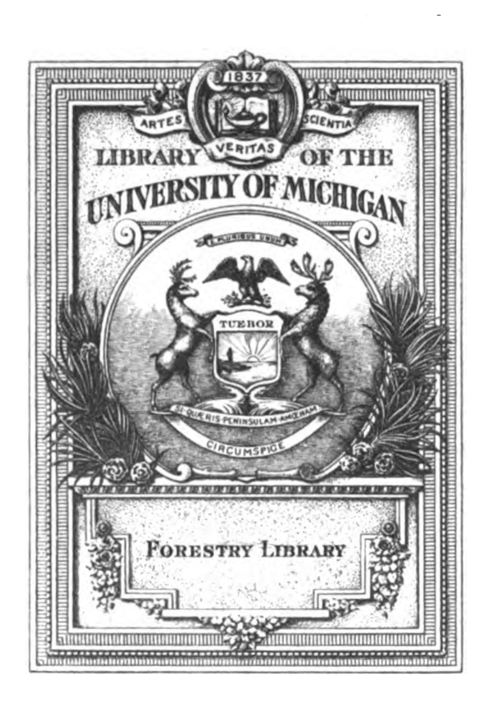





1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY



Deutsche Forst-Zeitung

28. Band • 1913.

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

28. Band * 1913.



Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1913.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

Seite

1. Allgemeines.

2. Besoldung.

3. Ruhegehalt.

4. Reisekosten und Umzugsgelder.

5. Steuern.

6. Uniform.

7. Dienstvorschriften und Rechnungen.

8. Versicherungen.

9. Organisation.

10. Unterricht und Fortbildung.

11. Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und Etat.

12. Personalnachrichten.

13. Verschiedenes.



II. Waldarbeiter.

1. Unterstützung, Versicherung.

2. Höhe der Bezahlung.

3. Verlohnung (Form der Lohnzettel).

B. Forstwirtschaft.

1. Waldbau.

2. Forsteinrichtung, Holzmeßkunde.

3. Forstbenutzung und Transportwesen.

4. Forstschutz.

5. Waldwertrechnung.



Seite

6. Forstpolitik.

7. Forstgeschichte.

8. Statistik.

9. Waldverkauf.

Seite

10. Botanik.

11. Zoologie.

12. Bodenkunde, Düngung.

13. Moorkulturen.

14. Meteorologie.

15. Fremde Forsten.

16. Verschiedenes.

C. Gesetze, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.



2. Persönliche Verhältnisse.

3. Versicherung.

4. Forstwirtschaft.

Seite

5. Jagd, Fischerei, Bienenzucht und Vogelschutz.

D. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

2. Staatsforstbeamte.

Verein Königlich Preußischer Forstbeamten.



Verein Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

3. Kommunalforstbeamte.

4. Privatforstbeamte.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

5. Sonstige Vereine.

E. Jagd. Wild.

F. Naturdenkmäler.

G. Verschiedenes.

H. Briefkasten.

Allgemeine persönliche Verhältnisse.

Reisekosten bei Strafsachen im Nebenamt Seite 38. Reisekosten in Privatklagesachen 111. Teilnahme eines Försters an der verwalteten Niederjagd 187. Freistellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung 204. Auseinandersetzung bei verpachteten Dienstländereien 247. Stellvertretungskosten für ein als Zeuge geladenes Dienstmädchen 290. Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters 313. Mietsentschädigung für einen Königlichen Förster, der in eigenem Hause wohnt 329. Ausklagen von Geldforderungen 353. Dienstlandsauseinandersetzung mit dem Fiskus 452. Reisekosten zur Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz 509. Verleihung des goldenen Portepees an Gemeindeförster 528. Umzugskosten beim Wechsel des Amtssitzes 549. Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit 571. Ruhen der Militärinvalidenpension 572. Forstschutzeid 609. Etatmäßige Förster auf Truppenübungsplätzen 629. Auseinandersetzung bei Stellenwechsel und gleichzeitiger Dienstlandsregelung 645. Reparaturen an Lehrerdienstwohnungen 646. Försterwochenberichte 667. Jägerrecht 668. Einquartierung in Forsthäusern 687. Hessische Forstdienstverhältnisse 705. Kostenersatz wegen Nichtwahrnehmung der Gerichtsverhandlung durch den Prozeßbevollmächtigten 744. Unrechtmäßige Titelführung 761. Regulierung selbstbewirtschafteter Dienstländereien bei gleichzeitigem Stellenwechsel 782. Brennholzentschädigung an die Forstschreiber 897. Anrechnung von Schußgeldern bei Zeugengebühren 919. Schadenersatz für fehlerhafte Wohnung 920. Nutzung des Obstes von gemieteten Bäumen 941. Pensionsfähige Dienstzeit eines Teilnehmers an der Expedition gegen China 957. Beginn der Zahlung einer für Schlagbeaufsichtigung vereinbarten Entschädigung 959. Kostentragung bei Aufnahme in einem Krüppelheim 975. Revision des häuslichen Unterrichts 975. Tantiemeberechnung 975. Beleidigung durch Verteilige. 976. Gerichtsschreiber und Dolmetscher 995.

Ausbildung und Anstellung.

Notierung der Forstversorgungsberechtigten Seite 70. Offizierstellvertreter im Mobilmachungsfalle 87. Ausscheiden aus dem Jägerkorps 169. Anspruch der im mecklenburgischen Forstdienste zugebrachten Dienstzeit auf das Dienstalter in Preußen 452. Anstellung eines rheinischen Stadtförsters 473. Anstellung im Gemeindeforstdienste 548. Annahme von Forstbeflissenen im Gemeinde- und Privatforstdienst in Preußen 548. Erdienen des Zivilversorgungsscheins durch Privatforstmann und spätere Aussichten im Forstdienst 572. Besoldungsdienstalter bei aktiver Militärdienstzeit über neun Jahre 572. Anstellung von Unnotierten 629. Beförderung zum Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes 645. Vorbildung des Kreiswiesenbaumeisters 646. Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse 669. Anstellung und Bestätigung als Feld- und Forsthüter 723. Versetzung eines Forstschreibers in den Außendienst 724. Vorübergehende Verwendung eines Reservejägers der Klasse A als Stadtförster 744. Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung 783. Landwehrdienstauszeichnung III. und II. Klasse 820. Militärische Dienstauszeichnungen 940.

Steuerfragen.

Steuerfreiheit während Militärübungen Seite 70. Steuerfähiger Mietswert der Dienstwohnung 289. Kirchensteuerpflicht — Straßenreinigung 493. Steuerermäßigung infolge außergewöhnlicher Belastungen 629. Staatseinkommen-, Gemeinde- und Kirchensteuer 704. Veranlagung zur Einkommensteuer 705. Berechnung der Ortsabgaben in Gutsbezirken 761. Befreiung der Witwen- und Waisengelder von den Gemeindeabgaben 803. Veranlagung zur Gemeindesteuer 835. Heranziehung von Militär- und Invalidenpension zur Gemeindesteuer 941. Gemeindesteuer 958. Abzugsfähige Ausgabe im landwirtschaftlichen Betriebe 1034.

Versicherung.

Haftpflicht in Unfallsachen Seite 14. Jagdunfall eines Forstlehrlings 37. Angestelltenversicherung eines Forstanwärters 70. Befreiung von der Angestelltenversicherung 87. Entwertung der Versicherungsmarken 88. Fortsetzung der Angestelltenversicherung im Auslande unzulässig 148. Unfall eines Verwandten bei wirtschaftlichen Besorgungen 148. Angestelltenversicherung und Pensionskasse 352. Schadenersatz bei einem Unfall auf der Jagd 431. Anspruch eines Forstschutzgehilfen auf Unfallrente 452. Haftpflicht bei Erkrankung eines Tagelöhners 474. Haftpflicht beim Unfall durch Hufschlag eines Pferdes 592. Angestelltenversicherungspflicht für Forstbeamte 592. Haftpflicht für erkrankten Knecht 592. Versicherungspflicht von Vorarbeitern 593. Dienstvertrag und Angestelltenversicherung 668. Invalidenversicherung eines Haussohnes 706. Invalidenversicherungsbeitrag für Treiber 723. Freiwillige Fortsetzung der Angestelltenversicherung trotz Befreiung 940.

Waldarbeiter.

Lohnauszahlungen in Gasthäusern Seite 312. Unfall eines Holzschlägers beim Holzzerkleinern 390. Krankenhilfe für einen Waldarbeiter 783.

Waldbau.

Anpflanzung von Heidekraut gegen Versandung Seite 14. Unterbau von Holunder in Kiefern 14, 186. Neuaufforstung einer Fichtenschlagfläche 36. Erhaltung alter Buchen auf Ruheplätzen 88. Zapfensaaten 110. Aufforstung von Ödländereien 223. Aufforstung einer sandigen Ackerfläche 224. Verpflanzung roter Douglaspflanzen 528. Düngung des Pflanzgartens 548. Kiefernsaatkampdüngung 571. Pflanzung dreijähriger Kiefern mit entblößten Wurzeln 571. Entfernung von Vorwüchsen aus den Kulturen 572. Eingehen von Pflanzen infolge der künstlichen Düngung 609. Düngung einer alten Eiche durch Überdecken mit Humuserde 646. Kunstdünger für Kiefernsaaten 669. Sonnen-Samendarre 704. Pflanzen von Bankskiefern auf Kalkboden 744. Aufforstung von Binnen-Dünen 761. Liegenlassen von mit Unkraut durchsetzten Komposthaufen 857. Bodenbearbeitung für Kiefernsaaten 858. Anlage eines Pflanzgartens 879. Nachbesserung einer mißlungenen Eichenkultur 918. Ausführung einer Weidenkultur im alten Torfstich 958. Überwintern von Eicheln 995. Düngung einer Kiefern-Kultur 996. Anpflanzen von Heidekraut 996. Aufforstung einer durch Engerlinge beschädigten Kiefernkultur 1034.

Forst- und Jagdschutz.

Erschießen eines Hundes durch einen Radfahrer Seite 111. Fraß von Brachyderes incanus auf Bankskiefern 129. Erschießen von übergelaufenen Bracken 129. Benutzung eines Fußsteiges durch fremdes Jagdgebiet 169. Fangschuß bei tödlich verletztem Wild ohne Jagdschein 266. Anlage einer Fasanenremise 266. Ist die Wegnahme widerrechtlich gesammelter Pilze erlaubt? 289. Überschreiten der Bahngeleise 353. Abnicken gerissenen Rehes in der Schonzeit 389. Schadenersatz für einen durch Giftbrocken umgekommenen Hund 406. Festnahme 509. Vorkommen von Wollläusen und deren Vertilgung 517. Steinmarder nicht jagdbar 547. Eigentumsrecht an einem erlegten Hasen im Schulhofe 548. Bekämpfung des Eichenmeltaues 548. Jagdablösung und Jagdpachtverträge im Regierungsbezirk Kassel 549. Schädlinge an Mai-

Forstbenutzung.

Pflanzen- und Tierkunde.

Verschiedenes.

J. Beilagen.

Seite

Autorenverzeichnis.

Seite



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 1. Neudamm, den 5. Januar 1913. **28. Band.**

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Taubenfließ im Regierungsbezirk Marienwerder ist zum 1. Februar 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 5. Januar** eingehen.

Försterstelle Ugehnen in der Oberförsterei Fritzen, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. Februar 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 19 ha. Die Schule ist in Ugehnen. Bahnstation Gr.-Raum, ca. 8 km ab.

Nochmals: Einfluß einer Bodenbedeckung.

Von Forstassessor Dr. **Busse**, Posen.

Schon zweimal ist in diesen Blättern auf den Einfluß einer Bodenbedeckung und ihre günstigen Folgen hingewiesen worden. Beide Artikel trugen die gleiche Überschrift: „Einfluß einer Bedeckung auf den Wassergehalt der Kiefernböden“*). Der erste referiert über die Albertschen Untersuchungen über den Wassergehalt im Boden auf den Schwappachschen Versuchsflächen, welche mit Kiefernreisig abgedeckt wurden; der zweite berichtet vor allem von den Beobachtungen des Ökonomierats Hüggelmeyer-Hüggelhof, welchem es nach langem, vergeblichem Bemühen gelang, seine Kulturen endlich dadurch in die Höhe zu bringen, daß er sie mit Spreu deckte. Nicht nur der Vollständigkeit wegen, sondern wegen der überaus großen waldbaulichen Bedeutung dieses neuesten Kulturmittels sei hier nochmals das gleiche Thema behandelt.

Der Holländer Hesselink-Ede hatte mit den größten Schwierigkeiten bei Aufforstung ausgedehnter Flugsandkulturen zu kämpfen. Wie Hüggelmeyer griff er zu künstlichem Dünger in der Meinung, den jungen Pflanzen damit

*) Deutsche Forstzeitung 1912, S. 308 u. 665.

einen Dienst zu tun. Der Erfolg blieb aus. Er wandte Stallmist an und Lupinen-Gründüngung. Hiermit war etwas geholfen, jedoch auch nicht in dem gewünschten und erwarteten Maße. Die Kosten standen jedenfalls nicht im Verhältnis zum Erfolg. Wenn die Keimung der Lupinen in eine dürre Zeit fiel, waren sogar alle Kosten umsonst aufgewendet. Da veranlaßte eine ganz zufällige Beobachtung Hesselink, statt Lupinen anzubauen, Lupinenstroh aufzubringen.

Im Lupinenstroh tritt uns ein neues in den beiden Artikeln nicht genanntes Deckmaterial entgegen. Es verdiente an erster Stelle genannt zu werden und nicht an letzter. Denn die ersten planmäßigen Versuche Hesselinks fallen bereits in das Jahr 1907, während wir in Deutschland meines Wissens erst im Jahre 1909 damit begonnen haben.*)

Damit der Leser selbst sich ein Bild von dem erzielten — und das sei schon vorausgeschickt — hervorragenden Erfolge machen kann, fügt Hesselink der Veröffentlichung seiner Untersuchungsergebnisse**) drei Zahlenübersichten bei. Die Zahlen haben auch hier Interesse, da ja nur Zahlen beweisen, und seien daher mitgeteilt.

Übersicht 1.

Länge der Jahressprossen in Zentimeter.

Mit Lupinenstroh bedeckter Boden			Unbedeckter Boden (Kontrolle)		
Pflanze Nr.	1907	1908	Pflanze Nr.	1907	1908
1	3,5	7,5	21	7,5	5,0
2	4,0	10,0	22	7,0	8,0
3	6,5	11,5	23	9,0	7,0
4	5,5	8,5	24	10,0	5,0
5	3,5	6,0	25	7,5	6,0
6	4,5	14,0	26	4,0	8,5
7	0,5	3,0	27	11,0	12,0
8	8,0	10,0	28	10,0	12,5
9	11,0	13,0	29	6,5	7,0
10	7,0	11,5	30	2,5	9,0
11	7,0	10,5	31	25,0	13,5
12	12,0	5,0	32	18,0	14,5
13	13,0	12,0	33	6,0	9,5
14	6,5	10,0	34	11,0	4,5
15	6,5	7,5	35	7,5	4,0
16	10,0	14,0	36	3,5	7,0
17	12,0	16,0	37	8,5	8,0
18	7,0	5,0	38	2,5	7,0
19	6,0	17,0	39	7,0	6,5
20	10,0	16,0	40	5,5	7,5
Zusammen:	144,0	208,0		169,5	162,0
Im Mittel:	7,2	10,4		8,5	8,1

*) Vergl. Deutsche Forstzeitung 1911, S. 1061.

**) „Cultura“ Nr. 244, auszugsweise abgedruckt in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“, 1909, S. 71 ff.

Übersicht 2.

Länge der Nadeln in Zentimeter.

	Im Oktober 1907 mit Lupinenstroh bedeckter Boden bei denselben Pflanzen		Unbedeckter Boden (Kontrolle) bei denselben Pflanzen	
	1907	1908	1907	1908
	3,1	5,5	1,9	5,2
	2,2	8,5	3,2	5,6
	2,5	7,0	2,9	2,9
	1,8	6,0	1,8	2,0
	4,0	8,0	2,4	2,2
	2,2	6,5	4,2	4,1
Zus.:	15,8	41,5	16,4	22,0
Mittel:	2,6	7,0	2,7	3,7

Übersicht 3.

Länge der Hauptknospen in Millimeter. (Oktober 1908.)

	Mit Lupinenstroh bedeckter Boden	Unbedeckter Boden (Kontrolle)
	13	6
	14	5
	17	5
	10	6
	9	6
	13	4
	6	6
	15	3
	15	6
	15	5
	17	4
	15	7
Zusammen:	159	63
Im Mittel:	13	5¼

Interessant ist Hesselinks Beweisführung: Länge der Jahressprossen, der Nadeln, der Hauptknospen. Die Arbeit, um die Zahlen zu gewinnen, ist nicht gering gewesen, sie hat aber den schönen Erfolg gehabt, daß schließlich „die Rechnung stimmte“, daß das erwartete Resultat tatsächlich zahlenmäßig sich festlegen ließ. Wie aus dem beigefügten Text, der hier des beschränkten Raumes wegen nicht zitiert werden soll, hervorgeht, hält Hesselink sein Augenmerk auf die Mittelwerte gerichtet. Der unbefangene Leser folgt ihm hierin und konstatiert mit ihm, daß schon in der Übersicht 1 die Länge der Jahressprossen im Jahre 1908 auf dem mit Lupinenstroh bedeckten Boden um 2,3 cm besser dasteht als auf dem unbedeckten Boden (10,4 cm gegenüber 8,1 cm). In den folgenden Übersichten erweitert sich die Differenz bis schließlich zum fast dreifachen Betrage (Übersicht 3 : 13 mm gegenüber $5^1/_4$ mm).

Reine Mittelwerte können nun aber unter Umständen noch keine Beweiskraft besitzen. Vielleicht ist eine einzige Länge unter vielen, die außergewöhnlich groß ist; sie hebt den Mittelwert über Gebühr. Den umgekehrten Einfluß

übt eine besonders kleine Länge. Will man sich ein einwandfreies Urteil über einen Mittelwert bilden, muß man auch noch die ihn zusammensetzenden Einzelzahlen, die „Abweichungen" vom arithmetischen Mittel, berücksichtigen. Aus ihnen läßt sich zu jedem Mittelwert die sog. Schwankung berechnen, die in der Form z. B. 13 ± 2,24 hinzugefügt wird. Der vierfache Wert der Schwankungsziffer gibt die möglichen Schwankungsgrenzen an. In dem gewählten Beispiel ist für Wiederholungen des Versuchs in gleicher Weise damit zu rechnen, daß die Maße der Einzelmessungen zwischen 13 + 9 und 13 — 9, d. h. zwischen 22 und 4 liegen werden. Auf die weiteren Rechnungskonsequenzen soll nicht eingegangen werden, aber soviel mag schon klar sein, daß auf diese Weise alle Resultate, soweit sie Durchschnittszahlen sind, weit kritischer betrachtet werden.

Es hat wohl ein weiteres Interesse zu erfahren, daß die Hesselinkschen Zahlen dieser Kritik unterworfen worden sind*). Das zusammenfassende Urteil dieser Kritik lautet:

„Die Höhentriebe der Pflanzen im einzelnen sind nicht beweisend dafür, daß die Bodendeckung mit Lupinenstroh eine Wuchssteigerung im Gefolge hatte.

Die Längen der gemessenen Nadeln dagegen differieren so stark, daß die Überzeugung berechtigt ist, die Abweichungen zugunsten der bedeckten Fläche seien die Wirkung der Bodendeckung.

Dieses Resultat wird bestätigt durch die Messungen, welche an den Hauptknospen ausgeführt wurden; es darf somit als einwandfrei gelten.

Bei Wiederholungen des Versuchs wird eine Pflanze für sich allein in der Mehrzahl der Fälle schon den Beweis für die Richtigkeit des Resultats erbringen; in allen Fällen aber wird das die Nützlichkeit der Bodendeckung mit Lupinenstroh in der von Hesselink angegebenen Art beweisende Resultat sich immer wieder neu bestätigt finden, wenn nur mit der Förderung der Pflanzen im Mittel gerechnet wird."

*) „Die Ausgleichsrechnung und ihre Bedeutung für die Beurteilung forstlicher Fragen" von Dr. Julius Busse. Verlag von Eugen Ulmer. Stuttgart 1912, S. 19 ff.

Bemerkenswert ist, daß es nicht genügt hätte, wenn Hesselink sich auf Messung der Länge der Jahressprossen beschränkt hätte. Hierin erkennt man vor allem die Wirkung der scharfen Lupe der mathematischen Kritik. Beweiskräftig aber sind die Zahlen der zweiten und in Sonderheit der dritten Übersicht. Das endgültige Resultat muß als e i n w a n d f r e i gelten. Und das ist das Wichtige für die Praxis! Hesselink hat durch seinen Versuch zum ersten Male den günstigen Einfluß der Bodenbedeckung einwandfrei b e w i e s e n.

Wir können und müssen glauben, daß eine Bodenbedeckung stets den gewünschten Erfolg zeitigen wird. Es scheint sogar gleichgültig, ob Lupinenstroh, Kiefernreisig, Spreu oder sonst ein Deckmaterial angewendet wird. — Vor allem übt die Bedeckung günstigen Einfluß auf den Wassergehalt des Bodens aus, die Bodenfeuchtigkeit wird erhalten und reicht selbst nach längeren Trockenperioden noch für genügende Wasserversorgung der Kulturpflanzen aus. Auch noch andere günstige Nebenwirkungen mag die Bedeckung haben. Dies zu ergründen ist Sache der Theoretiker: vielleicht lassen sich auch die Deckmaterialien auf Grund exakter Versuche noch nach dem Grad verschieden günstiger Wirkung gruppieren. Die Praxis bekümmere sich hierum nicht, sondern lasse sich genügen an den vorliegenden Resultaten, die gleichmäßig und ganz überraschend günstig sind! Die Praxis greife zuversichtlich zu diesem neuen Kulturmittel, das den Erfolg nicht versagen wird!

Z u s a t z d e r S c h r i f t l e i t u n g: Von der Deckung mit Lupinenstroh macht die niederländische Staatsforstverwaltung bei der Aufforstung der ungemein ausgedehnten Binnendünen zwischen Amersfoort und Apeldoorn Veluwe weitgehende Anwendung. Da der Boden dort zu arm ist, um einen Voranbau der Lupine auf den Kulturflächen zu gestatten, so wird die Lupine auf den vereinzelten besseren Bodenstellen gebaut und das Stroh dann auf die Kulturflächen zur Deckung zwischen die Pflanzen gebracht.

Die Witterung vom Jahre 1912 und ihr Einfluß auf den Wald.

Das Jahr 1912, ein Jahr des Mißvergnügens, wie man es wohl mit vollem Rechte bezeichnen darf, geht seinem Ende entgegen; seine Unbeständigkeit hat alles Dagewesene übertroffen. — Der Januar war von sehr starker Kälte begleitet, die am 5. Februar mit — 30° C ihren Höhepunkt erreichte. Dann bis Ende März ungemein milde, brachte der Frühlingsanfang einen scharfen Rückschlag, der mit andauernd starken Nachtfrösten bis in die zweite Hälfte des April währte. Auch die Monate Mai und Juni ließen zu wünschen übrig; sie brachten nur wenig warme Tage und waren bei großer Trockenheit trübe und kühl. Erst mit der ersten Juliwoche trat überall eine starke Erwärmung ein, die sich in kurzer Zeit zu hochsommerlicher Hitze mit lebhaften Winden und großer Trockenheit steigerte. Die ungewöhnlich hohen Temperaturen des vergangenen Sommers

wurden jedoch nicht wieder erreicht. Dabei zeigte die Witterung in den einzelnen Teilen Deutschlands einen sehr verschiedenen Charakter. Während in Süd- und Westdeutschland häufig zum Teil recht ergiebige Niederschläge fielen, die vielfach von starken Gewittern und Hagel begleitet waren, blieben die Gebietsteile östlich der Elbe, bis auf einzelne vorkommende Strichregen, trocken. Mit Beginn des August dagegen trat die Witterung in ein ganz anderes Stadium, ununterbrochen folgten einander tiefe Minima, und mit einer ungewöhnlichen Beharrlichkeit hielt das schlechte Wetter bis Ende September an. Ganz regenfreie Tage waren kaum zu verzeichnen. Vom 4. bis 8. Oktober hatte es schon wieder stark gefroren, das Thermometer zeigte bis — 4° C, dann folgten zwar einzelne schöne Tage, denen indes wiederum kühles und teilweise veränderliches Wetter folgte, das bis Ende des Monats anhielt. Der 4. November brachte die erste „Neue", der 10. November — 8° C, und während ich diese Zeilen niederschreibe, ist es weiterhin kalt. Die Meinung der Meteorologen, daß naßkalten Sommern lange Wochen warmen Herbstwetters zu folgen pflegen, hat sich demnach heuer nicht bewahrheitet, im Gegenteil, der Winter scheint früher als sonst eintreten zu wollen. Überhaupt hat sich in diesem Jahre jede Prognose, selbst auch die nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgestellte, als irrig erwiesen.

Diese abnormen Erscheinungen des laufenden Jahres haben der Landwirtschaft viel Anlaß zu Klage und Kummer gegeben, ein großer Teil des Nationalvermögens hat durch die Witterung sehr gelitten. Bei der Forstwirtschaft verursachte zunächst die Trockenheit des Frühjahres große Besorgnisse, berechtigt deshalb, weil die Spuren der vorjährigen Dürre noch nicht verwischt waren. Die Niederschläge jedoch, die sich noch rechtzeitig einstellten, haben namentlich bei den jungen Kulturen sehr günstig gewirkt. Überall haben sich die neuen Anlagen außerordentlich günstig entwickelt. Auch die Saaten in den Kämpen und im Freien haben sich kräftig zu schönen Pflanzen herangebildet. Leider haben sie unter dem Frühfrost mit — 4° C teilweise recht gelitten; die späten Saaten und solche, bei denen die Pflanzen infolge geringer Nahrung schwach geblieben waren, sind sogar total erfroren. Es steht daher zu erwarten, daß vielorts im nächsten Frühjahr ein Pflanzenmangel eintreten wird. Verhältnismäßig gut haben die Kämpe mit Moorerdendüngung widerstanden.

Die Blüte an fast sämtlichen Waldbäumen hat unter dem Spätfrost gelitten, so daß sich für 1912/13 keine reiche Waldsamenernte entwickeln konnte. Die Eiche bringt ganz geringe, die Buche dagegen teilweise eine gute Mast, Ahorn, Birke, Erle, Kastanie einen Mittelertrag, ebenso die Nadelhölzer. Jedoch sind die Früchte ausnahmslos, wohl in Ermangelung von Wärme, weniger gut ausgebildet. Eine eigentümliche Erscheinung wurde bei der Blüte der gemeinen Kiefer wahrgenommen. Während die männliche Blüte in vollständiger Ausbildung stand und staubte, war die weibliche noch lange nicht entwickelt. Erst nach etwa acht und mehr Tagen trat die Befruchtungsfähigkeit ein, in einer Zeit, wo nur noch wenige blühende männliche Blüten vorhanden waren. Trotzdem sind so viel Zäpfchen herangebildet, daß sie eine knappe Mittelernte erwarten lassen. Ob aber die Samenproduktion später eine gute werden wird, möchte ich bezweifeln, glaube vielmehr, daß die Zapfen viel tauben Samen, mindestens aber schwächlichen Samen mit wenigen Keimprozenten, liefern werden. Ist diese Abnormität des Blühens schon anderweitig bemerkt worden? Ich persönlich habe sie bisher noch nie beobachtet. — Der Einfluß der Trockenheit des Vorjahres wie des diesjährigen Vorsommers hat auch zum Absterben vieler Waldbäume geführt, so daß wiederum ein bedeutender Trockenhieb zu erwarten steht. — Schon im August konnten bei den Blättern viele herbstliche Farbennuancen wahrgenommen werden, Zeichen, die als Vorboten eines langsamen Absterbens gelten. Diese frühzeitige Variation in der Färbung ist wohl auf den niedrigen Wasserstand zurückzuführen, der durch die vorjährige Dürre verursacht und noch lange nicht behoben ist. Bei den diesjährigen Erdarbeiten im Kultur- und Wegebaubetriebe, sowie beim Ausroden starker Bäume sind noch große, ausgetrocknete Stellen gefunden, die von jener Zeit herrühren. —

Die Schütte hat sich erfreulicherweise wenig oder gar nicht bemerkbar gemacht, dagegen wurde ein rapides Anwachsen der forstschädlichen Insekten wahrgenommen, der Kieferneule, des Kiefernspanners und der kleinen Kiefernblattwespe. Letztere hat unter der Ungunst des Wetters allerdings stark gelitten, namentlich ist die zweite Generation durch den Frühfrost bedeutend reduziert. Im übrigen haben die Probesammlungen gezeigt, daß die Insekten durch das schlechte Wetter doch nicht in dem Umfange gelitten haben, als man es zu hoffen wagte, sie haben vielmehr recht zahlreich das Winterlager aufgesucht. Es war nur insofern ein Unterschied wahrnehmbar, als die Kiefernraupe bedeutend kleiner, der Spanner selten klein und teilweise notdürftig verpuppt, der Schwärmer sogar noch mehrfach als Raupe vorgefunden wurde. Diese Abweichungen gegenüber einer normalen Entwickelung lassen unzweifelhaft erkennen, daß die Insekten keine günstigen Lebensbedingungen gehabt haben.

Möge die allfürsorgende Natur mit ihren gewaltigen Hilfsmitteln, wie ungünstige Witterung, forstnützliche Insekten u. a., den Wirtschafter in hilfreicher Weise unterstützen und der weiteren Vermehrung der Schädlinge ein energisches Halt gebieten.

Steinbusch, Ende November 1912.

Königl. Förster Nowotny.

Die Holzverwertung in den rheinischen Gemeindewaldungen.

Von Oberförster **Neuwinger**, Wittlich.

In der diesjährigen Generalversammlung deutscher Forstmänner zu Nürnberg hat als Berichterstatter für Westdeutschland Herr Dr. Gehrhardt, Gemeindeoberförster zu Coblenz, die Mißstände in der rheinischen Gemeindeforstverwaltung in durchaus treffender Weise geschildert und in sieben Leitsätzen eine Reihe von Winken für die seit einem Menschenalter in Wort und Schrift geforderte Reorganisation der rheinischen Gemeindeforstverwaltung gemacht.

Zum Kapitel „Holzverwertung" sagt Dr. Gehrhardt: „Wohl besteht kein Zweifel, daß die geringeren Reinerträge der Gemeindeforsten zum guten Teil auf die mit den gesteigerten Anforderungen von Handel und Gewerbe immer unzulänglicher werdende Nutzholzverwertung durch Laien zurückzuführen sind!"

Klar und deutlich ist mit diesen kurzen Worten der Weg gewiesen, auf dem man das erstrebenswerte Ziel der Förderung der Reinerträge aus den Gemeindeforsten erreichen kann. Der Laie, der Bürgermeister und die Gemeindevertretung, deren Händen nach den gültigen Bestimmungen die Verwertung des Einschlages größtenteils anvertraut ist, müssen bei der Holzverwertung ausgeschaltet werden, weil sie in den seltensten Fällen die zu einer sachgemäßen Handhabung eines so bedeutungsvollen Geschäftes unentbehrlichen Fachkenntnisse besitzen. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Organe der Gemeindeverwaltung in vielen Fällen von dem redlichen Willen beseelt sind, alle Kräfte zur Erlangung guter Preise einzusetzen, in den allerwenigsten Fällen sind sie aber in der Lage, bei der Verwertung des Einschlages dem Eigennutz und den Sonderinteressen der Gemeindemitglieder wirksam entgegenzutreten; den Sonderinteressen ist es aber in erster Linie zu verdanken, wenn die örtliche Versteigerung nur ein Zerrbild der wahren Marktlage bietet, und wenn die Preise derart beeinflußt werden, daß der Gemeindesäckel schwer geschädigt und die Preislage der gangbarsten Nutzholzsortimente oft genug weit über die Grenzen des Angebotsortes hinaus herabgedrückt wird.

Für den Forstverwaltungsbeamten ist es tief betrübend, wenn er untätig zusehen muß, wie dann die Früchte seines jahrelangen Schaffens geschmälert und die Werte, welche unter seiner pflegenden Hand heranreiften, aus Unkenntnis oder aus noch schlimmeren Gründen förmlich verschleudert werden. Ohne Übertreibung kann man sagen, daß in dieser Weise mancherorts Summen verloren gehen, welche größer sind als die Besoldungen der in Frage kommenden Kommunalbeamten.

Für die Aufstellung des jährlichen Holzfällungsplanes dürfen nun aber forsttechnische Grundsätze nicht a l l e i n maßgebend sein, sondern mit weitem Blick muß die in der praktischen Holzverwertung gesammelte Erfahrung den Weg zeigen, der von Fall zu Fall unter Verbindung kaufmännischer und forsttechnischer Grundsätze — oder unbeschadet sachlicher Bestandespflege — zur Erzielung hoher Einnahmen einzuschlagen ist. In forsttechnischen Fragen sind die Gemeindeorgane vollständig auf den Oberförster angewiesen; auch nach der kaufmännischen Seite hin stehen sie ihm nicht etwa gleichwertig gegenüber; sie werden vielmehr trotz allen guten Willens von dem Forstmann weit überholt, weil dieser vermöge seines größeren Verwaltungsbezirks den Markt regulieren und vermöge seiner Verbindung mit dem Großhandel den Markt erfassen und damit die Konjunktur ausnutzen kann. Dies näher darzutun, soll der Zweck der nachfolgenden Zeilen sein.

Von den zum Einschlage gelangenden Brennhölzern verteilen die ländlichen Gemeinden an manchen Orten und in manchen Jahren sehr erhebliche Mengen unter die Eingesessenen. Das zum öffentlichen Ausgebote gelangende Brennholz muß dann oft zu unverhältnismäßig geringem Preise losgeschlagen werden, weil die örtliche Marktlage nicht reguliert, d. h. Angebot und Nachfrage in keiner Weise ausgeglichen wurde. Daß letzteres nur der Fachmann kann, der sich allein eine einigermaßen klare und durch Sonderinteressen unbeeinflußte Vorstellung über die in Frage kommenden Verhältnisse zu erwerben vermag, liegt auf der Hand. Der rheinische Gemeindeoberförster steht mangels jeglicher Betätigung bei der Holzverwertung derartigen Vorgängen machtlos gegenüber, trotzdem es ihm als Revierverwalter, der über die gesamte Holzverwertung seines Verwaltungsbezirks unter eigener Verantwortlichkeit selbständig zu verfügen hätte, ein leichtes wäre, etwa durch verstärkte Abgabe von Grubenholz oder sonstigem Nutzholz einer Überlastung des Brennholzmarktes vorzubeugen. Wenn eine derartige Regelung der Marktlage sich auch nicht das Ziel setzen darf, die Brennholzpreise zu einer unerschwinglichen Höhe emporzutreiben, schon aus dem Grunde nicht, weil dadurch ein für ländliche Verhältnisse nicht immer unbedenkliches Steigen des Verbrauchs von Brennholzsurrogaten herbeigeführt werden könnte, so ist dennoch auf eine gewisse Stetigkeit der Brennholzpreise gerade in Gemeindewaldungen um so größeres Gewicht zu legen, je mehr im Einschlage dieser Waldungen das Brennholz überwiegt und je stärker infolgedessen die Brennholzpreise beeinflußt werden.

Voraussetzung für eine angemessene Verwertung von Nutzholz ist zunächst eine saubere Ausarbeitung aller Handelshölzer im Walde, ein eingehendes Studium ihrer Verwendbarkeit, eine ständige Fühlung mit dem Handel zur Erlangung d e r Fertigkeiten, die notwendig sind, um den vielen Anforderungen unserer stets fortschreitenden Industrie an Qualität, Maßeinheiten usw. gerecht werden zu können. Der Oberförster muß nicht nur die örtliche Ausarbeitung überwachen, sondern muß seine Förster und Haumeister so weit bringen, daß sie an jedes Stück Holz mit der Absicht treten, ein Stück Nutzholz aus ihm zu gewinnen. Unerläßlich ist neben gründlicher örtlicher Schlagrevision eine Bewertung der Handelshölzer seitens

des Oberförsters vor den Verkäufen, bei der heute der technisch ungeschulte Bürgermeister in bezug auf die wichtigsten Fragen völlig ratlos dasteht und auf die schwankenden Ansichten der an einer guten Verwertung allerdings mehr oder weniger interessierten — in solchen Fällen aber gleichfalls selten ausreichend informierten Förster, Waldwärter, Gemeindevorsteher angewiesen ist.

Der die Verwertung des Holzeinschlages selbst besorgende Oberförster steht hierbei gewissermaßen von vornherein unter der doppelten Kontrolle der eigenen Schlagabnahme und derjenigen des Händlers, denn letzterer wird in voller Würdigung der reellen Absichten des Oberförsters mit seinem Urteil über Fehler in der Ausarbeitung usw. jenem gegenüber nicht zurückhalten, wohl wissend, daß alsdann künftig im allseitigen Interesse Abhilfe geschaffen wird, während er bei nicht fachmännischer Verwertung schweigt und in anderer Weise seinen Vorteil zu wahren sucht oder aber verärgert den Markt in Zukunft meidet.

Das Ablängen der Hölzer erfolgt vielfach noch in durchaus schablonenhafter Form und nach ganz veralteten Grundsätzen. Es wird z. B. nicht beachtet, daß fast in jedem größeren Dorfe kleinere Handwerker wesentlich höhere Preise anlegen würden, wenn auch nur ein Teil des Holzes in den ihren Zwecken dienlichen Maßen ausgehalten worden wäre. Es seien hier nur erwähnt die sogenannten Grundpfähle der Winzer zur Befestigung steiler Weinbergslagen, die Holzbütten, Holzeimer, Holztröge und dergleichen mehr. Selbst der Fachmann wird niemals auf den Gedanken kommen, z. B. in Brennholzschlägen, solche Längen auszuhalten, wenn er nicht gelegentlich der Verkäufe die Wünsche der Eingesessenen kennen lernt.

Fast durchweg, und nicht selten zur Erlangung billiger Hölzer absichtlich, überschätzen die Gemeindevertretungen die örtlichen Bedürfnisse an Nutzholz, mag es sich um gelegentliche Neubauten handeln oder um Sortimente zur Deckung des laufenden Bedarfs an landwirtschaftlichen Geschirrhölzern. In kritikloser Berücksichtigung solcher übertriebenen Darstellungen werden dann vielleicht ganze Schläge stellenweise auf kleinen, nur in Lokalblättern bekanntgemachten und von der Konkurrenz des Großhandels meist ganz unberührt bleibenden Lokalauktionen ausgeboten. Der Lokalbedarf ist bald gedeckt, selbst die besseren Stämme erzielen nur selten voll angemessene Gebote, und schließlich wird der ganze, oft sehr bedeutende Rest dem wohl nirgendwo fehlenden Manne mit dem Blick für günstige Situation zugeschlagen, weil der Bürgermeister ein wenigstens abgeschlossenes Protokoll mit nach Hause nehmen möchte, und weil auch der mitanwesende Forstbeamte schließlich froh ist, wenn Nachverkäufe nicht mehr in Kraft zu treten brauchen. Hier kann nur der erfahrene Fachmann Wandel schaffen durch richtige, örtliche und zeitliche Verteilung des Angebots, durch freihändige Vorverkäufe zu wirklichen Handelspreisen, unter Umständen auch durch Anbahnung großer gemeinschaftlicher Versteigerungsverhandlungen für eine Mehrzahl von Gemeindeforsten, unter Betätigung weitgehender Fürsorge für deren rechtzeitige sachgemäße Bekanntgabe in den gelesensten Tages- und Fachblättern. Der Nichtfachmann hingegen steht den unberechenbaren Zufällen schlecht vorbereiteter Versteigerungen vollständig machtlos gegenüber, und die Bestimmung, daß der Bürgermeister zur selbständigen Erteilung des Zuschlages auf Gebote, die hinter der für den wahren Wert des Holzes oft ganz unmaßgeblichen Taxe zurückbleiben, nur nach vorheriger Einholung eines Gutachtens des Oberförsters befugt ist, kann die gekennzeichneten Mißstände nicht im entferntesten beheben, zumal dem Oberförster bei dem gegenwärtigen System meist jede persönliche Fühlung mit dem Holzhandel fehlt, er die Schläge vielleicht nur ganz flüchtig gesehen und die Marktlage nicht studiert hat. Kurz, auch er ist über alles das nicht unterrichtet, was für die Erzielung eines vorteilhaften Verkaufsergebnisses ausschlaggebend ist. Wäre der Gemeindeoberförster bestimmungsgemäß zur Holzverwertung berufen, so würde sich sehr vieles mit einem Schlage ändern. Vor allem würde es der Eingesessene, der heute meist nur zu erfolgreich versucht, die Preise in der unverfrorensten Weise zu drücken, dem erfahrenen Fachmanne gegenüber nicht mehr wagen, mit Untergeboten zu „scherzen“, weil er weiß, daß ihm dann von vornherein der Zuschlag versagt bliebe.

So verschieden die Interessen und Verhältnisse in den rheinischen Landgemeinden sind, so grundverschieden ist mangels ausreichender Bestimmungen die Verwertungsart der Hölzer.

Ganz zu verurteilen ist die Abhaltung lokaler Verkäufe im Walde selbst; denn ganz abgesehen von der Gunst oder Ungunst des Wetters ist in solchen Terminen eine eingehende Bewertung und Besichtigung der Handelshölzer bei der Wanderung von Stamm zu Stamm infolge des Andrängens von umstehenden Kauflustigen und vielfach auch von bloßen Zuschauern gänzlich ausgeschlossen. Das Verfahren mag den Anschauungen des kleinen Landmannes oder Winzers genügen, während der Händler doch gezwungen ist, an der Hand seiner Aufmaßlisten eine genaue Bewertung vorher vorzunehmen, wenn er es überhaupt für zweckdienlich erachtet, Zeit und Geld zu riskieren auf die Gefahr hin, daß er womöglich das zu einer vollen Frachtladung erforderliche Quantum überhaupt nicht bekommen wird. Gerade beim Verhökern des Einschlages im Walde selbst ist Mißbräuchen aller Art Tür und Tor geöffnet, durch welche zumal die Sonderinteressen der Eingesessenen in recht häßlicher Weise Einlaß finden, etwa durch Zurufen und Zeichen und durch Ausnutzung der durch Verwandtschaft, Freundschaft, Nachbarschaft oder wirtschaftliche Abhängigkeit gegebenen persönlichen Beziehungen. So gerechtfertigt obige Methode früher bei mangelhafter Ausarbeitung, Nichttrennung von Scheit-, Knüppel-, Anbruchholz usw. war, so grundfalsch ist sie heute bei den modernen Verkehrsverhältnissen, welche den durch solche Art des Verkaufes allen Beteiligten entstehenden Aufwand an Zeit, Kraft und Kosten nicht mehr gestatten.

Für den Verkauf von Grubenholzsortimenten sollte durchweg die gemeinschaftliche Ausschreibung mittels schriftlichen Angebots die Regel bilden.

Es kann jedoch die Aushaltung dieser Hölzer nicht immer nach feststehenden Grundsätzen erfolgen, weil sie sich in ihren Einzelheiten dem Wechsel des Bedürfnisses anpassen muß, und deshalb ist es unter allen Umständen erforderlich, daß vorher in dieser Beziehung die Wünsche des Holzhandels gehört werden. Diese Vorverhandlungen können mit Erfolg nur von einem Fachmanne in die Wege geleitet werden, weil nur bei diesem dem Holzhandel auch wirklich die Garantie geboten ist, daß die bei den Verhandlungen getroffenen Abmachungen zur allseitigen Zufriedenheit auch wirksam durchgeführt werden.

Aus der unbestreitbaren Tatsache, daß im wohlorganisierten Großhandel dem größeren Angebote stets die größere Nachfrage gegenübersteht, ergibt sich die Zweckmäßigkeit der gemeinschaftlichen Ausschreibung der Handelsholzsortimente für größere Bezirke, sei es für Oberförstereien und Kreise oder doch wenigstens für Bürgermeistereien. Der gesamte Handel braucht auf diese Weise nur wenige große Termine zu beschicken, womit eine recht erhebliche Zeit- und Kostenersparnis Hand in Hand geht. Es gilt dies nicht nur für Grubenhölzer, sondern für sämtliches Handelsnutzholz. Die Vorteile solcher Einrichtungen liegen aber keineswegs ausschließlich auf seiten des Holzhandels, sie kommen vielmehr in erster Linie gerade auch den Gemeinden mit kleinerem Waldbesitze zugute, die dann nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sind, ihre wertvollen, aber im einzelnen weniger massenreichen Einschläge verschleudern zu müssen. Da ihre Mitbesichtigung und ihr Erwerb dem Händler nur in seltenen Fällen besondere Kosten, wesentliche Umwege und außergewöhnliche Frachten verursachen, so kann auch der kleineren Gemeinde die Fachkenntnis des Oberförsters ebenso dienstbar gemacht werden wie der größeren.

Wie bei jedem Geschäft, so ganz besonders im Holzhandel, hängt der Erfolg vielfach in hohem Maße ab von der Person, der die Verwertung obliegt. Kaufmännische Behandlung der Händler ist Grundbedingung. Je reeller der Forstmann die Ware hinlegt und sortiert, desto größer wird das Vertrauen der Käufer, und es hebt sich der Handel von Jahr zu Jahr bei stets sich mehrender Erfahrung auf Seite des verwertenden Fachmannes.

Für jeden Freund des Fortschrittes ergibt sich hieraus ganz von selbst die Frage nach dem Grunde, warum nicht schon längst die Verwertung des Holzeinschlages in den Gemeindewaldungen ebenso wie in denen des Staates und der Privaten in die Hand der verwaltenden Forstbeamten gelegt ist. Daß dies an und für sich sehr wohl durchführbar ist, haben Beispiele im Regierungsbezirke Trier, wo auf Grund besonderer Abmachungen und mit Unterstützung eines weitblickenden Landrats einzelne Oberförster für ausgedehnte Reviere seit Jahren mit unverkennbarem Erfolge die Holzverwertung in die Hand genommen haben, zur allseitigen Zufriedenheit bewiesen.

Angesichts der geschilderten Vorzüge lassen sich dafür, daß diese Beispiele nicht schon längst mehr Nachahmung gefunden haben, allerdings mancherlei Gründe anführen, die aber eigentlich weiter nichts sind als eine natürliche Furcht vor einer durchgreifenden Reform, mit der sie ohne besondere Mühe ganz von selbst einfach von der Bildfläche verschwinden müssen. Als solche Gründe werden angeführt: die Größe eines Teiles der heutigen Gemeindeoberförstereien, die oftmals mehr als die doppelte bis dreifache Fläche der Staatsoberförstereien aufweisen — das vielfach eingewurzelte althergebrachte Mißtrauen gegen die Gemeindeforstverwaltung und deren Träger auch auf seiten der für den Betrieb mitverantwortlichen Forstaufsichtsorgane, ferner mittelbar, weil die eigene Initiative der Beamten lähmend, auch die vollends ungerechtfertigte Spannung zwischen dem Einkommen und dem Dienstaufwande der Staatsoberförster einerseits und demjenigen der Gemeindeoberförster andererseits — die offenbare und das Wohl des Gemeindewaldes keinesfalls fördernde Zurücksetzung letzterer in Rang und Titel — der ganze auf materiell veralteten und durchweg nicht mehr zeitgemäßen Instruktionen aufgebaute, verworrene Dienstbetrieb unter einem Heer von Vorgesetzten aller Art und die daraus resultierende Berufsunfreudigkeit vieler Oberförster, endlich die Befürchtung einer großen Anzahl von Bürgermeistern, daß der Verzicht auf die Holzverwertung eine Verkümmerung ihres Einflusses zur Folge haben müßte, wobei sie dann allerdings die großen Vorteile völlig übersehen, welche eine fachmännische Verwertung für ihre Gemeinden mit sich bringt. Im Regierungsbezirk Trier waren in dem oben angedeuteten Schulbeispiele die in Betracht kommenden Bürgermeister, denen man übrigens von keiner Seite Interesse und bewährte Tüchtigkeit absprechen kann, herzlich froh, als sie durch den Oberförster von einer für sie an und für sich lästigen, zeitraubenden und infolge mangelnder Fachkenntnis in keiner Weise befriedigenden Arbeit befreit wurden. Gerade das günstige Urteil dieser Bürgermeister und der von ihnen vertretenen Gemeinden ist für die Anerkennung der Vorzüge des neuen Verfahrens in kurzer Zeit ausschlaggebend geworden und fällt bereits immer mehr ins Gewicht zugunsten einer fachmännischen Holzverwertung durch die Oberförster.

Die etwaige Befürchtung ungenügender Kontrolle auf seiten der Gemeindeaufsichtsbehörde muß entfallen, wenn bei allen öffentlichen Verkäufen der zuständige Kassenbeamte Protokoll führt, wenn überdies bei allen größeren Verkäufen auch die Bürgermeister dem Termine beiwohnen. Es wird dann das neue Verfahren um so leichter sich zur allseitigen Zufriedenheit abspielen, je mehr man sich unter der überzeugenden Wucht der Tatsachen daran gewöhnt, dem Forstmanne auch als fürsorglichem Mitarbeiter im Gemeindehaushalte einen mit voller Verantwortlichkeit ausgerüsteten Platz einzuräumen.

Die allerdings nur scheinbaren Bedenken, die sich zunächst der Forstaufsichtsbehörde gegen eine Neuorganisation der Holzverwertung bemächtigen, sind neben den oben angeführten allgemeinen Befürchtungen verschwindend klein, wenn man dem Gemeindeoberförster das nötige Vertrauen entgegenbringt und mit ähnlichen Prozentsätzen guter und praktischer Verwerter rechnen wird, wie dies bei allen anderen Verwaltungen, und

was besonders nahe liegt, im Staatsforstbetriebe sicherlich auch der Fall sein dürfte.

Mit der Übertragung der Verwertung an die Oberförster wird deren Fachkenntnis voll und ganz zum Besten des Gemeindehaushaltes ausgenutzt, und mit der wachsenden kaufmännischen Routine geht Hand in Hand die technische Ausarbeitung der Hölzer, die Kontrolle und das gehobene Interesse an der Pflege der für die Zukunft im Werte unbedingt steigenden Nutzholzarten.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 38. Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins
in Eberswalde am 2., 3. und 4. Juni 1912.

Nachdem am 2. Juni, von abends 7 Uhr ab, im Restaurant von Rhode ein geselliges Zusammensein zum Zwecke der Begrüßung der Versammlungsteilnehmer stattgefunden hatte, eröffnete am 3. Juni, vormittags 8 3/4 Uhr, im Rohdeschen Saale der Vorsitzende des Vereins, Hofkammer-Präsident v. Stünzner, die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König.

Vor Eintritt in die Tagesordnung heißen Beigeordneter Radack-Eberswalde im Namen der Stadt und Professor Dr. Möller-Eberswalde im Namen der Forstakademie die Versammlung herzlich willkommen in Eberswalde, wofür der Vorsitzende im Namen des Vereins dankt.

Es wird dann in die Tagesordnung eingetreten, und es kommen zunächst „Geschäftliche Mitteilungen, Erstattung von Ausschußberichten und Wahl von Ausschüssen" zur Verhandlung. Das Hauptinteresse beansprucht hier die Neuwahl des Vorstandes für den Verein. Der Vorsitzende sowohl wie sein Stellvertreter, Rittergutsbesitzer v. Klitzing-Charlottenhof, erklären, aus Gesundheitsrücksichten eine Wiederwahl nicht annehmen zu können; das gleiche läßt durch den Vorsitzenden der abwesende Schriftführer des Vereins, Forstmeister Rahm-Potsdam, erklären. Die Neuwahlen werden zunächst bis nach der Frühstückspause ausgesetzt, um den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zur Besprechung untereinander zu geben. Nach dem Frühstück werden dann, was hier vorweg berichtet sei, zum Vorsitzenden des Vereins Oberforstmeister Freiherr Dr. v. d. Bussche-Potsdam und zum Schriftführer Forstmeister Kottmeier-Köpenick gewählt. Rittergutsbesitzer v. Klitzing-Charlottenhof läßt sich bewegen, das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden noch auf ein Jahr wieder zu übernehmen. Die Versammlung gibt bei dieser Gelegenheit dem bisherigen Vorsitzenden, Hofkammer-Präsidenten v. Stünzner, den Dank für seine zehnjährige Geschäftsführung mit einem donnernden, dreifachen Horrido Ausdruck und wählt ihn auf Antrag des Forstmeisters Boden-Freienwalde zum Ehrenmitglied des Vereins.

Es sei ferner erwähnt, daß als Tagungsort für die Hauptversammlung 1913 Neustrelitz gewählt wird.

Den zweiten Punkt der Tagesordnung bilden: „Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd." Den Beschlüssen früherer Versammlungen entsprechend, kommen hier verschiedene Fragen und Anträge zur Verhandlung. Zunächst beschäftigt sich die Versammlung mit der durch den Pilz Valsa oxystoma hervorgerufenen Erkrankung von Erlenbeständen. Professor Dr. Möller-Eberswalde berichtet hierzu, daß die Krankheit zuerst 1900 in Belgien beschrieben und ursächlich auf den genannten Pilz zurückgeführt sei. Seit 1901 etwa sei die Erkrankung dann auch an verschiedenen Stellen Norddeutschlands festgestellt worden und hätte sich allmählich weiterverbreitet. Infektionsversuche mit dem Pilz hätten ergeben, daß er allein nicht die Krankheit hervorruft, sondern daß bestimmte Schwächen der Erle vorliegen müssen, wenn der Pilz angreifen soll. Alle Beschädigungen, welche Erlen betreffen, z. B. Dürre, Frost, Insektenfraß, könnten, soweit sie die Bäume ganz oder teilweise zum Kränkeln oder Absterben bringen, auch dem Pilz die Ansiedelung ermöglichen, dann erst greife er weiter um sich und trete wahrscheinlich auch auf gesunde Teile der Pflanze über. Falsch sei also die Ansicht, daß durch Senkung des Grundwasserspiegels, Frost oder Dürre usw. die allgemein bekannte typische Erlenkrankheit hervorgerufen werden könne, falsch aber auch die Ansicht, daß der Pilz für sich allein genüge, um die Krankheit hervorzurufen. Soweit bisher festgestellt sei, finde sich stets auf den typisch erkrankten Erlen der Pilz, aber die Pflanzen müßten in irgend einer Weise vorher geschwächt sein, damit der Pilz seine Angriffe ausführen könne. Die Frage, ob Stockausschläge immun seien, verneint Möller. Forstmeister Graf v. Bernstorff-Hinrichshagen teilt mit, daß ein Mittel, mit dem man sich in der Praxis gegen Valsa verteidigen könne, nicht bekannt ist. Als Radikalmittel empfiehlt er, den Anbau der Erle ganz aufzugeben und zu anderen Holzarten, z. B. der Esche, überzugehen. Diesem Mittel wird noch von verschiedenen anderen Seiten aus der Versammlung das Wort geredet und dabei noch auf Weißbuche, Rüster, Sitkafichte und Populus canadensis als Ersatz für die Erle hingewiesen.

Neben anderen hier weniger interessierenden Anträgen kommt dann die in der Winterversammlung 1912 vom Oberforstmeister Freiherr v. d. Bussche-Potsdam eingebrachte Resolution, betreffend den Abschuß von Rehkitzen, zur Beschlußfassung. Die Resolution findet sich in dem Bericht über die genannte Winterversammlung (siehe Nr. 22 und 23 der Forst-Zeitung) im Wortlaut abgedruckt, braucht hier also nicht wiederholt zu werden. Der Antragsteller selbst begründet sie nochmals kurz mit dem Hinweis, daß die Erfahrungen des letzten Winters aufs neue bestätigt haben, daß ein Schritt

des Märkischen Forstvereins in der in der Resolution angegebenen Richtung zweckmäßig und erwünscht ist. Oberforstmeister v. d. Bussche hat aus den Staatsforsten des Regierungsbezirks Potsdam für die letzten zehn Jahre den Bestand und den Abschuß von Rehwild zusammenstellen lassen. Dabei hat sich herausgestellt, daß beim weiblichen Wild im Durchschnitt 62 % Altricken und nur 38 % Schmalrehe abgeschossen sind. Das Verhältnis müßte aber gerade umgekehrt gestaltet sein, denn es gilt allgemein als richtig, diejenigen weiblichen Stücke abzuschießen, die entweder gar keine oder keine kräftigen Kitze bringen und daher nicht Gewähr dafür bieten, daß ein gesunder, kräftiger Stamm erhalten wird, d. h. also Geltricken und vor allem Schmalrehe! Der Grund für den zu geringen Abschuß von Schmalrehen liegt nach v. d. Bussche in der Sperrung des Kitzenabschusses, weil jeder Jäger die berechtigte Scheu hat, in einem vermeintlichen schwachen Schmalrehe vielleicht ein gut entwickeltes Kalb zur Strecke zu bringen und daher den Abschuß in erster Linie auf die starken Stücke richtet. Darüber bleiben die Kümmerer am Leben. v. d. Bussche ist der Ansicht, daß die in der Winterversammlung 1912 gegen seine Resolution vorgebrachten Bedenken sich weniger gegen die Sache selbst als gegen die Form richten. Er erklärt sich in dieser Beziehung mit jeder Abänderung der Resolution einverstanden, wenn nur grundsätzlich daran festgehalten wird, daß lediglich Eigenjagdbezirke von einer weidmännische Jagdausübung gewährleistenden Größe die Erlaubnis zum Kitzabschuß erhalten, und daß Pachtjagden davon ausgeschlossen bleiben; er ist auch damit einverstanden, daß an Stelle seiner Resolution den maßgebenden beschließenden Behörden vom Verein die Bitte unterbreitet wird, es möchte für den Kitzabschuß den im Regierungsbezirk Frankfurt getroffenen Bestimmungen Geltung gegeben werden. Diese Bestimmungen sind niedergelegt in dem Beschluß des Frankfurter Bezirksausschusses vom 21. Oktober 1909. Danach wird für Eigenjagdbezirke, die im Zusammenhange 2500 ha und darüber umfassen, bis auf weiteres die Schonzeit für Rehkälber auf den gesetzlichen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober für den Fall und so lange beschränkt, als die Rehwildjagd in den Bezirken nicht zu einem Teile verpachtet ist. Eine Verpachtung der Rehwildjagd im ganzen schließt die Beschränkung der Schonzeit nicht aus. In den Bezirken, die etwa von den Inhabern der Eigenjagdbezirke angepachtet sind, verbleibt es bei der auf das ganze Kalenderjahr ausgedehnten Schonzeit für Rehkälber.

Den Ausführungen v. d. Bussches gegenüber bringen Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg-Grüntal, von Waldow-Königswalde und Graf von Wilamowitz-Moellendorf nochmals gegen die unterschiedliche Behandlung der Eigenjagden und der Pachtjagden die Bedenken vor, die bereits in der Winterversammlung 1912 zur Sprache kamen (siehe Bericht über diese Versammlung in den vorher genannten Nummern der Forst-Zeitung). Das Ergebnis der jetzigen Verhandlungen ist schließlich, daß die Resolution v. d. Bussche in ihren einzelnen Bestimmungen nicht angenommen wird, daß aber der Vorstand des Vereins ermächtigt wird, an den Bezirksausschuß in Potsdam mit der Bitte heranzutreten, über den Rehkitzabschuß dieselben Bestimmungen zu treffen, wie sie im Regierungsbezirk Frankfurt bestehen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Allerhöchster Erlaß, betreffend Uniform der Forstbeamten der Landwirtschaftskammern.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. Js. will Ich in Gnaden gestatten, daß die Forstbeamten der Landwirtschaftskammern die Walduniform und Litewka der Gemeindeforstbeamten, doch mit graugrünen Achselstücken nach dem beiliegenden Muster, tragen. Ferner genehmige Ich, daß die hauptamtlich tätigen Leiter der Forstberatungsstellen der Landwirtschaftskammern für die Provinzen Brandenburg und Schlesien Dr. Bertog und Dr. Laschke den Titel „Forstrat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg bzw. Schlesien" führen.

Wilhelmshöhe, den 23. August 1912.

gez. Wilhelm R.

ggez. Freiherr von Schorlemer.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Benutzung eines eigenen Kraftwagens bei Dienstreisen der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte.

Allgemeine Verfügung Nr. 29 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. III 11918.

Berlin W 9, 6. Dezember 1912.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß denjenigen Oberforstmeistern und Regierungs- und Forsträten, welche zu ihren Dienstreisen einen eigenen Kraftwagen benutzen, die Dienstaufwandsentschädigung ohne Verwendungsnachweis monatlich nachträglich gezahlt wird, wenn der Regierungspräsident bescheinigt, daß sie in dieser Zeit zur Ausführung der Dienstreisen einen eigenen Kraftwagen gehalten und eine ausreichende dienstliche Reisetätigkeit ausgeübt haben. Von den dort in Betracht kommenden Beamten ist ein einfaches Reisetagebuch, aus dem die Reisetage, die bereisten Reviere und der Zweck der Reise ersichtlich sind, zu führen und Eurer Hochwohlgeboren an jedem Vierteljahresersten vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die Reisetätigkeit mindestens auch in dem



bisherigen Umfange ausgeübt worden ist. Die Reisetagebücher sind anstelle der Verwendungsnachweisungen mir am Schlusse des Etatsjahres einzureichen.

J. A.: Schede.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (ausschl. derer zu Münster, Aurich und Sigmaringen).

Der Verkäufer von Wild während der Schonzeit muß im Besitze der befristeten Bescheinigung sein.

U. KammGer. 8. April 1911.

Nach § 45 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 muß derjenige, der während der Schonzeit mit Genehmigung der zuständigen Behörde erlegtes Wild verkauft, zum Verkauf herumträgt, versendet oder in einer anderen näher dargelegten Weise in den Verkehr bringt, mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- oder Gutsvorstehers versehen sein. Der Angeklagte hat nun ein Stück Damwild verkauft, ohne daß eine solche Bescheinigung erteilt war.

Er hatte allerdings einen Boten mit einem von ihm ausgefüllten Ursprungsschein zum Forstmeister K. in Alt-Th. geschickt mit der Bitte, den Schein zu beglaubigen und zu untersiegeln. Der Bote hatte K. nicht getroffen und den Schein zurückgelassen. K. hatte ihn nicht unterschrieben, da er nicht mehr Amtsvorsteher war, und der Angeklagte hatte ihn auch nicht abholen lassen. Die Strafkammer hat mit Recht schon ein Verschulden des Angeklagten darin gefunden, daß er sich nicht darum bekümmert habe, ob die Bescheinigung ausgestellt sei. Mag er aber auch Grund zu der Überzeugung gehabt haben, die Sache sei in Ordnung, so befreie ihn diese Überzeugung doch schon deshalb nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, weil er nach § 45 der Jagdordnung mit der Bescheinigung versehen sein mußte. Wie sich schon aus der Vorschrift des Abs. 3, daß der Käufer sich die Bescheinigung vorzeigen lassen muß, ergibt, ist hierunter zu verstehen, daß er im Besitz der Bescheinigung sein mußte. Hielt der Angeklagte dies nicht für erforderlich, so befand er sich in einem Rechtsirrtum, der ihn nicht entschuldigt. Daß er sich strafbar gemacht habe, hat daher die Strafkammer mit Recht angenommen.

Kleinere Mitteilungen.

Eine neue Anordnung ihres Inhalts

zeigt die „Deutsche Forst-Zeitung" von laufender Nummer ab. Die Abteilungen „Mitteilungen" und „Verschiedenes" sind in eine unter dem Titel „Kleinere Mitteilungen" vereinigt worden, da die Durchführung einer Trennung bei der Vielseitigkeit der veröffentlichten Notizen sich auf die Dauer als unmöglich erwiesen hat. Die Vereinsnachrichten sind in einer Sonderabteilung „Vereins-Zeitung" enger zu einem Ganzen verschmolzen. Durch einige andere geringfügigere Umstellungen erscheint so der gesamte Inhalt unseres Blattes übersichtlicher und für eine Orientierung bequemer angeordnet.

Allgemeines.

— **Preußischer Staatshaushaltsetat 1913.** Der preußische Finanzminister hat einen Überblick über den Entwurf des Staatshaushalts für das Etatsjahr 1913 veröffentlicht, aus dem wir folgende Mitteilungen entnehmen, die unsere Leser interessieren werden:

1. Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 4 595 933 827 ℳ ab. Einnahmen und Ausgaben halten ohne Anleihe das Gleichgewicht, während im Etat für 1912 zur Herstellung des Gleichgewichts eine aus Anleihe zu beschaffende Summe von 19 000 000 ℳ vorgesehen war.

2. An Pensionen für Zivilbeamte sind 108 343 000 ℳ veranschlagt, gegen 1912 + 9 618 000 ℳ.

3. An gesetzlichen Witwen- und Waisengeldern sind 37 292 000 ℳ in Ansatz gebracht, gegen 1912 + 1 621 000 ℳ.

4. Mit Rücksicht auf das durch die hohen Lebensmittelpreise außergewöhnlich gestiegene Unterstützungsbedürfnis der Beamten sind die Unterstützungsfonds für dieselben einmalig insgesamt um 3 000 000 ℳ verstärkt worden, nachdem bereits in dem Nachtragsetat für 1912 eine gleiche außerordentliche Verstärkung vorgesehen ist. Von der Summe von 3 000 000 ℳ entfallen 2 100 000 ℳ auf die Eisenbahnverwaltung, 220 000 ℳ auf die Justizverwaltung, 30 000 ℳ auf die Bergverwaltung und der Rest von 650 000 ℳ auf die übrigen Verwaltungen.

Außerdem sind die Unterstützungsfonds im besonderen Interesse der Assistentenklasse insgesamt um weitere rund 1 000 000 ℳ verstärkt worden, wovon rund 600 000 ℳ auf die Eisenbahnverwaltung entfallen.

5. Zu Zuwendungen an Beamte, die zu oder vor dem 1. April 1908 in den Ruhestand versetzt sind, und für Witwen und Waisen dieser und der vorher verstorbenen Beamten (Kap. 62 Tit. 9) sind eingestellt 5 514 000 ℳ, gegen 1912 + 2 264 000 ℳ. Von der Verstärkung entfallen auf die Eisenbahnverwaltung 1 100 000 ℳ, auf die Justizverwaltung 364 000 ℳ und der Rest von 800 000 ℳ auf die übrigen Verwaltungen.

6. Die Staatsschuld beläuft sich auf 9 901 769 098 ℳ, gegen 1912 + 472 895 054 ℳ.

7. Aus Anlaß der Fleischteuerung sind bei verschiedenen Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung teils im Ordinarium, teils im Extraordinarium insgesamt 1 450 000 ℳ mehr ausgebracht, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung der Viehzucht dienen sollen.

Daneben ist zu gleichem Zwecke eine Anleihe von 25 000 000 ℳ in Aussicht genommen, von welcher bestimmt sind:

10 000 000 ℳ zur Übernahme von Stammanteilen bei gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften,
12 000 000 ℳ zur Kultivierung der ostfriesischen staatseigenen Moore und
3 000 000 ℳ zu Meliorationsdarlehen, insbesondere für Dränierungen auf Domänen.

8. Der Netto-Voranschlag der Staatseinnahmen weist bei den Forsten einen Reinertrag von 78,7 Millionen auf, gegen 1912 + 7,3 Millionen. Die Einnahmen aus Holz sind auf 138 Millionen, also um 9 Millionen höher als im Vorjahre, veranschlagt.

— **Bessere Ausnutzung der Beamtenkräfte.** In der „Deutschen Wirtschaftszeitung“ erörtert der Reichs- und Landtagsabgeordnete Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer die preußische Verwaltungsreform vom wirtschaftlichen Standpunkt aus. Hierbei behandelt er die im Mittelpunkt der großen Aufgabe stehenden Beamtenfragen. Die Einschränkung des Beamtentums sei gerade auch vom Standpunkt des Wirtschaftslebens aus eine an die Verwaltungsreform zu stellende Grundforderung. Zu verwirklichen sei diese Forderung einmal durch bessere Ausnutzung der Kräfte, indem man sie leistungsfähiger mache, zum andern dadurch, daß man ihnen Geschäfte abnehme und sie entweder auf andere Schultern übertrage oder in Wegfall bringe. Über die Möglichkeiten des ersteren Weges führt Abgeordneter Schiffer aus:

„Für eine bessere Ausnutzung der Beamtenkräfte ist zunächst die Vorfrage zu prüfen und zu beantworten, ob man von dem einzelnen Beamten eine größere Arbeitsleistung als bisher einfach um deswillen verlangen kann, weil er jetzt nicht ausreichend beschäftigt sei. Diese Frage ist in ihrer Allgemeinheit nicht zu bejahen. Gewiß gibt es Beamte, die weniger zu tun haben und sich weniger zu tun machen, als es recht und billig wäre, aber das kommt nicht bloß bei Staatsbeamten vor. Ihre Zahl wird sicherlich reichlich aufgewogen durch diejenigen, die bis an die Grenze ihrer Kräfte belastet und überlastet sind. Dazu tritt aber ein anderes. Wir haben eine vielleicht nicht ganz unbeträchtliche Anzahl von Amtsstellen und Behörden, die gar nicht in der Lage sind, ihre Zeit mit Arbeit völlig auszufüllen, und die trotzdem weder eingezogen noch übertragen werden können — gerade aus Rücksicht auf das Wirtschaftsleben. Dünn bevölkerte Landstriche mit ungünstigen Verkehrsverhältnissen, weit abgelegene Ortschaften, Unsicherheit der Gegend, soziale oder berufliche Zustände besonderer Art machen es manchmal notwendig, Amtsstellen zu errichten und aufrechtzuerhalten, die ihre Inhaber nicht voll in Anspruch nehmen, deren Wegfall aber den Einwohnern übermäßig weite Wege zumuten, Zeitverlust und Kosten bereiten oder andere Nachteile herbeiführen würde. Hier ist es also vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus durchaus angebracht, Beamte zu haben und zu bezahlen, trotzdem ihre persönliche Leistung dem Kostenaufwand nicht entspricht. Immerhin wird es sich empfehlen, bei einer allgemeinen Verwaltungsreform doch auch auf eine möglichst volle Beschäftigung aller Beamten und Behörden Bedacht zu nehmen. Mißstände liegen hier unzweifelhaft vor. Manche Behörden könnten mit viel weniger Beamten auskommen. Ihr Bestand ist teils bloß von altersher überkommen und aus einem gewissen Respekt vor dem Bestehenden nicht geändert, teils im Laufe der Zeit nur deshalb gesteigert worden, weil Nachbarbehörden eine Vermehrung ihres Bestandes erfahren hatten und es manchmal als eine Art Ehrenpunkt gilt, sich auch nicht einmal in der Zahl der Mitglieder überflügeln zu lassen. Sehr viel kann innerhalb der Behörden durch eine richtig aufgebaute Geschäftsverteilung gebessert werden. Die zweckentsprechende, den vorhandenen Kräften Rechnung tragende Sonderung und Zusammenlegung der Geschäfte ist häufig eine keineswegs einfache Aufgabe, deren Lösung zudem an Ort und Stelle wohl auch durch persönliche Momente in peinlichster Weise erschwert werden kann. Ein Eingreifen von der Zentralstelle dürfte sich manchmal sehr nützlich erweisen, insbesondere auch da, wo zu weitgehende Rücksicht auf körperlich und geistig schwache Mitglieder genommen wird. Das Durchschleppen derartiger mehr oder minder bereits leistungsunfähiger Elemente ist menschlich betrachtet eine schöne Sache, muß aber seine jetzt nicht immer beobachtete Grenze in den Interessen des Ganzen finden, denen sich der oder das einzelne unterzuordnen hat. Hier sollte ein verständiges und großzügiges Ruhegehalts- und Unterstützungswesen eingreifen, nicht aber eine Belastung des aktiven Verwaltungsorganismus mit nicht mehr brauchbaren Kräften. Der Schaden, den sie anrichten, und selbst die Kosten, die sie schließlich verursachen, sind weit erheblicher als die Aufwendungen, die entstehen würden, wenn man sie rechtzeitig entfernte.“

— **Besuch der Biltmore-Forstschule in Eberswalde.** Unter Leitung ihres Direktors, des Oberförsters Schenck, haben die 38 Zöglinge dieser amerikanischen Forstlehranstalt vom 18. bis 21. Dezember der Forstakademie Eberswalde und den hiesigen Waldrevieren einen Besuch abgestattet. Bei dieser Gelegenheit wurden Wanderexkursionen durch die Oberförstereien Chorin und Eberswalde unter Führung der Revierverwalter, sowie durch die Stadtforst Eberswalde unter Führung von Geheimrat Schwappach, veranstaltet. Daran schlossen sich Besichtigungen des Meteorologischen Observatoriums, der Darre und der Naturwissenschaftlichen Institute der Forstakademie, wobei die Leiter der einzelnen Abteilungen die nötigen Erklärungen gaben über die Einrichtungen, Arbeitsmethoden und wichtigeren Versuchsergebnisse. Herr Oberförster Schenck, der neben den Besichtigungen auch die Vorträge für die Hörer der Forstschule fortsetzte, hielt für die Dozenten und Studierenden der Forstakademie Eberswalde am 19. Dezember einen Vortrag über amerikanische Waldwirtschaft und die Aufgaben des Staates hierbei.

Forstwirtschaft.

— **Der Stadtwald von Hameln.** Anläßlich des 25jährigen Dienstjubiläums des städtischen Oberförsters Burckhardt gab dieser einen Rückblick über die Entwickelung der Stadtforst während seiner 25jährigen Verwaltungstätigkeit. Demnach betrug die Flächengröße des Hamelner Stadtwaldes vor der Verkoppelung 1317 ha, nach der Verkoppelung 1308 ha. Vor 25 Jahren war der Wald noch stark belastet mit Berechtigungen, und trotz des guten, aus Muschelkalk, Keupermergel und Keupersandstein bestehenden Buchen- und Eichenbodens war eine Rentabilität nicht möglich. Die Servituten, Waldweideberechtigungen (1500 Schafe, einige Kühe), Brennholzabgabe (2500 rm Reiserholz), Bauholzberechtigungen (700 Häuser) verhinderten jede Entwicklung der Forstwirtschaft. Wege, Chausseen waren fast gar nicht vorhanden, die Holzabfuhr war sehr erschwert, und deshalb war auch der Preis des Holzes ein sehr niedriger. Für die Brennholzabgabe mußten wertvolle Sägeblöcke zerschlagen und zu Bauholz die besten Eichenblöcke hergegeben werden. Die Kulturen litten sehr durch die Schafe, diese fraßen die Naturbesamungen auf, man mußte notgedrungen zur Heisterpflanzung übergehen. Besser wurde es erst, als im Jahre 1888 der Magistrat beschloß, all diese Schäden zu beseitigen. Zuerst wurde die Waldweide mit 66 000 ℳ abgelöst, alsdann folgte die Reiserholzablösung mit 220 000 ℳ und zuletzt die Bauholzablösung mit 123 000 ℳ als Abfindung. Um das schwere Nutzholz aus dem Walde zu schaffen, wurden allmählich 26 km Waldwege gebaut und im Jahre 1902 weitere 15 km Waldwege chaussiert. Die zu den Ablösungen und zu der Chaussierung der 15 km Waldwege benötigten Mittel wurden geliehen und beliefen sich insgesamt auf 509 000 ℳ. Obgleich diese Summe mit 4 % verzinst und mit 1,5 und 2 % amortisiert werden mußte, sind die Vorteile, welche der Stadt durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, doch ganz erhebliche. Dadurch, daß die Schafe aus dem Walde entfernt sind, können die Naturbesamungen gedeihen, die teuren Heisterpflanzungen werden überflüssig, und es werden somit für alle Zeiten viele Tausende Mark an Kulturkosten gespart. Durch die Wegebauten haben sich die Holzpreise, für Nutzholz sowohl als für Brennholz, verdoppelt, so daß der Reinertrag gegen früher nicht zurückgegangen ist, trotz der Zinsenlast, welche jetzt noch 22 000 ℳ beträgt. Der Überschuß beträgt jetzt jährlich im Durchschnitt 25 000 ℳ gegen 18 000 ℳ vor 25 Jahren und dürfte nach Ablauf der Amortisation in 18 Jahren mindestens 50 000 ℳ betragen, da der Wald dann frei von Lasten ist. Außerdem gestatten jetzt die guten Abfuhrverhältnisse eine intensivere Ausnutzung des Holzes als Nutzholz, die beim Buchenholz etwa 50 % beträgt. Das Ziel der Wirtschaft ist die Erziehung von Buchenmischbeständen, durch Beigabe von Eiche, Esche, Ahorn, Ulme und Nadelholz, wodurch eine bessere Ausnutzung des Bodens erfolgt und die Rente gesteigert wird. Reine Fichten werden nur noch auf Sandstein angebaut, da sie auf den Mergelböden frühzeitig absterben. Die Jagd ist verpachtet die Pacht für die Waldfläche beträgt 3080 ℳ. Außerdem bringen die im Walde gelegenen Steinbrüche eine jährliche Einnahme von 3000 ℳ.

— **150 Waggonladungen gesammelte Maikäfer.** Die großen Engerlingschäden, die fast alljährlich das niederösterreichische Weingebiet betreffen und im Jahre 1910 auf 21 Millionen Mark geschätzt wurden, veranlaßten den Fachreferenten im niederösterreichischen Landesausschuß, Abgeordneten J. Mayer, beim Landesausschuß eine großzügige Bekämpfung der Maikäfer zu beantragen. Diesem Antrag gab der Landesausschuß statt, die Gemeindevorsteher und Schulleitungen wurden mit Anleitungen zur Bekämpfung der Maikäfer versehen, denen sie verständnisvoll nachkamen und unerwartet große Erfolge verdankten. Nach einer statistischen Zusammenstellung wurden fast ausschließlich Weinbaugebiete von der Maikäferplage befallen und in 622 Gemeinden insgesamt 1 213 731 kg (800 274 l) Maikäfer, also insgesamt 150 Waggonladungen, gesammelt und hierfür rund 118 000 ℳ verausgabt. Das sind riesige Ziffern, die die Erwartungen bei weitem übertrafen. Im Hinblick auf die großen Opfer der niederösterreichischen Weinbaugegenden hat der Landesausschuß nun beschlossen, den Gemeinden eine Beihilfe im Betrage von 42 500 ℳ zu gewähren. Einen weiteren Schritt zur Bekämpfung der Maikäfer und um die diesjährigen Erfahrungen in Zukunft erfolgreicher zu gestalten, hat der niederösterreichische Landtag damit gemacht, daß er vor kurzem ein Gesetz angenommen hat, welches das Einsammeln der Maikäfer in Wald und Flur jedem Besitzer zur Pflicht macht.

— **Aussterbende Holzarten in Bayern.** Über das Aussterben einiger vor nicht allzu langer Zeit noch häufig vorkommender Holzarten berichtet J. Reindl in Nr. 25 der „Naturwissenschaftlichen Wochenschrift.“ Demnach hat die Häufigkeit der Eibe in Bayern merklich abgenommen. Während der Römerzeit bildete die Eibe in Bayern das dichte Unterholz unter Tannen, Buchen und Eichen, und noch im Mittelalter kam sie in größeren Beständen vor. Heute finden sich Standorte der Eibe nur sehr vereinzelt. In der Rhön gibt es noch etwa 500 kräftige, zum Teil uralte Stämme, im bayerischen Walde, in einzelnen Alpenrevieren, auf der Insel Sasau im Walchensee und in den schwer zugänglichen Winkeln des Eibsees ist sie noch auf kleineren Flächen vorhanden. Einzelne Eiben finden sich ferner im Mischwalde des Wendelsteingebietes, im Allgäu, an den Abhängen des Konstanzer Tales, im Weißachtale, im Estobel auf dem Iberg, im Rohrmoser- und im Oytal. Die älteste Eibe Bayerns, ja vielleicht der älteste Baum Deutschlands, steht im Hintersteinertale im Allgäu, in einer Höhenlage von etwa 1250 m; sie dürfte gegen 2000 Jahre alt sein. Unter den Ursachen, die das allmähliche Verschwinden der Eiben herbeiführen, mögen wohl einesteils die heutige intensive Forstwirtschaft, welche die Eigenart dieses Baumes nicht berücksichtigt, und der große Wert ihres Holzes, das sehr gesucht ist, an erster

Stelle stehen. Wegen ihres feinen, unverwüstlichen und sehr elastischen Holzes ist die Eibe besser als andere Bäume, namentlich zur Herstellung von Bogenwaffen, geeignet, und dies ist auch der Grund, weshalb sie im 16. und 17. Jahrhundert nahezu ausgerottet wurde. Ja selbst lange nach der Erfindung des Schießpulvers waren hauptsächlich in England und in den Niederlanden Eibenbogen als Waffe im Gebrauch, und im 16. Jahrhundert wurde hiermit ein schwunghafter Handel nach England betrieben. Im Jahre 1588 wurden in der Freisingschen Herrschaft Waidhofen allein 10 000 Eiben gehauen, deren Holz größtenteils zu Bogenwaffen Verwendung fand. In Nürnberg, Frankfurt a. M., Köln, Augsburg und Leipzig befanden sich große Handelshäuser, die einen bedeutenden Handel mit Eibenholz betrieben, und erst als zu Anfang des 18. Jahrhunderts die haubaren Eibenbestände in Deutschland und Österreich aufgebraucht waren, war es auch mit dem Eibenholzhandel zu Ende. — Ein anderer aussterbender Baum Bayerns, bei dem man sich jedoch über die Ursachen seines Verschwindens nicht einig ist, ist die Z i r b e l k i e f e r. Sie ist heute nur noch nennenswert im Allgäu, im Gebiet des Isenstock und im Rotlender Gappenfeld am Laibach vertreten. Die meisten der vorhandenen Zirbelkieferstämme sind bereits abständig, viele haben eine kahle Krone und bieten ein trauriges Bild. Auch die Z w e r g b i r k e, die im Jahre 1850 noch bei Reichenhall, Eschenlohe, Garmisch, Rotenbuch, Kempten und im Reichholzried vorkam, findet sich jetzt als Seltenheit nur noch in wenigen Mooren der bayerischen Hochebene, z. B. in der Schonauer Gegend und im sogenannten Galler Filz bei Bernried. Die genannten drei Arten sind demnach vollständig auf den Aussterbeetat gesetzt, und es besteht wenig Hoffnung, daß sie jemals wieder auf größeren Flächen angebaut werden, denn man kann annehmen, daß namentlich die Zirbelkiefer und die Zwergbirke vielfach durch den Forstmann selbst verdrängt wurden, der an ihrer Stelle die bevorzugte Fichte anbaute.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige Porto** beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 1. A n f r a g e: 1. Können bei einem Grenzregulierungsantrag, der von einer Partei wegen Unklarheit der Grenze gestellt wird — es handelt sich um Wiesenparzellen mit Verpfählung, nicht mit Versteinung —, die Angrenzer zur Kostenlast mit herangezogen werden? In welchem Verhältnis? In dem der Flächengröße der angrenzenden Grundstücke? 2. Wenn ein Nachbar sich nicht freiwillig an dem Verfahren beteiligen will, muß dann der erste Schritt zur Grenzfeststellung bei der Ortspolizei (Amtsvorsteher) oder gleich beim Gericht geschehen? 3. Kann der sich weigernde Teil zur Zahlung gezwungen werden, und auf welche Weise? 4. Hat der an eine etwa 8 m breite Landtrift grenzende Besitzer das Recht, soweit sein Grundstück an der Trift liegt, die Grasnutzung auf ihr auszuüben? 5. Wer hat für die Instandhaltung der Trift zu sorgen? Die Anlieger? H., Kgl. Förster in S. (Westpreußen).

A n t w o r t: Zu 1 bis 3: Man muß zweierlei unterscheiden: erstens den Fall, daß die Grenzlinie n i c h t f e s t s t e h t — unter den Grenznachbarn also über den richtigen Grenzzug Streit herrscht —, und zweitens den Fall, daß der richtige Grenzzug zwar feststeht — die Grenznachbarn also einig darüber sind, wie die Grenze läuft —, aber entweder G r e n z z e i c h e n gar nicht vorhanden sind oder die vorhandenen im Laufe der Jahre unkenntlich geworden sind. In beiden Fällen hat der Amtsvorsteher (die Polizei) mit dem Verfahren nichts zu tun; die Sache liegt vielmehr so: Ist die Grenze streitig, so muß derjenige, der ihren Lauf festgestellt haben will, durch eine beim Gericht (Amtsgericht bei Streitwert bis 600 ℳ, darüber Landgericht) gegen die widerstrebenden Nachbarn anzustellende Klage beantragen, daß der von ihm für richtig erachtete Grenzzug festgestellt wird (§ 920 B. G. B.). Im Prozeß wird dann durch das Gericht die von diesem als richtig erachtete Grenze bestimmt. Ist dieses Urteil rechtskräftig, so muß, falls die Nachbarn nun nicht freiwillig die Grenzabmarkung vornehmen, durch eine weitere Klage beantragt werden, daß die Nachbarn zur Grenzabmarkung mitwirken (§ 919 Abs. 1 B. G. B.). Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen (§ 919 Abs. 3 B. G. B.) — die Größe der angrenzenden Flächen entscheidet also nicht. Die beiden genannten Klagen können m i t e i n a n d e r v e r b u n d e n werden. Der Klageantrag würde dann dahin zu lauten haben: 1. festzustellen, daß zwischen den Grundstücken der Parteien da und da die Grenze geht, 2. den oder die Beklagten zu verurteilen, zur Setzung fester Grenzzeichen auf der festgestellten Grenzlinie gemäß § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs derart mitzuwirken, daß die Kosten der Abmarkung den Beteiligten zu gleichen Teilen zur Last fallen. Kommt der Nachbar dem — rechtskräftig gewordenen — Urteile nicht nach, so kann der Kläger die Grenzabmarkung dann im Wege der Zwangsvollstreckung vornehmen (Zivilprozeßordnung § 887). Sind alle Beteiligten einig, dann ist dieses ganze umständliche und kostspielige Verfahren unnötig. Dann können die Grenzmarken ohne weiteres durch den Katasterkontrolleur gesetzt werden; es ist dazu aber der Antrag der s ä m t l i c h e n Beteiligten nötig. Läßt sich auch nur einer der Beteiligten zu dem Antrage nicht bestimmen, so bleibt nur die Klage übrig. — Zu 4 und 5: Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei der Trift um eine solche, die vor Jahren durch einen Rezeß ausgelegt worden ist. Derartige Triften sind keine öffentlichen Wege, sondern gehören zu der Gattung der sogenannten „Interessenten-Wege“. Ihre Benutzung steht nur denjenigen Besitzern zu, für deren Vorgänger sie

seinerzeit im Rezeß ausgelegt worden sind. Wer dies ist, muß aus dem Rezeß und dem Grundbuch (Grundakten) festgestellt werden. Die Gesamtheit dieser Beteiligten sind als Eigentümer einer solchen Trift anzusehen. Ihnen allen zusammen liegt die Pflicht ob, für die Instandhaltung der Trift zu sorgen. Der Angrenzer, der zu den „Beteiligten" etwa nicht gehört, hat keinerlei Recht der Grasnutzung an der Trift. Aber auch wenn der Angrenzer zu den „Beteiligten" gehört, wird dies Recht zu verneinen sein. Man wird anzunehmen haben, daß nach § 744 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur alle Beteiligten zusammen die Frage der Grasnutzung regeln können. Es ist zulässig und oft sehr zweckmäßig, durch Antrag bei der Generalkommission zu erreichen, daß die Verwaltung der gemeinschaftlichen Trift dem Gemeindevorstande übertragen wird (Preußisches Gesetz vom 2. April 1887).

A. W. Fr.

Nr. 2. Anfrage: Ein Forstmeister fährt mit zwei seiner Förster per Rad ins Revier, wobei der eine Förster seinen Jagdhund für eventuelles Suchen mitnimmt und vorläufig frei laufen läßt. Bei ganz langsamem Fahren auf fast ebenem Gelände fährt der Forstmeister gegen den Hund, kommt dabei zu Fall und zieht sich dadurch eine Prellung und Anschwellung des einen Beines zu, wofür eine Unfall-Versicherungsgesellschaft bezahlt hat. Ist diese Versicherungsgesellschaft gesetzlich berechtigt, von dem Hundebesitzer Schadenersatz zu verlangen? Im bejahenden Falle: kann die Versicherungsgesellschaft die volle Rückerstattung der an den Verletzten gezahlten täglichen Unfallentschädigung verlangen oder etwa nur die von dem Verletzten wirklich aufgewendeten Doktor- und Apothekerkosten?

Antwort: Sie sind nicht haftpflichtig. Denn der Unfall ist nicht durch den Hund herbeigeführt worden. Aber auch wenn dies der Fall gewesen wäre, würde Sie eine Ersatzpflicht nicht treffen, da der Schaden durch ein Haustier verursacht worden wäre, das Ihrem Berufe zu dienen bestimmt ist, und da Sie nach Ihrer Darstellung bei der Beaufsichtigung des Hundes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben und der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. (§ 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908.) — Äußerstenfalls würden Sie der Versicherungsgesellschaft nur in Höhe des dem Verletzten tatsächlich erwachsenen Schadens ersatzpflichtig sein, dies aber auch nur dann, wenn der Forstmeister nach seinem Versicherungsvertrage verpflichtet wäre, seine Schadenersatzansprüche an die Gesellschaft abzutreten. Manche Gesellschaften, z. B. die Mannheimer, verzichten ausdrücklich auf eine solche Abtretung (vgl. § 9 Nr. 1 der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherungsgesellschaft für Einzel-Unfallversicherung von Mitgliedern des Brandversicherungsvereins.)

Hg.

Nr. 3. Anfrage: Gibt es ein Verfahren, durch welches ein rasches Fortpflanzen des Heidekrautes (Calluna) ermöglicht und somit einer Versandung von Landflächen vorgebeugt wird? Die Begrünung der Fläche mit Heidekraut soll lediglich der Flugsandbildung vorbeugen.

Schm., Kgl. Förster in Z.

Antwort: Der Anbau des Heidekrautes auf armen, zu Flugsand neigenden Böden dürfte am sichersten durch das Belegen der Fläche mit frischen Heidekrautplaggen erfolgen. Ein weit vorteilhafteres Mittel, diese Flugsandflächen zu binden, besteht jedoch darin, daß man diese Ödländereien etwa 15 cm hoch mit Lupinenstroh, Kartoffelkraut, Kaff oder Kiefernreisig bedeckt und nachdem die Bedeckung, welche auch gleichzeitig Düngung ist, ein Jahr gelegen hat, die Fläche ohne weitere Bodenlockerung sowie unter Belassung der künstlich aufgebrachten Decke mit einjährigen Kiefern bepflanzt. Wie die verschiedensten Versuche, namentlich jene in Neumannswalde, die auf ähnlichem Boden ausgeführt sind, beweisen, ist das Wachstum der Kiefern auf so behandelten Flächen dauernd ein ganz vorzügliches.

Anfrage an den Leserkreis.

Mir ist empfohlen worden, lückige Kiefernbestände, welche auf trockenem Sandboden stocken, mit Holunder zu unterbauen. Ich wäre für Mitteilung von Erfahrungen, welche mit einer solchen Wirtschaftsmaßnahme gemacht worden sind, sehr dankbar. Nachricht erbitte an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm.

v. L.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Burckhardt, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Hannover, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Frhr. Ostman von der Leye, Oberförster zu Karlsbrunn, Regbz. Trier, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bilke, Hilfsjäger, z. Zt. im Privatdienst, ist nach Mainczek, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. April 1913 ab einberufen.

Laskowski, Förster zu Lipinsken, ist die Försterstelle zu Hahnebruch, Oberförsterei Wolfsbruch, Regbz. Allenstein, vom 1. Februar 1913 ab übertragen

Pohl, Förster, ist die Försterstelle Arneburg, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, vom 1. März 1913 ab übertragen.

Schmolske, Torfmeister zu Paleiten, Oberförsterei Dingken, Regbz. Gumbinnen, ist der Titel „Förster" verliehen.

Walter, Forstaufseher zu Schwerin a. W., Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Manche, Oberförsterei Manche, Regbz. Posen, vom 16. Januar 1913 ab versetzt.

Welzel, Förster zu Mainczok, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, ist zum Revierförster ernannt.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Bromberg:

Nicolai zu Bruhlsdorf, Oberförsterei Kirschgrund.

im Regierungsbezirk Trier:

Hemmerling zu Scheidt, Oberförsterei Saarbrücken;
Rennig zu Neustraßburg, Oberförsterei Gerolstein;

Oberkreis zu Thailen, Oberförsterei Wadern; Falm zu Rastpfuhl, Oberförsterei Saarbrücken.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Röser, Förster zu Mühlenbrink, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover; Lücke II, Förster zu Jägerhaus, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Harten, Forstaufseher zu Springe, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover; Roche, Holzhauermeister zu Rosenthal, Oberförsterei Hohenbucko, Regbz. Merseburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Jägemann, Holzhauer zu Raschgrund, Oberförsterei Karlsberg, Regbz. Breslau; Konrads, Waldarbeiter zu Wolfgarten, Oberförsterei Gemünd, Regbz. Aachen; Kau, Holzhauer zu Raschwitz, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau; Schlick, Waldarbeiter zu Alvesrode, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover.

Der Wohnsitz des Forstschutzbeamten für den Schutzbezirk Friedlos, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, Regbz. Cassel, ist nach Hersfeld verlegt worden.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Wiedemann, Forstmeister zu Dambühl, ist nach Erlangen-Ost versetzt.

Albrecht, Assistent zu Ludwigsstadt, ist zum Förster in Kehlbach befördert.

Büttner, Assistent zu Nördlingen, ist nach Geffertshausen versetzt.

Denringer, Assistent zu Weisingen, ist nach Oberkammlach versetzt.

Dietrich, Aspirant zu Linderhof, ist zum Assistenten in Ramsau ernannt.

Pfessa, Assistent zu Kothen, ist nach Arzberg versetzt.

Gebhardt, Aspirant zu Kelheim, ist zum Assistenten in Winnweiler ernannt.

Heyse, Rechnungskommissär zu Augsburg, ist pensioniert.

Hergenröther, Sekretär zu Würzburg, ist zum Rechnungskommissär befördert.

Hirz, Assistent zu Rappersjell, ist nach Ludwigsstadt versetzt.

Köbler, Assistent zu Geisfeld, ist nach Goldkronach versetzt.

Ladenburger, Assistent zu Weisingen, ist zum Regierungssekretär in Augsburg ernannt.

Lang, Förster zu Kehlbach, ist nach Weismain versetzt.

Ledermann, Förster zu Neuhof (Ipsheim), ist pensioniert.

Moderegger, Aspirant zu Ramsau, ist zum Assistenten in Weisingen ernannt.

Pfänder, Aspirant zu Hildebrandsgrün, ist zum Assistenten in Kothen ernannt.

Pfund, Assistent zu Ramsau, ist auf Ansuchen entlassen.

Reichel, Aspirant zu Schwarzenbach a. S., ist zum Assistenten in Geisfeld ernannt.

Rosenwirth, Assistent zu Geffertshausen, ist nach Nördlingen versetzt.

Sammet, Assistent zu Mindelheim, ist nach Weisingen versetzt.

Scherm, Aspirant zu Beratzhausen, ist zum Assistenten in Blieskastel ernannt.

Schuller, Förster zu Möchenlohe, ist pensioniert worden.

Stockinger, Aspirant zu München, ist zum Assistenten in Rappersjell ernannt

Vogel, Assistent zu Blieskastel, ist nach Kaiserslautern-Ost versetzt.

Wagner, Assistent zu Oberkammlach, ist nach Mindelheim versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

v. Schellendorf, Forstreferendar, z. Zt. in Güstrow, ist bis auf weiteres der Oberförsterei Neukloster zur praktischen Beschäftigung überwiesen

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Mienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

6337. Voigt, Förster, Kullik, Post Wiartel, Allenstein.
2068a. v. Kolczinski, Forstaufseher, Brechlau (Post), Marienwerder.
2069a. Schauer, Förster, Hallenbrück, Post Eisenbrück, Marienwerder.
2077a. Kolkmann, Forstaufseher, Schätzendorf, Post Egestorf, Lüneburg.
2079a. Posse, Forstaufseher, Densberg, Post Jesberg, Cassel-West.
2082a. Fischer, Förster, Grunewald, Post Stegers, Marienwerder.
2084a. Haeger, Forstaufseher, Seblinen (Post), Marienwerder.
2085a. Drubba, Hegemeister, Guschau, Post Gassen N.-L., Frankfurt a. O.
2087a. Hoffmann, Förster, Häselich, Post Christianstadt a. B., Frankfurt a. O.
2088a. Tausendfreude, Förster, Christianstadt a. B. (Post), Frankfurt a. O.
2089a. Steig, Förster, Forsth. Ragow, Post Beeskow, Frankfurt a. O.
2097a. Becker, Förster, Pietrowka, Post Strenz, Breslau.
2117a. Zwiener, Forstaufseher, Zollhaus Sgorsellitz, Post Reichthal, Breslau.
2121a. Rabe, Hilfsjäger, Wellerode, Post Vollmarshausen, Kassel-West.
2124a. Kruppke, Förster, Kudippen, Post Allenstein, Allenstein.
2134a. Berner, Förster, Mysken, Post Drygallen, Allenstein.
2135a. Hunger, Förster, Stefansdorf, Post Anastazewo, Bromberg.
2145a. Kaupisch, Forstaufseher, Pretschau, Post Süplitz, Merseburg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Alle an die Bezirksgruppe zu richtenden Schriftstücke sind an den Vorsitzenden — Revierförster Strott in Flieden, Kreis Fulda — und alle Geldsendungen an den Schatzmeister — Förster Gräbe in Rommerz bei Neuhof, Kreis Fulda — zu adressieren. Der Vorstand.

Posen. Die Kaisergeburtstagsfeier findet in diesem Jahre im Bereiche der Ortsgruppe Grenzheide-Wanda, und zwar am Sonnabend, dem 9. Februar d. Js., im Rosenbergerschen Saale in Schildberg statt. Von 5 Uhr ab daselbst Vertreter- und Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Kenntnisnahme von der Verhandlung über die Prüfung der Jahresrechnung; 2. Vortrag des Kollegen Förster Kaiser; 3 Wirtschaftsverträge; 4. Krankenkosten-Beihilfekasse; 5. Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte; 6. Verschiedenes. Die



Herren Ortsgruppenvertreter werden höflichst ersucht, die Mitgliederlisten zur Vergleichung und Berichtigung mitzubringen. Zahlreiche Beteiligung erwünscht. Näheres in der Bekanntgabe der Ortsgruppe Grenzheide-Wanda.

Der Vorsitzende: Janczky.

Ortsgruppen:

Annaburger Heide (Regbz. Merseburg). Sonntag, den 12. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Waldschlößchen" zu Annaburg. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl; 2. Besprechung der Bezirksgruppenversammlung in Halle; 3. Änderung des Versammlungsortes und Festsetzung der nächsten Versammlung; 4. Beschaffung eines Jahrbuches für die Ortsgruppe; 5. Verschiedenes. Der Vorstand.

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Am 6. Januar (hl. Dreikönig), vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Hartung zu Meschede. 1. Besprechung eines vom Vereinsvorstande gestellten Themas, betreffend volkswirtschaftliche Betätigung; 2. Beratung über die Kaisergeburtstagsfeier; 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). In der letzten Mitgliederversammlung wurde beschlossen, Kaisers Geburtstag durch ein gemeinschaftliches Essen der Mitglieder und der Familienangehörigen am 18. Januar 1913 im Rosenbaumschen Gasthause in Hüttendorf festlich zu begehen. Das Nähere hierüber, insbesondere über den Zeitpunkt des Beginns und der Kosten, wird aus den innerhalb der Oberförstereien zur Einzeichnung zirkulierenden Listen ersichtlich sein. Nach dem Essen Tanz. Durch die Mitglieder angemeldete Gäste können an dem Essen teilnehmen. Es wird gebeten, sich möglichst vollzählig an der patriotischen Feier beteiligen zu wollen. Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Am Sonnabend, dem 11. Januar 1913: Versammlung nachmittags 4 Uhr bei Benze in Letzlingen. Tagesordnung: Kaisergeburtstagsfeier, Verkauf von Raubzeugbälgen.

Der Vorsitzende: Pfeiffer.

Eschwege (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 1. Februar 1913, abends 7½ Uhr, findet die Geburtstagsfeier Sr. Majestät in Niederhone im „Bergschlößchen" in der bisherigen Weise statt. Die Zahl der Teilnehmer bitte ich mir bis zum 26. Januar 1913 mitzuteilen. Adressen von einzuladenden Gästen bitte ich mir bis zum 12. Januar 1913 anzugeben.

Hartmann, Vorsitzender.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Vierteljahrsversammlung am Sonntag, dem 12. Januar 1913, nachmittags 2½ Uhr, im „Kaisercafé" in Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Hebung der fälligen Vereinsbeiträge (Hauptverein 6,50 ℳ, Bezirksgruppe 1 ℳ, Forstwaisenverein 2 ℳ); 3. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung; 4. Besprechung des vom Hauptverein gestellten Themas; 5. Verschiedenes. Im Anschluß an die Versammlung von 4½ Uhr ab gemütliches Zusammensein mit Damen. Für musikalische Unterhaltung wird bestens gesorgt und ein Fäßchen Bier aus der Vereinskasse gespendet werden. Es wird vorausgesetzt, daß die Mitglieder mit ihren Damen vollzählig erscheinen. Da die Beiträge seitens der Ortsgruppe bis zum 15. Januar abgeführt sein müssen, ist der Kassenführer gezwungen, die am Tage der Versammlung nicht eingegangenen Beiträge per Postauftrag einzuziehen. Pagenbarm.

Grenzheide-Wanda (Regbz. Posen). Am 1. Februar 1913, abends 7 Uhr, Sitzung im Vereinslokal bei Rosenberger-Schildberg. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Generalversammlung; 4. Sommervergnügen; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung wird der Geburtstag Seiner Majestät durch einen Ball gefeiert. Anmeldungen unter Angabe der Personenzahl sind bis spätestens den 10. Januar an den Kollegen Peetsch in Tannenberg bei Siedlikow zu richten, ebenso sind bis dahin die durch Mitglieder einzuladenden Gäste namhaft zu machen. Der Vorstand.

Gr.-Linichen-Neuhof (Regbz. Köslin). In der Sitzung vom 12. Dezember 1912 wurde beschlossen, am Sonnabend, dem 18. Januar 1913, zu Ehren des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers ein Festessen in der bisher üblichen Weise im Vereinslokale zu veranstalten. Beginn 6½ Uhr abends. Die Mitglieder werden gebeten, die Adressen der einzuladenden Gäste, sowie die Anzahl der eigenen Gedecke dem Schriftführer bis zum 1. Januar mitzuteilen. Einmal bestellte Gedecke sind unter allen Umständen zu bezahlen. Der Vorstand.

Gr.-Schirrau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 11. Januar 1913, nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im „Schwarzen Adler" zu Gr.-Schirrau. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung; 2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters; 3. Besprechung des vom Hauptvorstande gestellten Themas: Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles, wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?; 4. Beschlußfassung über Erhöhung des Ortsgruppenbeitrages; 5. Einziehen der Halbjahrsbeiträge. Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers findet in der beschlossenen Weise am 25. Januar 1913 im Vereinslokal in Gr.-Schirrau statt. Angaben für die Liste der einzuladenden Gäste wollen die Kollegen zur Sitzung mitbringen oder bis dahin schriftlich einsenden.

Der Vorstand.

Hammer (Regbz. Stettin). Versammlung in Hammer am Sonnabend, dem 11. Januar 1913, nachmittags 5 Uhr. 1. Rechnungslegung und Kassenrevision; 2. Zahlung der Beiträge; 3. Beschlußfassung über Geburtstagsfeier Sr. Majestät; 4. Verschiedenes Dinse.

Hammerstein (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 5. Januar 1913, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Wehnershof bei Wedel mit nachstehender Tagesordnung: 1. Besprechung über

die Kaisergeburtstagsfeier; 2. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht.
Der Vorstand.

Hanau (Regbz. Cassel). Nächste Versammlung am Mittwoch, dem 8. Januar 1913, nachmittags 4½ Uhr, in der Schaafschen Gastwirtschaft in Niederrodenbach. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.
Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Statt der Silvesterfeier findet am Krönungstage, dem 18. Januar 1913, von abends 6 Uhr ab, im Vereinslokal in Carpin eine Kaisergeburtstagsfeier, verbunden mit Konzert und Tanzkränzchen, statt. Die Gäste werden durch den Vorstand eingeladen, und sind diesbezügliche Wünsche bis zum 11. Januar d. Js. dem Schriftführer, Förster Schloms in Hintersee, mitzuteilen. Es wird noch ganz besonders gebeten, daß jeder Teilnehmer eine Liebesgabe mit der Aufschrift: „Herr" resp. „Dame" mitbringt. Die Liebesgaben gelangen bei der Kaffeetafel zur Verteilung. Allen verehrten Mitgliedern ein fröhliches neues Jahr wünschend, bittet um recht zahlreiches Erscheinen der Kollegen mit ihren Familien Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). In der letzten Versammlung ist der bisherige Vorstand wiedergewählt, nur der Schrift- und Kassenführer und sein Stellvertreter haben ihre Ämter gewechselt; jetziger Schrift- und Kassenführer ist Herr Kollege Mittnacht in Hofgeismar, an den ich die Beiträge ganz frei zu schicken bitte, und zwar bis zum 10. Januar 1913 mit 7,50 ℳ für die Mitglieder der Krankenkasse und mit 4,50 ℳ für die übrigen. Die nächste Versammlung werde ich sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung für die Bezirksgruppenversammlung anberaumen. Idoux.

Karnkewitz (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 11. Januar 1913, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthofe zu Karnkewitz. Tagesordnung: Rechnungslegung, Beitragszahlung für das 1. Halbjahr, Verschiedenes. Sollte am Versammlungstage Treibjagd sein, findet die Versammlung am Sonnabend, dem 18. Januar 1913, nachmittags 4 Uhr, statt.
Der Vorstand. Walther, Vorsitzender.

Labiau (Regbz. Königsberg). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonnabend, dem 25. Januar 1913, von 6 Uhr ab, im Hammerschen Saale zu Laukischken statt. Gäste werden durch den Vorstand eingeladen; diesbezügliche Wünsche seitens der Vereinsmitglieder bitte ich baldmöglichst dem Schriftführer, Herrn Förster Kritschil in Permauern, mitzuteilen.
Der Vorstand. Herrmenau, Vorsitzender.

Neustadt (Regbz. Danzig). Sonntag, den 12. Januar 1913, von nachmittags 3 Uhr ab, Mitgliederversammlung im Hotel Claaßen zu Sagorsch. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge, auch derjenigen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 2. Vortrag des Herrn Obergärtners Averbeck aus Wirthy über Obstbau; 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen werden. Der Vorstand: Hasse.

Nothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Sitzung am Sonnabend, dem 4. Januar 1913, nachmittags 6 Uhr, im Vereinslokal zu Miala. Tagesordnung: 1. Festsetzung des Tages der Kaisergeburtstagsfeier; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Vereinsangelegenheiten.
Der Schriftführer. Reiß, Förster.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 11. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Zantopf in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1912; 2. Wahl des Vorstandes; 3. Besprechung über Abhaltung eines Wintervergnügens; 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen mit ihren Damen werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.
Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Montag, den 6. Januar 1913, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Hotel B. Gillmeister in Prechlau. Tagesordnung: 1. Vortrag des Hegemeisters Schyia über die vom Hauptvorstand angeregte Vereinsfrage; 2. Besprechung und Beschlußfassung über Anträge, welche für die nächste Bezirksgruppenversammlung gestellt werden; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Verschiedenes. Mitteilungen des Vorsitzenden. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen. Die für das Wintervergnügen einzuladenden Gäste müssen sofort dem Förster v. Petersdorff in Neubrea bei Eisenbrück mitgeteilt werden.
Saekel, Vorsitzender.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 12. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Gerstungen im „Rautenkranz". Tagesordnung: 1. Bezahlung der Beiträge; 2. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. Schröner.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 11. Januar 1913, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Ratskeller zu Dassel. Tagesordnung: 1. Hebung der Beiträge für 1913; 2. Rechnungslegung für 1912; 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 25. Januar 1913, feiert die Ortsgruppe Kaisersgeburtstag im „König v. Preußen" zu Helsa. Beginn des Festessens 7 Uhr (1,50 ℳ ohne Weinzwang); sodann werden einige Theateraufführungen und Vorträge geboten. Ball. Zu der Kaffeepause bitte ich die Damen, Kuchen mitzubringen. Gäste herzlich willkommen. Anmeldungen zum Festessen werden an den Unterzeichneten bis zum 20. Januar 1913 erbeten.
Der Vorsitzende.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Königsberg, Ostpr. Bericht über die diesjährige Hauptversammlung zu Königsberg am 7. Dezember 1912. Erschienen waren 35 Mitglieder.

Infolge Krankheit des 1. Vorsitzenden, des Stellvertreters und des 1. Beisitzers wurde die Versammlung vom zweitältesten Beisitzer, Förster Kowalewski-Eichenberg, mit einem kräftigen Horrido auf unseren Allerhöchsten Jagdherrn um 2½ Uhr eröffnet. Es fand sodann die Erledigung der vorliegenden Tagesordnung statt. Als Punkt 1 wurde Neuwahl des Vorstandes beschlossen. Einstimmig wurden gewählt: 1. Vorsitzender: Förster Ludewig-Rossitten, Kurische Nehrung; stellvertretender Vorsitzender: Förster Kowalewski-Eichenberg bei Gr.-Schirrau; Schriftführer: Förster Heym-Hirschau bei St. Lorenz; Schatzmeister: Förster Bauszus-Lindenbusch bei Verschkallen; Beisitzer: die Vorsitzenden der Ortsgruppen. Punkt 2. Der bisherige Vorsitzende, der als Rekonvaleszent der Versammlung auf kurze Zeit beiwohnte, erklärte in kurzen Worten die Gründe für die Niederlegung seines Amtes. Ein lang andauerndes Leiden zwingt ihn zur Abgabe seiner Ämter. Anschließend hieran gab Redner Bericht über die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Nürnberg. Besonders hervorgehoben wurde die vorzügliche Aufnahme der preußischen Förster bei den bayerischen Kollegen. Der Vorsitzende dankte hierauf dem Redner für die bisher gehabte Arbeit und Mühe und wünschte im Namen der Bezirksgruppe baldige volle Genesung. Hierauf erstattete der Schatzmeister der Krankenkosten-Beihilfekasse Bericht über genannte Kasse innerhalb der Bezirksgruppe und legte Rechnung hierüber. Die Kasse ist geprüft, für richtig befunden, und wird dem Rechnungsleger hiermit Entlastung erteilt. Leider fehlen noch eine sehr große Anzahl Kollegen in dieser Kasse, und wird nochmals an alle Vereinskollegen die herzliche Bitte gerichtet, dieser segensreichen Einrichtung doch baldigst beizutreten. Punkt 3. Die Dienstlandsfrage wird kurz besprochen; im übrigen schließt sich die Bezirksgruppe Königsberg dem Beschlusse der Bezirksgruppe Gumbinnen an. Punkt 4. Als nächster Ort der Bezirksgruppenversammlung wird Mehlauken gewählt. Punkt 5. Nach Besprechung verschiedener Tagesfragen wird die Versammlung um 6½ Uhr geschlossen.

Der Vorstand.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, eingetragener Verein zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu **Halensee-Berlin,** Karlsruher Str. 13. Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Zahlung der Beiträge für 1913.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle sowie in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen **Jahresbeiträge für 1913** sowie die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1913** recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich **4 ℳ**, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich **8 ℳ**,
2. **Waldbesitzer,** die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet haben, jährlich mindestens **10 ℳ**,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens **8 ℳ**, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die **Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan,** die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement **5 ℳ 20 ₰** bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Halensee.

Die Kassenstelle.

Schutz der Titel im Königreich Sachsen.

Die kürzlich erlassene Verordnung des Kgl. Sächsischen Ministeriums, Abteilung für Ackerbau, Handel und Gewerbe, hat Veranlassung zu vielen Anfragen aus den Mitgliederkreisen gegeben, auf Grund derer der Vorsitzende der Bezirksgruppe Königreich Sachsen beim Ministerium eine Eingabe machte.

Die ihm erteilte Antwort gebe ich hiermit bekannt:

Dresden, am 21. Dezember 1912.

Herrn Oberförster Dreßler-Reschwitz.

Abschrift nachstehender Verordnung senden wir zur Kenntnisnahme:

„Nach dem Wortlaute der Verordnung, die Führung der Titel „Förster" und „Revierförster" im Privatforstdienste betreffend, vom 30. Oktober d. Js. darf vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an der Titel „Förster" oder „Revierförster" an Privatforstbeamte nur unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen verliehen werden.

Hiernach beabsichtigt die Verordnung nicht, den Titel „Förster" oder „Revierförster" den Privatforstbeamten, die ihn auf Grund einer vor dem 30. Oktober d. Js. erfolgten Verleihung durch ihre Dienstherrschaft bereits führen, zu entziehen, sofern sie tatsächlich den Dienst eines Försters versehen.



Hiernach erledigt sich Ihre Eingabe vom 10. d. Mts.

Ministerium des Innern.

gez. Vitzthum."

Halensee, den 28. Dezember 1912.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Eine neue Försterschule?

In einzelnen Jagdzeitungen wird neuerlich folgendes Inserat veröffentlicht:

Die Westdeutsche Forsteinrichtungsanstalt und Försterschule Hagen i. W. bringt sich in empfehlende Erinnerung.

Dazu ist zu bemerken, daß nach Mitteilung von urteilsfähigen Vereinsmitgliedern aus dortiger Gegend eine Försterschule in Hagen in Westfalen nicht besteht. Auch die Westdeutsche Forsteinrichtungsanstalt soll ohne Bedeutung sein. Die Ankündigung wird, wie wir vernehmen, von einem „Forstmeister" M. Fritsch aufgegeben. Eine Verbindung mit dem Herrn wird uns weder als empfehlenswert noch angenehm geschildert.

Dem Verlage unseres Vereinsorgans hat der Herr „Forstmeister" unlängst ein Inserat zugestellt, welches lautet:

Durchaus brauchbar. Forstpers., Obersörst., Förster 2c. empfiehlt Forstmeister Fritsch, Hagen i. W.

Der Verlag hat die Veröffentlichung dieses Inserats abgelehnt. — Es dürfte sich empfehlen, bei einer Verbindung mit dem genannten Institut alle Vorsicht walten zu lassen. Etwa bereits vorhandene Erfahrungen in dieser Angelegenheit bitten wir uns mitzuteilen.

Halensee-Berlin, im November 1912.

Der engere Vorstand des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Dr. Bertog. von Eichel-Streiber. Fiebig.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1913 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1913 dem Leiter der Schule Herrn Oberförster Jacob einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Der Schulpfleger.

Bezirksgruppe Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln VI).

Nach einem in Eisenach gefaßten Beschluß werden bei jeder Bezirksgruppenversammlung Vertreter der mit dem Verein verbundenen Versicherungsgesellschaften anwesend sein.

Es kann daher in jeder Weise fachtechnischer Rat erteilt werden. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, Versicherungsscheine, welche revisionsbedürftig erscheinen, mitzubringen, und kann nur dringend angeraten werden, von dieser gemeinnützigen Einrichtung recht zahlreich Gebrauch zu machen.

Dambrau, den 26. Dezember 1912.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.

Trost, Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Montag, dem 13. Januar 1913, mittags 1 Uhr, findet im Sitzungssaale des Landwirtschaftlichen Ministeriums zu Berlin, Leipzigerstraße Nr. 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Jahr 1912. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 28. Dezember 1912.

Der Vorstand.

Krause.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Das Preußische Förster-Jahrbuch (Band IV) für 1913

wird Ende März 1913 herausgegeben. Aufträge werden jetzt schon entgegengenommen. Bestell-listen werden im Januar 1913 verschickt. Es empfiehlt sich, bei den **Zusammenkünften in den nächsten Wochen** (Jagden, Vereinssitzungen) bereits **gemeinsame Bestellungen** aufzunehmen. Die Bezugspreise sind folgende: fest geheftet 3 Mk.; Vorzugspreis für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" 2 Mk. 30 Pf.; in Partien: 5 Stück und mehr 2 Mk. 10 Pf., 10 Stück und mehr 2 Mk. Erscheint in jedem Jahre neu.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin,** Zimmerstraße 10, besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten,** sowie **des Berliner Lehrer-vereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. Wir machen noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

☛ Da der Einkauf gärtnerischer Bedarfsartikel, z. B. **Samen, Pflanzen, Obstbäume usw.,** eine reine Vertrauenssache ist, wird besonders darauf hingewiesen, daß der heutigen Nummer ein Prospekt der bestbekannten, bereits seit 1829 bestehenden Gärtnerfirma **J. C. Schmidt, „Blumenschmidt", Erfurt,** beiliegt.

Deutsche Jäger gedenket bei allen **Treibjagden** des

„Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.

Werbet Mitglieder! Bestraft Fehlschüsse, Verstöße gegen die Weidmannssprache u. a. m. zugunsten der Waldheilkasse; sammelt für dieselbe bei allen Schüsseltreiben! (2

Satzungen, Jahresberichte, Meldekarten und Jagdordnungen des „Waldheil" sind umsonst und portofrei erhältlich, ferner sind zu beziehen **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von einer Mark für den Bogen, à 50 Stück, von der **Geschäftsstelle des „Waldheil", eingetragener Verein, Neudamm.**

Zur Schneeballkollekte
für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen.** Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

44) **Die Expedition** (10730
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Die Verlobung unserer Tochter **Erna** mit Herrn **Walter Böge,** Oberjäger im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3 zu Lübben (Lausitz), beehren wir uns allen unseren Bekannten hiermit anzuzeigen. (118

Forsth. **Callinenberg** b. Müllrose
Weihnachten 1912.

Otto Banse, Königl. Förster,
und **Frau,** geb. **Krause.**

Die Verlobung ihrer Kinder **Margarete** und **Martin** beehren sich ergebenst anzuzeigen

Königlicher Förster **F. Streck** und **Frau Anna,** geb. **Möller.**
Lehrer u Kantor **E. Schmeißer** und **Frau Anna,** geb. **Hauschild.**

Forsth. **Schwarzburg,** P. **Liebenwerda** (Bez. Halle)
Weihnachten 1912.

Meine Verlobung mit Fräulein **Margarete Streck** zeige ich hiermit an. (113

Martin Schmeißer, Lehrer,
z. Zt. **Magdeburg,**
Kaiserstr. 106, III.
Weihnachten 1912.

Sterbefälle:

Mantel, Wilhelm, Forstmeister a. D. in München.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (108
Faulbaumholz — Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, b. Selbstwerbung, zahle guten Preis.

Paul Becker,
Stendal-Röxe, Lüderitzer Str. 30.

Personalia

Für Reservejäger der Kl. A.

Die mit dem **1. April k. Js. frei werdende Forstaufseherstelle** in dem hiesigen Stadtforst **soll wieder besetzt werden.** (119

Reservejäger der Klasse A wollen ihre Bewerbung mit Militärpaß, Waffengebrauchsattest usw. dem Unterzeichneten baldigst einreichen.

Menden, Reg.-Bez. Arnsberg, den 23. Dezember 1912.

Der Bürgermeister.
Dr. Overhues.

In der Kreisstadt Melsungen (Hessen-Nassau) ist die Stelle des

Stadtförsters

infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. April 1913 anderweit zu besetzen. Das Stelleneinkommen beträgt jährlich 1200 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 1500 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 1. Februar 1913 an den Magistrat in Melsungen einreichen. (116

Melsungen, den 21. Dezbr. 1912.

Der Magistrat.
Gleim.

Zum 1. April 1913 wird für Majoratsherrschaft ein evangel., verheir.

Förster gesucht.

Nur solche mit vorzügl. Zeugnissen und Empfehlungen über tadellose Führung und Leistungen, bei Jägern gedient, guter Schütze, Signalbläser, tüchtiger Raubzeugvertilger (evtl. auch Ref.-Jäg. Klasse A) finden Berücksichtigung. Staatsanwärter bevorzugt. Offerten unter **M. P. 111** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Sofort! (122

Gesucht wird Hilfsjäger, mit Bienenwirtschaft vertraut, Kenntnisse in d. Fasanen-Aufzucht erwünscht. Zeugnisse u. Gehaltsansprüche bitte einzusenden an **Domin. Rehdorf b. Königsberg Nm.**

Jüngerer Hilfsarbeiter

für Forsteinrichtungen alsbald gesucht. Bedingung: Maturium, Lehre, gutbestandenes Akademikum. (137

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 16.

Gesucht

Witwe od. ält. Fräulein, Mitte 40 bis Mitte 50, zu sof. od. später zu kinderlosem Försterpaar, Vorort Berlins. Keine Landwirtschaft. Offerten unter **700 postl. Tegel.** (120

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 2. Neudamm, den 12. Januar 1913. 28. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Dammgraben in der Oberförsterei Clausthal, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Drewenz in der Oberförsterei Drewenzwald, Regierungsbezirk Marienwerder, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 6 km von der Stadt Gollub. Katholische Schule in Skemsk, 1 km ab, evangelische und katholische Kirche in Gollub. Dienstland 9,717 ha Acker, 3,927 ha Wiese. Nutzungsgeld 68 ℳ. Dienstaufwand 150 ℳ. Meldefrist: **1. Februar.**

Försterstelle Nickelsdorf in der Oberförsterei Leipen, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. März 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 20 ha. Die Schule ist im Dorfe. Bahnstation Wehlau, ca. 13 km ab.

Försterstelle Norkaiten in der Oberförsterei Norkaiten, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 9,8 ha Acker, 3,5 ha Wiesen, 5 ha Weide oder sonst nutzbar. Die Schule ist in Wirkieten. Die Bahnstation Kukoreiten der Strecke Insterburg—Memel ist von der Försterei Norkaiten ca. 4,9 km entfernt. Bewerbungen müssen **bis zum 31. Januar** eingehen.

Försterstelle Swareitkehmen in der Oberförsterei Dingken, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt infolge Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. April 1913 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 10,7 ha Acker, 5,9 ha Wiesen. Die Schule ist in Szameitkehmen. Die Bahnstation Kugeleit der Eisenbahn Insterburg—Memel ist von der Försterstelle Swareitkehmen etwa 3 km entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind **bis zum 1. Februar** einzureichen.

Der neue preußische Forstetat.

Am 8. d. Mts. hat der Finanzminister den Etat dem Abgeordnetenhause vorgelegt und damit der Öffentlichkeit übergeben. Da der Druck dieser Nummer schon zu weit vorgeschritten war, können wir den Etat selbst erst in der nächsten bringen, sind aber in der Lage, unseren Lesern schon jetzt einiges aus seinem Inhalt mitzuteilen.

Am meisten wird ja wohl interessieren, wie die Regulierung der Dienstländereien und Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster und die Schaffung etatmäßiger Bureaubeamtenstellen für die Oberförstereien gedacht ist. Die Dienstlandsregelung wird in derselben Weise vor sich gehen wie bei den

Oberförsterstellen. Es werden Normalpläne aufgestellt, nach denen für jede Stelle die künftige Größe der Dienstländereien so bemessen wird, daß alle wirtschaftlich entbehrlichen Flächen fortfallen, während der unter sämtliche 3957 Försterstellen mit Revier zu verteilende Dienstaufwandsfonds von 593 250 *M* auf 300 *M* durchschnittlich je Stelle, d. h. also auf 1 187 100 *M*, erhöht wird. Es ist aber nicht gesagt, daß jede Stelle, die an Dienstland verliert, nun auch entsprechend an Dienstaufwandsentschädigung gewinnt. Hier findet ein Ausgleich in der ganzen Monarchie statt mit der Einschränkung, daß keine Stelle mehr als 600 *M* erhalten darf. Auch ist das Mehr an Dienstaufwand nur zum kleinsten Teil in den neuen Etat eingestellt. Da eine Regulierung nur beim Personalwechsel oder auf Antrag des Stelleninhabers, und zwar in letztem Falle am 1. Oktober als dem zweckmäßigsten Termin, vorgenommen werden soll, so glaubt man im Etatsjahr 1913 mit einer Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung um 90 300 *M* auskommen zu können. Da nach Lage der meisten Regulierungstermine im kommenden Etatsjahre durchschnittlich nur halbe Jahresbeträge erforderlich werden, wird hierdurch eine Berücksichtigung von 1200 Stellen ermöglicht.

Für **Bureaubeamte der Oberförster** sollen 414 etatmäßige Stellen geschaffen werden. Alle Oberförstereien, denen eine **amtliche** Schreibhilfe beigegeben ist, werden künftig entweder einen **Forstschreiber** oder einen **Schreibgehilfen** haben. Die erste Bezeichnung gibt der Etat dem etatmäßigen, die zweite dem nicht etatmäßigen Beamten. Die etatmäßigen **Forstschreiber** erhalten dieselben Bezüge wie die Förster mit Revier nach der Dienstlandsregulierung, also neben der übrigen Försterbesoldung auch eine Dienstaufwandsentschädigung von durchschnittlich 300 *M* bis zum Höchstbetrage von 600 *M* und nach Bedarf eine Stellenzulage von durchschnittlich 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 300 *M*. Aus den Erläuterungen des Etats kann man schließen, daß die etatmäßigen Forstschreiberstellen nur solche Beamte erhalten werden, die bereits Förster mit oder ohne Revier sind. Bei der völligen Gleichstellung der Forstschreiberstellen, deren Inhaber den **Förstertitel behalten**, mit den Försterstellen mit Revier ist anzunehmen, daß der etatmäßige Forstschreiber, wenn er fünf Jahre die Stelle versehen hat und seinem Dienstalter nach das Recht auf eine Stelle mit Revier erlangt hat, auf eine solche versetzt werden kann, ebenso wie es umgekehrt möglich ist, einen Förster mit Revier auf eine Forstschreiberstelle zu versetzen. Dadurch kann ein erkrankter und für den Außendienst nicht mehr brauchbarer Förster länger dem Dienst erhalten bleiben, während anderseits der bisherige häufige und dem Dienst nicht zuträgliche Wechsel des Bureaubeamten vermieden wird. Um die 414 Forstschreiberstellen werden die Försterstellen ohne Revier gekürzt. Soweit aber die Forstschreiberstellen nicht zu besetzen sind, etwa aus dem Grunde, weil in den Oberförsterbureaus weniger als 414 Förster Verwendung finden, können dafür wieder Försterstellen o. R. besetzt werden. Auf diese Weise wird eine Verschlechterung der Lage der Forstversorgungsberechtigten vermieden. Das ist so lange von Bedeutung, als die Zahl der etatmäßigen Stellen nicht ausreicht, jedem Anwärter sechs Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheins eine Stelle ohne Revier zu übertragen, was zum erstenmal im Jahre 1912 der Fall war und vielleicht auch in diesem und noch im nächsten Jahre der Fall sein wird. Wie die Forstschreiber unter die Förster mit Revier eingereiht werden, ob sie besonders rangieren sollen oder an ihrer bisherigen Stelle in der Dienstaltersliste der Förster mit Revier oder ohne Revier bleiben, darüber verrät der Etat nichts. Das letzte scheint uns das einfachste zu sein.

Die Forstschreiberstellen unterscheiden sich von den Försterstellen ohne Revier noch dadurch, daß sie **nicht künftig wegfallen**, sondern dauernd der Forstverwaltung erhalten bleiben. Eine dankbar anzuerkennende Fürsorge des Ministeriums, die das im vorigen Jahr 47 % betragende Verhältnis der Anwärter zu den — wenn man so sagen kann, nicht nur dem Namen nach etatmäßigen Stellen, erheblich mildert und die Aufsteigefrist sofort verringert.

Alle **Schreibgehilfen**, die noch nicht Förster o. R. sind, bleiben nichtetatmäßige Hilfsarbeiter, erhalten aber eine **Zulage von 1 *M* täglich**. Ob diese Zulage zugleich zur Deckung des Dienstaufwandes bestimmt ist, wie angenommen werden kann, läßt der Etat nicht erkennen. Die amtlichen Schreibgehilfen werden also besoldet wie die mit Betriebsregulierungsarbeiten oder bei den Forstakademien beschäftigten Forsthilfsaufseher, doch mit dem Unterschied, daß die Beschäftigungsgelder der letzten beiden Gruppen 1550 *M* nicht übersteigen dürfen, **während diese Einschränkung bei den Schreibgehilfen nicht vorgesehen ist**. Von den Forsthilfsaufsehern haben mithin die in den Oberförsterbureaus beschäftigten künftig die höchste Besoldung.

Die etatmäßigen Forstschreiber und die nichtetatmäßigen Schreibgehilfen haben nach einer Probezeit alle Rechnungsbelege bei deren Aufstellung sie nicht beteiligt sind, unter eigener Verantwortung zu prüfen und zu bescheinigen und für die Richtigkeit der im Oberförster-

bureau gefertigten Abschriften und Reinschriften einzustehen. Die frühere Bestimmung, wonach ein Teil ihrer Vergütung aus der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster bestritten wurde, ist aufgehoben. Die Dienstaufwandsentschädigung derjenigen Oberförster, die eine amtliche Schreibhilfe haben, gleichviel ob sie aus einem Forstschreiber oder einem Schreibgehilfen besteht, wird daher um je 360 *M* gekürzt. Es werden mithin von dem Dienstaufwandsfonds der Oberförster außer den im vorigen Jahre vor der Linie abgesetzten 206 496 *M* noch weitere 54 144 *M*, im ganzen also 260 640 *M*, und zwar nicht nur vor der Linie, sondern überhaupt abgesetzt. Hieraus geht hervor, daß die Verwaltung mit 724 Bureaubeamten, also neben den 414 Forstschreibern mit 310 amtlichen Schreibgehilfen, rechnet. Der Fonds zur Vergütung für Forsthilfsaufseher wird demgemäß um 310 × 365 = rund 113 000 *M* erhöht.

Zu den persönlichen Ausgaben ist noch zu bemerken, daß die beiden Forstratsstellen Merseburg—Merseburg und Minden—Schaumburg, ferner 10 Oberförsterstellen o. R., 1 Rendantenstelle, 5 Waldwärterstellen und die letzte bisher noch vorhandene Torfwärterstelle eingezogen sind. (Danach sind in den letzten Jahren 1 Oberforstmeister- und 7 Forstratsstellen eingegangen.) 1 Försterstelle wird in eine Revierförsterstelle umgewandelt, deren es alsdann 228 gibt. Für Pferdehaltungszulagen sind 1290 *M* mehr eingestellt. Damit sollen 8 Revierförster bedacht werden, von denen 7 noch keine derartige Zulage haben. Einen Zugang von 100 000 *M* haben die Vorschüsse zur wirtschaftlichen Stellen-Einrichtung aufzuweisen. Da nunmehr der Verwaltung größere Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen, ist zu hoffen, daß künftig im einzelnen höhere Beträge gewährt werden können, als dies bisher der Fall war, zumal nach der Regulierung der Dienstländereien die Zahl der Vorschüsse begehrenden Beamten trotz des Zugangs der Forstschreiber jedenfalls nicht zunehmen wird.

Bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten sind für die Holzwerbung 400 000 und für die Hochbauten 150 000 *M* mehr ausgesetzt. Für Oberförster sind jetzt 715 und für Revierförster und Förster mit Revier 3832 Gehöfte vorhanden. Der ordentliche Wegebaufonds ist um 1 390 000 *M* erhöht, der außerordentliche um 1 000 000 *M* ermäßigt worden. Es stehen danach zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten insgesamt 4 600 000 *M* zur Verfügung. Der Fonds zu Wegebauten außerhalb der Forsten bleibt im Ordinarium mit 250 000 und im Extraordinarium mit 300 000 *M* unverändert bestehen. Für Torfgräbereien sind 1000, für Reisekosten 6000 und für vermischte Ausgaben 82 490 *M* weniger, dagegen für Umzugskosten 18 000 und zur Vertilgung schädlicher Tiere 113 000 *M* mehr eingestellt.

Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken werden im großen ganzen dieselben Mittel verlangt wie im Jahre vorher.

Von den allgemeinen Ausgaben unter Kapitel 4 wachsen die Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung ständig von Jahr zu Jahr. Sie sind in dem neuen Etat auf 4 000 000 *M* veranschlagt. Die Unfallfürsorge kostet 27 000 und die Armenpflege 2000 *M* mehr. Dagegen werden zu Ablösungsrenten 64 000 *M* weniger beansprucht.

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind zur Anlage von Kleinbahnen und zur Beteiligung an deren Anlage 100 000 *M* neu eingestellt. Im übrigen kehren dieselben Titel wieder wie im Jahre vorher. Von diesen haben wir die beiden Wegebaufonds bereits weiter oben erwähnt. Die anderen Titel haben insofern eine Veränderung erfahren, als die Mittel zum Ankauf und zur ersten Einrichtung von Grundstücken um 1 093 000 *M*, zur Beschaffung von Arbeiterhäusern um 120 000 *M* und zur Herstellung von Fernsprechanlagen um 50 000 *M* erhöht werden.

Unter den Einnahmen erweckt der aus dem Verkaufe von Holz zu erzielende Ertrag naturgemäß das größte Interesse. Die Forstverwaltung schätzt die im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/13 zu erwartende Einnahme mit Rücksicht auf die günstige Entwicklung der Holzpreise um 9 000 000 *M* höher ein als im Jahre vorher. Es sind dafür 138 000 000 *M* oder 51 *M* je Hektar der Holzbodenfläche eingestellt. Ein ganz gewaltiges Anschwellen dieses Einnahmefonds, wenn man bedenkt, daß noch vor zehn Jahren nur 75 000 000 *M* veranschlagt worden sind. Die Isteinnahmen bei diesem Fonds haben in den letzten fünf bisher abgeschlossenen Jahren betragen:

1907: 117 884 303 *M*,
1908: 116 268 085 „
1909: 119 204 287 „
1910: 118 134 636 „
1911: 147 179 100 „

1911 ist also ein höherer Ertrag erzielt worden als der jetzt veranschlagte. Doch handelte es sich damals um die Verwertung des durch den Nonnenfraß in Ostpreußen veranlaßten Mehreinschlages.

An Mehreinnahmen sind ferner zu erwähnen:

1. aus den Nebennutzungen 204 000 ℳ, worin 90 300 ℳ stecken, die aus der Verpachtung des im Etatsjahr 1913 einzuziehenden Försterdienstlandes erzielt werden sollen;
2. aus der Jagd 40 000 ℳ mit Rücksicht darauf, daß die niedere Jagd nach Ablauf der bestehenden Verträge nicht mehr an die Revierverwalter verpachtet, sondern auf fiskalische Rechnung verwaltet wird;
3. für Rückzahlungen der Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung 100 000 ℳ, entsprechend der gleich hohen Verstärkung des Ausgabefonds;
4. aus den forstlichen Lehranstalten 5200 ℳ, nach dem Durchschnitt der Jahre 1910 und 1911;
5. aus dem Verkauf von Forstgrundstücken 1 140 000 ℳ.

An Mindereinnahmen sind zu verzeichnen:
1. aus den Torfgräbereien 1000 ℳ;
2. an verschiedenen Einnahmen (Titel 7) 111 200 ℳ.

Die gesamten Einnahmen betragen 155 632 000 ℳ oder gegen das Vorjahr mehr 10 377 000 ℳ,
die gesamten Ausgaben . . . . 76 915 000 ℳ „ „ „ „ „ 3 062 000 ℳ,
der Überschuß . . . . 78 717 000 ℳ „ „ „ „ „ 7 315 000 ℳ.

Tatsächlich hat die Staatsforstverwaltung an Überschüssen bisher erzielt:

1907: 62 305 317 ℳ,
1908: 53 858 438 „
1909: 48 955 428 „
1910: 54 314 711 ℳ
1911: 88 781 816 „

Alles in allem gibt der neue Etat wieder ein recht erfreuliches Bild von der wachsenden Bedeutung der Forstverwaltung für den Staatshaushalt.

Die Abänderung des Strafgesetzbuches.

Von Oberlandesgerichtsrat **A. Freymuth** in Hamm (Westfalen).

Das „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ — in folgendem mit St. G. B. bezeichnet — ist bereits länger als 40 Jahre in Kraft. Im Laufe dieser Zeit sind zwar verschiedene Änderungen des St. G. B. erfolgt. In den Grundlagen ist es jedoch unverändert geblieben. Es herrscht ziemliche Übereinstimmung darüber, daß es den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr voll entspricht. Es wird daher seit Jahren an der Herstellung eines neuen St. G. B. gearbeitet. Diese Arbeit ist jedoch aus rechtlichen und politischen Gründen sehr schwierig und zeitraubend. Sicher werden noch Jahre vergehen, ehe das in Vorbereitung befindliche neue St. G. B. in Kraft treten wird. Man hat sich daher entschlossen, einige als besonders dringlich betrachtete Abänderungen durch ein besonderes Gesetz schon jetzt vorzunehmen. Das Gesetz führt die Bezeichnung „Gesetz, betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs. Vom 19. Juni 1912“, ist in Nr. 37 des Reichsgesetzblattes veröffentlicht worden und bereits am 5. Juli 1912 in Kraft getreten. Die durch dieses Gesetz eingeführten Neuerungen sollen hier besprochen werden.

1. Hausfriedensbruch.

Der bisher geltende § 123 St. G. B. bestimmt:

Abs. 1. „Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.“

Abs. 2. „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Abs. 3. „Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein.“

Absatz 1 behandelt den gewöhnlichen Hausfriedensbruch. Er wird nur auf Antrag bestraft (Abs. 2) und die Strafe ist (Abs. 1) Gefängnis oder auch Geldstrafe. Absatz 3 behandelt den bewaffnet oder gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch. Geldstrafe ist da ausgeschlossen, die Mindeststrafe ist eine Woche Gefängnis. Ein Antrag ist zur Strafverfolgung nicht erforderlich, vielmehr hat die Staatsanwaltschaft von Amtswegen einzuschreiten. Hierzu bemerkt die amtliche Begründung folgendes:

„Offenbar hat sich der Gesetzgeber bei der strengeren Behandlung der letzteren Fälle von dem Gedanken leiten lassen, daß unter den bezeichneten Voraussetzungen die Tat besonders gefährlich sei. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß dieser Gesichtspunkt verhältnismäßig selten zutrifft. . . . . In dieser Beziehung ist zunächst zu berücksichtigen, daß es nach der herrschenden Auslegung des Gesetzes auf den Zweck, zu welchem der Täter eine Waffe bei sich führt, nicht ankommt, auch eine Waffe im technischen Sinne nicht erfordert wird, vielmehr jedes andere gefährliche Werkzeug genügt. Hiernach liegt der erschwerende Tatbestand beispielsweise schon dann vor, wenn der Täter zufällig einen starken Stock bei sich geführt hat oder wenn er vermöge seines Amtes oder Berufes zum Tragen einer Waffe dienstlich verpflichtet war. Vor allem ist mit einem Hausfriedensbruche, der von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, durchaus nicht immer eine besondere Gefährlichkeit der Handlung verbunden; namentlich dann nicht, wenn mehrere Familienangehörige, z. B. Eheleute, aus irgend einer Veranlassung, etwa bei nachbarlichen Streitig-

leiten oder um an die Zahlung einer Schuld zu erinnern, die Wohnung eines Dritten betreten und der Aufforderung, sich zu entfernen, nicht alsbald nachkommen. Fälle solcher Art zu verfolgen, auch wenn ein Antrag vom Verletzten nicht gestellt wird, widerspricht dem öffentlichen Interesse, und die darauf gesetzte Strafe von mindestens einer Woche Gefängnis wird allgemein als unbillige Härte empfunden."

Diese Härten hat man abändern wollen. Daneben hat man eine „durch die Verkehrsentwicklung notwendig gewordene Ergänzung des § 123" vorgesehen. Das Reichsgericht hat nämlich den Begriff der Räume, die „zum öffentlichen Dienst bestimmt" sind, eng ausgelegt und erklärt, daß Räume, die zwar dem öffentlichen Verkehr, nicht aber dem öffentlichen Dienst gewidmet sind, unter den Strafschutz des § 123 nicht fallen, so z. B. Personenabteile in Eisenbahnzügen, Straßenbahnwagen, Omnibussen u. dgl. Diese Einschränkung ist als Mißstand empfunden worden.

In Erwägung dieser Umstände ist der § 123 derart abgeändert worden, daß er jetzt wie folgt lautet:

Abs. 1. „Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Abs. 2. „Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein."

Abs. 3. „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

Der Rechtszustand ist also gegen früher in folgenden Punkten geändert:

a) Auch die öffentlichen Verkehrsräume sind jetzt strafrechtlich geschützt (Eisenbahnwagen usw.).
b) Auch bei dem bewaffneten und dem gemeinschaftlichen Hausfriedensbruche ist Geldstrafe zulässig; auch bei ihm tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag, nicht mehr von Amtswegen ein.
c) Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig, — was früher nicht der Fall war. Bemerkt sei, daß die Zurücknahme des Antrags den Antragsteller verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen (Strafprozeßordnung § 502).

Dazu kommt d) folgendes: Wie der Vergleich der neuen mit der alten Fassung lehrt, ist jetzt — anders als früher — in erster Linie Geldstrafe, erst in zweiter Linie Gefängnis angedroht. Dies hat die Anwendbarkeit des § 28 St. G. B. zur Folge. Dort ist bestimmt: „Ist bei einem Vergehen" — Hausfriedensbruch ist ein Vergehen — „Geldstrafe . . . . an erster Stelle . . . . angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 *M* und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt." Diese Vorschrift ermöglicht es dem Gericht z. B., an Stelle einer nicht beizutreibenden Strafe von 100 *M* eine Haftstrafe von 10 oder 20 Tagen treten zu lassen und so das schimpfliche Gefängnis dem Verurteilten, der zur Erlegung der Geldstrafe außer stande ist, zu ersparen. Besonders hervorzuheben ist, daß diese Befugnis auch für die schwereren Fälle des Hausfriedensbruchs gilt (Abs. 2 des § 123), da auch hier die Geldstrafe an erster Stelle angedroht ist.

Auf folgenden Punkt sei noch besonders hingewiesen: Für Beamte enthält § 342 die Sondervorschrift, daß ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 *M* bestraft wird. Diese Vorschrift ist nicht geändert worden. Sie bleibt in Kraft. Namentlich ist also hier kein Strafantrag erforderlich, vielmehr ist der von dem Beamten begangene Hausfriedensbruch durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen zu verfolgen. Nach früherem Recht ist vom Reichsgericht angenommen worden (Urt. v. 23. November 1899 III 3749, 99), daß bei dem schweren Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 3 alter Fassung) die Verurteilung des Beamten nicht aus § 342, sondern aus § 123 Absatz 3 zu erfolgen habe. Es muß angenommen werden, daß diese Auffassung für das neue Recht nicht mehr zutrifft, daß vielmehr jetzt der Beamte, der bewaffnet oder gemeinschaftlich einen Hausfriedensbruch begeht, lediglich nach § 342 zu verurteilen ist. Doch kann diese Ansicht aus Mangel an Raum hier nicht näher begründet werden.

2. Nötigung zu einer Amtshandlung.

§ 114 St. G. B. in der bisherigen Fassung lautet: Abs. 1. „Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft."

Abs. 2. „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein."

Hier hat im Falle des Absatz 2 das neue Gesetz auch Geldstrafe bis zu 2000 *M* zugelassen.

3. Arrestbruch, Siegelbruch, Vereitelung der Zwangsvollstreckung.

Nach § 137 St. G. B. wird bestraft, wer Sachen, die von der Behörde gepfändet oder sonst in Beschlag genommen sind, vorsätzlich der Verstrickung entzieht. Daneben wird durch § 136 die unbefugte Beseitigung amtlicher Siegel, seien sie zum Zwecke der Beschlagnahme oder zu sonstigen Zwecken angelegt, noch besonders unter Strafe gestellt. Nach § 288 wird der Schuldner bestraft, der bei einer drohenden Zwangsvollstreckung, um die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens beiseite schafft. Als Strafe ist nach bisherigem Recht lediglich Gefängnis angedroht, und zwar in § 136 Gefängnis bis zu sechs Monaten, in § 137 bis zu einem Jahre, in § 288 bis zu zwei Jahren. Es hat sich das Bedürfnis einer Milderung gezeigt. Das neue Gesetz läßt daher statt Freiheitsstrafe überall auch (und zwar

an zweiter Stelle) Geldstrafe zu. Die Höhe der Geldstrafe ist, entsprechend der verschiedenen Höhe der Gefängnisstrafe, in den drei Paragraphen verschieden bemessen worden, und zwar in § 136 mit höchstens 600 M, in § 137 mit höchstens 1000 M, in § 288 mit höchstens 2000 M.

4. Freiheitsberaubung.

Die Freiheitsberaubung wird nach § 239 Absatz 1 St. G. B. alter Fassung lediglich mit Gefängnis — von einem Tage bis zu fünf Jahren — bestraft. Das neue Gesetz hat hier an zweiter Stelle auch Geldstrafe, und zwar bis zu 2000 M, zugelassen.

Die Freiheitsberaubung, die ein Beamter sich zu schulden kommen läßt, wird nach § 341 mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Vorschrift ist unverändert geblieben. Geldstrafe ist also hier auch jetzt unstatthaft.

5. Kindesentziehung.

Wer eine minderjährige (männliche oder weibliche) Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird nach § 235 des St.G.B. alter Fassung mit Gefängnis bestraft. Nach der Rechtsprechung kann auch der eigene Vater oder die eigene Mutter sich der Kindesentziehung schuldig machen, wenn nämlich dem andern Elternteil die Fürsorge für das Kind zusteht. Der Grund der Straftat ist dann vielfach sittlich nicht verwerflich, sondern beruht auf Elternliebe. Um solche und ähnliche Fälle einer milderen Strafe zugänglich zu machen, ist jetzt neu vorgeschrieben, daß beim Vorliegen mildernder Umstände auch statt auf Gefängnis auf Geldstrafe bis zu 3000 M erkannt werden kann.

6. Verletzung behördlicher Schutzmaßregeln.

Nach § 327 Absatz 1 der bisher geltenden Fassung wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wer die behördlichen Anordnungen wissentlich verletzt, die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer für Menschen ansteckenden Krankheit gegeben worden sind. Nach § 328 Absatz 1 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wer die entsprechenden bei Viehseuchen gegebenen Anordnungen wissentlich verletzt. Das neue Gesetz hat in zweiter Linie auch Geldstrafe für zulässig erklärt, und zwar im Falle des § 327 bis zu 2000 M, im Falle des § 328 bis zu 1000 M.

7. Das Fernsprechgeheimnis.

Nach § 355 St. G. B. der bisher geltenden Fassung werden Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn sie die der Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten. Diese Vorschrift hat den Schutz des Depeschengeheimnisses zum Inhalt. Das Reichsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 5. Juli 1909 (Entsch. i. Strafs. Bd. 42 S. 412) den mittels einer öffentlichen Fernsprechanstalt geführten Gesprächen den Schutz des § 355 versagt. Um diesem Mißstande abzuhelfen, hat das neue Gesetz dem § 355 folgenden neuen Absatz angefügt: „Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden."

Ferner ist die Strafandrohung von drei Monaten auf einen Tag Gefängnis als Mindestmaß herabgesetzt.

Besonders zu beachten ist: Der Täter braucht nicht Beamter zu sein; auch jede andere von der Verwaltung mit der Bedienung der Telegraphen- oder Fernsprechanlage betraute Person kann sich des Vergehens gegen § 355 schuldig machen. Ferner: Geldstrafe ist ausgeschlossen.

8. Schlüsselanfertigung.

Nach § 369 Ziffer 1 der bisherigen Fassung werden mit Geldstrafe bis zu 100 M oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft: Schlosser, die ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Berechtigten Schlüssel anfertigen oder Schlösser öffnen. Mehrfach haben Schlosserinnungen darauf hingewiesen, daß die Beschränkung auf Schlosser eine Ungerechtigkeit gegen das Schlossergewerbe und auch eine für die öffentliche Sicherheit bedenkliche Lücke enthalte. Das neue Gesetz hat daher an Stelle des Wortes „Schlosser" das Wort „Personen" gesetzt und dadurch die Strafvorschrift auf jedermann ausgedehnt.

9. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug. Mundraub.

Nach § 242 St. G. B. wird wegen Diebstahls mit Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren bestraft, wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt. Der Versuch ist strafbar. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, namentlich Einbruchsdiebstahl, wird nach § 243 mit Zuchthaus, beim Vorliegen mildernder Umstände immer noch mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft. Liegt Rückfall vor (erneuter Diebstahl nach zwei früheren Diebstahlstrafen), so ist auch bei gewöhnlichem Diebstahl auf Zuchthaus zu erkennen; bei mildernden Umständen ist die Mindeststrafe drei Monate (§ 244).

Unterschlagung — das ist rechtswidrige Aneignung von Sachen, die der Täter im Besitz hat — wird nach § 246 mit Gefängnis bestraft; bei mildernden Umständen kann auf Geldstrafe bis zu 900 M erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Nach § 248 kann bei Diebstahl und Unterschlagung auf Ehrverlust, unter Umständen auch auf Polizeiaufsicht erkannt werden.

Von dem gewöhnlichen Diebstahl hat § 370 Ziffer 5 den sogenannten „Mundraub" ausgeschieden. Danach wird mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, „wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet." Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Der Versuch ist nicht

strafbar. Eine Entwendung, die von Eltern (Großeltern) gegen Kinder (Enkel) oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos. Auch wenn die Voraussetzungen des schweren Diebstahls oder des Rückfalls vorliegen, ist der Mundraub lediglich nach § 370 Ziff. 5, nicht etwa nach den schweren §§ 243 und 244 (vgl. oben) zu bestrafen.

Diese Vorschriften haben vielfach nicht befriedigt. Bei dem Mundraub hat die Rechtsprechung den Ausdruck „entwenden" nur auf Diebstahl, nicht auch auf Unterschlagung angewendet. Der Ausdruck „Nahrungs- oder Genußmittel" ist eng ausgelegt, namentlich ist darunter Feuerungsmaterial (Holz, Kohlen, Torf usw.) nicht mitverstanden worden. Bei Diebstahl und Unterschlagung legt das bisher geltende Recht auf den Beweggrund zu wenig Gewicht. „Der Arme, der in seiner Bedürftigkeit ein geringwertiges Kleidungsstück entwendet, die Mutter, die das gleiche tut, um ihr Kind vor Kälte zu schützen, dürfen nicht mit gemeinen Dieben auf eine Stufe gestellt werden" (amtliche Begründung). Der Reichstag hat dann noch den Betrug in den Kreis der Erwägungen gezogen. Betrug — das ist Vermögensschädigung durch Täuschung — wird nach § 263 mit Gefängnis bestraft. Ehrverlust ist zulässig. Versuch ist strafbar. Bei mildernden Umständen kann auf Geld erkannt werden. Rückfallbetrug wird nach § 264 mit Zuchthaus, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis von mindestens drei Monaten bestraft.

Das neue Gesetz bestimmt folgendes: Als § 248a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Abs. 1. „Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Abs. 2. „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

Abs. 3. „Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos."

Als § 264a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Abs. 1. „Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Täuschung (§ 263 Abs. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Abs. 2. „Der Versuch ist strafbar."

Abs. 3. „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

Abs. 4. „Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos."

Die Nr. 5 des § 370 hat folgende Fassung erhalten: Mit 150 ℳ Geldstrafe oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, „wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt." Bei den anderen Vorschriften des § 370 Nr. 5 — Verfolgung nur auf Antrag, Zurücknahme des Antrags zulässig, Verübung der Tat gegen Kinder und Ehegatten straflos — ist es geblieben.

Bei Beratung des Gesetzes war man darüber einig, daß auch Heilmittel (Arzneien) unter den Begriff des „hauswirtschaftlichen Verbrauchs" fallen, dagegen nicht Geld, auch nicht in kleinen Summen. Bei der Entwendung von geringen Geldbeträgen kann also § 370 Ziff. 5 nicht, wohl aber § 248a angewandt werden.

Zu beachten ist, daß bei § 264a (Betrug) der Versuch strafbar ist, bei § 248a (Diebstahl und Unterschlagung) dagegen nicht.

Durch die neuen Vorschriften sind aus dem sonstigen Tatbestand hervorgehoben: die geringfügigen, aus Not begangenen Eigentumsverfehlungen. Unerheblich ist, ob die Not verschuldet oder unverschuldet ist. Liegt der Sachverhalt des § 248a oder des § 264a vor, so treten weder bei Diebstahl noch bei Betrug die Rückfallsfolgen der §§ 244 und 264 ein, bei schwerem Diebstahl tritt nicht die Strafschärfung des § 243 ein — das Gesetz hat eben neue, in den neuen Paragraphen erschöpfend geregelte Tatbestände festgelegt. Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 vor, so ist, auch wenn die Tat aus Not begangen ist, lediglich dieser Paragraph, nicht etwa § 248a anwendbar.

Besonders sei noch folgendes betont: Forst- und Feld-Entwendungen sind durch die Landesgesetze, so in Preußen durch das Forstdiebstahlsgesetz und das Feld- und Forstpolizeigesetz, besonderen Strafvorschriften unterstellt. Dabei bleibt es auch in Zukunft. Auch wenn es sich dabei um Nahrungs- oder Genußmittel, um geringwertige Gegenstände, um Entwendungen aus Not handelt, sind nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, sondern lediglich die Vorschriften der landesrechtlichen Forst- und Feldpolizeigesetze anzuwenden.

10. Mißhandlung von Kindern und Hilflosen.

Nach § 223 wird die gewöhnliche („leichte") Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 223a behandelt die sog. „gefährliche Körperverletzung" und lautet: „Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe .... oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges .... oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein." Nach § 228 ist bei mildernden Umständen auch Geldstrafe zulässig. Die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung tritt auch ohne Antrag von Amtswegen ein.

Das neue Gesetz bestimmt: „Als § 223a Absatz 2 wird folgende Vorschrift eingestellt: Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstand angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird."

Durch diese neue Vorschrift ist die Mißhandlung von Kindern und Hilflosen — auch wenn es nur eine „einfache" Körperverletzung ist — als besondere Straftat der gefährlichen Körperverletzung (§ 223 a Abs. 1) gleichgestellt. Es ist also zur Strafverfolgung kein Antrag nötig; dies ist dann besonders wichtig, wenn die Mißhandlung gerade von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund usw.) ausgeht, dem bei Mißhandlung des Kindes nach den gesetzlichen Vorschriften sonst das Antragsrecht zusteht. Zu den „wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlosen" Personen — auf deren Alter es also nicht ankommt — gehören namentlich altersschwache, geistig verblödete oder schwerem Siechtum verfallene Menschen.

Der Tatbestand hat drei Gabelungen:

a) Die Kinder oder Hilflosen unterstehen der „Fürsorge oder Obhut" des Täters. Die Vorschrift trifft „nicht nur Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, ... sondern unter Umständen auch Geistliche, Lehrer, Erzieher, Ärzte und andere Medizinalpersonen, ferner die in Gefängnissen, Waisenhäusern, den zur Pflege Kranker und Hilfloser bestimmten und ähnlichen Anstalten beschäftigten Personen, sofern der Mißhandelte ihrer Obhut untersteht. Nicht minder gehören Ziehmütter hierher, welche die Pflege neugeborener, insbesondere unehelicher Kinder übernehmen, sowie Dienstboten, denen die Kinder von ihrer Herrschaft anvertraut werden, und dergleichen" (amtliche Begründung).

b) Die Kinder oder Hilflosen gehören dem Hausstand des Täters an. Diese Vorschrift schützt neben den eigenen Kindern namentlich jugendliche Dienstboten und Lehrlinge.

c) Die Kinder oder Hilflosen sind von dem Fürsorgepflichtigen „der Gewalt des Täters überlassen" worden. Hier hat man besonders an die nicht seltenen Fälle gedacht, in denen Frauen, namentlich Witwen oder unverheiratete, ihre Kinder ihren Liebhabern oder Zuhältern überlassen haben. Im Gegensatz zu a kommt es hier lediglich auf den tatsächlichen Sachverhalt an, ohne daß rechtlich, sei es durch Gesetz oder Vertrag, dem Täter (Liebhaber, Zuhälter) eine Obhut oder Fürsorgepflicht über die mißhandelte Person zusteht.

Die Körperverletzung muß grausam oder boshaft sein. Boshaft ist sie, wenn sie nicht zu berechtigten Zwecken (z. B. zu Strafzwecken), sondern aus Freude am Quälen erfolgt. Grausam ist sie, wenn sie nach Art oder Maß dem sittlichen Empfinden besonders stark widerstreitet. Zum Begriff der Körperverletzung gehört keineswegs eine äußere Verletzung (Wunde, Beule). Vielmehr ist darunter jede Einwirkung auf den Körper zu verstehen, die dem anderen eine einigermaßen erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht.

Wo ein Züchtigungsrecht besteht (Eltern, Lehrer, Lehrherren), da ist die in der Züchtigung liegende Körperverletzung nicht strafbar. Wird das Züchtigungsrecht überschritten, so liegt strafbare Körperverletzung vor. Dem neuen Absatz 2 des § 223 a untersteht sie aber nur, wenn sie boshaft oder grausam ist.

Die Übergangszeit.

In § 2 des Einführungsgesetzes zum St. G. B. ist bestimmt, daß eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn die Strafe schon vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war. Andererseits ist vorgeschrieben, daß bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zur Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Daraus ergibt sich z. B. folgendes: Wer vor dem 5. Juli 1912 ein Kind oder einen Hilflosen grausam oder boshaft mißhandelt hat — ohne daß jedoch die Voraussetzungen der „gefährlichen" Körperverletzung vorliegen —, ist auch jetzt noch nicht nach dem schwereren § 223 a Abs. 2, sondern nach dem milderen § 223 zu bestrafen (vor allem also Strafantrag nötig!). Andererseits: Entwendungen geringfügiger Gegenstände aus Not, die vor dem 5. Juli 1912 begangen sind, aber erst nach dem 5. Juli 1912 zur Aburteilung kommen, unterliegen dem milderen § 248 a. Da dort ein Strafantrag vorgeschrieben ist, so ist folgeweise in Fällen, wo der Strafantrag, dem früheren Rechte entsprechend, fehlt, das Verfahren durch Urteil einzustellen (§ 259 Abs. 2 Str. P. O.). Entsprechendes gilt für den Betrug aus Not (§ 264a) und für den Fall des neuen § 370 Ziff. 5. Auch in der Berufungsinstanz ist der Grundsatz des § 2 des Einf.-Gesetzes noch zu beachten — dagegen nach der Rechtsprechung nicht in der Revisionsinstanz.

Durch besondere Verwaltungsanordnungen ist Vorsorge getroffen worden, daß Personen, die noch nach den älteren, strengeren Gesetzen verurteilt worden sind, aber die Strafe noch nicht verbüßt haben, in geeigneten Fällen durch das Mittel der Begnadigung der Milderungen des neuen Gesetzes teilhaftig werden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 38. Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins
in Eberswalde am 2., 3. und 4. Juni 1912.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung: „Der technische und waldbauliche Wert der im Vereinsgebiet bereits angebauten ausländischen Holzarten" erhält dann der Berichterstatter, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde, das Wort. Er gibt zunächst einige geschichtliche Daten über den Anbau fremdländischer Holzarten in der Mark Brandenburg. Schon seit fast 150 Jahren hat man hier diesen Anbau betrieben, vor allem in den Königlichen Gärten der Schlösser von Berlin und Potsdam, wo sich heute

bemerkenswerte, alte Exemplare von Fremdländern finden. Im Walde sind sie in der Mark zuerst durch v. Burgsdorf kultiviert worden, der 1777 die Oberförsterei Tegel verwaltete und später zweiter Oberforstmeister der Kurmark war. Ihm dankt die Oberförsterei Tegel und die Insel Scharfenberg den größten Teil ihrer älteren Exoten. Während des 19. Jahrhunderts wurde der Anbau fremdländischer Holzarten längere Zeit namentlich von den großen Grundbesitzern betrieben; zu nennen sind hier die Gärten von Muskau, Branitz und Wiesenburg. In neuerer Zeit sind, um das Jahr 1880 beginnend, in den Staatsforsten der Mark, namentlich in den zur Akademie Eberswalde gehörigen Lehrforsten, Versuche mit Fremdländern angestellt worden. In neuester Zeit werden sie auch in manchen Privatforsten in umfangreicher Weise angebaut und finden dort oft größere Berücksichtigung als im Staatswalde.

Die Zahl der sowohl in älterer Zeit als auch bei den neueren Anbauversuchen erprobten Arten ist eine sehr große, sie beträgt, wie der Redner angibt, nahezu 100. Nur ein kleiner Prozentsatz hiervon kann, nach Schwappachs Ansicht, eine dauernde Stätte im märkischen Walde finden, eine erhebliche Anzahl ist für sein Klima und seinen Standort ungeeignet oder bietet gegenüber den heimischen Holzarten an waldbaulichen oder technischen Eigenschaften keine Vorteile. Das ästhetische Moment, welches einzelne Arten im Park oder in untergeordnetem Maße für bestimmte Zwecke auch hier und da im Walde bevorzugen läßt, kann für die große Praxis nicht in Frage kommen.

Schwappach bespricht dann in alphabetischer Reihenfolge von den im Vereinsgebiet angebauten fremdländischen Holzarten diejenigen, die seiner Ansicht nach in waldbaulicher und technischer Beziehung vor den heimischen Arten Vorzüge aufweisen und sich daher zum forstlichen Anbau eignen. Die Besprechung kann hier nur in kurzen Stichworten wiedergegeben werden:

1. **Abies concolor**: in der Jugend raschwüchsig, widerstandsfähig gegen Schädlinge; liebt Seitenschatten, verträgt Überschirmung schlecht; Beschaffenheit des Holzes wie bei der Weißtanne.

2. **Betula lutea** und **lenta**: die heimische Birke an Holzgüte übertreffend, eignen sich zur Bepflanzung von Brandschutzstreifen.

3. **Carya alba** und **porcina**: hinsichtlich ihres Holzes zwischen Eiche und Esche stehend; Ansprüche an den Boden wie die der Traubeneiche; in den ersten Jahren sehr langsam wachsend, Schirm bedürftig; später freudig emporgehende, ausgesprochene Lichtpflanzen, vom 20. Jahre an für gute Entwickelung allseitig freien Stand beanspruchend.

4. **Chamaecyparis Lawsoniana**: hochwertiges, zur inneren Ausstattung von Wohnungen geeignetes, leicht zu polierendes Holz von schönem Glanz; gedeiht in der Mark recht gut auf frischem, anlehmigem Sand oder sandigem Lehm, Kalkgehalt sagt ihr besonders zu; meidet größere Kahlflächen, liebt Seitenschutz, zum horstweisen Einbau und zum Füllen von Lücken in Form von Pflanzung vier- bis fünfjähriger, verschulter Pflanzen geeignet.

5. **Fraxinus americana**: Holz dem der heimischen Esche gleichend; den Vorzug verdienend dort, wo erhebliche Schwankungen im Wasserstande und Überschwemmungen während der Vegetationszeit zu erwarten sind.

6. **Juglans nigra**: hochwertigstes Holz; leider nur an wenigen Orten der Mark gut gedeihend; beansprucht mildes Klima und kräftige, lockere, sehr tiefgründige Böden, also Aueböden und ähnliche Standorte; Bestandsbegründung am besten durch Saat mittels vorgekeimter Nüsse; einerseits viel Licht und Wärme, andererseits Schutz gegen Spätfröste erheischend.

7. **Larix leptolepis**: widerstandsfähiger gegen Lärchenmotte und Krebs als Lar. europaea; sehr raschwüchsig in der Jugend auf kräftigen Böden; gegen Dürre und intensive Sonnenbestrahlung empfindlicher als Lar. europaea.

8a. **Picea sitchensis**: bevorzugt Gebiete mit hoher Luftfeuchtigkeit und häufigen Niederschlägen, gegen die Einflüsse des Seeklimas widerstandsfähiger als die heimische Fichte; übertrifft letztere erheblich an Massenerzeugung; sehr widerstandsfähig gegen Wind; geeignet für frische Böden im nördlichen und nordwestlichen Teil des Vereins, sowie in Mecklenburg, im Innern der Mark nur für anmoorige Bodenpartien; verlangt frühzeitige, kräftige Durchforstung.

b) **Picea pungens**: nur auf frischem, feuchtem Boden gedeihend; langsamwüchsig in den ersten Jahren; widerstandsfähig gegen Frost und Wildverbiß.

9. a) **Pinus strobus**: kaum noch als Fremdländer anzusehen; verlangt die besseren und vor allem frischeren Kiefernböden, z. B. Übergangspartien vom Bruch zum Höhenboden; Holz ausgezeichnet durch leichte Spaltbarkeit, niedriges spezifisches Gewicht und geringes Schwinden.

b) **Pinus rigida**: anspruchslos an den Boden; hat reichliche Nadelerzeugung, liefert daher wertvollen Dünger für die heimische Kiefer in Mischkultur mit ihr, wo sie vom zehnten Jahre ab überwachsen und zum Absterben gebracht wird, der heimischen Kiefer dann größeren Standraum hinterlassend, die Konkurrenz hinsichtlich des Wassers im Boden vermindernd und durch ihre verwesenden Reste abermals den Boden düngend.

c) **Pinus Banksiana**: sehr verschiedene Beurteilung erfahrend; findet sich am Platz auf den ärmsten Standorten, z. B. bei Aufforstungen von Flugsandböden, um solche allmählich für bessere Holzarten zurückzuerobern; paßt ferner ihres raschen Wachstums wegen zur Füllung von Lücken schon mehrjähriger Kiefernkulturen; Massenerzeugung und Güte des Holzes nur gering; gegen Frost und Hitze fast unempfindlich, hat sie 1911 trotzdem zum Teil stark durch die Dürre gelitten; wegen der saftigen Triebe vom Wilde stärker heimgesucht als Pinus silvestris; soweit irgend möglich, sollte man ihr einen mit der Güte des Bodens steigenden Prozentsatz gemeiner Kiefer beimischen in der Hoffnung, daß diese sich unter ihrem Schutz wenigstens leidlich entwickeln; frühzeitige, kräftige Durchforstung dann angebracht, weil auf dem

in Betracht kommenden, sehr armen Sandböden das verfügbare Wasser zur Entwickelung stammreicher Bestände nicht ausreicht.

10. Prunus serotina: hochwertiges Holz; gedeiht auf frischen, anlehmigen Sand- und milden Lehmböden, die reich an Humus sind; eignet sich zum Füllen von Fehlstellen in Laubholzverjüngungen; vom Wild fast gar nicht verbissen.

11. Pseudotsuga Douglasii: der wertvollste und wichtigste forstliche Fremdländer; raschwüchsig und große Massen eines für die meisten technischen Zwecke, namentlich als Balken, geschätzten Holzes erzeugend, das sich durch Zähigkeit bei geringem Gewicht und durch Dauerhaftigkeit auszeichnet; 1 fm noch schwachen Holzes wurde verschiedenenorts mit 18 bis 20 ℳ bezahlt; gedeiht auf besseren Sand- und milden Lehmböden vortrefflich, meidet geringe Sand-, strenge, nasse Tonböden und windige Freilagen; Wachstumsleistungen: mit 30 Jahren Mittelhöhen — 20 m, Stärken von 25 bis 30 cm; Anbau am besten mit zwei- bis vierjährigen Pflanzen im Seitenschutz oder leichtem Schirm, der bald entfernt werden muß; für große Kahlflächen wenig geeignet, dagegen vorzüglich zur Durchpflanzung von Verjüngungen anderer Holzarten, namentlich Buche; kein engerer Verband als 1,5 m; Durchforstungen frühzeitig und energisch; für die Mark eignet sich nur die grüne Küstenform der Pseudotsuga.

12. Quercus rubra: größere Anspruchslosigkeit an die Bodengüte als die heimischen Eichen; ein Laubholz für den mittleren Sandboden, z. B. in kranken Kiefernstangenorten; schwerer, strenger Boden sagt ihr nicht zu; ihr Holz ist technisch geringwertiger als das Holz der heimischen Eichen; wo letztere daher gutes Gedeihen finden, kann die Roteiche nicht mit ihnen in Wettbewerb treten.

13. Robinia pseudoacacia: der älteste Fremdländer; ihre Anspruchslosigkeit an den Boden wird überschätzt, sie meidet die armen Sandböden, zeigt nur auf Lehmböden und besseren Sandböden an Süd- und Westhängen guten Wuchs, in der Mark daher mit Vorsicht anzubauen; bei der Pflanzung am besten sofort zu stummeln; die Fähigkeit, Wurzelbrut zu treiben, läßt sie sich leicht, z. B. in Kiefernstangenorten, verbreiten, wo sie ein geschätztes Unterholz bildet; enger Schluß in reinen Gruppen ist ihr zuwider, ihre Krone will sie frei entwickeln.

14. Thuja gigantea: verlangt lehmigen Sand oder milden Lehm, hohe Bodenfrische und Seitenschutz in der Jugend; gedeiht gut in Gruppen und Horsten in Buchenverjüngungen oder sonst im Bestandesschutze; sehr dauerhaftes Holz.

Hiermit ist die Reihe der von Schwappach besprochenen ausländischen Holzarten erschöpft. Das Ergebnis der älteren und neueren Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten im Vereinsgebiet faßt Redner in folgenden Sätzen zusammen: „Die Mark Brandenburg bietet für den forstlichen Anbau der überwiegenden Mehrzahl jener fremdländischen Holzarten, die sich überhaupt für den großen Betrieb eignen, sehr günstige Bedingungen. Einzelne Arten, so vor allem die Douglasfichte, bilden wegen großer Massen- und Werterzeugung eine eventuelle Bereicherung der heimischen Baumflora, andere leisten als Mischhölzer und in besonderen Fällen gute Dienste, und einige sind besonders geeignet, die forstliche Kultur des gerade in der Mark reichlich vorhandenen armen Sandes zu ermöglichen und zu fördern. Durch den Anbau der Fremdländer unter sorgfältiger Berücksichtigung ihrer biologischen und standortlichen Eigentümlichkeiten gewinnt der Wald an Mannigfaltigkeit, Wert und Schönheit."

Der Mitberichterstatter zur Frage des Ausländer-Anbaues, Oberförster Dr. Bertog-Halensee, führt der Versammlung eine Anzahl bearbeiteter, d. h. gebeizter und polierter, Holzstücke vor, die von im Vereinsgebiet gewachsenen ausländischen Holzarten stammen. Er bespricht die technischen Eigenschaften dieser Hölzer, wobei er besonders eingehend bei der Douglastanne verweilt und auf ihre außerordentlich wertvolle und früh eintretende Kernbildung hinweist, berührt auch kurz die waldbaulichen Eigenschaften der Hölzer. Sein allgemeines Urteil über die Aussichten, die waldbaulichen und technischen Eigenschaften der Ausländer im Vereinsgebiet auszunutzen, lautet erheblich zurückhaltender als das des Vorredners. Bertog rät zur allergrößten Vorsicht, vor allem bei der Auswahl der Standorte für die anzubauenden Fremdländer, und erinnert zur Warnung an die bösen Erfahrungen, die man mit der früheren sinn- und planlosen Beimischung der Lärche zu allen Kiefernkulturen habe machen müssen. Er weist auch darauf hin, daß bisher sich das Holz keiner einzigen von den Exoten, nicht einmal der Weymouthskiefer, einen sicheren allgemeinen Markt habe erwerben können. Qualitätseigenschaften einzelner Holzarten werde man kaum ausnutzen können, weil es der Holzindustrie auf den sicheren Bezug der großen Masse ankomme und die paar Qualitätsstämme, die von einer Holzart in einem Revier anfallen würden, von dem Markt kaum gefunden würden. Bezüglich der Laubhölzer berge auch der tropische und subtropische Wald einen solchen Schatz schöner, wertvoller Stämme, daß der deutsche Wald damit nicht konkurrieren könne. Bertog warnt also vor einer Übertreibung des Ausländer-Anbaues!

In der sich anschließenden Diskussion macht, ebenso wie der Mitberichterstatter, auch Professor Dr. Möller-Eberswalde wesentliche Einschränkungen zu den lobenden Ausführungen des Geheimrats Schwappach. Für die von diesem empfohlenen Abies concolor, Carya alba und Carya porcina gibt es nach Möllers Ansicht in der Mark keine Gelegenheit und Veranlassung, sie im Großbetrieb anzubauen. Daß das Holz der Chamaecyparis Lawsoniana etwas Hervorragendes für die Möbeltischlerei sei, bezweifelt Möller nach den Erfahrungen, die er mit aus einem Lawsoniana-Stamm geschnittenen Brettern gemacht hat. Er betont ferner, daß Larix leptolepis gegen Krebs und Motte durchaus nicht gesichert ist und daß Pinus strobus durch Läuse und den sich immer mehr ausbreitenden Kiefernblasenrost erheblichen Schaden erleidet. Bezüglich Pinus rigida und Pinus banksiana hebt Möller hervor, daß Banksiana durch die vorjährige Dürre noch

mehr gelitten habe als Rigida und noch weit mehr als die heimische Kiefer. Was die Verwendung der Banksiana zu Nachbesserungen in Kulturen der heimischen Kiefer angeht, steht er auf dem Standpunkt, daß, wenn die letztere nicht mehr nachgepflanzt werden kann, auch für eine Banksiana-Nachpflanzung kein Geld mehr ausgegeben, dasselbe vielmehr der Kulturpflege zugewendet werden soll, um künftighin Nachbesserungen zu vermeiden. Als eine besonders wertvolle Erwerbung für die Mark sieht Möller also Pinus banksiana nicht an. Prunus serotina bildet nach Möllers Erfahrungen selten einen befriedigenden Stamm, wird vielmehr früh ein ä'tiger Busch und bedarf einer Pflege mit der Schere wie ein Gartenbaum. Für den großen praktischen Forstbetrieb kann nach Möller einzig und allein die Douglas-Tanne wirklichen Wert beanspruchen, und die großen Mühen und Kosten, die für die Ausländerversuche aufgewendet wurden, können gerechtfertigt erscheinen, wenn sie nur weiter hält, was sie bis jetzt verspricht!

In seinem Schlußwort tritt Oberförster Dr. Bertog-Halensee u. a. den Möllerschen Ausführungen über Pinus banksiana entgegen. Diese Kiefer ist wegen ihres schnellen Wachstums nach den Erfahrungen Bertogs ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zur Auspflanzung solcher älteren Kulturen der heimischen Kiefer, die durch Dürre und Schütte stark gelitten haben, sie hat sich auch als Schutz- und Düngemittel dort vorzüglich bewährt, wo sie auf ärmstem Sandboden der gewöhnlichen Kiefer beigegeben wurde.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach hält in seinem Schlußwort seine als Berichterstatter gemachten Ausführungen gegenüber allen Einschränkungen Bertogs und Möllers voll aufrecht. Seine Überzeugung geht dahin, daß wirklich im Interesse des Waldes gehandelt wird, wenn die ausländischen Holzarten in größerem Umfange, als es zurzeit namentlich in den Staatsforsten geschieht, im Vereinsgebiet angebaut werden.

Zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung: „Welche Aufwendungen sind bei Neubegründung der Kiefernbestände den Kulturkosten hinzuzurechnen? Welche Erträge können von den Kulturkosten in Abzug gebracht werden?" ist Berichterstatter Prof. Schilling-Eberswalde. Er stellt den Antrag, das Thema von der Tagesordnung abzusetzen und seine darüber gemachten Ausarbeitungen nicht zum Vortrag kommen zu lassen, weil sie in der Hauptsache aus trockenem Zahlenwerk bestehen, das anzuhören für die Versammlung recht öde sein würde. Schilling will seine Ausarbeitungen dem Vorstande zur Verfügung stellen, damit sie im Vereinsbericht über die Versammlung abgedruckt werden können. Die Versammlung erklärt sich mit Schillings Antrag einverstanden und geht dann zu Punkt 10 der Tagesordnung: „Rückblick auf das Jagdjahr 1911" über. Den Rückblick erstattet wie immer Forstmeister Graf v. Bernstorff-Hinrichshagen. Er bezeichnet das Jagdjahr 1911 bezüglich der Ergebnisse der Niederjagd als ein in jeder Hinsicht erfreuliches: Hasen, Hühner und Fasanen habe es reichlich gegeben, nur Enten seien wenig vorhanden gewesen, sie nähmen ja überhaupt immer mehr ab im Vereinsgebiet. Nicht befriedigt zeigt sich Bernstorff von den erbeuteten Rehgehörnen und Hirschgeweihen, soweit man sie auf der Geweihausstellung habe sehen können; er bewertet sie höchstens als gute Mittelware und weist besonders darauf hin, daß die ausgestellten Pleßer und Rominter Geweihe gegen frühere Jahre abgefallen seien.

Auch bei der nächsten Verhandlungsfrage: „Worin liegt der Grund, daß in Revieren, in denen seit vielen Jahren der Kahlwildabschuß stärker gehandhabt wird als der an Hirschen, das Kahlwild noch immer in überwiegender Menge vorkommt?" ist Graf Bernstorff Berichterstatter und einziger Redner. Er macht zwei Gründe geltend für das ständige Überwiegen des Kahlwildes. Zunächst ist es weder in freier Wildbahn noch in eingefriedigten Revieren möglich, den Wildstand zahlenmäßig genau festzustellen, und die Abschußfestsetzung beruht daher immer auf ungenauen Zahlen, wie sie die Wildzählungen nicht anders ergeben können. In freier Wildbahn betrachtet dabei jeder Revierinhaber den Wildstand, den er bei einer Zählung gerade bei sich vorfindet, als seinen Wildstand und übersieht dabei meist, daß in freier Bahn ein Wildstand nicht einem Revier, sondern einer Anzahl von Revieren gehört. Gerade die Hirsche haben aus verschiedenen Gründen die unangenehme Eigenschaft, umherzubummeln, und stehen heute hier und morgen vielleicht viele Kilometer davon entfernt. Nun sagt das Revier A: ich habe durch Zählung 34 Hirsche festgestellt, davon kann ich so und so viel Stück abschießen. Die angrenzenden Reviere B und C haben einen Teil dieser Hirsche bei ihren Zählungen auch mitgezählt, betrachten sie als ihr Wild und setzen ihren Abschuß auch entsprechend fest. Wird dann der so festgesetzte Abschuß in allen drei Revieren erfüllt, so ist es natürlich, daß mehr Hirsche abgeschossen werden, als dem wirklichen Bestande gut ist und den Absichten der Revierinhaber entspricht. Zur richtigen Behandlung eines solchen Wildstandes müßten nach Bernstorffs Ansicht die Reviernachbarn sich vereinbaren und sagen: wir nehmen an, daß wir in diesem Komplex einen Wildstand von so und so viel Stück haben und verteilen nun den Abschuß von diesem Wildstand, je nachdem die Wildbahn dem Wild zum Aufenthalt dient. Den zweiten Grund für das Zurückbleiben der Zahl der Hirsche gegen die des Kahlwildes sieht Bernstorff darin, daß man an vielen Orten allzusehr danach strebt, das Verhältnis 1 : 1 zwischen männlichem und weiblichem Wild zu erreichen. Ein solches Verhältnis sagt den Hirschen durchaus nicht zu. Der Hirsch ist nicht monogam veranlagt, sondern polygam und will Wechsel in der Befriedigung seiner Brunftfreuden haben. Findet er solchen Wechsel nicht, dann wandert er in freier Wildbahn ab, in eingegattertem Reviere kämpft er mit seinen Geschlechtsgenossen um das weibliche Wild. In beiden Fällen sind Verluste an Hirschen für das Revier die Folge, die namentlich im zweiten Falle durch Forkeln

recht erhebliche sein können. Bernstorff rät daher dazu, nicht das seiner Ansicht nach naturwidrige Geschlechtsverhältnis von 1 : 1 anzustreben, sondern auf je einen starken Hirsch drei bis fünf Stück Mutterwild zu rechnen.

Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft und der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Nach der Sitzung begaben sich die Teilnehmer zum Denkmal des Landforstmeisters Danckelmann, um dort einen Kranz niederzulegen; am Nachmittage fand ein gemeinschaftliches Festessen mit anschließendem geselligen Zusammensein und Konzert statt.

Der nächste Tag, der 4. Juni, war einem Waldgange durch einen Teil der Stadtforst von Eberswalde und einem Teil der Königlichen Oberförsterei Eberswalde gewidmet. Der Gang durch den Stadtwald, der in dem besichtigten Teile, als Parkwald bewirtschaftet, zahlreiche Horste von fremdländischen Holzarten aufwies, bot Gelegenheit, die Nutzanwendung der Vorträge des vorigen Tages in der Praxis kennen zu lernen. In dem Königlichen Revier wurde die auf Erhaltung des vorhandenen Kiefern-, Buchen- und Eichenmischwaldes gerichtete Wirtschaft eingehend vorgeführt. Der Waldgang erreichte sein Ende in der Gastwirtschaft „Wasserfall", wo die Stadt Eberswalde den Teilnehmern ein Frühstück darbot. T.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bedingte Strafaussetzung und Verfahren in Forststrafsachen.

Allgemeine Verfügung Nr. 31 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 12396, IB Id 6873,
IA IIIe 12468, II 11658.

Berlin W 9, 20. Dezember 1912.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1912 sind die Oberstaatsanwälte ermächtigt worden, eine vom erkennenden Gerichte befürwortete Strafaussetzung zu bewilligen, wenn es sich bei Verurteilten, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, um Freiheitsstrafen bis zu einem Monat und bei älteren Verurteilten, die noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens Freiheitsstrafe verbüßt haben, um Freiheitsstrafen bis zu einer Woche handelt.

Der Herr Justizminister hat die Oberstaatsanwälte angewiesen, in jedem Falle, in dem eine andere staatliche Behörde interessiert ist, sich mit der zuständigen Provinzialbehörde in Verbindung zu setzen.

Im übrigen nehme ich Bezug auf die allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. November 1912 (Justizministerialblatt Nr. 42 S. 359), in der den Vorschriften über das Verfahren bei der bedingten Strafaussetzung eine neue Fassung gegeben ist. Insbesondere verweise ich auf die §§ 34 bis 36, die das besondere Verfahren in denjenigen Forststrafsachen neu regeln, hinsichtlich deren das Begnadigungsrecht den Regierungspräsidenten durch meinen Erlaß vom 1. April 1911 — III 3360 / I B I d 1888 — und den forstfiskalischen Besitz verwaltenden Regierungen durch Nr. 2 meines Erlasses vom 11. Februar 1911 — III 1010 — übertragen worden ist.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und Königlichen Regierungen (letztere außer Sigmaringen).

Verfügung, betreffend Unfallversicherung.

Allgemeine Verfügung Nr. 67 für 1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IA Ia 4192/II 10205/III 11244.

Berlin, 12. November 1912.

Anliegend übersende ich einen Abdruck der von mir in Gemeinschaft mit den übrigen beteiligten Herren Ministern erlassenen Bestimmungen vom 31. August d. Js. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 892 Absatz 1, 1020 Absatz 2, 1033 Absatz 3 und 1570 der Reichsversicherungsordnung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Die Bestimmungen treten vom 1. Januar 1913 ab an die Stelle der Ausführungsanweisung zu dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft vom 19. August 1900 (Min.-Blatt f. d. i. V. S. 243).

Die Bestimmungen über die Behörden und Verbände (§ 111 R. V. O.) sind bereits in dem Erlasse vom 7. Dezember v. Js. — III 6734 II. Ang./ I 7715 M. f. H. I c 2722 M. d. J. I A Ia 4641 M. f. L.) — enthalten. Über die Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen (Abschnitt II der Anweisung vom 19. August 1900) sind künftig gemäß § 972 Nr. 5 R. V. O. nähere Bestimmungen durch die Satzung zu treffen. Die zur Entscheidung auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände zuständigen Stellen (Abschnitt IV Nr. 2 der Anweisung vom 19. August 1900) bestimmt jetzt § 1045 in Verbindung mit § 910 R. V. O.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und Königlichen Regierungen, Abteilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme unter Beifügung von zwei Abdrücken der Ausführungsanweisung vom 31. August d. Js.

In Vertretung: Küster.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten.

Anlage.

Auf Grund der §§ 892 Absatz 1, 1020 Absatz 2, 1033 Absatz 3 und 1570 der Reichsversicherungsordnung wird für die landwirtschaftliche Unfallversicherung folgendes bestimmt:

I. Ausführungsvorschriften für die Staatsbetriebe.

1. Ausführungsbehörden sind die Regierungen, Abteilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten, innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Maßgaben:

a) In Sigmaringen, wo eine Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten nicht besteht, ist die Regierung Ausführungsbehörde.

b) Bei denjenigen Regierungen, die getrennte Abteilungen für direkte Steuern sowie für

Domänen und Forsten haben, sind die letzteren die Ausführungsbehörden.

c) Die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Minden, ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Grafschaft Schaumburg in dem Regierungsbezirke Cassel.

d) Die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Osnabrück, ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

e) Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, denen sie unterstehen, die Ausführungsbehörden, ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförstereien und der zu ihnen gehörigen Flächen.

2. Die Feststellung der Entschädigung (§ 1568 der Reichsversicherungsordnung) erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde.

3. Die bei den Ausführungsbehörden entstehenden Kosten sind aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds der Regierungen aus der Regierungshauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörden zu zahlen.

Ebenso haben die Regierungshauptkassen am Sitze der Ausführungsbehörden die von den Postbehörden gemäß §§ 1028, 777 der Reichsversicherungsordnung nachgewiesenen Beträge zu zahlen.

II. **Betriebsbeamte und Facharbeiter in Staatsbetrieben.**

Als Facharbeiter, die im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen, gelten, außer den im § 923 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung genannten, folgende Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind:

Rechnungsführer, Buchhalter, Buchhalterinnen, Bureaugehilfen, Bureaugehilfinnen.

Gutsverwalter, Wirtschaftsführer, Gutsaufseher, Vögte (Hofmeister, Wirtschaftsgehilfen, Hofaufseher, Hofverwalter, Statthalter, Kämmerer, Wirtschaftsmeier, Großknechte), Lagerverwalter (Magazinverwalter), Wirtschafterinnen.

Forstuntererheber, Forstlehrlinge, die mit der Ausübung des Feld-, Forst-, Jagd- oder Fischereischutzes oder mit der Aufsicht über Holzablagen oder Torfgräbereien betrauten Personen, Darrmeister, Holzhauermeister (Haumeister, Rottenmeister, Oberholzhauer).

Meier, Meierinnen, Molkereiverwalter, Kuhmeister (Schweizer, Melker), Molkenköchinnen, Käser.

Schafmeister, Schäfer*, Schweinemeister, Weidehirten* und Feldhüter*.

Gestütwärter, Hilfsgestütwärter*, vertragsmäßig beschäftigte Futter- oder Stutmeister, Leiter der Ausbildung von Rennpferden, Untertrainer, Jockeys, Trainierburschen*, herrschaftliche Kutscher*, Bereiter*.

Torfmeister, Moorwarte, Rieselmeister, Rieseler, Stackmeister, Stackmeistervertreter.

Kellermeister, Küfermeister, Küfer, Küfergesellen, Küferlehrlinge, Weinbergsverwalter, Rebenveredelungsvögte, Weinbaugehilfen.

Schießmeister, Sägemeister, Schirrmeister, Schirrarbeiter, Monteure, Hilfsmonteure, Führer von Lokomotiven, Kraftwagen und durch maschinelle Kraft bewegte Schiffe, Maschinisten, Heizer, Wiegemeister, die Schiffsbesatzung bei Landgewinnungsarbeiten.

Alle Techniker, Handwerksmeister und Gesellen, Aufseher, Aufseherinnen, Wärter, Wärterinnen, Vorarbeiter, Vorarbeiterinnen, die beiden letzteren, soweit ihnen ein höheres Entgelt als den ihnen zugewiesenen Arbeitern gewährt wird.

Die mit * bezeichneten Personen gelten als Facharbeiter nur insoweit, als sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Facharbeiter behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher landwirtschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

III. **Vergütung für Einziehung der Genossenschaftsbeiträge.**

Die gemäß § 1020 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf 2 v. H. der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

Berlin, den 31. August 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Schreiber.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freiherr von Zedlitz.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Schroeter.
Der Finanzminister.
In Vertretung: Michaelis.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Am 5. d. Mts. feierte in Hildesheim Herr **Königl. Oberforstmeister Wolff** sein **50 jähriges Dienstjubiläum.** Aus diesem Anlaß ist ihm der Rote Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub allerhöchst verliehen worden. — Mit Stolz und Befriedigung wird der Jubilar auf eine lange, an Arbeit überreiche und somit „köstliche" Dienstzeit zurückblicken. Gustav Adolf Wolff ist geboren am 27. September 1844 zu Stettin, wo sein Vater Beamter der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft war. Er besuchte zu Stettin das Gymnasium und demnächst die Realschule, und verließ letztere als Abiturient im März 1862. Im April desselben Jahres trat er als Forstbeflissener bei dem Oberförster in Glambeck ein, unterbrach aber im September die Lehrzeit, um seiner Militärpflicht zu genügen.

Nach deren Beendigung wurde Wolff im Januar 1864 in das Reitende Feldjägerkorps eingestellt, machte im April 1864 das Feldmesser-Examen und trat dann bei dem Oberförster in Mühlenbeck wieder in die Lehre. Im Oktober 1865 wurde er zur Forstakademie nach Neustadt-Eberswalde kommandiert, machte den Feldzug von 1866 mit und vollendete dann seine Studien in Neustadt-E. Die erste forstliche Prüfung bestand Wolff im Frühjahr 1868, verbrachte sodann die Försterzeit auf der Oberförsterei Tornau, besuchte demnächst die Oberförstereien Bischofsrode und Lohra, wirkte von Januar bis Juni 1870 als Assistent des Oberförsters in Rosengarten, machte dann eine größere forstliche Reise und begab sich hierauf nach Chorin zur Vorbereitung auf das Staatsexamen. Von dort zur militärischen Dienstleistung einberufen, machte er den Feldzug gegen Frankreich mit und kehrte nach dessen Beendigung nach Chorin zurück. Die Staatsprüfung bestand Wolff im Herbst 1871. Im Jahre 1874 zum Oberförster ernannt, wurde er mit der Verwaltung der Oberförsterei Oberems im Regierungsbezirk Wiesbaden betraut. Am 13. Mai 1882 fand seine Ernennung zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte (Regierungs- und Forstrat) statt, und im Anschluß daran die Übertragung der Forstinspektion Coblenz-Simmern. Durch Allerhöchste Bestallung vom 20. August 1893 zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte ernannt, wurde er als solcher der Regierung in Minden überwiesen. Am 1. Januar 1899 wurde er in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Hildesheim versetzt, wo er auch jetzt noch wirkt. An Orden und Ehrenzeichen besitzt der Jubilar: das Erinnerungskreuz von 1866, das Eiserne Kreuz II. Klasse, das Ehrenkreuz II. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille, den Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und den Königlichen Kronenorden II. Klasse. — Möge der Jubilar sich seiner seltenen geistigen und körperlichen Rüstigkeit noch lange erfreuen und möge es ihm vergönnt sein, den ihm anvertrauten Bezirk zum Segen des Staates und zum Wohle der ihm unterstellten Forstbeamten noch Jahre hindurch zu verwalten. Streng gegen sich und das Höchste von sich selbst verlangend, ist er seinen Beamten alle Zeit ein Muster von Pflichttreue und Arbeit! — Die ihm unterstellten Förster aber sprechen ihrem hochverehrten Oberforstmeister zu diesem Jubiläumstage den allerherzlichsten und tiefempfundensten Glückwunsch aus. H.

❧

— **Dr. Eduard Zentgraf,** von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S., ist zum Lektor für Forstwissenschaft an der Universität Halle a. S. ernannt worden.

❧

— **Lage der preußischen Gemeindealtpensionäre.** Eine Bittschrift des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preußens um Besserung der Lage der Gemeindealtpensionäre wurde von dem Gemeindeausschusse des preußischen Abgeordnetenhauses verworfen. In der Bittschrift war das Abgeordnetenhaus aufgefordert worden, auf die Staatsregierung dahin einzuwirken, auch den Altpensionären der preußischen Gemeindeverwaltung die gleichen Wohltaten zu erweisen, wie sie die Altpensionäre der Reichs- und Staatsverwaltung erhalten. Von seiten der Regierung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß staatlicherseits eine solche Einwirkung nicht möglich sei, da dadurch ein Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung ausgeübt werden würde. Es sei Sache der einzelnen Gemeinden, zu erwägen, ob sie die Bezüge ihrer Altpensionäre verbessern wollen.

❧

— **Die oldenburgische Besoldungsvorlage,** über die wir kürzlich eingehend berichtet haben, ist vom oldenburgischen Landtage am 21. Dezember v. Js. endgültig angenommen worden. Dadurch wird die vielumstrittene Differenzierung der Gehälter der ledigen und der nicht ledigen Beamten Gesetz und gewissermaßen eine Beamten-Junggesellensteuer in Oldenburg eingeführt.

❧

— **Postschecks für die Angestelltenversicherung.** Die Beiträge für die Angestelltenversicherung sind von den Arbeitgebern durch Postschecks zu entrichten (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1912 Nr. 48 Seite 955 und Nr. 52 Seite 1035). Zu diesem Zwecke sind für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193, beim Postscheckamt in Berlin Postscheckkonten errichtet worden, und zwar je ein Konto für jeden Ober-Postdirektionsbezirk im Reichs-Postgebiet und in Bayern und ein Konto für Württemberg. Zu den Einzahlungen sind besondere Zahlkarten auf rotem Papier in rotbraunem Druck mit Vordruck der Kontonummer und des Bezirks zu verwenden, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — bei Orten ohne Postanstalt von der Bestellpostanstalt — zu beziehen sind. Die Zahlkarten haben auf der Rückseite des Abschnitts einen Vordruck für die Berechnung der fälligen Beiträge; auf der Rückseite des anhängenden Posteinlieferungsscheins sind die bei der Einsendung der Beträge sonst zu beachtenden Bestimmungen abgedruckt. Die Zahlkarten werden von der Postverwaltung hergestellt und von den Postanstalten in der gleichen Weise wie die blauen Zahlkarten an das Publikum abgegeben. Inhaber von Postscheckkonten können die Beiträge durch Überweisung entrichten. Diesen Überweisungen sind bei der Übersendung an das Postscheckamt besondere Gutschriftzettel beizufügen. Die Rückseite dieser Zettel enthält den gleichen Vordruck wie die Rückseite des Zahlkartenabschnitts. Die Gutschriftzettel werden in Blocks zu 50 Stück — zum Preise von 10 ₰ für einen Block — von den Postscheckämtern an die Kontoinhaber abgegeben. Sie können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden, wenn sie mit dem amtlichen Formular genau übereinstimmen.

— **Gründung eines forstlichen Museums in Eberswalde.** Nachdem der Erweiterungsbau der Königlichen Forstakademie in Eberswalde seiner Bestimmung übergeben worden ist, soll die sogenannte alte Forstakademie abgerissen und an ihrer Stelle ein Neubau errichtet werden. Dieses historische Gebäude, welches im Jahre 1750 von den Gebrüdern Schickler erbaut wurde, ist im Laufe der Zeit derartig baufällig geworden, daß sein Abriß bis auf die Grundmauern, die noch sehr gut erhalten sind, erfolgen muß. Auf diesen Fundamenten wird nun nach den bereits genehmigten Plänen des Regierungs-Bauführers, Diplom-Ingenieurs Waade, der einstöckige Neubau alsbald ausgeführt, der sonst in seinem Stil dem alten Bau bis auf die monumentale Steintreppe, die im Verkehrsinteresse entfernt wird, nachgebildet ist. In den Räumen dieses Neubaues wird ein Forstmuseum eingerichtet, das in Deutschland als erstes seiner Art, namentlich für den Laien verständlich zusammengestellt sein soll. Es wird außer Gegenständen, die aus den Sammlungen der Forstakademie und der forstlichen Versuchsanstalt entnommen sind, auch noch Musterbeispiele aus der praktischen Forstwirtschaft enthalten und einen Überblick über die verschiedenen Formen des Betriebes gewähren. Die Eröffnung des Forstmuseums soll noch im Laufe des Jahres 1913 zu erwarten sein.

— **Frequenz der Forstakademie Tharandt.** Es besuchen die Forstakademie im Winterhalbjahr 1912/13 57 Studierende, 37 Hörer und 4 Hospitanten, zusammen 98.

Forstwirtschaft.

— **Ankauf und Angebot von Holzschwellen.** Die Lieferung von 81 100 Stück Hartholz- und 1 111 000 Stück Kiefernschwellen ist am 21. November 1912 vom Königlichen Eisenbahnzentralamt in Berlin vergeben worden. Zur Deckung dieses Bedarfs sind im ganzen 135 400 Stück Eichen-, 151 850 Stück Buchen- und 2 162 900 Stück Kiefernschwellen angeboten worden. Hiervon waren:

	ausländischer Herkunft	einheimischer Herkunft
Kiefernschwellen	1 910 200 Stck.	252 700 Stck.
Eichenschwellen	106 600 „	28 800 „

Der weitaus größte Teil des Angebots bestand demnach in ausländischen Hölzern. Für die Lieferung der Kiefernschwellen kam der kleine Schwellenholzhändler nicht in Betracht, da zu bedeutende Mengen an die einzelnen Tränkanstalten geliefert werden mußten, die z. B. für Königsberg 130 000 Stück, Buchholz 120 000 Stück, Schulitz 130 000 Stück, Zernsdorf 140 000 Stück, Danzig und Stendal je 80 000 Stück betrugen. Bezüglich der Preise ließ sich im allgemeinen eine Steigerung für die Buchen- und Kiefernschwelle feststellen, nur an einer Stelle ist der Preis bei der Buchenschwelle um 39 ₰ gefallen, jedoch ist der jetzt dort für diese Schwelle bezahlte Preis von 4,69 bis 5,29 ℳ pro Stück immerhin noch reichlich hoch. Bei den übrigen Tränkanstalten bewegt sich der Preisaufschlag für die Buchenschwelle zwischen 2 und 39 ₰. Die Preise für die Eichenschwelle sind gegen das Vorjahr vielfach niedriger, in einem Falle beträgt der Unterschied 31 ₰.

— **Einfuhr japanischen Eichenholzes in Deutschland.** Große Mengen Eichenholz werden auf dem Seewege teils über Fiume und Triest, teils auch über Hamburg aus Japan in Europa eingeführt. Die sehr bedeutende Einfuhr macht sich im Holzhandel, infolge der erheblich niedrigeren Preise, die von den Japanern zwecks leichterer Einführung ihres Eichenholzes gefordert werden, unangenehm bemerkbar, indem sie auf den Preis des europäischen Holzes drückt. Die Importeure befolgen die amerikanische Geschäftsmethode, welche bekanntlich, wenn es sich um Abschluß eines guten Geschäfts handelt, vor nichts scheut. Sogar nach Österreich-Ungarn, das eigentlich für die Einfuhr ausländischen Holzes nicht in Betracht kommt, sind bedeutende Mengen japanischen Holzes gebracht worden. In Budapest haben sich bereits die Firmen Aladar Laendler, Edmund und Marcell Neuschloß, sowie die Szentlinger Parkettfabrik-Aktiengesellschaft vereinigt und einen Fachmann nach Japan entsandt, der dort die Gelegenheit zur Anlage von Sägewerken ermitteln und das von den obigen Firmen angekaufte Schnittmaterial übernehmen soll.

— **Zum Auftreten der Forleule.** Seit den Jahren 1910 und 1911 hat sich eine langsame aber stetige Vermehrung der Forleule bemerkbar gemacht. Das Probesammeln des Jahres 1912 ergab in vielen Orten eine sehr bedenkliche Puppenzahl; vielfach steht man schon vor der Frage, ob sofort Maßregeln ergriffen werden sollen oder nicht. Diese könnten nur dieselben sein, wie sie gegen den Kiefernspanner in den letzten Jahren zur Anwendung kamen; also in erster Linie würde man die Streu harken müssen. Das Zusammenharken der Streu als Maßregel gegen die Kieferneule muß aber sehr zeitig geschehen, wenn es wirksam sein soll, weil die Eule schon im März fliegt und, wenn man zu spät harkt, unter Umständen nicht genügend Zeit sein wird, in welcher die Einflüsse, die durch das Streuharken erzielt werden sollen, wirksam werden. Die Erhitzung in den Streuhaufen, die Einwirkung des Windes auf die freigelegten Puppen geht nicht so rasch vorwärts, als daß binnen acht Tagen die in den Haufen eingedeckten oder freigelegten Puppen absterben werden. Da die Forleule schon sehr früh unter die Bodendecke geht, war seit Ende September genug Zeit zum Probesammeln gewesen, und wo im Vorjahre schon mehr Puppen als gewöhnlich nachgewiesen waren, hätte gesammelt werden können, so daß vom 1. Oktober bis jetzt Zeit zum Streuharken gewesen wäre. Diese Maßregel wird daher, wenn sie jetzt noch ausgeführt würde, nicht den vollen Erfolg haben.

Nun habe ich an allen bisher eingesandten Puppen feststellen können, daß rund 30 bis 50% derselben keine Falter liefern werden, da sie von Parasiten besetzt sind. Es kommen auf 100 jetzt gefundene Puppen 50 gesunde, darunter 25 Weibchen, von denen jedes etwa 200 Eier legen kann. Angenommen

— ich habe derartige Beobachtungen für die Eule noch nicht gemacht —, eine Eulenraupe würde ebensoviel fressen wie eine Kiefernspinnerraupe nach der Überwinterung, d. h. 600 Nadeln im Gewicht von 40 g, so würden die 5000 Raupen, welche auf 100 jetzt gefundene Puppen kommen, 200 kg Nadeln fressen. Aus der vorhandenen Nadelmenge eines Stammes und der im Durchschnitt pro Stamm gefundenen Puppenzahl kann also berechnet werden, ob die zu erwartenden Raupen den Bestand gefährden werden oder nicht, und ob Bekämpfungsmaßregeln trotz entgegenstehender Schwierigkeiten mit allen Mitteln durchgeführt werden müssen, um das Eingehen des Bestandes zu verhindern. Hierbei ist das möglicherweise gleichzeitige Auftreten der sonstigen Schädlinge zu berücksichtigen. Die aus den Cocons der Parasiten hervorkommenden Fliegen und Schlupfwespen werden die Raupen befallen, doch sterben diese erst, wenn sie fast erwachsen sind. Die Parasiten, die jetzt im Boden als Puppen ruhen, sowie die in den Puppen als Larven lebenden Parasiten haben daher im Jahre 1912 ihre Schuldigkeit getan. Ihre Nachkommen werden im Jahre 1913 arbeiten, aber nicht die Zahl der fressenden Raupen vermindern; höchstens macht sich ihr Einfluß erst in den letzten Tagen der Fraßperiode bemerkbar. Um festzustellen, welche Puppen von Parasiten besetzt sind, beachte man folgende Merkmale: Gesunde, sowie die von Parasiten gesetzten, aber noch nicht getöteten Eulenpuppen sind schwarzbraun. Von erwachsenen Parasiten besetzte und getötete Puppen sind bernsteinartig durchscheinend rot. Die beim Ausdrücken der Puppen entstehende gelbgraue Flüssigkeit ist nicht immer ein Zeichen der Krankheit. Diesbezügliche Erfahrungen müssen aber noch gesammelt werden. Wer selbst Puppen untersuchen will, dem sei empfohlen, der Anleitung zu folgen, welche ich in dem Heft „Kiefernspinner" der Forstlichen Belehrungshefte, Neumann, Neudamm (Preis 20 ₰), gegeben habe.

Eberswalde, 26. Dezember 1912.

Eckstein.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)				Kiefernsamen (100 kg)			
Herkunft	November	Januar 1912	November 1911	Herkunft	November	Januar 1912	November 1911
Im ganzen .	**7**	**11610**	—	**Im ganzen** .	**7**	**460**	**281**
hierunter aus:				hierunter aus:			
Belgien . .	—	210	—	Belgien . .	—	97	70
Frankreich .	—	6	—	Frankreich .	—	25	21
Niederlande	—	5	—	Niederlande	—	7	32
Österreich-Ungarn	2	62	—	Österreich-Ungarn	1	251	115
Rußland . .		11283	—	Rußland . .	—	12	20

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 6. Januar 1913.** Rehwild 0,40 bis 0,75, Rotwild 0,25 bis 0,60, Damwild 0,40 bis 0,70, Schwarzwild 0,40 bis 0,75 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,50, Kaninchen 0,40 bis 1,20, Stockenten 1,50 bis 2,00, Krickenten 0,50 bis 0,75, Fasanenhähne 1,40 bis 2,80, Fasanenhennen 1,50 bis 2,00 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Gemeinhin werden Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 4. Anfrage: Ich muß 32 Morgen etwa 60jährigen Fichtenbestand abtreiben, da er total durch Nonne und Trockenheit des vorigen Jahres vernichtet ist. Bis 1. März muß die Fläche geräumt sein, und ich muß unbedingt sofort aufforsten, da der Graswuchs hier so stark ist, daß ein späteres Aufforsten sehr schwierig oder unmöglich ist. Von den 32 Morgen möchte ich 8 Morgen gern mit einjährigen Kiefern aufforsten. Die Gefahr liegt vor, daß mir die Kultur vom Rüsselkäfer vernichtet wird. Ich wüßte nun gern, ob es bei intensivem Wegfangen und guter Beaufsichtigung nicht möglich sein sollte, die Kultur hochzubringen? Hierzu wollte ich folgendes machen: Ich beabsichtige, die Kultur ringsherum mit einem Graben zu umgeben, ferner in der Kultur verschiedene Fanggräben mit Rinde zu machen. Wie tief mache ich die Gräben? Sind mit Terpentin Fangerfolge zu verzeichnen, und wie fängt man hiermit? In welchen Monaten fängt sich der Rüsselkäfer, und in welchen Monaten muß man die Fangmittel fängisch halten? Ich bemerke noch, daß die Kosten für das Roden der Stöcke mir zu teuer sind; ich will aber das Reisig auf der Kultur verbrennen und hoffe, daß das wohl auch etwas nützt. M. v. L. in H.

Antwort: Die Aufforstung der diesjährigen, acht Hektar großen Fichtenschlagfläche im nächsten Frühjahr ist sehr wohl möglich. Allerdings muß diese bis dahin geräumt und, falls das Holz nicht verkauft oder bereits abgefahren ist, dieses von der Forstverwaltung auf freie Plätze, an Wege oder Gestelle gerückt werden. Die Bepflanzung des Schlages hätte alsdann wegen des starken Graswuchses mit vierjährigen, verschulten Fichten in 1,5 m Quadratverband, in 50 cm im Quadrat großen und 30 cm tiefen Löchern zu erfolgen, die zwei Hektar Kiefern dagegen mit einjährigen Pflanzen in 1,2 m voneinander entfernten, 50 bis 60 cm breiten Grabestreifen, Entfernung der Pflanzen in den Streifen 0,50 m. In den beiden nächsten Jahren wären die Pflanzen im Mai und, falls es nottut, auch im Juli zu behacken und der Graswuchs dadurch zu entfernen. Es bleibt aber wohl zu überlegen, ob der Standort für Kiefern geeignet ist; nach der Schilderung scheint dieses mindestens zweifelhaft. Eine Vernichtung der Kultur durch den großen braunen Rüsselkäfer läßt sich bei sorg-

fältiger Anwendung der erforderlichen Maßregeln wohl vermeiden. Zunächst empfehlen wir, die Abschnittfläche der Stöcke mit geringwertigem Karbolineum zu bestreichen, um so den Harzgeruch möglichst zu vermeiden. Sodann ist die Fläche im nächsten Frühjahr mit einem Fanggraben zu umgeben. Dieser Graben wird einen Spatenstich tief und breit, mit glatten, senkrechten Wänden angelegt und in einem Abstande von 20 bis 30 m mit Fanglöchern versehen, die ebenfalls einen Spatenstich tief sind und die ganze Grabenbreite einnehmen. Nachdem die Kultur ausgeführt ist, ist die ganze Fläche mit frischen Fangkloben oder frischen Fangrinden in einem Verbande von etwa 10 m im Quadrat zu belegen. An die Stelle, wo der Fangkloben ausgelegt werden soll, gräbt man eine Rinne, die etwas tiefer als der Kloben ist, und legt diesen, nachdem man die Rinde an der unteren Seite mit einer Axt plätzeweise entfernt hat, um an diesen Stellen einen besseren Harzausfluß zu veranlassen, in die Rinne hinein. Zu Fangrinden verwendet man 30 cm im Quadrat große, frische Fichtenrindenstücke, die mit der Bastseite auf den Boden gelegt und mit Rasenstücken oder Steinen beschwert werden; ein Unterkriechen der Käfer unter die Rindenstücke darf jedoch durch die Beschwerung nicht unmöglich gemacht werden. Fangkloben und Fangrinden müssen, sobald sie trocken sind, durch neue und frische ersetzt werden — etwa alle 14 Tage. Die Hauptfangzeit ist das Frühjahr, sie erreicht im Mai ihren Höhepunkt. Fangkloben und Fangrinden können auch im benachbarten Bestande ausgelegt werden. Die Fanggräben müssen anfangs April fertiggestellt, die Kloben und Rinden ebenfalls zu dieser Zeit gelegt sein. Das Absuchen der Rüsselkäfer erfolgt täglich, diese werden gesammelt und alsdann getötet; die nützlichen, in den Gräben befindlichen Käfer werden jedoch behutsam daraus entfernt, da sie dort sonst elend umkommen. Ein gutes Mittel, um den Käfern die Brutstätten zu nehmen und sie nicht auf die Kulturfläche zu locken, ist das auch Übererden der frischen Fichtenstöcke. Zu diesem Zwecke gräbt man in unmittelbarer Nähe des Stockes ein Gräbchen und verwendet die ausgehobene Erde zum Bedecken des Stockes; empfehlenswerter ist jedoch das oben angegebene Bestreichen der Schnittfläche mit Karbolineum. Mit Terpentin sind beim Rüsselkäferfang nennenswerte Erfolge nicht erzielt worden, dagegen haben Versuche mit Bestreichen der Pflanzen mit Rüsselkäferleim, z. B. dem Schreyerschen, leidliche Resultate ergeben. Hiervon rechnet man auf 200 Pflanzen etwa 1 kg Leim, 100 kg kosten 20 ℳ und sind von W. Göhlers Witwe in Freiberg, Sachsen, zu beziehen.

Nr. 5. Anfrage: Ein Forstlehrling verlor kurz vor Beendigung der Lehrzeit durch einen unglücklichen Schuß das linke Auge. Den Unglücksschuß hat sein Lehrherr, Förster X., abgefeuert. Mein Sohn hat links neben ihm gestanden. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erkennt einen Anspruch auf Unfallrente nicht an, und zwar aus folgenden Gründen: Förster X. stehe im Dienst beim Freiherrn von Y. Das Revier des Försters X. sei jagdlich verpachtet an einen Herrn von Z. Die Gemeindejagd B. sei verpachtet an einen Herrn A. aus N. Dieser habe Förster X. mit dem Jagdschutz und dem Abschuß der Karnickel betraut. Auf dem Pachtgelände des Herrn A. ist das Unglück geschehen, indem beim Karnickelschießen ein Schrotprellkorn zurückgeschlagen ist und meinen Sohn ins Auge getroffen hat. Wie soll ich mich verhalten, und wer ist für den Unfall haftbar? Der Jagdpächter, Herr von Z., zahlt monatlich 15 ℳ Pension für meinen Sohn, kommt also eventuell als Prinzipal in Betracht. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sagt, das Pachtgelände gehöre nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

F. M. in M.

Antwort: Die Jagd ist der land- und forstwirtschaftlichen Versicherung nur dann unterworfen, wenn sie einen Teil oder Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bildet, nicht aber dann, wenn sie nicht in den Händen land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer ist, sondern an andere Jagdliebhaber verpachtet ist (vgl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1912, S. 125). Der letztere Fall liegt hier vor. Trotzdem läßt sich vielleicht auf folgende Weise eine Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft konstruieren. Der Lehrherr ist in seiner Eigenschaft als Förster zweifellos versichert. Er hat auch in dieser Eigenschaft den Lehrling zu der Karnickeljagd herangezogen, so daß unseres Erachtens der Tatbestand des § 2 Satz 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gegeben ist. Dieser Satz lautet: „Die Versicherung erstreckt sich auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und andere Dienste, zu denen die versicherten Personen, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden." Als „Beauftragter" des Waldbesitzers hat der Förster zu gelten. Vergleiche auch Förster-Jahrbuch 1912, Seite 125 Nr. 58. Wir empfehlen, gegen die ablehnende Haltung der Berufsgenossenschaft die Entscheidung des Oberversicherungsamtes und nötigenfalls die des Reichsversicherungsamtes anzurufen. — Wird die Berufsgenossenschaft nicht verurteilt, so kann unseres Erachtens höchstens der Förster X., nicht auch Herr von Z., haftbar gemacht werden. Hg.

Nr. 6. Anfrage: Eine herrschaftliche 15jährige Kiefernschonung grenzt auf etwa 60 m Länge an den Acker eines kleinen Besitzers. Dieser fordert von der herrschaftlichen Verwaltung Schadenersatz mit der Begründung, daß die Kiefern mit ihren eindringenden Wurzeln seinen Acker auf eine Breite von wenigstens 2 m längs dieser Grenze hin ertraglos machen. Die Kiefernschonung steht nicht direkt auf der Grenze, sondern 0,60 m von der eigentlichen Grenzlinie entfernt. Besteht eine gesetzliche Bestimmung, die besagt, wie weit Holzpflanzungen von einer Ackergrenze entfernt sein müssen? Ist die herrschaftliche Verwaltung zum Schadenersatz verpflichtet? K., Förster in T. bei B.

Antwort: Es handelt sich um die Provinz Posen. 1. Dort besteht nur die Vorschrift, daß man mit der Anlage von neuen lebendigen Hecken von der Grenze 1½ Fuß zurückbleiben muß. Selbst wenn die fragliche Kiefernschonung auf der hier fraglichen Stelle eine „Hecke" bilden sollte, so ist der Vorschrift Genüge getan, da die Schonung 0,60 m — also mehr als 1½ Fuß — von der Grenze entfernt ist. 2. Der angrenzende Besitzer kann Schadenersatz nicht fordern. Wohl aber hat er nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht, die in sein Eigentum eingedrungenen Kiefernwurzeln abzuschneiden und zu behalten. Da dies der Kiefernschonung schaden und vielleicht gar die Stämme zum Absterben bringen kann — dies muß die Herrschaft dann dulden, sie kann wegen des etwa eintretenden Absterbens nicht Schadenersatz vom angrenzenden Besitzer verlangen —, so empfiehlt sich vielleicht eine gütliche Einigung mit dem Nachbarn. — Wir verweisen übrigens auf die in Bd. 24 Nr. 20 dieser Zeitschrift erschienene Abhandlung „Bäume, Sträucher und Hecken an der Grenze". A. W. Fr.

Nr. 7. Anfrage: Durch Schreiben des Königlichen Landratsamtes ist mir mitgeteilt worden, daß ich von dem Herrn Regierungspräsidenten als Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden bin. Im Oktober war ich in einer Strafsache wegen Fischereiübertretung als Zeuge vor das Schöffengericht geladen und erhielt dort nur die einfachen Zeugengebühren angewiesen. Da ich annahm, daß mir die Tagegelder und Reisekosten als Beamter zustanden, so erhob ich gegen diese Festsetzung Beschwerde. Vom Amtsgericht wurde darauf entschieden, daß ich wegen einer Übertretung vernommen worden sei, von der ich im Nebenamte als Fischereiaufseher Kenntnis erhalten hätte und daher auf die Tagegelder- und Reisekostensätze meines Hauptamtes keinen Anspruch habe. Ich frage an, ob eine weitere Verfolgung der Angelegenheit Erfolg voraussehen läßt. J. in F., Königl. Förster.

Antwort: Das Amtsgericht dürfte mit seiner Ansicht Recht behalten. Ein Beamter erhält als Zeuge nur dann Tagegelder und Reisekosten, wenn er über Tatsachen vernommen wird, von denen er kraft seines Amtes Kenntnis zu nehmen verpflichtet war, nicht bloß über solche, die ihm gelegentlich seines Amtes zur Kenntnis gelangten. Daß Sie zum Fischereiaufseher ernannt sind, hat mit Ihrer Tätigkeit als Königl. Förster an sich nichts zu tun, und was Sie bei Ausübung dieser Tätigkeit als Fischereiaufseher erfahren, haben Sie nicht kraft Ihres Amtes „als Förster" zur Kenntnis zu nehmen. Tagegelder und Reisekosten würden Ihnen nur dann zustehen, wenn der Fischereiaufseher als solcher auch als öffentlicher Beamter anzusehen wäre, was uns aber mehr als zweifelhaft erscheint, da mit genanntem Posten ohne weiteres auch jede Zivilperson betraut werden könnte. Die Beschwerde dürfte sonach einen Erfolg kaum versprechen. Ein dem Ihren ähnlicher Fall ist vor einiger Zeit vom Landgericht Landsberg in diesem Sinne entschieden. Ein Lehrer war nebenamtlich mit der Postagentur betraut und war in seiner Eigenschaft als Postagent vernommen worden. Er hatte erst die Tagegelder und Reisekosten als Postagent erhalten, mußte solche aber zurückzahlen, da er dieses Amt nur nebenamtlich verwaltete. Dieser Fall lag insofern für den Zeugen noch günstiger, als die nebenamtliche Tätigkeit an sich den Anspruch auf Tagegelder wohl begründet hätte, da Postagenten als öffentliche Beamte anzusehen sind, während dies beim Fischereiaufseher nicht der Fall ist. Wir raten von Erhebung der Beschwerde ab. S.

Nr. 8. Anfrage: Welchen Festgehalt haben Grubenhölzer mit einem Zopfdurchmesser von 14 bis 20 cm nach der Lehnpfuhlschen Maßtafel? Gilt als mittlerer Zopfdurchmesser 16,5 oder 17 cm? H., Obf.

Antwort: Wenn bei der Aufmessung der Grubenhölzer nur die vollen Zentimeter von 14 bis 20, ohne Berücksichtigung überschüssiger Zentimeterteile, in Ansatz gebracht werden, so ergibt sich ein mittlerer Zopfdurchmesser von 17 cm. Die Lehnpfuhlsche Maßtafel gibt den Festgehalt für 100 Stück Kieferngrubenholz mit dem Zopfdurchmesser von 17 cm und z. B. 3 m Länge mit 8,22 fm an.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hawlitschka, Oberförster zu Felsberg, Regbz. Cassel, ist unter Übertragung der Forstinspektion Oppeln-Rybnik zum Regierungs- und Forstrat ernannt

Niederstadt, Oberförster zu Hannover, ist die Oberförsterstelle Knesebeck, Regbz. Lüneburg, übertragen.

Wolff, Oberforstmeister zu Hildesheim, ist der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Augustin, Revierförster zu Wahrenholz, Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Bramann, Hegemeister zu Clausthal, Oberförsterei Clausthal, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Fuhr, Gemeindeförster zu Macken, ist in Niedersell, Gemeinde-Oberförsterei Brodenbach, Regbz. Coblenz, vom 1. April ab d. Js. auf Lebenszeit angestellt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Kl.-Spalienen, Oberförsterei Turoscheln, ist nach Odoyen, Oberförsterei Grondowken, Regbz Allenstein, versetzt.

Kanitz, Förster zu Nickelsdorf, Oberförsterei Pelpen, ist auf die Försterstelle zu Szargillen, Oberförsterei Neu-Sternberg, Regbz Königsberg, vom 1. März d Js. versetzt.

Krause, Emil, Förster zu Hahnebruch, Oberförsterei Wolfsbruch, Regbz Allenstein, tritt mit dem 1. Februar d. Js in den Ruhestand

Mittnacht, Revierförster zu Hundelshausen, Oberförsterei Allendorf, Regbz Cassel, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen

Roeckner II, Förster zu Kutzburg, Oberförsterei Grüneberge, ist nach Lipinsken, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Wolter, Hilfsjäger zu Wiartel, Oberförsterei Breitenheide, ist nach der Oberförsterei Grüneberge, Regbz. Allenstein, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Andresen, Heckwärter zu Friedrichsthal, Kreis Flensburg, Regbz. Schleswig, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Die Oberförsterei Felsberg, Regbz. Cassel, ist aufgelöst; ihre Flächen sind den Oberförstereien Niederbeisheim, Fritzlar und Melsungen zugeteilt worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Zimmermann, Herzogl. Forstmeister zu Schmiegrode, Kreis Militsch, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Grubl, Herzogl. Revierförster zu Fürstenau, Kreis Militsch, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Kuchel, Herzogl. Revierförster zu Riesigode, Kreis Militsch, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Schwandt, Gutsförster zu Forsthaus Neu-Falkenburg, Kreis Dramburg, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Abele, Forstrat zu Landshut, erhielt den Titel und Rang eines Oberforstrats.

Den Titel und Rang eines Forstrats haben erhalten die Forstmeister:

Bauer zu Hinterweidenthal; **Endres** zu Lohr a. M.; **Frhr. Harsdorf v. Enderndorf** zu Rothenburg o. T.; **Knauth** zu Pappenheim; **Petzold** zu Neustadt a. A.; **Ahl** zu Kaufbeuren.

Den Verdienstorden vom Hl. Michael 3. Klasse mit der Krone hat erhalten:

Dr. Pappes, Regierungsforstdirektor zu Speyer.

Den Verdienstorden vom Hl. Michael 4. Klasse mit der Krone haben erhalten die Forsträte:

Burgmayer zu Regensburg; **v. Grundherr** zu München; **Heimbach** zu Augsburg.

Den Verdienstorden vom Hl. Michael 4. Klasse haben erhalten die Forstmeister:

Graser zu Eltmann; **Rabus** zu Unken; **v. Seckendorf-Gutend** zu Lausamholz.

Das Verdienstkreuz vom Orden des Hl. Michael haben erhalten die Förster:

Hoffmann zu Windsbach; **Hundt** zu Königsschalding.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Perlet, Bureauassistent, ist vom Forstrentamte Dresden in das Finanzministerium versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

von Lowtzow, Forstreferendar zu Rensow, ist der Oberförsterei Dargun bis auf weiteres zur praktischen Beschäftigung überwiesen.

von Pressentin, Forstassessor, ist beauftragt, vom 11. Januar d. Js. ab bis auf weiteres die Verwaltung des Picherschen Forstes, Oberförsterei Jasnitz, zu übernehmen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Staats-Forstverwaltung.

Schellenberg, Oberförster, Oberleutnant der Landwehr 1, zu Lehma, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens vom König von Preußen erteilt.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Hofkammerverwaltung.

Kellner, Wilhelm, ist als Forstreferendar in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und dem Forstvermessungsbureau zur Dienstleistung überwiesen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Möller, Otto, Oberförster, ist zum Vorstand des Forstbezirks Heldburg ernannt.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Domanial-Forstverwaltung.

Dorl, Geh. Oberforstrat, oberster Leiter des Forstwesens, ist aus Gesundheitsrücksichten aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

von Estorff, Oberforstmeister und Hofjägermeister, ist zum Kammerpräsidenten ernannt.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Forstaufseherstelle in Menden,** Kreis Iserlohn, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. April d. Js. zu besetzen. Reservejäger der Klasse A wollen ihre Bewerbung mit Militärpaß, Waffengebrauchsattest usw. an den Bürgermeister zu Menden binnen 8 Wochen einreichen.

Für die Redaktion: I. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Fh. Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg). — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. **Bernstorff,** Vorsitzender.

Gesamtvorstandssitzung.

Am 8. Februar d. Js., vormittags von 9 Uhr ab, findet in Berlin, im Lokal „Zum Spatenbräu", Friedrichstraße 173, eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, wozu hierdurch eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für 1912.
2. Festsetzung des Termins und der Tagesordnung für die nächste Delegiertenversammlung.
3. Bericht der Ausschüsse und der „Kommission für die Neubearbeitung der Statuten".
4. Besprechung der allgemeinen Standesangelegenheiten, insbesondere der geplanten Neuregelung der Dienstländereien usw.
5. Verschiedenes.

Am Vorabend, von 6 Uhr ab, zwanglose Vereinigung im Versammlungslokal.

Bemerkt wird noch, daß jetzt sämtliche Bezirksgruppenvorsitzende und im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, zum weiteren Vorstand gehören.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zahlung der Mitgliederbeiträge.

An die verehrten Vereinsmitglieder ergeht hierdurch die Bitte, die jetzt fälligen Vereinsbeiträge, sowie die Beiträge zur Krankenkostenbeihilfekasse baldgefälligst an die Orts- bzw. Bezirksgruppenschatzmeister einzuzahlen. Mitglieder, die zu einer anderen Bezirksgruppe überzutreten wünschen, haben ihre Überweisung unter Angabe der Mitgliedsnummer bis zum 1. Februar bei unserer Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 88, direkt zu beantragen.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern jährlich (j.) oder halbjährlich (h.) zu zahlen sind.*)

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Bez. **Aachen** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Henke, Hegemeister in Rott bei Roetgen.

Bez. **Allenstein** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Laechelin, Förster in Forsth. Hartigswalde bei Jedwabno.

Bez. **Arnsberg** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Speck, Förster, Lattenberg bei Oewentrop. (Nur gültig für Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören.)

Bez. **Breslau** (Bezirksgruppenbeitrag 1,50 ℳ jährlich. Also 6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ + 4,00 ℳ): Gassron, Förster, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Bromberg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Rauthe, Förster, Mühlthal bei Bromberg.

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Graebe, Förster, Rommerz, Post Neuhof, Kr. Fulda, führt die Kasse vom 1. Januar 1913 ab.

Bez. **Cöln** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ): Keip, Förster, Groß-Königsdorf bei Cöln.

Bez. **Düsseldorf** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Keysler, Förster, Xanten.

Bez. **Erfurt** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Hauptfleisch, Hegemeister, Weißenborn-Lüderode, Kr. Worbis.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Hartnick, Förster in Post Eschbruch Nm.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 ℳ + 2,50 ℳ = j. 9,00 ℳ, h. 4,50 ℳ): Reikowski, Förster, Maszuiken bei Lasdehnen.

Bez. **Hildesheim** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = j. 8,50 ℳ, h. 4,25 ℳ): Jäckel, Hegemeister, Clausthal (H.).

Bez. **Königsberg** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = j. 8,50 ℳ, h. 4,25 ℳ): Bauszus, Förster, Lindenbusch bei Berschkallen.

Bez. **Köslin** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Mielke, Förster, Forsth. Zwölfhufen bei Zanow.

*) Die Nachrichten aus den Bezirken Cassel-West, Coblenz, Danzig, Hannover, Magdeburg, Osnabrück-Aurich und Wiesbaden waren bei Redaktionsschluß noch nicht zurück. Die Ziffern werden in nächster Nummer mitgeteilt.

Bez. **Liegnitz** (Bezirksgruppenbeitrag 1 ℳ, nur jährlich. Also 6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 4,25 ℳ + 3,25 ℳ): Klammer, Förster, Burghammer.

Bez. **Lüneburg** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ): Kommert, Förster, Ebstorf (Kr. Ülzen).

Bez. **Marienwerder** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Haeusler, Förster, Eulenholz bei Poln.-Cekzin.

Bez. **Merseburg** (6,50 + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ): Binder, Förster, Torfhaus bei Doberschütz.

Bez. **Minden-Münster** (6,50 ℳ + 2,00 ℳ = j. 8,50 ℳ): Pohl, Hegemeister a. D., Bielefeld, Langenhagen 31.

Bez. **Oppeln** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Bannowsky, Förster, Kraschеow (Ob.-Schles.).

Bez. **Posen** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Fuhrmann, Förster, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Purbs, Förster, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. Mark.

Bez. **Schleswig** (6,50 + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Hosp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stade** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = j. 7,00 ℳ, h. 3,50 ℳ): Aschoff, Förster, Forsth. Falle bei Ringstedt.

Bez. **Stettin** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Stralsund** (6,50 ℳ + 1,50 ℳ = j. 8,00 ℳ, h. 4,00 ℳ): Westphal, Förster, Poggendorf, Kr. Grimmen.

Bez. **Trier** (6,50 ℳ + 1,00 ℳ = j. 7,50 ℳ, h. 3,75 ℳ): Klein, Revierförster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf jährlich	1,00 ℳ
Arnsberg	„	„	0,50 „
Düsseldorf	„	„	1,00 „
Gumbinnen	„	„	1,00 „
Königsberg	„	„	0,50 „
Magdeburg	„	„	0,50 „

Bei allen Zahlungen ist genaue Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer ein unbedingtes Erfordernis.

Bemerkt wird schließlich noch, **daß besondere Zahlungsaufforderungen** seitens der Orts- und Bezirksgruppen **im Vereinsorgan** fernerhin **nicht mehr erfolgen können.**

Räumbe bei Grüneberg, Bez. Bromberg,
im Januar 1913.

Velte, Schatzmeister.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2123a. **Krüger**, Forstaufseher, Rothfelden, Post Oberelsungen, Cassel-West.

2147a. **Mann**, Forstaufseher, Gr.-Engelau (Post), Kreis Wehlau, Königsberg.

2162a. **Dirwehlis**, Hegemeister, Kastaunen, Post Tawellningken, Gumbinnen.
2167a. **Koseck**, Förster, Grünwalde, Post Dreidorf, Danzig.
2177a. **Manns**, Forstaufseher, Osche (Post), Marienwerder.
2179a. **Wicht**, Forstaufseh., Neuhaus, Post Lianno, Marienwerder.
2183a. **Klanschke**, Forstaufseher, Jeschewo (Post), Marienwerder.
2185a. **Zechow**, Hegemeister, Siedenbollentin (Post), Stettin.
2188a. **Tauer**, Forstaufseher, Turzig, Post Börnen, Köslin.
2201a. **Ullmann**, Förster, Heinrichswalde (Post), Breslau.
2205a. **Ploschke**, Forstaufseher, Sczedrzik (Post), Oppeln.
2211a. **Gabel**, Forstaufseher, Ebstorf (Post), Lüneburg.
2214a. **Strippel**, Hegemeister, Rembserhof, Post Rausbach, Wiesbaden.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zur Krankenkostenbeihilfekasse.

Für den Beitritt zur **K. B. K.** ist der günstigste Zeitpunkt der Anfang des Jahres, da dann ein Dreivierteljahr zugunsten des etwa Erkrankten angerechnet werden kann.

1913 ist das letzte eintrittsgeldfreie Jahr. Also zögere niemand, seinen Beitritt so schnell wie möglich zu erklären; aufschieben bringt Nach.eil! Über sechzig Anmeldungen für 1913 sind schon eingelaufen, ein Zeichen, wie sich der gute Gedanke immer mehr Bahn bricht.

Zur Erleichterung der Werbetätigkeit sind Werbezettel gedruckt, welche von den Herren Orts- und Bezirksgruppenvorsitzenden beim Unterzeichneten angefordert werden können und denen Formulare zu Beitrittserklärungen beigelegt werden!

Rodeland bei Laskowitz (Bez. Breslau), den 1. Januar 1913.

Sacher.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Bromberg. Die Delegierten- und Mitgliederversammlung findet am Sonntag, dem 2. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, in Bromberg, Hotel Lengning, Friedrichstraße 56, statt, wozu ich ergebenst einlade. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht; 2. Kassenprüfung und Entlastung des Kassenführers; 3. Neuwahl des Gesamt-Vorstandes; 4. Wahl eines Delegierten und Stellvertreters nach Berlin; 5. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Cassel-West. Die diesjährige Delegierten- und Mitgliederversammlung findet Sonntag, den 2. Februar d. Js., von 12 Uhr mittags ab, in den Stadtsälen zu Marburg statt (Ecke der Kasernen- und Universitätsstraße), mit folgender Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht, Entlastung; 2. Dienstlandsregulierung; 3. Anträge der Ortsgruppen: a) Fortgewährung der Diäten an Forsthilfsaufseher während militärischer Übungen, b) Ausbildung, c) Wiedererlangung der Wahlfähigkeit zu Gemeindevertretungen; 4. Bericht des Delegierten der diesjährigen Generalversammlung und Wahl eines Delegierten für 1913; 5. Sterbekasse; 6. Vortrag des Universitäts-Professors Herrn Dr. Bredt über „Entstehung der modernen Staatsverfassung"; 7. Satzungsänderungen; 8. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Delegierten und Mitglieder wird ersucht.

Der Vorstand.

Posen. Die Kaisergeburtstagsfeier in Schildberg findet nicht am 9., wie in voriger Nummer gedruckt, sondern am Sonnabend, dem 1. Februar d. Js., statt. Janetzky, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet am Freitag, dem 31. Januar, im Vereinshause in Berent statt. Theateraufführungen, Tanz und allgemeine Kaffeetafel. Anfang 6½ Uhr. (An einem anderen Tage war keine Musik zu bekommen.) Vorher 5½ Uhr Versammlung der Kollegen. Die Herren Kollegen, welche Gäste eingeladen wünschen, bitte ich, deren Namen und Wohnort dem Kollegen Schriftführer Zuleger in Berent bis spätestens zum 20. Januar zu übermitteln, und werden dann die Einladungen vom Vorstande ausgehen. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Stein.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Mitgliederversammlung am Sonntag, dem 26. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Gasthause des Herrn Steege in Kasparus. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1912 und Kassenrevision; 2. Verschiedenes. Nach der Sitzung findet die Kaisergeburtstagsfeier durch einen Familienabend statt. Von den Mitgliedern eingeladene Gäste sind willkommen. Es wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.

Der Vorsitzende: Neumann.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Versammlung am Sonnabend, dem 11. Januar d. Js., abends 7 Uhr, im Vereinslokal „Kaiserbad" zu Eberswalde. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Erhebung der Beiträge (ganzes Jahr 10 ℳ); 3. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier; 4. Vortrag über Kampanlage.

Der Vorsitzende.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 8. Februar, von 7½ Uhr ab, im Vereinslokal statt. Einzuladende Gäste sind dem Vorstand bis 20. Januar namhaft zu machen.

Der Vorstand. Gies, Vorsitzender.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 12. Januar d. Js., nachmittags 5 Uhr, Vierteljahrsversammlung in Gelguhnen. Einziehung der Mitgliederbeiträge. Programmfestsetzung für die Kaisergeburtstagsfeier. Um vollzähliges Erscheinen wird mit dem Bemerken gebeten, daß die Ausgebliebenen an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind.

Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 18. Januar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung mit Damen im Restaurant Krondorf in Hameln. Tagesordnung: 1. Einziehung der Vereinsbeiträge pro 1913; 2. Rechnungslegung

pro 1912; 3. Besprechung des vom Hauptverein gestellten Themas: „Wie können die Angehörigen des Preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates wirken?“; 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Samstag, den 25. Januar d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung zu Thalfang im Hotel Locher. Gegen 5 Uhr Beginn der diesjährigen Kaisergeburtstagsfeier in Gemeinschaft mit den Kollegen im Gemeindedienst in bisher üblicher Weise. Anmeldung der Gedecke zum Festessen bitte ich bis spätestens 18. Januar an mich zu senden. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

J. A.: Bickelmann, Schriftführer.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 19. Januar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im „Hessischen Hofe“ zu Hofgeismar zur Besprechung der Tagesordnung der Bezirksgruppenversammlung und Erledigung von Vereinsangelegenheiten. Idoux.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 19. Januar d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Lautenburg. Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung und Anträge zu derselben; 2. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr; 3. Rechnungslegung pro 1912 durch den Schatzmeister; 4. Einziehung der Beiträge pro 1. Halbjahr 1913, auch derjenigen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 5. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist sehr erwünscht. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein bei einer Tasse Kaffee, wozu auch die Damen gebeten sind.

Der Vorstand. J. A.: Gärtner, Schriftführer.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). 1. Am Sonnabend, dem 25. Januar d. Js., abends 6½ Uhr, findet die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, verbunden mit Theater und Gesangsaufführung usw., im Vereinslokale statt. 2. Einziehung der rückständigen Beiträge. 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Sonntag, den 19. Januar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung in den „Drei Linden“ zu Magdeburgerforth. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1912; 2. Entrichtung der Mitgliederbeiträge — wenn möglich gleich Jahresbeitrag —; 3. Bericht über Versammlung in Magdeburg; 4. Besprechung über gemeinschaftlichen Verkauf der Raubzeugbälge; 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers findet, wie beschlossen, am Sonntag, dem 2. Februar d. Js., abends 7½ Uhr, in den Stadtsälen zu Marburg durch Konzert, Theater und Tanz statt. Die an dem Tage in Marburg anwesenden Delegierten, die Nachbarkollegen der Bezirke Wiesbaden, Coblenz und Cassel-Ost, die benachbarten Ortsgruppen und Einzelmitglieder werden hierzu freundlichst eingeladen. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit ihren Damen wird ersucht. Musik stellt die Kapelle des Kurhess. Jäger-Bataillons. Einladungskarten können vom Vorsitzenden bezogen werden.

Der Vorstand.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 18. Januar 1913, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthof von Roll in Massin. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder; Prüfung der Jahresrechnung; Einziehung der Beiträge (4,25 M); Besprechung über Wintervergnügen; Verschiedenes.

Der Vorstand.

Nienburg, Weser (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 25. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Weserpavillon“ zu Nienburg, zugleich Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Tagesordnung: 1. Verlesung des Versammlungsberichtes vom 10. November 1912; 2. Rechnungslegung; 3. Vortrag des Vorsitzenden, Kollegen Rammisch, über landwirtschaftliche Zeitfragen; 4. Zahlung von rückständigen Beiträgen; 5. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Tanz nach Klavier. Einführungen erbeten.

Der Vorstand. J. A.: Wittig.

Posen. Mittwoch, den 22. Januar d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hotel Friedrichshof in Posen O, Marstallstraße 8. Tagesordnung: Jahresbericht, Kassenbericht, Neuwahl des Vorsitzenden, Verschiedenes. Nach der Sitzung Kaisergeburtstagsfeier: gemeinsame Tafel — Tanz. Die Herren Kollegen, auch Nichtmitglieder der Ortsgruppe, werden höflichst ersucht, zahlreich mit Angehörigen zu erscheinen und bis zum 18. Januar dem Herrn Kollegen Käbisch in Luisenhain bei Posen mitzuteilen, mit wie viel Personen die Beteiligung an der Tafel in Aussicht steht. Gäste, von Mitgliedern eingeführt, sind willkommen.

Der Vorsitzende: Janetzky.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar in der bisherigen Weise durch Militärkonzert, Theater und Tanz im „Kaiserhotel“ zu Rominten statt. Die Namen der einzuladenden Gäste sind dem Vorsitzenden bis spätestens 15. Januar bekanntzugeben. Der Vorsitzende.

Rotenburg (Fulda) (Regbz. Cassel). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am Sonnabend, dem 25. Januar 1913, im Hotel Leinhos, Rotenburg, statt. Das Festessen, Gedeck 1,50 M, beginnt abends 7 Uhr. Anschließend Ball. Kaffeepause 12 Uhr, Kuchen stellt der Wirt. Durch Mitglieder eingeführte Gäste willkommen. Die am Essen teilnehmenden Gäste müssen spätestens bis zum 19. Januar beim Vorstand angemeldet werden. Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Den Herren Mitgliedern zur Nachricht, daß unser Winterfest am Sonnabend, dem 25. Januar, von abends 7 Uhr ab, im Hotel Fischer in Alt-Ukta stattfindet. Es wird gebeten, beabsichtigte Ein-

ladungen bis zum 15. Januar an den Unterzeichneten in Forsthaus Ukta gelangen zu lassen.

Der Vorsitzende: Schlüter.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 19. Januar 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Alten Münchner Kindl" zu Saarbrücken. Tagesordnung: Geschäftsbericht, Rechnungslegung und Kassenprüfung. Im Anschluß hieran findet Kaisergeburtstagsfeier statt, wozu die Familienangehörigen der Kollegen sowie Freunde der grünen Farbe hiermit ergebenst eingeladen werden. Woll.

Schöneiche (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 25. Januar 1913, von nachmittags 5 Uhr ab, Mitgliederversammlung im Gasthause zu Neudchen. Tagesordnung: 1. Legung und Prüfung der Rechnung über das abgelaufene Vereinsjahr; 2. Neuwahl eines Kassierers; 3. Teilung der Ortsgruppe; 4. Verschiedenes. Hierauf Kommers anläßlich der Feier des Geburtstages Sr. Majestät. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend ersucht.

Der Vorstand.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 18. Januar d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Wiartel. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Den Herren Mitgliedern in der Nähe Johannisburg und Turoscheln wird bekanntgegeben, daß die nächsten Versammlungen wechselnd in genannten Orten stattfinden werden. Da der Vorstand neu zu wählen ist, konnte in diesem Falle Wiartel nicht umgangen werden. Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen sind.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Versammlung in Britisch Hotel um 2 Uhr nachmittags. Erschienen waren 35 Mitglieder. Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte: 1. Geschäftliches; 2. Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe; 3. Besprechung der von der Zentralforstverwaltung beabsichtigten Neuregelung der Försterdienstländereien; 4. Besprechung etwaiger Anträge; 5. Beschlußfassung über den Ort der nächsten Bezirksgruppenversammlung; 6. Verschiedenes. Da der 1. Vorsitzende aus Gesundheitsrücksichten sein Amt bereits im September d. Js. niedergelegt hat, der stellvertretende Vorsitzende aber infolge einer Blinddarmoperation noch schwer krank daniederliegt und der 1. Beisitzer anläßlich eines Unfalles nicht erscheinen konnte, wurde die Versammlung um 2½ Uhr nachmittags vom 2. Beisitzer, Kollegen Kowalewski-Eichenberg, mit einem kräftigen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser eröffnet und die Anwesenheitsliste festgestellt. Sämtliche Ortsgruppen waren vertreten. Zu 1. Die Tagesordnung wurde insofern geändert, als die Neuwahl des Vorstandes als Punkt 1 erledigt wurde. Es wurde beschlossen, den Vorsitzenden durch Zuruf zu wählen. Einstimmig gewählt wurden als 1. Vorsitzender: Förster Ludewig-Rossitten; stellvertretender Vorsitzender: Förster Kowalewski-Eichenberg; Schriftführer: Heym-Hirschau; Schatzmeister: Förster Bauszus-Lindenbusch (Vertretung gegenseitig); als Beisitzer: die Vorsitzenden der Ortsgruppen. Sämtliche Herren nahmen die Wahl an. Zu 2. Förster Joost-Rosenberg, der der Versammlung als Rekonvaleszent beiwohnte, ergriff das Wort, um die Niederlegung seines Amtes der Versammlung zu erklären. Ein lang andauerndes, erhebliches Leiden verbietet ihm ein tatkräftiges Arbeiten und ist er gesundheitlich nicht imstande, den Anforderungen, welche an einen Vorsitzenden gestellt werden müssen, nachzukommen. Mit dem Wunsche, daß die Bezirksgruppe weiter kräftig wachsen und gedeihen möge, schied er als Vorsitzender. Anschließend hieran gab Redner Bericht über die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Nürnberg. Besonders hob er die vorzügliche Aufnahme der preußischen Förster bei den bayerischen Kollegen hervor. Es steht zu erhoffen, daß die Förstervereine des Deutschen Reiches sich in Zukunft enger zusammenschließen werden. Kollege Ludewig dankte hierauf dem geschiedenen Vorsitzenden für seine aufopfernde Mühe und Arbeit und wünschte im Namen der Bezirksgruppe baldige und volle Genesung mit einem zum Schluß ausgebrachten kräftigen Horrido. Alsdann gab der Schatzmeister der Krankenkosten-Beihilfekasse, Kollege Binder-Kühnbruch, kurzen Bericht über die genannte Kasse innerhalb der Bezirksgruppe und legte Rechnung hierüber. Die Kasse ist von den Kassenrevisoren geprüft und richtig befunden, worauf dem Rechnungsleger Entlastung erteilt wurde. Zu 3. Bei der nun folgenden Aussprache über die Dienstlandregulierungsfrage wurde von verschiedenen Rednern zum Ausdruck gebracht, daß die gegenwärtige Regulierung, soweit ihre Grundzüge bekannt sind, den Wünschen der weitaus meisten Kollegen der östlichen Bezirke nicht entspreche. Es wird nicht verstanden, daß an Stelle des Staates die Landwirtschaft treibenden Kollegen die Kosten der Regulierung tragen sollen. Was wir brauchen, ist Umwandlung des gesamten Dienstlandes in Pachtland bei gleichzeitiger Erhöhung des Bareinkommens. Gegebenenfalls wäre zu befürworten: „Bezirksweise Regulierung unter Beihilfe des Staates, Bezeichnung der Ausgleichssumme als Stellenzulagen und unabhängig von der Landregulierung, Neufestsetzung der Dienstaufwandsentschädigung als vorläufige Erhöhung des Bareinkommens." Da jedoch eine genügende Klarstellung der seitens der Verwaltung beabsichtigten Maßnahmen noch nicht bekannt geworden ist, so schließt sich die Versammlung bis auf weiteres dem Beschluß der Bezirksgruppe Gumbinnen an („Forst-Zeitung"

Nr. 48 für 1912). Zu 4. Die Ortsgruppe Königsberg stellt auf Grund der Mitteilungen des Kollegen Joost folgenden Antrag: „Bezirksgruppe wolle eine Kundgebung an den engeren Vorstand beschließen, in welcher darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Ausschaltung eines Mitgliedes des Vorstandes nur durch die Delegiertenversammlung geschehen kann.“ Der Antrag wird angenommen und die Formulierung dem Vorstand übertragen. Der Antrag der Ortsgruppe Gerswalde, betr. Stimmenabgabe bei Vorstandswahlen, wird bis zur Neuaufstellung der Statuten, die im nächsten Jahre zu erwarten ist, zurückgesetzt. Dem Antrage der Ortsgruppe Pröküls, betr. frühzeitige und vollständige Bekanntgabe der freiwerdenden bebauten Forstaufseher-Stellen in der „Forst-Zeitung“, wird zugestimmt und dem Vorsitzenden anheimgegeben, bei passender Gelegenheit die Königl. Regierung darum zu bitten. Zu 5. Auf Grund des Mehrheitsbeschlusses wird als nächster Ort der Bezirksgruppenversammlung Mehlauken gewählt. Tapiau wird zum nächsten Jahre in Aussicht genommen. Eine lebhafte Debatte entfesselte, wie so oft schon, die Jagdfrage. Es wurden schriftliche und mündliche Mitteilungen über Jagdvorkommnisse zur Kenntnis gebracht und wieder und wieder von allen Seiten betont, daß es so nicht weitergehen könne, wenn nicht die Dienstfreudigkeit schweren Schaden leiden solle. Der Vorsitzende versprach, gerade diesen Verhältnissen seine vollste Aufmerksamkeit zu widmen und keine Gelegenheit zu ihrer Besserung unbenutzt zu lassen. Mit dem frohen Wunsche auf Wiedersehen in Mehlauken wurde die Sitzung um 6½ Uhr geschlossen. Ludewig, Vorsitzender.

Magdeburg. Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1912. Der Vorsitzende eröffnete in gewohnter Weise um 2 Uhr die Sitzung, welche von 24 Mitgliedern besucht war. Sodann fand die Erledigung der vorliegenden Tagesordnung statt. 1. Die Vorschläge zur Delegiertenversammlung in Berlin beschränkten sich auf die Dienstlandfrage. 2. u. 3. Bei der bevorstehenden Dienstlandregulierung soll um fernere Beibehaltung der Dienstländereien gebeten werden und den Förstern zum Ausgleich der Stellenverschiedenheiten sobald als möglich eine pensionsfähige Zulage von „650 M“ erwirkt werden. 4. Kollege Pfeiffer hielt in gewandter und ausführlicher Weise einen längeren Vortrag über das Thema: „Eine Hofjagd in der Letlinger Heide“. 5. Das bekannte, vom Hauptverein gestellte Thema wurde eingehend besprochen und dem Vorsitzenden anheimgegeben, darüber zu berichten. 6. Die Krankenkosten-Beihilfekasse wird nochmals dringend zur Benutzung empfohlen. Der Schatzmeister bringt Beschwerde über unpünktliche Ablieferung der Beiträge, worauf hiermit besonders hingewiesen wird. Schluß der Versammlung 5 Uhr nachmittags.
Der Vorstand. Otto Schulze, Vors.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Die am 4. Januar abgehaltene, zahlreich besuchte Versammlung wurde vom Vorsitzenden mit einem Horrido auf unsern höchsten Jagdherrn eröffnet. Die Tagesordnung wurde alsdann erledigt: 1. Die Rechnung vom Jahre 1912 wurde geprüft und richtig befunden. 2. Es wurden zwei neue Mitglieder zur Aufnahme angemeldet. 3. Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät wurde folgendes beschlossen: Die Feier findet am Sonnabend, dem 8. Februar, in Bütow im Hotel Lentz statt, um 7 Uhr abends mit einem Festessen beginnend (Gedeck 2,50 M ohne Weinzwang). Hieran anschließend Tanzkränzchen. Die Herren Kollegen werden gebeten, diejenigen Familien und Personen, welche sie einzuladen wünschen, bis spätestens zum 15. Januar mit Angabe der Anzahl und genauer Adresse dem Schriftführer, Förster Schulze in Czarndamerow bei Polschen, mitzuteilen. Desgleichen ist zum genannten Zeitpunkte anzugeben, in welcher Anzahl die Herren Kollegen mit ihren Familienangehörigen erscheinen.
Der Vorstand. J. A.: Schulze, Schriftführer.

Cassel. Am 30. Dezember 1912 wurde von den Beamten der Oberförsterei Kirchditmold die Ortsgruppe Cassel gegründet. Allen Kollegen der Umgebung Cassels, soweit dieselben noch keiner Ortsgruppe angehören, gleichviel ob sie Mitglieder des Hauptvereins sind oder nicht, wird hierdurch Gelegenheit gegeben, sich der Gruppe anzuschließen. Anträge nimmt der Vorsitzende, Revierförster Hartmann zu Forsthaus am Brand, Post Elgershausen, Bez. Cassel, oder der Schrift- und Kassenführer, Förster Kilian zu Cassel-Kirchditmold, entgegen. Die nächste Versammlung, welche voraussichtlich Ende Januar d. Js. stattfindet, wird noch bekanntgegeben. Der Vorstand.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Recht erfreulich war die Teilnahme der Mitglieder mit ihren Familien und Gästen an der am 28. Dezember 1912 im Vereinslokal in Lautenburg abgehaltenen Festlichkeit. Eingeleitet wurde dieselbe mit einem Prolog, der in ein begeistert aufgenommenes Horrido auf Se. Majestät den Kaiser ausklang. In der nun folgenden Festrede feierte der Vorsitzende das zehnjährige Bestehen der Ortsgruppe. Reicher Beifall wurde den Theateraufführungen und Vorträgen gezollt, die wesentlich zur Unterhaltung und Verschönerung des Festes beitrugen. Auch an dieser Stelle sei allen Mitwirkenden für ihre Mühewaltung nochmals der wärmste Dank ausgesprochen. Ein flotter Tanz mit mehreren Kotillonturen vereinigte die Teilnehmer bis zur vorgerückten Morgenstunde.
Der Vorstand. J. A.: Gärtner, Schriftführer.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Zu 1. Bei der am 24. November 1912 einberufenen Sitzung fand die Neuwahl des Vorstandes statt. Es wurden einstimmig gewählt: zum Vorsitzenden Förster Roß in Szittkehmen (Post); zum stellvertretenden Vorsitzenden Förster Tabbert in Dagutschen (Post Szittkehmen); zum Schriftführer Förster Wagner in Biebergraben (Post Szittkehmen); zum Kassierer Forstaufseher Seher in Rominten (Post); zum stell-

vertretenden Kassierer Förster Neureuter in Rominten (Post); zu Beisitzern Förster Kermeweg in Hirschthal und Förster Käswurm in Jodupp. Zur Tagesordnung wurde einstimmig angenommen: Zu 2. Besprechung über die in Aussicht genommene Regulierung des Försterdienstlandes. „Daß das Dienstland in derselben Größe beibehalten wird.“ Zu 3. „Zahlung von Wohnungsgeldzuschuß an die Förster o. R. statt der bisherigen Mietsentschädigung.“ Zu 4. „Zahlung von Diäten an Forstaufseher und Hilfsjäger während der militärischen Übung.“ Zu 5. „Gewährung von Dienstaufwandsentschädigung an die Förster o. R.“ Zu 6. „Gewährung der Waldweide durch die Regierung.“ Wagner, Schriftführer.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am 22. Dezember 1912 fand eine Versammlung der Ortsgruppe in Karthaus statt. Die Tagesordnung wurde nach den einzelnen Punkten erledigt. Der Vortrag mußte ausfallen, da der betreffende Kollege dienstlich am Erscheinen behindert war; statt dessen hielt der Vorsitzende einen Rückblick über die Ortsgruppe seit ihrem Bestehen vom 14. November 1906. Zum Delegierten für die nächste Bezirksgruppensitzung wird der Kollege Müller gewählt. Von einer Kaisergeburtstagsfeier wird abgesehen, weil die meisten Mitglieder einem Kriegerverein angehören und der Feier dortselbst sich anschließen. Der Ortsgruppe treten bei aus der Oberförsterei Stangenwalde die Kollegen Hellmann und Kaczynski, aus der Oberförsterei Schönberg der Kollege Rehbinder und aus der Oberförsterei Mirchau die Kollegen Hertel, Baucke, Buhrow, Richter, Klapper, Küßner, Hinz, Lenser, Zastrow.

Der Vorsitzende. Beinlich, Revierförster.



Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen. Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Arndt, Alexander, Dipl. Forstingenieur, Rauscha, O.-L.
Bilke, Rich., Gemeindeförster, Hagen, Westf.
Gründel, Paul, Hilfsförster, Nieder-Ruthen.
Schütte, Georg, Forstgehilfe, Lauterbach, Hessen.
Weckwerth, Otto, Königl. Forstaufseher, Radebrück b. Alt-Landsberg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 **Mark**, für alle übrigen Personen mindestens 5 **Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Buße für im Walde begangenen Frevel; eingesandt von Herrn Gräfl. Revierförster Barsch in Cranz bei Dyhernfurth	20,— Mk.
Sammlung bei einer Gutsjagd in Hennersdorf und Grottkau; eingesandt von Herrn Königl. Oberförster a. D. in Kaltecke b. Lamsdorf O.-S.	5,— „
Aus einem Sühnetermin; eingesandt von Herrn Friedensrichter Ficker in Markneukirchen	5,— „
Aus der Hausmann'schen Treibjagd im Kaarster Bruch; eingesandt von Herrn Bierbrauereibesitzer Heinr. Hausmann in Willich	27,47 „
Strafgeld von der Jagd am 7. 12. 12 im Grottkauer Stadtwalde; eingesandt von Herrn Forstsekretär H. Knapp in Koppitz	9,80 „
Gesammelte Strafgelder und freiwillige Beiträge beim Schüsseltreiben gelegentlich der Treibjagd in Filitz bei Soldau; eingesandt von Herrn Stadtförster Kullick in Forsthaus Soldau, Ostpr.	15,70 „
Gesammelt bei der Feldjagd in Niedergurig für begangene Sünden; eingesandt von Herrn Revierförster Kunze in Sdier	9,— „
Gesammelt von einer kleinen seßhaften Schar nach der Treibjagd in Gudersleben am 30. 11. 12 des Herrn Fabrikanten Georg Kneiff in Nordhausen; eingesandt von Herrn F. Kohlhase in Günzerode bei Nordhausen	5,50 „
Für Fehlschüsse und Strafgelder sowie an freiwilligen Zuwendungen bei den gräflichen Hasenjagden; eingesandt von der Gräflich Redernschen Forstinspektion Neuhaus b. Greiffenberg	47,75 „
Für Fehlschüsse, gesammelt von Herren auf der Treibjagd in Behrenshagen, Kreis Elbing; eingesandt von Herrn Städt. Forstsekretär Obst in Elbing	4,10 „
Besondere Zuwendung von Herrn Forstsekretär H. Parpart in Kadlub b. Possowska	5,— „
Sammlung beim Jagdessen des Regiments von Courbière; eingesandt von Herrn Hauptmann Schirmer, Vorstand des Offizier-Jagdvereins in Görlitz	39,80 „
Gesammelte Fehlschuß-Gelder auf den Treibjagden Schellbach und Tröglitz, wie Erlös aus dem Verkauf von „Waldheil“-Marken; eingesandt von den Herren Fabrikdirektor Döring und Apotheker Thalwitzer in Zeitz	14,80 „
Fehlschußgelder; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Carl Weihr in Stutthof b. Altdamm	13,25 „
	Sa. 222,17 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Burckhardt, Zersen, 2 Mk.; Böbel, Lanke, 2 Mk.; Bernardt, Lauterbach, 2 Mk.; Bringmann, Klötze, 5 Mk.; Becker, Mannhagen, 2 Mk.; Brinke, Hamburg, 2 Mk.; Bodemann, Börger, 3 Mk.; Bach, Kuhläger, 2 Mk.; Becker, Bartmannshagen, 10 Mk.; Brick, Schönevörde, 2 Mk.; Bohnert, Kirchlotheim, 2 Mk.; Boß, Altenschlirf, 2 Mk.; Bald, Casimirsthal, 2 Mk.; Bock, Namslau, 5 Mk.; Bong, Wettringen, 2 Mk.; Bohn, Osburg, 2 Mk.; v. Bodungen, Eichwerder, 5 Mk.; Buchmann, Rybnik, 2 Mk.; Butt, Malchowbrück, 4 Mk.; Bienek, Sophienstädt, 2 Mk.; Brenner, Hohenems, 3 Mk.; Cleve, Abtshagen, 5 Mk.; Cholewinski, Gosteszyn, 3 Mk.; Defert, Firedensdorf, 5 Mk.; Dießner, Leutsch, 2 Mk.; Droll, Hohenstein, 2 Mk.; Dentler, Oliva, 2 Mk.; Denbach, Moosch, 2 Mk.; Engels, Cöln, 5 Mk.; v. Ernst, Honnef, 10 Mk.; Eppen, Turoscheln, 5 Mk.; Fronhoff, Oster, 2 Mk.; Fabian, Nillasdorf, 2 Mk.; Graf von Fürstenstein-Wiesenburg, 5 Mk.; Fickert, Schulzendorf, 2 Mk.; Gohr, Ankum, 2 Mk.; Goebel, Lippen, 2 Mk.; Grunow, Rehberg, 2 Mk.; Gotter, Scherholz, 2 Mk.; Grohens, Landsberg, 2 Mk.; Gärtner, Pobershau, 2 Mk.; Grund & Söhne, Glatz, 6 Mk.; Haschke, Neuhof, 3 Mk.; Haberland, Tanzow, 2 Mk.; Haarbach, Muscherin, 2 Mk.; Hülsmann, Altenbach, 5 Mk.; Hoßmann, Neuland, 5 Mk.; Hennig I, Wyrow, 2 Mk.; Heuer, Ostenwalde, 2 Mk.; Henrich-Harff, 2 Mk.; Hoffrichter, Mschanna, 2 Mk.; Hachenburg, Krochlendorf, 2 Mk.; Holtz, Thekenberge, 2 Mk.; Hättasch, Gr.-Holthausen, 2 Mk.; Herrmann, Neudorf, 2 Mk.; Heiming, Dierdorf, 2 Mk.; Heck, Neunstetten, 2 Mk.; Hartung, Eisenach, 2 Mk.; Jakob, Clötze, 2 Mk.; Jacobi, Burgioß, 5 Mk.; Jachnow, Kl.-Bagendorf, 3 Mk.; Jeserich, Rumersheim, 2 Mk.; Kynast, Ahrensboch, 2 Mk.; Kötz, Hochscheid, 2 Mk.; Kurtzleben, Friedrichsbrunn, 2 Mk.; Keibel, Altenhausen, 2 Mk.; Kaßmann, Niedermeilingen, 2 Mk.; Kunath, Saatzig, 2 Mk.; Klinkert, Tenczinau, 2 Mk.; H. Knoch jr., Hirschberg, Saale, 5 Mk.; Klaus, Zublitz,

2 Mk.; **Kahl, Voorde**, 2 Mk.; **Krause, Amtitz**, 2 Mk.; **Klatt, Reichwalde**, 2 Mk.; **Kottmann, Münster**, 2 Mk.; **Krieger, Neidenburg**, 2 Mk.; **Lüderssen, Bansin**, 5 Mk.; Lücke, Cadinen, 2 Mk.; Lorenzen, Michendorf, 2 Mk.; Lange, Dornburg, 2 Mk.; Lüdtke, Laurahütte, 2 Mk.; **Lehmann, Lipowitz**, 2 Mk.; **Lukatis, Gr. Purden**, 2 Mk.; Leschner, Crangen, 5 Mk.; Lüttich, **Wendelstein**, 5 Mk.; Lichtenberg, **Westerhausen**, 2 Mk.; Lieber, **Krofdorf**, 5 Mk.; Lorenz, Leczig, 10 Mk.; **Löhmann, Bisel**, 2 Mk.; Lypp, Gr.-Dubensko, 2 Mk.; **Lypkes**, Turoscheln, 5 Mk.; Larritz, Remda, 5 Mk.; Münchow, Waldmannsruh, 2 Mk.; Müller, Katzwinkel, 2 Mk.; Müller, Kuchelna, 2 Mk.; Müller, Widno, 2 Mk.; Müller, Tscherbeney, 5 Mk.; Mateiczk-Schwidrow, 2 Mk.; Müller, Porceletta, 2 Mk.; Mordhorst, Müssen, 2 Mk.; **Mengel, Hügel**, 2 Mk.; Materne, Schierke, 2 Mk.; **Mannesmann, Remscheid-Bliedinghausen**, 5 Mk.; Müller, **Petkus**, 2 Mk.; Müller, Zierenberg, 2 Mk.; Marder, Suchatowka, 2 Mk.; Mylarch, Ornshagen, 2 Mk.; Meyer, Schweighausen, 2 Mk.; Obst, Kabot, 2 Mk.; **Paulsen, Hüsbygaard**, 2 Mk.; Poetke, Modlau, 3 Mk.; Palm, Georgenthal, 2 Mk.; Petri, Grünbaum, 2 Mk.; Plorin, Neu-Lubönen, 2 Mk.; Paasch, Minden, 5 Mk.; Preußler, Szokolna, 5 Mk.; **Quickert, Kreuznach**, 2 Mk.; v. Raesfeld, Born, 5 Mk.; Runnebaum, Erfurt, 5 Mk.; Rausch, Marienbaum, 2 Mk.; Rudolph, Nittel, 2 Mk.; Namelow, Neuhaus, 5 Mk.; Raffner, Drei Ähren, 2 Mk.; Röber, Niederlichtenau, 2 Mk.; Siegert, Obernigk, 5 Mk.; Simon, **Vorwerk**, 2 Mk.; Sametschek, Seitenberg, 3 Mk.; Sorg, Weidenau, 5 Mk.; Sander, Landau, 2 Mk.; Suermondt, Aachen, 10 Mk.; Siegmund, Allzundh, 2 Mk.; Sell, Binz, 3 Mk.; Siebenhaar, Schyglowitz, 3 Mk.; Setzefand, Potsdam, 2 Mk.; Schwarz, Grammentin, 5 Mk.; von Schau, Ober-Transke, 6 Mk.; Schmieder, Ebersdorf, 2 Mk.; Schuth, Selesen, 2 Mk.; Schulz, Berlin-Halensee, 2 Mk.; Schramm, Theerofen, 2 Mk.; Schwarz, Rudowken, 2 Mk.; Schnabel, Wischwill, 2 Mk.; Schwarzenstein, Wiehe, 2 Mk.; Schneider, Markolsheim, 2 Mk.: Schulz, Düsseldorf, 5 Mk.; Stoth, Wehbach, 2 Mk.; Stotz, Mannheim, 2 Mk.; Stellbaum, Liebemühl, 5 Mk.; Strübing, Möstchen, 2 Mk.; Thiwissen, Frankfurt, 5 Mk.; Twick, Zell, 2 Mk.; Tiedt, Kurzen Trechow, 2 Mk.; Frhr. Teuffel von Birkensee, Belgard, 5 Mk.; Voigt, Breslau, 5 Mk.; Westf. Rhein. Jagdklub Altendorf 20 Mk.; Wied, Drehbach, 2 Mk.; Wenskeit, Blindischke, 2 Mk.; Wurzer, Bensberg, 5 Mk.; Weber, Gremmin, 2 Mk.; Will, Ribbehard, 2 Mk.; Werner, Gertlauken, 2 Mk.; Weinrich, Wehen, 8 Mk.; Wälper, Jamlitz, 5 Mk.; Wrobel, Lippehne, 2 Mk.; von Wedell, Göritz, 5 Mk.; Zietschmann, Klosterrode, 5 Mk.; Zach, Sorquitten, 2 Mk.; Zorn, Wuckensee, 2 Mk.; Zeidler, Görisdorf, 5 Mk.; Zmarzly, Hub, 2 Mk.; Zimmermann, Crangen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe VII, Schlesien B (Regbz. Breslau).

Die Bezirksgruppe begeht am Sonnabend, dem 15. Februar 1913, in Breslau im „König von Ungarn" ihr Vereinsvergnügen, wozu die verehrlichen Mitglieder nebst werten Angehörigen hiermit ergebenst eingeladen werden. Beginn 7 Uhr abends. Eintrittskarten an der Kasse zu lösen. Mitgliedskarte 3 Mk. Familiengastkarte 2 Mk. Einzelgastkarte 1 Mk.

Das Komitee.

Oberstein. Penning. Schulz. Wackwitz.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1913 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1913 dem Leiter der Schule Herrn Oberförster **Jacob** einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der **Verein „Waldheil"** an Privatforstbeamte, welche **Mitglied des Vereins „Waldheil"** sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl **Stipendien** zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den **Verein „Waldheil" zu Neudamm** zu richten.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

3956. **Petow**, Paul, Revierförster (Graf v. Arnim-Muskau), Fh. Heide bei Weißwasser, O.-L. (B.-Gr. VIII).
3957. **Motek**, Ernst, Hilfsjäger (Graf v. Arnim-Muskau), Fh. Heide bei Weißwasser, O.-L. (B.-Gr. VIII).
3958. **Schöne**, Hermann Max, Unterförster (Stadt Annaberg). Fh. Weißer Hirsch b. Jöhstadt, Erzgeb. (B.-Gr. XII.)
3959. **Perlberg**, Walter, Revierjäger (v. Quast), Bichel b. Garz, Kr. Ruppin. (B.-Gr. IX.)
3960. **Hennig**, Oskar, Forstgehilfe, Hebron-Damnitz, Kr. Stolp. (B.-Gr. II.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Callenbach, Walter, Forstaufseher, Dannenwalde b. Fischerwall, Meckl.-Strel.
Buse, Franz, Förster a. D., Eggerscheidt b. Ratingen.
Pelka, Johann, Förster, Hochelsdorf b. Pitschen.
Toschke, Joh., Hilfsförster, Mühlsdorf b. Schmitsch.
Jensen, Fritz, Kaufmann, Zerbst i. Anhalt.
Schlegelmilch, Friedrich, Förster, Dieckow, Kr. Soldin.
Gerds, Hans, Förster, b. Rottmannshagen i. Mecklbg.
Seeck, Hans, Revierförster, Neudöbern b. Altdöbern.
Siefers, Ferdinand, Forstaufseher, Stargard i. Mecklbg.
Rädecke, Gustav, Forstakademiker, Eisenach.
Wecke, August, Förster, Wortschen b. Tschirnau.
Bechtel, Albert, Oberförster, Elberg (Bez Cassel).
Girwert, Wilhelm, Förster, Zalesie, Bez. Bromberg.
Marz, Paul, Förster, Santow-See b. Chottschow.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 12 13,20 Mk; Nr. 25. 66 je 9,20 Mk.; Nr. 67 5 Mk.; Nr. 75, 81 je 9,20 Mk.; Nr. 90 13,20 Mk.; Nr. 136 9,20 Mk.; Nr. 140, 186, 203, 261 je 9.20 Mk.; Nr. 269 7 Mk.; Nr. 335 9,10 Mk; Nr. 347 9.20 Mk.; Nr. 377 8 Mk.; Nr. 414, 462, 717 je 9,20 Mk.; Nr. 730 8 Mk.; Nr. 862 9.20 Mk.; Nr. 875 1 Mk.; Nr. 914 10,20 Mk.; Nr. 924, 947 je 9.20 Mk.; Nr. 951 6,60 Mk; Nr. 966, 975, 1019 je 9,20 Mk.; Nr. 1039, 1040 je 1 Mk.; Nr. 1097, 1125 je 9,20 Mk.; Nr. 1147 4 Mk.; Nr. 1218 9,20 Mk.; Nr. 1251, 1262 je 13,20 Mk.; Nr. 1339, 1432 je 10 Mk; Nr 1504 9,20 Mk.; Nr. 1543 4 Mk.; Nr. 1544 9 20 Mk.; Nr. 1715 4 Mk.; Nr. 1771, 1818 je 5 Mk.; Nr. 1865, 1916, 1935, 2052, 2097 je 9,20 Mk.; Nr 2071, 2126 je 13,20 Mk.; Nr. 2271 8 Mk.; Nr. 2308, 2345, 2343 je 9,20 Mk.; Nr. 2347 4 Mk.; Nr. 2358 9,20 Mk.; Nr. 2395 9,60 Mk.; Nr. 2415. 2445, 2449. 2457, 2463, 2470 je 9.20 Mk.; Nr. 2489, 2499 je 4 Mk.; Nr. 2500 9,20 Mk.; Nr. 2525 8,20 Mk.; Nr. 2547 13,20 Mk.; Nr. 2573, 2625, 2635 je 9,20 Mk.; Nr. 2672 8 Mk.; Nr. 2697 13,20 Mk.; Nr. 2790 3 Mk.; Nr. 2797, 2892, 2941 je 9.20 Mk.; Nr. 2942, 2973 je 13,20 Mk.; Nr 2978 4 Mk.; Nr. 2992 9,20 Mk.; Nr 3007 4 Mk.; Nr. 3030, 3031, 3058, 3060 je 9.20 Mk; Nr 3066 10,20 Mk.; Nr. 3067 9,20 Mk.; Nr. 3079 13,20 Mk.; Nr. 3083, 3102. 3192 je 9,20 Mk.; Nr. 3216 4 Mk.; Nr. 3236 13.20 Mk.; Nr. 3244, 3275, 3286, 3304, 3315, 3320, 3327, 3330, 3335 je 9.20 Mk.: Nr. 3417 4 Mk.; Nr. 3481 8 Mk.; Nr. 3530 9,20 Mk.; Nr. 3541 13,20 Mk.; Nr. 3569 3 Mk.; Nr. 3597 4 Mk.; Nr. 3653, 3667, 3692 je 9,20 Mk.; Nr. 3694 4 Mk.; Nr. 3702 5,00 Mk.; Nr. 3708 9,20 Mk.; Nr. 3712 4 Mk.; Nr. 3715 9,20 Mk.; Nr. 3728 3744 je 4 Mk.; Nr. 3746 5.30 Mk.; Nr. 3749 9,20 Mk.; Nr 3753, 3754 je 4 Mk.; Nr. 3760 9 20 Mk: Nr. 3769. 3776 3786 je 4 Mk.; Nr. 3826 13,20 Mk.; Nr. 3860 9,20 Mk.; Nr 3867 13,20 Mk.; Nr. 3942 9,20 Mk.; Nr. 3956—3959 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Märkischer Forstverein.

Einladung zur Winterversammlung

am Montag, dem 10. Februar 1913, nachmittags 4 Uhr, im Burgsaal des „Hotels Imperial" (Schlaraffia) zu Berlin, Am Enckeplatz Nr. 4.

Tagesordnung: 4 Uhr: Ausschuß-Sitzungen und Unterhaltung. 4½ Uhr: Beginn der Vorträge: 1. Rückblicke auf gesammelte Erfahrungen nach zehnjähriger Wildmarkenforschung (mit Lichtbildern). Berichterstatter: Herr Forstmeister Graf Bernstorff, Hinrichshagen. 2. Der Waldhumus und seine Beziehung zur Fruchtbarkeit diluvialer Sande. Berichterstatter: Herr Privatdozent Dr. von Falckenstein, Eberswalde. Mitberichterstatter: Herr Forstmeister Wiebecke, Eberswalde. 3. Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd. Die Herren Mitglieder werden ersucht, mir vorher schriftlich kurze Mitteilungen zu machen. 6½ Uhr: Gemeinschaftliches Essen im oberen großen Saale. (Trockenes Gedeck 4 M.) — Eine möglichst zahlreiche Beteiligung an diesem ist dringend erwünscht. Alle Freunde des Märkischen Waldes sind als Gäste zum Vortrag und zum Essen sehr willkommen. Gefällige Anmeldungen zum Mittagessen werden bis zum 7. Februar 1913 erbeten.

Der Vorsitzende des Märkischen Forstvereins.
Dr. Freiherr von dem Bussche,
Königlicher Oberforstmeister.

Kontrollvereinigung des Forstwirtschaftsrates für Besitzer von Samenklenganstalten und Forstbaumschulen.

Die Firmen H. Keller Sohn-Darmstadt und C. Trumpff-Blankenburg (Harz) sind vom 31. Dezember 1912 ab aus obiger Vereinigung ausgeschieden.

Rechnungsabschluß der Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung

für das Jahr 1. April 1911/12.

	Nennbetrag der zinstragenden Werte (teils in das Staatsschuldbuch eingetragen, teils in preuß. Konsols auf der Seehandlung niedergelegt) zu 4 % M	zu 3½ % M	zu 3 % M	Bar M	Bar ₰
Einnahme.					
Bestand aus dem Vorjahre	—	162 700	29 600	1605	93
Ablieferungen der Zentralsammelstelle	—	—	—	840	—
Ankauf zinstragender Werte	2 900	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	6660	—
Gesamt-Einnahme	2 900	162 700	29 600	9105	93
Ausgabe.					
Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	4790	—
Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	2980	75
Sonstiges	—	—	—	53	05
Gesamt-Ausgabe	—	—	—	7823	80
Bestand am 31. März 1912	2 900	162 700	29 600	1282	13
	195 200 M				

Beiträge nimmt die Zentralsammelstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9, entgegen.

Berlin, den 13. Dezember 1912.

Das Kuratorium der Stiftung.
Wesener. Moebius. v. d. Bussche.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.



1. Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet am Sonnabend, dem 8. Februar 1913, abends 8½ Uhr, im großen Festsaal des Restaurants „Tiergartenhof", Charlottenburg, Berliner Straße 1/2 (unmittelbar am Stadtbahnhof Tiergartenhof), eine Ball-Festlichkeit statt, zu welcher unsere lieben Vereinsmitglieder und alle ehemaligen Gardejäger mit ihren verehrten Familien kameradschaftlich eingeladen werden. — Die Musik wird von der Kapelle des Garde-Jäger-Bataillons ausgeführt. Der Vergnügungsausschuß wird durch Theater-Aufführung, Gesangsvorträge, Damenspenden usw. für die Unterhaltung der Teilnehmer Sorge tragen. Von den Vereinskameraden, deren Damen und unselbständigen Familienangehörigen wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben. Gäste und selbständige Familienmitglieder der Vereinskameraden müssen Eintrittskarten zum Preise von je 1 Mk. lösen, die von den unterzeichneten Vorstandsmitgliedern zu beziehen und auch am Festabend beim Betreten des Saales zu haben sind. Anzug für Herren: Waffenrock mit

Mütze, Frack oder schwarzer Gesellschaftsanzug, Walduniform, Orden, Vereinsabzeichen. Für Damen: Ball- oder Gesellschaftstoilette. Da Forstbeamte in Uniform am 8. Februar 1913 freien Eintritt in die Deutsche Geweih-Ausstellung haben werden, hoffen wir recht viele Grünröcke bei unserem Fest begrüßen zu können. 2. Die nächsten Vereinsschießen finden am 19. Januar (Kaiser-Geburtstags-Schießen), 16. Februar und 19. März 1913 im Schützenhause zu Schönholz statt. Beginn pünktlich um 1 Uhr. Ein recht zahlreiches Erscheinen ist dringend erwünscht. 3. Am 9. Dezember entriß uns der unerbittliche Tod unser hochverehrtes Ehrenmitglied, Herrn Generalmajor z. D. von Alvensleben auf Schlochau bei Halle a. S., der dem Verein stets ein hohes Interesse erwiesen hat. — Wir werden dem Verschiedenen ein dankbares und ehrendes Gedenken bewahren. 4. Der „Verein ehemaliger Deutscher Jäger in Breslau" beabsichtigt bei Gelegenheit des Bundesfestes 1913 des „Schlesischen Jäger- und Schützen-Bundes" in Erinnerung an die Ereignisse von 1813 und an die von Breslau ausgegangene Erhebung Preußens und Deutschlands die Grundsteinlegung eines Denkmals für die unvergeßliche Königin Luise. Der genannte Verein bittet alle Jägerkameraden, denen dies möglich ist, zu dieser Feier, die voraussichtlich vom 18. bis 20. Juli 1913 stattfinden wird, zu erscheinen und ihr Scherflein zur Ausführung des edlen Werkes beizutragen. Der „Verein alter Garde-Jäger zu Berlin" darf es sich nicht nehmen lassen, mit dem Breslauer Verein möglichst an der Spitze aller Jäger-Vereine zu marschieren, und so wurde denn in der letzten Vereinssitzung diese patriotische Sache mit großer Begeisterung aufgenommen und von den anwesenden Kameraden eine Sammlung veranstaltet, die den Betrag von 35,50 Mk. ergab. Wir aber richten die herzliche Bitte an unsere hochverehrten Herren Ehrenmitglieder und an die lieben Vereinskameraden sowie an alle ehemaligen Garde-Jäger, welche unserem Verein leider noch nicht angehören, in Nord und Süd, in Ost und West, dazu beizutragen, um dieser edelsten aller deutschen Frauen ein Denkmal zu setzen. Dort in Breslaus Mauern, im Osten unseres deutschen Vaterlandes, wo der Ruf König Friedrich Wilhelms III.: „An mein Volk!" erging, alles hinreißend, um in heldenhafter Begeisterung für des Thrones und des Vaterlandes Ehre zu kämpfen, soll von den deutschen Jägern und Schützen dieses Denkmal errichtet werden. Beiträge nimmt der mitunterzeichnete Schatzmeister gern entgegen. Indem wir die lieben Vereinskameraden herzlich bitten, für den Verein Mitglieder zu werben, wünschen wir allen hochverehrten Herren Ehrenmitgliedern und lieben, treuen Vereinskameraden sowie allen aktiven und ehemaligen Garde-Jägern nah und fern und ihren Familien viel Glück und Segen zum neuen Jahre 1913 und verbleiben

mit herzlichem, kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand.

Rechnungsrat G. Herrmann, 1. Vorsitzender, Berlin W 30, Kyffhäuser Straße 24.
M. Böhme, Schatzmeister, Neukölln, Berliner Straße 8.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

I. Vorstandssitzung mit Beginn 2 Uhr nachmittags findet am Sonntag, dem 9. Februar d. Js., im Hotel „Meininger Hof" zu Unterneubrunn statt.

Die Herren Vereinsvorstandsmitglieder sowie Stellvertreter werden hierzu freundlichst eingeladen. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Jahres- (Mitglieder-) Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung hierzu.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Verschiedenes.

II. Die Herren Gruppenvorstände ersuche ich, etwaige Anträge zur Jahresversammlung bis zum 6. Februar d. Js. bei mir einbringen zu wollen.

Heubach, S.-M., 3. Januar 1913.

Der Vorstand. Reuter, Vorsitzender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen.

Die Fürstengeburtstagsfeier, verbunden mit Tanzvergnügen, findet am 19. Januar d. Js. in der Wagnerschen Gastwirtschaft zu Bergheim (Bahnhof) statt, Anfang 6 Uhr abends, wozu die Damen höflichst eingeladen werden. Ebenso sind Mitglieder anderer Ortsgruppen sehr willkommen. Gäste können von Vereinsmitgliedern eingeladen und eingeführt werden. Um rege Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Auf vielseitigen Wunsch findet am Mittwoch, dem 15. Januar d. Js., von 3 Uhr nachmittags ab, ein Skat- und Merinoabend auf Bahnhof Mägdesprung statt. Grimm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1918 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 3. Neudamm, den 19. Januar 1913. 28. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Lahnstein im Regierungsbezirk Wiesbaden ist voraussichtlich zum 1. April 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Februar** eingehen.

Försterstelle Ahrenfeld zu Hemmendorf in der Oberförsterei Weenzen, Regierungsbezirk Hildesheim, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen.

Über neuzeitliche Verfahren und Hilfsmittel bei Bestandesaufnahme und Holzmassenermittlung.

Von Königl. Oberförster **H. Müller.**

Wenn unsere Bauern ein Stück Ackerland oder Wiese verkaufen, teilen oder tauschen wollen, so wissen sie über den Wert des Objektes recht gut Bescheid. Anders aber liegt die Sache zumeist, sobald die „Kusseln“ oder der „Busch“ mit in Frage kommen. Das sind natürlich bei weitem nicht immer nur Kusseln, sondern manchmal ganz wertvolle Bestände, und der gerissene Grubenholzhändler, der sie auf dem Stock kauft, macht in der Regel ein ganz gutes Geschäft. Häufig aber ist der Verkäufer auch vorsichtig, schämt sich seiner Unkenntnis forstlicher Dinge nicht und kommt vorher, um „unsern Herrn Förster“ zu befragen. Ja, er ist sogar bereit, für ein ausführliches Gutachten Geld auszugeben. Dieses tritt besonders dann ein, wenn es sich um Holzverkäufe aus Gemeinde-, Schul- oder Pfarrwald handelt. (Natürlich nur da, wo nicht sowieso spezielle Staatsaufsicht besteht.) Nun weiß zwar der Beamte sich wohl zu helfen, wenn es sich nur um die Massenermittlung eines Bestandes handelt; er weiß, daß man da Kluppe und Massentafel in Tätigkeit setzt, und er kann, wenn er über längere praktische Erfahrung verfügt, auch die Sortimente, die anfallen werden, mit einiger Sicherheit ansprechen. Wird aber die Sache komplizierter, handelt es sich um Teilung oder Tausch auch jüngerer Bestände, so kann er in einige Verlegenheit geraten, denn die notwendigen Arbeiten fallen zu sehr aus dem Rahmen seiner gewohnten Tätigkeit. Die Bestände gehören hier ganz augenscheinlich einer anderen Standortsklasse an als dort. Hier sind sie geschlossener, dort räumlicher usw. usw. Wie

kann man alle diese Verschiedenheiten rasch und sicher zahlenmäßig festhalten? Dazu bieten sich heute allerlei Hilfsmittel, die immer noch nicht genügend bekannt sind, oder vor deren Anwendung mancher sich scheut, weil er nicht recht damit umzugehen weiß.

Da ist zunächst die Bestimmung der Standortsklasse. Nun kann man ja, wenn man will, für eine Holzart eine Menge Standortsklassen ausscheiden oder aber sich mit wenigen begnügen. Im allgemeinen teilt man z. B. die Kiefernstandorte in Preußen jetzt in fünf Klassen ein, nach dem Vorgehen der Preußischen forstlichen Versuchsanstalt, welche 1908 eine fünfklassige Kiefern-Ertragstafel herausgegeben hat. Man muß also diese Tafel zu Rate ziehen, wenn man die Standortsklasse eines Bestandes festlegen will. Das geschieht nach der Mittelhöhe, welche der Bestand in einem gegebenen Alter hat. Ist unser Bestand z. B. 40 Jahre alt und hat eine Mittelhöhe von 8 m, so gehört er in die IV., hat er 10 bis 11 m, so gehört er in die III. Standortsklasse. Solche Ertragstafeln gibt es für alle Holzarten. Sie sind auf den Königl. preußischen Oberförstereien inventarisiert, auszugsweise auch im Taschenbuche wiedergegeben. Außerdem hat 1912 Herr Geheimrat Schwappach ein handliches Büchlein erscheinen lassen, worin die Ertragstafeln für Birke, Buche, Eiche, Erle, Fichte, Kiefer und Weißtanne vereinigt sind*). Die Mittelhöhe eines Bestandes liegt bekanntlich bei dem Stammdurchmesser, der etwas stärker ist als der mittlere Durchmesser des Bestandes, oder so, daß 30 % aller Stämme einen größeren, 70 % einen geringeren Durchmesser haben. Das kann die nicht sehr schwere Einschätzung erleichtern. Weist unser Kluppbuch also etwa 1000 Stämme auf, so zählen wir 1000 × 0,3 = 300 vom stärksten Durchmesser her ab. Bei der Durchmesserstufe, in der wir den 300. Stamm finden, wird annähernd die Mittelhöhe liegen. Erfahrene Förster aber pflegen die Höhen ebenso gut einzuschätzen, wie sie ein Höhenmeßapparat ermittelt.

Die Ertragstafeln enthalten alles mögliche, unter anderem auch die Gesamtkreisfläche eines Bestandes, d. h. die Summe aller Stammgrund- oder -querflächen in Brusthöhe. Diese sind wichtig, wenn man den „Schluß-“ oder „Bestockungsgrad“ genau ermitteln will. Der Bestand ist nämlich „normal“ geschlossen oder, wie man sagt, 1,0 geschlossen, wenn er im gegebenen Alter jene Kreisfläche der Tafel hat. Um das zu ermitteln, muß man allerdings den Bestand kluppen und die Kreisfläche berechnen. Finden wir in jenem 40-jährigen Kiefernbestand IV. Standortsklasse z. B. durch Kluppierung 20,9 qm, so ist der Bestand normal geschlossen = 1,0, hat er aber etwa nur 17,0 qm, so beträgt der Schlußgrad 0,8. — Hat man erst einige Bestände mit bekanntem Schlußgrade fest in Kopf und Auge, so macht die Einschätzung späterhin keine großen Schwierigkeiten.

Nun gibt es für einzelne Holzarten Ertragstafeln von verschiedenen Verfassern, die die Standortsklassen hier und da anders eingeteilt haben. Natürlich muß man daher allen seinen Arbeiten eine bestimmte Tafel zugrunde legen und diese Tafel anführen, um Mißverständnisse zu vermeiden. Dabei will ich erwähnen, daß auch eine Kreisfläche herauskommen kann, die größer ist als die in der Tafel als normal verzeichnete. Dann ist der Bestand eben bisher nicht so durchforstet, wie es die Tafel voraussetzt. Der Bestockungsgrad (Schluß) ist dann eben größer als 1,0, was man ruhig hinschreiben kann; 1,1, 1,2 usw.

Der häufigste Fall wird der sein, daß der Forstbeamte in Anspruch genommen wird, um die Masse eines stehenden Bestandes zu ermitteln. Da ist es einem jeden bekannt, daß man Stamm für Stamm kluppt, eine Zahl von Höhen ermittelt, dann eine Höhenkurve herstellt und die Massen mit Hilfe der Massentafel berechnet. Wenn ich nicht irre, ist das Nähere auch im „Neudammer Försterlehrbuch“ enthalten. Viele Jahrzehnte lang haben als Massentafeln die „Behmschen“ gedient. Nun aber besitzen wir seit Jahren bereits neuere, von unseren forstlichen Versuchsanstalten herausgegebene, die deshalb schon sicherer erscheinen, weil bei ihrer Aufstellung sehr viel mehr Material zur Verfügung stand (denn es sind Durchschnittswerte aus einer sehr großen Zahl von Einzelstämmen). Diese Tafeln, welche den Titel führen: „Massentafeln zur Bestimmung des Holzgehaltes stehender Waldbäume und Waldbestände“*), sind ebenfalls bei den Königl. Oberförstereien inventarisiert. Es ist zu empfehlen, sich diese Tafeln einmal vorzunehmen und sich über ihre mannigfache Verwendbarkeit aus der Einleitung zu unterrichten.

Wenn man einen ziemlich gleichmäßigen Bestand gekluppt hat und die Mittelhöhe weiß, kann man ein Verfahren einschlagen, welches noch einfacher und schneller zum Ziele führt als die Verwendung der Massentafel. Es ist dies die Anwendung der Bestandesformzahl,

*) Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten in tabellarischer und graphischer Form. Birke, Buche, Eiche, Erle, Fichte, Kiefer, Tanne. Von Professor Dr. Schwappach, Geh. Regierungsrat. Preis gebunden 4 ℳ. Neudamm 1912. Verlag von J. Neumann in Neudamm.

*) auch Schwappach-Grundnersche genannt. Verlag von P. Parey, Berlin, 4. Auflage, 1912.



welche so gute Resultate ergibt, daß diese Art der Massenermittlung jetzt für die Betriebsregelungen in Preußen amtlich vorgeschrieben ist. Mit Hilfe des Kluppregisters ermittelt man zunächst die Gesamtkreisfläche G des Bestandes. Das geschieht im Handumdrehen mit einer dazu hergestellten Tafel: „Hilfstafel für Holzmassen-Aufnahmen von Dr. Fr. Kunze". Gerade wie die Masse eines einzelnen Baumes m = g h f ist, so ist auch im Bestande die Bestandesmasse M = G H F, wobei G die Gesamtkreisfläche, H die Mittelhöhe und F die Bestandesformzahl bedeutet. Diese nehmen wir aus der Zusammenstellung am Schlusse der oben erwähnten Massentafel. Sie ist z. B. für Kiefer I. 0,45, II. 0,46, III. 0,46, IV. 0,47.

Handelt es sich um jüngere Bestände, die man nicht kluppen kann oder will, so kann man zu den am Eingang besprochenen Ertragstafeln greifen (man muß immer scharf unterscheiden zwischen Ertrags- und Massentafeln, jene enthalten Bestandes-, diese aber Einzelstammassen!). Da findet man auch die Massen für ein gegebenes Alter. Zu ermitteln sind natürlich vorher die Standortsklasse und der Schlußgrad. Ist z. B. der Schluß nur 0,8, so muß natürlich die normale Masse der Tafel auch mit 0,8 multipliziert werden. Wer einen Bestand auf dem Stock verkaufen will, dem helfen die modernen Ertragstafeln aber noch weiter. Er findet in ihnen eine Tafel, die ihm angibt, wieviel Prozent Bauholz, Grubenholz, Brennholz usw. in einem bestimmten Alter aus einem solchen Bestande erfahrungsgemäß anfallen werden. So kann man einen Bestand vor dem Abtriebe in Sortimente zerlegen und auch den Geldwert, entweder nach den Taxen der Nachbarreviere, oder den ebenfalls in den Tafeln enthaltenen Durchschnittspreisen berechnen.

Unsere Forstwissenschaft hat die Unterlagen für alle die geschilderten Hilfsmittel mühselig gesammelt und zusammengestellt. Die Praxis muß sie erproben und an ihrem weiteren Ausbau und ihrer Vervollkommnung mitarbeiten. Da kann auch der Förster viel tun, wenn er diesen Dingen sein Interesse zuwendet und die Brauchbarkeit der einzelnen Verfahren für sein Revier ergründet. Wo vor dem Einschlage verkauft wird, muß der Beamte in der Regel seinen Schlag kluppen; da ist eine vorzügliche Gelegenheit zu vergleichenden Untersuchungen, denn die Aufarbeitung später ergibt ja genau die tatsächliche Derbholzmasse. Wieviel Prozente müssen beispielsweise von den Angaben der neuen Massentafeln für „Fällungsverluste" (Stöcke, Späne usw.) in Abzug gebracht werden? Geben in meinem Revier die Behmschen Massentafeln genauere Resultate oder die neuen Schwappach-Grundnerschen? Das sind ganz interessante und auch praktisch nützliche Forschungen. Über das Resultat wird die „Deutsche Forst-Zeitung" gern Laut geben.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Etatsrede des Finanzministers Exzellenz Lentze am 8. Januar 1913.

In der Rede, die der Finanzminister am 8. d. Mts. bei der Vorlage des Staatshaushaltsetats für 1913 gehalten hat, sind folgende Äußerungen über Teuerungszulagen, über die außerordentliche Erhöhung der Unterstützungsfonds und über den Forstetat gefallen:

— — — Von der zurzeit herrschenden Teuerung verschiedener Lebensbedürfnisse werden gerade die geringer besoldeten Beamten dann besonders hart betroffen, wenn sie durch Krankheit oder durch ungewöhnliche Umstände zu besonderen Ausgaben genötigt werden. Das Hohe Haus hat sich mit dieser Frage ja noch unlängst bei Gelegenheit der Beratung einer Petition der Unterbeamten auf Gewährung von **Teuerungszulagen** befaßt und zu gleicher Zeit beschlossen, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Staatsregierung ist leider außerstande, diesem Wunsche stattzugeben; sie ist aber gewillt, auf einem anderen Wege Abhilfe zu schaffen. Teuerungszulagen sind, wie ich bereits vor einem Jahre hier auszuführen die Ehre hatte, in Preußen nur einmal, im Jahre 1907, gewährt worden, und damals nur als Vorgreifen der Einführung einer Besoldungserhöhung. Anders können Teurungszulagen auch gar nicht aufgefaßt werden; denn sie haben in Wahrheit den Charakter einer dauernden Zulage. Es ist wirtschaftlich unmöglich, die Teuerungszulagen den Beamten wieder zu entziehen, nachdem ihr Haushalt und die Lebenshaltung der Familie sich auf den Bezug der Teuerungszulage einmal eingerichtet haben. Die Beamten würden sonst wirklichen Schaden erleiden. Zu einer Erhöhung der Besoldungen fehlen uns aber zurzeit die Mittel; denn eine Besoldungserhöhung erfordert ganz ungeheuer große Summen, und außerdem ist auch die Zeit für eine Besoldungserhöhung noch nicht gekommen, weil sie das ganze Land neu belastet und die letzte Besoldungserhöhung erst unlängst, im Jahre 1909, abgeschlossen ist. Die Beamten müssen daher geradeso wie die anderen Staatsbürger auch versuchen, sich mit der Teuerung abzufinden, so gut sie es vermögen, ohne sofort nach Teuerungszulagen zu rufen.

Dagegen verkennt die Königliche Staatsregierung nicht, daß infolge der Teuerung in Einzelfällen ein erhöhtes Unterstützungsbedürfnis hervortreten kann und hervortreten wird, da die Beamten außergewöhnlichen Ausgaben gegenüber weniger widerstandsfähig sind und dadurch leicht in Bedrängnis geraten können.

(Fortsetzung auf Seite 67.)

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1913.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1913 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1913 mehr ℳ	Mithin sind für 1913 weniger ℳ	Erläuterungen
		Einnahme. **Ordentliche Einnahmen.**					
2.	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913	138 000 000	129 000 000	9 000 000	—	Die Isteinnahme hat betragen im Etatsjahre 1910 . . . . 118 134 686 ℳ und „ „ 1911 . . . . 147 179 100 „ = 265 313 786 ℳ mithin durchschnittlich für 1 Jahr . . 132 656 893 ℳ Die Isteinnahme für 1911 ist außerordentlich hoch. In ihr sind rund 18,5 Millionen Mark infolge des Mehreinschlages durch den Nonnenfraß in Ostpreußen enthalten. Die günstige Entwicklung der Holzpreise und das bisherige Ergebnis des Forstwirtschaftsjahres 1911/1912 lassen 138 Mill. Mark an Holzeinnahmen erwarten. Von der Isteinnahme für Holz im Etatsjahre 1911 entfallen auf Nutzholz . . . . . . 117 095 031 ℳ und auf Brennholz . . . . . . 90 084 069 „
	2.	Nebennutzungen	6 768 000	6 564 000	204 000	—	Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1910 und 1911 beträgt . . . . . . 6 674 272 ℳ Hierzu treten infolge der Verpachtung einzuziehender Dienstländereien a) der Oberförster (vgl. Erläuterung a zu Kap. 2 Tit. 14 der dauernden Ausgaben) 3 429 „ b) der Revierförster und Förster (vgl. Erläuterung a zu Kap. 2 Tit. 16 der dauernden Ausgaben) . . . . 90 300 „ = 6 768 001 ℳ oder rund 6 768 000 ℳ
	3.	Jagd	720 000	680 000	40 000	—	Mehr infolge des Überganges zur Verwaltung auch bei der niederen Jagd.
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913	138 000	139 000	—	1 000	Weniger nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1910 und 1911.
	5.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 13 der Ausgabe)	250 000	150 000	100 000	—	Vgl. die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 13 der dauernden Ausgaben.
	6.	Forstliche Lehranstalten	110 000	104 800	5 200	—	Mehr nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1910 und 1911.
	7.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . . (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 4 — usw.)	1 546 000	1 657 200	—	111 200	Es sind eingekommen im Etatsjahre 1910 . 1 352 481 ℳ Dazu treten Ablösungsgelder für Berechtigungen des Forstfiskus . . . 18 611 „ 1911 sind eingekommen . . 2 629 411 ℳ Darunter befindet sich eine außerordentlich hohe, kaum wiederkehrende Einnahme für Einräumung einer Grunddienstbarkeit von . 908 875 „ die abgerechnet werden muß. Bleiben . 1 720 536 „ = [illegible] ℳ mithin durchschnittlich für 1 Jahr [illegible]
					9 349 200	112 200	

[illegible]

Nr.						
	Außerordentliche Einnahmen.					
8.	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 4 —)		8 100 000	6 960 000	1 140 000	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen		8 100 000	6 960 000	1 140 000	—
	Hierzu Summe der ordentlichen Einnahmen		147 532 000	138 295 000	9 237 000	—
	Summe der Einnahme		155 632 000	145 255 000	10 377 000	—
	Ausgabe.					
	A. Dauernde Ausgaben.					
2.	**Verwaltung und Betrieb.**					
	Besoldungen.					
1.	33 Oberforstmeister und 90 Regierungs- und Forsträte mit 4200 bis 7200 M, einschließlich der pensionsfähigen Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (1200 M) und der pensionsfähigen Zulagen für Regierungs- und Forsträte (600 M bis zu einem Drittel der Zahl der etatmäßigen Stellen) . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)		847 200	862 600	—	15 400
2.	830 Oberförster, davon 65 ohne Revier künftig wegfallend, mit 3000 bis 7200 M	4 413 300 M				
	Hiervon ab für 7 Oberförster ohne Revier, die außerhalb des Bereichs der					
	Seite . . .	4 413 300 M	847 200	862 600	—	15 400

[illegible] Kaufgeldern

[illegible]	16 [illegible] M	. . .	228 179,91 M
19[illegible]	84 6[illegible] 4,76 „	. . .	687 414,14 „
zusammen	[illegible] M	. . .	[illegible] 594,05 M
durchschnittlich	26 682,52 „	. . .	[illegible] „
rund	26 600,00 „	. . .	882 797,00 „

Diese beiden Beträge sind in dem Etatsbetrage bei Tit. 7 enthalten.

Von dem Hannoverschen Klosterfonds sind infolge der anderweiten Regelung des Schreib- und Rechenwesens auf den Oberförstereien

für 2 Förster als Forstschreiber mehr an Dienstaufwandsentschädigung und Stellenzulage 400 M =	800 M
und für 6 Forsthilfsaufseher eine Schreibgehilfenzulage von 365 M =	2 190 „
=	2 990 M
und dagegen an 8 Oberförster je 72 M Dienstaufwandsentschädigung zusammen weniger zu zahlen	576 „
	2 414 M
Außerdem ermäßigen sich die Besoldungsbeträge durch Überweisung einer Dienstwohnung an einen Förster, dem deshalb die Mietentschädigung entzogen worden ist, um	270 „
so daß im ganzen mehr zu zahlen bleiben	2 144 M

An Erlösen für veräußerte Forstgrundstücke sind eingekommen

im Etatsjahre 1910	6 677 146 M
und im Etatsjahre 1911	9 522 771 „
=	16 199 917 M
mithin durchschnittlich für ein Jahr	8 099 958 „
oder rund	8 100 000 „

Weniger:

a) durch Absetzung von 2 entbehrlichen Regierungs- und Forstratsstellen in Merseburg und Minden	10 800 M
b) nach dem Dienstalter	4 600 „
=	15 400 M

Aus Nebenämtern beziehen 1 Oberforstmeister und 14 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- usw. Forsten 80 bis 900 M, 2 Regierungs- und Forsträte, als Lehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten, 75 und 1500 M.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1913 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1913 mehr ℳ	Mithin sind für 1913 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)	(2.)	Übertrag . . . 4 413 300 ℳ Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse Verwendung finden . . . 18 900 „ Bleiben 4 394 400 ℳ Hierzu: 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1650 bis 2700 ℳ Gehalt . . . . . 5 400 „ und einer pensionsfähigen Revierförsterzulage von je 450 ℳ . . 900 „ Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine pensionsfähige Zulage von . . . . 900 „ Alle Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den tarifgemäßen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen Beamten dagegen freie Dienstwohnung und die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert der Nebenbezüge wird für die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten mit 150 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet, im übrigen aber mit 300 ℳ auf das Gehalt angerechnet.	847 200 4 401 600	862 600 4 371 350	— 30 250	15 400 —	Mehr nach dem Dienstalter . . . . 46 450 ℳ Weniger durch Absetzung von 10 entbehrlich gewordenen Oberförsterstellen ohne Revier . . . . 27 000 ℳ Es werden jedoch 4 Oberförster ohne Revier weniger außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung im Staatsinteresse beschäftigt als im Vorjahre . . . . 10 800 „ = 16 200 „ Bleibt mehr 30 250 ℳ Die als künftig wegfallend bezeichneten Oberförsterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Etat für 1906. Aus Nebenämtern beziehen 111 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftswaldungen 18 bis 1800 ℳ, 18 als Leiter oder Lehrer an forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten 75 bis 1500 ℳ, 6 für die Beaufsichtigung militärfiskalischer Flächen 100 bis 1200 ℳ, 6 für Geschäfte in ehemaligen Domänenrentamtsbezirken 50 bis 1500 ℳ, 2 als Verwalter von Hofjagdgehegen 300 und 8(0 ℳ, 1 als Badekommissar 750 ℳ, 4 als Amtsanwälte 18 bis 647 ℳ, 1 als Standesbeamter 200 ℳ, 2 als Strandhauptleute 180 und 300 ℳ, 3 als Deichhauptleute 90 bis 1800 ℳ, 2 als Vorsteher von Flußräumungsgenossenschaften 200 bis 800 ℳ, 4 als Vorsteher von Meliorationsgenossenschaften 50 bis 4(0 ℳ, 7 als Vorsteher von Schulverbänden 30 bis 220 ℳ und 4 für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 30 bis 90 ℳ.
	3.	115 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten mit 2100 bis 4500 ℳ . . . . (7 Rendanten haben Dienstwohnung.)	402 000	403 300	—	1 300	Weniger durch Absetzung einer entbehrlich gewordenen Rendantenstelle . . . . . . 3 300 ℳ Mehr nach dem Dienstalter . . . . . 2 000 „ Bleibt weniger 1 300 ℳ Aus Nebenämtern beziehen 28 Rendanten für die Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Spar- usw. Kassen 50 bis 1800 ℳ, 15 für die Erhebung von Domänengefällen und Erledigung sonstiger Domänengeschäfte 15 bis 930 ℳ, 1 für die Erhebung von Stättegeldern und Schiffahrtabgaben 650 ℳ, 2 als Amtsanwälte 660 und 816 ℳ, 1 als Rechner einer Meliorationsgenossenschaft 200 ℳ, 1 als Prüfer einer Gemeindekasse 150 ℳ und 1 als Vorsteher eines Schulverbandes 580 ℳ.
	4.	5157 Revierförster und Förster, davon 1200 Förster als Forstschreiber und Förster ohne Revier, bis zu 414 Stellen dürfen dauernd mit Forstschreibern besetzt werden, der Rest der Stellen ist künftig wegfallend, mit 1400 bis 2500 ℳ . . . 10 782 500 ℳ Hierunter 2 Förster, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt werden, unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die					

	228 pensionsfähige Revierförsterzulagen von 450 M . . . . . . 102 600 M 51 vollbeschäftigte Waldwärter mit Einzelgehältern von 1100 bis 1300 M . 63 200 „ Im ganzen 10 948 300 M Hiervon ab . . . . 1 740 „ die für 2 Förster im Regierungsbezirke Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorverwalter auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden. Bleiben		10 946 560	10 839 310	107 250	—
	Die Revierförster, die Förster und die Förster ohne Revier erhalten außerdem Nebeneinnahmen aus der Jagd und freie Dienstwohnung, die Waldwärter Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist, und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung und der Nebeneinnahmen aus der Jagd wird den Revierförstern, Förstern und Förstern ohne Revier mit 150 M und der Wert der freien Feuerung den Waldwärtern mit 75 M als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
b.	9 Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit 1400 bis 2000 M	15 740 M				
	Seite . .	15 740 M	16 597 360	16 476 560	137 500	16 700

Mehr:
a) nach dem Dienstalter . . . . 118 000 M
b) zur Bewilligung einer Revierförsterzulage 450 „
= 118 450 M

Weniger:
c) durch Wegfall von 5 entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen . . . . 6 200 „
Bleibt mehr 107 250 M

Die als künftig wegfallend bezeichneten Försterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Etat für 1907.

Es wird beabsichtigt, den amtlichen Schreibgehilfen der Oberförster die rechnerische Prüfung und Bescheinigung aller Rechnungsbelege zu übertragen, bei deren Aufstellung sie unbeteiligt sind, und ihnen die Verantwortung für die Richtigkeit der in dem Bureau des Revierverwalters gefertigten Abschriften und Reinschriften aufzuerlegen.

Ein Teil der Stellen für Förster ohne Revier soll in etatmäßige Forstschreiberstellen umgewandelt und mit Förstern besetzt werden. Ihnen soll wie fortan den Förstern mit Revier eine Dienstaufwandsentschädigung von durchschnittlich 300 M bis zu 600 M und eine Stellenzulage bis zu 200 M gegeben werden.

Es sollen 414 etatmäßige Forstschreiberstellen mit Förstern besetzt werden. Die außerdem als amtliche Schreibhilfen der Oberförster beschäftigten Forsthilfsaufseher sollen eine Schreibgehilfenzulage von täglich 1 M erhalten.

Aus der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster soll den Forstschreibern und amtlichen Schreibgehilfen keine Vergütung mehr gezahlt werden. Die Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster werden dementsprechend gekürzt.

Aus Nebenämtern beziehen:

Für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul- usw. Forsten: 15 Revierförster 10 bis 500 M, 295 Förster 4 bis 650 M, 22 Förster ohne Revier 15 bis 600 M und 10 Waldwärter 30 bis 1450 M.

Für die Beaufsichtigung von Kanälen, Pegeln, Brücken, Wegen, Domänen und militärfiskalischen Flächen, zwei königlichen Jagdhäusern, für Dünen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung 4 Revierförster 36 bis 180 M, 80 Förster 20 bis 1500 M, 3 Förster ohne Revier 30 bis 105 M und 2 Waldwärter 30 und 142 M.

Für Fischereiaufsicht: 3 Revierförster 10 bis 60 M, 108 Förster 10 bis 400 M, 2 Förster ohne Revier 10 und 60 M und 3 Waldwärter 25 bis 90 M.

Für Wahrnehmung von Posthilfstellen: 1 Revierförster 100 M und 18 Förster 30 bis 800 M, als Amtsanwälte 1 Revierförster 444 M und 4 Förster 300 bis 492 M, als Standesbeamte 5 Förster 50 bis 210 M und 2 Förster ohne Revier 15 und 100 M, 1 Förster als Deichhauptmann 150 M, 1 Revierförster als Vorsteher einer Rettungsstelle 120 M, 10 Förster als Gemeindevorsteher 20 bis 250 M, 18 Förster als Vorsteher von Schulverbänden 25 bis 165 M, 2 Förster für Beobachtungen am magnetischen Observatorium 150 und 300 M, für die Führung von Kirchen-, Schul-, Spar- und Krankenkassen 1 Revierförster 35 M, 12 Förster 20 bis 800 M, für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 1 Revierförster 100 M und 15 Förster 30 bis 250 M.

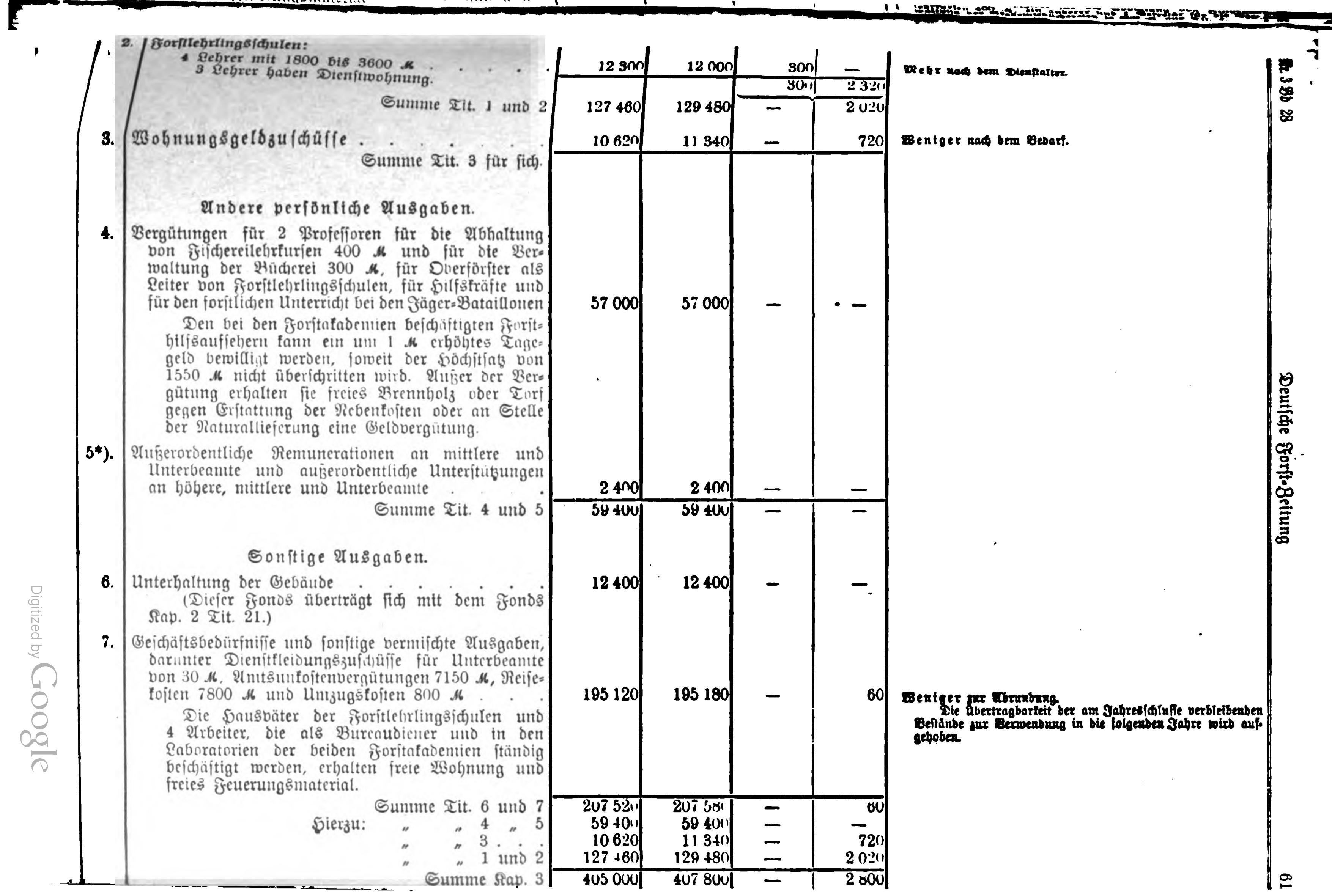
Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1913 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1913 mehr ℳ	Mithin sind für 1913 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)	(5.)	Übertrag . . 15 740 ℳ	16 597 360	16 476 560	137 500	16 700	Weniger durch Wegfall einer entbehrlich gewordenen Torfwärterstelle . . . 1 800 ℳ Mehr nach dem Dienstalter . . . 860 „ Bleibt weniger 940 ℳ
		3 Ablage- und Wiesenwärter (sämtlich vollbeschäftigt), mit Einzelgehältern von 1100 bis 1300 ℳ . . . . . 3 700 „	19 440	20 380	—	940	Torfwärter und Wiesenmeister bestehen nicht mehr. Sie sind deshalb im Wortlaut des Titels weggelassen worden. Es gibt nur noch Ablage- und Wiesenwärter. Aus Nebenämtern beziehen 1 Meister für Fischereiaufsicht 50 ℳ und 1 Wärter als Hafenmeister 770 ℳ
		Außerdem erhalten die Meister und Wärter freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird mit 75 ℳ als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
					137 500	17 640	
		Summe Tit. 1 bis 5	16 616 800	16 496 940	119 860	—	
	6.	**Wohnungsgeldzuschüsse**	191 000	200 000	—	9 000	Nach dem voraussichtlichen Bedarf.
		Summe Tit. 6 für sich.					
		Andere persönliche Ausgaben.					
	7.	Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . .	286 000	293 000	—	7 000	Weniger nach dem Dienstalter.
		Den Forstassessoren in Margoninsdorf, Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg dürfen verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietfreie Wohnungen überwiesen werden.					
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber, sowie Stellvertretungskosten für Forstkassenbeamte überhaupt .	360 000	360 000	—	—	
	9	Vergütungen für Forsthilfsaufseher, einschließlich für Stellvertretungen, Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden	1 463 000	1 350 000	113 000	—	Mehr zur Gewährung einer Schreibgehilfenzulage von täglich 1 ℳ an Forsthilfsaufseher als amtliche Schreibgehilfen der Oberförster Aus Nebenämtern beziehen 87 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 24 bis 300 ℳ, 11 für Fischereiaufsicht 15 bis 82 ℳ, 3 für den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 48 bis 200 ℳ, 5 für die Beaufsichtigung von militärfiskalischen Flächen, Häusern der Militärverwaltung, Brücken, Wegen und Sturmsignalen 45 bis 150 ℳ, 6 für die Wahrnehmung von Postdienststellen 30 bis 450 ℳ, 1 als Standesbeamter 184 ℳ und 5 für die Verwaltung von Gemeindekassen 40 bis 800 ℳ
		Außer der Vergütung freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Den mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1					

Nr.	Gegenstand					Bemerkungen
	Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 *M* nicht überschritten wird. Die als Schreibgehilfen der Oberförster beschäftigten Forsthilfsaufseher erhalten eine Schreibgehilfenzulage von täglich 1 *M*.					
10.*)	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	42 000	42 000	—	—	
11.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte	16 000	16 000	—	—	
12.*)	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	166 448	166 448	—	—	
13.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme) . Nach Verwendung der 100000 *M*, um die der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 5 verausgabt werden. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	250 000	150 000	100 000	—	Die Beträge, die aus diesem Fonds gewährt werden konnten, haben sich vielfach als ungenügend erwiesen, so daß die Beamten gezwungen waren, sich weitere Mittel zur wirtschaftlichen Einrichtung anderweit gegen hohe Zinsen zu beschaffen. Um Vorschüsse geben zu können, die sich dem wirklichen Bedarfe mehr nähern, ist eine Erhöhung um 100 000 *M* vorgesehen, die bei Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme als Rückzahlungen wieder erscheinen.
				213 000	7 000	
	Summe Tit. 7 bis 13	2 583 448	2 377 448	206 000	—	
	Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse.					
14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 3200 *M*, für Regierungs- und Forsträte bis zu 2400 *M* . . . . 295 000 *M* für Oberförster bis zu 3900 *M* und für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 *M* . . . . 1 675 200 „ Stellenzulagen für Oberförster bis zu 300 *M* . . . . 37 100 „	2 007 300	2 056 830	—	49 530	**Mehr:** a) durch Regelung der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster für 10 Stellen (für ein halbes Jahr) . . 3 890 *M* Der Ertrag aus der Verpachtung der einzuziehenden Dienstländereien ist auf 3429 *M* berechnet und erscheint bei Kap. 2 Tit. 2 in Einnahme. b) zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster infolge Vergrößerung der Staatsforsten . . . . 712 „ = 4 602 *M* **Weniger:** c) die Forstschreiber und amtlichen Schreibgehilfen erhalten infolge anderweiter Regelung ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht mehr die von den bisherigen amtlichen Schreibgehilfen der Oberförster bezogenen 72 *M* (6 *M* monatlich) aus der Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster (vergl. die Erläuterung zu Kap 2 Tit. 4.). Es gehen deshalb ab (724 × 72) im ganzen 52 128 *M* d) anstatt 717 im Vorjahr werden nunmehr 724 Förster und Forsthilfsaufseher im amtlichen Schreiberdienste beschäftigt. Die Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster verringert sich demgemäß um weitere 7 × 288 *M* 2 016 „ Zusammen 54 144 *M* Bleibt weniger 49 542 *M* oder zur Abrundung 49 530 *M*
15.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten Kap. 2 Tit. 3 bis zu 2000 *M* für jeden, für den Forstkassenrendanten in Cassel bis zu 2700 *M*	179 000	179 000	—	—	
16.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 300 *M* für Revierförster und Förster . . 655 350 *M* und infolge Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigungen aus Anlaß der Neuregelung der Dienstländereien bis zu 600 *M*, durchschnittlich 300 *M* 152 400 „ Stellenzulagen bis zu 300 *M*, durchschnittlich 100 *M*, Pferdehaltungszulagen bis zu 180 *M* und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 *M* für Revierförster und Förster, zusammen 449 020 „					
	Seite . . 1 256 770 *M*	2 186 300	2 235 830	—	49 530	

Kap.	Tit.	Ausgabe		Betrag für das Etatsjahr 1913 M	Der vorige Etat setzt aus M	Mithin sind für 1913 mehr M	Mithin sind für 1913 weniger M	Erläuterungen
(2.)	(16.)	Übertrag . . .	1 256 770 M	2 186 300	2 235 830	—	49 530	Mehr: a) durch Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster (für ein halbes Jahr) 90 300 M. Es besteht die Absicht, ebenso wie den Oberförstern den Revierförstern und Förstern die Dienstländereien, soweit sie wirtschaftlich entbehrlich sind, abzunehmen, zugleich aber die Dienstaufwandsentschädigungen nach Bedarf zu erhöhen. Die Neuregelung der Stelle soll entweder auf Antrag des gegenwärtigen Stelleninhabers oder bei Gelegenheit des nächsten Wechsels in der Person des Stelleninhabers stattfinden. Der wirkliche Bedarf an Dienstaufwand ist durchschnittlich auf 300 M und höchstens auf 600 M für die Stelle ermittelt worden. Der oben ausgeworfene Satz von 90 300 M ist so bemessen, daß an 1200 Revierförster und Förster durchschnittlich für ein halbes Jahr die erhöhte Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Der Ertrag aus der Verpachtung der einzuziehenden Dienstländereien ist auf 90 300 M berechnet und erscheint bei Kap. 2 Tit. 2 in Einnahme.
		Stellenzulagen bis zu 200 M für Waldwärter (einschließlich 3300 M künftig wegfallend)	5 500 „					b) für 414 Förster auf etätmäßigen Forstschreiberstellen zu Dienstaufwandsentschädigungen bis zu 600 M, durchschnittlich 300 M 124 200 „ und zu Stellenzulagen bis zu 300 M, durchschnittlich 100 M . . . . 41 400 „
		und Dienstkleidungszuschüsse von 30 M für Waldwärter	1 530 „	1 263 800	1 007 610	256 190	—	c) zur Bewilligung von Pferdehaltungszulagen für 7 Revierförsterstellen sowie zur Erhöhung der Pferdehaltungszulage für eine Revierförsterstelle . . . . . 1 290 „ = 257 190 M. Weniger: d) durch Wegfall der entbehrlich gewordenen Waldwärterstellen an Stellenzulagen 850 M (darunter künftig wegfallend 200 M) und Dienstkleidungszuschüssen . . 150 „ 1 000 „. Bleibt mehr 256 190 M
	17.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 1200 M für zwei Flößereiverwalter	1 200 M					
		Stellenzulagen bis zu 200 M und Dienstkleidungszuschüsse von 30 M für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten	2 010 „	3 210	3 440	—	230	Weniger durch Wegfall der Stellenzulage und des Dienstkleidungszuschusses für die entbehrlich gewordene Torfwärterstelle.
	18.	Dienstkleidungszuschüsse von 30 M für Forsthilfsaufseher		30 000	30 000	—	—	
	19.	Mietentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster in Ortsklasse A bis zu 1800 M; „ „ B u. C „ „ 1300 „; „ „ D „ E „ „ 1200 „; für Revierförster, Förster, Förster ohne Revier in Ortsklasse A bis zu 900 M; „ „ B „ „ 730 „						

Nr.	Gegenstand	Betrag für 1912	Betrag für 1911	mehr	weniger	Bemerkungen
	in Ortsklasse C . . 600 . " " D . . 500 . " " E . . 380 . und für Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister in Ortsklasse E bis zu 200 M	287 000	295 000	—	8 000	Nach dem voraussichtlichen Bedarf.
				256 190	57 760	
	Summe Tit. 14 bis 19	3 770 310	3 571 880	198 430	—	
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.					
20.	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913	16900 000	16 500 000	400 000	—	Nach dem voraussichtlichen Bedarf.
21.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 300000 M künftig wegfallend) . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 6.)	2 950 000	2 800 000	150 000	—	Der Baufonds hat sich als unzulänglich erwiesen. Es sind daher 150000 M mehr eingestellt worden. Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag von 300000 M erscheint zum ersten Male im Etat für 1882/83. An Dienstgehöften für Oberförster, Revierförster und Förster sind vorhanden: Oberförster 715, Revierförster und Förster 3832 Nach dem Etat für 1912 bestanden „ 711, „ „ „ 3828 Mithin jetzt mehr Oberförster 4, Revierförster und Förster 4.
22.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Etats vereinnahmt werden.)	3 600 000	2 210 000	1 390 000	—	Der bisherige Betrag reicht zur Bestreitung der dauernden Bedürfnisse für Bauten öffentlicher Wege nicht aus. Es ist deshalb eine Erhöhung um 1390000 M vorgesehen. Davon 1 Million Mark durch Übernahme von den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. In dem Mehr sind durch Übertragung der Unterhaltungskosten von Teilen der Straße Brieg—Carlsmarkt—Carlsruhe und zwei Brücken in der Gemeinde Althammer im Regierungsbezirke Breslau von Kap. 65 Tit. 18 des Etats der Bauverwaltung 2000 M mitenthalten.
23.*)	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	
24.	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913	120 000	120 000	—	—	
25.*)	Forstkulturen, Verbesserung der Forstgrundstücke, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüter-Haltestellen, die im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, sowie Forstvermessungen und Betriebsregelungen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913 . . . . (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	8 600 000	8 600 000	—	—	
26.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913 und Wildschadenersatzgelder . .	106 500	106 500	—	—	Es sind verausgabt worden im Etatsjahr 1910 133 755 M und im Etatsjahr 1911 119 895 „ = 253 650 M oder durchschnittlich für 1 Jahr 126 825 M Der vorjährige Etatsbetrag wird jedoch genügen.
	Seite . . .	32 526 500	30 586 500	1 940 000	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1913 ℳ	Der vorige Etat setzt aus ℳ	Mithin sind für 1913 mehr ℳ	Mithin sind für 1913 weniger ℳ	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . .	32 526 500	30 586 500	1 940 000	—	
	27.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913	34 000	35 000	—	1 000	Weniger nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1910 und 1911.
	28.	Reisekosten	64 000	70 000	—	6 000	Weniger nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1910 und 1911.
	29.	Umzugskosten	138 000	120 000	18 000	—	Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	30.	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/1913	450 000	337 000	113 000	—	
	31.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Prozeßkosten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	981 942	1 064 432	—	82 490	
					2 071 000	89 490	
		Summe Tit. 20 bis 31	34 194 442	32 212 932	1 981 510	—	
		Hierzu: „ „ 14 „ 19	3 770 310	3 571 880	198 430	—	
		„ „ 7 „ 13	2 583 448	2 377 448	206 000	—	
		„ „ 6 . .	191 000	200 000	—	9 000	
		„ „ 1 bis 5 .	16 616 800	16 496 940	119 860	—	
					2 505 800	9 000	
		Summe Kap. 2	57 356 000	54 859 200	2 496 800		
3.		**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.** **Besoldungen.**					
	1.	Forstakademien: 2 Direktoren mit je 8300 ℳ . . . 16 600 ℳ 14 Professoren mit 4200 bis 7200 ℳ 80 100 „ 2 Sekretäre mit 1650 bis 3300 ℳ 4 800 „ 1 akademischer Gärtner mit 1650 bis 3300 ℳ . . . . 2 900 „ 2 Hausmeister mit 1100 bis 1600 ℳ 2 360 „ Für 1 Professor und 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer bestellte Oberförster neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulagen, darunter 600 ℳ künftig wegfallend . . . . 8 400 „ Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner haben Dienstwohnung. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	115 160	117 480	—	2 320	Weniger: a) nach dem Dienstalter . . . . . 2 120 ℳ b) durch Ermäßigung der künftig wegfallenden pensionsfähigen Zulage von 800 ℳ auf 400 ℳ am 1. 10. 1913 (für ½ Jahr) . 200 „ 2 320 ℳ Der als künftig wegfallend bezeichnete Betrag erscheint zum ersten Male im Etat für 1908. Aus Nebenämtern beziehen 1 Direktor und 1 Professor als Lehrer an der Kolonialschule in Witzenhausen je 600 ℳ. 1 Professor bezieht für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ, ein anderer und 1 Sekretär für die Verwaltung der Akademiebüchereien je 300 ℳ aus Tit. 4.



2.	**Forstlehrlingsschulen:** 4 Lehrer mit 1800 bis 3600 ℳ. 3 Lehrer haben Dienstwohnung.	12 300	12 000	300	—	Mehr nach dem Dienstalter.
				300	2 320	
	Summe Tit. 1 und 2	127 460	129 480	—	2 020	
3.	Wohnungsgeldzuschüsse	10 620	11 340	—	720	Weniger nach dem Bedarf.
	Summe Tit. 3 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
4.	Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 ℳ und für die Verwaltung der Bücherei 300 ℳ, für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen	57 000	57 000	—	—	
	Den bei den Forstakademien beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 ℳ erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 ℳ nicht überschritten wird. Außer der Vergütung erhalten sie freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.					
5*).	Außerordentliche Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte . .	2 400	2 400	—	—	
	Summe Tit. 4 und 5	59 400	59 400	—	—	
	Sonstige Ausgaben.					
6.	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 21.)	12 400	12 400	—	—	
7.	Geschäftsbedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Dienstkleidungszuschüsse für Unterbeamte von 30 ℳ, Amtsunkostenvergütungen 7150 ℳ, Reisekosten 7800 ℳ und Umzugskosten 800 ℳ . . .	195 120	195 180	—	60	**Weniger zur Abrundung.** Die Übertragbarkeit der am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre wird aufgehoben.
	Die Hausväter der Forstlehrlingsschulen und 4 Arbeiter, die als Bureaudiener und in den Laboratorien der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.					
	Summe Tit. 6 und 7	207 520	207 580	—	60	
	Hierzu: „ „ 4 „ 5	59 400	59 400	—	—	
	„ „ 3 . . .	10 620	11 340	—	720	
	„ „ 1 und 2	127 460	129 480	—	2 020	
	Summe Kap. 3	405 000	407 800	—	2 800	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1913 M	Der vorige Etat setzt aus M	Mithin sind für 1913 mehr M	Mithin sind für 1913 weniger M	Erläuterungen
4.		**Allgemeine Ausgaben.**					
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	4 000 000	3 760 000	240 000	—	Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Es sind verausgabt worden im Etatsjahre 1910 3 981 942 M und „ „ 1911 4 005 980 „
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 242 000	1 306 000	—	64 000	Weniger nach dem voraussichtlichen Bedarfe. Es sind ausgegeben worden im Etatsjahre 1910 1 475 170 M und „ „ 1911 1 457 103 „ Mit Rücksicht auf die Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen werden 1 242 000 M genügen.
	3.	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	454 000	427 000	27 000	—	Mehr nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1910 und 1911.
	4.*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	200 000	200 000	—	—	
	5.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 M, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse in Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	118 000	116 000	2 000	—	Mehr nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1910 und 1911.
	6.*)	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, darunter einmalige Unterstützungen für Personen ohne Beamteneigenschaft, die im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, und für ihre Hinterbliebenen .	60 000	60 000	—	—	
	7.*)	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap 2 Tit. 25] erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000	1 050 000	—	—	
					269 000	64 000	
		Summe Kap 4	7 124 000	6 919 000	205 000	—	
		Hierzu: „ „ 3	405 000	407 800	—	2 800	
		„ „ 2	57 356 000	54 859 200	2 496 800	—	
		*) Zu Kap. 2 Tit. 10, 12, 23 und 25, Kap 3 Tit. 5 sowie Kap 4 Tit 4, 6 und 7: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
					2 701 800	2 800	
		Summe A. Dauernde Ausgaben	64 885 000	62 186 000	2 699 000	—	
2.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.					
	1.	Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	2 820 000	2 820 000	—	—	Für die Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen werden

	Nr.						
(B.)	2.	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Domänenverwaltung.)	7 240 000	6 147 000	1 093 000	—	2 690 000 ℳ gebraucht. Außerdem stehen größere Zahlungen für die Ablösung von Fischereiberechtigungen, Wegebauverpflichtungen usw. in Aussicht. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken sind veranschlagt: unter Kap. 1 Tit. 10 . . . . 6 966 000 ℳ und unter Kap. 2 Tit. 8 . . 8 100 000 „ Diese 15 066 000 ℳ übersteigen die Summe von 1 600 000 „ die nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Forstgrundstücken bestimmt ist, um 13 466 000 ℳ Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zueinander entfallen hiervon auf die Domänenverwaltung . 6 226 000 ℳ und auf die Forstverwaltung . . . 7 240 000 „
	3.	Versuchsweise Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	300 000	180 000	120 000	—	Es ist dringend notwendig, den Bau der Arbeiterhäuser zu beschleunigen. Es sind deshalb 120 000 ℳ mehr eingestellt worden als im Vorjahre.
	4.	Gewährung von Baudarlehen an Arbeiter auf forstfiskalischen Pachtgrundstücken . . . . Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.	20 000	20 000	—	—	Es liegen weitere Gesuche um Gewährung von Baudarlehen vor.
	5.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 22 der dauernden Ausgaben	1 000 000	2 000 000	—	1 000 000	Zum Ausbau der Wege sind weitere außerordentliche Mittel erforderlich. Von Kap. 2 Tit. 5 ist 1 Million Mark auf den ordentlichen Wegebaufonds übertragen worden.
	6.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 23 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw.	300 000	300 000	—	—	
	7.	Herstellung von Fernsprechanlagen	250 000	200 000	50 000	—	Im Interesse des Feuerschutzes der Staatsforsten und im allgemeinen Interesse der Verwaltung empfiehlt es sich, den Ausbau des Fernsprechnetzes zu beschleunigen.
	8.	Anlage und Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen sowie Beihilfen dafür, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu. Zu Kap. 2. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds dürfen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.	100 000	—	100 000	—	Der Bestand des zu nebenbezeichnetem Zwecke in früheren Etatsjahren, und zwar zuletzt für 1907, bereitgestellten Fonds ist beinahe erschöpft. Da ein darüber hinausgehender weiterer Bedarf angemeldet ist, ist es notwendig, dem Fonds für 1918 neue Mittel zuzuführen.
					1 363 000	1 000 000	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	12 030 000	11 667 000	363 000	—	
		Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	64 885 000	62 186 000	2 699 000	—	
		Summe aller Ausgaben	76 915 000	73 853 000	3 062 000	—	
		Abschluß.					
		Ordinarium.					
		Die ordentlichen Einnahmen betragen . . .	147 532 000	138 295 000	9 237 000	—	
		Die dauernden Ausgaben betragen	64 885 000	62 186 000	2 699 000	—	
		Mithin Überschuß im Ordinarium	82 647 000	76 109 000	6 538 000	—	
		Extraordinarium.					
		Die außerordentlichen Einnahmen betragen . . .	8 100 000	6 960 000	1 140 000	—	
		Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	12 030 000	11 667 000	363 000	—	
		Mithin Zuschuß im Extraordinarium	3 930 000	4 707 000	—	777 000	
		Bleibt Überschuß	78 717 000	71 402 000	7 315 000	—	

Beilage A.

Übersicht

des Flächeninhaltes und des Holzertrages des staatlichen Forstbesitzes, sowie der etatmäßigen ordentlichen Einnahmen und dauernden Ausgaben der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1913.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden ha	dec	Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden ha	dec	Summe ha	dec	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: kontrollfähig	nichtkontrollfähig	Einnahme: Im ganzen ℳ	Davon entfallen auf: Tit. 1 Holz ℳ	Tit. 2 Nebennutzungen ℳ	Tit. 3 Jagd ℳ	Tit. 4 Torfgräbereien ℳ
1.	Königsberg	100 837	619	35 818	840	136 656	459	353 931	63 763	4 091 000	3 600 000	421 877	21 156	32 413
2.	Gumbinnen	126 331	417	36 763	151	163 094	571	381 858	128 554	5 121 000	4 500 000	558 807	25 345	21 224
3.	Allenstein	191 785	994	43 025	328	234 811	322	579 868	65 865	11 876 000	10 800 000	523 140	23 110	8 570
4.	Danzig	124 713	532	16 603	580	141 317	112	294 711	68 418	4 612 000	[illegible]	206 632	11 981	2 948
5.	Marienwerder	256 176	094	34 027	335	290 203	429	727 640	167 089	12 528 000	12 000 000	466 917	36 277	2 060
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	—	—	—	—	—	—	—	—	140 000	—	32 000	—	—
7.	Potsdam	202 150	274	21 747	728	223 898	002	689 241	121 811	13 7[illegible] 900	13 600 000	587 325	84 265	—
8.	Frankfurt a. O.	191 431	124	16 192	704	207 623	828	656 395	101 375	11 446 000	11 000 000	351 840	35 345	1 250
9.	Stettin	107 693	918	12 320	066	120 013	984	421 109	47 954	7 344 000	7 000 000	286 410	29 202	13 465
10.	Köslin	81 052	382	8 555	250	89 607	632	173 534	34 356	2 526 000	2 400 000	106 076	11 709	1 815
11.	Stralsund	25 667	982	3 149	662	28 817	644	81 389	24 431	1 138 000	1 050 000	78 705	11 922	—
12.	Posen	98 185	656	10 251	956	108 437	612	244 472	72 347	4 146 000	3 900 000	212 840	24 218	4
13.	Bromberg	126 082	323	13 347	209	139 429	532	341 659	98 909	4 868 000	4 660 000	254 200	19 910	1 200
14.	Breslau	58 635	131	5 140	910	63 776	041	29 622	42 410	5 443 000	5 200 000	209 370	25 708	800
15.	Liegnitz	23 476	235	1 406	201	24 882	436	75 9[illegible]1	17 376	1 445 000	1 400 000	37 805	4 346	1 030
16.	Oppeln	76 506	802	4 590	723	81 097	525	291 648	37 845	5 965 000	5 800 000	131 520	20 467	—
17.	Magdeburg	63 301	800	6 123	921	69 425	721	149 714	61 310	3 124 000	2 800 000	279 380	33 810	—
18.	Merseburg	71 803	813	6 964	858	78 768	671	226 289	61 848	5 049 000	4 600 000	358 220	84 470	6 490
19.	Erfurt	87 624	343	1 452	507	89 076	850	189 707	49 995	8 461 000	8 400 000	48 446	8 810	—
20.	Schleswig	37 070	509	7 105	335	44 175	844	181 672	39 740	1 874 000	1 750 000	66 878	20 195	28 577
21.	Hannover	27 472	587	2 646	031	30 118	618	99 942	28 544	1 686 000	1 600 000	46 840	11 970	4 810
22.	Hildesheim	99 886	284	4 302	392	104 188	676	421 544	97 907	6 997 000	6 650 000	276 280	29 410	—
23.	Lüneburg	75 255	089	7 308	926	82 564	015	178 602	66 561	3 504 000	3 300 000	155 400	26 820	8 084
24.	Stade	12 282	459	8 761	404	21 043	863	47 811	11 809	706 000	670 000	24 440	4 364	2 455
25.	Osnabrück-Aurich	13 658	303	2 578	107	16 236	410	81 036	8 957	526 000	480 000	38 013	1 409	5 090
26.	Minden-Münster	34 673	682	1 518	937	36 192	619	164 497	41 789	2 350 000	2 300 000	41 622	11 072	1 600
27.	Arnsberg	24 387	217	885	497	25 272	714	92 309	17 245	1 367 000	1 300 000	22 572	8 379	—
28.	Cassel	201 131	424	6 972	302	208 103	726	634 078	298 131	8 794 000	8 400 000	284 779	44 913	40
29.	Wiesbaden	51 916	422	1 639	882	53 556	304	188 028	73 620	2 469 000	2 200 000	125 101	23 321	—
30.	Coblenz	30 164	474	909	082	31 073	556	106 313	33 929	1 472 000	1 400 000	26 843	13 595	—
31.	Düsseldorf	16 626	155	2 149	894	18 776	049	54 666	30 378	1 151 000	900 000	222 555	18 025	—
32.	Cöln	13 799	014	1 007	473	14 806	487	35 947	18 333	616 000	500 000	78 867	20 734	—
33.	Trier	64 754	908	2 224	783	66 979	691	224 570	43 915	4 194 000	4 000 000	162 250	16 470	—
34.	Aachen	34 472	686	1 274	810	35 747	496	110 742	22 194	1 638 000	1 600 000	17 070	12 236	—
35.	Sigmaringen	—	—	—	297	—	297	—	—	13 100		40	—	—
	Summe	2 706 007	605	323 767	134	3 029 774	739	8 689 448	2 087 840	147 278 000	138 000 000	6 768 000	720 000	188 000
	Die Einnahmen der Generalstaatskasse betragen	—	—	—	—	—	—	—	—	8 354 000	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	155 632 000	138 000 000	6 768 000	720 000	188 000



Nr.	Regierungsbezirk	Dauernde Ausgabe								Überschuß
		Im ganzen	Davon entfallen auf Kap. 2:		Von den nebenstehend unter b aufgeführten Ausgaben treffen auf:			Bei Kap. 4 entfallen auf:		
			a. Tit. 1–19 Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, andere persönl. Ausgaben, Stellenzulag., Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen, sowie Dienstkleidungszuschüsse	b. Tit. 20–31 Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	Tit. 20 Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen	Tit. 25 Forstkulturen	Tit. 26 Jagdverwaltungskosten	Tit. 1 Real- und Kommunallasten	Tit. 2 Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Königsberg	2 207 000	775 426	956 700	474 390	270 000	1 099	218 276	203 188	1 884 000
2.	Gumbinnen	2 713 000	882 190	1 293 [illegible]10	722 600	320 000	5 505	309 350	196 250	2 408 000
3.	Allenstein	3 130 000	1 040 290	1 678 069	1 079 290	960 000	2 386	215 115	164 [illegible]60	3 246 000
4.	Danzig	1 787 000	755 152	903 974	429 740	315 000	781	75 503	27 381	2 825 000
5.	Marienwerder	3 586 000	1 485 465	1 820 835	963 060	570 000	2 898	190 025	44 090	3 940 000
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	2 100	—	—	—	—	—	—	—	137 900
7.	Potsdam	4 443 800	1 481 283	2 075 661	1 273 470	460 000	7 593	682 210	75 652	9 346 100
8.	Frankfurt a. O.	3 092 000	1 279 186	1 537 558	945 860	380 000	3 9[illegible]0	199 570	13 742	3 354 000
9.	Stettin	2 013 000	810 273	994 807	586 900	240 000	1 150	103 881	77 000	5 331 000
10.	Köslin	1 041 000	475 298	506 880	264 810	145 000	275	46 237	1 044	1 48[illegible] 000
11.	Stralsund	691 000	249 513	380 967	216 [illegible]	105 000	335	44 681	4 212	447 000
12.	Posen	1 521 000	604 730	854 880	474 750	220 000	1 603	40 9[illegible]0	2 3[illegible]0	2 625 000
13.	Bromberg	1 713 000	726 3[illegible]0	883 940	481 4[illegible]0	240 000	246	52 525	5 402	3 255 000
14.	Breslau	1 658 000	570 531	927 067	649 950	175 000	1 843	106 400	29 311	3 785 000
15.	Liegnitz	507 000	217 585	248 853	141 300	60 000	223	27 390	7 246	938 000
16.	Oppeln	1 545 000	597 770	782 630	494 800	150 000	1 227	186 871	10 941	4 420 000
17.	Magdeburg	1 270 000	542 812	616 278	337 350	170 000	5 650	88 800	6 980	1 854 000
18.	Merseburg	1 553 000	665 608	776 172	429 530	185 000	1 983	79 450	16 800	3 496 000
19.	Erfurt	1 261 000	415 960	776 892	531 810	165 000	2 414	45 025	11 383	2 200 000
20.	Schleswig	1 020 000	395 100	551 400	361 000	115 000	54	44 961	15 974	864 000
21.	Hannover	1 185 000	634 055	408 393	230 7[illegible]0	115 000	217	55 050	74 240	701 000
22.	Hildesheim	3 553 000	1 096 953	1 971 562	1 812 000	450 000	10 844	195 358	109 861	3 444 000
23.	Lüneburg	1 475 000	598 295	7[illegible]5 738	447 250	190 000	462	99 9[illegible]7	13 800	2 0[illegible]9 000
24.	Stade	880 000	168 242	172 506	94 480	50 000	—	31 459	3 725	325 000
25.	Osnabrück-Aurich	800 000	130 411	139 838	80 650	35 000	—	22 720	3 521	225 000
26.	Minden-Münster	1 188 000	393 355	681 148	406 400	145 000	3 255	69 931	7 606	1 227 000
27.	Arnsberg	640 000	252 621	318 844	177 620	85 000	442	57 793	2 852	727 000
28.	Cassel	4 909 000	2 219 1[illegible]6	2 412 630	1 442 1[illegible]0	675 000	10 171	185 2[illegible]2	12 820	3 88[illegible] 000
29.	Wiesbaden	1 921 000	942 622	785 378	516 950	175 000	1 653	128 0[illegible]1	17 486	548 000
30.	Coblenz	921 000	429 794	416 922	248 510	105 000	368	56 552	8 8[illegible]2	551 000
31.	Düsseldorf	515 000	215 935	213 345	104 600	70 000	273	72 700	3 970	63[illegible] 000
32.	Cöln	386 000	161 446	181 543	99 080	50 000	208	85 530	4 981	230 000
33.	Trier	1 9[illegible]8 000	678 480	1 057 920	674 940	250 000	2 950	197 060	47 840	2 196 000
34.	Aachen	866 000	313 063	469 358	225 810	160 000	2 080	65 367	11 1[illegible]0	772 000
35.	Sigmaringen	85 100	82 772	828	—	—	—	—	1 5[illegible]0	Zuschuß 22 00[illegible]
	Summe	56 971 000	22 182 674	28 482 626	16 900 000	7 200 000	74 178	4 000 000	1 242 000	90 807 000
	Die Ausgaben der Generalstaatskasse betragen	7 914 000	978 884	5 711 816	—	1 400 000	32 322	—	—	Mehrausgabe 11 590 000
	Zusammen	64 885 000	23 161 558	34 194 442	16 900 000	8 600 000	106 500	4 000 000	1 242 000	78 717 000



Beilage B.

Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, die juristische Persönlichkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden.

(§ 8 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Einnahme			Ausgabe		Bemerkungen
		Zinsen von Kapitalien ℳ	Sonstige Einnahmen ℳ	Summe ℳ	Betrag ℳ	Bezeichnung	
1.	Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung	6660,00	840,00	7500,00	4790,00	Zur Unterbringung von Kindern verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes in Waisenhäusern oder in geeigneten Familien.	Das Vermögen der Stiftung betrug am 31. März 1912 195 200 ℳ.
					53,05	Verwaltungskosten.	
2	Stipendienstiftungs-Fonds für Söhne von Forstschutzbeamten in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen des Regierungsbezirks Trier	164,50	—	164,50	164,50	Zwei Stipendien zu gleichen Teilen für Söhne solcher Forstschutzbeamten, die in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen entweder noch dienen oder dort zuletzt angestellt waren.	Das Stiftungsvermögen beträgt 4700 ℳ in Wertpapieren.
3	Walter-Boas-Stiftung.	412,25	—	412,25	208,75	Zu Unterstützungen für unbemittelte kranke höhere Beamte der preußischen Staatsforst-Verwaltung zu einer Bade- oder Erholungsreise.	Die Stiftung besaß am 31. März 1912 11 700 ℳ in Wertpapieren und 405,75 ℳ in barem Gelde.
4.	Regler-Stiftung.	128,80	—	128,80	70,10	Zu Unterstützungen für verwaiste und unverheiratete bedürftige Töchter von Königlichen Oberförstern bürgerlichen Standes aus dem Regierungsbezirke Posen.	Die Stiftung besaß am 31. März 1912 3650 ℳ in Wertpapieren und 46,55 ℳ in barem Gelde.
5.	Flemming-Stiftung.	506,50	—	506,50	506,50	Zu Unterstützungen und Belohnungen für Forstbeamte und Waldarbeiter der Oberförsterei Schulenberg einschließlich der Familienangehörigen und Hinterbliebenen.	Die Stiftung besaß am 31. März 1912 15 000 ℳ in Wertpapieren und ein Sparkassenbuch über 100 ℳ

Beilage C.

Nachweisung derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, die juristische Persönlichkeit besitzen und zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die allgemeine Staatsmittel nicht verwendet werden.

(§ 4 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Jahresbetrag ℳ	Bemerkungen
1.	Hermann-Borchert-Stiftung	1661,80	Die Stiftung hat am 31. Dezember 1911 ein Vermögen von 53 600 ℳ in Wertpapieren und 138,50 ℳ in barem Gelde besessen.
2.	Staatsminister von Ladenbergsche Jubilar-Stiftung	676,83	Das Vermögen bestand am 1. März 1912 aus 19 380 ℳ in Wertpapieren und 348,82 ℳ in barem Gelde.
3.	Stipendien-Fonds der Königlichen Forstakademie Eberswalde	1248,85	Die Stiftung besaß am 31. März 1912 36 150 ℳ in Wertpapieren und 296,70 ℳ in barem Gelde.



Bereits vor einem Jahre habe ich mir erlaubt, das Hohe Haus darum zu bitten, für das Jahr 1911 zu genehmigen, daß die Unterstützungsfonds um eine Million Mark überschritten werden dürften. Zu gleicher Zeit waren in dem Etat für das Jahr 1912 die Unterstützungsfonds um 3 Millionen Mark erhöht worden. In dem Nachtragsetat wird für das Jahr 1912 weiterhin eine **außerordentliche Erhöhung der Unterstützungsfonds** um 3 Millionen Mark nachgesucht, und der Etat für das Jahr 1913 sieht, wie ich hier vorgreifend gleich bemerken will, dieselbe Steigerung der Unterstützungsfonds um 3 Millionen Mark vor. Es sind also vom 1. Januar 1913 bis zum 1. April 1914 für Unterstützungen 6 Millionen Mark mehr bereitgestellt, nachdem genau vor einem Jahre zu demselben Zwecke zu Unterstützungen 4 Millionen Mark neu bewilligt worden sind. Diese Summe von insgesamt 10 Millionen ist ganz gewiß ein sehr stattlicher Betrag, und die Staatsregierung hofft lebhaft, daß es mit ihrer Hilfe den Beamten gelingen wird, über die teure Zeit hinwegzukommen. — — —

Der Forstetat weist einen Nettomehrüberschuß von 7,3 Millionen Mark auf. Der Gesamtüberschuß steigt damit auf 78,7 Millionen Mark. Um die Erträgnisse noch mehr zu steigern, ist geplant, die Oberförster von dem stark überhand genommenen Schreibwerk zu entlasten und sie dadurch in den Stand zu setzen, sich mehr als bisher dem Außendienst, der Pflege der Bestände, der Verwertung des Holzes und der sonstigen Walderzeugnisse zu widmen. Zu diesem Zwecke soll den amtlichen Schreibhilfen die selbständige Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege, bei denen sie nicht beteiligt sind, übertragen werden, und außerdem sollen sie auch die Verantwortung für die richtige Ausfertigung der Abschriften und Reinschriften erhalten. Da die Verantwortung der Forstschreiber dadurch wächst, ist es notwendig, für sie eine besondere Laufbahn zu schaffen, für welche die Forstschutzbeamten in Aussicht genommen sind. — Bezüglich der Einzelheiten, insbesondere der Einrichtung von 414 Forstschreiberstellen möchte ich auf den Etat verweisen. — Dem Forstwegebau soll wie in den Vorjahren eine erhöhte Fürsorge gewidmet werden. Die bisher nur als vorübergehend gedachte Verstärkung des Wegebaufonds um 2 Millionen Mark soll dahin erweitert werden, daß eine volle Million Mark von dem Extraordinarium auf das Ordinarium übernommen und dieses außerdem noch um 390 000 ℳ verstärkt wird. Diese Ausgaben werden sich hoffentlich in der Zukunft bezahlt machen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Vorprüfung bei den preußischen Forstakademien.** Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat am 9. d. Mts. — Geschäfts-Nr. III 224 folgende Bekanntmachung erlassen: Die Herren Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die an mich zu richtende, vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. dem Direktor der Forstakademie einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

— **Die 14. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins** wird sicherem Vernehmen nach in der Woche vom 24. August d. Js. an zu Trier tagen. Am 28. und 29. August sind Ausflüge auf die Schlachtfelder bei Saarbrücken und westlich von Metz geplant.

— **Der herzoglich braunschweigische Förster Frediger,** einer unserer ältesten Mitarbeiter, ist, wie wir soeben erfahren, am Sonnabend, dem 11. Januar, in Wolfenbüttel nach längerem Kranksein gestorben. Die „Deutsche Forst-Zeitung" verliert in dem Entschlafenen einen alten, treuen und sehr geschätzten Freund.

— **Altpensionäre.** Der Verein pensionierter deutscher Reichs- und preußischer Staatsbeamten für Bonn und Umgebung hat eine Petition an den Reichstag gerichtet, in welcher beantragt wird, das Pensionsgesetz (rückwirkend für die vor dem 1. April 1908 Pensions-Bezugsberechtigten) so zu ändern, daß bei Erhöhung der Beamtengehälter Pensionäre gleicher Kategorien in ihrem Ruhegehalt so gestellt werden, als wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes noch im Dienste wären.

— **Heranziehung der Beamten in der Provinz Posen zu den Volksschullasten.** In der Provinz Posen sind die Schullasten nicht kommunaler Natur, es bestehen dort vielmehr die landrechtlichen Sozietätsschulen. Die Lasten werden nach verschiedenartigem Maßstab aufgebracht, bald nach der Grundsteuer, bald nach dem Einkommensteuersoll, bald auch in anderer Weise. Während nun die Beamten, Geistlichen, Lehrer usw. in der Provinz Posen hinsichtlich der Kommunalsteuern dieselben Privilegien haben, wie die Beamten usw. im übrigen Staate, werden sie bezüglich der Schulen als „Hausväter" betrachtet und voll zu den Sozietätslasten herangezogen. Diese Lasten sind sehr erheblich, sie gehen in manchen Fällen bis zu 300 % der Einkommensteuer. Die Beamten in Posen empfinden diese Abgaben sehr bitter; sie bezeichnen sie als Ostmarkenlast im Gegensatz zu der Ostmarkenzulage. Um diesen Übelstand zu beseitigen, hat das Abgeordentenhaus kürzlich auf Antrag der Abgeordneten Viereck, von Kries und von Wentzel einen Gesetzentwurf angenommen, wonach das Kommunalsteuerprivileg der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrer usw. auch auf die Schulbeiträge Anwendung finden soll. Zur Deckung der Ausfälle, die dadurch den Schulsozietäten entstehen, soll die Staatskasse herangezogen werden. Das Herrenhaus dagegen hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Beamte es sich gefallen lassen müsse, daß er je nach dem Orte seines dienstlichen Domizils verschieden zu den örtlichen Lasten herangezogen werde.

— **Maßnahmen gegen die Zigeuner.** Unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau wurde, wie die politische Presse meldet, im Regierungsgebäude zu Cassel eine Besprechung zwischen den Vertretern des Ministeriums des Innern, der Regierungspräsidenten von Cassel und Wiesbaden, der Polizeipräsidenten und zahlreicher Landräte der Provinz Hessen-Nassau sowie Vertretern der Regierungen in Erfurt und Merseburg über landespolizeiliche Maßnahmen zur Beschränkung des Zigeunerunwesens abgehalten. Die Beratungen dürften dazu führen, daß durch gesetzliche Bestimmungen die Freizügigkeit der Zigeuner wesentlich eingeschränkt und das Meldewesen auch auf die wandernden Zigeuner ausgedehnt wird. Die preußische Regierung wird sich zwecks Durchführung dieser Maßnahmen mit den Regierungen anderer Bundesstaaten verständigen. — Weiter berichten süddeutsche Zeitungen: Die angestrebte einheitliche Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Deutschen Reiche läßt die Schaffung einer Reichshauptstelle geboten erscheinen. Als Ort dafür kommt in erster Linie München in Betracht. Durch die gepflogenen Verhandlungen ist denn auch die Schaffung einer Zigeunerreichszentrale in München bereits gesichert. Mehrere Bundesstaaten haben bereits ihre Mitwirkung zugesagt, während mit anderen zurzeit noch Unterhandlungen geführt werden.

❧

— **Die Einweihungsfeier des Erweiterungsbaues der Königlichen Forstakademie Eberswalde.** Am 7. Januar d. Js., mittags 12½ Uhr, fand die Einweihung des Erweiterungsbaues der Königlichen Forstakademie Eberswalde in der Aula des neuen Hauses statt. Zu dem festlichen Akt, dem eine Besichtigung der Sammlungen und der Arbeitsräume der Forstakademie und der Hauptstation des Forstlichen Versuchswesens vorausging, hatte sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Exzellenz Dr. Frhr. v. Schorlemer, ferner die Landforstmeister Schede, Wrobel, Wesy, Wirkl. Geh. Oberbaurat Reimann, Regierungs- und Forstrat Gernlein, der Direktor der Forstakademie Hann.-Münden, Oberforstmeister Fricke, der Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, Prof. Dr. Eberlein, und ebenfalls von derselben Hochschule der Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schmaltz eingefunden. Von der Regierung in Potsdam waren Oberforstmeister Dr. Frhr. v. d. Busche und Geh. Regierungs- und Forstrat Freiherr v. Spiegel erschienen. Außerdem waren noch anwesend die Leiter des Neubaues, Baurat Ulrich und Regierungsbauführer Dipl.-Ingenieur Waade, Vertreter der städtischen und aller anderen in Eberswalde ansässigen Behörden, sowie eine größere Zahl eingeladener Gäste.

Die Feier selbst begann durch einen Musikvortrag. Alsdann hielt der Direktor der Forstakademie, Oberforstmeister Professor Dr. Möller, die Begrüßungsansprache, dankte der Behörde für den Neubau, der einem dringenden Bedürfnis der Forstakademie entsprach und es dieser nunmehr ermöglicht, allen ihren Aufgaben nachzukommen und die Arbeit zu fördern. Er betonte auch, daß die neuen Räume es jetzt gestatten, öffentliche Vorträge und Vortragsreihen abzuhalten und diese einer größeren Zahl von Zuhörern zugänglich zu machen.

Hierauf erhob sich der Landwirtschaftsminister Dr. Frhr. v. Schorlemer, um zugleich im Namen der Gäste für den Willkommengruß zu danken. Er führte weiterhin aus, daß die Einweihung des Gebäudes ihm einen willkommenen Anlaß biete, den der Akademie schon längst zugedachten Besuch abzustatten. Er habe ein lebhaftes Interesse an der grünen Farbe und deren Lehranstalten. Auf die Erörterung, ob die forstliche Ausbildung der Forstverwaltungsbeamten besser auf den Akademien oder im Anschluß an die Universitäten geschehe, wolle er nicht weiter eingehen. Jedenfalls habe aber die Preußische Staatsforstverwaltung keinen Anlaß, die gegenwärtige Art der Ausbildung im Zusammenhang mit der Praxis im Walde zu ändern, welche den gehegten Erwartungen voll entsprochen habe. Zu dem Lehrerkollegium und zu dem jetzigen Leiter habe er volles Vertrauen und wisse das Geschick der forstlichen Ausbildung in sicheren und guten Händen. Die neuen, für die Akademie gemachten Aufwendungen sollen die als notwendig erkannten Hilfsmittel zu einer weiteren gedeihlichen Entwickelung liefern. Der Minister legte sodann den Studierenden ans Herz, daß sie neben der ihnen gern gegönnten akademischen Freiheit, für die er volles Verständnis besitze, nicht der ernsten Verpflichtungen vergessen möchten, die ihnen, von so vielen Bewerbern auserwählten, gegenüber dem Staat und der Akademie erwachsen. Er sprach die Erwartung aus, daß sie die alten Tugenden des Forstmannes, Pflichteifer, Königstreue und Vaterlandsliebe, stets bewahren mögen. Alsdann brachte der Minister Glück- und Segenswünsche für das fernere Wohl der Akademie und schloß mit einem dreifachen Hurra auf Se. Majestät den Kaiser, den Schirmherrn der grünen Farbe.

Alsdann hielt Professor Dr. Schwalbe, das jüngste Mitglied des Lehrkörpers, nach altem akademischen Brauch als Antrittsrede einen wissenschaftlichen Vortrag über Zellstoffchemie. In gedrängter Form gab er eine Übersicht über die wichtigsten Methoden der chemischen Holzverwertung, sowie über einige noch zu lösende Probleme, und führte etwa folgendes aus: Die Zusammensetzung des Holzes ist bisher noch nicht ergründet worden; damit hängt es zusammen, daß auf dem Gebiete der Verwertung von Holzprodukten auf diesem Wege noch so viele Probleme zu lösen sind. In der Imprägnierungstechnik ist die Verteilung der Tränkungsmittel im Holzkörper, ihre Zersetzung u. a. m. zu erforschen, Forschungen, für deren Durchführung sehr umfangreiche Apparatanlagen notwendig sind, wie sie der Vortragende in Madison, Wisconsin (U.S.A., im Herbst v. Js. hat studieren können. Die Amerikanische Regierung hat im genannten Ort ein Institut für das Studium der Holzverwertung errichtet, das alle nur denkbaren Forschungsrichtungen pflegen soll. Ähnlich wie für die Imprägnierungstechnik ist dieses Institut auch für die Trockendestillation von Holz, Zellstoffkochung u. a. eingerichtet. Bei der Trockendestillation interessiert zurzeit die Gewinnung von Harz und Terpentin aus Kiefern-

abfallholz. Ein ungeheuer wichtiges Problem ist es, diese Stoffe zu gewinnen, ohne das Holz zu zerstören, und das zurückbleibende Holz auf Zellstoff zu verkochen. Das Kochen von Zellstoff beschäftigt in Deutschland eine gewaltige Industrie (700 000 Tonnen = 120 Millionen Mark). Die Kochung geschieht nach zwei verschiedenen Verfahren, deren eines, das saure Verfahren, das herrschende ist. Dieses Verfahren liefert Ablaugen, deren Verwertung eine höchst wichtige Aufgabe ist. Zur Gewinnung von Zellstoff dient meist die Fichte. Ein bedeutsamer Fortschritt würde es sein, mehr als bisher Kiefer, Aspe und Buche für die Zellstoffgewinnung heranzuziehen; ganz besonders wichtig ist aber eine allgemeine Verwendung von Abfallholz und Sägemehl für Zellstoffgewinnung. Die Holzzellstoffe finden außer zu Papier Verwendung in der Kunstseideindustrie (Viskoseseide), in der Filmindustrie (Zellophan), auch in der Textilindustrie (Textilosegewebe), wobei das Ausgangsmaterial Holz eine außerordentliche Wertsteigerung erfährt. Durch Veredelung der Zellstoffe werden sich diese auch mehr als bisher in der Sprengstoffindustrie verwerten lassen.

Mit diesem interessanten Vortrage erreichte die überaus würdig und harmonisch verlaufene Einweihungsfeier ihr Ende.

— **Das Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schles.) Nr. 5 in Hirschberg in Schlesien** sucht Zweijährig-Freiwillige zum Herbst 1913. Bedingung: Gute Sehschärfe, Größe nicht unter 1,60 m. Die Untersuchungen finden am 11., 12., 13. und 14. Februar d. Js. statt. Freiwillige wollen sich an einem dieser Tage 9 Uhr vormittags im Bataillonsgeschäftszimmer Hirschberg (Schles.), Hospitalstraße, melden.

Forstwirtschaft.

Äußerung über ein Gebot auf Grubenholz mit anschließenden und nicht anschließenden Zopfdurchmessern.

Das Gebot lautet für anschließende Zopfdurchmesser:

1. 6—10 cm	für 1 fm	= 5,50 ℳ	
2. 10—12 „	„ 1 „	} = 7,00 „	
3. 12—14 „	„ 1 „		
4. 14—17 „	„ 1 „	} = 8,50 „	
5. 17—20 „	„ 1 „		
6. 20—23 „	„ 1 „	= 9,50 „	

und für nicht anschließende Zopfdurchmesser:

1a. 6—9 cm	für 1 fm	= 6,00 ℳ
2a. 10—11 „	„ 1 „	} = 7,50 „
3a. 12—14 „	„ 1 „	
4a. 15—17 „	„ 1 „	} = 9,00 „
5a. 18—20 „	„ 1 „	
6a. 21—23 „	„ 1 „	= 10,00 „

Die Lehnpfuhlsche Maßtafel rundet bekanntlich (d. h., es sollte allmählich bekannt sein ist es leider aber immer noch nicht durchweg) die überschießenden Bruchteile der Zentimeter nicht ab. Da aber naturgemäß bei nicht anschließenden Zopfdurchmessern auch solche von 9,0—10,0 und 11,0—12,0 und 14,0—15,0 und 17,0—18,0 und 20,0—21,0 cm anfallen, so fallen diese durchweg zu Unrecht in die nächstniedrige Klasse.

Dadurch geht dem Verkäufer an Masse verloren

bei Gebot	1a	= 11%
„ „	2a	= 8%
„ „	3a	= 7%
„ „	4a	= 6%
„ „	5a	= 4%
„ „	6a	= 4%

oder bei gleichmäßigem Anfall aller Klassen im ganzen 7%.

Bei gleichen Preisen für anschließende und nicht anschließende Zopfdurchmesser würde der Geldverlust der gleiche sein.

Wenn nun bei nicht anschließenden Durchmessern gleichmäßig 50 ₰ mehr für 1 Festmeter gezahlt würden, so beträgt dies mehr

für Gebot	1	= 9%
„ „	2	= 7%
„ „	3	= 7%
„ „	4	= 6%
„ „	5	= 6%
„ „	6	= 5%

oder bei gleichmäßigem Anfall aller Klassen im ganzen ebenfalls 7%.

Bei dem vorliegenden Beispiel muß also für nicht anschließende Zopfdurchmesser der Grundpreis um 50 ₰ höher sein als bei anschließenden, um den Verlust durch falsche Massenberechnung auszugleichen.

Da aber darauf gehalten werden muß, daß die Massen richtig berechnet werden, und da alle Holzpreisnotierungen sich auf mit anschließenden Zopfdurchmessern erzielte Preise beziehen, ist grundsätzlich das Gebot für anschließende Durchmesser vorzuziehen.

Wenn Grubenholzhändler heute noch versuchen, mit nicht anschließenden Durchmessern einzukaufen, so ist dies nur durch die Absicht zu erklären, die Unkenntnis von Waldbesitzern auszunutzen.

Berlin, den 2. Januar 1913.

Forstrat Dr. Bertog.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Von dem in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienenen eingehenden Artikel über „Die Holzverwertung in den rheinischen Gemeindewaldungen“ von Oberförster Neuwinger, Wittlich, haben die reichsländischen Forstverwaltungsbeamten mit Interesse Kenntnis genommen, zumal auch in Elsaß-Lothringen die Aufgabe der Holzverwertung in den Gemeindewaldungen in den Händen der Bürgermeister liegt. Die Kaiserl. Oberförster, die in gemischten Revieren die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten mit verwalten, haben indes Auftrag, den Bürgermeistern bei den Holzverkäufen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Hieraus haben sich in Elsaß-Lothringen fast überall, in Lothringen leider noch am wenigsten, befriedigende Verhältnisse herausgebildet, bei denen die Interessen der Gemeinden beim Holzverkauf gewahrt werden. Viele Gemeinden sehen es sogar gern, wenn der fachkundige Oberförster bei diesem wichtigen Geschäfte sich beteiligt oder gar den

Holzverkauf für die Gemeinde selbst in die Hand nimmt. Häufig kommen gemeinsame größere Nutzholzverkäufe zustande, auf denen naturgemäß vielseitige Konkurrenz sich einstellt und das Unwesen der Preisdrückung durch Vereinbarungen der Holzhändler wirksam bekämpft werden kann. Nötigenfalls vermitteln die Oberförster freihändige Verkäufe zu gunsten der Gemeinden. Zu all solchem Eingreifen der Forstverwaltungsbeamten gehört freilich eine geschickte Hand und ein gewisser Takt gegenüber den Gemeindevorständen. Haben diese zu ihrem Oberförster einmal Vertrauen gewonnen, dann ist damit die beste Grundlage zu gemeinsamer ersprießlicher Tätigkeit gelegt.

— **Verkauf eines fürstlichen Waldbesitzes in Ungarn.** Der Fürstlich Schaumburg-Lippesche Waldbesitz in Virovitica (Slawonien), etwa 9063 ha groß, ist von der Société anonyme des Charbonnages du Bassin für rund 13 Millionen Mark angekauft worden.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 14. Januar 1913.** Rotwild 0,25 bis 0,60, Damwild 0,40 bis 0,70, Schwarzwild 0,20 bis 0,80 ℳ das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,30, Kaninchen 0,40 bis 1,25, Stockenten 1,50 bis 2,00, Krickenten 0,50 bis 0,75, Fasanenhähne 1,20 bis 2,75, Fasanenhennen 1,25 bis 1,90 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder** Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein **Ausweis**, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 9. Anfrage: Nach welchem Modus erfolgt die Notierung der Forstversorgungsberechtigten? Es wird vielfach behauptet, daß nur die vorzugsberechtigten Anwärter Aussicht darauf hätten, in dem Bezirke notiert zu werden, für den sie sich melden; also diejenigen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen im Staatsforstdienste des Bezirkes beschäftigt gewesen. Die anderen Versorgungsberechtigten sollen noch nicht einmal der Reihenfolge der von ihnen angegebenen Bezirke nach notiert werden, sondern nur so aufs Geratewohl, wie der Bedarf angegeben ist. Die Nummer des Forstversorgungsscheines werde auch nicht berücksichtigt bei der Notierung, sondern erst innerhalb der Regierungsbezirke bei der Anstellung als Förster.

L., Königl. Förster.

Antwort: Die Behauptung ist nicht richtig. Für die geschlossenen Bezirke kommen nur die vorzugsberechtigten Anwärter in Frage. In die übrigen Bezirke kommen zunächst die Umzunotierenden, dann diejenigen Reservejäger, welche die letzten zwei Jahre bereits im Staatsforstdienst des Bezirkes waren. Die anderen Anwärter erhalten nach der Reihe ihrer Nummer den ersten von ihnen namhaft gemachten Bezirk, der noch nicht voll besetzt ist. Es ist klar, daß bei der großen Zahl der Umzunotierenden sehr viele der nicht Vorzugsberechtigten Bezirke erhalten müssen, die sie nicht in erster Linie genannt haben. Diesen bietet sich im nächsten Jahre durch die Umnotierung ein Ausgleich. Innerhalb des Bezirkes werden die Forstversorgungsberechtigten wie folgt geordnet: 1. die Umnotierten nach Jahrgang und Nummer, 2. der laufende Jahrgang nach der Nummer.

Nr. 10. Anfrage: Ich habe im Mai vorigen Jahres eine vierzehntägige Landwehrübung beim 11. Jäger-Bataillon gemacht und während dieser Zeit mein Gehalt bezogen. — Bin ich während dieses Monats steuerfrei? Z., Forstaufseher.

Antwort: Eine Bestimmung, wonach die zur Ableistung militärischer Übungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während dieser Zeit von der Gemeindeeinkommensteuer zu befreien wären, ist im Kommunalabgabengesetz, das hierfür in Betracht kommt, nicht vorhanden. Die Bestimmung im § 70 des Einkommensteuergesetzes, nach der von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, die Einkommensteuer nicht zu erheben ist, hat auf die Gemeindeeinkommensteuerpflicht k e i n e n Einfluß. Eine Befreiung von der G e m e i n d e e i n k o m m e n s t e u e r infolge der Einberufung zur militärischen Übung würde nur zu erfolgen haben, wenn und soweit der bisherige Wohnsitz aufgegeben wird. Dies kommt für Sie jedoch nicht in Frage. Im übrigen bleibt es der Gemeinde überlassen, in den vorgenannten Fällen den Pflichtigen die Gemeindeeinkommensteuer zu erlassen; eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

Nr. 11. Anfrage: Ich bin Königl. Forstaufseher Jahrgang 1898. N a c h E r l a n g u n g d e s F o r s t v e r s o r g u n g s s c h e i n s u n d A b l e g u n g d e s S t a a t s d i e n e r e i d e s bin ich von der Königl. Regierung zu Marienwerder zur Übernahme der Forstaufseherstelle auf dem Truppen-Übungsplatz Gruppe beurlaubt, und zwar bis zu meiner Ernennung zum Förster o. R. Ich bin hier der Intendantur des 17. Armeekorps unterstellt. Bitte um Auskunft, ob ich in meiner jetzigen Stellung der neuen Versicherung der Privatangestellten beizutreten verpflichtet bin.

W., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Sie unterliegen der Angestelltenversicherung nicht, da Sie im Staatsdienste beschäftigt sind.

Hn.

Nr. 12. Anfrage: Wo und wie überwintert der Buchenspringrüsselkäfer (Fagus foresti)?

Fürstl. Förster D. in H.

Antwort: Der Buchenspringrüsselkäfer (Orchestes fagi) überwintert als Käfer am Boden unter abgefallenem Laub. Eckstein.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub wurde verliehen:

Brümmer, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Schede**, Landforstmeister, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Königl. Kronenorden 2. Klasse wurde verliehen:

Wrobel, Landforstmeister, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Königl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen:

Freytag, Oberforstmeister zu Trier; **Zöllner**, Geheimer Rechnungsrat, Kalkulaturvorsteher im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:

Berthold, Regierungs- und Forstrat zu Lüneburg; **Böning**, Forstmeister zu Garlstorf, Kreis Winsen; **Erdmann**, Forstmeister zu Neubruchhausen, Kreis Syke; **Greve**, Forstmeister zu Eystorf, Kreis Uelzen; **Halter**, Forstmeister zu Eggesin, Kreis Ueckermünde; **Holtz**, Regierungs- und Forstrat, Referent beim Gouvernement von Deutsch-Ostafrika; **Kautz**, Forstmeister zu Sieber, Kreis Zellerfeld; **Lennartz**, Forstmeister zu Lauenau, Kreis Springe; **Retzlaff**, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Dr. Schubert**, Professor an der Forstakademie in Eberswalde; **Simon**, Regierungs- und Forstrat zu Minden; **Steppuhn**, Forstmeister zu Zellerfeld; **Wilte**, Forstmeister zu Friedrichsthal, Kreis Usedom-Wollin.

Gierlichs, Stadtrentmeister zu Neheim, ist die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Neheim, Regbz. Arnsberg, übertragen.

Schmies, Forstkassenrendant zu Neheim, ist auf seinen Antrag von den Kassengeschäften der Oberförsterei Neheim, Regbz. Arnsberg, entbunden.

Armbrecht, Forstaufseher zu Mudersbach, ist zu der vorübergehenden Wahrnehmung der Gemeindehilfsförsterstelle Bremm, Gemeinde-Oberförsterei Lutzerath, Regbz. Coblenz, einberufen.

Rössenroth, Förster zu Hemmendorf, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Kohmann, Förster o. R. zu Lauenberg, Oberförsterei Seelzerthurm, ist nach Wendhausen, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Knoche, Förster o. R. zu Wendhausen, Oberförsterei Wendhausen, ist als Förster m. R. nach Nonnenholz, Oberförsterei Escherode, Regbz. Hildesheim, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Lichtenberg, Förster o. R. zu Lonau, Oberförsterei Lonau, ist nach Lauenberg, Oberförsterei Seelzerthurm, Regbz. Hildesheim, vom 1. Februar d. J. ab versetzt.

Oppermann, Hegemeister zu Swareitkehmen, Oberförsterei Dingken, ist auf die Försterstelle zu Jodsterken, Oberförsterei Dinglen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Jepper, Förster o. R. zu Ahrenfeld, Oberförsterei Weenzen, ist nach Lonau, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Erfeld zu Trebow, Oberförsterei Zielenzig; **Roeser** zu Fürstenfelde, Oberförsterei Neumühl; **Rüdiger** zu Eisenhammer, Oberförsterei Hochzeit; **Thülecke** zu Schlaubehammer, Oberförsterei Müllrose.

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Hoebel zu Rüdesheim, Oberförsterei Rüdesheim; **Kühnemann** zu Niederlahnstein, Oberförsterei Lahnstein.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Apel, Revierförster zu Silberberg, Kreis Frankenstein; **Asche**, Hegemeister zu Neuhaus, Kreis Bleckede; **Baune**, Hegemeister zu Hürtgen, Kreis Düren; **Billner**, Hegemeister zu Chroscziytz, Landkreis Oppeln; **Blau**, Hegemeister zu Ellingshausen, Kreis Homburg; **Borchardt**, Hegemeister zu Replin, Kreis Neumarkt; **Boriaß**, Hegemeister zu Fünfsee, Kreis Neustettin; **Brix**, Hegemeister zu Bürgsdorf, Kreis Kreuzburg; **Daecke**, Hegemeister zu Krampe, Kreis Bublitz; **Dinter**, Hegemeister zu Wolbeck, Landkreis Münster; **Dreizehner**, Revierförster zu Lübde, Kreis Greifenhagen; **Jahncy**, Hegemeister zu Petershagen, Kreis Minden; **Friedrich**, Hegemeister zu Taben, Kreis Saarburg; **Frühauf**, Hegemeister zu Bimnitz, Landkreis Oppeln; **Gaertner**, Hegemeister zu Oberfier, Kreis Bublitz; **Haßmann**, Hegemeister zu Forsthaus Weißehütte, Kreis Hofgeismar; **Gebauer**, Hegemeister zu Klein-Briesen, Kreis Neisse; **Glaubig**, Hegemeister zu Josephsthal, Kreis Bonn; **Grätz**, Hegemeister zu Forsthaus Paulsgrube, Dillkreis; **Haber**, Revierförster zu Eisenhammer, Kreis Rosenberg; **Hammer**, Hegemeister zu Cappel, Kreis Fritzlar; **Holzerland**, Revierförster zu Neulinum, Kreis Culm; **Jacoby**, Hegemeister zu Sandkrug, Kreis Deutsch Krone; **Jansen**, Hegemeister zu Kleinhau, Kreis Düren; **Körner**, Hegemeister zu Nentershausen, Kreis Rotenburg i. H.-N.; **Körner**, Hegemeister Eppstein, Obertaunuskreis; **Koltermann**, Hegemeister zu Syke; **Krohne**, Revierförster zu Wewelsburg, Kreis Büren; **Krüger**, Hegemeister zu Forsthaus Brenkenhof, Landkreis Bromberg; **Krug**, Hegemeister zu Forsthaus Wildhaus, Kreis Hofgeismar; **Küch**, Hegemeister zu Hessenstein, Kreis Frankenberg; **Lange**, Hegemeister zu Forsthaus Neuwirthshaus, Landkreis Hanau; **Loeber**, Hegemeister zu Rombach, Kreis Biedenkopf; **Marienfisch**, Revierförster zu Straberg, Kreis Neuß; **Mantschke**, Hegemeister zu Forsthaus Waldorf, Kreis Glatz; **Meißner**, Hegemeister zu Schmitten, Kreis Usingen; **Menzel**, Revierförster zu Sputendorf, Kreis Teltow; **Merkel**, Hegemeister zu Neuenheerse, Kreis Warburg; **Müller**, Hegemeister zu Leubus, Kreis Wohlau; **Neumann**, Hegemeister zu Jägerhof, Kreis Neustadt (Westpr.); **Obertreis**, Hegemeister zu Beurig, Kreis Saarburg; **Pabel**, Hegemeister zu Oelpoche, Kreis Bonn; **Popplow**, Hegemeister zu Torfbruch, Kreis Angermünde; **Posse**, Hegemeister zu Roda, Kreis Frankenberg; **Reiter**, Hegemeister zu Wietfeld, Kreis Ilfeld; **Richter**, Hegemeister zu Heiligenfelde, Kreis Syke; **Roloff**, Hegemeister zu Lingen; **Schunke**, Hegemeister zu Rüdershausen, Kreis Duderstadt; **Scheuermann**, Revierförster zu Altenbeken, Kreis Paderborn; **Scheurmann**, Hegemeister zu Langenthal, Kreis Hofgeismar; **Schlickum**, Revierförster zu Baerlag, Kreis Mörs; **Schmeer**, Hegemeister zu Altbudkowitz, Landkreis Oppeln; **Schmidt**, Hegemeister zu Caßhagen, Kreis Saatzig; **Schmidt**, Hegemeister zu Forsthaus Haide, Kreis Wolfhagen; **Schrader**, Hegemeister zu Nonnenbusch, Kreis Striegau; **Schroeder**, Hegemeister zu Schwenow, Kreis Beeskow-Storkow; **Schröder**, Hegemeister zu Wanfried, Kreis Eschwege; **Schütze**, Hegemeister zu Praukau, Kreis Wohlau; **Schulz**, Hegemeister zu Tannenbusch, Kreis Kleve; **Seidel**, Hegemeister zu Orlowitz, Kreis Kosel; **Sielaff**, Hegemeister zu Vornuchen, Kreis Bütow; **Solbach**, Hegemeister a. D. zu Refrath, Landkreis Mülheim a. Rh.; **Stecher**, Hegemeister zu Barendorf, Landkreis Lüneburg; **Stege**, Hegemeister zu Rothekreuz, Kreis Montjoie; **Steig**, Hegemeister zu Todemann, Kreis Grafschaft Schaumburg; **Stein**, Revierförster zu Eichen, Landkreis Hanau; **Stephan**, Hegemeister zu Philippsburg, Kreis Saargemünd; **Stollenwerk**, Hegemeister zu Forsthaus Jägerhaus, Kreis Montjoie; **Theile**, Hegemeister zu Wüstemark, Kreis Teltow; **Thiel**, Hegemeister zu Farslub, Kreis Bitzig; **Tiller**, Hegemeister zu Forsthaus Obershausen, Oberlahnkreis; **Topp**, Hegemeister zu Groß-Ilde, Kreis Marienburg (Hann.); **Volkmann**, Hegemeister zu Marienhagen, Kreis Gronau; **Walther**, Hegemeister zu Karnkewitz, Kreis Schlawe; **Wetzel**, Hegemeister zu Kühnicht, Kreis Hoyerswerda; **Wicht**, Hegemeister zu Grund, Kreis Zellerfeld; **Wiese**, Hegemeister zu Adenstedt, Kreis Alfeld; **Wortmann**, Hegemeister zu Stelle, Kreis Winsen; **Zierenberg**, Hegemeister zu Batten, Kreis Gersfeld.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen den Holzhauermeistern:

Bartsch zu Hüttenguth, Kreis Habelschwerdt; **Frommholz** zu Schorbach, Kreis Saargemünd; **Georgel** zu St. Quirin, Kreis Saarburg i. L.

Gemeinde- und Privatdienst.

Künster, Gemeindeoberförster, Hauptmann d. Res., zu Treis, Kreis Cochem, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Olte, Privatoberförster zu Düderode, Kreis Osterode, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Haeßler, städt. Förster zu Forsthaus Eichwalde, Landkreis Görlitz, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Käsner, Stadtförster zu Schulitz, Kreis Bromberg, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Jäger-Korps.

von Alvensleben, Hauptmann im Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Göeling, Oberstleutnant, Kommandeur des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

von der Groeben, Hauptmann im Westfäl. Jäger-Bataillon Nr. 7, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

de Lorne de St. Ange, Oberstleutnant, Kommandeur des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Mantius, Hauptmann im Hannov. Jäger-Bataillon Nr. 10, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Rösel, Musikmeister im Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Roze, Unterzahlmeister im Garde-Jäger-Bataillon, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Domanial-Forstverwaltung.

Dr. von Eschstruth, Königl. preuß. Oberförster zu Knesebeck (Lüneburg), ist zum Oberforstrat im Ministerium zu Sondershausen ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Glasmacher, Regierungs- und Forstrat zu Straßburg i. E., ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen den Kaiserl. Hegemeistern:

Henke zu Forsthaus Dieuze, Kreis Château-Salins; **Hinkelmann** zu Rixheim, Kreis Mülhausen i. E.; **Rees** zu Forsthaus Hommert, Kreis Saarburg.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen den Kaiserl. Förstern:

Weicht zu Forsthaus Rembs, Kreis Mülhausen; **Deutsch** zu Forsthaus Falle, Kreis Molsheim.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Mehren, Gemeinde-Oberförsterei Daun, Regbz. Trier, ist zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 M, steigend von drei zu drei Jahren um 200 M bis zum Höchstbetrage von 2100 M; außerdem eine Mietsentschädigung von 3 0 M und Freibrennholz im ruhegehaltsfähigen Werte von 100 M. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf die Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, die die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Bemerkungen enthält. Bewerbungen, die diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind innerhalb 8 Wochen an den Bürgermeister Kirch in Daun, Regbz. Trier, einzusenden

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

1972a. **Fitzner**, Förster, Forsth. Selz, Post Gültz, Pomm., Stettin.
2217a. **Scheidling**, Förster, Selz, Post Gültz, Pomm., Stettin.
2222a. **Fronhöfer**, Forstaufseher, Milmersdorf, Kr. Templin Um., Potsdam.
2233a. **Klensch**, Forstaufseher, Jannowitz, Post Ruhland O.-L., Liegnitz.
2234a. **Schnelle**, Förster, Goldbeck (Post), Minden.
2236a. **Czech**, Forstaufseh., Bachsen, Post Hess.-Oldendorf, Minden.
2238a. **Möller**, Förster, Allendorf a. Werra (Post), Cassel-Ost.
2239a. **Brosius**, Hegemeister, Harleshausen (Post), Cassel-West.
2241a. **Hofmeister**, Hegemeister, Elgershausen (Post), Cassel-West.
2254a. **Krause**, Förster, Schwälmershaus, Post Elgershausen, Cassel-West.
2255a. **Ochs**, Hilfsjäger, Weißenborn, Kr. Ziegenhain, Cassel-West.
2256a. **Müller**, Forstaufseher, Kl.-Strehlitz (Post), Oppeln.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zahlung der Mitgliederbeiträge.

An die verehrten Vereinsmitglieder ergeht hierdurch die Bitte, die jetzt fälligen Vereinsbeiträge, sowie die Beiträge zur Krankenkostenbeihilfekasse baldgefälligst an die Orts- bzw. Bezirksgruppenschatzmeister einzuzahlen. Mitglieder, die zu einer anderen Bezirksgruppe überzutreten wünschen, haben ihre Überweisung unter Angabe der Mitgliedsnummer bis zum 1. Februar bei unserer Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 88, direkt zu beantragen.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern jährlich (j.) oder halbjährlich (h.) zu zahlen sind.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: **Frei mit Abtrag.**

Bez. **Cassel-West** (6,50 M + 1,00 M = j. 7,50 M, h. 3,75 M): Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.

Bez. **Coblenz** (6,50 M + 2,50 M = j. 9,00 M, h. 4,50 M): Leif, Hegemeister, Boos bei Adenau (Eifel).

Bez. **Hannover** (6,50 M + 0,50 M = j. 7,00 M): Hahn, Förster, Kirchwehren bei Seelze.

Bez. **Magdeburg** (6,50 M + 1,00 M = j. 7,50 M, h. 3,75 M): Zoberbier, Förster, Belsdorf bei Behnsdorf.

Bez. **Osnabrück-Aurich** (6,50 M + 1,50 M = j. 8,00 M, h. 4,00 M): von Damnitz, Förster, Meerhusen bei Aurich (Ostfriesland).

Bez. **Wiesbaden** (6,50 M + 1,50 M = j. 8,00 M, h. 4,00 M): Usinger, Förster, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Bei allen Zahlungen ist genaue Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer ein unbedingtes Erfordernis.

Bemerkt wird schließlich noch, daß **besondere Zahlungsaufforderungen** seitens der Orts- und Bezirksgruppen **im Vereinsorgan** fernerhin **nicht mehr erfolgen** können.

Räumde bei Grüneberg, Bez. Bromberg, im Januar 1913.

Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Cöln. Am Freitag, dem 24. Januar d. Js., nachmittags punkt 2 Uhr, Versammlung im „Stapelhaus" zu Cöln. Tagesordnung: Vorstandswahl und mehr. Von 5 Uhr ab Kaisergeburtstagsfeier und Erinnerungsfeier 1813/1913. Damen und Gäste willkommen. Der Vorstand.

Liegnitz. Die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung findet am Sonntag, dem 9. Februar 1913, in Liegnitz (Versammlungslokal wie im Jahre 1910) von nachmittags 2 Uhr ab statt. Tagesordnung; 1. Rechnungslegung; 2. Bericht des Herrn Vertreters über die Versammlung in Berlin; 3. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Versammlung des Hauptvereins; 4. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Stettin. Am 14. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet in Stettin im „Viktoria-Hotel" die diesjährige ordentliche Mitglieder- und Vertreterversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Jahresbericht; 2. Rechnungslegung; 3. Stellungnahme zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung; 4. Wahl eines Delegierten; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung findet in der Abendhalle (Börse) die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers statt. Von 7 bis 8 Uhr Konzert, nachdem Ball (gemeinschaftliches Essen findet nicht statt), wozu sämtliche Herren Kollegen der Bezirksgruppe mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden. Anzug Walduniform. Die Mitglieder der Ortsgruppe Altdamm und Carpin wollen sich mit ihren Wünschen, betreffend Einladung von Gästen, an ihre Herren Vorsitzenden wenden, alle übrigen Mitglieder der Bezirksgruppe an den Unterzeichneten. Wegener.

Ortsgruppen:

Cassel. Montag, den 27. Januar d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Restaurant „Rolands-Eck" zu Cassel-Wilhelmshöhe, in der Nähe des Bahnhofes Wilhelmshöhe. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder; Besprechung der Tagesordnung der Bezirksgruppenversammlung. Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Die in Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" anberaumte Versammlung findet erst um 5 Uhr nachmittags statt. Der Vorsitzende: Neumann.

Elend, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Freitag, dem 31. Januar 1913, 7 Uhr abends, Beginn der Kaisergeburtstagsfeier in Braunlage, Hotel „Blauer Engel". Der Feier geht eine Mitgliederversammlung voraus. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Rechnungslegung für 1912; 3. Einziehung der Beiträge für 1913; 4. Aufnahme; 5. Vortrag des Herrn Kollegen Balke-Benneckenstein über „Vogelschutz"; 6. Verschiedenes. Wegen Reichhaltigkeit der Tagesordnung beginnt die Mitgliederversammlung schon um 4 Uhr nachmittags. Der Vorstand.

Gahrenberg-Reinhardtswald und Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet am Sonnabend, dem 25. Januar, pünktlich 7½ Uhr abends, im Hotel „Zur Krone" zu Hann.-Münden statt. Konzert (Mitglieder der Pionierkapelle), Aufführungen, Tanz und gemeinschaftliche Kaffeetafel. Für gute Speisen (nach der Karte) ist gesorgt. Die Herren Kollegen werden gebeten, mit ihren Damen und Bekannten recht zahlreich zu erscheinen. Die Mitglieder der benachbarten Gruppen, insbesondere Gahrenberg-Ueckerhagen und Göttingen, werden hierdurch zur Teilnahme freundlichst eingeladen. Es wird gebeten, eine kurze Benachrichtigung über die Teilnehmerzahl an den Kollegen Rack zu Hann.-Münden bis spätestens 20. d. Mts. gelangen zu lassen. Heinemann. Lindner.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Die Ortsgruppe begeht den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am Sonnabend, dem 25. Januar, im Gasthause Gelguhnen mit einem Festessen, Theateraufführungen und Tanz. Es ist Militärmusik gesichert. Zusammenkunft ½7 Uhr. Das trockene Gedeck kostet 1,75 ℳ. Die Zahl der gewünschten Gedecke ist umgehend Herrn Herrmann in Gelguhnen (Post Wuttrienen) anzumelden. Die Mitglieder aus den Nachbargruppen mit ihren Familien sind freundlichst eingeladen. Besondere Einladungen ergehen an diese nicht. Der Vorstand.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Sonntag, den 26. Januar d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, Versammlung im „Deutschen Hause" zu Gelnhausen. Tagesordnung: 1. Rechnungsablegung und Prüfung; 2. Antrag auf Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge; 3. Antrag, die Vereinsbeiträge in jährlichen Raten zu erheben; 4. Zahlung der Beiträge; 5. Verlosung einiger auf Vereinskosten angeschaffter Gegenstände; 6. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Zusammensein, wozu die verehrten Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorstand.

Lauterberg (Regbz. Marienwerder). Die auf Sonntag, den 19. Januar 1913, anberaumte Sitzung findet nicht statt. Der Vorsitzende.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 25. Januar d. Js., von abends 5 Uhr ab, Kaisergeburtstagsfeier, verbunden mit Konzert und Tanz, im Bahnhofshotel zu Nausis. Nach Eintreffen der Züge gemeinschaftlicher Kaffee, die Familien bitte ich, das Gebäck dazu mitzubringen. Gäste sind herzlich willkommen, Einladungen wie am 31. Dezember besprochen. Um vollzähliges Erscheinen mit Familien wird höflichst gebeten. Der Vorstand.

Nimkau (Regbz. Breslau). Das diesjährige Wintervergnügen findet am Sonnabend, dem 8. Februar 1913, von abends 6 Uhr ab, im Hotel

„Zur Provinz“ in Maltsch statt, wozu die Herren Mitglieder nebst Familie ergebenst eingeladen werden. 12 Uhr nachts Kaffeepause. Vorträge usw. sehr erwünscht. Gäste werden durch den Vorstand eingeladen; die geehrten Mitglieder wollen diesbezügliche Wünsche bis zum 19. Januar 1913 an den Vorsitzenden mitteilen. Zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Der Vorsitzende: Domke.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 25. Januar d. Js., nachmittags 7 Uhr, Feier vom Kaisergeburtstag im Vereinslokal, Hotel B. Gillmeister-Prechlau. Kleinere Aufführungen, Konzert und Tanz. An die Mitglieder werden besondere Einladungen nicht verschickt. Der Vorsitzende: Saekel.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Versammlung am 30. Januar d. Js., abends 6 Uhr, im „Friedrichsgarten“ in Schneidemühl, Friedrichstraße. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls; 2. Einziehung der fälligen Beiträge; 3. Bestellung von Förster-Jahrbüchern; 4. Verschiedenes. Von 8 Uhr ab Kaisergeburtstagsfeier in demselben Lokal in der bekanntgegebenen Weise, und hoffe ich bestimmt, daß auch alle Kollegen, welche nicht zugesagt haben, an der Feier teilnehmen werden. Die Kollegen, welche nicht kommen können, wollen ihre Beiträge bis zum 25. d. Ms. an den Schatzmeister, Stadtförster Krüger in Plöttke bei Schneidemühl einsenden.

Der Vorsitzende: Fuerstenau.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Einladung zur Ortsgruppensitzung am Sonntag, dem 26. d. Ms., in Tilsit, Hotel „Deutsches Haus“, verbunden mit der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers. Von 2 Uhr nachmittags an gemeinschaftliches Essen und nach demselben Eintritt in die Tagesordnung vom 5. d. Ms. — vgl. Nr. 51 der „Forst-Zeitung“ pro 1912. — Wegen zu geringer Beteiligung an der anberaumten Sitzung am 5. d. Ms. konnte dieselbe nicht abgehalten werden. Es wird dringend um zahlreichen Besuch gebeten, da eine Neuwahl des Vorstandes stattzufinden hat und eine Teilung der Ortsgruppe in Aussicht genommen ist.

Der Vorstand. Buchholz, Vors.

Torgelow (Regbz. Stettin). Wie beschlossen, findet die Kaisergeburtstagsfeier am Donnerstag, dem 6. Februar d. Js., von abends 7½ Uhr ab, im neuen Saale des „Hotel Kaiserhof“ zu Torgelow statt. — Kürassier-Konzert. — Ball mit Kaffeepause. — Die Gäste werden vom Festausschuß eingeladen, und sind dieselben bis spätestens 26. Januar dem Kollegen Schmid namhaft zu machen. Da der neue Saal sehr geräumig ist, so können mehr Einladungen als bisher ergehen. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Festausschuß.

Treysa (Regbz. Cassel). Zu dem am Sonnabend, dem 8. Februar d. Js., abends 8 Uhr, in Zimmersrode — Gastwirtschaft von Ernst (direkt am Bahnhof) — stattfindenden Wintervergnügen der Ortsgruppe werden die Herren Mitglieder mit ihren Damen freundlichst eingeladen. Ein gemeinschaftliches Essen findet nicht statt, dagegen eine Kaffeetafel. Gäste können eingeladen werden. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Allenstein. 1. Für den sein Amt niederlegenden Schriftführer und Kassierer, Forstaufseher Boeck-Purden, wurde als Schriftführer Forstaufseher Lukatis-Gr.-Purden und als Kassierer Förster Staerker-Althof bei Allenstein gewählt, welche ihr Amt am 1. Januar d. Js. übernommen haben. 2. Die diesjährige Kaisergeburtstagsfeier findet am 1. Februar, abends 6½ Uhr, in Allenstein, „Hotel Kronprinz“, in Form eines Familienkränzchens statt, wozu Gäste von den Mitgliedern eingeführt werden können. Die Mitglieder der Nachbarortsgruppen, sowie das Oberjägerkorps und die gelernten Jäger des Ostpreuß. Jäger-Bataillons werden gleichfalls freundlichst eingeladen.

Behnfeldt, Vorsitzender.

Skallischen (Regbz. Gumbinnen). Am 28. Dezember 1912 fand im Forsthause Antmeschkon gelegentlich der Geburtstagsfeier des Hausherrn die satzungsmäßige Mitgliederversammlung statt. Einleitend gab der Vorsitzende seiner Freude darüber Ausdruck, daß durch die im abgelaufenen Vereinsjahre überaus rege Beteiligung der Mitglieder an den Sitzungen der Beweis dafür erbracht sei, daß der Vereinsgedanke sich auch in unseren kleinen Gruppen immer mehr festwurzelt und so auf das Vereinsinteresse der einzelnen Mitglieder seinen günstigen Einfluß nicht verfehlen wird. Die Tagesordnung wurde programmmäßig erledigt. Besonders ausgiebig wurde der Punkt „Dienstlandsregulierung“ erörtert. Fest davon überzeugt, daß die Regulierung von weitgehendster Bedeutung für die Förster ist, so wird daran die Hoffnung geknüpft, daß es der Verwaltung gelingen möge, dieselbe zum wirklichen Nutzen und Segen des ganzen Försterstandes durchzuführen. Aus der am Schlusse erfolgten Vorstandswahl gingen hervor: Förster Sieg als Vorsitzender, Förster Röwert als Stellvertreter, Förster Brinckmann als Schriftführer und Kassierer, und Förster Schnabel als Stellvertreter. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Mitgliederversammlung 1913.

Die diesjährige **ordentliche Mitgliederversammlung** findet statt am **Montag, dem 24. Februar, nachmittags 6 Uhr, im Hotel Prinz von Preußen zu Neudamm.**

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Nach der Versammlung findet ein gemeinschaftliches Essen statt. Besondere Einladungen werden nicht verschickt.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau, Kgl. Forstmeister, Döllensradung, Vorsitzender.
Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Burisch, Adolf, Förster, Grabig-Weißagk, O.-L.
Drösemeyer, Willy, Königl. Forstaufseher, Eckweiler.
Dankert, Heinrich, Kaiserl. Forstassistent I. Kl., Schwerin.
Gohda, Rich., Hülfsförster, Freystadt, Westpr.
Gutzmann, Max, forstberechtigter Anwärter, z. Zt. Förster, Forsthaus Eixen bei Sülze, Mecklbg.
Hoffmann, Herm., Königl. Hülfsjäger, Grünhaus bei Finsterwalde N.-L.
Marz, Paul, Förster, Lantow-See bei Chottschow.
Meierjürgen, Gustav Forsthaus Schede bei Wetter a. d. Ruhr.
Reimann, Louis, Förster, Resche bei Massow, Pomm.
Ostrop, August, Privatförster, Kalzig bei Züllichau.
Staecker, Ernst, Gutsförster, Klaukendorf, Kr. Allenstein, Ostpr.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Jagdliche Strafgelder der Gemeinde Martorf bei Lemgo i. L.; eingesandt von Herrn Forstaufseher Wilh. Brockmeier in Kahlenberg	2,65 Mk.
Gesammelt nach einer Treibjagd in Donop; eingesandt von Herrn Referendar Brüggemann in Detmold .	4,30 „
Strafgeld und Sammlung bei Treibjagden; eingesandt vom Jagdverein Heiligenstadt	22,30 „
Nach der Sdier-Zschillichauer Jagd gesammelt; eingesandt von Herrn Revierförster Kunze in Sdier .	16,00 „
Spende von Herrn Hans A. Schimmelpfeng in Berlin	10,00 „
Strafgeld von einer Treibjagd in Uetze; eingesandt von Herrn Ulrichs in Hannover	4,00 „
Sühnegeld, welches an Herrn Professor Dr. Weber in Wolfenbüttel für unweidmännisches Jagen gezahlt und von diesem an „Waldheil“ eingesandt ist . .	30,00 „
Spende von Herrn W. Weber in Arnsberg, Westf. .	5,00 „
Zuwendungen von verschiedenen Herren; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Tillgner in Bremenhain	24,50 „
	Sa. 118,75 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Rauscha, 5 Mk.; **Amthor,** Stubben, 2 Mk.; Aschoff, Munsterlager, 5 Mk.; Bargmann, Colmar, 5 Mk.; Brendel, Rheinsberg, 2 Mk.; Beßling, Teistimmen, 2 Mk.; Bilke, Hagen, 2 Mk.; Bellermann, Zeven, 5 Mk.; Borm, Arnimswalde, 2 Mk.; Bachmann, Schwerin, 5 Mk.; Bartsch, Stepenitz, 2 Mk.; Brämer, Pichten, 2 Mk.; Baudemer, Ostrowitt, 2 Mk.; Cochon, Nesselkappe, 2 Mk.; Doenst, Bergvorwerk, 2 Mk.; Degner, Carlslust, 2 Mk.; Doniza, Helpt, 2 Mk.; Döring, Friedigerode, 2 Mk.; Erdmann, Kammerburg, 2 Mk.; v. Freyhold, Buschheide, 2 Mk.; Fraude, Pförten, 2 Mk.; Fahrenholz, Pörschken, 2 Mk.; Fiedler, Trebschen, 2 Mk.; Geyer, Donndorf, 2 Mk.; Gommel, Becherbach, 2 Mk.; Grafenreuth, Lauenau, 2 Mk.; Graf, Freckleben, 2 Mk.; Gründel, Nieder-Ruthen, 2 Mk.; Grühn, Wuhrow, 2 Mk.; Groger, Limmritz, 2 Mk.; Grunow, Wonkopf, 3 Mk.; Haeder, Klein-Glienicke, 2 Mk.; Heidemann, Kohlenbissen, 2 Mk.; Hoffommer, Dörrenhof, 2 Mk.; Hillendahl, Erlengrund, 2 Mk.; Heinrich, Kühsen, 5 Mk.; Henninger, Quedlinburg, 2 Mk.; Hoffmann, Kl.-Tränke, 2 Mk.; Höfer, Wardböhmen, 2 Mk.; Hoffmann, Döllnkrug, 2 Mk.; Jarchow, Kerstenbrügge, 2 Mk.; Klose, Baruth, 2 Mk.; Kaiser, Krempine, 2 Mk.; König, Dranzig, 2 Mk.; Krug, Weikersheim, 5 Mk.; Klamroth, Harbke, 2 Mk.; Krewinkel, Lengelsen, 2 Mk.; Koszziol, Csacza, 2 Mk.; Kornführer, Asperden, 2 Mk.; Lenser, Steegen, 2 Mk.; Lachmann, Windischholzhausen, 2 Mk.; Lorey, Roßdorf, 5 Mk.; Liebetanz, Herberhausen, 2 Mk.; Lüder, Steckelshausen, 2 Mk.; Marocke, Lubosch, 2 Mk.; Most, Tannenberg, 2 Mk.; Markewsky, Schoeneck, 2,50 Mk.; Müller, Altdöberitz, 2 Mk.; Marciniak, Olscyna, 3 Mk.; Mommert, Zawada, 3 Mk.; Marohn, Neuwald, 2 Mk.; Mieprasch!, Steinbach, 2 Mk.; Nitsche, Schonow, 2 Mk.; Nöring, Hindenburg, 3 Mk.; Nagel, Pötschkehmen, 2 Mk.; Orlowski, Kobelnik, 3 Mk.; Opper, Rasdorf, 2 Mk.; Oehmke, Terespol, 3 Mk.; Parpart, Kadlub, 2 Mk.; Pormetter, Hornbusch, 2 Mk.; Popiolek, Lanke, 2 Mk.; Padberg, Sandhof, 2 Mk.; Graf von Poninski, Coseeger, 5 Mk.; Putzke, Altfeld, 2 Mk.; Plazek, Friedrichshain, 3 Mk.; Panitz, Zedlitz, 2 Mk.; Rudetzki, Urbanowitz, 2 Mk.; Ritter, Oliva, 2 Mk.; Rudusch, Bietz, 2 Mk.; Riedel, Grunwald, 2 Mk.; Rosellen, Lohausen, 2 Mk.; Riemer, Rogzow, 2 Mk.; Siebenlist, Stich, 3 Mk.; Scheffelke, Falkenburg, 2 Mk.; Schmidt, Bärenbruch, 2 Mk.; Schubert, Valencay, 2 Mk.; Schultz, Holm, 2 Mk.; Timm, Rotenburg, 2 Mk.; Tietz, Ketschendorf, 2 Mk.; Ueckermann, Bernstadt, 2 Mk.; Wagner, Holzhausen, 2 Mk.; Wittke, Gr.-Wismar, 2 Mk.; Willers, Wutike, 2 Mk.; Werremeyer, Löhnhorst, 2 Mk.; Weckwerth, Radebrück, 2 Mk.; Wehle, Altgolm, 2 Mk.; Wenzel, Scharschow, 2 Mk.; Waldner, Schwarzlugk, 2 Mk.; Wollenberg, Weißfenn, 2 Mk.; Wartenberg, Berlin, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Brandenburg (IX).

Den verehrlichen Mitgliedern unserer Bezirksgruppe zur Nachricht, daß die diesjährige Winterversammlung am Sonntag, dem 9. Februar, nachmittags von 3 Uhr ab, zu Berlin in den oberen hinteren Räumen des Weihenstephan-Restaurants, Friedrichstraße 176, stattfindet. Einladung folgt.

Madlitz, den 14. Januar 1913.

Oberförster Metzner,
Vorsitzender der Bezirks-Gruppe.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1913 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1913 dem Leiter der Schule Herrn Oberförster Jacob einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil“ an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Wald-

heil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl **Stipendien zu je 100 ℳ** zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den **Verein „Waldheil" zu Neudamm** zu richten.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3961. **Graf Finck von Finckenstein**, Jaeskendorf, Kr. Mohrungen. (B.-Gr. I.)
3962. **Albers**, Rittergutsbesitzer, Trempel b. Freystadt i. Westpr. (B.-Gr. I.)
3963. **Callenbach**, Walter, Forstaufseher, Dannenwalde b. Fischerwall, i. Mecklbg. (B.-Gr. III.)
3964. **Buse**, Franz, Förster a. D., Eggerscheid b. Ratingen. (B.-Gr. XI.)
3965. **Pelka**, Johann, Förster, Hochelsdorf b. Pitschen. (B.-Gr. VI.)
3966. **Loschke**, Joh., Hilfsförster, Mühsdorf b. Schmitsch O.-S. (B.-Gr. VI.)
3967. **Jensen, Fritz**, Kaufmann, Zerbst i. Anhalt. (B.-Gr. XVI.) A. M*)
3868. **Schlegelmilch**, Friedrich, Förster, Dieckow, Kr. Soldin. (B.-Gr. IX.)
3969. **Gerds, Hans**, Förster, Pinnow b. Kröppeln i. Mecklbg. (B.-Gr. III.)
3970. **Seeck, Hans**, Revierförster, Neudöbern b. Altdöbern N.-L. (B.-Gr. IX.)
3971. **Wecke**, August, Förster, Fh. Vortschen b. Tschirnau, Kr. Guhrau. (B.-Gr. VII.)
3972. **Bechtel**, Albert, Oberförster, Elberberg Bez. Cassel. (B.-Gr. XIII.)
3973. **Girwert**, Wilhelm, Förster, Zalesie, Bez. Bromberg. B.-Gr. V.)
3974. **Marz, Paul**, Förster, Santow-See b. Chottschow, Kr. Lauenburg. (B.-Gr. IV.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Glawe, Karl, Hilfsjäger, Alt-Madlitz b. Briesen (Mark).
Meinel, Friedrich, städt. Forstaufseher, Zwickau.
Schlombs, Johannes, Landwirt, Scheppelwitz b. Dambrau.
Hannemann, Otto, Forstaufseher, Fh. Neuland b. Flieth.
Spieckermann, Adolf, Förster, Klein-Althammer.
Trommler, Fritz, Revierförster, Försterei Radewitz b. Seußlitz.
Lange, Wilhelm, Revierjäger, Jäskendorf, Ostpr.
Ostrop, August, Förster, Kalzig, Bez. Frankfurt a. O.
Wichmann, Wilhelm, Forstaufseher, Großbestendorf, Kr. Mohrungen.
Howe, Georg, Hilfsjäger, Grabow, Bez. Magdeburg.
Callas, Paul, Hilfsförster, Seitenberg, Bez. Breslau.
Wiedemann, Conrad, Unterförster, Großjelten, Kr. Sagan.
Krüger, Heinrich, Forstgehilfe, Krotoschin.
Kornmesser, Otto, Hilfsjäger, Gartow i. Hann.
Wittwer, Ernst, Förster, Oberleppersdorf b. Landeshut.
Phate, Alexander, Privatförster, Kaltenmark b. Krosigk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** findet am **Montag, dem 10. Februar, mittags 12 Uhr**, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Frau Hofkammerpräsident **von Stünzner, Berlin W** Ansbacher Str. 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstm. **Schede**, Berlin, Tempelhofer Ufer 37 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung, sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Oberforstm. **König** (Gumbinnen), Frau Regierungs- und Forstrat **Böhm** (Königsberg), Frau Oberforstm. **Modersohn** (Allenstein), Frau Oberforstm. **von Reichenau** (Danzig), Frau Oberforstm. **Kranold** (Marienwerder), Frau Oberforstm. **Möller** (Forstakademie Eberswalde), Frau Oberforstm. **Freifrau v. d. Busche** (Potsdam), Fräulein **v. Krogh** (Frankfurt a. O.), Frau Oberforstm. **Reisch** (Stettin), Frau Oberforstm. **Roth** (Köslin), Frau Oberforstm. **Eberts** (Stralsund), Frau Oberforstm. **Cordemann** (Posen), Frau Oberforstm. **Barth** (Bromberg), Frau Oberforstm. **Hellwig** (Breslau), Frau Oberforstm. **Krieger** (Liegnitz), Frau Regierungs- und Forstrat **Hawlitschka** (Oppeln), Frau Oberforstm. **von Heydebrand u. d. Lasa** (Magdeburg), Frau Regierungs- und Forstrat **Fromm** (Merseburg), Frau Oberforstm. **Runnebaum** (Erfurt), Frau Oberforstm. **Mehrhardt** (Schleswig), Frau Oberforstm. **Ochwadt** (Hannover und Klosterkammer), Frau Regierungs- und Forstrat **Klocke** (Hildesheim), Frau Oberforstm. **Fricke** (Forstakademie Münden), Frau Oberforstm. **v. Blum** (Lüneburg), Frau Oberforstm. **Rodegra** (Stade), Frau Oberforstm. **v. Schrader** (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstm. **Tillgner** (Münster und Minden), Frau Oberforstm. **Illgen** (Arnsberg), Frau Oberforstm. **Swart** (Cassel), Frau Oberforstm. **Danckelmann** (Wiesbaden), Frau Geh. Regierungs- und Forstrat **Schäfer** (Coblenz), Frau Oberforstm. **Roth** (Düsseldorf), Frau Oberforstm. **Ramsthal** (Cöln), Frau Oberforstm. **Freytag** (Trier), Frau Oberforstm. **Raute** (Aachen).

Der Schriftführer:
Wrobel, Landforstmeister.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 4. Neudamm, den 26. Januar 1913. 28. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Oberförsterstelle Goslar im Regierungsbezirk Hannover ist zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Februar** eingehen.

Oberförsterstelle Scharnebeck im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. April 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Februar** eingehen.

Försterstelle Hambach in der Oberförsterei Hambach, Regierungsbezirk Aachen, ist zum 1. Mai 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 6. Februar** eingehen.

Försterstelle Wahlerscheid in der Oberförsterei Höfen, Regierungsbezirk Aachen, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 6. Februar** eingehen.

Forstgutsbezirke in Preußen, ihre steuerlichen Verhältnisse und das Steuervorrecht der Königlichen Forstbeamten.

Die Steuergesetzgebung der letzten Jahrzehnte hat auch für Forstgutsbezirke vielfach neues Recht geschaffen.

Die Kreisordnung sah in dem § 14 noch die Steuerfreiheit des Fiskus von den Kreisabgaben vor; durch das Gesetz, betr. die Kreis- und Provinzial-Abgaben vom 23. April 1906, ist diese Freilassung fortgefallen. Während in den Gemeinden der auf diese entfallende Teil des Kreissteuerbedarfs gleich den übrigen Gemeindeabgaben aufzubringen ist, wird in den Gutsbezirken der auf sie treffende Teil von dem Kreisausschusse gemäß den für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 durch Veranlagung der Steuerpflichtigen unterverteilt.

Auch die früher kreisabgabenfrei gebliebenen, den königlichen Oberförstern und Förstern zur landwirtschaftlichen Nutzung überwiesenen Dienstländereien werden jetzt zu den Realabgaben herangezogen. Hinsichtlich der Dienstwohnungen der Beamten bestätigt § 24 des Kommunalabgabengesetzes grundsätzlich deren Realbesteuerung, sofern nicht aus besonderen Umständen ihre Bestimmung für den öffentlichen Dienst zu entnehmen ist.

Jedenfalls sind die in Dienstwohnungen befindlichen Räume, welche nach der Anordnung

der Aufsichtsbehörde den Inhabern als Amts- oder Repräsentationsräume zugeteilt worden sind, steuerfrei. Im übrigen ist nach einem Urteile des Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Januar 1910 grundsätzlich an dem Nachweise für die Steuerfreiheit festzuhalten, daß nach den Verhältnissen des in Betracht kommenden Forstreviers die Ausübung des öffentlichen Dienstes ohne die Überweisung von Dienstgrundstücken und Dienstwohnungen unmöglich sein würde.

Neben den Kreisabgaben, den wohl seltener in Erscheinung tretenden Einquartierungslasten, sowie den Kosten für Armenpflege belasten besonders die Ausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens die Einwohner von Forstgutsbezirken. Diese Last ist um so drückender, als früher allgemein und auch heute noch in gewissen Landesteilen den Beamten hierbei das Steuervorrecht versagt bleibt.

So finden die Vorschriften der Verordnung vom 23. September 1867 (Befreiung von den direkten kommunalen Auflagen) keine Anwendung auf die Auflagen der Kirchen- und Schulgemeinden in den Provinzen Westpreußen und Posen (§ 70 des Gesetzes vom 28. Juli 1906). Nur insoweit die Lasten einer solchen Gemeinde auf den Etat einer bürgerlichen Gemeinde übernommen sind, handelt es sich bei ihrer Aufbringung um Lasten der bürgerlichen Gemeinde, für welche die Vorschriften der Verordnung wie für alle übrigen entsprechenden Lasten der Gemeinde maßgebend sind.

Allerdings ist bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 28. Juli 1906, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, eine Resolution des Abgeordnetenhauses angenommen, worin „in Anbetracht dessen, daß auch in den Provinzen Posen und Westpreußen große Härten und Ungleichheiten bestehen, die Staatsregierung aufgefordert wird, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Schulunterhaltung in den genannten Provinzen in gerechter Weise regelt und die sonstigen besonderen nationalen Schwierigkeiten berücksichtigt."

Einstweilen bleiben also für diese beiden Provinzen die bisherigen Übungen und Vorschriften in Schulabgabensachen in Kraft, über deren Beziehung zu den Forstbeamten weiter unten näheres gesagt werden soll.

Im Geltungsbereiche des Schulunterhaltungsgesetzes erfolgt, wie übrigens in dem in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1912 veröffentlichten Aufsatze ausführlich dargelegt worden ist, die Unterverteilung der Schullasten in einem Gutsbezirk ebenfalls nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Es gelten daher auch für die Heranziehung der Beamten zu Schullasten in einem Gutsbezirke die Bestimmungen der Verordnung vom 23. September 1867. Bezüglich der Kreis- und Provinzialabgaben bestimmt § 15 des Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 ausdrücklich, daß das Diensteinkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu den auf das Einkommen gelegten Kommunalsteuern nur mit den aus der erwähnten Verordnung sich ergebenden Beschränkungen (unter Würdigung der durch das Gesetz vom 16. Juni 1909 getroffenen Änderungen) herangezogen werden darf. Damit ist die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen Schul- und Kreisabgaben in einem Gutsbezirke gegeben, der Beamte also berechtigt, bei Erhebung von Schul- und Kreisabgaben, wenn diese Abgaben zusammen das im § 5 der Verordnung festgesetzte Höchstmaß für die Heranziehung des Beamten-Diensteinkommens überschreiten, das Mehr vom Gutsbezirke zurückzufordern. Den Ausfall trägt nicht der Gutsbezirk, der in dieser Beziehung im Gesetz der Gemeinde ausdrücklich gleichgestellt ist, sondern der Kreis.

Demgegenüber sind die in den Forstgutsbezirken in Westpreußen und Posen wohnhaften Forstbeamten ungleich ungünstiger gestellt. Wenn ihnen auch das Steuervorrecht hinsichtlich der Kreis- und Provinzialabgaben sowie der Beiträge zum Armenwesen unzweifelhaft zusteht, so entbehren sie dasselbe bei den Schulabgaben (sofern solche nicht auf den Etat der bürgerlichen Gemeinden genommen sind). In dieser Beziehung sei eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1899 Nr. I 944*) wörtlich mitgeteilt, da deren Ausführungen noch heute die Grundlage für das Vorgehen der Steuerbehörden abgeben:

„Die Annahme des Vorderrichters, daß die durch § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 den Beamten usw. gewährten Privilegien auch für die Heranziehung der Anwohner in Gutsbezirken zu den Schullasten nach Maßgabe der §§ 55 ff. der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Geltung haben, weil die hiernach zu entrichtenden Schulbeiträge einen „kommunallastenähnlichen Charakter" haben, ist rechtsirrig. Allerdings ist die Schullast im Geltungsbereiche der erwähnten Schulordnung ... eine Kommunallast der zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß sie auch von den Bewohnern des Gutsbezirks, sofern diese zu Schulbeiträgen herangezogen werden, durch „Kommunalabgaben" aufzubringen ist, und daß auf diese Schulbeiträge die gesetzlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Verpflichtung zur Gemeindesteuerleistung Anwendung

*) Abgedruckt im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung 1899, Seite 758.



finden. Eine kommunale Last kann der Regel nach in Gutsbezirken auf die Bewohner nicht unterverteilt werden, sondern ist von dem Gutsherrn zu tragen. Eine Heranziehung der Bewohner des Gutsbezirks hierzu darf vielmehr nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift erfolgen, wie sie hinsichtlich der Schullasten in den §§ 55 ff. der preußischen Schulordnung enthalten ist. Für diese Heranziehung sind daher nicht die gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben, sondern die besonderen Vorschriften der Schulordnung und die Bestimmungen maßgebend, welche die Schulaufsichtsbehörde auf Grund jener Vorschriften getroffen hat, oder die vertragsmäßigen Festsetzungen, welche von ihr bei Anschluß des Gutsbezirks an eine benachbarte Schule genehmigt worden sind. Eine analoge Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes oder sonstiger, die Verpflichtung zur Entrichtung von Kommunalabgaben betreffenden gesetzlichen Vorschriften ist hierbei ausgeschlossen. Die Befreiung von Kommunalabgaben, die den Geistlichen auf Grund des § 41 des Kommunalabgabengesetzes zusteht, findet auf die Heranziehung zu Schulbeiträgen gemäß § 55 der Schulordnung, sofern sie nicht in dem betr. Vertrage (§ 57) oder in der Verfügung der Regierung (§ 60) ausgesprochen worden ist, ebensowenig Anwendung, wie auf die Heranziehung der Geistlichen zu den Hausväterbeiträgen einer nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurteilenden Schulsozietät. Die Voraussetzung eines jeden, von den Anwohnern eines Gutsbezirks zu beanspruchenden Schulbeitrages ist nach § 57 und 60 der preußischen Schulordnung eine Festsetzung der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde für die bestimmte Schule, zu deren Unterhaltung die Beiträge zu leisten sind, und für den bestimmten Gutsbezirk, in welchem die Anwohner herangezogen werden sollen."

Hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht fern, wo ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt und die als ungerecht empfundene Stellung der Beamten in den Forstgutsbezirken der Provinzen Westpreußen und Posen in steuerlicher Hinsicht beseitigt wird. E.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Bei der ersten Beratung des Staatshaushaltsetats für 1913 am 11., 13. und 14. Januar d. Js. sind **über den Etat der Forstverwaltung** folgende, unseren Leserkreis interessierende Äußerungen gefallen:

Windler (konf.): — — Ich knüpfe an die Bemerkung des Herrn Finanzministers an, daß die Oberförster von der Schreibarbeit entlastet werden sollen. Das zu hören, wird jedem, besonders aber allen denjenigen willkommen sein, die sich dem Forstberuf gewidmet haben; denn zu keinem Beruf wird man so sehr durch besondere Liebe gezogen, wie gerade zu dem Beruf, sich dem Walde zu widmen. Wenn nun unsere Oberförster von der Schreibarbeit entlastet werden, so sollen wir dies nicht aus dem Grunde allein begrüßen, den der Herr Finanzminister angeführt hat, daß sie dadurch ihrem eigentlichen Beruf ein größeres Maß von Arbeit widmen können, sondern auch aus dem Grunde, daß dadurch ihre Arbeitsfreudigkeit und ihre Berufsfreudigkeit gestärkt werden wird. Wenn unsere Herren Oberförster in Zukunft mehr vom Schreibtisch losgelöst werden und mehr als jetzt in ihrem Walde Bescheid wissen, dann werden hoffentlich auch Fälle nicht mehr vorkommen, daß Bäume, die in der ganzen Umgegend als Naturdenkmäler geschätzt und geehrt werden, eines Tages der Axt verfallen, weil der Herr Oberförster sie nicht gekannt hat. Auch das, was über die stärkere Förderung des Wegebaues in den Oberförstereien gesagt worden ist, kann auf unsere volle Zustimmung rechnen.

Graf Praschma (Zentr.): — — Auf den Forstetat hat mein Herr Vorredner schon hingewiesen. Die höhere Einnahmesumme beweist, daß man — ich meine, es war dazu wohl dringend Zeit — sich mehr der Konjunktur anpaßt, daß man zu einem wirtschaftlicheren Betriebe übergehen will. Und diesen Einnahmen stehen von diesem Gesichtspunkt aus mit Recht größere Ausgaben für den Wegebau und anderes, insbesondere auch für Arbeiterhäuser, gegenüber. — —

Dr. Friedberg (nat.-lib.): — — Der Forstetat ergibt 7,7 Millionen Mark mehr. Meine Herren, ich betrachte es als besonderer Anerkennung wert, daß für die forstfiskalischen Wege mehr Aufwendungen gemacht werden sollen. Es waren bisher gewöhnlich 2 Millionen Mark im Extraordinarium dafür eingestellt, davon soll jetzt eine Million in das Ordinarium übernommen werden, und außerdem wird noch eine Verstärkung des Fonds vorgenommen. Auch eine Beamtenfrage ist in diesem Etat seiner Lösung nähergeführt, nämlich die Försterfrage, insofern Forstschreiberstellen geschaffen sind, die aus den Förstern ohne Revier besetzt werden sollen. Ich bedaure aber, ohne schon jetzt in eine Spezialerörterung der ganzen Frage eintreten zu wollen, daß doch gewissen berechtigten Wünschen der Förster bei dieser Gelegenheit nicht Genüge geschehen ist, namentlich daß nicht die Pensionsfähigkeit ihrer Nebenbezüge endlich zur Durchführung gekommen ist. — — —

Ferner hat sich der Herr Finanzminister bei dieser Beratung über die Teuerungszulagen, die Assistentengehälter, die Altpensionäre und über die Beschaffung von Mitteln zur künftigen Änderung der Besoldung am 13. Januar folgendermaßen ausgelassen:

Finanzminister Lentze: — — Die Teuerungszulagen bedeuten an sich nur die Einführung einer vorübergehenden Maßnahme; man nennt sie Zulagen aus einem besonderen Anlaß. Infolgedessen müßte man begrifflich sofort daraus folgern, daß, wenn der besondere Anlaß fortfällt, dann auch die Zulage in Fortfall gebracht werden muß. Aber die Natur der Dinge führt zu ganz anderen Konsequenzen. Ich habe in meiner Verwaltungslaufbahn, auch in der Kommunalverwaltung, noch nicht erlebt, daß da, wo Teuerungszulagen gewährt wurden, diese Teuerungszulagen jemals wieder aufgehoben wurden. Eine Teuerungszulage hat tatsächlich die Natur einer dauernden Zulage; es ist unmöglich, ohne den, der die Zulage empfangen hat, wirtschaftlich schwer zu schädigen, in Zukunft diese Zulage wieder fortzunehmen. Infolgedessen ist eine Teuerungszulage eine Besoldungserhöhung unter anderem Namen. Als die Petition der Unterbeamten, welche damals hier verhandelt worden ist, seitens des Herrn Unterstaatssekretärs Michaelis beantwortet worden ist, hat er schon darauf hingewiesen, daß, wenn man jedem Unterbeamten eine Teuerungszulage von 100 ℳ gewähren wollte, hierzu ein Betrag von etwa 17 Millionen Mark erforderlich wäre. Mit den Unterbeamten wäre es aber nicht getan, denn neben den Unterbeamten sind auch zahlreiche mittlere Beamte in ähnlicher Lage wie die Unterbeamten, wenn stärkere, ungewöhnliche Anforderungen an sie herantreten. Infolgedessen würde der Betrag von 17 Millionen kaum ausreichen, und es wäre wohl sofort ein sehr viel größerer Betrag für Gehaltserhöhungen zur Verfügung zu stellen. Ich habe in meiner Etatsrede erklärt, hierfür wären die Mittel noch nicht vorhanden, und ich muß dies auch hier ausdrücklich wiederholen: trotzdem der Etat sich im Gleichgewichte befindet, haben wir für eine derartige einschneidende Maßregel zurzeit die Mittel noch nicht, und wir müssen deshalb suchen, auf anderem Wege eine Abhilfe zu schaffen. Die Konsequenzen einer derartigen Maßnahme liegen nicht allein auf dem Gebiete des preußischen Staatshaushalts, dieselben Konsequenzen würden sich bemerkbar machen im Reich und in den Kommunen; sie sämtlich müßten auf demselben Wege vorgehen, und es wäre eine weitere Besoldungserhöhung in allen diesen Verbänden, in Staat, Reich und Kommunen, notwendig. Die entsprechenden Mittel fehlen aber gegenwärtig, und die Zeit dafür ist auch noch nicht gekommen.

Das ist der Grund, weshalb die Königliche Staatsregierung sich zu ihrem Bedauern außerstande gesehen hat, den Wunsch der Assistenten, daß sie den Assistenten im Reich in den untersten fünf Gehaltsstufen gleichgestellt werden möchten — ich bemerke ausdrücklich, nur in den untersten fünf Gehaltsstufen, in den höheren Gehaltsstufen sind die Gehälter gleich —, zu erfüllen. Das Hohe Haus hat im vorigen Jahre allerdings beschlossen, es möchte unter Abänderung der bisherigen Besoldungsordnung ein Gesetzentwurf eingebracht werden, um diese Gleichstellung herbeizuführen. Die Königliche Staatsregierung verkennt in keiner Weise, daß die Beamtenkategorie, welche in Frage kommt, eine äußerst wichtige und auch der Erhöhung würdige Kategorie ist; aber die Staatsregierung mußte sich auf der anderen Seite auch die Folgen einer solchen Maßregel klarmachen, und die Folgen haben sie doch davon abgehalten, einen Gesetzentwurf einzubringen. Sie wissen selbst aus der Budgetkommission und aus den vielen Petitionen, welche Ihnen zugehen, daß von den verschiedensten Beamtenklassen immer wieder die Forderung auf Änderung ihrer Besoldung erhoben wird und daß auf vielen Seiten der Wunsch besteht, daß nach der oder jener Richtung Abänderungen getroffen werden möchten. Die Staatsregierung wäre ganz außerstande, und auch Sie — Sie erst recht — wären ganz außerstande, in dieser Hinsicht Nein zu sagen, wenn der erste Schritt auf diesem Wege getan und die Besoldungsordnung einmal abgeändert wäre. Bis dahin hat die Staatsregierung konsequent den Standpunkt innegehalten, daß an der Besoldungsregelung bis zur Vorlegung einer neuen Besoldungsordnung nicht gerüttelt werden solle. Dieser Standpunkt der Regierung hält die bisherige Besoldungsordnung aufrecht. Wird an einer Stelle ein Stein herausgenommen, dann stürzt das ganze künstliche Gebäude zusammen, und aus diesem Grunde hat sich die Staatsregierung außerstande gesehen, dem Wunsche des Hauses entgegenzukommen. Sie hat indessen, um dem Hause ein Entgegenkommen zu beweisen, die Unterstützungen auf 80 % der Gehaltsunterschiede erhöht; sie auf den vollen Satz zu bringen, war leider nicht möglich, weil das eine direkte Gesetzesumgehung gewesen wäre. Die Besoldungen können bekanntlich nur durch Gesetz geändert werden, und das Herrenhaus muß dazu seine Zustimmung geben.

Bezüglich der Regelung für die Altpensionäre ist auch eine Behauptung aufgestellt worden, die ich nicht unwidersprochen ins Land hineingehen lassen kann. Es ist gesagt worden, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in bezug auf die Unterstützungen für Altpensionäre wären von der Staatsregierung nicht erfüllt worden, vor allen Dingen wäre der Wunsch des Abgeordnetenhauses, daß auch ohne Antrag die Unterstützungen an Altpensionäre gewährt würden, abgelehnt worden; ein jeder müßte einen besonderen Antrag stellen. Diese Behauptung ist nicht zutreffend. Überall, wo der Staatsregierung die Unterstützungsbedürftigkeit bereits bekannt ist, werden die Unterstützungen an Altpensionäre auch ohne Antrag gegeben. Allen übrigen geht einfach beim Empfang ihrer Pension ein Fragebogen zu, den sie ausfüllen können; damit ist die ganze Angelegenheit in die Wege geleitet. Die Altpensionäre haben also einen sehr bequemen und leichten Weg, der sie in keiner Weise verletzt oder ihnen Schwierigkeiten bereitet. Wie richtig dieser Weg ist, beweist, daß in den letzten Monaten, seitdem dies Verfahren eingeführt ist, die Anträge der Altpensionäre sehr zugenommen haben. Das schiebe ich nicht bloß auf die teueren Zeiten, sondern darauf, daß das von der Staatsregierung eingeschlagene Verfahren durchaus befriedigend ist. Ich werde das in der Kommission noch näher nachweisen.



Nun könnte mir entgegengehalten werden: Warum hält denn die Staatsregierung immer zurück, warum erfüllt sie nicht einfach voll die Wünsche? Sie hat ja Geld wie Heu. — — Bei alledem, was mir entgegengehalten wird, ist das eine Moment von den Gegnern, wie ich das auch in meiner Etatrede schon gesagt habe, vollständig ignoriert worden: daß uns nämlich noch sehr bedeutsame Aufgaben bevorstehen, für welche die Mittel vorhanden sein müssen, wenn wir sie überhaupt erfüllen sollen. Wie soll das ohne Mittel möglich sein? — — Da ist zunächst die Entlastung der Kommunen. — — Ferner muß doch auch die Frage einer **Änderung der Besoldung** einer Vorbereitung unterzogen werden. Wir können doch nicht wiederum, wie im Jahre 1908, einer plötzlichen umfangreichen Änderung der Besoldungsordnung so ungerüstet gegenüberstehen. Wir müssen doch dafür sorgen, daß wir künftig auch solchen Wünschen nachkommen können. Das sind auch wieder ganz hochbedeutsame Aufgaben, die uns bevorstehen. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 418.

Berlin W 9, 11. Januar 1913.

Die geplante Neuregelung der Dienstländereien und Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster soll zuerst bei den Stellen, die am 1. April 1913 neu besetzt werden, zur Durchführung gelangen. Beim Ausschreiben und Besetzen dieser Stellen ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Das entbehrliche Dienstland ist dem neuen Stelleninhaber nicht mit zu übergeben. Die nach dem Regulierungsplan etwa zu gewährende höhere Dienstaufwandsentschädigung ist, nachdem der Staatshaushaltsetat für 1913 in Kraft getreten, vom Tage der Neubesetzung der Stelle ab zu zahlen.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Eine Begünstigung des Täters im Sinne des StGB. § 257 kann darin nicht gefunden werden, daß das von dem Ehemann unbefugt okkupierte Wild von der Ehefrau zubereitet und im Haushalt verwertet worden ist.

U. RGer. vom 20. Dezember 1910.

Die Verurteilung der Frau K. wegen Begünstigung war auf die Feststellung gestützt, „daß sie bei der Wegschaffung des Hirsches mitgewirkt, daß sie die Fasanen zubereitet und ihre Bälge ausgestopft, den Hasen abgezogen und gekocht, überhaupt regelmäßig für die Verwendung des von ihrem Ehemann gelieferten Wildes in ihrem Haushalte Sorge getragen habe“. Diese Begründung zeigt, daß die Strafkammer den Begriff des „Sicherns“ der dem Täter aus der strafbaren Handlung erwachsenen Vorteile rechtlich verkannt hat. Nicht jede der Verwertung der durch die Straftat erlangten Sache und damit der Ausnützung der Straftat dienende Handlung unterliegt der Strafbestimmung des § 257 des StGB., sondern nur eine solche, welche geeignet und dazu bestimmt ist, den Täter dagegen zu schützen, daß ihm die unrechtmäßigen Vorteile der Tat wieder entzogen werden.

Eine Begünstigung in dem dargelegten Sinne könnte unter Umständen möglicherweise in der Mitwirkung der Frau K. bei dem Wegschaffen des Hirsches gefunden werden. Es fehlt aber im Urteil durchaus an den zur Beurteilung dieser Frage nötigen tatsächlichen Feststellungen; denn daß die bezeichnete Handlung der Frau K. bestimmt gewesen sei, ihren Ehemann gegen die Entziehung der durch die Okkupation des Hirsches erlangten Vorteile zu schützen, ist im Urteil nicht gesagt und dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen. Insbesondere weist nichts darauf hin, daß K. damals in dem Besitze des von ihm okkupierten Hirsches bedroht gewesen sei.

In dem Zubereiten der Stücke Wild und in dem Sorgetragen für deren Verwertung im Haushalte, sowie in dem Abziehen des Hasen und in dem Ausstopfen der Fasanenbälge kann eine Begünstigung des Täters im Sinne des § 257 des Strafgesetzbuchs unter keinen Umständen gefunden werden, da diese Handlungen lediglich der Verwendung der Sachen dienten und den Zweck, dem K. die durch Erlangung derselben erwachsenen Vorteile zu sichern, nach Lage der Sache gar nicht haben konnten.

Auch die Feststellung, daß die Angeklagte, Frau K., den Beistand ihres Vorteils wegen geleistet habe, gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Zur Begründung dieser Annahme ist nur gesagt, „daß, indem die Angeklagte das kostenlos erlangte Fleisch in der Wirtschaft verbrauchte, auch sie eine Ersparnis und den Genuß von Fleisch gehabt habe, das sie sich sonst vielleicht nicht gekauft hätte“. Diese Feststellungen vermögen die Annahme, daß Frau K. ihres Vorteils wegen gehandelt habe, nicht zu tragen. In dem Genießen des Fleisches kann ein solcher Vorteil nicht gefunden werden. Regelmäßig liegt nach dem Gesetz die Pflicht zur Bestreitung der Kosten des Haushalts dem Ehemann allein ob. Daß im vorliegenden Falle Frau K. ihres Vorteils wegen gehandelt hätte, würde nur dann angenommen werden können, wenn K. infolge der kostenlosen Erlangung des Wildes Ersparnisse gemacht hätte, die dem ganzen Haushalt, also der Angeklagten mit, zugute gekommen wären, und die Angeklagte mit Rücksicht hierauf gehandelt hätte. In dieser Richtung fehlt es im Urteil an jeder Feststellung.

Die Begründung des Urteils bietet daher, soweit es die Ehefrau K. betrifft, für die rechtsirrtumsfreie Anwendung des Strafgesetzbuches keine Gewähr, so daß insoweit die Aufhebung des Urteils geboten ist.

Dem hochverehrlichen Leserkreise haben wir die traurige Mitteilung zu machen, daß unser alter Mitarbeiter und Freund, der

Königl. Förster a. D. Fritz Mücke,

am Mittwoch, dem 15. Januar, in einem Genesungsheim zu Fürstenwalde (Spree) an Herzschwäche nach längerem Siechtum verschieden ist. Am letzten Sonntag haben wir ihn unter großer Beteiligung seiner alten Kameraden und Freunde auf dem idyllisch am Waldrand gelegenen Friedhof zu Erkner (Spree) beerdigt. Das, was sterblich von ihm ist, ruht nun dort, gebettet im märkischen Sande.

Fritz Mücke ist am 1. April 1840 als Sohn eines Königlich Preußischen Försters zu Stadt Zinna (Mark) geboren. Er entstammte einem jener alten Förstergeschlechter, wie sie in Preußen, besonders in der Mark Brandenburg, so zahlreich sind. Gleichfalls zum Forstmann bestimmt, kam er im Jahre 1855 in die Forstlehre nach der Revierförsterei Grafenbrück (Oberförsterei Biesenthal). 1857 trat er in die 1. Kompagnie des Gardejäger-Bataillons ein und blieb bei diesem vier Jahre, um dann, zur Reserve entlassen, in dem Königlichen Forstdienst unterzukommen. Während des Feldzuges 1864 wurde er zu seinem Bataillon eingezogen, kam jedoch nicht vor den Feind. Den Feldzug 1866 machte er bei den Gardejägern, den Feldzug 1870/71 bei dem I. Reserve-Jägerbataillon mit, von dem er aber nach kurzer Zeit zum großen Hauptquartier nach Versailles abkommandiert wurde und zu den sogenannten Bismarckjägern der Stieberschen Feldpolizei gehörte. Auf die näheren Daten seiner Kriegserlebnisse einzugehen, erübrigt sich; diese sind von ihm selbst in Buchform niedergelegt. Nach dem Feldzug trat Mücke wieder in den Königlichen Forstdienst. Er war langjähriger Sekretär in den Oberförstereien Cunersdorf, Zehdenick und Rüdersdorf. Am 1. Oktober 1875 wurde er zum Königlichen Förster in Brück (Oberförsterei Lehnin) ernannt und dann 1877, am 1. Juli, auf die Försterei Schmalenberg bei Rüdersdorf versetzt, woselbst er blieb, bis er am 1. Juli 1892 in Pension ging. Der Entschluß, sich so zeitig pensionieren zu lassen, entsprang einem wenig festen Gesundheitszustand; er wurde außerdem bestärkt durch Mückes schriftstellerische Neigungen und dadurch, daß seine alte Mutter, welche dem Junggesellen den Haushalt führte, den Anstrengungen des Wirtschaftsbetriebes einer Försterei nicht mehr gewachsen war.

An Ordensauszeichnungen besaß Fritz Mücke die Rettungsmedaille am Bande — als achtzehnjähriger Jüngling hatte er beim Bataillon einen Jugendfreund vor dem Ertrinken gerettet —, das Erinnerungskreuz für Kombattanten von 1866 (Kreuz von Königgrätz), die Kriegsdenkmünze von 1870/71 und die Landwehrdienstauszeichnung II. Klasse; endlich ist ihm im Jahre 1902 der Königl. Kronenorden verliehen worden.

Fritz Mücke hat nach seiner Pensionierung fast dauernd in Erkner bei Berlin gelebt und eine für den deutschen, insbesondere den preußischen Försterstand nutzbringende schriftstellerische Tätigkeit entfaltet. Erst in den letzten Jahren, als sich die Beschwerden des Alters einstellten, hat er auch die Feder mehr und mehr aus der Hand gelegt. Dennoch ist von ihm noch im Juli 1911 ein Artikel über die Lage der Altpensionäre in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienen. Der jüngeren Generation ist die umfassende schriftstellerische Tätigkeit Mückes vielfach nicht bekannt, so daß es sich wohl verlohnt, auf diese einzugehen. Seine ersten literarischen Arbeiten galten der derzeit in Trier erscheinenden „Zeitschrift der Deutschen Forstbeamten". Durch die immer zunehmende Verbreitung der „Deutschen Jäger-Zeitung" in forstlichen Kreisen wurde es nötig, diesem Blatte für die Forstbeamtenfragen einen eigenen Mitarbeiter zu gewinnen, und so entstand Anfang der achtziger Jahre die nähere Verbindung zwischen Fritz Mücke und der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm, die in bester gegenseitiger Harmonie fast dreißig Jahre gewährt hat. Schon im Jahre 1884 erschien sein bekanntestes Werk: „Der Preußische Forst- und Jagdschutzbeamte in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft", das so großen Anklang fand, daß es 1886 in neuer Auflage und noch in zwei späteren (1894 und 1902) herausgegeben werden konnte. Inzwischen hatte sich das bei der „Deutschen Jäger-Zeitung" einlaufende literarische forstliche Material derart gehäuft, daß sich der Verlag, einer Anregung Mückes folgegebend, entschloß, der „Deutschen Jäger-Zeitung" eine eigene forstliche Beilage unter

dem Titel „Deutsche Forst-Zeitung" anzugliedern. Diese „Deutsche Forst-Zeitung" hat nun Mücke sechsundzwanzig Jahre hindurch mit herausgegeben und ist deren allezeit getreuer und geschätzter Ratgeber gewesen. Aus der unscheinbar kleinen Beilage von zunächst acht Seiten Umfang ist mit seiner Hilfe und auch durch seine emsige Schaffenskraft unser Blatt zu seiner heutigen Bedeutung gelangt.

Auch in der Herausgabe von Büchern entfaltete Mücke weiter eifrige schriftstellerische Tätigkeit. In den Jahren von 1885 bis 1900 erschienen die Werke: „Waldhege und Waldpflege" (1885), „Wald und Wild in der Bibel" (1896), ein Kommentar über das Forstdiebstahlgesetz in zwei Auflagen (1891 und 1902), „Der Jagdberechtigte, der Jagdgast und der Jagdhüter" (1898), „1866, 1870/71, Erinnerungen eines alten Gardejägers" (1899) und „Das Recht der Privatbeamten" (1900). Sämtliche Werke sind in unserem Verlage herausgegeben.

Eine besonders gedeihliche Tätigkeit aber entfaltete Fritz Mücke in allen Angelegenheiten, die die Förderung des deutschen Försterstandes betrafen. Bezeichnend für seine Stellung zu den Forstbeamtenfragen ist, daß der erste Artikel der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 4. Juli 1886 aus seiner Feder das Thema „Die Einrichtung von Försterschulen in Preußen" behandelte. Auch den Zusammenschluß der Forstbeamten in Vereine hat er von jeher überall befürwortet und unterstützt. Es soll an dieser Stelle ganz besonders hervorgehoben werden, daß der Verein „Waldheil" im wesentlichen auf der Grundlage seiner Vorschläge und Ideen entstand; ebenso hat er auf die weitere Entwickelung des „Waldheil" wesentlichen Einfluß ausgeübt; er ist auch sein Leben lang stets der eifrigste Vorkämpfer der „Waldheil-Idee", wie er sie immer nannte, geblieben. Wohlzutun war ihm Bedürfnis. Manche Försterwitwe verdankt ihm namhafte Unterstützungen des „Waldheil", und so manches Kind des deutschen Waldes wird ihm Zeit seines Lebens für Erziehungsbeihilfen dankbar bleiben. Dabei hat auch er selbst, wo etwa Vereinsmittel nicht reichten, oft und gern, soweit es seine Kräfte erlaubten, geholfen. Mücke gehörte ferner zu den Gründern des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" und zu denen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands"; den Arbeiten dieser großen Vereinigungen hat er bis an sein Lebensende größtes Interesse entgegengebracht und sie durch Anregungen gefördert. Wenn er später im forstlichen Vereinsleben doch nicht in der Form hervorgetreten ist, wie es vielleicht von ihm erwartet wurde, so lag das in dem Kern seines Wesens, der fast übergroßen Bescheidenheit und der ihm innewohnenden Verschlossenheit gegen Fremdes.

Die letzten Jahre seines Lebens waren schwer für unseren Freund. Den Tod seiner über alles geliebten Mutter, die es allein verstand, ihm sein Junggesellenheim traulich und wohnlich zu machen, hat er nie verwunden. Zunehmende Kränklichkeit hinderte ihn nur zu häufig in dem, was er schaffen wollte und sollte. Besonders aber sind die beiden letzten Jahre für ihn sehr traurig gewesen, so daß der Tod wohl als eine Erlösung für ihn angesehen werden muß.

Welche Liebe und Verehrung aber der alte Vorkämpfer des deutschen Försterstandes genossen hat, zeigte sich so recht bei seiner Beerdigung. Von fern und nah waren die alten Freunde, Kameraden und Kollegen herbeigeeilt, um dem allezeit Getreuen die letzte Ehre zu erweisen. Der Verein „Waldheil" war vertreten durch eine größere Anzahl von Mitgliedern, darunter mehrere des Vorstandes. Im Auftrage des „Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten" legte das Ehrenmitglied des Vereins einen kostbaren Kranz auf den schlichten Sarg; ihm schloß sich ein Vertreter des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" an. Eine Abordnung des Garde-Jäger-Bataillons, ein Feldwebel und ein Oberjäger, erwies dem alten Kameraden die letzte Ehre, von neuem das Band knüpfend, welches die preußische Jägertruppe mit dem preußischen Försterstand durch alle Zeiten verbindet. Viele Mitglieder des „Vereins alter Garde-Jäger" waren mit dessen Vorsitzenden zum Trauergeleite erschienen. Vor allem aber erwies der „Landwehrverein Erkner" dem alten Kameraden und Kriegsveteranen die letzte Ehre; drei Salven rollten über das Grab in den feuchten Nebel des fast frühlingswarmen Wintertages hinaus. Tiefempfundene Worte widmete der ihm persönlich nahestehende

Geistliche Erkners unserem alten Freunde, und Tränen rannen nicht allein über die Wangen der um ihn besonders schmerzlich trauernden Familienangehörigen.

So haben wir Dich, Du alter Freund, zur letzten Ruhe gebettet. In märkischer Scholle ruhest Du. Deutsche Eichen werden Deinen Grabhügel umrauschen, versinnbildlichend die Treue, mit welcher Du immer an Deiner Heimat, Deinem Berufe, Deinen Kameraden und Freunden und nicht zuletzt auch an uns gehangen hast. Uns bist Du länger als ein Menschenalter ein arbeitsfreudiger Helfer, ein hochgeschätzter Mitarbeiter und lieber Freund gewesen. Und wie die Treue allezeit Dein hervorragendster Charakterzug gewesen ist, so wollen auch wir ein getreues Andenken Dir bewahren für alle Zeiten! Ruhe aus in Frieden von einem mühsamen und für andere opferreichen Leben. Wir werden Dich niemals vergessen!

Neudamm, am 21. Januar 1913.

Verlag und Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung".

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ein Beamtenausschuß in Hamburg.** Die Bürgerschaft Hamburgs hat die Errichtung einer Beamtenkammer, über die wir unseren Lesern in Nr. 45 auf S. 898 des vorigen Jahrgangs eingehend berichtet haben, abgelehnt; dagegen ist ein Antrag auf Bildung eines Beamtenausschusses durchgegangen. Der geplante Ausschuß, in dem sämtliche Beamtengruppen vertreten sein sollen, wird ausschließlich Beamtenfragen erledigen. Übermittelung der Wünsche der Beamten an die Behörden und Erstattung von Gutachten werden seine Hauptaufgaben sein. Durch Kritik an den verwaltungstechnischen Neuerungen werden die Beamten ein Mitberatungsrecht in ihren eigenen Angelegenheiten erlangen.

— **Unterstützungen für Altpensionäre** werden jetzt auch **in Bayern** eingeführt. Unter Altpensionäre werden dort die vor dem Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes, also vor dem 1. Januar 1909, in den Ruhestand versetzten Beamten verstanden. Berücksichtigt können Gesuchsteller werden, die in der bayerischen Armee oder im deutschen Heere einen Feldzug mitgemacht haben, von den übrigen im allgemeinen nur solche, die bei einer Zivilpension von höchstens 3600 ℳ weder eine Pensionszulage noch eine Pensionsbeihilfe beziehen, und solche, die nur eine geringfügige Pensionszulage bekommen. Es werden einmalige oder jederzeit widerrufliche laufende Unterstützungen gewährt. Die Gesuche müssen vor Ablauf des Januar 1913 eingereicht werden. Alle Altpensionäre sind bei der Pensionszahlung hierauf aufmerksam gemacht worden.

— **Steuerfreiheit der Beiträge zur Angestelltenversicherung.** Alle der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen seien darauf aufmerksam gemacht, daß nach einem Erlaß des Finanzministers die Beiträge zur Angestelltenversicherung vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen. Wie die „Köln. Volksz." mitteilt, sind die Veranlagungsbehörden angewiesen worden, zur Vermeidung späterer Einsprüche schon jetzt bei der Voreinschätzung und der Veranlagung die auf die Versicherten entfallende Beitragshälfte abzuziehen, wenn nicht feststeht, daß die Versicherten Mitglied einer Ersatzkasse sind oder entsprechend hohe Lebensversicherungsbeiträge zahlen.

— **Ein Forstprozeß.** Saargemünd, 4. Januar. Schwer büßen mußte der frühere Gemeinde-Forsthilfsaufseher B. seine Nachsicht. Er war bei der Oberförsterei St. A. (Bez. Lothringen) angestellt und mit der Vertretung des Hegemeisters F. in M. beauftragt. In dieser Zeit kamen in dem Bezirk mehrere Holzdiebstähle vor. Der Verdacht der Täterschaft richtete sich sofort auf den Ackerer K. aus M., der denn auch eines Tages dabei betroffen wurde, wie er unberechtigterweise vier Eichen wegfahren wollte. Angeblich auf Veranlassung des Hegemeisters F. und dessen Frau sah B. von einer Anzeige ab. Sechs Wochen später faßte er den K. aber wieder dabei, wie er drei Eichen abfahren wollte. Auch dieses Mal unterließ er die Anzeige. Der Diebstahl wurde aber dem Oberförster bekannt, der den K. auch anzeigte. Daraufhin wurde der letztere von dem Schöffengericht St. A. zu einer Geldstrafe von 1096 ℳ und einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen verurteilt. Das Urteil wurde von der hiesigen Strafkammer bestätigt. Das hierauf gegen B. eingeleitete Verfahren endete mit einer Verurteilung durch die hiesige Strafkammer zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten, weil er unterlassen hatte, Meldung zu erstatten (§ 346 des Reichsstrafgesetzbuchs). B., der sich damit entschuldigen wollte, daß er nur auf Weisung des Hegemeisters von einer Anzeige abgesehen hatte, war sich der Gesetzwidrigkeit seines Verhaltens bewußt, da er die Spuren des Diebstahls zu verwischen suchte.

— **Erklärung.** In dem Artikel „Nochmals die Privatforstschulen" in Nummer 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 2. Juni 1912 habe ich im Zusammenhang mit zwei anderen forst-



lichen Lehrern an der Forstschule in Münstereifel auch den Oberförsterkandidaten Herrn Lucas genannt. Ich erkläre hiermit, daß meine Angaben bezüglich des letztern auf irrtümlicher Information beruhen und derselbe mit den damaligen Zuständen an der betreffenden Forstschule nichts zu tun hatte. Er hat die Schule vielmehr nach achttägiger Tätigkeit als Lehrer verlassen, weil ihm die Verhältnisse nicht zusagten.

Friedrichsruh, den 20. Januar 1913.

Titze, Oberförster.

Forstwirtschaft.

— **Aufforstung der Eifelhöhen vor 75 Jahren.** Vor mehr als hundert Jahren sind die Eifelhöhen durch eine regellose Wirtschaft ihrer Wälder beraubt und die abgetriebenen Flächen sich selbst überlassen worden. Die Folgen dieser sinnlosen Entwaldung stellten sich auch alsbald ein, denn durch den nunmehr ungehinderten Zutritt des Windes machte sich zunächst eine immer stärker werdende Versandung der an die Höhen stoßenden Äcker und Wiesen bemerkbar, und die vielen Niederschlagswässer, die sonst zum großen Teile durch den Baumwuchs verbraucht oder durch die Bodendecke im Walde zurückbehalten wurden, konnten nun ungehindert in die Ebene abfließen. Sie versumpften dort große Landflächen, vielfach bildeten sich auch Moore, die immer mehr an Ausdehnung gewannen und großen Schaden verursachten. Vor etwa 75 Jahren hat man deshalb mit der Wiederaufforstung der entwaldeten Höhen begonnen. Zu diesem Zweck mußten zuerst die steilen Berghänge mit Horizontalgräben durchzogen und hierdurch eine Abschwemmung des Bodens in die tieferen Lagen verhindert werden. Außerdem wurde die Gewalt des von der Höhe kommenden Wassers durch die Gräben gebrochen, und an dem an der Bergseite aufgehäuften Grabenauswurf bildete sich ein breiterer Erddamm, der sich in kurzer Zeit so festsetzte, daß dessen Bepflanzung mit Kiefern und Eichen erfolgen konnte. Diese wurde denn auch mit allen Mitteln ausgeführt, die damalige Regierung unterstützte das segensreiche Werk durch einen alljährlichen Beitrag von 30 000 ℳ, der an besonders bedürftige Gemeinden zur Auszahlung für ausgeführte Aufforstungsarbeiten gelangte.

— **Zusammenschluß der rheinisch-westfälischen Holzindustriellen zu einer Holzverkaufs-Vereinigung.** In der letzten Zeit haben in Düsseldorf mehrere Versammlungen der rheinisch-westfälischen Holzinteressenten stattgefunden, in welchen über den einheitlichen Bezug und Verkauf des Holzes in diesen beiden Provinzen beraten wurde. Die Beteiligung an diesen Versammlungen war eine rege, auch die Großhändler zeigen hierfür ein lebhaftes Interesse, so daß es schon in der ersten Sitzung gelang, die Errichtung eines Kontroll-Bureaus in Rotterdam zu beschließen. Die weiteren Versammlungen befaßten sich mit der Gründung eines gemeinsamen Einkaufs-Bureaus. Durch die Schaffung eines solchen Bureaus soll es den Holzhändlern möglich gemacht werden, ihr Holz vom Verkäufer direkt beziehen zu können, also unter Umgehung der bisherigen Agenten, was für den Käufer eine Ersparnis von 1 bis 4 % bedeuten würde, die dieser sonst an den Agenten als Provision zahlen muß. Die Verwirklichung dieser Idee dürfte jedoch auf allzu große Schwierigkeiten stoßen, da gerade die maßgebenden Holz-Einfuhrfirmen mit Agenten arbeiten und es niemals dulden würden, daß die einzelnen Händler mit ihnen direkt in Verbindung treten würden. Mehr Aussicht auf Erfolg hat indessen die Gründung einer Verkaufs-Vereinigung der rheinisch-westfälischen Holzgroßhändler. Diese bezweckt in erster Linie die Abschaffung der kostspieligen Reisenden und den Verkauf des Holzes zu festgesetzten Preisen. Den zugehörigen Firmen werden die Aufträge je nach dem Umfang ihres Betriebes unter Berücksichtigung des Lieferungsortes überwiesen, so daß eine Lieferung in der Umgegend von Duisburg einer Duisburger und eine solche in der Nähe von Düsseldorf einer Düsseldorfer Firma zukommen würde. Durch diese Verteilung ließe sich sehr viel an Fracht sparen. Die Verkaufspreise werden periodisch bestimmt und die beteiligten Firmen haben sich fest daran zu halten. Soll aber diese Verkaufs-Vereinigung, die eine Art Syndikat oder Ring bildet und als G. m. b. H. projektiert ist, Erfolg haben, so ist der Beitritt sämtlicher Großhändler der beiden Provinzen unumgänglich und nötig, da einige leistungsfähige Außenstehende die Zwecke der Vereinigung vereiteln können. Die Beratungen über diese Angelegenheit dauern noch fort, eine Einigung und Gründung der rheinisch-westfälischen Holz-Verkaufsvereinigung ist jedoch zu erwarten.

— **Rückwirkung der türkischen Kriege auf den Holzhandel.** Der Fiumaner Holzhandel hatte im vergangenen Jahre eine unvorhergesehene Ausdehnung und einen erfreulichen Aufschwung erfahren. Die Ursachen hierzu sind auf die Kriegswirren des Jahres 1912 zurückzuführen, denn durch den italienisch-türkischen Krieg wurde die rumänische Konkurrenz über Braila und Galatz, die russische über Odessa und teilweise auch die siebenbürgische Konkurrenz durch die Sperrung der Dardanellen lahmgelegt. Die Folge hiervon war eine bedeutende Nachfrage nach dem Fiumaner Holz, die eine erhebliche Steigerung der Holzpreise und der Seefrachten mit sich brachte. Namentlich aus Deutschland und Italien gingen große Bestellungen, hauptsächlich auf Fichtenschnittmaterial, ein. Große Lieferungsaufträge erteilte auch die italienische Regierung für Tripolis, wohin allein 10 000 Waggons Brennholz geliefert wurden. Auch Nordafrika sah sich genötigt, seinen Holzbedarf in Fiume zu decken. Im ganzen betrug die Ausfuhr von Holz aus diesem Handelsplatz etwa 30 000 Waggons.

— **Vom finnländischen Holzmarkt.** Die Lage des finnländischen Holzmarktes ist auch in diesem Jahre eine überaus günstige. Wie der Präsident des Verbandes finnländischer Holzindustrieller erklärt, war am 15. November v. Js. bereits die Hälfte der gesamten nächstjährigen Holzproduktion verkauft. Nach den Angaben der Verbands-

mitglieder dürften diese im Winter 1912/13 rund 15 740 000 Balken zur Verarbeitung bekommen, gegenüber 17 972 256 Stück im vorjährigen Winter und 19 442 285 Stück in der Periode 1910/11. Die Produktionsfähigkeit in Rohholz ist demnach in den letzten Jahren ganz erheblich gesunken und dürfte als ein Zeichen der Erschöpfung der finnischen Wälder gelten. Dieser letztere Umstand läßt die Holzindustriellen, welche die Gefahr, die ihnen aus der restlosen Ausbeutung ihrer einheimischen Wälder droht, bereits erkannt haben, mit Sorgen in die Zukunft blicken. Um diese abzuwenden, ist von vielen Seiten der Vorschlag gemacht worden, den Preis des Kiefernholzes auf den Preis des Fichtenholzes zu erhöhen, um hierdurch die Nachfrage nach dem bisher sehr billigen Kiefernholz zu mäßigen. Allerdings würde dieser Antrag mehrfache Vorteile bieten, es ist aber zu befürchten, daß dann der ganze Kiefernholzhandel nach Rußland abwandern würde, wo das Kiefernholz billiger als das Fichtenholz ist, und demnach einen großen Schaden der finnländischen Holzindustriellen im Gefolge hätte.

— **Schwedens Holzausfuhr.** Obgleich die Ausfuhr von Rundholz aus Schweden in den letzten Jahren ganz erheblich nachgelassen hat, so gehört es doch noch zu jenen Ländern, die das meiste Schnittmaterial ausführen. Nach den amtlichen Ausweisen wird in Schweden etwa ein Fünftel des Gesamtquantums der Welt an Schnittmaterial hergestellt und hiervon für rund 350 Millionen Mark auf dem Weltmarkt abgesetzt. Dieses Holzausfuhrgeschäft betreibt Schweden schon seit langer Zeit, davon zeugen auch die musterhaft eingerichteten Sägewerke. Allerdings fällt jedem Kenner des schwedischen Holzgeschäfts beim Vergleich des jetzt auf den Sägewerken zum Verschnitt gelangenden Materials gegen früher das schwache Aufmaß der Hölzer auf. Stämme, die stärker als 20 cm sind, sieht man jetzt fast gar nicht, während noch vor einigen Jahren namentlich der Distrikt Sundsvall durch seine starken Kappbalken berühmt war, von denen heute aber kein Stück mehr verladen wird. Es ist dies der beste Beweis, daß Schweden in den letzten Jahrzehnten mit seinen schlagbaren Holzbeständen wenig nachhaltig gewirtschaftet und weit über das zulässige Maß gehauen hat. Die Ausfuhr Schwedens besteht heute hauptsächlich in Brettern und Bohlen, sie geht fast durchweg nach England und Frankreich, da die anderen Länder dieses Material wegen der schwachen Maße nicht mehr bevorzugen. Kantholz wird allerdings auch in Deutschland noch gern gekauft. Infolge dieses schwachen Materials und wohl auch durch Verbesserung der Zufahrtsstraßen hat das schwedische Holzgeschäft unter der russischen Konkurrenz sehr zu leiden, da in Rußland der Bau von Sägewerken immer weitere Fortschritte macht, so dürfte sich dieses Verhältnis von Jahr zu Jahr immer mehr zuungunsten Schwedens verschieben.

— **Holländischer Forstbesitz.** Nach einem Bericht der holländischen Landwirtschaftsdirektion über den staatlichen Forstbesitz im Jahre 1911 verteilt sich dieser auf die Domänen:

	Waldbesitz	Hiervon in Kultur genommen
de Breda	3236 ha	2207 ha
Kootwik	5806 ha	1178 ha
d'Alkmaar	5813 ha	884 ha
Twingeloo, Appelscha, Odoorn, Blieland, Terschelling	6602 ha	857 ha
La Haye	1582 ha	214 ha

Der Zugang an Waldfläche betrug im Jahre 1911 1254 ha, die Fläche der Neuaufforstungen 311 ha.

— **Konferenz für Naturdenkmalpflege.** Anfangs Dezember hat in Berlin die 5. Jahreskonferenz für Naturdenkmalpflege getagt, an der die Vertreter aus allen Teilen des Staatsgebietes und eine Reihe von Gästen teilnahmen. Anwesend waren auch Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und beide Vorsitzenden des Deutschen Vereins zum Schutz der Vogelwelt. Weiter nahm Professor Jimbo von der Universität in Tokio an den Beratungen teil. Am ersten Abend sprach Herr Georg E. F. Schulz über die Vogelschutzgebiete an der Nord- und Ostsee, unter Vorführung ausgezeichneter Lichtbilder nach eigenen Aufnahmen. Sonnabend früh begrüßte der Leiter der staatlichen Stelle die Erschienenen und wies darauf hin, daß die erste Konferenz vor fünf Jahren von 18 Teilnehmern besucht war, während die heutige deren 43 zähle. Vorgelegt wurden die in diesem Jahre erschienenen zwei Bände der „Beiträge" und die ersten Hefte einer neuen Publikationsreihe: „Naturdenkmäler, Vorträge und Aufsätze", herausgegeben von der Staatlichen Stelle. Gedacht sind diese Hefte für weite Kreise, namentlich für Schul- und Schülerbibliotheken. Dreizehn Komitees geben besondere „Mitteilungen" heraus, die in zwanglosen Heften erscheinen. Von neueren Reservaten wurden u. a. ein Vogelschutzgebiet in Ostpreußen, das Reservat des Fürsten von Hohenzollern im Böhmerwald, ein Lindenbestand im Bezirk Magdeburg erwähnt. Besonders hob Geheimrat Conwentz hervor, wie sich das Jahr 1913 anläßlich des Regierungsjubiläums Seiner Majestät dazu eigne, Waldteile, Baumgruppen, einzelne Bäume, sowie andere Naturdenkmäler (auch Vogelhaine) als Erinnerungszeichen zu stiften, und daß die staatliche Stelle schon mehrfach beratend habe mitwirken können. Den Hauptberatungsgegenstand der Konferenz bildete die „Sicherung von Naturdenkmälern in Privatbesitz". Dr. phil. Klose, Mitarbeiter der staatlichen Stelle, wies eingehend nach, daß die bisherigen Maßnahmen durchaus unzulänglich seien, und Landrichter Dr. jur. Wolf betonte, daß je eher je besser ein Gesetz zum Schutze der Naturdenkmäler erlassen werden müsse. Dabei würde eine Klassierung der Naturdenkmäler, d. h. deren Eintragung in Listen nach Provinzen, nicht zu umgehen sein. Die von den Geschäftsführern erstatteten Mitteilungen aus den preußischen Komitees gaben dann Anlaß zu lebhaftem Meinungsaustausch, an dem sich auch die Vertreter der nichtpreußischen Staaten eifrig beteiligten.

— **Plötzliches Auftreten des Schwarzspechtes.** Auf eine kürzlich an dieser Stelle mitgeteilte Notiz des Herrn Kollegen Schnettler über das plötzliche Vorkommen des Schwarzspechtes in Westfalen zurückkommend, habe auch ich beobachtet, daß der Vogel seit 8. Oktober v. Js. hier eingetroffen ist. Es sind etwa sechs Paare. Kränkelnde Weißtannen und Eichen zeigen die Spuren seiner emsigen Arbeit, im übrigen zeigt er sich äußerst wachsam und scheu. Interessant wäre es, wenn die betreffenden Herren Kollegen im nächsten Frühjahre über das Brüten berichten würden. Seit dem Herbst 1889 ist er hier nicht wieder erschienen.

Forsthaus Hopels bei Friedeburg in Ostfriesland. E. Brünig, Kgl. Förster.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 21. Januar 1913.** Rotwild 0,45 bis 0,65, Damwild 0,55 bis 0,85, Schwarzwild 0,20 bis 0,77 M das Pfund. Hasen 1,50 bis 4,40, Kaninchen 0,40 bis 1,30, Stockenten 1,50 bis 2,00, Krickenten 0,50 bis 0,75, Fasanenhähne 1,20 bis 3,25, Fasanenhennen 1,50 bis 2,25 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 20 Pfennige Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 13. **Anfrage:** Ich war als königlicher Förster bereits angestellt und habe auf den Antrag des Grafen N. am 1. Oktober 1892 auf die Ansprüche im königlichen Forstdienst verzichtet, um als Forstverwalter in den Dienst des Herrn Grafen zu treten, woselbst ich mich auch noch befinde. Vor Antritt dieser Stellung wurde mir vom Herrn Grafen durch notariellen Vertrag Anstellung auf Lebenszeit und Zahlung einer Pension nach den jeweiligen Bestimmungen, wie sie für Königliche Förster maßgebend sind, gewährleistet. Da ich am 7. Mai 1912 das 55. Lebensjahr vollendet habe, so habe ich um Befreiung nach § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes gebeten, worauf ich folgendes Schreiben vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt erhielt: „Ihrem Antrage auf Befreiung von der Versicherungspflicht kann nach § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes nur stattgegeben werden, wenn Sie den Nachweis führen, daß Ihnen die Abkürzung der Wartezeit nach § 395 a. a. O. aus irgend einem Grunde, insbesondere wegen Mangels an Mitteln, nicht möglich ist, oder wenn sie Ihnen wegen Ihres Gesundheitszustandes nicht gestattet werden kann. Sie stehen am 1. Januar 1913 nach Ihrer Angabe im 56. Lebensjahre; die Zeit, um die Sie mindestens die Wartezeit abkürzen müssen, beträgt ein Jahr. Für jede Mark des Monatsbeitrags Ihrer Gehaltsklasse wird sich die einzuzahlende Prämienreserve voraussichtlich auf etwa 11,30 Mk. berechnen. Zur Begründung Ihres Antrags wollen Sie uns entweder nachweisen (durch Steuerquittungen, behördliche Erklärungen usw.), daß Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die Einzahlung dieses Betrages nicht gestatten, oder sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Das für die in letzterem Falle erforderliche ärztliche Untersuchung zu benutzende Formular wird Ihnen auf Ansuchen zugesandt werden. Auch ist ein amtlicher Geburtsnachweis noch einzureichen." Ich bitte nun um Aufklärung über folgende Punkte: 1. Ich käme bei eventueller Versicherung in die Klasse F. Wie hoch würde danach die zu entrichtende Prämienreserve bei verkürzter Wartezeit sein? 2. Müßte mein Chef den auf ihn entfallenden Beitrag trotzdem weiterzahlen? 3. Wie würde der Fall sein, wenn ich die geforderte Prämienreserve zahlte und stürbe, bevor nach dem Inkrafttreten 60 Beitragsmonate verflossen sind? Erhält meine Frau in diesem Falle die Prämienreserve oder einen Teil davon zurück? Unversorgte Kinder sind nicht, und käme daher nur Witwenrente in Frage. 4. Wie hoch würde die Witwenrente nach 60 Monaten sein? 5. Falls ich der Versicherung beitrete oder beitreten muß, kann mir mein Chef dann die notariell gewährleistete Pension um den von ihm entrichteten Beitrag oder sonstwie kürzen?

Gräfl. Revierverwalter X.

Antwort: Zu 1: Da der Monatsbeitrag (im ganzen) für die Gehaltsklasse F (2000 bis 2500 M) 13 M 20 ₰ beträgt, so haben Sie (11,30 × 13,20) 149 M 16 ₰ Prämienreserve einmalig einzuzahlen. Zu 2: Ja. Zu 3: Nach unserer Ansicht würde Ihre Witwe berechtigt sein, auch die eingezahlte Prämienreserve zurückzufordern. Doch empfehlen wir, sich hierüber noch durch eine Anfrage bei der Versicherungsanstalt zu vergewissern. Zu 4: Jährlich 198 M. Zu 5: Ohne Ihre Zustimmung darf Ihr Chef die von ihm zugesicherte Pension nicht kürzen (vgl. die Anfragen 158 und 163 der „Forst-Zeitung" von 1912 Nr. 49 und 50). Hg.

Nr. 14. **Anfrage:** Ich bitte um Beantwortung nachstehender Fragen über die Offizier-Stellvertreter im Mobilmachungsfalle. Wie sind Anzug, Abzeichen und Ausrüstung? Wie hoch ist das Gehalt? Wer beschafft Uniform, Verpflegung und Wohnung? F. in S.

Antwort: Im Mobilmachungsfalle unterscheidet man: 1. Offizierstellvertreter (ehemalige Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes); diese tragen die Uniform der Vizefeldwebel und um die mit gelbmetallenen Nummern usw. versehenen Schulterklappen des Waffenrocks und Mantels eine Tresse (wie sie z. B. jetzt von den Unterzahlmeistern getragen wird). Die Einkleidung und Ausrüstung erfolgt durch den Truppenteil. Degen (mit Offizierskoppel), Revolver, Fernrohr (beides mit Futteral), Offizierskoffer und -Tornister sind aus dem Mobilmachungsgelde zu beschaffen. Degen können von den Artilleriedepots käuflich überlassen werden. Offizierstellvertreter bei immobilen Truppenteilen erhalten die Degen unentgeltlich. 2. Feldwebelleutnants (ehemalige Unteroffiziere

— Oberjäger — des Friedensstandes); diese tragen die Bekleidung und Abzeichen der Vizefeldwebel, jedoch mit den für Leutnants vorgeschriebenen Achselstücken sowohl zum Waffenrock wie Mantel. Kopfbedeckung, Tornister, Seitengewehr nebst Koppel nach den Vorschriften für die Offiziere des betreffenden Truppenteils. — Weitere Angaben sind nicht veröffentlicht.

Nr. 15. Anfrage: In der Nähe der hiesigen Stadt befinden sich an verschiedenen Stellen alte, schön geformte Buchen, die nach Möglichkeit erhalten werden sollen. Da es sich hierbei um freistehende Exemplare handelt, unter denen sich Ruhebänke befinden und infolgedessen sämtliches abfallende Laub fortgefegt wird, so ist auf eine Zuführung von Nährstoffen auf natürlichem Wege nicht viel zu rechnen. Als besonderen Übelstand betrachte ich es, daß durch häufiges Betreten von Spaziergängern der Boden tennenartig festgetreten ist, so daß selbst die Niederschläge nicht in genügender Menge den betreffenden Bäumen zugute kommen. Ich bin der Ansicht, daß etwas geschehen muß, um diese alten Bäume noch möglichst lange lebensfähig zu erhalten. Sollte es sich vielleicht empfehlen, den Boden im Laufe des Vorwinters durch Hacken zu lockern und dann mit Kunstdünger —Kainit oder Thomasschlacke — zu düngen? Gibt es andere geeignetere Mittel? Gute, aus Waldhumus durch Zusetzung von Kalk hergerichtete Komposterde stände eventuell auch zur Verfügung. Z., Revierförster in M.

Antwort: Um das Gedeihen der Buchen zu fördern und diese zu lebensfreudigem Wachstum anzuregen, empfiehlt es sich, den festgetretenen Boden unter dem Schirm der Buchen im Spätherbst mit einer Rodehacke kräftig zu lockern und dann mit etwa 25 kg Kalkmergel pro Ar zu überstreuen. Außerdem ist es noch sehr vorteilhaft, an den Außenrändern der festgetretenen Plätze, jedoch aber noch im Bereich der Baumwurzeln, einige ungefähr 60 cm tiefe Löcher oder Gräben zu machen, die im Herbst bis zu zwei Drittel mit Moorerde und im oberen Teil mit gewöhnlicher Erde anzufüllen sind.

Nr. 16. Anfrage: Nach § 1431 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 soll auf den Invalidenversicherungsmarken vom Arbeitgeber der Entwertungstag für die letzteren angegeben werden. Es dürfen bei Abschlagszahlungen keine Marken verrechnet werden, dagegen aber müssen diese bei jeder Schlußzahlung oder spätestens alle Vierteljahre, dann auch bei Abschlägen, zur Verwendung kommen. Damit der Forstkassenrendant die Marken mit dem Entwertungstage versehen kann, muß der Förster diesen auf dem Lohnzettel angeben. Die Entwertungstage werden nun, wie ich weiß, verschieden angegeben. Wie ist richtig zu verfahren?
Königl. Förster G. W. in O.

Antwort: Bei Verwendung von Wochenmarken ist, ohne Rücksicht auf die Art der Lohnzahlung, als Entwertungstag der letzte Tag derjenigen Woche anzugeben, für welche die einzelne Marke gilt, das ist in den meisten Fällen der Sonnabend einer jeden Woche (es kann auch der Sonntag sein, z. B. bei Betriebsbeamten, Dienstboten usw.). Das gilt auch für die Fälle der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Marken. Der Entwertungstag soll eben die spätere Nachprüfung erleichtern, für welche Zeiträume die Marken verwendet worden sind. Werden 2- oder 13-Wochen-Marken verwendet, so ist der letzte Tag dieser Perioden als Entwertungstag einzutragen. Hg.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Dieckhoff, Forstmeister zu Schwenow, Oberförsterei Schwenow, ist infolge seiner Verdienste anläßlich der Herstellung des Dahme-Umflut-Kanals der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Weißhaupt, Königl. Oberamtmann, Amts- und Forstkassenrendant zu Bischdorf (Oberschlesien), Oberförsterei Karmunkau, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Regelin, Forstunterrezeptor zu Peetzig, Oberförsterei Peetzig, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Rasch, Holzsetzer zu Militzsee, Oberförsterei Hammer, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Staats-Forstverwaltung.

Penicke, Forstmeister zu Wennigsen, Regbz. Hannover, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Frey, Geheimer Baurat im Ministerium, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Hünten, Regierungs- und Forstrat zu Coblenz, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Pauszus, Förster zu Espenhain, Oberförsterei Drusken, ist auf die Försterstelle Uggehnen, Oberförsterei Fritzen, Regbz. Königsberg, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Kültche, Hilfsjäger zu Soykermühle, Oberförsterei Lanskerofen, ist nach der Oberförsterei Sadlowo, Regbz. Allenstein, versetzt.

Kritschil, Förster o. R. zu Permauern, Oberförsterei Pfeil, ist als Förster m. R. nach Espenhain, Oberförsterei Drusken, Regbz. Königsberg, vom 1. Februar d. Js. ab versetzt.

Quednau, Förster o. R. zu Mauschern, Oberförsterei Nemonien, ist auf die Försterstelle zu Nickelsdorf, Oberförsterei Leipen, Regbz. Königsberg, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Seifert, Förster o. R. zu Breitebruch, Oberförsterei Carzig, ist nach Schermeisel, Oberförsterei Zielenzig, Regbz. Frankfurt a. O., versetzt.

Tschierske, Forstaufseher zu Mühlthal, Oberförsterei Jagdschütz, Regbz. Bromberg (bisher im Privatdienste), ist in den Staatsdienst einberufen.

Wittenberg, Forstaufseher zu Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, Regbz. Hildesheim, ist zum Förster o. R auf Probe ernannt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Cassel:

Döring zu Friedigerode, Oberförsterei Oberaula.

im Regierungsbezirk Coblenz:

Hurt zu Aremberg, Oberförsterei Adenau.

im Regierungsbezirk Danzig:

Nebel zu Sobbowitz, Oberförsterei Sobbowitz.

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Husebach zu Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus.

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Manke in der Oberförsterei Junkerhof.

im Regierungsbezirk Posen:

Endrich zu Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke.

im Regierungsbezirk Potsdam:

Meißner zu Schmachtenhagen, Oberförsterei Oranienburg; **Ruschenpickel** zu Woltersdorf, Oberförsterei Woltersdorf; **Staege** zu Groß-Schönebeck, Oberförsterei Groß-Schönebeck.

im Regierungsbezirk Schleswig:

Rickert zu Kiel, Oberförsterei Kiel.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Arnold, Hegemeister zu Witzenburg, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim; **Barbye**, Hegemeister zu Allendorf, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden; **Berendes**, Hegemeister zu Kempenich, Oberförsterei Adenau, Regbz. Coblenz; **Flecke**, Revierförster zu Rosengarten, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg; **Hein**, Hegemeister zu Gunthen, Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder; **Treis**, Revierförster zu Hinzerath, Oberförsterei Morbach, Regbz. Trier; **Wandt**, Hegemeister zu Ruthenbeck, Oberförsterei Benrath, Regbz. Düsseldorf.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Spitzer, Oberholzhauer zu Wiltsch, Oberförsterei Karlsberg, Regbz. Breslau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen den Holzhauermeistern:

Biehn zu Köppern, Oberförsterei Homburg, Regbz. Wiesbaden; **Chmielewski** zu Mooszuen, Oberförsterei Rothebude, Regbz. Gumbinnen; **Dannischewski** zu Pellkawen, Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen; **Ernst** zu Engenhahn, Oberförsterei Idstein, Regbz. Wiesbaden; **Hamm IV** zu Dahlheim, Oberförsterei St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden; **Klunker** zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam; **Müller** zu Elgendorf, Oberförsterei Montabaur, Regbz. Wiesbaden; **Racky IV** zu Ehlhalten, Oberförsterei Hofheim, Regbz. Wiesbaden; **Schirrmann** zu Sawadden, Oberförsterei Rothebude, Regbz. Gumbinnen; **Schneider** zu Rittershausen, Oberförsterei Hofheim, Regbz. Wiesbaden; **Schneider** zu Wildsachsen, Oberförsterei Ebersbach, Regbz. Wiesbaden; **Sellin** zu Rezow, Oberförsterei Neuthymen, Regbz. Potsdam; **Wack V** zu Frohnhausen, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden; **Wagner** zu Sonnenberg, Oberförsterei Sonnenberg, Regbz. Wiesbaden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Becker, Holzhauer zu Derbach, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden; **Kurbach**, Holzhauermeister zu Alsert, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden; **Dittmann**, Waldarbeiter zu Rezow, Oberförsterei Neuthymen, Regbz. Potsdam; **Ernicke**, Waldarbeiter zu Felgentreu, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam; **Heinert**, Waldarbeiter zu Kraginnen, Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen; **Raab**, Waldarbeiter zu Naurod, Oberförsterei Sonnenberg, Regbz. Wiesbaden; **Steinbacher**, Waldarbeiter zu Pellkawen, Oberförsterei Nassawen, Regbz. Gumbinnen.

Das in der Nähe des Bahnhofs Powalken, Oberförsterei Konitz, Regbz. Marienwerder, errichtete neue Förstergehöft sowie der zugehörige Schutzbezirk haben den Namen Powalken erhalten.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hoffmann, herrschaftl. Revierförster a. D. zu Schwedt a. O., ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Das im Forstrevier Luschwitz (Posen) belegene „Forsthaus Nicheln" führt in Zukunft die amtliche Bezeichnung „Forsthaus Marienhag".

Elsaß-Lothringen.

Filz, Landforstmeister, ist der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Macher, Gemeindeförster zu Wasselnheim, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Geisweg, Oberförsterei Wasselnheim, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Ebelmann, Gemeindehegemeister zu Forsthaus Thierenbach, Oberförsterei Sulz, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Meier, Gemeindeförster zu Forsthaus St. Hubertus, Oberförsterei Püttlingen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Stephan, Kaiserl. Hegemeister zu Philippsburg, Oberförsterei Bannstein, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stelle eines Forstgehilfen in Zwickau (Sachsen)** ist baldmöglichst zu besetzen. Das jährliche Gehalt beträgt 1200 ℳ und 75 ℳ Bekleidungsgeld; bei gutem Verhalten und entsprechenden Leistungen können sechs Alterszulagen von je 100 ℳ nach Ablauf von zusammen 18 Jahren gewährt werden. Die Anstellung, welcher eine ½jährige Probedienstzeit vorbehalten bleibt, erfolgt auf ¼jährige Kündigung. Die Stelle ist ruhegehaltsberechtigt. Bewerber (im Dienstgrad Unteroffizier), welche gesund, rüstig, tunlichst ledig sind sowie Allgemeinbildung und geistige Befähigung haben, müssen in allen praktischen Forstarbeiten und in Ausübung des Forstschutzes sowie in allen einschlagenden schriftlichen und insbesondere auch den rechnerischen Arbeiten bewandert sein. Die Bewerber möchten mindestens drei Jahre unter einem Förster gelernt haben. Bewerbungen, die die Beibringung der vorgeschriebenen Unterlagen, insbesondere auch den Nachweis, daß Bewerber die sächsische Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei Jahren besitzen, und des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins erfordern, sind umgehend an den Rat der Stadt Zwickau (Sachsen) einzureichen. Etwaige Bewerbungen von Militärpersonen, die nicht im Besitze des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins sind, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Gesamtvorstandssitzung.

Am 8. Februar d. Js., vormittags von 9 Uhr ab, findet in Berlin, im Lokal „Zum Spatenbräu", Friedrichstraße 173, eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, wozu hierdurch eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für 1912.
2. Festsetzung des Termins und der Tagesordnung für die nächste Delegiertenversammlung.
3. Bericht der Ausschüsse und der „Kommission für die Neubearbeitung der Statuten".
4. Besprechung der allgemeinen Standesangelegenheiten, insbesondere der geplanten Neuregelung der Dienstländereien usw.
5. Verschiedenes.

Am Vorabend, von 6 Uhr ab, zwanglose Vereinigung im Versammlungslokal.

Bemerkt wird noch, daß jetzt sämtliche Bezirksgruppenvorsitzende und im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, zum weiteren Vorstand gehören.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Unseren verehrten Mitgliedern

hierdurch die traurige Mitteilung, daß der alte Vorkämpfer des preußischen Försterstandes, das sehr geschätzte, hochverehrte frühere Vorstandsmitglied unseres Vereins, der Königl. Förster a. D. Herr **Fritz Mücke**, am 15. Januar zu Erkner nach längerem, schwerem Leiden gestorben ist. Eine große Anzahl unserer Mitglieder gaben dem Entschlafenen am 19. Januar das letzte Geleit. Unser Ehrenmitglied Herr Hegemeister Roggenbuck, hat im Namen des Vereins einen Kranz auf das Grab unseres alten Kameraden niedergelegt.

Möge der Entschlafene nach einem langen, arbeitsreichen Leben in Frieden ruhen.

Nienstedt, den 20. Januar 1913.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2258a. **Stelke**, Forstaufseher, Gr.-Dölln, Um. (Post), Potsdam.
2265a. **Fliegener**, Förster, Klein-See, Post Bärenklau, Frankfurt a. O.
2268a. **Sawadsky**, Förster, Biegenbrück, Post Müllrose, Frankfurt a. O.
2272a. **Schliep**, Hegemeister, Kaseburg (Post), Stettin.
2273a. **Walther**, Forstaufseher, Morgenstern, Post Borntuchen, Köslin.
2274a. **Barsch**, Forstaufseher, Kranz, Post Dyhernfurth, Breslau.
2275a. **Schmidt**, Förster, Benneckenstein a. H. (Post), Erfurt.
2283a. **Sumpf**, Stadtförster, Schmalkalden, Waldhauserstr. 19 (Post), Erfurt.
2298a. **Pohl**, Forstaufseher, Schwarza, Kreis Schleusingen (Post), Erfurt.
2299a. **Fesser**, Forstaufseher, Goldlauter (Post), Erfurt.
2301a. **Lichtenberg**, Förster, Lonau a. Harz (Post), Hildesheim.
2307a. **Meyer**, Forstaufseher, Stolberg i. Harz (Post), Hildesheim.
2308a. **Ludwigs**, Förster, Hepstedt (Post), Stade.
2316a. **Heinz**, Forstaufseher, Baumholder (Post), Trier.
2323a. **Woeckner**, Förster, Reußhausen, Post Bilshausen, Hildesheim.
2325a. **Graßmann**, Forstaufseher, Osloß, Fallersleben, Lüneburg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Hannover. Versammlung am Dienstag, dem 18. Februar 1913, nachmittags von 3¼ Uhr ab, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße, im Anschluß an die Versammlung der Ortsgruppe Hannover. (Siehe diese.) Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht; 2. Besprechung der in der Gesamtvorstandssitzung aufgestellten Tagesordnung für die nächste Delegiertenversammlung; 3. Bekanntgabe der Satzungsänderung; 4. anderweite Festsetzung der Mitgliederbeiträge zur Bezirksgruppe; 5. weiterer Ausbau des Försterstellen-Adreßbuches: Deckblätter, photographische Ansichten der Dienststellen; 6. Burckhardt-Stiftung; 7. Vorstandswahl; 8. Verschiedenes.

Rammisch, Vorsitzender.

Trier. Gemäß §§ 13 und 16 der Satzungen findet am Sonntag, dem 16. Februar d. Js., nachmittags von 2 Uhr ab, die diesjährige Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe zu Saarbrücken im Hotel Walter, Viktoriastraße 28, mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Jahresbericht und Rechnungslegung; 2. Bericht des Vorsitzenden über die Versammlung in Berlin; 3. Wahl eines stellvertretenden Schrift- und Kassenführers; 4. Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Versammlung des Hauptvereins; 5. Anmeldungen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 6. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen, auch derjenigen Kollegen, welche nicht als Vertreter ihrer Gruppe fungieren, wird gebeten. Da der Hauptversammlung eine kurze Vorstandssitzung vorausgeht, ist es erwünscht, daß alle übrigen Kollegen um 3 Uhr anwesend sind.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Birnbaum-Zirke (Regbz. Posen). Die Kaisergeburtstagsfeier der Ortsgruppe findet am Sonnabend, dem 1. Februar 1913, von abends 7 Uhr ab, im Heinzelschen Saale zu Zirke durch Festessen und nachfolgenden Ball statt. — Preis des trockenen Gedecks 2,50 M. Um zahlreiche Beteiligung der Mitglieder mit ihren werten Angehörigen bittet

Der Vorstand. Teusler, Vorsitzender.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 1. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel „Imperial" zu Frankfurt a. O., Bahnhofstraße. — 1. Erledigung der für den 9. d. Mts. festgesetzt gewesenen Tagesordnung, unter Aufklärung einiger Irrtümer; 2. Neuwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden; 3. Beschluß über ein abzuhaltendes Wintervergnügen; 4. Verschiedenes. — Die Herren Kollegen werden dringend gebeten, recht vollzählig zu erscheinen.

Der Vorstand.

Hammerstein, Westpr. (Regbz. Marienwerder). Die Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers am 4. Februar d. Js., von 7½ Uhr abends ab, im Hotel „Zum Kronprinzen" in Hammerstein, wozu auch die Nachbarortsgruppe Prechlau freundlichst eingeladen ist.

Der Vorstand.

Hannover. Versammlung am Dienstag, dem 18. Februar 1913, nachmittags von 1 Uhr ab, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Jahres- und Kassenbericht, Entlastung; 3. Besprechung der Tagesordnung für die nachfolgende Bezirksgruppenversammlung; 4. Vortrag des Kollegen Ernst; 5. Verschiedenes. Anschließend an diese Versammlung folgt die der Bezirksgruppe Hannover, hierauf, etwa von 5 bis 5½ Uhr ab, eine gemeinsame Kaffeetafel und dann ein Kränzchen, wozu die Kollegen anderer Gruppen mit ihren Familienangehörigen freundlichst eingeladen werden. Gäste sind willkommen.

Fechtner, Vorsitzender.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 27. Januar

bei Bußler in Breitebruch in der bekanntgemachten Weise statt. Der Vorstand.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 15. Februar 1913, Kaisergeburtstagsfeier im „Ratskeller“ zu Rheinsberg. Beginn des Festessens 7 Uhr abends (Gedeck 2 M), dann Tanz; geeignete Vorführungen sind erwünscht; eingeführte Gäste willkommen. Anzug: Waldumiform, Orden usw. Anmeldungen zum Festessen (Personenzahl) bis zum 8. Februar an den Vorsitzenden erbeten. Eine besondere Einladung erfolgt nicht. Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Die Ortsgruppe Neukirchen ladet die Mitglieder zu ihrem Vergnügen freundlichst ein. Dasselbe findet Sonnabend, den 25. Januar d. Js., von nachmittags 5 Uhr ab, im Bahnhofshotel zu Ranses statt. Es bittet um eine zahlreiche Beteiligung

Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Die Vereinsversammlung am 11. Januar 1913 fand wie bekanntgegeben statt; anwesend waren 18 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Bei der Rechnungslegung wurde die Rechnung revidiert und für richtig befunden; es besteht ein Überschuß von 82,64 M. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. 2. Bei der Vorstandswahl wurde der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt. 3. Das Wintervergnügen der Ortsgruppe findet am Sonnabend, dem 8. Februar d. Js., im Saale des Café „Germania“ in Ortelsburg statt; bestehend aus Konzert der ganzen Jägerkapelle und nachfolgendem Tanz. Beginn abends pünktlich 8 Uhr. Mitglieder, welche an der Feier teilnehmen, haben 3 M Festbeitrag an den Kassenführer zu entrichten. Die Herren Kollegen, welche Gäste einzuladen wünschen, werden gebeten, die Adressen derselben bis spätestens den 25. Januar dem Schriftführer, Kollegen Radünz, Abbau Ortelsburg, einzusenden. Kollegen, welche Nichtmitglieder sind, dürfen nicht eingeladen werden. Die benachbarten Ortsgruppenmitglieder sind hiermit freundlichst eingeladen. Die Herren Kollegen werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich an der Feier teilzunehmen. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Albrecht, Johann, Kaiserl. Forstaufseher, Reg.-Stat. Johann Albrechtshöhe, Kamerun.
Kloster, Wäh., Königl. Hegemeister, Plüderbruch b. Binow, Pomm.
Renthey, Bernh., geprüfter Privatförster. Eichenhorst, Pos.
Schräder, Alb., Förster, Ober-Stentsch bei Stentsch.
Jannel, Johannes, Hilfsförster, Cammerforst b. Mühlhausen, Thür

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder und freiwillige Beiträge, eingesammelt nach fröhlicher Jagd während des Schüsseltreibens; eingesandt von Herrn Förster Berndt in Rogau bei Groß-Gorschütz	15,—	Mk
Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt auf den Jagden der Königl. Revierförsterei Diepenau; eingesandt von Herrn Königl. Förster Dunkelberg in Nonnenheide	6,—	„
Gesammelt auf einer am 2. Januar 1913 abgehaltenen Jagd auf dem Revier des Herrn Rechtsanwalts Dr Bandel in Strelno; eingesandt von Herrn Forstaufseher Gurt in Mühlgrund bei Strelno	7,—	„
Gesammelt auf der Treibjagd Altenfließ, Revier des Herrn Walter Langkau in Treptow bei Berlin; eingesandt von Herrn Wildmeister a. D. Hein in Altenfließ	9,80	„
Nach der Treibjagd des Herrn Professors Piper in Pyritz beim Glase Bier gesammelt; eingesandt von Herrn Stadtförster Jungklaus in Forsthaus Brederlow bei Köselitz	13,—	„
Gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse auf den Treibjagden des Herrn Oberleutnants v. Eickstedt; eingesandt von Herrn Oberleutnant v. Hertzberg in Stettin	8,—	„
Für vom Herrn Königl. Forstaufseher Ed. Würschmidt bei einer Hochwildjagd der Oberförsterei Sitzenroda überlassene Hasen; eingesandt von Herrn Inspektor Jäntsch in Kobershain	6,—	„
Gesammelt bei der Weihnachtsfeier des Alumnats zu N.	3,57	„
Gesammelt am 8. 1. 1913 bei einem von Herrn Geheimen Kommerzienrat Schloßmann in Templin gegebenen Jagdessen; eingesandt von Herrn Oberförster Jacob in Templin	20,—	„
Eingesandt von der Jagdgesellschaft Schönau auf dem Aigen	12,55	„
Spende von Herrn Rittergutsbesitzer Köppen in Ringenwalde	10,—	„
Strafgelder und freiwillige Beiträge, gesammelt bei der Treibjagd Schönwiese bei Soldau; eingesandt von Herrn Stadtförster Kullick in Soldau	10,75	„
Eingesandt von Herrn Forstmeister Loerbroks in Büren, Westf.	40,—	„
Gesammelt auf einer kleinen Nachjagd für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Dr Lips in Buttstädt, Thür.	4,50	„
Gesammelt von den Jagdgästen des Herrn Rechtsanwalts Kuhn in Seeburg bei ursideler Stimmung nach dem Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Martin in Wieps, Ostpr.	26,—	„
Im Auftrage des Herrn Revierförsters Mommert in Forsthaus Zawada bei Beneschau; eingesandt von Herrn Karl Menschik in Zawada	15,—	„
Strafgelder auf Treibjagden und am Stammtisch; eingesandt von Herrn Herm. Müller in Frankfurt a. d. Oder	11,—	„
Besondere Zuwendung von Mitglied Nr. 2512	3,—	„
Geschenk von Herrn Oberstleutnant Alberti für Damwildbirsche; eingesandt von der Oberförsterei Cummersdorf bei Sperenberg	10,—	„
Freiwillige Buße eines Holzkäufers für Übertretung der Holzabfuhr-Vorschriften; eingesandt von der Oberförsterei Alttomischel, Posen	5,—	„
Eingesandt von Herrn L. Rückert in Rosenthal (Cassel)	5,—	„
Von einer Jagdgesellschaft in Dickow; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Graf zu Rantzau in Döllensradung	10,—	„
Beim Schüsseltreiben nach froher Jagd bei Herrn Ewest-Trebin; eingesandt von Herrn August Salomon, Rittergut Friedrichshof bei Trawein	20,50	„

Eingesandt von Herrn Landrat von Schlechtendal in Mülheim (Rhein) . . . . 30,— Mk.
Eingesandt von Herrn D. Strang in Aachen . . . 20,— „
Freiwillige Beiträge und Strafgelder auf der Kesseljagd in Sawade bei den Herren E. Lorenz und Dr. Osterseyer in Grünberg; eingesandt von Herrn Oberförster Studt in Krampe . . . . 18,50 „
Strafgelder und freiwillige Beiträge, gesammelt auf der Jagd des Herrn Königl. Domänenpächters Baetge in Lindenthal, Kreis Graudenz; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Temme in Königl. Dombrowken bei Netzwalde, Westpr. . . . . 13,65 „
Ungenannt aus Biesellen . . . . 2,— „
Gesammelt beim Schusseltreiben; eingesandt von Herrn Förster Voß in Radewitz bei Wartin . . . 15,— „
Sühnegeld von Herrn Aug. Volk in Vorberg . . . 5,— „
Strafgelder, gesammelt auf zwei Jagden in Soldau; eingesandt von Herrn Hauptmann Werner in Soldau 15,05 „
Gesammelt beim Schüsseltreiben in Wewer bei Paderborn; eingesandt von den Herren E. Weist und Lohse in Wewer . . . . 5,27 „

Summa 396,14 Mk.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX).

Am Sonntag, dem 9. Februar 1913, nachmittags von 3 Uhr ab, findet in Berlin, im Weihenstephan-Restaurant, Friedrichstraße 176, Ecke Jägerstraße, eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Rückblick auf die Vereinstätigkeit.
2. Wahl eines Ortes für die zweitägige Sommerversammlung.
3. Anträge aus der Versammlung.
4. Forstliche und jagdliche Tagesfragen (Holzpreise, Samen-Ernte usw.).

Gäste sind willkommen.

Madlitz, den 20. Januar 1913.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe IX.
Metzner.

Sitzung der Bezirksgruppe Brandenburg (IX) am 3. und 4. August 1912 zu Neudamm.

Die Tagung war von mehr als 30 Mitgliedern und einigen Gästen besucht. Nachdem der Vorsitzende die Versammlung am 3. August gegen Abend mit einem Hoch auf Seine Majestät, den allerhöchsten Jagdherrn eröffnet hatte, erstattete er einen kurzen Bericht über die Winterversammlung des Vereins zu Berlin. Da diese Winterversammlungen bisher eigentlich nicht Gruppensitzungen, sondern freie Zusammenkünfte gewesen sind, wurde beschlossen, von jetzt an in einem der ersten beiden Monate jeden Jahres in Berlin eine ordnungsmäßige Gruppensitzung abzuhalten, u. zw. während der Zeit der Geweihausstellung, zu der für die Mitglieder des Vereins jedenfalls freier Eintritt erwirkt werden soll. Kann die Sitzung so gelegt werden, daß sich gleichzeitig ein Besuch der Tagung des Märkischen Forstvereins ermöglicht, und vielleicht für die Vorstandsmitglieder auch gleichzeitig der Besuch der Vorstandssitzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands damit verbunden werden kann, so soll dieser Termin gewählt werden. Auch müsse eine möglichst frühzeitige Bekanntmachung des Sitzungstages erfolgen.

Zum Delegierten für die Mitgliederversammlung in Eisenach wurde der Vorsitzende der Bezirksgruppe, zu seinem Stellvertreter Revierförster Peppler-Ringenwalde gewählt.

Über den Punkt 3 der Tagesordnung „Bildung von Ortsgruppen in der Bezirksgruppe Brandenburg" erhob sich, nachdem zu Anfang ein Brief des Vereinsvorsitzenden verlesen wurde, der die Stellung des engeren Vorstandes klarlegte, ein lebhafter Meinungsaustausch. Die Ansichten waren sehr geteilt. Der Vorsitzende hatte beispielsweise an vier Herren geschrieben, von denen sich zwei für und zwei gegen die Bildung von Ortsgruppen ausgesprochen hatten. Allgemein wurde befürchtet, daß die Bildung von Ortsgruppen eine Zersplitterung in dem Vereinsleben der Bezirksgruppe hervorrufen würde und deren Versammlungen weniger zahlreich als sonst besucht werden könnten. Jedenfalls wurde ein Bedürfnis nach Schaffung von Ortsgruppen für den Augenblick nicht anerkannt, obwohl auch niemand dafür war, eine Bildung auf Grund der Vorschläge des Hauptvorstandes zu hindern. So wurde denn auch beschlossen, etwa sich bildenden Ortsgruppen nichts in den Weg zu legen. Sie sollen aber keinenfalls Organe des Vereins werden, sondern Vereinigungen in der Bezirksgruppe, bestimmt, das gesellige Leben unter den Vereinsmitgliedern zu fördern und durch Exkursionen im engeren Kreise forstlich bildend zu wirken.

Sodann war ein Antrag eingelaufen, eine Zwischenprüfung ein sogenanntes Jägerexamen auch für die Vereinsmitglieder einzuführen, welche eine Forstlehrlingsschule nicht besuchen können. Der Antragsteller war zur Begründung seines Antrages nicht erschienen. Nachdem der Vorsitzende auf die Schwierigkeit hingewiesen hatte, eine derartige Zwischenprüfung überhaupt zu veranstalten, namentlich da es sehr schwierig sei, überhaupt Prüfer zu finden, und nachdem noch von mehreren

Mitgliedern gegen die Einführung solcher Prüfung gesprochen wurde, erfolgte Ablehnung des Antrages.

Weitere Anträge aus der Versammlung wurden nicht gestellt. Herr von Houwald-Berlin, Generalvertreter der Zürich, Gesellschaft zur Versicherung für Unfall und Haftpflicht, war anwesend und beantwortete an ihn auf dem Gebiete des Versicherungswesens gerichtete Anfragen.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung, „Besprechung forstlicher Tagesfragen", wurde auf die am nächsten Tage stattfindende Exkursion nach Neumannswalde verwiesen, welche reichlich Gelegenheit bieten würde, Meinungen über die zweckmäßige Anlage von Kiefernkulturen auszutauschen. Die Führung der Exkursion übernahm, da Geheimrat Schwappach, dessen Obhut die Versuchsfelder unterstehen, durch Dienstgeschäfte am Besuch der Sitzung verhindert ist, sein Sekretär, der königliche Forstaufseher Dubek-Eberswalde.

Nach der Sitzung versammelten sich alle Mitglieder zu einem gemeinsamen Abendessen. Mit Rücksicht auf die am nächsten Tage zeitig beginnende Exkursion nach Neumannswalde fand auch das übliche gemütliche Zusammensein vorzeitiger als sonst seinen Abschluß.

Am nächsten Morgen ging es bei prachtvollem Wetter hinaus nach Neumannswalde zur Besichtigung der dort angelegten Ödlandsaufforstungen und Düngungsversuche, die sich ganz besonders lehrreich und interessant gestaltete. Neumannswalde liegt in unmittelbarer Umgebung von Neudamm und gehört dem Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung", Geh. Kommerzienrat Neumann. Dieser hat hier im Laufe der Jahre umfangreiche Ödländereien sowie schlechtbestockte Waldungen aufgekauft, zu einem arrondierten Besitz vereinigt und die weiten, oft aus Flugsand bestehenden Ödlandsflächen mit einem großen Kostenaufwand aufgeforstet. Da der Boden fast durchweg steriler Sand ist, so bot er eine sehr willkommene Gelegenheit zur Anlage von Düngungsversuchen, die auch dank dem Entgegenkommen Geheimrats Neumann durch Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach mit Unterstützung der D. L. G. in bedeutender Ausdehnung und Vielseitigkeit bereits im Jahre 1908 eingeleitet und bis jetzt fortgesetzt werden konnten.

Gleich der erste Versuch, der den Exkursionsteilnehmern vorgeführt wurde, zeigte die Wirkung der Düngung, welche als Nachdüngung mit Moorerde, Kartoffelkraut und Ammoniumsuperphosphat zur Anwendung gelangte. Die gedüngten Flächen sind den ungedüngten weit voraus, haben eine dunklere, kräftige Benadelung und guten Höhenwuchs. Am besten stehen hier die mit Kartoffelkraut und Moorerde gedüngten Felder. Das nächste Versuchsfeld bestand aus fünf Unterabteilungen mit nachstehender Versuchsfrage: Welche von den vier angewendeten Formen der Stickstoffdüngung bewährt sich bei der Aufforstung von Ödland am besten? Es waren gedüngt: Feld I mit 800 kg Thomasschlacke, 400 kg Kainit und 200 kg Lupinen pro Hektar; Feld II Deckung mit Reisig gleich nach der Kultur; Feld III Düngung mit Moorerde; Feld IV Mischkultur von Pinus silvestris und Pinus rigida und Feld V ungedüngte Vergleichsfläche. Auch hier konnte die hervorragende Wirkung der Düngung sofort festgestellt werden. Die mit Reisig, Moorerde und Lupinen behandelten Flächen stehen vorzüglich, während die düngende Wirkung der Pinus rigida auf Pinus silvestris erst später in kräftigere Erscheinung treten wird. Die Vergleichsfläche sieht gegen die gedüngten Flächen direkt kümmerlich aus.

Die nun folgenden beiden Versuchsfelder sollen den Beweis erbringen, ob es möglich ist, die Kosten der Düngung durch Zwischenbau von Roggen und Kartoffeln ganz oder zum größten Teil wieder einzubringen, ohne daß die darauffolgende forstliche Kultur in der Entwickelung beeinträchtigt wird. Einen Vergleich ließ in diesem Jahre nur die ältere der beiden Flächen zu. Diese Fläche wurde im Juni 1909 voll gepflügt und mit 150 kg gelben Lupinen besät. Im Herbst, nachdem die Lupinen untergepflügt waren, ist die Fläche mit 800 kg Thomasschlacke und 400 kg Kainit pro Hektar gedüngt und im Frühjahr 1911 mit Kartoffeln bestellt worden. Die Kosten für Dünger, Lupinen, Saatkartoffeln und Arbeitslohn beliefen sich für die ganze Fläche (0,5 ha) auf 65 *M*. An Kartoffeln wurden aber im ganzen 2900 kg geerntet, die einen ortsüblichen Wert von 100 *M* besaßen. Demnach überstieg der Ertrag für die Kartoffeln die Ausgaben um 35 *M*. Die auf dieser Fläche stehenden, jetzt zweijährigen Kiefern sind sehr kräftig, es war also möglich, durch die Düngung und den Zwischenbau den Boden für die nachfolgende Kultur vorteilhaft zu bearbeiten, mit Düngerstoffen anzureichern und die Kosten hierfür aus dem Ertrage der Zwischennutzung zu decken.

Im weiteren Verlaufe der Exkursion konnten Düngungen mit Magnesia gezeigt werden. Mehrere der schlechtesten, mit gelbspitzigen Kiefern bestandene Stellen der dreijährigen Kultur erhielten im vorigen Jahre eine kleine Gabe Magnesia. Die Gelbspitzigkeit verlor sich darauf nach kurzer Zeit, die Benadelung wurde dunkelgrün, der Wuchs besserte sich sehr erheblich und die gedüngten Stellen hoben sich gegen ihre Umgebung sehr vorteilhaft ab. Zum Schluß wurde noch ein Versuch gezeigt, der die Teilnehmer mit heller Begeisterung erfüllte. Die diesem Versuch zugrunde gelegte Versuchsfrage lautet: Welche Wirkung hat ein durch Anbau von Lupinen und ein durch Deckung mit Kiefernreisig vorbereiteter Boden auf die darauffolgende Kiefernkultur? Er besteht aus drei Feldern. — Feld I ist im Herbst 1909 voll gepflügt, mit 800 kg Thomasschlacke und 400 kg Kainit gedüngt und im Frühjahr 1909 mit 200 kg Lupinen voll besät; Feld II erhielt im Frühjahr 1909 eine 15 cm hohe Reisigdeckung, und Feld III blieb ungedüngt. Pflanzung von einjährigen Kiefern auf allen drei Feldern im Frühjahr 1910. Vergleicht man die Pflanzen der drei Felder untereinander, so findet man, daß die Pflanzen auf der Vergleichsfläche im allgemeinen mäßig entwickelt sind. Das mit Lupinen gedüngte Feld liefert schon weit bessere und kräftigere Pflanzen mit einer guten, hellgrünen Benadelung. Wahre Riesen sind aber die Pflanzen auf der ein Jahr vor der Kultur mit Reisig gedeckten Fläche. Sehr kräftig, stufig mit langen, dunkelgrünen Nadeln

und gut entwickelten Knospen machen sie einen herzerfreuenden Eindruck.

Die glänzenden Erfolge der Reisigbedeckung, namentlich der ein Jahr vor der Kultur erfolgten, lassen sich hier in Neumannswalde auf den vielen, mit Reisig gedeckten Flächen in weitestem Maße verfolgen und es kann jedem, mit Ödlandsaufforstungen beschäftigten Forstmanne nur geraten werden, diese Versuche an Ort und Stelle zu besichtigen.

Gehobenen Sinnes und begeistert über das viele Interessante erfolgte nun der Rückweg nach der Beschußanstalt Neumannswalde, wo des Lehrreichen noch mehr geboten werden sollte.

Die Teilnehmer der Exkursion versammelten sich in der Halle des Gebäudes der Versuchsanstalt der „Deutschen Jäger-Zeitung", und Redakteur Koch-Neudamm ergriff das Wort zu einem längeren Vortrag über die Zwecke und Ziele des vom Verlage der „Deutschen Jäger-Zeitung" neu geschaffenen Instituts für Jagdkunde. Es würde leider zu weit führen, auf diese hochinteressanten Auseinandersetzungen hier einzugehen; um so mehr, als den Lesern der „Deutschen Jäger-Zeitung" ja die Zwecke und Ziele des inzwischen nach Berlin verlegten Institutes genugsam bekannt sein dürften. Inzwischen hatte Tierarzt Casparius-Neudamm eine größere Anzahl sehr interessante Präparate über Wildkrankheiten zur Schau gestellt, welche er in knappen und interessanten Auseinandersetzungen erläuterte.

Nach dieser Fülle der Belehrung kam auch die Pflege des Körpers zu ihrem Recht. Ein von Geheimrat Neumann-Neudamm in bekannter Liebenswürdigkeit gebotenes Mittagsmahl mit der üblichen Neumannswalder Bowle ließ die immerhin nicht geringen Anstrengungen des Vormittags vergessen und bald herrschte eine Stimmung voll Humor und Fröhlichkeit, wie sie eben nur im Kreise deutscher Grünröcke aufkommen kann. So recht im Sinne aller Anwesenden stattete der Vorsitzende Herrn Geheimrat Neumann für das, was er der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am heutigen Tage geboten, noch mehr aber für die stets bewiesene Hilfe bei allen Bestrebungen des Vereins überhaupt und endlich für sein unentwegtes und uneigennütziges Wirken zu Nutz und Frommen deutscher Forstwirtschaft und deutschen Weidwerks, den herzlichsten Dank ab.

Nach dem Essen wurden die reichhaltigen Schätze der Versuchsanstalt der „Deutschen Jäger-Zeitung" besichtigt. Dann wurde Kaffee gereicht und nun begann auf den Schießständen des Schießvereins deutscher Jäger ein fröhlicher Waffenkampf, der bald zeigte, daß sich nicht die schlechtesten Schützen unter den Grünröcken der Mark Brandenburg in Neumannswalde zusammengefunden hatten. Sowohl die Leistungen mit der Büchse auf Rehbock und Ringscheibe, wie auch mit der Schrotflinte auf Wurftauben waren vorzügliche. Für jeden Stand hatte Geheimrat Neumann drei Preise in Form wertvoller Verlagswerke gestiftet. Die Preise auf den Kugelständen gewannen: 1. Revierförster Paul-Laube; 2. Oberförster Metzner-Madlitz; 3. Steller-Madlitz. Revierförster Peppler-Ringenwalde, der eigentlich den dritten Preis erzielte, schoß als alter Neumannswalder außer Konkurrenz mit. Die Preise im Wurftaubenschießen errangen: 1. Oberförster Metzner-Madlitz; 2. Förster Nolte-Plantage Jädekendorf; 3. Revierjäger Herms-Stavenow; 4. Revierförster Steuer-Pettkus. Oberförster Metzner-Madlitz, der bereits einen Preis im Kugelschießen gewonnen hatte, verzichtete auf seinen Preis zugunsten des vierten Schützen. Leider schlug die Scheidestunde für viele schon zu früh, da die Heimfahrt mit der Bahn angetreten werden mußte. Die letzten Gäste aber haben das schöne Neumannswalde erst lange nach Sonnenuntergang verlassen.

Herrn Dubek spreche ich nochmals für seine Bemühungen, seine wohlvorbereitete Führung der Exkursion und seine obige Berichterstattung darüber herzlichsten Weidmannsdank aus.

Madlitz, den 10. Januar 1913.

Oberförster Metzner,
Vorsitzender der Bezirks-Gruppe.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3975. **Sievers**, Ferdinand, Forstaufseher, Stargard i. Meckl. (B.-Gr. III.)
3976. **Rädecke**, Gustav, Forstakademiker, Eisenach, Mönchstr. 8, I. (B.-Gr. VIII.)
3977. **Glawe**, Karl, Hilfsjäger, Alt-Madlitz b. Briesen (Mark). (B.-Gr. IX.)
3978. **Meinel**, Friedrich, städt. Forstaufseher, Zwickau, Sa. (B.-Gr. XII.) *) A. M.
3979. **Schlombs**, Johannes, Landwirt, Scheppelwitz b. Dambrau O.-S. (B.-Gr. VI.) *) A. M.
3980. **Hannemann**, Otto, Forstaufseher, Fh. Neuland b. Flieth, Kr. Templin. (B.-Gr. IX.)
3981. **Spieckermann**, Adolf, Förster, Klein-Althammer, Bez. Oppeln. (B.-Gr. VI.)
3982. **Trommler**, Fritz, Revierförster, Fh. Radewitz b. Seußlitz, Bez. Dresden. (B.-Gr. XII).
3983. **Lange**, Wilhelm, Revierjäger, Jäskendorf, Ostpr. (B.-Gr. I).
3984. **Ostrop**, August, Förster, Kalzig, Bez. Frankfurt a. O. (B.-Gr. IX.)
3985 **Wichmann**, Wilhelm, Forstaufseher, Großbostendorf, Kr. Mohrungen. (B.-Gr. I.)
3986. **Howe**, Georg, Hilfsjäger, Großgrabow b. Grabow, Bez. Magdeburg. (B.-Gr. XVI.)
3987. **Callas**, Paul, Hilfsförster, Seitenberg, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.)
3988. **Wiedemann**, Conrad, Unterförster, Großjelten, Kr. Sagan. (B.-Gr. VIII.)
3989. **Krüger**, Heinrich, Forstgehilfe, Krotoschin i. Posen. (B.-Gr. V.)
3990. **Kornmesser**, Otto, Hilfsjäger, Gartow i. Hann. (B.-Gr. X.)
3991. **Wittwer**, Ernst, Förster, Ober-Leppersdorf b. Landeshut i. Schles. (B.-Gr. VIII).
3992. **Thate**, Alexander, Förster, Kaltenmark b. Krosigk, Prov. Sachs. (B.-Gr. XVI.)
3993. **Verband der Güterbeamten Schlesiens**, Breslau X, Bismarckstr. 8. (B.-Gr. VII.) *) A. M.

---

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ritscher, Robert, Hilfsförster, Großpoplow, Kr. Belgard.
Beutke, Oskar, Förster, Wiese, Kr. Trebnitz.
Henning, Max, Lehrer, Aschersleben.
Großer, Eduard, Revierförster, Weigsdorf b. Cunewalde.
Krebs, Otto, Oberförsterkandidat, Diez.
Grube, Emil, Förster, Staßfurt, Bez. Magdeburg.

Die Geschäftsstelle.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gruppe Eisfeld.

Unterneubrunn, 5. Januar 1913.

Heute fand die hierher einberufene Gruppenversammlung statt. Anwesend waren zehn Kollegen.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung zur Gruppenkasse.
2. Wahl eines Gruppenführers und Stellvertreters.
3. Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Kassierung von Mitgliederbeiträgen.
5. Verschiedenes.

Die Versammlung wurde 2½ Uhr eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Gruppenführer des verstorbenen größten Gönners der Forstwarte, weiland Sr. Exzellenz Herrn Staatsministers Dr. Frhr. v. Ziller. Die Kollegen hatten sich von ihren Plätzen erhoben.

Punkt 1 der Tagesordnung wurde durch Vorlage der Rechnung und Prüfung derselben erledigt.

Zu Punkt 2 erfolgte durch mündliche Abstimmung die Neuwahl des Gruppenführers und Stellvertreters für 1. Januar 1913 bis dahin 1915. Gewählt wurden als Gruppenführer: Luther-Rauenstein, als Stellvertreter Thees-Theuern, einstimmig. Die Wahl wurde dankend angenommen.

Zu Punkt 3. Nach vorausgegangener eingehender Besprechung stellt die Gruppe folgende Anträge zur Mitgliederversammlung:

1. „Die Mitgliederversammlung wolle beschließen, daß von seiten des Vereins ein begründetes Gesuch an H. St. V eingereicht werde mit der Bitte, H. St. V wolle bestimmen, daß den Forstwarten
   a) die Geweihe bzw. Gehörne des von ihnen erlegten Wildes,
   b) sämtliches in ihren Schutzbezirken erlegtes Raubzeug
   unentgeltlich gehöre."
2. „Die Mitgliederversammlung wolle beschließen, daß von seiten des Vereins ein Gesuch an H. St. V eingereicht werde mit der Bitte, H. St. V wolle in Berücksichtigung der äußerst mißlichen, ja unhaltbaren Wohnungsverhältnisse eines Teiles der Forstwarte, ferner im Hinblick auf die großen Ungleichheiten in der Höhe der Mietpreise und im Interesse des Dienstes (d. h. der Unabhängigkeit der Forstwarte gegenüber der Bevölkerung) dem Bau von Dienstwohnungen geneigtest nähertreten und diesen baldmöglichst in die Wege leiten."

Der anwesende Vereinsvorsitzende wurde gebeten, nach dieser Hinsicht die ihm geeignet erscheinenden vorbereitenden Maßnahmen zu ergreifen und in der Mitgliederversammlung zu referieren.

Zu Punkt 4. Mitgliederbeiträge und Abonnementsgelder wurden einkassiert.

Zu Punkt 5. Hinsichtlich Uniformierung wurde von einem Antrag zur Mitgliederversammlung abgesehen. Zur Anfertigung von Uniformen wird Schneidermeister Emil Kirchner-Steinach empfohlen, und weiter, möglichst einerlei Farbe zu wählen. Erwähnt sei noch, daß Kirchner mäßige Preise bei guter Bedienung unterhält.

Als nächster Tagungsort wird Schwarzenbrunn festgesetzt. Wie im vorigen, soll auch in diesem Jahre mit dieser Versammlung ein Schießen verbunden werden.

Nach etwa einstündigem gemütlichen Beisammensein schied man um 8 Uhr.

Rauenstein, 15. Januar 1913.

Luther, Gruppenführer.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Mittwoch, dem 5. Februar, von 3 Uhr nachmittags ab, Versammlung im Hotel „Mägdesprung".

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die am 15. Dezember in Bernburg stattgefundene Hauptversammlung
2. Vertrauliche Mitteilung über die bei Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister stattgehabte Audienz.
3. Nochmalige Beschlußfassung über eine dem Landtage eventuell einzureichende Denkschrift.
4. Auskunft über Vorzugsabonnement auf die „Deutsche Jäger-Zeitung".
5. Einziehung der Mitgliederbeiträge.
6. Verschiedenes.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend erwünscht.

Grimm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin, Zimmerstraße 10,** besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten,** sowie **des Berliner Lehrervereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. Wir machen noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

Vertrauenssache ist und bleibt der Einkauf von Zigarren. Bei Bedarf soll man sich daher nur an eine leistungsfähige, vertrauenswürdige Firma wenden. Als solche sei empfohlen die Zigarrenfabrik **Bernhard Will in Bremen,** welche sich durch ihre vorzüglichen, stets gleich bleibenden Lieferungen bereits ein bedeutendes Renommee erworben hat. Ein Versuch mit den anerkannt guten Fabrikaten dieser Firma kann daher nur zu dauernden Nachbestellungen führen. Um Beachtung des der heutigen Nummer beigelegten Prospektes wird gebeten, da ein Risiko laut den günstigen Bezugsbedingungen völlig ausgeschlossen ist.

Soeben wurde neu herausgegeben:

Der neue preussische Forstetat

für 1913, amtliche Ausgabe, in der Reichsdruckerei hergestellt. Der Etat, welcher für den Handgebrauch in Verwaltungen unentbehrlich erscheint, ist zum Preise von **50 Pf.** durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erhältlich und zu beziehen gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag von

J. Neumann, Neudamm.

Ein wortgetreuer Abdruck des neuen preußischen Forstetats für 1913 befindet sich auch in Nummer 3 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Am 18. Januar d. Js. verschied zu **Goslar** der (189

Kgl. Forstmeister Herr Richard Kuhk.

Wir betrauern schmerzlich den Verlust dieses wohlwollenden, liebenswürdigen Vorgesetzten, der sich durch seltene Herzensgüte und Vornehmheit der Gesinnung auszeichnete. 17 Jahre an der Spitze der hiesigen Oberförsterei unermüdlich und erfolgreich tätig, war er das Vorbild eines pflichttreuen und gewissenhaften Beamten. Sein Andenken wird bei uns unvergessen sein.

Im Namen der Beamten der Königl. Kloster-Oberförsterei Goslar.

Conrad, Königlicher Oberförster.

Am 14. 1. 1913 starb plötzlich der (197

Königl. Hegemeister Wilhelm Gräser

in **Sassnitz a. Rügen** im Alter von 53 Jahren.

Mit ihm ist ein pflichttreuer Beamter und lieber Kollege unerwartet aus unserer Mitte gerissen. Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Im Namen der Bezirksgruppe Stralsund des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Zarnack.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten **wiederholt dringend,** die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen.** Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch **jetzt** immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beiträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

44) Die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Kgl. Forstaufseher W. Gransow in Oberberg (Mark) ein Sohn.

Dem Oberförster Uhlmann in Forsthaus Reiboldsruhe eine Tochter.

Eheschließungen:

Forstassessor Walther Staubesand in Neustadt, Bez. Cassel, mit Camilla Freiin von Friesen-Leyßer in Freienwalde a. O.

Sterbefälle:

Wenz, Ludwig, Regierungs- und Forstrat in Landshut.

Kern, Friedrich, Forstmeister in Reichenhall.

Küsel, Kgl. Hegemeister in Sandersdorf, Bez. Magdeburg.

Gerlach, Förster a. D. in Kl.-Kühnau, Herzogtum Anhalt.

Ilse Ingeborg, Tochter des Kgl. Forstaufsehers Leo Rondé in Eichelmühle, Post Hangard, Trier.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Geb. Dame, (190 ausgeb. in Schneiderei, Putz und Haush., **sucht Aufnahme** m. Familienanschl. in **Försterei od. Landgut** ohne gegens. Vergütung. Gefl. Off. u. **Dl. H. 2779** an **Rudolf Mosse, Düsseldorf.**

2 schulpfl. Mädchen finden liebevolle Aufnahme z. Schulbesuch im Berl. Vorort. Höh. Töchterschule vorh. Off. u. **A. C. 210** bef. die Exped. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (108

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, b. Selbstwerbung, zahle guten **Preis.**

Paul Becker, Stendal-Röxe, Lüderitzer Str. 30.

Personalia

Bekanntmachung.

In der ersten Hälfte des **Jahres 1913** wird voraussichtlich die **Gemeinde-Oberförsterstelle** des **Oberförsterei-Verbandes Hermeskeil, Landkreis Trier,** mit dem Amtssitze in **Hermeskeil** infolge Anstellung des jetzigen Stelleninhabers als Königlicher Oberförster, neu zu besetzen sein.

Das Stelleneinkommen ist festgesetzt wie folgt: (192

a) Grundgehalt 2700 Mk.;

b) acht Alterszulagen, die in Stufen von drei zu drei Jahren zu gewähren sind, und zwar die ersten drei Zulagen mit je 300 Mk., von da ab die übrigen fünf mit je 400 Mk., so daß das Höchstgehalt von 5600 Mk. nach 24jähriger Dienstzeit erreicht wird;

c) Wohnungsgeldzuschuß 660 Mk.;

d) Dienstaufwandsentschädigung 2300 Mk., von welchem Betrage 800 Mk. als Besoldung einer Schreibhilfe zu verwenden sind.

Von den vorstehend aufgeführten Bezügen sind Gehalt samt den Alterszulagen und der Wohnungsgeldzuschuß pensionsberechtigt, die Dienstaufwandsentschädigung nicht.

Auf das Besoldungsdienstalter werden diejenigen Jahre angerechnet, die der Stelleninhaber in der Eigenschaft eines Gemeinde-Oberförsters in einem Kommunalverbande tätig war.

Bewerbungen um die Stelle nehme ich bis zum 10. März 1913 entgegen.

Trier, den 14. Januar 1913.

Der Landrat.

Freiherr von Troschke.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 5. Neudamm, den 2. Februar 1913. 28. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Kuhbrück in der Oberförsterei Kuhbrück, Regierungsbezirk Breslau, ist zum 1. April 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Februar** eingehen.

Försterstellen Sandersdorf in der Oberförsterei Zöckeritz und **Oberbuschhaus** in der Oberförsterei Elsterwerda, Regierungsbezirk Merseburg, sind zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Die geplante Neuregelung der Dienstländereien und der Dienstaufwandsentschädigungen gelangt bei der Neubesetzung zur Durchführung. Bewerbungen müssen **bis zum 25. Februar** eingehen.

Försterstelle Saßnitz in der Oberförsterei Werder, Regierungsbezirk Stralsund, ist zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 15. Februar** eingehen.

Vom Holzmarkt.

Die Aussichten auf dem Holzmarkte sind im allgemeinen für den Waldwirt günstig. Insbesondere die geringeren Nutzholzsortimente, wie Grubenholz und Papierholz, zeigen durchweg eine deutliche Tendenz nach oben. Bauhölzer neigen weniger stark zur Preissteigerung. Im ganzen ist aber zweifellos mehr ein Steigen als ein Fallen der Bauholzpreise zu beobachten. Das Einzelne besagen die nachfolgenden Berichte aus Ostpreußen, Brandenburg, Oberschlesien, Sachsen, Thüringen, Harz, Rheinland-Westfalen, Oberhessen, Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen.

Aus Ostpreußen. Das Geschäft in Langholz hat sich verhältnismäßig besser entwickelt, als man im Herbst erwartete. Es ist dies um so bemerkenswerter, als die anhaltend ungünstigen Witterungsverhältnisse nachteilig auf den Transport wirken mußten. Die Preise für Nadelholzlangholz sind im Durchschnitt nicht zurückgegangen, bei guten Qualitäten und einigermaßen günstigen Abfuhrmöglichkeiten kann man eher von einer geringen Steigerung sprechen. Für Laubholz haben die Preise dagegen etwas nachgelassen, soweit sich dies aus den Vorverkäufen für Hainbuchen, Birken und Erlen ersehen läßt. Die wertvolleren Eichen und Eschen pflegen stets nach dem Einschlag verkauft zu werden, die Termine stehen noch bevor.

Wie in unserem Herbstbericht vorausgesagt wurde, hat für das Zellstoff- und Grubenholz ein Anziehen der Preise stattgefunden. Im Bezirk Gumbinnen, wo der gesamte Anfall an Zellstoffholz in einem Termin durch die Regierung verkauft wurde, sind bis zu 8 ℳ für einen Raummeter ungeschält erzielt worden, im Königsberger Bezirk sollen sogar schon 8,50 ℳ für den Raummeter,

bei nicht überaus günstigen Abfuhrverhältnissen, erzielt sein.

Auch für das Grubenholz (Fichten) fand eine ganz erhebliche Preissteigerung statt. Bezahlt wurden bis 8,50 ℳ für den Festmeter von 10 cm Zopfstärke an.

Aus Brandenburg. In dem abgelaufenen Vierteljahr ist der wesentlichste Teil der Holzverkäufe aus dem Einschlage 1912/13 erledigt worden. Von nennenswerten Beständen bleibt noch zu verkaufen ein Teil des Nadelbauholzanfalles und der größere Teil des Laubholzeinschlages.

Der Grubenholzmarkt. Die lebhafte Beschäftigung der Kohlenzechen, die fast das ganze Jahr 1912 hindurch anhielt, und einen beredten Ausdruck in dem fast ständigen Wagenmangel fand, hatte einen starken Verbrauch der bedeutenden Grubenholzvorräte zur Folge, so daß sich die Grubenholzhändler zur baldigsten Ergänzung ihrer Vorräte gezwungen sahen. Es zeigten dementsprechend die Submissionen im September und Oktober eine rege Beteiligung der Grubenholzfirmen, die eine nennenswerte Aufbesserung der Preise brachte.

Die Preisveränderungen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Durchschnittspreise, die in den beiden Wirtschaftsjahren 1911/12 und 1912/13 erzielt worden sind.

Es wurden erzielt für Grubenholzstempel mit Rinde gemessen im Walde je Festmeter:

Zopfdurchmesser	über 14 cm	10—14 cm	7—10 cm
im Wirtschaftsjahre 1911/12	9,61 ℳ	8,56 ℳ	6,96 ℳ
" " 1912/13 (bis 31. Dezember 1912)	10,66 "	8,91 "	7,22 "
Preissteigerung	1,05 "	0,35 "	0,28 "

Die Steigerung des Durchschnittspreises der Gesamtmassen betrug etwa 0,68 ℳ.

In dem Stempelpreise 10,66 ℳ (für 1912/13 über 14 cm) sind mehrere Posten Stempel mit Zopfstärken von 20 bis 25 cm enthalten. Schaltet man diese aus, so ergibt sich ein Durchschnittspreis von 10,20 ℳ und eine Preissteigerung von 0,59 ℳ für die stärkste Stempelklasse und eine Steigerung des Durchschnittspreises der Gesamtmasse von etwa 0,54 ℳ.

Der Bauholzmarkt. Auf dem Bauholzmarkte hat eine Aufwärtsbewegung der Rundholzpreise im Walde eingesetzt, obwohl eine solche kaum erhofft werden konnte. Allerdings muß diese Preisbewegung auf die nicht vorauszusehende Beeinflussung des Marktes vom Auslande her zurückgeführt werden und hat ihre Ursache nicht in der Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Inlandes.

Auf dem russischen Holzmarkte sind von den Einkäufern sehr hohe Rundholzpreise im Walde angelegt worden in der Erwartung, daß die deutschen Käufer alle Preise werden bezahlen müssen, die verlangt werden. Vom nordischen Markte sind sehr große Lieferungen nach England, Holland, Belgien und Frankreich abgeschlossen, so daß er entlastet ist und eine feste Haltung annehmen kann. Bei den maßgebenden böhmischen Rundholzverkäufen sind gleichfalls sehr hohe Preise angelegt worden. Da auf diese Weise eine nennenswerte Holzverteuerung in den wichtigsten Einfuhrländern eingetreten ist, mußten die Rundholzpreise bei den hiesigen Waldverkäufen eine Steigerung erfahren. Diese würde noch größer gewesen sein, wenn nicht die darniederliegende Bautätigkeit in Berlin, der hohe Reichsbankdiskont, die nach Ablauf des Lohntarifvertrages im Frühjahr 1913 befürchteten Lohnkämpfe im Holzgewerbe und die zeitweise große Unsicherheit der politischen Lage die Käufer zu großer Zurückhaltung veranlaßt hätten.

Im Durchschnitt stellen sich die beobachteten Kiefernbauholzpreise in der Provinz je Festmeter mit Rinde im Walde wie folgt:

	über 2 fm	1,01–2,00 fm	0,51–1,00 fm	bis 0,50 fm
im Wirtschaftsjahre 1911/12	26,67 ℳ	23,39 ℳ	16,96 ℳ	13,34 ℳ
im Wirtschaftsjahre 1912/13 (bis 31.12.1912)	28,05 "	23,90 "	18,61 "	13,35 "
Preissteigerung	1,38 "	0,51 "	1,65 "	0,04 "

Mit der guten Verwertung von Bau- und Grubenholz wird die Nutzholzausbeute naturgemäß sorgfältiger, so daß der Brennholzanfall und der Brennholzmarkt an Bedeutung verliert. Aus den beiden erstgenannten Umständen und natürlich auch aus der Preissteigerung der übrigen Brennstoffe ist es zu erklären, daß die Brennholzpreise etwas angezogen haben, wenngleich dieser Wahrnehmung keine große Bedeutung beigemessen werden kann.

Im Durchschnitt haben die Kiefernbrennholzpreise im Walde folgende Höhe erreicht:

	Kloben	Knüppel
im Wirtschaftsjahre 1911/12	5,27 ℳ	3,95 ℳ
" " 1912/13 (bis 31. Dezember 1912)	5,48 "	4,33 "
Preissteigerung	0,21 "	0,38 "

Aus Oberschlesien. Die Aussichten auf dem Holzmarkt sind im ganzen recht günstige. Ob die in Nr. 24 vom 16. Juni mitgeteilten Preise für Bau- und Schneideholz wieder ganz erreicht werden, ist allerdings zweifelhaft. Diese Preise von durchschnittlich

	Schneidehölzer		Bauhölzer			
	II	III	I (über 2 fm)	II (1–2 fm)	III (0,5–1 fm)	IV (bis 0,5 fm)
Kiefer	32,50 ℳ	30,50 ℳ	31,60 ℳ	27,00 ℳ	21,50 ℳ	15,81 ℳ
Fichte			23.00 "	21,40 "	19,00 "	14.00 "

sind aber für Oberschlesien auch als ungesund hoch zu bezeichnen.

Dagegen hat der Preis für Grubenholz noch weiterhin stark angezogen. Man kann jetzt mit einem Durchschnittspreise von 20 ℳ pro Festmeter franko Grubenstation kalkulieren, d. h. also für oberschlesische Waldungen mit etwa 14 bis 15 ℳ pro Festmeter geschältes Holz loko Wald.

Kleinnutzhölzer sind stark begehrt. Die Brennholzproduktion geht deshalb zurück, und die verbleibende geringere Menge findet leichten Absatz.

Aus Sachsen. Die Nachfrage nach Fichtennutzholz fast aller Sortimente ist in allen Teilen Sachsens fortgesetzt im Zunehmen begriffen; dementsprechend zeigen die Nutzholzpreise eine andauernd steigende Bewegung. In einigen Gegenden des Landes, namentlich im Erzgebirge, aber auch in dem verhältnismäßig fichtenarmen Niederungsgebiet westlich der Elbe, war auf den Holzversteigerungen trotz großen Angebots die Nachfrage so stark, daß Preistreibereien hin und

wieder fast schwindelhafte Preise gezeitigt haben. Im großen ganzen kann man jedoch nicht von einer ungesunden, eine wirtschaftliche Überspannung verratenden Aufwärtsbewegung der Nutzholzpreise reden; hierzu ist die Preissteigerung zu stetig und allgemein, keineswegs sprunghaft. Am stärksten ist der Bedarf an Schleifholz, der bei dem hohen Preisstand der betreffenden Sortimente die Fabrikanten zwingt, geringwertige Sortimente, z. B. Äste, mit zu verwenden.

Im folgenden sind die Stamm- und Klotzholzpreise des dritten Quartals dieses Jahres im Durchschnitt aller Forstbezirke des Landes zusammengestellt worden, wobei die eingeklammerten Zahlen die Preise desselben Quartals im vorigen Jahre angeben:

Mittenstärke	a) Stammholz:	b) Klotzholz:
bis mit 15 cm	17,46 (16,61) ℳ	15,73 (14,10) ℳ
16—22 „	21,46 (20,28) „	22,68 (20,49) „
23—29 „	26,23 (24,35) „	26,57 (24,13) „
30—36 „	28,27 (26,12) „	28,86 (26,04) „
über 36 „	27,13 (27,29) „	32,60 (28,97) „

Die für die einzelnen Forstbezirke ermittelten Durchschnittspreise kulminieren (Angaben für 1911 in Klammern):

a) bei den Stämmen:

Mittenstärke		
bis mit 15 cm	mit	20,05 (19,50) ℳ
16—22 „	„	22,05 (23,22) „
23—29 „	„	28,41 (26,34) „
30—36 „	„	30,97 (29,09) „

b) bei den Klötzern:

Mittenstärke		
bis mit 15 cm	mit	19,07 (16,56) ℳ
16—22 „	„	25,93 (22,51) „
23—29 „	„	29,73 (27,73) „
30—36 „	„	36,02 (31,79) „
über 36 „	„	36,04 (34,96) „

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß bei den Stämmen die mittleren Stärken (16 bis 19 cm) am begehrtesten sind, während nach größeren Dimensionen weniger Nachfrage herrscht; bei den Klötzern dagegen ist die Nachfrage nach den starken Sortimenten sehr groß, eine Folge des lebhaften Lokalbedarfs namentlich der Schneidemühlen bei geringeren Transportspesen.

Der Preisanstieg von 1911 auf 1912 hat am stärksten die Fichtennutzholzsortimente betroffen; er betrug nämlich im Durchschnitt aller Sortimente im Forstbezirke Dresden (Kiefer) 2,37 ℳ, im Forstbezirke Marienberg (Fichte) 3,83 ℳ. Nur das Kiefernstarkholz stieg pro Festmeter um über 4 ℳ, die mittleren Stärken des Kiefernnutzholzes um etwa 2 ℳ; demgegenüber sind im Forstbezirk Marienberg (Fichte) von 1911 auf 1912 die Klotzholzpreise

bis mit 15 cm	um	2,80 ℳ
16—22 „	„	3,75 „
23—29 „	„	4,0[illegible] „
30—36 „	„	4,78 „
über 36 „	„	4,51 „

gestiegen.

Die Brennholzpreise haben sich beim (guten) Scheitholz im Vergleich mit demselben Zeitpunkte des Vorjahres etwa gehalten, nämlich mit 7,68 ℳ für 1 rm gegen 7,43 ℳ im Jahre 1911, während der Preis für (gute) Brennknüppel stärker angestiegen ist, nämlich von 5,51 ℳ für 1 rm im Jahre 1911 auf 6,04 ℳ im Jahre 1912. Diese Zahlen sind im Durchschnitt aller Forstbezirke des Landes ermittelt.

Der höchste Durchschnittspreis für Brennscheite wurde im Forstbezirk Marienberg mit 11,72 ℳ für 1 rm (1911: 11,10 ℳ) erzielt.

D. F. 5. 28.

Aus Thüringen. Da in Thüringen größere Holzverkäufe zu allermeist erst in den Monaten Februar und März beginnen, können für den jetzt fälligen Holzhandelsbericht zumeist nur Vermutungen angestellt werden. Falls nicht noch besondere wirtschaftliche Katastrophen, etwa Krieg, eintreten, so dürfen wir in Thüringen auf eine recht gute Nutzholzverwertung hoffen. Es herrscht eine lebhafte Nachfrage nach Holz, und die bis jetzt getätigten Akkordabschlüsse haben überall nicht nur nicht die recht guten Preise des Vorjahres erreicht, sondern sie zum Teil sogar übertroffen. Vor allem nach Papierholz herrscht lebhafte Nachfrage, so daß in diesem Holzsortiment wohl sicher eine nicht unbedeutende Preissteigerung gegen das Vorjahr eintreten wird. Zu Anfang Dezember fand eine Nutzholzversteigerung vom Einschlag des Reichsmilitärfiskus auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf statt. Ihr Ergebnis ist vor allem dadurch interessant, daß es sich um eine größere Masse Lärchenholz handelte. Es wurden hierbei erzielt nach preußischer Klasseneinteilung und Messung mit Rinde:

Bei	18 fm	I.	Klasse	26,36 ℳ	für den Festmeter
„	203 „	II.	„	22,35 „	„ „ „
„	468 „	III.	„	17,85 „	„ „ „
„	101 „	IV.	„	13,31 „	„ „ „

Die Entfernung bis zur nächsten Bahnstation und zugleich dem nächsten Verbrauchsort beträgt etwa eine Meile. Fichten wurden in der gleichen Auktion nur in geringer Menge zum Verkauf gestellt, erzielten aber einen etwa 1 ℳ höheren Einheitspreis als die Lärchen. —f.

Vom Harze. Den seit dem letzten Bericht erzielten Preisen sind die Durchschnittspreise des Vorjahres (1911) in Klammern beigesetzt.

Eichen:

Braunschweig

AI	113 ℳ (60)	BI	65 ℳ	für 1 fm
AII	85 „ (53)	BII	53 „	
AIII	64 „ (40)	BIII	39 „	
AIV	34 „ (27)	BIV	22 „	
AV	27 „ (22)	BV	18 „	

Buchen:

	Preußen	Braunschweig	Wernigerode
AI	30 ℳ (28)	29 (29)	37 (33)
AII	30 „ (18)	24 (25)	31 (28)
AIII	24 „ (16)	20 (22)	26 (19)
AIV	21 „ (12)	17 (20)	22 (18)
AV	15 „ (10)	15 (16)	17 (14)
BI	19 ℳ	28 ℳ	30 ℳ
BII	19 „	24 „	24 „
BIII	17 „	20 „	20 „
BIV	14 „	17 „	18 „
BV	11 „	15 „	14 „

Fichten:

		Preußen	Braunschweig	Wernigerode	
Langholz	I. Kl.	28 ℳ (28)	25 (26)	— (39)	für 1 fm
	II. „	27 „ (26)	25 (21)	24 (37)	
	III. „	21 „ (22)	19 (17)	20 (30)	
	IV. „	16 „ (17)	16 (14)	17 (21)	
	V. „	— „ (—)	13 (—)	— (—)	
Stangen	I. Kl.	1,08 ℳ (1,03)	0,89 ℳ (0,93)		für 1 Stück
	II. „	0,47 „ (0,48)	0,56 „ (0,54)		
	III. „	0,20 „ (0,22)	0,19 „ (0,21)		
Nutzscheit	II. Kl.	12,90 „ (8,90)			für 1 rm
	III. „	11,90 „ (8,20)			
	IV. „	10,10 „ (6,30)			
Nutzknüppel		10,00 „ (6,20)			

Der niedrige Preis im Wernigerodeschen für Fichtenlangholz erklärt sich durch den Einschlag der noch von 1911 herrührenden minderwertigen Trockenhölzer.

Schichtnutzholz — den ganzen Jahreseinschlag — haben verschiedene preußische Reviere im Vorverkauf weggegeben, während früher das aufgearbeitete Holz nach dem Fortschritt der Hauungen schlagweise, also in kleineren Posten, verkauft wurde.

Die durch die größere Konkurrenz herbeigeführte Preissteigerung hält man in Fabrikantenkreisen für ungesund bei der jetzigen Konjunktur für Kisten-, Faßdauben- und Schleifholzware.

Aus Rheinland-Westfalen. Der Grubenholzmarkt hat sich seit dem Herbst wieder etwas gebessert. Es wurden im Walde für Kieferngrubenholzstangen bis 5 cm Zopf 11 bis 15 *M* pro Festmeter bezahlt, gegen 10,50 bis 14 *M* im Vorjahre für gleiches Holz. Eichengrubenholz ist, wie auch in den Vorjahren, nur schwer abzusetzen und erzielt deshalb nur niedrige Preise, stärkeres Eichenholz dagegen wurde besser bezahlt. Für Eichenholz wurde erzielt:

Mittendurchmesser cm	Preis pro Festmeter Dezember 1911	Preis pro Festmeter Dezember 1912
10—19	7,50—9,00 *M*	7,50—9,00 *M*
20—29	13,00—15,00 „	13,00—15,00 „
30—39	21,00—25,00 „	21,00—30,00 „
40—49	25,00—30,00 „	30,00—35,00 „
50—59	30,00—50,00 „	35,00—50,00 „

Buchenholzpreise waren bisher dieselben wie im Vorjahre:

		pro Festmeter
Buchenstämme	bis 30 cm Mittendurchmesser	11,00—13,00 *M*
„	30—39 „ „	12,00—17,00 „
„	40—49 „ „	13,00—23,00 „
„	50—59 „ „	16,00—25,00 „
„	über 60 „ „	17,00—30,00 „

Buchennutzrollen	I. Klasse	6,00—8,00 *M*	pro Raummeter
„	II. „	3,50—4,50 „	„ „
Buchenbrennholz	I. „	3,00—4,00 „	„ „
„	II. „	3,00—3,50 „	„ „
„	III. „	1,00—1,60 „	„ „

Für Fichtenstämme wurden in letzter Zeit folgende Preise erzielt:

bis 0,5 fm Inhalt pro Festmeter	14,00—16,50 *M*
0,5—1,0 „ „ „ „	17,00—19,00 „
1,0—2,0 „ „ „ „	19,00—29,00 „
über 2,0 „ „ „ „	23,00—29,00 „

Auch diese Preise entsprechen ungefähr den vorjährigen.

Aus Oberhessen. Das Ergebnis der Nutzholzverkäufe vor der Fällung im Herbste 1912 für das Forstwirtschaftsjahr 1913 hat im allgemeinen befriedigt, doch befriedigten die Preise für das Laubholz mehr als die für das Nadelholz und insbesondere für die Fichte. Für Fichtenstammholz sind da, wo es gelungen war, Ringbildung schadlos zu machen, über das seitherige Maß hinausgehende Preise geboten worden.

Im nachstehenden werden Mittelpreise angegeben. Die in Klammern beigefügten Zahlen stellen die Mittelpreise vom Vorjahre dar.

1. Eichen:

Bauholz (1 fm)	unter 25 cm Durchmesser	14,50 *M*	(13,00)
	25—29 „ „	20,00 „	(16,85)
	30—39 „ „	26,50—31,27 „	(23,00)
	40—49 „ „	43,00 „	(41,00)
Schwellenholz (1 fm)	. . . .	25,00—26,50 *M*	(17,00—25,00)
Grubenholz*) (1 fm)	. . . .	12,00 *M*	(8,00—12,00)

2. Buchen:

Schnittholz (1 fm)	30—39 cm Durchmesser	16,00 *M*	(14,00—15,00)
	40—49 „ „	25,00 „	(21,50—22,00)
	50 „ „	27,00 „	(25,00—28,00)
Schwellenholz (1 fm)	. . . .	13,00—14,00 *M*	(13,00)

3. Fichten:

Stammholz (1 fm)	50 und mehr cm Mittenstärke		(22,00—24,00)
	40—49 cm	22,00—23,80 *M*	
	30—39 „	20,00—22,80 „	
	25—29 „	17,07—19,80 „	(20,00—22,00)
	unter 25 „	15,00—16,50 „	(14,00—18,00)

4. Kiefern:

Bauholz (1 fm) 15—24 *M* (unter 25 cm 13,85 *M*)
je nach Stärke (25 cm u. mehr 18,70—21,05 *M*)
Grubenholz (1 fm) 10,00—16,00 *M* *) (9,27—12,00 *M* *)

5. Weißtannen:

20—24, 25—29, 30—39 cm
Stammholz (1 fm) 15,50 *M*, 19,00 *M*, 21,00 *M* (14,75, 15,75, 21,00 *M*)
je nach Klassen

6. Weißbuchen:

Stammholz (1 fm) je nach Stärke 18,00—34,00 *M* (15,50—29,00 *M*)
1 rm Rollen 11,30—12,80 „ (8,60—11,65 „)

7. Kirschbaum:

Schnittholz (1 fm) . . . . . . 25,00—61,00 *M*

8. Erlen:

Stammholz (1 fm) 15,45—18,50 *M* (16,00)
Rollen (1 rm) 6,60—7,60 *M*
7—15 cm = 2,80 *M*
16—20 „ = 5,15 „
21—25 „ = 7,35 „
26 u. mehr = 8,55—16,21 *M*

9. Fichten-Zelluloseholz:

1 rm unter 8 cm 5,00—6,00 *M* (5,25)
8 u. mehr cm 8,00—9,55 „ (8,39)

10. Buchen-Scheiter:

1 rm 4,00—6,00—7,00 *M* (3,20—7,10—8,50 *M*)

Das Nadelstammholz hat allem Anscheine nach für die derzeitigen Absatzverhältnisse einen Höhepunkt erreicht. Kiefern-Starkholz kam bis jetzt nicht zum Verkaufe, derartige Qualitätshölzer werden für den Lokalmarkt zur Versteigerung gegeben.

Nadel-Grubenholz wird im allgemeinen seinen Preis halten. Es werden wohl Ersatzstoffe zum Verbauen von Schächten und Stollen herangezogen, aber der Abbau nimmt einen immer größeren Umfang an, so daß künftig mindestens die gleiche Holzmenge wie bisher erforderlich sein wird. Indessen sind die Schiffsfrachtsätze aus Rußland so sehr gestiegen, daß sich die Verfrachtung nach dem Rhein kaum mehr lohnt. Außerdem braucht England und Frankreich den größten Teil des aus den russischen Ostseeprovinzen ausgefahrenen Grubenholzes.

Vereinzelt kommt jetzt schon Weymouthskiefernholz als Grubenholz zur Lieferung. Versuche über seine Brauchbarkeit zu diesem Zwecke sind noch nicht angestellt worden. Es wurde bisher auch nur vereinzelt dem Grubenholze beigemischt. Bei einer Submission aus dem Privatwalde kam in Cassel Weymouthskiefern-Starkholz zum Ausgebote; der Preis stieg bis zu 35 *M* pro Festmeter.

Zelluloseholz wird ein immer mehr gesuchter Artikel, auch da sprechen die hohen Frachtsätze aus Rußland mit. Es wird immer mehr nach geschält ins Maß gesetztem Holze gefragt, und besonders nach im Safte geschältem, so daß ein Nachschälen in der Fabrik nicht mehr nötig ist. Es wird das um so lieber vermieden, weil bei Anwendung

*) Der Begriff Grubenholz ist ein zu weitgehender. Die Gebote lassen erkennen, daß hierbei oft wertvolle Bauhölzer mit angeboten werden.

*) Da muß man sich fragen, was ist Grubenholz?

der Schälmaschinen allzuviel Holz verloren geht, so daß solche mehrfach wieder außer Betrieb gesetzt wurden.

Wie ein bekannt gewordener Fall zeigt, wenden sich Holzhändler bei Differenzen mit dem Waldbesitzer jetzt nicht wie bisher gleich ans Gericht, sondern sie befragen sich zunächst bei ihrem Hauptverbande für die Holzhändler-Bezirksvereine. Wenn das allgemein so gehandhabt würde, würde mancher Verdruß erspart und nebenbei viel Geld.

Für Brennholz wird der Verkauf immer schwieriger, namentlich auch, da der Handel mit Holzkohlen darniederliegt. Nadelholzkohlen sind jetzt mehr als Buchenkohlen gesucht. Anbrüchige Fichten-Rollen von 14 cm Stärke aufwärts werden zum Schneiden von Kistenbrettchen gekauft.

Aus Bayern. Im abgelaufenen Berichtsvierteljahre wurden bei fast allen Versteigerungen die ohnehin schon hohen forstamtlichen Anschläge zum Teil ganz bedeutend überboten, die gleiche Tendenz kam auch bei den freihändigen Verkäufen zum Ausdruck. Schon zu Beginn des Spätjahres hatte die Signatur des oberrheinischen Rundholzmarktes infolge von Neubelebung der Nachfrage bei geringem Vorratsbestande ein festes Gepräge angenommen. Die Vermutung, daß diese feste Tendenz sich auf den Einkauf im Walde übertragen werde, hat sich in vollem Umfange bestätigt. Wie in den Vorjahren wurden auch heuer seitens der Staatsforstverwaltung von den im Wirtschaftsjahre 1913 in den Staatswaldungen anfallenden Holzmassen größere Quantitäten vor der Fällung im Versteigerungswege verkauft. Diese Verwertungsart trägt nach den bisherigen guten Erfahrungen beiden Teilen — Forstmann wie Holzhändler — Rechnung und findet immer mehr Eingang.

Die heurigen Durchschnittserlöse überragen die letztjährigen, besonders bei einzelnen Sortimenten, ganz beträchtlich: So wurden im Regierungsbezirke Rheinpfalz für den Festmeter erzielt: Buchenschwellenholz 13,47 M (im Vorjahre 12,35 M), Kiefernschwellenholz 22,89 M (18,36 M), Buchenstammholz I. Kl. 36,12 M (30 M), II. Kl. 30,99 M (25,97 M), III. Kl. 23 M (20,68 M), IV. Kl. 16,61 M (15,88 M); im Regierungsbezirke Schwaben für Nadellangholz I. Kl. 26,25 M (23 M), II. Kl. 26,21 M (21 M), III. Kl. 24,80 M (20 M), IV. Kl. 21,88 M (17 M), V. Kl. 16,12 M (15 M), VI. Kl. 14,88 M (12 M); Nadelsägholz I. Kl. 29,76 M (24 M), II. Kl. 27,28 M (22 M), III. Kl. 23,56 M (19 M), IV. Kl. 17,32 M (14 M); für 1 Ster Papierholz I. Kl., entrindet, 12,50 M (10 M), II. Kl. 11,50 M (8,50 M); für 1 fm Kiefernschwellenholz (ohne Klassenausscheidung) 19,68 M (14,50 M); für 1 fm Grubenholz 10,87 M (10 M).

Die Nutzholzpreise zeigen trotz der unsicheren politischen Lage in allen Sortimenten und Stärkeklassen eine gesunde und stetige Aufwärtsbewegung; begründete Anzeichen lassen für die nächsten Monate nicht nur ein Anhalten, sondern sogar eine weitere Besserung der Holzmarktkonjunktur erhoffen.

Aus Baden. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß seit Herbst auf dem Nutzholzmarkt eine aufsteigende Tendenz vorherrscht. Alle Marktberichte weisen darauf hin, daß das stärkere Laubholz wie das Nadelholz aller Klassen im Preise anzieht und gesucht ist. Bei den öffentlichen Verkäufen wurden die Taxen fast durchweg erreicht, meist überboten. Neben der günstigen Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Ursache dieser verstärkten Nachfrage wohl darin zu suchen, daß das Ausland nicht die erwarteten Holzmassen liefert und die Seefrachten ganz außerordentlich gestiegen sind, wahrscheinlich infolge der unsicheren politischen Lage. Dies macht sich ganz besonders bei den schwächeren Nadelholzsortimenten, Grubenholz, Papierholz usw., geltend, von denen in Deutschland ungeheure Mengen verbraucht werden, während die Lieferungen aus Rußland und Schweden teils ganz ausbleiben, teils außerordentlich reduziert sind. Die Konsumenten müssen sich daher auf dem Inlandsmarkt zu decken suchen und kaufen jetzt in Gegenden, die bisher kaum für sie in Betracht kamen.

In den Monaten August bis Dezember fanden größere Verkäufe zugerichteten Holzes fast nur im mittleren und höheren Schwarzwald statt, während aus den übrigen Landesteilen nur Preise von Vorverkäufen auf dem Stocke zu melden sind.

Die Marktpreise gestalteten sich bei den Holzverkäufen aus den Domänenwaldungen in diesem Herbst wie folgt:

Laubnutzholz (aus allen Teilen des Rheintals)	Mittelpreise für 1 fm nach Durchmesserklassen: I. Kl. über 60 cm M	II. Kl. 50 bis 59 cm M	III. Kl. 40 bis 49 cm M	IV. Kl. 30 bis 39 cm M	V. Kl. 20 bis 29 cm M	VI. Kl. unt. 20 cm M	Fuhrlohn zur Bahn M
Eichen*) (die Frühjahrspreise 1912 i. Klammern beigesetzt)	93,40 (70,—)	72,20(60,00)	39,71(45,40)	31,33(29,50)	20,60(21,30)	—	4,20
Buchen (Vergleichspr. a. d. Spätjahrsperiode 1911 sind in Klammern beigesetzt)	30,37 (32,10)	24,16(27,10)	25,01(24,00)	18,72(19,30)	17,58	—	3—4,10
Eichen (Aus dem Forstamt Karlsruhe)	—	98,00	88,00	68,00	42,00	—	4—6
Ulmen (Aus dem Forstamt Karlsruhe)	62,50	57,00	41,55	26,55	18,55	—	
Pappeln (Aus dem Forstamt Karlsruhe)	—	33,00	29,51	25,23	—	—	
Weiden (Aus dem Forstamt Karlsruhe)	—	—	—	23,50	—	—	

*) Die Verkaufsmassen waren klein.

Diese Einleitung in die Winterkampagne, wie das lebhafte Interesse, das der Handel jetzt schon für später zum Verkauf kommendes Laubnutzholz, insbesondere Eichen und Buchen besserer, stärkerer Qualität zeigt, läßt hoffen, daß der Markt für diese Sortimente sich weiter günstig entwickelt, der in den beiden letzten Jahren eingetretene Preissturz des Buchenholzes überwunden ist und auch die geringeren Sortimente des Laubholzes dadurch an Wertschätzung gewinnen.

Nadellangnutzholz kam hauptsächlich aus den Sommerhieben der Schwarzwaldbezirke zum Verkauf. Die Durchschnittspreise für die Domänenwaldungen berechnen sich für 1 fm Heilbronner Sortierung (die letzten Sommer- und vorjährigen Herbstpreise sind in Klammern beigesetzt): Stämme I. Kl. 24,64 *M* (23,30 *M*, 23,80 *M*), II. Kl. 23,50 *M* (22,70 *M*, 22,80 *M*), III. Kl. 21,20 *M* (21,20 *M*, 22,10 *M*), IV. Kl. 19,40 *M* (19,50 *M*, 19,20 *M*), V. Kl. 17,20 *M* (17,10 *M*, 16,20 *M*), VI. Kl. 14,90 *M* (14,70 *M*, 14,00 *M*); Abschnitte (Durchmesserklassen, I. Kl. 40 cm und mehr, II. Kl. 30—39 cm, III. Kl. unter 30 cm) 1 fm I. Kl. 22,70 *M* (22,30 *M*, 22,10 *M*), II. Kl. 19,60 *M* (19,90 *M*, 19,40 *M*), III. Kl. 16,10 *M* (16,10 *M*, 15,60 *M*) bei einem mittleren Fuhrlohn von 3 bis 3,60 *M*. Auch hier ist die Besserung namentlich in den stärkeren Klassen deutlich erkennbar. Die höchsten Preise erzielten in I., II. und III. Kl. Stämme Pforzheim mit 29,86 *M*, 26,94 *M*, 24,69 *M* (Winter 1911/12 25,91 *M*, 25,04 *M*, 25,44 *M*), IV. Kl. Herrenwies mit 22,32 *M* (19,54 *M*). Die niedersten Preise weisen auf: in I. Kl. Schluchsee mit 21,29 *M* (21,54 *M*), II. Kl. St. Blasien mit 19,10 *M* (21,10 *M*), III. Kl. Staufen und Emmendingen mit 17,88 *M* (18 *M*) und 16,88 *M* (19,11 *M*); IV. Kl. dieselben mit 16,14 *M* (16 *M*) und 13,44 *M* (14,08 *M*). Es wird sich bei den niederen Preisen wohl vielfach um Dürrhölzer-Nachwehen des heißen Sommers 1911 handeln.

Auch auf dem **Schwellenholzmarkt** hat sich eine Preiserhöhung eingestellt. Buchenschwellen erzielten pro Festmeter durchschnittlich 14,22 *M* bei 3,60 *M* mittlerem Fuhrlohn, und in der unteren Rheinebene wurden für Kiefernschwellen 22,70 *M* und 23,60 *M* bezahlt, gegen 22,16 *M* und 20,06 *M* im letzten Winter, bei einem Fuhrlohn von etwa 3 *M*; eine starke Steigerung! Kiefernschwellen sind außerordentlich gesucht.

Das gleiche gilt von **Nadel-Nutzröllern**. Hier wird zurzeit für 1 Ster 10 *M* bis 11 *M* bezahlt (mit Rinde). Die Steigerung gegen vorigen Winter beträgt 50 *Pf* bis 2 *M* pro Ster.

Beim **Nadelgrubenholz** ist es dem Einkaufsring der Händler anfangs gelungen, eine Preissteigerung zu verhindern; gleichwohl hat sich eine solche schließlich durchgesetzt, obwohl die Waldbesitzer immer noch ihr Holz einzeln ausbieten und so den Käufern meist machtlos gegenüberstehen. Es wurden bezahlt im Unterland für Grubenstangen, über 3 m lang und 8 cm Mindestzopf, unter Abtrennung alles glatten Holzes über 14 cm Zopf als Kistenholz, entrindet pro Festmeter 10,50 *M* bis 12 *M*, und für Stempel, die nach der Ruhr gingen, in gleichmäßigen kurzen Längen (1,85 m bis 2,20 m) entrindet pro Festmeter: bei 10 bis 14 cm Zopf 12,50 *M*, bei 8 bis 10 cm Zopf 11,28 *M*, bei 5 bis 8 cm Zopf 10,20 *M*; Fuhrlohn zur Wasserverladestelle 2 *M*.

Ebenso hat das **Papierholz** stark angezogen. Die Durchschnittspreise betrugen für 1 Ster (jene aus dem Sommer 1912 und dem Herbst 1911 sind in Klammern beigesetzt): Rollen ohne Rinde 11,00 *M* (10,70 *M*, 10,20 *M*), mit Rinde 10,10 *M* (9,10 *M*, 9,60 *M*); Prügel ohne Rinde 10,00 *M* (9,30 *M*, 9,20 *M*), mit Rinde 9,50 *M* (8,20 *M*, 8,30 *M*).

Auch über den **Brennholzmarkt** ist nichts ungünstiges zu berichten, indem ein weiterer Preisrückgang sich bis jetzt nicht gezeigt hat. Im Herbst kam fast ausschließlich Brennholz aus dem höheren Schwarzwald zum Verkauf. Dort sind niederere Preise als in den Vorbergen und der Rheinebene. Es wurden erzielt für 1 Ster Buchenscheitholz I. und II. Kl. von 9,89 *M* (Furtwangen) bis herab zu 4,65 *M* (Herrenwies), und für Nadelscheiter II. Kl. von 6,07 *M* (Furtwangen) bis herab zu 5,46 *M* (Staufen), für Nadelscheiter III. Kl. sogar bis herab zu 2,42 *M* (Uehlingen und Herrenwies.) Wie die Brennholzpreise sich weiter gestalten werden, hängt in der Hauptsache davon ab, wie die Winterwitterung sein wird. Die früh einsetzende Vorwinterkälte hat schon manchen Holzschopf stark angegriffen. Zugleich aber wurden vielfach die Nutzungssätze erhöht.

Elsaß-Lothringen. Seit dem letzten Bericht sind vornehmlich Nadelholznutzholzschläge und Brennholzreste aus dem Wirtschaftsjahre 1912 zum Ausgebote gelangt; hierbei erzielten glatte, kernige Kiefernstarkhölzer hohe Preise, wogegen sonstige Nadelholzstämme und -abschnitte selten die Taxen überschritten, im großen Durchschnitt zu etwa 95 % derselben abgegeben werden mußten. Wenn auch dieser Mindererlös gegenüber 1911 um reichlich 5 % zum Teil erhöhten Fuhrlöhnen und großenteils geringerer Qualität (erheblicher Anfall von Totalitäts-Dürrhölzern als Nachwirkung der 1911er Trocknis) zuzuschreiben ist, so trat doch als preisdrückendes Moment der gruppenweise Zusammenschluß der Sägewerksbesitzer und Rundholzhändler zu einer mehr oder minder organisierten Einkaufsvereinigung deutlich in die Erscheinung. Die Beweise hierfür lagen hier und da offenkundig zutage. Oft mußten die Revierverwalter dieserhalb zur Verweigerung des Zuschlages und zu nachfolgenden Freihandverkäufen mit günstigeren Erlösen schreiten.

Der Brennholzmarkt war und blieb 1912 flau, wiederholt mußten größere Posten mangels jedweder oder doch irgend annehmbarer Gebote zurückgezogen werden.

Interessant waren die großen Vorverkäufe für das neue Wirtschaftsjahr 1913 zu Bitsch, Metz und Straßburg; jene gingen, wie in den letzten Jahren, hauptsächlich von der Absicht aus, im voraus festzustellen, ob und inwieweit Nachfrage und angemessene Preisbildung für Gruben-, Schwellen-, Papier- und Handelsbrenn-Hölzer vorhanden sei. Hierbei wurden etwa 80 nach Holzarten und Verwendungszwecken verschiedene Sortimente ausgeboten; da die für Gruben- und

Schwellenhölzer gebotenen Preise fast durchweg mindestens auf der vorjährigen Höhe standen, die für Papierholz sogar einen Mehrerlös von bis 2 M auf das Raummeter brachten, so kann der Gesamterfolg als ein günstiger bezeichnet werden, und zwar auch insofern, als die für geringwertigere Nutzholzsorten erzielten Preise das Aushalten solcher verlohnen und damit den zurzeit erwünschten Minderanfall an Brennholz im Gefolge haben. An Einzelpreisen seien erwähnt: Eichenstämme IV. Kl. 29 bis 36 M, V. Kl. 15 bis 24 M, VI. Kl. 10 bis 12,50 M; Eichennutzrollen 6 bis 10,20 M, durchschnittlich etwa 8,75 M; Eichennutzprügel ca. 5,60 M; Eichenbrennscheit II. Kl. 5,30 M; Eichenbrennprügel knapp 4 M; Eichenkohlreiser 1,50 M. Buchenwerkholz (Unterklassen a) gingen mit Höchstpreisen für Ia von 32,60, IIa 30,80, IIIa 27,50, IVa 20,40 M und Mindestpreisen von 28 — 24 — 18 — 14,50 M überall flott ab; es herrscht nach solchen Abschnitten erfreuliche Nachfrage. Mittelstarkes und stärkeres Buchenschwellenholz erzielte in meist klassenweise gemischten Losen 13,50 bis 17,50 M, durchschnittlich die vorjährigen Preise von etwa 16 M; um 1 bis 2 M geringer wurde rotherziges, astiges Buchengrubenholz bewertet. Auf schwächeres, sogenanntes Buchen-kleinschwellenholz, war wie immer die Nachfrage eine beschränkte; gleichwohl wurden mehrere Lose zu 10 bis 11,20 M zugeschlagen, um das Holz nicht zu Brennholz verschneiden zu müssen. Einige Lose Buchenscheitholz II. Kl. erlösten 6 bis 6,70 M; Buchenbrennprügel 4,50 bis 5,50 M; Buchenkohlreiser 2 M. Kleinere Posten Hainbuchenwerkholz waren begehrt (Höchstpreise III. Kl. 35 M, IV. Kl. 30 M, V. Kl. 24 M, VI. Kl. 17 M), ebenso Bergahorn- und Bergrüsternabschnitte, die die Oberförsterei Münster, Ober-Elsaß, für sich dem Vorverkaufe aussetzte. Preise für Kiefern-Langstämme III. Kl. 23 M, IV. Kl. 16,20 M, Abschnitte III. Kl. 17,50 M. Gemischte, mittelstarke Kiefernschwellenholzlose erzielten 23,60 bis 25 M. Für schwaches Kieferngrubenlangholz war auffallend starke Nachfrage; alle angebotenen Lose gingen je nach Absatzlage zu 11 bis 15,60 M flott ab. Sogar allerschwächste Kiefernstämme VI. Kl. brachten noch 10,40 bis 11,70 M. Ebenso wurden Kiefernnutzrollen (entrindet bis 10,40 M), Nutzprügel (entrindet bis 8 M) und nicht geschälte Kiefernnutzreiser (4 M) gut bezahlt. Noch besser waren relativ die Erlöse für Nadelholzpapierholz, das entrindet bis 11,10 M (Rollen), 9,60 M (Prügel), in anderen Fällen sogar unentrindet 10,30 und 8,60 M brachte. Kiefernbrennscheit II. Kl. erlöste 5,10 bis 6,70 M. Tannenbrennscheit aus den entlegeneren Gebirgsforsten: 3,60 M; Kiefernbrennprügel 3,50 bis 4,20 M.

Aspennutzrollen (ungeschält) 7 M, Prügel 5,25 M, Aspenbrennprügel 4,80 M, Birkenstämme je nach Stärke und Astreinheit 12 bis 22 M, Birkennutzrollen 5,50 M, Erlennutzrollen 6,50 M, Erlenbrennrollen 4,50 M.

Schließlich sei erwähnt, daß die in den letzten Wochen betätigten großen Verkäufe von ganzen Tannenschlägen auf dem Stock im französischen Grenzgebiete günstig verlaufen sind und teilweise gegenüber dem Vorjahre Preiserhöhungen brachten. Man rechnet jenseits der Vogesen mit einem Anziehen der Preise für Nadelholz-Kantholz und Dielen, scheint also an einen Krieg nicht recht zu glauben.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Der **Etat der Forstverwaltung** ist in der Budgetkommission am 22. und 24. Januar besprochen worden. Bei den Verhandlungen kam nach Meldungen verschiedener politischer Zeitungen der Verkauf des Grunewalds zur Sprache. Der Berichterstatter teilte mit, daß für die Wuhlheide ebenso wie für die Jungfernheide 2 M pro Quadratmeter bezahlt worden seien, der Preis für den Grunewald würde sich vielleicht auf der gleichen Linie zu halten haben. Der Minister erklärte es für mißlich, in dem jetzigen Stadium der Verhandlungen eingehendere Mitteilungen zu machen, und beschränkte sich deshalb auf die Darlegung allgemeiner Gesichtspunkte. Anfangs sei ein Pachtverhältnis mit der Gemeinde Berlin in Aussicht genommen worden, und zwar zu einer Mark für den Kopf der Bevölkerung; damit sei aber der Gemeinde Berlin schon deshalb nicht gedient gewesen, weil eine Sicherheit nicht über 30 Jahre gewährt werden konnte. Dann sei die Eigentumsabtretung an den inzwischen gebildeten Zweckverband in Frage gekommen. Gegenstand der Verhandlungen sei der Verkauf eines größeren Teils des fiskalischen Areals im Umkreis von 20 bis 25 km. In bezug auf die Größe der abzutretenden Fläche sei nahezu eine Verständigung erzielt, über den Preis gingen allerdings die Meinungen noch auseinander. Eine ganz besondere Berücksichtigung dürfe das finanziell günstig gestellte Berlin, welches noch immer mit 100 v. H. Kommunalsteuer auskomme, nicht beanspruchen. Anderseits seien gegenüber einer Ansammlung so vieler Menschen Gesundheitsrücksichten zu nehmen. So viel Land müsse jedenfalls dem Fiskus vorbehalten bleiben, daß er für seine Bedürfnisse auf ein bis zwei Jahrhunderte Grund und Boden genug behalte. 3000 ha sollen vom Grunewald jedenfalls in alle Zukunft als Waldbestand erhalten bleiben. Das Zentrum empfahl, das Terrain an Berlin nicht billig, sondern zu möglichst hohem Preise zu überlassen. Ebenso vertrat ein Freikonservativer den Standpunkt, daß den Berlinern nichts geschenkt werden dürfe, der Preis vielmehr so bemessen werden müsse, daß im Lande darüber keine Verstimmung entstünde. Ein Mitglied der deutsch-konservativen Partei, das zugleich dem Zweckverbande angehört, gab dem Wunsche Ausdruck, daß die Verhandlungen in versöhnlichem Sinne geführt werden mögen. Der Zweckverband könne schon deshalb nicht den hohen Preis bezahlen, weil der Fiskus, ohne zu erklären, daß er mit der

Parzellierung aufhören wolle, sich einen verhältnismäßig sehr großen Waldbestand zurückbehalte. Ein anderer deutsch-konservativer Abgeordneter meinte, daß man die Berliner nicht überteuern, ihnen aber auch nichts schenken solle. Ein Nationalliberaler wünschte möglichstes Entgegenkommen gegenüber dem Zweckverbande, schon mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege. Der fortschrittliche Redner legte dar, daß Baustellenpreise schon deshalb nicht gefordert werden dürfen, weil das Land nicht bebaut werde. Man dürfe sich nicht durch eine Antipathie gegen Berlin zu Mißgriffen verleiten lassen. Die Motive, die Berlin gegenüber Anwendung fanden, würden schließlich auch auf andere Großstädte angewendet. Der vom Fiskus zu Anfang geforderte Preis sei jedenfalls zu hoch gewesen, wie er durch die nachträgliche Ermäßigung selbst anerkenne. Hoffentlich zeige der Fiskus ein weiteres Entgegenkommen und gelangten die Verhandlungen bald zum günstigen Abschluß. Wenn der Minister für die letztvergangene Zeit von einer Schonung im Verkauf von Wald gesprochen habe, so seien das Abgeordnetenhaus und die öffentliche Meinung anderer Ansicht; Klagen darüber, daß viel zu viel Wald im fiskalischen Interesse abgegeben werde, seien noch heute nicht verstummt.

Am 24. Januar wurde die Beratung bei den dauernden Ausgaben fortgesetzt, die auf 64885000 M, also um 2699000 M höher als im Vorjahr, veranschlagt sind. Hierbei wurde mitgeteilt, daß einzelne Forstinspektionsbezirke in Wegfall kommen würden, weil sie nicht Arbeit genug böten, und daß nach Genehmigung des Etats noch 65 Oberförster ohne Revier (künftig wegfallend) vorhanden seien. Auf eine Anfrage, ob die Verwaltung die Übernahme von Amtsvorstehergeschäften durch die Oberförster gegen Entschädigung in größerem Umfange gern sähe, erwiderte der Oberlandforstmeister, daß dies im allgemeinen nicht gern gesehen und nur da zugelassen werde, wo es durch die örtliche Lage durchaus bedingt sei. Die im Etat vorgesehene Neuerung, wonach den amtlichen Schreibgehilfen der Oberförster die rechnerische Prüfung und Bescheinigung aller Rechnungsablagen übertragen und damit ein Teil der Stellen von Förstern ohne Revier in etatmäßige Forstschreiberstellen umgewandelt und mit Förstern besetzt werden soll, wurde gebilligt.

Eine längere Diskussion knüpfte sich an folgende zwei Anträge über Aufbesserung der Förstergehälter.

1. Bei den dauernden Ausgaben Kap. 2 Tit. 4 in dem Vermerk hinter den Worten „mit 150 M" einzufügen: „die aus Tit. 16 gezahlte Dienstaufwandsentschädigung den Revierförstern und Förstern mit 300 M." 2. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Maßnahmen zu treffen, daß die bei Kap. 2 Tit. 16 des Forstetats näher bezeichneten, durch die Neuregelung des Försterdienstlandes gewonnenen Beträge mit dem Durchschnittsbetrage von 300 M dem pensionsfähigen Einkommen der Förster und Revierförster zugerechnet werden."

Diese Anträge wurden von dem Minister bekämpft und stießen auch in der Kommission auf Widerspruch. Der Minister bemerkte, daß die Anträge eine Durchbrechung der Besoldungsordnung enthielten und im Widerspruch ständen mit dem Pensionsgesetz vom 27. März 1872, nach dem die Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder für die Pension nicht in Betracht kommen. Wenn die Regierung den Anträgen folgen wollte, so würde das sehr bedenkliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Anträge würden, wenn die Mehrheit des Abgeordnetenhauses sie annehmen sollte, bei den Beamten Hoffnungen erwecken, die nicht in Erfüllung gingen, und das Odium würde auf die vorgesetzten Dienstbehörden fallen. Es liege im Interesse der staatserhaltenden Parteien, den Anträgen nicht Folge zu geben. Nach längerer Debatte wurden mit Rücksicht darauf, daß der Reichstag soeben eine Durchbrechung der Besoldungsordnung für Postbeamte beschlossen habe, beide Anträge von den Antragstellern zurückgezogen. Der Minister gab jedoch zu, daß die Förster zu spät zur dauernden Anstellung gelangen; diesem Übelstand will man jetzt durch Erhöhung der etatmäßigen Stellen abzuhelfen suchen. Auf Anfrage erklärte der Oberlandforstmeister, daß die bei Kap. 2 Tit. 13 vorgesehenen Vorschüsse für Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle unverzinslich gegeben würden und in einer Zeit von fünf Jahren zurückzuzahlen seien.

Bei der Erörterung der Etatspositionen für die Vertilgung schädlicher Tiere bemerkte der Minister, daß nicht alle Tiersorten ausgerottet werden müßten, insbesondere habe er sich im Aufsichtswege des Edelmarders angenommen. Auf eine Bemerkung, daß in der Rheinprovinz zu viel Land von der Forstverwaltung angekauft werde, erklärte der Oberlandforstmeister, daß im nächsten Jahre der Forstkulturfonds voraussichtlich erhöht werden müsse. Auf Anfrage führte ein Regierungskommissar aus, die Forstverwaltung habe 990 Arbeiterhäuser gebaut, in denen 2056 Familien untergebracht seien. Die Nachweisung der durch Kauf, Verkauf, Tausch usw. eingetretenen Flächen-Zu- und -Abgänge bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1911 wurde durch Kenntnisnahme erledigt. Die Anregung, den beiden Forstakademien statt Direktoratsverfassung Rektoratsverfassung zu geben, fand weder bei der Kommission noch bei der Regierung Anklang. Auf Anfrage erklärte ein Regierungskommissar, die Aufnahme der Forstlehrlinge erfolge nach beendigtem 16. Lebensjahre. Den Oberförstern als Leitern der Forstlehrlingsschulen würde ein Forstassessor als Assistent beigegeben.

— **Maßnahmen zur Erweiterung des Naturschutzes.** Am 11. Dezember 1912 ist im Hause der Abgeordneten über den Antrag der Abgeordneten Aronsohn und Genossen: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf einen vermehrten

Schutz der Naturdenkmäler in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen" beraten worden. Die Besprechung hierüber wurde durch den Abgeordneten v. Wenden (konf.) eröffnet, der die Dringlichkeit eines vermehrten Naturschutzes anerkennt und es mit Freuden begrüßen würde, wenn, ähnlich wie es beim Wassergesetz geschehen ist, in neue oder gelegentlich auch in bereits geltende Gesetze Bestimmungen hineingebracht würden, die geeignet sind, dem Schutz der Naturdenkmäler zu dienen. Er glaubt aber, daß durch die Vorlegung eines den ganzen Naturdenkmalschutz umfassenden Gesetzes nicht das erreicht werden kann, was die Herren Antragsteller mit ihrem Antrage bezwecken. Dem Abgeordneten Wenke (fortschr. V.-P.) geht die Forderung der Abgeordneten Aronsohn u. Gen. nicht weit genug, er wünscht entsprechend einem früheren Antrage der Fortschrittlichen Volkspartei einen gesetzlichen Schutz der Naturdenkmäler, wenn er auch zugibt, daß im Verordnungswege sich ebenfalls ein vermehrter Naturschutz herbeiführen lasse; allerdings müssen dann zur Schaffung entsprechender Unterlagen erst verschiedene Gesetze geändert werden. Die widerwärtige Bahnstreckenreklame können die Regierungspräsidenten auf Grund der Verwaltungsgesetze schon heute verbieten; leider machen die Herren hiervon einen sehr verschiedenen Gebrauch; manche verbieten die Bahnstreckenreklame, andere wieder nicht. Er weist darauf hin, daß trotz der Bemühungen der Staatsstelle für Naturdenkmalspflege, deren Tätigkeit vorläufig im wesentlichen nur eine aufklärende und beratende sein kann, die Zerstörung von Naturdenkmälern leider auch in den letzten Jahren ihren Fortgang genommen hat, dem am besten mit einem Gesetz abgeholfen werden würde. Die Redner aller anderen Parteien wünschen ebenfalls einen recht wirksamen Schutz der Naturdenkmäler. Verschiedentlich wurde beklagt, daß die Damen ihre Hüte mit seltenen Vögeln schmückten und durch diese Unsitte in erster Linie zum Aussterben der Vogelwelt beitragen. Der Abgeordnete Heine hebt hervor, daß der Naturschutz außer im Wege der Verwaltung auch durch Private, namentlich aber durch die Schule, erfolgen kann, und betont, daß unsere Lehrer sich schon seit Jahren große Mühe gegeben haben, aufklärend zu wirken und auch in die Kinderherzen die Liebe zur Natur zu pflanzen. Ebenso wirkt die Presse sehr belehrend. Die Staatsregierung möge daher alles tun, um diese Bewegung zu fördern. Auf die Rede des Abgeordneten Liebknecht (Soz.-Dem.) erwidert der Abgeordnete Dr. Schepp (fortschr. V.-P.), der Abgeordnete Liebknecht möge auch dafür sorgen, daß die Sozialdemokraten die Natur nicht mit den roten Reklamezetteln: „Wählt Dr. Liebknecht!" weiter verschandeln. Bei der Abstimmung beantragt der Präsident, da von mehreren Seiten angeregt worden ist, daß der frühere Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei, der dahin geht: die Königliche Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zum Schutze der innerhalb der preußischen Monarchie vorhandenen Naturdenkmäler zu ersuchen, wieder aufgenommen werden soll, zunächst über diesen Antrag abzustimmen. Dieses geschieht, die Minderheit ist dafür, der Antrag daher abgelehnt. Es erfolgt nun die Abstimmung über den Antrag Aronsohn und Genossen, die Staatsregierung möge auf vermehrten Schutz der Naturdenkmäler in geeigneter Weise Bedacht nehmen, der einstimmig angenommen wird.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verdingungswesen.

Allgemeine Verfügung Nr. 71/1912.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B II b 8222, IA IV 1993, II 11242, III 12560.

Berlin W 9, 16. Dezember 1912.

Der Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. November 1912, betreffend das Verdingungswesen, wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung abschriftlich mitgeteilt.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen, die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

*

Abschrift
zu I B II b 8222, I A IV 1993,
II 11242, III 12560.
Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
V. D. 16806/III 2827 C.
Betrifft: Verdingungswesen.

Berlin W 66, 1. Nov. 1912.

Nach § 5 Abs. 3 der „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen" (Anlage 1 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905, Eisenbahn-Verordnungs-Blatt 1905, Seite 322, Zentralblatt der Bauverwaltung 1906, Seite 53) werden die Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, mittels portopflichtiger Dienstsache benachrichtigt. Mit Rücksicht auf das staatliche Interesse, das an der völligen Abwickelung der Verdingungen besteht, erscheint es angemessen, diese Ablehnungsschreiben zu frankieren, d. h. sie mit dem Vermerk „Frei durch Ablösung" zu versenden, wie dies bei den Zuschlagsschreiben schon jetzt geschieht. Hiernach ist für die Folge zu verfahren. In den vorgenannten Bedingungen sind an der angeführten Stelle die Worte „und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache" zu streichen. Die Exemplare des Eisenbahn-Verordnungs-Blattes, des Zentralblattes der Bauverwaltung, des Anhanges zur Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung (Seite 236) und der allgemeinen Verfügung Nr. 3 (Wasserbauverwaltung), betreffend das Verdingungswesen, 2. Ausgabe, Seite 23, sowie die vorhandenen Vordrucke der genannten Bedingungen sind richtigzustellen.

Bei dieser Gelegenheit empfehle ich, die Zuschlagsschreiben und in Verbindung damit auch die Ablehnungsschreiben so bald wie möglich nach getroffener Entschließung abzulassen, damit die Anbieter nicht länger als unbedingt nötig in

Ungewißheit bleiben (zu vergl. auch Erlaß an die Eisenbahndirektionen vom 19. April 1912, Eisenbahn-Nachrichtenblatt Seite 36).

gez. von Breitenbach.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen rc. rc.

Stempelabgaben für Patente und Bestallungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 79/1912
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 6740, IA Ia 1690, II 11691, III 12967.

Berlin W 9, 27. Dezember 1912.

Die bisherige Verwaltungsübung, wonach Patente, durch die Regierungsreferendare nach bestandener Prüfung sowie Gerichtsassessoren zu Regierungsassessoren ernannt werden, nach der Tarifstelle 12 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 (Bestallungen) mit einer Stempelabgabe von 1,50 ℳ versteuert worden sind, läßt sich nicht mehr aufrechterhalten, da anerkannt werden muß, daß durch diese Urkunden den Assessoren ein Amt im Sinne der genannten Tarifstelle nicht schon endgültig verliehen, sondern für sie nur die Möglichkeit geschaffen wird, später in eine solche Amtsstellung zu gelangen. Da die Urschriften (Konzepte) der Patente für Regierungsassessoren in den Ministerien nicht mehr vollzogen werden, so bedarf es auch nicht der Verwendung des Ausfertigungsstempels von 3 ℳ gemäß der Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes, sondern die Patente sind für die Folge stempelfrei auszufertigen. Dieses Verfahren beschränkt sich nicht auf die Assessorenpatente, sondern es ist auf alle anderen in der Ministerial- und Provinzialinstanz erteilten Patente über Titel- und Charakterverleihungen auszudehnen.

Die Stempelpflichtigkeit der Bestallungen (Stempeltarifstelle 12) wird hierdurch nicht berührt. Unter Bestallungen sind im Gegensatz zu Patenten, bei denen es sich um bloße Titel- und Charakterverleihungen handelt, nur diejenigen in feierlicher Form ausgestellten Urkunden zu verstehen, mittels deren einem Beamten eine neue mit einem besonderen Dienstrange ausgestellte Amtsstellung gewährt wird. Urkunden beispielsweise, durch die Beamten Amtsstellen in der Form einfacher Verfügungen verliehen werden, sind mit dem Bestallungsstempel nicht zu versehen, da die Fälligkeit des Bestallungsstempels nicht bloß durch den Inhalt, sondern auch durch die feierliche Form bedingt ist.

Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über den Unterschied zwischen stempelpflichtigen Bestallungen und stempelfreien Patenten (Ausfertigungen) bestehen, so sind diese mit der zuständigen Oberzolldirektion zu erörtern. Die Oberzolldirektionen sind angewiesen worden, solche Zweifelsfragen, insoweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, der Entscheidung des Herrn Finanzministers zur Herbeiführung eines tunlichst gleichmäßigen Verfahrens zu unterbreiten.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen, die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Wildbrettaxe.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 419.

Berlin W 9, 11. Januar 1913.

Von einer Abänderung der durch die Verfügung vom 1. Mai 1909 — III. 3944 — festgesetzten Wildbrettaxe wird bis auf weiteres Abstand genommen. Die Nettowerte und die Schußgelder für die sonstigen, im dortigen Bezirk vorkommenden Wildarten, soweit diese den Forstbeamten nicht unentgeltlich zustehen, sowie die örtlichen Verwertungspreise für sämtliche in der Taxe aufgeführten Wildarten wolle die Königliche Regierung selbständig festsetzen.

Zum 15. März 1917 ist unter Vorlage einer auch die örtlichen Verwertungspreise enthaltenden Abschrift der gültigen Wildbrettaxe zu berichten, wie sich deren Sätze bewährt haben und welche Abänderungen etwa vorzuschlagen sind.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Magdeburg, Münster, Aurich und Sigmaringen.

— **Schadenersatz wegen eines durch mangelhafte Beschaffung einer Dienstwohnung hervorgerufenen Unfalls.** (Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. November 1912.) Ein Zollbeamter erhielt eine Dienstwohnung und erkannte in der Übergabeverhandlung ihren brauchbaren Zustand an. Seine Ehefrau erlitt nun beim Fensterputzen einen schweren Unfall, dessen Ursache darin zu suchen ist, daß die Angel der Fensterbeschläge in die Fensterrahmen nur hineingesteckt und nicht durch Schrauben und Nägel, für die Löcher vorhanden waren, befestigt war. Beim Putzen löste sich das Fenster aus dem Fensterrahmen. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht aber die Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht wies die Revision des Fiskus zurück aus folgenden Gründen: Der sachliche Tatbestand des § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches sei unstreitig dadurch gegeben, daß die Frau des Klägers durch Ablösung eines Teiles des im Eigenbesitz des Fiskus stehenden Gebäudes, nämlich eines Fensters, eine Körperverletzung erlitten habe, und daß die Ablösung die Folge einer fehlerhaften Errichtung des Gebäudes gewesen sei. Der Fiskus habe auch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Abwendung der Gefahr bei Errichtung des Baues nicht beachtet. Sein verfassungsmäßiger Vertreter hätte bei Abnahme des Baues das Fehlen der zum Festhalten des Beschlags bestimmten Schrauben und Nägel bemerken müssen; denn damals seien die Fensterrahmen noch nicht gestrichen gewesen. Auf dieses Verschulden sei der mangelhafte Zustand des Fensters zurückzuführen. Die Übergabeverhandlung stehe dem Anspruch nicht entgegen. Das Anerkenntnis des wohnbrauchbaren Zustandes der Wohnung sei weder unter dem Gesichtspunkte des eigenen Verschuldens noch des Verzichts verwertbar, weil das Fehlen der Schrauben und Nägel damals infolge des Anstrichs nicht erkennbar war.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Großberliner Waldfrage.** Nachdem seit Mitte Dezember v. Js. wiederholte Verhandlungen zwischen den beteiligten Instanzen: Landwirtschaftsministerium (unter Hinzuziehung anderer interessierter Ressorts), Zweckverbandsausschuß und Staatsministerium stattgefunden hatten und nach Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten die Flächenfrage zu einem gewissen Abschlusse gekommen war, soll am 22. Januar im Staatsministerium auch über die Preisfrage verhandelt worden sein. Wenn auch die Forderung des Fiskus dem Vernehmen nach erheblich herabgesetzt ist, so kann von einer Einigung noch nicht die Rede sein, da das Angebot des Zweckverbandes niedriger ist. — Auch hat sich inzwischen, wie wir an anderer Stelle (Seite 103 d. Nr.) berichteten, die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses mit der Frage beschäftigt.

Die Angelegenheit wegen des Spandauer Stadtwaldes verläuft auch nicht glatt. Der Zweckverband hat in seiner Vollversammlung vom 6. Januar d. Js. das vom Verbandsausschuß vorgeschlagene Abkommen nach lebhaftem Meinungsaustausche einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Daneben schwebt die Sache beim Bezirksausschuß. Die Stadt Spandau fühlt sich in seinen Plänen durch den Zweckverband unliebsam eingeengt.

Dagegen sprechen Vereine in anderen Großberliner Vororten (Adlershof, Niederschönweide, Grünau, Johannisthal) dem Zweckverbande vollstes Vertrauen aus und wirken im Sinne der Bestrebungen des Verbandes. Sie erhoffen Vorteile von dessen Plänen für die genannten Orte, wenn auch die Gemeindevertretungen selbst nicht durchweg derselben Meinung sind, da in den Orten zum Teil große Waldflächen liegen, die seinerzeit für Bebauungszwecke in Aussicht genommen worden sind. — Wegen der Erhaltung der Grunewaldseen tobt der Kampf der Meinungen weiter. Der Schutzverband für die Erhaltung der Seen, die Presse und die Charlottenburger Wasserwerke stehen je nach ihren Interessen auf verschiedenen Standpunkten. Es soll zwischen der Regierung und den Wasserwerken ein Vertrag geschlossen sein, der das Aufpumpen des Schlachtensees zum Gegenstande hat. Der Zweckverband möchte Einwirkung auf die Bedingungen haben, um die Interessen Großberlins wahren zu können.

❧

— **Forstchronik.** Schon vor ca. 25 Jahren wurde von der Schulbehörde verfügt, daß auf dem Lande jeder Lehrer für seine Schule eine Schulchronik zu schreiben habe. Ich halte eine solche Chronik für jede Försterstelle ebenso nötig. Es wäre zu wünschen, daß unsere hohe Behörde veranlassen würde, auf jeder Försterstelle soll ein Buch in festem Deckel, das Gegenstand der Dienstübergabe sein muß, vorhanden sein, welches das Nötigste über die betreffende Försterei enthält. Was nun den Inhalt betrifft, so möchte ich nur einige der wichtigsten Punkte erwähnen: da müßte zunächst mit der Gründung der Försterei begonnen werden, größere Baulichkeiten, welche später vorkommen, müssen notiert sein. Falls das Gebäude angekauft ist: der frühere Besitzer, Kaufpreis usw. Wenn möglich, müßten die Beamten, welche auf der Stelle nacheinander tätig gewesen sind, ermittelt und verzeichnet werden. Dann kommen Notizen über das Dienstland, Schulverhältnisse, Zugehörigkeit zur Gemeinde oder Gutsbezirk, frühere Wirtschaftsmaßregeln im Revier, Notizen über Forst- und Jagdschutz, Jagdergebnisse, von nützlichem Wilde und Raubzeug. Neuerdings finden vielfach Ankäufe oder Tausch von Waldflächen statt. Da wäre zu notieren, wann und von wem und zu welchem Preise die Flächen erworben sind, auch ob die Flächen Ackerland oder Wald gewesen sind. Wenn dann in der Chronik zu finden ist, welcher Beamte größere Kulturen im Revier geleitet hat, so ist das für den Stelleninhaber meines Erachtens sehr interessant. Interessante Begebenheiten aller Art, die irgendwie mit dem Dienst zusammenhängen, lassen sich kurz notieren. Einschlag, Holzpreise, Hauer- und Tagelöhne müßten von Zeit zu Zeit notiert werden. Zusammenstöße mit Wilderern, ein Raupenfraß, Waldbrände, Überschwemmungen, Wind- oder Schneebrüche, Dürre, Frostschäden und dergleichen bieten oft genug Stoff zu kurzen Eintragungen. Wie oft kommt es vor, daß man im Revier vor einem Bestandsbilde stehen bleibt, welches das Auge des Försters wenig erfreut; beim Nachschlagen der Chronik wird man da oft die Antwort finden. Wenn die Chronik in dieser Weise etwas übersichtlich geführt wird, dürfte sie jedem Dienstnachfolger auf der Stelle viel Interessantes bieten, und ich schließe mit dem Wunsche, daß meine Anregung im Kreise der Kollegen weiter befürwortet werden möchte, denn die laufenden Eintragungen nehmen so wenig Zeit in Anspruch, daß sich Niemand über die geringe Schreiberei beklagen dürfte.

Mellin. Schellack, Kgl. Hegemeister.

❧

— **Das rheinische Zusammenlegungsgesetz.** Der Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der rheinischen Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetze, der bereits dem rheinischen Provinziallandtag vorgelegen hat, ist unter Berücksichtigung der von letzterem geäußerten Wünsche nunmehr dem Abgeordnetenhause zur Beratung vorgelegt worden. Aus der Begründung dieses Gesetzentwurfs sei folgendes bemerkenswert: Die Rheinprovinz ist besonders oft durch schwere Hochwasserschäden betroffen worden. Die Hochwasserkatastrophe an der Ahr im Juni 1910 hat dazu geführt, erneut auf Mittel und Wege zu sinnen, die geeignet sind, solchen Schäden vorzubeugen, jedenfalls sie zu mindern. Dabei ist die Erleichterung der Zusammenlegung von Waldgrundstücken und Ödländereien besonders der im Gebirge und Hügellande befindlichen kahlen und schlecht bestockten Hänge und Kuppen, sowie die

Sicherung der Aufforstung und dauernden forstmäßigen Bewirtschaftung solcher Grundstücke durch Heranziehung der Kreisverbände als geboten erkannt worden. Das Zusammenlegungsverfahren wirkt vorbeugend in zweierlei Hinsicht: 1. unmittelbar, indem es die Anlage von Wegen und Gräben unabhängig von den Eigentumsgrenzen an Stellen und in einer Lage ermöglicht, wo sie nach der Beschaffenheit des Geländes, insbesondere nach dessen Gefällverhältnissen, zweckmäßig sind. Sämtlichen Wasserzügen und den Wegen mit ihren Seitengräben können mäßige Gefälle gegeben werden, durch die ein reißendes Abwärtsströmen des Wassers sowie ein Abschwemmen des Bodens und Gerölles von den Berghängen verhindert wird. Die zur Verbauung von Wasserrissen erforderlichen Flächen können als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden. 2. Mittelbar, indem es durch eine Zusammenlegung der Ödländereien und Waldgrundstücke einzelner Besitzer die Aufforstung erleichtert und damit die Schaffung geschlossener Forstschutzbezirke sowie eine bessere Waldpflege ermöglicht. Der Entwurf will für den zum jetzigen Geschäftsbezirke der Generalkommission Düsseldorf gehörenden Teil der Rheinprovinz die Zusammenlegung von Waldgrundstücken und von Ödländereien unter Zustimmung der Mehrheit der Eigentümer der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche erleichtern. Dieser Bezirk der Generalkommission Düsseldorf begreift die ganze Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Dinslaken, Essen-Land, Essen-Stadt, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen und Rees, die zurzeit noch zum Bezirke der Generalkommission in Münster gehören und für die ein Bedürfnis, in der hier geplanten Weise vorzugehen, weniger vorliegt; im allgemeinen entsprechen die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften bereits den einzuführenden Bestimmungen. Außerdem will der Entwurf für solche dem Gebirgs- und Hügelland angehörenden Gemarkungen, wo zur Vermeidung schwerer Hochwasserschäden die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildung notwendig ist, besondere Vorschriften einführen, die nicht allein die Zusammenlegung der in Betracht kommenden Grundstücke, sondern auch deren A u f f o r s t u n g u n d f o r s t m ä ß i g e B e w i r t s c h a f t u n g, und zwar auch gegen den Willen der Eigentümer, ermöglichen. Zu dem Zwecke soll, nachdem die in Betracht kommenden Flächen in einem besonderen Verfahren durch den Regierungspräsidenten ermittelt sind, wenn die beteiligten Grundeigentümer binnen einer bestimmten Frist einen begründeten Antrag auf Zusammenlegung nicht stellen, auch der Kreisausschuß die Zusammenlegung beantragen können mit der Wirkung, daß ihm die aufzuforstenden Flächen im Zusammenlegungsverfahren gegen Erstattung des vollen Wertes überwiesen werden, und zwar gegen Geldentschädigung, falls Landabfindung, die an erster Stelle zu erstreben ist, nicht gewährt werden kann. Stellen aber die Eigentümer den Antrag auf Zusammenlegung, so sollen sie mit der Ausführung des Auseinandersetzungsplanes zu einer Wirtschaftsgenossenschaft vereinigt werden. Mit Zustimmung des Kreisausschusses soll das Eigentum auch einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, z. B. dem Staate, der Provinz oder der Gemeinde überwiesen werden können. Für den Fall, daß der Kreisverband oder die andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch diese Maßnahmen unverhältnismäßig belastet werden sollte, hat der Provinzialverband den übersteigenden Kostenbedarf zu decken, wobei er durch den Staat unterstützt werden soll. Aus diesem Grunde ist der Kreisverband schon bei Stellung des Zusammenlegungsantrags an die Zustimmung der Provinzialverwaltung gebunden. Als Träger des Unternehmens sollen hiernach entweder Waldwirtschaftsgenossenschaften oder die Kreisverbände auftreten. Um sicherzustellen, daß die Antragsteller und die übrigen Beteiligten, insbesondere auch Staat und Provinz, die sich mit Beihilfen beteiligen sollen, rechtzeitig über die durchzuführenden Maßnahmen und deren finanzielle Tragweite möglichst zuverlässigen Aufschluß erhalten, soll für jedes Unternehmen vor seiner Einleitung auf Grund eingehender Erörterungen aller in Betracht kommenden Verhältnisse mit den sämtlichen beteiligten Faktoren ein genauer Plan auch für die Finanzierung aufgestellt werden. Auf diese Weise erscheint die allmähliche Aufforstung aller in Betracht kommenden Ödländereien sichergestellt.

Forstwirtschaft.

— **Die Weißerle als Amme.** Bei der Verlegung einer Talstraße im Jahre 1896 entstand durch Einschnitt eine nach Norden im Winkel von etwa 30 Grad abfallende, 8 bis 12 m hohe Böschung von 180 m Längenausdehnung. Der Boden besteht aus körnig-flaserigem Gneis und dessen Verwitterungsprodukten. Die Böschung zeigte — namentlich unter der Einwirkung von Frost — Neigung zum Rollen. Um diesen sterilen Boden, jeglicher vegetabilischer Zersetzungsbestandteile bar, zu binden, ferner um ihm einen Ertrag abzugewinnen, ebenso um dem landschaftlich unschön wirkenden kahlen Steilhange einen angenehmeren Anblick zu verschaffen, hatte man versucht, ihn mit Fichten anzubauen (500 m Meereshöhe). Das mußte natürlich fehlschlagen. Die Fichten verdorrten zum größten Teile, was übrig blieb, kümmerte. Nur wenige Fichten, gelbsüchtig und dürftig, erhielten sich. Nach diesem Fehlschlagen säte man Birken; die gingen zwar auf, aber die Mehrzahl der Keimlinge wurde vom Frost gehoben und welkte bei eintretendem Tauwetter ab. Nur ganz vereinzelt standen 1906 noch einige Birkenpflänzchen und wenige buttende Fichten von 0,2 bis 0,3 m Höhe. In den Jahren 1906 und 1907 baute ich den Steilhang mit 0,6 m hohen Weißerlenloden im 1,5-m-Quadratverbande an. Die anspruchslosen Weißerlen entwickelten sich vorzüglich Die wenigen noch vorhandenen Fichten sind jetzt bis 2,5 m hoch geworden und zeigen bei dunkelgrüner Benadelung Höhentriebe bis zu 0,4 m. Auch die Birken haben sich erholt und streben unter den über 5 m hohen Weißerlen in die Höhe, scheinbar ohne unter deren lichter Belaubung

Druck zu leiden. Diese Erfolge sind gewiß zum Teil der deckenden und bodenschützenden Wirkung der Weißerlen, hauptsächlich aber ihrer stickstoffsammelnden und damit bodenbessernden Tätigkeit zuzuschreiben, welche dadurch ausgeübt wird, daß sowohl der in den Wurzelknöllchen, als auch der im abgefallenen Laub aufgespeicherte Stickstoff den Nachbarpflanzen zugute kommt. W. in H.

— **Wozu das Sägemehl nützlich ist.** Das Sägemehl findet so manche Nutzanwendung, daß es sich verlohnt, diese kurz aufzuzählen, wenn auch vieles schon bekannt sein dürfte. Zunächst möge erwähnt sein, daß es noch in manchen Dörfern, wo der Sand fehlt, üblich ist, Sägespäne zu streuen. Auch schlechte Landwege lassen sich durch Sägemehldeckung einigermaßen bessern. Im Haushalte, und zwar in der Küche, findet das Sägemehl noch mannigfache Verwendung beim Reinigen von Flaschen, Krügen, Einmachegläsern, man feuchtet das Sägemehl zu dem Zweck an; auch beim Auskehren von Zimmern leistet das Sägemehl angefeuchtet gute Dienste. Es entfernt jeglichen Schmutz und ist dieserhalb, zumal es keinen Staub entwickelt, in hygienischer Beziehung von großem Wert. Trocken und erwärmt dient das Sägemehl, um Metallgegenständen, wie Griffen aller Art, die letzte Spur von Feuchtigkeit zu nehmen, auch kann es zum Putzen selbst verwendet werden, wenn man in einen Lappen Sägemehl gibt und dieses mit Petroleum befeuchtet. Streut man Sägemehl auf mit Fettflecken behaftete Decken, Teppiche und dergleichen und setzt ein heißes Plätteisen darauf, so wird das Fett daraus gezogen. Sägemehl unter Gartenerdbeeren gelegt, schützt diese vor dem Faulwerden. Sägemehl ist dem Bestreuen der Gartenwege mit Lohe vorzuziehen. Sägemehl von Eichen dient zur Konservierung von Flugwild und Fischen, auch läßt sich das glimmende Feuer mit Sägespänen wieder entfachen. Schließlich lassen sich Sägespäne gut zum Unterstreuen des Viehes verwenden, nur nicht für Hunde, weil sich die Flöhe dabei gut vermehren. Pr.

— **Versteigerung der Spessarteichen.** Die bei der letzten Eichenholzversteigerung des Forstamts Rothenbuch erzielten Preise haben wiederum alle Erwartungen weit übertroffen. Selbst für mittelmäßige Fournierstämme wurden fast durchweg 400 bis 500 ℳ pro Festmeter bezahlt, einzelne besonders gute Fourniereichen brachten allerdings weit höhere Erträge. So wurde z. B. ein Stamm mit 2,84 fm Inhalt für 1600 ℳ oder 563 ℳ pro Festmeter und ein anderer mit 3,46 fm für 1885 ℳ, das sind 545 ℳ pro Festmeter, verkauft.

— **Waldbrände in Russisch-Turkestan.** Rußland besitzt im Turkestan-Gebiete, dessen Waldreichtümer allerdings bis jetzt noch sehr wenig erforscht sind, etwa 19 Millionen Hektar Wald, der in der Hauptsache aus Tannen, Birken, wilden Apfelbäumen, Nußholz, Platanen und Ahornarten besteht. Die Wälder Turkestans könnten der Krone bei regelrechter Bewirtschaftung jährlich viele Millionen an Einnahmen liefern, statt dessen bringen sie aber nur Verlust und werden räuberisch vernichtet. Ein großer Teil des wertvollen Holzes verfault, anderes wird von den unwissenden Eingeborenen zu Heizzwecken niedergeschlagen, und es ist traurig, anzusehen, wie diese oft gewaltige Waldflächen in Brand stecken, nur um das Wild auf einen freien Platz herauszubringen und dann zu erlegen. Ein besonderes Augenmerk müßte dem Nußbaumholz zugewandt werden. Dieses ist dagegen sich selbst überlassen, es krankt dahin, verfault, und schon ein Drittel der gewaltigen Nußbaumbestände ist auf diese Weise vernichtet worden, und mit dem Rest wird es noch schneller gehen. Ähnlich verhält es sich mit den Platanen. Außer diesen mit Baumarten bestockten Wäldern besitzen Turkestan und die Khanate von Buchara und Chiwa noch über neun Millionen Sandflächen, die mit einer Art Gestrüpp, dem Ssacksaul, bewachsen sind. Dieser Ssacksaul hat eine zweifache Bedeutung; er ist das gebräuchlichste Heizmittel in Turkestan, und außerdem befestigt er die endlosen Flugsandflächen, wozu sich seine sehr langen Wurzeln ganz vorzüglich eignen und den Flugsand festhalten.

— **Die Versicherung der Wälder gegen Brandschäden im Rheinland und Westfalen.** In der letzten Winterversammlung des „Forstvereins für Westfalen und Niederrhein“ wurden über den augenblicklichen Stand der Waldbrandversicherungen interessante Mitteilungen gemacht. Demnach sind bis jetzt der im Jahre 1907 ins Leben gerufenen Abteilung für Waldbrandversicherung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät 1492 Waldbesitzer mit einer Versicherungsfläche von 91 823 ha und einem Wert von 77 832 270 ℳ als Versicherte beigetreten. Von der versicherten Fläche entfallen 30 000 ha auf reinen Laubwald, 32 000 ha auf gemischte Bestände und rund 30 000 ha auf Nadelwald. Für gewöhnlich wird die Waldbrandversicherung, auch der weniger gefährdeten Bestände, auf zehn Jahre abgeschlossen, wobei zwei Freijahre, 10 % Rabatt und 10 % Prämienrückgewähr geleistet werden. Von den 330 000 ha Gemeindewald der Rheinprovinz ist etwa ein Fünftel versichert. Um ein Überspringen des Feuers bei Waldbränden auf die benachbarten Wälder zu verhindern, wird von der Versicherungsgesellschaft gefordert, daß bei Neuaufforstungen zwischen den angrenzenden Beständen etwa 100 m breite Streifen als Schutzstreifen liegen bleiben müssen. Für die vielen Waldbrände in dem äußerst ungünstigen Jahre 1911 hat die Versicherung bei einer Prämieneinnahme von 73 000 ℳ 330 000 ℳ als Entschädigung für Waldbrände zahlen müssen. Die meisten Brände sind an der holländischen Grenze entstanden. Der jüngeren Waldbrandversicherung Westfalens gehören erst etwa 20 000 ha Wald an mit einem Wert von 22 Millionen Mark. Hier beträgt die Prämieneinnahme 33 000 ℳ, die im Jahre 1911 gezahlte Entschädigungssumme aber nur 7000 ℳ. Im Nordwesten der Provinz und in dem industriereichen Lennetal kommen Waldbrände am häufigsten

vor. Bei den großen Vorteilen, die eine Waldbrandversicherung bietet, kann deren Abschluß den Waldbesitzern sehr empfohlen werden.

— **Die Arbeitsleistung eines trocknenden Kiefernzapfens.** Ein interessanter Versuch, der sich mit der Ermittelung der Arbeit befaßt, die ein beim Trocknen sich öffnender Kiefernzapfen zu leisten vermag, ist kürzlich von Forstassessor Busse angestellt worden. Zu diesem Zwecke wurden 30 Stück frischgepflückte Zapfen, die sämtlich von 136jährigen Bäumen stammten, an ihrem unteren Teile mit 5 mm breiten Papierstreifen von verschiedener Festigkeit umwickelt und alsdann in einen auf 50° C erwärmten Ofen gebracht. Dabei zeigte es sich, daß Zapfen von normaler Größe mit einer Länge von 33 mm und einem Durchmesser von 20 mm imstande waren, nicht nur ein einfaches Papierband der stärksten Sorte, sondern auch ein Doppelband, bestehend aus je einem Streifen der festesten und der zweitstärksten Sorte, zu sprengen, während ihnen die Sprengung eines Doppelbandes der festesten Sorte nicht mehr gelang. Die zur Zerreißung der Streifen erforderliche Zeit schwankte zwischen 2½ und 12 Stunden und mehr. Bei kleinen Zapfen war die Arbeitsleistung entsprechend dem Gewicht geringer. Wurden die Zapfen sofort nach der Zerreißung des ersten Streifens von neuem bandagiert, so sprengten sie im weiteren Verlaufe des Öffnungsvorganges auch diesen neuen Verband, wozu sie allerdings unter Umständen die doppelte und selbst vierfache Zeit brauchten. Wie eine Prüfung der Festigkeit der verwendeten Papiersorten ergab, war zur Sprengung der stärksten Doppelstreifen eine Kraft von etwa 10 kg erforderlich; als Mindestmaß der von den Zapfen bei der Zerreißung der Papiere geleisteten Arbeit wurden 0,0073 Meterkilogramm ermittelt. Berücksichtigt man aber, daß auch die von dem Papierstreifen nicht umhüllten Zapfenschuppen dieselbe Arbeit leisteten, so ist der obige Wert noch mit 3 bis 4 zu multiplizieren; da ferner die Zapfen während des Öffnens das Papierband zweimal, in einzelnen Fällen sogar dreimal zu zerreißen vermochten, so berechnet sich die Gesamtarbeitsleistung des bei der Trocknung springenden Kiefernzapfens hiernach zu mindestens 0,021 Meterkilogramm.

— **Widerspruch der Hofbesitzer im Naturschutzpark der Lüneburger Heide gegen die Enteignung.** Der Verein „Naturschutzpark" hat in seinem in der Lüneburger Heide gelegenen Naturschutzgebiet einige Höfe angekauft. Die übrigen dort ansässigen Grundbesitzer befürchten nun, daß der Verein, um auch in den Besitz der ihm geeignet erscheinenden Grundstücke zu gelangen, deren Enteignung beantragen könnte. Sie haben deshalb an den Minister des Innern und an den Landwirtschaftsminister eine Eingabe gerichtet, in der es heißt:

„Zur größten Beunruhigung der beteiligten Grundbesitzer ist dem Verein „Naturschutzpark" ein Enteignungsrecht verliehen worden. Wenn auch einstweilen dem Verein nur das Recht verliehen worden ist, die Ausübung der Jagd und der Bebauung durch Enteignung zu verhindern, so ist das immerhin schon eine schwere Beeinträchtigung und Schädigung, da die hierdurch eintretende Vernichtung idealer Werte nicht mit Geld gutzumachen ist. Das Streben des Vereins geht zweifellos aber weiter; er wird voraussichtlich die volle Enteignung des Grundeigentums beantragen. Es ist in letzter Zeit wiederholt damit gedroht worden, daß enteignet werden solle, wenn nicht freiwillig verkauft wird. Zu der Versicherung des Vereins, daß einzelne Dörfer in dem für den Naturschutzpark bestimmten Gebiet, z. B. Undeloh und Wilsede, erhalten bleiben, hat man mit Recht kein Vertrauen, da z. B. in Undeloh ein Hof bereits gekauft ist. Ein solcher Kauf hat für den Verein natürlich nur dann Zweck, wenn auch alle anderen Höfe der Gemarkung zugekauft werden, weil die Grundstücke des Hofes nicht zusammenhängen, sondern in kleineren Parzellen über die ganze Gemarkung verteilt liegen. Die Grundbesitzer rechnen somit mit der Gefahr, daß ihr gesamtes Eigentum enteignet wird. Sie richten deshalb an Eure Exzellenz das Ersuchen, sorgfältig die Fragen zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer so schwerwiegenden Maßnahme, wie eine Enteignung ist, vorliegt, und ob es zweckmäßig ist, Leute, deren Familien zum Teil Jahrhunderte auf derselben Stelle sitzen, von der Schwelle zu vertreiben. Die Grundbesitzer bitten auch, bei der Prüfung dieser Frage gehört zu werden, damit nicht bloß Ansichten von Leuten, welche die Geschäfte des Vereins „Naturschutzpark" besorgen, zur Geltung kommen. Die Unterzeichneten erkennen an, daß einzelne Gebiete der Lüneburger Heide, wie z. B. der Wilseder Berg und der Totengrund, in ihrem jetzigen Zustande erhalten werden müssen, und werden auch bereitwillig Ähnliches dem Verein käuflich überlassen. Sie erklären, daß die von interessierter Seite ausgesprochenen Gerüchte, sie hätten auf ihren Höfen nicht genug zum Leben und wären alle bereit, zu verkaufen, nicht den Tatsachen entsprechen; im Gegenteil erklären sie, daß sie ihre ganzen Höfe nicht verkaufen wollen, und bitten, sie durch Enteignung nicht von ihrer Stelle, an welcher sie mit echter Niedersachsentreue hängen, zu vertreiben."

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 20 Pfennige Porto beizufügen.** Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 17. Anfrage: Unter welchen Verhältnissen werden heute mit Vorteil Zapfensaaten angewendet? Wie teuer sind diese auch im Verhältnis zu anderen Saaten?

A. Kl., Gräfl. Revierförster in M.

Antwort: Die Ausführung einer Zapfensaat geschieht heute genau so wie früher, ist aber, da die Klengmethoden sich sehr vervollkommnet haben und bei den teuren Kiefernsamenpreisen fast ganz außer Gebrauch gekommen. Sie hatte den Vorteil, daß die Kosten der Klengung gespart, jedes Verderben des Samens durch zu starke Erhitzung bei derselben ausgeschlossen war, und daß man unbedingt einheimischen Samen bekam. Nachteilig wirkte die ungleichmäßige Verteilung des Samens; in nassen Frühjahren öffnen sich die Zapfen überhaupt nicht und werden auf leichtem Sandboden auch vielfach verweht. Bei Zapfensaat braucht man pro Hektar etwa 7 bis 13 hl Zapfen. Läßt man diese auch selbst pflücken, so wird man bei den jetzigen Verhältnissen mindestens 4 bis 6 ℳ pro Hektoliter Sammellohn zahlen müssen, die Saat kommt demnach viel teurer, als wenn man — 3 kg Kiefernsamen pro Hektar angenommen — diesen à 12 ℳ gekauft hätte.

Nr. 18. Anfrage: Mein kleiner Teckel lief einem Radfahrer nach und bellte ihn an. Dieser hat ihn dabei durch einen Revolverschuß so schwer verletzt, daß er wahrscheinlich eingehen wird. War der Radfahrer hierzu berechtigt? Mußte er nicht im Besitze eines Waffenscheins sein, wenn er eine Schußwaffe bei sich führte? Kann er nicht wegen verbotenen Schießens in der Nähe von bewohnten Gebäuden bestraft werden und ist er nicht zum Schadenersatz verpflichtet? H. in B., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Das Anschießen des Hundes halten wir für widerrechtlich, wenn der Radfahrer durch denselben nicht bedroht wurde, so daß das Selbsthilferecht aus § 228 Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegeben war. Einen Waffenschein mußte der Täter haben, falls dies bei Ihnen polizeilich vorgeschrieben ist. Ebenso käme ein verbotenes Schießen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten in Frage. Strafanträge bzw. Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft aus obigem Grunde können Sie ja stellen, ohne daß Ihnen Kosten hieraus erwachsen. Nur wenn Sie beim Amtsgericht auf Schadenersatz klagen und den Prozeß verlieren, würden Sie auch die Kosten zu tragen haben.

Nr. 19. Anfrage: Gelegentlich einer Holzversteigerung, auf der ich dienstlich beschäftigt war, verließ ich für einige Zeit das Verkaufszimmer. Bei der Rückkehr wurde ich in einem anstoßenden Zimmer von einem Besitzer, dessen Sohn ich vor dem Termin dienstlich beim Fischfange beobachtet hatte, beleidigt. Zeuge des Vorfalles war ein Königlicher Förster. Zu der vor das Schöffengericht wegen Beleidigung anberaumten Hauptverhandlung wurden wir beide als Zeuge geladen und erhielten nur Privatzeugengebühren. Ich bitte um Mitteilung, ob uns in diesem Falle nicht die Gebühren als Beamte zustanden. D. in N., Königl. Forstaufseher.

Antwort: Beamte erhalten Reisekosten und Tagegelder in Gemäßheit des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, falls sie vernommen werden über Tatsachen, von denen sie „kraft ihres Amtes Kenntnis zu nehmen verpflichtet waren", nicht aber bei Vernehmungen über Tatsachen, die sie nur gelegentlich ihres Amtes erfuhren. Es dürfte aus dem Urteil des Schöffengerichts hervorgehen bzw. aus diesem zu ersehen sein, ob der Beklagte wegen Beleidigung eines Beamten im Dienst oder nur wegen einfacher Beleidigung bestraft ist. Sollte die erstere Verurteilung erfolgt sein, so hätten Sie auch Anspruch auf Reisekosten usw., andernfalls nicht. Unserer Ansicht nach hat aber nur einfache, wenn auch vielleicht öffentliche Beleidigung vorgelegen. Es könnte nun vielleicht noch darauf ankommen, ob der Beklagte bei der Beleidigung auf Ihre vorherige Anzeige Bezug genommen hat, d. h. dies direkt ausgedrückt hat, so daß dann eine Beleidigung aus Anlaß einer Ihrer Amtshandlungen vorläge. Dem Anschein nach ist aber auch dieses nicht der Fall. Sie können sich über die erfolgte Festsetzung der einfachen Zeugengebühren eventuell bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten beschweren, haben aber, falls diese Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen wird, die an sich nur geringen Kosten dieser Beschwerdeinstanz zu tragen, doch glauben wir, Ihnen keinen Erfolg versprechen zu können. S.

Nr. 20. Anfrage: Vor einiger Zeit hatte ich in einer Privatklagesache einen Termin als Zeuge wahrzunehmen. An Zeugengebühren erhielt ich 2,25 ℳ! Die einfache Reisetour bis zum Amtsgericht beträgt 10 km, somit kamen 20 km in Anrechnung. Was habe ich gesetzlich an Gebühren zu verlangen, muß ich mich mit 2,25 ℳ begnügen? Den Weg zum Amtsgericht legte ich zu Fuß zurück.

D. in Sch., zurzeit Stadtförster.

Antwort: Sie sind in der Privatklage jedenfalls als Zeuge nicht über Umstände vernommen worden, von denen Sie kraft Ihres Amtes Kenntnis nehmen mußten. Da Ihr Gehalt weiter bezogen wird, haben Sie einen Erwerbsverlust nicht nachweisen können, und hätten somit nur zu verlangen: pro Kilometer Weg und Rückweg je 5 ₰, zusammen also 1 ℳ, oder, falls besondere Umstände, wie schlechter Weg, Wetter, Krankheit usw., dies notwendig machen sollte, den Ersatz von Fuhrkosten, worüber Quittung einzureichen ist. Außer der Wegegebühr haben Zeugen Ihres Standes zu erhalten an Aufwand einen Betrag von 2 ℳ bis 3,50 ℳ pro Tag. Der festzusetzende Betrag richtet sich wiederum nach den gegebenen Umständen; Länge der verwendeten Zeit, Länge des Weges, Wetter usw. Daß Sie auf Aufwand nur 1,25 ℳ erhalten haben, erscheint uns in Rücksicht auf die verwendete Zeit (Sie werden reichlich einen halben Tag versäumt haben) etwas gering. Es dürfte ein Aufwand von etwa 2,50 ℳ angemessen gewesen sein, so daß Sie also insgesamt 3,50 ℳ hätten erhalten können. Bestimmte Grenzen, so wie bei Festsetzung der Gebühren der beamteten Zeugen, lassen sich da leider nicht ziehen, und dürfte auch daher durch eine eventuelle Beschwerde nicht viel zu erreichen sein. Immerhin können Sie versuchen, mittels Eingabe an das Amtsgericht einen etwas höheren Betrag zu erlangen. S.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Maske, Oberförster zu Rehhof, ist die Königliche Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Witzell, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Trier, tritt dem Vernehmen nach am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Callies, Förster, ist die Försterstelle Pribbernow, Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Erbert, Förster o. R. zu Gorden, Oberförsterei Elsterwerda, ist nach Aebtischrode, Oberförsterei Annarode, Regbz. Merseburg, versetzt.

Hanke, Förster o. R. zu Chausseehaus, ist nach Torfhaus, Oberförsterei Friedrichsthal, Regbz. Stettin, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Hempel, Forstaufseher zu Jasenitz, Oberförsterei Ziegenort, ist nach Cajeburg, Oberförsterei Friedrichsthal, Regbz. Stettin, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Löhnert, Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Zobten, Regbz. Breslau, angestellt.

Roehl, Förster o. R. zu Swinemünde, ist nach Forsthaus Chausseehaus a Golm, Oberförsterei Friedrichsthal, Regbz. Stettin, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Schultze, Förster zu Kleinwangen, Oberförsterei Ziegelroda, ist nach Wöllnau, Oberförsterei Doberschütz, Regbz. Merseburg, versetzt.

Ude, Hegemeister zu Wöllnau, Oberförsterei Doberschütz, ist nach Forsthaus Fasanerie b. Merseburg, Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg, versetzt.

Zwiebel, Förster o. R. zu Aebtischrode, Oberförsterei Annarode, ist als Förster m R nach Kleinwangen, Oberförsterei Ziegelroda, Regbz. Merseburg, versetzt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Adamski zu Leichienen, Oberförsterei Pfeilswalde.

im Regierungsbezirk Trier:

Kreider in der Oberförsterei Wittlich; **Mathias** in der Oberförsterei Karlsbrunn.

Gemeinde-, Instituts- und Privatdienst.

Steffens, forsttechnischer Hilfsarbeiter an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, ist auf Grund des Ministerialerlasses vom 12. September 1912 der Titel Forstassessor der Landwirtschaftskammer verliehen.

Arndt, städtischer Holzhauermeister zu Leopoldshagen, Kreis Anklam, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Eberdt, Assessor zu Rumbach, ist nach Kalchreuth versetzt.

Eckert, Assessor zu Ergoldsbach, ist nach Annweiler versetzt.

Grahl, Forstmann zu Neuburg, ist dauernd pensioniert.

Hartmann, Assessor zu Marquartstein-Wen, ist nach Bramberg versetzt.

Hauber, Forstrat zu Berchtesgaden, ist von dem König der Belgier das Offizierkreuz des belgischen Ordens Leopolds II. verliehen.

Holzwarth, Forstmeister zu Mittelsinn, ist zum Regierungs- und Forstrat in Würzburg befördert.

Kelber, Assessor zu Kalchreuth, ist zum Forstmeister in Mittelsinn befördert.

Kleespies, Regierungs- und Forstrat zu Würzburg, ist pensioniert.

König, Forstmeister zu Fischbach, ist nach Dombühl versetzt.

Lehner, Praktikant aus Nürnberg, ist zum Assessor in Pirmasens-Nord ernannt.

Lobenhofer, Assessor zu Homburg, ist nach Ergoldsbach versetzt.

Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein, Praktikant aus Eichstätt, ist zum Assessor in Homburg ernannt.

Schilcher, Praktikant aus Treuchtlingen, ist zum Assessor in Oberammergau ernannt.

Schmidt, Assessor zu Bamberg, ist zum Forstmeister in Schönau (Pfalz) befördert.

Schnitzlein, Praktikant aus Nördlingen, ist zum Assessor in Tag... ernannt.

Thomas, Forstmeister zu Schönau, ist nach Oberandorf versetzt.

Bauer, Förster zu Wittgemark, ist nach Wilhelmsthal versetzt.

Beck, Förster zu Pettenhofen, ist nach Mückenlohe versetzt.

Pengler, Waldwärter zu Hänzeltohe, ist auf ein Jahr pensioniert.

Eckert, Förster zu Hombeer, ist nach Markt-Neuhof versetzt.

Kilz, Förster zu Waldberg, ist nach Hombeer versetzt.

Loibl, Förster zu St. Heinrich, ist auf ein Jahr pensioniert.

Miller, Assistent zu Wasserburg, ist zum Förster in Pettenhofen befördert.

Spörrer, zeitl. pens. Förster zu Siegertshofen, ist auf weitere zwei Jahre pensioniert.

*

Neu errichtet wurden eine Assessorenstelle beim Forstamte Oberammergau und eine Försterstelle in Rumbach, Forstamt Schönau.

Aufgelöst wurde die Assessorenstelle in Rumbach, Forstamt Schönau (Pfalz).

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Flemming, Oberforstrat, technischer Hilfsarbeiter im Finanzministerium, ist der Titel und Rang als Geheimer Forstrat verliehen.

Von dem König von Preußen haben verliehen erhalten:

Gärtner, Oberförster zu Wermsdorf, den Roten Adlerorden 4. Klasse.

Schleinitz, Oberforstmeister zu Wermsdorf, den Königl. Kronenorden 3. Klasse.

Schulze, Forstmeister zu Hubertusburg-Wermsdorf, den Roten Adlerorden 4. Klasse.

Karlsch, Förster zu Forsthaus Mahlis, Amtshauptmannschaft Oschatz, das Verdienstkreuz in Silber.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Möller, Amtsdiätar zu Boizenburg, ist an das Großherzogliche Amt in Schwerin versetzt.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

von dem Borne, Königl. preuß. Regierungs- und Forstrat, ist unter Ernennung zum Fürstl. Oberforstmeister und Hofjägermeister als stimmberechtigtes Mitglied in die Fürstl. Waldeckische Domänen-Kammer berufen.

Bänfer, Oberförster zu Arolsen, ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Striepeke, Forstassessor zu Reinhardshausen, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Verwaltung der Fürstl. Oberförsterei Hundsdorf definitiv übertragen.

Abraham, Revierförster zu Bad Wildungen, ist das Fürstl. Wald Ehrenkreuz verliehen.

Böhle, Forstaufseher zu Oberwaroldern, ist die Fürstl. Wald. Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Dietz, Forstaufseher-Anwärter zu Braunau, ist zum Forstaufseher ernannt.

Flamme, Forstaufseher zu Hagen bei Pyrmont, ist die Fürstl. Wald Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Grede, Forstaufseher zu Heringhausen, ist der Titel „Förster" verliehen.

Heinemann I, Forstaufseher a. D. zu Rhoden, ist das Fürstl. Wald. Kriegervereins-Ehrenzeichen verliehen.

Höhne, Forstaufseher-Anwärter zu Affoldern, ist zum Forstaufseher ernannt.

Kleindorft, Forstaufseher zu Rhoden, ist der Titel „Förster" verliehen.

Valentin, Forstaufseher zu Wetterburg, ist der Titel „Förster" verliehen.

Viering, Forstaufseher zu Landau, ist die Fürstl. Wald. Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Vogel, Forstaufseher zu Usseln, ist der Titel „Förster" verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Meißer, Forsthilfsaufseher (bisheriger Gemeindeförster) zu Mezeral, ist die Stelle eines Forsthilfsaufsehers für den Schutzbezirk Luzel, Oberförsterei Pfirt, übertragen.

Moritz, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Winkel, ist die Gemeindeförsterstelle Mezeral, Oberförsterei Münster, auf Probe übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Haas, gräfl. Forstwart zu Schramberg, feierte am 20. Januar d. Js. mit seiner Ehefrau das Fest der goldenen Hochzeit.

Schmidt, Förster zu Kleinglattbach, feierte am 18. Januar d. Js. mit seiner Ehefrau das Fest der goldenen Hochzeit.



Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle in Kelberg**, Kreis Adenau, ist zum 1. April 1913 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 ℳ, steigend alle drei Jahre um 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2400 ℳ; außerdem 800 ℳ Mietsentschädigung und 100 ℳ Brennholzentschädigung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Forstversorgungsschein oder Militärpaß, Dienst- und Führungszeugnisse sowie die Erklärung des Bewerbers, durch die feste Anstellung seine Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten, sind baldigst an den Bürgermeister in Kelberg einzureichen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Gesamtvorstandssitzung.

Am 8. Februar d. Js., vormittags von 9 Uhr ab, findet in Berlin, im Lokal „Zum Spatenbräu", Friedrichstraße 173, eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, wozu hierdurch eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für 1912.
2. Festsetzung des Termins und der Tagesordnung für die nächste Delegiertenversammlung.
3. Bericht der Ausschüsse und der „Kommission für die Neubearbeitung der Statuten".
4. Besprechung der allgemeinen Standesangelegenheiten, insbesondere der geplanten Neuregelung der Dienstländereien usw.
5. Verschiedenes.

Am Vorabend, von 6 Uhr ab, zwanglose Vereinigung im Versammlungslokal.

Bemerkt wird noch, daß jetzt sämtliche Bezirksgruppenvorsitzende und im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, zum weiteren Vorstand gehören.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2323a. **Woeckner**, Förster, Renshausen, Post Bilshausen, Hildesheim.
2326a. **Ebel**, Hilfsjäger, Gr.-Kammin, Post Vietzer Schmelze, Frankfurt a. O.
2327a. **Darkow**, Hilfsjäger, Massin (Post), Frankfurt a. O.
2331a. **Mette**, Förster, Hermsdorf, Post Sorau, Frankfurt a. O.
2341a. **Petzold**, Hegemeister, Kutzdorfer Hammer, Post Neumühl, Frankfurt a. O.
2343a. **Weinschenk**, Förster, Waldhaus, Post Neumühl, Frankfurt a. O.
2347a. **Spitzenberg**, Hegemeister, Zäckerick Nm. (Post), Frankfurt a. O.
2361a. **Becker**, Förster, Dianenthal, Post Güstebiese Nm., Frankfurt a. O.
2365a. **Lehmpfuhl**, Förster, Güstebiese Nm. (Post), Frankfurt a. O.
2367a. **Bähnisch**, Förster, Zellin, Post Güstebiese Nm., Frankfurt a. O.
2368a. **Zachow**, Forstaufseher, Alt-Lietzegöricke (Post), Frankfurt a. O.
2369a. **Hannig**, Förster, Entenpfuhl, Post Buschkowo, Bromberg.
2371a. **Köhen**, Forstaufseher, Lochmühle, Post Wehrheim, Wiesbaden.
2373a. **Schäfer**, Hegemeister, Waldfelderhof, Post Nauort, Westerwald, Wiesbaden.
2376a. **Rix**, Forstaufseher, Ulrichshof, Post Rathsdamnitz, Köslin.
2378a. **Stecher**, Forstaufseher, Genthin (Post), Magdeburg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Delegierten- und Mitgliederversammlung findet am 15. Februar d. Js., von vormittags 11½ Uhr ab, in Johannisburg, Hotel „Königlicher Hof", statt, wozu sämtliche Mitglieder und insbesondere die Kollegen der Johannisburger Heide ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht, Entlastung; 2. Bericht des Vorsitzenden über die diesjährige Vorstandssitzung in Berlin; 3. Anderweite Festsetzung der Bezirksgruppenbeiträge; 4. Besprechung der beabsichtigten Neuregelung der Försterdienstländereien; 5. Besprechung der Anträge Gelguhnen, Rudzanny und Osterode, welche den Ortsgruppen im Wortlaut noch zugehen werden; 6. Wahl des Schriftführers; 7. Sterbekasse; 8. Verschiedenes.

Behnfeldt, Vorsitzender.

Liegnitz. Die in Nr. 3 angezeigte Versammlung der Bezirksgruppe findet wegen der Sitzung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins nicht am 9., sondern erst am 17. Februar d. Js. statt.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Gerolstein (Regbz. Trier). Sonntag, den 9. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung zu Gerolstein, Hotel Heck. Tagesordnung: 1. Prüfung der Rechnungslegung; 2. Neuwahl des Vorstandes und Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 3. Besprechung über den Beitritt zur Krankenbeihilfskasse; 4. Besprechung eines Antrages über Obstbaumanlagen im Forsthause; 5. Besprechung der bis dahin bekanntgewordenen Tagesordnung der Bezirksgruppenversammlung; 6. Beschlußfassung über die diesjährige Sommerversammlung; 7. Verschiedenes. Der Vorstand.

Kirn a. d. Nahe (Regbz. Coblenz). Am Sonntag, dem 9. Februar d. Js., findet eine Versammlung in Kirn, Hotel Schneider, statt. Beginn 12½ Uhr. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Kassenprüfung; 3. Wahl eines Delegierten zur Be-

zirksgruppensitzung; 4. Dienstlandsregulierung; 5. Neufestsetzung des Jahresbeitrages; 6. Bestellung des Förster-Jahrbuches; 7. Verschiedenes. Firma Steiner & Keller ist um Entsendung eines Vertreters in die Sitzung ersucht. Jansen.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 15. Februar findet unser Wintervergnügen bei Roll in Massin statt. Tanzkränzchen mit gemeinschaftlicher Kaffeepause. Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Am 18. Januar fand die Feier des Geburtstages Sr. Majestät in der hiesigen Ortsgruppe unter Teilnahme der drei Herren Revierverwalter und einiger Gäste statt. Es waren 52 Gedecke belegt, und die Feier verlief in selten gemütlicher Weise, wozu die dargebotenen Aufführungen und Verlosung viel beitrugen. Den Darstellern sowie den Damen, die so nette Sachen zur Verlosung gestiftet haben, sei an dieser Stelle nochmals der aufrichtigste Dank dargebracht. Bedauerlich ist es, wenn gerade in hiesiger Gegend einzelne Kollegen ohne stichhaltige Gründe der Feier fernbleiben; denn wir müßten doch immer bedenken, daß wir hier auf der Wacht gegen das Slaventum stehen. — Manchem Teilnehmer schlug die Scheidestunde zu früh, und wir trennten uns im Morgengrauen mit einem „Auf Wiedersehen nächstes Jahr".

Der Vorsitzende: Rannow.

Hammer (Regbz. Stettin). Die am 11. Januar d. Js. im Vereinslokal stattgehabte Mitgliederversammlung war von elf Kollegen besucht. Nach Zahlung der Beiträge wurde die Jahresrechnung für 1912 geprüft und richtig befunden und der Rechnungsführer entlastet. Eine Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers findet auf einstimmigen Beschluß in diesem Jahre nicht statt. Es ist vom Vorsitzenden den Kollegen nahegelegt worden, an dem Festessen in Stepenitz teilzunehmen. Kollege Engelmann beabsichtigt, Ende Mai d. Js. einen Vortrag über Fischzucht in Köderitz zu halten, zu welchem die Mitglieder nebst Familien noch durch Karten eingeladen werden. Nach Schluß des offiziellen Teiles blieben die Versammelten noch längere Zeit in heiterster Unterhaltung beisammen.

Der Vorstand. J. A.: Reddien, Schriftf.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Die Versammlung am 19. Januar war von elf Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung wurde erledigt. — Der Verkauf von Raubzeugbälgen findet am 26. Februar in Loburg im Gasthof „Zur Erholung" 2½ Uhr nachmittags statt.

Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers versammelten sich die Mitglieder der Ortsgruppe Swinemünde am 11. Januar d. Js. in den äußerst geschmackvoll dekorierten Festräumen des Hotels „Drei Kronen". Nicht allein die Kollegen mit ihren Damen, auch zahlreiche Gäste hatten der ergangenen Einladung Folge geleistet. Die Feier wurde durch einen von Fräulein Callies schwungvoll und sicher vorgetragenen Prolog eröffnet. Hierauf folgte die vom Senior unserer Ortsgruppe, Kollegen Erdmann, gehaltene, von glühendem Patriotismus getragene Festrede. Redner pries Seine Majestät nicht allein als Kaiser und Friedensfürst, sondern auch als echten deutschen Weidmann, und versprach, daß alle, auch in Zukunft, mögen die Zeiten noch so ernst sein, treu zu Kaiser und Reich stehen würden. Die Rede endete mit einem begeistert aufgenommenen dreifachen Horrido auf Se. Majestät. Nachdem die Nationalhymne verklungen war, gelangte nach kurzer Pause ein flottgespielter Einakter „Auf Schleichpatrouille" zur Aufführung. Die Mitwirkenden, denen wir vorweg unsern Dank für ihre Liebenswürdigkeit abstatten wollen, hatten ihr Bestes eingesetzt, und alles klappte vorzüglich. Der darauf folgende musikalische Schwank: „Schuster Sohle und sein Ideal" stellte ebenso wie das erste Stück keine geringen Ansprüche an die Lachmuskeln der Zuhörer. Endlich trat der Tanz in sein Recht, allerdings für die tanzlustige Damenwelt etwas spät, aber man konnte doch die Beobachtung machen, daß noch alle auf ihre Kosten gekommen sind. Hierbei zeigten die Träger der grünen Farbe wieder, daß sie nicht allein im strengen Forstdienst, sondern auch im Dienst der Terpsichore ihre Schuldigkeit zu tun wissen, und daß es unter den Teilnehmern auch recht trinkfeste Deutsche gab, bekundeten die leeren Fässer, die anscheinend kein Ostseewasser enthalten hatten. Bei der später folgenden Kaffeetafel dankte Kollege Hanke den erschienenen Gästen, namentlich den Damen für ihre freundliche Teilnahme. Besonderer Dank gebührt aber noch den Kollegen Röhl und Hauke nebst ihren Gemahlinnen für die viele Mühe und Arbeit, welche sie sich für das Zustandekommen der Feier und den angenehmen Verlauf derselben gegeben haben. Nach der Kaffeepause hielt der Tanz die Teilnehmer noch bis zur frühen Morgenstunde zusammen. Wir resümieren uns dahin, daß die Feier vorzüglich und ohne jeden Mißton verlaufen ist und der Wunsch geäußert wurde, recht bald einmal wieder so fröhlich zusammen zu sein. Hindenburg, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 20. Januar 1913.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Dr. Bertog, Forstrat der Landwirtschaftskammer, Halensee; Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher;

Brämer, Herrschaftl. Förster, Rehnitz; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Köppen, Rittergutsbesitzer, Ringenwalde; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der stellvertretende Vorsitzende Graf Finck von Finckenstein, Trossin, die sehr betrübende Mitteilung von dem am 15. Januar d. Js. erfolgten Hinscheiden des Vorstandsmitgliedes Königl. Förster a. D. Mücke in Erkner. Der Verstorbene war Mitbegründer des „Waldheil" und hat dem Vorstande seit Bestehen ununterbrochen angehört. Mit ihm hat der Verein einen seiner besten Ratgeber und treuesten Mitarbeiter verloren, so daß sein Verlust für den „Waldheil" ein recht großer und schmerzlicher ist. Das Andenken des vortrefflichen Mannes wird durch Erheben von den Sitzen geehrt. —

Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1912 14 982,51 *M*, davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds . .	2644,06	*M*
b) auf den Erziehungsfonds . . .	719,82	„
c) auf den Darlehnsfonds	4039,04	„
d) auf den Stipendienfonds . . .	2869,87	„
e) auf den Begräbnisbeihilfenfonds	4026,22	„
f) auf den Reservefonds	683,50	„

An neuen Mitgliedern hatten sich seit voriger Sitzung 20 angemeldet; hiervon wurden 19 aufgenommen, während eine Anmeldung abgelehnt wurde.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 20 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der hilfsbedürftigen, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Der um ihr tägliches Brot schwer ringenden Witwe eines Privatförsters 60 *M*. Der auf Pension keinen Anspruch besitzenden, in recht drückenden Verhältnissen lebenden Witwe eines Gemeindeförsters 60 *M*. Der kränklichen, auf fremde Unterstützung angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Der durch schwere Krankheit und Operation einer Tochter in Bedrängnis geratenen Witwe eines Königl. Försters 50 *M*. Der unbemittelten, nur auf geringen Erwerb angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Einem durch verschiedene Unglücksfälle bei großer Familie in Not geratenen Privatförster 100 *M*. Einem hochbetagten, nur auf eine kleine Rente angewiesenen Privatförster a. D. 50 *M*. Einem durch schwere Krankheit in Bedrängnis geratenen Jagdaufseher 75 *M*. Der durch Todesfall und Krankheiten in ihrer Familie unterstützungsbedürftig gewordenen Witwe eines Gemeindeförsters 40 *M*. Der unter dauernder Krankheit schwer leidenden Witwe eines Königl. Forstaufsehers zur Begleichung von Arztrechnungen 75 *M*. Einem invaliden, nur auf eine kleine Rente angewiesenen ehemaligen Jagdaufseher 30 *M*. Einem unbemittelten Königl. Förster als Beihilfe zu den Kosten einer zwecks Wiederherstellung seiner Gesundheit kostspieligen Kur 100 *M*.

Aus dem Erziehungsfonds erhielt ein durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not geratener Privatförster zur Erziehung seiner fünf Kinder 75 *M*.

Aus dem Darlehnsfonds wurden einem Königl. Forstaufseher zur Begleichung von Umzugskosten 200 *M* bewilligt.

Abgelehnt wurden zwei Gesuche um Darlehen wegen mangelnder Unterlagen und drei Gesuche um Unterstützung. Der Ablehnungsgrund bei letzteren war Unzulässigkeit gemäß Satzung.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung zwei Beihilfen von je 100 *M* gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 740 *M*; aus dem Erziehungsfonds 75 *M*; aus dem Darlehnsfonds 200 *M*; aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 200 *M*; zusammen 1215 *M*.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung vier Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Hierauf wurde die Tagesordnung für die am Montag, dem 24. Februar d. Js., im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm stattfindende Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen, eine kleine Satzungsänderung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzuschlagen. Die Tagesordnung sowohl wie die vorzuschlagende Satzungsänderung wird rechtzeitig, d. h. 14 Tage vor der Versammlung, im Vereinsblatt bekanntgegeben werden.

Zum Schluß wurde über einen Fragebogen beraten, der den Antragstellern um Unterstützung oder Darlehen zwecks Ausfüllung von jetzt ab übersandt werden soll. Schluß 6 Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Carus, C. B., Förster, Craugen, Kr. Schlawe.
Czekalla, Förster, Conradau.
Müller, Carl, Fürstl. Schwarzburgischer Forstassessor, München.
Steinhausen, Fritz, Forstkandidat, Königsdorf bei Rawitsch.
Struchmann, Rich., Forstlehrling, Molmerswende bei Abberode.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder einer Treibjagd; eingesandt von Frl. von Ankum in Mitteldorf bei Saalfeld, Ostpr. . . .	7,05	Mk.
Strecke des Schüsseltreibens bei Herrn Gutsbesitzer Fraedrich in Zicher; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Bohl daselbst	40,50	„
Pudelgelder aus der Königl. Oberförsterei Zicher; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Bohl in Zicher	16,—	„

Für Waldhornblasen gelegentlich einer Treibjagd gesammelt: eingesandt von Herrn städtischen Hilfsförster Koch in Eichelshagen bei Pyritz . . . . . . 2,15 Mk.
Gesammelt auf einer Treibjagd in Geeste; eingesandt von Herrn Müller in Sögel . . . . 30,50 „
Gesammelt auf einer Treibjagd der Walversdorfer Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn C. W. Schmidt in Elberfeld . . . . 3,50 „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt" . . . . 339,83 „

Sa 439,53 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

3994. **Nitscher,** Robert, Hilfsförster, Großpoplow, Kr. Belgard i. Pommern. (B.-Gr. II.)
3995. **Bentke,** Oskar, Förster, Wiese, Kr. Trebnitz i. Schlesien. (B.-Gr. VII.)
3996. **Henning,** Max, Lehrer, Aschersleben. (B. Gr. XVI.) *) A. M.
3997. **Großer,** Eduard, Revierförster, Weigsdorf b. Cunewalde, Amtsh. Löbau. (B.-Gr. XII.)
3998. **Krebs,** Otto, Oberförsterkandidat, Diez, Bez. Frankfurt a. Main. (B.-Gr. XIII.)
3999. **Grube,** Emil, Förster, Staßfurt-Leopoldshall. (B. Gr. XVI.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jaekel, Otto, Förster, Wanfried a. d. Werra.
Wehrmann, Friedrich, Förster, Lübbecke i. Westf., Fh. Reineberg.
Simon, Friedrich, Forstaufseher, Lübbecke i. Westf., Rittergut Obernfelde.
Busse, Gustav, Hilfsjäger, Stargard i. Mecklenburg.
Koots, Alwin, Forstaufseher, Vieritz b. Rathenow.
Weppe, Friedrich, Forstakademiker, Tharandt.

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 40 6 Mk., Nr. 54 13,20 Mk., Nr. 67 3 Mk., Nr. 88 4 Mk., Nr. 115, 197, 205, 229, 245 je 9,25 Mk., Nr. 269 2,20 Mk., Nr. 280 4 Mk., Nr. 281 8 Mk., Nr. 300, 426 je 9,20 Mk., Nr. 450 8 Mk., Nr. 544 4 Mk., Nr. 563 13,20 Mk., Nr. 671 9,20 Mk., Nr. 677 4 Mk., Nr. 723, 727, 741 je 9,20 Mk., Nr. 775 13,20 Mk., Nr. 787 9,20 Mk., Nr. 790 3 Mk., Nr. 811, 845 je 9,20 Mk., Nr. 974, 987, 1013, 1052 je 9,20 Mk., Nr. 1056 4 Mk., Nr. 1060, 1166, 1169, 1173, 1211 je 9,20 Mk., Nr. 1279 5 Mk., Nr. 1304, 1318, 1473, 1519, 1609 je 9,20 Mk., Nr. 1624 8 Mk., Nr. 1639, 1646 je 9,20 Mk., Nr. 1771 3 Mk., Nr. 1807, 1876 je 9,20 Mk., Nr. 1881 4 Mk., Nr. 1899, 1903, 1946, 1956, 1965 je 9,20 Mk., Nr. 1995 4 Mk., Nr. 2000 13,20 Mk., Nr. 2006, 2062 je 9,20 Mk., Nr. 2128 8 Mk., Nr. 2134 4 Mk., Nr. 2154, 2178 je 9,20 Mk., Nr. 2200 8 Mk., Nr. 2217 4 Mk., Nr. 2255 9,20 Mk., Nr. 2323 13,20 Mk., Nr. 2389, 2423 je 9,20 Mk., Nr. 2529 11,20 Mk., Nr. 2565 13,20 Mk., Nr. 2570 4 Mk., Nr. 2571, 2572 je 9,20 Mk., Nr. 2628 7,20 Mk., Nr. 2642, 2648 je 4 Mk., Nr. 2701, 2815, 2936 je 4 Mk., Nr. 2954 9,20 Mk., Nr. 2998 4 Mk., Nr. 3018 8,20 Mk., Nr. 3024, 3075 je 9,20 Mk. Nr. 3088, 3108 je 5,30 Mk., Nr. 3166 9,20 Mk., Nr. 3151 5 Mk., Nr. 3219 13,20 Mk., Nr 3257 9,20 Mk., Nr. 3274 8 Mk., Nr. 3288 4 Mk., Nr. 3307, 3336, 3344, 3471 je 9,20 Mk., Nr. 3528 13,20 Mk., Nr. 3562 8 Mk., Nr. 3626 2 Mk., Nr. 3654, 3677 je 9,20 Mk., Nr. 3718 2 Mk., Nr. 3719 9,20 Mk., Nr. 3752 4 Mk., Nr. 3793 13,20 Mk., Nr. 3809 0.50 Mk., Nr. 3820 9,20 Mk., Nr. 3823 5 Mk., Nr. 3848 4 Mk., Nr. 3862 9,20 Mk., Nr. 3884 10 Mk., Nr. 3894 20 Mk., Nr. 3911, 3932 je 10 Mk., Nr. 3945, 3960, 3963, 3965, 3966 je 7 Mk., Nr. 3967 18 Mk., Nr. 3968 6 Mk., Nr. 3969, 3970, 3989 je 7 Mk., Nr. 3991 3 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

1. Auf das an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Höchstdessen Geburtstage gerichtete Glückwunschtelegramm ist mir am gestrigen Tage noch nachstehendes Telegramm zugegangen:

„Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten Corbach.

Die treuergebenen Wünsche zum heutigen Tage haben Seine Durchlaucht mit aufrichtiger Freude entgegengenommen und lassen für dieselben bestens danken.

Im Höchsten Auftrage
Flügeladjutant."

2. Seit Anfang dieses Monats sind als Mitglieder aufgenommen die Herren: Revierförster Peuster zu Strombruch, Forstaufseher-Anwärter Emde zu Pyrmont, Forstaufseher-Anwärter Peuster zu Bringhausen, Forstaufseher-Anwärter Hamel zu Rhena.

Corbach, den 21. Januar 1913.

Debes, Vorsitzender.

*

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau-Cöthen-Zerbst.

Sonnabend, den 8. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr: Versammlung im Vereinslokal.

Tagesordnung:

1. Beschlüsse der Hauptversammlung vom 15. Dezember 1912.
2. Vortrag über Obstbau.
3. Verschiedenes.

Bernhard.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 6. Neudamm, den 9. Februar 1913. 28. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Pianenberg in der Oberförsterei Marienwerder, Regierungsbezirk Marienwerder, ist vom 1. April 1913 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 3 km von der Stadt Garnsee. Evangelische Schule in Garnseedorf 3 km. Evangelische und katholische Kirche in Garnsee. Die Festsetzung der Dienstländereien und der Dienstaufwandsentschädigung bleibt vorbehalten. Voraussichtlich wird die Stelle mit etwa 12 ha Dienstländereien — Nutzungsgeld 225 ℳ — und 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung ausgestattet werden. Meldefrist: **20. Februar 1913.**

Försterstelle Kastpfuhl in der Oberförsterei Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier, ist am 1. Mai 1913 anderweitig zu besetzen. Bewerbungsfrist bis zum **1. März 1913.**

Die Uniform der Privatforstbeamten in Preußen.

Von **Baltz**, Barmen.

Wer die Frage der Uniformierung der Privatforstbeamten erörtern will, kann es nicht umgehen, die Uniform der Staats- und Gemeindeforstbeamten mit in die Diskussion zu ziehen, weil der diesen Beamtengruppen gemeinsame Geist, welcher die innerliche Zusammengehörigkeit in trefflicher Weise beweist, auch äußerlich seinen Ausdruck dadurch findet, daß die dem Berufsleben angepaßte Uniform im Laufe der Zeit sehr ähnlich geworden ist und schließlich auch Ähnlichkeit haben muß.

Das Wort „Uniform" ist aus „unus" und „forma" entstanden und soll die gleichförmige Bekleidung bedeuten, die dienstliche Standestracht einer Gruppe von Personen von gleicher Farbe, Schnitt und Stoff, an welcher verschiedene Abzeichen die einzelnen Dienstgrade erkennen lassen, die den Zweck hat, einen Beamten und seinen Charakter kenntlich zu machen, und auf welche er schließlich kraft seiner öffentlichen Stellung oder Tätigkeit einen rechtlichen Anspruch hat. Damit ist schon zum Ausdruck gebracht, daß eine Uniform nicht nach Belieben getragen werden darf, weil die Befugnis hierzu von einem autoritativen, fremden Willen abhängig ist.

Wenn auch der größte Teil der Forstbeamten innerhalb der preußischen Monarchie die gleiche Aufgabe zu erfüllen hat, so ist es doch

selbstverständlich, daß die Verschiedenheit ihrer Stellungen durch eine Verschiedenheit ihrer Uniform zum Ausdruck kommen muß, weil zwischen den Staats- und Gemeindeforstbeamten einerseits und den Privatforstbeamten andererseits der große Unterschied besteht, daß die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten öffentliche Beamte sind, während die Privatforstbeamten heute nicht zu den öffentlichen Beamten in obigem Sinne gezählt werden können, obgleich sie unter staatlicher Autorität öffentlich-rechtliche Funktionen auszuüben haben.

Für die Staats- und Gemeindeforstbeamten besteht heute keine Uniformfrage mehr, weil diese durch die bestehenden Bestimmungen ihre Regelung erfahren hat. Für die Staatsforstbeamten ist das Uniformreglement vom 29. Dezember 1868 unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Abänderungen maßgebend, und die für die Gemeindeforstbeamten bis in die neuere Zeit der einheitlichen Regelung entbehrende Uniformfrage hat ihre einheitliche Festlegung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 gefunden.

Der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juli 1869 hat den Forstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden das Recht zugesprochen, die Walduniform der königlichen Forstschutzbeamten zu tragen. Dieses Recht ist den am 11. Oktober 1899 im Dienst befindlichen Beamten erhalten geblieben, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 angestellt sind und deshalb nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 beurteilt werden müssen.

Es kann hier nicht auf Einzelheiten in der Uniformierung eingegangen werden, sondern dem Zwecke der Abhandlung entsprechend genügt die Feststellung, daß die Gemeindeforstbeamten zwar eine Uniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten zu tragen haben, aber mit den vorgeschriebenen Abweichungen, abgesehen von dem bereits erwähnten Teil der Forstschutzbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden, dem das Recht zusteht, die Walduniform der königlichen Forstschutzbeamten zu tragen. In der Hauptsache weichen die Uniformen der Staats- und Gemeindeforstbeamten dadurch voneinander ab, daß das Achselstück der ersteren eine grüne, das der letzteren eine graue Farbe hat, so daß die Gemeindeforstbeamten keine Berechtigung haben, Achselstücke von grüner Farbe zu tragen. Aus dieser Tatsache ließe sich ja schließlich folgern, daß es nunmehr auch den Privatforstbeamten verwehrt sein müßte, an ihrer Uniform Achselstücke von grüner oder grauer Farbe zu tragen, eine Frage, die nicht ganz als heute schon zu Ungunsten der Privatforstbeamten entschieden anzusehen ist, wenn auch die Gemeindeforstbeamten nach dieser Richtung sich innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen zu bewegen haben, schon aus dem Grunde, weil sie dem Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 unterworfen sind, welches auf die Privatforstbeamten keine Anwendung finden kann.

Ob strafrechtliche Bestimmungen den Schutz des Achselstückes, um welches sich in der Hauptsache die bestehende Streitfrage auf dem Uniformgebiete dreht, garantieren, das läßt sich nur aus dem Strafgesetzbuch beantworten, welches vorschreibt, daß derjenige, welcher unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen .... trägt, bestraft wird. Strafbar ist danach, wer vorsätzlich gegen diese Bestimmung verstößt; aber nach der bestehenden Auffassung liegt das Tragen einer Uniform oder einer Amtskleidung nur dann vor, wenn die Person als Ganzes uniformiert oder als Beamter bekleidet erscheint. Man darf es den Staats- und Gemeindeforstbeamten nicht verübeln, wenn sie das ihnen verliehene Recht zum Tragen einer bestimmten Uniform geschützt wissen wollen, aber auf der anderen Seite würde es unbegründet sein, den Privatforstbeamten wiederum etwas zu bestreiten, was ihnen rechtlich nicht verwehrt werden kann, und hierbei denke ich ganz besonders an Farbe, Schnitt und Stoff der Uniform und auch an die grüne Farbe des Achselstückes.

Die Rechtsprechung hat schon verschiedentlich Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Frage zu befassen, und die ergangenen Entscheidungen, die allerdings immer nur von den unteren Instanzen getroffen werden konnten, lassen erkennen, daß die Auffassung besteht, daß von den Privatforstbeamten keine Uniform getragen werden darf, welche der der Staatsforstbeamten so ähnlich ist, daß eine Verwechselung eines Privatforstbeamten mit einem Staatsforstbeamten möglich ist. Dieser Auffassung hat sich auch der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in seiner Verfügung vom 16. November 1905 angeschlossen, denn es wird darin ausgesprochen, daß vielfach Privatforstbeamte an ihren Kleidern von ganz gleichem Stoff, Schnitt, Farbe und Besatz wie die für die Staatsbeamten vorgeschriebene Walduniform, auch die für diese weiter vorgeschriebenen Dienstabzeichen: die Wappenknöpfe, den Adler an der Kopfbedeckung, insbesondere aber grüne Achselstücke, unbefugterweise tragen, und in diesem Verhalten ein Mißstand gesehen, dem wirksam entgegenzutreten ein Weg gesucht werden müsse.

Ich will mich an dieser Stelle zunächst auf den Hinweis beschränken, daß nach dem Inhalt des Ministerialerlasses, welcher zwar den Privatforstbeamten das Recht, eine Walduniform von



gleichem Stoff, Schnitt, Farbe und Besatz wie die für die Staatsforstbeamten vorgeschriebene Walduniform zu tragen, nicht bestritten wissen will, aber nach seinem Inhalte soll die Befugnis, Achselstücke von grüner Farbe zu tragen, nicht bestehen, ein Punkt, auf welchen weiter unten zurückgekommen werden soll.

Nach dem Vorausgeschickten soll jetzt in die Erörterung der Hauptfrage, die Uniformierung der Privatforstbeamten, eingetreten werden, die zunächst voraussetzt, welche verschiedene Gruppen von Privatforstbeamten überhaupt in Frage kommen, denn unter diesen bestehen wiederum Meinungsverschiedenheiten, welche Dienstkleidung die eine oder andere Gruppe zu tragen hat, Zweifel, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung des großen Kreises des im Privatdienste stehenden Forstpersonals leicht erklären. Es ist vom Standpunkte dieser Abhandlung zwischen folgenden Privatforstbeamtengruppen zu unterscheiden:

a) Beamte, welche im Dienste der früher reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser stehen;
b) Beamte, welche auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 beeidigt sind und
   α) das Recht zum Waffengebrauch haben,
   β) das Recht zum Waffengebrauch nicht besitzen;
c) Beamte, die auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 von den Grundbesitzern für den Forstschutz angestellt sind.

Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 bestimmt, daß die im Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben und ihre Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz stattgefunden hat, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe die Waffen zu gebrauchen befugt sein sollen. Der § 2 dieses Gesetzes schreibt ausdrücklich vor, daß die Beamten, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein müssen.

In der Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Privatforstbeamten wird im § 7 darauf hingewiesen, daß die Waldbesitzer, welche ihren Beamten die in Frage kommende Befugnis beigelegt wissen und sie zu diesem Zwecke mit einer Dienstkleidung oder mit einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen haben, womit die Beschreibung der gewählten Dienstkleidung oder des Abzeichens zu verbinden ist. Nach dem Inhalte des § 11 der Instruktion haben die Waldeigentümer Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu berücksichtigen.

Es steht also zweifellos fest, daß die Privatforstbeamten, welche zum Waffengebrauch berechtigt sind, das Recht haben, eine Uniform zu tragen, aber nach dem Inhalte der Ministerialinstruktion unterliegt dieses Recht gewissen Beschränkungen, die aber nur derartiger Natur sein können, daß die zu tragende Uniform innerhalb des Rahmens des bestehenden Rechtes gehalten sein muß. Es ist selbstverständlich, daß die Polizeibehörde hierbei nicht willkürlich verfahren darf, und weil diese Willkür ausgeschlossen sein soll, so dürfen die zu machenden Erinnerungen nicht aus den Grenzen heraustreten, welche der § 360 Nr. 8 des R. St. G. B. dem Uniformtragen gezogen wissen will. Mit anderen Worten: Es kann nur die Aufgabe der Polizeibehörde sein, bei dieser Gelegenheit darüber zu wachen, daß die Privatforstbeamten nicht im ganzen so uniformiert erscheinen, wie es den Staats- und Gemeindeforstbeamten gestattet ist, denn es hat keineswegs den Polizeibehörden die Befugnis verliehen werden sollen, was auch rechtlich nicht zulässig wäre, zu bestimmen, was die Beamten für eine Uniform zu tragen haben, weil deren Auswahl den Waldeigentümern vorbehalten ist, allerdings mit der Maßgabe, daß sie nur eine Uniform wählen dürfen, die nicht derjenigen gleich ist, welche Staats- und Gemeindeforstbeamte tragen.

Im Vordergrunde steht nun die Frage, ob die Forstbeamten der ehemals reichsunmittelbaren Standesherren, bei denen die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz ohne weiteres vorausgesetzt werden soll, anderen Privatforstbeamten gegenüber eine Sonderstellung einnehmen.

Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Gesetzsamml. 1818, S. 143) bestimmt „im Namen der allerheiligsten und unteilbaren Dreieinigkeit" im Artikel XIV, daß den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen

> 3. „in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert sein sollen, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören."

Unter diesen Rechten waren insbesondere und namentlich begriffen, soweit es für die zur Erörterung stehende Frage von Wichtigkeit ist, auch die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und wo die Besitzung groß genug war, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizei usw., jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten. (3d der Bundesakte).

Hierzu erging die Verordnung vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 105) und zu dieser die Ausführungs-Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 81), die nähere Angaben über die Rechtsverhältnisse des hohen Adels enthält.

Das Edikt von 1815 bestimmte „betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände , in den Preußischen Staaten", daß alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der teutschen Bundesakte im Artikel XIV versichert worden ist, bestätigt sein solle, und wiederholt deren bereits erwähnten Inhalt von Wort zu Wort.

Die Instruktion vom 30. Juni 1820 setzte mit Rücksicht auf die Beseitigung der bei der Anwendung der durch das Gesetz vom 21. Juni 1815 gegebenen Grundsätze zutage getretenen Schwierigkeiten, folgendes fest:

§ 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. in der Provinz Westfalen:

1. der Herzog von Arenberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2. der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
3. der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
4. der Freiherr von Boemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
5. der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
6. der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
7. der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Anteils von Rheina-Wolbeck;
8. der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
9. der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Anteils an Ahaus und Bocholt;
10. der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Anteils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
11. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Anteils an der Grafschaft Wittgenstein;
12. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Anteils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1. der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Ämter Braunfels und Greifenstein;
2. der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;
3. der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niederen Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Grenzhausen;
4. der Fürst von Wied-Runkel, wegen der oberen Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Runkel, dann wegen der Ämter Alten-Wied und Neuerburg.

III. In der Provinz Kleve-Berg: der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

Der § 2 verweist auf die durch das Edikt von 1815 und den Artikel XIV der Bundesakte gewährten Rechte und Vorzüge, und im § 5 wird zum Ausdruck gebracht:

„Daß die Standesherren, sowohl für sich und ihre Familien als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame, **den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind"**,

und der § 6 spricht ihnen die Befugnis zu, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältnis zu dem Deutschen Reiche oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward. Der § 38 leitet die Aufzählung der den Standesherren zustehenden Regierungsrechte ein; die §§ 39 bis 44 erörtern die standesherrliche Gerichtsbarkeit, der die Polizeiverwaltung folgt, und im § 49 wird die Handhabung der niederen Forstpolizei auch als zu den Gerechtsamen der Standesherren gehörend aufgeführt. Diese ist durch Forstbeamte auszuüben, deren Qualifikation der Provinzialregierung nachzuweisen ist.

Der § 60 führt aus, daß die Standesherren für ihren Hausstand, für die Verwaltung ihrer Domänen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privatangelegenheiten aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen können; sie können dieselben bei ihren Gerichten verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind.

Diese Beamten sind aber von denjenigen zu unterscheiden, welche die Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte zu ernennen die Befugnis hatten, und welchen der Charakter als Staatsdiener innewohnte, aber, was hier hervorgehoben werden muß, trotzdem denjenigen im Staatsdienste, welche gleichen Amts-Charakter mit ihnen hatten, im Range nachstanden. (§ 57 c.) Deshalb ist das Verhältnis der unter den § 60 fallenden Organe zu der Dienstherrschaft, wie es auch der § 61 betont, ein rein privatrechtliches. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, regeln sich nach dem

Dienstvertrage und unterliegen, wenn darüber Streit entsteht, der Entscheidung der zuständigen Gerichte.

Eine Kabinettsorder vom 31. Oktober 1825 bestimmt wegen der Uniform für die Beamten der vormals reichsunmittelbaren, jetzt mediatisierten Fürsten, daß, wenn die Standesherren darauf antragen, ihre Beamten berechtigt sein sollen, die für die Staatsdiener vorgeschriebenen Uniformen nach ihren Rangverhältnissen zu tragen, jedoch um ihr Dienstverhältnis zu den Standesherren zu bezeichnen, mit dem Wappen derselben auf den Knöpfen und bei den Rangklassen, welche Epauletten tragen, auch auf diesen. Wenn dagegen ein Standesherr seinen Beamten eine besondere, durch die Hausfarbe ausgezeichnete Uniform beilegen will, so soll dieses zwar gestattet sein, aber es muß darauf gesehen werden, daß die Uniform des standesherrlichen Beamten im übrigen ganz der Uniform der Staatsbeamten vom gleichen Rangverhältnisse gemäß sei.

Alle den vormaligen Reichsunmittelbaren eingeräumten Privilegien hat die Verfassung für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 beseitigt, denn sie bestimmte in ihrem Artikel 4: daß Standesvorrechte nicht stattfinden. Das ist der erste Wendepunkt, aber zur Wiederherstellung der eingebüßten Rechte erging in bezug auf Artikel 4 das Gesetz betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 10. Juni 1854 (G.-S. S. 363). Hier heißt es:

„Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung."

Hierzu erging die Verordnung vom 12. November 1855 (G.-S. S. 686), die den privilegierten Gerichtsstand unter gewissen Bedingungen wieder herstellte, und die Verordnung vom gleichen Tage (G.-S. S. 688), die in Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1854 folgendes bestimmte:

§ 1. Diejenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen Unserer Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Beteiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind, werden hierdurch wieder hergestellt.

Wenn nun auch die Ansicht als richtig anerkannt werden muß, daß durch die Verordnung vom 12. November 1855 die von der preußischen Verfassungsurkunde aufgehobenen Sonderrechte wieder hergestellt sind und demnach auch die Kabinettsorder vom 31. Oktober 1825 wieder in Wirksamkeit treten mußte, so könnte eingewendet werden, daß die Kabinettsorder nach ihrem ganzen Inhalte sich nicht auf alle standesherrlichen Beamten bezogen haben kann, sondern nur auf diejenigen, welche die den Standesherren zustehenden Regierungsrechte auszuüben hatten, weil sie allein den Charakter als Staatsdiener und einen dem entsprechenden Rang hatten.

Wenn also die Rechte der Standesherren hinsichtlich der Verleihung von Uniformen an diese ihre Forstbeamten als vollkommen wieder hergestellt angesehen werden mußten, soweit dieses den allgemeinen Landesgesetzen nicht entgegenstand, so hat heute die Kabinettsorder von 1825 jedwede praktische Bedeutung verloren, weil das, was damals für die Standesherren als Vorrecht angesehen wurde, als solches nicht mehr besteht, denn wie oben bereits erörtert worden ist, hat jeder Waldeigentümer das Recht, für seine Forstbeamten eine Uniform auszuwählen, aber mit der Einschränkung, daß er die den königlichen oder Kommunalforstbeamten vorbehaltenen Abzeichen nicht verwerten darf.

Wie die Verhältnisse heute liegen, haben die Privatforstbeamten, welche im Dienste mediatisierter Häuser stehen, keinen Anspruch darauf, unter Berufung auf die Kabinettsorder vom 31. Oktober 1825 die Uniform der Staatsforstbeamten zu tragen, abgesehen davon, daß hierauf gerichtete Anträge kaum gestellt sein werden, und die Wirksamkeit der erwähnten Order könnte höchstens noch darauf hinauslaufen, daß bei einer Regelung der Uniformfrage in bezug auf Stoff, Schnitt und Farbe, die ja der Landesgesetzgebung freisteht, in der Beseitigung des heute allgemein geltenden Rechtes, nach dieser

Richtung frei zu verfügen, diese den Verlust eines Sonderrechtes für die Standesherren bedeutete.

Nun steht aber nichts im Wege, die Kabinettsorder von 1825 dahin auszulegen, daß sie, wie oben bereits angedeutet ist, sich nur auf standesherrliche Forstbeamte erstreckt hat, die berufen waren, Regierungsrechte auszuüben, mit dem Augenblick aber außer Gebrauch gesetzt wurde, in welchem die Ausübung der Regierungsrechte aufhörte. Diesen meines Erachtens richtigsten Standpunkt vertritt das Amtsgericht zu Berleburg in einem Urteil vom 4. Juni 1901. Hier heißt es:

„Objektiv ist es nicht für zulässig zu erachten, wenn die Wittgenstein-Hohensteinischen Forstbeamten die beschriebene Uniform tragen, indem sie sich hierbei auf eine angeblich mündliche, von der staatlichen Verwaltungsbehörde nicht genehmigte Anordnung ihres früheren Fürsten stützen. Diesem Standesherrn standen zur Zeit der Einführung der neuen Forstuniform die in §§ 38 ff. der Instruktion vom 30. Mai 1820 erwähnten sogenannten niederen Regierungsrechte nicht mehr zu. Die fürstlichen Forstbeamten haben daher auch solche Regierungsgeschäfte nicht mehr auszuüben und sich daher nicht als direkte Staatsdiener im Sinne des § 57 a. a. O. zu betrachten; von einer Parallele in der Rangstellung mit den betreffenden Königlichen Forstbeamten, welche in einer der Kleidung der letzteren nachgebildeten Uniform zum Ausdruck kommen müßte, kann daher keine Rede sein."

Die Privatforstbeamten, welche im Dienste der früher reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen stehen, genießen heute den übrigen zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten gegenüber keinerlei Vorzüge mehr, denn für beide Gruppen gilt, daß sie zwar die Berechtigung haben, eine Uniform zu tragen, aber es fehlt die Befugnis, sich der Achselstücke, Knöpfe und Abzeichen zu bedienen, welche den Staats- und Kommunalforstbeamten zustehen.

Wenn auch hierüber kein Zweifel mehr bestehen kann, so erscheint aber doch der Standpunkt, welcher in dem Ministerialreskript vom 16. November 1905 zum Ausdruck kommt, und der sich auch, wie hervorgehoben werden muß, mit einer Reihe von vorliegenden Urteilen deckt, daß jedes Tragen grüner Achselstücke durch die Privatforstbeamten unbefugt sein solle, nicht ganz einwandfrei. Die grüne Farbe des Achselstückes genießt meines Erachtens ebensowenig strafrechtlichen Schutz wie die Farbe der Waldsuniform, sofern das grüne Achselstück sich nach seiner anderweitigen Beschaffenheit von dem der Staatsforstbeamten sichtbar unterscheidet.

Allerdings muß in diesem Falle der Unterschied in die Augen fallen, denn es ist zu berücksichtigen, daß bei gleichem Stoff, Schnitt und Farbe der Waldsuniform wie diejenige der Staatsforstbeamten, es sich auch in diesem Falle um eine Nachahmung der Uniform der Staatsforstbeamten handelt, die an sich nicht verhindert werden kann, deren Zusammentreffen mit der grünen Farbe der Achselstücke aber den Eindruck erweckt, es handle sich um die Uniform der Staatsforstbeamten, wenn nicht ein Unterschied zwischen den Achselstücken besteht, der in die Augen fällt.

Die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten, welche nicht das Recht zum Waffengebrauch haben, können ebensogut uniformiert werden wie die bisher erwähnten Gruppen, und von den auf Grund des § 62 F. F. P. G. angestellten Forsthütern sagt der § 65 cit. Ges., daß die Forsthüter ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen müssen. Nach der allgemeinen Verfügung vom 12. Mai 1880, welche der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betreffend die Ausführungen des F. F. P. G. an die Oberpräsidenten und Regierungen gerichtet hat, kann das Dienstabzeichen entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen usw., letzteres eine Dienstmütze, Brustschild mit Adler sein.

Also auch in diesem Falle kann eine Uniform getragen werden; aber von wesentlicher Bedeutung für die Privatforstbeamten ist die Frage, von welcher Beschaffenheit diese Dienstkleidung sein muß. Es besteht keine Bestimmung, welche es verwehrt, auch diesen Forst- und Feldhütern einen grünen Rock mit Achselstücken anzuziehen, aber es wird doch gefordert werden müssen, daß von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, weil es sich in der Regel um eine Beamtengruppe von geringerer Qualifikation handelt, als sie den ersten innewohnt.

Feld- und Forsthüter bedürfen zu ihrer Anstellung der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats. Ihre Funktionen sind polizeilicher Natur.

Wenn im allgemeinen die Qualifikation der auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Beamten eine höhere sein wird, so ist diese Beeidigung an sich doch nicht das Charakteristikum einer höheren Befähigung, denn jene hängt nur davon ab, daß die Anstellung sich unter den vom Forstdiebstahlsgesetz geforderten Voraussetzungen vollzieht (§ 23 Nr. 2; Anstellung auf Lebenszeit oder auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages). Auch der Feld- und Forsthüter kann beim Vorliegen dieser Voraussetzungen auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt werden, aber abgesehen davon sollte die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz die Grenze sein, welche die Polizeibehörden in der Uniformfrage berücksichtigen sollten. Ein Zwang besteht für

sie nicht, weil beide Gruppen dieselben öffentlich-rechtlichen Befugnisse haben, denn der Unterschied setzt erst dort ein, wo das Recht zum Waffengebrauch anfängt, und das ist eine weitere Stütze meiner bisher vertretenen, von anderer Seite bestrittenen Auffassung, daß die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz zwar die unerläßliche Voraussetzung des Rechtes zum Waffengebrauch ist, aber keineswegs ohne weiteres zum Waffengebrauch berechtigt; eine Ansicht, die sich mit der deckt, die in einem Bescheide des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Januar 1869 zum Ausdruck kommt. (Mücke, der preußische Forst- und Jagdschutzbeamte S. 70.)*)

Die obigen Ausführungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß:

1. die Uniform, welche den Staats- und Gemeindeforstbeamten verliehen ist, von den Privatforstbeamten nicht getragen werden darf;
2. die Privatforstbeamten im Dienste ehemals reichsunmittelbarer Standesherren, in bezug auf das Tragen einer Uniform den übrigen Privatforstbeamten gegenüber keine Sonderstellung haben, weil das Recht der Privatwaldbesitzer, für ihre Forstbeamten Uniformen auszusuchen, ein ganz allgemeines ist;
3. in allen Fällen aber den Waldeigentümern das Recht zusteht, eine Walduniform zu wählen, die nach S t o f f, S c h n i t t und F a r b e derjenigen der Staats- und Kommunalforstbeamten v o l l s t ä n d i g g l e i c h ist, aber Wappenknöpfe, Achselstücke und Hut- oder Mützenabzeichen, welche allein die Dienstkleidung zur Uniform machen, müssen andere sein;
4. es streitig ist, ob die Achselstücke eine grüne Farbe wie diejenigen der Staatsforstbeamten haben dürfen. Wenn die grüne Farbe an sich nicht unzulässig erscheint, so muß aber bei gleichem Stoff, Schnitt und Farbe des Uniformrockes der Standpunkt vertreten werden, daß die Unterschiede bei den für die Uniform charakteristischen Achselstücken so in die Augen fallen müssen, daß die Ähnlichkeit nicht zu einer Verwechselung mit den Staatsforstbeamten führt.

*) Wir können uns der Ansicht des Verfassers in der Waffengebrauchsfrage nicht anschließen, teilen vielmehr die vom Syndikus Bauer in seinem Buche: „Die Jagdgesetze Preußens", Seite 507, vertretene, vom Oberförster Schering-Hannover in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Oktoberhefte 1908 und 1909, ausführlich begründete und im Fragekasten der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 27 Anfrage Nr. 104 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die beeidigten, nur auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellten Privatforstbeamten „die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten" im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes haben und infolgedessen auch mit der Befugnis zum Waffengebrauch ausgestattet werden können.
D i e S c h r i f t l e i t u n g.

Um den Streitigkeiten vorzubeugen, wie sie schon häufig die Öffentlichkeit beschäftigt haben, tun die Privatwaldbesitzer sehr gut daran, Uniformabzeichen zu wählen, die jede Verwechselung mit denjenigen der Staats- und Gemeindeforstbeamten ausschließen.

Die Entscheidung, ob die Beschaffenheit der Uniform nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, gehört zur Zuständigkeit des Landrates (Reskript vom 30. März 1841).

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß den Privatforstbeamten das Tragen des goldenen oder silbernen Portepees am Hirschfänger nicht gestattet ist, es sei denn, es kommen im letzten Falle Beamte in Frage, welche der Reserve oder der Landwehr als Offizier angehören oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben. Dasselbe gilt natürlich auch für Staats- und Kommunalforstbeamte.

S c h ü t z e n g i l d e n sind hinsichtlich des Tragens von Uniformen, mit denen sie bekanntlich einen ziemlich großen Luxus treiben, der Vorschrift des § 360 Nr. 8 R. St. G. B. unterworfen, und es gehört zu den Rechten und Pflichten der Polizei, das Tragen von Abzeichen, wenn diese Veranlassung zur Verwechselung mit Militär- oder Zivil-uniformen Anlaß geben, zu untersagen. Die Uniform für die F e u e r w e h r mit Abzeichen, die bei der Dienstkleidung der Staatsbeamten deren Rangverhältnis bezeichnen, wie Epauletts, Portepees, Hüte, Agraffen und Kordons sowie Stickereien, darf auf Grund der Kabinettsorder vom 21. Februar 1835 nur mit Allerhöchster Genehmigung getragen werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Verhältnisse der Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst durch die Ministerial-Verfügungen vom 16. Juni 1903 $\frac{\text{III 7199}}{\text{I. Bd. 5347}}$ und vom 4. Februar 1910 III 1192 geregelt sind. Unter den hier geforderten Voraussetzungen haben die Referendare und Assessoren den Charakter von Staatsbeamten und auch die Befugnis, die entsprechende Uniform zu tragen, bis sie aus dem Staatsdienste ausscheiden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Bei der zweiten Beratung des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung ist u. a. über die **steuerfreie Abgabe von Zucker an Imker** verhandelt worden. Nach dem auf S. 787 Nr. 39 des vorigen Jahrganges abgedruckten Erlasse vom 15. Juli 1912 hatte der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichskanzler versuchsweise genehmigt, daß zur Fütterung der Bienen für jedes Bienenstandvolk 5 kg Zucker, der zu mahlen und mit fünf Gewichtsteilen feinen Sandes zu vergällen war, im August und September v. Js. steuerfrei abgelassen werden durfte. Hierauf beziehen sich die folgenden Verhandlungen.

Dr. Varenhorst (freikons.): Ich habe mir vor zwei Jahren erlaubt, mit Unterstützung meiner politischen Freunde hier einen Antrag einzubringen auf Förderung der Bienenzucht.

Dieser Antrag hat nicht allein hier im ganzen Hause allgemeine Zustimmung und Unterstützung gefunden, sondern ich kann zu meiner Freude erklären, daß auch der Herr Landwirtschaftsminister und die übrigen Organe der Staatsregierung sich durchaus wohlwollend meinem Antrage gegenübergestellt haben. Ich gehe noch einen Schritt weiter; ich sage: es ist nicht allein bei dem Wohlwollen oder bei der in Aussicht gestellten Unterstützung geblieben, sondern ich kann zu meiner Freude erklären — und deshalb komme ich als Dankender her —, daß der Herr Landwirtschaftsminister und die übrigen Staatsorgane die in Aussicht gestellte Unterstützung auch in die Tat umgesetzt haben. Das ist um so erfreulicher, als auch im Jahre 1911 die Imker infolge der starken Dürre so gut wie gar keine Erträge gehabt, ja eine völlige Mißernte davongetragen haben, und als sich auch im vorigen Jahre, 1912, infolge des vielen Regens und der damit verbundenen Kälte ein sehr geringer Ertrag für die Bienenzucht ergeben hat. Nun ist ja allgemein bekannt, daß des Lebens ungemischte Freude keinem Irdischen zuteil wird, und so hat man, wenn man den Imkern im vorigen Jahre zu Hilfe gekommen ist, ihnen auch hier wieder einen gewissen Tropfen Wermut in diesen Kelch des Wohlwollens hineingemischt. Die Imker hatten nämlich — was ich hier derzeit eingehend ausgeführt habe — den Antrag gestellt, man möchte ihnen zur Fütterung der Standvölker den Zucker unversteuert gewähren, was ihnen natürlich eine besondere Erleichterung ist. Mit dieser Maßnahme hat sich dann auch auf Anregung des Herrn Landwirtschaftsministers und des Herrn Reichsschatzsekretärs der Bundesrat einverstanden erklärt. Nun schreibt das Zuckersteuergesetz allerdings in § 6 vor, daß derartige steuerfrei gewährte Zuckermengen in der Regel für den menschlichen Gebrauch unbrauchbar gemacht werden sollen, d. h. das Gesetz sagt, sie sollen denaturiert werden, sie sollen vergällt werden. Ich möchte aber besonderen Wert darauf legen und den Herrn Landwirtschaftsminister darauf hinweisen: das Gesetz sagt ausdrücklich „in der Regel" soll es geschehen. Es ist also damit vorgesehen, daß Ausnahmefälle statthaft sind. Und nun geht mein Wunsch — es ist heute mein einziger; der Wunsch ist mir vor allem vom Bienenwirtschaftlichen Zentralverein meiner Heimatprovinz Hannover und von dem Imkerverein Rotenburg unterbreitet — dahin, daß man nun auch volle und ganze Tat machen, daß man den Imkerverbänden, z. B. dem Bienenwirtschaftlichen Zentralverein von Hannover, einen bestimmten Betrag Zucker, also entsprechend den überwinterten Standvölkern, zuweisen möchte, ohne eine Vergällung vorzunehmen. Die Herren werden sich entsinnen, daß wir derzeit eine sehr ausführliche Aussprache nach dieser Richtung hatten. Ich habe seinerzeit die Regierung gewarnt, sie möchte, wenn sie meiner Anregung folge und den Imkern unverzollten Zucker zur Verfügung stelle, davon absehen, ihn zu denaturieren, sondern von der Ausnahme des § 6 Gebrauch machen, weil, wie jeder einsehen muß, der mit den Verhältnissen genau vertraut ist, die Biene ein derartig empfindliches, zartes Insekt ist, daß es nicht möglich ist, eine Denaturierung derartig vorzunehmen, daß es nicht schädigend auf die Biene einwirkt. Ich habe jetzt Mitteilungen darüber erhalten, daß meine Auffassung berechtigt war, denn es sind mir aus Ostfriesland Mitteilungen gemacht worden, welche dahin gehen, daß Bienen, welche mit dem vergällten und mit Sand vermischten Zucker gefüttert worden sind, dabei eingegangen sind.

Auch andererorts ist die Abneigung der Imker gegen diesen vergällten und vermischten Zucker allgemein. Ich erhielt gestern Mitteilungen von dem Bienenwirtschaftlichen Zentralverein für die Provinz Hannover, daß im vorigen Jahre 10 000 Zentner unversteuerter Zucker, das sind gerade eine Million Pfund, für die Imker der Provinz Hannover besorgt sind, und jetzt, nachdem die Anmeldungen zum Abschluß gekommen sind, die bereits am 1. Januar abgelaufen, sind erst 900 Zentner angemeldet, also ein Minderbetrag von über 9000 Zentnern. Dies besagt, daß die Maßregeln und Unterstützungen, wie sie jetzt gewährt werden, tatsächlich ein Schlag ins Wasser sind, daß man tatsächlich den Imkern nicht hinreichend entgegenkommt. Ich möchte daher — und das ist mein einziger Wunsch, den ich heute zu unterbreiten habe; ich bin in dieser Hinsicht bescheidener, als ich vor zwei Jahren war, weil ich anerkenne, daß die zuständigen Instanzen mir entgegengekommen sind — dringend bitten, ganze Tat zu machen und in Verbindung mit dem Reichsschatzamt — ich habe mich auch mit ihm in Verbindung gesetzt, und es ist mir erklärt worden, daß mein Vorschlag juristisch gangbar ist, also mit der Sache in Einklang zu bringen ist — den bienenwirtschaftlichen Vereinen den steuerfreien Zucker unvermischt zuzuweisen und dafür zu sorgen, daß den Nöten des Imkerstandes weiter abgeholfen wird.

Wenn man vielleicht vom rein bureaukratischen Standpunkte aus dem entgegenhalten sollte: wir haben keine Kontrolle darüber, daß der Imker den Zucker wirklich verfüttert —, so möchte ich darauf hinweisen, daß der Honig ja viel teurer ist

als Zucker. Nach den Bestimmungen des Bundesrats werden dem Imker für jedes Standvolk Bienen nur 5 kg, das sind 10 Pfund, überwiesen. Nun muß man aber berücksichtigen, daß in den Gebieten, wo die Bienenzucht in besonderer Blüte steht, in der Heide, sei es nun die Lüneburger Heide oder seien es andere Heiden, die Stader Heide oder Heiden im Süden, im Osten, in Ostpreußen und dergleichen mehr, daß sich die Standvölker, für die ja die 10 Pfund Zucker gewährt werden, in der Schwärmzeit, im Mai, Juni, um drei bis vier vermehrt haben und die Fütterung bis in die Monate Juni und Juli fortdauert, so daß es tatsächlich ganz ausgeschlossen ist, daß die Imker von dem an sich geringfügigen Maße von steuerfreiem Zucker, welcher ihnen gewährt wird, vielleicht einmal ein Stückchen dazu hernehmen möchten, um sich die Tasse Kaffee zu versüßen; das halte ich für ganz ausgeschlossen, und wenn wirklich einmal ein Imker Sonntags Besuch bekäme von seiner Braut oder seiner Freundin oder einem guten Freunde, und er nähme wirklich einmal ein Stückchen Zucker, nun, das wäre auch kein Unheil. Minima non curat praetor — um Kleinigkeiten soll man sich nicht kümmern. Deshalb, meine ich, soll man hier aufs Ganze gehen und den Imkern den Zucker unvermischt völlig steuerfrei gewähren.

Dr. Frhr. v. Schorlemer, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Der Herr Abgeordnete Varenhorst ist auf die Erleichterungen zu sprechen gekommen, die den Imkern bezüglich des Bezuges von Zucker zuteil geworden sind. Seine Ausführungen haben mich unwillkürlich an das französische Sprichwort erinnert, daß der Appetit beim Essen kommt. Vorher waren die Imker schon sehr froh, daß ihnen die Möglichkeit gegeben war, Zucker, wenn auch in der Vermischung mit Sand, zu bekommen. Jetzt wollen sie ihn sogar in nicht vergälltem Zustande haben, wobei ja allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß aus Versehen am Sonntagnachmittag auch einmal die Hausfrau statt der Bienen den Zucker in den Kaffee bekommt. Aber ich möchte vom Standpunkte meiner Verwaltung diesen Wünschen nicht entgegen sein, weil ich der Meinung bin, daß, wenn das Quantum Zucker pro Stock des Imkers beschränkt ist, große Mißbräuche mit diesem Zucker nicht getrieben werden können, und ich würde deswegen auch dahingehende Anträge beim Reich, wo die Entscheidung liegt, befürworten. Ich hoffe, daß diese Auskunft für den Augenblick den Herrn Abgeordneten Varenhorst befriedigen wird.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Königlichen Regierungen.

Annahme von Gemeindeforstlehrlingen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 12831 — I B I d 6877.
Bericht vom 12. Dezember 1912. — III F 1898.

Berlin W 9, 10. Januar 1913.

Aus den in meiner Verfügung vom 1. August 1912 — III 7447 — angegebenen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich auch in Zukunft ein Teil der Stellen des Gemeindeforstdienstes im dortigen Bezirk dauernd oder vorübergehend mit Anwärtern für den Königlichen Forstschutzdienst besetzt werden wird, halte ich es für erwünscht, daß die Zahl der jährlich anzunehmenden Gemeindeforstlehrlinge auf höchstens 6 festgesetzt wird.

In der Annahmeverhandlung ist auch zum Ausdruck zu bringen, daß der Lehrling durch Ableistung der praktischen Lehrzeit keinen Anspruch auf Aufnahme in eine staatliche Forstlehrlingsschule erwirbt.

J. A.: Schede.

An die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Bestrafung wegen leichtfertiger Aufbewahrung von Ammoncahücit.

Urteil des Landgerichtes zu Bautzen vom 21. Januar 1913.

Da das Ammoncahücit gegenwärtig zum Sprengen von Stubben überall warm empfohlen wird und auch vielfach Verwendung findet, so bringen wir nachstehend eine Gerichtsverhandlung zum Abdruck, die jeden, der mit Sprengstoffen umgeht, zur Vorsicht mahnen wird.

Trotz der außerordentlichen Strenge des Sprengstoffgesetzes wird bei der Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung von Sprengstoffen immer wieder leichtfertig gehandelt, wie aus der Verhandlung gegen den 55 Jahre alten Revierförster und Gutsvorsteher L. G. Gl. in R., den 35 Jahre alten Wald-Vorarbeiter F. E. R. gen. L. in R. und den 31 Jahre alten Revierförster und Gutsvorsteher E. Gr. in W. hervorging. Es war bisher in Forstrevieren üblich, beim Sprengen von Stöcken Schwarzpulver zu verwenden, welches den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes nicht unterliegt. Im Jahre 1911 wurde im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", Bezirksgruppe Königreich Sachsen, ein Vortrag über das neue Sprengmittel „Ammoncahücit" gehalten, auf einem Reviere praktische Sprengversuche vorgeführt und die Verwendung empfohlen. Gl. machte nunmehr auf seinem Reviere vom Herbst 1911 ab erst Versuche, war mit dem Erfolge zufrieden und bezog nunmehr bis zum September 1912 Ammoncahücit aus einer Nürnberger Fabrik. Behördliche Erlaubnis zum Ankauf, Aufbewahrung und Verwendung von Sprengstoff und Zubehör hatte Gl. nicht eingeholt. Vorschriftswidrig bewahrte er den Sprengstoff in Kartons auf dem Hausboden, die Sprengkapseln im Geldschrank auf. In seinem Auftrage führte R. zusammen mit dem Waldarbeiter Tr. auf dem Revier Stocksprengungen aus, R. erhielt von Gl. den täglichen Patronenbedarf und verwahrte sie nur in Reisighaufen. Auch R. besaß keine Erlaubnis. Im Frühjahr 1912 kaufte Revierförster Gr. zu W. von Gl. fünfzig Patronen Ammoncahücit, ohne vorher Erlaubnis für die Verwendung einzuholen und führte ebenfalls Sprengungen aus. Den

Sprengstoff verwahrte er im Rucksack in seiner Schreibstube. Erst als im Herbst 1912 auf Gl.'s Revier der Waldarbeiter Tr. beim Stöckesprengen tödlich verunglückte, kam das ungesetzliche Treiben an den Tag Gl. und Gr. suchten sich damit zu verteidigen, sie hätten nicht gewußt, daß zur Verwendung von Ammoncahücit behördliche Anmeldung und Erlaubnis nötig sei, zumal bei dem Vortrage in ihrem Verein nichts davon erwähnt worden sei. Alle drei Angeklagten wurden zu der zulässig niedrigsten Strafe von je 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

M. Kretzschmar.

Zum Kaninchenfang auf fremden Grundstücken.
U. Kamm.-Ger. vom 18 September 1911.

Strafbar ist das unerlaubte Betreten des Grundstücks an sich, wenn es zum Zwecke des Kaninchenfanges geschieht, weil durch das Betreten an sich Rechte des Eigentümers und des Jagdberechtigten an dem Grundstücke verletzt und beeinträchtigt werden.

Beschlagnahme von Fischen, die während der gesetzlichen Schonzeit gefangen waren.
U. Kamm.-Ger. vom 11. Dezember 1911.

Die Anordnung von Beschlagnahmen bei Gefahr im Verzuge steht nur den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, zu denen die Gendarmen nicht gehören. Wenn aber ein Gendarm durch die Beschlagnahme nicht nur ein Beweismittel für die Untersuchung sichern, sondern auch eine unerlaubte Handlung verhindern wollte, so stellt sich die Beschlagnahme als eine zulässige Vorbeugungsmaßregel polizeilicher Natur dar. (U. Kamm.-Ger. vom 11. Dez. 1911. I. S. 1023/11.)

Zur Erteilung der Jagderlaubnis ist nur der Jagdberechtigte oder sein **gesetzlicher** Vertreter befugt.
U. Kamm.-Ger. vom 25. Januar 1912.

Der Angeklagte ist auf Grund der Feststellung, daß er durch eine fortgesetzte Handlung am 28. und 29. November 1910 auf der G.er Gemeindejagd, wo zu jagen er nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt habe, und zwar gemeinschaftlich mit seinem Bruder Hugo, dem Aufseher der fraglichen Jagd, sowie in Wäldern und zum Teil auch während der gesetzlichen Schonzeit, wegen Vergehens gegen §§ 292, 293, 295 des Strafgesetzbuchs verurteilt.

Der Angeklagte behauptet, er sei berechtigt zur Jagdausübung gewesen, da sein Bruder Hugo als Stellvertreter des Jagdberechtigten das Recht gehabt habe, ihn an der Jagd teilnehmen zu lassen.

Diese Ausführungen sind verfehlt. Jagdberechtigter in der G.er Gemeindejagd war der Pächter der Jagd R. Dieser hatte Hugo D. als Jagdaufseher angestellt. Ob ihm gestattet war, anderen die Jagdausübung zu erlauben, kann auf sich beruhen, da zur Erteilung der Jagderlaubnis nur der Jagdberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter befugt und Übertragung dieses Rechts auf andere Personen unzulässig ist (vgl. Johow Bd. 32 S. C. 28; Ebner, Das Preuß. Jagdrecht S. 333). Da der Angeklagte R. D. eine Erlaubnis des Jagdpächters nicht besaß, so war er nicht berechtigt, auf dessen Jagdgebiet die Jagd auszuüben.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Forstetat** ist im preußischen Abgeordnetenhause am Donnerstag, dem 30. Januar, in der gewöhnlichen Tagessitzung und einer Abendsitzung in zweiter Lesung verhandelt worden. Den sehr interessanten und umfangreichen Bericht bringen wir als Sonderbeilage in laufender Nummer.

— **Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Grüneberg †.** Friedrich Otto Grüneberg, geboren in Obersitzko, Regierungsbezirk Posen, am 22. Dezember 1847 als Sohn eines Kaufmanns, hat die forstlichen Prüfungen in den Jahren 1870 und 1873 bestanden. Zunächst mit Forstvermessungs- und -einrichtungsarbeiten in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sodann vom 1. November 1875 bis 25. November 1877 als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen bei der Königl. Regierung in Cassel und darauf mit Betriebsregelungs-Arbeiten in den Regierungsbezirken Magdeburg und Erfurt beschäftigt, wurde er zum Oberförster ernannt und vom 1. Mai 1879 ab mit der Verwaltung des Reviers Rothebude, Regierungsbezirk Gumbinnen, betraut. Demnächst verwaltete er vom 1. April 1887 bis 1. Juli 1889 die Oberförsterei Elsterwerda, Regierungsbezirk Merseburg Am 1. Mai 1889 fand seine Ernennung zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte (Regierungs- und Forstrat) statt und im Anschluß daran die Übertragung der Forstinspektion Marienwerder—Strasburg mit Wirkung vom 1. Juli 1889. Seit dem 1. Juli 1899 verwaltete er die Forstinspektion Hildesheim—Clausthal. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1906 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Den französischen Feldzug hat er im 3. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 14 mitgemacht. An Orden und Ehrenzeichen besaß er den Roten Adlerorden IV. Klasse und die Kriegsdenkmünze 1870/71. — Am 26. Januar 1913 ist er gestorben.

— **Der Kaiserliche Oberförster Otto Schorrkopf,** forstlicher Referent des Schutzgebietes Kamerun, ist am Neujahrstage 1913 fern von seiner Heimat in Kamerun im Krankenhause zu Duala an Blinddarmentzündung plötzlich gestorben.

— **Allgemeine Beamtenkrankenversicherung.** Der Vorstand des Verbandes Deutscher Beamtenvereine will eine Zentralsammelstelle für das einschlagende Material zu einer Beamtenkrankenversicherung einrichten. Der sächsische Staatsbeamtenbund hat vor einigen Monaten das Gesamtministerium in einer Eingabe gebeten, die Voraussetzungen prüfen zu wollen, unter denen sich die Gründung einer sämtliche unteren und mittleren Staatsbeamten umfassenden Krankenversicherung unter Heranziehung sowohl der Beamten als auch der Staatskasse zu Beiträgen verwirklichen ließe. Von den verschiedenen Wegen, die zur Durchführung des Planes möglich wären, scheint bis jetzt in Beamtenkreisen der Weg der Selbstversicherung am meisten befürwortet zu werden. Man hofft die ganze Frage so weit fördern zu können, daß bereits auf der diesjährigen Tagung des Verbandes Deutscher Beamtenvereine eine Erörterung und Beschlußfassung möglich ist.

❦

— **An die Vertrauensmänner der Angestelltenversicherung!** Das Versicherungsgesetz für Angestellte beruft die versicherten Privatangestellten und ihre Prinzipale zur Mitarbeit und Mitverwaltung. Diese Mitwirkung geschieht durch erwählte Vertreter der Angestellten und Prinzipale. In den Städten und Kreisen sind die Vertrauensmänner das Bindeglied zwischen der Reichsversicherung und den Versicherten. Die Vertrauensmänner werden nunmehr als ihre erste Aufgabe die Wahl der Angestellten- und Prinzipalsvertreter für die Verwaltungskörperschaften, den Rentenausschuß und den Verwaltungsrat, und für die Rechtskörperschaften, das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht, vorzunehmen haben. Die Wahl der Vertrauensmänner ist in den letzten Monaten durchgeführt worden. Der zweite Wahlgang, die Wahlen für die obengenannten Körperschaften, ist bereits angeordnet worden. Die Reichsanstalt sendet den Vertrauensmännern amtliche Stimmzettel, die spätestens am 25. Februar 1913 ausgefüllt in Berlin, beim Präsidenten des Direktoriums der Reichsanstalt, eintreffen müssen. Der Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung tritt für diese Wahlen wieder mit eigenen Vorschlagslisten und mit sorgfältig ausgewählten Kandidaten für die zu besetzenden Ämter hervor. Der Hauptausschuß und die hinter ihm stehenden Verbände haben die große Bewegung für die Schaffung der staatlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeleitet und gegen vielerlei Hindernisse erfolgreich zum Ziele geführt. Damit ist aber seine Mission nicht beendet. Er hält es nun auch für seine wichtigste Aufgabe, der Einführung der Versicherung den Weg zu bereiten. Darum standen die Verbände des Hauptausschusses in der eben vollzogenen Wahl der Vertrauensmänner Schulter an Schulter im Wahlkampf, darum werden sie auch in dem bevorstehenden Wahlkampf für die Ämterwahlen geschlossen für ihre gemeinsamen Kandidatenlisten einstehen. Es ist für den Hauptausschuß natürlich Ehrensache, für das uns Angestellten in der Versicherung gewährleistete Recht der Selbstverwaltung Vertreter in die Verwaltungs- und Gerichtsorgane zu entsenden, deren Persönlichkeiten dafür bürgen, daß sie auf ihren verantwortungsvollen Posten die Angelegenheiten ihrer Auftraggeber wahrzunehmen vermögen. Auf den Vorschlagslisten des Hauptausschusses sind alle im Hauptausschuß vereinigten Angestelltengruppen vertreten. Obwohl die kaufmännischen Angestellten unter den Privatangestellten überhaupt erklärlicherweise die Überzahl bilden ($^3/_5$ zu $^2/_5$), auch bei den Vertrauensmännerwahlen die Mehrheit der Sitze erzielten, so sind sie doch den anderen Gruppen der Angestellten, den technischen, gewerblichen, landwirtschaftlichen usw. entgegengekommen und überließen diesen die Hälfte der zu besetzenden Vertretersitze, während sie sich mit der anderen Hälfte begnügten. Der Hauptausschuß erhielt bei den Wahlen in 1000 Bezirken, deren Ergebnisse beim Druck vorlagen, 2604 Vertrauensmänner, 5007 Ersatzmänner. Die Freie Vereinigung erhielt 187 Vertrauensmänner, 511 Ersatzmänner. Damit ist unzweideutig von denen, für die die Versicherung geschaffen wurde, ausgesprochen worden, daß sie positive, aufbauende Mitarbeit an ihrer Versicherung erwarten und daß sie nicht Leute an die verantwortlichen Stellen zu setzen gewillt sind, die nach dem Beispiel der Freien Vereinigung im letzten Wahlkampf der Versicherung nur mit hohler unfruchtbarer Kritikasterei und zersetzender, herabreißender Nörgelsucht gegenüberstehen. Und ebenso, wie die Masse der Wähler hier bei den Urwahlen entschied, so müssen als Wahlmänner die gewählten Vertrauensmänner im bevorstehenden zweiten Wahlkampf entscheiden! Die Vertrauensmänner, die zu aufbauender Arbeit von ihren Wählern in die Angestelltenversicherung entsandt worden sind, dürfen nicht die Hand dazu bieten, daß grundsätzliche Gegner der erreichten, besseren Sonderversicherung in die verantwortlichen Ämter entsendet werden. Die Gegensätze zwischen Hauptausschuß und Berliner Freien Vereinigung, zwischen den Anhängern einer wirklich ausreichenden und standeswürdigen Versicherung und denen eines durchaus unzulänglichen Ausbaues der Arbeiterversicherung, die im letzten Wahlkampf für die weitere Öffentlichkeit so scharf zutage traten, bestehen noch unvermindert fort. Die Berliner Freie Vereinigung wollte durch ihren stark sozialdemokratischen Anhang die Vertrauensmännerwahlen zu einem politischen „Entscheidungskampf“ machen. Die Freunde der besseren, unseren Standesbedürfnissen besonders angepaßten Standesversicherung sollten eine Niederlage erleben, die ihnen diesen „Standesdünkel“ — so bezeichnete man unsere kaufmännisch richtigeren und besseren Absichten — für immer austreibt. Dieser sogenannte Entscheidungskampf ist ja nun durchgefochten, aber die Angestellten-Wähler wollten in ihrer erdrückenden Mehrheit von der Berliner Freien Vereinigung nichts wissen, sie haben sich vielmehr für den Hauptausschuß entschieden. Darum muß auch jetzt jeder Vertrauensmann nur Hauptausschuß-Vertreter für Rentenausschuß, Verwaltungsrat, Schiedsgericht

und Oberschiedsgericht wählen! **Wählt deshalb alle nur die Listen des Hauptausschusses.**

— **Belohnung für Erfindungen zur Verhütung von Rauchschäden in der Land- und Forstwirtschaft.** Unter dem 7. August 1908 ist vom Königlich Sächsischen Finanzministerium ein Preisausschreiben erlassen worden, wonach Erfindungen, die es ermöglichen, die pflanzenfeindlichen Abgase von Feuerungen und chemischen Prozessen für die Land- und Forstwirtschaft unschädlich zu machen, mit Preisen bedacht werden sollten. Da dieses Preisausschreiben, dessen Frist bereits abgelaufen ist, einen nennenswerten Erfolg nicht erzielt hat, so ist vom Sächsischen Finanzministerium neuerdings beschlossen worden, auch fernerhin für Arbeiten, die zur Beseitigung der Rauchschäden beitragen, Belohnungen zu gewähren. Ebenso kann eine solche auch für schriftstellerische Tätigkeit, soweit sie geeignet ist, die Lösung der Rauchschadenfrage wesentlich zu fördern, gezahlt werden. Alle eingehenden Bewerbungen werden von der vom Finanzministerium eingesetzten Kommission geprüft und begutachtet, die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Analysen der II. Abteilung des Sächsischen Finanzministeriums einzureichen.

Forstwirtschaft.

— **Flößerei auf der Memel im Jahre 1911.** Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Tilsit veröffentlicht in seinem Jahresbericht über die Flößerei im Memelgebiet im Jahre 1911 u. a. folgendes: Die ersten Traften trafen am 12. April in Tilsit ein, und die Flößerei konnte dann einige Monate ohne Störungen fortgesetzt werden. Die mit Beginn des Sommers einsetzende, anhaltende Dürre brachte jedoch einen so niedrigen Wasserstand mit sich, der der Holzflößerei enorme Schwierigkeiten bereitete, weil der obere Lauf der Memel sowie zahlreiche Nebenflüsse fast ganz ausgetrocknet waren und die zu verflößenden Hölzer daher meist auf dem Trocknen lagen. Erst mit Eintritt des Herbstes stellten sich Niederschläge ein, die nach und nach den Wasserstand der Memel ein wenig erhöhten, doch blieb er bis zum Eintritt des Frostes so niedrig, als man es kaum je erlebt hat. Die Folge davon war, daß die russischen Holzhändler ihre Hölzer nur mit ganz erheblichen Mehrkosten nach und nach herunterflößen konnten. Glücklicherweise setzte stärkerer Frost erst in den letzten Tagen des November ein, doch war auch trotz dieses späten Termines noch eine Menge Holzflöße unterwegs. Allein zwischen Schmalleningken, Tilsit und Ruß wurden ca. 40 Traften vom Frost überrascht und mußten in Ermangelung eines sicheren Holzhafens teilweise gestapelt werden; auf russischer Seite dürfte noch ein erheblich größeres Quantum eingefroren sein. Naturgemäß blieben alle diese Mißstände nicht ohne Einfluß auf die Gesamtlage des Holzhandels und trugen vor allem dazu bei, daß Einkaufspreise für Rundholz sich bis zum Schlusse der Schiffahrt außergewöhnlich hoch gestalteten. Nach § 1 der Flößerei-Polizeiverordnung vom 5. August 1908 dürfen Flöße höchstens 18 m breit und 125 m lang sein und müssen eine Bedienung von mindestens vier Mann mit sich führen. Diese Bestimmung über die Bemannung wurde seitens des Königl. Wasserbauamtes Tilsit im Frühjahr 1911 auch auf die kleinen, bisher nur mit zwei Mann besetzten 70 × 10 m großen Flöße, die sogenannten Plieten, ausgedehnt. Dadurch wurde die Möglichkeit, diese kleinen Plieten von Rußland herunterzubringen, vollständig aufgehoben. Sie mußten auf russischem Gebiete in größere, zulässige Traften umgearbeitet werden, was etwa 8 bis 14 Tage Zeit in Anspruch nahm. Nimmt man dazu, daß kleinere Traften weit schneller heruntergeflößt werden können, so entsteht durch die Umarbeitung eine Verzögerung der Flöße von vier Wochen. Da diese Maßnahmen erhebliche Mehrkosten erfordern und dadurch das Rohmaterial verteuern, außerdem auch zwei Mann zur Führung der Plieten vollauf genügen, so sah sich die Kaufmannschaft veranlaßt, beim Regierungspräsidenten die Aufhebung dieser Verfügung zu beantragen. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Die letzte Flößereiperiode hat wiederum gezeigt, daß Unterkunftshäfen für die Flöße im Bereich des Memelstromes unbedingt nötig sind. Seitens der Tilsiter Kaufmannschaft ist daher der Bau eines Holzhandels- und Industriehafens bei Tilsit schon seit längerer Zeit geplant, das Projekt befindet sich jedoch noch im Stadium der Vorverhandlungen, doch ist dessen Ausführung in absehbarer Zeit zu erwarten. Um aber schon vor der Herstellung des Tilsiter Holzhafens jede Unterkunftsmöglichkeit für die Traften im Memelstrome zu sichern, hat sich das Vorsteheramt der Kaufmannschaft an die Wasserbauverwaltung gewandt und um die Verpachtung der im Staatsbesitz befindlichen Kummabucht gebeten, um diese dann allen Holzinteressenten für die Unterbringung der Traften zur Verfügung stellen zu können. Der Abschluß des Vertrages steht unmittelbar bevor, das Vorsteheramt wird dann die erforderlichen Anordnungen treffen, um eine ordnungsmäßige und sichere Lagerung der Traften zu gewährleisten. — Die Gerüchte, daß auf russischer Seite bei Georgenburg ein Holzhafen gebaut und daß ein Kanal von Yemen nach Windau angelegt und der Holzhandel nach Rußland gezogen werden sollte, haben sich nicht bewahrheitet. Über die Regelung der schwierigen Flößerei auf dem Juraflusse sind Verhandlungen eingeleitet, die zu einem günstigen Abschluß kommen dürften.

— **Holzverkäufe in Bosnien.** In Anbetracht der starken Nachfrage beabsichtigt die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, in dem am 2. Mai d. Js. stattfindenden Holzverkaufstermin recht erhebliche Holzmengen zum Verkauf zu bringen. Schätzungsweise sollen allein 2,5 Millionen Festmeter Kiefern-, Tannen-, Fichten- und Buchen-Nutz- und Brennholz versteigert werden. Zum Abtrieb gelangen diese Hölzer in den Waldungen von Trinjaca und Valsencia.

— **Waldankäufe in Schweden.** In neuester Zeit sind von deutschen Holzfirmen in Schweden mehrere Waldgüter angekauft worden, um von da Grubenholz nach Deutschland auszuführen. So kaufte eine Grubenholzgesellschaft in Mühlheim unter der Führung der Firma H. Stinnes für den Preis von einer Million Mark ein solches Waldgut. Ferner ist die Deutsch-Skandinavische Holzgesellschaft vor kurzem in Freienwalde a. Oder mit der Absicht ins Leben gerufen worden, hauptsächlich in Schweden Waldgüter zur Ausbeutung anzukaufen, diese hat das südschwedische Gut Oretrop mit dem dazugehörigen Nebengut erworben. Ebenso sind noch von anderen deutschen Kapitalisten große Waldankäufe, hauptsächlich in Südschweden, zum Abschluß gelangt. Die schwedische Regierung hat jedoch den deutschen Interessenten die Genehmigung zur Übernahme und Ausbeutung der Güter verweigert, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß die schwedischen Wälder, die jetzt schon sehr stark in der Abnahme begriffen sind, nicht mehr in den Besitz von ausländischen Holzinteressenten übergehen dürfen, um von diesen rücksichtslos genutzt zu werden.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)			
Herkunft	Dezember 1912	Januar bis Dezember 1912	Herkunft	Dezember 1912	Januar bis Dezember 1912	Januar bis Dezember 1911
Im ganzen .	781	12391	Im ganzen .	28	488	378
hierunter aus:			hierunter aus:			
Belgien . .	154	381	Belgien . .	—	97	98
Frankreich .	—	6	Frankreich .	—	25	39
Niederlande	209	214	Niederlande	—	7	32
Österreich-Ungarn	—	62	Österreich-Ungarn	15	266	159
Rußland . .	414	11697	Rußland . .	10	22	25

— **Verkauf des fiskalischen Eselstallforstes bei Quedlinburg.** Der preußische Forstfiskus beabsichtigt, diesen Waldbesitz nebst den dazu gehörigen Ländereien in einer Größe von etwa 150 ha zu verkaufen. Als Käufer kommen die Stadt Quedlinburg und die Gemeinde Westerhausen a. H. in Frage. Die letztere beabsichtigt, nur den unmittelbar an den Ort grenzenden Teil in einer Größe von 50 ha zu erwerben, während Quedlinburg das übrige ankaufen will. Die Regierung hat beiden Teilen aufgegeben, sich über die Abgrenzung der zu erwerbenden Gebiete zu verständigen. Zu diesem Zwecke haben bereits im Oktober 1912 Verhandlungen zwischen beiden Gemeinden stattgefunden. Auch über die Kostenfrage haben sich beide Gemeinden zu einigen. Die Königl. Regierung fordert für das gesamte Gebiet 100 000 M. Da das Kaufobjekt nach Bestand und Boden nicht gleichwertig ist, hat Mitte Januar d. Js. eine Abschätzung durch Beamte der Landwirtschaftskammer aus Halle stattgefunden. Voraussichtlich dürfte der Verkauf zum 1. April d. Js. perfekt werden.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 4. Februar 1913.** Rotwild 0,35 bis 0,60, Damwild 0,50 bis 0,80, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 M das Pfund. Kaninchen 0,40 bis 1,30, Stockenten 1,80 bis 2,20, Krickenten 0,50 bis 0,75, Fasanenhähne 1,20 bis 3,25, Fasanenhennen 1,50 bis 2,20 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 21. Anfrage: Beifolgend sende ich einige befressene Zweige von Bankskiefern mit der Bitte, das schädigende Insekt zu bestimmen und Verhaltungsmaßregeln für dessen Bekämpfung mitzuteilen. Sch. in B.

Antwort: Die Bankskiefern sind in charakteristischer Weise von Brachyderes incanus befressen. Der Käfer überwintert, seine Larve lebt im Boden von Wurzeln. Schaden durch Larven ist noch nicht nachgewiesen. In vereinzelten Fällen sind Kiefern durch den Käferfraß eingegangen. Die Bekämpfung kann am einfachsten durch wiederholtes Sammeln der Käfer geschehen, die sich aber sehr leicht fallen lassen. Man könnte auch im kommenden Frühjahr die Kultur sehr stark mit Kupferkalkbrühe bespritzen. Kupfer ist ein im Darmkanal wirkendes Insektengift; vielleicht ist eine etwas stärkere Zugabe von Kupfervitriol zur Brühe ratsam. Eckstein.

Nr. 22. Anfrage: Meine Bracken gingen während meiner Jagd über die Grenze und wurden dort von dem Jagdhüter des betreffenden Bezirks ohne weiteres niedergeknallt, obwohl meine Gäste und ich die Hunde wiederholt abgerufen haben. Hat der Jagdhüter hierzu ein Recht? Kann ich gegen den Inhaber der betreffenden Jagd (Eigenjagd) strafrechtlich vorgehen? Ist der Jagdherr für den Schaden, den sein Jagdhüter verursacht hat, haftbar, oder kommt hier nur der letztere in Betracht? F. Sch. in B.

Antwort: Mit Rücksicht darauf, daß Sie die über die Grenze gelaufenen Bracken erfolglos abgerufen haben, durfte der benachbarte Jagdhüter von seinem Tötungsrecht Gebrauch machen. Das sofortige Zurückrufen will eben nichts mehr bedeuten, wenn der Hund keinen Appell zeigt, sondern auf dem Nachbarrevier weiter hetzt. Weder ein strafrechtliches, noch ein zivilrechtliches Vorgehen gegen den Jagdhüter dürfte für Sie Erfolg haben.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jänisch, Oberförster zu Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, ist nach Behle, Regbz. Bromberg, versetzt.

Jurminski, Oberförster zu Doben, ist die Oberförsterstelle Hagenort, Regbz. Danzig, übertragen.

Weißenborn, Oberförster zu Neusalz a. O., ist die Oberförsterstelle Taubenfließ, Regbz. Marienwerder, übertragen.

Zu Oberförstern o. R. wurden ernannt:

Liebrecht, Walter, Forstassessor und Oberleutnant im Reit. Feldj.-Korps zu Hannover; **von Münch**, Forstassessor zu Potsdam; **Meier**, Forstassessor zu Neustadt (Westpreußen); **Striebeck**, Forstassessor zu Ripsdorf; **von Wilamowitz-Moellendorff**, Forstassessor und Oberleutnant im Reit. Feldj.-Korps zu Sullenschin.

Angern, Revierförster zu Grüneberg, Oberförsterei Grünewalde, Regbz. Magdeburg, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Böttcher, Förster o. R. zu Treseburg, Oberförsterei Thale, ist nach Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schulze, Albert, Forstaufseher zu Kühren, Oberförsterei Lödderitz, ist nach Treseburg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schulz, Förster o. R. zu Raboldshausen, Oberförsterei Neuenstein, ist nach Fulda, Oberförsterei Giesel, Regbz. Cassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Werner, Hilfsjäger zu Jägerswalde, Oberförsterei Cruttinnen, ist nach der Oberförsterei Breitenheide, Regbz. Allenstein, versetzt.

*

Aus Teilen der Oberförsterei Schönlanke und der angekauften Herrschaft Behle ist die Oberförsterei Behle, Regbz. Bromberg, gebildet worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Meier, Revierförster zu Waterneverstorf, Kreis Plön, ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verdienstmedaille in Bronze erteilt.

Reinecke, bisher Forstaufseher zu Bertingen, Kreis Wolmirstedt, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Seiring, Privatforstaufseher zu Matschdorf, Kreis Weststernberg, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Teuchert, städtischer Förster a. D. zu Spantekow, bisher in Garz a. O., ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Grimm, Aspirant zu Hohehaid, ist zum Assistenten in Waidhaus — Vohenstrauß — ernannt.

Schuff, Assistent zu Waidhaus, ist nach Ansbach versetzt.

Schwanke, zeitl. pens. Waldwärter zu Kalteneck, ist dauernd pensioniert.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Flemming, Geheimer Forstrat, Hilfsreferent im Finanzministerium, ist pensioniert.

Bahr, Expedient, ist vom Forstrentamt Tharandt in das Finanzministerium versetzt.

Burkhardt, Hilfsexpedient, ist als Expedient beim Forstrentamte Eibenstock angestellt.

Fritzsch, Expedient, ist als Bureauassistent beim Forstrentamte Dresden befördert.

Heckel, Hilfsexpedient, ist als Expedient beim Forstrentamte Tharandt angestellt.

Lindner, Waldarbeiter, ist als Waldwärter auf Vorstendorfer Revier angestellt.

Vogel, Waldwärter auf Vorstendorfer Revier, ist entlassen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Staats-Forstverwaltung.

Von dem König von Preußen haben verliehen erhalten:

von Harling, Hofkammer- und Forstrat, den Kronenorden 3. Klasse;

Schramm, Oberförster zu Landwehr, den Roten Adlerorden 4. Klasse;

Wenzing, Forstmeister zu Bruchhof, den Roten Adlerorden 3. Klasse;

das Verdienstkreuz in Silber:

Buhr, Hegemeister zu Langenbruch; **Franke**, Büchsenspanner zu Bückeburg;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Hitzemann, Förster zu Reinsdorf; **Hugo**, Förster zu Oberwöhren; **Krömer**, Förster zu Brandshof;

die Rote Adlerordenmedaille:

Marton, Forstaufseher zu Heidbrink; **Franke**, Forstaufseher zu Wendthöhe; **Knolle**, Jagdaufseher zu Bruchhof; **Volmer**, Forst- und Jagdaufseher zu Lauenhagen

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Stadtförsterstelle in Cüstrin**, Regbz. Frankfurt (Oder), ist möglichst bald, spätestens zum 1. Juli 1913, zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1500 M, steigend von drei zu drei Jahren, und zwar in den ersten beiden Stufen um je 150 M und in den ferneren Stufen um je 100 M bis zum Endgehalt von 2200 M, pensionsfähig; außerdem freie Wohnung im Werte von 300 M, 40 rm Kiefernastholz gegen Zahlung des Werbungslohnes, Nutzung von 4 ha Ackerland gegen eine Pacht von 32 M jährlich, Anweisegeld für den aus der städtischen Lehmgrube ausgesetzten Lehm in Höhe von 15 Pfg. pro Kubikmeter, freie Viehweide in der Stadtforst nach näherer Bestimmung, Erlaubnis zum Betriebe einer Schankwirtschaft (die unter dem bisherigen Inhaber viel Verkehr und gute Einnahmen gehabt hat. Bewerbungen von forstversorgungsberechtigten Personen sind umgehend, spätestens binnen 8 Wochen an den Magistrat in Cüstrin einzureichen. Den Bewerbungen sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, beizufügen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Mienstedt, Post Förste (Harz).

Zur Krankenkosten-Beihilfekasse.

Der Zugang an Mitgliedern im Monat Januar dieses Jahres zur Krankenkosten-Beihilfekasse beträgt schon 130, dank der regen Werbetätigkeit in verschiedenen Bezirken — Gumbinnen allein 35!! — Hoffentlich trägt dieser schöne Erfolg dazu bei, die Werbefreudigkeit immer mehr zu beleben. Um pünktliche Einreichung der Nachweisung über die verstorbenen Kollegen usw. wird nochmals gebeten.

Werbezettel und Beitrittserklärungen sind bei mir vorrätig; ich bitte um Abforderung und dann recht zahlreich Gebrauch davon zu machen!

Rodeland, 1. Februar 1913.

Sacher, Vorsitzender d. A. IV.



Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2379a. **Bigalke,** Hilfsjäger, Borowo, Post Karthaus, Danzig.
2380a. **Kaczynski,** Hilfsjäger, Marschau, Post Stangenwalde, Danzig.
2381a. **Klapper,** Förster, Stanischau, Post Mirchau, Danzig.
2382a. **Küßner,** Forstaufseher, Wigodda, Post Sierakowitz, Danzig.
2384a. **Zastrow,** Förster, Mirchau (Post), Danzig.
2388a. **Schiers,** Forstaufseher, Odry, Post Gotthelp, Marienwerder.
2391a. **Jaeschke,** Förster, Pechhütte, Post Fermerswalde, Merseburg.
2401a. **Riepling,** Forstaufseher, Syke (Post), Hannover.
2410a. **Bewersdorf,** Forstaufseher, Hölscherholz, Post Harpstedt, Hannover.
2416a. **Rummel,** Forstaufseher, Diepholz (Post), Hannover.
2421a. **Lohr,** Forstaufseher, Escholt, Post Diepholz, Hannover.
2425a. **Weber,** Förster, Lichtenhagen, Post Bremke, Hann., Hildesheim.
2429a. **Hoos,** Hegemeister, Möllenbeck (Post), Minden.
2436a. **Schuppelius,** Förster, Kleinalmerode (Post), Cassel-Ost.
2440a. **Döhring,** Förster, Burghaun (Post), Cassel-Ost.
2441a. **Jacoby,** Forstaufseher, Wittlich (Post), Trier.
2444a. **Hübner,** Forstaufseher, Wilhelmswalde, Post Krojanke, Marienwerder.
2449a. **Tietze,** Forstaufseher, Deutschhammer, Kreis Trebnitz, Breslau.
2451a. **Guschke,** Forstaufseher, Wallisfurth, Kreis Glatz, Breslau.
2460a. **Dürre,** Forstaufseher, Przyschetz, Post Proskau, Oppeln.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die in Johannisburg am 15. Februar d. Js. stattfindende Delegierten- und Mitgliederversammlung beginnt wegen der umfangreichen Tagesordnung nicht um 11½, sondern um 9 Uhr vormittags. Der Vorstand.

Breslau. Sonntag, den 23. Februar d. Js., vormittags 11 Uhr, Mitgliederversammlung in Paschkes Hotel zu Breslau. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung; 2. Bericht über die diesjährige Vorstandssitzung in Berlin; 3. Besprechung der eingegangenen Anträge; 4. Neuwahl des Vorstandes und Wahl eines Delegierten nach Berlin.
J. A.: Der Vorstand.

Liegnitz. Berichtigung: Die Versammlung der Bezirksgruppe findet nicht am 17., sondern schon am Sonntag, dem 16. Februar, nachmittags 2 Uhr, im Hotel „National", Breslauer Straße 8 in Liegnitz statt.
Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 15. Februar d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Gesellschaftshause in Driesen. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters; 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 15. Februar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Zellerfeld. Tagesordnung: Rechnungslegung; Zahlung der Beiträge; Berichterstattung; Verschiedenes. Sollte das Winterfest am 15. und 16. in Clausthal sein, so findet die Versammlung am 22. Februar statt. Bitte um rege Beteiligung.
Jahncke, Vorsitzender.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Am Sonntag, dem 23. Februar d. Js., nachmittags 3 Uhr, ordentliche Versammlung im Vereinslokale „Drei Kronen" in Swinemünde. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Frömming; 2. Rechnungslegung für 1912; 3. Besprechung über Berufs- und Standesfragen; 4. Verschiedenes: u. a. Anträge zur Delegiertenversammlung. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorsitzende: Hindenburg.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

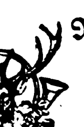
Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Einstimmig ist in der Sitzung am 1. Februar beschlossen worden, das Wintervergnügen innerhalb der Gruppe ausfallen zu lassen, sich dafür aber dem Familienabende mit Tanz des Vereins ehem. Jäger und Schützen zu Frankfurt a. O. für den 16. Februar d. Js. anzuschließen. Beginn 6 Uhr abends im Zivilkasino zu Frankfurt a. O., Wilhelmsplatz 2; Anzug Walduniform; für die Damen Gesellschaftstoilette. Besondere Einladungen ergehen nicht. Wir sind nicht Gäste des Vereins, sondern tragen laut Beschluß gemeinsam die geringen Kosten des Abends mit demselben, wobei etwaige Mitglieder des Vereins ehem. Jäger und Schützen nicht in Frage kommen. Die Herren Kollegen werden dringend gebeten mit ihren Damen recht vollzählig zu erscheinen.
Der Vorstand. Staender, Vorsitzender.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Versammlung am 19. Januar 1913 war von 16 Mitgliedern besucht. Nach Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes wurde die Kasse geprüft, richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Die Herren Kollegen mache ich auf die am Sonntag, dem 16. Februar d. Js., in Saarbrücken stattfindende Bezirksgruppenversammlung aufmerksam und ersuche, sich recht zahlreich um 3 Uhr nachmittags im Hotel Walter, Viktoriastraße 28, einzufinden. Der Vorsitzende.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Die für Sonnabend, den 18. Januar, anberaumte Ortsgruppen-Versammlung fand mit folgender Tagesordnung statt: 1. Neuwahl des Ortsgruppen-Vorstandes; 2. Festsetzung des Wintervergnügens. Die Versammlung wurde um 5 Uhr nachmittags durch den Ortsgruppen-Vorsitzenden, Herrn Förster Arnswald, mit einem kräftigen Horrido auf Se. Majestät den Kaiser eröffnet und die

Tagesordnung wie folgt erledigt: Zu Punkt 1: Einstimmig gewählt wurden: Als 1. Vorsitzender Förster Arnswald-Jaschkowen, als stellvertretender Vorsitzender Förster Bauszus-Piczisko, als Schrift- und Kassenführer Förster Voigs-Kullik, als stellvertretender Schrift- und Kassenführer Forstaufseher Doering-Breitenheide, als Beisitzer Förster Berlin-Jegliak und Förster Selling-Tannenheim. Sämtliche Herren nahmen die Wahl an. Zu Punkt 2: Das diesjährige Wintervergnügen findet am 22. Februar in altgewohnter Weise im Vereinslokale zu Wiartel statt, wozu noch besondere Einladungen ergehen. Schluß der Versammlung um 7 Uhr abends. **Voigs**, Schriftführer.



Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** wird am **Montag, dem 24. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Hotel „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm** abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1913 bis Ende Februar 1914 gemäß § 15d der Satzung.
5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1913.
6. Ersatzwahl von zwei Vorstandsmitgliedern.
7. Antrag des Vorstandes auf Änderung der Satzung.
8. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Um 7 Uhr findet im Hotel „Prinz von Preußen" gemeinschaftliches Essen statt (Gedeck 2,50 M). Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereinsmitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 21. Februar mitzuteilen. Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau, Kgl. Forstmeister, Döllensradung, Vorsitzender.
Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Der Antrag des Vorstandes auf Änderung der Satzung lautet:

Die Mitgliederversammlung wolle beschließen: „Der § 4, Absatz Stipendienfonds der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Über die aus dem Stipendienfonds zur Verteilung gelangenden Gelder wird alljährlich einmal beschlossen, und zwar in einer in dem **Monat Oktober** stattfindenden Vorstandssitzung.

Gesuche um Stipendien für die Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder sind von deren gesetzlichen Vertretern (Vater, Mutter, Vormund) schriftlich unter Darlegung aller Verhältnisse bis zum **10. Oktober jeden Jahres** zu stellen. Die gesamten Angaben müssen, wie alle sonstigen Gesuche an „Waldheil", beglaubigt sein."

Zur Verteilung gelangt stets der Bestand aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in zwei halbjährlichen Raten, wobei Bedingung ist, daß der Empfänger während beider Halbjahre eine Lehranstalt auch besucht.

Begründung: In der alten Satzung ist festgelegt, daß über die aus dem Stipendienfonds zur Verteilung gelangenden Gelder alljährlich in einer in den Monaten Juli oder August stattfindenden Vorstandssitzung einmal beschlossen werden soll und daß die Gesuche um Bewilligung von Stipendien bis Anfang Juli jeden Jahres einzureichen sind.

Diese Termine haben sich insofern als unpraktisch erwiesen, weil der Fall eintreten kann, daß am 1. Juli bei einem Lehrling des Staatsforstdienstes noch nicht feststeht, daß er in dem betreffenden Jahre einer Forstlehrlingsschule überwiesen wird. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Termine auf die in dem obigen Antrage mit Fettdruck bezeichneten Daten hinauszuschieben.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

*

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Asam, Josef, Freiherrl. Gutsförster und -verwalter, Schloß Jetzendorf, Oberbayern.
Holz, Fritz, geprüfter Förster, Forsthaus Piekło bei Schnellwalde, Ostpr.
Kiesow, Paul, Förster, Jahnsfelde, Mark.
Neugebauer, Ernst, Förster, Bärenklau bei Guben.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei Treibjagden und Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Tierarzt Konrad in Lippehne	40,—	Mk
Zuwendungen von den Herren R. Fuhr und Dr. Buchwald in Chateau-Salins, je 3 Mk.	6,—	„
Eingesandt von Herrn Werner Otto in Hedersleben	15,—	„
Gesammelt gelegentlich der Kaisergeburtstagsfeier vom Oberjäger-Korps des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 in Goslar	17,20	„
Spende von Herrn Oberförster Pursche in Dresden	3,50	„
Gesammelt im Jagdhaus Trunkfest bei Berlinchen nach einer Rotwildjagd. Jagdherr Rittergutsbesitzer von Köppen auf Lübbinchen bei Guben. Eingesandt von Herrn Stadtförster Persicke, Stadtheide Berlinchen	30,—	„
Eingesandt von Herrn Carl Weiße in Stutthof bei Altdamm	10,50	„

Besondere Zuwendung von Herrn Dr. Kurt Wachs in Dresden	3,50 Mk.
Desgleichen von Herrn Professor Dr. W. Migula in Eisenach	10,— „
Für Fehlschuß bei einer Jagd; eingesandt von Herrn Forstmeister Stubbendorff in Dürloff bei Sternberg, Mecklenburg	3,— „
Gesammelte Schußgelder am 22. Januar 1913; eingesandt von Herrn Forstverwalter Günther in Hohenwalde	3,— „
Von vier wackeren Karnickeljägern mit ihrem Oberbläser für Fehlschüsse und falsches Blasen	4,— „
Auf einer Treibjagd in Wittgenstein am 29. Januar 1913 gesammelt; eingesandt von Herrn Kammerrat Ottermann in Laasphe, Westf.	20,05 „
	Sa. 165,75 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Betrifft Forstzeitungsabonnement.

Die hochverehrlichen Mitglieder, welche auf die **Deutsche Forst-Zeitung** zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr abonniert haben, ersuchen wir, den **Abonnementsbetrag,** soweit dies noch nicht geschehen ist, postwendend an die **Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung (J. Neumann), Neudamm,** einzusenden. Die Abonnementsbeträge werden **bis zum 24. Februar** erwartet und, wenn sie bis dahin nicht eingegangen sind, zuzüglich 35 Pf. Portokosten per Postnachnahme erhoben.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Kostenloser Besuch der Geweihausstellung zu Berlin.

Zum Besuche der Geweihausstellung in Berlin, die bis zum 18. Februar geöffnet ist, sei mitgeteilt, daß Forstbeamte in Uniform freien Eintritt haben.

Auf Antrag bei dem Vorstande der Deutschen Geweihausstellung ist weiter zugestanden, daß von Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, wenn der Besuch unter Führung eines seiner Vorstandsmitglieder in corpore zu angesagter Stunde erfolgt, auch freier Eintritt in Zivil erfolgen kann. Ein gemeinsamer Besuch ist nun, besonders für die Mitglieder der Bezirksgruppe Brandenburg, für Sonntag, den 9. Februar, vormittags 11 Uhr, angesetzt. Unterzeichneter wird unsere Mitglieder, welche an diesem Besuche teilnehmen wollen, vor dem Eingang der Ausstellungshalle am Zoologischen Garten erwarten.

Madlitz, den 4. Februar 1913.

Metzner,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Brandenburg.

Das Versicherungsamt im Geschäftsjahr 1912.

I. Lebensversicherung.

Ende 1911 waren an Versicherungen abgeschlossen:

13 zu Tarif I mit	49 000 ℳ
55 „ „ II „	247 000 „
Zusammen:	296 000 ℳ

Im Jahre 1912 kamen dazu:

7 zu Tarif I mit	32 000 ℳ
9 „ „ II „	36 000 „
Zusammen also ult. 1912:	
84 Versicherungen mit	364 000 ℳ

Die Zunahme ist leider immer eine noch viel zu geringe und steht in keinem Verhältnis zu dem Segen, den eine solche Versicherung für jede Familie bietet. Immer und immer wieder muß darauf hingewiesen werden, daß es nur vom allergrößten Vorteil ist, eine Lebensversicherung so zeitig als möglich einzugehen. Abgesehen davon, daß die Prämien für die jüngeren Lebensalter bedeutend billiger sind, kommt noch der ganz erhebliche Vorteil dazu, daß ja die meisten in jüngeren Jahren gesund und aufnahmefähig sind. Einige Jahre später — und fraglich ist es dann, ob der Bewerber noch aufnahmefähig ist. Irgend ein chronisches Leiden, bei dem der Leidende ja wohl mitunter alt und grau werden kann, das ihn aber in steter Lebensgefahr hält, und — keine Lebensversicherung nimmt ihn dann mehr auf. Daran möchte vor allem jeder denken.

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Bis Ende 1911 waren noch abgeschlossen bei der Mannheimer Versicherung:

a) 38 Unfallversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von:
114 000 ℳ auf den Todesfall,
342 000 ℳ auf bleibende Invalidität,
114 ℳ auf tägliche Entschädigung.

Das war das Gesamtergebnis mit der Mannheimer in fast drei Jahren. Vom 1. Januar 1912 ab begann das Vertragsverhältnis mit der „Zürich“, und in diesem einen Jahre wurden abgeschlossen:
48 Unfallversicherungen mit zusammen:
265 000 ℳ auf den Todesfall,
666 000 ℳ auf bleibende Invalidität,
101 ℳ auf tägliche Entschädigung.

Ferner sind noch abgeschlossen bei der Mannheimer:

b) 97 Haftpflichtversicherungen mit einer Gesamtsumme von:
3 880 000 ℳ auf Personenschäden,
7 760 000 ℳ auf Schadenereignisse,
485 000 ℳ auf Sachschäden;
dem stehen wieder gegenüber die für 1912 bei der „Zürich“, abgeschlossenen 111 Haftpflichtversicherungen mit:
5 480 000 ℳ auf Personenschäden,
10 860 000 ℳ auf Schadenereignisse,
880 000 ℳ auf Sachschäden.

Außerdem sind noch dabei zwei in unbegrenzter Höhe abgeschlossene Versicherungen.

Es ist also hier ein recht erfreuliches Mehr zu verzeichnen, und läßt das schon darauf schließen,

daß wir in der Wahl unserer neuen Gesellschaft sehr günstig gegriffen haben.

Noch fehlen uns leider die große Menge der Großgrundbesitzer. Einzelne Anfragen haben ergeben, daß diese Herren zum großen Teil schon anderweit gedeckt sind, da ihnen aber vergleichsweise nachgewiesen werden konnte, daß unsere „Zürich" zum mindesten mit jeder anderen Gesellschaft konkurrieren kann, und da wiederum durch den Anschluß an unsere Versicherungsgelegenheiten auch unsere Vereinsinteressen ganz erheblich gestärkt werden, so ist aus einigen auf Anfrage gegebenen Antworten wohl zu hoffen, daß auch dieser Zweig recht bald belebt werden wird.

Alle Mitglieder, die noch bei der Mannheimer versichert sind, werden vom Versicherungsamt rechtzeitig daran erinnert, dieses Verhältnis zu kündigen, und wir dürfen wohl hoffen, daß sie nicht nur im eigenen, sondern auch im Vereinsinteresse dieser Anregung Folge leisten werden. Die Gründe, welche dazu geführt haben, unser Verhältnis bei der Mannheimer zu lösen, sind wohl erwogene und zu verschiedenen Malen in der Forst-Zeitung erörtert.

III. Viehversicherung.

Ende 1911 waren versichert:

68	Pferde	mit	43 090	M
118	Rinder	„	35 510	„
88	Schweine	„	8 250	„
3	Ziegen	„	70	„
Zusammen 277	Stück	mit	86 920	M

Ende 1912 sind versichert:

74	Pferde	mit	49 390	M
109	Rinder		33 550	„
58	Schweine	„	6 090	„
3	Ziegen	„	70	„
Zusammen 244	Stück	mit	89 100	M

An Prämien wurden für diese Tiere eingenommen 2440,60 M, und an Entschädigungen wurden 1912 gezahlt 3650,00 M.

Da auch schon im Vorjahre die Höhe der Entschädigung in gar keinem Verhältnis zur Prämienzahlung stand, so mußte in diesem Jahre die Generalversammlung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten zu Perleberg beschließen, daß die Vorprämie erhöht wird. Es ist bei dieser Erhöhung gleichzeitig aber auch beschlossen worden, den bei Pferden durch innere Krankheiten entstandenen Minderwert mit in die Versicherung einzubeziehen.

Bedauerlich ist es nur, daß von der so segensreichen Einrichtung der Viehversicherung nur so wenige Gebrauch machen, doch sind das allerdings die wirtschaftlich tüchtigen. Die oben angeführten Zahlen beweisen doch auf das sprechendste die Wohltat, welche dem einzelnen erwächst.

IV. Brandversicherung.

Die Einrichtung dieser Versicherung hat uns gezeigt, daß wir damit doch einem großen Bedürfnis abgeholfen haben. Wenn auch naturgemäß im Anfang der Zugang noch ein schwacher war, so lassen die sich immer steigenden Anfragen erkennen, daß die gebotene Versicherungsgelegenheit eine günstige ist. Die zwar angemessenen, aber immerhin niedrigen Prämien wirken bestimmend, und wenn erst nach weiterem Ausbau dieser Versicherung die Versicherten an dem Dividendenbezuge teilnehmen werden, dürfte der Zugang wohl ein recht lebhafter werden.

Im ersten Versicherungsjahre sind abgeschlossen:

28	Versicherungen gegen Brandschaden mit einer Versicherungssumme von	193 392 M
2	Versicherungen gegen Einbruchschaden mit einer Versicherungssumme von	9 300 M

Wir wollen ferner noch wiederholt hervorheben, daß uns unser Anschluß an den Deutschen Versicherungsschutzverband recht viel wertvolle Fingerzeige gegeben hat, und daß wir aus diesem Grunde allen unsern Mitgliedern, seien es Waldbesitzer oder Beamte, nur empfehlen können, in zweifelhaften Versicherungsfällen den Rat dieses Institutes in Anspruch zu nehmen. Die Vermittelung geschieht wie immer durch das Versicherungsamt, und sind die Kosten nur gering.

Da mit Beginn des Jahres 1913 das Versicherungsgesetz für Privatangestellte in Kraft tritt, so haben wir, gemäß einem in Eisenach gefaßten Beschlusse, Schritte getan, um bei dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle die Mitgliedschaft zu erwerben, um unseren Mitgliedern auch hier sachgemäßen Rat und Beistand zu beschaffen. Die Zukunft wird es zeigen, welche Vorteile hiervon unseren Mitgliedern erwachsen.

Um nun die Kenntnis von dem Nutzen und dem Wesen der einzelnen Versicherungsarten in recht weite Kreise zu verbreiten, wurde auf Antrag des Versicherungsamtes in Eisenach der Beschluß gefaßt, daß bei allen Bezirksgruppenversammlungen Vertreter der mit dem Verein verbundenen Gesellschaften anwesend sein können. Wir richten nun namentlich an die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden die Bitte, diesen Vertretern in angemessener Weise eine Zeit zu ihrem Vortrage zu bestimmen. Das ganze Versicherungswesen ist eine tief einschneidende, soziale Maßregel, deren Kenntnis für den einzelnen und auch für die Gesamtheit sehr gute Früchte bringt. Ein großer Nutzen würde unseren Mitgliedern erwachsen, wenn sie zu den Bezirksgruppenversammlungen ihre alten Versicherungsscheine mitbringen würden, so daß an Hand derer ihnen eventuelle Mängel gezeigt werden können. Es müßte allerdings bei jeder Bezirksgruppen-Einladung immer wieder darauf hingewiesen werden.

Nun müssen wir noch, wie auch in den früheren Jahren schon, auf etwas hinweisen, das sich leider immer wiederholt. Es ist ja nun doch bekannt, daß alle die Gesellschaften, mit denen wir zusammen arbeiten, auf sicheren Grundlagen aufgebaut sind; das ist auch bei allen Sitzungen der Ausschüsse, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anerkannt. Da nun keinerlei Bedenken vorliegen, dürfte es doch für jedes Mitglied, sei es groß oder klein, das einfachste sein, sich bei jeder Versicherung nur der dazu geschaffenen Stelle zu bedienen. Man merkt aber leider dabei, daß die Eigenbrödelei dem Deutschen doch gar zu sehr im Blute liegt, denn gar viele suchen ihr Heil wo anders.

Wenn auch ohne weiteres zugegeben wird, daß es noch verschiedene ebenso gute Versicherungsgesellschaften gibt, so muß doch auch immer wieder betont werden, daß es nur recht wenige, vielleicht gar keine geben wird, die **bei gleicher Leistungsfähigkeit noch** billiger sind. Derjenige, der also wo anders Abschlüsse macht, nützt sich persönlich nichts und verkürzt nur das Ganze. Außerdem wolle man nicht außer acht lassen, daß eine Gesellschaft einem geschlossenen Ganzen gegenüber doch etwas anderes zu sein pflegt als einem einzelnen.

Nach einem weiteren in Eisenach gefaßten Beschlusse werden die Überschüsse des Versicherungsamtes nicht mehr der Vereinskasse zugeführt, sondern zu einem besonderen Fonds zurückgelegt, der nach einiger Zeit wiederum den Versicherten in irgend einer Weise zugute kommen soll, so daß denen dadurch noch besondere Vorteile winken. Die Einnahme des Versicherungsamtes betrug 1912 . . . . 520,06 M
Die Ausgabe des Versicherungsamtes betrug 1912 . . . . 334,86 M
so daß erstmalig in diesem Rücklegefonds 185,20 M kommen; der Betrag ist in einem Sparkassenbuch angelegt.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Bezirksgruppe XVI.

Bericht über die Versammlung am 21. Dezember 1912 zu Magdeburg.

Der Bezirksgruppenvorsteher, Oberförster Poppe, sagte kurz vor Beginn der Versammlung sein Erscheinen telegraphisch ab, da er durch Umzug verhindert sei, an der Sitzung teilzunehmen.

Erschienen waren zehn Mitglieder; der stellvertretende Vorsitzende begrüßte diese und eröffnete die Versammlung.

Punkt I der Tagesordnung. Der Bericht über die Hauptversammlung zu Eisenach wurde verlesen. In der sich anschließenden Debatte wurde hervorgehoben, daß der Mitgliederbeitrag für den Verein der Privatforstbeamten künftig inkl. Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan auf 6,50 M ermäßigt werden müßte, wie dies bereits bei den Mitgliedern des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten geschehen ist.

Punkt II. Die Wahl des Vorsitzenden wurde vorschriftsmäßig mittels Stimmzettel vorgenommen. Mit absoluter Stimmenmehrheit wurde Revierförster Wegener, Schlagenthin, der bisherige Stellvertreter, gewählt, hierauf fand die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden in derselben Weise statt. Revierförster Wachner, Hörsingen, wurde einstimmig gewählt.

Punkt III. Der Vortrag über Privatbeamtenversicherung fiel aus.

Zu Punkt IV, forstliche und jagdliche Tagesfragen, ergriff Revierförster Bruhne das Wort zu einem längeren, sehr interessanten Vortrage über den Fuchsfang. Auch über den Marderfang wurde gesprochen.

Zu Punkt V, Wünsche und Anträge, wurde über Bildung von Ortsgruppen gesprochen und von den Revierförstern Wachner und Polenz die Meinung geäußert, daß öftere Zusammenkünfte kleiner Gruppen zu gegenseitiger Aussprache über forstliche Angelegenheiten aller Art im Interesse der Forstbeamten lägen. Zu einem ausdrücklichen Beschluß kam es nicht, betont wurde aber, und als selbstverständlich vorausgesetzt, daß solche eventuell zu bildenden Ortsgruppen ganz im Sinne der Eisenacher Beschlüsse nicht etwa mit denselben Rechten wie die Bezirksgruppen ausgestattet werden dürfen.

Damit war die Tagesordnung erledigt und die Erschienenen vereinten sich zu dem hierauf folgenden gemeinsamen Essen.

Schlagenthin, 20. Januar 1913.

Wegener.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
4000. **Jaekel**, Otto, Förster, Wanfried a. d. Werra. (B.-Gr. XIII.)
4001. **Wehrmann**, Friedrich, Förster, Lübbecke i. Westf., Fh. Reineberg. (B.-Gr. XI.)
4002. **Simon**, Friedrich, Forstaufseher, Lübbecke i. Westf., Rittergut Obernfelde. (B.-Gr. XI.)
4003. **Busse**, Gustav, Hilfsjäger, Stargard i. Mecklenburg. (B.-Gr. III.)
4004. **Koos**, Alwin, Forstaufseher, Vieritz b. Rathenow. (B.-Gr. IX.)
4005. **Weppe**, Friedrich, Forstakademiker, Tharandt. (B.-Gr. XII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Birke, Franz, Hilfsjäger, Carolath in Schlesien.
Mogwitz, Friedrich, Gutsförster, Fh. Leontinenhof b. Liebenau, Kr. Tuchel.
Thurow, Walter, Forstgehilfe, Fh. Schmenzin bei Schmenzin, Kr. Belgard.
Rehnert, Paul, Forst- und Jagdbeamter, Ganiowitz bei Lubowitz O.-S.
Benzel, Walther, Hilfsjäger, Bottrop, Fh. Specht.
Kiesow, Paul, Förster, Jahnsfelde (Mark).
Reusch, Otto, Revierförster, Peruschen bei Stroppen, Kr. Trebnitz (Schles.).

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **Wilhelm Göhlers Witwe** (**Inh. Albert Bernstein**), Fabrik von Geräten und Instrumenten aller Art für Forstwirtschaft und Holzhandel, **Freiberg i. Sa.**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Am 1. Oktober 1912 verschied infolge Ertrinkens, die Leiche wurde erst jetzt geborgen, der

Kgl. Förster **Hermann Kleiner**

(5. Batl. 3. Komp., Jahrgang 1887)

aus **Uggelmen**, Oberförsterei Fritzen. Durch seinen überaus traurigen Heimgang verliert die Familie den treusorgenden Gatten und Vater, die Kollegen einen aufrichtigen Kameraden und die Verwaltung einen tüchtigen Forstmann und Jäger. (271

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Fritzen.
Steiner, Kgl. Forstmeister.

Nachruf!

Am 22. Januar verschied nach langem, schwerem Leiden der

Kgl. Hegemeister **Johann Palm**

(IX. 4., Jahrg. 1877)

zu Rastphul.

Mit dem Verstorbenen verlieren wir einen liebenswürdigen Kollegen von ehrenhafter Gesinnung, einen pflichttreuen und gewissenhaften Beamten, dessen zu frühen Tod wir mit seiner Familie tief betrauern. (241

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Ortsgruppe Saarbrücken
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 29. 1. 13 entschlief nach längerem Leiden der

Kgl. Hegemeister Herr **Arnold Menk**

(8. Batl., 1871)

zu **Köppern im Taunus** im 62. Lebensjahre.

Mit ihm ist ein pflichttreuer Beamter und lieber Kollege am 2. 2. zur letzten Ruhe bestattet worden. Sein Andenken werden wir stets in hohen Ehren halten.

Im Namen der Ortsgruppe Feldberg i. T.
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.
Jung. (262

Nachruf!

Am 25. Januar entschlief nach kurzem, schwerem Leiden im 79. Lebensjahre zu **Meerholz** im Kreise Gelnhausen unser langjähriges Mitglied, der **Königl. Revierförster a. D.**

Herr **Johann Nicolaus Hess,**

Ritter mehrerer Orden.

Wir betrauern in dem Dahingegangenen einen allezeit treuen, biederen Kollegen, der als eifriges Mitglied unseres Vereins unsere Standesinteressen stets hochgehalten hat und einen verdienstvollen, einstigen Heger und Pfleger des Waldes, der in Kollegenkreisen und bei der Bevölkerung in hohem Ansehen stand. Sein Andenken wird von uns allen stets in Ehren gehalten werden. (256

Horbach bei Altenmittlau, Kreis Gelnhausen,
den 2 Februar 1913.

Ortsgruppe Gelnhausen
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 2. Februar d. Js verstarb nach schwerer Krankheit der

Kgl. Förster o. R. Herr **Carl Leuchte**

(Garde-Jäger-Batl. 4 Komp., Jahrg. 1888)

zu **Forsthaus Werxnen.** (255

Wir werden dem pflichteifrigen Beamten und zuverlässigen Freunde ein treues Andenken bewahren.

Im Namen der Beamten
der Königl. Oberförsterei Padrojen.
Vogel von Falckenstein, Oberförster.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeball-Kollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beiträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

44) Die Expedition
der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

Grüneberg, Otto, Regierungs- und Forstrat in Hildesheim.

Erdsack, Fritz, Kgl. Förster in Försterei Dachsberg b. Kupp, Oppeln.

Morgenbrodt, Oskar, Forstwartanwärter in Frankenhain.

Bolz, Elise, geb. Ammon, Forstratswitwe in München-Haidhausen.

Heiß, Johanna, geb. Weise, Försterswitwe in München.

Holz und Güter

Personalia

Für die Ausführung und Überwachung der gärtnerischen und forstlichen Arbeiten und die Ausübung des Jagdschutzes auf den städtischen Ländereien im **äußeren** Stadtgebiet wird ein jüngerer, gelernter

Gärtner oder Förster

gesucht. Die Annahme erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag bei gegenseitiger monatlicher Kündigung. Bei Bewährung wird Anstellung im ständigen Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Pensionsgewährung und Hinterbliebenenversorgung in Aussicht gestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben über die Militärzugehörigkeit, dem Antrittstermin sowie die gestellten Gehaltsansprüche sind bald möglichst einzureichen.

Stadtbauamt — Tiefbau
Altona (Elbe). (251

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 98 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 7. Neudamm, den 16. Februar 1913. 28. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Dachsberg in der Oberförsterei Poppelau, Regierungsbezirk Oppeln, ist zum 1. Mai 1913 neu zu besetzen. Dienstländereien werden neu geregelt. Bewerbungen müssen **bis zum 1. März** eingehen.

Försterstelle Dianenberg in der Oberförsterei Marienwerder, Regierungsbezirk Marienwerder, ist vom 1. April 1913 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 3 km von der Stadt Garnsee. Evangelische Schule in Garnseedorf 3 km. Evangelische und katholische Kirche in Garnsee. Die Festsetzung der Dienstländereien und der Dienstaufwandsentschädigung bleibt vorbehalten. Voraussichtlich wird die Stelle mit etwa 12 ha Dienstländereien — Nutzungsgeld 225 M — und 300 M Dienstaufwandsentschädigung ausgestattet werden. Meldefrist: **20. Februar 1913.**

Försterstelle Grünwalde in der Oberförsterei Brödlauken, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist zum 1. Mai 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 13,3 ha Acker, 5,6 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Wersmeningken. Die Bahnstation Judtschen der Eisenbahnstrecke Königsberg—Eydtkuhnen ist von der Försterstelle 5,5 km entfernt. Bewerbungen müssen **bis zum 10. März** eingehen.

Försterstelle Neuhaus in der Oberförsterei Neuenkrug, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Rastpfuhl in der Oberförsterei Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier, ist am 1. Mai 1913 anderweitig zu besetzen. Bewerbungsfrist bis zum **1. März 1913.**

Die Forstbeamten in den deutschen Schutzgebieten.

Es fehlte bisher an einer Übersicht über die Forstbeamten, die in den deutschen Schutzgebieten zurzeit beschäftigt werden. Auf Anregung aus unserem Leserkreise haben wir die Namen dieser Beamten und ihrer Dienstbezirke ermittelt und bringen in folgendem die Übersicht sowie im Anschluß daran einige Mitteilungen, die für den Forstbeamten, der in den Kolonialdienst treten will, wichtig sind.

Forstbezirk	Amtsbezeichnung	Name des Beamten	Amtssitz	Bundesstaat, aus dem der Beamte stammt
A. Dem Reichskolonialamt unterstellt:				
I. Schutzgebiet: Deutsch-Ostafrika.				
Zentralstelle beim Gouvernement	Regierungs- und Forstrat	Dr. Holtz	Daressalam	Baden
Rufiyi (Verwaltungsbezirke: Rufiyi, Kilwa und Lindi)	Forstassessor	Martin	Mohoro	Preußen
	Forstassistent I. Klasse	Dankert	Salale	„ (Bez. Stade)
	Förster	Rauer	Lindi	„ (Bez. Stettin)
	„	Brulz	Mohoro	Bayern
Wilhelmstal (Verwaltungsbezirke: Wilhelmstal, Tanga, Pangani und Moschi)	Oberförster	Deininger	Wilhelmstal	„
	Forstassessor	Haberkorn	„	Hessen
	Förster	Brandenburg	Magambo	Braunschweig
	„	Peterhänsel	Schume	Sachsen
	„	Naepfel	Moschi	Bayern
	„	Trips	Wilhelmstal	„
	„	Hemrich	„	„
	Forstaufseher	Huly	Aruscha	Lippe
Morogoro (Verwaltungsbezirke: Morogoro, Bagamojo, Daressalam u. Dodoma)	Forstassessor	Schuster	Morogoro	Hessen
	Forstassistent I. Klasse	Bittkau	Manjangu	Preußen (Bez. Schleswig)
	Förster	Simon	Morogoro	„ (Bez. Trier)
	„	Rupprecht	Bunduki	Bayern
	„	Jeep	Manjangu	Preußen (Bez. Minden)

Amtsbezeichnung	Name des Beamten	Amtssitz	Bundesstaat, aus dem der Beamte stammt
II. Schutzgebiet: Kamerun.			
Oberförster	Schorkopf*)	Buea	Preußen (F.-Assessor, Herbst 1905)
„	Reder	Buea	Bayern (gepr. Forstpraktikant, Herbst 1906)
Forstassessor	Wiech	Duala	Württemberg (F.-Assessor, Ende 1909)
Förster	Schultze	Johann-Albrechts-Höhe	Preußen (Reg.-Bez. Posen, Forstvers.-Schein 10. 10. 1908)
„	Berger	Duala	Preußen (Bez. Magdeburg, Förster o. R.)
Forstwirtschaftl. Gehilfe	Fuchs	Jabassi	Preußen (Hilfsjäger bei der Gräfl. Tiele-Winckler'schen Forstverwaltung)
„	Albrecht	Bare	Sachsen (Privatförster)
„	Troeger	Edea	Sachsen (Forstgehilfe)
„	Buchow	Jaunde	Preußen
III. Schutzgebiet: Togo.			
Oberförster	Dr. Metzger	?	Bayern
Forstassessor	Schuppius	Lome	Preußen (F.-Assessor, Herbst 1909)
Hilfsjäger	Paries	Bassari	„ (Bez. Coblenz, R.-Obj.)
IV. Schutzgebiet: Südwestafrika.			
Förster	Treffel	Okahandja	Preußen (Bez. Coblenz, F.V.B. 1900)
B. Dem Reichsmarineamt unterstellt:			
V. Schutzgebiet: Kiautschou.			
Gouvernements-Oberförster	Haß (Kaiserl. Regierungsrat)	Tsingtau	Preußen (F.-Assessor, 1900 A)
Revierförster	Klimant	„	Preußen (Bez. Marienwerder, Jahrg. 1888)
Förster	Prediger	„	„ („ Schleswig, Jahrg. 08)
Forstaufseher	Krampe	„	„ („ Stettin, Förster o. R.)
Zur Vorbereitung in Berlin.			
Förster	Salle	Berlin (für I)	Bayern
Hilfsjäger	Hoeppe	„ (für I)	Preußen (Bez. Danzig, R.-Gefr.)

*) Am 1. Januar 1913 verstorben.

Über die Annahmebedingungen, den Rücktritt in die heimische Forstverwaltung und die Pensionsbefugnisse der Kolonialbeamten können wir folgendes mitteilen:

Forstbeamte, die sich dem Dienst im Schutzgebiet Kiautschou widmen wollen, müssen sich bei dem Reichsmarineamt (Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou zu Berlin W 9, Königgrätzer Straße 132) melden. Zum Dienst in den übrigen Schutzgebieten haben sich die Forstbeamten bei dem Reichskolonialamt (Berlin W 8, Wilhelmstraße 62) zu melden und hierbei diejenigen Schutzgebiete zu bezeichnen, für die sie sich zur Verfügung stellen. Das beste Alter für die Gewöhnung an das tropische Klima ist zwischen 23 und 30 Jahre. Den Bewerbungsgesuchen ist ein selbstverfaßter Lebenslauf (bei Forstverwaltungsbeamten möglichst auch in englischer und französischer Sprache oder mit Angaben über den Umfang der Kenntnisse in diesen Sprachen) und ein nach vorgeschriebenem Muster auf eigene Kosten zu beschaffendes Zeugnis eines beamteten oder älteren Militärarztes über Tropendiensttauglichkeit beizufügen. Die ärztliche Untersuchung kann auch im Medizinalreferat des Reichskolonialamts in Berlin oder auf vorherigen, an das Reichskolonialamt zu richtenden Antrag durch den Externassistenten des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg vorgenommen werden und ist in diesen beiden Fällen unentgeltlich. Das endgültige Urteil über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers bleibt stets dem Medizinalreferat des Reichskolonialamts vorbehalten. Förster und Försteranwärter müssen auch die in ihren Händen befindlichen Zeugnisse in Urschrift und Abschrift und ihre Militärpapiere einreichen. **Unverheiratete Bewerber werden bevorzugt.** Försteranwärter, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, können nach Ablauf der ersten, für Kamerun und Togo 1½ Jahre, für Ostafrika 2 Jahre und für die übrigen dem Reichskolonialamt unterstellen Schutzgebiete 3 Jahre betragenden Dienstperiode in Försterstellen aufrücken. In Kiautschou müssen sich die Beamten verpflichten, mindestens 4 Jahre zu bleiben.

Über die Besoldungsverhältnisse haben wir bereits eingehend auf Seite 639 bis 641 Nr. 32 des Jahrgangs 1910 berichtet.

Die Kolonialverwaltung wirkt darauf hin, daß den in den Schutzgebietsdienst Anzunehmenden der Rücktritt in ihre frühere Laufbahn unter Wahrung ihres Dienstalters tunlichst offen gehalten wird. Den preußischen Staatsforstbeamten wird der Rücktritt gestattet, wenn sie für den heimischen Dienst tauglich geblieben sind. Sie behalten nach Nr. 60 der Gehaltsvorschriften vom 1. April 1911*), wenn sie im Staatsdienst schon vorher etatmäßig angestellt waren, ihr früheres Besoldungsdienstalter; andernfalls wird ihnen dasjenige Dienstalter beigelegt, das sie erhalten haben würden, wenn sie statt des in der Anwartschaft zur etatmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse angestellt worden wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Besoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so festzusetzen, als wenn sie ununterbrochen im preußischen Staatsdienste verblieben wären.

Ein aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommener Beamter oder ehemaliger Beamter, der **dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Kolonialdienste, wohl aber zum Dienste in der Heimat fähig ist**, darf nach § 29 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (R. G. Bl. S. 881) den Wiedereintritt in eine sein heimisches Dienstalter wahrende Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienste nicht ablehnen. Soweit das Gehalt der neuen Stelle hinter dem letzten pensionsfähigen Gehalt im Kolonialdienst zurückbleibt, hat der Beamte Anspruch auf Zahlung des Unterschieds zwischen beiden aus Mitteln des Schutzgebiets.

Die in den Schutzgebieten oder auf Seereisen in außerheimischen Gewässern zugebrachte Dienstzeit wird nach § 24 des Kolonialbeamtengesetzes **bei der späteren Pensionierung doppelt** in Anrechnung gebracht, wenn sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Kolonialbeamte, die entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten **pensionsberechtigt** geworden sind, haben nach § 25 des Kolonialbeamtengesetzes für die Dauer des Pensionsbezuges auf eine nach § 27 steuerfreie Tropenzulage Anspruch, wenn sie nicht die Dienstunfähigkeit oder Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben. Der Anspruch auf die Tropenzulage, die je nach Länge der Dienstzeit für Forstverwaltungsbeamte 900 bis 1800 ℳ und für Forstaufsichtsbeamte 300 bis 600 ℳ jährlich beträgt, kann noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden oder, wenn der Beamte erst nach der Rückkehr in die Heimat aus dem Kolonialdienst scheidet, innerhalb von zehn Jahren nach Beginn der Heimreise geltend gemacht werden.

Erdient ein **wegen Unfähigkeit für**

*) Siehe Preußisches Förster-Jahrbuch 1912 S. 74

den Kolonialdienst ausgeschiedener und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommener Kolonialbeamter in der neuen Stellung eine Pension, so hat er, soweit diese Pension hinter den Bezügen zurückbleibt, die er im Falle seiner Pensionierung zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst erhalten haben würde, nach § 30 des Kolonialbeamtengesetzes Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuß aus Mitteln des Schutzgebiets. Die Tropenzulage bleibt bei dieser Berechnung außer Ansatz.

Die Besitzveränderungen bei der preußischen Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1911.

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist vom Ministerium für Landwirtschaft die jährliche Nachweisung über den Zu- und Abgang an Grundstücken, der bei der Staatsforstverwaltung eingetreten ist, nebst einer Denkschrift über die größeren Erwerbungen und Veräußerungen vorgelegt worden. Hiernach sind im Etatsjahre 1911 in **Zugang** gekommen: durch Kauf rund 10 331 ha, durch Tausch 1256 ha und durch Zusammenlegung 1055 ha. Der **Abgang** beträgt: durch Verkauf 3056 ha, durch Tausch 650 und durch Zusammenlegung 820 ha. Unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge, also auch der durch Übertragung von einer Verwaltung auf die andere und durch Berichtigungen eingetretenen Veränderungen, ist im ganzen ein Zugang von 8112 ha zu verzeichnen. Im Jahre 1910 betrug dieser Zugang 11 670 ha. Der **Gesamtflächeninhalt** der Staatsforsten hat Ende März 1912 3 029 775 ha betragen. Er übersteigt den Flächeninhalt der annähernd gleichgroßen Provinz Pommern um 16 760 ha.

Der **Ankauf von Grundstücken** hat sich hauptsächlich in den Regierungsbezirken Oppeln (3408 ha), Köslin (1727 ha), Allenstein (1546 ha), Posen (1038 ha) und Marienwerder (1034 ha) vollzogen. Von den verkauften Grundstücken entfallen allein 2304 ha auf den Regierungsbezirk Potsdam; darunter sind jedoch 1451 ha enthalten, die zur Anlegung des Truppenübungsplatzes Zossen bestimmt sind. Auffallend ist die Zunahme der am Zusammenlegungsverfahren beteiligt gewesenen Forstgrundstücke. Im Jahre 1910 wurden im Zusammenlegungsverfahren 124 ha erworben und 126 ha abgetreten. Diesen Veränderungen steht im Jahre 1911, wie oben angegeben, ein Zugang von 1055 und ein Abgang von 820 ha gegenüber. Die fortschreitenden Ankäufe der Forstverwaltung bedingen häufig eine Abrundung ihres Besitzes, die sich im Zusammenlegungsverfahren in zweckmäßiger Weise durchführen läßt.

Der **Preis** für 1 ha angekauften Landes hat durchschnittlich 688,42 *M* betragen. Er ist wesentlich höher als der Durchschnitt des vorigen Jahres (428,28 *M*) und die Durchschnitte der früheren Jahre; doch läßt sich nicht beurteilen, inwieweit die miterworbenen Holzbestände und Gebäude hierbei eine Rolle spielen. Abgesehen von kleineren Ankäufen, bei denen es sich offenbar um Bauplätze und dergleichen handelt, sind die Durchschnittspreise für ein Hektar im Regierungsbezirk Oppeln mit 1272,58 *M*, Frankfurt mit 808,55 *M*, Aachen mit 796,41 *M*, Gumbinnen mit 663,15 *M* und Coblenz mit 654,11 *M* am höchsten.

Für die verkauften Grundstücke beträgt der Durchschnitt des Staates 12 635,30 *M* je Hektar. In diesem Durchschnittspreise, der gegen das vorige Jahr um rund 1000 *M* gestiegen ist, kommt jedenfalls die Veräußerung wertvollen Baulandes in und bei größeren Städten zum Ausdruck. Ganz kleine Veräußerungen ausgenommen, sind die höchsten Durchschnittspreise für ein Hektar veräußerten Landes erzielt worden im Regierungsbezirk Arnsberg mit 65 702,64 *M*, Potsdam mit 15 883,61 *M* und Schleswig mit 8295,26 *M*.

Bei folgenden Ankäufen und Veräußerungen hat der Gesamtpreis im einzelnen Falle 100 000 *M* überstiegen:

A. Ankäufe.

Regierungsbezirk Allenstein.

1. Im Zusammenlegungsverfahren von Wensowken im Kreise Lötzen sind von den Grundstücken Wensowken, Widminnen, Klein-Gablick und Panstrugga 287 ha gegen eine Kapitalentschädigung von 113 087 *M* erworben und der Oberförsterei Lyck zugelegt worden. Die Flächen sollen zusammen mit anderen neuerworbenen Grundstücken zu einem besonderen Schutzbezirk vereinigt werden.

Regierungsbezirk Köslin.

2. Die 400 ha großen Forstflächen des Rittergutes Chinow im Kreise Lauenburg in Pommern, deren Erwerbung erwünscht war, sind einschließlich des Holzbestandes für den Preis von 170 500 *M* angekauft und der Oberförsterei Stolp zugelegt worden.

Regierungsbezirk Oppeln.

3. Von den Gallinekschen Erben wurde der Busower Wald im Kreise Rosenberg, O/S., zum Kauf ausgeboten. Da die Erwerbung im Landeskultur- und nationalen Interesse geboten erschien, erfolgte der Ankauf des 1712 ha großen Besitzes einschließlich des Holzbestandes und einiger Gebäude zu dem angemessenen Preise von 2 940 000 *M*. Der Wald ist der Oberförsterei Kreuzburg als Revierförsterbezirk zugelegt worden.

4. Im Kreise Lublinitz hat sich Gelegenheit geboten, das dem Grafen Seherr-Thoß gehörige Waldgut Schwarzwald mit dem Holzbestande, dem Jagdhause und einigen anderen Gebäuden zu erwerben und durch Zukauf benachbarter Waldgrundstücke eine neue Oberförsterei „Schwarzwald" zu gründen. Der Preis für das 1 696 ha große Waldgut Schwarzwald beträgt 1 397 200 *M*.

Regierungsbezirk Aachen.

5. Eine erwünschte Vervollständigung des forstfiskalischen Besitzes im Ankaufsgebiet bei St. Vith war durch den Ankauf der Mattonet-Erens'schen Waldungen möglich. Für den Preis von 112 500 M sind hier 90 ha einschließlich des Holzbestandes erworben und der Oberförsterei Büllingen zugelegt worden.

B. Veräußerungen.

Regierungsbezirk Potsdam.

Oberförsterei Kummersdorf.

1. Zur Herstellung des Truppenübungsplatzes Zossen und des Schießplatzes Wünsdorf sind die Schutzbezirke Zossen, Eiche und Sorge in der Größe von 1451 ha einschließlich des Holzbestandes und der Försterdienstgehöfte Zossen und Eiche für 2 795 439 M an die Reichsmilitärverwaltung verkauft worden.

Oberförsterei Grunewald.

2. Dem Krüppel-Heil- und Fürsorgeverein für Berlin-Brandenburg ist zur Errichtung eines eigenen Heims eine 4 ha große Fläche des Jagens 6 der Oberförsterei Grunewald zum Preise von 200 000 M verkauft worden. Der Preis ist angemessen, besonders im Hinblick auf die segensreiche Tätigkeit des Vereins.

3. Der Grunewald-Tattersall-Gesellschaft m. b. H., die sich die Errichtung einer großstädtischen Reitanstalt zur Hebung des Reitsports zur Aufgabe gemacht hat, ist aus dem Jagen 55 der Oberförsterei Grunewald eine 0,8250 ha große Fläche zum Preise von 22 M je Quadratmeter, im ganzen also für 181 500 M einschließlich des Holzbestandes, verkauft worden. Da die Fläche außerhalb des Gebietes liegt, das als Dauerwald erhalten bleiben soll, bestanden gegen die Veräußerung keine Bedenken.

Oberförsterei Cöpenick.

4. Zur Anlegung eines großen Wasserwerkes und eines Volksparkes begehrte die Stadtgemeinde Berlin einen größeren Teil (etwa 133 ha) der Wuhlheide bei Oberschöneweide. Um bei der Ausgestaltung der Anlagen freie Hand zu haben, bat sie um Überlassung des ganzen 525,0245 ha großen Geländes. Soweit dieses nicht für die Anlagen gebraucht wird, soll es zu einer gartenstadtartigen Bebauung, die besonders in der Umgebung des Volksparkes geboten erscheint, wieder veräußert werden. Der Preis hat zunächst 2 M für jedes Quadratmeter der gesamten Fläche, zusammen also 10 500 490 M einschließlich des Holzbestandes, betragen. Werden die nicht für das Wasserwerk und den Volkspark bestimmten Flächen weiter veräußert, so sind dafür je nach der Zugehörigkeit zu den eingeteilten Wertzonen Nachzahlungen bis zum Betrage von 21,94 M je Quadratmeter an die Staatskasse zu leisten. Übersteigt der Erlös die festgesetzten Zonenpreise, so erhält die Staatskasse ein Drittel des Mehrerlöses.

Der als Volkspark in Aussicht genommene Teil muß dauernd als solcher erhalten bleiben. Für das mitverkaufte Oberförstergehöft hat die Stadt Berlin für die Staatsforstverwaltung ein neues Dienstgehöft in Cöpenick erbaut.

Oberförsterei Grünau-Dahme.

5. Die Terraingesellschaft am Flugplatz Johannisthal-Adlershof in Charlottenburg beantragte die Überlassung eines rund 300 ha großen Geländes zwischen Johannisthal und Adlershof, innerhalb dessen der Flugplatz Johannisthal liegt. Der Preis für das Gelände, das nur zum kleinsten Teil mit meist schlechtwüchsigem Walde bestanden ist, wurde auf 7 M je Quadratmeter einschließlich des Holzbestandes vereinbart. Da die Aufschließung und Verwertung des Geländes auch den Interessen der angrenzenden Gemeinden entspricht, konnte die Veräußerung ohne Bedenken erfolgen.

6. Für die Gemeinde Treptow war die Beschaffung eines neuen Friedhofes notwendig. Das innerhalb des Gemeindebezirks verfügbare Land konnte wegen zu hohen Grundwasserstandes nicht benutzt werden. Der Gemeinde ist daher ein 1,72 ha großes Grundstück im Jagen 138 der Oberförsterei Grünau-Dahme zum Preise von 9 M für 1 qm verkauft worden.

Oberförsterei Tegel.

7. Im Zusammenhang mit einer durch Erweiterung des Güterbahnhofes Charlottenburg notwendig gewordenen Wegeverlegung beabsichtigte die Stadtgemeinde Charlottenburg die Verlängerung der Sophie-Charlottenstraße, um die Verbindung zwischen den westlichen Stadtteilen Charlottenburgs und dem Bahnhof Jungfernheide zu verbessern. Es sind daher 3,2814 ha forstfiskalischen Besitzes zum Preise von 8 M für 1 qm an die Stadtgemeinde verkauft worden.

Regierungsbezirk Posen.

8. Die Stadtgemeinde Posen wünschte den in der Nähe der Stadt gelegenen „Eichwald" oder „Luisenhain" zu erwerben, um ihn als Ausflugsort für ihre Bewohner zu erhalten. Es handelt sich um einen mit Rücksicht auf die Einwohner von Posen seit langen Jahren parkartig bewirtschafteten, 79 ha großen Forstort, der keinen Einnahmeüberschuß brachte. Die Stadt ist vertraglich verpflichtet, mindestens 3/4 der Fläche dauernd als Park zu erhalten. Da ein erheblicher Teil des Waldes im Überschwemmungsgebiet der Warthe liegt, und nach jedem Austritt des Flusses in den zahlreichen Bodenfalten Wasser stehen bleibt, hat die Stadtgemeinde für die Verbesserung des Parks in gesundheitlicher Beziehung zunächst erhebliche Opfer zu bringen. Der Preis für den Boden, den Holzbestand und die Gebäude ist unter diesen Umständen auf 200 000 M vereinbart worden. Wenn beim Wiederverkauf von Baustellen ein Gewinn erzielt wird, fließt ein Teil davon in die Staatskasse.

Regierungsbezirk Magdeburg.

9. Die Oberförsterei Oschersleben ist aufgelöst worden, weil sie wegen ihrer geringen Größe und zerstückelten Lage keine angemessenen Erträge brachte. Der geschlossene Teil der Oberförsterei ist als Revierförsterbezirk der benachbarten Oberförsterei Dingelstedt zugelegt, die übrigen Teile sind in 9 Losen veräußert worden. Das größte



Los, der Forstort „Saures Holz“, mit einem Flächeninhalt von 105 ha, ist für den Preis von 260 000 ℳ in den Besitz des Amtsrates Wrede in Schermcke übergegangen, der die Verpflichtung übernommen hat, den Wald dauernd zu erhalten. Eine Fläche von 26 ha hat der Bankier Nußbaum in Halberstadt für den Preis von 110 000 ℳ, und eine Fläche von 16 ha mit dem Förstergehöft Königsberg der Landrat a. D. v. Asseburg in Neindorf für 72 526 ℳ erhalten. Die übrigen kleineren Flächen — landwirtschaftlich genutzte Streuparzellen — sind an verschiedene Grundbesitzer der Gegend verkauft worden. Der gesamte Erlös hat 471 526 ℳ betragen.

Regierungsbezirk Schleswig.

10. Das Niendorfer Gehege in der Oberförsterei Rantzau ist verkauft worden, weil es von den übrigen Teilen der Oberförsterei 4 km entfernt lag, wegen seiner ungünstigen Bestandesverhältnisse nur geringe Erträge brachte und weil sich die Beaufsichtigung wegen der zahlreichen Ausflügler Hamburgs und der Vororte immer schwieriger gestaltete. Bei dem öffentlichen Verkauf des 35 ha großen Waldes wurde dem Generaldirektor Mutzenbecher in Hamburg auf das Meistgebot von 576 000 ℳ der Zuschlag erteilt.

Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Im Bebauungsgebiet der Stadt Siegen lag ein 3,1412 ha großer forstfiskalischer Besitz, der „Herrengarten“, mit dem Oberförsterdienstgehöft. Da das Gehöft vollständig baufällig und die Erschließung des ganzen Grundstücks als Bauland für die Stadt Siegen ein dringendes Bedürfnis war, wurde das Grundstück mit den Gebäuden zum Preise von 300 000 ℳ an die Stadtgemeinde veräußert.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

12. Die Stadtgemeinde Wiesbaden legte großen Wert auf die Erwerbung und Erhaltung der forstfiskalischen „Fasanerie“ bei Wiesbaden und deren Umgebung. Die langjährigen Verhandlungen haben zu einem Tausch geführt, durch den 33 ha forstfiskalischen Besitzes einschließlich der Gebäude und des Holzbestandes mit einem Gesamtwerte von 360 000 ℳ an die Stadtgemeinde abgetreten worden sind, wogegen diese der Staatsforstverwaltung eine Waldfläche von 49 ha mit einem Werte von 220 000 ℳ einschließlich des Holzbestandes übereignet hat. Auf die Ausgleichszahlung von 140 000 ℳ, die die Stadtgemeinde zu leisten hatte, ist vertragsmäßig ein von ihr errichtetes neues Försterdienstgehöft mit einem Werte von 20 500 ℳ angerechnet worden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Wir setzen unseren Bericht über die unseren Lesern interessierenden Äußerungen, die bei der zweiten Lesung des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung gefallen sind, fort.

I. Aufforstung von Privatgrundstücken im Kreise Paderborn.

Humann (Zentr.): Seit etwa 15 Jahren habe ich wiederholt die Klagen der Interessenten über die zunehmende Versandung der Ems und Nebenflüsse am westlichen Abhange des Teutoburger Waldes, insbesondere in den Kreisen Paderborn und Wiedenbrück, hier zum Vortrag gebracht. Und ich gebe gern zu, daß durch die inzwischen mit staatlicher Beihilfe geschaffenen Flußregulierungen schon manches besser geworden ist. Hiermit ist es aber allein noch nicht getan. Denn durch die Flußregulierung erreicht man ja doch in der Hauptsache nur den rascheren Abtrieb des Sandes in den oberen Flußläufen, ohne aber die eigentliche Ursache der Versandung, welche hier in der immer mehr zunehmenden Entwaldung seinen Grund hat, zu beseitigen. Besonders bei Wolkenbrüchen, die hier bei den vom Westen und Südwesten anziehenden Gewittern gar nicht so selten sind, und bei plötzlichen Schneeschmelzen im Winter lösen sich die Sandmassen und treiben den Flußtälern zu, wo sie dann, soweit sie nicht gleich mit der ersten Flut bis zum sogenannten Dollart in der unteren Ems mit fortgerissen werden, in den mehr stagnierenden Flußteilen in der Ebene in allen Ecken und Winkeln sich ablagern und die Vorflut behindern.

Die Kosten, die der Staat schon beim Bau des Dortmund—Ems-Kanals für die Entfernung der Sandmassen und für die Wiederschiffbarmachung der Ems ausgeben mußte, belaufen sich in die Hunderttausende, und jetzt noch lagern sich nach jeder Hochflut, die die Ems bringt, noch größere Sandmassen ab, welche mit großen Kosten wieder beseitigt werden müssen. Das Gebiet aber, worum es sich hier handelt, liegt zum Teil im Fürstentum Lippe, der größere Teil aber im Norden des Kreises Paderborn. Wenn nun die Regierung außer den vielleicht später noch notwendig werdenden Verhandlungen mit der Fürstlich Lippeschen Regierung zunächst einmal im Kreise Paderborn in der angedeuteten Richtung Versuche zur Aufforstung von Privatgrundstücken machen wollte, so würde dies gewiß von allen Emsinteressenten dankbar anerkannt werden, und nicht in letzter Linie auch den Staatsinteressen entsprechen.

Auf technische Fragen kann ich hier ja nicht eingehen. Aber ich bin überzeugt, daß die Aufforstung von Privatgrundstücken bei der immerhin ziemlich flachen Lage der in Betracht kommenden sandigen Stellen an der Westseite des Teutoburger Waldes auf keinerlei Hindernisse in der praktischen Ausführbarkeit stoßen wird. Wenn aber nichts geschieht, wenn den zu Tal treibenden Sandmassen keinerlei Hindernisse entgegengesetzt werden, dann wird sich schon nach einigen Jahren wieder der alte Zustand erneuern, und die für die Flußregulierung ausgegebenen Kosten sind dann auch wieder nur weggeworfenes Geld. Es würde also, wie gesagt, dankbar anerkannt werden, wenn die Königliche Staatsregierung dieser Angelegenheit mal ihre besondere Aufmerksamkeit angedeihen lassen wollte.

II. Förderung der Forstwirtschaft im Eichsfelde.

Tourneau (Zentr.): Zu meiner Freude steht zum ersten Male im diesjährigen Etat unter Kap. 29 Tit. 39 eine Summe von 30 000 ℳ zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Eichsfelde, Regierungsbezirk Erfurt, als erste Rate. In der Begründung dazu heißt es, daß die Westfondsmittel nicht ausgereicht hätten.

Es sei deshalb beabsichtigt, neben den schon vorhandenen allgemeinen Fonds noch besondere Staatsmittel in Höhe von 300 000 ℳ in zehn Jahresraten von je 30 000 ℳ zugunsten des Eichsfeldes auszuwerfen, die nach einem bestimmten Plane zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Eichsfelde als Staatsbeihilfen verwendet werden sollen.

Es wird ferner gesagt, daß die Provinz Sachsen sich einverstanden erklärt habe, einen gleichen Betrag zu bewilligen, so daß nunmehr für die Dauer von 10 Jahren rund 600 000 ℳ für das Eichsfeld zur Verfügung stehen.

Im vorigen Jahre stellte der Herr Minister in Aussicht, daß ein solcher Fonds gegründet werden sollte. Ich nahm damals Veranlassung, meinen Dank dafür auszusprechen. Es ist mir aber Bedürfnis, nachdem das in Aussicht Gestellte zur Tat geworden ist, nochmals allen Behörden, sowohl den Provinzial- wie den Staatsbehörden, insbesondere dem Landwirtschaftsministerium, meinen warmen Dank dafür auszusprechen.

So lange ich die Ehre gehabt habe, dem Hohen Hause anzugehören, ist es mein stetes Bestreben gewesen, die wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden der Provinz Sachsen zu heben, und aus diesem Grunde bin ich zunächst für die Erhöhung des Westfonds eingetreten, dessen Anteil für die Provinz Sachsen seit einer langen Reihe von Jahren nur in Höhe von 40 000 ℳ bestand. Zu meiner Freude wurde nach einigen Jahren dieser Fonds auf 120 000 ℳ erhöht, so daß nunmehr 240 000 ℳ zur Verfügung standen, von denen rund 100 000 ℳ in jedem Jahre dem Eichsfelde zuflossen. Werden nunmehr diese Summen weiter bewilligt — und das ist ja nach der Begründung zu meiner Freude in Aussicht gestellt —, aber auch nur dann, wenn das geschieht, und wenn die Summen des Eichsfeldfonds dazu fließen, wird das Eichsfeld in absehbarer Zeit so gestärkt werden, daß es den Wirtschaftskampf aufnehmen kann. (Abgeordneter Heine: Sehr richtig!) Wenn dann die rund 2 Millionen Mark dem Eichsfelde zugeflossen sein werden, wird es hoffentlich zur vollen Blüte gelangen.

Insbesondere wird die weitere Förderung der Aufforstung in Aussicht gestellt. Zu meiner Freude sind schon Anfänge der Aufforstung zu erblicken. Die Aufforstung soll die Hochflutwelle zum Teil auffangen; sie soll verhindern, daß die Gerölle von den Hängen über die Feldfluren herabstürzen. Wie notwendig das ist, geht wieder aus einem Bericht über eins der schweren Unwetter hervor, über die ich in jedem Jahre hier Klage geführt habe. Am 12. Mai v. Js. ist wieder ein ganz bedeutendes Unwetter über die südlichen Ortschaften des Kreises Heiligenstadt niedergegangen. Es heißt da in dem Bericht:

In den Äckern sind durch die Wassermengen unendlich viele Gräben gerissen worden. Und hier, auf Feldwegen und Chausseen, auf Wiesen und Gehöften liegen hochangeschwemmt Tausende von Fudern Steine, Steine, die oft die Größe von einem halben Mühlstein haben. Die Kartoffeln liegen im Felde umher, als hätte es solche geregnet.

In einem anderen Berichte heißt es:

Die Fluren von Sickerode, Misserode, Lehna und Vollerode sind völlig verwüstet; sie gleichen einem Trümmerhaufen und bieten einen trostlosen Anblick. Die Einwohner glaubten, das Ende der Welt sei gekommen, so furchtbar traten die Gewitter mit dem heulenden Sturm und dem eine halbe Stunde lang herniederprasselnden Hagel auf. Die Roggen- und Weizenfelder sind völlig vernichtet, die Sommerfrüchte zum größten Teil. Eine mächtige Wasserflut ergoß sich über die Felder und überschüttete sie mit Steinen und Geröll. Was vom Hagel verschont blieb, wie die Hackfrüchte, das ist von den Wassermassen aus dem Erdboden herausgespült worden.

Es ist dann zum Schlusse in einem Berichte gesagt:

Und gar mancher alte wetterfeste Landmann, der vielleicht seit Kindeszeit keine Träne weinte, steht weinend und händeringend vor seiner vernichteten Habe.

Ich will hoffen, daß, wenn der Gedanke der Aufforstung dort weiter Fuß gefaßt hat, und wenn weitere Förderung durch das Ministerium erfolgt, solche schwere Schädigungen nicht mehr vorkommen werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verkauf von Grubenholz vor dem Einschlag. Es besteht keine Verkehrssitte, die die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme des Mehrergebnisses des Einschlages über die geschätzte Holzmasse begrenzt. Die Bestimmung des Maßes der Mehrabnahme **muß der Verkäufer** nach billigem Ermessen (B. G.-B. § 315) treffen. (Urteil KammGer. vom 2. Oktober 1911).

Die Hofkammer hatte durch öffentliche Bekanntmachung den „Grubenholzeinschlag aus dem Wirtschaftsjahre 1908" in mehreren Oberförstereien ausgeboten und zur Abgabe von schriftlichen Geboten aufgefordert, die die Erklärung enthalten sollten, daß der Bieter sich den allgemeinen und

den besonderen Verkaufsbedingungen unterwerfe. Das Ausgebot enthielt eine Schätzung der Grubenholzmasse für die einzelnen Oberförstereien, für die Oberförsterei Sch. war sie auf 5000 fm geschätzt. Der Kläger hatte sich die „allgemeinen Bedingungen zum Verkauf von Grubenholz vor dem Einschlage" schicken lassen, ein Gebot „unter Anerkennung der ihm bekannten Bedingungen" abgegeben und den Zuschlag für das Los I erhalten. Er bestreitet nicht, daß der Grubenholzeinschlag dieses Bezirks 9593,92 fm ergeben habe, während er nur 6247 fm abgenommen und bezahlt hat, behauptet aber, daß er, trotz des Wortlauts des § 4 der Bedingungen: „für die geschätzte Holzmasse leistet die Forstverwaltung keine Gewähr, der Käufer ist verpflichtet, auch eine größere als die geschätzte Holzmasse zu dem gebotenen Preise abzunehmen", seiner Verpflichtung im vollen Umfange nachgekommen sei, weil nach allgemeiner Verkehrsübung auch bei einem derartigen Wortlaut der Bedingungen der Käufer nicht verpflichtet sei, mehr als 20 v. H. der geschätzten Holzmenge von dem Mehreinschlage abzunehmen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann weder die vom Kläger behauptete, noch überhaupt eine Verkehrssitte, eine den Geschäftsverkehr beherrschende tatsächliche Übung als erwiesen angesehen werden. Es ist deshalb der Inhalt des Vertrages nach dem Wortlaut und den allgemeinen und besonderen begleitenden Umständen auszulegen. In dem Vertrage heißt es nicht, „der Käufer hat den gesamten Mehreinschlag abzunehmen", sondern „er hat auch eine größere als die geschätzte Menge abzunehmen."

Der Verkäufer willigt danach allerdings nicht in eine Beschränkung auf ein bestimmtes Maß des Mehreinschlages, wie es bei den fiskalischen Verkäufen festgesetzt ist, sondern er behält sich vor, vom Käufer die Abnahme auch einer größeren Menge als der geschätzten zu verlangen. Die Vertragsbestimmung ist deshalb dahin auszulegen: Gegenstand des Kaufes ist der Grubenholzeinschlag in dem genannten Bezirk. Falls die im Ausgebot schätzungsweise genannte Menge nicht erreicht wird, kann der Käufer daraus keine Ansprüche herleiten; falls sie überschritten wird, hat der Verkäufer darüber zu befinden, wieviel jener von diesem Mehreinschlag abnehmen muß.

Diese Bestimmung des Maßes der Mehrabnahme, die danach dem Ermessen des Verkäufers überlassen ist, muß er gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches „nach billigem Ermessen" treffen, da die tatsächlichen Verhältnisse gegen die Annahme, sie solle seinem „freien Ermessen" überlassen sein, sprechen; selbst dieses würde übrigens in der Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu handeln, seine Schranke finden.

Für ein arglistiges oder auch nur vertragswidriges oder unzulässiges Verhalten der Beamten der Beklagten hat die Beweisaufnahme nicht den geringsten Anhalt erbracht. Die Hauungspläne sind nicht nachträglich geändert. Es hat sich ein Mehreinschlag in der Hauptnutzung ergeben aus forstwirtschaftlichen Gründen (es haben sich unerwartet viel trockene und schwammige Bäume im Bezirk der I. Periode gefunden) und für den Mehreinschlag in der Vornutzung sind die günstige Witterung und das Arbeiterangebot maßgebend gewesen, die eine im forstwirtschaftlichen Interesse liegende umfangreichere Durchforstung der anderen Bestände ermöglichten. Eine solche günstige Lage auszunutzen, ist Pflicht des Revierbeamten, da das Interesse der Beklagten für ihn die Richtschnur seines Handelns bildet. Die Vermutung des Klägers, daß der zuständige Oberförster durch ein Sinken der Holzpreise dazu veranlaßt worden sei, um ihm eine möglichst große Menge noch zu dem hohen Vertragspreise aufzuzwingen, wird schon dadurch hinfällig, daß nach dem Gutachten des kaufmännischen Sachverständigen ein solches Sinken der Preise damals überhaupt nicht als bevorstehend angesehen wurde. Aber auch abgesehen davon, liegt kein Bedenken vor, der Bekundung des Forstmeisters D., daß er die Preise und ihre Entwickelung nicht gekannt habe, dadurch aber auch nicht beeinflußt sein würde, vollen Glauben zu schenken. Im übrigen könnte die Berücksichtigung der Preise bei der Bemessung des Einschlages nur dann als wider Treu und Glauben verstoßend angesehen werden, wenn der Vertrag dahin auszulegen wäre, daß der Käufer den ganzen Mehreinschlag abzunehmen habe. Bei der aus den Umständen gewonnenen abweichenden Auslegung kann die Möglichkeit einer solchen Berücksichtigung der Preise nur bei der Prüfung der Billigkeit der Bestimmung des Verkäufers ins Gewicht fallen.

Es ist deshalb zu untersuchen, welches Maß der Mehrabnahme im vorliegenden Falle der Billigkeit entspricht. Der Kläger ist Großhändler, dem sonach ein verhältnismäßig weites Absatzgebiet zur Verfügung steht und dessen Verpflichtung daher mit anderm Maß gemessen werden kann als die eines Privatmannes oder Kleinhändlers. Ferner kommt in Betracht, daß die Forstverwaltung sich ein weiteres Ermessen vorbehalten hat, gerade um die für sie günstigen äußeren Umstände — schneearmer Winter und größeres Arbeiterangebot — ausnutzen zu können, und daß Holz, das im Interesse des Bestandes geschlagen worden ist, einen wesentlich geringeren Preis erzielt, wenn es vom Vertragsgegner nicht abgenommen wird und deshalb zu ungünstiger Verkaufszeit oder nach längerer Lagerzeit verkauft werden muß. Anderseits muß in Betracht gezogen werden, daß hier die geschätzte, also unter allen Umständen zu übernehmende Menge groß ist, und daß deshalb die Verpflichtung, eine verhältnismäßige Mehrmenge abzunehmen, dem Käufer eine erhebliche und nicht ungefährliche Last auferlegt. Das Berufungsgericht hat in Abwägung der beiderseitigen Interessen das Verlangen der Beklagten, daß der Käufer den ganzen Mehreinschlag abnehme, nicht für billig, vielmehr den Käufer nur für verpflichtet erachtet, den Mehreinschlag in Höhe von 50 % der geschätzten Menge abzunehmen. Danach hätte der Kläger 7500 fm abzunehmen gehabt; er hat also, da er nur 6247 fm abgenommen hat, die Abnahme von 1253 fm zu Unrecht verweigert. Insoweit war die Beklagte, auch abgesehen von den ihr in den Ver-

tragsbedingungen eingeräumten Befugnissen, gemäß § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, weil der Kläger unstreitig eine Mehrabnahme entschieden abgelehnt hat. Diesen Schadenersatzanspruch hat die Beklagte unstreitig geltend gemacht, und hat in dessen Verfolg dem Kläger Selbsthilfeverkauf auf seine Rechnung angedroht und nach vergeblichen Einigungsversuchen auch ausgeführt. Auch dazu war sie gesetzlich befugt — und zwar hat sie zu Recht diesem Verkauf die Bedingungen für den Verkauf geschlagenen Holzes zugrunde gelegt, weil die früheren, für den Verkauf erst zum Einschlage kommenden Holzes vorgeschriebenen Bedingungen selbstverständlich nicht mehr zur Anwendung kommen konnten. Das Ergebnis dieses Verkaufs muß der Kläger also gegen sich gelten lassen, da er nicht behauptet, daß die Beklagte etwa in der Wahl der Zeit und Umstände gegen sein Interesse unter Verletzung von Treu und Glauben verfahren sei. Bei diesem Verkauf hat die Beklagte den gesamten Mehreinschlag von 3346,92 fm versteigert; dabei hat sich unter Berücksichtigung der Kosten ein Fehlbetrag von 10 001,92 M gegenüber dem mit dem Kläger vereinbarten Vertragspreise ergeben. Bei Bemessung des der Beklagten aus der Nichtabnahme der 1253 fm erwachsenden Schadens ist mangels anderweitiger Darlegung durch die Parteien davon ausgegangen, daß der Kläger einen verhältnismäßigen Teil jeder einzelnen Klasse der versteigerten Hölzer aus den einzelnen in Betracht kommenden Bezirken abzunehmen gehabt hätte, so daß er durch die Nichtabnahme der Beklagten einen dem Verhältnis der zu Unrecht verweigerten Menge zu der ganzen versteigerten Menge entsprechenden Schaden verursacht hat. Die demnach von ihm noch geschuldete Summe $\left(\frac{1253}{3346{,}92}\right) = \frac{x}{10\,001{,}92}$ beträgt 3744 M.

Da der Käufer den Kaufpreis spätestens am 31. Dezember 1908 zu zahlen hatte, muß er von der errechneten Summe 4 % Verzugszinsen seit dem 1. Januar 1909 zahlen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstreferendarprüfung in Preußen Frühjahr 1913.** Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat am 5. Februar d. Js. — Geschäfts-Nummer III 1278 und 1279 — folgende Bekanntmachungen erlassen:

Die Herren Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 5. März d. Js. einzureichen.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Frühjahr die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. März d. Js. einzureichen.

— **Die Sommertagungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands** finden dem Vernehmen nach in diesem Jahre in der Zeit vom 18. bis 21. August in Hamburg statt, und zwar am 18. August Ausschüsse, 19. August Vorstandssitzung, 20. August Mitgliederversammlung und am 21. August Exkursion in den Sachsenwald nach Friedrichsruh.

— **Die Gehaltsvorlage für die reichsländischen Beamten** ist nach Abschluß der Kommissionsberatungen einen Schritt weiter gediehen. Auf Grund dieser ist dem Plenum der 2. Kammer Bericht erstattet worden; die Besoldungskommission schlägt vor, daß das Besoldungsdienstalter frühestens drei Jahre nach der erlangten Anstellungsbefähigung beginnen soll. Den höheren Forstbeamten wird bei längerer Wartezeit nach dem Staatsexamen das Besoldungsdienstalter auf den Zeitpunkt drei Jahre nach diesem festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter der Kaiserl. Förster und Revierförster beginnt spätestens fünf Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheines, jenes bleibt für die Revierförster, die jeweils ein Mehr an Gehalt von 400 M erhalten, das gleiche. Nach Zusammenziehung der Gehaltsstufen der Förster und Revierförster von 8 in 7 lauten die Sätze:

Förster . . .	1500	1650	1800	1950	2100	2250	2400*)
Revierförster .	1900	2050	2200	2350	2500	2650	2800*)

Dazu Dienstwohnung oder Mietsentschädigung und Holz; diese Emolumente sind mit 500 M pensionsfähig. Die Kommission hat die Oberförstergehälter von 3200 bis 7400 (Regierungsvorlage) auf 3200 bis 7200 M herabgesetzt, wobei Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, ebenso Holz in Wegfall kommen. Die acht Regierungs- und Forsträte sollen nach dem Kommissionsbeschluß ungeheuerlicherweise in zwei Besoldungsklassen zerfallen, die in Zukunft neu zu ernennenden sogar in eine dritte eingereiht werden. Die jüngeren vier Regierungs- und Forsträte sollen Gehaltsstufen erhalten, die mit denen der Richter 1. Instanz übereinstimmen und nur unwesentlich über den Oberförstergehältern stehen, eine große Unbilligkeit, gegen die mit Recht Einspruch erhoben worden ist. Nur die vier älteren Regierungs- und Forsträte sollen mit Gehältern von 3900 bis 8100 M den Richtern 2. Instanz gleichgestellt werden; die Funktionszulage der Oberforstmeister soll von seither 1200 M auf 900 M herabgesetzt werden. Es ist begreiflich, daß die höheren reichsländischen Forstbeamten den weiteren Verhandlungen über die seit Jahr und Tag schwebende Besoldungsfrage mit recht gemischten Gefühlen entgegensehen. Die Regierung hat in der gestrigen Plenarsitzung die Erklärung abgegeben, daß sie wohl eine Fortsetzung der Verhandlungen der 2. Kammer wünsche, sich jedoch ihre Stellungnahme zur Vorlage vorbehalte. Die Annahme der Gehaltsaufbesserung für die unteren und mittleren Beamten soll gesichert sein.

*) 18 Jahre nach Beginn des Besoldungsdienstalters.



— **Maßnahmen gegen die Zigeuner.** In Ergänzung unserer Notiz in Nr. 3 des laufenden Jahrganges, betreffend Maßnahmen gegen Zigeuner, können wir heute mitteilen, daß man sich auch im Herzogtum Braunschweig entschlossen hat, auf gesetzlichem Wege gegen die Zigeunerplage vorzugehen. Das Herzogtum hat unter diesem Unwesen stark zu leiden, einzelne Landesteile werden fast fortgesetzt von Banden von Zigeunern und ähnlichen Personen heimgesucht und gebrandschatzt. Man entledigte sich der unangenehmen Besucher bis jetzt dadurch, daß man sie über die nahe Landesgrenze verwies, von wo sie dann allerdings nicht selten ins Braunschweigische zurückgeschickt wurden; aus den Waldungen, die erklärlicherweise zum Lagern bevorzugt wurden, pflegten sie durch Forstbeamte entfernt zu werden. Einzelne Familien haben sich auch in früheren Jahren, z. B. in Schöningen und Schorborn am Solling, angesiedelt. Da aber bei den bisher angewandten Maßnahmen auf einen befriedigenden Erfolg nicht zu rechnen war, so ist jetzt durch Gesetz vom 7. Januar d. Js. Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder von Haft bis zu 14 Tagen das gemeinschaftliche Reisen und Lagern in Horden untersagt. Als Horde im Sinne des Gesetzes gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder eine Vereinigung einzelner Personen mit einer Familie, der sie nicht angehören, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, deren Mitführung laut Wandergewerbeschein erlaubt ist. Die Wirkung des Gesetzes bleibt abzuwarten, es ist aber wohl zu hoffen, daß Banden, denen gegenüber das Gesetz etwa einmal oder wiederholt zur Anwendung kommt, das Gebiet des Herzogtums in Zukunft meiden werden.

— **Forstliches aus Frankreich.** Neuerdings geschieht mancherlei, um das Interesse für die Forstwirtschaft jenseits der Vogesen zu beleben. Am 22. November 1912 sind in Paris 150 Waldbesitzer zusammengetreten, um ein Syndikat zu bilden, welches diese Interessen praktisch zu fördern bestimmt sein soll. Einige Tage vorher hat der Generaldirektor der Forsten die Sitzungen des Komitees zur Vorbereitung des Internationalen Forstkongresses zu Paris in den Tagen vom 16. bis 20. Juni 1913 eröffnet; der eigentliche Veranstalter desselben ist der Touring-Club de France. Der Kongreß wird folgende fünf Sektionen umfassen: Waldbau, Forsttechnologie, forstliche Bauunternehmungen, z. B. Wildbachverbauung, Hebung des Touristenverkehrs in den Waldungen und Forstästhetik. Nach Schluß des Pariser Kongresses sollen einige interessante Forstexkursionen stattfinden. Bei der Beratung des Forstetats für 1913 in der Kammer der Deputierten wurden dem Wirken der französischen Forstbeamten und deren patriotischem Verhalten Worte hohen Lobes gewidmet. Die Notwendigkeit der Aufbesserung der Gehälter der Forstschutzbeamten wurde allgemein anerkannt; die Kammer sieht bestimmten Vorschlägen entgegen. Einen Tadel erfuhr die Zentralforstverwaltung dafür, daß sie die Gelegenheit zur Erwerbung verkäuflich werdender Privatwaldungen nicht genug ausnutze; die Folge davon sei, daß diese von Holzhändlern billig angekauft und rasch ausgeschlachtet würden. Diesem Mißstande müsse vorgebeugt werden. Ein Abgeordneter sprach von den enormen Schädigungen der Eichenwaldungen durch den seit Jahren verderblich auftretenden Meltau. Der Landwirtschaftsminister erwiderte, daß eine aus drei Phytopathologen bestehende Kommission das Oidium auf der Eiche, ebenso die sogenannte Edelkastanienkrankheit zu studieren begonnen hat und hoffentlich wirksame Gegenmaßregeln wird vorschlagen können. Für bodenpflegliche Arbeiten im Gelände der Hochgebirge bewilligte die Kammer für 1913 die ansehnliche Summe von 3¼ Millionen Francs, an Prämien für Vertilgung von Wölfen 9000 Frcs.

Forstwirtschaft.

— **Einfluß einer Bodenbedeckung im Walde.** In Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung“, 1913, nennt Herr Forstassessor Dr. Busse, Posen, bei der Besprechung dieses Themas das Bedecken des Bodens ein „neuestes Kulturmittel“. So ganz neu ist die Sache aber wohl nicht, und ich habe die Überzeugung, daß so mancher praktische Forstmann dieses Kulturmittel schon längst zur Anwendung bringt. Schon der Königl. Preuß. Oberförster Biermanns zu Höven, Regierungsbezirk Aachen, hat anfangs der 1840er Jahre, wie ich das einem Berichte vom 5. Juni 1845 eines Augenzeugen den hiesigen Akten entnehme, die Saaten in den Saatbeeten mit Reisern oder Ginster dicht bedeckt, nachdem der Samen mit Rasenasche überstreut worden war. Als ich zu Anfang der 1880er Jahre als Forstassistent bei der Herzoglich Gothaischen Oberförsterei Stutzhaus in den schönen Bergen bei Oberhof tätig war, sah ich, wie die Besitzer der entfernt von den Dörfern gelegenen Waldwiesen diese alljährlich im Herbste nach der Aberntung mit Fichtenästen bedeckten. Zu der Entnahme der Äste sind die dortigen Ortsbürger berechtigt, mit dem gewonnenen Holze durften die Leute sogar Handel treiben. Für 100 kleine Wellen (etwa 60 cm lang und 30 cm stark) bekamen sie damals in der Stadt Ohrdruf 3 ℳ bezahlt. Das grüne Fichtenreisig blieb bis zum Frühjahre auf den Wiesen ausgebreitet liegen. Allmählich fielen die Nadeln ab, die Äste und Reiser wurden gesammelt, in Wellenlänge gehackt, auf Büschel gebunden und auf die Holzlagerplätze verbracht. Dann wurden die Wiesen gefegt. Die meisten Nadeln waren durch Schnee und Regen in die Erde gedrückt. Alle so behandelte Wiesen hatten einen kräftigen Graswuchs. Die Wiesen sahen saftig grün aus und stachen auch bezüglich der Kreszenz auffallend von denen ab, welche nicht mit Fichtenästen bedeckt worden waren und gelblich schimmerten. Ich habe die in Thüringen gemachten Beobachtungen vor mehr als zwanzig Jahren in der damals in Tübingen erscheinenden forstlichen Wochenschrift „Aus dem Walde“ veröffentlicht. Dort war das schon seit mindestens einem Jahrhundert von den Waldbewohnern praktisch erprobt, was die Männer der Wissenschaft

heute auch bestätigen. Auf der Hohenloher Ebene im Württemberg, wo ich dann später wirtschaftete, wurde da, wo schwere, kalte Muschelkalkböden vorherrschten, mit Vorliebe Fichtenastreis gekauft, um daraus Hackstreu zu bereiten. Diese Streu wärmt und düngt den Boden, sagten die Leute. Als mich dann das Schicksal hierher nach Oberhessen führte, arbeitete ich auf Grund jener Fingerzeige weiter. Es ist damals hier Gebrauch gewesen, alles Nadelreisig auf Kahlschlägen sowohl als auch aus den Durchforstungen zu verbrennen. Es wurde in Revieren von 2000 ha mit 40% Nadelholz alljährlich der Betrag von 400 bis 500 ℳ für das Verbrennen von Fichten- und Kiefernreisig verausgabt. Und dieses Reisig wurde in Durchforstungen der Verbilligung und wohl auch der Bequemlichkeit halber nicht etwa auf lichte Stellen oder auf Wege verbracht, nein, es ist im Innern der Bestände verbrannt worden. Durch die heftige Hitze wurden die am Feuerplatze stehenden Stämme geradezu angebraten. Die so beschädigten Stangen starben zum Teile ab, so daß Bestandeslücken entstanden, zum Teile blieben sie am Leben, aber es wächst weder Rinde noch Holz an den angebratenen, oft 2 m langen Platten zu. Die Rinde ist wie eingedrückt und bröckelt allmählich auch vom Stamme ab. Das Fichtenastholz gibt eine sehr kräftige Hitze und eignet sich deshalb vorzüglich zu Backholz. In Württemberg wurde der Raummeter von starken Fichtenästen von Landwirtschaft treibenden (Einstreu für das Rindvieh) Bäckern (Backholz) schon vor zwanzig Jahren mit 2 ℳ bezahlt. In den Nadelholz-Durchforstungshieben ließ ich hier das Reisigverbrennen vor nunmehr 14 Jahren sofort einstellen. Das Reisig wird nun überall da, wo es nicht verwertet werden kann, auf dem Boden ausgebreitet. Aber auch in Laubholzbeständen wird da, wo der Bestand auf den westlichen Seiten freiliegt, zum Schutze gegen aushagernden Wind und gegen die austrocknenden Sonnenstrahlen schwaches Reisig mit den Zweigspitzen nach außen auf den Boden gelegt. Das abgefallene Laub wird in den Astwinkeln festgehalten. Laub mit Reisig halten dann den Boden frisch, und das erloschene Leben in dem verhärteten Boden erwacht zum Besten des Baum- und Pflanzenwuchses von neuem. Ist das geringe Laubholzreisig unverkäuflich, dann werden die Knüppel ausgebengelt und das schwache Reisig bleibt, möglichst gleichmäßig verteilt, zum Besten des Bodens im Waldbestande liegen. Auch auf den Kulturflächen bei erforderlich gewordenen Kahlabtrieben bleibt Astreisig und bleibt die Rinde von geschälten Stämmen liegen, insoweit das nicht die Arbeit der Forstkulturen unmöglich macht. Es hat sich gezeigt, daß aus Anflug von Samen hervorgegangene Fichten- und Kiefernpflänzchen längs der Blendersaumschläge aus dieser toten Bodendecke prächtig frisch herauswachsen.

Forstrat Eulefeld, Lauterbach, Hessen.

— **Die russische Staatsforstverwaltung im Jahre 1910.** Nach dem soeben vom russischen Forstdepartement für das Jahr 1910 herausgegebenen Jahrbuch unterstehen der russischen Staatsforstverwaltung 381 386 278 ha Wald, die sich auf 12 490 Revierverwaltungen verteilen; das sind auf jeden Revierverwalter im Durchschnitt 30 535 ha. Auf die Kronswaldungen allein entfallen 1361 Förster (Revierverwalter) oder 57 Stellen mehr als im Jahre 1909, davon befinden sich 1084 im europäischen Rußland, 86 im Kaukasus und 191 im asiatischen Rußland. Von der Gesamtwaldfläche entfallen auf das europäische Rußland rund 115 973 000 ha, auf den Kaukasus 5 370 000 ha und auf das asiatische Rußland 260 034 000 ha. Die Fläche des eigentlich nutzbaren Waldbodens belief sich im ganzen Reiche nur auf 196 487 000 ha. An neuer Waldfläche kamen im Jahre 1910 7 015 000 ha hinzu, dagegen verminderte sich der alte Waldbestand um 4 534 000 ha, so daß eine Zunahme an Waldfläche um 2 481 000 ha erfolgte. Dieser Zuwachs bedeutet aber in Wirklichkeit keine Bereicherung des Landes an Wald, denn er ergibt sich im wesentlichen daraus, daß in Asien Waldungen anderer Ressorts der Forstverwaltung überwiesen wurden. Die Waldverminderung jedoch erfolgte durch die Überlassung des Waldes an Ansiedler zur Urbarmachung. Die Einnahmen aus den Kronswaldungen betrugen im letzten Jahrfünft:

1906 = 128 Millionen Mark
1907 = 132 " "
1908 = 136 " "
1909 = 147 " "
1910 = 165 " "

Von den 165 Millionen Mark Einnahmen des Jahres 1910 entfielen auf den Verkauf von Holz am Stamm und auf den Verkauf des in eigener Regie geschlagenen Holzes 149 Millionen Mark. Die Ausgaben des Forstdepartements beliefen sich auf 50 273 000 ℳ, so daß ein Reinertrag von 114 727 000 ℳ erzielt wurde. An Holz wurden 13 020 000 fm verkauft, und zwar im europäischen Rußland 11 929 000 fm, im Kaukasus 302 000 fm und im asiatischen Rußland trotz der ungeheuren Waldfläche nur 795 000 fm. Der Holzverkauf in eigener Regie war im Jahre 1910 nicht sehr bedeutend und wird dem Wunsche der Reichsduma entsprechend immer mehr eingeschränkt werden. Er bestand in 147 063 fm Schnittmaterial, 221 603 fm Brennholz, 30 139 fm sonstigem Material und in geringen Quantitäten von Harz, Kohle und Bast. Die Ausgaben hierbei stellten sich auf 6 592 000 ℳ und die Einnahmen auf 7 929 000 ℳ. Für Forstkulturen gelangten 3 090 000 ℳ zur Ausgabe, die in der Hauptsache für die Arbeiten zur Befestigung und Aufforstung der Sandflächen Verwendung fanden, von denen rund 40 140 ha oder 25 000 ha mehr als im Jahre 1909 der forstlichen Kultur zugeführt wurden. In 1 065 000 ha Wald sind die Forsteinrichtungsarbeiten fertiggestellt worden, in Angriff genommen sind solche Arbeiten jedoch auf einer Fläche von 17 930 000 ha. Dem Forstschutzgesetz unterstehen im vollen Umfange rund 58 Millionen Hektar, während auf 2 427 000 ha Wald die Bestimmungen dieses Gesetzes nur bedingt zur Anwendung gelangen. Im übrigen ersieht man aus dem Jahrbuch, daß der russische Staat eifrig bestrebt ist, die bisher traurigen Waldverhältnisse durch Einführung einer geregelten Wirtschaft zu bessern und die Rentabilität der Forsten zu heben.

— **Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 11. Februar 1913.** Rotwild 0,35 bis 0,60, Damwild 0,45 bis 0,80, Schwarzwild 0,20 bis 0,70 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,40 bis 1,10, Stockenten 1,70 bis 2,00, Fasanenhähne 1,20 bis 3,25, Fasanenhennen 1,75 bis 2,25 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 23. Anfrage: Ich hatte Ende Mai 1912 die Schwester meiner Frau zu deren Pflege im Wochenbett angenommen. Am 26. August begleitete meine Schwägerin meine Frau auf einer Wagenfahrt nach dem Dorfe B., wo eine Magd für uns gemietet werden sollte. Da ich und mein Knecht durch dringende Arbeiten verhindert waren, mein Fuhrwerk zu leiten, nahm ich hierzu einen 13jährigen Jungen an. Während des Haltens in B. kam ein Automobil an, und mein Fuhrwerk sollte deshalb in einen Seitenweg einbiegen. Der Junge lenkte, ängstlich geworden, die Pferde so ungeschickt, daß sie sich bäumten und der Wagen kippte. Die Insassen sprangen heraus, und meine Schwägerin zog sich hierbei einen Beinbruch zu. Da sie gegen mich Schadenersatzansprüche erhob, ersuchte ich die Mannheimer Versicherungsgesellschaft, bei der ich gegen Haftpflicht versichert bin, um Befriedigung dieser Ansprüche an meiner Stelle. Die Gesellschaft lehnte dies ab, „weil ich nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht haftpflichtig sei; denn es sei anzunehmen, daß die Fahrt unentgeltlich erfolgte, und daß somit die Verletzte selbst das Risiko übernommen habe, daß sie eventuell zu Schaden kommen könne, zumal sie gewußt habe, daß der Wagen von einem 13jährigen Jungen geführt wurde". Wie soll ich mich nun verhalten, und ist Aussicht auf Erfolg zu meinem Gunsten vorhanden? Für den Fall, daß die Versicherung eintreten muß, ist es mir nicht ganz klar, ob meine Schwägerin erst gegen mich klagen muß, oder ob ich die Ansprüche anerkenne und dann gleich gegen die Versicherung klagbar werde. Angenommen, meine Klage wird zurückgewiesen, müßte dann die Versicherung die Kosten tragen (vgl. §§ 2a und 7 Nr. 3)?

Förster T.

Antwort: Wir teilen die (der Rechtsprechung der obersten Gerichtsbehörden entsprechende) Ansicht der Versicherungsgesellschaft, daß Ihrer Schwägerin gegen Sie ein Schadenersatzanspruch nicht zusteht; hierfür spricht nicht nur der von der Gesellschaft angeführte Grund, sondern auch noch andere triftige Gründe (vgl. insbesondere § 833 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Brauchen Sie aber eine Entschädigung nicht zu leisten, so steht Ihnen auch kein Regreßanspruch gegen die Gesellschaft zu (§ 1 Nr. 1 der Versicherungsbedingungen). Es müßte also Ihre Schwägerin erst gegen Sie klagen, bevor Sie gegen die Gesellschaft im Klagewege vorgehen könnten. Der von Ihrer Schwägerin gegen Sie angestrengte Prozeß ist indes von der Gesellschaft in Ihrem Namen zu führen (§ 7 Nr. 2). Sie dürfen auch ohne Einwilligung der Gesellschaft die Ansprüche Ihrer Schwägerin nicht freiwillig befriedigen (§ 7 Nr. 5). Die Gesellschaft hat nur die Kosten des Prozesses zwischen Ihnen und Ihrer Schwägerin, nicht aber die eines Rechtsstreites zwischen Ihnen und der Gesellschaft zu tragen (abgesehen natürlich von dem Falle, daß sie diesen letzteren Rechtsstreit verliert). Hg.

Nr. 24. Anfrage: Ich bin seit März 1909 in Rußland in Stellung und freiwillig bei der Alters- und Invalidenversicherung weiter versichert. Kann ich der neuen Angestelltenversicherung auch beitreten? Ich will dauernd in Rußland bleiben, ohne aber die preußische Staatsangehörigkeit aufzugeben. E. K. in Pr. b. J., Forstverwalter.

Antwort: Sie können der Angestelltenversicherung nicht beitreten. Das Gesetz läßt nur die Fortsetzung einer in Deutschland begonnenen Versicherung im Auslande zu. Hg.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Siewert, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Allenstein, ist der Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Krause, Oberförster zu Sadlowo, Oberförsterei Sadlowo; **Lent**, Regierungs- und Forstrat zu Allenstein: **Mogk**, Oberförster zu Kudippen, Oberförsterei Kudippen; **von Schipp**, Oberförster zu Neu-Ramuck, Oberförsterei Ramuck; **Schmundt**, Regierungs- und Forstrat zu Allenstein;

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Liebeneiner, Forstmeister zu Dingken; **Seltegast**, Oberförster zu Norkaiten;

im Regierungsbezirk Königsberg:

Luther, Forstmeister zu Klooschen; **Roeßler**, Forstmeister zu Greiben; **Steiner**, Forstmeister zu Fritzen; **Walter**, Oberförster zu Wormditt; **Wichmann**, Forstmeister zu Alt-Sternberg.

Lippke, Forstkassenrendant zu Labiau, Regbz. Königsberg, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Buchholz, Förster o. R. zu Forsthaus Süppling, Oberförsterei Weißewarte, ist nach Klötze, Oberförsterei Klötze, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Martin, Forstaufseher zu Mühlen, Oberförsterei Hohenstein, ist nach der Oberförsterei Breitenheide, Regbz. Allenstein, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Müller, Förster o. R. zu Winzenburg, Oberförsterei Alfeld, ist als Förster m. R. nach Ahrenfeld, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Neubauer, Förster o. R. zu Klötze, Oberförsterei Klötze, ist nach Forsthaus Süppling, Oberförsterei Weißewarte, Regbz. Magdeburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Rewiger zu Dammendorf, Oberförsterei Dammendorf; **Runge** zu Regenthin, Oberförsterei Regenthin.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Andersen, Hegemeister zu Sybba, Oberförsterei Lyck; **Born,** Hegemeister zu Farienen, Oberförsterei Friedrichsfelde; **Käker,** Hegemeister zu Zasdrosz, Oberförsterei Ramuck; **Kutsch,** Hegemeister zu Klassenthal, Oberförsterei Lyck; **Lockwald,** Hegemeister zu Browarnick, Oberförsterei Johannisburg; **Martin,** Revierförster zu Wieps, Oberförsterei Sadlowo; **Neumann,** Hegemeister zu Glinken, Oberförsterei Kommusin; **Thorun,** Hegemeister zu Bardungen, Oberförsterei Jablonken; **Trempenau,** Hegemeister zu Lipnick, Oberförsterei Neuswalde; **Wrba,** Hegemeister zu Weißbruch, Oberförsterei Jablonken;

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Ausmacher, Hegemeister zu Tinkleningken, Oberförsterei Wilhelmsbruch; **Bruhn,** Hegemeister zu Naussedeu, Oberförsterei Jura; **Gerhardt,** Hegemeister zu Skirwieth, Oberförsterei Ibenhorst; **Hochfeld,** Hegemeister zu Kampntschen, Oberförsterei Padrojen; **Ringhardt,** Hegemeister zu Karkeln, Oberförsterei Ibenhorst; **Rosenbaum,** Hegemeister zu Schwalg, Oberförsterei Rothebude; **Westphal,** Hegemeister zu Pötschkehmen, Oberförsterei Eichwald; **Ziemann,** Hegemeister zu Wörth, Oberförsterei Schorellen;

im Regierungsbezirk Königsberg:

Fien, Hegemeister zu Kobbelbude, Oberförsterei Kobbelbude; **Gottschalk,** Hegemeister zu Laubhorst, Oberförsterei Papuschienen; **Lindenberg,** Hegemeister zu Laszeningken, Oberförsterei Papuschienen; **Lupke,** Hegemeister zu Naujock, Oberförsterei Klein-Naujock; **Pohle,** Hegemeister zu Goßwald, Oberförsterei Födersdorf; **Poskowsky,** Hegemeister zu Groß-Raum, Oberförsterei Fritzen; **Schmidt,** Revierförster zu Cranz, Oberförsterei Fritzen; **Seydack,** Revierförster zu Buchwalde, Oberförsterei Wormditt; **Angermann,** Hegemeister zu Grünlauken, Oberförsterei Tapiau; **Wohlfromm,** Hegemeister zu Alexen, Oberförsterei Altsternberg; **Wyszomierski,** Hegemeister zu Schönbruch, Oberförsterei Klein-Naujock.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Kayserling, Förster a. D. zu Grondowken; **Ritter,** Förster zu Collogienen, Oberförsterei Pfeilswalde; **Wölk,** Förster zu Wolfsnest, Oberförsterei Grondowken;

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Bindert, Förster zu Neußenhof, Oberförsterei Schnecken; **Engler,** Förster zu Kluthenen, Oberförsterei Astrawischken; **Hinz,** Förster zu Waszeipindt, Oberförsterei Schnecken; **Klaudat,** Förster zu Kerschkallen, Oberförsterei Ibenhorst; **Florin,** Förster zu Lubönen, Oberförsterei Neulubönen; **Seewald,** Förster zu Gricklauken, Oberförsterei Neulubönen; **Thuran,** Förster zu Klein-Jahnen, Oberförsterei Skallischen;

im Regierungsbezirk Königsberg:

Joost, Förster zu Rosenberg, Oberförsterei Papuschienen; **Lakowandt,** Förster zu Starrischken, Oberförsterei Klooschen; **Quednau,** Förster zu Höfelhaus, Oberförsterei Gauleden; **Waschke,** Förster zu Katzheim, Oberförsterei Warnicken.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen: **Koch,** Waldwärter, Förster a. D. zu Braunsberg, Regbz. Königsberg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Chmielewski, Holzhauermeister zu Mooszuen, Kreis Oletzko; **Matthyse,** Holzhauermeister zu Klein-Potauern, Oberförsterei Kranichbruch; **Schirrmann,** Holzhauermeister zu Sawadden, Kreis Oletzko.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Augustin, Waldarbeiter zu Gusenofen, Oberförsterei Jablonken; **Baskek,** Waldarbeiter zu Olschienen, Oberförsterei Korpellen; **Hermanski,** Waldarbeiter zu Albrich, Oberförsterei Kudippen; **Koppka,** Waldarbeiter zu Kreuzofen, Oberförsterei Kurwien; **Krispin,** Waldarbeiter zu Klein-Kurwien, Oberförsterei Kurwien; **Samonski,** Waldarbeiter zu Omulefofen, Oberförsterei Kaltenborn; **Schaffran,** Holzhauer zu Bieberswalde, Oberförsterei Liebemühl;

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Hollmbus, Waldarbeiter zu Sawadden, Oberförsterei Rothebude; **Hudath,** Waldarbeiter zu Stirkallen, Oberförsterei Eichwald; **Jetzkowitz,** Waldarbeiter zu Pötschkehmen, Oberförsterei Eichwald; **Oertel,** Waldarbeiter zu Stirkallen, Oberförsterei Eichwald.

Gemeinde- und Privatdienst.

Callies, Förster, ist zum gräfl. Hegemeister auf Forstrevier Matzkenheide, Regbz. Stettin, ernannt.

Jäger-Korps.

Mellin, Hauptmann im Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpr.) Nr. 1, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Hallwachs, Forstmeister zu Nidda, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Heinemann, Geheimer Forstrat zu Darmstadt, tritt mit dem 1. April d. Js. in den Ruhestand; ihm ist aus diesem Anlaß die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Mach, Forstrat, gräfl. Dietrichsteinscher Forst- und Rentmeister zu Hollenburg bei Klagenfurt, feierte sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Wappler, Fürstlich Reußischer Oberförster a. D. zu Zeulenroda, feierte seinen 90. Geburtstag.

Ehlert, Königl. Förster a. D. zu Flensburg, feierte seinen 80. Geburtstag.

Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirks Mefferingen,** Regbz. Trier, ist alsbald zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt für die drei ersten Jahre nach der Anstellung einschl. der Probezeit 1200 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um 200 ℳ bis zum Höchstgehalt von 2400 ℳ, das nach 18jähriger Dienstzeit erreicht wird; außerdem wird eine jährliche Mietsentschädigung von 300 ℳ und eine Brennholzentschädigung von 100 ℳ gewährt. Auf das Besoldungsdienstalter sind diejenigen Jahre anzurechnen, die der Bewerber in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in einem Kommunalverbande tätig war. Ist ein Gemeindeförster bei seiner ersten Anstellung im Kommunalforstdienst über 28 Jahre alt, so werden ihm, wenn er eine mehr als dreijährige aktive Dienstzeit abgeleistet hat, von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienste zugebrachten Zeit soviel Jahre auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt ist. Der Anstellung geht eine einjährige Probedienstzeit voran. Bewerbungen sind binnen 8 Wochen an das Bürgermeisteramt in Mettlach (Trier) einzureichen. Der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, beizufügen. Die Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A finden nur insoweit Berücksichtigung, als ihnen die schriftliche Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten; denselben ist ferner die Urausfertigung des Versorgungsscheines oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, die die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige und die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze oder Vermerke enthält. Bewerbungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

Die **Försterstelle in der städtischen Forstverwaltung Wernigerode** ist zum 1. April 1913 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1600 ℳ, steigend von drei zu drei Jahren um 75 bzw. 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2200 ℳ; daneben 16 rm Brennholz. Der Anstellung geht eine ½jährige Probedienstzeit voran. Bewerbungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines und der Zeugnisse sind baldigst an den Magistrat in Wernigerode einzureichen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Fh. Räumde**, Post Grüneberg (Bezirk Bromberg). — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten und **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Osnabrück-Aurich. Versammlung am Sonnabend, dem 1. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Germania" zu Osnabrück. Tagesordnung: 1. Legung der Rechnung; 2. Vortrag des Kollegen Wilhelm über Erfahrungen bei den letztjährigen Bränden im hiesigen Bezirk; 3. Mitteilungen des Vorsitzenden über die Gesamtvorstandssitzung in Berlin und die aufgestellte Tagesordnung für die Delegiertenversammlung; 4. Wahl eines Vertreters zur letzteren; 5. Einziehung der Beiträge; 6. Wahl des Versammlungsortes für 1914. Kollegen, die andere vertreten, wollen deren Mitgliedskarte als Vollmacht mitbringen.

Der Vorstand. Röhrig, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden). Versammlung der Mitglieder der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 22. Februar d. Js., nachmittags 5 Uhr, in Obernkirchen (Ratskeller). Tagesordnung: 1. Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin; 2. Entgegennahme der Beiträge.

Der Vorstand.

Ostfriesland. Versammlung am Sonntag, dem 23. Februar d. Js., nachmittags 4 Uhr, im „Schwarzen Bären" zu Aurich. Tagesordnung: 1. Legung der Rechnung; 2. Vortrag des Revierförsters Schröter über den Brand im Schutzbezirk Hohehahn; 3. Mitteilungen des Vorsitzenden über die Gesamtvorstandssitzung in Berlin und die aufgestellte Tagesordnung für die Delegiertenversammlung; 4. Einziehung der Beiträge.

Der Vorstand. Röhrig, Vorsitzender.

Paderborn (Regbz. Minden-Münster). Sonntag, den 2. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Gasthof „Zur Post" zu Paderborn. Tagesordnung: 1. Vortrag des Vorsitzenden der Bezirksgruppe über die in Berlin stattgefundene Vorstandssitzung; 2. Zahlung der rückständigen Beiträge; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 22. Februar d. Js., Versammlung im Lokal Wreh in Groß-Schönebeck. Beginn pünktlich 6 Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Jahresbericht für 1912; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Einziehung der Vereinsbeiträge (auch für K.-B.-K., Forstwaisen-V.); 4. Besprechung der Punkte der für die Delegiertenversammlung in Aussicht genommenen Tagesordnung; 5. Wahl eines Delegierten für die Bezirksgruppenversammlung und Vorschlag eines solchen für die Delegiertenversammlung; 6. Vortrag über Vogelschutz (Kollege Sieber); 7. Verschiedenes. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Damen. Allseitige rege Beteiligung muß erwartet werden.

Der Vorsitzende: Purbs.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Bericht über die Bezirksgruppensitzung am 2. Februar 1913. Erschienen waren 13 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. Zu Punkt 1. Der bisherige Vorsitzende, Herr Hegemeister Buges, erstattete den Geschäftsbericht. Zu Punkt 2. Die Kassenprüfungsverhandlung wurde verlesen und dem Schatzmeister sowie dem Vorstande Entlastung erteilt. Zu Punkt 3. Als 1. Vorsitzender wurde Hegemeister Remmy, als Stellvertreter Hegemeister Martin, als Schatzmeister Förster Graeber, als Stellvertreter Förster Mühlenbein, als Schriftführer Förster Seck, als Rechnungsprüfer Hegemeister Krüger, Jaeschke und Förster Rauthe gewählt. Zu Punkt 4. Als Delegierter für Berlin wurde Hegemeister Fuerstenau, als Stellvertreter Hegemeister Gilfert gewählt. Zu Punkt 5. Es wurden Anträge der Ortsgruppen Schneidemühl und Mirau, sowie ein Antrag des Hegemeisters Buges besprochen und zu den für Berlin zur Besprechung gestellten Anträgen Stellung genommen. Die nächste Bezirksgruppensitzung findet in Schneidemühl statt.

gez. Remmy. gez. Heinsch. gez. Fuerstenau.

Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Die am 1. Februar d. Js. im Hotel „Imperial" zu Frankfurt a. O. stattgefundene Versammlung wurde um 3¾ Uhr nachmittags mit einem kräftigen Horrido auf unseren obersten Jagdherrn eröffnet. — Zur Geschäftsordnung wurden einige interne Angelegenheiten der Gruppe verhandelt. Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten. — Der Vorsitzende erstattete einen kurzen Bericht



über das abgelaufene Vereinsjahr; danach hatte die Gruppe zu Beginn des Jahres 48 ordentliche, 2 außerordentliche Mitglieder; im Laufe des Jahres schieden 4 Mitglieder aus. Die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen ergeben einen gegenwärtigen Bestand von 65 ordentlichen und 5 außerordentlichen Mitgliedern. Die Gruppe hat 7 Sitzungen, 1 Scheibenschießen und 1 Wintervergnügen abgehalten. Die Rechnungslegung ist geprüft; dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt und der Dank der Versammlung ausgesprochen. — Die Besprechung der vom Hauptvorstande angeregten Vereinsfrage führte wegen der Vielseitigkeit des Themas vorläufig noch zu keinem Ergebnisse; es wird aber darauf zurückgegriffen werden. — Im Meinungsaustausche zu der beabsichtigten Dienstlandsregulierung kam die Versammlung zu der Ansicht, vorläufig in Ruhe und Vertrauen abzuwarten, was die Beratungen des Abgeordnetenhauses, sowie die Entschließung der Staatsregierung uns bringen werden. — Der am 9. Januar d. Js. vom Herrn Kollegen Schramm gehaltene, sehr interessante Vortrag über die Fortschritte in der Obstbaumzucht usw. fand allgemeinen Beifall und wurde dem Herrn Kollegen der wohlverdiente Dank dafür ausgesprochen. — Da der Herr Kollege Banse das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden freiwillig niedergelegt hatte, mußte zur Neuwahl geschritten werden; nach mehreren Wahlgängen wurde Herr Kollege Gottschalk gewählt, der dankend annahm. — Einstimmig wurde nun beschlossen, das Wintervergnügen innerhalb der Gruppe ausfallen zu lassen, sich dafür aber dem Familienabende mit Tanz des Vereins ehem. Jäger und Schützen zu Frankfurt a. O. für den 16. Februar d. Js. anzuschließen. Beginn 6 Uhr abends im Zivilkasino zu Frankfurt a. O., Wilhelmsplatz 2; Anzug Waldtuniform; für die Damen Gesellschaftstoilette. Besondere Einladungen ergehen nicht. Die Mitglieder der Gruppe sind nicht Gäste des Vereins, sondern tragen laut Beschluß gemeinsam die geringen Kosten des Abends mit diesem, wobei etwaige Mitglieder des Vereins ehem. Jäger und Schützen nicht in Frage kommen. — Die Sitzung wurde 7½ Uhr geschlossen.

Der Vorstand. Staender, Vorsitzender.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Am 26. Januar 1913 fand die für den 5. Januar 1913 anberaumt gewesene, jedoch wegen zu geringer Beteiligung ausgefallene Sitzung in Tilsit, Hotel „Deutsches Haus", statt. Es waren elf Mitglieder und vier Gäste anwesend. Die Oberförsterei Wilhelmsbruch war nicht vertreten. Von 2 Uhr nachmittags ab gemeinschaftliches Mittagessen, bei welchem der Vorsitzende des Geburtstages Sr. Majestät des deutschen Kaisers in echt patriotischer Weise gedachte und ein dreifaches Hoch auf denselben ausbrachte. Von 3½ Uhr an wurde in die bekanntgegebene Tagesordnung getreten und diese wie folgt erledigt. 1. Beiträge pro 1913 wurden eingezogen. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder fand nicht statt. 2. Geschäftsbericht durch den Schrift- und Kassenführer wurde erstattet. Prüfung der Kassenbücher ergab nichts zu erinnern. Die Kasse wurde für richtig befunden und dem Herrn Kassenführer Entlastung erteilt. Die nicht einziehbaren erhöhten Beitkäge pro 1911 von Kollegen Soldat und Ausmacher wurden niedergeschlagen. 3. Neuwahl des Vorstandes. Zunächst wurde über die Teilung der Ortsgruppe verhandelt und einstimmig beschlossen, die Ortsgruppe in der bisherigen Größe zu belassen und mit der eventuellen Teilung derselben bis zur Erbauung der Kleinbahn Seckenburg—Heinrichswalde zu warten. Dann wurde in Anregung gebracht und auch beschlossen, in Zukunft Wanderversammlungen abzuhalten, um allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich an den günstigst gelegenen Sitzungen beteiligen zu können. Es wurden folgende Sitzungsorte in Vorschlag gebracht: Wilhelmsbruch resp. Heinrichswalde, Tilsit, Jedsterken, Heydekrug, Ruß und Saugen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dem jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer die baren Auslagen an Bahn- und Dampferfahrgeld zu erstatten. Die Erstattung des Fahrgeldes ist deshalb in Aussicht genommen, weil in Zukunft Wanderversammlungen in öfterer Zahl und oft weiterer Entfernung stattzufinden haben. Die Anberaumung einer solchen Versammlung bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Dann wurde zur Wahl des Vorstandes geschritten und einstimmig die bisherigen Herren wiedergewählt: Buchholz Vorsitzender, Sich stellvertretender Vorsitzender, Könke Schrift- und Kassenführer, Kietzmann stellvertretender Kassenführer (neu eingetreten), Gerhardt, Knösel, Schweiger, Mietzner, Oppermann Vertrauensmänner. 4. Besprechung des vom Hauptvorstande angeregten Themas. Die Debatte hierüber wurde durch das Verlesen einiger Berichte, besonders des Kollegen Gerhardt, sowie durch Anregungen von Mitgliedern interessant. Hierbei wurde auch der Obstbaumanlage das Wort geredet und gleichzeitig der Antrag gestellt, daß bei Anlage eines Obstgartens auf fiskalischem Boden den Forstbeamten die Anlagekosten erstattet werden. 5. Erfahrungen über die Brauchbarkeit des Splettstößerschen Pflanzbohrers gehen dahin, daß der Bohrer nur ein bedingt taugliches, nur für bestimmte Bodenarten passendes Kulturgerät ist. 6. Der Bericht des Vorsitzenden über die am 3. November 1912 abgehaltene Bezirksgruppensitzung wurde mit Interesse entgegengenommen. 7. Verschiedenes: a) Vom abzuhaltenden Wintervergnügen wurde Abstand genommen, dagegen soll in diesem Sommer in Jonischken bei Saugen ein Scheibenschießen stattfinden. b) Um die Vereinssitzungen ständig interessant zu gestalten, wurde beschlossen, daß zunächst von jeder Oberförsterei mindestens zwei Mitglieder zur Sitzung erscheinen sollen und abwechselnd von jeder Oberförsterei ein Mitglied einen kurzen Vortrag zu halten hat. c) Nächste Sitzung findet in Wilhelmsbruch statt. d) Der von der Ortsgruppe freiwillig gesammelte Betrag für Loorms pp. betrug 130 ℳ. — Schluß der Sitzung um 8 Uhr abends.

Der Vorstand. Buchholz, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

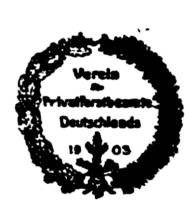
Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adler, Borak, 2 Mk.; Aßmus, Wallenstein, 5 Mk.; Ahlgrimm, Kl.-Helmersdorf, 2 Mk.; Bocking, Rechtern, 2 Mk.; Barsch, Mohrungen, 2 Mk.; Baroneck, Gützkow, 3 Mk.; Becker, Reußendorf, 5 Mk.; Brux, Naasdorf, 2 Mk.; Bärenklau, Thiergarten, 2 Mk.; Buchholz, Buchte, 2 Mk.; Birke, Altwilmsdorf, 3 Mk.; Borkenhagen, Goburg, 2 Mk.; Backs, Kloster-Neuendorf, 2 Mk.; Brux, Ottmachau, 2 Mk.; Brauer, Rechlau, 2 Mk.; Beier, Kunzendorf, 2 Mk.; Brunken, Nienstedt, 2 Mk.; Carl Prinz zu Bentheim, Schloß Hohenlimburg, 5 Mk.; Baldeweg, Lübbesee, 2 Mk.; Bessel, Leobschütz, 2 Mk.; Barnick, Schwenow, 2 Mk.; Bickel, Eichhorst, 2 Mk.; Baecker, Königsberg i. Pr., 2 Mk.; Bessel, Neudorf, 2 Mk.; Bunzel, Kl.-Zetelwitz, 2 Mk.; Barginde, Kath.-Hammer, 2 Mk.; Backe, Olberg, 2 Mk.; Beese, Peel, 2,50 Mk.; Brandt, Quassel, 2 Mk.; Borschel, Kerstenhausen, 2 Mk.; Berg, Massin, 2,50 Mk.; Brixius, Vallendar, 2 Mk.; Bergerfurth, Emmerich, 2 Mk.; Bartelt, Nützow, 2 Mk.; Buchta, Selbelang, 2 Mk.; Bauer, Heldrungen, 2 Mk.; Bebensee, Hellberg, 2 Mk.; Bade, Kriescht, 2 Mk.; Bräuninger, Hermannsdorf, 2 Mk.; Bast, Tschiefer, 2 Mk.; Burisch, Grabig, 3 Mk.; Blankenburg, Theerkeute, 5 Mk.; Becker, Biala, 2 Mk.: Bohl, Zicher, 5 Mk.: Czekalla, Conradau, 2 Mk.; Conradi, Todenhausen, 2 Mk.; Clausius, Arendsee, 2 Mk.; Cossel, Salwin, 2 Mk.; Carus, Crangen, 2 Mk.; Casparius, Neudamm, 5 Mk.; Taume, Oberzell, 2 Mk.; Burggraf zu Dohna, Kl.-Kotzenau, 6 Mk.; Damm, Schkeuditz, 2 Mk.; Dalchow, Dusterlake, 2 Mk.; Droth, Heuscheuer-Carlsberg, 2 Mk.; Dunkelbeck, Stettin, 5 Mk.; Domscheit, Gnadenfeld, 2 Mk.; Dossow, Königsberg i. Pr., 2 Mk.; Dittmann, Bolewitz, 2 Mk.; Daniel, Gerdauen, 2 Mk.; Dankert, Schwerin, 2 Mk.; Drösemeyer, Eckweiler, 2 Mk.; Eichelmann, Bukowine, 3 Mk.; Eigenbrodt, Liegnitz, 5 Mk.; Eiden, Himmerod, 2 Mk.; Engel, Camenz, 2 Mk.; Fraude, Pahl, 2 Mk.; Fehse, Gotschdorf, 2 Mk.; Frischkorn, Horbach, 2 Mk.; Förster, Ornontowitz, 3 Mk.; Fenner, Kuhstedt, 2 Mk.; Flemming, Altlaube, 2 Mk.; Finger, Boitmannsdorf, 3 Mk.; Fricke, Kl.-Jolsede, 2 Mk.; v. Fragstein, Hochwald, 3 Mk.; Fröschke, Lampersdorf, 3 Mk.; Freitag, Steubendorf, 2 Mk.; Förster, Gr.-Reichenau, 2 Mk.; Filusch, Geyersdorf, 2 Mk.; Fick, Manow, 2 Mk.; Francke, Dreilützow, 2 Mk.; Franz, Langenschwalbach, 5 Mk.; Glaczynski, Bielawe, 2 Mk.; Gladigau, Cossar, 2 Mk.: Grimke, Mochau, 5 Mk.; Grulke, Arnsberg, 2 Mk.; Großkopf, Hirschberg, 2 Mk.; Grude, Am Spring, 2 Mk.; Gütte I, Knesebeck, 2 Mk.; Gütte II, Knesebeck, 2 Mk.; Greiner, Breitelage, 2 Mk.; Groth, Pommerhof, 2 Mk.; Gallien, Mariendorf, 2 Mk.; Gryska, Proschlitz, 2 Mk.; Gärtner, Brand, 2 Mk.; Gohlke, Dessow, 2 Mk.; Grauert, Johannishof, 2 Mk.; v. Götz, Berlin, 15 Mk.; Glawe, Madlitz, 2 Mk.; Gerlach, Borau, 2 Mk.; Giese, Rothenbek, 2 Mk.; Getto, Neidingen, 2 Mk.; Gonther, Wiera, 2 Mk.: Goebel, Camenz, 2 Mk.: Gutzmann, Eixen, 2 Mk.; Heindrichs, Münster, 2 Mk.; Hücker, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Hellmann, Wilsnack, 2 Mk.; Hawersaat, Stebenke, 2 Mk.; Hücker, Wildfang, 2 Mk.; Hartmann, Schöneberg, 2 Mk.: Heinicke, Gadow, 2 Mk.; Haußer, Gorau, 2 Mk.; Hoogestraat, Spandau, 5 Mk.; Hoogestraat, Ujest, 5 Mk.; Huwe, Klicken, 2 Mk.; Höflich, Costau, 2 Mk.; Habel, Chronstau, 2 Mk.; Hellberg, Guteborn, 2 Mk.; Haase, Radis, 2 Mk.; Heine, Margonin, 2 Mk.; Hürche, Havelberg, 2 Mk.; Hitzel, Krahne, 2 Mk.; Heine, Haselstein, 2 Mk.; Hinze, Drossen, 2 Mk.; Hillgenberg, Königsberg i. Pr., 2 Mk.; Dr. Heinze, Schöneberg, 5 Mk.; Hähnel, Seifersdorf, 2 Mk.; Hartmann, Baruther Berg, 3 Mk.; Höppner, Schemmern, 2 Mk.; Herzfeld, Fuhrberg, 2 Mk.; Hagelstein, Burajoß, 2 Mk.; Hellmann, Babenthal, 2 Mk.; Huischmidt, Altmorschen, 2 Mk.: Hoeppe, Piatrow, 2 Mk.: Hinz, Kratzig, 2 Mk.; Hesse, Schirgiswalde, 2 Mk.; Hellmann, Neuhäusel, 2 Mk.; Henk, Camenz, 3 Mk.; Hinske, Camenz, 2 Mk.; Huhn, Reicherbacherhof, 2 Mk.; Heinrich, Kuhren, 5 Mk.; Hoffmann, Grünhaus, 2 Mk.; Hecht, Volksdorf, 2 Mk.; Jahrmaerker, Selgenau, 2 Mk.; Jagdschutzverein, Ingolstadt, 5 Mk.; Jacobi, Massin, 5 Mk.; Jungeblodt, Merseburg, 5 Mk.; Joppich, Südersspitze, 2 Mk.; Jansen, Carlsbrunn, 2 Mk.; von Janson, Schloß Gerdauen, 20 Mk.; Irmer, Lichtenwalde, 2 Mk.; Jannes, Cammerforst, 2 Mk.; Jockisch, Neiße, 2 Mk.; Konarske, Henriettenthal, 2 Mk.; Kossatz, Kiebitz, 2 Mk.; Kröter, Wahrenberg, 2 Mk.; Kammer, Wend.-Marchwitz, 2 Mk.: Kraus, Kammerforst, 2 Mk.; Kanzliwius, Johannishöhe, 3,50 Mk.; Kühnel, Nieder-Langenöls, 2 Mk.; Kaiser, Blumenow, 2 Mk.; Kirsch, Schimmelwald, 2 Mk.; v. Kuczkowski, Bolewitz, 2 Mk.; Kirstein, Ziegelei, 3 Mk.: Kwiotek, Qumälisch, 2 Mk.; Kohlbach, Czeczewo, 5 Mk.; Kurlbaum, Cassel, 5 Mk.; Koch, Carlswalde, 2 Mk.; Kreisel, Wadelsdorf, 2,50 Mk.; Klingholz, Flörsbach, 5 Mk.; v. Kurnatowski, Friedrichsdorf, 2 Mk.; Kuras, Ziegelhütte, 2 Mk.; Kulka, Kurwien, 2 Mk.; König, Balster, 2 Mk.; Karl, Breitenbach, 2 Mk.; Kurzius, Holzerode, 3 Mk.; Kneer, Eringerfeld, 5 Mk.; Kahlen, Materborn, 2 Mk.; Kron, Neupfalz, 2 Mk.; Kurbach, Weißwasser, 2 Mk.; Kampa, Ludwigsbauch, 3 Mk.; Kunert, Reifferscheid, 2 Mk.; Krebs, Oberneubrunn, 2 Mk.; Kuratis, Gerdauen, 2 Mk.; Kellner, Camenz, 3 Mk.; Kuhn, Gebroth, 2 Mk.; Kloster, Fliederbruch, 2 Mk.; Koloch, Gorau, 2 Mk.; Krüger, Buckow, 2 Mk.; Lux, Schwedt, 3 Mk.; Lemke, Neu-Lustig, 2 Mk.; Lüdtke, Bettelhoven, 2 Mk.; Liese, Polenzigerbruch, 2,10 Mk.; Lent, Allenstein, 5 Mk.; Leesch, Kl.-Mützelberg, 2 Mk.; Lüdtke, Schopp, 3 Mk.; Leißner, Vordamm, 2,50 Mk.; Laue, Pabstthum, 2 Mk.; Land, Blachow, 3 Mk.; Langneff, Weißstein, 2 Mk.; Lücke, Ahaus, 2 Mk.; Ludwig, Eberswalde, 2 Mk.; Lebus I, Marwitz, 2 Mk.; Lebus II, Marwitz, 2 Mk.; Lebus III, Marwitz, 2 Mk.; Lorenz, Zawada, 2 Mk.; Langbehn, Boitzenburg, 2 Mk.; Lüsch, Möllenbeck, 2 Mk.; Lüpke, Rheinsberg, 2 Mk. Lingelbach, Schlierbach, 2 Mk.; Lembser, Eulenberg, 2 Mk.; Lampe, Marburg, 2 Mk.; v. Minckwitz, Gr.-Schönebeck, 4 Mk.; Matschke, Ketelshagen, 2 Mk.; Müller, Emilienau, 2 Mk.; Mücke, Erkner, 3 Mk.: Masur, Eszerningken, 2 Mk.; Mahnkopf, Tölzigerbrück, 2 Mk.; Münder, Sitzenroda, 2 Mk.; Müller, Krotoschin, 3 Mk.; Meister, Wehrheim, 2 Mk.; Mittelstaedt, Wehrheim, 2 Mk.; Möller, Schwebda, 2 Mk.; Mandt, Gramzow, 5 Mk.; Maeder, Schmiedefeld, 2 Mk.; Mitschke, Steinbach, 5 Mk.; Martin, Ochelhermsdorf, 3 Mk.; Mittnacht, Witzenhausen, 3 Mk.; Meyer, Ohlau, 2 Mk.; Mengering, Blankenburg, 2 Mk.; Mächler, Junkerfeld, 2 Mk.; Maader, Grimmerfeld, 2 Mk.; Münzer, Steinbach, 3 Mk.; Maus, Lüdinghausen, 2 Mk.; Müller, Gnesen, 3 Mk.; Mendel, Ratiborhammer, 3 Mk.; Müller, Ebrighausen, 2 Mk.; Mellin, Thure, 2 Mk.; Müller, Landskron, 2 Mk.; Myler, Lübnitz, 2 Mk.; Mainz, Wiera, 2 Mk.; Müller-Graßhoff, Haus Escherde, 2 Mk.; Mayer, Thiergarten, 2 Mk.; Meierjürgen, Schede, 3 Mk.; Manthey, Eichenhorst, 2 Mk.; Marz, LanTow-See, 2 Mk.; Mielke, Gorau, 2 Mk.; Müller, Sorsum, 2 Mk.; Nitzke, Birkholz, 2 Mk.; Nöthe, Velpe, 2 Mk.; Nöding, Mengsberg, 2 Mk.; Nickel, Mühlgrund, 2 Mk.; Neipert, Thorn, 2 Mk.; Nicolaus, Hartmannsdorf, 3 Mk.; Neubeck, Schloß Grätz, 2 Mk.; Neumann, Oliva, 3 Mk.; Neimann, Reſehl, 2 Mk.; Natzke, Dreißighufen, 2 Mk.; Ostrop, Kalzig, 2 Mk.; Oertel, Lossow, 2 Mk.; Oestreich, Libnow, 2 Mk.; Oblasser, Mückenburg, 2 Mk.; Ohrt, Waschke, 3 Mk.; Ortmann, Blumendorf, 2 Mk.; Pallasch, Gerdauen, 2 Mk.: Pohler, Camenz, 3 Mk.; Poischn, Krutsch, 2 Mk.; Paulsen, Weferlingen, 5 Mk.; Pohle, Byhleguhre, 2 Mk.; Puschmann, Zuckau, 2 Mk.; Purbs, Hirschberg, 2 Mk.; Popiolek, Baumgarth, 2 Mk.; Preußnig, Waldhaus, 2 Mk.: Pernicke, Suhl, 5 Mk.; von Platen, Magdeburg, 5 Mk.; Pietsch, Lanken, 2 Mk.; Pfeil, Muskau, 2 Mk.; Plate, Hohenlübbichow, 2 Mk.; Praß, Waldhaus, 2 Mk.; Peterek, Stovern, 2 Mk.; Püschel, Reitzenhain, 5 Mk.; Premper, Jägersfarth, 2 Mk.; Paeplow, Nütschau, 2 Mk.; Preßberger, Romsthal, 2 Mk.; Poglow, Clossow, 2 Mk.; Pieper, Döbern, 2 Mk.; Paetow, Bretwisch, 2 Mk.; Preuß, Menzingen, 2 Mk.; Petermann, Kerkow, 3 Mk.; Ringhardt, Karkeln, 2 Mk.; Rufert, Crussow, 2 Mk.; Rietz, Großdammer, 2 Mk.; Reimann, Schönfeld, 2 Mk.; Rufert, Stolpe, 2 Mk.; Richter, Südwalde, 2 Mk.; Rabe, Goltewitz, 2 Mk.; Röhler, Wittlage, 2 Mk.; Graf zu Rantzau, Potsdam, 5 Mk.; Romanns, Doberschütz, 2 Mk.; Roloff, Berga, 2 Mk.; Rubach, Trebitsch, 2 Mk.; Ruppelt, Borne, 2 Mk.; Rosig, Schmalzgrube, 2 Mk.: Reduth, Königsberg i. Pr., 2 Mk.; Ringel, Gr.-Kölzig, 2 Mk.: Rost, Schüttenwalde, 2 Mk.; Rager, Körtlinghausen, 2 Mk.; Rave, Cleve, 2 Mk.; Rosencrantz, Prenden, 2 Mk.; Rauplach, Schönwalde, 3 Mk.; Reichhausen, Obernfeld, 2 Mk.; Richtsteig, Camenz, 6 Mk.: Skoetsch, Hornow, 2 Mk.; Siemroth, Heldra, 2 Mk.; Seydel, Lubom, 2 Mk.; Sachse, Bornsdorf, 2 Mk.; Spieler, Glumbowitz, 2 Mk.; Sauerwein, Hohenstein, 2 Mk.; Spillerberg, Clausthal, 2 Mk.; Senk, Dritschmin, 3 Mk.: Simon, Retschke, 2 Mk.: Sindermann, Tschiefer, 2 Mk.; Schwochow, Gollmitz, 5 Mk.; Schneider, Saarbrücken, 5 Mk.; Schulz, Sorge, 2 Mk.: Schnell, Kreuzgrund, 2 Mk.; Schneider, Mittelbusch, 2 Mk.; Schulze, Bevern, 3 Mk.; Schenke, Rudershausen, 2 Mk.; Schmidt, Heddendorf, 2 Mk.; Schnaase, Dobrilugk, 5 Mk.; Schmidt, Langewahl, 2 Mk.; Schüler, Ueckermünde, 2 Mk.; Schultze, Rothemühl, 5 Mk.; Schlossarek, Herzogswalde, 2 Mk.; Schulz, Retschin, 3 Mk.; Schulze, Krutschsee, 2 Mk.; Schelosky, Lipsa, 2 Mk.; Schurbewan, Krausenhof, 5 Mk.; Schwenk, Friedewald, 2 Mk.; Frau Major Schmidt, Celle, 5 Mk.; Schare, Godelheim, 2 Mk.; Schubert, Hofgeismar, 3 Mk.; Scherel, Straßberg, 2 Mk.; Schulz, Schönstein, 3 Mk.; Schönwald, Oliva, 5 Mk.; Schulz, Freienwalde, 3 Mk.; Schwartz, Hangelsberg, 2 Mk.; Schneider, Unterhart, 2 Mk.; Schulz, Hedwigslust, 3 Mk.; Schmidt, Gollawietz, 2 Mk.; Schlerkmann, Hönningen, 2 Mk.; Schulz, Dwarischken, 2 Mk.; Schmidt, Sensenhammer, 2 Mk.; Schröder, Boizenburg, 2 Mk.; Schlicht, Gerdauen, 5 Mk.; Schwarz, Gerdauen, 2 Mk.; Schick, Camenz, 3 Mk.; Schmidt, Camenz, 2 Mk.; Scholz, Aufhalt, 2 Mk.; Schultz, Schauen, 2 Mk.; Schröder, Stentsch, 2 Mk.; Schulz, Falkenwalde, 2 Mk.; Stoth, Sinnen, 5 Mk.; Staege, Schlachtensee, 2 Mk.; Strahl, Lippoldsberg, 2 Mk.; Stibenz, Schmolsin, 2 Mk.; Striepe, Ornontowitz, 2 Mk.; Staerkert, Klaukendorf, 2 Mk.

Struchmann, Moerswende, 2 Mk.; Thomalla, Toremba, 2 Mk.; Tepelmann, Braunschweig, 5 Mk.; Taggeselle, Mottgers, 2 Mk.; Trommler, Mochau, 2 Mk.; Treskow, Hallenberg, 2 Mk.; Thiele Stuchow, 2 Mk.; Türk, Dieckmühl, 2 Mk.; Theil, Witzmitz, 2 Mk.; Tobias, Külzau, 2 Mk.; Thomalle, Waldau, 3 Mk.; Trommler, Glaubitz, 3 Mk.; Tschirner, Tschiefer, 2 Mk.; Thürnagel, Heidau, 2 Mk.; Urner, Kampa, 2 Mk.; Ullmann, Camenz, 3 Mk.; Viehl, Aue, 2 Mk.; Vorwerk, Landsberg, 2 Mk.; Vogt, Göhren, 3 Mk.; Voigt, Skyren, 2 Mk.; Vieth, Papenhagen, 3 Mk.; Wegener, Saaten-Neuendorf, 3 Mk.; Welly, Priemern, 2 Mk.; Wehrmann, Lübbecke, 2 Mk.; Weidner, Grüneiche, 3 Mk.; Wiesmann, Charlottenburg, 5 Mk.; Winter, Altwarp, 2 Mk.; Wenger, Jarotschin, 2 Mk.; Willfurth, Lambach, 2 Mk.; Wegner, Zwethau, 2 Mk.; Witte, Schleise, 2 Mk.; Wittig, Briesellen, 3 Mk.; Willnow, Zellin, 2 Mk.; Wegener, Eichhorst, 2 Mk.; Wehner, Boerenbusch, 2 Mk.; Frhr. von Wangenheim, Altenburg, 5 Mk.; Wohlers, Königstein, 5 Mk.; Wolff, Buddenhagen, 2 Mk.; Wagner, Mittenwalde, 2 Mk.; Wüsmann, Allagen, 2 Mk.; Walther, Opperschütz, 3 Mk.; Wehnert, Kircheib, 2 Mk.; Würschmidt, Taura, 2 Mk.; Werner, Ratiborhammer, 2 Mk.; Winkelmann, Schlag, 3 Mk.; Werner, Lodersleben, 2 Mk.; Winkler, Leippe, 2 Mk.; Wiese, Berlin, 2 Mk.; Wardin, Neukrug, 2 Mk.; Wagner, Camenz, 3 Mk.; Winkler, Lippen, 2 Mk.; Wöhleke, Argenthal, 2 Mk.; Woblich, Klempitz, 2 Mk.; Weber, Haynau, 10 Mk.; Zeller, Auhagen, 2 Mk.; Zeiß, Burgliebenau, 2 Mk.; Zarnott, Diekow, 2 Mk.; Zach, Damerow, 2 Mk.; Zemke, Wundlaken, 2 Mk.; Zimmermann, Wiersbianken, 2 Mk.; Ziegler, Tannenwald, 2 Mk.; Zaepernick, Birkholzgrund, 2 Mk.; Zielinski, Krutschsee, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Bekanntmachung.

Abänderung der Bezeichnung „Prüfung des Deutschen Forstwirtschaftsrates für Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen u. s. f.“

Auszug aus dem Protokoll der letzten Sitzung des Forstwirtschaftsrates („Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ 1912 Nr. 6):

Zu diesem Beratungsgegenstand war noch ein Antrag des Vereins für Privatforstbeamte einschlägig, dahingehend, daß in der Bezeichnung der Prüfung die Worte „für Anwärter des mittleren Forstdienstes der Privaten usw.“ zu ersetzen wären durch „für Anwärter des Forstverwaltungsdienstes der Privaten usw.“. Der Antrag war von seiten des Vereins für Privatforstbeamte folgendermaßen begründet:

1. Beamte, die den Zulassungsbedingungen (akademisches Studium mit nachfolgender Praxis) entsprechen, werden ganz allgemein als Verwaltungsbeamte (Oberförster) angestellt.
2. Als mittlere Beamte (Revierförster) werden der Regel nach Anwärter ohne akademisches Studium angestellt. Beamte mit akademischem Studium nehmen mittlere Stellen (Revierförsterstellen) nur in der Not an und mit der Absicht oder Hoffnung auf kurzes Verbleiben; sie werden auch nur ungern von den Waldbesitzern als Revierförster angestellt.
3. Seitdem in vielen Bundesstaaten die Staatsförster Subalternbeamte geworden sind, gelten sie, trotzdem sie untere Forstbeamte bleiben, in den allgemeinen Beamtenverhältnissen als mittlere Beamte und werden vielfach irrtümlich als „mittlere Forstbeamte“ bezeichnet, namentlich in den Parlamenten.
4. Die Bezeichnung „mittlerer Forstdienst“ erschwert den Anwärtern die Anstellung als Oberförster. Viele Anwärter verzichten gerade deshalb auf das Ablegen der Prüfung.

Der Berichterstatter teilt mit, daß bei der Vorbesprechung eine Einigung dahin erzielt worden sei, anstelle des beantragten Wortes „Forstverwaltungsdienstes“ dem Forstwirtschaftsrate das Wort „Revierverwaltungsdienstes“ vorzuschlagen. In dieser Form wird nach kurzer Debatte die Abänderung genehmigt.

Halensee, den 31. Januar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4006. **Müller**, Herzoglich Arenbergischer Oberförster, Clemenswerth b. Sögel. (B.-Gr. XI.)
4007. **Küpper**, Herzoglich Arenbergischer Förster, Fh. Daubenscheid b. Hollerath. (B.-Gr. XI.)
4008. **Birke**, Franz, Hilfsjäger, Carolath O.-S. (B.-Gr. VI.)
4009. **Mogwitz**, Friedrich, Gutsförster, Fh. Leontinenhof b. Liebenau, Kr. Tuchel. (B.-Gr. I)
4010. **Thurow**, Walter, Forstgehilfe, Fh. Schmenzin, Kr. Belgard i. Pomm. (B.-Gr. II.)
4011. **Rehnert**, Paul, Forst- und Jagdbeamter, Ganiowitz b. Lubowitz O.-S. (B.-Gr. VI.)
4012. **Benzel**, Walther, Hilfsjäger, Bottrop, Fh. Specht, Kr. Recklinghausen. (B.-Gr. XI).
4013. **Kiesow**, Paul, Förster, Jahnsfelde, Kr. Lebus. (B.-Gr. IX)
4014. **Reusch**, Otto, Förster, Peruschen bei Stroppen, Kr. Trebnitz (Schles.). (B.-Gr. VII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Redlich, Gustav, Förster, Oberkonradswaldau, Kr. Landeshut.
Rohrbeck, Wilhelm, Forstaufseher, Fh. Vieselhaus b. Frohnau, Bez. Berlin.
Leutzner, Johann, Förster, Groß-Spiegel (Pomm.).
Hannig, Ernst, Förster, Mersine b. Pakuswitz.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gruppe Meiningen.

Die heutige, im „Goldenen Pflug“ stattgefundene Gruppenversammlung war von zehn Kollegen besucht.

Punkt 1. „Wahl eines Gruppenführers und Stellvertreters.“ Gewählt wurde als Gruppenführer: Pfaffe I, als Stellvertreter: Knopf II, die beide die Wahl dankend annahmen.

Punkt 2. „Entrichtung der Jahresbeiträge.“ Von den anwesenden Kollegen sind die Beiträge entrichtet worden.

Punkt 3. „Überlassung des Raubzeuges.“ Dieser Punkt wurde eingehend besprochen. Man war sich aber darin einig, die Hauptversammlung vorerst nochmals darüber zu hören

um dann bei H. St. M. V vorstellig zu werden, damit die Schuß- und Fanggelder für Raubzeug, der Verfügung des H. St. M. V vom 12. 1. 1907 Nr. 915 entsprechend, eine bedeutende Erhöhung erfahren. Die in dieser Verfügung festgesetzten Sätze als „Schuß- und Fanggelder" können gewiß heute nicht mehr als die „Hälfte" des Erlöses für die Bälge angesehen werden, da der Tagespreis für Rauchwaren seit jener Zeit (1907) sich nahezu verdoppelt hat. Punkt 4. „Wohnungsfrage" Die Versammlung war für Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung.

Punkt 5. „Anträge zur Mitgliederversammlung" waren außer den einzigen um „Erhöhung der Schuß- und Fanggelder" keine zu stellen.

Punkt 6. Unter „Verschiedenes" wurden Tagesfragen besprochen, worauf wegen vorgerückter Abendstunde die Versammlung geschlossen wurde.

Als nächster Gruppenversammlungsort kam Römhild in Vorschlag und fand allgemeine Zustimmung. Herr Kollege Steigleder-Römhild wird, seinem Versprechen gemäß, uns als Führer nach der „Steinsburg" bei Römhild dienen und Geschichtliches von ihr erörtern. Geplant ist sodann noch ein Preisschießen der Kollegen.

Zur Römhildtour sind die „besseren" Hälften und erwachsenen Töchter der Herren Kollegen besonders eingeladen.

Meiningen, den 2. Februar 1913.

Stauch, Gruppenführer.

Jahresbericht und Jahresrechnung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg für das Jahr 1912.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1912.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an 1001 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . 104 „
dagegen traten neu hinzu . 126 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . 1023 „

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

1266 Pferde	m. 772 900 M	Versicherungssumme
1 Esel	„ 110 „	„
1683 Rinder	„ 489 830 „	„
548 Schweine	„ 47 120 „	„
45 Ziegen	„ 1 220 „	„
Sa. 3543 Tiere	m. 1 311 180 M	Versicherungssumme

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen insgesamt 40 527,38 M
die Ausgaben „ 47 553,81 „
mithin ergab sich ein Fehlbetrag von . . . . . 6 981,43 M,
der gemäß § 16 der Satzung durch Nachschußprämie zu erheben ist, die in Rücksicht auf Ausfälle mit rund 25% eingefordert wird.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme:

		M	Pf	M	Pf
1.	Schadenreserve aus 1911			400	—
2.	Spezialreserve für Ausfälle an Nachschußprämien			87	28
3.	Versicherungsbeiträge:				
	a) Vorprämien, abzügl. Ristorni	28 648	60		
	b) Nachschußprämien .	7 162	15	35 810	75
4.	Nebenleistungen der Versicherten:				
	a) Eintrittsgelder . .	1 028	90		
	b) Urkundenkosten . .	515	50		
	c) Porto	276	30	1 820	70
5.	Erlös aus verwertetem Vieh			7 776	30
6.	Zinsen:				
	a) Kapitalzinsen . . .	72	76		
	b) Bank- u. Stundungszinsen	215	58	288	34
7.	Sonstige Einnahmen:				
	a) zurückgezahlte Entschädigung aus 1911	390	—		
	b) Zuschuß aus dem Reservefonds . .	1 161	16	1 551	16
	Summe			47 734	53

Ausgabe:

		M	Pf	M	Pf
1.	Rückversicherungsprämien			1 161	05
2.	Entschädigungen:				
	a) aus dem Vorjahre .	400	—		
	b) aus dem laufenden Jahre	35 512	70		
	c) Schadenreserve . .	2 980	—	38 892	70
3.	Schadenregulierungskosten			38	93
4.	Zum Reservefonds:				
	a) Eintrittsgelder . .	1 028	90		
	b) Zinsen des Reservefonds	72	76	1 101	66
5.	Kursverlust, buchmäßiger			39	60
6.	Abschreibungen auf Forderungen aus 1911 . .			10	38
7.	Verwaltungskosten . . .			6 302	69
8.	Gebühren			6	80
9.	Spezialreserve für Ausfälle an Nachschußprämien			180	72
	Summe			47 734	53

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1912.

Aktiva.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Forderungen:				
	a) Rückstände der Versicherten	16	35		
	b) Ausstände bei Vertretern	20	86		
	c) Guthaben bei Banken	41	55		
	d) einzufordernde Nachschußprämien . .	7162	15	7240	91
2.	Kassenbestand			5	06
3.	Kapitalanlagen:				
	a) Wertpapiere . . .	1033	20		
	b) bei der städtischen Sparkasse	1289	13	2322	33
	Summe			9568	30

Passiva.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Schulden:				
	a) Guthaben der Vertreter	10	05		
	b) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	4075	20		
	c) noch zu zahlende Entschädigungen .	2980	—	7065	25
2.	Spezialreserve für Ausfälle an Nachschußprämien			180	72
3.	Reservefonds:				
	Bestand am 1. Jan. 1912	2381	83		
	Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	1101	66		
	zusammen	3483	49		
	Davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	1161	16	2322	33
	Summe			9568	30

Perleberg, den 4. Januar 1913.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die vorstehende Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stimmt mit den Büchern des genannten Vereins überein.

Perleberg, den 13. Januar 1913. (L. S.) E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor, Berlin.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. Januar d. Js. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 15. Februar 1913. Der Vorstand: Krause.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin, Zimmerstraße 10,** besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten,** sowie **des Berliner Lehrervereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. Wir machen noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

Patentschutz! Zigarren 80% billiger!! Eine große Neuerung auf dem Gebiete der Zigarrenindustrie und der Abgabe der fertiggestellten Zigarren hat die bekannte Firma **Hermann Meyer,** Zigarrenfabrikation in **Hemelingen bei Bremen,** zum Patentschutz angemeldet. Durch dieses Verfahren ist es der Firma ermöglicht, wirklich hochfeine, qualitätsreiche, dabei milde, leichte Zigarren zu Preisen zu liefern, die für jeden Raucher eine Ersparung von nachweisbar 80% seiner bisherigen Ausgaben bedeuten. Mit Recht darf man die Firma Hermann Meyer als die vorteilhafteste Bezugsquelle für wirklich preiswerte Qualitätszigarren bezeichnen, und da beim Bezuge ein Risiko völlig ausgeschlossen ist, kann ein Versuch nur empfohlen werden. — Die Firma Hermann Meyer hat der Gesamtauflage der heutigen Nummer einen illustrierten Prospekt beifügen lassen, aus welchem die Vorteile der neuen Methode ersichtlich sind.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“ als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

44) Die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung“.

Am 2. Februar d. Js. starb nach langem, schwerem Leiden der

Königliche Förster **Carl Leuchte**

in Werxnen im 43. Lebensjahre.

Ein eifriger, pflichttreuer Beamter und lieber Kollege ist mit ihm von uns geschieden.

Vor seiner Versetzung nach Werxnen war der Verstorbene lange Jahre in unserem engeren Kollegenkreise tätig, und bei Bildung der hiesigen Ortsgruppe ergab es sich als selbstverständlich, dass er die Geschäfte des Schriftführers übernahm. Mit Sachlichkeit unterzog er sich den damit verbundenen Arbeiten und brachte dem Vereinsleben ein reges Interesse entgegen. Unterstützt durch sein bescheidenes, zurückhaltendes Wesen, war er uns ein lieber Mitarbeiter.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Im Namen der Ortsgruppe Lasdehnen des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Plorin. (291

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines

kräftigen Jungen

zeigen hocherfreut an (277

Kgl. Oberförster **Rohrbeck** und **Frau Erna Rohrbeck,** geb Delius.

Kl.-Naujock, d. 6. Februar 1918.

Statt Karten!

Amalie Seifert

Heinrich Hoffmann

Königlicher Forstaufseher

Verlobte.

Wildemann **Zellerfeld im Oberharz.** (283

Geburten:

Dem Königl. Forstaufseher **Ewald Bärschmidt** in Alt-Sternberg, Ostpr., eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. **Sophie-Charlotte von Kiel** in Dresden-A. mit dem Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon **Grafen Karl-Otto Finck von Finckenstein.**

Sterbefälle:

Freiherr von Raesfeldt, Kgl. Regierungsforstdirektor a. D. in München.

Nachruf!

Am 6. Februar 1918 starb in der chirurgischen Klinik zu Marburg nach langem, schwerem Leiden der **Königl. Förster**

Herr **Johannes Knott**

(XI. Btl. Jahrg. 1881) (300

zu Heine im Alter von 50 Jahren.

In dem Dahingegangenen betrauern wir nicht nur einen pflichttreuen Beamten, sondern auch einen braven, treuen Kollegen von edler Gesinnung und biederem Charakter, dem wir immer ein ehrenvolles Andenken bewahren werden.

Die Beamten der Ortsgruppe Frankenberg des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Jagd-Verpachtung.

Der von der **Möhnetalsperre** nebst den dazu gehörigen Waldungen **gebildete** Eigenjagdbezirk des Ruhrtalsperren**vereins**, in der Gesamtgröße von ca. 4500 **Morgen**, soll am **1. März 1918, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Summermann** in Delecke an der Möhnetalsperre **für die Zeit vom 1. März 1918 auf 6 Jahre bis zum 28. Februar 1919** öffentlich meistbietend in **drei Bezirken** verpachtet werden. (296

Die Pachtbedingungen nebst **Übersichts**karte liegen vom 16. Februar ab **im Hotel Summermann** in Delecke zur **Einsicht aus**, auch können die Bedingungen vom **Unter**zeichneten gegen vorherige Einsendung **von** 3 Mk. bezogen werden.

Delecke, Post Körbecke, Kr. Soest i. W., den 9 Februar 1918.

Die Verwaltung der Möhnetalsperre.
Wilkening.

— Fernruf 39, Amt Körbecke. —

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (168

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, **b. Selbst**werbung, zahle guten Preis.

Paul Becker,
Stendal-Röxe, Lüderitzer Str. 39.

Väter, lasst Eure Söhne nicht in die Privatforstverwaltungslaufbahn. Sie ist überfüllt!

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 8. Neudamm, den 23. Februar 1913. 28. Band.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen in Preußen.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901. Nachdruck verboten.)

Försterstelle Laubhorst in der Oberförsterei Papuschienen, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 20 ha. Die Schule ist in Wirbeln, ca. 3 km ab. Bahnstation Norkitten, ca. 10 km ab.

Forstaufseherstelle Taubenseemühle in der Oberförsterei Kladow-West, Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, ist zum 1. April 1913 zu besetzen. Dienstwohnung, etwa 3 ha Ländereien, Fischteich. Bewerbungen von Förstern o. R. und älteren Forstaufsehern **bis zum 1. März** erbeten.

Beiträge zur Forstdüngungsfrage.

Von **H. von Nathusius**, Kgl. Forstmeister a. D.

Das wachsende Interesse für die Forstdüngung, insbesondere für die auf Zufuhr von organischen Stoffen und auf Bodenbedeckung gerichteten Methoden, hat neuerdings mehrfach Meinungsäußerungen aus der Praxis hervorgerufen (vgl. u. a. die Mitteilungen über den „Einfluß einer Bedeckung auf den Wassergehalt von Kiefernböden" in Nr. 33 Bd. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung"). Solche Veröffentlichungen erscheinen zur Ergänzung der durch systematische Versuche und theoretische Erwägungen gewonnenen Ergebnisse besonders wertvoll. Stellt uns doch der Kulturbetrieb in dem reichen Wechsel der deutschen Standortsverhältnisse immer wieder vor lokale Rätselfragen, zu deren Lösung jede mit richtigem Blick erfaßte Beobachtung dienlich sein kann, wenn sie auch auf weniger umfangreichen Objekten fußt. Es sei dem Verfasser daher der Versuch gestattet, auch seinerseits einiges aus eigener Anschauung und Erfahrung zur Klärung der schwebenden Düngungsfragen beizutragen.

Was zunächst die Düngung in Form von Bodendeckung angeht, so machen es die auf Versuchsflächen und durch Bodenuntersuchungen gewonnenen Ergebnisse kaum noch zweifelhaft, daß der überall beobachtete günstige Einfluß der Deckung auf das Gedeihen der Kulturpflanzen vornehmlich auf die Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit zurückzuführen ist. Brauchen wir folgerichtig auf die stoffliche Zusammensetzung des Deckungsmateriales nicht so erhebliches Gewicht zu legen, so ergibt sich zwar eine erwünschte Auswahl zwischen Reisig, Lupinenstroh und -kaff, Getreidekaff, Kartoffelkraut, eventuell selbst verrottetem Sägemehl,

kompostierten Quecken und dergleichen — und doch sind diese Stoffe für den Wald in größeren Massen nicht immer verfügbar und zur bequemen Hand. Auf Nadelholzböden und zwar gerade auf den mehr oder weniger verwahrlosten, auf welche wir bei der Düngung in erster Linie hingewiesen sind, findet sich nun sehr häufig das Heidekraut in nächster oder erreichbarer Nähe. Die überdies bequeme und nicht übertrieben kostspielige Handhabung der Heideplaggen hat dem Verfasser Anlaß gegeben, ihre Verwendung als Deckungsmaterial anzuraten, und zwar, wie gleich vorausgeschickt werden soll, mit überraschend günstigem Erfolge.

Dem widerspricht direkt die Mitteilung des Herrn Ökonomierats Hüggelmann in Nr. 33 dieser Zeitung. Er betont den geradezu schädlichen Einfluß der Heidedeckung auf den Jungwuchs. Bei ihr handelte es sich um „leichten kalten Lehmboden" und um Fichtenkultur, die Erfahrungen des Verfassers erstrecken sich lediglich auf Kiefer im leichten Sand. Der Schluß liegt nahe, daß der Widerspruch auf die Gegensätzlichkeit der Bodenverhältnisse und der Holzarten zurückzuführen ist, und es läge dann darin wieder ein Beweis für die Gefahr des Generalisierens in forstlichen Dingen. Ob die verschiedene Methode der Deckung nebenbei von Einfluß gewesen ist, läßt sich heute kaum entscheiden; doch scheint es wichtig hervorzuheben, daß Herr Hüggelmann die Plaggen „auf den Rücken", das heißt doch wohl mit der Wurzelseite nach oben, legen ließ, während bei den Versuchen des Verfassers die flach abgestochenen Plaggen stets wie sie gewachsen waren, d. h. mit der Wurzelseite auf den Boden, gelegt wurden.

Die erste günstige Erfahrung des Verfassers mit der Heideplaggendeckung datiert bereits 20 Jahre zurück und beruht auf Zufall. Es handelte sich um Aufforstung einer großen sandigen Fläche, deren höhere, dünige Ränder in Flugsand übergegangen waren. Diese letzteren Flächen mußten zur Beruhigung des Sandes gedeckt werden, ohne daß damals an Düngung gedacht wurde. Verfasser hatte an die dauernde bindende Wirkung von Kiefernreisig keinen rechten Glauben und ließ die Sandschollen mit Heideplaggen, welche in nächster Nähe geworben werden konnten, decken, so daß jede Kiefernpflanzstelle mit spatenbreiten Plaggen umrahmt war; Abstand des Rahmens von der Pflanze etwa handbreit. Der Erfolg für die Bindung des Sandes war naturgemäß ein durchschlagender; außerdem erwies sich aber schon vom ersten Jahre ab ein merklich üppigeres Gedeihen auf den gedeckten Partien im Verhältnis zu dem auf den ungedeckten Flächen, wobei zu bemerken ist, daß letztere zu den besseren Kiefernböden gehörten und einen entsprechenden recht leidlichen Kulturerfolg hervorbrachten. Das geradezu vorwachsende Verhalten der gedeckten Pflanzen blieb während der folgenden drei Jahre bemerklich; Beobachtungen über die spätere Nachwirkung der Deckung fehlen leider.

Aus den letzten zwei Jahren stammen dann umfassendere Versuche mit Heideplaggendeckung, und zwar in recht mäßigem, lockerem Sande auf teilweise stark geneigtem Hange. Die Deckung bezweckte auch hier Bindung des Sandes, aber mit der bewußten Nebenabsicht, ihre düngende Wirkung zu erproben. Wie über vielen Kulturen des Jahres 1911, waltete auch über dieser ein Unstern. Der größere Teil der Fläche wurde mit zweijährigen Kiefern bepflanzt, die, wie sich ergab, die Schütte im Leibe hatten und überhaupt nicht in Trieb kamen. Die Pflanzen auf einer kleineren abgeschlossenen Fläche stammten aus einem anderen Kamp und zeigten sich gegen die Dürre widerstandsfähiger, so daß nur das Maß von Abgang eingetreten ist, mit dem man unter so schwierigen Bodenverhältnissen auch in besseren Kulturjahren rechnen muß. In diesem Jahre (1912) hebt sich der Wuchs der aus dem Vorjahre erhalten gebliebenen Pflanzen vorteilhaft von dem in unmittelbarer Nähe vorhandenen Vergleichsmaterial ab. Die auf die mißratene Fläche in diesem Jahre gebrachten Pflanzen zeigen ebenfalls ein besseres Bild, als die gleichzeitig in der Nähe kultivierten, ungedeckten, aber auf besserer Bodenunterlage stockenden Pflanzen.

Obige Mitteilungen können bei der Kürze der Beobachtungsdauer nicht den Anspruch erheben, beweisend für die Vorteile der Bodendeckung und namentlich nicht für besondere Vorzüge der Heidedeckung zu sein. Deutlich bewiesen ist wohl nur, daß die Heidedeckung, wenn man sie aus anderen Gründen anwendet, der Kiefer auf Sand jedenfalls nicht schadet. Immerhin dürften aber die Ergebnisse der ausgedehnteren versuchsweisen Anwendung der Heidedeckung zu Düngungszwecken nicht widersprechen. Dafür spricht nach Meinung des Verfassers auch die theoretische Erwägung, daß der Kiefernpflanze aus dem Wurzelfilz der Heideplaggen Rohhumus zugeführt wird, für den sie sich, wie wir heute wissen, auch in geringen Gaben dankbar zeigt. Es wäre dann in der Heidedeckung ein Mittel gefunden, das die Erhaltung der Feuchtigkeit mit einer dem Jugendwuchs der Kiefer förderlichen Bereicherung des Bodens verbindet. So angesehen, ist Sorgfalt für Erhaltung der Humusteile in den Plaggen beim Ausheben und Transport ein beachtenswerter Punkt.

Außer der Heideplaggendeckung sind in demselben Revier (Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow, Besitzer Herr Hermann Frenkel, Berlin) noch andere Forstdüngungsversuche angestellt,



welche, wenn auch jetzt noch recht jung, durch das Unglücksjahr 1911 beeinträchtigt und flächenmäßig beschränkt, doch nicht ohne Wert sind.

Erwähnenswert ist z. B. eine Erfahrung über Reisigdeckung: Eine kleinere, ausgesprochen sterile Sandscholle war im Jahre 1907 mit Kiefernreisig schwach gedeckt, ohne daß Bepflanzung stattgefunden hatte. Besitz- und Personalwechsel hatte es mit sich gebracht, daß an die Bepflanzung mit zweijährigen Kiefern erst im Jahre 1911 gegangen werden konnte. Das Ergebnis ist, daß die Pflanzen nicht nur der Dürre gut widerstanden haben, sondern im Aussehen und in der Benadelung mindestens eben so gut sind, wie die auf benachbartem Boden besserer Qualität gleichzeitig ohne Deckung gepflanzten Kiefern. Wo im Revier auf ähnlichem toten Sande ohne Deckung gepflanzt ist, ist von Wachsen überhaupt keine Rede. Verfasser steht nicht an, aus obiger Erfahrung auf mehrjährige Nachwirkung der Deckung zu schließen, wodurch die Reisigdeckung in ein neues günstiges Licht gestellt wird. —

Eine 1,7 ha große Ödlandsfläche trostlosester Art ist in diesem Frühjahr zur Vorbereitung der Bepflanzung 1913 stark mit Kiefernreisig gedeckt. Dieser Fläche geschieht hier nur wegen der dabei gesammelten Erfahrungen über den Kostenpunkt Erwähnung. Die Verhältnisse waren ungünstig. Das Reisig mußte aus einem 3 km entfernten Schlage und aus einer benachbarten Durchforstung zusammengefahren werden. Für Gespann und Tagelohn ist ein Aufwand von rund 203 *M* entstanden, mithin pro Hektar 119 *M*. Dabei ist zu berücksichtigen, daß absichtlich eine sehr reichliche und geschlossene Bedeckung geschaffen ist. Für den Kostenpunkt ist ferner zu beachten, daß ohne jede mechanische Bodenvorbereitung gepflanzt werden kann und soll. Unter diesen Voraussetzungen stellt sich, wenn der gehoffte günstige Erfolg eintritt, die Rechnung noch erträglich: Nach Beschaffenheit des Grundstücks können wir uns auf den Standpunkt stellen, daß die Bepflanzung ohne irgend eine Düngung einen so geringen Erfolg haben wird, daß sie rein finanziell nicht zu rechtfertigen ist. Wir brauchen daher hier nur die Reisigdeckung mit anderen Düngungsmethoden in Vergleich zu stellen: Die Reisigdeckung kostet pro Hektar rund 119 *M*. Voranbau von Lupine nach Mineraldüngung würde pro Hektar etwa 125 *M* kosten, also der Reisigdeckung etwa gleich zu rechnen sein. Dennoch würde die Anwendung dieses Verfahrens nicht ratsam sein weil der gänzlich ausgehagerte Boden schwerlich eine dem Zweck entsprechende Lupinenvegetation hervorbringen würde. Die Düngung mit Moorerde würde, wenn auch wirksam, unter den örtlichen Verhältnissen zweifellos viel teurer werden als die Reisigdeckung. Die Überfahrung mit Lupinenstroh, Kaff oder dergleichen würde bei der großen Entfernung vom Gutshof, starke Bedeckung vorausgesetzt, etwa denselben Aufwand erfordern, als die Verwendung von Reisig.

Die Kosten der Bepflanzung sind bei allen genannten Methoden etwa dieselben.

Im vorliegenden Fall entscheidet also auch der Kostenpunkt nicht gegen die als besonders wirksam erkannte Deckung mit Kiefernreisig. Örtliche Besonderheiten können zu anderen Ergebnissen führen. Deshalb läßt sich auch aus solchen Zahlen kein Urteil darüber herleiten, ob die Forstdüngung überhaupt wirtschaftlich zu rechtfertigen ist.

Halten wir uns an obigen Einzelfall, so werden sich die gesamten Kulturkosten (ausschließlich Pflanzenpreis) auf etwa 124 *M* pro Hektar stellen. Unter 100 *M* pro Hektar ist unter den dortigen Lohnverhältnissen eine gewöhnliche Kiefernlöcherpflanzung nicht herzustellen; meist werden die Kosten etwas höher. Die Kosten der Deckkultur stehen also in diesem Fall, bei welchem eine besondere Bodenbearbeitung nicht erforderlich ist, immer noch in einem annehmbaren Verhältnis zu dem durchschnittlichen Kulturaufwand des Reviers.

Müssen Löcher oder Streifen gegraben werden, so verschiebt sich das Verhältnis erheblich zuungunsten der Deckkultur. Bequeme Anfuhrverhältnisse und die Anwendung schwächerer Bedeckung werden aber auch da oft so verbilligend in die Wage fallen, daß die Anwendung einer Bodenbedeckung den zu erwartenden besseren Erfolgen und der Ersparnis von Nachbesserungskosten gegenüber immer noch wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Handelt es sich, wie so oft in unseren norddeutschen Kiefernböden, um kleinere, in der Kultur verteilte sterile Bodenpartien, welche den Bestand dauernd zu verschandeln und im Ertrag empfindlich herabzusetzen geeignet sind, so ist eine ängstliche Erwägung der Kosten überhaupt nicht am Platze. Gerade die Möglichkeit, solche Unregelmäßigkeiten auszugleichen, verleiht nach Meinung des Verfassers der Forstdüngung ihren eigentlichen Wert, dem gegenüber es auf einen etwas stärkeren Eingriff in den Kulturfonds nicht ankommen darf. —

In dem genannten Revier in kleinerem Maßstabe vorgenommene Düngungsversuche mit Moorerde haben die anderen Ortes damit gewonnenen guten Erfahrungen bestätigt.

Auf einer ausnahmsweise sterilen Düne wurde dem Sande nach bekanntem Rezept in aufgeworfenen Streifen etwa zu $^1/_3$ Moorerde beigemischt. Pflanzung von Bankskiefern teils rein, teils in Mischung mit Pinus silvestris. Die Bankskiefern haben sich seit drei Jahren in ganz

auffallender Weise entwickelt; das Aussehen und die Triebkraft der gewöhnlichen Kiefern ist so gut, daß man meinen könnte, es wäre eine gelungene Kultur auf Kiefernboden III. Klasse. Dürrschäden sind so gut wie ganz ausgeblieben. Wenn nicht mit späterem Nachlassen des Wuchses gerechnet werden müßte, so wäre hiernach die Verwendung von Bankskiefer überhaupt überflüssig bzw. verwerflich. Jedenfalls wird mit einem Mischungsverhältnis der beiden Arten von 1 : 1 jeder Vorsicht genügt.

Bemerkenswert ist noch, daß auf einem Bruchteil der Fläche statt Moorerde recht mäßiger aus Lupinenkaff, reichlichem Sägemehl und sonstigen minderwertigen Abgängen entstandener Kompost verwendet wurde. Ein Unterschied in der Entwickelung der Pflanzen ist nicht festzustellen.

Die Kosten dieser Kultur waren, da die Moorerde auf 3 bis 6 km Entfernung angefahren werden mußte, abschreckend hoch. Bei bequemeren örtlichen Verhältnissen sollte man sich indessen diese Düngungsmethode, welche theoretisch angesehen von allen die längste Nachwirkung verspricht, nicht entgehen lassen. —

Mehr als Kuriosum zum Schluß noch eine Erfahrung mit streifenweise untergegrabenem Lupinenstroh. Durch einen Zufall wurde die ursprüngliche Absicht, das Stroh dem Boden in Form einer Beimischung zuzuführen, oder es wenigstens mit dem Boden zu verrühren, nicht befolgt; es wurde vielmehr in einer dicken Schicht mehr als spatenstichtief untergegraben. Bepflanzung 1911 mit Bankskiefer und gewöhnlicher Kiefer. Die Wurzeln haben die Dungschicht nicht erreicht und sind der Dürre zu etwa 80 % erlegen. Die Fläche wurde 1912 mit Absicht nicht komplettiert, um erst die Entwickelung der verbliebenen Pflanzen zu beobachten. Sie weisen einen besseren Wuchs auf, als die natürlichen Bodenverhältnisse ergeben. Die Lupinenschicht zeigt eine günstige humose Zersetzung.

Ein Beweis für oder gegen diese Methode kann aus dem Verlauf des Versuches nicht gut konstruiert werden. Dafür spricht nach wie vor die Erwägung, daß der Voranbau von Lupine im Walde oft auf Schwierigkeiten stößt und daß man sich so auf anderem Wege vielleicht die Vorteile der Gründüngung zunutze machen könnte; zumal in Gutsforsten könnte das Verfahren zu einem leicht und verhältnismäßig billig anzuwendenden Auskunftsmittel werden.

Dieser letztere Gedanke möge noch der Anlaß zu einer Würdigung der Forstdüngung für den Privatforstbetrieb nach allgemeinen Gesichtspunkten sein.

Der Privatwaldbesitzer ist weniger beengt durch finanzielle (insbesondere Etats-) und allgemeine wirtschaftliche Rücksichten, als der beamtete Forstmann. Er wirtschaftet in Ansehung der Forstdüngung auch vorteilhafter, weil er manche der Dung- und Bedeckungsstoffe nicht zu kaufen braucht, sondern sie oft als Abfallstoffe des Betriebes ansehen kann, die im Walde fruchtbringend verwendet werden, und namentlich auch, weil die gelegentliche Verwendung so wie so vorhandener Gespann- und Arbeitskräfte sich zwar in einer gewissenhaften Bilanz, aber doch nicht im Geldbeutel direkt fühlbar macht. Wenn ferner zugestanden wird, daß vornehmlich der Privatforstwirt auf Intensität und Detaillierung des Forstbetriebes hingewiesen ist, so gehört die Forstdüngung zu den Aufgaben, in denen er bahnbrechend zu wirken berufen ist — zum eigenen Nutzen nicht minder wie zu dem der Gesamtheit.

Welche Punkte in den Abänderungen des Strafgesetzbuches sind für den Forstbeamten besonders wichtig?

In Nr. 2 Seite 24, Bd. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind die Abänderungen des Strafgesetzbuches durch Herrn Oberlandesgerichtsrat Freymuth in Hamm nach der juristischen Seite gewürdigt. Die folgende kleine Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken, die für den Forstbeamten von besonderer Bedeutung sind:

Der **Hausfriedensbruch** besteht in dem widerrechtlichen Eindringen und Verweilen in fremden Räumen. Gerade der Forstbeamte, sofern er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist (vgl. Strafprozeßordnung § 105), kommt in Ausübung seines Berufes sehr oft in die Lage, fremde Wohnräume und eingefriedigte Grundstücke zu betreten. Die Bestimmungen des § 342 St. G. B., welche den durch einen Beamten in Ausübung des Dienstes begangenen Hausfriedensbruch unter Strafe stellen, sind, wie in den obigen Ausführungen besonders hervorgehoben ist, durch die Abänderungen nicht berührt worden. Den Forstbeamten erwächst somit vor dem Beginn jeder Durchsuchung die Aufgabe, sorgfältig zu prüfen, ob diese rechtlich begründet ist. Es ist daher in jedem Falle gründlich zu untersuchen, ob die Bestimmungen des § 102 ff. der Strafprozeßordnung zutreffen. Der Beamte wird also stets in der Lage sein müssen, anzugeben, auf welche Gründe sich der Verdacht stützt, daß derjenige, bei dem die Durchsuchung vorgenommen wird, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler für eine strafbare Handlung in Frage steht. Doch würde er nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sich nur dann gegen § 342 St. G. B. vergehen, wenn er bewußt rechtswidrig in die Wohnung usw. eingedrungen ist.

Durchsuchungen können häufig Veranlassung zur Erstattung von Anzeigen wegen **Arrestbruchs** geben. Der Beamte hat das Recht, Gegenstände in Beschlag zu nehmen, die im Laufe eines Strafverfahrens als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen (Strafprozeßordnung §§ 94, 98), und ist verpflichtet, diese Gegenstände vor der Vernichtung zu schützen oder sie dem Verletzten zu sichern. Werden sie zerstört, beiseite geschafft oder sonstwie der Verstrickung entzogen, so liegt Vergehen gegen den § 137 des St. G. B. vor. Da auch hier nach den Abänderungen des St. G. B. Geldstrafe zulässig ist, so wird der Forstbeamte bei Einreichung seiner Anzeige alle Umstände anzuführen haben, die für das Gericht später wegen der Prüfung, ob auf Gefängnis oder auf Geldstrafe zu erkennen ist, von Wichtigkeit sein könnten.

Freiheitsberaubungen können dem Forstbeamten ebenfalls gelegentlich von Durchsuchungen begegnen. Auch diese finden, soweit Privatpersonen dabei als Täter in Frage kommen, nach den ergangenen Abänderungen des St. G. B. eine mildere Beurteilung, indem dafür unter Umständen ebenfalls Geldstrafe zulässig ist. Angenommen, der Forstbeamte verfolgt die Spur eines Forstfrevlers. Diese führt auf ein einsam liegendes Gehöft. Es ist Gefahr im Verzuge, die Zuziehung eines Gemeindebeamten oder Gemeindemitgliedes aber nicht möglich, weil von dem Verdächtigen bereits bemerkt worden ist, daß der Beamte der Spur folgte. Der Forstbeamte ist also nach Lage der Umstände — soweit er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist — zur Vornahme der Durchsuchung ohne Begleitung berechtigt. Im Laufe der Durchsuchung verschließt der Verdächtige die Tür eines Stalles, in dem sich der Beamte befindet, und dieser wird hierdurch gezwungen, unfreiwillig und untätig in dem Raume zu verweilen. In diesem Falle wird es für die Beurteilung der Straftat selber wichtig sein, ob die Freiheitsentziehung nur unter der Einwirkung einer begreiflichen Erregung von dem Täter begangen worden oder ob damit gleichzeitig die Absicht verfolgt und auch ausgeführt wurde, die gesuchten Beweismittel in Sicherheit zu bringen, also durch die Straftat den Erfolg der Durchsuchung zu vereiteln.

Der **Diebstahl** von aufgearbeiteten im Walde lagernden Holzvorräten fällt rechtlich nicht unter den Begriff des Forstdiebstahls, sondern unter den des gemeinen Diebstahls (St. G. B. § 242), wird also durch den neuen § 248a berührt. Bekannt ist, daß in der „Deutschen Forst-Zeitung" wiederholt dafür eingetreten wurde, daß gerade diese Holzvorräte wegen der Eigenartigkeit des Forstwirtschaftsbetriebes eines höheren Strafschutzes bedürfen als Gegenstände, die sich in leicht übersichtlicher Weise aufbewahren lassen. Auch der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten hat in einer seiner Vorstandssitzungen auf dies eigenartige Bedürfnis aufmerksam zu machen versucht. Wenn nun trotzdem die zum Teil auf größeren Flächen zerstreut lagernden geworbenen Forsterzeugnisse einen verhältnismäßig geringeren Strafschutz genießen als weniger wertvolle Gegenstände auf übersichtlichen umwehrten Räumen (vgl. §§ 242, 243 St. G. B.), so erwächst den beteiligten Forstbeamten die Aufgabe, mit allen zulässigen Mitteln immer wieder anzustreben, daß sich die Kenntnis über die tatsächlich einzigartig liegenden Verhältnisse in den für die Rechtspflege dieses Gebietes zuständigen Kreisen verbreitet.

Im Anschluß an die im Eingange enthaltenen Ausführungen kann es sich hier nur darum handeln, die Gesichtspunkte hervorzuheben, die unter den durch die Abänderungen geschaffenen Rechtsverhältnissen bei der Beurteilung der Straftat in Betracht kommen. Der § 248a Abs. 1 lautet: Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Um also überhaupt auf eine mildere Beurteilung der Straftat Anspruch erheben zu können, muß diese in erster Linie aus Not begangen sein. Weiter ist erforderlich, daß die entwendeten Gegenstände geringwertig sind. Voraussehen läßt sich nun, daß in vielen Fällen, wenn es sich um die Entwendung von aufgearbeitetem Brennholze handelt, die Täter versuchen werden, sich mit der Ausrede zu entschuldigen: „Ich hatte nichts zum Brennen!" Von dem Forstbeamten wird nun schlechterdings nicht verlangt werden können, auf eine solche Ausrede hin die Brennstoffvorräte des Täters sogleich an Ort und Stelle zu untersuchen, um später in der Hauptverhandlung widersprechen zu können. Zweckmäßig wird aber doch sein, sich darauf vorzubereiten, diese Ausrede zu entkräften. Wer „nichts zum Brennen hat," braucht doch nicht gleich im Walde an einen Stoß mit aufgearbeitetem Holze zu gehen, um von diesem Scheite zu entwenden. Wer einmal im Walde ist, dem stehen unter allen Umständen andere Mittel und Wege zu Gebote, um einer etwa nach dieser Richtung bestehenden Notlage abzuhelfen. Es braucht auch nicht die weitere „Notlage" vorzuliegen, daß der Täter kein Schneide- oder Hauwerkzeug zur Hand hatte, um stehende Stämme entwenden zu können. Auch in dem bestgepflegten Walde ist stets so viel Raff- und Leseholz zu finden, daß damit einer wirklich bestehenden Notlage abgeholfen werden kann. Diese mit aufgearbeiteten Holzvorräten abstellen zu wollen, wäre ein Zeichen von geringer Achtung fremden Eigentums und sollte danach beurteilt werden. Von einer Notlage könnte unter solchen Umständen nicht die Rede sein, auch dann nicht, wenn die Entwendung sich auf „geringwertige Gegenstände" erstrecken sollte, der Täter also z. B. bei der Entwendung nur einiger Scheite abgefaßt würde. Jedem Forstbeamten ist bekannt, wie von manchen Holzstößen nach und nach ein Scheit nach dem andern verschwindet, bis schließlich Lager und Stützen übrig bleiben. Er weiß ferner, welche Mühe darauf verwendet werden muß, um den Täter endlich zu überführen. Die Geringwertigkeit kann also bei der Entwendung von aufgearbeiteten Holzvorräten unter Berücksichtigung der zutreffenden Verhältnisse für deren Kenner als Milderungsgrund ausscheiden; für den Forstbeamten selber

gilt dies als selbstverständlich. Dabei wird kein einsichtiger Forstbeamter das Bedürfnis verspüren, dazu beizutragen, daß gegen Forstfrevler „drakonisch" vorgegangen wird. Er wird damit nur lediglich dem Bestreben folgen, in seinem Wirkungskreise die Ordnung nach Kräften aufrecht zu erhalten. Da nun aber die eigenartigen forstlichen Verhältnisse an den für die Beurteilungen solcher Vergehen zuständigen Stellen meist wenig bekannt sind, so wird es stets wichtig sein, wenn durch die Auskünfte die Gesichtspunkte in die Verhandlungen getragen werden, die die Möglichkeit geben, daß in diesen Fällen ein Urteil gefunden wird, das den Verhältnissen Rechnung trägt. Nach der Fassung der Bestimmungen ist dem richterlichen Ermessen Gelegenheit gegeben, ohne auf die entehrende Gefängnisstrafe zu erkennen, eine angemessene Geldstrafe eintreten zu lassen. Eine solche trifft manchen Frevler dieser Art auch oft empfindlicher als eine geringe Gefängnisstrafe.

Über die Strafverfolgung ist zu bemerken, daß diese Fälle nach der Abänderung des St. G. B. zu den sogenannten Antragsdelikten gehören. Daher ist bei Einreichung der Anzeigen von der zuständigen Stelle stets besonders hervorzuheben, daß der Antrag auf Bestrafung gestellt wird. Zuständig sind der Geschädigte selber bzw. die von diesem bestellten Verwalter.

Die anderen Abänderungen berühren die berufliche Tätigkeit der Forstbeamten weniger, so daß darauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Schließlich erscheint es noch wichtig, hervorzuheben, daß es in allen Fällen vorteilhaft sein wird, alle die Ermittelungen, die nach den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten für eine schärfere oder mildere Beurteilung der Straftat in Frage kommen können, sogleich nach frischer Tat vorzunehmen. Später wird dies in den meisten Fällen schwieriger. Wird damit überhaupt bis zur Hauptverhandlung gewartet, so kann dadurch leicht deren Vertagung notwendig werden, oder es ist unter Umständen nicht ausgeschlossen, daß in Zweifelsfällen Angeklagte, ohne daß sie es verdienen, zu milde beurteilt werden. Damit wird aber die Absicht des Gesetzgebers nicht erreicht, auch ist damit dem Schutze der Walderzeugnisse und der Ordnung im Walde nicht gedient. S.

Die selbstregistrierende Kluppe des Königl. Forstgeometers Buse (D. R. G. M.),

ihre Einrichtung, Prüfung und Anwendung bei der Massenermittelung stehender Holzbestände.

Nachdem ich in den Jahren 1897 bis 1902 bereits zwei Systeme selbsttätiger Kluppen konstruiert habe, die beide eine weitere Verbreitung nicht fanden, ist es mir nunmehr gelungen, ein vollständig einwandfreies Instrument herauszubringen, welches ich jedem Forsttaxator und Holzhändler zur Benutzung empfehlen kann.

Dieses unterscheidet sich wenig von der gewöhnlichen Kluppe, ist äußerst einfach gebaut, funktioniert tadellos und kann von jedem mit etwas Intelligenz ausgestatteten Arbeiter geführt werden. Sie addiert selbsttätig die Stammkreisflächen und zählt die Anzahl der gemessenen Stämme.

Bei Prüfung derselben numeriert man entweder die einzelnen Stämme der Probefläche, oder man läßt einen Arbeiter mit der gewöhnlichen Kluppe voraufgehen und mißt unmittelbar mit der R. K. (Registrierkluppe) hinterher. Dabei hat man sorgfältig darauf zu achten, daß bei beiden Messungen stets ein Schenkel auf dem Papierblättchen oder dem wagerechten Kreidestrich in 1,3 m Höhe (Brusthöhe) liegt, damit der Durchmesser jedesmal an derselben Stelle gemessen wird. Vor Beginn der Aufnahme stellt man durch Auf- und Zuschieben des beweglichen Schenkels das Stammzählwerk der R. K., welches im festen Schenkel liegt, so ein, daß die letzte Zahl eine Null ist, und daß das Kreisflächen-Additionswerk, welches im beweglichen Schenkel (Seiten- und Frontansicht) liegt, einen vollen Quadratmeter Stammgrundfläche anzeigt. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Rädchen an der Stirnseite, welches $^1/_{10}$ und $^1/_{100}$ Bruchteile eines Quadratmeters Grundfläche anzeigt, mit Null auf dem Inderstrich steht. Das Stammzählwerk zählt bis 9999999 Stämme, das Kreisflächen-Additionswerk bis 999999 qm Grundfläche. Beide springen alsdann auf Null zurück. —

Bei dem Kluppen mit der R. K. öffnet man die vorn schwalbenschwanzartig auseinander gebogenen Schenkel so weit, daß der zu messende Stamm bequem dazwischen geht, und der Maßstab den Stamm tangiert. Ein Hinaufzwängen der Schenkel auf den Stamm ist zu vermeiden und überflüssig, denn erst bei einem Stammdurchmesser von 62 cm würde das um 2 cm zu weite Öffnen einen Fehler von 1 qdcm — die zählende Einheit — ausmachen. Nachdem ein Stamm gemessen ist, zieht man die Kluppe langsam nach der Brust zurück, ohne die Schenkel weiter zu öffnen, klappt den beweglichen Schenkel an den festen heran, wodurch sich das Stammzählwerk um eine Zahl verschiebt, und trägt das Instrument — den Maßstab senkrecht in die Höhe gerichtet — in der linken Hand zum nächsten Baum, nachdem man vorher mit der rechten Hand den Kreidestrich gemacht hat. Diese Hantierung wird, wie mir verschiedene Beamte bezeugten, in kurzer Zeit so mechanisch, daß man die angeregteste Unterhaltung nebenbei führen kann. Die praktischen Versuche mit der R. K. ergaben folgende Resultate:

Mit der gewöhnlichen Kluppe ermittelte Kreisfläche		Mit der R. K. ermittelte Kreisfläche		Daraus berechnete Mittelstämme				Bemerkungen.
qm	dc	qm	dc	cm	mm	cm	mm	
16	86	17	44	23	50	23	78	Diff. = + 2,8 mm
6	10	6	26	21	64	21	92	„ = + 2,8 mm
1	85	1	95	27	88	27	88	„ = ± 0,0 mm
11	24	11	00	37	82	37	44	„ = — 3,8 mm
23	88	23	34	39	00	38	52	„ = — 4,8 mm



Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die R. K. die Kreisfläche fast so genau ermittelt, als man diese aus den gemessenen Durchmessern mit einer Kreisflächentafel errechnen kann. Die in Erscheinung tretende geringe Differenz von + oder — 3 mm für den Mittelstamm erhält man auch, wenn man ein und denselben Bestand zweimal mit derselben Zentimeterkluppe mißt; dieses ist also die praktisch bedeutungslose und wissenschaftlich zulässige Fehlergrenze. Die Zählung der Stammzahl für eine Bestandesabteilung erfolgt bei der R. K. zuverlässiger, als dies durch Anrufen der Durchmesser möglich ist, denn es mußte bei den praktischen Versuchen öfter auf das Stammzählwerk zurückgegriffen werden, wenn — trotz angespanntester Aufmerksamkeit der Beamten und Arbeiter — ein Fehler unterlaufen war.

Nachdem somit das zuverlässige Ermitteln der Stammzahl und der Kreisfläche mit der R. K. möglich geworden ist, wozu namentlich auch der Aufschwung in der Zählwerk-Industrie in den letzten zehn Jahren beigetragen hat, kam es noch darauf an, festzustellen, wie sich die Massenermittelung verschiebt, wenn man das Endresultat in der bisher üblichen Weise aus Durchmesser, Höhe, Inhalt eines Stammes mal Stammzahl für jede Durchmesserklasse gewinnt, oder indem man dasselbe aus Mittelstamm mal Stammzahl (wie bei der R. K.) errechnet. Als Vergleichsobjekte dienten mehrere Taxationsergebnisse der Oberförsterei Burgjoß im Regierungsbezirk Cassel.

			Die alte Methode ergab:	die neue:
für den Distrikt 56 a²	1.0 j.	Fichten	518,57 fm	523,06 fm
„ „ „ 79 a		Kiefern	2[illegible]84,703 „	2057,57 „
„ „ „ 74 b	90 j.	Buchen	4,371 „	4,25 „
„ „ „ 74 b		Eichen	551,702 „	546,32 „
„ „ „ 74 b		Birken	71,29 „	70,72 „

Hieraus ergibt sich die unumstößliche Tatsache, daß beide Verfahren dasselbe Endresultat ergeben, nur mit dem Unterschiede, daß man im ersten Falle erst nach längerem Rechnen zum Ziele kommt, während man bei der R. K. sofort das Endresultat erhält. Dieses ist namentlich für Holzhändler wichtig, die sich schnell über das abzugebende Gebot für einen stehenden Holzbestand entschließen müssen. Auch ist es bei der R. K. nicht nötig, für jede Durchmesserklasse einige Baumhöhen zu messen und danach die Höhenkurve aufzutragen, sondern es genügt vollkommen, wenn man nach Errechnung des Mittelstammes einige Höhen für diejenigen Durchmesser ermittelt, die kurz vor und hinter der Mittelstammstärke liegen. In der Praxis wird sich die Arbeit also derart gestalten, daß der Holzhändler seinen Agenten oder Holzvogt beauftragt, einen Bestand mit der R. K. zu messen und die Höhe bzw. den Inhalt des Mittelstammes festzustellen. Bei den Forsttaxen werden mehrere, etwa sechs Kluppen, unter der Aufsicht eines Beamten zugleich tätig sein können, wodurch sich eine bedeutende Zeitersparnis für letzteren ergibt und den Kluppierungsarbeiten das Langweilige und Geisttötende genommen wird. Zuverlässige Arbeiter kann man auch allein, ohne Aufsicht arbeiten lassen, wenn man ihnen vorher genau die Bestandesgrenzen angibt. Die Kontrolle gewinnt man hierbei am besten durch die vorherige Kluppierung einer Probefläche von bestimmter Größe in demselben Bestande, was auch bei größeren Abteilungen — ganzen Jagen — zu empfehlen ist. Das Instrument kostet etwa 90 ℳ und ist nur von mir selbst zu beziehen.

Wilmersdorf-Berlin,
Binger Straße 87, part. Buse.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Sächsischen Forstvereins in Plauen i. V.

Die Tagung des Sächsischen Forstvereins fand in diesem Jahre in Plauen, einer rasch aufgeblühten Industriestadt des sächsischen Vogtlandes, statt und wurde mit einem Begrüßungsabende am 23. Juni im Saale der neuen Erholungsgesellschaft eingeleitet.

Am folgenden Tage, vormittags 8 Uhr, eröffnete ebendaselbst der Vorsitzende des Vereins, Herr Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister-Dresden, die erste geschäftliche Sitzung und begrüßte die Versammlung, insbesondere Se. Exzellenz, den Herrn Staats- und Finanzminister von Seydewitz, und die anderen Regierungsvertreter, die Deputierten der Stadt Plauen und die Vertreter befreundeter Forstvereine, die ihrerseits wiederum ihren Dank und freundnachbarliche Grüße zum Ausdruck brachten.

Hierauf hielt Herr Stadtbaurat Goette-Plauen einen sehr belehrenden, hochinteressanten Vortrag über: „Die Talsperre der Stadt Plauen". Er schilderte in anschaulicher Weise die Entstehungsgeschichte, Anlage, Bedeutung und den materiellen Wert derselben; es sei hiervon kurz folgendes hervorgehoben: Die Talsperre, 600 m hoch gelegen, 1903 bis 1909 gebaut, besteht aus zwei übereinander gelegenen Becken, dem Trinkwasserweiher, 30,5 ha, und dem Betriebswasserweiher, 11 ha groß. Durch einen eingebauten Hochwasserkanal, äußersten Falles ein Wasserfluter, kann einer plötzlich drohenden Hochwassergefahr sofort vorgebeugt werden; dabei fließt das Wasser zur Abminderung seiner Kraft über Kaskaden, was einen herrlichen Anblick bieten soll. — Die 4,8 m breite, 42 m hohe und 276,5 m lange Sperrmauer ist in einem Radius von 300 m gekrümmt und trägt in ihrer Mitte zwei Schiebetürme, deren Ablaßvorrichtung (Schieber) die Trinkwasserentnahme aus drei verschiedenen Wasserschichten ermöglicht, so daß immer die hygienisch beste Schicht abgeleitet werden kann, die bei normalem Wasserzulauf etwa 10 m unter dem Wasserspiegel liegen soll. Außer den Wassermengen vom Trinkwasserniederschlagsgebiet fließt noch durch Zuleitung in einem 2,7 km langen, streckenweise offenen Kanal frisches, an sich schon ziemlich reines Gebirgswasser zu; sämtliche Wässer zu Genußzwecken werden durch Sandfilter (amerikanische Schnellfilter), womit

noch eine chemische Klärung — durch Bildung einer Filterhaut — verbunden ist, und überdies durch Passieren eines Marmorklarschlags gründlich gereinigt, so daß das Wasser als nahezu keimfrei zur Verwendung kommt. Täglich können 60 bis 100 hl gereinigt werden, während der Verbrauch 40 bis 50 hl nicht übersteigt. Von großer Wichtigkeit ist es, daß nicht, wie anderwärts, die Reinigung der Filter durch Zuflußwasser von oben, sondern durch gereinigtes, mit hohem Druck von untenher erfolgt. Die Kosten dieser Talsperre belaufen sich bis jetzt auf etwa 5 1/3 Millionen Mark, denen noch etwa 1 1/4 Million Mark Ausgaben für Grunderwerbungen hinzuzurechnen sind. Redner erläuterte seine Ausführungen am Schluß des Vortrages durch eine große Anzahl klarer Lichtbilder; ihm wurde sehr lebhafter Beifall gezollt.

Demgegenüber referierte Herr Professor Dr. **Borgmann**-Tharandt, unter welchen Umständen die Anlage eines Staubeckens größere Nachteile als Vorteile bringen könnte. Als Beispiel zog er den Entwurf einer Anlage in der schlesischen Tiefebene im Flußgebiet der Malapane an, ausgearbeitet von der preußischen Wasserbauverwaltung. Er wies klar und überzeugend nach, daß eine Stauanlage der im folgenden näher beschriebenen Art zu unabsehbaren wirtschaftlichen Schädigungen führen könnte. Fragliches Projekt hätte bei etwa 4,5 m Tiefe und 88 Millionen Kubikmeter Wassermenge eine Fläche von 2000 ha überfluten sollen. Zweck der Anlage war: Hochwasserschutz, Kraftgewinnung und Wasserzuführung in Dürreperioden. Die Rentabilität war zwar gesichert und jede technische Schwierigkeit überwindbar, aber die zu bringenden Opfer wären so große gewesen, daß er, Redner, im Auftrage des Arealbesitzers energisch und mit Erfolg Protest erhoben habe. So wäre, um nur einige wesentliche Punkte hervorzuheben, ein gut arrondierter Wald von 25 000 ha mitten, und zwar in seinem forstlich, landschaftlich und jagdlich besten Teile überflutet worden; Rückstauungen und Versumpfungen einerseits, Entsumpfung in trockenen Jahren mit all ihren Schädigungen anderseits, hätten eintreten müssen, ganz abgesehen von dem enormen Verluste, der infolge des raschen Absatzes von etwa 350 000 fm Holz zu erwarten gewesen wäre. Hierzu kommen noch als schädigende Begleiterscheinungen die Feuers-, Insekten- und Windgefahr, Sinken der Holzpreise, insbesondere des Brennholzes, und zwar bei höheren Löhnen und bei gestiegenem Wegebauaufwande. Interessant war überdies zu erfahren, daß zurzeit nicht weniger als 198 Stauanlagenprojekte allein in Schlesien vorlägen, die zum Teil schon im Bau begriffen seien. Die größte in der Gegend von Ratibor soll bei nur 15 m Tiefe 640 Millionen Kubikmeter Wasser fassen und eine Fläche von über 10 000 ha überfluten, Kostenvoranschlag: 100 Millionen Mark! Der äußerst interessante Vortrag wurde sehr beifällig aufgenommen.

Des weiteren berichtete Herr Oberförster a. D., Professor Dr. **Mammen**-Brandstein „**Über Naturschutzgebiete**" und führte etwa folgendes aus:

Während sich die Naturdenkmalspflege die Aufgabe stellt, bemerkenswerte kleinere Teile der ursprünglichen Landschaft oder eigenartige Gebilde von Pflanzen, Tieren und Gesteinen vor der ihnen drohenden Vernichtung zu bewahren, will der Naturschutz die Umgebung der Naturdenkmäler oder ganze Teile der ursprünglichen Landschaft schützen, also Naturschutzgebiete erhalten wissen. Andere mehr oder weniger das Richtige treffende Bezeichnungen für letztere sind: Naturschutzpark, Parkwald, Waldpark, Wirtschaftswald usw. Die Naturschutzbestrebungen reichen in Deutschland bis ins Jahr 1060 — Bannbezirke in der Lüneburger Heide — zurück. Große Verdienste um die neuere Entwickelung hat der Elberfelder Arzt Dr. R. Simons, welcher 1883 die Schaffung von Schonrevieren für Tiere ins Leben rief; auch die preußische Regierung hat viel Gutes zum Schutze der Naturseltenheiten mit Gesetzen und Verordnungen getan. Ferner haben: Der Deutsche Bund für Heimatschutz, die preußische staatliche Stelle für Naturdenkmalspflege, der Berliner Bund zur Erhaltung der Naturdenkmäler aus dem Tier- und Pflanzenreiche und der Stuttgarter Verein Naturschutzpark viel zur Schaffung von Naturschutzgebieten beigetragen. Besonders dem letzteren ist die Erhaltung mehrerer großer Naturschutzgebiete zu verdanken, doch liegt noch mancherorts die Möglichkeit vor, viele kleine Reservate zu schaffen. In Amerika schwankt die Größe der Nationalparks von 10 bis 8670 ha, in Deutschland von 1 bis 2000 ha. Speziell in Sachsen hat der Landesverein „Sächsischer Heimatschutz" schon recht viele und nennenswerte Erfolge zu verzeichnen; so z. B. die Erhaltung des Kranichseemoores, des Zechgrundes bei Oberwiesental, eines Teiles des Auwaldes bei Leipzig, des Rotsteins bei Löbau, des Sahnparks bei Crimmitschau usf., und die sächsische Staatsregierung hat wesentlich zur Erhaltung von Naturschutzgebieten durch Gesetze und Verordnungen beigetragen, so z. B.: die Ablehnung des Drahtseil- und Zahnradbahnprojektes auf Bastei und Lilienstein, geforderte Einschränkung des Steinbruchbetriebes an der Elbe und der Wesenitz in der sächsischen Schweiz, sowie bei Augustusburg, Schutz der Schneeheide im Vogtlande. Insbesondere brachte die sächsische Staatsforstverwaltung ihr Interesse am Natur- und Heimatschutz durch eine Generalverordnung vom 20. Mai 1912 zum Ausdruck, die es den Forstverwaltungen zur Pflicht macht, „für die Erhaltung und Pflege der Naturdenkmäler in den Staatswaldungen fortgesetzt Sorge zu tragen und dabei ihr Augenmerk besonders auch auf die Erhaltung merkwürdiger Bäume, Baumgruppen, charakteristischer und seltener Pflanzen und zu diesem Zwecke nach Befinden auch auf Schaffung von Naturschutzbezirken zu richten". Reicher Beifall lohnte den Redner, der am Schlusse seiner Ausführungen in einer großen Anzahl Lichtbilder Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler des In- und Auslandes vor Augen führte.

Nach kurzer Frühstückspause sprach Herr Geh. Forstrat Kammerherr **von Lindenau**-Dresden über die in Sachsen sehr in Aufnahme gekommene „**Fichtenriesenpflanzung**". Das Wesen dieser besteht darin, daß in den von der Boden-



decke entblößten, etwa 50 cm breiten Riefen der Boden gelockert, eventuell mit Humus gemischt und in diese mit ca. 80⁰⁰ Pflanzen im Reihenverbande von 0,8 m : 1,5 m gepflanzt wird. Das bedeutend bessere Wachstum bei dieser Art Pflanzung als der sonst gebräuchlichen erklärt sich aus den folgenden, kurz wiedergegebenen Vorzügen des Verfahrens:

a) Ansammeln des Meteorwassers in den Riefen, was der jungen Fichtenpflanze reichlich zugute kommt;
b) Anspülen feiner Humusteilchen von der oberhalb der Riefe abgelagerten Bodendecke, besonders im hängigen Gelände;
c) durch Freilegen des Bodens Förderung der Zersetzung, und überdies vermeidet der Rüsselkäfer kahlen Boden;
d) rascher Schluß infolge des Reihenverbandes.

Dem mit großem Beifall aufgenommenen Vortrage schloß sich eine längere Debatte an, der etwa noch besonders folgendes zu entnehmen ist: Die in den Riefen von neuem auftretende junge Heide kann durch Ausrupfen bei nassem Wetter, d. h. bei aufgeweichtem Boden, leicht und ohne Beschädigung der Fichtenwurzeln entfernt werden. Dadurch wird es möglich, die Heide, die später den Fichten die Feuchtigkeit und Nahrung entzieht, in der unmittelbaren Umgebung der Pflanzen zurückzuhalten. Überdies wirkt die hiermit verbundene Bodenlockerung sehr fördernd auf das Wachsen der Kulturen. Die Anwendung der Fichtenriefenpflanzung empfiehlt sich besonders auf den zur Verheidung und Vergrasung neigenden Flächen.

Ein Nachmittagsausflug führte nach dem unweit Plauen gelegenen Stadtwalde, der mit der raschen Ausdehnung der Stadt zu einem Waldpark oder Parkwalde an der Stadtgrenze für die erholungsbedürftigen Bewohner herausgebildet werden soll. Um ihn diesem Ziele entgegenzuführen, hat man seit nunmehr 30 Jahren neben den einheimischen Hölzern auch viele ausländische und zum Teil mit recht gutem Erfolge angebaut. Interessant war u. a., zu beobachten, daß die blaue Douglastanne zwar frosthart, aber gegen die grüne im Wuchse bedeutend langsamer ist. — Die Führung durch die verschiedenen Waldparzellen erfolgte durch den städtischen Revierverwalter, Herrn Rats-Oberförster Maukſch, in einer vortrefflichen, anschaulichen Weise; Anerkennung und Dank wurde ihm durch den Vorsitzenden des Vereins zum Ausdruck gebracht. Den Abschluß fand der Waldbegang im Touristenhause auf dem Tenneraberge, wo von der gastfreien Stadt Plauen den Teilnehmern ein Abendbrot geboten wurde; gar bald griff eine ungezwungene, fröhliche Stimmung Platz, der auch der leider anhaltende Regen keinen Abbruch tun konnte.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vogelschutz.

Allgemeine Verfügung Nr. 3 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 18022.

Berlin W 9, 23. Januar 1913.

Nachdem nunmehr Forstbeamte aus allen Regierungsbezirken an den Berlepsch'schen Lehrkursen für Vogelschutz teilgenommen haben, beauftrage ich die Königliche Regierung, Fürsorge zu treffen, daß die in Seebach vorgetragenen Lehren auch im dortigen Bezirk unter Anpassung an die besonderen örtlichen Verhältnisse praktische Anwendung finden und daß die Oberförster und Forstschutzbeamten, die den Vorträgen in Seebach beigewohnt haben, Vogelschutzmaßnahmen nach den Berlepsch'schen Vorbildern in ihren Revieren und Schutzbezirken zur Ausführung bringen. Insbesondere wünsche ich, daß die Revierverwalter diesen Bestrebungen reges Interesse entgegenbringen und unter Beachtung des in Seebach Gelernten in ihren Revieren Anlagen schaffen, die es ihnen ermöglichen, demnächst selbst durch Vorträge und Lehrkurse für eine weitere Verbreitung der Berlepsch'schen Lehren einzutreten.

Die Kosten derartiger Anlagen sind bei Kapitel II, Titel 30 der ordentlichen Ausgaben zu verrechnen.

Sobald die durch die Oberförster geschaffenen Anlagen sich so weit entwickelt haben, daß sie lehrreiche Bilder abgeben, ermächtige ich die Königliche Regierung, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Bezirks nach ihrem Ermessen Forstschutzbeamte ihres Bezirks zur weiteren Unterweisung in diese Reviere zu entsenden. Für die Teilnahme an derartigen Unterrichtskursen sind den Beamten die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren.

Über die getroffenen Maßnahmen und deren Erfolge sehe ich einem eingehenden Bericht zum 1. April 1918 entgegen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, auch in den Lehrrevieren derartige Anlagen ausführen zu lassen und zu veranlassen, daß die Studierenden über die Bedeutung der Vogelschutzmaßnahmen und über ihre Anlage und Behandlung eingehend unterrichtet werden.

J. A.: Wesener.

An die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Hann.-Münden.

Versicherungspflicht eines vorwiegend als Holzhauer beschäftigten Hausschlächters.

Bescht. RVA. vom 14. Juli 11. II. 4477.

Das Reichsversicherungsamt hat in ständiger Rechtsübung Hausschlächter im allgemeinen für versicherungspflichtig erklärt, wenn sie verhältnismäßig einfache Verrichtungen besorgen, die zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Tätigkeit in die Hausgemeinschaft der Auftraggeber eintreten, zudem sonst Lohnarbeiten leisten (zu vgl. Ziff. 39 der Anleitung, betr. den

Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen, Amtl. Nachrichten des RVA. 05 S. 613 ff.). Alle diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls gegeben. R., der seit 1891 jährlich etwa 41 Wochen als Holzhauer versicherungspflichtig tätig gewesen ist, nimmt in den Wintermonaten auf den Gehöften der Dorfbewohner Hausschlachtungen vor, und zwar schlachtet er überwiegend Schweine. Er berechnet für die Schlachtung eines Tieres je nach dessen Größe 2 bis 5 M; außerdem beziehen die Tierbesitzer von ihm den zu der betreffenden Schlachtung erforderlichen Bedarf an Därmen usw. Der hierdurch von ihm erzielte Verdienst ist aber zu unerheblich, um als Unternehmergewinn gelten zu können. Es kann ferner nicht zweifelhaft sein, daß die ländlichen Tierhalter, wenn sie auch nicht genügend technische Fertigkeiten besitzen, um eine Schlachtung selbständig auszuführen, doch auf dem Gebiete der Schlachtung so weit sachverständig sind, daß sie dem Hausschlächter in bezug auf die Ausübung seiner Tätigkeit Weisungen zu geben vermögen, die für ihn bindend sind. Da die Schlachtungen auf dem Gehöfte vorgenommen werden, regelmäßig der Tierhalter und seine Angehörigen oder Dienstboten dabei mittätig sind, und der Hausschlächter an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnimmt, so ist darin sein Eintritt in die Hausgemeinschaft des Tierhalters für den Tag der Schlachtung zu erblicken. Da R. endlich Betriebskapital nicht besitzt und, wie bereits hervorgehoben, den größten Teil des Jahres als Holzhauer beschäftigt ist, durch diese Tätigkeit also offenbar seinen Lebensunterhalt überwiegend erwirbt, so muß er auch als Hausschlächter zu den versicherungspflichtigen Arbeitern gerechnet werden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Einen Antrag auf Revision der Besoldungsordnung für die preußischen Beamten** hat nach Zeitungsmeldungen die nationalliberale Fraktion im Abgeordnetenhaus eingebracht. Dieser wichtige Antrag hat folgenden Wortlaut: „Die Königliche Staatsregierung wird ersucht: 1. unbeschadet der alsbaldigen Beseitigung etwa hervortretender Notstände im Wege der Unterstützung unter Berücksichtigung des beim Hause der Abgeordneten eingegangenen Petitionsmaterials und gegebenenfalls nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Beamten in eine Nachprüfung darüber einzutreten, inwieweit die in der Besoldungsordnung von 1909 festgesetzte Klasseneinteilung mit den den einzelnen Beamtenklassen obliegenden Dienstvorrichtungen sowie mit der erforderlichen Vorbildung und Anwärterzeit sich im Einklang befindet, 2. in der nächsten Session die Ergebnisse dieser Nachprüfung vorzulegen und Vorschläge zur Beseitigung vorhandener Unstimmigkeiten zu machen, 3. im Bundesrat darauf hinzuwirken, daß bezüglich der Reichsbeamten entsprechende Maßregeln getroffen werden."

*

— **Fortbildung der Forstverwaltungsbeamten.** Die in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten, namentlich durch Wappes, Martin, v. Bentheim, Wagner u. a., gegebenen Anregungen und die hierüber im deutschen Forstwirtschaftsrate gepflogenen Verhandlungen über Förderung der Fortbildung fangen in erfreulicher Weise an, Früchte zu tragen. So haben die Vorstände der fünf südwestdeutschen Forstvereine (Pfalz, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen) in einer Versammlung zu Mannheim beschlossen, anfangs März 1913 in Heidelberg einen forstlichen Fortbildungskursus zu veranstalten. Dieser findet denn auch vom 4. bis 8. März dortselbst mit nachstehendem Programm statt.

Dienstag, 4. März 1913.

Abends 8 Uhr Zusammenkunft der Teilnehmer im Gasthaus „Zum weißen Bock" (Große Mantelgasse 24, Straßenbahnhaltestelle Ludwigsplatz). Mitteilungen über Zweck und Art des Kursus durch die Kursleiter und Geschäftsführer.

Mittwoch, 5. März 1913:

Vormittags 8¼ Uhr in einem noch zu bestimmenden Hörsaal der Universität. Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer: „Ziele und Wege der forstlichen Fortbildung". — Nachmittags 2 Uhr Exkursion in das Großherzogliche Forstamt Heidelberg. Führer Großherzogl. Forstrat Könige. — Abends 8½ Uhr im Gasthaus „Zum weißen Bock" Besprechung des Beganges.

Donnerstag, 6. März 1913:

Vormittags 8¼ Uhr im Hörsaal des geologisch-paläontologischen Instituts der Universität (Hauptstraße 52): Dr. Helbig, Professor der technischen Hochschule Karlsruhe: „Die Bodendecke des Waldes und ihre Änderung durch künstliche Eingriffe". — Vormittags 11¼ Uhr ebenda. — Universitäts-Professor Dr. Salomon-Heidelberg: „Die Geologie des Buntsandsteins". — Nachmittags 2 Uhr geologische Exkursion, im Anschluß Besichtigung des Schlosses.

Freitag, 7. März 1913:

Vormittags 8¼ Uhr im Hörsaal wie Mittwoch. Universitäts-Professor Dr. Wagner-Tübingen: „Über den Aufbau forstlicher Betriebssysteme". — Nachmittags 2 Uhr Exkursion in den Stadtwald; Führer städt. Oberförster Krutina. — Abends 8½ Uhr wie Mittwoch.

Samstag, 8. März 1913:

Vormittags 8½ Uhr im Hörsaal wie Mittwoch. Universitäts-Professor Dr. Ramann-München: „Der gegenwärtige Stand der Humusforschung". — Vormittags 11¼ Uhr ebenda. Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer: „Besprechung der Ergebnisse und Erfahrungen des Kursus". — Nachmittags 2,26 Uhr (Bahnhof): Ausflug nach Mannheim mit Besichtigung der Hafenanlagen und der Holzindustrie.

An die Vorträge schließt sich jedesmal eine Besprechung unter Leitung der Vortragenden an

Soweit die Zeit reicht, kann auf Anmeldung eine Führung durch die Bibliothek und die Sammlungen der Universität sowie durch das städtische Museum erfolgen. Ebenso steht die akademische Lesehalle zur Verfügung; ferner werden auch die literarischen Erscheinungen der letzten Jahre ausgelegt werden. Die Leitung des Fortbildungskurses liegt in den Händen des Großherzoglichen Forstrats Könige und des städtischen Oberförsters Krutina in Heidelberg. Die Zahl der Teilnehmer ist eine beschränkte, sie wurde auf 30 — je 6 Herren aus jedem Verein — festgesetzt. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 15 Mk. und wird zur Deckung der Kosten verwendet.

Diese Einrichtung vermeidet in glücklicher Weise die Schwierigkeiten, die sich bei Wiederholung solcher Kurse an bestimmten Orten, namentlich an Hochschulen und Akademien dadurch ergeben, daß die Gelegenheiten zu mannigfaltigen Exkursionen und Themata für geeignete Vorträge bei Wiederholung in kurzen Zwischenräumen knapp werden und die immerhin umständliche Vorbereitung und anstrengende Durchführung solcher Veranstaltungen stets in der Hauptsache dieselben Herren trifft. —

Einen weiteren wichtigen und hocherfreulichen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeutet eine in Preußen neuerdings vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geschaffene Form der Fortbildung, die sich mehr den im Großherzogtum Hessen schon längere Zeit bestehenden Wirtschaftsräten anschließt.

Hiernach sollen zunächst mehr probeweise in den Jahren 1913 bis 1915 die Forstverwaltungsbeamten gruppenweise jährlich zu forstlichen Besprechungen zusammenkommen, in denen Vorträge über Fragen des gesamten Forstwirtschaftsbetriebes gehalten und gleichzeitig, gelegentlich eines Revierausfluges, mit praktischen Beispielen belegt werden. Für die Gruppenbildung sind in den Regierungsbezirken mit sehr starkem staatlichen Forstbesitz, wie vielfach im Osten, die Gruppengrenzen durch die Regierungsbezirksgrenzen gegeben, teilweise sind mehrere Bezirke, ja ganze Provinzen zu Gruppen zusammengesetzt. Die Forstakademien sind den Regierungsbezirken Potsdam und Hildesheim zugeteilt. Die Leitung der Gruppe sowie auch die Vorbereitung der Besprechung, die Wahl des Zusammenkunftsortes, des zu besuchenden Revieres, die Bestimmung der zu erörternden Fragen und der Berichterstatter übernimmt der zuständige Oberforstmeister. Zur Teilnahme an der Zusammenkunft, die in der Regel einen Tag und nur unter besonderen Verhältnissen zwei Tage — ohne Hin- und Rückreise — dauert, werden die zu jeder Gruppe gehörigen Beamten, nach Feststellung der Tagesordnung aufgefordert. Nehmen sie an dieser teil, so erhalten sie als Entschädigung für die Auslagen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten. Nach dem Ermessen der Leiter dürfen zu den Besprechungen auch die Oberförster o. R. und die Forstassessoren, gleichfalls gegen Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten und ferner auch die in dem Bezirk beschäftigten Forstreferendare herangezogen werden. Das Ergebnis der Zusammenkunft soll in einer schriftlichen Verhandlung kurz niedergelegt werden.

— **Ein Oberförster als Bürgermeister.** Oberförster Richter, Falkenberg, O.-Sch., wurde nach Zeitungsmeldungen von 166 Bewerbern zum Bürgermeister von Naumburg a. O. gewählt.

❦

— **Die Großberliner Waldfrage.** Über die Verhandlungen in dieser Sache gelegentlich der Beratung des Forstetats im Abgeordnetenhause sind unsere Leser unterrichtet. Inzwischen hat auch die Ärztekammer der Provinz Brandenburg zu der Frage Stellung genommen und dem Ministerium eine Resolution überreicht, in der die Notwendigkeit eines Waldgürtels für Großberlin dargetan wird. Die Verhandlungen zwischen Regierung und Zweckverband wegen des Waldverkaufs haben nun zu dem Ergebnis geführt, daß der Staat dem Verbande rund 10 000 ha Dauerwald für 53 Millionen Mark verkaufen will. Damit ist endlich auch die Preisfrage in Fluß gekommen, und es können weitere Verhandlungen über diese und die Nebenbedingungen für den Verkauf (Weiterverkaufsverbot, Wiederkaufsrecht des Staates, Umgemeindung usw.) mit einem bestimmten Ziele stattfinden. Erfreulich ist, daß fast alle Ufe strecken in dem fraglichen Gebiete zu den Dauerwaldflächen gerechnet sind und so die noch vorhandenen landschaftlichen Schönheiten erhalten bleiben. Natürlich sind die Ansichten über dieses Ergebnis der Verhandlungen und das Geeignetsein zur Weiterverfolgung des Kaufgeschäftes sehr geteilt. Doch darf man auf gegenseitiges Entgegenkommen und schließlichen guten Ausgang rechnen, wie ihn auch der Herr Minister bei den Landtagsverhandlungen in Aussicht stellen zu können glaubte. In Sachen des Spandauer Stadtwaldes ist einstweilen Erfreuliches nicht zu berichten. Die Stadt hat ihren Standpunkt völlig geändert und will nun keine Waldflächen mehr sicherstellen, wenn sie dem Zweckverbande einen Uferweg von 100 m Breite an der Havel, dahinter landhausmäßige Bebauung, zugesteht. Der Zweckverband soll das Waldgelände, das er erhalten wissen will, kaufen.

❦

— **Vogelschutz und Vogelschutzlehrgänge in Sachsen.** Im vorigen Jahre ist auf Anregung des Landeskulturrates vom Königlich Sächsischen Ministerium des Innern ein Ausschuß für Vogelschutz mit dem Sitz in Tharandt geschaffen worden. Dieser Ausschuß, der von der Staatsregierung mit festen Mitteln ausgestattet ist und außerdem noch durch freiwillige Beiträge von Vereinen, Gönnern usw. unterstützt wird, hat den Zweck, die Bestrebungen und Maßnahmen des Vogelschutzes in weiteste Kreise zu tragen und durch Schaffung von Musteranlagen und Vogelschutzlehrgängen belehrend zu wirken. Der erste dieser Lehrgänge wird bereits vom 3. bis 5. März in den Räumen der Forstakademie Tharandt stattfinden. Zugelassen werden zu jedem Lehrgang nur 20 Teilnehmer, die eine Einschreibgebühr von 3 ℳ zu zahlen haben. An Beamten hat der Ausschuß für Vogelschutz einen technischen Sachverständigen und einen Vogelwart angestellt. Auf Ansuchen von Behörden, Vereinen usw. wird der technische Sachverständige aufklärende,

allgemeine Vorträge über Vogelschutz halten und Ratschläge erteilen, der Vogelwart kann gleichfalls zur Durchführung praktischer Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist der Ausschuß bereit, auf alle auf Vogelschutz sich beziehende Anfragen Auskunft zu erteilen. Für jede Unterstützung durch Mitteilung von Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete des Vogelschutzes ist er sehr dankbar.

Forstwirtschaft.

— **Ein alter Eibenwald.** Die Eibe gehört zu jenen Holzarten, die infolge der heutigen intensiven Forstwirtschaft in Deutschland selten geworden sind und in absehbarer Zeit wohl ganz verschwinden dürften. Nur wenige größere Eibenbestände, die zum größten Teil dem Naturschutz unterstellt sind, sind noch vorhanden. So befindet sich in Südbayern, westlich von Peißenberg bei Paterzell, in einem versteckten Gebirgswinkel noch ein uralter Eibenwald. Die Stämme machen einen unvergeßlichen Eindruck, so verbogen und vom Alter zerrissen stehen sie da. Die Bodendecke bildet ein starkes Moospolster, das einer natürlichen Verjüngung keine günstigen Bedingungen bietet, denn die reichlichen jungen Pflanzen, die auf dem Moos stocken, vegetieren nur einige Jahre und verkümmern rasch. Wegen Mangels an Nachwuchs dürfte daher auch dieser urwüchsige Eibenwald allmählich verschwinden, wenn nicht alsbald geeignete Maßregeln zu seiner Erhaltung ergriffen werden.

— **Zur Vertilgung des Rüsselkäfers.** (Zur Anfrage 4 in Nr. 2, laufenden Bandes.) Das rationellste Verfahren zur Verhütung des Rüsselkäferfraßes ist das Ausroden der Fichtenstöcke. Bei Anwendung der heute überall auf den Markt gebrachten Sicherheitssprengstoffe dürfte es auch gleichzeitig das billigste Verfahren sein. Unter Umständen, je nach dem Bedürfnis für Brandholz, ist das Aussprengen der Stöcke noch gewinnbringend. Die Stöcke werden hierbei mit den langen Wurzeln aus der Erde gesprengt, von der Erde völlig befreit und in mehrere Teile auseinandergespalten. Das Sprengen geschieht in der Weise, daß mit einem ca. 30 mm starken, spitzen Eisen ein Loch bis etwas weiter wie die Mitte des Stockes unter diesen gestoßen wird, darauf werden die erforderlichen Patronen, Schlagpatrone mit Sprengkapsel und Zündschnur eingeführt, der Kanal mit Erde wieder geschlossen und die Zündschnur angesteckt. Nach kurzer Zeit, je nach der Länge der Zündschnur, erfolgt die Explosion, und bei richtiger Ausführung der Vorarbeiten, darf von dem Stock nichts mehr im Boden vorhanden sein. Die einzelnen Sprengstücke von dem Stock fliegen ca. 100 m in der Richtung, von welcher der Stock geladen war. Bei hiesiger Verwaltung wurde zu dem gleichen Zweck der Sicherheitssprengstoff Gesteins Siegenit I verwendet, der von sämtlichen gleichartigen Sprengstoffen bei weitem der billigste und beste sein dürfte; die Kosten beliefen sich im Durchschnitt pro Stock auf 25 ₰. Zur näheren Berechnung der Kosten dürften folgende Angaben maßgebend sein: Ein Stock von 25 cm Durchmesser erfordert mit Schlagpatrone zwei Patronen. Eine Patrone kostet ca. 9 ₰, die Zündschnur, 0,60 m lang = 1,2 ₰, die Zündkapsel 3 ₰, im ganzen also 22,2 ₰. Bei stärkeren Stöcken muß entsprechend mehr geladen werden, bei schwächeren genügt aber auch eine Ladung von einer Patrone. Bei ca. 60jährigem Holz dürften die stärksten Stöcke höchstens 40 cm Durchmesser haben, die mit vier Patronen, einschließlich der Schlagpatrone, herausgesprengt werden. Ein Mann kann mit Hilfeleistung bei den Vorarbeiten jeden Tag bis 1500 Stöcke aussprengen. Das Aussprengen hat noch den großen Vorteil, daß der Boden gleichzeitig sehr gelockert wird und dadurch die Aufforstungsarbeiten erheblich verbilligt. Das Anlegen von Fanggräben, Legen von Fangknüppeln, Ablesen der Käfer muß mehrere Jahre wiederholt werden, und trotzdem wird der Käferfraß nicht ganz aufhören. Die Fangknüppel müssen während der Fangzeit, namentlich bei trockener Witterung, häufiger erneuert werden, und das Legen von Fangknüppeln kommt dadurch bedeutend teurer. Das Bestreichen der Stöcke mit Karbolineum ist wohl erheblich billiger, hat aber auch bei weitem nicht den Erfolg. Stadtförster Laubinger, Siegen i. W.

— **Windbruchschaden in Schlesien.** Durch die gewaltigen Stürme, die Anfang Februar in den schlesischen Forsten gewütet haben, ist in der Umgegend von Reichenstein und Camenz größerer Windbruchschaden entstanden. In den Königl. prinzlichen Forstrevieren wird nach uns zugegangenen Mitteilungen der Schaden auf 3000 fm, in dem Reichensteiner Stadtwalde auf 2000 fm geschätzt.

Geschäftliches.

— **Personaländerungen für das Preußische Förster-Jahrbuch, Band IV, 1913.** Der neue Band des Preußischen Förster-Jahrbuches erscheint ausgangs März. In dem Personalteil wollen wir noch alle Änderungen, die durch Versetzung, Umnotierung usw. entstanden sind, und soweit sie bis Anfang März in der „Forst-Zeitung“ oder sonst amtlich bekanntgegeben werden, berücksichtigen. Wir bitten auch unsere Leser aus dem Stande der preußischen Förster und Försteranwärter, uns von allen Änderungen (Dienststellung, Wohnort, Post), die bis Ende Februar nicht in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bekanntgegeben werden, unter Angabe des Tages der Veränderung sofort brieflich Mitteilung zu machen.

— **Vordrucke zu Reisekosten- und Umzugskostenrechnungen.** Die vom Staatsministerium vorgeschriebenen neuen Muster zu Reisekostenrechnungen lassen sich nicht gut für Umzugskostenrechnungen verwenden. Wir haben daher besondere Vordrucke für Umzugskostenrechnungen herstellen lassen und versenden 1 Bogen portofrei zum Preise von 10 Pf. das Stück (5 Bogen für 45 Pf., 10 Bogen für 85 Pf., 25 Bogen für 2 ℳ). Die Vordrucke für Reise-

kostenrechnungen sind nach wie vor bei uns zu haben. Probebogen 10 Pf. das Stück (10 Bogen für 60 Pf., 25 Bogen für 1,25 M, 50 Bogen fü: 2 M, 100 Bogen für 3,50 M).

Schriftleitung
der Deutschen Forst-Zeitung.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 20 Pfennige Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Nr. 25. Anfrage: Von hier nach dem Dorfe K. führt ein allgemein als öffentlich angesehener Fußweg, der anfangs durch Stadtgebiet, dann durch eine Institutsforst führt. Meine beiden Vorgänger haben seit länger als 40 Jahren unbeanstandet diesen Fußweg als Zugangsweg nach ihrem Revier benutzt. Auch ich habe seit dem vorigen Jahre diesen Weg unbeanstandet begangen. Infolge einer Auseinandersetzung mit dem jetzigen Pächter der Stadtgemeindejagd, durch die anfangs der Steig führt, hat mir der Pächter das Betreten des Steiges mit Gewehr verboten, da er im Tragen eines Gewehres ein Zur-Jagd-ausgerüstet-sein annimmt und er dieses nicht zu dulden brauche. Kann mir dieser Weg, der länger als 40 Jahre von meinen Vorgängern mit Gewehr als Zugangsweg in ihr Forst- und Jagdrevier benutzt ist, jetzt mit einem Male verboten werden? Das Gewehr gehört doch bei mir zum vorschriftsmäßigen Dienstanzug, und es kann doch darin ein Zur-Jagd-ausgerüstet-sein nicht ohne weiteres erblickt werden? L. in K.

Antwort: Ein Weg, welcher bestimmt ist, zwei Ortschaften miteinander zu verbinden, gilt als öffentlicher und kann von jedermann benutzt werden, und zwar auch in Jagdausrüstung. Der Jagdpächter hat nicht das Recht, Ihnen das Begehen eines solchen Weges mit Gewehr zu verbieten. Schon von diesem Gesichtspunkte aus werden Sie die Zumutung des Jagdpächters ablehnen. Darauf, daß das Gewehr bei Ihnen zum vorschriftsmäßigen Dienstanzug gehört, kommt nichts an.

Nr. 26. Anfrage: Wann scheidet ein zum Beurlaubtenstande entlassener, zeitig ganz- oder halbinvalider Forstversorgungsberechtigter, der den Forstversorgungsschein nach kürzerer als neunjähriger aktiver Dienstzeit erhielt, aus dem Jägerkorps? Ist meine Annahme, daß das mit dem Tage der Festsetzung der dauernden Invalidität geschieht, richtig? Erst dieser Termin begründet doch das Ausscheiden aus allen militärischen Verhältnissen. W. in T.

Antwort: Sie haben recht, denn der § 24 Ziffer 6 der „Bestimmungen vom 1. Oktober 1905" sagt: Wird ein Jäger der Klasse A dauernd feld- und garnisondienstunfähig oder auch nur dauernd felddienstunfähig, so scheidet er aus dem Militärverhältnis aus usw.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pogge, Oberförster zu Friedeburg (Ostfriesland), ist die Oberförsterstelle in Gr.-Linichen, Regbz Köslin, vom 1. März d. Js. ab übertragen.

Czapla, Forstaufseher zu Dietrichswalde, Oberförsterei Guszianka, Regbz. Allenstein, ist wegen Untreue des Forstversorgungsanspruchs für verlustig erklärt und aus dem Staatsdienste entlassen.

Pilz, Feldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 1 zu Ortelsburg, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Guszianka, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab angenommen.

Friedrich, Forsturlauber zu Tuschnick, Oberförsterei Buchwerder, ist nach Rokitten, Oberförsterei Rosenthal, Regbz. Posen, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Graßhoff, Forstaufseher zu Suchau, Oberförsterei Sommersin, ist nach Johannisberg, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hanisch, Förster o. R. zu Seefelde, Oberförsterei Lutau, ist nach Suchau, Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Förster o. R. zu Johannisberg, Oberförsterei Lindenbusch, ist als Förster m. R. nach Drewenz, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Mielke, Forstaufseher zu Beßwitz, Kreis Rummelsberg, ist nach Abbau Damerow, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 21. Februar d. Js. ab versetzt.

Rogacki, Forstaufseher zu Plötzmin, Oberförsterei Plietnitz, ist nach Schlachta, Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1 April d. Js. ab versetzt.

Schubert, Förster o. R. zu Abbau Damerow, Oberförsterei Karnkewitz, ist nach Abbau Knacksee, Oberförsterei Groß-Born, Regbz. Köslin, vom 21. Februar d. Js. ab versetzt.

Klasty, Forstaufseher zu Scheufelsdorf, Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein, ist zum Förster o. R. ernannt.

Wiechlow, Hilfsjäger zu Wonzow, Kgl. Prinzl. Forst Flatow-Krojanke, ist nach Abb. Vielleniin, Oberförsterei Rohwiese, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Eichner, Waldaufseher zu Waldstetten (Bieberachzell), wurde die Ehrenmünze des Ludwigsordens verliehen.

Härtel, Probe-Waldwärter zu Oberdornlach (Kulmbach), ist zum etatmäßigen Waldwärter daselbst befördert.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Kinnen, Oberförster zu Ettersburg, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Dörr, Oberförster bei der Herzogl. forstlichen Versuchsanstalt in Braunschweig, ist mit der einstweiligen Verwaltung des Forstamtes Grünenplan beauftragt.

Polger II, Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, in Braunschweig, ist der Herzogl. forstlichen Versuchsanstalt in Braunschweig überwiesen.

Rautmann, Reviergehilfe zu Schöningen, F.-A.-B. Schöningen ist nach Wolfenbüttel, F.-A.-B. Wolfenbüttel, versetzt

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Krüger, Ernst, Förster im Privatforstdienst der Freiinnen von Bodenhausen, zu Schköna, Bez. Halle a. S., kann am 1. März d. Js. sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern



Offene Stellen im Gemeinde- und Anstaltsforstdienste für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Elgendorf** in der Königl. Oberförsterei Montabaur, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Horressen, Kreis Unterwesterwald, gelangt mit dem 1. Juli 1913 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Bannberscheid, Bladernheim, Boden, Daubach, Eschelbach, Oberelbert, Oetzingen, Reckenthal, Stahlhofen, Staudt, Untershausen, Elgendorf, Heiligenroth und Moschheim mit einer Größe von 691 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1400 *M*, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 150 *M* bis zum Höchstbetrage von 2400 *M*, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 180,95 *M* bzw. 85 *M* bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 180,95 *M* bzw. 85 *M* beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. April d. Js. an den Königl. Forstmeister Herrn Buse in Montabaur zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2462a. **Jaursch**, Forstaufseher, Grünfließ (Post), Allenstein.
2474a. **Haase**, Hilfsjäger, Königsried, Post Long a. d. Ostbahn, Marienwerder.
2482a. **Münzer**, Förster, Althammer, Post Karlsmarkt. Breslau.
2498a. **Leschinski**, Hilfsjäger, Hann.-Münden (Post), Hildesheim.
2507a. **Eckert**, Hegemeister, Hundsberg, Post Ehlen, Cassel-West.
2508a. **Pfalzgraf**, Förster, Teichwiesenwald, Post Neukirchen (Kr. Ziegenhain), Cassel-West.
2517a. **Dünwald**, Hilfsjäger, Mannebach, Post Kelberg (Eifel), Coblenz.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten und **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Die diesjährige ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Cassel-Ost findet Sonntag, den 9. März 1913, von mittags 12½ Uhr an, im Evangelischen Vereinshause in Fulda statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht pro 1912; 2. Bekanntgabe der Rechnung pro 1912; 3. Wahl eines Abgeordneten zur Delegiertenversammlung des Vereins; 4. Wahl der Rechnungsrevisoren; 5. Ausbildung der Försterlehrlinge (Ortsgruppe Fulda); 6. Bildung einer Sterbekasse im Anschluß an die Krankenkostenbeihilfekasse (Ortsgruppe Neuhof); 7. Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden, und 8. Verschiedenes. Unter Hinweis auf die Bestimmungen in Nr. 2 des § 16 der Satzungen wird um starke Beteiligung gebeten. Für gute Speisen und Getränke ist von dem Besitzer gen. Lokals bestens gesorgt.
Strott.

Düsseldorf. Sonnabend, den 1. März d. Js., nachmittags 1 Uhr, Mitgliederversammlung in Düsseldorf im Restaurant „Goldener Stern", Harkortstraße. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht (Rechnungslegung); 2. Besprechung der Tagesordnung der diesjährigen Delegiertenversammlung; 3. Wahl eines Delegierten nach Berlin; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Erfurt. Am Sonntag, dem 2. März d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Mitgliederversammlung bei Fuhlrodt in Leinefelde. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden und Rechnungslegung; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Wahl eines Vertreters nach Berlin; 4. Besprechung der Tagesordnung der Hauptversammlung; 5. Verschiedenes; 6. Vorträge. Der Vorsitzende, Herr Hegemeister Bernstorff, hat sein Erscheinen zu dieser Versammlung in Aussicht gestellt. Der Vorstand.

Merseburg. Am Sonntag, dem 9. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel „Preußischer Hof" zu Torgau. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung; 2. Wahl eines Delegierten nach Berlin; 3. Besprechung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung; 4. Beschluß über eventuelle Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages; 5. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Stralsund. Versammlung am 2. März 1913, nachmittags 2 Uhr, Bismarck-Hotel. 1. Rechnungslegung und Jahresbericht; 2. Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin; 3. Besprechung der Tagesordnung für die Hauptversammlung in Berlin; 4. Wahl eines Delegierten; 5. Verschiedenes. Zarnack.

Ortsgruppen:

Cassel. Sonnabend, den 1. März d. Js., nachmittags 5½ Uhr, Versammlung im Restaurant „Rolands-Eck" zu Cassel-Wilhelmshöhe, in der Nähe des Bahnhofs Wilhelmshöhe. Tagesordnung: Bericht des Delegierten der Bezirksgruppenversammlung; Verschiedenes.
Der Vorstand.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Der Verkauf der Raubzeugbälge findet nicht statt.
Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Das Oberjägerkorps des Kurhessischen Jäger-Bataillons ladet die Mitglieder zu seinem Ball am 22. d. Mts., 8 Uhr,

in den Stadtsälen zu Marburg ein. Nachfeier am 23., 4 Uhr, im Hotel „Deutscher Kaiser" zu Marbach. Der Vorstand.

Steinberge (Regbz. Potsdam). Am Sonntag, dem 23. Februar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, findet im Vereinslokale zu Steinberge eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Einziehung der Mitgliederbeiträge, evtl. auch der für den Forstwaisenverein und der Beiträge zu der Romanus- und Loorm-Spende; 2. Rechnungsprüfung; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen ersucht

Der Vorsitzende. J. A.: Kolbitz, Förster.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Altenstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Allenstein (Regbz. Allenstein). Die Mitglieder der Ortsgruppe feierten den Geburtstag Sr. Majestät am 1. Februar. Das Fest wurde durch einen Prolog eröffnet, dem die Ansprache des Vorsitzenden folgte. Diese klang in ein dreifaches Horrido auf unseren obersten Jagdherrn aus. Das schön gelungene Fest hielt sämtliche Anwesenden bis zum frühen Morgen zusammen.

Der Vorstand. J. A.: Lukatis, Schriftf.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Die Versammlung am 26. Januar 1913 war von 12 Mitgliedern besucht. Des Geburtstages unseres Allerhöchsten Landesherrn in einer Rede gedenkend, eröffnete der Vorsitzende mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät die Versammlung. Die Tagesordnung wurde erledigt und beschlossen, den Beitrag zur Ortsgruppe um 50 ₰ pro Jahr zu erhöhen und den Gesamtbeitrag (8,50 ℳ) in einer Rate jährlich, Anfang Januar, zu zahlen. Zu Ehren des am Tage vorher verstorbenen Kollegen, Herrn Königl. Revierförster a. D. Heß, erhoben sich die Anwesenden von ihren Plätzen und weihten dem Andenken des Verschiedenen ein stilles Glas. Der Vorstand.

Gerolstein (Regbz. Trier). Die am 9. Februar im Hotel Heck zu Gerolstein abgehaltene Versammlung war von 19 Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Die Rechnungsbelege wurden geprüft und für richtig befunden. Dem Kassierer, Kollegen Westram, wurde mit Dank Entlastung erteilt. 2. Zum Vorstand wurden einstimmig gewählt beziehungsweise wiedergewählt: Vorsitzender: Beyer, Revierförster zu Jünkerath; Stellvertreter: Herlach, Revierförster zu Salm; Schriftführer und Kassierer: Reiber, Förster zu Jünkeraht; Stellvertreter: Schäfer, Förster zu Mürlenbach; 1. Beisitzer: Bömer, Förster zu Prüm; 2. Beisitzer: Zeus, Forstaufseher zu Dann. 3. Die Besprechung über den Beitritt zur Krankenbeihilfskasse fand günstige Aufnahme. Außer den drei Mitgliedern, welche schon am 1. Januar beigetreten waren, erklärten noch drei Kollegen ihren sofortigen Beitritt; weitere werden voraussichtlich noch folgen. 4. Dem Antrage, betreffend Anpflanzung von Obstbäumen an den Forstdienststellen, wurde allseitig zugestimmt. 5. Es wurde beschlossen, die nächste Sommerversammlung Ende August oder Anfang September in Gerolstein in Verbindung mit einem Tanzkränzchen abzuhalten. Zu letzterem können Freunde und Bekannte, besonders auch die Herren Kollegen aus dem Gemeindedienst, von unseren Mitgliedern eingeladen werden. Alles Nähere ist einem Komitee, bestehend aus den Herren Revierförster Herlach, Förster Bohn und Forstaufseher Müller, übertragen.

Der Vorstand.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Die Generalversammlung fand am 9. Januar d. Js. im Hotel „Germania" am Bahnhof Rückers statt, war von zehn Mitgliedern besucht und wurde von dem Vorsitzenden in der üblichen Weise eröffnet. Nach Erledigung laufender Angelegenheiten wurde der bisherige Vorstand durch Zuruf für die nächste Wahlperiode einstimmig wiedergewählt. Weiter wurde nochmals auf die Wichtigkeit des Beitritts zur Krankenkosten-Beihilfekasse hingewiesen. Zu dem vom Hauptvorstand gestellten Thema sprach Kollege Schrutek und zeigte auf mehrfache Weise, wo und wie die Angehörigen des Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung bei gegenseitigem Verständnis zum Wohle des Staates und gleichzeitig zur Hebung ihres Ansehens wirken können. Die Kollegen erklärten sich mit den Ausführungen einverstanden, hielten es aber zunächst noch für wichtiger, die Tätigkeit in unserem Vereinsleben reger und vielseitiger zu gestalten. Die Erledigung der Statistik zur Krankenkosten-Beihülfekasse übernahm der Schriftführer. Mit der Entsendung des Kollegen Speer zur nächsten Bezirksgruppensitzung erklärte sich die Versammlung einverstanden. Es wurde als notwendig erachtet, dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe einen besonderen Schriftführer zur Seite zu stellen.

J. A.: Schrutek, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** wird am **Montag, dem 24. Februar d. Js., nachmittags 6 Uhr**, im **Hotel „Prinz von Preußen"** zu **Neudamm** abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahresberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1913 bis Ende Februar 1914 gemäß § 15d der Satzung.

5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1913.
6. Ersatzwahl von zwei Vorstandsmitgliedern.
7. Antrag des Vorstandes auf Änderung der Satzung.
8. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3½ Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Um 7 Uhr findet im Hotel „Prinz von Preußen“ gemeinschaftliches Essen statt (Gedeck 2,50 ℳ). Besondere Einladungen ergehen nicht. Vereinsmitglieder, die an dem Essen teilzunehmen wünschen, werden ersucht, dies der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens den 21. Februar mitzuteilen. Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau, Kgl. Forstmeister, Döllensradung, Vorsitzender.
Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Borys, Konrad, Hilfsjäger, Kaltwasser bei Vorderheide.
Budack, Fritz, Forstaufseher, Lohmar b. Siegburg.
Böttcher, Arthur, Gefreiter der 4. Komp. des Jäger-Bataillons Nr. 4, Naumburg, z. Zt. Halle a. S.
Helling, Kurt, Revierförster, Görlitz.
Steinmüller, Forstassistent, Frankfurt a. M.-Niederrad.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Wintertagung 1913.

Am 7. und 8. Februar d. Js. fand die diesjährige Wintertagung unseres Vereins statt, und zwar tagte

am 7. Februar von 9½ Uhr vormittags ab der Schulbeirat für die Forstlehrlingsschule Templin,

am selben Tage von 10 Uhr vormittags ab der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen,

am selben Tage von 2 Uhr nachmittags ab der Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen,

am selben Tage von 3½ Uhr nachmittags ab der Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten,

am selben Tage von 5 Uhr nachmittags ab der Unterausschuß für Dienstverträge,

am 8. Februar von 8½ Uhr vormittags ab die Ausschüsse für Versicherungswesen und Pensions- und Hinterbliebenenversorgung,

am selben Tage von 10½ Uhr vormittags ab der weitere Vorstand.

Die Berichte über die Sitzungen folgen bald.

Halensee, 11. Februar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Zusatz zu § 8 der Prüfungsordnung der Försterprüfungen.

Die Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums vom 30. Oktober 1912 hat den weiteren Vorstand veranlaßt, dem § 8 folgende Fassung zu geben:

§ 8.

Die zuständigen Landwirtschaftskammern (oder sonstigen öffentlichen Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft) sind vom Vereinsvorsitzenden einzuladen, je einen Vertreter zur Prüfung zu schicken. Diese Vertreter sind, ohne dem Prüfungsausschuß selbst anzugehören, berechtigt, an allen Teilen der Prüfung und der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ferner ist bei Prüfungen, an denen im sächsischen Privatforstdienste stehende Prüflinge teilnehmen, der Königl. Sächsische Minister zu bitten, gemäß seiner Verordnung vom 30. Oktober 1912 einen Kommissar zu entsenden.

Halensee, den 11. Februar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Glatz (XV).

Am Sonntag, dem 23. Februar 1913, nachmittags 2 Uhr, findet in Wartha (Schlesien), im Hotel „Gelber Löwe“ eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Rechnungslegung;
2. Berichterstattung über die Mitglieder-Versammlung in Eisenach;
3. forstliche und jagdliche Tagesfragen;
4. Versicherungsangelegenheiten.

Gäste sind willkommen.

Hausdorf, den 14. Februar 1913.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe XV.
Hoffmann.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4015. Ihre Exzellenz Fau Gräfin **von Bismarck, Barzin, Kreis** Rummelsburg in Pomm. (B.-Gr. II.)
4016. **Redlich**, Gustav, Förster, Oberkonradswaldau bei Konradswaldau, Kr. Landeshut. (B.-Gr. VIII.)
4017. **Rohrbeck**, Wilhelm, Forstaufseher, Fh. **Bieselhaus bei** Schönfließ, Bez. Berlin. (B.-Gr. IX.)
4018. **Lentzner**, Johann, Förster, Groß-Spiegel in **Pomm.** (B.-Gr. II.)
4019. **Hannig**, Ernst, Förster, Diersine b. **Pakuswitz (Schles.)**. (B.-Gr. VII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Badberg, Hub., Förster, Fh. **Probstei bei** Eschweileraue.
Grosser, Karl, Förster, Stroppen, **Kr. Trebnitz** i. **Schles.**
Höhn, Paul, Förster, Berlin, Regensburger Straße 5a.
Gartschock, Erich, Forstaufseher, Fh. **Resau** b. Lehnin.
Henke, Paul, Julius, Hilfsförster, Fh. **Berg** b. **Muskau.**
Schaefer, M., Förster, Fh. Luisenburg **b. Herongen.**
Eichler, Max, Revierförster, Fh. **Höfchen** b. Schweikersheim.
Neugebauer, Ernst, Förster, Bärenklau b. Guben.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gruppe Saalfeld.

Probstzella, den 2. Februar 1913.

Die auf heute anberaumte Versammlung war von 7 Kollegen besucht.

Tagesordnung:

1. Wahl des Gruppenvorstandes für 1913/1914;
2. Entrichtung der Beiträge und Abonnementsgelder;
3. Anträge zur nächsten Mitgliederversammlung;
4. Die Wohnungsfrage;
5. Verschiedenes.

Nach Begrüßung der Erschienenen wurde die Versammlung vom Gruppenvorstand um 2 Uhr eröffnet und sogleich zur Tagesordnung übergegangen.

Zu 1. Kollege Keller-Gösselsdorf wird durch Zuruf auf weitere 2 Jahre zum Gruppenvorstand gewählt und nimmt die Wahl dankend an.

Zu 2: Die Vereinsbeiträge und Abonnementsgelder werden von den anwesenden Mitgliedern an den Gruppenvorstand abgeführt.

Zu 3: Außer dem unter Punkt 4 behandelten wurden Anträge zur Mitgliederversammlung nicht gestellt.

Zu 4: Dieser Punkt gab Veranlassung zu langer und ausgedehnter Aussprache, in deren Verlauf etwa folgendes hervorgehoben wurde: Die Wohltat einer Dienstwohnung kommt, da bei 92 Forstwarten nur 17 Dienstwohnungen vorhanden sind und diese Stellen ihren Inhaber aus bestimmten Gründen nur höchst selten wechseln, einem verschwindend geringen Prozentsatz zugute. Die übrigen Forstwarte müssen, soweit sie nicht eigene, teuere Wohnhäuser besitzen, in teueren, oft ganz unzureichenden Mietswohnungen unterzukommen suchen. Von der Forstverwaltung werden im Interesse des Dienstes die Sitze der Forstwarte in diejenigen Orte gelegt, von wo aus dieselben ihre Tätigkeit am wirksamsten für die Schutzbezirke in die Wege leiten können. Kommt aber der dorthin versetzte Forstwart auf die Wohnungssuche, dann stellt sich oft heraus, daß eine Wohnung überhaupt nicht zu finden ist. Meldungen diese Tatsachen an die höchsten Stellen haben dann weiter nichts zur Folge, als daß dem betreffenden Forstwart gestattet wird, die im weiteren Umkreis liegenden Orte rein nach Wohnung abzuklopfen und seine Wohnung dann endlich in einem Orte aufzuschlagen, der so ungünstig zum überwiesenen Schutzbezirk liegt, daß die kostbare Zeit, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Schutzbezirk so gut Verwendung finden könnte, mit Zurücklegung unnötiger Wege vergeudet werden muß. Durch das Beziehen einer Mietwohnung, deren Auswahl in den meisten Fällen sehr gering ist, kommt der Forstwart auch oft in eine Lage, die ihn in der ordnungsmäßigen Dienstausübung wenn nicht direkt verhindert, so doch beengt, will er nicht riskieren, mitten im Winter mit der Familie auf die Straße gesetzt zu werden. —

Namentlich aus letzterem Grunde wird auch von der Gruppe Saalfeld der Bau von Dienstwohnungen als die einzig erwünschte und zweckentsprechende Lösung der Wohnungsfrage angesehen, wenn auch nicht verkannt wird, daß manche Schwierigkeiten dem entgegenstehen.

Die Gruppe Saalfeld schließt sich daher dem Antrag der Gruppe Eisfeld bezüglich der Wohnungsfrage an.

Zu 5: Hierzu werden Anträge nicht gestellt.

Die Versammlung wurde um 4,30 Uhr geschlossen. Nach einigen weiteren Stunden gemütlichen Beisammenseins wechselten die Teilnehmer ihren heimatlichen Revieren zu.

Nachrichtlich
gez. Keller, Gruppenvorstand.

Anmerkung: Die Ausführungen der Gruppe Saalfeld über die Wohnungsnot sind leider (!) nur zu zutreffend.

In Fällen, in denen es sich um Beamte mit großer Familie handelt, ist deren Lage in der Tat eine traurige. Wohnungsmiete von 280, 320, ja sogar 350 M aufzubringen, sind gerade solche Beamte gezwungen, die am wenigsten hierzu in der Lage sind. Charakteristisch hierbei ist, daß dies nun wiederum namentlich dort der Fall ist, wo dem Beamten die weitere Annehmlichkeit geboten erscheint: Entrichtung sehr hoher Gemeindeumlagen (bis zu 300 %!) — auf armen, dem Verkehr weit abgelegenen Waldorten!

Diejenigen Kollegen, die infolge der Wohnungsnot sich seinerzeit zum Bau eines eigenen Hauses entschlossen haben, sind wohl noch übler daran. Bei 22 vorhandenen Eigen-Wohnungen beträgt der jährliche Anrechnungswert der einzelnen Wohnung 200 bis 530 M, ausschließlich Grund- und Gebäudesteuer, Feuerversicherung usw.

Für die 17 vorhandenen Dienstwohnungen zahlen deren Inhaber eine jährliche Abgabe, die zwischen 40 und 100 M schwankt; nur in einem Falle steigt diese über 100 M.

Auf welcher Seite liegt nun der Nutzen? Das Resultat des Exempels dürfte unschwer festzustellen sein. Die Zahlen sprechen und beweisen zur Genüge! — Solange nun ein so bedauernswerter Kollege nicht schon in völlige Apathie verfallen ist, mag sich ihm wohl immer und immer wieder die Frage aufdrängen: Welche Auffassung vertritt doch die hohe Oberbehörde bei Besetzung der Dienstwohnungsstellen? Wird wohl hierbei nach einer bestimmten Norm verfahren? Vielleicht findet die Bedürftigkeit Berücksichtigung? Oder ist es die Diensttüchtigkeit? Doch nein! Erstere ist es ganz gewiß nicht; die Tradition beweist in vielen Fällen das Gegenteil! Wir bedauern die geplagten Kollegen aufrichtig!

Die Schriftleitung des Vereins.

*

Gruppe Sonneberg.

Zu der am 9. Februar d. Js. in Blechhammer abgehaltenen Gruppenversammlung hatten sich 12 Kollegen eingefunden. Die Oberförstereien



Lauscha und Hasenthal waren nicht vertreten. Der Gruppenführer eröffnete 1,30 Uhr die Sitzung und hieß die Erschienenen herzlich willkommen. Sodann wurde das Andenken des vor kurzem dahingeschiedenen Kollegen Siegel-Steinheit durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Die Tagesordnung

1. Anträge zur Mitgliederversammlung,
2. Kassierung von Beiträgen,
3. Wahl eines Stellvertreters des Gruppenführers,
4. Sonstiges

wurde wie folgt erledigt:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung schloß sich die Gruppe nach längerer Besprechung der Wohnungsfrage dem Vorschlage der Gruppe Eisfeld an.

Ferner wolle die Mitgliederversammlung beschließen, daß die Vereinsleitung der hohen Oberbehörde ein Gesuch unterbreite mit der Bitte, den § 23 B II 3 der Dienstvorschriften dahin abändern zu wollen, daß die Entfernung von 4 km Luftlinie nicht vom äußersten Ende der Waldbezirke (Oberförstereien), sondern vom äußersten Ende der Schutzbezirke an gerechnet wird.

Der 2. Punkt der Tagesordnung war durch Kassierung von Beiträgen und Abonnementsgebühren für die „Deutsche Forst-Zeitung" rasch erledigt.

Punkt 3. Als Vertreter für den Gruppenführer wurde Kollege Vogel-Blechhammer einstimmig gewählt, und dieser nahm die Wahl an.

Punkt 4. Kollege Greiner von Hämmern wurde als Mitglied in den Verein aufgenommen.

Schluß der Versammlung 4,30 Uhr nachmittags.

Steinheid, den 10. Februar 1913.

Paschold, Gruppenführer.

*

Unterneubrunn, 9. Februar 1913.

Bei der auf heute, nachmittags 2 Uhr, hierher einberufenen Vorstandssitzung wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Punkt 1. Festlegung der Jahresversammlung und Aufstellung der Tagesordnung hierzu.

Die Jahresversammlung findet statt: Sonntag, den 9. März d. Js., vormittags 10,30 Uhr, im Hotel „Grüner Baum" in Eisfeld (S.-M.).

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
2. Bericht der Rechnungsrevisoren;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Die Wohnungsfrage;
5. Besprechung der Überlassung von Gehörn und Raubzeug (unter besonderer Beleuchtung der Verf. H. St. M. V, v. 5. 2. 1913, Nr. 91, 42 V).;
6. Neufestsetzung der Mitglieder-Jahresbeiträge;
7. Ausschluß den Verein schädigender Mitglieder;
8. Ort der nächsten Mitgliederversammlung;
9. Verschiedenes: a) Uniformfrage, b) Teilung der Gruppe Meiningen, c) Besprechung eines Antrages auf Änderung des § 23 B II 3 der Dienstvorschriften, d) Einkaufsfirmen;
10. Vortrag des Herrn Oberförster Menzel-Unterneubrunn über das Thema: „Natürliche Verjüngung".

Punkt 2. Wahl der Rechnungsrevisoren. Hierzu werden bestimmt die Kollegen Pfaffe in Helmers, Knopf in Bad Liebenstein und Spörl in Gumpelstadt.

Punkt 3. Verschiedenes. Hier wurden Standesangelegenheiten besprochen. Schluß der Versammlung: 7 Uhr nachmittags.

Nachrichtlich

O. Reuter als Schriftführer.

*

Einladung

zur Jahresmitgliederversammlung am Sonntag, dem 9. März d. Js., mit Beginn 10,30 vormittags, im Hotel „Grüner Baum" in Eisfeld (S.-M.).

Die Tagesordnung ist aus vorstehendem Protokoll der Vorstandssitzung ersichtlich.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen steht der Vortrag des Herrn Oberförster Menzel-Unterneubrunn, worauf ganz besonders aufmerksam gemacht wird.

Um recht zahlreiches Erscheinen ersucht

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand.

Berichtigung.

Bei der Veröffentlichung des Jahresberichtes und Jahresrechnung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg für das Jahr 1912 sind in Nummer 7 auf Seite 154 und 155 einige kleine Druckfehler unterlaufen, die wir hiermit berichtigen möchten. 1. unter 1c muß es heißen: 40 572,38 ℳ (nicht 40 527,38 ℳ), 2. bei der Unterschrift des Revisors muß es heißen: Berlin, den 13. Januar 1913, und nicht Perleberg, 3. in der letzten Zeile muß es heißen: Perleberg, den 15. Januar anstatt Februar.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 9. Neudamm, den 2. März 1913. 28. Band.

Die in Preußen zur Besetzung gelangenden Forstdienststellen werden fortan an der Spitze der Rubrik „Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen“ (Seite 187 dieser Nummer) aufgenommen.

Zum Auftreten der Nonne im Jahre 1912.

Es ist eine dankenswerte Aufgabe, die sich die Redaktion der „Deutschen Forst-Zeitung“ gestellt hat, als sie sich entschloß, die in Tagesblättern erscheinenden Nachrichten über das Auftreten der Nonne zu sammeln.

Diese geben ein Bild von ihrer Verbreitung und werden für die Geschichte der Nonne und die Forstgeschichte unserer Zeit von Bedeutung sein. Die Redaktion hat einige dieser Zeitungsartikel zur Prüfung auf ihre Richtigkeit den zuständigen Forstbeamten der betreffenden Reviere, zugehen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn auch die übrigen geprüft würden, und das Ergebnis dieser Kritik nach Neudamm zu späterer Mitteilung in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zur Verfügung gestellt werden möchte.

Vorausgeschickt sei eine den Standpunkt der preußischen Staatsforstverwaltung wiedergebende Zeitungsnachricht über die Bekämpfung der Nonne:

Vergebliche Bekämpfung der Nonnenplage. Die preußische Forstverwaltung hat aus allen bisher zur Vertilgung der Nonne in den staatlichen Forsten angestellten Versuchen die Erfahrung gewonnen, daß die angewendeten Mittel ziemlich erfolglos seien. Auch die staatlichen Forstverwaltungen in Bayern und Österreich-Ungarn sind zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Es sind deshalb im Verhältnis zu früheren Jahren in der letzten Zeit geringere Mittel für die Vertilgung der Nonne aufgewendet worden. Im übrigen hat sich das Nonnenholz zu immerhin nicht ganz schlechten Preisen absetzen lassen.

Im Gegensatz hierzu ist in manchen Staaten Mitteldeutschlands noch das Sammeln der Falter in Anwendung gekommen, wie nachstehende Berichte aus Thüringen zeigen:

Eingesandt aus Thüringen, 20. August 1912: Im östlichen Thüringen werden in der Gegend von Gera, Greiz, Weida wieder ziemlich erhebliche Mengen von Nonnenschmetterlingen angetroffen. Jedoch ist ihre Zahl nicht eine so erhebliche, daß voraussichtlich im nächsten Jahre Kahlfraß von irgend erheblicher Bedeutung zu erwarten ist. Von allen Waldbesitzern werden auf Anordnung der Verwaltungsbehörden die Wälder meist durch Schulkinder nach Nonnen-Raupen und -Schmetterlingen abgesucht, außerdem werden die Schlupfwespen in erheblichen Mengen angetroffen, und endlich ist auch die langandauernde kühle und nasse Witterung der Entwickelung des Insektes nicht förderlich. Im mittleren und westlichen Thüringen sind nur sehr wenige Nonnenschmetterlinge gefunden worden, so daß hier auch nicht die geringste Gefahr droht. Obwohl vor zwei Jahren im

Thüringer Hügelland zwischen Gotha und Erfurt ganz bedeutende Schwärme von Nonnenschmetterlingen auftraten, ist es doch gelungen, durch rechtzeitiges Sammeln der Schmetterlinge einer drohenden Gefahr zu begegnen. Es läßt sich das aber nur erreichen bei zahlreichen, nicht teueren Arbeitskräften (Schulkindern) und systematischem, frühzeitigem Sammeln, das alljährlich von den Verwaltungsbehörden für alle Waldbesitzer angeordnet und durchgeführt wird. Diese behördlichen Anordnungen, welche doch vorbeugender Art sind, erwecken aber meist bei Fernstehenden den Anschein, als ständen wir schon inmitten einer großen Nonnenkalamität.

Gera, den 5. August. Die Nonne scheint in diesem Jahre im Stadtwald glücklicherweise zu keiner Bedeutung zu gelangen, Dank der umfangreichen Vorsichtsmaßregeln, die das städtische Forstamt getroffen hat.

Andere Nachrichten lauteten bedenklicher:

Weida, den 7. August. Der Nonnenschmetterling, dessen beängstigend starkes Vorkommen aus dem Werdauer Walde gemeldet wurde, tritt jetzt auch im Großherzogl. Forstrevier Kronschwitz stärker auf. Besonders im Forstort Schlüsselberg zwischen Wünschendorf und Mosen zeigt sich der gefürchtete Schmetterling in bedenklicher Zahl. Seiner Vermehrung wird durch Anlegung von Leimringen an den Baumstämmen und Absuchen nach lebenden Faltern entgegengetreten. Im Weidaer Stadtforst tritt die Nonne noch immer vereinzelt auf. Nach dem Berichte des Stadtförsters Schmeißer kommen indes die Weibchen fast gar nicht mehr zur Eierablage, und auch die Raupe stirbt ab, nachdem sie sich eingesponnen hat. Die Raupen sehen zumeist matt und krankhaft aus, was beweist, daß ihr grimmiger Todfeind, die Tachinenfliege, noch immer energisch unter ihnen aufräumt, denn ihr haben wir das nahezu völlige Erlöschen der Nonnenplage vor vier Jahren zu danken, durch die besonders im Großherzogl. Forst Schönberg bei Weida bedeutender Schaden angerichtet worden ist.

Eine Besprechung über die wegen der Nonnengefahr zu treffenden Maßnahmen hatte in Triptis der Bezirkskommissar aus Neustadt a. O. mit den Großherzoglichen Oberförstern aus Weida, Auma und Strößwitz.

Jena, den 5. August. Gegen die Nonne geht man, wie in der Eisenberger Gegend, so auch in der Umgegend von Klosterlausnitz scharf vor. Zahlreiche Schulkinder durchstreifen unter Aufsicht von Forstbeamten die Wälder, klopfen mit langen Stangen die Schädlinge von den Bäumen herab und sammeln sie dann ein. Rund 100 000 Nonnenschmetterlinge sind auf diese Weise bereits vernichtet worden, und dabei ist die Arbeit noch kaum zur Hälfte getan. Ohne solche vorbeugenden Maßnahmen würden wohl auch in diesem Sommer wieder weite Strecken Wald vernichtet worden sein.

Blankenhain, den 22. August. Auch in den hiesigen Forsten tritt der Nonnenfalter so zahlreich auf, daß zu befürchten ist, er werde kommendes Jahr die schönen Waldungen verwüsten. Es sind daher schon Maßnahmen zur Vertilgung der Schmetterlinge, die ja in geringer Höhe an den Baumstämmen sitzen, getroffen worden. Kein Fremder auch sollte achtlos an diesen Tieren vorübergehen, sondern kräftig mithelfen, sie zu vertilgen.

Zella bei Krölpa. Von Kindern wurden in den hiesigen Waldungen bis Mitte August 20000 Nonnen abgeliefert.

Saalfeld a. S., Mitte August. Der gefürchtete Nonnenfalter tritt in der Heideverwaltung rechts der Saale in großen Mengen auf; es sind schon weit über 200000 Stück getötet worden. Die Vermehrung dieses Feindes unserer Forsten ist eine ganz ungeheure.

Frießnitz, Mitte August. Die Nonne tritt auch im Forstrevier Großebersdorf, besonders an der Burkersdorfer Grenze, sehr stark auf. Der Nonnenfalter zeigt sich auch in den bäuerlichen Waldungen, deren Besitzer jetzt zur Vertilgung des Schädlings aufgefordert worden sind.

Die Nonnengefahr ist in den Waldungen bei Oppurg bedeutend größer, als sie im allgemeinen angesehen wird. Nach der Ansicht eines Fachmannes ist der Wald des ganzen Höhenzuges von Gera bis Hütten bei Pößneck von dem wenn auch vereinzelten Auftreten der Nonne betroffen. Die Fürstlich Hohenlohesche Revierverwaltung allein hat schon gegen 100 000 Stück wegfangen lassen, und täglich wird das Absuchen der Wälder fortgesetzt.

Aus dem Königreich Sachsen liegen folgende Zeitungsmeldungen vor, welchen ein direkt eingegangenes Gutachten angereiht wird:

Die Nonnengefahr im Werdauer Walde ist nach einer Mitteilung des „W. Tgl." vom 5. August infolge der umfassenden Gegenmaßnahmen der Forstverwaltung unterdrückt worden.

Crimmitschau, den 6. August. Die Nonne, deren Vorkommen in den Wäldern bei Schkölen gemeldet wird, ist nun auch in den altenburgischen staatsfiskalischen Wäldern aufgetreten. Im Tautenhainer Staatsforstrevier sind die Bäume abgelesen und auf diese Weise in wenigen Tagen über 100 000 Falter vernichtet worden.

Zittau, den 9. August. Der Nonnenschädling, dessen Bekämpfung in den Zittauer städtischen Forsten von 1909 bis 1911 über 200 000 M Kosten verursachte, zu denen es einen Staatsbeitrag leider nicht gab, macht sich wieder bemerkbar. Am Töpfer entdeckte ein Leser unseres Blattes an mehreren Stellen Falter sowie erhebliche Eierablagen dieses gefürchteten Waldschädlings. Hoffentlich wird Zittau von einer neuen Nonnenkalamität verschont. Jedenfalls heißt es beizeiten ein wachsames Auge haben.

Dresden, den 6. August. Das neuerdings beobachtete häufige Auftreten der Nonne in Teilen der Kreishauptmannschaft Leipzig, insbesondere im Staatsforstbezirke Grimma, ist für die Kenner der Verhältnisse keine Überraschung und ändert nichts an der Tatsache, daß in dem weitaus größten Teile der Staats- und Privatforsten die große Nonnenkalamität in Sachsen als überwunden zu betrachten ist. In den Versammlungen des Sächsischen Forstvereins, der sich mit dieser Angelegenheit sehr eingehend befaßt hat, spielte bis mit 1911 die Nonnenkalamität eine große Rolle; in der kürzlich abgehaltenen Plauener Tagung ist dagegen der Nonne

mit keinem Worte Erwähnung getan worden, was aber sicher geschehen wäre, wenn man irgendwo besondere Erscheinungen der fraglichen Art beobachtet hätte. In der Kreishauptmannschaft Leipzig liegen besonders eigenartige Verhältnisse vor. Hier war die Nonne bereits seit langen Jahren in bedenklichen Mengen aufgetreten, ehe es 1906 zum Beginn der großen Kalamität in Sachsen kam. Im Forstbezirk Grimma sitzt das schädliche Insekt ziemlich fest. So kamen auf diese Staatsforstreviere 1910 von den in sämtlichen Staatsforstrevieren gesammelten 6 292 000 Faltern allein 5 724 000 Stück, und auch 1911 machten sich hier ebenfalls noch umfassende Bekämpfungsmaßnahmen nötig. Es wurden zum Beispiel damals (1911) im Grimmaer Staatsforstbezirk 1070 ha Bestände vollgeleimt. So hat die Kalamität, wie im Staatswalde zu Grimma, auch in den Privatforsten der Kreishauptmannschaft Leipzig von Jahr zu Jahr zugenommen, ohne daß es bisher zu großen Schäden gekommen ist. Dies ist in den Besitzstands- und Bestockungsverhältnissen mit begründet. Bei dem geringen Bewaldungsprozentsatz von 12,7 gegenüber dem Landesdurchschnitt von 25,8 % fehlen dort außerhalb der Staatsforsten größere geschlossene Waldkomplexe, und es überwiegt der parzellenartige Waldbesitz, der der Nonne wenig zusagt. Weiterhin entfallen von den 28 000 ha Privatforsten in der Kreishauptmannschaft Leipzig zirka 50 % auf die Laubholzbestockung und 27 % auf die Kiefer, während die Fichte nur 23 % der Gesamtholzfläche einnimmt. Gegenwärtig kann man von einer ernsten Gefahr noch in der Amtshauptmannschaft Grimma sprechen. Aber auch hier wird unter dem Einflusse der getroffenen Abwehrmaßnahmen und infolge der sogenannten Wipfelkrankheit, einer Infektionskrankheit der Nonne, sowie der Tachinenfliege, die eine Todfeindin der Nonne ist und sich viel stärker vermehrt als diese, die Kalamität voraussichtlich bald zum Erlöschen kommen, ohne daß noch große Schäden eintreten.

Königreich Sachsen. (Eingesandt), den 20. August. Leider kann der Kampf gegen die Nonne, den gefährlichsten Waldverderber unserer Breiten, im Königreich Sachsen noch immer nicht als beendet angesehen werden. Von den Staatswaldungen sind es namentlich die Reviere des Grimmaer Forstbezirks, die noch als ziemlich stark gefährdet gelten müssen. Auf den Revieren Wermsdorf, Hubertusburg, Colditz, Seidewitz, sowie Teilen des Glastener und Naunhofer Revieres, die im Vorjahre noch einen recht starken Falterflug aufzuweisen hatten, mußten infolgedessen in diesem Frühjahre ca. 1873 ha Bestände mit Leimungen versehen werden. Trotzdem ist es leider auf einzelnen der genannten Reviere ohne beträchtlichen Schaden durch Raupenfraß nicht abgegangen. Auch das weitere Umsichgreifen der Wipfelkrankheit und das massenhafte Absterben erkrankter Raupen (namentlich unter Mitwirkung der nützlichen Tachinenfliege und anderer Insektenfeinde) hat der Kalamität noch nicht Einhalt gebieten können. Vielmehr hat sich auch in diesem Jahre ein so reger Falterflug dort entwickelt, daß man für die Zukunft noch ernstere Befürchtungen hegen muß. — Beispielsweise sind auf dem Bornaer Walde außer Unmengen von Raupen und Puppen allein bis zum 24. Juli über 106 000 große Faltermengen kamen auch im Wermsweibliche Falter getötet worden, und entsprechend dorfer Walde zur Vernichtung. — Noch stärker war der Schaden in einer Anzahl Privatwaldungen der Kreishauptmannschaft Leipzig, so namentlich in den Forsten zwischen Wurzen und Naunhof, sowie zwischen Lausigk und Liebertwolkwitz. — Ein ganz außerordentliches Sammelergebnis wird u. a. auch vom Altenhainer Revier berichtet, wo auf einer nur 6 ha großen Fläche in der Zeit vom 6. bis 27. Juli allein 592 000 Raupen, 9900 Puppen und 4300 Falter unschädlich gemacht worden sein sollen. In den genannten Teilen des Königreichs wird es nun zwar zu einer so gewaltigen Kalamität wie anderwärts kaum kommen, weil, abgesehen von verschiedenen großen Staatsforstrevieren, ausgedehnte geschlossene Waldkomplexe fehlen, auch das Bewaldungsprozent gegenüber dem Landesdurchschnitt ein sehr geringes ist und außerdem die Bestockung etwa zur Hälfte von Laubholz, zu 27 % von der Kiefer gebildet wird. Die Laubhölzer werden aber von der Nonne nur selten heimgesucht und nur vorübergehend leichter beschädigt; die Kiefer nur bei mehrmaligem starken Fraße zum Absterben gebracht. Trotzdem ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß von diesen Gegenden aus Überflüge hauptsächlich nach den südlich und westlich gelegenen Landesteilen mit größerem Waldareal stattfinden und dort eine erneute Gefahr heraufbeschwören können. — Es zeigten sich in der jetzigen Flugperiode auch in der Chemnitzer Gegend, in den Amtshauptmannschaften Flöha, Rochlitz usw. größere Faltermengen. Namentlich an einem Tage, dem 24. Juli, war das Auftreten der Nonnenfalter plötzlich ein beträchtliches, und man sah vielfach auch an Alleebäumen, Häusern usw. vereinzelte der gefürchteten Waldfeinde sitzen. Auf dem Frankenberger Staatsforstrevier zum Beispiel wurden bei dem sofort angeordneten sorgsamsten Absuchen der Bestände ca. 1200 Falter an diesem Tage gesammelt. Aus dem Vorwiegen der Männchen und dem Umstande, daß die Falter hauptsächlich an den sonnigen Süd- und Osträndern saßen, mußte man nach den sonstigen Erfahrungen auf einen vermehrten Falterflug in den nächsten Tagen schließen. Glücklicherweise ist dieser nicht eingetreten, vielmehr ergaben die Sammelergebnisse sowohl in den Staats- wie in den Privatrevieren einen stetigen Rückgang der Falterzahl, und auch das ganz außergewöhnliche beträchtliche Vorherrschen der männlichen Exemplare blieb während der ganzen Flugperiode bestehen. Da außerdem das vielfach regnerische Wetter einer Weiterverbreitung der Falter nicht günstig war, so kann man nach alledem die Hoffnung hegen, daß sich die Kalamität nicht weiter verbreitet. — Im südwestlichen Teile Sachsens hat sich der Falter, was die Staatsforstreviere anlangt, in beachtenswerter Weise nur im Werdauer Walde bemerkbar gemacht, wo bis zum 27. Juli 12 000 Stück gesammelt wurden. Man schließt hier aus der ziemlich gleichmäßigen Verteilung über die Revier-

fläche darauf, daß die Falter auch in den Revieren selbst ihre Entwickelung durchgemacht haben. — Von den übrigen Revieren sind nur ganz vereinzelte Falter gemeldet worden. Da sie zumeist hoch am Kamme des Erzgebirges gelegen sind, kommt irgendwelche Gefahr durch die Nonne auch nicht in Betracht. — Vollkommen beendet zu sein scheint die Nonnengefahr im östlichen Sachsen, in der Lausitz, die ja nach dem Einfall der Nonne im Jahre 1906 in den Folgejahren zu so trauriger Berühmtheit gelangt war. Hier kann man im Gegensatz zu dem gewissermaßen chronischen Auftreten der Nonne im Grimmaer Bezirk, wo sich der Kampf gegen den Schädling nun schon jahrzehntelang hinzieht, von einer akuten Gefahr reden, die ganz plötzlich seinerzeit hervorgetreten und verhältnismäßig schnell wieder vergangen ist. — In der ganzen Zittauer und Löbauer Gegend sind in diesem Jahre nur ganz vereinzelte Exemplare gefunden worden. W.

In der Lausitz, wo die Forstverwaltungen mancherlei Beziehungen zu Sachsen unterhalten, werden hier und da ebenfalls Vertilgungsmaßregeln ergriffen.

Im übrigen liegen folgende Nachrichten vor:

1. Ostpreußen.

Darkehmen, 5. August. Die Nonnenplage greift in der Skallischer Forst immer mehr um sich. Tannen und Fichten sind mit Raupen besetzt. Eine Anzahl Arbeiter wird mit Fällen des Holzes beschäftigt. Um die Forst außerdem noch vor einem anderen Schädling, dem Borkenkäfer, zu behüten, wird das gefällte Holz, vom stärksten Bauholz an bis zum Kloben- und Pfahlholz, geschält.

Hammerstein, den 11. Oktober. In manchen Gegenden im Norden des Schlochauer Kreises wird wieder über das Überhandnehmen der Nonne in den Kiefernforst n Klage geführt. Dies soll auch für die nach Pommern auslaufenden Waldbestände der Fall sein.

Aus der Niederung, 1. August. Die Nonne hat auch in unseren Wäldern Schaden angerichtet. Weniger gelitten haben in den Schonungen die jüngeren Stämme. Besonders hart mitgenommen sind von diesem schädlichen Insekt die Waldungen der Kurischen Nehrung, die mit großer Mühe angepflanzt sind.

Rossitten, 24. Juli. Über das Auftreten der Nonnenraupe auf der Kurischen Nehrung und den dadurch angerichteten Schaden äußert sich die Oberförsterei Rossitten: Ein abschließendes Urteil über die Folgen des Fraßes der Nonnenraupe auf der Nehrung kann noch nicht gegeben werden. Es dürfte jedoch ausgeschlossen sein, daß das Absterben von Beständen in solchem Umfange auftreten wird, daß das Landschaftsbild in der Umgebung der Badeorte dadurch geschädigt wird. Rossitten ist von dem Fraß am wenigsten berührt. — Vorstehendes würde nach brieflicher Angabe des Herrn Försters L. dahin zu ergänzen sein, daß für Rossitten von einem Fraß nicht gesprochen werden kann. Was hier an Raupen zur Verpuppung gelangt ist, haben die in unzählbaren Mengen auftretenden Stare, die sonst eine wahre Landplage darstellen, vertilgt.

2. Brandenburg.

Potsdam, den 3. August. In den südlichen Revieren der Oberförsterei Potsdam zeigt sich gegenwärtig ein starker Nonnenflug. Wo die Nonne in Massen auftritt, vernichtet sie ganze Nadelholzbestände, und alle Abwehrmittel haben bisher gegen sie versagt. Die Forstverwaltung hat im allgemeinen auch den Kampf, soweit er nutzlos ist, eingeschränkt, und überläßt es der Natur, ihr gründliches Vernichtungswerk an der Nonne zu vollziehen, wenn diese ihr Zerstörungswerk vollendet hat. Der Erlös der durch Nonnenfraß vernichteten Nadelhölzer ist meist so, daß der Schaden erträglich ist. Vorläufig braucht man eine Vernichtung der Nadelholzbestände der Potsdamer Forst noch nicht befürchten.

3. Hannover und Braunschweig.

Uelzen, 12. August. Massenauftreten der Nonne. Die Nonne, das gefürchtete Insekt, dem schon große Waldbestände auch in unserer engeren Heimat zum Opfer gefallen sind, hat wieder ihren Einzug in den Kreis Uelzen gehalten. Sie kommt, wie Meldungen aus einer großen Anzahl von Ortschaften des Kreises berichten, überall, und zwar in großen Mengen vor. Auch in unserem Stadtforst ist sie in erschreckender Weise aufgetreten. Die von der Nonne geleistete Zerstörungsarbeit ist um so bedauerlicher, als man ihr so ziemlich hilflos gegenübersteht, denn bekanntlich ist gegen diesen Feind des Waldes wenig oder gar nichts auszurichten.

Hannover, den 4. August. Der gefürchtete Waldverwüster tritt jetzt wieder in der Lüneburger Heide auf. In der Gegend von Allersehl liegt der große Auerwald, der besonders stark beschädigt ist, da fast an jedem Stamme sich Schmetterlinge befinden.

Wittingen, Hann., im August. Die verderbenbringende Nonne verbreitet sich immer mehr in den Waldungen unseres Kreises. Jetzt wird das massenhafte Auftreten auch aus dem Auerwald gemeldet. In den Waldungen bei Knesebeck sind bereits ganze Schläge kahlgefressen.

Braunschweig, im August. Die Nonne hat auch trotz aller Maßregeln erheblichen Schaden angerichtet, und bedeutende Flächen von Fichten werden abgeholzt werden. Dasselbe gilt auch von den Waldungen bei Marienthal, Querenhorst usw. In letzterem Gebiete z. B. sind durch regelmäßige Zählungen und Abschätzungen an einem Stamme oft 4000 bis 8000 Schädlinge festgestellt worden.

4. Böhmen.

Südböhmen, im August. Verschiedenen Meldungen zufolge ist in Südböhmen die Nonne in gefährlicher Menge aufgetreten.

Sehr wertvoll sind die Kritiken, welche nachstehenden Notizen von sachverständiger Seite beigegeben sind.

Zeitungsnotiz: Berlin, den 26. Juli. Nonnenschaden in der Mark. Die Nonne hat in den Wäldern des Kreises Zauch-Belzig große Verheerungen angerichtet. Breite Flächen mit Kiefern

sind bereits kahl gefressen, viele Waldbestände gehen ein und müssen ausgerodet werden. Im vergangenen Jahre hat die Nonne in Belzig ebenfalls große Verheerungen angerichtet.

Antwort auf unsere Nachforschungen: Mit dem Erwidern zurückgegeben, daß mir von einem Nonnenkahlfraß nichts bekannt geworden ist.

Dippmannsdorf, 30. Juli 1912.

Thießberg.

Zeitungsnotiz: Rothenburg, 16. Juli. Das Auftreten der Nonne richtet in den Forsten des Grafen Arnim in der Umgegend von Schleife ungeheuren Schaden an. Bereits vor einigen Jahren traten die Schädlinge in solchen Mengen auf, daß Hunderte von Morgen jüngeren Holzes gefällt werden mußten. Auch jetzt sind große Strecken von der gefährlichen Raupe kahl gefressen, so daß wiederum umfangreiche Waldbestände der Art zum Opfer fallen werden.

Antwort auf unsere Nachforschungen: Die Notiz entspricht nach keiner Richtung hin den Tatsachen. Richtig ist, daß die Nonne auf einer sehr großen Fläche vereinzelt zu finden war. An den Orten, notabene wenige Hektar groß, wo die Raupe stärker auftrat, wird ungünstigsten Falles ein Dürrholzanfall zu erwarten sein, der das übliche etwas überschreiten wird. Damit sind aber sämtliche „Schädigungen" genannt. Da der Fraß beendet ist, läßt sich der „ungeheure Schaden", den der „Bote aus dem Riesengebirge" sich hat andrehen lassen, heute schon genau übersehen. Der Urheber der Notiz, den keinerlei Sachkenntnis eingeengt hat, sollte sich doch einmal klar machen, welcher wirtschaftliche Schaden durch mehrere solcher Meldungen entstehen kann, weniger für den Waldbesitzer als für Handel und Gewerbe. Wenn vorher gesagt war, der Fraß ist beendet, so ist das weniger durch Verpuppung der Raupen geschehen als durch ein allgemein auftretendes Absterben der Raupen, das sich über das ganze Gebiet des Vorkommens in hiesiger Gegend erstreckt. Damit ist aber auch für das kommende Jahr jede Gefahr nach menschlichem Ermessen beseitigt. Die Beobachtung des etwa doch noch eintretenden Fluges wird die Voraussage weiter sichern. Ich wäre der „Forst-Zeitung" verbunden für die Aufnahme vorstehender Zeilen, da nicht überall mit der Sorgfalt verfahren wird, erst zu prüfen und dann zu veröffentlichen, und deshalb häufig politische Blätter über technische Angelegenheiten Meinungen auch im forstlichen Publikum hervorrufen, die jeder wirklichen Grundlage entbehren.

Jagdschloß bei Weißwasser, den 28. Juli.

Schwabe, Oberförster.

Endlich folgt ein sehr sachlicher Bericht aus dem Revier Knesebeck:

Knesebeck, 29. Juli. Die Waldungen der hiesigen Gegend sind zum überwiegenden Teil von der Nonne in diesem Jahre stark besetzt. Über die Wirkung des Fraßes, der inzwischen sein Ende erreicht hat, ein abschließendes Urteil zu fällen, bin ich zurzeit noch nicht in der Lage, da ich die mit in Frage kommenden Gemeinde- und Privatwaldungen erst zum Teil besichtigt habe. In der fiskalischen Forst ist ein ausgesprochener Kahlfraß auf größerer Fläche nur in einem Teil der Jagen 189 und 190 (Forstort Stubdicht beim Ort Knesebeck) festzustellen; hier wird ein teilweiser Abtrieb (ca. 4 ha) der aus 40- bzw. 70jährigen Fichten bestehenden Bestände ins Auge gefaßt werden müssen. Im übrigen sind hier und da die den Kiefernarten beigemischten Fichten stark mitgenommen worden, ebenso eine Anzahl jüngerer Kiefernstangenhölzer. Doch scheint begründete Aussicht auf die Erholung der letzteren vorhanden zu sein, sofern sich nicht im nächsten Jahre die Kalamität in unverminderter Energie fortsetzen sollte. Nach allem, was ich bisher in der Umgegend gesehen habe, wäre es noch verfrüht, im allgemeinen von einer vernichtenden oder verheerenden Wirkung des Fraßes sprechen zu wollen.

Nonne und Kiefernspinner wurden in gemeinsamem Auftreten aus der Niederlausitz gemeldet. Wie oben bereits gesagt wurde, in der preußischen Lausitz vielfach gesammelt, so auch bei Groß-Räschen.

Groß-Räschen, 26. August. Da in unserer weiteren Nähe in diesem Jahre die Nonnen und Kiefernspinner stark auftreten, wurden auch die hiesigen Wälder nach diesen Schmetterlingen durch die Knaben der oberen Klassen abgesucht. Der Erfolg war, daß von den rund 200 Kindern etwa 10 000 Stück mitgenommen und getötet wurden. Eine direkte Gefahr für unseren Waldbestand ist nicht vorhanden, da auch in früheren Jahren bei gleicher Gelegenheit schon viele solche Falter gefunden wurden.

Sachgemäß wurde über das gleichzeitige Auftreten von Nonne, Eule und Kiefernspinner folgendermaßen berichtet:

Neblitz, 21. August. Waldschädlinge. Durch die Nonne, die Eule und den Kiefernspinner sind in den letzten Jahren in den ausgedehnten Forsten um Neblitz herum große Verheerungen angerichtet worden, so daß große Einschläge gemacht werden mußten. Es sind dadurch stellenweise recht ausgedehnte Lichtungen entstanden, die nun durch Aufforstungen ersetzt werden müssen. Diese werden, da es am Orte an den nötigen Arbeitskräften mangelt, zum großen Teile durch slowakische Arbeiter, meist Frauen, ausgeführt. In den letzten Jahren sind bereits über 3000 Morgen Land neu aufgeforstet worden. Leider haben die Arbeiten stark unter Wildfraß zu leiden. Man hat daher jetzt große, neuangebaute Waldflächen durch dichte Zäune eingehegt. Die Nonnenplage scheint jetzt überwunden zu sein, doch geben der Kiefernspinner und die Eule noch immer zu Besorgnis Anlaß.

Schließlich verdient vermerkt zu werden, daß der Königliche Oberförster Zimmermann sich ein Verfahren zum Bespritzen der Wälder hat patentieren lassen. Der Patentanspruch ist durch folgenden Wortlaut gekennzeichnet:

I. Verfahren zur Vernichtung der Nonnenraupe und anderer Waldschädlinge durch Bestäuben der Bäume mit die Schädlinge vernichtenden Flüssigkeiten oder Trockenstoffen, dadurch gekennzeichnet, daß die nebelartige Be-

stäubung von einem über dem Anbestand usw. kreuzenden Luftfahrzeug aus erfolgt.

II. Verfahren nach Anspruch I dadurch gekennzeichnet, daß die Gondel des Luftfahrzeuges außer dem die Flüssigkeit aufnehmenden Behälter Zerstäubungsvorrichtungen aufweist, die von dem Motor der Propeller in Tätigkeit gesetzt werden. E.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

I. Kreis- und Forstkassengehilfen.

Die Budgetkommission beriet über eine Petition des Verbandes der Kreis- und Forstkassengehilfen (Neisse) um Verbesserung ihrer Lage. Ein Regierungskommissar erklärte: Dem seit Jahren von den Kreis- und Forstkassengehilfen in Petitionen geltend gemachten Wunsche um staatliche Anstellung der dienstälteren Gehilfen könne aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden: Die Anstellung der Kassengehilfen als Staatsbeamte sei mit der seit Jahren bestehenden und wohlbewährten Organisation der Kreiskassen und derjenigen Forstkassen, welche ihnen angegliedert sind, nicht vereinbar. Auch in sachlicher Hinsicht sei die Schaffung von Assistentenstellen bei den Kreiskassen nicht angebracht. Bei staatlicher Anstellung müßten die Gehilfen den mittleren Beamten angereiht werden. Dies würde aber zu Unzuträglichkeiten führen, da sie der sonst für mittlere Beamte vorgeschriebenen Vorbildung entbehren. Auch dem weiteren Wunsche der Petenten, ihnen bei zufriedenstellenden Leistungen nach einer gewissen Reihe von Jahren Unkündbarkeit ihrer Stellung zu gewährleisten, könne nach Lage der Sache nicht entsprochen werden. Zu der weiter beantragten Aufbesserung der Gehilfenlöhne liege kein ausreichender Anlaß vor. — Es wurde Übergang zur Tagesordnung beschlossen.

II. Besteuerung der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen.

Die Gemeindekommission verhandelte über eine Petition des Reichsverbandes deutscher Städte mit weniger als 25 000 Einwohnern, der um Regelung der Besteuerung der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen gebeten hat, die durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum größten Teil der gemeindlichen Besteuerung entzogen sind. Die Staatsregierung versprach wohlwollende Behandlung der Angelegenheit, die Petition soll ihr zur Erwägung überwiesen werden.

III. Das Rheinische Zusammenlegungsgesetz.

Die Kommission für das Rheinische Zusammenlegungsgesetz beendete die zweite Lesung. Das Gesetz soll in der Rheinprovinz eine Zusammenlegung der verstreuten kleinen Plätze herbeiführen, da dort die Zerstückelung des Grundbesitzes zum Teil eine derart große ist, daß eine ganz richtige und gute Bewirtschaftung vielfach unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet und auch die Aufforstung dort, wo eine regelrechte Acker- und Wiesenwirtschaft nicht am Platze ist, unmöglich gemacht wird. Um diesen Zuständen mehr als bisher entgegentreten zu können, soll durch Gesetz eine größere Zusammenlegung möglich gemacht werden. Die Vorlage regelt in ihrem ersten Teil das Verfahren und enthält im zweiten die Vorschriften. Ursprünglich war beabsichtigt, beide Teile nur für die Rheinprovinz in Kraft zu setzen. die Kommission hatte aber in erster Lesung beschlossen, die Bestimmungen über das Verfahren auf die ganze Monarchie auszudehnen. Diese Bestimmungen unterscheiden sich von den früheren in einschneidender Weise dadurch, daß derjenige Grundeigentümer, der trotz gehöriger Vorladung zu den Terminen nicht erscheint, als zustimmend angesehen werden soll, während er nach den früheren Bestimmungen als widersprechend galt. Die Vertreter des Zentrums erklärten, daß sie der Ausdehnung des ersten Teils auf ganz Preußen voraussichtlich nicht würden zustimmen können und sich daher der Abstimmung darüber enthalten wollten. Eine Frage des fortschrittlichen Mitgliedes nach den sachlichen Gründen dieser Stellungnahme blieb unbeantwortet. Der Regierungsvertreter erklärte, daß durch Umfrage bei den Vertretungen der einzelnen Provinzen festgestellt worden ist, daß auch dort die Einführung der neuen Bestimmungen über das Verfahren als wünschenswert angesehen wird, die Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau habe sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt, und bis zur zweiten Lesung im Plenum würden auch die Äußerungen der anderen Kammern beigebracht werden. Es wurde hervorgehoben, daß in bäuerlichen Kreisen vielfach die Befürchtung bestehe, daß der Fiskus das Gesetz dazu ausnützen werde, um Land für umfangreiche Aufforstungen zu gewinnen, wodurch die innere Kolonisation gefährdet und ein Teil der Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen werden könnte. Die Antwort des Oberlandforstmeisters wurde allgemein als befriedigend angesehen. Der Forstfiskus werde Ländereien, die zum Ackerbau, zur Wiesenkultur oder zu sonstigem landwirtschaftlichen Betrieb geeignet sind, keineswegs zur Aufforstung in Anspruch nehmen; die zur Verfügung stehenden Mittel würden auch zum Erwerb solcher Ländereien in keiner Weise ausreichen. Das Gesetz wurde mit unerheblichen Änderungen angenommen.

Tagung des Sächsischen Forstvereins in Plauen i. V.

(Schluß.)

Am zweiten Sitzungstage, dem 25. Juni, erstattete zunächst der Geschäftsführer des Vereins, Herr Forstmeister Ledig, Bericht über die Registrandeneingänge. Als Versammlungsort fürs Jahr 1913 wurde Meißen gewählt und für 1914 Dippoldiswalde in Aussicht genommen. Die Neuwahl des Vorstandes war eine Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder.

Herr Oberforstmeister Krubich-Auerbach und Herr Forstmeister Zinz-Naunhof gels

Korreferent) erörterten das Thema: „**Die Temperaturextreme der letzten Jahre und ihre Folgen**", und zwar in folgender Gliederung:

I. Die Frosterscheinungen der letzten Jahre und die daraus sich ergebenden Lehren (Oberforstmeister Krutzsch).

II. Die Einwirkungen von Hitze und Trockenheit (Forstmeister Sinz).

Zu I. Der Herr Referent griff aus dem großen Gebiete der Frosterscheinungen speziell die Spätfröste vom 20./21. Juni 1910 und 20./21. Mai 1911 heraus. Diese sind als jene Art Kälterückschläge zu bezeichnen, die sich über weite Länderstrecken — in diesem Falle Mitteleuropa — verbreiten und vorwiegend bei starken, nördlichen und östlichen kalten Luftströmungen und verhältnismäßig trockener Luft entstehen. Ihre Wirkung ist verschieden nach der Meereshöhe der betroffenen Landesteile und nach dem Beginn der Vegetation. So war die Wirkung im Junifrost 1910 im Gebirge und in den höheren Lagen schädlicher als im Niederlande, umgekehrt beim Maifrost 1911.

Außer Fichte und Tanne litten auch die meisten Ausländer sehr, so auch Picea pungens, sitchensis und die Douglasien, auch Triebe von Kiefer und Weymouthskiefern erfroren. — Von den Laubhölzern litt am meisten die Buche, am widerstandsfähigsten zeigte sich die Birke.

Bei den sturmfesten, tiefbeasteten Beständen der Gebirgsreviere kommt als Schutz gegen Frostwinde eine geeignete Hiebsführung etwa von NW nach SO mit eventueller Staffelung der Hiebslinie in Betracht. Außer den allgemeinen haben auch lokale Fröste im Jahre 1911 in sogenannten Frostlöchern sehr schädigend gewirkt. Um der Entstehung solcher Frostpartien vorzubeugen oder in schon vorhandenen einen Bestand zu erziehen und bald zum Schluß zu bringen, schlägt Redner folgendes vor:

Es empfiehlt sich, Kesselhiebe nach Art des Gayerschen Femelschlagverfahrens unter vorsichtiger Erweiterung dieser Kessel anzuwenden; es scheint die bodenständige Fichte ungleich frosthärter als die aus fremdem Samen erzogene, künstlich angebaute zu sein. Ferner können Aufhiebe, Durchhiebe in mäßiger Breite, und zwar von der Höhe ins Tal geführt, die die kalte Luft abfließen lassen, von sehr günstigem Einflusse sein. Das Belassen jeden Vorwuchses, Strauches usw. auf großen Kahlschlagflächen in Frostlagen, oder auch Pflanzung auf hohe Hügel mit starken, verschulten Pflanzen kann bei niedriger Frostzone ein Inbestandbringen der Kultur wesentlich unterstützen; in den höheren Lagen wird man vom Fichtenanbau absehen und zu einer frostharten Holzart greifen müssen, wenn man es nicht mit dem Einbringen eines Schutzholzes in Fichte versuchen will. Picea omorica und alba sind als frosthart zu bezeichnen, auch Weymouthskiefer auf Moorlagen. Besonders zu empfehlen für Hochlagen sind nordische und westpreußische Kiefer. Referent hob hervor, daß er die Vorschläge für den Auerbacher Forstbezirk ins Auge gefaßt hätte, also nicht generalisieren wollte.

Zu II. Herr Forstmeister Sinz-Naunhof behandelte das Thema: „**Hitze und Trockenheit des Jahres 1911.**" Mit Ausnahme des Januar hatte das Jahr 1911 im Landesmittel Wärmeüberschüsse mit langanhaltenden, oft ungeheuer austrocknenden Ostwinden, Mangel an Tau und Niederschlägen. Auf freien Flächen betrug die Temperatur oft tagelang 35 bis 45°. Während der Zeit der größten Hitze und der anhaltenden, stark austrocknenden Ostwinde fehlten Niederschläge gänzlich. Der Fehlbetrag der letzteren stieg bis auf 65 %, so daß die flachwurzelnde Fichte, zumal in Rauch- und Frostlagen, arg litt. Wenn nun, wie im Naunhofer Walde, die Grundwasserentnahme durch die Stadt Leipzig — seit 1887 bzw. 1897 — täglich 60 000 cbm Wasser dem Walde entzieht und Nematus abietis in erschreckender Weise auftritt, so ist es nicht zu verwundern, wenn der Abgang in den Kulturen 38 % der Fläche der 1- bis 20jährigen Bestände beträgt. Die Behebung dieser Schäden durch Anbau dürfte in Sachsen mit 300 000 ℳ zu veranschlagen sein; die Verluste an Zuwachs und durch Rückgang der Bodengüte sind dabei nicht berücksichtigt. Fast vollständig vernichtet sind die 1911er Freisaaten. Zu beobachten war, daß Seitenschutz auf Kahlschlägen und Bodenlockerung, Tiefpflanzung, Riesenpflanzung und Rillensaat sich als sehr vorteilhaft gegen Hitze erwiesen haben. Ganz enorm war auch der Schaden in den Pflanzenerziehungsstätten; er dürfte bei den Saatkämpen mit 50 %, bei den Pflanzkämpen mit etwa 30 % Abgang zu veranschlagen sein. Es wird nun ohne Zweifel einem beträchtlichen Pflanzenmangel ein großer Bedarf gegenüberstehen. Ferner sind an Dürrhölzern etwa 60 % mehr als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausgefallen. Angenommen, der Zuwachsverlust betrüge ein Drittel des normalen, so bedeutet dies für Sachsen einen Verlust von 300 000 fm, das sind ca. 5 Millionen Mark. — Die Resistenzreihe für Nadelholz, mit der empfindlichsten Holzart beginnend, ist etwa folgende: Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer, die letztere in weitem Abstande; bei den Laubhölzern: Roterle, Buche, Esche, Bergahorn, Stieleiche, Traubeneiche, Spitzahorn, Hornbaum, Rüster, Birke, Weißerle, Aspe, Eberesche, Linde. Fast unempfindlich erwiesen sich: Pinus rigida, strobus, Banksiana, Picea omorica, Abies concolor, umbilicata, Chamaecyparis Lawsoniana, Aesculus, Castanea vesca, und vor allem Prunus serotina.

Ferner ist auf die Trockenheit und Hitze ein Teil der Waldbrände im Jahre 1911 zurückzuführen bzw. dieser eine größere Ausbreitung der letzteren zuzuschreiben; anderseits wirkte dieses heiße Jahr ungemein günstig auf die Vermehrung vieler Waldschädlinge, besonders aus der Insektenwelt, z. B. für Hylobius abietis, notatus, Pissodes harzyniae, Hylesinus cunicularius und vor allem Nematus; auch war eine ganz auffällig enorme Vermehrung von Mäusen, Hamstern und Kaninchen zu beobachten, während im Niederlande ein großes Maulwurfabsterben zu bemerken war. Doch soll nicht unterlassen werden, zu erwähnen, daß die Kiefernschütte 1911 nur selten und auch da nur mit geringen Schädigungen auftrat und daß nach

dem reichlichen Blütenknospenansatze ein Samenjahr zu erwarten steht.

Der Vortragende schloß seine hochinteressanten Ausführungen mit einer Mahnung an die praktischen Forstwirte, ihre Nutzanwendungen aus den Schäden des Dürrejahres 1911 zu ziehen.

Sowohl dieser Vortrag wie der des Herrn Oberforstmeisters Krutzsch wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Nach kurzer Frühstückspause teilte Herr Forstmeister Spindler-Karlsfeld seine in den Jahren 1908 bis 1912 gemachten Erfahrungen über „natürliche Verjüngungen und Bewertung einheimischen Saatgutes" mit. Bezüglich des Blendersaumschlagverfahrens kam er zu dem Schlusse, daß es sehr wohl möglich und berechtigt sei, in Sachsen unter gewissen Verhältnissen den Blendersaumschlag nach Prof. Wagner anzuwenden. Mit dieser Verjüngungsmethode habe er in kurzer Zeit eine Fläche von insgesamt 3 ha mit geringem Kostenaufwande in gesicherten Bestand gebracht. Ferner teilte er seine Erfahrungen mit, die er mit der Pflanzenerziehung aus selbstgesammeltem Samen und mit der Verschulung von vier bis fünf Jahre alten Anflugfichten gemacht habe; er habe gefunden, daß sich die Pflanzen aus selbstgewonnenem Samen in Kämpen wie auf Freikulturen, sowie auch verschulte Anflugfichten sehr gut entwickelt haben und diese den aus fremdem Saatgut erzogenen Pflanzen entschieden vorzuziehen seien. Mit einer großen Anzahl mitgebrachter, wie vorerwähnt selbstgezogener oder im Blendersaumschlage erwachsener Fichtenpflanzen erbrachte Referent den Nachweis seiner Behauptungen bezüglich der Güte und des Aussehens des Pflanzenmaterials; diese fanden bei der sich anschließenden längeren Debatte von vielen Seiten volle Bestätigung.

Als letzter Redner trat Herr Forstmeister Heger-Reichstein auf und referierte über „Sicherung gegen Waldbrände". — Ausgehend von dem mehrfach erwähnten trockenen Jahre 1911 berichtete Redner, daß im letzteren in den sächsischen Staatsforsten allein 451 Waldbrände gemeldet worden seien. Diese zerstörten etwa 200 ha Wald und verursachten einen Schaden von 145 000 ℳ ausschließlich 21 000 ℳ Löschungskosten; demgegenüber steht ein Schadenersatz von nur 8400 ℳ. Die Sicherungsmöglichkeiten besprach Referent in sehr ausführlicher Weise und gliederte das Thema in

1. Sicherung gegen finanziellen Waldbrandschaden;
2. Maßnahmen gegen Entstehung und Fortschreiten von Waldbränden.

Zu 1. Die gesetzlichen Bestimmungen sind oft um deswillen nicht ausreichend, weil meist der Brandstifter nicht ermittelt werden kann. Auch die Versicherung gegen Waldbrand ist nicht anzuempfehlen; sie berücksichtigt zumeist zu wenig die verhältnismäßig niedrige forstliche Rente. Die beste und geeignetste Versicherung ist unstreitig die Selbstversicherung, wie eine solche bei der Stadt Plauen schon seit etwa 14 Jahren besteht.

Zu 2. Geeignete gesetzliche Vorschriften, forstliche Maßnahmen und erhöhte Wachsamkeit der Aufsichtsorgane tragen wesentlich zur Sicherung gegen Waldbrandgefahr bei; von den gesetzlichen Bestimmungen verdient diejenige als nutzbringend hervorgehoben zu werden (§ 310), nach welcher der Brandstifter bei tätlicher Reue straffrei ausgeht, da hiernach nicht der Brandstifter die Flucht ergreifen, sondern sich selbst und zwar als erster an den Löschungsarbeiten beteiligen wird. — Auch sei es nicht zu empfehlen, das Rauchen allgemein zu verbieten; in von Touristen und Sommerfrischlern viel besuchten Waldungen könnte man oft damit Gegenteiliges erreichen; auch sei es ratsam, die allzustrengen gesetzlichen Bestimmungen nur im äußersten Notfalle anzuwenden. Sehr wichtige, schützende Maßnahmen lägen in den Forsteinrichtungsmaßregeln, der Betriebsform und Holzart; von größter Wichtigkeit ist das Anbringen von Feuergestellen, von Schutzstreifen längs Eisenbahnen und ein zweckmäßig ausgebautes Wegenetz.

Dem sehr beifällig aufgenommenen Vortrage konnte infolge vorgeschrittener Zeit leider nicht das Gegenreferat von Herrn Oberförster Bernhard-Hundshübel folgen. Auch ein weiteres Referat über Ertragstafeln konnte leider nicht zum Vortrag kommen.

Damit erreichte der wissenschaftliche Teil der Forstvereinstagung sein Ende, der für den Fachmann ohne Zweifel viel der Anregung und Belehrung bot. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister, schloß die Sitzung nachmittags gegen 2 Uhr mit den üblichen Dankesworten; insbesondere stattete er im Namen des Vereins der Stadt Plauen für ihre gastliche Aufnahme und dem Lokalgeschäftsführer, Herrn Ratsoberförster Mauksch, für die viele Mühe und Arbeit, mit der er seine Aufgabe trefflich löste, den besten Dank ab.

Der folgende Nachmittagsausflug nach der Talsperre der Stadt Plauen führte den Teilnehmern nun jenes großartige, von Herrn Baurat Goette am ersten Sitzungstage trefflich geschilderte Bauwerk vor Augen, das nicht nur eine nutzbringende Einrichtung menschlicher Wohlfahrt darstellt, sondern auch der Gegend ein eigenes Gepräge landschaftlicher Schönheit verleiht. Ein Abendkonzert in der Stadt in „Trömels Garten" vereinigte nochmals die Teilnehmer zu längerem geselligen Beisammensein.

Im Anschlusse an die Tagung des Sächsischen Forstvereins fand am 26. Juni ein Ausflug nach dem aus den drei sächsischen Staatsforstrevieren Tannenhaus, Kottenheide und Brunndöbra bestehenden „Schönecker Walde" statt, welcher nach einer kurzen Bahnfahrt bis Muldenberg und von da zu Wagen erreicht wurde; und zwar an einer ausgedehnten Einsenkung, an deren Rändern rote Fähnchen die Abgrenzung einer geplanten Talsperrenanlage erkennen ließen. Diese soll auf einer Fläche von 65 ha 2½ Millionen Kubikmeter Wasser fassen und ca. 2 Millionen Mark kosten. Das Klima, insonderheit das des Tannhäuser Revieres mit einer durchschnittlichen Seehöhe von 750 m bei freier Lage, ist als rauh zu bezeichnen. Die Ermittelungen seit einer Reihe von Jahren haben im Durchschnitt das Vorkommen von 150

Tagen mit Nebel und 140 mit Nachtfrösten ergeben; dazu kommt, daß die Niederschläge häufig und reichlich sind. Phyllit und Quarzit als Grundgestein liefern bei horizontaler Schichtung einen undurchlässigen Boden, der an sich kalkarm ist, so daß hierauf schon die Bildung der mit Wasser gesättigten, zum Teil dauernd nassen Moorlager zurückzuführen ist, die ihrerseits nun wieder die Ursache für die hier so vielfach zu beobachtenden Frosterscheinungen bilden. Es bleibt nun die Frage offen, ob die große Verdunstungsfläche der vorerwähnten Talsperre nicht die Frostgefahr noch erhöhen werde. An einem die Talsperre abschließenden Hange konnte man recht deutlich erkennen, daß eine junge Kultur — ehemals schmaler Durchhieb durchs Altholz — sich im Seitenschutze recht gut entwickelt hatte und über die Frostzone hoch hinausgewachsen war, aber schon der nächste Anbau nach Fortsetzung des Hiebes lehrte, daß nunmehr der einseitige Seitenschutz des Hochwaldes für das Gedeihen der Kultur ohne nennenswerten Einfluß war; sie blieb sogar stellenweise zurück infolge von Frostschäden. So können schmale Kahlschläge auf die Dauer einen günstigen Einfluß bezüglich des Schutzes gegen Erfrieren nicht gewähren. Dagegen zeigten die jungen Fichten ein erfreuliches Gedeihen dort, wo sie im Schutze von Vorwuchshorsten oder einzelnen Vorwüchsen standen. Es kann somit die Behauptung, daß Vorwüchse in Frostlagen die Ableitung der durch Ausstrahlung entstandenen kalten, durch Nachziehen warmer Luft aus höheren Lagen hinderten, nicht allenthalben aufrecht erhalten werden. — In denselben Lagen waren ferner Beispiele dafür vorhanden, daß sich unter dem Seitenschutz von Vorwüchsen oder Vorwuchshorsten ehemalige Frostlöcher geschlossen hatten. Im einzelnen wieder lieferte die langsamwüchsige, breitästige Betula pubescens den Beweis ihrer Schutzwirkung für Fichten. Ferner konnte man auf einer mit Weymouthskiefer bestockten Moorfläche schon jetzt die eintretende schützende Wirkung dieser Kiefernart für Fichte erkennen, freilich wird sie von der gewöhnlichen Kiefer in dieser Hinsicht übertroffen. — Der Vorschlag des Herrn Exkursionsleiters, die Altholzbestände in diesen Höhenlagen durch Führung von Kessel- oder Löcherhieben zu verjüngen, fand nach dem Gesehenen allgemeine Zustimmung.

Die Hiebe sollten in einer Größe von 8 bis 10 a angelegt werden. Sie werden den Wagnerschen Blendersaumschlägen gegenüber auch noch den Vorteil haben, daß eine Wurzelkonkurrenz nicht vorhanden ist, was ohne Zweifel, wie man sich an der Weitverzweigung einer freigelegten Fichtenwurzel überzeugen konnte, sehr beachtenswert ist. Im allgemeinen war das Aussehen der Fichtenkulturen in den ausgesprochenen Frostlagen kein erfreuliches. In dem weiteren Verlaufe der Tour zeigten sich den Teilnehmern auch herrliche Waldbilder, und jeder wird sicher manche Anregung und schöne Erinnerung an den Besuch des „Schönecker Waldes" mitgenommen haben. — Nach Dankesworten des Herrn Geh. Oberforstrats Neumeister an alle Forstbeamte, die zum Gelingen der wohlvorbereiteten, anregenden und lehrreichen Exkursion beigetragen hatten, erfolgte die Rückfahrt über Kottenheide nach Schöneck.

Am 27. Juni fand ein Nachausflug auf das Brandsteiner Revier in Bayern statt, einer Besitzung des Herrn Professor Dr. Mammen, welcher selbst als Leiter der Exkursion die Teilnehmer an der Reviergrenze herzlich willkommen hieß, während als Vertreter des Regierungspräsidenten von Oberfranken Herr Regierungsdirektor Koch die sächsischen Forstleute auf bayerischem Boden begrüßte. Ein vom Waldbesitzer in großer Übersichtlichkeit ausgearbeiteter Führer mit Karten orientierte sofort die Teilnehmer über alles forstlich Interessante des Revieres und gab ein klares Bild über den Gang der Wirtschaft, die nach dem Gesehenen rationell geführt wird und angesichts der guten Absatz-, Bestockungs- und Arbeiterverhältnisse — höchster Stundenlohn für Männer 20 ₰, für Frauen 10 ₰ — auch ohne Zweifel rentabel sein dürfte. Besonderes Interesse bot neben dem im Heimatstil erbauten Rittergut und Schloß Brandstein eine an letzteres anschließende Terrassenanlage, die vom Park zum Parkwald und am untersten Teile zum Waldpark überging. Die oberste Terrasse war mit ihren Rasenflächen, Blumenanlagen, mit wundervollen Solitärbäumen, vor allem herrlichen Bergahornen mit kugeligem Habitus, deutlich als einem englischen Muster entnommen zu erkennen, dieser wohl schönsten Terrasse schloß sich vermittelnd die zweite mit mehr waldartigem Charakter an, während die unterste das Ganze als Plenterwald abschloß. Hierin und in manch anderer Weise waren Musterbeispiele in Waldästhetik und Heimatschutz zu finden, die, soweit sie sich mit der rationellen Waldwirtschaft vereinigen lassen, nur Nachahmung verdienen. Mit einem von Herrn Professor Dr. Mammen gebotenen festlichen Mahle im Schlosse endete die Exkursion auf dem Brandsteiner Revier. Worte herzlichsten Dankes wurden dem Besitzer für das Gesehene und Gebotene von der Teilnehmerschaft ausgesprochen, die nach diesem herrlichen Abschlusse der Tagung des Sächsischen Forstvereins nach allen Windrichtungen wieder den heimischen Penaten zustrebte.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Giftlegen zur Vertilgung von Raubzeug.

Allgemeine Verfügung Nr 5/1913.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. III 81.

Berlin W 9, 8. Februar 1913.

In Ergänzung des § 65 der Försterdienstinstruktion und der durch Erlaß vom 23. Mai 1906 (III. 6877) festgestellten allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden — als Zusatz zu § 3 Abs. 3 — und der angehängten Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten — als Zusatz zu § 2 a — bestimme ich, daß das Giftlegen zur Vertilgung von Raubzeug, soweit solches nach den gesetzlichen oder sonstigen Vor-

schriften überhaupt erlaubt ist, nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig ist.

J. A.: Wesener.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Allgemeine Verfügung Nr. 1/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ib 6621, IA IV 2151, II 11935, III 13168.

Berlin W 9, 2. Januar 1913.

Der anliegende Erlaß des Herrn Finanzministers vom 27. November 1912 — I. 16 874, II. 15 117 — wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Abschrift
zu IB Ib 6621, IA IV 2151,
II 11935, III 13168.

Der Finanzminister.
J.-Nr. I 16874, II 15117.
Betrifft den Anschluß staatlicher Kassen an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Berlin C 2, 27. Nov. 1912.

Um auch in denjenigen Fällen, wo die Aufforderung zur Zahlung von Beträgen nicht von den mit deren Einziehung beauftragten Kassen, sondern von den sonst zuständigen Behörden ausgeht, die Anwendung des Postscheckverfahrens zu ermöglichen, wird in den Zahlungsaufforderungen auf das Postscheckkonto der betreffenden Kasse etwa in folgender Form hinzuweisen sein: „Postscheckkonto der genannten Kasse .... Nr. .... Bei Zahlungsleistung mittels Zahlkarte sind an Zahlgebühr .... ℳ .... ₰ beizufügen." Bei den Regierungen wird zu diesen Hinweisen zweckmäßig ein Klebezettel oder ein Farbstempel zu benutzen und darin der nach der Vorschrift des Erlasses vom 15. Juli d. Js. — I. 9679, II. 8311 — zu berechnende Gebührenbetrag handschriftlich einzufügen sein.

Auch die von den Landräten usw. zu erlassenden Zahlungsaufforderungen werden mit ähnlichen Hinweisen zu versehen sein. Die Art der Ausführung bleibt den Landräten usw. überlassen, doch dürfen dadurch der Staatskasse keinesfalls Kosten erwachsen.

Die zur weiteren geschäftlichen Behandlung und zur Mitteilung an die nachgeordneten Behörden erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

J. A.: gez. Halle.

An sämtliche Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

Grundsätze für amtliche Tintenprüfungen. Übergangsfrist.

Vorerlaß vom 21. Juni 1912 — IB Ib 3234, II 5348, III 5848.
Allgemeine Verfügung Nr. 13/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ib 189, II 776, III 1162.

Berlin W 9, 3. Februar 1913.

Das Königliche Staatsministerium hat für die ausschließliche Anwendung der Grundsätze für amtliche Tintenprüfung eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 1913 gewährt.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Novelle zu den Beamtengesetzen für das Reich und für Preußen.** Eine Novelle zum Reichsbeamtengesetz ist, wie wir hören, nicht dem Bundesrat, sondern zunächst dem preußischen Staatsministerium zur Begutachtung zugegangen. Es kann aber erwartet werden, daß der Entwurf noch in dieser Session an den Bundesrat und weiter an den Reichstag gelangen wird. Gelegentlich der Beratungen des Kolonialbeamtengesetzes hatte der Reichstag am 9. Mai 1910 eine Resolution angenommen, in der er das Wiederaufnahmeverfahren für die Beamten bei Disziplinierungen für notwendig erachtete und eine entsprechende Bestimmung für das Kolonialbeamtengesetz einfügen wollte. Die Reichsregierung stellte sich dagegen auf den Standpunkt, daß diese Frage in einer besonderen Novelle für alle Reichsbeamten zu regeln sei. Die Schwierigkeiten, die sich der Aufstellung eines Entwurfes entgegengestellt hatten, sind nunmehr überwunden, und es wird das Wiederaufnahmeverfahren im Disziplinarverfahren in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Als ein Hindernis für eine gesetzliche Regelung war besonders im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren die Entschädigung der Beamten anzusehen für den Fall, daß das Wiederaufnahmeverfahren die Ansprüche anerkennt. Da eine Wiedereinsetzung des Beamten in seine frühere Stelle in den meisten Fällen, nämlich nach deren anderweiter Besetzung nicht angängig ist, muß hierfür eine Geldentschädigung an die Stelle treten. Es dürfte vorgesehen sein, daß während der Zeit, innerhalb deren der Beamte infolge des Disziplinarverfahrens von seiner Stellung enthoben war, die Bezüge eines zur Disposition gestellten Beamten in Anrechnung gebracht werden. Gleichfalls wird in der Novelle der Fall geregelt, daß der Beamte verstorben ist und Hinterbliebene zurückgelassen ha . Es sind dann Entschädigungen für letztere vorgesehen. Was die entsprechende Neuordnung der Frage durch eine Gesetznovelle zu dem Beamtengesetz für die preußischen Beamten anbetrifft, so liegt ein fertiggestellter Entwurf dieser Art noch nicht vor. Voraussichtlich wird eine Novelle erst dann dem Landtage unterbreitet werden, wenn die Vorlage für die Reichsbeamten zur Verabschiedung gelangt ist, was den Vorteil bietet, daß die Bestimmungen der Novelle für das preußische Beamtengesetz denen für die Reichsbeamten angepaßt werden können.

— **Zur Jagdverpachtung in den Elsaß-Lothringischen Staatsforsten.** In der demnächstigen Beratung des reichsländischen Forstetats dürfte wohl wiederum von mehreren Seiten



der Antrag auf Verpachtung sämtlicher Staatswaldjagden gestellt und wahrscheinlich auch angenommen werden. Sollte die Regierung diesem Antrage zustimmen, der allerdings auch einem starken Widerspruch begegnen dürfte, da es feststeht, daß die Jagd den Forstbeamten zum Besten des Waldes und zur Hebung der Berufsfreudigkeit belassen werden sollte, so würden sich zwischen den Forstbeamten und dem Jagdpächter die unliebsamen Verhältnisse entwickeln, wie sie jetzt in den Gemeindewaldungen, die ihre Jagd verpachtet haben, bereits bestehen. Wie störend und erbitternd solche Zustände auf den Beamten wirken müssen, möge man aus nachstehenden Tatsachen, die ein Oberförster in der „Straßburger Post" mitteilt, ersehen:

„In größter Entrüstung wird ein Jagdpächter bei der Forstbehörde vorstellig, ein Oberförster suche ihn dadurch zu schikanieren, daß er an allen Ecken und Enden des Waldes Hiebe ausführen lasse in der böswilligen Absicht, ihm das Wild zu vertreiben. Selbstverständlich kommt den Vorgesetzten die Anklage höchst sonderbar vor, doch ist es ihre Pflicht, auch im Interesse des Oberförsters selbst, der Sache nachzugehen. Ergebnis der Untersuchung: In dem Walde ist man vom Mittelwald- zum Hochwaldbetrieb übergegangen, es hat sich dementsprechend die Hiebführung geändert, und der Oberförster hat nur auf Grund des neues Betriebsplanes und des von der Behörde genehmigten Hauungsplanes seine Maßnahmen getroffen. Noch hat der Oberförster den Ärger über diese mehr oder minder leichtfertige Anschuldigung des Jagdpächters, den er gar nicht kennt, und mit dem er noch nie Auseinandersetzungen gehabt hat, nicht hinuntergeschluckt, als ihm bereits neuer Verdruß bevorsteht. Der Jagdpächter des benachbarten Schutzbezirks erhebt Klage gegen den dortigen Förster, weil dieser in so grober Weise seine Dienstpflichten vernachlässige, daß sein Schutzbezirk von zahllosen Forstfrevlern heimgesucht werde und deshalb die Jagd gefährdet sei. Selbst der Jagdhüter glaubt sich verpflichtet, in gleichem Sinne an den Oberförster zu schreiben und gleichzeitig tatkräftige Hilfe seinerseits in Aussicht zu stellen. In der Tat läuft eine Meldung des Försters ein, der neue Jagdhüter treibe sämtliche Raff- und Leseholzsammler sowie Grasrupfer zum Wald hinaus. Der Fall wird aufgeklärt und die Ordnung wieder hergestellt. Trotz alledem stellt der Jagdpächter, der im übrigen sich in der Rolle eines Volksbeglückers gefällt, an den Oberförster auch noch die Zumutung, im Interesse der Jagd auf Aufhebung der erwähnten Nebennutzungen, die von jeher armen Leuten gegen Lösung eines Ausweisscheines zustehen, hinzuarbeiten. Sein Ansuchen ist allerdings maßvoll zu nennen gegenüber der Forderung jenes Herrn, der das Verbot, den Wald zu betreten, auch auf die Beeren- und Pilzsammler, Schnee- und Maiglöckchenpflücker und — die Spaziergänger ausgedehnt haben möchte. Selbstverständlich wird der Oberförster auch diesen berechtigten Wünschen, selbst auf die Gefahr hin, gelyncht zu werden, Rechnung zu tragen suchen. Nun aber wird man gewiß annehmen, daß keine Wünsche mehr laut werden. Fehlgeschossen! — Ein weiterer Nimrod verlangt vom Oberförster nichts weniger, als einem Förster das Betreten des ihm anvertrauten Schutzbezirks zu verbieten! Der Jagdhüter hat nämlich festgestellt, daß der Förster hauptsächlich auf die vorzugsweise mit Wild besetzten Waldteile seine Reviergänge ausdehne, in der offenbaren Absicht, die Jagd zu schädigen. Eine von zwei Behörden geführte Untersuchung ergibt die Haltlosigkeit der erhobenen Beschuldigung, dagegen wird festgestellt, daß der Jagdhüter dem Förster feind ist, weil letzterem auf Ansuchen der Gemeinde durch den Kreisdirektor zur Minderung der Kaninchenkalamität der Abschuß von Kaninchen gestattet wurde. Als der Jagdhüter seine schwarzen Pläne scheitern sieht, gerät er darob so in Wut, daß er den Förster totzuschießen droht. Um einem Unglück vorzubeugen, muß der Jagdhüter unter Mitwirkung des Kreisdirektors seines Postens enthoben werden, nachdem der Jagdpächter zu seinem Leidwesen zuvor noch die Erfahrung hatte machen müssen, daß er selbst auch in anderer Hinsicht das Opfer zu großer Vertrauensseligkeit geworden ist. — Die Kaninchenkalamität wurde eben erwähnt. Falls der Oberförster die Wurzel dieses Übels auszurotten bestrebt ist, nimmt er eine schwere Bürde auf sich. Wenn er in Verfolgung dieses Zieles an die Unrechten gerät, kann er sicher sein, daß ein regelrechtes Kesseltreiben auf ihn zu eröffnen versucht wird. Besonders mißlich gestalten sich für ihn die Verhältnisse, wenn Gemeinden, verblendet durch einen vielleicht nur vorübergehend hohen Pachtzins und uneingedenk der Pflichten, die ihnen kommenden Geschlechtern gegenüber obliegen, sich auf seiten der Jagdpächter stellen, ja mitunter sogar noch angriffsweise gegen den Oberförster vorgehen und ihm bei den daraus entstehenden Erörterungen die unausbleiblichen Mißerfolge zur Last legen, d. h. ihm schlechte Ausführung von Kulturen und die Anwendung angeblich verkehrter Kulturmethoden zum Vorwurf machen."

Derartige Vorkommnisse stellen ein hohes Maß von Selbstverleugnung an die Beamten, wenn sie, allen Anfeindungen und allem Ärger zum Trotz den Pfad der Pflicht gehen wollen.

❦

— **Steuerfreie Gemeinde.** Der von der Gemeinde Wildbad Burgbernheim (Bayern) kürzlich abgehaltene Eichenholzverkauf brachte einen Gesamterlös von 26 000 ℳ oder im Durchschnitt pro Festmeter 92 ℳ. Dieser günstige Ausfall der Versteigerung, und da noch weitere Einnahmen in diesem Jahre aus dem Walde zu erwarten sind, ermöglicht es, die Ortseinwohner in der nächsten Zeit von den Gemeindeabgaben zu befreien.

❦

— **Waldankauf der Stadt Nürnberg.** Die Stadt Nürnberg beabsichtigt, vom bayerischen Forstfiskus eine größere, am Schmausenbuk gelegene Waldfläche anzukaufen, um daselbst den Bau eines zweiten Krankenhauses ausführen zu können.

— **Forstlicher Fortbildungskursus vom 4. bis 8. März 1913 in Heidelberg.** Wir berichtigen die Mitteilung in unserer letzten Nummer, wonach die Leitung des Fortbildungskursus in den Händen des Großherzoglichen Forstrats Könige und des städtischen Oberförsters Krutina in Heidelberg liegt. Die Versammlung der Vorstände der fünf südwestdeutschen Forstvereine hat vielmehr den weiteren Vollzug ihrer Beschlüsse dem Pfälzischen Forstverein, die örtliche Geschäftsführung den beiden Heidelberger Forstamtsvorständen, Großherzoglichem Forstrat Könige und städtischem Oberförster Krutina, übertragen, und der Pfälzische Forstverein hat seinen Vorsitzenden, Kgl. Forstrat Schleip in Bad Dürkheim, und den Kgl. Forst- und Regierungs-Direktor Dr. Wappes in Speyer mit der Leitung des Kurses beauftragt.

— **Bienenzuchtlehrkurse in der Königlichen Försterei Finkenkrug** (Kreis Osthavelland). Mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten finden unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg auch in diesem Jahre zwei Bienenzuchtlehrkurse vom 19. bis 24. Mai und vom 2. bis 7. Juni statt. Die auch vielfach von Damen besuchten und seit dem Jahre 1900 eingerichteten Kurse erfreuen sich eines stetig wachsenden Interesses in Imkerkreisen, zumal da sie nicht nur dem Anfänger die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse darbieten, sondern auch dem fortgeschrittenen Bienenzüchter Gelegenheit zur Weiterbildung gewähren. Der Unterricht ist kostenlos, beginnt morgens um 8 Uhr und schließt — bei einer zweistündigen Mittagspause — um 6 Uhr nachmittags. Die Försterei liegt ca. 2 km von der Station Finkenkrug der Berlin—Nauener Vorortbahn entfernt. Die Eisenbahnstation selbst ist in 30 Minuten vom Lehrter Hauptbahnhof in Berlin zu erreichen. Da nur 15 T e i l n e h m e r zugelassen werden, wolle man Anmeldungen an den Kursusleiter, Herrn Königlichen Förster Bohm in Forsthaus Finkenkrug bei Neufinkenkrug (Osthavelland), rechtzeitig richten.

Forstwirtschaft.

— **Unterbau lückiger Kiefernbestände auf trockenem Sandboden mit Holunder.** Als Beantwortung auf die in Nr. 1 Bd. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" an den Leserkreis gerichtete Anfrage über den Unterbau lückiger Kiefernbestände auf trockenem Sandboden schreibt Herr Revierförster H a u s m a n n - Kroppen: „Gelegentlich der Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte in Frankfurt a. O. im Jahre 1907 besprach Herr Forstrat Eulefeld-Lauterbach eingehend die Unterbauung lückenhafter Bestände mit Holunder oder Hasel. Er betonte hierbei, daß beide Straucharten große und viele Blätter tragen, durch deren Abfall der Boden allmählich gebessert wird, so daß die später an diesen Stellen anzubauenden Kiefern auch wieder gedeihen können." Diesen Äußerungen fügt Forstrat E u l e f e l d - Lauterbach folgendes hinzu: „„Lückenhafte Kiefernbestände habe ich versuchsweise wohl mit kleinen Sämlingen des Haselstrauches (Corylus Avellana) unterbauen lassen, nicht aber mit Holunder (weder Sambucus nigra noch Sambucus racemosa). In der Anfrage „v. L." in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1913 — Seite 14 — ist ausdrücklich nach dem Holunder-Unterbau auf t r o c k n e m S a n d b o d e n gefragt worden. Auf trocknem Sandboden gedeiht aber weder der Holunder- noch der Haselnußstrauch gut. Beide fordern kräftigen und frischen Boden. Der rotbeerige Holunder (Traubenflieder, Sambucus racemosa) kommt auch auf Buntsandstein vor, Muschelkalk meidet er. Beide Straucharten fordern Licht, sie werden den Halbschattenpflanzen zugerechnet. Die den Boden bessernde Kraft ist sowohl beim Haselstrauch als auch bei beiden Holunderarten groß. Die reichlichen und großen Blätter decken den Boden, erhalten so die Feuchtigkeit und verfaulen rasch zu gesundem Humus. Ich sah in einem Kiefern-Altholzbestande unter Haselnußstauden den schönsten, saftig grünen Waldmeister, während daneben unter Buchen keine Bodenflora zu sehen war. Also ist der Boden im Bereiche von Haselsträuchern gesund. In Dänemark sah ich Eichenbestände, die nur mit Haselgestrüpp künstlich unterbaut waren, während ich in den Akten eines Revieres in Deutschland die Vorschrift fand, daß die Haselnußstauden im Mittelwalde ausgerodet werden sollten. Und diese Arbeit war mühselig und teuer. Aber auch da, wo Holunder steht, ist der Boden und damit auch der Pflanzenwuchs gut. Der Holunder verlangt aber noch mehr Licht als der Haselstrauch. Er breitet sich weit aus und wächst rasch, gibt also auch einen guten Unterstand. Ich möchte dem Herrn Fragesteller raten, doch mit einigen Sträuchern einen Versuch zu machen. Wächst der Holunder unter den gebotenen Standortsverhältnissen, was ja wohl auch aus dem etwaigen Vorkommen in der Nähe des Waldes gefolgert werden kann, dann würde sich der Unterbau bei genügendem Lichtgrade aus bodenpflegerischer Rücksicht empfehlen (Mangel an Bodengüte muß durch einen größeren Lichtgrad, auch wegen des Zutritts der Niederschläge zum Boden, ersetzt werden). Mißlich ist nur, daß der Holunder keinen Ertrag liefert, während der Haselnußstrauch sowohl verwertbare Früchte als auch im höheren Alter zu verschiedenen Nutzzwecken brauchbares Holz zu bieten vermag." — In ähnlichem Sinne äußert sich noch die Zuschrift des Forstassessors Z i m m e r - Lauterbach, der das Nachstehende mitteilt: „Auf den Diluvialsandböden westlich von Darmstadt findet man ab und zu in Kiefernbeständen von Natur den schwarzen Holunder als Unterholz. Jedoch kommt er nur dann vor, wenn kapillares Wasser von den Grundwasserströmen aufsteigend den Wurzelraum befeuchtet, also hauptsächlich in tiefer gelegenen Abteilungen, namentlich da, wo auch etwas Humus abgelagert ist. Auf trocknen, humusarmen Sanddünen jedoch kommt Holunder nicht vor. Ebenso verhält es sich mit der Hasel; auch sie liebt einen frischen, humosen Boden. — Bei künstlichem Anbau dieser Holzarten wird man also auf ihr natürliches Verhalten Rücksicht nehmen müssen, wenn man einen Erfolg haben will. Indessen ist es zweifellos wirtschaftlicher, bei künstlichem Unterbau von Kiefernbeständen nicht

Holunder, sondern Rotbuche, Bergahorn, Traubeneiche, Linde, Weißbuche oder Hasel zu wählen. Besonders auf trocknen Sandböden kann die Traubeneiche vermöge ihrer Pfahlwurzelbildung dem Untergrunde noch genügende Feuchtigkeit entnehmen, um als Bodenschutzholz ihr Leben zu fristen."

— **Von der Buchmast 1912.** Die diesjährige Buchmast hat wohl fast überall die Erwartungen nicht erfüllt, welche die reichliche Buchenblüte und ihr gutes Gedeihen im Frühjahr hegen ließen. Die Mehrzahl der Bucheln lag im Herbste taub am Boden. Die Nässe des Nachsommers und Insektenfraß sind die Schuld gewesen. Am besten ist die Ernte noch im südlichen Rheinland und einem Teile von Westfalen gewesen. Das ist um so bedauerlicher, als die waldbaulichen Erfolge der an sich guten Mast von 1909 infolge der großen Dürre des Jahres 1911 und starkem Insektenfraß an den jungen Buchen vielfach keine besonderen sind, nachdem seit 1892 keine nennenswerte Buchmast mehr gewesen war, und dieser Mangel vielfach schon zu großen Schwierigkeiten in der Wirtschaft, z. B. Anbau von Eichen und Fichten auf Buchenstandorten, Einschränkung des Einschlags usw., geführt hat. Die Preise für Buchensaatgut sind daher außerordentlich hoch: 50 ℳ für den Doppelzentner mit geringen Ausnahmen. Das Wenige ist nun auch noch infolge der seit Anfang November ungünstigen Witterung nur sehr langsam hereingekommen, und die Ausführung der Saaten hat sich sehr verzögert, so daß man nicht mehr von Herbstsaat, sondern eigentlich nur noch von Frühjahrssaat reden kann. Allerdings liegt in dieser späten Saat kein besonderer Schaden, da die Bucheln länger im Walde gelegen haben und frisch geblieben sind, was nicht der Fall ist, wenn sie zur Verwendung zur Frühjahrssaat auf der Tenne oder im sonstigen Lagerraum aufbewahrt werden. Hier verlieren sie fast ganz ihre Keimfähigkeit infolge zu starken Eintrocknens, wofür ganz frappante und unangenehme Beispiele aus 1911/12 vorliegen.

L. Schneider.

Brief- und Fragekasten.

Nr. 27. Anfrage: 1. In hiesiger Oberförsterei wird die Niederjagd administriert. Bin ich als Förster o. R., der weder Schuß- noch Dienstaufwandsgelder bezieht, verpflichtet, an den vom Oberförster angesetzten Treibjagden bis zu Entfernungen von 13 bis 20 km teilzunehmen? Wenn dies der Fall sein sollte, stehen mir dann Tagegelder und Reisekosten zu? 2. Sind die Förster o. R. verpflichtet, ebenso oft an den Holzversteigerungsterminen teilzunehmen, als die Dienstaufwandsgelder beziehenden Förster m. R.? Besteht hierüber eine Bestimmung?

Antwort: 1. Es gehört zu den Dienstpflichten der Förster usw., bei dem Betriebe der administrierten Jagd, auch außerhalb des ihnen speziell überwiesenen Schutzbezirks, in anderen benachbarten Schutzbezirken derselben Oberförsterei auf Anordnung und nach Anweisung ihres Vorgesetzten Hilfe zu leisten. — Außerhalb des Schutzbezirks ist die Beteiligung der Förster usw. an den Administrationsjagden in weit entfernten Revierteilen von den Oberförstern nur dann zu verlangen, wenn sie deren Hilfeleistung zur Erreichung des Zweckes der Jagd, namentlich zur erfolgreichen Jagd auf Schwarzwild, als erforderlich erachten und die Heranziehung zu solchen Jagden unbeschadet anderer wichtigerer Dienstgeschäfte geschehen kann. Daß die Mitwirkung der Förster ꝛc. bei den Administrationsjagden außerhalb ihrer Schutzbezirke nicht in unbilligem Maße, insbesondere nicht in zu weit von ihrem Wohnsitze entfernten Revierteilen, in Anspruch genommen wird, haben die betreffenden Forstinspektionsbeamten bzw. die Königl. Regierungen zu überwachen (F.-Min.-Erl. v. 27. 10. 1874. Radtkes Handbuch Seite 164 u. 167/8). Dies in bezug auf die Verpflichtung zur Teilnahme an den Jagden. — Reisekosten und Tagegelder können unseres Erachtens aus Staatsfonds nicht gewährt werden, da die in Rede stehende Tätigkeit zu der Eigenart des Forst- und Jagddienstes gehört. Liegt der Fall sehr hart für Sie, dann raten wir zu einem Gesuch an die Regierung um Erstattung der baren Auslagen im Wege einer Remuneration oder Unterstützung. 2. Einer Anordnung des Oberförsters wegen Ihrer Teilnahme an den Holzverkaufsterminen werden Sie sich kaum entziehen können, es sei denn, daß der Oberförster Sie auf eine Vorstellung hin von der Teilnahme entbindet. Von dem Bezuge einer Dienstaufwandsentschädigung hängt die Verpflichtung zur Teilnahme ohne weiteres nicht ab, es sei denn, daß Sie den betreffenden etatsmäßigen Förster mit Revier vertreten. Dann haben Sie Anspruch auf Erstattung Ihrer Kosten aus dessen Dienstaufwandsentschädigung. Weitere besondere Bestimmungen bestehen hierüber nicht.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Kloster-Oberförsterstelle Lamspringe im Regierungsbezirk Hannover, ist zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. März eingehen.

Försterstelle Bockhorn in der Oberförsterei Segeberg, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Meldefrist: 10. März.

Försterstelle Haine in der Oberförsterei Frankenberg Regierungsbezirk Cassel, ist zum 1. Juni 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hasselbusch in der Oberförsterei Rantzau, Regierungsbezirk Schleswig, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Meldefrist: 10. März.

Försterstelle Kronhorst in der Oberförsterei Abtshagen, Regierungsbezirk Stralsund, ist zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. März eingehen.

Försterstelle Marienhain in der Oberförsterei Gnewau, Regierungsbezirk Danzig, ist zum 1. April 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Neplecken in der Oberförsterei Kobbelbude, Regierungsbezirk Königsberg, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 19 ha. Die Schule ist in Neplecken. Bahnstation Caspershöfchen ca. 7 km ab.

Försterstelle Ober-Carlsbach in der Oberförsterei Pütt, Regierungsbezirk Stettin, kommt voraussichtlich zum 1. April d. Js. zur Neubesetzung.

Försterstelle Rohden in der Oberförsterei Oldendorf, Regierungsbezirk Minden, ist zum 1. Juni 1913 neu zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Die **Gemeindeförsterstelle Singhofen** in der Königl. Oberförsterei Nassau, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Singhofen, Kreis Unterlahn und St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. Juni 1913 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Singhofen, Hunzel und Berg mit einer Größe von 818 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 ℳ, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1800 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 100 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 100 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. April d. Js. an den Königl. Oberförster Herrn Müller in Nassau zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Die **Forstaufseherstelle im Schutzbezirk Fuchskörnung** der Stadt Fürstenwalde (Spree), Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1000 ℳ und steigt zweimal von drei zu drei Jahren um je 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1400 ℳ; außerdem freie Dienstwohnung mit Garten, Dienstland (0,830 ha Acker, 0,434 ha Wiesen) gegen Nutzungsgeld, Freibrennholz (25 rm Rundknüppel, 15 rm Reiserknüppel und 20 rm Reis III. Klasse) gegen Erstattung der Werbungskosten; sämtliche Nebenbezüge werden beim Ruhegehalt mit 450 ℳ angerechnet. Die Stelle hat Anwartschaft auf eventl. freiwerdende Försterstellen in der Verwaltung. Der Anstellung geht eine einjährige Probedienstzeit voran. Verheiratete Forstversorgungsberechtigte sowie Reservejäger der Klasse A wollen ihre Militärpapiere, sämtliche Zeugnisse und selbstgeschriebenen Lebenslauf spätestens innerhalb 8 Wochen an das Stadtforstamt einsenden, welches zur weiteren Auskunft bereit ist.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauszus, Förster o. R. zu Sturmen, Oberförsterei Wehzkallen, ist auf die Forstaufseherstelle zu Werxnen, Oberförsterei Padrojen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Grünewald, Förster zu Silberberg, Oberförsterei Schleiden, ist nach Hambach, Oberförsterei Hambach, Regbz Aachen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Höfer, Förster zu St. Vith, Oberförsterei Bullingen, ist nach Höfen, Oberförsterei Höfen, Regbz. Aachen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kabelitz, Stadtförster a. Pr. zu Rakau, Stadtforst Elbing, Regbz. Danzig, ist als Stadtförster vom 1. April d. Js. ab endgültig angestellt.

Matthes, Hegemeister a. D. zu Ortelsburg, ist die Verwaltung der Königl. Forsthilfskasse für die Oberförsterei Jablonken in Alt-Jablonken, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Moß, Förster zu Heimbach, Oberförsterei Gemünd, ist nach Silberberg, Oberförsterei Schleiden, Regbz. Aachen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Pönsgen, Förster zu Taubenrath, Oberförsterei Hambach, ist nach Rothe Kreuz, Oberförsterei Höfen, Regbz. Aachen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Reinecke, Förster o. R. in der Oberförsterei Knesebeck, ist in die Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Rudolph, Förster o. R. zu Forsth. Templin, Oberförsterei Cunersdorf, ist als Schreibgehilfe nach Tegel, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schnehage, Förster o. R. zu Senbruch, Oberförsterei Dannenberg, ist nach Wardböhmen, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schulz, Förster o. R. zu Wardböhmen, Oberförsterei Walsrode, ist als Forstschreiber nach Walsrode, Regbz. Lüneburg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Werner, Hilfsjäger zu Wiartel, Oberförsterei Breitenheide, ist nach der Oberförsterei Ernstimmen, Regbz. Allenstein, vom 1. März d. Js. ab versetzt.

Der Titel **Hegemeister** wurde verliehen den **Förstern**:

im Regierungsbezirk Bromberg:

Heine zu Margonin, Oberförsterei Margoninsdorf; **Noack** zu Stefanswalde, Oberförsterei Stefanswalde; **Steinke** zu Aschheim, Oberförsterei Korschin; **Trzemzalski** zu Strieschek, Oberförsterei Bromberg;

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Gabriel zu Hottendorf, Oberförsterei Jacvenitz; **Joberbier** zu Belsdorf, Oberförsterei Bischofswald;

im Regierungsbezirk Potsdam:

Barnewitz zu Tannenreich, Oberförsterei Friedersdorf; **Hinz** zu Eichholz, Oberförsterei Lüdersdorf; **Kempe** zu Vietmannsdorf, Oberförsterei Reiersdorf; **Linke** zu Altenhof, Oberförsterei Grimnitz; **Luft** zu Blockbrück, Oberförsterei Falkenhagen; **Roslinsky** zu Elsneck, Oberförsterei Oranienburg; **Rülbnick** zu Kalkse, Oberförsterei Rüdersdorf; **Schröder** zu Teutschboden, Oberförsterei Zehdenick; **Wurll** zu Brahlitz, Oberförsterei Freienwalde.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Münchow zu Henzendorf, Stifts-Oberförsterei Neuzeile;

im Regierungsbezirk Stettin:

Tamm zu Mützelburg, Oberförsterei Mützelburg.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Angerer, Förster zu Mechtersheim, ist dauernd pensioniert.

Dexheimer, Assistent zu Hochspeyer, ist nach Neustadt a. H. versetzt.

Fröhlich, Assistent zu Neustadt a. H., ist nach Hochspeyer versetzt.

Geist, Aspirant zu Rechtenbach, ist zum Assistenten in Glashütten ernannt.

Küspert, Assistent zu Zell, ist nach Wasserburg versetzt.

Lämmel, Förster zu Elmstein, ist nach Neubau versetzt.

Lollner, Assistent zu Glashütten, ist zum Förster in Löhlitz befördert.

Mühlberger, Förster zu Hochspeyer, ist nach Rumbach versetzt.

Pfeuffer, Assistent zu Homburg, ist nach Jagdhaus versetzt.

Rath, Förster zu Löhlitz, ist nach Karmiffel versetzt.

Riedl, zeitl. pens. Förster zu Bayreuth, ist dauernd pensioniert.

Schönlaub, Förster zu Schwarzsohl, ist nach Hochspeyer versetzt.

Weigel, Förster zu Neubau, ist nach Schwarzsohl versetzt.

Würffel, Förster zu Ammerndorf, ist dauernd pensioniert.

Zinsmeister, Assistent zu Lambrecht, ist nach Elmstein-Süd versetzt.

Jäger, Wachtmeister im 7. Chev.-Reg., ist zum Waldwärter in Häuselloh, F.-A. Selb, ernannt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Redslob, Forstassessor zu Weimar, ist bei der Forstrevierverwaltung in Creuzburg etatmäßig angestellt.

Elsaß-Lothringen.

Frhr. von der Goltz, Oberförster zu Dieuze, ist die Oberförsterstelle Rappoltsweiler übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Bericht über die Sitzung des Gesamtvorstandes am 8. Februar 1913 in Berlin.

Die Sitzung wurde um 9 Uhr vormittags durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, Revierförster Hennig mit einem allseitig begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät unseren allergnädigsten Landesherrn eröffnet.

Darauf wurde in einem Nachruf des kürzlich verstorbenen alten Vorkämpfers für die Försterinteressen, des Försters a. D. Friedrich Mücke gedacht. Die Versammlung ehrte dessen Andenken in der üblichen Weise.

Die Anwesenheitsliste ergab folgende Teilnehmer:

1. Hegemeister Roggenbuck,
2. Hegemeister Bernstorff,
3. Revierförster Hennig,
4. Revierförster Meister,
5. Förster Velte,
6. Hegemeister a. D. Simon,
7. Revierförster Klockow,
8. Förster Ludewig,
9. Förster Puppel,
10. Förster Behnfeld,
11. Hegemeister Tenzer,
12. Förster Seefeldt,
13. Förster Purbs,
14. Hegemeister Krause,
15. Hegemeister Wegener,
16. Förster Kramp,
17. Förster Zarnack,
18. Revierförster Janetzky,
19. Förster Gies,
20. Revierförster Grützner,
21. Hegemeister Henckel,
22. Hegemeister Schulze,
23. Förster Lomnitzer,
24. Revierförster Spieweck,
25. Revierförster Hansee,
26. Revierförster Rammisch,
27. Hegemeister Tietz,
28. Förster Tatter,
29. Förster Riebe,
30. Förster Röhrig,
31. Hegemeister Steig,
32. Revierförster Strott,
33. Förster Kaufmann,
34. Förster Mehl,
35. Förster Erdmann,
36. Hegemeister Voigt,
37. Hegemeister Henn,
38. Förster Sacher.

Von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann aus Neudamm war Herr Grundmann als Vertreter erschienen.

Der geschäftsführende Vorstand legte den folgenden Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1912 vor.

Rechnungsabschluß des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1912.

Geschäftsjahr 1912.

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahme:				
Vortrag aus dem Vorjahre	5 432	61		
Mitgliederbeiträge aus 1912	36 565	22		
Gemäß § 6 des Verlagsvertrages	448	72		
Zinsen	835	30		
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen aus dem Jahre 1911*)	247	51	43 529	36
B. Ausgabe.				
Abonnement für die Vereinszeitung	22 711	60		
Beihilfen	4 900	—		
Verwaltungs- und Portokosten	2 281	67		
Druckkosten	1 720	98		
Reisekosten	5 417	—		
Sonstiges	787	06		
Vortrag für das nächste Jahr	5 711	05	43 529	36

*) Die Vergütungen für 1912 erscheinen in der Rechnung für 1913.

Bilanz.

	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Aktiva:						
a) 10000 ℳ 4% Preuß. Staatspapiere m. einem Kurswert von .			9 810	—		
b) 4000 ℳ 3½% Preuß. Staatspapiere m. einem Kurswert von .			3 472	—		
c) Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe . . .			5 711	05	18 993	05
B. Passiva:						
e) Reservefonds	8 370	73				
Zugang: 10% der Reineinnahme . .	448	22	8 818	95		
f) Beihilfenfonds . . .	10 817	88				
Zugang: Nach § 6 des Verlags-Vertrages . . .	448	72				
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen	247	51				
90% der Reineinnahme . .	4 033	99				
	15 548	10				

	M	Pf	M	Pf	M	Pf
ab im Jahre 1912 bewilligte Beihilfen . . 4900 Kursverluste 474	5 374	—	10 174	10	18 993	05

Räumde, den 5. Februar 1913.

Belte, Vereinsschatzmeister.

Geprüft!

Landsberg, den 5. Februar 1913.

Lange. Ulbrich. Lucas.

Dieser ist von dem zuständigen Ausschuß geprüft und als richtig befunden worden. Der Schatzmeister gibt auf Anfragen nähere Auskunft über einzelne Posten. Der Gesamtvorstand beschließt, bei der nächsten Delegiertenversammlung die Entlastung zu beantragen.

Der Haushaltungsplan für das Geschäftsjahr 1913 wird in nachfolgender Form vorgelegt.

Haushaltungsplan für das Geschäftsjahr 1913.

	M	Pf	M	Pf
A. Einnahme:				
Titel I. Mitgliederbeiträge . . .	36 500	—		
„ II. Zinsen aus vorhandenen Kapitalien	800	—		
„ III. Aus wirtschaftlichen Verträgen	1 500	—		
„ IV. Sonstiges . .			38 800	—
B. Ausgabe:				
Titel I. Bezugskosten für das Vereinsblatt	22 800	—		
„ II. Verwaltungs- und Portokosten	3 000	—		
„ III. Drucksachen . .	1 200	—		
„ IV. Reisekosten . .	6 500	—		
„ V. Beihilfen . .	4 000	—		
„ VI. Zuschuß zum Druck eines Mitglieder-Verzeichnisses	500	—		
„ VII. Sonstiges . .	400	—		
Voraussichtlicher Überschuß	400	—	38 800	—

Die Versammlung hält diesen für eine brauchbare Grundlage und will dessen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ebenfalls beantragen. Bei näherer Besprechung wird anerkannt, daß die Herausgabe eines gedruckten Mitgliederverzeichnisses für den Verein erforderlich ist. Geplant wird die Herausgabe selber in der bisherigen Weise.

Über die erfolgte Durcharbeitung der vorgelegten Satzungsentwürfe berichtet der Vorsitzende des für diese Arbeit gebildeten Ausschusses. Es wurde beschlossen, diese Satzungen nach den Vorschlägen des Ausschusses möglichst bald herzustellen und den Bezirksgruppen je zwei Abzüge zu übersenden, so daß diese in der Delegiertenversammlung vorliegen und dort endgültig genehmigt werden können.

Der Vorsitzende des Ausschusses für die Verwaltung der Krankenkosten-Beihilfekasse gibt eine eingehende Übersicht über die letztjährige Entwickelung dieser Wohlfahrtseinrichtung. Er bittet, in den Gruppenversammlungen immer wieder auf die sorgfältigste Beachtung der Bestimmungen über die Aufstellung der Kostenrechnungen hinzuweisen. Der Delegiertenversammlung soll vorgeschlagen werden, in dem § 3 der Satzung folgende Änderung vorzunehmen: „Mitglieder, die nach dem 1. Januar 1914 eintreten, zahlen ein Eintrittsgeld nach folgenden Abstufungen: bis zum 35. Lebensjahre 3 M, bis 45 Jahre 5 M, bis 55 Jahre 8 M, über 55 Jahre 12 M. Mitglieder, welche aus der Krankenkosten-Beihilfekasse Entschädigungen erhalten haben und ausgetreten sind, sollen bei einer Wiederanmeldung zurückgewiesen werden.

Der Vorsitzende des Ausschusses für gemeinsame Warenbezüge berichtet über die Entwickelung dieser Einrichtung und stellt in Aussicht, daß das Geschäftsjahr mit einem günstigeren Überschusse abschließen wird, als er im Voranschlage in Aussicht genommen worden ist. In den Gruppen müsse fortgesetzt auf diese Einrichtung hingewiesen werden, namentlich seien Vertragsabschlüsse mit leistungsfähigeren Häusern in den Provinzstädten erwünscht.

Der erste Vorsitzende, Hegemeister Bernstorff, leitet nunmehr die Versammlung bis zu deren Schluß.

Über mehrfach geäußerte Wünsche nach einer Rechtsschutzkasse im Verein berichtet Revierförster Klockow. Er hält den Zeitpunkt zur Schaffung einer derartigen Einrichtung im Verein noch nicht für gekommen, da dessen Mittel dies nicht gestatten, betont aber die Notwendigkeit der Versicherung der einzelnen Mitglieder gegen Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen. Den Mitgliedern wird eine Druckschrift in Aussicht gestellt, die zur Klärung dieser Frage dienen soll.

Für die Delegiertenversammlung werden der 30. und 31. Mai d. Js. in Berlin in Aussicht genommen.

Von den eingegangenen Anträgen sollen dieser vorgelegt werden:

a) Aussprache über die Einkommensverhältnisse des preußischen Försterstandes. — Der Vorstand nimmt hierzu einen Berichterstatter in Aussicht, welcher anknüpfend an die aussichtsvollen und wohlwollenden Erklärungen der Forstverwaltung gelegentlich der Beratung des letzten Forstetats eine Entschließung vorbereitet.

   Hierbei soll die Bitte ausgesprochen werden: die Königliche Staatsregierung wolle an den Orten, wo die Preise der Lebensbedürfnisse eine unverhältnismäßige Höhe erreichen, den Hilfsjägern und Forstaufsehern durch Gewährung von Beihilfen aus verfügbaren Mitteln die Lebenshaltung erleichtern. Ebenso soll erneut der Wunsch zum Ausdrucke gebracht werden, die Anwärter des Försterstandes in den Rang der mittleren Beamten einzureihen.

b) Die Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge.

c) Die Eingatterung der Dienstländereien und



die Abgabe von Wild zur Taxe an die Forstbeamten.

d) Die Anlage von Obstbaumpflanzungen bei den Forsthäusern auf Staatskosten.

e) Beschluß über die Verschmelzung der Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse und Pflichtbeitritt zu dieser, sowie über die Einrichtung einer Wohlfahrtslotterie, um Geldmittel zum Grundstock für die Wohlfahrtseinrichtung zu schaffen.

Die anderen eingegangenen Anträge werden als zur Besprechung in der Delegiertenversammlung nicht geeignet erachtet. Zur Nachricht an die Antragsteller werden hier folgende Mitteilungen angeschlossen:

Dem Vernehmen nach befindet sich die Försterdienstvorschrift in Neubearbeitung; es wird ein Ausschuß ernannt, der sich die Aufgabe stellt, die für den Försterstand wichtigsten Punkte besonders zu bearbeiten, damit etwaige Wünsche der Förster dem Herrn Minister unterbreitet werden können.

Die Wanderversammlungen sind bei der Bearbeitung der Satzungen berücksichtigt.

Über die Verteilung der für die Hinterbliebenen der ermordeten Kollegen Romanus und Loorm veranstalteten Sammlung wurde der Wunsch ausgesprochen, diese zu gleichen Teilen, unter Berücksichtigung etwa besonders ausgesprochener Wünsche der Spender, für die Kinder anzulegen.

Wie bereits früher, so wird auch nochmals in den Besprechungen betont, daß es höchst wünschenswert sei, daß die Angehörigen des preußischen Försterstandes möglichst zahlreich, besonders aber auch frühzeitig der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte beitreten. Die Mitglieder des Vereins wollen hierfür gern mitarbeiten. Die Geschäftsstelle hat die Absicht, sich Kenntnis von den Namen der Mitglieder des Vereins zu verschaffen, die der Versicherung bereits angeschlossen sind. Durch Ergänzung des sogenannten Aufnahmebogens ist der Verein dann künftig jederzeit in der Lage Auskunft über die Anzahl der Mitglieder zu geben, die der Lebensversicherung angehören. Mit einem kräftigen Horrido auf Se. Majestät wurde die Versammlung um 7 Uhr geschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand.

Bernstorff. Simon. Belte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 15. März d. Js., in Beutlers Hotel zu Mehlauken. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht, Entlastung des Schatzmeisters; 2. Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin; 3. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung am 30. und 31. Mai d. Js.; 4. Wahl des Vertreters hierzu; 5. Verschiedenes, u. a. Besprechung des vom Hauptvorstand gestellten Themas. Die Stunde des Beginns der Versammlung wird noch bekanntgegeben. Am gleichen Tage abends findet das Winterfest (verbunden mit Jahrhundertfeier) der Ortsgruppe Lauknen statt.

Der Vorsitzende.

Lüneburg. Am Sonnabend, dem 8. März d. Js., findet zu Uelzen im Hotel „Deutsches Haus", Inhaber: Hermann Mieth, Gudesstraße, eine Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg statt. Tagesordnung: 1. Besprechung des Ergebnisses der Vorstandssitzung zu Berlin; 2. Die für die Delegiertenversammlung in Berlin vorliegenden und dort zu beratenden Anträge; 3. Verschiedenes. Die Versammlung beginnt 2 Uhr nachmittags. Die Herren Kollegen, besonders die Herren des weiteren Vorstandes der Bezirksgruppe, werden um möglichst vollständiges Erscheinen dringend ersucht. Nach Schluß der Versammlung gemeinsames Vespern und gemütliches Beisammensein.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Coblenz, Eifel. Sonntag, den 9. März d. Js., nachmittags 1½ Uhr, findet in Remagen, Hotel „Westfälischerhof" (am Bahnhof), die diesjährige Frühjahrs-Versammlung statt. 1. Jahresbericht und Rechnungslegung für 1912; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Neuwahl des gesamten Vorstandes (da der bisherige Vorsitzende eine Wiederwahl ablehnt, wird um rege Beteiligung gebeten); 4. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 5. Eventuelle Teilung der Ortsgruppe in zwei Gruppen (1. Adenau, 2. Coblenz und Kaisersesch). 6. Verschiedenes. Auch Nichtmitglieder der Ortsgruppe haben Zutritt. Von der Forstuniformfabrik Steiner & Keller in Cöln wird ein Vertreter anwesend sein.

Der Vorsitzende: Schichel.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Sonntag, den 9. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im „Zentralhotel" in Wormditt. Tagesordnung: 1. Bericht und Rechnungslegung über das Vereinsjahr 1912, sowie Entlastung des Schatzmeisters; 2. Wahl eines Beisitzers; 3. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppenversammlung am 7. Dezember 1912; 4. Besprechung der Tagesordnung der am 30. und 31. Mai in Berlin tagenden Delegiertenversammlung und der Tagesordnung der nächsten Bezirksgruppenversammlung; 5. Besprechung des bekannten Themas; 6. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder dringend erwünscht.

Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 8. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im „Hotel Fischer" zu Labiau die Frühjahrsversammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Prüfung der Jahresrechnung; 2. Rechnungslegung über die Kosten des Winterfestes; 3. Ersatzwahl für den Schriftführer und Schatzmeister; 4. Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksgruppenversammlung; 5. Wahl eines Delegierten zur

nächsten Bezirksgruppenversammlung; 6. Erledigung der für die nächste Bezirksgruppenversammlung aufgestellten Tagesordnung; 7. Welche Schutzmittel gegen Wildverbiß sind im Bereiche der Ortsgruppe zur Anwendung gekommen, und wie haben sie sich bewährt (Referent: Herr Förster Villain); 8. Verschiedenes.

Der Vorstand. Herrmenau, Vorsitzender.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 15. März d. Js., nachmittags 6 Uhr, Sitzung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Schriftführers und Kassenübergabe; 2. Besprechung der Frage zur Mietsentschädigung; 3. Stellungnahme zur Tagesordnung für die Bezirksgruppensitzung bzw. Anträge für dieselbe; 4. Bericht des Kollegen Puppel über die Vorstandssitzung in Berlin und über Sonstiges. Ich bitte um pünktliches und zahlreiches Erscheinen, da eventuell auch die Neuwahl des Vorsitzenden notwendig werden kann.

Plorin, Vorsitzender.

Laukuen (Regbz. Königsberg). Im Anschluß an die am 15. März d. Js. in Mehlauken tagende Versammlung der Bezirksgruppe Königsberg findet unser Wintervergnügen statt, womit gleichzeitig eine patriotische Kundgebung zum Andenken an die unvergeßlichen Tage vor 100 Jahren verbunden werden soll. Das für die Festlichkeit gewählte Programm, bestehend aus Theater sowie musikalischen und humoristischen Vorträgen, verspricht allen Teilnehmern einen genußreichen Abend, und lade ich daher die Herren Kollegen mit Familie zu zahlreichem Besuch ein. Beginn abends 7 Uhr. Nachmittags von 2 Uhr ab findet eine Sitzung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der auf der Delegiertenversammlung in Berlin zur Beratung stehenden Fragen; 2. Rechnungslegung; 3. Verschiedenes. Pawlitz, Vorsitzender.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 15. März d. Js., nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im „Kaiserhotel“ zu Rominten. Tagesordnung: 1. Anträge zur Bezirksgruppensitzung; 2. Betrifft Försterdienststellenbeschreibung des Bezirkes; 3. Besprechung der Jubiläumsfeier Seiner Majestät des Kaisers; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende: Roß.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 13. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Lokale des Herrn Ullrich zu Eggesin. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über die Kaisergeburtstagsfeier; 2. Berichterstattung des Delegierten, Herrn Kollegen Malkewitz, über die Bezirksversammlung in Stettin; 3. Vortrag des Herrn Kollegen Gossow über ein von ihm selber zu wählendes Thema; 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder bittet Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Kirn a. Nahe (Regbz. Coblenz). Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden in gewohnter Weise eröffnet und die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. wurde der Jahresbericht verlesen; 2. desgleichen der Bericht des Vorsitzenden über die soziale Betätigung der Forstbeamten; 3. wurde die Dienstlandfrage besprochen; 4. wurde beschlossen, den Beitrag vorläufig nicht zu erhöhen: es soll vielmehr der Beschluß der Bezirksgruppe abgewartet werden. Es herrschte die Ansicht vor, daß, solange der Vertrag mit der Firma Neumann, Neudamm, besteht, eine Erhöhung der Beiträge nicht nötig wäre; 5. als Delegierter zur Bezirksgruppenversammlung wurde der Vorsitzende gewählt; ein etwaiger Vertreter wird vom Vorsitzenden ernannt werden; 6. die Bestellung des Förster-Jahrbuches wird jedem Kollegen überlassen; 7. im Anschluß an die nächste in Becherbach stattfindende Sitzung ist ein gemütliches Beisammensein mit Damen in Aussicht genommen.

J. A.: Hamel, Schriftführer.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2521a. **Reinhardt**, Förster, Forsthaus I, Post Schwerin a. W., Posen.

2522a. **Hoffmann**, Forstaufseher, Hannover, Jägerstraße 11, Hannover

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Großer forstlicher Lehrgang 1913 zu Wartha (Schlesien).

Vom 26. Mai bis 21. Juni 1913 findet in Wartha (Schlesien) der dritte große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Zur Teilnahme werden nur solche Mitglieder des Vereins zugelassen, die

1. eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht und alsdann so lange im praktischen Forstdienste gestanden haben, daß diese praktische Dienstzeit einschließlich der Lehrzeit bis zum Beginn des Lehrganges mindestens fünf volle Jahre beträgt,
2. das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrgange sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein,
2. Angabe der Mitgliedsnummer,
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienst steht (wenn der Anwärter zurzeit in keinem dienstlichen Ver-

hältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen),
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf,
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original,
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung.

Die Gesuche mit Belegen sind bis zum 1. April an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13).

Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Es können ferner nur 30 Teilnehmer zugelassen werden.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 ℳ und ist unter Angabe der Bestimmung nach Mitteilung der Zulassung umgehend einzusenden an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm (Nm.).

Die vorgesehenen Fächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Waldbau (18), Forstschutz (10), Forstbenutzung (6), Holzmeßkunde (3), forstliches Rechnen und Geometrie (10), Gesetzkunde (8), Waldwertrechnung (2), Betriebslehre und Forsteinrichtung (4), Wegebau (3), schriftliche Arbeiten (6), forstliche Buchführung (2).

Außerdem drei ganztägige Exkursionen und vier halbtägige, vier halbtägige Vermessungsübungen im Gelände, je ein Praktikum aus Holzmeßkunde und Forstbenutzung (halbtägig) und zwei für Waldbau.

Schließlich Besichtigung eines naturwissenschaftlichen Museums, einer Brettsäge-, Holzschleife-, Zellulosefabrik und mehrerer anderer Industriebetriebe.

Halensee, den 20. Februar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Dienstverträge, Försterdienstvorschrift.

Die von uns herausgegebenen Dienstverträge und die Försterdienstvorschrift haben wir, um sie weiteren Kreisen zugänglich zu machen, der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, gegen entsprechende Vergütung an unsere Kasse in den Kommissionsverlag gegeben. Alle Bestellungen sind nunmehr an die genannte Firma zu richten, welche nachstehende Bezugsbedingungen ankündigt.

Halensee, den 25. Februar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

* * *

Bezugnehmend auf vorstehende Ankündigung teilen wir mit, daß wir liefern:

1. **Dienstvertrag,** Muster 1912 des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
   Vordruck I: Für Anstellung von Gutsförstern.
   Vordruck II: Für Anstellung von Forstbeamten in größeren Verwaltungen auf Kündigung.
   Vordruck III: Für lebenslängliche Anstellung.

   Jeder Vertrag enthält als Anlage die in Betracht kommenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

   Preis pro Stück mit Anlage für Vereinsmitglieder **30 Pf.**, für andere **50 Pf.**
2. **Muster einer Dienstvorschrift** 1912, Herausgegeben vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

   Preis pro Stück für Vereinsmitglieder **50 Pf.**, für andere **70 Pf.**

Die Formulare werden ungebrochen verschickt. Die Verpackungskosten sind in obigen Preisen mit enthalten. Bei Bestellungen zum Vorzugspreise für Mitglieder wolle man sich auf die Mitgliedschaft berufen.

Zu beziehen sind die Formulare gegen Einsendung des Betrages franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm

*

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4020. **Padberg, Hub.**, Förster, Fh. Probstei b. Eschweilerhausen. (B.-Gr. XI.)
4021. **Grossert, Karl**, Förster, Stroppen, Kr. Trebnitz, Schlesien. (B.-Gr. VII.)
4022. **Höhn, Paul**, Förster, Berlin, Regensburger Straße 5 a. (B.-Gr. IX.)
4023. **Gartschock, Erich**, Forstaufseher, Fh. Resau b. Lehnin. (B.-Gr. IX.)
4024. **Henke, Paul Julius**, Hilfsförster, Fh. Berg b. Muskau O.-L. (B.-Gr. VIII.)
4025. **Schaefer, M.**, Förster, Fh. Louisenburg b. Herongen, Kr. Geldern. (B.-Gr. XI.)
4026. **Eichler, Max**, Revierförster, Fh. Höfchen b. Schweikershau. (B.-Gr. XII.)
4027. **Neugebauer, Ernst**, Förster, Bärenklau, Kr. Guben. (B.-Gr. IX.)

Die frühere Mitgliedschaft ist wieder in Kraft gesetzt:

2669. **Koszulla, Karl**, Hilfsförster, Carolath i. Schles., Kr. Freystadt. (B.-Gr. VIII.)

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Becker, Wilhelm, Privatförster, Werneuchen.
Waßmann, Willy, Forstgehilfe, Volkershausen b. Wanfried.
Baumgart, Ludwig, Forstaufseher, Fh. Möwenhaken b. Pillau.
Imhof, Karl Leopold, Förster, Stargard i. Mecklenburg.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die dreiunddreißigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **Sonnabend, dem 3. Mai 1913, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1912, sowie der Etat für 1913, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 30 April 1913 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 2. Dezember 1912.

Der Hauptvorst. a. D.

Wesener. Werth.

*

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Sonntag, den 9. März, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Reckert zu Helsen. Tagesordnung: 1. Einsammeln des Jahresbeitrags, desgl. des Beitrags für Vereinsblatt; 2. Anträge zur Hauptversammlung; 3. Verschiedenes. Mitglieder, welche verhindert sein sollten, bitte ich, Ihre Beiträge bis spätestens zum 14. März an mich einsenden zu wollen.

Der Vorsitzende.

*

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Einladung.

Zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung, stattfindend am Sonntag, dem 9. März d. Js., von vormittags 10½ Uhr an, im Hotel „Grüner Baum" in Eisfeld, S.-M., werden die Herren Kollegen in Hinsicht auf die reichhaltige

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung,
2. Bericht der Rechnungsrevisoren,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Die Wohnungsfrage,
5. Gehörn und Raubzeug,
6. Mitgliederbeiträge (Neufestsetzung),
7. Ausschluß von Mitgliedern,
8. Ort der nächsten Mitgliederversammlung,
9. Verschiedenes,
10. Vortrag des Herrn Oberförster Menzel-Unterneubrunn über „Natürliche Verjüngung"

um recht zahlreiches Erscheinen ersucht.

Es sei noch bemerkt, daß sich der Beginn der Verhandlungen mit Rücksicht auf die Reichhaltigkeit der Tagesordnung sowie auf den Vortrag, der von 3 Uhr nachmittags ab stattfindet, nicht auf eine spätere Stunde verlegen ließ. Die Herren Kollegen aus der Saalfelder Gegend würden also wohl schon tags vorher fahren müssen, während die Kollegen aus Theuern eventuell den Fußweg zu wählen hätten.

Römhild hat Postverbindung nach Hildburghausen.

Heubach, S.-M., 24. Februar 1913.

Der Vorstand. Reuter, Vorsitzender.

*

Mitgliederbewegung.

Durch Tod (vom 1. 1. 1913 ab) aus dem Verein ausgeschieden ist: Mitglied Nr. 65, Kollege Georg Siegel-Steinheid.

In den Verein aufgenommen wurden (vom 1. 1. 1913 ab):

Mgld. Nr. 100, Reuter, Wilhelm, Herzogl. Forstwart zu Theuern (Gruppe Eisfeld);

Mitgl. Nr. 101, Greiner, Fritz, Herzogl. Forstwart zu Hämmern (Gruppe Sonneberg).

Die Berichtigung der Mitgliederverzeichnisse wolle vorgenommen werden.

Heubach, S.-M., 20. Februar 1913.

Der Vorstand.

*

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840).

Am Sonntag, dem 9. März 1913, findet in Schweidnitz in Thamms Hotel (dicht am Bahnhof Oberstadt), vormittags 10½ Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Festsetzung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Altwasser.
2. Prüfung der Vereinsrechnung und der Unterstützungskasse.
3. Besprechung der Anträge vom vorjährigen Vereinstage betr. Wahl eines Vereinsblattes und Bedingungen über die Lehrlingsannahme.
4. Vorschläge für die Wahl des Bezirksvorstandes für den Kreis Striegau anstelle des verstorbenen Kollegen Schöbitz.
5. Vergebung eines jagdlichen Vortrages für den Vereinstag.
6. Sonstige Anträge für den Vereinstag.

Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle anderen Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 10. Neudamm, den 9. März 1913. 28. Band.

Die in Preußen zur Besetzung gelangenden Forstdienststellen werden fortan an der Spitze der Rubrik „Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen“ (Seite 205 dieser Nummer) aufgenommen.

Grundsätze

für die künftige Ausstattung von Revierförster- und Försterstellen mit Dienstland,

für die Regulierung vorhandener Revierförster- und Försterdienstländereien und für die Feststellung der den Revierförstern und Förstern in Zukunft zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen.*)

I. Künftige Ausstattung der Revierförster- und Försterstellen mit Dienstland.

1. Dienstland soll in Zukunft — abgesehen von Hausgärten und unbeschadet der Bestimmung unter lfd. Nr. 2 — nur gewährt werden, wo und insoweit es im Interesse des Dienstes oder für Haushalt und Familie des Stelleninhabers unentbehrlich ist.

Dienstlich unentbehrlich ist das Land, dessen der Stelleninhaber bedarf, um nicht in eine dem Interesse des Dienstes zuwiderlaufende Abhängigkeit von der Bevölkerung zu geraten.

Für Haushalt und Familie des Stelleninhabers unentbehrlich ist das Land, dessen er bedarf, um sich ohne erhebliche Schwierigkeiten oder übermäßige Kosten die erforderlichen Lebensmittel zu beschaffen oder um ein Gespann zu unterhalten, das ihm den notwendigen Verkehr mit Stadt, Dorf, Kirche, Schule, Arzt und Apotheke ermöglicht.

2. Wird für eine Stelle die Notwendigkeit eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes anerkannt, so soll ihr in der Regel so viel Dienstland überwiesen werden, daß das Personal und die Anspannung, die auch für eine sich in den engsten Grenzen des Bedürfnisses haltende Wirtschaft erforderlich sein würden, volle Beschäftigung haben.

3. Die Stelleninhaber sollen das ihnen überwiesene Dienstland grundsätzlich selbst bewirtschaften. Befreiungen von dieser Verpflichtung finden nur ausnahmsweise in Fällen persönlicher Verhinderung des Stelleninhabers selbst oder seiner Angehörigen statt.

4. Das Nutzungsgeld für reguliertes oder neu zu gewährendes Dienstland ist im Anhalt an das Pachtaufkommen von gleichartigen land-

---

*) Siehe **Ministerialverfügung Nr. 4** für 1913, vom **7. Februar 1913, über Regulierung** des Dienstlandes und die **Dienstaufwandsentschädigung** der Revierförster und Förster auf Seite 201 dieser Nummer.

wirtschaftlich nutzbaren fiskalischen oder privaten Ländereien der Gegend festzusetzen und soll — ausschließlich der vom Stelleninhaber etwa noch zu entrichtenden besonderen Meliorationszinsen — in der Regel nicht weniger als 150 % des Grundsteuerreinertrages ausmachen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Stelleninhaber wegen nicht ausreichender landwirtschaftlicher Vorkenntnisse und Erfahrung oder wegen mangelnder Betriebsmittel oder wegen der Ungewißheit über die Dauer ihres Verbleibs auf der Stelle oder über die Belassung des Dienstlandes bei ihr oder wegen der Anforderungen des ohne Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten wahrzunehmenden Dienstes die Landwirtschaft in der Regel nicht mit dem gleichen Erfolge betreiben können wie der Berufslandwirt.

Anderseits soll das Nutzungsgeld für reguliertes Dienstland so bemessen werden, daß dem Stelleninhaber von durchschnittlichem Können und Wollen kein über den gemeingewöhnlichen Unternehmergewinn hinausgehender Reinertrag aus der Landwirtschaft verbleibt.

II. Regulierung derjenigen Revierförster- und Försterdienstländereien, die nach ihrem Umfange oder nach dem Betrage des Nutzungsgeldes den Grundsätzen zu I nicht entsprechen.

1. Die Revierförster- und Försterdienstländereien, die nach ihrem Umfange oder nach

(Seite 1)

Regierungsbezirk. Muster D.

...., den .... ten .... 19..............

Die Nachweisung der

im Etatsjahre 19....

regulierten und verpachteten Revierförster- und Försterdienstländereien und der den regulierten Stellen gewährten Dienstaufwandsentschädigungen wird

dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

in Berlin

gemäß Allgemeiner Verfügung vom 7. Februar 1913 — III 1280 — vorgelegt.

Bemerkung: 1. Die Beträge der Spalten 4, 5a, 5b, 6a, 6b, 7a, 8, 9a, 9b, 11a, 11b, 11c, 12a, 12b, 12c, 14, 15, 16 und 17 sind aufzurechnen.
2. Die Flächen- und Geldangaben sind in vollen Hektaren und Mark zu machen.

Zu III 1280 M. f. L.

(Seite 2)

Lfd. Nr.	I. Regulierungen von Dienstland														
	Oberförsterei	Revierförster- oder Försterstelle	Nutzbare Fläche des Dienstlandes vor der Regulierung	Nutzbare Fläche des Dienstlandes nach der Regulierung	Von der nutzbaren Fläche des nicht regulierten Dienstlandes		Von dem regulierten nutzbaren Dienstlande wird erhoben ein Nutzungsgeld von	In dem Betrage der Spalte 6a sind an Meliorationszinsen einbegriffen	Das Nutzungsgeld ohne die Meliorationszinsen macht aus % des Grundsteuerreinertrages	Geldertrag des durch Verpachtung genutzten abgenommenen Dienstlandes		Planmäßig sollten die abzunehmenden und zu verpachtenden Flächen einen Geldbetrag liefern von	Der wirkliche Ertrag des verpachteten bisherigen Dienstlandes		Begründung des etwaigen Zurückbleibens der Flächen in Spalte 5b hinter den Flächen in Spalte 5a um mehr als 20 %
					sollten planmäßig abgenommen werden	sind abgenommen worden				im ganzen	je ha		geht somit über den Voranschlag hinaus um	bleibt somit hinter dem Voranschlag zurück um	
			ha	ha	ha	ha	M pro ha	M pro ha		M	M	M	M	M	
1	2	3	4		5a	5b	6a	6b	6c	7a	7b	8	9a	9b	10

dem Betrage des für sie zu entrichtenden Nutzungsgeldes den unter I aufgestellten Grundsätzen nicht entsprechen, sind auf Antrag der Stelleninhaber oder, wenn solcher nicht erfolgt, bei der nächsten Neubesetzung der Stelle zu regulieren.

Für die von den Stelleninhabern beantragten Regulierungen gilt — abgesehen von Ausnahmefällen — der 1. Oktober als feststehender Ausführungstermin.

2. Die Regulierungen werden von der Regierung im Anhalt an den für sämtliche Stellen des Bezirks entworfenen und in meinem Ministerium geprüften allgemeinen Regulierungsplan, der nur eine Richtschnur abgeben, in seinen Einzelheiten für die Regierung aber nicht unbedingt bindend sein soll, ausgeführt.

3. Die Auseinandersetzung zwischen dem bisherigen Nutznießer der abzunehmenden Dienstländereien und dem Forstfiskus bzw. dem anziehenden Beamten erfolgt nach den Vorschriften vom 11. März 1901.

Soll aber im Falle einer Neubesetzung das Stellenland stark verringert oder ganz eingezogen werden und würden sich aus der Durchführung der Bestimmungen unter lfd. Nr. 13 der Vorschriften vom 11. März 1901 für den anziehenden Beamten Härten ergeben, so kann die Regierung auf Antrag dieses den von dem abziehenden Beamten zurückzulassenden Teil der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von den zur Einziehung kommenden Ländereien für Rechnung des Fiskus übernehmen.

4. Am 1. August jedes Jahres wolle mir die Regierung eine nach dem anliegenden Muster D aufzustellende Nachweisung der im abgelaufenen Jahre von ihr ausgeführten Regulierungen vorlegen (vgl. auch lfd. Nr. 4 zu III). Zugleich ist anzuzeigen,

a) wie viele Regulierungen — auf Antrag oder bei Neubesetzung von Stellen — voraussichtlich in den einzelnen Vierteljahren des nächstfolgenden Etatsjahres auszuführen sein werden und wie hoch der sich hieraus ergebende Mehrbedarf an Dienstaufwandsentschädigungen für dasselbe Etatsjahr zu veranschlagen ist;

b) wieviel von dem für das laufende Etatsjahr überwiesenen Mehrbetrag für Dienstaufwandsentschädigungen durch Regulierungen, die vom 1. April bis zum 1. Oktober (einschließlich) erfolgten oder erfolgen werden, als verbraucht anzusehen ist und wieviel von jenem Betrag voraussichtlich noch für Regulierungen in der zweiten Hälfte des laufenden Etatsjahres erforderlich sein wird.

(Seite 3)

II. Verpachtungen von reguliertem Dienstland							III. Ausstattung der regulierten Stellen mit Dienstaufwandsentschädigung						
Des gesamten regulierten Dienstlandes			Der Nutznießer bezieht von dem verpachteten regulierten Dienstland			Gründe der Verpachtung	Planmäßig sollte die Stelle eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten von	Der Stelle ist bewilligt worden eine Dienstaufwandsentschädigung von	Die Stelle hat somit an Dienstaufwandsentschädigung erhalten gegen den Plan		Die Mehrbewilligung (Spalte 16) ist eingespart worden (Hier ist der auf jede einzelne Stelle entfallende Betrag anzugeben)		Begründung der Mehr- oder Minderbewilligungen, die mehr als 20 % der planmäßigen Beträge ausmachen
nutzbare Fläche	Grundsteuerreinertrag	Nutzungsgeld	mit einer nutzbaren Fläche von	an barem Pachtzinse	an Naturalien im Werte von				mehr	weniger	bei den Stellen des Planes Nr.	durch Absetzung von	
ha	M	M	ha	M	M		M	M	M	M		M	
11a	11b	11c	12a	12b	12c	13	14	15	16	17	18		19

Zu Beginn des Etatsjahres 19.... waren an regulierten Dienstländereien verpachtet .... ha

Von diesen Ländereien sind im Laufe des Etatsjahres 19.... in die Selbstbewirtschaftung des Stelleninhabers übergegangen . . . . ha

Es blieben also von den zu Beginn des Etatsjahres 19.... verpachteten Ländereien bis zu seinem Schluß verpachtet . . . . ha

Hierzu die nach vorstehender Nachweisung im Etatsjahre 19.... neu verpachteten Dienstländereien . . . . ha

Also Bestand an verpachteten regulierten Dienstländereien zum Beginn des Etatsjahres 19.... . . . . ha

III. Anderweite Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen für Revierförster- und Försterstellen.

1. Die Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster- und Försterstellen werden von der Regierung innerhalb des ihr für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages in Abstufungen von 50 M und bis zu einem Höchstbetrage von 600 M für die einzelne Stelle nach dem wirklichen Bedarf neu festgesetzt

a) für diejenigen Stellen, die mit nutzbarem Dienstland überhaupt nicht ausgestattet sind oder deren Dienstland und Nutzungsgeld unverändert beibehalten werden, frühestens vom 1. April 1913 ab, und

b) für diejenigen Stellen, denen das Dienstland ganz oder teilweise abgenommen oder das Nutzungsgeld ohne Änderung der Dienstlandsfläche nach Maßgabe der Grundsätze zu. I erhöht wird, gleichzeitig mit der Abnahme des Landes oder der Erhöhung des Nutzungsgeldes.

2. Die Neufestsetzungen erfolgen im Anhalt an den von der Regierung für die Stellen des Bezirkes entworfenen und in meinem Ministerium geprüften allgemeinen Regulierungsplan. Die Regierung ist an die in diesem Plane für die einzelnen Stellen ausgeworfenen Dienstaufwandsentschädigungssätze aber nur insoweit gebunden, als die Summe dieser Beträge den Bedarf für alle zur Zeit der Planaufstellung vorhanden gewesenen Stellen des Bezirkes decken muß.

3. Hält die Regierung es im Einzelfalle für angezeigt, die im Ausstattungsplan ausgeworfene Dienstaufwandsentschädigung zu erhöhen, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die zu bewilligende Zulage durch entsprechende Abzüge von den planmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen anderer Stellen des Bezirks ohne Härten für diese ausgeglichen werden kann.

4. In die nach II 4 mir alljährlich am 1. August vorzulegende Nachweisung der im abgelaufenen Jahre regulierten Stellen sind auch die im gleichen Zeitraum eingetretenen Neufestsetzungen von Dienstaufwandsentschädigungen nach Anleitung des Musters D einzutragen.

5. Minderbewilligungen gegen die Ansätze des allgemeinen Regulierungsplanes, die nicht durch Mehrbewilligungen an anderer Stelle ausgeglichen wurden, verbleiben zur Verfügung der Regierung zu gelegentlicher späterer Verwendung für schon regulierte Stellen oder bei der Regulierung von Stellen.

Bezug von Kiefernsamen und Kiefernpflanzen verbürgt deutscher Herkunft.

Bei den Vorbereitungen für die herannahende Kulturzeit muß wieder auf die Wichtigkeit der Verwendung von Kiefernsamen und Kiefernpflanzen verbürgt deutscher Herkunft hingewiesen werden. Hierzu ist ganz besonders im Jahre 1913 Veranlassung gegeben, weil die Samenpreise deutschen Saatgutes infolge geringer Zapfenernten im Jahre 1912 und 1913 eine ganz ungewöhnliche Höhe erreichen werden und dieser Umstand voraussichtlich auch auf die Pflanzenpreise 1913 und noch mehr 1914 einwirken wird.

Unter diesen Umständen liegt die Versuchung nahe, statt teuren deutschen Saatgutes lieber billiges fremdes zu verwenden, um so mehr, wenn versichert wird, daß dieses ebenso gut, ja sogar vielleicht besser sei als das deutsche. Daß auch solches wieder zu auffallend billigen Preisen, die aber beim Kenner berechtigten Verdacht erwecken, angeboten wird, lassen die vorliegenden Preislisten bereits ersehen.

Den Bemühungen der Wissenschaft und des Forstwirtschaftsrates ist es gelungen, die durch üble Erfahrungen gewarnten Waldbesitzer von der hohen Bedeutung der Verwendung des Saat- und Pflanzenmaterials deutscher Herkunft zu überzeugen. Wenn man die prachtvolle Entwicklung der hiermit ausgeführten Kulturen mit dem bunten Allerlei älterer Anlagen oder gar mit dem Krüppelwuchs französischer Herkunft vergleicht, der vielfach untergepflügt werden muß, so ist ein hocherfreulicher Fortschritt zu verzeichnen.

Es wäre kurzsichtig, diese Errungenschaft aus falscher Sparsamkeit wieder zu gefährden. Die Schwierigkeiten, mit denen die Sicherung des Bezuges von Kiefernsamen und Kiefernpflanzen deutscher Herkunft verbunden ist, kann nur der beurteilen, welcher volle Kenntnis von dergleichen Verhandlungen hat.

Eine berechtigte und zulässige Ersparnis an Kulturkosten ist nicht durch Verwendung billigen Samens und billiger Pflanzen, sondern durch andere Mittel zu erzielen, wie: Ersatz der Saaten durch Pflanzung, Einschränkung der vielfach ja wesentlich zu hoch bemessenen Samen- und Pflanzenmengen sowie Zurückstellung von Neuaufforstungen für ein oder zwei Jahre usw.

Angesichts dieser Verhältnisse ist wiederholt und dringend der Bezug von Kiefernsamen und Kiefernpflanzen von der Vereinigung von Kontrollklengen und Kontrollbaumschulen zu empfehlen, die der Aufsicht des deutschen Forstwirtschaftsrates unterstehen und sich verpflichtet haben, nur Kiefernsamen und Kiefernpflanzen verbürgt deutscher Herkunft zu führen und zu verwenden. Dieser Vereinigung gehören folgende Firmen an:

A. Kontrollklengen:

C. Appel, Darmstadt;
P. Schott, Knittelsheim;
H. Keller Sohn, Darmstadt;
C. Trumpff, Blankenburg (Harz);
G. J. Steingaesser & Co., Miltenberg;
J. M. Link Sohn, Mudau (Baden);
Chr. Geigle, Nagold (Württemberg);
J. M. Helms Söhne, Groß-Tabarz;
Georg Hamburger, Stockheim;
Vereinigte Klenganstalten der Altmark mit dem Sitz in Halle a. S. Zugehörige Klengen sind: F. Bismark, Klötze, H. Schulz, Immekath, H. Brune, Letzlingen, W. Pasche, Colbitz, F. Schöneke, Wittingen, E. Siemer, Wittingen, H. Franke, Radenbeck, Stadt Neuhaldensleben.

B. Forstbaumschulen:

P. Schott, Knittelsheim;
Chr. Geigle, Nagold;
W. Emmerich, Celle;
Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstenbek, bestehend aus den Firmen: J. Heins Söhne, H. H. Pein, E. F. Pein, M. Griem, M. Ostermann, Gust. Lüdemann, Sievers & Heubel, Th. Nultsch — sämtlich in Halstenbek i. Holstein; A. H. Pein sowie Buch und Hermansen in Krupunder bei Halstenbek; Rudolf Schrader, Rellingen i. Holstein.

Bei der großen Anzahl der in Halstenbek und Umgebung bestehenden Forstbaumschulen muß noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Vereinigung nur die vorstehend aufgeführten Firmen angehören und daher auch nur diese die Verpflichtung zur Verwendung deutschen Saatgutes und Führung lediglich hieraus erzogener Pflanzen eingegangen sind. Eine sehr eingehende Besichtigung und Prüfung hat ergeben, daß diese Verpflichtung von der Vereinigung im vollsten Maße erfüllt wird.

Dr. Schwappach.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem Reichstage.

Bei Beratung des Postetats ist über die Einführung von Kinderzulagen verhandelt worden. Da unsere Leser sich hierfür interessieren werden, lassen wir einen Auszug aus den Verhandlungen hier folgen:

Raden (Zentrum): Meine Freunde haben in der Budgetkommission den Antrag gestellt:

Unterbeamte, welche ein Gehalt von weniger als 1500 ℳ beziehen, erhalten für das dritte und jedes folgende eheliche Kind unter 18 Jahren eine jährliche Zulage von je 100 ℳ.

Wir sind uns zwar bei Stellung dieses Antrages darüber nicht im Unklaren geblieben, daß die Lösung dieser hiermit angeregten Frage nicht gerade eine leichte ist. Meine Parteifreunde sind Anhänger einer Kindererziehungsbeihilfe auch für die mittleren Beamten, um den kinderreichen Familien Erleichterungen zu verschaffen. Das Ganze liegt aber auch im nationalen Sinne. Ich brauche ja nur auf den Geburtenrückgang in Deutschland hinzuweisen. Es darf freilich nicht verkannt werden, daß hier wirtschaftliche Verhältnisse mit in die Wagschale fallen, die es schwierig machen, das „Wie" zu finden —, wie man diesem Gedanken zur Verwirklichung verhelfen kann. Unsererseits ist in der Kommission, wie gesagt, ein Versuch in dieser Richtung gemacht worden; aber es stellte sich dabei heraus, daß Härten bei Verwirklichung dieses Antrags unausbleiblich sein würden. Wir versuchten deshalb zunächst, den Antrag zweckentsprechend abzuändern durch einen weiteren Antrag:

Unterbeamte erhalten für das dritte und jedes folgende Kind unter 18 Jahren eine Zulage von jährlich 100 ℳ, solange Gehalt und Kinderzulage die Summe von 2000 ℳ nicht übersteigen.

Aber auch hierbei stellte sich heraus, daß auch dieser Antrag in der Praxis Härten mit sich bringen würde. Es wurde zudem von seiten der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen — und in dieser Auffassung gingen nicht nur meine politischen Freunde, sondern die ganze Budgetkommission mit der Regierung einig —, daß man diese Kindererziehungsbeihilfen auch nicht lediglich für die Postbeamten schaffen dürfe, sondern daß man sie gegebenenfalls für alle unteren und mittleren Beamten im Reiche, im Staate und in den Kommunen schaffen müsse. Die Budgetkommission einigte sich deshalb schließlich auf eine von uns eingebrachte Resolution:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Kinderzulagen für die Reichsbeamten einzuführen.

Bei gutem Willen wird man sich über die Art und Weise der Regelung schon einigen und einen Weg zu diesem sozialen Fortschritt finden können, wobei Härten, wie gesagt, möglichst vermieden werden müssen. Dieses Prinzip ist übrigens auch kein Novum in der Gesetzgebung. Ich brauche in dieser Beziehung nur auf die preußischen Steuergesetze zu verweisen, wo dieser Grundsatz schon in erheblichem Umfange durchgeführt ist. Desgleichen finden wir in der Reichsversicherungsordnung bei der Invalidenversicherung denselben Grundsatz verwirklicht. Durch die von uns angeregte Gewährung von Kinderzulagen würde gleichzeitig der Versuch gemacht werden können, die Starr-

heit des Wohnungsgeldzuschusses dem Wohnungsbedürfnis für die Familien der Beamten anzupassen.

Beck (nationalliberal): Wir verkennen durchaus nicht, daß schwerwiegende Bedenken gegen eine solche Durchführung sprechen. Aber auch sie können bei dieser Untersuchung gründlich geprüft werden. Ich weiß auch, daß aus den Kreisen der Beamten nicht durchweg eine Zustimmung zur Durchführung einer solchen Maßnahme herausgehört werden kann. In manchen Kreisen der Beamten sind die Kinderbeihilfen nicht beliebt, und es kann sehr wohl die Folge sein, daß ihre Gewährung ganz erhebliche und wesentlich einwirkende Unterschiede in den Vergütungen für die einzelnen Beamten hervorruft, die sich im übrigen in gleicher Stellung befinden, die im übrigen das gleiche Dienstalter haben und die gleiche dienstliche Beschäftigung zu verrichten haben. Ich kann mir auch nicht verhehlen, daß die Gewährung von Kinderbeihilfen je nach dem Ort verschieden wirken wird. Die Kinderbeihilfen werden in der Stadt unter Umständen viel notwendiger erscheinen, als draußen auf dem flachen Lande. Es wird also auch ein Gegenstand der Prüfung sein müssen, ob sie einheitlich durch das ganze Land gewährt werden sollen, oder ob hier auch eine Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen, die Steuer- und Schulverhältnisse stattfinden soll. Sie sehen, in welche Schwierigkeiten wir mit dieser Anregung hineingeraten. Darum waren wir der Anschauung, daß zurzeit diese Frage noch nicht reif ist. Aber sie muß einer Klärung entgegengeführt werden. In diesem Sinne stimmen wir der Resolution zu.

Dr. **Oertel** (konservativ): Mit ganz besonderer Freude habe ich in der Kommission die Anregung begrüßt, den Reichsbeamten Kinderzulagen zu gewähren. Es ist ein alter Gedanke, für den ich schon jahrzehntelang eingetreten bin. Wir sind erfreulicherweise an einer Klippe vorbeigesegelt. Die Herren wollten zunächst den Unterbeamten eine bestimmte höhere Zulage geben, und zwar nur den unteren Beamten der Post, sahen aber zu meiner Freude ein, daß die Sache so nicht ginge, daß man sie auf ein breiteres Brett stellen müsse, daß man im allgemeinen der Regierung die Anregung überlassen müsse; sie möge nun versuchen, diesen prächtigen, diesen wahrhaft für unsere Zeit notwendigen Gedanken in die Tat umzusetzen, der übrigens schon hie und da in die Tat umgesetzt worden ist.

Dr. **Quark** (nationalliberal): Wenn man das Gebiet der Kinderzulagen zurzeit angeschnitten hat, so möchte der Gedanke vielleicht erwägenswert sein, ob man bei der Schwierigkeit eines Ausgleichs in diesem Bereich versuchen kann, den Gedanken der Kinderzulage auf dem Wohnungsgeldgebiet in die Tat umzusetzen, insofern als man hier Zuschläge zu dem Wohnungsgeld für diejenigen geben könnte, die infolge starker Familie ein erhöhtes Wohnungsbedürfnis haben.

Kopsch (freisinnige Volkspartei): Über die Kinderzulagen läßt sich sehr leicht und sehr sympathisch reden; aber sehr schwer will es mir für die Verwaltung erscheinen, sie nachher durchzuführen, ohne auf der anderen Seite Unzufriedenheit hervorzurufen. Auch wir stehen dem Gedanken von Kinderzulagen an sich sympathisch gegenüber, aber wir übersehen nicht die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung dieses Gedankens entgegenstellen. Es hat mich interessiert, daß auch die Beamten selbst diese Schwierigkeiten erkennen. In einer Beschlußfassung des Verbandes der unteren Post- und Telegraphenbeamten über diese Frage wird folgendes gesagt:

> Zum Schluß möchten wir ergebenst darauf hinweisen, daß die sogenannte Kinderzulage nicht den Beifall der Organisation findet. Ohne die gute Absicht und den guten Zweck der Zulage irgendwie zu verkennen, befürchten wir in der Praxis doch mancherlei Unzuträglichkeiten. Bei der geringen Höhe der Alterszulagen bei Landbriefträgern und Schaffnern, die in dreijährigem Abstande nur 50 bis 80 ℳ betragen, und der vorgeschlagenen Kinderzulage von 100 ℳ werden sich zahlreiche Fälle ergeben, wo das erheblich höhere Dienstalter und Lebensalter wesentlich geringere Bezüge erhält als das jüngere Dienstalter bei größerer Kinderzahl. Dem auf Grund einer Prüfung in verantwortlichere und höher bewertete Stellen beförderten gehobenen Unterbeamten ständen geringere Bezüge zu als dem Nichtbeförderten, sofern dieser eine größere Kinderzahl zu ernähren hat. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß der weitaus größte Teil der in den Groß- und Industriestädten ansässigen Unterbeamten im allgemeinen mit weniger Kindern gesegnet ist als derjenige Teil, der in gesünderer ländlicher Gegend seiner Beschäftigung nachgeht. Die Intensität und Schwierigkeit des Verkehrsdienstes wächst aber unzweifelhaft mit der Dichtigkeit des Verkehrsnetzes und der Höhe der Einwohnerziffer. Auch der Unterhalt, die Kleidung und die Erziehung der Kinder erfordern in den großen Verkehrszentren in der Regel höhere Anforderungen, und so fort,

und am Schluß faßt dieser Postunterbeamtenverband seine Ansicht dahin zusammen:

> Der Verband der unteren Post- und Telegraphenbeamten, der rund 100 000 Angehörige der Unterbeamten aller Kategorien in sich vereinigt, hält es für seine Pflicht, seine Bedenken rechtzeitig geltend zu machen, um später nicht in die Lage zu kommen, die von dem größten Teil der Beteiligten selbst als Unrecht empfundenen Mängel eines solchen Systems bekämpfen zu müssen.

Ich glaube, daß diese Darlegung sehr viel Beherzigenswertes in sich trägt, und daß in der Bewilligung, die für den Augenblick sehr sympathisch erscheint, nur der Keim weiterer Unzuträglichkeiten und Unzufriedenheit innerhalb der Beamtenschaft liegt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Regulierung des Dienstlandes und der Dienstaufwandsentschädigung der Revierförster und Förster.

Allgemeine Verfügung Nr. 4 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. III 1280.

Berlin, 7. Februar 1913.

Die Neuregelung der Dienstländereien und der Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster soll, die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Staatshaushalt für 1913 vorausgesetzt, vom 1. April d. Js. ab in Angriff genommen und nach und nach für alle Dienststellen durchgeführt werden. Die Grundsätze, nach denen hierbei zu verfahren ist, sind in der Anlage*) zusammengestellt. rc.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen).

Schließung von Bezirken für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. III 12969/12.

Berlin W 9, 24. Februar 1913.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke **Gumbinnen, Stralsund, Liegnitz, Merseburg** und **Cöln** neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Forstschutzdienste dieser Bezirke beschäftigt sind (vorzugsberechtigte Anwärter).

Vorstehende Verfügung ist durch das dortige Amtsblatt bekanntzumachen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Auf Grund des § 29 Ziff. 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Forstschutzdienst vom 1. Juni 1906 ist angeordnet worden, daß der **Bezirk Oberelsaß** für die Notierung der Forstversorgungsberechtigten bis auf weiteres geschlossen bleibt.

Angestelltenversicherung**).

Allgemeine Verfügung Nr. 2/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A Ia 2946, I B Ib, II 11766, III 15103.

Berlin W 9, 6. Januar 1913.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 989) bestimme ich, daß für sämtliche im Bereiche der mir unterstellten Verwaltung in Betrieben oder im Dienste des Staats einschließlich der staatlichen Lehr- und Forschungsanstalten Beschäftigten, denen ein Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenbezüge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zusteht, die im § 9 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen sind. Diese Gewährleistung ist auch bei der Anstellung auf Probe oder auf Kündigung gegeben, wenn die Beschäftigten eine mit der angegebenen Versorgungsberechtigung ausgestattete Stelle bekleiden oder sich in einer regelmäßigen Vorstufe zu einer solchen Stellung befinden.

Ferner erkenne ich auf Grund des § 10 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an, daß die Voraussetzungen der Nr. 1 dieses Paragraphen vorliegen:

pp. und bei den sonstigen diätarisch beschäftigten Beamten, also bei den Assessoren pp., den wissenschaftlichen Hilfskräften bei den staatlichen Lehr- und Forschungsanstalten, wenn ihre Stellen in die Kassenetats aufgenommen sind pp., den Forsthilfsaufsehern (Reservejägern oder Forstaufsehern*), soweit diese Beamten nicht bereits unwiderruflich angestellt sind und demnach unter § 9 Abs. 1 des Gesetzes fallen.

Wie ich noch ausdrücklich hervorhebe, ist bei den aufgeführten Angestelltengruppen die Vorbedingung der Anwendbarkeit der Vorschrift des § 10 Nr. 1 des Gesetzes, daß sie Beamteneigenschaft erlangt haben.

Sollte es noch in einem oder dem anderen Falle einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 des Gesetzes bedürfen, so ersuche ich um baldigen Bericht.

Zur Ausführung des Gesetzes bemerke ich noch, daß die Beschäftigung im Wege des Dienstvertrages angenommener Lohnschreiber, die hauptsächlich zu mechanischen Arbeiten wie Abschreiben bestimmt sind, nicht ohne Not auf versicherungspflichtige Tätigkeiten zu erstrecken ist.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden rc.

Angestelltenversicherung**).

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A Ia 447, III 1161.

Berlin W 9, 4. Februar 1913.

Auf Grund des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) bestimme ich für den Bereich der mir unterstellten Verwaltung, daß die nachbenannten Lehranstalten als staatlich anerkannte im Sinne der angeführten Vorschrift zu gelten haben:

pp.
die Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden,

---

*) Diese Grundsätze sind als Leitartikel in laufender Nummer abgedruckt.

**) Der Erlaß ist hier nur abgedruckt, soweit er sich auf die Forstverwaltung bezieht.

*) Es handelt sich hier nur um Beamte, die sich in einer staatlichen Beschäftigung befinden.

**) Der Erlaß ist hier nur abgedruckt, soweit er sich auf die Forstverwaltung bezieht.

pp.
die Forstlehrlingsschulen,
pp.

Dieser Erlaß ist in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen pp.*)

J. V.: Küster.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Abnahme des Holzes.

Allgemeine Verfügung Nr. 7 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 10646/12.

Berlin W 9, 19. Februar 1913.

Die Berichte über die durch den allgemeinen Erlaß vom 21. Oktober 1909 — III. 12 212, Nr. 18 für 1909 — zugelassenen Erleichterungen bei der Holzabnahme lassen erkennen, daß dieser Erlaß von den Königlichen Regierungen in verschiedener Weise ausgelegt ist.

Es war nicht beabsichtigt, die Oberförster ein für allemal zu ermächtigen, die Holzabnahme bei bestimmten Hiebsarten oder für bestimmte Holzsortimente auf Stichprobeabnahmen zu beschränken, sondern den Regierungen ist durch den genannten Erlaß die Befugnis eingeräumt, in geeigneten Fällen angemessene Erleichterungen anzuordnen.

Da die Holzabnahmen die beste Gelegenheit für die Revierverwalter sind, sich von der sorgfältigen Aufarbeitung des ganzen Einschlags und von der Güte, Beschaffenheit und Lagerung des demnächst zum Verkauf kommenden Holzes zu überzeugen, da durch eine sorgfältige Abnahme späteren Einwendungen der Käufer am besten vorgebeugt werden kann, und da im allgemeinen die Holzabnahmen während der Hiebsperiode keine übermäßige Belastung für die Oberförster darstellen, insbesondere, wenn diese durch die Einführung verantwortlicher Forstschreiber von schriftlichen Arbeiten entlastet werden, sind in Zukunft gemäß der Bestimmung in dem Erlaß vom 21. Oktober 1909 — III. 12 212 — Erleichterungen nur auf Antrag in geeigneten Fällen zu gewähren.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

*) Es handelt sich um folgendes: Die Anwartschaft auf die Leistungen der Angestelltenversicherung erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. Als Beitragsmonate zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht hat. Vergl. „Forst-Zeitung" 1912, S. 919, Nr. VII.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Einweihung eines Gedenksteines für den Königl. Förster Romanus.** Sonntag, den 16. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet an der Unfallstelle die Enthüllung eines Gedenksteines für den von Zigeunern erschossenen Königl. Förster Romanus statt. Freunde und Bekannte des Verstorbenen werden hierzu ergebenst eingeladen. Des Weges nicht Kundige werden gebeten, sich um 1 Uhr in Giesels Brauerei zu Fulda, Leipziger Straße 12, zu versammeln, von wo ab der Königl. Förster Gombert die Führung übernimmt.

Fulda, den 28. Februar 1913.

Emmelhainz, Kgl. Forstmeister.

— **Forstversorgungsschein und Dienst in der Schutztruppe.** Infolge von Anfragen möchten wir allgemein bekannt geben, daß die Erdienung von Forstversorgungsansprüchen durch Eintritt bei der Schutztruppe (anstatt beim Jägerkorps) ausgeschlossen ist. Der Eintritt in das Jägerkorps ist vielmehr zunächst Bedingung. Die Ergänzung der Schutztruppe erfolgt auf Grund freiwilliger Meldung aktiv dienender Mannschaften. Die Bewerber werden möglichst dem 2. Jahrgange entnommen. Vollkommene Feld- und Tropendienstfähigkeit, gute Führung und gute militärische Ausbildung sind Hauptbedingung. Der Forstversorgungsschein wird nach einer gesamten neunjährigen aktiven Dienstzeit erteilt. Die dazu erforderlichen Papiere fordert das Jäger-Bataillon an, dem der Betreffende bis zu seinem Übertritt in die Schutztruppe angehörte. Es beantragt auch den Schein bei der Inspektion der Jäger und Schützen und veranlaßt ferner die Meldung gemäß § 29, Ziffer 10 der Bestimmungen vom 1. 10. 05 bei einer Regierung. Die Dienstverpflichtung für die Schutztruppe umfaßt für Kamerun 2, Deutsch-Ostafrika 2½ und Deutsch-Südwestafrika 3½ Jahre.

— **Die Forstbeamten in den deutschen Schutzgebieten.** Ein Leser unserer Zeitung, der in den Kolonien gewesen ist, macht uns freundlicherweise darauf aufmerksam, daß in unserem Leitartikel in Nr. 7 auf Seite 137 dieses Jahrgangs die Tropenzulage der Forstassistenten nicht erwähnt ist. Sie beträgt 600 bis 1200 ℳ jährlich, was wir hiermit zur Ergänzung des Artikels unseren Lesern mitteilen wollen.

— **Das Ergebnis der Wahlen der Vertrauensmänner für die Angestelltenversicherung liegt jetzt vor.** Die im Hauptausschuß zusammengeschlossenen Vereine und Verbände erhielten 2756 Vertrauensmänner und 5287 Ersatzmänner. Der Freien Vereinigung fielen 187 Vertrauensmänner und 512 Ersatzmänner, den keiner Vereinigung angeschlossenen Privatangestellten 1132 Vertrauensmänner und 2341 Ersatzmänner zu. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband steht mit 791 Vertrauensmännern und 1358 Ersatz-

männern an der Spitze. Die entsprechenden Ziffern für die technischen Verbände sind 701 und 1265, für den Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig) 397 und 375, für den Verein für Handlungskommis von 1858 252 und 520, für die weiblichen Angestellten 67 und 167. Der Rest verteilt sich auf die kleinen Verbände.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Sommer-Semester 1913.

Oberforstmeister Professor Fricke: Waldbau, angewandter Teil (2 Stunden), forstliche Statik (2 Stund.), waldbauliche Übungen (2 Stunden).
Forstmeister Michaelis: Forsteinrichtung, praktische Übung (wöchentlich 1 Tag).
Forstmeister Sellheim: Waldwegebau (2 Stunden), Jagdkunde (2 Stunden).
Forstassessor Oelkers: Forstschutz (2 Stunden), Forstpolitik (2 Stunden).
Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie (2 Stunden).
Professor Dr. Büsgen: Systematische Botanik (3 Stunden), botanische Übungen (2 Stunden), botanische Ausflüge (wöchentlich 1 Nachmittag).
Professor Dr. Rhumbler: Insektenkunde (4 Stund.), zoologische Übungen (1 Stunde), zoologische Ausflüge (abwechselnd 1 Nachmittag in der Woche).
Professor Dr. Hornberger: Bodenkunde (2 Stund.).
Geh. Regierungsrat Professor Dr. Baule: Geodäsie (2 Stunden), Vermessungsübungen (wöchentlich 1 Nachmittag).
Professor Dr. Süchting: Organische Chemie (2 Stunden), Geologie (2 Stunden), chemische Übungen (3 Stunden).
Dr. Marcard: Grundzüge der deutschen Volkswirtschaft II (2 Stunden), Finanzwissenschaft (1 Stunde), volkswirtschaftliche Übungen (1 Stunde).
Gerichtsassessor Braun: Bürgerliches Recht I (2 Stunden).

Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge und Übungen unter Leitung der betreffenden Dozenten und nach Verabredung untereinander.

Einschreibung Donnerstag, den 10. April.

Der Direktor der Forstakademie.
gez. Fricke.

Universität Tübingen.

Vorlesungen und Übungen im Sommersemester 1913.

Beginn 16. April 1913, Schluß 14. August 1913.
v. Bühler: Waldbau II mit Übungen und Exkursionen. Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. Übungen in der Versuchsanstalt. Exkursionen und Übungen.
Wagner: Grundbegriffe mit Systematik der Forstwissenschaft. Forstbenutzung I (Technische Eigenschaften und gewerbliche Verwendung der Hölzer). Forststatik. Seminarübungen. Exkursionen.
Kurz: Forstvermessung mit Übungen.
Müller: Bürgerliches Recht für Studierende der Forstwissenschaft.
Meyer: Theoretische Physik. Meteorologie und Klimatologie. Übungen zur theoretischen Physik.
Happel: Vermessungskunde mit praktischen Übungen.
Paschen: Experimentalphysik. Physikalische Übungen für Anfänger in zwei Kursen. Physikalische Übungen für Fortgeschrittene.
Wislicenus: Organische Chemie. Praktische Übungen im chemischen Laboratorium für Anfänger und Fortgeschrittene.
Magnus: Einführung in die höhere Mathematik.
Pompeckj: Paläontologie. Geologie und Bodengestaltung Württembergs (mit Exkursionen). Mineralogische, geologische und paläontologische Übungen.
v. Huene: Die Gebirge der Erde.
Lang: Petrographisches Praktikum. Geologische Kartierübungen im Felde.
v. Vöchting: Systematik der Phonerogamen und Experimental-Physiologie. Mikroskopischer Kursus: a) für Anfänger, b) für Geübtere. Arbeiten im botanischen Laboratorium.
Lehmann: Übungen im Pflanzenbestimmen. Botanische Exkursionen. Forstbotanik.
Blochmann: Zoologische Übungen für Anfänger.
Vogel: Übungen zur Einführung in die heimische Tierwelt.
.......: Forstschutz, zoologischer Teil.

Forstwirtschaft.

— **Überschreitungen beim Sammeln von Kiefernzapfen.** Bei der geringen Ernte an Kiefernzapfen und dem Bestreben der Forstwirte, nur einheimischen Samen bei der Ausführung ihrer Kulturen zu verwenden, hält es schwer, in diesem Jahre die für den Bedarf erforderlichen Zapfen zu beschaffen. Die Klenganstaltsbesitzer sind daher genötigt, äußerst hohe Sammellöhne zu bewilligen, wodurch viele, namentlich arbeitslose Leute veranlaßt werden, diesem lohnenden Erwerbe nachzugehen. Obgleich das unbefugte Sammeln der Zapfen strafbar ist, wird seitens der Besitzer hiergegen selten ein Einspruch erhoben, um die armen Leute nicht um den Verdienst zu bringen. Leider wird diese Nachsicht oftmals aber schlecht belohnt. So ist z. B. im Bezirk Ovelgönne, Landkreis Celle, in der letzten Zeit von Kiefernzapfenpflückern arg gewirtschaftet worden. Um sich die Arbeit des Pflückens zu erleichtern, haben diese Leute die mit Zapfen behangenen Zweige einfach abgeschnitten, vielfach auch die Kronen ausgebrochen und dadurch großen Schaden angerichtet. Die Waldbesitzer haben daraufhin das Sammeln verboten und auf die Ermittelung der noch nicht festgestellten Frevler eine Belohnung ausgesetzt, um sie zur gerichtlichen Bestrafung bringen zu können.

— **Beobachtungen aus der Lebensweise des Buchenspringrüsselkäfers (Orchestes fagi).** Im Frühling 1912 wurden im Freiherrlich Riedeselschen Revier Eisenbach (Oberhessen) verschiedene Fichtenpflanzungen, die infolge der Dürre in 1911 stark gelitten hatten, ausgebessert. Wo es das Alter der Kulturen und die Größe der Fehlstellen erlaubten, wurden die noch gesunden

Pflanzen zwischen den dürrgewordenen ausgestochen und „zusammengerückt", dann die leeren Fehlstellen mit verschulten Fichten wieder ausgepflanzt. Bei der Ausbesserung der älteren Fichtenpflanzungen (neun- bis zwölfjährig) wurden auch Versuche mit Rotbuche und Weißerlen gemacht. Die Ausbesserungen mit Buche wurden besonders zeitig (im März) ausgeführt. Vom Mai ab zeigte sich an den in die Fichtenkulturen eingepflanzten Buchen ein außerordentlich starker Fraß von Orchestes fagi. Daß gerade hier der Buchenrüsselkäfer so stark auftrat, erklärte ich mir damals damit, daß der Rüßler bekanntlich besonders gern sonnige Lagen aufsucht. Weitere Beobachtungen zeigten aber, daß das Auftreten des Buchenrüßlers in ausgedehnten Buchenkomplexen — auch an sonnigen Bestandesrändern — bedeutend geringer war als an solchen Stellen, wo an Buchenbestände Fichtenkulturen und -dickungen grenzten. Ferner war es auffallend, wie verschieden stark das Auftreten des Rüßlers in reinen Buchenverjüngungen (verschiedenen Alters) und in Fichtenpflanzungen mit Buchenbeimischung war. Die reinen Buchenverjüngungen hatten kaum gelitten, wogegen die in Fichte stehenden Buchen (auch größere Buchenhorste) außerordentlich stark mitgenommen waren. Auch konnte man in ausgedehnten Buchenverjüngungen mit stellenweise eingebauten Fichten beobachten, daß der Fraß des Rüßlers in der Nähe der Fichten stärker war und in den an diese Stellen sich weiter anschließenden reinen Buchenpartien fast aufhörte. Durch folgenden Zufall bekommen nun jetzt meine damaligen Beobachtungen und Mutmaßungen eine neue Richtung und Erklärung: in den ersten Weihnachtsfeiertagen beobachtete ich mit meiner Familie eine Menge Buchenrüßler — an und unter unserem Weihnachtsbaum! Es dauerte nicht lange, so hatten wir die Käfer auf dem Tisch und im ganzen Zimmer. Meine früheren, oben angeführten Beobachtungen und diese „Weihnachtsüberraschung" bringen mich zu der Annahme, daß der Orchestes fagi zum Überwintern die an Buchenbestände angrenzenden Fichtenkulturen und -dickungen bevorzugt. — Unser Weihnachtsbaum stammte aus einer 13jährigen, an einen Buchenbestand angrenzenden Fichtendickung. Sorgfältige Beobachtung ließ keinen bestimmten Schlupfwinkel der Käfer an dem Fichtenstämmchen erkennen — vermutlich haben die Käfer in den Rindenritzen, vielleicht gleichzeitig auch gedeckt durch eine der am Schaft sitzenden Nadeln, überwintert. Weitere Untersuchungen behalte ich mir vor. Es wäre interessant, von ähnlichen Beobachtungen über den Buchenrüßler, der im verflossenen Jahre unsere Buchenbestände leider so sehr mitgenommen hat, mehr zu hören.

Oberförster Roßmäßler, Eisenbach (Hessen).

— **Naturschutzpark in der Eifel.** Zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Kaisers wird nach Zeitungsmeldungen die Rheinprovinz eine eigenartige Stiftung errichten, nämlich ein Naturschutzgebiet in der Eifel. Es kommen hierfür etwa 100 ha in Betracht, die käuflich erworben und dem Kreise Daun zur dauernden Verwaltung als Naturschutzpark überwiesen werden sollen.

Geschäftliches.

— **Personaländerungen für das Preußische Förster-Jahrbuch, Band IV, 1913.** Der neue Band des Preußischen Förster-Jahrbuches erscheint ausgangs März. In dem Personalteil wollen wir noch alle Änderungen, die durch Versetzung, Umnotierung usw. entstanden sind, und soweit sie bis Anfang März in der „Forst-Zeitung" oder sonst amtlich bekanntgegeben werden, berücksichtigen, sofern sie uns bis Dienstag, den 11. März, eingeschickt werden. Wir bitten auch unsere Leser aus dem Stande der preußischen Förster und Försteranwärter, uns von allen Änderungen (Dienststellung, Wohnort, Post), die bis Sonntag, den 9. März, nicht in der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegeben werden, unter Angabe des Tages der Veränderung sofort brieflich Mitteilung zu machen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage: Nr. 28. **Freistellen in der Kaiserin Augusta-Stiftung.** Bitte um Auskunft unter welchen Bedingungen Bewerberinnen Freistellen bei der Kaiserin-Augusta-Stiftung in Potsdam erhalten. G.

Antwort: Töchter von verdienten Offizieren, Militärärzten, Militärgeistlichen, sowie von Militär- und Zivilbeamten finden im Alter von 11 bis 13 Jahren bis zur Einsegnung entweder ganz oder teilweise unentgeltliche Aufnahme. In letzterem Falle müssen 1000 M jährlich gezahlt werden. Für 2000 M jährlich werden auch andere Zöglinge angenommen. Bewerbung um Freistellen an den ersten Kurator, General der Infanterie z. D. v. Seebeck zu Potsdam, Burggrafenstraße 29, um Aufnahme von Pensionärinnen an die Oberin Fräulein v. Moeller zu Potsdam, Albrechtstr. 20. Der preußische Fiskus hat außerdem vier Stellen zu vergeben, bei denen ein Jahrgeld von nur 180 M zu entrichten ist. Bewerbungen an die Regierung des Wohnbezirks. Der Lehrplan der fünf Klassen entspricht dem der fünf obersten Klassen der höheren Töchterschulen.

Anfrage: Nr. 29. **Verpuppen der Tachinenlarven.** An der Hand der mir zugänglichen Literatur wollte ich feststellen, ob die Tachinen als Larven von ihrem Wirt Abschied nehmen und sich in der Streu verpuppen, oder ob sie, was wohl das natürlichere ist, als ausgebildete Insekten, also als Fliegen, die schädlichen Raupen oder deren Puppen verlassen. Da mir dieses nicht möglich war und auch der Artikel des Herrn Professor Eckstein in Nr. 2

Bd. 28 der Deutschen Forst-Zeitung von Parasiten, die im Boden als Puppen ruhen, aber auch von solchen, die in den Raupen oder Puppen als Larven leben, spricht, demnach also beides möglich ist, so ersuche ich hierüber um Aufklärung.

H. F., Kgl. Hegemeister.

Antwort: In dem angeführten Artikel handelt es sich um Puppen der **Forleule**, welche in diesem Winter massenhaft gefunden werden. Bei diesen Forleulen schmarotzen sowohl Tachinen als auch Schlupfwespen, und zwar beide in verschiedenen Arten, also zwei bis drei Tachinen und ebensoviel Schlupfwespenarten. Tachinen sind bis jetzt viel seltener in diesem Jahre vorgekommen, als wie die Schlupfwespen. Nun gibt es unter beiden solche Arten, die schon früh im Herbst — noch im Spätsommer — die Raupe verlassen und sich im Boden verpuppen, während andere Arten in der Eulenpuppe als Larve über Winter leben. Ob diese sich in der Eulenpuppe verwandeln und als Imago dieselbe verlassen oder sich als Larve herausarbeiten und unter der Bodendecke verpuppen, kann nicht gesagt werden, weil man die Larven nicht nach Arten bestimmen kann. Nur die Versuche können hier Klarheit verschaffen. Jedenfalls sind die gemachten Angaben beide richtig, denn es kann der Fall eintreten, daß 1. Ichneumonen und Tachinen die Eule verlassen und sich im Boden verpuppen, und 2. die Ichneumonen und Tachinen jetzt noch als Larven in den Eulenpuppen leben. Hierdurch kennzeichnen sich die verschiedenen Arten. Keine Tachine, auch keine Schlupfwespe verläßt die **Raupe** als Imago, vielleicht verlassen in dem unter 2. genannten Falle diese Insekten die **Puppen** des Wirts als solches.

E.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Balbitzow in der Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, kommt voraussichtlich zum 1. April 1913 zur Neubesetzung.

Försterstelle Buch in der Oberförsterei Castellaun, Regbz. Coblenz, ist zum 1. Juni 1913 zu besetzen. Hausgarten von 0,028 ha, sonst kein Dienstland. Stellenzulage 150 M, voraussichtliche Dienstaufwandsentschädigung 200 M.

Försterstelle Jammi in der Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. April 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 6 km von der Stadt, 2 km vom Bahnhof Garnsee. Evangelische Schule in Garnseedorf, 5 km. Evangelische Kirche in Garnsee, katholische Kirche in Roggenhausen, 6 km. Dienstland etwa 10 ha, wofür etwa 260 M Nutzungsgeld einschl. Meliorations- und Dränagezins zu zahlen sind. Dienstaufwand 250 M. Meldefrist 20. März.

Försterstelle Köppern in der Oberförsterei Homburg, Regbz. Wiesbaden (ohne Dienstwohnung und Dienstland), ist zum 1. Mai 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. März einzureichen.

Försterstelle Langhardt in der Oberförsterei Adenau, Regbz. Coblenz, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Dienstland 5 ha mit einem Nutzungsgelde von 57 M. Stellenzulage 200 M, voraussichtliche Dienstaufwandsentschädigung 450 M.

Königreich Preußen.

Zu der von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern beschlossenen Verleihung von Auszeichnungen des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, Allerhöchstihre Genehmigung zu erteilen, und zwar:

Dr. Frhr. von Schorlemer, Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für das Ehrenkreuz 1. Klasse;

Küssemann, Fürstlich Hohenzollernscher Geheimer Hofkammerrat und Justitiar zu Sigmaringen, für das Ehrenkomturkreuz;

Frhr. von Wangenheim, Oberforstmeister, Hofjägermeister Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, für das Ehrenkomturkreuz;

Bauer, Oberstleutnant und Kommandeur des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10, für das Ehrenkreuz 3. Klasse mit der Krone;

Klein, Herzoglich altenburgischer Forstmeister zu Hummelshain, für das Ehrenkreuz 3. Klasse mit der Krone;

Gießelmann, Herzoglich altenburgischer Wildmeister zu Hummelshain, für das Silberne Verdienstkreuz;

Schack, Herzoglich altenburgischer Förster zu Wörsdorf, für das Silberne Verdienstkreuz.

Staats-Forstverwaltung.

Heyn, Forstassessor zu Schelitz, ist als forsttechnischer Hilfsarbeiter der Königl. Generalkommission Breslau mit dem Wohnsitz Konitz (Westpr.) überwiesen.

Vogt, Karl, Forstassessor, ist für die Betriebsregelungsarbeiten nach Schelitz, Regbz. Oppeln, versetzt.

von Cranach, Oberleutnant a. D. zu Zielenzig, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum Forstkassenrendanten ernannt.

Neuhaus, Forstkassenverwalter zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, ist zum Forstkassenrendanten ernannt.

Bingel, Forstaufseher zu Oderhaus, Oberförsterei Oderhaus, ist nach Winzenburg, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Brünig, Förster zu Hopels, Oberförsterei Aurich, ist auf die Försterstelle Kloster-Oesede, Oberförsterei Palsterkamp, Regbz. Osnabrück, versetzt.

Panneberg, Förster o. R. zu Erlau, Oberförsterei Erlau, ist nach Gugenau, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Fließ, Förster o. R. zu Delliehausen, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Oderhaus, Oberförsterei Oderhaus, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hahne, Förster o. R. zu Hochheim, Oberförsterei Erfurt, ist nach Heinrichs, Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Jahn, Hilfsjäger zu Berlin W 9, Forsteinrichtungsbureau, ist nach Schwerin a. W., Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Ißbrücker, Förster zu Benshausen, Oberförsterei Schwarza, ist die Forstschreiberstelle zu Erlau, Oberförsterei Erlau, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Koßmann, Forstaufseher, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Arstedt in Hagen, Regbz. Stade, einberufen.

Kühlke, Förster zu Kloster-Oesede, Oberförsterei Palsterkamp, ist die neugegründete Revierförsterstelle Hopels, Oberförsterei Aurich, Regbz. Osnabrück, übertragen.

Meißner, Förster zu Schwarza, Oberförsterei Schwarza, ist die Forstschreiberstelle zu Suhl, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Meyer, Forstaufseher zu Hörden, Oberförsterei Herzberg, ist nach Delliehausen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Nagel, Forstaufseher zu Vorheide, Oberförsterei Birnbaum, ist nach Wielowies, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Pohl, Förster zu Frauenwaldau, Oberförsterei Kuhbrück, ist nach Nesselgrund, Oberförsterei Nesselgrund, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Rack, Förster zu Vesser, Oberförsterei Schmiedefeld, ist die Forstschreiberstelle zu Hochheim, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Rau, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Fasanerie, ist nach der Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, einberufen.

Speer, Förster zu Nesselgrund, Oberförsterei Nesselgrund, ist nach Kuhbrück, Oberförsterei Kuhbrück, Regbz. Breslau, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Steinmeyer, Hilfsjäger, z. Zt. zur informatorischen Beschäftigung im städtischen Forst Wernigerode, Regbz. Magdeburg, wird vom 1. April d. Js. ab die dortige Försterstelle übernehmen.

Tietze, Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberförsterei Tonnerswalde, Regbz. Breslau, angestellt.

Vollmer, Forsturlauber zu Neuhauland, Oberförsterei Ludwigsberg, ist nach Ottorowo, Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, vom 16. März d. Js. ab versetzt.

Werk, Förster o. R. zu Heinrichs, Oberförsterei Dietzhausen, ist die Försterstelle m. R. zu Schwarza, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Ritter zu Collogienen, Oberförsterei Pfeilswalde; **Woelk** zu Wolfsneit, Oberförsterei Grondowken;

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Schneidersmann zu Stemel, Oberförsterei Obereimer;

im Regierungbezirk Breslau:

Bartsch zu Hasenwerder, Oberförsterei Nimkau;

im Regierungsbezirk Cassel:

Diederich zu Forsth. Hemelberg, Oberförsterei Veckerhagen; **Dittelbach** zu Wickersrode, Oberförsterei Lichtenau; **Dörr** zu Wildeck, Oberförsterei Wildeck; **Fischer** zu Wüstensachsen, Oberförsterei Hilders; **Gute** zu Marbach, Oberförsterei Fulda; **Henne** zu Speckswinkel, Oberförsterei Mengsberg; **Keller** zu Caldern, Oberförsterei Ellnhausen; **Kilian** zu Cassel-Kirchditmold, Oberförsterei Kirchditmold; **Koch** zu Obergrenzebach, Oberförsterei Neukirchen; **Leipold** zu Wickenrode, Oberförsterei Oberkaufungen; **Lüpke** zu Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun; **Quant** zu Reddehausen, Oberförsterei Wetter-Ost; **Sauer** zu Fürstenhagen, Oberförsterei Lichtenau; **Schaake** zu Unterhaun, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain; **Seeler** zu Schwarzenfels, Oberförsterei Oberzell; **Thomas** zu Niederhof, Oberförsterei Cassel; **Wenzel** zu Rautenhausen, Oberförsterei Rotenburg-Ost; **Wrana** zu Oberaula, Oberförsterei Oberaula;

im Regierungsbezirk Coblenz:

Eberle zu Forsth. Farnschlade, Oberförsterei Kirchen, **Hilbert** zu Erbach, Oberförsterei Neupfalz; **Surges** zu Hochsteinchen, Oberförsterei Neupfalz;

im Regierungsbezirk Cöln:

Herlach zu Eudenbach, Oberförsterei Siebengebirge;

im Regierungsbezirk Danzig:

Bienengräber zu Schäferei, Oberförsterei Oliva; **Bikreck** zu Bielawkerweide, Oberförsterei Pelplin; **Brauer** zu Grünhof, Oberförsterei Schönberg; **Enskat** zu Plotzitz, Oberförsterei Lippusch; **Hänsel** zu Stangenwalde, Oberförsterei Stangenwalde; **Hertel** zu Glinosee, Oberförsterei Mirchau; **Hoffmeister** zu Dunaiken, Oberförsterei Lippusch; **Jeske** zu Bülow, Oberförsterei Karthaus; **Kaczynski** zu Grünthal, Oberförsterei Lippusch; **Lubitz** zu Kossau, Oberförsterei Karthaus; **Preukschat** zu Divan, Oberförsterei Lippusch; **Rathje** zu Gluchibor, Oberförsterei Lorenz; **Schumann** zu Ottomin, Oberförsterei Stangenwalde; **Trostner** zu Schneidewind, Oberförsterei Schönberg; **Ulrich** zu Kl.-Bartel, Oberförsterei Gr.-Bartel;

im Regierungsbezirk Erfurt:

Grün zu Zollbrück, Oberförsterei Schleusingen; **Heinelt** zu Schmiedefeld, Oberförsterei Schmiedefeld; **Rieder** zu Kirchworbis, Oberförsterei Worbis; **Stege** zu Vesser Oberförsterei Erlau;

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Fleischer zu Schlepzig, Oberförsterei Börnichen; **Rauch** zu Jaenschwalde, Oberförsterei Jaenschwalde;

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Bindert zu Neußenhof, Oberförsterei Schnecken; **Dittmar** zu Darguszen, Oberförsterei Weszkallen; **Engler** zu Klinthenen, Oberförsterei Astrawischken; **Hinz** zu Waszewindt, Oberförsterei Schnecken; **Klaudat** zu Kerschkallen, Oberförsterei Ibenhorst; **Mietzner** zu Grünheide, Oberförsterei Wilhelmsbruch; **Plorin** zu Lubönen, Oberförsterei Neu-Lubönen; **Seewald** zu Gricklauken, Oberförsterei Neu-Lubönen; **Stark** zu Wilpischen, Oberförsterei Tzullkinnen; **Thurau** zu Klein-Jahnen, Oberförsterei Skallischen;

im Regierungsbezirk Hannover:

Bergé zu Lauenstein, Oberförsterei Coppenbrügge; **Rabrstedt** zu Volkmarshausen, Oberförsterei Göttingen; **Weber** zu Neuhof, Oberförsterei Lamspringe;

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Billeb zu Duttenstedt, Oberförsterei Peine; **Boerst** zu Osterode (Harz), Oberförsterei Osterode; **Droege** zu Brackenberg, Oberförsterei Mollenfelde; **Elteste** zu Würrigsen, Oberförsterei Winnefeld; **Harder** zu Wöhle, Oberförsterei Wendhausen; **Hartmann** zu Lauterberg (Harz), Oberförsterei Lauterberg; **Kirchhof** zu Gillersheim, Oberförsterei Catlenburg; **Krukenberg** zu Hilwartshausen, Oberförsterei Seelzerthurm; **Lehne** zu Oberode, Oberförsterei Cattenbühl; **Lichtenberg** zu Brunnenbach, Oberförsterei Oderhaus; **Lindner** zu Cattenbühl, Oberförsterei Cattenbühl; **Pagendarm** zu Bovenden, Oberförsterei Bovenden; **Pantelé** zu Kupferhütte, Oberförsterei Kupferhütte; **Rinck** zu Hämelerwald, Oberförsterei Peine; **Schultze** zu Hackenstedt, Oberförsterei Wendhausen; **Tornow** zu Lasfelde, Oberförsterei Osterode (Harz); **Trautvetter** zu Reyershausen, Oberförsterei Bovenden;

im Regierungsbezirk Königsberg:

Joost zu Rosenberg, Oberförsterei Papuschienen; **Lockowandt** zu Starrischken, Oberförsterei Klooschen; **Quednau** zu Höfelhaus, Oberförsterei Gauleden; **Waschke** zu Katzkeim, Oberförsterei Warnicken;

im Regierungsbezirk Köslin:

Wendt zu Buchhorst, Oberförsterei Stolp;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Bast zu Tschiefer, Oberförsterei Tschiefer; **Kliemann** zu Ruhbank, Oberförsterei Reichenau; **Winkler** zu Lippen, Oberförsterei Tschiefer;

im Regierungsbezirk Lüneburg:

Hütte zu Knesebeck, Oberförsterei Knesebeck; **Binzheimer** zu Behren, Oberförsterei Sprakensehl;

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Freymark zu Jammi, Oberförsterei Jammi; **Heldermann** zu Eisenbrück, Oberförsterei Eisenbrück; **Hellrich** zu Kielpin, Oberförsterei Kosten; **Heym** zu Schönholz, Oberförsterei Sommersin; **Hörig** zu Lonkorsz, Oberförsterei Lonkorsz; **Klix** zu Wimislaw, Oberförsterei Taubenfließ; **Kolmsee** zu Schöngrund, Oberförsterei Golau; **Scharnweber** zu Jagdhaus, Oberförsterei Rehberg; **Schauer** zu Pollnitz, Oberförsterei Lindenberg; **Schmidt** zu Grüneiche, Oberförsterei Lautenburg; **Scholz** zu Goral, Oberförsterei Wilhelmsberg; **Süßmann** zu Waldhaus, Oberförsterei Lindenbusch; **Wende** zu Carlsthal, Oberförsterei Rehhof;

im Regierungsbezirk Merseburg:

Könnecke zu Torfhaus, Oberförsterei Doberschütz; **Krahmer** zu Doberschütz, Oberförsterei Doberschütz; **Thiele** zu Möglenz, Oberförsterei Liebenwerda; **Zeiß** zu Burgliebenau, Oberförsterei Schkeuditz;

im Regierungsbezirk Minden:

Becker zu Cathrinhagen, Oberförsterei Obernkirchen; **Budewig** zu Haste I, Oberförsterei Haste; **Hücker** zu Schier, Oberförsterei Haste; **Ludwig** zu Ringelstein, Oberförsterei Büren; **Weinreis** zu Janischhof, Oberförsterei Büren;

im Regierungsbezirk Oppeln:

Beck zu Georgenwerk, Oberförsterei Kreuzburg; **Hoebel** zu Sczedrzik, Oberförsterei Zbitzko; **Hanke** zu Birschhütte, Oberförsterei Zbitzko; **Holzbrecher** zu Gräfenort, Oberförsterei Grudschütz; **Kursawe** zu Zawiscz, Oberförsterei Dombrowka; **Mäusel** zu Königshuld, Oberförsterei Jellowa; **Pohl** zu Hirschfelde, Oberförsterei Poppelau; **Reinkober** zu Lenkau, Oberförsterei Neiße; **Scheinert** zu Klokotschin, Oberförsterei Rybnik; **Wudtke** zu Schalkowitz, Oberförsterei Poppelau; **Zedler** zu Schulenburg, Oberförsterei Grudschütz;

im Regierungsbezirk Stade:

Riebe zu Himmelpforten, Oberförsterei Bremervörde; **Wilser** zu Wingst, Oberförsterei Bederkesa;

im Regierungsbezirk Stettin:

Brunk zu Forsth. Uhlenkrug, Oberförsterei Neuenkrug; **Engelmann** zu Köckeritz, Oberförsterei Stepenitz; **Horn** zu Mühlenbeck, Oberförsterei Mühlenbeck; **Klamann** zu Forsth. Geluch, Oberförsterei Friedrichswalde; **Melt** zu

Forsth. Corswandt, Oberförsterei Friedrichsthal; **Poll** zu Arneburg, Oberförsterei Ziegenort; **Wiesebeck** zu Forsth. Gr.-Schönfeld, Oberförsterei Rehrberg; **Sund** zu Forsth. Ziegenort, Oberförsterei Ziegenort;

im Regierungsbezirk Trier:

Bottler zu Wildenburg, Oberförsterei Kempfeld; **Friesz** zu Failz, Oberförsterei Wittlich; **Hees** zu Quint, Oberförsterei Trier; **Klein** zu Malborn, Oberförsterei Dhronecken; **Küster** zu Niederlinxweiler, Oberförsterei St. Wendel; **Lichtenberger** zu Kobenbach, Oberförsterei Trier; **Mengelkoch** zu Üdersdorf, Oberförsterei Daun; **Ostermann** zu Hüttgeswasen, Oberförsterei Dhronecken; **Schlemmer** zu Oberfell, Oberförsterei Trier;

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Möhringer zu Haina, Oberförsterei Strupbach; **Quetsch** zu Hillscheid, Oberförsterei Neuhäusel.

Die Oberförstereien Friedeburg und Aurich sind zu einem Oberförstereibezirke mit der Benennung Aurich vereinigt worden.

Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Füllich, Obermusikmeister im Garde-Jäger-Bataillon, für das dem Königlich Niederländischen Hausorden von Oranien angeschlossene Verdienstkreuz in Gold;

Kirst, Vizefeldwebel im Garde-Jäger-Bataillon, für das dem Königlich Niederländischen Hausorden von Oranien angeschlossene Verdienstkreuz in Silber.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Allendorfer, Forstmeister zu Stammham, ist pensioniert.

Reimer, Forstrat zu Ebersberg, ist pensioniert.

Fellolh, Förster zu Keidenzell, ist nach Ammerndorf, Forstamt Cadolsburg, versetzt.

Die Försterstelle in Waldberg, Forstamt Stangenroth, ist aufgelöst und dafür dortselbst eine etatmäßige Waldwärterstelle errichtet worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Berlin, Oberförster zu Malchow, ist nach der Oberförsterei Wabel bei Neustadt vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Prepper, Oberförster zu Ludwigslust, ist nach der Oberförsterei Malchow vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Iven, Forstmeister zu Kogel, ist nach der Forstinspektion Ludwigslust vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Keding, Oberförster zu Wabel, ist nach der Oberförsterei Kogel vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mau, Unterförster zu Warnitz, ist nach Warnkenhagen, Forstinspektion Doberan, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schänig, Unterförster zu Holzkrug, ist nach Warnitz, Forstinspektion Schwerin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Scharnweber, Stationsjäger zu Scharpzow, ist zum Unterförster in Zeez, Oberförsterei Cammin, vom 1. April d. Js. ab ernannt.

Schoop, Stationsjäger zu Stuck, ist zum Unterförster in Holzkrug, Oberförsterei Kogel, vom 1. April d. Js. ab ernannt.

Strese, Stationsjäger zu Grittel, ist nach Stuck, Oberförsterei Kalitz, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Westphal, Unterförster zu Zeez, ist nach Schulenburg, Forstinspektion Gelbensande, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Touraine, Kaiserl. Oberförster zu Busendorf, ist die Oberförsterstelle Dieuze, Bezirk Lothringen, übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Wappler, Fürstlich Reußischer Oberförster a. D. zu Zeulenroda, feierte mit seiner Gemahlin das Fest der goldenen Hochzeit.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

535a. **Knorr**, Förster, Hagenort (Post), Danzig.
536a. **Stolzenburg**, Hilfsjäger, Grochow, Post Schermeisel, Frankfurt a. O.
538a. **Müller**, Forstaufseher, Mürlenbach i. Eifel (Post), Trier.
539a. **Baldamus**, Forstaufseher, Püttlingen a. d. Saar (Post), Trier.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Preußisches Förster-Jahrbuch, IV. Band, 1913.

Die Herstellung des neuen Bandes des Preußischen Förster-Jahrbuches ist inzwischen so weit gefördert, daß die Herausgabe wiederum Ende März zu erwarten steht. Die hochverehrlichen Vorstände der Bezirks- und Ortsgruppen des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten werden ergebenst gebeten, die Rundgabe der ihnen übersandten Bestellisten derart zu beschleunigen, daß alle Bestellungen, die mit Erscheinen des Jahrbuches expediert werden sollen, bis zum 20. März hier eingegangen sind. Wir bitten weiter, die Anschaffung des Preußischen Förster-Jahrbuches auf die Tagesordnung der nächsten Gruppensitzung zu setzen und den Ankauf des neuen Bandes gütigst zu empfehlen. Es wird leicht möglich sein, auch in der kleinsten Gruppe zehn Exemplare des Werkes abzusetzen, so daß den Mitgliedern dann damit ein Bezugspreis von 2 *M* pro Exemplar zugebilligt werden kann.

Neudamm, den 5. März 1913.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Königsberg. Ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung Sonnabend, den 15. März d. Js., nachmittags 2 Uhr, in Mehlauken, Beutlers Hotel. Tagesordnung wie bekannt. Abends von 7 Uhr ab findet im selben Lokal das Wintervergnügen mit Jahrhundertfeier der Ortsgruppe Laukuen statt, wozu die Teilnehmer der Bezirksgruppenversammlung mit

ihren Damen freundlichst eingeladen sind. Recht zahlreiche Beteiligung sehr erwünscht.

Der Vorsitzende.

Stade. Versammlung am Sonntag, dem 30. März, nachmittags 2 Uhr, Hotel Daetz in Bremervörde. Besprechung der neuen Satzungen; Aufnahme neuer Mitglieder; Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 9. März d. Js., mittags 12 Uhr — vor Beginn der Verhandlungen der Bezirksgruppe —, Wahl zweier Rechnungsrevisoren und Zahlung der Vereinsbeiträge im „Evangelischen Vereinshaus" zu Fulda. Der Vorstand.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 15. März d. Js., nachmittags 3½ Uhr: Mitgliederversammlung im Hotel „Germania" am Bahnhof Rückers. Tagesordnung: 1. Verlesen der letzten Sitzungsverhandlung; 2. Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksgruppensitzung; 3. Aufnahme von Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch für 1913; 4. Verschiedenes. Darauf Abschiedsfeier für den Kollegen Speer, wozu auch die geehrten Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am 15. März d. Js., nachmittags 6 Uhr, findet eine Jahresversammlung im Vereinslokal in Carpin statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Rechnungslegung für 1912; 3. Wahl zweier Kassenrevisoren; 4. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Stettin; 5. Bestellung von Förster-Jahrbüchern. 6. Vortrag: „Einfluß der preußischen Forstbeamten auf die Bevölkerung zum Nutzen des Staates und zur Hebung des eigenen Ansehens", gehalten von dem Kollegen Kirchert in Wilhelmsdorf; 7. Verschiedenes. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder bittet Der Vorstand: Herpin.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Breslau. Nach rechtzeitiger Bekanntmachung in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" war für den 23 Februar eine Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Breslau anberaumt worden. Zur Tagesordnung waren gestellt: 1. Prüfung der Jahresrechnung; 2. Bericht über die diesjährige Vorstandssitzung in Berlin; 3. Besprechung der eingegangenen Anträge; 4. Neuwahl des Vorstandes und Wahl eines Delegierten nach Berlin. Erschienen waren 25 Mitglieder. Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete um 11 Uhr die Sitzung in der üblichen Weise. Zu Punkt 1: Der Kassierer las die Einnahmen und Ausgaben pro 1912 vor; die Rechnung ist von den Herren Schneider und Jung geprüft und für richtig befunden worden; dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt und der Dank der Versammlung ausgesprochen. Zu Punkt 2: Herr Gies berichtete über die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Vorstandssitzung in Berlin vom 8. Februar; insbesondere erwähnte er die geplante Neuregelung der Dienstländereien; im Meinungsaustausch darüber kam die Versammlung zu der Ansicht, in Ruhe und Vertrauen abzuwarten, was uns die Entschließung der Staatsregierung bringen wird. Hierauf sprach Herr Sacher über die Krankenkosten-Beihilfekasse; er wies auf die Wichtigkeit derselben hin und empfahl regen Beitritt, um sie dahin bringen zu können, daß sie nicht nur möglichst hohe Beihilfen leisten, sondern auch später eine Beihilfe zu den Begräbniskosten aus ihr gezahlt werden kann. Dies würde sich erreichen lassen, wenn die Kasse obligatorisch würde. Zu Punkt 3: Es wird gebeten, anzuregen, ob es nicht möglich ist, das Uniformreglement nach den Vorschlägen der Ortsgruppe Brieg einer Revision zu unterziehen; der Antrag soll der Delegiertenversammlung unter „Verschiedenes" unterbreitet werden. Der Antrag der Ortsgruppe Woidnig wegen Anrechnung der nach Erlangung des Forstversorgungsscheins schuldlos im Privatdienste verbrachten Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter wird, weil der Anrechnung die Bestimmungen des Pensionsgesetzes entgegenstehen, zurückgezogen. Zu Punkt 4: Es wurden einstimmig gewählt und nahmen die Wahl an die Herren Kollegen: Schmidtchen als Vorsitzender, Gies als Stellvertreter, Pischler als Schriftführer, Hensel als Stellvertreter, Gaffron als Schatzmeister, Speer als Stellvertreter, Schmidtchen als Delegierter, Sacher als Stellvertreter. Um 2 Uhr nachmittags wurde die Sitzung beendet.

Der Vorsitzende: Schmidtchen.

Liegnitz. Die am 16. Februar in Liegnitz abgehaltene Vertreter- und Mitgliederversammlung, welche vom Vorsitzenden mit einem „Horrido" auf Se. Majestät eröffnet wurde, war von 25 Kollegen besucht. Der Delegierte, Kollege Höfer, erstattete sehr eingehend Bericht über die vorjährige Versammlung des Hauptvereins, so daß jeder ein klares Bild über den ganzen Verlauf dieser Verhandlung erhielt. Bei der darauf folgenden Besprechung trat Kollege Sonnenberger für Beibehaltung der Arbeitsausschüsse, besonders Ausschuß II (Ausbildung usw.) ein. Hierauf erstattete Kollege Grützner Bericht über den Verlauf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 8. Februar. Dabei wurde bekannt, daß zum Besten der Krankenkosten-Beihilfekasse eine Geldlotterie veranstaltet werden soll. Der Kauf dieser Lose wurde sehr warm empfohlen, da ja der Zweck dieser Veranstaltung ein guter ist. Kollege Sonnenberger sprach noch über die Härte, welche denjenigen Kollegen, die sich unverschuldet im Kommunal- und Privatdienste beschäftigen müssen, durch die Privatbeamtenversicherung auferlegt wird. Als Delegierter für die Versammlung in Berlin am 30. und 31. Mai d. Js. wurde Kollege Tschirner gewählt. Als nächster Versammlungsort ist

Görlitz in Aussicht genommen. Gegen 6 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen „Horrido" auf den Herrn Oberforstmeister Krieger, welcher leider verhindert war, die Versammlung durch seine Gegenwart zu beehren.

Klammer, Schriftführer.

Stettin. Zu der zum 14. Februar anberaumten Mitglieder- und Vertreterversammlung im „Viktoria-Hotel" waren 32 Kollegen mit 131 Stimmen erschienen. Darunter Vertreter der Ortsgruppen Torgelow, Hintersee, Altdamm, Hammer und Swinemünde. Um 2 Uhr wurde die Sitzung vom Vorsitzenden mit einem Hoch auf Se. Majestät eröffnet. Die Tagesordnung lautete: 1. Jahresbericht; 2. Rechnungslegung; 3. Stellungnahme zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung; 4. Wahl eines Delegierten; 5. Verschiedenes. Zu 1. Mitgliederstand am 1. Januar 1912 202, ausgeschieden durch Versetzung 2, durch freiwilligen Austritt 2, eingetreten sind 14 Mitglieder, so daß die Zahl der Mitglieder am Schlusse des Vereinsjahres 1912 212 beträgt. Davon gehören 38 der Krankenkosten-Beihilfekasse an. 2. Die Einnahme beträgt 1881,63 M, die Ausgabe 1848,28 M, mithin bleibt ein Überschuß von 33,35 M. Dazu Guthaben in der Sparkasse 122,04, mithin Vereinsvermögen 155,39 M. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. Zunächst wurde zu Verschiedenes beschlossen, aus der Kasse der Bezirksgruppe 50 M zu der heute hier stattfindenden Kaisergeburtstagsfeier als Zuschuß zu zahlen. 3. Stellungnahme zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Der Vorsitzende berichtet über die Vorstandssitzung in Berlin. Ein Antrag aus der Versammlung geht dahin, den Forstaufsehern eine Mietsentschädigung zu gewähren. Nach den Ausführungen des Vorsitzenden hat dieser keine Aussicht auf Erfolg, vielleicht unter der Bezeichnung Teuerungszulage. Ein anderer Antrag lautet: Erhöhung unseres pensionsfähigen Diensteinkommens durch Anrechnung der Einnahmen aus den Dienstländereien. Es wird dabei die Verpachtung der fiskalischen Jagden gestreift. Letzterer Punkt findet nicht die Zustimmung der Versammlung. Einzäunung der Dienstländereien auf Staatskosten. Es werden verschiedene Wünsche vorgetragen und empfohlen, in den einzelnen Fällen selbst Anträge an maßgebender Stelle einzureichen. Anlage von Obstbaumanpflanzungen auf den Förstereien auf Staatskosten. Wegen der etwa hieraus durch Kontrolle und Aufsicht für den Stelleninhaber entstehenden Unannehmlichkeiten findet dieser Punkt keine Zustimmung, es wird vielmehr vorgeschlagen, die Anpflanzungen, wie bisher, auf Kosten der Stelleninhaber ausführen zu lassen, aber dafür bei Stellenwechsel hierfür noch nach zehn Jahren, anstatt fünf Jahren, Ersatz der Unkosten zu leisten. Dem Antrage, die Forstlehrlinge mit „Sie" anzureden, wird keine Bedeutung beigelegt. Für die Erreichung des einjährigen Zeugnisses der Forstlehrlinge durch Besuch der Forstschulen wird gesprochen und dabei gewünscht, den Aufenthalt auf denselben auf zwei Jahre auszudehnen, auch wäre eine sorgfältige Auswahl der zur Ausbildung der Lehrlinge bestimmten Oberförster erwünscht. Umänderung der Förster-Dienstinstruktion. Der Vorsitzende teilte mit, daß angeblich eine abgeänderte Instruktion schon fertiggestellt sein soll. Es wird beabsichtigt, im Hauptverein Wanderversammlungen einzuführen. Eintritt in die Krankenkosten-Beihilfekasse wird empfohlen. Änderungen in der Art der Beitragszahlungen werden erwogen. Die Sammlung für Romanus-Loorm hat einen Betrag von 5225 M im ganzen Verein eingebracht. 4. Kollege Wegener wird zum Delegierten nach Berlin gewählt. 5. Verschiedenes. Aus der Versammlung wird gebeten, bei Ausschreibung der frei gewordenen Stellen die Verhältnisse derselben, besonders nach Neuregelung derselben bezüglich Schule, Dienstaufwand, Stellenzulage, Dienstländereien, Lage usw. anzuführen. Für das anzulegende Förster-Adreßbuch fehlen noch die Angaben von verschiedenen Stellen; es wird vom Vorsitzenden empfohlen, die Vervollständigung derselben bis zur gänzlichen Regulierung der Dienstländereien aufzuschieben. Schluß der Sitzung 4¼ Uhr. Am Abend vereinigten sich 49 Kollegen mit ihren Familienangehörigen und Gästen in der Abendhalle zu einer Feier von Kaisers Geburtstag. Es war dies als erstes Mal ein schüchterner Versuch, die Feier muß aber als voll gelungen angesehen werden; denn von allen Seiten wurde dem Vorsitzenden und dem Vergnügungskomitee dies versichert, und wurden gebeten, im nächsten Jahre die Feier zu wiederholen. Der Besuch war ein sehr reger, wurden doch an der Kaffeetafel 250 Teilnehmer gezählt. Von 7 Uhr ab fand Konzert statt. Demnächst erfreute Kollege Habeck mit seinen beiden Freunden uns durch einige musikalische Vorträge, Fräulein Dinse und Fräulein Spiekermann durch Gesangsvorträge, die allseitige Anerkennung fanden, und sei denselben hier nochmals unser wärmster Dank ausgesprochen. Nachdem der Vorsitzende mit markigen Worten das Kaiserhoch ausgebracht, worin die Anwesenden begeistert einstimmten, begann mit der Polonäse der Ball; dieser hielt Gäste wie Kollegen mit seinen reichen Abwechselungen, wie Kotillontouren, Steppenpolonäse usw., bis zum Abgang der leider so früh fahrenden Morgenzüge in froher Stimmung beisammen, und klang beim Abschiede von allen Seiten: Auf frohes Wiedersehen im nächsten Jahre.

Wegener.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Callas, Paul, Königl. Prinzl. Hilfsförster, Seitenberg, Bezirk Breslau.

Hlawensky, Johannes, Förster, Altbensdorf b. Groß-Wusterwitz.
Marquardt, Gustav, Königl. Hegemeister a. D., Königsberg, Pr.
Scherel, Otto, städt. Oberförster, Hoheheide b. Leopoldshagen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei einer Treibjagd auf Schwarz- und Rotwild am 10. Januar 1913; eingesandt von der Herzoglich Arenberg'schen Oberförsterei Oberkail	20,—	Mk.
Strafgelder aus der Königl. Oberförsterei Gnewau	2,—	„
Strafgelder von einer Treibjagd in Postfeld der Herren Habermann und Gudes in Kiel; eingesandt von Herrn M. von Gartzen in Kiel	2,80	„
Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd in Simbsen, Kr. Glogau; eingesandt vom Jagdherrn Herrn Königl. Amtspächter Hapel in Simbsen, Kr. Glogau	13,—	„
Strafgelder, gesammelt auf der Treibjagd in Kottwitz, Jagdherr Herr Rittergutsbesitzer Furchheim. Eingesandt von Herrn Königl. Amtspächter Habel in Simbsen, Kr. Glogau	10,—	„
Eingesandt von Herrn Revierförster Kunze in Sdier	7,—	„
Gelegentlich der Kaisergeburtstagsfeier gesammelt und Skaterlös; eingesandt von Herrn Förster Mörike in Oberlachsheim, Kr. Lauban	3,08	„
Ergebnis der Sammlung beim Schüsseltreiben gelegentlich einer Treibjagd im Dezember; eingesandt von Herrn Ostermann, Domäne Kniephof b. Naugard	13,—	„
Strafgelder und freiwillige Beiträge gelegentlich der Treibjagd in Gr.-Lesewitz (Westpr.) gesammelt von Herrn Oberingenieur Pelz in Danzig	8,—	„
Gesammelt für Fehlschüsse bei Jagden im Maiwaldauer Revier am 23. 12. 1912 und 13. 1. 1913; eingesandt von Herrn Rentmeister M. Stricke in Forsthaus Maiwaldau	9,—	„
Sühnegeld des Herrn Forstaufsehers Lang in Schönthal bei Sagan; eingesandt von Herrn Königl. Förster Tetzner in Hütten bei Neuhaldensleben . .	20,05	„
Gesammelt bei einer Treibjagd in Kirchhellen auf dem Revier des Herrn Direktor Schulz in Essen; eingesandt von Herrn Förster Teubusch in Kirchhellen	20,—	„
Von „Ungenannt"	50,—	„
Strafgelder für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Förster Weghorn in Bösingfeld	3,20	„
Spende von Herrn Emil Weishaupt in Hanau . . .	3,—	„
Von einer Jagdgesellschaft in Müsen; eingesandt von Herrn C. Welker in Duisburg-Ruhrort	5,—	„
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt" . . .	445,36	„
Spende von Herrn Ullmann in Soldin	3,—	„
Desgleichen von Herrn Gutsbesitzer Schumacher in Lorenzdorf bei Landsberg	2,—	„
Desgl. von Herrn Polizeisergeanten Ruh in Gibeon, D.-S.-W.-A.	3,—	„
Auf Veranlassung der Königl. Oberförsterei Bensberg eingesandt von Speditions- und Lagerhaus-Akt.-Ges. in Cöln	20,—	„
	Sa. 662,49	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

v. Alt, Steinfurt, 2 Mk.; Anders, Roschatka, 2 Mk.; Abraham, Ellernsee, 2,50 Mk.; Augustin, Zichorno, 2 Mk.; Bruhne, Schricke, 2 Mk.; Buhle, Bahn, 2 Mk.; Brir, Rudolstadt, 2 Mk.; Boehm, Juliusburg, 2 Mk.; Brandt, Grenzheide, 5 Mk.; Bullinger, Schwaigern, 3 Mk.; Blenner, Markirch, 4 Mk.; Brenner, Bonn, 2 Mk.; Borges, Leine, 2 Mk.; Boons, Kaltwasser, 2 Mk.; Böttcher, Halle, 3 Mk.; Budack, Lohmar, 2 Mk.; Barkowsky, Dierdorf, 5 Mk.; Bero, Kleinmaischeid, 2 Mk.; Buller, Glückauf, 2 Mk.; Boger, Gunzenau, 2 Mk.; Boß, Rirfeld, 2 Mk.; Bensel, Maar, 2 Mk.; Brandt, Reuters, 2 Mk.; Badenhausen, Niedertalhausen, 2 Mk.; Callas, Zeitenberg, 2 Mk.; Dreujicke, Ravensbeck, 2 Mk.; Drescher, Bockelberg, 2 Mk.; Daniel, Schreiberau, 2 Mk.; Dehmel, Labschütz, 2 Mk.; Damm, Stolberg, 2 Mk.; Dunk, Neubrücker Straße, 2 Mk.; Dittmann, Mildenberg, 2 Mk.; Duske, Lomnitz, 2 Mk.; Eichenauer, Lauterbach, 2 Mk.; Engler, Ullersdorf, 2,50 Mk.; Erdbahn, Salzuflen, 2 Mk.; Engel, Unterleßnitz, 2 Mk.; Ewald, Kammin, 2 Mk.; Eulefeld, Lauterbach, 5 Mk.; Füg, Ersrode, 2 Mk.; Friebel, Cartlow, 5 Mk.; Frauenheim, Kienwald, 2 Mk.; Fenger, Nennhausen, 2 Mk.; Forgber, Havenmark, 2 Mk.; Fraude, Bruchhausen, 2 Mk.; Fincke, Schüffelbach, 2 Mk.; Feist, Greiffenberg, 5 Mk.; Feige, Ilfeld, 2 Mk.; Fraude, Lünsberg, 2 Mk.; Fricke, Hann.-Münden, 20 Mk.; Grasse, Neu-Burau, 2 Mk.; Grunow, Stockerhof, 2 Mk.; Gentzen, Wilchwitz, 2 Mk.; Gebel, Klingbeck, 2 Mk.; Große, Nöschenrode, 2 Mk.; Gans, Linkenbach, 2 Mk.; Grimmig, Woltersdorf, 2 Mk.; Günther, Metzlos, 2 Mk.; Ganß, Frischborn, 2 Mk.; Groh, Eichelhain, 2 Mk.; Holzbach, Daufenbach, 2 Mk.; Herrmann, Dierdorf, 2 Mk.; Herrmann, Saarburg, 8 Mk.; Hagelberg, Knesebeck, 2 Mk.; Hillsenitz, Wullowmühle, 2 Mk.; Heckmann, Ludwigsfelde, 2 Mk.; Heiber, Beckershof, 2 Mk.; Hanke, Koschmieder, 4 Mk.; Hoffmann, Tiergarten, 2 Mk.; Dr. Hemmann, Bingen, 5 Mk.; Helling, Görlitz, 2 Mk.; Hürche, Neumühl, 2 Mk.; Hermersdörfer, Rehberg, 2 Mk.; Hempel, Ersrode, 2 Mk.; Hansult, Ersrode, 2 Mk.; Heuser, Lauterbach, 2 Mk.; Irmler, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Jaenke, Quickborn, 2 Mk.; Jäschke, Laugendorf, 2 Mk.; Jäger, Eisenbach, 2 Mk.; Jackel, Zuckmantel, 2 Mk.; Jebicke, Eichquast, 2 Mk.; Jacobs, Dierdorf, 2 Mk.; Koch sen. und jun., Zicher, 4 Mk.; Kobicke, Korritten, 2 Mk.; Kruse, Bobelwitz, 2 Mk.; Kastner, Dertzow, 2 Mk.; Kleindienst, Kromlau, 3 Mk.; Krause, Rotegrund, 2 Mk.; Köhn, Wendisch-Börgitz, 2 Mk.; Kunert, Liegnitz, 2 Mk.; Krüger, Ober-Carlsbach, 2 Mk.; v. Kurnatowski, Radcziew, 2 Mk.; Krieger, Gr.-Bestendorf, 5 Mk.; Keil, Regenthiner Teerofen, 2 Mk.; Kahnmeyer, Stempeda, 3 Mk.; Kuboschek, Kenty, 2 Mk.; Klosatschek, Cotta, 2 Mk.; Kadersch, Schwinkendorf, 5 Mk.; Köhler, Schadges, 2 Mk.; Leben, Emmashof, 2 Mk.; Lohf, Sayn, 2 Mk.; Dr. Lemcke, Dahlem, 5 Mk.; Lück, Dumröse, 2 Mk.; Laskowski, Hahnebruch, 2 Mk.; Lehmann, Hulloch, 2 Mk.; Lauer, Zartau, 2 Mk.; Lahusen, Delmenhorst, 10 Mk.; Leister, Keudelstein, 2 Mk.; Lehmann, Stolwe, 2 Mk.; Lammers, Hohenfelde, 3 Mk.; Liebig, Liebenstein, 3 Mk.; Lange, Borne, 2 Mk.; Müller, Grünberg, 2 Mk.; Moebes, Magdeburgerforth, 2 Mk.; Mackuth, Brielow, 4 Mk.; Messinger, Jasenitz, 2 Mk.; Münch, Drygallen, 2 Mk.; Marggraf, Hirschberg, 2 Mk.; Müller, Berga, 2 Mk.; Marquardt, Königsberg, 2 Mk.; Menzel, Ilfeld, 2 Mk.; Marenbach, Niederdreis, 2 Mk.; Noack, Stefanswalde, 2 Mk.; Nickel, Segeletz, 3 Mk.; Neugebauer, Bunzlau, 2 Mk.; Neugebauer, Bärenklau, 2 Mk.; Neeb, Engelrod, 2 Mk.; Oll, Rathsdamnitz, 2 Mk.; Otto, Breslau, 2 Mk.; Oppenberg, Wilhelminenort, 5 Mk.; Orlowski, Dernbach, 2 Mk.; Paeschke, Liepe, 2 Mk.; Pape, Naumburg, 3 Mk.; Pischon, Kollwitz, 2 Mk.; Popiolek, Schönstadt, 2 Mk.; Paetow, Ponitz, 2 Mk.; Pahl, Neudamm, 2 Mk.; Quint, Posen, 5 Mk.; Roelecke, St. Andreasberg, 2 Mk.; Rietzel, Böhl, 2 Mk.; Richter, Gersdorf, 2 Mk.; Reigber, Greulich, 2,50 Mk.; Rudolph, Redahn, 2 Mk.; Roeper, Cantreck, 2 Mk.; Ritter, Tiefenfurt, 2 Mk.; Rapsilber, Dammberg, 2 Mk.; Rafoth, Putzar, 2 Mk.; Rodemer, Angersbach, 2 Mk.; Freiherr Riedesel, Königsberg, 5 Mk.; Saschiwak, Creba, 2 Mk.; Suschke, Tormersdorf, 2 Mk.; Sauer, Reichenbach, 4 Mk.; Sönksen, Jemmeritz, 2 Mk.; Siemers, Dubrancke, 2 Mk.; Sevenich, Gr.-Maischeid, 2 Mk.; Schmidt, Landenhausen, 2 Mk.; Schwarz, Stockhausen, 2 Mk.; Schnell, Stockhausen, 2 Mk.; Schneider, Raubuch, 2 Mk.; Schaifler, Bärsdorf-Trach, 2 Mk.; Schüller, Radowina, 2 Mk.; Schulze, Gramzow, 2 Mk.; Schoewe, Bleichfelde, 4 Mk.; Schmidt, Bredeneck, 2 Mk.; Schladitz, Ilfeld, 5 Mk.; Schulz, Pfalzdorf, 2 Mk.; Schmidt, Grüneiche, 2 Mk.; Schweitzer, Driesen, 2 Mk.; Schlosser, Nieder-Jersno, 2 Mk.; Schaupp, Gr.-Schmöllen, 2 Mk.; Schumann, Daupe, 2 Mk.; Schwartzkopf, Neudamm, 5 Mk.; Schinkel, Neudamm, 5 Mk.; Scherel, Hoheheide, 5 Mk.; Schwarz, Tirlammen, 2 Mk.; Schnell, Allmenrod, 2 Mk.; Schütte, Lauterbach, 2 Mk.; Stuhr, Neuendorf, 3 Mk.; Stöppler, Oberohnen, 2 Mk.; Thomas, Thal der Liebe, 2 Mk.; Tschiersich, Biehla, 2 Mk.; Tischler, Wendrin, 3 Mk.; Thiel, Heiligenwald, 2 Mk.; Thiele, Moellendorf, 2 Mk.; Tillmann, Arzbach, 2 Mk.; Tief, Waldenburg, 2 Mk.; Tautz, Petersdorf, 2 Mk.; Tausendfreude, Werneuchen, 2 Mk.; Ullrich, Kieslingswalde, 2 Mk.; Ulsch, Brankow, 2 Mk.; Urban, Stettin, 4 Mk.; Ueberschär, Lodenberg, 3 Mk.; Ulbrich, Spiegel, 2 Mk.; Vandrei, Waltersruh, 2 Mk.; Volmar, Heyerode, 2 Mk.; Weishaupt, Hanau, 5 Mk.; Wardin, Sawische, 2 Mk.; Woite, Königs-Wusterhausen, 2 Mk.; Winzheimer, Behren, 2 Mk.; Werth, Steinel, 2 Mk.; Walther, Fürstenwalde, 3 Mk.; Wahl, Wettelrode, 2 Mk.; v. Wonna, Hannover, 5 Mk.; Walter, Rennhäuser, 2 Mk.; Wichmann, Bückeburg, 2 Mk.; Wagner, Baermersgrund, 2 Mk.; Werner, Zicher, 2 Mk.; Wenderoth, Altenschlirf, 2 Mk.; Wienold, Wernges, 2 Mk.; Weidmann, Angersbach, 2 Mk.; Zawade, Slupia, 2 Mk.; Zechlin, Hasborn, 3 Mk.; Zillgitt, Demmlershof, 2 Mk.; Zuleger, Berent, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Betrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die **Deutsche Forst-Zeitung,** an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Forstlehranstalt Stargard.

Auf Grund unseres in der Sommertagung zu Eisenach gefaßten Beschlusses über die Stellung unseres Vereins zu der Forstabteilung der städtischen Lehranstalt zu Stargard i. Meckl. sind für diese Anstalt neue Satzungen ausgearbeitet. Sie sind in der letzten Wintertagung von unserem weiteren Vorstande gebilligt worden.

Nach § 3 der Satzungen erhält unserer Verein Sitz und Stimme im Kuratorium der Anstalt. Dem Verein ist also Gelegenheit gegeben, auf gute, sachgemäße Einrichtung des Unterrichtes dauernd hinzuwirken.

Die forstliche Ausbildung in der Anstalt erfolgt in zwei Kursen, einem Försterkursus und einem Fortbildungskursus für Förster.

Zur Aufnahme in den Försterkursus wird der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit einschließlich der Lehrzeit gefordert.

Zur Aufnahme in den Fortbildungskursus für Förster berechtigt in erster Linie der erfolgreiche Besuch des Försterkursus, sodann die Nachweisung einer mindestens siebenjährigen Gesamtpraxis.

Außerdem hat der Magistrat der Stadt Stargard sich bereit erklärt, zu dem Fortbildungskursus Bewerber, welche die Prüfung bei unserem Verein abgelegt haben, bedingungslos zuzulassen.

Halensee, den 2. März 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Großer forstlicher Lehrgang 1913 zu Wartha (Schlesien).

Vom 26. Mai bis 21. Juni 1913 findet in Wartha (Schlesien) der dritte große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 M.

Die vorgesehenen Fächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Waldbau (18), Forstschutz (10), Forstbenutzung (6), Holzmeßkunde (3), forstliches Rechnen und Geometrie (10), Gesetzkunde (8), Waldwertrechnung (2), Betriebslehre und Forsteinrichtung (4), Wegebau (3), schriftliche Arbeiten (6), forstliche Buchführung (2).

Außerdem drei ganztägige und vier halbtägige Exkursionen, vier halbtägige Vermessungsübungen im Gelände, je ein Praktikum aus Holzmeßkunde und Forstbenutzung (halbtägig) und zwei für Waldbau.

Schließlich Besichtigung eines naturwissenschaftlichen Museums, einer Brettsäge-, Holzschleife-, Zellulosefabrik und mehrerer anderer Industriebetriebe.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Vereins zu Halensee, Karlsruher Straße 13.

Halensee, den 20. Februar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

4028. **Becker,** Wilhelm, Förster, Werneuchen. (B.-Gr. IX.)
4029. **Waßmann,** Willy, Forstgehilfe, Völkershausen b. Wanfried a. Werra. (B.-Gr. XIII.)
4030. **Imhof,** Karl Leopold, Stargard i. Meckl., Burgstraße 15. (B.-Gr. III.)

* * *

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Riesebeck, Gustav, Förster, Berglase bei Samtens.
Schmidt, Paul Friedrich, Forstverwalter, Großharthau, Amtsh. Bautzen.
Jansen, Wilhelm, Leibjäger, Oldenburg i. Gr.
Bach, Johann, Forstwart, Hermersberg b. Niedernhall i. Württbg.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 2, 7, 9, 13 je 8 Mk., Nr. 21 9,20 Mk., Nr. 22 8 Mk., Nr. 28—30 9,20 Mk., Nr. 31 8,20 Mk., Nr. 32 9,20 Mk., Nr. 40, 4 Mk., Nr. 44, 45, 47 je 9,20 Mk., Nr. 59 10,20 Mk., Nr. 70 4 Mk., Nr. 72, 86 je 9,20 Mk., Nr. 93 13,20 Mk., Nr. 94 5 Mk., Nr. 96, 101 je 13,20 Mk., Nr. 103, 104 je 9,20 Mk., Nr. 107 5 Mk., Nr. 112, 118 je 9,20 Mk., Nr. 119 12,20 Mk., Nr. 122 13,20 Mk., Nr. 124, 125 je 9,20 Mk., Nr. 128 8,20 Mk., Nr. 132, 133, 135 je 9,20 Mk., Nr. 141 4 Mk., Nr. 142, 156, 167, 175 je 9,20 Mk., Nr. 177 4 Mk., Nr. 178 9,20 Mk., Nr. 182 4 Mk., Nr. 185, 191 je 9,20 Mk., Nr. 194 4 Mk., Nr. 195, 196, 198 je 9,20 Mk., Nr. 199 13,20 Mk., Nr. 204 4 Mk., Nr. 214, 220, 227, 228, 236, 239 je 9,20 Mk., Nr. 240 4 Mk., Nr. 241, 252, 260, 263, 264 je 9,20 Mk., Nr. 266 8 Mk., Nr. 270 4 Mk., Nr. 271 5 Mk., Nr. 277 10,60 Mk., Nr. 291 4 Mk., Nr. 295, 297, 303 je 9,20 Mk., Nr. 309 4 Mk., Nr. 315 9,20 Mk., Nr. 318 bis 320, 322, 328, 336 je 4 Mk., Nr. 344 13,20 Mk., Nr. 345 9,20 Mk., Nr. 352 4 Mk., Nr. 355 9,20 Mk., Nr. 357 4 Mk., Nr. 360, 363, 372, 374 je 9,20 Mk., Nr. 386, 391 je 13,20 Mk., Nr. 393 8 Mk., Nr. 397 9,20 Mk., Nr. 416 8 Mk., Nr. 418 4 Mk., Nr. 420, 441 je 9,20 Mk., Nr. 444 8 Mk., Nr. 447 9,20 Mk., Nr. 452 4 Mk., Nr. 472, 477 je 9,20 Mk., Nr. 481 4 Mk., Nr. 497 9,20 Mk., Nr. 503 8,20 Mk., Nr. 517 9,20 Mk., Nr. 523—525 je 8 Mk., Nr. 526, 527 je 9,20 Mk., Nr. 531 4 Mk., Nr. 532, 540 je 9,20 Mk., Nr. 543 13,50 Mk., Nr. 546, 552 je 9,20 Mk., Nr. 561 13,20 Mk., Nr. 564, 583 je 9,20 Mk., Nr. 584 7 Mk., Nr. 606, 608 je 9,20 Mk., Nr. 611 8 Mk., Nr. 612, 617 je 9,20 Mk., Nr. 621 4 Mk., Nr. 624, 640, 648, 652 je 9,20 Mk., Nr. 666 13,20 Mk., Nr. 668 9,20 Mk., Nr. 674 13,20 Mk., Nr. 676, 679 je 4 Mk., Nr. 688, 693, 695, 698 je 9,20 Mk., Nr. 711 13,20 Mk., Nr. 712, 719 je 9,20 Mk., Nr. 731 4 Mk., Nr. 732 13,20 Mk., Nr. 733 9,20 Mk., Nr. 737 4 Mk., Nr. 747, 760, 770 je 9,20 Mk., Nr. 774, 782, 786 je 4 Mk., Nr. 788 9,20 Mk., Nr. 790 1 Mk., Nr. 792 9,20 Mk., Nr. 793 13,20 Mk., Nr. 797, 802, 804, 808, 812, 817, 821, 824, 833, 835, 836, 840 je 9,20 Mk., Nr. 842 4 Mk., Nr. 848 13,20 Mk., Nr. 854 4 Mk., Nr. 856, 858, 879, 881 je 9,20 Mk., Nr. 883 4 Mk., Nr. 886 9,20 Mk., Nr. 889 13,20 Mk.,

Nr. 895 4 Mk., Nr. 898—900 je 9,20 Mk., Nr. 901, 905, 909, 910, 912 je 4 Mk., Nr. 917 13,20 Mk., Nr. 918, 921 je 9,20 Mk., Nr. 922 13,20 Mk., Nr. 927 4 Mk., Nr. 931 9,20 Mk., Nr. 933, 940 je 4 Mk., Nr. 952, 956, 964 je 9,20 Mk., Nr. 971 8 Mk., Nr. 980 13,20 Mk., Nr. 988, 990 je 9,20 Mk., Nr. 995 4 Mk., Nr. 999 9,20 Mk., Nr. 1002 13,20 Mk., Nr. 1004, 1024, 1033 je 9,20 Mk., Nr. 1036 8 Mk., Nr. 1046 4 Mk., Nr. 1053 10 Mk., Nr. 1054 13,20 Mk., Nr. 1057, 1059 je 9,20 Mk., Nr. 1065 4 Mk., Nr. 1068 9,20 Mk., Nr. 1080 4 Mk., Nr. 1084 9,20 Mk., Nr. 1099 8 Mk., Nr. 1102 10 Mk., Nr. 1104 4 Mk., Nr. 1110, 1114 je 9,20 Mk., Nr. 1116 8,30 Mk., Nr. 1126 8 Mk., Nr. 1128 4 Mk., Nr. 1129 9,20 Mk., Nr. 1130, 1131, 1133—1140, 1151 je 4 Mk., Nr. 1159 9,20 Mk., Nr. 1164, 1165 je 4 Mk., Nr. 1170, 1176 je 9,20 Mk., Nr. 1192 4 Mk., Nr. 1194 9,20 Mk., Nr. 1196 4 Mk., Nr. 1197 7 Mk., Nr. 1207 9,50 Mk., Nr. 1209, 1216 je 9,20 Mk., Nr. 1220 4 Mk., Nr. 1221 9,20 Mk., Nr. 1241 4 Mk., Nr. 1243, 1245 je 9,20 Mk., Nr. 1247 13,20 Mk., Nr. 1259, 1260, 1267 je 9,20 Mk., Nr. 1269 10 Mk., Nr. 1272 4 Mk., Nr. 1284, 1291, 1295, 1298, 1321 je 9,20 Mk., Nr. 1322 4 Mk., Nr. 1349, 1373, 1380, 1387, 1392 je 10 Mk., Nr. 1405 20 Mk., Nr. 1412, 1414 je 10 Mk., Nr. 1443 15 Mk., Nr. 1449 10 Mk., Nr. 1459, 1461, 1465, 1467—1469, 1471, 1472, 1476, 1477, 1480—1483 je 8 Mk., Nr. 1484 9,20 Mk., Nr. 1485, 1486 je 8 Mk., Nr. 1487 9,20 Mk., Nr. 1488 10 Mk., Nr. 1490 9,20 Mk., Nr. 1495 8,20 Mk., Nr. 1499, 1502 je 9,20 Mk., Nr. 1509 8 Mk., Nr. 1510, 1513, 1517, 1518 je 9,20 Mk., Nr. 1522 13,20 Mk., Nr. 1534 6 Mk., Nr. 1541 13,20 Mk., Nr. 1547, 1562, 1587 je 9,20 Mk., Nr. 1590 8 Mk., Nr. 1591 9,20 Mk., Nr. 1592 4 Mk., Nr. 1595 10,20 Mk., Nr. 1597, 1608 je 9,20 Mk., Nr. 1613 4 Mk., Nr. 1617 13,20 Mk., Nr. 1620 8,20 Mk., Nr. 1628 4 Mk., Nr. 1629—1632 je 9,20 Mk., Nr. 1637, 1652, 1653 je 4 Mk., Nr. 1656 20 Mk., Nr. 1673 9,20 Mk., Nr. 1674 4 Mk., Nr. 1681, 1688, 1708, 1720 je 9,20 Mk., Nr. 1722, 1724 je 13,20 Mk., Nr. 1735, 1737 je 4 Mk., Nr. 1741 9,20 Mk., Nr. 1747 8 Mk., Nr. 1749, 1750 9,20 Mk., Nr. 1752 13,20 Mk., Nr. 1761 10 Mk,. Nr. 1762 13,20 Mk., Nr. 1769 9,20 Mk., Nr. 1770 8 Mk., Nr. 1806 13,20 Mk., Nr. 1817 9,20 Mk., Nr. 1825 4 Mk., Nr. 1831, 1840 je 9,20 Mk., Nr. 1866, 1870 je 4 Mk., Nr. 1871 9,20 Mk., Nr. 1872 8 Mk., Nr. 1880, 1887, 1889 je 9,20 Mk., Nr. 1896 5 Mk., Nr. 1904 4 Mk., Nr. 1905 5,30 Mk., Nr. 1908 4 Mk., Nr. 1912 9,20 Mk., Nr. 1924 13,20 Mk., Nr. 1933, 1934 je 4 Mk., Nr. 1936 9,20 Mk., Nr. 1937 4 Mk., Nr. 1938 9,20 Mk., Nr. 1945 8 Mk., Nr. 1948, 1958 je 9,20 Mk., Nr. 1959 10 Mk., Nr. 1962 4 Mk., Nr. 1975, 1976 je 10 Mk., Nr. 1977 9,20 Mk., Nr. 1984 15,20 Mk., Nr. 1994 9,20 Mk., Nr. 2007 8 Mk., Nr. 2016 9,20 Mk., Nr. 2018 13,20 Mk., Nr. 2020, 2057 je 4 Mk., Nr. 2065, 2069, 2070, 2085 je 9,20 Mk., Nr. 2089 4 Mk., Nr. 2093 10 Mk., Nr. 2094 9,20 Mk., Nr. 2103 10 Mk., Nr. 2105, 2112 je 9,20 Mk., Nr. 2115 13,20 Mk., Nr. 2129, 2130 je 8 Mk., Nr. 2132 4 Mk., Nr. 2137, 2138 je 13,20 Mk., Nr. 2144 , 2145 je 4 Mk., Nr. 2146 13,20 Mk., Nr. 2169, 2171, 2172 je 9,20 Mk., Nr. 2181 8 Mk., Nr. 2185, 2186 je 9,20 Mk., Nr. 2195 3 Mk., Nr. 2198 4 Mk., Nr. 2204 10 Mk., Nr. 2205 13,20 Mk., Nr. 2208, 2212, 2218, 2228 je 9,20 Mk., Nr. 2238 13,20 Mk., Nr. 2239 4 Mk., Nr. 2242 13,20 Mk., Nr. 2244, 2245 je 9,20 Mk., Nr. 2248 10 Mk., Nr. 2259, 2261 je 9,20 Mk., Nr. 2264 5 Mk., Nr. 2277 4 Mk., Nr. 2280 9,20 Mk., Nr. 2282 4 Mk., Nr. 2320 9,20 Mk, Nr. 2326 4 Mk., Nr. 2328, 2333 je 9,20 Mk., Nr. 2334 4 Mk., Nr. 2338 9,20 Mk., Nr. 2341 13,20 Mk., Nr. 2346 4 Mk., Nr. 2348 10 Mk., Nr. 2349 9,20 Mk., Nr. 2356 13,20 Mk., Nr. 2357 9,20 Mk., Nr. 2359 10 Mk., Nr. 2361, 2367, 2369 je 9,20 Mk., Nr. 2373 8 Mk., Nr. 2376 13,20 Mk., Nr. 2392, 2403, 2408 je 9,20 Mk., Nr. 2417 4 Mk., Nr. 2419 9 Mk., Nr. 2428, 2430 je 9,20 Mk., Nr. 2435 4 Mk., Nr. 2436 13,20 Mk., Nr. 2439, 2442 je 9,20 Mk., Nr. 2450 4 Mk., Nr. 2453 9,20 Mk., Nr. 2465 8 Mk., Nr. 2467 13,20 Mk., Nr. 2473, 2481 je 9,20 Mk., Nr. 2482 4 Mk., Nr. 2494, 2506 je 9,20 Mk., Nr. 2508 8,20 Mk., Nr. 2514, 2517 je 4 Mk., Nr. 2521 9,20 Mk., Nr. 2522, 2527 je 8 Mk., Nr. 2530, 2533 je 9,20 Mk., Nr. 2536 8 Mk., Nr. 2538 10 Mk., Nr. 2541 9,20 Mk., Nr. 2544 15,20 Mk., Nr. 2551, 2553, 2555 je 4 Mk., Nr. 2556, 2558 je 9,20 Mk., Nr. 2575 4 Mk., 2576 9,20 Mk., Nr. 2577, 2579 je 4 Mk., Nr. 2582 8,20 Mk., Nr. 2584 5 Mk., Nr. 2588 9,20 Mk., Nr. 2589 1 Mk., Nr. 2591, 2592 je 4 Mk., Nr. 2593, 2606, 2607, 2610 je 9,20 Mk., Nr. 2614 7,90 Mk., Nr. 2616 9,20 Mk., Nr. 2633 8,20 Mk., Nr. 2634, 2639 je 4 Mk., Nr. 2645 8,20 Mk., Nr. 2646 9,20 Mk., Nr. 2655 13,20 Mk., Nr. 2656, 2664, 2665, 2667 je 9,20 Mk., Nr. 2669 8 Mk., Nr. 2671 9,20 Mk., Nr. 2673 8,20 Mk., Nr. 2674, 2685, 2688, 2692 je 9,20 Mk., Nr. 2702 10 Mk., Nr. 2703 9,20 Mk., Nr. 2719 5 Mk., Nr. 2723, 2727 je 9,20 Mk., Nr. 2733 4 Mk., Nr. 2743, 2747 je 9,20 Mk., Nr. 2761 4 Mk., Nr. 2766 8,50 Mk., Nr. 2773 9,20 Mk., Nr. 2790 1 Mk., Nr. 2792 5,20 Mk., Nr. 2795 10 Mk., Nr. 2798 9,20 Mk., Nr. 2800 13,20 Mk., Nr. 2802, 2810 je 9,20 Mk., Nr. 2816 4 Mk., Nr. 2832, 2834, 2838, 2851, 2855, 2857 je 9,20 Mk., Nr. 2859, 2862 je 4 Mk., Nr. 2877 8 Mk., Nr. 2886 9,20 Mk., Nr. 2901 5 Mk., Nr. 2906, 2908 je 9,20 Mk., Nr. 2912 4 Mk., Nr. 2916 9,20 Mk., Nr. 2923 8 Mk., Nr. 2940 4 Mk., Nr. 2950, 2957, 2959, 2966 je 9,20 Mk., Nr. 2969—2971, 2974 je 4 Mk., Nr. 2979 9,20 Mk., Nr. 2987 4 Mk., Nr. 2999, 3001, 3005 je 9,20 Mk., Nr. 3008, 3013 je 4 Mk., Nr. 3014, 3022, 3026, 3027, 3033, 3034, 3045, 3048, 3050, 3059, 3062 je 9,20 Mk., Nr. 3066 3 Mk., Nr. 3071, 3072 je 9,20 Mk., Nr. 3073 13,20 Mk., Nr. 3076, 3081, 3084, 3094 je 9,20 Mk., Nr. 3098 8 Mk., Nr. 3101 4 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Pyrmont.

Sonnabend, den 15. März d. Js., um 6 Uhr nachmittags, Sitzung im Gasthaus Gottwald („Zentral-Hotel") in Bad Pyrmont.

Tagesordnung:

1. Erheben der Beiträge für die „Deutsche Forst-Zeitung".
2. Jahresbeitrag für 1913.
3. Prüfen des Jahresabschlusses 1912.
4. Wahl des Vorstandes bis 1916.
5. Eventuelle Anträge für die Hauptversammlung 1913.
6. Verschiedenes.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 11. — Neudamm, den 16. März 1913. — 28. Band.

Die in Preußen zur Besetzung gelangenden Forstdienststellen werden fortan an der Spitze der Rubrik „Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen“ (Seite 224 dieser Nummer) aufgenommen.

Die Wirtschaftsergebnisse der preußischen Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1911.

Die jährlichen „Amtlichen Mitteilungen der preußischen Staatsforstverwaltung“ über die Wirtschaftsergebnisse des letzten abgeschlossenen Etatsjahres sind erschienen und sollen, ebenso wie in früheren Jahren, an dieser Stelle besprochen werden. Im voraus sei bemerkt, daß die Staatsforstverwaltung alle Ursache hat, mit dem Ergebnis des Etatsjahres 1911 und des Wirtschaftsjahres 1. Oktober 1910/11 zufrieden zu sein. Auch bei der Beratung des neuen Forstetats im Abgeordnetenhause wurde mit der Anerkennung der wirtschaftlichen Erfolge von keiner Seite zurückgehalten. Aber nicht nur die Forstverwaltung, sondern auch die Finanzverwaltung wird sich des reichlichen Überschusses freuen, den die Forsten für den allgemeinen Staatshaushalt gebracht haben. Es hat betragen:

die Einnahme . . .	167 127 190 ℳ
die Ausgabe	78 345 374 „
der Überschuß . . .	88 781 816 ℳ

Die **Einnahme** der Verwaltung wächst erfreulicherweise von Jahr zu Jahr. Sie ist gegen das vorhergegangene Jahr um mehr als 33,3 Millionen Mark gestiegen. Gegen die Einnahme des Jahres 1868 hat sie sich vervierfacht und in den letzten zwölf Jahren fast verdoppelt.

Die **Einnahme für Holz** beträgt allein 147 179 100 ℳ. Sie ist, auch wenn 13 Millionen Mark außer Betracht bleiben, die als gestundete Kaufgelder für Nonnenfraßholz früherer Wirtschaftsjahre eigentlich nicht berücksichtigt werden dürfen, immer noch ganz erheblich höher als im Jahre 1910. Die größere Einnahme ist aber keine Folge stärkeren Einschlages, sondern höherer Holzpreise.

Bei der **Ausgabe** ist im ganzen eine Verminderung um 1 050 005 ℳ eingetreten. Sie erklärt sich durch den Wegfall der Beiträge zum Eisenbahnbau und durch den Rückgang der Holzwerbungskosten, die mit der Beendigung des starken Einschlages im Nonnenfraßgebiet des Ostens auf ihre normale Höhe gesunken sind. Dagegen sind für die Ablösung von Schulholzgeldrenten in der Provinz Ostpreußen etwa 2,4 Millionen Mark aufgewendet

worden. Die Ausgaben für den Ankauf von Grundstücken sind auf 7,8 Millionen Mark gestiegen. Außerdem haben sich die Ausgaben für „forstwissenschaftliche und Lehrzwecke" durch umfangreiche Bauten der Forstakademie in Eberswalde um rund 50 000 ℳ erhöht. Auch die Real- und Kommunallasten (Kreis- und Gemeindesteuern, Kosten der Verwaltung fiskalischer Guts- und Amtsbezirke) sind wieder um 74 038 ℳ gewachsen und haben nunmehr den Betrag von 4 Millionen Mark überschritten.

Im übrigen sind sowohl bei den persönlichen Ausgaben wie bei den Betriebskosten keine wesentlichen Verschiebungen festzustellen. Es dürfte aber, besonders für die Forstbeamten, nicht uninteressant sein, die Höhe der Ausgaben kennen zu lernen, die durchschnittlich für die Verwaltung und den Schutz der Staatsforsten entstehen. Der gesamte **Personalaufwand** beträgt ausschließlich der Ausgaben für die Forstkassengeschäfte 24 325 439 ℳ. Diese Summe verhält sich zu den sonstigen Ausgaben (Betriebskosten usw.) wie 4 : 7. Von dem Personalaufwand entfallen 7 101 016 ℳ auf die Revierverwaltungs- und 15 816 348 ℳ auf die Förstergeschäfte. Durchschnittlich kostet die Revierverwaltung 2,36 ℳ, der Forstschutz und die sonstige Tätigkeit des Försters 5,25 ℳ je Hektar der Gesamtfläche. Die Verwaltungskosten betragen also etwa ein Drittel, die Schutz- usw. Kosten zwei Drittel des Gesamtaufwandes. Das Verhältnis ist normal.

Sowohl die Verwaltungs- wie die Schutzkosten sind fast durchweg in den östlichen Regierungsbezirken am niedrigsten, weil hier die Verwaltungseinheiten größer und geschlossener, auch die Wirtschaftsverhältnisse meist einfacher sind. Im Westen, wo Gebirgsreviere vorherrschen und außerdem die Forstwirtschaft durch die hohe Bodenkultur mehr zurückgedrängt, der Wald meist kleiner und mehr zersplittert ist, erreichen die Kosten teilweise eine recht bedeutende Höhe. Infolgedessen schwanken die Durchschnitte für 1 ha sowohl bei den Oberförstern wie bei den Förstern ganz außerordentlich. Bei den Verwaltungskosten scheiden die Regierungsbezirke Hannover mit einem Durchschnitt von 5,29 ℳ, Cassel mit 3,84 ℳ und Wiesbaden mit 8,92 ℳ aus. In Hannover ist der Durchschnitt wegen der Übernahme der Verwaltung der Klosterforsten, in Cassel und Wiesbaden wegen der staatlichen Verwaltung der Gemeindeforsten nicht vergleichsfähig. In den übrigen Bezirken schwankt der Durchschnitt zwischen 1,38 ℳ (Marienwerder) und 3,79 ℳ (Minden).

Ordnet man die Regierungsbezirke nach der Höhe der **Kosten für die Förstergeschäfte,** die durchschnittlich auf 1 ha entfallen, so ergibt sich folgendes Bild:

	ℳ		ℳ
1. Allenstein	3,46	18. Merseburg	6,36
2. Bromberg	3,71	19. Stralsund	6,75
3. Königsberg	3,93	20. Hildesheim	6,82
4. Marienwerder	4,08	21. Arnsberg	6,83
5. Danzig	4,12	22. Breslau	6,92
6. Posen	4,26	23. Aachen	7,10
7. Frankfurt a. O.	4,41	24. Cassel	7,16
8. Gumbinnen	4,51	25. Liegnitz	7,35
9. Köslin	4,76	26. Cöln	7,47
10. Stettin	4,79	27. Hannover	7,65
11. Potsdam	4,86	28. Trier	7,68
12. Lüneburg	4,93	29. Erfurt	7,86
13. Stade	5,34	30. Minden	8,24
14. Magdeburg	5,69	31. Düsseldorf	8,47
15. Osnabrück	5,72	32. Wiesbaden	8,54
16. Oppeln	5,74	33. Coblenz	10,36
17. Schleswig	6,01		

Im Regierungsbezirk Coblenz kosten also Betriebsvollzug und Schutz für 1 ha der Gesamtfläche dreimal so viel als im Bezirk Allenstein. Der erhebliche Unterschied in den einzelnen Regierungsbezirken wird auch durch die verhältnismäßig geringen Besoldungsbeiträge, die in mehreren Bezirken vereinnahmt sind, nicht wesentlich geändert. Zu beachten ist noch, daß in den Durchschnittssätzen die Ruhegehälter der Beamten und die Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen nicht mitenthalten sind, da sie nicht von der Forst-, sondern von der Finanzverwaltung gezahlt und verrechnet werden.

Der rechnerische **Reinertrag** stellt sich auf 89 536 362 ℳ und ist gegen das Jahr 1910 um 31,6 Millionen Mark gestiegen. Bei einer etatmäßigen Gesamtfläche von 3 009 993 ha ergibt sich für das Hektar ein Durchschnitt von 29,75 ℳ. Wenngleich auch hier die Wirkung der gestundet gewesenen und in das Etatsjahr 1910 gehörenden Kaufgelder für das Nonnenfraßholz zu berücksichtigen ist, so bleibt der Durchschnitt auch nach deren Abzug doch immer noch so hoch, daß er alle bisher erzielten Durchschnitte weit überragt. Selbst der Durchschnitt des bisher günstigsten Jahres 1907 ist im Jahre 1911 um 4,75 ℳ je Hektar übertroffen worden.

Von den Regierungsbezirken steht Erfurt mit einem Reinertrag von 67,84 ℳ für 1 ha Gesamtfläche an erster Stelle. Der Regierungsbezirk Königsberg mit 76,32 ℳ ist wegen des Nonnenfraßes nicht zum Vergleich geeignet. Gute Durchschnitte haben auch die Regierungsbezirke Breslau mit 54,70 ℳ, Merseburg mit 43,14 ℳ und Oppeln mit 42,33 ℳ erzielt. Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist der Reinertrag zwar gestiegen, aber der Bezirk bleibt auch in diesem Jahre mit 9,65 ℳ an letzter Stelle. Niedrig sind auch die Erträge der Regierungsbezirke Coblenz mit 12,49 ℳ, Köslin mit 12,67 ℳ, Cassel mit 13,60 ℳ,

Stralsund mit 13,77 ℳ und Osnabrück mit 13,90 ℳ je Hektar der Gesamtfläche.

Der **Holzertrag** ist mit dem Eintritt normaler Verhältnisse, d. h. mit dem Aufhören des Nonnenfraßes in Ostpreußen, wieder auf 13 169 712 fm zurückgegangen. Davon sind 7 361 284 fm Nutzholz und 5 808 428 fm Brennholz. Nach dem Stärkeverhältnis zerlegt, entfallen 11 215 479 fm auf Derbholz, 173 925 fm auf Stockholz und 1 780 308 fm auf Reisig. Beim Stockholz ist trotz der Erfindung von Sprengmitteln und Rodemaschinen verschiedener Art schon seit einigen Jahren ein Rückgang wahrzunehmen, der im letzten Jahre sogar 27 985 fm oder 14 v. H. betragen hat. Dieser Rückgang ist eine Folge mangelnden Absatzes. Bei den niedrigen Brennholzpreisen im allgemeinen besteht zum Verbrauch von Stockholz wenig Neigung.

Die Nutzholzausbeute ist beim Derbholz um 2 v. H., bei der Gesamtholzmasse um 3 v. H. zurückgegangen. Das ist — besonders im Hinblick auf die ungünstigen Brennholzpreise — nur erklärlich durch die Beendigung der großen Kahlschläge im Nonnenfraßgebiet und den stärkeren Einschlag in der Vornutzung. Tatsächlich ist ein Sinken des Nutzholzprozentes beim Derbholz nur in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz, Osnabrück, Arnsberg und Cöln eingetreten. In den übrigen Regierungsbezirken ist die Nutzholzausbeute teils unverändert geblieben, größtenteils aber gestiegen.

Unverwertet geblieben sind von dem eingeschlagenen Holze im ganzen 281 fm Nutzholz und 49 354 fm Brennholz, davon allein 20 567 fm Brennholz im Regierungsbezirk Königsberg, 8293 fm im Regierungsbezirk Gumbinnen und 8531 fm im Regierungsbezirk Allenstein.

Die **Holzpreise** zeigen beim Nutzholz einen erfreulichen Aufschwung, der, wie bereits angedeutet, in der hohen Geldeinnahme zum Ausdruck kommt. Beim Brennholz ist dagegen ein Stillstand oder noch ein weiteres Sinken festzustellen. Es hat betragen:

im Jahre	der Preis für 1 fm (in Mark)		
	Nutzholz	Brennholz	Gesamtholzmasse
1910 im ganzen . .	11,48	4,36	8,56
1910 ausschl. Nonnenfraßgebiet . .	13,77	4,85	9,67
1911	14,55	4,35	10,12

Durch besonders gute Nutzholzpreise zeichnen sich aus die Regierungsbezirke: Erfurt mit 18,61 ℳ, Merseburg mit 18,17 ℳ und Stettin mit 17,26 ℳ für 1 fm. Beim Brennholz tritt wieder die merkwürdige Tatsache in Erscheinung, daß der höchste und niedrigste Preis in zwei benachbarten Bezirken derselben Provinz erzielt wurde, nämlich im Regierungsbezirk Trier 6,41 ℳ und im Regierungsbezirk Aachen 2,74 ℳ für 1 fm. Die Ursache liegt im Verhältnis der Holzarten zueinander. Im Regierungsbezirk Trier nimmt die Buche über die Hälfte des gesamten Holzbodens ein. Die Preise des Buchenbrennholzes sind durch seine Verwertung für die chemische Industrie recht gut und beeinflussen den allgemeinen Brennholz-Durchschnittspreis in erheblichem Maße. Umgekehrt liegen die Verhältnisse im Regierungsbezirk Aachen, wo nur ein Sechstel des Holzbodens mit Buche und weit über die Hälfte mit Nadelholz angebaut ist. Aus diesem Grunde und wegen der großen Entfernung fehlt hier auch der Absatz an die chemische Industrie.

Der Durchschnittspreis für einzelne Sortimente ist bedeutend gestiegen, z. B. für Eichenstämme der Klasse A III von 36,47 auf 41,18 ℳ, für Buchenstämme derselben Klasse von 17,85 auf 20,09 ℳ, für Fichtenstämme II. Klasse von 12,12 auf 17,86 ℳ, III. Klasse von 11,15 auf 15,68 ℳ und für Kiefernstämme III. Klasse von 14,78 auf 16,06 ℳ. Für das Festmeter Eichenstämme der Klasse A III ist im Regierungsbezirk Posen der beachtenswerte Durchschnittspreis von 63,70 ℳ erreicht worden.

Für **Kulturen** sind 5 040 363 ℳ erforderlich gewesen. Bei einer etatmäßigen Holzbodenfläche von 2 689 740 ha entfallen auf 1 ha 1,81 ℳ. Die Fläche der Neukulturen beträgt 27 823 ha oder 1,03 v. H. des Holzbodens. Nachgebessert sind 9179 ha oder 24,5 v. H. der vorjährigen Neukulturen. Die neu kultivierte und die nachgebesserte Fläche sind bedeutend geringer als im Jahre 1910, weil das Buchenmastjahr 1909 einen starken Kulturbetrieb in den Buchenrevieren und eine Verminderung der Kahlschläge bei den übrigen Holzarten nach sich gezogen hatte.

Die Kulturgelder-Nachweisung ist durch eine neue Spalte erweitert, die über die durchschnittlichen Gesamtkosten der Bestandesgründung Aufschluß gibt; sie betragen für 1 ha 175 ℳ. Bei dieser Berechnung sind allerdings auch die Ausgaben für Nachbesserung, Pflanzenbeschaffung, Schutz der Kulturen, Kulturgeräte usw., die in jedem Jahre ungefähr gleich hoch sind und fast alle Kulturen betreffen, mit eingerechnet. Die so berechneten durchschnittlichen Kulturkosten sind am niedrigsten im Regierungsbezirk Köslin

mit 55 *M* und am höchsten im Regierungsbezirk Stralsund mit 360 *M* für 1 ha. Dieses entgegengesetzte Verhältnis zweier Bezirke derselben Provinz ist gleichfalls merkwürdig. Der Gegensatz findet aber auch hier in der Verschiedenheit der Verhältnisse seine Erklärung. Im Regierungsbezirk Stralsund ist fast ein Fünftel des Holzbodens mit Eiche angebaut, deren Nachzucht erhebliche Kulturkosten verursacht. Wie weit noch andere Umstände mitsprechen, läßt sich nicht ohne weiteres beurteilen. Im Regierungsbezirk Köslin nimmt die Eiche nur etwa 5 v. H. der Holzbodenfläche ein, wogegen die Kiefer mit ihren billigen Kulturarten etwa drei Viertel der Fläche bedeckt.

Für die **Fischerei** sind nur 15 460 *M* im ganzen Staate ausgegeben. Der Betrag erscheint außerordentlich gering.

Bei der großen Aufmerksamkeit, die heute der **Moor- und Wiesenmelioration** zugewendet wird, ist es nicht uninteressant, die Höhe der Kosten zu erfahren, die die Forstverwaltung alljährlich für die Verbesserung von Grundstücken aufgewendet hat. Diese Kosten sind seit dem Jahre 1902 von 300 231 *M* auf 878 431 *M*, also um 193 v. H., gestiegen.

An **Wegebaukosten** sind ausgegeben worden:

für Holzabfuhrwege und Waldbahnen	3 000 897 *M*
für öffentliche Wege	3 295 083 „
an Beihilfen zu Wegebauten außerhalb der Forsten	383 614 „
im ganzen	6 679 594 *M*,

oder 2,48 *M* für 1 ha Holzboden. In den einzelnen Regierungsbezirken schwanken die Aufwendungen für den Wegebau auch in diesem Jahre ganz bedeutend. Sie betragen z. B. im Regierungsbezirk Köslin 0,83 *M*, in den Regierungsbezirken Hildesheim und Aachen 4,57 *M* für 1 ha Holzboden.

Mit besonderem Interesse betrachten wir die Statistik über den **Wildabschuß und die Erträge aus der Jagd.** Auf der „verwalteten Jagd" sind im ganzen erlegt: 50 Stück Elchwild, 7399 Stück Rotwild, 3620 Stück Damwild, 18 241 Stück Rehwild, 2378 Sauen, 143 Stück Auerwild, 257 Stück Birkwild, 4307 Fasanen, 468 Stück Haselwild, 9 Wildschwäne, 91 903 Hasen, 5543 Rebhühner, 22 Moorhühner, 3 Schnepfen und 1 Großer Brachvogel. Der gesamte Abschuß an Nutzwild, soweit es nicht den Forstbeamten unentgeltlich zustand, beträgt also 134 344 Stück. Unter dem erlegten Elchwild befinden sich 23, unter dem Rotwild 2120 und unter dem Damwild 1003 Hirsche, unter dem Rehwild 9305 Böcke. Wesentliche Veränderungen gegen die Abschußzahlen früherer Jahre sind nur bei den Hasen, dem Birkwilde, den Fasanen und Rebhühnern festzustellen. Aus der bedeutenden Erhöhung der Strecke dieser Wildarten kann wohl geschlossen werden, daß auch bei der Niederjagd der Verwaltungsbeschuß nunmehr fast allgemein an die Stelle der Verpachtung getreten ist.

Für die verwaltete und verpachtete Jagd beträgt:

die Einnahme	719 251 *M*
die Ausgabe	119 895 „
der Reinertrag	599 356 *M*,

oder 0,20 *M* für 1 ha der Gesamtfläche.

Der Reinertrag der Jagd hat sich seit der Einführung der „vollen Verwaltung" und seit der Neufestsetzung der Wildbrettaxen andauernd vermehrt. Er betrug noch im Jahre 1908 395 174 *M*; gegen das Jahr 1910 ist er allein um 55 683 *M* gestiegen. Vielleicht tragen diese Zahlen dazu bei, die Gegner des Verwaltungsbeschusses, die in der Verpachtung der Jagd eine nicht versiegende Einnahmequelle zu erblicken glauben, versöhnlicher zu stimmen. Auch die Verhandlungen im Abgeordnetenhause über den Forstetat für 1913 ließen erkennen, daß die Verpachtung der Jagd in den Staatsforsten ernstlich nicht mehr gefordert wird.

Wie sich die Verhältnisse der preußischen Forstverwaltung seit der letzten Erweiterung des Staatsgebietes gestaltet haben, soll noch kurz durch folgende Angaben dargestellt werden. Rechnet man die Ergebnisse des **Jahres 1868 gleich** . . . . **100,** so ergeben sich für das **Etatsjahr 1911 folgende Zahlen:**

Gesamtfläche	115,5
Holzeinschlag:	
Derbholz	233
Stockholz und Reisig	103
Rohertrag:	
Für Holz	407
Sonstige Einnahmen	219
Im ganzen	408
Dauernde Ausgaben:	
Persönliche Kosten	290
Werbungskosten	298
Kultur- und Vermessungskosten	355
Steuern und Renten	508
Sonstige Ausgaben	204
Forstwirtschaftliche und Lehrzwecke	581
Betrag der Ausgaben	297
Reinertrag	472

Diese Zahlen legen ein beredtes Zeugnis ab für die außerordentlich günstige Entwickelung der Forstverwaltung in einem Zeitraum von

43 Jahren. Die Fläche hat sich nur um 15,5 v. H. vermehrt. Die Einnahme ist dagegen auf das Vierfache und der Reinertrag auf das Fünffache gestiegen, während die dauernden Ausgaben nur um 197 v. H. gewachsen sind. Auffallend ist auch hier die bedeutende Zunahme der Steuern. Am wenigsten hat sich der Einschlag an Stockholz und Reisig, am meisten der Aufwand für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke verändert. Von dieser letzteren Ausgabe, die sich fast auf das Sechsfache vermehrt hat, kann wohl trotzdem behauptet werden, daß sie „zinstragend" angelegt ist.

Über den weiteren Inhalt der „Amtlichen Mitteilungen", soweit er für den Leserkreis Interesse hat, hier aber nicht mehr berücksichtigt werden konnte, werden wir später noch einige kleinere Veröffentlichungen folgen lassen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Petition des Vereins der Kommunalforstbeamten des Reg.-Bezirks Wiesbaden in Schwanheim (Main) um Regelung der Besoldungsverhältnisse der Kommunalforstbeamten.

1. Bericht der Gemeindekommission vom 14. Februar 1913 über ihre Sitzung am 3. Mai 1912.

Der Berichterstatter trug den Inhalt der Petition nach seinen wesentlichen Grundzügen dahin gehend vor: Der Staats- und Gemeindewald im Regierungsbezirk Wiesbaden betrage rund 218 000 ha. Hiervon entfielen 53 000 ha auf Staats- und 165 000 ha auf Gemeindewald. Letzterer liege im Gemenge mit dem Staatswald und verteile sich auf 908 Gemeinden von im ganzen 936 Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden. Es hätten mithin 90 % aller Gemeinden Waldbesitz. Das Ganze werde von 56 Königlichen Oberförstern (Forstmeistern), 106 Königlichen Revierförstern und Förstern und etwa 280 Gemeindeförstern und Waldwärtern verwaltet. Die Oberförster seien, einerlei ob sie Staats- oder Gemeindewald oder beides zusammen verwalteten, Königliche Beamte; die Förster seien, wenn sie vorwiegend oder nur Staatswald beaufsichtigten, ebenfalls Königliche Beamte. Bestehe der Schutzbezirk vorwiegend oder zum größten Teil nur aus Gemeindewald, so werde er aber von den Gemeindeförstern oder Waldwärtern beaufsichtigt.

Der Reinertrag der Gemeindewaldungen betrug im Jahre 1908 4 600 000 ℳ = 28 ℳ pro Hektar gegen 2 500 000 ℳ = 15 ℳ pro Hektar im Jahre 1884. Diese große Steigerung der Reineinnahme sei aber zum großen Teil der Tätigkeit und vermehrten Arbeitsleistung der Forstbeamten zu verdanken. Die Tätigkeit der Gemeindeförster entspreche vollständig der der Königlichen Förster. Ihre Aufgabe aber sei in vielen Fällen noch schwieriger. Abgesehen von den wenigen Fällen, in welchen einsichtsvolle Gemeinden in richtiger Würdigung der Aufgaben ihres Försters diesen den Königlichen Förstern vollständig oder annähernd gleichgestellt hätten, betrage zurzeit das Gemeindeförstergehalt auf den meisten Stellen 1000 ℳ, steigend alle 3 Jahre um 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1800 ℳ, welches erst in 24 Dienstjahren erreicht werde, außerdem Mietsentschädigung bis zu 300 ℳ und frei Brennholz im Werte von 100 ℳ. Auf einer Reihe von voll bezahlten Stellen werde aber selbst dieses noch nicht einmal gewährt, und sie stiegen nur mit Alterszulagen von 50 ℳ alle 3 Jahre bis zum Höchstgehalt von 1500 ℳ. Die Gemeindewaldwärter würden mit 800 bis 1200 ℳ, sodann 200 ℳ Mietsentschädigung und frei Brennholz im Werte von 75 ℳ besoldet. Alle Reichs- und Staatsbeamten sowie Lehrer und viele Gemeindebeamte seien vom 1. April 1908 ab erheblich aufgebessert worden. Auch das Gehalt der Gemeindeförster in der Rheinprovinz sei auf 1200 bis 2400 ℳ nebst Mietsentschädigung und frei Brennholz festgesetzt worden. Nur die Gemeindeförster im Regierungsbezirk Wiesbaden seien völlig unberücksichtigt geblieben, und sei ihr Auskommen nur notdürftig und nicht hinreichend, um ihre Familien einigermaßen standesgemäß zu ernähren. Daß ein solcher Zustand äußerst nachteilig auf die Berufs- und Schaffensfreudigkeit der Beteiligten wirken müsse, liege auf der Hand. Dies erkennend, würden sich die Gemeinden auch ohne weiteres einem Zwange zur auskömmlichen Besoldung ihrer Förster fügen. Aber leider fehle es an diesem Zwange. Der Regierungspräsident könne zwar verlangen, daß angemessene Besoldungsbeträge bewilligt würden. Aber der Bezirksausschuß und der Provinzialrat hätten in vermeintlicher Vertretung der Interessen der Gemeinden, selbst in den Fällen, in denen sich die Besoldungsfestsetzungen nur in der vorbezeichneten Höhe bewegen sollten, die Genehmigung nicht immer erteilt. Auch einer von der Königlichen Regierung verlangten allgemeinen Erhöhung der Gehälter auf die Sätze, wie sie die Gemeindeförster der Rheinprovinz beziehen, habe der Bezirksausschuß seine Zustimmung versagt, obwohl die Wald besitzenden Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden zweifellos viel wohlhabender seien als diejenigen der Rheinprovinz. Es sei daher eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und zwar dahin gehend, geboten, daß an erster Stelle die Verstaatlichung sämtlicher Kommunalförster anzustreben sei. Für den Fall aber, daß der Weg der Verstaatlichung zurzeit nicht beschritten werden sollte, bitte man, den Förstern wenigstens das oben erwähnte Gehalt der rheinischen Förster zu gewähren. Außerdem werde gebeten um Gewährung einer Dienstwohnung oder Mietsentschädigung der Königlichen Förster, ferner um frei Brennholz, desgleichen eine Dienstaufwandsentschädigung in derselben Höhe wie die den Königlichen Förstern gewährte.

Auch für die Waldwärter erbitte man ebenfalls eine entsprechende Besoldung.

Um eine Versetzungsmöglichkeit für ältere Beamte ohne besondere Belastung der Gemeinden

zu schaffen, sei vielleicht eine Alterszulagenkasse im Anschluß an die bereits bestehende gesetzliche Pensions-, Witwen- und Waisenkasse zu empfehlen. Sollte von einer Verstaatlichung der Stellen abgesehen werden, so wäre zu leisten:

A. für die Förster
   a) ein Mindestgrundgehalt von 1200 ℳ,
   b) freie Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung der Königlichen Förster, sowie die Dienstaufwandsentschädigung derselben,
   c) frei Brennholz.

Im Falle der Gründung einer Kasse: aus dieser
   1. die Alterszulagen,
   2. Pensions-, Witwen- und Waisenbeträge.

B. für die Waldwärter
   a) ein Mindestgrundgehalt von 1000 ℳ,
   b) Alterszulagen von je 100 ℳ, sowie frei Brennholz, Miets- und Dienstaufwandsentschädigung der Königlichen Waldwärter.

Die Petition geht nun dahin:
das Hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen
   1. in erster Linie die Verstaatlichung der Gemeindeförsterstellen
   — und wenn dies sich nicht ermöglichen lasse —
   2. die Gewährung einer auskömmlichen Besoldung, und zwar mindestens in der vorgeschlagenen Höhe.

Der Berichterstatter, sich seine endgültige Stellungnahme zur Petition vorbehaltend, betont, eine Verstaatlichung der Försterstellen halte er nicht für erwünscht, weil damit ein tiefer Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, an dem nicht gerüttelt werden solle, verbunden sei, und weil auch diese Verstaatlichung die ohnehin schon in so hohem Maße belasteten Gemeinden noch mit größeren Ausgaben beschweren werde. Die Gehälter der Förster in Wiesbaden seien in den letzten Jahren nach seiner, des Referenten, persönlichen Lokalkenntnis durchweg erhöht worden, und zwar unter genauester Prüfung der Tatumstände des Einzelfalles und in Übereinstimmung mit den Vorschlägen und nach Beurteilung der Kreisbehörden. Ginge die Beschlußfassung des Bezirksausschusses fehl, so sei das Beschwerderecht an den Provinzialrat gegeben. Er, Referent, warne davor, an dem Selbstbestimmungsrecht dieser Behörden rütteln zu wollen. Die Verhältnisse der Rheinprovinz könnten auf den Regierungsbezirk Wiesbaden nicht schematisch übertragen werden, weil die Schutzbezirke der Rheinprovinz meistens größer als diejenigen des Bezirkes Wiesbaden seien. Es sei auch ein Irrtum, die Wald besitzenden Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden durchweg viel wohlhabender als diejenigen der Rheinprovinz darzustellen, wie dies in der Petition geschehen sei. Auch im Bezirk Wiesbaden gebe es überlastete und wenig leistungsfähige Gemeinden.

Was die Stellung der Waldwärter angehe, so bemerke er, Referent, daß er auch nach dieser Richtung eine Änderung der bestehenden Normen nicht für angebracht halte, da auch deren Verhältnisse im Einzelfalle durchaus sachlich seitens der Selbstverwaltungsbehörden geprüft worden seien. An sich sei auch zu berücksichtigen, daß die Waldwärter durchweg Nebenverdienst hätten. Schließlich richtete der Berichterstatter an den Vertreter des Landwirtschaftsministers die Frage, ob man seitens der Königlichen Staatsregierung eine Verstaatlichung der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden beabsichtige; auch bitte er den Regierungsvertreter, zu der Petition selbst Stellung nehmen zu wollen.

Darauf erwiderte ein Vertreter der Staatsregierung:

„Eine Petition ähnlichen Inhalts ist im Mai 1910 zur Verhandlung gelangt. Nachdem sie der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen worden war, sind die beteiligten Provinzialbehörden von den beiden zuständigen Herren Ministern ersucht worden, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß eine Erhöhung der Gehaltsbezüge der Gemeinde-Forstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen den Fällen, wo dies gerechtfertigt sei, gegebenenfalls durch die Beschlußbehörden, herbeigeführt werde, und daß hierbei die in der Rheinprovinz eingeführten Besoldungssätze tunlichst erreicht würden. Das Bedürfnis für eine derartige Erhöhung hatten die Minister schon vor der Verhandlung über jene Petition grundsätzlich anerkannt, auch die Auffassung bekundet. daß die beteiligten Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden im allgemeinen als zur Erhöhung der Gehaltsbezüge ebenso leistungsfähig zu erachten seien wie die Gemeinden der Rheinprovinz. Die Anregung hatte keinen nennenswerten Erfolg, da die Gemeinden und, soweit bisher bekannt geworden, auch die Beschlußbehörden dazu eine ablehnende Haltung eingenommen haben. Somit ist die Staatsregierung nach Lage der Gesetzgebung außerstande, zugunsten der Petenten ein Weiteres zu tun. Zur Frage der Verstaatlichung des Forstschutzes der Gemeinden nimmt die Staatsregierung noch denselben Standpunkt ein wie bei Beratung der früheren Petitionen; sie hält einen besonderen Anlaß zur Verstaatlichung nicht für gegeben.

Ein Mitglied der Kommission äußerte sich darauf dahin: In der Petition fehlten Angaben über die steuerliche Belastung der Gemeinden; diese werde wohl sehr hoch sein. So gern man den Wünschen der Petenten nachkommen möchte, erscheine es doch durchaus unerwünscht, in die Selbstverwaltung der Gemeinden einzugreifen. Die Verhältnisse der Rheinprovinz auf diesem Gebiete paßten nicht auf den Bezirk Wiesbaden, hier seien die Schutzbezirke größtenteils viel kleiner als am Rhein. Die Petenten schienen auch eine Beschränkung des Wahlrechts der Gemeinden zu wünschen; dies könne nicht zugegeben werden.

Wie aus der Petition hervorgehe, bestehe für die Gemeinden die Möglichkeit, billige, brauchbare Forstschutzbeamte aus den Reihen solcher Anwärter oder Waldarbeiter zu nehmen, welche durchaus befähigt seien, die Stellen als Waldwärter usw. zu versehen. Der Aufsichtsbehörde stehe das Recht zu, ungeeigneten Personen die Anstellung zu versagen. Der Zustand der Ge-

meindeforsten im Bezirk Wiesbaden sei ein sehr guter, was beweise, daß das bisherige System der Verwaltung und Bewirtschaftung sich gut bewährt habe. Die gewünschte Verstaatlichung der Försterstellen erscheine durchaus unerwünscht, weil daraus den Gemeinden bedeutende Mehrkosten erwüchsen, und weil damit ihre Verfügungsfreiheit über die Bewirtschaftung ihrer Wälder noch mehr eingeschränkt würde. Es müsse den Gemeinden unbedingt überlassen bleiben, die Gehälter nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und nach dem Maßstabe der örtlichen und persönlichen Verhältnisse festzusetzen.

Mehrere Mitglieder der Kommission traten dem Berichterstatter dahin bei, daß auch sie einen Druck auf das Entschließungsrecht der Selbstverwaltungsbehörden für sehr bedenklich hielten, um so mehr, als erst vor kurzem eine Aufbesserung der Gehälter erfolgt sei.

Der **Berichterstatter** beantragte hierauf Übergang zur Tagesordnung, welchem Antrage die Kommission beitrat.

2. **Bericht über die Sitzung des Hauses am 1. März 1913.**

Zu dem vorstehenden Bericht und Antrag der Kommission war noch ein Antrag der Abgeordneten Barfling und Gen. eingegangen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Lieber (nat.-lib.): Ich beantrage, die Petition der Staatsregierung als Material zu überweisen.

Meine Freunde verkennen nicht das Gewicht der Gründe, die gegen die Wünsche der Petenten in der Budgetkommission geltend gemacht worden sind. Aber auf der anderen Seite ist doch in der Kommission von allen Seiten festgestellt worden, daß die Wünsche der Petenten eine berechtigte Grundlage haben. Diese Auffassung ist insbesondere in den Äußerungen der Königlichen Staatsregierung hervorgetreten, die damals mitgeteilt hat, daß sie bereits darauf hingewirkt habe,

daß eine Erhöhung der Gehaltsbezüge der Gemeinde-Forstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen den Fällen, wo es gerechtfertigt sei, gegebenenfalls durch die Beschlußbehörden, herbeigeführt werde,

und sie hat weiter erklären lassen:

Das Bedürfnis für eine derartige Erhöhung haben die Minister schon vor der Verhandlung über jene Petition grundsätzlich anerkannt, auch die Auffassung bekundet, daß die beteiligten Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden im allgemeinen zur Erhöhung der Gehaltsbezüge leistungsfähig zu erachten seien.

Bei dieser Auffassung, gegen die aus der Kommission kein Widerspruch erhoben worden ist, wird man wohl nicht einfach über die Petition zur Tagesordnung übergehen dürfen, weil man sonst den Anschein erwecken könnte, als ob die Wünsche der Petenten durchaus unberechtigt wären; es wird vielmehr richtig sein, wenn man durch Überweisung der Petition als Material zum Ausdruck bringt, daß das Haus mit dem bisherigen Vorgehen der Minister einverstanden ist und wünscht, daß auch in Zukunft überall da, wo es nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und nach Maßgabe der örtlichen und persönlichen Verhältnisse notwendig und angängig erscheint, auf die Beseitigung der bestehenden Härten hingewirkt wird.

In diesem Sinne wünschen wir die Überweisung als Material, und das wird um so eher stattfinden können, als die Gemeindekommission, wie der Herr Berichterstatter mir vorhin mitteilte, beschlossen hat, eine neue Petition, die denselben Zweck verfolgt und ihr kürzlich zur Beratung vorlag, der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrage stattzugeben.

Cahensly (Zentr.): Ich bitte das Hohe Haus, unseren Antrag, die Petition des Vereins der kommunalen Forstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden um andere Regelung der Besoldungsverhältnisse der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen, annehmen zu wollen. Tatsächlich hat die Petition eine gewisse Berechtigung, da die Gehälter der nassauischen Kommunalforstbeamten im Vergleich mit den Besoldungen anderer Beamtenkategorien sehr niedrig sind; es ist dies auch, wie bereits der Herr Vorredner ausgeführt hat, bei der Beratung der Petition in der Kommission von dem Herrn Regierungsvertreter anerkannt worden. Im übrigen bin ich weit entfernt, in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde- oder Kreisbehörden eingreifen zu wollen. Zudem sind ja auch die Finanzverhältnisse einiger nassauischer Gemeinden in wenig blühendem Zustande, so daß eine Gehaltserhöhung nur bei den besser situierten Gemeinden wird stattfinden können.

Bei der **Abstimmung** wurde der Antrag, **die Petition der Königl. Staatsregierung als Material zu überweisen**, angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Landesmeliorationswesen.

Allgemeine Verfügung Nr. 9 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB IIb 4300 I. Ang. II 11518 III 12806.

Berlin W 9, 30. Januar 1913.

I. **Meliorationstechnische Prüfung der Entwürfe zu Landesmeliorationen.**

Mit Bezug auf Nr. I 4 und 5 Abschnitt B der **Anweisung zur Organisation** der Wasserbauverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1912 — Nr. 241 der Sammlung — sowie auf Nr. II und III der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1912 — Nr. 245 der Sammlung — bestimme ich hinsichtlich der meliorationstechnischen Prüfung der Entwürfe zu Landesmeliorationen:

1. Kleinere und einfachere, von Kreiswiesenbaumeistern mit Beihilfe aus dem staatlichen Vorarbeitskostenfonds aufgestellte Entwürfe sind künftig dem zuständigen Meliorationsbauamts-



vorstande zur endgültigen meliorationstechnischen Prüfung unter Absehung von jeder weiteren Nachprüfung zu überweisen, wenn die Gesamtkosten im Einzelfalle nicht mehr als 10 000 M ausmachen und kein erheblicher Einfluß auf die Wasserführung der Vorfluter oder auf unbeteiligte Grundstücke oder Anlagen (Stauwerke, Mühlen usw.) ausgeübt wird.

Sofern gleichartige, ohne Beihilfe aus dem staatlichen Vorarbeitskostenfonds aufgestellte Entwürfe nach Nr. 1 4 b Abschnitt B der Anweisung vom 30. März 1912 der meliorationstechnischen Prüfung bedürfen, ist hierbei ebenfalls nach vorstehendem zu verfahren.

Die Regierungspräsidenten haben pflichtmäßig zu ermessen, ob die Entwürfe wegen ihres Einflusses auf die Wasserführung der Vorfluter oder auf unbeteiligte Grundstücke oder Anlagen oder aus anderen Gründen noch einer weiteren Nachprüfung durch den meliorationstechnischen Regierungs- und Baurat und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen auch in der Ministerialinstanz bedürfen.

Die etwa erforderliche landespolizeiliche Prüfung der Entwürfe verbleibt den technischen Räten der Regierung (Abschnitt A Nr. III 4 der Anweisung vom 30. März 1912).

2. In gleicher Weise sind künftig im Geschäftsbereiche der Generalkommissionen kleinere und einfachere, von Kreiswiesenbaumeistern oder von Vermessungsbeamten der Generalkommission aufgestellte Entwürfe, und zwar bei den Generalkommissionen in Münster und Düsseldorf dem der Generalkommission hauptamtlich zugeordneten Meliorationsbaubeamten, bei den übrigen Generalkommissionen dem zuständigen Meliorationsbauamtsvorstande zur endgültigen meliorationstechnischen Prüfung unter Absehung von jeder weiteren Nachprüfung zu überweisen, wenn die unter 1 angegebenen Voraussetzungen zutreffen.

Bei der landespolizeilichen Prüfung dieser Entwürfe hat in Münster und Düsseldorf der Meliorationsbaubeamte der Generalkommission, im übrigen der der Generalkommission beigegebene meliorationstechnische Beirat an Stelle des meliorationstechnischen Regierungs- und Baurats als sachverständiger Beirat mitzuwirken.

Die Generalkommission hat pflichtmäßig zu ermessen, ob die Entwürfe gemäß Nr. 1 Abs. 3 noch einer weiteren Nachprüfung durch den meliorationstechnischen Regierungs- und Baurat und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen auch in der Ministerialinstanz bedürfen.

3. In den Fällen zu 1 und 2 kommen jedoch nur solche Entwürfe in Betracht, die ohne Mitwirkung des Bauamtsvorstandes oder des Meliorationsbaubeamten der Generalkommission bearbeitet worden sind.

Bei Entwürfen, zu deren Ausführung Beihilfen aus provinziellen Mitteln erforderlich sind, darf die endgültige Prüfung dem Ortsbaubeamten nur im Einvernehmen mit der Provinzialverwaltung übertragen werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird es sich empfehlen, daß die Oberpräsidenten hierüber allgemeine Grundsätze mit den zuständigen Stellen vereinbaren.

4. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Anweisung vom 30. März 1912 und der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1912.

5. Zur Behebung von Zweifeln wird noch darauf hingewiesen, daß die meliorationstechnische Prüfung der Entwürfe durch den meliorationstechnischen Regierungs- und Baurat oder — nach den Vorschriften zu Nr. 1 bis 3 — durch den Ortsbaubeamten sich nicht nur auf die allgemeinen Fragen der Zweckmäßigkeit und Rentabilität des Unternehmens, sondern auch auf den Erläuterungsbericht, den Kostenanschlag, die Massenberechnung und die sonstigen zugehörigen Unterlagen im einzelnen zu erstrecken hat. Durch die Vollziehung des Vermerks „Meliorationstechnisch geprüft" oder „Meliorationstechnisch geprüft und festgestellt" übernimmt der beteiligte Beamte die Verantwortung dafür, daß die Prüfung des Entwurfs nach den vorbezeichneten Richtungen hin tatsächlich erfolgt ist.

II. **Beteiligung der Meliorationsbauamtsvorstände bei Meliorationsunternehmungen im Geschäftsbereiche der Generalkommissionen in Münster und Düsseldorf.**

In Ergänzung der Nr. II der allgemeinen Verfügung vom 16. Juni 1912 wird aus Anlaß eines Spezialfalles für die Geschäftsbereiche der Generalkommissionen in Münster und Düsseldorf noch bestimmt, daß künftig von allen Meliorationsunternehmungen, die für die Wasserverhältnisse der Flußgebiete von Bedeutung sind und von der Generalkommission bearbeitet und ausgeführt werden, dem nach der bestehenden Abgrenzung der Meliorationsbauamtsbezirke zuständigen Bauamtsvorstande Kenntnis zu geben ist, damit dieser etwaige Bedenken äußern und seine Erfahrungen in den örtlichen Verhältnissen für die Geschäfte der Generalkommission nutzbar machen kann.

III. **Nebenarbeiten der mittleren meliorationstechnischen Beamten.**

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß in einzelnen Fällen den mittleren meliorationstechnischen Beamten die Übernahme von Nebenarbeiten in nicht unerheblichem Maße gestattet wird. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß die Genehmigung zur Übernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgendwelcher Art nur dann — jedenfalls unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs — erteilt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung der dienstlichen Tätigkeit der Beamten nicht zu besorgen ist und wenn es aus dienstlichen oder sachlichen Rücksichten angezeigt oder erwünscht erscheint, daß die Arbeiten von einem staatlichen Beamten und nicht von einem anderen Techniker übernommen werden. Hierauf ist künftig allgemein, namentlich aber in den Kreisen, in denen Kreiswiesenbaumeister angestellt sind, zu achten.

In Vertretung: **Küster.**

An die Königlichen Regierungen.

— Auf Grund des § 4 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Oktober 1888 sind zu



Mitgliedern der Kommission für die erste forstliche Prüfung, in welcher der Landforstmeister Pilz hier den Vorsitz führt, für die Jahre 1913 und 1914 ernannt worden:
1. Oberforstmeister Stengel hier,
2. Regierungs- und Forstrat Hardt hier,
3. Universitätsprofessor Dr. Rose hier,
4. Universitätsprofessor Geheimer Regierungsrat Dr. Hergesell hier,
5. Professor Dr. Lindstedt hier,
6. Geheimer Regierungsrat Grünewald hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dr. med. et phil. Paul Ascherson,** Geh. Regierungsrat, Professor an der Berliner Universität, ein bekannter Botaniker, ist am 6. März dieses Jahres gestorben.

— **Hofrat Friedrich Wachtl,** emeritierter Professor des Forstschutzes und der forstlichen Entomologie an der Hochschule für Bodenkultur zu Wien, ist dortselbst am 6. März im 73. Lebensjahre gestorben. Er war ein anerkannt hervorragender Fachmann und wirkte an der Wiener Hochschule von 1895 bis 1911.

— **Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.** Im preußischen Landtage sind folgende, Beamte interessierende Anträge in bezug auf Besoldung, Remunerationen und Erziehungsbeihilfen in der letzten Zeit eingegangen:

Antrag Nr. 1198 der Abgeordneten Aronsohn und Genossen.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die bei der Besoldungsordnung von 1909 hervorgetretenen Härten und Unbilligkeiten beseitigt und die bei der neuen Servisklasseneinteilung durch Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses geschädigten Beamten besonders berücksichtigt werden."

Antrag Nr. 1208 der Abgeordneten Aronsohn und Genossen.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, vom 1. April 1914 ab die bestehenden Fonds für Remunerationen in den einzelnen Etats zu verringern und die hierdurch erzielten Ersparnisse zu festen Vergütungen an kinderreiche Beamtenfamilien zu verwenden."

Antrag Nr. 1189 des Abgeordneten Bartscher.

Berlin, den 21. Februar 1913.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Remunerationsfonds für Beamte, soweit es sich nicht um Vergütung bestimmter außerordentlicher Dienstleistungen handelt, für die feste Grundsätze aufzustellen sind, in den einzelnen Etats vom Etatsjahr 1914 ab in Fortfall zu bringen und die dadurch freiwerdenden Mittel für allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen der Beamten zu verwenden."

Antrag Nr. 1217 der Abgeordneten Dr. Porsch und Genossen.

Berlin, den 28. Februar 1913.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session dem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche für die unteren und mittleren Beamten mit kinderreicher Familie mit der Zahl der Kinder steigende festnormierte Erziehungsbeihilfen eingeführt werden."

— **Wohnungsgeldzuschuß im Reichstage.** Die Petitionskommission des Reichstages verhandelte unter Zuziehung eines Kommissars aus dem Reichsschatzamt über 22 Eingaben, die den Wohnungsgeldzuschuß betreffen. Der Regierungsvertreter erklärte, daß der Bundesrat auf Grund der in § 30 des Besoldungsgesetzes ihm gegebenen Ermächtigung bereits die Versetzung von 68 Orten in eine höhere Ortsklasse angeordnet habe, und daß für eine ganze Reihe Orte in naher Zeit neue Ermittelungen stattfinden werden. Eine Härte erblickt die Kommission einstimmig in der Verordnung des Bundesrats vom 21. Januar 1911, nach der der Ermittelung der bezahlten Wohnungsmieten die Tarifklasse IV (mittlere Beamte) zugrunde gelegt wird. Die Eingaben sollen dem Reichskanzler als Material überwiesen werden. Ferner soll der Bundesrat ersucht werden, für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses der Unterbeamten andere Grundsätze aufzustellen.

— **Aus Thüringen.** Eine sehr zweckmäßige und nachahmenswerte Maßregel hat die Staatsforst- und Hofkammerforst-Verwaltung im Herzogtum Sachsen-Gotha getroffen. Sie ordnen nämlich jährlich etwa 12 bis 15 Forstschutzbeamte ab zu einem Lehrgang in der Landesbaumschule zu Gotha, in welchem die Beamten in der Pflanzung, der Pflege usw. von Obstbäumen und Heistern durch Obstbautechniker unterrichtet werden. Ein solcher Lehrgang dauert fünf oder sechs Tage, und wurden stets gute Erfolge erzielt. —r.

Forstwirtschaft.

— **Nachwirkungen der Dürre.** Die schädlichen Folgen der anhaltenden Trockenheit des Jahres 1911 machen sich jetzt in den jüngeren Kiefernbeständen recht auffallend bemerkbar. So sieht man hier in der Letzlinger Heide nicht nur in den

jüngeren Kulturen einen erheblichen Abgang an trockenen Pflanzen, sondern auch in den älteren Beständen bis zum vierzig- und mehrjährigen Alter ist ein außergewöhnlich hoher Anfall an Trocknis zu verzeichnen, den man unbedingt als eine Nachwirkung der Dürre des Jahres 1911 ansehen kann. Ebenso ist die diesjährige Mißernte an Kiefernzapfen eine Folge dieser Dürre. Die im Jahre 1911 angesetzten Zäpfchen sind, soweit sie sich überhaupt gehalten haben, vielfach nur ungenügend ausgewachsen, was auch auf die Keimkraft des Samens nachteilig wirkte, da diese in diesem Jahre bei frischem Samen teilweise sehr niedrig ist und häufig nur 70 Prozent erreicht.

— **Überführung von Eichenschälwald in Hochwald.** Da der Bedarf an Lohrinde von Jahr zu Jahr immer geringer wird, so sind auch die für die Rinde gezahlten Preise stetig gefallen. Demzufolge ist die Bewirtschaftung der Eichenschälwaldungen als solche nicht mehr rentabel, und an vielen Orten ist man daher bestrebt, diese Waldungen in Hochwald überzuführen. So haben neuerdings die Gemeinden des Neckartales nach örtlicher Prüfung und Begutachtung der Verhältnisse durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der badischen Regierung und der zuständigen Landwirtschaftskammer, beschlossen, eine Waldgenossenschaft zu gründen und durch Überführung des Eichenschälwaldes in Hochwald eine Besserung der Einnahmen herbeizuführen. — Ferner ist im Großherzogtum Hessen vom Großherzoglichen Ministerium, Abteilung Forsten, an die Oberförstereien eine Verfügung erlassen worden, wonach der Übergang des im Ertrag stetig zurückbleibenden Eichenschälwaldes in Hochwald dadurch gefördert werden soll, daß den Gemeinden, die ihre Schälschläge in Hochwald überführen, staatliche Beihilfe in derselben Weise zu gewähren sei, wie solches bereits beim Aufforsten der Gemeindeödländereien geschehen ist. In den Etat für 1913 sei zu diesem Zwecke bereits ein Betrag von 6000 *M* eingestellt worden.

— **Einfuhr japanischen Eichenholzes.** In Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichteten wir bereits über die Einfuhr bedeutender Mengen Eichenholzes aus Japan und können jetzt dieser Meldung hinzufügen, daß Ende Februar in Dünkirchen ein Dampfer mit 6000 Festmetern japanischen Eichenholzes eingetroffen ist. In der Hauptsache besteht das eingeführte Material aus behauenen Eichenblöcken sowie aus Bohlen und Brettern.

— **Verhütung der Waldbrände durch einen neuen Funkenfänger.** Eine bedeutsame Erfindung, die das Herausfliegen von Funken aus dem Schornstein der Lokomotive infolge einer sinnreichen Einrichtung ausschließt und somit die Entstehung der durch Funkenflug verursachten Waldbrände verhindert, ist durch Konstruktion eines neuen Funkenfängers gemacht worden. Der Vorzug dieses Apparates besteht darin, daß die von der Feuerung erzeugten Rauchgase und die von diesen beim Ausströmen mitgeführten festen, glühenden Feuerungsteile nicht mehr, wie bisher, nach oben herausfliegen können, sondern durch einen Dampfstrom in eine Drehbewegung versetzt werden, durch die sie in einen seitlichen Umbau des Schornsteins hineingeschleudert werden. Die Drehbewegung wird durch eine Änderung in der Leitung des Abdampfes aus dem Zylinder veranlaßt. Dieser wurde bisher dafür verwendet, den zum Verbrennen notwendigen Zug im Schornstein zu erzeugen. Man ließ den Abdampf zu diesem Zwecke nach oben ausströmen, so daß er die Verbrennungsgase aus der Rauchkammer senkrecht nach oben mitriß. Bei der neueren Einrichtung wird der Abdampf durch zwei schräg nach oben gestellte Rohre von der Seite her in den Schornstein geleitet. Die bisherige Zugwirkung wird dadurch nicht verändert. Die beiden Dampfstrahlen rufen im Schornstein eine spiralförmig an den Wänden aufsteigende Luftbewegung hervor. Die dabei mitgeführten festen, brennenden Teile gelangen, ehe sie den oberen Schornsteinrand erreicht haben, durch eine Unterbrechung der Schornsteinwand in einen äußeren Anbau des Schornsteins, von dem sie nachher in einen Aschebehälter fallen. Der neue Funkenfänger ist zurzeit einigen Eisenbahnverwaltungen zur Erprobung und Begutachtung übergeben worden. Wie die bisherigen, mit kleineren Modellen ausgeführten Versuche ergeben haben, scheint die Erfindung sehr brauchbar zu sein. Sie überrascht durch ihre vorzüglichen Erfolge und wird allgemein zur Einführung auf den Eisenbahnen als wirklich geeignet angesehen.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	Januar 1913	Januar 1912	Herkunft	Januar 1913	Januar 1912
Im ganzen .	1126	2756	Im ganzen .	49	48
hierunter aus:			hierunter aus:		
Belgien . .	8	210	Belgien . .	20	—
Österreich-Ungarn	—	21	Frankreich .	2	11
Rußland . .	1116	2522	Österreich-Ungarn	16	19
			Rußland . .	3	6

Waldbrände.

Obgleich in diesem Frühjahr bei uns von einer anhaltenden Trockenheit noch nichts wahrzunehmen war, so sind uns doch von anderen Orten, namentlich aus Österreich, bereits eine ganze Anzahl Meldungen über Waldbrände zugegangen, von denen einige größere Ausdehnung erlangten, über die wir nachstehend berichten.

Wiener-Neustadt, 26. Februar. In dem bei Wiener-Neustadt zwischen der Reichsstraße und dem Dilmannhof belegenen Waldgebiet war ein Arbeiter mit dem Verbrennen von Abraum beschäftigt. Der herrschende starke Wind

ergriff jedoch das Feuer und trug es in den angrenzenden Bestand, wo es sich mit rasender Schnelligkeit verbreitete und erst nach sehr angestrengter Arbeit, an der sich acht Feuerwehren beteiligten, gelöscht werden konnte. Der Schaden ist bedeutend.

Triembach im Elsaß, 26. Februar. Ein Waldbrand brach am Fuße des Ungersberges aus und vernichtete ungefähr 2 Hektar Nadelholzschonungen. Auch hier ist die Entstehung auf ungenügende Aufsicht beim Verbrennen von Strauchwerk zurückzuführen.

Camenz, 27. Februar. Durch Lokomotivfunken entstand in den Prinzlichen Forsten ein Waldbrand. Es gelang, diesen mit Hilfe zahlreicher Löschmannschaften alsbald zu löschen, so daß nur 0,5 Hektar verbrannten.

Innsbruck, 28. Februar. In Südtirol, in der Nähe von Telve, entstand ein Waldbrand, der große Ausdehnung annahm. Die Garnison von Borgo und alle Nachbarfeuerwehren sind zur Löschung des Feuers ausgerückt. Außerdem werden aus Vorarlberg große Heidebrände gemeldet.

Aus preußischen Jägerbataillonen.

— 100jähriges Jubiläum des Kurhessischen Jägerbataillons Nr. 11. In den Tagen des 9., 10. und 11. August begeht das Kurhessische Jägerbataillon Nr. 11 in Marburg die Feier seines 100jährigen Bestehens. Bataillon und Bürgerschaft rüsten sich, das Fest zu einem in jeder Weise glänzenden zu gestalten. Es ist außer einem großen Festkommers, Parade der aktiven und ehemaligen Jäger, Festtafel usw. auch ein großes Preisschießen vorgesehen, bei dem wertvolle Ehrengaben zur Verteilung gelangen werden. Mit der Feier ist ein großes Volksfest verbunden, an dem sich wohl ganz Marburg, das ja seit Jahren mit dem Bataillon eng verwachsen ist, beteiligen wird. Man erwartet mehrere Tausend alter Jäger, die gerne ihre liebe alte Garnisonstadt einmal wieder aufsuchen werden und denen frohe, genußreiche Tage in Aussicht stehen. Anmeldungen zur Teilnahme sind möglichst bald an das Bataillon (Geschäftszimmer) zu richten; für Teilnehmer, die auf Freiquartier reflektieren, ist es besonders ratsam, die Anmeldung recht schnell zu bewirken.

Geschäftliches.

Vorankündigung über das Erscheinen des Förster-Jahrbuches 1913 (IV. Band).

In Verfolg vieler Anfragen machen wir hiermit die ergebene Mitteilung, daß der vierte Band des Preußischen Förster-Jahrbuches, soweit bis heute feststeht, in den letzten Tagen des März erscheinen wird. Die neue Ausgabe ist wiederum wesentlich vermehrt und verbessert; sie wird namentlich in den Teilen „Beamtenrechtliches“ und „Statistisches“ — und da auch für die Forstverwaltungsbeamten — viel Neues bieten und den Besitzern von gleichem, ja größerem Nutzen sein als die ersten Bände. Eine Inhaltsangabe des neuen Bandes ist in dem dieser Nummer unseres Blattes beigefügten Kartenprospekt enthalten. Der Bezugspreis (Ladenpreis 3 M) für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ beträgt wie früher pro Exemplar 2,30 M, fünf Stück und mehr an eine Adresse werden für je 2,10 M, zehn Stück und mehr an eine Adresse für je 2 M geliefert. Gegen Einsendung des Betrages erfolgt Lieferung franko, unter Nachnahme mit Portozuschlag. Für Bestellungen wird am besten die Postkarte benutzt, welche unserem Kartenprospekt dieser Nummer angehängt ist. Aufträge, welche mit Erscheinen des Jahrbuchs erledigt werden sollen, müssen bis zum 20. d. Mts. in Händen der Firma J. Neumann, Neudamm, sein.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 30. **Aufforstung von Ödländereien.** Eine 2 Morgen große Fläche, Bauernforst, war mit ca. 40jährigen Kiefern bestanden; diese sind jetzt gerodet, und die Fläche, auf welcher im vorigen Jahre noch die Streu bis auf die letzte Nadel entnommen war, soll nun wieder mit Kiefern aufgeforstet werden. Da geübte Kulturarbeiter nicht vorhanden sind, hatte ich die Absicht, die Fläche durch Saat in Bestand zu bringen. Wieviel Kilogramm Kiefernsamen nimmt man bei Vollsaat auf diese Fläche? Da die Fläche vollständig rein ist, dachte ich einmal vorzueggen, darauf einzusäen und wieder überzueggen, eventl. auch noch anzuwalzen. Oder ist es besser, bei der Südlage der Fläche und tiefgründigem, aber trockenem Sandboden zu pflanzen? Kann man die einjährigen Kiefern auch ohne Bodenlockerung pflanzen? Bei stärkerer Lockerung dürften die Pflanzen bloßgeweht werden. Kann man — auch ohne Bodenbearbeitung — bei Saat eine Buchweizenübersaat zum Schutze der Pflanzen machen? Br. in E.

Antwort: Der an und für sich schon arme und trockene Sandboden, außerdem noch Südlage, dürfte durch die anscheinend seit langer Zeit alljährlich ausgeübte Streunutzung bereits so stark entkräftet sein, daß die Ausführung einer Kiefern-Vollsaat, zu der pro Hektar 6 bis 8 kg Samen erforderlich sind, nicht ratsam erscheint. Es dürfte sich vielmehr empfehlen, die Kultur durch Pflanzung auszuführen. Um hierbei mit einem sicheren Erfolge rechnen zu können, wäre die Fläche jetzt sofort voll zu pflügen und mit 800 kg Thomasschlacke und 400 kg Kainit pro Hektar zu düngen und Ende Mai pro Hektar mit 200 kg gelben Lupinen voll zu besäen. Die Lupinen sind sich selbst zu überlassen. Anfangs April nächsten Jahres erfolgt die Pflanzung einjähriger, kräftiger deutscher Kiefern in 1,2×0,4 m Verband direkt ohne jede

weitere Lockerung in die Lupinenstoppeln mittels Pflanzholz usw. Eine andere gute Methode zur Aufforstung von Ödländereien ist das Bedecken der Fläche etwa 10 cm hoch mit Reisig, Kartoffelkraut, Kaff oder Lupinenstroh. Dieses kann sofort nach der Pflanzung der einjährigen Kiefern erfolgen, besser ist es aber, man deckt die Fläche ein Jahr vorher, pflanzt also erst im nächsten Frühjahr auf die gedeckte Fläche. Der Erfolg dieser Düngung ist ein ganz vorzüglicher und anhaltender. Sollten Sie keine der angegebenen Methoden anwenden wollen, so können Sie die einjährigen Kiefern auf diesem lockeren Boden ohne jede Bodenbearbeitung am besten mit dem Spitzenbergschen Spaltschneider pflanzen. Eine Buchweizen- oder Haferübersaat dürfte ohne vorherige Düngung keinen Erfolg haben, sie erübrigt sich auch bei den oben angegebenen Methoden. Falls der Boden für die gemeine Kiefer wirklich zu schlecht sein sollte, so wäre an deren Stelle der Anbau von Bankskiefern zu erwägen, die allerdings vorwiegend Brennholz geben.

Anfrage Nr. 31. **Aufforstung einer sandigen Ackerfläche.** Eine bisher beackerte Fläche von 8 Morgen soll, da nicht mehr zu verpachten, aufgeforstet werden. Der Boden ist trockener Sandboden, im Untergrund ziemlich grandig, so daß die angrenzenden Kiefernbestände nur kurzschäftig und geringwertig sind. Die Fläche soll trotzdem aufgeforstet werden, da bei großer Holzknappheit diese geringen Kiefern sehr teuer als Brennholz bezahlt werden. Wie forste ich diese bis vor einem Jahre beackerte Fläche am besten auf? Soll ich die ganze Fläche nochmals umpflügen, mit Kiefernvollsaat einsäen und eine Hafer- oder Buchweizenübersaat machen? Oder soll gepflanzt werden, eventuell ebenfalls ohne vorheriges Löchermachen, d. h. auch ohne vorher zu pflügen? Oder soll ich den immerhin sehr teueren Kiefernsamen in die vorjährige Haferstoppel säen und durch Eineggen unterzubringen suchen? Br. in E.

Antwort: Da auch diese Fläche aus trockenem Sand besteht, so wird es auch hier am besten sein, sie sofort voll zu pflügen, wie bei Anfrage Nr. 30 angegeben, zu düngen, mit gelben Lupinen zu besäen und im nächsten Frühjahr mit einjährigen Kiefern zu bepflanzen. Zu einer Vollsaat wird nicht geraten; allenfalls könnte bei ausreichender Bodenfrische und Bindigkeit Streifensaat in Frage kommen, bei der auch später eine angemessene Pflege der Kultur möglich ist.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstellen Durchwehna in der Oberförsterei Söllichau und **Grillenberg** in der Oberförsterei Pölsfeld, Regbz. Merseburg, sind vom 1. Mai 1913 ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. März eingehen. Die geplante Neuregelung der Dienstländereien und Dienstaufwandsentschädigungen gelangt bei der Neubesetzung zur Durchführung.

Försterstelle Keßelsohl in der Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, ist zum 1. Juli 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. April einzureichen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Hilfsförsterstelle in der Stadtforst Greifenberg in Pomm., Regbz. Stettin, mit der die Verwaltung der Kirchenförsterstelle verbunden ist, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Jäger und Forstversorgungsberechtigte der Klasse A wollen sich bis zum 30. April melden. Probezeit 6 Monate. Gehalt 1100 M. Pensionsberechtigung nach 10 Jahren.

Forstaufseherstelle Fuchskörnung in der Stadtforst Fürstenwalde (Spree), Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Busse, Forstaufseher zu Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld, ist nach Kehmstedt, Oberförsterei Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Conrad, Förster zu Kalemba, Oberförsterei Wildungen, ist auf die Försterstelle Ulenhorst, Oberförsterei Wirthy, Regbz. Danzig, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Panneberg, Förster o. R. zu Erlau, Oberförsterei Erlau, ist nach Vesser, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt. Seine Versetzung nach Engenau, Oberförsterei Hinternah, ist zurückgezogen.

Elß, Förster o. R. zu Suhl, Oberförsterei Suhl, ist nach Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Freymark, Hegemeister zu Jammi, Oberförsterei Jammi, ist nach Dianenberg, Oberförsterei Marienwerder, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Grothe, Hilfsjäger zu Grünewalde, Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, ist aus dem Bezirk geschieden und hat eine Stelle als Privatförster auf dem Rittergute Langenhagen bei Borin (Pommern) angenommen.

Güntherodt, Förster o. R. zu Kehmstedt, Oberförsterei Königsthal, ist die Försterstelle m. R. zu Benshausen, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Haase, Hilfsjäger zu Königsried, Oberförsterei Königsbruch, ist nach Ruda, Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hinz, Förster zu Leohain, Oberförsterei Mirchau, ist auf die Försterstelle zu Kalemba, Oberförsterei Wildungen, Regbz. Danzig, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Odogen, Oberförsterei Grondowken, ist nach der Oberförsterei Rudczanny, Regbz. Allenstein, versetzt.

Jacoby, Forstaufseher zu Offenberg, Oberförsterei Zwangshof, ist nach Laska, Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, vom 15. März d. Js. ab versetzt.

Kniese, Förster o. R. zu Wallenstein, Oberförsterei Wallenstein, ist nach Wolkersdorf, Oberförsterei Wolkersdorf, Regbz. Cassel, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kutzner, Hilfsjäger zu Gr.-Wessel, Oberförsterei Krausenhof, ist nach Guttowitz, Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Meyer, Hilfsjäger zu Vesser, Oberförsterei Erlau, ist nach Engenau, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Noack, Förster a. Pr., ist endgültig auf Lebenszeit mit Rückwirkung vom 1. Dezember 1911 als Förster der Stadt Thorn angestellt und aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Reichow, Forstaufseher zu Drewenz, Oberförsterei Drewenzwald, ist nach Plötzmin, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

…nz, Förster zu Durchwehna, Oberförsterei Söllichau, …ach Oberbuschhaus, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. …rsebedürg, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

… Förster zu Ulenhorst, Oberförsterei Wirthy, ist auf … Försterstelle Marienhain, Oberförsterei Gnewau, …egbz. Danzig, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

…brecher, Förster o. R. zu Engenau, Oberförsterei …interna h, ist die Försterstelle zu Vesser, Oberförsterei …chmiedefeld, Regbz Erfurt, vom 1. April d. Js. ab …ertragen.

…, Förster zu Grillenberg, Oberförsterei Pölsfeld, ist …ch Sandersdorf, Oberförsterei Zöckeritz, Regbz. Merse…urg, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

…, Hilfsjäger zu Guttowitz, Oberförsterei Czersk, ist nach Hammerstein, Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, versetzt.

…, Forstaufseher zu Altkloster, Oberförsterei Mauche, ist nach Schwerin a. W., Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

…werth, Forstaufseher in der Gemeindeforst Altlandsberg, ist nach Lindenberg, Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

…, Hilfsjäger zu Jägerswalde, Oberförsterei Cruttinnen, ist nach der Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, versetzt.

…, Förster o. R. zu Forsth. Neuhaus, Oberförsterei Lehnin, ist nach Forsth. Templin, Oberförsterei Cunersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Stationsjägern sind zum 1. April d. Js. berufen die Revierjäger:

Dambeck zu Marnitz für den Schutzbezirk Scharpzow, Oberförsterei Stavenhagen; **Holtz** zu Dummerhütte für den Schutzbezirk Grittel, Oberförsterei Kaliß; **Meyer** zu Semmerin für den dortigen Schutzbezirk, Forstinspektion Ludwigslust.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Staats-Forstverwaltung.

Das Schaumburg-Lippische Silberne Verdienstkreuz wurde verliehen:

Ehrhardt, L., Hegemeister zu Nussbend; **Ehrhardt, K.**, Förster zu Hohenholz; **Bitzemann**, Förster zu Reinsdorf; **Hugo**, Förster zu Obernwöhren; **Schütte, W.**, Hegemeister zu Pollhagen.

Die Schaumburg-Lippische Goldene Verdienstmedaille wurde verliehen:

Hartmann, Forstaufseher zu Eschenbruch; **Thiele**, Forstaufseher zu Jstrup.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Stenographischer Bericht der Delegierten-Versammlung des Jahres 1912.

Von den „Stenographischen Berichten“ der letzten Delegierten-Versammlung sind noch einige hundert Exemplare disponibel, welche wir den verehrlichen Gruppenvorständen zu Werbe- und Aufklärungszwecken, über die Ziele des Vereins, zur Verfügung stellen. Der Einfachheit halber können die Berichte von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu Neudamm unter Beifügung des Portos (1 Stück = 5 Pf., 3 Stück = 10 Pf., 6 Stück = 20 Pf., 12 Stück = 30 Pf. und bis zu 55 Stück 50 Pf.) bezogen werden.

Rienstedt, Post Förste (Harz).

Der Vorstand: Hegemeister Bernstorff.

Preußisches Förster-Jahrbuch, IV. Band, 1913.

Die Herausgabe des neuen Bandes des Preußischen Förster-Jahrbuches ist Ende März zu erwarten. Ein Kartenprospekt mit Inhaltsangabe und Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt; es wird gebeten, letztere für Aufträge zu benutzen. Die hochverehrlichen Vorstände der Bezirks- und Ortsgruppen des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten werden nochmals ergebenst gebeten, die Rundgabe der ihnen übersandten Bestellisten derart zu beschleunigen, daß alle Bestellungen, die mit Erscheinen des Jahrbuches expediert werden sollen, bis zum 20. März hier eingegangen sind. Wir bitten weiter, die Anschaffung des Preußischen Förster-Jahrbuches auf die Tagesordnung der nächsten Gruppensitzung zu setzen und den Ankauf des neuen Bandes gütigst zu empfehlen. Es wird leicht möglich sein, auch in der kleinsten Gruppe zehn Exemplare des Werkes abzusetzen, so daß den Mitgliedern dann damit ein Bezugspreis von 2 M pro Exemplar zugebilligt werden kann.

Neudamm, den 12. März 1913.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2540a. **Kolmsee**, Förster, Schöngrund, Post Malken, Marienwerder.

2549a. **Schmoock**, Förster, Fiddichow (Post), Stettin.

2555a. **Hoff**, Leibjäger, Sonderburg (Post), Schleswig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** sind **direkt** an die Geschäftsstelle der **Deutschen** Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Die ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe findet Sonntag, den 6. April d. Js., von 1 Uhr nachmittags, im Gesellschaftshause in Driesen statt. Vormittags, von 10 Uhr ab, Gesamtvorstandssitzung in demselben Lokale. Tagesordnung: 1. Jahres- und Geschäftsbericht für 1912 und Entlastung; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Be-

sprechung der Satzungsänderungen; 4. Wahl eines Vertreters und Stellvertreters zur Delegiertenversammlung in Berlin; 5. Stellungnahme zu den Punkten der bekanntgegebenen Tagesordnung der Delegiertenversammlung; 6. Vortrag und Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittag- und Abendessen bittet der Wirt, Herr O. Zernikow, gefälligst drei Tage vorher ihm anmelden zu wollen.

Der Vorstand: Krause, Vorsitzender.

Marienwerder. Am Sonntag, dem 30. März, vormittags 10 Uhr, Versammlung der Delegierten und Mitglieder im Hotel Ebert zu Konitz. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1912; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Beratung der Berliner Tagesordnung; 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Stade. Am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Bremervörde, Daetz' Hotel, Inh. von Husen. Sämtliche Mitglieder werden mit ihren Damen freundlichst eingeladen.

Der Vorstand. J. A.: Aschoff, Schriftführer.

Wiesbaden. Samstag, den 29. März, vormittags 11 Uhr, Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel „Zur alten Post" zu Limburg. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, Jahres- und Kassenbericht für 1912, Entlastung des Vorstandes; 2. Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin; 3. Stellungnahme zu den in Nr. 9 der „Forst-Zeitung" bekanntgemachten Beratungsgegenstände i der Delegiertenversammlung am 30. und 31. Mai in Berlin, Wahl eines Vertreters zu dieser Versammlung; 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Zur gemeinsamen Bestellung werden die Mitglieder der Ortsgruppe gebeten, den Bedarf des Preußischen Förster-Jahrbuches (Band IV, 1913) dem Schriftführer Kollegen Thisson bis spätestens 17. d. Mts. mitzuteilen.

Der Vorsitzende.

Bromberg. Sitzung am Dienstag, dem 1. April, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal Hotel Lengning zu Bromberg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Bericht über die Bezirksgruppensitzung; 3. Vortrag des Vorsitzenden über die Veranstaltungen bei der Einweihung des Bismarckturmes in Bromberg; 4. Bestellung und Ausgabe von Jahrbüchern; 5. Geschäftliches. Der Vorstand.

Rupp (Regbz. Oppeln). Am Dienstag, dem 1. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet im Vereinslokale eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Es wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.

Hendel.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die am 16. Februar d. Js. in Johannisburg einberufene Versammlung wurde um 9 Uhr vormittags durch den Vorsitzenden mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät unseren obersten Jagdherrn eröffnet. Erschienen waren außer den 9 Vertretern der Ortsgruppen noch 24 Einzelmitglieder. Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte: 1. Jahres- und Kassenbericht; 2. Bericht des Vorsitzenden über die diesjährige Vorstandssitzung in Berlin; 3. anderweite Festsetzung der Bezirksgruppen-Beiträge; 4. Besprechung der beabsichtigten Neuregelung der Försterdienstländereien; 5. Besprechung der Gruppenanträge; 6. Wahl des Schriftführers; 7. Begräbniskasse; 8. Verschiedenes. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte der Vorsitzende die Anwesenden, dankte ihnen für das zahlreiche Erscheinen und gab der Hoffnung Ausdruck, es möchten auch fernerhin die Kollegen ihr Vereinsinteresse durch recht rege Beteiligung an den Gruppensitzungen betätigen. Zu Punkt 1. Der Vorsitzende erstattete den Jahresbericht, woraus zu ersehen war, daß auch im verflossenen Vereinsjahre eine erfreuliche Zunahme der Mitgliederzahl stattgefunden hat, was insbesondere auf die Bildung der neuen Gruppen zurückgeführt werden kann. Der Kassenbericht konnte nicht erstattet werden, da der Schatzmeister wegen einer schweren Krankheit in der Familie der Sitzung nicht beiwohnen konnte. Zu Punkt 2. An den Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin schloß sich eine rege Debatte. Es wurde die für die am 30. und 31. Mai stattfindende Delegiertenversammlung aufgestellte Tagesordnung von Punkt zu Punkt durchgesprochen und dem Vertreter der Bezirksgruppe die erforderliche Instruktion erteilt. Zur Besserung unserer Einkommensverhältnisse wird von der Bezirksgruppe die Bitte ausgesprochen, es möchte das Besoldungsdienstalter der Förster anderweitig festgesetzt werden, und zwar so, daß bereits der drei Jahre übersteigende Teil der Diätarienzeit (gegen jetzt fünf) in Anrechnung gelangt. Über die Vorbildungsfrage der Forstlehrlinge war die Versammlung der Ansicht, daß auf alle Fälle eine höhere Bildung des Nachwuchses unseres Standes angestrebt werden muß. Wenn auch nicht das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst für nötig erachtet wurde, so wurde doch das Zeugnis der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums, einer Oberrealschule oder einer gleichartigen Schule, oder der erfolgreiche Besuch der ersten Klasse einer neunklassigen Mittelschule für erforderlich erachtet. Wo diese Zeugnisse nicht beigebracht werden können, muß sich der Lehrling einer Prüfung unterziehen, in welcher die Schulkenntnisse der I. Klasse einer neunstufigen Mittelschule — evtl. unter Erlaß der fremden Sprachen — nachgewiesen werden müssen. Zu Punkt 3. Die Ortsgruppen haben baldmöglichst einen einmaligen Zuschuß von 50 ₰ pro Mitglied an die Bezirksgruppenkasse zur Deckung des Defizits abzuführen. Die Einzelmitglieder, welche sich einer Ortsgruppe nicht anschließen wollen, haben vom 1. Januar d. Js. ab einen Bezirksgruppenbeitrag von 4,50 ℳ, also zusammen 11 ℳ jährlich, zu entrichten.

Zu Punkt 4. Bei der Besprechung der Regelung der Försterdienstländereien beschloß die Versammlung, bis zum Bekanntwerden der seitens der Verwaltung beabsichtigten Maßnahme abzuwarten, zumal ja unserer vorgesetzten Behörde die Wünsche der Förster bekannt sein dürften. Zu Punkt 5. Die Anträge Gelguhnen und Rudczanny haben bereits bei Punkt 2 Berücksichtigung gefunden. Der Antrag Osterode wird einstweilen zurückgestellt. Zu Punkt 6. Die Wahl des Schriftführers wird bis zur nächsten Versammlung im Juni verschoben. Zu Punkt 7. In betreff der Begräbniskasse konnte es zu keiner endgültigen Entschließung kommen, da die Mitglieder einiger Ortsgruppen immer noch nicht genügend über die Wohltätigkeit dieser Einrichtung unterrichtet zu sein scheinen. Da zu Punkt 8 das Wort nicht verlangt wurde, wurde um 5 Uhr die Versammlung mit dem Wunsche auf ein gesundes Wiedersehen im Juni geschlossen.

Der Vorstand: Behnfeld, Vorsitzender.

Cassel-West. Die diesjährige Vertreter- und Mitglieder-Versammlung fand am 2. Februar d. Js., nachmittags von 1 Uhr ab, in den „Stadtsälen" zu Marburg statt. Nachdem die Versammlung von dem Vorsitzenden mit einem Horrido auf den Allerhöchsten Jagdherrn eröffnet worden und die Erschienenen herzlich willkommen geheißen, wurde festgestellt, daß 235 Mitglieder anwesend bzw. vertreten waren. Nach Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden wurde von dem Schatzmeister der Kassenbericht und von einem der Kassenprüfer die Prüfungsverhandlung verlesen. Hierauf wurde dem Schatzmeister mit Dank für seine Mühewaltung Entlastung erteilt. Nach dem Jahresbericht hat wiederum eine Zunahme der Mitglieder stattgefunden, nach dem Kassenbericht war für 1912 eine Einnahme von 2419,17 *M* und eine Ausgabe von 2417,18 *M* zu verzeichnen. Die Dienstlandsregulierung wurde kurz besprochen und alsdann über die vorliegenden Anträge der Ortsgruppen verhandelt und Beschlüsse gefaßt; im Anschluß hieran nahm die Versammlung Stellung zu den sämtlichen beim Hauptverein gestellten Anträgen. Es wurde nunmehr von dem vorjährigen Delegierten der Bericht über die letzte Delegiertenversammlung erstattet und für 1913 als Delegierter Förster Frädrich und als dessen Stellvertreter Hegemeister Münscher gewählt. Mit großer Mehrheit war die Versammlung für Errichtung einer Sterbekasse, die aber nicht mit der Krankenkosten-Beihilfekasse verbunden werden soll; es soll zunächst der Versuch gemacht werden, daß der Hauptverein eine solche Kasse mit geringen, gleichmäßigen Beiträgen bei jedem Todesfall und mit nach Altersklassen abgestuftem Eintrittsgeld ins Leben ruft. Bei Ablehnung seitens des Hauptvereins soll innerhalb der Bezirksgruppe über diese Angelegenheit weiter verhandelt werden. Für Eintritt des Beitrittzwanges zur Krankenkosten-Beihilfekasse war die Versammlung nicht zu haben. Zum Schluß wurde noch darauf hingewiesen, daß jedes Mitglied bei einem Umzuge die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst umzubestellen habe und daß Porto und Bestellgeld bei Sendungen an den Schatzmeister der Bezirksgruppe stets von dem Absender zu tragen seien. Gegen 5 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Der Vorstand.

Erfurt. Die Versammlung wurde um 1,40 Uhr nachmittags vom Bezirksvorsitzenden mit einem begeistert aufgenommenen Horrido auf Se. Majestät unseren obersten Jagdherrn eröffnet. Anwesend waren 30 Mitglieder und als Gast der mit großer Freude begrüßte Kollege Herr Hegemeister Bernstorff (I. Vorsitzender des Vereins). Zu 1: Der Bezirksvorsitzende erstattete den Vereinsbericht, worauf Herr Kollege Bernstorff das Wort zur längeren Ausführung ergriff, die allseitig unter lebhaftem Beifall aufgenommen wurde. Darauf erstattete der Kassierer den Kassenbericht, die Rechnung wurde geprüft, für richtig gefunden und Entlastung erteilt. Der Vorsitzende dankte im Namen der Mitglieder dem Kassierer für seine Mühewaltung. Zu 2: Der Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt und nahm die Wahl an. Zu 3: Als Vertreter zur Versammlung nach Berlin wurde der Vorsitzende, Revierförster Spieweck, gewählt, als Stellvertreter Revierförster Busse-Heidersbach. Zu 4: Bei der Besprechung der Berliner Tagesordnung hat sich ergeben, daß die Versammlung einer Umwandlung der freiwilligen Krankenkasse in eine Pflichtkrankenkasse mit Bewilligung eines Sterbegeldes nicht abgeneigt ist, und sie ermächtigt den Vertreter, sich bei der Abstimmung in Berlin einer evtl. Mehrheit dafür anzuschließen. Zu 5: Die Vertreter der Ortsgruppen können bei der Teilnahme an den Bezirksgruppensitzungen außer der bisher gewährten Eisenbahnfahrt-Entschädigung III. Kl. ein Tagegeld von 5 *M* liquidieren. Zu 6: Hegemeister Panzer-Friedrichslohra hielt einen sehr interessanten Vortrag über Buchenverjüngung auf Kalkboden von der Samenschlagstellung bis zur Räumung, ebenso Förster Gropp einen solchen über Aushaltung und Verwertung von Buchennutzholz vom kaufmännischen Standpunkte aus unter Berücksichtigung des Vorverkaufs und der örtlichen Absatzverhältnisse. Beide Vorträge, denen eine kurze Besprechung seitens der Versammlung folgte, ernteten einen reichen Beifall. Mit einem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister des Bezirks wurde um 6 Uhr die Versammlung geschlossen.

Der Vorstand.

Osnabrück-Aurich. Die Jahresversammlung fand am 1. März zu Osnabrück im Hotel Germania statt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 42, davon waren 27 vertreten. Die Rechnung wurde geprüft und für richtig befunden. Die Einnahme betrug 423,43 *M*, die Ausgabe 368,46 *M*, mithin Überschuß 54,97 *M*. Alsdann erfolgte Aussprache über die einzelnen Punkte der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung, wobei die Frage des Einkommens, wie immer, im Vordergrunde stand. Einreihung bezüglich des Bareinkommens in

die Assistentenklasse und Umwandlung des Dienstlandes in Pachtland ist der einstimmige Wunsch der Gruppe. Sodann hielt der Kollege Wilhelm einen Vortrag über Erfahrungen bei Waldbränden, der wohl verdient gehabt hätte, eine größere Anzahl Zuhörer zu finden. Solche Vorträge mit nachfolgender Aussprache sind für jeden Kollegen wertvoll, und mancher wird in kritischen Fällen entschlossener handeln, wenn er weiß, daß er mit seiner Ansicht nicht allein dasteht. Reicher Beifall lohnte diese Arbeit. Auch der Kollege Glatow hatte sich viele Mühe gegeben und an Hand der Berlepsch'schen Vogelschutztheorie einen Vortrag ausgearbeitet, für den er den Dank der Versammlung erntete. Den genannten Kollegen sei auch hier noch einmal Dank und Anerkennung ausgesprochen. Als Vertreter bei der Delegiertenversammlung wurde der Vorsitzende gewählt, im Behinderungsfalle tritt der Kollege Ebsen an seine Stelle. Die nächste Jahresversammlung findet wieder in Osnabrück statt, da die Kollegen aus Lingen leider nicht vertreten waren.

Der Vorstand.
Röhrig, Vorsitzender.

Stralsund. Am 2. März, 2 Uhr, wurde die Sitzung im Bismarckhotel, zu der 25 Mitglieder erschienen waren, durch den Vorsitzenden eröffnet mit einer längeren deutsch-völkischen Ansprache über die bedeutungsvollen Vorgänge in unserm Vaterlande vor 100 Jahren. Es wurden zunächst die Vorkämpfer der Befreiung: Schill, Katte, dann York, Lützow, Blücher, Körner usw. erwähnt, dabei auf die große Opferwilligkeit unserer Vorfahren hingewiesen, u. a. das edle Beispiel der 16jährigen Ferdinande von Schmettau, die ihr langes Haar — der Witwe, die mit den Worten: „Ich bringe mein letztes bißchen Armut" ein paar Socken darbrachte, angeführt. Nach einem Vergleich der damaligen Zeit mit der jetzigen endete die Ansprache mit einem stürmisch, voll aufrichtiger Begeisterung, aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät unsern Landesherrn und Friedenschützer. Danach wurde des Hinscheidens des Kollegen Gräser gedacht und sein Andenken in üblicher Weise geehrt. Die durch die Kollegen Rohde und Kleist geprüfte Jahresrechnung wurde vom Kollegen Schatzmeister Westphal bekanntgegeben, der Jahresbericht verlesen, ihm und dem Vorstande Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, einen Nachweis über die Teilnehmer an den einzelnen Versammlungen zu führen und zu diesem Zweck ein Buch zur Eintragung bei jeder Versammlung auszulegen. Kollege Zarnack berichtete über die Vorstandssitzung in Berlin und erläuterte den hierüber in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" bekanntgegebenen Bericht. Es wurde lebhaft und einstimmig beschlossen, unserer für uns sorgenden vorgesetzten Zentralbehörde für die Einrichtung der 414 etatmäßigen Forstschreiberstellen auf geeignete Weise den Dank aller Mitglieder abzustatten. Der Teilnehmer an der Hauptversammlung in Berlin wurde mit genauen Anweisungen versehen; als solcher wurde der Vorsitzende, als Stellvertreter Kollege Revierförster Peters gewählt. Ferner wurde beschlossen, bei etwaigen künftigen Trauerfällen seitens der Bezirksgruppe am Grabe des Verstorbenen einen Kranz durch den jeweiligen Vertrauensmann niederzulegen. Daraufhin wurde über Unterstützungsgesuche verhandelt. Im Interesse aller Mitglieder wird schon jetzt bekanntgegeben, daß in der nächsten Versammlung der Direktor der Stralsunder städtischen Baumschulen einen Vortrag über Obstbaumzucht, Erträge usw. halten, daß dieser ferner unsere Bezirksgruppe durch die Baumschulen erklärend führen wird. Am Schlusse teilte der Vorsitzende mit, daß nach reiflicher Überlegung aus verschiedenen Gründen der gesamte Vorstand der Bezirksgruppe sein Amt bei der nächsten Versammlung niederlegen und dann eine Neuwahl stattfinden würde. Zarnack.

Trier. Bericht über die Bezirksgruppensitzung am 16. Februar in dem Hotel Walter zu Saarbrücken. Die Versammlung wurde um 3½ Uhr mit einem Horrido auf unseren obersten Jagdherrn von dem Vorsitzenden eröffnet. Erschienen waren 28 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. Zu Punkt 1: Die Kasse wurde geprüft, für richtig befunden und dem Schatzmeister mit Dank Entlastung erteilt. Zu Punkt 2 wurde ein eingehender Vortrag über die Vorstandsversammlung in Berlin von dem Vorsitzenden gehalten und zu den zur Besprechung gestellten Anträgen Stellung genommen und dem Delegierten diesbezügliche Weisungen gegeben. Zu Punkt 3: Als stellvertretender Schrift- und Kassenführer wurde Kollege Förster Hees gewählt. Zu Punkt 4. Als Delegierter für Berlin wurde Kollege Förster Hees, als Stellvertreter Hegemeister Röder gewählt. Zu Punkt 5 wurde von dem Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter dafür eingetreten möglichst viel Kollegen der Krankenkosten-Beihilfekasse zuzuführen. Zu Punkt 6. Als Ort der Bezirksgruppenversammlungen sollen zukünftig abwechselnd Trier und Saarbrücken gewählt werden. Die Versammlung wurde um 6 Uhr von dem Vorsitzenden mit einem Dank für die so zahlreich erschienenen Kollegen geschlossen. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Ostfriesland (Regbz. Aurich). Die Jahresversammlung fand am 23. Februar zu Aurich im Hotel „Zum Schwarzen Bären" statt. Zunächst fand eine Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung statt. Sodann hielt Revierförster Schröter eingehenden Vortrag über den Waldbrand im Schutzbezirk Hohehahn, wobei über 200 ha teils 40/45jährige Nadelholzbestände vernichtet wurden. Kollege Tute referierte über Vogelschutz. In der nächsten Versammlung wird der Kollege Grützmacher die Frage beantworten: „Welche Versicherungen sind den Forstbeamten ganz besonders zu empfehlen?" Kollege Brems wird über Bienenzucht und Pflege sprechen.

Der Vorstand: Röhrig, Vorsitzender.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Die am 23. Februar d. Js. in Swinemünde abgehaltene Versammlung wurde wie folgt erledigt: Zu 1 hatte Kollege Frömming als Vortragsthema „Das Betreten des Waldes" gewählt. Wennschon diese Materie sowohl durch die Tagespresse als auch in Fachzeitschriften vielfach besprochen worden ist, so war nicht zu verkennen, daß doch über den Rechtsstandpunkt vielfach irrige Anschauungen vorhanden sind. Die Diskussion bot Gelegenheit, klärend in vielfach verwickelten Fällen zu wirken, weshalb Kollege Frömming von dieser Stelle nochmals für die Wahl eines in der Nähe stark besuchter Ostseebäder, besonders interessierenden Themas Dank gesagt wird. Zu 2 verlas Kollege Hanke den Jahresbericht und legte Rechnung über das Jahr 1912. Letztere wurde geprüft, für richtig anerkannt und dem Rechnungsleger Entlastung erteilt. Aus dem Jahresbericht geht eine erfreuliche Zunahme an Mitgliedern hervor. Am Schlusse des Jahres 1911 hatte die Ortsgruppe 21 Mitglieder, am Schlusse 1912 28. Zwei Mitglieder schieden aus, eins durch Versetzung und eins durch freiwilligen Austritt. Der Krankenkosten-Beihilfekasse gehörten am Schlusse 1912 4 Mitglieder an. An diesen günstigen Stand wird die Hoffnung geknüpft, daß die noch dem Verein fernstehenden Kollegen sich der Einsicht nicht verschließen, daß auch sie die Pflicht haben, ihr Können und Wissen dem Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen und teilzunehmen an den uns gestellten Aufgaben. Auf die segensreiche Einrichtung der Krankenkosten-Beihilfekasse wird noch besonders hingewiesen, und werden die Vereinsmitglieder im eigenen Interesse zum geschlossenen Beitritt ersucht. Dem Schrift- und Kassenführer, Kollegen Hanke, wird der Dank der Ortsgruppe für die freudige Geschäftsführung und das anerkennenswerte rege Interesse am Verein ausgesprochen. Zu 3 und 4 ist noch hervorzuheben, daß die Dienstlandfrage nicht zur Diskussion gestellt wurde, weil zuständigen Orts unsere Wünsche bekannt sind und die Hoffnung besteht, daß die zurzeit bestehenden Härten in den Einkommensverhältnissen im Rahmen der Möglichkeit werden beseitigt werden. Nach Schluß der Verhandlung wurde dem aus dem Verein — durch Versetzung — scheidenden Kollegen Callies ein Abschiedstrunk geweiht. Wir bedauern seinen Austritt aus unserer Mitte um so mehr, als er bei regem Vereinsinteresse uns stets ein aufrichtiger Kollege gewesen ist. Die nächste ordentliche Versammlung ist für etwa Ende Mai in Aussicht genommen, und zwar auf Mehrheitsbeschluß — entgegen der Reihenfolge — in Swinemünde. Begründet wurde dieser Beschluß mit der Wichtigkeit der Tagesordnung — Wahl des Vorstandes — und mit dem für alle vier Oberförstereien am günstigsten liegenden Versammlungsort. Erwünscht wäre für diesen Tag ein Vortrag. Daher Freiwillige vor! Ein gewähltes Thema bitte ich bis Anfang Mai mir bekanntzugeben.

Hindenburg, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 24. Februar 1913.

Anwesend waren die Herren: Dr. Bertog, Forstrat, Halensee; Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Brämer, Privatförster, Rehnitz; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf; Bodo Grundmann, Neudamm; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Stadtförster, Stadtheide Berlinchen; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Forsthaus Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Januar 1913 15 979,03 M; davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 3010,44 M
b) auf den Erziehungsfonds . . . 1088,61 „
c) auf den Darlehensfonds . . . . 4647,12 „
d) auf den Stipendienfonds . . . 2914,91 „
e) auf den Begräbnisbeihilfenfonds 4317,95 „

Hierauf wurde der von der Geschäftsstelle aufgestellte Haushaltungsplan für das Jahr 1913 durchberaten und beschlossen, ihn in der vorliegenden Aufstellung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzuschlagen.

An neuen Mitgliedern hatten sich seit voriger Sitzung 18 angemeldet; hiervon wurden 16 aufgenommen und 2 abgelehnt. Der Ablehnungsgrund war, daß die Betreffenden Mitglied zu dem Jahresbeitrage von 2 M werden wollten, was nur bei mittleren oder unteren Forst- oder Jagdbeamten der Fall sein kann, beide diesem Berufe aber nicht angehörten.

Mit der Bezahlung des Beitrages vom abgelaufenen Jahre sind trotz Mahnung 40 Mitglieder im Rückstande geblieben. Diese wurden gemäß Satzung ausgeschlossen.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen lagen 28 vor. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden, erwerbsunfähigen Witwe eines Königl. Forstaufsehers 50 M. Einem durch langwierige Krankheit und Tod seiner Ehefrau in Bedrängnis geratenen Königl. Förster 60 M. Der alleinstehenden, unbemittelten und fast erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 M. Der durch Krankheit ihrer Kinder in Not geratenen Witwe eines Königl. Försters 25 M. Der hochbetagten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen vorm. Königl. Hannoverschen Försters, die fast ohne Mittel ist, 50 M. Der in äußerst dürftigen Verhältnissen lebenden älteren Witwe eines Königl. Forstaufsehers 60 M. Einem

durch jahrelange schwere Krankheit seiner Ehefrau und dadurch verursachte erhebliche Geldausgaben in Not geratenen Königl. Förster 100 M. Einem unbemittelten, erkrankten Königl. Förster als Beihilfe zu den Kosten einer kostspieligen auswärtigen Kur 100 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Einem kinderreichen Privatförster als Beihilfe zu den Kosten der Konfirmation eines Zwillingspaares 60 M. Der unbemittelten Witwe eines Privatförsters, die für vier unerzogene Kinder größtenteils selbst zu sorgen hat, 60 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zu den Kosten der Erziehung von drei Kindern 50 M. Der Witwe eines Königl. Hegemeisters, deren Mann nach langjähriger, schwerer Krankheit unter Hinterlassung von zehn größtenteils unversorgten Kindern verstorben ist, 100 M. Einem kranken Privatförster als Beihilfe zu den Kosten der Konfirmation einer Tochter 30 M. Der Witwe eines Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 50 M. Der nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zu den Kosten der Aussteuer eines in die Lehre tretenden Sohnes 40 M.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem Königl. Förster zur Ausführung einer auswärtigen Kur zwecks Wiederherstellung seiner Gesundheit 300 M. Einem durch schlechte Ernte und größere Aufwendungen in der Landwirtschaft vorübergehend in Bedrängnis geratenen Königl. Förster 500 M.

Abgelehnt wurden sechs Gesuche um Darlehen; teils wegen ungenügender Begründung, teils wegen mangelnder Sicherheit, und in einem Falle wegen Unzulässigkeit gemäß Satzung. Ferner drei Unterstützungsgesuche lediglich wegen satzungsgemäßer Unzulässigkeit.

Zwei Gesuche um Unterstützung wurden vertagt, da noch Erkundigung über die Richtigkeit der Angaben der Bittsteller eingezogen werden soll.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung drei Beihilfen von je 100 M, also 300 M, gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 495 M, Erziehungsfonds 390 M, Darlehensfonds 800 M, Fonds für Begräbnisbeihilfen 300 M, zusammen 1985 M.

In der Abteilung für Stellenvermittelung ist seit voriger Sitzung nur eine Stelle vermittelt. An Stellengesuchen liegen 62 vor.

Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".

*

Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins „Waldheil"

am 24. Februar 1913 im Hotel „Prinz von Preußen" zu Neudamm.

In Abwesenheit des infolge ungünstigen Gesundheitszustandes behinderten Herrn 1. Vorsitzenden eröffnete der 2. Vorsitzende, Herr Graf Finck von Finckenstein, Trossin, um 6 Uhr die Versammlung mit Worten herzlicher Begrüßung. Er wies in einer Ansprache auf die vor 100 Jahren erfolgte, in der Geschichte einzig dastehende Erhebung Preußens zur Befreiung von der Fremdherrschaft hin und schloß mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Kaiser und König.

Zur Tagesordnung übergehend, wird zu Punkt 1 Herrn Hans Neumann das Wort erteilt. Dieser erstattet den Jahres- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in folgenden Worten:

Achtzehnter Geschäftsbericht von „Waldheil" für das Jahr 1912.

Das Berichtsjahr kann insofern als ein besonders günstiges angesehen werden, als die Einnahmen des „Waldheil" aus besonderen Zuwendungen noch niemals so hoch gewesen sind wie in dem abgeschlossenen Jahre. Dagegen ist leider von neuem ein kleiner Rückgang an Mitgliedern eingetreten. Am Anfang des Berichtsjahres betrug die Mitgliederzahl 3704, während am Schluß nur noch 3674 Mitglieder vorhanden waren. Der Abgang durch Abmeldung und Ausschluß betrug 119. Der Verlust durch Tod war leider wieder recht groß und ergab die Zahl 51, so daß im ganzen ein Abgang von 170 Mitgliedern stattgefunden hat. Der Zugang betrug nur 140 Mitglieder. Die Mitgliederzahl setzt sich zusammen aus:

32 der höchsten Staatsforstbeamten vom Regierungs- und Forstrat aufwärts;
203 Forstmeistern, Oberförstern, Assessoren und Referendaren im Staatsdienste;
1059 mittleren und unteren Staatsforstbeamten sowie Anwärtern dieser Beamtenklassen;
10 Gemeinde-Oberförstern;
241 anderen Gemeindeforstbeamten;
78 Privat-Forst-Verwaltungsbeamten;
1790 anderen Privat-Forst- und Jagdbeamten;
72 Großgrund- und Waldbesitzern;
174 Angehörigen anderer Berufsklassen, wie Gewerbetreibende, Kaufleute, Gelehrte, Ärzte, Offiziere usw.;
11 Vereinen;
4 Stadtgemeinden;

3674 wie oben.

Von den 3674 Mitgliedern wurden insgesamt 10 170 M an Jahresbeiträgen gezahlt; davon entfallen auf den Stand der mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 6486 M. Zur Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft wurden von einem Mitgliede 100 M entrichtet, während der Rest von 3584 M aufgebracht wurde von Mitgliedern, die 5 M und höhere Jahresbeiträge leisten. Durch besondere Zuwendungen, Schenkungen und Sammlungen erwuchs dem Verein eine Einnahme von 6781,91 M. Dieser Betrag ist gegen das Vorjahr um 2952 M höher. An Darlehen einschließlich der Zinsen wurden zurückgezahlt 4753,21 M. Die Einnahme an Zinsen von Wertpapieren und einem Guthaben bei der Sparkasse betrug 1245,25 M. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken ergab einen Betrag von 648,22 M. In der Abteilung für Stellenvermittelung sind 252,93 M vereinnahmt. Aus dem

Reservefonds wurden zur Verstärkung des Fonds für Begräbnisbeihilfen 1000 ℳ und zum Ankauf von Wertpapieren 1193,18 ℳ von einem Guthaben bei der Sparkasse zurückgenommen. Die Gesamteinnahme betrug mithin im verflossenen Vereinsjahre **26 044,70 ℳ**. Hierzu kam der Bestand aus dem Vorjahre mit 11 911,58 ℳ, so daß der Verein im Jahre 1912 über eine Summe von **37 956,28 ℳ** verfügen konnte.

In den Vorstand sind in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar v. Js. an Stelle der satzungsgemäß ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder wiedergewählt die Herren: Graf von Brühl, Königl. Forstmeister, Neumühl; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf bei Blumberg, Bez. Frankfurt a. O.; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Fricke, Königl. Oberforstmeister, Hann.-Münden; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Hans Neumann, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Wölke, Gräfl. Revierförster, Dölzig. Neu gewählt wurden die Herren: Persicke, Stadtförster, Forsthaus Stadtheide Berlinchen, und Kastner, Privatförster, Derzow, Kreis Soldin. Von den Wiedergewählten ist der Gräfliche Revierförster Wölke in Dölzig inzwischen leider verstorben.

Es fanden sechs Vorstandssitzungen statt, die sämtlich in Neudamm abgehalten wurden. In diesen wurden die laufenden Vereinsgeschäfte erledigt, besonders aber die eingegangenen Gesuche um Unterstützungen, Darlehen und Stipendien einer genauen Prüfung unterzogen und über deren Bewilligung oder Ablehnung Beschluß gefaßt.

Nachstehende Aufstellungen ergeben das Nähere über die Bewilligungen aus den verschiedenen Fonds.

An Gesuchen um Unterstützung gingen im Berichtsjahre 158 ein, davon konnten 106 Gesuche mit einer Gesamtsumme von 4810 ℳ berücksichtigt werden. 52 Gesuche wurden abgelehnt. Die Gründe hierfür sind in den in der „Vereins-Zeitung" jeweils veröffentlichten Protokollen der Vorstandssitzungen näher angegeben. Besonders sei jedoch hervorgehoben, daß sich unter den abgelehnten Gesuchen eine größere Anzahl befand, die von Hinterbliebenen nach dem 1. Februar 1899 verstorbener Forst- und Jagdbeamten, die nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen sind, eingereicht waren und gemäß Schlußsatzes des § 1 der Satzung nicht berücksichtigt werden konnten.

Es wurden bewilligt:

5	**Unterstützungen von**	**100**	**ℳ**	=	**500**	**ℳ**
1	„ „	**80**	„	=	80	„
7	„ „	**75**	„	=	525	„
1	„ „	**70**	„	=	70	„
5	„ „	**60**	„	=	300	„
27	„ „	**50**	„	=	1350	„
25	„ „	**40**	„	=	1000	„
1	„ „	**35**	„	=	35	„
24	„ „	**30**	„	=	720	„
6	„ „	**25**	„	=	150	„
4	„ „	**20**	„	=	80	„
Sa. 106	**Unterstützungen** mit zusammen				4810	ℳ

Hiervon empfingen:

12	Staatsforstbeamte zusammen . . .	730 ℳ
6	Gemeindeforstbeamte zusammen . .	365 „
14	Privatforstbeamte zusammen . . .	855 „
46	Witwen und Waisen von Staatsforstbeamten zusammen	1830 „
4	Witwen und Waisen von Gemeindeforstbeamten zusammen	150 „
24	Witwen und Waisen von Privatforstbeamten zusammen	880 „
106	Unterstützungen in Höhe von . .	4810 ℳ

Ferner sind durch Beschluß der vorjährigen Mitgliederversammlung aus dem Unterstützungsfonds 500 ℳ dem Reservefonds überwiesen, so daß die Gesamtausgabe auf den Unterstützungsfonds 5310 ℳ betragen hat. Am Jahresschluß wies dieser Fonds noch einen Bestand von 2644,06 ℳ auf.

Aus dem Fonds für Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten konnten 31 Gesuche mit zusammen 1590 ℳ berücksichtigt werden.

Bewilligt wurden:

1	Beihilfe von	100	ℳ	=	100	ℳ
1	„ „	90	„	=	90	„
3	„ „	75	„	=	225	„
5	„ „	60	„	=	300	„
9	„ „	50	„	=	450	„
7	„ „	40	„	=	280	„
1	„ „	35	„	=	35	„
2	„ „	30	„	=	60	„
2	„ „	25	„	=	50	„
31	Beihilfen mit zusamm.				1590	ℳ

Es haben empfangen:

3	Staatsforstbeamte zusammen . . .	160 ℳ
1	Gemeindeforstbeamter	60 „
4	Privatforstbeamte zusammen . . .	255 „
7	Hinterbliebene von Staatsforstbeamten zusammen	390 „
5	Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten zusammen	195 „
11	Hinterbliebene v. Privatforstbeamten zusammen	530 „
31	Beihilfen im Gesamtbetrage von .	1590 ℳ

Am Schluß des Berichtsjahres waren im Erziehungsfonds noch vorhanden 719,82 ℳ.

An Gesuchen um Bewilligung von Darlehen waren 40 eingegangen. Hiervon konnten 17 Gesuche mit einer Gesamtsumme von 4375 ℳ berücksichtigt werden, während 23 Gesuche über einen Gesamtbetrag von 7930 ℳ abgelehnt werden mußten. Der Ablehnungsgrund bei den meisten Gesuchen war mangelnde Begründung bzw. Nichtbeibringung der geforderten Beglaubigungen. Eine Anzahl von Gesuchstellern erschien auch nicht in der Lage, die nötige Sicherheit zu bieten. Ferner waren Gesuche darunter, deren Berücksichtigung satzungsgemäß überhaupt ausgeschlossen war.

Es wurden bewilligt:

3	Darlehen von	500	ℳ	=	1500	ℳ
1	„ „	350	„	=	350	„
3	„ „	300	„	=	900	„
2	„ „	250	„	=	500	„
4	„ „	200	„	=	800	„

2	„	„	100 „	=	200 M
1	„	„	75 „	=	75 „
1	„	„	50 „	=	50 „
17 Darlehen mit zusammen					4375 M

Davon haben empfangen:

9 Staatsforstbeamte zusammen . . .	2700 M
1 Gemeindeforstbeamter	100 „
7 Privatforstbeamte zusammen . . .	1575 „
17 Darlehen im Gesamtbetrage von .	4375 M

Außerdem sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar v. Js. aus dem Darlehensfonds 500 M dem Reservefonds zugeschrieben. Die Gesamtausgabe auf den Darlehensfonds hat mithin 4875 M betragen. Auf den Darlehensfonds sind im abgelaufenen Vereinsjahre einschließlich Zinsen zurückgezahlt 4753,21 M. Der Bestand dieses Fonds betrug am Schluß des Berichtsjahres 4039,04 M. An Außenständen waren am 1. Januar 1913 vorhanden 10 810 M.

Unter diesen Außenständen sind, wie in den früheren Jahresberichten schon nachgewiesen, zehn ältere Schuldposten mit einem Gesamtbetrage von 960 M enthalten, die als vorläufig uneinziehbar anzusehen sind.

An Gesuchen um Bewilligung von Stipendien aus dem Fonds zur Gewährung von Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten an Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten waren 20 eingegangen; davon konnten 13 Gesuche berücksichtigt werden, während 7 Gesuche satzungsgemäß abgelehnt werden mußten.

Es wurden bewilligt:

6 Stipendien von 100 M an Söhne von Staatsforstbeamten;
7 Stipendien von 100 M an Söhne von Privatforstbeamten;

zus. 13 Stipendien im Gesamtbetrage von 1300 M.

Von den Stipendien, welche satzungsgemäß in zwei Halbjahrsraten während des Schulbesuchs zur Auszahlung kommen, sind im Berichtsjahre nur 650 M ausgezahlt worden. Außerdem sind von den im Jahre 1911 bewilligten Stipendien noch die restlichen 500 M verausgabt, so daß die Gesamtausgabe aus dem Stipendienfonds 1150 M betragen hat.

Im Stipendienfonds waren am Schluß des Berichtsjahres vorhanden 2869,87 M.

Aus dem Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen sind im Berichtsjahre auf Antrag der Hinterbliebenen gezahlt worden:

27	Beihilfen	von	100 M	=	2700 M
1	„	„	90 „	=	90 „
3	„	„	70 „	=	210 „
1	„	„	60 „	=	60 „
1	„	„	50 „	=	50 „
1	„	„	30 „	=	30 „
zus. 34 Beihilfen im Gesamtbetrage von					3140 M

Hiervon entfielen:
an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten:
15 Beihilfen mit zusammen 1410 M,
an Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten:
4 Beihilfen von . . . . . 320 M,
an Hinterbliebene von Privatforstbeamten:
15 Beihilfen mit zusammen 1410 M
34 Beihilfen mit zusammen 3140 M

Der Fonds für Begräbnisbeihilfen betrug am Schluß des Berichtsjahres 4026,22 M.

An die Kasse der „Wilhelmsstiftung“ zu Groß-Schönebeck wurde laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1906 die Summe von 200 M als jährliche Zuwendung abgeführt.

Der Spezialstiftung der Inspektion der Jäger und Schützen zu Charlottenburg wurde laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1900 ein Betrag von 200 M als jährliche Zuwendung überwiesen.

Ferner wurde an den Forstwaisen-Verein zu Berlin laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1902 ein Jahresbeitrag von 100 M gezahlt.

Endlich sind laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1907 an die zurzeit bestehenden vier Königl. Preuß. Forstlehrlingsschulen und die Privatforstlehrlingsschule zu Templin zu Prämiierungszwecken für die besten Schüler je ein Hirschfänger und je ein Jagdmesser geliefert. Die Beschaffung der fünf Hirschfänger und fünf Jagdmesser bester Qualität, einschließlich Widmunggravur, hat eine Ausgabe von 256,25 M verursacht.

Es wurden aus den verschiedenen Fonds bewilligt:

a)	Unterstützungsfonds	4810,— M
b)	Erziehungsfonds	1590,— „
c)	Darlehnsfonds	4375,— „
d)	Stipendienfonds	1300,— „
e)	Fonds für Begräbnisbeihilfen . .	3140,— „
f)	Wilhelmsstiftung	200,— „
g)	Spezialstiftung für Jäger und Schützen	200,— „
h)	Forstwaisen-Verein	100,— „
i)	Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	256,25 „
		15 971,25 M

Hiervon entfielen an:

a)	Staatsforstbeamte bzw. deren Hinterbliebenen	7820,— M
b)	Gemeindeforstbeamte bzw. deren Hinterbliebenen	1190,— „
c)	Privatforstbeamte bzw. deren Hinterbliebenen	6205,— „
d)	Wilhelmsstiftung	200,— „
e)	Spezialstiftung der Jäger und Schützen	200,— „
f)	Forstwaisen-Verein	100,— „
g)	Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	256,25 „
	Zusammen wie oben	15971,25 M

In der **Abteilung für Stellenvermittelung** waren am 1. Januar 1912 vornotiert	62 Bewerber
Im Laufe des Berichtsjahres sind in die Stellenvermittelung neu aufgenommen	94 „
	156 Bewerber
Von diesen 156 Bewerbern erhielten Stellen durch den Verein vermittelt	22 Bewerber
Durch eigene Bemühung erhielten Stellung	62 „
Wegen Berufsaufgabe zogen ihre Gesuche zurück	3 „
In den Staatsforstdienst wurden einberufen	5 „
Unbekannt verzogen sind	4 „
	96 Bewerber

Mithin blieben Ende des Jahres 1912 in der Abteilung für Stellenvermittelung noch vornotiert	60 Bewerber
Die Einnahmen dieser Abteilung betrugen	252,93 M
Die Ausgaben an Porto	95,43 „
Drucksachen, Insertionskosten und sonstige Verwaltungskosten sind mit den allgemeinen Verwaltungskosten bezahlt, so daß hier ein Überschuß von	157,50 M

bleibt, der satzungsgemäß dem Reservefonds zufließt.

Im **Reservefonds** war am Schluß des Geschäftsjahres 1911 vorhanden ein Bestand von	26 035,87 M
Zugang im Jahre 1912:	
1. 3000 M $3\frac{1}{2}$ prozentiger preuß. Konsols mit einem Kurswert von	2 713,— „

Kassenbericht für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912.

Einnahme.

An **Bestand** am 1. Januar 1912	11911,58 M
„ **ordentlichen Beiträgen**	10170,— „
„ **außerordentlichen Zuwendungen**	6781,91 „
„ **Darlehensfonds.** Abzahlung auf Darlehen, einschließlich der Zinsen	4753,21 „
„ **Zinsen** von Wertpapieren und einem Sparkassen-Guthaben	1245,25 „
„ **Erlös** aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken	648,22 „
„ **Stellenvermittelung.** Gebühren und Porto für Stellenvermittelung	252,93 „
„ **Reservefonds.** Zur Stärkung des Fonds für Begräbnisbeihilfen und zum Ankauf von Wertpapieren zurückgenommen	2193,18 „
	37956,28 M

Ausgabe.

Per **Unterstützungsfonds.**		
Gewährte Unterstützungen	4810,— M	
Dem Reservefonds überwiesen	500,— M	5310,— M
„ **Erziehungsfonds.** Gewährte Beihilfen		1590,— „
„ **Darlehensfonds.**		
Gewährte Darlehen	4375,— M	
Dem Reservefonds überwiesen	500,— M	4875,— „
„ **Stipendienfonds.** Gewährte Stipendien		1150,— „
„ **Fonds für Begräbnisbeihilfen.** Gewährte Beihilfen		3140,— „
„ **Wilhelmsstiftung.** Zuwendung für 1912		200,— „
„ **Forstwaisen-Verein.** Zuwendung für 1912		100,— „
„ **Spezialstiftung der Jäger und Schützen.** Zuwendung für 1912		200,— „
„ **Forstlehrlingsschulen.** Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge		256,25 „
„ **Reservefonds.**		
Ankauf von 3000 M $3\frac{1}{2}$ proz. Konsols	2718,45 M	
Zugeschriebene Zinsen bei einem Guthaben bei der Sparkasse	12,50 M	2730,95 „
„ **Zurückerstattete Beiträge**		11,60 „
„ **Verwaltungskosten.** Gehalt für den Sekretär, Druck- und Insertionskosten, Bureaubedürfnisse, Porto 2c.		3314,54 „
„ **Stellenvermittelung.** Unkosten für Porto		95,43 „
„ **Bestand** am 31. Dezember 1912		14982,51 „
		37956,28 M



Vermögensberechnung am 31. Dezember 1912.

Vermögen.

Ordentliche Jahresbeiträge.		
Rückständige Beiträge		265,— ℳ
Mobilien.		
1 Schreibtisch, 2 Aktenschränke, 1 Regal, 1 Tisch, 3 Stühle und 1 Schreibmaschine	336,78	
ab 10% für Abnutzung .	33,68	
bleiben		303,10 „
Darlehensfonds.		
Ausstehende Darlehen (dabei 960 ℳ vorläufig uneinziehbar) . . .		10810,— „
Reservefonds.		
30000 ℳ 3½ proz. Staatspapiere mit einem Kurswert von	26493,—	
Sparkassen-Guthaben .	131,59	26624,59 „
Stellenvermittelung.		
Rückständige Gebühren		45,— „
Kassenbestand.		
Unterstützungsfonds . .	2644,06	
Erziehungsfonds . . .	719,82	
Darlehensfonds	4039,04	
Stipendienfonds . . .	2869,87	
Fonds für Begräbnisbeihilfen	4026,22	
Reservefonds	683,50	14982,51 „
		53030,20 ℳ

Schulden.

Ordentliche Jahresbeiträge.	
Vorausbezahlungen für 1913 . .	252,— ℳ
Vereinsvermögen (dabei 960 ℳ vorläufig uneinziehbare Forderungen des Darlehensfonds)	52778,20 „
	53030,20 ℳ

2. Aus dem Unterstützungsfonds entnommen . . . . 500,— ℳ
3. Aus dem Darlehensfonds entnommen . . . . 500,— „
4. Zugeschriebene Zinsen von einem Guthaben bei der Sparkasse . 12,50 „

29 761,37 ℳ

Abgang:

1. Entnommen vom Guthaben bei der Sparkasse zum Ankauf von Wertpapieren . . . . 1 193,18 ℳ
2. Dem Fonds für Begräbnisbeihilfen überwiesen . . . . . . 1 000,— „
3. Kursverlust bei den Wertpapieren 943,60 „

3 136,78 ℳ

Bleibt ein Bestand von 26 624,59 „

Dieser Bestand setzt sich zusammen aus 30 000 ℳ 3½prozentiger Staatspapiere mit einem Kurswert von 26 493 ℳ und einem Guthaben bei der Sparkasse von 131,59 ℳ.

Außerdem ist für den Reservefonds, wie in der Vermögens-Berechnung nachgewiesen, noch ein Barbestand von 683,50 ℳ vorhanden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Verein im letzten Jahre wiederum vielen Vereinsmitgliedern Auskünfte in den verschiedensten Angelegenheiten, insonderheit über Rechtsfragen, erteilt hat.

Über Vermögenslage usw. geben nachfolgender Kassenbericht und die Vermögens-Berechnung Aufschluß.

Das Vereinsvermögen ist im letzten Jahre um 3.97,97 ℳ gewachsen; es betrug am 31. Dezember 1911 49 480,23 ℳ.

Das Wort zur Erörterung dieses Berichtes wird nicht verlangt. Hierauf werden die Namen der im verflossenen Jahre verstorbenen 51 Vereinsmitglieder verlesen, unter denen sich leider auch zwei Vorstandsmitglieder, nämlich die Herren Königl. Förster a. D. Mücke, Erkner, und Privatrevierförster Wölke, Dölzig, befinden.

Der Herr Versammlungsleiter widmet den Verstorbenen einen ehrenden Nachruf. Besonders hebt er hervor, daß der verstorbene Herr Mücke sich als Mitbegründer, durch seine große Begeisterung für die Waldheil-Idee, seine guten Ratschläge und seine dauernde treue Mitarbeit ein bleibendes Andenken im „Waldheil" gesichert habe. Ebenso gedenkt er des Herrn Wölke, welcher in den eineinhalb Jahren seiner Zugehörigkeit zum Waldheil-Vorstand durch rege Mitarbeit bewiesen habe, welch großes Interesse er für „Waldheil" besaß. Das Andenken der Verstorbenen wird durch Erheben von den Plätzen geehrt.

Zu Punkt 2 berichtet Herr Königl. Revierförster Lange, Borne, daß Bücher, Belege und Kasse am 17. d. Mts durch die drei Herren der Rechnungs-Prüfungs-Kommission, Zollinspektor Schinkel, Tierarzt Casparius und ihn, geprüft und alles in bester Ordnung befunden sei. Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird dem Herrn Versammlungsleiter überreicht. Hierauf wird zu Punkt 3 dem Schatzmeister, Herrn Geheimrat Neumann, Entlastung erteilt. Herr Graf Finck von Finckenstein dankt den Rechnungsprüfern im Namen der Versammlung für ihr mühevolles Amt.

Zu Punkt 4 wird die in der Zeit vom 1. März 1913 bis Ende Februar 1914 zu zahlende Be-

gräbnisbeihilfe in der alten Höhe wieder festgesetzt. Es werden also auf Antrag an die Hinterbliebenen gezahlt, wenn das Mitglied im zweiten oder dritten Jahre der Mitgliedschaft stirbt, 30 ℳ; für jedes weiter angefangene Mitgliedsjahr 10 ℳ mehr, höchstens aber insgesamt 100 ℳ.

Zu Punkt 5 wird der von der Geschäftsstelle aufgestellte und vom Vorstande zur Annahme empfohlene Haushaltsplan für das Jahr 1913, welcher in Einnahme und Ausgabe mit 34 900 ℳ abschließt, nach eingehender Erläuterung genehmigt. Aus dem Überschuß des abgeschlossenen Jahres können 4000 ℳ dem Reservefonds überwiesen werden, und zwar aus dem Unterstützungsfonds 1000 ℳ, dem Erziehungsfonds 500 ℳ und dem Darlehensfonds 2500 ℳ.

Zu Punkt 6 wird an Stelle des verstorbenen Vorstandsmitgliedes, Königl. Försters a. D. Mücke in Erkner, der Königl. Revierförster Lange in Borne gewählt. Dieser nimmt die Wahl an. Für den verstorbenen Privatrevierförster Wölke in Dölzig fällt die Wahl auf Wildmeister Fiebig in Krzyzaki. Letzterer hat sich auf Anfrage zur Übernahme des Vorstandsamts bereit erklärt.

Durch die Wahl des Herrn Lange zum Vorstandsmitgliede wird die Ersatzwahl eines Rechnungsprüfers notwendig; sie fällt auf den Königl. Revierförster Hennig in Feldichen, der das Amt annimmt.

Zu Punkt 7 wird der nachstehend aufgeführte Antrag des Vorstandes:

Die Mitgliederversammlung wolle beschließen:

„Der § 4, Absatz Stipendienfonds, der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Über die aus dem Stipendienfonds zur Verteilung gelangenden Gelder wird alljährlich einmal beschlossen, und zwar in einer in dem **Monat Oktober** stattfindenden Vorstandssitzung. Gesuche um Stipendien für die Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder sind von deren gesetzlichen Vertretern (Vater, Mutter, Vormund) schriftlich unter Darlegung aller Verhältnisse bis zum **10. Oktober jeden Jahres** zu stellen. Die gesamten Angaben müssen, wie alle sonstigen Gesuche an „Waldheil", beglaubigt sein.

Zur Verteilung gelangt stets der Bestand aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in zwei halbjährlichen Raten, wobei Bedingung ist, daß der Empfänger während beider Halbjahre eine Lehranstalt auch besucht."

nach ausführlicher Begründung einstimmig genehmigt.

Unter „Verschiedenes" stellte der Vorstand Antrag auf Niederschlagung einer uneinziehbaren Darlehensschuld im Betrage von 160 ℳ, die die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes nicht zu zahlen verpflichtet sind, da sie die Erbschaft nicht antraten. Der Antrag wird angenommen. Weitere Anträge werden nicht gestellt. Schluß 7 Uhr.

Der zweite Vorsitzende:
Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin.

Drei Mitglieder aus der Versammlung:
Hennig, Königl. Revierförster, Feldichen.
Bersicke, Privatrevierförster, Carlshof.
Schinkel, Zollinspektor, Neudamm.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Großer forstlicher Lehrgang 1913 zu Wartha (Schlesien).

Vom 26. Mai bis 21. Juni 1913 findet in Wartha (Schlesien) der dritte große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 ℳ.

Die vorgesehenen Fächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Waldbau (18), Forstschutz (10), Forstbenutzung (6), Holzmeßkunde (3), forstliches Rechnen und Geometrie (10), Gesetzkunde (8), Waldwertrechnung (2), Betriebslehre und Forsteinrichtung (4), Wegebau (3), schriftliche Arbeiten (6), forstliche Buchführung (2).

Außerdem drei ganztägige und vier halbtägige Exkursionen, vier halbtägige Vermessungsübungen im Gelände, je ein Praktikum aus Holzmeßkunde und Forstbenutzung (halbtägig) und zwei für Waldbau.

Schließlich Besichtigung eines naturwissenschaftlichen Museums, einer Brettsäge-, Holzschleife-, Zellulosefabrik und mehrerer anderer Industriebetriebe.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Vereins zu Halensee, Karlsruher Straße 13.

Halensee, den 20. Februar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4031. **Riesebeck,** Gustav, Förster (Dr. jur. Frhr. v. Langen), Berglase bei Samtens a. Rügen. (B. Gr. II.)

4032. **Schmidt,** Paul Friedrich (Prinzl. Schwarzburgisches Forstamt), Großharthau i. Sa. (B.-Gr. XII.)
4033. **Jansen,** Wilhelm, Großherzogl. Oldenburg. Leibjäger, Oldenburg Gr. (B.-Gr. X.)
4034. **Bach,** Johann, Forstwart (Fürstl. Hohenz. Domänenverwaltung), Hermersberg b. Niederhall i. Württbg. (B.-Gr. XIV.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Scharnagel, Georg, Förster, Villnach b. Pondorf i. Bay.
Safrath, Hans, Leibjäger, Weimar.
Konarske, Hermann, Privatförster, Henriettenthal b. Muttrin, Kr. Stolp.
Marterer, Franz, Forstakademiker, Eisenach.
Domke, Richard, Forstsekretär, Altensorge b. Dechsel.
Bottge, Heinrich, Förster, Bärfelde b. Neudamm.
Voß, Oskar, Forstkandidat, Oberlangenbielau.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 1 45,30 Mk., Nr. 437 9,20 Mk., Nr. 585 4 Mk., Nr. 647 10 Mk., Nr. 690 9,20 Mk., Nr. 777 13,20 Mk. Nr. 846 10 Mk., Nr. 852 9,20 Mk, Nr. 893 3 Mk., Nr. 911, 979 je 9,20 Mk., Nr. 1063 4 Mk., Nr. 1293 10 Mk., Nr. 1299 9,20 Mk., Nr. 1438 9 Mk., Nr. 1454 9,20 Mk., Nr. 1554, 1702 je 4 Mk., Nr. 1738 9,20 Mk., 1766 10 Mk., Nr. 1823, 1834, 1919, 1920 je 9,20 Mk., Nr. 1953, 1978, 1996 je 4 Mk., Nr. 2165 8 Mk., Nr. 2173 4 Mk., Nr. 2240, 2246 je 9,20 Mk., Nr. 2275 13,20 Mk., Nr. 2278 4 Mk., Nr. 2379, 2383 je 9,20 Mk, Nr. 2405 4 Mk., Nr. 2412 9,20 Mk., Nr. 2448, 2464, 2466 je 4 Mk., Nr. 2513, 2549 je 9,20 Mk., Nr. 2587, 2619 je 4 Mk., Nr. 2704 9,55 Mk., Nr. 2762, 2767, 2865 je 9,20 Mk., Nr. 2935 13,20 Mk., Nr. 2951 4 Mk., Nr. 2985, 3064, 3168 je 9,20 Mk, Nr. 3223, 3272, 3379, 3452, 3466 je 4 Mk., Nr. 3550 8 Mk., Nr. 3641, 3675 je 4 Mk., Nr. 3730 8 Mk., Nr. 3815 9,20 Mk., Nr. 3885, 3913 je 4 Mk., Nr. 4028—4034 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

89. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentralsammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9) in der Zeit von Anfang August 1912 bis Anfang Februar 1913 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Westenhoff & Co., Hannover, Lizenzgebühr für das Franz'sche Durchschreibebrett	10,—	M
2. Graf von der Osten, Groß-Jannewitz, aus einer Wildstreitsache	2,90	„
3. Danziger Jagd- und Wildschutzverein in Danzig	20,—	„
4. Fleischer-Cockerill'sche Vermögens- und Güterverwaltung zu Aachen für forstlichen Rat eines höheren Forstbeamten, der in selbstloser Weise die Zuwendung für die Forstwaisenhausstiftung bestimmt hat	150,—	„
5. Oberförster M. Schmidt zu Friedrichshagen	3,—	„
6. Hauptmann Heinrich zu Aurich, Sammlung auf einer Treibjagd im Rheinland usw.	16,—	„
7. Oberleutnant Pfannstiel zu Hagenau i. E. durch die Verlagsanstalt von Paul Parey in Berlin	15,20	„
8. Vizefeldwebel Kuhrt, 3. Komp. Jäger-Batl. 3 zu Lübben N.-L., gesammelt bei der Weihnachtsverlosung im Oberjägerkasino	28,10	„
9. Königlicher Oberförster Klingholz zu Flörsbach, Kreis Gelnhausen, Beitrag der Oberförsterei 1913	10,—	„
10. N. N. für einen dem Jägerhäuschen in Kottenforst geschenkten Stamm gezahmter Stockenten	10,—	„
11. Forstmeister Bohl zu Zicher (Neumark), Pudelgelder von den Treibjagden in Zicher	16,—	„
12. Forstmeister Fendler zu Annarode, Erlös für einen im Jagdklub Eisleben am 11. Januar 1913 versteigerten Hasen	18,20	„
13. Gebrüder Lange zu Bernburg, 1 Kiste, enthaltend Zigarrenabschnitte, Stanniol und Patronenhülsen, deren Verkauf einen Erlös ergeben hat von	88,50	„
14. Königlicher Förster Engler zu Ullersdorf, Kreis Landeshut i. Schles., eingesammelt auf Jagden in der Königlichen Oberförsterei Ullersdorf	18,—	„
15. Forstmeister Voigt zu Lagow, gesammelt von den Beamten und Jagdpächtern der Oberförsterei Lagow	16,30	M
16. Forstassessor Ebert zu Margoninsdorf, Bezirk Bromberg, aus einer Sammlung bei der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Forstlehrlingsschule	22,—	„
17. Königlicher Oberförster Pietsch zu Grünfließ in Ostpr., gesammelt für Fehlschüsse auf Treibjagden in der Oberförsterei	12,05	„
Summa	456,55	M
Hierzu: Summe bis 88. Verzeichnis	143 607,93	„
Gesamtbetrag	144 064,48	M

Forstwaisenverein.

Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins im Jahre 1912.

Die Zahl der Mitglieder ist von 4870 auf 5031 angewachsen, darunter sind 3916 Angehörige des Försterstandes gegen 3726 im Vorjahre. Wie sich die Mitglieder auf die Vertrauensdamenbezirke verteilen und was in diesen an laufenden Beiträgen und einmaligen Zuwendungen gesammelt worden ist, ergibt die nachfolgende Zusammenstellung. Als Maßstab für die Größe des forstfiskalischen Besitzes ist, wie schon früher, die Zahl der etatmäßigen Försterstellen angegeben. Jedes Vereinsmitglied kann sich hieraus ein Bild machen, wo verhältnismäßig die größte Opferwilligkeit herrscht.

In der Jahresrechnung 1912 erscheinen die von den Vertrauensdamen an die Vereinsbank abgeführten Beträge mit einer anderen Summe, und zwar mit 24 329 M. Die Vereinsbank schließt die Jahresrechnung am 31. Dezember ab. Eine Anzahl von Vertrauensdamen hat von den für das Jahr 1911 zu verrechnenden Einnahmen einen Teil, und zwar im ganzen 2674,95 M, nicht rechtzeitig, sondern erst in den ersten Januartagen 1912 abgeführt. Um diese Summe vermehrt sich das Soll für 1912, während es sich andererseits wieder verringert um die Summe derjenigen Beträge, welche in der obigen Zusammenstellung zwar schon als Einnahme für 1912 verrechnet, aber wieder so spät abgeführt sind, daß sie erst als Einnahme für das Jahr 1913 erscheinen werden. Es sind dies im ganzen 1617,03 M. Da es sich im Interesse der Übersichtlichkeit empfiehlt, daß die Vereinsrechnung mit der Abrechnung der Bank übereinstimmt, wird die Bitte an die Vertrauensdamen erneut ausgesprochen, die Beiträge rechtzeitig abzusenden bzw. im Girowege zu überweisen. Die weiteren Einnahmen des Vereins im Jahre 1912 setzen sich zusammen aus den Zinsen seines Vermögens (68 000 M 3½ prozentige Reichsanleihe und 3000 M 4 prozentige Posener Pfandbriefe) mit 2500 M, aus Kontokorrentzinsen bei der Vereinsbank mit 77,55 M, aus einmaligen Zuwendungen, die teils von Mitgliedern, teils von anderen Freunden und Gönnern des Vereins nicht an die Vertrauensdame des Wohnortes, sondern direkt an die Vereinsbank abgesandt sind, mit 1178,53 M, aus einem gleichfalls direkt an die Bank abgesandten Beitrag des märkischen Forstvereins von 250 M, und endlich aus den irrtümlich im Jahre 1912 an den Schriftführer

statt an die Vertrauensdamen oder die Vereinsbank abgesandten Beträgen von zusammen 123 M (Herr Oberf. Werner in Wetzlar 20 M, Herr Hegem. Podsiadly in Grudschütz 3 M und Firma Löffen Piepmeyer in Münster 100 M). Die im Januar 1913 ebenfalls irrtümlich an den Schriftführer gesandten Beträge von 5 M vom Herrn Professor Schmaltz-Berlin und 6 M vom Herrn Förster Krüden-Drebolinen sind an die Vereinsbank weitergegeben, erscheinen aber erst in der Jahresrechnung für 1913. Rechnet man zu diesen laufenden Einnahmen den Barbestand am Schlusse des Jahres 1911 mit 4325 M hinzu, so ergibt sich die Summe der verfügbaren Mittel im Gesamtbetrag von 32 783,08 M.

Verausgabt sind im ganzen 26 965,08 M, so daß am Schlusse des Jahres 1912 ein Barbestand von 5 818 M verblieben ist. Es wird der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, für diesen Betrag Wertpapiere anzukaufen, da es dringend erwünscht ist, daß der Verein einen festen, seinen Fortbestand sichernden Kapitalstock ansammelt, um allmählich unabhängig von dem Ergebnis der unsicheren und sehr schwankenden

Zusammenstellung

Vertrauensdamen-bezirk	Zahl der etatmäßigen Försterstellen	Zahl der Mitglieder		Einnahmesoll für 1912					
		überhaupt	darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder		an einmaligen Zuwendungen (Pudelgelder von Jagdgängen, für Jagdtrophäen u. aus sonst. Anläss.)		im ganzen	
				M	₰	M	₰	M	₰
Königsberg	144	154	132	395	—	112	—	507	—
Gumbinnen	157	162	126	516	—	196	50	712	50
Allenstein	205	200	154	597	90	306	95	904	85
Danzig	147	149	124	443	—	252	—	695	65
Marienwerder	292	466	398	1212	—	184	—	1396	—
Potsdam	239	225	175	771	—	560	85	1331	85
Eberswalde	—	51	19	221	—	53	80	274	80
Frankfurt a. O.	245	248	196	745	—	366	—	1111	—
Stettin	135	164	124	607	50	1002	85	1610	35
Köslin	98	123	96	368	—	55	50	423	50
Stralsund	50	79	67	293	—	45	—	338	—
Posen	116	151	122	507	—	27	50	534	50
Bromberg	137	178	146	491	—	114	80	605	80
Breslau	110	141	112	434	—	223	30	657	30
Liegnitz	42	37	19	149	—	10	—	159	—
Oppeln	110	110	86	294	—	118	35	412	35
Magdeburg	99	130	103	362	—	76	10	438	10
Merseburg	120	185	151	525	—	282	70	807	70
Erfurt	80	120	97	347	—	63	—	410	—
Schleswig	60	72	48	292	85	176	26	469	11
Hannover	101	133	99	471	—	41	—	512	—
Hildesheim	183	254	198	924	35	448	88	1373	23
Hann.-Münden	—	33	13	93	—	—	—	93	—
Lüneburg	106	142	115	508	—	207	80	715	80
Stade	29	32	26	145	—	16	—	161	—
Osnabrück-Aurich	25	37	31	103	—	73	55	176	55
Minden-Münster	77	82	67	232	—	45	30	277	30
Arnsberg	42	42	29	142	—	60	—	202	—
Cassel	402	445	356	1155	—	235	60	1390	60
Wiesbaden	106	127	62	669	50	361	50	1031	—
Koblenz	79	95	79	315	—	124	50	439	50
Düsseldorf	41	63	51	221	—	313*)	25	534*)	25
Cöln	26	31	26	93	—	540	—	633	—
Trier	117	145	115	426	—	68	44	494	44
Aachen	57	74	61	235	—	73	—	308	—
Berlin	—	36	—	476	05	—	—	476	05
Hofkammer	82	115	93	389	—	265	—	654	—

*) Beiträge der Jahre 1911 und 1912.

Berlin, Januar 1913. Der Schriftführer: Wrobel, Landforstmeister.



einmaligen Zuwendungen zu werden. — Von den Ausgaben entfallen auf Beihilfen zur Ausbildung für eine selbständige Erwerbstätigkeit 19 368,63 M (gegen 16 296,50 bzw. 17 640 M in den Jahren 1911 und 1910), auf Unterstützungen zur Linderung augenblicklicher Not und zur Wiederherstellung der Gesundheit 3440 M (gegen 4300 bzw. 3550 in den Jahren 1911 und 1910), auf Unkosten der Geschäftsführung, für Inserate, Drucksachen, Porti, Bankprovision, Reinschrift der Jahresrechnung, Gerichtskosten u. a. im annähernd gleichen Betrage wie in den Vorjahren von 501,13 M, und für den Ankauf von 3½ prozentiger Reichsanleihe im Nennwerte von 4000 M = 3 655,40 M.

Außer den Beihilfen für Schulkinder, die in der Regel 50 M für jedes jüngere schulpflichtige Mädchen betrugen, wurden **zur Ausbildung für einen Lebensberuf** einmalig bzw. für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren Unterstützungen von jährlich 50 bis 500 M bewilligt bzw. weitergezahlt: in zwei Fällen zum Studium der Philologie, einmal zum Besuche eines Mädchengymnasiums, in 15 Fällen zur Ausbildung als wissenschaftliche Lehrerin, je einmal zur Ausbildung als Gewerbelehrerin, Jugendleiterin, als Geigenlehrerin, Handelsschullehrerin, Handarbeits- und Turnlehrerin und in der Photographie, je zweimal zur Ausbildung als Krankenschwester und für den Postdienst, in neun Fällen zur Ausbildung als Korrespondentin und Buchhalterin, in drei Fällen zum Erlernen der Schneiderei, je fünfmal zur Ausbildung als Stütze in einer Haushaltungsschule und zur Teilnahme an einem Kochkursus sowie in einem Falle zur Ausbildung als Meierin. Außerdem wurden drei Nähmaschinen beschafft.

Der Raummangel verbietet es, die Mitglieder mit ihren Jahresbeiträgen und alle anderen gütigen Freunde und Gönner des Vereins hier einzeln aufzuführen. Aus der großen Zahl der Zuwendungen sei folgendes herausgegriffen: Pudelgelder und freiwillige Beiträge bei Jagden, Schüsseltreiben und Holzversteigerungen haben u. a. gesammelt die Herren Forstrendant Weidmann in Torgelow 458,50 M, Förster Kambeck-Gebhardshain 53,88 M, Hegemeister Schwenk-Friedewald 52,70 M, Förster Rack-Hann.-Münden 23,80 M, Hegemeister Krüger-Zechinen 21,50 M, Förster Mentges-Freusburg 20,65 M, Förster Lindner-Hann. Münden 17 M, ferner die Damen Frau Forstmeister Dandelmann-Cleve 313,25 M, Frau Forstmeister von Minckwitz-Groß-Schönebeck 178 M, Fräulein Hildegard Dittmar-Oberförsterei Hochzeit 95 M, Frau Forstmeister Hassenpflug-Hohenwalde 63 M, desgleichen die Oberförstereien Mützelburg 250 M, Grund 140 M, Puppen 100 M, Torfhaus 65 M, Nesselgrund 57 M und Friedrichsthal 55,80 M. — Auch an Sühnegeldern und Bußen für jagdliche und sonstige Vergehen sowie Spenden von Jagdnachbarn für Geweihe und Gehörne von über der Grenze verendetem Wild sind dem Verein wieder erfreuliche Beiträge zugeflossen, an Sühnegeldern u. a. von den Herren Hegemeister Seidel-Orlowitz 50 M, Förster Tattler-Walsrode 19,80 M und Förster Menzel-Hügel 15 M, von Grenznachbarn im Einzelfalle Beträge bis zu 300 M (Tiefensee). Von Vereinen haben u. a. der Märkische Forstverein 250 M, der Verein „Waldheil" 100 M, die Jagdgesellschaft Alpenrod in Westerwald 100 M und der Jagdschutzverein Bezirk Hessen ebenfalls 100 M gestiftet. — Von einigen der Herren höheren Forstbeamten sind wiederum für Jagdtrophäen aus ihrem Dienstbezirk zum Teil erhebliche Zuwendungen gemacht worden, auch sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Oskar für Geweihe aus der Oberförsterei Massin 50 M gespendet. Von einem ungenannten Gönner sind nochmals durch Vermittelung des Herrn Forstmeisters Professors Hoffmann in Bonn 500 M und aus Stettin als Erlös für den Verkauf von Margueriten beim Pommerschen Forstverein in Greifswald 77,50 M eingegangen. Freunde des Forstwaisenvereins aus Wesel haben im ganzen 92 M und ein ungenannter Gönner aus Berlin 130 M beigesteuert.

Allen hochherzigen Gönnern Weidmannsdank und die Bitte, des Forstwaisenvereins auch in Zukunft zu gedenken.

Berlin, Januar 1913.

Der Schriftführer:
Wrobel, Landforstmeister.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.



Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich 2 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 3 Mk. Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) 4 Mk., b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich 5 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 6 Mk. 50 Pf. Einzelne Nummern werden für 25 Pf. abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 12. | Neudamm, den 23. März 1913. | 28. Band.

Die in Preußen zur Besetzung gelangenden Forstdienststellen werden fortan an der Spitze der Rubrik „Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen" (Seite 247 dieser Nummer) aufgenommen.

Die neuen Vorschriften über den Schreibdienst bei den Königl. Oberförstereien*).

Soeben sind obige Vorschriften, welche unter dem 26. Februar 1913 erlassen sind und am 1. April d. Js. in Kraft treten, erschienen. Wir bringen sie wortgetreu im Preußischen Försterjahrbuch für 1913. Hier müssen wir uns auf eine zusammengefaßte Darstellung beschränken.

Die Vorschriften haben als Anlagen die Min.-Verfg. nebst dem Staatsministerialbeschluß von 1911 über die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen (Preußisches Förster-Jahrbuch 1912 S. 94/5), besondere Ausführungsbestimmungen und ein Muster zum Abschluß über die Stellen für Forstschreiber und Förster o. R. —

Der Berufung in den Schreibdienst hat jeder Forstschutzbeamte Folge zu leisten. In der Regel sollen aber nur solche Beamte zum Schreibdienst einberufen werden, deren Wünschen die Verwendung in diesem Dienst entspricht.

*) Vergl. Ministerialverfügung Nr. 10 für 1913 vom 26. Februar 1913 auf Seite 242 dieser Nummer.

Forstschutzbeamte des Außendienstes, die für die Verwendung im Schreibdienst in Frage kommen, sind, bevor sie in diesen übernommen werden, in der Regel zunächst versuchsweise drei bis sechs Monate im Bureau eines Oberförsters zu beschäftigen.

Diese Versuchsbeschäftigung soll tunlichst nach bestandener Försterprüfung stattfinden.

Eine besonders sorgfältige Auswahl der versuchsweise zu beschäftigenden Beamten, deren Leistungen namentlich in der Försterprüfung einen guten Anhalt für ihre Brauchbarkeit geben werden, liegt im Interesse der dauernden Versorgung des Schreibdienstes mit tüchtigen Kräften und schützt zugleich vor fruchtlosen Ausgaben für Versuche mit ungeeigneten Beamten.

Die Versuchsbeschäftigungen sollen nur in solchen Oberförstereien stattfinden, in denen sowohl die Person des Oberförsters wie die des verantwortlichen Beamten des Schreibdienstes eine zweckmäßige Beschäftigung und geschickte Anleitung des zu erprobenden Beamten gewährleisten.

Nach Beendigung der Versuchsbeschäftigung hat der Oberförster über die Brauchbarkeit des Beamten für den Schreibdienst an die Regierung zu berichten.

Die für den Schreibdienst tauglich befundenen Beamten sind in den von der Regierung zu führenden Personallisten der Forstschutzbeamten als Anwärter des Schreibdienstes besonders kenntlich zu machen. Als Forstschreibgehilfen sind in der Regel nur solche Beamten einzuberufen, die bereits als Anwärter des Schreibdienstes in den Personallisten der Regierung geführt werden.

Hat der Beamte die Försterprüfung bestanden und während der Dauer von wenigstens drei Monaten den Schreibdienst einer Oberförsterei selbständig verrichtet, so kann ihm, nachdem der Oberförster über seine Leistungen und Zuverlässigkeit an die Regierung berichtet hat, die Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen nach Vorschrift und im Sinne des erwähnten Staatsministerialbeschlusses (vom 6. Juni 1911) von der Regierung zuerkannt werden.

Befriedigen die Leistungen des Beamten so wenig, daß ihm die Anerkennung seiner Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen versagt bleiben muß, oder stehen seiner Belassung im Schreibdienst andere Bedenken entgegen, so wird er, falls nicht etwa seine Entlassung in Frage kommt, in den Außendienst versetzt.

Den Beamten, die schon vor dem 1. April 1913 als Forstschreibgehilfen tätig gewesen sind, kann die Dauer dieser Beschäftigung auf die Dienstzeit als selbständiger Schreibgehilfe, die der Anerkennung zur Befähigung für die Abgabe rechnerischer Bescheinigungen vorangehen muß, angerechnet werden.

Ein Teil der bisherigen Forstschreibgehilfenstellen wird vom 1. April 1913 ab in etatmäßige Forstschreiberstellen umgewandelt, die mit Förstern zu besetzen sind.

In etatmäßige Forstschreiberstellen können die als befähigt zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen anerkannten Forstschutzbeamten nach oder gleichzeitig mit ihrer Ernennung zum Förster berufen werden.

Jedem Forstschreibgehilfen, für den diese Voraussetzungen zutreffen, dessen Leistungen befriedigen und dessen Wünschen die weitere Verwendung im Schreibdienst entspricht, soll nach Möglichkeit eine etatmäßige Forstschreiberstelle alsbald verliehen werden.

Die Zahl der Beamten, die jene Vorbedingungen erfüllt haben, wird sowohl in den einzelnen Regierungsbezirken als auch im ganzen Staat eine von Jahr zu Jahr wechselnde sein, und entsprechenden Schwankungen wird demgemäß auch die Zahl der zu besetzenden Forstschreiberstellen unterworfen sein müssen. Auch die den Regierungsbezirken einmal überwiesenen Forstschreiberstellen können nicht als ein dauernder Bestand und festes Zubehör der Bezirke angesehen werden, müssen vielmehr durch Zu- und Abgänge sich ihrer Zahl nach periodisch ebenfalls verändern.

Ebensowenig können die den einzelnen Bezirken überwiesenen Stellen ohne Ausnahme dauernd mit derselben Oberförsterei verbunden bleiben; sie werden vielmehr nicht selten von der einen auf die andere Oberförsterei übertragen werden müssen und dadurch bis zu einem gewissen Grade den Charakter von fliegenden Stellen annehmen.

Die Besetzung der neu überwiesenen oder freigewordenen etatmäßigen Forstschreiberstellen erfolgt auf Grund besonderer ministerieller Ermächtigung für jeden Fall durch die Regierung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Forstschreibers in eine andere Oberförsterei des Bezirks unter gleichzeitiger Übertragung seiner Stelle auf den Etat dieser anderen Oberförsterei kann die Regierung unter der Voraussetzung selbständig verfügen, daß die Versetzung eine Änderung der mit der Stelle verbundenen Stellenzulage und Dienstaufwandsentschädigung nicht erforderlich macht.

Von jedem Freiwerden einer etatmäßigen Forstschreiberstelle ist sofort dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

In den Etats, Rechnungen, Nachweisungen usw. sind die etatmäßigen Forstschreiber zum Unterschiede von den Förstern mit und ohne Revier als „Förster und Forstschreiber“, im sonstigen dienstlichen Verkehr aber als „Förster“ zu bezeichnen.

Der unter Verleihung einer Forstschreiberstelle zum Förster ernannte bisherige Forstschreibgehilfe ist in die Dienstaltersliste der Förster ohne Revier, die sich zur „Dienstaltersliste der Förster o. R. und der Forstschreiber gleichen Dienstalters“ erweitert, aufzunehmen und durch das in roter Tinte unter den Namen zu setzende Wort „Forstschreiber“ als solcher besonders kenntlich zu machen. Aus dieser Liste wird der Inhaber einer Forstschreiberstelle in die „Dienstaltersliste der Förster mit Revier und der Forstschreiber gleichen Dienstalters“, in der er gleicher Weise als Forstschreiber besonders kenntlich zu machen ist, übernommen, sobald sein unmittelbarer Vordermann übernommen wird. Wird dieser übergangen, so erfolgt die Übernahme gleichzeitig mit der des ersten zu übernehmenden Hintermannes, und zwar unmittelbar vor diesem.

In der „Dienstaltersliste der Förster ohne Revier und der Forstschreiber gleichen Dienstalters“ sind diejenigen Förster ohne Revier, die etwa im Schreibdienst beschäftigt sind, ohne daß ihnen bislang eine etatmäßige Forstschreiber-

stelle verliehen werden konnte, durch einen ihrem Namen beigesetzten roten Stern zu bezeichnen.

Förster, denen die Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen noch nicht zuerkannt worden ist, können auf etatmäßigen Forstschreiberstellen auf Probe angestellt werden. Die Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens ein Jahr ausgedehnt werden.

Diese Bestimmung soll namentlich solchen Förstern des Außendienstes zugute kommen, die infolge eines körperlichen Leidens für den Außendienst nur beschränkt verwendbar sind, im Schreibdienst aber noch Befriedigendes leisten können.

Die Zulässigkeit der probeweisen Anstellung solcher Förster auf einer Forstschreiberstelle ermöglicht es, diese, ohne sie Geldopfern auszusetzen, in den Schreibdienst zu übernehmen.

Zur Übernahme eines Försters des Außendienstes in den Schreibdienst bedarf es auch der Genehmigung des Ministeriums, wenn es sich zunächst nur um eine probeweise Anstellung handelt.

Die Versetzung eines Beamten des Schreibdienstes in eine entsprechende Stelle des Außendienstes kann von der Regierung — das Vorhandensein einer verfügbaren geeigneten Stelle vorausgesetzt — im Interesse des Dienstes jederzeit angeordnet werden.

Die Wiederbesetzung auch der durch solche Versetzung freigewordenen Forstschreiberstellen hat sich der Herr Minister ebenfalls vorbehalten.

Ob einem in den Außendienst zu versetzenden etatmäßigen Forstschreiber eine Försterstelle ohne oder mit Revier zu übertragen ist, hängt von seinem Dienstalter ab. Wird der Betreffende nach den oben getroffenen Bestimmungen bereits in der „Dienstaltersliste der Förster mit Revier und der Forstschreiber gleichen Dienstalters" geführt, so hat er Anspruch auf eine Försterstelle mit Revier, andernfalls nur auf eine solche ohne Revier. Die Überweisung der erforderlichen Stelle ohne Revier ist — wenn nötig — rechtzeitig beim Ministerium zu beantragen.

Dem Wunsch eines Beamten des Schreibdienstes, in den Außendienst versetzt zu werden, soll, sofern seiner Verwendung im Außendienst Bedenken nicht entgegenstehen, bei passender Gelegenheit Folge gegeben werden.

Die Versetzung eines etatmäßigen Forstschreibers in den Außendienst soll aber in der Regel nicht früher erfolgen, als er nach seinem Dienstalter für die Anstellung auf einer Försterstelle mit Revier in Frage kommt.

Der Beamte des Schreibdienstes erhält, abgesehen von der Vergütung für Mitwirkung in den Amtsvorstehergeschäften, seine sämtlichen Dienstbezüge aus der Staatskasse.

Der im Schreibdienst beschäftigte Forsthilfsaufseher bezieht dasselbe Diensteinkommen wie der des Außendienstes und darüber hinaus eine besondere tägliche Schreibhilfen-Zulage von einer Mark, die wie die Vergütung zahlbar ist. Dem im Schreibdienst nur versuchsweise beschäftigten Beamten steht diese Zulage nicht zu.

Die Dienstbezüge des als etatmäßiger Forstschreiber angestellten Försters sind in jeder Beziehung denen des Försters mit Revier gleich. Insbesondere kann diesem Beamten auch eine Stellenzulage gewährt werden. Eine Dienstaufwandsentschädigung steht ihm in jedem Fall zu.

Die Gewährung von Wohnung und Beköstigung seitens des Oberförsters an einen Beamten des Schreibdienstes und die von diesem dem Oberförster hierfür zu gewährende Vergütung ist Sache freier Vereinbarung zwischen den Beteiligten.

Der Oberförster hat den vereinbarten Betrag der Regierung anzuzeigen und diese die Forstkasse anzuweisen, die Vergütung von der monatlichen oder vierteljährlichen Besoldung des Beamten des Schreibdienstes einzubehalten und an den Oberförster abzuführen. —

Der Dienst des Beamten des Schreibdienstes besteht in dem eigentlichen Schreibdienst und in dem Außendienst.

Der eigentliche Schreibdienst begreift die Ausführung aller dem Beamten vom Oberförster übertragenen Schreib-, Rechen- und Registraturarbeiten einschließlich der Annahme und Abfertigung der Dienstsendungen in den Angelegenheiten

a) der Revierverwaltung,
b) der dem Oberförster etwa übertragenen Forstamtsanwaltschaft,
c) der dem Oberförster etwa obliegenden Verwaltung von Forstgutsbezirken und fiskalischen Amtsbezirken und
d) der dem Oberförster etwa obliegenden Verwaltung von gemischten oder von solchen Amtsbezirken, die forstfiskalische Bestandteile überhaupt nicht umfassen.

In den Angelegenheiten zu a, b und c ist der Beamte des Schreibdienstes ohne weiteres dienstpflichtig, in denen zu d nur, wenn der Oberförster die Verpflichtung beantragt und die Regierung sie verfügt.

Für seine etwaige Tätigkeit in den Angelegenheiten zu d steht dem Beamten des Schreibdienstes eine besondere Vergütung zu, die von der Regierung in jedem Falle festgesetzt wird und von dem Oberförster aus der ihm als Amtsvorsteher zustehenden Amtsunkosten-Entschädigung zu gewähren ist.



Zu den Obliegenheiten des Schreibdienstes gehört auch die Anfertigung der von den Käufern erbetenen Aufmaßlisten und Losverzeichnisse.

Ob und gegebenen Falles welche Vergütung der Beamte des Schreibdienstes für diese Arbeiten von den Empfängern der Verzeichnisse usw. zu fordern berechtigt sein soll, bleibt der Bestimmung der Regierung im Rahmen der hierüber erlassenen ministeriellen Anordnungen vorbehalten.

An dem Außendienst nimmt der Beamte des Schreibdienstes durch Uebernahme von Betriebsgeschäften und Ausübung des Forstschutzes in der Regel teil.

Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang seiner Beteiligung an dem Außendienst trifft die Regierung.

Das Maß der Teilnahme des Beamten des Schreibdienstes am Außendienst wird im wesentlichen durch den Umfang der ihm obliegenden Schreibgeschäfte bedingt. Die ordnungsmäßige Erledigung dieser darf durch die Anforderungen des Außendienstes nicht in Frage gestellt werden. Die Beamten des Schreibdienstes haben sich nach Möglichkeit im Außendienst, dem sie nicht entfremdet werden sollen, zu betätigen, und es ist der Regierung zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß ihren betreffenden Anordnungen gewissenhaft nachgekommen wird.

Die einzelnen Arbeiten, für welche die Beamten des Schreibdienstes — als solche gelten in diesem Sinne nicht die nur versuchsweise in dem Bureau eines Oberförsters beschäftigten Beamten — verantwortlich sind, sind genau bezeichnet.

Durch den Übergang dieser Verantwortlichkeit auf den Beamten des Schreibdienstes wird der Oberförster von der eigenen Verantwortlichkeit entsprechend entlastet.

Ist der vom Oberförster beschäftigte Schreibgehilfe nicht amtlich überwiesen, so bleibt der Oberförster für dessen Arbeiten und Handlungen auch in Zukunft verantwortlich.

Die Rechnungsbelege, die im Bureau des Oberförsters nicht von einem zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen als befähigt anerkannten Beamten des Schreibdienstes rechnerisch festgestellt worden sind, werden von den Bureaubeamten der Regierung in der bisherigen Weise geprüft.

Die Rechnungsbelege, die im Bureau des Oberförsters von einem zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen als befähigt anerkannten Beamten des Schreibdienstes rechnerisch schon festgestellt worden sind, werden durch die Bureaubeamten der Regierung in der Regel nur noch einer etwa 5 bis 10 v. H. umfassenden, stichprobeweisen Nachprüfung unterzogen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, diesen Nachprüfungen nach Bedarf auch größere Ausdehnung zu geben. —

Unser Verlag wird diese neuen Bestimmungen baldigst drucken und als Sonderbrochüre herausgeben; diese kann dann von J. Neumann, Neudamm oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vorschriften über den Schreibdienst bei den Königlichen Oberförstereien.

Allgemeine Verfügung Nr. 10 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1813, II. Ang.

Berlin W 9, 26. Februar 1913.

Die Königliche Regierung erhält beigehend die erforderliche Anzahl der am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Vorschriften nebst Ausführungsbestimmungen über den Schreibdienst bei den Königlichen Oberförstereien vom 26. Februar 1913 zur Verteilung auf die Dienststellen*). Der Bedarf ist nach der Zahl der höheren Forstbeamten und der Beamten des Forstsekretariats bei der Regierung sowie nach der der Oberförster und deren amtlichen Schreibgehilfen bemessen. Der Rest der Stücke soll dort als Vorrat gehalten werden. Späterer Mehrbedarf ist im Bureauwege hier anzufordern.

Die Vorschriften sind nach Zustimmung des Herrn Finanzministers, des Herrn Kriegsministers und des Herrn Ministers des Innern sowie der Königlichen Oberrechnungskammer erlassen.

Die Besetzung der neuen Forstschreiberstellen und ihre Ausstattung mit Nebenbezügen wird besonders verfügt werden.

In Ausführung der Bestimmung des Etats für 1913 ist den nicht etatsmäßigen Forstschreibgehilfen, Forstaufsehern und Hilfsjägern der Oberförster vom 1. April 1913 ab eine Zulage von täglich einer Mark zu zahlen. Sie ist mit den diätarischen Bezügen aus Kap. 2 Tit. 9 fällig und mit diesen zusammen zu verrechnen.

Pünktlich zum 1. August j. Js. hat die Königliche Regierung folgende Anzeige (hier als Beispiel ausgefüllt) zu erstatten:

*) Der Abdruck dieser umfangreichen Vorschriften ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht möglich. Der Leitartikel dieser Nummer enthält jedoch einen Auszug aus den neuen Bestimmungen. Die Vorschriften selbst sind dem Wortlaute nach im Preußischen Förster-Jahrbuch 1913, Band IV abgedruckt, auch werden in einigen Wochen die Vorschriften genau nach dem amtlichen Texte als Broschüre erscheinen.

Bedarf an Forstschreiberstellen.
Erlaß vom 28. Februar 1913 — III 1813 II. Ang. —

	Stellen	+	—
Am 1. August d. Js. sind etatsmäßige Forstschreiberstellen vorhanden . .	28		
Bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres kommen voraussichtlich in Zugang		4	
Abgang			1
Im nächsten Etatsjahre kommen voraussichtlich in Zugang		6	
Abgang			2
		+10	— 3
	+ 7	+ 7	
Also voraussichtlicher Bedarf an Stellen im nächsten Etatsjahre	33		

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen, ausgenommen Aurich und Münster.

Douglasien-Samen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2248.

Berlin W 9, 4. März 1913.

Nachstehende Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung. J. A.: Schede.

An die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer in Oppeln, Merseburg, Osnabrück, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift.

Deutsche Dendrologische Gesellschaft. J.-Nr. 397 D.

Wendisch-Wilmersdorf, 25. Febr. 1913. (Kreis Teltow)

An
das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Berlin.

Zu dem soeben erhaltenen dortseitigen Schreiben vom 19. d. Mts. — III. 1228 — erlaube ich mir, nachdem die ersten Keimproben diesseits geschehen sind, noch folgenden Bericht zu machen. Sämtliche Koniferensamen 1912er Ernte keimen dieses Jahr bedeutend langsamer als im Vorjahre. Douglas zeigte: Keimkraft nach 30 Tagen 36 %, nach 42 Tagen 54 % mit dann noch gesunden 21 %, aber noch nicht gekeimten Körnern Summa 75 % keimfähig. Immerhin wird meine Angabe vom 1. 2. 1913 Nr. 165 D von 60 bis 70 % voraussichtlicher Keimkraft völlig zutreffen, sobald die Samen in den Oberförstereien richtig behandelt werden.

Die Korrespondenz mit der Züricher Samenkontrolle hat ergeben, daß alle die von dieser Anstalt untersuchten Proben dieses Jahr ebenso langsam keimen. Der den Königlichen Oberförstereien dieses Jahr gelieferte Samen entspricht also der besten Qualität, die eben dieses Jahr zu haben war.

Um daher spätere Reklamation zu vermeiden, würde ich bitten, den Königlichen Oberförstereien von vorstehendem Inhalt meines Schreibens Mitteilung zu machen und ihnen aufzugeben, daß der Samen dieses Jahr ganz besonders sorgfältig einzuweichen und vorzukeimen ist.

Deutsche Dendrologische Gesellschaft.
Der Vorsitzende:
gez. Graf von Schwerin.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2319.

Berlin W 9, 4. März 1913.

Nach § 50 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten ist es ebenso wie nach § 55 der Geschäftsanweisung für die Rentmeister dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen, anzuordnen, daß die Journale usw. bereits am vorletzten Werktage des Monats abgeschlossen werden.

J. A.: Schede.

An die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Gumbinnen, Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Kanzleiassistentinnen im Bayrischen Forstdienst.** Der Prinzregent hat angeordnet, daß den Königlichen Regierungen, Kammern der Forsten, Kanzleiassistentinnen beigegeben werden sollen. Die näheren Vorschriften werden vom Finanzministerium erlassen.

— **Der Verband der Königlich Preußischen Forstkassenrendanten** (Sitz Argenau), der zurzeit 97 Mitglieder zählt, ist dem Verbande deutscher Beamtenvereine als Mitglied beigetreten.

— **Forst- und Jagdliches aus Deutsch-Ostafrika.** Im deutschostafrikanischen Schutzgebiete ist ein rationeller Forstbetrieb eingeführt, welcher sich sehr gut bewährt. Zurzeit sind sechs Forststationen vorhanden: Salale, Schume, Magamba, Manjangu, Bunduki und Moschi, von denen jede dauernd mit einem Förster besetzt sein muß, um den wirtschaftlichen Betrieb in Ordnung zu erhalten. Nun reicht aber der bisherige Personalbestand der Forstverwaltung, bestehend aus zwei Forstassistenten und neun Förstern, zur Erledigung der dringendsten Arbeiten nicht aus, da naturgemäß die Arbeiten nach und nach sich mehren und viele neue Anpflanzungen usw. die allergrößte Aufmerksamkeit und Pflege erfordern. Drei Förster versehen den Dienst bei den Forstämtern Wilhelmsthal, Morogoro und Rufiji. Es bleiben demnach für die Arbeiten der Waldreservierung in den Verwaltungsbezirken außerhalb der Forstbezirke nur zwei Beamte übrig, um die unaufschiebbaren Waldreservierungen zu erledigen. Die dem Fiskus obliegenden, ausgedehnten Aufforstungsarbeiten im Konzessionsgebiete der Firma Wilkins & Wiese im Schumewalde, die bisher aus Mangel an Personal unterbleiben mußten, machen daher eine Personalvermehrung um einen Beamten notwendig. Ferner erfordert die Durchführung des Forstschutzes am Viktoriasee, wo im Jahre

1913 etwa 165 000 ha zu Waldreservat erklärt sein werden, sowie die zunehmende Ausnutzung des Missirowaldes am Kageraflusse zur Deckung des Holzbedarfs von europäischen Privatpersonen die Stationierung eines Försters am Viktoriasee. Es werden deshalb für 1913 zwei Forstassistenten zweiter Klasse neu eingestellt. Die größere Anzahl der Waldreservate stößt mit einem Teile ihrer Grenzen an besiedeltes Land, so daß nur durch die Einrichtung eines Bewachungsdienstes erreicht werden kann, daß keine neuen Rodungen und Holzungen mehr innerhalb dieser Waldgebiete stattfinden. Die Zahl der hierfür anzustellenden Waldwärter richtet sich nach der Flächengröße der Waldreservate, ferner nach dem Grade, in welchem sie der Gefahr unbefugter Übergriffe der Eingeborenen ausgesetzt sind. Es werden deshalb 37 Waldwärter mehr als bisher in den Forstdienst übernommen. Zur Unterstützung der Forstbeamten bei ihrem dienstlichen Einschreiten ist auch die Stationierung von fünf Polizeiwachtmeistern in der Nähe der Forststationen und Waldreservate erforderlich geworden. Die Landschaft Kissangire im Südwesten des Bezirkes Daressalam ist stark bewohnt. Da an dieser Stelle vier Verwaltungsbezirke zusammenstoßen, flüchten die von einer Verwaltungsstelle gesuchten unzuverlässigen Elemente zum großen Teile in den Süden des Bezirkes Daressalam, wo ihnen das bewaldete, unübersichtliche Bergland einen schwer zugänglichen Unterschlupf gewährt. Da diese Flüchtlinge auf die an sich unruhigen und aufsässigen Eingeborenen dieser Landschaft einen bedenklichen Einfluß ausüben können, ist die Niederlassung eines europäischen Beamten erforderlich. Zwei Polizeiwachtmeister sind für Aruscha notwendig geworden. Die europäischen Farmen, besonders die am Meru, liegen räumlich weit auseinander. Unter den nichtdeutschen Ansiedlern und den Reisenden befinden sich viele unzuverlässige Elemente. Es hat sich gezeigt, daß gewildert und geschmuggelt wird, ohne daß die Verwaltungsstelle mit dem zur Verfügung stehenden farbigen Personale dies verhindern konnte. Zum Schutze der wertvollen fiskalischen Wälder und des reichen Wildbestandes müssen europäische Polizeibeamte eingestellt werden, da Farbige gegen solche Straftaten von Europäern erfahrungsgemäß nicht wirksam einschreiten können. Durch die am 1. Januar 1912 in Kraft getretene neue Jagdverordnung vom 5. November 1908 ist im Interesse eines wirksamen Wildschutzes eine bedeutende Verschärfung der Jagdbestimmungen und eine Beschränkung der Befugnisse der zur Jagd zugelassenen Personen eingeführt worden. Infolge Begrenzung der auf einen Jagdschein zum Abschuß freigegebenen Elefanten auf zwei Stück wird sich die Zahl der Abschüsse von Elefanten und damit der Betrag der Einnahmen aus den Schußgebühren wesentlich verringern. Ebenso werden sich die Einnahmen aus den Gebühren für große Jagdscheine vermindern, weil die Zahl der Großwildjäger dadurch zurückgehen wird, daß berufsmäßige Elefantenjäger im Schutzgebiet ihr Gewerbe nicht mehr ausüben können. Durch die in der neuen Jagdordnung erfolgte Erweiterung der Gewichtsgrenze für das der Einziehung unterliegende Elfenbein von 5 auf 15 kg wird die Menge des konfiszierten Elfenbeins kaum zunehmen, dagegen fällt das unter der alten Jagdordnung als Schußgeld abgelieferte Elfenbein, das einen erheblichen Betrag ausmachte, nach der neuen Verordnung weg. **Badermann**, Steglitz.

❦

Großherzoglich Sächsische Forstakademie Eisenach.

Sommersemester 1913.

Oberforstrat Dr. Matthes: Waldbau mit Exkursionen, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.
Oberförster Fischer: Einleitung in die Forstwissenschaft, Forsteinrichtung mit praktischen Übungen, Forstbenutzung.
Dr. Jacobi: Vermessungsübungen.
Prof. Dr. Migula: Spezielle Botanik (Kryptogamen), Pflanzenkrankheiten, Einführung in die Bakteriologie, Fischerei, Naturwissenschaftliche Exkursionen, Anatomisches Praktikum.
Prof. Dr. Höhn: Trigonometrie, Mathematische Übungen und Repetitionen.
Dr. Heine: Allgemeine Zoologie, Meteorologie.
Dr. Räuber: Spezielle Botanik (Phanerogamen), Forstliche Zoologie, Naturwissenschaftliche Exkursionen.
Dr. Marschall: Mineralogie und Geognosie, Geologische Exkursionen, Organische Chemie.
Landgerichtsrat Lincke: Rechtskunde, Sozialpolitische Gesetzgebung.
Oberamtmann Voigt: Tierhaltung und Wiesenbau.
Dr. Brauer: Buchführung.
Prof. Schwarz: Vogelschutz und Naturdenkmalschutz mit Exkursionen.

Das Sommersemester beginnt am **Montag, dem 21. April 1913.**

Das Studium aller zum Vortrag kommenden Disziplinen der Forstwissenschaft, sowie deren Grund- und Hilfswissenschaften erfordert in der Regel 2 Jahre und kann mit jedem Semester begonnen werden.

Sämtliche Vorlesungen werden in einem einjährigen Turnus gehalten und auf 2 Unterrichtskurse verteilt.

Anfragen sind an die Direktion der Großherzoglichen Forstakademie zu richten.

❦

Forstwirtschaft.

— **Abnahme der finnländischen Wälder.** Wie wir bereits in Nr. 4 berichteten, ist die Holzausfuhr aus den finnländischen Wäldern schon seit mehreren Jahren in einem stetigen Rückgang begriffen. Nach einem Bericht der landwirtschaftlichen Vereine Finnlands ist dieses darauf zurückzuführen, daß die Aufforstung der abgeholzten Fläche, die bei einem jährlichen Holzeinschlag von 60 Millionen Festmeter eine ganz gewaltige ist, zu der Abtriebsfläche in gar keinem Vergleich steht. Da der Einschlag größtenteils nach dem Ausland verkauft wird und der Erlös hierfür etwa 200 Millionen Mark beträgt, so bedeutet die Erhaltung der Wälder für Finnland eine Lebensfrage. Um nun die Ausfuhr auf ihrer alten Höhe erhalten zu können, hat jeder Waldbesitzer die Pflicht, in Zu-

kunft für die sachgemäße Aufforstung der Schlagflächen zu sorgen. Aber auch durch Sparsamkeit bei den Feuerungen soll der Holzverbrauch im eigenen Lande vermindert werden. Zu diesem Zwecke sollen die alten, viel Holz brauchenden Öfen durch neue, moderne Heizungen ersetzt werden. Dieser Vorschlag dürfte sich jedoch in Finnland, wo die Holzfeuerung noch wesentlich billiger und leichter zu haben ist als jede andere, wohl schwer durchführen lassen. Praktischer dürfte dagegen das Bestreben, in Zukunft keine Holzzäune mehr zu errichten, sich erweisen, wenn man bedenkt, daß in Finnland fast jedes Grundstück mit einem Zaun versehen ist und die dortigen Holzumzäunungen in ihrer Gesamtlänge eine Ausdehnung ergeben, mit der sich die Erde achtzehnmal umspannen ließe. Durch Fortfall dieser Zäune wäre dann allerdings eine fühlbare Ersparnis an Holz im eigenen Lande sehr wohl denkbar.

❦

— **Die Entkalkung des Bodens durch Hüttenrauch und ihre Wirkung auf die Pflanze.** Bei den hüttenmännischen Prozessen entweichen große Mengen saurer Gase, unter denen die schwefelige Säure die häufigste ist und in industriereichen Gegenden in der Land- und Forstwirtschaft große Schäden verursacht. Trifft diese Säure in starker Konzentration, wenn auch nur während kurzer Zeit, die in der Nähe der Rauchquellen befindlichen Waldbestände, so werden die Bäume sehr empfindlich geschädigt, öfters sogar getötet. Man nennt diese Schäden a k u t e Rauchschäden. Eine andere Art von Rauchschäden bilden die c h r o n i s c h e n. Diese werden nach dem bisherigen Stande der Wissenschaft in der Hauptsache ebenfalls durch schweflige Säuren veranlaßt, die allerdings nur in geringen Mengen, aber dauernd die Bestände treffen und erst allmählich die Wälder schädigen. Professor Dr. Wieler ist der Ansicht, daß die chronischen Rauchschäden weniger durch Beeinflussung der Blätter als durch E n t k a l k u n g d e s B o d e n s veranlaßt werden. Die mit den atmosphärischen Niederschlägen in den Boden gelangende Säure besitzt die Eigenschaft, hier lösliche Kalksalze zu bilden, welche durch Regenwasser ausgewaschen werden. Der Boden verarmt hierdurch allmählich an Kalk, der zu den wichtigsten Pflanzennährmitteln gehört. Die Wurzeln der Bäume bleiben infolge Kalkmangels allmählich in der Entwickelung zurück, Faserwurzeln fehlen mit der Zeit fast ganz, und die Pflanze ist nicht mehr in der Lage, aus dem Boden die für ihre Vegetation erforderlichen Nährstoffe und Feuchtigkeit zu entnehmen. Die in den unter chronischen Rauchschäden leidenden Beständen kränkelnden Bäume machen daher alle den Eindruck, als ob sie unter Wassermangel und Ernährungsstörungen litten, die vom Boden ausgehen. Nach den Beobachtungen, die Professor Wieler auf seinen Versuchsflächen gemacht hat, lassen sich die von der Entkalkung herrührenden Schäden durch einen Kalkzusatz, der dem Waldboden in einer Menge von 100 Zentnern Staubkalk pro Hektar gegeben wird, erheblich bessern. Die von ihm auf diese Weise gedüngten Flächen, namentlich die Kulturen auf solchen Böden, die bis dahin als Rauchblöße aufzufassen waren und keinen Baumwuchs mehr trugen, entwickeln sich in sehr befriedigender Weise. Hier hat der Kalkzusatz zum Boden auch das Längenwachstum der Wurzeln und den Ansatz von Nebenwurzeln sehr gefördert, ein Beweis dafür, daß der Kalkzusatz für die an Entkalkung durch Rauchsäure leidenden Böden eine wesentliche Hilfe gewähren kann. Die Wielersche Ansicht wird zurzeit noch von vielen Forschern sehr bestritten. Wenn auch die Entkalkung des Bodens zugegeben werden kann und die guten Erfolge der Kalkdüngung für Kulturen im Rauchgebiet erwiesen sind, so bildet anderseits die erhebliche Schädigung der Blätter durch schweflige Säure, wie die Ansammlung bedeutender Mengen von Schwefelsäure in ihrer Asche beweist, ebenfalls eine sehr erhebliche, in vielen Fällen wohl die wichtigste Ursache der Erkrankung.

❦

— **Haselfichte.** In gewissen Gegenden unterscheiden die Holzarbeiter von der gemeinen Fichte eine sogenannte Weiß- oder Haselfichte, deren Holz viel weißer ist als das der gemeinen Fichte, indem die braunen Herbstholzschichten der einzelnen Jahrringe sehr schmal, die weißen Frühlingsholzschichten dagegen durchweg breiter sind. Der Name Haselfichte bezieht sich auf die Ähnlichkeit der Querschnittsansicht mit der des Haselholzes, dessen Streifigkeit allerdings eine andere Ursache hat. Das Holz der Haselschicht zeigt im Querschnitt breite, markstrahlähnliche, durch genau ineinander passende Einbuchtungen der Jahrringe erzeugte radiale Streifen, die dem Holze ein eigentümlich geflammtes Aussehen geben und denen im Fladerschnitt wurmförmige, meist schräg verlaufende Längsstreifen entsprechen. Der entrindete Stamm zeigt daher eine mehr oder weniger gerunzelte Oberfläche, indem 2 cm breite und 4 bis 5 cm lange Eindrücke („Hasel" genannt, daher auch bei anderen Holzarten, wie z. B. bei Esche, die Bezeichnung „Haseleſche") in der Längsrichtung wellenförmig verlaufen, so daß die Jahrringe beim Hirnschnitt wie Linien aussehen, die mit zitternder Hand gezogen sind. Die Haselfichte pflegt, wie erwähnt, vielfach als besondere Art der Fichte angesehen zu werden und findet sich hauptsächlich im Bayerischen und Böhmer Wald, sowie in Steiermark und im schwäbischen Hochgebirge in der Höhenlage von 900 bis 1200 m auf felsigem Boden, wo sie einzeln oder gruppenweise auftritt. Zuweilen aber findet sich innerhalb einer Gruppe von Haselfichten ein Stamm, dessen Holz von dem der gewöhnlichen Fichte durchaus nicht abweicht. Äußerlich sind Haselfichten selten von der gewöhnlichen Fichte zu unterscheiden, und die Holzhauer erkennen sie als solche in der Regel erst beim Anreißen. Man wollte ihr eine besondere Kronenform zuschreiben, die gleichsam eine Mittelform bilde zwischen einer breitästigen Hängefichte, von deren Zweigen die mit Nadeln besetzten, kleinen und sehr dünnen Äste ähnlich Schnüren herunterhängen, und einer sogenannten Trauerfichte mit stark herunterhängenden Zweigen und wenig in die Breite, sondern spitz konisch in die Höhe gehendem Wuchs. Da mit dem eigentümlichen Bau des Holzes meist Feinjährigkeit verbunden,

ist das Holz zu feinerer Verarbeitung sehr geschätzt. Das glattgehobelte Spaltholz zeigt hackenförmige parallel verlaufende Abweichungen der auf dem Querschnitt sichtbaren Wellenlinie — die sogenannten Hühnertritte —, auf welchen Wuchserscheinungen die akustischen Eigenschaften des Holzes beruhen und es als „klingendes Holz" für Saiteninstrumente so geschätzt machen. Das Kennzeichen der sogenannten Hühnertritte gilt als Beweismittel der Herkunft alter Geigen aus dem Atelier des großen Geigenbaumeisters Guarnerius. — z —

Geschäftliches.

— **Preußisches Förster-Jahrbuch für 1913.** Wir sind heute in der Lage, unseren Lesern das Inhaltsverzeichnis des ausgangs März erscheinenden neuen Förster-Jahrbuchs mitzuteilen. Wie daraus zu ersehen ist, haben wir uns wieder bemüht, den Inhalt mannigfaltig zu gestalten, so daß jeder Käufer, gleichviel ob er der Oberförster- oder der Försterlaufbahn angehört, auf seine Rechnung kommen wird. Von dem beamtenrechtlichen Teil sind die Aufsätze über die Dienstreisen, über die Versetzung und über das Gemeindesteuervorrecht, sowie die Besoldungstafel auf die Bedürfnisse sämtlicher Staatsforstbeamten zugeschnitten. Die Förster und Försteranwärter finden in einem Artikel festgelegt, inwieweit ihre Bewerbungen bei der Besetzung von Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen berücksichtigt werden müssen. Alle in dieser Beziehung bisher ergangenen Ministerialerlasse sind dem Wortlaute nach abgedruckt. Die Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1913 und diejenigen älteren, die sich umnotieren lassen wollen, werden die Anstellungsaussichten des Jahrgangs 1913 interessieren, bei denen bereits die sich aus der Bildung der Forstschreiberstellen ergebenden neuen Verhältnisse berücksichtigt sind. Dem aktiven Jäger wird alles Wissenswerte über Invalidität, Forstversorgungsberechtigung, Militärrente und Zivilversorgung mitgeteilt. Im übrigen verweisen wir auf das hier folgende Inhaltsverzeichnis:

— 10. Sachregister der in den Jahrgängen 1910 bis 1913 abgedruckten zurzeit noch gültigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach Stichworten.

IV. Personalteil. 1. Organisation der Forstverwaltung des Königlichen Kron- und Hausfideikommisses: A. Zentralbehörde. B. Provinzialbehörde. C. Örtliche Behörden. D. Revierförster und Förster mit Revier (Dienstaltersliste). E. Förster ohne Revier (Dienstaltersliste). F. Notierte forstversorgungsberechtigte Anwärter. G. Notierte Reservejäger. 2. Organisation der Staatsforstverwaltung: A. Zentralbehörde. B. Provinzialbehörden. C. Örtliche Behörden. D. Oberförster ohne Revier. E. Forstassessoren. F Forstreferendare, soweit sie zum Staatsdienst zugelassen sind. G. Revierförster, Förster mit Revier (Dienstalterslisten). H. Förster ohne Revier (Dienstalterslisten). J. Nebenbetriebsmeister aus der früheren Jägerklasse A II. K. Waldwärter und Nebenbetriebswärter aus der früheren Jägerklasse A II. L. Notierte forstversorgungsberechtigte Anwärter. M. Notierte Reservejäger. — 3. Aktive Oberjäger der Klasse A. — 4. Forstlehranstalten: A. Forstakademien. B. Forstlehrlingsschulen. — 5. Namenregister.



Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 32. **Auseinandersetzung bei verpachteten Dienstländereien.** 1. Ein Stück Acker meines Dienstlandes ist seit 20 Jahren von mir verpachtet gewesen. Bei meiner Pensionierung am 1. 12. 1912 bekam mein Nachfolger von mir $^{7}/_{12}$ des Pachtgeldes 1. Juli 1911/1912 ausbezahlt, brauchte ich ihm das nicht zu geben? 2. Von dem Pachtgelde 1. Juli 1912/13 gehören doch $^{5}/_{12}$ mir?

E., Kgl. Förster a. D.

Antwort: Wenn Wirtschaftsjahr und Pachtjahr zusammenfallen, gehört nach 5a letzt. Abs. der Auseinandersetzungsvorschriften das Pachtgeld für 1. Juli 1911/12 zu den Nutzungen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1911/12, die nach Nr. 5b Ihnen ganz zufallen, während das Pachtgeld für 1. Juli 1912/13 zu den Nutzungen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1912/13 rechnet, die Sie nach Nr. 5c mit Ihrem Nachfolger zu teilen haben. Die in der Frage 1 erwähnten $^{7}/_{12}$ hätten Sie daher nicht herauszahlen brauchen; die in Frage 2 erwähnten $^{5}/_{12}$ gehören Ihnen.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Montjoie im Regbz. Aachen ist voraussichtlich zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. April eingehen.

Försterstelle Astrawischken in der Oberförsterei Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, kommt zum 1. Mai 1913 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstland; b) an Dienstland: 10,37 ha Acker, 8,55 ha Wiesen. Die Schule befindet sich in dem 2,5 km von der Försterei gelegenen Dorfe Gr.-Astrawischken. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 1. April einzureichen.

Försterstelle Bischofswald in der Oberförsterei Bischofswald, Regbz. Magdeburg, ist zum 1. November 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. April einzureichen.

Försterstelle Dobrilugk in der Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 200 ℳ. Nutzbares Dienstland 5,5 ha. Nutzungsgeld 82 ℳ.

Etatmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt a. O., ist voraussichtlich zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung 300 ℳ. Im Forstschreibdienst erprobte Förster mit oder ohne Revier können sich binnen 14 Tagen bewerben.

Försterstelle Elnhausen in der Oberförsterei Elnhausen, Regbz. Cassel, ist zum 1. Juni 1913 anderweit zu besetzen. Die Stelle wird reguliert.

Försterstelle Hölziehausen in der Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeindeförsterstelle Driedorf in der Königl. Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, mit dem Wohnsitz in Driedorf, Kreis Dillenburg, gelangt mit dem 1. Juli 1913 zu Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Driedorf, Heiligenborn, Rodenberg, Seilhofen und der Pfarrei Driedorf mit einer Größe von 503 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 ℳ, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1800 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 100 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 100 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Teipel in Driedorf zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kronefeld Edler von Ottberger, Forstmeister zu Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, Hauptmann der Reserve des Garde-Jäger-Bataillons, ist zum Ehrenritter des Johanniterordens ernannt.

Neuhaus, Forstkassenverwalter, bisher mit der kommissarischen Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Trappönen, Schmalleningken, Jura und Wischwill, mit dem Amtssitze zu Wischwill, Regbz. Gumbinnen, beauftragt, ist zum Forstkassenrendanten ernannt und ihm die vorbezeichnete Forstkassenrendantenstelle endgültig übertragen.

Anders, Förster o. R. zu Stolzenberg, Oberförsterei Pr.-Eylau, ist auf die Försterstelle zu Laubhorst, Oberförsterei Papuschienen, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Bohn, Förster zu Fölziehausen, Oberförsterei Weenzen, ist nach Dammgraben zu Clausthal, Oberförsterei Clausthal, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Borchardt, Forstaufseher zu Neustettin, Oberförsterei Neustettin, ist als Forsthilfsschreiber nach Treten, Oberförsterei Treten, Regbz. Köslin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Bruchmüller, Förster o. R. zu Neumühl, Oberförsterei Neumühl, ist als etatmäßiger Forstschreiber nach Lietzegöricke, Oberförsterei Lietzegöricke, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Busse, Förster o. R. zu Rothwendig, Oberförsterei Rothwendig, ist als Förster m. R. nach Grünfließ, Oberförsterei Wodek, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Devrient, Förster o. R. zu Damshagen, Oberförsterei Neukrakow, ist als Forstschreiber a. Pr. nach Gr.-Born, Oberförsterei Gr.-Born, Regbz. Köslin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Friemel, Forstaufseher zu Niederhaslach (Unter-Elsaß), ist nach Weilburg, Oberförsterei Weilburg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. April d. Js. ab einberufen.

Graeber, Förster o. R. zu Schönhagen, Oberförsterei Bartelsee, ist als Förster m. R. nach Kabott, Oberförsterei Schulitz, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Henke, Förster o. R. zu Sarben, Oberförsterei Hollweg, ist nach Thure, Oberförsterei Nakel, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Henkel, Förster o. R. zu Ludweiler, Oberförsterei Karlsbrunn, ist als Förster m. R. nach Kell, Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Höfer, Hilfsjäger zu Duingen, Oberförsterei Weenzen, ist nach Dassel, Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Jansen, Forstaufseher zu Trier, Oberförsterei Trier, ist nach Ludweiler, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Klein, Hegemeister zu Malborn, Oberförsterei Dhronecken, ist auf die Försterstelle Rauphul, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Koch, Forstaufseher zu Jaenschwalde, Oberförsterei Jaenschwalde, ist nach Lotzen, Oberförsterei Cladow-Ost, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Kosteck, Förster zu Barkotzen, Oberförsterei Bornntuchen, ist als Forstschreiber a. Pr. nach Neustettin, Oberförsterei Neustettin, Regbz. Köslin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Luck, Förster m. R. zu Marienhorst, Oberförsterei Rothwendig, ist nach Rothwendig, Oberförsterei Rothwendig, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Mellin, Förster o. R. zu Thure, Oberförsterei Nakel, ist als Förster m. R. nach Putzig-Hauland, Oberförsterei Schönlanke, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Nestor, Förster o. R. zu Gaj, Oberförsterei Korschin, ist nach Karlshorst, Oberförsterei Behle, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Oest, Förster m. R. zu Kabott, Oberförsterei Schulitz, ist nach Putzig, Oberförsterei Schönlanke, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Reiß, Förster o. R. zu Rothwendig, Oberförsterei Rothwendig, ist als Förster m. R. nach Marienhorst, Oberförsterei Rothwendig, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Sauberlich, Förster o. R. zu Treten, Oberförsterei Treten, ist als Förster m. R. nach Barkotzen, Oberförsterei Bornntuchen, Regbz. Köslin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schmidt, Förster o. R. zu Gr.-Born, Oberförsterei Gr.-Born, ist nach Damshagen, Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Köslin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schöpe, Förster zu Mäderwald, Oberförsterei Dingken, ist auf die Försterstelle zu Swareitkehmen, Oberförsterei Swareitkehmen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schrank, Förster o. R. zu Kgl. Brühlsdorf, Oberförsterei Kirchgrund, ist nach Schönhagen, Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schuler, Förster m. R. zu Kell, Oberförsterei Osburg, ist auf die etatmäßige Forstschreiberstelle zu Trier, Oberförsterei Trier, Regbz. Trier, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Studt, Förster m. R. zu Grünfließ, Oberförsterei Wodek, ist nach Lemnitz, Oberförsterei Behle, Regbz. Bromberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Wiegand, Förster o. R. zu Karlsbrunn, Oberförsterei Karlsbrunn, ist als Förster m. R. auf die Försterstelle Malborn, Oberförsterei Dhronecken, Regbz. Trier, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Zeisig, Förster o. R. zu Labagienen, Oberförsterei Kl.-Naujock, ist auf die bebaute Forstaufseherstelle Schönwalder Heide (früher Stolzenberg), Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Die vom 1. April d. Js. ab an ihren Stationsorten neu eingerichteten etatmäßigen Forstschreiberstellen im Regbz. Trier wurden den Förstern o. R. übertragen:

Bickelmann zu Morbach; **Poemer** zu Prüm; **Bohn** zu Gerolstein; **Bracker** zu Wadern; **Christmann** zu Fischbach; **Clempau** zu Kempfeld; **Hommes** zu Hermeskeil; **Kaulmann** zu Dhronecken; **Marold, Karl,** zu Neunkirchen; **Mathien** zu Osburg.

Die Forsthilfskasse in Bruß wird mit dem 1. April d. Js. aufgelöst; die von ihr wahrgenommenen Geschäfte gehen auf die Forstkasse in Konitz, Regbz. Marienwerder, über, welche zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs regelmäßige Zahltage in Bruß abhalten wird.

Gemeinde- und Privatdienst.

Thormählen, Gräfl. von Alvenslebenscher Oberförster zu Ostrometzko, Kr. Culm i. Westpr., ist der Titel „Forstmeister" verliehen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Dörr, Oberförster zu Grünenplan, ist zum Vorstande des dortigen Herzogl. Forstamts ernannt.

Holtzberg, Oberförster zu Lutter a. Bbge., ist nach Danndorf versetzt.

Lenz, tit. Oberförster zu Braunschweig, ist zum etatmäßigen Oberförster ernannt.

Wippert, tit. Oberförster, ist bei gleichzeitiger Ernennung zum etatmäßigen Oberförster von Braunschweig nach Lutter a. Bbge. versetzt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Bärenklau, Förster im Dienste der Herrschaft Schlawa, beging sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

2557a. **Schulze**, Förster, Hartigswalde, Post Jedwabno, Allenstein.
2562a. **Hahnemann**, Förster, Forsth. Kahl, Post Wuttrienen, Allenstein.
2565a. **Klinge**, Forstaufseher, Gr.-Rattasch, Post Jedwabno, Allenstein.
2568a. **Schubert**, Hilfsjäger, Schwarzenofen, Post Jedwabno, Allenstein.
2570a. **Quednau**, Förster, Rocklaß, Post Malgo, Allenstein.
2572a. **Kaffuba**, Hilfsjäger, Bärwalde Nm. (Post), Frankfurt a. O.
2577a. **Schulze**, Förster, Kaiserstuhl, Post Neumühl Nm., Frankfurt a. O.
2578a. **Schmidt**, Forstaufseher, Hof Ginsberg, Post Hilchenbach, Arnsberg.
2579a. **Jannusch**, Forstaufseher, Kl.-Karzenburg, Post Gr.-Karzenburg, Köslin.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zur Krankenkostenbeihilfekasse.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungen der Krankenkosten-Beihilfekasse, wie sie auf Veranlassung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung und nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 14. und 15. Juni 1912 nunmehr feststehen.

Die Mitglieder bitten wir, diese Satzungen aus der „Forst-Zeitung" auszuschneiden und an das ihnen von den Bezirksgruppenvorsitzenden übergebene Exemplar anzukleben.

Den Herren Bezirksgruppenvorsitzenden gehen nach Fertigstellung des Neudruckes sofort je 30 Exemplare zur gefälligen Verwendung zu.

Die Vereinsmitglieder möchten wir auch an dieser Stelle darauf hinweisen, daß der diesjährigen Delegiertenversammlung der Antrag unterbreitet wird, vom 1. Januar 1914 ab ein nach Altersklassen abgestuftes Eintrittsgeld von 3 bis 12 *M* einzuführen, und bitten wir in Jedes Interesse, daß möglichst viel Mitglieder noch in diesem eintrittsgeldfreien Jahre 1913 ihren Beitritt anmelden.

Schon sind 200 Mitglieder für 1913 der Krankenkosten-Beihilfekasse beigetreten

Werbezettel stehen gern zur Verfügung.

Trotz hoher Anforderungen an die Kasse wird es möglich sein, auch in diesem Jahre mindestens fünfzig Prozent der anrechnungsfähigen Krankenkosten, und zwar recht bald, zurückzuerstatten.

Rienstedt und Rodeland,
im März 1913.
gez. Bernstorff. gez. Sacher.

Satzungen für die Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten

für das Mitglied Nr. ..... Bezirk ....
Name: ....
Wohnort: ....

Infolge einstimmigen Beschlusses der Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten vom 5. Juni 1909 wird vereinsseitig vom 1. Januar 1910 ab eine Kasse gegründet, die sich zur Aufgabe stellt, ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen zu den entstandenen Kosten Beihilfen zu gewähren. Ein Rechtsanspruch gegen die Kasse auf Gewährung dieser Beihilfen steht den Mitgliedern nicht zu.

§ 1. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

Die Kasse führt den Namen „Krankenkosten-Beihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten"; sie erstreckt sich auf das Deutsche Reich mit Ausschluß der Kolonien und hat ihren Sitz mit dem des Vereins stets gemeinsam.

§ 2. Mitgliedschaft.

Der Beitritt zur Kasse ist ein freiwilliger; er steht jedem Mitgliede des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten offen.

§ 3. Aufnahme und Eintrittsgeld.

Der Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen und ist unter Angabe der Vereins-Mitgliedsnummer bei dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe schriftlich zu erklären. Der Bezirksgruppenvorsitzende gibt die Beitrittserklärungen an den Ausschußvorsitzenden weiter. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu zahlen.

Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 1913 eintreten, zahlen kein Eintrittsgeld; dagegen wird für die Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkte eintreten, ein Eintrittsgeld von 3 *M* festgesetzt. Die Karenzfrist beträgt 3 Monate. Diese beginnt von dem Tage ab, an dem die Beitrittserklärung beim Bezirksgruppenvorsitzenden eingeht.

Vom Bataillon oder aus den Kolonien kommende eintrittsberechtigte Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld und haben eine Karenzzeit von 1 Monat, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach ihrer Entlassung bzw. Rückkehr ihren Beitritt zur Kasse erklären.

§ 4. Beiträge.

Als Beitrag wird für das Geschäftsjahr der Betrag von 6 *M* für jedes Mitglied festgesetzt, zahlbar mit den Vereinsbeiträgen.

§ 5. Einnahmen der Kasse.

Außer den Eintrittsgeldern und Beiträgen sind fernere Einnahmen der Kasse:

1. nach dem Beschlusse der Delegierten-Versammlung ein Teil der Ergebnisse aus den etwa abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen des Vereins;
2. etwaige besondere Zuwendungen zur Krankenkosten-Beihilfekasse;
3. Zinsen der auf den Namen der Krankenkosten-Beihilfekasse angelegten Gelder.

§ 6. Verwendung der Einnahmen.

Von sämtlichen Einnahmen der Kasse werden 15 % als Rücklagefonds angelegt. Der nach Abzug der Geschäftsunkosten verbleibende Hauptbetrag wird als Krankenunterstützung an die auf Beihilfe antragenden Mitglieder durch den engeren Vorstand unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse verteilt. Ein Rechtsanspruch steht den Mitgliedern nicht zu; die Unterstützungen sind nicht einklagbar.

§ 7. Rücklagen.

Nach § 6 fließen dem Rücklagefonds 15 % sämtlicher Jahreseinnahmen zu.

§ 8. Ausschließung.

Aus denselben Gründen, aus welchen die Mitgliedschaft im Verein erlischt, geschieht dies auch in der Krankenkosten-Beihilfekasse. Außerdem noch, wenn wissentlich falsche Angaben zur Erlangung einer Krankenkosten-Beihilfe oder zur Erlangung einer höheren Beihilfe nachgewiesen werden.

Die Ausschließung kann vom engeren Vorstande des Vereins nach Anhörung des Arbeitsausschusses für die Krankenkosten-Beihilfekasse ausgesprochen werden. Der Betroffene hat das Recht, sich hierüber bei der nächsten Delegiertenversammlung zu beschweren, deren Beschluß hierüber endgültig ist.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ohne Rücksicht auf den Grund des Ausscheidens bzw. der Ausschließung alle Anrechte an das Vermögen der Kasse.



§ 9. Geschäftsjahr.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10. Verwaltung der Kasse.

Die Geschäfte der Kasse führt der Arbeitsausschuß für Krankenversicherung unter Leitung des engeren Vorstandes des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsanweisung.

Schatzmeister der Kasse ist der jeweilige Schatzmeister des Vereins.

§ 11. Schlußbestimmungen.

Im allgemeinen finden die Satzungen des Vereins auch auf die Krankenkosten-Beihilfekasse sinngemäße Anwendung. Dies gilt besonders für die Wahlen, die Satzungsänderungen, die Delegiertenversammlung und die Auflösung der Kasse.

Beschlossen Berlin,
den 16./17. Dezember 1909.

Bernstorff. Klockow. Roggenbuck. Rosemann. Seefeldt. Simon. Velte. Zabel.

Geändert nach den Anweisungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung lt. Beschluß der Delegiertenversammlung vom 14. und 15. Juni 1912.

Der Vereinsvorsitzende. Der Ausschußvorsitzende.
gez. Bernstorff. gez. Sacher.

Anweisung für die Aufstellung und Behandlung der Jahresrechnungen zur Erlangung der Krankenkostenbeihilfen.

A. Für den Vorstand.

Über die Gewährung der Beihilfen und deren Höhe entscheidet der Vorstand in jedem einzelnen Falle. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfen besteht für die Mitglieder nicht. Der Vorstand soll jedoch, soweit Mittel vorhanden sind, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden in der Regel nach folgenden Gesichtspunkten verfahren:

1. Bei Festsetzung der Beihilfen bleibt der 400 *M* übersteigende Betrag der Jahresrechnung unberücksichtigt. Die Krankenunterstützung darf die infolge von Krankheit entstandenen Kosten nicht überschreiten.

   Sind in günstigen Jahren nach Befriedigung der Unterstützungsgesuche noch Kassenmittel vorhanden, so werden diese jedesmal in das nächste Jahr übernommen und dort mitverwendet.

   Von jeder Krankenkostenjahresrechnung werden 30 *M* vorweg in Abzug gebracht, so daß Jahresrechnungen, die diesen Betrag nicht übersteigen, nicht einzureichen sind.
2. Bei chronischen sowie den zufolge eines Betriebsunfalles eintretenden Krankheiten und Neuerkrankungen wird die Beihilfe im ganzen oder geteilt nur einmal auf die Gesamtdauer von 26 Wochen erteilt.
3. Für Krankenhausbehandlung oder die spezialistische Behandlung in Kliniken, Sanatorien, Heilstätten, Kur- und Badeorten usw. kann der Vorstand eine Unterstützung von 3 *M* für den Tag festsetzen, wenn der behandelnde Arzt die Notwendigkeit einer derartigen Behandlung für erforderlich hält und dies bescheinigt. Diese Bescheinigung hat der Kranke vor oder unmittelbar nach der Übersiedelung in die Heilstätten usw. dem Vorstande einzusenden.
4. Bis **spätestens 1. Februar** sind die Anträge auf Beihilfen nach den Rechnungen des vergangenen Jahres an den Vorsitzenden der Bezirksgruppe einzusenden, und zwar in der Form des der Anweisung beigefügten Musters. Der Bezirksgruppen-Vorsitzende gibt die Jahresrechnung nach Prüfung und unter Bescheinigung der Kenntnisnahme sofort an den Vorsitzenden des Ausschusses für die Krankenkosten-Beihilfekasse weiter. Nach dem 1. Februar eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

B. Für die Mitglieder.

Bei Gesuchen um Bewilligung von Krankenkostenbeihilfen haben die Mitglieder folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Arzt- und Arzneirechnungen, Belege und Nachweise müssen den Namen und Stand des Erkrankten und des behandelnden Arztes deutlich enthalten.
2. Der Name der Krankheit und deren Zeitdauer hat aus der Rechnung des Arztes hervorzugehen.
3. Kosten für die Fahrten des Arztes zum Erkrankten, sowie des Erkrankten zum Arzte können, soweit hierdurch bare Auslagen entstanden sind, mit der Hälfte in Rechnung gestellt werden. Die Eisenbahnfahrtkosten, welche durch den Besuch von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Heilstätten, Kur- und Badeorten entstehen, hat der Erkrankte selber zu tragen.
4. Am Schlusse der Rechnung ist von dem Arzte zu versichern, daß die in Rechnung gestellten Kosten nur für die Person des Mitgliedes entstanden sind und der Erkrankte nicht imstande war, den Arzt zur Behandlung in dessen Wohnung aufzusuchen.
5. Ärztliche Gutachten und Krankheitsberichte werden nicht verlangt, daher auch nicht berücksichtigt.
6. In dem für Krankenhaus- oder spezialärztliche Behandlung festgesetzten Tagessatze von 3 *M* sind sämtliche andere etwa in Betracht kommenden Kosten einbegriffen. Auch für die nach diesem Satze aufgestellten Jahresrechnungen sind sämtliche Einzelrechnungen beizulegen.
7. Arzneirechnungen können nur so weit berücksichtigt werden, wie ärztliche Verordnungen als Belege vorhanden sind; diese müssen daher die Unterschrift des Arztes tragen. Kosten für:
   a) Stärkungs- und Nährmittel, wie Weine, Sanatogen usw.,
   b) Wellenbadschaukeln, Elektrisiermaschinen, Luftkissen usw.,
   c) künstliche Gebisse, Plomben, Brillen usw.

   sind in den Jahresrechnungen nicht aufzunehmen, da sie nicht berücksichtigt werden.
8. Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt nach untenstehendem Muster — beim Bezirksgruppen-Vorsitzenden erhältlich —; auf der Rückseite sind diese Vorschriften abgedruckt.
9. Die Belege sind zusammenzuheften.

Jahresrechnung

des Kgl. Försters Friedrich **Müller** (Mitglieds-Nr. 495) zu Forsthaus Eichgrund bei

Berlinchen Nm., Bez.-G. Frankfurt a. O., über Krankheitskosten im Jahre 1910
für die Zeit vom 4./5. bis 10./6. an Lungenentzündung,
für die Zeit vom 5./8. bis 6./10. an Brustfellentzündung.

Ord.-Nr.	Nähere Bezeichnung	Nr. der Belege	Betrag M	Betrag Pf	Beschluß auf den Betrag von M	Beschluß auf den Betrag von Pf
1	Rechnung des prakt. Arzt Dr. S. zu Berlinchen	1	65	—		
2	Rechnung des Spezialarztes Dr. N. zu Landsberg a. W. 6./5. bis 9./6. = 35 Tage je 3 M ...	2	105	—		
3	Arzneirechnungen von der Rote-Kreuz-Apotheke zu Berlinchen .	3/25	63	40		
4	Kosten des Aufenthaltes im Krankenhause zu Landsberg a. W. auf Anordnung des Dr. Aulich mit Genehmigung des Vorstandes vom 7./8. bis 15./9. = 39 Tage je 3 M	26/34	117	—		
5	Fahrtkosten des Arztes sind nach Anlage 35/37 im ganzen entstanden 108 M, davon ½ ...		54	—		
	Im ganzen .		404	40		

Forsthaus Eichgrund, den 10. 1. 1911.
Müller, Kgl. Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt an die** Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Danzig. Am Sonntag, dem 6. April, vormittags 11 Uhr, findet die ordentliche Vertreter- und Mitglieder-Versammlung in Pr.-Stargard, Hotel Deutsches Haus, mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Jahresbericht des Vorsitzenden; 2. Geschäftsbericht, Rechnungsprüfung und Entlastung des Kassenführers; 3. Besprechung der Vorstandssitzung in Berlin; 4. Besprechung der Tagesordnung für die Vertreterversammlung am 30./31. Mai in Berlin; 5. Wahl eines Delegierten hierzu; 6. Besprechung eines Antrages der Ortsgruppe Neustadt betreffend Einrichtung eines Pensionates für schulpflichtige Försterkinder; 7. Geschäftliches und Verschiedenes. Um recht zahlreiche Beteiligung auch von nicht zu Delegierten gewählten Kollegen wird dringend gebeten. — Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch bitte umgehend ortsgruppenweise an den Kollegen Barz gelangen zu lassen. Tenzer.

Gumbinnen. Die Mitglieder- und Vertreterversammlung findet am 6. April d. Js., vorm. 11 Uhr, in Insterburg, Deutsches Haus, statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Statistische Nachweisungen über die Gehälter der Forstaufseher bzw. Forstassistenten in Preußen, Bayern, Sachsen, Reichslande und Anhalt-Dessau; 3. Vorträge: a) Die Aufforstung des Schutzbezirks Oszkarten, b) Meinungsaustausch darüber, ob die Suchjagd auf Waldschnepfe im Frühjahr, nach heutigem Stande der Aufklärung über die Lebensweise dieser Wildart, noch als weidmännisch angesehen werden kann; 4) Erteilung von Richtungslinien an den Delegierten für die Versammlung 1913; 5. Verschiedenes. Gemeinsames Mittagessen um 2 Uhr. Die ortsanwesenden Damen der grünen Gilde werden freundlichst hierzu eingeladen. Der Vorstand.

Stade. Die Versammlung der Bezirksgruppe Stade findet nicht am 6. April, sondern schon am 30. März d. Js statt.
Der Vorstand. J. A.: Aschoff, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Dienstag, den 1. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung zu Altenkirchen im Bahnhotel (Roth). Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichtes; 2. Besprechung der in Aussicht genommenen Berliner Tagesordnung; 3. Verteilung der bestellten Förster-Jahrbücher; 4. Mitteilungen aus dem Walde; 5. Verschiedenes.
Der Vorsitzende.

Bischofsburg (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 30. März d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, Versammlung im Schützenhaus zu Bischofsburg. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Um recht pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Bublitz (Regbz. Cöslin). Sitzung am Donnerstag, dem 27. März, nachmittags 4 Uhr, Hotel „Schwarzer Adler" in Bublitz. Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Es wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.
Schulz, Vorsitzender.

Eder (Regbz. Cassel). Dienstag, den 1. April, mittags 12 Uhr, Zusammenkunft im Schäferschen Gasthaus zu Frankenau. Rechnungslegung für 1912. Verschiedenes.
Dreusicke.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags 3½ Uhr, findet die vorgeschriebene Vierteljahrsversammlung statt. Tagesordnung: Geschäftsbericht für 1912; Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung in Johannisburg; Programmfestsetzung für die Feier des Geburtstages Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen und die Hundertjahrfeier; Verschiedenes.
Der Vorstand.

Hammerstein (Regbz. Marienwerder). Sitzung am Dienstag, dem 25. März 1913, abends 7 Uhr, im Wedel'schen Gasthause zu Wehnershof. Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Kollegen der Oberförsterei Pflastermühl, die sich unserer Ortsgruppe anschließen wollen, werden gebeten, zur Vorbesprechung an der Versammlung teilzunehmen. Vorträge ernsten und heiteren Inhalts sind sehr willkommen. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein, wozu unsere geehrten Damen freundlichst eingeladen werden. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder bittet der stellvertretende Vorsitzende Wegner.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Am 1. April findet eine Versammlung der Mitglieder im

Vereinslokal „Gasthof zum goldenen Stern“ statt. Tagesordnung: Berichterstattung des Delegierten über die letzte Versammlung in Berlin (Kollege Grützner); Beschlußfassung über abzuhaltende Scheibenschießen; Einziehung etwa noch rückständiger Beiträge; Anträge; Verschiedenes. Der Vorsitzende: Arnold.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 30. März d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung der Mitglieder im Restaurant Börse in Lauterberg. Tagesordnung: 1. Aussprache über die Regulierung der Dienstländerei und der anderweiten Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung; 2. Vortrag des Kollegen Wendeborn über Vogelschutzanlagen; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags 1 Uhr. Mitgliederversammlung im Nassauerhof zu Montabaur. Tagesordnung: 1. Legung und Prüfung der Rechnung über das abgelaufene Vereinsjahr; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten, auch derjenigen Mitglieder, die beharrlich seit Gründung der Ortsgruppe durch Abwesenheit glänzen, da der Vorsitzende eine neue Wahl ablehnt.

Der Vorsitzende. Tillmann.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Am Dienstag, dem 1. April d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Deutschen Haus in Neukirchen. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Der Vorsitzende.

Nimkau (Regbz. Breslau). Sonntag, den 30. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Franke'schen Gasthause in Nimkau. Tagesordnung; 1. Verlesen der letzten Sitzungsverhandlung; 2. Bericht des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppensitzung; 3. Einziehung der noch rückständigen Beträge zur Deckung der Unkosten des letzten Vereinsvergnügens; 4. Aufnahme von Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch pro 1913; 5. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen; 6. Verschiedenes. Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein mit Damen. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand. Domke.

Osterode (Regbz. Allenstein). Am Montag, dem 24. März 1913, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Elisenhof zu Osterode. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppensitzung in Johannisburg; 2. nochmalige Besprechung über die in der Bezirksgruppe gegründete Sterbekasse. Zur ausführlichen Erläuterung dieser Wohlfahrtseinrichtung hat unser Bezirksvorsitzende Kollege Behnfeld sein Erscheinen in Aussicht gestellt; es wird daher um recht zahlreiche Beteiligung gebeten; 3. Einziehen der Vereins- und Sterbekassenbeiträge. Anschließend Familienabend mit Tanz. Allseitige rege Beteiligung muß erwartet werden.

Der Vorstand.

Rotenburg a. Fulda (Regbz. Cassel). Am 31. März, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: Berichterstattung über die Marburger Bezirksgruppenversammlung; Bezug von Jahrbüchern; Besprechung über die zu veranstaltenden Scheibenschießen; Verschiedenes. Der Vorstand.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Dienstag, den 1. April, vormittags 11 Uhr, Sitzung bei Pogoda. Tagesordnung: 1. Verlesung der letzten Sitzungsverhandlung; 2. Besprechung zu veranstaltender Scheibenschießen; 3. Neuwahl eines Vorsitzenden. Pünktliches und zahlreiches Erscheinen erbittet Bräuer, Vorsitzender.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Am Dienstag, dem 25. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Beratung über die Berliner Tagesordnung: 3. Verschiedenes. Mit Rücksicht auf P. 2 (s. „D. F.-Z.“ Nr. 9) wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Von 7 Uhr ab gemütliches Beisammensein mit Damen. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Am 2. April d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Hutsteiner zu Siegen. Tagesordnung: 1. Verlesung des letzten Protokolls; 2. Vorschläge zu einem Delegierten für den Delegiertentag zu Berlin und Besprechung über die Tagesordnung; 3. Besprechung über die Debatte wegen der Dienstlandsfrage im Abgeordnetenhause; 4. Vorschläge über einen Sommerausflug mit Damen; 5. Vorschläge zu einem Vortrag für die nächste Versammlung und Festlegung des Tages; 6. Verschiedenes (Wahl von Vertretern für die Bezirksgruppenversammlung, Bestellung der Jahrbücher usw.). Der Vorstand.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Diejenigen Mitglieder, welche sich am gemeinsamen Bezug des Preußischen Försterjahrbuches für 1913 beteiligen wollen, werden gebeten mir dies bis zum 26. d. Ms. mitzuteilen.

J. A.: Mix, Schriftführer.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 6. April d. Js., von 2½ Uhr nachmittags ab, Sitzung im Vereinslokal. 1. Bericht über die Konitzer Bezirksgruppensitzung; 2. Besprechung über ein eventuelles Sommervergnügen; 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Zwecks engeren Zusammenschlusses der Kollegen der Oberförsterei Hartigswalde und Umgegend hatten sich auf Veranlassung des Kollegen Schulz aus Jedwabno zur Gründung einer Ortsgruppe Hartigswalde am 15. Februar d. Js. in Schwarzenofen die beteiligten Kollegen eingefunden. Diese erklären sich mit der Gründung der Ortsgruppe einverstanden. In den Vorstand wurden gewählt: Förster Schulz, Jedwabno, Vorsitzender. Förster Raudonat, Jagdsee, stellv. Vorsitzender. Forstaufseher Klinge, Groß-Nattatsch, Schriftführer und Kassierer, Förster Kahlow, Ruttken, Beisitzer. Der Vorstand. Behnfeldt, Vorsitzender.



Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Um einen Sammelbezug des Preußischen Förster-Jahrbuches zu ermöglichen, werden die Mitglieder gebeten, Bestellungen darauf alsbald dem Unterzeichneten aufzugeben. Der Schriftführer: Benke.

Cüstrin (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 19. 1. 13 fand eine Versammlung der Kollegen der Oberförstereien Neumühl und Lietzegöricke bei Jakobs in Bärwalde statt. Es wurde die Ortsgruppe Cüstrin gegründet, derselben traten sämtliche Kollegen der Oberförstereien Neumühl, Lietzegöricke und Limmritz, im ganzen 30 Mitglieder, bei. Zum Vorsitzenden wurde Revierförster Hennig in Feldichen zum Schriftführer und Schatzmeister Förster Techen in Neumühl Nm. gewählt.

Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Dr. Eichwede, Kurt, Waldbesitzer, Kammerburg b. Lorch im Rheingau.
Fabian, Wilhelm, Forstlehrling, Pniowitz b. Friedrichshütte.
Gum, Adolf, Forstpraktikant, z. Zt. Aushilfe des Gräfl. Oberförsters in Burggrub b. Heiligenstadt, Oberfranken.
Koß, Albert, Förster, Grünwalde b. Kallkappen, Ostpr.
Kremmin, Adolf, Hilfsjäger, Forsthaus Oleschka b. Zyrowa, O.-Sch.
Otto, Ernst, Oberförster und Oberleutnant a. D., Erdmannsdorf b. Erdmannsdorf-Zillerthal-Riesengeb.
Steinorth, Walter, Freiherrl. Förster, Altengottern, Kr. Langensalza, Thüringen.
Schmidt, G., ehemal. Privatforstbeamter, Berlin-Tegel.
Winter, Carl, Hilfsjäger, Böderen b. Fürstenau, Westf.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Ertrag der Sparbüchse des Jagdvereins Salzungen	29,80 Mk.
Ausgleich für ein Abendessen; eingesandt von Herrn Kgl. Hegemeister Lucas in Langstheerofen	1,50 „
Gesammelt auf einer Treibjagd in Mockrau b. Sackrau; eingesandt von Herrn Bruno Reiß in Graudenz	12,60 „
Gesammelt auf einer Treibjagd in Dörbeck; eingesandt von Herrn Förster Kabelitz in Rakau b. Trunz	5,— „
Einnahme von der Generalprobe des diesjährigen Wintervergnügens des Oberjäger-Korps des Pomm. Jäger-Batls. Nr. 2; eingesandt von Herrn Oberjäger Quandt in Culm	33,20 „
Nicht zurückgesandte Briefmarken bei Bewerbung um die Hilfsjägerstelle in Wendzin; eingesandt von Herrn Förster Tischler in Forsthaus Wendzin	1,— „
Sa.	83,10 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Großer forstlicher Lehrgang 1913 zu Wartha (Schlesien).

Vom 26. Mai bis 21. Juni 1913 findet in Wartha (Schlesien) der dritte große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 *M.*

Die vorgesehenen Fächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Waldbau (18), Forstschutz (10), Forstbenutzung (6), Holzmeßkunde (3), forstliches Rechnen und Geometrie (10), Gesetzkunde (8), Waldwertrechnung (2), Betriebslehre und Forsteinrichtung (4), Wegebau (3), schriftliche Arbeiten (6), forstliche Buchführung (2).

Außerdem drei ganztägige und vier halbtägige Exkursionen, vier halbtägige Vermessungsübungen im Gelände, je ein Praktikum aus Holzmeßkunde und Forstbenutzung (halbtägig) und zwei für Waldbau.

Schließlich Besichtigung eines naturwissenschaftlichen Museums, einer Brettsäge-, Holzschleife-, Zellulosefabrik und mehrerer anderer Industriebetriebe.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Vereins zu Halensee, Karlsruher Straße 13.

Halensee, den 20. Februar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 14. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres 45 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienste zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1913.

Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4035. **Scharnagel**, Georg, Förster (Fürst v. Thurn u. Taxis), Pillnach b. Pondorf a. d. Donau. (B.-Gr. XIV.)

4036. **Safrath, Hans**, Leibjäger (Se. Kgl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar), Weimar. (B.-Gr. XIII.)
4037. **Konarske, Hermann**, Privatförster (v. Zitzewitz), Henriettenthal b. Muttrin, Kr. Stolp. (B.-Gr. II.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hüttner, Kurt, Forstgehilfe, Schilbach b. Schöneck, Vgtl.
Raddatz, Erich, Forstaufseher, Streblow b. Wutzig, Bez. Cöslin.
Morgenroth, Otto, Hilfsjäger, Schiorker Mühle b. Kotschanowitz, Kr. Rosenberg, Oberschlesien.
Langer, Josef, Revierförster, Niederleschen.
Urbanczyk, Paul, Forstaufseher, Mühlatschütz b. Minken, Bez. Breslau.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

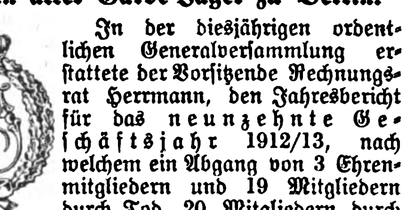
Nr. 362 9,20 Mk., Nr. 407 4 Mk., Nr. 408, 409, 412, 417 je 9,20 Mk., Nr. 554 4 Mk., Nr. 816 13,20 Mk., Nr. 832, 843, 866 je 4 Mk., Nr. 986 9,20 Mk., Nr. 991, 1530 je 4 Mk., Nr. 1833 6 Mk., Nr. 2161, 2311 je 4 Mk., Nr. 2375 9,30 Mk., Nr. 2394, 2427, 2825, 2905 je 4 Mk., Nr. 2945, 3020 je 9,20 Mk., Nr. 3193 4 Mk., Nr. 3223 1,55 Mk., Nr. 3342, 3361 je 4 Mk., Nr. 3398 5 Mk., Nr. 3399 8 Mk., Nr. 3438, 3665, 3671, 3722, 3723 je 4 Mk., Nr. 3901 8 Mk., Nr. 3964, 4022, 4035 bis 4039 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.



In der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung erstattete der Vorsitzende Rechnungsrat Herrmann, den Jahresbericht für das neunzehnte Geschäftsjahr 1912/13, nach welchem ein Abgang von 3 Ehrenmitgliedern und 19 Mitgliedern durch Tod, 20 Mitgliedern durch Ausscheiden usw. und ein Zugang von 70 Mitgliedern eingetreten ist und der Verein zurzeit 19 Ehrenmitglieder (darunter Se. Königl. Hoheit den Prinzen der Niederlande) und 508 Mitglieder zählt. Hiervon wohnen in Berlin und in der Provinz Brandenburg 303, in den anderen preußischen Provinzen 176, in den anderen deutschen Ländern 25 Kameraden, je ein Mitglied in Alaska, Persien, Deutsch-Guinea und England. Unter den Mitgliedern befinden sich 200 aktive und 21 pensionierte Forstbeamte. — Das älteste Mitglied (Revierförster Rammisch) ist 1840 beim Garde-Jäger-Bataillon eingetreten.

Der Schatzmeister, Kamerad Böhme, legte den Kassenabschluß vor, nach welchem am Jahresschluß ein Bestand von rund 15 800 ℳ verblieben ist, gegen das Vorjahr mehr rund 400 ℳ, obgleich rund 2400 ℳ Sterbe- und andere Unterstützungen gezahlt werden mußten. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt, auch dem Gesamtvorstand der Dank des Vereins ausgesprochen.

Es wurde sodann der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt, und zwar Rechnungsrat Herrmann zum dreizehnten Male als Vorsitzender, Kaufmann Meyer als Schriftführer, exp. Sekretär Böhme als Schatzmeister, Oberzahlmeister Rechnungsrat Elbers als stellvertretender Vorsitzender, Revierförster a. D. Goborreck als stellvertretender Schriftführer und die Kameraden Schmidt, Miehl, Koch, Roethke, Kaesehagen, Görs, Kerschbaum, Beyerhaus und Viehweg als Beisitzer.

Die Sterbeunterstützung für 1913/14 wurde für die Mitglieder, welche dem Verein am 5. März 1912 angehört haben, auf 150 ℳ, für die später aufgenommenen auf 100 ℳ bis zum fünften, 125 ℳ bis zum zehnten und 150 ℳ vom elften Jahre ab festgesetzt.

Ferner wurde beschlossen, zu dem Mitte Juli 1913 in Breslau stattfindenden Jäger-Bundesfest, bei dem die Grundsteinlegung zu einem von den Jägervereinen zu errichtenden Denkmal für die hochselige Königin Luise stattfinden soll, eine aus dem Vorsitzenden und ein bis zwei Vorstandsmitgliedern bestehende Abordnung nach Breslau zu entsenden. Die hierdurch entstehenden Kosten wurden bewilligt, auch die für das Denkmal gesammelten Beiträge aus der Vereinskasse auf 250 ℳ abgerundet.

Wir ersuchen alle ehemaligen Garde-Jäger, welche dem Verein noch nicht angehören, demselben baldigst beizutreten.

Neuanmeldungen zum Verein, welche Vor- und Zunamen, Stand, genaue Wohnungsangabe, Geburtstag, Jahrgang, Kompagnie enthalten müssen, nehmen die Unterzeichneten gern entgegen. Das Eintrittsgeld beträgt 1 ℳ, der Monatsbeitrag 75 ₰, für solche Kameraden, welche bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten haben 25 ₰ ohne Berechtigung auf Sterbeunterstützung.

Es lebe der König und seine Jäger!

Der Vorstand
des Vereins alter Garde-Jäger.

H. Herrmann, Kgl. Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W 30, Kyffhäuserstr. 24.
A. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, NO 18, Kniprodestr. 114
M. Böhme, Exped. Sekretär, Schatzmeister, Neukölln, Berliner Straße 7.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.
Ortsgruppe Willingen.

Die nächste Versammlung findet am Sonntag, dem 30. März, nachmittags 2½ Uhr, in der Gastwirtschaft von Sude zu Rattlar statt. Tagesordnung 1. Erheben der noch rückständigen Ortsgruppenbeiträge pro 1912; 2. Anträge zur Hauptversammlung; 3. Verschiedenes. Um möglichst vollzähliges Erscheinen ersucht Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 13. Neudamm, den 30. März 1913. 28. Band.

Die Verlohnung der Waldarbeiter in großen Betrieben.

Von Forstmeister **Franz**, Langenschwalbach.

Die Verlohnung der Waldarbeiter und die Verrechnung der Versicherungsbeiträge vollzieht sich in großen, mit Trennung von Betriebsleitung und Kassenführung arbeitenden und für die einzelnen Konten besondere Rechnungen legenden Forstverwaltungen nach dem herkömmlichen Verfahren streng im Rahmen der Planposition. Die Position bildet die Verlohnungseinheit. Nicht nur die Schlußlohnzettel, sondern auch die Abschlagslohnzettel sind für jede Position gesondert aufzustellen, und beide waren bisher jedesmal zur gesetzlich vorgeschriebenen Erledigung des Invalidenversicherungswesens mit einem Arbeiterverzeichnis zu versehen. Am Jahresschluß werden die Schlußlohnzettel und sonstigen Quittungen von der Kasse dem Forstverwalter zurückgegeben, welcher damit seine Rechnungen (Holzwerbungskostenrechnung, Kulturrechnung usw.) belegt. Die Umständlichkeit und Vielschreiberei dieser Verlohnungsart sind bekannt.

Verfasser erprobt seit Jahren in größerem Maßstab mit Erfolg ein neues Verlohnungssystem mit folgender Grundidee:

Die Verlohnung erfolgt das ganze Jahr hindurch nur durch Teilzahlungen (Abschlags- und Schlußzahlungen), und zwar periodisch auf nur e i n e m, den ganzen Betrieb umfassenden Lohnzettel, welcher Akkord- und Tagelöhne für jede Position getrennt aufführt und für zwei Geldempfänger eingerichtet ist (siehe Formular 155, neue Ausgabe*). — Auf dem Lohnzettel kann auch das ganze Versicherungswesen erledigt werden, welches durch die Reichsversicherungsordnung dahin wesentlich erleichtert ist, daß bei Abschlagszahlungen nicht mehr geklebt zu werden braucht und unter Umständen eine vierteljährliche Erledigung zulässig ist. — Förster und Forstverwalter buchen die Beträge des Lohnzettels in ihrer positionsweisen Wirtschaftsübersicht (verbessertes Kreditjournal). Siehe Muster II Seite 257.

Neben diesen Lohnzetteln, welche außer den vorliegenden Rechnungen die alleinigen Kassenbelege im Laufe des Jahres bilden, laufen her (für Holz Formular 156, für die sonstigen Arbeiten Formular 173) die Abrechnungen und Beschreibungen für die fertigen Positionen,

*) Alle in diesem Artikel genannten Buchführungsformulare sind bei J. N e u m a n n, N e u d a m m erschienen; Verzeichnis wird umsonst und postfrei geliefert.

welche vom Förster aufzustellen, vom Forstverwalter zu bescheinigen und vom Geldempfänger anzuerkennen sind. Diese für mehrere Positionen eingerichteten und bezüglich der Geldbeträge Auszüge aus den Lohnzetteln bildenden Abrechnungen werden den Lohnzetteln erst beigegeben, wenn die Schlußzahlungen für die betreffenden Positionen in die Lohnzettel aufgenommen sind. Gezahlt wird auf diese Abrechnungen also nichts; sie werden nur auf der Kasse niedergelegt, vom Rendanten mit dem Eingangsdatum und seiner Unterschrift versehen und am Ende des Jahres dem Forstverwalter zur Belegung seiner Rechnungen zurückgegeben.

Zu dem Verfahren gehören besondere Arbeiternotizbücher, in welchen für das ganze Buch der Name jedes Arbeiters nur einmal geschrieben zu werden braucht.

Wer Versuche mit dem System anstellen will, beachte die folgende nähere Anweisung:

A. Allgemeines.

1. Die Positionen erhalten durch sämtliche Pläne des Revieres eine durchlaufende Nummerfolge, so daß aus der Positionsnummer allein schon ersehen werden kann, wohin die Arbeit gehört.

2. Die Arbeiten werden getrennt in Tagelohn- und Akkordarbeiten. Für jede dieser beiden Gruppen ist ein besonderes Lohnbuch nach Formular 141—143 (neu) *) anzulegen.

3. Das Lohnbuch ist so eingerichtet, daß unter den Tagen die Positionen, worauf sie entfallen, vermerkt und daher die Kosten für die einzelnen Positionen leicht ermittelt werden können. Siehe Seite 256 Muster I.

4. Dem Lohnbuch sind Planauszüge auf Formular 140, worin auch die Positions-Ausführung niedergelegt wird, und das Abschlußformular 168 beizugeben.

5. Alle 14 Tage erfolgt der Abschluß der Lohnbücher. Die seitenweisen Ergebnisse werden unter Verteilung auf die in Betrieb genommenen Positionen auf Formular 168 zusammengestellt und aufgerechnet. Die Schlußsummen ergeben die Elemente für den Lohnzettel Nr. 155 (neu), welcher den ganzen Betrieb umfaßt. Innerhalb der 14tägigen Lohnperiode können beliebig viele Zwischenverlohnungen ohne Versicherungsabzüge gegeben werden, deren Beträge von den Endlohnzetteln abzusetzen sind. Auch die Zwischenlohnzettel bilden Kassenbelege.

6. Für Tagelohnarbeiten wird das Lohnbuch zweifach geführt. Nach dem Duplikat zahlt der Vorarbeiter aus. Auf dem Lohnzettel brauchen die Arbeiternamen nicht zu erscheinen.

*) Die frühere Ausgabe wird neben der neuen auch noch weitergeführt.

I. Muster (Form. 142 und 143; 141 = Umschlag).

Klappe Form. 142 — Form. 143

Lfd. Nr.	Der Arbeiter Namen und Wohnort	Lohn in Pfennigen 1. 10. 12				Klasse der J.-B.	Klasse der K.-B.	Verkürzt a) Woche Nr. 41	b) Woche Nr. 42 vom 14. 10. bis 19. 10. 12 M.	D.	M.	D.	Fr.	S.	Sa. Tage	Lohn in Sa. ℳ	₰	Abzuziehen für Kr.-B. J.-B. (Pfennige)	B.*)	S.**)	Bleiben zu zahlen ℳ	₰	Vers.-Posit. für Woche a	b	Beiträge d. A.-G. z. J.-B. (Pfennige)	K.-B.	Bemerkungen
1	J. Vogel, Hausen	300						5,5 Tage		1	1	0,4 0,6	1	0,5	10	30	00	32	72	100	27	96					
	Pos.:									19		19 21															
2	K. Noech, Hausen	300						6 Tage	1	1	1	0,4 0,6	1	1	12	36	00	32	72		34	96					
	Pos.:								19			19 21															
usf.																											
								60	10	14	13	14	12	13	186	341	80	280	620	300	329	80			280	310	

*) Beiträge. **) Sonstiges.

Für die Akkordarbeiten ist das Lohnbuch nur einfach zu führen und nicht mehr mit dem Lohnzettel der Oberförsterei einzureichen.

7. Periodisch oder am Jahresschluß werden die Arbeiter-Notizbücher zu den Belegen eingezogen.

8. Das ganze Versicherungswesen erscheint im Lohnbuch, wird aber selbständig — am besten vierteljährlich auf einer besonderen Nachweisung — verrechnet. Die Versicherungsbeiträge der Arbeiter sind bei jeder Verlohnung einzubehalten. Geht ein Arbeiter vorzeitig fort, so schickt der Förster einen entsprechenden Nachweis*) zur Kasse, welcher bei dem Markenbestand aufzubewahren ist, bis die nächste Versicherungsnachweisung eintrifft. — Die Verlohnungseinheit bildet der Plan; die Positionen sind nur Kontrollpunkte der Verlohnung. Alle Zahlungen gelten als Abschläge, bis der Plan durchgeführt ist.

B. Verfahren.

1. Der Förster reicht alle 14 Tage der Oberförsterei den Lohnzettel 155 (neu) mit etwaigen Rechnungen ein, nachdem er diese in seine Wirtschaftsübersicht (Formular 154 oder 144) eingetragen hat.

2. Der Forstverwalter weist die Eingänge an und trägt sie gleichfalls in seine Wirtschaftsübersicht ein. Akkordarbeiten werden in den Positionsspalten der Übersicht einmal, Lieferungen zweimal unterstrichen, damit später eine getrennte Aufrechnung erfolgen kann. Die Schlußsumme ist für jeden Plan zu trennen in Tagelohn-Arbeiten, Akkord-Arbeiten und Lieferungen. Siehe Seite 257 Muster II.

3. Gleichzeitig mit dem Lohnzettel reicht der Förster die Abrechnungen über die in der Lohnperiode fertig gewordenen Positionen (Formulare 156 und 173) ein. Der Forstverwalter ergänzt danach den Rechnungsteil seiner Pläne und stellt sie nach Vollziehung mit dem Lohnzettel der Kasse zu, welche den Einlieferungstermin darauf vermerkt, sie vom Geldempfänger anerkennen läßt und sie aufbewahrt. Im übrigen beeinflussen diese Abrechnungen die Kasse nicht.

4. Am Jahresschluß gibt die Kasse die Abrechnungen und die sonstigen Quittungen dem Forstverwalter zurück, welcher damit seine Rechnungen belegt, während die periodischen Lohnzettel von der Kasse in einem Bande zu vereinigen und der Revisionsbehörde mit vorzulegen sind.

5. Durch Zusammenstellung der Lohnbuchabschlüsse und Abschluß der Wirtschaftsübersicht

*) Ein Formular dazu erscheint noch.

II. Muster: Schema für die Einrichtung der Wirtschaftsübersicht (Form. 154 oder 144).

	A. Holzwerbung.						B. Kulturen.						C. Grenzen.		Mat.-Einnahme.			Mat.-Ausgabe.			Versich.-Beiträge.
Nach dem Plan Mk. fm																					
Position	1	2	usf.	Summa			47	48	usf.	Summa			72	usf.							
Der Lohnzettel und Rechnungen Nr. Datum Geld-Empfänger				Tagel.	Akkord	Liefg.				Tagel.	Akkord	Liefg.			Kie.-Sam.	Fi.-Sam.		Kie.-Sam.	Fi.-Sam.		
	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ			kg	kg		kg	kg		

wird eine verschärfte Kontrolle und erhöhte Übersicht über den ganzen Betrieb gegeben.

6. Der Arbeiter empfängt also seinen Lohn ähnlich wie der Beamte seine Gebührnisse. Dieser gibt periodisch auf einem Blatt über seine sämtlichen Bezüge Quittung und stellt dann am Jahresschluß Generalquittungen über die einzelnen Titel aus. Die Generalquittungen des Vorarbeiters werden bei vorliegendem Verfahren durch die Rechnungen des Forstverwalters mit den Abrechnungen als Belegen ersetzt.

7. Die ganze Verlohnung findet demnach durch das ganze Jahr durch Teilverlohnungen (Abschläge und Schlußzahlungen) statt, neben welchen als Beweisstücke für deren Richtigkeit und als Belege für die Forstrechnungen, die die Kasse nicht beeinflussenden Abrechnungen herlaufen.

Die angegebenen Nummern beziehen sich auf das Neumannsche Formularmagazin. Muster von allen Vordrucken konnten vorstehend nicht gegeben werden.

Schwankungen des Langholz-Durchmessers.

Von Königl. Förster **Joost**-Rosenberg.

Bei den diesjährigen Beratungen des Forstetats sind die Beschwerden einer Holzhandlung zur Sprache gekommen, welche Differenzen im Durchmesser des von ihr gekauften Langholzes beanstandete. — Obgleich diese Differenzen sich in den Grenzen von nur 1 bis 2 cm des Durchmessers bewegten, hat die Forstverwaltung doch in überaus kulanter Weise in Aussicht gestellt, in Zukunft für vorgekommene Fehler auch noch nach dem Verkauf eine gewisse Gewähr zu übernehmen.

Bezüglich des Durchmessers von Langholz, besonders von stärkerem Langholz, ist das ein sehr zweischneidiges Schwert, denn der Durchmesser grün gefällten Holzes liegt durchaus nicht fest, wie bei einem starren Körper, sondern ist ganz erheblichen Schwankungen unterworfen, je nachdem der Stamm in gefrorenem oder nicht gefrorenem Zustande gemessen wird. Auf Grund langjähriger, sorgfältiger Messungen an stehenden und gefällten grünen Stämmen stelle ich die Behauptung auf, daß Stämme bis 25 cm Durchmesser hierbei um etwa 1 cm, Stämme bis 40 cm 2 cm und von da ab aufwärts 3 cm und darüber Unterschied zeigen und zwar ist dasselbe Stück, wenn es in nicht gefrorenem Zustande numeriert und in gefrorenem Zustande nachgemessen wird, bei der Nachprüfung um diesen Unterschied stärker und umgekehrt schwächer als das Aufmaß, wenn es gefroren numeriert und aufgetaut nachgemessen wird.

In dem im Landtag angeführten Falle hatte der Förster das Holz im Dezember gemessen, vermutlich in gefrorenem Zustande, nachgemessen wurde es von den Revisionsbeamten im April, als das Holz jedenfalls bereits aufgetaut war, es mußte nach meinen vorhin angegebenen Erfahrungen bei dem Nachmessen je nach seinem Durchmesser 1 bis 2 cm schwächer sein, als es der Förster numeriert hatte, und es ist anzunehmen, daß es ein Holzschlag war, der im Durchschnitt schwaches Holz und nur einige stärkere Stücke enthielt. Diejenigen Stücke aber, die einen stärkeren Durchmesser als das Aufmaß ergaben, werden wohl beim Numerieren noch nicht ganz durchgefroren und im April noch nicht ganz aufgetaut gewesen sein, oder es sind ganz trockene Stämme gewesen, die während des Lagerns am Boden erhebliche Wassermengen aufgenommen haben und dadurch voluminöser geworden waren, — ein Vorgang, der allgemein beim Holze bekannt ist.

Will die Verwaltung den Käufern ein gewisses Recht des Schadenersatzes, wie vorhin angedeutet, zugestehen, so muß bei der Festsetzung derartiger Bestimmungen diesen ganz unabwendbaren physikalischen Vorgängen Rechnung getragen werden; am besten dadurch, daß die Schwankungsgrenzen des Durchmessers genau ermittelt und festgesetzt werden und angeordnet wird, daß Abweichungen des Durchmessers innerhalb dieser Grenzen nicht als Grund zu Reklamationen angesehen werden dürfen; geschieht das nicht, dann werden die Reklamationen, besonders bei nicht sehr gutem Holze, kein Ende nehmen, und den Förster wird man für Vorgänge verantwortlich machen, die er nicht vermeiden kann.

Der grüne Holzstamm gleicht durchaus nicht einem festen Körper, sondern einer mit Wasser gefüllten Flasche, und bei Nadelholz beträgt im Winter (nach Hartig) der Wassergehalt 60 %. Ein Stück Holz von 1 fm enthält also sechs Zehntel seines Gewichtes an Wasser; wenn 1 fm grünen Nadelholzes etwa 18 Ztr. wiegt, so enthält ein solcher Stamm 10,8 Ztr. oder 504 Liter Wasser, da 1 Liter Wasser genau 1 kg wiegt. Daß diese 504 Liter Wasser in gefrorenem Zustande ein viel größeres Volumen einnehmen als in flüssigem Zustande ist ohne weiteres klar; das Volumen des gefrorenen Holzstammes wird aber dementsprechend auch zunehmen und mit ihm auch sein Durchmesser. — Ein grüner Holzstamm muß in gefrorenem Zustande stets stärker sein, als in nicht gefrorenem, ein trockener Holzstamm dagegen wird nur durch Wasseraufnehmen, also durch Aufquellen, stärker, friert er aber dann noch in diesem aufgequollenen Zustande, wird er eine verdoppelte Zunahme des Durchmessers zeigen und umgekehrt.

Es empfiehlt sich deshalb, daß meine Kollegen beim Numerieren des Holzes sich bezüglich des Langholzes stets Notizen darüber machen, in welchem Zustande das Holz numeriert, bzw. gemessen wurde; dadurch wird allen Unannehmlichkeiten von vornherein vorgebeugt.

Nochmals: Die Spaltlochhandpflanzung der Kiefer.

Von Königl. Förster **Nowotny**, Steinbusch, Kreis Arnswalde.

Bei der hohen wirtschaftlichen Bedeutung, welche die Kiefer besitzt, kann es nicht auffallen, wenn der Bestandesbegründung ein hohes Interesse entgegengebracht und unter Voraussetzung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit jene Pflanzungsverfahren eingehend besprochen werden, welche vom naturgesetzlichen Standpunkte aus geeignet und empfehlenswert erscheinen.

In Nr. 34, Seite 681 der „Deutschen Forst-Zeitung" sind unter dem gleichnamigen Artikel zwei Pflanzmethoden besprochen, von denen die eine, die Zangenbohrerpflanzung, weniger günstig beurteilt, die andere dagegen, die Spaltlochhandpflanzung, zur Anwendung empfohlen wird.

Bezüglich der ersteren muß ich dem Herrn Verfasser jenes Artikels vollständig beipflichten, denn auch ich habe die bedauerliche Wahrnehmung gemacht, daß, abgesehen von anderen ungünstigen Begleitumständen, eine besondere Einlagerung der feinen Seitenwurzeln nicht möglich ist, den Wurzeln vielmehr durch die senkrechte Bodeneinbringung und den Druck des Andrückers eine Abwärtsbiegung und dadurch eine etwa 3 cm breite Strangform gegeben wird. Der Durchmesser des mit dem Bohrer angefertigten Loches beträgt bekanntlich 10 cm, die Länge der Hauptseitenwurzeln von einem guten Jährling dagegen mindestens 10 bis 15 und mehr Zentimeter. Es kommt ja allerdings vor, daß viele der herabhängenden und verschlungenen Wurzeln mit ihren Spitzen nach außen wachsen, aber mit dem allmählichen Stärkerwerden müssen sie in das Stadium der Verwachsung übergehen und zum Teil auch absterben. Ich kann daher nicht glauben, daß solche Mißgestaltungen jemals nutzbare Hölzer hervorzubringen vermögen. Wie wenig diese Methode die Pflänzlinge übrigens auch gegen die Trockenheit sichert, zeigt am besten die Tatsache, daß im vorigen Jahre etwa 50 % einer solchen dreijährigen Kiefernkultur infolge Dürre eingegangen sind. Die Untersuchung hat dabei ergeben, daß es sich bei den vertrockneten Exemplaren um solche Pflanzen handelte, die besonders stark verschlungene und teilweise auch bereits verwachsene Wurzeln hatten. Die Strangform der Wurzeln einer jeden Pflanze war von 1 bis 4 cm breit.

Ein weiterer Nachteil dieser Bohrlochpflanzung war im Vergleich mit einer anderen Kulturfläche insofern festzustellen, als dort die auf Grabestreifen mittelst Pflanzholzes — in der unten beschriebenen Weise — gepflanzten einjährigen Kiefern eine viel bessere Entwickelung zeigten. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob dieser Unterschied für die Dauer bestehen bleiben wird; ich werde später darüber berichten. Im allgemeinen dürfte wohl jetzt schon bewiesen sein, daß eine Lockerung und Herrichtung des Bodens in der Weise, daß die gute und schlechte Erde innerhalb des Pflanzplatzes vermengt wird, für die Entwickelung der Pflanzen außerordentlich günstig wirkt. Bei der Bohrlochpflanzung beträgt aber die gelockerte Fläche etwa nur $^{1}/_{10}$ bis $^{1}/_{15}$ des Umfanges, in dem die Lockerung bei der sonst üblichen Pflanzung vorgenommen wird. Wenn nun allerdings auch diejenigen Kulturen mit besonderer Bodenarbeit mehr Kosten verursachen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß das Gedeihen einer Kultur und damit die Höhe des späteren Nutzungsertrages in erster Linie von der Güte der Kulturausführung abhängt; mangelhafte und fehlerhafte Anlage läßt keine hohen Erträge erwarten. Leider kommt die Erkenntnis des Irrtums bei dem langen Umtrieb zu spät. Deshalb darf es nicht wundernehmen, wenn auch heute noch die Klemmpflanzung, die eine absolute Rückständigkeit gegenüber den heutigen mehr aufgeklärten Anschauungen bedeutet, einen noch ausgedehnten Platz behauptet. Man hört bei ihr freilich wohl von einer „schönen, gelungenen" Kultur, womit aber nicht gesagt ist, daß daraus auch solche Bestände entstehen werden, wie wir sie heute im Haubarkeitsalter haben. Die Zahl der Pflanzmethoden ist ja sehr groß, und wenn sie auch alle darauf gerichtet sind, der Pflanze eine natürliche Lage zu geben, ganz zu ermöglichen ist das nie, am allerwenigsten aber bei der Pflanzung mit dem Klemmspaten und dem Zangenbohrer. Es mag wohl sein, daß die Pflanzweise mit dem letzteren in der Praxis noch nicht genügend durchgeprobt ist, aber ich glaube nicht, daß sie je imstande sein wird, in den forstlichen Großbetrieb einzudringen, um andere Methoden zu verdrängen.

Zu den verbesserten Kulturmethoden gehört unstreitig die Pflanzlochhandpflanzung, weil bei ihr die denkbar natürlichste Einbettung der Wurzeln stattfinden kann. Der Ansicht, hierzu den Spalt mit dem Keilspaten herzurichten, möchte ich jedoch nicht beipflichten, weil sich diese Arbeit mit dem Pflanzholz billiger ausführen läßt. Und trotzdem wird nach meinem Dafürhalten der Zweck genau so erfüllt, wenigstens dort, wo es sich darum handelt, einjährige Kiefern zu pflanzen. Die Ausführung geschieht in folgender Weise: Beim Einschneiden eines Spaltloches faßt die kniende Arbeiterin mit der linken Hand das vordere, mit der rechten Hand das hintere Ende des Griffes, so daß die gerade Breitseite des Spaltschneiders bzw. Pflanzholzes nach links zeigt, und wiegt durch ein Vor- und Rückwärtsbewegen das Pflanzholz ein, bis die rechtsseitige Nase — Höhenstandsmarke — desselben mit der Erdoberfläche gleich ist. Hierauf wird das Pflanzholz herausgezogen, die Pflanze in die linke Hand genommen und bei gehöriger Wurzelausbreitung und in richtiger Höhe an die breite Spaltwand gehalten. Nun wird von der rechtsseitigen schrägen Wand die Erde mit der rechten Hand von unten, an und zwischen die Wurzeln krümelnd eingebettet, darauf das Pflanzholz wieder mit der rechten Hand etwa 7 cm von der eingesetzten Pflanze senkrecht eingewiegt und nach der linken Spaltwand gedrückt, wobei sich die Erde um die Pflanze mehr zusammenschiebt, und schließlich die Oberfläche um die Pflanze herum mit der rechten Hand geebnet und angedrückt. Durch das Anfüllen der Pflanzlöcher von unten nach oben werden die Wurzeln mehr, als es sonst

möglich ist, in der wagerechten, natürlichen Lage gehalten, nicht aber nach unten gezogen. Die Untersuchung älterer Kulturen hat zweifellos ergeben, daß so behandelte Pflanzen weniger verschlungene Wurzeln hatten.

Bei der Spaltbildung mittelst Pflanzholz wird die Erde nach den Schmalseiten fortgedrängt, nicht aber nach der Breitseite, an welcher die Pflanze angehalten wird, festgepreßt. Ob diese Pflanzweise — also Anfertigung der Löcher — nun mit dem Keilspaten oder dem Pflanzholz ausgeführt wird, ist schließlich gleichgültig, wenigstens nicht so wichtig wie das Prinzip: fast natürliche Einbettung der Wurzeln herbeizuführen, und eine zopfartige Wurzelverschlingung zu vermeiden. Ich glaube aber, der Keilspaten ist, zumal der Boden vorbereitet ist, bei Kleinpflanzen zu entbehren. Er verteuert die Anlage und schmälert die Rentabilität der Kultur.

Möge die Pflanzlochhandpflanzung, wie der Herr Kollege Streck richtig sagte, eine ausgedehnte Anwendung finden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Oberlausitzer Forstverein.

Um einen Teil des Wirtschaftsgebietes seines Vorsitzenden, des Oberforstmeisters Korselt, kennen zu lernen, versammelte sich der Oberlausitzer Forstverein zu seiner diesjährigen Tagung in Zittau, wo am 25. August im Hotel „Zum sächsischen Hof" zunächst eine zwanglose Vorbesprechung mit gegenseitiger Begrüßung stattfand. Bei derselben machte zunächst Herr Oberforstmeister Korselt, nachdem er die Teilnehmer bewillkommnet hatte, einige Bemerkungen über das in Böhmen gelegene Ludwigshausener Revier, das am nächsten Tage Gegenstand der Besichtigung sein sollte, legte Karten von demselben vor und klärte an der Hand derselben die Herren über den Exkursionsweg auf. Einige darauf bezügliche Fragen wurden erledigt.

Hierauf hielt Herr Revierförster Reußner, Hainewalde, einen kleinen Vortrag über „Künstliche Düngung im forstlichen Betriebe und über Fruchtwechsel", und zwar an der Hand folgender Fragen:

1. Was fordern wir von der künstlichen Düngung?

Antwort: Schnellere Entwickelung, rasches Wachstum, dadurch Steigerung des Reinertrages und eventuell geringeres Umtriebsalter.

2. Wo wird gedüngt? Im Saat- und Verschulkamp oder im freien Schlage?

Hierzu bemerkte er, daß er nach langjährigen Versuchen von einer Düngung im freien Schlage vollständig abgekommen sei, da die immer wiederkehrende Kopfdüngung weniger den Pflanzenwurzeln als vielmehr den Forstunkräutern zugute käme und die hierfür erwachsenden Ausgaben in keinem Verhältnis zu den erzielten Vorteilen ständen. Die künstliche Düngung habe im Saatkamp und bei der Verschulung zu erfolgen, um der Pflanze „Kraft und ein gut entwickeltes Wurzelsystem" mit in den freien Stand zu geben, damit sie befähigt sei, dem Boden des neuen Standorts möglichst viel Nährwerte zu entziehen.

3. Wann ist die beste Zeit der Düngung?

Antwort: Einige Wochen vor der Saat resp. Verschulung.

4. Wie wird der Dünger gegeben resp. untergebracht?, welche Frage der Redner dahin beantwortete, daß der Dünger in seinem bestimmten Mischungsverhältnis bei möglichst feuchtem Wetter auf dem bereits im vorhergegangenen Herbste umgearbeiteten Boden aufgestreut, dort liegen gelassen und kurz vor der Bestellung spatenstichtief untergearbeitet werden solle. Etwa 14 Tage nach erfolgter Aussaat müsse er durch eine Kopfdüngung verstärkt und diese letztere im nächstfolgenden Jahre wiederholt werden.

Nachdem er seit einer langen Reihe von Jahren in verschiedenen Gegenden und auf den verschiedensten Bodenarten Düngungsversuche angestellt habe, sei er jetzt bei folgendem Mischungsverhältnis für die dortigen Böden angelangt:

pro qm 180 g Rohkalksteinmehl, }
" " 300 " Thomasmehl, } untergegraben
" " 40 " 40prozent. Kalisalz }
und 40 " schwefels. Ammoniak, Kopfdüngung im 1. Jahre,
50 " " " " " 2. "

Zu hüten habe man sich aber vor einer Überdüngung, die dann erfahrungsgemäß bedeutende Nachteile, wenn nicht vollständigen Mißerfolg, hervorbringe.

5. Welche Böden ertragen mehr und welche weniger Düngung? Hierzu sei zu bemerken, daß leicht durchlässige, sandige Böden mehr Dünger ertrügen als fette und weniger durchlässige, weil in ersteren eine rasche Auswaschung der Düngemittel erfolge und die Nährsalze nicht so gut von den oberen Bodenschichten absorbiert würden.

Wenn wir uns nun, so führte der Redner weiterhin aus, bei der künstlichen Düngung mit der Landwirtschaft verglichen, so sei es auch logisch, einen Fruchtwechsel im forstlichen Betriebe näher ins Auge zu fassen.

Ein natürlicher Fruchtwechsel habe schon immer stattgefunden. Um diesen zu erklären, müsse man direkt bis in die Eiszeit zurückgreifen, denn von da ab datiere die Entstehung unserer Wälder. Zuerst seien die meist kalkhaltigen, zermahlenen Böden mit Birke, Buche, Eiche und Kiefer bestockt gewesen, bis nach fast vollständig erfolgter Auswaschung der Mineral- und Kalksubstanzen die Fichte überwiegend geworden sei. Diese Auswaschungen beständen heute noch fort, nur trete ihnen der Mensch durch seine Kultur bald fördernd, bald hemmend eingreifend entgegen, so daß ein Wechsel der Holzarten zur Bedingung werde. Aber auch Naturereignisse könnten den Boden für andere als die jetzt auf ihm stockenden Holzarten geeignet machen (große Brände, Springfluten usw.).

Die natürliche Folge im Fruchtwechsel sei wohl folgende gewesen: Zuerst durch Winde übertragen die leichtsamigen Holzarten Birke, Aspe



und Nadelhölzer, nach diesen durch Vögel übertragen die schwersamigen Buche und Eiche. Zwischen diesen sei nun der natürliche Fruchtwechsel wie nachstehend erfolgt. Die Eiche sei durch ihre lange Lebensdauer, die Buche dadurch vorherrschend geworden, daß sie die lichtbedürftigen Holzarten durch ihre reiche Schattenspendung unterdrückte; fielen dann diese vorherrschenden Holzarten, so hätten sich auf den entstandenen Blößen die lichtbedürftigen Arten sofort wieder eingestellt, und so habe der Fruchtwechselkreislauf von neuem begonnen.

In neuerer Zeit werde auch ein Fruchtwechsel bedingt durch zu große Entwässerung, Erschließung der Quellengebiete und dadurch erfolgte Tieferlegung des Grundwasserspiegels.

Die oben beschriebenen, früher bestehenden Mischbestände seien natürlich Kalamitäten nicht so ausgesetzt gewesen als unsere reinen Fichtenbestände, die uns zwar denkbar höchste Erträge liefern, uns aber auch manchen Gefahren entgegengetrieben hätten, denen wir durch schmale Hiebszüge und durch gute Bestandsverlegung entgegenzuarbeiten bestrebt seien.

Beim künstlichen Fruchtwechsel, den sich der Redner schlagweise oder in großen Gruppen denke, müsse man darauf bedacht sein, Holzarten zu wählen, die in Zukunft voraussichtlich viel verlangt würden und die bei möglichst niedrigem Umtriebsalter auf passenden Böden die denkbar größten Erträge lieferten.

Bei horst- und gruppenweiser Mischung mit Nadelholz solle man hauptsächlich Laubhölzer mit geringer Kronenausbreitung verwenden, um die Unterdrückung benachbarter Nadelhölzer zu verhindern." —

Die klaren Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. Da sich kein Widerspruch gegen dieselben erhob, kam es aber leider auch nicht zu einer wesentlichen Debatte. Es konnten daher die Verhandlungen schon verhältnismäßig zeitig geschlossen werden. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Neufestsetzung der Mittel zum Ausbau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten (Kap. 2 Tit. 22).

Allgemeine Verfügung Nr. 8 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 11925/12.

Berlin W 9, 20. Februar 1913.

Nachdem die ordentlichen Mittel für den Ausbau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten im Staatshaushaltsetat für 1913 eine erhebliche Verstärkung erfahren haben, will ich den der Königlichen Regierung bei Kapitel 2 Titel 22 des Forstverwaltungs-Etats zur Verfügung stehenden Betrag vom Etatsjahre 1914 ab von ... M auf ... M erhöhen.

Die Königliche Regierung hat hiermit in Zukunft alle Kosten für die Unterhaltung und den ferneren Ausbau der öffentlichen Wege innerhalb der Forsten zu bestreiten. Sie hat unter eigener Verantwortung Fürsorge zu treffen, daß aus diesen Mitteln auch die Ausführung größerer Wegeausbauten nach Bedarf zur Ausführung kommen kann, und bei der Verteilung des Etatsfonds auf die Oberförstereien darauf Bedacht zu nehmen, daß ihr stets eine Rücklage für unvorhergesehene besondere Arbeiten verbleibt und daß ihr nicht aus Mangel an Mitteln für unerwartete Forderungen der Wegepolizeibehörden Ungelegenheiten entstehen.

Für Wegearbeiten (Neubauten, Ausbauten oder Umbauten), die im Einzelfalle den Betrag von 5000 M überschreiten, ist wie bisher vor der Ausführung meine Genehmigung einzuholen (Nr. 9 des allgemeinen Erlasses Nr. 36 für 1910). Bei Arbeiten, die einen Kostenaufwand von 10 000 M und mehr erfordern, sind dem Antrage die zur Beurteilung und Prüfung erforderlichen Unterlagen, bestehend in einem Lageplan, Längenprofil und Normalquerprofil des Weges, beizufügen.

Bei der Rechnungslegung über Arbeiten, die zuvor meiner Genehmigung bedürfen, ist der genehmigende Erlaß in der Wegebaurechnung anzugeben. —

Ferner ermächtige ich die Königliche Regierung, Beiträge an Kreise und Gemeinden usw. für Arbeiten an öffentlichen Wegen innerhalb der Königlichen Forsten bis zur Höhe von 1000 M im Einzelfalle in Zukunft aus ihren etatsmäßigen Mitteln selbständig zu bewilligen. Dabei ist zu beachten, daß die Höhe eines solchen Beitrags stets von dem Vorteil des Forstfiskus im Vergleich zu dem entsprechenden Vorteil der Allgemeinheit und etwaiger anderer Interessenten abhängig zu machen ist.

Beiträge über 1000 M sind wie bisher bei mir zu beantragen und werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel besonders bewilligt werden. In dem Antrag ist anzugeben, wann die Beiträge voraussichtlich zur Zahlung gelangen werden.

Die bisher zum 15. September j. Js. einzureichende Nachweisung über den Bedarf an Wegebaugeldern ist nicht mehr vorzulegen. Die Anforderung der an Kreise, Gemeinden usw. bewilligten Beiträge, die bisher gleichfalls durch die Bedarfsnachweisung geschah, hat künftig durch Bericht zu erfolgen.

Regelmäßige Zuschüsse zu den etatsmäßigen Wegebaumitteln können künftig nicht mehr bewilligt werden.

Ich spreche die Erwartung aus, daß es der Königlichen Regierung bei der ihr nunmehr eingeräumten freien Verfügungsbefugnis über den erheblich gesteigerten etatsmäßigen Betrag möglich sein wird, die öffentlichen Wege innerhalb der Staatsforsten in einem billigen Anforderungen genügenden Zustande zu unterhalten und in zweckmäßiger Weise auszubauen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Über die Invaliden-Versicherungspflicht von Forstkulturarbeiterinnen.

Beschl. RVA. vom 26. April 11. II. 1331.

Streitig ist die Frage, ob auf die Tätigkeit von Kulturarbeiterinnen in der Oberförsterei K. die Bestimmung der Ziffer 1a in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Amtl. Nachrichten des RVA. 1900, S. 181 ff.), anwendbar ist. Nach der Ziffer 1a sind vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dann nicht anzusehen, wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeiten überhaupt nicht verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, ausgeübt werden. Hiermit sind die mehr vereinzelten Fälle der Verrichtung von Lohnarbeit bezeichnet, während auf die Wiederholung derselben oder auf die Verrichtung anderer Lohnarbeit aus Gründen, die in der Person des Arbeitenden oder in den äußeren Umständen liegen, nicht gerechnet werden kann (zu vgl. Ziff. 11 Nr. IV der Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen vom 6. Dezember 1905 — Amtl. Nachrichten des RVA. 05 S. 613 ff.). Diese Voraussetzung trifft bei der Mehrzahl der hier in Rede stehenden Personen nicht zu. Insbesondere handelt es sich bei den Kulturarbeiten in der Oberförsterei K. nicht um Arbeiten, zu denen sich ihnen nur zufällig die Gelegenheit bot; vielmehr ist während der alljährlich regelmäßig wiederkehrenden Kulturzeiten die vorübergehende Einstellung von Arbeitskräften im Bereiche der Oberförsterei K. notwendig. Es bietet sich also den Arbeiterinnen eine stets wiederkehrende Gelegenheit zur Beschäftigung. Daher fallen zunächst diejenigen Kulturarbeiterinnen, die nicht bloß während eines Jahres in der Forst längere Zeit tätig waren, nicht unter Ziffer 1a der erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899. Bei einer weiteren Zahl von Arbeiterinnen kann von einer bloß gelegentlichen Verrichtung von Lohnarbeit um so weniger die Rede sein, als sie auch außerhalb der Forst Lohnarbeiten in regelmäßiger Wiederkehr verrichtet haben.

Weiterhin aber fallen diejenigen Arbeiterinnen aus dem Rahmen der Ziffer 1a der erwähnten Bekanntmachung heraus, die in der Forst zwar nur während eines Jahres gearbeitet haben, die aber außerhalb der Forst regelmäßig Lohnarbeiten verrichtet haben. Auch sie sind sonach bei der Tätigkeit in der Oberförsterei K. versichert gewesen. Bei den vorbezeichneten Personen war die Versicherungspflicht somit gegeben.

Nicht versicherungspflichtig war dagegen die Tätigkeit der Personen, welche nur während eines einzigen Jahres oder während eines weiteren Jahres bloß an einem Tage bzw. an vier Tagen in der Forst gearbeitet haben; berufsmäßige Lohnarbeiterinnen waren sie damals nicht, und auch vorübergehende Lohnarbeiten haben sie sonst nicht regelmäßig verrichtet. Für sie bestand also gesetzlich **keine** Verpflichtung zur Beitragsleistung.

Für die übrigen vorbezeichneten Personen dagegen mußten Beiträge so lange entrichtet werden, als ihnen nicht gemäß § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes — Amtl. Nachrichten des RVA. 00 S. 179 ff. —) eine Versicherungsfreikarte ausgestellt war, wie dies laut Mitteilung des Landrats auf Antrag der Oberförsterei K. inzwischen seit dem Jahre 1910 geschehen ist.

Unfall eines Försters auf dem Rückwege von einer auswärtigen Besprechung.

(Entsch. des Reichsversicherungsamtes vom 22. Januar 1193. Ia. 1430 12.)

Der Privatförster F. in M. hatte mit einem Holzhändler Z. eine Zusammenkunft auf dem Bahnhofe W. verabredet, um mit ihm über Differenzen bei der Aufmessung gekauften Holzes zu verhandeln. F. begab sich abends 7 Uhr nach dem Bahnhofe, traf Z. aber nicht an und verblieb dort bis gegen 9 Uhr, um das Nachlassen eines Unwetters abzuwarten. Auf dem Rückwege machte F. einen Umweg, um die im Walde beschäftigten Holzarbeiter zu kontrollieren. Hierbei erlitt er einen Unfall. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wies den Verletzten mit seinem Entschädigungsanspruch ab. Sie machte geltend, F. habe sich hauptsächlich zur Einnahme des Abendtrunkes nach W. begeben. Wenn er auf dem Heimwege einen Umweg gemacht habe, um bei den Holzarbeitern vorbeizugehen, so mache dies den Weg noch nicht zu einem solchen im Betriebe der Forstwirtschaft. Auch könne nicht angenommen werden, daß ein Förster bei *jedem* Gange sich im Forstbetriebe befinde. Das Reichsversicherungsamt hat dagegen dem Verletzten die Unfallentschädigung zugesprochen. Es hat angenommen, daß er den Weg nach W. im dienstlichen Interesse unternommen habe, daß durch den Aufenthalt in der Bahnhofswirtschaft eine Loslösung vom Betriebe des Dienstherrn nicht stattgefunden habe und daß deshalb auch der Heimweg diesem Betriebe zuzurechnen sei. Dabei hat das Amt ausgesprochen, *daß ein Förster immer, wenn er sich in seinem Forstschutzbezirke befindet, den Forstschutz ausübt.*

Einziehung des zu unberechtigtem Jagen verwendeten Fanggerätes nicht gebilligt.

(Entsch. des Reichsgerichts, Strafsenat, v. 17. November 1911. 4 D. 828/11.)

Ein Müller hatte in den Drahtzaun, mit dem sein 28 Morgen großes Besitztum umfriedet war, Klappen hineingebaut, um Wild auf das Grundstück zu locken. Diese Klappen ließen sich von der Mühle aus durch „Fangknüppel" mit Hilfe von Drähten öffnen und schließen. Der ganze Apparat wurde als „Fangzeug" beschlagnahmt, das Reichsgericht hat aber diese Beschlagnahme für unzulässig erklärt. Die Klappen stellten **keine** „Fallen oder andere Vorrichtungen" im Sinne des § 295 des Strafgesetzbuches dar, da sie nur die Jagd vorbereiteten, nicht aber der *Okkupation* des Wildes dienten.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** (Besoldungsordnung.) Die Beamtenbesoldungsfrage macht nur langsame Fortschritte und ist von einer vollständigen Verabschiedung durch Landesgesetz noch weit entfernt. In den letzten Wochen hat die Kommission der I. Kammer die Vorlage durchberaten und hierbei die Gehaltssätze der Förster und Revierförster nach den Vorbeschlüssen der II. Kammer bestätigt, ferner die der Oberförster und Regierungs- und Forsträte auf die ursprünglichen Sätze der Regierungsvorlage mäßig erhöht. Ob sich die II. Kammer hiermit und mit den sonstigen Wiedererhöhungen der Gehälter der höheren Beamten einverstanden erklären wird, steht dahin. Auch in der wichtigen Deckungsfrage ist eine Einigung noch nicht erzielt. Es ist in letzter Zeit der Ausweg angedeutet worden, die Gehälter sämtlicher Beamten schon jetzt gesetzlich festzulegen, das Inkrafttreten der Besoldungsordnung aber vorerst nur für die mittleren und unteren Beamten anzunehmen; die höheren Beamten sollen warten, bis infolge Durchführung der Steuerreform die erforderlichen Mittel verfügbar sein werden. Um den unter der chronischen Teuerung am meisten leidenden unteren und mittleren Beamten bald zu helfen, ist dem Landtage Mitte März ein Gesetzesentwurf über die Teuerungszulagen zugegangen. Hiernach soll den Kaiserlichen Förstern und Revierförstern eine Zulage zuteil werden, die beträgt 10 % für den Bargehaltsbetrag bis zu 2000 *M*, und nur 5 % für den überschießenden Einkommensanteil zwischen 2001 bis 3000 *M*; es würden sonach auf 2100 *M* Gehalt entfallen 200 + 5 = 205 *M*. Die Zulage ist zahlbar am 1. April 1913 zur Hälfte, am 1. Juli und am 1. Oktober 1913 mit je ein Viertel, falls nicht inzwischen die Besoldungsverhältnisse mit dem 1. April 1913 bzw. 1. Juli 1913 die erwartete Neuregelung erfahren.

✱

— **Aus Elsaß-Lothringen** (Forstetat). In den letzten Wochen ist der Forstetat für 1913 in der Budgetkommission der Zweiten Kammer vorberaten worden. Hierbei wurden gegenüber dem wiederholten Drängen des Landtages auf Verpachtung aller Administrationsjagden seitens der Regierung die Gründe geltend gemacht, warum sie diesem Ersuchen keine Folge gegeben habe; diese sind: 1. der entgegenstehende Beschluß der Ersten Kammer; 2. das Interesse des Forstdienstes; 3. der Einspruch der Organe der Landesverteidigung. Bei einer Debatte über die Dienstunkostenentschädigung der Oberförster erörterte der Regierungsvertreter die Schreibgehilfenfrage und bekundete die Absicht, dem Vorbilde Preußens folgend staatliche Forstschreiberstellen zu begründen, und zwar für die größeren Staatsoberförstereien zuerst. Ein Mitglied der Kommission fragte nach dem Stande der Gemeindeförster-Organisation. Die Regierung antwortete, daß die Angelegenheit im Stadium der Voruntersuchung hinsichtlich ihrer finanziellen Tragweite im ganzen und für die einzelnen Gemeinden begriffen sei. Die Kommission beantragte eine Erhöhung der Waldarbeiterlöhne um 10 % und setzte demgemäß den Fonds für Holzwerbungskosten von 1 525 000 *M* auf 1 677 500 *M* hinauf. Tatsächlich haben die Waldarbeiterlöhne in Elsaß-Lothringen seit Jahren stetige Erhöhungen erfahren. Es scheint fast, als sollte die von Mitgliedern sämtlicher Fraktionen gegebene Anregung eine Reverenz vor der Arbeiterschaft als Wählerschaft bedeuten. Übrigens beruhen die Waldlöhne auf freier Vereinbarung zwischen den Organen der Forstverwaltung und den Arbeitern oder deren Vertretern. Wenn letztere den Forstbeamten glaubhaft machen, daß sie bei den seitherigen Lohnsätzen einen zur Lebenshaltung genügenden Verdienst nicht erreichen können, so müssen Lohnerhöhungen bewilligt werden, um dem Walde einen tüchtigen Arbeiterstand zu erhalten. Hiernach ist wohl überall verfahren worden.

✱

— **Aufklärung über die besonderen Umstände bei den Zusammenstößen mit Wilderern** beabsichtigt der Jagdschutzverein für das Herzogtum Bukowina einzuleiten. Dabei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß in den meisten Fällen, wo das Verhalten des Beamten bei derartigen Zusammenstößen eine scharfe Beurteilung erfährt, die Schuld darin zu suchen sei, daß die Verteidigung des Beamten nicht unter sachgemäßer Darstellung der obwaltenden Verhältnisse erfolgt. Der Verein stellt sich daher die Aufgabe, dafür einzutreten, daß den aus Anlaß solcher Zusammenstöße beschuldigten Beamten eine Verteidigung zur Seite steht, die den Klienten mit vollem jagdlichen Verständnis zu vertreten in der Lage ist. Dabei ist ausdrücklich betont, daß ein strafwürdiges Vergehen von Beamten in keiner Weise gutgeheißen wird. Vor allem besteht die Absicht, die Umstände, die bei derartigen Zusammenstößen in Frage kommen, in sachlicher Weise zur Darstellung zu bringen, besonders aber die durch drohende Lebensgefahr hervorgerufene Aufregung beim Gebrauch der Waffe in das richtige Licht zu stellen. S.

✱

— **Abänderungen des Reichsstrafgesetzbuches.** Von der für Prüfung des Reichsstrafgesetzbuches eingesetzten Strafrechtskommission sind verschiedene Paragraphen dieses Gesetzes einer Änderung oder Ergänzung unterzogen worden, so auch unter anderem die §§ 295 bis 298, die sich mit dem unberechtigten Jagen und Fischen befassen. Demnach soll nach § 295 wegen unbefugten Jagens bestraft werden, wer vorsätzlich ein fremdes Jagdausübungsrecht dadurch verletzt, daß er an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, oder auf Wild, auf das er nicht jagen darf, jagt, oder daß er sonstige in dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Berechtigten liegende Befugnisse ausübt. Ist dem Täter eine beschränkte Jagdausübung in dem Jagdbezirke gestattet, oder hat er die Tat gegen einen Angehörigen begangen, so soll die Verfolgung nur auf Antrag eintreten, dessen Zurücknahme freisteht. Die Strafandrohung ist

auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 ℳ erhöht, bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Wildern, das stets ohne Antrag zu verfolgen ist, auf Gefängnis nicht unter drei Monaten. — In entsprechender Weise ist die Fischwilderei (§ 296) als die vorsätzliche Verletzung eines fremden Fischereirechts ausgestaltet, die dadurch erfolgt, daß jemand unberechtigt fischt. Als Strafe ist Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 ℳ, bei gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Tat Gefängnis bis zu zwei Jahren angedroht. Für den Strafantrag gelten die entsprechenden Vorschriften wie bei der Jagdwilderei. Die obligatorische Einziehung der Jagdgeräte, Hunde und Fischereigeräte (§ 298 Abs. 1) ist grundsätzlich beibehalten. Sie soll aber unterbleiben können, wenn die Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille gering und nach den Umständen entschuldbar ist; unzulässig soll die Einziehung sein, wenn die rechtswidrige Benutzung der Sache nachweislich ohne Schuld des Eigentümers erfolgte. — Im § 296 a, der die Küstenfischerei betrifft, ist der Kreis der Täter auf Deutsche erweitert, die von einem ausländischen Schiffe aus fischen.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Eberswalde für das Sommer-Semester 1913.

Oberforstmeister Professor Dr. Möller: Waldbau (allgemeiner Teil); forstliche Ausflüge.

Forstmeister Dr. Kienitz: Forstliches Verhalten der Waldbäume; Jagdkunde; forstliches Seminar; forstliche Ausflüge.

Forstmeister Wiebecke: Waldwegebau; forstliches Seminar; forstliches Praktikum; forstliche Ausflüge.

Professor Schilling: Forsteinrichtung (Durchführung eines praktischen Beispiels, preußische Instruktion); Nationalökonomie II. Teil (Produktionslehre); nationalökonomische Übungen.

Forstmeister Zeising: Waldwertrechnung; Forstpolitik; forstliche Ausflüge.

Professor Dr. Schubert: Geodäsie und Planzeichnen; geodätische Instrumentenkunde; geodätische Übungen und Prüfungsaufnahme; forstliche Anwendungen der Mathematik.

Professor Dr. Krause: Geologie des Quartärs; geognostische Übungen und Ausflüge.

Professor Dr. Schwalbe: Mineralogische Übungen; organische Chemie; chemische Übungen und Ausflüge.

Professor Dr. Albert: Bodenkunde mit Ausflügen.

Professor Dr. Schwarz: Systematische Botanik; botanisches Seminar; botanische Übungen und Ausflüge.

Professor Dr. Eckstein: Insekten; zoologische Übungen und Ausflüge.

Professor Dr. Dickel: Bürgerliches Recht (allgemeiner Teil) und Recht der Schuldverhältnisse.

Das Sommersemester beginnt am Donnerstag, dem 10. April, und endet am Mittwoch, dem 20. August.

Anmeldungen sind schriftlich an die Forstakademie Eberswalde zu richten, unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Forstwirtschaft.

— **Gegen die Engerlingsplage.** Gegen Engerlingsplage teilt das „Forstliche Zentralblatt" Nr. 9 und 10 von 1912 mit, daß nach Professor Docoppet das Einspritzen von Schwefelkohlenstoff in den Boden nicht nur zum Teil die Insekten töte, sondern auch die Fruchtbarkeit der Pflanzen erhöhe. Eine Dosis von 40 g auf das Quadratmeter in sechs bis acht Löcher soll hinreichen. Es empfehle sich, weder frisch gepflügten Boden, noch Boden bald nach dem Bearbeiten zu bespritzen. Allzu trockener und allzu nasser Boden sind ungeeignet. Man soll nicht tiefer spritzen als 15 cm. Die Kosten pro Mille verschulter Pflanzen sollen 2,50 Franken betragen. Vor zu starken Dosen wird gewarnt, weil solche auch die Pflanzen töten. Das Bespritzen vor der Flugzeit der Maikäfer soll ohne Erfolg sein. Vom Oberförster Cunier in Aarberg ist, ohne die Zusammensetzung angegeben zu haben, ein Bestreuen der Beete mit $1/3$ bis $1/2$ kg pro Quadratmeter eines stark nach Teer riechenden Pulvers empfohlen. Die Wirksamkeit desselben sei so groß, daß die nicht bestreuten Beete fünf- bis sechsmal mehr Engerlinge enthielten als die bestreuten. —r.

— **Forststatistisches aus Elsaß-Lothringen.** Die alljährlich vom Kaiserlichen Ministerium, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen herausgegebenen „Beiträge zur Forststatistik von „Elsaß-Lothringen" geben in dem soeben erschienenen 30. Heft eine Übersicht über die wirtschaftlichen Ergebnisse in den reichsländischen Waldungen im Jahre 1911. Demnach sind in den Reichslanden vorhanden: 155 242 ha Staats- und ungeteilte Waldungen, 201 791 ha Gemeinde- und Anstaltswaldungen und 87 062 ha Privatwaldungen, oder zusammen 444 095 ha, entsprechend 31% der Gesamtfläche Elsaß-Lothringens. Die Abnutzung in den Staats- und ungeteilten Waldungen stieg 1911 gegenüber 1910 von 4,08 auf 4,38 fm pro Hektar, die Brutto-Solleinnahme für Holz von 7,75 Millionen Mark auf 8,56 Millionen Mark, ebenso ist auch das Nutzholzprozent von 39 auf 44,1 % gestiegen. Die Gesamtausgaben betrugen 1910: 4 101 267 ℳ = 48 % der Roheinnahmen, im Jahre 1911 mit 4 230 089 ℳ aber nur 45 % der Roheinnahmen. In den Gemeindewaldungen wurden 4,76 fm auf das Hektar genutzt bei einem Nutzholzprozent von nur 34 % und einer Einnahme für Holz von rund 11,50 Millionen Mark. Aus Forstnebennutzungen wurden in den Staats- und ungeteilten Waldungen im Jahre 1911 130 205 ℳ eingenommen, im Vorjahre 127 166 ℳ. Die Durchschnittserlöse für Holz aus den Staats- und ungeteilten Waldungen zeigten in den letzten fünf Jahren nur unbedeutende Schwankungen, die Durchschnittspreise betrugen im Jahre:

	1907	1908	1909	1910	1911
für 1 fm Nutzholz	18,56	17,45	16,72	19,01	18,86
„ 1 „ Brennholz	9,97	9,01	9,64	8,32	8,07
„ 1 „ Gesamtholzmasse	13,56	12,36	12,84	12,49	12,84

Wenn 1911 trotz weiter gesunkener Brennholzpreise mit dem Durchschnittserlös für das Festmeter Gesamtholzmasse günstig abschneidet, so ist das der Erhöhung des Nutzholzprozents um 5,1 % zuzuschreiben. Diese wurde hauptsächlich durch intensivere Befriedigung des Bedarfs an Schwellen, Gruben- und Papierholz erreicht. — Das 30. Heft enthält zum erstenmal eine Tabelle (Nr. 8): „Durchschnittserlöse für die wichtigeren Holzsortimente“, und zwar auf je 1 fm bezogen, um Vergleiche zu erleichtern. Im ganzen sind 56 nach Holzarten und Taxklassen verschiedene Sortimente statistisch herangezogen und für sämtliche Reviere mit Staatswald getrennt aufgeführt worden. Die statistischen Hefte haben durch diese Angaben an Wert gewonnen, denn diese werden nicht allein dem Forstwirt wie dem Holzhändler unmittelbare Fingerzeige auf dem Gebiete der Holzverwertung geben, sondern es werden auch diese Preisziffern die zuverlässigsten Grundlagen für die Ableitung der jeweils finanziell günstigsten Umtriebszeit ergeben. Nach den neuen elsaß-lothringischen Taxationsvorschriften soll dieser Zeitraum zwischen Verjüngung und Abtrieb eines Bestandes so gewählt werden, daß marktgängige, wertvolle Ware, in erster Linie Nutzholzware, erzogen und hierbei auf eine ausreichende Verzinsung der in der Forstwirtschaft tätigen Kapitalien — unter steter Wahrung der Bodenkraft — gehalten werden soll. Ohne Preisstatistik im einzelnen kann aber die Vorfrage, welche mittleren Stammstärken heranzuziehen sich verlohnen, nicht entschieden werden: der Forstwirt muß wie jeder andere Geschäftsmann so genau wie möglich kalkulieren. Auch der Staatsforstwirt muß, wie unlängst der königlich bayerische Finanzminister zutreffend gesagt hat, die Staatswaldungen insoweit nach privatwirtschaftlichen, also nach finanziellen Grundsätzen behandeln, als nicht Momente staatswirtschaftlicher Natur im Wege stehen. Eine auf anderer Grundlage versuchte Lösung der wichtigen Umtriebsfrage ist jüngst in einem Aufsatz der „Frankf. Ztg.“ (Nr. 26 vom 26. Januar), betitelt „Der elsaß-lothringische Wald“, angedeutet worden. Hier wird darauf hingedeutet, daß der reichsländische Staatswald trotz seiner Bedeutung nur etwa 10 % der Ausgaben des Landes einbringt, obgleich er nach Ansicht der Finanzpolitiker mehr abwerfen könnte. Als Vergleich wird auf Baden hingewiesen, das 7,50 fm Gesamtholzmasse pro Jahr und Hektar nutzt und einen Reinertrag pro Hektar von 58,88 ℳ erzielt, gegen 33,30 ℳ in Elsaß-Lothringen. In der Herabsetzung des Umtriebes auf das physische Haubarkeitsalter wird die einzige Möglichkeit erblickt, eine fühlbare Ertragserhöhung aus den Staatswaldungen herbeizuführen. Verfasser scheint zwar selbst vor einer solchen Maßregel zu warnen, es mögen indes forstliche Laien, die den Artikel gelesen haben sollten, dahin aufgeklärt werden, daß der Begriff des physischen Haubarkeitsalters ein schwankender ist. Man versteht darunter entweder denjenigen Zeitraum, welcher für die natürliche Wiederverjüngung einer Holzart durch Samenabfall genügt, oder jenen, der mit der natürlichen Lebensdauer der Bestände zusammenfällt. Der Forstwirt kann aber seine Wirtschaft von dem Walten der Natur nicht ganz abhängig sein lassen, er muß innerhalb der Schranken der physischen Möglichkeit die Wirtschaftsgrundsätze so wählen, daß er sich über die aufgewendeten Kosten und die zu erwartenden Erträge Rechenschaft gibt und danach auch die Wahl der Umtriebszeit trifft. Ferner enthält das Heft noch Angaben über den sachlichen und Personalaufwand. Im Jahre 1911 sind an Personalaufwand für Lokalverwaltung in den Staatsforsten 449 407 ℳ oder 2,90 ℳ pro Hektar, für Forstschutz 689 275 ℳ oder 4,44 ℳ pro Hektar gezahlt worden. Außerdem sind noch ausgegeben: Holzhauer- und Rückerlöhne 1 590 792 ℳ oder pro Festmeter 2,39 ℳ, Forstkulturkosten 261 071 ℳ oder pro Hektar 1,68 ℳ, Wegebaukosten 350 566 ℳ oder pro Hektar 2,26 ℳ. Von den Staatswaldjagden, die früher zur Hälfte verpachtet, zur Hälfte von den Oberförstern selbstverwaltet waren, sind nur noch vier Zehntel in den Händen dieser Beamten; es wurden 1911 auf 61 320 ha selbstverwalteter Jagden erlegt: 166 Stück Rotwild, 530 Stück Rehwild, 2019 Hasen, 13 Auerhähne. In ganz Elsaß-Lothringen kamen 1911 zur Strecke: 729 Sauen, 1699 Füchse, 41 Wildkatzen, schon seit einigen Jahren kein Wolf mehr.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)

Herkunft	Febr. 1913	Jan./Febr. 1913	Jan./Febr. 1912
Im ganzen .	**1146**	**2172**	**5269**
Belgien . .		8	210
Österreich-Ungarn			26
Rußland . .	1044	2160	5028

Kiefernsamen (100 kg)

Herkunft	Febr. 1913	Jan./Febr. 1913	Jan./Febr. 1912
Im ganzen .	**66**	**115**	**149**
Belgien . .	31	51	22
Frankreich .	2	4	23
Österreich-Ungarn	24	40	77
Rußland . .	1	4	7

Waldbrände.

Bei einem vom Feldartillerie-Regiment von Podbielski auf dem Truppenübungsplatz Neuhammer abgehaltenen Scharfschießen ist durch verirrte Geschosse in der Nähe des früheren Seevorwerks ein bedeutender Waldbrand entstanden. Das Feuer verbreitete sich, obwohl seine Bekämpfung sofort und mit aller Energie unter sachgemäßer Leitung von den Mannschaften des genannten Regiments und des ständigen Wachtkommandos des Übungsplatzes aufgenommen wurde, mit unheimlicher Geschwindigkeit bis nahe an das Forsthaus Waldhaus heran. Erst bei einbrechender Dunkelheit konnte es eingedämmt werden. Die verbrannte Fläche soll 150 ha groß sein.

Oedenburg (Österreich), 4. März. In den herrlichen Waldungen des österreichischen Ministers Grafen Berchthold hat ein zwei Tage andauernder Waldbrand sehr bedeutenden Schaden angerichtet. Man vermutet Brandstiftung.

Baden, 5. März. Gegen 5 Uhr nachmittags brach in unmittelbarer Nähe des Ausflugsortes Einöde ein Waldbrand aus, der infolge des herrschenden starken Windes rasch eine große Ausdehnung annahm und sich bis auf die Waldungen des Ortes Mödling erstreckte. Erst am späten Abend gelang es den vereinten Kräften der zahlreichen Löschmannschaften, das Feuer, welches etwa 35 Hektar vernichtete, zu löschen. Am meisten ist die Gemeinde Pfaffstätten geschädigt.

Sopron (Österreich-Ungarn), 12. März. Der bei Köhalon gelegene, dem Fürsten Esterhazy gehörige Fichtenwald ist in einer Ausdehnung von rund 25 Hektar abgebrannt. Der Schaden wird auf 60 000 M geschätzt.

Geschäftliches.

— **Preußisches Förster-Jahrbuch (Band IV) von 1913.** Die Herausgabe des neuen Preußischen Förster-Jahrbuches steht nahe bevor. Leider hat sie sich gegen sonst etwas verzögert. Wir hoffen die ersten und eiligsten Aufträge am Donnerstag, dem 3. April, abschicken zu können und dann die ganze Expedition soweit zu fördern, daß die Versendung aller vorliegenden Bestellungen in den Tagen vom 4. bis 8. April erfolgt. Nähere Nachricht über die Expedition geben wir noch in nächster Woche an dieser Stelle. Die Verzögerung im Erscheinen ist bewirkt durch die Neueinrichtung der Forstschreiber; die erst vor kurzem veröffentlichten Vorschriften mußten noch aufgenommen werden, und auf allgemeinen Wunsch haben wir, soweit dies möglich war, wenigstens die neuernannten Forstschreiber in den Listen der Förster m. R. und Förster o. R. gekennzeichnet. Auch die erste Einrichtung des neuen Namensregisters hat mehr Zeit in Anspruch genommen als wir dachten. Wir bitten die verehrlichen Besteller, sich diese Mitteilung als Nachricht dienen zu lassen, daß sie erst acht Tage später als zu erwarten war, in den Besitz des neuen Preußischen Förster-Jahrbuches kommen.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung **oder ein** Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 33. **Anlage einer Fasanenremise.** Mitten im Feld steht ein 35jähriges Kiefern-Stangenholz, ca. 2½ ha groß, Boden IV. Kl., Schluß 0,8, ohne jeden Unterwuchs; nur am Ostrande wachsen stellenweise Schwielengras und Brombeeren. Bei den in der Nähe abgehaltenen Fasanentrieben streichen die Fasanen nach diesem Stangenholz; um dem Wilde Deckung zu schaffen, will ich fünf bis acht Lichtungslöcher von ca. je $^1/_8$ ha Größe hauen lassen, diese mit Pflanzen anbauen, so daß ein etwa 1 m hohes Gestrüpp entsteht. Was kann ich mit Rücksicht auf Seitendruck und Schatten des Bestandes am besten dazu verwenden? Forstlicher Standpunkt ist Nebensache, in Betracht kommt nur Deckung für das Wild. Oberförster K. in A.

Antwort: Wenn Sie über das Feld verfügen können, in dem die Remise liegt, würde ich raten, von diesem rund um die Parzelle einen 20 bis 30 m breiten Streifen Topinambur oder Helianthi anzupflanzen. Dadurch wird der kahle Bestand hermetisch abgeschlossen, die hineinstreichenden Fasanen können nicht mehr hinaussehen, fühlen sich geschützt und gedeckt und bleiben dort, bis die Schützen und Treiber erscheinen. Außerdem haben Sie bald im ersten Jahre den vollen Erfolg und bieten Rehen und Hasen noch willkommene Äsung und Schutz. Wo Kartoffeln noch wachsen, wachsen Topinambur und Helianthi auch noch. Nur verlangen sie eine tadellose Bestellung, jährlich genügend Stalldünger und im Frühjahr pro Hektar 2 Zentner Chilisalpeter. In den durchbrochenen Schluß am Ostrande würde ich dann einige 1 m hohe Fichtenballenpflanzen und dreijährige Pflanzen vom gewöhnlichen schwarzen Holunder, Sambucus nigra, einsprengen. Ist obiger Vorschlag aber nicht angängig und soll durchaus die Remise selbst Deckung bieten, so müssen freilich die vorgeschlagenen Löcher in den Bestand geschlagen werden. Schachbrettartig würde ich drei größere Löcher schlagen lassen und diese dann in bunter Reihe wie folgt aufforsten: Zwei Drittel der Pflanzen Sambucus nigra, verschult, dreijährig; ein Drittel der Pflanzen gemischt, 1 m hohe Fichtenballenpflanzen und dreijährige Pflanzen von der Pechkiefer, Pinus ripida. Der Holunder verträgt drei Viertel Schatten, wächst sehr schnell und bietet bei 1-m-Verband gute Deckung. Die Fichte, möglichst auf Stellen mit viel Licht eingesprengt, bietet sofort Deckung und vegetiert weiter, und die Pechkiefer gedeiht schnell und gut. Diese künstlichen Dickungen müßten dann vor den Schützen geschaffen werden und nicht auf der entgegengesetzten Seite. Die Fasanen laufen aus dem lichten Holz in diese hinein, und da die dichten Stellen vor den Schützen sind, kommen die Fasanen auch gut vor die Flinte. Topinambur- oder Helianthi-Anlage ist dem Unterbauen der Stangehölzer bei weitem vorzuziehen, dabei auch Windwurf und Schneebruch noch ausgeschlossen, was bei dem Löcherhieb sehr zu befürchten ist.

Wilhelm Gottschalk.

Anfrage Nr. 34. **Fangschuß bei tödlich verletztem Wilde ohne Jagdschein.** Macht sich ein Forstbeamter strafbar, wenn er dem von einem anderen tödlich verletzten Wilde bei der Nachsuche den Fangschuß gibt, ohne im Besitze des Jagdscheins zu sein? H. in Sch., Königl. Förster.

Antwort: Das Gesetz weiß davon nichts, daß ein Königl. Förster, welcher auftragsgemäß einem angeschossenen Wild auf der Nachsuche den Fangschuß gibt, keines Jagdscheines bedarf. Das Geben des Fangschusses ist gleichbedeutend mit Okkupation des Wildes und letzteres ist im strafrechtlichen Sinne soviel wie Jagen, Jagd ausüben. Aus diesem Grunde macht sich der Forstbeamte strafbar, wenn er ohne Jagdschein den Fangschuß gibt.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Cleve im Regbz. Düsseldorf ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. April eingehen.

Försterstelle Birkwald in der Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 10 km von der Stadt Tuchel. Katholische Schule und Kirche in Poln. Cekzin (3 km), evangelische Kirche in Tuchel. Dienstland etwa 15 ha Wiesen und Acker, Nutzungsgeld etwa 185 M jährlich. Dienstaufwand 350 M. Meldefrist 1. Mai.

Försterstelle Bliesenrade in der Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, ist zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 31. März eingehen.

Försterstelle Brinnitz in der Oberförsterei Murow O.-S., Regbz. Oppeln, ist zum 1. Juli 1913 anderweit zu besetzen. Das Dienstland wird neu reguliert. Bewerbungen bis 15. April.

Försterstelle Kladau in der Oberförsterei Konitz, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 10 km von der Stadt Konitz. Paritätische Schule in Gr.-Kladau (2 km). Evangelische Kirche in Krojanten (4 km), katholische Kirche in Konitz. Dienstland etwa 15 ha Wiese und Acker, Nutzungsgeld etwa 84 M. Stellenzulage 100 M, Dienstaufwand 300 M jährlich. Meldefrist 1. Mai.

Försterstelle Moosfelde in der Oberförsterei Neheim, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen bis 19. April.

Försterstelle Sachsenbrück in der Oberförsterei Thorn, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juni 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 17 km von der Stadt Thorn entfernt. Paritätische Schule in Sachsenbrück (1 km), evangelische Kirche in Sachsenbrück, katholische in Neugrabia (7 km). Dienstland 13,820 ha Acker, 1,047 ha Wiese. Nutzungsgeld 236 M. Dienstaufwand 350 M. Meldefrist 20. April.

Försterstelle Sandkrug in der Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 16 km von der Stadt Dt. Krone. Evangelische und katholische Schule in Freudenfier 4 km. Evangelische und katholische Kirche in Dt. Krone. Dienstland 11,909 ha Acker und 6,178 ha Wiese. Nutzungsgeld 117 M. Stellenzulage 100 M, Dienstaufwand 350 M. Meldefrist 1. April.

Försterstelle Sierakowitz in der Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Trommelort in der Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Nutzbares Dienstland 8 ha, Nutzungsgeld 93 M, Stellenzulage 100 M, Dienstaufwandsentschädigung 400 M. Bewerbungen sind bis zum 20. April einzureichen.

Försterstelle Wenau in der Oberförsterei Wenau, Regbz. Aachen, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Versetzungsgesuche sind bis zum 1. Mai einzureichen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeindeförsterstelle der Gemeinde Daun, Forstschutzbezirk Dreis, Kreis Daun, Regbz. Trier, ist zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Anfangsgehalt 1200 M, Mietsentschädigung 300 M, Freibrennholz im ruhegehaltsfähigen Werte von. 100 M; auf das Besoldungsdienstalter werden die Jahre angerechnet, die der Bewerber in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in einem Kommunalverbande tätig war. Ist ein Bewerber bei seiner ersten Anstellung im Gemeindeforstdienste über 28 Jahre alt, so werden ihm, wenn er mehr als eine dreijährige aktive Dienstzeit abgeleistet hat, von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienste zugebrachten Zeit so viel Jahre auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt ist. Gehalt steigt von drei zu drei Jahren um 200 M bis zum Höchstbetrage von 2400 M. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen eine schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten; Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheins beizufügen, die die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält; Bewerbungen, die diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind umgehend an den Bürgermeister einzureichen.

Gemeindeforstaufseherstelle zu Neumagen a. Mosel, Forstschutzbezirk Dhron, Regbz. Trier, Wohnsitz in Horath, ist sofort zu besetzen. Gehalt 1200 M und 10 rm Derbholz. Bewerbungen unter Beifügung selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie der Befähigungsnachweise bis zum 22. Mai an das Bürgermeisteramt. Anstellung auf einmonatige Kündigung.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Charakter als Geheimer Regierungsrat wurde verliehen: den Regierungs- und Forsträten: **Fromm** zu Merseburg; **Heddenhausen** zu Lüneburg; **Kieke** zu Cassel; **Rhenius** zu Cassel; **Schuster** zu Bromberg; sowie dem Professor der Botanik **Schwarz** zu Eberswalde.

Abel, Oberjäger im Jäger-Bataillon Nr. 10, ist die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Sabershausen, Oberförsterei Cappel, Regbz. Coblenz, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Anders, Förster zu Puppen, ist die in Puppen neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Puppen, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Balke, Förster zu Benneckenstein, ist die etatmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Ballerstädt, Förster zu Alt-Jablonken, ist die in Alt-Jablonken neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Bergemann, Förster, ist die Forstschreiberstelle in Eggesin, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Boigs, Förster zu Kullik, ist die in Kullik neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Kullik, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Pinse, Förster, ist die Försterstelle Balbitzow, Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Erk, Förster o. R. zu Barkhorst, Oberförsterei Reinfeld, ist als Förster m. R. nach Hasselbusch, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Exner, Förster o. R. zu Abb. Schlochau, Oberförsterei Lindenberg, ist als Förster m. R. nach Jammi, Oberförsterei Jammi, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Feldner, Förster zu Schleusingen, ist die etatmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Gastrock, Förster zu Dietzhausen, ist die etatmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Dietzhausen, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab auf Probe übertragen.

Gauglitz, Forstaufseher zu Hardt, ist in die Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, einberufen.

Gerloff, Förster o. R. zu Tegel, Oberförsterei Tegel, ist nach Templin, Oberförsterei Cunersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Gillweit, Förster zu Astrawischken, Oberförsterei Astrawischken, ist auf die Försterstelle zu Grünwalde, Oberförsterei Brödlauken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Gork, Förster zu Leinefelde, ist die etatmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Leinefelde, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab auf Probe übertragen.

Gransow, Forstaufseher zu Oderberg (Mark), Oberförsterei Freienwalde, ist nach Grafenbrück, Oberförsterei Biesenthal, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Halbscheffel, Förster o. R. zu Pr.-Eylau, Oberförsterei Pr.-Eylau, ist auf die neu eingerichtete bebaute Forstaufseherstelle zu Niederwald, Oberförsterei Foedersdorf, Regbz. Königsberg, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Hanisch, Förster o. R. zu Seefelde, Oberförsterei Lutau, ist nach Abb. Kaldau, Oberförsterei Lindenberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt. Die Versetzung nach Sommersin ist zurückgezogen.

Haschke, Förster zu Johannisburg, ist die in Johannisburg neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Wolfsbruch, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab probeweise übertragen.

Hellwig, Förster o. R. zu Rakunowken, Oberförsterei Heydtwalde, ist in die Oberförsterei Dingken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Herzog, Förster zu Schmiedefeld, ist die etatmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. Erfurt, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Jahn, Hilfsjäger im Forsteinrichtungsbureau in Berlin, ist nach Antonswald, Oberförsterei Wronke, Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Schwerin a. W. ist zurückgezogen.

Jedicke, Förster o. R. zu Eggesin, ist als Forstschreiber nach der Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Jeß, Förster o. R. zu Arnum, Oberförsterei Hadersleben, ist nach Barkhorst (Lasbek), Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Klotz, Förster o. R. zu Woltersdorfer Baum, Oberförsterei Neu-Ruppin, ist nach Heegermühle, Oberförsterei Biesenthal, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Koll, Förster zu Bockhorn, Oberförsterei Segeberg, ist zum etatmäßigen Forstschreiber ernannt und ihm die neu eingerichtete Forstschreiberstelle in Rendsburg, Regbz. Schleswig, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Kruppke, Förster zu Kudippen, ist die in Kudippen neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Kudippen, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Kuhk, Förster o. R. zu Dargebanz, Oberförsterei Warnow, ist nach Eichhof, Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Lange, Förster zu Corpellen, ist die in Corpellen neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Corpellen, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Lorenz, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 1, 4. Komp. zu Ortelsburg, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab angenommen.

Maurer, Forstaufseher zu Sabershausen, ist die kommissarische Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Macken, Gemeinde-Oberförsterei Brodenbach, Regbz. Coblenz, übertragen.

Müller, Förster zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald, ist die Försterstelle Wetzenborn, Oberförsterei Oberaula, Regbz. Cassel, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Münch, Förster zu Drygallen, ist die in Drygallen neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Drygallen, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Quilitz, Forstaufseher zu Zirke, Oberförsterei Zirke, ist nach Obramühle, Oberförsterei Schwerin a. W., Regbz. Posen, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Richter, Forstaufseher zu Klausenau, Oberförsterei Konitz, ist als Forstschreibgehilfe auf Probe nach Niekoslen, Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Rickert, Förster o. R. zu Kiel, Oberförsterei Kiel, ist nach Arnum, Oberförsterei Hadersleben, Regbz. Schleswig, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Sartor, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 10, ist nach Gebhardshain, Oberförsterei Kirchen, Regbz. Coblenz, einberufen.

Schlefereit, Forstaufseher zu Zehlendorf, Oberförsterei Grunewald, ist nach Malterhausen, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Schnabel, Förster zu Wischwill, Oberförsterei Wischwill, ist auf die Försterstelle zu Norkaiten, Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Schoepe, Förster zu Grondowken, ist die in Grondowken neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Stöwer, Förster o. R. zu Rendsburg, Oberförsterei Rendsburg, ist als Förster m. R. nach Bockhorn, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Struve, Förster zu Hasselbusch, Oberförsterei Rantzau, ist zum etatmäßigen Forstschreiber ernannt und ihm die neu eingerichtete Forstschreiberstelle in Kiel, Regbz. Schleswig, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Veit, Förster o. R. zu Grafenbrück, Oberförsterei Biesenthal, ist nach Zelle, Oberförsterei Woltersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Weckwerth, Forstaufseher zu Radebrück, Stadtforst Alt-Landsberg, ist nach Sommersin, Oberförsterei Sommersin, Regbz. Marienwerder, vom 1. April d. Js. ab einberufen. Die Einberufung nach Lindenberg ist zurückgezogen.

Werner, Hilfsjäger zu Grünwalde, Oberförsterei Ratzeburg, ist nach Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Wollitz, Förster o. R. zu Zelle, Oberförsterei Woltersdorf, ist nach Woltersdorfer Baum, Oberförsterei Neu-Ruppin, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

Zorn, Forstaufseher zu Beutel, Oberförsterei Alt-Placht, ist nach Oderberg (Mark), Oberförsterei Freienwalde, Regbz. Potsdam, vom 1. April d. Js. ab versetzt.

*

Die Versetzung des Försters **Wolle** von **Neuhaus**, Oberförsterei Lehnin, nach Templin, Oberförsterei **Cunersdorf**, Regbz. Potsdam, ist aufgehoben.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Hausmann, Assistent zu Gemünden, ist auf Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Elsaß-Lothringen.

Kommer, Heinrich, Gemeindeförster zu Münchhausen, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Saulxures, Oberförsterei Rothau, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Kopp, Gemeindeförsteranwärter, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Kuhmen, Oberförsterei Bolchen, kommissarisch übertragen.

Lasach, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist unter Übertragung der Försterstelle Brittendorf, Oberförsterei Metz, zum Kaiserl. Förster ernannt.

Lidy, Gemeindeförster zu Sulz (Ober-Elsaß), ist nach Ensisheim, Oberförsterei Sulz, versetzt.

Liesenfeld, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Ensisheim, Oberförsterei Sulz, ist die Gemeindeförsterstelle zu Sulz (Ober-Elsaß) auf Probe übertragen.

Rolter, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Hengst, Oberförsterei Walscheid, kommissarisch übertragen.

Schütz, Gemeindeförster zu Saulxures, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Vorbruck, Oberförsterei Rothau, vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Trautmann, Kaiserl. Förster zu Forsth. Hengst, Oberförsterei Walscheid, ist nach Forsth. Kachler, Oberförsterei Bannstein, versetzt.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2880a. **Mathes**, Forstaufseher, Alt-Jablonken (Post), Allenstein.
2886a. **Maaß**, Forstaufseher, Königshof, Post Rothehütte, Harz, Erfurt.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Coblenz. Voraussichtlich findet die diesjährige Delegiertenversammlung am Pfingstsamstag, dem 10. Mai d. Js., in Coblenz — Lokal usw. wird noch bekanntgemacht — statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht; 2. Kassenbericht und Erhöhung des Jahresbeitrages; 3. Festsetzung des Ortes der nächstjährigen Sitzung, da Wanderversammlung geplant ist; 4. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung am 30. und 31. Mai d. Js. in Berlin (siehe Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 2. März d. Js.); 5. Wahl eines Delegierten nach Berlin; 6. Verschiedenes: Krankenkostenbeihilfekasse, Neue Satzungen usw. Es ist geplant, am Tage vorher — 9. Mai — eine Abendsitzung abzuhalten, damit alles genügend beraten werden kann, ohne den Samstag übermäßig zu belasten; Beginn wird noch bekanntgemacht. Besondere Wünsche zu dieser Sitzung seitens der Ortsgruppen oder Einzelmitglieder erbitte ich möglichst bald.
Der Vorstand. J. V.: Meister.

Schleswig. Am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung in Sells Hotel in Neumünster. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung; 2. Besprechung des Ergebnisses der Vorstandssitzung in Berlin und der für die Delegiertenversammlung am 30. und 31. Mai vorliegenden und dort zu beratenden Anträge; 3. Wahl des Delegierten; 4. Bericht über den bisherigen Stand der Vorarbeiten über eine etwa zu gründende Pension von Förstersöhnen behufs Besuches besserer Schulen; 5. Verschiedenes. Die Versammlung der Ortsgruppe Holstein tagt anschließend. Es wird eine Einladung an das Oberjägerkorps des Lauenburgischen Jäger-Bataillons 9 erfolgen. Die Damen werden um ihr Erscheinen freundlichst gebeten.
Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Cöslin). Versammlung am 5. April nachm. 4 Uhr in Lenz' Hotel. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe der Tagesordnung der Bezirksgruppen-Versammlung am 18. Mai d. Js. in Neustettin; 2. Scheibenschießen; 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Am Versammlungstage, abends 8 Uhr, findet im Vereinslokale ein Konzert der Kapelle des Pomm. Jäger-Bataillons Nr. 2 aus Culm statt.
Der Vorsitzende. Grusewski.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Dienstag, den 1. April d. Js., abends 6 Uhr, Versammlung im Restaurant Engelbrecht mit folgender Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 3. Vortrag des Amtsvorstehers Herrn Siech aus Laaben über Bienenzucht; 4. Feier im Andenken an die Erhebung Preußens im Jahre 1813 und Vortrag über: Die Jahrhundertwende großer Zeit. Die verehrten Damen der Mitglieder werden ersucht, an der Sitzung teilzunehmen.
Der Vorsitzende: Kalisch.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Dienstag, den 1. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, Vereinssitzung im Zernikowschen Lokale in Driesen. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben.
Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Sonntag, den 30. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung, „Hotel Imperial", Frankfurt a. O., Bahnhofstraße. 1. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung und Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppensitzung am 6. April d. Js. in Driesen; 2. Beschluß über ein im Sommer abzuhaltendes Scheibenschießen; 3. Anregung zur Abhaltung von Wanderversammlungen innerhalb der Gruppe; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet dringend
Der Vorstand.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Die Vierteljahrsversammlung findet erst im Mai statt. Näheres an dieser Stelle.
Der Vorstand. J. A.: Fenner, Schriftführer.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Dienstag, dem 1. April d. Js., nachmittags 1 Uhr, in der „Krone" zu Hann.-Münden. Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen bittet
Der Vorsitzende.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung Montag, den 31. März, nachmittags 1 Uhr, im Vereinslokale. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird dringend gebeten. Von ½11 Uhr ab zahlt die Kasse die Gehälter aus.
Der Vorstand.

Herzberg, Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 6. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale in Herzberg. Tagesordnung: 1. Zahlung der Krankenkassenbeiträge und Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Besprechung einer Forstexkursion in der Oberförsterei Sieber unter Führung des Herrn Königl. Forstmeisters Kauß; 3. Errichtung einer sogenannten Sterbekasse; 4. Wahl eines Abgeordneten zur nächsten Bezirksgruppen-

versammlung; 5. Kaiserjubiläumsfeier im Juni; 6. Verschiedenes (Förster-Jahrbuch 1913, Dienstland usw.). Nach Erledigung der Tagesordnung gemütliches Beisammensein, wozu die geehrten Damen freundlichst eingeladen sind.

Der Vorstand.

Holstein. Am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags, im Anschluß an die Bezirksgruppenversammlung Mitgliederversammlung in Selks Hotel in Neumünster. Tagesordnung: 1. Kassenbericht und Prüfung; 2. Beitragszahlung; 3. Verschiedenes. Im übrigen siehe Bezirksgruppenversammlung Schleswig.

Der Vorstand.

Kirchen-Sieg (Regbz. Coblenz). Dienstag, den 1. April d. Js., vormittags 10 Uhr, Versammlung im „Jägerheim". Tagesordnung: 1. Beginn des diesjährigen Schießens; 2. Anschaffung des Preuß. Förster-Jahrbuchs; 3. Bedeutung der Lebensversicherung; 4. Krankenkostenbeihilfe-Kasse; 5. Einziehen von Beiträgen; 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Vierteljahrsversammlung am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale. Tagesordnung: Zahlung der Krankenkosten-Beihilfekasse-Beiträge; Vortrag (Gröschel); Besprechung über den Besuch des Vogelschutzgehölzes Förnte; Verschiedenes (Förster-Jahrbuch).

Der Vorstand.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Am 30. März, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Kassenrevision; 3. die von den Herren Kollegen Wagner, Brummund, Klawitter und Blankenburg in Aussicht gestellten Vorträge; 4. Besprechung über das im Sommer abzuhaltende Scheibenschießen und eine Exkursion; 5. Verschiedenes. Recht rege Beteiligung wäre sehr erwünscht, da unter Punkt 5 verschiedene Sachen noch zur Besprechung kommen. Der Vorsitzende: Masurath.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 13. April, nachmittags von 1 Uhr an, findet in Simmern bei Volrath die Frühjahrsversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden; 2. Kassenbericht des Kollegen Kassenführer; 3. Besprechung der Tagesordnung am 30. und 31. in Berlin; 4. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppensitzung in Coblenz; 5. Verschiedenes: Beitragserhöhung, Bestellung des Förster-Jahrbuchs, Krankenkostenbeihilfekasse usw. Bitte um vollzähliges und pünktliches Erscheinen. Mit Weidmannsheil! Der Vorstand. J. V.: Meister.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Die nächste Mitgliederversammlung findet am 1. April d. Js., vormittags 11 Uhr, bei Heinz in Spangenberg statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vortrag über die Delegiertenversammlung; 3. Verteilung der Jahrbücher; 4. Verschiedenes. Diejenigen Kollegen, welche sich an dem gemeinsamen Bezuge der Jahrbücher beteiligen wollen, werden gebeten, dies bis zum 23. d. Mts. dem Kollegen Lorenz mitzuteilen. Der Vorsitzende.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung in der Schlottschen Gastwirtschaft zu Weichersbach. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden; 2. Rechnungslegung pro 1912; 3. Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Die Mitglieder werden ersucht, die Bestellung auf das Förster-Jahrbuch pro 1913 durch den Kollegen Karmrodt bewirken zu wollen.

Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 6. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale zu Treysa Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Bezirksgruppenversammlung in Marburg; 2. Besprechung des Berichts über die stattgefundene Vorstandssitzung in Berlin; 3. Bestellung auf das Förster-Jahrbuch 1913; 4. Verschiedenes. Die Herren Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonntag, den 6. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Löwen" in Schömberg. Tagesordnung: 1. Verlesen der letzten Sitzungsverhandlung; 2. Bericht des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppensitzung; 3. Entgegennahme von Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch 1913; 4. Festsetzung der nächsten Versammlung; 5. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit Damen ersucht

Der Vorsitzende: Liebig.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Düsseldorf. Die ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung fand am 1. März d. Js. in Düsseldorf statt. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 2 Uhr. Er erstattete zuerst den Geschäftsbericht und ging dann zur Besprechung der Tagesordnung über, dieselbe fand ihre Erledigung dahin: 1. Es wird gebeten, den Forstaufsehern und Hilfsjägern laufende Unterstützungen als Teuerungszulagen zu gewähren. 2. Den Försteranwärtern den Rang der Subalternbeamten zu verleihen. 3. Die Vorbildung der Forstlehrlinge. — Über diesen Punkt fand eine eingehende Besprechung statt, und die Versammlung kam einstimmig zu dem Beschlusse, daß dahin gestrebt werden müsse, die Anforderungen über Schulkenntnisse der anzunehmenden Lehrlinge höher zu stellen, wie es jetzt das Regulativ vorschreibt. 4. Eingatterung der Dienstländereien und Abgabe von Wild zur Taxe. — Es zeigte sich in der Versammlung die vorherrschende Stimmung, diese Punkte womöglich nicht zur Besprechung in



der Delegiertenversammlung zu bringen. 5. Anlage von Obstbaumpflanzungen bei den Forsthäusern auf Staatskosten wurde gewünscht. 6. Für Verschmelzung der Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse und Pflichtbeitritt zu dieser erklärte sich die Versammlung einverstanden. 7. Rechnungslegung. — Die Rechnung und Kasse sind von zwei Mitgliedern ordnungsmäßig geprüft und für richtig befunden. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt und Dank abgestattet. 8. Als Vertreter zur Delegiertenversammlung in Berlin wurde der Hegemeister Voigt und bei dessen Verhinderung der Hegemeister Wandt gewählt. — Schluß der Versammlung etwa 5½ Uhr. **Voigt.**



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Betrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Försterprüfung 1913.

Im Jahre 1913 soll wieder eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar in Westdeutschland, voraussichtlich im Monat Juli.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, die eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen. Solche Anwärter müssen aber mindestens 30 Jahre alt sein, Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen und einen forstlichen Lehrgang mitgemacht haben.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zurzeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen);
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf;
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung;
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß weder hinsichtlich der Bedingung wegen des Mindestalters noch hinsichtlich anderer Bedingungen von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden kann.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 15. April 1913 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13**). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, enthalten im Jahrbuch unseres Vereins für 1912, das gegen Einsendung von 1 Mk. von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm (Nm.), zu beziehen ist.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog.

Großer forstlicher Lehrgang 1913 zu Wartha (Schlesien).

Vom 26. Mai bis 21. Juni 1913 findet in Wartha (Schlesien) der dritte große forstliche Lehrgang des Vereins statt.

Das Honorar für den Lehrgang beträgt 25 ℳ.

Die vorgesehenen Fächer sind folgende (die eingeklammerten Zahlen bedeuten die für das Fach vorgesehene Gesamtstundenzahl):

Waldbau (18), Forstschutz (10), Forstbenutzung (6), Holzmeßkunde (3), forstliches Rechnen und Geometrie (10), Gesetzkunde (8), Waldwertrechnung (2), Betriebslehre und Forsteinrichtung (4), Wegebau (3), schriftliche Arbeiten (6), forstliche Buchführung (2).

Außerdem drei ganztägige und vier halbtägige Exkursionen, vier halbtägige Vermessungsübungen im Gelände, je ein Praktikum aus Holzmeßkunde und Forstbenutzung (halbtägig) und zwei für Waldbau.

Schließlich Besichtigung eines naturwissenschaftlichen Museums, einer Brettsäge-, Holzschleife-, Zellulosefabrik und mehrerer anderer Industriebetriebe.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Vereins zu Halensee, Karlsruher Straße 13.

Halensee, den 20. Februar 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Kleiner forstlicher Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Gemeinschaft mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen im Jahre 1913.

Vom 9. bis 14. Juni in Haltern i. W. Leiter: Oberförster Lincke, Haltern. Sonstige Lehrer: 1. Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Baumgarten, Münster; 2. Dr. Hasenkamp, Münster, Direktor des bakteriologischen Instituts der Landwirtschaftskammer; 3. Dr. Thienemann, Münster, Abteilungsvorsteher der biologischen Anstalt der Landwirtschaftskammer. Beginn früh 8¼ Uhr.

Lehrplan.

Montag, den 9. Juni 1913.

Vormittags. 1. Vortrag über Vermessen und Nivellieren. 2. Vortrag über Waldbrände und deren Bekämpfung.

Nachmittags. Praktische Vermessungs- und Nivellierübungen.

Dienstag, den 10. Juni 1913.

Vormittags. 1. Vortrag über die Kiefer, unter besonderer Berücksichtigung der Ödlandaufforstung. 2. Vortrag über die Krankheiten des Wildes.

Nachmittags. Waldbauliche Exkursion und Besichtigung der Feuerschutzanlagen des Reviers.

Mittwoch, den 11. Juni 1913.

Vormittags. 1. Vortrag und Übungen über forstliche Buchführung. 2. Kartierung der Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten vom 9. Juni.

Nachmittags. Praktische Auszeichnung von Durchforstungen in verschiedenartigen Beständen.

Donnerstag, den 12. Juni 1913.

Vormittags. 1. Vortrag über die Holzverwertung unter besonderer Berücksichtigung des Grubenholzes. 2. Vortrag über die preußische Jagdordnung.

Nachmittags. Praktische Holzvermessung und Bestandsmassen-Aufnahme.

Freitag, den 13. Juni 1913.

Ganztägige Exkursion. Besprechung verschiedenartiger Waldbilder. — Besichtigung von Fischereianlagen und Vortrag über Fischzucht.

Sonnabend, den 14. Juni 1913.

Vormittags. Besuch einer größeren Dampfsäge mit Holzplatz und sonstiger industrieller Werke.

Nachmittags. Abreise.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juni 1913 zu richten an Herrn Oberförster Lincke zu Haltern in Westf.

Änderungen des Lehrplanes werden vorbehalten. Der Lehrgang findet nur bei genügender Beteiligung statt.

Das Honorar (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) ist vorher an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm unter Angabe auf dem Postabschnitt, wozu der Betrag bestimmt ist, einzusenden.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bericht
über die 17. Versammlung der Bezirksgruppe VI im „Zentralhotel" zu Oppeln am 5. Januar 1913.

Der Vorsitzende, Herr Oberförster Trost, Dambrau, eröffnete die Sitzung, indem er die zahlreich Erschienenen, es waren 47 Mitglieder und 5 Gäste anwesend, herzlich begrüßte und ein Kaiserhoch ausbrachte, welches begeistert aufgenommen wurde.

Hierauf referierte er über die Bewegung der Mitgliederzahl im verflossenen Jahre bei der Bezirksgruppe. Den gegen die Vorjahre geringeren Zugang begrüßte er als eine erfreuliche Erscheinung und ermahnte, in der Mitgliederversammlung in Zukunft recht vorsichtig zu sein; keinesfalls dürfe ein sogenanntes „Keilen" stattfinden.

Alsdann berichtete Herr Oberförster Trost über den Besuch der Mitgliederversammlung in Eisenach und empfahl in überzeugender Weise den Anbau der Boden-Mikroben fördernden Holzarten, Akazie und Weißerle, auf Blößen in Kiefernbeständen. Redner hielt ferner über die in der Versammlung zu Eisenach zur Sprache gebrachten Punkte, wobei er auch die Durchforstungen berührte, in seiner fesselnden Weise einen längeren Vortrag, welchem alle Anwesenden mit Interesse folgten. Bei den Entgegnungen, welche die Debatten, die sich im weiteren Verlauf der Sitzung entspannen, erforderten, ließ Herr Oberförster Trost es wie immer, so auch diesmal, nicht an seinem scheinbar nie versiegenden Humor fehlen.

Von der Exkursion der Mitgliederversammlung in das von Schutzbar-Michlingsche Forstrevier Hohenhaus hob er besonders die dort häufig angetroffene gute Wirkung des Einbaues von Dauerlupinen in Fichten-Kümmerkulturen hervor und empfahl deren gelegentliche Anwendung.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung in Hamburg wurde einstimmig Herr Oberförster Trost, Dambrau, gewählt und ihm die Ermächtigung erteilt, im Verhinderungsfalle einen Vertreter zu senden.

Der Vorsitzende machte alsdann die nächste Sommerexkursion der Bezirksgruppe zum Gegenstand der Besprechung; diese wird voraussichtlich nach einer freundlichst zugesagten Befürwortung durch Herrn Oberförster Greschik beim Herrn Grafen Hyazinth von Strachwitz in Groß-Stein, O.-S., am 22. Juni stattfinden.

Hierauf hielt Herr Oberförster Greschik, Groß-Stein, einen Vortrag „über Schädigung des Waldes durch Rüsselkäfer und deren Bekämpfung". Redner erwählte hierzu aus der großen Zahl der Curculionidae die beiden bekanntesten Vertreter derselben, und zwar Hylobius abietis und Pissodes notatus. Es muß davon Abstand genommen werden, den interessanten und sehr ausführlichen Vortrag hier wortgetreu wiederzugeben, und seien deshalb in nachstehendem nur die Hauptpunkte erwähnt. Redner behandelte zunächst eingehend Hylobius abietis und hob betreffs seiner Generation hervor, daß die Entwickelung des Käfers noch bis in die neuere Zeit hinein ein ungelöstes Rätsel geblieben war. Erst dank der intensiven Arbeit und den Zuchtversuchen in Zwingern, besonders des Oberförsters von Oppen, wissen wir, daß die Schwärmzeit die ganze wärmere Zeit dauert — also von April bis Ende September. Natürlich bleibt das Frühjahr stets die Hauptzeit.

Unter den Vorbeugungsmaßregeln erwähnt Herr Oberförster Greschik, daß besonders Herr Oberforstmeister Varendorff, Stettin, für die Aneinanderreihung der Schläge in Kiefernrevieren eingetreten ist und auch Herr Forstmeister Junack sich bei der letzten Tagung des Schlesischen Forstvereins in Beuthen dafür ausgesprochen hat. Nach Herrn Oberforstmeister Varendorff soll die Aneinanderreihung der Schläge mit einjähriger Schlagruhe fast völlig gegen die Schäden des großen Rüsselkäfers schützen. Er sagt: Der Rüsselkäfer fliegt im Frühjahr zur Eierablage auf die frischen Schläge; sobald er nun diesen seinen einzigen Flug — den sogenannten Hochzeitsflug — beendet hat, verliert der Käfer sein Flugvermögen und wandert nach der Begattung und Eierablage zu Fuß auf die angrenzenden Bestände, um dort seinen Fraß zu beginnen. Herr Oberforstmeister Varendorff hat nun weiter beobachtet, daß der Käfer von den frischen Schlägen sich nicht weiter als ca. 50 m entfernt.

Sind nun die Schläge mindestens so breit oder gar breiter, so ist der Käfer nicht in der Lage, die hinter dem frisch gesäten Schlage liegenden älteren Kulturen zu erreichen. Da er die im ersten Jahre stehenden Pflanzen so gut wie nicht befällt, muß er umkehren oder verhungern. Will man statt der Saat die Pflanzung wählen, so schlägt er eine zweijährige Schlagruhe vor.

Ferner empfiehlt sich auch die Wechselschlagwirtschaft, in der Weise angewandt, daß man den Abtrieb an den einzelnen Hiebszügen in einem Intervall von drei bis fünf Jahren fortsetzt. Es wird hierdurch dem Käfer nicht jedes Jahr neues Brutmaterial angeboten und einer Massenkonzentration vorgebeugt. Da der Käfer in der Hauptsache nur Kulturen bis höchstens zu acht Jahren befällt, ist die Pflanzung drei- bis vierjähriger Fichten besonders zu empfehlen, da diese in drei bis vier Jahren den Fraßgefahren entwachsen sind. Redner empfiehlt dann (sehr richtig), wenn anwendbar, die Baumrodung. Wo die Stöcke stehen bleiben müssen, empfiehlt er, dieselben zu entrinden. Auch Bestreichen der Stöcke und der Wundstellen starker Wurzeln mit Karbolineum soll die Käfer fernhalten. Herr Forstmeister Hoffmann-Schulz soll dies in seinem Revier mit Erfolg angewandt haben.

Unter Vertilgungsmaßregeln sei bei den Käfergräben die durchaus wichtige Maßnahme erwähnt, die Gräben nach Beendigung der Sammelzeit an einigen Stellen abzuschrägen, um den nützlichen Insekten Ausgänge zu verschaffen. Auch ist es dringend erforderlich, die Käfersammler dahin zu instruieren, daß sie die nützlichen Insekten beim Sammeln herauslassen. Redner erwähnt zum Schluß, daß Professor Dr. Eckstein das Ziehen von Gräben und Legen von Fangknüppeln in den Schlägen und angrenzenden Beständen zugleich vorzunehmen empfiehlt, da sich häufig die Anwendung eines Mittels als nicht ausreichend erwiesen hat, und schließt die Besprechung über Hylobius abietis mit dem Rate: „Beugen Sie bei Zeiten vor mit diesen Mitteln, ehe es zu spät wird, zum Wohle unseres Waldes."

Alsdann unterzieht Redner Pissodes notatus einer Besprechung. Leider kann darauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Unter Vertilgungsmaßregeln möchte ich jedoch betreffs der Maßnahme des Ausreißens und Verbrennens befallener Pflanzen erwähnen, daß dies erst vor der Verpuppung des Insektes zu geschehen hat, um gesunde Pflanzen nach Möglichkeit zu schonen. Auf letzteres wird vielfach noch viel zu wenig geachtet. —

Nach Beendigung des Vortrages entspann sich eine rege Debatte, und zwar auch über Baumrodemaschinen. Es wurden gute und schlechte Erfahrungen damit zur Sprache gebracht. Im allgemeinen muß man betreffs der Baumrodemaschinen den Schluß ziehen, daß sich dieselben nicht überall mit gutem Erfolge anwenden lassen, und daß der Standort bei der Anwendung derselben sehr mitspricht.

Nach Schluß der Debatte dankte der Vorsitzende Herrn Oberförster Greschik im Namen der Versammlung für seinen Vortrag und wies darauf hin, daß die rege Debatte ein Beweis dafür sei, mit wieviel Interesse die Anwesenden dem Vortrage gefolgt sind.

Alsdann referierte Herr Wildmeister Fiebig über das Versicherungswesen, und verstand es, wie gewöhnlich, dieses an und für sich trockene Thema den Anwesenden mundgerecht zu machen. Da man ihn den „Versicherungsonkel" genannt hatte, wies er in humorvoller und treffender Weise darauf hin, daß es manchmal ganz gut ist, wenn nach Unglücksfällen der „Onkel" kommt und etwas mitbringt.

Hierauf sprach Herr Paul Walter aus Schweidnitz, Generalvertreter der Perleberger Versicherung

Aktiengesellschaft für Schlesien, nachher Herr Max Zitschin, Subdirektor der Reformbank, dann Königl. Förster Herr Rosemann-Hermsdorf über die Münchener Lebensversicherung der Forstbeamten und Versicherungsinspektor Herr Müller-Beuthen über Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Nachdem noch aus der Mitte der Versammlung die Gründung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien zur Erörterung gebracht worden war, wobei man dem Wunsche Ausdruck gab, daß es gelingen möge, für Schlesien eine solche zu beschaffen, war man einstimmig der Ansicht, daß, wenn ein Internat zu hohe Kosten verursachte, man ruhig nach Art der Landwirtschaftlichen Winterschulen eine Forstschule gründen solle, woselbst auch die jungen Leute in Bürgerquartieren seien. Das Vertrauen aber, welches man in bezug auf moralische Führung den jungen Landwirten zeige, könne man auch den jungen Forstleuten n.cht versagen.

Nachdem Herr Oberförster Borsutzki, Tsch.-Ellguth bei Stubendorf, unserem verehrten Herrn Vorsitzenden für seine rege Tätigkeit den Dank der Versammlung, welcher in ein dreifaches Hoch ausklang, aussprach, schloß derselbe gegen 7 Uhr die Sitzung.

Schließlich hielt Musik und Tanz die Teilnehmer mit ihren Damen noch einige Stunden gemütlich beisammen, und wird jeder wohlbefriedigt über den Verlauf des Tages heimwärts geschnürt sein.

Dobrau, O.-S., den 2. März 1913.

Richter, Gräfl. Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4038. **Marterer,** Franz, Forstakademiker, Eisenach. (B.-Gr. XIII).
4039. **Domke,** Richard, Forstsekretär, Altensorge b. Dechsel. (B.-Gr. IX.)
4040. **Wottge,** Heinrich, Förster, Baerfelde-Zornsloos b. Neudamm. (B.-Gr. IX.)
4041. **Voß,** Oskar, Forstkandidat, Oberlangenbielau. (B.-Gr. XV.)
4042. **Graf von Wilamowitz-Möllendorf,** Majoratsherr, auf Schloß Gadow b. Lanz, Westprieanitz. (B.-Gr. IX.)
4043. **Hüttner,** Kurt, Forstgehilfe (Rittergutsbesitzer Siems), Schilbach b. Schöneck, Vogtl. (B.-Gr. XII.)
4044. **Raddatz,** Erich, Forstaufseher (Kammerherr v. Knebel-Döberitz), Streblow b. Wutzig, Bez. Cöslin. (B.-Gr. II.)
4045. **Morgenroth,** Otto, Hilfsjäger (Graf v. Bethusy-Huc), Schiorker Mühle b. Kotschanowitz, Kr. Rosenberg, O.-S. (B.-Gr. VI.)
4046. **Langer,** Josef Alfons, Förster (Rittergutsbesitzer Krause), Niederleschen, Kr. Sprottau. (B. Gr. VIII.)
4017. **Urbanczyk,** Paul, Forstaufseher (Graf v. Saurma), Mühlatschütz b. Minken. (B.-Gr. VII.)

Die Mitgliedschaft ist wieder in Kraft gesetzt:

1754. **Baumgart,** Förster, Fh. Möwenhaken b. Pillau I. (B.-Gr. I).

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schindler, Otto, Hilfsjäger, Urbanowitz, Kr. Cosel.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 4 13.20 Mk.; Nr. 36 8 Mk.: Nr. 271 3 Mk.; Nr. 298 8 Mk.; Nr. 308 4 Mk.; Nr. 419 8 Mk.; 448, 467, 512, 537, 555—557, 619, 631, 644, 700—703, 707, 709, 789 je 4 Mk.; Nr. 825 8 Mk.; Nr. 850, 976, 1003, 1011, 1012, 1066 je 4 Mk.; Nr. 1074 8 Mk.: Nr. 1075 4 Mk.; Nr. 1083 8 Mk.; Nr. 1088, 1105, 1113, 1162, 1230, 1231, 1234, 1236, 1246 je 4 Mk.; Nr. 1248 5,25 Mk.; Nr. 1287, 1300 je 4 Mk.; Nr. 1503 10 Mk.; Nr. 1521 4 Mk.; Nr. 1529 8 Mk.; Nr. 1589, 1600, 1625 je 4 Mk.; Nr. 1638 8 Mk.; Nr. 1659, 1660, 1662—1665, 1667, 1669, 1685, 1687, 1709, 1717, 1720, 1744 je 4 Mk.; Nr. 1754 16 Mk.; Nr. 1774 4 Mk.; Nr. 1914 8 Mk.; Nr. 1915, 1925, 1930, 1963, 2022, 2024—2026, 2028, 2029, 2156 je 4 Mk.; Nr. 2226 10 Mk.; Nr. 2235 8 Mk.; Nr. 2253, 2267—2269, 2340, 2353, 2377, 2574 je 4 Mk.: Nr. 2678 1 Mk.; 2728, 2750, 2824, 2864 je 4 Mk.; Nr. 3000 9,20 Mk.; Nr. 3045, 3224, 3326, 3507, 3610, 3614, 3634, 3639, 3714, 3764, 3805 je 4 Mk.: Nr. 3819 10 Mk.; Nr. 3836, 3857, 3891 je 4 Mk.; Nr. 4025, 4043—4047 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

1. Die Herren Ortsgruppenkassierer bitte ich, die noch etwa rückständigen Beiträge zum Vereinsblatt sowie Jahresbeitrag (3 M) pro 1913 recht bald dem Herrn Hauptkassierer bestellgeldfrei einzusenden.

2. Zu stellende Anträge unserer Ortsgruppen zur Tagesordnung der Hauptversammlung werden, schriftlich begründet, an den Unterzeichneten bis spätestens 15. April d. Js. erbeten.

3. Als Mitglied ist aufgenommen: Herr Forstaufseher-Anwärter Morhenne zu Willingen.

Corbach, den 23. März 1913.

Debes, Vereinsvorsitzender.

*

Ortsgruppe Corbach.

Sonnabend, den 29. März d. Js., nachm. 4 Uhr, Versammlung im Gasthof „Zum goldenen Engel" zu Corbach.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes;
2. Klingelbeutel;
3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben

Nr. 14. Neudamm, den 6. April 1913. 28. Band.

Die Entwickelung der forstlichen Tätigkeit der preußischen Landwirtschaftskammern.

Von Forstrat **Dr. Bertog.**

Seitdem ich in den Jahren 1906 und 1907 im Preußischen Landesökonomiekollegium über die forstliche Tätigkeit der Landwirtschaftskammern berichtet habe, hat sich diese erfreulich weiter entwickelt. Zum Beweise greife ich einige Punkte heraus. Damals hatten drei Kammern noch gar keine forstliche Tätigkeit, eine hatte einen Forstsachverständigen, aber keinen Forstausschuß, fünf hatten wohl einen Forstausschuß, aber keinen Forstsachverständigen, nur vier Kammern hatten beides. Heute haben nur noch zwei Kammern gar keine eigene forstliche Tätigkeit, was in den besonderen Verhältnissen ihres Bezirkes wohl begründet ist. Die Kammer, die damals keinen Ausschuß, aber einen Sachverständigen hatte, wird durch einen Waldbesitzerverein entlastet, der sich inzwischen gebildet und den Sachverständigen der Kammer zum Geschäftsführer genommen hat. Alle anderen zehn Kammern haben jetzt Forstausschüsse, Forstbeiräte und Forstabteilungen. Ferner: die von den Landwirtschaftskammern ständig beratene Waldfläche ist allenthalben gestiegen, z. B. in Pommern vom 1. April 1906 bis 1. April 1912 von rund 15 000 auf rund 64 000 ha.

Erfreulich ist auch, daß die Verhältnisse sich in zwei Richtungen so weiter entwickelt haben, wie ich damals forderte. Ich äußerte damals Bedenken gegen die Anstellung pensionierter Beamter als Forstsachverständige und erklärte die Beratung der Waldbesitzer nur durch nebenamtliche Vertrauensmänner für ungenügend. Inzwischen ist kein pensionierter Beamter mehr angestellt worden, sondern nur Beamte in den besten Jahren. Die Beratung durch forstliche Vertrauensmänner (Staats-, Kommunal- und Privatoberförster) ist überall durch Forstbeiräte im Hauptamt ersetzt und besteht daneben nur noch bei einer Kammer in unbedeutendem Umfange.

Wie ist nun der *jetzige Stand der Entwickelung*? Diese Frage kann beantwortet werden aus den Jahresberichten der Landwirtschaftskammern für 1911, die mit dem 1. April 1912 abschließen. Zum Teil kann ich die Angaben der Berichte durch meine persönliche Kenntnis der Dinge bis auf den heutigen Tag ergänzen.

Forstausschüsse, die den Landwirtschaftskammern in forstlichen Fragen Rat erteilen, be-

stehen in Ostpreußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Hannover, Westfalen, der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Cassel. Der Forstausschuß in Cassel ist 1910 neu gebildet.

Forstsachverständige im Hauptamt, denen neben derselben Aufgabe noch die Beratung der Waldbesitzer obliegt, haben Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz. In Schlesien, Ostpreußen und der Rheinprovinz ist die Anstellung erst in den Jahren 1910 und 1911 erfolgt, nachdem in Schlesien und Ostpreußen ein kurzes Übergangsstadium durch Personalunion mit Posen bestanden hatte. In Cassel ist die forstliche Beratung der Waldbesitzer der Landwirtschaftskammer Sachsen übertragen, daneben hat sich ein Verein niederhessischer Waldbesitzer gegründet, der wenigstens z. T. ähnliche Aufgaben (z. B. Nutzholzverkauf) verfolgt. In Westfalen besteht neben dem Forstbeirat noch die Beratung durch Vertrauensmänner, die aber nur unbedeutend ist.*) In Westpreußen hat sich ein Westpreußischer Provinzial-Forstwirtschaftsverein gebildet, dessen Geschäftsführer der bisherige Forstsachverständige der Kammer ist. Dieser Verein scheint vorläufig in der Hauptsache die Anregung und Unterstützung der bäuerlichen Ödlandaufforstung sich als Ziel gesteckt zu haben.

Im waldarmen Schleswig-Holstein bestand bei Gründung der Landwirtschaftskammern der Heidekulturverein und die Provinzialforstverwaltung. Die Kammer hat dort also kaum eine Veranlassung zu einer eigenen forstlichen Tätigkeit. Auch in Hannover fand die Kammer schon die Provinzialforstverwaltung und die Aufforstungsunterstützung durch die Provinz vor. Es verdient Anerkennung, daß die Kammer trotzdem einen Forstausschuß gründete und einen Forstsachverständigen anstellte. In Wiesbaden ist die Privatwaldfläche verschwindend klein und alle anderen Waldungen werden vom Staate verwaltet. Hier liegt also auch keine Veranlassung zu einer forstlichen Tätigkeit der Kammer vor.

Die forstlichen Verhältnisse und Bedürfnisse sind in den 13 Kammerbezirken außerordentlich verschieden. Man kann deshalb nicht von allen Kammern verlangen, daß sie so weitgehende Einrichtungen treffen, wie sie nun schon seit einer ganzen Reihe von Jahren in Brandenburg, Pommern, Posen und Sachsen bestehen und sich in letzter Zeit in Ostpreußen, Schlesien und anderen Bezirken entwickelt haben oder entwickeln werden. Der Schwerpunkt der forstlichen Tätigkeit der Kammern wird in den Ostprovinzen vornehmlich in der Beratung der Gutsforsten, in den Westprovinzen in der Förderung der bäuerlichen Forstwirtschaft ruhen, im Rheinland insbesondere in der Einrichtung der Gemeindewaldungen, die der Kammer von der Regierung übertragen wird,*) und in der Unterstützung der Behörden bei Zusammenlegung und Austausch von Waldland und bei der Bildung und Förderung von Waldgenossenschaften. Auch die forstpolitischen Aufgaben der Kammern decken sich durchaus nicht. Von Einfluß ist schließlich noch die Persönlichkeit des leitenden Forstbeamten. So mag es z. B. kommen, daß Brandenburg für die forstliche Belehrung der Waldbesitzer und die Ausbildung der Forstbeamten ganz besonders viel getan hat, während Sachsen sich besondere Verdienste um die Herkunft des Kiefernsamens erworben hat und Pommern, Posen und Schlesien in der ständigen Forstberatung besonders weit gehen.

Einen gewissen Anhalt für den Umfang der forstlichen Tätigkeit der Landwirtschaftskammern bietet die Höhe der für forstliche Zwecke aufgewendeten Mittel. Ich lasse deshalb eine kurze Zusammenstellung auf Seite 277 folgen:

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Beihilfen des Staates, der Provinzen usw. und aus Gebühren der Waldbesitzer. Der Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen ergibt, was die Kammer aus eigenen Mitteln (Kammerbeiträgen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) zuschießt, z. B. für 1912 Brandenburg 17050, Posen 4500, Westfalen 2300 ℳ.

Am meisten von allen Zweigen der forstlichen Tätigkeit der Kammern tritt nach außen und in ihren Jahresberichten naturgemäß **die Beratung der Waldbesitzer** hervor, und davon wieder die ständige Beratung (Oberleitung des Betriebes).

Die ständige Beratung hatte am 1. April 1912 folgenden Umfang:

	Revierzahl	Gesamtgröße ha	(Gegen 1. 4. 10)
Ostpreußen	46	rund 10000	(45 mit 9800)
Westpreußen	—	—	—
Pommern	108	„ 63900	(98 „ 57000)
Posen	187	„ 55200	(137 „ 40300)
Schlesien	86	„ 27800	(42 „ 12600)
Brandenburg	86	„ 50700*)	(79 „ 47500)
Sachsen	35	„ 14800	(33 „ 13300)
Cassel	1	„ 1000	—
Holstein	—	—	—
Hannover	13	„ 4100	(12 „ 3200)
Wiesbaden	—	—	—
Westfalen	9	rund 3900 beraten durch den Forstbeirat der Kammer	
	8	rund 900 beraten durch Vertrauensmänner	
Rheinprovinz	11	5300 (Die Stelle wurde erst 1. 1. 11. eingerichtet.)	

*) Stand im März 1913: 61000 ha.

*) Von 19 Vertrauensmännern wurden im Berichtsjahre 1911 nur 3 für ständige und 4 für einmalige Beratung in Anspruch genommen.

*) Für 1912 rund 20000 ha.



	Einnahme				Ausgabe			
	nach der Rechnung für			nach dem Voranschlag	nach der Rechnung für			nach dem Voranschlag
	1909	1910	1911	für 1912	1909	1910	1911	für 1912
	M	M	M	M	M	M	M	M
Ostpreußen	13239	13403	22509	25900	17775	18483	20228	30400
Westpreußen	1300	800	3800*)	800	1300	991	3777*)	800
Pommern	22819	27287	35238	?	28822	33651	40870	?
Posen	36589	41324	55826	44700	36089	45399	55339	49200
Schlesien	?	8102	39822	35000	?	15344	43629	39000
Brandenburg . . .	31289	29204	31901	31500	40513	47138	47998	48550
Holstein	2000**)	5000**)	4700**)	28000**)	3040**)	5652**)	6032**)	31800**)
Sachsen	14131	22144	?	24880	20304	28349	?	31380
Hannover	7730	9374	9768	9600	10785	13239	14928	13600
Cassel	—	—	—	1000	—	55	200	1500
Wiesbaden	?	—	—	—	?	—	—	—
Westfalen	5751	9951	14233	17800	7201	13274	18174	20100
Rheinprovinz . . .	—	1780	?	16000	—	3969	?	2070

*) Davon 3000 M für den Westpr. Prov.-Forstwirtschaftsverein bestimmt.
**) Einschl. Heidekultur.

Die ständige Beratung ist die Oberleitung des Forstbetriebes. Sie wird von den Landwirtschaftskammern nicht einheitlich gehandhabt. In Pommern, Posen, Ostpreußen und Schlesien geht sie am weitesten, die Beratung wird dort zur Verwaltung. Sie erstreckt sich nämlich so weit, daß z. B. die Formulare für die Buchführung geliefert, die Bücher revidiert werden und ein Teil der schriftlichen Arbeiten (z. B. die Aufstellung der Hauungs- und Kulturpläne einschließlich Anfertigung der Reinschriften für Besitzer und Beamte)- von der Forstabteilung der Kammer besorgt wird. Brandenburg dagegen beschränkt sich in der Regel auf die Beratung und geht nur in begründeten Ausnahmefällen weiter. Sachsen kontrolliert die Bücher auch nur auf Antrag, stellt aber auch Hauungs- und Kulturpläne in Reinschriften für die Besitzer und Forstbeamteu her. Westfalen gibt wie Brandenburg nur Anleitung in der Buchführung, während die rheinische Kammer sie auch kontrollieren will innerhalb der ständigen Beratung.

Die Landwirtschaftskammer Pommern hat neuerdings einen Teil der ständigen Beratung dadurch dezentralisiert, daß sie in Belgard und Stolp zwei Betriebsleiterstellen eingerichtet hat. Diese unterstehen dem forstlichen Beirat der Landwirtschaftskammer. In manchen Provinzen sind nicht nur mittlere und kleinere Forsten der ständigen Beratung der Kammer unterstellt, sondern auch größere mit akademisch gebildeten Verwaltungsbeamten (z. B. in Brandenburg und Posen).

Bemerkt sei noch, daß von verschiedenen Kammern (z. B. Hannover und Brandenburg) auch städtische Forsten beraten werden. Ich benutze die Gelegenheit, den weitverbreiteten grundsätzlichen Irrtum zurückzuweisen, daß die Landwirtschaftskammern nur für die Privatforsten zu sorgen hätten. Sie sind eingesetzt zur Förderung der Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Gebietes. Ihre allgemeine forstliche Tätigkeit (z. B. Holzpreisnotierungen, Förderung der Waldsamenfrage, Düngeversuche, Eisenbahntarife, Holzzölle) kommt allen Forsten zugute. Ebenso steht an sich die besondere Tätigkeit für die Interessenten allen Forsten offen und die Stadtforsten machen, z. B. in Brandenburg, gern davon Gebrauch, indem sie Waldsamen durch die Kammer beziehen und durch diese Forstbetriebspläne anfertigen lassen. Dies wird auch amtlich gefördert, z. B. hat der Regierungspräsident zu Potsdam den Städten dazu geraten, und heute werden deshalb im Regierungsbezirk Potsdam die Betriebspläne fast für alle größeren Stadtforsten von der Landwirtschaftskammer angefertigt.

Die Forsteinrichtung erfordert ebenfalls bei den meisten Kammern viel Arbeit. Wo dies der Fall, ist in der Regel ein ganzer Stab von Hilfsarbeitern dafür vorhanden, zum Teil akademisch gebildete, zum Teil Hilfsjäger (namentlich auch ehemalige Schüler der Forstlehrlingsschule Templin).

Von den Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern sind Betriebspläne angefertigt:

	1911		Bis zum 31. 4. 12 im ganzen	
	Reviere	mit ha	Reviere	mit ha
Ostpreußen . . .	17	3300	68	15100
Westpreußen . . .	?	?	15	6000
Pommern	21	13900	147	92200
Posen	53	18200	217	71000
Schlesien	41	10800	52	16000
Brandenburg . .	2	2600 *)	63	54000
Sachsen mit Cassel	15	13000	49	29300
Hannover . . .	2	400	12	3600
Westfalen	12	4200	24	6300
Rheinprovinz . .	14	3100	—	—

*) Eine Anzahl Pläne war zwar fertig, aber noch nicht abgeliefert. Sie sind in der Zahl nicht enthalten.

Die einmaligen örtlichen Beratungen von Waldbesitzern treten naturgemäß mit der Entwickelung der ständigen Beratung zurück. So sind z. B. in Posen bei 182 ständig beratenen Revieren im Jahre 1911 nur 11 (mit zusammen 3400 ha) einmalig beraten, in Schlesien bei 86 ständig beratenen nur 6 (mit zusammen 800 ha). Immerhin nehmen sie auch bei guter Entwickelung der ständigen Beratung an manchen Stellen noch großen Raum ein, z. B. wurden in Pommern 1910 bei 98 ständig beratenen Revieren noch 33 (mit rund 22 000 ha) vorübergehend beraten. Im ganzen kommen schließlich auch dabei ganz stattliche Zahlen heraus. In Brandenburg sind z. B. vom 1. April 1901 bis 1. April 1912 287 Reviere mit zusammen 137 000 ha auf diese Weise beraten. Namentlich aber hat diese einmalige örtliche Beratung da eine große Bedeutung, wo Bauern und Güter viele kleine Forsten haben, wie in Ostpreußen, Hannover und Westfalen. In Westfalen z. B. fanden 1911 72 einmalige Beratungen durch den forstlichen Beirat und 10 durch die Vertrauensmänner statt.

Wertsberechnungen und Gutachten werden von den Forstsachverständigen (auch forstliche Beiräte, Forstbeiräte genannt) vielfach erstattet für die verschiedensten Zwecke (Verkauf, Erbschaftsregelung, Waldbrandversicherung, Waldbrandentschädigung, Rauchschadenfeststellung, Beleihung usw.), ganz abgesehen davon, daß diese Beamten mit Vorliebe zu gerichtlichen Sachverständigen und zu Schiedsrichtern ernannt werden. Am meisten ist diese Tätigkeit in Westfalen entwickelt, wo 1911 119 Gutachten erstattet und 149 Waldbrandversicherungsanträge bearbeitet wurden. In Sachsen (mit Cassel) waren es 21, in Schlesien 15, in Hannover 6, in Posen 11, in Ostpreußen in 3 Jahren 20, in Brandenburg bisher im ganzen 68 (außer den zahlreichen gerichtlichen und schiedsrichterlichen).

Die meisten Kammern gewähren den Waldbesitzern ferner Rat und Hilfe beim *Holzverkauf*. Dies geschieht allgemein auf schriftliche Anfrage und bei der einmaligen und ständigen Beratung. Mehrere Kammern gehen noch weiter, indem sie den Verkauf ganz übernehmen gegen feste Gebühren ($^1/_4$ bis 1 %, des Erlöses), z. B. die Kammern für Brandenburg, Ostpreußen, Schlesien, Posen, Pommern und die Rheinprovinz. Ferner halten manche Kammern gemeinschaftliche Holzverkäufe ab, z. B. Brandenburg seit 1907 Grubenholzsubmissionen. Gemeinschaftliche Nutzholzverkäufe sind ferner von Sachsen (mit Cassel) eingerichtet (1910 40 500 fm 1911 30 000 fm) und werden von Westfalen und der Rheinprovinz beabsichtigt. Besonders tätig waren in dieser Richtung bisher auch Pommern und Posen. Die Kammer Pommern verkaufte 1911 rund 40 000 fm. Posen hielt 1911 fünf Submissionen für 24 000 fm gegen feste Gebühr ab, verkaufte ferner 3200 fm freihändig (gegen Gebühr und unentgeltlich), für die ständig beratenen Reviere 38 Posten Grubenholz (18 000 fm) und hielt sogar an Ort und Stelle Holzversteigerungen ab (auch Sachsen und Brandenburg taten dies). Posen will übrigens in Zukunft für alle Holzverkäufe Gebühren erheben. In Ostpreußen wurde 1911 der Verkauf von 4600 fm vermittelt.

Den *Bezug forstlicher Geräte* und sonstigen forstlichen Bedarfes vermitteln die Kammern Schlesien, Ostpreußen, Brandenburg, Westfalen, Pommern, Rheinprovinz, Sachsen und besonders umfangreich Posen.

Die *Anstellung von Forstbeamten* vermitteln nach ihren Berichten Posen, Pommern, Sachsen und Ostpreußen. Die Kammer für die Provinz Sachsen (zu Halle a. S.) hat dafür einen eigenen Stellennachweis. Die Kammern Posen und Ostpreußen (und auch andere Kammern, z. B. Brandenburg) benutzen den Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Halensee. Auch die rheinische Kammer will einen Stellennachweis einrichten.

Bemerkt sei noch, daß fast alle Kammern die Beratung nach den festen Sätzen einer *Gebührenordnung* ausführen, seit Brandenburg 1904 eine solche eingeführt hat.

Alle bisher angeführten Tätigkeitszweige kommen zwar unmittelbar immer nur einem Besitzer zugute, sie beeinflussen aber auch die Nachbarschaft der Reviere und heben bei entsprechender Ausdehnung der Beratung mittelbar die Forstwirtschaft des ganzen Kammerbezirkes. So haben sich z. B. die moderne Durchforstung, der Aushieb von Schwamm- und Kienbäumen und das Hacken der Kiefernkulturen in Brandenburg von den beratenen Revieren ausgebreitet und verallgemeinert.

Es gibt nun aber Zweige der forstlichen Tätigkeit, bei denen diese unmittelbare und mittelbare Wirkung kaum zu trennen ist, z. B. die Sorge für gute *Waldsämereien und Forst-*

pflanzen. Die Kammer Brandenburg hatte sofort nach Anstellung des forstlichen Beirates (1. August 1899) der Beschaffung guter Waldsämereien ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Sie verlangte, ohne auf die Preise zu drücken, guten Gebrauchswert und besonders für Kiefernsamen gute Herkunft. Von Anbeginn an wurde ihr auch solcher von den Darren zur Verteilung an die Besteller unter der Gewähr geliefert, daß er aus „Norddeutschland", aus der „Mark" oder „nördlich des 51. Breitengrades" gewonnen sei. Aber eine Möglichkeit, dies nachzuprüfen, hatte die Kammer nicht, wenn auch niemals schlechte Herkunft (etwa aus Südfrankreich) aus der Entwickelung der damit begründeten Kulturen nachgewiesen worden ist. Als nun allenthalben die Schäden sich häuften, die aus dem Bezuge ungeeigneten Saatgutes entstanden, wandten alle interessierten Kammern diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu. Ganz besonders tat sich dabei die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen hervor. In ihrem Bezirke bot sich nach zwei Richtungen Gelegenheit zum Eingreifen. In der Altmark bestehen viele Kleindarren. Sie wurden dafür gewonnen, daß sie sich verpflichteten, nur altmärkische Zapfen zu darren. Die Landwirtschaftskammer überwacht dies und sorgt für den Absatz in ihrem und anderen Kammerbezirken. Daraus ist die Vereinigung der altmärkischen Klengen entstanden, die sich sofort der inzwischen ins Leben gerufenen Kontrolle des Forstwirtschaftsrates anschloß. Zweitens gibt es im Regierungsbezirk Merseburg (namentlich in der Gegend von Liebenwerda) viele kleine Unternehmer, die sich mit der Anzucht von Kiefernpflanzen befassen. Es gelang der Kammer, auch hier eine Vereinigung zu schaffen, die sich ihrer Kontrolle und Führung unterstellte. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, nur solchen Samen zu verwenden, den die Kammer aus der Altmark besorgt. Die Kammer erleichtert dafür den Absatz. Die Kammer hat dann ferner gemeinschaftlich mit der brandenburgischen Schritte getan, die geeignet sind, den schwunghaften Hausierhandel mit Kiefernpflanzen unkontrollierbarer Herkunft im Regierungsbezirke Merseburg und in den anstoßenden Gebieten der Provinzen Brandenburg und Sachsen zu bekämpfen. Die Kammer Brandenburg hat neben den Kleinklengen der Altmark beim Bezuge des Kiefernsamens die auf märkischen Privatrevieren vorhandenen Klengen bevorzugt. Sie hat ferner veranlaßt, daß auf einem ständig beratenen Reviere eine Darre gebaut wurde, die über den eigenen Bedarf hinaus darrt und auch Zapfen anderer Reviere gegen Lohn ausdarrt. Hierfür sind auch noch andere Klengen im Besitze von Waldbesitzern gewonnen worden. Schließlich hat die Kammer noch die Waldbesitzer zum Zapfensammeln angeregt und dieses organisiert. Auch die pommersche Kammer beabsichtigt es. Auch die anderen Kammern haben die Wichtigkeit der Herkunft des Kiefernsamens anerkannt. Die ostpreußische Kammer betont dies und die Vorteile der Selbstgewinnung in ihrem Jahresberichte 1910 ganz besonders. Die westfälische Kammer, die im übrigen die Wichtigkeit der Herkunft voll anerkennt und nur die Kontrollfirmen des Forstwirtschaftsrates berücksichtigt, glaubte für das Frühjahr 1911 auf den teuren norddeutschen Samen zugunsten des billigeren mittel- und süddeutschen verzichten zu sollen, und auch die pommersche Kammer hat wohl aus ähnlichen Erwägungen heraus in den letzten Jahren neben deutschem auch belgischen und russisch-polnischen Kiefernsamen besorgt. Die Landwirtschaftskammern haben auch dadurch ihr Interesse an dieser Frage bekundet, daß sie die Bestrebungen des Deutschen Forstvereins unterstützten, die s. Z. überhaupt erst durch einen Antrag der Landwirtschaftskammer Sachsen veranlaßt wurden. An der Kommissionsberatung des Forstwirtschaftsrates, deren Frucht seine jetzt eingeführte Kontrolle über Klengen und Pflanzenzüchter ist, haben die Forstbeiräte der Landwirtschaftskammern Westfalen, Pommern, Sachsen und Brandenburg teilgenommen. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Kammern in Aussicht genommen haben, ein gemeinschaftliches Preisausschreiben für die Einrichtung von Darrgelegenheiten zu veranstalten.

Die meisten Kammern vermitteln den Bezug von Waldsämereien. Es handelt sich um beträchtliche Mengen.

Brandenburg z. B. besorgte allein an Kiefernsamen 1910 2900 kg, 1911 2200 kg, 1912 1500 kg, von 1907 bis 1912 im ganzen 11 300 kg, außerdem jährlich noch 150 bis 200 kg andere Nadelhölzer und wechselnde Mengen Laubholz; Sachsen 1911 3900 kg Kiefernsamen und rund 81 700 kg Waldsamen überhaupt; Posen in der gleichen Zeit 2600 Waldsamen, Pommern 21 200 kg; Westfalen 1800 kg, Hannover 600 kg, Ostpreußen 600 kg, Schlesien 15 700 kg. Brandenburg und Sachsen haben in den letzten Jahren auch größere Posten einheimischen Bankskiefernsamen innerhalb ihrer Bezirke gewonnen und verwertet. Brandenburg, Pommern und Sachsen ist es ferner gelungen, größere Posten sortenechte Traubeneicheln zu besorgen..

Verschiedene Kammern vermitteln auch den Bezug von Forstpflanzen, z. B. 1911 Schlesien (1,3 Millionen), Westfalen (1,5 Millionen), Pommern (3,5 Millionen), Hannover (1,1 Millionen), Sachsen (3,3 Millionen, 1911 6½ Millionen), Ostpreußen (1,7 Millionen), Posen (11,7 Millionen), Schlesien (8,1 Millionen). Brandenburg hat eine Ausgleichsstelle für Forstpflanzen eingerichtet, durch die Überschüsse des

einen Revieres an andere abgegeben werden können. Die westfälische Kammer interessiert sich für die Hebung der Fichtenpflanzenzucht im Sauerlande und hat im Kreise Olpe eine Vereinigung von Pflanzenzüchtern gegründet, die die Fichtenpflanzen nach bestimmten Regeln unter ihrer Aufsicht ziehen.

Eine ebenso wichtige Angelegenheit ist die Förderung der Forstwirtschaft durch schnelle Veröffentlichung der erzielten Holzpreise. Bis 1899 gab es überhaupt noch keine Preisnotierungen für Holz. Es war meine erste Arbeit in Brandenburg, solche einzurichten, so daß die ersten schon im Herbste 1899 veröffentlicht werden konnten. Heute werden die aus zahlreichen Staats-, Kommunal- und Privatrevieren eingehenden Mitteilungen nicht nur im Kammerorgan, sondern auch in den Kreisblättern und wichtigen Provinzialzeitungen veröffentlicht, so daß sich alle Waldbesitzer und Revierverwalter schnell und zuverlässig über die Marktlage unterrichten können. Außerdem werden von Zeit zu Zeit Durchschnittspreise für die wichtigsten Sortimente berechnet und veröffentlicht. Der Fünfjahresbericht der Kammer für 1906 bis 1910 enthält außerdem wieder eine Statistik der Preise für die wichtigsten Sortimente nach Kreisen und Jahren.

Die meisten anderen Kammern sind dem Beispiele Brandenburgs gefolgt und veröffentlichen Holzpreisnotierungen in irgend einer Form, zum Teil auch Durchschnittspreise (z. B. Sachsen) oder Höchstpreise (z. B. Pommern).

Für einzelne Kammerbezirke hat die Unterstützung der Ödlandaufforstung und die Hebung der bäuerlichen Forstwirtschaft besondere Bedeutung, im allgemeinen mehr im Westen als im Osten. Aber auch hier kann Erhebliches geleistet werden, wie die Erfolge der Posener Kammer beweisen. Sie hat 14 Aufforstungsvereine gegründet mit 384 Mitgliedern und rund 3400 ha Forst- und Ödlandfläche. Diese Vereine sind unterstützt durch die Hergabe von Pflanzspaten, Kainit und Pflanzen. Die Brandenburgische Kammer hat sich auch in dieser Richtung bemüht. Sie hat mit Hilfe der Provinz einen Aufforstungsfonds gegründet. Aus diesem sind bisher zur Aufforstung von 850 ha 31 700 ℳ bewilligt und 25 000 ℳ ausgezahlt, während über 3000 ℳ überhaupt noch nicht verfügt ist. Die Kammer berichtet, daß die Neigung zum Aufforsten infolge der Besserung der landwirtschaftlichen Konjunktur, infolge der Nonnen- und Spinnerplage und der nun hinter uns liegenden schlechten Lage des Holzmarktes nachgelassen hat. Ebenso klagt die Kammer darüber, daß die bäuerlichen Waldbesitzer so wenig unmittelbaren Gebrauch von der forstlichen Beratung machen. In ein neues Stadium ist die Aufforstungsfrage in Brandenburg dadurch gekommen, daß die Provinz begonnen hat, Ödländer für die Aufforstung anzukaufen. Sie bedient sich beim Ankauf und bei der Aufforstung des Rates der Landwirtschaftskammer. Ostpreußen hat ebenfalls Aufforstungsvereine gegründet und fördert sonst das bäuerliche Forstwesen. Westpreußen berichtet, daß sein Forstsachverständiger 1910 Kleinbesitzer bei Aufforstungen (rund 60 ha) beraten hat, im ganzen sind in Westpreußen bis 1911 an Beihilfen 1053 ℳ für die Aufforstung von 177 ha gewährt. Von den mittleren Provinzen hat die Kammer für die Provinz Sachsen sehr viel für Ödlandaufforstung getan. 1910 hat sie die Aufforstung von 170 ha, 1911 von 125 ha und seit 1903 im ganzen von 1380 ha mit 32 968 ℳ unterstützt. In Hannover, wo seit langem die Provinzialverwaltung die Ödlandaufforstung angeregt und unterstützt hat, ist auch die Landwirtschaftskammer in dieser Richtung tätig. 1911 hat sie 16 Besitzer mit 1800 ℳ unterstützt, im ganzen 1906 bis 1911 4600 ℳ für diesen Zweck aufgewendet. Sie hat aber beschlossen, daß künftig nur die Aufforstung von mindestens 6 bis 10 ha unterstützt werden soll, um Geld und Arbeitskräfte nicht zu zersplittern und für die Beratung zu sparen. Die westfälische Kammer erteilt den Bauern zum Teil unentgeltlich forstlichen Rat. Sie hat einen Aufforstungsverein gegründet und interessiert sich für die Umwandlung der Niederwaldungen in Fichte. Sie unterstützt mit Rat und Tat ganz besonders auch die bestehenden vier Kreis-Aufforstungsvereine und mehrere landwirtschaftliche Vereine, die die Waldkultur pflegen. In den 5 Jahren 1906 bis 1910 hat sie im ganzen 10 555 ℳ Aufforstungsbeihilfen gegeben. Sie klagt aber auch über Schwierigkeiten hinsichtlich der Förderung der bäuerlichen Forstwirtschaft, z. B. über die schmale Form der Waldstücke und über Umwandlung von Forst in Acker. Auch die rheinische Kammer wendet der bäuerlichen Forstwirtschaft ihr besonderes Augenmerk zu. Die schlesische hat ebenfalls schon mehrere Aufforstungsvereine gegründet.

Die Förderung der bäuerlichen Forstwirtschaft hängt vielfach mit einem anderen Zweige der forstlichen Tätigkeit zusammen, nämlich mit der Verbreitung von forstlichen Kenntnissen. Forstliche Vorträge in landwirtschaftlichen Vereinen werden von den meisten Landwirtschaftskammern veranstaltet, vielfach als forstliche Lehrgänge in Verbindung mit praktischen Übungen und Waldgängen (z. B. in Hannover, Brandenburg, Sachsen, Westfalen und Rheinland). Forstlichen Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen läßt die Kammer Hannover erteilen. Dies tut in ausgedehntem Maße nicht nur an den landwirtschaftlichen,

sondern auch an den Gartenbauschulen die Landwirtschaftskammer Brandenburg. Sie hat ferner außerordentlich viel für die forstliche Belehrung der größeren Waldbesitzer und für die Ausbildung der Förster getan. Sie veranstaltet seit 1900 alljährlich für diesen Zweck einen forstlichen Lehrgang, der eine Woche dauert. Sie unterstützt die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Templin jährlich mit 2000 *M* (auch Sachsen und Pommern geben dafür jährlich je 500 *M*). Sie beteiligt sich (wie auch andere Kammern) an den Försterprüfungen dieses Vereins. Sie betont in ihrem letzten Fünfjahresbericht ausdrücklich, daß die Ausbildung der Förster im letzten Jahrzehnt sehr viel besser geworden ist. Sie erkennt dabei auch die Wichtigkeit der Provinzialforstvereine für die forstliche Bildung der Waldbesitzer an. Übrigens ist Hoffnung vorhanden, daß auch die Kammer Schlesien in Zukunft für die Ausbildung der Privatförster bedeutende Opfer bringen wird. Die Kammer für die Rheinprovinz hat in letzter Zeit alle zwei Jahre in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands einen Lehrgang für Waldbesitzer und Förster abgehalten; 1911 auch einen solchen für bäuerliche Besitzer. Auch die Landwirtschaftskammer Cassel stellt sich diesen Bestrebungen freundlich gegenüber und unterstützt sie mit Geld. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Kammern auch durch Aufsätze in Zeitschriften und durch Flugblätter forstliche Kenntnisse verbreiten. Und schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Kammer Pommern in den Soldatenkursen forstlichen Unterricht geben läßt.

In welchem Maße die Kammern sonst noch die Forstwirtschaft durch **allgemeine Maßnahmen** fördern, geht nur zu einem geringen Teile aus ihren Jahresberichten hervor, weil vieles Wichtige nur in knapper Form oder gar nicht mitgeteilt werden kann, z. B. die Vertretung der forstlichen Interessen in Gesetzgebung und Verwaltung bei Fragen des Zoll- und Tarifwesens. Unzweifelhaft wenden die meisten Kammern diesen wichtigen Gegenständen ihr Augenmerk zu und suchen die Forstwirtschaft auf jede Weise zu fördern. Nicht immer gelingen freilich die Bemühungen, z. B. klagt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, daß für die Lieferung von Nutzholz für die Eisenbahnwerkstätten nur wenige Angebote erzielt sind (auch die andern Kammern dürften mit den Lieferungen für Eisenbahn und Flotte dieselbe Erfahrung gemacht haben).

Aus diesem Teile der forstlichen Tätigkeit mögen noch einige besondere Punkte angeführt werden.

Die **Waldbeleihung** ist gefördert in Schlesien, namentlich aber in Posen, wo die Kammer nicht nur für die Landschaft, sondern auch für die Deutsche Mittelstandkasse und die Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft Forsttaxen macht. Die beiden letzteren Geldinstitute fordern sogar, daß die beliehenen Forsten der Aufsicht der Landwirtschaftskammer unterstellt werden.

Die Bemühungen der brandenburgischen Kammer wegen einer **Waldbrandversicherung** sind bekanntlich schon vor Jahren gescheitert. Neuerdings interessiert sich ganz besonders die westfälische Kammer für diese Sache. Sie wirbt dafür und macht die Wertsberechnungen sehr billig oder gar umsonst.

Auch die verschiedenen Fragen des **Forstschutzes** werden von den Kammern berücksichtigt. Brandenburg z. B. hat die Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes und des Kienschorfes schon von 1899 ab eifrig betrieben und berichtet, daß dieser Kampf im großen und ganzen erfolgreich durchgeführt sei. Dieselbe Kammer setzte vor einigen Jahren die Detarifierung des Raupenleims bei der Eisenbahnverwaltung durch. Die westfälische Kammer interessiert sich besonders für die Hüttenrauchschäden, die pommersche für die Bekämpfung der Schütte usw. Die ostpreußische Kammer hat bei dem Erlaß einer Provinzialpolizeiverordnung zur Bekämpfung des Fichtenborken- und Kiefernbastkäfers mitgewirkt.

Auch der **Vogelschutz** und der **Naturschutz** finden ihre Stätte bei den Kammern. Manche (z. B. Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Westfalen und Schlesien) vermitteln den Bezug von Nisthöhlen, die sächsische gibt sogar Beihilfen für deren Beschaffung und für die Anlage von Vogelschutzgehölzen.

Die **Forstdüngeversuche** werden ebenfalls von verschiedenen Kammern gefördert z. B. Sachsen, Brandenburg und Posen. Der forstliche Beirat von Brandenburg ist Mitglied des Forstdüngerausschusses der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, desgleichen der frühere Forstbeirat von Sachsen.

Auch die **Einführung ausländischer Holzarten** wird von einigen Landwirtschaftskammern besonders gefördert.

Daß die gesamte forstliche Tätigkeit der Kammern hohe Anforderungen an die Beamten stellt, ist nicht zu verwundern. Die leitenden Forstbeamten sind fast ununterbrochen zu allen Jahreszeiten unterwegs. Mehrere Kammern weisen dies in ihren Jahresberichten besonders nach.

Der Dienst bei einzelnen Kammern hat solchen Umfang angenommen, daß ein großer Beamtenkörper nötig geworden ist. So hat z. B. die brandenburgische Kammer außer dem forstlichen

Beirat für diesen einen ständigen Stellvertreter (Oberförster), ferner einen Geschäftsführer (Oberförster), eine Anzahl akademisch gebildeter Forstassistenten, Hilfsjäger und Vermessungsgehilfen (vornehmlich für Forsteinrichtung), einen Forstsekretär, einen Registrator und einige Kanzlisten. Ähnlich ist es bei den anderen großen Forstabteilungen.

Es ist deshalb auch für erwünscht erachtet worden, die Titel der Kammerforstbeamten zu regeln, worüber in dieser Zeitschrift schon berichtet worden ist. Von Se. Maj. dem Könige ist zwei forstlichen Beiräten der Titel „Forstrat" und allen Kammerforstbeamten die Walduniform und die Litewka der Gemeindeforstbeamten (jedoch mit graugrünen Achselschnüren) verliehen worden.

Überblicken wir die lange Reihe der geschilderten Maßnahmen, so können wir nicht zweifelhaft sein, daß der Erfolg nicht ausbleiben kann. Wenn die Fortschritte der Privatforstwirtschaft im letzten Jahrzehnt, wie sie die brandenburgische Kammer in ihrem Frühjahrsbericht schildert, auch natürlich nicht das alleinige, ja wohl nicht einmal das überwiegende Verdienst der Kammer sind, so ist es doch unzweifelhaft, daß diese einen wesentlichen Anteil daran hat, und daß keine andere Stelle auch nur annähernd so viel für die brandenburgische Privatforstwirtschaft getan hat wie sie. So ist es auch in den anderen Provinzen, in denen die Kammern schon seit längerer Zeit forstlich arbeiten. Und wenn wieder ein Jahrzehnt ins Land gegangen sein wird, werden hoffentlich solche Klagen verstummt sein, wie sie die ostpreußische Kammer am Beginn ihrer intensiven forstlichen Tätigkeit im vorletzten Jahresbericht über den Zustand der privaten und kleinen halböffentlichen Forsten führt!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Das Abgeordnetenhaus hat am 12. März d. Js. abermals über die Lage der Altpensionäre und Althinterbliebenen eingehend verhandelt und hierbei folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Regierung wird ersucht, die Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen*) dahin abzuändern, daß Anträge nicht gestellt zu werden brauchen, daß bei Ruhegehältern bis 1500 *M* und Witwen- und Waisengeldern von entsprechendem Betrage ohne weiteres Hilfsbedürftigkeit vorausgesetzt und daß niemals weniger als 100 *M* gewährt werden. Ferner wird die Regierung ersucht, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach für Altpensionäre und Althinterbliebene ein Zuschuß zur Pension oder zum Witwen- und Waisengeld in Form eines bestimmten Prozentsatzes oder auf einer anderen festen Grundlage gewährt wird.

Der Finanzminister hatte sich vor der Abstimmung folgendermaßen geäußert:

Obschon das Ergehen der Altpensionäre auch der Staatsregierung sehr am Herzen liegt, muß sie doch große prinzipielle Bedenken dagegen erheben, daß in gesetzlicher Weise ein Anspruch der Altpensionäre auf Erhöhung ihrer Pensionen festgelegt wird. Wir würden mit einer solchen gesetzlichen Regelung einen Weg beschreiten, der uns weit abführt von dem, den wir bis dahin gegangen sind. Es ist bis dahin noch niemals in Preußen üblich gewesen, daß, wenn die Besoldungen der Beamten geändert sind, hinterher auf gesetzlichem Wege die Pensionen, welche auf Grund der früheren Besoldung erdient sind, abgeändert werden. Das würde ja auch sehr bedenkliche Konsequenzen haben. In Preußen war es bisher immer Grundsatz, daß, wenn der Beamte aus dem Dienst ausgeschieden und pensioniert ist, der Staat ihm gegenüber nur die Pflicht der Pensionszahlung hat, daß der Beamte aber dem Staat gegenüber gar keine Pflichten mehr besitzt, und daß auch seine Rechte dem Staat gegenüber sich darin erschöpfen, daß er den Anspruch auf Erhalt der Pension hat.

Wenn wir von diesem Grundsatze abgehen und jedwede neue Besoldungsordnung auch mit rückwirkender Kraft auf die verabschiedeten Beamten anwenden wollen, würde jedesmal die Neueinbringung und die Neuaufstellung einer Besoldungsordnung in finanzieller Hinsicht ganz erheblich erschwert werden.

An sich ist jede neue Besoldungsordnung oder jede Änderung einer Besoldungsordnung schon mit außerordentlichen Schwierigkeiten für die Staatsregierung verbunden, weil bei dem großen Beamtenheer, welches der Staat besitzt, die Änderungen, die sich immer nach oben bewegen, ganz erhebliche Mittel erfordern, und weil immer sorgfältig geprüft werden muß, ob auch die Mittel für die Änderung vorhanden sind. Ist die Staatsregierung genötigt, auch die bereits verabschiedeten Beamten in ihrer Pension mit zu erhöhen, würde die Schwierigkeit sich noch ganz wesentlich verstärken. Ferner würde dazu kommen, daß eine solche gesetzliche Regelung ihre Rückwirkung äußern würde, sowohl auf den eigenen Etat als auf den Etat des Reiches, als auf den Etat der Kommunen. Und da überall für die Ausgaben des Reiches, des Staates und der Kommunen immer wieder dieselben Personen in Anspruch genommen werden, so würde im Lande eine ziemliche Mehrbelastung dadurch eintreten.

Die Altpensionäre werden sich nicht damit begnügen, daß ihnen nur ein bestimmter Prozentsatz zugebilligt wird. Aus all den Ausführungen, die die Altpensionäre in den Versammlungen und in den Publikationen gemacht haben, habe ich jedesmal entnommen — und oft ist es auch mit

*) Abgedruckt im Preußischen Försterjahrbuch 1913 S. 45.

absoluter Unzweideutigkeit ausgesprochen worden—, daß die Altpensionäre den Anspruch erheben, daß sie, trotzdem ihre Pension bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste festgesetzt ist, jetzt den Neupensionären — wenn ich sie mal so nennen soll — vollständig gleichgestellt sein wollen. Der Versuch, die Altpensionäre anders zu befriedigen oder ihnen durch eine prozentuale gesetzliche Erhöhung ihrer Pension zu helfen, wird vollständig fehlschlagen. Meine Herren, Sie werden damit keine Beruhigung schaffen, Sie werden im nächsten Jahre genau dieselben Petitionen und dieselben Wünsche wiederum erhalten, und zwar so lange, bis endgültig beschlossen worden ist, daß die Altpensionäre jedesmal den Neupensionären gleichgestellt werden. Eine solche Perspektive gibt doch zu denken, und man kann die Verantwortung, einen solchen Weg zu beschreiten, doch kaum übernehmen. Meine Herren, ich möchte hierbei an ein Beispiel erinnern. Bei der Aufstellung der Besoldungsordnung trat durch die Beschlüsse des Reiches ein Unterschied in der Besoldung der Assistenten im Reiche und in Preußen ein, und zwar in der Form, daß die fünf untersten Stufen bei uns in der Besoldung geringer wurden als beim Reiche. Preußen trug große Bedenken, eine Änderung der Besoldungsordnung vorzunehmen, weil ein Rütteln an der Besoldungsordnung an irgendeiner Stelle sofort die Konsequenz nach sich zieht, daß zahllose Beamtengruppen sofort die Forderung erheben, auch an ihrer Stelle an der Besoldungsordnung zu ändern. Infolgedessen wurde der Ausweg beschritten, daß den Assistenten in Form einer Unterstützung, um die Besoldungsordnung nicht abzuändern, ein Ausgleich gewährt werden sollte. Das hat gar nichts genützt. Die Höhe der Ausgleichs-Unterstützung, die im ersten Jahre gewählt wurde, wurde von den Assistenten glatt abgelehnt. Sie wurde als viel zu gering erklärt. Dann wurde in diesem Jahre von der Staatsregierung die Unterstützung bis zu 80 % des Unterschiedes erhöht. Auch das wurde von den Assistenten nicht anerkannt. Es wurde glatt verlangt, daß eine gesetzliche Regelung getroffen werde, sie sollten mit den Assistenten des Reiches gleichgestellt werden. Das Hohe Haus hat unter dem Drucke dieser Ansprüche auch entsprechend beschließen müssen.

Bei den Altpensionären würde der Verlauf genau derselbe sein. Auch wenn Sie jetzt das Prinzip durchbrächen und beschlössen, daß auf gesetzlichem Wege den Altpensionären eine Aufbesserung nur prozentual zuteil werden würde, so würden Sie im nächsten Jahre genau dieselben Anträge haben und dann beschließen müssen, daß die Altpensionäre den Neupensionären völlig gleichgestellt werden. Augenblicklich würde eine Gleichstellung immer noch sehr hohe Kosten verursachen. Sie würde für Preußen und das Reich 21 bis 23½ Millionen Mark ausmachen. Dazu würden noch die Kosten kommen, welche den Kommunen entständen; denn dort müßten dann dieselben Maßnahmen eingeführt werden.

Deshalb kann die Staatsregierung dem Antrage, die Altpensionäre auf gesetzlichem Wege in ihren Bezügen zu verändern, nicht stattgeben.

Ich möchte ferner bemerken, daß der Antrag, den Altpensionären eine prozentuale Erhöhung zu gewähren, manchen Altpensionär gegenüber dem derzeitigen Zustande auch empfindlich treffen würde. Die Staatsregierung hat durch das System der Unterstützung die Möglichkeit geschaffen, daß überall da, wo ein Altpensionär tatsächlich bedürftig ist, wo seine Pensionsbezüge nicht ausreichen — dasselbe gilt natürlich auch von den Relikten der Altpensionäre, ich will sie hierbei nicht immer erwähnen —, im Wege der Unterstützung ihm ganz ausgiebige Hilfe gewährt wird. Die dafür aufgestellten Grundsätze sind dem Hohen Hause ja mitgeteilt worden, und Sie werden daraus ersehen haben, daß diese Grundsätze so weit gefaßt sind, daß im einzelnen Falle ganz erhebliche und beträchtliche Zuwendungen gemacht werden können. Wenn Sie im Gesetzeswege einen prozentualen Zuschlag gewähren, kriegen zwar alle Altpensionäre etwas davon, aber keiner bekommt viel. Zum Teil erhalten sie ganz unzureichende Beträge, die gar nicht im Verhältnis zu den Beträgen stehen, die die Altpensionäre jetzt bekommen können. Sie führen zugleich herbei, daß ein ganzer Kreis der Altpensionäre mit einer Geldzuwendung bedacht wird, der es gar nicht nötig hat. Alle diejenigen, welche sonst ein hinreichendes Einkommen haben, welche einen neuen Erwerb gefunden haben, werden dann bedacht zum Schaden derjenigen, welche weniger haben. Infolgedessen ist dieser Weg absolut ungeeignet.

Der Weg, der von der Staatsregierung beschritten worden ist, ist nach unserer Überzeugung allein richtig und zweckentsprechend. Ich möchte da zunächst doch einmal aufführen, was die Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zur Verbesserung der Lage der Altpensionäre getan hat.

Meine Herren, in diesem Jahre sind in den Etat zunächst insgesamt 2¼ Millionen mehr an Unterstützungen eingestellt worden. Ich habe in der Budgetkommission schon ausgeführt, daß die Staatsregierung diesen Betrag noch erheblich höher angesetzt hätte, wenn bis dahin ein hinreichender Bedarf vorgelegen haben würde. Ich möchte die Frage, die Herr Abgeordneter Dr. v. Savigny vorhin gestellt hat, wie die Staatsregierung verfahren sein würde, wenn nicht genügend Mittel vorhanden gewesen wären, sofort dahin beantworten, daß diese Unterstützungsfonds überschreitbar sind, und daß die einzelnen Ressorts alle davon verständigt worden sind, daß, wenn keine Mittel mehr vorhanden sein sollten, diese Fonds ruhig überschritten werden können und sollen. Und so ist auch bisher verfahren worden. Nach den Mitteilungen, die wir bis dahin von den anderen Ressorts bekommen haben, haben aber bis dahin die Fonds ausgereicht; es ist jedoch, wie gesagt, an alle Ressorts die Mitteilung ergangen, daß die Fonds überschritten werden können.

Meine Herren, außerdem sind auch die Fonds für die Lehrer um 20 bis 25 % verstärkt worden, so daß auch den Lehrern eine erhöhte Unterstützung zuteil werden kann.

Drittens ist durch Änderung des Dispositivs des Etats auch Vorkehrung getroffen worden, daß die gesamten Altpensionäre besser bedacht werden können. Wir haben in unserem Etat bis dahin

einen Unterschied gemacht zwischen den Altpensionären, welche vor dem 1. April 1907 pensioniert sind, und Altpensionären, welche vor dem 1. April 1908 pensioniert sind. Die Altpensionäre, die vor dem 1. April 1907 pensioniert sind, sind zweier Wohltaten nicht teilhaftig geworden, einmal der Erhöhung der Pensionssätze und der Verbesserung der Pensionsbestimmungen, die mit dem 1. April 1907 in Kraft traten, und zweitens der Vorteile, welche die Besoldungserhöhungen des Jahres 1908 mit sich brachten, weil die Besoldungen, von denen die Pensionen zu berechnen waren, vom 1. April 1908 ab höher waren; also die Altpensionäre vor dem 1. April 1907 sind in ihren Bezügen schlechter gestellt als die Altpensionäre zwischen dem 1. April 1907 und dem 1. April 1908. Deshalb waren die Altpensionäre, die in dieses Jahr zwischen 1907 und 1908 hineinfielen, bisher von den Unterstützungsfonds ausgeschlossen; nach Änderung des Dispositivs des Etats fallen sie aber jetzt auch unter diese Bestimmung, so daß wir jetzt die Möglichkeit haben, die gesamten Altpensionäre aus diesen Fonds zu unterstützen.

Es ist nun eine ziemlich erhebliche Kritik an den Grundsätzen zur Verteilung der Unterstützungsfonds geübt worden, welche die Königliche Staatsregierung erlassen hat. Ich kann zu meiner Freude sagen, daß ein Teil dieser Bedenken und ein Teil dieser Beschwerden, die da vorgebracht sind, offenbar auf Mißverständnissen beruhen und tatsächlich auch ganz unbegründet sind.

Dahin gehören zunächst alle die Bedenken, welche sich aus den Fragebogen ableiten. Der Herr Abgeordnete Dr. Schroeder hat einen Fragebogen zum Vortrag gebracht, welcher unendlich viele Fragen enthält und außerordentlich tief in die inneren Verhältnisse der Familien eindringt. Es ist ganz ausgeschlossen, daß dieser Fragebogen von irgend einer Behörde für die Unterstützung der Altpensionäre benutzt sein kann; denn die Grundsätze, die allen Behörden mitgeteilt sind, verbieten ausdrücklich das Eindringen in die Familienverhältnisse. Es ist in den Grundsätzen streng ausgesprochen, daß jedwedes nähere und tiefere Eindringen in die Familien- und Vermögensverhältnisse verboten ist. Die Fragebogen sind ja auch hier von der Zentralinstanz zusammengestellt, und ich kann mir nicht denken, daß das ein Fragebogen für unseren Zweck ist. Es werden Unterstützungen an Pensionierte auch aus anderen Fonds gegeben. Dafür mag ein solcher Fragebogen da sein. Er ist aber nicht für den Fonds für Altpensionäre. Deshalb werden von den Beschwerdeführern wahrscheinlich Fragebogen zu anderen Zwecken verwendet worden sein, um den Herren Abgeordneten zu zeigen, wie einschneidend und wenig diskret unser Fragebogen für die Altpensionäre sei. Die Herren Abgeordneten können das ja nicht wissen, ihnen werden zweifellos manche Sachen vorgetragen und mitgeteilt, die sich bei näherer Prüfung als nicht zutreffend herausstellen.

Dasselbe gilt auch gegenüber der Kritik an unserem Fragebogen, der ja im allgemeinen als einwandfrei anerkannt worden ist. An ihm ist moniert worden, daß er die Nachfrage nach dem Einkommen der Kinder enthalte. Meine Herren, diese Frage ist aber durchaus nicht in dieser unbeschränkten Weise gestellt worden; sie lautet ganz anders. Es sollen angegeben werden „Einkünfte der Ehefrau oder Kinder, **die den Haushalt teilen**". Das ist eine ganz wesentliche Einschränkung; nur von denjenigen Kindern, die den Haushalt des Altpensionärs teilen, sollen die Einkünfte angegeben werden, und zwar nur die dauernden, nicht die vorübergehenden Einkünfte. Darin liegt doch wirklich kein unzulässiges Eindringen; denn wenn ein Altpensionär in seinem eigenen Hause noch Kinder hat, die erhebliche Einkünfte haben, so ist es doch ganz zweifellos, daß diese Einkünfte im Haushalt mit verwendet und daher mit berücksichtigt werden müssen. Ich glaube also, daß gegen diese Nachfrage nach den Einkünften der Kinder eine Beschwerde auch nicht erhoben werden kann.

Dann ist gesagt worden, es sei ganz besonders vom Übel, daß den Altpensionären zugemutet würde, einen Antrag zu stellen. Die Gewährung von Unterstützungen ohne Antrag hat heute und auch schon im vergangenen Jahre eine große Rolle gespielt; in den Beschluß des Hohen Hauses vom vorigen Jahre ist ausdrücklich aufgenommen, daß die Unterstützungen „auch ohne Antrag" gewährt werden könnten. Die Staatsregierung hat das so ausgelegt, daß sie eventuell auch ohne Antrag geben könnte; in der Bugetkommission haben die Herren diesen Satz so interpretiert, daß sie sagten: unter allen Umständen auch ohne Antrag. In der Praxis ist das ziemlich einerlei.

Wie wird es in der Praxis gehandhabt? Die Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen an Altpensionäre sind überall bekanntgemacht worden; dabei ist darauf hingewiesen worden, daß auf der Kasse Antragsformulare lägen und abgeholt werden könnten. Also jeder Pensionär kann nach der Kasse gehen oder nach dort schreiben und sich ein Formular geben lassen. Ein Pensionär, der nicht ordentlich schreiben kann, hat sogar noch den Vorteil, daß auf der Amtsstelle das Formular ausgefüllt werden kann. Das Formular ist außerordentlich knapp gefaßt und enthält nur ganz wenige Angaben. Sobald es ausgefüllt ist, geht es an die Dienststelle, und diese prüft es und gibt es weiter. Weitere Erhebungen werden meist nicht angestellt. Dann wird die Unterstützung festgesetzt, oder es erfolgt eine Ablehnung. Daß Ablehnungen erfolgen müssen, ist selbstverständlich; denn es gibt ja auch Altpensionäre, die einer Unterstützung nicht bedürftig sind.

Wie würde es nun sein, wenn jemand die Unterstützung ohne Antrag bekäme? Dann würde das ganze Verfahren nur so sein können, daß dem Altpensionär zu gleicher Zeit mit seiner Gehaltsauszahlung oder vorher das Formular zugeschickt würde; im übrigen würde der ganze Geschäftsgang genau derselbe sein. Das Verfahren ohne Antrag unterscheidet sich also nicht wesentlich von dem Verfahren auf Antrag. Denn daß den Altpensionären ohne jedwede Prüfung ein bestimmter Betrag gegeben werden könnte, das würde dem Begriff der Unterstützung widersprechen, und

dazu würde auch eine gesetzliche Vorschrift notwendig sein, denn das wäre ganz ohne Frage eine Änderung des Pensionsgesetzes. Da aber von so vielen Seiten in diesem Hohen Hause gerade auf diese Änderung des Verfahrens so großer Wert gelegt wird, so sichere ich wohlwollende Prüfung und eventuelle Berücksichtigung eines solchen Beschlusses zu.

Dann ist gesagt worden, bei dem bisherigen Verfahren würden zum Teil so kleine Beträge gewährt, daß man eigentlich gar nicht von einer angemessenen Unterstützung reden könnte. Wir sind diesen Beschwerden nachgegangen und haben uns bei allen Ressorts erkundigt, und da hat sich denn herausgestellt, daß, wenn kleine Beträge gewährt werden, es sich fast immer um Zuschußbeträge zu bereits gegebenen Unterstützungen handelt. Also entweder hat der Altpensionär aus dem Altpensionärfonds schon etwas bezogen und er hat dann eine Abrundungssumme dazu bekommen, die dann einen kleinen Betrag ausmacht. Sehr oft wurden kleine Beträge auch dann gewährt, wenn noch Mittel zur Verfügung standen, um alle Mittel, die irgendwie vorhanden waren, den Altpensionären zuzuwenden. Also gerade besonderes Wohlwollen und besondere Berücksichtigung der Interessen der Altpensionäre haben es herbeigeführt, daß geringe Beträge ausgezahlt worden sind.

Das führt mich zu dem Antrage v. Goßler. Herr Abgeordneter v. Goßler wünscht, daß mindestens 100 *M* als Unterstützung gegeben werden müssen. Darin würde eine Begrenzung liegen, die sich unangenehm bemerkbar machen könnte; denn einmal würde man dann diese kleineren Zuschußbeträge nicht mehr geben können, und dann würde man oft jemand mehr geben müssen als er nötig hat, oder man müßte an anderen Fonds kürzen. Sehr große Bedeutung hat dieser Antrag nicht, aber ich habe doch Bedenken gegen ihn, denn er würde ohne Frage in mancher Hinsicht über das Ziel hinausschießen und zuungunsten der Beamten wirken.

In fiskalischer Weise ist gar nicht verfahren worden. Im Gegenteil, sämtliche Ressorts haben uns mitgeteilt, daß sie eifrig bemüht sind und den allerlebhaftesten Willen haben, die ihnen zur Verfügung stehenden Fonds in der liberalsten und weitherzigsten Weise zu verteilen. Wieweit dabei gegangen wird, geht daraus hervor, daß wir im Gesamtdurchschnitt an Unterstützungen für die unteren Beamten 142 *M*, für die mittleren Beamten 205 *M*, für die höheren Beamten 342 *M* und bei den Relikten für die unteren Beamten 111 *M*, für die mittleren Beamten 140 *M* und für die höheren Beamten 309 *M* gewähren. Diese Beträge gehen weit über das hinaus, was ermöglicht werden könnte, wenn eine prozentuale Pensionserhöhung gesetzlich festgelegt würde. Eine 10prozentige Erhöhung der gesetzlich festgelegten Pension macht fast durchweg nicht so viel aus, meist erheblich weniger, und infolgedessen würden die Altpensionäre, die wirklich bedürftig sind, dadurch geschädigt werden.

Ich bitte Sie deshalb, die Anträge, die auf eine gesetzliche Regelung der Altpensionärfrage abzielen, abzulehnen, weil sie undurchführbar und für die Staatsregierung unannehmbar sind. Über die anderen Anträge läßt sich reden, und die Königliche Staatsregierung wird gern bereit sein, sie wohlwollend zu prüfen.

— **Der Bericht über die Tagung des Oberlausitzer Forstvereins** vom 25. August 1912, dessen Anfang in Nr. 13 auf Seite 260 und 261 zum Abdruck kam, wird, mangels an Platz, erst in nächster Nummer zu Ende geführt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anstellungsberechtigte ehemalige Militärpersonen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Nr. IB Ia 861/II 899/III 1337 IA IV 222.

Berlin W 9, 11. Februar 1913.

Zu den „anstellungsberechtigten ehemaligen Militärpersonen" im Sinne des § 14 Nr. 3 des Zivilpensionsgesetzes gehören außer den Inhabern des Zivilversorgungs- und des Anstellungsscheins auch die im § 10 Nr. 2, 5 bis 7 des I. Teils der Anstellungsgrundsätze bezeichneten früheren Militärpersonen. J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Freihändige Verpachtung von Fischereien.

Allgemeine Verfügung Nr. 12 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. III 1044.

Berlin W 9, 14. März 1913.

Bei freihändiger Verpachtung von Fischereien, und zwar sowohl bei einer Neuverpachtung, als auch bei einer Pachtverlängerung, sind stets Ertragsanschläge über den Umfang und den Wert der Nutzung zu fertigen und der Rechnung beizufügen. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 12898.

Berlin W 9, 1. März 1913.

Die anliegende Nachweisung ist zur Kenntnis der Darrverwalter zu bringen.

Die Lage des Darrgeschäftes ist auch in diesem Jahre wenig günstig. Dem Bedarf an Kiefernsamen von rund 43 500 kg wird am 1. April günstigsten Falles ein Vorrat von rund 56 000 kg gegenüberstehen, während von dem erforderlichen Fichtensamen (rund 7800 kg) noch nicht einmal die Hälfte aus den fiskalischen Darren gedeckt werden kann. Eine gründliche Ausnutzung der Ernte 1913/14, die für Kiefer im allgemeinen ungünstig beurteilt wird, ist daher dringend geboten und rechtzeitig vorzubereiten.

J. A.: Wesener.

An die Königliche Regierung in Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Osnabrück, Cassel (an jede besonders).

Darrbetrieb 1911/12.

Regierungsbezirk	Darre	Kostenpreis für 1 hl Zapfen einschl. Transport u. Aufbewahrung (d. = deutsche Zapfen, r. = russische Zapfen) ℳ	Gewonnene Samenmenge kg	Ausbeute an Samen von 1 hl Zapfen kg	Keimergebnis des Samens in der Darre %	Keimergebnis des Samens bei der Versuchsanstalt in Eberswalde %	Selbstkostenpreis für 1 kg Samen bezogen auf die Darre ℳ	Selbstkostenpreis für 1 kg Samen bezogen auf den Regierungsbezirk ℳ	An Belohnungen für gute Leistungen bei der Samengewinnung sind gezahlt ℳ
		A. Kiefernsamen.							
Allenstein	Rudschanny	Ernte 10/11 r. 3,85 „ 11/12 d. 4,19	4290	0,7	82 bis 93	83 bis 89	6,36	6,37	632
	Puppen	„ 10/11 r. 3,53	176	0,73	90	87	5,35		
		„ „ d. 4,52	367	0,69	88	89	7,03		
		„ 11/12 r. 3,65	357	0,71	89 u. 92	—	5,66		
		„ „ d. 4,54	1182	0,76	90	95	6,50		
	Taberbrück	„ 10/11 r. 3,98	1095	0,68	74 bis 82	74 bis 82	6,42		
		„ 11/12 r. und d. 4,50	461	0,67					
Danzig	Wirthy	Ernte 11/12 d. 5,23	1230	0,96	69	87	5,98	6,58	180
	Stangenwalde	„ 10/11 r. 4,13	178	0,71	82	76	6,11		
		„ 11/12 r. 4,29	474	0,80	95	95	5,90		
		„ „ d. 6,48	522	0,78	94	92	8,79		
					Frühj. 1912 — Okt./Dez. 1912				
Marienwerder	Lautenberg	Ernte 11/12 5,26	2080	0,80	86 — 93	86	6,88	6,67	verschiedene Beträge von 5 bis 50 ℳ.
	Bülowsheide	„ „ 5,10	1747	0,80	81 u. 87 — 62 u. 69	82 u. 85	6,75		
	Lindenbusch	„ „ 4,60	1500	0,82	83 u. 85 — 83 u. 85	94	5,98		
	Schoenthal	„ „ 4,95	1542	0,75	82 u. 83 — 75 u. 82	77 u. 84	6,98		
	Lindenberg	„ „ 4,86	2204	0,73	86 u. 90 — 85 u. 90	83 u. 92	6,69		
Potsdam	Bischofspfuhl	Ernte 11/12 5,04	262	0,97	82	—	5,59	7,92	80
	Woltersdorf	„ „ 5,43	425	0,89	82	—	6,41		
	Lehnin	„ „ 6,88	100	1,02	76 u. 82	69 u. 80	7,50		
	Eberswalde	„ „ 6,04	307	0,72	88	—	11,48		
	Schmachtenhagen	„ „ 7,46	8	1,00	88	88	7,82		
	Gr.-Schönebeck	„ „ 7,31	40	0,65	59	—	11,66		
	Alt-Ruppin	„ „ 6,98	38	0,81	85	—	8,95		
	Neu-Glienicke	„ 10/11 5,72 „ 11/12 6,96	37	0,86	90 u. 92	—	8,27		
Frankfurt a. O.	Dammendorf	Ernte 11/12 d. 5,10	1358	0,80	92	87	6,89	7,46	500
	Regenthin	„ „ d. 5,44	861	0,74	82 bis 88	85	7,92		
	Hangelsberg	„ „ 5,69	539	0,75	86	88	8,17		
Stettin	Friedrichswalde	Ernte 11/12 d. 6,0	449	0,95	75	78	7,15	6,37	verschiedene Prämien und Remunerationen.
	Hohenbrück	„ „ d. 5,0	139	0,89	85	87	6,38		
	Warnow	„ „ d. 4,93	144	0,99	92	91	5,71		
	Falkenwalde	„ „ d. 5,23	117	0,90	77	71	6,44		
	Eggesin	„ „ d. 5,28	65	0,78	87	—	7,83		
	?	„ „ r. 4,56	669	0,85	94	92	5,83		
Köslin	Zerrin	Ernte 11/12 d. 5,62	471	0,74	86 u. 90	85	9,30	7,27	14
		„ „ r. 4,00	786	0,76	87 u. 92	92	6,05		
Posen	Ziegelei	Ernte 11/12 d. 5,72	938	0,82	46 u. 67	51 u. 66	6,60	6,60	—
		„ „ r. 4,35	1059	0,76	52 bis 82	45 bis 81			
Bromberg	Schirpitz	Ernte 11/12 d. 6,56	374	0,73	80	81	7,13	7,40	Angabe fehlt.
		„ „ r. 4,10	437	0,81	89	93			
	Richlich	Ernte 11/12 r. und d. 5,79	872	0,80	79	79	7,61		
		„ 10/11 d. 6,22	209		85	76			
Breslau	Schöneiche	Ernte 10/11 7,57 „ 11/12 6,81	18	0,73	77	77	9,95	7,56	Angabe fehlt.
	Kleinlahse	„ „ 5,79	480	0,81	92	95 u. 97	7,66		
	Peisterwitz	„ „ 6,08	697	0,86	85	85	7,43		
Oppeln	Kupp	Ernte 11/12 d. 5,42	1015	0,90	76	73	6,25	6,20	—
		„ „ r. 4,50	202	0,90					
	Dombrowka	„ „ d. 4,75	578	0,84	90	95	6,10		
Magdeburg	Schweinitz	Ernte 11/12 d. 8,78	492	0,89	79 u. 83	85 u. 88	10,10	8,97	—
	Letzlingen	„ „ d. 6,76	919	0,85	82 bis 95	86 bis 94	8,37		
Merseburg	Annaburg	„ „ d. 7,02	7391	0,85	75	51 bis 98	9,17	9,17	60
Osnabrück	Lingen	„ „ d. 4,55	206	0,84	87	91	6,12	6,12	—
Cassel	Wolfgang	Ernte 10/11 d. 6,01	24,5	0,80	65 bis 72	65	7,99	6,22	—
		„ 11/12 d. 5,83	1560	1,04	83 bis 91	91	6,19		
		B. Fichtensamen.							
Allenstein	Rudschanny	Ernte 11/12 1,83	1558	0,73	90	—	2,81	2,81	cf. A.
Marienwerder	Schönthal	„ „ 2,84	13	0,69	—	—	4,20	4,20	„ „
Breslau	Kleinlahse	„ „ 3,08	23	0,60	62	64	5,41	5,41	„ „
Oppeln	Kupp	„ „ 3,00	1,5	0,75	82	—	4,30	5,00	„ „
	Dombrowka	„ „ 3,00	2,0	0,63	75	—	5,88		
		C. Weymouthskiefernsamen.							
Cassel	Wolfgang	Ernte 11/12 6,0	25,00	1,03	70	78	6,86	6,86	„ „
		D. Bankskiefernsamen.							
Danzig	Wirthy	Ernte 11/12 5,77	10	0,72	85	83	8,73	10,23	„ „
	Stangenwalde	„ „ 6,38	38,5	0,63	74 u. 85	90 u. 87	10,62		„ „
Posen	Ziegelei	„ „ 4,87	37,00	1,17	81	—	6,61	6,61	„ „

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— Richtlinien für ein neues Beamtengesetz. Der Hallesche Beamtenausschuß hat folgende Richtlinien für eine zeitgemäße Gestaltung der Beamtengesetzgebung ausgearbeitet:

Grundforderung: Für Preußen ist endlich das in der Verfassung verheißene Beamtenrecht einzuführen. Dies, sowie das bestehende Reichsbeamtengesetz, hat zu enthalten:

1. die Anerkennung der Beamtenverbände als Berufsvereine;
2. demgemäß die Gewährung der Vereins-, Rede- und Versammlungsfreiheit innerhalb der dem Beamten gezogenen Grenzen;
3. Aufhebung aller bestehenden Privilegien (gegen Entschädigung) und Beseitigung der noch vorhandenen Ausnahmemaßregeln (Arreststrafe usw.).

In materieller Beziehung:

1. Gesetzliche Festlegung der Besoldung und der Aufrückungsfristen, des Urlaubs, der etatmäßigen und unkündbaren Anstellung für alle Beamten;
2. Beschaffung von Beamtenausschüssen unter genauer Angabe der Befugnisse;
3. Offenlegung der Personalakten;
4. Regelung des Beschwerderechtes;
5. Sicherstellung des Petitionsrechtes;
6. die Beschränkungen hinsichtlich des Wohnortes sind aufzuheben, soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen;
7. die Unfallfürsorge ist zeitgemäß zu regeln, sie hat sich auch auf die Lehrer zu erstrecken;
8. für die Lehrer das aktive und passive Wahlrecht zu den Gemeinde-Körperschaften, ebenso die Zulassung zu allen anderen Ehrenämtern (Schöffen usw.);
9. Regelung des Disziplinarverfahrens;
   a) Schaffung von Disziplinarkammern und Disziplinarhöfen;
   b) die Mitglieder dieser Kammer haben auch mit aus aktiven Beamten (direkte Vorgesetzte sind auszuschließen) zu bestehen;
   c) die Voruntersuchung muß in Gegenwart des Angeklagten und seines Rechtsbeistandes erfolgen;
   d) die Beweisaufnahme ist bei der Verhandlung zuzulassen, nur in dringenden Fällen ist die Öffentlichkeit auszuschließen;
   e) das Wiederaufnahmeverfahren ist zuzulassen;
   f) eine Entschädigung unschuldig Verurteilter soll eingeführt werden;
   g) Gestaltung des Disziplinarrechtes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Verjährung, Beantragung des Verfahrens usw.).

Diese Grundsätze sind lediglich als ein allgemeiner Plan zur Beratung des Beamtenrechtes gedacht. Auf weitgehende Einzelheiten ist absichtlich verzichtet worden.

— **In der Großberliner Waldfrage** ist zu berichten, daß der Zweckverbandsausschuß in seiner Sitzung am 13. März d. Js. beschlossen hat, die bisherige Sonderkommission solle weiter verhandeln mit dem Ziele, das Angebot der Staatsregierung annehmbar zu gestalten. Danach scheint man zu hoffen, daß in der Angelegenheit seitens der Regierung noch nicht das letzte Wort gesprochen ist und daß weitere Verhandlungen zu dem vom Landwirtschaftsminister im Landtage angedeuteten, beide Teile befriedigenden Abschlusse führen werden.

— Wegen der Auffüllung des Schlachtensees und der Krummen Lanke ist inzwischen ein Vertrag zwischen Fiskus und den Charlottenburger Wasserwerken abgeschlossen worden. Die Auffüllung ist bereits im Gange. Die Seen sollen dauernd auf einem Stande von + 31,6 erhalten werden. Das Wasser wird dem Wannsee entnommen.

— **Erhaltung der nordamerikanischen Staatswaldungen.** Angesichts der starken Abnahme der hiebsreifen amerikanischen Wälder überreichte in Washington der Chef des Bureaus für Korporationen im Handelsministerium, Conant, dem Präsidenten Taft einen Bericht über den Stand der Bauholzindustrie, in dem er ausführt, daß die Vertrustung der Holzindustrie immer mehr zunehme und daß die Hälfte aller nordamerikanischen Wälder sich jetzt in den Händen von 195 Besitzern befinden. Die übertriebene, nur auf Geldgewinn berechnete Ausnutzung der Wälder durch die Trusts dürfte in absehbarer Zeit zu einer Holznot führen. Er empfiehlt daher der Regierung, die trotz der früheren verschwenderischen Freigebigkeit bei Anweisung von Waldflächen an Eisenbahnen und anderen Gesellschaften immerhin noch etwa ein Fünftel der verkaufsreifen Waldbestände des Landes besitzt, wenigstens diese nach Möglichkeit zu schonen, nachhaltig zu nutzen und für die Vermehrung und Erhaltung der Wälder durch Aufforstungen zu sorgen.

— **Försterprüfung 1913.** Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstaltet seine Försterprüfung für 1913 im Monat Juli in Westdeutschland. Die Bedingungen für das Examen sind in Nummer 13 der Deutschen Forst-Zeitung vom 30. März d. Js. auf Seite 271 veröffentlicht.

Forstwirtschaft.

— **Antrag auf Erhöhung des Abnutzungssatzes in den badischen Staatsforsten.** Bei der Beratung des Forstetats in der Badischen Kammer wurde ein Antrag eingebracht, der ähnlich dem Antrag Toerring in Bayern eine Erhöhung des Abnutzungssatzes und einen verstärkten Abtrieb der überhiebsreifen Bestände in den badischen Staatsforsten forderte. Forst- und Domänendirektor Tröger stellte hierbei fest, daß das Verlangen, den Waldbesitz in verstärktem Maße zu den Staatslasten heranzuziehen, allgemeine Zustimmung fände, es müssen hierbei aber auf die Nachhaltigkeit, Verwertungsmöglichkeit des zu schlagenden Holzes und in waldbaulicher Beziehung Rücksichten genommen werden. Eine Erhöhung

des Einschlages ist bereits seit längerer Zeit erfolgt, denn vor zehn Jahren habe der etatmäßige Abnutzungssatz an Derbholz 6 fm pro Hektar betragen; jetzt steht er auf 6,7 fm; dazu kommen noch 0,43 fm Nichtderbholz, so daß im ganzen nunmehr 7,13 fm Holz pro Hektar Waldfläche zum jährlichen Einschlag gelangen. Einer sprunghaften Erhöhung der Nutzung ständen Verwertungsmöglichkeit, Mangel an Holzabfuhrwegen in vielen Bezirken, sowie die Schwierigkeit der Beschaffung der Arbeitskräfte entgegen. Aus volkswirtschaftlichen Gründen könne die Starkholzzucht nicht aufgegeben werden, die auch seitens der Holzindustrie gefordert werde. Da eine Erhöhung des Abnutzungssatzes infolge der reichlich vorhandenen Altholzbestände aber noch möglich ist, so wurde der obige Antrag und mit ihm auch ein solcher auf Schaffung eines Forstreservefonds angenommen. Die Besprechung über die Bildung dieses Forstreservefonds führte zu einer lebhaften Aussprache über die „Modernisierung der badischen Domänen- und Gemeindewaldwirtschaft“. Nach Oberförster Eberbach-Bonndorf beträgt die Verzinsung der Waldkapitalien Badens bei Annahme eines Verkaufswertes der Domänenhochwaldungen von 270 Millionen Mark nur 1,5 %, was eine sehr bescheidene Rente bedeutet. Wenn die badische Forstverwaltung auch das Prinzip der höchsten Verzinsung der im Walde vorhandenen Kapitalien ablehne, so soll die Wirtschaft doch nicht zu der niedrigsten Verzinsung führen, denn vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet bedeutet die Ansammlung von Althölzern eine Anhäufung von Betriebskapital mit Zinsverlust. Die Herabsetzung der Umtriebszeit bei diesen alten Beständen erscheint daher gerechtfertigt, da deren höherer Wert durch die Masse und den größeren Zuwachs der jüngeren Bestände ausgeglichen werde. Die im Schwarzwald bestehende Umtriebszeit von 120 Jahren ist für die dortigen Standortsverhältnisse berechtigt, dagegen ist sie für die Wälder in den Schwarzwaldvorbergen, im Rheintalgebiet sowie in der Bodensee- und Donaugegend zu hoch, sie wird dort auch auf Grund einer eingehenden Prüfung um 10 bis 20 Jahre herabgesetzt. Die Verzinsung der badischen Wälder bildet eine Kurve mit einem Höhepunkt und fortwährendem Sinken nach Überschreiten dieses Höhepunktes; die Nutzung der Bestände sollte daher mehr in die Nähe dieses höchsten Gelderträges gelegt werden. Finanzminister Dr. Rheinholdt warnte vor der Gefahr, den Wald nur als Ausbeutungsobjekt betrachten zu wollen. Nach der Reichsstatistik pro 1909 beträgt die Gesamtholznutzung pro Hektar der Holzbodenfläche in Baden und Württemberg 7,3 fm, in Sachsen 6,36 fm, in Bayern 4,98 fm und in Preußen 4,9 fm. Die Bruttoerlöse für Holz seien pro Hektar in Württemberg 95,99 ℳ, Baden 89,52 ℳ, Sachsen 86,10 ℳ, Bayern 54,48 ℳ und Preußen 40,61 ℳ; die Reinerträge stellen sich in derselben Reihenfolge auf 65,06, 52,57, 51,74, 32,34 und 21,88 ℳ pro Hektar. Mithin steht Baden mit seinen Waldeinnahmen in erster Reihe. Gewiß müsse im Walde, wie in allen anderen Betrieben, wirtschaftlich gearbeitet werden, das Waldkapital dürfe nicht brach und ungenützt liegen gelassen werden, anderseits habe der Wald noch andere Aufgaben, und die Regierung ist verpflichtet, das ihr anvertraute Waldkapital mit unverminderter Erwerbskraft und Ertragsfähigkeit den Nachkommen zu überliefern.

✱

— **Waldbrandversicherung und Harznutzung in Livland.** Gelegentlich einer Versammlung livländischer Forstmänner in Dorpat berichtete der Direktor des Gegenseitigen Livländischen Versicherungs-Vereins über die diesem Verein angegliederte Waldbrandversicherung. Er führte aus, daß vor nunmehr zehn Jahren die für Rußland einzigartige Gründung einer Abteilung für Waldbrandversicherung bei dem oben genannten Verein beschlossen wurde. Wenn auch im ersten Betriebsjahre nur vier Besitzer mit ihren jungen Waldbeständen der Versicherung beitraten, so wurde es vom nächsten Jahre ab schon besser, die Mitgliederzahl hob sich erheblich und erreichte im Jahre 1905 ihren Höhepunkt. 1906 bis 1909 trat infolge der in Livland herrschenden revolutionären Bewegung und aus den sich hieraus bei der Zahlung der Entschädigungen ergebenden Unregelmäßigkeiten ein Rückgang ein. Erst nach Eintritt ruhigerer Verhältnisse und Übernahme der Haftung für alle forstlichen Brandentschädigungen durch den gesamten livländischen Versicherungsverein setzte wieder eine steigende Inanspruchnahme der Waldbrandversicherung ein. Gegenwärtig sind bereits 80 livländische Güter mit einem Gesamtbetrage von 2 300 000 ℳ versichert. Im Laufe des ersten Jahrzehnts sind in 93 Fällen rund 30 000 ℳ an Entschädigungen gezahlt worden. — Über einen lehrreichen Harzungsversuch sprach alsdann in derselben Forstversammlung Forstmeister E. v. Stryk. Dr. Zeiß, der Direktor einer in seinen Forsten gelegenen chemischen Fabrik, habe in Anbetracht des stetig steigenden Bedarfs an Terpentin und Kolophonium eine sehr hohe Ausbeute aus dem Harzen der Kiefern herausgerechnet und zwar auf Grund des in Frankreich angewandten Harzverfahrens. Er verstand es, der ritterschaftlichen Forstverwaltung diesen mühelosen Gewinn recht verlockend darzustellen, so daß sich diese entschloß, zumal nach dem französischen Verfahren die Bäume nicht beschädigt werden sollten, an die chemische Fabrik zunächst 10 000 Stämme zum Harzen zu verpachten. Direktor Zeiß wollte das Harzen auf eigene Kosten vornehmen, der Forstverwaltung wurde nur die volle Kontrolle zugestanden. Anfang Juni wurde nun mit dem Harzen begonnen. Zwei hochbesoldete, südfranzösische Harzer leiteten die Arbeit auf einer etwa 36 Hektar großen Fläche, die mit 9300 Stämmen bestanden war. Leider war das erzielte Resultat ein sehr unbefriedigendes, denn es wurden im ganzen nur 3000 kg Harz gewonnen, dessen Wert weit unter der Höhe der entstandenen Kosten zurückblieb. Auch das Harzen selbst soll eine sehr unsympathische und den Baum schädigende Arbeit sein, die wohl für die geringwüchsigen und auch harzreicheren Kiefern Südfrankreichs sich mit Nutzen anwenden läßt, in

nördlicheren Gegenden aber dieser Holzart nur von Nachteil sein.

Waldbrände.

Gebweiler, Elsaß, 17. März. Am 16. März nachmittags sind hier zwei Waldbrände ausgebrochen, die nur durch die Nachlässigkeit von Spaziergängern verursacht sein können, da beide Brandherde am Wege nach der Wallfahrtskapelle Schäfertal liegen, die gerade am Palmsonntag sehr viel besucht wird. Der Schaden ist erheblich.

Hummelshain, 18. März. Im Forstbezirk „Die Schwäne" vernichtete ein Waldbrand gegen 2,5 ha Nadelholzbestände. Das Feuer ist auch hier auf Fahrlässigkeit von Spaziergängern zurückzuführen. Geschädigt sind die Herrschaft Hummelshain und der Landwirt Schweinitz in Langenorla.

Bernsbach, 18. März. Einem Waldbrande, der infolge der Trockenheit schnell um sich griff, ist gestern nachmittag eine größere Fläche des oberhalb des Bahnkörpers der Linie Lauter—Schwarzenberg sich hinziehenden Waldbestandes, der mehreren Besitzern aus Bernsbach und Lauter gehört, zum Opfer gefallen.

Moritzburg, 22. März. Zwischen Weinböhla und Moritzburg ist eine größere Fläche 13- bis 15jähriger Kiefernschonungen durch Feuer vernichtet worden.

Goldau, Schweiz, 24. März. Vermutlich durch Lokomotivfunken ist hier in der Nähe des Bahnhofes ein Waldbrand entstanden, der bei heftigem Föhnsturm sich mit unheimlicher Schnelligkeit verbreitete. Glücklicherweise konnten durch Lokomotivpfeifen-Notsignale und Sturmgeläute recht bald ausreichende Löschmannschaften aufgebracht werden, so daß es nach verhältnismäßig kurzer Zeit gelang, das Feuer zu löschen.

Geschäftliches.

— **Preußisches Förster-Jahrbuch (Band IV) 1913.** Der neue Band des Preußischen Förster-Jahrbuches ist nun inzwischen erschienen; der Versand hat am Donnerstag, dem 3. April, begonnen. Die vorhandenen Bestellungen werden nach dem Datum des Einganges expediert, und wir hoffen mit dem ganzen Versand spätestens am Dienstag, dem 8. April, fertig zu sein. Die hochverehrlichen Besteller bitten wir, auf diese Expeditionstermine Rücksicht zu nehmen und nicht früher, wie etwa am Freitag, dem 11. April, Fehlmeldungen nach hier zu richten. Wir betonen nochmals, daß die spätere Herausgabe in diesem Jahre eine Ausnahme sein soll und die weiteren Bände des Preußischen Förster-Jahrbuches wieder stets in der letzten Märzwoche zum Versand kommen werden. — Dort, wo die Listen mit Sammelbestellungen noch nicht zur Expedition eingesandt sind, bitten wir, den Rundgang zu beschleunigen und die Aufträge einzusenden, damit Lieferung sofort erfolgen kann.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

— **Vordrucke zu Umzugskosten- und Reisekostenrechnungen.** Zum Quartalswechsel sei an die in unserem Verlage herausgegebenen Muster für Umzugskostenrechnungen erinnert. Probebogen portofrei zum Preise von 10 Pf. das Stück (5 Bogen für 45 Pf., 10 Bogen für 85 Pf., 25 Bogen für 2 M). Vordrucke für Reisekostenrechnungen sind nach wie vor bei uns zu haben. Probebogen 10 Pf. das Stück (10 Bogen für 60 Pf., 25 Bogen für 1,25 M, 50 Bogen für 2 M, 100 Bogen für 3,50 M).

Die Geschäftsstelle
„der Deutschen Forst-Zeitung".

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 35. **Steuerfähiger Mietswert der Dienstwohnung.** Bei meiner Selbsteinschätzung zur Veranlagung der Einkommensteuer hatte ich den Mietswert meiner Dienstwohnung (Forsthaus im Walde) mit 200 M angegeben; dieser Satz entspricht den ortsüblichen Mietspreisen, auch meine vorgesetzte Behörde ist derselben Meinung. Nun schreibt mir das Landratsamt zu: „Der Wert der Dienstwohnung wird in der Höhe des Ihnen zustehenden Wohnungsgeldzuschusses mit 330 M in Ansatz gebracht." — Kann ich nun gezwungen werden, den Wert meiner Wohnung mit 330 M zu versteuern, oder bin ich gesetzlich verpflichtet, nur den wirklichen Mietswert meiner Dienstwohnung mit 200 M zu versteuern? evtl. bei welchen Behörden kann ich dagegen Berufung einlegen?

H. M., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Die Forstbeamten erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, ihnen steht vielmehr eine Dienstwohnung zu. Ist diese nicht vorhanden, so wird ihnen eine Mietsentschädigung gewährt. Der Mietswert der Dienstwohnung ist mit dem ortsüblichen Werte in Ansatz zu bringen. Die Anordnung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission verstößt gegen die bestehenden Bestimmungen. Erscheint Ihnen der ortsübliche Wert mit 330 M zu hoch, so muß es Ihnen überlassen bleiben, nach Empfang der Benachrichtigung über die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1913 rechtzeitig die Berufung einzulegen. Diese ist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen.

Anfrage Nr. 36. **Ist die Wegnahme von widerrechtlich gesammelten Pilzen erlaubt?** In dem mir unterstellten Forstbezirk traf ich auf öffentlicher Straße einen Mann, der frisch abgeschnittene Pilze in einem Tuche trug. Ich fragte ihn nach Namen und Erlaubnisschein. Er nannte seinen Namen; einen Erlaubnisschein hatte er nicht. Dann flüchtete er. Ich eilte ihm nach, ergriff ihn und nahm ihm die Pilze

mit dem Tuch weg. Ich glaubte, er habe mir einen falschen Namen genannt und wolle sich der Strafverfolgung entziehen. Der Betreffende ist demnächst wegen unbefugten Sammelns von Pilzen bestraft worden. Er hat aber nun gegen mich Strafantrag gestellt, sowohl wegen „Anfalls auf öffentlicher Straße" und Wegnahme der Pilze wie auch deswegen, weil ich ihm bei Wegnahme der Pilze angeblich die Weste zerrissen habe. Ich bitte um Auskunft, ob ich richtig gehandelt oder gegen das Strafgesetzbuch verstoßen habe.

Revierförster R. in Fr.

Antwort: Sie haben sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. Der Täter hatte die Pilze mittels „verbotener Eigenmacht" erlangt (Bürgerliches Gesetzbuch § 858). Als Vertreter des Forstfiskus waren Sie befugt, die Pilze dem Täter, der auf frischer Tat betroffen war, auch mit Gewalt abzunehmen (§ 859 Bürgerliches Gesetzbuch). Dieses Recht erstreckte sich auch auf das Tuch, da die Pilze ohne das Tuch nicht erlangt werden konnten. Auch kraft des Ihnen übertragenen Forstschutzes — also von Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts aus — waren Sie befugt, so vorzugehen, wie Sie es taten. Die Beschädigung der Weste des Täters ist keinesfalls strafbar, weil doch offenbar nicht absichtlich, sondern höchstens zufällig geschehen (Strafgesetzbuch § 303.) — Das Kammergericht hat einen dem Ihrigen sehr ähnlichen Fall bereits entschieden und dabei, soweit es sich um die Beschlagnahme der Pilze und des Tuches handelt, die hier entwickelten Gesichtspunkte für durchschlagend erachtet. Das Urteil ist abgedruckt in dem sogenannten Goldtammerschen Archiv für Strafrecht Band 50 S. 278, das Sie auf jedem größeren Gerichte finden.

A. W. Fr.

Anfrage Nr. 37. **Stellvertretungskosten für ein als Zeuge gerichtlich vorgeladenes Dienstmädchen.** Mein Dienstmädchen wurde in kurzer Zeit dreimal als Zeuge vom Amtsgericht vorgeladen. Die Entfernung zum Gericht beträgt etwa 10 km Landweg und 17 km Eisenbahn. Das Mädchen ist deshalb jedesmal den ganzen Tag abwesend. Zu der Ausführung der dem Mädchen obliegenden Arbeiten habe ich eine Frau angenommen. Das Gericht weigert sich, die Kosten der Vertretung zu zahlen. Bin ich verpflichtet, diese Kosten zu tragen, oder muß das Gericht sie zahlen? Dem Mädchen die Beträge vom Lohn abzuziehen scheint nach § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angängig zu sein.

Königl. Förster B. in St.

Antwort: Die Gerichtskasse dürfte verpflichtet sein, die Stellvertretungskosten zu zahlen. Reichen Sie zu diesem Behufe die Quittung über die gezahlten Stellvertretungskosten an die Kasse ein, d. h. nicht Sie, sondern Ihr Dienstmädchen muß dies tun mit dem Ersuchen um Zahlung. Die Rechtsanschauung der Ober-Rechnungskammer, mit deren Ergebnissen der Justizminister einverstanden ist, geht dahin, daß schon aus allgemeinen, rechtlichen Grundsätzen zu entnehmen sei, daß die im § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verpflichtung des Dienstherrn zur Bezahlung von Diensten, die ihm nicht geleistet sind, insoweit nicht einzutreten hat, als der Dienstverpflichtete für die Dienste, die er zu leisten gehindert wurde, von dem Dritten (Fiskus), durch den er an der Leistung der Dienste verhindert worden ist, Entschädigung zu verlangen hat. (Wegner, Geb.-Ordn. o. f. Z. u. S., 4. Aufl., S. 35.) Der von Ihnen vom Lohn gemachte Abzug bzw. die Stellvertretungskosten müssen natürlich zu dem Diensteinkommen Ihres Dienstmädchens in einem der versäumten Zeit entsprechenden Verhältnis stehen (einschließlich Beköstigung usw.). — Sollte das Gesuch Ihres Mädchens wiederum abschläglich beschieden werden, so können Sie bzw. Ihr Mädchen darüber Beschwerde beim Herrn Präsidenten des der Kasse vorgesetzten Landgerichts einreichen, die nach diesseitiger Ansicht Erfolg versprechend erscheint.

S.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Nözballen im Regbz. Gumbinnen ist zum 1. Mai 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. April eingehen.

Försterstelle Gehlfeld in der Oberförsterei Liebemühl, Regbz. Allenstein, gelangt voraussichtlich zum 1. Juli 1913 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland nach der Regulierung 12 ha Acker, 6 ha Wiesen und Weiden. c) 250 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Kl.-Gehlfeld, nicht weit von der Försterei. Nächste Bahnstation ist Bergfriede (Ostpr.), 7,7 km entfernt. Bewerbungsfrist bis 20. April.

Försterstelle Lubow in der Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, ist zum 1. Juli 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Neukrug in der Oberförsterei Misdroy, Regbz. Stettin, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Bolenzigerbruch in der Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Dienstgehöft; Dienstland 5 ha, Nutzungsgeld 78 ℳ. Stellenzulage 100 ℳ; Dienstaufwandsentschädigung 150 ℳ.

Försterstelle Bömbsen in der Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, kommt voraussichtlich zum 1. Juni 1913 zur Neubesetzung.

Försterstelle Sandkrug in der Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 16 km von der Stadt Dt. Krone. Evangelische und katholische Schule in Freudenfier 4 km. Evangelische und katholische Kirche in Dt. Krone. Dienstland 11,909 ha Acker und 6,178 ha Wiese. Nutzungsgeld 117 ℳ. Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwand 350 ℳ. Meldefrist 1. Mai (nicht 1. April, wie in Nr. 13 angegeben).

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeindeförsterstelle Kettenbach in der Königl. Oberförsterei Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, mit

dem Wohnsitz in Kettenbach, Kreis Unterlahn und Untertaunus, gelangt mit dem 1. Juli 1913 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Burgschwalbach und Kettenbach sowie 141 ha Staatswald mit einer Größe von 586 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der endgültigen Anstellung ab von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1800 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Werner in Diez zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Aßmann, Forstassessor zu Cassel, ist zum Hilfsarbeiter im Ministerium berufen.

Blau, Forstmeister zu Scharnebeck, Regbz. Lüneburg, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Bonse, Forstmeister zu Lahnstein, Regbz. Wiesbaden, ist nach Altplacht, Regbz. Potsdam, versetzt.

Faber, Forstmeister zu Altplacht, Regbz. Potsdam, ist nach Scharnebeck, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Froln, Forstassessor, ist zum Regierungs-Hilfsarbeiter in Cassel berufen.

de Grahl, Oberförster zu Konitz, Regbz. Marienwerder, ist nach Lahnstein, Regbz. Wiesbaden, versetzt.

Langermann, Oberförster o. R. zu Berlin, ist die Oberförsterstelle Konitz, Regbz. Marienwerder, übertragen

Engelbrecht, Kgl. Leibjäger, ist die Forstkassenrendantenstelle in Oranienburg, Regbz. Potsdam, übertragen.

Boenke, Forstaufseher zu Ab.-Tamshagen, Oberförsterei Neukrakow, ist nach Chausseehaus Tamshagen, Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Köslin, versetzt.

Rössenroth, Förster zu Ahrenfeld, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Hegemeister" verliehen.

Paschow, Förster zu Ossusnitza, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Verwaltung der in eine Revierförsterstelle umgewandelten Försterstelle Ossusnitza, Oberförsterei Schotzenmühl, Regbz. Marienwerder, endgültig übertragen.

Puß, Förster zu Lubow, Oberförsterei Obersier, Regbz. Köslin, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Kalkreuth, Reserve-Oberjäger zu Karzin, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Neußwalde, Regbz. Allenstein, angenommen.

Voelecke, Förster o. R. zu Eschershausen, Oberförsterei Knobben, ist nach Torfhaus, Oberförsterei Torfhaus, Regbz. Hildesheim, vom 15. April d. Js. ab versetzt.

Staab, Hilfsjäger zu Kolbenstein, Oberförsterei Coblenz, ist nach Münchwald, Oberförsterei Neupfalz, Regbz. Coblenz, versetzt.

Slender, Reservegefreiter im Jäger-Bataillon Nr. 1 (1. Komp.) zu Ortelsburg, ist als Forstaufseher für die Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, angenommen.

Vom 1. April d. Js. ab sind etatmäßige Forstschreiberstellen übertragen worden:

im Regierungsbezirk Coblenz:

den Förstern o. R.: **Brettbauer** zu Krofdorf, Oberförsterei Krofdorf; **Bungart** zu Coblenz, Oberförsterei Coblenz; **Heibel** zu Kaisersesch, Oberförsterei Kaisersesch; **Kroll** zu Adenau, Oberförsterei Adenau; **Hamel** zu Sobernheim, Oberförsterei Meisenheim; **Piscator** zu Altenkirchen, Oberförsterei Altenkirchen; **Schuch** zu Stoppelberg, Oberförsterei Wetzlar; **Staab** zu Castellaun, Oberförsterei Castellaun.

im Regierungsbezirk Köslin:

den Förstern o. R.: **Baelcke** zu Balster, Oberförsterei Balster; **Borraß** zu Altkrakow, Oberförsterei Altkrakow; **Schroeder** zu Zerrinerheide, Oberförsterei Zerrin; **Stuwe** zu Stolp, Oberförsterei Stolp; **Wessow** zu Kol. Altenhagen, Oberförsterei Neukrakow;

im Regierungsbezirk Marienwerder:

den Förstern o. R.: **Bethkenhagen** zu Thorn, Oberförsterei Thorn; **Claustus** zu Lautenburg, Oberförsterei Lautenburg; **Giesecke** zu Plietnitz, Oberförsterei Plietnitz; **Klauschke** zu Jeschewo, Oberförsterei Hagen; **Krykaut** zu Schloppe, Oberförsterei Schloppe; **Müller** zu Zbiczno, Oberförsterei Wilhelmsberg; **Rebder** zu Sadrosch, Oberförsterei Rehberg; **Rost** zu Schüttenwalde, Oberförsterei Schüttenwalde; **Schlichting** zu Tütz, Oberförsterei Tütz; **Schmüser** zu Jägerthal, Oberförsterei Jägerthal; **Schultz** zu Warlubien, Oberförsterei Warlubien; **Schulz** zu Eisenbrück, Oberförsterei Eisenbrück; **Stümke** zu Königsbruch, Oberförsterei Königsbruch; **Süßmilch** zu Lippink, Oberförsterei Bülowsheide; **Wepner** zu Taubenfließ, Oberförsterei Taubenfließ; **Ziemann** zu Schönthal, Oberförsterei Schönthal;

im Regierungsbezirk Minden:

den Förstern o. R.: **Bäßker** zu Obernkirchen, Oberförsterei Obernkirchen; **Liers** zu Minden, Oberförsterei Minden; **Retsch** zu Scherfede, Oberförsterei Hardehausen; **Strauß** zu Hess.-Oldendorf, Oberförsterei Oldendorf.

*

Die Versetzung des Försters o. R. **Schmidt** von Groß-Born nach Chausseehaus Tamshagen, Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Köslin, ist rückgängig gemacht worden.

Die Oberförsterei Behle ist der Forstinspektion Bromberg-Schönlanke angeschlossen; die Oberförsterei Durowo ist von letzterer abgetrennt und der Inspektion des Oberforstmeisters angegliedert worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Wenzel, Forstmeister zu Heinrichau, Kreis Münsterberg, Regbz. Breslau, für das Ritterkreuz 2. Abteilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

Basdorf, Förster zu Neuhof, Kreis Münsterberg, Regbz. Breslau, für das Großherzoglich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen in Silber.

Kubrt, Privatrevierförster zu Pansfelde, Mansfelder Gebirgskreis, Regbz. Merseburg, für das Ehrenkreuz in Silber des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Amberg, Assessor zu Ebersberg, ist nach Tapfheim versetzt.

Ritter v. Denk, Regierungsforstdirektor zu Landshut, ist unter Verleihung des Titels eines Geheimrates in den dauernden Ruhestand versetzt.

Elsner, gepr. Praktikant zu Würzburg, ist zum Assessor in Steinach a. S. ernannt.

Engelhardt, Assessor zu Tapfheim, ist zum Forstmeister in Bischofsgrün ernannt.

Falgner, gepr. Praktikant zu Heßlar, ist zum Assessor in Speyer ernannt.

Fleischer, Assessor zu Fichtelberg, ist nach Limmersdorf versetzt.

Fuchs, Assessor zu Stammham, ist nach Wolfratshausen versetzt.

Ganghofer, Assessor zu Maroldsweisach, ist zum Forstmeister in Bundorf befördert.

Hegenbauer, zeitl. pensionierter Forstmeister zu Würzburg, ist dauernd pensioniert.

Hehrel, Forstmeister zu Bischofsgrün, ist zum Regierungs- und Forstrat in Augsburg befördert.

Dr. Glaser, Assessor zu Schwarzach, ist an die Regierungsforstkammer Bayreuth versetzt.

Graser, Oberregierungsrat in der Ministerialforstabteilung zu München, ist zum Ministerialrat daselbst befördert.

Jägerhuber, Forstmeister zu Leogangthal, ist zum Regierungs- und Forstrat in Landshut befördert.

Kellner, Assessor zu Tölz, ist zum Forstmeister in Reichenhall-Nord befördert.

v. Kirschbaum, Oberregierungsrat zu München, ist zum Regierungsforstdirektor in Landshut befördert.

Klöck, Assessor zu Bodenwöhr, ist zum Forstmeister in Kirchenthumbach befördert.

Koch, Assessor zu Wolfratshausen, ist nach Ebersberg versetzt.

Lettenmayer, Forstmeister zu Kirchenthumbach, ist nach Neuburg a. D.-Ost versetzt.

Lorenz, gepr. Praktikant zu Schöllkrippen, ist zum Assessor in Fichtelberg ernannt.

Maier, Assessor zu Frammersbach, ist zum Forstmeister in Stammham versetzt.
Mantel, Regierungs- und Forstrat zu Augsburg, ist an das Staatsministerium München versetzt.
Mantel, Forstmeister zu Bundorf, ist nach Wasserlos versetzt.
Mantel, gepr. Praktikant zu Surheim, ist zum Assessor in Schwarzach ernannt.
Meißner, Assessor zu Kulmbach, ist nach Waldhaffen versetzt.
Dr. Retzich, Assessor zu München, ist nach Stammham versetzt.
Pausch, Assessor zu Waldhaffen, ist zum Forstmeister in Leogangthal befördert.
Raab, Assessor zu Bamberg, ist nach Bodenwöhr versetzt.
Dr. Rebel, Regierungs- und Forstrat in der Ministerialforstabteilung München, ist zum Oberregierungsrat daselbst befördert.
Roder, Forstmeister zu Spiegelau, ist nach Ebersberg versetzt.
Rosenberger, gepr. Praktikant zu Ebrach, ist zum Assessor in Kehlheim-Nord ernannt.
Schlingnitz, Assessor zu Speyer, ist nach Bamberg-West versetzt.
Schmidt, Forstmeister zu Wasserlos, ist pensioniert.
Schwappach, Assessor zu Steinach a. S., ist nach Weiden versetzt.
Sippel, Assessor zu Kelheim, ist nach Waldmünchen versetzt.
Steinkirchner, Assessor zu Waldmünchen, ist zum Forstmeister in Spiegelau befördert.
Stillkrauth, Assessor zu Holzkirchen, ist zum Forstmeister daselbst befördert.
Wirth, Assessor zu Bayreuth, ist nach Kulmbach versetzt.
Wunderer, Assessor zu Weiden, ist nach Frammersbach versetzt.
Entmooser, Assistent zu Bayersried, ist nach Breitenthal versetzt.
Herrmann, Assistent zu Heilsbronn, ist zum Förster in Kipfenberg befördert.
Quante, Förster zu Thalhausen, ist nach Böbing versetzt.
Sauter, Assistent zu Breitenthal, ist nach Bayersried versetzt.
Stumpf, vorm. Förster zu Glöttweng, ist auf die Försterstelle Münchsgrün reaktiviert.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen:
Holl, Förster zu Mitterlangau; **Hühnlein,** Förster zu Häder; **Rendl,** Waldwärter a. D. zu Jachenau.

*

Das Forstamt Heinersreuth führt vom 1. April d. Js. ab die Bezeichnung „K. Forstamt Bayreuth-West"; das seitherige Forstamt Bayreuth mit gleichem Datum die Bezeichnung „Bayreuth-Ost".

*

Aufgelöst werden: das Forstamt Limmersdorf, die Assessorenstellen in Heinersreuth, Tölz, Holzkirchen und Marolsweisach, ferner die Försterstelle in Reidenzell.

Neu errichtet werden: Assessorenstellen in Limmersdorf und Bayreuth-Ost, ein Forstamt in Holzkirchen, Försterstellen in Tölz und Marolsweisach und eine Waldwärterstelle in Reidenzell.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hernoth, Eugen, Fürstlich Thurn und Taxisscher Forstmeister zu Leitomischl in Böhmen, tritt mit dem 16. April d. Js. in den Ruhestand.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Heeger, Expedient, ist vom Forstrentamte Marienberg zur Oberforstmeisterei Schandau versetzt.
Klitzsch, Hilfsexpedient, ist als Expedient beim Forstrentamte Marienberg angestellt.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Flügel, Hilfsjäger, ist von Torhaus Törten nach Dessau versetzt.
Reinhardt, Hofjäger, ist von Wörlitz nach Torhaus Törten versetzt.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Hoffmann, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Wolfenbüttel, F.-A.-B. Wolfenbüttel, ist seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt.
Lagershausen, Forstmeister und Forstamtsvorstand zu Daundorf, ist auf das Forstamt Wolfenbüttel versetzt.
Försterling, Reviergehilfe zu Seesen, F.-A.-B. Seesen II, ist nach Hasselfelde, F.-A.-B. Hasselfelde I, versetzt.
Krenge, Reviergehilfe zu Wieda, F.-A.-B. Wieda, ist nach Seesen, F.-A.-B. Seesen II, versetzt.
Müller, Forstgehilfe zu Braunlage, F.-A.-B. Braunlage, ist nach Hohegeiß, F.-A.-B. Hohegeiß, versetzt.
Pape, Reviergehilfe zu Lichtenberg, F.-A.-B. Lichtenberg, ist nach Braunlage, F.-A.-B. Braunlage, versetzt.
Willich, Forstgehilfe zu Hohegeiß, F.-A.-B. Hohegeiß, ist nach Lichtenberg, F.-A.-B. Lichtenberg, versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Köhler, Gemeindeförster zu Mothern, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hunspach, Oberförsterei Weißenburg, übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

2692a. **Dehm,** Forstaufseher, Tengowitz, Post Pokrzydowo, Marienwerder.
2694a. **Weitemeier,** Forstaufseher, Lonkorsz (Post), Marienwerder.
2800a. **Wolfram,** Forstaufseher, Abbau Steinforth, Post Schwessin, Pomm., Marienwerder.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 20. April, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Neuhof in Dillenburg mit folgender Tagesordnung: 1. Kassenbericht; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Limburg; 3. Bestellung der Förster-Jahrbücher; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit Damen wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die Vierteljahrsversammlung findet am Sonnabend, dem 12. April, nachmittags 6 Uhr, im Gasthaus „Zur Traube", Erkner, statt. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge zum Forstwaisenverein; 2. Vereinsangelegenheiten; 3. Fortsetzung des Vortrages vom Herrn Rechnungsrat Rathmann über seine Erlebnisse im Feldzuge 1870/71; 4. Verschiedenes (Förster-Jahrbuch u. a.).
Der Vorsitzende: Regling.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 13. April d. Js., nachmittags pünktlich 4 Uhr, Vierteljahrsversammlung im „Kaisercafé" in Göttingen. Tagesordnung: Rechnungslegung pro 1912; Besprechung einer Waldtour; Verschiedenes (Krankenkosten-Beihilfekasse, Dienstlandregulierung, Förster-Jahrbuch). Um vollzähliges Erscheinen, ganz besonders der acht neu ernannten Hegemeister der Ortsgruppe, wird gebeten. Der Vorstand.



Hildesheim. Vierteljahrsversammlung am Sonntag, dem 6. April, nachmittags 2 Uhr, im „Europäischen Hof". Aufnahme neuer Mitglieder; Besprechung über die geplante Vereinigung der Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse und über den pflichtmäßigen Beitritt hierzu; Hebung der Beiträge zur Krankenkosten-Beihilfekasse; Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung der Mitglieder mit Damen ersucht

Der Vorstand.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Die auf den 6. April angesetzte Versammlung findet erst am 27. April d. Js. statt.

Tillmann, Vorsitzender.

Neuhof (Regbz. Cassel). Sonntag, den 13. April d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in Neuhof bei Klug. Tagesordnung: Exkursion in benachbarte Reviere und allgemeine Mitteilung über Vereinsangelegenheiten. Es wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Am Sonntag, dem 13. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Schneidemühl. Tagesordnung: 1. Vorlage des letzten Protokolls; 2. Legung und Prüfung der Rechnung pro 1912; 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlungen; 4. Besprechung der Berliner Tagesordnung; 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Bz. Cassel). Sonntag, den 13. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Justi in Hönebach. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Bestellung der Jahrbücher; 3. Verschiedenes.

Schroener.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen. Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Cassel-Ost. Verhandlungsschrift über die am 9. März 1913 im „Evangelischen Vereinshaus" zu Fulda stattgehabte Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Cassel-Ost des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten. Zu der rechtzeitig bekanntgegebenen Versammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Jahresbericht pro 1912; 2. Bekanntgabe der Rechnung pro 1912; 3. Wahl eines Abgeordneten zur Delegiertenversammlung des Vereins; 4. Wahl der Rechnungsrevisoren; 5. Ausbildung der Försterlehrlinge (Ortsgruppe Fulda); 6. Bildung einer Sterbekasse im Anschluß an die Krankenkosten-Beihilfekasse (Ortsgruppe Neuhof); 7. Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden und 8. Verschiedenes, waren die Vorsitzenden der Ortsgruppen Gelnhausen, Spessart, Sterbfritz, Neuhof, Fulda, Hersfeld, Eschwege und Seulingswald, welche insgesamt 168 Stimmen zu vertreten hatten, sowie zwölf Einzelmitglieder erschienen. Der Vertreter der Ortsgruppe Hanau war wegen Krankheit am Erscheinen verhindert. Nach einer kurzen Ansprache seitens des Vorsitzenden und einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser wurde um 1 Uhr nachmittags die Sitzung eröffnet, in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten und wie folgt verhandelt: 1. Der Jahresbericht von 1912 wurde verlesen. 2. Die Rechnung von 1912 wurde vorgelegt. Die Rechnungsrevisoren erklärten die Rechnung als richtig. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, in Zukunft einen Teil des Kassenbestandes zinstragend anzulegen. 3. Zum Abgeordneten für die Delegiertenversammlung des Vereins wurde Herr Förster Strippel zu Altengronau gewählt, welcher die Wahl annahm. 4. Die seitherigen Rechnungsrevisoren, Herr Förster Gombert zu Fulda und Herr Forstaufseher Stein zu Lehnerz, wurden für 1913 wiedergewählt und nahmen die Wahl an. 5. Die Vorbildungsfrage der Försterlehrlinge wurde eingehend besprochen. Es soll dahin gewirkt werden, daß an die Vorbildung höhere Ansprüche gestellt werden. 6. Es wurde folgender in der Delegiertenversammlung des Vereins zu stellender Antrag zum Beschluß erhoben und angenommen: „Die Delegiertenversammlung wolle mit der Krankenkosten-Beihilfekasse eine Sterbekasse verbinden und diese als obligatorisch für den Verein Königlich Preußischer Forstbeamten erklären, oder, falls dieser Antrag abgelehnt wird, wolle die Delegiertenversammlung die Bildung einer Sterbekasse im Anschluß an den Verein Königlich Preußischer Forstbeamten gegen Erhöhung des Jahresbeitrages um 2 M und Gewährung eines Sterbegeldes von 100 bis 150 M, je nach den Jahren der Zugehörigkeit zum Verein, beschließen." 7. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksgruppe wurde Herr Hegemeister Fischer zu Mittelkalbach einstimmig gewählt. Er ließ durch den Vorsitzenden erklären, daß er die Wahl annehme. 8. a) Über die Befugnisse der Forstbeamten zum Waffengebrauch wurden Ansichten und Erfahrungen ausgetauscht. b) Es wurde vorgeschlagen, die Bezirksgruppen-Delegiertenversammlung 1914 in Gelnhausen, 1915 in Bebra und 1916 wieder in Fulda abzuhalten. Einspruch dagegen wurde nicht erhoben. c) Der Vorsitzende machte Mitteilung über die Verhandlungen der letzten Sitzung des weiteren Vorstandes in Berlin. d) Von dem Vorsitzenden der Ortsgruppe Spessart wurde der Antrag gestellt, die Versammlung wolle beschließen, daß den Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung Cassel-Ost neben den Reisekosten eine Vergütung zur Bestreitung von Barauslagen aus der Bezirksgruppenkasse gezahlt werde, und zwar denjenigen, welche zum Übernachten gezwungen seien, 3 M pro Tag, den übrigen je 2 M. Es wurde dem Antrage entsprechend beschlossen. — Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und es wurde die Sitzung um 5½ Uhr nachmittags mit einem dreifachen Hoch auf den Herrn Oberforstmeister Ewart geschlossen.

Strott, Vorsitzender. Klippert, Schriftführer.



Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Nimptschke, Alois, Privatförster, Königshütte O.-S.
Richter, Hans, Forstkandidat, Tharandt, Sachs., Talmühlenstr. 4 b.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Kreisarzt Dr. Buchwald in Château-Salins . . . . 6,— Mk.
Eingesandt von Herrn Sagaßer in Ober-Kauffung, Kr. Schönau, Kasbach . . . . 20,— „
Gesammelt beim „grünen Abend" der Forstbeamten der Standesherrschaft Muskau am 1. 3. 13; eingesandt von Herrn Wackwitz, Weißwasser O.-L. 33,70 „

Sa. 59,70 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Augustin, Göttingen, 3 Mk.; Birkholz, Adamsdorf, 2,50 Mk.; Borkenhagen, Herrnsheim, 2 Mk.; Beck, Allstedt, 2 Mk.; Burchardi, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Berlin, Jegliak, 2 Mk.; Brons, Kaltweiler, 2 Mk.; Borning, Voelschow, 2 Mk.; Buchen, Sputendorf, 2 Mk.; Dams, Jüterbog, 2 Mk.; Engel, Misdroy, 2 Mk.; Endert, Hohenseeden, 2 Mk.; Fischer, Suderode, 2 Mk; Frödrich, Jäschkowitz, 2 Mk.; Fritze, Gusen, 2 Mk.; Fabian, Pniowitz, 2 Mk.; Freischmidt, Fraustadt, 2 Mk.; Graßmann, Osloß, 2 Mk.; Gum, Burggrub, 2 Mk.; Geltz, Lauterberg, 2 Mk.; Glaubitz, Hagendorf, 2 Mk.; Groke, Langheinersdorf, 2 Mk.; Gleinich, Schlichtingsheim, 2 Mk.; Hothmeier, Cöln, 2 Mk.; Hlawensky, Altbensdorf, 2 Mk.; Hoffmann, Wellmitz, 2 Mk.; Hoppe, Distelwitz, 2 Mk.; Huttanus, Wildpark, 2 Mk.; Kellatschny, Eichberg, 2 Mk.; Koß, Grünwalde, 2 Mk.; Klöhn, Roßleben, 2 Mk.; Knaack, Ziegenhain, 3 Mk.; Körner, Langburkersdorf, 5 Mk.; Knapp, Koppitz, 5 Mk.; Kretschmann, Wazgien, 2 Mk.; Kittkewitz, Mehlsack, 2 Mk.; Kremmin, Idahütte, 2 Mk.; Kremmin, Oleschka, 2 Mk.; Link, Rückersdorf, 3 Mk.; Lüdemann. Appen, 3 Mk.; Lork, Osterode, 2 Mk.; Lux, Wildenbruch, 3 Mk.; Lentzner, Groß-Spiegel, 2 Mk.; Möller, Herne, 2 Mk.; Minsel, Comth. Lietzen, 2 Mk.; Meyer, Staffelde, 2 Mk.; Menzel, Rastenburg, 3 Mk.; Oberhettinger, Strempt, 2 Mk.; Orlob, Raboloshausen, 2 Mk.; Otto, Erdmannsdorf, 5 Mk.; Oscheta, Ammerland, 2 Mk.; Prophet, Herrmannswaldau, 2 Mk.; Persicke I, Neuendorf, 2 Mk.; Persicke II, Neuendorf, 2 Mk.; Pohl, Medrow, 2 Mk.; Piepenburg, Putzernin, 2,50 Mk.; Pommerencke, Schmidt, 2 Mk.; Peppler, Frankfurt a. O., 2 Mk.; Richter, Klausenau, 2 Mk.; Röhricht, Krampkewitz, 2 Mk.; Sembach, Retztow, 2 Mk.; Sindermann, Junkerwerder, 2 Mk.; Sächsischer Forstverein, Hohenstein, 60 Mk.; Schulz, Zerpenschleuse, 2 Mk.; Schulz, Truppenübungsplatz Döberitz, 2 Mk.; Schmidt, Tegel, 5 Mk.; Schmidt, Wächtersbach, 2 Mk.; Schmidt, Hunaweier, 2 Mk.; Schulobach, Gottleuba, 2 Mk.; Schmidt, Braunschweig, 5 Mk.; Schmitz, Osteripai, 2,50 Mk.; Steinorth, Altengottern, 3 Mk.; Trube, Gr. Carzenburg, 2 Mk.; Tausendfreude, Loppow, 2 Mk.; Tager, Kletzsche, 5 Mk.; Thuran, Kl.-Juhnen, 2 Mk.; Weite, Rudnitz, 2 Mk.; Wilding, Gr.-Hochheim, 2 Mk.; Winter, Böderen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Försterprüfung 1913.

Im Jahre 1913 soll wieder eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar in Westdeutschland, voraussichtlich im Monat Juli.

Die Bedingungen für die Teilnahme sind bereits in Nummer 13 d. Bl. auf Seite 271 bekannt gemacht und dort einzusehen.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 1. Mai 1913 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13**). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 14. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres 45 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienste zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1913.

Der Schulpfleger.

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung der Bezirksgruppe XV (Grafschaft Glatz und Umgegend)

vom 23. Februar 1913 in Wartha i. Schl.

Nachdem die für November 1912 geplante Versammlung verschiedener Umstände halber nicht zustande gekommen war, hatte der Vorsitzende, Herr Oberförster Hoffmann-Hausdorf, für oben genannten Tag eine solche anberaumt, und war der Erfolg ein recht guter zu nennen. Es waren 36 Mitglieder und Gäste erschienen.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit der Begrüßung der Anwesenden, gab besonders seiner Freude Ausdruck, Herrn Wildmeister Fiebig-Schwarzwald als Teilnehmer begrüßen zu können, und gedachte sodann, wie es immer geschieht, wenn deutsche Forstmänner zu einer Tagung ver-

sammelt sind, Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers in einem dreifachen „Horrido".

In die Tagesordnung eingetreten, wurden zunächst die Herren Rentmeister Peschke-Giersdorf und Revierförster Kurnoth-Gabersdorf, welche schon einigemal die Prüfung der Kasse unternommen hatten, ersucht, heute ebenfalls wieder sich der Angelegenheit zu unterziehen, was auch beide Herren zusagten. Der später bekanntgegebene Kassenbericht ergibt eine Einnahme von 613,82 M, Ausgabe 439,10 M; Überschuß 174,72 M, wovon laut Beschluß der Versammlung 150 M zinsbringend angelegt werden sollen. Der Betrag der Unterstützungskasse erhöhte sich um 65,11 M und steht jetzt auf 299,12 M. Die eifrigsten Förderer dieser Kasse waren die Kollegen Conrad-Eisersdorf und Tannhäuser-Ullersdorf. In diesem Falle ist Nachahmung nicht verboten.

Vom Vorsitzenden wurde über die Mitgliederversammlung in Eisenach Bericht erstattet. Nach Beendigung desselben gab Herr Wildmeister Fiebig noch einige Erläuterungen zu den Punkten: „Forstlehrlingsschule", „Titelschutz" und über den Stellennachweis. Zu dem Thema „Titelschutz" nahm auch Herr Forstmeister Schulz-Volpersdorf das Wort und wies hauptsächlich auf einen kürzlich in der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Artikel über die Uniformfrage hin.

Eine äußerst lebhafte Debatte löste eine an gleicher Stelle schon oft besprochene Angelegenheit aus, betreffend die Forstlehrlingsschule. Herr Rentmeister Peschke bemängelte zunächst, daß der Antrag der Bezirksgruppe in Eisenach zurückgezogen worden sei, und tritt entschieden für eine nochmalige Einbringung des Antrages ein, wofür er den Beifall der Versammlung erntete. Inzwischen war auch der Vertreter der Stadt Wartha eingetroffen und begrüßt worden, worauf Herr Wildmeister Fiebig das Wort zugunsten der Erweiterung der Templiner Schule ergriff, wozu ihn namentlich der Kernpunkt der Sache, die Finanzierung des Unternehmens, veranlaßt, obwohl er die Berechtigung des Antrages der Gruppe Glatz voll anerkennt. Herr Forstmeister Rieger-Giersdorf bricht sodann noch eine Lanze für die Errichtung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien und bringt zugleich einige Zugeständnisse zur Kenntnis, welche die Stadt Wartha dem Verein machen würde, wenn die Forstlehrlingsschule dorthin kommen würde. Herr Forstmeister Schulz schlägt vor, den Antrag nochmals einzubringen, vorher aber erst genügende Unterlagen zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberförster Hoffmann, Forstmeister Rieger und Forstmeister Schulz, gewählt. Letzterer Herr formulierte seinen Antrag wie folgt:

Die heutige Versammlung wählt eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, welche beauftragt wird, mit den Kreisen sich in Verbindung zu setzen, welche ein Interesse an der Gründung einer Privatforstlehrlingsschule in Schlesien haben; das sind in erster Linie die drei Bezirksgruppen von Schlesien und eventuell auch die Bezirksgruppe Posen, die Landwirtschaftskammer für Schlesien und der Schlesische Waldbesitzerverein. Es bleibt der Kommission unbenommen, sich noch an andere interessierte Kreise zu wenden. In erster Linie soll Anfrage gehalten werden, ob die betreffenden Kreise für die Gründung der Schule sind, zu welchen Leistungen sich die Landwirtschaftskammer und der Schlesische Waldbesitzerverein verpflichten und welche Bedingungen sie dafür stellen würden. Das Resultat hierüber hat die Kommission der nächsten Bezirksgruppenversammlung vorzulegen. Bei diesen Verhandlungen soll Voraussetzung sein, daß die Forstlehrlingsschule als ein Internat gedacht ist, und es sollen diejenigen Vorzugsbedingungen, welche die Stadt Wartha der Bezirksgruppe gemacht hat, den Interessenten klargelegt werden.

Der Antrag fand einstimmige Annahme.

Herr Forstmeister Rieger teilt dann noch einige interessante Daten von den vorjährigen Försterprüfungen und dem großen forstlichen Lehrgang mit und macht die Mitteilung, daß der diesjährige große forstliche Lehrgang in Wartha abgehalten wird.

Wegen der nächsten Sitzung wurde als Ort wiederum Wartha in bezug auf den Lehrgang von Herrn Forstmeister Rieger vorgeschlagen. Herr Forstmeister Schulz lud zum Besuch eines Volpersdorfer Revieres ein, da ein Vertreter der Amoncahücitwerke sich zur Ausführung von Probesprengungen mit obigem Sprengstoff bereit erklärt habe. Es wurde der Ort daher noch nicht festgestellt, aber der 15. Juni als Tag der nächsten Versammlung ins Auge gefaßt.

Herr Rentmeister Peschke bemängelt noch den langen Aufschub der Versammlungen und spricht den Wunsch aus, daß die festgesetzten Termine auch innegehalten werden möchten, was auch vom Vorsitzenden zugesagt wurde.

Zum Schluß sprach Herr Wildmeister Fiebig noch über Versicherungsangelegenheiten und ebenso je ein Vertreter der „Zürich" und der „Deutschen Reformbank". Da zu dem letzten Thema das Wort nicht mehr verlangt wurde, schloß der Vorsitzende die recht angeregt verlaufene Versammlung.

Forsth. Wiltsch, 29. Februar 1913.

A. Weidlich.

Als Mitglieder wurden seit der **letzten** Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4048. **Schindler**, Otto, Hilfsjäger (Ökonomierat Mettenheimer), Fh. Urbanowitz bei Rosenthal, Kr. Cosel. (B.-Gr. VI.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Leist, Artur, Forstsekretär, Theerkute bei Wronke.
Kröter, Georg, Förster, Wahrenberg bei Wittenberge.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren;

Nr. 6 4 Mk.; Nr. 59 3 Mk.; Nr. 128 1,10 Mk.; Nr. 211, 488 je 4 Mk.; Nr. 502 1 Mk.; Nr. 584 2,20 Mk.; Nr. 893 1 Mk.; Nr. 1111 4 Mk.; Nr. 1116, 1620 je 1 Mk.; Nr. 1626, 1901 je 4 Mk.; Nr. 2370, 2504 je 8 Mk.; Nr. 2633, 2766 je 1 Mk.; Nr. 2782 8 Mk.; Nr. 3018 1 Mk.; Nr. 3049 4 Mk.; Nr. 3110, 3112 je 9,20 Mk.; Nr. 3121 10 Mk.; Nr. 3127, 3128 je 9,20 Mk.; Nr. 3131 4 Mk.; Nr. 3135 9,20 Mk.; Nr. 3136 2 Mk.; Nr. 3138 10,20 Mk.; Nr. 3139 4 Mk.; Nr. 3141 3 Mk.; Nr. 3150, 3152, 3154, 3155, 3157 je 9,20 Mk.; Nr. 3158 4 Mk.; Nr. 3160 13,20 Mk.; Nr. 3164, 3167 je 9,20 Mk.; Nr. 3177 4 Mk.; Nr. 3178, 3187, 3188 je 9,20 Mk.; Nr. 3197—3199 je 8 Mk.; Nr. 3200, 3211 je 9,20 Mk.; Nr. 3204 4 Mk.; Nr. 3205 8,20 Mk. und 1 Mk.; Nr. 3208 9,20 Mk.; Nr. 3209 4 Mk.; Nr. 3220 9,20 Mk.; Nr. 3227, 3228, 3230 je 8 Mk.; Nr. 3232

9,20 Mk.; Nr. 3237 4 Mk.; Nr. 3238 9,20 Mk.; Nr. 3243 4 Mk.; Nr. 3247, 3254, 3256 je 9,20 Mk.; Nr. 3265 4 Mk.; Nr. 3269, 3271 je 9,20 Mk.; Nr. 3279, 3281, 3287 je 4 Mk.; Nr. 3292 9,20 Mk.; Nr. 3293, 3294 je 4 Mk.; Nr. 3296, 3299 je 9,20 Mk.; Nr. 3312 4 Mk.; Nr. 3314 15 Mk.; Nr. 3316 4 Mk.; Nr. 3337 13,20 Mk.; Nr. 3340 10 Mk.; Nr. 3341, 3348, 3351, 3352, 3360 je 9,20 Mk.; Nr. 3362, 3369 je 4 Mk.; Nr. 3373 13,20 Mk.; Nr. 3375 4 Mk.; Nr. 3377 9,20 Mk.; Nr. 3380 4 Mk.; Nr. 3381 9,20 Mk.; Nr. 3386 8 Mk.; Nr. 3395 4 Mk.; Nr. 3403 8 Mk.; Nr. 3404 4 Mk.; Nr. 3407 9,20 Mk.; Nr. 3408 10 Mk.; Nr. 3409 4 Mk.; Nr. 3410 5,30 Mk.; Nr. 3413 10 Mk.; Nr. 3416 4 Mk.; Nr. 3425 9,20 Mk.; Nr. 3426 4 Mk.; Nr. 3435, 3436, 3446 je 9,20 Mk.; Nr. 3447 4 Mk.; Nr. 3448 9,20 Mk.; Nr. 3453, 3462 je 4 Mk.; Nr. 3464 9,20 Mk.; Nr. 3475 4 Mk.; Nr. 3480 13,20 Mk.; Nr. 3482 4 Mk.; Nr. 3484, 3487, 3491, 3495, 3502 je 9,20 Mk.; Nr. 3523, 3526 je 4 Mk.; Nr. 3532 9,20 und 4 Mk.; Nr. 3533 9,20 Mk.; Nr. 3534 4 Mk.; Nr. 3543, 3544 je 4 Mk.; Nr. 3545—3548 je 9,20 Mk.; Nr. 3553, 3563, 3565 je 4 Mk.; Nr. 3569 1 Mk.; Nr. 3571, 3572 je 9,20 Mk.; Nr. 3573, 3576 je 4 Mk.; Nr. 3577—3579 je 8 Mk.; Nr. 3582, 3589, 3594, 3605 je 4 Mk.; Nr. 3609 9 20 Mk.; Nr. 3613 4 Mk.; Nr. 3617, 3633, 3638 je 9,20 Mk.; Nr. 3642 4 Mk.; Nr. 3644 8 Mk.; Nr. 3645 9,20 Mk.; Nr. 3648 10,20 Mk.; Nr. 3652, 3657, 3658 je 4 Mk.; Nr. 3660 13,20 Mk.; Nr. 3662, 3682 je 9,20 Mk.; Nr. 3686, 3687, 3691 je 4 Mk.: Nr. 3693 9,20 Mk.; Nr. 3696 8 Mk.; Nr. 3698 8 Mk.; Nr. 3705 4 Mk.; Nr. 3725 9,20 Mk.; Nr. 3740, 3748 je 4 Mk.; Nr. 3751 9,20 Mk.; Nr. 3757 4 Mk.; Nr. 3758 9,20 Mk.; Nr. 3762 4 Mk.; Nr. 3763 9 20 Mk.; Nr. 3765 9 Mk.; Nr. 3767, 3770 je 4 Mk.; Nr. 3773, 3775 je 9,20 Mk.; Nr. 3777 4 Mk.; Nr. 3779 10 Mk.; Nr. 3781 8 Mk.; Nr. 3783 4 Mk.; Nr. 3785 9,20 Mk.; Nr. 3788 8 Mk.; Nr. 3790 9,20 Mk.: Nr. 3796 4 Mk.; Nr. 3798 9,20 Mk.; Nr. 3799 8 Mk.; Nr. 3802 9,20 Mk.; Nr. 3803 4 Mk.; Nr. 3806 8 Mk.; Nr. 3808 4 Mk.; Nr. 3811 9,20 Mk.; Nr. 3812 4 Mk.; Nr. 3815 8 Mk.; 3817 4 Mk.; Nr. 3818 10 Mk.; Nr. 3824 4 Mk.; Nr. 3825, 3830 je 8 Mk.; Nr. 3833, 3838 je 9,20 Mk.; Nr. 3839, 3840 je 10 Mk.; Nr. 3844, 3846 je 4 Mk.; Nr. 3852 3 Mk.; Nr. 3861 50 Mk.; Nr. 3866, 3876 je 9,20 Mk.; Nr. 3879, 3886 je 4 Mk.; Nr. 3888 8 Mk.; Nr. 3889 9,30 Mk.; Nr. 3893, 3897 je 8 Mk.; Nr. 3898 4 Mk.; Nr. 3906 13,20 Mk.; Nr. 3909, 3914 je 9,20 Mk.; Nr. 3916, 3917, 3919, 3929 je 4 Mk.; Nr. 3943 9,20 Mk.; Nr. 3950 7 Mk.: 3954 12,20 Mk.; Nr. 3962 20 Mk.; Nr. 3971 7 Mk.; Nr. 3972 11 Mk.; Nr. 3973—3977 je 7 Mk.; Nr. 3978, 3979 je 18 Mk.; Nr. 3980—3982 je 7 Mk.; Nr. 3983 12,20 Mk.; Nr. 3984—3988, 3990, 3992—3995 je 7 Mk.; Nr. 3993 20 Mk.; Nr. 3996 18 Mk.; Nr. 3997 7 Mk.; Nr. 3998 11 Mk.; Nr. 3999—4005 je 7 Mk.; Nr. 4006, 4007 je 11 Mk.; Nr. 4008—4012, 4014 je 7 Mk.; Nr. 4015 20 Mk.; Nr. 4016—4019, 4021, 4023, 4024, 4026, 4027 je 7 Mk.; Nr. 4042 20 Mk.; Nr. 4048 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die dreiunddreißigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am **Sonnabend, dem 3. Mai 1913, vormittags 11 Uhr,** im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1912, sowie der Etat für 1913, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 30. April 1913 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 2. Dezember 1912.

Der Hauptvorstand.

Wesener. Wery.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Bericht der Mitgliederversammlung 1913.

Die 10. ordentliche Mitgliederversammlung fand am Sonntag, 9. März d. Js., in Eisfeld (Grüner Baum) unter Beteiligung von 45 Mitgliedern statt. Als Gäste waren 3 Nichtmitglieder anwesend.

Die Versammlung wurde 10¾ Uhr vormittags eröffnet. Der Vorsitzende schloß seine Begrüßungsansprache mit einem von der Versammlung freudig aufgenommenen, dreifachen Hoch auf unsern allverehrten Landesherrn, Herzog Georg II. Weiter gedachte der Vorsitzende des im Vorjahre verstorbenen Staatsministers Freiherrn v. Ziller, Exzellenz, dessen Andenken durch Erheben von den Sitzen geehrt wurde. An Se. Exzellenz, den Herrn Staatsminister Schaller wurde ein Ergebenheitstelegramm abgesandt.

Nach Aufstellung der Teilnehmerliste wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. Geschäfts- (Jahres-) und Kassenbericht. Am Jahresschluß beträgt die Mitgliederzahl 94. Das Vereinsvermögen beziffert sich auf 1816,39 M.

Punkt 2. Bericht der Rechnungsrevisoren. Durch diese wird nach Erwähnung einer unwesentlichen Formsache die Richtigkeit der Rechnung bestätigt. Dem Schatzmeister wurde hierauf Entlastung erteilt.

Punkt 3. Wahl des Vorstandes. Bei der Wahl waren zugegen 42 Mitglieder. Abgegeben wurden 39 gültige und 3 ungültige Stimmen. Es wurden gewählt als:

Vorsitzender: O. Reuter-Heubach mit 38 Stimmen (Wiederwahl).
Stellvertreter: Götze-Gejell mit 31 Stimmen (Wiederwahl).
Schriftführer: E. Bauer-Piesau mit 33 Stimmen (Neuwahl).
Stellvertreter: Geyer-Hohenofen mit 38 Stimmen (Wiederwahl).
Schatzmeister: Ebert-Unterneubrunn mit 35 Stimmen (Neuwahl).
Stellvertreter: Börner-Schmiedefeld mit 33 Stimmen (Neuwahl).
Beisitzer: Scheler-Trostadt mit 37 Stimmen (Neuwahl); Keller-Reichmannsdorf mit 28 Stimmen (Neuwahl).

Die Gewählten nahmen die Wahl dankend an.

Punkt 4. Wohnungsfrage. Allgemein (Dienstwohnungsinhaber ausgenommen) ist man der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die äußerst verschiedenartigen, zum Teil recht traurigen Wohnungsverhältnisse etwas getan werden muß. Nach einer längeren Debatte wurde ein Antrag, dem Herzoglichen Staatsministerium ein Gesuch zu unterbreiten, in welchem die Übelstände klarzulegen sind, angenommen.

Punkt 5. Gehörn- und Raubzeugfrage. Ein Antrag, dahingehend, das Herzogliche Staatsministerium zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß die Gehörne des von den Forstwärten erlegten Wildes und weiter das Raubzeug den Schützen zu überlassen sind, wurde schon mit Rücksicht auf

die neuerdings ergangenen Verfügungen (Schuß- und Fanggelderhöhungen) abgelehnt.

Punkt 6. Neufestsetzung der Beiträge. Die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf 3 M, von 1914 ab, wurde einstimmig beschlossen.

Punkt 7. Ausschluß von Mitgliedern. Es wurde der Beschluß gefaßt, den in Frage kommenden (zwei) Mitgliedern durch den Vorsitzenden aufzugeben, innerhalb vier Wochen ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der sofortige Ausschluß zu vollziehen.

Punkt 8. Ort der nächsten Mitglieder-Versammlung. Die Wahl fällt einstimmig auf Lauscha.

Punkt 9. Verschiedenes. Ein Antrag, welcher bezweckt, einerseits eine Vereinheitlichung der Uniformen bezüglich Schnitt und Farbe und andererseits durch den Bezug der Stoffe von bestimmten Firmen eine Verbilligung herbeizuführen, findet insofern Erledigung, als es den einzelnen Gruppen überlassen bleibt, Bestimmungen hierüber zu treffen. Ein Antrag, die Gruppe Meiningen zu teilen, wird zurückgezogen. Über den Antrag, Schritte zu unternehmen, um eine Abänderung der Bestimmungen über Reisekosten herbeizuführen, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Punkt 10. Vortrag des Herrn Oberförsters Menzel-Unterneubrunn über „Natürliche Verjüngungen". Zur großen Freude aller Versammlungsteilnehmer war Herr Menzel so liebenswürdig, die verschiedenen Arten der Bestandesbegründung durch natürliche Verjüngungen und die Erfolge seiner langjährigen Versuche in seinem etwa zweistündigen Vortrage vor Augen zu führen. Es war ihm ein Leichtes, an der Hand der vielen praktischen Beispiele die recht aufmerksamen Zuhörer von der Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit dieser „Neuerung" zu überzeugen. Reicher Beifall wurde gezollt.

Allgemein wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß sich derartige, das Wissen bereichernde Vorträge recht oft wiederholen möchten.

Der Vorsitzende schloß um 5¾ Uhr nachmittags die Versammlung. Ernst Bauer, Schriftführer.

Bezirksverein der Kommunalforstbeamten Ost- und Westpreußens.

Zu der am Mittwoch, dem 19. d. Mts., in der Jubelhalle in Königsberg abgehaltenen Vorstandssitzung waren von neun Vorstandsmitgliedern sieben erschienen. Nach Erledigung interner Vereinsangelegenheiten und vertraulicher Besprechungen wurde die Hauptversammlung des Vereins in Loetzen auf Sonnabend, den 7. und Sonntag, den 8. Juni d. Js., festgesetzt. Am ersten Tage soll nachmittags eine Exkursion in den Stadtwald, am zweiten Tage ein Ausflug nach den masurischen Seen unternommen werden, weshalb auch die Kollegen gebeten werden, ihre Damen mitzubringen. Alles Nähere sowie die Tagesordnung wird später bekanntgegeben. — Von den Kassenprüfern wurde die Jahresrechnung geprüft. — Es wurde beschlossen, daß ein Kollege, der noch keine Beiträge gezahlt hat, gestrichen wird, und daß die restierenden Halbjahrsbeiträge durch Postnachnahme erhoben werden sollen. Der Kassenüberschuß soll auf ein Sparkassenbuch angelegt werden. — Sodann werden die Mitglieder noch daran erinnert, daß am 1. April d. Js. der I. Halbjahrsbeitrag fällig und mit 2,50 M porto- und bestellgeldfrei an den Herrn Schatzmeister einzusenden ist. — Zur Kenntnis der Anwesenden gebracht wurde ein wohl einzig in seiner Art dastehender Anstellungskontrakt eines Kollegen aus dem Bezirk Allenstein. Der Vertrag zeigt, wie viel gerade auf dem Gebiete der Festlegung der Pflichten und Rechte eines Stadtförsters noch im Argen liege und wie nötig nicht allein im Interesse der Beamten eine Besserung in dieser Beziehung ist. — Schließlich wird angeregt, mehr wie bisher für den Verein zu werben, da nur geschlossenes Zusammenhalten etwas erreichen kann, jetzt aber noch sehr, sehr viele Kollegen in unbegreiflicher Zurückhaltung dem Verein nicht angehören.

Mit Weidmannsheil!

Guttstadt, 21. März 1913.

Gebbers, I. Vorsitzender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Sonntag, den 13. April, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Harzgerode.

Gernrode, den 30. März 1913.

Grimm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte **ohne unser Wissen und Willen** in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten **gesetzlich verboten** sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer **einzustellen.** Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

44) Die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Kgl. Förster Sonnenschein in Forsthaus Kaltenscheid bei Medebach ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Margarete Finkenbey mit dem Vizefeldwebel im Garde-Schützen-Bataill. Ewald Ziesing, beide in Berlin-Lichterfelde.

Eheschließungen:

Forstrat und Vorstand des Forstamtes Würzburg Leonhard Orth in Würzburg mit Forstmeisterswitwe Helene Lenz, geb. Denk, in München.

Kgl. Forstaufseher Ernst Martin in Wiartel mit Frl. Margarete Trempenau in Forsthaus Lipnick.

Sterbefälle:

Preinhelter, Fürstl. Thurn u. Taxisscher Forstrat in Regensburg.

Jäger, Förster in Elpenrod.

Dege, Förster in Hessen i. Br.

Nachruf!

Am 6. März d. Js. verschied in **Niederrodenbach** nach längeren, schweren Leiden im Alter von 78 Jahren der

Kgl. Hegemeister a. D. Heinrich Simon.

Er war uns stets ein lieber Kollege und ein reges Mitglied unseres Vereins.
Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren. (496

Ortsgruppe Hanau des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am Sonnabend, dem 22. d. Mts., verschied unerwartet nach gut überstandener Operation in der Privatklinik des Herrn Dr. med. Kredel in Hannover der (488

Revierförster a. D. Fr. Schulze

zu **Bredenbeck** im 72. Lebensjahre.
In dem Entschlafenen betrauern wir einen pflichttreuen und lieben Kollegen, der sich während seiner 42jährigen hiesigen treuen Amtszeit unser aller Freundschaft erworben hat. Sein biederes, offenes Wesen und sein edler, aufrichtiger Charakter sichern ihm bei uns allen ein ehrenvolles Andenken.

Im Namen der Forstbeamten der Freiherrl. Fideikommiss-Oberförsterei Steinkrug a. Deister.
Schnücke, Oberförster.

Am 18. März verschied in dem Landkrankenhause zu **Cassel** — 3 Wochen nach einer Blinddarmoperation — infolge Herzschlages im 47. Lebensjahre der (487

Königl. Förster Georg Simon

(Jahrgang 84, Jäg.-Batl 11, 4. Komp.).
Wir betrauern in dem Entschlafenen einen lieben Kollegen und treuen Freund mit wahrhaft edlem Charakter.
Mit einem Bruch auf sein frühes Grab werden wir sein Andenken stets in Ehren halten.

Ortsgruppe Melsungen des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Väter, lasst Eure Söhne nicht in die Privatforstverwaltungslaufbahn. Sie ist überfüllt!

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 15. **Neudamm, den 13. April 1913.** **28. Band.**

Die Besprechung der Verhältnisse der preußischen Förster gelegentlich der zweiten Lesung des Forstetats im Abgeordnetenhause am 30. Januar 1913.

Es erscheint uns lohnend, die zweite Lesung **des preußischen** Forstetats, bei der so viel erfreuliches Interesse für die Lage der Staatsförster **hervortrat, zusammenfassend** zu besprechen, wenn **dies auch** manchem unserer Leser reichlich spät **erscheinen mag.** Darüber bitten wir aber **hinwegzusehen,** denn gute Erinnerungen wirken **mit wachsender** Zeit nur besser.

Einen breiten Raum nahmen die Beratungen **über** die **Neuregelung** der Dienstländereien ein. **Gleich der erste Redner,** der Abgeordnete **Weißermel,** betonte, daß die Försterdienstländereien nun kein Teil der Besoldung **mehr wären** und ihre Erträge daher nicht auf **das Gehalt** angerechnet werden könnten. **Sie würden nur da und insoweit gegeben, als es im dienstlichen Interesse notwendig** sei. „Die Förster,“ so führte der **Abgeordnete aus,** „die oft bis zu 20 und 25 km **von der nächsten** Stadt entfernt leben, **bedürfen des Fuhrwerks.** Das ist kein **Luxus.** Sie **fahren** damit zur Kirche, zum **Arzt, zum Apotheker,** zur Holzversteigerung, **zu Terminen,** zu Jagden usw.“

Die **nunmehr überall anerkannte** Auffassung über die Ausstattung der Försterstellen mit Dienstland ist ungeheuer wichtig. Wurde doch bisher landläufig eine Einnahme aus dem Dienstland den Förstern als ein — **wenn auch** nicht pensionsfähiger — Gehaltsteil angerechnet; und besonders bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1909 ist von mehreren Abgeordneten ausdrücklich betont worden, daß **ein höheres Förstergehalt sich wohl früher nicht ermöglichen lassen werde, ehe nicht eine organische Änderung der Nebenbezüge der Förster stattgefunden habe. Diese ist nun erfolgt, und mit der Neuregelung der Dienstlandsnutzung fallen die Einnahmen aus dem Dienstlande keinenfalls mehr unter den Begriff der Nebenbezüge.**

Sehr beachtenswert und nicht zu unterschätzen sind die Wünsche, die bei dieser Gelegenheit von den Abgeordneten **Weißermel, Brämer, Dr. Schröder, Spinzig, Freiherr von Wolff-Metternich, Busch u. a.** noch insbesondere vorgetragen wurden, daß

nämlich bei Abnahme der Dienstländereien eine gewisse Vorsicht walten möchte, damit die Förster nicht von der Landwirtschaft losgelöst werden und das Dienstland groß genug bleibe, um den Bedürfnissen der betreffenden Stelle zu genügen. Namentlich hob Dr. Schröder hervor, daß die Dienstlandsregelung nicht allein zu Lasten der guten Stellen erfolgen dürfe; der Abgeordnete Spinzig betonte, daß eine Dienstlandsfläche von nur etwa 40 Morgen bei Gespannhaltung nicht ausreiche, um das Gespann und die fremden Dienstkräfte entsprechend zu beschäftigen.

In Försterkreisen wird die Erklärung des Herrn Ministers hierzu völlige Beruhigung geschaffen haben; dieser führte zu den oben ausgesprochenen Wünschen folgendes aus:

„Meine Herren, was dann die Einschränkung des Dienstlandes betrifft, so ist es selbstredend, daß den augenblicklich im Amte befindlichen Förstern nicht zwangsweise das Dienstland genommen wird. Die nach der Etatsanmerkung in Aussicht genommene Entziehung des Dienstlandes findet nur statt beim Stellenwechsel und dann, wenn der Stelleninhaber die Einziehung beantragt. Ich glaube, daß man auch nicht weiter gehen darf, und ich gebe gern die Zusicherung, daß in den Fällen, wo es aus sonstigen Rücksichten geboten erscheint, eine Kürzung der Dienstländereien der Förster nicht vorgenommen werden soll. Hier, wie in allen anderen Fragen, können die örtlichen Verhältnisse nicht außer acht gelassen werden."

Entgegenkommender und wohlwollender läßt sich die ganze Frage der Neuregelung der Dienstlandsnutzung jedenfalls nicht behandeln.

Besonders interessant waren die Ausführungen des Berichterstatters, des Grafen von der Gröben, über die Ergebnisse, welche die von der Zentralverwaltung zwecks Neuregelung der Dienstlandsnutzung angestellten Erhebungen gezeitigt haben, und die von der Königlichen Staatsregierung in der Budgetkommission bekannt gegeben sind. Danach sind von den 3957 Revierförster- und Försterstellen nur 44 Stellen ohne Dienstland, also nur 1,1%. Auf diese 3913 mit Dienstland ausgestatteten Försterstellen entfallen im ganzen 43900 ha Dienstland, von denen zurzeit 7650 ha oder 17,4% verpachtet sind. Als entbehrlich und künftig einzuziehen kommen 9900 ha in Frage, das sind 22,5%, also verhältnismäßig nicht viel mehr Land, als bisher von den Förstern verpachtet worden ist. Daß nur 44 Stellen ohne Dienstland sein sollen, ist sehr auffällig. Leider ist nicht angegeben, welche Mindestfläche das Vorhandensein von Dienstland annehmen läßt.

Nach Durchschnittssätzen berechnet, entfielen bisher bei 43 900 ha Dienstland insgesamt auf die Stelle 11,1 ha, nach der Neuregelung werden es sein bei 34 000 ha, die den Försterstellen verbleiben, 8,6 ha; an Pachtland bei 7650 ha bisher 1,93 ha, nach der Neuregelung bei 9900 ha, von denen 900 ha aufgeforstet werden, 2,5 ha.

Das Pachtaufkommen für die zu verpachtenden 9000 ha ist auf 550 000 M. veranschlagt worden. Das macht pro ha 61,10 ℳ. Die 7650 ha, die bisher von den Förstern verpachtet worden sind, haben im Durchschnitt 60 ℳ pro ha gebracht; das Nutzungsgeld für die verbleibenden 34 000 ha Dienstland beträgt 426 586 ℳ oder im Durchschnitt 12,25 M., gegen bisher durchschnittlich 10 ℳ je ha. Die Steigerung kann also in der Tat wohl als erträglich bezeichnet werden.

Zur Durchführung der erhöhten Dienstaufwandsbewilligung beziffert sich der Mehrbedarf auf 590 000 ℳ, so daß 40 000 ℳ, die von dem Pachtaufkommen aus bisherigem Dienstland nicht gedeckt werden, anderweitig aufgebracht werden müssen. In den Etat für 1913 sind zunächst für Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster und Förster 90 300 ℳ mehr eingestellt. Hiermit können bei Bewilligung von im Durchschnitt 150 ℳ mehr je Stelle und für ein halbes Jahr im neuen Etatsjahre bereits 1200 Stellen mit dem erhöhten Dienstaufwand ausgestattet werden, da sich die Regulierungstermine auf das ganze Etatsjahr verteilen und sonach im Durchschnitt auf den 1. Oktober stellen.

Durch die Beratungen über die Dienstlandsregelung der Förster entstand naturgemäß eine Erörterung über die Frage nach einem höheren pensionsfähigen Gehalt. Hierzu hatte folgender Antrag der Abgeordneten Brämer, Schmeddig und Dr. Schröder vorgelegen:

Die (Budget-)Kommission wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Maßnahmen zu treffen, daß die bei Kap. 2 Tit. 16 des Forstetats näher bezeichneten, durch die Neuregelung des Försterdienstlandes gewonnenen Beträge im Durchschnittsbetrag von 300 ℳ dem pensionsfähigen Einkommen der Förster und Revierförster zugerechnet werden.

Hierzu führte der eine der Antragsteller, Dr. Schröder, aus: wenn auch dieser Antrag — ursprünglich war ein anderer Antrag gestellt, der sich als noch schwerer durchführbar erwies — zurückgezogen werden mußte, so haben sich die Antragsteller ausdrücklich vorbehalten, auf ihn zurückzukommen, sobald die früheren Anträge Brämer und Schröder — vergleiche Nr. 21 der „D. F. Z." Bd. 27, Seite 427/8 — in der Budgetkommission oder im Plenum zur Beratung gelangten. Dr. Schröder sagte dann weiter (verkürzt wiedergegeben): „Die Sache liegt also jetzt so, daß wir augenblicklich auf unsere ursprünglichen Anträge auf Gewährung von Stellenzulagen nicht eingehen können; geschäftsordnungsmäßig sind wir dazu nicht in der Lage; über die Frage, die Nebenbezüge in höherem Maße, als das bisher der Fall ist, pensionsfähig zu machen, kann augenblicklich nicht entschieden werden, weil nach einem Beschluß des Seniorenkonvents alle Anträge, die nicht ganz eng mit dem Etat zusammenhängen, hinter den Etat zurückgestellt werden sollen, und weil außerdem hervorgehoben sei, daß auch in diesem Antrage eine Änderung der Besoldungsordnung erblickt werden müsse."

Danach ist es leider unzweifelhaft, daß sich in Hinsicht einer Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens für die Förster zunächst schwerlich etwas erreichen lassen wird. Jeder Besoldungserhöhung steht nun einmal der Beschluß des Staatsministeriums entgegen, daß die Besoldungsordnung von 1909 bis zu einer allgemeinen Revision nicht durchbrochen werden darf. Hieran müssen gegenwärtig leider alle Bestrebungen, die auf ein höheres Gehalt abzielen, scheitern. Dr. Schröder bat dann, den Förstern wenigstens einige Hoffnung für die Zukunft zu geben, und sagte: „Aber ich bin auch fest überzeugt, daß in großem Umfange Beruhigung eintreten würde, wenn den Förstern ein Hoffnungsstrahl wenigstens für die Zukunft erweckt, wenn ihnen in Aussicht gestellt werden könnte, daß, wenn auch jetzt die Königliche Staatsregierung aus Gründen der Besoldungsordnung auf die Wünsche nicht eingehen kann, doch demnächst bei einer Revision der Besoldungsordnung — die ja auch nicht ewig ausbleiben kann — den Wünschen freundlich entgegengekommen werden soll."

Diesem Wunsche hat der Herr Minister insoweit entsprochen als er ausführte:

„Im übrigen ist die landwirtschaftliche Verwaltung selbstredend gern bereit, soweit es im Rahmen der bestehenden Besoldungsordnung geschehen kann, das Einkommen der Förster aufzubessern, und falls eine neue Besoldungsordnung vorgelegt werden sollte, wird selbstredend auch dafür eingetreten werden, die berechtigten Wünsche der Förster bei dieser Gelegenheit zu berücksichtigen."

Auf diese Erklärung hin können die Förster jedenfalls beruhigt in die Zukunft blicken, und sie dürfen bei dem uneingeschränkten Wohlwollen, dessen sie sich nach den Worten des Herrn Ministers bei der Zentralverwaltung zu erfreuen haben, bestimmt darauf rechnen, daß ihre wesentlichsten Wünsche, zu denen ganz besonders das Vorrücken in die Assistentenklasse gehört, bei der nächsten Neuregelung der Besoldungsordnung Berücksichtigung finden werden. Bei einer solchen Aussicht wird es ihnen wenigstens nicht allzu schwer fallen, den ersehnten Termin abzuwarten.

Daß man aber selbst in Abgeordnetenkreisen die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben hat, daß den Förstern noch vor einer allgemeinen Revision des Besoldungsgesetzes ihr Recht werde, geht u. a. aus Äußerungen des Abgeordneten Busch hervor, der sich warm für eine recht baldige Gehaltserhöhung der Förster ausgesprochen hat. Er sagte zum Schluß seiner Rede:

„Aber wenn wir die Förster auf die nächste allgemeine Gehaltsregulierung vertrösten wollten, dann würden wir die Unzufriedenheit in ihren Reihen nur noch steigern, und ich gebe mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Forstverwaltung Mittel und Wege finden wird, die es ihr möglich machen, ohne Durchbrechung der Besoldungsordnung den Förstern das zu geben, was sie mit Recht meiner Auffassung nach beanspruchen können und was ihnen freudigen Herzens von allen Seiten dieses Hohen Hauses zugebilligt werden würde." — Der stenographische Bericht verzeichnet hierbei ein „Bravo!" — In diesem Sinne sprach sich auch der Abgeordnete Büchtemann aus, indem er sagte:

„Sind Dienstland und Dienstaufwandsentschädigung geregelt, so wird endlich auch die Verwaltung das Förstergehalt regeln müssen. Es ist jetzt ein Mißstand vorhanden. Den Förstern haben wir doch ein sehr wertvolles Gut, vielleicht das wertvollste Eigentum des Staates anvertraut, und deshalb sollten wir auch die Konsequenz ziehen und ihnen das Gehalt der mittleren Beamten zugestehen."

Im Grunde genommen zielen auch die Worte des Abgeordneten Lüders hierauf ab, wenn sie auch bei anderer Gelegenheit, der Försterpensionierung, gesprochen wurden. Er sagte:

„Wenn wir heute einmütig bekundet haben, in welch vortrefflichem Zustande unsere Forsten sich befinden, so wissen wir, daß wir das nur unseren gesamten Forstbeamten zu danken haben. Daher ist es auch mein dringlichster Wunsch, daß die Wünsche, die hier von allen Herren Vorrednern geäußert sind, möglichst verwirklicht werden."

Wie sehr jetzt die Förster, die vor 1908 in Pension gegangen sind, und ihre Familien unter der immer weiter steigenden Teuerung zu leiden haben, ist bekannt. Für die alten Förster, die jetzt vor ihrer Pensionierung stehen, kann sich unter den vorgetragenen Umständen dann leicht der gleiche Mißstand wiederholen, dessen Folge dauernde Petitionen um Pensionserhöhung sind, von denen wir jetzt immer wieder lesen.

Dieses Moment hat der Abgeordnete Heine herausgegriffen. Er ist warm, sehr warm dafür eingetreten, daß etwas geschehen möchte, um die traurige Lage der Förster, die sich vor dem 1. April 1908 pensionieren ließen oder pensionieren lassen mußten, zu verbessern. Er fordert eine Erhöhung des Unterstützungsfonds und nennt es hart und traurig, wenn diese alten Beamten, die zum Teil drei Feldzüge mitgemacht haben und deren Brust mit Orden und Ehrenzeichen geschmückt ist, auf ihre Bitte um eine Unterstützung zu ihrer Pension stets abschlägig beschieden werden. Er führte hierbei ferner aus, daß die älteren im Dienst befindlichen Förster vielfach glaubten, daß ein Gesetz oder eine Verordnung bestände, nach welcher sie veranlaßt werden könnten, ihre Pensionierung einzureichen, sobald sie das 65. Lebensjahr erreicht haben. Ausführlicher kommt hierauf später noch der Abgeordnete Lüders zu sprechen und bezeichnet eine solche Verordnung, wenn sie wirklich bestehe, als eine große Härte.

Auch hierzu liegt eine sehr erfreuliche Äußerung des Herrn Ministers vor. Sie lautet: „Meine Herren, die Förster werden keineswegs im Alter von 65 Jahren ohne weiteres pensioniert. Der einzelne kann nur pensioniert werden, wenn er dienstunfähig ist; denn sonst würden wir uns mit den Vorschriften der Pensionsgesetze in Widerspruch setzen. Augenblicklich sind noch 130 Förster, die mehr als 65 Jahre alt sind, im Dienst. Das ist ein Beweis dafür, daß die Forstbeamten so lange als möglich im Dienst gehalten werden. Wenn aber die Förster nicht mehr dienstfähig sind, bleibt leider nichts anderes übrig, als sie zu pensionieren, besonders in der gegenwärtigen Zeit, wo die Zahl der Anwärter noch so bedeutend ist, und wo die jüngeren natürlich sehr viel länger warten müssen, wenn die älteren auch dann noch im Dienst bleiben, wenn sie die volle Dienstfähigkeit nicht mehr besitzen."

Wir glauben, daß viele alte Förster dem Herrn Minister für seine Worte Dank wissen werden; denn in der Tat war es auch uns bekannt, daß bisher in Forstbeamtenkreisen vielfach die Auffassung bestand, daß man nach dem 65. Lebensjahre von der vorgesetzten Behörde ohne weiteres veranlaßt werden könne, in Pension zu gehen. Dem ist also, wenn die Dienstfähigkeit nach dem 65. Lebensjahr noch vorhanden ist, nicht so! Das wird für viele Försterfamilien eine Beruhigung sein, namentlich gegenwärtig, wo so sehr damit gerechnet wird, daß doch über kurz oder lang eine wesentliche Erhöhung des pensionsfähigen Endgehaltes der Förster eintreten wird.

Der Herr Minister kam in seinen Ausführungen auch auf die schlechten Anstellungsverhältnisse zu sprechen, als er auf die „gegenwärtige Zeit" hinwies, „wo die Zahl der Anwärter noch so bedeutend ist und die jüngeren natürlich sehr viel länger warten müssen, wenn die älteren auch dann noch im Dienst bleiben, wenn sie die volle Dienstfähigkeit nicht mehr besitzen." Da möchten wir es nicht unterlassen, unsere herzliche Freude auszusprechen über die so einschneidende Verwaltungsmaßnahme, die von der Zentralverwaltung zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Försteranwärter getroffen worden ist. Es sind dies die 414 neu geschaffenen etatmäßigen Forstschreiberstellen. Bringen sie auch nicht gleich die Försteranstellung mit der Mitte der 30er Jahre, wie sie Dr. Schröder sehr berechtigt gewünscht hat, so wird dadurch dies Ziel jedenfalls doch ganz erheblich näher gerückt.

Auch ein lang gehegter Wunsch der Schreibgehilfen, für den auch wir oft und bereits seit mehr als einem Jahrzehnt eingetreten sind, ist damit endlich in Erfüllung gegangen. Sie erhalten durch die Übertragung der Verantwortung für das Schreib- und Rechenwesen einen fest abgegrenzten und in gewissem Grade selbständigen Wirkungskreis, nach dem sich namentlich die älteren von ihnen schon seit Jahr und Tag von Herzen gesehnt haben. Notwendigerweise müssen auch durch die plötzliche, volle etatmäßige Anstellung von 414 Anwärtern mit den vollen Nebenbezügen der Förster m. R. die Anstellungsverhältnisse für alle Anwärter mit einem

Schlage besser werden; denn je nach dem längeren Verweilen der Forstschreiber in ihren Stellungen und je nach dem Übertritt von Förstern m. R. in den etatmäßigen Schreibedienst, womit doch jedenfalls auch gerechnet werden muß, wird für die verbleibenden Anwärter mit jedem Jahre mehr eine frühzeitigere Anstellung als Förster m. R. erreicht werden. Das ist wesentlich. Die nicht etatmäßigen Schreibgehilfen sollen in ihren Bezügen um rund 365 ℳ aufgebessert werden; auch damit ist ein lange gehegter von uns seit Jahren gleichfalls befürworteter Wunsch erfüllt worden, der bisher fast in jedem Jahre wieder auf der Tagesordnung der Versammlungen des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" stand. Nun kann er abgesetzt werden.

Die Vertreter aller bürgerlichen Parteien haben sich rückhaltlos mit diesen Maßnahmen einverstanden erklärt, ja zum Teil gewünscht, daß recht bald eine Vermehrung der etatmäßigen Forstschreiberstellen vorgenommen werden möchte. Die Ausführungen zweier Redner möchten wir herausheben, die Dr. Schröders und des Freiherrn von Wolff-Metternich. Ersterer sagte:

„Zunächst muß ich es dankbar begrüßen, daß durch den Etat 414 Forstschreiberstellen geschaffen werden, die mit Förstern ohne Revier besetzt werden sollen. Ebenso kann ich mit Befriedigung feststellen, daß die Forsthilfsaufseher, die außerdem noch bei den Oberförstern in Forstschreiberstellen beschäftigt werden, eine Zulage von 1 ℳ täglich erhalten sollen. Ich habe aber außerdem zu sagen, daß wir für die Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers in der Budgetkommission ganz besonders dankbar sind, daß er nach jeder Richtung hin dahin wirken wolle, die Förster in früheren Lebensjahren zur Anstellung zu bringen. Wenn in Zukunft erreicht werden kann, daß die Förster nicht Mitte der 40er Jahre zur ersten Anstellung gelangen, wie es jetzt zum teil noch beobachtet wird, sondern Mitte der 30er Jahre, so würde das eine große Errungenschaft sein."

Freiherr von Wolff-Metternich, führte aus:

„An erster Stelle will ich hervorheben die dauernde Schaffung von 414 neuen Forstschreiberstellen und die pekuniäre Aufbesserung für die noch nicht zur Anstellung gelangten Forsthilfsaufseher um täglich 1 ℳ. Ich kann nur wünschen, daß diese 414 neuen Stellen den Anfang bilden, und hoffe zuversichtlich, daß sich diese Forstschreiberstellen im Laufe der Jahre weiter vermehren. Die Neuerung wird auch von den Revierverwaltern freudig begrüßt werden. Einmal werden sie dadurch einer ihrer Stellung nicht entsprechenden, zeitraubenden Last enthoben, nämlich der fast mechanischen Ausführung rein rechnerischer Sachen; dann weiter wird dadurch dem so höchst bedauerlichen häufigen Wechsel hoffentlich vorgebeugt. Mancher sonst tüchtige Beamte, welcher dem oft anstrengenden Außendienst nicht gewachsen ist, wird als Sekretär eine seinen Fähigkeiten entsprechende lohnende Beschäftigung finden können. Die Schaffung der Sekretärstellen ist ein alter, auch von mir hier schon oft vorgetragener Wunsch, dessen endliche Erfüllung ich auch persönlich dankbar anerkenne."

In der Tat ist der ganze preußische Försterstand mit dieser Neueinrichtung ein sehr großes Stück vorwärts gekommen; die Tragweite dieser Maßregel läßt sich wohl noch nicht voll übersehen, die späteren Resultate werden aber jeden Andersdenkenden — wir hören, daß es namentlich unter den älteren Förstern auch solche gibt — mit dieser Maßnahme aussöhnen.

Auch für die baldige Beschaffung von Dienstwohnungen für diese neuen Beamtenstellen, soweit solche noch nicht vorhanden sind, wurde von den letztgenannten Rednern und auch von anderen eingetreten, sowie auch dafür, daß diese Stellen mit Dienstland ausgestattet werden möchten. Wir glauben, daß auch diesen Anregungen gern und ehemöglichst Folge gegeben werden wird, da ja die etatmäßigen Sekretäre in jeder Hinsicht so gestellt werden sollen, wie die Förster mit Revier.

Für bessere Wohnungsverhältnisse der Forstbeamten überhaupt fanden sich auch verschiedene Redner, so besonders die Abgeordneten Heine und Krause. Der Mehrbetrag von 150 000 ℳ, den der Baufonds für das kommende Etatsjahr aufweist, wurde als „sehr unzureichend" bezeichnet und gewünscht, daß weiteres in dieser Hinsicht geschehen möchte.

Der Abgeordnete Lüders gab von neuem Anregung, den Obstbau auf den Förstergehöften mehr zu fördern und der Ansicht Ausdruck, daß eine größere Unterstützung der Förster durch ihre Behörde bei der Anlage von Obstgärten nötig wäre. Da wir verschiedene Äußerungen aus Försterkreisen hierüber veröffentlicht haben, dürfen wir annehmen, daß tatsächlich auf den Förstergehöften ein gewisser Mißstand in dieser Beziehung vorhanden ist. Mit um so größerer Freude ist es zu begrüßen, daß der Herr Minister durch seine Erklärung etwaigen ernsteren Besorgnissen den Boden entzieht. Danach steht einer Teilnahme der Förster an den Obstbaukursen gegen Gewährung ent-

sprechender Entschädigung nichts im Wege, ferner wird die erste Anlage von Obstgärten auf Försterdienstgehöften auf Staatskosten bewirkt, endlich werden auch größere Anlagen, wenn die Verhältnisse dies geeignet erscheinen lassen, gegen Verzinsung des Anlagekapitals auf Staatskosten hergestellt.

Ein anderer, wesentlicher Wunsch hierzu, der gleichfalls in Försterkreisen wiederholt behandelt und auch von dem Abgeordneten Lüders zur Sprache gebracht worden ist, daß nämlich die Entschädigungsfrist für den einzelnen Obstbaum nach vorgenommener Anpflanzung von 5 auf 12 bis 15 Jahre verlängert werden möchte, harrt allerdings noch der Erfüllung. Seine Berechtigung ist wohl nicht von der Hand zu weisen, und so dürfen wir hoffen, daß auch diese Anregung ein geneigtes Ohr finden wird.

Zum Schluß wenden wir uns noch der Lehrlingsannahme zu. Der Abgeordnete Büchtemann befürchtete, daß zu dem Försterberuf nur noch Söhne von Förstern kämen und aus „Zivilkreisen“ eine Annahme von Lehrlingen kaum noch stattfände. Die Zahlen, die der Herr Minister hierauf nannte, ergaben, daß diese Befürchtung grundlos ist. Im Jahre 1909 waren es von 164 angenommenen Lehrlingen 40 oder 24,4 %, die nicht Forstbeamtenkreisen angehörten, 1910 von 165 38 oder 23 %, 1911 von 167 33 oder 20 %. Daß aber die Söhne von Forstbeamten bei weitem überwiegen, ist durchaus gerechtfertigt; denn, so führte der Herr Minister aus, „anderseits steht doch zweifellos fest, daß für den forstlichen Beruf eine gewisse Erziehung und Tradition unbedingte Voraussetzung ist, und daß diese in erster Linie bei den Söhnen derjenigen Väter, die bereits in diesem Berufe tätig gewesen sind, gefunden wird.“

Der Abgeordnete Büchtemann ist weiter darauf zu sprechen gekommen, daß es doch ein sehr Geringes sei, was an Schulkenntnissen von den anzunehmenden Forstlehrlingen verlangt werde, und „daß diese geringen Anforderungen wohl mit der Frage zusammenhängen, ob nur Förstersöhne angenommen werden, weil ja auf den exponiert gelegenen Försterstellen die Schulbildung der Söhne manchmal wohl etwas mangelhaft ist.“

Nach uns zugegangenen Mitteilungen haben diese Worte eine gewisse Beunruhigung in Försterkreisen hervorgerufen. Die Förster wollen keineswegs, daß ihre Söhne etwa mit einer schlechteren Vorbildung den Beruf der Väter ergreifen, als andere Forstlehrlinge, und sie würden es weit lieber sehen, wenn wirklich ungeeignete und schwach vorbereitete Förstersöhne von der Annahme ausgeschlossen würden, als immer wieder hören zu müssen, daß mit Rücksicht auf die schwierigen Schulverhältnisse und die bedrängte Lage der Förster nur so geringe Bildungsanforderungen an die Lehrlinge gestellt werden. Die Zeiten sind eben andere geworden, und die Förster wollen im Interesse des Ansehens ihres Standes gern jedes mögliche Opfer bringen, damit ihre Söhne mit einer besseren Vorbildung, deren Notwendigkeit von ihnen mehr als von jedem anderen anerkannt wird, zur Försterlaufbahn kommen, als es den Vätern seinerzeit, als die Anforderungen an den Beruf auch noch nicht so groß waren wie jetzt, möglich gewesen ist.

Auch eine andere Befürchtung des Abgeordneten Büchtemann, daß das Verhältnis zwischen den Revierverwaltern und Förstern zum Teil sehr unangenehm geworden sei, entbehrt wohl der Begründung. Die Heidelberger Tagung soll daran Schuld sein. Einzelfälle, die wir nicht kennen und die dem Abgeordneten wohl die Veranlassung zu seinen Worten gegeben haben, zugestanden, dürfen diese Fälle jedoch nicht verallgemeinert werden. Im großen und ganzen ist das Verhältnis zwischen Oberförster und Förster, wie wir aus zahlreichen eigenen Wahrnehmungen und Zuschriften aus Försterkreisen wissen, ein angemessen gutes, und der Oberförster ist wohl in den meisten Fällen auch heute noch der wohlwollende Vorgesetzte der Förster geblieben, der er von jeher war. Das wollten wir hier noch betont wissen, mit dem Wunsche, daß sich Gegensätze, die in Einzelfällen bestehen mögen, nicht vergrößern möchten, sondern überall der Wille bestehe, sie zu überbrücken.

Nehmen wir alles in allem, so zeigten die diesjährigen Beratungen des Forstetats ein so erfreuliches Bild nicht nur der günstigen Entwickelung der Forstverwaltung überhaupt, sondern auch einer warmen, ja herzlichen Anteilnahme an den Verhältnissen der Forstbeamten und ganz besonders ein so ausgesprochenes Wohlwollen für die Lage der Förster, sowohl bei den Abgeordneten wie auch bei dem Herrn Minister, daß wohl ein gutes Recht zu der Hoffnung bestehen kann, alle berechtigten Wünsche in nicht zu ferner Zeit erfüllt zu sehen.

Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstlicher Fortbildungskurs in Heidelberg.

Von Oberforstrat a. D. Eßlinger.

In der Zeit vom 4. bis 8. März 1913 wurde in Heidelberg der bereits in Nr. 8 auf Seite 166 angekündigte forstliche Fortbildungskurs abgehalten. Da dies die erste derartige Veranstaltung in Süddeutschland war, dürfte eine Schilderung des Verlaufes auch für weitere Fachkreise Interesse bieten. Der diesbezüglichen Darstellung seien einige kurze Bemerkungen über den dermaligen Stand der Fortbildungsfrage vorausgeschickt. Nachdem diese für die Entwickelung des Forstwesens so wichtige Frage schon seit mehreren Jahren in der Fachpresse erörtert und 1909 auch beim Deutschen Forstwirtschaftsrate angeregt worden war, kam die Sache dadurch in Fluß, daß in der XI. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Ulm (1910) der durch Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer vertretene, von 170 Mitgliedern unterzeichnete Antrag einstimmig angenommen wurde, die Fortbildungsfrage auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen. Infolgedessen ist diese Frage bei der XII. Hauptversammlung in Königsberg eingehend besprochen worden, wobei Dr. Wappes und der inzwischen verstorbene Geheime Regierungs- und Forstrat von Bentheim-Hannover die Berichterstattung übernommen hatten. Der Antrag der Berichterstatter erhielt in der vorausgegangenen Sitzung des Forstwirtschaftsrates eine etwas kürzere und teilweise abgeschwächte Fassung, in welcher Form der Antrag die Zustimmung der Hauptversammlung fand. Hiernach wird die große Bedeutung der Fortbildungsfrage anerkannt, die Bereitstellung reichlicher Mittel zu Fortbildungszwecken befürwortet und einem besonderen Ausschuß die Aufgabe zugewiesen, die Sache weiter zu verfolgen und dem Forstwirtschaftsrate sowie der Hauptversammlung im Jahre 1913 Bericht zu erstatten. Dieser Ausschuß ist gelegentlich der XIII. Hauptversammlung des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Nürnberg (1912) erstmals zusammengetreten, und die nachgenannten Mitglieder haben die Berichterstattung über die einzelnen Fortbildungsmittel unter sich verteilt. Der Ausschuß zählt zurzeit folgende Mitglieder: Oberforstmeister Riebel-Filehne, Vorsitzender, Professor Dr. Endres-München, Professor Dr. Hausrath-Karlsruhe, Forstmeister Heyer-Jugenheim, Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt, Oberforstrat Dr. Speidel-Stuttgart, Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer.

Für Frühjahr 1913 ist eine Sitzung des Ausschusses wahrscheinlich in Leipzig geplant. Hier sollen die Referate entgegengenommen, Resolutionen vereinbart werden als Grundlage für die im Herbste 1913 bestimmte Berichterstattung an den Forstwirtschaftsrat und die Hauptversammlung.

Nach dieser kurzen Darstellung des dermaligen Standes wäre die praktische Betätigung in der Fortbildungsfrage seitens des Deutschen Forstvereins wohl erst in einiger Zeit zu erhoffen gewesen. Um nun den Worten einmal auch Taten folgen zu lassen, hat, wie bereits in Nr. 8 angedeutet, der von jeher rührige Pfläzische Forstverein, Vorsitzender Forstrat Schleip-Dürkheim, es unternommen, im Zusammenwirken mit den benachbarten Vereinen von Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen und Württemberg einen Fortbildungskurs zu veranstalten, dessen Programm in Nr. 8 abgedruckt war. Auf erfolgte Einladung hatten sich 120 Mitglieder der genannten Forstvereine zur Teilnahme gemeldet, von denen jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen nur je 6, also im ganzen 30, durch das Los ausgewählt werden konnten. Außerdem waren noch einige Gäste eingeladen, darunter der Verfasser dieses Berichtes und der Nestor der deutschen Forstlehrer, Forstdirektor Dr. von Fürst-Aschaffenburg. Die Leitung hat der um das Fortbildungswesen besonders verdiente Regierungsdirektor Dr. Wappes übernommen, die örtliche Geschäftsführung lag in den Händen des Forstrates Könige und Oberförsters Krutina, beide in Heidelberg.

Der Verlauf des Kurses hielt sich im allgemeinen an das in Nr. 8 veröffentlichte Programm, und sei hierüber folgendes kurz berichtet: Am Begrüßungsabend (4. März) hatten sich alle Teilnehmer und mehrere Gäste im Versammlungslokal rechtzeitig zusammengefunden; es herrschte sofort, nachdem die Teilnehmer sich bekanntgemacht hatten, eine warme, zuversichtliche Stimmung, wenn auch die engeren Landsleute sich noch stark zusammenhielten. Nach den üblichen Begrüßungsreden erörterte der Leitende den Zweck und die Art des Kurses, die beabsichtigte Abwechselung zwischen Vorträgen und Ausflügen und noch manches andere.

Sofort setzte eine lebhafte Besprechung ein, wobei als besonders erfreulich wahrzunehmen war, daß auch die Männer der Praxis, die bei großen, allgemeinen Versammlungen sich nur selten zum Reden aufschwingen, lebhaft teilnahmen. Der Vorsitzende machte besonders darauf aufmerksam, daß bei einem solchen Kurse es Pflicht des einzelnen wäre, möglichst intensiv mitzuarbeiten, wozu kurze Notizen über das Besprochene unerläßlich seien. Dadurch müsse sich ein wirksamer Fortbildungskurs von einer zwanglosen Forstversammlung unterscheiden. Dieser Anregung wurde für die Folge in bester Weise entsprochen.

Am 5. März, pünktlich um 8¼ Uhr, eröffnete der Kursleiter die Reihe der Vorträge mit einer fast zweistündigen Besprechung über „Ziele und Wege der forstlichen Fortbildung“. Er gab hierbei zunächst eine genaue und übersichtliche Darstellung des eingangs kurz skizzierten bisherigen Verlaufes der Fortbildungsfrage, wobei er es nicht unterlassen konnte, den Umstand zu berühren, daß der Forstwirtschaftsrat anfangs den Bestrebungen auf diesem Gebiete sich nicht besonders freundlich gezeigt habe. Hieran reihte sich eine Erörterung der einzelnen Mittel der forstlichen Fortbildung (Zeitschriften, Bibliotheken, Reisen, Kurse, Musterreviere usw.); der Frage, wer die Sache organisieren solle, ob Staat, die Vereine usw., dann der Beschaffung der Mittel usw. Der Vortrag

bot eine Fülle von Anregungen und löste eine sehr lebhafte Besprechung aus, bei der noch verschiedene Punkte nähere Erläuterung fanden und auch manche neue Gedanken zum Ausdruck kamen. Der Nachmittag des 5. März führte die Teilnehmer unter Leitung des Forstrates Königs in das von ihm verwaltete Großherzogliche Forstamt Heidelberg, wobei verschiedene recht interessante Bestands- und Verjüngungsbilder, namentauch eine Talüberführung mittels einer modernen Eisenbetonbrücke und sehr zweckmäßig ausgeführte Wegbauten, nicht zuletzt prächtige landschaftliche Ausblicke die Aufmerksamkeit der Teilnehmer in hohem Grade erregten.

Den Abend füllte eine bis gegen Mitternacht währende, sehr belebte Besprechung des Gesehenen, bei welcher die forstwirtschaftlichen Maßnahmen, namentlich aber auch verschiedene Wegbaufragen (Dampfwalze, Gefällsanlage usw.) eingehend und kritisch erörtert wurden.

Der 6. März brachte zwei wissenschaftliche Vorträge, nämlich zuerst von Professor Dr. Helbig-Karlsruhe über „Die Bodendecke des Waldes und ihre Änderung durch künstliche Eingriffe". Redner schilderte ausführlich die verschiedenen Arten der Bodendecke des Waldes, lebende und tote Decke, deren Einfluß auf den Mineralboden, dann die Bekämpfung schädlicher Bodendecken mittels mechanischer Bearbeitung und Düngung. Der durchgehends auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und Erfahrung stehende, sehr inhaltsvolle Vortrag fesselte die Zuhörer in hohem Maße. Die nachfolgende kürzere Besprechung bot dem Vortragenden Gelegenheit, noch verschiedene Fragen zu beantworten und einzelne Punkte näher zu beleuchten.

Als nächster Redner folgte sodann der Assistent am geologischen Institut der Universität zu Heidelberg Dr. Botzung (der in letzter Stunde für den plötzlich erkrankten Professor Dr. Salomon in sehr dankenswerter Weise eingesprungen war) über die Geologie des Buntsandsteines. Vorher waren unter sachkundiger Führung die geologischen und paläontologischen Sammlungen besichtigt, wobei der bekannte, aus dem ältesten Funde menschlicher Reste bei Heidelberg herrührende Unterkiefer des Homo heidelbergensis das allgemeine Interesse besonders beanspruchte. Der auf dem neuesten Stande der Wissenschaft fußende, sehr interessante Vortrag behandelte die Stellung des in Deutschland besonders mächtig auftretenden Buntsandsteines in der geologischen Entwickelungsreihe, seine Entstehung unter der jetzt vielfach angenommenen Mitwirkung von Winden, seine Gliederung in Unterabteilungen, seine Absonderung im großen, die Versteinerungen usw. Eine Reihe von Lichtbildern ergänzte das Vorgetragene in sehr anschaulicher Weise.

Am Nachmittag führte Dr. Botzung einen Ausflug in die geologisch sehr mannigfaltige Umgebung des Heidelberger Schlosses, und konnte hier Urgebirge, Rotliegendes, verschiedene Stufen und Verweisungen des Buntsandsteines usw. vorzeigen. Da sehr viele Forstbeamte auf Buntsandsteinboden wirtschaften, brachte ihnen das Gebotene eine sehr schätzenswerte Bereicherung ihres Wissens, wie die lebhafte Aussprache und allgemeine Anerkennung bewies.

Der Abend des 6. März blieb zur Erholung frei, was angenehm empfunden wurde, da die Kursteilnehmer bisher tüchtig in Anspruch genommen waren und noch zwei arbeitsreiche Tage bevorstanden.

Den Vormittag des 7. März füllten in der Hauptsache zwei sehr interessante Vorträge des durch seine waldbaulichen Forschungen und Veröffentlichungen allgemein bekannten und hochgeschätzten Universitätsprofessors Dr. Wagner-Tübingen. Im ersten Abschnitt brachte Redner allgemein gehaltene, tiefdurchdachte und streng logisch aufgebaute Entwicklungen über forstliches Unternehmen, forstliches Wirtschaftssystem mit bestimmten Wirtschaftszielen sowie über forstliche Betriebssysteme zur Erreichung der Ziele. An Hand der Forderung, daß bei einem forstlichen Betriebssystem — der Gesamtheit der an einer Waldfläche zu vollziehenden Handlungen, die dem ökonomischen Endzweck dienen — eine gleichmäßige Ausbildung der einzelnen Zweige bestehen müsse, führte Redner aus, daß den verbreitetsten, in sich geschlossenen Betriebssystemen, Kahlschlag-, Schirmschlag- und Femelschlagbetrieb, in einzelnen Richtungen Mängel anhaften. Diesen Systemen stellte er im zweiten Abschnitt das eigene, die Verjüngung mittels Blendersaumschlag gegenüber und wies hierbei überzeugend nach, daß sein Verfahren in bezug auf Bodenpflege, Förderung der natürlichen Verjüngung, Holzartenmischung, Vermeidung von Schlagschäden usw. entschieden den Vorzug verdient. Eine leider etwas kurze Aussprache sowie eine große Anzahl von Lichtbildern bestärkten den tiefen Eindruck dieses wohldurchdachten und höchst überzeugenden Vortrages. Leider gestattet der verfügbare Raum nicht, hier noch näher auf die geistvollen und scharfsinnigen Ausführungen einzugehen.

Der Nachmittag war einem leider nur kurzen Besuche des unter wirtschaftlicher Leitung des Oberförsters Krutina stehenden, forstlich und landschaftlich sehr bemerkenswerten Stadtwaldes von Heidelberg gewidmet, wobei der sachkundige Führer namentlich eine mehrjährige, sehr gelungene, im Blendersaumschlage erzielte Verjüngung mit Buchengrundstock vorzeigen konnte.

Der letzte Abend (Freitag) brachte als Vorbereitung für den auf Samstag festgesetzten Ausflug nach Mannheim in erster Linie einen mit zahlreichen statistischen Angaben belegten Vortrag des Forstamtsassessors Dr. Wimmer-Karlsruhe über den bedeutenden Holzverkehr in Mannheim, dann noch eine recht lebhafte Fortsetzung der Erörterungen über den Vortrag des Dr. Wagner.

Am 8. März, vormittags, hatte an Stelle des durch Krankheit verhinderten Professors Dr. Ramann-München Professor Dr. Helbig-Karlsruhe in höchst dankenswerter Weise es übernommen, den programmäßigen Vortrag über „den gegenwärtigen Stand der Humusforschung" zu erstatten. Redner entledigte sich seiner Aufgabe in bester Weise, und seine auf dem neuesten Stande der Wissenschaft fußenden Ausführungen

über die stets sehr aktuelle Humusfrage fanden die ungeteilte Aufmerksamkeit der Teilnehmer. Einer folgenden kurzen Humusdebatte reihte sich eine Besprechung des Kursleiters, Dr. Wappes, über die Ergebnisse und Erfahrungen des Kurses an, der noch eine recht lebhafte Erörterung folgte.

Damit waren die Vorträge beendet. Der Nachmittag führte die Teilnehmer nach den großartigen Hafenanlagen von Mannheim mit Besichtigung einiger bedeutender Holzlager und Sägewerke, wobei Dr. Wimmer noch viele nähere Erläuterungen gab.

Hiermit hatte der viertägige Kurs seinen Abschluß erreicht. Alles hatte sehr gut geklappt, die örtliche Geschäftsführung und die Vorbereitung waren tadellos. Es herrschte zum Schlusse eine geradezu gehobene Stimmung, bei der der Wunsch nach baldiger Wiederholung allseitig laut und eine Resolution gefaßt wurde, es möge jedem Forstbeamten ermöglicht werden, alle zwei bis drei Jahre einen solchen Kursus mitzumachen. Zweifellos darf dem Kursleiter Dr. Wappes das Hauptverdienst an dem guten Gelingen zugesprochen werden, denn außer seiner wesentlichen Mitwirkung bei der Vorbereitung hat er die Verhandlungen mit großer Gewandtheit und sicherem Takt geleitet, so daß die allgemeine Anerkennung begeisterten Ausdruck fand.

Es sei noch angefügt, daß von den 30 Kursteilnehmern 23 Forstmeister und Oberförster, dagegen 7 Amtmänner und Assessoren waren, so daß die älteren Semester überwogen, ohne daß hierdurch die Wißbegierde irgendwie gelitten hätte.

Aus der Schlußbesprechung der gemachten Erfahrungen und aus sonstigen Äußerungen dürfte folgender Punkt als bewährt angenommen werden: Die Zeitdauer von vier Tagen, die Anzahl der Teilnehmer zu 30, die Anzahl der Vereine zu fünf, die Abwechselung von wissenschaftlichen Vorträgen mit Ausflügen, wobei über die Art der letzteren verschiedene Meinungen herrschten. Als wünschenswert wurde bezeichnet eine entsprechende Staatsbeihilfe, jedoch unter Wahrung der Freiwilligkeit der Teilnehmer mit eigener Aufbringung eines Teiles des Aufwandes. In dieser Hinsicht verdient Erwähnung, daß Elsaß-Lothringen, Baden und Württemberg schon zu dem Heidelberger Kurse Beihilfen geleistet haben, Hessen und Bayern dagegen nicht. Der Beitrag von je 15 ℳ hat für die persönlichen und sachlichen Ausgaben zugereicht.

Zum Schlusse sei noch die sehr bemerkenswerte Tatsache angeführt, daß das bayerische Justizministerium durch eine kürzlich erlassene Verfügung versuchsweise die Abhaltung von zwei je vierzehntägigen Fortbildungskursen für die höheren Justizbeamten angeordnet hat mit Vorträgen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften, der Technik und des allgemeinen Wirtschaftslebens. Die Teilnahme ist unentgeltlich. Auswärtige Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten und ein Tagegeld von 7 ℳ.

So scheint der fruchtbare Gedanke der Fortbildung immer mehr Boden zu gewinnen. Mögen die diesbezüglichen, so gut eingeleiteten Bestrebungen des Deutschen Forstvereins noch recht vielen Erfolg zeitigen!

Oberlausitzer Forstverein.

(Schluß.)

Am nächsten Vormittage erfolgte die Eisenbahnfahrt nach der wegen ihrer lieblichen Schönheit ja weltbekannten Zittauer Gebirgswelt. Mit der Sekundärbahn, an deren besseren Ausbau zur Bewältigung der immer stärker werdenden Frequenz jetzt tüchtig gearbeitet wird, gelangte man nach abwechselungsreicher Fahrt mit schönen Ausblicken auf die Berge nach Oybin, der Perle des Lausitzer Gebirges. Von hier wurde die Fußwanderung angetreten, die zunächst auf einem Fußpfade an den grotesken Felsgebilden des sogenannten Kelchsteins usw. vorbei, dann auf schöner Waldstraße steil bergan zu dem sogenannten Kammloch führte, das gewissermaßen einen Paß über das Gebirge darstellt. Hier, wo sich ein herrlicher Blick in das schöne Böhmerland bot, beim Beginn der eigentlichen Exkursionstour, hieß Herr Oberforstmeister Korselt-Zittau die Teilnehmer, unter denen sich auch Vertreter der Zittauer städtischen Kollegien befanden, herzlich willkommen. Er gab bekannt, daß der Revierbegang durch das im Königreich Böhmen gelegene Revier Ludwigshausen führen würde, das vor 20 Jahren erst von der Stadt Zittau angekauft worden sei. Leider seien es gerade weniger schöne, von Naturereignissen stark heimgesuchte Örtlichkeiten, die besichtigt werden sollten. Vor allem habe ein starker Eisbruch im November 1909 außerordentlich verheerend gewirkt. Im übrigen verwies er bezüglich alles Wissenswerten über das Revier auf den gedruckten Führer, der jedem Teilnehmer ausgehändigt worden war. Demselben möchten zunächst auch einige wenige Bemerkungen über das Revier entnommen werden.

Das früher zur Herrschaft Gabel gehörige Forstgut Ludwigshausen (Größe 1120 ha) wurde im Jahre 1892 für 366 000 ℳ erworben.

Die erste Einrichtung und Planaufstellung nach sächsischem Muster erfolgte im Jahre 1893 durch die Königl. Forsteinrichtungsanstalt, die zweite Planaufstellung 1903 desgleichen.

Nachdem in den letzten 20 Jahren noch ca. 60 ha angekauft worden sind, umfaßt das Revier zurzeit 1179 ha 94 a. Das Gelände ist außerordentlich kupiert und zeigt teilweise ziemlich schroff und steil nach den verschiedensten Himmelsrichtungen abfallende Hänge. Die Meereshöhe schwankt zwischen 380 m (Forsthaus Petersdorf) und 750 m (Hochwaldkuppe). Das Klima ist gemäßigt, nur im oberen Teile des Hochwaldes rauh. Hier sind die Bestände daher auch kurzschäftig, von ästiger Beschaffenheit, lockerem Schluß und enthalten meist mehrwipfelige Stämme.

Am geologischen Aufbau ist überwiegend der Quadersandstein beteiligt. Nur an zwei bemerkenswerten Stellen ist er von eruptivem Phonolith durchbrochen, so am Hochwald und am Falkenberg, welche imposante Kuppen ihre Umgebung weithin überragen.

Außerdem kommt noch Basalt in kleineren Inseln mehrfach vor, der ebenso wie der Phonolith

ein günstiges Wegebaumaterial liefert. Die Quadersandsteinböden sind je nach der Beschaffenheit des Bindemittels, nachdem ob es kiesig oder lehmig ist, entweder trocken und unfruchtbar oder von mittlerer bis großer Fruchtbarkeit. Sehr fruchtbar sind auch die Phonolithböden, doch erschweren einzelne an steilen Hängen auftretende Geröllschichten vielfach den Anbau.

Bestandsbildend tritt die Fichte auf 684 ha (60 %), die Kiefer auf 426 ha (38 %) auf gegen 53 und 45 % im Jahre 1893. Diese Verschiebung der Holzarten wird auch in Zukunft noch ihren Fortgang nehmen, da die Kiefer noch ausgedehnte Flächen einnimmt, auf denen die Fichte Besseres zu leisten vermag.

Das Altersklassenverhältnis ist nur insofern nicht ganz normal, als die 1- bis 40 jährigen Bestände 18 ha über die Normalität haben, die hauptsächlich bei der III. Altersklasse fehlen.

Die Bestandsbeschaffenheit hat sich seit der Erwerbung des Revieres außerordentlich gehoben. Durchforstungen, Läuterungen und Räumungen waren ebenso wie Wegebauten bei den Vorbesitzern vollständig unbekannte Dinge. Das Revier machte auf große Strecken den Eindruck eines Birkenrevieres. Wie viel zur Besserung des Revierzustandes geschehen ist, ergibt sich schon daraus, daß im ersten Jahrzehnt die Läuterungen und Räumungen rund 6000 fm Masse ergaben.

Glücklicherweise hat man auch durch intensive Arbeit Schäden durch Nonnen trotz des sehr bedeutenden Befalles im letzten Jahrfünft fast völlig hintanhalten können.

Die Aufforstung geschieht in der Regel mit verschulten vierjährigen Fichten im Quadratverband in Löcher (60 000 pro Hektar), nur auf den geringsten reinen Sandböden erfolgt der Anbau mit Kiefer (80 000 pro Hektar).

Die Kulturkosten schwanken zwischen 170 ℳ (Geröllboden an der Hochwaldkuppe) und 100 ℳ pro Hektar ohne Pflanzenerziehung.

Zurückbleibende Stellen in den Fichtenkulturen werden oft mit Weymouths- und Banksкiefern überpflanzt. Mit Düngung, die auch mehrfach versucht wurde, hat man bisher nur wenig Erfolg gehabt.

Hinsichtlich der Bestandsgruppierung ist zu bemerken, daß die gleichaltrigen Bestände infolge der früheren ungeregelten Schlagführung oft in großen Flächen zusammenliegen, weshalb man zahlreiche Abräumungen, Los- und Durchhiebe eingelegt hat, um den sehr erwünschten Wechsel in den Schlägen zu ermöglichen.

Den Etat hat man von 5200 fm im ersten Jahrzehnt auf 5500 fm erhöhen können, wobei das Derbholz um 700 fm gestiegen, das Reisig dagegen um 400 fm gefallen ist.

Außerordentlich günstig für die Verwaltung haben sich seit dem Ankauf wohl hauptsächlich durch den sorgfältigen Anbau der Waldwege die Preise für die Hölzer entwickelt, die teils nach Böhmen, teils nach Sachsen verkauft werden. Die Nutzhölzer erreichen jetzt beinahe die gleiche Höhe wie auf den sächsischen Revieren, Derb- und Reisstangen, die früher unverkäuflich waren, werden nunmehr glatt abgesetzt.

Für die Einfuhr nach Deutschland ist für die Langnutzhölzer 62 ₰ pro Festmeter Zoll zu entrichten, während Brennholz und 1 m langes Schleifholz zollfrei sind. Infolge der außerordentlichen Vergünstigung der Einfuhr auf Nebenwegen, die der Stadtrat ganz ausnahmsweise genießt, wickeln sich die Geschäfte bezüglich der Anfuhr nach Sachsen hinein ziemlich glatt ab.

Die ganz bedeutende Verbesserung der bei der Erwerbung denkbar schlechtesten Wegeverhältnisse, die allerdings einen Aufwand im ersten Jahrzehnt von 52 500 ℳ, im zweiten von 40000 ℳ erforderte, hat sich also glänzend gelohnt.

Die meisten dieser Verhältnisse wurden auf dem nun folgenden Revierbegang vor Augen geführt. Dieser führte von dem schon erwähnten Kammloch, der Wasserscheide zwischen Oder- und Elbegebiet, zunächst auf der Landesgrenze hin durch gutwüchsige Jungwüchse. Dann wurden Althölzer betreten, in denen der Sturm mehrfach verhängnisvoll gehaust hatte. Immer höher bergan steigend gelangte man alsdann an einen durch Buchenpflanzung im Jahre 1911 und 1912 verjüngten Durchhieb, der in einer Breite von anfangs 6,0, später 14,0 m Breite eingelegt worden war, um die großen zusammenhängenden Nadelholzflächen zu trennen. Verwendet wurden 100 000 Pflanzen. Die sich anschließenden Bestände waren wüchsige, aber durch den Eisbruch stark mitgenommene Stangenhölzer mit einigem Buchen-Unter- und Zwischenwuchs. Sie sind in den letzten beiden Jahrzehnten mehrmals durchforstet worden, doch kann sich wegen der durchbrochenen Beschaffenheit niemand ein rechtes Bild von dem Grade der Durchforstung machen. Die weiterhin folgende Schneise, die Trennlinie zwischen den nächstfolgenden Abteilungen, war zur Eröffnung eines weiteren Hiebszuges wieder 4,0 m breit gerändelt worden. Es wurde daran anschließend ein dicht aufgewachsener Bestand betreten, der früher zahlreiche Buchenüberhälter enthielt, die nach vollständiger Entastung nach und nach entnommen worden sind. Die darin befindlichen größeren Eisbruchlücken sollen mit Buchen ausgepflanzt werden. Alsdann führte der Weg zu einem verlassenen Steinbruch, der, um die Fläche einigermaßen nutzbar zu machen und den Boden etwas zu decken, 1907 mit Fichten angebaut wurde. Oberhalb zeigte sich die steil emporsteigende Geröllkuppe des Hochwaldes. Der nun begangene Weg war ein neu angelegter, dessen Planie 1 ℳ 10 ₰ pro Längsmeter kostete. So landschaftlich schön sich die Gegend hier offenbarte mit den herrlichen Blicken auf die Täler und Berge des Böhmerlandes, so wenig befriedigt sie leider in forstlicher Hinsicht. Waren doch die von der Tour berührten Altholzbestände, ganz abgesehen von dem neuerlichen Eisbruchschaden, nur vierter Bonität, in die wahrscheinlich schon vom jugendlichen Alter ab eine pflegende Hand nie hineingekommen ist. Würden doch sonst die in dieser Höhenlage gar nicht passenden Kiefern schon längst nicht mehr vorhanden sein. Daher ist eine möglichst schnelle Verjüngung zur besseren Ausnutzung und zur Verhütung der Bodenverangerung dringend geboten. Um sie zu ermöglichen, war der große



Bestandskomplex ober- und unterhalb des Weges in zwei Teile zerlegt worden, so daß der Hieb nun von zwei Stellen aus in schmalen Schlägen vorschreiten kann. Konnte sich der Naturfreund im weiteren Verlaufe der Tour an dem herrlichen Landschaftsbilde erfreuen, das von verschiedenen hervorragenden Punkten sich den Blicken bot, so befriedigten den Forstmann vor allem die trefflich gelungenen Kulturen, die für die Zukunft auf diesen Standorten andere Bestandsbilder erwarten lassen als sie die alten Orte jetzt zeigen.

Der in neuerer Zeit erst angelegte „Korseltweg" — jetzt Fußweg, der aber später als Abfuhrweg ausgebaut werden soll — führte am unteren Hange des Hochwaldes die Teilnehmer wieder zurück durch jüngere Bestände, bei denen man an den vielen alten Buchen- und Birkenstöcken noch deutlich erkennen konnte, welche gewaltige Arbeit die vernachlässigte Bestandspflege früherer Zeiten hier dem sorgenden Forstmanne auferlegt hatte. Interessant war vor allem noch ein Fichtenbestand mit den verschiedensten Beimischungen von Buchen. Solche Bestände soll es nach Aussage des Exkursionsleiters noch mehrere am Hochwaldhange geben. Sie sind dadurch entstanden, daß in den früheren Mischbeständen von Fichte und Buche zunächst die leicht absetzbaren Fichten geschlagen wurden, während die Buchen noch längere Zeit stehen blieben und die Örtlichkeit besamten. Die freien Stellen zwischen dem Buchenaufschlag wurden schließlich mit Fichten zugepflanzt.

Nachdem noch ein 30 bis 35 Jahre alter Fichtenbestand schlechtester Bonität — der an und für sich magere Boden war unter dem lichten Vorbestand noch mehr verangert, Versuche mit Einbau von Roteiche waren leider mißlungen — durchwandert worden war, wurde das idyllisch gelegene Forsthaus Nr. VI erreicht, wo ein von der gastfreien Stadt Zittau gebotenes Frühstück die Teilnehmer trotz des eintretenden Regenwetters noch längere Zeit in fröhlichster Stimmung zusammenhielt, bis man zur Erreichung der Züge noch Oybin aufbrechen mußte. Nur schweren Herzens trennten sich wohl alle von der landschaftlich so überaus reizvollen Gegend, in der man auch forstlich so viel Interessantes gesehen und so manche Anregung für die eigene Praxis bekommen hatte.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Fernsprechanschlüsse.

Allgemeine Verfügung Nr. 22/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journ.-Nr. IB Ia 81 — IA IV 141.
II 305 — III 594.

Berlin W 9, 6. März 1913.

Die Vorschriften meines Erlasses vom 23. August 1912, Nr. III. 7819, bleiben bis auf die Bestimmung unter 3 b Satz 2 in Kraft, an deren Stelle die nachstehende Bestimmung tritt: der Inhaber des Anschlusses hat jedoch jährlich 12 ℳ als Entgelt für private Gespräche an die Staatskasse zu entrichten.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Verweigerung der Zeugenaussage gegen Bezahlung.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. Mai 1912.

Für jeden Staatsbürger besteht die Pflicht, sowohl in Strafsachen als auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Gericht als Zeuge zu erscheinen und dort der Wahrheit entsprechend seine Aussage zu machen. Ohne diese Pflicht ist eine ordnungsmäßige Rechtspflege nicht möglich. Kann jedoch der Zeuge durch seine Aussage in Gewissensnot geraten, so machen die Gesetze für diesen Fall eine Ausnahme und befreien den Zeugen von dem Zwang der Zeugnisabgabe. Er hat alsdann das Recht, seine Aussage zu verweigern, es steht also in seinem Belieben, ob er sich vernehmen lassen will oder nicht. Welche Gründe ihn im einzelnen Falle wirklich leiten, ist seine Sache. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Zeuge von seinem Recht der Zeugnisverweigerung nur aus dem Grunde Gebrauch macht, weil er sich dieses Recht hat bezahlen lassen. Nach oben angezogenem Urteil des Reichsgerichts ist es aber ein gröblicher Verstoß gegen die guten Sitten, wenn sich ein Zeuge dafür, daß er sein Zeugnis verweigert, etwas bezahlen läßt, und zwar auch dann, wenn er nicht durch die Bezahlung zu der Zeugnisverweigerung bestimmt wird. Das Versprechen der Bezahlung ist nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig und kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Großherzoglich hessischen Staatsdienstanwärter.** In der Zweiten Kammer ist ein Antrag eingegangen, der die Regierung ersucht, alsbald ein Gesetz vorzulegen, nach welchem allen Staatsdienstanwärtern, die nach bestandener Staatsprüfung zehn Jahre im Staatsdienst beschäftigt sind, ohne fest angestellt zu sein, bei dauernder Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, sowie beim Todesfall die Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgung, in gleichem Maße wie bei fest angestellten Beamten, gewährt wird.

— **Neue Verhandlungen über den Ankauf des Orber Stadtwaldes.** Wie wir bereits berichteten, ist am 4. November v. Js. ein Teil des Orber Stadtwaldes von der Militärbehörde zur Anlage eines Truppenübungsplatzes für 2,8 Millionen Mk. angekauft worden. Obgleich von der Stadt Orb der abgeschlossene Verkauf als bindend betrachtet und

auf dem abgetretenen Terrain mit den Vorarbeiten für den Truppenübungsplatz seitens des Militärfiskus bereits begonnen worden ist, so erhielt die Stadt jetzt nach vier Monaten ein Schreiben, in dem es heißt, daß das Kriegsministerium die im November festgelegten Verkaufsbedingungen nicht anerkennen und als Kaufpreis nur 2,15 Millionen Mark gewähren will, da die im Etat für die Errichtung des Truppenübungsplatzes bewilligte Summe zu gering ist und eine Herabsetzung der Ankaufskosten nötig mache. Es müsse daher hierauf Rücksicht genommen, die von der Stadt Orb gekaufte Waldfläche verkleinert und neue Grenzen festgelegt werden. Ferner soll eine Entschädigung für die sogenannten ideellen Nachteile nicht gewährt werden, ebenso wird auch eine Nebenentschädigung für Feuersgefahr, Minderwert der Jagd auf dem Restbesitz, vermehrten Insektenschutz und Ausfall aus dem Holzerlös nicht anerkannt. Dieses neue Angebot des Kriegsministeriums wolle die Stadt nicht annehmen, der Bürgermeister ist beauftragt worden, alle dagegen sprechenden Punkte zusammenzustellen und diese durch eine Deputation dem Kriegsminister vortragen zu lassen.

❧

— **Forstlicher Lehrgang in Tharandt.** Auf Veranlassung des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen und im Einvernehmen mit dem Verein der Privatforstbeamten Deutschlands findet vom 7. bis 12. Juli d. Js. an der Königlichen Forstakademie zu Tharandt ein Lehrgang zur Förderung der Forstwirtschaft statt. An diesem Lehrgange können alle sächsischen Waldbesitzer, deren erwachsene Söhne, Forstbeamte und sonstige Interessenten, sowie alle Mitglieder des Vereins der Privatforstbeamten Deutschlands teilnehmen. Das Honorar beträgt für Forstschutzbeamte 10 M und für alle anderen Teilnehmer 20 M. Anmeldungen sind an das Sekretariat der Forstakademie Tharandt zu richten.

❧

Forstwirtschaft.

— **Nachwehen der Trockenheit von 1911.** Die Regierungsforstkammern mehrerer bayerischer Regierungsbezirke geben bekannt, daß infolge der Trockenheit im Jahre 1911 die Pflanzen in den Forstgärten stark gelitten haben. Da außerdem die vorhandenen Pflanzen für die äußerst umfangreichen Nachbesserungen in der Staatsforstverwaltung gebraucht werden, kann im Frühjahr 1913 eine Abgabe von Forstpflanzen an Privatwaldbesitzer aus den staatlichen Forstgärten nicht erfolgen. Die Forstämter werden aber auch gleichzeitig angewiesen, den Waldsamen- und Pflanzenbedarf für die Interessenten durch leistungsfähige Samen- und Pflanzenhandlungen zu vermitteln. Ferner soll in Zukunft, um dem fühlbaren Mangel an Pflanzmaterial abzuhelfen, von der Staatsforstverwaltung die Anzucht von Forstpflanzen in größerem Maßstabe als bisher betrieben werden.

❧

— **Erforschung der Urwälder Kameruns.** Mit der Erforschung der Urwälder Neukameruns und der Möglichkeit ihrer Ausbeute ist der bayerische Forstmeister G. Escherich betraut worden. Forstmeister Escherich, der bereits ähnliche Arbeiten in der italienischen Kolonie Erythräa und in Abessinien ausgeführt hat, beabsichtigt bei seiner jetzigen Erkundung, namentlich des Kameruner Hinterlandes, sich eines Flugzeuges zu bedienen. Nach den Erfahrungen bekannter Forschungsreisenden sind die meteorologischen Verhältnisse, die in diesen Gebieten herrschen, für die Luftschiffahrt recht günstig, ebenso lassen sich, da die Bevölkerung intelligent ist, dauernde Stationen einrichten.

❧

— **Holzverkauf in der Mandschurei.** Der Pekinger Reichsanzeiger veröffentlichte unterm 21. Dezember 1912 die vom chinesischen Landwirtschaftsministerium erlassenen Bestimmungen über den Verkauf des Holzes in den Staatswaldungen der Mandschurei. Demnach sind zum Erwerb des Holzes nur solche Personen berechtigt, welche die Staatsangehörigkeit der Republik China besitzen. Wollen diese Personen Holzbestände in den Staatsforsten erwerben, so müssen sie ein entsprechendes Gesuch an das Forstamt einreichen und um die Genehmigung hierzu nachsuchen. Ist diese erteilt, so stellt das Forstamt als Ausweis einen Paß aus und läßt sich sofort von dem Käufer eine bestimmte Summe als Pfand hinterlegen, die ihm jedoch nach Fortschaffung des Holzmaterials aus dem Gebirge bei dessen Ankunft im Hafen unverkürzt zurückerstattet wird. Der Kaufpreis ist ebenfalls sofort zu bezahlen, ebenso ist die Holzwerbung und Bringung auf eigene Kosten zu bewirken.

❧

— **Zusammenschluß der russischen Holzinteressenten.** Auf dem Ende März in Petersburg abgehaltenen Kongreß der Holzinteressenten ist über die Lage der russischen Holzindustrie und über die Schaffung einer Zentralorganisation beraten worden. Da es in Rußland nur lokale Vereinigungen der Holzbranche gibt, so fehlte es bisher tatsächlich an einer Zentralstelle, von der aus die Interessen der Holzindustrie besser wahrgenommen und vertreten werden können. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist auf dem Kongreß die Gründung einer Zentralstelle beschlossen worden. Die Organisation dieser Stelle soll nach den von einer besonderen Kommission ausgearbeiteten Vorschlägen dieselbe Zusammensetzung wie die Handels- und Industriedelegation besitzen und den Namen „Vertreter der Delegation der Holzindustrie und Holzhändler" führen. Die Aufgaben der Organisation bestehen darin, Fragen über Holzindustrie und Holzhandel zu erörtern, deren Interessen wahrzunehmen und die Holzvereinigungen in einen näheren Zusammenhang zu bringen. Außerdem sollen die Verkaufs- und Einkaufsbedingungen, der Holztransport durch fremde Länder auf Wasserwegen und Eisenbahnen, Versicherung und Kredit im Holzhandel, wie auch die Besteuerung geregelt werden. Der Waldgesetzgebung und den Bestimmungen über Holzhandel soll reges Interesse entgegengebracht und auf Abstellung der Mängel gehalten werden.



— **Russische Vorschläge zur Abwendung von Waldbränden.** In der Sitzung der ständigen Waldkultur-Kommission vom 3. Dezember (alten Stils) 1911 hielt der Vorsitzende, Ministerialrat von Kera in St. Petersburg einen Vortrag über Waldbrände und ihre Abwendung. Es wurden in Rußland durch Feuer zerstört von Staatswaldungen:

1903: 223682 Dessätinen mit einem Schaden von 524511 Rubel
1904: 108922 „ „ „ „ „ 916861 „
1905: 75912 „ „ „ „ „ 190219 „
1906: 127448 „ „ „ „ „ 603215 „
1907: 295197 „ „ „ „ „ 730450 „
1908: 133172 „ „ „ „ „ 514866 „
1909: 283661 „ „ „ „ „ 1641531 „

Dabei sind aber nur die Verluste registriert, die durch die Zerstörung absetzbarer Bestände, d. h. durch Mindereinnahme dafür gegen die Taxe, entstanden sind, nicht aber die Schäden durch den Brand von Junghölzern und Schonungen. Und doch sind diese Schäden ungeheuer. Der Revisor (Inspektionsbeamte) Stroganow sagt in seinem Werke „über die Wälder Sibiriens“, daß darin aller Nadelholznachwuchs durch Feuer zerstört wird. Trotz aller für die natürliche Verjüngung so günstigen Verhältnisse erreichen die Jungwüchse kaum das zehnte Jahr. Nicht nur geht der bis dahin erfolgte Zuwachs verloren, sondern es verwildert auch der Boden, günstigsten Falles treten untergeordnete Laubhölzer hervor, wo nicht, so wird er zur Wüste. Kern führt ähnliche Beispiele aus europäischen Forsten an. Im Gouvernement Nischegorod hatten in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts große Waldbrände stattgefunden. 40 Jahre später fand die Taxationskommission an ihrer Stelle noch gegen 10000 Dessätinen als Wüste; fast 60 Jahre nachdem der Brand stattgefunden, stellte sich die Wiederverjüngung dort ein. In den Gegenden, in denen die Eingeborenen ganz oder zum Teil von der gewerbsmäßigen Jagd leben, welche 10 Millionen Jägern einen Jahresverdienst von 300 Millionen Rubel gewährt, geht die Jagd zugrunde; auch der Fischfang leidet dadurch, daß eine Menge beschädigter Stämme in Bäche und Ströme stürzen.

Die Hauptschuld an den vielen Bränden, sagt Kern, trägt die unverhältnismäßige Ausdehnung der Verwaltungs- und Schutzbezirke. Alle Verordnungen bleiben auf dem Papiere, denn es fehlt am notwendigsten Aufsichtspersonal. Nach dem Jahresbericht der Forstverwaltung von 1909 betrug die durchschnittliche Größe der Oberförstereien beispielsweise im Gouvernement Archangelsk 997000 Dessätinen (1 Dessätine = 1,09 ha), in Perm 198000, in Kostroma 55000, in Jaroslaw 28000, im Kaukasus 162000, in Sibirien 160000, im Amurgebiet 6968000 usw. Am 1. Januar 1909 im Durchschnitt des europäischen Rußlands (ausschließlich der Tundra und des äußersten Nordens) 66000 (20 Jahre vorher 121000), in Asien 1332000 gegen 2813000 im Jahre 1889. (Ich bemerke, daß nach dem inzwischen erschienenen Jahrbuch für 1910 eine weitere, nicht unerhebliche Verkleinerung eingetreten ist. Der Referent.)

Ähnlich kolossal sind die Forstschutzbezirke. Die Größe eines Forstschutzbezirkes betrug 1909 in Archangelsk 155200, in Perm 16209, im Kaukasus 9- bis 12000, im Amurgebiet 683156 Dessätinen. Die in neuerer Zeit eingetretene Verkleinerung genügt auch nicht annähernd. Es fehlt an geeignetem Material für den Forstschutzdienst. Kern schlägt daher vor:

1. und 2. Vergrößerung der Anzahl der zeitweise angenommenen Feuerwächter und Vermehrung der Wachhäuser bzw. Bewilligung der erforderlichen Geldmittel.

3. Einschränkung des in Sibirien üblichen Abbrennens der Grenzen bis aufs äußerste, da man es nicht genügend beaufsichtigen kann und der Bevölkerung nur ein schlechtes Beispiel damit gibt.

4. Da man einen Waldbrand nicht mit den Händen löschen kann, Inventarisierung der erforderlichen Geräte in den Forstschutzbeamten-Wohnungen, je 10 Spaten, 10 Hacken, 10 eiserne Harken, 10 Beile.

5. Möglichste Beseitigung des Lager-, Windbruch- und Trockenholzes, aber nicht durch Verbrennen, sondern durch Abgabe an die Umwohner.

6. Anlage von Schutzstreifen längs der Eisenbahnen nach der Vorschrift von Dr. Kienitz.

7. Teilung der Jagen.

8. Telephonverbindung für die Oberförstereien in Europa, die intensiv bewirtschaftet werden und das erforderliche Personal haben.

9. Teilung großer Komplexe von Kiefernschonungen durch 2 bis 3 m breite Feuerlinien in Abteilungen von 5 bis 25 Dessätinen Größe; bei Aufforstungen ausgedehnter Ödländereien mit Kiefern alle 100 bis 200 m Anlage eines Laubholzstreifens von 2 bis 6 m Breite.

10. Den Obernförstern sind die bereits erlassenen Instruktionen einzuschärfen.

11. Den Kindern ist durch populäre Vorträge schon in der Schule Liebe zum Walde einzuflößen.

In den auf den Vortrag des Vorsitzenden folgenden Verhandlungen wurde hervorgehoben, daß sich das Umpflügen der Grenzen als Schutzmittel bewährt habe, desgleichen gegen Lauffeuer das Umgraben, namentlich wenn die Gräben mit steinerner Böschung versehen werden. Längs der Wege wird Entfernung des Mooses in Streifen von einer Breite bis 10 m empfohlen, was in manchen Gegenden gegen Abgabe des Materials stattfindet. Die Anlage von Schutzstreifen hat sich u. a. im Gouvernement Minsk vorzüglich bewährt. Bezüglich der Birke als Schutzholz wurde hervorgehoben, daß sie im jugendlichen Alter ausgezeichnet brennt. Man wollte sie jedoch an den Rändern der Kiefernkulturen nicht beseitigen, weil sie als Fangmittel für den Maikäfer dient. Bezüglich der Beseitigung von Lagerholz durch Verbrennen wurde bemerkt, daß Schläge in gemischten Nadel- und Laubholzbeständen, die man durch Verbrennen gereinigt hat, sich sehr bald mit Gras und Himbeeren überziehen, wodurch Vieh und Menschen zum Betreten der Kulturen veranlaßt werden. Auch greift das Feuer beim Verbrennen der Rückstände leicht um sich. Man solle daher nie zu diesem Mittel greifen, ohne letztere zuvor in Haufen gebracht zu haben. Das Umbrennen der Grenzen hat in Orenburg

z. B. günstige Resultate ergeben, ist aber nur anwendbar, wo man genügende Kräfte zur Aufsicht heranziehen kann. Überhaupt hielt man es für ratsam, die Vorschriften nicht ganz allgemein, sondern „rayonweise" zu erlassen. Die Versammlung hielt es für wünschenswert, die Frage, in welchen Fällen das Feuer auf den Boden nützlich und in welchen es schädlich wirkt, der ständigen Kommission zur Entscheidung zu übertragen. Sie erkannte ferner am Schlusse für notwendig:

1. Eine genaue Registrierung der Waldbrände.
2. Eine Verkleinerung der Oberförstereien und Beläufe überall, wo ihre Größe die Bekämpfung der Waldbrände unmöglich macht.
3. Eine Aufforderung an die Oberförster, die hier besprochenen Maßregeln nach den Bedingungen der Örtlichkeit und der Intensität der Wirtschaft in Anwendung zu bringen.
4. Ein Antrag ans Ministerium, daß bei den Gouvernements-Zusammenkünften der Forstbeamten die Maßregeln gegen Waldbrände zur Beratung gezogen werden möchten, sowohl die vorstehend besprochenen, als auch etwa sonst noch anwendbare. G.

— **Heimatschutz im badischen Schwarzwald.** Mit dem fortschreitenden Wachsen der Industrie mehren sich auch in Baden die Bemühungen, den mit Naturschönheiten und geschichtlichen Denkmälern so reich ausgestatteten Schwarzwald vor Verschandelung und Zerstörung zu bewahren. Die besonderen Reize des Schwarzwaldes, die große Mannigfaltigkeit von romantischen Schluchten, Felspartien und Wasserfällen, seine herrlichen Wälder, die wetterfest dreinsehenden charakteristischen Schwarzwaldhäuser, sollen in ihrer vollen Eigenart und Schönheit erhalten werden. Der Verein „Badische Heimat" widmet sich ausschließlich der Förderung dieser Bestrebungen, ebenso tritt eine besondere Vereinigung für die Erhaltung der Volkstrachten im Schwarzwald ein. Für den Schutz der Vogelwelt sorgt die Regierung durch die Errichtung einer staatlichen Vogelschutzstelle. Auch die Forstverwaltung hat unter anderem angeordnet, daß schöne Baumgruppen, einzelne Stämme, die eine Zierde der Landschaft bilden, sowie alte, urwüchsige Bestände geschont werden. Ferner werden die staatlichen Gebäude im Schwarzwaldgebiet, wie Bahnhöfe, Brücken, Viadukte, dem jeweiligen Landschaftscharakter angepaßt.

Waldbrände.

Recklinghausen, 27. März. Ein gewaltiger Waldbrand wütete am 26. März in den Waldungen am Fuße der Haardt zwischen Datteln und Sieven. Das Feuer brach mittags um 1 Uhr auf dem Kiesberg aus, wurde durch den herrschenden Sturm angefacht und rasch weitergetragen, so daß am Abend, als der Brand auf seinen Herd beschränkt werden konnte, etwa 200 ha Nadelholzschonungen und Heide vernichtet waren.

Kattowitz, 27. März. In den bei Zawodzie gelegenen, der Kattowitzer Aktiengesellschaft gehörigen Forsten ist durch Feuer größerer Schaden entstanden.

Cleve, 27. März. Im Schutzbezirk Pfalzdorf, zur Königl. Oberförsterei Cleve gehörig, ist ein gefahrdrohender Waldbrand ausgebrochen, der mit Hilfe der freiwilligen Feuerwehr und einer Abteilung Infanterie gelöscht werden konnte. Der Schaden soll erheblich sein.

Kufstein, 31. März. An der bayerisch-österreichischen Grenze in der Nähe von Kufstein stehen die Waldungen des Majorats Flüger in Flammen.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 38. **Lohnauszahlungen in Gasthäusern.** Ist es erlaubt, daß Lohnzahlungen im Gasthaus stattfinden, sobald andere geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen? Hier wird behauptet, daß Gastwirtschaften für solche Zwecke durch Polizeiverordnung verboten sind. F. V., Kgl. Hilfsjäger.

Antwort: Nach der ministeriellen Anweisung vom 26. Februar 1892 zur Ausführung des Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Min.-Bl. d. i. V. 1892, S. 89) ist die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen von der unteren Verwaltungsbehörde*) nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche usw.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelohnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden. Bei Erteilung der Erlaubnis ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis niemals zu erteilen. Abschrift der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 9f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Ges. S. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen usw.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirtshäusern erfolgen darf, durch den § 115a der Gewerbeordnung nicht berührt worden ist.

*) „untere Verwaltungsbehörde" ist nach der ministeriellen Bekanntmachung vom 4. März 1892 in der Regel der Landrat, „höhere" der Regierungspräsident.



Anfrage Nr. 39. Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters. Zur Behebung von Meinungsverschiedenheiten über die Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters bitte ich mir anzugeben, zu welchem Zeitpunkte ich die Höchstpension erreiche und welche Zeiten zur Anrechnung gelangen. Ich bin am 8. 1. 56 geboren, habe vom 1. 10. 70 bis 30. 9. 73 in der Forstlehre gestanden, diente vom 1. 10. 74 bis 13. 9. 78 auf Forstversorgung im Brandenburgischen Jägerbataillon Nr. 3, war vom 1. 10. 78 bis 30. 9. 80 mit Genehmigung der Regierung im Privatforstdienst beschäftigt und befinde mich seit dem 1. 10. 80 im Staatsforstdienst.

D., Kgl. Hegemeister in Sch.

Antwort: Sie werden am 1. 10. 14 ein pensionsfähiges Dienstalter von 40 Jahren und damit die Höchstpension erreicht haben, vorausgesetzt, daß Sie bis dahin ohne Unterbrechung im Staatsdienste verbleiben. — Zur Berechnung gelangt die Militärdienstzeit vom 1. 10. 74 bis 13. 9. 78 mit 3 Jahren 348 Tagen, die innerhalb Ihrer Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps gelegene Zeit vom 14. 9. 78 bis 30. 9. 80 mit 2 Jahren 17 Tagen, die Sie außerhalb des Staatsdienstes in berufsmäßiger Beschäftigung zugebracht haben (einschließlich der Urlaubstage vom 14. 9. 78 bis 30. 9. 78) und endlich die Staatsdienstzeit vom 1. 10. 80 bis 30. 9. 14 — wenn sie inzwischen nicht unterbrochen wird — mit 34 Jahren. Das ergibt wie oben eine pensionsfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren. Die darüber hinausgehenden Dienstjahre kommen nach den pensionsgesetzlichen Bestimmungen nicht in Betracht. Sie sind am 1. 10. 70 in die Forstlehre getreten, die der Vorschrift gemäß nach zweijähriger Dauer am 30. 9. 72 beendet sein konnte. Hierüber hinaus findet eine Anrechnung bei der Pensionsbemessung nicht statt. Da Sie nach Ablauf der zweijährigen Lehrzeit am 30. 9. 72 das 18. Lebensjahr noch nicht begonnen hatten, kann die Anrechnung der Lehrzeit hier überhaupt nicht in Frage kommen. Z.

Anfrage Nr. 40. Preis von Rottannen von 40 bis 60 cm Höhe. Ich ziehe Rottannen zu Weihnachtsbäumen. Kürzlich erhielt ich aber eine Anfrage, ob ich nicht 40 bis 60 cm hohe Rottannen als Winterschmuck züchten wollte. Es werden hierfür gezahlt für 40 bis 60 cm hohe Stämmchen 70 bis 80 ℳ und für 30 bis 40 cm hohe 30 ℳ pro 1000 Stück ab Wald. Ist der Preis genügend, oder ist noch ein höherer Preis zu erzielen? Wäre bei diesem Preis der Verkauf der Stämmchen als Weihnachtsbäume oder ein solcher als Winterschmuck empfehlenswerter? Tagelohn pro Tag bei achtstündiger Arbeitszeit 3 ℳ.

B., Förster in B.

Antwort: Weihnachtsbäume werden in 40 bis 60 cm Höhe nicht absetzbar sein. In den letzten Jahren hat die Produktion an Weihnachtsbäumen, namentlich in Holstein, den Bedarf bei weitem überstiegen, infolgedessen war auch der Preis ein verhältnismäßig niedriger. Da sich der Preis der Weihnachtsbäume ganz nach der Nachfrage richtet und nach der Gegend wechselt, so läßt sich Ihre Frage nicht allgemein beantworten. Immerhin dürfte der angebotene Preis für den Winterschmuck ein guter sein, denn wenn Sie zweijährige Fichten verschulen und die Kosten der Verschulung einschließlich Pflanzen mit 10 ℳ pro Tausend berechnen, für die weitere Pflege (sehr reichlich) noch 5 ℳ ansetzen, so erzielen Sie in drei Jahren — da eine Fichte von fünf Jahren bereits 40 bis 60 cm und darüber hoch ist — an je 1000 Pflanzen einen Gewinn von 55 bis 65 ℳ. Hierzu kommt noch, daß Sie bei Erziehung von nur 40 bis 60 cm hohen Pflanzen einen engeren Verband als bei der Weihnachtsbaumzucht nehmen können, also mehr Pflanzen auf der Fläche haben. Im übrigen verkaufen die Forstbaumschulen in diesem Jahre, trotz der teueren Samenpreise, 40 bis 60 cm hohe Fichten das Tausend für 30 ℳ.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Burgholz in der Oberförsterei Rauschenberg, Regbz. Cassel, ist zum 1. Juni 1913 zu besetzen.

Försterstelle Dillhausen in der Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. Mai 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 16. April einzureichen.

Försterstelle Gölm-Todendorf in der Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Das von diesem Tage an regulierte Dienstland hat eine nutzbare Fläche von 15 ha, wofür 880 ℳ Nutzungsgeld einschließlich 73 ℳ Meliorationszinsen zu zahlen sind. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt jährlich 250 ℳ. Bewerbungen müssen bis zum 1. Mai eingehen.

Försterstelle Quentel in der Oberförsterei Eiterhagen, Regbz. Cassel, ist zum 1. Juli 1913 anderweit zu besetzen. Es findet Regulierung der Dienstaufwandsentschädigung und des Dienstlandes statt.

Försterstelle Räumde in der Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. 100 ℳ Stellenzulage, 200 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 17 ha nutzbares Dienstland, 147 ℳ Nutzungsgeld.

Försterstelle Sababurg in der Oberförsterei Hombressen, Regbz. Cassel, ist zum 1. Juni 1913 neu zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeinde-Oberförsterstelle des Oberförsterei-Verbandes St. Goar mit dem Amtssitze in St. Goar a. Rh., Regbz. Coblenz, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Forstschreiberstelle in der Stadtforst Guben, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Munzel, Oberförster zu Uszballen, Regbz. Gumbinnen, ist auf die Kloster-Oberförsterstelle zu Lamspringe, Provinz Hannover, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Apel, Förster zu Burgholz, Oberförsterei Rauschenberg, ist die Försterstelle Elnhausen, Oberförsterei Elnhausen, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Böcher, Förster zu Sababurg, Oberförsterei Hombressen, ist die Försterstelle Haine, Oberförsterei Frankenberg, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab übertragen.

Hufschmidt, Förster o. R. zu Altmorschen, Oberförsterei Morschen, ist nach Friedewald, Oberförsterei Friedewald, Regbz. Cassel, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Lewerenz, Forstaufseher zu Pribbernow, Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin, ist zum Förster ernannt.

Pitzow, Förster o. R. zu Idstedtwege, Oberförsterei Schleswig, ist nach Bockhorn, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt.

Schirkorr, Förster zu Heydtwalde, Oberförsterei Heydtwalde, ist auf die Försterstelle zu Astrawischken, Oberförsterei Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Schnabel, Förster o. R. in der Oberförsterei Skallischen, ist nach der Oberförsterei Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen, vom 15. April d. Js. ab versetzt.

Scholz, Gemeindeförster, ist in Kulz, Gemeinde-Oberförsterei Simmern, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit angestellt.

Stork, Ludwig, Förster zu Hochpochten, Oberförsterei Kaisersesch, ist nach Buch, Oberförsterei Castellaun, Regbz. Coblenz, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Todtenhaupt, Förster zu Norkaiten, Oberförsterei Norkaiten, ist auf die Försterstelle zu Heydtwalde, Oberförsterei Heydtwalde, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Welle, Förster zu Räumde, Oberförsterei Steinbusch, ist nach Dobrilugk, Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wilhelm, Förster zu Dillhausen, Oberförsterei Johannisburg, ist nach Köppern, Oberförsterei Homburg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Wolte, Hegemeister zu Dobrilugk, Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt a. O., tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Vom 1. April d. Js. ab sind etatmäßige Forstschreiberstellen übertragen worden:

im Regierungsbezirk Bromberg:

dem Förster m. R.: **Luck** zu Marienhorst, Oberförsterei Rothwendig; sowie den Förstern o. R.: **Fischer** zu Schönlanke, Oberförsterei Behle; **Schoewe** zu Blechfelde, Oberförsterei Jagdschütz (sämtlich auf Probe);

im Regierungsbezirk Cassel:

den Förstern o. R.: **Aschenbrenner** zu Naumburg, Oberförsterei Naumburg; **Becker** zu Neukirchen, Oberförsterei Immichenhain; **Becker** zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-Ost; **Bohlender** (auf Probe) zu Marburg, Oberförsterei Marburg; **Borcherding** zu Frankenberg, Oberförsterei Frankenberg; **Briel** zu Gersfeld, Oberförsterei Gersfeld; **Döring** zu Burghaun, Oberförsterei Burghaun; **Drewes** zu Böhl, Oberförsterei Böhl; **Emmeluth** zu Schwarzenfels, Oberförsterei Oberzell; **Falz** zu Reichensachsen, Oberförsterei Reichensachsen; **Feist** zu Momberg, Oberförsterei Mengsberg; **Friedrich** zu Gassen, Oberförsterei Bieber; **Göbel** zu Oedelsheim, Oberförsterei Oedelsheim; **Hombert** zu Fulda, Oberförsterei Fulda; **Hondrum** zu Salmünster, Oberförsterei Salmünster; **Hrein** zu Rauschenberg, Oberförsterei Rauschenberg; **Hahn** zu Großenlüder, Oberförsterei Großenlüder; **Hammer** zu Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain; **Hartmann** zu Neukirchen, Oberförsterei Neukirchen; **Hergt** zu Hanau, Oberförsterei Hanau; **Herber** zu Niederkalbach, Oberförsterei Niederkalbach; **Hillenitz** zu Bracht, Oberförsterei Bracht; **Hilgebecher** zu Neuhof, Oberförsterei Neuhof; **Hof** zu Niederaula, Oberförsterei Niederaula; **Höhn** zu Elnhausen, Oberförsterei Elnhausen; **Köppner** zu Schemmern, Oberförsterei Stölzingen; **Jung** (auf Probe) zu Wildeck, Oberförsterei Wildeck; **Kalbhenn** (auf Probe) zu Habichtswald, Oberförsterei Habichtswald; **Kalinke** zu Steinau, Oberförsterei Steinau; **Klaas** zu Ehlen, Oberförsterei Ehlen; **Klamp** zu Oberndorf, Oberförsterei Burgjoß; **Klös** zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-West; **Kremer** zu Wetter, Oberförsterei Wetter-Ost; **Kühnemuth** zu Bischhausen, Oberförsterei Bischhausen; **Kurz** (auf Probe) zu Rosenthal, Oberförsterei Rosenthal; **Lorenz** zu Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg; **Möller** zu Allendorf, Oberförsterei Allendorf; **Most** zu Tannenberg, Oberförsterei Rentershausen; **Nack** zu Hann.-Münden, Oberförsterei Gahrenberg; **Scheurmann** zu Oberkaufungen, Oberförsterei Oberkaufungen; **Schier** zu Hombressen, Oberförsterei Hombressen; **Schmidt** zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf; **Schmidt**, Heinrich, zu Wirtheim, Oberförsterei Cassel; **Scholz** zu Melsungen, Oberförsterei Melsungen; **Schulz** zu Fulda, Oberförsterei Giesel; **Sprung** zu Hilders, Oberförsterei Hilders; **Stremme** zu Grebenstein, Oberförsterei Grebenstein; **Stück** zu Bottendorf, Oberförsterei Wolkersdorf; **Tettenborn** zu Altenlotheim, Oberförsterei Altenlotheim; **Volkenand** zu Bockerode, Oberförsterei Meißner; **Wachsmuth** zu Neustadt, Oberförsterei Neustadt; **Wagner** zu Flörsbach, Oberförsterei Flörsbach; **Wagner** zu Mottgers, Oberförsterei Sterbfritz; **Wagner** zu Niederbeisheim, Oberförsterei Niederbeisheim; **Wenzel** zu Hess.-Lichtenau, Oberförsterei Hess.-Lichtenau; **Wollenhaupt** zu Gottsbüren, Oberförsterei Gottsbüren; **Ziesig** zu Mackenzell, Oberförsterei Mackenzell; **Zimmermann** zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:

Manke, Hegemeister zu Dianenberg, Regbz. Marienwerder.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde aus Anlaß der Niederlegung des Amtes verliehen:

Struck, Forstkassenunterheber zu Hela, Regbz. Danzig.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Kranz, Oberholzhauer zu Espol, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim; **Landskron**, Holzhauermeister zu Neubergel, Kreis Ohlau, Regbz. Breslau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Brandt, Holzhauermeister zu Ober-Einzingen, Oberförsterei Walsrode, Regbz. Lüneburg; **Braun I**, Waldarbeiter zu Vaake, Oberförsterei Veckerhagen, Regbz. Cassel; **Bullgereit**, Holzhauermeister zu Szerszantinnen, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg; **Carl I**, Rottenmeister zu Dörnberg, Oberförsterei Ehlen, Regbz. Cassel; **Hanswindl**, Holzhauermeister zu Kl.-Purden, Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein; **Gehrke**, Holzhauermeister zu Stegers, Kreis Schlochau, Regbz. Marienwerder; **Giese**, Rottenmeister zu Burghasungen, Oberförsterei Ehlen, Regbz. Cassel; **Hartung**, Rottenmeister zu Hoof, Oberförsterei Ehlen, Regbz. Cassel; **Hollandt**, Oberholzhauer zu Suhlerneundorf, Kreis Schleusingen, Regbz. Erfurt; **Jünemann**, Oberholzhauer zu Uder, Kreis Heiligenstadt, Regbz. Erfurt; **Köhler**, Holzhauermeister zu Holzhausen, Kreis Syke, Regbz. Hannover; **Kruse**, Oberholzhauer zu Wachstedt, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt; **Lehne**, Oberholzhauer zu Gr.-Lengden, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim; **Lemanski**, Holzhauermeister zu Grünfließ, Oberförsterei Grünfließ, Regbz. Allenstein; **Noack**, Holzhauermeister zu Schlepzig, Kreis Lübben, Regbz. Frankfurt a. O.; **Petzold**, Holzhauermeister zu Swatno, Kreis Schwetz, Regbz. Marienwerder; **Reich**, Holzhauermeister zu Ruden, Kreis Marienwerder, Regbz. Marienwerder; **Schneider**, Waldvorarbeiter zu Woltersdorf, Oberförsterei Köpenick, Regbz. Potsdam; **Schulze**, Holzhauermeister zu Klötze, Oberförsterei Klötze, Regbz. Magdeburg; **Steffen**, Regimenter zu Nagar, Kreis Ruppin, Regbz. Potsdam; **Taddey**, Holzhauermeister zu Gusenofen, Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein; **Wenzel I**, Oberholzhauer zu Steina, Oberförsterei Lauterberg, Regbz. Hildesheim; **Wiechert**, Holzhauermeister zu Neu-Heidendorf, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg; **Winter**, Waldwärter zu Neundorf, Kreis Stolzenau, Regbz. Hannover; **Wischniewski**, Holzhauermeister zu Neu-Wuttrienen, Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein; **Wronna**, Holzhauermeister zu Abbau Theuernitz, Oberförsterei Liebemühl, Regbz. Allenstein; **Zimmermann**, Holzhauermeister zu Rohrbruch, Kreis Landsberg a. W., Regbz. Frankfurt a. O.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Balk, Holzschläger zu Kl.-Purden, Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein; **Bissen**, Waldarbeiter zu Melzingen, Oberförsterei Ebstorf, Regbz. Lüneburg; **Bloch**, Waldarbeiter zu Wystemp, Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein; **Fleischhauer**, Holzhauer zu Frauenwald, Oberförsterei Hinternah, Regbz. Erfurt; **Gramatzki**, Waldarbeiter zu Gr.-Rudlauken, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg; **Hartmann I**, Waldarbeiter zu Kapellenhagen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim; **Hartung**, Holzhauer zu Altenbambach.



Oberförsterei Suhl, Regbz Erfurt; **Hildebrandt,** Waldarbeiter zu Alt-Heidendorf, Oberförsterei Pfeil, Regbz Königsberg; **Hillebrecht,** Waldarbeiter zu Scharzfeld, Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim; **Jäcke's,** Holzhauer zu Farschweiler, Oberförsterei Osburg, Regbz Trier; **Jedamzik,** Waldarbeiter zu Kruttinnen, Oberförsterei Kruttinnen, Regbz. Allenstein; **Klapprodt,** Waldarbeiter zu Bad Lauterberg, Oberförsterei Lauterberg, Regbz. Hildesheim; **Kochanowski,** Waldarbeiter zu Kruttinnen, Oberförsterei Kruttinnen, Regbz. Allenstein; **Komoßa,** Waldarbeiter zu Gusenofen, Oberförsterei Jablonken, Regbz Allenstein; **Kuchollek,** Waldarbeiter zu Kruttinnen, Oberförsterei Kruttinnen, Regbz Allenstein; **Leukel,** Holzhauer zu Bretthausen, Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden; **Majet,** Waldarbeiter zu Gottstreu, Oberförsterei Beckerhagen, Regbz Cassel; **Mohn,** Holzhauer zu Norken, Oberförsterei Kroppach, Regbz Wiesbaden; **Nowatzki,** Waldarbeiter zu Omulefofen, Oberförsterei Kaltenborn, Regbz Allenstein; **Rieder,** Waldarbeiter zu Viertelsmühle, Oberförsterei Woltersdorf, Regbz Potsdam; **Resagk,** Waldarbeiter zu Schmogrow, Kreis Kottbus, Regbz. Frankfurt a O.; **Schäfer,** Waldarbeiter zu Massin Kreis Landsberg a. W., Regbz Frankfurt a. O.; **Schiffer,** Waldarbeiter zu Heistern, Oberförsterei Wenau, Regbz. Aachen; **Schmück,** Waldarbeiter zu Gr.-Friedrichsgraben II, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg; **Schröder,** Waldarbeiter zu Weißuhnen, Oberförsterei Guszianka, Regbz. Allenstein; **Schröder,** Waldarbeiter zu Höfen, Kreis Stolzenau, Regbz. Hannover; **Wagner,** Holzhauer zu Neuhof, Oberförsterei Schleusingen, Regbz. Erfurt; **Wolfarth,** Waldarbeiter zu Gottstreu, Oberförsterei Beckerhagen, Regbz. Cassel; **Zanske,** Waldarbeiter zu Seeben, Oberförsterei Klötze, Regbz. Magdeburg; **Zietz,** Holzhauermeister zu Scharzfeld, Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim.

*

Die Annahme des Reserve-Oberjägers **Kalkreuth** zu Kerzin als Hilfsjäger für die Oberförsterei Reußwalde, Regbz. Allenstein, ist auf Antrag des Kalkreuth rückgängig gemacht worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schneider, bisher Freiherrl. von Wangenheimscher Oberförster zu Winterstein (Thüringen), erhielt die Verwaltung der von Erxlebenschen Fideikommißforsten in Tankow, Regbz. Frankfurt a. O.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Weber, Aspirant zu Löwenstein, ist zum Assistenten in Rohrbrunn ernannt.

Zang, Assistent zu Rohrbrunn, ist nach Gemünden versetzt.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Jungmann, Expedient, ist zum Bureauassistenten beim Kgl. Finanzministerium befördert.

Mothes, Försterkandidat, ist vom Rechenberger auf das Pausaer Revier versetzt.

Richter, Försterkandidat, ist vom Tannenhäuser auf das Fischbacher Revier versetzt.

Als Reviergehilfen wurden angenommen:

Balde, Försterkandidat, auf Hundshübler Revier; **Häßler,** Forstreferendar, auf Rechenberger Revier; **Höhne** auf Tannenhäuser Revier.

Herzogtum Sachsen-Coburg.

Domänen-Forstverwaltung.

Hansen, Oberförster zu Sonnefeld, wurde nach Mönchröden versetzt.

Hofmann, Oberförster im Forstbureau zu Coburg, wurde nach Sonnefeld versetzt.

Hembach, Forstmeister zu Mönchröden, wurde unter Verleihung des Titels „Forstrat" zum Referenten in Forstangelegenheiten im Staatsministerium zu Coburg ernannt.

Herzogtum Sachsen-Gotha.

Hofkammer-Forstverwaltung.

Brandt, Forstaufseher zu Kazmierz (Prov. Posen), wurde nach Kleinschmalkalden versetzt.

Pensioniert wurden alters- und krankheitshalber:

Kapp, Forstaufseher zu Kleinschmalkalden; **Kley,** Forstaufseher zu Waltershausen; **Pfeffkorf,** Forstaufseher zu Georgenthal.

Staats-Forstverwaltung.

Brehm, Forstwart zu Menterode, wurde unter Verleihung des Titels „Forstaufseher" pensioniert.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schneider, Freiherrl. von Wangenheimscher Oberförster zu Winterstein, trat in von Erxlebensche Dienste in Tankow.

Ahse, bisher mit Taxationsarbeiten in der Freiherrl. von Wangenheimschen Forstverwaltung beschäftigt, erhielt die Verwaltung der Oberförsterei Winterstein.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Domänen-Forstverwaltung.

Menzel, Oberförster zu Unterneubrunn, erhielt den Titel „Forstmeister".

Elsaß-Lothringen.

Kaupp, Andreas, Gemeindeförster, ist die von ihm bisher kommarisch wahrgenommene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Willerhof, Oberförsterei Oberehnheim, endgültig übertragen.

Weiß, Gemeindeförster, ist die von ihm bisher kommissarisch wahrgenommene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eschau, Oberförsterei Straßburg, endgültig übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge nur durch** Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Pelke, Fh. Räumde,** Post Grüneberg (Bezirk Bromberg). — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2604a. **Krause,** Forstaufseher, Kauschen (Post), Gumbinnen.
2605a. **v. Kontratowitz, Hermann,** Forstaufseher, Gelguhnen, Post Wuttrienen, Allenstein.
2606a. **Schütt,** Forstaufseher, Bockel, Post Dauenhof, Schleswig.
2618a. **Hasselbusch,** Forstaufseher, Ulzburg (Post), Schleswig.
2622a. **Gätje,** Forstaufseher, Barmstedt (Post), (Schleswig).

2625a. **Stecher**, Forstaufseher, Kuhstedt, Post Gnarrenburg, Stade.
2629a. **Wagner**, Forstaufseher, Kirchberg, Hunsrück (Post), Coblenz.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Die auf Sonntag, den 6. April, anberaumte Versammlung mußte wegen Behinderung des Vorsitzenden ausfallen und ist auf Sonntag, den 20. April, nachmittags 3¼ Uhr verlegt. Vortrag des Vorsitzenden über die Kiefernkulturen in der Oberförsterei Rohrwiese und die Anwendung des Splettstößerschen Erdbohrers daselbst. Im übrigen Tagesordnung wie bereits bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen wird noch besonders gebeten. Damen, wie immer, herzlich willkommen.

Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 13. April 1913, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Gasthause Mettler-Thomas zu Morbach. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen bittet

Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 13. April 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hessischen Hofe zu Hofgeismar. 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Marburg. 2. Vereinsangelegenheiten.

Joux.

Nienburg, Weser (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 26. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im „Weserpavillon" zu Nienburg. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Nach der Versammlung Kränzchen.

Der Vorstand. J. A.: Wittig.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 20. April 1913, nachmittags 4 Uhr, Versammlung mit Damen in Voigtslust. Tagesordnung: Besprechung über die Vereinigung der Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse; Besprechung über die Sommerversammlung in Goslar; Bestellung von Jahrbüchern. Kollegen welche verhindert sind, werden gebeten, die Jahrbücher beim Unterzeichneten bis 20. April zu bestellen. Jahncke, Vorsitzender.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 20. April d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale zu Uslar. Tagesordnung: Zahlung der Beiträge zur Krankenkosten-Beihilfekasse; Besprechung der in Aussicht genommenen Vereinigung der Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse und den pflichtmäßigen Beitritt hierzu; Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder mit Damen bittet

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Merseburg. Die für den 9. März d. Js. nach Torgau einberufene Vertreter- und Mitgliederversammlung wurde vom Vorsitzenden um 2½ Uhr mit einem Horrido auf Se. Majestät den deutschen Kaiser eröffnet. Nach Begrüßung der Erschienenen wurde die Anwesenheit von 38 Mitgliedern mit 60 Stimmen festgestellt und zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Dieselbe lautet: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung. 2. Wahl eines Delegierten nach Berlin. 3. Besprechung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung. 4. Beschluß über ev. Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages. 5. Verschiedenes. Zu 1. Der Geschäftsbericht wurde vom Vorsitzenden erstattet; es ist nach demselben im Jahre 1912 die Mitgliederzahl von 151 auf 159 gestiegen. Der Schatzmeister gab ausführlichen Bericht über die geprüfte und für richtig befundene Rechnung. Diese schloß mit 40,51 ℳ Manko ab. Wegen dessen Beseitigung soll unter Punkt 4 Beschluß gefaßt werden. Hierauf wurde dem Kassenführer von der Versammlung Entlastung erteilt und Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen. Zu 2. Als Delegierter nach Berlin wurde der Vorsitzende, zum Stellvertreter Förster Hoffmann gewählt. Zu 3. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wurden eingehend erörtert und dabei vom Vorsitzenden über das bei der Sitzung des Gesamtvorstandes Gehörte berichtet. Die Versammlung schloß sich einstimmig dem Vereinsstandpunkte über Einkommensverhältnisse des Försterstandes, Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge und Eingatterung der Dienstländereien an. Für die Anlage der Obstbaumpflanzungen auf Staatskosten war die Mehrheit, und wiederum einstimmig war die Versammlung für die Erweiterung der Krankenkosten-Beihilfekasse zur Sterbekasse mit Pflichtbeitritt, unter der Voraussetzung, daß der Jahresbeitrag nicht mehr als 6 ℳ beträgt und unverheiratete Kollegen einen geringeren Beitrag zu zahlen hätten. Zu 4. Da nach dem aufgestellten Haushaltungsplane auch das Jahr 1913 wieder mit Manko abschließen würde, war vom Vorstande die Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages in Vorschlag gebracht. Nach eingehender Debatte beschloß die Versammlung einstimmig, vom 1. Januar 1914 ab den Bezirksgruppenbeitrag um 0,50 ℳ, mithin auf 1,50 ℳ, zu erhöhen. Zu 5. Ein vom Kollegen Streck eingegangener Antrag soll auf die Tagesordnung der Herbstversammlung gesetzt werden. Als Zeitpunkt für diese wurde ein Sonnabend, Ende Oktober oder Anfang November in Aussicht genommen. Schluß der Versammlung 7¼ Uhr.

Der Vorstand.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Försterprüfung 1913.

Im Jahre 1913 soll wieder eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar in Westdeutschland, voraussichtlich im Monat Juli.

Die Bedingungen für die Teilnahme sind bereits in Nummer 13 d. Bl. auf Seite 271 bekannt gemacht und dort einzusehen.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 1. Mai 1913 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee - Berlin, Karlsruher Straße 13**). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4049. **Verband der Deutschen Brennerei-Verwalter-Vereine,** E. V., Beslau X, Neue Mathiasstr. 4. (B.-Gr. VII) *) A. M.
4050. **von Eickhof-Reitzenstein,** Eduard, Rittmeister im Husaren-Regiment Nr. 17 und Fideikommißbesitzer, Eickhof bei Liebenau, Kr. Nienburg (Weser). (B.-Gr. X).
4051. **Leist,** Artur, Forstsekretär (Reichsgraf von Hochberg), Theerkute bei Wronke in Posen. (B.-Gr. V).
4052. **Kröter,** Georg, Förster (Bottenbruch), Wahrenberg bei Wittenberge (Bez. Potsdam). (B.-Gr. IX).

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmidt, Otto, Hilfsjäger, Staakow bei Jamlitz N.-L.
Schäfer, Richard, Förster, Clebow bei Tammendorf.
Langenbach, Karl, Forstaufseher, Zinse bei Erndtebrück.
Stecher, Franz, Förster, Dwasieden bei Lauken.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 166, 284, 600, 649, 799, 864 je 4 Mk.; Nr. 871 8 Mk.; Nr. 969 5 Mk.; Nr. 1034 4 Mk.; Nr. 1197 2,20 Mk.; Nr. 1244, 1334 je 4 Mk.; Nr. 1347 10 Mk.; Nr. 1518 1,15 Mk., Nr. 1533, 1610 je 4 Mk.; Nr. 1692, 1961 je 5 Mk.; Nr. 1964 4 Mk.; Nr. 2221 7,50 Mk.; Nr. 2975 7,90 Mk.; Nr. 3456, 3527, 3531, 3540, 3559, 3568 je 4 Mk.; Nr. 3616 10 Mk.; Nr. 3621, 3629, 3761, 3791, 3808, 3865 je 4 Mk.; Nr. 3883 8 Mk.; Nr. 3887, 3918 je 4 Mk.; Nr. 3922, 3944 je 8 Mk.; Nr. 3968 1 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Herzogl. Sachsen - Meiningischer Forstwarte.

Um Irrtümer und Fehlgänge bei Einsendung von Vereinsgeldern zu vermeiden, sei mitgeteilt, daß der dienstliche Wohnsitz unseres derzeitigen Schatzmeisters, Kollegen Ebert, nicht Unterneubrunn S.-M. — im Versammlungsbericht in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" versehentlich angegeben — sondern Lichtenau in Thüringen ist.

Heubach S.-M., 6. April 1913.

Der Vorstandsvorsitzende.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Willingen.

In der am 31. März stattgefundenen Versammlung zu Rattlar wurde beschlossen, die bekannten vorjährigen Anträge erneut der Hauptversammlung zur Beschlußfassung einzureichen, eventuell den Hauptvorstand zu ersuchen, dem Herrn Oberforstmeister unsere Wünsche persönlich vorzutragen. Zu Ehren des am 1. Juli d. Js. scheidenden Chefs der Oberförsterei Willingen wurde einstimmig beschlossen, eine kleine Abschiedsfeier im Gasthaus „Zum Fürsten von Waldeck" in Willingen zu veranstalten. Zeit und Näheres wird noch bekanntgegeben.

Der Vorstand.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau-Cöthen-Zerbst.

Den Herren Kollegen zur Nachricht, daß wegen der jetzt in den meisten Revieren herrschenden Feuersgefahr die nächste Sitzung erst Anfang Mai stattfindet. Nähere Bekanntmachung erfolgt noch. Etwaige Anträge zur Tagesordnung bitte ich mir bald zugehen zu lassen.

Schierau, 6. April 1913.

Mit Weidmannsheil! Bernhard.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Zur Schneeballkollekte für den Jagdaufseher Ott und die Witwe Schäfer.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß im Jahre 1896 zugunsten des durch einen Wilderer schwer verwundeten Jagdaufsehers Ott und der Witwe des ermordeten Oberjägers Schäfer von unbekannter Seite eine Schneeballkollekte veranstaltet wurde, in welcher die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung" als Sammelstelle für die Beiträge genannt ist. Wir erklärten schon damals, daß diese Kollekte ohne unser Wissen und Willen in Umlauf gesetzt sei, machten gleichzeitig darauf aufmerksam, daß derartige Kollekten gesetzlich verboten sind, und baten wiederholt dringend, die Schneeballkollekte für Ott und Schäfer einzustellen. Trotzdem gingen im Laufe der Jahre und gehen auch jetzt immer noch Beiträge für den genannten Zweck, teils mit unliebsamen Bemerkungen, bei unserer Expedition ein. Wir nehmen daher Veranlassung, die Empfänger von Schneeballbriefen nochmals dringend zu bitten, **dem Unfug der Schneeballkollekte zu steuern und diese endlich einmal außer Kurs zu setzen.** Die jetzt noch bei uns eingehenden Beträge werden dem Verein „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, überwiesen.

44) Die Expedition der „Deutschen Jäger-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Forstassessor Dr. Schröter in Eibenstock ein Sohn.

Dem Kgl. Forstaufseher Schulz in Seesken bei Gr.-Czymochen ein Sohn.

Dem Regierungs- und Forstrat Julius von Schlütter in Cassel eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Albertine Herter in Bingerbrück mit dem Königl. Forstassessor Ernst Paulus in Stromberg (Hunsrück).

Frl. Charlie Schumann in Tharandt mit dem Forstreferendar Friedrich Wilhelm Dittrich in Tharandt.

Eheschließungen:

Joseph Joppich in Süderspitze bei Memel, Kurische Nehrung, mit Frl. Helene Brekow in Memel.

Sterbefälle:

Stark, Königl. Hegemeister in Forsthaus Wilpischen, Ostpr.

Bauch, Fr., Gräflich Harbuval et Chamarescher Revierförster in Forsthaus Heinzendorf, Grafschaft Glatz.

Für die zahlreichen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden meines lieben Mannes, des Kgl. Försters

Georg Simon,

für die grosse Beteiligung bei der Trauerfeier in Cassel und bei der Beerdigung in Marburg, insbesondere dem Oberjäger- und dem Musikkorps des Kurhess. Jäg.-Batl. Nr. 11, sage ich meinen innigsten Dank.

Forsthaus Quentel, im April 1913. (539

Witwe D. Simon.

Am 30. März cr. starb der (515

Königl. Hegemeister **Hermann Hieke**

(Jahrgang 1871, 4. Komp. Jäger-Batl. 6)

zu Bartschdorf.

Sein Dienst und seine Pflicht ging ihm über alles, sein Ich galt ihm nichts; mit ihm ist ein Beamter strengster Pflichttreue, ein hochgeschätzter, lieber Kollege von uns geschieden.

Ehre seinem Andenken!

Im Namen der Forstbeamten der Königl. Oberförsterei Woidnig.

Fischer, Königl. Forstmeister.

Am 2. April verstarb nach längerem, schwerem Leiden zu Forsthaus Wiepischen der (527

Königl. Hegemeister **Hermann Stark**

im Alter von 56 Jahren.

Mit ihm ist ein pflichttreuer Beamter und lieber Kollege dahingegangen.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Möge er in Frieden ruhen!

Der Oberförster und die Beamten der Oberförsterei Tzullkinnen.

Am 29. März d. Js. starb im Alter von 45 Jahren der

Königl. Förster **Hermann Stöver**

in Rendsburg. (541

Wir legten einen grünen Bruch auf das allzufrühe Grab dieses lieben Kollegen.

Bezirksgruppe Schleswig des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Nachruf!

Am 2. April d. Js. verstarb im Krankenhause zu Celle an den Folgen einer Operation unser lieber Kollege, der

Königliche Förster **Adolf Oltrogge**

(Jahrg. 84, 1. Komp. L. Jäg.-B. Nr. 9)

zu Helmerkamp, Oberförsterei Celle, im Alter von 47 Jahren.

Von tiefer Trauer erschüttert, standen wir an der Bahre dieses durch vorzügliche Gaben des Körpers, des Geistes und des Herzens ausgezeichneten Kollegen. Seinem Könige und dem Staate ein treuer Diener, seiner hochbetagten Mutter ein guter Sohn, seiner jugendlichen Gattin und seinem noch in zartem Kindesalter stehenden Söhnchen ein musterhafter Familienvater, dem ihm anvertrauten Walde ein sorgsamer Pfleger und Heger, war er uns, seinen Kollegen, ein lieber, treuer Berufsgenosse, ein braver, guter Kamerad. Von der Gründung unserer Bezirksgruppe, im Jahre 1902, an derselben zugehörend, hinterlässt sein Hinscheiden eine unausfüllbare Lücke in unserem Kreise.

So legen wir diesen letzten Bruch als ein Zeichen der Liebe und Verehrung für den uns zu früh entrissenen, teuren Entschlafenen ihm auf den frischen Grabhügel. Sein Andenken wird bei uns dauernd in Ehren gehalten werden. (533

Er ruhe sanft!

Bezirksgruppe Lüneburg des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 3. April d. Js. verschied nach langem, schwerem, mit grösster Geduld ertragenem Leiden der (516

Königl. Förster **Emil Loeffelbein**

(Jahrgang 1887, 3. Komp. Jäg.-Batl. 6)

zu Forsthaus Neuwodek im 44. Lebensjahre.

Mit ihm ist ein gewissenhafter, pflichttreuer Beamter und guter Mensch von uns geschieden, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Der Oberförster und die Beamten der Oberförsterei Wodek (Bez. Bromberg).

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 16. Neudamm, den 20. April 1913. 28. Band.

Die neue Spitzenbergsche Forstdrillmaschine.

Unter den Arbeiten, die der Königliche Hegemeister G. K. Spitzenberg-Zäckerick (Neumark) zum Zwecke der Verbesserung der Kulturausführungen bisher unternommen hat, dürfte die jetzt vollendete Vervollkommnung seiner bereits seit dem Jahre 1897 eingeführten Drillmaschine von allgemeinem forstlichen Interesse sein. Wir bringen daher im nachstehenden einige Abbildungen und eine Beschreibung der Neuerungen, welche die Vorteile der letzteren erkennen lassen.

Wie aus der Abbildung 1 zu ersehen ist, sind die wesentlichsten Teile der Drillmaschine, die im Zusammenhange mit den Verbesserungen stehen, bezeichnet und zwar:

a) Rechen,
b) Rillenrad,
c) einstellbarem Saattrichteransatz,
d) kleiner und größerer Gitterwalze,
e) Vorrichtung zum ausgleichenden Überschleifen der bei den Gitterwalzen erwähnten lockeren Krümelschicht,
f) Entfernungs- und Flächenmesser,
g) Signalscheibe an der Schöpfradwelle,
h) Griff für den Schieber der Samen-Austrittsöffnungen,
i) Hilfskette zum Hochschlagen des Rechens,
k) zwei Spiralfedern als Schoner.

Bevor mit der Beschreibung der Funktionen dieser einzelnen Teile begonnen wird, muß vorausgeschickt werden, daß bei der Drillsaat stets mit einer vorherigen Bodenlockerung gerechnet wird, da die Ausführung einer Saat auf ungelockertem oder von Natur nicht lockerem Boden zu unsicher ist.

Bezüglich der von den einzelnen Teilen zu bewältigenden Arbeit fällt dem vor dem Rillenrad stehenden R e c h e n das ergänzende und auffrischende Lockern des Bodens sowie die Einebnung der Bodenoberfläche zu. Jeder Rechenzinken steht für sich unter der Wirkung einer gewundenen Feder, damit bei sich bietenden Hindernissen (Wurzeln, Steinen) der einzelne Zinken unabhängig von den übrigen Zinken aussetzen und nach Überwindung des Hindernisses selbsttätig wieder einsetzen kann.

Ohne diese dem Drill unmittelbar vorangehende Bodenauffrischung fällt oder rieselt bei gut oder reichlich abgelüftetem Sandboden die gedrückte Saatrille ganz oder zum Teil wieder zu, so daß eine regelrechte Drillsaat nicht möglich ist.

Durch Handarbeit läßt sich die erwähnte Vorbereitung des Drillstreifens nicht so leicht und gut herstellen. Einmal darf bei trockenem

Wetter, und solches ist gerade für Saatausführungen geeignet, mit dem Rechen nicht reichlich vorausgearbeitet werden, weil in diesem Falle die auf- oder lockergerechte, gleichsam aufgefrischte Oberflächenschicht bis zum Eintreffen der Maschine leicht wieder zu viel austrocknet, weil zweitens die Fußspuren der ziehenden Arbeiter vor dem Rillenrade nicht erst ausgeglichen werden können, und weil es drittens wirtschaftlich nicht möglich ist, mit dem Rechen — wenigstens bei den Schlußstrichen — so genau und geradlinig zu arbeiten, daß für den Eindruck des Rillenrades alle sperrigen oder hinderlichen Stoffe, wie Bodendeckenreste, Wurzeln, Steine,

Infolge der reichlichen Breite des Radmantels bewirkt das Rillenrad gleichzeitig ein angemessenes Anwalzen des Drillstreifens. Außerdem wirkt das Rillenrad bei der Arbeit — also ohne Transporträder — zugleich als vorderes Laufrad.

Durch den einstellbaren Saattrichteransatz (Abb. 1 c) wird der von zwei Schöpfrädern aus dem Saatbehälter entnommene Samen in die Saatlagerriefe geleitet. Ist der Boden jedoch so stark abgetrocknet, daß trotz reichlicher Tiefstellung des vorn gehenden Rechens die Rillen bis zur Samenbedeckung nicht vollständig halten,

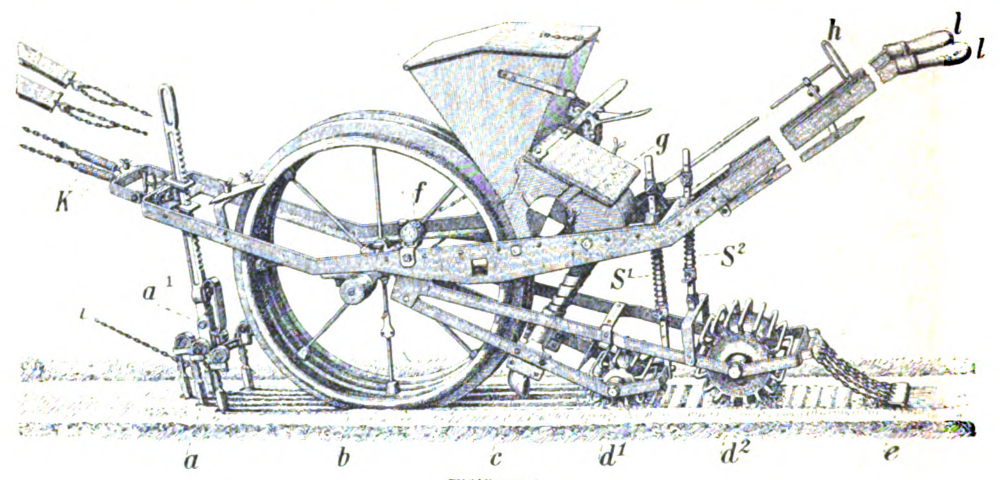


Abbildung 1.

Spitzenbergsche Forstdrillmaschine Modell 1909/1912 in Arbeitsstellung.

(Transporträder sind abgenommen.)

a) Rechen zur auffrischenden Bodenvorbereitung in der Drillbahn; b) Rillenrad; c) einstellbarer Saattrichteransatz; d^1) kleine Gitterwalze; d^2) größere Gitterwalze; e) Vorrichtung zum ausgleichenden Überschleifen der Krümelschicht; f) Entfernungs- oder Flächenmesser; g) Signalscheibe an der Schöpfradwelle; h) Griff für den Schieber zum Öffnen und Schließen der Saatleitung; i) Hilfskette zum Hochschlagen des Rechens, welche vorn locker an einer Zugkette befestigt ist; k) Spiralfedern als Schoner, darüber die eingehakten vorderen Enden der Zugketten mit Zuggurten. S^1) S^2) einstellbare Spiralfedern; l l) Griffe am Führungsrahmen.

zur Seite geschoben oder so gelagert werden können, z. B. die feineren in der Längsrichtung zwischen den Riesenlinien, daß eine gleichmäßig gute Rillenausformung erfolgen kann.

Die Erklärung für letzteren Punkt ergibt sich aus der Anordnung der Zinken des Rechens a, indem die Zinken in Hinsicht auf Abstand und Zahl den Riesenvorsprüngen und der Breite des Rillenradmantels angepaßt sind.

Eine wesentliche Neuerung ist beim Rillenrad vorgenommen, indem der 14 cm breite Rillenradmantel mit drei Vorsprüngen versehen wurde, welche in der Mitte der Rillenspur die 3 cm tiefe Haupt- oder Saatlagerriese und auf beiden Seiten derselben und je in 4 cm Abstand von der Hauptriese eine 2 cm tiefe Nebenriese zur seitlichen Abtrennung des aufzustreuenden Deckbodens bilden. (Siehe Abb. 2.)

sondern mehr oder weniger wieder einfallen oder zurieseln, so kann der Saattrichteransatz so eingestellt werden, daß er unmittelbar auf der Drillriefensohle fortgleitet und so die Riesensohle neu — nämlich für den Augenblick des Sameneinfalles — freilegt. Auf diese Weise kann auch bei vorgeschrittener Trockenheit des Sandbodens eine regelrechte Einlagerung des Saatgutes erzielt werden.

Durch die Verbindung des Saattrichteransatzes mit dem Führungsrahmen der kleinen Gitterwalze wird ermöglicht, daß der Samentrichter in gleichem Abstande vom Boden geführt wird, so daß er den etwaigen Unebenheiten folgen kann — und zwar unabhängig von der Arbeitslinie, welche sich auf dem Boden von den drei übrigen Arbeits- oder Angriffspunkten, nämlich den von dem Rillenrade b, der zweiten

Gitterwalze d 2 und dem Rechen a gebildeten ergibt.

Der Samen wird aus dem zweiteiligen Samenbehälter getrennt geschöpft und getrennt ausgeworfen. Dieses hat den Vorteil, daß man bei Mischsaaten ein bestimmtes Mischungsverhältnis durch entsprechende Einstellung der Schöpfräder herstellen kann, indem man z. B. mit Kiefernsamen die eine und mit spätblühenden Traubenkirschen, Lupinen, Winterlinden-, Hainbuchen-, Weißerlen-, Besenpfriem- und dergleichen Samen (eventuell auch noch Düngerpillen) die andere Samenkastenhälfte füllt.

Es findet aber trotz einer Samentrennung im Saatbehälter und trotz eines getrennten und je durch entsprechende Einstellung der Schöpfbreite „abgemessenen" Samenauswurfes eine einlinige Aussaat statt, da sich das Saatgut her mit dem Hauptsamen mengen, ohne daß dadurch eine erhebliche Gefahr für die beabsichtigte Verteilung der Arten zu befürchten wäre. So könnte z. B. die Kiefer als Hauptholzart mit Fichtenbeimischung aus dem einen und das übrige gemischte Saatgut aus dem anderen Abteil gesät werden.

Die kleine Gitterwalze (Abb. 1 d[1]) dient zum gleichmäßigen Bedecken des Samens und zum Andrücken des Deckbodens sowie zur gleichzeitigen Bildung einer oberen, lockeren Krümelschicht in der Drillbahn. Eine lockere und oben krümelige Oberflächenschicht ist in Hinsicht auf Wasserhaltung und Einwirkung der Atmosphärilien einer vollständig angedrückten und oben geglätteten Oberflächenschicht vorzuziehen.

Außerdem dient die kleine Gitterwalze, wie bereits bei c erwähnt, zur Führung des Samen-

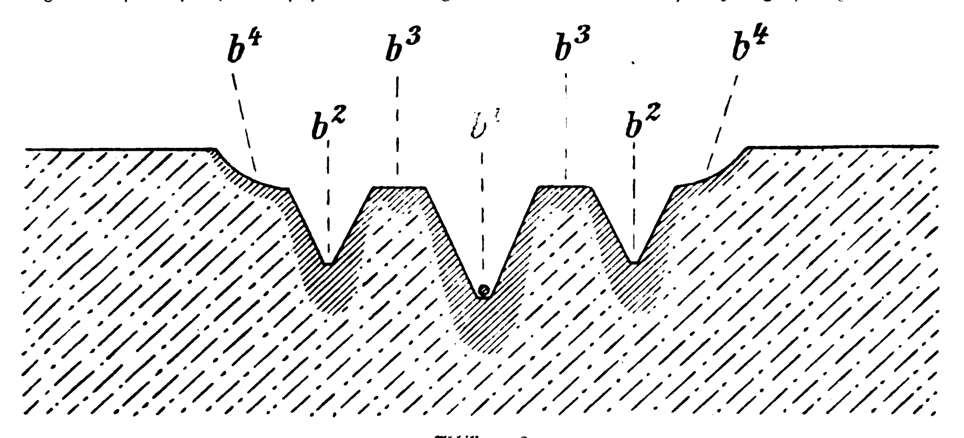


Abbildung 2.
Vom Rillenrade eingedrückte Rille (1/2 der nat. Größe).
b[1]) Saatlagerriefe; b[2]) Nebenriefen; b[3]) Deckbodenkämme, um das zur Überlagerung des Samens erforderliche **Eingreifen der Gitterwalzen in den Boden** und das Schöpfen und Aufstreuen des Bodens sowie das Überstreichen **einer lockeren Krümelschicht zu begünstigen.**

in dem oberen Teile des gemeinsamen Saattrichters vereinigt. Die einlinige Drillsaat verdient in Hinsicht auf Schutz und Pflege der jungen Pflanzen (vgl. z. B. Behacken) vor der zwei- oder mehrriefigen Rillensaat den Vorzug.

Eine vollständige Samenmischung, d. h. eine vorherige Mengung der Hauptholzart, z. B. der Kiefer, mit den Mischungssamen ist nicht empfehlenswert, da sich bei der großen Verschiedenheit der Waldsamen in bezug auf Größe, Form und Gewicht, die vor der Saat durch Mengung erzielte Verteilung beim Säen gewöhnlich stark verändert und folglich die erwünschte gleichmäßige Aussaat der Hauptholzart sehr in Frage gestellt wird.

Nur jene Beimischungssamen, welche nach Größe, Form und Gewicht dem Samen der Hauptholzart ähnlich sind, wie Fichten- und Kiefernsamen, lassen sich erfahrungsmäßig vortrichters, damit dessen unterer Teil in gleichmäßigem Abstande vom Boden oder der Drillriefensohle gehalten wird.

Den mit der vorliegenden Gitterwalze erzielbaren Vollkommenheitsgrad in der Samenbedeckung mit einer anderen Walze, etwa einer bekannten Druckwalze, zu erreichen, ist technisch nicht möglich. Denn eine gleichmäßig gute Einbettung von leichtem Samen, d. h. solchem, welcher leichter als der Deckboden ist (wie z. B. Kiefernsamen), kann mit rotierend arbeitenden Maschinenteilen oder Werkzeugen nur dann erzielt werden, wenn der in der Riefe liegende Samen gleichsam „vorgängig" mit etwas Deckboden überstreut und beschwert wird, so daß er bei der Hauptwirkung der Walze (vgl. Druckwirkung mit Bodenbewegung) von der Riefensohle nicht abgedrängt und nach oben geschoben werden kann. Deshalb werfen die Gitterstäbe

der kleinen Gitterwalze einen Teil des nach der Druckausübung geschöpften Deckbodens „nach vorn" auf den Samen, damit eine Hochschiebung desselben bei den mit lebhafter Bodenbewegung verbundenen Eingriffen der Gitterstäbe nicht erfolgen kann.

Die beim Bedeckungsvorgange leicht eintretende und nachteilige Veränderung in der Samenlage (durch die erwähnte Hochdrängung) findet ihre Erklärung hauptsächlich in der Gewichtsverschiedenheit, die zwischen Boden und Samen besteht. Besonders bei gut vorbereitetem und stark abgeluftetem Sandboden würde die geschilderte Hochdrängung des Samens ohne weiteres eintreten, wenn die schon erwähnte „vorgängige" Überstreuung und Beschwerung des Samens nicht stattfände. Wo aber der Samen nicht mehr unmittelbar auf der angedrückten Riefensohle liegt, die zugleich die obere Grenze von dem kapillar am günstigsten wirkenden Teil des Bodens in der Drillbahn bildet, sondern in einer mehr oder weniger lockeren Schicht und in unzureichender Tiefe, da sind die Entwickelungsbedingungen unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr günstig, und es kann bei vorwiegend trockener Witterung ein voller Mißerfolg eintreten.

Die nachweisbar bessere Entwickelung, welche die gekennzeichnete Wühlkultur-Drillsaat gegenüber den altüblichen Ausführungsformen unter gewöhnlichen Verhältnissen zeigt, dürfte, abgesehen von der Samenverteilung und -Ersparnis, in erster Linie auf die gleichmäßigeren Feuchtigkeitsverhältnisse zurückzuführen sein.

Zur Vervollständigung der von der kleinen Gitterwalze geleisteten Samenbedeckungsarbeiten und zugleich als hinteres Laufrad dient die größere Gitterwalze (Abb. 1 d²). Das Gewicht der Maschine, welches bei der Arbeit auf die Handgriffe entfallen würde und vom Maschinenführer getragen werden müßte, wird durch die Spiralfedern S¹ und S² auf die Gitterwalzen übertragen und so für die Deck- und Andruckarbeit nutzbar gemacht. Infolge der Verstellbarkeit der Spiralfedern kann das Gewicht beliebig auf die beiden Walzen verteilt werden, für gewöhnlich wird jedoch auf die kleine Gitterwalze nur bei bindigem oder abgeluftetem Boden etwas Gewicht eingestellt, das Hauptgewicht dagegen auf die größere Gitterwalze verlegt.

Als letzter der zur Herstellung eines guten Keimbettes angeordneten Teile wäre noch die Schleifvorrichtung (Abb. 1 e) zu erwähnen. Besonders bei frischem Boden bleiben von den Eingriffen der einzelnen Gitterstäbe der andrückend, schöpfend, werfend und streuend arbeitenden Walzen noch unbestreute Druckflächen als kapillar bis zur Oberfläche wirksame Stellen zurück. Diese Druckflächen werden mit Hilfe der Schleifvorrichtung überdeckt, indem ein Teil der lockeren Bodenerhöhungen, die zwischen den genannten Druckflächen stehen, zum Ausgleich abgestrichen wird. Folglich wird in der gesamten Drillbahn eine dünne Deckschicht gebildet, die an sich zwar rasch austrocknet, aber in der kapillaren Wirkung der Hohlräume des angedrückten Bodens eine Unterbrechung herbeiführt und so — gleichsam als Schutzhülle — die Feuchtigkeitsverdunstung herabsetzt.

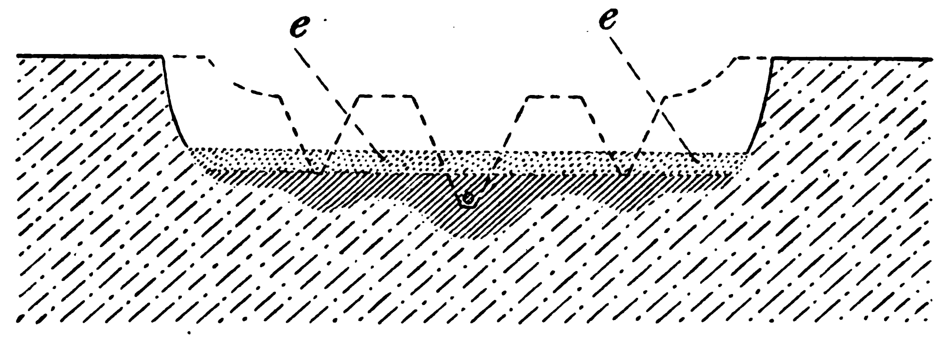


Abbildung 3.
Die vom Rillenrade eingedrückte und besäete Rille nach erfolgter Bedeckung in der durch die größere Gitterwalze verbreiterten Drillbahn (1/2 der nat. Größe). e obere, lockere Krümelschicht.

Die Sameneinlegung in einer mittels der neuen Spitzenbergschen Drillmaschine, Modell 1909/12, ausgeführten Drillsaat ist am besten aus einem Querschnitt des Saatstreifens, wie ihn die Abbildungen 2 und 3 darstellen, zu ersehen.

Das vorstehende Bild, Abb. 3, zeigt die besäte Rille nach erfolgter Bedeckung des Samens, und zwar in der vollen, durch die größere Gitterwalze erweiterten Drillbahnbreite. Die ursprüngliche Rillen- und Streifenform (Abb. 2) ist hier durch Strichelung angedeutet und der stärkere Andruck des Bodens ist durch eine kräftigere Schattierung be-

zeichnet. Ferner ist noch die durch die Schleifvorrichtung gebildete obere, lockere Schicht (e) zu sehen. Hierbei mag noch eingeschaltet werden, daß die Andruckstärke beim Bedeckungsvorgange gegenüber der Druckwirkung bei der Rillenbildung entgegengesetzt verteilt ist. Während nämlich die Saatlagerriese am stärksten angedrückt ist und nach außen hin (Abb. 2) der Andruck aufhört, setzt bei der Bedeckung die stärkste Druckwirkung an dieser Stelle ein und wird am schwächsten über der Saatlagerriese. Hierdurch wird erreicht, daß erstens die Drillbahn entsprechend breiter und für die Wasserhaltung günstiger wird, daß zweitens eine übermäßige Druckwirkung auf die schmale Saatrille und eine erhebliche Tiefersenkung der Drillbahnoberfläche vermieden wird, und daß drittens das eigentliche Samenlager in unmittelbarem Anschluß nach unten günstige Feuchtigkeitsbedingungen findet. Trotzdem wird aber durch den mäßigen Bodenandruck „über" dem Samen der Lufteintritt und das Hervorkommen der Keimlinge gefördert, und durch die lockere Krümelschicht wird die Feuchtigkeitsverdunstung gehemmt.

Als eine angenehme Neuerung kann der Entfernungs- oder Flächenmesser (Abb. 1 f) betrachtet werden.

Mit Hilfe der in den beiden Abteilen des oberen Samenkastens angebrachten Skalen kann der Samenverbrauch mit der zurückgelegten und vom Entfernungsmesser angezeigten Länge der Saatlinie in Vergleich gestellt werden. Folglich kann man sich beim Säen leicht überzeugen, ob die verbrauchte Samenmenge in angemessenem Verhältnis zur Saatstrecke oder zur Flächengröße steht.

Da der Abstand der Saatstreifen ohne vorgängige genaue Abmessung nicht immer gleichmäßig getroffen wird, namentlich auf unebenem Gelände, so kann bei der Samenverbrauchsüberwachung zunächst nur mit der Länge der besäten Strecke gerechnet werden. Es wird aber im großen ganzen genügen, hiernach die Größe der besäten Fläche zu berechnen.

Von den weiteren Verbesserungen wären noch die Signalscheibe (Abb. 1 g), der Griff für den Schieber der Samen-Austrittsöffnungen (Abb 1 h), die Hilfskette zum Hochschlagen des Rechens (Abb. 1 i) und zwei Spiralfedern zur Schonung der Bedienungsmannschaften zu erwähnen. Die Signalscheibe sitzt an der Schöpfradwelle und läßt auch aus einiger Entfernung die Umdrehung der Saatwelle und dadurch die nicht vergessene Einstellung des Antriebes erkennen. Ebenso dient der Griff zur Betätigung des Schiebers für die Austrittsöffnungen, gleichzeitig als Signal für geöffneten oder geschlossenen Samenausfall. Das Hochschlagen des Rechens geschieht nach Art einer unter Federwirkung stehenden Messerklinge und wird mit Hilfe der Kette i durch den Drehpunkt (Abb. 1 a^1) ermöglicht, welcher in dem verstellbar angeordneten Rechenhalter liegt. Das Hochschlagen des Rechens ist zum Wenden der Maschine unbedingt erforderlich.

Dieser Beschreibung können wir noch hinzusetzen, daß die neue Spitzenbergsche Forstdrillmaschine dem Verlangen nach einem brauchbaren und zuverlässigen Kulturgeräte voll entsprechen und allgemeine Beachtung verdienen dürfte. Schon die mit der bisherigen Ausführung der Maschine erreichten günstigen Resultate haben den Beweis für ihre praktische Verwendbarkeit erbracht; vergl. die von der Firma W. Göhlers Witwe in Freiberg in Sachsen kostenfrei zu beziehende Broschüre über die Spitzenbergschen Kulturgeräte S. 45—48.

Die Anschaffung der vorliegenden Maschine Modell 1909/12 dürfte allen größeren Forstbetrieben des sandigen Tief- und Flachlandes (Gebiet der Kiefer) zu empfehlen sein; sie wird zunächst nur auf vorherige Bestellung angefertigt, Preis 275 ℳ.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Nachdem kürzlich erst im Reichstage über Gewährung von Kinderzulagen an Beamte verhandelt worden ist,*) hat jetzt auch das Abgeordnetenhaus in den Sitzungen vom 12. und 13. März d. Js. über diesen Gegenstand beraten. Es wurde der Antrag angenommen,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in einem Nachtragsetat für das Etatsjahr 1913 eine ausreichende Summe zur Gewährung von Teuerungszulagen an kinderreiche Unterbeamte und mittlere Beamte mit einem 3000 ℳ nicht übersteigenden Gehalte in allen Verwaltungen unter Abstufung nach der Zahl der Kinder anzufordern.

Der Finanzminister steht der Gewährung von Kinderzulagen sympathisch gegenüber. Er stellte statistische Erhebungen über die finanzielle Wirkung einer solchen Maßnahme in Aussicht; lehnte aber die Zulagen für das Etatsjahr 1913 ab und bezweifelte überhaupt aus finanziellen Gründen die praktische Ausführbarkeit des Antrags auch in späteren Zeiten.

In diesem Sinne führte er aus: In Preußen sind Teuerungszulagen nur einmal gewährt worden, und zwar damals als vorweg gegebene Besoldungserhöhung. Teuerungszulagen sind ihrem Begriff nach trotz ihres nach außen ganz anders lautenden

*) Vergl. Nr. 10 Seite 199 dieses Jahrganges.

und unverfänglichen Namens gar nichts anderes als dauernde Zulagen. Die Teuerungszulage sieht so aus, als ob sie eine Zulage gegenüber einer momentanen Teuerung bedeute, und als ob sie wieder wegfallen könnte, wenn die Teuerung vorüber wäre. In Wirklichkeit ist es aber ganz unmöglich, eine solche Zulage in Wegfall kommen zu lassen. Denn einmal läßt sich nicht nachweisen, daß eine Teuerung in erheblichem Maße geschwunden ist, und zweitens haben die Beamten, wenn sie eine Teuerungszulage einmal bezogen haben, sich an diese vollständig gewöhnt und den Zuschnitt ihres Haushaltes und ihre Familienbedürfnisse danach eingerichtet; sie würden da in Verlegenheit geraten, wenn man die Zulage wieder in Wegfall kommen lassen wollte. Infolgedessen steht die Staatsregierung auf dem Standpunkt, daß sie, wenn Teuerungszulagen gewährt werden, dadurch genötigt ist, eine dauernde Zulage zu bewilligen. Sie ist aber außerstande, eine Teuerungszulage ohne Abänderung der Besoldungsordnung zu gewähren. Es steht ja ausdrücklich in dem Mantelgesetz zur Besoldungsordnung, daß eine Abänderung nur auf gesetzlichem Wege zulässig ist. Es ist nicht zulässig, im Wege von Zulagen für ganze Beamtenkategorien die Besoldungsordnung dauernd zu ändern. Das würde aber hier herbeigeführt werden.

Es soll aber ferner ein ganz neues Prinzip eingeführt werden, das bis dahin bei unserer Besoldung noch nicht gegolten hat. Während bis jetzt sich unsere Besoldung darauf aufbaut, daß lediglich die Leistungen des Beamten in Betracht kommen, und daß diese abgegolten werden, bezwecken die Anträge, daß in Zukunft neben der Leistung auch noch der Familienstand des betreffenden Beamten mit in Rücksicht gezogen werden muß. Das ist ein Grundsatz, der vollständig von dem abweicht, was bis dahin Regel gewesen ist. Ich möchte daran erinnern, daß man bei Beratung der Besoldungsordnung bezüglich des Wohnungsgeldes derartige Erwägungen angestellt hat; aber dieser Gedanke stieß in der Presse und überall auf so erhebliche Bedenken und so großen Widerstand, daß man ihn fallen lassen mußte. Jetzt soll nicht etwa für den Wohnungsgeldzuschuß, sondern ganz allgemein der Grundsatz eingeführt werden, daß für Kinderreichtum, für einen größeren Familienstand ein erhöhtes Gehalt gezahlt werden soll. Ich muß sagen, daß dieser Gedanke dem modernen Empfinden durchaus entspricht, und daß auch die Königliche Staatsregierung diesem Gedanken durchaus sympathisch gegenübersteht. Wenn ein Beamter eine größere Unterhaltungslast als ein anderer hat, dann kann es sich rechtfertigen, daß er auch andere Bezüge bekommt. Aber das setzt voraus, daß die Königliche Staatsregierung imstande ist, die ganze Frage zu überblicken, daß sie das Material erst einmal vor sich hat und auch geprüft hat, ob eine solche Maßnahme möglich ist, welche Wirkungen sie hat, und wie sie sich überhaupt in finanzieller Hinsicht äußern wird. Dazu fehlen uns aber augenblicklich sämtliche Unterlagen. Wir wollen, da diese Frage uns selbst interessiert, und da sie doch geklärt werden muß, alsbald statistische Erhebungen über die Wirkungen einer solchen Maßnahme anstellen. Wir müssen erst einmal den Familienstand unserer Beamten kennen und müssen wissen, wie die Teuerung auf den Familienstand eingewirkt hat, wie die ganze Lebenshaltung und die Verhältnisse da beschaffen sind. Das müssen wir statistisch erfassen, um darüber eine Klarheit zu gewinnen. Wir sind aber ganz außerstande, in so kurzer Zeit ohne jede Grundlage und ohne Kenntnis der Möglichkeit und Ausführbarkeit eine solche Maßnahme zu treffen.

Unter diesen Umständen muß ich mich daher gegenüber dem Antrag, man möchte sofort abgestufte Teuerungszulagen für kinderreiche Unter- und mittlere Beamte gewähren, ablehnend verhalten. Zurzeit sind wir außerstande, das auszuführen zu können. Ich stelle aber gern in Aussicht, daß wir diese Frage wohlwollend prüfen wollen.

Nun kommt aber noch eins hinzu. Bis dahin habe ich mich bloß theoretisch darüber ausgelassen; nun kommt die Praxis. Besitzen wir das Geld zu einer solchen Aufbesserung? Denn, meine Herren, darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben, sie erfordert außerordentlich viel Geld. Jede Änderung an der Besoldung kostet vieles Geld bei der Riesenzahl von Personen, die bei uns in Betracht kommen; und da weiß ich mangels aller Unterlagen nicht, ob unsere finanziellen Mittel dazu reichen, um das durchführen zu können. Ich kann das um so weniger sagen, weil ich gar nicht weiß, inwieweit die Ausgaben, die das Reich für die Wehrkraft unseres Vaterlandes jetzt beschließen wird, auch in unsere preußischen Finanzen eingreifen. Ich bin deshalb ganz außerstande, Ihnen irgendwie zuzureden oder überhaupt nur zu empfehlen, einen solchen Beschluß zu fassen; ich muß im Gegenteil dringend widerraten, es zu tun. Sie beschließen etwas, was ganz undurchführbar ist.

Versammlung der nassauischen Kommunalforstbeamten.

Am Sonntag, dem 30. März, hat der „Verein der Gemeindeforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden" in Limburg eine Sitzung abgehalten, in der hauptsächlich zur Lage der nassauischen Gemeindeförster Stellung genommen wurde. Es wurde anerkannt, daß die Regierung in Wiesbaden die große Notlage der nassauischen Gemeindeforstbeamten hervorgehoben hat und bemüht ist, geregelte Verhältnisse und genügende Besoldung nach Möglichkeit herbeizuführen, zumal da, wo die Vermögenslage der Gemeinden eine Gehaltserhöhung der Forstbeamten ohne Schwierigkeiten zuläßt. Das Abgeordnetenhaus hat ebenfalls die vorhandenen Mißstände anerkannt und ist für ihre Beseitigung eingetreten. Ablehnend scheinen sich nur der Bezirks- und Provinzialausschuß zu verhalten, wahrscheinlich aus Besorgnis, die Gemeinden zu überlasten. Die als Grund angeführte hohe Steuerbelastung der Gemeinden mag wohl in einzelnen Fällen vorhanden sein, meist aber werden die Gemeinden leicht in der Lage sein,

die geringen Aufbesserungen zu tragen, da, und zwar um so mehr, als die Forstbeamtengehälter fast nie auf eine Gemeinde allein entfallen, sondern sich meist auf mehrere (bis zu vierzehn) verteilen. Im übrigen haben vielfach die Gemeinden selbst sowohl die Notwendigkeit als auch die Möglichkeit einer Gehaltsregelung anerkannt.

Ferner wendete sich die Versammlung energisch gegen das vereinzelt hervorgetretene Bestreben, die forstlich ausgebildeten Beamten durch billigere Kräfte — wie Arbeiter — zu ersetzen. Ein Ersatz der technisch ausgebildeten Forstbeamten durch Arbeiter könnte bei dem an sich geringen Einkommen der Gemeindeforstbeamten nur augenblickliche, scheinbare Vorteile und Ersparnisse bringen, die in keinem Vergleich zu den sich hieraus ergebenden Nachteilen infolge ungenügender Ausbildung der neuen Waldhüter steht.

Die Gemeindeforstbeamten hoffen, daß ungesäumt Maßnahmen getroffen werden, um die zurzeit vorhandenen vielen und großen Härten zu beseitigen. Die Gehälter in Nassau stehen weit hinter dem Einkommen der staatlichen Förster Preußens und jenem der Gemeindeforstbeamten der Rheinprovinz zurück. Soll das, was in den armen Gebietsteilen des Ostens und in den Gemeindeforstverwaltungen des Hunsrücks und der Eifel möglich ist, in einem der reichgesegnetsten Gebiete Preußens, im Nassauer Lande, unmöglich sein?

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.

Allgemeine Verfügung Nr. 15 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 3022.

Berlin W 9, 17. März 1913.

Infolge der Erhöhung des Fonds Kapitel 2 Titel 13 des Etats der Forstverwaltung für 1913 bin ich unter der Voraussetzung, daß der Staatshaushaltsetat verfassungsmäßig genehmigt wird, in der Lage, den Oberförstern bis zu 2500 ℳ und den Revierförstern, Förstern, Meistern und Wärtern bis zu 1500 ℳ an Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle zu gewähren. Den Zeitraum, während dessen der Vorschuß durch Gehaltsabzüge getilgt sein muß, will ich von fünf auf acht Jahre verlängern.

Ich knüpfe aber hieran die Bedingung, daß gleichzeitig mit der Versetzung des Vorschußempfängers auf eine andere Dienststelle in der Regel der ganze etwa noch ungetilgte Rest des Vorschusses von ihm zurückgezahlt werden muß. Ausnahmen hiervon sind nur mit meiner Genehmigung zulässig. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.** Ein von sämtlichen preußischen Staatsministern unterzeichneter Aufruf zu einer Ehrengabe an die König-Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers ist soeben durch Vermittlung der preußischen Staatsbehörden den höheren und mittleren Staatsbeamten aller Ressorts zugegangen. Die Stiftung wurde bei der goldenen Hochzeit Kaiser Wilhelms I. durch Sammlungen unter den Staatsbeamten aller Behörden und durch eine reiche Spende aus der Schatulle des Kaisers ins Leben gerufen zur Bekämpfung der Notlage, mit welcher zahlreiche nach dem Tode des Vaters unversorgt zurückbleibende Töchter unmittelbarer Staatsbeamten zu kämpfen haben, die mit Fortfall der Pension des Vaters und nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch mit dem Fortfall des staatlichen Waisengeldes häufig jeder Beihilfe für ihren Lebensunterhalt und ihre Fortbildung entbehren. Am Sitze jedes Oberpräsidiums bestehen Provinzialkommissionen, die mit Hilfe von Vertrauensmännern das Interesse der Stiftung bei den höheren und mittleren Beamten einschließlich der Lehrer und Beamten an den Universitäten und staatlichen Unterrichtsanstalten vertreten. Der Kaiser hat wiederholt als Protektor der Stiftung ihre Bestrebungen durch reiche einmalige Spenden gefördert. Das Vermögen beläuft sich gegenwärtig im 32. Jahre des Bestehens auf 640 000 ℳ. Aus den Zinseinnahmen und den rund 50 000 ℳ betragenden Jahresbeiträgen konnten im letzten Jahre Unterstützungen im Betrage von 72 310 ℳ an 950 bedürftige Empfängerinnen verteilt werden. Trotzdem kann die Stiftung nachhaltige Hilfe nur in verhältnismäßig wenigen Fällen bringen, die durchschnittlichen Beihilfen können auch eine nur bescheidene Existenz nicht sicherstellen. Den zahlreichen Gesuchen um Ausbildungsbeihilfen zur Vorbereitung für einen selbständigen Beruf konnte noch nicht in genügendem Umfang stattgegeben werden. Die Stiftung bedarf dringend einer nochmaligen namhaften Aufbesserung ihres Kapitalvermögens. Die Stiftungskasse befindet sich im Königlichen Schloß in Berlin.

— **Die neue Besoldungsvorlage in Anhalt.** Dem Anhaltischen Landtage ist der Gesetzentwurf über die anderweitige Regelung der Beamtenbesoldung zugegangen. Danach gestalten sich künftig die Normalbesoldungstarife für die Forstbeamten wie folgt: Revierjäger 1700 bis 1850 ℳ, Förster und Forstgeometer 2000 bis 3400 ℳ, Revierförster 3000 bis 4200 ℳ, Oberförster 3000 bis 7500 ℳ.

— **Die Spandauer Waldfrage** kann nun als erledigt angesehen werden. In der Sitzung des Zweckverbandes am 7. d. Mts. wurde der von dem Ausschusse vorgeschlagene Vertrag angenommen, wonach die Stadt Spandau dem



Verbande 3000 Morgen Dauerwald als Freifläche auf 50 Jahre zur Verfügung stellt, während vom Verbande 7 ha Havelufer zur industriellen Bebauung freigegeben werden. Die Spandauer Stadtverordneten sollen schon in ihrer nächsten Versammlung um ihre Zustimmung ersucht werden. — Interessieren wird, daß wegen der Verhandlungen in der Waldfrage auch die Weiterverpachtung der Jagd im Spandauer Stadtwalde an den Kronprinzen ungünstig beeinflußt wurde. Das Hofjagdamt war mit Verlängerung des Pachtverhältnisses unter den alten Bedingungen und bei gleicher Größe des Gebiets einverstanden. Spandau verlangte aber auch bei einem Fortfall von Wiesen an der Havel, die für das Wild als Äsefläche sehr wertvoll sind, den gleichen Preis. Dadurch entstanden Schwierigkeiten, die noch nicht behoben sein sollen, trotzdem Spandau im Interesse der Schonung des Wildbestandes sehr gern an das Hofjagdamt verpachten möchte. — Der Schlachtensee im Grunewald steigt. Die Auffüllung, von deren Beginn wir berichteten, gelingt also. Durch zwei Rohrleitungen werden dem See täglich etwa 30000 cbm Wasser zugepumpt, was ein Steigen des Wasserspiegels um täglich etwa 6 cm bewirkt. Die vertragsmäßig festgelegte Höhe wird also in absehbarer Zeit erreicht sein.

— **Waldankauf durch die Stadtgemeinde Neustadt, Oberschlesien.** Die Stadtgemeinde Neustadt, Oberschlesien, hat, um ihren Waldbesitz zu vergrößern und zu arrondieren, den zum Rittergut Arnoldsdorf, Kreis Neisse, gehörigen, 400 ha großen Wald — preußische Seite der Bischof- und Silberkoppe — zum Preise von rund 200 000 ℳ angekauft; der Waldbesitz von Neustadt, Oberschlesien, beträgt jetzt 1500 ha.

Forstwirtschaft.

— **Nachwort zu: „Nochmals: Einfluß einer Bodenbedeckung."** (Siehe Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1913 auf Seite 1 u. f.). Eine interessante Erscheinung im Pflanzenleben verdient noch der Erwähnung. In dem Haushalte zahlreicher Pflanzen ist die Bedeckung des Bodens nichts Neues. Allgemein bekannt sind die grundständigen Blattrosetten des Löwenzahns, auch Butterblume genannt (Taraxacum officinale Weber). Sie liegen fest am Erdboden an und erfüllen eine doppelte Aufgabe. Einmal halten sie den Platz von Konkurrenten frei, zum zweiten schützen sie den Boden vor Austrocknung. Der Löwenzahn gehört zu den gemeinsten Pflanzen; am häufigsten kommt er auf Wiesen, Triften, an Grabenrändern vor, aber man findet ihn auch auf Sandboden. Die Feuchtigkeit, welche er zu seinem Fortkommen braucht, wird ihm hier durch die den Boden deckenden Blattrosetten erhalten. — Daneben gibt es typische Sandpflanzen, die, um leben zu können, dauernd äußerst sparsam mit dem geringen Feuchtigkeitsgehalt des Bodens umgehen müssen. Sie erreichen ihren Zweck zwar in verschiedener Weise, eine hervorragende Rolle fällt jedoch hierbei wiederum der Bodenbedeckung zu. Nur zwei Beispiele seien herausgegriffen: der nordische Mannsschild (Androsace septentrionalis L.) und die Kuh-, Kühchen-, auch Küchenschelle (Anemone pulsatilla L.). Bei dem Mannsschild handelt es sich um grüne, bei der Kuhschelle um abgestorbene Blätter, die am Stengelgrunde ringsum ausgebildet werden bzw. erhalten bleiben. Der Blattkranz wird als „Tunica" bezeichnet. Die Blätter liegen nicht sämtlich fest am Erdboden an, sondern auch darüber breiten sich noch andere aus, so daß stehende Luftschichten zwischen ihnen vorhanden sind. Dadurch schützen sich die Pflanzen in außerordentlich wirksamer Weise. Die Gefahr der Austrocknung des Bodens und damit des Verwelkens der Pflanzen wird hintangehalten. Die Pflanzen selbst scheinen sich ihrer Schutzvorrichtung auch voll bewußt. Niemals schicken sie ihre Wurzeln über die geschützte Zone hinaus. Es wäre ja auch zwecklos! Denn wo die oberirdische Bedeckung fehlt, herrscht zeitweilig solcher Wassermangel, daß die Wurzeln doch keine Nahrung finden würden und absterben müßten. — Was wir jetzt als etwas Großartiges und Neues anpreisen, ist also in dem Haushalte der Natur schon vor unvordenklichen Zeiten angewandt worden; so haben wir beispielsweise in dem noch gar nicht allzu lange bekannten Wellblech und in der Wellpappe auch ein Naturwerk nachgeahmt, welches uns in den gewellten Schalen zahlreicher Muschelarten entgegentritt. Es handelt sich hierbei um solche Arten, die starkem Wellenschlage ausgesetzt sind, deren Gehäuse also eine besondere Steifung haben müssen, um nicht zerschlagen zu werden, was mit gänzlicher Vernichtung der Arten gleichbedeutend wäre. — Vor allem aber wichtig ist die Feststellung, daß die Bodenbedeckung mit grünen oder toten pflanzlichen Bestandteilen im Laufe der Jahrtausende nicht unmodern geworden ist, sich nicht überlebt hat. Daher darf wohl niemand gegen den Schluß Einwendungen erheben, daß die Bodenbedeckung sich bewährt hat und auch künftig sich bewähren wird — nicht nur bei den Sandpflanzen, sondern auch bei unseren forstlichen Kulturpflanzen. Ihnen fehlen die natürlichen Hilfen, wie wir sie bei den Sandpflanzen und anderen finden, weil sie von Hause aus auch nicht auf sie angewiesen waren. Am Standort forstlicher Gewächse herrschen unter natürlichen Verhältnissen Beschirmung und Schatten, und selbst der ärmere Sandboden ist vor Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen bewahrt. In unseren Freikulturen (nach Kahlschlag und bei Aufforstung) dagegen sind den jungen Pflanzen die natürlichen Bedingungen entzogen. Diese nachzuahmen müssen wir mit viel Kunst uns bemühen. Die Bodenbedeckung ist eines der erprobten Mittel, welches die Natur, unsere große Lehrmeisterin, selbst uns an die Hand gibt. Ihre Anwendung konnte nicht ohne Erfolg sein. Es wurde inzwischen durch konkrete Zahlen bewiesen.*)

Dr. Busse, Posen.

*) In Nr. 7 der Deutschen Forst-Zeitung, S. 146, beanstandet Herr Forstrat Eulefeld-Lauterbach den Ausdruck „neuestes Kulturmittel" mit dem Hinweis, daß die Bodenbedeckung schon seit altersher allenthalben im landwirtschaftlichen wie forstlichen Betriebe im Gebrauch sei. Der Ausdruck dürfte jedoch insofern berechtigt sein, als exakte Versuche zur Feststellung der



— **Wo überwintert Orchestes fagi?** Orchestes fagi erscheint nach der Überwinterung am Boden zur Zeit, da die Buchen ihre Blätter entfalten. Genauere Angaben über das eigentliche Winterversteck fehlten bisher. Im März 1913 habe ich in der Umgegend von Eberswalde folgende Winterverstecke dieses Käfers aufgefunden:

1. Puppenwiegen von Pissodes piniphilus, die von dem Jungkäfer verlassen waren. Die betreffende Kiefer war bereits zersägt und aufgestapelt. In einer Puppenwiege fanden sich drei Käfer, in zwei anderen je ein Orchestes fagi.

2. Unter Erlenrinde; das eine Mal zusammen mit einem Borkenkäfer (Dryocoetes alni) in dessen Gängen, ziemlich nahe dem Erdboden.

3. In einem faulenden Aststumpfe eines Buchenstämmchens, ebenfalls nahe dem Erdboden.

Wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß die angeführten Überwinterungsorte Ausnahmefälle darstellen, so wird es doch gut sein, Orchestes fagi hinsichtlich seiner Überwinterungsverhältnisse noch weiter zu beobachten. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang noch auf den Artikel der „Deutschen Forst-Zeitung" Band 28, Nr. 10, Seite 203.

Zoologisches Institut der Forstakademie Eberswalde, Ostern 1913.

E. Dobers, stud. rer. nat.

Waldbrände.

Zossen, 5. April. Durch Unachtsamkeit der Waldarbeiter beim Anmachen des Mittagsfeuers entstand auf dem Truppenübungsplatz Zehrensberg, dessen Gelände mit starkem Heidekraut bewachsen ist, ein Brand, der eine große Ausdehnung erreichte und die aufstehenden Bestände stark beschädigte.

Grünwald, Bayern, 6. April. Durch den Grünwalder Wald wird zurzeit eine Wasserleitung gelegt. Hierbei haben die zur Bedienung der Koksöfen angestellten Mannschaften es an der nötigen Vorsicht fehlen lassen, denn durch herausgefallene, brennende Koksstücke ist die Bodendecke entzündet worden. Das Feuer fand in dem dürren Gras genügende Nahrung und verbreitete sich so schnell, daß es von den anwesenden Arbeitern nicht mehr gelöscht werden konnte. Es sprang auf eine Fichtenschonung über und vernichtete diese auf einer Fläche von etwa 15 ha Größe.

Geschäftliches.

Preußisches Försterjahrbuch, Band IV, für 1913. Nachdem wir bereits in den letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" auf den Inhalt des inzwischen erschienenen neuen Bandes*) kurz hingewiesen haben, wollen wir heute auf dessen einzelne Teile näher eingehen, um zu zeigen, wie wir fortgesetzt bestrebt sind, das Buch, soweit dies in unseren Kräften steht, nach jeder Richtung hin inhaltsreich auszustatten.

Der erste Teil umfaßt: **Beamtenrechtliches.** Hier ist den Bestimmungen über die Reisekosten der erste Abschnitt gewidmet. Die vielfach an den Briefkasten gerichteten Anfragen haben uns gezeigt, daß hierüber häufig Zweifel bestehen. So namentlich über die Kostensätze, die gelegentlich der verschiedenartigen Zeugenvernehmungen von den Gerichten in Rechnung zu stellen sind. Über diese und alle anderen die Forstbeamten interessierenden Fragen gibt der Abschnitt erschöpfende Auskunft. Die richtige Aufstellung von Reisekostenrechnungen, die bei der Mannigfaltigkeit der jetzt geltenden, überaus verzwickten Vorschriften nicht leicht ist, wird dadurch wesentlich vereinfacht.

Der nächste Abschnitt dieses Teiles behandelt die Bestimmungen über Versetzungen, Ausschreiben der freiwerdenden Stellen und Berechnung der Umzugskosten, die durch ein Beispiel, das gleichzeitig zur Berechnung von Reisekosten dient, veranschaulicht wird. Die Bestimmungen über das Recht des Beamten, seine Mietswohnung vorzeitig zu kündigen, sind ebenfalls eingehend behandelt.

Eine ganz besondere Sorgfalt ist dem dritten Abschnitte gewidmet unter der Überschrift: Der militärinvalide Jäger und seine Versorgung. Dieser Abschnitt ist für die im aktiven Militärdienste stehenden Forstanwärter von Bedeutung, weil hier solche Fälle eine ausführliche Behandlung erfahren haben, wie sie sich während der Militärdienstzeit häufig ereignen.

Das in letzter Zeit vielfach bestrittene, durch den Ministerialerlaß vom 8. November 1912 aber anerkannte Recht der Förster und Försteranwärter auf Anstellung im Gemeinde- und Anstaltsforstdienst ist erläutert. Alle bisher in dieser Angelegenheit ergangenen Ministerialerlasse sind wörtlich abgedruckt, so daß sich jeder über diese Frage eingehend unterrichten kann.

Bei der Berechnung der voraussichtlichen Wartezeit, welche den diesjährigen Forstversorgungsberechtigten bis zur Erreichung einer Försterstelle mit Revier bevorsteht, ist die jetzige Schaffung und die künftige Vermehrung der Forstschreiberstellen berücksichtigt worden. Diese Berechnung erleichtert, wie bekannt, bei der Einreichung des Forstversorgungsscheins die Auswahl des künftigen Anstellungsbezirkes und gibt denen, die sich in diesem Jahre unnotieren lassen wollen, Aufschluß über die Aussichten, die die einzelnen Bezirke ihnen bieten.

---

wachstumfördernden Wirkung der Bodenbedeckung erst seit dem Jahre 1907 angestellt werden und vor allem der Beweis des wirklichen Vorhandenseins einer Wachstumsförderung erst durch die Hesselinksche Arbeit erbracht wurde.

*) Preußisches Förster-Jahrbuch für 1913. Ein Ratgeber und Adreßbuch für die preußischen Kron- und Staatsforstbeamten. Vierter Band. Herausgegeben zum Teil nach amtlichen Quellen von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung. Ein stattlicher, 308 Textseiten starker Quartband, Preis fest geheftet drei Mark. Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung für einzelne Exemplare 2 M 30 Pf, fünf Stück werden für je 2 M 10 Pf, zehn Stück für je 2 M pro Stück geliefert.

Den Zweifeln über die Bestimmungen des Gemeindesteuervorrechts der Beamten wird in einem besonderen Abschnitte begegnet. Hier ist an mehreren Beispielen gezeigt, wie nach der durch das Gesetz vom 16. Juni 1909 geschaffenen neuen Rechtslage die Gemeindesteuer zu berechnen ist.

Im zweiten **statistischen Teile** sind zunächst aufgeführt: das Lebensalter der Forstverwaltungsbeamten sowie das der Revierförster und Förster mit Revier. Diesen folgen Übersichten, in denen die Zahl der Anwärter zu den etatmäßigen Dienststellen, getrennt für die Laufbahn der Verwaltungsbeamten und für die der Förster, nach den Ergebnissen der letzten sieben Jahre dargestellt ist. Beide Übersichten sowie die dann folgende über die tatsächliche Wartezeit der in den Jahren 1904 bis 1912 angestellten Förster mit Revier bieten sehr wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Anstellungsverhältnisse in diesen Laufbahnen und werden alle interessieren, die sich mit dieser Frage beschäftigen. Die jetzige Stärke der einzelnen Forstversorgungsjahrgänge wird in einer besonderen Tabelle dargestellt.

Weiter folgen eine Übersicht über blutige Zusammenstöße von Staatsforstbeamten und Frevlern, eine Nachweisung über erhebliche Waldbrände im Jahre 1912 und eine Zusammenstellung über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude. Die letzte Tabelle wird bei späteren Vergleichen als Anhalt dazu benutzt werden können, in welchem Umfange dem Bedürfnisse der Forstbeamten nach Schaffung von Wohnungen im Laufe der Jahre Rechnung getragen wird. Erleichtert wird dies dadurch, daß die Anzahl der Wohnungen für jeden Beamtenstand getrennt nach Regierungsbezirken angegeben ist.

Eine sehr interessante Übersicht bietet die Tabelle 9, in der die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung aus den letzten zwanzig Jahren zusammengestellt worden sind. Hier läßt sich der Zuwachs der Fläche verfolgen, ebenso die Höhe des jährlichen Einschlages und der Erlös für diesen, sowie die Gesamteinnahmen. Die Ausgaben sind, getrennt nach persönlichen und sachlichen Kosten, wie Holzwerbungskosten, Ausgaben für Kulturen, für Wegebauten, für Ankauf von Grundstücken, dargestellt. Die letzte Spalte läßt den Reinertrag ersehen, der in den letzten 20 Jahren um rund 58 500 000 ℳ gestiegen ist.

Die Tabelle 10 enthält die jährlich erscheinende Übersicht über die Anzahl der Forstfrevel.

Im dritten Teile sind die auf die Forstverwaltung bezüglichen neueren **Gesetze und Verwaltungsvorschriften** enthalten. Wenn diese auch zum Teil wenigstens durch die Veröffentlichungen der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Kenntnis des Leserkreises gekommen sind, so ist die Zusammenstellung doch von Wert, weil die Bestimmungen systematisch geordnet sind, so daß im Bedarfsfalle ein längeres Nachschlagen vermieden wird. Das Aufsuchen wird durch ein Sachregister erleichtert, in dem unter einem Stichworte die in allen erschienenen vier Bänden enthaltenen Bestimmungen leicht aufgefunden werden können. Aus der großen Anzahl der abgedruckten Vorschriften seien hier besonders hervorgehoben: Die Ministerial-Verfügung über die Grundsätze der künftigen Ausstattung der Försterstellen mit Dienstland; die Bestimmungen über die Pensionsfähigkeit der außerstaatlichen Beschäftigungszeit der Forstversorgungsberechtigten; die Grundsätze über die Zuwendungen an die Altpensionäre; die Vorschriften über die Förderung des barlosen Geldverkehrs (Scheckwesen). Besonders wichtig für den neu geschaffenen Forstberufsstand — die Forstsekretäre und Forstschreibgehilfen — erscheinen ferner die im Anschluß an das Gesetz vom 22. März 1912 ergangenen Bestimmungen über die Prüfung und Abnahme von Rechnungen. Weiter erscheint wichtig: der Auszug aus der Vorschrift über die Betriebsregelung und Bezeichnung der Wirtschaftsflächen in der Örtlichkeit; ein Nachtrag zur Anweisung betr. Ausführung der Jagdordnung vom 28. März 1912; die Grundsätze für die bedingte Strafaussetzung im Forststrafverfahren und über die steuerliche Sonderbehandlung von Hundezwingern, die Zuchtzwecken dienen; sowie endlich die neu ergangenen Vorschriften über die Versicherungsgesetzgebung, über die Reinigung der öffentlichen Wege und über die Viehseuchen.

Ein Nachtrag enthält die Vorschriften über den Schreibdienst in den Königlichen Oberförstereien. Auszugsweise wurden diese bereits kürzlich in Nr. 12 Seite 239 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht. Die genaue Kenntnis dieser Vorschriften ist aber nicht nur für alle, die sich diesem Berufszweige widmen wollen, sondern auch für den ganzen preußischen Försterstand von Interesse.

An diesen Nachtrag schließt sich ein Verzeichnis, in dem alle im dritten Teile abgedruckten Gesetze und Verwaltungsvorschriften der Zeitfolge nach geordnet und unter Angabe der Seitenzahlen aufgeführt worden sind.

Schließlich folgt als vierter der **Personalteil**. Dieser ist wie in dem vergangenen Jahre angeordnet. Er enthält also die ganze Organisation der Staatsforstverwaltung, und zwar, nach Regierungsbezirken geordnet: die Oberförstereien mit den Namen von deren Verwaltern und Forstkassenrendanten, die Förster mit Revier, die ohne Revier, von denen die etatmäßigen Forstschreiber mit einem Stern bezeichnet worden sind, die Inhaber des Forstversorgungsscheins und die Reservejäger. Diesen folgen die aktiven Oberjäger der Klasse A nach Bataillonen geordnet. Neu hinzugekommen sind die Oberförster ohne Revier, die Forstassessoren, die Forstreferendare sowie die Professoren und die Beamten der Forstakademien.

Den Schluß bildet das Namenregister. Dies ist neu eingeführt und enthält alle Namen der im Dienste stehenden preußischen Staatsforstbeamten

und deren Anwärter bis herab zu den aktiven Oberjägern der Klasse A bei den Jäger-Bataillonen. Unter Zuhilfenahme dieses Namenregisters wird das Aufsuchen des Wohnortes und der Postanstalt eines Beamten aus den verschiedenen Nachweisungen ganz erheblich erleichtert, besonders dann, wenn nur die Berufsstellung allein bekannt ist, andere Angaben über Regierungsbezirk usw. aber gänzlich fehlen. Diese Neuerung bedeutet also eine Zeitersparnis bei Benutzung der verschiedenen Listen und ist also eine wesentliche Verbesserung des Jahrbuches.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 41. **Mietsentschädigung für einen Königl. Förster, der in seinem eigenen Hause wohnt.** 1. Erhält ein Königl. Förster o. R. bzw. ein Forstschreiber nach dem 1. April d. Js. Mietsentschädigung, wenn er sein eigenes Haus bewohnt? — 2. Wird im bejahenden Falle die höchste Mietsentschädigung gezahlt, wenn das Haus einen Wert hat, dessen Betrag mehr Zinsen (4 %) erfordert, als die höchste Mietsentschädigung der betr. Ortsklasse beträgt?

R., Königl. Forstaufseher.

Antwort: 1. Jeder Förster, dem keine Dienstwohnung gewährt wird, hat Anspruch auf eine Mietsentschädigung, auch wenn er im eigenen Hause wohnt. — 2. Die Höhe der Mietsentschädigung wird in solchem Falle nach dem ortsüblichen Mietswerte der eigenen Wohnung bemessen. Hierbei ist zu beachten, daß für sonstige Nutzungen, z. B. für den Garten und für abvermietete Räume, Beträge nicht eingestellt werden dürfen. Auch dürfen die für die einzelnen Ortsklassen festgesetzten Höchstsätze nicht überschritten werden. (Vgl. Ministerialerlaß vom 7. Februar 1905 III 1281.)

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Chroscziitz in der Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Der Stelle verbleiben nach dem Regulierungsplan 5 ha Dienstland. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 250 M. Bewerbungen müssen bis zum 15. Mai eingehen.

Försterstelle Freudenfier in der Oberförsterei Schönthal, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 13 km von der Stadt Dt.-Krone. Parität. Schule in Freudenfier, 2 km; evangelische und katholische Kirche in Freudenfier. Dienstland 4 ha Acker und 5 ha Wiese. Nutzungsgeld 152 M jährlich, einschließlich 93 M Meliorationszinsen. Dienstaufwand 300 M jährlich. Meldefrist: 1. Mai.

Försterstelle Helmerkamp in der Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, ist zum 1. August 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Krottoschin in der Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 4,5 km von Bischofswerder. Paritätische Schule in Krottoschin 1,5 km. Evangelische und katholische Kirche in Bischofswerder. Dienstland etwa 10 ha Acker und Wiese. Nutzungsgeld etwa 69 M jährlich, Dienstaufwand 350 M. Meldefrist: 1. Mai.

Försterstelle Kühnicht in der Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung werden zu der Stelle voraussichtlich 8,3 ha Acker, 1,5 ha Wiese und 0,2 ha Garten gehören, und hierfür jährlich 155 M Nutzungsgeld zu zahlen sein. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai einzureichen.

Försterstelle Poetschkehmen in der Oberförsterei Eichwald, Regbz. Gumbinnen, kommt zum 1. Juli 1913 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 15,896 ha Acker, 1,74 ha Wiesen, 0,51 ha Weiden. Die Schule ist im Dorfe Poetschkehmen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 15. Mai einzureichen.

Försterstelle Wilpischen in der Oberförsterei Tzullkinnen, Regbz. Gumbinnen, ist zum 1. August 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung; b) an Dienstland: 11,75 ha Acker, 7,2 ha Wiesen. Die Schule ist in Kasenowsken. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 15. Mai einzureichen.

Försterstelle Wodek in der Oberförsterei Wodek, Regbz. Bromberg, ist zum 1. August 1913 anderweit zu besetzen. Das Dienstland der Stelle wird mit diesem Zeitpunkte neu festgesetzt. Bewerbungen müssen bis zum 15. Mai eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Revierförsterstelle in der Stadtforst Eberswalde, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Försterstelle in der Stadtforst Eberswalde, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Försterstelle in der Stadtforst Patschkau, Regbz. Oppeln, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boeder, Förster m. R. zu Langhardt, Oberförsterei Adenau, ist unter Ernennung zum Forstschreiber nach Kirschberg, Oberförsterei Kirschberg, Regbz. Coblenz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Heimbucher, Förster o. R. zu Klein-Kummeln, Oberförsterei Tzullkinnen, ist nach der Oberförsterei Wischwill, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Hellmann, Förster o. R. zu Güsen, Oberförsterei Altenplathow, ist unter Ernennung zum Förster m. R. nach Kesselsohl, Oberförsterei Colbitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Jucknies, Reserve-Gefreiter der 4. Komp. Garde-Schützen-Bataillons zu Berlin-Lichterfelde, ist als Hilfsjäger für die Oberförsterei Jablonken vom 16. April d. Js. ab angenommen.

Keil, Förster m. R. zu Denn, Oberförsterei Adenau, ist nach Langhardt, Oberförsterei Adenau, Regbz. Coblenz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kuchenbecker, Förster o. R. zu Glashütte, bisher Schreibgehilfe der Oberförsterei Segeberg, ist nach Idstedtwege, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, versetzt.

Ristow, Förster o. R. zu Idstedtwege, Oberförsterei Schleswig, ist unter Ernennung zum Förster m. R. auf die Försterstelle Bockhorn, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt

Steffen, Förster o. R. zu Wildburg, Oberförsterei Entenpfuhl, ist nach Hochpochten, Oberförsterei Kaisersesch, Regbz. Coblenz, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Wagner, Forstaufseher zu Kirschberg, Oberförsterei Kirschberg, ist nach Wildburg, Oberförsterei Entenpfuhl, Regbz. Coblenz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wolfram, Stadtförster zu Heiligenstadt (Eichsfeld), ist von der Königlichen Regierung zu Cassel nach Röhrda Oberförsterei Reichensachsen, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab einberufen.

Zu etatmäßigen Forstschreibern wurden ernannt:

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

die Förster o. R.: **Goldberg** in der Oberförsterei Rominten; **Kutschelis** in der Oberförsterei Wischwill; **Liedtke** in der Oberförsterei Norkaiten; **Naujoks** in der Oberförsterei Schnecken; **Weber** in der Oberförsterei Tawellningken;

im Regierungsbezirk Potsdam:

die Förster: **Adler** zu Cummersdorf, Oberförsterei Cummersdorf; **Böttcher** zu Alt-Placht, Oberförsterei Alt-Placht; **Brennecke** zu Reiersdorf, Oberförsterei Reiersdorf; **Brummund** zu Lindenhaus, Oberförsterei Zechlin; **Dalchow** (auf Probe) zu Dachsberg, Oberförsterei Grunewald; **Finke** zu Kremmen, Oberförsterei Kremmen; **Franz** zu Cunersdorf, Oberförsterei Cunersdorf; **Giese** zu Potsdam, Oberförsterei Potsdam; **Gotzkowsky** zu Himmelpfort, Oberförsterei Himmelpfort; **Hänser** zu Schönwalde, Oberförsterei Schönwalde; **Held** zu Rüdersdorf, Oberförsterei Rüdersdorf; **Hesse** zu Ravensbrück, Oberförsterei Neu-Thymen; **Kleckhöffel** zu Lehnin, Oberförsterei Lehnin; **Köckeritz** zu Sachsenhausen, Oberförsterei Neuholland; **Kolbitz** zu Neu-Glienecke, Oberförsterei Neu-Glienecke; **Kranz** (auf Probe) zu Havelberg, Oberförsterei Havelberg; **Lehmann** zu Erkner, Oberförsterei Erkner; **Lüdecke** zu Neu-Ruppin, Oberförsterei Neu-Ruppin; **Lüder** zu Woltersdorf, Oberförsterei Woltersdorf; **Malks** zu Friedersdorf, Oberförsterei Friedersdorf; **Rudolph** (auf Probe) zu Tegel, Oberförsterei Tegel; **Schilke** zu Forsth. Grünerweg, Oberförsterei Zehdenik; **Schwandt** zu Eberswalde, Oberförsterei Biesenthal; **Staege** zu Groß-Schönebeck, Oberförsterei Groß-Schönebeck; **Thalmann** zu Seilershof, Oberförsterei Lüdersdorf; **Wendt** zu Grünau, Oberförsterei Grünau-Dahme; **Westphal** zu Chorin, Oberförsterei Chorin; **Wolgast** zu Falkenhagen, Oberförsterei Falkenhagen.

Der Charakter als Rechnungsrat wurde verliehen:

Rennebach, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator zu Berlin (Ministerium); **Fenske,** Geheimer Registrator zu Berlin (Ministerium).

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Riemenschneider, Vorarbeiter zu Alvesrode, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover.

Gemeinde- und Privatdienst.

Felber, M., früherer Revierförster in Kösternitz, Kr. Schlawe, erhielt die Gräflich von Bismarcksche Oberförsterstelle in Varzin.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Weber, Gg., Waldwärterstellenanwärter und Sergeant im 19. Inf.-Regt. zu Schmalwasser, ist auf Ansuchen zum etatmäßigen Waldwärter in Waldberg, Forstamt Stangenroth (Rhön) ernannt worden.

Das Ergebnis der im vorigen Winter in München abgehaltenen Prüfung für den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst ist nunmehr bekannt gegeben worden. Von den zugelassenen 20 Forstpraktikanten erhielten 17 Herren die Gesamtnote zwei, während sich drei Herren mit der Hauptnote drei begnügen mußten.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Hothmann, Revierjäger in Rabensteinfeld, ist nach Friedrichsmoor versetzt.

v. Lowtzow-Rensow, Forstreferendar, ist mit der Vertretung des in das Revisionsdepartement zu Schwerin beorderten Forstrendanten Lübeß zu Schwerin beauftragt.

Möller, Martin, Revierjäger in Schulenburg bei Ribnitz, ist nach Rabensteinfeld versetzt.

v. Schellendorf, Erich Bronsart, Forstreferendar, zurzeit in Neukloster, ist vom 1. bis 31. Mai der Oberförsterei Friedrichsmoor zur praktischen Beschäftigung und weiter zu einer fünfmonatigen Beschäftigung vom 1. Juni an der Forsteinrichtungskommission in Schwerin überwiesen.

Schütt, Christian, Unterförster in Warnkenhagen, ist nach 44jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten.

Zarnow, Revierförster zu Picher, ist aus dem großherzoglichen Dienste mit Pension entlassen.

Die Verdienstmedaille in Silber wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:

Schütt, Christian, Förster zu Warnkenhagen.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Berthold, Forstaufseher zu Freienhagen, Oberförsterei Netze, tritt auf seinen Antrag vom 1. Juli d. Js. ab in den Ruhestand.

Elsaß-Lothringen.

Girardin, Jakob, kommissarischer Gemeindeförster zu Männebuckel, Oberförsterei Weiler, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Hahn, Wilhelm, bisheriger kommissarischer Gemeindeförster, ist die von ihm bisher wahrgenommene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirkes Saales, Oberförsterei Rothau, endgültig übertragen.

Kintz, August, bisheriger kommissarischer Gemeindeförster, ist die von ihm bisher wahrgenommene Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Belmont, Oberförsterei Rothau, endgültig übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Deeke, Forstmeister zu Bräunrode, feierte sein 60jähriges Berufsjubiläum.

Hoffmann, Franz, Förster zu Oberkotzau (Ofr.), feierte sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2836a. **Mildebrath,** Forstaufseher, Jellowa (Post), Oppeln.
2838a. **Müller,** Hilfsjäger, Malino, Post Groschowitz, Oppeln.
2842a. **Wegener,** Forstaufseher, Straßberg, Harz (Post), Hildesheim.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Coblenz. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung in Nr. 13 der „Forst-Zeitung" teile ich ergebenst noch mit, daß die diesjährige Delegiertenversammlung, wie schon erwähnt, am 9. und 10. Mai d. Js., im Hotel Bristol in Coblenz (am Hauptbahnhof gegenüber) stattfindet, und am 9., Freitag nachmittag, um Punkt 3½ Uhr, beginnt. Mit Rücksicht auf unsere Finanzen bitte ich die Ortsgruppen, die Herren des engeren Vorstandes — Revierförster Jansen, Förster Huhn, Hegemeister Leif —, die sowieso erscheinen müssen, eventuell möglichst als Delegierte wählen zu wollen. — Anmeldung zur



Übernachtung kann einzeln nach dem Hotel erfolgen, dort ist Gelegenheit dazu. **Meister.**

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 27. April d. Js., nachmittags 5½ Uhr, im Gasthause Schnick zu Lippusch Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Rechnungsprüfung über das abgelaufene Vereinsjahr; 2. Vortrag des Kollegen Müggenburg über Vogelschutz; 3. Bericht des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppensitzung; 4. Anträge aus der Versammlung; 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet **Stein.**

Karnkewitz (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 26. April d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Gasthofe zu Karnkewitz. Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder; Entgegennahme von Anträgen zu der am 17. Mai stattfindenden Bezirksversammlung; Scheibenschießen; Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder bittet

Der Vorsitzende: **Walther.**

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 27. April d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokale, Hotel B. Gillmeister in Prechlau. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und Rechnungslegung; 2. Bericht des Vertreters über die Bezirksgruppenversammlung in Konitz; 3. Besprechung über ein zu gründendes Försterpensionat; 4. Beschlußfassung über den Ort der nächsten Versammlung (beantragt ist Neubraa); 5. Vortrag des Kollegen Weiland über Bienenzucht; 6. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung wird gebeten. Namentlich ist es erwünscht, daß auch diejenigen Kollegen, die fast immer durch Abwesenheit glänzen, ihren Bau verlassen und zur Sitzung erscheinen möchten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu ich die Damen bitte, uns recht zahlreich durch ihre Anwesenheit zu erfreuen. Der Vorsitzende: **Saekel.**

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 20. April d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Alten Münchner Kindl" zu Saarbrücken 3. Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. **Der Vorstand.**

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 20. April, nachmittags 4 Uhr, findet in der Hohmannschen Wirtschaft zu Oberndorf Versammlung der Ortsgruppe statt zwecks Besprechung und Beschlußfassung über eine wichtige Vereinssache u. a. m. Es wird dringend gebeten, zu dieser Versammlung vollzählig zu erscheinen.

Der Vorstand. **Hagelstein**, Vorsitzender.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Außerordentliche Sitzung am Sonntag, dem 27. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, im „Deutschen Hause" zu Karthaus. Tagesordnung: 1. Verlesung des Jahresberichtes der Bezirksgruppe Danzig; 2. Bericht des Kollegen Müller über die Bezirksgruppenversammlung in Pr.-Stargard; 3. Kassenrevision; 4. Beschlußfassung über Bildung einer Ortsgruppe „Karthaus" aus Mitgliedern der Ortsgruppe Stangenwalde; 5. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. **Der Vorsitzende.**

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Mitgliederversammlung (mit Damen) Sonntag, den 27. April d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Schweikeschen Gasthause zu Gr.-Lasse. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. **Der Vorstand.**

Treysa (Regbz. Cassel). Den abwesenden Herren Mitgliedern von der Sitzung am 6. April d. Js. zur Benachrichtigung, daß am 8. Juni d. Js. ein Sommervergnügen in Frielendorf stattfindet. Alles Nähere wird noch rechtzeitig bekanntgegeben. **Der Vorstand.**

Berichte.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Versammlung am 6. April 1913 in Neumünster. Die Tagesordnung wurde programmäßig erledigt. Dem Rechnungsführer wurde Entlastung erteilt. Die für die Delegiertenversammlung vorzulegenden Anträge wurden besprochen. Als Delegierter zur Delegiertenversammlung wurde Förster Goehtz-Drage gewählt. Sodann berichtete der Vorsitzende über den Stand der Ergebnisse zu den Vorarbeiten einer zu gründenden Försterpension. Es waren 28 Mitglieder erschienen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Köslin). Auf der Versammlung am 5. April, welche von 18 Mitgliedern besucht war, wurde beschlossen, am 21. Juni d. Js. im „Jägerhof" ein Scheibenschießen abzuhalten, wie im Vorjahre. Gäste können eingeführt werden. Die Kosten des Scheibenschießens sollen durch eine besondere Umlage von sämtlichen Ortsgruppenmitgliedern getragen werden, welche am 1. Juli mit den Beiträgen erhoben wird.

Der Vorstand. J. A.: **Schulze**, Schriftführer.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Zu der am 30. März d. Js. in Lauterberg anberaumten Versammlung waren die Mitglieder recht zahlreich erschienen. Der Grund dieser regen Beteiligung war wohl der, daß uns Kollege Wendeborn einen Vortrag über Vogelschutz usw. zu halten versprochen hatte. Er behandelte denn auch dieses sehr interessante Thema in so vorzüglicher Weise, daß ihm allseits großer Dank gezollt wurde. Wir haben unser Wissen durch den mit Rücksicht auf die Zeit zwar nur kurz gedrungenen, aber ausgezeichneten Vortrag um vieles Schöne erweitert und können nur empfehlen, daß alle Ortsgruppen bemüht sein mögen, sich über dieses Thema gleichfalls einen Vortrag halten zu lassen. Es fand dann eine allgemeine Besprechung der neuen Dienstlandsregulierung statt, bei der sich ergab, daß ein Teil der Anwesenden mit den ihnen neu zugestandenen Sätzen zufrieden war, während einige Kollegen ihre einstigen Nachfolger sehr bedauerten. — Nachdem alsdann die Wahl des Delegierten zur demnächstigen Bezirksgruppenversammlung getroffen und ein der Ortsgruppe neu beigetretenes Mitglied vom Vorsitzenden begrüßt war, hatte die Tagesordnung ihre Erledigung gefunden. **Der Vorstand.**



Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Ludolff, Karl, Hilfsjäger, Klettbach bei Erfurt.
Worm, Karl, Hilfsförster, Bergfried bei Sandberg, Posen.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn von Freeden in Blumenow als Buße von einem Schäfer, dessen Hund bei ihm gewildert hat	10,— Mk.
Eingesandt von Herrn Gemeinde-Förster Weck in Püttlingen a. Saar	16,— „
Besondere Zuwendung von Herrn Jäger W. Gruhn in Brauerschitten aus Freude über einen erhaltenen Preis beim photographischen Wettbewerb	2,— „
Spende von Herrn von Borries in Steinlacke bei Kirchlengern	5,40 „
Verschiedene Zuwendungen von „Ungenannt“	93,— „
	Sa. 126,40 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Ammon, Jankowitz, 2 Mk.; Altschulze, Annenwalde, 2 Mk.; Beyer, Gebhardsdorf, 3 Mk.; Bode, Burg Schlitz, 2 Mk.; Bartsch, Speck, 2 Mk.; Bruhn, Dobrygose, 3 Mk.; Bittner, Kleinitz, 2 Mk.; Buchen, Würden, 2 Mk.; Bessel, Schedlitz, 5 Mk.; Bergmann, Anklam, 2 Mk.: Brandenburg, Latrop, 2 Mk.; Bratke, Thiergarten, 2 Mk.; Brasche, Wellmitz, 2 Mk.; Ballerstaedt, Alt-Jablonken, 2 Mk.; Boeck, Wehlau, 2 Mk.; Berthold, Lüneburg, 5 Mk.; Blankenburg, Einsiedel, 2 Mk.; Bühlke, Pollitz, 2 Mk.; Breitschwerdt, Antweiler, 2 Mk.; Bollack, Niedewitz, 2 Mk.; Benrath, Rothbühle, 2,50 Mk.: Balke, Reitzenstein, 2 Mk.; Biedermann, Schackau, 5 Mk.; Brandt, Buschmühl, 2,70 Mk.; Collatz, Kuhtz, 2 Mk.; Daecke, Schirpitz, 2 Mk.; Düskau, Bandsburg, 2 Mk.; Dittig, Schwerzko, 2 Mk.; Druch, Konstantinowo, 2 Mk.; Doering, Breitenheide, 2 Mk.; Damm, Spiegel, 2 Mk.; Daubert, Kaltfließ, 2 Mk.; Dämmer, Bäinghausen, 2 Mk.; Dittmann, Manow, 2 Mk.; Dänschel, Stölpchen, 3 Mk.; Dettke, Neuland, 2 Mk.; Eichner, Gr.-Lassowitz, 2 Mk.; Ehrke, Szargillen, 2 Mk.; Eckardt, Knobben, 2 Mk.; Emde, Gösen, 2 Mk.; Eberhardt, Wendhausen, 2 Mk.; Förster, Breslau, 2 Mk.; Fibiger, Pehlenbruch, 2 Mk.; Fuge, Ortelsburg, 2 Mk.; Freinick, Tembowo, 2 Mk.; Franck, Zülichswerder, 2 Mk.; Finkbein, Lublinitz, 5 Mk.: Florkiewicz, Louisenthal, 2 Mk.; Freiwald, Gaudenitz, 2 Mk.; Finn, Hagenhorst, 2 Mk.; Fitzau, Cassel, 5 Mk.; Fiebing, Biesow, 2 Mk.; Finck, Roga, 2 Mk., Griesbach, Glienig, 2 Mk.: Grothe, Spangenberg, 5 Mk.: Gruhn: Brauerschitten, 2 Mk.; Grohmann, Grünegrund, 3 Mk.; Großmann, Neudeckmühle, 2 Mk.: Geschlecht, Graase, 2 Mk.: Goihl, Brunken, 3 Mk.; Grasse, Niederklau, 2 Mk.; Gnoth, Eichauast, 2 Mk.; Himml, Keltsch, 5 Mk.; Hiege, Sielen, 2 Mk.: Hermersdörfer, Rehberg, 2 Mk.; Horn, Babben, 2 Mk.; Hickethier, Dzietzkowitz, 2 Mk.; Hohaus, Kieslingswalde, 2 Mk.; Heimbs, Hildesheim, 2 Mk.: v. Hennig, Dresden, 5 Mk.; Haun, Ilsenburg, 2 Mk.; Heinelt, Schmiedefeld, 2 Mk.: Hochheiser, Strepe, 2 Mk.; Hahn, Kehrenbach, 2 Mk.; Hintz, Herborn, 2 Mk.; Hampel, Hohenlychen, 2 Mk.; Harzklub, Nordhausen, 50 Mk.; Junack, Waldhausen, 5 Mk.; Janitz, Rabenau, 2 Mk.: Jung, Wissenbach, 2 Mk.; Jenderek, Soden, 2 Mk.; Jäger, Weißig, 3 Mk.: Jahnke, Flackenheide, 3 Mk.; Jaenicke, Darrmietzel, 10 Mk.: Kahlke, Gradtken, 2 Mk.; Kintzel, Sagan, 2 Mk.; Kalkofen, Charlottenburg, 2 Mk.; Krähenberg, Klockin, 2 Mk.; Knetsch, Arendsee, 2 Mk.: Kurzius, Stützerbach, 2 Mk.; Kempe, Suhl, 2 Mk.; Kiau, Eichenwalde, 2 Mk.; Krause, Dahlewitz, 3 Mk.; Kraft, Tringenstein, 2 Mk.: Kahle, Kubagen, 2 Mk.; Kuntze, Bromsdorf, 2 Mk.; Kulawik, Przyschetz, 2 Mk.; Kalke, Gr.-Reichenau, 2 Mk.; Dr. Kahl, Colmar, 5 Mk.; Lucke, Pröja, 2 Mk.; Lange, Lehmkuhlen, 2 Mk.: Lehnpfuhl, Zinna, 5 Mk.; Laubinger, Siegen, 2 Mk.; Lorenz, Spangenberg, 2 Mk.; Louen, Lommersdorf, 2 Mk.; Luttschwager, Gr.-Zacharin, 2 Mk.: Lemmel, Obernkirchen, 5 Mk.; Laths, Obergostitz, 5 Mk.; Ludwig, Obergostitz, 2 Mk.; Miersma, Münchenlohra, 2 Mk.; Materne, Jakobsthal, 2 Mk.; Möllendorf, Kensau, 2 Mk.; Meier, Lengenberg, 2 Mk.; Messerschmidt, Lübben, 2 Mk.; Menzel, Meuselwitz, 2 Mk.; Machatsch, Jagolitz, 2 Mk.; Müller, Cursewanz, 2 Mk.; Müller, Ziesau, 2 Mk.; Mudlagk, Niederfriedersdorf, 2 Mk.; Müller, Nassau, 5 Mk.; Marx, Bärfelde, 2 Mk.; Nemsch, Gr.-Beuthen, 2 Mk.; Nowack, Kleinsilsterwitz, 3 Mk. Nebelsiek, Sylbach, 3 Mk.; Natzke, Dreißighufen, 2 Mk.; Niedrig, Kleineheide, 2 Mk.; Ohrt, Neuenwalde, 2 Mk.: Oehmke, Arklitten, 2 Mk.; Ogon, Altomischel, 2 Mk.; Preuß, Kirchwalsede, 2 Mk.; Pechlow, Dolk, 2 Mk.; Pohl, Stettin, 2 Mk.; Piecha, Prausnitz, 2 Mk.; Pfeiffer, Vaterhorst, 2 Mk.; Przibilla, Zawidowitz, 2 Mk.; Przibilla, Pleschen, 2 Mk.; Pech, Culm, 2 Mk.; Peters, Genthin, 2 Mk.; Prokisch, Schwarzwald, 3 Mk.; Quehl, Merzhausen, 2 Mk.; Rietz, Spengawsken, 2 Mk.; Rienhardt, Hallschied, 2 Mk.; Ruppert, Frankendorf, 2 Mk.; Rose, Boggusch, 2 Mk.; Rehbinder, Hoppendorf, 2 Mk.; Rohlkohl, Matemblewo, 2 Mk.; Roude, Laufeld, 2 Mk.; Radszuweit, Kropstädt, 2 Mk.: Röhler, Marieneiche, 2 Mk.; Ritter, Kröbnitz, 2 Mk.; Röder, Philippstein, 2 Mk.; Skibba, Schweinitz, 2 Mk.; Sabias, Lübchen, 2 Mk.; Spindeler, Dalhausen, 2 Mk.; Seidel, Schollendorf, 2 Mk.; Schmitt, Brincke, 2 Mk.; Schumacher, Gnuschin, 2 Mk.; Schmidt, Windeberg, 2 Mk.; Schumacher, Wächtersbach, 2 Mk.; Schwarz, Waldhaus, 2 Mk.; Schaefer, Fuchswinkel, 2 Mk.; Schrebank, Lusmiercz, 2 Mk.; Schuch, Stoppelberg, 2 Mk.; Schikora, Zirkau, 2 Mk.; Schulze, Sommerfeld, 5 Mk.; Schulze, Jagow, 2 Mk.; Schulz, Pinsk, 2,50 Mk.; Schmit, Birkenwalde, 2 Mk.; Schliep, Caseburg, 2 Mk.; Stoll, Roth, 2 Mk.; Sticlow, Gorlsdorf, 2 Mk.; Strehlau, Kunzendorf, 2 Mk.; Stoltze, Grillenberg, 2 Mk.; Storbeck, Gohlis, 2 Mk.; Struwe, Gau-Odernheim, 2 Mk.; Thiele, Ellerborn, 2 Mk.; Thomas, Schilleningken, 2 Mk.; Tetzner, Hakeborn, 2 Mk.; Tietsche, Blumfeldt, 2 Mk.; Thiele, Rackitt, 2 Mk.; Tautz, Peterswaldau, 2 Mk.; Ulbrich, Baberhäuser, 2 Mk.; Ueckert, Stettin, 2 Mk.; Volze, Wolfenbüttel, 2 Mk.; Weiß, Rothehütte, 2 Mk.; Weigmann, Leisewitz, 2 Mk.; Werner, Kolmar, 2 Mk.; Wieker, Nienhagen, 2 Mk.; Woge, Demmin, 2 Mk.; Werner, Jatznick, 2 Mk.; Wabnik, Buchberg, 2 Mk.; Werner, Hohenbellin, 2 Mk.; Wunn, Oliva, 2 Mk.; Wiskow, Petershagen, 2 Mk.; Wollheim, Obergostitz, 2 Mk.; Winkler, Wiesens, 2 Mk.; Weckwerth, Klosterheide, 2 Mk.; Worms, Bergfried, 2 Mk.; Züche, Norigawe, 3 Mk.; Zernikow, Stoteler Wald, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Försterprüfung 1913.

Im Jahre 1913 soll wieder eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar in Westdeutschland, voraussichtlich im Monat Juli.

Die Bedingungen für die Teilnahme sind bereits in Nummer 13 d. Bl. auf Seite 271 bekannt gemacht und dort einzusehen.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 1. Mai 1913 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13**). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog.

Forstlicher Lehrgang des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands vom 7. bis 12. Juli 1913 an der Königlichen Forstakademie Tharandt.

Montag, den 7. Juli 1913.

Vormittags. Im Königlichen Forstrevier **Tharandt** (Zusammenkunft 7 Uhr an der Forstakademie): Hochwaldbetrieb der Fichte. Professor **Groß**.

Nachmittags 4 Uhr. Im Hörsaal II (Aula) der Forstakademie: Erläuternder Vortrag über **Holzmassen- und Zuwachsermittelungen und Wegebau.** Professoren Dr. Borgmann und Dr. Hugershoff.

Dienstag, den 8. Juli 1913.

Ganztägig. Im Königlichen Forstrevier Grillenburg (Zusammenkunft 8 Uhr an der Forstakademie): **Holzmassen- und Zuwachsermittelungen in Beständen und Abstecken eines Weges.** Professoren Dr. **Borgmann und Dr. Hugershoff.**

Mittwoch, den 9. Juli 1913.

Ganztägig. In den Revieren des Tharandter Waldes (Zusammenkunft 8 Uhr an der Forstakademie): Hochwaldbetrieb der Buche und Fichte. Geheimer Forstrat Professor Dr. Martin. Damit in Verbindung: Bodenkundliche Erläuterungen. Professor Dr. Vater.

Donnerstag, den 10. Juli 1913.

Vormittags 8 bis 10 Uhr. Im Hörsaal II (Aula) der Forstakademie: Über die Bildung der Holzpreise. Professor Dr. Jentsch. — 10½ bis 12 Uhr: Im Hörsaal II: Vogelschutz. Professor Groß.

Nachmittags. Im Königlichen Forstrevier **Tharandt** (Zusammenkunft 4 Uhr an der Forstakademie): Mittel- und Niederwaldbetrieb. Geheimer Forstrat Professor Dr. Martin und Professor Dr. Jentsch.

Freitag, den 11. Juli 1913.

Ganztägig. In den Königlichen Forstrevieren der Dresdener Heide: Kiefernwirtschaft. Professor Beck. Damit in Verbindung: Bodenkundliche Erläuterungen. Professor Dr. Vater.

Sonnabend, den 12. Juli 1913.

Vormittags 8 bis 11 Uhr. Im Hörsaal V der Forstakademie: Bodenpflege. Professor Dr. Vater. — 11 bis 12 Uhr. Im Hörsaal II: Zeitgemäße Fragen des Forstschutzes. Professor Beck.

Zur Teilnahme an dem Lehrgange sind berechtigt:

a) alle sächsischen Waldbesitzer, deren erwachsene Söhne, Forstbeamte, sowie sonstige Interessenten des Landes,
b) alle Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Teilnahme allzu junger Personen ist nicht erwünscht.

Anmeldungen sind bis spätestens 23. Juni unter gleichzeitiger Einsendung des Honorars (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) an das Sekretariat der Königl. Forstakademie Tharandt zu richten.

Der Lehrgang findet nur statt, wenn sich wenigstens zehn Personen beteiligen. Mehr als 30 Teilnehmer werden nicht zugelassen.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Kleiner forstlicher Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Gemeinschaft mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen im Jahre 1913 vom 9. bis 14. Juni in Haltern i. W.

Lehrplan und Lehrer wurden in Nummer 13 auf Seite 272 bekannt gegeben. Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juni 1913 an Herrn Oberförster Lincke zu Haltern in Westf. zu richten. Änderungen des Lehrplanes werden vorbehalten. Der Lehrgang findet nur bei genügender Beteiligung statt.

Das Honorar (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) ist vorher an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm unter Angabe auf dem Postabschnitt, wozu der Betrag bestimmt ist, einzusenden.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bezirksgruppe VII, Schlesien B.

Die diesjährige Bezirksgruppenversammlung findet am Sonnabend, dem 3. Mai 1913, nachmittags 2 Uhr beginnend, in Breslau, Schweidnitzer Straße 36, im „Franziskanerbräu" statt, wozu die verehrlichen Vereinsmitglieder ergebenst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
2. Vortrag des Herrn Oberförsters Wackwitz-Laskowitz über: „Die neue Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907".
3. Vortrag des Herrn Revierförsters Penning-Heidchen bei Trachenberg über: „Die Jahrhundertfeier 1813—1913".
4. Vortrag des Herrn Oberförsters Schulz-Wirschkowitz über: „Kann sich der Landwirt beim Bezuge von Futtermitteln und Kunstdünger gegen Übervorteilungen schützen?".
5. Wahl eines Delegierten für die Mitgliederversammlung 1913 in Hamburg.
6. Verschiedenes.

Kammendorf bei Canth,
den 7. April 1913.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Bezirksgruppe XVI.
(Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.)

Sonntag, den 25. Mai d. Js., 10 Uhr vormittags, soll im „Zentral-Hotel" in Magdeburg eine Bezirksgruppenversammlung abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Versicherungssachen. Es wird gebeten, im eigenen Interesse die Versicherungspolicen mitzubringen.
2. Über Gründung von Ortsgruppen.
3. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung.
4. Besprechung über die Frage: Ist bei Kiefernkulturen Drillmaschinen- oder Handsaat vorteilhafter?
5. Andere berufliche Tagesfragen.
6. Wünsche und Anträge aus der Versammlung.

Nach der Sitzung gemeinschaftliches Mittagessen. Am Nachmittag Ausflug nach Herrenkrug.

Gäste sind herzlich willkommen.
Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.
Schlagenthin, den 7. April 1913.
Der Bezirksgruppenvorsteher: Wegener.

Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Voranzeige.

Sonntag, den 1. Juni d. Js., findet voraussichtlich eine Waldexkursion in die Herzoglich von Ratiborsche Oberförsterei Rauden, O.-S., von Rybnik aus statt.

Herr Geheimrat Professor Dr. Schwappach hat gütigst zugesagt, dieselbe durch seine Anwesenheit auszuzeichnen.

Näheres wird noch bekanntgegeben; doch erscheint es erwünscht, um die weiteren Arrangements treffen zu können, daß dem Unterzeichneten möglichst bald, spätestens bis zum 20. d. Mts., durch kurze Postkartennotiz Anzeige über die Beteiligung zugeht.

Da in dortiger Gegend leider bisher noch wenige Privatforstbeamte dem Verein als Mitglieder angehören, so sind auch Nichtmitglieder als Gäste willkommen, und wird um gefällige Bekanntgabe der Beteiligung gebeten.

Dambrau, den 11. April 1913.
Trost,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Betrifft Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Am 14. Juni l. Js. werden nach Beendigung des Schuljahres 45 Zöglinge die Forstlehrlingsschule Templin verlassen. Da eine große Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung im praktischen Dienste zu gewähren.

Herr Oberförster Jacob, Templin (U.-M.), ist gerne bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, Ende März 1913.
Der Schulpfleger.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4053. Schmidt, Otto, Hilfsjäger (Graf von der Schulenburg-Lieberose), Staakow b. Jamlitz, N.-L. (B.-Gr. IX.)
4054. Schäfer, Richard, Förster, Clebow b. Tammendorf, Kr. Crossen a. O. (B.-Gr. IX.)
4055. Langenbach, Karl, Forstaufseher, Zinse b. Erndtebrück i. Westf. (B.-Gr. XI.)
4056. Stecher, Franz, Förster (Frau von Hausemann), Dwasieden b. Lanken a. Rügen. (B.-Gr. II.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Haase, Moritz, Forstsekretär, Chrausdorf b. Altdöbern.
Dettke, Wilhelm, Hilfsförster, Neuland, Kr. Löwenberg i. Schles.
Werk, Conrad, Revierförster, Fried. Wilh. Hayn b. Krotoschin.
Schmorse, Karl, Hilfsjäger, Hammer, Kr. Oststernberg.
Richter, Hans, Forstkandidat, Tharandt.
Oldiges, Hilfsjäger, Schöneseiffen, Kr. Schleiden.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 14 8 Mk.; Nr. 31 1 Mk.; Nr. 37 8 Mk.; Nr. 190 4 Mk.; Nr. 611 1,20 Mk.; Nr. 655 8 Mk.; Nr. 841, 847, 1016, 1567 je 4 Mk.; Nr. 1510, 1595, 1869 je 3 Mk.; Nr. 1917 4 Mk.; Nr. 1911 8 Mk.; Nr. 2223 9,20 Mk.; Nr. 2327 4 Mk.; Nr. 2484 5 Mk.; Nr. 2562, 2631, 2639, 2720, 3087, 3097, 3165, 3339 je 4 Mk.; Nr. 3389 8 Mk.; Nr. 3514, 3519, 3537, 3549, 3630, 3729, 3762, 3795 je 4 Mk.; Nr. 3816, 9,20 Mk.; Nr. 3875, 3892, 3896 je 4 Mk.; Nr. 4040, 4050 20 Mk.; Nr. 4051, 4054, 4056 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Jahresbericht über das 33. Geschäftsjahr 1912.

Der Geschäftsverlauf war günstig.
Die Geschäftsergebnisse im Vergleich mit denen des Vorjahres waren folgende:

		Anzahl:		Gesamtbetrag:
a) Versicherungen:	Ende 1912 =	10 692	über	102 665 900 ℳ
	„ 1911 =	10 554	„	99 444 400 „
	1912 mehr: =	138	„	3 221 500 ℳ

b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder: für 1912 = 114 219,10 ℳ
„ 1911 = 110 972,70 „
1912 mehr 3 246,50 ℳ

c) Schäden:		Brandfälle		Entschädigungen
1912 =	239	Brandfälle mit	66 212,10 ℳ	Entschädigungen
1911 =	250	„ „	55 598,75 „	„
1912 weniger	11	„ „	10 613,35 ℳ	„

Von den bis jetzt angemeldeten 239 Brandfällen des Jahres 1912 sind 231 Schadenansprüche durch Zahlung von 61 996 ℳ 30 ₰ endgültig reguliert, während 6 Fälle mit einer Gesamtschadensumme von 4215 ℳ 80 ₰ erst nach dem Rechnungsabschlusse für 1912 erledigt werden konnten und deshalb in der Rechnung für 1913 nachgewiesen werden. In zwei Fällen ist eine Entschädigung nicht gezahlt worden, und zwar in einem Falle, weil der Beschädigte auf einen Ersatz verzichtete, und im anderen Falle, weil eine Entschädigungspflicht nicht anerkannt werden konnte.

Der Überschuß des Geschäftsjahres 1912 beträgt 15 834 ℳ 29 ₰.

Die satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds) betrug:

Ende 1911	149 085 ℳ	80 ₰
Zugang an Eintrittsgeldern gemäß § 40 der Satzungen	1 828 ℳ	40 ₰
Ende 1912:	150 914 ℳ	20 ₰



Außerdem besitzt der Verein eine Spezialrücklage von 100 000 M.

Das Vereinsvermögen war am Schlusse des Jahres außer dem Portokostenfonds von 2020 M angelegt in einer 3½prozentigen Staatsschuldbuchforderung von 200 000 M und in 133 600 M 3½prozentiger Preußischer Konsols. Der Kurswert der Staatsschuldbuchforderung und der Wertpapiere betrug am 31. Dezember 1912 295 236 M.

Der mit der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim zugunsten unserer Vereinsmitglieder abgeschlossene Unfallversicherungsvertrag ist auf Beschluß der vorjährigen Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 1918 verlängert worden.

Im Kalenderjahre 1912 wurden von unseren Mitgliedern 137 neue Unfallschäden, darunter 6 Todesfälle, angemeldet. In 3 Todesfällen wurde die Entschädigung (2100 M, 2600 M und 3000 M) voll ausgezahlt, in 2 Fällen schweben noch Erhebungen und in einem Falle wurde eine Entschädigung abgelehnt, da ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht anerkannt werden konnte. Gegen den ablehnenden Bescheid ist eine Klage bisher nicht erhoben worden.

Die übrigen 131 Schäden entfielen auf Kurkosten- und Invaliditätsfälle. Von letzteren wurde eine Anzahl von vornherein durch Kapitalzahlung endgültig erledigt und in 20 Fällen eine Rente gezahlt. Ende 1912 waren im ganzen 31 Rentner vorhanden. Die niedrigste Rente beläuft sich bei 10prozentiger Invalidität und 3200 M Versicherungssumme auf vierteljährlich 5 M 64 Pf, die höchste bei 100prozentiger Invalidität und 8000 M Versicherungssumme auf vierteljährlich 257 M 90 Pf.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft hat bisher bei Erledigung aller erhobenen Entschädigungsansprüche großes Entgegenkommen gezeigt und dafür vielfach Anerkennungsschreiben von unseren Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen erhalten. Sie hat seit dem Bestehen des Vertrages bei einer Gesamteinnahme an Unfallprämien von 188 440 M 16 Pf im ganzen für Unfallschäden 283 451 M 87 Pf an unsere Mitglieder gezahlt, also eine erhebliche Einbuße erlitten, die selbst durch den Gewinn aus der Haftpflichtversicherung (bei letzterer betrugen im ganzen die Prämieneinnahmen 87 897 M 86 Pf und die Schadenzahlungen 31 054 M 64 Pf) bei weitem nicht gedeckt wurde. Um der Mannheimer Versicherungsgesellschaft auch künftighin die Betätigung größten Wohlwollens bei allen Schadenregulierungen unserer Mitglieder zu ermöglichen und zu erleichtern, kann im Interesse der Wohlfahrtsbestrebungen unseres Vereins allen Mitgliedern nur dringend empfohlen werden, beim Abschluß von Haftpflichtversicherungen die Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu bevorzugen, damit letztere sich aus dem Überschusse der Haftpflichtversicherungen für ihre Zubuße bei der Unfallversicherung tunlichst schadlos halten kann.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hat folgende Geschäftsergebnisse gehabt:

Ende 1912	1023 Mitglieder.
„ 1911	1001 „
Ende 1912 mehr . .	22 Mitglieder.

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres

1912 =	3543	Stück Tiere mit	1 311 180 M	Versicherungssumme
1911 =	3590	„ „ „	1 242 550 „	„
also 1912 weniger	47	„ „ „	mehr 68 630 M	„

Im Geschäftsjahre 1912 betrugen

die Einnahmen insgesamt . .	39 411 M 22 Pf
die Ausgaben insgesamt . . .	47 553 M 81 Pf
mithin ergab sich ein Fehlbetrag von	8 142 M 59 Pf
Hiervon wurden durch Entnahme aus dem Reservefonds gedeckt	1 161 M 16 Pf
Zur Deckung des Restes von .	6 981 M 43 Pf

muß eine Nachschußprämie von 25 v. H. der Vorprämie erhoben werden.

Der Reservefonds betrug

Ende 1911 =	2381 M 83 Pf
„ 1912 =	2322 M 33 Pf
mithin jetzt weniger: =	59 M 50 Pf

Um die mit unnötigen Kosten verknüpfte Erhebung von Nachschußprämien künftig tunlichst zu vermeiden, ist in der diesjährigen Mitgliederversammlung eine mäßige Erhöhung der Vorprämien für einzelne Tiergattungen beschlossen worden. Immerhin bleiben die künftigen Vorprämiensätze und die sonstigen Versicherungsbedingungen im Vergleich zu denen anderer Viehversicherungsgesellschaften günstig.

Der Mitgliederzuwachs ist im Hinblick auf die Zahl der vorhandenen, in den Verein aufnahmefähigen Forstbeamten immer noch mäßig. Es kann allen viehhaltenden Vereinsmitgliedern nur wiederholt empfohlen werden, sich durch Versicherung ihres Viehes bei dem besondere Vorteile bietenden Viehversicherungsverein der Forstbeamten in Perleberg gegen empfindliche Verluste zu schützen, zumal bei einer regeren Beteiligung an diesem Vereine auch eine Ermäßigung der Prämie zu erwarten ist.

Die Geschäftsergebnisse der Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin waren folgende:

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
1912:	757	1 327 855 M	6880,80 M	13 848,50 M
1911:	758	1 253 899 „	6617 50 „	5 075 80 „
mithin 1912:	weniger 1	mehr 73 956 M	mehr 263,30 M	mehr 8 772,70 M

Wir können auch hier allen Vereinsmitgliedern nur auf das wärmste empfehlen, sich im Bedarfsfalle bei der genannten Gesellschaft, die bei der Regulierung entstandener Hagelschäden weitgehendes Entgegenkommen bewiesen hat, gegen Hagelschaden zu versichern.

Die 33. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am 3. Mai d. Js. hierselbst statt.

Berlin, den 15. März 1913.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wery. Hollmann.

*

Dreiunddreißigstes Geschäftsjahr 1912.

Rechnungsabschluß.

A. Einnahme.	Ist ℳ	Ist ₰	Rest ℳ	Rest ₰
1. Bestand aus dem Vorjahre	—	—	—	—
2. Eintrittsgelder für 1911	288	20	—	—
3. " " 1912	1 501	10	327	30
4. Jahresbeiträge " 1911	383	90	—	—
5. " " 1912	112 144	20	246	50
6. Zinsen vom Vereinsvermögen	11 724	53	—	—
7. Strafgelder und sonstige Einnahmen	28	30	—	—
Summe	126 070	23	573	80
B. Ausgabe.				
1. Zahlungen in Brandfällen für 1911	3 513	80	—	—
2. " 1912	61 996	30	—	—
3. Belohnungen	55	—	—	—
4. Reisekosten an Schätzer	100	45	—	—
5. Verwaltungskosten	14 055	35	—	—
6. Zum Ankauf von Wertpapieren	50 208	30	—	—
7. Prämie für die Unfallversicherung an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft	28 659	15	—	—
8. Stempelsteuer für Versicherungsscheine, Restzahlung für 1911	498	70	—	—
für 1912	1 357	20	—	—
Summe	160 444	24	—	—
C. Mehrausgabe	34 374	01	—	—

Bilanz.

A. Vermögen.	ℳ	₰
1. Wertpapiere: 133 600 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 88,50 %)	118 236	—
2. Staatsschuldbuchforderung: 200 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 88,50 %)	177 000	—
3. Rückständige Vereinsbeiträge	573	80
4. Noch nicht fällige Zinsen von einer 140 000 ℳ betragenden 3½ % Staatsschuldbuchforderung und von 60 000 ℳ 3½ % Preußische Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1912	1 750	—
5. Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Siegel und Stempel-Apparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5 %	190	—
6. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	2 020	—
Summe	299 769	80
B. Schulden.	**ℳ**	**₰**
1. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds 149 085,80 ℳ, Zugang für 1912 1 828,40 „)	150 914	20
2. Spezial-Rücklage	100 000	—
3. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten bzw. zur Erledigung gelangten 6 Brandfälle	4 215	80
4. Zur Deckung der Mehrausgabe verwendet	34 374	01
5. Überschuß	10 265	79
Summe	299 769	80

Berlin, den 15. März 1913.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Wery. Hollmann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 17. Neudamm, den 27. April 1913. 28. Band.

Lehrlingszüchterei.

Von Oberförster **Linde**, Haltern.

Lehrlingszüchterei ist der Gegensatz von Lehrlingserziehung. Unter der letzteren versteht man die sachgemäße, gewissenhafte Heranbildung für den Försterberuf geeigneter Elemente in erforderlicher Anzahl. Lehrlingszüchterei bedeutet die Annahme einer übergroßen Anzahl junger Leute von nicht immer geeigneter Qualität und deren ungenügende forstliche Ausbildung. Die Lehrlingserziehung ist erforderlich, um den Wald mit genügendem und brauchbarem forstlichen Nachwuchs zu versehen, Lehrlingszüchterei ist für den Wald wie für den Forstbeamtenstand ein gleich großer Schaden. In der staatlichen Forstlaufbahn ist die Lehrlingserziehung durch Gesetze und Verordnungen geregelt, auf dem Privatwalde lastet die Lehrlingszüchterei schon seit langem als harte Geißel.

Jeder Forstbeamte kennt den heutigen Umfang der Lehrlingszüchterei; ein Blick in den Inseratenteil unserer forstlichen Zeitschriften beweist die Tatsache immer wieder aufs neue. Jedes Gesuch nach einem Forstlehrling ist der Anfang zur Züchterei, es erweckt bei dem Nichtwissenden den Glauben, daß Mangel an Lehrlingen und damit an Forstbeamten wäre und reizt ihn zum Eintritt in diese Laufbahn. Daß in den meisten Fällen die spätere Lehrausbildung dieser gesuchten Lehrlinge eine mangelhafte ist, das macht eine kurze Erwägung deutlich: Jeder, wer schon einmal einen Lehrling gewissenhaft ausgebildet hat, ist sich darüber klar, daß dieses kein besonderes Vergnügen ist, viel Arbeit, Mühe und Geduld gehört dazu. Es genügt nicht, den jungen Mann mit Flinte und Hund im Walde herumlaufen zu lassen oder ihm ein forstliches Lehrbuch in die Hand zu drücken; gründlicher theoretischer Unterricht muß mit ständiger praktischer Unterweisung Hand in Hand gehen. Manche Stunde, die einem der Dienst frei läßt und die man gerne für sich, seine Familie oder für die Jagd verwenden möchte, ist man gezwungen, der Unterweisung des Lehrlings zu opfern. Wer so die Pflicht des Lehrherrn auffaßt, der geht niemals in einer Zeitung auf Jagd nach einem Lehrling, der nimmt notgedrungen nur dann einen solchen auf, wenn es ihm die vorhandenen Verhältnisse unmöglich machen, ein an ihn herantretendes Gesuch abzulehnen, er faßt die Aufnahme eines Lehrlings stets als eine große Gefälligkeit, als ein Entgegenkommen auf.

Hieraus ergibt sich, daß diejenigen, welche Lehrlinge durch die Zeitung suchen, dies

nicht tun, um diese gewissenhaft auszubilden und sich ihr Dasein gewissermaßen zu erschweren, sondern vielmehr um aus der Lehrlingsannahme Vorteile der verschiedensten Art für sich herauszuholen. Dringt man einmal tiefer in derartige Verhältnisse ein, so kann man denn auch leicht die Gründe finden, weshalb dieser oder jener so eifrig auf der Lehrlingssuche ist.

Der eine will den Sekretär sparen und sich auf diese Weise eine billige Schreibhilfe sichern, ein anderer braucht einen Kutscher, Hundepfleger oder Landwirtschaftsgehilfen, der nichts kosten soll, ein dritter will seiner Frau mit der Pensionszahlung des Lehrlings das Wirtschaftsgeld erhöhen, und was der Gründe mehr sind. Die forstliche Ausbildung kommt in den meisten derartigen Fällen ganz zuletzt.

Die üblen Folgen solcher Lehrlingszüchterei liegen auf der Hand. Die heute bereits unermeßliche Überproduktion von Privatforstbeamten ist in erster Linie auf dieses Konto zu setzen. Die erschreckende Zunahme von stellenlosen Forstbeamten und der damit in Zusammenhang stehende schwere Kampf um das tägliche Brot und die weitere Existenz ist die weitere Folge hiervon. Die ungenügende und mangelhafte Ausbildung der aus den Züchtereien hervorgegangenen sogenannten Forstleute schlägt aber auch dem Walde schwere Wunden, denn dieser muß es in letzter Linie leiden, was der Lehrherr bei der Ausbildung versäumt hat. Der Waldbesitzer empfindet es an seinem Geldbeutel und wird dadurch nicht gerade ermuntert, die Gehälter für derartige Beamte zu erhöhen. Zu leiden haben darunter natürlich wieder die gewissenhaft ausgebildeten Forstleute, die sich ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und ihres Wertes bewußt sind. Wollen sie in der Konkurrenz mit jenen nicht unterliegen, so dürfen ihre Gehaltsansprüche nicht höher sein, der Unterschied in den Leistungen beider tritt ja erst später in Erscheinung.

Unter diesen Umständen ist es gewiß erklärlich, daß überall aus den Reihen der Privatforstbeamten Rufe nach Hilfe und Beistand laut werden, und daß es der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands als eine seiner wichtigsten Aufgaben ansieht, Mittel und Wege zu suchen, um aus diesen traurigen Zuständen herauszukommen.

Einige hochbedeutsame Schritte hat der Verein in dieser Richtung bereits gemacht.

Der kürzlich eingerichtete Lehrstellennachweis (Adresse Oberförster Jacob, Templin [Um.]) besorgt dem, der sich darum bemüht, geeignete Lehrherren. Leider ist diese Einrichtung gerade denen am wenigsten bekannt, die sie am nötigsten hätten, nämlich den Nichtforstleuten, welche Söhne dem forstlichen Beruf zuzuführen beabsichtigen. Da wäre es vielleicht angebracht, daß in Zukunft noch mehr als bisher in Fach- und Tageszeitungen auf diesen Lehrstellennachweis und seine Bedeutung hingewiesen würde. Um hierdurch nun aber nicht wiederum bei Uneingeweihten den Eindruck zu erwecken, als ob Mangel an Lehrlingen wäre, und um durch eine derartige Bekanntgabe den Andrang zum Forstberufe nicht noch zu fördern, könnte vom Lehrstellennachweis jedem, der sich meldet, zunächst eine Aufklärung über die Überfüllung und die ungünstigen Aussichten im Privatforstbeamtenberuf zugesandt werden. Außerdem könnte die Zahl derer ja eine beschränkte sein, denen eine Lehrstelle nachgewiesen wird.

Die Gründung der Forstlehrlingsschule zu Templin (Um.) durch den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands war ein weiteres hochwichtiges Mittel, um der Lehrlingszüchterei Abbruch zu tun und die Ausbildung der Privatforstbeamten zu heben. Bedauerlicherweise wird dem durch private Forstschulen entgegengearbeitet, welche zum Teil ebenfalls Lehrlinge aufnehmen und diese nicht immer sachgemäß ausbilden, denen es in den meisten Fällen vielmehr auf den Verdienst ankommt, denen es ganz gleichgültig ist, ob ihre Zöglinge später Stellen bekommen oder nicht, ob sie hungern und darben müssen, oder ob sie ihr tägliches Brot haben.

Auch die Einführung der Försterprüfung durch den Verein ist ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Beschränkung der Lehrlingszüchterei. Durch diese Prüfung werden die Schafe von den Böcken geschieden, in ihr zeigt es sich, wer einen gewissenhaften Lehrherrn gehabt hat und wer aus einer Züchterei stammt. Der Ausfall der Prüfung spricht eine eindringliche Sprache über die Bedeutung der Lehrzeit.

Ferner hat es der Vorsitzende unseres Vereins, Herr Forstrat Dr. Bertog, durch Darstellung der Verhältnisse bei der preußischen obersten Forstbehörde erreicht, daß von den preußischen Staatsforstbeamten Privatforstlehrlinge in Zeitungen nicht mehr gesucht werden dürfen. Durchschlagender würde der Erfolg sein, wenn den Staatsforstbeamten die Ausbildung von Privatforstlehrlingen unmöglich gemacht würde.

So ist schon manches, besonders vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, getan, um die Lehrlingszüchterei zu bekämpfen. Kleine Erfolge sind auch zu verzeichnen, doch von einer wirklichen Abhilfe kann heute noch keine Rede sein, diese wird man erst dann erwarten können, wenn auch die Ausbildung der Privatforstbeamten allgemein staatlich geregelt ist. Warum sollen wir es nicht für möglich, ja für wahrscheinlich halten, in absehbarer Zeit auf gesetzlichem Wege einen gleichen Schutz unseres Standes zu erlangen, wie ihn der Handwerker-

stand in Deutschland bereits besitzt, daß nur ordnungsmäßig gelernte und geprüfte Förster das Recht hätten, Forstlehrlinge anzunehmen und auszubilden? Der Schutz forstlicher Titel auf Grund eines Befähigungsnachweises und damit eng verbunden Beschränkung der Ausbildungsberechtigung, das muß unser mit allen Mitteln zu erstrebendes Ziel sein.

Es gibt nun viele, auch unter denen, welche die Lehrlingszüchterei als ein großes Übel ansehen, die an die Möglichkeit der Erreichung dieses Zieles nicht glauben. Sie führen besonders folgende beiden Gründe für diese ihre Meinung an:

1. eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit sei nur zu erwarten, wenn ein Allgemeininteresse vorliege, dieses Allgemeininteresse wird bestritten;
2. derartige gesetzliche Vorschriften würden in das Selbstbestimmungsrecht der Privatwaldbesitzer auf das empfindlichste eingreifen und diese deshalb zu Gegnern haben.

Zu 1. Wenn man bedenkt, daß die Hälfte des deutschen Waldes Privatwald ist und daß die Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit bei sonstigen Gelegenheiten von allen Seiten hervorgehoben wird, und daß der Zustand und die Bewirtschaftung des Waldes in erster Linie von den Forstbeamten abhängt, dann, meine ich, kann man ein Allgemeininteresse am Privatwald und seinen Pflegern nicht leugnen. Und in Wirklichkeit haben denn auch eine ganze Reihe von Staaten, deutschen und außerdeutschen, ihr Interesse für den Privatwald und seine Bewirtschaftung durch Gesetze zum Ausdruck gebracht. In Bayern, Württemberg und Baden bestehen Gesetze über die Behandlung der Privatwaldungen, wie Rodungsverbote, Aufforstungsgebote usw. In Ungarn sind die Besitzer von Fideikommiß- und Kompossessoralswaldungen, sowie die Gesellschaften für Bergbau und sonstige industrielle Unternehmungen nach § 21 des Forstgesetzes verpflichtet, zur Sicherung des dem Wirtschaftsplan entsprechenden Waldbetriebes sachlich gebildete Forstbeamte anzustellen, welche der amtlichen Bestätigung bedürfen. Von den in diesen Waldungen anzustellenden Waldhütern wird seit 1889 das Bestehen einer Waldwärterprüfung gefordert.

In Österreich bestimmt § 22 des Forstgesetzes von 1852 zur sicheren Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über Bewirtschaftung der Waldungen, daß von den Eigentümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirtschaftsführer, welche von der Regierung als hierzu befähigt anerkannt sind, angestellt werden müssen. Diesem Forstverwaltungspersonal ist nach § 52 ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonal beizugeben, welches von den politischen Behörden auf Verlangen der Besitzer für den Forstverwaltungs- und Schutzdienst in Eid und Pflicht zu nehmen ist.

Im Königreich Sachsen sind die Titel Forstmeister, Oberförster, Revierförster und Förster durch Verordnung geschützt. Die Verordnung des Ministers des Innern vom 15. März 1899 Nr. 268 II G lautet:

„Sofern in Zukunft den für kommunale oder größere Privatwaldungen angestellten Aufsichtsorganen die Dienstbezeichnung „Oberförster", „Ratsoberförster", „Forstmeister" oder dergleichen beigelegt werden soll, so ist vorher die Genehmigung des Ministeriums des Innern hierzu einzuholen."

Diese Verordnung ist im Jahre 1906 durch Verordnung vom 3. März (Ges.- u. Verord.-Blatt, S. 43) dahin erweitert worden, daß Forstwirte, die nicht Anwärter des Staatsforstdienstes sind, zum Zwecke des Nachweises ihrer Befähigung für den höheren Gemeinde- oder Privatforstdienst zur Teilnahme an der „Anstellungsprüfung für den höheren Staatsforstdienst" zugelassen werden können. Voraussetzungen sind: Reifeprüfung einer höheren Schule, dreijähriges Studium in Tharandt und Ablegung der dort vorgeschriebenen Diplomprüfung, zwei Semester Universitätsstudium und eine praktische Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer, während welcher der Titel „Forstkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst" zu führen ist.

§ 7. Forstwirte, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Bezeichnung „Oberförsterkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatdienst" zu führen.

Die Verordnung, welche die Titel „Förster" und „Revierförster" schützt, ist erst kürzlich, am 30. Oktober 1912, auf Anregung des Herrn Oberförster Dreßler-Neschwitz, Bezirksgruppenvorsteher von Sachsen, ergangen. Sie lautet:

Den im Privatforstdienste beschäftigten Beamten darf von ihrer Dienstherrschaft der Titel „Förster" nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß sie

1. eine dreijährige praktische Lehrzeit oder eine zweijährige Lehrzeit und einen einjährigen erfolgreichen Besuch einer Forstlehrlingsschule nachweisen,
2. nach weiterer fünfjähriger forstlicher Praxis vor der Kommission des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands die Försterprüfung bestanden haben,
3. das vierundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und
4. bereits den Dienst eines Försters versehen.

Die Lehrzeit hat mindestens bei einem nach diesen Anforderungen vorgebildeten Beamten,

der zur Führung des Titels „Revierförster" berechtigt ist, zu erfolgen.

Der Försterprüfung hat, soweit es sich um im sächsischen Privatforstdienste stehende Prüflinge handelt, ein vom Ministerium des Innern zu bestellender Kommissar beizuwohnen.

Der Titel „Revierförster" ist nur einem Beamten mit der Vorbildung wie unter Absatz 1 zu verleihen, sobald er ein eingerichtetes Revier nicht unter 300 ha Größe selbständig verwaltet und ihm wenigstens ein Beamter unterstellt ist.

Personen ohne forstliche Vorbildung sind auch bei etwaiger selbständiger Forsttätigkeit nur als „Waldwärter" zu bezeichnen.

Dresden, am 30. Oktober 1912.

Ministerium des Innern.

Die angeführten Beispiele dürften genügen zum Nachweise, daß in einer Reihe von Staaten das Allgemeininteresse an dem Privatwald und seinen Pflegern anerkannt wird. Ist ein Allgemeininteresse aber in einigen Staaten vorhanden, so dürfte es auch in den übrigen nicht abgeleugnet werden.

Zu 2. Der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Privatwaldbesitzer, welcher durch eine gesetzliche Regelung der in Frage stehenden Angelegenheit geschehen würde, ist meiner Meinung nach nur scheinbar ein empfindlicher. Ein großer Teil der Waldbesitzer, besonders alle diejenigen Herren, welche Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind, stellen keine ehemaligen Kutscher und Diener usw. als Förster an, sie sind im Gegenteil stets besonders warm für eine Hebung des Privatforstbeamtenstandes eingetreten, sie werden es deshalb ebenfalls dankbar begrüßen, wenn durch die erstrebte staatliche Regelung ihre tüchtigen und vollgültig ausgebildeten Beamten von den ehemaligen Kutschern usw. auch äußerlich geschieden werden. Ja, ich bin sogar der festen Überzeugung, daß wir gerade bei den einflußreichsten Waldbesitzern die größte Unterstützung in unserem Streben finden werden.

Um die sich heute noch ablehnend verhaltenden Staatsbehörden von der Bedeutung der Sache zu überzeugen, wird es zunächst nötig sein, recht viel diesbezügliches Material zusammenzubringen. Ich möchte deshalb hiermit an alle Forstbeamten, besonders an die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, die dringende Bitte richten, der Vereinsleitung alle die Fälle ausführlich mitzuteilen, wo Lehrlingszüchterei getrieben wird und wo Leute als Förster usw. angestellt sind resp. werden, die infolge ihres Herkommens und ihrer Ausbildung dazu völlig ungeeignet sind. Sache der Vereinsleitung wird es dann sein, den zuständigen Stellen dieses Material zu unterbreiten und unsere Wünsche immer wieder von neuem vorzubringen. Auf einen Streich fällt kein Baum, das wissen wir Forstleute besser als jeder andere. Doch den wohlbegründeten Wünschen wird sich schließlich keine Staatsregierung verschließen können.

Im Interesse des Staates, des Waldes und seiner Besitzer, wie auch im Interesse aller Forstbeamten und unseres Vereins liegt es, daß die Lehrlingszüchterei mit allen nur möglichen Mitteln bekämpft wird. Das durchschlagendste Mittel bleibt die staatliche Regelung, welche wir deshalb auch mit aller Kraft erstreben müssen.

Sommergäste in preußischen Forsthäusern.

Das unsichere Gefühl, es könnten Schwierigkeiten mit der Polizeibehörde entstehen, hält manchen Förster ab, dem Gedanken der Aufnahme von Sommergästen näherzutreten, auch wenn ihm diese Nebenbeschäftigung im finanziellen Interesse höchst erwünscht erscheint und sonst durch verfügbare Räume und die Eigenschaften der Hausfrau die nötigen Vorbedingungen gegeben sind. Da scheint es eine lohnende Aufgabe, in das Dunkel der Unsicherheit hineinzuleuchten und nachzusehen, ob eine Klarstellung so weit möglich ist, daß nach möglichst einfachen Merkmalen jeder Unternehmungslustige sich seine Aussichten selbst erwägen kann.

Zunächst ist festzustellen, daß die Aufnahme von Sommergästen unter den Begriff der Gast- und unter Umständen auch Schankwirtschaft fällt.

Nun kommt es in erster Linie darauf an, wie sich die vorgesetzte Regierung zu dem beabsichtigten Nebengewerbe stellt. Denn nach § 16 der Försterdienstinstruktion darf der Forstbeamte ohne Genehmigung der Regierung kein Nebengewerbe betreiben oder in irgendeiner Art daran teilnehmen. Insbesondere aber ist der Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaft den Forstbeamten sowie deren Ehefrauen, Kindern, Gesinde oder anderen in ihrer Wohnung sich aufhaltenden Personen ohne Erlaubnis der Regierung untersagt. Bevor man also in diesem Punkte keine Klarheit hat, erübrigen sich weitere Schritte.

Daneben ist die Raumfrage zu berücksichtigen, von der der Umfang des Nebengewerbes abhängt, seine Rentabilität und die Möglichkeit, ohne oder nur mit Verstärkung des Dienstpersonals den Betrieb durchführen zu können. Hierbei gibt der Ministerial-Erlaß vom 24. August 1909 — III. 8412 I. Ang. — Fingerzeige. Seine hier interessierenden Ausführungen lauten: „Falls die Dienstwohnungen über das vorgesehene Maß

hinausgehen, insbesondere wo nicht die Aufnahme von Sommergästen nur durch äußerste Einschränkung der Stelleninhaber und ihrer Familien ermöglicht wird, sind die über den wirtschaftlichen Bedarf hinausgehenden, ständig benutzbaren Räume an die Stelleninhaber zu vermieten, sofern sie nicht durch Zuweisung an einen anderen Beamten (Forstaufseher usw.) nutzbar gemacht werden können. Stelleninhaber, die an Sommergäste vermieten oder Gastwirtschaft betreiben, haben alle Aufwendungen zu übernehmen, die durch den Mehrbedarf an Brennholz oder erhöhte bauliche Unterhaltung erwachsen."

Und nun kommt die Konzessionsfrage. Für diese ist der § 33 der vielfach geänderten Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den zahlreichen, ihn auslegenden Bestimmungen und Entscheidungen maßgebend. Es kann sich bei der Aufnahme von Sommergästen darum handeln, festzustellen, ob ein Gastwirtschaftsbetrieb überhaupt und dann noch, ob ein solcher ohne oder mit Verabreichung von Speisen und Getränken vorliegt. Hierbei muß bemerkt werden, daß die Konzession für Gastwirtschaft und Schankwirtschaft Beschränkungen auf bestimmte Getränke oder den Ausschluß solcher enthalten kann, und daß dann ohne besondere weitere Erlaubnis der Konzessionsinhaber nicht befugt ist, seine Wirtschaft über diese Teile hinaus auszudehnen. Branntweinausschank ist besonderen Bestimmungen unterworfen, und muß in der Konzession besonders aufgeführt sein, oder es muß noch eine besondere Konzession dafür beantragt werden. Auch der Ausschank alkoholfreier Getränke und von Kaffee, Thee usw. ist an sich konzessionspflichtig. Der Ausschank selbstgewonnener Milch am Gewinnungsorte ist dagegen konzessionsfrei. Konzessionspflichtigkeit eines Betriebes kommt nur in Frage, wenn die Tätigkeit auf Erwerb gerichtet und ihre Fortsetzung beabsichtigt ist, ferner wenn sie selbständig, also auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit ausgeübt wird. Auf die Größe des Umsatzes und des Verdienstes kommt es nicht an, auch nicht darauf, ob das Gewerbe die Haupterwerbsquelle bildet. Auch Nebenerwerbe sind beim Vorliegen der erforderlichen Merkmale konzessionspflichtig.

Vergeht nach Empfang der Konzession ein Jahr, ohne daß von ihr Gebrauch gemacht ist, dann erlischt sie, ebenso infolge dreijähriger Betriebseinstellung.

Zuständig für die Erteilung der Konzession ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat. Bei Versagung ist binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß bzw. Magistrat zulässig. Der Antrag auf Erteilung ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde haben sich zunächst zu dem Antrage zu äußern. Bei Widerspruch einer dieser Behörden darf die Erteilung nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. In der Regel ist ferner der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses nötig. Dies dürfte aber nicht schwer sein, da Sommerfrischen in Forsthäusern, sehr gesucht sind.

Den Anforderungen an die Person des Gesuchstellers wird ein Forstbeamter und seine Ehefrau wohl immer genügen. Es kommt nämlich für die Erlaubnis der Leumund beider Ehegatten in Frage und die Garantie dafür, daß ein Mißbrauch des Gewerbes nicht stattfinden werde. Inhaberin der Konzession wird wohl immer die Hausfrau sein, da sie als Unternehmerin auftreten muß, weil dem Ehemanne aus dienstlichen Gründen die Genehmigung zu der in Rede stehenden Tätigkeit nicht erteilt werden kann. Auch die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden zu Beanstandungen wohl nie Anlaß bieten, da hier nachsichtigere Beurteilung am Platze ist. —

Nun sind im Jahre 1909 seitens des Herrn Ministers des Innern zwei Erlasse ergangen, die für unser Thema sehr wichtig sind. Der erste, vom 16. Februar 1909, lautet: „Ich mache darauf aufmerksam, daß der Betrieb von Privatlogierhäusern, Pensionen, Sanatorien, sogenannten Heimen usw., sofern er sich auf das gewerbsmäßige Feilhalten von Getränken zum Genuß auf der Stelle erstreckt, der Konzessionspflicht gemäß § 33 der Reichsgewerbeordnung unterliegt."

Der hierzu erstattete Bericht eines Regierungspräsidenten wegen näherer Erläuterungen gab zu folgendem weiteren Erlasse, vom 9. September 1909, Anregung:

„Mit den Berichtsausführungen über die Auslegung meines Erlasses vom 16. Februar 1909, betreffend die Konzessionspflicht von Privatlogierhäusern usw., erkläre ich mich im allgemeinen einverstanden.

Die Frage, ob das Vermieten von Zimmern an Badegäste oder sonstige Personen als ein nach § 33 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtiger Gastwirtschaftsbetrieb, der auch ohne Verabreichung von Speisen und Getränken an die Logiergäste ausgeübt werden kann (vgl. Landmann, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, Anm. 2 zu § 33), oder als ein einer solchen Erlaubnis nicht

bedürfender Gewerbebetrieb anzusehen ist, wird nur von Fall zu Fall entschieden werden können. Entscheidend wird hierbei vor allem ins Gewicht fallen, ob es sich der Regel nach um Vermietung für einen längeren Aufenthalt oder in erster Linie um die hotelartige Beherbergung nur kurze Zeit am Orte verbleibender Fremder handelt. Vielfach wird schon die Art der Ausstattung der Räumlichkeiten und die ganze Einrichtung des Betriebes erkennen lassen, ob ein hotelartiges und demgemäß konzessionspflichtiges Unternehmen vorliegt oder nicht. Die Frage der Konzessionspflicht danach zu entscheiden, ob eine bestimmte Anzahl von Zimmern zum Vermieten bereitgestellt wird, halte ich nicht für angängig.

Was die Frage der Schankwirtschaftskonzession für Zimmervermieter anlangt, so ist davon auszugehen, daß jeder Vermieter, der seinen Logiergästen Getränke (abgesehen von solchen Getänken, die nicht als Genuß-, sondern als Nahrungsmittel zu betrachten sind, wie z. B. Milch) gewerbsmäßig zum Genuß auf der Stelle verabreicht, der Erlaubnis gemäß § 33 der Gewerbeordnung bedarf. Eine solche Erlaubnis wird natürlich zweckentsprechend lediglich auf den Ausschank an die bei dem betreffenden Vermieter wohnenden Logiergäste und auf bestimmte Arten von Getränken zu beschränken sein. Ob in dem Verkaufe von Getränken zum Genuß auf der Stelle an Logiergäste zum Selbstkostenpreis oder ob in dem Holenlassen solcher Getränke für Logiergäste ohne einen direkten Gewinn für den Vermieter infolge eines daraus zu erwartenden indirekten Gewinnes (Erzielung günstigerer Vermietungen usw.) ein gewerbsmäßiger und demgemäß konzessionspflichtiger Ausschank zu erblicken ist, wird nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden sein. Im allgemeinen wird hierbei, um den Zimmervermietern keine unnötigen Schwierigkeiten zu machen, unter der Voraussetzung, daß kein Mißbrauch getrieben wird, eine wohlwollende Auslegung der einschlägigen Bestimmungen am Platze sein."

Die beiden letzterwähnten Erlasse sind im Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1909 Seite 426/7 abgedruckt. Danach liegt also in jedem Falle die Entscheidung bei den zuständigen Behörden, indem es nicht möglich ist, allgemeingültige Merkmale aufzustellen. Da aber wohlwollende Auslegung der Bestimmungen anempfohlen ist, werden wohl besondere Schwierigkeiten nicht zu erwarten sein, und jeder Unternehmungslustige mag sein Heil versuchen. Wir wünschen ihm bestes Gelingen. Stellt sich heraus, daß Konzessionspflichtigkeit nicht vorliegt, dann ist ja der Antrag nicht vergebens gestellt. Man hat dann eben einen Ausweis über die Konzessionsfreiheit, und der ist auch etwas wert, indem er Sicherheit gibt.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

166. Sitzung am 15. April 1913.

Dritte Beratung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1913 mit dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung dieses Etats

(Drucksachen Nr. 1092, 1389, 1403).

Vizepräsident Dr. Porsch: ... Ich eröffne die Besprechung über den Etat der **Forstverwaltung**. Das Wort hat der Abgeordnete Weißermel.

Weißermel, Abgeordneter (kons.): Meine Herren, in der Budgetkommission ist in diesem Jahre auf die Übertragbarkeit der Fonds in Tit. 7 Kap. 4 des Ordinariums und des außerordentlichen Zuschusses dazu im Extraordinarium im Tit. 2 mit dem Tit. 25 Kap. 2, Forstkultur, hingewiesen worden. Es ist dabei von meinem Freunde Quehl und mir zur Sprache gebracht worden, daß die Übertragbarkeit dieser Fonds ein Hindernis für die ordnungsmäßige Durchführung von Forstankäufen sei, weil die hier ausgeworfenen Fonds infolge Verwendung für Kulturzwecke für die Forstankäufe nicht ausreichen. Dieser Umstand allein würde nicht hinreichen, die Sache heute noch einmal zur Sprache zu bringen, wenn nicht zwischen der zweiten und dritten Lesung neue Umstände hervorgetreten wären, die eine derartige Besprechung notwendig machen.

Meine Herren, wie mir mitgeteilt worden ist, ist nämlich der Fonds für die Forstankäufe von 1 500 000 M für das jetzt begonnene Etatsjahr bereits verausgabt oder belegt, jedenfalls nicht mehr zu haben. Ankäufe von Forstgrundstücken und Ankäufe von Grundstücken überhaupt vollziehen sich aber nicht in so einfachen Formen wie ein Warenkauf im Warenhause Wertheim oder Tietz, daß man dort hingeht, den Gegenstand verlangt und ihn dann einfach bekommt. Beim Grundstückskauf muß erst das Grundbuchmaterial, das Katastermaterial beschafft werden, es muß, da es sich meistens um Teilabtretungen handelt, eine Vermessung bei Ankäufen von ganzen Grundstücken zur neuesten Ganzherstellung vorgenommen werden, Holztaxen, Landtaxen, müssen erfolgen, ferner die Feststellung der hypothekarischen und kommunalrechtlichen Belastung, dann muß das Entpfändungsverfahren, das Kommunalregulierungsverfahren durchgeführt werden, kurz und gut: die Sachen lassen sich nur von langer Hand vorbereiten. Hat

man nun das Verfahren so weit durchgeführt, daß der Käufer bereit ist, und alle Verhältnisse geregelt sind, dann tritt der Moment ein, daß schon zu Anfang des Etatsjahres die Königliche Regierung sagt: bedaure sehr, es ist kein Geld für die Ankäufe da. Dann müssen die Ankäufe längere Zeit, eventuell auf Jahre, zurückgestellt werden.

Meine Herren, das ist ein auf die Dauer g a n z u n h a l t b a r e r Z u s t a n d, und darum müssen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. In welchem Maßstabe, das wird die Königliche Staatsregierung selbst am besten wissen. Ich möchte vorschlagen: nach dem Maßstabe des Durchschnittes der Forstverkäufe, die im letzten Jahre gezeitigt worden sind.

Es wird uns nun vielleicht von der Finanzverwaltung oder sonst gesagt werden: es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß im Laufe des Jahres noch Forstverkäufe stattfinden, und daß aus diesem Einnahmefonds für Verkäufe Ankäufe stattfinden werden. Durch die langwierigen Verhandlungen mit dem Berliner Zweckverbande sind aber die Verhandlungen über den Ankauf des Grunewaldes usw. ins Stocken geraten, und wenn die Forstverwaltung noch irgendwo Stücke des Grunewaldes verkauft, erhebt sich in den Blättern und sonst überall ein Sturm der Entrüstung, und es ist nicht anzunehmen, daß wir im Laufe des Jahres für Forstankäufe noch genügende Mittel zur Verfügung bekommen. Es ist eine ganze Reihe von Interessenten dadurch geschädigt, daß ihnen im letzten Moment, sogar bei Beginn des Etatsjahres, mitgeteilt wurde: es ist kein Geld vorhanden.

Meine Bitte richtet sich weniger an die Adresse des Landwirtschaftsministeriums als an die des Finanzministeriums, nämlich diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen und dafür zu sorgen, daß im nächsten Etat der Forstverwaltung für Forstankäufe bestimmte genügende Summen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmt rechnen, mit denen sie sich einrichten und haushalten kann. Der jetzige schwankende Zustand unterbindet jegliche Initiative, macht die Verkäufer mißmutig, führt zu pekuniären Schädigungen und ist auf die Dauer ganz unhaltbar. Ich kann daher namens meiner politischen Freunde diese Bitte nur noch unterstreichen. (Bravo! rechts.)

V i z e p r ä s i d e n t Dr. P o r s c h: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schroeder (Cassel).

Dr. S c h r o e d e r (Cassel), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, der Vorstand des N i e d e r h e s s i s c h e n T o u r i s t e n v e r e i n s i n C a s s e l hat an mich die Bitte gerichtet, bei der dritten Lesung des Forstetats einige Wünsche und Sorgen des Vereins zur Besprechung zu bringen und vorzutragen.

Wer im ehemaligen Kurhessen lebt, weiß, daß der Niederhessische Touristenverein sich ganz hervorragende Verdienste erworben hat. (Sehr richtig!) Der Verein wird vortrefflich geleitet. Ihm ist es im wesentlichen zu danken, wenn die schönen Burgen und Berge, Wälder und Fluren in Niederhessen mehr und mehr den wanderfrohen Touristen erschlossen worden sind. (Sehr richtig!) Der Verein hat aber weiter auch zur wirtschaftlichen Hebung mancher abgeschlossenen Gegend beigetragen. Wenn der Touristenstrom in die Gegenden, die bisher noch wenig bekannt waren, hineingeleitet wird, s o t r ä g t d a s w e s e n t l i c h z u r w i r t s c h a f t l i c h e n H e b u n g b e i, d e n n d i e T o u r i s t e n b r i n g e n G e l d i n d i e s e D ö r f e r.

Der Niederhessische Touristenverein erfreut sich, und zwar ganz mit Recht, der lebhaftesten Unterstützung von seiten des Publikums und aller Behörden. Er ist bisher — wie dankbar anerkannt werden muß — auch von der F o r s t v e r w a l t u n g tatkräftig gefördert, nur in letzter Zeit treten Sorgen und Befürchtungen bei dem Vorstande des Vereins insofern hervor, als er Bedenken hat, o b i h m d i e f ü r s o r g l i c h e U n t e r s t ü t z u n g s e i t e n s d e r F o r s t v e r w a l t u n g a u c h i n Z u k u n f t n o c h u n v e r m i n d e r t z u t e i l w e r d e n w i r d. Es sind in der letzten Zeit einige Vorkommnisse und Erschwerungen beobachtet, welche diese Besorgnisse nicht als ganz unbegründet erscheinen lassen.

Die Bedenken bewegen sich zunächst nach der Richtung hin, daß dem Niederhessischen Touristenverein nicht mehr wie bisher vollständige Freiheit gegeben wird, seine Wegeschilder so anzubringen, wie es das wirkliche Interesse der Wanderer verlangt. In einem Revier ist beanstandet, daß die Wegebezeichnungen an ö f f e n t l i c h e n Wegen angebracht werden sollten. Die Anbringung von Wegezeichen an öffentlichen Wegen ist aber oft gar nicht zu entbehren, da sonst die Wegebezeichnung plötzlich unterbrochen wird. Man hat ferner dem Vorstande Schwierigkeiten gemacht, die Wegebezeichnungen an den Wald durchziehenden Fußpfaden anzubringen, und hat anheimgegeben, die Fahrwege und die geraden Schneisen zur Anbringung der Wegeschilder zu benutzen. Damit wird aber der wesentlichste Zweck des Touristenvereins, dem Wanderer die stille Schönheit des Waldes zu erschließen, stark beeinträchtigt, denn selbstverständlich hat der Verein ein großes Interesse daran, die Wanderer nicht über die Fahrwege, sondern auf einsamen Fußpfaden mitten durch den herrlichen Wald zu führen. Es kommt hinzu, daß es wohl auch gar nicht im Interesse der Forstverwaltung selbst liegt, wenn der Verein nur die Fahrstraßen und die geraden Schneisen zur Anbringung der Schilder benutzen darf. D a m i t w e r d e n U m w e g e f ü r d i e W a n d e r e r n o t w e n d i g, das Publikum kehrt sich deshalb nicht an die Wegezeichen an den Fahrstraßen und an den wenig interessanten geraden Schneisen und w a n d e r t d o c h d i e F u ß w e g e, und dadurch wird der Forstverwaltung die Aufsicht über den Wald nur erschwert. I c h g l a u b e, e s w ü r d e i m e i g e n s t e n I n t e r e s s e d e r F o r s t v e r w a l t u n g s e l b s t l i e g e n, w e n n s i e i n d e r b i s h e r i g e n e n t g e g e n k o m m e n d e n W e i s e, a u c h i n Z u k u n f t d i e B e n u t z u n g d e r F u ß p f a d e i m W a l d e d e m T o u r i s t e n v e r e i n g e s t a t t e n w o l l t e.

Eine zweite Klage richtet sich dagegen, daß mehrfach, wenn der Verein um die Erlaubnis

zur Anbringung von Schildern nachgesucht hat, das zwar genehmigt ist, aber unter der gleichzeitigen Auferlegung der Verpflichtung, Schilder mit der Inschrift: „Rauchen verboten" anzubringen. Dadurch entstehen zunächst dem Verein Mehrkosten, die gar nicht so unerheblich sind, aber es ist doch außerdem höchst fraglich, ob es notwendig ist, daß überall da, wo der Touristenverkehr stattfindet, ein Rauchverbot in den Wäldern durchgeführt wird.

Ich möchte deshalb namens des Vereins, der, wie ich schon angeführt habe, ganz vortrefflich wirkt und sich große Verdienste um die Touristik in Hessen erworben hat (Sehr richtig!), die Bitte an den Herrn Landwirtschaftsminister als Chef der Forstverwaltung richten, dem Niederhessischen Touristenvereine in größtmöglichem Umfange entgegenzukommen und, wenn derartige Beschränkungen, wie die Verweisung der Wegezeichen auf Fahrwege, sowie die Auferlegung des Rauchverbotes wirklich einmal notwendig sind, doch diese Auflagen auf ein tunlichst geringes Maß zurückzuführen und in möglichst geringem Maße zur Anwendung zu bringen, damit die ausgezeichneten Ziele des Vereins ungehemmt und voll zur Durchführung gebracht werden können. (Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. Porsch: Die Besprechung ist geschlossen. Ich stelle die Bewilligung des Etats fest.

* * *

Verhandlung der Gemeindekommission des Hauses der Abgeordneten in Preußen

am 29. Januar 1913 über die Petitionen:

a) des Vereins der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden in Niederzeuzheim;

b) des Vereins der staatlich vorgebildeten Gemeindeförster in Wiesbaden

um andere Regelung der Besoldungsverhältnisse der Kommunalforstbeamten.

Der Berichterstatter trug zunächst den Inhalt der ersten Petition vor: Sie weist auf die Ursachen der drückenden Lage und auf die Wege hin, um der Notlage der Gemeindeförster abzuhelfen und führt aus, das Gesetz über die Forstschutzbeamten der Gemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. Oktober 1897 sei nach übereinstimmendem Urteil von Regierung, Gemeinden und Försterschaft in seiner Fassung mehrfach verfehlt. Die Vorlage eines Gesetzabänderungsentwurfs durch die Staatsregierung bei den gesetzgebenden Körperschaften wäre daher dringend zu wünschen. Als schwerwiegender Umstand zuungunsten der Gemeindeförster komme noch das sehr vorsichtige Verhalten des Bezirksausschusses als Vertreter der die Gehälter leistenden Gemeinden hinzu. Statt eine Allgemeinregelung anzustreben, bestehe hier der Brauch, die Gehaltserhöhungen von Fall zu Fall festzusetzen. Sei ein Forstbezirk erledigt, dann werde unter weitläufigen Mühen zwischen Regierung, Bezirksausschuß und Gemeinde versucht, eine Gehaltsfestsetzung anzubahnen. Sei diese aber erfolgt, dann komme sie oft nicht anstellungsberechtigten Bewerbern, sondern vielfach noch jungen Hilfsbeamten des Staatsforstdienstes zugute, während die längst erprobten und angestellten Gemeindeförster des eigenen Regierungsbezirkes wegen des Verlustes ihrer Besoldungsjahre weder der Stelle noch der Gehaltserhöhung teilhaftig werden könnten.

Diesen Übelständen abzuhelfen, vermöchte am leichtesten eine Allgemeinregelung auf Grund einer auf gesetzlichem Wege eingeführten Gehaltskasse. Nach diesem Plane hätten die Gemeinden je nach Flächengröße und Geldertrag ihre Forstbesoldungsbeiträge an eine gemeinsame Stelle abzuführen, aus welcher das Diensteinkommen an die einzelnen Beamten gezahlt würde. Mit der Einführung dieser Kasse könne es den Gemeinden ganz gleich sein, ob sie einen alten oder jüngeren Beamten wählten. Sie könnten, wie der Sinn des Gesetzes von 1897 es auch einst gewollt, sich in Wirklichkeit den Bewerber aussuchen, der ihren Wünschen und ihrem Wohle am besten entspreche. Heute glaubten die Gemeinden meist, besser zu tun, auf die wirklich freie Wahl zu verzichten und sich in erster Linie nach der Geldaufwendung richten zu sollen. Sei dies schon eine Härte dem befähigten Bewerber gegenüber, so bestehe auch die Gefahr, daß das Wohl des Gemeindewaldes nicht dem tüchtigsten, sondern in erster Linie dem billigsten Bewerber anvertraut würde. Zweifellos müsse bei diesen Wünschen berücksichtigt werden, ob die nassauischen Gemeinden leistungsfähig seien, um die Mehrforderung tragen zu können. Die nassauischen Kommunalförster wünschen zurzeit nur das den Gemeindeförstern der Rheinprovinz selbst in den ärmeren Gebieten des Hunsrücks und der Eifel längst gewährte, noch immer bescheidene Einkommen von 1200 bis 2400 *M*, einheitliches Wohnungsgeld von 300 *M* und Brennholz, und für die jetzt noch vorhandenen Waldwärter — Inhaber der Stellen unter 500 ha — ebenfalls zeitgemäße Gehälter, etwa 1000 bis 1600 *M*, Wohnungsgeld und Brennholz. Das Gehalt der staatlichen Förster gehe trotz viel geringerer Reinerträge der preußischen Staatswaldungen noch weit über diese Sätze hinaus. Nach den amtlichen „Resultaten der Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden" brachten die nassauischen Gemeindewaldungen einen Hektarreinertrag: 1884 von 15 *M*, 1894 von 18 *M*, 1904 von 27 *M*, 1906 von 28 *M*, 1910 von 26 *M*. Der Staatswald in Nassau in denselben Jahren: 10, 11, 12, 14, 17 *M*. Die Gehaltsaufwendungen für 1 ha Gemeindewald betrügen heute etwa 2,60 *M* durchschnittlich; sie würden bei Einführung der rheinischen Sätze auf ungefähr 3,50 *M* steigen. Der Staatswald wende, soviel bekannt, bis zu 6 und 8 *M* auf. Viele der nassauischen Gemeinden erhöben infolge hoher Waldüberschüsse wenig oder gar keine Gemeindesteuern. Die anscheinend hohen Steuersätze seien nicht immer auf

Gemeindearmut, sondern oft auf steuerkräftige, **fremde** Gemarkungsanlieger zurückzuführen (**Staat**, Fabriken, Steinbrüche usw.). Die **Reinerträge** würden noch höher erscheinen, wenn nicht **sehr viele** Ortschaften ebenfalls infolge günstiger **Walderträge** ihren Dorfinsassen den gesamten **oder** teilweisen Hausbrand in bester Brennholz**ware** unentgeltlich aus dem Gemeindewald ver**abfolgten**.

Was den rheinischen Gemeinden möglich sei, **werde** auch bei den nassauischen nicht auf unüber**windliche** Schwierigkeiten stoßen können. **Petenten** bitten daher, die von allen Seiten als dringend notwendig anerkannte Gesamtregelung ihrer Einkommensverhältnisse nicht mehr länger zu verzögern.

Darauf beschäftigte sich der Referent mit der **zweiten Petition**: Die Mitglieder des **Vereins** der staatlich vorgebildeten Gemeinde**förster** in **Wiesbaden** ständen in jeder Hinsicht auf einer Stufe mit den forstversorgungsberechtigten Gemeindeförstern der Rheinprovinz. Ein kleiner Teil sei bereits Königlicher Förster gewesen. Sie seien seinerzeit zum Teil wegen Überfüllung der Staatslaufbahn auf Anraten eines früheren Oberforstbeamten, zum Teil aus persönlichen Gründen in den Gemeindedienst übergetreten, ein anderer Teil aber, weil früher die Besoldungsverhältnisse bei den in Betracht gekommenen Gemeindeförsterstellen ungefähr dieselben wie beim Staate waren, und sie von der Voraussetzung aus gingen, daß ihre Besoldung bei den Gemeinden auch für die Zukunft eine gleiche wie beim Staate sein werde. Diese Hoffnung habe sich jedoch nur bei einzelnen Gemeindeförstern erfüllt. Während im Laufe der Jahre den Zeitverhältnissen entsprechend den Königlichen Förstern öftere und gewiß berechtigte Aufbesserung zuteil geworden sei, blieben die in den Gemeindedienst übergetretenen Anwärter der Klasse A in ihrem Einkommen bedeutend zurück. Nur einem Teil dieser Beamten würden in verständnisvoller Beurteilung der Verhältnisse von ihren Gemeinden freiwillig die Sätze der rheinischen Gemeindeförster bis zum Einkommen der Königlichen Förster bewilligt. Während die auf gleicher Ausbildungsstufe mit ihnen stehenden rheinischen Gemeindeförster das gewiß noch niedrige Gehalt von 1200 bis 2400 M mit dreijährigen Altersstufen von 200 M sowie Mietsentschädigung bis zu 300 M erhielten, beziehe hier in Nassau der weitaus größere Teil der auf Forstversorgung gedienten Gemeindeförster gegenwärtig noch ein Grundgehalt von 1000 M, steigend alle 3 Jahre um nur 100 M, bis zum Höchstbetrage von 1800 M, Mietsentschädigung bis zu 300 M und Freibrennholz im pensionsfähigen Werte von 100 M. Daß ein solches Einkommen, welches als Anfangsgehalt nicht einmal das allerniedrigste Unterbeamtengehalt erreiche und im Endgehalt um etwa 400 M hinter dem höchsten staatlichen Unterbeamtengehalt zurückbliebe, für einen für den preußischen Staatsforstdienst vorgebildeten Forstbeamten bei weitem nicht ausreiche, bedürfe wohl keines besonderen Beweises. Ihre Not sei bei der gegenwärtigen Teuerung bis zur Unerträglichkeit gesteigert. Bei der Besoldung der rheinischen Gemeindeförster habe sich gezeigt, daß die Gemeinden sehr wohl in der Lage gewesen seien, die erhöhten Gehälter zu tragen. Um so mehr müsse dies den nassauischen Gemeinden möglich sein, da sie allgemein viel wohlhabender und zum Teil finanziell glänzender gestellt seien, so daß sie nicht einmal Gemeindesteuern erhöben und erhebliche Gemeindenutzungen verteilen könnten. Da eine Verstaatlichung der Gemeindeförsterstellen des Nassauer Bezirks noch in weiter Ferne zu stehen scheine, so dürfte es zur Durchführung einer allgemeinen Besoldungsreform notwendig sein, das Gesetz vom 12. Oktober 1897 abzuändern. Die staatlich vorgebildeten Gemeindeförster wollten aber nicht, daß das Gesetz etwa in der Hinsicht ergänzt werde, daß die Besoldung auf Grund einer allgemeinen Gehaltsklasse mit gleicher Besoldung aller Gemeindeförster erfolgen solle. Sie verwürfen vielmehr mit aller Entschiedenheit das in der vom Berichterstatter vorbehandelten ersten Petition vom Verein der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden zum Ausdruck gebrachte Bestreben, eine solche Kasse ins Leben zu rufen, mit nachstehender Begründung. Der Nassauer Gemeindeförsterstand sei kein einheitlich vorgebildeter Stand; vom ehemaligen Königlichen Förster bis herab zum Waldarbeiter und Tagelöhner werde er vertreten. Diese Tatsache sei zweifellos ein großer Nachteil für den ganzen Stand, die Schuld sei hauptsächlich der unbestimmten, zu allgemein gehaltenen Fassung des § 1 des auch in anderer Beziehung änderungsbedürftigen Gesetzes vom 12. Oktober 1897 zuzuschreiben, der nicht bestimme, wer als genügend befähigte Person anzusehen sei.

Die Gemeindeförster des Regierungsbezirks Wiesbaden zerfielen in Hauptklassen. Zur

Klasse A

gehörten die staatlich vorgebildeten, auf Forstversorgung gedienten Anwärter der Jägerklasse A. Sie hätten durchweg die für den unmittelbaren Staatsdienst vorgeschriebenen zwei Prüfungen (die Jägerprüfung und die Försterprüfung) abgelegt und seien als die eigentlichen Berufsförster zu betrachten. Zur

Klasse B

zählten

1. die eine sogenannte forstliche, mindestens zwei Jahre dauernde, staatlich kontrollierte Ausbildung genossen und wegen irgendeines Grundes, wegen Militärdienstuntauglichkeit usw. nicht auf Forstversorgung gedient hätten. Sie hätten durchweg nur eine Prüfung — die Försterprüfung — abgelegt. Ihre Zahl sei aber nicht groß;
2. diejenigen, die keine oder eine nur ganz geringe forstliche Vorbildung genossen hätten und hauptsächlich dem Arbeiterstande entnommen seien. Sie hätten, soweit ihnen überhaupt Försterstellen, das heißt Stellen von 500 ha Größe und darüber übertragen

seien, ebenfalls nur eine Prüfung abgelegt, der man in wohlwollender Absicht ebenfalls die Bezeichnung „Försterprüfung“ beigelegt habe. Früher konnte diese Klasse nur eine Waldarbeiterprüfung ablegen. Diese sogenannte Försterprüfung bedeute aber nicht dasselbe, was die von den Anwärtern der Klasse A abgelegte königliche Försterprüfung bedeute. Es sei doch auch ganz selbstverständlich, daß ein Prüfling, der keine Vorbildung genossen habe, nicht so weitgehend geprüft werden könne wie ein langjährig vorgebildeter. Die unter 500 ha betragenden Stellen seien in der Regel Waldarbeiterstellen, sie seien mit den unter B 2 bezeichneten Personen besetzt. Letztere Klasse werde an Zahl die Klasse A und B 1 zusammengenommen, noch etwas überwiegen.

Die Klasse B

wolle nun durch Schaffung einer allgemeinen Gehaltskasse jeden Unterschied in der Besoldung verhindern; sie bedenke dabei aber nicht, daß die auf Forstversorgung gedienten Anwärter der Klasse A ein wichtiges Recht, die Forstversorgungsberechtigung, hätten aufgeben müssen, bevor sie in dem Kommunaldienst angestellt worden seien. Die Klasse B brauchte dies nicht, aus dem einfachen Grunde, weil sie ein solches Recht überhaupt nicht besessen. Die Angehörigen dieser Klasse könnten dankbar und froh sein, wenn sie überhaupt angestellt würden. Wenn man auch noch die unter Klasse B 1 aufgeführten Gemeindeförster mit der Klasse A als annähernd gleichberechtigt halten wolle, so könne dies doch nie und nimmer die Klasse B 2 sein. Es könne den zu Königlichen Förstern und Revierförstern befähigten und berechtigt gewesenen Gemeindeförstern nicht zugemutet werden, gegen ihren Willen sich mit gänzlich unvorgebildeten Kollegen in eine gleiches Gehalt gewährende Klasse und eine Besoldungsgemeinschaft einreihen zu lassen. Daß auch die Gemeinden viel eher geneigt seien, einem gelernten Förster ein höheres Gehalt zu bewilligen als einem ungelernten, ergebe sich aus der Tatsache, daß ungefähr einem Drittel der Förster der Klasse A bereits jetzt die rheinischen Sätze bis zum Einkommen der Königlichen Förster hinauf von den Gemeinden freiwillig bewilligt worden seien; bei den Förstern der Klasse B sei dies ihres, der Petenten, Wissens in keinem einzigen Falle geschehen. Die Gemeinden weigerten sich hauptsächlich deshalb, weil sie der Ansicht seien, daß den forstlich nicht oder nur wenig vorgebildeten Gemeindeförstern das Einkommen der vorschriftsmäßig gelernten Gemeindeförster nicht zukomme, und das mit vollem Recht; denn bei den Besoldungsfestsetzungen aller anderen Beamten sei vor allen Dingen die Vorbildung zu berücksichtigen, und könne in dieser Beziehung bei den Gemeindeförstern keine Ausnahme gemacht werden.

Aber nicht nur die persönliche Seite lasse eine Regelung auf Grund einer gleiches Gehalt gewährenden Gehaltskasse nicht zu, sondern auch sachlich sei eine solche nicht empfehlenswert. Es gebe Försterstellen von nur 500 ha Größe und solche von über 1000 ha. Eine Änderung hierin sei untunlich. Der Förster mit seinen 1000 ha habe aber auch in der Regel die doppelte Arbeit wie derjenige mit nur 500 ha. Die Gemeinde des Försters mit dem großen Revier hätte dann, wenn eine Gehaltskasse zustande käme, den fremden Förster mit dem kleinen Revier mitzubesolden. Es sei auch Tatsache, daß die wichtigsten und bedeutendsten sowie fast sämtliche Stadtförsterstellen von Förstern der Jägerklasse A bekleidet würden, und daß alle Gemeinden, die diese Beamtenklasse angestellt hätten, unbedingt leistungsfähig seien. Bei Schaffung einer allgemeinen Gehaltskasse sollten eben pekuniär gut gestellte Gemeinden für die Gemeindeförster Klasse B bis zum doppelten und mehrfachen Betrage mehr bezahlen als weniger gut gestellte Gemeinden. Daß jene entschieden Widerstand zu solchem unberechtigten Verlangen leisten würden, sei mit Sicherheit anzunehmen.

Die Petenten hielten aber die Schaffung einer Alterszulagekasse für wünschenswert. Jetzt sei die Versetzung auf andere Stellen ohne Verlust der abgeleisteten Dienstjahre. fast ausgeschlossen. Eine Alterszulagekasse würde diesem Übelstande abhelfen, weil die Gemeinden keine größeren Aufwendungen für einen älteren als für einen jüngeren Beamten zu machen hätten. Aus der Alterszulagekasse, die zweckmäßig mit der bereits bestehenden Pensions-, Witwen- und Waisenkasse zu verbinden sein würde, wären nur Alterszulagen und Stellvertretungskosten und eventuell Pensions-, Witwen- und Waisenbeträge zu zahlen, während die übrigen Leistungen wie ein Mindestgrundgehalt, Mietsentschädigung der Staatsforstbeamten und Freibrennholz sowie eine eventuelle Dienstaufwandsentschädigung aus den Gemeindekassen zu erfolgen hätte. Die staatlichen Mietsentschädigungen seien deshalb erforderlich, weil der Unterschied im Preis der Wohnung ein überaus großer sei; während in manchen Gegenden die Wohnungen verhältnismäßig billig seien, müsse in anderen bis 600, ja bis zu 800 ℳ jährlich gezahlt werden. Den Gemeinden müsse es bei Neuregelung unbenommen bleiben, zur Ausgleichung der großen Verschiedenheiten ihren Beamten höhere Grundgehälter zu zahlen. Im übrigen wolle man nicht verfehlen, noch besonders darauf hinzuweisen, daß selbst der einheitlich vorgebildete und beschäftigte Volksschullehrerstand aus keiner Gehaltskasse besoldet werde; die Alterszulagen derselben würden vielmehr aus einer Alterszulagekasse, wie sie die Petenten erstrebten, gezahlt. Auch wolle man noch hervorheben, daß die Schaffung einer Kasse nur dann den vollen Erfolg der Versetzbarkeit gewährleiste, wenn dem Regierungspräsidenten das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1897 bestandene volle Besetzungsrecht wieder unbeschränkt gesetzlich zugestanden werde. Gegenwärtig stehe dem Regierungspräsidenten das Besetzungsrecht nur in den Fällen zu, in welchen sich die beteiligten Gemeinden über die Besetzung nicht einigen könnten. Das nicht volle Besetzungsrecht sei ein großer Nachteil, da die

Gemeinden über die Befähigung eines Forstkandidaten für eine besondere Stelle nicht die geringste Kenntnis besäßen; diese Kenntnis könne nach Lage der Verhältnisse nur der Regierungspräsident oder die Oberforstbeamten haben. Die Petenten bäten daher, die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, der ihre Wünsche berücksichtige.

Der Berichterstatter richtete hierauf an die Vertreter der Staatsregierung folgende Fragen:

1. Ist der Staatsregierung etwas über die Einführung einer Gehaltskasse oder Alterszulagenkasse bekannt? Nach welchen Grundsätzen sollen diese Kassen gestaltet werden, und in welchem Stadium befinden sich eventuell die Vorarbeiten bzw. Verhandlungen über die Einführung dieser Kasse?
2. Ist die Staatsregierung in der Lage, Auskunft darüber zu geben, wie die Provinzialbehörden den von den Petenten ausgesprochenen Wünschen gegenüberstehen?
3. Will die Staatsregierung an eine gesetzliche Neuregelung der bisher erst durch das Gesetz über die Forstschutzbeamten der Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 12. Oktober 1897 geregelten Materie herantreten?

Ein Vertreter der Staatsregierung gab hierauf folgende Erklärung ab.

Seitens des Landwirtschaftsministeriums sei schon früher die Auffassung vertreten, daß die Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden tunlichst den Gemeindeförstern der Rheinprovinz gleichgestellt werden müßten, daß es aber hierzu der Einrichtung eines Gehaltskassenverbandes nicht bedürfe. Dementsprechend seien der Regierungspräsident und Oberpräsident veranlaßt worden, auf eine Erhöhung des Gehalts sämtlicher Gemeindeförster, deren Besoldung nicht den Gehaltsverhältnissen der rheinischen Gemeindeförster entsprach, im Aufsichtswege hinzuwirken. Einer derartigen Regelung ständen aber Schwierigkeiten entgegen. Es handle sich um mehr als 800 Gemeinden, ohne deren Anhörung der Bezirksausschuß Gehaltsänderungen ablehne. Ferner habe der Bezirksausschuß, auch da wo diese Anhörung erfolgt sei und die Verhältnisse der Waldungen und Gemeinden an sich eine Gehaltserhöhung als angebracht erscheinen ließen, grundsätzlich sich gegen jeden Zwang ausgesprochen. Eine Entscheidung des Provinzialrats stehe noch aus. Nach Ansicht des Oberpräsidenten würde der Provinzialrat aber kaum von den Entscheidungen des Bezirksausschusses abweichen. Und selbst wenn dies geschehen sollte, würde ein allseitig befriedigender Zustand nicht eintreten. Es würde zunächst für diejenigen Stellen, deren allgemeine Verhältnisse den Anforderungen der Beschlußbehörde nicht entsprächen, gegen den Willen der Waldbesitzer eine Gehaltserhöhung ohne gesetzliche Änderung nicht möglich sein. Ferner müßten die Gehaltssätze, da sie sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der Höhe der Reinerträge der an dem Schutzbezirk beteiligten Gemeindewaldungen richten müßten, sehr ungleichmäßig bemessen werden, während bei Durchführung der zurzeit geltenden Normalbesoldungen Ungleichmäßigkeiten kaum einträten. Dies sei um so bedenklicher, als nicht die Möglichkeit bestehe, durch Versetzungen die tüchtigsten Leute auf die besten Stellen zu bringen, so daß tüchtige auf schlechten, junge und ungeeignete auf guten Stellen sitzen könnten. Der Oberpräsident sei hiernach der Meinung, daß, wenn etwas Durchgreifendes geschehen solle, dies nur durch Abänderung des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 in der Weise möglich sei, daß ein Gehaltskassenverband für den ganzen Bezirk gebildet würde, an dem die Wald besitzenden Gemeinden nach Maßgabe des aus dem Walde aufkommenden Reinertrages beteiligt würden, und dessen Einrichtung zur Folge hätte, daß die Beamten versetzt werden und ihnen ihr Dienstalter auf den neuen Stellen angerechnet werden könnte. Eine Entscheidung des Ministers über das etwaige weitere Vorgehen sei noch nicht erfolgt, insbesondere nicht nach der Richtung, daß ein Gehaltskassenverband zu bilden wäre, könne aber auch erst nach weiteren Verhandlungen mit der Regierung in Wiesbaden und erst, wenn die Stellungnahme des Provinzialrats bekannt sei, in Aussicht gestellt werden.

Ein anderer Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte hierauf folgendes: Bei der Verschiedenheit des Umfanges, der wirtschaftlichen Bedeutung und des Wertes der Schutzbezirke im Gemeindewald und mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Forstschutzbeamten sei es erklärlich, daß eine schematische Regelung der Gehälter schwierig und fast unmöglich sei. In der zweiten Eingabe der staatlich vorgebildeten Beamten seien die Verhältnisse richtig dargestellt. Danach ergebe sich, daß nur eine geringe Zahl staatlich vorgebildeter Anwärter im Kommunaldienst dauernd Anstellung gefunden hätten. Davon habe etwa die Hälfte vollständig ausreichende Gehälter und nur eine geringe Zahl sei in Wirklichkeit so schlecht gestellt, daß von einer Notlage gesprochen werden könne. Wenn ja auch für die übrigen Forstschutzbeamten eine Erhöhung der Bezüge den veränderten Verhältnissen der Neuzeit entsprechend höchst erwünscht sei, so sei doch nicht zu leugnen, daß gerade die staatlich vorgebildeten Anwärter derselben am meisten bedürftig seien. Sie hätten durchweg große und ertragreiche Schutzgebiete zu versehen, seien in der Regel nicht mit einem kleinen Landbesitz angesessen und hätten den Staatsdienst verlassen wegen der ungünstigen Anstellungsverhältnisse. Sie müßten nun sehen, wie die gleichaltrigen Kollegen im Staatsdienste in ihren Bezügen erheblich verbessert werden, während in deren Leistungen nichts mehr gefordert werde und sie darin gleichständen. Es sei daher zu wünschen, daß ein Weg gefunden würde, den staatlich vorgebildeten Anwärtern im Kommunaldienst in erster Linie bei der Gehaltsfeststellung von Fall zu Fall zu helfen.

Der Berichterstatter hob hervor, daß die beiden von ihm vorgetragenen Petitionen mit einer durch Beschluß der Gemeindekommission vom

13. Februar 1913*) erledigten früheren Petition des Vereins der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden in ihrer Begründung, in welcher über die schlechten Gehaltsverhältnisse der Nassauischen Förster und über die Erledigung von Fall zu Fall Klage geführt, ziemlich übereinstimmten, in ihrem — jetzigen — Petitum aber insofern etwas Neues brächten, als sie, abgesehen von der wünschenswerten Gleichstellung mit den rheinischen Förstern, die Gründung einer Gehaltskasse bzw. Alterszulagenkasse vorschlügen. Der Referent stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, den er bereits bei Behandlung der früheren Petitionen zum Ausdruck gebracht habe, daß er eine Verstaatlichung der Försterstellen nicht für erwünscht halte, weil dadurch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedroht sei und weil auch diese Verstaatlichung die vielfach stark belasteten Nassauischen Gemeinden voraussichtlich mit größeren Gemeindelasten beschweren würde. Er betone, wie schon früher, daß die Gehälter der Nassauischen Förster größerenteils in den letzten Jahren seitens des Bezirks geregelt worden seien, und zwar in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Kreisbehörden. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses stehe das Beschwerderecht an den Provinzialrat zu, und er, Referent, warne davor, an dem Bestimmungsrecht dieser Selbstverwaltungsbehörden zu rütteln. Im übrigen sei dem Referenten bekannt, daß auch der Provinzialrat eine schematische Anwendung der Gehaltsbezüge der Nassauer Förster ähnlich wie die rheinischen Förster nicht wünsche, daß vielmehr der Provinzialrat sich auf den Standpunkt des Bezirksausschusses gestellt, wonach von Fall zu Fall unter Prüfung der einzelnen Verhältnisse entschieden werden müsse. Der Referent betone, daß nach seiner Kenntnis, falls die Verhältnisse dazu angetan, der Bezirksausschuß in vielen Fällen auch gegen den Willen der Gemeinde eine Erhöhung der Gehälter festgesetzt habe. Einer schematischen Übertragung der rheinischen Verhältnisse auf die des Regierungsbezirks Wiesbaden könne er, Referent, nicht das Wort reden, weil die Schutzbezirke der Rheinprovinz vielfach größer als die Nassauischen seien. Irrtümlich sei auch die Angabe der Petenten, daß die waldbesitzenden Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden durchweg wohlhabender als die in der Rheinprovinz seien. Auch im Bezirk Wiesbaden gebe es viel überlastete und leistungsschwache Gemeinden. Da, wie von dem Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft usw. hervorgehoben, bereits Verhandlungen wegen Abänderung des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Oktober 1897 schwebten, in welchen voraussichtlich auch die Fragen einer etwaigen Bevorzugung der staatlich vorgebildeten Förster und der Gründung einer Gehalts- oder Alterszulagenkasse ihre Erörterung finden würden, schlage er vor, die Petitionen der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

*) Siehe Nr. 11 Seite 217 dieses Jahrganges.

Die Kommission schloß sich dieser Auffassung des Berichterstatters an und trat dessen Antrag einstimmig bei.

— **Aus Thüringen.** Der Landtag des Herzogtums Gotha genehmigte in den letzten Tagen des März den Staatskassen-Voranschlag für die Jahre 1. April 1913 bis 31. März 1915. Für uns haben wohl nachstehende Zahlen Interesse: Bei einer Holzbodenfläche des Staatswaldes von etwa 12 600 ha sind an jährlichen Einnahmen hieraus vorgesehen 1 075 000 ℳ einschließlich etwa 10 000 ℳ aus Jagderträgnissen; die entsprechenden Ausgaben sollen betragen 406 500 ℳ, so daß eine Reineinnahme von 668 500 ℳ, das ist pro Hektar 53 ℳ Reineinnahme, sich ergibt. Im Etat sind auch Mittel für die Fortbildung der Forstverwaltungsbeamten vorgesehen. Eine längere Debatte entspann sich nur beim Kapitel „Jagd". Nach der Teilung des Domänenwaldes im Jahre 1906 zwischen dem Landesfürsten und dem Staat war die Rotwildjagd in den fünf Gebirgsoberförstereibezirken nach Niederlegung des Wildzaunes auf sechs Jahre öffentlich verpachtet worden. Nach Ablauf dieser Pachtzeit beschloß im vorigen Jahre auf Antrag der Staatsregierung der Landtag, von einer Neuverpachtung der Rotwildjagden abzusehen, da die neuen Gebote im Verhältnis zum Wildschaden an Wald und Feld zu niedrig waren und sich auch andere Unzuträglichkeiten ergeben hatten. Das Rotwild sollte bis zum 1. April 1915 soweit durch das Forstpersonal abgeschossen werden, daß nennenswerter Schaden an Wald und Feld nicht mehr geschehen würde. Jetzt lag ein Antrag des Landtages vor, die Rotwildjagden, nachdem im letzten Jahre ein Drittel des Bestandes abgeschossen war, wieder zu verpachten, mit der Maßgabe, daß auf 100 ha Wald noch ein Stück Rotwild kommen sollte. Dieser Antrag wurde vom Regierungstisch bekämpft mit dem Ergebnis, daß er wieder zurückgezogen wurde, so daß es bei dem im vergangenen Jahre gefaßten Beschluß verbleibt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. 17 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 3040.

Berlin W 9, 28. März 1913.

In Erweiterung der durch die allgemeinen Verfügungen vom 8. November 1902 (III 13 783) und 11. Dezember 1902 (III 15 019) gemachten Zugeständnisse betreffs Wegfalles der Abzählungstabellen bei den zum Vorverkauf kommenden Holzschlägen genehmige ich, daß von der Aufstellung der im § 18 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 vorgeschriebenen Abzählungstabellen durch die Oberförster, soweit sich hierzu nach dem Ermessen der Königlichen Regierung im Hinblick auf die eingeschlagenen Holzmassen und Sortimente ein Bedürfnis herausstellt, allgemein abgesehen wird, und die vom Förster neben den sorgfältig auf dem Formular



des Nummerbuches zu führenden Kladden angefertigten Nummerbücher an die Stelle der Abzählungstabellen treten.

Wo das neue Verfahren zur Anwendung kommt, ist im Interesse der Einheitlichkeit folgendermaßen zu verfahren:

1. Alle für das Nummerbuch vorgeschriebenen Eintragungen (Abnahmevermerke, Zettelnummer, Holzempfänger usw.) sind nunmehr in der Kladde zu bewirken,
2. die Seitensummen und die Schlußzusammenstellung der Kladde sind vom Förster mit Tinte zu schreiben,
3. zu der vom Förster zu fertigenden Abschrift der Kladde ist das Formular der Abzählungstabelle zu verwenden, und diese Abschrift ist sodann in jeder Beziehung als Abzählungstabelle zu führen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich und Münster.

Allgemeine Verfügung Nr. 18 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nummer III 3065.

Berlin W 9, 4. April 1913.

Nachdem die Oberrechnungskammer die regelmäßige Prüfung der Holzwerbungskostenrechnung, der Wegebaurechnung, der Kulturrechnung mit Ausnahme der Kapitel IX und X der Rechnung über die Vertilgung schädlicher Tiere und der Rechnungen über Vorflut-, Feuersicherungs- und Grenzsicherungskosten den Regierungen übertragen hat, bestimme ich, daß Abschriften von diesen Rechnungen und Plänen für die Regierungen fortan nicht mehr zu fertigen sind. Ebenso ist der Hauungsplan nicht mehr für die Regierung abzuschreiben.

Ich empfehle den Regierungen, die Reinschriften der bestätigten Pläne erforderlichenfalls bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres zurückzubehalten und den Oberförstern vorläufig nur die berichtigten Entwürfe zur Ausführung zurückzugeben. Die Abschrift der Naturalrechnung kann auf die Titel- und Abteilungsschlußsummen beschränkt werden.

Das Werbungskosten- und das Holzmanual sowie die übrigen Konzepte der Pläne und Rechnungen sind fortan erst nach 30 Jahren seit dem Ablaufe des Jahres, für welches sie aufgestellt sind, zur Vernichtung geeignet.

Vom Etatsjahre 1913 und dem entsprechenden Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1912/13 ab sind die Ausgaben für Fischereien und für Verbesserung der Forstgrundstücke nicht mehr in der Kulturrechnung, sondern in der Forstgeldrechnung bei Kapitel 2 Titel 25 auf besonderer Linie nachzuweisen. Kapitel 2 Titel 25 ist in den Plänen, titelweisen Zusammenstellungen und Rechnungen fortan zu teilen in

a) Forstkulturen,
b) Verbesserung der Forstgrundstücke und Fischereien,
c) Forstvermessungen und Betriebsregelungen.

Die Kapitel IX und X fallen aus dem eigentlichen Forstkulturplan aus. Kapitel IX wird „Insgemein". Für Verbesserung der Forstgrundstücke und für Fischereien sind besondere Pläne aufzustellen. Die Mittel für Fischereizwecke sind durch die Zusammenstellung der erbetenen besonderen Zuschüsse zu den Kulturgeldern (Muster 2 zur allgemeinen Verfügung vom 3. Mai 1912 — III. 1514) unter Abschnitt 4 „für besondere Zwecke" in einer zu bildenden Unterspalte „Fischereien" anzufordern und werden der Königlichen Regierung von hier aus mit überwiesen werden.

Ferner sind vom Etatsjahre 1913 ab die Vorflut-, Feuersicherungs- und Grenzsicherungskosten bei Kapitel 2 Titel 31 unter Abteilung a in der Geldrechnung in Ausgabe nachzuweisen. Die übrigen Ausgaben des Titels 31 sind unter Abschnitt b zu verrechnen.

Zuletzt beauftrage ich die Königliche Regierung, ein Verzeichnis der Gemeinden, in denen der Forstfiskus Befreiung von den Wegelasten genießt, und ein Verzeichnis, bei welchen Wegen Mitunterhaltungspflichtige vorhanden sind, nach Oberförstereien getrennt aufstellen zu lassen und auf dem Laufenden zu erhalten. Von den Verzeichnissen über die Befreiung des Fiskus von den Gemeinde-Wegelasten sind der Königlichen Oberrechnungskammer baldmöglichst, spätestens aber mit den betreffenden Forstgeldrechnungen für 1912, Ausfertigungen als lose Beilagen einzureichen. Von jeder Änderung ist der Königlichen Oberrechnungskammer Nachricht zu geben.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Regierungsforstdirektor a. D. Frhr. von Raesfeldt †.** Nach kurzer Krankheit ist der frühere verdiente Beamte der Leitung des staatlichen Forstwesens in Bayern im 76. Lebensjahre in München gestorben. Nach Beendigung seiner Studien für den höheren Forstdienst in Aschaffenburg wurde er in den 70er Jahren Oberförster in Bergen, dann Forstmeister bei der Regierung von Oberbayern, Oberforstrat und Forstabteilungschef in Landshut und später Oberforstrat und Vorstand der Forstabteilung bei der Regierung von Oberbayern. 1870/71 machte er sich um die Verwundetenpflege sehr verdient, wie er überhaupt auf dem Gebiete der Humanität helfend tätig war, so besonders im Landeshilfsverein (Rotes Kreuz). Der Verstorbene war Inhaber des Kronen- und Michaelsordens, des Franz-Josephordens und des Verdienstkreuzes für freiwillige Krankenpflege.

— **Das Tragen der Forstuniform nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste.** Zuschriften, die an mich als Vorsitzender des Vereins Königlich

Preußischer Forstbeamten gerichtet sind, lassen erkennen, daß über das Tragen der Uniform nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste noch vielfach Zweifel bestehen. Im allgemeinen ist bestimmt, daß den Beamten, deren berufliche Tätigkeit vorwiegend in der Vollstreckung oder ähnlichen Obliegenheiten besteht, das Tragen der Uniform nach dem Austritt aus dem Dienste nicht zu gestatten ist, um Mißbräuche zu vermeiden. Höheren Zivilbeamten, deren Verabschiedung aus dem Dienste in Ehren erfolgt ist, kann die Allerhöchste Erlaubnis zum Tragen der Uniform erwirkt werden. Soweit der Königliche Försterstand hierdurch berührt wird, gibt eine Mitteilung auf Seite 187 Band 1910 des Förster-Jahrbuches auf diese Frage eine klare Antwort. Diese lautet:

„Die Erlaubnis zum Tragen der Dienstuniform für die in den Ruhestand getretenen Angehörigen des Försterstandes wird grundsätzlich nicht erteilt. Zum Auftragen der Uniformstücke bedarf es dagegen der Genehmigung nicht, wenn von der Uniform die Achselstücke entfernt und die Wappenknöpfe durch andere Knöpfe ersetzt werden. Auch ist der Adler von der Kopfbedeckung abzunehmen."

Diese Darstellung entspricht dem rechtlichen Standpunkte. Es bedarf nun keines besonderen Hervorhebens, daß ein „Auftragen" der Uniformstücke, wie dies hier gestattet ist, für frühere Angehörige des Försterstandes nur in der engsten Häuslichkeit möglich ist. Es würde dem Stande wenig zur Ehre gereichen und für dessen Ansehen nicht förderlich sein, wenn sich die Träger mit einer in der vorstehenden Weise „hergestellten" Uniform öffentlich zeigen wollten. Eine Uniform macht nur dann einen dem Stande würdigen Eindruck, wenn sie vollständig, in dem vorliegenden Falle also mit allen Abzeichen und dem Hirschfänger, getragen werden darf. Zu einem öffentlichen Auftreten in einer derart „verstümmelten" Uniform sollte sich kein alter Angehöriger des Königlichen Försterstandes hergeben. Bernstorff.

❧

— **Vergütung für die im Probedienst stehenden braunschweigischen Beamten im Fall der Verheiratung.** In Braunschweig hat die Regierung einen neuen Weg eingeschlagen, um der Ehelosigkeit der Beamten vorzubeugen. Wie die Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig berichtet (1913 S. 4), hat das Herzogliche Staatsministerium unter dem 28. Mai 1912 folgendes Reskript erlassen: „Die den im Probedienst stehenden unverheirateten Beamten bewilligte Vergütung, welche dem für die etatsmäßige Stelle vorgeschriebenen Anfangsgehalte und dem Wohnungsgeldzuschusse für ledige Beamte gleichkommt, soll sich für den Fall der Verheiratung von dem ersten Tage des Vierteljahres an, in dem sich der Beamte verheiratet hat, auf den dem Anfangsgehalte und dem Wohnungsgeldzuschusse für verheiratete Beamte entsprechenden Betrag erhöhen." Der Fall dürfte einzig in seiner Art dastehen. Man möchte wünschen, daß auch andere Staaten diesem Beispiel folgen und dabei noch einen Schritt weiter gehen, indem sie, wie ein im hessischen Landtag eingebrachter Antrag es will, auch bei dauernder Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, sowie bei Todesfall die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung in gleichem Maße wie bei festangestellten Beamten gewähren.

❧

— **Besoldungserhöhungen in Schwarzburg-Rudolstadt.** Die Besoldungsvorlagen für Beamte, Lehrer und Geistliche haben bekanntlich vor längerer Zeit zu einem Konflikt zwischen Regierung und Landtag geführt. Jetzt ist nun eine Einigung zustande gekommen. Die Regierung hat die Vorlage, betr. die Erhöhung der Pfarrgehälter, zurückgezogen, und der Landtag, dessen Mehrheit sozialdemokratisch ist, genehmigte die Besoldungsgesetze für Beamte und Lehrer. Aus dem Gesetz vom 22. März d. Js. heben wir folgendes hervor: Die Gehaltsstufen sind dreijährige. Die im Fürstentum geleistete Vorbereitungszeit wird vom Tage der Staatsprüfung ab auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, ausgenommen hiervon ist die Zeit vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre. Nebengeschäfte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums übernommen werden, wenn die Erfüllung der Amtspflichten durch die Übernahme nicht gefährdet erscheint und besondere Umstände die Übernahme erwünscht erscheinen lassen. Jeder Beamte soll durch das Gesetz um mindestens 8 % seiner bisherigen Besoldung aufgebessert werden. Tritt dieser Fall nicht ein, so rückt der Beamte in die nächsthöhere Stufe auf und steigt aus dieser nach drei Jahren in die nächsthöhere. Härten und Ungleichheiten kann das Ministerium im Einverständnis mit dem Landtagsausschuß durch Aufrückenlassen in eine höhere Gehaltsstufe ausgleichen. Innerhalb der Forstverwaltung werden folgende Gehälter gewährt: Für Taxationskommissare 3600 bis 6000 ℳ in sechs Jahren. Für Oberförster 3000 bis 5000 ℳ in fünf Jahren. Für Forstassessoren 2400 bis 3600 ℳ in vier Jahren. Für Förster 1300 bis 2300 ℳ in acht Jahren.

❧

— **Invaliden-Versicherung.** (Heilverfahren — Entwertung der Marken.) Im Reichsversicherungsamte fand vor kurzem eine Konferenz mit Vertretern der Landesversicherungsanstalten statt, in der u. a. die Stellungnahme dieser Anstalten zu den Anträgen auf Heilverfahren der freiwillig Versicherten im allgemeinen, sowie solcher Personen, die als versicherungsfreie Beamte auf Grund früherer Pflichtversicherung sich freiwillig weiterversichern, besprochen wurde. Man war der Ansicht, daß freiwillig Versicherte hinsichtlich der Gewährung des Heilverfahrens grundsätzlich nicht anders zu behandeln seien als die Zwangsversicherten. Man war ferner darüber einig, daß die Einleitung eines Heilverfahrens für jene Beamte regelmäßig von der Leistung besonderer Zuschüsse, sei es der Beamten selbst oder der sie beschäftigenden Behörde, abhängig zu machen sei (die Versicherungsanstalten können die Gewährung eines Heilverfahrens von Bedingungen abhängig

machen, da sie zur Gewährung eines Heilverfahrens **nicht verpflichtet** sind, vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912, S. 132 Nr. 84 b letzter Absatz, und S. 135 Nr. 91). — Bezüglich der **Entwertung der Beitragsmarken** einigte man sich dahin, daß als Entwertungstag allgemein für jede Beitragswoche der **Sonntag**, nicht der Sonnabend, anzugeben sei (vgl. Förster-Jahrbuch 1912) (Bd. III) S. 139 Nr. 107 Abs. 4.) Hg.

— **Forstliche Studienreise der Forstakademie Münden im Herbst 1913.** Vom 18. bis 30. August werden die Dozenten der Forstakademie Münden unter Führung des Akademiedirektors, Oberforstmeisters Fricke, eine forstliche Studienreise unternehmen. Ältere Forstbeamte, Waldbesitzer, Forstassessoren und Forstreferendare aus dem Deutschen Reich werden zur Teilnahme hiermit eingeladen. Folgender Reiseweg ist in Aussicht genommen: Von Bremen durch die Lüneburger Heide bis Hamburg, von Hamburg nach Halstenbek und zurück, durch den Stader Bezirk nach Cuxhaven, auf dem Seewege über Helgoland, Sylt an die Westküste Schleswigs, quer über Land an die Ostküste, Sonderburg, Augustenburg, Glücksburg, Flensburg, Schleswig, Kiel, holsteinische Schweiz, Lübeck. Gegenstände der Besichtigung werden sein: Ältere und jüngere Heideaufforstungen, autochthone Laubholzbestände in der Lüneburger Heide, zweifelhafte Grenzgebiete des natürlichen Vorkommens von Fichte und Kiefer in Nordwestdeutschland, Einwirkung des Klimas, der Bodenbedeckung (Rohhumus), der menschlichen Kultur auf Wald und Heide, Naturschutzpark, Moorkolonien, Halstenbeker Pflanzgärten, Landgewinnung an den Halligen, Veränderung der Pflanzenwelt von der Westküste Schleswigs nach der Ostküste, Buchenwirtschaft in reinen und gemischten Beständen an der Ostküste. Die Kosten der Reise werden gegen 300 M betragen. Die Höchstzahl der Teilnehmer ist auf 25 festgesetzt. Anmeldungen zur Teilnahme werden bis zum 1. Juli an die Kanzlei der Forstakademie München erbeten.

Forstwirtschaft.

— **Die Verwendung von Bindeseilen oder Draht als Schnürmittel beim Binden der Reisigwellen.** Durch die Erfindung brauchbarer Handpressen hat sich die Verwendung des Reisigs im gebundenen Zustande als Heizmaterial immer mehr eingeführt. Die Verwertung des Reisigs und der schwachen Durchforstungsstangen kann bei Benutzung meiner Handpresse, wie dieses bereits in Nr. 21, 31, 39 und 51 Band 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" erörtert ist, in lohnender Weise erfolgen. Das Binden selbst geschieht auf einfache Weise mit einem dauerhaften Bindemittel, meiner Ansicht nach am besten mit Draht. Da nun aber in der letzten Zeit seitens einer bayerischen Garbenbänderfabrik Bindeseile zum Einbinden von Reisigwellen als **billiger** und **praktischer** empfohlen werden, so entschloß ich mich, mir hiervon eine Probesendung kommen zu lassen, um diese zu probieren und die Richtigkeit der von der Fabrik gestellten Behauptungen zu prüfen.

Ich erhielt von der Fabrik sechs verschiedene Proben zu den Preisen von 4,20 bis 7,50 M pro Tausend mit der gleichzeitigen Erklärung, daß jede Welle nur mit einem Seil verschnürt wird, so 8 bis 10 Wochen im Walde lagern kann, und daß dadurch eine Verbilligung der Herstellungsweise bis zu 40 % gegenüber der Verwendung von Draht erreicht wird.

Hierzu möchte ich zunächst bemerken, daß ich die einmalige Verschnürung der Wellen nicht für praktisch halte, da diese bei einmaliger Bindung und einer Länge von 1 bis 1,25 m immer zu rauh bleiben, wenig fest sind, beim Austrocknen sich stark lockern und dadurch den Transport erschweren. Da die Wellen fast ausschließlich zur Kesselheizung verwendet werden, so bedürfen sie einer durchaus festen Verschnürung, durch welche sie auch noch an Heizkraft gewinnen. Ferner dürfte es wohl kaum Reviere geben, in denen die Verhältnisse so günstig sind, daß die Wellen innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 10 Wochen abgefahren und auch bereits verbraucht sein können. In den meisten Revieren werden die Reisigwellen in Haufen gesetzt, werden von dort nach Bedarf abgefahren, und deshalb ist es eine große Hauptsache, daß die Verschnürung fest bleibt und ein Jahr lang und noch länger hält, was bei der Anwendung von Bindeseilen ausgeschlossen ist. Auch in den Gegenden, wo die Eisenbahnen und Fabriken die 50 cm langen Wellen zur Anheizung der Kessel kaufen, ist es wohl ausgeschlossen, daß das Reisig schon innerhalb 10 Wochen verfeuert ist, sie müssen auch hier bis zur nächsten Lieferung vorhalten und werden zumeist auf ein ganzes Jahr verteilt. Die Verschnürung muß demnach in allen Fällen eine recht haltbare sein, sie muß noch halten, wenn die Wellen zur Feuerung gelangen, die in gebundenem Zustande erfolgt und, wie schon gesagt, dann auch die größte Heizkraft gibt.

Wie aus vorstehendem zu ersehen ist, ist die Haltbarkeit der Bindeseile nur eine beschränkte. Was die Billigkeit der Verschnürung mit diesen Seilen gegenüber jener mit Draht anbelangt, so kostet das Material für das **einmalige** Verschnüren mit Seilen für 1000 Bund, je nach der Stärke der Seile, 4,50 bis 7,50 M. Nimmt man dagegen Draht und fertigt die Reisigwellen mit Hand und Kette, so gibt ein Zentner Bindedraht von 1 mm Stärke, der in der Fabrik 10 M kostet, bei **zweimaliger Verschnürung** 3000 bis 3600 Wellen, bei Benutzung meiner Handpresse infolge des damit verbundenen sparsamen Bindeverfahrens jedoch aber 5400 bis 5500 Wellen bei ebenfalls **zweifacher Verschnürung**. Für 50 cm lange Wellen genügt 0,9 mm starker Draht, der nur 50 ₰ pro Zentner teurer ist, womit man aber bei Benutzung meiner Presse bis 6500 Wellen binden kann. Daß sich demnach das Binden mit Draht, trotz der bedeutend größeren Haltbarkeit der hiermit gebundenen Wellen, etwa um die Hälfte billiger als jene mit Bindeseilen stellt, ist durch einen Vergleich der angegebenen Zahlen leicht festzustellen. Nun wird von der bayerischen Garbenbänderfabrik behauptet, daß bei der Verwendung des Drahtes als Bindemittel sich häufig Verletzungen und Gefahren für Menschen und Tiere ergeben. Dieses kann aber nur bei

Gebrauch des ganz unhandlichen und unpraktischen 2,8 mm starken Drahtes geschehen, der jedesmal bei der Verschnürung mit der Zange, in der Eile der Arbeit meist schräg, abgekniffen wird und dadurch Spitzen erhält, die gut Verletzungen erzeugen können. Da dieser starke Draht auch bei der Feuerung nicht verbrennt und mit der Asche fortgeworfen wird, so kann er in diesem Zustande auch noch gefährden. Anders ist das aber bei Benutzung des 1 mm oder 0,9 mm starken Drahtes. Dieser ist so weich, daß er selbst, wenn bei Handbinderei Spitzen gekniffen werden, keine gefährlichen Verletzungen zu erzeugen vermag. Wird jedoch meine Handpresse zum Binden benutzt, so erhält der Draht nie Spitzen, da das jedesmalige Abkneifen ganz fortfällt. Auch verbrennt dieser Draht bei der Verfeuerung der Wellen mit. Ein Schreiben, in welchem ich die Fabrik auf alle diese Übelstände aufmerksam machte, wurde von dieser dahin beantwortet, daß der Vergleich zwischen Bindeseilen und Draht zu einer Zeit berechnet wurde, als der Preis für Jute noch 30 % billiger als heute war, und daß in dortiger Gegend zum Binden der Wellen ausschließlich 2,8 mm starker Draht bei einmaliger Verschnürung gebräuchlich ist. Ich habe es in meiner Praxis nur einmal gesehen, daß 2,8 mm starker Draht zum Binden gebraucht wurde; hierbei können dann die obenerwähnten Verletzungen entstehen und das Binden wird unnötig verteuert. Durch Verwendung so teueren Bindemateriales kann aber die Verwertung des Reisigs nicht gefördert werden, lohnend ist diese aber bei Benutzung einer Handpresse und eines billigen und haltbaren Bindemittels, wozu ich nochmals für 0,50 m lange Wellen 0,9 mm und für 1,25 m lange Wellen den 1 mm starken Bindedraht empfehle, der sich in der Praxis am besten bewährt hat.

Lützen, Prov. Sachsen.

Ueckermann, Städt. Parkförster.

— **Vogelschutz.** Erfreulicherweise finden die Theorien des Vogelschutzes immer mehr praktische Verwirklichung, vor allem auch bei den Forstverwaltungen. So werden jetzt wieder in den Waldungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach auf Veranlassung der Staatsregierung viele künstliche Nisthöhlen aufgehängt und noch andere Maßnahmen zugunsten des Vogelschutzes durchgeführt. Auch im Herzogtum Sachsen-Gotha sind schon seit einigen Jahren solche Maßregeln (Aufhängen von Nisthöhlen, Anlage von Vogelschutzgehölzen, von Vogeltränken und von Winterfutterstellen) in den staatlichen und herzoglichen Waldungen zur Ausführung gelangt und werden noch weiter ausgeführt. Auch sollen Forstbeamte an Ausbildungskursen auf der von Berlepschen Musterstation für Vogelschutz in Seebach (Kreis Langensalza) in Zukunft teilnehmen. —r—.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 42. **Angestelltenversicherung und Pensionskasse.** Ich bin 16 Jahre Hilfsjäger in einer herrschaftlichen Verwaltung. Seit 5½ Jahren besteht in dieser mit Genehmigung und Unterstützung der Dienstherrschaft ein Verein der Forst- und Landwirtschaftsbeamten unter dem Namen „Pensions- und Unterstützungskasse der Forst- und Landwirtschaftsbeamten". Die Gründer (auch ich) haben Anspruch auf Berechnung ihrer ganzen Dienstzeit. Das Direktorium der Kasse beantragte beim Minister die Zulassung als Ersatzkasse im Sinne der Angestellten-Versicherung. Der Entscheid steht noch aus. Zum 1. April d. Js. verlasse ich meinen Dienst, habe jedoch noch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für die Angestelltenversicherung, also nach dem 1. Januar 1913, Beiträge zu unserer Pensionskasse, aber keine für das Reichsgesetz gezahlt. Habe ich, bei Genehmigung der Kasse als Ersatzkasse, einmal Anspruch auf eine Teilpension aus dieser Kasse? In den Satzungen der Kasse heißt es: „Der freiwillige Austritt aus dem Verein resp. aus den Diensten der Herrschaft zieht den Verlust der Mitgliedschaft und sämtlicher Rechte gegen den Verein, mit Ausnahme einer Rückzahlung der Hälfte der eingezahlten Mitgliederbeiträge, nach sich."

Hilfsjäger E. W. in G.

Antwort: Die Entscheidung der Frage, ob und welche Ansprüche Ihnen nach dem Ausscheiden aus Ihrer jetzigen Stellung gegen die Pensionskasse noch zustehen, richtet sich allein nach deren Satzung. Hierdurch werden aber Ihre Ansprüche aus der Angestelltenversicherung nicht berührt. Denn die Beteiligung bei einer zugelassenen Ersatzkasse gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich. Das Gleiche gilt, solange das Verfahren über die Zulassung schwebt. Deshalb begründet die bei den Ersatzkassen — natürlich erst seit dem 1. Januar 1913 — zurückgelegte Beitragszeit mindestens die gleichen reichsgesetzlichen Ansprüche, als wenn die Beitragszeit bei der Reichsversicherungsanstalt zurückgelegt wäre (volle Freizügigkeit). Wird der Antrag auf Zulassung der Ersatzkasse abgelehnt, so sind die seit Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte rückständigen Beiträge nachzuzahlen (von der Dienstherrschaft). Die Ersatzkasse hat beim Austritt eines Kassenmitgliedes der Reichsversicherungsanstalt eine Bescheinigung zu übersenden, die über die Dauer der Mitgliedschaft und die Gehaltsverhältnisse Auskunft gibt. (§§ 373, 380, 383 des A.-V.-G.)

Hg.

Anfrage Nr. 43. **Länge und Durchmesser von Hopfenstangen.** Welchen Durchmesser und welche Länge müssen Hopfenstangen besitzen? Welchen Preis erzielen diese Stangen in den süddeutschen Hopfengebieten? Ferner wäre es mir sehr angenehm, wenn ich eine Zeitung erführe, die Hauptinsertionsorgan unter den Landwirten der hopfenbauenden Gegenden ist.

Baronin P. in K.

Antwort: Hopfenstangen sind am gangbarsten in einer Länge von 8 bis 10 m und mit einem Durchmesser von 10 bis 12 cm, letzterer 1 m vom unteren Stammende gemessen. Der Preis für Hopfenstangen ist schwankend. Hierüber können Sie sich am besten durch ein Ausgebot der

Stangen im „Allgemeinen Anzeiger für den Forstprodukten-Verkehr", der in Augsburg erscheint, Auskunft verschaffen, indem Sie in der Anzeige die Interessenten zur Abgabe von Preisofferten auffordern.

Anfrage Nr. 44. **Ausklagen von Geldforderungen?** Ich habe an jemand eine Forderung seit dem Jahre 1897. Im Jahre 1903 hat der Betreffende die Forderung schriftlich anerkannt und betont, vom Rechte der Verjährung keinen Gebrauch zu machen. Zahlung hat er bis heute nicht geleistet und will auch keine leisten unter Berufung auf § 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wird eine Klage Erfolg versprechen, und kann ich seit 1897 ihm Zinsen abverlangen?

K., Königl. Förster in P.

Antwort: Die Anerkennung der Forderung und der Verzicht auf den Einwand der Verjährung genügt, um mit Erfolg Ihre Forderung ausklagen zu können. Die Berufung auf § 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nützt dem Schuldner gar nichts. Zinsen verjähren mit Ablauf von vier Jahren. Vergleichen Sie § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hierbei wird das Jahr, in welchem die Zinsen fällig geworden sind, nicht mitgerechnet.

Anfrage Nr. 45. **Überschreiten der Bahngeleise.** Darf ich in meiner Eigenschaft als Forst- und Jagdschutzbeamter das Geleise der Staatsbahn überschreiten, um auf dem zu beiden Seiten liegenden Jagd- und Grundeigentum meines Dienstherrn den Forst- und Jagdschutz auszuüben?

W. in Kr., Privatförster.

Antwort: Das Überschreiten der Geleise ist nicht den privaten, wohl aber den staatlichen Forstschutzbeamten nach § 54 der Eisenbahnbetriebsordnung gestattet. Sie finden die hier in Frage kommende Bestimmung auf Seite 50 der Jagdordnung von Bauer angegeben. Aber auch den staatlichen Forstschutzbeamten ist es nur in Ausübung ihres Dienstes erlaubt, den Bahnkörper zu überschreiten.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Büllingen im Regbz. Aachen, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Försterstelle Bukowitz in der Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 21 km von der Stadt Schwetz. Evangelische Schule in Carlshorst, 3 km. Evangelische Kirche in Bukowitz, 8 km, katholische Kirche in Schwekatowo, 6 km. Dienstland etwa 13 ha Acker und Wiese. Nutzungsgeld etwa 83 ℳ. Stellenzulage 100 ℳ, Dienstaufwand 300 ℳ jährlich. Meldefrist: 10. Mai.

Försterstelle Hessenstein in der Oberförsterei Frankenau, Regbz. Cassel, ist zum 1. Juli 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Hohenfelde in der Oberförsterei Jaegerhof, Regbz. Stralsund, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Försterstelle Kiedrau in der Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 28 km von der Stadt Bütow und 4,2 km von Liepnitz. Katholische Schule in Kiedrau, 2,5 km. Evangelische Kirche in Heidemühl, 14 km, katholische Kirche in Borczyskowo, 12 km. Dienstland: 9,814 ha Acker, 5,207 ha Wiese, 1,559 ha Weide. Nutzungsgeld 131 ℳ einschließlich 40 ℳ Rieselkosten und 44 ℳ Meliorationszinsen. Stellenzulage 200 ℳ, Dienstaufwand 400 ℳ jährlich. Meldefrist: 10. Mai.

Försterstelle Mellnau in der Oberförsterei Wetter-Ost, Regbz. Cassel, ist zum 1. Juli 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Reppener Teerofen in der Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. August 1913 zu besetzen. 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung, 19 ha Dienstland; 104 ℳ Nutzungsgeld.

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförstereien Schuenhagen und Darß, mit dem Amtsitz in Born i. P., Regbz. Stralsund, ist zum 1. August 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 3. Mai eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeindeförsterstelle der Gemeinde Daun, Forstschutzbezirk Mehren, Kreis Daun, Regbz. Trier, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen eine schriftliche Erklärung beiliegt, daß die Bewerber gemäß § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten; Forstversorgungsberechtigte haben ferner der Bewerbung entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheins oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift dieses Scheines beizufügen, die die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und daß die Urausfertigung keinerlei weitere Zusätze und Vermerke enthält; Bewerbungen, die diesen Bedingungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt. Meldungen unter Beifügung aller bezüglichen Schriftstücke sind bis zum 10. Juni an das Bügermeisteramt einzureichen. Anfangsgehalt 1200 ℳ, Mietsentschädigung 300 ℳ, Freibrennholz im ruhegehaltsfähigen Werte von 100 ℳ; auf das Besoldungsdienstalter werden die Jahre angerechnet, die der Bewerber in der Eigenschaft eines Gemeindeförsters in einem Kommunalverbande tätig war. Ist ein Bewerber bei seiner ersten Anstellung im Gemeindeforstdienste über 28 Jahre alt, so werden ihm, wenn er mehr als eine dreijährige aktive Dienstzeit abgeleistet hat, von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienste zugebrachten Zeit so viel Jahre auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt ist. Gehalt steigt von drei zu drei Jahren um 200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2400 ℳ.

Försterstelle in der Stadtforst Driburg, Regbz. Minden, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Försterstelle in der Stadtforst Genthin, Regbz. Magdeburg, ist sofort zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Gemeinde-Försterstelle Mündersbach in der Oberförsterei Herschbach, mit dem Wohnsitz in Mündersbach, Kreis Oberwesterwald, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. August 1913 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Mündersbach und Ober- und Nieder-Mörsbach mit einer Größe von 7,34 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 ℳ, steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1800 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 ℳ bzw. 100 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 ℳ bzw. 100 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Schwab in Herschbach zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Gemeinde-Försterstelle Nastätten in der Oberförsterei Nastätten, mit dem Wohnsitz in Nastätten, Kreis St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. August 1913 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Buch, Münschenroth, Nastätten und Oelsberg mit einer Größe von 839 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 ℳ, steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstbetrag von 1800 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 300 ℳ bzw. 100 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit evtl. 300 ℳ bzw. 100 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Scheer in Nastätten zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Adam, Forstaufseher zu Jaginne, Oberförsterei Dombrowka, ist nach Dambinietz, Oberförsterei Kreuzburg, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js ab versetzt.

Balkerstaedt, Forstaufseher zu Tammowischken, Oberförsterei Eichwald, ist nach der Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Bergholz, Förster o. R. zu Bockhorn, Oberförsterei Segeberg, ist als nicht etatmäßiger Schreibgehilfe nach Glashütte, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, versetzt.

Branns, Forstaufseher zu Ostramondra (Thüringen), ist als Jagdaufseher im Königl. Hofjagdgehege der Colbitz-Letzlinger Heide nach Jaevenitz, Oberförsterei Jaevenitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js ab einberufen.

Bräuer, Förster zu Chwallowitz, Oberförsterei Rybnik, ist nach Chronstau, Oberförsterei Zbitzko, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Dickel, Albert, Förster o. R. zu Breitenbruch, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, ist nach Obereimer, Oberförsterei Obereimer, versetzt.

Eickhoff, Förster o. R. zu Obereimer, Oberförsterei Obereimer, ist als Förster o. R. und Gehilfe des Revierförsters nach Breitenbruch, Oberförsterei Obereimer, Regbz. Arnsberg, versetzt, und ihm die neuerrichtete Forstschreiberstelle daselbst auf Probe übertragen.

Frühauf, Hegemeister zu Brinnitz, Oberförsterei Murow, Regbz. Oppeln, ist vom 1. Juli d. Js. ab pensioniert.

Grasse, Hegemeister zu Jankowitz, Oberförsterei Rybnik, Regbz. Oppeln, ist vom 1. Juli d. Js. ab pensioniert.

Habel, Hegemeister zu Chronstau, Oberförsterei Zbitzko, Regbz. Oppeln, ist vom 1. Juli d. Js. ab pensioniert.

Hanke, Förster zu Schwammelwitz, Oberförsterei Neiße, ist nach Tachsberg, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Haß, Förster o. R. zu Alexanderhof, Oberförsterei Buchwerder, ist als Forstschreiber auf Probe nach Birnbaum, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, versetzt.

Heinz, Förster o. R. zu Oberscheld, Oberförsterei Oberscheld, ist nach Dillhausen (Försterstelle m. R.), Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Heyer, Hegemeister zu Teerofen, Oberförsterei Reppen, ist nach Polenzigerbruch, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Höhne, Forstaufseher zu Jägerhaus, Oberförsterei Schelitz, ist nach Schwammelwitz, Oberförsterei Neiße, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Jacoby, Forstaufseher in der Oberförsterei Laska, ist nach Sanokrug, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Klimm, gräfl. Förster zu Deuna (Kr. Worbis), ist als Forstaufseher nach Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, Regbz. Magdeburg, vom 1. November d. Js. ab in den Staatsforstdienst einberufen.

Kranz, Hegemeister zu Mellnau, Oberförsterei Wetter-Ost, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Küch, Hegemeister zu Hessenstein, Oberförsterei Frankenau, Regbz. Cassel, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Kühnast, Richard, Jagdaufseher im Königl. Hofjagdgehege der Colbitz-Letzlinger Heide zu Jaevenitz, ist nach Treseburg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab in den Staatsforstdienst einberufen.

Mahnkopf, Paul, Förster o. R. zu Treseburg, Oberförsterei Thale, ist nach Gütien, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js ab versetzt.

Müller, Oberförster zu Lagow Nm., ist die Oberförsterstelle Ussballen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Müller, Heinrich, Förster o. R. zu Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz, ist nach Ferchland, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. Magdeburg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Rau, Forstaufseher zu Buschhäuser, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz, ist zum Förster o. R. vom 1. Mai d. Js. ab ernannt.

Schenrich, Förster o. R. zu Zbitzko, Oberförsterei Zbitzko, ist als Förster m. R. nach Orlowitz, Oberförsterei Neiße, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Seidel, Hegemeister zu Orlowitz, Oberförsterei Neiße, Regbz. Oppeln, ist vom 1. Juli d. Js. ab pensioniert.

Theireich, Forstaufseher zu Podewils, Oberförsterei Jellowa, ist nach Jägerhaus, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Tornow, Förster o. R. zu Ferchland, Oberförsterei Altenplathow, ist als Förster m. R. nach Bischofswald, Oberförsterei Bischofswald, Regbz. Magdeburg, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Ullmann, Hilfsjäger im Privatdienst, ist nach Jaginne, Oberförsterei Dombrowka, Regbz. Oppeln, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Vogt, Forstaufseher zu Gläsendorf, Oberförsterei Neiße, ist nach Podewils, Oberförsterei Jellowa, Regbz. Oppeln, vom 1. Mai d. Js. ab versetzt.

Vom 1. April d. Js. ab sind neueingerichtete Forstschreiberstellen endgültig übertragen worden:

im Regierungsbezirk **Arnsberg**:

den Förstern o. R.: **Frigge** zu Bredelar, Oberförsterei Bredelar; **Spies** zu Siegen, Oberförsterei Siegen; **Schroer** zu Ewig, Oberförsterei Ewig; **Schwedhelm** zu Hilchenbach, Oberförsterei Hilchenbach; **Wunsch** zu Neheim, Oberförsterei Neheim.

Zu etatmäßigen Forstschreibern wurden ernannt:

im Regierungsbezirk Cöln:

die Förster o. R.: **Hollenberg** zu Bensberg, Oberförsterei Königsforst; **Stoffels** zu Ippendorf, Oberförsterei Kottenforst.

im Regierungsbezirk Minden:

Hagelüken, Förster o. R. zu Büren, Stiftsoberförsterei Büren.

im Regierungsbezirk Oppeln:
die Förster o. R.: **Bartsch** zu Kraschcow, Oberförsterei Kraschcow; **Buchmann** zu Rybnik, Oberförsterei Rybnik; **Franzky** zu Grudschütz, Oberförsterei Grudschütz; **Göhler** zu Schelitz, Oberförsterei Schelitz; **Hosemann** zu Baruschowitz, Oberförsterei Baruschowitz; **Hosemann** zu Kreuzburg, Oberförsterei Kreuzburg; **Pauitz** zu Bodland, Oberförsterei Bodland; **Reisch** zu Poppelau, Oberförsterei Poppelau; **Tautz** zu Neiße, Oberförsterei Neiße; **Wetzel** zu Proskau, Oberförsterei Proskau.

im Regierungsbezirk Posen:
die Förster o. R.: **Eckelt** zu Ludwigsberg, Oberförsterei Ludwigsberg; **Haffunke** zu Kupfermühle, Oberförsterei Hundeshagen; **Gramowski** zu Waitze, Oberförsterei Waitze; **Lehmann** zu Wanda, Oberförsterei Wanda; **Risdorff** zu Obornik, Oberförsterei Obornik; **Reder** zu Zamoscht, Oberförsterei Wronke; **Wolke** zu Heidchen, Oberförsterei Hartigsheide.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

von Buchka, Oberst, Kommandeur des Westfälischen Jägerbataillons Nr. 7, des Offizierkreuzes des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen 1. Klasse.

Bornemann, Vizefeldwebel im Magdeburgischen Jägerbataillon, der dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angeschlossenen silbernen Verdienstmedaille.

Donalies, Hauptmann im Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7, des Ehrenkreuzes 3. Klasse mit der Krone des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens.

von Natzmer, Hauptmann im Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7, des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens.

Freiherr von Holshausen, Hauptmann im Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7, des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens.

Schwarz, Feldwebel im Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7, der Fürstlich Schaumburg-Lippischen silbernen Verdienstmedaille.

Stuckstette, Feldwebel im Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7, der Fürstlich Schaumburg-Lippischen silbernen Verdienstmedaille.

Freiherr von Holshausen, Oberleutnant im Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7, des Ritterkreuzes des Johanniter Malteserordens.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hennigs, Oberwildmeister des Herzogs von Cumberland in Gmunden, ist aus Anlaß seines 70. Geburtstages von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Heyse, Gemeindeförster in Heidenburg, Oberförsterei Trier-Ost, ist zum Stadtförster in Gartz, Regbz. Stettin, gewählt.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Münch, Assessor in Oberschwappach, ist zum Forstmeister in Oberschwarzach befördert.

Reimer, Simon, Forstrat in Ebersberg, trat am 1. April in den Ruhestand.

Sack, Forstmeister in Oberschwarzach, ist nach Dombühl versetzt.

Schmid, Assessor in Feuchtwangen, ist nach Oberschwappach versetzt.

Schmid, Assessor in Lohr, ist an die forstliche Versuchsanstalt in München versetzt.

Herzogtum Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Krause, Förster zu Cobbelsdorf, ist nach Roßlau versetzt.

Mehlitz, Revierjäger zu Roßdorf, ist nach Cobbelsdorf versetzt.

Meyer, Hilfsjäger zu Dessau, ist nach Roßdorf versetzt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Mienstedt, Post Förste (Harz).

Zur Krankenkostenbeihilfekasse.

Die Bezirksgruppen, welche die Nachweisung über Sterbefälle noch nicht eingereicht haben, bitte ich erneut darum. Die Absendung muß schleunigst erfolgen.

Sacher, Vorsitzender des Ausschusses IV.

Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1912.

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1911 betrug die Mitgliederzahl 5500. Diese ist unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge bis zum 31. Dezember 1912 auf 5636 gestiegen, so daß für 1912 ein Zuwachs von 136 Mitgliedern zu verzeichnen ist. Die Organisation ist, wie dies bereits für 1911 berichtet werden konnte, in allen Regierungsbezirken bis auf Aachen in Bezirksgruppen durchgeführt, und hat insofern weitere Fortschritte gemacht, als sich in den verschiedenen Bezirken im Laufe des Jahres fünf Ortsgruppen neu gebildet haben. Da aber immer noch nahezu der vierte Teil aller Mitglieder sich noch nicht in Ortsgruppen zusammengeschlossen hat, so ist das Ziel der ganzen Organisation noch nicht erreicht. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die vornehmsten Zwecke des Vereinslebens, nämlich die Fortbildung und das kollegiale Zusammenhalten gerade in den Ortsgruppen-Verbänden, die wirksamste Pflege erhalten können, wird in der nächsten Zeit die wichtigste Aufgabe der Vorsitzenden der Bezirksgruppen darin zu bestehen haben, in ihren Bezirken auf die weitere Bildung von Ortsgruppen hinzuarbeiten. Es wird ferner bei dieser Gelegenheit auch an die Vereinsmitglieder das Ersuchen gerichtet, nach dieser Richtung hin fortgesetzt tätig zu sein, denn durch diesen Ausbau wird nicht nur allen Amtsinhabern ihre Tätigkeit erleichtert, sondern dadurch allein kann es dem Verein nur möglich werden, alle die Aufgaben, die er sich gestellt hat, nachhaltig durchzuführen.

Der Rechnungsabschluß für 1912 und der Voranschlag für das Geschäftsjahr 1913 sind bereits in dem Berichte über die Sitzung des Gesamtvorstandes in Nr. 9 Seite 189 der „Forst-Zeitung" zur Veröffentlichung gekommen. Besonders zu bemerken bleibt hierüber noch, daß der unter Einnahme als Umsatzvergütung der Vertragsfirmen nachgewiesene Betrag von 247,51 ℳ als Rest auf das Geschäftsjahr 1911 entfällt. Die für das Jahr 1912 fälligen Vergütungen können erst in der Rechnung für 1913 nachgewiesen werden, weil die Abschlüsse der Vertragsfirmen nicht so zeitig vorlagen, daß die Verrechnung bereits für 1912 erfolgen konnte. Soweit sich indessen bis jetzt übersehen läßt, steht für die nächstjährige Rechnung zu erwarten, daß als Umsatzvergütung von den Vertragsfirmen der Vereinskasse ein ganz ansehnlicher Betrag wird zugeführt werden können. Sollen dem Verein aus dieser Quelle fortgesetzt nennenswerte Einnahmen zufließen, so ist es erforderlich, daß die Vereinsmitglieder bei dem

Bezuge ihrer Wirtschaftsbedürfnisse vorzugsweise die Firmen berücksichtigen, mit denen der Verein im Vertragsverhältnisse steht. Die Namen der Firmen werden am Schlusse dieses Berichtes bekannt gegeben.

Über die Kassenverwaltung und den Vermögensstand ist nur noch, der Bericht des Ausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung nachzutragen. Dieser lautet:

Verhandelt

Landsberg a. W., den 5. Februar 1913.

Die Rechnungsprüfungskommission des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten trat heute gemäß § 15 der Satzungen zur Prüfung der Vereinsrechnung, der Bilanz und der Kassenbücher für das Geschäftsjahr 1912 zusammen. Es waren erschienen:

1. der Königliche Revierförster Lange,
2. der Königliche Hegemeister Ulbrich,
3. der Königliche Hegemeister Lucas, sowie ferner
4. der Vereinsschatzmeister, Königlicher Förster Velte.

Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Revierförster Lange gewählt. Darauf wurden seitens des Schatzmeisters die Kassenbücher nebst sämtlichen Belegen und den Kontoauszügen der Ostbank für Handel und Gewerbe und von Revierförster Lange die von den Bezirksgruppen an ihn eingesandten Bescheinigungen über die von den einzelnen Bezirksgruppen für das Geschäftsjahr 1912 gezahlten Beiträge vorgelegt.

Nach eingehender Prüfung wurden Rechnung und Bilanz für richtig befunden.

Das Vereinsvermögen wird nachgewiesen durch:

1. den Depotschein 1 637 579 über 10 000 M 4prozentige Preußische Staatspapiere,
2. den Depotschein Nr. 1 637 580 über 4000 M 3½prozentige Preußische Staatspapiere (beide Depots ruhen bei der Reichsbank, Konto für Wertpapiere), und
3. einem Guthaben von 5711,05 M bei der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung in Landsberg an der Warthe.

Gegen die vorhandenen Belege und die Kassenführung hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Ferner wurde die Rechnung der Krankenkosten-Beihilfekasse für das Geschäftsjahr 1911 geprüft und für richtig befunden, sowie schließlich die Einnahme bei dieser Kasse für das Geschäftsjahr 1912 auf die Summe von 6343,15 M festgesetzt.

Hiernach besteht gegen die Erteilung der Entlastung unsererseits kein Bedenken.

Lange. Ulbrich. Lucas.

An Beihilfen konnten in dem verflossenen Geschäftsjahre 4900 M gewährt werden, und zwar in folgenden Beträgen:

1 mal	25 M	=	25 M
5 „	30 M	=	150 M
27 „	50 M	=	1350 M
5 „	60 M	=	300 M
11 „	75 M	=	825 M
15 „	100 M	=	1500 M
5 „	150 M	=	750 M
69 mal im ganzen			4900 M

Der Verein hat also seit seinem Bestehen am Schlusse des Geschäftsjahres 1912 an seine Mitglieder bzw. deren Hinterbliebenen im ganzen 47 861 M an Beihilfen zur Verteilung bringen können.

Die Delegiertenversammlung fand am 14. und 15. Juni 1912 in Berlin statt. Die von dieser gefaßten Beschlüsse sind auf dem Dienstwege dem Herrn Minister eingereicht worden.

In einem Teile der Vereinsmitglieder entstand eine gewisse Beunruhigung, als verlautete, daß eine anderweite Bemessung in dem Umfange der Dienstländereien geplant werde. Diese ließ sich besonders darauf zurückführen, daß die Absichten der Verwaltung in ihrem vollen Umfange zunächst nicht bekannt wurden. Die von dem Vorstande eingeleiteten Erhebungen und die sich an diese anschließende Veröffentlichung der inzwischen näher bekanntgewordenen Absichten der Verwaltung hatten zur Folge, daß die entstandenen Besorgnisse sich mehr und mehr zerstreuten und wieder das Gefühl des Vertrauens an Raum gewann.

Bekanntlich regte der Vorstand durch Rundschreiben im vergangenen Jahre die Besprechung folgender Frage in den Gruppen des Vereins an: „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Gemeinwohles wirken und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung erhöhen?"

In der Mehrzahl der Bezirksgruppen ist die Beteiligung an der Besprechung dieser Frage erfreulicherweise eine recht rege gewesen, und die von dort eingegangenen Arbeiten lassen erkennen, daß die Anteilnahme an diesem Zweige der Vereinsarbeit den vorausgesetzten Erwartungen in vollem Umfange entspricht. Von dieser sind zum Teil sehr wertvolle Anregungen eingegangen. Leider stehen von einigen Bezirksgruppenvorständen die gewünschten Berichte über die Besprechungen dieser Frage noch aus. Wir haben die Absicht, deren Eingang abzuwarten und dann alle Anregungen in einem besonderen, zusammenfassenden Berichte den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Zum Schlusse erfüllen wir die angenehme Pflicht, im Namen aller Vereinsmitglieder der Staatsforstverwaltung unseren Dank dafür zum Ausdruck zu bringen, daß in dem neuen Forstetat die Stellung eines Teiles der Angehörigen des Försterstandes durch Schaffung der etatmäßigen Forstsekretärstellen sowohl nach idealer wie auch nach materieller Richtung hin eine wesentliche Verbesserung erfahren hat und durch die Erhöhung der Entschädigung für die als Schreibgehilfen beschäftigten Forstanwärter ein lange gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen ist.

An alle Vereinsmitglieder richten wir die Bitte: Ein jeder möge an seinem Teile durch treue, sachliche Mitarbeit dazu beitragen, daß der Verein in seinem Innern immer mehr erstarke, zum Wohle der Angehörigen des ganzen preußischen Försterstandes. **Der geschäftsführende Vorstand.**

Bernstorff. Velte. Simon.

Im Anschluß an unseren Geschäftsbericht veröffentlichen wir eine:



Zusammenstellung
der Firmen, mit denen der Verein Wirtschaftsverträge abgeschlossen hat.

Lfd. Nr.	Der Firmen Name	Der Firmen Wohnort	Bezeichnung der von den Firmen zu beziehenden Waren	Angaben der Bedingungen, unter denen den Käufern Vergünstigungen gewährt werden	Vergünstigungen an die Vereinskasse	Bemerkungen
1	Eduard Sachs (Vertreter R. Bode in Cassel, Reginastr.	Berlin W8, Taubenstr. 7	Uniformen und Zivilkleidung	Bei 30 Tagen Ziel 5% Rabatt	2% Vergütung an die Vereinskasse	Filialen: Breslau, Köln, Frankf. a. M., Magdeburg, Metz, Straßburg
2	Paul Schaar	Oels i. Schl., Marienstr. 4	Uniformen und Zivilkleidung, Militäreffekten	Bei Barzahlung 3% Rabatt	2% desgl.	Bei 150 ℳ Bestellung gegen bar noch 2% Rabatt
3	Steiner & Keller	Köln a. Rh., Schildergasse 56	Uniformen und Zivilkleidung	Bei Barzahlung 5%, bei Nachnahme und vorheriger Einsendung 7% Rabatt, bei Teilzahlung kein Rabatt	1¼% desgl.	
4	F. Wichelhausen Witwe	Herstelle a. d. Weser	Uniformen und Zivilkleidung	Bei Barzahlung in 3 Monaten 4% Rabatt. Zahlung in 9 Monaten kein Rabatt	in einer Pauschalsumme	
5	Gebrüder Waßmann	Eschwege, Bez. Cassel	Schuhwaren	Bei Barzahlung in 30 Tagen 3% Rabatt	2% Vergütung an die Vereinskasse	
6	Eduard Kettner	Köln a. Rh., Hohestr. 67	Waffen und Munition, Jagd- und Fischereigeräte, Hundedressur-Apparate	Bei Barzahlung je nach Wert namhaften, bei Teilzahlung innerhalb 9 Monaten 5% weniger Rabatt	2% desgl.	Bei Sammelbestellungen von mindestens 100 ℳ noch 2% Rabatt
7	Johannes Specht Büchsenmacher	Bautzen i. Sa., Moltkestr. 3	Munition und Waffen	Vorzugspreise	2% desgl.	
8	E. Grell & Co.	Haynau i. Schl.	Raubtierfallen	Rabatt nach dem Umsatz über 1000 ℳ 20%, bis 1000 ℳ 10%	2% desgl.	
9	Wilhelm Göhlers Witwe (Albert Bernstein)	Freiberg i. Sa.	Forstwirtschaftliche Geräte	Bei Barzahlung 5%, Teilzahlungen 2% Rabatt	2% desgl.	Bei Bestellung von 100 ℳ an bei Barzahlung noch 3% Rabatt
10	Gebrüder Dittmar	Heilbronn a. Neckar	Forst- und Gartengeräte, feine Stahlwaren,	Bei Barzahlung 3% Rabatt, bei Ratenzahlung kein Rabatt	2% desgl.	
11	D. Dominikus & Co.	Remscheid-Vieringhausen (Rheinland)	Sägen und Werkzeuge	bis 15 ℳ 5%, bis 30 ℳ 10%, über 30 ℳ 15% Rabatt	3% Vergütung an die Vereinskasse	
12	Wilhelm Storck	Lüneburg	Fahrräder, Nähmaschinen und Zubehör	Bei Barzahlung 5% Rabatt noch auf besondere Vorzugspreise	2% desgl.	
13	C. Jähne & Sohn G. m. b. H.	Landsberg a. d. Warthe	Landwirtschaftliche und Hausgeräte, Maschinenfabrik, Kesselschmiede	Bei Barzahlung 10%, bei Teilzahlungen 5% Rabatt	2% desgl	Bei Sammelsendungen mit 2500 ℳ 12½% Rabatt an die Käufer
14	Ed. Schwarz & Sohn G. m. b. H.	Pflugfabrik bei Berlinchen i. d. Neumark	Pflugfabrik, Eisengießerei Forstkulturgeräte	Bei franko Lieferung zum Bahnort des Käufers 8% mit Ziel 4 Monat, bei Zahlung in 14 Tagen noch 2½% Kassenskonto	2% desgl	
15	H. P. Schulz & Co. Inh. H. Buchert	Berlin W57, Potsdamerstr. 87	Nähmaschinen, Badewannen und Wäschegeräte	Bei Nähmaschinen 25 + 10%, bei Abzahlung 25%. Für Wäschegeräte 5%, Badesachen und Buttermaschinen 10%, bei Teilzahlung ermäßigt sich der Rabatt	2% desgl.	Bei Sammelbestellungen von 500 ℳ an noch 15% Rabatt bei Barzahlung
16	Mechanische Weberei Th. Zimmermann G. m. b. H.	Gnadenfrei i. Schl.	Konfektion, Aussteuer, Wäsche	Rabatt 5% nur gegen bar	2% desgl.	
17	Anschütz & Co., Mechanische Strickerei	Eisenach i. Thür.	Unterkleidung, Strümpfe usw.	Bei Barzahlung 5% Rabatt	2% desgl.	
18	A. u. S. Friedrich	Leipzig, Schenkendorfstr. 18	Versandhaus	Bei Nachnahme 3% Rabatt. Freie Zusendung von 5 ℳ ab	2% desgl.	Bei Bestellung von 500 ℳ an noch 5% Rabatt
19	Erich Noack, Germania-Drogerie	Bromberg, Kornmarkt 3	Drogen, Kolonialwaren, Farben	Ohne Ziel 5% Rabatt	1½% desgl	Bei Sammelbestellung von 100 ℳ an gegen Barzahlung noch 5% Rabatt

Lfd. Nr.	Der Firmen Name	Der Firmen Wohnort	Bezeichnung der von den Firmen zu beziehenden Waren	Angaben der Bedingungen, unter denen den Käufern Vergünstigungen gewährt werden	Vergünstigungen an die Vereinskasse	Bemerkungen
20	Domnick, Rossem	Kassel, Hohenzollernstraße 130	Kolonialwaren, Drogen und Verbandstoffe, Spezerei, Bouillonwürfel, Cubox	Besondere Vorzugspreise 100 Bouillonwürfel 2,50 M	4% Vergütung an die Vereinskasse	
21	Wilhelm Spangenberg	Berlin SW 68, Zimmerstr. 10	Pianofortefabrik	Bei Barzahlung 15% Rabatt, bei Teilzahlung nach Vereinbarung	2% desgl.	
22	Ernst Vogdt	Breslau, Ohlauerstr. 60/29	Juwelier, Uhrenhandlung	Teilzahlung	2% desgl.	
23	Karl Klippel	Frankfurt a. M. (Liebfrauenberg)	Papierwarenfabrik, Großhandlung, Buchdruckerei	Vorzugspreise wie für größere Behörden.	2% desgl.	
24	Otto Fiecke	Neudamm Nm.	Tuchfabrik und Versand	Bei 3 Monaten Ziel 3% Rabatt	2% desgl.	Bei Sammelbestellungen Rabatt nach besonderer Vereinbarung
25	Oskar Mainusch G. m. b. H.	Breslau II, Tauentzienstr. 55	Zigarren	Bei Barzahlung 3% Rabatt, 3 Monate Ziel „netto"	2% desgl.	Bei 20 M Bestellung bei Barzahlung noch 3% Rabatt bei freier Lieferung.
26	Wüstendörfer & Senftner	Berlin SW 68, Kochstr. 59	Zigarren	Bei Barzahlung und Ziel von 3 Monaten 5% Rabatt	2% desgl.	Bei Abnahme von 1000 Stck. Zigarren 8%, von 2000 Stck. 10% Rabatt
27	Niederhäuser Winzerverein	Niederhausen a. d. Nahe bei Coblenz	Weinkelterei und -Handlung	Engrospreise, die 25 bis 30% unter denen des Weinhandels stehen	5% desgl.	
28	Havelwerke (Inh.: Richter)	Fürstenberg i. Mecklbg.	Jacht- und Bootswerft	Bei Barzahlung mit 2% Rabatt	2% desgl.	
29	W. Michovius	Kottbus (Lausitz)	Uniformen und Zivilbekleidung	Bei Barzahlung in 30 Tagen 2% Rabatt	in einer Pauschalsumme	
30	Cigarren- und Tabakmanufaktur-Tabacos	Elbing, Sonnenstr. 77.	Zigarren, Tabak	Bei Barzahlung in 4 Wochen 2% Rabatt	5% Vergütung an die Vereinskasse	Bei Bestellungen von 400 M noch 4% Rabatt

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
2645a. **Wernicke**, Forstkassenrendant, Schloppe (Post), Marienwerder.
2647a. **Dressel**, Förster, Doye, Post Schloppe, Marienwerder.
2648a. **Möller**, Förster, Bargstedt, Post Nortorf, Schleswig.
2650a. **Engelmann**, Forstaufseher, Bockel, Post Tauenhof, Schleswig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Die diesjährige Vertreterversammlung findet am Samstag, dem 17. Mai, in Finnentrop statt. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Rademacher, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 4. Mai d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Hotel von Przewoski, Bruß. Tagesordnung: 1. Besprechung betr. Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Wehrsteuer; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Konitz; 3. Beschlußfassung über ein Scheibenschießen; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 4. Mai d. Js., nachmittags 6 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1912; 2. Beschlußfassung über ein Scheibenschießen; 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Konitz; 4. Besprechung einer Anregung des Hauptvereinsvorstandes; 5. Verschiedenes. Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung vollzähliges Erscheinen der Mitglieder dringend erwünscht. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit unsern Damen. Der Vorsitzende.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Die Ortsgruppe feiert den Geburtstag Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen am Dienstag, dem 6. Mai, im Gasthause Gelguhnen mit einem Festessen und nachfolgendem Tanz. Zugleich Erinnerungsfeier an die große Zeit vor 100 Jahren. Zusammenkunft ½7 Uhr. Musik: Klavierspieler. Das trockene Gedeck kostet 1,75 M. Die Zahl der gewünschten Gedecke ist umgehend Herrn Herrmann in Gelguhnen (Post Wuttrienen)

anzumelden. Die Mitglieder aus den Nachbargruppen mit ihren Familien sind freundlichst eingeladen. Besondere Einladungen ergehen an diese nicht. Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonntag, dem 27. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal. Da wichtige Tagesordnung, wird um recht zahlreiches Erscheinen der Kollegen gebeten. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 3. Mai d. Js., abends 7 Uhr, findet eine Sitzung der Ortsgruppe Lonkorsz im Vereinslokale mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht des Kollegen Zühlsdorf über die Bezirksgruppenversammlung in Konitz; 2. Dienstlandregulierung, wozu genaue Angaben erforderlich sind; 3. Bekanntgabe eines Schreibens des Bezirksgruppenvorsitzenden; 4. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen, namentlich der Förster mit Revier, erforderlich. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Zur Versammlung am 27. d. Mts. wird der Schneidermeister Werrach aus Marienwerder erscheinen, um Maß zu nehmen und bei Bedarf auch Bestellungen zu sammeln. Wegen der wichtigen Tagesordnung bitte nochmals um rege Beteiligung.

Der Vorsitzende. Saekel.

Schleswig. Versammlung am Sonntag, dem 4. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, in Flensburg im „Theatercafé". Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit ihren Damen wird gebeten.

Der Vorstand.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Sonntag, den 27. April, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in der Schlottschen Gastwirtschaft zu Weichersbach. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Wegen Besprechung einer wichtigen Angelegenheit wird gebeten, vollzählig zu erscheinen. Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Bernstorff**, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen **Besitz** gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Die am 30. März in Konitz abgehaltene Versammlung wurde um 10 Uhr vormittags in der üblichen Weise vom Vorsitzenden eröffnet. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende erstattet den Geschäftsbericht für 1912. 2. Der Kassenführer berichtet über den Stand der Kasse und über die Mitgliederbewegung. Die Mitgliederzahl beträgt zurzeit 397. Die Kassenprüfung hat zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben und wird dem Schatzmeister Entlastung erteilt. 3. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden einstimmig gewählt bzw. wiedergewählt als 1. Vorsitzender Förster Seefeldt, 2. Vorsitzender Hegemeister Rannow, Schatzmeister Förster Haeusler, Stellvertreter Förster Manke, Schriftführer Förster Saekel, Stellvertreter Forstaufseher Schultchen. Zu Kassenrevisoren: Kollegen Saekel, Bahr, Schultchen. 4. Besprechung der Berliner Tagesordnung: a) Dienstlandsregulierung und Einkommensverhältnisse. Die Versammlung sieht in der Dienstlandsregulierung einen Akt des gerechten Ausgleichs im Einkommen der Förster, setzt jedoch voraus, daß nunmehr das Hindernis beseitigt ist, um in absehbarer Zeit die Förster in die Gehaltsklasse der gleichwertigen Beamten anderer Verwaltungen zu versetzen. Als gleichwertige Beamte sind Zollassistenten, Bahnmeister, Wasserbaubeamte usw. anzusehen, welche heute ein Gehalt von 1650 bis 3300 ℳ beziehen. Da den Förstern nunmehr bekannt geworden ist, in welcher Weise die Regulierung ihrer Stellen demnächst vorgenommen werden soll, so werden mehrfach Beispiele vorgebracht, aus welchen sich eine gerechte, sachliche Beurteilung der betreffenden Verhältnisse nicht ergibt. Es wird beschlossen, die Königl. Regierung zu bitten, vor jeder Regulierung die Verhältnisse der Stelle eingehend untersuchen zu lassen, um wenigstens innerhalb einer Oberförsterei oder auch, wenn möglich, Inspektion, eine sachgemäße Bewertung zu erzielen. b) Rangfrage der Forstanwärter: Die Bitte um Regelung soll erneut vorgetragen werden. c) Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge: Eine Steigerung der Schulkenntnisse bis zur Reife für Sekunda der höheren Schulen wird für erforderlich erachtet. d) Abgabe von Wild zur Taxe: Es wird beschlossen, dafür einzutreten, daß den Beamten für den eigenen Bedarf Hasen und anderes Wild zur Taxe mit Einschluß etwaiger Nebenkosten, in angemessenem Umfange überlassen wird. Ferner wird gewünscht, daß eine angemessene Beteiligung der Beamten beim Abschuß des männlichen Wildes sichergestellt wird. e) Für Einzäunung der Dienstländereien soll eingetreten werden. f) Bei Obstbaumanpflanzungen wird die Erstattungspflicht des Stellennachfolgers, für die Selbstkosten, von fünf auf zehn Jahre gewünscht. g) Für die Einrichtung einer Sterbekasse tritt die Versammlung ein, lehnt aber den Zwangsbeitritt ab. Verschiedenes. 1. Als Delegierter nach Berlin wird der Vorsitzende, als Stellvertreter Kollege Saekel gewählt. 2. Der Eintritt in die Krankenkosten-Beihilfekasse wird dringend angeregt. Die Forderungsnachweise sind stets geheftet einzureichen. 3. An der Beantwortung der Vereinsfrage betreffend Förderung der Standeshebung haben sich leider fünf Ortsgruppen nicht beteiligt. 4. Vom Kollegen Weiland wird die Stiftung eines Vereinspreises für die diesjährige Bienenausstellung aus Vereinsmitteln angeregt. Der Delegierte soll einen dahingehenden Antrag vertreten. 5. Als nächster Versammlungsort wird Graudenz bestimmt. Die Versammlung wird um 2 Uhr mit dreifachem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister des Bezirks geschlossen.

Seefeldt, Vorsitzender.

Wiesbaden. Am 29. März fand die Vertreter- und Mitgliederversammlung in Limburg statt. Um $11\frac{1}{4}$ Uhr wurde die Sitzung eröffnet mit einem Horrido auf Se. Majestät den Kaiser.



1. Anwesend waren 17 Vertreter und Mitglieder. Die Ortsgruppen Battenfeld, Biedenkopf und Rheingau waren nicht vertreten. Die Verhandlungsschrift der vorigen Versammlung wurde vom Schriftführer verlesen und von der Versammlung genehmigt. Der Jahresbericht über 1912 wurde von dem Vorsitzenden erstattet. Die von dem Schatzmeister vorgelegte Rechnung von 1912 wurde geprüft und richtig befunden. Die Versammlung dankte dem Vorstand und erteilte Entlastung. 2. Über die Vorstandssitzung in Berlin berichtete der Vorsitzende. 3. Zur Delegiertenversammlung in Berlin erhält der diesseitige Vertreter folgende Anweisungen: a) Dem Antrag auf Umzäunung der Forstdienstländereien gegen Wildschaden auf Staatskosten ist nicht zuzustimmen. b) Es ist nicht wünschenswert, daß Obstbaumpflanzungen auf den Dienstländereien auf Staatskosten ausgeführt werden. Hingegen dürfte eine Änderung der Vorschriften dahin zu erstreben sein, daß Neupflanzungen statt bis zu fünf Jahren bis zu zehn Jahren dem Abziehenden entschädigt werden. c) Die Bezirksgruppe ist gegen den Pflichtbeitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse. d) Den in Aussicht genommenen übrigen Anträgen ist zuzustimmen. Als Delegierter für Berlin wurde Kollege Mehl und als Stellvertreter Kollege Tittel gewählt. 4. Verschiedenes. Es wurde angeregt, zum Kaiser-Jubiläum eine Spende seitens des Vereins oder seiner Mitglieder darzubringen. Dahingehenden eventuellen Anträgen auf der Delegiertenversammlung in Berlin soll sich der hiesige Vertreter anschließen. (Diese Anregung ist inzwischen durch die vom Kollegen Bernstorff an die Bezirksgruppenvorsitzenden gerichtete Druckschrift, überholt.) Mehrfach wurde der Wunsch geäußert, daß das Preußische Förster-Jahrbuch so eingerichtet werden möchte, daß die darin enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen usw. für sich käuflich sind. Ein großer Teil der Kollegen hält den alljährlichen Bezug des Personenteiles nicht nötig.*) Die Drucksache, betr. Ziele und Richtlinien des Vereins, wurde bekanntgegeben. Kollege Capito berichtete über die Enthüllungsfeier des Romanussteines, der er als Vertreter der Bezirksgruppe Wiesbaden beigewohnt hatte. Die Versammlung wurde gegen 4 Uhr geschlossen mit einem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister Danckelmann.

Der Vorstand.

*) Hierzu bemerkt die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, folgendes: Mit der Anregung, daß die in dem Preußischen Förster-Jahrbuch enthaltenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen für sich gesondert erscheinen sollen, würde eine Verbilligung, die doch jedenfalls erreicht werden soll, nicht bewirkt. Wird das Jahrbuch in einzelne Teile zerlegt, so würde von jedem der Einzelwerke bedeutend weniger abgesetzt; also müssen geringere Auflagen gedruckt werden. Der Verkaufspreis eines Werkes richtet sich nach seinen Herstellungskosten; für einen niedrigen Preis ist wieder die Höhe der Auflage bestimmend. Mithin würde bei einer Teilung des Stoffes ein billigerer Preis jedes Einzelteiles trotz wesentlich verringerten Umfanges nicht erzielt; schon die Buchbinderarbeit wäre bei zwei Bänden viel teurer. Jedenfalls würde eine Sammlung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen allein das kosten, was heute für das ganze Jahrbuch verlangt wird. Auch der Preis für den einzelnen Personalteil würde keinenfalls billiger werden als heute das Gesamtwerk. In Erwägung ist weiter zu ziehen, daß die Listen der Förster o. R., der Forstversorgungsberechtigten und der Reservejäger im Interesse der Försteranwärter doch alljährlich erscheinen müssen. Aus diesen Gründen glaubt die Verlagsbuchhandlung, daß die heutige Zusammenstellung des Jahrbuches die für alle Teile zweckmäßigste und billigste ist. — Um die jetzigen Vorzugspreise auch ferner zu halten, ist jedoch ein regelmäßiger Absatz von 4000 Exemplaren nötig, der bei dem Interessentenkreis von etwa 10 000 und nach den bisherigen Erfahrungen auch möglich erscheint. Es wäre zu wünschen, daß das Unternehmen, das, wie wir vernehmen, so viel zum Ansehen des preußischen Försterstandes beigetragen hat, in der bisherigen Form weiter erscheinen könnte.

Ortsgruppen:

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Nach einem kurzen Hinweis auf die Erhebung Preußens vor 100 Jahren eröffnete der Vorsitzende die Sitzung in gewohnter Weise. 1. Der Jahres- und Kassenbericht wurde erstattet. Das Andenken des verstorbenen Kollegen Calmund wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt. 2. Die Tagesordnung zur Delegiertenversammlung fand ihre Erledigung. Mit der Erhebung eines Eintrittsgeldes von vom 1. Januar 1914 an zur Krankenkosten-Beihilfekasse eintretenden Mitgliedern erklärt sich die Versammlung nicht einverstanden. 3. Als Delegierter zur Bezirksgruppenversammlung wurde der Vorsitzende gewählt. 4. Der Vereinsbeitrag wird ab 1. Januar 1913 um 1 ℳ erhöht. Die Bestellung des Försterjahrbuchs wird jedem Kollegen überlassen. Anmeldungen zur Krankenkostenbeihilfekasse wurden entgegengenommen. Ein Kollege trat der Ortsgruppe bei. Eine Exkursion nach der Oberförsterei Entenpfuhl wurde in Aussicht genommen.

Der Vorstand. J. A.: Meister.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

von Kolczynski, Königl. Forstaufseher, Prechlau.
Kremling, Privatförster, Tanne, Harz.
Welzel, Paul, Städt. Förster, Eichhäusel b. Neustadt (O.-Schl.).

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Amme, Dohndorf, 2 Mk.; Adam, Zeitloß, 2 Mk.; Bülow, Lübberstorf, 2 Mk.; Behse, Niederdresselndorf, 2 Mk.; Becker, Studzienitz 2 Mk.; Boas, Schermeisel, 3 Mk.; Buchmann, Worbis, 2 Mk.; Bergau, Comthurwald, 2 Mk.; Bock, Schmalnau, 2 Mk.; Densch, Lähde, 2 Mk.; Euler, Metternich, 2 Mk.; Fröse, Breitenstein, 3 Mk.; Frömming, Pentkowitz, 2 Mk.; Finne, Görlitz, 2 Mk.; Fuchs, Johannisburg, Ostpr., 2 Mk.; Freitag, Sophiendorf, 2 Mk.; Gennburg, Janow, 2 Mk.; Gruber, Thornn, 2 Mk.; Giesele, Kleinwanzleben, 5 Mk.; Geyer, Wierschlesch, 3 Mk.; Gelch, Nonnenkämpe, 2 Mk.; v. Hertell, Schönwalde, 5 Mk.; Heymann, Warstein, 5 Mk.; Harbach, Selchow, 2 Mk.; Herfurth, Bad Essen, 2 Mk.; Henze, Grünhoff, 2 Mk.; Hees, Dachsenhausen, 2 Mk.; Hebler, Bernsoe, 2 Mk.; Herfurth, Fürstenau, 2 Mk.; Hoffmann, Paffendorf, 2 Mk.; Klemstein, Klinge, 2 Mk.; Keinstel, Schluft, 2 Mk.; Knobel, Lindhorst, 2 Mk.; Kaiser, Waldvorwerk, 2 Mk.; Kaiser, Großgohlau, 2 Mk.; Krüger, Lübberitz, 2 Mk.; Klippel, Wildenburg, 2 Mk.; Kern, Zeche, 3 Mk.; Kaesemeyer, Hausberge, 2 Mk.; Küster, Niederlinxweiler, 2 Mk.; Klaebe, Fürstenfelde, 2 Mk.; Kindler, Breslau, 2 Mk.; Kremling, Tanne, 2 Mk.; Luthe, Ennatten, 2 Mk.; Lippkau, Karwen, 2 Mk.; Ludolff, Klettbach, 2 Mk.; Möring, Ilsenburg, 2 Mk.; Magnus, Stralsund, 2 Mk.; Mühle, Altensalzkoth, 2 Mk.; Mohr, Riesnitz, 2 Mk.; Müller, Entenpfuhl, 2 Mk.; Müller, Bliestorf, 2 Mk.; Muderack, Steinfurt, 2 Mk.; Meyer, Winkel, 2 Mk.; Mengering, Langelsheim, 2 Mk.; Neumann, Jägerhof, 2 Mk.; Nagel, Posen, 2 Mk.; Ogurek, Dziagowitz, 2 Mk.; Otte, Stargard, 2 Mk.; Paech, Jablonowo, 2 Mk.; Pennekamp, Beckum, 2 Mk.; Petzold, Eisenhammer, 2 Mk.; Repschläger, Bredow, 2 Mk.; Spath, Rheydt, 2 Mk.; Sieglohr, Mayen, 5 Mk.; Schulz, Cranz, 2 Mk.; Scheer, Waldhaus, 2 Mk.; Schade, Liebenberg, 2 Mk.; Schmoldt, Orle, 2 Mk.; Schmidt, Schoslawe, 2 Mk.; Schäfer, Sorge, 2 Mk.; Stoy, Wettelrode, 2 Mk.; Steinau, Bunkau, 2 Mk.; Stade, Kulm, 2 Mk.; Strelow, Ziegelei, 2 Mk.; Stoffels, Landschule, 2 Mk.; Thomas, Niederhof, 2 Mk.; Thurow, Neuwelt, 2 Mk.; Thomas, Eichhäusel, 2 Mk.; Thurow, Carlsburg, 2 Mk.; Tietz, Chmow, 2 Mk.; Wolter, Lippusch, 2 Mk.; Zieckert, Beesgen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann,**
Schatzmeister und Schriftführer.

*

Unter Hinweis auf § 8 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.
Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin,
Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Betrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Försterprüfung 1913.

Im Jahre 1913 soll wieder eine Försterprüfung abgehalten werden, und zwar in Westdeutschland, voraussichtlich im Monat Juli.

Zur Prüfung werden nur solche Anwärter zugelassen, die mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und
   b) alsdann schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, die eine Forstlehrlingsschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen. Solche Anwärter müssen aber mindestens 30 Jahre alt sein, Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen und einen forstlichen Lehrgang mitgemacht haben.

Die vorgeschriebenen praktischen Dienstzeiten müssen spätestens bis zum Beginn der Prüfung beendet sein.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind zu belegen mit:

1. einem Geburtsschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten des Vorgesetzten oder Dienstherrn, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuchs im Dienst steht (wenn der Anwärter zurzeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes über sein Verhalten vorzulegen);
4. einem kurz gefaßten Lebenslauf;
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. den Originalzeugnissen über die praktische Beschäftigung;
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß weder hinsichtlich der Bedingung wegen des Mindestalters noch hinsichtlich anderer Bedingungen von

den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden kann.

Die erforderlichen Gesuche mit Belegen sind bis zum 1. Mai 1913 an mich einzureichen (Adresse des Briefumschlages **nur: An den Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Halensee-Berlin, Karlsruher Straße 13**). Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Alles andere ist zu ersehen aus der Prüfungsordnung, enthalten im Jahrbuch unseres Vereins für 1912, das gegen Einsendung von 1 Mk. von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm (Nm.), zu beziehen ist.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog.

Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Voranzeige.

Herr Geheimrat Professor Dr. Schwappach hat freundlichst zugesagt, bei der Bezirksgruppen-Versammlung am 1. Juni d. Js. (Zusammenkunft vormittags 10 Uhr Bahnhof Rybnik) einen Vortrag über: „Forstliche Reiseeindrücke aus Schlesien" zu halten.

Die nähere Tagesordnung kann erst nach weiteren Verhandlungen mit der Herzoglich von Ratiborschen Oberförsterei Rauden bekanntgegeben werden.

Wegen der Bestellung der erforderlichen Anzahl Mittagsgedecke (1,50 M pro Person), der eventuellen Wagenbestellung zur Rückfahrt, wird gebeten, die Beteiligung dem ergebenst Unterzeichneten spätestens bis zum 30. d. Mts. durch kurze Kartennotiz bekanntgeben zu wollen.

Dambrau, den 20. April 1913.

Trost.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4057. **Haase**, Moritz, Forstsekretär (Graf v. Witzleben), Chransdorf b. Altdöbern. (B. Gr. IX.)

4058. **Dettke**, Wilhelm, Hilfsförster (Kammerherr v. Wietersheim), Neuland, Kr. Löwenberg i. Schles. (B.-Gr. VIII.)

4059. **Werk**, Conrad, Revierförster (Fürst v. Thurn und Taxis). Fried. Wilh. Heyn b. Krotoschin. (B.-Gr. V.)

4060. **Schmorse**, Karl, Hilfsjäger, Hammer, Kr. Oststernberg. (B.-Gr. IX.)

4061. **Richter**, Hans, Forstkandidat, Tharandt (Sachsen), Talmühlenstr. 4b. (B.-Gr. XII.)

4062. **Oldiges**, Hermann Hinr., Hilfsjäger (Herzog v. Arenberg), Schöneseiffen, Kr. Schleiden (Eifel). (B.-Gr. XI.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fleckner, Adolf, Oberförster, Schillersdorf (Schlesien).

Mehn, Konrad, Förster und Bureauassistent a. d. Landw.-Kammer für die Rheinprovinz, Bonn.

Halla, Gottlieb, Forstamtsvorsteher, Scherbatzen b. Donaustauf.

Hünnebeck, Robert, Verwalter, Hochdonn i. Holstein.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 935 8 Mk.; Nr. 1103, 1120 je 4 Mk.; Nr. 1495 1 Mk.; Nr. 1633 8 Mk.; Nr. 1775 4 Mk.; Nr. 1923 8 Mk.; Nr. 2508 1 Mk.; Nr. 2626, 2668 je 4 Mk.; Nr. 2901 3 Mk.; Nr. 3365, 3437 je 4 Mk.; Nr. 3465 5 Mk.; Nr. 3601, 3774 je 4 Mk.; Nr. 3834 9,20 Mk.; Nr. 3863 5 Mk.; Nr. 3920, 3925 je 4 Mk.; Nr. 4057, 4060, 4061 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau-Cöthen-Zerbst.

Sonnabend, den 3. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Kollegen Gückel-Groß-Kühnau über Forst- und Jagdschutz.
2. Verschiedenes.

Schierau b. Raguhn, 19. April 1913.

Bernhard.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Des Himmelfahrtsfestes wegen bitten wir, alle für Nr. 18 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 28. April, an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 22. April 1913. Die Geschäftsstelle.





Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 18. — Neudamm, den 4. Mai 1913. — 28. Band.

Der Einfluß des Staatsdienereides auf die pensionsfähige Dienstzeit.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus dieser eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. — Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus dessen Veranlassung ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. — Bei Staatsministern, die aus dem Dienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. — Wird ein Beamter aus anderer als oben bezeichneter Veranlassung vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit mit königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. — Nach § 13 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. 3. 72 wird die Dienstzeit vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Beeidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Tage an gerechnet. Die Verpflichtung durch Handschlag ist der Ableistung des Staatsdienereides nicht gleichzuachten. — Also nicht erst mit dem Tage der Beeidigung, sondern mit dem Tage des Eintritts in den Staatsdienst zur dauernden Beschäftigung in einem die Zeit und Kräfte voll in Anspruch nehmenden Amte beginnt die pensionsfähige Dienstzeit eines Beamten. Hat die Beschäftigung zur dauernden Anstellung auf einer etatmäßigen Stelle geführt, so begründet sie nach Ablauf von zehn Jahren einen gesetzlichen Anspruch auf Pension, und zwar unter Anrechnung der Zeit vom Tage des Eintrittes in den Dienst bis zum förmlichen Ausscheiden aus demselben. Dabei macht es

keinen Unterschied, ob die Dienstlaufbahn in ununterbrochener Folge oder mit Urlaubsunterbrechungen zc. zurückgelegt ist; denn das durch die Annahme zur dauernden Beschäftigung im Staatsdienste eingegangene Dienstverhältnis kann nur durch Pensionierung, Entlassung oder Tod des Beamten gelöst werden, nicht aber durch zeitweise Behinderung in der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte infolge von Erkrankungen oder durch Beurlaubungen, Amtssuspension, strafbare Versäumung der Amtspflichten oder Freiheitsentziehung. Bei Entlassung aus Anlaß von Disziplinarstrafen erlangt das Dienstverhältnis seine Endschaft mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses erster Instanz bzw. mit der Bekanntmachung des Berufungsurteils des Staatsministeriums. — Selbstverständlich bleibt nach den pensionsgesetzlichen Bestimmungen die vor dem Beginne des 18. Lebensjahres liegende Dienstzeit außer Betracht. Der Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit der höheren Forstbeamten fällt im allgemeinen mit dem Zeitpunkte der Ableistung des Staatsdienereides zusammen, da deren Beeidigung der Regel nach im unmittelbaren Anschluß an das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Tentamen) erfolgt, bis wohin sie, außer der Militär- und praktischen Vorbereitungszeit, Staatsdienstzeiten nur ausnahmsweise aufzuweisen haben werden. Einen Anspruch auf Gewährung von Pension erhalten aber auch sie erst nach Erlangung einer vollbeschäftigenden Dienststellung und einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren. Für die Pensionsansprüche der übrigen Forstbeamten (Revierförster, Hegemeister und Förster m. und o. R. auch Forstkassenrendanten, Meister pp. der Nebenbetriebe und Waldwärter, soweit diese Beamten der Jägerklasse A entstammen) ist die Ableistung des Staatsdienereides eigentlich von nebensächlicher Bedeutung, da sie im gewöhnlichen Lauf der Dinge bis zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps (mit Einschluß ihrer Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve) verpflichtet waren und ihre Beeidigung als Zivilstaatsdiener erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps erfolgen konnte. Die Ableistung des Staatsdienereides kann nur bei im Staatsdienst befindlichen Beamten bzw. bei ihrer Anstellung in diesen stattfinden. Solange sie sich in Kommunal-, Privat- zc. Stellungen befinden, ist (bei forstversorgungsberechtigten Anwärtern auch nach abgelaufener zwölfjähriger Dienstzeit im Jägerkorps) die Eidesleistung nicht zulässig. Ist sie dennoch erfolgt, so bleibt sie ohne Bedeutung auf die Pensionsansprüche. Übrigens ist die Ableistung des Diensteides (nicht Fahneneides) keine notwendige Voraussetzung für die Erlangung von Beamteneigenschaft. Mit der Übernahme des ihm anvertrauten Amtes übernimmt sowohl der Staatsbeamte als auch der Kommunal- zc. und Privatbeamte die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung. Die Ableistung des Diensteides soll ihm lediglich ein religiöser Antrieb zu pflichtgemäßer und gewissenhafter Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten sein; sie begründet auch noch keineswegs ein Beamtenverhältnis. Zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Zivil-Pensionsgesetzes sind in der Regel auch nur diejenigen zur Wahrnehmung von Geschäften des unmittelbaren Staatsdienstes berufene Personen zu rechnen, bei deren Annahme zu solchem Dienstverhältnisse nach den geltenden Grundsätzen usw. die Ableistung des Diensteides erfolgen soll. Aus der Beeidigung eines seiner hauptsächlichen dienstlichen Stellung nach im Arbeiterverhältnis stehenden Funktionärs für die Wahrnehmung einzelner ihm obliegender Geschäfte, z. B. als Forstschutzgehilfe oder kommissarischer Waldwärter, ist dessen Eigenschaft als eines unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Zivilpensionsgesetzes nicht zu folgern. Ist die Beeidigung eines Beamten irrtümlich unterblieben, so hindert dies die Anrechnung der Dienstzeit nicht. Hat eine Beschäftigung der vorgedachten Art in ununterbrochener Folge zur Anstellung in einem zur Pension aus der Staatskasse berechtigenden Amte geführt, so ist sie insoweit auf das pensionfähige Dienstalter in Anrechnung zu bringen, als sie hauptamtlich die Zeit und Kräfte des Funktionärs voll und ganz in Anspruch genommen hat. Ein unbedingter Anspruch auf die Anrechnung derartiger Dienstleistungen wird nur den anstellungsberechtigten Militärpersonen zugestanden (§ 14[3] Ziv.-Pens.-Ges. v. 27. 3. 72). Nichtanstellungsberechtigten sind nur solche Beschäftigungen anzurechnen, bei denen es sich nicht nur um eine vorübergehende Aushilfe, sondern um die Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses mit der Absicht dauernder Beibehaltung gehandelt hat. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Ist dies nicht der Fall, so kann ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch das Pensionsgesetz bestimmten Sätze bewilligt werden. In dieser Beziehung führt das Urteil des Reichsgerichts III. Ziv.-Sen. vom 29. Juni 1909 III 436, 08 der Hauptsache nach folgendes aus: „Nach dem Inhalt der jetzt geltenden Pensionsgesetze und ihrer Entstehungsgeschichte in bezug auf die Gewährung von Ruhegehalt müsse

grundsätzlich unterschieden werden zwischen **dauernd** angestellten Beamten und nur vorübergehend als Beamte angestellten Personen. Der innere Grund, warum das Pensionsreglement vom 30. 4. 25, aus dem das Beamtenpensionsgesetz vom 27. 3. 72 hervorgegangen sei, die staatliche Fürsorge nur auf jene (die dauernd angestellten Beamten) erstreckt habe, sei gewesen, daß sie in einem näheren Verhältnisse zum Staate ständen, der ihre Arbeitskraft auf die Zeit ihres Lebens für sich beanspruche, während vorübergehend angenommene Personen von vornherein darauf gefaßt sein müßten, jederzeit entlassen zu werden, zum Staate also in einem Verhältnis ständen, das sich dem der Privatangestellten nähere. Das unterscheidende Merkmal liege darin, ob der Beamte zu dauerndem oder nur zu vorübergehendem Dienste angestellt sei. Der Umstand, daß im Falle mangelhafter Dienstführung oder der Dienstunwürdigkeit aber gekündigt werden könne, berühre die Dauer der Stellung nicht, denn der Zweck dieses Vorbehaltes sei lediglich der, das förmliche Disziplinarverfahren zu ersparen. Ein schlechthin auf Widerruf oder Kündigung angestellter Beamter unterstehe dem § 2 des Pensionsgesetzes und den §§ 83 ff. des Disziplinargesetzes. (Monatsschrift für Deutsche Beamte v. 1. 11. 09 Heft 21 S. 378.)

Etwas über die Buchen-Wollaus.

Von Königl. Forstmeister **Bertelsmann**, Ziegelroda.

In den Buchenbeständen der Oberförsterei Ziegelroda tritt die Wollaus schon seit langen Jahren auf. Als ich die Verwaltung der Oberförsterei im Mai 1901 übernahm, zeigten sich nur einige befallene Stämme. Man entfernte zwar einzelne von ihnen im Wege der Durchforstung, aber eine planmäßige Bekämpfung der Wollaus fand nicht statt, da man sie für wirtschaftlich bedeutungslos hielt. Im Jahre 1905 hatte sie aber eine Verbreitung angenommen, die bedenklich wurde, zumal nun auch befallene Bäume eingingen. Es wurde daher in den Jahren 1907 und 1908 mit der Bekämpfung der Wollaus begonnen, diese aber bald wieder eingestellt, weil die Kosten sich als sehr hoch erwiesen, und weil die Annahme vorherrschte, daß bei einer solchen Verbreitung ein natürliches Nachlassen der Kalamität ohne Anwendung von Bekämpfungsmitteln eintreten würde. Da dies aber nicht geschah, vielmehr die Verbreitung der Wollaus eine immer bedenklichere Form annahm und viele befallene Bäume abstarben, so mußte ausgangs 1910 die energische Bekämpfung der Wollaus aufs neue aufgenommen werden. Der Einschlag an Wollausbuchen betrug z. B. im Oktober 1910/11 etwa 4000 fm, im Jahre 1911/12 etwa 3000 fm, 1912/13 ebenfalls etwa 3000 fm Derbholz. Das sind Eingriffe in den Buchenholzvorrat, welche die Schädlichkeit der Wollaus grell beleuchten. Der Wirtschafter muß der Wollaus mit dem Hiebe folgen, da das befallene und getötete Holz in unglaublich kurzer Zeit vollständig verdirbt. Die planmäßigen Hiebe erleiden hierdurch sehr unliebsame Verschiebungen.

Die Wollaus tritt in der Oberförsterei Ziegelroda in den Buchenorten jeden Alters auf, nur in den Gertenhölzern ist sie hier noch nicht beobachtet. Sie wird nicht allen Buchen gleich gefährlich. Die glatten, mit harter, glänzend stahlgrauer Rinde versehenen Buchen bleiben meistens verschont, dagegen werden gerade die bestwüchsigen, zartrindigen Buchen, die einen leichten Flechtenüberzug haben, davon befallen. Im Innern ist gemeiniglich der Bestand mehr heimgesucht als an den Bestandesrändern, namentlich in südlicher und westlicher Exposition. Ich schreibe dies neben dem reichlicheren Flechtenbesatz der Stämme im Bestandsinnern der Rindenbeschaffenheit zu. Diese ist im Bestande gewöhnlich nicht so ausgetrocknet wie an den Bestandesrändern, wo sie den aushagernden Winden und der Sonne ausgesetzt ist. Sie bleibt äußerlich feuchter, man darf ihr eine geringere Härte zuschreiben, so daß sie der Laus das Einschlagen der langen, feinen Saugborste erleichtert. Der Sitz des Wollausbefalls ist sehr verschieden; meistens geht er nicht über 5 m Höhe hinaus, man findet ihn jedoch — in manchen alten Orten sogar häufig — auch oben in den Ästen. Die Stämme sind entweder allseitig oder einseitig befallen. Bei einseitigem Befall werden die nach Ost und Nord zugewandten Seiten der Stämme bevorzugt. Ich glaube, daß auch hierbei die verhältnismäßig weichere Beschaffenheit der an sich feuchteren, auch gemeiniglich reichlicher mit Flechten überzogenen Rinde an der Ost- und Nordseite der Stämme von Bedeutung ist. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, daß der im Bestande stets vorhandene Gegenwind hierbei eine Rolle spielt. Die heftigen, hier vorherrschenden Westwinde wehen die an der Westseite der Stämme angetriebenen Wollflocken ab, hinter den Stämmen nimmt der östliche Gegenwind sie auf und treibt sie an die Ostseite der Stämme, an welcher sie nun, gegen den heftigen Westwind geschützt, an rauhen Stellen hängen bleiben. Nicht alle von der Wollaus befallenen Buchen gehen ein, einige widerstehen den Angriffen und heilen sich aus. Es ist aber leider von vornherein nicht mit Sicherheit zu erkennen, welche der befallenen Buchen zu diesen widerstandsfähigen gehören. Dies verschiedene Verhalten der Buchen den Angriffen der Wollaus gegenüber wird auch von den Professoren Büsgen und Rhumbler zu Münden bestätigt und veranlaßte letzteren, in einem Berichte an die forstliche Zentralinstanz anzuraten, nur dann gegen die Wollaus vorzugehen, wenn nachweislich Stämme nach Wollausbesatz abgestorben sind und eine weitere Ausbreitungsgefahr besteht. Für die Oberförsterei Ziegelroda haben aber beide Herren nach dem bei einer örtlichen, ministeriell

angeordneten Besichtigung im Jahre 1911 festgestellten Befunde die Notwendigkeit der energischen Bekämpfung der Wollaus anerkannt und dringend empfohlen. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Wollaus doch häufig unterschätzt wird. Hier in der Oberförsterei Ziegelroda hat die Schnelligkeit der Ausbreitung geradezu überrascht. Im Jahre 1910 hat die Wollaus mindestens eine drei- bis fünffache Verbreitung in der Fläche erfahren. Es ist kein über 40 Jahre alter Buchenbestand vorhanden, der nicht befallen wäre. Selbst vereinzelt in Eichenorten stehende Buchen sind nicht verschont. Wenn auch nach den Untersuchungen des Professors Rhumbler der Wollaus wegen ihrer wenig ausgebildeten Bewegungswerkzeuge (dem imago fehlen die Beine nach diesem sogar ganz, und fliegende Formen sind nicht beobachtet) ein selbständiges Überwandern von Baum zu Baum unmöglich und so ihre Verbreitung auf andere Stämme lediglich auf äußere Einflüsse beschränkt ist, so kann doch die Tatsache einer außerordentlichen Verbreitungsgeschwindigkeit nach meinen Wahrnehmungen nicht in Abrede gestellt werden. Wind und auch die am Stamme Insekten suchenden Vögel, vor allem Spechte, Baumläufer, Spechtmeisen, auch Eichhörnchen verlanlassen eine Übertragung von Baum zu Baum. Für die Übertragung durch den Wind sind die hochsitzenden Wollauskolonien besonders günstig. Die vom Wind oder durch sonstige Ursache losgelösten Wachsausscheidungen werden mit den umhüllten Wolläusen, Larven und Eiern auf die nebenstehenden Stämme übertragen, haften an rauhen Stellen, an Rindenritzen, an Narben, an Flechtenbesatz, namentlich aber an den überwallten Aststellen. Hier saugen sich die lebensfähigen Wolläuse fest, und von hier aus geht dann die Verbreitung aus. Die Witterungsverhältnisse haben zweifellos zu der schnellen Verbreitung des Schädlings in der Oberförsterei Ziegelroda beigetragen. Man kann vielfach beobachten, daß von stark befallenen Stämmen aus die ganze Umgegend verseucht wird.

Es ist leider eine bekannte Erscheinung, daß gerade die bestwüchsigen Stämme nach starkem Wollausbefall einzugehen pflegen. Ob das Eingehen der Stämme lediglich auf die Wirkung der Wollaus zurückzuführen ist, konnte nach den Ermittelungen der Professoren Rhumbler und Büsgen noch nicht einwandfrei festgestellt werden. Das für die Entscheidung dieser Frage gelegentlich der schon vorher erwähnten örtlichen Besichtigung der Wollausbestände in der Oberförsterei Ziegelroda durch die genannten Herren vorliegende Material war nicht besonders günstig. Die eingeschlagenen Stämme waren zum größten Teil abgefahren; der Aushieb war so durchgeführt, daß stehende Bäume mit Nectria-Befall nicht mehr vorgefunden wurden. Jedenfalls stellten sie fest, daß die Wollaus, sei es direkt oder durch Vermittelung des Pilzes (Nectria ditissima), dem sie die Eingangspforten schafft, oder unter Mitwirkung des Lymexylon dermestoides die befallenen Stämme zum Eingehen bringen kann, und daß dies in der Oberförsterei Ziegelroda in einer auffallend umfangreichen Weise geschehen sei.

Zur Vertilgung der Wollaus ist in der Oberförsterei Ziegelroda in der Hauptsache Schachts Obstbaumkarbolineum verwendet. Dieses hat sich hierbei vorzüglich bewährt; es tötet die damit behandelten Wolläuse unbedingt, schadet den damit bestrichenen Bäumen keineswegs, macht die letzteren auf mehrere Jahre hinaus durch die entstehende braune Farbe der Stämme kenntlich, hält die behandelten Stämme mindestens vier Jahre hindurch — so weit reichen die jetzigen Erfahrungen — gegen neuen Befall, natürlich nur an den bestrichenen Stellen, unangreifbar für die Wollaus und ist dabei von allen zur Anwendung gelangten wirksamen Mitteln das billigste. Daß die Wollaus die mit Obstbaumkarbolineum behandelten Stämme meidet, kann häufig beobachtet werden; sie wird zwar an solche Stämme angeweht, kommt aber nicht zur Entwickelung. Auf Stämmen mit tiefen Rindenritzen gewahrt man allerdings hin und wieder im folgenden Jahre nach der Karbolineumbehandlung wieder neue, weiße Lausniederlassungen. Beim näheren Zusehen stellen sie sich jedoch meist als verkreidet heraus, lebensfähige Individuen sind nicht vorhanden. Wahrscheinlich handelt es sich in diesen Fällen um eine kurzfristige Weiterentwickelung von Individuen, die bei der Karbolineumbehandlung in den tiefen Rindenritzen nicht getroffen sind, aber infolge der entstandenen ungünstigen Lebensbedingungen eingingen.

Ein besonders typisches Beispiel für die Meidung korbolineumgetränkter Rinde gab im Frühjahr 1912 der Distrikt 107 im Schutzbezirk Hohelinde der hiesigen Oberförsterei. Hier waren im Herbst 1911 die unteren Stammteile bis etwa zu 5 m Höhe mit Karbolineum behandelt; die Witterungsverhältnisse machten weitere Arbeiten unmöglich, so daß das notwendige und beabsichtigte Hochstreichen ausgesetzt werden mußte. Die oberhalb des Anstrichs befindlichen Lauskolonien hatten sich nun im Monat Februar und März 1912 in aufsteigender Richtung ganz außerordentlich vermehrt, aber in absteigender Richtung über die Grenze des Anstrichs hinaus war nicht die geringste Abwanderung von Läusen zu bemerken, was wohl als ein sicheres Zeichen der Abwehrfähigkeit der mit Karbolineum behandelten Rinden gegen die Angriffe der Wollaus gedeutet werden kann. Schon im Jahre 1907 hat Professor Eckstein in Eberswalde die günstige Wirkung von Schachts Obstbaumkarbolineum festgestellt und dies im Jahre 1908 bezüglich verschiedener Verdünnungen dieses Mittels mit Wasser bestätigt auf Grund der Untersuchung von befallenen Rindenstücken, die mit diesen Mitteln behandelt und ihm von hier aus zugestellt waren. Gleichzeitig hat der letztgenannte Forscher auch die Wirkung der anderen hier zur Anwendung gelangten Mittel geprüft und festgestellt, daß das von der Firma Ermisch in Burg bei Magdeburg unter dem Namen Tuv in den Handel gebrachte Präparat und die nach seiner Vorschrift (Seite 160 der Technik des Forstschutzes) hier zubereitete Petroleum-Seifen-Emulsion die damit behandelten

Läuse getötet hat, daß dahingegen die Wirkungen der Seifenlösungen (Neßlersche Flüssigkeit), d. i. Seifenlösung unter Zusatz von Fuselöl und denaturiertem Spiritus (Technik des Forstschutzes Seite 160), und auch der Kochschen Flüssigkeit zweifelhaft gewesen sind. Übrigens warnt Professor Eckstein vor der Anwendung zu kräftiger Petroleum-Emulsionen, da das Petroleum sich als schädlich für die Baumrinde erwiesen hat. Auch Professor Rhumbler hat durch Untersuchung von Rindenstücken, die aus befallenen Buchen nach ihrer Behandlung mit Schachts Obstbaumkarbolineum ausgelöst und ihm eingesandt waren, festgestellt, daß auf ihnen die Wolläuse zum Eingehen gebracht waren. Allerdings hat er gefunden, daß einzelne Läuse in tiefen Rindenritzen, die ein Eindringen des Pinsels unmöglich machten, lebend waren. Überhaupt mißt Professor Rhumbler der mechanischen, zerreibenden Wirkung des Pinsels eine große Bedeutung bei der Abtötung der Läuse zu, da die in der Oberförsterei Gahrenberg bei Münden vorgenommenen Versuche durch Bespritzung befallener Buchen mit allerdings anderen Mitteln, wie Tetramulsion, Floria-Baumkarbolineum, kalifornischer Brühe usw., die von Dr. Nordlinger, Flörsheim a. M., empfohlen waren, nicht die erwartete radikale Wirkung gezeigt haben, während die hier vorgenommenen Bepinselungen mit verdünntem Schacht-Karbolineum gute Erfolge hatten. Auch in diesem Jahre sind verschiedene Rindenstücke, die aus im Februar behandelten Stämmen ausgelöst waren, dem Herrn Professor Rhumbler in Münden zur Untersuchung eingesandt. Er stellte fest, daß auf den mit einer Mischung von Karbolineum und Wasser im Verhältnis von 1 : 4 bespritzten Stämmen die relativ besten Erfolge erzielt waren, bessere als nach dem Bepinseln mit einer Mischung von 1 : 5, daß dahingegen die mittels Pinsel lediglich mit Wasser behandelten Stämme keine befriedigenden Resultate aufzuweisen hatten. Hieraus darf zweifellos geschlossen werden, daß das Karbolineum an sich wesentlich zur Abtötung der Läuse beiträgt, und daß die beim Pinseln in Erscheinung tretende mechanische Zerreibung der Läuse nicht allein ihre Abtötung veranlaßt, sondern hierbei wesentlich auf die Mitwirkung des Karbolineums angewiesen ist.

Das jetzt gelieferte Schacht-Karbolineum wird hier in Verdünnung angewendet und mittels Pinsel oder mittels Spritzen auf die befallenen Stämme gebracht; die Verdünnung betrug bislang beim Pinseln: 1 Teil Karbolineum, 6 Teile Wasser, ja sogar 7 Teile Wasser; beim Spritzen: 1 Teil Karbolineum, 5 Teile Wasser. Beim Pinseln kann die Mischung schwächer sein, da eine mechanische, zerreibende Wirkung mit diesem Verfahren Hand in Hand geht. Neuere Erfahrungen haben mich belehrt, in der Verdünnung der Mischung nicht mehr so weit zu gehen. Ich glaube das Richtige zu treffen, wenn ich zum Spritzen eine Mischung von 1 : 4 und zum Pinseln eine solche von 1 : 5 bei stehenden Bäumen verwende. Anwendung finden gute, breite Borstenpinsel (Tapezierpinsel mit Draht gebunden), die auf kürzeren und längeren, leichten Stangen befestigt werden. (Borstenpinsel haben den Vorzug, da sie die Mischung nicht so leicht abfließen lassen, vor Wurzelpinseln, die an sich sonst schärfer sind.) Unter Zuhilfenahme von leichten, transportablen Stehleitern (Leiterstützen von Gebr. Dittmar, Heilbronn) reicht das Pinseln auf 12 m Höhe hinauf. Über 12 m Höhe hinaus bis 15 m muß das Bespritzen der Stämme an ruhigen, windstillen Tagen stattfinden unter Verwendung von Baumspritzen, die auf dem Rücken getragen werden (Calimar, Rheinpfälzische Maschinen- und Metallwarenfabrik K. Platz, Ludwigshafen a. Rh.) Auch hierbei müssen die leichten Leitern verwendet werden und sehr lange (5 bis 7 m), leichte, aus Bambus gefertigte Strahlrohre mit Metalleinlage Verwendung finden. Vielleicht empfehlen sich auch kleine fahrbare Spritzen mit größerem Druck. Solche sind hier nicht verwendet, lassen aber vielleicht eine höhere Wirkung zu. Die über 15 m Höhe hinaus befallenen Stämme werden durch Hieb entfernt. Es empfiehlt sich überhaupt, in den befallenen Beständen neben der Anwendung des Karbolineums gleichzeitig die Axt wirken zu lassen, indem der abkömmliche, befallene Nebenbestand und die über 15 m Höhe hinaus befallenen Stämme eingeschlagen werden. Dieser Einschlag muß, am Boden liegend, ebenfalls mit Karbolineum bestrichen werden. Hierbei kann dann noch eine schwächere Verdünnung 1 : 6 angewendet werden, da der Pinsel kräftig gehandhabt werden kann.

Die Bekämpfung der Wollaus wurde in der Oberförsterei Ziegelroda in den letzten Jahren hauptsächlich in den Monaten halb Februar, März, April, Mai bis halb Juni vorgenommen. In dieser Zeit ist der Befall am leichtesten wahrnehmbar, da dann eine lebhafte, intensiv weiß gefärbte Wachsausscheidung der Läuse stattfindet, und da nach Professor Rhumbler in dieser Zeit gegen Chemikalien und mechanischen Druck weit widerstandsfähigere Eier nicht oder relativ wenig vorhanden sind. Auch Professor Eckstein in Eberswalde gibt diese Zeit als die für die Bekämpfung aussichtsreichste an. Die Kosten und das für den Hektar verwendete Quantum an Karbolineum sind derartig verschieden, daß sich kaum Mittelzahlen, die für andere Reviere maßgebend sind, geben lassen. Die Kosten und die Menge des zu verwendenden Karbolineums hängen ab von der Stärke des Befalls, vom Sitze des Befalls, ob hoch oder niedrig, und vom Alter der Bestände. Im Schutzbezirk Hohelinde des hiesigen Reviers betragen die Kosten bzw. beträgt das verwendete Quantum an Karbolineum für den Hektar: 1. für über 90 Jahre alte Bestände 40 ℳ bzw. 80 kg Karbolineum; 2. für unter 90 Jahre alte Bestände 60 ℳ bzw. 125 kg Karbolineum. Beides bei sehr starkem Befall.

Buchenstämme, die auf größerer Fläche einen intensiv weißen Befall zeigen, sterben in den meisten Fällen wahrscheinlich unter Mitwirkung von Nectria ditissima und Lymexylon dermestoides partiell oder ganz ab und geben dann immer einen schlechten Ertrag, da das abgestorbene sowie das vom Lymexylon dermestoides befallene Holz als Nutzholz nicht zu verwenden ist und nur sehr

minderwertiges Brennholz liefert. Das Absterben solcher Bäume ist häufig beobachtet, und jedes Jahr der Bekämpfung der Wollaus brachte neue Bestätigung dieser Beobachtung. Der Baum macht zur Zeit der Karbolineumbehandlung noch einen durchaus lebensfähigen Eindruck, die Knospen sind noch gut entwickelt, die Rinde ist äußerlich noch frisch, wenn sich im Innern auch hin und wieder Bräunungen zeigen; um so mehr überrascht es, wenn der Baum im nächsten oder übernächsten Jahre ganz oder teilweise abgestorben ist. Die Rinde ist an vielen Stellen eingefallen und abgetrocknet und weist die Konidienpolster und die Perithecien von Nectria ditissima in großer Zahl auf. Das Holz ist stellenweise oder ganz abgestorben. Anfänglich glaubte ich dies auf eine schädliche Einwirkung des Karbolineums zurückführen zu müssen, da die Läuse abgetötet waren und geraume Zeit hiernach erst der Tod des Baumes eintrat. Aber das Verhalten der umstehenden Bäume, die gleichfalls mit Karbolineum behandelt waren, sprach hiergegen. Es kann daher nur angenommen werden, daß der Baum zur Zeit der Karbolineumbehandlung schon nicht mehr die gehörige Lebensfähigkeit besaß, wogegen der Augenscheinbefund sprach, oder aber daß Nectria ditissima das Zerstörungswerk der Wollaus bis zur völligen Vernichtung des Stammes fortgesetzt hat. Ich glaube, daß die letztere Annahme wohl die richtigere sein wird. Die angewandte Karbolineummischung hat nicht genügt, Nectria ditissima abzuhalten oder zu töten. Ob reines Karbolineum dies erreichen würde, steht dahin. Eine direkte Bekämpfung von Nectria wird gewiß recht schwierig sein, vorläufig muß man sich hier mit einer indirekten Bekämpfung durch den Aushieb der von Wollaus in starkem Maße befallenen Stämme begnügen, wodurch die Angriffsstellen für Nectria vermindert werden. Ein auch nur um ein Jahr verspäteter Einschlag ist mit ganz wesentlichen Verlusten verbunden. Ein Ausfall von 20 bis 30 % an Nutzholz ist dabei häufig, ganz abgesehen von der Minderwertigkeit des anfallenden Brennholzes. Das kranke Holz nimmt einen eigentümlichen, sauer-süßen, an eingesäuerte Rübenschnitzel erinnernden Geruch an.

Häufig schreitet das Absterben des Holzes in Form eines Keiles, dessen Basis sich an der Peripherie des Baumes befindet, und dessen Spitze sich dem Mittelpunkt des Kernes zuwendet, vor. Das kranke Holz wird, ohne zunächst anbrüchig zu werden, mißfarben. Es weist alle Erscheinungen der Saftstockung auf und ist auf dem Sägeschnitt sofort zu erkennen. Dieser im gesunden Holz eingebettete Keil kranken Holzes ist häufig von den Larvengängen des Lymexylon dermestoides durchzogen und als Nutzholz natürlich nicht zu verwenden, auch finden sich Leitergänge von Tomicus domesticus. Daher ist es ratsam, derartige Hölzer baldmöglichst einzuschlagen. Wenn sich auf den befallenen Stellen braune, jauchige Flecken zeigen, dann kommt der Einschlag meist schon zu spät, denn der Baum ist schon minderwertig geworden. Nach dem Auftreten der jauchigen Flecken zeigt die Rinde unterhalb eine intensiv purpurrote Färbung, später trocknet sie ein und fällt ab. Es ist daher hier auf Grund der bestehenden Erfahrungen angeordnet, solche Bäume, welche einen starken Wollausbefall auf größerer Fläche zeigen, möglichst noch vor dem Auftreten der jauchigen Flecken rücksichtslos einzuschlagen, um noch eine tunlichst gute Verwertung herbeizuführen. Dieser rücksichtslose Einschlag darf nicht versäumt werden, selbst auf die Gefahr hin, daß sich unter den eingeschlagenen Stämmen einige befinden, die sich möglicherweise ausgeheilt hätten. Es gibt nämlich, wie schon erwähnt, in der Tat einzelne Stämme, die den Angriffen der Wollaus widerstehen, indem sie ein Überwallungsvermögen an allerdings meist nur kleinen Stellen entwickeln, durch welches die Wunden vollständig geschlossen werden.

Nach Professor Eckstein (Forstliche Zoologie 1897) gehört die Buchenwollaus zur Familie der Coccidae (Schildläuse). Nach neueren Untersuchungen des Professors Rhumbler in Münden, die er im Jahre 1909 auf Grund von in je 14tägigen Zwischenräumen entnommenen Proben aus Wolllauskolonien angestellt hat, überwintert die Wolllaus in drei Zuständen, nämlich als Ei, als Larvenform 1 (langgestreckt mit relativ langen Beinen) und als Larvenform 2 (gedrungen mit viel kürzeren Beinen). Im Februar verwandelt sich Larvenform 1 in Larvenform 2 unter lebhafter Wachsausscheidung. Im April bis Juli geht die Larvenform 2 in die Form des ausgebildeten Insekts über. Im Juli bis September findet die Eierablage des ausgebildeten Insekts statt. Aus den Eiern entwickeln sich dann die überwinternden Larvenformen 1 und 2, oder die letzten Eiersätze überwintern als Eier. Eier, die im März noch unverändert sind, können als abgestorben angesehen werden. Die Generation der Läuse ist einjährig; sie fallen im Herbst oder nächsten zeitigen Frühjahr aus dem Ei und sterben im nächsten Spätherbst ab. Geflügelte Stadien sind nicht gefunden. Die direkte Ausbreitungsfähigkeit der Laus von Baum zu Baum kann wegen der schlechten Bewegungsorgane nicht angenommen werden. Eine Verbreitung des Befalls auf demselben Stamm wird wahrscheinlich durch die Larvenform 1 vermittelt, deren relativ lange Beine sie unter den Wachsausscheidungen zu kleinen Wanderungen befähigt. Da die Ausdehnung der Wollaus wohl in erster Linie auf Windverwehungen zurückzuführen ist, und da hier Winde westlicher Richtung vorherrschen, so ist bei der Bekämpfung der Wollaus so verfahren, daß zunächst die nach Westen vorgelagerten Bestände in Angriff genommen wurden, und daß demnach die Arbeiten in der Richtung von Westen nach Osten vorschritten.

Die günstigen Erfolge, welche im hiesigen Reviere mit dem Schacht-Karbolineum erzielt sind, veranlassen mich, Waldbesitzer und Forstleute auf dies gute und nicht allzu teure Mittel aufmerksam zu machen und zu Versuchen damit anzuregen, wenn sich die nun wohl der Maske der Harmlosigkeit beraubten Wolläuse in ihren Buchenwaldungen breitmachen und ihr Zerstörungswerk beginnen. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch andere Teerprodukte und sonstige Mittel zur Bekämpfung der Wollaus erfolgreiche Anwendung finden können. Nur möchte ich mich gegen die

Anwendung von Alkohol-Fuselöl-Seifenlösungen aussprechen, da diese bei der Bekämpfung der Wollaus nach den Untersuchungen des Professors Eckstein, Eberswalde, nicht voll befriedigt haben und auch im Großen angewendet zu teuer sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß die verschiedenen Karbolineumarten, die meist nach Geheimrezepten der betreffenden Fabrikanten hergestellt werden, für die Baumrinden nicht in gleicher Weise ungefährlich sind. Die bei der Spaltung des Teeres auf dem Wege der Destillation entstehenden Leichtöle sind den Baumrinden schädlich, somit auch solche Karbolineumarten, welche große Mengen Leichtöl aufweisen. Es ist daher zu empfehlen, durch Vorversuche festzustellen, wie sich das zu verwendende Karbolineum der Baumrinde gegenüber verhält, oder nur erprobte Produkte anzuwenden.

Zum Schluß gestatte ich mir die Mahnung an alle, die es angeht, der Wollaus und ihrer verderblichen Wirkung im Buchenwalde die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die anfängliche Harmlosigkeit der Schädlinge kann gar bald, wie Ziegelroda beweist, in ihr Gegenteil umschlagen. Anfänglich ist die Wollaus leicht und mit geringen Mitteln zu bekämpfen, später bei großer Verbreitung jedoch nur unter großen Opfern an Geld und Mühe. In der Oberförsterei Ziegelroda sind zur Bekämpfung der Wollaus aufgewendet:

im Jahre 1906/07	=	237 M
1907/08	=	1525 M
1908/09		Bekämpfung
1909/10		ausgesetzt.
1910/11	=	3898 M
1911/12	=	9095 M
1912/13	=	8000 M
Zusammen:		22 755 M

Wenngleich gute Erfolge erzielt sind, so ist doch ein völliger Abschluß der Bekämpfung mit dem Jahre 1912/13 noch nicht zu erreichen. Es werden noch Jahre vergehen, in welchen den Buchenorten große Aufmerksamkeit zugewandt werden muß, um beim Erscheinen neuer Wollauskolonien sofort wieder energisch einzuschreiten. Das aber ist sicher zu erwarten, daß der Einschlag an Wollausbuchen erheblich zurückgehen wird und daß die Bekämpfungskosten ganz wesentlich gemindert werden. Ich glaube jetzt schon sagen zu können, daß die Buchenorte in der Oberförsterei Ziegelroda als gerettet bezeichnet werden können, wenn auch viele von ihnen unliebsame Durchlichtungen erfahren haben. Ohne die energische Bekämpfung der Wollaus würden die Bestände jetzt einen trostlosen Eindruck machen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Angestelltenversicherung.

Allgemeine Verfügung Nr. 24/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 576, II 1969, III 2511.

Berlin W 9, 14. März 1912.

Nachstehender Erlaß gilt auch für den Bereich der mir unterstellten Verwaltung.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

* * *

Der Minister für Handel u. Gewerbe. J.-Nr. III 899, I 174, IV 788.

Abschrift.
Berlin W 9, 25. Januar 1913.

I. Nach § 51 Ziffer 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte werden als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 diejenigen Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von zwei Monaten bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett veranlaßt ist (§ 52). Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat (§ 53).

Die Krankheitszeiten werden durch Bescheinigungen nachgewiesen, welche die von der obersten Verwaltungsbehörde zu bezeichnenden Stellen auszustellen haben (§ 54 Abs. 2). Nach dem Wortlaute der angezogenen Bestimmung kann die Ausstellung der Bescheinigung nur Behörden übertragen werden. Hiernach bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern:

Die Krankheitsbescheinigungen sind von den Gemeindevorständen oder den Vorstehern der für die Gemeindeverwaltung eingerichteten besonderen örtlichen Bezirke auszustellen.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten können die Krankheitsbescheinigungen auch durch die vorgesetzten Dienstbehörden ausgestellt werden.

Die Ausstellung der Bescheinigung durch die Gemeindebehörden hat nach dem unten abgedruckten, probeweise ausgefüllten Muster zu erfolgen. Der Angestellte hat den Nachweis zu erbringen, daß er während der Krankheitszeit verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Als ausreichender Nachweis werden die gemäß § 1438 der Reichsversicherungsordnung ausgestellten Bescheinigungen der Kassenvorstände anzusehen sein, sofern gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken vorliegen und sie ordnungsmäßig ausgefertigt sind (vgl. Ziffer 10 Abs. III der Anweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. November 1911 H. M.-Bl. S. 429). Inwieweit andere Unterlagen (ärztliche Zeugnisse, Zeugnisse von Krankenhäusern, Bescheinigungen der Arbeitgeber) ausreichen, muß der pflichtmäßigen Prüfung der Gemeindebehörden im Einzelfalle vorbehalten bleiben; sie haben erforderlichenfalls wegen Feststellung der zu

bescheinigenden Tatsachen ihrerseits die notwendigen Ermittelungen anzustellen.

Ergibt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen, oder daß er für die Zeit der Krankheit das Gehalt fortbezogen hat (§ 170 Abs. 2 A. V.-G.), oder daß ein Fall des § 53 daselbst vorliegt, so ist die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

II. Gemäß § 242 Absatz 2 a. a. O. bestimme ich, daß für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, § 242 Absatz 1 mit folgenden Änderungen gilt:

Die Ortspolizeibehörde hat vor Erlaß ihrer Anordnungen den zuständigen Bergrevierbeamten zu hören. Er hat die Bedingungen anzugeben, unter denen die Einnahme des Augenscheins zulässig sein soll. Diese Bedingungen sind für die Anordnungen der Ortspolizeibehörde maßgebend. Der Bergrevierbeamte ist befugt, an dem Termine zur Einnahme des Augenscheins teilzunehmen.

III. Gemäß §§ 371 Absatz 2, 379, 389 Absatz 1 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern:

Die Erteilung der Genehmigung zur ausnahmsweisen Übertragung der gesetzlichen Versicherungsansprüche, welche den Berechtigten gegenüber Zuschußkassen, Ersatzkassen und den im § 389 Absatz 1 bezeichneten Pensionseinrichtungen und Kassen zustehen, erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde.

IV. Die Bestimmungen meines Erlasses vom 18. November 1912, III 7777 (H. M.-Bl. S. 561) finden auch auf die weiblichen Beamten und die Lehrerinnen Anwendung. Unter A II a des Erlasses ist unter Streichung des Kommas hinter „Gewerbeassessoren" hinzuzufügen: „und Gewerbeinspektionsassistentinnen".

Ich ersuche, die nachgeordneten Stellen mit den nötigen Anordnungen zu versehen und den zu meinem Geschäftsbereiche gehörenden weiblichen Beamten und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der in IV getroffenen Entscheidung Kenntnis zu geben.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

*

Krankheitsbescheinigung.

(§ 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.)

Der Bureauvorsteher Franz Richter in Niederburg, geboren im Jahre 1873 zu Stettin, Stadtkreis Stettin, Provinz Pommern, war vom 15. Juli 1913 bis zum 5. September 1913 arbeitsunfähig und verhindert, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Der Erkrankte hat sich die Krankheit weder vorsätzlich, noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, noch durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen.

Waldenberg, den 15. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) Müller, Gemeindevorsteher.

Allgemeine Verfügung Nr. 16 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 3186.

Berlin W 9, 20. März 1913.

Das Forsteinrichtungsbureau liefert fortan die Vordrucke für: Dienstländereinachweisung, Grenzzeichennachweisung, Durchforstungsplan, Flächenverzeichnis, Nivellementstabellen, Waldwertsberechnungen, Kontrollbuch, Hauptmerkbuch und Begleitzettel zu Samensendungen nicht mehr.

Sie sind vielmehr in Zukunft unmittelbar von der Firma Otto Lange zu Berlin S 42, Wassertorstraße 42, zum Preise von 37 ℳ für 1000 Bogen zu beziehen.

Die entstehenden Kosten sind aus dem Fonds der Königlichen Regierung bei Kapitel 2 Titel 31 zu bestreiten. J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derer zu Münster, Aurich und Sigmaringen.

*

Sicherheitsleistung bei staatlichen Bauausführungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 27/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. I B II b 1418, II 2589, III 3232, I A IV 681.

Berlin W 9, 26. März 1913.

Der Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 15. Februar 1913, betreffend die Sicherstellung bei staatlichen Bauausführungen, wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung abschriftlich mitgeteilt. Die Meliorationsbaubeamten sind anzuweisen, gegebenenfalls die Vorsteher von Meliorationsgenossenschaften entsprechend zu verständigen.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

* * *

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
III 2608 C, II. Ang.
V 51 $\frac{207}{20}$.

Abschrift.

Berlin W 9, 15. Februar 1913.

Soweit in den bestehenden Vorschriften über staatliche Bauausführungen bei der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Reichs- oder Staatsschuldbuchforderungen die Ausstellung von Verpfändungsurkunden vorgschrieben ist, kann von der Anforderung einer besonderen Urkunde abgesehen werden, wenn ein Verpfändungsvermerk in folgender Fassung in das Reichs- oder das Staatsschuldbuch eingetragen wird: „Die Forderung von .... ℳ ist der Preußischen Staatskasse, vertreten durch d ... Königliche ...... in ......, zur Sicherheit für die Forderungen, die ihr aus dem ...... (Vertrage vom ....) gegen den ...... (Gläubiger, die Firma usw.) erwachsen, verpfändet. Jede Verfügung über die verpfändete Forderung bedarf der Zustimmung d .... genannten ......

D ... Königliche .... ist von dem Gläubiger unwiderruflich ermächtigt worden, jederzeit die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderung zu beantragen oder die Zinsen zur Forderung zu erheben."

Die allgemeinen Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom

23. Dezember 1905 Abschnitt IV Ziffer 2 Absatz 9 (Allg. Verf. Nr. 3 der Wasserbauverwaltung S. 20, Anhang zur Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung S. 232) werden insoweit ergänzt.

Abdrücke sind für die Ortsbaubeamten beigefügt.

In Vertretung: gez. v. Coels.

Auslegung der Nr. 14 Abs. III der Gehaltsvorschriften.

Allgemeine Verfügung Nr. 29/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 1291, II 2065, III 2509.

Berlin W 9, 28. März 1913.

Nr. 14 Absatz III der Gehaltsvorschriften bestimmt, daß bei Berechnung der den Militäranwärtern bei der ersten etatsmäßigen Anstellung auf das Besoldungsdienstalter anzurechnenden Militär- und Zivildienstzeit diejenige Zeit außer Betracht zu bleiben hat, während welcher die etatsmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

Zur Vermeidung von Zweifeln, ob die fragliche Zeit auch dann von der Berücksichtigung auszuschließen ist, wenn sie in die Zeit des aktiven Militärdienstes (Probedienstleistung usw.) fällt, bestimme ich, daß nur diejenige Zeit außer Betracht zu bleiben hat, während welcher die etatsmäßige Anstellung eines Militäranwärters nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militär- und Marinedienste wegen unzureichender Befähigung usw. ausgesetzt worden ist. Die nach dem vollendeten 17. Lebensjahre abgeleistete Militär- und Marine-Dienstzeit ist also künftig in jedem Falle unverkürzt der Berechnung zugrunde zu legen.

Wo in der Vergangenheit abweichend hiervon verfahren worden ist, hat die Berichtigung des Besoldungsdienstalters zu erfolgen. Nachzahlungen von Gehaltsteilen dürfen indes für die Zeit vor dem 1. Januar 1913 nicht stattfinden.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Directoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Allgemeine Verfügung Nr. 33/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IA IIa 287, IB Ib 527, II 862, III 497.

Berlin W 9, 4. April 1913.

Die vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig mit Unterstützung des Sächsischen Staates und der Stadt Leipzig ins Leben gerufene „Deutsche Bücherei" hat satzungsgemäß die Aufgabe, die gesamte vom 1. Januar 1913 an erscheinende deutsche und fremdsprachige Literatur des Inlandes und die deutsche Literatur des Auslandes zu sammeln und aufzubewahren.

Um dieser Pflicht zu lückenloser Sammlung gerecht werden zu können, bedarf sie auch der von Behörden herausgegebenen Drucksachen, die nicht im Buchhandel erschienen sind.

Ich ersuche daher, vom 1. Januar 1913 ab von denjenigen dort veröffentlichten, auf Staatskosten hergestellten Drucksachen, die nach meinen Erlassen vom 19. Juli 1882 und 16. November 1907 — I A a 4749, II 8841, III 8939 — auch an die Königliche Bibliothek geliefert werden, alsbald nach der Veröffentlichung je 2 Stück an die Bibliothekverwaltung meines Ministeriums zur Weitergabe an die „Deutsche Bücherei" in Leipzig einzusenden.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Zum Begriff des Haltens eines Hundes.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1911 VII C. 623/10.)

Nach der maßgebenden Steuerordnung kann nur derjenige zur Hundesteuer herangezogen werden, der einen Hund hält. Es fragt sich, ob danach der Verpfleger eines Hundes schon ohne weiteres als „Hundehalter" angesehen werden kann. Diese Frage war zu verneinen. Denn es ist anzunehmen, daß derjenige den Hund „hält", der ihn in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eingestellt hat, um ihn auf diese Weise seinen Zwecken oder seinem Vergnügen während eines Zeitraumes von einer gewissen Dauer dienstbar zu machen. Somit kann derjenige, der nicht im eigenen Interesse, sondern lediglich im Interesse des Eigentümers auf dessen Kosten einen Hund in Pflege genommen hat, nicht als Halter des Hundes angesehen werden.

Hg.

— **Die wissentliche Abfuhr fremden Holzes aus einem Walde** ohne Aneignungsabsicht ist kein Diebstahl. (R.-Ger. St. 12. Jan. 12, 4 D 1153/11.) Es liegen zwar die objektiven Merkmale dieses Vergehens vor, es fehlt aber der subjektive Tatbestand, welcher die Absicht des Täters erfordert, die fremde Sache sich rechtswidrig zuzueignen. (Ein Fuhrmann hatte einem Holzkäufer aus Bequemlichkeit nicht das von diesem ersteigerte, sondern fremdes Holz zugefahren.)

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Vergütung für die im Probedienste stehenden Braunschweigischen Beamten.** In Nr. 17 des laufenden Jahrganges (S. 350) berichteten wir über eine in der Zeitschrift für Rechtspflege veröffentlichte Verfügung des herzoglich braunschweigischen Staatsministeriums vom 28. Mai 1912, nach der in Braunschweig „die Vergütung der im Probedienste stehenden unverheirateten Beamten, welche dem für die etatmäßige Stelle vorgeschriebenen Anfangsgehalte und dem Wohnungsgeldzuschusse für ledige Beamte gleichkommt, für den Fall der Verheiratung auf den dem Anfangsgehalte und dem Wohnungsgeldzuschusse für verheiratete Beamte entsprechenden Betrag sich erhöhen soll." Diese Bestimmung bezieht sich, wie uns zur Vermeidung von Miß-

verständnissen mitgeteilt wird, nicht auf die noch nicht angestellten Anwärter für den herzoglichen Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst. Die nicht angestellten Forstassessoren und Reviergehilfen sind weder als im Probedienste beschäftigte Beamte anzusehen, noch kommt die ihnen gezahlte Vergütung dem Anfangsgehalte und Wohnungsgeldzuschusse der angestellten ledigen Beamten gleich. Vielmehr erhalten die nicht etatmäßigen Forstassessoren, einerlei ob sie verheiratet sind oder nicht, eine Entschädigung von 2100 bzw. 2400 ℳ, der ein Anfangsgehalt der angestellten Assessoren von 2700 ℳ gegenübersteht; die Tagegelder der Reviergehilfen steigen bis zum Höchstsatze von jährlich 1460 ℳ, während das Anfangsgehalt bei der Anstellung als Forstgehilfe 1500 ℳ beträgt. Dazu kommen bei den angestellten Verwaltungs- und Schutzbeamten Wohnungsgeldzuschüsse, die für ledige Beamte auf $^3/_5$ des den Verheirateten zustehenden Betrages festgesetzt sind, und ein Brennholzdeputat. Übrigens wurden die etatmäßigen Forstassessorenstellen kürzlich von 16 auf 14 vermindert.

❦

— **Aufbesserung der Altpensionäre im Reich.** Dem Wunsche des Reichstages entsprechend, wird, wie wir erfahren, das Reichsschatzamt im Herbste dem Bundesrate eine Vorlage zugehen lassen, die eine Aufbesserung der Pensionen der vor dem 1. April 1908 pensionierten Beamten enthält. Das Reichsschatzamt hat schon vor einiger Zeit Berechnungen angestellt, die sich auf eine Aufbesserung der Altpensionäre beziehen. Das Reich zahlt jetzt an seine pensionierten Beamten rund 180 Millionen Mark. In dieser Summe sind auch die Pensionen der Neupensionäre enthalten; noch beträgt diese nur einen kleinen Teil der gesamten Ausgabe. Es wird nun erwogen, die Aufbesserung in Form eines prozentuellen Zuschlages zu den Pensionsbeträgen vorzunehmen; ferner denkt man daran, die Aufbesserung nur auf Pensionen unter 3000 ℳ zu beschränken. Die Entscheidung dürfte erst im Herbste, gelegentlich der Aufstellung des Etats für das Jahr 1914 erfolgen. Erst dann wird man übersehen können, wie hoch die verfügbaren Mittel sind, die zu diesem Zwecke bereitgestellt werden können.

❦

— **Forstreferendarprüfung in Preußen.** Der in diesem Frühjahr abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich vierzehn Forstbeflissene unterzogen, darunter drei Fürstlich Sondershausensche Forstbeflissene. Elf Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar zwei mit dem Gesamturteil ziemlich gut, die übrigen neun mit genügend. Es sind dies die bisherigen Forstbeflissenen Delius, von Heimburg, Knigge, König, Möller, Pfeffer, Rahm, Roth, von Tellemann, sowie die Fürstlich Sondershausenschen Forstbeflissenen Harz und Schilling.

❦

— **Aus den Forstvereinen Deutschlands.** Der Märkische Forstverein hält seine Tagung in der Zeit vom 22. bis 24. Juni in Neustrelitz ab. — Der Sächsische Forstverein tagt vom 23. bis 25. Juni in Meißen. — Der Württembergische Forstverein setzte seine Hauptversammlung auf den 26. bis 28. Mai in Schwäbisch-Hall fest. — Eine fünftägige Studienreise nach der Schweiz unternimmt vom 25. bis 29. Mai der Badische Forstverein. Die Reise geht nach Biel, Couvet, Môtiers, St. Croix. Jeder badische staatliche Forstmann, der die Reise mitmacht, bekommt eine Beihilfe von 20 Mark. — Der Verein Thüringischer Forstwirte will seine Jahresversammlung in den Tagen vom 8. bis 10. Juni in Ilmenau abhalten.

❦

Forstwirtschaft.

— **Die Wirtschaftsergebnisse in den anhaltischen Staatsforsten im Jahre 1912.** Der soeben für das Wirtschaftsjahr 1912 veröffentlichte Bericht über die wichtigsten Wirtschaftsergebnisse in den Staatsforsten des Herzogtums Anhalt gibt die Gesamtgröße des Staatswaldes mit 29 723 ha an. Hiervon sind 26 117 ha Holzboden und 3606 ha Nebengrund, von welchen 222 ha als ertragslos bezeichnet werden. Der Gesamteinschlag an Holz betrug 118 216 fm, hierunter befinden sich 74 908 fm Nutzholz, 24 024 fm Brennholz und 19 284 fm Reisholz. Auf das Hektar berechnet, ergibt sich ein Anfall von 3,79 fm Derbholz und 0,74 fm Reisholz, oder insgesamt pro Hektar 4,53 fm. Auf die Holzarten verteilt, betrug der Anfall von

Holzart	Derbholz		Reisholz	
	fm	Nutzholzprozent	fm	Nutzholzprozent
Eiche, Esche	8226	56,2	1826	0,9
Buche, Rüster, Birke, Ahorn	14306	46,0	3418	2,8
Weichhölzer	906	81,0	2227	37,5
Nadelholz	75563	84,0	11856	10,1

Die für das Nutzholz erzielten Preise betrugen im Durchschnitt für die

	I.	II.	III.	IV.	V. Klasse	Schwellen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Eiche, Esche	72,2	49,2	29,8	19,6	13,7	13,6
Buche, Rüstern	30,6	25,0	21,0	15,8	8,7	—
						Grubenholz
Weichhölzer	27,2	27,6	18,1	—	7,4	
Kiefern	43,9	29,4	23,8	18,8	12,9	12,6
Fichten	—	26,2	24,2	19,8	16,1	—

An Forstwegen sind im Jahre 1912 im ganzen 11 726 m neu angebaut worden, wovon 1160 m chaussiert wurden, die Gesamtlänge der neugebauten Kommunikationswege beträgt 4161 m, hiervon sind 1065 m chaussiert. Der Wegebau erforderte einen Kostenaufwand von 41 732 ℳ. Die Fläche der Neukulturen beträgt 314 ha, jene der Nachbesserungen 127 ha, für Ausführung der Kulturarbeiten sind 153 186 ℳ erforderlich gewesen. An Streu sind 87 650 Zentner abgegeben, der Gelderlös hierfür, allerdings soweit die Streu gegen Entgelt entnommen wurde, ist mit 22 982 ℳ angegeben. 27 Waldbrände sind vorgekommen; hiervon sind 20 auf Fahrlässigkeit, 3 auf Brandstiftung und 4 auf Überfliegen von Funken zurückzuführen. Die beschädigte Fläche hat insgesamt eine Größe von 17,77 ha. Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Diebstähle, Übertretungen und Vergehen betrug 129; 112 Fälle gelangten zur Bestrafung, in 10 Fällen wurde Freisprechung erzielt und 7 Fälle blieben unerledigt. Auch über den Wildabschuß gibt der Bericht Aufschluß. Dieser betrug: 103 Stück Rotwild,

124 Stück Damwild, 442 Rehe, 2 Stück Muffelwild, 100 Stück Schwarzwild, 1747 Hasen, 3378 Kaninchen, 280 Füchse, 238 Feldkatzen und 161 Raubvögel. Die Gesamtgeldeinnahme ist mit 1 786 676 M oder mit 60,10 M für 1 ha der Revierfläche angegeben. Für Holz allein sind 1 364 507 M eingenommen. Ausgegeben sind im ganzen 713 895 M, der Reinertrag beträgt daher 1 072 781 M oder für 1 ha Revierfläche 36,09 M.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)			Kiefernsamen (100 kg)		
Herkunft	Jan./März 1913	Jan./März 1912	Herkunft	Jan./März 1913	Jan./März 1912
Im ganzen	5696	6524	Im ganzen	226	272
hierunter aus:			hierunter aus:		
Belgien	59	210	Belgien	91	65
Frankreich	—	—	Frankreich	7	23
Österreich-Ungarn	—	43	Österreich-Ungarn	78	118
Rußland	5633	6262	Rußland	16	11

Waldbrände.

Budapest, 16. April. In den Waldungen bei Mesztegno ist durch die Unvorsichtigkeit der Waldarbeiter, die vergessen hatten, das zum Kochen des Mittagsmahles angezündete Feuer zu löschen, ein großer Waldbrand verursacht worden, welcher auch die benachbarten Waldungen ergriff und erst um Mitternacht durch den einsetzenden starken Regen gelöscht werden konnte. Der Schaden beträgt etwa 330 000 M.

Honnef, 16. April. In den zwischen dem Leyberg und dem Düsemich gelegenen, der Gemeinde Honnef gehörigen Waldungen sind durch Feuer rund 12 ha Nadelholzkulturen und Schonungen vernichtet worden.

Gifhorn, 16. April. Der große Wald- und Heidebrand auf dem Hangel- und Fuchsberge in den Feldmarken Gamsen und Kastorf erstreckte sich auf eine Fläche von 75 ha und richtete einen bedeutenden Schaden an.

Cloppenburg, Hann., 17. April. Gestern nachmittag verbrannten in den hier gelegenen fiskalischen Forsten etwa 140 ha 20- bis 30jährige Nadelholzschonungen.

Wehnbüttel, 21. April. Durch Funkenflug einer Lokomotive kam im Kreisforst Wehnbüttel ein Feuer zum Ausbruch, welches 10 ha jüngere Nadelhölzer vernichtete.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 20 Pfennige Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 46. **Impfen von Lupinen.** Auf leichtem Sandboden möchte ich Lupinen säen, will diese vorher aber impfen. Ich bitte daher um Angabe, womit Lupinen und Serradella geimpft werden können und wie das Impfen gemacht wird. H. in Gr.

Antwort: Die Impfung erfolgt mit Nitragin. Das Verfahren hierbei ist folgendes: Das bestellte Nitragin wird sofort nach seiner Ankunft bis zu seiner Verwendung an einem kühlen Orte aufbewahrt. Erst kurz vor dem Gebrauch des Nitragin fülle man in ein recht sauberes Gefäß frisch gekochte, kalte Milch, und zwar rechne man auf ¼ ha Fläche etwa ¼ Liter Milch. Man nehme möglichst Magermilch, kann aber auch Vollmilch und im Notfall sogar Wasser nehmen. Ein Zusatz von Zucker (1 %) oder Dextrin ist ratsam. Das Nitragin schütte man dann in diese Flüssigkeit und rühre das Ganze mit einem reinen Holzstäbchen oder mit der Hand gründlichst um. Hierauf wird der zu impfende Same, der, wenn angängig, am Tage vorher vorgequellt wird, auf ein gut gereinigtes Tuch ausgeschüttet, mit der Impfflüssigkeit mehrmals befeuchtet und solange gemischt, bis jeder einzelne Same benetzt ist. Sollte die Flüssigkeit dazu nicht hinreichen, so verdünne man abermals, indem man noch etwas Milch oder Wasser über den Samen gießt und weitermischt. Dann wird möglichst sogleich mit der Aussaat begonnen! Sollten die mit der Impfflüssigkeit gemischten Samen zu sehr aneinanderkleben, so daß sie nicht mit der Hand oder Drillmaschine ausgestreut werden können, so füge man etwas trockene Erde, am besten vom gleichen Ackerstück, hinzu und lasse das Saatgut ein wenig austrocknen. Länger als 24 Stunden läßt sich dieses aber in vorbereitetem Zustande nicht aufbewahren, man muß es dann vor allen Dingen vor direktem Sonnenlicht schützen, da dieses bei längerer Bestrahlung die Bakterien abtöten kann. Nach der Aussaat ist der Samen sofort überzueggen. Ausführliche Broschüren über die Impfung mit Nitragin versenden die Agrikulturwerke des Dr. A. Kühn in Bonn a. Rh., woraus Sie näheres ersehen können.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Neuhäusel im Regbz. Wiesbaden ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Försterstelle Bartschdorf in der Oberförsterei Woibnig, Regbz. Breslau, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Försterstelle Honiglathen in der Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen.

Försterstelle Neukrug in der Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, ist zum 1. Juli 1913 neu zu be-

setzen. (6 ha Dienstland, 66 M Nutzungsgeld, 350 M Dienstaufwands-Entschädigung). Bewerbungen müssen bis zum 10. Mai eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle des Oberförsterei-Verbandes St. Goar mit dem Amtssitze in St. Goar a. Rh., Regbz. Coblenz, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die das königlich preußische Forstassessorenexamen abgelegt haben oder bereits als Gemeindeoberförster angestellt sind (Näheres siehe Inseratenteil in Nr. 15 d. Js.). — Diese Oberförsterstelle ist in Nr. 15 durch ein Versehen in der Anordnung als eine Stelle, offen für Angehörige des Jägerkorps, aufgenommen worden.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeinde-Försterstelle Wallrabenstein in der Oberförsterei Woersdorf, mit dem Wohnsitz in Wallrabenstein, Kreis Untertaunus, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. August 1913 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Wallrabenstein, Beuerbach und Bechtheim mit einer Größe von 613 ha umfaßt, ist voraussichtlich ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1800 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Brieden in Idstein zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Finsterbusch, Oberförster zu Kaltecke (O.-Schl.), ist auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen worden.

Hollscheid, Forstmeister zu Lamspringe, ist nach der Klosteroberförsterei Goslar, Regbz. Hannover, versetzt.

Munzel, Oberförster zu Uszballen, Regbz. Gumbinnen, ist nach der Klosteroberförsterei Lamspringe, Regbz. Hannover, versetzt.

Schwappach, Dr., Geheimer Regierungsrat, Professor an der Akademie zu Eberswalde, ist vom Professoren-Kollegium der Hochschule für Bodenkultur in Wien zum Ehrendoktor der Bodenkultur ernannt worden.

Böttcher, Förster o. R. zu Schmiedeberger Weinberge, Oberförsterei Söllichau, ist als Förster m. R. nach Durchwehna, Oberförsterei Söllichau, Regbz. Merseburg, versetzt.

Hambloch, Förster zu Pömbsen, Oberförsterei Altenbeken, ist nach Rohden, Oberförsterei Hessisch-Oldendorf, Regbz. Minden, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Herzog, Forstaufseher zu Trebisch, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Grünheide, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, versetzt.

Hinrichsen, Hans, Reserveoberjäger, ist zu einem 6monatigen Probedienst gemäß § 26,4 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 nach Satrup, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, einberufen.

Kortum, Förster o. R. zu Sitzenroda, Oberförsterei Sitzenroda, ist als Förster m. R. nach Oranienbaum, Oberförsterei Rothehaus, Regbz. Merseburg, versetzt.

Pankrath, Förster o. R. zu Lengefeld, Oberförsterei Pölsfeld, ist als Förster m. R. nach Grillenberg, Oberförsterei Pölsfeld, Regbz. Merseburg, versetzt.

Petersen, Hilfsjäger zu Satrup, Oberförsterei Schleswig, ist nach Bokel, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, versetzt.

Mannschmidt, Förster o. R. zu Driedorf, Oberförsterei Driedorf, ist nach Oberscheld, Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, versetzt.

Sannemann, Förster o. R. zu Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, ist als Förster m. R. nach Bernstedt, Oberförsterei Annarode, Regbz. Merseburg, versetzt.

Schmelzpfennig, Förster o. R. zu Altenau, Oberförsterei Altenau, ist nach Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Schröter, forstversorgungsberechtigter Forstaufseher, bisher im Regbz. Wiesbaden beschäftigt, ist nach Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg, Regbz. Merseburg, einberufen.

Silas, Förster o. R. zu Haaren, Oberförsterei Böddeken, ist als Förster m. R. nach Pömbsen, Oberförsterei Altenbeken, Regbz. Minden, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Tittel, Forstaufseher (z. Zt. int. Gemeindeförster) zu Wallrabenstein, Oberförsterei Wörsdorf, ist nach Oberfischbach, Oberförsterei Katzenelnbogen, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Wachner, Forstaufseher zu Dratzig, Oberförsterei Dratzig, Regbz. Bromberg, ist zum Förster und etatmäßigen Forstschreiber ernannt.

Wilke, Hegemeister zu Honigkathen, Oberförsterei Hohenbrück, ist nach Neukrug, Oberförsterei Misdroy, Regbz. Stettin, vom 1. Juli ab versetzt.

Vom 1. April d. Js. ab sind etatmäßige Forstschreiberstellen endgültig übertragen worden:

im Regierungsbezirk Merseburg:

den Förstern o. R.: **Hage** zu Mügeln, Oberförsterei Glücksburg; **Haufius** zu Freyburg a. U., Oberförsterei Freyburg a. U.; **Hübner** zu Elsterwerda, Oberförsterei Elsterwerda; **Knieschke** zu Hohenbucko, Oberförsterei Hohenbucko; **Krone** zu Ziegelroda, Oberförsterei Ziegelroda; **Lorenz** zu Falkenberg, Oberförsterei Falkenberg; **Mammitzsch** zu Schkeuditz, Oberförsterei Schkeuditz; **Quaatzdorff** zu Söllichau, Oberförsterei Söllichau; **Reinknecht** zu Annarode, Oberförsterei Annarode; **Sonnenberger** zu Grillenberg, Oberförsterei Pölsfeld; **Vollmar** zu Liebenwerda, Oberförsterei Liebenwerda; **Völker** zu Tornau, Oberförsterei Tornau; **Wellmann** zu Rosenfeld, Oberförsterei Rosenfeld; **Wendt** zu Rothehaus, Oberförsterei Rothehaus;

auf Probe den Förstern o. R.: **Anton** zu Doberschütz, Oberförsterei Doberschütz; **Bosdorf** zu Zöckeritz, Oberförsterei Zöckeritz; **Koch** zu Annaburg, Oberförsterei Thiergarten; **Krieg** zu Annaburg, Oberförsterei Annaburg; **Rummeld** zu Sitzenroda, Oberförsterei Sitzenroda, und dem Forstaufseher **Förster** zu Zeitz, Oberförsterei Zeitz.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Greilner, Aspirant, ist zum Assistenten in Hienheim ernannt.

Hunkel, Assistent in Maroldsweisach, ist nach Heilsbronn versetzt.

v. Hoetzendorff, Förster zu Oberwarmensteinach, ist nach Tölz versetzt.

Mantel, Förster zu Mühlbach, ist nach Maroldsweisach versetzt.

Meindl, nichtetatmäßige Kanzleiassistentin an der Regierungsforstkammer München, ist in etatmäßiger Eigenschaft daselbst ernannt worden.

Schmidt, Förster zu Falleck, ist nach Thalhausen versetzt.

Schwarzer, Assistent zu Hienheim, ist nach Biburg versetzt.

Stöckl, nichtetatmäßige Kanzleiassistentin an der Regierungsforstkammer in Regensburg, ist in etatmäßiger Eigenschaft daselbst ernannt worden.

Thoma, Assistent zu Allersberg, ist nach Röthenbach versetzt.

Frambauer, Assistent zu Fischbach (Mfr.), ist nach Kipfenberg versetzt.

Weber, Assistent zu Kipfenberg, ist nach Fischbach (Mfr.) versetzt.

Weis, Aspirant zu Bobenheim, ist zum Assistenten in Fabrikschleichach ernannt.

Würffel, Assistent zu Röthenbach b. L., ist zum Förster in Oberwarmensteinach befördert worden.

Zeller, Assistent zu Biburg, ist nach Lambrecht versetzt.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Schickhardt, Forstamtmann bei der Forstdirektion, ist das Forstamt Ebingen übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Delegierten-Versammlung 1913.

Die diesjährige ordentliche **Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten findet am 30. und 31. Mai d. Js. in Berlin in der Bötzow-Brauerei, Prenzlauer Allee 247,** statt.

Zeiteinteilung:

Freitag, den 30. Mai, von vormittags 9 bis 1 Uhr: Vorbesprechungen, besonders der Berichterstatter und Ausschußvorsitzenden; 1 bis 3 Uhr: Mittagspause; 3 bis 7 Uhr: Beratung der Tagesordnung. Sonnabend, den 31. Mai: 9 bis 1 Uhr: Beendigung der Tagesordnung; 1 bis 3 Uhr: Mittagspause; darauf gemeinsamer Besuch der Ruhmeshalle.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches. a) Jahresbericht, b) Kassenbericht und Haushaltungsplan, c) Entlastung des Vorstandes.
2. Änderung der Satzungen des Vereins und der Krankenkosten-Beihilfekasse.
3. Die Einkommensverhältnisse des preußischen Försterstandes.
4. Die Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge.
5. Eingatterung der Dienstländereien und Abgabe von Wild zur Taxe an die Forstbeamten.
6. Obstanlagen bei den Forsthäusern auf Staatskosten.
7. Beschlußfassung über die Verschmelzung der Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse und Einrichtung einer Wohlfahrtslotterie.
8. Verschiedenes (Berichterstattung der Ausschüsse usw.).

Rienstedt, den 28. April 1913.

Der Vorsitzende: Bernstorff.

Die Krankenkostenbeihilfekasse des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten im Jahre 1912.

Das Jahr 1912 schloß mit einer Mitgliederzahl von 1035 gegen 891 im Jahre 1911.

Die Einnahmen betrugen	6343,15 M	
Die Ausgaben	1137,97 „	einschl. 951,47 M als Rücklage
Es blieben mithin	5205,18 M	
Hierzu kamen Eintrittsgelder von 1911, welche auf Beiträge angerechnet wurden	390,00 „	
Zur Verteilung verfügbar zusammen	5595,18 M	

Eingereicht waren 89 Forderungsnachweise; ein Forderungsnachweis konnte wegen verspäteter Vorlage nicht berücksichtigt werden. Im ganzen waren angemeldet an Krankenkosten: 16 863 M (1911 = 13 016, 1910 = 10 105); durchschnittlich für jedes Mitglied etwa 16 M (1911 = 14,50; 1910 = 13,20 M); ein Zeichen, daß das Mißtrauen gegen die Krankenkosten-Beihilfekasse auch unter den kranken Kollegen zu schwinden beginnt. Anderseits aber ergibt das Studium der Forderungsnachweise, daß Krankheiten auch unter den scheinbar doch so gesunden Forstbeamten ganz überraschend auftreten, und auch hier oft recht kostspielige Krankheiten. — Darin liegt eine Mahnung für alle der Einrichtung noch immer Fernstehenden, mit dem Beitritt nicht zu zaudern.

Von den oben genannten 16 863 M waren anrechnungsfähig 13 015 M; bei der Verteilung zu berücksichtigen 11 435 M, welche mit 53 % zur Entschädigung kamen. In den drei Jahren ihres Bestehens hat die Kasse nunmehr 3719 + 4652 + 5595 = 13 966 M — gewiß eine ansehnliche Summe — an die kranken Kollegen verteilt. Dank daher an dieser Stelle allen opferfreudigen Kollegen! Möchte ihr Beispiel auch weiter recht anregend wirken.

Beteiligt sind an den Beihilfen für 1912:

Bezirk	Mitgl. 1912	Betrag für 1912	1911	1910
Aachen	1	—	—	128
Allenstein	40	479	388	136
Arnsberg	23	—	52	—
Breslau	79	285	595	71
Bromberg	27	115	245	97
Cassel-Ost	55	211	81	84
Cassel-West	44	120	18	312
Coblenz	15	50	205	73
Cöln	35	—	177	—
Danzig	66	426	282	468
Düsseldorf	51	233	95	271
Erfurt	22	165	143	—
Frankfurt a. O.	65	353	469	—
Gumbinnen	16	108	—	—
Hannover	4	90	—	—
Hildesheim	92	313	316	149
Königsberg	68	479	188	163
Köslin	24	55	—	193
Liegnitz	13	—	—	—
Lüneburg	10	94	—	—
Magdeburg	10	—	—	106
Marienwerder	74	681	270	200
Merseburg	30	369	249	—
Münden	10	—	—	118
Oppeln	34	252	106	158
Osnabrück	6	102	—	—
Posen	24	—	—	113
Potsdam	21	35	190	—
Schleswig	7	—	51	309
Stade	20	150	160	—
Stettin	38	430	193	387
Stralsund	7	—	—	46
Trier	3	—	179	137
Wiesbaden	—	—	—	—

Es wurden an Beihilfen gezahlt:

unter 20 ℳ = 18	von 101—120 = 10
von 21— 40 = 21	„ 121—140 = 2
„ 41— 60 = 11	„ 141—160 = 1
„ 61— 80 = 12	„ 161—180 = 3
„ 81—100 = 8	„ 181—200 = 3

Durch Tod verlor die Kasse: sechs Mitglieder.

Würde der Beitrag nur um 1 ℳ erhöht, könnte den Erben jedes verstorbenen Mitgliedes ein Sterbegeld von 120—150 ℳ gezahlt werden.

Der Reservefonds hat die Höhe von 2567,12 ℳ erreicht. Der Gedanke, die **Krankenkosten-Beihilfekasse in eine Pflichtkasse umzuwandeln**, bricht sich immer mehr Bahn; schon stellten mehrere Bezirksgruppen diesen Antrag. Es ist zu hoffen, daß sich im nächsten Jahre noch mehrere Gruppen auf diesen Standpunkt stellen werden und daß in ein oder zwei Jahren der Antrag der Delegiertenversammlung unterbreitet werden kann.

In einigen Bezirksgruppen ist eine außerordentlich rege Werbetätigkeit entwickelt. Wir begrüßen diese aufs wärmste und danken an dieser Stelle herzlich dafür; möchte das gute Beispiel recht eifrige Nachahmung finden, zum besten der wirtschaftlich Schwachen in unserem Stande.

Sobald der Reservefonds eine bestimmte Höhe, z. B. 10- bis 15 000 ℳ erreicht hat, läßt sich über die Errichtung einer Sterbekasse zunächst für Vereinsmitglieder und vielleicht auch später für deren Familienmitglieder reden. Bei solcher Einrichtung darf nämlich nicht vergessen werden, daß es sich um Zahlungen in vorher festgesetzter Höhe handelt, daß wir also große Vorsicht anwenden müssen, um nicht schließlich mit Verlust zu arbeiten. Außerdem sind die Anforderungen des Aufsichtsamtes für Versicherungswesen an Rücklagen solcher Sterbekassen außerordentlich strenge. Um an die Vereinsmitglieder ein Sterbegeld von 120 bis 150 ℳ zu zahlen, würde die Erhöhung des Beitrages um 1 ℳ wohl genügen; soll jedoch bei Todesfällen von Familienmitgliedern ein Sterbegeld gezahlt werden, z. B. für Ehefrauen 100 ℳ, für Kinder 50 ℳ, wird dafür ein besonderer Beitrag von 3 bis 5 ℳ erhoben werden müssen. Gingen die erbetenen Zahlen über Sterbefälle von seiten der Bezirksgruppen vollständiger ein, könnte man schon jetzt ein klareres Bild geben; infolge des mangelhaften Einganges sind wir aber jetzt nach drei Jahren immer noch auf Vermutungen angewiesen, welche leicht Fehlschlüsse enthalten können. Nur hierin ist die bisherige Zurückhaltung des Unterzeichneten in bezug auf die Einrichtung einer Sterbekasse begründet.

Der Ausschußvorsitzende:
Königl. Förster Sacher, Rodeland.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2651a. **Wölke**, Förster, Szardehlen, Post Wischwill, Gumbinnen.
2657a. **Seifert**, Hegemeister a. D., Neumühl (Post), Frankfurt a. O.
2664a. **Barth**, Forstaufseher, Differten (Post), Trier.
2666a. **Schlensog**, Forstaufseher, Fischbach, Post Kamphausen, Trier.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der **Deutschen** Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Coblenz. Die auf den 9. und 10. Mai cr. angesetzte Sitzung in Coblenz findet eingetretener, später bekanntzugebender Hindernisse wegen um eine Woche später, als bekanntgegeben, am 16. und 17. Mai cr. statt.

Der Vorsitzende. Meister.

Köslin. Die diesjährige Vertreterversammlung findet am Sonntag, dem 18. Mai, in Neustettin (Hotel Keun), vormittags 11 Uhr, statt. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1912; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Innere Organisation der Gruppe und Neufestsetzung der Tagegelder; 4. Uniformfrage; 5. Besprechung der Tagesordnung für die Delegierten-Versammlung in Berlin (siehe Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 2. März 1913) und Wahl eines Delegierten zu dieser Versammlung; 6. Ausschreibung freigewordener etatsmäßiger Stellen; 7. Verschiedenes; 8. Vortrag des Kollegen Zschippang über Vogelschutz. Auf Wunsch gemeinschaftliches Mittagessen unter Mitbeteiligung der erschienenen Damen und Gäste.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Elsterwerda-Liebenwerda (Regbz. Halle a. Saale). Sonntag, den 4. Mai 1913, nachmittags 4½ Uhr, Versammlung im Hamannschen Gasthofe zu Kraupa. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Torgau; 2. Bestellung von Jahrbüchern; 3. Besprechung und Beschlußfassung über eine wichtige Angelegenheit. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen bittet

Der Vorstand.

Hanau (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 3. Mai, nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Forsthaus (Station Pulverfabrik). Da wichtige Tagesordnung vorliegt, wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Pünktlich und vollzählig waren Vertreter und Einzelmitglieder am 6. April d. Js. zur Sitzung in Insterburg erschienen. Die Kollegen gedachten der durch den Tod abgegangenen Mitglieder, Förster Leuchte-Wernen und Hegemeister Stark-Wilpischen, und erhoben sich zum Andenken an die Verschiedenen von ihren Plätzen. In der Dienstlands- und Dienstaufwandsregulierung herrschte hier von Anfang an darüber Klarheit, daß ohne erhebliche Opfer des Waldbesitzers dem Förster des Ostens die

Ausgaben für den Dienst in abgeschiedener Lage nicht abgenommen werden konnten. Es war unzweifelhaft, daß die Förster auch nach der Regulierung dem Pachtlande und dem Bareinkommen größere Beträge werden abringen müssen, um ihren Dienst in bisheriger Weise tun zu können. Die Freude darüber, daß die Beibehaltung des bisherigen Dienstlandes und die günstige Abwägung von Pachtsumme und Dienstaufwandsentschädigung obige Möglichkeit auch ferner zulassen, war daher berechtigt. Dem Herrn Oberforstmeister Dr. König, der in der Regulierungssache von Anfang an mit sachlichem Verständnis, aber auch mit väterlichem Wohlwollen unsere Lage beurteilte und den Regierungsstandpunkt vertrat, wird daher aufrichtige Dankbarkeit gezollt. Der Vorsitzende erhält den Auftrag, dem Herrn Oberforstmeister die Zufriedenheit der jetzigen und künftigen Stelleninhaber zu melden und den herzlichsten Dank für das bewiesene Wohlwollen auszusprechen. Die statistischen Nachweise des Herrn Kollegen Förster Kutschelis-Wischwill über die Gehälter der Försteranwärter jener Staaten in Deutschland, die vorgebildete Förster anstellen, brachten uns feste Beweise dafür, daß das Einkommen der Försteranwärter in Preußen bei gleicher Vor- und Ausbildung um ca. 40 % zurückbleibt. Auf Grund früherer Anträge und im Anschluß der zur Einleitung der Versammlung gedachten schweren Zeit vor 100 Jahren, die besonders unser liebes Ostpreußen schwer leiden ließ, stimmte die Versammlung einstimmig und begeistert dem Vorschlage des Gesamtvorstandes zu, wonach die Förster der Staatsregierung für die einmalige Wehrabgabe einen Prozentsatz vom Einkommen zur Verfügung stellen. Der Vortrag des Herrn Kollegen Hegemeister Buchholz-Oszkarten über die Aufforstung seines Schutzbezirkes fand eine ungeteilte Aufnahme und bot allen Zuhörern ein lehrreiches und interessantes Bild von der Tätigkeit des Försters, wenn sein Fleiß und sein Arbeiten in richtige Bahnen gelenkt werden; anderseits konnten die Anwesenden mit Befriedigung feststellen, wie der Förster bei längerem Verbleiben auf einer Dienststelle mit seinem Revier verwächst und es lieb gewinnt. Hieran schloß sich ein reger Meinungsaustausch über die Suchjagd der Waldschnepfe im Frühjahre und über Fang und Jagd des Raubzeuges. Es ist allgemein bekannt, daß die Waldschnepfe im Frühjahre schon mit legereifen Eiern hier bei uns eintrifft und leider allzu häufig bei der Suche vom Gelege hochgemacht und beschossen wird. Diese Art der Jagd wird daher von der Bezirksgruppe als unweidmännisch verworfen. Bei der Besprechung über die Jagd des Raubzeuges konnte festgestellt werden, daß in den letzten Jahren der angrenzende, agrarische Jagdnachbar mit Gift und Eisen beträchtlichere Raubzeugstrecken macht als die Forstbeamten. Der Fuchs wird vermöge seiner mißtrauischen Veranlagung und seiner reichlichen Vermehrung diese intensive Verfolgung wohl noch einige Zeit aushalten. Der Edelmarder dagegen, mit seiner plumpen Unvorsichtigkeit den Fallen gegenüber, verfällt der Ausrottung, wenn nicht alle Waldbesitzer — auch die kleinen Parzellenbesitzer — dieses Raubwild als Naturdenkmal probeweise für zwei bis drei Jahre bezirks- oder provinzweise einschonen. Durch die am 1. April 1913 durchgeführte Regelung der Nebeneinnahmen der Förster aus der Landwirtschaft ist der bisherige Hinderungsgrund für eine Einreihung dieser Beamten hinsichtlich ihrer Barbesoldung in die Assistentenklasse gefallen. Der Gumbinner Delegierte hat den Auftrag, erneut eine Petition an unsere vorgesetzte Dienstbehörde und an das hohe Haus der Abgeordneten einzuleiten, damit die bisherige, drückende Härte, die durch die Anrechnung von 650 *M* Einnahmen aus der Landwirtschaft entstanden ist, beseitigt werde. Allgemein wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß unter den angekündigten Gnadenbeweisen der nächsten Zeit auch der Wunsch der Försterwelt auf Rangerhöhung der Försteranwärter erfüllt werden möchte. Die Herbstversammlung findet in Goldap statt.

Der Vorstand. J. A.: Puppel, Vorsitzender.

Königsberg, Ostpr. Am 15. März 1913, nachmittags 2½ Uhr, wurde die Versammlung in Beutlers Hotel zu Mehlauken vom Vorsitzenden eröffnet. Nach einer Ansprache, die in ein freudiges Horrido auf den obersten Landes- und Jagdherrn ausklang, wurde die Anwesenheitsliste festgestellt. Sie ergab die Vertretung von 221 Stimmen. Zu 1. Der Schatzmeister erstattete den Geschäfts- und Kassenbericht. Zum Andenken an die verstorbenen Mitglieder erhob sich auf die Aufforderung des Vorsitzenden die Versammlung von ihren Plätzen. Der Kassenbericht ergab, daß die Kasse für 1912 mit einem Defizit von 5 *M* abgeschlossen hat. Nach Verlesung der Prüfungsverhandlung der Kassenprüfer und Worten des Dankes an den Schatzmeister, Kollegen Bauszus, wurde für 1912 Entlastung erteilt. Zu 2. Der Vorsitzende erstattete den Bericht über die Vorstandssitzung in Berlin, der sich in der Hauptsache an die Veröffentlichung in der „Forst-Zeitung" anschloß. Zu 3. Die Aussprache über Punkt 1 der Tagesordnung der kommenden Delegiertenversammlung ergab den einstimmigen Wunsch der Versammlung auf Einreihung in die Klasse der Assistenten. Teuerungszulagen für die Anwärter bis zur nächsten allgemeinen Gehaltserhöhung wurden bei den immer steigenden Preisen der Lebensbedürfnisse für sehr notwendig gehalten. Auf Antrag der Ortsgruppe Prökuls wird der Delegierte angewiesen, dafür einzutreten, daß in die eventuellen Teuerungszulagen auch die Torfmeister einbezogen werden. Die Verleihung des Ranges der mittleren Beamten an die Forstanwärter ist nach wie vor ein dringender Wunsch der Versammlung. Zu Punkt 2 wurden die heutigen Anforderungen an die Vorbildung der Forstlehrlinge für ungenügend erachtet, und außerdem sind diese geringen Anforderungen geeignet, ein falsches Bild über unsern Stand zu geben. Die Versammlung schloß sich den von Kollegen Link

seinerzeit in der „Forst-Zeitung" gemachten Ausführungen über die Vorbildungsfrage voll an. Zu Punkt 3 machte der Vorsitzende längere Ausführungen, denen die Versammlung nahezu einstimmig zustimmte. Zu Punkt 4 wurde die Anlage von Obstbaumpflanzungen aus Staatsmitteln nicht für wünschenswert gehalten, dagegen der Verlängerung der Ersatzpflicht, etwa auf zehn Jahre, das Wort geredet. Bei Punkt 5, Krankenkosten-Beihilfekasse, entspann sich eine längere Debatte. Nach dem von Kollegen Binder in ausführlicher Weise gegebenen Referat entschied die Versammlung sich nach längerem Für und Wider für eine Pflichtkrankenkasse, aber ohne Sterbekasse. Zu 4. Als Vertreter zur Delegiertenversammlung wurde einstimmig der Vorsitzende gewählt, als Stellvertreter Kollege Joost. Zu 5. Kollege Kretschmann hielt einen fesselnden, durchdachten Vortrag über das seinerzeit vom Hauptvorstand gegebene Thema, wofür ihm der Vorsitzende im Namen der Versammlung herzlichen Dank abstattete. Nach Erörterung noch einiger Angelegenheiten wurde die Versammlung um 6½ Uhr geschlossen. Die reichen Darbietungen des hierauf folgenden Festes der Ortsgruppe Lauknen hielten die Teilnehmer noch längere Zeit froh beieinander.

Der Vorstand.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Vertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Betrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Forstlicher Lehrgang des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands vom Montag, den 7. bis Sonnabend, den 12. Juli 1913 an der Königlichen Forstakademie Tharandt.

Zeiteinteilung, Unterrichtsgegenstände und Dozenten sind in Nr. 16 auf Seite 333 bekannt gemacht.

Zur Teilnahme sind berechtigt:

a) alle sächsischen Waldbesitzer, deren erwachsene Söhne, Forstbeamte, sowie sonstige Interessenten des Landes,
b) alle Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Teilnahme allzu junger Personen ist nicht erwünscht.

Anmeldungen sind bis spätestens 23. Juni unter gleichzeitiger Einsendung des Honorars (für Forstschutzbeamte 10 ℳ, für andere Teilnehmer 20 ℳ) an das Sekretariat der Königl. Forstakademie Tharandt zu richten.

Der Lehrgang findet nur statt, wenn sich wenigstens zehn Personen beteiligen. Mehr als 30 Teilnehmer werden nicht zugelassen.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

— **Berichtigung.** In dem Versammlungsbericht der Bezirksgruppe VI in Nummer 13 d. Bl., Absatz 2, soll es heißen: Mitgliederwerbung anstatt Mitgliederversammlung.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4063. **Fleckner**, Adolf, Oberförster, Schillersdorf (Schlesien). (B.-Gr. VI.)
4064. **Mehn**, Konrad, Förster und Bureauassistent an der Forststelle der Landwirtschaftskammer Bonn, Bachstraße 6, II. (B.-Gr. XI.)
4065. **Halla**, Gottlieb, Fürstl. Turn und Taxisscher Forstamtsvorsteher, Scherbatzen b. Donaustauf i. Oberpf. (B.-Gr. XIV.)
4066. **Hünnebeck**, Robert, Verwalter (Kaiserl. Kanalamt Kiel), Hochdonn i. Holstein. (B.-Gr. IV.) *) A. M.

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hering, Rich., Förster, Reichwaldau b. Schönau (Katzbach).
Haberlandt, Willy, Förster, Dargislaff.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 89 9,20 Mk.; Nr. 468 5 Mk.; Nr. 830 4 Mk., Nr. 929 9,20 Mk.; Nr. 936 4 Mk.; Nr. 2364 10 Mk.; Nr. 2787, 3285, 3476, 3535 je 4 Mk.; Nr. 3606 10 M.; Nr. 3681, 3711, 3843 je 4 Mk.; Nr. 4042, 4052, 4053 je 7 Mk.; Nr. 4054 3 Mk.; Nr. 4063 11 Mk.; 4064, 4065 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen.

Versammlung am 2. Pfingsttage, dem 12. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Waldhaus zu Bad Wildungen. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

Der Vorsitzende.

Seybertsche August- und Minchen-Stiftung.

Dreiunddreißigster Jahresbericht.

Die Stiftung ist geschaffen zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden. Für 1912 wurden verteilt:



1. An Unterstützungen

sind nach den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 16. März 1912 und durch nachträglichen Vorstandsbeschluß zu Verteilung gebracht an: 32 Kinder im ganzen 2050 ℳ.

2. Mitglieder der Stiftung.

a) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug Ende 1911 = 414 Personen
Zugang in 1912 3 Personen
Abgang in 1912 10 Personen — 7 „
Mithin Stand Ende 1911 = 407 Personen.

b) Ehrenmitglieder:
Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte, Forstmeister und Oberförster . . . . 64 Personen
andere . . . . 2 „
Zusammen 66 Personen.

3. Die Jahresrechnung weist nach:

A. Einnahmen:

a) Zinsen der Kapitalanlage .		1895,20 ℳ
b) Eintrittsgelder von ordentlichen Mitgliedern		12,— „
c) Jahresbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern		457,— „
d) Jahresbeiträge von den Ehrenmitgliedern:		
1. von der hochherzigen Mitstifterin Fräul. Marie Schapper hier	50,— ℳ	
2. von Herrn Geheimen Regierungsrat, Forstrat a. D. Elze hier	10,— „	
3. von den übrigen Ehrenmitgliedern	56,50 „	116,50 „
e) Schenkungen, wie solche in der Nachweisung einzeln aufgeführt sind		702,55 „
Zusammen		3183,25 ℳ

B. Ausgaben:

a) Gezahlte Unterstützungen, welche unter Ziffer 1 des Jahresberichts einzeln aufgeführt sind	2050,— ℳ
b) Zur Vermehrung des Stiftungskapitals sind aus den laufenden Einnahmen satzungs- und bestimmungsgemäß verwendet worden	815,40 „
Hierfür sind 3½proz. preuß. Konsols im Nennwerte von 900 ℳ angekauft und in das Staatsschuldbuch eingetragen worden.	
c) Reisekosten an die Vorstandsmitglieder und die Vertrauensmänner	82,35 ℳ
d) Sonstige Ausgaben	163,35 „
Zusammen	3111,10 ℳ

C. Abschluß:

Die Einnahmen im Jahre 1912 haben betragen	3183,25 ℳ
Dazu der aus dem Jahre 1911 übernommene Bestand von	2821,11 „
Die Gesamteinnahme beträgt	6004,36 ℳ
Die Gesamtausgabe beträgt	3111,10 „
Bleibt ein für 1913 verwendbarer Bestand von	2893,26 ℳ

Hiervon kommen als Unterstützungen für 1913 zur Verteilung 2100 ℳ, der Rest wird satzungs- und bestimmungsgemäß zum Kapital geschlagen.

4. Das Stiftungsvermögen

besteht am Ende des Jahres 1912 aus 52 700 ℳ im preußischen Staatsschuldbuch eingetragener Forderung.

5. An Unterstützungen

sind seit dem Bestehen der Stiftung in den Jahren 1881 bis 1912 im ganzen in 676 Fällen 50 955 ℳ an Kinder von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden als Beihilfen zu den Kosten ihrer Ausbildung für einen Lebensberuf gewährt worden.

6. Verschiedene Mitteilungen.

Mit dem letzten Jahresbericht (für 1911) hatten wir die Ermahnung an alle Mitglieder ergehen lassen, künftig mehr als bisher für die Stiftung zu arbeiten und zu werben. Um die Stiftung kapitalkräftiger und leistungsfähiger zu machen, sei es auch erwünscht, daß wenigstens die endgültig als Förster angestellten Mitglieder ihren Jahresbeitrag freiwillig auf 1,50 ℳ oder 2 ℳ erhöhten.

Der Mahnruf hat leider nur in den wenigsten Oberförstereien den erwünschten Widerhall gefunden. Wir wiederholen ihn daher an dieser Stelle.

Wiesbaden, den 8. Februar 1913.

Der Vorstand:
Danckelmann. Laspeyres.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Das Preußische Förster-Jahrbuch (Band IV) für 1913

ist erschienen. Bestellisten sind an alle Königlich preußischen Oberförstereien und die Gruppen des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten verschickt. Eine größere Anzahl dieser Listen sind jedoch noch nicht zurückgegeben; es wird daher gebeten, den Rundgang und damit die Rückreichung der Aufträge an uns nach Kräften zu beschleunigen, denn der Wert des Jahrbuches vergrößert sich für seinen Käufer, je früher es regelmäßig in seinen Besitz kommt. Es empfiehlt sich daher auch, bei den Zusammenkünften in den nächsten Wochen, bei Vereinssitzungen 2c., schleunigst gemeinsame Bestellungen aufzunehmen. Die Bezugspreise sind folgende: Ladenpreis fest geheftet 3 Mk.; Vorzugspreis für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ 2 Mk. 30 Pf.; in Partien: 5 Stück und mehr je 2 Mk. 10 Pf., 10 Stück und mehr je 2 Mk. Ende März jeden Jahres erscheint ein neuer Band. Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Dieser Nummer liegt bei ein Prospekt des **Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster Donath in Jakobswalde O.-S. ein Sohn.
Dem Kgl. Förster R. Gehrke in Bärenbicte bei Joachimsthal ein Sohn.
Dem Kgl. Forstaufseher Oskar Höflich in Labbeck, Kreis Mörs, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Ilse von Wißmann mit dem Großherzogl. Mecklenbg. Forstreferendar Franz von Harling in Brotzen, Wpr.

Sterbefälle:

Rücklos, Julius, Forstmeister a. D. in Neustadt a. H.
Mayer, Forstmeister in Crailsheim.
Halbritter, Heinrich, Königl. Hegemeister a. D. in Wilhelmsbad b. Hanau.
Meincke, Christian, Unterförster a. D. in Ludwigslust.

Holz und Güter

Ich kaufe jeden Posten **Faulbaumholz**, zahle stets die höchsten Preise. (513
Albert Becker, Tangerhütte, Königstr. 18.

Kaufe jeden Posten (617
Faulbaumholz — Sprockelholz, auch **Schießbeerholz** genannt, b. Selbstwerbung, zahle guten Preis.
Paul Becker,
Stendal-Röxe, Lüderitzer Str. 30.

Personalia

Suche zum sofortigen Antritt eine
Stütze,
die perfekt in bürgerlicher Küche, Wäschebehandlung und Geflügelzucht sein muß. Mädchen vorhanden. Offerten mit Gehaltsansprüchen erbittet (582
Frau Forstauff. **Janetzke**, Englershütte, Post Dzimianen, Westpr.

Jäger der Kl. A,
27 Jahre alt, evgl., in ungek. Stellung, forstl. u. jagdl. sowie in Amts- u. Gutsvorstehergeschäften durchaus erfahr., gute Zeugn. u. Empf. vorhanden, sucht spätest. zum 1. Juli d. Js. Stellung als **Förster oder Forstaufseher**, wo Verheiratung gestattet. Gefl. Offert. unt. **E. B. 580** bef. die Exped. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Junger akademisch gebildeter
Forstmann
mit mehrjähriger Praxis, der die Prüfung beim Deutsch. Forstwirtschaftsrat mit der Hauptnote II abgelegt hat, sucht gut bezahlten, möglichst selbst. Verwaltungsposten. Off. unt. **„Waldheil“ 584** bef. die Exped. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Junger Forstmann,
der seine Lehrzeit beendet und gute Zeugnisse aufzuweisen hat, **sucht** zum 1. oder 15. Mai **Stellung** gegen geringe Vergütung oder freie Station.
Offerten unter **S. H. 600** bef. die Exped. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Anspruchslose **Erzieherin** wünscht Stellg. Off. unt. K. 615 beförd. die Exp. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Förstertochter,
18 Jahre alt, sucht zum 15. Mai Aufnahme bei guter Familie zur Erlernung des Haush. ohne gegenseitige Vergütung. Familienanschluß Bedingung. Gefl. Off. u. M. F. 620 beförd. die Exp. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Hundemarkt

Kaufe!

1. 1 edlen, langhaarigen, schwarzen Teckel,
2. 1 edlen, langhaarigen, gelben Teckel.

Offerten mit Preisangabe an (605
Forstreferendar **Eberts**, Hann.-Münden.

Griffon-Rüde,
jagdlich gut, auch Wasserhund, scharf auf den Mann, **verkauft** (563
Issbrücker, Förster,
Erlau, Kreis Schleusingen.

Prüfungen, Ausstellungen, Schauen, Preisschießen.

Das diesjährige große
Preisschießen des Schießvereins deutscher Jäger,
veranstaltet vom **Jagdklub „Diana“, Berlin**,
findet in den Tagen von
Sonntag, den **22. Juni**, **Montag**, den **23. Juni**, **Dienstag**, den **24. Juni**, und **Mittwoch**, den **25. Juni**, in **Berlin-Schönholz** statt.

Sonntag, den 22. Juni:
Meisterschaft auf laufende Wildscheiben.

Montag, den 23. Juni:
Meisterschaft im Wurftaubenschießen.

Das **Programm** der ganzen Veranstaltung ist in Vorbereitung und wird nach Erscheinen jedem Interessenten auf Wunsch ohne Kosten zugestellt. **Satzungen und Schießregeln des Schießvereins deutscher Jäger** (Hauptverein Sitz Neudamm), vierte Auflage von 1912, gegen Einsendung von **50 Pf.** franko.

Weitere Auskunft über alle Angelegenheiten des Preisschießens erteilt:
Die Geschäftsstelle des Schießvereins deutscher Jäger, Neudamm.

Samen und Pflanzen

1-, 2- u. 3jähr. Fichtensäml., **3jähr. versch. Fichten**, sowie **2jähr. Schwarzkiefern zu kaufen gesucht.** Gefl. Angebote mit Preisangabe unter **„Forstpflanzen“ 65** bef. die Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

FORSTSAMEN- und PFLANZENHANDLUNG von FRITSCH & BECKER in Gross-Tabarz (Thür. Wald) Preislisten auf Wunsch gratis & franco

Verein „Waldheil“, Neudamm,
sucht für eine größere Anzahl gut empfohlener Forst- und Jagdbeamten: **akademisch geprüfte Anwärter für Oberförsterstellen, Forstverwalter, Förster, Waldwärter, Hilfsjäger und Jagdaufseher** für sofort oder später geeignete Stellen. — Von dem Verein sind erhältlich **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von 1 Mk. pro Bogen, à 50 Stück.

Kiefernsamen,
echt märkische, selbst geklengte Saat, Garantie 80 % Keimfähigkeit, pro Pfund 9 Mk., sowie **Fichten- u. Lärchensamen** empfiehlt billigst (610
J. G. Wuschovius Nachf., Waldsamendarre,
Niemegk, Bez. Potsdam.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 19. Neudamm, den 11. Mai 1913. 28. Band.

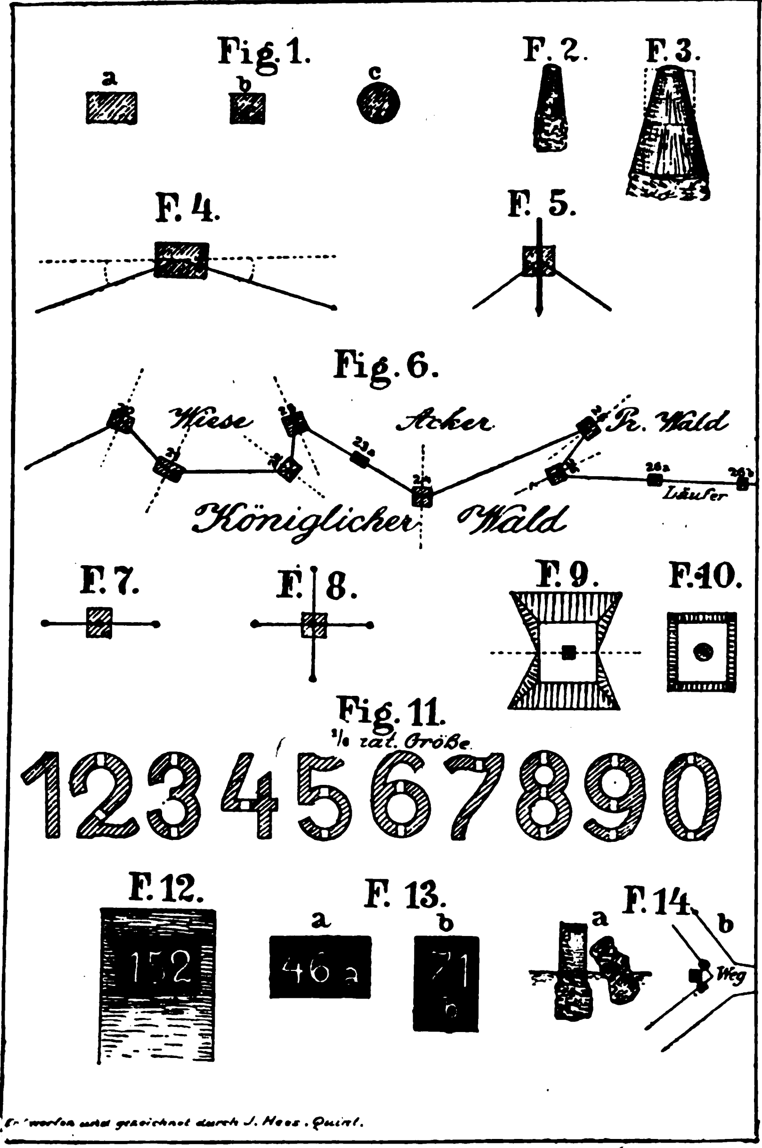
Wald-Grenzsteine.

Von Königl. Förster **Hees**, Quint (Bez. Trier).

a) Die Form. Die Form der Grenzsteine ist meist im Querschnitt rechteckig (Fig. 1a), seltener quadratisch (1b), runde (1c) findet man fast nicht. Erstere Form halte ich für die unzweckmäßigste, die zweite für die bessere, die dritte für die beste, und zwar sollen sie nach oben verjüngt sein (Fig. 2). So geformte Steine sind am leichtesten zu setzen, weil sie nicht nach den Grenzlinien gerichtet zu werden brauchen, sie haben gegen Verstoßen und Anfahren die wenigsten Angriffspunkte, sind dadurch am dauerhaftesten und werden am seltensten schief oder umgefahren. Der Grund, weshalb diese Form am wenigsten gewählt wird, liegt wohl in der schwierigeren Anfertigung, und weil man größere Rohsteine nötig hat, um diese Form herauszumeißeln. Sie werden infolgedessen, und weil das Behauen dieser Form mehr Arbeit macht, etwas teurer.

Die Dimensionen der Grenzsteine sollen nicht zu stark sein, damit das Transportieren auf die Grenzpunkte, wohin sie ja meistens getragen werden müssen, nicht zu schwer wird; sie sollen nicht schwerer sein, als daß ein kräftiger Mann einen auf der Schulter tragen kann. Bei Hartsteinen, Basalt, Kalk usw. genügt eine Quadratseite von 15 cm, bei weichem Material, Sandsteine, 20 cm. Bei runden Steinen genügen diese Maße als Durchmesser in der Mitte (Fig. 3). Die Länge soll 60 bis 80 cm betragen und zwar 30 bis 40 cm, die glatt behauen werden, über der Erde, und 30 bis 40 cm, die rauh bleiben, unter der Erde. Je stärker der rauhe Teil bleibt, desto fester setzen sich die Steine.

b) Das Richten der Grenzsteine. Runde Steine erfordern keine besondere Richtung in bezug auf die Grenzlinien, wohl aber die rechteckigen und die quadratischen. Bei Grenzpunkten, welche Winkel bilden, können die Seitenflächen der Steine nicht nach beiden Linien zeigen, sondern entweder nach einer Richtung oder nach keiner der beiden. Letzteres ist aus dem Grunde zu wählen, damit die Grenzsteinnummer am vollkommensten nach außen zeigt und die Kanten der Steine am wenigsten gefährdet sind. Die Nummerseite des Steines muß nun so gerichtet werden, daß sie mit den beiden Grenzlinien gleiche Winkel bildet. (Fig. 4.) Beim Richten bedient man sich eines Linienstabes; diesen legt man über den Grenzpunkt und teilt dessen Winkel, den die beiden Grenzlinien bilden, in zwei gleiche Teile und setzt den



Loches einnimmt; es folgt daraus, daß die gestampfte Erde viel fester ist wie der gewachsene Boden. Bei Verwendung reiner Erde lassen sich die Steine auch leichter genau und senkrecht einsetzen, wie bei dem meist üblichen Verfahren des Festkeilens mit Steinen. Das Loch muß so groß gemacht werden, daß der Stampfer rund um den Stein, zwischen Stein und Lochwand, Platz hat. Der Stampfer wird zweckmäßig aus einem 1 m langen Stück Hartholz mit 8 bis 10 cm Durchmesser genommen, unten glatt abgesägt, obenzu verjüngt, daß man den oberen Teil leicht mit den Händen umfassen kann. Vor dem Auswerfen des Loches ist der Grenzpunkt genau zu sichern, indem man über ihn einen 2 m langen Linienstab legt, dessen Mitte genau über dem Punkt liegt, und an beiden Enden, also 1 m von dem Grenzpunkt, gerade Pfähle senkrecht einschlägt. Steht nun der Stein

Stein quer zu der Lage des Linienstabes. Nach dem Augenmaß ist dies genügend und leicht auszuführen. (Fig. 5.) Die Stellung der Grenzsteine bei den verschiedenen Winkeln zeigt die Zeichnung des Grenzzuges Fig. 6.

c) Das Setzen der Steine. Die Steine setzen sich am besten durch Stampfen mit reiner Erde, von der Wurzel des Steines bis zum Rande des Loches. Die aus dem Loche entnommene Erde, auch wenn keine Steine und Wurzeln auszulesen sind, genügt bei festem Stampfen nicht, um das Loch um den Stein auszufüllen, trotzdem der Stein einen Teil des

im Loch, so ist durch den übergehaltenen Linienstab, von Pfahl zu Pfahl, der Stein so zu richten, daß dessen Mitte genau den Grenzpunkt bestimmt (Fig. 7), dabei muß der Stein aber auch genau senkrecht stehen, was durch einen Senkel festgestellt wird. Soll ein Grenzpunkt gesichert werden, bei dem der Stein nicht gleich gesetzt wird, so ist zur größeren Sicherheit nach vier Seiten zu sichern (Fig. 8). Steht der Stein genau im Loch, so hält ein Arbeiter ihn gut fest, während der andere Boden einwirft und feststampft, bis der Stein so fest steht, daß er sich nicht mehr verrücken kann.

Nun kann ein Arbeiter Boden beiwerfen, während der andere fortwährend rund um den Stein feststampft, bis das Loch vollständig gefüllt ist. Zum besseren Aussehen und damit auch der Standpunkt gut zu sehen ist, wird um den Stein eine 1 qm große Platte hergestellt. Im Hange geschieht dies durch Abgraben und Ansetzen des Bodens (Fig. 9); in der Ebene durch Anlage von Gräbchen, mit deren Aushub die Platte etwas erhöht hergestellt wird (Fig. 10). Die Platten werden mit dünnem Rasen oder Moos belegt, damit der Stein und namentlich die Nummern bei Regen nicht bespritzt werden.

Das Setzen der Distriktssteine geschieht in derselben Weise.

d) Numerieren der Grenzsteine. Zur Unterscheidung von den Distriktsnummern, welche schwarz auf weißem Feld gemalt werden, sind die Grenznummern zweckmäßig weiß auf schwarzem Felde herzustellen. Die Nummern erhalten eine Höhe von 6 cm und gleichmäßige Breite von 1 cm. Solche Nummern lassen sich leichter mit Schablonen herstellen und können besser und weiter gelesen werden, als Nummern mit Grund- und Haarstrichen. Die Formen Fig. 11 haben sich gut bewährt. Beim Auftragen der Platte ist zu beachten, daß die Farbe direkt auf den Stein kommt. Die betreffende Stelle muß gut gereinigt und abgebürstet werden. Die Platte muß zweimal gestrichen werden, der erste Strich mit möglichst dünner Farbe, damit sie gut in die Poren des Steines eindringen kann, der zweite Strich dann so dick, daß sie gut deckt. Die Platte soll 5 cm vom oberen Rande des Steines beginnen und so groß sein, daß der Rand der Platte 2 cm von dem Zahlenrand absteht (Fig. 12). Die Läufer oder Richtsteine sind mit den vorhergehenden Nummern und mit den kleinen Buchstaben a, b, c, d, e, f usf. zu bezeichnen (Fig. 13a und b), je nach der Form des Steines.

Die Schablonen zu den Nummern kann sich jeder leicht anfertigen. Man zeichnet sich die Nummern Fig. 11, sechsmal vergrößert, also 6 cm hoch und 1 cm breit, auf festes, aber schmiegsames Kartonpapier und schneidet sie mit einem Federmesser aus. Die nicht schraffierten Streifchen bleiben aus ersichtlichen Gründen stehen. Diese Stellen werden nach dem Schablonieren mit einem kleinen Pinsel nachgestrichen. Zur Ölfarbe verwendet man abgekochtes Leinöl. Für die weiße Farbe nimmt man reines Bleiweiß, für die schwarze Farbe Ruß. Lackfarben sind zu vermeiden, weil diese springen.

e) Schützen der Grenzsteine. Wenn Grenzsteine an besonders gefährdeten Stellen stehen, wo die Gefahr des Umfahrens, des Abstoßens oder Versinkens vorliegt, dann müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Gegen das Umfahren schützt man sich durch Anbringen von Prellsteinen oder Pfählen, die vor dem Stein nach der gefährdeten Seite angebracht werden (Fig. 14a und b). An Ufern wird man durch Mauerwerk oder dicht aneinander gerammte Pfähle um den untern Teil des Steines den Standpunkt befestigen. Bei bruchigen Stellen, wo ein Versinken zu befürchten ist, habe ich mit Erfolg glatte Eichenpfähle angewandt. Man nimmt Eichenstangen und schneidet sie in Stücke von der Länge der Pfähle und spaltet diese. Die Pfähle müssen so lang sein, daß sie sich nicht mehr eintreiben lassen. Diese werden nun mit der platten Seite nach dem Stein an allen Seiten so eingetrieben, daß die Spitzen unter den Stein kommen, dieser also nicht mehr einsinken kann, er steht in einem Schacht, der unten enger ist. Die Pfähle müssen oben dem Boden gleich sein und werden mit Rasen zugedeckt, sie können dann nie in Fäulnis übergehen.

Es ist sehr wichtig, daß die Grenzsteine genau auf den Vermessungspunkt gesetzt werden. Gerade die Waldgrenzsteine werden oft bei Vermessungen in der angrenzenden Flur als Festpunkte angenommen. Stehen diese nun nicht mehr genau, so wird auch die an diese angeschlossene Vermessung unrichtig. Ich habe Stellen gefunden, wo anscheinend unverrückte Steine um 30 und mehr Zentimeter nicht stimmten, und erfuhr dann, daß diese vor langer Zeit umgeworfen und ungefähr auf die gleiche Stelle wieder gesetzt worden waren. Der genaue Mittelpunkt des Steines bildet den Grenzpunkt; die Vermessungen werden auf 0,05 bis 0,10 m genau ausgeführt, deshalb sollte jeder Stein, der umgefahren oder ausgeworfen worden ist, auf Grund genauer Messungen entweder durch einen Katasterbeamten oder nach dem Grenzregister, wenn dies genau nach Längen und Winkel angefertigt ist, wieder gesetzt werden.

In neuerer Zeit werden die Grenzsteine vielfach aus Stampfbeton hergestellt. Wo die Natursteine nicht in geeignetem Material vorkommen, sind Kunststeine billiger. Bei gutem Material: reiner, gewaschener Kies und guter Zement 3 zu 1, richtiger Mischung, gutem Stampfen und schließlich Glätten mit reinem Zement, werden diese Steine sehr haltbar.

Betonwerke, die Kunstgrenzsteine anfertigen, befinden sich u. a. in folgenden Orten: Sablon bei Metz, Issel bei Trier, Werssenberg, Rhld., Hersfeld (Hessen), Uetze i. H., Obersachswerfen bei Walkenried i. H., Stavenhagen (Mecklenburg), Neudamm, Schköna bei Grfh., Elbing, Baudach bei Frankfurt a. O., Gransee, Kreis Ruppin, Dahme (Mark), Lauenburg i. Pr., Strelno, Heinrichswalde (Ostpr.), Woydahl bei Pakosch, Sczepanowitz bei Oppeln, Lakumne (Schlesien), Neisse (Schlesien).

Das Betonwerk in Issel bei Trier fertigt auch die runde Form an. Diese mit hohlem Kern. Dadurch wird der Stein etwa 1/4 leichter und durch den Wenigerverbrauch an Material auch billiger. Vor dem Setzen wird der Hohlraum an der Verwendungsstelle mit Erde ausgefüllt.

Die Kosten der Betonsteine richten sich nach den Dimensionen und der bestellten Stückzahl und schwanken zwischen 0,70 bis 1,50 ℳ das Stück.

In der „Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung" von 1911 wird in einem Artikel des Oberförsters Dr. Gehrhardt in Koblenz die Herstellung von Betonsteinen in eigener Verwaltung beschrieben. Danach stellten sich die Kosten bei Steinen von 50 cm Länge auf 65 ₰ das Stück.

Für Waldgrenzsteine halte ich eine Länge von 50 cm nicht für genügend, da die Steine, um fest zu stehen, wenigstens die Hälfte ihrer Länge im Boden stehen müssen. Bei nur 25 cm Länge über der Erde kommen die Nummern zu nahe an den Boden und sind bald mit Gras, Laub, Heide usw. verdeckt.

Jagd und Jagdscheine.

Auf der Seite 216 des laufenden Jahrgangs der „Deutschen Forst-Zeitung" ist über den Wildabschuß und die Erträge aus der Jagd in den preußischen Staatsforsten im allgemeinen berichtet worden. Im Anschluß daran sollen hier die **Jagdverhältnisse der Staatsforsten in den einzelnen Regierungsbezirken** näher betrachtet werden.

Da der Abschuß nach genau festgestellten Beschußplänen erfolgt, kann von der größeren oder geringeren Strecke mit ziemlicher Sicherheit auf den Wildstand geschlossen werden. Wo also das meiste Wild zur Strecke kommt, wird regelmäßig auch die Jagd am besten sein. Die Abschußzahlen, die mangels näherer Angaben über den Wildstand als Anhalt dienen müssen, sind aber nur als Maßstab geeignet, wenn sie zur Größe des Staatswaldes, die in den einzelnen Bezirken sehr verschieden ist, in Vergleich gesetzt werden. Die zur niederen Jagd gehörenden Wildarten spielen bei der Beurteilung der Jagden in „idealer Beziehung" nur eine untergeordnete Rolle. Sie sollen daher hier unberücksichtigt bleiben. Wir ziehen nur die hohe Jagd zur Berechnung, und auch von dieser nur das Wild, dem nach weidmännischen Regeln unbedingt die Kugel gebührt: Elch-, Rot-, Dam-, Auer- und Schwarzwild sowie Rehböcke. Die so gewonnenen Zahlen und die danach berechneten Durchschnitte für je 100 ha des Holzbodens sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt und geben eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Jagdverhältnisse in den Staatsforsten der einzelnen Regierungsbezirke.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirke (Reihenfolge nach dem Durchschnitt in der letzten Spalte)	An Wild, dem die Kugel gebührt, sind erlegt im ganzen (Stück)	auf je 100 ha Holzboden (Stück)
1	Magdeburg	1522	2,41
2	Stralsund	593	2,31
3	Potsdam	4149	2,03
4	Lüneburg	1034	1,37
5	Merseburg	853	1,19
6	Hildesheim	1106	1,11
7	Schleswig	357	0,96
8	Breslau	556	0,95
9	Stettin	999	0,93
10	Coblenz	255	0,85
11	Gumbinnen	1074	0,85
12	**Preußischer Staat**	**22895**	**0,85**
13	Düsseldorf	137	0,82
14	Frankfurt a. Oder	1496	0,78
15	Oppeln	566	0,77
16	Hannover	209	0,76
17	Wiesbaden	392	0,76
18	Cassel	1516	0,75
19	Trier	465	0,72
20	Köslin	535	0,69
21	Arnsberg	153	0,64
22	Königsberg	636	0,63
23	Erfurt	235	0,62
24	Minden (mit Münster)	203	0,59
25	Stade	95	0,55
26	Marienwerder	1245	0,50
27	Posen	479	0,49
28	Aachen	161	0,47
29	Liegnitz	105	0,47
30	Cöln	62	0,45
31	Allenstein	797	0,42
32	Bromberg	521	0,40
33	Osnabrück (mit Aurich)	44	0,32
34	Danzig	345	0,28

Der durchschnittliche Abschuß an Wild, dem die Kugel gebührt, auf je 100 ha des Holzbodens schwankt zwischen 2,41 und 0,28 Stück, also ganz erheblich. Am besten ist nach dieser Berechnung die Jagd im Regierungsbezirk Magdeburg. Zweifellos geben hierbei die Hofjagdreviere Colbitz, Planken, Burgstall, Letzlingen und Jävenitz den Ausschlag. Die ungünstigsten Jagdverhältnisse bestehen in den Regierungsbezirken Danzig und Osnabrück (mit Aurich), und zwar nicht nur bei der hohen, sondern auch bei der Niederjagd.

Unberücksichtigt bleiben mußte bei vorstehender Berechnung das auf den verpachteten Teilen

des forstfiskalischen Besitzes erlegte Wild, über das keine Veröffentlichungen vorliegen. Die Berechnung des Durchschnittes nach der Holzbodenfläche erschien zweckmäßig, weil die Nichtholzbodenflächen sehr häufig abgesondert liegen und dann mit den Gemeindejagdbezirken verpachtet sind. Die Gesamtfläche umfaßt außerdem große Seen, die nur für die Wasserjagd Bedeutung haben, hier also nicht in Frage kommen.

Im Gegensatz zu der obigen „idealen Wertschätzung" der Jagd, die auf dem Vorhandensein bevorzugter Wildarten fußt, steht der materielle Wert oder die bare Einnahme. Ordnet man die Regierungsbezirke nach dem Reinertrage aus der Jagd, der sich für 1 ha der Gesamtfläche des Staatswaldes ergibt, so entsteht folgendes Bild:

Lfd. Nr.	Regierungsbezirke	Jagdreinertrag im ganzen	für 1 ha Gesamtfläche
		Mark	
1	Cöln	20430	1,39
2	Düsseldorf	12748	0,68
3	Schleswig	21231	0,48
4	Merseburg	34597	0,44
5	Stralsund	12291	0,43
6	Coblenz	13110	0,43
7	Magdeburg	28324	0,41
8	Breslau	23108	0,36
9	Wiesbaden	19022	0,36
10	Lüneburg	28583	0,35
11	Potsdam	76896	0,34
12	Arnsberg	8018	0,32
13	Stettin	29304	0,25
14	Oppeln	18845	0,24
15	Hannover	7244	0,24
16	Stade	4508	0,21
17	**Preußischer Staat**	**599356**	**0,20**
18	Trier	12739	0,19
19	Posen	19442	0,18
20	Cassel	35259	0,17
21	Liegnitz	3504	0,15
22	Bromberg	21161	0,15
23	Minden (mit Münster)	5300	0,15
24	Köslin	11623	0,14
25	Frankfurt a. Oder	26009	0,13
26	Erfurt	4655	0,12
27	Königsberg	15960	0,12
28	Marienwerder	31542	0,11
29	Aachen	3513	0,10
30	Allenstein	21364	0,09
31	Hildesheim	9068	0,09
32	Osnabrück (mit Aurich)	1360	0,08
33	Danzig	11434	0,08
34	Gumbinnen	7164	0,04

Nur der Regierungsbezirk Breslau hat hier den gleichen Platz behalten, wie in der ersten Tabelle. Auch die Regierungsbezirke Allenstein, Danzig, Oppeln, Merseburg, Hannover, Osnabrück (mit Aurich), Minden, Trier und Aachen, sowie Marienwerder und Cassel haben ihre Stellung nur wenig geändert. Bei den übrigen 21 Regierungsbezirken sind größere, zum Teil sogar recht erhebliche Verschiebungen festzustellen. Der Regierungsbezirk Cöln ist z. B. von der 30. an die 1. Stelle vorgerückt, wogegen der Regierungsbezirk Hildesheim von der 6. an die 31. und der Regierungsbezirk Gumbinnen von der 11. an die letzte Stelle zurückgeschoben werden mußte. In den Regierungsbezirken Hildesheim und Gumbinnen wird der Reinertrag durch hohe Jagdverwaltungskosten beeinträchtigt. Im übrigen beweist der Unterschied zwischen den beiden Tabellen, der sich in der Verschiebung der einzelnen Regierungsbezirke zeigt, daß der Niederjagd ein wesentlicher Anteil an den Einnahmen zukommt, und daß der Reinertrag wohl auch durch die Verschiedenheit der Wildbrettaxen in geringem Grade beeinflußt wird.

Es dürfte von Interesse sein, bei dieser Gelegenheit noch einiges über die im ganzen **preußischen Staate ausgegebenen Jagdscheine** zu erfahren. Die „Gefolgschaft Dianas" hat sich im Jahre 1911 wieder um 6838 Anhänger vermehrt. Nur die Zahl der für Ausländer ausgestellten Jagdscheine ist etwas gesunken. Im ganzen sind ausgegeben: 154 503 Jahres-, 25 550 Tages- und 15 164 unentgeltliche Jagdscheine, sowie 265 Jahres- und 519 Tages-Jagdscheine für Ausländer, zusammen also 190 001 Jagdscheine. Die Jagdliebhaber Preußens stellen eine „Achtung gebietende Macht" dar, die wohl imstande gewesen wäre, im Balkankriege eine andere Wendung herbeizuführen.

Die Zahl der unentgeltlichen Jagdscheine gibt einen Anhalt für die Gesamtzahl der Grünröcke im preußischen Staate.

Zu einem recht interessanten Ergebnis führt folgender Vergleich der Bevölkerungszahl mit der Zahl der Jagdliebhaber in den einzelnen Provinzen, wobei die an Ausländer ausgegebenen Jagdscheine außer Betracht gelassen sind.

Jahres-, Tages- und unentgeltliche Jagdscheine sind ausgegeben in der Provinz	Zahl	Einwohnerzahl	Von 1000 Einwohnern sind Jäger
Ostpreußen	12562	2064175	6,09
Westpreußen	8768	1703474	5,15
Brandenburg (einschl. Berlin)	23245	6163873	3,77
Pommern	11564	1716921	6,74
Posen	10681	2099831	5,09
Schlesien	19436	5225962	3,72
Sachsen	23354	3089275	7,56
Schleswig-Holstein	13605	1621004	8,39
Hannover	23162	2942436	7,87
Westfalen	16057	4125096	3,89
Hessen-Nassau	9367	2221021	4,22
Rheinprovinz	22867	7121140	3,21
Hohenzollernsche Lande	549	71011	7,73
Preußischer Staat	**195217**	**40165219**	**4,86**

Die Neigung zur Jagd ist hiernach am größten in der Provinz Schleswig-Holstein mit 8,39 und am geringsten in der Rheinprovinz mit 3,21 ausgegebenen Jagdscheinen auf ein Tausend der

Einwohnerzahl. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Jagdliebhaber im Verhältnis zur Bevölkerungszahl kleiner oder größer sein wird, je nachdem Industrie oder Landwirtschaft vorherrscht, und daß der Durchschnitt außerdem durch Großstädte beeinflußt wird, muß man doch gelten lassen, daß die Jagdneigung, wahrscheinlich aber auch die Jagdgelegenheit, in den einzelnen Landesteilen recht verschieden ist. —

Eine ansehnliche Summe machen die Jagdscheinabgaben und Stempelkosten aus, die sich nach der Zahl der entgeltlichen Jahres- und Tagesjagdscheine berechnen lassen. Einschließlich der Gebühren für 1210 Doppelausfertigungen sind 2 429 423 ℳ Jagdscheinabgaben und 1 119 863,50 ℳ Stempelkosten, zusammen 3 629 286,50 ℳ für die ausgefertigten Jagdscheine entrichtet worden. Voraussetzung bei dieser Berechnung ist, daß die Ausländer durchweg nur die ermäßigte Stempelgebühr (wie für Inländer: 7,50 ℳ für einen Jahres- und 1,50 ℳ für einen Tagesjagdschein) gezahlt haben. Diese Ermäßigung ist im Stempelsteuergesetz vorgesehen und nach der Ausführungsanweisung zur Jagdordnung den Angehörigen der meisten in Betracht kommenden fremden Staaten zugebilligt worden. Bei der Entrichtung der vollen Stempelkosten von 50 ℳ für einen Ausländer-Jahres- und 10 ℳ für einen Ausländer-Tagesjagdschein würden die Stempelkosten noch wesentlich höher sein.

Die Jagdscheinabgaben kommen bekanntlich der Kreiskommunalkasse, in Stadtkreisen der Gemeindekasse zugute. Die Stempelkosten fließen dagegen der Staatsfinanzverwaltung zu.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Formfehler bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Verteilung der Kreissteuer.

Allgemeine Verfügung Nr. 2/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 123.

Berlin, 17. Januar 1913.

Abschrift.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, zu S., Klägers und Revisionsklägers, wider den Kreisausschuß des Kreises N., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 8. November 1912 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in S. vom 15. Februar 1912 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Kläger auferlegt. Das Pauschquantum bleibt außer Ansatz. Der Wert des Streitgegenstandes wird für die erste Instanz auf 23,98 ℳ, für die Revisionsinstanz auf 5,65 ℳ festgesetzt.

Von Rechts wegen.

Gründe. Der Revision des Klägers mußte aus formellen Gründen der Erfolg versagt werden, ohne daß auf die Sache selbst einzugehen war.

Die angefochtene Veranlagungsverfügung des Kreisausschusses des Kreises N. vom 1. August 1911 enthielt die Oberverteilung des Kreisabgabenbedarfs für das Rechnungsjahr 1911 auf den Forstgutsbezirk P. (§ 11 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — Gesetzsamml. Seite 159 —). Zugleich war ihr eine Hebeliste über die nach § 13 a. a. O. vom Kreisausschusse vorzunehmende Unterverteilung des dem Forstgutsbezirke P. zur Last fallenden Teils des Kreissteuerbedarfs auf die Steuerpflichtigen des Gutsbezirks, insbesondere den Forstfiskus, beigefügt. Der gegen die Veranlagungsverfügung gerichtete Einspruch des Oberförsters und Gutsvorstehers zu P. lautet:

„Forstgutsbezirk.
(J.-Nr. 76).
Betrifft: Kreisabgaben für 1911. P., den 28. August 1911.

Auf die Verfügung vom 3. Mai 1911 — J.-Nr. I. 1539 — (welche der Veranlagung vorausgegangen war) habe ich Abgabenfreiheit für sämtliche Gebäude der Eisenbahn und des Forstfiskus beantragt.

Es sind nun 0,14 ℳ Grundsteuer und 13,60 ℳ Gebäudesteuer zur Unterverteilung auf die einzelnen Besitzer veranlagt, obgleich dieselben weder Grund- noch Gebäudesteuern zu bezahlen haben.

Ich bitte demnach die Hebeliste zu verändern.
gez. Krüger."

Dieser Einspruch richtet sich unzweifelhaft gegen die Oberverteilung des Kreissteuerbedarfs auf den Forstgutsbezirk (§ 11 a. a. O.), also nicht gegen die Unterverteilung des vom Forstgutsbezirk aufzubringenden Anteils des Kreisabgabenbedarfs auf den Forstfiskus als Steuerpflichtigen im Gutsbezirke (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 a. a. O.); denn es wird in ihm auch geltend gemacht, daß zu Unrecht Grund- und Gebäudesteuern des Eisenbahnfiskus der Kreisbesteuerung zugrunde gelegt seien. Die im Einspruche erwähnten 0,14 ℳ Grundsteuer bezogen sich keinesfalls auf Grundstücke des Forstfiskus. In der Veranlagungsverfügung sowie im Einspruchsbescheid des Kreisausschusses sind die 0,14 ℳ im Steuersoll des Forstgutsbezirks neben der Grundsteuer des Forstfiskus aufgeführt, welche dort übereinstimmend mit der Aufstellung des Katasteramts einschließlich der Dienstländereien auf 1438,68 ℳ beziffert worden ist. Allem Anschein nach enthält der Gebäudesteuerbetrag von 13,60 ℳ auch, wenn nicht ausschließlich, Gebäudesteuerbeträge des Eisenbahnfiskus. Auch deutet die Aufschrift auf dem Einspruche „Forstgutsbezirk" darauf hin, daß die Berechnung des auf letzteren verteilten Kreissteuerbedarfs angefochten werden sollte.

In der nach Zurückweisung dieses Einspruchs von der Königlichen Regierung erhobenen Klage heißt es:



„Gegen den Beschluß des Kreisausschusses des Kreises N. vom 2. September d. Js. ...., durch welchen der vom Königlichen Oberförster K. in P. in unserem Auftrage erhobene Einspruch gegen die Veranlagung des Forstgutsbezirks P. zur Kreissteuer für 1911 insoweit zurückgewiesen ist, als die Dienstländereien der Forstbeamten nicht steuerfrei gestellt sind, erheben wir hiermit die Klage mit dem Antrage, die Veranlagung dahin abzuändern, daß auch die auf die Dienstländereien der Forstbeamten entfallenden Grundsteuerbeträge außer Ansatz gelassen werden."

Wenn mit dieser Klage die Unterverteilung des dem Forstgutsbezirke zur Last fallenden Anteils des Kreisabgabenbedarfs auf den Forstfiskus als Steuerpflichtigen angefochten werden sollte, würde sie schon aus dem Grunde keinen Erfolg haben können, weil es ihr nach obigem an der unerläßlichen Voraussetzung eines gegen die Unterverteilung gerichteten Einspruchs fehlt. Es muß aber angenommen werden, daß sich die Klage gar nicht gegen die Unterverteilung, sondern, wie der Einspruch, gegen die Oberverteilung richtet. Nach den Eingangsworten der Klage wollte die Regierung den vom Oberförster „in ihrem Auftrage erhobenen Einspruch gegen die Veranlagung des Forstgutsbezirks P. zur Kreissteuer" im Verwaltungsstreitverfahren weiter verfolgen. Dieser Einspruch richtete sich aber, wie dargelegt, gegen die Oberverteilung, was die Regierung in der Klage noch ausdrücklich damit bestätigt, daß sie den Einspruch als gegen die Veranlagung des Forstgutsbezirks P. zur Kreissteuer erhoben bezeichnet. Aber auch bei dieser Auffassung muß die Klage wirkungslos bleiben, da der Oberförster weder in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher zur selbständigen Anfechtung der Oberverteilung befugt, noch zu einer solchen durch einen Auftrag der Regierung ermächtigt war, mithin ein rechtswirksamer Einspruch gegen die Oberverteilung nicht vorliegt. Das Recht des Einspruchs gegen die Oberverteilung gemäß § 11 Abs. 2 steht namens des Gutsbezirks als Träger der Kreissteuerlast dem Gutsbesitzer, welchem auch die Veranlagung des Gutsbezirks zuzustellen ist, und nicht dem Gutsvorsteher zu, da letzterer zur Vertretung des Gutsbesitzers in seinen vermögensrechtlichen Verhältnissen nicht berufen ist, wie schon bisher anerkannten Rechts war (vgl. Urteil vom 25. September 1891, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 21 Seite 10, sowie Begründung zu § 11 des Entwurfs des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, II. Session 1905/06, Nr. 10, Seite 23, und Freund, das Kreis- und Provinzialabgabengesetz, Anm. 2 und 5 zu § 11). Allerdings könnte der Gutsvorsteher durch einen Auftrag des Gutsbesitzers zur Erhebung des Einspruchs gegen die Oberverteilung ermächtigt werden. Ein solcher Auftrag war aber im vorliegenden Falle vom Forstfiskus als dem Gutsbesitzer dem Oberförster und Gutsvorsteher nicht erteilt worden. Die Regierung, welche vom Gerichtshofe zur Einreichung der die Auftragserteilung an den Oberförster ersichtlich machenden Vorgänge aufgefordert worden war, hat sich zum Nachweise des Auftrags auf ihre an sämtliche Oberförster des Regierungsbezirks erlassene Verfügung vom 6. März 1911 — F. A. II. Nr. 318 — berufen. Durch diese Verfügung werden aber die Oberförster lediglich angewiesen, gegen die Heranziehung der Dienstgehöfte und Dienstländereien der Forstbeamten zur Kreisbesteuerung namens des Forstfiskus auf Grund des § 14 Abs. 2 a. a. O. Einspruch zu erheben. Sie sind also lediglich mit der Einspruchserhebung gegen die Unterverteilung, die nach obigem hier nicht in Frage kommt, beauftragt worden. Für eine nachträgliche Genehmigung der ohne Auftrag erfolgten Einlegung des Einspruchs ist kein Raum, da es sich um einen befristeten Rechtsbehelf handelt, also ein rechtswirksamer Einspruch vor dem Ablaufe der Frist vorhanden sein muß.

Aber auch abgesehen hiervon hätte die Abweisung der Klage aus dem Grunde erfolgen müssen, weil in ihr weder der Betrag der begehrten Steuerermäßigung beziffert wird, noch auch die tatsächlichen Angaben enthalten sind, aus welchen sich jener Betrag berechnen läßt. Der Klageantrag, daß „die auf die Dienstländereien der Forstbeamten entfallenden Grundsteuerbeträge" außer Ansatz gelassen werden, genügt diesem Erfordernisse nicht; denn es ist weder ersichtlich, um welche Grundstücke es sich im einzelnen handelt, noch welche Steuerbeträge auf sie entfallen, so daß der Betrag der beanspruchten Steuerherabsetzung sich weder aus der Klage ziffermäßig ergibt, noch aus den in ihr enthaltenen Angaben selbst sich ohne weitere Rückfrage berechnen läßt. Dieser Betrag muß aber in der einen oder anderen Weise aus der Klage hervorgehen, da diese an eine Frist gebunden ist und infolgedessen die Veranlagung, soweit sie innerhalb der Frist nicht angegriffen wird, Unanfechtbarkeit erlangt. Aus diesem Grunde kann auch die nach Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist seitens des Klägers erfolgte nachträgliche Angabe der in Frage kommenden Grundsteuerbeträge diesen Mangel nicht heilen: Da es sich um eine befristete Klage handelt, mußten die gesetzlichen Voraussetzungen einer zulässigen Klage vor dem Ablaufe der zweiwöchigen Ausschlußfrist erfüllt sein. Außerdem würde dieser nachträgliche Klageantrag über das Einspruchsbegehren, 0,14 M Grundsteuer — falls diese überhaupt auf forstfiskalische Grundstücke bezogen werden könnte — von der Kreisbesteuerung freizulassen, in unzulässiger Weise hinausgehen. Diesem Einspruchsbegehren würde aber durch die Vorentscheidung bereits genügt sein, indem der Bezirksausschuß sogar noch darüber hinaus den Kläger in Höhe eines Grundsteuerbetrages von 4,49 M von den Kreisabgaben freigestellt hat.

Selbst wenn aber endlich alle diese rechtlichen Mängel der Klage nicht anhafteten, könnte sie aus dem Grunde nicht durchdringen, weil die Anfechtung der Oberverteilung auf einen gegen die Einzelveranlagung bei der Unterverteilung gerichteten Angriff gestützt wird, was nach § 11 Abs. 3 a. a. O. unzulässig ist (vgl. auch Freund a. a. O. Anm. 6 und 7 zu § 11).

Über die Kostenlast war nach §§ 103, 107 Ziff. 5 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, wie geschehen, zu befinden.

Der Wert des Streitgegenstandes für die Vorinstanz war vom Bezirksausschuß unrichtig auf 75 % von 22,06 *M.* berechnet worden. Er beträgt vielmehr 75 % von (8,51 + 1,40 + 2,41 + 6,14 + 4,65 + 0,36 + 0,91 + 4,13 + 3,46) = 31,97 *M.*, d. h. 23,98 *M.* In dieser Höhe war er für die erste Instanz festzustellen. Für die Revisionsinstanz, in welcher nur noch die Freistellung der Dienstländereien der Försterstelle O. von den Kreissteuern beansprucht wird, beläuft sich der Wert des Streitgegenstandes auf 75 % von (1,40 + 6,14) = 7,54 *M.*, also auf 5,65 *M.*

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez. Genzmer.

Aktenz. VIII. C. 157. 12. Pauschquantum und Portoauslagen gelangen nicht zur Hebung.

*

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich Stettin, Aurich, Münster i. W. und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Eine Aufbesserung der Besoldung der Kaiserlichen Postbeamten.** Ein für alle Beamten des Reiches und in Preußen sehr wichtiger Vorgang hat sich am 26. April im Deutschen Reichstage zugetragen. Mitglieder sämtlicher Fraktionen des Reichstages hatten einen Gesetzentwurf zur Änderung des Besoldungsgesetzes eingebracht, durch den eine Erhöhung der Gehälter für die Postunterbeamten der Schaffnerklasse, für die Oberpost- und Postassistenten usw. herbeigeführt werden sollte; auch eine entsprechende Aufbesserung der Diätare wurde gefordert. Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Kühn erklärte nach dem Reichsanzeiger dazu folgendes:

„Meine Herren! Die Auffassung sämtlicher Parteien des Reichstages, die in dem Gesetzentwurf auf Nr. 972 der Drucksachen in Verbindung mit dem Antrage auf Nr. 974 zum Ausdruck gelangt ist, deckt sich in sehr erfreulichem Maße mit dem Standpunkt der verbündeten Regierungen (Bravo!): einmal in formeller Hinsicht, indem der Weg der Aufbesserung der Gehälter durch den Etat verlassen und eine besondere Gesetzgebung für notwendig erachtet wird, sodann auch in materieller Beziehung, indem die verbündeten Regierungen auch ihrerseits schon einen Gesetzentwurf in Aussicht genommen hatten, welcher auf eine Besserung der Bezüge der hier in Rede stehenden Beamtengruppen abzielt. Die Beratungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen; ich kann darum zu den Einzelheiten Ihrer Anträge im Namen der Regierung heute eine abschließende Stellung noch nicht einnehmen, ich kann Ihnen aber mitteilen, daß auch regierungsseitig die Absicht besteht, die Bezüge der Unterbeamten der Postschaffnerklasse in der Weise zu regeln, daß man mit einer untersten Stufe von 1200 *M.* beginnt und bei einer Stufe von 1800 *M.* endet, und daß bezüglich der Assistenten davon ausgegangen wird, daß sie nach 21 Jahren die höchste Stufe mit nunmehr 3600 *M.* erreichen sollen. (Bravo!) Wenn ich also im einzelnen keine bindende Erklärung abgeben kann, so zweifle ich nach dem Gesagten doch nicht, daß es zu einer Verständigung der beiden gesetzgebenden Faktoren sicher gelangen wird."

Der Gesetzentwurf, der eine Besoldungserhöhung schon vom 1. Oktober 1913 ab fordert, wurde dann in drei aufeinanderfolgenden Lesungen angenommen und endgültig verabschiedet. — Das Besoldungsgesetz des Reiches vom Jahre 1909 ist mit dem Moment durchbrochen, in dem die Regierung, was nach der Erklärung des Staatssekretärs wohl außer Zweifel steht, auf Grund dieses Beschlusses die angekündigte Gesetzesvorlage einbringt.

Da nun von jeher an dem Grundsatze festgehalten wurde, daß die Beamtenkategorien des Reiches und des preußischen Staates annähernd gleiche Bezüge haben sollen, so ist anzunehmen, daß dieser bedeutsame Vorgang auch nicht ohne Wirkung für die preußischen Beamten bleibt, um so weniger, als heute schon verlautbart, daß zwischen dem Reichsschatzamte und dem preußischen Finanzministerium Verhandlungen schweben, die zu einer Beseitigung der Härten in der Besoldungsordnung von 1909 zu führen bestimmt sind. Sonach wird der im Mai neu zu wählende Landtag Preußens sich wohl bald mit einer Revision der preußischen Besoldungsordnung zu befassen haben, und es darf dann auch wohl angenommen werden, daß bei dieser Gelegenheit eine Revision der Förstergehälter stattfindet, nachdem der Herr Landwirtschaftsminister am 30. Januar d. Js. aus Anlaß der inzwischen erfolgten Regulierung der Dienstländereien erklärt hat, daß,

> falls eine neue Besoldungsordnung vorgelegt werden sollte, selbstredend auch dafür eingetreten werden solle, die berechtigten Wünsche der Förster bei dieser Gelegenheit zu berücksichtigen.

Die Wünsche der Förster in bezug auf ihre Besoldung sind in unserem Blatte wiederholt, zuletzt

in dem Leitartikel in Nr. 15 vom 13. April, dargelegt worden. Die Förster meinen, auf Grund ihres beruflichen Werdeganges und ihrer dienstlichen Leistungen ein Anrecht auf ein Vorrücken in die Assistentenklasse zu besitzen; und nach den schon oft wiederholten Begründungen jener Bestrebungen meinen auch wir, annehmen zu sollen, daß dieser Wunsch der Förster zu den berechtigten gehört. Möge er dahin in Erfüllung gehen, daß bei der erwarteten Revision der Besoldungsordnung dem preußischen Försterstande als ruhegehaltspflichtiges Einkommen das der Assistenten der anderen Verwaltungen bewilligt wird. Die Schriftleitung.

— **Der Preußische Forstetat im Herrenhause** wurde in der 33. Sitzung vom 30. April gelesen. Der stenographische Bericht gelangte erst bei Abschluß des Blattes in unsere Hände, er kann daher erst in nächster Nummer zum Abdruck kommen. Verhandelt wurde über den Verkauf der fiskalischen Waldflächen an den Zweckverband Groß-Berlin, sowie über die Gefahren der Verwendung unbrauchbaren, namentlich ausländischen Kiefernsamens in den preußischen Wäldern.

Forstwirtschaft.

— **Auftreten des Buchenfrostspanners, Cheimatobia boreata.** Eine auffallende Erscheinung im winterlichen Buchenwalde bildete von Mitte Oktober bis Mitte November des verflossenen Jahres der Flug des Buchenfrostspanners. Verfasser beobachtete ihn in den Buchenbeständen verschiedener Reviere der Rauhen Alb (Schwäbischer Jura). Es scheint hier eine stärkere Vermehrung dieses kleinen Spanners und verschiedener seiner Verwandten im Gange zu sein und für dieses Frühjahr wahrscheinlich auch größerer Fraß in Aussicht zu stehen.

Während in normalen Jahren der Sammler mit vieler Mühe nach diesen kleinen Faltern suchen muß, konnte man heuer an jedem Stamm solche finden; stellenweise zählte ich Dutzende, an einzelnen Altbuchen hundert und mehr Schmetterlinge, natürlich nur soweit hinauf, als ein geübtes Auge beobachten konnte; was weiter oben saß, noch gar nicht mitgerechnet. Der Hauptflug fand statt Ende Oktober bis Mitte November, am stärksten am 8. bis 10. November.

Es dürfte interessant sein, hauptsächlich in entomologischer Beziehung, zu erfahren, ob auch Kollegen in anderen Waldgebieten ähnliche Beobachtungen gemacht haben.

Vor allem ist es der Buchenfrostspanner Cheimatobia boreata, der die größte Masse der Schmetterlinge stellt; jedenfalls ist ihm auch der kleinere, schwer zu unterscheidende Obstbaumfrostspanner Cheimatobia brumata beigemengt. Außerdem waren noch einige Vertreter dieser Familie viel häufiger als sonst zu beobachten, so der große Frostspanner Hibernia defoliaria mit seinen gelblichen braunschwarz gebänderten Flügeln, und Hibernia aurantiaria, der gelbe Frostspanner, mit orangegelben Flügeln und zwei feinen, rötlichbraunen Querstrichen. Diesen letzteren kommt jedoch eine größere forstliche Bedeutung nicht zu, weil sie nie in so großen Massen auftreten wie Ch. boreata; sie interessieren mehr den Sammler.

Die interessante Familie der Frostspanner zeichnet sich bekanntlich dadurch aus, daß nur die Männchen flugfähig sind, während die Weibchen entweder gar keine Flügel oder nur ganz kleine, rückgebildete Flügelstummeln besitzen. Die Beine der Weibchen haben sich dagegen mit abnehmender Flugfähigkeit in lange, kräftige Kletterbeine mit für einen Schmetterling verhältnismäßig stark entwickelten Krallen umgewandelt.

Tagsüber sitzen die Männchen mit dachförmig zusammengelegten Flügeln an den Buchenstämmen und sind auf der flechtenbewachsenen Buchenrinde ihrer grauen Schutzfärbung wegen nur schwer erkennbar. Noch viel schwieriger sind die nur mit kleinen Flügelstummeln versehenen Weibchen aufzufinden; sie sitzen außerordentlich versteckt in Rindenritzen, an Astknoten, zwischen Moos usw. Das weibliche Geschlecht ist überhaupt dem männlichen gegenüber in bedeutender Minderzahl.

Nach meinen heurigen Beobachtungen scheinen diese kleinen Spanner die Bestände auf Nordhängen zu bevorzugen; auch sitzen sie meist auf den der direkten Sonnenbestrahlung abgekehrten Nord- und Ostseiten der Stämme. Ihr Vorkommen war am stärksten in Buchen-Altbeständen, die meist schon in Verjüngung standen und mehr oder weniger gelichtet waren, während sie geschlossene Stangenhölzer sichtlich gemieden haben.

Mit einbrechender Dämmerung beginnen die Männchen ihren Begattungsflug; ich konnte diesen selbst bei schwachem, ruhigem Schneefall beobachten, und es bot einen eigenartigen Anblick, die kleinen, zarten Falter zwischen den Schneeflocken umhergaukeln zu sehen. Bei starkem Frost oder sehr stürmischem Wetter unterblieb der Flug, die Falter saßen tagelang unbeweglich an den Stämmen.

Die begatteten Weibchen erklettern schließlich die Stämme und legen ihre Eier an den Knospen ab. Im April und Mai erscheint die kleine grünliche Spannerraupe, welche Knospen und Blätter der Buche befrißt. Der Schaden, der durch den Frostspanner an alten Buchenbeständen verursacht wird, ist selbst bei massenhaftem Auftreten wegen der großen Wuchsenergie der Buche und weil es wohl nie zum Kahlfraß kommt, ein ziemlich belangloser. Ob aber der heurige Fraß an dem jungen Buchenaufschlag, der aus der vorjährigen, nicht unbedeutenden Sprengmast zu erwarten ist, nicht stellenweise ein recht lästiger wird, dürfte sich nunmehr zeigen. Jedenfalls wird auch außerhalb des Waldes an Obstbaumkulturen die zu erwartende stärkere Vermehrung dieser Spannerfamilie jetzt nicht unbemerkt bleiben. Ulrich.

Waldbrände.

Celle, 2. Mai. Ein großes Waldfeuer wütete hier im Landkreise am 30. April und 1. Mai in den Waldungen zwischen den Dörfern Höfer und

Rebberlah. Es entstand auf bisher nicht festgestellte Weise im Walde bei Höfer, sprang dann über auf große Schonungen des Ortes Ohe, trat zwischen den Wärterposten 27 und 28 der Staatsbahn Hannover-Hamburg über die Bahn in die Wälder nahe bei der Klosterforst Miele und raste bis zum Orte Rebberlah, so daß schon dringende Gefahr für den Ort bestand. Sehr viel Hochwald, man spricht von 800 ha, ist vernichtet und über 2500 ha Jungwald. Heute früh schätzte man den Schaden schon auf mehrere hunderttausend Mark. Auch eine große Fläche Heide brannte ab und zwei Bienenzäune. Einige kleine Leute, die am Forstrand bei Habighorst wohnten, sind auch mit ihren Häusern abgebrannt. Es ist sehr viel W ld verbrannt. Nach den Aschauwiesen zu flüchteten gegen hundert Rehe. Löschmannschaften waren aus zehn Dörfern am Feuer, sowie gestern und heute je drei Kompagnien Infanterie aus Celle; sie hatten bei der Länge der Brandstätte — 9 km — und bei dem Feuer im hohen Walde einen schweren Stand. Erst der Regen am gestrigen Nachmittag setzte dem Feuer ein Ende. Von dem Walde war kaum 1/5 versichert.

Cloppenburg, 16. April. Zu dem bereits erwähnten Waldbrand wird uns aus zuverlässiger Quelle noch berichtet: Der Brand ist gegen 12½ Uhr mittags ausgebrochen, und zwar soll das Feuer gleichzeitig an zwei Stellen aufgeflammt sein. Etwa 115 ha meist 28- bis 30jähriger gutwüchsiger Kiefernbestände sind den Flammen zum Opfer gefallen. Der Schaden beziffert sich nach oberflächlicher Schätzung auf etwa 120- bis 130 000 ℳ. Als Ursache wird Brandstiftung vermutet. Auf die Ermittelung des Täters ist eine Belohnung von 1000 ℳ ausgesetzt.

Cottbus, 2. Mai. Bei der Station Jänschwalde wurden durch einen gestern nachmittag 1½ Uhr wahrscheinlich durch Funkenflug einer Lokomotive entstandenen Waldbrand mehrere hundert Morgen (je ¼ ha) Wald vernichtet. Ein im Laufe des heutigen Vormittags ausgekommener Nachbrand konnte bald gelöscht werden. An der Brandstätte sind Schutzwachen ausgestellt.

Harburg, 25. April. In einer zehnjährigen Kiefernschonung des Schutzbezirks Wehlen entstand auf bisher noch unaufgeklärte Weise ein Waldbrand, der den Bestand auf einer Fläche von etwa 12 ha Größe vernichtete.

Geschäftliches.

Maikäferplage 1913. Wie die politischen Tageszeitungen melden, treten die Maikäfer in diesem Jahre in ganz unerwarteten Massen auf. Im Potsdamer Forst z. B. sollen die Schädlinge derart zahlreich erschienen sein, daß Bäume, die heute noch im schönsten Grün dastanden, am nächsten Morgen kahlgefressen waren. In einigen ländlichen Schulen mußte vielfach der Schulunterricht abgesagt werden, damit die Kinder zum Maikäfersuchen verwendet werden konnten. Aus diesem Anlasse möchten wir nicht versäumen, auf das im Verlage von J. Neumann in Neudamm erschienene, von Professor Dr. Karl Eckstein-Eberswalde herausgegebene Heftchen: „Die Maikäfer, ihre Bekämpfung und Verwertung" (Preis 20 ₰. In Partien 50 Stück 8 ℳ, 100 Stück 14 ℳ, 200 Stück 26 ℳ) hinzuweisen, das vom Verlage wie auch durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 47. **Unfall eines Holzhauers beim Holzzerkleinern.** Auf meinem Forsthofe hat sich ein Holzhauer, den ich sonst täglich im Walde beschäftige, beim Holzzerkleinern einen Unfall zugezogen. Wer haftet für die Kosten? Das zerkleinerte Holz wird hauptsächlich zum Heizen der Zimmer meiner Dienstwohnung gebraucht. — Auf eine Anfrage bei hiesiger Regierung, wie diese sich zu dem § 924 der Reichsversicherungsordnung stellt, schreibt sie: Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste des Unternehmers (nicht auch des Beauftragten). Also nicht auf mich. Mein Oberförster sagt nun, ich müßte die ärztliche Rechnung bezahlen. Ist das der Fall? Hafte ich auch dafür, wenn der Daumen steif bleibt?

S., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Die Auffassung der Königl. Regierung ist unzutreffend. Der Arbeiter war bei der unfallbringenden Tätigkeit mitversichert (vgl. § 924 der Reichsversicherungsordnung, Preuß. Förster-Jahrbuch 1912, S. 125 Nr. 58, ferner zwei Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, welche in der „Deutschen Forst-Zeitung" Bd. 26 Nr. 31 S. 637 und Nr. 37 S. 764 abgedruckt sind). Während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall hat die Gemeinde die Kurkosten zu tragen (§ 942 der R.-V.-O., Förster-Jahrbuch 1912 S. 127 Nr. 65 und S. 118 Nr. 19). Keinenfalls haften Sie irgendwie persönlich, auch dann nicht, wenn der Fiskus usw. nicht entschädigungspflichtig wäre.

Hg.

Anfrage Nr. 48. **Abnicken gerissenen Rehes in der Schonzeit.** Wird eine Strafvorschrift verletzt, wenn in der gesetzlichen Schonzeit ein von Hunden gerissenes Reh von dem Jagdberechtigten oder dessen Beamten abgenickt wird, um das Tier von den Qualen zu befreien?

M. in Fl., Königl. Förster.

Antwort: Das Abnicken des von einem Hunde gerissenen Rehes verletzt nicht die Strafvorschrift des § 76 der Jagdordnung; denn das Reh war durch Sie nicht in den Zustand gebracht, in dem es lag; folglich liegt kein „Erlegen" vor, und damit entfällt auch die Strafe aus § 76. Diese Auslegung entspricht dem Urteil des Kammergerichtes vom 21. März 1907, zu vergleichen Bauers Jagdordnung Seite 436.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Lissa im Regierungsbezirk Posen, welche aus Teilen der Oberförsterei Mauche und der Herrschaft Reisen neugebildet wird und ihren Amtssitz (ohne Dienstwohnung) in Lissa haben wird, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Mai eingehen.

Försterstelle Bechsteinswalde in der Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 8 km von Gr.-Schliewitz. Paritätische Schule in Lissinni, 3 km; evangelische und katholische Kirche in Gr.-Schliewitz, 8 km. Dienstland: 13 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 71 ℳ jährlich, Dienstaufwand 400 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Meldefrist: 30. Mai.

Försterstelle Bredelar in der Oberförsterei Bredelar, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 19. Mai eingehen.

Försterstelle Döringsbrück in der Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle wird nach der Regulierung ausgestattet mit: a) 19 ha Dienstland, wofür jährlich 154 ℳ Nutzungsgeld zu zahlen sind, b) einer Stellenzulage von jährlich 100 ℳ, c) einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 200 ℳ.

Försterstelle Olschini in der Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 11 km von Bruß. Katholische Schule in Czarnitz, 4,5 km; evangelische Kirche in Friedrichsbruch, 11,5 km, katholische Kirche in Bruß, 11 km. Dienstland: 8,7 ha Acker und 7,5 ha Wiese. Nutzungsgeld 107 ℳ jährlich, einschl. 57 ℳ Meliorationszinsen. Dienstaufwand 450 ℳ, Stellenzulage 150 ℳ. Meldefrist: 30. Mai.

Försterstelle Rosochatka in der Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 6 km von Gr.-Schliewitz. Evangelische Schule in Kolonie Königsbruch, 2,5 km; evangelische und katholische Kirche in Gr.-Schliewitz. Dienstland: 4,170 ha Acker, 6,389 ha Wiese, 1,187 ha Weide. Nutzungsgeld 112 ℳ jährlich, darunter 81 ℳ Meliorationszinsen. Dienstaufwand 400 ℳ, Stellenzulage 100 ℳ. Meldefrist: 30. Mai.

Försterstelle Wierstorf in der Oberförsterei Knesebeck, Regbz. Lüneburg, ist zum 1. August 1913 anderweit zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeinde-Försterstelle Hünningen, Regbz. Aachen, ist sofort zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Försterstelle in der Stadtforst Hameln, Regbz. Hannover, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Behn, Förster o. R. zu Schönecken, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, ist mit der probeweisen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle in Kyllburg betraut.

Binger, Förster o. R. zu Uschlag, Oberförsterei Oberkaufungen, ist nach Heringen, Oberförsterei Heringen, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Friedrich, Forstaufseher zu Neudorf, Oberförsterei Saarbrücken, ist nach Hinzert, Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, versetzt.

Hagen, Förster zu Kommusin, Oberförsterei Kommusin, ist nach Geblfeld, Oberförsterei Liebemühl, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Leisling, Forstaufseher zu Altenkirchen, Oberförsterei Altenkirchen, ist nach Argenthal, Oberförsterei Neupfalz, Regbz. Coblenz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Müller, Paul, forstversorgungsberechtigter Feldwebel im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3 in Lübben, ist als Forstaufseher nach der Oberförsterei Söllichau, Regbz. Merseburg, einberufen.

Mußog, Hegemeister zu Döringsbrück, Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam, tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Neufert, Forstaufseher zu Torgelow, Oberförsterei Neuenkrug, ist nach Pudagla, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, vom 15. Mai d. Js. ab versetzt.

Rotter, Forstaufseher zu Rastphul, Oberförsterei Saarbrücken, ist nach Neudorf, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier, versetzt.

Paul, Förster o. R. zu Laubach, Oberförsterei Cattenbühl, ist als Förster m. R. nach Kölziehausen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Pleitrichs, Förster o. R. zu Sablath, Oberförsterei Christianstadt, ist die erste Försterstelle zu Räumde, Oberförsterei Steinbusch, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Putz, Forstaufseher zu Hinzert, Oberförsterei Osburg, ist nach Schönecken, Oberförsterei Prüm, Regbz. Trier, versetzt.

Rüdiger, Förster zu Neukrug, Oberförsterei Eckstelle, ist nach Trommelort, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Ruschmeyer, Forstaufseher zu Schwarzenholz, Oberförsterei Saarlouis, ist nach Karlsbrunn, Oberförsterei Karlsbrunn, Regbz. Trier, versetzt.

Schmidt, Förster zu Wierstorf, Oberförsterei Knesebeck, ist nach Helmerkamp, Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Seel, Forstaufseher zu Oberfischbach, Oberförsterei Katzenelnbogen, ist nach Driedorf, Oberförsterei Driedorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Thiele, Förster zu Kiedrau, Oberförsterei Laska, ist nach Sachsenbruck, Oberförsterei Thorn, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Weber, Forstaufseher zu Merzwiese, Oberförsterei Braschen, ist nach Sablath, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wiesemann, Forstaufseher zu Dobberpfuhl, Oberförsterei Mühlenbeck, ist nach Torgelow, Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin, vom 15. Mai d. Js. ab versetzt.

Wöhlecke, Förster o. R. zu Argenthal, Oberförsterei Neupfalz, ist als Förster m. R. nach Denn, Oberförsterei Adenau, Regbz. Coblenz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Würschmidt, Forstaufseher zu Taura, Oberförsterei Sitzenroda, Regbz. Merseburg, ist zum Förster o. R. ernannt.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Nölte, Regimenter zu Hennigsdorf, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Maße, Waldvorarbeiter zu Altenmedingen, Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg; **Weigand**, Oberholzhauer zu Jossa, Oberförsterei Marjoß, Regbz. Cassel.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Bernstein, Waldarbeiter zu Orferode, Oberförsterei Allendorf, Regbz. Cassel; **Haase**, Waldarbeiter zu Wensickendorf, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam; **Meyer**, Waldarbeiter zu Altenmedingen, Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg; **von Ostrowski**, Waldarbeiter zu Flötenstein, Oberförsterei Bäreneiche, Regbz. Marienwerder.

•

Hölter, Steuersekretär in Wittmund, welchem vom 1. Mai d. Js. ab die Rentmeisterstelle bei der Königl. Kreiskasse in Arnsberg, Regbz. Arnsberg, verliehen worden ist, wurde vom gleichen Tage ab die mit dieser Kreiskasse verbundene Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Obereimer, der für die Schutzbezirke Damberg und Rumbeck der Oberförsterei Rumbeck bestehenden Forsthilfskasse und der Eichholzforstkasse übertragen.

Die Forstinspektionen des Regbz. Hildesheim sind anderweit abgegrenzt worden; es umfassen demnach:

Die Forstinspektion

Hildesheim-Hildesheim (Oberforstmeister Wolff) die Oberförstereien Diekholzen, Wendhausen;

Hildesheim-Lauterberg (Reg.- u. Forstrat Krause) die Oberförstereien Elend, Lauterberg, Kupferhütte, Oderhaus, Andreasberg, Sieber, Lonau;

Hildesheim-Klausthal (Reg.- u. Forstrat Klocke) die Oberförstereien Osterode, Torfhaus, Altenau, Riefensbeek, Klausthal, Schulenberg, Zellerfeld, Grund, Lautenthal;

Hildesheim-Münden (Reg.- u. Forstrat Wendt) die Oberförstereien Gahrgötzen, Escherode, Reinhausen, Mollenfelde, Kattenbühl, Bramwald, Harbegsen, Katlenburg, Bovenden;

Hildesheim-Alfeld (Reg.- u. Forstrat Nordwahr) die Oberförstereien Herzberg, Grubenhagen, Alfeld, Weenzen, Sillium, Peine, Westerhof, Liebenburg;

Hildesheim-Solling (Reg.- u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat Müller) die Oberförstereien Uslar, Nienover, Winnefeld, Knobben, Neuhaus, Seelzerthurm, Dassel.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Leuthold, Forstmeister zu Moritzburg, ist der Kgl. Bayerische Verdienstorden vom heil. Michael 4. Kl. mit der Krone verliehen.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Staats-Forstverwaltung.

Grosser, Oberförster in Paulinzella, erhielt den Titel Forstmeister.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Delegierten-Versammlung 1913.

Die diesjährige ordentliche **Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten findet am 30. und 31. Mai d. Js. in Berlin in der Bötzow-Brauerei, Prenzlauer Allee 247,** statt.

Zeiteinteilung und Tagesordnung sind in Nr. 18 auf Seite 375 bekanntgegeben.

Rienstedt, den 28. April 1913.

Der Vorsitzende: Bernstorff.

Oeffentliche Quittung

über die zugunsten der Hinterbliebenen der ermordeten Königl. Förster Romanus und Loorm veranstalteten Sammlung.

Bei dem mitunterzeichneten Schatzmeister sind folgende Geldbeträge zu vorstehendem Zweck eingegangen:

Namen der Geber	Betrag ℳ	Betrag ₰
Königl. Förster Bahr in Grünchotzen	5	—
" " Simon in Merscheid	2	—
" " Greiser in Fh. Hammelstall	2	—
Ortsgruppe Darslub	10	05
" Spessart	9	—
Beamte der Oberförsterei Rüdesheim	15	20
" " " Friedrichsberg	28	50
Bezirksgruppe Breslau (Ortsgruppe Brieg)	32	—
Königl. Hegemeister Breitkopf in Mösen	2	05
Beamte der Oberförsterei Fiedrichsberg	2	85
Königl. Hegemeister Witte in Ostrowo	3	05
Beamte der Oberförsterei Lonkorcz	24	—
" " " Oranienburg	20	—
Ortsgruppe Spangenberg	28	—
Königl. Prinzl. Förster Kassner in Karpenstein	8	40
Ortsgruppe Freudenfier	10	05
" Osnabrück	21	—
Beamte der Oberförstereien Eisenbrück, Pflastermühl und Baereneiche	20	50
Beamte der Oberförsterei Goldap	25	—
" " " Wilhelmsberg	17	
Bezirksgruppe Liegnitz	50	—
Ortsgruppen Reinhardswald und Hannöversch-Münden	83	—
Ortsgruppe Schloppe	23	—
" Ortelsburg	10	05
Bezirksgruppe Magdeburg	42	05
" Cöln	—	90
Ortsgruppe Marburg	28	75
Königl. Förster Wendt in Flottwell	2	—
Ortsgruppen Minden, Schaumburg und Paderborn	137	40
Bezirksgruppe Marienwerder	113	50
" Cöln	1	90
Beamte der Oberförsterei Eupen	26	80
Bezirksgruppe Posen	53	—
" Bromberg	23	—
Ortsgruppe Kupp	10	—
Bezirksgruppe Aachen	21	05
" Gumbinnen	46	—
" Lüneburg	284	—
" Potsdam	354	—
" Hannover	195	03
Beamte der Oberförsterei Zirke und Freunde der grünen Farbe	71	80
Beamte der Oberförsterei Regenthin	24	—
Bezirksgruppe Erfurt	64	—
" Allenstein	55	—
" Cassel-West	88	—
" Stettin	181	—
" Stralsund	60	80
" Hildesheim	176	—
" Düsseldorf	849	55
" Stade	85	65
" Cassel-Ost	96	—
" Potsdam	9	—
" Köslin	104	—
Ortsgruppe Schneidemühl	18	—
Bezirksgruppe Königsberg	22	—
Beamte der Oberförsterei Carlsbrunn	10	55
Bezirksgruppe Merseburg	257	—
Ortsgruppe Ostfriesland	19	—
" Herzberg a. H.	10	65
Bezirksgruppe Frankfurt a. O.	100	—
Ortsgruppe Torgelow	23	10
Bezirksgruppe Lüneburg	13	—
" Arnsberg	107	—
Ortsgruppe Tilsit-Heydekrug	130	—
Bezirksgruppe Breslau	19	45
" Gumbinnen	43	—
" Trier	94	60
" Oppeln	31	85
" Wiesbaden	243	75
Ortsgruppe Tuchler Heide	26	25
" Osterode (Ostpr.)	22	—
Bezirksgruppe Düsseldorf	4	80
Ortsgruppe Grünewalde-Lödderitz	5	—
" Lasdehnen	19	—

Namen der Geber	Betrag ℳ	₰
Von einem niederrheinischen Weidmann	20	—
Bezirksgruppe Minden-Münster	18	—
Ortsgruppe Labiau	63	—
Bezirksgruppe Schleswig	18	—
„ Danzig	127	45
Ortsgruppe Borker Heide	10	—
„ Okonin	18	80
Bezirksgruppe Erfurt	27	30
„ Posen	35	—
„ Frankfurt a. O.	94	30
Ortsgruppe Ortelsburg	47	50
Bezirksgruppe Coblenz	147	05
„ Potsdam	76	—
„ Wiesbaden	16	—
„ Cassel-Ost	60	20
„ Potsdam	10	80
„ Breslau	22	90
„ Frankfurt a. O.	9	70
Beamte der Oberförstereien Driesen, Steinspring und Lubiathfließ	42	05
Ortsgruppe Elend (Harz)	32	80
Bezirksgruppe Marienwerder	59	80
„ Merseburg	10	05
Sa.	5287	00

Von dieser Summe wurden unter Berücksichtigung von verschiedenen Spendern getroffenen speziellen Bestimmungen über die Verteilung ihrer Zuwendungen den hinterbliebenen Kindern des Försters Romanus 2490,19 ℳ und den hinterbliebenen Kindern des Försters Loorm 2796,81 ℳ zugesprochen.

Das Geld ist auf Sparkassenbüchern angelegt, und zwar für die Kinder des Kollegen Romanus auf dem Leih- und Pfandhause in Fulda, für die des Kollegen Loorm auf der Kreissparkasse in Euskirchen. Die Bücher sind den zuständigen Vormundschaftsgerichten in Verwahrung gegeben.

Die Bezirksgruppe Cöln bittet uns, mitzuteilen, daß sie schon vorher eine Sammlung veranstaltet und die Beträge von je 49,80 ℳ an die Hinterbliebenen von Romanus und Loorm direkt gesandt hat.

Die Sammlung ist damit geschlossen. Allen edlen Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Rienstedt / Räumde, den 10. Januar 1913.

Bernstorff, Vorsitzender. — Velte, Schatzmeister.

Die Rechnung ist von mir geprüft und richtig befunden worden.

Zoppot, den 15. Januar 1913.

Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Arnsberg. Samstag, den 17. Mai, nachmittags 1 Uhr, ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung im Hotel Biggemann in Finnentrop. 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung; 2. Besprechung der Berliner Tagesordnung und Wahl eines Delegierten; 3. Anträge der Ortsgruppen und Sonstiges.

Rademacher, Vorsitzender.

Cöln. Mittwoch, den 14. Mai d. Js., nachmittags um 3 Uhr, Versammlung im Stapelhaus zu Cöln. Der Vorstand.

Magdeburg. Am Sonnabend, dem 24. Mai d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab, findet eine Mitglieder- und Vertreterversammlung in der „Kaiserhalle" mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Jahres- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes; 2. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung in Berlin am 30. und 31. Mai d. Js.; 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 4. Verschiedenes. Auf die Wichtigkeit der vorstehenden Tagesordnung sei nochmals hingewiesen. Besonders erfordert die Neuwahl des Gesamtvorstandes die Anwesenheit möglichst sämtlicher Mitglieder, soweit die dienstlichen Interessen dieses gestatten. Begonnen wird pünktlich um 2 Uhr!

Otto Schulze, Vorsitzender.

Potsdam. Am Sonnabend, dem 17. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr, findet in Berlin im „Spatenbräu" (Friedrichstraße) die diesjährige ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1912; 2. Rechnungsprüfung für 1912; 3. Vorstandswahl; 4. Wahl eines Delegierten zur Versammlung am 30. und 31. d. Mts.; 5. Besprechung der Punkte der Tagesordnung für diese Versammlung; 6. Verschiedenes (Försterstellen-Adreßbuch, Mitgliederliste usw.). Recht rege Beteiligung dringend erbeten, besonders in Rücksicht auf Punkt 3 der Tagesordnung.

Kandt, stellv. Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Minden-Münster). Samstag, den 17. Mai, nachmittags 11¼ Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Hotel Biggemann in Finnentrop. 1. Kassenbericht und Rechnungslegung; 2. Sonstiges.

Der Vorsitzende.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 18. Mai d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet die Frühjahrsversammlung im Vereinslokal statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1912; 2. Festsetzung des diesjährigen Scheibenschießens; 3. Verschiedenes. Auf dem Vereinstisch liegen die neuesten Jahrbücher zum Kauf aus. Der Preis stellt sich auf 2,03 ℳ pro Stück und wird im Interesse der guten Sache um rege Kaufbeteiligung gebeten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen höflichst eingeladen werden.

Nagel, Vorsitzender.

Darslub (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 24. Mai d. Js., nachmittags 7 Uhr, Versammlung im Hildebrandtschen Gasthause zu Mechau. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Pr.-Stargard; 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 18. Mai d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthaus Rosenkranz in Occippel. Tagesordnung: 1. Verlesung des Jahresberichtes der

Bezirksgruppe Danzig; 2. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung in Pr.-Stargard; 3. Festsetzung des Scheibenschießens; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Neumann.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Mittwoch, den 14. Mai d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung im Vereinslokal „Kaiserbad" zu Eberswalde. Programm: 1. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung; 2. Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch; 3. Scheibenschießen. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 17. Mai, Versammlung im Vereinslokal zu Erkner. Tagesordnung: 1. Einziehung der Restbeträge zum Forstwaisenverein; 2. Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen; 3. Vorträge; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende.

Eschwege (Regbz. Cassel). Sonntag, den 18. Mai d. Js., nachmittags um 3 Uhr, Versammlung in Niederhone im „Bergschlößchen". Tagesordnung: 1. Prüfung der Rechnung; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 3. Besprechung, ob der Verein einen freiwilligen Beitrag zur Wehrsteuer stiften soll (Antrag vom Hauptverein); 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Hartmann.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Es wird hierdurch an die nach Beschluß der letzten Versammlung zu machenden Angaben erinnert.

Der Vorsitzende: Pagendarm.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 17. Mai, nachmittags 5½ Uhr, findet im Vereinslokal in Hintersee eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der Spende zum Kaiser-Jubiläum seitens des Hauptvereins; 2. Beschlußfassung über das diesjährige Scheibenschießen in Carpin; 3. Vortrag über Bienenzucht und deren Förderung; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit unseren Damen. Um recht zahlreiche Beteiligung, auch der Damen, bittet Der Vorstand.

Neustadt (Regbz. Danzig). Sonntag, den 25. Mai 1913, nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Claaßenschen Gasthause zu Sagorsch. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Obergärtners Averbeck-Wirthy über Obstbau und Obstverwertung; 2. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Pr.-Stargardt; 3. Beschlußfassung: a) über die Deckung der Unkosten beim Wintervergnügen, b) über die Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge, c) über ein Sommervergnügen, evtl. Scheibenschießen; 4. Verschiedenes. Auch wird ein Vertreter von der Vertragsfirma W. Michovius zur Aufnahme von Maßen anwesend sein. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen herzlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 25. Mai d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Scheibenschießen im Heinbach, eine halbe Stunde vom Bahnhof Rotenburg. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 18. Mai d. Js., nachmittags 3 Uhr, Scheibenschießen im Schutzbezirk Ronshausen (am Schnurrbart). Um rege Beteiligung mit Damen wird gebeten. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt.

Schroener.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 17. Mai d. Js., abends von 7 Uhr ab, Versammlung im Vereinslokal in Regenthin. Tagesordnung: 1. Neuwahl eines Vorsitzenden, da der bisherige Vorsitzende infolge seiner Versetzung sein Amt niederlegt; 2. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Sommerfest; 3. Besprechung der Vereinsaufgabe: Berichterstatter Förster Nowotny; 4. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. Der Vorstand.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Zu der Versammlung in Driesen am 6. April d. Js. waren außer den Delegierten der Ortsgruppen noch eine größere Anzahl Mitglieder erschienen; im ganzen waren 210 Stimmen vertreten. Nach Eröffnung der Versammlung durch ein auf Se. Majestät den Kaiser ausgebrachtes Horrido gab der bisherige Vorsitzende, Hegemeister Krause, in längeren interessanten Ausführungen einen allgemeinen Überblick über die bisherige Tätigkeit des Vereins und seine weiteren Ziele. Dann wurde in die Tagesordnung eingetreten und diese wie folgt erledigt. 1. Der Geschäftsbericht, der nun erstattet wurde, ergab zunächst, daß auch im verflossenen Jahre eine erfreuliche Zunahme des Mitgliederbestandes stattgefunden hat. Zu Anfang des vorigen Jahres zählte die Gruppe 296 Mitglieder, heute sind es 328. Auch der Stand der Finanzen ist ein günstiger; der Rechnungsabschluß weist einen Vermögensbestand von 599,58 ℳ nach. Nachdem die Kasse ordnungsmäßig geprüft und richtig befunden worden war, wurde von der Versammlung die beantragte Entlastung erteilt und dem Schatzmeister, Förster Hartnick, der Dank für seine Mühewaltung und gewissenhafte Kassenführung ausgesprochen. Darauf trat der bisherige Vorstand von seinen Ämtern zurück, und es wurde nun zur Neuwahl geschritten. Zum allgemeinen Bedauern erklärte jetzt der bisherige langjährige Vorsitzende, auf eine Wiederwahl unter allen Umständen zu verzichten, da sein zunehmendes Alter ihm Schonung auferlege. Es wurden nun einstimmig gewählt: zum Vorsitzenden Revierförster Staender-Grünetisch, Stellvertreter Förster Belte-Räumde; zum Schriftführer Förster Grube-Am Spring, Stellvertreter Hegemeister Lucas-Langstheerofen; Schatzmeister Förster Hartnick-Eschbruch (Nm.), Stellvertreter Revierförster Hennig-Feldichen. Als Beisitzer sollen die jeweiligen Ortsgruppenvorsitzenden fungieren. Warme Worte der Anerkennung und des Dankes wurden hierauf dem bisherigen Vorsitzenden, Hegemeister Krause, für seine so erfolgreiche und ver-



dienstliche Vereinstätigkeit gewidmet. Das, was er in mühevoller Arbeit im Interesse des Försterstandes geleistet hat, wird unvergessen bleiben! — Da der neugewählte Vorsitzende nicht anwesend war, übernahm jetzt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Versammlung. Es wurde sodann die Wahl des Delegierten für die Versammlung in Berlin vorgenommen, diese fiel auf den Vorsitzenden, Revierförster Staender; zu seinem Stellvertreter wurde Förster Grude gewählt. Nachdem wurde die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gründlich durchberaten; die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten hatte folgendes Ergebnis: 1. In der Dienstlandsregulierungsfrage ist zunächst eine abwartende Stellung einzunehmen. 2. Eine gleichmäßige bessere Vorbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge ist dringend anzustreben. 3. Die Anpflanzung von Obstbäumen an Forsthäusern auf Staatskosten ist erwünscht. 4. Eine Verschmelzung der Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse und Pflichtbeitritt zu dieser erscheint zurzeit, so erstrebenswert ein solches Ziel ist, noch etwas verfrüht. Die Sache ist jedoch weiterhin zu fördern. — Als nächster Versammlungsort wird Frankfurt a. O. bestimmt. — Nachdem zum Schluß unter Verschiedenes noch kleinere Anfragen ihre Erledigung fanden, wurde die Versammlung unter einem allseitig freudig aufgenommenen Horrido auf den Herrn Oberforstmeister geschlossen.

Der Vorstand.

J. A: Velte, stellvertretender Vorsitzender.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Da es leider recht oft versäumt wird, bei den Bezirksgruppen-Einladungen auf die vom Versicherungsamt geschaffenen Einrichtungen hinzuweisen, so wollen wir an dieser Stelle unseren Mitgliedern bekanntgeben, daß bei allen Bezirksgruppenversammlungen Vertreter der mit uns verbundenen Gesellschaften zugegen sein werden. Unseren Mitgliedern kann nur dringend empfohlen werden, zu diesen Versammlungen ihre Versicherungspolicen mitzubringen, damit deren Wert oder Unwert von den Sachkundigen geprüft und den Besitzern die nötigen Verhaltungsmaßregeln gegeben werden können.

Schon im Interesse der Zusammengehörigkeit muß man von allen Mitgliedern erwarten, daß sie alle ihre Versicherungsinteressen durch das vom Verein geschaffene Versicherungsamt besorgen lassen; im ganz besonderen Interesse der Mitglieder selbst muß man ihnen das aber dringend empfehlen, denn alle unsere Verträge sind auf das Solideste aufgebaut und bieten den Mitgliedern das Sicherste, was überhaupt geboten werden kann.

Versicherungsanträge über Lebensversicherung, Unfall- und Haftpflicht- wie auch Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Viehversicherung können durch die anwesenden Vertreter bei jeder Versammlung entgegengenommen werden. Weitere Auskünfte, sowie die erforderlichen Formulare gibt das Versicherungsamt.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 31. Mai d. Js., in Hannover, im Hotel „Zu den vier Jahreszeiten“, morgens 10½ Uhr, stattfindenden Versammlung.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung und geschäftliche Mitteilungen.
2. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung in Hamburg.
3. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Versammlung.
4. Versicherungssachen des Vereins (Versicherungspolicen sind mitzubringen).
5. Vortrag: Gemischte Bestände und ihre Pflege.

Nach der Sitzung gemeinschaftliches Essen und darauf Exkursion durch die Stadtforst Eilenriede. Gäste sind sehr willkommen.

Elbagsen, 2. Mai 1913.

C. Keese.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4067. **Hering, Rich.**, Förster (v. Uchtritz und Steinkirch), Reichwaldau b. Schönau (Katzbach). (B.-Gr. VIII)
4068. **Haberlandt, Willy**, Förster (Rtitgbs., Rittmeister Th. Birnbaum), Dargislaff, K. Greifenberg i. Pomm. (B.-Gr. II.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Machill, Fr., Jäger, 3. Komp. Jäger-Batl. 11, Marburg.
Lommatzsch, Kurt, Forstakademiker, Tharandt.
Claus, Otto, Oberförster, Lieberose.
Meierjürgen, Adolf, Förster, Domanze.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 108, 299, 432 je 4 Mk.; Nr. 464 3 Mk; Nr. 623, 874, 1109 je 4 Mk.; Nr. 1355 10 Mk.; Nr. 1895 4 Mk.; Nr. 2148 13,20 Mk.; Nr. 2249 8 Mk; Nr. 2252, 2458, 3443 je 4 Mk.; Nr. 3536 8 Mk.; Nr. 3566, 3603, 3716 je 4 Mk.; Nr. 4066 18 Mk.; Nr. 4067 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Das Preußische Förster-Jahrbuch (Band IV) für 1913

ist anfangs April d. Js. erschienen. Bestellisten sind an alle Königlichen Oberförstereien und Gruppen des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten verschickt. Eine Anzahl dieser Listen sind jedoch immer noch nicht zurückgegeben; es wird daher gebeten, den Rundgang und damit die Rückreichung der Aufträge an uns nach Kräften zu beschleunigen, denn **der Wert des Jahrbuches vergrößert sich für seinen Käufer, je früher es regelmäßig in seinen Besitz kommt.** Es empfiehlt sich daher auch, **bei den Zusammenkünften in den nächsten Wochen, bei Vereinssitzungen** zc., schleunigst **gemeinsame Bestellungen aufzunehmen.** Ueber den neuen Band des **Preußischen Förster-Jahrbuches** urteilt Herr Vizefeldwebel **Wobit,** etatsmäßiger Schreiber der Inspektion der Jäger und Schützen, folgendermaßen:

„Der jetzt vorliegende Band IV dieses Buches reiht sich würdig seinen Vorgängern an. Die von Jahr zu Jahr erfolgte reichlichere Ausstattung des Inhalts und Ergänzung der anfangs vorhandenen Lücken haben das Jahrbuch immer mehr zu einem unentbehrlichen Ratgeber und Adreßbuch für Forst-Beamte und -Anwärter gemacht. Durch die Anfügung eines Namenregisters in diesem Jahre hat das Buch noch an Handlichkeit und Uebersicht gewonnen. Das früher zum Teil schwierige Auffinden einzelner Personen fällt dadurch gänzlich fort. Sowohl der zur Forstversorgungsberechtigung Anerkannte als auch der hierzu Heranstehende kann sich an Hand des statistischen Teils über die Wahl seines Bezirkes, die Anstellungsaussichten usw. leicht orientieren. Besonderes Interesse verdient die Zusammenstellung der Bestimmungen unter I, 3: „Der militärinvalide Jäger und seine Versorgung". Gerade auf diesem Gebiete herrschte bisher vielfach große Unkenntnis. Hoffentlich bleibt der beabsichtigte Erfolg nicht aus. Im Bureaugebrauch tut das Jahrbuch täglich gute Dienste. Manche Stunde des Suchens in alten, dickleibigen Stammbüchern und Akten ist mir dadurch erspart geblieben."

Die Bezugspreise des **Preußischen Förster-Jahrbuches** sind folgende: Ladenpreis fest geheftet 3 Mk.; Vorzugspreis für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" 2 **Mk. 30 Pf.**; in Partien: 5 Stück und mehr je 2 Mk. 10 Pf., 10 Stück und mehr je 2 Mk. Ende März jeden Jahres erscheint ein neuer Band.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht, bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin,** Zimmerstraße 10, besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten,** sowie **des Berliner Lehrervereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. Wir machen noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

Zerstörte Brut! In der Nist- und Brutzeit, wenn unsere Kleinvögel die größten Mengen an Getier, Würmern, Insekten vertilgen, somit ein Gedeihen der Pflanzen in Park, Gärten, Wiese, Feld, Wald und Flur wesentlich fördern, sollte man den gefiederten Sängern größten Schutz zuteil werden lassen. Es genügt nicht allein das Anbringen von Nistgelegenheiten, Futterstellen und Tränken, weit mehr verhindere man jegliches Ausnehmen und Zerstören der Nester. Nur zu oft läßt sich feststellen, daß die Eier ausgenommen sind oder gar die noch nicht flügge gewesene, junge Brut zerstört wurde. Vor allen Dingen achte man auf den schlimmsten Feind — die Katze. Sie beschleicht die Alten, holt sie vom Nest und gefährdet unsere Vogelwelt in höchstem Maße. Das Wegfangen der Katzen in Kastenfallen kann daher nur empfohlen werden. Liefert doch die bekannte Haynauer Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co., Hoflieferanten, Haynau i. Schl., eine gut funktionierende Kastenfalle (Nr. 40e IV) zu nur 8.— Mk. Diese Falle läßt sich überall leicht aufstellen, der Fang vollzieht sich ruhig und ohne Geräusch. Mögen sich jetzt Garten- und Vogelfreunde der Vöglein Schutz recht angelegen sein lassen. Horst.

Familien-Nachrichten

Statt Karten!

Die glückliche Geburt eines gesunden (650

Knaben

zeigen hocherfreut an

Baecker und Frau, geb. Kempe.

Försterei Grenzhaus b. Neukrug, Fr. Nehrung, den 4. Mai 1913.

Die **Verlobung** unserer einzigen Tochter **Elisabeth** mit dem Oberjäger im B.J.-Btl. Nr. 3 Herrn **P. Borchert** beehren wir uns anzuzeigen.

Staakow b. Brand Ffo., den 2. Mai 1913. (637

Hermann Stolze, Kgl. Förster u. Frau Elisabeth, geb. Müller.

Am 4. Mai d. Js. starb plötzlich und unerwartet infolge Schlages der (639

Kgl. Hegemeister **Rudolf Heilscher**

(Jahrgang 1880, G.-J.-Batl., 4 Komp.)

zu Kraschеow im 52. Lebensjahre.

Wir betrauern in dem so früh Dahingeschiedenen einen lieben Kollegen und treuen Freund von wahrhaft edlem Charakter. 20 Jahre wirkte er in dem ihm übertragenen Schutzbezirk mit seltener Pflichttreue und unermüdlichem Diensteifer. Allgemein geachtet und verehrt, wird uns sein Andenken unverlöschlich sein. Trauernd legen wir einen grünen Bruch auf sein frühes Grab.

Ortsgruppe Chronstau-Malapane des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Geburten:

Dem Königl. Förster Hänsel in Clarenkranst, Bezirk Breslau, ein Sohn.

Dem Königl. Forstaufseher Fritz Bolz in Bublitz i. Pomm. eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Frieda Scheumann mit dem Königl. Forsthilfsaufseher Hermann Sorge in Lindendorf bei Peitschendorf, Ostpr.

Sterbefälle:

Arnold, Förster auf Auersberger Revier. Vogel, Waldwärter auf Reinhardtsdorfer Revier.

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 98 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 20. Neudamm, den 18. Mai 1913. 28. Band.

Die Dienstlandsregelung der Förster in Preußen.

Von **Linck**, Königl. Förster.

Man könnte fast beginnen: „Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte." — Jetzt, da die Dienstlandsregelung der Förster in Preußen Tatsache geworden ist, begegnet man in Försterkreisen doch vielfach Befürchtungen, daß durch die Abnahme von Dienstländereien die Stellung der preußischen Förster, wenn sie damit ihre Unabhängigkeit von der Landbevölkerung in wirtschaftlicher Beziehung zum Teil verlieren sollten und die Gespannhaltung erschwert würde, wesentlich verschlechtert werden könnte.

Gewiß wäre es ein eigen Ding, wenn es so käme, daß, während man früher nur seinem Knecht zuzurufen brauchte, er solle anspannen, man wolle zur Bahn fahren, man jetzt mühsam nach Fuhrwerk herumlaufen müßte und am Ende nicht einmal welches erhielte. Solche Fälle können unter Umständen eintreten, und es ist nicht wegzuleugnen, daß darin manche Erschwernis für die Stellung des Försters auf dem Lande liegen muß.

Von hoher Stelle ist gesagt worden, daß der Förster im Osten, wenn er kein Fuhrwerk mehr hat, notwendigerweise in seiner sozialen Stellung um eine Stufe herabgedrückt würde. Das Wort wird man immer beachten müssen, und jeder, der die ostelbischen Verhältnisse kennt, wird seine Berechtigung bedingungslos zugeben. Es ist auf dem Lande im Osten nun einmal so, daß der Bauer jeden, der nicht Pferd und Wagen hat, geringer einschätzt, als sich selbst, und daß umgekehrt ein gutes Gespann sehr wesentlich dazu beiträgt, das Ansehen des Pferdebesitzers — man könnte sagen: jedes Pferdebesitzers — zu heben. Hierin liegt fraglos mit einer der wesentlichsten Gesichtspunkte der ganzen Bewertung des Försterdienstlandes.

Nachdem nun aber die Grundsätze der neuen Dienstlandsregelung bekannt geworden sind, sollte man meinen, daß auch die ostelbischen Förster keinerlei Veranlassung zu Befürchtungen in dieser Hinsicht haben. Das Fuhrwerk soll ihnen erhalten bleiben. Mit anderen Worten: In allen Fällen, wo eine Gespannhaltung notwendig erscheint, bleibt eine größere Landwirtschaft mit der Stelle verbunden. In welchem Umfange das Dienstland zu dieser notwendigen Gespannhaltung in den einzelnen Fällen den

Stellen zu belassen ist, darüber gehen in Försterkreisen allerdings die Ansichten ziemlich weit auseinander, und vielfach möchte man jedenfalls gar nichts von dem Dienstlande missen.

Verkannt darf nun aber nicht werden, daß die Förster selbst seit Jahren immer wieder betont haben, daß die Dienstländereien ihnen bei vieler Arbeit und großem Ärger nur einen geringen Reinertrag abwerfen, daß sie deshalb die Dienstlandsnutzung mehr oder weniger als „ein notwendiges Übel" ansehen; und in der Tat ist es auch wohl nicht leicht, bei den heutigen, außerordentlich teueren und schwierigen Arbeiterverhältnissen mit wesentlichem Reinertrage auf den entlegenen und doch zumeist nur mittelmäßigen Stellen zu wirtschaften. Wo eine tüchtige und wirtschaftlich erfahrene Hausfrau fehlt, ist dies wohl immer ausgeschlossen; und wo sie vorhanden, ist dieser Reinertrag, der in den meisten Fällen in einer kräftigen Milchwirtschaft und Schweinemast seine Ursache hat, dann fast immer nur der umsichtigen und fleißigen Wirtschaftsführung der Hausfrau zu danken. Es ist schon so oft gesagt worden und soll deshalb auch hier noch einmal betont werden: Nur bei erheblicher Mehrarbeit der Frau und der Kinder sowie auch der des Mannes, soweit der Dienst es erlaubt, kann das Dienstland mit Vorteil bewirtschaftet werden. Ein Förster führte bei einer Aussprache hierüber das folgende, etwas drastische, aber wahre Beispiel an: „Wenn die Beamtenfrau gleicher Stellung in der Stadt sich ihren Abendmantel anzieht, um ins Konzert, Theater oder auf Besuch zu gehen, dann schlüpft meine Frau in die Melkjacke, um den Stall zu besorgen." So ist es!

Ist die Frau z. B. beim Schweinefüttern, beim Kälbertränken nicht stets zugegen oder verliert sie darüber die Kontrolle, so werden bald Verluste zu verzeichnen sein, und die Wirtschaft wird mit Minus arbeiten. Es läuft daher der Reinertrag in sehr vielen Försterwirtschaften darauf hinaus, daß die Frau vom frühen Morgen bis zum späten Abend in den Sielen ist. Diese Verhältnisse sind wohl auch der wesentlichste Grund, daß alle Bestrebungen, die Einnahmen aus der Dienstlandsnutzung pensionsfähig zu machen, fehlgeschlagen sind. Ein Ertrag, der außerhalb des Rahmens des eigentlichen Försterdienstes erarbeitet und in der Hauptsache *von der Frau oder den Familienangehörigen des Försters* geschaffen wird, kann keinen Gehaltsteil bilden und kann daher auch nicht pensionsfähig sein. Diese Einnahme ist unter obwaltenden Umständen weiter nichts als die Bezahlung der Arbeitskraft der Försterfamilie und namentlich *der Försterfrau*.

Nachdem in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung" die Grundsätze für die Neuregelung der Dienstlandsnutzung veröffentlicht sind und zu diesem Punkt die Stellung der Regierung nunmehr bekannt geworden ist, daß nämlich „*dem Stelleninhaber von durchschnittlichem Können und Wollen kein über den gemeingewöhnlichen Unternehmergewinn hinausgehender Reinertrag aus der Landwirtschaft*" verbleiben soll, erübrigt sich wohl jedes weitere Wort hierüber. Jedes höhere pensionsfähige Gehalt wird immer in der eigentlichen Förstertätigkeit begründet sein müssen, und es läßt sich diese Tätigkeit heutigentags auch in der Tat sehr gut höher bewerten, um so von selbst zu einem höheren pensionsfähigen Gehalt zu kommen. —

Jedoch zurück zum eigentlichen Thema! Es sollte gesagt werden, daß die vielen Klagen der Förster über die großen Erschwernisse, die ihnen in ihrer Landwirtschaft erwachsen, jedenfalls wesentlich dazu beigetragen haben, daß staatlicherseits an eine anderweite Festsetzung der Dienstlandsnutzung gegangen worden ist. Und mag man dieser Neufestsetzung nun gegenüberstehen wie man will, keinesfalls wird bestritten werden können, daß die Verwaltung nur das Beste der Förster dabei im Auge gehabt hat.

Auf tausend Försterwirtschaften sicherlich, wenn nicht auf mehr, ist die Regelung der Dienstländereien sofort mit Freuden begrüßt worden; und wie alles Neue Zeit braucht, damit man das Gute herausfindet und ehe es in die völlig veränderten Verhältnisse hineinwächst, so ist es auch mit der Dienstlandsregelung. Nach 10 bis 15 Jahren vielleicht schon wird sich niemand mehr nach den 20 ha Dienstland, der Höchstmenge, zurücksehnen. Es ist in der Tat auch nicht einzusehen, weshalb die Frau — sie bleibt ja deswegen noch lange nicht unbeschäftigt — und die Kinder eines mehr oder weniger doch nur geringen Gewinnes wegen sich weiter Tag für Tag abarbeiten sollen, wenn sie bei kleinerer Landwirtschaft sich das Leben leichter machen können und der Staat den Förster für den Ausfall durch Erhöhung des Dienstaufwandes bis zu einem gewissen Grade entschädigt. Und wenn es nun wirklich hier und da einmal vorkommen sollte, daß trotz Abnahme einiger Hektar Dienstland und trotz Erhöhung des Nutzungsgeldes auf 150 % des Grundsteuerreinertrages eine gleichzeitige Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung nicht vorgenommen wird, so kann das immer nur in der außergewöhnlichen Güte des Dienstlandes seinen Grund haben. Die Erträge hieraus werden dann aber den höheren Dienstaufwand anderer Stellen sicher doppelt und dreifach aufwiegen, und billigerweise wird zugestanden werden müssen, daß unter solchen Umständen eine derartige Neufestsetzung der Nebenbezüge — an-

genommen, daß solche Fälle überhaupt eintreten — nur gerechtfertigt ist.

Nach einer Übersicht, die in Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht ist, wird damit gerechnet, daß im neuen Etatsjahre schon 1200 Stellen mit einem höheren Dienstaufwande auszustatten sind. Das ist nahezu der dritte Teil der Stellen überhaupt. Zieht man in Erwägung, daß zunächst eine Dienstlandsregelung nur auf Antrag des Stelleninhabers und bei Neubesetzung vorgenommen werden soll, so wird man nicht umhin können, zuzugestehen, daß diese anderweite Festsetzung der Dienstlandsnutzung in Verbindung mit einer Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung sehr viel Sympathie in Försterkreisen haben muß.

Ohne Frage bedeutet es doch auch für die Förster einen großen Fortschritt, daß sich die Verwaltung jetzt rückhaltlos auf den Standpunkt stellt, daß Dienstland nur gewährt wird, um dem Förster für sein durch den Dienst bedingtes, entlegenes Wohnen, für die sich daraus ergebenden mancherlei Schwierigkeiten der ganzen Lebenshaltung und Lebensführung eine entsprechende Entschädigung zu geben. Diese soll ihn die Mehraufwendung für seine Familie, welche er im Verhältnis zu den Beamten gleicher Stellung in der Stadt leisten muß, weniger schwer empfinden lassen. Das ist wohl die Absicht der Verwaltung hierbei.

Nun scheint es leider so, als ob ein Zwiespalt zwischen den Förstern des Ostens und des Westens bestände, als ob die Förster im Osten, die auf guten Stellen sitzen, einen ganz andern Standpunkt zur Dienstlandsregelung einnehmen, wie ihre Kollegen im Westen, als ob sie von den Dienstländereien ihrer Stellen nur wenig oder nichts abgeben wollten und einen Ausgleich der Stellen höchstens innerhalb der Regierungsbezirke — den Anstellungsbezirken der Förster — für wünschenswert hielten. Solche Ansichten und Empfindungen sind menschlich erklärlich und brauchen durchaus nicht in einer Selbstsucht ihren Grund zu haben. Denn schließlich hat von den vorhandenen zahlreichen guten Stellen immer doch die Gesamtheit des Försterstandes ihren Nutzen; hat doch jeder Försteranwärter bei ihrem Verbleib dann bis zu einem gewissen Grade die Aussicht, auch einmal eine besonders gute Stelle zu erhalten. Hinfällig ist aber wohl der Grund, daß deswegen, weil die Förster in fest abgegrenzten Bezirken für die Anstellung ihre Rangordnung erhalten, es genügen müßte und zweckdienlicher wäre, wenn ein Ausgleich der Stellen nur innerhalb dieser Anstellungsbezirke vorgenommen würde. Mit dem gleichen Recht könnten auch andere Beamten in den einzelnen Provinzen für sich etwas Besonderes verlangen, und berechtigt dürfte wohl die Frage sein: wie kommen die Förster eines bestimmten Bezirkes dazu, daß sie bei der Ausstattung der Stellen mit Nebenbezügen (Dienstland) in außergewöhnlicher Weise berücksichtigt werden? Leisten sie denn dem Staat andere und wertvollere Dienste, als die Förster eines von der Natur nur kärglich bedachten Bezirkes oder eines solchen, in dem die Verhältnisse die Hergabe größerer Dienstlandskomplexe nicht gestatten? Verschiedenheiten — auch in größerem Umfange — wird es immer geben; sie aber noch weiter und absichtlich zu vergrößern, wäre gerade für den preußischen Försterstand nicht richtig. —

Im Grunde genommen erübrigen sich diese Sonderwünsche auch schon deshalb, weil bei der Neuregelung der Dienstländereien ja gerade den örtlichen Verhältnissen in weitestem Maße Rechnung getragen werden soll. Wenn hiernach verfahren wird, so bedeutet diese Bestimmung fast bereits „einen Ausgleich der Stellen nur innerhalb der Regierungsbezirke".

Zieht man weiter in Erwägung, daß unter allen Umständen den Stellen so viel Land erhalten bleiben soll, als zur Gespannhaltung — wo diese ein Bedürfnis — notwendig ist, daß ferner nach einer Erklärung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers im Abgeordnetenhause das Dienstland überall da in seinem ganzen Umfange bestehen bleiben soll, wo besondere Verhältnisse dies erforderlich machen, und daß schließlich den gegenwärtigen Stelleninhabern in keinem Falle gegen ihren Wunsch etwas von ihrem Dienstlande genommen wird, so fallen alle Sonderwünsche und Sonderbestrebungen hinsichtlich der Dienstlandsregelung in sich zusammen. Ist doch alles Wünschenswerte damit bereits zugestanden.

Auch andere gewichtige Gründe gibt es noch, die gegen den Beibehalt einer größeren Zahl ungewöhnlich guter Stellen sprechen. Gerade dadurch, daß die Försterstellen innerhalb der ganzen Monarchie einheitlicher ausgestaltet werden, kann der gesamte Försterstand nur gewinnen. Neid und Mißgunst werden mehr und mehr verschwinden, die „Jagd" nach den guten Stellen wird aufhören, und die Kollegialität und der Zusammenhalt werden zunehmen. Das sind Dinge, die wahrlich nicht zu unterschätzen sind. Man rechnet sie sonst zu den besten Gütern der Welt.

Schließlich aber — und das erscheint für den Försterstand zunächst das wichtigste — muß immer wieder und wieder betont werden, daß mit der Dienstlandsregelung der bisher stets geltend gemachte Grund, daß die Förster aus dem Dienstlande erhebliche Einnahmen haben, fortfällt, der so lange die Gleichstellung der

Förster mit den ihnen gleichwertigen Beamten verhinderte. Durch die Dienstlandregelung ist von der Regierung, wie bereits gesagt, ausdrücklich anerkannt worden, daß das Dienstland nicht einen Teil des Gehaltes bildet, daß es vielmehr nur als Entschädigung anzusehen ist für alle die außergewöhnlichen Aufwendungen, die die eigenartigen Verhältnisse des Forstdienstes mit sich bringen — kurz gesagt, daß das Dienstland statt einer Dienstaufwandsentschädigung in bar eine solche in natura ist. Nachdem die Förster nun schon mehr als ein Jahrzehnt um die Gleichstellung mit den Assistenten bitten, können sie eigentlich nicht genug dankbar sein, daß das größte Hindernis, das dieser Gleichstellung bisher entgegenstand, „die Einnahme aus dem Dienstland", jetzt gefallen ist; sie dürfen daher wohl hoffen, daß die Revision der Besoldungsordnung ihnen die ersehnte Gleichstellung bringt.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußisches Herrenhaus.

Dreiunddreißigste Sitzung am 30. April 1913.

Präsident: Wir gehen über zu Nr. 2: Etat der Forstverwaltung. Einnahme. Kapitel 2. Ordentliche Einnahmen. Hierzu hat der Herr Referent das Wort.

Spezialberichterstatter Dr. Graf Yorck von Wartenburg: Meine Herren! Bei dem Etat der Forstverwaltung hat, wie den Herren ja aus dem gedruckten Berichte bekannt ist, die Frage des Grunewaldverkaufs die Hauptrolle in den Erörterungen gespielt. Trotz der verschiedenen Ansichten, die dabei hervortraten, herrschte darüber Einverständnis, daß eine so große Stadt wie Berlin — ich denke dabei namentlich an Groß-Berlin — eines Forstgürtels nicht entraten könne, der der Erholung ihrer Bürger dienen müsse. Wer aber der Besitzer dieses Forstgürtels sein müsse, darüber gingen die Ansichten auseinander. Die Herren Vertreter der Städte waren zumeist der Ansicht, daß es ganz unerläßlich sei, daß die Stadt Berlin beziehungsweise die durch den Zweckverband zusammengefaßten Kommunen das sein müßten, und waren ferner der Ansicht, daß der Preis, den der Fiskus dafür fordere, zu hoch sei. Von anderer Seite wurde die Meinung vertreten, daß das für die Bürger nicht relevant zu sein brauche, wer der Besitzer des Waldes sei, in dem sie spazieren gingen. Der Fiskus käme ihnen ja in jeder Weise entgegen, sie hätten die ungehinderte Benutzung des Waldes, und deshalb könne der weitere Verlauf der Verhandlungen über den Verkauf mit Ruhe abgewartet werden. Es sei nicht nötig, auf eine Beschleunigung in dieser Hinsicht zu drängen.

Präsident: Das Wort hat Herr Wermuth.

Wermuth: Meine Herren! Ich möchte meinerseits den in der Finanzkommission gepflogenen Verhandlungen betreffs des Übergangs der fiskalischen Waldflächen auf den Zweckverband nichts hinzufügen, sondern dem löblichen Brauche folgen, während schwebender Vertragsverhandlungen Erörterungen im Parlament möglichst zu vermeiden. Der Herr Minister für Landwirtschaft hat, wie ich aus dem Kommissionsbericht entnehme und wie der Herr Referent soeben bestätigt, erklärt, die landwirtschaftliche Verwaltung dränge nicht auf den Verkauf des Waldes, weil nicht die Absicht bestehe, ihn in private Hände übergehen zu lassen; dagegen dränge der Zweckverband, weil er augenblicklich kein größeres Aktionsprogramm besitze. Ich glaube doch auch bei dem Zweckverband voraussetzen und von ihm sagen zu dürfen, daß bei ihm die nüchterne Ruhe und kühle Beurteilung herrscht, welche vor der Übernahme einer außerordentlich starken Neubelastung unbedingt erforderlich ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose.

Graf von der Schulenburg-Lieberose: Nachdem die Richtigkeit und Wichtigkeit der Provenienzfrage bezüglich des Samens, aus welchem wir unsere Kiefern ziehen sollen, forstwissenschaftlich festgestellt und anerkannt ist, schreien unsere deutschen Wälder um Schutz gegen die Einführung von fremdländischem Samen. Ich weiß viele Privatwaldungen, die in Unkenntnis der Sache und teils verleitet durch den billigen Preis, ausländischen Samen zur Kultivierung benutzt haben. Die Folge war die, daß sie nach einigen Jahren die Kiefern wieder herausreißen mußten, weil sie einsahen, daß die Kiefern ausländischer Abstammung niemals bei uns bestandgründend wirken können. Für den Besitzer bedeutet eine solche Maßnahme den Verlust der Rente von einigen Jahren und zweitens das Tragen der zwiefachen Kulturkosten.

Meine Bitte an die Königliche Staatsregierung geht dahin, unsern deutschen Wald vor Einführung von ausländischem Samen dadurch zu schützen, daß bei Ablauf von Handelsverträgen und ihrer Erneuerung ein hoher Schutzzoll auf fremdländischen Kiefernsamen gelegt werden möge. Ein anderer Weg würde gleichfalls unsere Wälder vor fremdländischem Samen schützen; das wäre die Monopolisierung des Verkaufs von Kiefernsamen. Ich weiß wohl, daß dadurch einige Samenhändler geschädigt würden, aber die Verseuchung unseres deutschen Waldes würde dadurch vermieden. (Bravo!)

Präsident: Herr von Klitzing hat das Wort.

von Klitzing: Nur ein paar Worte, meine Herren! Ich weiß nicht, ob der Herr Graf vollständig richtig verstanden worden ist. Es handelt sich nicht bloß um ausländischen Samen, sondern wir sollen Samen möglichst aus unsern Provinzen nehmen, am besten von unsern eigenen Bäumen. Ich habe mich lange Zeit durch großes Entgegenkommen und kulante Bedienung verleiten lassen, von einer Firma in Darmstadt Samen zu beziehen, und habe von der Firma stets deutschen Samen bekommen, niemals ausländischen. Aber wenn

Sie sich die Krüppel, welche in einer Reihe von Jahren hieraus erwachsen sind, bei mir ansehen wollen, dann werden Sie einen Schauder bekommen vor dem Wald. Ich habe bis dahin ganz gerade gewachsene Kiefern gehabt, während die Kulturen, die aus diesem Samen aus Darmstadt entstanden sind, scheußliche krumme Dinger sind, die kaum Grubenholz geben. Ich warne also dringend davor, solchen deutschen Samen zu nehmen, ich rate, einheimischen Samen zu nehmen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister Wesener: Ich kann nur erklären, daß die Staatsregierung diesem wichtigen Kapitel die allergrößte Aufmerksamkeit zuwendet. Der Herr Minister hat bereits im Jahre 1910 eine Verfügung an sämtliche Landwirtschaftskammern gerichtet und auf die Wichtigkeit des Ankaufs von geeignetem Saatgut hingewiesen. Es haben auch bereits Verhandlungen stattgefunden, um zu erreichen, daß die eingeführten Waldsämereien, insbesondere Kiefernsamen und Kiefernzapfen, beim Überschreiten der Grenze in besonderer Weise kenntlich gemacht werden. Es hat sich aber ergeben, daß eine derartige Kontrolle mit den gegenwärtigen Handelsverträgen nicht vereinbar ist. Wir werden bei Abschluß neuer Handelsverträge darauf halten, daß Vorkehrungen getroffen werden, um ausländischen Kiefernsamen als solchen kenntlich zu machen und dadurch seine Verwendung nach Möglichkeit zu verhindern.

Die Monopolisierung, die Herr Graf von der Schulenburg-Lieberose vorgeschlagen hat, wird sich außerordentlich schwer durchführen lassen. Ich glaube, wir tun am besten, wenn wir alle Konsumenten, alle Besitzer großer Kiefernwaldungen, auf die eminente Gefahr der Verwendung unbrauchbaren Kiefernsamens fortgesetzt aufmerksam machen.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr verlangt. Kapitel 2, Einnahme, ist bewilligt. Ausgabe A. Dauernde Ausgaben. Kapitel 2. Verwaltung und Betrieb. — Kapitel 3. Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke. — Kapitel 4. Allgemeine Ausgaben. — B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kapitel 2. — Das Wort wird nicht verlangt. Der Etat der Forstverwaltung ist erledigt.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Verhandlung der Gemeindekommission

am 18. April 1913 über die Petition des Rheinischen Gemeindeförster-Vereins in Gemünden (Hunsrück) um andere Regelung der Besoldungsverhältnisse der **Kommunalforstbeamten.**

Der Vorstand des Rheinischen Gemeindeförstervereins bittet:

dafür eintreten zu wollen, daß die angestrebte Neuorganisation der Gemeindeforstverwaltung mit Rücksicht auf die unhaltbaren Anstellungs-, Versetzungs- und Besoldungsverhältnisse in einer als gangbar erscheinenden Form beschleunigt und auch den übrigen vorgetragenen Wünschen nach Möglichkeit entsprochen wird. —

Die Petition führt weiter aus: Wenn auch die Gemeindeförster in Besoldung und Nebenbezügen den Förstern im unmittelbaren Staatsdienst nicht gleichgestellt worden seien, so wollten sie hiervon zurzeit absehen, in der Hoffnung, daß das Haus der Abgeordneten seine Hilfe nicht versagen werde, um die sehr mangelhaften Anstellungs-, Versetzungs- und Besoldungsverhältnisse und die teilweise stiefmütterliche Behandlung gegenüber den Förstern im Staatsdienst gesetzlich zu regeln.

Nach dem Gemeindewaldgesetze vom 24. Dezember 1816 für Rheinland und Westfalen sei für diejenigen Gemeindeförstereien, die nach Lage und Bedeutung den Königlichen Förstereien gleich zu erachten sind — was bei den Förstereien des Rheinlandes der Fall sei —, vorgeschrieben, daß der Beamte die Qualifikation eines Königlichen Försters haben müsse, und daß bei Besetzung der Stellen vorzugsweise Forstversorgungsberechtigte zu berücksichtigen seien. Diese Bestimmung werde vielfach zum Nachteil der Gemeindewaldungen und der Gemeindeförster außer acht gelassen. An vielen Orten seien nicht forstversorgungsberechtigte Personen im Gemeindeforstdienst angestellt worden.

Wiederholte Verhandlungen hätten im Provinziallandtage zu dem Ergebnisse geführt, daß die notwendige Neuorganisation der rheinischen Gemeindeforstverwaltung durch Bildung eines Zweckverbandes für die waldbesitzenden Gemeinden beschlossen und die Staatsregierung ersucht worden sei, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Leider habe die Staatsregierung hierzu ihre Zustimmung versagt.

Infolge einer weiteren Petition um Errichtung einer Alterszulagekasse zwecks Ermöglichung der Versetzbarkeit der Gemeindeförster habe der Provinzialausschuß sich dahin ausgesprochen, daß zurzeit die Vereinigung der waldbesitzenden Gemeinden zu einer Alterszulagekasse noch nicht durchführbar erscheine. Die Petenten wiesen darauf hin, daß ein Grund hierfür ihnen nicht bekannt sei; sollte er auf finanziellem Gebiete liegen, so bäten sie, den nicht besonders leistungsfähigen Gemeinden Beihilfen zu gewähren. Das würde ohne große Opfer des Staates und der Provinz möglich sein.

Weiter beschwerten sich die Petenten über die sehr beschränkte Annahme von Forstlehrlingen in den Regierungsbezirken, die vorwiegend Gemeindewaldungen haben, und bäten um rechtzeitige Abhilfe, um einen ausreichenden guten Nachwuchs von Anwärtern zu schaffen. Ein Übelstand sei jetzt besonders die Zurückweisung so mancher Förstersöhne, die mit Lust und Liebe den Beruf des Vaters ergreifen möchten. —

Der Regierungsvertreter erklärte: Im allgemeinen kann nicht anerkannt werden, daß das Gemeindewaldgesetz vom 24. Dezember 1816 nicht in der vorgeschriebenen Weise beachtet wird. Aus dem in der Petition angeführten Fall aus dem Regierungsbezirk Trier ergibt sich bereits, daß Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten um die betreffende Försterstelle schließlich nicht vorlagen, so daß ein Oberjäger der Klasse B ausgewählt

werden mußte. Die Wohnung so zu verbessern, daß sie den Ansprüchen eines Forstversorgungsberechtigten genügte, wird für die Gemeinde kaum eine ausreichende Veranlassung vorgelegen haben.

Auch die übrigen Ansprüche der rheinischen Förster erscheinen nicht begründet. In der Petition wird anerkannt, daß die Gemeindeförster außer der Gleichstellung mit den staatlichen Förstern alle materiellen Wünsche ihrer Denkschrift vom 20. Dezember 1908 erreicht haben. Eine Neuorganisation durch Bildung eines Zweckverbandes für die waldbesitzenden Gemeinden auf gesetzlichem Wege ist seitens der Regierung abgelehnt worden, ebenso die Einrichtung einer Alterszulagekasse seitens des Provinziallandtages, weil eine Vereinigung dieser Gemeinden praktisch noch nicht durchführbar erschien und die ganze Entwickelung nach Ansicht des Oberpräsidenten zu einem für längere Zeit genügenden Abschluß gelangt ist.

Eine Zusicherung der erweiterten Annahme von Lehrlingen kann ebenfalls nicht gegeben werden. Bisher ist noch ein Überfluß an Anwärtern für den Forstdienst vorhanden, so daß eine Beschränkung der Annahme von Forstlehrlingen notwendig ist, da die Forstaufseher bis zur Anstellung als Förster gegenwärtig viel zu alt werden. —

In der Besprechung stellte sich ein Kommissionsmitglied grundsätzlich auf den Standpunkt, daß das Abgeordnetenhaus sich möglichst der Ausübung eines Druckes auf die Gemeinden enthalten solle, ihre Beamten höher zu besolden. Zweifellos seien für die rheinischen Gemeindeförster Mißstände vorhanden. Erstlich seien die Gehälter ungleichmäßig, obwohl in der letzten Zeit viel geschehen sei und die Gehälter eine wesentliche Aufbesserung erfahren hätten. Ein weiterer Übelstand sei, daß diese Beamten nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten versetzt werden könnten. Bezüglich der Möglichkeit einer Änderung sei der in der Petition geltend gemachte Gedanke der Bildung eines Zweckverbandes erwägenswert; die Gemeinden müßten dann an die Provinz ein Pauschquantum zahlen, und die Beamten träten in den Dienst der Provinz und würden von dieser besoldet. Die Versetzbarkeit würde damit ermöglicht werden können. — Das Verlangen nach Gleichstellung mit den staatlichen Beamten sei nicht als berechtigt anzuerkennen; es sei Sache der Gemeinden, wie sie ihre Beamten anstellen. Weiter sei zu berücksichtigen, daß auch jemand ein ausgezeichneter Förster sein könne, der nicht den Bildungsgang eines preußischen Försters durchgemacht habe. Wenn also der Fall einträte, daß die vorhandenen Anwärter zur Besetzung der vorhandenen Stellen nicht ausreichten, dann würde nichts im Wege stehen, die Gemeindeforstkarriere auch Leuten zu eröffnen, die nicht den Bildungsgang eines Königlichen Försters durchgemacht haben. — Die Beschränkung der Zahl der Anwärter sowohl für den niederen wie für den höheren Dienst sei eine sehr segensreiche Einrichtung der Forstverwaltung. Die jetzigen traurigen Verhältnisse würden in Permanenz erklärt werden, wenn die Regierung anders verführe. — Die Petenten klagten darüber, daß manche Förstersöhne nicht als Forstlehrlinge angenommen worden seien. Das sei ja sehr zu bedauern, aber nach dem vorher Gesagten unvermeidbar. — In der Petition werde an einer Stelle die Behauptung aufgestellt, daß der Dienst eines Gemeindeforbeamten eine verantwortungsvollere Tätigkeit erfordere als der eines Königlichen Försters. Das könne nicht zugegeben werden. Die Dienstpflichten, die die Gemeindeförster haben, seien nach manchen Richtungen hin etwas leichter als die der Königlichen Förster: sie hätten Aushilfe und seien nicht so mit Schreibereien geplagt wie die Förster im Staatsdienst. —

Der Berichterstatter erklärte, er stehe dem Gedanken der Bildung eines Zweckverbandes nicht unsympathisch gegenüber; es sei aber nicht klar, wie dieser Zweckverband gegründet werden solle, und wie er die Besoldungsverhältnisse regeln solle. Zu dieser Frage könne er also keine Stellung nehmen. Im Prinzip stehe er der Errichtung von Alterszulagekassen sympathisch gegenüber. Deshalb beantrage er, die Petition der Staatsregierung als **Material** zu überweisen.

Die Kommission trat dem Antrage des Berichterstatters bei und beschloß demgemäß.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Oberforstmeister Hellwig †.** Ernst Ludwig Hellwig, geboren in Berlin am 28. Februar 1846 als Sohn des Geheimen Ober-Finanzrats und Provinzial-Steuerdirektors Hellwig, hat die forstlichen Prüfungen in den Jahren 1868 und 1871 bestanden. Zunächst als forsttechnischer Hilfsarbeiter bei den Regierungen Bromberg und Danzig beschäftigt, wurde er am 6. Juli 1876 zum Oberförster ernannt und mit der Verwaltung des Reviers Plietnitz, Regbz. Marienwerder, betraut. Durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 13. August 1883 wurde ihm der Titel als Forstmeister verliehen. Vom 1. Oktober 1883 bis 1. Oktober 1884 wirkte er als dritter forstlicher Lehrer an der Forstakademie Eberswalde und bekleidete die etatsmäßige Stelle eines Dirigenten der Abteilung des forstlichen Versuchswesens. Nach Ernennung zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte wurde ihm die Verwaltung der Forstinspektion Oppeln-Süd zugeteilt. Späterhin wurde ihm die Forstratsstelle Oppeln-Nord übertragen. Durch Allerhöchste Bestallung vom 17. August 1892 zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräte ernannt, wurde er als solcher der Regierung in Gumbinnen überwiesen. Am 1. Februar 1898 wurde er in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Erfurt, und am 1. Januar 1904 an die Regierung in Breslau versetzt. Die Feldzüge gegen Österreich und gegen Frankreich hat er im 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 4 mit-

gemacht. In der Schlacht bei Noisseville vor Metz wurde er durch einen Schuß in die Brust verwundet, konnte aber vom Dezember 1870 ab wieder Kriegsdienst tun. An Orden und Ehrenzeichen besaß er das Erinnerungskreuz 1866, die Kriegsdenkmünze 1870/71, das Eiserne Kreuz II. Klasse, das Kommandeurkreuz II. Klasse des Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären, das Komturkreuz II. Klasse des Sächsischen Albrechtsordens, den Roten Adlerorden IV. Klasse mit der Königlichen Krone, den Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und den Königlichen Kronenorden II. Klasse. Seit dem Jahre 1894 ist er ununterbrochen Mitglied der Königlichen Forst-Oberexaminationskommission gewesen. Als solches weilte er auch in diesem Frühjahr in Berlin, erkrankte aber während der forstlichen Staatsprüfung und mußte sich einer Blinddarmoperation unterziehen, an deren Folgen er in aller Frühe des 8. Mai 1913 starb.

— Die Wünsche der Militärpensionäre und das neue Gesetz über Beihilfen an Kriegsteilnehmer. Das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 hat die Wünsche der Militärpensionäre zum Teil sehr mangelhaft erfüllt. Es wurde zwischen Alt- und Neupensionären ein ungerechtfertigter Unterschied gemacht, der einer stiefmütterlichen Behandlung der ersteren gleichkommt. Die vielen Prozesse, die von Militärpensionären gegen die Militärverwaltungen geführt wurden und die in der Hauptsache zugunsten der ersteren entschieden wurden, haben viele Nachteile klargelegt, die bei einer wohlwollenden Behandlung wohl hätten vermieden werden können. Es ist deshalb Pflicht aller Militärpensionäre, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß das Mannschaftsversorgungsgesetz zur Beseitigung der gemachten Unterschiede möglichst bald einer gründlichen Revision unterzogen wird. Da das Mannschaftsversorgungsgesetz eine rückwirkende Kraft nicht erhalten hat, bleiben für diejenigen Altpensionäre, die nicht unter die Übergangsbestimmungen fallen, die früheren Pensionssätze bestehen. Es sind dies ausnahmslos alle als Halbinvaliden anerkannten Pensionäre. Aber auch die Höhe der nach dem neuen Gesetz festgesetzten Vollrente ist ungenügend, wenn man in Betracht zieht, daß diese nur bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit gewährt wird. Die Grundlage für die Höhe der Renten bildeten bekanntlich die Beträge, welche den staatlichen Versicherungszweigen zugrunde liegen. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß z. B. die Invalidenrente schon gewährt wird, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Eine weitere Härte ist wohl auch die, daß den Altpensionären, welche als zivildienstfähig in Privatstellungen sind, die Entschädigung für die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines nicht gewährt wird, während die Neupensionäre sie beziehen. Es hat seinerzeit an den nötigen Mitteln gefehlt. Dieser Umstand sollte doch jetzt nicht mehr ausschlaggebend sein. Die deutschen Kriegs- und Friedensinvaliden bereiten eine Petition an den Reichstag vor, in der sie bringend um zeitgemäßere Ausgestaltung der jetzt geltenden Pensionssätze und Vorschriften nachsuchen. Eine Bewegung, diese Petition mit Unterschriften der Militäranwärter, Kriegs- und Friedensinvaliden zu bedecken, ist im Gange und das Interesse der Beteiligten überall außerordentlich rege. — Hierzu ist zu bemerken, daß nach dem dem Reichstage zugegangenen Gesetzentwurfe zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke die Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines von monatlich 12 *M* auf 20 *M* und die einmalige Abfindung für den Verzicht auf die Zivilversorgung von 1500 *M* auf 3000 *M* erhöht werden sollen (für die Kapitulanten mit mindestens zwölf Dienstjahren). — Inzwischen hat der Reichstag am 26. April d. Js. gleich in drei Lesungen endgültig und einstimmig einen Gesetzentwurf angenommen, der die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer neu regelt. Alle Parteien gaben ihrer Freude darüber Ausdruck, daß der Entwurf so schnell von der Regierung vorgelegt sei. Manche Wünsche wegen einer Erhöhung des Höchstbetrages der Zuwendung und des früheren Inkrafttretens der neuen Bestimmungen wurden geäußert, doch einigte man sich auf einen Höchstbetrag von 150 *M* (statt bisher 120 *M*) und Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Oktober 1913 ab. Das ärztliche Attest als Ausweis über den Grad der Erwerbsunfähigkeit und eine peinliche Prüfung der Verhältnisse sollen fortfallen, die Witwen sollen die Beihilfe für das auf den Todesmonat folgende Vierteljahr erhalten. Betont wurde noch, daß das Deutsche Reich in der Fürsorge für die Veteranen in Europa an erster Stelle stehe.

— Aus Elsaß-Lothringen. Anfangs Mai ist der Landeshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913 endlich festgesetzt worden, nachdem von den beiden Landtagskammern die zweite alle Einzelheiten desselben mit epischer Breite durchgehechelt hatte. An den Bruttoeinnahmen des Reichslandes von rund 77 Millionen Mark hat die Staatsforstverwaltung mit 8,3 Millionen Mark, also mit mehr als ein Zehntel, Anteil. Die Einnahmen für Holz sind auf 7,3 Millionen Mark veranschlagt, somit etwas höher als der Durchschnitt der 5 Jahre 1907 bis 1911, weil infolge teilweiser Erhöhung der Abnutzungssätze in den Staatsforsten, insbesondere an Vornutzung, Einschlagsverstärkungen zu erwarten sind. Die Einnahmen aus der Jagd sind von 110 000 *M* (155 242 ha, wovon $^3/_5$ verpachtet, $^2/_5$ administriert) auf 115 000 *M* erhöht worden, nachdem die den Oberförstern auferlegte Taxe für Wildbret weiter hinaufgesetzt und eine solche für Jagdtrophäen neu angesetzt worden ist. Hiernach kann von der seither bei den Volksvertretern gehegten Meinung, den Revierverwaltern würden aus der Jagdverwaltung nennenswerte Nebeneinnahmen zufließen, kaum noch die Rede sein. Jene erwarten dies auch nicht und sind froh, daß ihnen wenigstens ein bescheidener Teil eigener Jagden verblieben ist. An sonstigen Einnahmen seien genannt: 121 600 *M*

für Benutzung der fiskalischen Waldbahnen und 464 000 ℳ Beiträge der Gemeinden zu den Forstverwaltungs- und Forstschutzkosten. 130 000 ℳ sind nach Entnahme aus dem Reservefonds — entstanden aus früher verkauften Staatsforsten — in Einnahme gestellt; diese erscheinen wiederum bei den Ausgaben zum Ankauf von Grundstücken zur Ergänzung des Staatsforstbesitzes, zur Ablösung von Berechtigungen, sowie zur Bestreitung außerordentlicher Aufwendungen für Wegebauten und Kulturen. Die Ausgaben für Besoldungen und sächlicher Ausgaben der Forstverwaltung sind gegenüber 1912 ungefähr auf gleicher Höhe geblieben, da die noch immer in Geburtswehen liegende neue Besoldungsvorlage selbstverständlich noch nicht hat berücksichtigt werden können. Die Holzwerbungskosten sind von 1 400 000 ℳ auf 1 525 000 ℳ hinaufgesetzt worden, sowohl wegen des zu erwartenden höheren Einschlages, als wegen Erhöhung der Löhne. An Wegebaugeldern sind vorgesehen einschließlich der Entnahme aus dem vorerwähnten Reservefonds 330 000 ℳ, somit etwa 2,15 ℳ auf das Hektar, in Anbetracht der hohen Anforderungen an Neubauten und Unterhaltung eine mäßig hohe Quote. Ebenso ist der Kulturkostenbetrag von 215 000 ℳ oder 1,40 ℳ auf das Hektar im Vergleich zu den wesentlich gestiegenen Löhnen ziemlich dürftig. Zu den Ausgaben über forstliche Versuchswesen, Forststatistik und dergleichen sind zur Bestreitung besonderer Reisekosten der Oberförster bei gemeinsamen Waldbegängen zur Besprechung wirtschaftlicher Maßnahmen etwa 2000 ℳ hinzugekommen. Unter den einmaligen Ausgaben der Forstverwaltung figurieren 10 000 ℳ zur Herstellung von Arbeiterwohnungen.

❦

— **Die Waldankäufe des Zweckverbandes Groß-Berlin.** Interessieren wird, welche Auffassung der Kgl. Forstmeister Kottmeier in Köpenick, bekannt durch seine weitverbreiteten öffentlichen Aufforderungen zum Waldschutze, über die Groß-Berliner Waldfrage hat. Er hat in einem Vortrage der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Zweckverband zu viel Wald zu kaufen im Begriff stehe. Der Redner schilderte, wie der Wald vor der heranrückenden Großstadt zurückweicht und durch die städtische Kultur unfehlbar geschädigt wird, so daß sich seine Erhaltung vielfach gar nicht lohne. Der schädliche Einfluß der Stadt als solcher, die Rauchentwickelung der Fabriken, der Dampfschiffe und der Eisenbahnen seien die Zerstörer des Waldes. Die Wuhlheide liefere dafür ein typisches Beispiel. Als vor etwa zehn Jahren Oberschöneweide mit seinen Fabriken noch nicht stand, sei ein schöner Waldbestand vorhanden gewesen. Dann haben die später erbauten Fabriken, der vermehrte Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr das Wachstum verringert. Der Ruß beschmutzt die Nadeln der Bäume, so daß es diesen nicht möglich ist, zu atmen. Laubwald lasse sich aber ebensowenig anbauen, da der Ruß auch den Boden des Waldes bedeckt und die Bäume dadurch absterben. Dieses Verderben des Waldes in der näheren Umgebung der Städte sei der Grund dafür, daß der Fiskus den doch nicht zu haltenden Wald für die verschiedensten Zwecke preisgebe. Der Wald, der da verkauft werde, sei wirklich kein Wald mehr, da ließen sich keine Kulturen mehr hineinbringen. Seiner Ansicht nach hätte es genügt, wenn einzelne arrondierte Flächen herausgeschnitten worden wären, die dann vom Zweckverband als Wald hätten erhalten werden können. Die Erhaltung des ganzen Gebietes als Wald werde dem Verband jedenfalls außerordentlich viel Geld kosten.

❦

Forstwirtschaft.

— **Ein kleiner Beitrag zur Technik des Auszeichnens von Durchforstungen.** Obwohl ich weiß, daß, besonders in unserem Berufe, jeder bei allen Maßnahmen seine eigene „praktischste Methode" hat, sei es mir dennoch gestattet, m e i n e Art und Weise des Auszeichnens von Durchforstungen, da sie von der allgemein üblichen abweicht, auseinanderzusetzen und zu begründen. Als ich in meinem Lehrrevier die erste Durchforstung durchzeichnen sollte, wurde ich, wie wohl alle Berufsgenossen, zunächst auf die T e c h n i k des Auszeichnens aufmerksam gemacht: In schmalen, nebeneinander gelegenen Streifen sollte ich den Bestand durchgehen und die herauszunehmenden Bäume auf der in meiner Gehrichtung liegenden Seite durch einen Strich mit dem Baumreißer kennzeichnen, damit ich, den nächsten Streifen zurückkommend, die halbschräg vor mir schon angerissenen Stämme erkennen und daher in Fühlung mit dem schon durchgezeichneten Bestande bleiben könnte. Dann wurden mir natürlich auch die Durchforstungs p r i n z i p i e n auseinandergesetzt: Herausnahme dieser oder jener Kategorie von Stämmen, z. B. kranke, eingeklemmte usw. Ich habe diese Lehren denn auch getreulich befolgt und meine ersten Durchforstungen auf diese Weise ausgezeichnet.

Ganz allmählich aber im Laufe der Jahre bin ich unbewußt zu einer anderen Methode gelangt. Ich fragte mich beim Auszeichnen nicht mehr: welche Stämme müssen h e r a u s, sondern: welche Stämme müssen s t e h e n bleiben. Dann ergibt sich ohne weiteres: diese oder jene Stämme können heraus, und unter diesen treffe ich dann die erforderliche Auswahl.

Es mag lächerlich erscheinen, zwischen diesen beiden Fragen einen Unterschied machen zu wollen, da man einwerfen kann, es käme in beiden Fällen auf dasselbe hinaus. Gewiß ergeben beide Methoden richtig ausgeführt das gleiche Resultat, nur glaube ich, es ist viel leichter, die richtige Auswahl zu treffen, wenn man sein Hauptaugenmerk auf die Stämme richtet, die stehen bleiben sollen, als auf die, die heraus müssen; und ich glaube dieses auch begründen zu können.

Durchforstungen sollen ja der Pflege des Bestandes, und zwar des Hauptbestandes dienen, der Nebenbestand soll aber im Laufe der Durchforstungen entfernt oder doch auf seine Tätigkeit, als Bodenschutzholz zu dienen, beschränkt werden. Wenn man nun den Bestand durchwandert mit der Frage: welches sind die Stämme, die den Hauptbestand bilden, und die man begünstigen möchte, so muß man allerdings einen größeren

Teil des Bestandes auf einmal überschauen, dann aber erscheinen die Stämme, die heraus müssen, so selbstverständlich, daß man nicht zweifeln und nicht irren kann. Geht man dagegen hauptsächlich nur von der Frage aus: Welche Stämme müssen heraus? so richtet man sein Augenmerk von vornherein nur auf jene Kategorie kranker, schlechtgeformter usw. Stämme und vergißt gewissermaßen den eigentlichen Zweck der Durchforstung, die Pflege des Hauptbestandes. In kurzen Worten: Man soll nicht kleinlich durchforsten, im Hinblick auf Nachteile eines Stammes für seine Nachbarn, sondern man soll großzügig vorgehen, unter Berücksichtigung des Hauptbestandes die schädlichen entfernen, Gruppen auflösen usw.

Allerdings läßt sich dieses nur durchführen, wenn man, wo man sich auch immer im Bestande befinden mag, stets in größerem Umkreis alle schon angerissenen Stämme als bezeichnet erkennen kann. Hierfür ist es aber erforderlich, daß die Stämme erstens so, daß dies weithin sichtbar ist, und zweitens auf mindestens drei Seiten angezeichnet werden. Letzteres macht nur ganz geringe Mühe. Da ersteres aber mit den allgemein üblichen schmalen Reißern nicht möglich war, habe ich mir nach vielen Versuchen einen jetzt für meine Zwecke allerdings außerordentlich geeigneten Baumreißer besonders anfertigen lassen,*) der, ohne große Kraft anwenden zu müssen, einen 2 bis 3 cm breiten Riß liefert.

Jetzt braucht man sich auch nicht mehr ängstlich daran zu halten, streifenweise den Bestand auf und ab zu gehen, denn da man die Stämme auf allen Seiten angerissen hat und dies sehr weit zu sehen ist, ist es ausgeschlossen, eine Stelle des Bestandes zu vergessen, selbst wenn man von dem Schema des Durchstreifens abgewichen ist. (Die Gewohnheit, die zu bezeichnenden Stämme durch ein Kreuz mit dem Reißer zu kennzeichnen, ist gänzlich zu verwerfen, denn wie soll man dieses unter Umständen wieder rückgängig machen, soll man das Kreuz noch überkreuzen? Bei einem geraden Strich hingegen ist das sogenannte Überkreuzen leicht und deutlich.)

Das Auszeichnen der Durchforstungen ist meines Erachtens die interessanteste Beschäftigung für uns Forstleute. Das freie, weitblickende Durchzeichnen erleichtert die sinngemäße Bestandespflege erheblich und gestaltet die durch den Zwang des Schemas oft lästig empfundene Pflicht zu einer wertvollen, befriedigenden waldbaulichen Schöpfung. v. Br., Forstreferendar.

*) Bei der Firma Gebr. Dittman-Heilbronn erhältlich. D. Verf.

— **Deutsche Holzausfuhr nach Rußland.** Über den überaus seltenen Fall, daß deutsches Brennholz nach Rußland ausgeführt wird, wird aus Memel berichtet. Demnach hat der russische Holzhändler Asseran von einer Labiauer Firma, die auch in Tilsit eine Filiale hat, einen großen Posten, man spricht von 15 000 rm trockener Birkenkloben, ab Ablagen Wehlau, Tapiau, Ratswalde und Schmerberg, gekauft. Den ersten Schleppzug hiervon brachte ein deutscher Dampfer bis an die Grenze, von hier aus schleppen russische Dampfer.

Aus preußischen Jägerbataillonen.

— **Formationsänderungen.** Zum 1. Oktober d. Js. werden die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 — zugeteilt dem Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpr.) Nr. 1 — und Nr. 3 — zugeteilt dem 1. Bataillon 4. Unterelsässischen Infanterie-Regiments Nr. 143 — in Maschinengewehr-Kompagnien umgewandelt. Erstere tritt zum Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpr.) Nr. 4 in Rastenburg, letztere zum 4. Lothringischen Infanterie-Regiment Nr. 136 in Straßburg i. E. über. Von dem gleichen Zeitpunkt ab führen die Maschinengewehr-Abteilungen Nr. 8 — zugeteilt dem 2. Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6 —, Nr. 10 — zugeteilt dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 — und Nr. 11 — zugeteilt dem 1. Bataillon 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67 — die Nummern 1, 3 und 6.

Waldbrände.

Albersdorf, 1. Mai. Durch Wegwerfen eines brennenden Streichholzes wurde ein Brand verursacht, der innerhalb einer Stunde 10 ha der wüchsigsten Nadelholzbestände im „Tiefen Grund" vernichtete und einen der schönsten Ausflugsorte zerstörte.

Hammerstein, 2. Mai. Gegen Mittag entstand an der Grenze der fiskalischen Oberförsterei Landeck ein Waldbrand, der sich infolge der Windrichtung auf die Privatforst des Besitzers Raddatz in Bangerow ausdehnte und eine Waldfläche von 125 ha Größe vernichtete oder stark beschädigte.

Knesebeck, 1. Mai. 150 ha Gemeindewald sind hier ein Raub der Flammen geworden. Alle Löschversuche waren vergeblich; erst der eintretende Gewitterregen brachte die ersehnte Hilfe.

Lüneburg, 3. Mai. Ein großer Waldbrand vernichtete in der Gemarkung Dürsbüttel etwa 125 ha Nadelholzkulturen, Schonungen und Stangenhölzer.

Ohligs, 1. Mai. Gestern nachmittag sind auf Richrather und Ohligser Gebiet etwa 40 ha teilweise mit Nadelholz bestandener Heide abgebrannt. Druch sofortige ausreichende Löschhilfe konnte ein Übergreifen des Feuers auf den angrenzenden geschlossenen Waldbestand verhindert werden. Wahrscheinlich ist der Brand durch Lokomotivfunken entstanden.

Sorau, 3. Mai. Infolge Unvorsichtigkeit der Waldarbeiter entstand gestern in den Gräflich v. Brühlschen Forsten ein Waldbrand, der bei der großen Dürre mit rasender Schnelligkeit um sich griff. Die Arbeiter hatten entgegen der Vorschrift außerhalb ihrer Baracke ihr Essen abgekocht und offenbar das Feuer nicht völlig abgelöscht, denn das glimmende Feuer wurde vom Winde wieder entfacht und in den Bestand geführt. Erst vor der Blockstation Groß-Bademeusel konnte der Brand durch Bahnarbeiter und zwei Feuerwehren zum Stillstand gebracht werden. Der Schaden ist groß.

Stargard (Pomm.), 2. Mai. Durch einen Waldbrand wurden in dem zum Gute Zamzow gehörigen Walde 41 ha vernichtet. Obgleich ein Verbot zum Anmachen von Feuer besteht, sollen Arbeiter einer Berliner Firma, die zurzeit in diesem Forst Gruben- und Nutzhölzer einschlagen läßt, zum Mittagessenkochen ein Feuer entzündet haben, durch welches dann der Brand verursacht wurde. Der Besitzer des Waldes entging bei seinem Vordringen gegen das Feuer nur mit Mühe dem Verbrennungstode.

Wunstorf, 1. Mai. Auf dem Empeder Moor entstand in der Nähe des Funkenturmes ein Moorbrand, der erst durch Löschmaßregeln eingedämmt werden konnte, als er bereits eine Fläche von 50 ha Moor vernichtet hatte.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 49. **Wer trägt den Schaden für einen durch Giftbrocken umgekommenen Jagdhund?** Um den Zugang zu meinem Dienstbezirk abzukürzen, erhielt ich von dem Jagdpächter des Bauernwaldes die Erlaubnis, einen Fußsteig, der durch diesen führt, in Jagdausrüstung zu benutzen. Vor einigen Tagen nahm mein Hund einen in der Nähe des Fußsteiges gelegten Giftbrocken auf und ging daran ein. Der Jagdpächter verweigert Schadenersatz mit der Begründung, daß ich auf dem Fußsteige nichts zu suchen hätte und er die Giftbrocken nicht persönlich gelegt habe. Hat in diesem Falle eine Klage auf Schadenersatz Aussicht auf Erfolg?

E. G., Königl. Forstaufseher in H.

Antwort: Wenn das Giftlegen mit Wissen oder Willen des Jagdberechtigten geschehen ist, so muß Ihnen dieser den Wert Ihres an dem Gift eingegangenen Hundes ersetzen. Beruft sich der Belangte auf § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also darauf, daß Sie ein Selbstverschulden an der Vergiftung trifft, so müssen Sie nachweisen, daß Ihnen der Jagdpächter die Genehmigung zur Benutzung des nicht öffentlichen Weges (neben dem der Hund den Giftbrocken aufnahm) erteilt hat. Hierbei können Sie sich der Eideszuschiebung bedienen.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Katholisch-Hammer im Regbz. Breslau ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. Mai eingehen.

Försterstelle Kobbelbude in der Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 19 ha. Die Schule ist in Bludau, ca. 3 km ab. Bahnstation Powayen, ca. 5 km ab.

Försterstelle Neuendorf in der Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an nutzbarem Dienstland ca. 12 ha. Die Schule ist im Orte. Bahnstation Pr.-Eylau, ca. 7 km ab. Bewerbungen müssen spätestens bis zum 25. Mai eingehen.

Försterstelle Riegel in der Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung wird zu der Stelle 4 ha Dienstland gehören und hierfür 45 ℳ jährliches Nutzungsgeld zu zahlen sein. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juni eingehen.

Försterstelle Treppeln in der Oberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. August 1913 zu besetzen. An Dienstland werden der Stelle etwa 9 ha verbleiben.

Försterstelle Wolfgarten I in der Oberförsterei Gemünd, Regbz. Aachen, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. Mai eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeinde-Waldwärterstelle Dörnberg in der Oberförsterei Diez, mit dem Wohnsitz in Dörnberg, Kreis Unterlahn, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. August 1913 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Dörnberg, Kalkofen, Charlottenberg, Obernhof und Laurenburg mit einer Größe von 453 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 800 ℳ, steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 50 bezw. 100 ℳ bis zum Höchstbetrag von 1200 ℳ, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 113,25 ℳ bzw. 90 ℳ bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 113,25 ℳ bzw. 90 ℳ beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli d. Js. an den Königlichen Forstmeister Herrn Bürhaus in Diez zu richten. Es wird bemerkt, daß in erster Linie nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Anders, Förster zu Rosochatka, Oberförsterei Königsbruch, ist nach Krottoschin, Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Herzberg, Förster o. R. zu Niekosken, Oberförsterei Rohrwiese, ist als Förster m. R. nach Sandkrug, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Jacoby, Hegemeister zu Sandkrug, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Jennrich, Förster o. R. zu Remmen, Oberförsterei Landeck, ist als Förster m. R. nach Freudenfier, Oberförsterei Schönthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

v. Kosczynski, Förster zu Freudenfier, Oberförsterei Schönthal, Regbz. Marienwerder, tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Kuba, Förster zu Röhrda, Oberförsterei Reichensachsen, ist nach Burgholz, Oberförsterei Rauschenberg, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Mechow, Förster zu Olschini, Oberförsterei Gildon, ist nach Kladau, Oberförsterei Klausenau, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Perdelwitz, Förster zu Bukowitz, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Rose, Förster o. R. zu Bialla, Oberförsterei Schüttenwalde, ist nach Neuguth, Oberförsterei Hammerstein, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Rühr, Förster zu Heringen, Oberförsterei Heringen, ist nach Sababurg, Oberförsterei Hombressen, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Rux, Förster zu Bechsteinswalde, Oberförsterei Junkerhof, ist nach Birkwald, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schimmels, Förster zu Riegel, Oberförsterei Hoyerswerda, ist nach Kubnicht, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schwochow, Förster o. R. zu Treppeln, Oberförsterei Neuzelle, ist nach Drachhausen, Oberförsterei Peitz, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Spalding, Forstaufseher zu Klotzek, Oberförsterei Schüttenwalde, ist nach Remmen, Oberförsterei Landeck, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Stenger, Hegemeister zu Krottoschin, Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder, tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Weigel, Förster zu Treppeln, Oberförsterei Neuzelle, ist nach Teerofen, Oberförsterei Reppen, Regbz. Frankfurt a. Oder, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Krone wurde verliehen:

von Hammerstein, Regierungs- und Forstrat in Wiesbaden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Charlier, Holzhauermeister zu Sourbrodt, Kreis Malmedy, Regbz. Aachen; **Offermann**, Holzhauermeister zu Eicherscheid, Kreis Montjoie, Regbz. Aachen; **Schneider**, Holzhauermeister zu Honsfeld, Kreis Malmedy, Regbz. Aachen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Breuer, Waldarbeiter zu Schmidt, Oberförsterei Gemünd, Regbz. Aachen; **Corda**, Waldarbeiter zu Höfen, Kreis Montjoie, Regbz. Aachen; **Cüpper**, Holzhauermeister zu Raeren, Kreis Eupen, Regbz. Aachen; **Jügen**, Waldarbeiter zu Ruthenbeck, Stadtkreis Elberfeld, Regbz. Düsseldorf; **Hesse I**, Oberholzhauer zu Friedrichsrode, Oberförsterei Lohra, Regbz. Erfurt; **Jacobi**, Oberholzhauer zu Walterslehen, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt; **Potheník**, Waldarbeiter zu Schwanow, Oberförsterei Altruppin, Regbz. Potsdam; **Reinartz**, Waldarbeiter zu Rott, Oberförsterei Rötgen, Regbz. Aachen; **Schlaf I**, Holzhauer zu Braunsroda, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt; **Schmitt**, Waldarbeiter zu Rott, Oberförsterei Rötgen, Regbz. Aachen; **Schulz**, Waldarbeiter zu Theerhof, Oberförsterei Lüß, Regbz. Lüneburg; **Thormann**, Waldarbeiter zu Schwanow, Oberförsterei Altruppin, Regbz. Potsdam; **Trost**, Waldarbeiter zu Sonnborn, Stadtkreis Elberfeld, Regbz. Düsseldorf; **Vetter**, Holzhauer zu Ober-Heldrungen, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt.

Peters, Forstaufseher zu Rohden, Oberförsterei Oldendorf, ist nach Haaren, Oberförsterei Böddeken, Regbz. Minden, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. April d. Js., III 8930, erhält die bisherige Oberförsterei Konitz den Namen „Klausenau“

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Kurtz, Albin, Forstmeister zu Waldkirch, ist auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Verleihung des Titels Forstrat in den Ruhestand versetzt.

Keil, Adolf, Forstassistent zu Grünberg, ist zum Oberförster der Oberförsterei Ulrichstein ernannt.

Reitz, Wilh., Forstassessor zu Beerfelden, ist zum Forstassistenten ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Grosser, Oberförster zu Paulinzella, Senior der schwarzburgischen Forstbeamten, feierte sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Delegierten-Versammlung 1913.

Die diesjährige ordentliche **Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten findet am 30. und 31. Mai d. Js. in Berlin in der Bötzow-Brauerei, Prenzlauer Allee 247,** statt.

Zeiteinteilung:

Freitag, den 30. Mai, von vormittags 9 bis 1 Uhr: Vorbesprechungen, besonders der Berichterstatter und Ausschußvorsitzenden; 1 bis 3 Uhr: Mittagspause; 3 bis 7 Uhr: Beratung der Tagesordnung. Sonnabend, den 31. Mai: 9 bis 1 Uhr: Beendigung der Tagesordnung; 1 bis 3 Uhr: Mittagspause; darauf gemeinsamer Besuch der Ruhmeshalle.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches. a) Jahresbericht, b) Kassenbericht und Haushaltungsplan, c) Entlastung des Vorstandes.
2. Änderung der Satzungen des Vereins und der Krankenkosten-Beihilfekasse.
3. Die Einkommensverhältnisse des preußischen Försterstandes.
4. Die Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge.
5. Eingatterung der Dienstländereien und Abgabe von Wild zur Taxe an die Forstbeamten.
6. Obstanlagen bei den Forsthäusern auf Staatskosten.
7. Beschlußfassung über die Verschmelzung der Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse und Einrichtung einer Wohlfahrtslotterie.
8. Verschiedenes (Berichterstattung der Ausschüsse usw.).

Nienstedt, den 28. April 1913.

Der Vorsitzende: Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Samstag, den 17. Mai, nachmittags $12^1/_4$ Uhr, ordentliche Mitgliederversammlung im Hotel Biggemann

in Finnentrop. 1. Kassenbericht und Rechnungslegung; 2. Sonstiges.

Der Vorsitzende.

Bromberg. Zu der am Sonntag, dem 25. Mai d. Js., stattfindenden Einweihung des Bismarckturmes in Bromberg bitten wir die Herren Vereinsmitglieder bestimmt, die Herren Kollegen von den anderen Ortsgruppen recht zahlreich teilzunehmen. Zusammenkunft mittags 12 Uhr im Restaurant „Reichskanzler", Danziger Straße 134. Anzug Walduniform und weiße Handschuhe. Die Festschleifen (Stück 30 ₰), welche zu allen veranstalteten Festlichkeiten berechtigen, werden bei der Zusammenkunft von dem Schriftführer ausgegeben.

Der Vorstand. J. A.: Heinsch, 1. Vorsitzender.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sonntag, den 25. Mai, findet das erste diesjährige Scheibenschießen in Burghammer statt. Anfang 2½ Uhr nachmittags. Nach dem Schießen gemütliches Beisammensein mit Damen im Gasthofe. Gäste mitbringen. Der Vorsitzende. Arnold.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 31. Mai, findet eine Exkursion (mit Damen) nach dem Schutzbezirk Buchenberg unter Führung des Kollegen Herrn Hegemeister Rockmann statt. Zusammenkunft der Kollegen aus Kosten und Lautenburg im Gasthause in Nosseck pünktlich um 2½ Uhr. Vereinigung mit den Kollegen aus Ruda um 3 Uhr am Stern. Sodann gemeinsame Fahrt durch Buchenberg. Ziel um 5 Uhr Branitzatal, woselbst ein Rundgang stattfindet. Daselbst Sitzung mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen; 3. Verschiedenes. Für leibliche Stärkung wird im Branitzatal gesorgt sein. Bei ungünstigem Wetter genügend Unterkunft im nahen Gasthause in Nosseck.

Der Vorstand. J. A.: Gärtner.

Rothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Am Sonnabend, dem 24. Mai, findet auf dem Schießstande zu Miala ein kleines Vereinsschießen statt mit nachfolgender Vereinssitzung. Tagesordnung: 1. Vorstandswahlen; 2. Beschlußfassung über die Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers; 3. Verschiedenes. Das Schießen beginnt nachmittags 3 Uhr. Um zahlreiches Erscheinen der verehrten Damen wird gebeten.

J. A.: Reiß, Schriftführer.

Olonin (Regbz. Danzig). Da die Beiträge von jetzt ab nicht mehr durch die Forstkasse eingezogen werden, bitte ich, sie direkt an mich zu senden. Dem Beitrage sind 5 ₰ für Bestellgeld beizufügen. Der Schriftführer: Streichan.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Das Scheibenschießen, wie in der letzten Ortsgruppensitzung beschlossen, zur Feier des Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers findet am Sonnabend, dem 21. Juni d. Js., in Rominten statt. Das Schießen beginnt pünktlich um 3½ Uhr. Gäste können eingeführt werden. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

Treysa (Regbz. Cassel). Zu dem am Sonntag, dem 8. Juni d. Js., von nachmittags 3 Uhr an, stattfindenden Sommervergnügen (Konzert und Tanz) in Frielendorf werden die Herrn Mitglieder mit ihren Damen freundlichst eingeladen und gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Auch können Gäste von den Herren Mitgliedern eingeladen werden. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Danzig. Die Sitzung fand am 6. April 1913 in Preußisch-Stargard statt, sie wurde vom Vorsitzenden mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser in Gegenwart von 23 Mitgliedern eröffnet. Letztere vertraten 180 Stimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung beschloß die Versammlung auf Anregung des Vorsitzenden, ein Ergebenheitstelegramm an den Herrn Oberforstmeister v. Reichenau abzusenden. Zu Punkt 1 wurde der Jahresbericht, unter Erörterung der einzelnen Punkte, verlesen, dann wurde nochmals zu regerem Beitritt zur Krankenkosten-Beihilfekasse aufgefordert. Zu Punkt 2 gibt der Kassenführer, Förster Barz, eingehend den Kassenbericht bekannt. Der Vorsitzende regt an, die Einzelmitglieder zum Anschluß an die Ortsgruppen aufzufordern. Die Jahresrechnung wird von Förster Neumann-Ossau und Förster Schulz-Königswiese geprüft und für richtig befunden. Dem Kassenführer wird hierauf Entlastung erteilt. Im großen und ganzen ist der Erfolg der Verhandlungen des Gesamtvorstandes bereits in Nr. 9 der „Vereins-Zeitung" bekanntgegeben, wobei hier nur nochmals darauf hingewiesen werden soll, daß der Vorsitzende des Ausschusses für die Krankenkosten-Beihilfekasse den Beschluß angeregt hat, daß Mitglieder, die erst nach dem 1. Januar 1914 eintreten, ein Eintrittsgeld zu entrichten haben nach den Abstufungen, wie sie in Nr. 9 der „Forst-Zeitung" in der Verhandlungsschrift der Berliner Versammlung angegeben sind. Der Stoff der fünf Punkte, die auf der Delegiertenversammlung zur Verhandlung stehen, ist in der Verhandlungsschrift der Berliner Versammlung vom 8. Februar erläutert. — Zu dem hierauf bekanntgegebenen Wortlaut des neuen Entwurfs der Satzungen gibt die Versammlung ihre Zustimmung. — Punkt 5. Zum Delegierten für die Berliner Versammlung am 30. und 31. Mai wird der Vorsitzende, Hegemeister Tenzer, und als dessen Stellvertreter im Behinderungsfalle Förster Müller-Rehhof gewählt. Beide erklären die Annahme der Wahl. Zu Punkt 6, Antrag der Ortsgruppe Neustadt: Einrichtung eines Pensionates für schulpflichtige Försterkinder, hatte unser 2. Vorsitzender, Förster Lubig-Olonien, umfangreiche Vorarbeiten gemacht, die er zum Vortrag bringen sollte. Da diesem

von seinem Vorgesetzten leider der zum Besuche der Versammlung erbetene Urlaub verweigert worden, sprach zunächst der Vertreter der Ortsgruppe Neustadt über den Plan. Nach eingehenden Erörterungen beschloß die Versammlung, zunächst eine Kommission zu wählen, deren Aufgabe es sein soll, den Stoff im Laufe des Jahres weiter auszuarbeiten. In die Kommission wurden gewählt: 1. Hegemeister Simon-Zoppot, 2. Hegemeister Ulrich-Gr.-Bartel, 3. Förster Müller-Rehhof. Punkt 7. a) Zwecks Erhöhungsmöglichkeit für Beihilfen wird der Delegierte ermächtigt, einer Erhöhung des Vereinsbeitrages von 6,50 M auf 7,00 M zuzustimmen. b) Einer früheren Anregung der Ortsgruppe Neustadt folgend, wurde beschlossen, mit Herrn Obergärtner Averbeck-Wirthy wegen von diesem bei den Versammlungen der Ortsgruppen zu haltender fachmännischer Vorträge in Verbindung zu treten. c) Verhandelt wurde hierauf die Frage des Familienrates, der bei Todesfällen den Witwen und Waisen sofort zur Hand gehen und diese mit Rat und Tat unterstützen soll. d) Als Versammlungsort der Bezirksgruppen-Vertreterversammlung für 1914 wurde durch Abstimmung Danzig gewählt.

Der Vorsitzende: Tenzer.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 5. Mai 1913.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Herrschaftl. Förster, Forsthaus Glückauf bei Blumberg; Grimmig, Stadtförster, Forsthaus Woltersdorf bei Rostin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Lange, Königl. Revierförster, Forsthaus Borne bei Dölzig; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. April 1913 11 137,55 M; davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds . .	1996,25	M
b) auf den Erziehungsfonds . . .	283,88	„
c) auf den Darlehensfonds . . .	2512,66	„
d) auf den Stipendienfonds für 1913	2219,87	„
e) auf den Stipendienfonds für 1914	423,26	„
f) auf den Begräbnisfonds für 1913	2996,22	„
g) auf den Begräbnisfonds für 1914	705,41	„

An neuen Mitgliedern hatten sich seit voriger Sitzung 25 angemeldet, die sämtlich durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen wurden.

Unterstützungs- und Darlehensgesuche lagen 27 vor. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der hilfsbedürftigen, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 M. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Not geratenen Herrschaftl. Förster 40 M. Der hochbetagten und in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Herrschaftl. Försters 40 M. Zwei zusammenlebenden ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die sich ihren Lebensunterhalt nur kümmerlich erwerben können, 50 M. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in Bedrängnis geratenen Privatforstaufseher 50 M. Einem invaliden, nur auf eine kleine Rente angewiesenen ehemaligen Privatförster 30 M. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Forstmeisters 40 M. Einem durch wiederholte Krankheitsfälle in der Familie heimgesuchten, unbemittelten Königl. Förster o. R. als Beihilfe zur Bezahlung rückständiger Arzt- und Apotheker-Rechnungen 50 M. Der alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die durch den kürzlich erfolgten Tod ihrer Mutter in Not geraten ist, 50 M. Einem gänzlich erwerbsunfähigen, auf die Unterstützung seiner auch nur in bescheidenen Verhältnissen lebenden Schwester angewiesenen ehemaligen Herrschaftl. Förster 30 M. Der hochbetagten alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Revierförsters, die nur kümmerlich ihr Leben fristet, 50 M. Einem infolge dauernden Siechtums vorzeitig pensionierten Königl. Förster als Beihilfe zu einem Umzuge 30 M. Der hochbetagten, in ärmlichen Verhältnissen lebenden, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 M. Der sich kümmerlich durchschlagenden Witwe eines Herrschaftl. Försters 30 M. Der hochbetagten, nur auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Herrschaftl. Försters 50 M. Einem durch Krankheit seiner Frau in Not geratenen Herrschaftl. Förster 40 M.

Aus dem Erziehungsfonds erhielt die Ehefrau eines gänzlich unbemittelten geisteskranken Privatförsters zur Erziehung von drei Kindern 75 M und die in dürftigen Verhältnissen lebende Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von zwei schulpflichtigen Kindern 60 M.

Abgelehnt wurden fünf Gesuche um Darlehen, und zwar zwei Gesuche, weil die betreffenden Antragsteller nicht Mitglied des „Waldheil" sind, und drei Gesuche, weil der durch die Satzung vorgeschriebene Nachweis einer unverschuldeten Notlage nicht beigebracht war. Ferner wurden vier Unterstützungsgesuche abgelehnt. Der Grund war teils ungenügende Begründung, teils Unzulässigkeit auf Grund Satzung.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung auf Antrag an die Hinterbliebenen gezahlt: fünf Beihilfen von je 100 M, eine Beihilfe von 70 M und eine von 60 M, zusammen 630 M.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 660 M, aus dem Erziehungsfonds 135 M und aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 630 M, zusammen 1425 M.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung fünf Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt. An unerledigten Stellengesuchen liegen augenblicklich noch 65 vor.

Sodann wird über verschiedene Organisationsfragen des „Waldheil“ verhandelt, mit denen sich noch eine spätere Sitzung beschäftigen soll. Eine Anregung, gelegentlich des 25 jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers auch im „Waldheil“ eine besondere Sammlung zu einem bestimmten Zweck zu veranstalten, findet nicht die Zustimmung der Versammlung; hingegen wird darauf hingewiesen, daß eine solche Sammlung sich vielleicht zweckmäßig und mit bestem Erfolge gelegentlich des 25 jährigen Bestehens des „Waldheil“ veranstalten lasse. Da bis dahin jedoch sechs Jahre Zeit seien, erübrige sich zunächst auch ein dahin gehender Beschluß.

Schluß gegen 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins Waldheil.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ melbeten an:

Hoffmann, Joseph, Privatförster, Paffendorf a. d. Erft.
Hering, Richard, Privatförster, Reichwaldau bei Schönau a. Katzbach.
Heinrich, Max, Königl. Förster, Zühlslake bei Mühlenbeck, Bez. Berlin.
Hauck, Paul, Großherzogl. Hilfsjäger, Sacrau bei Heinrichau Bez. Breslau.
Prochnau, Alfred, Fürstl. Thurn und Taxisscher Forstgehilfe und Jäger der Kl. A., Glisnica, Kreis Adenau, Posen.
Schmerse, Karl, Forstaufseher, Hammer, Kr. Oststernberg.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Bührmann, Herzberg, 2 Mk.; Block, Pflanzgarten, 2 Mk.; Bismark, Pechüle, 2 Mk.; Barainsk, Wetterburg, 2 Mk.; Fraenkel, Lauban, 5 Mk.; Fechtner, Misburg, 2 Mk.; Gickel, Wohlau, 2 Mk.; Gerke, Planken, 2 Mk.; Glaß, Waldhaus am Gräfenstein, 2 Mk.; Gruhl, Silkerode, 4 Mk.; Haeusler, Bersdorf, 2 Mk.; Hagen, Kleinrosseln, 2 Mk.; Hagen, Forbach, 2 Mk.; Holtz, Meisdorf, 2 Mk.; Hering, Reichwaldau, 2 Mk.; Heinrich, Zühlslake, 2 Mk.; Hauck, Sacrau, 2 Mk.; Jaeschke, Wzionchow, 2 Mk.; Jagdklub Bernburg 50 Mk.; Junger, Ortelsburg, 2 Mk.; Köhn, Wöllmarshausen, 8 Mk.; Kloke, Walbeck, 2 Mk.; Lubahn, Kristow, 2 Mk.; Mengering, Quandtheide, 2 Mk.; Marine-Offizier-Jagd-Verein, Kiel, 5 Mk.; Neugebauer, Rosenkranz, 2 Mk.; Nelke, Mechau, 2 Mk.; Nacke, Adelebsen, 2 Mk.; Poensgen, Dahlem, 2 Mk.; Piosczyk, Wittenborn, 5 Mk.; Prott, Bachem, 5 Mk.; Prochnau, Glisnica, 8 Mk.; Rathenow, Schwerin, 5 Mk.; Schloms, Wartha, 2 Mk.; Schulze, Fürstenwalde, 2 Mk.; Schulz, Hufenbruch, 2 Mk.; Schuth, Potsdam, 2 Mk.; Schmerse, Hammer, 2 Mk.; Steffen, Marienwalde, 2 Mk.; Thomas, Pastitz, 2 Mk.; Tschorn, Tränke, 2 Mk.; Witte, Auras, 2 Mk.; Würwich, Markowitz, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Reuegelder, eingesandt von Herrn Dr. Schober in Klaushagen . . . . 5,50 Mk.

Sa. 5,50 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen (XI).

Einladung

zu der am Sonnabend, dem 24. Mai 1913, 11½ Uhr vormittags, im Hotel „Drei Kaiser“ in Düren stattfindenden Versammlung.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des Vertreters für die diesjährige Mitgliederversammlung in Hamburg; Anträge für diese Versammlung.
3. Versicherungsangelegenheiten.
4. Besprechung forstlicher und jagdlicher Vorkommnisse und Tagesfragen.

Nach der Sitzung gemeinsames Mittagessen. 2[41] nachmittags Fahrt nach Unter-Maubach. Reviergang durch die Nidegger Gemeindeforsten über Forsthaus Rath bis Burg Nideggen. Rückfahrt von Nideggen 7 oder 8 Uhr. Gäste sind willkommen. Der Bezirksgruppenvorsitzende.

Oberförster Joly.

Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Sonntag, den 1. Juni, findet eine Exkursion in die Herzoglich von Ratiborsche Oberförsterei Rauben, O.-S., statt, an welcher teilzunehmen Herr Geheimrat Professor Dr. Schwappach gütigst zugesagt hat. Zusammenkunft vormittags 10 Uhr auf dem Bahnhof Rybnik. Von da Wagenfahrt in das herzogliche Forstrevier in der Richtung nach Rauben. Mittagessen in Rauben im Hotel Schonert. Gedeck ohne Getränk pro Person 1,50 ℳ. — Alsdann Vereinssitzung.

Tagesordnung:

1. Erledigung von Vereinsangelegenheiten durch den Unterzeichneten.
2. Vortrag des Herrn Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Schwappach aus Eberswalde: „Forstliche Reiseeindrücke aus Schlesien“.
3. Herr Betriebsinspektor Müller, Vertreter der Unfall- und Haftpflichtversicherung Aktien-Gesellschaft „Zürich“, ist anwesend und bereit, jedwede Auskunft in Versicherungsangelegenheiten zu geben.

Abfahrt in der Richtung nach Oppeln 7,18 nachmittags von Ratiborhammer. Da dieses von Rauben 13 km entfernt liegt, so müssen Wagen benutzt und vorher bestellt werden. Wer davon Gebrauch machen will, wird gebeten, dies dem Unterzeichneten möglichst bald anzuzeigen.

Die Teilnahme an der Exkursion ist spätestens innerhalb acht Tagen dem Unterzeichneten, welcher dazu ergebenst einladet, durch Postkarte anzumelden.

Dambrau, den 4. Mai 1913.

Trost, Oberförster.



Berichte über die Sitzungen der Wintertagung 1913.

I. Sitzung des Schulbeirats für die Forstlehrlingsschule Templin

(am 7. Februar um 9½ Uhr vormittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Professor Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde, Vorsitzender des Schulbeirats,
   2. Graf von Arnim-Boitzenburg, Stellvertreter des Schulbeirats, } Mitglieder des Schulbeirats
   3. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee, Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, } Mitglieder des Schulbeirats
   4. Jacob, Oberförster, Templin, } Mitglieder des Schulbeirats
   5. Riebeling, Bürgermeister, Templin; Vertreter der Stadt Templin,
   6. v. Eichel-Streiber, Oppershausen (Gast),
   7. Grundmann, Neudamm, Stellvertreter des Schatzmeisters (Gast),
   8. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.
2. Tagesordnung:
   1. Schuletat: Berichterstatter Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach.
   2. Erweiterungsbau der Forstlehrlingsschule Templin: Berichterstatter Forstrat Dr. Bertog.
   3. Stand der Schule: Berichterstatter Oberförster Jacob.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.
4. Bericht über die Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 9,34 Uhr die Sitzung und berichtet zu Punkt 1. Redner verliest die Positionen des Etats der Forstlehrlingsschule und stellt sie zur Diskussion. Die vorgeschlagenen Ausgaben in Höhe von 38 200 Mk. werden vom Ausschuß genehmigt.

Sodann berichtet der Vorsitzende über die Einnahmen und führt u. a. aus, daß diese infolge des Ausfalles mehrerer beträchtlicher freiwilliger Zuschüsse seitens der Waldbesitzer usw. bedauerlicherweise sich stark vermindert hätten.

Bei der Frage, ob die Wirtschafterin der Forstlehrlingsschule nach dem neuen Reichsversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist, wird die Geschäftsstelle angewiesen, Auskunft beim Versicherungsamte in Berlin einzuholen.

Zu Punkt 2. In bezug auf die Schweinehaltung seitens der Forstlehrlingsschule teilt der Vorsitzende mit, daß je nach Bedarf Schweinekäufe und Schlachtungen vorgenommen werden.

Zu Punkt 3 berichtet Forstrat Dr. Bertog, daß er mit dem Vorsitzenden des Vereins Schlesischer Waldbesitzer lebhaft über die Frage „Erweiterungsbau der Schule Templin oder Neugründung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien" korrespondiert habe, ohne zu einem befriedigenden Resultate zu kommen. Nach einer Mitteilung des Herrn Forstmeisters Rieger-Giersdorf bei Wartha hätte die Stadt Wartha günstige Angebote gemacht, wenn sie bei der Gründung einer neuen Schule berücksichtigt würde. Berichterstatter schlägt vor, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, um so mehr, als die finanzielle Zukunft des Neubaues dadurch etwas gefährdet werde, daß die Beiträge seitens der Waldbesitzer 2c. stetig abnähmen.

Graf v. Arnim bemerkt hierzu, daß er persönlich ebenfalls an den Vorsitzenden der schlesischen Waldbesitzer geschrieben und den Eindruck gewonnen habe, daß diese mit dem Verein nicht zusammen arbeiten wollen.

Prof. Dr. Schwappach ist der Ansicht, daß die Frage des Erweiterungsbaues in Templin aufgeschoben werden muß, solange die Frage eines Neubaues in Schlesien schwebe. Im übrigen habe er denselben Eindruck gewonnen wie der Herr Vorredner.

Bürgermeister Riebeling-Templin teilt mit, daß der Stadtvertretung Templin viel am Erweiterungsbau liege, und bittet den Ausschuß, den Erweiterungsbau nicht endgültig abzulehnen, sondern höchstens darüber noch keinen entscheidenden Beschluß zu fassen.

Hierzu bemerkt der Vorsitzende des Ausschusses, daß seitens des Vereins der Wille zum Erweiterungsbau vorhanden sei, jedoch kann der Verein keine Verpflichtungen eingehen, die leicht seine Kräfte übersteigen könnten.

v. Eichel-Streiber ist nicht so pessimistisch gesinnt und stimmt dafür, die ganze Frage jetzt noch nicht zur Entscheidung zu bringen. Das günstige Angebot der Stadt Wartha müsse man schon mit Rücksicht auf den Verein der schlesischen Waldbesitzer prüfen, obwohl vom schultechnischen Standpunkte aus der Erweiterungsbau in Templin vorzuziehen wäre.

Bürgermeister Riebeling bemerkt noch, daß der Erweiterungsbau in Templin nicht bedenklich sei, da bisher ca. 70% der sich Meldenden wegen Raummangels zurückgewiesen werden mußten.

Forstrat Dr. Bertog äußert zwar seine Befürchtung, daß die Sache in Schlesien scheitern werde; da aber alles andere ebenfalls noch ungewiß sei, so dürfe man dem Magistrat von Templin gegenüber sich nicht allzusehr binden. Andererseits müsse man den Erwerb des Grundstückes sicherstellen; es sei also zu erwägen, ob der Stadt Templin im Falle, daß der Erweiterungsbau nicht ausgeführt werde, nicht anderweitig Kompensationen zugestanden werden könnten. Er schlägt einen entsprechenden Beschluß vor.

Der Schulbeirat beschließt demnach, den Magistrat Templin zu benachrichtigen, daß der Verein zwar bereit, das Grundstück zum festgesetzten Preise zu erwerben, jedoch nicht in der Lage sei, eine Bauverpflichtung einzugehen. Dafür sei er gewillt, in anderer Weise Kompensationen zuzugestehen.

Zu Punkt 3 verliest Oberförster Jacob den Schulbericht, von dem der Ausschuß Kenntnis nimmt.

(Schluß der Sitzung um 10^{15} Uhr).

II. Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen

(am 7. Februar, 10^{17} Uhr vormittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee, Vorsitzender des Ausschusses.
   2. Graf von Arnim-Boitzenburg, } Mitglieder des Ausschusses
   3. von Eichel-Streiber, Oppershausen, } Mitglieder des Ausschusses
   4. Eulefeld, Forstrat, Lauterbach, } Mitglieder des Ausschusses

5. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki,
6. Lincke, Oberförster, Haltern,
7. Metzner, Oberförster, Madlitz,
8. Rieger, Forstmeister, Giersdorf,
9. Schwabe, Oberförster, Jagdschloß,
10. Schwappach, Prof. Dr., Geh. Reg.-Rat, Eberswalde,
11. Schreiber, Oberförster, Gersfeld,
12. Titze, Oberförster, Friedrichsruh,

} Mitglieder des Ausschusses.

13. Grundmann, Neudamm, Stellvertreter des Schatzmeisters,
14. Jacob, Oberförster, Templin,

} Gäste.

15. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.

2. Tagesordnung:

1. Ergebnis der Verhandlungen mit der Forstlehranstalt Stargard. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
2. Antrag des Magistrats der Stadt Stargard auf eine Beihilfe des Vereins für die städtische Forstlehranstalt. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
3. Änderung der Prüfungsordnung für die Försterprüfungen. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
4. Antrag der Bezirksgruppe Königreich Sachsen auf Abhalten von Hilfsjägerprüfungen in Sachsen. Berichterstatter: Oberförster Dreßler-Neschwitz.
5. Forstlehrlingsvorschulen. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
6. Lehrlingszüchterei. Berichterstatter: Oberförster Lincke-Haltern.
7. Der große forstliche Lehrgang 1913. Berichterstatter: Forstmeister Rieger-Giersdorf.
8. Försterprüfungen 1913. Berichterstatter: Oberförster Metzner-Madlitz.
9. Abschlußprüfung 1913 zu Templin. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.

2. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

3. Bericht über die Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 10[17] Uhr vormittags die Sitzung und begrüßt die neu hinzugewählten Mitglieder des Ausschusses: Forstrat Eulefeld-Lauterbach und Forstmeister Rieger-Giersdorf.

Alsdann berichtet zu den Punkten 1 und 2 Prof. Dr. Schwappach, daß er persönlich in Stargard die Verhandlungen mit dem Magistrat geführt und durchgesetzt habe, daß der Försterkursus von 6 auf 8 Monate erweitert wurde; der Fortbildungskursus sei auf eine Dauer von 3 Monaten berechnet. Das Aufnahmealter soll mindestens 21 Jahre betragen.

Durch diese Neuordnung müsse aber die Stadt mit einer jährlichen Mindereinnahme von ca. 4000 M rechnen und suche durch Beiträge von außen dieses Minus auszugleichen.

Redner erkennt den guten Willen der Stadt und deren ungünstige Lage an und tritt für Bewilligung der durch die Stadt Stargard beim Verein beantragten Beihilfe, etwa 500 M, ein.

In der darauf eröffneten lebhaften Besprechung warnt Forstrat Eulefeld vor der Beitragszahlung, da sich die Kräfte des Vereins leicht zersplittern würden.

Grundmann-Neudamm schließt sich dieser Ansicht an; im wesentlichen deshalb, weil ihm scheine, daß die erforderlichen Mittel nicht leicht zu beschaffen seien. Außerdem sei die Unterstützung von Lehranstalten, auf deren Leitung man doch nicht den vollen Einfluß habe, an sich immer mißlich für den Verein, abgesehen davon, daß der Schritt auch im Mitgliederkreise nicht überall Beifall finden dürfte.

v. Eichel-Streiber verlangt, daß die Försterprüflinge unbedingt den Fortbildungskursus für Förster besuchen müßten, weist auf diesen als eine neue Erscheinung hin und bittet die Herren Forstrat Dr. Bertog und Geh. Regierungsrat Schwappach, sich weiter darüber zu informieren und ihre Eindrücke auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, damit dann Beschlüsse gefaßt werden könnten. Redner tritt sodann für die finanzielle Beihilfe seitens des Vereins ein, da dieser sich in Stargard engagiert habe und deshalb dasselbe nicht im Stiche lassen dürfe. Jedoch dürfe er sich nicht auf Jahre hinaus binden, sondern von Jahr zu Jahr entscheiden.

Forstrat Dr. Bertog befürwortet ebenfalls die Beihilfe, da durch den Weiterbestand der Forstlehranstalt Stargard ein dauerndes Gegengewicht zu den privaten Forstschulen gesichert sei.

Oberförster Titze unterstützt ebenfalls den Antrag mit dem Hinweis, daß der Verein sich auch finanziell beteiligen müßte, wenn er gewisse Bedingungen bei der Aufstellung der Satzungen fordert. Eventuell könnte der große forstliche Lehrgang mit dem Fortbildungskursus vereinigt werden.

v. Eichel-Streiber greift den letzten Gedanken auf, weist aber darauf hin, daß diese Zusammenlegung nur für Kieferngebiete in Betracht käme. In Süd- und Westdeutschland müßten jedoch alle paar Jahre Lehrgänge weiterhin stattfinden. Doch könnte vielleicht der vom Forstrat Eulefeld in der Sommertagung 1912 gemachte Vorschlag betreffs Ausbau der großen forstlichen Lehrgänge damit durchgeführt werden.

Geh. Reg.-Rat Schwappach stimmt v. Eichel-Streiber zu. Jedoch könne der Försterfortbildungskursus ruhig mit dem großen forstlichen Lehrgange vereinigt werden, da Kiefern-, Buchen- und Eichenbestände in der Nähe der Stadt vorhanden seien. Redner bittet, der Stadt Vertrauen entgegenzubringen; es sei für die Forstlehranstalt auch in ihrem Verhältnis zum mecklenburgischen Ministerium förderlich, wenn sie sich auf die Unterstützung berufen kann.

Oberförster Schreiber, der zu Anfang der Besprechung seine Bedenken gegen die Beihilfe äußerte, gibt zu, daß der Verlauf der Diskussion die Angelegenheit in anderem Lichte erscheinen lasse.

Forstrat Eulefeld betont zum Schluß der Besprechung den Unterschied zwischen Fortbildung und Ausbildung und hält vierzehntägige Fortbildungskurse für zweckmäßiger. Im übrigen

bezeichnet er Stargard als eine gute Ausbildungsgelegenheit.

Auf Vorschlag wird schließlich folgender Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß billigt grundsätzlich den ihm vorgelegten Entwurf der Satzungen der Forstlehranstalt Stargard, wünscht jedoch, daß zum Fortbildungskursus für Förster ohne weiteres alle Bewerber zugelassen werden, welche die Försterprüfung beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bestanden haben.

Zu Punkt 3 teilt der Vorsitzende mit, daß nach der Bestimmung des Königl. sächsischen Ministeriums über den Schutz des Förstertitels ein Zusatz zur Prüfungsordnung für Försterprüfungen notwendig geworden sei, nach dem der sächsische Minister gebeten werden soll, einen Kommissar zu entsenden, wenn unter den Bewerbern zur Försterprüfung sich solche aus dem Königreich Sachsen befinden.

Der Ausschuß billigt den Wortlaut des vorgelegten Zusatzes zur Prüfungsordnung.

Der Vorsitzende bittet noch den Obmann der Prüfungskommission, Oberförster Metzner, Prüflinge aus dem Königreich Sachsen den Prüfungen in Sachsen selbst oder wenigstens im Osten Deutschlands zuzuteilen.

Punkt 4 wird für die Sitzung des weiteren Vorstandes vertagt, da der Berichterstatter am Erscheinen zu der Sitzung des Ausschusses verhindert ist.

Punkt 5 fällt aus, da der Berichterstatter keine Zeit hatte, sich mit der Frage eingehender zu befassen.

Zu Punkt 6 verliest Berichterstatter einen von ihm verfaßten, inzwischen in der „Deutschen Forstzeitung“ veröffentlichten Artikel über „Lehrlingszüchterei“.

Der Vorsitzende bittet, bei der Besprechung dieses Punktes 6 den Befähigungsnachweis und die Titelfrage auszuschalten. Nur dort, wo die Persönlichkeit des Ausbildenden und das Revier Gewähr bieten, dürfte die Ausbildung von Lehrlingen stattfinden. Redner weist auf die Erfolge in dieser Richtung im Bereich der Landwirtschaftskammer Brandenburg hin und hält es vor allem für notwendig, daß die Waldbesitzer dort, wo ein „Lehrling“ notwendig ist, einen Hilfsjäger einstellen.

Forstmeister Rieger weist auf die allgemeine Durchführung der Maßregeln in der Bezirksgruppe Glatz hin, wo seitens der Bezirksgruppe nur neun Mitgliedern die Ausbildung von Lehrlingen gestattet ist.

Oberförster Schwabe wünscht allgemeine Durchführung von ein Jahr Lehre und einem Jahr Forstschule, wodurch die Lehrlingszüchterei unrentabel werden würde.

Wildmeister Fiebig hält es für nötig, den Befähigungsnachweis mit der Frage zu verbinden.

Oberförster Titze äußert sich in demselben Sinne; denn sonst werden Jagdaufseher ausgebildet, die sich dann auch um Försterstellen bewerben. Redner hält das Verfahren der Bezirksgruppe Glatz für nachahmenswert, ebenso

Oberförster Metzner, der ferner Gehilfenprüfungen empfiehlt, da dann schon ein Teil der jungen Leute ausfällt. Jedenfalls seien die Bezirksgruppen die geeignetsten Organe bei der Behandlung dieser Frage.

Dementsprechend wird der Beschluß gefaßt, die Bezirksgruppenvorsitzenden durch Rundschreiben seitens des Vorstandes zu bitten, im Sinne der Bezirksgruppe Glatz betreffs Annahme von Lehrlingen in ihrer Bezirksgruppe zu wirken.

Ebenso soll der Vorstand sich an die Landwirtschaftskammern und die in Frage kommenden Forstvereine mit der Bitte wenden, in ihren Bezirken der Lehrlingszüchterei entgegenzuarbeiten.

Zu Punkt 7 teilt der Berichterstatter kurz seine Erfahrungen bei den zwei ersten großen forstlichen Lehrgängen mit und schlägt als Ort für den großen forstlichen Lehrgang 1913 Wartha (Schlesien) vor, da die dortigen Verhältnisse dafür sehr geeignet seien, wie auch die Stadt Wartha das Unternehmen weitgehendst unterstützen werde. Redner skizziert den in Aussicht genommenen Stundenplan, wonach mehr Zeit auf Waldbau, Forst- und Feldpolizeigesetz verwendet werden würde. Dagegen ließe sich die Gesetzeskunde oft kürzer machen.

Oberförster Metzner befürwortet die Wahl des Ortes, den er aus eigenen Anschauungen kennt.

Der Vorsitzende schlägt alsdann vor, über die Wahl von Wartha abzustimmen.

Es wird beschlossen, den großen forstlichen Lehrgang 1913 in Wartha abzuhalten. Forstmeister Rieger wird mit der weiteren Ausarbeitung des Planes und der Beschaffung des Lehrkörpers betraut.

Zu Punkt 8 wird beschlossen, die Försterprüfung 1913 in Westdeutschland abzuhalten. Oberförster Metzner wird als Obmann des Prüfungsausschusses mit der Wahl des Prüfungsrevieres und der Bekanntmachung der Prüfung betraut.

Zu Punkt 9 wird der Schluß der Abschlußprüfung 1913 an der Forstlehrlingsschule Templin auf den 13. Juni festgesetzt.

Oberförster Schwabe ist auf Ersuchen bereit, wiederum als Prüfer daran teilzunehmen.

Schluß der Sitzung um 12[15] Uhr.

(Fortsetzung folgt.)

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Am 8. **Mai** verschied in Berlin nach kurzem, schwerem Leiden der (664

Präsident des Schlesischen Forstvereins, Königliche Oberforstmeister

Herr Hellwig,

Inhaber des Eisernen Kreuzes, Ritter hoher Orden.

Wie er seinem Könige und dem Staate ein Diener von vorbildlicher Pflichttreue war, hat er auch die Interessen des Schlesischen Forstvereins, an dessen Spitze er seit dem Jahre 1904 stand, mit seltener Schaffensfreudigkeit und Tatkraft vertreten und gefördert und die Gaben seines reichen Wissens in seine Dienste gestellt.

Hochverdient um das Forstwesen der Provinz, hat er sich durch sein Wirken und Schaffen selbst das schönste Denkmal gesetzt und sich ein ehrenvolles, unverlöschliches Andenken in unserem Kreise gesichert.

Der Vize-Präsident des Schlesischen Forstvereins.
von Gehren,
Herzoglicher Kammer-Präsident.

Im besten Mannesalter von 43 Jahren verschied nach langem, schwerem Leiden am 6. Mai im Krankenhause zu Marggrabowa der

Königl. Förster o. R. **Otto Wilke**
(G.-J. 2. 90)
zu Plautzkehmen.

Der uns leider viel zu früh Entrissene erfreute sich allgemeiner Wertschätzung. Betrübt legen wir einen letzten Bruch auf sein frühes Grab. (657

Ortsgruppe Rominterheide des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Rittergutsbesitzer Heinrich v. Eichel-Streiber auf Oppershausen ein Sohn.

Kgl. Förster Gottwald in Salzburg, Bez. Hannover, eine Tochter.

Eheschließungen:

Forstassessor Tüngerthal in Winterstein (Thür.) mit Frl. Lederer in Arnstadt.

Kgl. Forstaufseher Bernh. Granzow in Zeblitzfelde bei Pölitz mit Fräulein Toni Goering in Elxleben (Schwarzb.-Rudolst.).

Kgl Förster Göbel in Gr.-Fahlenwerder Nm. mit Frl. Alma Holz in Forsthaus Dickebruch.

Sterbefälle:

Hellwig, Königlicher Oberforstmeister, Präsident des Schlesischen Forstvereins, in Breslau.

Grimmig, Stadtförster in Soldin.

Statt Karten!

Die **Verlobung** unserer jüngsten Tochter **Clara** mit dem **Forstsekretär** Herrn **Emil Wank** in **Jagdschloss** bei Weisswasser O.-L. erlauben wir uns anzuzeigen. (662

Forsth. Neustadt b. Schleife O.-L. Pfingsten 1913.

E. Dommel, Kgl. Revierförster, u. Frau Emma, geb. Hauptmann.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 21. Neudamm, den 25. Mai 1913. 28. Band.

Die Erhaltung und Förderung der Rentabilität der Buchenforsten.

Von Oberförster **Burckhardt**.

Dieses Thema ist in der forstlichen Literatur unter der Bezeichnung „Die Buchenfrage“ schon seit mehr als vierzig Jahren bekannt.

Die Ursache für die Entstehung der Buchenfrage ist darauf zurückzuführen, daß die Buche im Vergleich zu anderen Holzarten die geringste Bodenrente gewährt, so daß man vielfach Bedenken getragen hat, die reine Buchenwirtschaft fortzusetzen.

Man hielt die Buche für eine verlorene Holzart und schränkte die Buchenwirtschaft erheblich ein. Während früher im Berg- und Hügellande fast die ganze Waldfläche mit Buchen bestockt war, nimmt dort die Fichte bereits einen großen Flächenraum ein. Die Fichte, früher ein Baum des Gebirges und der rauhen Lagen, ist in das Berg- und Hügelland hinabgestiegen, um der Buche arge Konkurrenz zu machen. Das Bestreben, eine möglichst hohe Waldrente zu erzielen, hat die Verbreitung der Fichte begünstigt, denn manchen Orts ist an die Stelle der Buche die rentablere Fichtenwirtschaft getreten, namentlich auf geringeren, kalkarmen Bodenklassen, wo die Buche nicht recht gedeihen will und unrentabel ist.

Vielfach ist man mit der Fichte bereits zu weit gegangen, namentlich auf kalkhaltigen Böden, da die reinen Fichtenbestände auf Laubholzboden oft mißraten, krank und lückig werden, und frühzeitig zugrunde gehen, wobei der Boden zurückgeht. Auf Kalk- und Mergelböden wird die Fichte manchen Orts bereits wieder beseitigt, weil sie dort von kurzer Lebensdauer ist.

In waldbaulicher Hinsicht ist der Rückgang der Buche bedauerlich; sie erhält die Bodenkraft und ist nur geringen Gefahren ausgesetzt.

Von den Laubhölzern nimmt in Deutschland die Buche den größten Flächenraum ein; für die Erhaltung und Besserung der Bodenkraft ist sie manchen Orts unentbehrlich als Grundlage der Nachhaltigkeit und Ertragsfähigkeit des forstlichen Betriebes. Keine Holzart vermag durch dichten Bestandesschluß, durch starken Laubabfall und Bildung einer fruchtbaren Humusdecke die Kraft und Frische des Bodens so zu erhalten und zu verbessern, wie die Buche; sie ist die beste Nährmutter des Waldbodens. Die forstliche Bedeutung der Buche ist von jeher eine hohe gewesen und ist es durch ihre Ver-

breitung und vorzüglichen waldbaulichen Eigenschaften heute noch. Die dauernde Ertragsfähigkeit mancher Standorte ist von der Erhaltung der Buche abhängig. Die Dürre des Sommers 1911 z. B. hat auf den guten Standorten der Kalkstein- und Mergelböden zahlreiche Fichtenbestände zum Absterben gebracht, wo die benachbarten Buchenbestände ohne Wuchsstörung und Schädigung erhalten blieben. Auf Kalkstein und Mergel hat die Fichte keine lange Lebensdauer, eher schon auf Sandstein, der für Buchenhumus indes dankbar ist. Auch ist keine Holzart besser geeignet, wertvolle Mischhölzer aufzunehmen und zu teueren Nutzholzstämmen heranzubilden als der Buchenbestand.

Der Buchenhochwaldbetrieb hat immer viele Freunde gefunden. Das große Schattenerträgnis der Buche macht sie auch für den Unterbau sehr geeignet.

Schlechte Wirtschaftsführung, schnelle, lichte Schlagstellung, zu schnelle Räumung, mißratene Verjüngungen haben der Buche sehr geschadet, den Nadelholzanbau gefördert. Die Fichte muß oft als Lückenbüßer für Wirtschaftsfehler im Buchenorte eintreten. Die Verminderung der Buchenwirtschaft ist darauf zurückzuführen, daß die reine, nutzholzarme Buchenwirtschaft im Vergleich zu anderen Holzarten die geringste Bodenrente ergibt. Buchenholz kostete bisher bei gleicher Stärke nur etwa halb so viel wie die übrigen Holzarten. Auch war der Nutzholzertrag bei der Buche bisher erheblich geringer als bei anderen Holzarten, was sich aber in jüngster Zeit zugunsten der Buche erheblich gebessert hat. Der Nutzholzertrag ist bei dem Nadelholz sowie bei Eiche, Ahorn, Esche, Ulme = 60 bis 80 %, bei der Buche dagegen nur 30 bis 40 %. Nutzholz kostet aber drei- bis fünfmal soviel wie Brennholz, daher in Zukunft stärkste Beimischung der nutzholzreichen, wertvollen Holzarten im Buchengrundbestande, zur Steigerung der Waldrente. Der Preis für starkes Eichen-, Eschen- usw. Nutzholz ist etwa doppelt so hoch wie für Buchennutzholz von gleicher Stärke. Durch die Verwendung der Steinkohle in riesiger Menge ist eine erhebliche Steigerung der Buchenbrennholzpreise trotz der großen Bevölkerungszunahme ausgeschlossen. Dieses ist die schwächste Seite der Buche mit ihrer Brennholz-Produktion von etwa 70 % und nur 30 % Nutzholz.

Die Nadelholzwirtschaft ergibt etwa den dreifachen Geldertrag wie die reine Buchenwirtschaft; Eiche, Esche usw. etwa das Doppelte wie Buche.

Die Buche stellt ziemlich hohe Ansprüche an die Bodenkraft und an den Standort; sie liebt die Wärme, Bodenfrische und mineralische Bodenkraft; rauhe Standorte sind ihr zuwider, so daß sie in Mitteldeutschland über 600 m Meereshöhe nicht hinaufsteigt, in südlichen Lagen etwas höher.

Auf geringen Standorten ist die Buchenwirtschaft unrentabel, diese Standorte sind dem Nadelholzanbau zuzuweisen.

Der Anbau der Buche ist nur auf guten und mittleren Bodenklassen gerechtfertigt und zu fördern. Als Regel gilt Naturbesamung und reichliche Mischung mit Nutzholzarten.

Das Ziel der heutigen Buchenwirtschaft muß sein das Aufgeben der Brennholzwirtschaft und die Förderung der Nutzholzwirtschaft. Die Verwendung des Buchennutzholzes ist jetzt sehr vielseitig; der Preis ist stark gesteigert. Die Buchennutzholzausbeute betrug vor 40 Jahren etwa 1 %, vor 30 Jahren etwa 6 %, gegenwärtig etwa 30 bis 40 %.

Der Preis für Buchennutzholz ist in den letzten fünfzehn Jahren verdoppelt und wird weiter gesteigert werden durch die Entwickelung der Industrie. Die guten Eigenschaften des Buchennutzholzes wurden — in Ermangelung anderer Hölzer in ausreichender Menge — erst in jüngster Zeit erkannt.

Das Eichennutzholz wird immer seltener, an dessen Stelle ist vielfach das Buchennutzholz getreten.

Vorzüge des Buchenholzes sind: Billigkeit im Vergleich zu anderen Holzarten, Nagelfestigkeit (Eisenbahnschwellen), Scherfestigkeit (Parkettböden, Treppenstufen usw.), Beizfähigkeit, Färbungs- und Biegsamkeit (Möbelindustrie), Geschmacklosigkeit (Butterfässer usw.), geringe Faserbildung (Maschinenbetrieb).

Verwendung des Buchennutzholzes als: Bohlen, Eisenbahnschwellen, Grubenholz, Möbel aller Art, Tische, Stühle, Klaviere, Radfelgen, Parkettböden, Treppenstufen, Kinderspielwaren, Köhlerei, Faßholz, Pulverholz, Schuhleisten, Rodelschlitten, Fußböden, Sportartikel aller Art, Bergbauholz, Automobile und Luftschiffe.

Das Buchennutzholz ist von 20 cm Durchmesser an verwendbar, ästiges Buchennutzholz ist auch zu Eisenbahnschwellen und zum Bergbau geeignet. In neuerer Zeit werden die Buchenschwellen mit Teeröl getränkt, wodurch das Gewicht sehr erhöht wird, die Haltbarkeit verfünffacht wird und der Eisenbahnoberbau sehr stabil geworden ist.

Für Tränkung mit Teeröl ist das Buchenholz besonders gut geeignet; getränkte Buchen-Eisenbahnschwellen liegen etwa fünfundzwanzig Jahre betriebsfähig im Gleise und sind 10 % billiger als eiserne

Schwellen. In Deutschland liegen 70 % Holz- und 30 % Eisenschwellen auf der Eisenbahn. Das Tränken der Buchenschwellen hat sich derart bewährt, daß in den Reichslanden bereits 70 % aller Holzschwellen aus Buchenholz bestehen. In Preußen bestehen 52 % der hölzernen Eisenbahnschwellen aus Buchen (1½ Millionen). Keine Holzart läßt sich besser imprägnieren als Buchenholz. Während bei der Eiche und Kiefer nur das Splintholz und nicht auch das Kernholz von dem Teeröl durchdrungen wird, nimmt bei dem Buchenholz der ganze Stamm das Teeröl durch und durch auf, sofern kein roter Kern vorhanden ist, so daß z. B. eine Buchenschwelle 36 kg Teeröl aufsaugt, die Eichenschwelle dagegen nur 8 kg. Eine getränkte Buchenschwelle wiegt 120 kg, Eiche 100 kg, Kiefer 70 kg, Eisen 59 kg, und damit stellt die Buchenschwelle, als die schwerste Schwelle, den stabilsten Eisenbahnoberbau dar. In Frankreich, wo viele Jahre früher als in Deutschland getränkte Buchenschwellen verwendet wurden, haben diese bis zu neununddreißig Jahren im Gleise gelegen. Nicht getränkte Buchenschwellen waren im Innern schon nach fünf Jahren stockig und faul, wodurch der Eisenbahnbetrieb gefährdet wurde. Die Vertreter der Eisenindustrie bemühen sich alljährlich durch Eingaben an den Herrn Verkehrsminister, die Verwendung der eisernen Schwellen zu fördern. Die Forstvereine haben im Interesse der Erhaltung unserer schönen Buchenforsten alle Veranlassung, diesen Bestrebungen entgegenzuwirken. Der Verbrauch an Buchennutzholz ist in Deutschland in den letzten zwanzig Jahren um das Fünf- bis Sechsfache gestiegen, der Bedarf der Industrie an Buchennutzholz kann in Deutschland bald nicht mehr gedeckt werden, man wird auf das Ausland angewiesen sein. Daher ist die Erhaltung der Buchenwälder, wo standörtlich zulässig, unbedingt zu fördern.

Auch in ästhetischer Hinsicht kommt die Erhaltung der Buchenforsten, namentlich der Mischwaldungen, in Betracht.

Leitsätze.

Für die *Ertragssteigerung des Buchenhochwaldes* kommen in Betracht: Erziehung von wertvollen Nutzhölzern in *Mischwaldungen* im Buchengrundbestande. Durchforstungsbetrieb auf moderner, wissenschaftlicher Grundlage. Starkholzzucht. Verminderung der Kulturkosten. Bestandespflege.

In der Erziehung wertvoller Nutzhölzer in *Buchenmischbeständen* ist die Möglichkeit gegeben, die Buchenwirtschaft rentabler zu machen als dieses bei der *reinen* Buchenwirtschaft möglich war, daher Mischung der Buche mit teuren Nutzholzarten, wie Eiche, Esche, Ahorn, Ulme, Lärche, Weißtanne auf *guten* Bodenklassen und Fichte, Kiefer, Weymouthskiefer auf *mittleren* Böden. Daneben Roteiche, Douglasfichte und Sitkafichte, je nach Standortsverhältnissen. *Läuterungshieb und Durchforstung* in moderner Weise. Umtriebszeit für Buchen im allgemeinen 120jährig, mit einigen Ausnahmen. *Läuterungshieb* bis zum 30jährigen Bestandesalter. Aushieb des Weichholzes sowie der Vorwüchse, Protzen, Sperrwüchse, Zwillen und besonders *Freihieb der Nutzhölzer*.

Durchforstung vom 30- bis 70jährigen Bestandesalter. Durchforstung bis zum 60jährigen Alter mäßig, aber oft; über 60 Jahre *stärkere* Durchforstung, aber Bestandesschluß nicht unterbrechen. Aushieb der Zwillen, Protzen und schlecht geformten Stämme. *Freihieb der Nutzhölzer.* Schonung des lebensfähigen Unterstandes. (Bodenschutz.)

Durchforstung vom 70- bis 90jährigen Bestandesalter. Hoch- und Kronendurchforstung. *Starke Durchforstung und mäßige Lichtung des Kronendaches.* Die Unterbrechung des dichten Kronenschlusses im höheren Bestandesalter des Buchenbestandes ist ein Haupterfordernis der Zuwachsförderung. Aushieb der beherrschten und *gering mitherrschenden* Stämme. Erweiterung der Baumkronen und Blattflächen der herrschenden Stämme zur Förderung des Lichtungs- und Qualitätszuwachses. Freihieb der Nutzholzstämme.

Vorbereitungshieb im 90- bis 100*jährigen Bestandesalter.* Herausnahme von etwa ein Fünftel der Bestandesholzmasse. Aushieb der gering mitherrschenden Stämme und *stärkere Unterbrechung des Kronenschlusses.* Förderung des Lichtungszuwachses. Anregung der Bodentätigkeit. Zersetzung des Rohhumus, Bodengare.

Dunkelschlag, Besamungsschlag, Lichtschlag im 100- bis 120*jährigen Bestandesalter, je nach Samenjahren.* Schnelle Zersetzung des Rohhumus und Bodengare sind zu fördern. Voreinbau langsam wachsender Holzarten, z. B. Eiche, Weißtanne, in Gruppen, Horsten, Löcherhieb. Stellenweise Bodenbearbeitung durch Hacken, Eggen, Pflügen, Handsaat von Eichen, Eschen, Ahorn, Ulmen. Langsame Räumung zur Ausnutzung des bedeutenden Lichtungszuwachses.

Auspflanzen der Lücken nach der Räumung. Auf *guten* Bodenpartien mit Eichen, Eschen, Ahorn, Ulmen, Lärchen, Weißtannen je nach Wachstum in

Gruppen, Horsten, Einzelstand; auch Douglasfichte, Sitkafichte, Weymouthskiefer, Roteiche. Auf mittlerem Buchenboden Auspflanzung der Lücken mit Fichten, Kiefern, Weymouthskiefern, Roteichen, Traubeneichen, in Gruppen, Horsten, Einzelstand Fichten wegen der Rotfäule in ganz kleinen Gruppen oder im Einzelstand.

Für die Buche ist in waldbaulicher Hinsicht die 120jährige Umtriebszeit am zweckmäßigsten; die natürliche Verjüngung ist in diesem Bestandesalter am leichtesten, dabei ist eine hohe Nutzholzproduktion durch rechtzeitige starke Durchforstung möglich. Für kleinere Forsten ist stellenweise der 100jährige Umtrieb ohne erhebliche Nutzholzproduktion üblich, wobei stärkere Durchforstung vom 60jährigen Bestandesalter an notwendig.

Starkholzzucht. Auf sehr guten Standorten empfiehlt sich bei reichlicher Einsprengung von wertvollen Laubhölzern, wie Eiche, Esche, Ahorn, Ulme usw. manchen Orts der 130- bis 140jährige Umtrieb, d. h. Zurücksetzung der guten Bestände in spätere Abtriebsperioden, da die Stark-Hölzer sehr hohe Preise verwirklichen. (Starke Bohlenblöcke je nach Holzart 40 bis 80 ℳ für je einen Festmeter.) Der Seebachsche Lichtungsbetrieb (Solling) bei welchem im 80- bis 90jährigen Bestandesalter plötzlich fast die Hälfte der Bestandesmasse genutzt wird, wobei der stark gelichtete Bestand sich bis zum 120- bis 140jährigen Alter wieder schließen soll, hat sich nicht überall bewährt und hat keine Verbreitung gefunden. Auf mittleren Böden ist Bodenrückgang und Nadelholzanbau die Folge gewesen. Auch andere Nachteile waren zu verzeichnen. Für Starkholzzucht, nur auf guten Standorten, empfiehlt sich ein höherer, 130- bis 140jähriger Umtrieb und häufige stärkere Durchforstungen vom 80jährigen Alter an. **Nachteilig** ist bei der Buchenwirtschaft der **plötzliche, schroffe** Übergang aus dem Dunkel des Bestandes in schnelle, starke Lichtstellung. Der Übergang in die Lichtstellung muß **allmählich** erfolgen, was für Boden und Bestand förderlich ist.

Auf mittlerem Boden mit reichlicher Einsprengung von Nadelholz ist man oft zum 80- bis 100jährigen Umtrieb gezwungen, weil Fichten die hohe Umtriebszeit nicht aushalten, wobei dann die stärkeren Durchforstungen bereits mit dem 60jährigen Bestandesalter einsetzen, um den Bestand früher hiebsreif zu machen.

Als Regel für die Mischbestände muß gelten zwei Drittel Buche und ein Drittel Mischholz.

Mischung von Buche und Eiche. Während die Buche in Mitteldeutschland bis zu 600 m, in Süddeutschland bis 800 m Meereshöhe mit gutem Erfolge angebaut wird, kann die Eiche nur für die unteren milden Lagen bis zu 400 m Meereshöhe und nur für gute Standorte in Betracht kommen. Je nach Standort (Süd- oder Nordseite) etwas verschieden. Die Stieleiche ist der Baum der Niederung. Tiefgründigkeit und Frische des Bodens sind zu ihrem guten Gedeihen erforderlich. Auf trockenen, mittleren Standorten, an Berghängen, ist die Traubeneiche besser geeignet als die Stieleiche, da die Traubeneiche geringere Ansprüche an den Boden stellt. Die Eiche ist erheblich wertvoller als die Buche; Beimischung daher sehr erwünscht. Meisten Orts wächst die Eiche langsamer als die Buche, weshalb ihr Einbau in Buchenorte mehr gruppen- und horstweise zu erfolgen hat. Im Einzelstande muß sie oft freigehauen werden. Die Traubeneiche erträgt ziemlich viel Schatten. Die gegenwärtig hiebsreifen Buchen- und Eichenmischbestände beweisen, daß auf manchen Standorten die Eiche der Buche gegenüber auch im Einzelstande sich behauptet, namentlich wenn ihr durch Freihieb geholfen wird.

Esche, Ahorn, Ulmen sind auf mineralisch kräftigem, frischem, kalkhaltigem Boden des Berg- und Hügellandes häufige Begleiter der Buche. Auf Sandstein finden diese Holzarten nur selten passende Standorte. Eschen, Ahorn, Ulmen sind hinsichtlich des Standortes sehr eigen und anspruchsvoll, auf ungeeigneten Standorten zeigen sie nur geringen Wuchs (Sandstein), auf guten Standorten, namentlich auf kräftigen, frischen Kalkböden, ist der Mitanbau der vorgenannten Holzarten sehr zu empfehlen. Bei der Durchforstung sind Freihiebe manchen Orts erforderlich. Auf guten, frischen, kalkhaltigen Standorten oft vorwüchsig, empfiehlt sich auch der Einzelstand für diese Holzarten. Die Erziehung von gutem Pflanzmaterial in Saat- und Pflanzgärten ist ein Haupterfordernis.

Buche und Nadelholz. Im Berg- und Hügelland ist die Mischung der Buche mit Weißtannen und Lärche sehr erwünscht. Weißtanne und Lärche sind wertvolle Nutzhölzer, können indes nur für gute, mineralisch-kräftige, frische Bodenarten in Betracht kommen. Auf geringerem Boden gedeihen sie nicht. Die Lärche, weil vorwüchsig, ist nur im Einzelstand zu verwenden. Die anfangs langsam wachsende Weißtanne ist mehr in Gruppen und Horsten einzubauen. Einfriedigung gegen Wildschaden. Beide Holzarten halten die hohen Buchenumtriebe aus. Weißtanne ist anfangs oft freizuschneiden.

Fichte, Kiefer und Weymouthskiefer sind oft als ein Notholz zur Auspflanzung der Lücken im Buchenschlage auf ver-

ödeten Bodenpartien, besonders auf den mittleren Bodenklassen, auch in höheren Lagen im Gebirge sehr geeignet Besonders auf mittleren Sandsteinböden sind Nadelhölzer besser geeignet als Laubholz zur Auspflanzung der Lücken im Buchenjungwuchs. Die Buche wird auf diesen Standorten vom Nadelholz leicht unterdrückt, weshalb oft Verminderung des Nadelholzes durch Freihieb der Buche erforderlich ist. Die Rotfäule bei der Fichte erfordert Einzelstand oder nur kleine Gruppen. Wo auf mittlerem Boden eine nur teilweise Buchenverjüngung erfolgt ist, empfiehlt sich die Auspflanzung großer Blößen mit Fichten und 80- bis 100jähriger Umtrieb Die wohltätige Beimischung der Buchen ist den Fichten förderlich. Der einzelständigen Fichte im Buchenbestande ist der Vorzug zu geben, denn eingesprengte Fichten bleiben dort lange Zeit gesund, sie sind wegen ihrer mannigfaltigen und unübertrefflichen guten Eigenschaften Nutz- und Geldbäume ersten Ranges. Vor übertriebenem Fichtenanbau muß gewarnt werden, denn die reinen Fichtenbestände entsprechen oft nicht den Erwartungen. Das Bestreben, die Waldrente zu steigern, hat manchen Orts dazu geführt, die Fichte in reinen Beständen dort anzubauen, wohin sie nicht gehört. Auf ungeeigneten Standorten (Laubholzböden) kränkelt sie oft schon im Stangenholzalter; die Bestände werden lückig und rotfaul, das Absterben nimmt schließlich überhand, und schleuniger Abtrieb im hiebsunreifen Alter ist das Ende; auf solchen für die Fichten ungeeigneten Standorten geht der Boden bei der reinen Fichtenwirtschaft zurück, und die Fichtenbestände werden mit jedem Umtrieb schlechter. Der Anbau der Fichte auf Laubholzboden ist daher nicht ratsam. Im Mischbestande von Buchen und Fichten fehlen meistens die Krankheitserscheinungen der Fichte, sie erhält sich dort gesund, bei gutem Wachstum, wo sie im reinen Bestande früh zugrunde gehen würde.

Die Mischung der Nadelholzbestände vermindert die Gefahren durch Insekten, Pilze, Feuer, Wind und Schnee. Dabei ist das Wachstum der Nadelhölzer durch die wohltätige Beimischung des Laubholzes besser als im reinen Nadelholzbestande. Hier ist es besonders die Buche, welche für die Mischung mit Nadelholz manchen Orts besonders gut geeignet ist. Dazu kommt die Verbesserung des Bodens durch die Buche. Auch als Bodenschutzholz leistet die Buche unschätzbare Dienste. Auf geringem Boden mit hiebsreifen Buchenbeständen empfiehlt sich der Versuch einer natürlichen Verjüngung, mit nachfolgender Fichtenpflanzung, wobei die teilweise Buchenverjüngung die Rolle des Bodenschutzholzes übernimmt und den Boden frisch und fruchtbar erhält. Für solche Bestände genügt kurzer, 80- bis 100 jähriger Umtrieb.

Sowohl im Berg- und Hügelland als auch in der Ebene ist die Begründung reiner Buchenbestände und reiner Fichtenbestände möglichst zu vermeiden.

Die Begründung nutzholzreicher Buchenmischwaldungen, wenn standörtlich zulässig, sei das Ziel der Forstwirtschaft.

Preußisches Förster-Jahrbuch für 1913.*)

Über den neuen vierten Band des Preußischen Förster-Jahrbuches sind uns eine große Anzahl beifälliger Urteile zugegangen, von denen wir vier Kritiken nachstehend veröffentlichen wollen.

Gleichzeitig bitten wir unseren Leserkreis zu verzeihen, daß wir uns mit diesem Werke im redaktionellen Teil unseres Blattes so oft beschäftigen. Bei der großen Bedeutung jedoch, den das Werk nicht allein für den preußischen Försterstand, sondern den preußischen Forstbeamtenstand überhaupt besitzt, halten wir unser Verfahren für gerechtfertigt. Auch sei darauf hingewiesen, daß wie die vierte Besprechung begründet, Gemeindeforstbeamte, besonders Verwaltungsbeamte in dem Preußischen Förster-Jahrbuch vieles für den täglichen Bureaudienst Wichtige finden werden. Auch die größeren Privatforstverwaltungen in Preußen sollten das Preußische Förster-Jahrbuch, das übrigens zwecks Kenntnisnahme gern zur Ansicht vorgelegt wird, in ihre Büchereien einstellen. Endlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß Geschäftsleute, die mit dem preußischen Forstbeamtenstande, sowie mit den Verwaltungen in Verbindung stehen, besonders Holzkaufleute in dem Jahrbuch eine Fülle von Material finden, das diesen Verkehr

*) Preußisches Förster-Jahrbuch für 1913. Ein Ratgeber und Adreßbuch für die preußischen Kron- und Staatsforstbeamten. Herausgegeben zum Teil nach amtlichen Quellen von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung". Band I (1910) Preis herabgesetzt 1 M, Band II (1911) Preis herabgesetzt 2 M, Band III (1912) nahezu vergriffen und Preis herabgesetzt 2 M. Neuester Band IV (1913) ein stattlicher, 308 Textseiten starker Quartband, Preis fest geheftet 3 M, Vorzugspreis für Abonnenten der „Deutschen Forst-Zeitung" für einzelne Exemplare 2 M 30 ₰, fünf Stück werden für je 2 M 10 ₰, zehn Stück für je 2 M pro Stück geliefert. Für Aufträge ist zweckmäßig der dieser Nummer beigefügte Bestellschein zu benutzen.

in jeder Beziehung erleichtern wird. Die uns mitgeteilten Urteile sind folgende:

I

Das Jahrbuch ist selbstverständlich in erster Linie für preußische Förster und Revierförster bestimmt, allein, wie ich bereits in meiner Besprechung des Jahrganges 1912 („Deutsche Forst-Zeitung" von 1912, Seite 436) erwähnte, und wie auch von anderer Seite anerkannt wurde (ebendaselbst Seite 333), ist es so umfassend, daß es auch in vielen anderen Kreisen in hohem Grade nützlich und brauchbar erscheint. Die Bindearbeit ist wiederum so geordnet, daß der Teil, welcher bleibenden Wert hat, von dem Kalendarium und allem damit Zusammenhängenden, sowie von dem alljährlich wechselnden Personalstatus leicht getrennt und mit mehreren Jahrgängen zusammengebunden werden kann. Dem jetzigen Jahrgange ist ein Sachregister für die vier Jahre von 1910 bis 1913 beigefügt.

Der bleibende Teil des Jahrbuches zerfällt, wie immer, in drei Abschnitte.

Abschnitt I bringt zunächst unter 1. und 2. Bestimmungen über Dienstreisen und die Vergütung dafür. Dies wird jedenfalls vielen willkommen sein, denn die Verordnungen darüber sind etwas kompliziert, so daß ein eingehendes Studium dazu gehört. Die Aufstellung einer Reiseliquidation ist heute nicht mehr so einfach wie früher. Daran schließen sich naturgemäß die Bestimmungen über Versetzungen und Umzugskosten. Es folgen dann 3. die Ansprüche der Militär-Invaliden, 4. die Ansprüche der Förster und Försteranwärter auf die Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen in Preußen. Dies ist um so willkommener, als darüber in neuerer Zeit mehrfach Zweifel hervorgetreten sind. 5. Eine Tabelle über die Anstellungsaussichten der Forstversorgungsberechtigten des Jahrganges 1913. — Wir ersehen daraus, daß die Wartezeit in den einzelnen Bezirken zwischen 8 und 13 Jahren schwankt. Diese Verschiedenheit ist tatsächlich nicht so groß, als es den Anschein hat, da die Extreme hauptsächlich in den kleinsten Bezirken liegen. Die durchschnittliche Wartezeit beträgt 11 Jahre, was zwar eine unverkennbare Verbesserung gegen früher nachweist, aber immer noch nicht dem wünschenswerten Verhältnisse entspricht. Den Schluß bildet 6. das Gemeindesteuervorrecht der Beamten, erläutert durch ein Zahlenbeispiel, welches allen sehr willkommen sein wird, und eine tabellarische Nachweisung der Gehälter und Pensionen des gesamten Forstpersonals.

Abschnitt II: Statistisches. Wir finden zunächst eine Nachweisung des Lebensalters der Forstbeamten, das Verhältnis der Anwärter zu den etatsmäßigen Stellen in den Jahren von 1906 bis 1912 für die Anwärter der Verwaltungs- und ebenso von 1906 bis 1912 für die der Försterlaufbahn. In bezug auf letztere findet das unter Abschnitt I über die Wartezeit Gesagte seine Bestätigung.

Es schwankt das Lebensalter der Verwaltungsbeamten zwischen 72 und 35, das der Förster und Revierförster zwischen 71 und 35 Jahren. Die Extreme sind jedoch in sehr geringer Menge vertreten. Die Zahl der etatsmäßigen Verwaltungsbeamten schwankte in den letzten sieben Jahren zwischen 918 und 924 und betrug am 31. Dezember 1912: 918.

Oberförster ohne Revier und Forstassessoren gab es 1906 noch 235, am 31. Dezember 1912 nur 215; Forstreferendare und -beflissene 1906 217, am 31. Dezember 1912 — 221. In der Försterlaufbahn stieg die Zahl der etatsmäßigen Stellen von 4026 auf 4061, die der Revierförster und Förster mit Revier von 4015 auf 4046, die Zahl der Försteranwärter aller Kategorien sank von 4762 auf 4378, von 1904 bis 1912 schwankte die Wartezeit der Versorgungsberechtigten in den einzelnen Bezirken zwischen 6 und 16 Jahren. Über das Verhältnis im Jahre 1912 gilt das bei Abschnitt I Gesagte.

Es folgt nun eine Zusammenstellung der Förster ohne Revier, der versorgungsberechtigten Anwärter und der Reservejäger nach dem Stande vom 31. Dezember 1912, tabellarische Nachweisungen über blutige Zusammentreffen mit Forst- und Jagdfrevlern von 1902 bis 1911, Waldbrände im Jahre 1912 und die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude nach dem Stande vom 1. Oktober 1912.

Den Schluß bildet eine Nachweisung von Fläche, Holzertrag, Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung in den letzten 20 Jahren und der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel im Jahre 1911. Es wuchs die Gesamtfläche der Staatsforsten von 2 729 360 ha im Jahre 1892 auf 3 009 003 ha im Jahre 1911, der Gesamteinschlag von 9 457 234 fm im Jahre 1892 auf 13 169 712 fm im Jahre 1911, der Reinertrag in der gleichen Zeit von 30 207 825 ℳ auf 88 781 816 ℳ.

Abschnitt III. Gesetze und Verwaltungsbestimmungen.

1. Personalvorschriften. Wir heben daraus hervor die Bestimmungen über die Lehrkurse für Vogelschutz, über Ansprüche der Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn auf die Gemeinde- und Anstaltsbeamtenstellen, künftige Regulierung der Dienstländereien, Uniform der Gemeindeforstbeamten und einzelne Bestimmungen über Reisevergütung.

2. Geschäftswesen. Den Anfang macht der Staatshaushaltsetat für 1913, soweit er sich auf die Staatsforsten bezieht, dann folgen Bestimmungen über Förderung des bargeldlosen (Scheck-) Verkehrs, einige Vereinfachungen im Rechnungswesen und der Flächenveränderungsnachweisung u. a.

3. Waldbau und Nutzungen. Daraus sind hervorzuheben, die Anordnungen über Samengewinnung und was dazu gehört, Entnahme von Moorproben, ein Erlaß über die Bekämpfung der Nonne mit Beifügung eines sehr treffenden Berichtes aus Lüneburg. Wir sehen aus letzterem, daß der Erfolg der Leimringe ein sehr zweifelhafter ist, und daß die alte Erfahrung der Sicherheit der Weißtanne gegen Nonnenfraß aufs neue bestätigt wird. Von Wichtigkeit sind ferner ein sehr zweckmäßiger Auszug aus der neuen Anweisung zur Ausführung der Betriebsregulierungen einige Nachträge zur Ausführung der Jagdordnung und die Vorschrift über eine versuchsweise An-

wendung des Wagnerschen Blendersaumschlagverfahrens.

4. **Polizei- und Strafsachen.** Hier werden die Änderungen des neuen Strafgesetzbuches mitgeteilt, welche für die Forstverwaltung von Wichtigkeit sind. 5. Steuerangelegenheiten. 6. Versicherungsgesetze. 7. Verschiedenes. Gesetz vom 1. Juli 1912 über die Reinigung öffentlicher Wege, Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz u. a.

8. Als **Nachtrag** last not least die neuen Vorschriften vom 26. Februar 1913, über den Schreibdienst bei den königlichen Oberförstereien. Sie sind der Schriftleitung erst während des Druckes zugegangen, und es verdient alle Anerkennung, daß es diese noch möglich gemacht hat, sie anzuhängen. Durch diese Vorschriften ist die Zentralbehörde bemüht gewesen, lange Zeit hindurch und von vielen Seiten ausgesprochenen Wünschen gerecht zu werden, und es ist dringend zu wünschen, daß ihre praktische Anwendung der guten Absicht entsprechen und die dagegen erhobenen Bedenken als ungerechtfertigt erscheinen lassen möge.

Angehängt ist eine Zeitfolge der im dritten Teil vollständig oder auszugsweise abgedruckten Gesetze und Verwaltungsbestimmungen und das bereits oben erwähnte Sachregister der in den Jahrgängen 1910 bis 1913 abgedruckten zur Zeit noch gültigen.

Der als Abschnitt IV beigefügte Personalteil ist in hohem Grade vollständig und **macht den des Forst- und Jagdkalenders von Neumeister und Retzlaff, soweit er sich auf Preußen bezieht, entbehrlich.**

Man kann nur wiederholen, daß das Jahrbuch **allen Anforderungen, welche sich die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" gestellt hat, im höchsten Maße entspricht.**

Königl. Oberforstmeister a. D. **Guse.**

II.

Vier Jahre Preußisches Förster-Jahrbuch. Wer von den preußischen Förstern und Forstaufsehern den diesjährigen Band des Preußischen Förster-Jahrbuches in die Hand genommen und mit Interesse in ihm gelesen hat, wird sich eines gewissen Gefühls der Freude und der Genugtuung nicht haben erwehren können, daß dieser vielseitige, mit Kalendarium 308 Seiten in Groß-Oktav umfassende Band doch eigentlich allein seinem Stande gewidmet ist. Nicht soll hier auf Einzelheiten und Inhaltsangaben dieses neuen Bandes eingegangen werden; das ist bereits in den Nummern 12 und 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" laufenden Bandes zur Genüge geschehen. Aber es verlohnt sich wohl, einen kurzen Blick auf die Entstehungsgeschichte des Jahrbuches zu werfen. Der Vater des Gedankens war der Wunsch der Förster, die in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Ministerialerlasse in einem Heft zusammen zu haben. Die Herausgabe sollte der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung" übernehmen. Auf allen Versammlungen des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" wurde immer wieder dieser Wunsch zum Ausdruck gebracht, nachdem die Firma J. Neumann, Neudamm, sich im Prinzip bereit erklärt hatte, ihn in Erwägung zu ziehen und, wenn möglich, zu verwirklichen. Es ist wohl zu verstehen, daß im weiteren Verfolg dieses Gedankens auf Anfragen die Verlagsbuchhandlung auf den Delegiertenversammlungen zunächst immer noch ausweichende Antworten gab. Denn bei dem, was aus dem anfänglich bescheidenen Försterwunsch geworden ist und eigentlich auch werden mußte, waren weitgehende Vorarbeiten notwendig, über welche in größerer Öffentlichkeit etwas zu verlautbaren der Verlagsbuchhandlung nicht zweckmäßig erscheinen konnte. Denn ein Risiko — vielleicht sogar ein großes Risiko — war mit der Herausgabe eines solchen Jahrbuchs, wie es uns jetzt vorliegt, wohl verbunden. Alles hing davon ab, welche Aufnahme es in den preußischen Försterkreisen fand, und vorsichtig mußte daher zu Werke gegangen werden. Außerdem lag es wohl nahe, die schon seit langem im Interesse unserer Anwärter jährlich erscheinenden Forstversorgungslisten mit dem Gesetzjahrbuch zu verschmelzen; und die weitere Folge davon war wieder, den in Försterkreisen bestehenden Wunsch nach einer Dienstaltersliste der Revierförster und Förster dabei mit zu berücksichtigen. — Wir wollen es uns nicht verhehlen, daß alles Neue sich nur schwer bei uns Bahn bricht; es kann das für uns keinen Vorwurf bedeuten und hängt eng mit unseren abgeschiedenen Wohnplätzen zusammen, bis zu denen nur wenig der Pulsschlag der Außenwelt dringt. Aber das Gute hat unsere Abgeschiedenheit, die nur so wenig von dem Getriebe „da draußen" beeinflußt wird, wiederum, daß wir an dem, was wir einmal für gut erkannt haben, unentwegt festhalten. Und für gut ist das Preußische Förster-Jahrbuch jetzt wohl von der Mehrzahl der Kollegen erkannt worden.

Im Jahre 1910 erschien der erste Band, der fraglos nicht gleich die Aufnahme fand, wie ihn die Verlagsbuchhandlung sich wohl gedacht hatte. Das beweisen die vielen Inserate damals in der „Deutschen Forst-Zeitung". Auch das Jahr 1911 erfüllte wohl noch lange nicht alle Hoffnungen des Verlages. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsgruppen des „Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten" haben den Aufschwung des Förster-Jahrbuches sehr gut mitverfolgen können, wie dem anfänglichen Widerstand, einer gewissen mißvergnügten Aufnahme, später ein sehr bereites **freiwilliges** Bestellen folgte, ja teilweise das Neuerscheinen des Buches mit Ungeduld erwartet wurde. Im Jahre 1912 war der Verlag wohl über den Berg, und im laufenden Jahre hat jedenfalls aller Widerstand ein Ende.

Ich schätze an dem Jahrbuch nicht so sehr den Personalteil, der ja für viele das Wesentlichste ist und auch in der Tat Vollkommenes bietet, als vielmehr den statistischen und beamtenrechtlichen Teil. Welche Fülle zuverlässiger Orientierungsmöglichkeit und reichen Wissens bietet gerade dieser! Vielen von uns sind noch die Zeiten bekannt, wo die Alterslisten der Forstversorgungsberechtigten und der Förster in einzelnen Blättern erschienen, und wo man mühsam die einzelnen Jahrgänge der „Deutschen Forst-Zeitung" durchblättern mußte, um das in

einzelnen Fällen Wünschenswerte herauszusuchen. Und welche schwierigen und umfangreichen Berechnungen mußten jedesmal angestellt werden, wenn sich der Forstversorgungsberechtigte den ungefähren Zeitpunkt seiner Försteranstellung herausrechnen wollte! Heute schlägt man das Jahrbuch an der gewünschten Stelle auf, und man hat sofort alles, was man wissen will: der Forstversorgungsberechtigte, wann er voraussichtlich in dem Bezirk, in welchem er notiert ist, zur Anstellung kommt; der Förster bei der Stellenbewerbung, welche und wie viele Vordermänner ihm vordatieren; der Statistiker, welche Holzmengen eingeschlagen sind, welche Reinerträge die Forsten abwerfen, welche Forst- und Jagdfrevel oder wie viele blutige Zusammenstöße mit Wilddieben vorgekommen sind, und vieles andere mehr. Wo war das vor sechs oder sieben Jahren auch nur annähernd möglich?!

Sehr viel größeren Wert aber lege ich noch auf den beamtenrechtlichen Teil. Die Fülle des Gebotenen ist für den, der lernen und in seinem besonderen Beamtenverhältnis sich weiter vervollkommnen will, geradezu eine Fundgrube. Neben den vielen ministeriellen Bestimmungen, die für jeden von uns von großer Bedeutung und Wichtigkeit sind, gibt das Jahrbuch neuerdings alljährlich noch eine Anzahl Aufsätze über einen ferner liegenden Gegenstand des Beamtenrechts heraus, um so mehr und mehr alle Zweifelsfälle — und wie viele derer bestehen, darüber geben die so zahlreichen verschiedenen Anfragen in dem Briefkasten der „Deutschen Forst-Zeitung" am besten Aufschluß — zu beseitigen. In diesem Jahre sind „Die Bestimmungen über die Berechnung der Reise- und Umzugskosten" sowie „Der militärinvalide Jäger und seine Versorgung" in je einem längeren Aufsatze behandelt worden.

Fährt der Verlag fort, in dieser Weise aufklärend und belehrend durch die ausführliche Behandlung jedesmal neuer Beamtendisziplinen auf seine Leser einzuwirken, so ist das Preußische Förster-Jahrbuch in der Tat ein Försterbildungsmittel, wie es vollkommener vielleicht nicht gedacht werden kann, und wie es in ähnlicher, ausführlicher Weise vielleicht kein anderer Beamtenstand besitzt. Wir können daher stolz auf unser Jahrbuch sein, das so bis zu einem gewissen Grade und in seiner Art auch seinen Teil zur Hebung des Ansehens des Försterstandes beiträgt und — ich scheue mich nicht, es zu sagen — eine der Etappen darstellt, in welchen sich der Aufstieg des Preußischen Försterstandes vollzieht. Allerdings ist es unbedingtes Erfordernis, daß man sich das Förster-Jahrbuch nicht bloß anschafft, sondern daß man es auch liest.

Es könnte für den einen oder anderen der Personalteil überflüssig erscheinen. Jedoch das Bedürfnis, auch in diesen Personalien einmal nachzublättern und diesen oder jenen alten Bekannten herauszusuchen, hat wohl ein jeder von uns. Wenn hierzu unter Umständen auch eine ältere Auflage genügen kann (so daß eine jedesmalige Neuanschaffung des Personalteils nicht nötig wäre), so ist es ohne Frage doch wünschenswerter, stets „up to date" zu sein. Und da eine Verbilligung durch eine Trennung der beiden Teile des Jahrbuches, wie der Verlag mitteilt, für jeden einzelnen Teil nicht einzutreten vermag, so wollen wir uns lieber weiter daran erfreuen, daß uns das Buch auch auf diesem Gebiete stets in jedem Jahre das Neueste bringt, als einer Zertrümmerung des sinnreichen Ganzen, das in dieser Gestalt erst den außergewöhnlich billigen Preis von 2,30 *M* ermöglicht, das Wort zu reden.

Wenn ich die Besprechung nicht schließe, ohne noch einen Wunsch nach weiterer Ausgestaltung zu äußern, so will ich damit nur eine Anregung geben, die das Buch vielleicht noch vielseitiger machen kann. Ich vermisse in dem statistischen Teil die „Übersicht über den Wildabschuß und die Erträge aus der Jagd" und die „Nachweisung über die Reinerträge der Staatsforsten" (diese nach Regierungsbezirken geordnet und für 1 ha berechnet). Beide Übersichten dürfen ohne Frage des besonderen Interesses auch der preußischen Förster gewiß sein, und vielleicht läßt sich dieser Wunsch im nächsten Jahre bei der Neuherausgabe des Jahrbuches erfüllen.

Königl. Förster **Linck**, Alt-Ramuck.

III.

Das Preußische Förster-Jahrbuch gewinnt in den Kreisen der Königlich Preußischen Forstbeamten von Jahr zu Jahr mehr Anhänger. Ich weiß noch recht gut, daß man es mit Erscheinen des ersten Bandes nach der Besprechung in der Delegiertenversammlung in Berlin im Kollegenkreise als totgeborenes Kind bezeichnete und prophezeite, daß es wohl nur sehr wenige Käufer finden würde. Auf meine Entgegnung, daß wir, für die das schöne Werk doch nur zur ständigen Benutzung gedruckt würde, dem Verlag nach aller Arbeit und Kosten doch unmöglich den größten Teil der gedruckten Exemplare als Makulatur überlassen dürften, wurde mir entgegnet: „Soll ich denn jährlich 2 *M* für Makulatur ausgeben?"

Jetzt haben, soviel mir bekannt ist, diese Zweifler die sämtlichen Bände des Jahrbuches bezogen und kaufen sofort nach Herausgabe auch den neuesten Band, ja sie erwarten sein Erscheinen sogar mit Ungeduld, und das Buch ist auch wirklich dieser Aufmerksamkeit wert; ist es doch die ständige notwendige Ergänzung des vorzüglichen Radtkeschen Handbuches, das doch wohl die meisten Kollegen besitzen.

Auf den Seiten 128 bis 132 des letzten Jahrbuches findet sich das Sachregister der in den Jahrgängen 1910 bis 1913 abgedruckten, zurzeit noch gültigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, nach Stichworten gegliedert, so daß man also die Gesetze und Bestimmungen sämtlicher Bände bequem nach einem Register finden kann. — Kürzlich fragte ein Hegemeister in der „Deutschen Forst-Zeitung" von welchem Zeitpunkte an ihm die Höchstpension zustehe. Das hätte er bequemer und schneller aus den Bestimmungen aus dem Förster-Jahrbuch 1912 (Band III) Seite 41 bis 43 ersehen können.

Den Inhalt des Jahrbuches für 1913 setze ich als bekannt voraus, denn er ist mehrfach veröffentlicht. Abgesehen von dem dienstlich unentbehrlichen Teile der Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, wird jeden Förster und Försteranwärter der Teil „Be-

amtenrechtliches" und „Statistisches" fesseln; doch eine Kritik dieser Teile will ich mir versagen, dazu finden sich wohl geeignetere Federn.

Sehr gefällt mir das 32 Seiten starke Kalendarium; da mache ich mir Notizen über alle wichtigen Angelegenheiten in der Wirtschaft, z. B. über Geburtstage der Kälber, die ich zur Zucht behalte, über meine Teckelwürfe, über abgegebene Hunde und deren Abstammung, Tage und ev. Menge der Aussaat, Ernteergebnisse, Witterungsverhältnisse usw. Da man die Jahrbücher ihres schönen Formats und ihres Inhaltes wegen nicht so leicht verlegt oder übersieht, wie kleine Kalender und kleine ältere Notizbücher, so kann man nach Jahren zu jeder Zeit Alter des Rindviehes, Käufer von Hunden, Unterschiede von Ernten und Witterung u. a. m. leicht feststellen. — Die in monatlichen Tafeln gegebenen Gedenktage und die diesmal neu eingefügten forstlichen und jagdlichen Sprüche und Sentenzen, sowie die Wetterregeln sind anregend und sinnreich.

Als neu und besonders wichtig erscheint mir sodann das Namensregister des Personenteiles. Es ist jetzt dadurch sehr leicht festzustellen, wo der Name des Beamten aufgeführt ist, für den man sich augenblicklich interessiert. Und gerade der Personalteil, aus dem man Namen, Geburtstag, Bataillon und Tag des Eintritts in dieses, Tag der Anstellung, Wohnort, Post und Oberförsterei ersieht, ist der Abschnitt des Buches, den man gewiß am häufigsten benutzt. — Vor einiger Zeit las ich in der „Deutschen Forst-Zeitung" den Nachruf für einen verstorbenen Kollegen aus Ostpreußen. An der Hand des Personalteiles des Förster-Jahrbuches stellte ich sofort fest, daß der Verstorbene mein Lehrkollege gewesen war. Kürzlich waren wir im Zweifel über das Datum des Geburtstages eines Kollegen. Also flugs das Förster-Jahrbuch zur Hand, den Geburtstag zweifelsfrei festgestellt, Gratulation geschrieben und abgeschickt; fertig war die Laube. Ein Verheimlichen des Geburtstages oder ein Drücken um die Geburtstagsfeier ist seit Erscheinen des Förster-Jahrbuches nicht mehr möglich. Schade ist nur, daß nicht auch die Geburtsdaten der Kollegenfrauen aus dem Buche ersichtlich sind. — Bei unseren Zusammenkünften entsteht sehr häufig die Frage: Wo mag der Kollege N. N. jetzt wohl stecken, wie alt ist der und der Kollege, wer ist jetzt der Nächste zur Anstellung u. a. m. Ein Einblick in das Personenverzeichnis des Jahrbuches genügt, um alles Wissenswerte mit Leichtigkeit festzustellen. — Wie häufig habe ich sodann älteren Herren, die aus der grünen Farbe stammten oder mit deren Angehörigen verwandt waren, mit ihnen irgendwie in Verbindung standen, bei einem Jägerbataillon gedient hatten oder sonst durch geschäftlichen oder privaten Verkehr Interesse hatten, eine große Freude dadurch gemacht, daß ich ihnen Einblick in den Personalteil des Förster-Jahrbuches gab. Manch alte Erinnerung wurde dadurch wieder aufgefrischt, und alle haben sie den Försterstand um sein Jahrbuch beneidet.

An den langen Winterabenden aber blättert man selbst gern in den Jahrbüchern umher und findet dann immer sehr viel Wichtiges und Interessantes. Unser Jahrbuch darf daher auch in keinem Försterhause fehlen. Sein Preis, besonders in Partien durch die Ortsgruppen bezogen, ist für das sauber geheftete, stattliche Buch ein sehr mäßiger; er erklärt sich nur durch die starke Auflage. Diese aber abzunehmen ist nahezu unsere Pflicht und liegt jedenfalls in unserem eigensten Interesse.

Königl. Hegemeister Mau, Colow.

IV.

In dem Vorwort, welches die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" dem ersten Bande des Preußischen Förster-Jahrbuches mit auf den Weg gegeben hat, wird der Zweck des an Arbeit und Mühen sehr reichen Unternehmens auseinandergesetzt, und wer auch nur einen flüchtigen Blick in den neu erschienenen vierten Band wirft, wird sich mit Leichtigkeit davon überzeugen, daß das seinerzeit in Aussicht Gestellte nicht allein Wirklichkeit geworden, sondern nach vielen Richtungen übertroffen worden ist.

Wenn der Inhalt des Jahrbuchs auch in erster Linie für die Staatsforstbeamten zugeschnitten und dementsprechend zusammengetragen ist, so ist er über diesen Rahmen doch längst hinausgewachsen, und das Inhaltsverzeichnis läßt allein schon erkennen, daß das Jahrbuch auch den übrigen Forstbeamten, besonders aber denjenigen des Gemeindedienstes, vorzügliche Dienste leisten kann.

Das erste Kapitel des vierten Bandes, welches sich mit dem Rechtsverhältnisse des Beamten beschäftigt, läßt dies ganz besonders erkennen, und eines der Beispiele, wie nahe die Verhältnisse der Kommunalforstbeamten berührt werden, ist die Erörterung des Rechtes der vorzeitigen Kündigung der Beamten im Falle der Versetzung nach einem anderen Ort. Wenn nun die Gemeindeforstbeamten auch nicht in dem Sinne versetzt werden, wie die Staatsforstbeamten, so wechseln sie doch freiwillig ihr Domizil, um in den Dienst eines anderen Gemeindeverbandes zu treten; ein Fall, in welchem sie in Ansehung der Kündigung des Mietverhältnisses den Staatsforstbeamten gleich zu achten sind. Ein anderer im erörterten Sinne sehr wichtiger Abschnitt ist das Gemeindesteuervorrecht der Beamten, das an der Hand praktischer Beispiele behandelt wird, die es jedem ermöglichen, sich auf diesem Gebiete die nötige Orientierung zu verschaffen.

Die Fortentwicklung unserer gesetzgeberischen Maßnahmen auf den allerverschiedensten Gebieten stellt nun aber nicht allein an die Aufmerksamkeit der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten höhere Anforderungen, sondern auch für den heutigen Privatforstbeamten ist es unerläßlich, auf dem Laufenden zu bleiben, denn auch die ihm gestellte Aufgabe hat eine wesentliche Verschiebung erfahren und erfordert eine regere Anteilnahme an Geschäften, die früher von anderen Stellen verrichtet wurden. Für alle Beamtenkategorien gleich wichtig sind viele Steuerangelegenheiten, die einen Platz im Jahrbuch angewiesen erhalten haben, und nicht minder auch diejenigen Abschnitte.

welche sich mit den modernen Versicherungsgesetzen beschäftigen.

Vielleicht ist es doch erforderlich, mit Rücksicht auf die heutige Vielseitigkeit des Inhaltes des Jahrbuchs die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob die Bezeichnung „Förster-Jahrbuch" in der heutigen Nacktheit ferner am Platze ist. Wenn auch die Verhältnisse der Förster den breitesten Raum einnehmen, so liegt es doch auf der Hand, daß das Jahrbuch auch für die Forstverwaltungsbeamten eine große Bedeutung hat. Jedenfalls war es ein glücklicher Griff, nach dieser Richtung dem Bedürfnis Rechnung zu tragen, denn die damit verbundene Erweiterung des beamtenrechtlichen und des statistischen Teiles kann den Wert des Jahrbuches nur erhöhen. Der Personalteil hat eine dahingehende Erweiterung erfahren, daß die bisher fehlenden Dozenten und Beamten der Forstakademien, die Oberförster ohne Revier und die Forstassessoren sowie die Forstreferendare, letztere allerdings ohne den Aufenthaltsort in den Adressenteil aufgenommen worden sind. Die zum 1. April d. Js. ernannten Forstschreiber konnten noch zum größten Teil als solche kenntlich gemacht werden, aber leider war es nicht mehr möglich, diejenigen Förster o. R., welche nach der Ernennung zum Forstschreiber zu den Förstern mit Revier gehören, in die Dienstaltersliste zu übernehmen, da der Druck schon zu weit vorgeschritten war.

Einen sehr breiten Raum nimmt naturgemäß der Personalteil ein, der die Organisation der Forstverwaltung des königlichen Kron- und Hausfideikommisses, sowie die Organisation der Staatsforstverwaltung umfaßt, die aktiven Oberjäger der Klasse A nach Jägerbataillonen nachweist und schließlich die Forstlehranstalten anführt und ein Namenregister enthält.

Man kann der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" die Anerkennung aussprechen, daß ihre Bemühungen, das Jahrbuch allen Forstbeamten unentbehrlich zu machen, von Erfolg gekrönt sein werden, denn, wenn schließlich auch die persönlichen Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten noch nicht in dem Umfange gewürdigt sind, wie es für die Staatsforstbeamten zutrifft, so ist aber doch den Bedürfnissen dieser Beamten soweit Rechnung getragen, daß sie vieles für sie Wissenswertes finden. Den Privatforstbeamten ist das Jahrbuch nach mancher Richtung direkt ein guter Wegweiser zunächst für die Erfüllung der eigenen Aufgabe, und eine Möglichkeit, eine Übersicht der Entwicklung der Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu gewinnen, die nach mancher Richtung im eigenen Interesse nutzbar gemacht werden kann.

Die Zeit schreitet fort, und die an den Einzelnen zu stellenden Anforderungen werden immer größer, denn die wirtschaftlichen Verhältnisse entwickeln sich mehr und mehr, und dementsprechend werden auch Gesetzgebung und Verwaltungsmaßnahmen immer komplizierter. Gern wird der Ratsuchende bei der Schriftleitung Erfüllung seiner Wünsche finden, aber das fördernde Element ist doch immer die eigene Kraft, die sich unter Zuhilfenahme des Jahrbuchs selbständig entfalten kann und Unabhängigkeit schafft.

Städt. Forstverwalter **Balz**-Barmen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer für Dienstwohnungen und Dienstland zu den Kreisabgabenzuschlägen.

Allgemeine Verfügung Nr. 14 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1561.

Berlin W 9, 17. März 1913.

Abschrift

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B zu S., Klägers, wider den Kreisausschuß des Kreises U., Beklagten, beide Revisionskläger und Revisionsbeklagte, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 8. November 1912 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu S. vom 21. März 1912 wird zurückgewiesen.

Dagegen wird auf die Revision des Beklagten die gedachte Entscheidung, soweit sie von diesem angefochten worden ist, aufgehoben und die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Die Kosten beider Instanzen werden, unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 22,27 M, dem Kläger auferlegt. Das Pauschquantum bleibt außer Ansatz.

Von Rechts wegen.

Gründe: Gegen das Urteil des Bezirksausschusses zu S. vom 21. März 1912, durch welches dem Begehren des klagenden Forstfiskus, die auf die Dienstwohnungen und Dienstländereien der Forstbeamten im Forstgutsbezirke E. entfallenden Gebäude- und Grundsteuerbeträge von der Belastung mit Kreisabgabenzuschlägen freizulassen, teilweise entsprochen worden ist, haben beide Parteien Revision eingelegt.

Die Revision des **Klägers** konnte keinen Erfolg haben.

Der im Auftrage der Königlichen Regierung als der gesetzlichen Vertreterin des Forstfiskus vom Oberförster zu E. rechtzeitig erhobene Einspruch gegen die im Wege der **Unter**verteilung vorgenommene Einzelveranlagung des Forstfiskus als Steuerpflichtigen im Gutsbezirk E. zu den Kreisabgaben enthält den Antrag:

„der Kreisausschuß wolle die auf die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke entfallenden Grund- und Gebäudesteuerbeträge . . . . in Abzug bringen und die Summe der fiskalischen kreisabgabepflichtigen Steuern auf 4637,87 M und die Kreisabgaben auf 1331,07 M festsetzen."

Dann wird hinzugefügt:

„Auf welche Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke sich diese Abzüge erstrecken, hat das Katasteramt nach diesseitigen Angaben durch

Bescheid an die Oberförsterei Eggesin vom 18. April 1911 — Nr. A. 39 —, worauf Bezug genommen wird, festgestellt. Danach sind im Gutsbezirke E., wie das Katasteramt bestätigen kann, in Abzug zu bringen:

für Dienstgrundstücke 634,92 M Grundsteuerreinertrag = 60,79 M Grundsteuer und 16,80 M Gebäudesteuer."

Die nach Zurückweisung dieses Einspruches durch den Kreisausschuß von der Königlichen Regierung namens des Forstfiskus erhobene Klage lautet:

„Gegen den zurückweisenden Beschluß des Kreisausschusses in U. vom 7. November d. Js. . . . . auf den in unserem Namen seitens des Forstgutsvorstehers in E. erhobenen Einspruch erheben wir hiermit zur Wahrung der Frist Klage und bitten zur näheren Begründung derselben um eine Frist von 4 Wochen."

Innerhalb der vom Bezirksausschuß gewährten Nachfrist reichte dann die Regierung eine Nachweisung ein, aus welcher sich die einzelnen Dienstgehöfte und Dienstländereien der Forstbeamten, für welche die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wurde, mit den auf sie im einzelnen entfallenden Gebäude- und Grundsteuerbeträgen ergaben.

Diese Klage entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Nach § 63 des Landesverwaltungsgesetzes ist in der Klage ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen. Die vorliegende Klage enthält weder einen Antrag noch die Angabe einer Begründung. Das Erfordernis der Begründung würde als erfüllt angesehen werden können, wenn ein bestimmter Antrag gestellt wäre, der Gegenstand und Ziel der Klage erkennbar machte (vgl. Urteil vom 22. September 1903 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 25 Seite 712). Da es aber an jedem Antrag in der Klage fehlt, liegt eine zur Wahrung der Klagefrist ausreichende Klage nicht vor. Die Bewilligung der Nachfrist zur Begründung der Klage durch den Bezirksausschuß konnte diesen Mangel nicht heilen. Sie war unstatthaft und deshalb wirkungslos, denn es handelte sich um eine befristete Klage. Es mußten daher die gesetzlichen Voraussetzungen einer zulässigen Klage innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist von zwei Wochen erfüllt sein. Andernfalls trat die Unanfechtbarkeit der Veranlagung ein. Es ist im vorliegenden Falle nicht möglich, das Klagebegehren ergänzend aus dem Einspruche zu entnehmen; denn auch der Einspruch enthält keinen hinreichend bestimmten Antrag und ist deshalb gleichfalls rechtsunwirksam. Es fehlt in ihm die unerläßliche Angabe, für welche Dienstgehöfte und Dienstgrundstücke und mit welchen Beträgen im einzelnen Kreisabgabenfreiheit beansprucht werde. Da die Dienstgehöfte und Dienstländereien als solche nicht kreisabgabenfrei sind, es vielmehr Tatfrage ist, ob sie im Einzelfalle zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, war der Kreisausschuß ohne Angabe der einzelnen Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke, für welche Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, zu einer materiellen Prüfung des Einspruchs gar nicht in der Lage. Die Bezugnahme auf den Bescheid des Katasteramtes an die Oberförsterei E. konnte diesen Mangel nicht beseitigen, da dieser Bescheid sich nicht in den Akten des Kreisausschusses befand. Eine Bezugnahme konnte nur ergänzende Wirkung äußern, wenn sie Vorgänge betraf, die dem Kreisausschuß bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren.

Der Vorderrichter hätte also die Klage in vollem Umfange abweisen müssen. Der Kläger ist nicht dadurch beschwert, daß ihm nur teilweise der Erfolg versagt worden ist.

Aber selbst wenn in eine sachliche Beurteilung einzutreten wäre, würde die Revision des Klägers keinen Erfolg haben können. Der Kläger wirft dem Vorderrichter vor, er habe angenommen, die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Forstbeamten seien nur dann kreissteuerfrei, wenn ohne deren Überweisung den Beamten die Ausübung des Dienstes absolut unmöglich sei. Allerdings scheint die Stelle der Vorentscheidung, an welcher der Inhalt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1910 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 55 Seite 17) angegeben wird, für eine derartige Auffassung des Vorderrichters zu sprechen. Eine solche Auffassung würde auf einem Mißverständnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beruhen und rechtsirrtümlich sein. Das Oberverwaltungsgericht hatte sich in jenem Urteil nur mit der Ansicht des Vorderrichters auseinanderzusetzen, daß eine unmittelbare Bestimmung der Dienstgehöfte und Dienstländereien zu einem öffentlichen Dienste auch dann nicht anzuerkennen sein würde, wenn den betreffenden Forstbeamten durch die Überweisung der Wohnungen und Ländereien die Ausübung ihres Dienstes überhaupt erst ermöglicht würde, was der Kläger damals behauptet hatte. Mit Bezug auf diese Behauptung des Klägers und ihre Würdigung durch den damaligen Vorderrichter hatte der Gerichtshof ausgeführt, daß jedenfalls dann, wenn den Forstbeamten ohne die Überweisung von Dienstgrundstücken und Dienstwohnungen die Ausübung ihres Dienstes unmöglich sein würde, deren unmittelbare Bestimmung zu einem öffentlichen Dienst nicht in Zweifel gezogen werden könnte. Keineswegs ist aber in jenem Urteil ausgesprochen worden, daß nur dann, wenn ohne die Überweisung der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke den Forstbeamten die Ausübung ihres Dienstes völlig unmöglich sein würde, deren unmittelbare Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste als vorliegend anzunehmen sei. Im Gegenteil hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung keinen Zweifel darüber gelassen, daß eine unmittelbare Bestimmung von Dienstwohnungen und Dienstgrundstücken zum öffentlichen Dienst schon dann gegeben sei, wenn ohne deren Überweisung die betreffenden Beamten ihren Dienst, so wie er im Einzelfalle von der vorgesetzten Behörde tatsächlich geregelt worden ist, nicht ordnungsmäßig ausüben könnten

(vgl. Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juli 1910, 17. März 1911 und 1. März 1912 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 32 Seite 104 und Jahrgang 33 Seite 315 und 505).

Im vorliegenden Falle hat aber der Vorderrichter jene nach vorstehendem irrige Rechtsansicht seinen tatsächlichen Feststellungen nicht zugrunde gelegt. Er nimmt vielmehr an, die Förstereien Alt- und Neu-E. sowie C. lägen alle drei so weit von der nächsten Ortschaft E. entfernt, daß es den Beamten nicht möglich sein würde, „von diesem Orte aus ihren Dienst in ihren Forstrevieren so, wie es das Dienstinteresse erfordert, auszuüben." Dasselbe gelte von der Försterei Spechtberg; „sie sei von dem nächsten Orte T. zu weit entfernt, um es mit dem Dienstinteresse vereinbar finden zu können, wenn der Forstbeamte von T. aus seines Dienstes in dem Forstrevier Sp. walten müßte." Der Vorderrichter geht also zutreffend davon aus, daß die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Forstbeamten dann zum öffentlichen Dienste bestimmt seien, wenn ohne ihre Überweisung die ordnungsmäßige Ausübung des Dienstes nicht möglich sein würde. Was zur ordnungsmäßigen Dienstausübung gehört, bestimmt sich nach der von der vorgesetzten Behörde getroffenen Regelung der Dienstobliegenheiten der betreffenden Beamten. Bei Beamten, denen, wie im vorliegenden Falle, der Außendienst innerhalb eines bestimmten örtlich abgegrenzten Amtsbezirks obliegt, kann es die Regelung des Dienstes im Einzelfalle, nach der Eigenart der dem Beamten anvertrauten dienstlichen Interessen, mit sich bringen, daß dieser zur Wahrnehmung seiner dienstlichen Verrichtungen nur an einer bestimmten örtlich festgelegten Stelle und nirgend wo anders wohnen kann und darf. In einem solchen Falle würde für eine Nachprüfung des Verwaltungsrichters, ob in der Nähe dieser zur Wohnung angewiesenen Stelle geeignete andere Wohnungen für den Beamten vorhanden sind, kein Raum sein. Daß ein solcher Fall hier vorliege, hatte der Kläger nicht geltend gemacht. Die Regelung des Dienstes für jene im Außendienste tätigen Beamten kann aber auch in der Weise erfolgt sein, daß sie nur innerhalb einer bestimmten Ortschaft oder in unmittelbarer Nähe ihres Dienstbezirkes wohnen müssen und daß ihnen deshalb innerhalb der betreffenden Ortschaft oder in unmittelbarer Nähe ihres Amtsbezirkes eine Dienstwohnung zugewiesen worden ist. In solchen Fällen steht dem Verwaltungsrichter die Prüfung zu, ob innerhalb der betreffenden Ortschaft bzw. in einer Entfernung, die noch als unmittelbare Nähe zum Amtsbezirk gelten kann, den Beamten dauernd andere geeignete Wohnungen zur Verfügung stehen; denn wenn dies der Fall ist, würde die Überweisung von Dienstwohnungen an die Beamten zur ordnungsmäßigen Ausübung ihres Dienstes nicht notwendig sein. Zu Fällen dieser Art gehört der hier vorliegende: Der Kläger hatte lediglich geltend gemacht, daß die Forstbeamten nach der Art der Dienstobliegenheiten, die ihnen allgemein zufallen, in unmittelbarer Nähe ihres Dienstbezirkes wohnen müssen.

Der Vorderrichter hatte bei solcher Sachlage zu prüfen, ob die betreffenden Forstbeamten in einer derartig nahen Entfernung, daß sie noch als unmittelbare Nähe angesehen werden kann, mit Sicherheit und dauernd anderweite geeignete Wohnungen finden und sich dort, was hinsichtlich der Dienstländereien in Betracht kommt, mit den erforderlichen Lebensmitteln versehen können. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist Tatfrage. Der Vorderrichter hat sie bejaht, ohne daß ein Rechtsirrtum oder Verfahrensmangel erkennbar ist. Die dagegen vom Kläger geltend gemachten Gründe erschöpfen sich in den Gesichtspunkten, welche allgemein für die Überweisung von Dienstwohnungen und Dienstländereien an Forstbeamte maßgebend sind, und welche nur ergeben, daß diese Überweisung im dienstlichen Interesse höchst erwünscht ist und mittelbar den öffentlichen Dienst fördert. Diese Gesichtspunkte können aber für ausschlaggebend nicht erachtet werden (vgl. die oben angezogene Entscheidung des Gerichtshofes vom 21. Januar 1910).

Liegt eine zulässige Klage nicht vor, so ergibt sich, daß die Revision des Beklagten begründet ist. Es mußte daher die Vorentscheidung, soweit sie von ihm angefochten ist, aufgehoben und die Klage in vollem Umfange abgewiesen werden.

Entgegen den unzutreffenden Ausführungen des Beklagten, daß der Dienst der Forstbeamten kein öffentlicher Dienst im Sinne des § 24 c des Kommunalabgabengesetzes sei, da der staatliche Forstwirtschaftsbetrieb ein gewerbliches Unternehmen bilde, sei auf die Ausführungen im Urteil vom 23. Juni 1899 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 35 Seite 13) verwiesen.

Die Entscheidung über die Kostenlast beruht auf §§ 103, 107 Ziffer 5 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez. Genzmer.

Aktenz. VIII. C. 198. 12.

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Münster.)

Beschäftigung forstversorgungsberechtigter Anwärter auf Truppenübungsplätzen.

Allgemeine Verfügung Nr. 19 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4017 II. Ang.

Berlin W 9, 23. April 1913.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, forstversorgungsberechtigte Anwärter zur berufsmäßigen Beschäftigung auf einem Truppenübungsplatz in Preußen, dessen forsttechnische Beaufsichtigung einem Königlichen Oberförster übertragen ist, bis zu ihrer Ernennung als Förster o. R. ohne weitere Einschränkungen zu beurlauben.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme von Aurich und Münster).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Denkstein für den von Wilderern ermordeten Forstlehrling Klie** wird an der Mordstelle am Sonntag, dem 25. Mai 1913, nachmittags 5 Uhr, enthüllt werden. Namens der Beamten der Königl. Oberförsterei Benneckenstein werden sämtliche Spender hierzu eingeladen.

Der Oberförster Hasken.

— **Gehaltserhöhung.** Nach langen Beratungen genehmigte der Landtag des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach die von der Staatsregierung vorgelegte neue Besoldungsordnung der Staatsbeamten. Für die Forstbeamten gelten die nachstehenden Sätze. Die nach den Forstbeamten in Klammern beigefügten Beamtenkategorien beziehen die gleichen Gehaltssätze; die in Klammern gesetzten Zahlen bedeuten die seitherigen Gehaltsbezüge.

1. Vorstand der Forsttaxationskommission (Ministerialdirektoren, Landgerichtspräsident) 6800 bis 9600 *M* (6600 bis 9000 *M*).
2. Erster Beamter der Forsttaxationskommission (Landrichter, Oberlehrer) 3400 bis 7100 *M* (3000 bis 6600 *M*).
3. Oberförster (Vorstände der Rechnungsämter, Bezirkstierärzte) 3500 bis 5700 *M* (3300 bis 5000 *M*).
4. Etatmäßige Forstassessoren (Rechnungsamtsassistenten, Vermessungsamtsassistenten) 2700 bis 3900 *M* (2400 bis 3600 *M*).

Die Besoldung erhöht sich von drei zu drei Jahren, so daß der Beamte unter 1 das Höchstgehalt nach 12 Dienstjahren erreicht, während es die übrigen Beamten nach 24 Dienstjahren erhalten. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1913 ab. Auch wurde die Vergütung der Oberförster für das Halten eines Dienstpferdes auf jährlich 1600 *M* erhöht, wobei fast allseitig anerkannt wurde, daß der seitherige Jahresbetrag von 1200 *M* zu gering sei. Leider beträgt in einigen thüringischen Staaten diese Vergütung noch weniger als 1000 *M*.

Zu der manchem unserer Leser vielleicht auffallenden Tatsache, daß in vorstehender Besoldungsordnung die Forstschutzbeamten, im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach Forstaufseher genannt, nicht mit aufgeführt sind, sei bemerkt, daß diese zwar pensionsberechtigt sind, daß sie aber bis jetzt noch nicht zu den Staatsbeamten gezählt werden. Ihr durchschnittlicher „Jahreslohn" beträgt jetzt einschl. 50 *M* Kleidergeld 1550 *M* und ist verschieden je nach dem Dienstalter, den Leistungen, der Größe des Schutzbezirkes, den Verhältnissen des Stationsortes usw. Außerdem wird billige Dienstwohnung (50 bis 120 *M*) gewährt. Die Bezüge wurden am 1. Januar 1912 bereits erhöht, so daß jetzt eine Aufbesserung unterblieben ist. Es ist aber zu erwarten, daß nun bald die weimarischen Forstschutzbeamten, von denen seit zwei Jahren eine ordnungsmäße Lehr- und Ausbildungszeit sowohl praktisch als auch theoretisch verlangt wird, mit zu den Staatsbeamten gerechnet werden, und daß demgemäß ihre Besoldung festgesetzt werden wird. —r.

Das Heilverfahren der Angestelltenversicherung.

1. Grundsätze für die Gewährung des Heilverfahrens. Als Gegenstand der Angestelltenversicherung kommt für die nächsten fünf Jahre nur das Heilverfahren in Frage. Es liegt im Interesse der Angestelltenversicherung wie im Interesse der Hebung der allgemeinen Volksgesundheit, auf die vernünftige Benutzung dieser Wohlfahrtseinrichtung hinzuweisen. Wir unterscheiden beim Heilverfahren ein ständiges und nichtständiges. Das erste umfaßt die planmäßige Heilbehandlung entweder in der Wohnung des Versicherten oder in Sanatorien, Kurorten, Lungenheilstätten u. dgl., oder schließlich auch in der Sprechstunde des Arztes, wenn die Behandlung längere Zeit hindurch dauert, z. B. bei elektrischer Behandlung. Die nichtständige Behandlung besteht in einmaligen oder vorübergehenden Maßnahmen, wie Gewährung von Arzneien, Zahnersatz, künstlichen Gliedmaßen usw. Für die Gewährung eines ständigen Heilverfahrens sind z. B. geeignet Bleichsucht, Blutarmut, geistige oder körperliche Erschöpfungszustände ohne eigentliche Organerkrankung, Erkrankungen des Herzens, des Kehlkopfes, der Lunge, die durch ein geordnetes Heilverfahren in Sanatorien u. dgl. günstig zu beeinflussen sind, u. a. m. Die Gewährung eines nichtständigen Heilverfahrens kommt namentlich in Frage bei Erkrankungen der Zähne, die den Allgemeinzustand zu schädigen drohen, ferner beim Zustand nach Amputationen.

Für die Übernahme eines Heilverfahrens durch die Reichsversicherungsanstalt wird zweierlei vorausgesetzt. Einmal muß das Heilverfahren nach menschlicher Voraussicht und ärztlicher Erfahrung geeignet sein, die drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden oder den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig zu machen. Ferner darf nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet sein. Das kann z. B. geschehen von seiten der Krankenkassen oder von seiten der Berufsgenossenschaften nach Betriebsunfällen. Es ist aber nicht beabsichtigt, Antragsteller deshalb abzuweisen, weil sie gleichzeitig der Invalidenversicherung unterliegen.

Wohl zu beachten ist, daß die Reichsversicherungsanstalt aber auch beim Vorliegen der genannten beiden Voraussetzungen nicht verpflichtet ist, jedem Antrage auf Gewährung des Heilverfahrens stattzugeben. Dem Antragsteller steht also kein Rechtsmittel gegen die Ablehnung zu. Im Gesetz heißt es ausdrücklich, die Reichsversicherungsanstalt „kann" ein Heilverfahren einleiten. Selbstverständlich wird sie es auch einleiten, wenn der nach dem Gesetz vorausgesetzte Erfolg zu erwarten steht. Naturgemäß kommt es auch auf die geleisteten Beiträge an; nötigenfalls wird auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem Antragsteller ausgeübte Tätigkeit zurückgegangen.

2. Maßnahmen zur Erlangung eines Heilverfahrens. Der Antrag auf Einleitung des Heilverfahrens kann bei der

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193) unmittelbar gestellt werden. Es erscheint aber zweckmäßig, die Hilfe der Vertrauensmänner oder des aus ihnen gebildeten Ortsausschusses in Anspruch zu nehmen. Es liegt im Interesse des Versicherten, bei Stellung des Antrags das nachfolgende zu beachten, um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, durch die eine unliebsame Verzögerung im Beginne des Heilverfahrens eintreten kann: Zur Stellung des Antrags ist nach Möglichkeit das besondere Antragsformular zu verwenden, welches bei der Reichsversicherungsanstalt, den Vertrauensmännern oder dem Ortsausschuß erhältlich ist. Das Formular ist auf das genaueste auszufüllen, eventuell unter Beihilfe der Vertrauensmänner, die auf Wunsch dazu bereit sind. In dem Antrage ist namentlich auch anzugeben, in welcher Zeit die Durchführung des Heilverfahrens für die beruflichen und häuslichen Verhältnisse am wenigsten störend ist. Bei dieser Gelegenheit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Winterkuren den Sommerkuren, insbesondere auch bei Lungenleiden, im Erfolge mindestens gleichstehen. Ferner ist, sofern das jährliche Gesamteinkommen des Antragstellers 2500 ℳ nicht übersteigt, dies im Antrage zu vermerken, da die Eisenbahnverwaltungen eine Fahrpreisermäßigung für die Zwecke des Heilverfahrens gewähren. Nachgewiesen wird das Einkommen durch Beifügung der letzten Steuerquittung oder durch eine behördliche Bescheinigung (vorgesetzte Behörde, Ortspolizeibehörde). Sehr empfehlenswert ist es, dem Antrag eine von dem behandelnden Arzte ausgestellte kurze Bescheinigung über Notwendigkeit und Aussicht des Heilverfahrens beizulegen. Für diese Bescheinigung werden von der Reichsversicherungsanstalt bis auf weiteres 3 ℳ gegen Vorlage der ärztlichen Quittung vergütet. Die Erledigung des Antrags wird ferner wesentlich beschleunigt, wenn gleichzeitig das Gutachten eines Vertrauensarztes der Reichsversicherungsanstalt beigelegt oder von diesem selbst unmittelbar eingesandt wird. Das Formular für das Gutachten ist ebenfalls von den Vertrauensmännern, dem Ortsausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt zu beziehen, die auch die zuständigen Ärzte bezeichnen. Das Gutachten, welches dem Antragsteller vom Vertrauensarzt in geschlossenem Briefumschlag übergeben wird, ist ungeöffnet einzusenden. Von den Gebühren für das vertrauensärztliche Gutachten ist nur ein Drittel — gleich drei Mark — von dem Antragsteller an den Arzt sofort zu entrichten, die übrigen zwei Drittel trägt die Reichsversicherungsanstalt. Über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags erteilt die Reichsversicherungsanstalt einen Bescheid. Demnächst ergeht eine weitere Mitteilung über den festgesetzten, gewöhnlich kurzfristigen Zeitpunkt, an dem die Übersiedelung in die bezeichnete Heilanstalt oder überhaupt der Beginn des Heilverfahrens zu erfolgen hat. Für die Anstaltsbehandlung sind mit einer Anzahl von Sanatorien, Heilstätten und Genesungsheimen Abkommen getroffen worden. Bei der Unterbringung wird auf die Bedürfnisse des Mittelstandes Rücksicht genommen, indem die Unterbringung der Kranken in Einzelzimmern oder in solchen mit nicht mehr als zwei Betten vorgeschrieben, nach gewisser Richtung die Bedienung der Kranken durch das Hauspersonal gefordert und eine entsprechende Darreichung der Mahlzeiten und Bereithaltung angemessener gemeinsamer Räume gesichert wird.

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Jahresarbeitsverdienst bestritten hat, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen während des Aufenthalts des Erkrankten in einer Heilanstalt oder einem Kurort ein Hausgeld, welches täglich (auch für die Sonn- und Feiertage) mindestens drei Zwanzigstel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages beträgt.

Eine Besonderheit besteht für Behandlung oder Ersatz von Zähnen zur Abwehr drohender Berufsunfähigkeit. Auf Antrag übernimmt hierbei die Reichsversicherungsanstalt in geeigneten Fällen die Hälfte der Kosten, die im voraus nach bestimmten Sätzen zu berechnen sind. Für diesen Antrag ist ein Formular nicht vorgesehen. Dem Antrag ist aber beizufügen einmal eine kurze ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Behandlung oder des Ersatzes von Zähnen zur Vermeidung des Eintritts von Berufsunfähigkeit, z. B. infolge von Magenleiden; zweitens ein zahnärztlicher Voranschlag auf Vordruck über Art und Ausdehnung der erforderlichen Behandlung sowie über die Kosten. Für die ärztliche Bescheinigung werden dem Antragsteller gegen Vorlage der Quittung des Arztes bis auf weiteres ebenfalls 3 ℳ erstattet.

— **Aufruf zu einer Cotta-Spende.** Die Königlich Sächsische Forstakademie Tharandt feiert im Jahre 1916 das Fest ihres 100jährigen Bestehens. Aus diesem Anlasse wird eine Ehrung ihres Gründers Heinrich Cotta beabsichtigt, und es ergeht nach Zeitungsmeldungen jetzt an alle ehemaligen Studierenden der Forstakademie Tharandt ein Aufruf zu einer Cotta-Spende, die es ermöglicht, eine Stiftung zu schaffen, aus welcher Stipendien zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen von Studierenden und zu Studienreisen, sowie Beihilfen zur Durchführung von allgemeinen akademischen Veranstaltungen gewährt werden sollen. Die Spenden sind an das Sekretariat der Forstakademie Tharandt einzusenden.

— **Der Preußische Forstverein** hält seine diesjährige Versammlung, verbunden mit einem Waldausflug in den Revierförsterbezirk Stellinen und den Gutswald Cadinen, in den Tagen vom 9. und 10. Juni in Braunsberg ab. Die Mitglieder des Vereins, sowie alle Freunde des Waldes und der Jagd sind zur Teilnahme an der Versammlung eingeladen.

Forstwirtschaft.

— **Maikäferfraß in der Königlichen Oberförsterei Potsdam.** Einige größere Zeitungen

haben in den letzten Tagen die Nachricht von einem massenhaften Auftreten des Maikäfers in den Forsten der Oberförsterei Potsdam verbreitet und behauptet, daß daselbst bereits ein Kahlfraß der Laubbäume in großer Ausdehnung stattgefunden habe. Nach den hierüber von uns an zuständiger Stelle eingezogenen Ermittelungen können wir berichten, daß in den Schutzbezirken Plantagenhaus und Sternschanze allerdings seit dem 1. Mai ein allmählich ansteigendes Anwachsen der Maikäferplage zu beobachten, daß aber innerhalb der Oberförsterei Potsdam von einem Kahlfraß der Laubbäume nichts zu bemerken ist. Gegen die starke Vermehrung des Maikäfers und zu dessen Vernichtung sind umfassende Maßregeln angeordnet. So ist z. B. als Vorbeuge auf den im Sommer 1912 vom Engerling zerstörten Kulturen im Herbst vorigen Jahres Winterroggen ausgesät worden, in welchen in diesem Frühjahr mit der Sämaschine „Planet" Kiefernsamen eingebracht wurde. Es handelt sich bei dieser Maßnahme zunächst nur um einen Versuch, dessen Nutzen noch nicht abzusehen ist, man hofft jedoch, die Eierablage der Maikäfer auf diese Weise zu verhindern und die Kulturen vor dem Engerling zu schützen.

*

— **Zum Überwintern des Buchenspringrüsselkäfers (Orchestes fagi).** Die Äußerung betreffs Beobachtung des Herrn Oberförsters R. in Nr. 10 unserer Zeitung zum Überwintern des obengenannten Käfers regen auch mich an, meine diesbezügliche Beobachtung mitzuteilen. Vor kurzem wurde im Fürstl. Ysenburgschen Forstrevier Weihershof durch eine zehnjährige Fichtenkultur, auf welcher auch einige Buchen stockten, ein Weg ausgestochen. Die ausgestochenen Fichtenballen wurden zur Nachbesserung verwandt. Auf den einzelnen Buchen in der Fichtenkultur und auf den Randbäumen eines nahen Buchenbestandes zeigte sich ein starker Fraß von Orchestes fagi, während die Buchen in der Mitte des Bestandes wenig oder gar nicht litten. Auf den einzelnen Blättern der stark befallenen Buchen konnte ich sogar 15 bis 20 Käfer beobachten. Diese meine Beobachtungen bestätigen die Annahme des Herrn Oberförsters R., daß der Käfer in den Fichtenkulturen angrenzender Buchenbestände überwintert.

Hessen, im April 1913. Fauteck.

*

— **Schutz der Eichenkulturen gegen den Schimmelpilz.** Auf meine Veröffentlichung in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom Jahre 1912 über die Bekämpfung des Schimmelpilzes im Walde sind mir von verschiedenen Seiten Anfragen über die Beschaffung und Handhabung der zur Schwefelung erforderlichen Geräte und Materialien zugegangen, woraus ich den Schluß ziehen konnte, daß der Schimmelpilz im letzten Jahre in den deutschen Eichenwaldungen eine ausgedehnte Verbreitung erlangt hat. Meine vorjährige Mitteilung über das Bekämpfungsverfahren mit Schwefel wird leider zu keinem wesentlichen Erfolg haben verhelfen können, da sie erst sehr spät Aufnahme in der „Forst-Zeitung" gefunden hat, so daß der geeignete Zeitpunkt zum wirksamen Eingreifen bereits versäumt war. Ich sehe mich daher veranlaßt, von neuem auf die Bekämpfung des Schimmelpilzes an den jüngeren Eichenkulturen aufmerksam zu machen und mitzuteilen, daß in der hiesigen Oberförsterei in den beiden verflossenen Jahren durch die Bestäubung mit Schwefel unbedingte Erfolge erzielt worden sind. In den Revieren, wo der Schimmelpilz in den voraufgegangenen Jahren Schaden angerichtet hat, wird man gut daran tun, sich sogleich auf die Bekämpfung einzurichten, denn es wird in diesem Jahre voraussichtlich abermals auf ein heftiges Auftreten des Pilzes zu rechnen sein, wenn nicht besondere Umstände seiner Ausbreitung entgegentreten. Diese Mutmaßung schöpfe ich daraus, daß am Weinstock alle Anzeichen darauf hindeuten und daß auch bei den auf meine Veranlassung durch den Weinbauinspektor Würzner in Saarburg vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen an den sämtlichen ihm vorgelegten Eichenzweigen Spuren von Pilzmycel festgestellt worden sind. Die Winzerkreise werden daher sorgfältig Vorkehrungen treffen, um mit der Bekämpfung rechtzeitig einsetzen zu können, und dürfte es sich empfehlen, daß die Forstwirte an gegebener Stelle diesem Beispiel folgen. Wie beim Weinstock der Schutz am wirksamsten ist, wenn die Schwefelbestäubung als Vorbeugungsmittel angewendet wird, so dürfte es sich überall dort, wo es sich darum handelt, die ein- bis vierjährigen Eichensaaten vor dem Befall durch den Schimmelpilz zu bewahren, ebenfalls sehr empfehlen, möglichst frühzeitig vorzugehen, sobald der Blattaustrieb erfolgt ist. Wird dann in der Zeit von Ende Juni bis Mitte Juli die Schwefelung wiederholt, so ist die Gefahr im wesentlichen überstanden, und man kann dann mit weiteren Maßnahmen warten, bis sich etwa doch noch Schimmelpilz einstellt, den man alsdann, weil die Blätter nicht mehr so zart sind, durch Schwefelbestäubung mit Erfolg vertreiben kann. — Und nun noch ein Wort über die praktische Ausführung, worüber mehrfach Auskunft verlangt worden ist. Da die Wirkung der Schwefelung nach allgemeiner Annahme auf der Umwandlung des staubförmigen Schwefels in schweflige Säure beruht, so ist zunächst zu beachten, daß die Schwefelung nur bei trockenem Wetter und genügender Luftwärme, also weder zu früh, noch zu spät am Tage ausgeführt wird und daß der zur Anwendung kommende Schwefel sich in feingemahlenem, staubförmigem Zustande befindet; der Winzer verwendet daher immer feinst gemahlenen Ventilato Trezza, der hier zum Preise von ca. 10 bis 11 *M* der Zentner zu kaufen ist. Als Gerät zum Verstäuben des Schwefels empfehle ich den Diedelsfelder Rebschwefler, erhältlich bei der Firma H. Wenzel, Weinbau- und Kellereigerätehandlung in Trier, zum Preise von ca. 25 *M*. Der Apparat wird beim Gebrauch auf dem Rücken getragen und wird der Blasebalg daran mittels Hebel in Bewegung gesetzt. Es ist wohl kaum nötig, eine weitere Auseinandersetzung zu geben, denn jeder, der den Apparat in die Hand bekommt, wird sofort erkennen, wie er zu gebrauchen ist. Zum Schlusse meiner Darlegung, von der ich überzeugt bin, daß sie von

allen, die mit der Schimmelbekämpfung mit Schwefel vorgehen werden, als richtig befunden wird, möchte ich noch die weitere Anregung geben, daß in verschiedenen Gebieten und Örtlichkeiten von sachkundiger Seite Untersuchungen darüber angestellt werden, ob das ungewöhnlich häufige Versagen der Eichmast, das sich — in hiesigem Revier wenigstens — seit einer langen Reihe von Jahren beobachten läßt, nicht auf den Befall der Blüten und jungen Fruchtansätze durch Pilz (Oidium bzw. Peronospora) zurückzuführen ist. Die Witterungseinflüsse und die Schäden, welche die Eichenbestände in vereinzelten Jahren durch den Eichenwickler erlitten haben, können meines Dafürhaltens das regelmäßige Versagen der Mast allein nicht verschuldet haben. Für die hiesigen Verhältnisse werde ich eine diesbezügliche Untersuchung veranlassen.

Beurig a. Saar, den 5. Mai 1913.

Geltz, Königl. Forstmeister.

*

Nachwort: Soeben gelangt das Preisangebot einer Staßfurter Firma in meine Hände, woraus ich ersehe, daß seitens einzelner Behörden die Bekämpfung des Schimmelpilzes (Meltau an Eichen) mittels Schwefelkalkbrühe angeordnet worden ist; dies veranlaßt mich, unter Bezugnahme auf meine bisherigen Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, daß der wirksame Bestandteil dieser Brühe für den angegebenen Zweck nur der Schwefel sein kann. Dieser vollbringt die erstrebte Wirkung aber viel entschiedener, wenn er in staubfeiner Form auf die zu schützenden Eichenblätter mittels Verstäubungsapparates aufgetragen wird, und ich bin überzeugt, daß ein jeder, der dieses Verfahren einmal eingeschlagen hat, von einer Verwendung der Schwefelkalkbrühe absehen wird.

Beurig a. Saar, den 17. Mai 1913.

Geltz, Königl. Forstmeister.

— **Aufforstung der Talsperrenhänge.** Größere Aufforstungen sind in diesem Jahre vom Ruhrtalsperrenverein Essen an den Hängen des Staubeckens der Möhnetalsperre ausgeführt worden. An flachen und kleineren Ufern wurden Weiden und kanadische Pappeln angebaut, die steileren und größeren Abhänge sind dagegen mit Fichten und Lärchen aufgeforstet worden. Besonders schöne, von der Sperrmauer und dem Stausee aus auffallende Punkte werden parkartig angelegt.

— **Bei der Verwertung der Raubzeugbälge** aus dem vergangenen Winter wurden von den Mitgliedern der Ortsgruppe Neustadt in Westpr. des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten die Anregungen befolgt, die in Nr. 41 Seite 815 der „Forst-Zeitung" des vergangenen Jahrganges gegeben sind. Nachstehend soll das beobachtete Verfahren und der dabei erzielte Erfolg kurz mitgeteilt werden, um weitere Anregungen auf diesem Gebiete zu geben. In einer Versammlung wurde beschlossen, sämtliche Gruppenmitglieder, soweit sie nicht anwesend waren, durch Drucksache aufzufordern, bei dem Vorsitzenden bis zu einem bestimmten Tage die Anzahl der Bälge, nach Tierarten getrennt, anzugeben. Nach Eingang dieser Mitteilungen wurde festgestellt, daß 11 Marder- und 70 Fuchsbälge zum Verkaufe gestellt werden könnten. In einem Inserat wurde die Zahl dieser Bälge veröffentlicht und dabei angegeben, daß deren Besitzer diese an einem bestimmten Tage in Sagorsch — dicht an der Bahn — sämtlich gemeinsam zum Verkauf stellen würden. Infolge der Veröffentlichung hatten sich an dem Verkaufsorte mehrere Rauhwarenhändler eingefunden. Es zeigte sich bei dem Verkaufe, daß die vorstehend erwähnte Anregung der „Forst-Zeitung" von zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist. Indem hier eine größere Anzahl von Bälgen vorhanden war, konnten die Händler je nach deren Gebrauchswert Zusammenstellungen machen und waren in der Lage, zum Teil recht ansehnliche Preise anzulegen. Wir erhielten unter anderm für mehrere Füchse bis zu 17,50 M und für Baummarder 40 M. Da alle Teilnehmer mit dieser Handhabung des Verkaufes sehr zufrieden waren, kann dies anderen Vereinigungen zur Nachahmung nur empfohlen werden.

Hasse, Kgl. Förster.

— **Die Königliche Forstkasse Gieselwerder (Regbz. Cassel) durch Blitzschlag eingeäschert.** Bei einem schweren, verheerenden Unwetter im Reinhardswalde schlug am 29. April der Blitz in das Gebäude der Königlichen Forstkasse in Gieselwerder und zündete. Die Flammen griffen dabei mit solcher Schnelligkeit um sich, daß trotz des energischen Eingreifens der herbeigeeilten Feuerwehr das ganze Gebäude mit vielen Vorräten ein Raub der Flammen wurde. Der angerichtete Schaden ist ein sehr beträchtlicher, in der Hauptsache aber durch Versicherung gedeckt.

Waldbrände.

Reetz, 11. Mai. Am ersten Pfingstfeiertage, nachmittags gegen 4 Uhr, entstand in dem der Stadt Reetz gehörigen Teile der Reetzheide ein Waldbrand, der erheblichen Schaden anrichtete. Etwa 25 ha Kiefernschonungen mit einem Werte von 20000 M sind durch das Feuer vernichtet worden. Über die Entstehungsursache konnte nichts Sicheres ermittelt werden, da der Brandherd aber an der Chaussee von Liebenow nach Fürstenau liegt und auf diesem auch eine Abkochstelle gefunden wurde, so dürfte das Feuer wohl durch Touristen veranlaßt worden sein.

Solvayheide, 16. Mai. Im hiesigen Forstrevier entstand heute mittag, scheinbar durch Unvorsichtigkeit, ein Waldbrand, dem etwa 6 ha Kiefernschonungen zum Opfer fielen. Ein Übergreifen auf die benachbarten Bestände konnte durch Anlegung von Gegenfeuer und sonstige Maßnahmen verhindert werden. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 20. Mai 1913. Rehböcke 0,40 bis 0,75, Schwarzwild 0,20 bis 0,55 M das Pfund. Kaninchen 0,30 bis 0,50 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, **und 20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 50. **Schadenersatz bei einem Unfall auf der Jagd.** Am 4. November v. Js. wurde mir auf einer Treibjagd in der Kgl. Oberförsterei A. von einem eingeladenen Jagdgaste das rechte Auge ausgeschossen. Ich war bei der Jagd als Königl. Förster im Dienste dort mit anwesend. Also doch wohl ein Unfall im Dienste. An wen habe ich mich mit meinen Ansprüchen zu halten, an die Königliche Regierung oder an den Schützen? Die Königliche Regierung hat auf Grund der aufgenommenen Verhandlung festgestellt, daß der Schütze unvorsichtig gehandelt und daher auch die Kosten, die in der Augenklinik entstanden waren, zu ersetzen hatte. Diese Kosten hat mir der Schütze auch bereits erstattet. Nun möchte ich aber nicht mein Auge gegen Erstattung der baren Auslagen verlieren und bitte daher um Auskunft: 1. Wie viel Schmerzensgeld ich beanspruchen kann und 2. wie hoch die Entschädigung für den Verlust des Auges gestellt werden kann; 3. müßte doch noch festgestellt werden, daß mir der Schaden, den ich für den Fall einer frühzeitigen Pensionierung erleide, ersetzt wird.

S., Königl. Förster.

Antwort: Nach § 842 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstreckt sich die Verpflichtung zum Schadenersatz auf die Nachteile, welche die schadenbringende Handlung für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Dem Verletzten ist durch Ersatz der Kurkosten und durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten; diese Rente ist jedesmal für 3 Monate vorauszuzahlen; der Ersatzpflichtige hat auf Verlangen des Verletzten Sicherheit (Hypothekbestellung, Hinterlegung von Wertpapieren usw.) zu leisten (§§ 843, 760, 232). Außerdem kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen (Schmerzensgeld) — § 847 —. Wir würden eine Jahresrente von 25 bis 33 1/3 % Ihres Diensteinkommens für angemessen halten (dieser Satz wird bei der öffentlichen Unfallversicherung gewährt). Verschlimmert sich Ihr Zustand, so sind Sie zur Erhöhung Ihrer Rentenforderung berechtigt, während umgekehrt der Schütze bei einer Besserung berechtigt sein würde, auf Minderung anzutragen. Vielleicht erwägen Sie eine Kapitalabfindung. Diese würde sich nach Ihrer mutmaßlichen, dem erfahrungsmäßigen Durchschnittslebensalter eines Forstbeamten entsprechenden Lebensdauer berechnen, nach unserer Annahme bei einem Alter von 40 bis 45 Jahren etwa 20 Jahre. Mit dieser Kapitalabfindung würden allerdings alle weiteren Forderungen abgeschnitten sein. Die Bemessung des Schmerzensgeldes ist schwierig. Uns erscheinen 300 ℳ als angemessener Betrag. — Gegen den Fiskus haben Sie nur bei Entlassung aus dem Dienste einen Anspruch auf Entschädigung, und auch nur dann und insoweit, als das Ihnen nach den allgemeinen Bestimmungen über Pensionierung zustehende Ruhegeld hinter der Unfallpension zurückbleiben würde. Die Forderung an den Schadenstifter würde in Höhe der Unfallpension auf den Fiskus übergehen. Um einer Verjährung Ihrer eventuellen Forderung an den Fiskus vorzubeugen, würden wir die Forderung bei der Königlichen Regierung „für den Fall anmelden, daß Sie infolge der Beschädigung vorzeitig pensioniert werden würden". (Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902.) Hg.

Anfrage Nr. 51. **Bildung eines Forstreservefonds.** Die „Deutsche Forst-Zeitung" brachte vor einiger Zeit einen Artikel über einen, von der Stadt Görlitz geschaffenen Forstreservefonds, der in überzeugender Weise die Vorteile, die dieser Fonds der Stadt gebracht hat, schilderte. Unsere Stadt Schm. hat sich in letzter Zeit, auf meine Anregung als Stadtverordneter hin, eingehend mit der Frage der Bildung eines solchen Forstreservefonds beschäftigt, ohne daß bisher eine Entscheidung gefallen ist. Es würde nun meinen Zwecken sehr dienlich sein, wenn ich außer der Stadt Görlitz noch andere Kommunen nachweisen könnte, die solche Fonds für forstliche Zwecke gebildet haben, und bitte um Angaben hierüber. G. U. in A.

Antwort: Der Bildung eines Reservefonds stehen fast alle Forstverwaltungen sympathisch gegenüber. Er dürfte bereits von mehreren kommunalen Verwaltungen eingeführt sein, bekannt geworden ist es jedoch nur von Hahnau und Bunzlau. Daß die Staatsforstverwaltungen in Bayern und Württemberg einen Forstreservefonds gebildet haben, dürfte nicht fremd sein. Die größte Bedeutung besitzt der Forstreservefonds nach den gesamten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Verhältnissen für die Gemeinden.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Astrawischken im Regbz. Gumbinnen ist zum 1. November 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juli eingehen.

Oberförsterstelle Naumburg im Regbz. Cassel ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. Mai eingehen.

Försterstelle Born i. Pom. in der Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Das Dienstland wird reguliert. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juni eingehen.

Försterstelle Junkerbrück in der Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Juli

1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 10 km von Prechlau. Nächste Bahnstation Neubraa, 4,1 km. Evangelische Schule in Eisenbrück, 3,5 km, katholische Schule in Neuguth, 4 km. Evangelische und katholische Kirche in Prechlau, 10 km. Dienstland etwa 12 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 127 *M* jährlich, einschließlich 65 *M* Meliorationszinsen. Dienstaufwand 350 *M*, Stellenzulage 100 *M*. Meldefrist: 30. Mai.

Försterstelle Neu-Glienicke in der Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle wird nach der Regulierung ausgestattet mit: a) 13 ha Dienstland, wofür jährlich 77 *M* Nutzungsgeld zu zahlen sind, b) einer Stellenzulage von jährlich 100 *M* und c) einer Dienstaufwands-Entschädigung von jährlich 200 *M*.

Försterstelle Neumühl in der Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen, ist zum 1. September 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 15,59 ha Acker, 3,5 ha Wiesen. Die Schule ist in Szugken. Die Bahnstation Jura der Kleinbahn Pogegen—Schmalleningken ist von der Stelle 2,6 km entfernt. Bewerbungen müssen bis zum 10. Juni eingehen.

Försterstelle Schanze in der Oberförsterei Glindfeld, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 2. Juni eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeinde-Försterstelle Traben-Trarbach, Regbz. Coblenz, ist zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A wollen Bewerbungen sofort einsenden. Anstellung nach einjähriger Probezeit. Grundgehalt 1200 *M*, 6 von 3 zu 3 Jahren eintretende Alterszulagen von je 200 *M*, Wohnungsgeldzuschuß 300 *M* und eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von 100 *M*.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Benner, Förster zu Bliesenrade, Oberförsterei Darß, ist nach Kronhorst, Oberförsterei Abtshagen, Regbz. Stralsund, versetzt.

Colell, Förster zu Neuendorf, Oberförsterei Pr.-Eylau, ist nach Neulecken, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Dievenkorn, Forstaufseher zu Saßnitz, Oberförsterei Werder, ist nach Bremerhagen, Oberförsterei Abtshagen, Regbz. Stralsund, versetzt.

Heldermann, Hegemeister zu Eisenbrück, Oberförsterei Eisenbrück, ist nach Bukowitz, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Herschel, Forstaufseher zu Krebse, Oberförsterei Schwerin a. W., ist nach Birke, Oberförsterei Birke, Regbz. Posen, versetzt.

Hackbarth, Forstaufseher zu Bremerhagen, Oberförsterei Abtshagen, ist nach Fuhlendorf, Oberförsterei Schuenhagen, Regbz. Stralsund, versetzt.

Hennig, Förster o. R. zu Rybno, Oberförsterei Kosten, ist als Förster m. R. nach Kiedrau, Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Hintz, Forstaufseher zu Grasborn, Oberförsterei Seelzerthurm, ist nach Laubach, Oberförsterei Kattenbühl, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Holzerland, Revierförster zu Neulinum, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Jahn, Förster zu Niederrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, ist nach Hessenstein, Oberförsterei Frankenau, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Jahn, Hilfsjäger zu Antonswald, Oberförsterei Wronke, ist nach Mauche, Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, versetzt.

Kleist, Förster o. R. zu Fuhlendorf, Oberförsterei Schuenhagen, ist nach Bliesenrade, Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, versetzt.

Kranz, Förster zu Kirchheim, Oberförsterei Niederaula, ist nach Mellnau, Oberförsterei Wetter-Ost, Regbz. Cassel, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Paries, Forstaufseher zu Kreuznach, ist zur Vertretung des erkrankten Gemeindeförsters nach Hausen, Gemeindeoberförsterei Kelberg, Regbz. Coblenz, einberufen.

Roschke, Förster zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Ringofen, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schultz, Hegemeister zu Kronhorst, Oberförsterei Abtshagen, ist nach Saßnitz, Oberförsterei Werder, Regbz. Stralsund, versetzt.

Schyia, Hegemeister zu Junkerbrück, Oberförsterei Eisenbrück, ist als Revierförster nach Neulinum, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Walter, Forstaufseher zu Langgoslin, Oberförsterei Eckstelle, ist nach Kalischkowice, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, versetzt.

Wilk, Forstaufseher zu Elisenbruch, Oberförsterei Gildon, ist als Schreibgehilfe auf Probe nach Rybno, Oberförsterei Kosten, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juni d. Js. ab versetzt.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Aachen:

Meier zu Mospert, Oberförsterei Eupen; **Mielich** zu Buchholz, Oberförsterei Büllingen.

im Regierungsbezirk Coblenz:

Fabry zu Ellern, Oberförsterei Neupfalz; **Kuhn** zu Reichenbacherhof, Oberförsterei Neupfalz; **Steffen** zu Försterhof, Oberförsterei Coblenz.

im Regierungsbezirk Cöln:

Kraft zu Aulgasse, Oberförsterei Siebengebirge.

im Regierungsbezirk Danzig:

Adameit zu Ostroschken, Oberförsterei Stangenwalde; **Dirksen** zu Sturmberg, Oberförsterei Pelplin; **Enghardt** zu Neußberg, Oberförsterei Hagenort; **Hasse** zu Sagorsch, Oberförsterei Gnewau; **Heinrich** zu Hartigstal, Oberförsterei Wirthy; **Knorr** zu Hagenort, Oberförsterei Hagenort; **Lange** zu Parchau, Oberförsterei Sullenschin; **Müller** zu Gnewau, Oberförsterei Gnewau; **Neumann** zu Sommerberg, Oberförsterei Buchberg; **Priem** zu Steinkrug, Oberförsterei Gr.-Bartel; **Sachon** zu Lindenbruch, Oberförsterei Kielau; **Siedler** zu Kaliska, Oberförsterei Gr.-Bartel; **Thiedeke** zu Trampken, Oberförsterei Sobbowitz; **Vogt** zu Broska, Oberförsterei Deutschheide; **Werner** zu Neumühl, Oberförsterei Deutschheide.

im Regierungsbezirk Erfurt:

Kempe zu Suhl, Oberförsterei Suhl; **Röhrborn** zu Sachsenburg, Oberförsterei Erfurt.

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Bachmann zu Alt-Golm, Oberförsterei Neubrück; **Böttcher** zu Limmritz, Oberförsterei Limmritz; **Dacke** zu Birklake, Oberförsterei Hohenwalde; **Lehmpfuhl** zu Gunebiese, Oberförsterei Liebegöricke; **Menzel** zu Hartmannsdorf, Oberförsterei Börnichen; **Müller** zu Saubucht, Oberförsterei Zicher; **Müller** zu Marienberg, Oberförsterei Börnichen; **Müller** zu Wendisch-Sorno, Oberförsterei Grünhaus; **Reichardt** zu Dubrau, Oberförsterei Peitz; **Steffen** zu Friedrichsfelde, Oberförsterei Carzig; **Strempel** zu Sonnenburg, Oberförsterei Limmritz; **Topp** zu An der Fluth, Oberförsterei Neubrück.

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Bahr zu Salzgitter, Oberförsterei Liebenburg; **Fischer** zu Haarhof, Oberförsterei Liebenburg; **Kummer** zu Lerbach, Oberförsterei Osterode; **Liepe** zu Zellerfeld, Oberförsterei Zellerfeld; **Müller** zu Radolfshausen, Oberförsterei Ebergötzen; **Priester** zu Bodenfelde, Oberförsterei Nienover; **Striedt** zu Mandelbeck, Oberförsterei Westerhof; **Twele** zu Niedeck, Oberförsterei Ebergötzen; **Weber** zu Lichtenhagen, Oberförsterei Reinhausen; **Winkelmann** zu Leisenrode, Oberförsterei Hardegsen.

im Regierungsbezirk Königsberg:

Dittrich zu Schoeneck, Oberförsterei Schwalgendorf; **Freymann** zu Liedersdorf, Oberförsterei Gauleden; **Kauth** zu Nickelsdorf, Oberförsterei Leipen; **Kowalewski** zu Eichenberg, Oberförsterei Trusken; **Rosener** zu Steingrenz, Oberförsterei Gertlauken.

im Regierungsbezirk Köslin:

Düsterhöft zu Wilhelmshorst, Oberförsterei Altkrakow; **Franz** zu Hammer, Oberförsterei Obersier; **Schroeder**



zu Treten, Oberförsterei Treten; **Wohlnick** zu Schlawin, Oberförsterei Neukrakow.

im Regierungsbezirk Lüneburg:

Kopbamel zu Schafstall, Oberförsterei Lüß; **Stender** zu Ovelgönne, Oberförsterei Fuhrberg.

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Heinrich zu Colbitz, Oberförsterei Colbitz; **Müller** zu Ziegenkopf, Oberförsterei Dingelstedt; **Richter** zu Lödderitz, Oberförsterei Lödderitz.

im Forstverwaltungsbezirk Osnabrück:

Kühlke zu Hopels, Oberförsterei Aurich.

im Regierungsbezirk Potsdam:

Bartels zu Jaenickendorf, Oberförsterei Woltersdorf; **Engel** zu Bühlsdorf, Oberförsterei Oranienburg; **Fricke** zu Eberswalde, Oberförsterei Eberswalde; **Hoffmann** zu Döllnkrug, Oberförsterei Reiersdorf; **Rennhaus** zu Voigtswiese, Oberförsterei Grimnitz; **Piske** zu Rothebach, Oberförsterei Dippmannsdorf; **Schuch** zu Friedrichsthal, Oberförsterei Neuholland; **Specht** zu Triebsch, Oberförsterei Erkner.

im Regierungsbezirk Schleswig:

Junghans zu Ohlingsluft, Oberförsterei Schleswig; **Krützfeldt** zu Friedrichswalde, Oberförsterei Neumünster.

im Regierungsbezirk Stade:

Foerster zu Heseдorf, Oberförsterei Bremervörde; **Schulze** zu Bevern, Oberförsterei Bremervörde.

im Regierungsbezirk Trier:

Bedeßem zu Bettingen, Oberförsterei Saarlouis; **Busch** zu Hellendorf, Oberförsterei Saarburg; **Bungartz** zu Bildstock, Oberförsterei Neunkirchen; **Desquiotz** zu Saarwellingen, Oberförsterei Saarlouis; **Klein** zu Bischofsdhron, Oberförsterei Morbach; **Klose** zu Geisbergerhof, Oberförsterei Saarlouis; **Langener** zu Differten, Oberförsterei Karlsbrunn; **Mankein** zu Urexweiler, Oberförsterei St. Wendel; **von Pidoll** zu Neuhütten, Oberförsterei Hermeskeil; **Schmitt** zu Obersgegen, Oberförsterei Prüm; **Selz** zu Fh. Hilscheid, Oberförsterei Dhronecken.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Basse, Waldvorarbeiter zu Altenmedingen, Kreis Uelzen; **Gehrke**, Holzhauermeister zu Stegers, Kreis Schlochau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Meyer, Waldarbeiter zu Altenmedingen, Kreis Uelzen.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Schwabt, Oberforstmeister zu Hannover, für das Komturkreuz des österreichischen Franz-Joseph-Ordens.

Burckhardt, Regierungs- u. Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Hannover, für das Offizierkreuz des österreichischen Franz-Joseph-Ordens.

Ehlers, Forstmeister zu Saupark bei Springe, für das Offizierkreuz des österreichischen Franz-Joseph-Ordens und für das Offiziersehrenkreuz des Schaumburg-Lippischen Hausordens.

Röker, Förster zu Mühlenbrink, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, für das österreichische silberne Verdienstkreuz mit der Krone.

Lücke, Förster zu Mecklenhorst, Oberförsterei Dedensen, Regbz. Hannover, für das österreichische silberne Verdienstkreuz mit der Krone.

Günther, Fürstlicher Forstverwalter zu Hohenwalde, für die goldene Medaille zum Fürstlich Lippischen Leopoldorden.

Hellenschmidt, Forstverwalter zu Witobel, Kreis Posen-West, für das goldene Verdienstkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

Gemeinde- und Privatdienst.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Grosze, Gutsförster zu Treplin, Kreis Lebus; **Kabske**, Gutsförster zu Gradtken, Kreis Allenstein; **Waniek**, Stadtförster zu Beuthen, O.-Schl.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Hösel, Gutsförster zu Polkehnen, Kreis Mohrungen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Reichert, Gemeindewaldwärter zu Neuhäusel im Unterwesterwaldkreise.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Paschen, Forstassessor zu Schwerin, ist mit der Verwaltung der Oberförsterei Kaliß vom 22. Mai bis 3. Juni d. Js. beauftragt.

von Pressentin, Jagdjunker, Forstassessor aus Schwerin, z. Zt. beim Jägerbataillon Nr. 14 in Colmar i. E., ist mit der Verwaltung der Oberförsterei Kaliß vom 8. bis 22. Juni d. Js. beauftragt.

Angerstein, Horst, Forstreferendar zu Lubosch, Kreis Birnbaum, Regbz. Posen, ist der Großherzoglichen Forsteinrichtungskommission in Schwerin zu einer fünfmonatigen Beschäftigung vom 1. Juni d. Js. ab überwiesen.

Ahlgrimm, Unterförster zu Niendorf, Oberförsterei Leussow, ist nach der neu zu errichtenden Unterförsterstelle Heidhof, Oberförsterei Kaliß, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kosse, Stationsjäger zu Gr.-Upahl, Oberförsterei Tarnow, ist zum Unterförster in Niendorf, Oberförsterei Leussow, vom 1. Juli d. Js. ab ernannt.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Greif, Forstwart zu Rotenfels, Großherzogtum Baden, feierte mit seiner Ehefrau das Fest der goldenen Hochzeit.

Für die Redaktion: J. V.: Bobo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Sonntag, den 8. Juni d. Js., nachmittags 1 Uhr, findet im Restaurant Paschke in Breslau, Taschenstraße, die Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die Versammlung in Berlin; 2. Verschiedenes. Schmidtchen.

Oppeln. Am 8. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet im „Zentral-Hotel" eine Delegierten- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Bericht des Vorsitzenden über die Delegiertenversammlung in Berlin und Verschiedenes. Ich ersuche um vollzählige Vertretung der Ortsgruppen. Hendel.

Ortsgruppen:

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Das diesjährige erste Scheibenschießen findet am Sonntag, dem 1. Juni, von nachmittags 2½ Uhr ab, in Weißkreuz in der üblichen Weise statt. Vorher kurzer Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksgruppenversammlung und Neuwahl des Schrift- und Kassenführers. Um recht zahlreichen Besuch wird gebeten. Der Vorstand.

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 8. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Rechnungslegung für 1913; 3. Besprechung über Einreichen einer Petition um Erhöhung des Bargehaltes; 4. Rangerhöhung der Försteranwärter; 5. Wild-

abschuß und Abgabe von Wild zur Taxe; 6. Besprechung des Beschlusses der diesjährigen Delegiertenversammlung; 7. Beschlußfassung über das Sommerfest; 8. Verschiedenes. Wegen der wichtigen Tagesordnung bittet um rege Beteiligung Der Vorsitzende: Hochfeldt.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 1. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet ein Vorschießen zu dem Ende Juni in Aussicht genommenen Prämienschießen auf dem Schießstande in Tengowitz statt, wozu die Mitglieder nebst den Familienangehörigen hiermit ergebenst eingeladen werden. Bei ungünstiger Witterung fällt die Versammlung aus und findet dann am Sonntag, dem 8. Juni, statt.

Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 31. Mai, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Zantopf in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über das stattgehabte Vergnügen; 2. Vortrag über das Auftreten der Forleule im Bereiche unserer Ortsgruppe und angewandte Vernichtungsmaßnahmen; 3. Verschiedenes (Bestellung der Jahrbücher).

Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Am Sonntag, dem 25. Mai d. Js., findet vor dem Beginn des Scheibenschießens eine Besprechung in Vereinsangelegenheit statt. Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 1. Juni, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hotel Fischer in Alt-Ukta. Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird gebeten, vollzählig zu erscheinen. Damen werden gleichzeitig hiermit eingeladen.

Der Vorsitzende: Schlüter.

Berichte.

Ortsgruppen:

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Zur Versammlung am 27. April 1913 waren 18 Mitglieder erschienen. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt: 1. Jahres- und Kassenbericht wurden erstattet, dem Rechner wurde für 1912 Entlastung erteilt. 2. Über den Bericht des Vorsitzenden betreffs die Bezirksgruppen-Versammlung fand eine lebhafte Aussprache statt. Zur Dienstlandsregulierung und Gehaltsfrage wird dem Beschluß der Konitzer Versammlung (Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung“) voll zugestimmt. Es wird allgemein der Hoffnung Ausdruck gegeben, unsere hohe Behörde möchte nun, nachdem anscheinend bei den Eisenbahnassistenten die Gehaltsordnung durchbrochen werden soll, auch unsere gerechten Bitten in Erfüllung gehen lassen. 3. Besprechung über ein zu gründendes Försterpensionat. Dieser Frage wurde großes Interesse entgegengebracht, weil gerade hier im Osten die Kindererziehung besondere Schwierigkeiten bereitet. Es finden sich hier auf dem Lande selten Volksschulen, in denen ein Knabe so viel lernen könnte, daß er die Aufnahmeprüfung für die Forstlehre macht. Städte liegen meist weit entfernt und sind schwer zu erreichen. Die Folge ist, daß die Kinder, Knaben sowohl als Mädchen, mit wenig Ausnahmen vom neunten bis zehnten Lebensjahre ab in Pension gegeben werden müssen. Es wurde daher beschlossen, daß trotz aller vorgebrachten Bedenken und Schwierigkeiten die Gründung eines Pensionats für Försterkinder in die Wege zu leiten sei. Die Bezirksgruppe soll ersucht werden, die erforderlichen Vorarbeiten baldigst vorzunehmen. 4. Nächste Sitzung findet in Neubraa statt, wenn angängig, verbunden mit Scheibenschießen. 5. Kollege Weiland hielt einen lehrreichen Vortrag über Bienenzucht, den er durch Vorführung verschiedener Geräte recht interessant gestaltete.

Saekel, Vorsitzender.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Zu der Mitgliederversammlung am 27. April d. Js. waren elf Mitglieder erschienen. Punkt 3 der Tagesordnung wurde wegen Verhinderung des Schatzmeisters bis zur nächsten Sitzung vertagt; ebenso Punkt 4, da eine richtige Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder nicht zustande kam. Zu Punkt 5 wurde beschlossen, am Sonntag, dem 1. Juni d. Js., ein Scheibenschießen in Krug-Babenthal abzuhalten. Erster Schuß nachmittags ½3 Uhr. Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Wiederum haben wir in unserem Vorstande einen schmerzlichen Verlust zu beklagen. Am 9. Mai d. Js. verschied plötzlich infolge eines Unfalles der Stadtförster

Rudolf Grimmig

zu **Forsthaus Woltersdorf bei Soldin.**

Der Verstorbene hat dem „Waldheil“ und seinem Vorstande seit Bestehen des Vereins angehört. Er war eine feste Stütze und ein eifriger Förderer der Bestrebungen des „Waldheil“, er fehlte in wenigen Vorstandssitzungen und nahm noch vier Tage vor seinem Tode an einer solchen gesund und frohen Mutes teil.

Wir betrauern in dem Dahingeschiedenen einen treuen, wertgeschätzten Mitarbeiter und werden das Andenken des im besten Mannesalter von 55 Jahren auf so tragische Weise aus dem Leben gerufenen tüchtigen Forstmannes stets in Ehren halten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Graf zu Rantzau-Döllensradung,
Königlicher Forstmeister, Vorsitzender.

Ihren Beitritt zum „Waldheil“ meldeten an:

Remmele, Adolf, Fürstlich Thurn und Taxisscher Forstgehilfe, Bachhaupten bei Ostrach, Hohenzollern.

Teske, Bruno, Privatforstaufseher, Forsthaus Skrzyppno bei Czermin, Kreis Pleschen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 Mark, für alle übrigen Personen mindestens 5 Mark.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Backs, Bartensleben, 2 Mk.; **Bour,** Carrières, 2 Mk.; **Buhler,** Bentnitz, 2 Mk.; **Brückner,** Czemnik, 2 Mk.; **Beck,** Hain, 2 Mk.; **Bethe,** Brüggefeld, 2 Mk.; **Dorrn,** Steinaugrund, 2 Mk.; **Duchow,** Rietschütz, 2 Mk.; **Fielitz,** Theerofen, 2 Mk.; **Fiedler,** Zirke, 5 Mk.; **Fischer,** Neuenheerse, 2 Mk.; **Gigas,** Schreibersdorf, 2 Mk.; **Grube,** Staßfurt, 2 Mk.; **A. Gantzer,** Ottersberg, 2 Mk.; **O. Gantzer,** Ottersberg, 2 Mk.; **Hundertmark,** Fohrde, 2 Mk.; **Herting,** Anröchte, 2 Mk.; **Hartmann,** Jacobsberg, 2 Mk.; **Haushalter,** Niedersept, 2 Mk.; **Hamann,** Linz, 2 Mk; **Hüttche,** Kleinramsau, 2 Mk.; **Jähner,** Grätz, 2 Mk.; **Köhler I,** Rehwinkel, 2 Mk.; **Köhler II,** Rehwinkel, 2 Mk.; **Köhring,** Murow, 2 Mk.; **Klitzsch,** Tännich, 2 Mk.; **Kolbitz,** Neuglienicke, 3 Mk.; **Kraft,** Obrighofen, 2 Mk.; **Kurnoth,** Reichenstein, 2 Mk.; **Knippel,** Frömsdorf, 2 Mk.; **Kruse,** Malmitz, 2 Mk.; **Lange,** Blücher, 2 Mk.; **Lockowandt,** Starrischken, 2 Mk.; **Loske,** Jätschau, 2 Mk.; **Lackes,** Gersweiler, 2 Mk.; **Miltenberg,** Ihlefeld, 5 Mk.; **Meister,** Lützelsoon, 2 Mk.; **Müller,** Mahlenzien, 2 Mk.; **Maczkowiak,** Hanussowski, 3 Mk.; **Malkewitz,** Bodenstein, 2 Mk.; **Mayer,** Schleise, 2 Mk.; **Oschela,** Thorn, 2 Mk.; **Petermann,** Löwenberg, 3 Mk.; **Persicke,** Christianstadt, 2 Mk; **Plashues,** Borken, 2 Mk.; **Peschke,** Schwenten, 2 Mk.; **Simon,** Schönau, 2 Mk.; **Schorß,** Cassel, 3 Mk.; **Schütz,** Reinhausen, 2 Mk.; **Scharfe,** Wohldenberg, 2 Mk.; **Thom,** Melsungen, 2 Mk.; **Trautmann,** Lublinitz, 2 Mk.; **Türcke,** Rossow, 2 Mk.; **Willenberg,** Altbeckern, 2 Mk.; **Werner,** Kartzow, 2 Mk.; **Welzel,** Eichhäusel, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,

Schatzmeister und Schriftführer.

*

Unter Hinweis auf § 8 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr noch im Rückstande sind, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Sühne für versehentliches Schießen eines Rotspießers auf der Wildjagd am 29. Januar cr. im Revier Dietersdorf; eingesandt von der Forstverwaltung in Dietersdorf bei Falkenburg, Pommern	40,—	Mk.
Spende bei der Taufe von Teckelmaier beim Frühschoppen; eingesandt von Herrn E. Eiringhaus in Hamm, Westf.	3,—	„
Erlös aus Zigarrenabschnitten; eingesandt von Herrn Generalmajor z. D. Gabriel in Neiße	6,—	„
Freiwillige Beiträge und Skaterlös nach dem Schüsseltreiben bei Herrn Böttcher, Pyritz; eingesandt von Herrn Stadtförster Jungklaus in Forsthaus Brederlow bei Köselitz, Kreis Pyritz	16,—	„
Erlös für eingesandte Zigarrenabschnitte	1,—	„
	Sa. 66,—	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und **Mitteilungen** über Gründung, Zweck und Ziele des **Vereins** an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die **Deutsche Forst-Zeitung,** an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Kleiner forstlicher Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Gemeinschaft mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen im Jahre 1913 vom 9. bis 14. Juni in Haltern i. W.

Leiter: Oberförster Linde, Haltern. Sonstige Lehrer: 1. Baumgarten, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer, Oberförster, Münster; 2. Dr. Hasenkamp, Münster, Direktor des bakteriologischen Instituts der Landwirtschaftskammer; 3. Dr. Thienemann, Münster, Abteilungsvorsteher der biologischen Anstalt der Landwirtschaftskammer. Beginn früh $8\frac{1}{4}$ Uhr.

Lehrplan.

Montag, den 9. Juni 1913.

Vormittags. 1. Vortrag über Vermessen und Nivellieren. 2. Vortrag über Waldbrände und deren Bekämpfung.

Nachmittags. Praktische Vermessungs- und Nivellierübungen.

Dienstag, den 10. Juni 1913.

Vormittags. 1. Vortrag über die Kiefer, unter besonderer Berücksichtigung der Ödlandaufforstung. 2. Vortrag über die Krankheiten des Wildes.

Nachmittags. Waldbauliche Exkursion und Besichtigung der Feuerschutzanlagen des Reviers.

Mittwoch, den 11. Juni 1913.

Vormittags. 1. Vortrag und Übungen über forstliche Buchführung. 2. Kartierung der Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten vom 9. Juni.

Nachmittags. Praktische Auszeichnung von Durchforstungen in verschiedenartigen Beständen.

Donnerstag, den 12. Juni 1913.

Vormittags. 1. Vortrag über die Holzverwertung unter besonderer Berücksichtigung des Grubenholzes. 2. Vortrag über die preußische Jagdordnung.

Nachmittags. Praktische Holzvermessung und Bestandsmassen-Aufnahme.

Freitag, den 13. Juni 1913.
Ganztägige Exkursion. Besprechung verschiedenartiger Waldbilder. — Besichtigung von Fischereianlagen und Vortrag über Fischzucht.

Sonnabend, den 14. Juni 1913.
Vormittags. Besuch einer größeren Dampfsäge mit Holzplatz und sonstiger industrieller Werke.
Nachmittags: Abreise.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juni 1913 an Herrn Oberförster Linde zu Haltern in Westf. zu richten.

Änderungen des Lehrplanes werden vorbehalten. Der Lehrgang findet nur bei genügender Beteiligung statt.

Das Honorar (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) ist vorher an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm unter Angabe auf dem Postabschnitt, wozu der Betrag bestimmt ist, einzusenden.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Forstlicher Lehrgang des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen in Gemeinschaft mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands vom Montag, den 7. bis Sonnabend, den 12. Juli 1913 an der Königlichen Forstakademie Tharandt.

Zeiteinteilung, Unterrichtsgegenstände und Dozenten sind in Nr. 16 auf Seite 333 bekannt gemacht.

Zur Teilnahme sind berechtigt:
a) alle sächsischen Waldbesitzer, deren erwachsene Söhne, Forstbeamte, sowie sonstige Interessenten des Landes,
b) alle Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Die Teilnahme allzu junger Personen ist nicht erwünscht.

Anmeldungen sind bis spätestens 23. Juni unter gleichzeitiger Einsendung des Honorars (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) an das Sekretariat der Königl. Forstakademie Tharandt zu richten.

Der Lehrgang findet nur statt, wenn sich wenigstens zehn Personen beteiligen. Mehr als 30 Teilnehmer werden nicht zugelassen.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Berichte über die Sitzungen der Wintertagung 1913.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen

(am 7. Februar, 2½ Uhr nachmittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Prof. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde, Vorsitzender des Ausschusses.
   2. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee }
   3. Fiebig, Wildmeister, Krizyzaki } Mitglieder des Ausschusses
   4. von Keudell, Hohenlübbichow }
   5. Grundmann, Neudamm, stellvertr. Schatzmeister.
   6. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.
2. Tagesordnung:
   1. Rechnungsabschluß 1912. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.
   2. Zusammenziehung einzelner Positionen im Haushaltsplan zur besseren Übersicht. Berichterstatter: von Keudell, Hohenlübbichow.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.
4. Bericht über die Sitzung:

Der Vorsitzende eröffnet um 2½ Uhr die Sitzung.

Nach dem von der Geschäftsstelle vorgelegten Kassenabschluß schließt die Kassengebarung für das Jahr 1912 ab:

1. in Einnahme mit	26 148,17 M
2. in Ausgabe mit	24 874,01 „
mithin Überschuß	1 274,16 M

Diese Beträge wurden mit dem Monatsauszug der Kassenstelle Neudamm in Übereinstimmung gefunden, nach Abzug des Versicherungsamtes in Einnahme und Ausgabe in Höhe von 521,22 M.

Aus dem Jahre 1911 sind übernommen worden: 2609,85 M.

Zum Ankauf von Wertpapieren sind verwendet worden: 3774,60 M.

(XIV) Ausgabe . .	3793,60 M
—(X) Einnahme . .	19,00 „
	3774,60 M

Außerdem sind noch an die „Forst-Zeitung“ zurückgezahlt worden: 3793,65 M.

Die tatsächlichen Betriebskosten des Vereins im Jahre 1912 haben betragen:

	24 874,01 M	
	— 3 774,60 „	(für Ankauf der Wertpapiere)
und	— 3 793,65 „	(Rückzahlung an die Forstzeitung)
Sa.	17 305,76 M	

Die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 1912:

	26 148,17 M	
	— 2 609,85 „	(Überschuß aus dem Vorjahre)
mithin	23 538,32 M	

Mithin ein Überschuß der Einnahme über die Ausgabe von:

	23 538,32 M
	— 17 305,76 „
Sa.	6 232,56 M

Die Mitgliederbeiträge haben betragen: 15 002,40 M. Rückständig sind aus dem Vorjahre ca. 350 M, wovon ein Teil sicher noch eingehen dürfte.

Angekauft sind 4200 M 3½ % preuß. Konsols.

Die Verteilung der Einnahme und Ausgabe nach den einzelnen Titeln des Etats ist aus dem vorgelegten Kassenabschluß zu ersehen.

Die beiden Nebenrechnungen des Stellennachweises und Versicherungsamtes haben folgendes Ergebnis:
a) Das Versicherungsamt liefert einen Überschuß von 185,20 M, der nach dem in der Sommertagung 1912 gefaßten Beschluß in einem besonderen Sparkassenbuch Nr. 507 des Schwarzwalder Spar- und Darlehnsvereins hinterlegt ist;
b) der Stellennachweis schließt ab mit einem Überschuß von 721,75 M.

Der Kassenbestand in Neudamm vom 31. Januar 1913 beträgt 6678,24 M. Davon gehen ab die für die „Deutsche Forst-Zeitung“ vereinnahmten Gelder

mit rund 2000 M; bleibt ein Kassenbestand von 4678,24 M.

Das in Wertpapieren angelegte Vereinsvermögen beträgt: 10 400 M 3½ % preuß. Konsols.

Von einer Prüfung der Belege für Einnahme und Ausgabe wird abgesehen, da die Prüfung durch einen beeidigten Rechnungsrevisor beim weiteren Vorstande beantragt werden soll.

Punkt 2 ist durch die Einrichtung des neuen Kassenbuches, das von der Geschäftsstelle vorgelegt wird, erledigt.

Schluß der Sitzung um 3,45 Uhr.

IV. Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Lage der Privatforst-Verwaltungsbeamten

(am 7. Februar, 3,50 Uhr nachmittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Frhr. v. Fürstenberg, Siedlinghausen, Vorsitzender des Ausschusses.
   2. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee } Mitglieder des Ausschusses.
   3. Joly, Oberförster, Natteforth } Mitglieder des Ausschusses.
   4. Krug, Oberförster, Weikersheim } Mitglieder des Ausschusses.
   5. Lincke, Oberförster, Haltern } Mitglieder des Ausschusses.
   6. Prof. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde } Mitglieder des Ausschusses.
   7. v. Eichel-Streiber, Oppershausen } Gäste
   8. Grundmann, Neudamm } Gäste
   9. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.
2. Tagesordnung:
   Stand der bisherigen Erhebungen: die Kommission des Ausschusses.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.
4. Bericht über die Sitzung:
   Der Vorsitzende eröffnet um 3,50 Uhr die Sitzung und erteilt Oberförster Joly das Wort.

Redner teilt mit, daß von der Geschäftsstelle Rundschreiben an die Forstakademien und Universitäten, an die Landwirtschaftskammern und forstlichen Vereine, wie auch direkt an zahlreiche Forstverwaltungen gesandt worden sind, um statistisches Material zu sammeln. Ferner sind Aufrufe in allen forstlichen und jagdlichen Blättern, wie auch in der Tagespresse erlassen worden, nach welchen alle akademisch gebildeten Privatforstbeamten aufgefordert wurden, ihre Personalien der Geschäftsstelle mitzuteilen. Schon die bisher eingelaufenen Antworten haben ein recht betrübendes Bild ergeben, nämlich eine kaum faßbare Überfüllung der Privatforstverwaltungsbeamten.

Leider sind zahlenmäßige Angaben noch nicht möglich, da eine Anzahl von Antworten ausstehen, was auf geringes Entgegenkommen mancher Instanzen zurückzuführen ist. Deshalb mußte sich die Geschäftsstelle der umfangreichen, zeitraubenden Arbeit unterziehen, in direkte Verhandlungen mit den Forstverwaltungen einzutreten.

Auch das Interesse der Privatforstverwaltungsbeamten selbst ist als mangelhaft zu bezeichnen.

Trotzdem wird der Beschluß gefaßt, die Erhebungen weiter fortzusetzen; hierbei auch die von akademisch gebildeten Forstbeamten besetzten Stellen an den Landwirtschaftskammern einzubeziehen, wie auch die Erhebungen auf die Gemeindeforsten auszudehnen; vor allem von neuem die Jugend vor der Privatforstverwaltungslaufbahn zu warnen.

Schluß der Sitzung um 5,15 Uhr.

V. Sitzung des Unterausschusses für Dienstverträge

(am 7. Februar, 5,30 Uhr nachmittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, Haus Sythen, Vorsitzender des Unterausschusses.
   2. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee } Mitglieder des Unterausschusses.
   3. Titze, Oberförster, Friedrichsruh } Mitglieder des Unterausschusses.
   4. Grundmann, Neudamm (Gast).
   5. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer, Mitglied des Unterausschusses.
2. Tagesordnung:
   Besprechung etwaiger Änderungen der Försterdienstvorschrift und Vertrieb der Formulare durch die Firma Neumann-Neudamm. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog, Halensee.
3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.
4. Bericht über die Sitzung:
   Der Vorsitzende eröffnet um 5,30 Uhr die Sitzung und erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Redner schlägt einige Zusätze zur Försterdienstvorschrift, betreffend Erhaltung von Naturdenkmälern, vor, sodann die Übergabe des Vertriebs der Försterdienstvorschrift und der Försterdienstvertragsformulare von der Geschäftsstelle an den Verlag J. Neumann-Neudamm gegen angemessene Gewinnbeteiligung.

Die Versendung der Formulare vermehre die ohnehin umfangreiche Arbeit der Geschäftsstelle, dagegen sichere der Vertrieb durch den Verlag Neumann ein größeres Absatzgebiet, da auf diese Weise die Formulare auch an Nichtmitglieder verkauft werden könnten.

Nachdem mit dem Vertreter des Verlages, Grundmann-Neudamm, die Preise der Formulare und der Gewinnanteil festgesetzt wurden, wird der widerrufliche Vertrieb der Formulare durch die Firma J. Neumann-Neudamm beschlossen. Die Formulare bleiben jedoch Eigentum des Vereins. Schluß der Sitzung um 6 Uhr.

VI. Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Versicherungswesen und für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung

(am 8. Februar, 8½ Uhr vormittags).

1. Anwesend die Herren:
   1. v. Eichel-Streiber, Oppershausen, Vorsitzender des Ausschusses für Versicherungswesen.
   2. Fricke, Kgl. Oberforstmeister, Prof., Hann.-Münden, Vorsitzender des Ausschusses für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung.
   3. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee } Mitglieder des Ausschusses für Versicherungswesen.
   4. Eulefeld, Forstrat, Lauterbach } Mitglieder des Ausschusses für Versicherungswesen.
   5. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki } Mitglieder des Ausschusses für Versicherungswesen.
   6. Krug, Oberförster, Weikersheim } Mitglieder des Ausschusses für Versicherungswesen.
   7. Prof. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde } Mitglieder des Ausschusses für Versicherungswesen.
   8. Schwabe, Oberförster, Jagdschloß, Mitglied beider Ausschüsse.
   9. Graf von der Schulenburg-Lieberose (Gast).

10. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.

2. Tagesordnung:
   1. Bericht über die allgemeine Lage an Hand des Jahresberichts. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig, Krzyzaki.
   2. Organisation des Versicherungsamtes nach Anschluß des schlesischen Güterverbandes. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig, Krzyzaki.
   3. Beratung über die Verwendung des Rücklagefonds.
   4. Mitteilungen und Anträge.
   5. Allgemeine Aussprache über die staatliche Angestelltenversicherung.

3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Versicherungswesen eröffnet um $8\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung und erteilt zu Punkt 1 das Wort.

Wildmeister Fiebig verliest den gedruckten Jahresbericht des Versicherungsamtes, von dem Kenntnis genommen wird.

Zu Punkt 2 weist Redner auf den Ausbau hin, der sich durch den Anschluß des Verbandes der schlesischen Güterbeamten an das Versicherungsamt ergibt, betont aber, daß der Verband sich verpflichtet hätte, die damit verbundenen Arbeitskosten zu tragen. Immerhin nehme aber die Arbeitslast des Versicherungsamtes zu, es empfehle sich, rechtzeitig an eine Hilfskraft zu denken.

Der Ausschuß äußert dem Berichterstatter seine Anerkennung über die vorzügliche Leitung des Versicherungsamtes und ermächtigt ihn, sich eine geeignete Hilfskraft heranzuziehen.

Zu Punkt 3 entspinnt sich eine längere Debatte. Schließlich wird, nachdem der Vorschlag von Oberförster Krug auf Dividendenverteilung der Rücklage wegen der Geringfügigkeit des Betrages abgelehnt wird, ein Antrag von Forstrat Dr. Bertog angenommen und beschlossen, daß über die Verwendung des Rücklagefonds der engere Vorstand bestimmen soll.

Punkt 4 und 5 wird gemeinsam verhandelt.

Kgl. Oberforstmeister Fricke weist auf die noch ganz unklare Sachlage auf dem Gebiete des neuen Pensions-Versicherungsgesetzes hin und schlägt vor, den Ausschuß für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung, der nach Einführung des Pensions-Versicherungsgesetzes eigentlich seinen Zweck erfüllt hätte, doch noch weiter bestehen zu lassen.

Nach einer längeren Debatte über das neue Pensions-Versicherungsgesetz wird beschlossen, daß der Ausschuß für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung weiter bestehen und in Verbindung mit dem Versicherungsamte Material zur Klärung dieser Frage sammeln solle.

Schluß der Sitzung um 10 Uhr.

VII. Sitzung des weiteren Vorstandes
(am 8. Februar, $10\frac{1}{2}$ Uhr vormittags).

1. Anwesend die Herren:

engerer Vorstand:
   1. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee, Vorsitzender
   2. H. v. Eichel-Streiber, Oppershausen, 1. Beisitzer
   3. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki, 2. Beisitzer

Mitglieder des weiteren Vorstandes:
   4. Graf von Arnim-Boitzenburg
   5. Graf von Brühl, Pfisten
   6. Dreßler, Oberförster, Redwitz
   7. Eulefeld, Forstrat, Lauterbach
   8. Graf Finck von Finckenstein, Trossin
   9. Freiherr von Fürstenberg, Siedlinghausen
   10. Fricke, Kgl. Oberforstmeister, Hann.-Münden
   11. Graf vom Hagen, Möckern
   12. Joly, Oberförster, Natteforth
   13. Krug, Oberförster, Weikersheim
   14. Schwabe, Oberförster, Jagdschloß
   15. Dr. Schwappach, Prof., Geh. Reg.-Rat, Eberswalde
   16. Schreiber, Oberförster, Gersfeld
   17. Titze, Oberförster, Friedrichsruh
   18. Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, Haus Sythen
   19. von Keudell, Hohenlübbichow, stellvertr. Mitglied des engeren Vorstandes.

stellv. Mitglieder des weiteren Vorstandes:
   20. Grundmann, Neudamm, stellvertretender Schatzmeister
   21. Hoffmann, Oberförster, Hausdorf
   22. Oberstein, Forstverwalter, Kannendorf
   23. Graf von der Schulenburg-Lieberose

Gäste:
   24. Jacob, Oberförster, Templin
   25. Lincke, Oberförster, Haltern
   26. Metzner, Oberförster, Madlitz

   27. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer.

2. Tagesordnung:
   1. Antrag der Bezirksgruppe Königreich Sachsen auf Abhalten von Hilfsjägerprüfungen im Königreich Sachsen. Berichterstatter: Oberförster Dreßler, Neschwitz.
   2. Termin für die Mitgliederversammlung 1913 zu Hamburg. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog, Halensee.
   3. Übernahme des Jahrbuches durch den Verein. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski, Halensee.
   4. Antrag des Herrn Forstrats Eulefeld auf Einforderung der Bezirksgruppenversammlungsberichte durch die Geschäftsstelle. Berichterstatter: Forstrat Eulefeld, Lauterbach.
   5. Ausbau des Stellennachweises, besonders in bezug auf Besetzung von Stellen in Gemeindeforsten. Berichterstatter: v. Eichel-Streiber, Oppershausen.
   6. Forderungsnachweis eines Bezirksgruppenvorsitzenden zur grundsätzlichen Regelung. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski, Halensee.
   7. Schutz der Titel. Berichterstatter: Oberförster Lincke, Haltern.
   8. Beschlüsse der Ausschüsse.
   9. Prüfung der Bücher und Belege durch einen vereidigten Bücherrevisor. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Eberswalde.



10. Antrag des Güterbeamtenverbandes Schlesien auf Aufnahme in den Verein zwecks Anschluß an das Versicherungsamt. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig, Krzyzaki.

3. Anträge zur Tagesordnung:
1. Gewährung einer Entschädigung für Oberförster Titze für entstandene Kosten bei Vertretung der Vereinsinteressen.
2. Ausschluß eines Vereinsmitgliedes.
3. Gesuch eines Försters um Zulassung zur Försterprüfung 1913.
4. Antrag des Oberförsters Hans Rot auf Gewährung eines Kredits von 250 M zur Anschaffung einer Schreibmaschine zur Erleichterung der Propaganda für den Verein in Süddeutschland.

4. Bericht über die Sitzung:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10,40 Uhr vormittags und teilt den Beschluß des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen mit, den Punkt „Antrag der Bezirksgruppe Königreich Sachsen auf Abhalten von Hilfsjägerprüfungen im Königreich Sachsen" im engeren Vorstande zu behandeln, da der Berichterstatter zur Ausschußsitzung nicht erscheinen konnte. Hierzu weist

Oberförster Dreßler auf die vor kurzem im Königreich Sachsen aufgehobene Reviergehilfenprüfung hin. Dem durch diese Aufhebung fühlbaren Mangel wolle die Bezirksgruppe Königreich Sachsen durch Einrichtung einer Gehilfenprüfung durch die Bezirksgruppe abhelfen und bitte den weiteren Vorstand um Genehmigung.

Redner legt darauf eine bereits ausgearbeitete Prüfungsordnung vor.

Forstrat Dr. Bertog bemerkt hierzu, daß sich zunächst Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ergeben, daß ferner die Kosten bedeutend sein würden, wenn der Verein sie bestreiten sollte.

Oberförster Dreßler entkräftet den letzten Einwurf durch Hinweis darauf, daß für das Königreich Sachsen bereits zwei Herren sich gefunden hätten, welche die Prüfung ehrenamtlich ausüben wollten; die sonstigen Prüfungsunkosten würden durch entsprechende Gebühren gedeckt werden.

Forstrat Eulefeld unterstützt den Antrag. Er selbst habe in seiner Verwaltung für solche junge Beamte, welche Templin nicht besucht haben, beim Einrücken in eine bestimmte höhere Gehaltsklasse solche Prüfungen eingerichtet.

Oberförster Metzner erinnert an den von seiner Bezirksgruppe eingebrachten Antrag auf Abhalten von Hilfsjägerprüfungen. Er habe seinerzeit selbst gegen den Antrag gestimmt, sei auch jetzt davon überzeugt, daß bei Durchführung solcher Prüfungen im ganzen Verein sich unlösbare Schwierigkeiten ergeben würden. Da aber jetzt neue Momente für die Einrichtung einer solchen Prüfung mitsprächen (z. B. Lehrlingszüchterei), so stimme er ebenfalls für den Antrag.

Ebenso stimmt von Eichel-Streiber dafür, unter Hinweis auf die Möglichkeit, wichtige Erfahrungen bei einer späteren Regelung der Frage im Königreich Sachsen zu sammeln.

Nachdem Oberförster Titze, der anfangs eine solche Erlaubnis für bedenklich hielt, seine Bedenken durch die Ausführungen für beseitigt erklärt, schlägt

der Vorsitzende vor, der Bezirksgruppe Königreich Sachsen die gewünschte Genehmigung zu erteilen. Natürlich dürfe der Verein weder durch sie, noch durch irgend eine andere Bezirksgruppe, die etwa dem Beispiele folgen sollte, irgendwie belastet werden.

Es wird demnach beschlossen, der Bezirksgruppe Königreich Sachsen die Abhaltung von Reviergehilfenprüfungen zu gestatten; doch dürfe der Verein in keiner Weise damit belastet werden.

Vor weiterer Behandlung der Tagesordnung bringt der Vorsitzende die aus einem Artikel der „Forst-Zeitung": „Privatforstschule" von Oberförster Titze herrührenden gerichtlichen Verhandlungen zwischen diesem und einer der in dem Artikel angegriffenen Persönlichkeiten zur Sprache. Oberförster Titze habe versehentlich diese Persönlichkeit zu Unrecht in dem Maße angegriffen, wie es geschehen ist, und deshalb außer den Gerichtskosten eine Entschädigung von 1500 M zahlen müssen.

Redner bittet zu erwägen, ob Oberförster Titze dieser Betrag ganz oder zum Teil aus der Vereinskasse zurückerstattet werden soll, da Oberförster Titze offenbar im Interesse des Vereins gehandelt habe.

Nach einer kürzeren Debatte wird die Bewilligung der Hälfte der Unkosten beschlossen.

Im Anschluß daran beantragt ein Vorstandsmitglied den Ausschluß der betreffenden Persönlichkeit aus dem Verein.

In der darauf stattfindenden Besprechung wird hervorgehoben, daß die betreffende Persönlichkeit offenbar den Verein geschädigt habe, ferner zeuge eine Entschädigung für persönliche Zwecke kaum von einer „ehrenhaften Gesinnung", wie § 6 der Satzungen sie bei Mitgliedern voraussetzt.

Der weitere Vorstand ermächtigt deshalb den engeren Vorstand, die betreffende Persönlichkeit aus dem Verein auszuschließen.

Zu Punkt 2 beantragt der Vorsitzende zur Tagung der Mitgliederversammlung die Zeit nach dem Forstwirtschaftsrat.

In der Besprechung gehen die Wünsche für den Zeitpunkt vielfach auseinander. Schließlich wurden die Tage vom 18. bis 21. August festgesetzt, und zwar:

Montag, den 18. August: Ausschüsse;
Dienstag, den 19. August: Vorstandssitzung;
Mittwoch, den 20. August: Mitgliederversammlung;
Donnerstag, den 21. August: Exkursion nach dem Sachsenwalde (Oberförsterei Friedrichsruh).

Zu Punkt 3 weist Generalsekretär Hermanski auf die bereits stattgefundenen Verhandlungen in Eisenach und die Vorbesprechung am Tage vorher, wo die wichtigsten Punkte besprochen worden sind, hin. Nach dem vorliegenden, vom Verlag Neumann-Neudamm ausgearbeiteten Kostenanschlage betragen die Unkosten der Übernahme des Jahrbuches durch den Verein ca. 1000 M. Redner hofft, daß dieselben jedoch in den folgenden Jahren sich niedriger stellen werden.

Der weitere Vorstand beschließt darauf die Übernahme des Jahrbuches durch den Verein. Der Erscheinungstermin wird auf den 15. Mai festgesetzt.

Zu Punkt 4 bringt Forstrat Eulefeld auf rechtzeitige Berichterstattung der Bezirksgruppenversammlungen. Diese Berichte hätten namentlich insofern für die Mitglieder Interesse, als nur ca. 10 % derselben wegen zu hoher Kosten an den Versammlungen teilnehmen könnten. Redner wünscht auch eingehende Berichte, da diese auf das Vereinsleben nur belebend wirken, und beantragt die Anmahnung der Berichte durch die Geschäftsstelle etwa nach 14 Tagen nach der Sitzung, falls sie nicht inzwischen eingegangen wären. Redner erwähnt noch, daß in einem Falle der Bericht von der Geschäftsstelle abgeändert worden wäre, ohne daß der Berichterstatter benachrichtigt worden sei. Diese Maßnahme rufe Verstimmung hervor.

Darauf erwidert der Vorsitzende, daß in dem betreffenden Falle von dem früheren Generalsekretär die Benachrichtigung versehentlich unterblieben wäre. Diese Abänderung sei jedoch notwendig gewesen, da aus der ursprünglichen Form des Berichtes eine Beleidigungsklage entstanden wäre.

In der darauf sich entspinnenden Debatte wird die Anregung von Forstrat Eulefeld warm begrüßt, jedoch auf die entstehenden Schwierigkeiten hingewiesen. Zwangsmaßregeln ließen sich bei diesen freiwilligen Berichten nicht anwenden, auch sei nicht immer Zeit vorhanden, den Bericht innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes zu liefern. Die Mahnungen durch die Geschäftsstelle würden dann nur unangenehme Empfindungen wachrufen.

Im übrigen müsse die Geschäftsstelle resp. der Vorsitzende mitunter Streichungen oder Abänderungen vornehmen, teils wegen Raummangels, teils weil die Bezirksgruppenvorsitzenden nicht mit der Vereinspolitik so vertraut sein können wie die Geschäftsstelle.

Nachdem der Vorsitzende nochmals betont, daß die Berichterstatter sowohl Korrektur wie auch Kenntnis von etwaiger Abänderung stets erhalten, wird der Antrag abgelehnt, jedoch beschlossen, Rundschreiben betreffs rechtzeitiger Lieferung der Berichte an die Bezirksgruppenvorsitzenden zu versenden.

Zu Punkt 5 erklärt v. Eichel-Streiber nur, daß die Gemeindeförsterstellen in absehbarer Zeit infolge Abnahme der forstversorgungsberechtigten Anwärter jedenfalls auf die Dauer nicht mehr allein mit diesen besetzt werden könnten. Doch lasse sich augenblicklich die ganze Frage noch nicht übersehen.

Der Punkt wird deshalb von der Tagesordnung als nicht verhandlungsreif abgesetzt.

Zu Punkt 6 berichtet Generalsekretär Hermanski, ein Bezirksgruppenvorsitzender habe für einen, einem verstorbenen Bezirksgruppenvorsitzenden gespendeten Kranz eine Liquidation eingereicht, die natürlich auch aus der Vereinskasse beglichen worden ist.

Da hierüber noch keine festen Bestimmungen vorliegen, ob derartige Unkosten aus der Vereinskasse bezahlt werden sollen — in zwei anderen derartigen Fällen ist keine Liquidation eingereicht worden —, so bittet Redner um Anweisungen für etwaige spätere Fälle.

Es wird beschlossen, das bisherige Verfahren beizubehalten, also etwaige Liquidationen aus der Vereinskasse zu bezahlen.

Zu Punkt 7 weist Oberförster Lincke auf die Wichtigkeit des Schutzes der Titel hin, so daß der Verein alles versuchen müsse, um wirksame Maßregeln gegen Mißbrauch an maßgebender Stelle zu erreichen. Daß dies möglich sei, beweist die Ministerialverordnung im Königreich Sachsen, die hauptsächlich auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Dreßler ergangen sei.

Das Referat wird dankbar aufgenommen, der engere Vorstand verspricht, die Frage weiter zu behandeln. Jedoch werden die Vorstandsmitglieder ersucht, auch ihrerseits mitzuarbeiten und zunächst Material zu sammeln.

Zu Punkt 8 werden die Beschlüsse der Ausschüsse genehmigt.

Bei Punkt 9 bittet Prof. Dr. Schwappach, zur Entlastung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen die Kassenbücher durch einen vereidigten Bücherrevisor prüfen zu lassen.

Der Vorstand stimmt einstimmig zu.

Punkt 10 wird ohne Diskussion angenommen.

Zu den Anträgen zu der Tagesordnung berichtet Oberförster Dreßler zu Punkt 3, daß der betreffende Förster die gestellten Bedingungen zur Försterprüfung insofern nicht ganz erfüllen kann, als er kein schriftliches Lehrzeugnis habe. Die Ausstellung eines solchen sei nicht mehr möglich, da der Lehrherr verstorben sei.

Der Antrag wird dem engeren Vorstande zur Entscheidung überlassen.

Zu Punkt 4 wird die Notwendigkeit der Propaganda in Süddeutschland anerkannt.

Es wird dem engeren Vorstand ein Kredit von 200 M zur Zahlung an Oberförster Haus bewilligt, jedoch nicht zur Anschaffung einer Schreibmaschine, sondern zur Bestreitung der Propagandaunkosten. Über die Art der Verwendung muß Oberförster Haus mit dem engeren Vorstand sich auseinandersetzen.

Nachdem noch eine Bitte von Oberförster Dreßler, der Verein möge sich auch mit der Frage der Waldausschlächterei befassen, als nicht in das Gebiet der Vereinstätigkeit gehörend, abgelehnt wird, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 1,40 Uhr.

Halensee, im April 1913.

Hermanski.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4069. **Dr. Zentgraf**, Oberförster, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, **Halle a. S.** (**B.-Gr. XVI.**) *) A. M.
4070. **Machill**, Fr., Jäger, 3. Komp., Kurhessisches Jäger-**Batl.** 11, Marburg. (B.-Gr. XIII.)
4071. **Lommatsch**, Kurt, Forstakademiker, **Tharandt**, **Sachsen**. (B.-Gr. XII.)
4072. **Claus**, Otto, Gräfl. Oberförster (Standesherrschaft Lieberose), Lieberose, Bez. Frankfurt a. O. (**B.-Gr. IX.**)

4073. **Meierjürgen**, Adolf, Gräfl. Förster (Graf von Pückler), Domanze, Kr. Schweidnitz. (B.-Gr. VII.)

4074. Seine Erlaucht **Dr. Hans Graf zu Toerring-Jettenbach**, Standesherr, Erbl. Reichsrat, München, Karolinenplatz 4. (B.-Gr. XIV.) Adresse für den Schriftwechsel: Gräfl. Toerringsche Domänenkanzlei, München, Karolinenplatz 4.

---

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pfau, Josef, Forstgehilfe, Wain, Württbg.
Schulz, Leopold, Förster, Hartwigs bei Grünhagen in Ostpreußen.
Kremling, Karl, Revierförster, Tanne (Harz).
Altmeppen, Joh., Förster, Fh. Borg bei Rinkerode, Kr. Münster.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 48 8 Mk.; Nr. 63, 77 je 4 Mk.; Nr. 84 5 Mk.; Nr. 163, 183 je 4 Mk.; Nr. 212 8 Mk.; Nr. 213, 218, 248, 250, 332, 334, 354, 400, 408, 410, 424, 466, 473, 509 je 4 Mk.; Nr. 558 8 Mk.; Nr. 626, 638, 663, 784 je 4 Mk.; Nr. 796 8 Mk.; Nr. 814, 862, 870, 919, 946 je 4 Mk.; Nr. 1045 8 Mk.; Nr. 1047, 1156 je 4 Mk.; Nr. 1186 8 Mk.; Nr. 1275 4 Mk.; Nr. 1312 10 Mk.; Nr. 1328 4 Mk.; Nr. 1340, 1344 je 10 Mk.; Nr. 1348 20 Mk.; Nr. 1396, 1409, 1421, 1439, 1450 je 10 Mk.; Nr. 1545 8 Mk.; Nr. 1564 4 Mk.; Nr. 1566 8 Mk.; Nr. 1567 bis 1573, 1575—1580, 1582, 1583 je 4 Mk.; Nr. 1643 10 Mk.; Nr. 1648 8 Mk.; Nr. 1796, 1824 je 4 Mk.; Nr. 1828 8 Mk.; Nr. 1868, 1928, 1929, 1997, 2001, 2099, 2106, 2142, 2219, 2322 je 4 Mk.; Nr. 2384 8 Mk.; Nr. 2469 4 Mk.; Nr. 2488 8 Mk.; Nr. 2525 1 Mk.; Nr. 2526, 2583, 2601 je 8 Mk.; Nr. 2624 4 Mk.; Nr. 2641 10 Mk.; Nr. 2645 1 Mk.; Nr. 2684, 2689, 2742, 2806, 2818, 2829, 2847, 2867, 2873, 2882, 2884, 2901 je 4 Mk.; Nr. 2972 8 Mk.; Nr. 2983, 2997, 3002, 3077, 3134, 3163 je 4 Mk.; Nr. 3141 1 Mk.; Nr. 3148, 3183, 3246, 3260, 3382, 3459, 3520, 3560, 3567, 3584, 1635, 3624, 3643, 3647 je 4 Mk.; Nr. 3676 10 Mk.; Nr. 3742 20 Mk.; Nr. 3756 8 Mk.; Nr. 3766, 3784 je 4 Mk.; Nr. 3814 8 Mk.; Nr. 3828 4 Mk.; Nr. 3829 10 Mk.; Nr. 3853, 3856 je 4 Mk.; Nr. 3874 10 Mk.; Nr. 3939 4 Mk.; Nr. 3960 7,80 Mk.; Nr. 4068, 4071 je 7 Mk.; Nr. 4072 11 Mk.; Nr. 4073 7 Mk.; Nr. 4074 20 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Gruppe Meiningen.

Sonntag, den 25. Mai d. Js., Gruppenversammlung in Römhild S.-M. mit Exkursion in das Römhilder und die angrenzenden Reviere. Führer: Kollege Steigleder-Römhild. Zusammenkunft 8,03 vormittags auf Bahnhof Römhild, nach Ankunft des Zuges von Rentwertshausen, der die Kollegen aus dem Unterlande bringt. 8,15 Abmarsch nach der Steinsburg. Daselbst Besichtigung der teils aus Saat (Kesselhiebe), teils aus natürlicher Verjüngung hervorgegangenen Eichen-Jungbestände. Inaugenscheinnahme der Gemeindewaldung Schwapphausen (bäuerliche Betriebsweise: Maßschläge). Besichtigung der alten Steinsburgwälle, Erklärung ihrer Entstehung und ihres Zweckes. Abstieg nach dem Waldhause, Besichtigung des städtischen Basaltbruches am großen Gleichberg, sowie der Heilstätte dort, Besichtigung einiger Jungbestände am Merzelbach, Rückkehr nach Römhild. 1,00 mittags gemeinschaftliches Essen im Gasthaus „Zur Post“ (Deutsches Haus).

Nachmittags Besuch des Hainaer Schießstandes, daselbst Schießen. Gewehre und Munition werden durch Kollege Steigleder-Römhild besorgt. Abfahrt von Römhild 6,10 oder 9,50 abends.

Die verehrten Kollegen, namentlich auch alle aus dem Meininger Oberlande (Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld) werden hiermit ergebenst eingeladen. Familienangehörige, Freunde und Gönner der „grünen Farbe“ können als Gäste teilnehmen.

Der Herr Vereinsvorsitzende hat sein Kommen in Aussicht gestellt.

Mit Waldheil!

Wernshausen, 15. Mai 1913.

gez.: E. Pfaffe, Gruppenführer.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Mittwoch, den 28. d. Mts., um 3 Uhr nachmittags, Versammlung im Hotel „Mägdesprung“.

Vortrag des Hilfsjägers Matthes über die für die Forstschutzbeamten wichtigsten Bestimmungen der neuen Reichsversicherungsordnung.

Mit Weidmannsheil!

Grimm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 22. Neudamm, den 1. Juni 1913. 28. Band.

Welche Holzart eignet sich am besten zur Verwendung als Telegraphenstange?

Vom Geheimen Postrat **Moersberger.**

Das Ziel, den Telegraphenstangen eine möglichst langjährige Haltbarkeit im Erdboden zu geben, wird bekanntlich dadurch erreicht, daß die Hölzer vor ihrer Einstellung in die Telegraphenlinien mit fäulniswidrigen Stoffen behandelt werden. Hierbei hat man verschiedene Mittel versucht.

1. **Tränkung mit Kupfervitriol.** Am einfachsten und billigsten hat sich bisher als Tränkungsmittel eine $1^1/_2$ prozentige Lösung von Kupfervitriol erwiesen. Das Tränken der Hölzer geschieht auf einer eigens zu dem Zwecke errichteten Zubereitungsanstalt, die möglichst in der Nähe eines Güterbahnhofs gelegen sein soll. Anderseits empfiehlt es sich, die Tränkanstalt tunlichst nicht allzuweit von größeren Waldungen zu legen, weil es darauf ankommt, die Stangen so rasch wie möglich nach dem Fällen der Stämme zu tränken. Gewöhnlich wird eine kurze Frist von nur einigen Tagen vertragsmäßig festgesetzt, weil sie sich um so besser und schneller tränken lassen, je frischer die Hölzer zur Tränkanstalt gelangen. Ein Stamm, der erst acht Tage nach dem Einschlag auf der Anstalt eintrifft, läßt das Eindringen der Kupfervitriollösung viel schwerer zu, als wenn er bereits zwei oder drei Tage nach dem Fällen getränkt wird. Das Holz darf deshalb **nicht ausgetrocknet und auch nicht entrindet** sein; es darf daher weder im Walde lagern, noch geschleift werden. Ist die Rinde nicht gut erhalten, wird das Holz nicht abgenommen. Auf diese Punkte ist besonders zu achten, wenn die Stämme auf längeren Wegen oder mit der Eisenbahn zur Anstalt befördert werden müssen, wobei ein Auf- und Abladen unumgänglich ist.

Da beim Tränken mit Kupfervitriollösung das Holz noch frisch im Safte sein muß, ist das Tränken und Fällen auf die Monate **April bis September** beschränkt. Hierin liegt eine gewisse Erschwernis für den Lieferer, weil der Holzeinschlag in den Sommermonaten im Forstbetriebe nicht üblich ist und die Erlangung der Arbeitskräfte und Gespanne namentlich während der Erntezeit oft Schwierigkeiten bereitet; darauf muß sich der Lieferer einrichten und entsprechende Vorkehrungen treffen, um die Vertragsbedingungen innehalten zu können, um so mehr, als er in

regelmäßigen kurzen Fristen immer eine bestimmte Menge anliefern muß. Überhaupt ist es notwendig, die Lieferbedingungen vor Abgabe eines Angebots gründlich durchzusehen, um nicht in unangenehme Zwangslagen zu geraten. Es erscheint deshalb von Wert, auf einige Vertragspunkte noch besonders aufmerksam zu machen.

Bei der Reichs-Telegraphenverwaltung sind für Stangen folgende Längen gebräuchlich: 7 m, $8^1/_2$ m, 10 m und 12 m. Nach ihrer Stärke sind zwei Sorten zu unterscheiden: Stangen I, die (ohne Rinde gemessen) mindestens 15 cm Zopfstärke aufweisen sollen, und Stangen II, die (ohne Rinde gemessen) mindestens 12 cm Zopfstärke haben sollen. Da die Hölzer bei diesem Tränkverfahren, wie erwähnt, frisch im Safte geschlagen werden und nachträglich etwas eintrocknen, so ist es notwendig, beim Aufmessen im Walde mit der Rinde auf das spätere Entrinden und auch auf ein geringes Eintrocknen in der heißen Jahreszeit gebührend Rücksicht zu nehmen. Es ist deshalb ratsam, das Zopfende (mit der Rinde gemessen) bei Stangen der Sorte I mindestens $16^1/_2$ cm stark zu wählen, bei Stangen II mindestens $13^1/_2$ cm stark, wenn sich der Verkäufer nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Stangen bei der Abnahme auf der Tränkanstalt als nicht vertragsmäßig zurückgewiesen werden sollen. In solchem Falle sind sie ziemlich wertlos, oder es bleibt nur der Ausweg übrig, die als Stangen I ausgesuchten teureren Stangen als Stangen II abnehmen zu lassen, wenn an solchen Stangen noch Bedarf ist. Um die hiermit verknüpften Verdrießlichkeiten und Nachteile zu vermeiden, sei auf diesen wichtigen Punkt besonders hingewiesen.

Wie aber Frische, Länge und Stärke des Stammes einen Einfluß auf die Zeitdauer der Tränkung ausüben, so spielt auch die Holzart dabei eine Rolle. Am leichtesten läßt sich erfahrungsgemäß das Holz der Kiefer durchtränken, weniger leicht das der Lärche und noch schwerer das Holz der Fichte und Tanne. Demzufolge werden Kiefernhölzer zur Stangenzubereitung von der Telegraphenverwaltung am meisten bevorzugt. Ein weiterer Grund, weshalb die Kiefer den Vorzug verdient, liegt in ihrer Eigenschaft, daß sie widerstandsfähiger ist als Lärche und Fichte. Auch tritt bei Fichtenstämmen, selbst wenn sie äußerlich tadelfrei erscheinen, im Innern öfter Rotfäule auf, wodurch das Umbrechen begünstigt und die Gebrauchsdauer verkürzt wird.

Im weiteren hat die Erfahrung gelehrt, daß eine auf sandigem Boden, mithin langsamer gewachsene Kiefer mit engen Jahresringen sich besser hält als eine auf lehmigem Boden gewachsene mit weiten Jahresringen; die erstere Art erhält daher den Vorzug.

Bei den Preisangeboten wird in der Regel der Kubikinhalt einer zugerichteten Stange zugrunde gelegt. Der Festinhalt wird nach dem Mittendurchmesser der Stange mit Hilfe der im preußischen Forstbetriebe gebräuchlichen Kubiktabelle ermittelt. Der Preis wird gewöhnlich für ein Kubikmeter Festinhalt frei Tränkanstalt verabredet. Bildet der Querdurchschnitt in der Mitte des Stammes keine kreisrunde, sondern eine eiförmige Fläche, so wird das Mittel zwischen dem größten und dem kleinsten Mittendurchmesser genommen.

2. Tränkung mit Teeröl. Neuerdings wird seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung von einem anderen Tränkverfahren vielfach Gebrauch gemacht: von der Tränkung mit kreosothaltigen Teerölen unter Anwendung von Dampfdruck. Hierbei werden nur Hölzer in entrindetem und völlig ausgetrocknetem Zustande verwendet. Die Hölzer müssen demnach im Winterhalbjahr in den Monaten Oktober bis März gefällt und längere Zeit zum Austrocknen gelagert werden. Die Tränkung selbst erfolgt dagegen in der Regel während der Sommermonate April bis September. Das Fällen und Abfahren der Stangen ist wesentlich erleichtert und verbilligt; denn im Winterhalbjahr können billigere Arbeitskräfte usw. erworben werden als im Sommerhalbjahr. Dagegen muß noch mehr Rücksicht auf das Eintrocknen genommen werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Zopfstärke der Stangenhölzer I nach dem Entrinden im Walde mindestens auf 16 cm zu wählen, bei Stangen II mindestens auf 13 cm, damit sie nach dem Trocknen nicht zu schwach befunden und bei der Abnahmeprüfung nicht zurückgewiesen werden. An einigen Stellen, insbesondere bei großen Entfernungen, hat sich das Verfahren herausgebildet, eine unverbindliche Vor-Abnahmeprüfung vor der Absendung aus dem Walde auf Kosten des Verkäufers mit der Oberpostdirektion zu verabreden.

Das eigentliche Tränkverfahren gestaltet sich wie folgt: Die entrindeten, völlig ausgetrockneten Stämme werden in einen fest verschlossenen Tränkkessel eingebracht und kurze Zeit einem Luftdruck von etwa 2 Atmosphären ausgesetzt; darauf wird unter erhöhtem Luftdruck Teeröl in die Stangen eingepreßt. Nach einiger Zeit wird der Luftdruck im Kessel allmählich wieder aufgehoben. Das überschüssige Teeröl entweicht aus dem Innern des Stammes. In den Faserzellen des Stammes verbleibt nur so viel Teeröl, als nötig ist, um der Fäulnis entgegenzuwirken.

Bleibt zu reichlich Teeröl im Holz, so wird das Gewicht der Stangen unnötig erhöht, was auf die Fracht und auf das Abtragen und

Aufrichten von ungünstigem Einfluß ist; anderenteils werden die Kosten der Tränkung vermehrt, und endlich ist noch ein Uebelstand zu befürchten, daß bei zu reichlichem Vorhandensein von Teeröl die Stangen längere Zeit hinterher trotz längeren Lagerns doch noch Teeröl absondern (ausschwitzen), was beim Errichten und Besteigen der Stangen von den Telegraphenarbeitern unangenehm empfunden wird, weil sich infolge Berührung mit Teeröl leicht Hautkrankheiten an Hals und Händen einstellen und weil die Leute wegen des Teergeruchs der Kleider nur schwer Unterkommen draußen finden. Auch beim Tränken mit Teeröl hat sich ergeben, daß die Kiefer den Vorzug vor der Lärche und Fichte verdient. Das Kiefernholz läßt am leichtesten ein Eindringen der Teerölflüssigkeit zu. Das Tränken der Lärche und Fichte dagegen ist schwierig, unzureichend und erfordert erheblich mehr Aufwand an Zeit und Kosten.

Aus diesen Gründen wird auch bei diesem Tränkverfahren daran festgehalten, nur Kiefern zur Verwendung als Telegraphenstangen zu erwerben.

Die Zubereitung der Stangen mit Teeröl ist im Vergleich zu der mit Kupfervitriol zwar teurer, aber auch entsprechend nachhaltiger. Die Gebrauchsdauer der Stangen, d. i. ihr Verbleiben in den Telegraphenlinien, soll annähernd verdoppelt werden.

Der beim Tränken mit Teeröl entstehende höhere Kostenaufwand wird später ausgeglichen, indem die Stangen nicht so rasch durch Fäulnis abgängig werden, sondern etwa doppelt so lange Zeit im Erdboden stehen können; mithin wird nicht nur an Materialkosten gespart, sondern auch an Arbeitslöhnen für die erst in längeren Zeitfristen erforderliche Auswechselung und an Frachtkosten für die Beförderung. Dieser finanzielle Erfolg wird zugleich auf den Holzmarkt von Einfluß sein, insofern als der bisherige Jahresbedarf an Telegraphenstangen in Zukunft verringert wird, was bei der Knappheit des Deutschen Wald- und Holzbestandes nicht unerwünscht sein wird.

3. **Allgemeines.** Ist hiernach die Kiefer das geeignetste Holz zur Verwendung als Telegraphenstange, so nimmt es wunder, weshalb nicht die besonders in der norddeutschen Tiefebene vorhandenen weit ausgedehnten Ödländereien weit mehr, als bisher geschehen, mit Kiefernbeständen aufgeforstet werden. Hier liegt noch ein reiches Feld der Erwerbstätigkeit für Gemeinden und Einzelbesitzer offen. Kleinere Waldbesitzer sollten sich zusammenschließen, um auf diesem Gebiete etwas Ersprießliches zu leisten. Der Gewinn wird nicht ausbleiben, da für Telegraphenstangen verhältnismäßig hohe Preise gezahlt zu werden pflegen.

Gewöhnlich werden Holzankäufe abgeschlossen für Mengen von mindestens 3000 Telegraphenstangen. Beim Vorhandensein von 10 000 und mehr Stangen wird in der Regel der Frage nähergetreten, ob eine Zubereitungsanstalt im Walde selbst oder in dessen Nähe bei einem Bahnhofe zu errichten sein wird. Durch die größere Entfernung des Standortes vom nächsten Bahnhofe werden die Kosten für Abfuhr aus dem Walde und Beförderung mit der Eisenbahn unnötigerweise erhöht. Wo angängig, wird man in Erwägung ziehen, den bequemeren und billigeren Wasserweg zur Beförderung der Hölzer zu wählen, zumal da, wo es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. bei entrindeten, ausgetrockneten Holzstämmen zur Tränkung mit Teeröl, die schon im Winter versandt werden können. Am größten ist der Bedarf an 7 und 8 ½ m langen Stangen, weniger groß an 10 m und am geringsten solcher an 12 m langen Stangen.

Auf ein allgemeines Erfordernis muß noch ausdrücklich aufmerksam gemacht werden: Die Telegraphenverwaltung beansprucht, daß nur wirkliche Stammenden geliefert werden, nicht die oberen Stücke, sogenannte Zopfenden.

Es kann mit Rücksicht auf die zu erzielenden hohen Preise nur empfohlen werden, die Gewinnung stärkeren Kiefernholzes in größerem Umfange zu betreiben, unter Umständen mehrere kleine Waldbestände zu größeren Forstgenossenschaften zu vereinigen. Gewiß wird es sich lohnen, einen solchen Versuch zu machen und dann mit einem Angebot an die beteiligte Ober-Postdirektion heranzutreten.

Mit den Vorermittelungen zum Ankauf von nicht entrindeten, im Sommerhalbjahr (April-Oktober) einzuschlagenden frischen Stangen zur Zubereitung mit Kupfervitriol wird in der Regel im Spätsommer oder Herbst des vorangehenden Jahres unter der Hand begonnen. Der Ankauf von entrindeten, ausgetrockneten, im Winterhalbjahr (Oktober—April) gefällten Stangenhölzern zur Tränkung mit Teeröl wird gewöhnlich durch öffentliche Ausschreibung im Spätsommer durch das Reichs-Postamt eingeleitet, wobei die näheren Bedingungen ebenfalls bekanntgegeben werden.

* * *

Die Anerbietungen auf Lieferung roher, zur Tränkung mit Kupfervitriol geeigneter Stangen haben in letzter Zeit sehr nachgelassen, anscheinend in der irrtümlichen Annahme, daß von diesem Tränkverfahren kein Gebrauch mehr gemacht werde. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß es einstweilen nicht in der Absicht des Reichs-Postamts liegt, die Tränkung von Telegraphenstangen mit Kupfervitriol aufzugeben.

Übersicht der Holznutzung
Einnahmen und Ausgaben nach Einheits- und Prozentzahlen für die Staats-,

Laufende Nummer	Staat oder Besitzer	Gesamte Waldfläche	Holznutzung (Derbholz)				
			im ganz. von 1 ha der Holzbodenfläche	Verteilung nach			
				Nutzholz	Brennholz	Laubholz	Nadelholz
		ha	fm	in Prozenten			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
							a) Staats-
1	Preußen	2997175	5,10	67	33	21	79
2	Bayern	935256	5,06	57	43	—	—
3	Württemberg	196060	5,79	62	38	28	72
4	Sachsen	180424	5,01	84	16	39	61
5	Elsaß-Lothringen	155234	3,48	46	54	55	45
6	Baden	95578	6,26	50	50	33	67
7	Braunschweig	85712	5,03	58	42	48	52
8	Mecklenburg-Schwerin	109417	3,05	44	56	45	55
9	Mecklenburg-Strelitz	45314	3,28	50	50	28	72
10	Sachsen-Gotha	13864	4,55	57	43	11	89
11	Sachsen-Meiningen	44838	4,87	66	34	17	83
12	Sachsen-Weimar	46875	4,46	62	38	33	67
13	Anhalt	29731	3,67	66	34	28	72
14	Waldeck und Pyrmont	27228	3,37	34	66	74	26
15	Oldenburg	27100	1,73	78	22	37	63
16	Schwarzburg-Rudolstadt	21344	3,69	72	28	15	85
17	Schwarzburg-Sondershausen	79123	4,29	67	33	23	77
							b) Kron-
18	Preußen	76691	3,24	53	47	11	89
19	Hessen	71818	4,70	41	59	57	43
20	Sachsen-Altenburg	11731	5,40	79	21	14	86
21	Anhalt	40076	6,03	69	31	19	81
							c) Gemeinde-
22	Görlitz	29659	[2])9,46	82	18	1	99
23	Regbz. Wiesbaden	164951	3,03	33	67	70	30
24	Hohenzollern-Sigmaringen	21260	4,85	39	61	46	54
25	Bayern	396693	3,06	49	51	31	69
26	Baden	279388	5,01	45	55	35	65
27	Elsaß-Lothringen	201693	3,81	41	59	51	49
							d) Privat-
28	Kgl. Prinzliches Forstamt Flatow	13224	4,23	57	43	21	79
29	Gräfin v. d. Schulenburg-Filehne	10932	2,78	72	28	15	85
30	Graf v. Brühl-Pförten	16849	1,90	76	24	2	98
31	Graf v. d. Schulenburg-Lieberose	12349	2,43	93	7	3	97
32	Graf v. Arnim-Muskau	25783	2,97	74	26	—	100
33	Fürst v. Donnersmarck-Neudeck	14628	3,90	96	4	—	—
34	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen-Koschentin	19536	4,77	73	27	3	97
35	Fürst zu Hohenlohe-Oehringen (in Schlesien)	31480	5,41	77	23	9	91
36	Fürst Pleß (im Regbz. Oppeln)	26977	3,88	88	12	6	94
37	Herzog v. Ratibor	30337	4,56	77	23	18	82
38	Fürst Stolberg-Wernigerode	21477	4,94	65	35	31	69
39	Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen	39913	3,43	61	39	18	82
40	Fürst Leiningen-Amorbach	14511	2,55	64	36	42	58
41	Fürst Thurn u. Taxis-Regensburg	44102	5,00	52	48	22	78
42	Fürst Fürstenberg-Donaueschingen	32221	5,09	63	37	24	76
43	Sämtliche Riedesel, Freiherren zu Eisenbach	12095	6,24	42	58	56	44

[1]) Ausschl. der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, da dort infolge des Nonnenholzeinschlages abnorme Holzmengen zur Buchung gelangten und ebenso auch sehr erhebliche Geldbeträge gestundet wurden.
[2]) Infolge der Buchung der im Jahre 1909 durch einen Orkan geworfenen Holzmassen der hohe Ertrag.

und der wichtigeren
Kron-, Gemeinde- und Privatforsten über 10000 ha im Wirtschaftsjahre 1910.

Einnahmen und Ausgaben

Einnahme für Holz von 1 ha der Gesamtfläche ℳ	Durchschnittserlös für 1 fm: des gesamten Einschlags ℳ	Durchschnittserlös für 1 fm: Nutzholz ℳ	Durchschnittserlös für 1 fm: Brennholz ℳ	Von der Einnahme aus Holz entfallen auf: Nutzholz %	Von der Einnahme aus Holz entfallen auf: Brennholz %	Holzwerbungskosten für 1 fm ℳ	Kulturkosten für 1 ha der Gesamtfläche ℳ	Wegebaukosten für 1 ha der Gesamtfläche ℳ	Personalaufwand f. Lokalverwaltung u. Schutz für 1 ha der Gesamtfläche ℳ	Reinertrag von 1 ha ℳ	Ausgabe in Prozenten der Roheinnahme %
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
forsten:											
[1])41,51	[1])9,47	[1])13,64	[1])4,60	[1])78	[1])22	1,40	1,97	2,36	[illegible],97	[1])23,46	53
64,20	12,66	18,14	7,14	72	28	1,84	2,66	3,05	10,29	38,10	43
100,99	14,93	19,59	9,44	71	29	1,84	2,80	4,87	10,67	66,26	37
86,94	14,25	18,54	5,29	88	12	2,10	2,77	4,12	15,24	52,91	41
49,94	12,49	19,01	8,32	59	41	2,38	1,74	2,12	7,72	28,78	48
98,00	13,22	20,67	7,73	66	34	2,31	2,21	4,71	8,84	60,38	40
57,36	9,53	14,91	4,81	73	27	1,61	2,50	3,48	9,78	30,81	48
32,73	8,64	—	—	—	—	1,31	5,83	—	7,34	17,75	52
34,69	10,20	17,06	4,51	76	24	1,00	3,79	0,48	4,64	21,78	39
77,17	17,55	23,17	9,97	75	25	2,63	2,25	2,77	6,93	52,48	33
82,61	13,28	18,49	7,28	78	22	1,90	2,08	2,74	6,46	58,00	31
71,65	12,26	18,11	7,12	69	31	1,96	3,32	3,02	9,12	44,90	38
48,04	10,44	15,07	4,79	79	21	1,33	4,54	1,74	7,00	31,05	41
29,56	7,42	—	—	—	—	1,31	1,61	1,14	7,82	15,88	50
25,06	13,23	15,64	6,80	86	14	1,07	4,13		6,27	11,34	57
64,57	14,68	20,43	6,16	83	17	1,99	1,64	2,26	6,60	45,32	31
74,62	14,76	20,99	6,80	80	20	2,07	1,64	2,11	9,09	50,91	32
forsten:											
29,84	8,96	13,23	4,74	73	27	1,03	1,33	0,95	5,39	19,65	39
60,41	9,62	15,62	6,94	50	50	2,29	5,28	2,80	8,43	29,66	53
97,19	14,15	20,62	4,31	88	12	1,44	4,10	2,60	8,57	68,52	31
52,61	9,02	—	—	—	—	1,36	2,46	2,36	6,40	37,09	42
forsten:											
[2])103,02	10,97	12,58	5,79	87	13	1,64	4,25	1,03	4,30	[2])80,17	24
35,61	7,61	—	—	—	—	1,89	1,82	1,09	2,68	25,70	37
64,71	10,89	16,75	8,01	51	49	1,58	2,05	1,15	3,06	47,84	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2,41	1,75	1,78	—	—	—
forsten:											
44,33	11,40	—	—	—	—	0,68	2,68	2,12	6,61	31,90	32
25,76	8,80	11,36	4,05	84	16	1,07	2,74	0,01	1,99	21,00	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26,97	10,18	12,24	3,79	91	9	0,75	2,01	0,12	3,38	18,20	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53,62	13,98	15,26	4,78	96	4	2,85	2,20	0,92	9,57	21,64	62
51,65	9,78	11,52	6,50	77	23	1,16	3,20	4,26	3,86	34,58	46
36,83	7,22	8,37	3,79	87	13	1,01	2,17	1,32	8,53	19,70	63
51,34	13,73	15,39	5,38	94	6	1,04	2,43	1,11	9,07	36,18	35
41,75	9,04	10,12	6,14	82	18	1,04	1,24	0,50	6,05	29,79	31
64,99	11,49	16,30	5,73	77	23	2,34	1,95	4,89	5,80	38,93	42
41,17	12,58	15,31	8,33	74	26	1,96	1,88	1,22	6,17	23,13	44
38,45	11,00	11,84	10,28	50	50	2,23	2,53	1,29	9,23	19,50	52
71,89	12,45	19,04	7,05	69	31	1,30	1,07	1,95	7,48	45,01	36
80,65	14,18	19,63	7,51	76	24	2,17	3,30	2,54	6,86	55,73	32
64,04	8,67	14,41	5,57	58	42	1,47	1,09	3,00	6,10	43,04	33

(Aus Nr. 5 der Mitteilungen des Deutschen Forstvereins.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erholungsurlaub für die etatsmäßigen Forstkassenrendanten.

Allgemeine Verfügung Nr. 20 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 1293.

Berlin W 9, 25. April 1913.

Nach § 8 Abs. 2 ihrer Geschäftsanweisung vom 1. Juni 1912 haben die Forstkassenrendanten in Urlaubsfällen einen geeigneten Vertreter vorzuschlagen und die Verantwortung für dessen Kassenverwaltung und die durch die Vertretung entstehenden Kosten zu tragen. Zur Beseitigung der sich hieraus für die etatsmäßigen Rendanten bei der Nachsuchung von Erholungsurlaub ergebenden Härten ermächtige ich die Königliche Regierung, künftig den Rendanten alljährlich einen Erholungsurlaub bis zu vier Wochen zu bewilligen, ohne daß sie die Verantwortung für die ordnungsmäßige Fortführung der Amtsgeschäfte in der Vertretungszeit und die aus der Vertretung entstehenden Kosten zu tragen brauchen.

Die Vertretung ist durch die Königliche Regierung zu regeln. Wie bisher, werden aber auch in Zukunft die Erholungsurlaub nachsuchenden Beamten wegen ihrer Vertretung Vorschläge zu machen haben. Hierbei weise ich darauf hin, daß dort, wo sich den Rendanten Gelegenheit bietet, sich mit einem geeigneten andern Staatsbeamten gegenseitig zu vertreten, eine derartige Regelung in erster Linie in Vorschlag zu bringen ist.

Nur wenn sich eine Vertretung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht ermöglichen läßt, bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, die Vertretung anderweitig, erforderlichenfalls nach Benehmen mit Ihrem Präsidenten, zu ordnen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die in den Oberförstereien des in Frage kommenden Kassenbezirks beschäftigten Forstbeamten mit der Vertretung nicht beauftragt werden dürfen.

Sind in außergewöhnlichen Fällen die Königlichen Regierungen außerstande, die Vertretung zu regeln, so ist an mich zu berichten.

Selbstverständlich soll hierdurch eine Regelung der Vertretung auf anderen Grundlagen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bleibt es den Rendanten unbenommen, sich mit Zustimmung der Regierung durch bevollmächtigte Kassengehilfen (§ 10 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Gesch.-Anw.) vertreten zu lassen. In diesen Fällen haben aber die Rendanten die Verantwortung für die Kassenverwaltung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung zu tragen.

Frhr. v. Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Neuregelung des Dienstlandes und der Dienstaufwandsentschädigung der Revierförster und Förster.

Allgemeine Verfügung Nr. 24 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 3960.

Berlin W 9, 9. Mai 1913.

Der für das Etatsjahr 1913 angemeldete Bedarf an Dienstaufwandsentschädigungen für die Durchführung der Neuregelung übersteigt bei weitem die durch den Staatshaushaltsetat zur Verfügung gestellte Summe. Es haben daher meistens ganz erhebliche Kürzungen der erbetenen Geldbeträge vorgenommen werden müssen.

Ich ermächtige nunmehr die Königliche Regierung, mit der Regulierung der einzelnen Stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vom 1. April d. Js. ab zu beginnen.

Die Istausgabe an Dienstaufwandsentschädigungs**erhöhungen** infolge der Regulierungen darf für das Etatsjahr 1913 im dortigen Bezirke nicht mehr als . . . . ℳ . . . . betragen und muß sorgfältig **besonders** überwacht werden. In die alljährlich im April hierher vorzulegende Kontrolle über die Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster werden aber die **Jahres**beträge der verfügten Erhöhungen eingetragen. In einer besonderen Fußnote ist anzugeben, wie hoch für den Bezirk der Gesamt-**Jahres**betrag an Dienstaufwandsentschädigungs**erhöhungen** für die im **abgelaufenen Etatsjahre** regulierten Stellen ist.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auf größere Zuschüsse zu dem vorüberwiesenen Betrage nicht gerechnet werden kann, da die vorhandenen Mittel bis auf einen ganz kleinen Rest verteilt sind. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen sind ausschließlich gelegentlich der unter II 4 der Grundsätze angeordneten Anzeigen zu stellen. Diese Anzeigen sind, wie ich noch besonders bemerke, auch schon im laufenden Jahre zu erstatten (**ohne** Muster D).

In den Forstgeldrechnungen ist vom Etatsjahre 1913 ab bei den mit Dienstland versehenen Revierförster- und Försterstellen vor der Linie zu vermerken, ob die Dienstländereien nach den Grundsätzen vom 7. Februar 1913 bereits reguliert sind oder nicht.

J. A.: Schebe.

An die Königlichen Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Schonung des Baummarders.

Allgemeine Verfügung Nr. 23/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 5026/I B Id 7069/12.

Berlin W 9, 9. Mai 1913.

Es ist in Anregung gebracht, den bereits in vielen Gegenden durch scharfe Nachstellungen zur Seltenheit gewordenen Baummarder vor der völligen Ausrottung zu schützen. In Abänderung der Bestimmungen des § 65 (drittletzter Absatz) der Förster-Dienst-Instruktion will ich die Königliche Regierung ermächtigen, den Forstbeamten das Fangen und die Erlegung des Baummarders in den Staatsforsten Ihres Bezirks für eine bestimmte Zeitdauer zu untersagen, insoweit nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen zur Vermeidung eines völligen Aussterbens des Baummarders eine zeitweise Schonung notwendig ist und sonstige wesentliche Bedenken dem nicht entgegenstehen. Für die vorübergehende Schonung



des Baummarders, der sich, wie bekannt, unter anderem durch die Vertilgung des Eichhörnchens nützlich macht, werden in erster Linie größere Waldgebiete in Frage kommen, in denen die Interessen der niederen Jagd von geringerer Bedeutung sind.

Wenn die Maßnahme wirksam sein soll, werden auch die übrigen größeren Waldbesitzer und Jagdinhaber des dortigen Bezirks für die zeitweise Schonung des Baummarders zu interessieren sein. Die Königliche Regierung wolle sich zu dem Behufe mit Ihrem Herrn Präsidenten in Verbindung setzen, sofern der Schutz des Baummarders vor seiner völligen Vernichtung auch in den Privat-, Kommunal- usw. Forsten angezeigt erscheint.

Frhr. v. Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Die rechtswidrige Aneignung eines bereits gefällten Baumstammes.

(R.-Ger. St. 6. Mai 12, 3 D 369/12.)

Die Aneignung des Baumstammes durch den Arbeiter, welcher ihn im Auftrage des Waldeigentümers gefällt hatte, ist Diebstahl im Sinne des § 242 des Straf-Gesetzbuches, nicht Forstdiebstahl im Sinne des § 1 Nr. 1 des Forstdiebstahl-Gesetzes vom 15. April 1878, denn „Forstdiebstahl" ist der an Holz verübte Diebstahl, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist.

Hg.

Ansprüche eines Königl. Försters hinsichtlich seines Dienstlandes.

(Reichsgericht, III. Z.-S., 5. Februar 13. 371/12. Düsseldorf.)

Der Kläger war bis zum 1. Februar 1910 Königlicher Förster. Zu diesem Tage wurde die Forststelle eingezogen und der Kläger in den Ruhestand versetzt. Er verlangt vom Fiskus Schadenersatz, weil er ihm die Nutzung der zu der Stelle gehörigen Dienstländereien nur bis zum 1. Februar 1910 gewährt hat, während der Kläger auf Grund der Ziff. 13, 14 der „Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben" vom 11. März 1901 die Nutzungen bis zum Ablaufe des Wirtschaftsjahres, d. h. bis zum 30. Juni 1910, in Anspruch nimmt. Die Klage hatte Erfolg. Der § 30 der Dienstinstruktion für die Königl. preuß. Förster vom 23. Oktober 1868 (M.-Bl. f. d. i. V. 1869 S. 100) stellt den Grundsatz auf, daß eine rechtliche Verpflichtung des Staates sowohl zur Überlassung von Dienstländereien als auch zu einer Entschädigung im Falle der Entziehung ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung ist nicht durch die Vorschriften vom 11. März 1901 (Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung Bd. 33, 1901 S. 33 ff.) als die jüngeren Rechtsnormen aufgehoben, soweit sie mit ihnen in Widerspruch stehen sollte. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Vorschriften der §§ 30, 31, 33, 34 der Dienstinstruktion durch Allgemeine Verfügung vom 19. März 1901 (Jahrbuch a. a. O. Bd. 34, 1902 S. 51) im Anschluß an jene Vorschriften vom 11. desselben Monats eine neue Fassung erhalten haben. Aber es handelt sich hier nicht um eine Entschädigung dafür, daß der Forstbeamte in Zukunft des Dienstlandes entbehren muß, sondern nur um die Auseinandersetzung zwischen einem von einer Forststelle abziehenden Forstbeamten und dem Fiskus, und diese ist im § 31 der Dienstinstruktion geregelt. Die Dienstinstruktion erklärt ausdrücklich die Vorschriften vom 11. März 1901 auf den hier vorliegenden Fall trotz des im § 30 aufgestellten Grundsatzes für anwendbar und gibt dadurch zu erkennen, daß der Grundsatz einer Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Beamten und dem Fiskus bei der Beendigung der Nutzungsbefugnis eines Beamten im Laufe des Wirtschaftsjahres nicht entgegensteht. Die Ansicht, daß die Vorschriften vom 11. März 1901 lediglich Verwaltungsanordnungen seien, nur die bei einer Auseinandersetzung zu beachtenden Regeln feststellten, ohne dem Beamten einen Anspruch auf das ihm danach Zukommende einzuräumen, ist mit der Fassung des § 31 unvereinbar. Daß der Fiskus das Recht haben sollte, einem Beamten unmittelbar vor der Ernte das Dienstland zu nehmen, ohne daß ihm ein Recht auf die Ernte oder sogar nicht einmal ein Recht auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zustehen sollte, erscheint undenkbar, da es jedem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle widersprechen würde.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Begutachtung der nervösen Beamten.** In der Medizinalbeamtenversammlung des Regierungsbezirks Hildesheim am 5. Dezember 1911 hat Geh. Medizinalrat Professor Dr. A. Cramer, Direktor der Universitätsklinik für psychische und Nervenkrankheiten in Göttingen, ein Referat über die Begutachtung der nervösen Unfallerkrankungen sowie der nervösen Beamten erstattet, indem er über die nervösen Beamten folgendes ausführt: „Bei der Beurlaubung und Pensionierung von nervösen Beamten handelt es sich darum, daß man zu einer exakten Diagnose kommt. Handelt es sich wirklich nur um rein nervöse Störungen, dann müssen wir unterscheiden, ob es sich um eine echte, reine Erschöpfungsneurasthenie handelt oder um eine endogene*) Nervosität (degenerative Neurasthenie der anderen Autoren). Nach meiner Überzeugung kann eine echte, reine Erschöpfungsneurasthenie, die fast immer nach sechs bis acht

*) Endogen bedeutet: von innen heraus wachsend, inwendig wachsend, innen entstanden; der Gegensatz ist exogen: von außen her, durch äußere Einflüsse und Ursachen entstanden.



Wochen der völligen Ausspannung zu einer kompletten Genesung führt, niemals Grund zur Pensionierung eines Beamten sein. Dagegen wird man bei Fällen von ausgesprochener endogener Nervosität, wo häufig Attacken kommen, wo sich die einigermaßen leistungsfähigen Intervalle immer kürzer gestalten, nicht zu lange mit der Pensionierung warten dürfen. Ich spreche diesen Satz aus, weil ich hier die Ehre habe, vor Medizinalbeamten zu reden, denen ja die Aufgabe zukommt, das Staatsinteresse zu vertreten. Als Privatarzt eines solchen Patienten würde ich allerdings sein Interesse damit nicht vertreten und mich anders aussprechen müssen. Denn, meine Herren, in den ausgesprochenen Fällen endogener Nervosität gestaltet sich doch häufig die Sache so, daß namentlich, wenn das Milieu ungünstig ist, z. B. bei dem Vorhandensein einer nervösen Frau und bei anderen Sorgen, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Beamte zu einer dauernden Leistungsfähigkeit nicht mehr kommt. Auf einer degenerativen Grundlage finden wir ferner häufig Beamte, welche zwar nicht querulantenwahnsinnig sind, aber zum Querulieren neigen, bei der geringsten Differenz mit ihren Vorgesetzten mit langen Schriftsätzen kommen, das Beamtenregulativ besser als ihre Vorgesetzten im Kopfe haben und mit einer großen Hartnäckigkeit vermeintliches oder wirkliches Unrecht in allen Instanzen vertreten. Geht das Querulieren derartiger Beamten so weit, daß das dienstliche Interesse leidet, dann muß auch hier nach meiner Überzeugung, auch wenn kein Querulantenwahnsinn vorliegt, im Staatsinteresse die Pensionierung eintreten. Allerdings darf das nicht sofort geschehen, es müssen Versuche mit Versetzungen in andere Verhältnisse und mit längerer Beurlaubung vorher gemacht werden. Kommt aber dann die Erscheinung immer wieder, dann bleibt nichts anderes als die Pensionierung übrig. Derartige Fälle findet man auch auf dem Boden von leicht angedeutetem Schwachsinn und attackenweise auftretend bei leicht hypomanischen Anfällen. Auf die Dauer können sie im Dienste nicht gehalten werden, weil sie außerordentlich störend wirken. Daß bei ausgesprochener Geisteskrankheit, wenn die Symptome der Krankheit die Dienstbetätigung stören und unmöglich machen, schließlich zur Pensionierung geschritten werden muß, liegt auf der Hand. Schwierigkeiten machen häufig nur die Fälle von sehr langsam sich entwickelnder Arteriesklerose. Auch diese Krankheit kann in Schüben und Remissionen verlaufen, man wird auch mit diesen Beamten längere Zeit Geduld haben müssen. Wenn aber schließlich immer deutlicher Kopfschmerzen, Schwindel und Gedächtnisschwäche sich einstellen und die objektiven Symptome der Arteriesklerose deutlich nachweisbar sind, wird die Durchführung der Pensionierung unter allen Umständen zu erstreben sein." — Zum Schluß stellte der Vortragende folgende Leitsätze auf: Zur Begutachtung nervöser Beamter behufs Gewährung von Urlaub und Versetzung in den Ruhestand. 1. Bei der Beurlaubung und Pensionierung von nervösen Beamten ist scharf zu trennen, ob es sich um eine echte Neurasthenie oder um eine endogene Nervosität handelt. Erstere bietet Aussicht auf völlige Genesung und Dienstfähigkeit, doch darf der Urlaub von Anfang an nicht zu kurz bemessen werden; bei letzterer besteht nur geringe Hoffnung auf dauernde Wiederherstellung. Beamte, die mehrfach an Attacken von Nervosität auf endogener Basis gelitten haben, müssen pensioniert werden. 2. Beamte, die zum Querulieren neigen, leiden nicht immer an Querulantenwahnsinn. Die Diagnose: Paranoia wird nach dieser Richtung zu häufig gestellt. Vielfach handelt es sich hier um eine degenerative Veranlagung, häufig verbunden mit einem gewissen Grade von Schwachsinn, oder um hypomanische Störungen mit Neigung zum Querulieren. Gerade in den letzteren Fällen ist Genesung möglich und nicht selten, häufig wirkt auch günstig eine Versetzung. Amtsunfähigkeit oder Amtsunwürdigkeit ist in diesem Falle schwer zu erweisen. Handelt es sich dagegen um eine ausgeprägte Geisteskrankheit (Querulantenwahnsinn), so ist die Pensionierung nicht schwer zu erzielen. In dem ersteren Falle ist wichtig, daß die Vorgesetzten diesen Beamten gegenüber sich stets in der Gewalt haben und keine Fehler machen; sie können alsdann mit der nötigen Bestimmtheit und Entschiedenheit auftreten, durch welche derartige Patienten sich gewöhnlich für lange Zeit zurückhalten lassen. Verkehrt ist ein fortwährendes Nachgeben. Geisteskranke Beamte müssen pensioniert werden, wenn die Symptome ihrer Krankheit die Dienstbetätigung unmöglich machen. (Deutsche Medizinische Wochenschrift, Nr. 38, S. 538.)

— **Forstlicher Lehrgang für brandenburgische Waldbesitzer und Forstbeamte.** Vom 16. bis 21. Juni veranstaltet die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg einen forstlichen Lehrgang für brandenburgische Waldbesitzer und Forstbeamte, der in Wittstock a. Dosse abgehalten wird. Es erfolgt praktische Unterweisung und Übung in allen Zweigen der Forstwirtschaft, wofür Forstbeamte ein Honorar von 10 ℳ, Waldbesitzer ein solches von 20 ℳ zu zahlen haben. Für Unterkommen wird gesorgt. Nähere Auskünfte erteilt die Forstabteilung der Landwirschaftskammer Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5/6.

Forstwirtschaft.

— **Ausrottung von wilden Kaninchen im Herzogtum Braunschweig.** Durch § 61 der neuen Jagdordnung für das Herzogtum Braunschweig ist den Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zur Ausrottung der wilden Kaninchen auferlegt worden, und zugleich sind die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten ermächtigt, auf ihren Grundstücken Kaninchen zu fangen, zu töten und zu behalten, jedoch ist die Anwendung von Schußwaffen dabei untersagt. Nach § 39 der Jagdordnung darf aber die Okkupation jagdbarer Tiere, zu denen das Gesetz auch die wilden Kaninchen rechnet, nur unter Verwendung von Schußwaffen und Hunden erfolgen, die Benutzung von Fallen und anderen Fangvorrichtungen ist lediglich auf Raubzeug und Sauen (Saufänge)

beschränkt. Auf Grund dieser Bestimmung waren kürzlich zwei Arbeiter, die mit Erlaubnis des Grundeigentümers mit Frettchen und Netzen Kaninchen gefangen hatten, wegen Jagdvergehens unter Anklage gestellt. Die Strafkammer in Braunschweig, die sich vor einigen Wochen als Berufungsinstanz mit der Sache zu befassen hatte, erklärte nun das Frettieren für straflos, da andernfalls der Grundeigentümer, wenn man von der Verwendung von Hunden absehe, auf den Kaninchenfang mit der Hand angewiesen sei. Nach dieser Entscheidung dürfte auch die Bekämpfung mit Schwefelkohlenstoff für zulässig zu erachten sein, obwohl das nach dem Wortlaute der Jagdordnung nicht der Fall ist.

— **Forstrücklagefonds.** Die Stadt Mühlhausen in Thüringen, Regierungsbezirk Erfurt, hat die Bildung eines Forstrücklagefonds beschlossen. Der Fonds, dem jährlich vom Jahre 1912 ab 20 000 ℳ aus den Überschüssen der Forstverwaltung zugeführt werden, ist in erster Linie dazu bestimmt, die später in den Altholzeichen eintretenden Ertragsausfälle auszugleichen; er soll damit zur Sicherung der Wertnachhaltigkeit des Waldes beitragen, der Kapitalcharakter eines Teils der Einnahmen soll gewahrt bleiben.

Der Erlös aus dem jährlichen Einschlage an Altholzeichen bildet einen immerhin erheblichen Teil der Einnahmen der städtischen Forstverwaltung. Der zeitige Vorrat dieser einzeln und in kleineren Gruppen den hochwaldartigen Plenterbeständen des Stadtwaldes beigemischten Eichen beträgt etwa 60 000 fm mit etwa 50 % Nutzholz. Die Hölzer beginnen in einem großen Teile rückgängig zu werden, und es ist bei einem Hinausziehen des Einschlages in zu fern liegende Perioden zu befürchten, daß ein auch weiterhin für die guten Altholzeichen eintretender Teuerungszuwachs einen Qualitätsrückgang nicht ausgleicht. Der Eicheneinschlag ist daher unter Anrechnung auf das betriebsplanmäßige Einschlagssoll zurzeit so normiert, daß der Vorrat in 30 bis 35 Jahren aufgezehrt ist. Nach dieser Zeit stockt der Einschlag, da die mittleren Altersklassen nur unwesentlich vertreten sind, und die jetzt bis 30jährigen Eichensaathorste und Kleinbestände noch Jahrzehnte bis zur Nutzung gebrauchen werden. Während der Abnutzung der Altholzeichen soll der Fonds mit Zinseszins heranwachsen. Die Zinsen allein aus dem Fonds werden voraussichtlich zum Ausgleich des späteren Einnahmeausfalls in Altholzeichen nicht ausreichen; es ist aber berücksichtigt, daß für den später fehlenden Eicheneinschlag ein vermehrter Bucheneinschlag eintritt, ein Einschlag, der — in Ansehung der in den gleichalterigen reinen Buchenbeständen des Waldes vorhandenen Reserve — gegenüber dem jetzigen Einschlagssoll noch erhöht werden kann, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden. Die Preissteigerung für Buchenstammnutzholz hat seit den letzten 15 Jahren bis zu 100 % betragen; und wenn auch diese Steigerung nicht in dem Maße fortschreiten wird, so ist doch anzunehmen, daß die Verwendungsmöglichkeiten der Buche noch zunehmen werden, und daß die jetzigen guten Preise sich erhalten — Preise, die übrigens sehr wohl auf guten Buchenstandorten auch eine — dabei kostenlose — Anzucht reiner Bestände rechtfertigen, gegenüber der oft recht kostspieligen Herstellung von Mischungen. Dr. Castenbyck.

Geschäftliches.

— **Das Preußische Förster-Jahrbuch Band II von 1911** ist inzwischen vollständig vergriffen. Da wir einige Exemplare liefern sollen, erklären wir uns bereit, den neuesten vierten Band (1913) in einer Anzahl von Exemplaren gegen den zweiten Band von 1911 franko gegen franko umzutauschen. Bedingung des Umtausches sind komplette und leidlich erhaltene Exemplare. Wir bitten Herren, für welche der zweite Band entbehrlich ist und die den Umtausch gegen den neuesten Band bewerkstelligen wollen, uns Mitteilung zu machen. Wir werden dann Nachricht geben, ob wir die Übersendung des zweiten Bandes wünschen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Waldbrände.

Prerow, 16. Mai. Durch die Fahrlässigkeit eines Besitzers aus Wieck, der auf seinem Grundstücke das Heidekraut abbrennen wollte, kam es auf der Prerower und Wiecker Feldmark zu einem Heidebrande, der eine große Ausdehnung annahm und auch mehrere Kiefern- und Birkenparzellen vernichtete. Dem Eingreifen der Feuerwehren nur ist es zu danken, daß ein Übergreifen des Feuers auf den angrenzenden, geschlossenen Waldbestand verhindert werden konnte.

Bunzlau, 16. Mai. Im Deutmannsdorfer Walde ist durch Feuer eine größere Waldfläche vernichtet worden.

Glandorf, 17. Mai. Ein großer Wald- und Heidebrand wütete gestern nachmittag in der Gemarkung Averfehrden. Der Brand entstand dadurch, daß ein Besitzer seine Heidefläche, um sie wieder kultivieren zu können, abbrannte und es bei dem trockenen Wetter nicht verhindern konnte, daß das Feuer auf die benachbarten Bestände übersprang und allein in der Gemarkung Aver-

fehrden gegen 40 ha Kiefernschonungen und -kulturen vernichtete.

Neumünster, 19. Mai. In den Heideflächen der Gemeinde Prehnsfelde bemerkte man am 17. Mai bereits einen kleinen Brand, dem aber keinerlei Bedeutung beigelegt wurde, da niemand einen größeren Schaden befürchtete. Infolge der Dürre glimmte das Feuer weiter und wurde am nächsten Tage vom Winde derart angefacht, daß es sich rasch ausbreitete und auch die zwischen Timmaspe und Innien liegenden Provinzialforsten ergriff. Diese bestehen in der Hauptsache aus 30- bis 50jährigen Kiefern und Fichten, boten daher dem Feuer reichliche Nahrung. Etwa 200 ha dieser Bestände waren bis zum Abend bereits ein Raub der Flammen geworden, gelöscht konnte das Feuer aber erst am nächsten Tage werden.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 27. Mai 1913. Rehböcke 0,40 bis 0,70, Schwarzwild 0,20 bis 0,55 *M* das Pfund. Kaninchen 0,30 bis 0,85 *M* das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 52. **Dienstlandsauseinandersetzung mit dem Fiskus.** Meine Dienstländereien sind seit 1. Oktober 1908 verpachtet. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September. Die Jahrespacht beträgt 592 *M*, welche Summe ich bei der Regierung als Kaution hinterlegt habe. Die erste Pachtrate des laufenden Pachtjahres, welche den Zeitraum vom 1. Oktober 1912 bis 31. März 1913 umfaßt, habe ich bereits eingezogen. Am 1. Mai d. Js. werde ich versetzt, dann tritt die Regulierung der Stelle ein. In welcher Weise erfolgt nun die Auseinandersetzung mit dem Fiskus? Wie weit bin ich zur Zahlung des Nutzungsgeldes, welches pro Jahr 169 *M* beträgt, verpflichtet? Gezahlt habe ich bis 1. April 1913.

Kgl. Förster S. in G.

Antwort: Bei Auseinandersetzungen mit dem Fiskus behält der Stelleninhaber noch die Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres 1. Juli 1912/13, das ist in Ihrem Falle das Pachtgeld für 1. Oktober 1911/12, zahlt aber dafür das Nutzungsgeld bis Ende Juni 1913. Das Pachtgeld für 1. Oktober 1912/13 stellt die Ernte des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1913/14 dar, die Ihnen nicht mehr zusteht. Die Pachtrate für 1. Oktober 1912 bis 31. März 1913 mit 296,00 *M* erhält daher der Fiskus, außerdem noch an Nutzungsgeld für 1. April bis 30. Juni 1913: 42,25 *M*; zusammen 338,25 *M*. Sie bekommen also aus der Kaution von 592,00 *M* zurück 254,75 *M*. Die vermutlich am 1. April d. Js. fällig gewesene zweite Pachtrate des laufenden Pachtjahres erhält der Fiskus.

Anfrage Nr. 53. **Anspruch eines Forstschutzgehilfen auf Unfallrente.** Hat auf Grund der Reichsversicherungsordnung ein Kommunalforstbeamter Anspruch auf Unfallentschädigung, der gegen eine monatliche Vergütung von 15 *M* nebenamtlich als Forstschutzgehilfe im forstfiskalischen Betriebe tätig ist und bei dieser Tätigkeit nach dem 1. Januar 1913 einen Betriebsunfall erleidet, der seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich dauernd um 50 % mindert? Wie berechnet sich diese Entschädigung? Der Beamte gehört keiner Krankenkasse an und wird voraussichtlich im Dienst bleiben. G. in L.

Antwort: Der Forstbeamte hat einen Unfallentschädigungsanspruch gegen den Forstfiskus. Die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit beträgt $^2/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (in unserem Falle 50 %). Die Rente beläuft sich also auf: Jahresarbeitsverdienst $\times\ ^2/_3 \times\ ^{50}/_{100}$. Der Jahresarbeitsverdienst ist so zu berechnen: Es ist zunächst zu ermitteln, welche Zeitdauer, nach vollen Arbeitstagen berechnet, der Forstbeamte in dem letzten Jahre vor dem Unfalle in dem fiskalischen Betriebe tätig war. Dann ist sein Gesamtverdienst durch die Zahl der vollen Arbeitstage zu teilen und der so gewonnene Durchschnittstagesverdienst mit der Zahl der Arbeitstage zu vervielfältigen, die im forstwirtschaftlichen Betrieb üblich ist (nach unserer Ansicht 365 Tage). Es darf aber kein höherer Betrag herauskommen, als ein ständig und voll im fiskalischen Betriebe beschäftigter Forstschutzgehilfe während des Jahres vor dem Unfalle bezogen hat. Der Jahresarbeitsverdienst wird, soweit er 1800 *M* übersteigt, nur mit $^1/_3$ angerechnet. (§§ 559, 563, 564, 568, 569, 570, 931, 933, 934 der Reichsversicherungsordnung, vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 125 Nr. 60, S. 126 Nr. 62, 63, 64.) Die Rente wird neben dem Gehalte, das der Verletzte von der Gemeinde bezieht, gezahlt. Hg.

Anfrage Nr. 54. **Anrechnung der im großherzoglich mecklenburgischen Forstdienst zugebrachten Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter in Preußen.** Nach Ablauf meiner dreijährigen aktiven Militärdienstzeit im Jägerkorps zur Reserve beurlaubt, nahm ich auf die Dauer von zweieinhalb Jahren eine berufsmäßige Beschäftigung im großherzoglich mecklenburgischen Forstdienst an. Darauf wurde ich in den preußischen Staatsforstdienst einberufen und erhielt hier im Jahre 1905, nach zwölfjähriger Dienstzeit, den Forstversorgungsschein. Kann mir nun die im großherzoglich mecklenburgischen Forstdienst zugebrachte Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung gebracht werden?

A., Königl. Förster in T. bei D.

Antwort: Gewiß, ohne weiteres, da Sie während dieser Zeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps gehörten. Hätten Sie aber nach Empfang des Forstversorgungsscheines und Verabschiedung vom Jägerkorps im mecklenburgischen Staatsforstdienst gestanden, so wäre die Zeit der Beschäftigung nur mit Königlicher Genehmigung anzurechnen möglich gewesen.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Bederkesa im Regbz. Stade ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni eingehen.

Försterstelle Alsen in der Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juni eingehen.

Försterstelle Buchholz in der Oberförsterei Büllingen, Regbz. Aachen, ist zum 1. September 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juni eingehen.

Försterstelle Krascheow I in der Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, ist zum 1. September 1913 zu besetzen. Das Dienstland wird reguliert; die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 200 M. Bewerbungen müssen bis zum 14. Juni eingehen.

Försterstelle Neujasenitz in der Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen.

Försterstelle Schraden in der Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, ist zum 1. Juli 1913 anderweit zu besetzen. Die geplante Neuregelung der Dienstländereien und der Dienstaufwandsentschädigung gelangt bei der Neubesetzung zur Durchführung. Bewerbungen müssen bis zum 12. Juni eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Königreich Sachsen.

Ratsförsterstelle in der Stadtforst Schöneck i. V., Kreishauptmannschaft Zwickau, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Birkenfels, Förster zu Kesselsohl, Oberförsterei Colbitz, ist als Revierförster nach Grüneberg, Oberförsterei Grünewalde, Regbz. Magdeburg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Brehmer, Förster zu Neujasenitz, Oberförsterei Falkenwalde, ist nach Neuhaus, Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gerke, Hilfsjäger zu Hütten, Oberförsterei Planken, ist nach Jaevenitz, Oberförsterei Jaevenitz, Regbz. Magdeburg, versetzt.

Gloede, Förster o. R. zu Damerow, Oberförsterei Pudagla, ist als Förster m. R. nach Honigkathen, Oberförsterei Hohenbrück, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hurt, Forstaufseher zu Mühlgrund, Oberförsterei Mirau, ist nach der Oberförsterei Durowo, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hensel, Hegemeister zu Alsen, Oberförsterei Neuhof, ist nach Lubow, Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Knuth, Förster zu Hela, Oberförsterei Oliva, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Hela, Regbz. Danzig, endgültig übertragen.

Moll, Förster o. R. zu Marktstädt, Oberförsterei Durowo, ist nach der Oberförsterei Korschin, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Roggenbuck, Forstaufseher zu Hundekehle, Oberförsterei Grunewald, ist nach Lehnin, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schneider, Forstaufseher zu Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun, ist nach Kirchheim, Oberförsterei Niederaula, Regbz. Cassel, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schwanz, Arnold, Forstaufseher zu Hinzendorf, Oberförsterei Friedrichswalde, ist nach Eutepöhl, Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Sprung, Förster o. R. zu Entepöhl, Oberförsterei Mützelburg, ist nach Damerow, Oberförsterei Pudagla, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Wagner, Wiegand, Forstanwärter des Regbz. Magdeburg, bisher im Fürstlich Thurn und Taxisschen Forstdienste, Revierverwaltung Wiesent des Forstamtes Wörth a. D. (Bayern), ist als Regierungs-Bureaudiätar zur Regierung in Arnsberg (Westf.) einberufen.

Der Titel **Hegemeister** wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Bauer zu Freudenberg, Oberförsterei Siegen; **Bodtner** zu Giesmecke, Oberförsterei Rumbeck.

im Regierungsbezirk Bromberg:

Bonath zu Lipin, Oberförsterei Margoninsdorf; **Daecke** zu Brand, Oberförsterei Schirpitz; **Deß** zu Eichenau, Oberförsterei Kirschgrund; **Rau** zu Theresia, Oberförsterei Schönlanke; **Reichelt** zu Grünthal, Oberförsterei Nakel; **Töpfer** zu Gr.-Neudorf, Oberförsterei Kirschgrund; **Perch** zu Seebrück, Oberförsterei Taubenwalde; **Wendt** zu Flottwell, Oberförsterei Grabau.

im Regierungsbezirk Cassel:

Ambrosius zu Görzhain, Oberförsterei Oberaula; **Beier** zu Oberroßbach, Oberförsterei Witzenhausen; **Blöcher** zu Sababurg, Oberförsterei Hombressen; **Burich** zu Ehrsten, Oberförsterei Grebenstein; **Dreyding** zu Hauwald, Oberförsterei Wetter-West; **Fischer** zu Obergude, Oberförsterei Stölzingen; **Fröblich** zu Kammergrund, Oberförsterei Hofgeismar; **Gärtner** zu Kahlberg, Oberförsterei Neuhof; **Herterich** zu Hersa, Oberförsterei Heringen; **Hoffmann** zu Hombressen, Oberförsterei Hombressen; **Jarren** zu Kirchhof, Oberförsterei Melsungen; **Jehnigen** zu Immichenhain, Oberförsterei Immichenhain; **Jerichow** zu Niederbeisheim, Oberförsterei Morschen; **Kahn** zu Thiergarten, Oberförsterei Thiergarten; **Keller** zu Bracht, Oberförsterei Bracht; **Lehmann** zu Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach; **Lübeck** zu Ödelsheim, Oberförsterei Ödelsheim; **Malkmus** zu Eichenzell, Oberförsterei Niederkalbach; **Möller** zu Hemberg, Oberförsterei Densberg; **Postel** zu Kottenbach, Oberförsterei Rotenburg-Ost; **Prescher** zu Gershausen, Oberförsterei Niederaula; **Radeck** zu Hilmes, Oberförsterei Friedewald; **Regehly** zu Steinau, Oberförsterei Steinau; **Roloff** zu Sorga, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain; **Schenk** zu Warzenbach, Oberförsterei Wetter-Ost; **Schober** zu Oberbimbach, Oberförsterei Großenlüder; **Schroener** zu Ronshausen, Oberförsterei Friedewald; **Schulz** zu Merzhausen, Oberförsterei Neustadt; **Sieges** zu Wiesenfeld, Oberförsterei Wolkersdorf; **Steinicke** zu Neuhof, Oberförsterei Neuhof; **Strippel** zu Altengronau, Oberförsterei Sterbfritz; **Tonke** zu Küchen, Oberförsterei Meißner; **Trach** zu Meckbach, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach; **Wagner** zu Guttels, Oberförsterei Rotenburg-Ost; **Waldmann** zu Eubach, Oberförsterei Morschen; **Wie** zu Hombergsberg, Oberförsterei Gahrenberg; **Zimmermann** zu Bischofferode, Oberförsterei Stölzingen.

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Hochfeld zu Jagdhaus, Oberförsterei Kranichbruch; **Knösel** zu Meyrehnen, Oberförsterei Tawellningken; **Raschles** zu Birkenwalde, Oberförsterei Kranichbruch; **Riedel** zu Inse, Oberförsterei Tawellningken; **Römert** zu Mynthe, Oberförsterei Skallischen; **Schulz** zu Dachsberg, Oberförsterei Trappönen; **Schulz** zu Dwarischken, Oberförsterei Eichwald; **Zeidler** zu Theerbude, Oberförsterei Rominten.

im Regierungsbezirk Hannover:

Menzel zu Ilfeld, Oberförsterei Ilfeld.

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Ballerstaedt zu Ulrici, Oberförsterei Jammi; **Blümmer** zu Neuhof, Oberförsterei Lautenburg; **Boettcher** zu Eichberg, Oberförsterei Schwiedt; **Buchholz** zu Plötzenfließ, Oberförsterei Tütz; **Dedecke** zu Marthenberg, Oberförsterei Tütz; **Gramzow** zu Landeck, Oberförsterei Landeck; **Kaemereit** zu Karschau, Oberförsterei Thorn; **Klein** zu Tütz, Oberförsterei Tütz; **Möring** zu Mellentin, Oberförsterei Schloppe; **Schnelle** zu Ostrowo, Oberförsterei Gildon; **Zühlsdorff** zu Zarosle, Oberförsterei Wilhelmsberg.

im Regierungsbezirk Merseburg:

Aselmann zu Wendelstein, Oberförsterei Ziegelroda; **von Haas** zu Annaburg, Oberförsterei Thiergarten; **Domack** zu Breitenbach, Oberförsterei Zeitz; **Jaeschke** zu Pechhütte, Oberförsterei Rosenfeld; **Körner** zu Käm—

Oberförsterei Zöckeritz; **Lehmann** zu Haidemühle, Oberförsterei Thiergarten; **Michel** zu Ubigau, Oberförsterei Liebenwerda; **Roßberg** zu Arnsdorfer Berge, Oberförsterei Glücksburg; **Scheele** zu Görnewitz, Oberförsterei Rosenfeld; **Schröder** zu Emseloh, Oberförsterei Annarode; **Schubert** zu Schöneiche, Oberförsterei Doberschütz; **Schulz** zu Annaburg, Oberförsterei Annaburg; **Strähle** zu Wettelrode, Oberförsterei Völsfeld; **Wisotzky** zu Hermannseck, Oberförsterei Ziegelroda.

im Regierungsbezirk Minden:

Bethmann zu Hegensdorf, Oberförsterei Büren; **Jakobs** I zu Haste, Oberförsterei Haste; **von Friller** zu Reinsen, Oberförsterei Obernkirchen.

im Regierungsbezirk Posen:

Schmidt zu Blesen, Oberförsterei Schwerin.

im Regierungsbezirk Stettin:

Bauer zu Grambin, Oberförsterei Jädkemühl; **Bischof** zu Rehdamm, Oberförsterei Stepenitz; **Block** zu Glien, Oberförsterei Mühlenbeck; **Zitzner** zu Selz, Oberförsterei Golchen; **Greve** zu Zachan, Oberförsterei Jacobshagen; **Heinatz** zu Alt-Eggesin, Oberförsterei Eggesin; **Derpin** zu Borgwall, Oberförsterei Eggesin; **Peters** zu Stecklin, Oberförsterei Podejuch; **Seeliger** zu Riether-Neuhaus, Oberförsterei Rieth; **Wolff** zu Neu-Mönkebude, Oberförsterei Jädkemühl.

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Braß zu Rauenthal, Oberförsterei Chausseehaus; **Heß** zu Netteri, Oberförsterei Katzenelnbogen; **Meister** zu Dauborn, Oberförsterei Wörsdorf; **Michel** zu Wallau, Oberförsterei Biedenkopf; **Paland** zu Scheuernbergerhof, Oberförsterei Merenberg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Berg, Holzhauermeister zu Dargatzhof, Landkreis Stolp.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Reuleke, Fürstlich Stolberg-Wernigerodischer Jagdaufseher zu Schloß Wernigerode; **Dreyer,** Waldarbeiter zu Hehlingen, **Kreis** Gardelegen.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Ries, Leibjäger vom Hofstaat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen, für die Königlich Belgische silberne Verdienstmedaille.

Gemeinde- und Privatdienst.

Gorges, forstversorgungsberechtigter Anwärter des Regbz. Magdeburg, ist als Stadtförster der Stadt Ziegenrück und Betriebsleiter der Gemeindewaldungen des Kreises Ziegenrück auf Lebenszeit angestellt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bordelle, Hilfsförster zu Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt; **Kaland,** Privatförster zu Heidekrug, Kreis Oberbarnim; **Wackermann,** Privatförster zu Wendeberg, Kreis Jerichow II.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Frieß, gepr. Praktikant zu Augsburg, ist zum Assessor in Sulzschneid ernannt.

Henfelt, zeitl. pensionierter Forstmeister zu München, ist auf ein weiteres Jahr im Ruhestand belassen.

Jung, Forstmeister zu Wilgartswiesen, ist auf ein Jahr pensioniert.

Pöhlmann, Assessor zu Sulzschneid, ist nach Feuchtwangen versetzt.

Schlee, Assessor zu Würzburg, ist nach Lohr a. M. versetzt.

Weibel, Forstmeister zu Neustadt a. H., ist dauernd pensioniert.

Wieland, Forstrat zu Nürnberg-Lichtenhof, ist unter Verleihung des Michaelsordens 4. Klasse mit der Krone dauernd pensioniert.

Hierstenbron, Assistent zu Wemding, ist auf Ansuchen aus dem Staatsforstdienste entlassen.

Kain, Militäranwärter zu Guttenberg, ist zum Waldwärter in Heinersreuth ernannt.

Kronauer, Förster zu Kleinschwand, ist nach Mühlbach (Karlstadt) versetzt.

Lutz, Assistent zu Thierhaupten, ist zum Förster in Kleinschwand befördert.

Thoma, Assistent zu Illereichen, ist nach Wemding versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

von der Wense, Ernst August, Jagdjunker, Oberförster, ist die Verwaltung der Oberförsterei Hinrichshagen vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2678a. **Friedrich,** Forstkassenrendant, Joachimsthal Um. (Post), Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Vertreter- und Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, dem 7. Juni d. Js., von abends 8 Uhr ab, und am Sonntag, dem 8. Juni, von morgens 9 Uhr ab, in Osterode (Elisenhof) statt. Tagesordnung: 1. Kassenbericht; 2. Wahl des Schriftführers; 3. Bericht des Vorsitzenden über die Delegiertenversammlung in Berlin; 4. Verschiedenes: Besprechung von Vereins- und Standesangelegenheiten. — Nach Schluß der Sitzung (etwa von 1 Uhr mittags ab) ist eine Dampferfahrt nach Pillauken und daran anschließend eine Exkursion in Aussicht genommen, wozu sämtliche Mitglieder mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden. Anmeldungen hierzu sind zu richten an den Vorsitzenden der Ortsgruppe Osterode, Herrn Förster Wolk in Schneiderswalde bei Rosenthal (Bez. Danzig).

Ortsgruppen:

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 14. Juni, Scheibenschießen in Gelguhnen. Beginn nachmittags 4 Uhr. Der Vorstand.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Forstexkursion am 9. Juni 1913: Oberförsterei Sieber im Harz unter Leitung des Herrn Forstmeisters Kautz. (Buchen- und Fichtenmischbestand, natürliche Verjüngung.) Abmarsch pünktlich 10 Uhr vormittags vom etwa 4 km vom Bahnhof Herzberg entfernten, im Siebertal gelegenen Hotel „Paradies“. Postomnibus fährt 8 Uhr vormittags von der Post Herzberg ab und trifft



8³/₄ Uhr am Hotel „Paradies“ ein. Die Exkursion ist gegen 2 Uhr dicht bei Sieber beendet, und findet um 3 Uhr im Hotel „Lilienberg“ in Sieber ein gemeinsames Mittagessen statt (je Person 1,25 ℳ ohne Weinzwang). Wer an dem Essen, auch von Damen, teilnehmen will, hat bis spätestens 6. Juni d. Js. dem Kollegen Schulz in Sieber Mitteilung zu machen. Der Postomnibus fährt nachmittags 3,20 Uhr aus Herzberg und abends 7 Uhr von Sieber ab, und es ist zu empfehlen, die Plätze bei Herrn Schaper im Hotel „Hannover“ morgens bereits zu belegen. Außerdem ist im Hotel „Lilienberg“ von 5½ Uhr ein Omnibus zu sechs Plätzen, der dann laut Vereinbarung mehrerer Kollegen nach der Exkursion gemietet werden muß, evtl. nach dessen Rückkehr zu einem späteren Zuge. Bei weiteren Ansprüchen müßten Wagen aus Herzberg beordert werden, oder stehen Leiterwagen in Sieber zur Verfügung. Die Entfernung von Sieber nach Bahnhof Schloß Herzberg beträgt 8 km, nach dem Hauptbahnhofe 9 km. Kollegen auch anderer Ortsgruppen sind herzlich willkommen. Der Vorstand.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Sonnabend, den 7. Juni d. Js., 2½ Uhr nachmittags, Versammlung in Hohenlobbese. Tagesordnung daselbst. Nach der Versammlung Schießen — Visier und Korn — und gemütliches Beisammensein mit den Damen. Kleine Musik, wie immer, ist bestellt. Gäste, von den Herren Kollegen selbst einzuladen, herzlich willkommen. Um zahlreiches, pünktliches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Die Ortsgruppe Treysa ladet die Mitglieder mit ihren Damen zu dem am Sonntag, dem 8. Juni d. Js., von nachmittags 3 Uhr an, in Frielendorf stattfindenden Sommervergnügen freundlichst ein. Auf mehrfachen Wunsch Sonnabend, den 7. Juni, von nachmittags 2 Uhr ab, Scheibenschießen an der Schafbrücke. Gäste willkommen. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am 7. Juni d. Js., nachmittags 3½ Uhr, findet die Sommerversammlung im „Römischen Kaiser“ zu Goslar mit Damen statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten, da wichtige Besprechungen vorliegen. Der Vorsitzende: Jahncke.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Die Mitglieder der Ortsgruppe werden hiermit aufgefordert, sich möglichst vollzählig mit ihren Damen an dem am 9. Juni d. Js. in Sieber i. H. stattfindenden Waldausflug zu beteiligen. Mitteilung über Teilnahme am Essen rechtzeitig an Kollege Schulz, Sieber. Dietz.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 7. Juni d. Js., Scheibenschießen in Zechlinerhütte. Die Scheibe steht von 2½ Uhr ab zu Probeschüssen bereit. Beginn des Rennenschießens um 3½ Uhr. Abgabe von Probeschüssen ist nach Beginn des Rennenschießens nicht mehr gestattet. Nach dem Schießen Zusammensein im Thie'schen Gasthause. Die Mitglieder mit Damen werden hierdurch eingeladen; Gäste willkommen. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Am 14. Juni findet der besprochene Ausflug mit Damen statt. Per Bahn 9,42 Uhr von Siegen über Kirchen bis Wildenburg. Von dort zu Fuß bis Crottorf, etwa 3 km. Zurück nach Freudenberg kann ein Auto benutzt werden. Bei der Bahnfahrt kann 4. Klasse gelöst werden. Um zahlreiche Beteiligung, namentlich von seiten der Damen, wird gebeten. Der Vorstand.

Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.). Donnerstag, den 5. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Zielenzig. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1912; 2. Beschlußfassung über ein Scheibenschießen in Lagow; 3. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Driesen; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit unsern Damen. Um rege Beteiligung bittet Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Coblenz. Am 19. Mai, nachmittags 3½ Uhr, wurde die Versammlung im Hotel Bristol zu Coblenz in der üblichen Weise eröffnet. Das Andenken des verstorbenen Mitgliedes Calmund wurde durch Erheben von den Sitzen geehrt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Geschäftsbericht für 1912. 2. Kassenbericht und Prüfung desselben, sowie Dankesabstattung und Entlastung. 3. Als Ort der nächstjährigen Versammlung wurde Boppard bestimmt. 4. Der Jahresbeitrag für 1913 und folgende Jahre ist für alle Mitglieder auf 10 ℳ festgesetzt worden. 5. Alle Einzelmitglieder werden vom 1. Januar 1914 ab zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs der Ortsgruppe zugeteilt, in deren Bereiche sie ihren Wohnsitz haben, und wird ihnen Näheres durch den Vorsitzenden mitgeteilt. 6. Die Mitglieder bleiben, auch bei Versetzungen in einen anderen Bezirk, das ganze Jahr dort zahlendes Mitglied, wo sie am 1. Januar des Jahres waren. 7. Als Delegierter nach Berlin wurde Revierförster Jansen, zum Stellvertreter Hegemeister Kambeck gewählt und zur Besprechung der Tagesordnung des Hauptvereins in Berlin geschritten. a) Zu den Einkommensverhältnissen usw. lag ein Antrag Cöln vor, dem angeschlossen wurde. b) Die Pensionspreise der Forstaufseher usw. haben an einigen Orten eine solche Höhe erreicht, daß denselben an besonders teueren Orten aus dem Unterstützungsfonds Beihilfen gewährt werden mögen. c) Der Delegierte hat dafür einzutreten, daß die Anwärter den Rang der Subalternbeamten erhalten. d) Eine höhere Vorbildung wird für erforderlich erachtet. e) Für Einzäunung der Dienstländereien und zur Abgabe von Wild gegen Taxe soll eingetreten werden. f) Neuanpflanzungen von Obstbäumen aus Staats-

mitteln wurde nicht zugestimmt. g) Bei der Krankenkosten-Beihilfekasse wird der Festsetzung eines Eintrittsgeldes nach Altersabstufung zugestimmt und der Beitritt empfohlen mit Rücksicht auf die günstigen Zahlungen trotz geringen Beiträgen. h) Die Satzungen wurden beraten und mehrere Abänderungsvorschläge gemacht. Der Vorstand.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Bezirksgruppe I Ost- und Westpreußen.

Die diesjährige Versammlung findet am Sonnabend, dem 28. Juni d. Js., mittags 12½ Uhr, in Neustadt, Westpr., Hotel Becker, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Versammlungsortes pro 1914 in Ostpreußen.
2. Wahl eines Delegierten für Hamburg.
3. Lehrlingszüchterei. (Oberförster Scholz zu Ponarien.)
4. Versicherungsangelegenheiten. (Policen mitbringen!)
5. Anträge usw.
6. Schilderung der Revierverhältnisse der Gräfl. von Keyserlingschen Oberförsterei Schloß Neustadt. Oberförster Lubitz daselbst.

2½ Uhr gemeinsames Essen Hotel Becker (trockenes Gedeck 2 bis 2,50 M).

3½ Uhr Abfahrt zur Exkursion in die Gräfl. von Keyserlingsche Oberförsterei Schloß Neustadt. (Führer: Oberförster Lubitz.)

Rückkehr evtl. gegen 5½ Uhr in Neustadt.

Meldungen zum Essen und Wagenfahrt bis 23. Juli an Herrn Oberförster Lubitz, Schloß Neustadt, Westpr., erbeten.

Rege Beteiligung, auch von Gästen, wie immer stets willkommen.

Bezirksgruppe I. Scholz, Oberförster.

Bezirksgruppe V Posen.

Am Sonntag, dem 29. Juni 1913, vormittags 10½ Uhr, findet in Posen im Restaurant „Kaiser-Keller" (Berliner Tor neben der Akademie an der Kaponniere) die Sitzung der Bezirksgruppe V des Vereins für Privat-Forstbeamte Deutschlands statt.

Tagesordnung:

1. Persönliche und geschäftliche Mitteilungen, Bericht über die Hauptversammlung 1912. Referent: Oberförster Westhus.
2. Beschlußfassung über die Ausbildung von Privat-Forstlehrlingen innerhalb der Bezirksgruppe Posen, nach den Grundsätzen der Bezirksgruppe Glatz. Referent: Oberförster Westhus.
3. Welche Kulturmethoden sind für den Anbau der Kiefer in der Provinz in Anwendung, und welche hat sich am besten bewährt? Referent: Oberförster Baron von Holtey.
4. Versicherungsamt des Vereins und Privatangestellten-Versicherung. Referent: Wildmeister Fiebig.
5. Allerlei Anträge.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Fragen bezüglich Versicherungen von sachkundiger Seite beantwortet werden, und werden die Herren Mitglieder in ihrem eigenen Interesse gebeten, etwaige Versicherungsscheine (Policen) evtl. mitzubringen.

Nach der Sitzung evtl. Besichtigung des Königlichen Schlosses, dann gemeinsames Mittagessen mit Damen der Vereinsmitglieder und Gäste im „Kaiser-Keller" (Gedeck 2,50 M). Im Anschluß daran gemeinsamer Ausflug mit der Bahn nach Ludwigshöhe, ein Posener Ausflugsort in der Nähe von Moschin.

Die Mitglieder und Gäste, welche sich an dem gemeinsamen Mittagessen beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst, spätestens bis 15. Juni d. Js., bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, Ritterstraße 40, unter Angabe der Anzahl der gewünschten Gedecke anzumelden.

Westhus,
Oberförster der Landwirtschaftskammer,
Vorsitzender der Bezirksgruppe V.

Vorläufige Bekanntmachung.

Die Versammlung der Bezirksgruppe VIII (Regbz. Liegnitz) findet Sonntag, den 29. Juni, im Hermannsbade in Muskau statt. Anmeldungen schon jetzt erbeten.

Oberförster Schwabe, Vorsitzender.

Kleiner forstlicher Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Gemeinschaft mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen im Jahre 1913 vom 9. bis 14. Juni in Haltern i. W.

Lehrplan und Lehrer wurden in Nummer 13 auf Seite 272 bekannt gegeben. Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juni 1913 an Herrn Oberförster Lincke zu Haltern in Westf. zu richten. Änderungen des Lehrplanes werden vorbehalten. Der Lehrgang findet nur bei genügender Beteiligung statt.

Das Honorar (für Forstschutzbeamte 10 M, für andere Teilnehmer 20 M) ist vorher an die Kassenstelle des Vereins zu Neudamm unter Angabe auf dem Postabschnitt, wozu der Betrag bestimmt ist, einzusenden.

Halensee, den 7. März 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Gruppe VII Schlesien B.

Bericht über den Verlauf der am Sonnabend, dem 3. Mai d. Js., in Breslau stattgehabten Bezirksgruppenversammlung.

Mit einem dreifachen „Horrido“ auf Se. Majestät unsern Kaiser eröffnete der Vorsitzende die Sitzung, an welcher 30 Mitglieder und 4 Gäste teilnahmen.

Zu 1 der Tagesordnung „Allgemeine Vereinsangelegenheiten“ machte der Bezirksgruppen-Vorsitzende ein Schreiben des ersten Herrn Vereinsvorsitzenden, betreffend die Bekämpfung der „Lehrlingszüchterei“, bekannt und verlas im Anschluß daran den von Herrn Oberförster Lindehaltern verfaßten, überaus trefflichen Artikel über „Lehrlingszüchterei“. Der Vorsitzende warnte eindringlich vor leichtfertiger Annahme von jungen Leuten zur Ausbildung für den Forstberuf und verwies auf den vom Verein eingeführten Lehrstellen-Nachweis Templin. Hierauf wurde über das Thema „Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin oder Neugründung einer Forstschule“ verhandelt. Die Ansicht der Versammlung kam einmütig dahin zum Ausdruck, daß zurzeit weder das eine, noch das andere notwendig sei. Man möge doch mal erst den vorhandenen Vorrat an Forstleuten aufbrauchen, ehe man an weitere Ausbildungsmöglichkeiten denkt. Ist es doch heute schon schwierig, die jungen Leute, welche Templin verlassen, angemessen unterzubringen. Alle Herren, welche bisher die Erweiterung von Templin oder die Neugründung einer Forstlehrlingsschule befürwortet haben, können einen Beweis für das Bedürfnis dafür nicht erbringen. Sollte aber jemals die Erweiterung oder Neugründung sich als notwendig erweisen, was allerdings einwandsfrei nachzuweisen wäre, so ist die Bezirksgruppe VII für die Gründung einer Forstschule in Schlesien (vielleicht Wartha), aber auch nur dann! — Falls nun trotz der erschreckenden Überfüllung des forstlichen Berufs andere Kreise die Neigung zum Bau einer Forstschule verspüren sollten, so mögen sie die Kosten hierfür auch allein tragen und für geeignetes Unterkommen ihrer Produkte sorgen.

Angeregt wurde vom Herrn Oberförster Schulz-Wirschkowitz die Neueinrichtung eines Lehrkursus für den Schneidemühlenbetrieb, vom Vorsitzenden die Einrichtung eines Lehrkursus in Amts-, Standesamts- und Gutsvorsteher-Sekretär-Geschäften bei der Forstlehrlingsschule Templin. Herr Oberförster Wackwitz-Laskowitz hält die einjährige Ausbildungsdauer auf der Forstschule Templin für zu kurz und spricht sich für einen zweijährigen Kursus aus.

Zu 2. Herr Oberförster Wackwitz-Laskowitz hielt sodann seinen angekündigten Vortrag über die wichtigsten Bestimmungen der „Neuen Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907“. — Nächst eingehender Besprechung der „Jagdbarkeit und Nichtjagdbarkeit wilder Tiere“ und der „Jagdberechtigung“, bei welcher auch das Vogelschutzgesetz, sowie das geltende Recht über die Tötung von Hunden und Katzen in Jagdrevieren unter gleichzeitigem Hinweis auf § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches gestreift wurde, nahm naturgemäß den breitesten Raum ein die Behandlung der §§ 4, 7, 8 und 10 der Jagdordnung, welche Eigenjagdreviere, gemeinschaftliche Jagdbezirke, Enklaven und Trennstücke zum Gegenstand haben.

In der darauffolgenden Besprechung trat Herr Oberförster Schulz-Wirschkowitz den Ausführungen des Referenten in einigen Punkten entgegen, von denen sich zwei Punkte: Einziehungsberechtigung von Frettchen unberechtigter Frettierer, sowie die Nichtjagdbarkeit entlaufener Haustiere (Rindvieh), infolge mißverständlicher Auffassung von selbst erledigten, während bezüglich des dritten Punktes einstweilen Ansicht gegen Ansicht bestehen blieb. Referent hatte ausgeführt, daß dem Besitzer eines Eigenreviers, welcher durch Ankauf eines in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Streifen Landes ein Trennstück schafft, welches den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 nicht mehr entspricht, nach § 8 der Jagdordnung dem Eigenrevier aber angeschlossen werden muß, auf dem angekauften Stück nach Kündigung gemäß § 14 der Jagdordnung nach Ablauf des „Pachtjahres“ die Jagdberechtigung zusteht, daß er hinsichtlich des Trennstückes die Jagdberechtigung aber erst nach Ablauf der „Jagdpachtperiode“ erwerben könne. Oberförster Schulz behauptete, daß die Jagdberechtigung für den Eigenrevierbesitzer auch auf dem Trennstück bereits nach Ablauf des „Pachtjahres“ einträte und teilt mit, daß innerhalb seines Verwaltungsgebietes ein derartiges Erkenntnis erstritten worden sei. Referent erbat sich hierüber genaue schriftliche Mitteilung und wird in einer späteren Versammlung darüber berichten.

Im Verlauf der Debatte ergab sich aus einer Mitteilung des Herrn Oberförsters Schulz die für jeden Vogelfreund erfreuliche Tatsache, daß der schwarze Storch (Waldstorch), der aus weiten Gebieten unserer Heimat verschwunden ist, im Gebiet der Oberförsterei Wirschkowitz noch ziemlich häufig vorkommt. Der Vortrag des Herrn Oberförsters Wackwitz hat jedenfalls überzeugend dargelegt, wie außerordentlich wichtig für jeden Beteiligten die Kenntnis der Bestimmungen der Jagdordnung ist.

Zu 3. Herr Revierförster Penning-Heidchen bei Trachenberg hielt sodann einen Vortrag über die Jahrhundertfeier 1813—1913, welcher, von glühendem Patriotismus getragen, spontanen Beifall von der Versammlung auslöste.

Zu 4. Der interessante und sehr lehrreiche Vortrag des Herrn Oberförsters Schulz-Wirschkowitz über: „Kann sich der Landwirt beim Bezuge von Futtermitteln und Kunstdünger gegen Übervorteilung schützen?“, fand ebenfalls allseitigen Beifall. Der Referent empfahl die vom Bund der Landwirte eingerichtete Kontrollstation und Eintritt in den Bund.

Zu 5. Die Versammlung wählte zum Delegierten für die Mitgliederversammlung 1913 in Hamburg durch Zuruf den Vorsitzenden.

Herr Versicherungs-Inspektor Sperlich-Winzig hielt einen kurzen Vortrag über das Versicherungswesen und empfahl dringend den Eintritt der Vereinsmitglieder zum Schutze gegen Schäden und Nachteile aller Art.

Zu 6 der Tagesordnung „Verschiedenes“ fand ein Meinungsaustausch über den Wert der

von Halstenbek bezogenen einjährigen Kiefernpflanzen und den selbstgezogenen statt. Die Versammlung beschloß, im Winter 1913/14 wiederum ein Vereinsvergnügen in Breslau abzuhalten und dem im vorigen Jahre gewählten Komitee die Beschlußfassung über die Veranstaltung zu überlassen.

Die nächstjährige Bezirksgruppenversammlung soll nach vorheriger Vereinbarung mit Herrn Oberförster Günther-Dt.-Lissa mit einer Exkursion im dortigen Revier beginnen und in Breslau enden.

Mit dem Wunsche auf ein frohes Wiedersehen zum Vereinsvergnügen oder auf der nächstjährigen Versammlung schloß der Vorsitzende den offiziellen Teil der Sitzung um 7 Uhr abends.

O b e r s t e i n , Forstverwalter.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4075. **Pfaus**, Josef, Forstgehilfe (Frhr. v. Hermann), Wain in Württemberg. (B.-Gr. XIV.)
4076. **Schulz**, Leopold, Förster, Hartwigs bei Grünhagen, Kreis Pr.-Holland. (B.-Gr. I.)
4077. **Kremling**, Karl, Revierförster (Frhr. v. Diergardt), Tanne am Harz, vom 1. Juli ab Fh. Neuendiersch bei Schlebusch-Manfort. (B.-Gr. XI.)
4078. **Altmeppen**, Joh., Förster (Reichsfreiherr v. Kerkering-Borg), Fh. Borg bei Rinkerode, Kr. Münster i. Westf. (B.-Gr. XI.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Lichinger, Udo, Oberförster, Riga, Packhausstr. 1. 7.
Westphal, Karl, Förster, Paulshorst b. Rheinsberg (Mark).
Wichelmann, Adolf, Revierjäger, Rantzau b. Gerbin.
Möhlmann, Adolf, Förster, Rottmannshagen.
Wohlau, Franz Paul, Mariahütte b. Otzenhausen.
Prehn, Max, Hilfsjäger, Borstel b. Sülfeld i. Holstein.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 85, 180, 343, 785, 827, 970, 997, 1240 je 4 Mk.; Nr. 1290 10 Mk.; Nr. 1305 5 Mk.; Nr. 1549, 1650, 1721 je 4 Mk.; Nr. 1818 5 Mk.; Nr. 1855 8 Mk.; Nr. 1892, 1927, 1932, 1990, 2003 je 4 Mk.; Nr. 2004 8 Mk.; Nr. 2107, 2110, 2114, 2163, 2321 je 4 Mk.; Nr. 2398 8 Mk.; Nr. 2456, 2496 je 4 Mk.; Nr. 2523 8 Mk.; Nr. 2801, 2938, 3025, 3181, 3249, 3468, 3612, 3734, 3778 je 4 Mk.; Nr. 4075—4077 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Am Mittwoch, dem 18. Juni d. Js., 1½ Uhr nachmittags, findet in dem Vereinslokale Hotel „Viktoria" in Königsberg Versammlung statt, wozu die Kollegen hiermit eingeladen werden.

T a g e s o r d n u n g :

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Zahlung rückständiger Beiträge.
3. Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen.
4. Verschiedenes.

Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

D e r V o r s t a n d.

Pommerscher Forstverein.

41. Versammlung

am 20. und 21. Juni 1913 in M i s d r o y.

Die diesjährige Versammlung des Pommerschen Forstvereins wird auf Grund des im vorigen Jahre in Greifswald gefaßten Beschlusses von dem Unterzeichneten auf den 20. und 21. Juni nach Misdroy einberufen.

Zur Teilnahme an der Versammlung werden die Mitglieder des Vereins, Mitglieder und Vertreter auswärtiger Vereine, sowie diejenigen, die dem Verein beizutreten wünschen, mit ihren Damen freundlichst eingeladen.

Die Damen nehmen an allen planmäßigen Veranstaltungen, abgesehen von der Vereinssitzung am 20. Juni vormittags, teil.

Auch sonstige von Mitgliedern eingeladene Freunde des Waldes und des Weidwerks werden uns herzlich willkommen sein.

Um die Unterbringung der Teilnehmer sicherzustellen, wegen des gemeinschaftlichen Mittagessens am Sitzungstage und wegen Beschaffung von Fuhrwerken für die Waldfahrt, wird gebeten, die beabsichtigte Teilnahme möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 5. Juni d. Js., dem Herrn Forstassessor Schwarz in Seebad Misdroy mitzuteilen und nähere Angaben zu machen, an welchen Veranstaltungen der Anmeldende teilzunehmen gedenkt, sowie ob Bestellung von Unterkunft gewünscht wird. Für preiswertes Unterkommen in den besten Gasthäusern (Kurhaus, Villa Seeblick, Victoria-Hotel) ist seitens des Festausschusses bei rechtzeitiger Vorausbestellung gesorgt (Preis für Zimmer mit einem Bett 2,50 ℳ; Morgenkaffee 0,75 ℳ — komplett 1,00 ℳ).

Alsbald nach erfolgter Anmeldung wird durch Postkarte mitgeteilt werden, wo sich die bestellte Wohnung befindet.

Bei Ankunft der hauptsächlich in Frage kommenden Züge wird ein Forstschutzbeamter in Uniform auf dem Bahnhofe anwesend sein, der über die Unterkunft und alle sonstigen die Versammlung betreffenden Fragen Auskunft erteilt. Auch ist solche im Hotel „Seeblick" zu erhalten, wo sich die Auskunftei für die Versammlung befindet.

Z e i t e i n t e i l u n g.

D o n n e r s t a g , d e n 19. J u n i 1913: Von 7 Uhr abends ab Begrüßung und gesellige Vereinigung in dem neu erbauten Pavillon der Villa „Seeblick".

F r e i t a g , d e n 20. J u n i 1913, morgens 9 Uhr: Eröffnung der Sitzung im Saale des Kurhauses. Gegen 11½ Uhr Frühstückspause (Gedeck 1,75 ℳ). Um 3½ Uhr: gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel „Seeblick"; trockenes Gedeck 3,50 ℳ.

Etwa 6 Uhr: Spaziergang nach dem „Kaffeeberg". Abends 8 Uhr: „Italienische Nacht" im Kurhause, beziehungsweise Kurgarten, veranstaltet von der Kurdirektion.

Für die Damen ist während des Vormittags, also während der Sitzung, ein Ausflug nach dem „Jordansee" geplant.

S o n n a b e n d , d e n 21. J u n i 1913: Abfahrt 8¾ Uhr mit Fuhrwerk nach dem Revier Misdroy, Waldfahrt nach dem gedruckten Führer,



endigend in Lebbin gegen 12½ Uhr. Daselbst Besichtigung der Fabrikanlagen des Herrn Kommerzienrats Quistorp, alsdann Frühstück, dargeboten von dem letzteren.

Die Kosten für die Wagen (einschließlich Trinkgeld) übernimmt die Vereinskasse.

Tagesordnung
für die mündliche Verhandlung am 20. Juni 1913.

1. Geschäftliche Mitteilungen, Vornahme von Wahlen.
2. Über Holzhandel und Holzindustrie in der Provinz Pommern. Referent: Forstmeister Wiebecke-Eberswalde.
3. a) Das Vorkommen des Ortsteines, seine Entstehung und sein Verhalten zum Wachstum der Kiefer im Diluvium und Alluvium der Oberförsterei Misdroy, mit einem geologischen Rückblick auf die Entstehung der Insel Wollin und mit besonderer Berücksichtigung der Verlandung des östlichen Swinedeltas. Referent: Forstmeister Schultze-Misdroy.

   Sofern der zurzeit leider ernstlich erkrankte Berichterstatter am Tage der Vereinssitzung noch nicht wieder in der Lage sein sollte, den vorstehenden Vortrag zu übernehmen, tritt statt dessen folgendes Ersatzthema ein:

   b) Was hat uns die Eichmast 1911 hinterlassen? Berichterstatter: Forstmeister Schwarz-Grammentin.
4. Die Schonzeiten des Rehwildes (Rehbock, Ricke, Kalb). Referent: Oberförster Jekel-Wedelsdorf.
5. Ständiges Thema: Mitteilungen über die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes, sowie über etwaige die Forstwirtschaft und die Jagd berührende Erfindungen, Versuche und darauf bezügliche Erfahrungen.

Stettin, den 15. Mai 1913.

Der Vorsitzende
des Pommerschen Forstvereins.
Reisch, Oberforstmeister.

Schlesischer Forstverein.

Die 71. **Hauptversammlung** findet am 23., 24. und 25. Juni 1913 in Reinerz statt. Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine, alle Fachgenossen, sowie Freunde des Waldes und des Weidwerks hiermit ergebenst eingeladen. Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung sind bis 10. Juni d. Js. an die Badeverwaltung in Reinerz (Rathaus) zu richten. Unterkunft in Hotels und Logierhäusern ist gesichert.

Zeiteinteilung.

Sonntag, den 22. Juni. Nachmittags von 12½ Uhr ab und abends Ausgabe der Vereinsabzeichen, Drucksachen usw. auf dem Bahnhof. Von 7 Uhr abends ab geselliges Zusammensein im Kurhause. Daselbst Abendkonzert und Illumination.

Montag, den 23. Juni. Vereinssitzung von 8¼ Uhr vormittags im Wandelbahnsaal mit Frühstückspause. Mittagessen nach Belieben. 5 Uhr nachmittags Zusammenkunft vor dem Kurhaus; Besichtigung der Anlagen des Bades unter Führung des Badedirektors. Pflanzung der Vereins-Tannen im Kurpark. 8½ Uhr Bierabend im Kurhaus, dargeboten von der Stadt Reinerz.

Dienstag, den 24. Juni. Sitzung um 8¼ Uhr vormittags wie am 23. Um 4 Uhr nachmittags gemeinschaftliches Festmahl im Kurhaus (Gedeck 3,50 ℳ). Abends Konzert auf der Terrasse des Badehotels Germania evtl. Theaterbesuch.

Mittwoch, den 25. Juni. Abfahrt 8 Uhr vormittags vom Badehotel Germania in die Königliche Oberförsterei Reinerz. Frühstück auf der Hohen Mense. (Die Kosten für die Wagen und das Frühstück — ausgenommen Getränke — übernimmt die Vereinskasse.) Abends 8 Uhr Konzert im Kurpark mit Illumination.

Donnerstag, den 26. Juni. 8 Uhr vormittags auf Wunsch Fahrt nach der Heuscheuer. Abfahrt vom Ring.

Beratungs-Gegenstände.

I. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Vereinsausschusses, Erledigung der Vereinsgeschäfte usw.

II. Besprechung folgender Themata:

1. Mitteilung über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd. Berichterstatter: Kgl. Forstmeister Cusig-Grudschütz.
2. Mitteilungen über Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse, Pilze usw. Berichterstatter: Kgl. Oberförster Rockstroh-Karmine.
3. Erziehung und Behandlung gemischter Bestände im Vereinsgebiet. Berichterstatter: Kgl. Prinzl. Forstmeister Richtsteig-Camenz.
4. Bewegung der Holzpreise in Schlesien im Jahre 1912/13. Berichterstatter: Kammer- und Forstrat Schmidt-Ratiborhammer.
5. Heranziehung und Erziehung tüchtiger Waldarbeiter als eine der Hauptpflichten des Forstmannes. Berichterstatter: Kgl. Forstmeister van Bloten-Ullersdorf.
6. Wildschaden, insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 60 der Jagdordnung, betreffend den Wildschadenersatz, zweckmäßig, oder welche Änderungen erscheinen erstrebenswert. Berichterstatter: Herzogl. Oberförster Scheuch-Zembowitz.

Breslau, den 1. Mai 1913.

Der Präsident
des Schlesischen Forstvereins.
Hellwig, Königl. Oberforstmeister.

Märkischer Forstverein.

Einladung.

Die XXXIX. Hauptversammlung des Märkischen Forst-Vereins findet am 22., 23. und 24. Juni 1913 in Neustrelitz statt. Die Herren Vereinsmitglieder, sowie alle Freunde des Märkischen Waldes, werden hierzu mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung spätestens bis 5. Juni 1913 an den Magistrat in Neustrelitz anzumelden und hierbei anzugeben, ob Beschaffung von Wohnung für eine Nacht oder zwei Nächte, die Teilnahme

an dem gemeinsamen Frühstück und an dem Mittagessen am 23. Juni gewünscht wird, da nur in diesem Falle die Anordnungen über die zu beschaffenden Wohnungen, Tischplätze, Wagen usw., rechtzeitig erfolgen können. Nur den Herren, welche diesen Termin einhalten, kann eine Benachrichtigung über die ihnen zugewiesenen Wohnungen, auf Verlangen durch vorherige Zusendung einer Wohnungskarte, gewährleistet werden.

Potsdam, Königl. Regierung, im Mai 1913.

Der Vorstand
des Märkischen Forst-Vereins.
Dr. Freiherr von dem Bussche,
Königlicher Oberforstmeister,
Vorsitzender.

*

Programm.

Sonntag, den 22. Juni 1913: Empfang der Gäste auf beiden Bahnhöfen von 3 Uhr nachmittags bis 9¼ Uhr abends. Ausgabe von Wohnungs-, Eintritts-, Tischkarten usw., sowie des Exkursionsführers im Bahnhofshotel neben dem Staatsbahnhofe. Von 7 Uhr abends ab: Begrüßung und geselliges Zusammensein in der „Pension Stübinger", Tiergartenstraße.

Montag, den 23. Juni 1913. An diesem Tage eintreffende Mitglieder und Gäste erhalten die Drucksachen, Karten usw., im Wendtschen Gesellschaftshause. 8½ Uhr vormittags pünktlich: Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden im Saale von Wendts Gesellschaftshaus, Eingang von der Strelitzer und Tiergartenstraße. I. Geschäftliche Mitteilungen: Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge betr. Bewilligung von Beihilfen usw. II. Erstattung von Ausschußberichten und Wahl von Ausschüssen: Bericht des Ausschusses für die Wahl des Versammlungsortes für 1914. Bericht des Ausschusses über die im Jahre 1914 zu verhandelnden Aufgaben. Es sind zu wählen: a) Ausschuß für die Wahl des Versammlungsortes für 1915, b) Ausschuß für die im Jahre 1915 zu verhandelnden Aufgaben, c) Ausschuß für die Prüfung des Vereinskassenwesens, d) Ausschuß für die örtliche Vorbereitung der nächstjährigen Versammlung. III. Verhandlung folgender Aufgaben: Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd. „Wie sind Kiefernpflanzen zu erziehen, die zum Verpflanzen geeignet sind und der Schütte möglichst widerstehen?" Berichterstatter: Herr Forstmeister Wiebecke zu Eberswalde. Mitberichterstatter: Herr Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin. „Welche Lehren sind aus den Folgen der außergewöhnlichen Frost- und Dürreschäden des Jahres 1911 zu ziehen?" Berichterstatter: Herr Forstmeister Lehnpfuhl, Kloster Zinna. Mitberichterstatter: Herr Forstmeister Mandt-Gramzow. Rückblick auf das Jagdjahr 1912. Berichterstatter: Herr Forstmeister Graf von Bernstorff-Hinrichshagen. — Frühstück gegen 11 Uhr in Wendts Gesellschaftshaus. Schluß der Sitzung etwa 2 Uhr nachmittags. Hierauf Besichtigung der Stadt Neustrelitz und ihrer Sehenswürdigkeiten. Um 5 Uhr nachmittags: Gemeinschaftliches Mittagessen in der Pension Stübinger. Trockenes Gedeck 5 M. Hierauf: Geselliges Zusammensein daselbst. Konzert, dargeboten von der Stadt Neustrelitz, bis 10 Uhr.

Dienstag, den 24. Juni 1913. Pünktlich 7½ Uhr vormittags: Abfahrt mit Sonderzug nach der Station Bergfeld der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Bahn. Waldfahrt durch Teile der Oberförsterei Lüttenhagen, von da nach Feldberg, Besichtigung der Stadt und ihrer Umgebungen, namentlich des Schotterwerkes. Frühstück im Walde, dargeboten von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog. Rückkehr nach Neustrelitz mit Sonderzug so früh, daß die Abreise von dort mit den Abendzügen bequem zu bewerkstelligen ist.

*

Deutscher Forstverein.

Die **diesjährige Hauptversammlung** des Deutschen Forstvereins findet zu Trier in der Zeit vom 25. bis 30. August statt.

Der Hauptversammlung wird die **XXI. Tagung des Forstwirtschaftsrates** am 23., 24. und 25. August vorangehen.

Die **Zeiteinteilung** der Hauptversammlung wird folgende sein: Montag, 25. August: Empfang der Teilnehmer. — Dienstag, 26. August: Versammlungseröffnung und Beginn der Verhandlungen vormittags 8 Uhr. Nachmittags: Ausflug in die Weinbergsdomäne Serrig und den Beuriger Kammerforst. — Mittwoch, 27. August: Fortsetzung der Verhandlungen vormittags 8 Uhr. Nachmittags: Besichtigung von Sehenswürdigkeiten der Stadt, Kirchen, römischen Altertümern, des Provinzialmuseums. — Festessen. — Donnerstag, 28. August: Hauptausflug mit Sonderzug nach Neunkirchen, durch die Oberförstereien Neunkirchen, Fischbach, Saarbrücken nach dem Schlachtfeld von Spichern. Abends: Geselliges Zusammensein im Kasino in Saarbrücken. — Freitag, 29. August: Ausflug nach der Oberförsterei Carlsbrunn. Nachmittags zurück nach Saarbrücken. — Sonnabend, 30. August: a) Tagesausflug nach Metz zum Besuch der Schlachtfelder; b) Ausflug nach Luxemburg, Besichtigung der Stadt und Fahrt durch luxemburgische Forsten bis Echternach (für kleine Teilnehmerzahl).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 23. Neudamm, den 8. Juni 1913. **28. Band.**

Die Königlich Preußischen Förster als Fischerei-Aufsichtsbeamte.

Von **Carl Balz**, Barmen.

Wer diese Frage untersuchen will, muß von der Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 ausgehen, in Verbindung mit dem Fischereigesetz vom $\frac{\text{30. Mai 1874}}{\text{30. März 1880}}$. In § 40 der Instruktion wird bestimmt, daß die wirksame Ausübung des Forst- und Jagdschutzes eine der wichtigsten Pflichten des Försters ist, und dementprechend ist der Hinweis in Absatz 2 des erwähnten Paragraphen sehr am Platze, daß sich der Förster mit den über den Forst- und Jagdschutz bestehenden und ergehenden Gesetzen und Verordnungen auf das genaueste bekannt zu machen hat.

Daß zu diesen Gesetzen, deren Kenntnis vorausgesetzt wird, auch das Fischereigesetz gehört, daran hat bis heute noch niemand gezweifelt, aber doch ist es auffallend, daß in § 41 der D.-J., welcher von der Führung des Forstrügenbuches handelt, nur die Verpflichtung auferlegt ist, den Tatbestand der entdeckten Forst- und Jagdvergehen in diesem Buche niederzulegen. Auch die übrigen, an dieser Stelle gegebenen Anweisungen beziehen sich nur auf Forst- und Jagdschutz, während von den Fischereivergehen keine Rede ist, obgleich diese nicht ohne Bedeutung sind, weil namentlich hinsichtlich ihrer eine Beschlagnahme von Gegenständen stattfinden kann oder muß, sei es, daß sie als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind, oder der Einziehung unterliegen. Aus diesen Ausführungen kann nicht entnommen werden, daß der Schutz der Fischerei mit dem Forst- und Jagdschutz zusammenfällt, wenn schließlich seine Bedeutung auch noch so groß ist. Im § 37 der Instruktion wird in bezug auf den Geschäftskreis im allgemeinen gesagt, daß der Förster den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu schützen und in diesem die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen hat. Den Forst- und Jagdschutz hat der Förster auch in anderen königlichen, nicht zu seinem Schutzbezirke gehörigen Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 40, dritter Absatz, auszuüben. Von den zu

seiner Wahrnehmung oder Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht königlichen Forst- und Jagdbezirken hat er seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen.

Auch an diesen Stellen ist nur von dem Forst- und Jagdschutz die Rede, während des Fischereischutzes direkt mit keinem Worte gedacht ist. Daß aber die Fischerei für den Förster Bedeutung hat, geht daraus hervor, daß in den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905, in § 20, Nr. 6, zum Ausdruck gebracht wird, daß die Beschäftigung im Fischereiaufsichtsdienste des Staates, wenn sie nicht länger als 2 Jahre dauert, als berufsmäßige Beschäftigung anzusehen ist.

Diese Tatsache ist für die Entscheidung der vorliegenden Frage allerdings nicht von Belang, denn man kann höchstens daraus entnehmen, daß der Fischereiaufsichtsdienst eine Tätigkeit darstellt, die nicht ohne weiteres mit der beruflichen, namentlich aber nicht mit der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes zusammenfällt.

Aus allen diesen Gründen kann aus der Dienstinstruktion nicht entnommen werden, daß die Aufsicht über die Fischerei in den für den Forst- und Jagdschutz gezogenen Grenzen ohne weiteres zu den dienstlichen Obliegenheiten des Försters gehört.

Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, die definitive Antwort in dem Fischereigesetz zu suchen, welches in bezug auf die Beaufsichtigung der Fischerei in seinen §§ 46 und 47 folgendes bestimmt:

„§ 46. Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischereirevieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

§ 47. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittelung und Verfolgung von Übertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten, insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange in Gebrauch befindlichen Fanggeräte, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen."

In Absatz 1 des § 46 ist von der **ordentlichen Obrigkeit** die Rede, unter welcher nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band 7 Seite 285 im allgemeinen die **Ortspolizeibehörde** zu verstehen ist; in den Städten also die Polizeiverwaltung und auf dem Lande der Amtsvorsteher, der Distriktskommissar, der Amtmann oder der Bürgermeister, je nach den Gemeindeverfassungsgesetzen, welche für die einzelnen Landesteile in Frage kommen.

Nach § 46 Abs. 2 kann die Beaufsichtigung der Binnenfischerei durch besondere, **vom Staate bestellte Beamte** ausgeübt werden. Als solche Beamte sind die Oberfischmeister und die Fischmeister anzusehen. Den Oberfischmeistern, die vom Staate bestellt sind, liegt die Verwaltung der Fischereipolizei ob, wie beispielsweise sonst nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Amtsvorstehern. Wo Oberfischmeister vom Staate bestellt sind, steht ihnen die Fischereipolizei zu, und ihre Organe sind die Fischereiaufseher (Fischmeister). M. E. vom 17. April 1882. M. B. S. 166.

In Absatz 3 des § 46 ist die Bestimmung getroffen, daß in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischereirevieren der Gemeinde die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei innerhalb ihrer Gemarkung obliegt, **neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten**.

Aus dieser Vorschrift hat man geschlossen, daß die Forstschutzbeamten in ihrer Eigenschaft als Organe der Sicherheitspolizei und in ihrer Eigenschaft als Lokalpolizeibeamte ohne weiteres die Befugnis haben, die Fischerei in ihrem Schutzbezirke zu beaufsichtigen.

Der Ministerial-Erlaß vom 9. April 1888 steht auf dem Standpunkte, daß die im § 45 des Fischereigesetzes dem Fischereiberechtigten gegebene **„erweiterte"** Befugnis zum Töten oder Fangen von Tieren, welche der Fischerei schädlich sind, eine strenge Kontrolle darüber erfordere, daß

diese Befugnis nicht zum Fangen anderer als der dort aufgeführten Tiere mißbraucht werde. Die königliche Regierung soll deshalb die untergebenen polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung versehen, damit insonderheit nicht über die Vorschrift des § 45 hinaus in fremde Jagdrechte eingegriffen werde.

Diese Tätigkeit liegt selbstverständlich dem Forstpersonal ohne weiteres ob, weil sie nicht unter die Beaufsichtigung der Fischerei, sondern unter die Ausübung des Jagdschutzes fällt und danach wie jede andere als Jagdschutztätigkeit zu beurteilen ist.

Im § 47 wird zum Ausdruck gebracht, daß die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten haben.

Auf Grund dieser Vorschriften ist es durchaus verständlich, daß der Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1878 zum Ausdruck bringt, daß die königlichen Forstbeamten ein für allemal ermächtigt sind, auf fiskalischen Gewässern, die ihrer Aufsicht unterstellt sind, die den Fischereipolizeibeamten zustehenden Amtshandlungen vorzunehmen, denn der Erlaß soll doch ganz zweifellos die Bedeutung haben, daß die im Privateigentum des Fiskus stehenden Gewässer, die zu einem Schutzbezirk gehören, auch hinsichtlich der Beaufsichtigung der Fischerei dem Förster unterstellt sein sollen.

Der Erlaß der Herren Minister des Innern und der Landwirtschaft vom 22. September 1879 schreibt vor, daß königliche Forstschutzbeamte nebenamtlich zu Fischereiaufsichtsbeamten innerhalb bestimmter, an ihre ordentlichen Dienstbezirke nicht gebundener Distrikte bestellt werden können, wenn die Interessen der Fischerei dies erfordern und die forstdienstlichen Interessen es gestatten.

Zur Ausübung der Fischereiaufsicht außerhalb des Dienstbezirkes, der natürlich im Sinne der Dienstinstruktion aufzufassen ist, ist also die Bestellung ohne Zweifel nötig. Nun sagt das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1894, daß der Aufsicht eines für die innerhalb seines Forstbezirkes liegenden Gewässerstrecken als Fischereiaufseher angestellten Forstbeamten ohne weiteres auch diejenigen Wasserstrecken in ihrer ganzen Breite unterworfen sind, welche seinen Forstschutzbezirk begrenzen und er auch befugt ist, den widerrechtlichen Fischfang am jenseitigen Ufer zu inhibieren und eventuell den Täter festzunehmen (Entsch. R.-G. 13. 2. 94, Bd. 25, S. 112 ff.).

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß die Forst- und Jagdpolizei zur Sicherungs- und Ordnungspolizei gehört, aber unter jene fällt nicht die Überwachung und Kontrolle der Binnenfischerei. Das Reichsgericht geht in seiner Entscheidung von dem Standpunkte aus, daß ein Forstbeamter für die innerhalb seines Forstbezirkes liegenden Gewässerstrecken als Fischereiaufseher angestellt war, und diese Stellung als Fischereiaufsichtsbeamter hat auch tatsächlich für die innerhalb des Revieres belegene Strecke der Oder durch den Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln stattgefunden.

Wenn man die oben wörtlich erwähnten Bestimmungen des Fischereigesetzes über die Beaufsichtigung der Fischerei schärfer ins Auge faßt, so erscheint die Schlußfolgerung, daß den Forstschutzbeamten auf Grund des Absatzes 3 des § 46 die Fischereiaufsicht in ihrem Schutzbezirk ohne weiteres obliegen solle, doch nicht so einleuchtend, wie auf den ersten Blick angenommen werden kann. Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Wo dieses aber der Fall ist, sind in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischereirevieren die Gemeinden nicht von der ihnen obliegenden Beaufsichtigung der Fischerei befreit, denn sie haben sie nach wie vor wahrzunehmen neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten, als welche die mit allgemeinen polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Beamten anzusehen sind. Der Forstbeamte hat aber in seiner Eigenschaft als staatlicher Sicherheits- und Lokalpolizeibeamter nicht ohne weiteres die Befugnis, den Fischereiaufsichtsdienst wahrzunehmen, wie es von dem königlichen Förster vorausgesetzt wird, denn er muß, um eine fischereipolizeiliche Tätigkeit zu entfalten, mit einer besonderen Befugnis hierzu ausgerüstet sein, nicht allein außerhalb, sondern auch innerhalb seines Schutzbezirkes. Die Vorschrift des § 47, wonach die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten innerhalb ihres Aufsichtsbezirkes die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten haben sollen, kann sich nur auf die Aufsichtsbeamten beziehen, welche von dem Vorstande der Genossenschaft, Fischereiberechtigten oder den Gemeinden bestellt sind.

Eine andere Auslegung wird man den erwähnten Bestimmungen des Fischereigesetzes nicht geben können, und eine Bestätigung dieser Interpretation erbringt das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 8. April 1911, welches vom Landrichter Schleyer-Magdeburg in Nr. 19 vom 1. Oktober 1912, XVII. Jahrgang der Deutschen Juristenzeitung, leider nur sehr kurz mitgeteilt wird. Ein königlicher Förster hatte in seinem Revier eine in einem Wasserloch mit der Angel fischende Person festgenommen, wobei gewalttätiger Widerstand geleistet wurde. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

Schon in der gemeinschaftlichen Verfügung der Herren Minister des Innern und der Landwirtschaft vom 22. September 1879 wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Vollziehung der den Forstschutzbeamten bei Ausübung des Fischereiaufsichtsdienstes obliegenden amtlichen Verrichtungen sie nicht durch die Autorität gedeckt werden, welche ihnen in Ansehung der zu ihrem eigentlichen Berufe gehörigen Amtshandlung beiwohnt. Es entfällt also zunächst der Schutz des § 117 R. St. G. B., weil diese Gesetzesstelle nur die rechtmäßige Amtsausübung geschützt wissen will, soweit es sich um Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes handelt. Der Widerstand gegen eine Handlung, welche der Beamte auf Grund der ihm übertragenen Fischereiaufsicht findet, erfüllt danach nicht den Tatbestand des § 117. In dem Falle, von welchem ausgegangen wird, handelte es sich um eine Fischereiübertretung und es konnte nur übrig bleiben, den § 113 R. St. G. B. anzuwenden, welcher denjenigen, der einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bedroht.

Voraussetzung der Strafbarkeit des Widerstandes ist natürlich auch in diesem Falle die rechtmäßige Ausübung des Amtes, welche in erster Linie die örtliche und sachliche Zuständigkeit erfordert. Gestützt auf die §§ 46 und 47 des preußischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 hat der entscheidende Senat des O.-L. Naumburg zwar anerkannt, daß ein Forstbeamter sehr wohl innerhalb der Forst zur Verfolgung von Fischereidelikten zuständig sein kann und dann als ein zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen einer Verwaltungsbehörde berufener Beamter handelt, welcher den Schutz des § 113 St.-G.-B. genießt. (Siehe auch Entsch. Reichg. vom 13. 2. 94, Bd. 25 S. 112 ff.) Nach dem Inhalte der erwähnten Bestimmungen des Fischereigesetzes erfordere dieses jedoch einen besonderen Auftrag. Die amtliche Übertragung des Fischereischutzes auf den Förster hat aber nicht stattgefunden, und aus diesem Grunde wurde der Angeklagte freigesprochen. Die Forstschutzbeamten sind zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt und der sachliche Umfang dieser ihnen übertragenen Funktion hat zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge. Es wird zwar in dem die Bestellung aussprechenden Ministerialreskript darauf hingewiesen, daß die hieraus folgende Tätigkeit sich auf die Verfolgung der Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Tätigkeit stehen, **wohin auch die Verletzungen der Fischereigesetze** zu rechnen sind. Dieser Punkt ist in dem Urteil nicht berührt worden, aber er erscheint auch nebensächlich, weil eine amtliche Übertragung des Fischereischutzes auf den Förster nicht stattgefunden hat.

Von Interesse ist hier auch eine Entscheidung des Kammergerichts vom 7. März 1910, I. S. 95/10, welche ausspricht, daß von Gemeinden bestellte Fischereiaufseher **erst dann Beamte** werden, wenn sie auf deren Antrag gemäß § 46 Abs. 4 des Fischereigesetzes amtlich verpflichtet worden sind. Der Feldhüter R. war zwar von der Stadtgemeinde N. als Fischereiaufseher **bestellt**, aber nicht gemäß § 46 Abs. 4 des Fischereigesetzes amtlich verpflichtet. Aus diesem Grunde war der Feldhüter zur Ausübung der Fischereipolizei nicht zuständig, wenngleich er als Exekutiv-Polizeibeamter bestätigt sein mußte. (§ 62 ff. P. G. vom 1. 4. 1880 und Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850, § 4.*)

Nun steht die Frage im Vordergrunde, durch wen die Bestellung zum Fischereiaufsichtsbeamten erfolgen muß. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) gehörte die Sicherheits- und Ordnungspolizei, ausgenommen Forst- und Jagdschutz, vor die erste Abteilung der Regierung. Durch Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (G. S. für 1826 S. 5) hat an Stelle der ersten Abteilung die Abteilung des Innern zu treten. Durch § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung ist aber diese Abteilung aufgehoben, und ihre Geschäfte sind dem Regierungpräsidenten übertragen worden.

---

*) **Bemerkung der Schriftleitung:** Der von der Stadtgemeinde N. für den Feld- sowie Fischereischutz angestellte R. besitzt **keine** allgemein polizeilichen Befugnisse. Ebenso wie R. erst durch Bestätigung als Feldhüter gemäß § 62 F.-u. F.-P.-G. Feldpolizeibeamter geworden ist, wird er auch erst Fischereipolizeibeamter durch amtliche Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 4 des Fischereigesetzes. Vorher kann R. als von der Stadtgemeinde N. bestellter Fischereiaufseher bei Ausübung des Fischereischutzes wohl in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts, aber nicht eines Amtes sein und infolgedessen auch nicht den strafrechtlichen Schutz des § 113 Str. G. B. genießen. Ganz ähnlich ist die Rechtslage beim Königlichen Förster, der lediglich Forst- sowie Jagdpolizeibeamter ist und gemäß § 63 F. und F. P. G. auch Feldpolizeibeamter sein kann, — Fischereipolizeibeamter aber erst durch besondere amtliche Bestellung zur Fischereiaufsicht wird.

Danach ist zur Anstellung als Fischereiaufseher nur der Regierungspräsident befugt, was allerdings nicht mit dem Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1878 übereinstimmt, welcher die königlichen Forstbeamten ein für allemal als ermächtigt ansieht, auf fiskalischen Gewässern, die ihrer Aufsicht unterstellt sind, die den Fischereipolizeibeamten zustehenden Amtshandlungen vorzunehmen.*) Es erscheint also trotzdem notwendig, daß auch die königlichen Forstschutzbeamten zur Ausübung des Fischereiaufsichtsdienstes eine besondere Bestellung erfahren, weil sie sich ohne diese amtliche Übertragung des Fischereischutzes nicht in der rechtmäßigen Ausübung dieses ihres Amtes befinden und demnach keinen strafrechtlichen Schutz genießen.

Hat aber die ordnungsmäßige Bestellung zur Wahrnehmung des Fischereiaufsichtsdienstes stattgefunden, so bleibt doch noch einiges Wissenswerte zu erwähnen, weil die Verordnungen über die Ausführung des Fischereigesetzes fordern, daß die mit der Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen haben. Über die Uniformierung des königlichen Fischereiaufsichtspersonals ist ein Reglement unterm 28. September 1877 ergangen, welches unterm 9. Februar 1885 eine Ergänzung gefunden hat (M. B. S. 294 für 1879 und M. B. S. 59 für 1885). Danach haben die Königl. Fischereibeamten bei Ausübung des Dienstes die Uniform zu tragen, die Hilfskieper und Fischerschulzen die Dienstmütze und das Schild. Den Oberfischmeistern ist im Aufsichtsdienst die Benutzung eines dunkelblauen jackettartigen Rockes gestattet, mit vier vergoldeten Ankerknöpfen an jeder Seite und mit goldenen, hellblau eingefaßten Achselstücken versehen, auf denen sich zwei silberne Rosetten befinden. Den Oberfischmeistern ist gestattet, einen Überzieher nach dem Schnitt des Offizierpaletots zu tragen, ebenso den Fischmeistern nach dem Schnitt der Mäntel für die Unteroffiziere des stehenden Heeres. Die Farbe ist dunkelblau. Den Fischereibeamten ist gestattet, während der kälteren Jahreszeit eine warme Dienstmütze nach dem Schnitt der sogenannten litauischen Mützen aus dunkelblauem Tuch mit hellblauen Einfassungen, zwei kleinen vergoldeten Ankerknöpfen, der preußischen Kokarde und zwei gekreuzten gelbmetallenen Neptunsstäben zu tragen. (Min. Erl. vom 9. Februar 1885, Min. Bl. S. 59.)

*) Bemerkung der Schriftleitung. Da ein Minister gesetzliche Zuständigkeiten nicht abändern kann, so konnten durch den Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1878 die königlichen Forstschutzbeamten auch nicht ein für allemal ermächtigt werden, die den Fischereipolizeibeamten zustehenden Amtshandlungen vorzunehmen.

Der mehrfach erwähnte Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1878 bringt zum Ausdruck, daß die königlichen Forstbeamten bei Ausübung des Fischereiaufsichtsdienstes die Abzeichen der Fischereibeamten neben ihrer Uniform zu tragen haben, und befindet sich hiermit in Übereinstimmung mit den die Ausführung des Fischereigesetzes in den einzelnen Provinzen betreffenden Königlichen Verordnungen. Allerdings hat sich das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1894 (Bd. 25 S. 112 ff.) auf den Standpunkt gestellt, daß der Widerstand, welcher dem Forstbeamten bei Ausübung der Fischereiaufsicht geleistet wird, aus § 113 R. St. G. B. zu bestrafen ist, auch wenn er bei seiner Amtsausübung die für Fischereiaufseher vorgeschriebenen Abzeichen nicht trägt; der Täter muß nur wissen, daß er der Amtshandlung eines zuständigen Beamten gegenübersteht. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß entweder Uniform oder ein Abzeichen, im vorliegenden Falle in Gestalt eines metallenen Schildes, das auf der Brust getragen werden soll, gefordert wird, und dieser bestimmten Vorschrift gegenüber kann ein Zweifel nicht obwalten, daß neben der Forstuniform ein Abzeichen getragen werden muß, wie es auch der Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1878 will.*) Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 verleiht den königlichen Forst- und Jagdbeamten die Befugnis, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, aber nur in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden. Daraus geht in einwandfreier Weise hervor, daß das erwähnte Gesetz über den Waffengebrauch den königlichen Forstschutzbeamten bei Ausübung des Fischereiaufsichtsdienstes nicht zur Seite steht. Nach der Ministerialinstruktion vom 29. Mai

*) Bemerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung des Reichsgerichts ist unseres Erachtens einwandfrei, weil die Vorschriften über Uniform und Dienstabzeichen der Fischereibeamten instruktioneller Natur und daher für das Gericht, das nur an gesetzliche Vorschriften gebunden ist, bei Beurteilung der Frage, ob aus § 113 Str. G. B. strafbarer Widerstand vorlag, nicht von zwingender Bedeutung sind. Hieran ändert auch die „Übereinstimmung mit den die Ausführung des Fischereigesetzes in den einzelnen Provinzen betreffenden Königlichen Verordnungen“ nichts; denn abgesehen davon, daß diese Verordnungen hinsichtlich des Tragens des Abzeichens keine Mußvorschrift enthalten, ist es für den Tatbestand des § 113 Reichsstrafgesetzbuches nicht erforderlich, daß der Beamte mit dem Abzeichen versehen ist, weil das Gesetz das Tragen des Abzeichens als eine notwendige Bedingung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht aufgestellt hat.

1879 haben die Fischereiaufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes als Exekutivpolizeibeamte unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis, von den ihnen verliehenen Seitengewehren und Revolverpistolen Gebrauch zu machen. Diese Bestimmung ist aber hinsichtlich der Art der Waffen für die königlichen Forstbeamten bei Ausübung des Fischereiaufsichtsdienstes nicht maßgebend, denn nach § 8 der Instruktion sollen zwar nur die verliehenen Waffen gebraucht werden, außer man wird annehmen müssen, daß der dienstlich mit Waffen ausgerüstete Förster diese auch bei Fischereivergehen gebrauchen darf, allerdings in den den Fischereibeamten gezogenen Grenzen. Ausdrücklich schreibt der § 7 in Übereinstimmung mit den oben erwähnten Verordnungen vor, daß die Fischereiaufsichtsbeamten beim Waffengebrauche im Dienste mit der Uniform bekleidet sein müssen, und aus dieser Vorschrift muß notwendig gefolgert werden, daß die Forstbeamten in Ausübung des Fischereiaufsichtsdienstes das dieses ihr Amt bezeichnende metallene Schild neben ihrer Uniform tragen müssen, um eventuell von dem Waffengebrauchsrecht der Exekutivpolizeibeamten Gebrauch machen zu können.

Oben ist bereits erwähnt worden, daß die Forstschutzbeamten auch bei Ausübung des Fischereidienstes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sein sollen. Der Erlaß der Minister des Innern und der Justiz vom 27. Februar 1886 bestellt die königlichen Fischereibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, auch diejenigen, welche die Fischereiaufsicht nur im Nebenamte führen, aber in ihrer Hauptstellung ein etatmäßiges Gehalt beziehen.

Nach dem Stande der Rechtsprechung befinden sich die königlichen Forstbeamten, soweit der Fischereiaufsichtsdienst in Frage kommt, in einer schwierigen Lage, und das Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg vom 8. April 1911 ist ganz danach angetan, die Aufmerksamkeit auf die peinliche Situation zu lenken, in welche der Beamte geraten kann, wenn die amtliche Übertragung des Fischereischutzes durch die zuständige Stelle nicht stattgefunden hat.

Vom Holzmarkt.

Die Unsicherheit der politischen Lage spiegelt sich in sämtlichen Spezialberichten über den Holzmarkt wieder. Jetzt, wo die Entspannung eingetreten ist, hoffen wir mit allen Berichterstattern, daß die Aufwärtsbewegung der Holzpreise, welche hier oder da mehr oder weniger stark unterbrochen bzw. ins Gegenteil verkehrt war, wieder fortschreitet. Die Gesamtheit der Berichte zeigt, daß sich die Aufwärtsbewegung im Preise der Qualitätseichen durch nichts aufhalten läßt. Auch Grubenholz und Papierholz hat überall gewonnen. Der Bauholzmarkt war aber in den meisten Gegenden flauer.

Aus Ostpreußen. Die Preise für Fichtenlangholz sind gegen das Vorjahr nicht unerheblich gestiegen, im Durchschnitt werden sie etwa 2 ℳ je Festmeter höher sein. Für Kiefer liegen die Verhältnisse meist noch günstiger.

Bei den Laubholzverkäufen fand besonders in Eichen und Eschen eine lebhafte Konkurrenz statt. Die Durchmesserklassen über 50 cm wurden zum Teil außerordentlich hoch bezahlt. Vereinzelte Eichen erreichten 150 ℳ je Festmeter bei nicht gerade günstigen Abfuhrverhältnissen. Derartige Preise sind bisher kaum erzielt worden.

Aus Brandenburg. Während im letzten Vierteljahr 1912 die Holzpreise im Walde mit einem wenn auch mäßigen, aber doch kaum erhofften Anziehen einsetzten, verloren sie diese Preisaufbesserung wieder, und meist noch mehr in den ersten vier Monaten 1913. Zuzuschreiben war dies dem Einflusse der großen Unsicherheit der politischen Lage und der Geldknappheit, beides Erscheinungen, die die Käufer zu größter Zurückhaltung veranlaßten.

Weniger fühlbar wurde das Abflauen des Marktes auf dem Grubenholzmarkte, weil die meisten Waldverkäufe Ende 1912 abgeschlossen worden waren und nur wenige Abschlüsse in das Jahr 1913 fallen.

Die Laubholzverkäufe hingegen fielen zum größten Teile in das Jahr 1913, so daß auch hier eine Preisverschiebung in den beiden abgelaufenen Vierteljahren nicht wohl feststellbar ist.

Der Grubenholzmarkt.

Daß sich die Grubenholzpreise im Gegensatze zu den anderen Holzpreisen noch leidlich gehalten haben, hat nicht allein seine Ursache in den zeitigen Abschlüssen, sondern wohl zum wesentlicheren Teile in der starken Beschäftigung der Schwerindustrie, die diese aus verschiedenen Ursachen und zum Teil auch infolge des belgischen Generalstreiks zu verzeichnen hatte.

Es ist im abgelaufenen Winter damit begonnen worden, die Preisnotierungen für Grubenholzstempel nach vier Stärkeklassen abzugrenzen, weil ein großer Teil der Forstverwaltungen dem berechtigten Wunsche der Grubenholzkäufer nach engerer Abgrenzung der Grubenholzstempel entgegengekommen ist und nach den nachgenannten vier Stärkeklassen verkauft hat.

Für Kiefern-Grubenholzstempel mit Rinde gemessen im Walde wurden je Festmeter erzielt:

Zopfdurchmesser	7—10 cm	10—14 cm	14—18 cm	18—22 cm
im Wirtschaftsjahre 1912/13	7,36 ℳ	9,38 ℳ	9,97 ℳ	12,20 ℳ
„ „ 1911/12	6,96 „	8,56 „	9,60 ℳ	
Preisunterschied gegen das Vorjahr	+0,40 „	+0,82 „	+ ca. 1,48 „	
im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1908/09—1912/13	6,03 „	8,28 „	11,08 ℳ	
im Wirtschaftsjahre 1907/08	7,89 „	10,95 „	13,01 ℳ	



Wenngleich die Stempelpreise im Vergleiche zu den Preisen des Vorjahres und zu den Durchschnittspreisen aus den letzten fünf Jahren gewonnen haben, so bleiben sie hinter dem Grubenholz-Hochkonjunkturjahre 1907/08 noch immer zurück. Bemerkenswert ist, daß die Preisunterschiede am stärksten bei den stärkeren Stempelklassen hervortreten.

Kiefern-Grubenholz in langen Stangen mit Rinde im Walde brachte je Festmeter:

bei einem Mittendurchmesser	bis 14 cm	14 cm u. mehr
im Wirtschaftsjahre 1912/13	8,49 ℳ	10,00 ℳ
" " 1911/12	8,47 "	9,73 "
Preisunterschied gegen das Vorjahr	+0,02 "	+0,27 "
im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 1910/11—1912/13	8,12 "	9,79 "
im Wirtschaftsjahre 1907/08	9,49 "	10,92 "

Der Kiefernbauholzmarkt hatte sich im Vorwinter wider Erwarten gut angelassen und würde wahrscheinlich mindestens einen befriedigenden Verlauf genommen haben, wenn der Friedensschluß um die Jahreswende zustande gekommen wäre. Aber so nahm die ohnedies geringe Bautätigkeit keinen Aufschwung, und dem Holzhandel fehlte nicht nur die Anregung, sondern drohte nicht geringer Verlust. Es blieben infolgedessen die Bauholzpreise hinter denen des Vorjahres nicht unerheblich zurück, wobei sich wiederum die schwächeren Sortimente am ungünstigsten verhalten. Die Preise hielten sich jedoch immer noch in der Höhe der Durchschnittspreise aus den letzten fünf Jahren.

Durchschnittspreise für Kiefernbauholz mit Rinde im Walde je Festmeter:

Klassenbildung	bis 0,50 fm	von 0,51 bis 1,00 fm	von 1,01 bis 2,00 fm	über 2,00 fm
im Wirtschaftsjahre 1912/13	12,33 ℳ	17,16 ℳ	22,72 ℳ	26,76 ℳ
" " 1911/12	13,34 "	18,06 "	23,39 "	26,67 "
Preisunterschied gegen das Vorjahr	—1,01 "	—0,90 "	—0,67 "	+0,09 "
im Durchschnitt der letzten 5 Jahre	12,40 "	17,23 "	22,49 "	25,85 "

Weniger bzw. kaum eine Preiseinbuße erlitten die Schneideholzpreise, die sich wenigstens im Durchschnitt etwa auf der Höhe der Preise des Vorjahres gehalten haben und immer noch wesentlich besser ausgefallen sind als die Durchschnittspreise aus den letzten fünf Jahren.

Durchschnittspreise für Kiefernsägeblöcke mit Rinde im Walde je Festmeter:

Klassenbildung	bis 1,00 fm	1,01—2,00 fm	über 2,00 fm
im Wirtschaftsjahre 1912/13	29,50 ℳ	35,34 ℳ	39,08 ℳ
" " 1911/12	30,51 "	35,18 "	38,35 "
Preisunterschied gegen das Vorjahr	—1,01 "	+0,16 "	+0,73 "
im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1908/09—1912/13	27,99 "	32,76 "	35,31 "

Stark gesunken sind die Preise für

Kiefern-Schichtnutzholz.

(Preis je Raummeter).

am schwachen Ende	im Wirtschaftsjahre 1912/13	im Wirtschaftsjahre 1911/12	Unterschied gegen das Vorjahr	im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1908/09—1912/13
bis 14 cm	6,64 ℳ	7,65 ℳ	—1,01 ℳ	6,61 ℳ
14—25 cm	9,53 "	10,46 "	—0,93 "	9,70 "
25 cm und mehr	10,74 "	12,86 "	—2,12 "	11,98 "

Bei den Eichenpreisen läßt sich ein ungünstiger Einfluß der Zeitverhältnisse nicht ohne weiteres unterstellen. Man wird vielmehr richtiger gehen, anzunehmen, daß die in Brandenburg auf den Markt geworfene Eichenmasse ohne Schwierigkeit aufgenommen werden kann und daß die Preisunterschiede gegen das Vorjahr lediglich durch die Unterschiede der Holzgüte erklärt werden können.

Durchschnittspreise für Eichen.

A-Klasse:

Mittendurchmesser in cm	im Wirtschaftsjahre 1912/13	1911/12	Preisunterschied gegen das Vorjahr
29 und darunter	18,54 ℳ		
30—39	32,81 "		
40—49	50,23 "	58,67 ℳ	—8,44 ℳ
50—59	77,82 "	80,12 "	—2,30 "
60 und mehr	118,85 "	101,99 "	+16,86 "

B-Klasse:

Mittendurchmesser in cm	im Wirtschaftsjahre 1912/13	im Wirtschaftsjahre 1911/12	Preisunterschied gegen das Vorjahr	im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1908/09—1912/13
29 und weniger	19,04 ℳ	17,14 ℳ	+1,90 ℳ	18,47 ℳ
30—39	24,09 "	24,84 "	—0,73 "	23,78 "
40—49	33,17 "	31,74 "	+1,43 "	31,28 "
50—59	42,20 "	41,50 "	+0,70 "	40,82 "
60 und mehr	57,60 "	51,06 "	+6,54 "	49,47 "

Schichtnutzholz:

am schwachen Ende	im Wirtschaftsjahre 1912/13	1911/12	Preisunterschied gegen das Vorjahr
14—24 cm	15,18 ℳ	11,38 ℳ	+3,80 ℳ
25 cm und mehr	18,26 "	16,16 "	+2,10 "

Bei der Buche war der Preisrückgang allgemeiner als bei der Eiche; doch können die Preise immer noch befriedigen.

Durchschnittspreise für Buchen:

A-Klasse:

Mittendurchmesser in cm	im Wirtschaftsjahre 1912/13
30—39	16,73 ℳ
40—49	25,04 "
50—59	28,40 "
60 und mehr	30,55 "

B-Klasse:

Mittendurchmesser in cm	im Wirtschaftsjahre 1912/13	im Wirtschaftsjahre 1911/12	Unterschied gegen das Vorjahr
29 und darunter	11,66 ℳ	12,34 ℳ	—0,68 ℳ
30—39	15,75 "	20,10 "	—4,35 "
40—49	20,36 "	20,67 "	—0,31 "
50—59	21,30 "	23,03 "	—1,73 "
60 und mehr	23,17 "	24,78 "	—1,61 "

Schichtnutzholz:

am schwachen Ende	im Wirtschaftsjahre 1912/13
14—24 cm	8,44 ℳ
25 cm und mehr	9,18 "

Etwas im Argen lagen die Erlenpreise, da die vorjährige Einfuhr reichlich ausgefallen und der Bedarf auf längere Zeit gedeckt war. Glücklicherweise war es rechtzeig bekanntgeworden, daß es an Kauflust für Erlen mangelte, so daß mancher Erleneinschlag zurückgestellt werden konnte, sonst würde der Preisfall noch größer gewesen sein.

Durchschnittspreise für Erlen.

Langholz je Festmeter:

Mittendurchmesser	im Wirtschaftsjahre 1912/13	im Wirtschaftsjahre 1911/12	Unterschied gegen das Vorjahr	im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1907/09—1912/13
29 cm u. weniger	11,12 ℳ	14,10 ℳ	—2,98 ℳ	13,34 ℳ
30—39 cm	13,28 „	17,68 „	—4,41 „	16,37 „
40—49 „	16,80 „			

Schichtnutzholz je Raummeter:

am schwachen Ende	im Wirtschaftsjahre 1912/13	im Wirtschaftsjahre 1911/12	Unterschied gegen das Vorjahr	im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1908/09—1912/13
14 cm u. weniger	7,00 ℳ	7,31 ℳ	—0,31 ℳ	6,59 ℳ
14—24 cm	9,18 „	9,23 „	—0,15 „	8,62 „
25 cm und mehr	11,15 „	12,07 „	—0,92 „	11,50 „

Ohne große Bedeutung ist der Birkenmarkt, da von Birke nur kleine Massen auf den Markt gebracht werden können, die dann außerdem meist auch nur in kleinen Losen besondere Stärken aufweisen.

Durchschnittspreise für Birke.

je Festmeter:

Mittendurchmesser in cm	im Wirtschaftsjahre 1912/13	im Wirtschaftsjahre 1911/12	Unterschied gegen das Vorjahr
29 und weniger	11,29 ℳ	11,88 ℳ	—0,59 ℳ
30—39	15,45 „	14,92 „	+0,53 „
40—49	16,07 „		

Schichtnutzholz je Raummeter:

am schwachen Ende	im Wirtschaftsjahre 1912/13	im Wirtschaftsjahre 1911/12
bis 14 cm	7,60 ℳ	6,00 ℳ
14—24 „	9,94 „	8,56 „
25 cm u. mehr	14,70 „	

Der Brennholzmarkt zeigte das gewöhnliche Bild. Die Preise bewegten sich in annähernd gleicher Höhe, stiegen mitunter und verloren öfters einige Pfennige.

Brennholzpreise
für 1 rm:

		im Wirtschaftsjahre 1912/13	im Wirtschaftsjahre 1911/12	Unterschied gegen das Vorjahr	im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1908/09—1912/13
Kiefer	Kloben	5,34 ℳ	5,27 ℳ	+0,07 ℳ	5,34 ℳ
	Knüppel	3,84 „	3,95 „	—0,11 „	3,92 „
Eiche	Kloben	5,81 „	6,05 „	—0,24 „	6,10 „
	Knüppel	4,28 „	4,30 „	—0,02 „	4,57 „
Buche	Kloben	5,97 „	6,09 „	—0,12 „	5,94 „
	Knüppel	4,86 „	4,83 „	+0,03 „	4,88 „
Birke	Kloben	5,94 „	5,72 „	+0,22 „	5,85 „
	Knüppel	4,61 „	4,63 „	—0,02 „	4,68 „
Erle	Kloben	5,30 „	5,98 „	—0,68 „	5,55 „
	Knüppel	4,26 „	4,33 „	—0,07 „	4,34 „

Wie sich die Holzpreise im nächsten Wirtschaftsjahre entwickeln werden, ist noch gar nicht zu übersehen. Die Hoffnung, die nach der Einnahme Adrianopels vorherrschend war, daß ein schneller Friedensschluß zustande kommen und dann auf dem Balkan ein starker wirtschaftlicher Aufschwung eintreten würde, der auch für das übrige Europa nicht ohne Einwirkung bleiben könne, ist ganz fallen gelassen. Denn inzwischen ist eine neue Kriegsgefahr heraufgestiegen. Bulgarien, Serbien und Griechenland können sich scheinbar auf friedlichem Wege nicht über ihre Kriegsbeute einigen.

Auch sonst ist nicht alles Sonnenschein im volkswirtschaftlichen Leben. Das teure Geld will nicht billiger werden, und dieser Übelstand s[c]eint international zu sein. Darunter leidet die Unternehmungslust auf allen Gebieten. Starken Einfluß wird jedenfalls in einer Zeit, in der äußere Anregungen fehlen, der Ausfall der Ernte haben.

Aus Oberschlesien. Eiche. In den Staatsforstrevieren des Regierungsbezirks Oppeln wurden 1912/13 durchschnittlich etwa folgende Preise erzielt:

	AI mit 60 cm und mehr	II 50—59	III 40—49	IV 30—39	BI mit 60 cm und mehr	II 50—59	III 40—49	IV 30—39
	Mittendurchmesser				Mittendurchmesser			
1912/13	118	100	70	51	58	51	44	32
1911/12	134	92	66	48	63	53	41	26
1910/11	140	87	59	41	62	45	34	24
1909/10	70	54	51	38	46	34	30	18,5

Der Vergleich mit den in den vorausgegangenen Jahren nach dem Bericht im Juniheft 1912 dieser Zeitschrift erzielten Preisen ergibt einen ungefähren durchschnittlichen Gleichstand mit 1911/12. Besseres Material ist wenig angeboten und stark nachgefragt, weshalb pro 1913/14 ein Rückgang nicht zu befürchten ist.



Kiefer.

	Schneidehölzer		Bauhölzer			
	II.	III.	I. über 2 fm	II. 1 bis 2 fm	III. 0,5—1 fm	IV. bis 0,5 fm
1912/13	30	26,5	29,4	25,3	19,9	13
1911/12	32,5	30,5	31,6	27	21,5	15,8
1910/11	31,5	28,5	29,7	23,9	18,2	12,2
1909/10	31	25,8	27,5	21,8	15,2	11,2

Gegen 1911/12 sind die Preise durchschnittlich um 2 M gefallen (Balkankrieg, Geldknappheit, hoher Zinsfuß, geringe Baulust usw.).

In Rußland behaupteten sich infolge steigenden Selbstverbrauchs die alten Preise, in Galizien trat 1912/13 ein Rückgang um 1 bis 2 M ein.

Pro 1913/14 werden die Preise von 1912/13 schwer zu erzielen sein.

Fichte.

	I. Kl. über 2 fm	II. Kl. 1—2 fm	III. Kl. 0,5—1 fm	IV. Kl. bis 0,5 fm
1912/13	21,25	19,75	18	14,10
1911/12	23	21,4	19	14
1910/11	19,7	17,3	14,5	11,9
1909/10	16,8	13,9	11,6	9,4

Abgesehen von der wegen Zelluloseholznachfrage etwas gebesserten IV. Kl. trat ein durchschnittlicher Rückgang gegen 1911/12 um etwa 1,5 M ein. Ursache wie bei Kiefer.

Die 1911/12 stattgehabte ungesunde Preissteigerung bei Kiefer und Fichte hat 1912/13 sich abgeschwächt. Trotzdem kommen die Sägewerke noch nicht auf ihre Rechnung. Die Steigerung der Schnittmaterialpreise ist schwer durchzuführen und genügt nicht.

Grubenholz, Zelluloseholz.

	Nadelholz Grubenholz	Zelluloseholz Kiefer	Zelluloseholz Fichte	
1912/13	15	11	14	ab Wald.
1911/12	13	10	12	
1910/11	12	9	11	
1909/10	12	8	10	

Ersteres ist 1912/13 um 2 M gestiegen, und ist weiteres Steigen nicht ausgeschlossen wegen Knappheit im Inland und geringer Einfuhr aus Rußland und Galizien, wo Selbstverbrauch und Preise steigen.

Zelluloseholz ist sehr knapp und aus Rußland und Galizien schwer zu beschaffen. Da Anfall im Inland gering (Folge der Kalamitäten) und die großen Werke Material brauchen, ist 1913/14 weitere Preissteigerung zu erwarten.

(Fortsetzung folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

— **Die diesjährige Forstexkursion des landwirtschaftlichen Vereins für Gardelegen und Umgegend** nahm am 24. Februar unter den günstigsten Verhältnissen ihren hochbefriedigenden Verlauf. Bei dem schönen Wetter hatte sich eine außergewöhnlich hohe Zahl von Teilnehmern eingefunden und das, was man in den Beständen des Hospitalforstes Lindenthal, wohin der Ausflug führte, zu sehen bekam, war äußerst lehrreich und interessant. Die oberste Leitung der Veranstaltung lag in den Händen des Vereinsvorsitzenden, des Herrn Rittergutsbesitzers von Goßler-Zichtau; die Führung durch die Waldungen hatte Herr Revierförster von Manstein übernommen, welcher den Forst Lindenthal bereits seit einer langen Reihe von Jahren verwaltet und, wie man konstatieren konnte, die modernsten Wirtschaftsgrundsätze zur Geltung zu bringen versucht. Man sah die Kiefer in so ziemlich allen Stadien der Entwickelung, freudig erwachsene, ca. 25- bis 30 jährige Duglasien zeigten, daß auch sie sich auf frischen Standorten in der Altmark heimisch fühlen, und ein Bankskieferdickicht bewies auf ärmstem Sandboden noch ein erfreuliches Gedeihen. In dankenswerter Weise wurde durch besondere Markierung die Auszeichnung einer Durchforstung in einem Kiefernstangenholzbestand vor Augen geführt, und besonderes Interesse mußte auch eine Kiefernkultur, durch natürliche Verjüngung begründet, erregen. Bei den Abtrieben hat man in den Lindenthaler Waldungen schon seit geraumer Zeit den Nordauhieb bevorzugt, welcher den jungen Kulturen die besten Daseinsbedingungen gibt. Zum Schlusse wurden im Boden befindliche Kiefernstöcke durch Anwendung des Sicherheitssprengstoffes Ammoncahücit gesprengt — zweifellos ein vorzügliches Mittel zur Rodung von stärkeren Stöcken auf Flächen, welche dem Ackerbau zugeführt werden sollen, zur allgemeinen Anwendung im Forstbetriebe muß es vorläufig noch zu teuer erscheinen; endlich wurde noch die allgemein bekannte Büttnersche Baumwinde zur Fällung von Stämmen in Bewegung gesetzt. — Nach Schluß des Waldganges und Zusammenkunft im Forsthause Lindenthal erstattete Forstassessor Hämmerle von der Landwirtschaftskammer in Halle das Referat, in welchem auf das Gesehene Bezug genommen und kurz darauf hingewiesen wurde, wie Begründung, Erziehung und Verwertung der Kiefernbestände einzurichten ist, damit dem Leitmotiv der Forstwirtschaft, in möglichst kurzer Zeit möglichst hochwertige Bestände zu erziehen, Rechnung getragen wird. — In der anschließenden Diskussion, an welcher man sich sehr rege beteiligte, kamen namentlich die Fragen der Streuentnahme, Insektenvertilgung, Holzaufarbeitung, finanziellen Hiebsreife der Hölzer, der erforderlichen Samenmengen bei der Kultivierung usw. zur Erörterung.

H.

Versammlung des Pfälzer Forstvereins.

Über den Verlauf des forstlichen Fortbildungskurses in Heidelberg wurde in Nr. 15 eingehend berichtet. Nun sei auch über die bezügliche Versammlung des Pfälzer Forstvereins kurzer

Bericht erstattet, des Vereins, der gemeinsam mit den übrigen Forstvereinen des deutschen Südwestens den Kurs veranstaltete.

Fast 70 Pfälzer Staatsforstverwaltungsbeamte fanden sich am 26. April zu Neustadt a. H. zur Besprechung der Ergebnisse und Erfahrungen des Kurses zusammen, ein Beweis, wie lebhaft das Bedürfnis hier gefühlt wird, dem die Kurse entgegenkommen sollen. Auch der Regierungspräsident der Pfalz, Exz. v. Neuffer, sowie als Vertreter der Nachbarvereine die Forstmeister bzw. Oberförster Seybold (Barr), Heyer (Jugenheim), Krutina (Heidelberg) wohnten der Verhandlung bei. Den Vorsitz führte Forstrat Schleip (Dürkheim). Der Leiter des Kurses, Regierungsdirektor Dr. Wappes (Speier), erstattete zunächst Bericht über den Gesamtverlauf, sowie über die organisatorischen und pädagogischen Ergebnisse des Kurses und stellte fest, daß nach einstimmigem Urteil auch der anfangs Zweifelnden der Heidelberger Versuch als voll gelungen bezeichnet werden müsse. Vier Kursteilnehmer berichteten sodann über die einzelnen Darbietungen des Kurses (Vorträge, Waldgänge, seminarische Aussprachen).

Die nun folgende, sehr angeregte Verhandlung führte zu dem Ausdruck des einstimmigen und lebhaften Wunsches, daß durch regelmäßige und häufige Veranstaltung solcher Kurse dem allseits gefühlten Bedürfnisse auch in umfassender Weise entgegengekommen werde; dies habe zu geschehen durch Veranstaltung der Kurse seitens der Forstvereine mit Kostendeckung durch die Staatsärare, die den Vorteil davon haben, aber ohne Einschränkung der freiwilligen bzw. losweisen Meldung der Kursteilnehmer. K.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Titelveränderungen im Etat der Forstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. 21 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4789.

Berlin W 9, 29. April 1913.

In den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1913 sind bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kapitel 2 zur „Anlage und Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen sowie zu Beihilfen dafür, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind" unter Titel 8 wieder Mittel eingestellt worden. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu. Sie sind bei Kapitel 2 Titel 7 zu vereinnahmen und in die dafür vorgesehene Spalte der titelweisen Zusammenstellung einzusetzen.

Ferner hat Kapitel 4 Titel 3 der dauernden Ausgaben folgenden Wortlaut erhalten:

„Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden."

Vorstehende Änderungen sind in den Kassenbüchern, titelweisen Zusammenstellungen und Rechnungen zu beachten.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Aufforstungen auf Heidesandböden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4604.

Berlin W 9, 25. April 1913.

Prof. Dr. R. Albert-Eberswalde hat in den Jahren 1906 bis 1909 in meinem Auftrage in zahlreichen Oberförstereien der Lüneburger Heide eingehende Bodenuntersuchungen ausgeführt, durch die in erster Linie festgestellt werden sollte, „ob das in den ausgedehnten Aufforstungsgebieten der nordwestdeutschen Heide sich allenthalben zeigende starke Absterben der Kiefer im Stangenholzalter auf irgend eine abnorme Beschaffenheit der Heideböden zurückzuführen sei".

Die bisherigen Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in einer Reihe bemerkenswerter Aufsätze niedergelegt, die Prof. Dr. Albert in den Heften 1, 3, 6 und 11 des Jahrgangs 1912 und im Heft 4 des Jahrgangs 1913 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" veröffentlicht hat. Von diesen Arbeiten ist namentlich die im Heft 4 des Jahres 1913 für die Praxis der Heideaufforstung von besonderer Bedeutung.

Prof. Dr. Albert kommt darin auf Grund sehr sorgfältiger Beobachtungen und Untersuchungen zu dem Schluß, daß bei Aufforstungen auf Heidesandböden eine flache Bodenbearbeitung (ca. 20 cm) der tieferen durch schwere Pferdepflüge oder Dampfpflug weit überlegen sei, da ein flach bearbeiteter Sandboden namentlich durch eine günstigere und gleichmäßigere Wasserführung und durch gesteigerte Erwärmungsfähigkeit den Forstpflanzen wesentlich günstigere Entwicklungsbedingungen bietet als ein tief bearbeiteter.

Ich mache die Königlichen Regierungen auf diesen Aufsatz besonders aufmerksam.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster.

Einrichtung einer chemisch-technischen Abteilung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

Allgemeine Verfügung Nr. 22 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 4788.

Berlin W 9, 6. Mai 1913.

Infolge der immer steigenden Verwendung, die das Holz als Rohmaterial für chemisch-mechanische Industrien, insbesondere für die Zellstoffindustrie, genommen hat, gewinnt die wissenschaftliche Erforschung zahlreicher, bisher ungelöster Fragen der Chemie des Holzes sowohl für die Forstwirtschaft wie für zahlreiche Zweige der holzverarbeitenden Industrie eine immer größere Bedeutung.

Auch auf dem Gebiete der Holzkonservierung sind neuerdings bemerkenswerte Fortschritte erzielt. Die Untersuchungen der im amtlichen Auftrage arbeitenden Kommission für Hausschwamm-

forschungen haben die Bedeutung der chemischen Behandlung des Holzes zum Schutze gegen holzzerstörende Pilze erwiesen. Die Möglichkeit der Veredelung des Holzes durch künstliches Altern und entsprechende Färbung sowie die chemischen Methoden zur Verhütung des Schwindens und Arbeitens stellen neue und beachtenswerte Aufgaben.

Um die Lösung derartiger Fragen in systematisch-wissenschaftlicher Weise einzuleiten und zu fördern, bestimme ich, daß bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens an der Forstakademie Eberswalde eine chemisch-technologische Abteilung mit einem Laboratorium für Zellstoff- und Holzchemie eingerichtet und deren Leitung dem Professor Dr. Schwalbe der dortigen Akademie übertragen wird.

An den Herrn Forstakademiedirektor in Eberswalde.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Die neue Abteilung wird ihre Arbeiten am 1. Oktober d. Js. beginnen.

J. V.: Küster.

An sämtlichen Königliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster.

Ansiedlung von Höhlenbrütern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3828. — I B Ib 2863.

Berlin W 9, 16. Mai 1913.

Die mir auf meine Verfügung vom 24. Juni 1910 — III 6101/I B I b 2947 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß mit der Ansiedlung der Höhlenbrüter erfreuliche Fortschritte gemacht sind. Insbesondere ist weiterhin die Ansiedlung von Meisen in reinen Kiefernstangenorten und die eifrige Beteiligung der Höhlenbrüter an der Vertilgung schädlicher Insekten beobachtet worden.

Von mehreren Regierungen wird hervorgehoben, daß die Meisen sich nur allmählich an die Nisturnen aus Ton gewöhnen und daß in einzelnen Fällen die junge Brut in den Urnen unter Temperaturschwankungen zu leiden hatte. Als Gegenmittel wird Einlegen von Holzwolle, Torfmull und dergleichen empfohlen.

Die Ansiedlung der Höhlenbrüter ist weiter eifrig zu fördern. Über die gemachten Beobachtungen, besonders auch über die Erfahrungen bei Verwendung der „von Schlüterschen" Nisturnen, wolle die Königliche Regierung in den zum 1. April 1918 zu erstattenden Berichten — vergl. Allgemeine Verfügung Nr. 3 für 1913 vom 23. Januar 1913, III 13022 — sich eingehend äußern.

J. A.: Wery.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Widerstand gegen die Aufforderung, den Jagdschein vorzuzeigen.

(Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 4. Juli 1911. 4 D. 480/11.)

Der Förster G. traf den Jäger N. auf dem Ansitz. Er forderte ihn auf, den Jagdschein vorzuzeigen. N. kam dieser Aufforderung erst nach einem Wortwechsel nach. G. versuchte das Gewehr des N. zu beschlagnahmen. N. leistete Widerstand und wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 117 des Strafgesetzbuches angeklagt. Die Strafkammer sprach ihn frei. Sie hielt N. des Vergehens gegen § 117 des Strafgesetzbuches lediglich deshalb nicht für schuldig, weil der Förster G. in dem Augenblicke, als er das Gewehr des Angeklagten beschlagnahmen wollte, sich nicht mehr in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe. Denn zu jener Maßnahme sei kein berechtigter Anlaß mehr vorhanden gewesen, nachdem der Förster bei dem Vorgang bereits selbst den Angeklagten als im Besitz des Gewehres befindlich gesehen, die zum „Ansitz" bestimmten Decken gefunden und vom Angeklagten nach Vorzeigung des Jagdscheins das Zugeständnis der erfolgten Jagdausübung erhalten hatte. Es sei sonach anzunehmen, daß die erwähnten Feststellungen zur Überführung des Angeklagten bezüglich der von dem Förster als vorliegend erachteten Übertretung des § 72 Ziff. 1 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 genügten, daher aber jedes fernere, die Beschaffung noch weiterer Beweise für die Straftat bezweckende Vorgehen des Beamten zu Unrecht erfolgte. Diese Ansicht ist vom Reichsgericht als rechtsirrig erklärt und deshalb das freisprechende Urteil aufgehoben worden. Gründe: Zutreffend geht die Strafkammer davon aus, daß dem Nichtbeisichführen des Jagdscheins die Verweigerung der Vorzeigung desselben gleichsteht. Sie hält aber eine solche nicht als gegeben, da der Angeklagte nicht beabsichtigt habe, die Vorzeigung endgültig abzulehnen, sondern nur durch das barsche Verhalten des Försters veranlaßt worden sei, dessen Verlangen nicht sogleich nachzukommen. Allein abgesehen davon, daß der Förster nach den Urteilsfeststellungen erst erregt geworden ist, als der Angeklagte bereits mit den Worten: „Was wollen Sie? Ich bin gar nicht auf der Jagd" die geforderte Vorzeigung des Jagdscheins verweigert hatte, und daß er bei der späteren Vorlegung dem Förster auf dessen Frage als den Grund nicht das barsche Auftreten des Beamten, sondern seine Absicht, letzteren nicht wissen zu lassen, daß er, Angeklagter, auf Jagd gehe, angegeben hat, ist dem Gesetz nirgends zu entnehmen, daß es dem Jagdausübenden freistünde, die verlangte Vorzeigung nicht unmittelbar, sondern zu einem ihm genehmen Zeitpunkte zu bewirken. Vielmehr kann die Gesetzesbestimmung nur dahin aufgefaßt werden, daß im Interesse eines wirksamen Jagdschutzes und der Wahrung der Beamtenautorität dem gestellten Verlangen regelmäßig sofort zu entsprechen ist. Daher ist es völlig unerheblich, ob der Weigernde die Vorzeigung endgültig oder nur vorübergehend ablehnen will, und ebensowenig steht ihm ein Recht zur Seite, letztere an irgendwelche, insbesondere von dem Beamten, soweit es sich nicht etwa beispielsweise um dessen Legitimation handelt, erst zu erfüllende Bedingungen zu knüpfen. Deswegen konnte auch das barsche Verhalten des G. dem Angeklagten wohl einen Anlaß zur Beschwerde über den Förster geben, nicht aber die Befugnis zu vorläufiger Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung auf sofortige Vorzeigung des Jagdscheins gewähren.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstliche Staatsprüfung in Preußen Frühjahr 1913.** Der in diesem Frühjahr abgehaltenen forstlichen Saatsprüfung in Preußen haben sich 21 Forstreferendare für die Staatslaufbahn und 1 Forstreferendar für die Privat- und Gemeindelaufbahn unterzogen. Von ihnen haben 21 die Prüfung bestanden, und zwar 4 Referendare für den Staatsforstdienst mit ziemlich gut, 16 Referendare der Staatslaufbahn und 1 Referendar der Privat- und Gemeindelaufbahn mit genügend. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Abels, Bansi, Barchewitz, Baule, Braune, Begemann, de Camp, Dresler, Gruhl, Hermes, Hoffmann, Hüesker, John, Jung, Krech, Kredeler, Ortmann, Schröder, von Sommerfeld, Wiebalck, sowie der jetzige Forstassessor a. D. Eberts.

— **Prüfung von Privatforstbeamten in Mecklenburg.** Die vom Verein mecklenburgischer Forstwirte am 29. April, 2. und 3. Mai in Wittenburg und in den umliegenden Forsten abgehaltene Prüfung für Privatforstbeamte bestanden: Gutsjäger Brandt aus Tüschow Prüfung A, ferner die Forstlehrlinge Krapp aus Neu-Dragun, Bünger aus Rienhagen, Klasen und Greßmann aus Testorf und Buchholz aus Schwinz die Prüfung B.

— **Wappenknöpfe für die Großherzoglich Mecklenburgischen Förster.** Den Großherzoglichen Unterförstern, Stations- und Revierjägern ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog die Auszeichnung verliehen worden, in Zukunft Uniformknöpfe mit dem mecklenburgischen Wappen zu tragen.

— **Forstwirtschaftsausstellung in Königsberg.** Gelegentlich der landwirtschaftlichen Provinzial- und Jubiläumsausstellung in Königsberg i. Pr. wird auch das Forstwesen durch eine Sonder-Ausstellung vertreten sein. Zur Ausstellung gelangen graphische Darstellungen, Karten, Forstwirtschaftsbücher, Forstgeräte, Stammscheiben von verschiedenen Holzarten, Rindenstücke, lebende Forstpflanzen und Gegenstände des Vogelschutzes. Die graphischen Darstellungen sollen über die Flächenverhältnisse des ostpreußischen Waldes, nach Anteil an der Gesamtfläche der Provinz, seiner Verteilung auf Laub- und Nadelholz und auf die verschiedensten Besitzarten unterrichten. Ferner werden auf diese Weise die von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer bearbeiteten Forstflächen zur Darstellung gebracht. Besonders interessant ist hiervon eine Tafel, auf der gezeigt wird, wie die einzelnen Holzarten sich nach Alter und Fläche in den von der Forstverwaltung seit dem Jahre 1909 eingerichteten Revieren verteilen. Die Karten sollen eine Übersicht über die Provinz im Ganzen geben und in zwei besonderen Fällen an der Hand alter Karten und der neuen, von der Forstabteilung aufgenommenen Karten die Verminderung des Waldes auf zwei Gütern zum Ausdruck bringen. Betriebskarten, Hauungs- und Kulturpläne und andere Forstpläne werden einen Einblick in die Wirtschaftsführung gestatten. Die Ausstellung von lebenden Forstpflanzen wird vor der Ausstellungshalle stattfinden. Es soll gezeigt werden, wie wirklich gute und wertvolle, für die Kultur geeignete Stämmchen und Pflanzen aussehen sollen. An einem Musterbeispiel wird gezeigt werden, wie sich die Kiefer deutscher Abstammung entwickelt und im Vergleich hierzu die Kiefer, die offenbar aus ausländischem, insbesondere südfranzösischem Samen gezogen ist.

Forstwirtschaft.

— In der **Wuhlheide bei Berlin,** welche die Stadt 1911 vom Forstfiskus hauptsächlich deswegen gekauft hat, um ein neues Grundwasserwerk anzulegen, ist mit diesen Arbeiten begonnen worden. Den mißliebigen Äußerungen über das Vorgehen dabei tritt der Magistrat entgegen, indem er betont, daß die Vorwürfe ungerechtfertigt sind. Die Erhaltung als Volkspark soll über die seinerzeit eingegangenen Verpflichtungen hinaus betrieben werden. Die freigehauenen Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten wieder bepflanzt. Es soll alles geschehen, durch weitere Anpflanzungen und Anlagen die Wuhlheide zu verbessern und zu verschönern. Allerdings muß von dem Kiefernbestand des Waldes ein Teil der Axt zum Opfer fallen, da er durch die Rauchbelästigungen der umliegenden Industrieanlagen unfehlbar dem Untergang geweiht ist. Daß die Eichenbäume und das Unterholz, welche nicht gefährdet sind, erhalten bleiben, ist selbstverständlich. Im übrigen erfolgt eine Abholzung nur, soweit sie nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen geboten ist. Auch ist nicht beabsichtigt, den Teil der Wuhlheide, welchen die Stadt der Bebauung erschließen könnte, für die Bebauung freizugeben.

— **Entschädigung für einen Waldbrand.** Im Jahre 1907 entstand durch Funkenauswurf einer Lokomotive an der Strecke Kolberg—Altdamm bei Gollnow ein Waldbrand, der recht erheblichen Schaden in den Forsten der Stadt Gollnow anrichtete. Der seinerzeit von dieser Stadt beanspruchte Ersatz im Betrage von 210 000 ℳ ist nunmehr auch in zweiter Instanz vom Oberlandesgericht anerkannt und die Entschädigungspflicht des Eisenbahnfiskus ausgesprochen worden.

— **Wo überwintert Orchestes fagi?** Die von Herrn stud. rer. nat. Dobers zu Eberswalde in Nr. 16 der „Forst-Zeitung“ angegebenen Winterquartiere des Buchenspringrüßlers sind, wie richtig vermutet, absolut nicht Ausnahmefälle. Es würde aber zu weit führen, ja es erscheint fast unmöglich, alle Unterschlupforte dem Namen nach anzugeben. — Gegen die allgemeine Annahme, daß das Gros der Käfer in resp. unter der Bodendecke über-

wintert, sprechen die hier gemachten Untersuchungen von Laubproben, die den ganzen Winter hindurch von verschiedenen Stellen in etwa zehntägigen Abständen genommen wurden. Es sind im ganzen 16 Proben à ½ l Buchenlaub untersucht. Die Entnahme erfolgte bis auf den Mineralboden, und steht das Fundergebnis in gar keinem Verhältnis zum Auftreten der Frühjahrskäfer. Es wurde am 24. November 1912, am 7. Februar 1913 und am 4. März 1913 nur je ein Orchestes fagi im Laube gefunden. — In allen möglichen anderen Schlupfwinkeln wurde der Käfer unverhältnismäßig viel häufiger angetroffen, z. B. unter loser Rinde aller Holzarten, wo er häufig in größeren Ansammlungen (unter handtellergroßem Rindenstück 27 Käfer gezählt) zu finden war, in alten Fraßgängen, die ihm genügend Raum und Schutz gewähren, gleichgültig welcher Gattung die alten verlassenen Brutstätten angehörten, in Mauerritzen, auch weit, etwa 1 km vom Wald entfernt, an den Rändern platt aufliegender Steine usw. Es sei noch bemerkt, daß ich den Käfer in jedem Wintermonat, an sonnigen Tagen auch außerhalb seines Verstecks gefunden habe. — Das überaus massenhafte Auftreten des Orchestes in den hiesigen Akademierevieren begünstigt die Beobachtung äußerst. Schon jetzt (Anfang Mai) ist kein Baum vorhanden, dessen Blätter nicht zum allergrößten Teil vom Käfer durchlöchert sind, ja, es kommen Einzelstämme vor, wo es schwer halten würde, nur ein vom Käferfraß verschontes Blatt zu finden. Auch der Miniergang der Käferlarve ist in überaus reichlicher Anzahl vorhanden, und an stärker befallenen Bäumen sind nur selten Blätter frei davon. Zum großen Teil sind zwei, ja drei Eier an der Mittelrippe abgelegt, wie ich mich durch Freilegen der dem unbewaffneten Auge noch gerade zugängigen Eier überzeugen konnte. Eine Bestätigung der in Nr. 10 der „Forst-Zeitung" angeführten Beobachtung, daß der Orchestes-Fraß in der Nähe junger Fichtenorte oder an Buchen, die in solche eingesprengt sind, besonders stark auftrete, habe ich nicht feststellen können, doch erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß dem Käfer die verhältnismäßig dichtanliegenden Schaftnadeln der Jungfichten zur Deckung im Winterquartier genügen, da er nicht wählerisch in dessen Aufsuchung vorgeht.

Braatz, Königl. Forstaufseher
am Zoologischen Institut der Forstakademie Münden.

Waldbrände.

Bruck, Steiermark, 19. Mai. Am Sonnabend, dem 17. Mai, war im Törlgraben, etwa eine Viertelstunde von der Station Hansenhütte entfernt, ein Waldbrand ausgebrochen, der nur mit größter Mühe gelöscht wurde. Eine weitere Gefahr schien demnach als ausgeschlossen. Sonntag früh wehte jedoch ein heftiger Wind, der das Feuer wiederum anfachte, so daß es sich immer weiter ausdehnte und auch die Forsten des Herrn Peng v. Auheim ergriff. Infolge des steilen Geländes war die Bekämpfung des Feuers sehr schwierig; Militär aus Bruck leistete Hilfe. Mehrere Personen erlitten bei den Löscharbeiten durch Steinfall Verletzungen.

Falkenwalde, Pommern, 25. Mai. Durch Feuer, das jedenfalls durch Unachtsamkeit beim Umgehen mit Streichhölzern entstanden ist, wurden die Jagen 41 und 42, meist Kiefernbestand, der Königlichen Oberförsterei Falkenwalde vernichtet.

Geschäftliches.

— **Das Preußische Förster-Jahrbuch Band II von 1911** ist inzwischen vollständig vergriffen. Da wir einige Exemplare liefern sollen, erklären wir uns bereit, den neuesten vierten Band (1913) in einer Anzahl von Exemplaren gegen den zweiten Band von 1911 franko gegen franko umzutauschen. Bedingung des Umtausches sind komplette und leidlich erhaltene Exemplare, in deren Text nichts hineingeschrieben ist. Wir bitten Herren, für welche der zweite Band entbehrlich ist und die den Umtausch gegen den neuesten Band bewerkstelligen wollen, uns Mitteilung zu machen. Wir werden dann Nachricht geben, ob wir die Übersendung des zweiten Bandes wünschen.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 3. Juni 1913. Rehböcke 0,30 bis 0,60, Schwarzwild 0,20 bis 0,45 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,30 bis 0,85 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 55. **Anstellung eines rheinischen Stadtförsters (auf Lebenszeit oder Kündigung?).** Bei meiner Anstellung als Stadtförster hiesiger Stadt wurde mir vor acht Jahren eine Urkunde ausgehändigt, wonach ich mit vierteljährlicher Kündigung angestellt war. Ich habe damals dagegen an zuständiger Stelle sofort Einspruch erhoben und war auch bis jetzt der Ansicht, daß die für mich geltenden Bestimmungen (Anstellung auf Lebenszeit) von der Stadt anerkannt seien. Nunmehr wurde mir indessen wieder die Beamtenversicherungs-Angelegenheit, welche doch nur für auf Kündigung angestellte Beamte in Betracht kommt, zugestellt. Meine Einwände, welche ich an der Hand des Radtkeschen Handbuches von 1908 geltend machte, wurden als nicht zutreffend oder durch andere Bestimmungen aufgehoben nicht anerkannt. Meine Bitte geht nun dahin, mir die gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse usw., wonach die Stadt mich auf Lebenszeit anstellen muß, gütigst übermitteln zu wollen.

S., Stadtförster.

Antwort: Sie stehen im Dienste einer Stadt in der Rheinprovinz. Auf die Besetzung

Ihrer Stelle findet das Gesetz vom 24. Dezember 1816 Anwendung, dessen Bestimmungen durch das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 aufrecht erhalten sind. Ihre Anstellung stützt sich demnach auf §§ 6 und 7 des ersten Gesetzes. Auf Grund des § 12 des Kommunalbeamtengesetzes haben Sie als städtischer Beamter einen obligatorischen Anspruch auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung, wenn nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist. Dieses Andere könnte nur in einem Ausschluß der Pensionsberechtigung bestehen, was wohl nicht geschehen ist, weil der Bezirksausschuß dieses nicht genehmigen würde. Ihre Anstellung ist eine lebenslängliche ohne Rücksicht auf die vorbehaltene Kündigung. Stellen Sie den Sachverhalt sofort dem Herrn Regierungspräsidenten vor, und erbitten Sie eine Aufklärung, ob Sie auf Lebenszeit angestellt sind oder nicht.

Anfrage Nr. 56. **Haftpflicht bei Erkrankung eines Tagelöhners.** Im Dezember 1912 beschäftigte ich in meinem landwirtschaftlichen Betriebe einen Tagelöhner. Durch Aufheben und Heruntertragen von 80 kg Roggen, in einem Sack, vom Kornboden auf den Wagen, zog er sich eine Blinddarmentzündung zu und mußte operiert werden. Einer Krankenkasse gehörte der Arbeiter nicht an. Haftpflichtversicherung sowie Berufsgenossenschaft haben die Sache abgelehnt. Wer ist haftbar? Kann Fiskus haftbar gemacht werden? Als Kgl. Förster bin ich verpflichtet, Landwirtschaft ordnungsmäßig zu betreiben, und dazu gehören Leute. R., Königl. Förster.

Antwort: Weder Sie noch der Fiskus sind haftbar, und zwar Sie nicht, weil es sich nicht um einen Dienstboten handelt, und der Fiskus nicht, weil ein forstwirtschaftlicher Betriebsunfall nicht vorliegt. Die Haftpflichtversicherung und die Berufsgenossenschaft kommen ebenfalls als haftpflichtig nicht in Frage, weil die Krankheit nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist. Die Fälle, in denen eine Blinddarmentzündung durch einen Unfall verursacht oder verschlimmert wird, sind sehr selten, und in diesen seltenen Fällen waren direkte schwere Verletzungen des Unterleibes die Ursache der Krankheit. Blinddarmentzündung ist eine so alltägliche Erscheinung, daß man nicht erst nach einem „Unfall" zu suchen braucht. Hg.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Buchberg im Regbz. Danzig ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juni eingehen.

Försterstelle Beurig in der Oberförsterei Saarburg, Regbz. Trier, ist zum 1. Oktober 1913 anderweit zu besetzen. Die Stelle ist ausgestattet mit 150 M Stellenzulage, 200 M Dienstaufwandsentschädigung und rund 3 ha Dienstland gegen Zahlung eines Nutzungsgeldes von 120 M. Der Wirtschaftsbetrieb im Kammerforst wird künftig nicht mehr dem Stelleninhaber überlassen. Meldefrist bis zum 20. Juni 1913.

Försterstelle Lissau in der Oberförsterei Schwarzwald, Regbz. Oppeln, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Die Stelle ist mit 6 ha nutzbarem Dienstland, 100 M Stellenzulage und 200 M Dienstaufwandsentschädigung ausgestattet. Bewerbungen müssen bis zum 14. Juni eingehen.

Försterstelle Raschwitz in der Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Juli eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeindeförsterstelle Densborn in der Oberförsterei Hillesheim, Regbz. Trier, ist zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Wald- und Jagdaufseherstelle in der Stadtforst Attendorn, Regbz. Arnsberg, ist zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Witte, Forstmeister zu Friedrichsthal, Kreis Usedom-Wollin, **ist die Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.**

Becker, Förster o. R. zu Zottener Teerofen, Oberförsterei Regenthin, ist nach Helle, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Busch, Förster o. R. zu Leißen, Oberförsterei Gertlauken, ist nach Neuendorf, Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Curlß, Förster zu Kleinlüder, Oberförsterei Großenlüder, Regbz. Cassel, ist die Stelle vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Engler, Förster o. R. zu Walbeck, Oberförsterei Mirau, ist als Förster m. R. nach Wodek, Oberförsterei Wodek, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Fleischer, Förster zu Obolin, Oberförsterei Schnecken, ist nach Pötschkehmen, Oberförsterei Eichwald, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Gorke, Förster o. R. zu Deutschhof, Oberförsterei Grenzheide, ist nach Hirschwald, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Großmann, Forstaufseher zu Tarnowko, Oberförsterei Hartigsheide, ist nach Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Karl, Förster o. R. zu Hirschwald, Oberförsterei Ludwigsberg, ist unter Übertragung eines Reviers nach Neukrug, Oberförsterei Eckstelle, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Käbisch, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Eichwald, Stadtforst Posen, ist als Forstaufseher nach Deutschhof, Oberförsterei Grenzheide, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Köpp, Förster o. R. zu Vorbruch, Oberförsterei Steinspring, ist nach Zottener Teerofen, Oberförsterei Regenthin, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Lampe, Forstaufseher zu Wodek, Oberförsterei Wodek, ist nach Walbeck, Oberförsterei Mirau, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Müggenburg, Förster zu Ludwigslust, Oberförsterei Buchberg, ist nach Sierakowitz, Oberförsterei Mirchau, Regbz. Danzig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Nerrlich, Forstaufseher zu Richlich, Oberförsterei Schönlanke, ist nach der Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Nieß, Förster o. R. zu Wehrheim, Oberförsterei Homburg, ist nach Usingen, Oberförsterei Usingen, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Begler zu Kekitten, Oberförsterei Sadlowo; **King** zu Ziegelei, Oberförsterei Puppen; **Kaatz** zu **Rudippen,**

Oberförsterei Kudippen: **Neubert** zu Maransen, Oberförsterei Hohenstein; **Spiegel** zu Corpellen, Oberförsterei Corpellen.

im Regierungsbezirk Breslau:

Kohur zu Neubiebersdorf, Oberförsterei Nesselgrund; **Menzel** zu Bischwitz, Oberförsterei Peisterwitz; **Neumann** zu Wallendorf, Oberförsterei Namslau; **Michiol** zu Riebnig, Oberförsterei Stoberau; **Wache** zu Deutsch-Hammer, Oberförsterei Donnerswalde.

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Dittmar zu Darguszen, Oberförsterei Weszkallen.

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Lilie zu Lindhardt, Oberförsterei Panten; **Schimmer** zu Riegel, Oberförsterei Hoyerswerda.

im Regierungsbezirk Oppeln:

Bürgel zu Dombrowka, Oberförsterei Dombrowko; **Pinse** zu Tempelhof, Oberförsterei Zbitzko.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Mahrholz, Fürstlicher Waldwärter zu Schloß Wernigerode.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Mostelmann, Forstaufseher zu Stellichte, Kreis Fallingbostel.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Friedrich, Holzhauer zu Hasserode, Kreis Grafschaft Wernigerode; **Hesse**, Oberholzhauer zu Friedrichsrode, Kreis Grafschaft Hohenstein; **Jacobi**, Oberholzhauer zu Waltershausen, Landkreis Erfurt; **Pothenik**, Waldarbeiter zu Schwanow, Kreis Ruppin; **Saatze**, Holzhauer zu Schierke, Kreis Grafschaft Wernigerode; **Schlaf**, Holzhauer zu Braunsroda, Kreis Eckartsberga; **Thormann**, Waldarbeiter zu Schwanow, Kreis Ruppin; **Vetter**, Holzhauer zu Oberheldrungen, Kreis Eckartsberga.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Klopfer, Hofrat, Herzoglicher Forstmeister zu Primkenau, Kreis Sprottau, für das Ritterkreuz erster Abteilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken.

Andersch, Fürstlich zu Solmsscher Revierförster zu Forsthaus Gartenfurt, Kreis Bunzlau, für die Verdienstmedaille des Königlich Württembergischen Friedrichsordens.

Gemeinde- und Privatdienst.

Stockmann, Privatrevierförster zu Forsthaus Hedwigshof bei Banseviz, Kreis Rügen, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Riedrig, Privatförster zu Alt-Springe, Kreis Dramburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Fehmer, Förster und Gärtner zu Havixbeck, Landkreis Münster, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden wurde verliehen:

Groß, Professor an der Forstakademie Tharandt.

Das Verdienstkreuz wurde verliehen:

Harten, Förster zu Döhlen.

Das Ritterkreuz 1. Klasse mit der Krone vom Albrechtsorden wurde verliehen:

Augst, Oberforstmeister zu Schandau.

Das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden wurde verliehen:

den Forstmeistern: **Böttcher** zu Bärenfels; **Hänichen** zu Ullersdorf; **Kempe** zu Höckendorf; **Proß** zu Bienenmühle; **Scheibe** zu Langburkersdorf; **Schneider** zu Reichenbach und dem Professor **Dr. Neger** an der Forstakademie Tharandt.

Das Albrechtskreuz wurde verliehen:

den Förstern: **Beyreuther** zu Colln; **Brunst** zu Langenbernsdorf; **Krüger** zu Fischhäuser b. Wolkenstein; **Opitz** zu Zöblitz und dem Bureauassistenten **Bräkner** zu Eibenstock.

Das Ehrenkreuz wurde verliehen:

den Waldwärtern: **Helbig** zu Mulde; **Irmer** zu Naundorf; **Kleditzsch** zu Reichenbrand; **Pechfelder** auf der Hoische; **Roscher** zu Einsiedel; **Schönherr** zu Schenkhübel-Rossendorf; **Wagner** zu Conradswiese; **Weidlich** zu Brotenfeld.

Der Titel und Rang als Geheimer Forstrat wurde verliehen:

Mühlmann, Oberforstmeister zu Marienberg.

Der Rang in der 3. Klasse der Hofrangordnung wurde verliehen:

Hahn, Oberforstmeister zu Schwarzenberg.

Der Titel und Rang als Forstmeister wurde verliehen:

den Oberförstern: **Beez** zu Graupe; **Canzler** zu Mittelhöhe; **v. Egidy** zu Weißig am Raschütz; **Gärtner** zu Wermsdorf; **Rehschuh** zu Grüna; **Strick** zu Augustusburg.

Der Titel und Rang als Oberförster wurde verliehen:

den Forstassessoren: **Freund** zu Tharandt; **Kirchner** zu Dresden; **Melzer** zu Flößberg; **Müller** zu Klingenthal; **Renning** zu Dresden; **v. Römer** zu Wilzsch; **Schönfelder** zu Dresden; **Jäger** zu Dresden; **Weißwange** zu Dittersbach.

Der Titel und Rang als Rechnungsrat wurde verliehen:

Härtel, Forstrentamtmann zu Grimma.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Das diesjährige Scheibenschießen der Ortsgruppe findet am Sonnabend, dem 14. Juni d. Js., in Grünwald (bei Hohenkrug) statt. Beginn des Rennenschießens um 3 Uhr; Probeschüsse müssen vorher abgegeben werden. Nach dem Schießen Zusammensein im Riebeschen Lokale daselbst. Die Herren Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich mit ihren Damen und sonstigen Angehörigen zu erscheinen. Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

Deutsch-Heide (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 8. Juni d. Js., Scheibenschießen auf dem Stande in Krampken. Beginn 3 Uhr nachmittags. Von Kollegen eingeladene Gäste sind willkommen.

Der Vorsitzende. Neumann.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 14. Juni, von nachmittags 3½ Uhr an, Scheibenschießen auf Hessenstein, mit gleichzeitiger Abschiedsfeier des Herrn Kollegen Küch. Um vollzählige Beteiligung wird gebeten.

Der stellv. Vorsitzende.

Grenzheide-Wanda (Regbz. Posen). Am Sonnabend, dem 14. Juni d. Js., findet das Vereins-Prämienschießen obiger Ortsgruppe im Schützenhause zu Schildberg statt. Entfernung 100 m. Beginn pünktlich 3 Uhr. Probeschüsse von 2 Uhr ab. Nach dem Schießen gemeinschaftliches Essen und Tanzkränzchen. Gäste können eingeführt werden.

Der Vorstand.

Großlinichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Am Sonntag, dem 15. Juni d. Js., Scheibenschießen auf dem Schießstande der Försterei Jägerhorst.

Beginn des Schießens um 2½ Uhr nachmittags. Gäste können von den Mitgliedern eingeladen werden. Um recht pünktliches Erscheinen bittet
Der Vorsitzende.

Hammerstein (Regbz. Marienwerder). Am Dienstag, dem 17. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet in Zanderbrück das besprochene Scheibenschießen statt. Die Mitglieder mit ihren Damen werden hierdurch freundlichst eingeladen. Vorschläge über einzuladende Gäste sind bis spätestens den 10. Juni d. Js. dem Kollegen Wegener in Zanderbrück zu machen.
Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 14. Juni d. Js., Försterscheibenschießen in Hoyerswerda, Schützenhaus. Von 2 bis 3 Uhr Probeschüsse. Von 3 Uhr ab Lagenschießen. Nach dem Schießen Tanzkränzchen. Gäste willkommen. Der Vorsitzende: Arnold.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. Oder). Sitzung am Mittwoch, dem 11. Juni, nachmittags 7 Uhr, in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Besprechung über den Stand der Ortsgruppe in Vereinsangelegenheiten; 3. Beschlußfassung über Scheibenschießen; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 14. Juni d. Js., nachmittags 6 Uhr: Generalversammlung in Osche. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 2. Rechnungslegung und Übergabe der Kassengeschäfte an den Nachfolger; 3. Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Prämienschießen; 4. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 5. Abschiedstrunk zu Ehren der am 1. Juli 1913 durch Versetzung aus der Ortsgruppe scheidenden Kollegen Willner und Steuck. Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 8. Juni d. Js., nachmittags 2½ Uhr: Schießen im Haienbach, eine halbe Stunde vom Bahnhof Rotenburg entfernt. Kaffee wird gekocht.
Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 8. Juni, um 3 Uhr nachmittags beginnend, Scheibenschießen im Schutzbezirk Ronshausen (am Schnurrbart). Schroener.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 12. Juni d. Js., nachmittags 6,15 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Torgelow. Tagesordnung: 1. Besprechung und Beschlußfassung über ein abzuhaltendes Sommervergnügen; 2. Vortrag des Herrn Kollegen Malkewitz über ein von ihm selber zu wählendes Thema; 3. Verschiedenes. — Nach der Sitzung gemeinschaftlicher Besuch des im Saale befindlichen Kinotheaters, wozu auch die Damen hiermit höflichst eingeladen werden. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet
Der Vorstand.

Zollhaus (Regbz. Wiesbaden). Die Herren Königlichen Kollegen der Oberförstereien Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nastätten, St. Goarshausen, Diez, Caub, Nassau und Erlenhof werden zur Gründung einer neuen Ortsgruppe nach Zollhaus am 29. Juni, nachmittags 1½ Uhr, bei Dembach freundlichst eingeladen.
Der Einberufer: Sauerwein.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Christ, Adam, Privathilfsjäger, Berka v. d. Hainich.
Locko, Wilh., Königl. Forstaufseher, Vietmannsdorf bei Templin.
Schuth, Kurt, Reservejäger der Kl. A, Weitenhagen.
Stielow, Städt. Forstaufseher, Lauban.
Zweigert, Hermann, Privatforstaufseher, Striesa bei Lebusa.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Strafe für eine begangene forstliche Unregelmäßigkeit, eingesandt von Herrn Carl Schmidt in Windesheim im Auftrage der „Windesheimer" Jagdgesellschaft	30,— Mk.
	Sa. 30,— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adler, Weiherhof, 2 Mk.; **Anders**, Gescher, 2 **Mk.**; **Bieber**, Groß-Brunau, 2 Mk.; Beer, Jannowitz, 2 **Mk.**; **Buttenberg**, Elend, 2 Mk.: Burghausen, Neudorf, 2 Mk.; **Burgdorf**, Jannowitz, 2 Mk.; Christ, Berka, 2 Mk.; Clawiter, **Lübberstedt**, 2 Mk.; Fehlkamm, Finckenstein, 5 Mk.; Fechtner, **Radlub**, 2 Mk.; Fiebing, Dölgen, 2 Mk.; Frank, Grünthal, 2 Mk.; **Fautzck**, Weiherhof, 2 Mk.; Gotthardt, Kleisthof, 2 Mk.; **Gebbers**, **Olberg**, 3 Mk.; Herz, Gronau, 3 Mk.; **Hücker**, **Altmorschen**, **2 Mk.**; Jüttner, Liegnitz, 2 Mk.; Jacob, Oppach, 2 Mk.; **v. Krogh**, Frankfurt a. O., 10 Mk., Kubitz, Dzech, 2 Mk.; **Krauße**, **Lauchhammer**, 2 Mk.; Kmiecikowski, Wildpark, 3 Mk.; **Kriddo**, Schermeisel, 2 Mk.; Leschinski, Vogtenthal, 2 Mk.; **Liehr**, **Ristitz**, 2 Mk.; **Lubitz**, Görden, 2 Mk.; Mellmann, **Kröchlendorff**, **2 Mk.**; Neumann, Finckenstein, 2 Mk.; Pulst, **Pansfelde**, 2 **Mk.**; **Paulsen**, Gr.-Apenburg, 2 Mk.; Rehbinder, **Jagolitz**, 2 **Mk.**, **Reeb**, Salm, 2 Mk.; Rieck, Schirpitz, 2 Mk.; Simon, **Schloß Sommerfeld**, 2 Mk.; Scharlock, Blücherhof, 2 Mk.; **Schindzielarz**, **Kalinowitz**, 2 Mk.; Schuth, Weitenhagen, 3 Mk.; **Schmidt**, **Finckenstein**, 2 Mk.; Schulze, Truschütz, 2 Mk.; Strelow, **Dossow**, **2 Mk.**, Steckler, Fabianshof, 2 Mk.; Stielow, Lauban, 2 **Mk.**; **Thoms**, Prittag, 2 Mk.; Teske, Skrzypno, 2 Mk.; **Voigt**, **Görden**, **2 Mk.**; Winklewsky, Buddeln, 2 Mk.; **Weiner**, **Bechsteinswalde**, **2 Mk.**; Zweigert, Striesa, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.
Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.
Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Forstliche Lehrgänge.

Vom 7. bis 12. Juli an der Königlichen Forstakademie Tharandt. Näheres siehe Nr. 16 auf Seite 333.

Bezirksgruppe XV (Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend).

Am Sonntag, dem 15. Juni 1913, nachmittags 2 Uhr, findet in Wartha im Hotel „Gelber Löwe" eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu hierdurch ergebenst eingeladen wird. Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Beschlußfassung der letzten Bezirksgruppenversammlung.
2. Wahl eines Delegierten für Hamburg.
3. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
4. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
5. Versicherungsangelegenheiten.
6. Wenn Zeit bleibt, Besichtigung der Cellulosefabrik Wartha.

Hausdorf, den 2. Juni 1913.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Brandenburg (XI)

am 9. Februar 1913 zu Berlin.

Die Sitzung, welche um 3 Uhr nachmittags anberaumt war, war sehr stark besucht. Bei Eröffnung waren mehr als 60 Mitglieder anwesend, und durch das dauernde Erscheinen weiterer Herren ist die Zahl von 80 Anwesenden überschritten worden. Die Versammlung leitete der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Oberförster Metzner, Madlitz; sein Stellvertreter, Revierförster Peppler, war ebenfalls zugegen. Von fremden Gruppenvorsitzenden hatten wir die Freude, die Herren Oberförster Dreßler (Königreich Sachsen) und Oberförster Schulz, Vogelsang (Pommern), zu begrüßen. Der Güterbeamtenverband, der gleichzeitig in Berlin tagte, hatte ein Begrüßungstelegramm gesandt, welches mit bestem Danke verlesen wurde. Der Vorsitzende teilte mit, daß am Vormittag die Geweihausstellung von einer großen Zahl der Mitglieder besucht worden sei, die freien Eintritt erhalten hätten.

In seinem Bericht über den Stand des Vereins verwies der Vorsitzende auf die Verhandlungen des weiteren Vorstandes, welche in den Tagen vom 6., 7. und 8. Februar stattgefunden haben und über welche die diesbezüglichen Protokolle weiteren Aufschluß geben werden.

Als Ort der Sommerversammlung wird die Stadt Rathenow gewählt. Es soll dort die Besichtigung der Stadtforst sowie die der Baumschulen von Schultze & Pfeil in Betracht gezogen werden. Als Termin wird nach längerer Debatte ein Tag in der Zeit vom 4. bis 10. August bestimmt.

Es war ein Antrag eingelaufen, Schritte zu tun, daß der Privatwald möglichst nur den Privatforstbeamten zur Verfügung bleibe; der Staat möchte seine Anwärter nicht im Privatwald, sondern im Staatsdienst beschäftigen. Der Vorsitzende erörtert diesen alten, gewiß berechtigten Wunsch, der immer wieder aus dem Privatforstbeamtenstand vorgebracht werde, von neuem und weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich einer gesetzlichen Regelung entgegenstellen müßten; er rät auch davon ab, den Antrag an den Vorstand weiterzugeben; die Verhältnisse besserten sich ja durch die immer geringer werdende Zahl der staatlichen Anwärter in Preußen ohnehin dauernd. Die Versammlung beschließt demgemäß.

Eine lebhafte Debatte erhebt sich über die Bedeutung der Kiefernsamen-Provenienz; wieder und immer wieder wird darüber geklagt, welch ungeheurer Schaden durch Verwendung für unser Klima ungeeigneten ausländischen Kiefernsamens in den deutschen Forsten angerichtet sei. Als bestes und billigstes Mittel, passendes Saatgut zu haben, erscheine die Anlage von kleinen Darren, in denen der eigene Bedarf selbst zu klengen wäre, oder der genossenschaftliche Zusammenschluß einer Anzahl von Forsten für diesen Zweck zur Anlage einer großen Darre. Die Hauptsache sei, fleißig Zapfen zu sammeln. Es wird darauf hingewiesen, daß die alte Sonnendarre sich immer noch am besten bewährt habe und diese in der Tat das hochprozentigste Saatgut liefere. Graf von der Schulenburg, Lieberose, beleuchtet die ganzen augenblicklichen Verhältnisse in einem längeren hochinteressanten Vortrage und warnt namentlich auch vor Verwendung russischen und belgischen Samens. Oberförster Dreßler, Reschwitz, berichtet, daß bei ihm im Königreich Sachsen der russische Kiefernsamen, den er allerdings selbst von einem befreundeten Oberförster Rußlands in bester Qualität erhalten habe, sich bis jetzt ganz ausgezeichnet bewähre. In der weiteren Debatte wird dann noch geraten, nach der Aussaat in Kämpen den Kiefernsamen mit Sägespänen zu bedecken. Auch die Gründüngung der Saatkämpe mit Lupine und die Impfung des Bodens mit Nitragin, um bessere Lupinen und Serradellaernten auf Sandboden, der nachher in Kultur genommen werden soll, zu erzielen, wird gestreift. Der Bankskiefer wird das übliche vernichtende Urteil gesprochen; sie wird aber doch da empfohlen, wo sie, im Verbande mit unserer gewöhnlichen Kiefer gepflanzt, im wesentlichen als Bodendeckung dienen soll. Statt der Bankskiefer wird empfohlen, Anbauversuche mit Pinus laricio zu machen, die aber ebenso wie Pinus austriaca höhere Ansprüche an den Kalkgehalt des Bodens als Pinus banksiana und rigida stellt.

Es wird dann die Stubbenrodung mit den neuen Sprengmitteln: Ammoncahücit und Romperit besprochen. Das Urteil geht dahin, daß die Methode an sich gut,

aber zu teuer sei; sie sei auch für Vertilgung von Schädlingen (Rüsselkäfer) nicht unbedingt nötig. Diese ließen sich auch so beseitigen, namentlich sei ein Bepinseln der Stubben mit Karbolineum viel billiger und unbedingt erfolgreich. Wo man jedoch einen so hohen Preis für Stubbenholz bekäme, daß sich die Sprengung rentiere, sei diese gewiß anzuwenden, sonst aber solle man die Stubben lieber in der Erde lassen. Für die Zertrümmerung des Ortsteines hätten sich diese Sprengmittel als viel zu teuer und daher unzweckmäßig erwiesen. Nie dürfe man aber vergessen, wo diese Sprengungen vorgenommen werden, sich in den Besitz des behördlichen Sprengscheines zu setzen und die gesetzlichen Bestimmungen für Aufbewahrung, Anwendung usw. zu befolgen.

In der Erörterung jagdlicher Tagesfragen berichtet Grundmann, Neudamm, ausführlich über das neue Jagdinstitut in Zehlendorf. Er schildert dessen Entwickelung und augenblicklichen Zustand und regt zu einem gemeinsamen Besuche gelegentlich der nächsten Winterversammlung an, zu der er gern das Weitere veranlassen wolle. Auf Anregung des Versammlungsleiters erklärt er auch, daß das Institut zu seiner Vervollkommnung alles das, was jagdzoologisch bzw. jagdlich überhaupt interessant sei, zur Bereicherung der Schätze des Instituts von Freunden und Gönnern gern entgegennehmen würde: so beispielsweise seltene Vogelarten, Vogeleier, Geweihe, Gehörne, Gegenstände von jagdhistorischem Werte u. a. m. Eine ganze Anzahl von solchen Schenkungen sei schon erfolgt.

Graf von der Schulenburg, Lieberose, berichtet sodann über seine Maßnahmen zur Steuerung der Kaninchenplage. Er hat es durch Aussetzen von angemessenen Fang- und Schußprämien doch dahin gebracht, daß die Karnickel jetzt wenigstens im Zaum zu halten seien. Zu der alten Streitfrage, ob die Kaninchen die Hasen vertreiben, berichtet er, daß mehrere seiner Beamten festgestellt hätten, daß starke Kaninchenrammler junge Hasen durch Beißen getötet hätten! Schließlich regt Redner an, daß man eine geeignetere Gesetzgebung gegen das Unwesen der Frettierer schaffen solle. Die Kaninchen müßten wieder als jagdbar erklärt werden, wie dies z. B. im Königreich Sachsen der Fall sei. Die jetzigen Verhältnisse seien, besonders im Interesse der Beamten, unhaltbar und die Herbeiführung eines besseren Zustandes Vereinsaufgabe. Speziell in letzterem Punkte wird dem Redner von allen Seiten beigestimmt und besonders darauf hingewiesen, welche Gefahr für den Jagdschutzbeamten die Frettierer, namentlich in der Umgegend Berlins, bildeten. Es kommen unglaubliche Vorkommnisse zur Sprache, die wohl eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung als wünschenswert erscheinen lassen. Da die Debatte über die Kaninchenfrage ins Uferlose überzugehen droht, bittet der Vorsitzende, dieses Thema auf eine spätere Sitzung zu vertagen, und schließt kurz vor 7 Uhr die sehr interessante und zu allseitiger Zufriedenheit verlaufene Versammlung.

Vor Schluß wird noch der Wunsch ausgesprochen, die Gruppenmitglieder möchten sich nicht nur in Rathenow im August 1913, sondern auch im nächsten Jahre zum Februar 1914 wiederum so zahlreich in Berlin treffen wie heute. Derartig gut besuchte Versammlungen seien der beste Beweis, wie dankenswert und segensreich die Wirkung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands heute schon sei und wie groß das durch ihn bewirkte Zusammengehörigkeitsgefühl der Privatforstbeamten Deutschlands.

Mablitz, Mitte Februar 1913.

Metzner, Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4079. **Lichinger**, Udo, Oberförster, Leiter der Waldverwertungsabteilung des livl. Landeskulturbureaus, Riga, **Backhaus**straße 1, 7 in Rußland. (B.-Gr. IX.) A. M.*)
4080. **Westphal**, Karl, Förster (Gutsbesitzer Häsicke), **Paulshorst** b. Rheinsberg (Mark). (B.-Gr. IX.)
4081. **Wichelmann**, Adolf, Revierjäger (Graf v. **Baudissin**), Rantzau b. Grebin i. Holstein. (B.-Gr. IV.)
4082. **Möhlmann**, Adolf, Förster (Unterstaatssekretär Wahnschaffe), Rottmannshagen, Kr. Demmin. (B.-Gr. II).
4083. **Wohlau**, Franz Paul, Privatförster, (Aug. v. **Beulwitz**), Mariahütte b. Otzenhausen, Rhld. (B.-Gr. XI.)
4084. **Prehn**, Max, Hilfsjäger (Graf v. Baudissin), **Borstel** bei Sülfeld i. Holstein. (B.-Gr. IV.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nickel, Friedrich, Förster, Neukölln, **Weichselplatz** 7, II.
Jacobs, Karl, Förster, Vollenschier bei Vinzelberg, **Kreis** Gardelegen.
Bosse, Benno, Forstgehilfe, Jakobsknopp bei Mürlen**bach**.
Wöstefeld, Heinrich, Gefreiter, 1. Komp. Garde-Jäger-**Batl.** Potsdam.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 38 8 Mk.; Nr. 184, 289, 586, 746, 773 je 4 Mk.; Nr. 841 8 Mk.; Nr. 965, 968, 1193 je 4 Mk.; Nr. 1303, 1441, 1458 je 10 Mk.; Nr. 1706, 1783, 1843, 2401 je 4 Mk.; Nr. 2517 8 Mk.; Nr. 2651, 2748 je 4 Mk.; Nr. 2819 8 Mk.; Nr. 3061, 3084, 3120, 3184, 3297, 3298, 3525, 3590, 3670, 3689 je 4 Mk.; Nr. 4078, 4080—4083 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Einladung

zu der am 20. und 21. Juni 1913 stattfindenden **Sommer-Versammlung** in Borken i. W., verbunden mit Besuch der holländischen Aufforstungsgebiete bei Apeldoorn.

Zeiteinteilung:

Freitag, den 20. Juni: 11,53, 11,55 bzw. 12,08 mittags Ankunft und Begrüßung am Bahnhofe Borken. ½1 Uhr: Essen im Hotel Nienhaus. 2 Uhr: Sitzung daselbst. 5 Uhr: Ausflug in die Gräflich v. Landsbergschen Forsten. 7,28 Uhr: Abfahrt nach Apeldoorn: Ankunft daselbst 9,12.

Samstag, den 21. Juni: 7 Uhr: Abfahrt von Bahnhof Loo nach Gortel. Wagenfahrt durch die Königlichen und Domänen-Waldungen bei Gortel und Hoogsoeren. Mittags Frühstück im Walde. ½5 Uhr: Rückkehr nach Apeldoorn.

5 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Hotel von der Borg daselbst.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten (Vorstandswahl, Rechnungslage, Vereinsorgan, Ortswahl und Tagesordnung für die nächsten Versammlungen).
2. Verbesserung des Eichengrubenholz-Absatzes durch Unterhandlungen mit dem bergbaulichen Verein. Berichterstatter: Königl. Forstmeister Goebel-Obereimer, Oberförster Joly-Nattesforth.
3. Aufforstungen in Norddeutschland und in Holland. Berichterstatter: Oberförster und Forstbeirat Baumgarten-Münster.
4. Die Forstbeamten als Fischereibeamte. Berichterstatter: Städt. Forstverwalter Balz-Barmen.
5. Freie Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen und Vorkommnisse.

Anmeldung bis 10. Juni an Oberförster Joly-Nattesforth, Post Lembeck i. W., erforderlich.

Nattesforth, Glindfeld und Barmen, Ende Mai 1913.

Der Vorstand:

Joly, Gräfl. Oberförster. Merten, Königl. Oberförster.

Balz, Städt. Forstverwalter.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840).

Der Verein hält am Mittwoch, dem 18. Juni 1913, von vormittags 11 Uhr ab, seine Jahresversammlung in Altwasser in Seiferts Hotel ab.

Tagesordnung:

1. Etwaige Anträge und Anmeldungen;
2. Entlastung der Jahresrechnung pro 1. April 1912/13;
3. Bericht über die Unterstützungskasse;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands pro 1. Januar 1913/14;
5. Festsetzung des nächstjährigen Versammlungsortes;
6. Wahl des Bezirksvorstandes für den Kreis Striegau an Stelle des verstorbenen Kollegen Schöbitz;
7. Wahl eines Vereinsblattes;
8. Abänderung der Satzungen betr. Ergänzungsbedingungen für die Lehrlingsprüfung, § 12;
9. Vortrag des Revierförsters Mähnert-Brauchitschdorf über Einbürgerung des amerikanischen Truthwildes;
10. Antrag des Vorstandes auf Erhebung eines außerordentlichen Zusatz-Mitgliedsbeitrages von 2 ℳ pro Jahr bis auf weiteres;
11. Sonstige Anträge.

Schweidnitz, den 1. Juni 1913.

Warkenthien, Schriftführer.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Zu dem auf Sonntag, den 25. Mai, anberaumten Besuch des Revieres Römhild hatten sich elf Kollegen eingefunden. Gewiß eine kleine Zahl der über 30 Mitglieder zählenden Gruppe. Der Grund des Fernbleibens dürfte auf das am Vortage herrschende Regenwetter zurückzuführen sein, waren doch einige Kollegen nicht erschienen, die ihr Kommen bestimmt in Aussicht gestellt hatten. Trotz alledem blieb aber der Wettergott hold und die Tour von herrlichem Frühlingswetter begünstigt.

Die Teilnehmer begaben sich sogleich vom Bahnhof Römhild nach dem Schutzbezirk des Kollegen Steigleder (Distrikt Kl.-Gleichberg oder auch „Steinsburg" genannt), der sie an der Reviergrenze begrüßte und die weitere Führung übernahm. Die anwesenden Damen wählten den weniger beschwerlichen Weg über das sogenannte „Waldhaus" nach dem Gipfel der Steinsburg.

Abteilung C 7 wurde als erster Bestand besichtigt — ein Altholzbestand, von ehemaligem Mittelwald in Hochwald übergeführt, die Hauptholzart (acht Zehntel der Bestockung) aus Hainbuche, der Rest aus vorherrschenden Eichen, dem ehemaligen Oberholz, bestehend. Die Bodendecke weist eine vielartige Gräserbildung auf. Von der Straße nach Hildburghausen abbiegend, gelangte man nach einem etwa 60jährigen Eichenbestand, der früher als Eichenschälwald mit 25jährigem Umtrieb bewirtschaftet wurde. Die großen, knorrigen Stöcke, sowie das Vorhandensein von öfters zwei oder drei Stämmchen auf einem Stocke lassen noch deutlich den früheren Wirtschaftsbetrieb erkennen. Beim Durchqueren des Bestandes wurde das Augenmerk auf eine Salzlecke gelenkt, welche aus einem Gemisch von Lehm und Viehsalz hergestellt und vom Rehwild recht gut angenommen ist.

Eine gründlichere Besichtigung wurde der Abteilung C 5a zuteil. Diese zeigte eine wohlgelungene natürliche Eichenverjüngung, der sich teilweise auch etliche Birken zugesellt haben. Einige Fehlstellen waren mit Ahorn, Kiefer und Lärche, die sumpfigen Stellen hingegen mit Esche bepflanzt. Gleichzeitig waren noch zwei sogenannte Eichen-Kesselsaaten vorhanden, auf Flächen, die einer natürlichen Verjüngung nicht zugesagt hatten. Fast die gleichen Jungwuchsbilder wies die Abteilung C 3 auf; an einem kleineren Bestandesteil war mit der Lichtung des Samenaltholzbestandes jüngst erst begonnen worden — der reichlich vorhandene Eichen- und Bucheckernaufschlag garantiert für guten Erfolg der Verjüngungsmethode. Den Aushieb des geringwertigen Materials, wie Aspe, Sahlweide, Buchen- und Eichenstockausschläge, hatte man ärmeren, zuverlässigen Leuten gegen eine geringe Abgabe für die gewonnene Reisigmenge selbsttätig übertragen. Recht häufig hatte die kundige Hand des Revierbeamten mit Kulturmesser und Schere einzugreifen gewußt.

Weiter geleitete uns der Führer über die Grenze seines Bezirkes nach der Schwapphäuser Gemeindewaldung, einer Fläche von etwa 45 ha Größe, welche noch nach der altbäuerlichen Betriebsweise, als Mittelwald, bewirtschaftet wird. Der Abtrieb in sogenannten „Maßschlägen" geschieht durch die Besitzer selbst, nachdem ihnen je nach der Größe ihres Anteiles die Abtriebsfläche

zugewiesen ist. Die besonders bezeichneten Hegereiser (Kernaufschläge) werden mit dem Abhieb verschont. Recht eigentümlich erscheint noch die Anwendung der alten Maße — Schuh und Ruten — bei Zuweisung der Anteilfläche.

Wieder nach der Domänenwaldung zurückgekehrt, bildet der Rest der Bewaldung bis zum Gipfel der Steinsburg Laub-Altholzbestand, wobei die Rotbuche vorherrschend ist. Mit Rücksicht auf das landschaftlich schöne Bild der Steinsburg ist dieser Bestand einem regelmäßigen Betrieb nicht unterworfen, sondern im Hiebswegweiser als Ausschlußholzung gebucht. Große Bewunderung erregte die in der Nähe des sogenannten „Göpelbrunnens“ stehende „dicke Ulme“. Diese hat ein mutmaßliches Alter von über 400 Jahren. Vor einigen Jahren fast dem Eingehen nahe, wurde dies schöne Naturdenkmal durch gänzliche Freistellung — die unmittelbar um ihn stockenden, alten Buchen wurden gefällt — noch gerettet.

Nachdem den Exkursionsteilnehmern bereits die Unmassen von wild durcheinander liegenden Basaltsteinen aufgefallen war, beendete Führer seine forstlichen Ausführungen und gab den Kollegen eine recht verständliche, heimatkundliche Überlieferung über die Vorgeschichte der Steinsburg. Die „Steinsburg“, vermutlich eine Befestigung eines in Urzeiten, etwa 400 v. Chr., hier hausenden Volksstammes, „die Kelten“, soll zum Schutze gegen die von Norden vordringenden „Germanen“ aufgeführt worden sein. Übergangen wurde zuerst die äußere Ringmauer, welche über 1000 m lang gewesen sein soll; diese ist jetzt total verfallen, auch durch frühere Basaltsteingewinnung zum Teil abgetragen. Zum zweiten und dritten Ringwall geleitet, zeigte sich eine Stelle, wo seitens des altertumsforschenden Vereins eine Steinpartie abgedeckt wurde, so daß die ehemalige Mauerkonstruktion sehr leicht erkennbar ist. Beim vierten und letzten Ringwall wurden ehemalige Wohnstätten und Gräber besichtigt, die teilweise aufgedeckt waren und so ihre mutmaßliche Bauweise noch erkennen ließen. Besondere Aufmerksamkeit erregte eine Doppelgrabstätte, die die Gebeine zweier hervorragender Personen gebettet haben mag. Der Hauptbau besteht aus einem unregelmäßigen Viereck, welches die beiden Grabkammern enthält und einem halbkreisförmigen Anbau mit zwei runden Gruben, welche offenbar zur Aufnahme der Totenspenden gedient haben mögen.

Von den Damen an der Schutzhütte erwartet, genoß man die herrliche Fernsicht und unternahm dann den Abstieg nach dem „Waldhaus“. Nach kurzer Rast pilgerte man dem Gr. Gleichberg zu. Zunächst führte der Weg an die Winkelstation der Drahtseilbahn, die das Basaltgestein vom Bruch nach der Zerkleinerungsanstalt am Bahnhof in Römhild befördert. Sodann ging es ein Stück längs der Drahtseilbahn, um links abbiegend durch herrliche Fichtenjungwüchse zur Lungenheilstätte der Thüringer Landesversicherungsanstalt und schließlich zur Stadt Römhild zu gelangen, woselbst Mittagsrast stattfand.

Der zeitige Nachmittag versammelte alle Teilnehmer auf dem Schießstande des Jagdvereins in Haina. Es erfolgte zuerst Freihandschießen auf fünf Ehrenscheiben, sodann Preisschießen auf Ringscheibe. Für den besten Schützen auf Ringscheibe, welches ebenfalls ein Freihandschießen war, war seitens eines Gewehrfabrikanten aus Suhl in Thüringen ein wertvolles Jagdmesser gestiftet worden. Diesen Ehrenpreis errang Kollege Reuter, der Vereinsvorsitzende, der sich zum Besuch der Römhilder Waldung ebenfalls von seinem weitabgelegenen Heubach eingefunden hatte. Den Schluß des Schießens bildete Freihandschießen auf Rehbockscheibe.

Nach schwindendem Büchsenlicht kehrte man in der Gastwirtschaft in Haina ein, wo fleißig dem Tanz gehuldigt wurde. Der fahrplanmäßige Zug mahnte dann zur Scheidestunde. Ungern kehrte man dem „Grabfelde“ den Rücken, wo man forstlich hochinteressante Bilder gesehen und gleichzeitig recht gemütliche Stunden in kollegialem Verkehr genossen hatte. Unserm Kollegen Steigleder aber sei für seine Mühewaltung auch an dieser Stelle nochmals bestens gedankt.

Mit Waldheil!

Wernshausen (S.-M.), 31. Mai 1913.

E. Pfaffe, Gruppenführer.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Da voraussichtlich die Hauptversammlung im Juni dieses Jahres stattfinden wird, fällt die Gruppenversammlung aus. Die Mitglieder werden ersucht, den Beitrag für das Vereinsblatt bis spätestens zum 12. Juni an den Unterzeichneten einsenden zu wollen.

Der Vorsitzende: Lütteke.

Bezirksverein der Kommunalforstbeamten Ost- und Westpreußens.

Die Generalversammlung am 7. Juni wird auf einen späteren Termin verlegt.

Der Vorstand.

J. A.: Sonnenberg, 1. Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1918 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 24. Neudamm, den 15. Juni 1913. 28. Band.

Der Kiefernpflanzkursus in der Königlichen Oberförsterei Rohrwiese (Kreis Dt.-Krone)

vom 7. bis 12. April d. Js.

Berichterstatter: Königl. Förster **Lind**, Alt-Ramuck.

Auf Grund eines Ministerial-Erlasses fand in der Zeit vom 7. bis 12. April ein Kiefernpflanzkursus in der Königlichen Oberförsterei Rohrwiese statt, an dem 40 Forstschutzbeamte — in der Mehrzahl Förster — aus zehn verschiedenen Regierungsbezirken teilnahmen und welchen der Verwalter von Rohrwiese, Forstmeister Splettstößer, leitete. Es hieß in dem Ministerial-Erlaß: „Die mit dem Splettstößerschen Erdbohrer in ausgedehntem Maße durchgeführten Versuche haben ergeben, daß der Bohrer bei geeigneten Bodenverhältnissen ein sehr brauchbares Kulturwerkzeug zur Durchführung guter und billiger Kulturen ist, daß aber wirklich gute Erfolge nur dort erzielt worden sind, wo die ausführenden Beamten mit der Handhabung des Instruments genau Bescheid wußten und ihre Arbeiter richtig zu unterweisen und zu beaufsichtigen verstanden.“ Die entsandten 40 Beamten sollen nun nochmals die Handhabung des Zangenbohrers genau kennen lernen.

Auf Wunsch des Herrn Forstmeisters unterzieht sich der Verfasser der Berichterstattung über das, was in den sechs Tagen von den Kursusteilnehmern gesehen und gelernt wurde, und kommt dieser Aufgabe um so lieber nach, als es in der Tat sehr viel Neues war, was den Teilnehmern gezeigt wurde. Naturgemäß drehte sich der Kursus in der Hauptsache um die von Herrn Forstmeister Splettstößer neu eingeführte Kiefernpflanzmethode; er blieb jedoch hierauf nicht beschränkt, vielmehr sorgten tägliche Exkursionen in die verschiedensten Revierteile für Abwechselung und dafür, daß das Gelernte mit Waldbildern des verschiedensten Alters und der verschiedensten Art verglichen werden konnte.

In einem Vortrage stellte der Herr Forstmeister zunächst die beiden Pflanzmethoden des Klemmens und Bohrens einander gegenüber und wies zahlreiche Demonstrationsobjekte vor, welche die Nachteile der ersten Methode und die Vorteile der zweiten beleuchteten. So war vor allem offensichtlich, daß bei den geklemmten Pflanzen durchweg Wurzelverlagerungen vorgekommen waren, die unbedingt ein Eingehen

der Pflanze über kurz oder lang zur Folge haben mußten. An den Überlagerungsstellen konnten in jungem Alter bereits Verharzungen festgestellt werden, die dann die Angriffsstellen für alle möglichen Krankheitserreger, so namentlich auch des Agaricus melleus, sind. Diese Wurzelerkrankungen sind daher durchaus eine sekundäre Erscheinung; sie können bei richtigem Pflanzen, d. h. richtiger Wurzellage, vermieden werden (? Die Schriftl.). Dazu kommt, daß bei den geklemmten Pflanzen die Wurzeln nach zwei Seiten auseinandergedrängt werden, so daß die Nährstoffzufuhr nur von diesen beiden Seiten erfolgt und die Pfahlwurzel klein bleibt, ja direkt verkümmert.

Die älteste Kiefernpflanzmethode ist die der Klemmpflanzung (auch Keilspatenpflanzung genannt). Sie ist um 1848 entstanden. Aber bereits der alte Burckhardt sagt von ihr (1852), daß sie mit der größten Vorsicht anzuwenden ist, weil dabei sehr viele Wurzelverwickelungen stattfinden. Aber über Burckhardt ging man hinweg. Von neuem wies erst um 1880 Oberforstmeister von Dücker in der Oberförsterei Pütt (Stettin) darauf hin, daß die Klemmpflanzung, wie dies die Kulturen deutlich erkennen ließen, einen falschen Weg darstellt. Die im Herbst umgegrabenen Streifen ermöglichten wohl anfangs den jungen Pflanzen ein ziemlich günstiges Wachstum, das aber bereits nach den ersten Jahren nachließe. Und schließlich käme es so weit, daß von den Klemmkulturen kaum noch etwas übrig bliebe.

Das gleiche Bild ist von Forstmeister Splettstößer auch in Rohrwiese beobachtet worden. Die von ihm in den Jahren 1895 bis 1905 ausgeführten Klemmkulturen präsentieren sich durchaus schlecht und waren für ihn die Veranlassung, auf eine bessere Kulturmethode zu sinnen.

Legt man die Wurzeln einer einjährigen Kiefernpflanze zwischen zwei Glasplatten (die die beiden Wände des Pflanzspaltes darstellen), so kann man deutlich sehen, wie fast alle Wurzeln aus ihrer Lage herausgedrängt werden und das ganze Wurzelbild die typische Fächerform erhält, wie sie bei den meisten geklemmten Kiefern gefunden wird. Der Wurzelansatz ist aber ein ebenso zylindrischer wie es der Ansatz der Krone ist. Wird nun gesagt, daß im Laufe der Jahre die Wurzeln wieder ihre natürliche Lage einnehmen, so ist das falsch, weil das Wachstum der Wurzeln sich nach der Endspitze zu vollzieht und daher die Seitenwurzeln — und zwar fast immer auf Kosten der Pfahlwurzel — mit den Jahren immer größere Dimensionen annehmen, sich aber niemals wieder in ihre ursprüngliche Lage zurückfinden.

Diese nur zweiseitige Nahrungsaufnahme hat dann auch eine nach den Seiten auseinandergezogene (rechteckige) Stammbildung zur Folge, die vielenorts festgestellt wurde. Zu dieser Zweiseitigkeit der Wurzelanordnung kommen nun noch die typischen Überlagerungen, die oft schon im dritten und vierten Jahre das Absterben der Pflanze herbeiführen, nachdem sich zuvor alle möglichen Krankheiten, die die ersten Folgeerscheinungen dieser Wurzelzerrungen, -verschiebungen, -zerreißungen und -knickungen sind, eingefunden haben. Die „roten Kiefern“ in den Klemmkulturen weisen diese Wurzelverbildung immer auf. Solche von vornherein kranken Pflanzen sind natürlich dem Rüsselkäfer, der an gesunde Kiefern nicht herangeht, am ersten ausgesetzt. Immer wieder muß daher betont werden, daß Wurzelpilz und Rüsselkäfer nicht die eigentliche Ursache des Absterbens der Kiefernpflanzen in den Klemmkulturen sind; diese ist vielmehr immer in der schlechten Pflanzmethode zu suchen, welche die Wirkung hatte, daß Hallimasch und schädliche Insekten sich einfanden. Das Gesetz von Ursache und Wirkung!

Es mag übertrieben scheinen, daß alle Erkrankung der jungen Kiefern immer wieder auf diese Wurzelverbildung zurückgeführt wird, und das wurde auch von einigen Kursusteilnehmern ausgesprochen. An beliebigen, aus Klemmkulturen herausgenommenen Kiefern konnten diese Wurzelschäden aber jedesmal sofort gezeigt werden. Mit der Säge gefertigte Wurzelquerschnitte ließen deutlich oft drei und mehr Verwachsungsstellen erkennen, die in sich Erde, Harz und Rinde schlossen und hier dem Feinde eine offene Tür bieten mußten. Die Pfahlwurzel war immer verkümmert, und die Überlagerungen waren stellenweise so kraß, daß man sich wunderte, daß solche Pflanzen überhaupt noch wachsen konnten.

Den Grund hierfür findet Forstmeister Splettstößer in der großen vorausgegangenen Bodenlockerung (dem Streifengraben). In diesem allseitig gelockerten Untergrund ist die Nährstoffaufnahme zunächst recht gut: es werden die Nährstoffe in solchen Böden nur zum Aufbau des oberirdischen Teiles der Pflanze voll ausgenutzt, weil die Wurzeln in ihrer unglücklichen Lage mit ihren Abschnürungen, Überlagerungen, Verkrümmungen (charakteristische S-Form) sie für sich nicht aufzunehmen vermögen. Werden nun alle Nährstoffe nur dem oberen Teil der Pflanze zugeführt, so zeigt diese wohl ein anfängliches Gedeihen, ja sogar gutes Wachstum. Als ein weiteres Beispiel hierfür wurde auch die Samenmohrrübe angeführt, die gleichfalls schnell einen üppigen Stamm (so kann man wohl sagen) entwickelt, ihre Wurzel aber völlig verkümmern

läßt. Niemals aber ist dieses Wachstum von langer Dauer; die geschilderten Vorgänge sind die Erklärung dafür, daß die geklemmten Kulturen in den ersten Jahren recht gut aussehen können und auch gedeihlichen Fortgang zeigen.

Über den Wurzelzuwachs bei geklemmten und mit dem Zangenbohrer gepflanzten Kiefern sind von Forstmeister Splettstößer Untersuchungen angestellt worden. Es ist bei beiden vor dem Einpflanzen die gesamte Wurzellänge gemessen worden; nach einem Jahre wurden dann die jüngsten Wurzeltriebe abgeschnitten und nebeneinandergelegt. Das ergab bei der geklemmten Pflanze einen Zuwachs von nur 30 mm, bei der mit dem Zangenbohrer gepflanzten dagegen einen solchen von 250 mm. Dieses kolossale Mehr der im Bohrloch gepflanzten Kiefer ist auf die für die Wurzel günstige Bodenlockerung zurückzuführen, während bei der anderen der ursprünglich gut gelockerte Boden durch das Klemmen wieder fest zusammengedrückt wurde.

Bei den geklemmten Pflanzen zeigen sich in Rohrwiese die bekannten Sterbelücken bereits im 13. Jahre, zunächst auf den Sandkuppen und dann fortschreitend auch in dem diese umgebenden Bestande. Ganz besonders auffällig war dies an einem gezeigten Waldbilde des Jagens 137 (Schutzbezirk Rohrwiese). In der ganzen Längenausdehnung der 13jährigen Klemmkultur berührte diese eine ziemlich gleichalterige Naturverjüngung. Hier konnte nun festgestellt werden, wie der Wurzelpilz, der die Klemmkultur fast bereits vernichtet hatte, hart bis an die Naturverjüngung heranging, auf diese aber nur in ganz vereinzelten Fällen übergriff, so daß nur wenige Randbäume erkrankten. Es gab hierfür kaum eine andere Erklärung als die, daß die Kiefern in der Klemmpflanzung für die fraglichen Erkrankungen infolge falschen Pflanzens ganz besonders prädisponiert waren, während die gute Bewurzelung der Kiefern in der Naturverjüngung die Feinde fernzuhalten vermochte.

Solche unwüchsigen, durch Klemmpflanzung entstandenen Stangenhölzer werden jetzt bei der neuen Betriebsregelung der Oberförsterei Rohrwiese bereits in einem Alter von 60 Jahren zum Abtrieb ausgeschieden.

Die Schäden der Klemmpflanzung gelten als erwiesen. Eine etwas bessere Methode stellt die Spalthandpflanzung oder auch die Stieleisenpflanzung dar; bei beiden aber kommen die Wurzeln der Pflanze immer noch an die eine feste Wand, während nur von der anderen Wand her mit lockerer Erde gepflanzt wird. Bis zu einem gewissen Grade müssen daher hier die Schäden der Klemmpflanzung noch bestehen bleiben.

Die Pflanzung mit dem Zangenbohrer ist nun dazu berufen, diese Schäden zu vermeiden. Etwas durchaus Vollkommenes kann auch sie nicht leisten, betont Forstmeister Splettstößer ausdrücklich; von allen Kiefernpflanzmethoden ist aber sie zweifellos die beste, weil bei geschultem Personal die Pflanzfehler auf ein Minimum bei ihr zurückgebracht, ja, ganz ausgeschaltet werden können. Man hat ihr den Vorwurf gemacht, daß auch sie eine Wurzelverbildung im Gefolge hat, insofern, als die Wurzeln, wenn auch nicht fächerförmig, so doch zopfartig nach unten wachsen. Das ist nur bedingt und meist nur dann der Fall, wenn etwas bei dem Pflanzgeschäft nicht richtig war.

Zunächst muß größte Sorgfalt auf das Pflanzenmaterial überhaupt verwandt werden, und die Pflege und sorgfältige Aufzucht muß bereits bei Anlage der Saatkämpe beginnen. Früher herrschte die Ansicht vor, daß die Bewurzelung und namentlich die Pfahlwurzel der einjährigen Pflanze gar nicht stark und lang genug sein kann. Noch Pfeil wollte die Kämpe am liebsten 1 m bis 1,5 m tief umgraben, um eine möglichst lange Pfahlwurzel zu erziehen, welche die den Pflanzen nötige Nährstoffe und Feuchtigkeit aus der Tiefe des Bodens herausholen sollte. Das ist nun bereits seit langem ein überwundener Standpunkt; aber die Zeit, wo der Kamp allgemein 40 cm tief umgegraben wurde, liegt noch nicht weit zurück. Jedoch auch das wird heute als zu tief erachtet; ein Umgraben (oder Umhacken, wenn es der Boden gestattet) bis auf 20 cm Tiefe wird jetzt als genügend angesehen.

Auf die Auswahl des Bodens und die Kampanlage überhaupt wird nun in Rohrwiese ganz besondere Sorgfalt verwandt. Vor allem wird der Kamp in gemischtem Bestande (Buchenbestande) angelegt, um der Schüttegefahr zu entgehen. Nach den gemachten Erfahrungen sind die Kämpe in reinen Kiefernbeständen und namentlich in der Nähe von Kiefernkulturen für diese Kinderkrankheit der Kiefer sehr viel anfälliger als anderswo. Weil nun solche geeigneten Mischbestände nicht überall zur Verfügung stehen, ist man in Rohrwiese zum „ständigen Kamp" übergegangen. Die Größe des Kampes richtet sich nach dem Pflanzenbedarf; die Form ist die eines Rechtecks, die Lage derart, daß die schmalen Seiten nach Osten und Westen zeigen und der Kamp im Westen und Nordwesten möglichst frei liegt, damit jeder Niederschlag dem Kamp zugute kommen kann. Diese Kämpe werden in zwei Teile geteilt, von welchen abwechselnd in jedem Jahre die eine Hälfte mit Kiefernsamen besät wird, die andere aber unter Beigabe von Kunstdung Gründüngung erhält. Die Samen-

und Kunstdungmengen sind die folgenden: Kiefernsamen pro a je nach Keimkraft 0,35 bis 0,45 kg; Lupinen bzw. Serradella (diese mit Lupinen zusammen nur, wo Graswuchs) 2 bzw. 0,25 kg; Kainit und Thomasmehl je nach Güte des Bodens 2 bis 4 kg. Zugedeckt wird der Kiefernsamen nicht mit humoser Erde, sondern mit armem, leichtem Sand. Dieses Verfahren hat ein schnelles Keimen und besonders gute Bewurzelung zur Folge.

In solchen Kämpen wird das Pflanzenmaterial erzogen, wie es für die Kulturen mit dem Zangenbohrer sich am brauchbarsten erwiesen hat. Ist es an sich nicht leicht, eine gut (stark) bewurzelte Kiefer auf ihre Wurzellage hin richtig einzupflanzen, so ist dies bei außergewöhnlich langer und weit verzweigter Wurzelbildung direkt unmöglich. Ein derartig entwickeltes Wurzelsystem ist aber auch durchaus unnötig; es genügt eine mäßig lange Pfahlwurzel und eine dazu im Verhältnis stehende stufige Seitenbewurzelung, um bestes Anwachsen zu garantieren. Herr Forstmeister Spleitstößer läßt neuerdings sogar die zu langen Wurzeln beim Ausheben von Frauen mit der Schere kürzen.

Ein Einkellern der ausgehobenen Pflanzen wird in Rohrwiese nach Möglichkeit vermieden. Aus dem Kamp kommen die Pflanzen direkt auf die Kulturstelle, und es werden an jedem Tage nur so viele ausgehoben, als verpflanzt werden können. Es hat dies Verfahren für das Anwachsen der Pflanzen die besten Resultate gezeitigt. Etwas Neues sind die für das Pflanzgeschäft in Anwendung kommenden Pflanzenladen, die für die Wurzeln in Fächer geteilt sind, während ein durch eine Längswand abgetrenntes besonderes Fach die Köpfe der Pflanzen aufnimmt. Dadurch wird ein Durcheinanderkommen der Pflanzen vermieden, und die in die Lade hinein sortierten Pflanzen können bis auf die letzte verwandt werden, da die Pflanzerin immer nur eine Pflanze herausnehmen kann.

Das Pflanzgeschäft mit dem Zangenbohrer ist wohl im allgemeinen bekannt, und es genügt seine Beschreibung in Umrissen. Jedoch ist es von Wichtigkeit, einige Besonderheiten noch hervorzuheben: Der Bohrer läßt sich in jedem Gelände anwenden, auf steinigem Boden ebenso wie in strengem Lehm oder auf altem, verwurzeltem Waldboden, wenn auch sein eigentliches Feld die Sandscholle ist. Aber auch Kiesböden hindern in keiner Weise. So weit die Steine in die Öffnung des Bohrers hineingehen, muß sich auch ein Loch bohren lassen. Wurzeln bis zu ziemlicher Stärke werden von dem Bohrer glatt durchschnitten; sind die Zangen stumpf, so lassen sie sich wie jedes andere Grabinstrument in der Schmiede schärfen. Bei fetten, tonigen Böden ist nur eine etwas größere Druckanwendung erforderlich. Im allgemeinen arbeitet der Bohrer sehr leicht, so daß er von Frauen bedient werden kann. Bei ungewöhnlichen Hindernissen probiert man es in der Nähe ein zweites, wenn nötig, auch drittes Mal. Das nimmt bei geschultem Personal niemals lange Zeit in Anspruch. Bei Flugsand muß die trockene Oberschicht, die allein aus dem Bohrer herausrinnt, bis zur feuchten Unterschicht durchbohrt werden; der obere trockene Sand wird dann mit dem unteren feuchten Sande zusammen herausgehoben. Auf graswüchsigen Stellen ist es angebracht, vorher eine Platte zu machen. Ein gesondertes Lagern der besseren und schlechteren Erde empfiehlt sich nicht; ein Durcheinandermengen der Erde beim Pflanzen hat sich als das Beste erwiesen. Wo die herausgehobene Erde zu dem eigentlichen Pflanzgeschäft nicht ausreicht, wird in der Nähe eine „Anleihe“ gemacht, d. h. benachbarter Mutterboden hierzu mitverwandt. Zur Entnahme dieser Erde dient ferner noch das Hackenende des Andrückers. Weisen die Wurzeln Verschlingungen auf, so werden diese nach oben gekehrt und mit einem kurzen Ruck auseinandergeschüttelt. Die hierzu nötigen Handgriffe erfordern bei geschultem Personal jedesmal nur Sekunden und halten das Pflanzgeschäft in keiner Weise auf.

Der Zangenbohrer von 10 cm Weite ist für die Pflanzung einjähriger Kiefern der gebräuchlichste; wo jedoch die etwas größeren Anschaffungskosten nicht gescheut werden, wird vielfach auch zu 12 cm Zangenweite übergegangen. Denn je größer das Pflanzloch, um so besser die Anwachsmöglichkeit. Allerdings werden dann auch die Kulturkosten etwas höher.

Als geradezu ideal hat sich das Instrument auf Ödland erwiesen. Es ist in Rohrwiese auf großen Flächen möglich gewesen, das Hektar schon für 17 Mark aufzuforsten, und ein Satz von 22 bis 27 Mark ist die Regel gewesen. Wo diese Sätze auf großen, zusammenhängenden Kulturflächen wesentlich überschritten worden sind, fehlt es den Arbeitern an der für das Pflanzgeschäft nötigen Übung. Diese ist allerdings unerläßlich.

Der Verband in Rohrwiese beträgt 1,3×0,8 m. Ein Kartoffelmarkör, der von einem Pferde gezogen wird, markiert die Längsrichtung der Streifen und schafft an einem Tage 2,5 bis 3,0 ha. Auf diesen Längsstreifen bohren die Arbeiter mit jedem Schritt, den sie gehen, ein Loch, ohne dabei ängstlich auf die 80 cm Entfernung zu achten. Die

ungefähre Schrittweite genügt. Ein Arbeiter bohrt auf diese Weise in zehnstündiger Arbeitszeit 1000 bis 1200 Löcher, ohne sich besonders anzustrengen. Bei geübtem Personal vermag ein Bohrer drei Pflanzer zu beschäftigen, und zwar wird in Rohrwiese die Arbeit des Bohrens vornehmlich auch von Frauen ausgeführt.

Damit keine Arbeitsstockung entsteht, empfiehlt es sich, daß je ein Arbeiter stets zwei, wenn nötig auch drei Längsstreifen mit Löchern versieht. Das läßt sich sehr gut durchführen, und die Pflanzerinnen sind dann einander nicht im Wege. Ein Pflanzen der Kiefer in der vertieften Rille des Markörs ist die Regel; davon, sie daneben auf dem Balken zu pflanzen, ist man ganz abgekommen. Es hat sich gezeigt, daß die jungen Pflänzlinge in dieser vertieften Lage die Dürre besser zu überstehen vermögen. Manchenorts ist sogar diese Rille durch einen Kartoffelhäufelpflug noch weiter vertieft worden, um die Niederschläge so besser festzuhalten.

Das beste Pflanzmaterial für Bohrkulturen ist die einjährige Kiefer. Wo ausnahmsweise (bei Nachbesserungen) zweijährige Pflanzen verwandt werden, ist es unbedingt erforderlich, daß die zweijährigen Kiefern nicht etwa als Jährlinge im Wege der Klemmpflanzung verschult worden sind. Zur Verpflanzung der zweijährigen Schulpflanzen ist dann natürlich auch eine etwas größere Zangenweite (12 cm) erforderlich.

Der Kranoldsche Pflanzenhalter und Andrücker ist heute das unerläßliche Begleitwerkzeug des Zangenbohrers. Ohne diese ist heute die Splettstößersche Kiefernpflanzmethode nicht mehr möglich, auch nicht denkbar. Die ersten Jahre — 1905 und die folgenden — wurde ohne diese Ergänzungsinstrumente in Rohrwiese gearbeitet, und da hat sich gezeigt, daß eine Wurzelverbildung nicht immer vermieden werden konnte. Unwillkürlich kamen die Pflanzerinnen beim Einfüttern der Pflanze mit den Fingerspitzen an die Wurzel, die infolgedessen einen Knick erhielt. Solche Pflanzen mit der geschilderten charakteristischen Wurzeleinbuchtung wurden auf den betreffenden Kulturen mehrfach herausgezogen. Pflanzenhalter und -andrücker beseitigen diese Gefahr.

Der Pflanzenhalter wird mit seinen beiden Spitzen in die Lochwand gedrückt, so, daß die eingehängte Pflanze genau in der Mitte des Loches steht. Die Pflanzerin hat nun beide Hände frei. Die die Pflanze haltende Zwinge erhält einen gelinden Druck nach unten, wodurch ein Zu-hoch-pflanzen vermieden wird. Die Erde wird nun nach Bedarf mit beiden Händen in das Loch gescharrt bzw. gestreut; ist das Loch noch nicht recht halb voll, dann wird mit dem halbkreisförmigen Andrücker durch drei Griffe, die an der Lochwand herumgeführt werden, die Erde leicht angedrückt (nicht festgestampft); ist das Loch mit Erde gefüllt, werden diese drei Griffe noch einmal wiederholt. Das Ganze geht bei geübten Arbeitern sehr schnell. Da der leichte Sand, der ja bei den Kiefernkulturen meistens in Frage kommt, sich von selbst sackt, so ist nur ein leichtes Andrücken nötig. Bei verwurzeltem Waldboden, der Hohlräume läßt, muß das Andrücken etwas stärker und öfter, bis zu dreimal ausgeführt werden.

Bei solcher Kulturausführung wird jedes strangartige Zusammenpressen der Wurzeln vermieden. Es wurden auf verschiedenen Kulturen in dieser Weise gepflanzte Kiefern langsam ausgegraben; sie zeigten durchaus ein Wurzelsystem, das sich nach allen Seiten ausgebreitet hatte. Werden allerdings Pflanzen zu solcher Untersuchung lediglich herausgerissen, so müssen die Wurzeln durch den plötzlichen Ruck, den sie erhalten, zusammengezogen werden, und sie hängen dann, von der anhaftenden Erde noch weiter herabgezogen, strangartig herab.

Auch bei einem anderen Einwand, daß die Wurzeln sich nur innerhalb des gebohrten Loches ausbreiten, wurde bewiesen, daß er hinfällig ist. Sorgfältige Untersuchungen an einer vierjährigen Kultur zeigten, daß die Wurzeln die Lochwände durchaus durchbohrt hatten.

Richtig ist allerdings, daß die Bohrkulturen anfänglich bis zum dritten Jahre sich oberirdisch ähnlich langsam entwickeln, wie die Anflugkiefern. Es ist das öfters bemängelt worden. Dieses anfängliche Zurückbleiben (namentlich auch gegenüber der Klemmkultur) ist aber in der Tat nur ein scheinbares. Die günstige Wurzellage und der gegebene Spielraum lassen die Pflanze zunächst alle Kraft auf die Ausbildung der Wurzeln verwenden; vom vierten Jahre ab ist aber dann das oberirdische Wachstum ein um so rascheres, so daß jeder Vorsprung anderer Kulturen bald eingeholt wird.

Mit welchem Vorteil der Zangenbohrer in Rohrwiese angewandt worden ist, beweist vor allem der Stand der Bohrerkulturen in Rohrwiese selbst, von welchen alle Altersklassen vom Jahre 1906 an gezeigt wurden. Natürlich hat die Ungunst der Verhältnisse, des Bodens und der Witterung, nicht immer alles tadellos aufwachsen lassen, aber im großen und ganzen muß man doch sagen, daß die Kulturen durchaus gelungen sind.

Die Oberförsterei Rohrwiese hat in dieser Beziehung mit ganz besonders ungünstigen Verhältnissen zu rechnen. Es ist die typische Endmoränenlandschaft, auf der die Bestände zum Teil stocken und namentlich die Neukulturen auf Ödland ausgeführt sind. Das letzte Ende der Stirnmoräne der Eiszeitperiode hat hierher seine Ausläufer geschoben; es sind Ausläufer des baltischen Höhenrückens, dessen sterile Sandablagerungen genugsam bekannt sind, und es ist jedenfalls nicht leicht gewesen, diese ungünstigen Bodenverhältnisse, die zugleich auch selten ungünstige Witterungsverhältnisse im Gefolge haben, zu überwinden. Bei einer Höhenlage von 110 bis 150 m über dem Meere beträgt die durchschnittliche Niederschlagsmenge hier nur 300 bis 400 mm (im Jahre 1911 vom 1. April bis 1. Oktober waren es sogar nur 197 mm). Tagestemperaturen im Sommer von 30° C sind nichts Seltenes, denen in der Nacht dann oft bis —10° Kälte folgen. Also Steppenklima! Deshalb sind die hier erzielten Erfolge um so höher anzuschlagen.

So sah man im Schutzbezirk Jagolitz von einer Anhöhe aus rings um sich eine Fläche von ca. 200 ha, die nur durch Bohrkulturen aufgeforstet war. Alle Altersklassen von 1907 an waren vertreten, und sie zeigten übereinstimmend ein recht freudiges Wachstum. Da niemals in diesen Kulturen nachgebessert war, mußte die Lückenlosigkeit — denn geringe Fehlstellen konnten als wesentliche Lücken nicht angesprochen werden — um so mehr überraschen. Das Ganze überzeugte mehr als Worte; denn der Erfolg bleibt nun einmal das Maßgebende.

Früher — bei der Klemmpflanzung — war es nur möglich, bis höchstens 50 ha im Jahre aufzuforsten; jetzt macht es keine Schwierigkeit, bis auf 200 ha zu kommen. Früher betrugen die durchschnittlichen Aufforstungskosten 120 Mk. für das Hektar, heute betragen sie — der Durchschnitt für das ganze Revier — 60 Mk. unter Einrechnung aller Kapitel des Kulturplanes mit Ausnahme von Kapitel VIII und X.

(Schluß folgt.)

Vom Holzmarkt.

(Fortsetzung.)

Aus Sachsen. Die Voraussage ängstlicher Gemüter, daß das neue Jahr einen gewaltigen Rückschlag auf dem Nutzholzmarkte bringen werde, hat sich, wie allerorten, so auch in Sachsen als falsch erwiesen. Die Langnutzholzpreise haben im ersten Quartal nur die geringfügige Kürzung erfahren, die sich alljährlich den Höchstpreisen am vorhergehenden Jahresschlusse gegenüber bemerkbar macht, und die im wesentlichen damit zusammenhängt, daß die holzverarbeitenden Betriebe ihren Bedarf zwecks Ausnutzung der Frühjahrswässer bereits gedeckt haben, und daß auch die Bauholzkonsumenten ihre Aufkäufe in der Hauptsache bereits erledigt haben; überdies macht sich im Gebiet des Elbhandels die beginnende Konkurrenz durch die Holzeinfuhr auf dem Wasserwege geltend.

Trotz der immer noch bestehenden Unsicherheit der politischen Lage und der nur erst beginnenden Behebung der Geldknappheit ist es der wider Erwarten — infolge Unterbleibens des Bauarbeiterstreiks — lebhaft einsetzenden Bautätigkeit zu danken, daß die Nutzholzpreise sich auf ihrer bisher noch nie dagewesenen Höhe halten konnten. Die Aussichten für später sind nicht minder günstig, und ein Rückschlag von Bedeutung könnte menschlichem Ermessen nach nur durch kriegerische Ereignisse eintreten.

Im gebirgigen Teile des Landes sind die schwachen Nutzhölzer, namentlich infolge des enormen Holzbedarfs der Schleifereien usw., zum Teil noch weiter gestiegen. Derartige Werke haben sich infolgedessen genötigt gesehen, zu billigeren Sortimenten zu greifen, insbesondere auch zu Brennholz — namentlich Scheiten und Knüppeln. Hierdurch haben die Preise der letzteren in den betreffenden Gegenden eine derartige Steigerung erfahren, daß die Brennholzkäufer ihrerseits auf Zacken, Äste u. dgl. angewiesen waren.

Die Preise für Stamm- und Klotzholz stellten sich im ersten Quartal 1913 im Durchschnitt des ganzen Landes wie folgt:

Stammholz:

	Mittenstärke bis mit 15 cm	16–22 cm	23–29 cm	30–36 cm	
	18,47 ℳ	22,35 ℳ	26,63 ℳ	29,35 ℳ	
gegen	18,67 „	22,30 „	27,50 „	29,82 „	im 4. Quartal 1912,
und	16,69 „	21,26 „	25,92 „	28,86 „	im 1. Quartal 1912.

Klotzholz:

	Mitten- und Oberstärke bis mit 15 cm	16–22 cm	23–29 cm	30–36 cm	
	17,94 ℳ	23,07 ℳ	27,14 ℳ	29,65 ℳ	
gegen	17,62 „	23,28 „	27,53 „	30,20 „	im 4. Quartal 1912,
und	15,36 „	22,22 „	26,36 „	29,75 „	im 1. Quartal 1912.

Der höchste Preis für 1 fm der untersten Stärkeklasse wurde bei den Stämmen mit 20,93 ℳ, bei den Klötzen mit 21,16 ℳ und für Hölzer der Klasse 30 bis 36 cm bei den Stämmen mit 31,02 ℳ, bei den Klötzen mit 32,43 ℳ erzielt (durchschnittlich bei den einzelnen Staatsforstbezirken).

Auch die Preise der Derbstangen haben stark angezogen:

	Unterstärke 8 u. 9 cm	10—12 cm	13—15 cm	
	14,32 ℳ	19,16 ℳ	21,80 ℳ	
gegen	12,68 „	17,69 „	20,13 „	im 1. Quartal 1912.

Dabei wurden im Durchschnitt der einzelnen Forstbezirke bis zu 22 ℳ für 1 fm der untersten Klasse und 29 ℳ der stärksten bezahlt.

Die Brennholzpreise stellten sich im ersten Quartal 1913 im Durchschnitt

bei den Scheiten zu 7,36 ℳ pro Raummeter
gegen 6,17 ℳ im 1. Quartal 1912,
bei den Knüppeln zu 6,66 ℳ pro Raummeter
gegen 5,61 ℳ im 1. Quartal 1912.

Der Höchstpreis betrug bei den Scheiten 10,73, bei den Knüppeln 9,08 ℳ für 1 rm im Durchschnitt der einzelnen Bezirke.

Beim Laubholze machte sich im Erzgebirge eine lebhafte Nachfrage nach stärkeren Buchenklötzern bemerkbar. So wurden für Ware von 30 bis 36 cm Stärke 28 bis 31 ℳ, für noch stärkere 35 ℳ und mehr bezahlt.

Das Preisverhältnis zwischen Fichten- und Kiefernholz hat sich gegen früher nicht geändert; mit Ausnahme der stärksten Sortimente, die bei beiden Holzarten etwa gleich hoch im Preise stehen, ja hier und da bei Kiefer etwas höher gewertet sind als bei Fichte, erzielten die Fichten-Nutzhölzer um 1 bis 2 ℳ höhere Preise als die entsprechenden Sortimente bei der Kiefer.

Aus Thüringen. Unsere im letzten Holzhandelsbericht zum Ausdruck gebrachten Vermutungen über die Gestaltung der Holzpreise haben sich bestätigt; es wurden durchgängig höhere Preise erzielt als im Vorjahre. Vor allem wurden in den ersten, frühzeitigen Versteigerungen sehr hohe Preise gezahlt, während sie in den letzten Verkäufen etwas nachließen. Als Mittelpreise sind anzunehmen:

Sortiment	Preis
Fichten-Langholz, ger. (bis mit 14 cm Mittenstärke)	19,— ℳ pro fm.
„ „ mittl. (15 bis 24 cm „)	24,50 „ „ „
„ „ stk. (über 24 cm „)	31,— „ „ „
Fichten-Rundholz, ger. (15 bis 20 cm Zopfstärke)	21,50 „ „ „
Fichten-Bloche I. Klasse mittl. (21 bis 30 cm Zopfstärke)	27,— „ „ „
„ „ I. „ stk. (über 30 cm „)	32,— „ „ „
„ „ II. Klasse mittl. (21 bis 30 cm Zopfstärke)	24,— „ „ „
„ „ II. Klasse stk. (über 30 cm „)	29,— „ „ „

Außer dem geringen Langholz ist sämtliches Holz entrindet und ohne Rinde gemessen. Für einen Festmeter 2 m langes, unentrindetes, an die Wege gerücktes Papierholz wurde bei einem Zopfdurchmesser (mit Rinde gemessen) von 10 bis 15 cm 13 bis 14 ℳ gezahlt. Der Raummeter sogenanntes Kistenholz, zumeist 2 m lang, von 10 bis 40 cm Zopfdurchmesser, etwa ½ bis ⅓ Anbruch enthaltend, wurde mit 11 bis 12 ℳ verkauft. Durch eine hohe Nutzholzausbeute und dadurch bedingtes geringes Feuerholzangebot gelang es, die Feuerholzpreise auf den Stand der vorjährigen zu halten oder sie stellenweise auch etwas zu heben. Für den Sommer dürfte wohl ein geringes und meist alljährlich bemerktes Nachlassen der Preise für Bau- und Schnittholz zu erwarten sein.

Vom Harze. Die Verkäufe bis Ende April 1913 haben folgende Preise ergeben, für:

Eichen-Nutzholz für 1 fm:

A I	= 98 ℳ	B I	= 68 ℳ
A II	= 78 „	B II	= 45 „
A III	= 56 „	B III	= 39 „
A IV	= 45 „	B IV	= 27 „
A V	= 34 „	B V	= 21 „

Buchen-Nutzholz:

A I	= 35 ℳ	B I	= 30 ℳ
A II	= 30 „	B II	= 25 „
A III	= 24 „	B III	= 21 „
A IV	= 20 „	B IV	= 15 „
A V	= 16 „	B V	= 13 „

Fichten-Nutzholz:

I.	Klasse	= 29,8 ℳ
II.	„	= 28,2 „
III.	„	= 22,5 „
IV.	„	= 16,6 „
Derbholzstangen: I.	Klasse	= 1,30 ℳ
II.	„	= 0,66 „
III.	„	= 0,29 „

Die Fichtenpreise haben sich fast genau auf der vorjährigen Höhe gehalten. Größere Einschlagsmengen kommen noch im nächsten Vierteljahr zum Verkauf. Der regen Nachfrage entsprechend werden sich namentlich für Starkhölzer die Preise halten.

Aus Rheinland-Westfalen. Für die abgelaufene Verkaufsperiode waren die Preise im allgemeinen befriedigend. Nadel-Grubenhölzer erzielten über etwa 0,50 bis 1,00 ℳ pro Festmeter höhere Preise als im Vorjahre, da größere Grubenholzmengen aus Rußland wegen der Kriegsgefahr im Osten nicht rechtzeitig herangebracht werden konnten. Die Preise für Eichen-Grubenholz dagegen standen noch immer sehr niedrig. Wenn auch infolge einer Eingabe des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein an die hiesigen Zechenverwaltungen von den letzteren die Lieferung von Eichengrubenholz zu Nadelholzpreisen in beschränktem Umfange zugelassen wurde, so konnte diese Maßregel doch nicht erreichen, daß die Nachfrage nach Eichengrubenholz wuchs. Die Kalamitäten der letzten Jahre (Dürre, Eichenwickler, Mehltau) haben eben solche Massen geringen Eichenholzes auf den Markt gebracht, daß es schwer war, dasselbe zu einigermaßen annehmbaren Preisen unterzubringen. Starke Eichen- und bessere Buchenhölzer, sowie Erlenhölzer aller Dimensionen wurden dagegen sehr gesucht und erzielten hohe Preise.

Die Bauholzpreise entsprachen etwa den vorjährigen. Brennholz, besonders schwaches, war kaum abzusetzen.

Über die Aussichten für den kommenden Einschlag können einigermaßen sichere Angaben heute noch kaum gemacht werden, da die Zukunft sehr davon abhängt, wie sich die politischen Verhältnisse im Laufe der nächsten Zeit gestalten. Mit ziemlicher Bestimmtheit kann jedoch heute schon gesagt werden, daß die Preise im nächsten Jahre im allgemeinen keine Steigerung erfahren werden, ja, daß die Bauholzpreise aller Wahrscheinlichkeit nach sogar heruntergehen werden, da durch die Deckungsvorlagen sowie durch die Ansprüche, welche nach dem entgültigen Friedensschlusse im Osten an den internationalen Geldmarkt gestellt werden, alle flüssigen Geldmittel herangezogen werden, so daß das Geld teuer wird und damit die Bautätigkeit nur einen geringen Umfang annehmen kann.

Aus Oberhessen. Trotz der dunklen Wolken auf politischem Gebiete im Südosten von uns sind die Preise für Nutzholz doch gut geblieben. In Westfalen scheint es an Fichten-Stammholz zu fehlen, denn der Handel dahin durch die Holzhändler war fortgesetzt gut.

Die einheimischen Tischler und Möbelfabrikanten haben besonders starkes Eichenholz und Kiefernschnittholz gern angekauft. Der Festmeter Eichenstammholz über 50 cm stark und mit der Rinde gemessen kostete im Durchschnitt 76,61 ℳ, 40 und mehr cm starke Eichen 47,87 ℳ, 25 bis 39 cm starke 23 ℳ und schwächere Eichen erzielten 15 bis 16 ℳ. Nach schwachen Eichen war die Nachfrage gering, doch kostete Eichendeichselholz bis zu 47 ℳ der Festmeter. Rotbuchen-Abschnitte wurden bis zu 30 ℳ für 1 fm bezahlt, 40 cm und mehr starke Rotbuchen kosteten im Durchschnitt 26 ℳ, unter 40 cm starke Rotbuchen wurden im Mittel mit 22 ℳ bezahlt. Der Festmeter Fichten-Derbstangen kostete 11,60 ℳ bis 27,14 ℳ.

Der Festmeter Kiefern-Schnittholz kam durchschnittlich auf etwa 30 ℳ. Dieses Sortiment wird in Deutschland immer seltener. Die Umtriebszeit für Kiefernbestände ist fast überall herabgesetzt worden. Der Forstmann sei deshalb bestrebt, überall da, wo der Boden das Wachstum der Kiefer begünstigt, den Umtrieb wieder hinaufzusetzen. Die Preise für Kiefern-Starkholz gehen ja jetzt schon bis 40 ℳ und ausnahmsweise auch noch höher hinauf. Bei solchen Preisen rentiert auch die Kiefernstarkholzzucht. Rußland hat in den letzten Jahren gegen früher nur noch wenig Kiefernstarkholz eingeführt. Dieses Sortiment wird dort auch seltener und damit auch teurer. Ebenso ist es mit 30 und mehr cm starken Erlenstämmen. Ihrem Anbau muß der Forstmann auch wieder mehr Aufmerksamkeit widmen.

Zu Anfang des Jahres glaubte man, die Brennholzverkäufe würden Preise erzielen, welche hinter denen des Vorjahres zurückstehen würden. Es ist das aber nicht der Fall gewesen. Bei einer Versteigerung stieg der Preis für 1 rm glatte Buchenscheiter bis gegen 11 ℳ. Der gewöhnliche Preis für Buchenscheiter I. und II. Klasse gemischt bezifferte sich auf 8 bis 9 ℳ, dergl. Knüppel kosteten im Mittel 5 ℳ.

Auffallend war die Nachfrage nach Buchenbrennholz von auswärts. Selbst Händler aus der Maingegend fragten mehrfach nach Brennholz in Oberhessen an, während sie in früheren Jahren ihren ganzen Bedarf aus dem Spessart gedeckt haben.

Die Nachfrage nach Nadel-Grubenholz ist nach wie vor gut. Die Aussichten für den Holzhandel sind, insoweit sich das jetzt schon überblicken läßt, auch für die Zukunft gut. Insbesondere sind jetzt gerade Fichten- und Kiefernstangen zu Lichtmasten für die Überlandzentralen gesucht. Die Nachfrage nach solchen Stangen in der Länge von 7, 9, 12, 13 und 14 m bei 15 und 16, sowie 16 und 17 cm Zopfstärke, sowie nach 2,25 m langen Fußhölzern bei 14 und 15 cm Mittenstärke wird in der nächsten Zukunft rege bleiben und der Waldbesitzer, der etwas mehr Arbeit nicht scheut, wird hohe Preise für solche Nutzstangen erzielen. Die Aussichten für den Verkauf von Grubenholz und für Schwellenholz sind günstig.

Fichtenstammholz, auf 14/16 cm kantig geschnitten, ging aus Oberhessen über Hamburg nach dem Togolande zu Hausbauten.

Aus Bayern. Seit unserem letzten Berichte hat der bayerische Holzmarkt trotz mancher für die Rohholzverwertung scheinbar ungünstigen Anzeichen seine Festigkeit bewahrt; das gesamte holzwirtschaftliche Leben zeigt das Bild einer aufwärts gerichteten Entwicklung, trotzdem man mit Rücksicht auf die immer noch nicht geklärte politische Lage, die Versteifung des Geldmarktes und die drohenden Lohnkämpfe im Holz- und Baugewerbe das Gegenteil hätte erwarten müssen. Dank der günstigen Geschäftsverhältnisse der einheimischen Sägeindustrie, sowie der meisten holzverbrauchenden Gewerbezweige ließen sich in fast allen Stammholzsortimenten gegenüber dem Vorjahre Mehrerlöse von durchschnittlich 5 bis 10 % durchsetzen. Die Holzverkaufsergebnisse der Forstverwaltungen im abgelaufenen Vierteljahre lassen denn auch trotz der vorgerückten Jahreszeit nirgends ein Abflauen der Rohstoffpreise erkennen. Im Mittelpunkt des Interesses stehen nach wie vor vom Nadelstammholz die mittleren Stärkeklassen (III. mit V. Kl.), vom Sägeholz die starken Sorten. Bei den Eichenstammholzverkäufen wurden besonders im Spessart wiederum außergewöhnlich hohe Preise angelegt; so erzielte das Kgl. Forstamt Rohrbrunn für I.* bis I. Kl. durchschnittlich 278 ℳ, II. Kl. 178 ℳ, III. Kl. 131 ℳ, IV. Kl. 116 ℳ, V. Kl. 94 ℳ, VI. Kl. 58 ℳ, VII. Kl. 43 ℳ, VIII. Kl. 26 ℳ. Auch die Eichenversteigerungen der Forstämter des Steigerwaldes ergaben, obwohl örtliche Ringbestrebungen sich im laufenden Jahre geltend machten, Erlöse, die sich mit den anerkannt hohen Preisen des Spessarts und der Rheinpfalz messen können. Die übrigen Laubhölzer fanden ebenfalls bei hoher Bewertung glatten Absatz. Für Schleif- und Zellulosehholz brachte das Verwertungsjahr 1912 Preiserhöhungen von 10 bis 30 %. Da sich in jüngster Zeit seitens einzelner einflußreicher Zellulosefabriken Ringbestrebungen bemerkbar machen, versuchen verschiedene Privatverwaltungen zwecks Ausnutzung der derzeitig sehr hohen Preise ihren gesamten diesbezüglichen Materialanfall des kommenden Wirtschaftsjahres vor dem entgültigen Zustandekommen des Ringes zu vergeben.

Die Beschränkung der Auslandskonkurrenz, zusammen mit der erhöhten Nachfrage nach Holzschwellen überhaupt, bedingte ein weiteres Anziehen der Preise für schwächeres, selbst rauhes Buchen- und Föhrenholz, das bislang als Brennholz ausgehalten werden mußte. Die dadurch gesteigerte Nutzholzausbeute blieb nicht ohne günstigen Einfluß auf die weitere Gestaltung des Brennholzmarktes. Infolge der günstigen Absatzmöglichkeit selbst für geringes Brennholz an die Papier- und Zellulosefabriken verbleiben in einzelnen Forstamtsbezirken für den Lokalbedarf nur die stark anbrüchigen und minderwertigen Sortimente, wodurch der im vorigen Herbst befürchtete weitere Rückgang der Brennholzpreise verhütet werden konnte. Auf den meist gut besuchten Brennholzversteigerungen herrschte rege Kauflust, die forstamtlichen Anschläge wurden größtenteils erreicht, vielfach sogar überboten. So wurden in einzelnen Forstamtsbezirken für den Ster Buchenscheitholz I. und II. Kl. 12,80 ℳ



und 10,30 ℳ, für Nadelscheitholz I. und II. Kl. 10,50 ℳ und 9,20 ℳ erzielt.

Falls die seit dem Jahre 1909 angebahnte allgemeine wirtschaftliche Aufwärtsbewegung nicht durch unvorhergesehene Ereignisse unterbrochen wird, ist zu hoffen, daß nach endgültiger Klärung der politischen Lage die Verhältnisse des Holzhandels und der Holzindustrie eine weitere Besserung erfahren.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.*)

Vom 19. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Beihilfen für unterstützungsbedürftige Kriegsteilnehmer aus dem Feldzug von 1870/71 und aus den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, vom 22. Mai 1895, Reichsgesetzbl. S. 237, Artikel I 3, III und IV und Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichsinvalidenfonds, vom 9. Juni 1906, § 2 — werden auf den Betrag von 150 ℳ jährlich erhöht.

§ 2.

Den Witwen der Beihilfeempfänger werden die Bezüge der Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate belassen. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

§ 3.

Die Beihilfen werden bei vorliegender, nicht nur auf vorübergehender Ursache beruhender Unterstützungsbedürftigkeit unabhängig von dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage sind Zuwendungen Dritter nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf rechtlicher Verpflichtung beruhen.

Bei Feststellung der Fürsorgewürdigkeit hat das politische Verhalten der Kriegsteilnehmer außer Betracht zu bleiben.

§ 4.

Anwartschaft auf Bewilligung der Beihilfen haben unter sonst gleichen Voraussetzungen auch diejenigen Reichsangehörigen, die infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit in französischen Diensten in oder vor den Jahren 1870/71 an kriegerischen Unternehmungen teilgenommen oder in dänischen Diensten die Kriege von 1848 bis 1850 oder 1864 mitgemacht haben. Gleichartige Zuwendungen anderer Staaten kommen auf die gesetzlichen Bezüge in Anrechnung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Mai 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

*) Zu vergl. auch unsere Mitteilung in Nr. 20 auf Seite 403.

Bestimmungen über Vorbereitung usw. für den Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905.

Allgemeine Verfügung Nr. 25/1913.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Gesch.-Nr. III 5155.

Berlin W. 9, 20. Mai 1913.

Im Anschluß an den Erlaß vom 14. November 1912 — III 10261 — übersende ich ein weiteres Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Für Bekanntgabe ist Sorge zu tragen.

J. A.: Wrobel.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Verzeichnis

der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
		Zugang.		
1	Frankfurt	Landsberg a. W.	Knabenmittelschule	
2	Merseburg	Halle a. S.	Städtische Knabenmittelschulen a) Klosterstraße 9 b) Charlottenstr. 15	
3	Schleswig	Preetz	Knabenmittelschule	
4	Hildesheim	Göttingen	Knabenmittelschule	
5	Minden	Bielefeld	Knabenmittelschule I	
6	Minden	Minden	Knabenmittelschule	
7	Düsseldorf	Essen	Knabenmittelschule	
8	Düsseldorf	Duisburg (Stadtteil Beeck)	Städt. paritätische Knabenmittelschule	
9	Düsseldorf	Elberfeld	Städtische Knabenmittelschulen	

Bekanntmachung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Journal-Nr. III 6149.

Berlin W 9, 4. Juni 1913.

Die Herren Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die an mich zu richtende vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 12. Juli d. Js. dem Direktor der Forstakademie einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

J. A.: Wery.

— **Das Abwürgen von Katzen bei der Dressur des Gebrauchshundes.** Eine für Jäger und Gebrauchshunddresseure wichtige Entscheidung erließ die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken. Der Tatbestand ist folgender: Am 31. März 1912 ließ ein Königlicher Forstaufseher auf einer Wiese eine Katze durch seinen jungen Hund abwürgen. Daran nahmen zwei zufällig vorübergehende Zuschauer angeblich Ärgernis. — Vom Schöffengericht Saarbrücken wurde der Täter wegen Tierquälerei zu 3 ℳ

Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt, worauf dessen Aufhebung durch die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken am 23. August 1912 erfolgte. In der Begründung wurde ausgeführt, daß eine Mißhandlung vorliegen könne, jedoch sei sie nicht als „roh" zu bezeichnen. Dazu sei erforderlich, daß sie eine niedrige Gesinnung dokumentiere, die sich über die Leiden des Tieres gleichgültig hinwegsetze. Nach dem Gutachten der beiden vernommenen Sachverständigen sei die Abrichtung von Hunden im Würgen ein unbedingtes Erfordernis zum Vertilgen des Raubzeuges, insbesondere auch wildernder Katzen, sowie zur Tötung krankgeschossenen Wildes, und gehöre mit zu dem Berufe des Angeklagten. Nach diesem Gutachten sei durchaus ordnungsmäßig von dem Angeklagten verfahren. Demnach sei die Mißhandlung im vorliegenden Falle keine rohe. Erst recht liege kein boshaftes Quälen vor, da die Mißhandlung zu einem nützlichen Zwecke und nicht aus boshafter Freude am Quälen des Tieres erfolgte. Zudem fehle es auch an dem Erfordernis der Öffentlichkeit, da der Weg nicht einer unbeschränkten Anzahl von Personen zugänglich war, auch der Angeklagte nicht damit rechnen konnte und gerechnet hat, daß sein Verhalten von einer unbegrenzten Personenzahl beobachtet wurde.

Gemeindesteuerliches.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. 5. 1912. II. 59.)

Recht verzwickte steuerliche Verhältnisse lagen einer Steuerbeschwerde des Forstaufsehers B. zu W. zugrunde. Dieser steht seit 1879 im Dienste des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, und zwar in den zur preußischen Herrschaft Schmalkalden gehörigen Forsten, die bis zum Jahre 1866 kurhessische Staatsforsten waren und durch Schenkungsvertrag vom König von Preußen an den Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha als Domänengut, mithin als fideikommissarisches Privateigentum des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses abgetreten sind. Der Forstbeamte hat seinen Wohnsitz in der preußischen Gemeinde W. und ist von dieser mit seinem gesamten Einkommen zu 300 Prozent Gemeindesteuerzuschlägen, also ohne Einräumung eines Beamtenvorrechtes, herangezogen. Die erhobenen Einsprüche wurden sowohl vom Kreisausschusse zu Schmalkalden als auch vom Bezirksausschuß zu Cassel abgewiesen. Auch das dann noch angerufene Oberverwaltungsgericht sprach sich dafür aus, daß dem herzoglichen Forstbeamten das Steuervorrecht der preußischen und der Reichsbeamten gemäß der Verordnung vom 23. September 1867 nicht zustehe. Da aber der Kläger geltend gemacht hatte, daß er als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, sowie als Gemeindebeamter der preußischen Orte W. und H. auch preußischer Beamter sei, so verwies der Gerichtshof die Sache in die Vorinstanz zurück. Sollten, so führte das betreffende Urteil aus, jene Behauptungen zutreffen, so müßte das aus diesen Ämtern fließende Einkommen — nicht etwa auch das Gehalt aus der Herzoglichen Kasse — zur Hälfte von der Gemeindesteuer freigelassen werden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Die Würfel sind endlich gefallen; beide Landtagskammern haben die Beamtenbesoldungsvorlage angenommen, und an der höheren Zustimmung ist nicht zu zweifeln. Wir behalten uns vor, auf das Gesetz nach Vorlage des Wortlautes zurückzukommen und bringen heute nur in Erinnerung, daß das Besoldungsdienstalter der Kaiserl. Förster mit deren definitiver Anstellung beginnt, und daß jenes mindestens auf den Zeitpunkt zurückdatiert wird, der fünf Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins liegt, oder mit anderen Worten: die über fünf Jahre liegende Wartezeit wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. — Beispiel: Ein Forstversorgungsberechtigter, der acht Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheines als Kaiserlicher Förster angestellt wird, gelangt sofort in die zweite Gehaltsstufe von 1650 M. Die sieben Gehaltsstufen sind bei je dreijähriger Aufrückezeit folgende: Kaiserl. Förster: 1500, 1650, 1800, 1950, 2100, 2250, 2400 M; Revierförster: 1900, 2050, 2200, 2350, 2500, 2650, 2800 M. Dazu 500 M pensionsfähiger Wert der Dienstwohnung nebst Deputatholz. Bei Beförderung zum Revierförster kommt zu dem seitherigen Förstergehalte die obige Differenz von 400 M als Beförderungszulage. Somit erhält ein Kaiserl. Förster, der während des Genusses eines Gehaltes von 2250 M zum Revierförster ernannt wird, alsbald 2650 M. Die Kaiserl. Förster behalten 80 M Dienstbekleidungszuschuß, die Revierförster 200 M Dienstunkostenentschädigung.

— **Waldverkäufe in Oesterreich.** Zwei größere Waldverkäufe, die wohl als eine Folge der Beendigung des Balkankrieges aufzufassen sind, wurden in der letzten Zeit in Österreich abgeschlossen. So verkaufte der Fürst Poninski die zu seinen Gütern in Horince bei Jaroslau (Galizien) gehörigen umfangreichen Waldungen, die hauptsächlich Grubenhölzer enthalten, für 850 000 M an die oberschlesische Holzindustrie-Aktiengesellschaft in Beuthen. Ferner kaufte das Stift Heiligenkreuz die Forstgüter der Grafen von Montjoie in Wasserber-Knittelfeld (Steiermark) für rund 3 Millionen Mark. Diese Besitzungen enthalten besonders wertvolle Eichen- und Fichtenbestände, die nunmehr parzelliert zum Abtrieb weiterverkauft werden. Das anfallende Holz soll in Sägemühlen, die an Ort und Stelle gebaut werden, für die Ausfuhr bearbeitet werden.

— **Forstlicher Lehrgang von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.** Einen forstlichen Lehrgang für Förster und Waldbesitzer wird die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen auch in diesem Jahre abhalten, und zwar in der Zeit vom 2. bis 5. Juli. Als Versammlungs-

ort ist der im Südharz landschaftlich überaus reizvoll gelegene Luftkurort Sieber gewählt, der 10,7 km von dem Bahnhofe Herzberg, Strecke Nordhausen—Northeim—Ottbergen, gelegen ist. Zeiteinteilung: Mittwoch, den 2. Juli. Vortrag des Königlichen Forstmeisters Kautz über die Bewirtschaftung des Reviers, die dortigen Bodenverhältnisse, die Bedeutung der Naturverjüngung mit besonderer Berücksichtigung des Blendersaumschlagverfahrens nach Professor Wagner. — Nachmittags: Waldgang in den Schutzbezirk Willbeek. Donnerstag, den 3. Juli. Ganztägige Exkursion in die Schutzbezirke Königshof, Schluft bis Sonnenberg. — Freitag, den 4. Juli. Ganztägige Exkursion in den Schutzbezirk Lilienberg. — Sonnabend, den 5. Juli. Besprechung des Gesehenen, Beantwortung von Fragen der Teilnehmer, Besichtigung einer Holzschleiferei und einer Faßdaubenschneiderei und von Obstanlagen. — Der Besuch ist für Forstbeamte frei. Für Waldbesitzer wird ein Beitrag von 10 M erhoben. Anmeldungen werden bis zum 16. Juni an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen Halle (Saale), Kaiserstraße 7, erbeten. — Angabe des Zuges, mit dem die Teilnehmer eintreffen, ist dringend nötig, damit Wagen bestellt werden können. Auf Wunsch wird Wohnung und Verpflegung besorgt. — Jeder Teilnehmer erhält einen gedruckten Exkursionsführer mit Wegekarte.

— **Fortbildungskursus in Mecklenburg.** Der diesjährige, vom Verein Mecklenburgischer Forstwirte veranstaltete Fortbildungskursus hat vom 22. bis 24. Mai d. Js. von Malchin aus stattgefunden. Trotzdem der Zeitpunkt wegen unvorhergesehener Störung mehrmals umbestimmt werden mußte, und obwohl die landwirtschaftliche Ausstellung in Güstrow manche Waldbesitzer fernhielt, hatten sich doch über 50 Teilnehmer eingefunden, von denen etwa 20 Waldbesitzer, der Rest Beamte, waren. Auch das Großherzogliche Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, hatte einige Großherzogliche Forstschutzbeamte zur Teilnahme entsandt. Die Unterweisungen fanden durch praktische Vorführungen draußen im Walde statt und erstreckten sich auf die verschiedensten Kulturarten auf natürlichem und künstlichem Wege, Neuaufforstung von Ackerland, Bestandespflege durch Läuterung und Durchforstung, Wegebau, Verwertung des Holzmaterials, Schutz der Kulturen gegen Wild, Fischteichwirtschaft, Kleinsiedelung, Grundzüge der Forsteinrichtung. Am 22. Mai wurde die Sr. Hoheit dem Herzog Karl Michael gehörige Herrschaft Remplin unter Führung des Oberförsters v. Arnswaldt-Glambeck besucht. Der 23. Mai führte die Teilnehmer in den Schutzbezirk Warsow der Großherzoglichen Oberförsterei Dargun, wo Forstmeister Grohmann die Erläuterungen gab, und am 24. Mai war Forstmeister von Raven, Doberan, in dem ihm unterstellten Großherzoglichen Haushalts-Forstrevier Franzensberg als Führer und Lehrer tätig. Die genannten Herren wurden in ihrem Lehramt durch die beiden Vorsitzenden des Vereins unterstützt. Da die besuchten Reviere alle verschiedenartig sind, aber jedes viel Interessantes hat, so konnte eine Fülle von lehrreichen Anregungen gegeben werden.

— **Die Besucherzahl der Königlich Sächsischen Forstakademie Tharandt** hat im laufenden Sommerhalbjahr wiederum 100 überschritten. Es sind gegenwärtig an der Forstakademie 104 Besucher eingeschrieben, 59 Studierende, 41 Hörer und 4 Hospitanten. Die Zahl der Reichsdeutschen beträgt 55; davon sind staatsangehörig in Anhalt 3, Bayern 3, Braunschweig 1, Hessen 1, Preußen 22, Reuß j. L. 1, Sachsen 22, Sachsen-Altenburg 2. Von den 49 Reichsausländern stammen aus Bulgarien 1, Griechenland 13, Großbritannien 1, Japan 2, Norwegen 2, Österreich-Ungarn 4, Rußland 23, Serbien 3. Das Personalverzeichnis der Forstakademie ist erschienen und zum Preise von 10 Pf. von der Akademischen Buchhandlung in Tharandt zu beziehen. — Am 7. d. Mts. veranstaltete die Forstakademie unter Leitung des Herrn Professors Dr. Jentsch einen Lehrausflug nach Leipzig zur Besichtigung der Säge- und Messerfournierwerke der Firma Franz Schlobach in Böhlitz-Ehrenberg, des Fabrikationsbetriebes und der großen Lager in- und ausländischer Hölzer. Der Nachmittag war dem Besuche der Baufachausstellung gewidmet. Diesen Monat werden ferner noch zwei weitere forstliche Lehrausflüge veranstaltet und zwar am 14. nach dem Bautzener Stadtwalde und am 21. nach den umfangreichen Waldungen der Stadt Görlitz bei Kohlfurt.

Forstwirtschaft.

— **Erhöhung der staatlichen Mittel für die Aufforstung bäuerlichen Ödlandes.** Da die bisher für die Aufforstung bäuerlichen Ödlandes zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel nicht ausreichten, um die vielen Tausende von Hektaren brachliegenden Ödlandes, das sich im bäuerlichen Besitz befindet, aufzuforsten, so sollen diese Mittel nach Möglichkeit eine Erhöhung erhalten. Wenn auch die bisherigen Erfahrungen, die man bei der Gewährung von Unterstützungen zu Ödlandsaufforstungen gemacht hat, nicht überall gleich günstige gewesen sind, so hat man doch anerkannt, daß das Vorgehen in der Provinz Posen als vorbildlich gelten kann und daß eine weitere Ausdehnung dieses Systems, auch unter Gewährung staatlicher Mittel, erwünscht ist. In dieser Provinz sind Aufforstungsvereine gebildet worden, die sich verpflichtet haben, ihre Forsten der Landwirtschaftskammer zu unterstellen. Als Gegenleistung wurde ihnen von dieser fachmännische Beratung und die Lieferung geeigneten Pflanzenmaterials für die Aufforstung zugesagt. Der wesentliche Vorzug, der in einem derartigen Vorgehen liegt, besteht in der Hauptsache darin, daß das Material einmal unentgeltlich von der Kammer hergegeben wird, und daß ferner vor allem nur wirklich brauchbare Pflanzen geliefert werden. Bisher hat die Aufforstung bäuerlichen Besitzes meist darunter gelitten, daß die kleineren Besitzer aus finanziellen Gründen sich meist billiges Pflanzenmaterial zu

beschaffen suchten, das in den meisten Fällen auch minderwertig war, was dann an dem völligen Versagen der Kulturen zum Ausdruck kam. Es handelte sich vielfach um französischen Kiefernsamen, der bei uns wegen anderer klimatischer Verhältnisse nicht gedeiht. Im Kreise Filehne hat sich, um ein Beispiel zu nennen, dieses Vorgehen besonders bewährt, und in den ersten vier Jahren des Bestehens des Aufforstungsvereins sind bereits über 1000 Morgen bäuerlichen Landes aufgeforstet worden.

— **Ein Feind des Douglasfichtensamens.** In einem mit obiger Überschrift versehenen Artikel in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom vorigen Jahre (S. 569/570) weist Professor Dr. Eckstein in Eberswalde auf die im Samenkorn der Douglasfichte lebende, vegetabilisch sich ernährende Larve der Zehrwespe (Megastigmus spermothrophus Wachtl) hin. Die Larve wurde von ihm in Samen gefunden, welcher von der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft geliefert worden war. Professor Eckstein spricht die Vermutung aus, daß dieser Same ebenso wie jener, in welchem die Larve 1893 zuerst von Wachtl entdeckt wurde, aus dem pazifischen Waldgebiet des nordamerikanischen Kontinents stammt. Ich glaube, diese Vermutung bestätigen zu können. Das Erntegebiet der Dendrologischen Gesellschaft hat sich wohl etwas gegen früher verschoben und ist heute mit Rücksicht auf die Provenienz weit mehr begrenzt, wie aus den „Mitteilungen" der Gesellschaft hervorgeht, aber um amerikanisches Saatgut hat es sich wohl ganz gewiß gehandelt, wenn die Dendrologische Gesellschaft die Lieferantin war. — In seinem Artikel spricht nun Professor Dr. Eckstein folgenden Satz aus:

„An Orten, wo bis jetzt nur junge, noch nicht zapfentragende Douglastannen stocken, ist die Verwendung des Samens ohne Gefahr; wo aber in Deutschland bereits zapfentragende Douglastannen vorkommen, ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die kurz vor oder nach der Aussaat entschlüpfenden Schädlinge die Knospen der weiblichen Blüten mit Eiern belegen, wodurch sich der Schädling in Deutschland einbürgern könnte."

Diese Befürchtung ist sehr begründet. Denn leider hat sich bereits der Schädling bei uns in Deutschland eingebürgert. Verfasser untersuchte die Douglaszapfenernte des Jahres 1912, welche einige Reviere des Posener Bezirks von 25- bis 30jährigen Mutterbäumen geliefert hatten. Dabei stellte es sich heraus, daß bis zu 22 % der Samenkörner mit den Larven des Megastigmus besetzt waren. Auffallenderweise zeigte sich die grüne Douglasienform stärker besetzt als die blaue. Für letztere wurde etwa dasselbe Prozent nachgewiesen, welches für das amerikanische Saatgut angegeben wird (5 %). Die genauen Zahlen des Verfassers und die anderweitigen Beobachtungen über diesen Schädling, welche übrigens zu der begründeten Behauptung führen, daß die Bekämpfung des Schädlings durchaus möglich ist, werden demnächst in den „Mitteilungen der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft" veröffentlicht; hier mag der kurze Hinweis auf diese neueren Untersuchungen genügen.

Dr. Busse, Posen.

— **Die Zeit des Wanderns und der Waldbrände** ist wieder da. Man kann erfreut sein darüber, daß in der Tagespresse nun oft auf manche schlechten Gepflogenheiten von Wanderern hingewiesen und Besserung verlangt wird. Es liegt noch so manches im argen. Wann werden die Unmengen von Zeitungen, Einwickelpapieren, Speiseresten, Flaschen, Konservenbüchsen, Apfelsinen- und Eierschalen, Schokoladenpackungen, Glasscherben usw. verschwinden, die den schönen Wald verunzieren und den Naturgenuß stören? Wann werden achtlos fortgeworfene, glimmende Zigarrenstummel, Streichhölzer, Tabaksreste und fahrlässig zurückgelassene, noch glimmende Kochfeuer aufhören, Waldbrände zu veranlassen? — Wenn solche Rücksichtslosigkeiten dann zur Sperrung von Wegen oder ganzen Waldteilen führen, geht ein Schrei der Entrüstung durch das Publikum. Wie wenig Mühe macht es, die gekennzeichneten Rückstände im weichen Waldboden zu verscharren, dadurch Unbehagen bei anderen Wanderern und Gefahr für den Wald zu verhüten, sowie sich selbst den Genuß bei späterem Wiederbetreten des betreffenden Waldteiles zu erhalten! — Der Verein der Berliner Vororte hat den preußischen Landwirtschaftsminister gebeten, in einem Erlaß anzuordnen: daß von den Oberförstereien um Groß-Berlin herum Tafeln mit der kurzen Inschrift „Haltet den Wald rein!" angebracht werden, und daß die Forstschutzbeamten und Gendarmen mit Anweisung versehen werden, jeder Beschmutzung und Verschandelung des Waldes durch Wegwerfen von Papier, Eierschalen, Scherben usw. mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Mag der in der Eingabe vorgezeichnete Weg auch nicht ein Radikalmittel bedeuten, zur Besserung aber wird er sicher beisteuern. — Eine andere, unter Umständen dankbare Aufgabe, die auch mancher Unsitte entgegenarbeiten könnte, hat sich im Verein mit der Wanderfachpresse Rechtsanwalt Dr. Weise zu Dresden-Altstadt, Schreibergasse 2, gestellt. Sie betrifft die Schaffung eines Handbuches des deutschen Wanderrechts. Dieses Buch soll Hinweise geben wegen des Betretens von Privatwegen, des Abweichens von Wegen im Walde überhaupt, des Verhaltens gegen Aufsichtspersonen, wegen der gesperrten Wege und wegen anderer juristischer Fragen. Dabei sollen die in den einzelnen Landesteilen geltenden verschiedenen Bestimmungen gesammelt und gesichtet werden, usw. Jeder soll mithelfen beim Zusammentragen und bei der Durchführung vernünftiger Grundsätze, auch die Schulbehörden, die Lehrer, die Tageszeitungen.

Waldbrände.

Bad Dürkheim (Pfalz), 1. Juni. In der Nähe des Bades, im Weilachtal, sind durch Feuer 30 ha Waldungen teils beschädigt und teils vernichtet worden.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 10. Juni 1913. Rehböcke 0,30 bis 0,78, Schwarzwild 0,20 bis 0,40 *M* das Pfund. Kaninchen 0,20 bis 0,80 *M* das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 57. **Kirchensteuerpflicht. — Straßenreinigung.** A. Ich bin Mitbesitzer eines Rittergutes mit Kirchenpatronat, ohne Wohnsitz auf dem Rittergute, und werde von der Wohnsitz-Kirchengemeinde H. zur Kirchensteuer auch für die Einkünfte aus dem Rittergute herangezogen, während ich an die Ritterguts-Kirchengemeinde die anteiligen Patronatslasten zu entrichten habe. Ist es zulässig, daß in diesem Falle die Einkünfte aus dem Rittergute mit Patronatslasten und mit Kirchensteuern der Wohnsitzgemeinde beschwert werden? Welche der Kirchengemeinden hat von der Besteuerung der mehrerwähnten Einkünfte für kirchliche Zwecke zurückzustehen? B. Beamte sind von Hand- und Spanndiensten befreit. Gehört zu den Handdiensten auch die Straßenreinigung? Die Straßenreinigung ist nach Ortsstatut vor ca. 1½ Jahren festgestellt. Ist nach Erlaß des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege eine Änderung in diesen Verbindlichkeiten geschaffen worden?

Antwort: Zu A: Die Kirchensteuerpflicht regelt sich nach dem Gesetze vom 14. 7. 1905 und dem Kirchengesetz vom 26. 5. 1905. Nach § 9 Abs. 2 des ersteren dient als Maßstab für die Umlegung der Kirchensteuer die Staatseinkommensteuer. Nach § 4 ist örtlich zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Steuerpflicht nach dem Vorbilde des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 begrenzt, wenn infolge mehrfachen Wohnsitzes in mehreren Kirchengemeinden die Zugehörigkeit und damit die Steuerpflicht in jeder derselben begründet ist. Es verbleibt also derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handel oder gewerblichen Anlagen fließt, derjenigen Wohnsitzgemeinde, in welcher das Grundvermögen oder der Betrieb gelegen ist. Eine bedingte teilweise Befreiung von der Kirchensteuer genießen Patrone oder sonst Verpflichtete, d. h. solche, welchen nach den bestehenden Gesetzen, nach örtlichem Rechte oder auf Grund privaten Rechtstitels eine besondere, nicht durch Parochialangehörigkeit bedingte, persönliche oder dingliche Verpflichtung obliegt. Zu ihnen gehören nach F. Giese (Deutsches Kirchenrecht) S. 243 z. B. die Rittergutsbesitzer nach Maßgabe der noch geltenden Verordnung vom 11. 11. 1844, betreffend die Beitragspflicht in den vormals Königl. sächs. Landesteilen. Es fragt sich, ob solche Verhältnisse hier in Frage kommen. Ein Einspruch beim Gemeindekirchenrate der Wohnsitzgemeinde mit dem Antrage auf Freilassung der betreffenden Einkünfte aus dem auswärtigen Besitze dürfte sich empfehlen. Gegen den ablehnenden Bescheid wäre innerhalb vier Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten (die aber beim Konsistorium einzureichen ist) zu erheben. Im weiteren kann Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden. Zweckmäßig wäre, beim Konsistorium einen Antrag auf Verteilung nach § 49 des Kommunalabgabengesetzes zu stellen. — Zu B. Der Pflicht zur Reinigung der Bürgersteige vor staatlichen Dienstgebäuden werden sich die Verwalter dieser Gebäude nicht entziehen können. Denn in einer allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern und der Finanzen vom 14. 12. 1903 (Min.-Bl. d. i. V. 1904 S. 29) sind die Verwalter fiskalischer Gebäude angewiesen, zuverlässige Personen mit dem nach den ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schneefegen, Streuen usw. zu beauftragen und für deren gehörige Instruktion und Beaufsichtigung zu sorgen, um die aus der Verletzung der polizeilichen Vorschriften hergeleiteten Entschädigungsansprüche für Unfälle usw. gegen den Fiskus zu vermeiden. Hierin ist durch das neuere Gesetz über die Reinigung der öffentlichen Wege*) keine Änderung eingetreten.

Anfrage Nr. 58. **Verwendung von Karbolineum.** Ist das Karbolineum, das man aus den Teerdestillationen der Dachpappenfabriken erhält und das viermal so billig ist wie das bekannte C. Avenarius, in seinen Eigenschaften und der Wirkungsdauer diesem gleich (wie es eine Fabrik behauptet, mit Hinweis darauf, daß der Eisenbahnfiskus fast nur das Karbolineum der Dachpappenfabriken anwenden soll)? Ist vielleicht beim Imprägnieren kein Unterschied zwischen den beiden, wohl aber vielleicht beim bloß äußerlichen Streichen, wie es für Zaunpfähle usw. in Betracht kommt?

Forstamt K.

Antwort: Zum Imprägnieren der Eisenbahnschwellen wird niemals Karbolineum, sondern stets Teeröl benutzt, ersteres wird nur zum Anstreichen verwendet. Inwieweit sich das Carbolineum Avenarius gegen jenes Karbolineum der Dachpappenfabriken unterscheidet, könnte nur durch eine einwandfreie, langwierige Untersuchung, die vielleicht das Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde ausführen würde, festgestellt werden. Jedenfalls lassen sich mit dem Karbolineum der Dachpappenfabriken auch befriedigende Erfolge erzielen, zumal bei doppeltem Anstrich.

Anfrage Nr. 59. **Forstdrillmaschinen.** Welche Vorzüge besitzt die Säemaschine Planet Junior vor anderen Systemen, oder sind solche Vorzüge überhaupt erwiesen? Forstamt K.

Antwort: Die Drillmaschine Planet junior wird in vielen Forstverwaltungen bei der Ausführung von Kiefernsaaten mit Erfolg benutzt. In den Staatsforsten bevorzugt man die Drewitzsche Forstdrillmaschine, die ebenso wie die Spitzenbergsche lediglich für die Ausführung von Forstdrillsaaten konstruiert ist.

*) Förster-Jahrbuch 1913 S. 107

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Misdroy im Regbz. Stettin ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juli d. Js. eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Hülfsjägerstelle in der Stadtforst Krotoschin, Regbz. Posen, ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli d. Js. unter Beifügung von Zeugnissen einzureichen. Inhaber des Forstversorgungsscheines und Reservejäger der Klasse A haben der Meldung den Forstversorgungsschein bzw. Militärpaß beizufügen. Gehalt 90 *M* monatlich.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Mohrungen, Regbz. Königsberg, ist zum 1. Juli 1913 zu besetzen. Bewerbungen forstversorgungsberechtigter Anwärter sind unter Beifügung eines selbstverfertigten Lebenslaufes sowie etwaiger Militärpapiere und Zeugnisse (Dienst- und Führungszeugnisse) sofort einzureichen. Probezeit ½ Jahr. Anstellung auf Lebenszeit. Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionierung gemäß der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Jahresgehalt 1200 *M*. Freie Wohnung im pensionsanrechnungsfähigen Werte von 300 *M*, 33 Morgen Dienstland im pensionsanrechnungsfähigen Werte von 300 *M* und 45 rm Knüppelholz im pensionsanrechnungsfähigen Werte von 157,50 *M*. Vier Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren à 150 *M*.

Reichskolonialdienst.

Holtz, Dr., Regierungs- und Forstrat beim Gouvernement in Daressalam, ist die Erlaubnis zum Tragen des ihm verliehenen Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse erteilt.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Freiherr von Hammerstein-Loxten, Regierungs- und Forstrat zu Wiesbaden, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Krone verliehen.

Wickel, Forstmeister a. D., im Hofmarschallamt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen beschäftigt, ist zum Königlich Prinzlichen Forstrat ernannt.

Witte, Forstmeister zu Friedrichsthal, Regbz. Stettin, ist die Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bodenstein, Förster o. R. zu Christianslust, Oberförsterei Drage, ist als Förster m. R. nach Heidmühlen, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Borchardt, Hilfsjäger zu Lubow, Oberförsterei Oberfier, ist nach Gr.-Born, Oberförsterei Gr.-Born, Regbz. Köslin, von Anfang Juli d. Js. ab versetzt.

Büchlel, Hilfsförster zu Tongshan bei Tientsin in China, ist als Förster m. R. nach Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Felchner, Förster zu Rzesnicken, Oberförsterei Grondowken, ist nach Kommusin, Oberförsterei Kommusin, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Frobel, Förster o. R. zu Herrenwalde, Oberförsterei Ludwigsberg, ist als Forstschreiber auf Probe nach Lissa, Oberförsterei Lissa, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hafner, Förster zu Gehlfeld, Oberförsterei Liebemühl, ist unter Ernennung zum Revierförster die Revierförsterstelle Theerofen, Oberförsterei Luck, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Jaschke, Förster und Forstschreiber a. Pr. zu Johannisburg, Oberförsterei Wolfsbruch, Regbz. Allenstein, ist die Forstschreiberstelle vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Kuhle, Förster o. R. zu Luckenwalde, Oberförsterei Zinna, ist als Förster m. R. nach Dörigsbrück, Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Laechelin, Förster zu Hartigswalde, Oberförsterei Hartigswalde, ist die neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Hartigswalde, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen.

Mielke, Forstaufseher zu Ab. Damerow, Oberförsterei Karnkewitz, ist nach Morgenstern, Oberförsterei Borntuchen, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Mönckmeyer, Förster o. R. zu Elend, Oberförsterei Elend, ist die Forstschreiberstelle der Oberförsterei Elend, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Pieritz, Förster o. R. zu Dassel, Oberförsterei Dassel, ist die Forstschreiberstelle der Oberförsterei Dassel, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Wagenitz, Förster zu Gölm-Todendorf, Oberförsterei Reinfeld, ist als Revierförster nach Quickborn, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Weber, Förster o. R. zu Escherode, Oberförsterei Escherode, ist die Forstschreiberstelle der Oberförsterei Escherode, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Wulk, Förster zu Heidmühlen, Oberförsterei Segeberg, ist nach Gölm-Todendorf, Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Hoffenauer, Holzhauermeister zu Fischbach, Kreis Obertaunus; **Schulz,** Waldarbeiter zu Theerhof, Landkreis Celle.

•

Die Geschäftsstelle der Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, ist in das neu erbaute Oberförstergehöft am Bahnhof Finkenkrug, Post Neu-Finkenkrug (Osthavelland), verlegt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Mocker, Gutsförster zu Pansin, Kreis Saatzig, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Wortmann, Privatförster zu Goseborn, Kreis Altena, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Großherzogtum Baden.

Staats-Forstverwaltung.

Zwiffelhoffer, Forstassessor zu Rastatt, ist unter Verleihung des Titels Oberförster zum Vorstand des Forstamts Salem ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Becker, Peter, Gemeindeförster zu Alberschweiler, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Bock, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Garburg, Oberförsterei Pfalzburg, mit dem Wohnsitz zu Forsthaus Kreuzkopf, kommissarisch übertragen.

Erbsland, Gemeindeförster zu Sulzern, ist unter Ernennung zum Gemeindehegemeister die Gemeindehegemeisterstelle Ofenbür, Oberförsterei Rufach, übertragen.

Henniger, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Hölsberg, ist nach Forsthaus Neumatt, Oberförsterei Lemberg, versetzt.

Maire, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Kreuzkopf, ist nach Forsthaus Wolfswinkel, Bezirk Unter-Elsaß, versetzt.

Marggraf, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Wolfswinkel ist nach Niederginingen, Oberförsterei Sierck, versetzt.

Nesgen, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Engenthal, ist nach Forsthaus Husarenhof, Oberförsterei Finingen, versetzt.

Rotter II, kommissarischer Förster, ist unter Übertragung der Försterstelle Hengst, Oberförsterei Walscheid, zum Kaiserlichen Förster ernannt.

Willig, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist unter Übertragung der Gemeindeförsterstelle Alberschweiler, Oberförsterei Alberschweiler, zum Gemeindeförster ernannt.

Winter, Kaiserlicher Förster, Hegemeister zu Niederginingen, Oberförsterei Sierck, ist in den Ruhestand versetzt.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Stralsund. Versammlung Sonnabend, 28. Juni, nachmittags 12½ Uhr, im „Bismarckhotel". 1. Bericht über die Hauptversammlung in Berlin; 2. Vortrag über Obstbaumzucht, Erträge usw., von Herrn Schünemann, Direktor der städt. Stralsunder Baumschulen; 3. Besichtigung der Baumschulen, mit Erklärung; 4. Neuwahl eines Vorstandes; 5. Einziehung von Beiträgen; 6. Verschiedenes. Auf mehrfach wiederholten Wunsch gemeinschaftliches einfaches Essen 6,30 Uhr im Vereinslokal, wozu die Damen freundlichst eingeladen werden. Anmeldungen sind geradeswegs an das „Bismarckhotel" zu richten. Zahlreichste Beteiligung wird erwartet. Zarnack.

Ortsgruppen:

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 6. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, findet das diesjährige Scheibenschießen der Ortsgruppe mit Konzert auf dem Kopietz statt. Abends Tanz im Vereinslokale. Gäste werden durch den Vorstand eingeladen, und sind diesbezügliche Anträge dem Herrn Schriftführer, Kollegen Gastauer in Creuzburgerhütte, sofort zu übermitteln. Bei schlechtem Wetter findet das Konzert bei Herrn Sowada statt. Die Ortsgruppe Kupp wird hiermit freundlichst eingeladen. Der Vorsitzende: Nagel.

Crone a. Br. (Regbz. Bromberg). Sonntag, den 22. Juni d. Js., Scheibenschießen in Weißensee. Erster Schuß nachmittags 3 Uhr. Die verehrten Damen sowie die Herren Kollegen, die auch nicht dem Verein angehören, sind freundlichst eingeladen. Der Vorstand. J. A.: Adamski.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Das nächste Scheibenschießen findet am Sonntag, dem 22. Juni, von nachmittags 2½ Uhr ab, auf dem Stande in Carben in der üblichen Weise statt. Um zahlreichen Besuch wird gebeten.
Der Vorstand.

Hanau (Regbz. Cassel). Nächsten Sonnabend, den 14. Juni, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Forsthaus, Station Pulverfabrik. Bitte in Waldniform mit Hirschfänger zu erscheinen, da zur Jubiläumsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs eine Eiche geweiht werden soll. Nachher findet eine Abschiedsfeier für den von hier nach Hessenstein versetzten Kollegen Jahn statt, wozu auch unsere Damen hiermit freundlichst eingeladen sind. Um vollzähliges Erscheinen, auch der Damen, bittet
Der Vorstand.

Kupp (Regbz. Oppeln). Am 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet eine Mitgliederversammlung im Vereinslokal statt. Berichterstattung des Herrn Kollegen Glatzel über die Bezirksgruppenversammlung. Gleichzeitig teile ich mit, daß die am 18. d. Mts. beschlossene Abschiedsfeier ausfällt. Es bittet um zahlreiches Erscheinen
Hendel.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Mittwoch, den 18. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthof von Lenz, Neudamm. Tagesordnung: Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen; Einziehung der Beiträge; Verschiedenes.
Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 15. Juni d. Js., nachmittags 3 Uhr, Schießen im Haienbach. Kaffee wird gekocht.
Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 22. Juni d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet in Nikolaiken im Hotel Warda eine Sitzung statt, zu welcher die Herren Kollegen mit Damen hierdurch eingeladen werden. Die Herren Kollegen bitte ich, bei Einzahlung der Halbjahresbeiträge 50 ₰ einmalige Umlage für entstandene Mehrkosten der Bezirksgruppe mit einsenden zu wollen.
Der Vorsitzende: Schlüter.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 21. Juni d. Js., findet ein gemeinschaftlicher Bierabend zu Ehren der scheidenden Mitglieder Grasse und Bräuer in Pogodas Weinhandlung statt. Beginn abends 8 Uhr. Pünktliches und zahlreiches Erscheinen erbittet
Der stellv. Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 22. Juni, Scheibenschießen in Wildeck. Beginn 3 Uhr nachmittags. Schroener.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Sonntag, den 22. Juni d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Drei Kronen" in Swinemünde. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes; 2. Beschlußfassung über Exkursion nach der Oberförsterei Pudagla; 3. Abhaltung eines Scheibenschießens; 4. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um recht rege Beteiligung gebeten.
J. A.: Hanke, Schriftführer.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Einladung zur Ortsgruppensitzung am Sonntag, dem 22. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, in Wilhelmsbruch (Hotel Kadau). Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Einziehung von Beiträgen; 3. Bericht über die Ortsgruppensitzung am 6. April d. Js. in Insterburg und

über die Delegiertenversammlung am 30. und 31. Mai d. Js. in Berlin; 4. Vortrag; 5. Verschiedenes.

Der Vorstand: Buchholz, Vorsitzender.

Tuchler-Heide (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 21. Juni d. Js., von 3 Uhr nachmittags ab, findet im Vereinslokal eine Sitzung statt; die Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. Nach der Sitzung Abschiedsschoppen für die infolge Versetzung aus der Ortsgruppe ausscheidenden Kollegen.

Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Magdeburg. Am 24. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, wurde die Versammlung in der „Kaiserhalle" vom unterzeichneten Vorsitzenden eröffnet und durch ein kräftiges dreifaches Horrido Sr. Majestät unseres Allerhöchsten Jagdherrn gedacht. Die Tagesordnung war folgende: 1. Jahres- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes. 2. Besprechung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung am 30. und 31. Mai in Berlin. 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 4. Verschiedenes. Zu 1 wurde dem Schatzmeister, Hegemeister Zoberbier, Entlastung erteilt und vom Vorsitzenden der Dank für die gute Kassenführung ausgesprochen. Zu 2 wurden die Punkte der Tagesordnung der Delegiertenversammlung gründlich durchgesprochen und dem Delegierten, Förster Pfeiffer-Born, die nötigen Verhaltungen gegeben. Punkt 3 wurde vorläufig zurückgestellt, und erst über Punkt 4, Verschiedenes, verhandelt. Hierbei wurde ein Antrag des Försters Otto Müller in Ziesau durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder dem Herrn Oberforstmeister zur hochgeneigten Befürwortung unterbreitet. Alsdann wurde zur Neuwahl des Gesamtvorstandes geschritten. Sämtliche anwesenden Mitglieder versuchten wiederholt, den Vorsitzenden zur Wiederannahme der Wahl zu bewegen, derselbe lehnte aber kurz und bestimmt aus besonderen Gründen ab. Es wurden darauf gewählt: Vorsitzender: Förster Büther in Biederitz, Stellvertreter: Förster Pfeiffer in Born, Schriftführer: Forstaufseher Schadow in Letzlingen, Stellvertreter: Förster Krüger in Planken, Schatzmeister: Jagdaufseher Angern in Colbitz, Stellvertreter: Hegemeister Zoberbier in Belsdorf. Hierauf legten die alten Vorstandsmitglieder ihre Ämter nieder, und der Vorsitzende dankte den Mitgliedern für das ihm in den sechs Jahren seines Amtes entgegengebrachte Vertrauen und für die Mitarbeit. Die Versammlung wurde vom alten Vorsitzenden mit einem begeisternden Horrido auf unseren hochverehrten Chef, Herrn Oberforstmeister von Heydebrand, geschlossen.

Der Vorsitzende: Otto Schulze.

Potsdam. Am 17. Mai fand in Berlin die diesjährige ordentliche Vertreter- und Mitgliederversammlung statt. Es waren alle Ortsgruppen vertreten. — Die Jahresrechnung für 1912 wurde geprüft, richtig befunden und Entlastung erteilt. — Zum Vorsitzenden wurde gewählt: Revierförster Kandt-Maienpfuhl bei Oderberg (Mark), als dessen Stellvertreter: Förster Fricke-Eberswalde. Als Schriftführer und Schatzmeister wurde Förster Purbs-Hirschberg bei Groß-Schönebeck (Mark) wiedergewählt, als dessen Stellvertreter Forstaufseher Feuerstack-Gr.-Schönebeck. — Als Delegierter für 30. bis 31. Mai wurde der Vorsitzende und als dessen Stellvertreter Förster Regling-Fahlenberg gewählt. — Die verschiedenen Punkte der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wurden beraten und dem Delegierten entsprechende Weisungen als Richtlinien gegeben.

Der Vorsitzende: Kandt.

Ortsgruppen:

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Nach einem Horrido auf Seine Majestät den Kaiser wurde die Tagesordnung erledigt. Von einem Vergnügen bei der nächsten Versammlung in Magdeburgerforth wurde Abstand genommen. Dagegen steht ein Vortrag über Ansiedelung von Höhlenbrütern in Aussicht. Das äußerst interessante Schießen und das sehr gemütliche Tanzkränzchen werden jedem noch recht lange in Erinnerung bleiben.

Der Vorstand.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Versammlung 17. Mai 1913. Es waren erschienen 23 Mitglieder. Zuerst wurde die Rechnung für 1912 geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer, Kollegen Magnus, Entlastung erteilt. Danach legte der Vorsitzende, Kollege Velte, wegen Versetzung sein Amt nieder, und es wurde zur Wahl eines neuen Vorsitzenden geschritten. Gewählt wurde Kollege Klose-Langenfuhr; derselbe nahm dieses Amt an und dankte der Versammlung für das entgegengebrachte Vertrauen. In Erledigung der Tagesordnung wurde sodann beschlossen, ein Sommervergnügen mit Scheibenschießen abzuhalten und der Tag festgesetzt. Kollege Nowotny-Steinbusch hielt dann über das in der letzten Sitzung gestellte Thema „Wie können die Angehörigen des preußischen Försterstandes auf die sie umgebende Bevölkerung zum Nutzen des Staates, also des Allgemeinwohles wirken, und dadurch gleichzeitig ihr Ansehen in der Bevölkerung heben?" einen mit außerordentlichem Fleiß durchgearbeiteten Vortrag, welcher allgemeinen Beifall fand und zur besonderen Beachtung empfohlen wird. Danach wurde die ordentliche Sitzung geschlossen. Kollege Velte nahm in bewegten Worten Abschied von seiner bisherigen Gruppe. In verschiedenen Reden wurde ihm der Dank der Kollegen für sein besonders erfolgreiches Wirken in der Gruppe wie im Hauptverein und die herzlichsten Wünsche für eine noch bessere Zukunft auf der neuen Stelle zum Ausdruck gebracht.

Der Vorstand.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Mitgliederversammlung 1913.

Für die Mitgliederversammlung und die damit verbundenen Tagungen des Vorstandes und der Ausschüsse im Sommer 1913 in Hamburg sind die Tage von Montag, den 18., bis Donnerstag, den 21. August, festgesetzt worden.

Zeiteinteilung:

18. August: Ausschußsitzungen;
19. August: Sitzung des weiteren Vorstandes;
20. August: Mitgliederversammlung;
21. August: Forstlicher Ausflug nach dem Sachsenwald (Friedrichsruh).
22. August: Voraussichtlich Ausflug nach Halstenbek i. Holstein.

Halensee, den 4. Juni 1913.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Vorläufige Bekanntmachung.

Die Versammlung der Bezirksgruppe VIII (Regbz. Liegnitz) findet Sonntag, den 29. Juni, im Hermannsbade in Muskau statt. Anmeldungen schon jetzt erbeten.

Oberförster Schwabe, Vorsitzender.

Forstliche Lehrgänge.

Vom 7. bis 12. Juli an der Königlichen Forstakademie Tharandt. Näheres siehe Nr. 16 auf Seite 333.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4085. **Nickel,** Friedrich, Förster, Neukölln, Weichselplatz 7, II r. (B.-Gr. IX.)
4086. **Jacobs,** Karl, Förster, Bollenschier bei Binzelberg, Kr. Gardelegen. (B.-Gr. XVI.)
4087. **Bosse,** Benno, Forstgehilfe an der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, z. Z. Jakobsknopp bei Mürlenbach, Kr. Prüm. (B.-Gr. XI.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Herkner, Josef, Hilfsförster, Stolz bei Frankenstein, Schles.
Müller, Ernst, Forstaufseher, Lonau bei Herzberg (Harz).
Roßberg, Alfred, Forstgehilfe, Herlagrun b. Obernitz, Sa.
Wernicke, A., Förster, Magdeburg.
Metzing, Wilh., Revierförster Gralow b. Zantoch.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 57, 79, 321, 507, 876, 884, 949, 1021, 1064, 1317 je 4 Mk.; Nr. 1558 8 Mk.; Nr. 1560, 1941 je 4 Mk.; Nr. 2032, 2033 je 8 Mk.; Nr. 2155, 2247, 2257, 2658, 2758, 2893 je 4 Mk.; Nr. 3070 8 Mk.; Nr. 3170 4 Mk.; Nr. 3233 8 Mk.; Nr. 3405, 3554 je 4 Mk.; Nr. 3707 3 Mk.; Nr. 3851 4 Mk.; Nr. 4084 7 Mk.; Nr. 4086 8 Mk.; Nr. 4087 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 unserer Satzungen machen wir bekannt, daß von der 33. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 3. d. Mts. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren:

a) Regierungs- und Forstrat Brewer in Potsdam,
b) Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Regling in Berlin,
c) Revierförster Schulz in Crampnitz;

für die Wahlperiode 1913/15 wiedergewählt worden sind.

Berlin W 9, den 22. Mai 1913.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Schede. Wertz.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Die noch rückständigen Mitglieds- und Versäumnisbeiträge werden in der Zeit vom 1. bis 10. Juli d. Js. durch Nachnahme erhoben. Der Bezugspreis für die „Forst-Zeitung" ist bis 1. Oktober d. Js. einzusenden; nach diesem Termin erfolgt ebenfalls Einziehung durch Nachnahme. In beiden Fällen tragen die Mitglieder die Nachnahmegebühren.

Lichtenau, S.-M., 6. Mai 1913.

Ebert, Schatzmeister.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.



1. Das **169jährige Stiftungsfest des Königlichen Garde-Jäger-Bataillons,** verbunden mit dem **19jährigen Stiftungsfest des Vereins alter Garde-Jäger,** wird am Sonnabend, dem 21. Juni 1913, im Restaurant „Schloß Schlachtensee" mit Familien und Gästen wie in früheren Jahren gefeiert werden. Das Offizierkorps unseres Bataillons, insbesondere sein Kommandeur, Herr Oberst Graf Finck von Finckenstein, ist eingeladen und wird voraussichtlich erscheinen. Auch eine größere Anzahl Oberjäger und Jäger des Bataillons werden zur Stelle sein. Das Programm besteht aus Konzert der gesamten Kapelle des Garde-Jäger-Bataillons unter Leitung des Kgl. Obermusikmeisters Lüttich, Festrede, Tanz, Spielen der Kinder mit Verteilung von gediegenen Spielsachen an sämtliche Kinder, Bonbonregen, Fackelzug der Kinder bei bengalischer Beleuchtung der gesamten Festräume, sowie Aufstieg des Ballons „Nummer 86". Beginn des Konzerts 5½ Uhr nachmittags, der Kinderspiele 6 Uhr, Bonbonregen 7 Uhr, Ballonaufstieg 8 Uhr,

Fackelzug 9 Uhr. Nach Schluß des Konzerts: „Großer Jägerball“. Eintritt für Mitglieder und Gäste frei! Anzug nach Belieben. Vereinsabzeichen. Bei ungünstigem Wetter steht der große Saal zur Verfügung. Die Kameraden werden freundlichst ersucht, sich recht zahlreich mit ihren Familien einzufinden und befreundete als Gäste einzuführen. — Besonders sind alle ehemaligen Garde-Jäger, die dem Verein noch nicht angehören, als Gäste herzlich willkommen.

2. Im Anschluß an dieses Fest findet am nächsten Tage, **Sonntag, den 22. Juni 1913, mittags von 2 Uhr ab**, im Schützenhause zu Schönholz das Schießen der Vereins-Mitglieder um den von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen der Niederlande, Herzog Heinrich zu Mecklenburg, gestifteten „**Wanderpokal**“, sowie um die Königsscheibe und um Preise statt, wozu die Mitglieder mit ihren Familien freundlichst eingeladen werden. Erwünscht wäre es, wenn von den Ehrenmitgliedern, Gönnern und Mitgliedern Preise gestiftet würden. Ehrenpreise nimmt der Vorsitzende entgegen. Geschossen wird auf 175 m und 80 m.

3. Sämtliche Vereinskameraden und alle ehemaligen Garde-Jäger, besonders die in der Provinz Schlesien wohnenden, laden wir recht herzlich zu dem vom 18. bis 21. Juli d. Js. in Breslau stattfindenden großen Jäger-Bundesfest, verbunden mit der Grundsteinlegung zu einem von den deutschen Jägervereinen zu errichtenden Denkmal für die hochselige Königin Luise, hiermit ein, zu dem von dem Breslauer Verein ehem. Deutscher Jäger unter Leitung seines Vorsitzenden, Kameraden Rieke, imposante Vorbereitungen getroffen sind.

Aus dem vorläufigen Festprogramm ist folgendes zu erwähnen:

Freitag, den 18. Juli: Empfang der Gäste von vormittags an auf dem Hauptbahnhof. Abends 8 Uhr: Begrüßung in der für die Jahrhundertfeier der Freiheitskriege errichteten Ausstellungsfesthalle. Konzert der Kapelle des 6. Jäger-Bataillons und eines Männergesangvereins usw.; hierauf Kommers.

Sonnabend, den 19. Juli: Alarm berittener freiwilliger Jäger von 1813: Grundsteinlegung für das Königin-Luise-Denkmal unter Beteiligung höchster und hoher Ehrengäste. Nach der Feier: Marsch nach dem Schießwerder, daselbst Festessen; hierauf großes Prämienschießen usw.

Sonntag, den 20. Juli: Vormittags Festsitzung der vereinigten Jäger- und Schützen-Bunde; nachmittags Fortsetzung des Preisschießens im Schießwerder mit großem Gartenkonzert.

Montag, den 21. Juli: Vormittag Frühstück im Scheitniger Park.

Der Vorsitzende wohnt während der Festtage im „Hohenzollernhof“, Gartenstraße 88, beim Kameraden Hiersemann. Daselbst: Hauptquartier der Garde-Jäger.

4. Der unerbittliche Tod hat uns schon wieder ein liebes, langjähriges Mitglied, den Königl. Hegemeister a. D. Liese in Polenzigerbruch bei Reppen (Jahrgang 1870, IV. Komp.), am 17. April 1913 entrissen. Wir werden dem treuen Kameraden ein dauerndes Andenken bewahren.

Mit herzlichem, kameradschaftlichem Gruß,
Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins alter Garde-Jäger.
G. Herrmann, 1. Vorsitzender,
Berlin W 30, Kyffhäuser Straße 24.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 25. Neudamm, den 22. Juni 1913. 28. Band.

Der Kiefernpflanzkursus in der Königlichen Oberförsterei Rohrwiese (Kreis Dt.-Krone)

vom 7. bis 12. April d. Js.

Berichterstatter: Königl. Förster **Linck**, Alt-Ramuck. (Schluß.)

Außer dieser hauptsächlichsten Verwendung des Zangenbohrers zum Pflanzen einjähriger Kiefern gibt es für ihn noch mehrere andere Verwendungsmöglichkeiten. So sind auch zweijährige Buchen beim Unterbau in Kiefernbeständen genau in derselben Weise mit dem Zangenbohrer, Pflanzenhalter und Andrücker gepflanzt worden wie einjährige Kiefern. Sehr gut lassen sich mit ihm auch Ballenkiefern bis zum Alter von drei Jahren verpflanzen; der Zangenbohrer arbeitet hierbei besser, schneller und leichter als der Jansonsche Hohlbohrer mit den Tritteisen. Zur Nachbesserung lückiger Saaten ist der Bohrer zu diesem Ende ein nicht zu unterschätzendes Hilfsinstrument. Aus den dichten Pflanzstellen wird die überflüssige Kiefer mit dem Bohrer herausgebohrt und in ihm zu den Fehlstellen transportiert, wo ein anderer Arbeiter bereits entsprechende Löcher gefertigt hat. Der Bohrer mit der Kiefer wird auf das Loch gesetzt, die Zangen werden geöffnet und die Ballenpflanze fällt in das Loch hinein, dieses genau ausfüllend. Diesen ganzen Vorgang, diese Versetzung von einem Standort auf den andern, merkt die Pflanze kaum. Es ist nur nötig, daß in beiden Fällen, bei der Herausnahme der Pflanze und bei ihrem Wiedereinsetzen an anderer Stelle, die Lochtiefe jedesmal dieselbe ist. Das läßt sich aber durch Festsetzung der Zahl der Bohrerumdrehungen sehr leicht erreichen.

Gut anwendbar ist der Zangenbohrer auch beim Einstufen von Eicheln und Bucheln. Die Erde wird hierzu an der gewünschten Stelle herausgebohrt und dann wieder durch einfaches Öffnen der Zangen in das Loch zurückgeworfen. Dadurch ist vollkommenste Bodenlockerung erreicht, und in diese gelockerte Erde werden die Eicheln und Bucheln mit der Hand hineingedrückt. Beim Einstufen der Eicheln wählt man eine etwas größere Kalibergröße des Bohrers (12 cm) und bohrt die Erde etwas tiefer auf, als beim Einstufen von Bucheln. Erwähnt sei schließlich noch, daß der Bohrer auch sehr gut zu gebrauchen ist zur Herstellung von Fanglöchern in den Rüsselkäfergräben.

Es nahm die Pflanzmethode mit dem Zangenbohrer naturgemäß den breitesten Raum des Kursus ein; jedoch blieb der Kursus nicht allein hierauf beschränkt. Sehr liebenswürdiger Weise zeigte der Herr Forstmeister den Teilnehmern auch alle seine anderen Versuche und Kulturmethoden, von denen einiges, weil wohl des allgemeinen Interesses wert, hier auch Platz finden mag.

Eine der hauptsächlichsten Aufgaben des Forstmannes in Kiefernrevieren sieht der Herr Forstmeister darin, sich loszulösen von dem aus solchen Klenganstalten herstammenden Kiefernsamen, wo zu große Hitzegrade angewendet werden, und in dem Übergang zu reiner Zapfensaat. Grundsätzlich werden in Rohrwiese die Kahlschläge durch Kiefernzapfensaat (3 hl je 1 ha) unter Beimischung von 0,5 kg Fichtensamen wieder angeschont.

Auf den französischen Samen führt Herr Forstmeister Splettstößer alle in Rohrwiese mißratenen Kiefernsaaten zurück, soweit sie aus jener Zeit stammen, in welcher die Provenienz des Samens noch ohne Bedeutung war. Es waren in der Tat keine erfreulichen Waldbilder, die aus jener Kulturperiode gezeigt wurden. Auch bereits ältere 70- bis 80jährige Bestände im Schutzbezirk Mühlheide, die übereinstimmend vielfache Stammißbildungen aufwiesen und eine allgemeine Unwüchsigkeit zeigten, haben ihre auffallenden Degenerationserscheinungen nach Ansicht des Herrn Forstmeisters nur der seinerzeitigen Anwendung des französischen Kiefernsamens zu danken. Die Pflänzlinge des auf einem anderen Boden und in einem anderen Klima gereiften Samens waren eben den Unbilden des Rohrwieser Klimas nicht gewachsen.

So sind die gutwüchsigen, alten Bestände im Schutzbezirk Jagolitz wahrscheinlich auf Zapfensaaten zurückzuführen, und zwar auf Zapfen, die der nächsten Umgebung entnommen wurden. Sie verdanken ihre Entstehung jedenfalls noch Friedrich dem Großen, der für den Netzedistrikt verordnet hatte, daß die Bauern von den alten Samenkiefern Zapfen zu pflücken und sie nach Anordnung der Forstbedienten auszusäen hätten. Das Holz dieser etwa jetzt 120- bis 150jährigen Bäume läßt an Feinringigkeit nichts zu wünschen übrig und gibt der Allensteiner Kiefernware nichts nach. Aus ihm wurde das Holzzelt des Grafen Waldersee in China errichtet und aus ihm ist die Wandtäfelung im „Weihenstephan" in Berlin hergestellt.

Ist die Entstehung der Jagolitzer guten Bestände richtig angenommen — und alles spricht dafür, daß sie richtig ist —, so muß dies den Wert der Zapfensaaten, und zwar von Zapfen, die der nächsten Umgebung entstammen, beweisen. Es liegt ja wohl auch in der Tat nahe, daß ähnlich wie alles Getier und auch der Mensch den Verhältnissen und Bedingungen seines Heimat- und Geburtslandes unterworfen ist, so auch für die Pflanzenwelt die gleichen Gesetze gelten. Das ist ja jetzt, wo man der Herkunft des Kiefernsamens so große Bedeutung beimißt, allgemein anerkannt. Und da geht nun Herr Forstmeister Splettstößer noch einen Schritt weiter und sagt: Wenn das Gedeihen der Kiefern an ihre Heimat gebunden ist, so werden sich noch bessere Erfolge erzielen lassen, wenn man den Samen desselben Waldes zur Nachzucht verwendet, auf dem der alte Bestand stockt; und da die Zapfensaat das natürlich Gegebene ist, so wird auch diese die besten Bestände liefern.

Seit zwölf Jahren werden fast nur noch ausschließlich Zapfensaaten in Rohrwiese ausgeführt, und Forstmeister Splettstößer ist der Überzeugung, daß sich durch sie mit der Zeit allen Kiefernerkrankungen, und namentlich auch der Schütte, begegnen läßt. Namentlich im Schutzbezirk Dolfusbruch wurden solche Zapfensaaten gezeigt, die zum Teil niemals gespritzt waren und ohne jede Nachbesserung tadellos standen. Die zwölfjährige Praxis hat natürlich eine ziemliche Sicherheit in der Ausführung und ein vielfach als gut erprobtes Verfahren ergeben, das aber hier eingehend zu beschreiben zu weit führen würde. Nur sei angeführt, daß sich ein vollständiges Umpflügen des (gerodeten) Waldbodens mit dem verbesserten und hierzu besonders eingerichteten Sackschen Kulturpflug als für die Zapfensaat sehr nutzbringend und förderlich erwiesen hat, weil dadurch die beste Vermengung des Mutterbodens mit dem darunter liegenden schlechteren Boden erzielt wird. Das Hektar solcher Pflugarbeit kostet 20 bis 22 Mk.

Auch das neue Wagnersche Blendersaumschlagverfahren hat in Rohrwiese bereits Anwendung gefunden und recht erfreuliche Aufwuchsverhältnisse im Schutzbezirk Rohrwiese, Jagen 127, gezeitigt, bevor noch Professor Dr. Wagner durch sein bekanntes Werk „Die räumliche Ordnung im Walde" hierfür propagierte. Eine Fläche von 80 m Breite bei 600 m Längenausdehnung (also 4,8 ha) ist in einem Zeitraum von 20 Jahren im Schutze der Mutterbäume neu angeschont. Von Norden beginnend, sind in jedem Jahre nach Süden fortschreitend 5 bis 6, höchstens 10 m breite Schläge eingelegt, die sich sehr gut von selbst besamt haben. So sind fast 20 Morgen ohne jede Kosten in Schonung gelegt worden.

Überhaupt ist Forstmeister Splettstößer ein großer Freund der Naturverjüngung und

redet ihr bei jeder Gelegenheit das Wort. So ist in demselben Schutzbezirk Jagen 130 nur durch Anflug ein sehr hübsch geschlossener Erlenbestand aufgewachsen, nachdem der Boden durch Weidevieh verwundet und durch den Dung des Viehs angereichert war. Nach den gemachten Beobachtungen weist Forstmeister Splettstößer im allgemeinen auch dem Weidevieh bei der Naturbesamung eine nicht zu unterschätzende Rolle zu und möchte es aus diesem Grunde im Walde nicht missen. Seine Schäden fallen gegenüber den Vorteilen, den es dem Walde bringt, nicht so sehr in die Wagschale. So werden, sagte er, in Österreich die kahlen Hänge in den Alpen von den dortigen Forstleuten nur dem Aufhören der Waldweide zugeschrieben. Weil dort kein Tritt des Viehes den Boden mehr verwundete, wurde dieser zur Aufnahme natürlichen Anfluges ungeeignet, und eine fortschreitende Entwaldung dieser Hänge ist die Folge.

Sein besonderes Augenmerk hat ferner Forstmeister Splettstößer der Verheidung des Bodens zugewandt. Das trockene Jahr 1911 hatte gezeigt, daß überall da, wo der Boden starken Heideüberzug aufwies, die Kiefern am ersten eingingen, während sie sich auf nacktem Sandboden hielten. Das führte zu dem Schluß, daß die wenige Feuchtigkeit, die in diesem Jahre niederging, auf den verheideten Böden den Pflanzen nicht zugute gekommen sein konnte, die Heide vielmehr die wenige Feuchtigkeit völlig absorbiert hatte. Es wurde die geringe Nässe von den vielfach verzweigten Stengeln des Heidekrauts festgehalten, oder höchstens sickerte sie noch bis zu dem ebenso verzweigten Wurzelfilz durch, von wo eine Abgabe an die Umgebung dann nicht mehr stattfand. Deshalb ist in Rohrwiese der Heide energisch der Krieg erklärt worden. Für sie gilt hier das Wort des römischen Zensors in der Variante: „Ericam esse delendam!"*) Auf stark verheideten Flächen wird die Erika zunächst abgebrannt und dann ein Jahr vor der Kiefernkultur in der ganzen Fläche (also nicht streifenweise) umgepflügt. Streifenweises Umpflügen hat ergeben, daß die Heide sich sehr bald wieder auf den Streifen einfand. Die vor Winter gepflügten Flächen nehmen die Feuchtigkeit willig auf und halten sie bis zur Frühjahrskulturzeit fest, so daß die Kulturen dann meist ein recht gutes Wachstum zeigen.

*) Die Erika muß vernichtet werden.

Auch die Nonne war in den Jahren 1907 bis 1909 in Rohrwiese eingebrochen und trat in einzelnen Jagen des Schutzbezirks Dolfusbruch stark verheerend auf. Als sie zu wandern begann, wurden, um den Fraßherd zu isolieren, die Jagen mit einem gewöhnlichen Schwingpflug rings umpflügt. Ihrer Gewohnheit, die sie besonders Steige zum Weiterwandern annehmen ließ, folgend, wurde dann das ganze betreffende Jagen mit solchen Pflugfurchen durchzogen, die sich bald mit Raupen füllten, so daß diese Furchen wie wandernde Heersäulen aussahen. Nun lag der Gedanke nahe, diese Unmasse von sich in einer Linie fortbewegenden Raupen in Löchern abzufangen, und da trat wieder der Zangenbohrer in Aktion. Je drei flugs nebeneinander gebohrte Löcher sperrten alle paar Schritt den Pfad, und diese Löcher füllten sich bald mit unzähligen Raupen, die sich an den glatten Wänden vergeblich bemühten, aus ihnen wieder herauszukommen. Zu weiterem Anreiz wurden noch Fichtenzweige um die Kiefern gebunden, wo sich die Raupen zu Tausenden festsetzten und vernichtet werden konnten.

Die in den Vormittagsstunden gefertigten Löcher waren am Nachmittage bereits bis zur Hälfte mit Raupen gefüllt. Am nächsten Tage begann sich diese Raupenmasse zu zersetzen, und ein grünlicher Inhalt füllte nun die Löcher, der nach weiteren drei Tagen braun wurde und einen entsetzlichen Geruch verbreitete. In den engen Löchern mit ihrem beschränkten Luftzutritt hatten sich bald Krankheiten entwickelt, die das Absterben der Raupen herbeiführten. Der Nonnenfraß in Rohrwiese war damit beendet.

In Jagen 22 desselben Schutzbezirks konnte durch die gleiche Maßregel sogar das Unterholz — der Kiefernanflug — vor der Vernichtung gerettet werden. In dem Revierteil der angrenzenden Oberförsterei, der von diesem Fraßherd nur durch ein Gestell getrennt war, und wo die Nonne ebenso wie in Rohrwiese hauste, geschah nichts zu ihrer Vertilgung. Dort ist der ganze Anflug der Nonne zum Opfer gefallen. —

Es gäbe noch manches zu erwähnen und berichten; jedoch gestattet der zur Verfügung gestellte Raum ein Weiteres nicht. Die Tage in Rohrwiese boten so viel des Interessanten und Belehrenden, daß jeder Kursusteilnehmer stets gern an diese Zeit zurückdenken wird; und das, worauf es ankam: die Kiefer im Bohrloch zu pflanzen, hat ein jeder gelernt.

Vom Holzmarkt.

(Schluß.)

Aus Baden. Die im letzten Bericht ausgesprochene Vermutung, daß der Holzmarkt eine günstige Entwicklung nehmen werde, hat sich für die Monate Januar bis April dieses Jahres vollauf bestätigt. Die unsichere politische Lage wie die Stille im Grundstücksverkehr und in der Bautätigkeit, die noch überall zutage tritt, hat keinen merkbar dämpfenden Einfluß auf den Holzmarkt ausgeübt. Die Nachfrage nach allen Holzarten und Sortimenten war gesteigert und alle Preise haben mehr oder minder angezogen. Jetzt ist die Hauptzeit für die Holzverkäufe zu Ende; nur im hohen Schwarzwald finden noch Sommerverkäufe statt. Ein Rückblick ergibt folgendes:

Bei den Verkäufen in den Domänenwaldungen während der Monate Januar bis mit April ergaben sich folgende arithmetische Durchschnittserlöse für 1 fm (jene der gleichen Zeit 1912 sind in Klammern beigesetzt).

1. Laubnutzholz.

(Sortierung nach Mittendurchmesser ohne Rinde I. Kl. 60 cm und mehr, II. Kl. 50 bis 59 cm, III. Kl. 40 bis 49 cm, IV. Kl. 30 bis 39 cm, V. Kl. 20 bis 29 cm, VI. Kl. unter 20 cm.)

Eichen Ia-Kl. 118,40 ℳ (105,60 ℳ), Ib-Kl. 64,70 ℳ (70,00 ℳ), IIa-Kl. 94,50 ℳ (84,00 ℳ), IIb-Kl. 64,00 ℳ (60,00 ℳ), IIIa-Kl. 75,30 ℳ (65,50 ℳ), IIIb-Kl. 51,00 ℳ (45,50 ℳ), IV. Kl. 37,00 ℳ (29,50 ℳ), V. Kl. 24,30 ℳ (21,00 ℳ), Buchen I. Kl. 35,30 ℳ (34,70 ℳ), II. Kl. 34,00 ℳ (28,40 ℳ), III. Kl. 27,70 ℳ (24,30 ℳ), IV. Kl. 20,40 ℳ (23,00 ℳ, Herbst 18,70 ℳ); für Eschen wurden bezahlt: II. Kl. 105,60 ℳ, III. Kl. 86,00 ℳ, IV. Kl. 54,00 ℳ, V. Kl. 36,20 ℳ, und für Pappeln I. Kl. 32,00 ℳ, II. Kl. 29,00 ℳ, III. Kl. 20,00 ℳ.

Es wurden bezahlt:

für			die höchsten Preise in	mit	die niedrigsten Preise in	mit
Eiche	Kl.	Ia	Ichenheim	164,00 ℳ,	Rheinbischofsheim	90,50 ℳ
„	„	IIa	Boxberg	116,70 „	Schopfheim	64,40 „
„	„	IIIa	Bruchsal	88,20 „	Eupen	49,70 „
„	„	IV	Karlsruhe (Hof)	56,80 „	Neckarschwarzach	19,50 „
			Bruchsal mit 744 fm	49,80 „		
„	„	V	Bruchsal	36,40 „	Baden	13,70 „
Buchen	Kl.	I	Gerlachsheim	45,70 „	Lörrach (Wollbach)	29,40 „
„	„	II	Durlach	41,70 „	Waldkirch	19,00 „
„	„	III	„	36,30 „	„	17,00 „
„	„	IV	Ichenheim	30,00 „	„	16,00 „

Für Buchenschwellen erzielte Forbach II 9,30 ℳ, 13,60 ℳ und 15,60 ℳ für 1 fm III., II. und I. Kl. Als mittlerer Fuhrlohn ist für 1 fm Laubstammholz 4,50 bis 6,00 ℳ anzunehmen.

2. Nadelstammholz.

(Sortierung: für Stämme die Heilbronner; für Abschnitte nach Mittendurchmesser ohne Rinde: I. Kl. 40 cm und mehr, II. Kl. 30 bis 39 cm, III. Kl. unter 30 cm.)

Fichten- und Tannenstämme: I. Kl. 27,00 ℳ (26,10 ℳ), II. Kl. 24,00 ℳ (23,00 ℳ), III. Kl. 21,70 ℳ (20,90 ℳ), IV. Kl. 19,00 ℳ (19,40 ℳ), V. Kl. 16,00 ℳ (16,90 ℳ), VI. Kl. 15,00 ℳ (15,00 ℳ); Kiefernabschnitte: I. Kl. 48,00 ℳ (36 bis 45 ℳ), II. Kl. 29,00 ℳ (29,00 ℳ), III. Kl. 21,00 ℳ (16,00 ℳ).

Es wurden bezahlt:

für			die höchsten Preise in	mit ℳ	die niedrigsten Preise in	mit ℳ
Stämme	Kl.	I	Neckarschwarzach	29,50	Staufen I	23,10
„	„	II	Markdorf	28,20	Radolfzell	21,00
„	„	III	Neckarschwarzach	24,70	Markdorf	17,50
„	„	IV	Peterstal	24,50	Schopfheim	17,00
„	„	V	„	21,10	„	14,00
„	„	VI	„	17,00	Kaltenbronn	14,50
Kiefern-Abschnitte	Kl.	Ia	Karlsruhe (Hof)	44,40—53,00		
„	„	IIa	„	38,70	Graben	22,80
„	„	III	Schwetzingen	27,30	Kenzingen	15,70

Einen größeren Posten kieferne Schwellen verkaufte Schwetzingen für 22,50 ℳ. Als mittlerer Fuhrlohn ist für 1 fm Nadelholz 2,50 ℳ bis 4,50 ℳ anzunehmen.

3. Papierholz.

Nach Papierholz war sehr lebhafte Nachfrage. Es wurde durchschnittlich für 1 Ster Fichten und Weißtannen gemischt erzielt:

Rollen mit Rinde 10,61 ℳ, ohne Rinde 11,90 ℳ
Prügel „ „ 8,78 „ „ „ 10,77 „

Diese Preise sind somit seit Oktober/Dezember v. Js. wiederum um etwa 50 ₰ pro Ster gestiegen.

4. Gruben- und sonstiges Nadel-Kleinnutzholz.

Der Anfall von Gruben-, Daub-, Kisten- usw. Holz ist meist schon im Herbst 1912 zu guten Preisen auf dem Stock verkauft worden.

Im ersten Quartal 1913 erscheint nur noch Bruchsal mit Kiefern-Grubenstangen, Erlös pro Festmeter 10,80 ℳ, und Kiefern-Spitzen (Reisprügel) mit einem Erlös von 3,70 ℳ für 1 Ster.

Brennholz.

Auch der Brennholzverkauf ist über Erwarten gut gegangen. Im Herbst 1912 mußte frühzeitig mit der Feuerung begonnen und unausgesetzt fortgefahren werden. Das leerte die Holzställe sichtlich. Dann aber wird doch mancher, der bisher zwischen Holz und Steinkohlen schwankte, durch die stetig steigenden Kohlenpreise veranlaßt, sich wieder mehr dem Holz zuzuwenden, das seit 20 Jahren im Preise eher zurückging als stieg trotz wesentlich erhöhter Werbungskosten. Würde von seiten der Forstverwaltungen für die so wesentlich verbesserten Holzbranddaueröfen, die ja jetzt den Kohlendauerbrandöfen an Sparsamkeit und Bequemlichkeit kaum mehr nachstehen, entsprechend Propaganda gemacht werden, wie es Privatinteressenten in solchem Falle tun würden, so könnte der Holzfeuerung sicher eine große Anzahl Verbraucher, namentlich auf dem Lande, wo noch Aufbewahrungsräume für Holz vorhanden sind, erhalten, vielleicht auch solche zurückgewonnen werden.

Das Buchenscheitholz I. und II. Kl. schwankt im Sterpreis von 6,29 ℳ in Herrenwies bis zu 16,30 ℳ in Odenheim, Kiefernröller II. Kl. von 4,90 ℳ in Rotenfels bis 12,90 ℳ in Philippsburg. Für das Hundert Wellen wurden bezahlt: Buchen: von 9,27 ℳ in Neckarschwarzach bis zu 36,15 ℳ in Pforzheim, und Nadelholz von 5,97 ℳ in Heidelberg-Stadt bis zu 34,20 ℳ in Stockach.

Die künftige Gestaltung des Holzmarktes ist vollständig abhängig von der Entwicklung der politischen Verhältnisse.

Befestigen sich diese in friedlicher Weise, so ist sicher auch ein weiterer Aufschwung auf dem Holzmarkt zu erwarten. Vor allem werden die immer schwerer aufzutreibenden erstklassigen Laubstarkhölzer und ebenso die zu feiner Bretterware geeigneten Nadelstarkhölzer, insbesondere Kiefern, gewinnen. Weniger Aussicht auf weitere Preissteigerungen haben die Bauhölzer, insolange die private Bautätigkeit durch die Schwierigkeit, Baugelder zu bekommen, und die schwere Besteuerung des Grundstücksverkehrs so eingeschränkt bleibt, wie augenblicklich. Einen Ausgleich könnte nur eine große Zunahme der industriellen Bautätigkeit bringen.

Schwellen-, Gruben- und sonstige Kleinnutzhölzer werden allem Anschein nach ihren jetzigen Preisstand behalten oder ihn noch, wie auch das Papierholz, erhöhen, weil der Bedarf darin immer mehr zunimmt, die Einfuhr dieser Sortimente vom Ausland aber immer schwieriger und teuerer wird. Beim Grubenholz dürften namentlich die schwächeren Sortimente starke Nachfrage finden, da die Gruben mit Erfolg versucht haben, zu manchen Zwecken diese anstatt des stärkeren Holzes zu verwenden.

Und davon wird auch der Brennholzmarkt Nutzen ziehen, indem er von einer großen Masse minderwertiger Ware entlastet wird oder bei umsichtiger Wirtschaft entlastet werden kann, so daß hier wenigstens ein weiteres Sinken der Preise vermieden wird.

Aus Elsaß-Lothringen. In den ersten vier Monaten des Jahres 1913 entwickelte sich das Holzverkaufsgeschäft trotz der Umwölkung des politischen Horizontes recht zufriedenstellend. Die meisten Sortimente Werkholz waren begehrt, ebenso Papier- und Grubenholz. Nadelholzbau- und Sägholz war wohl auch gesucht, doch legten sich die Einkäufer, falls nicht durch lebhaftere Konkurrenz besonders angeregt, Vorsicht beim Bieten auf und versuchten sogar, bei mangelndem Auftreten fremder Liebhaber die Preise empfindlich zu drücken. Es trat bisweilen auch deutlich in die Erscheinung, daß die vorhandene Baulust durch die Knappheit von Barmitteln eingedämmt wurde, und daß daher die Sägewerke zauderten, größere Kantholzmassen auf Vorrat zu schneiden. Das Brennholz zog allgemein an.

Im einzelnen seien folgende Preise mitgeteilt: Eichen-Stämme und -Abschnitte: Ia 94 bis 129 ℳ, Ib 67 bis 83 ℳ, IIa 67 bis 90 ℳ, IIb 50,50 bis 73,50 ℳ, IIIa 52 bis 74 ℳ, IIIb 38,00 bis 62,50 ℳ, IVa 32 bis 57 ℳ, IVb 28 bis 43 ℳ, Va 22 bis 31 ℳ, Vb 15 bis 26,50 ℳ, VI 11,20 bis 13,30 ℳ. Eichenklafternutzscheit war begehrt: Kl. I 46,50 bis 51 ℳ, Kl. II 25 bis 36 ℳ, Kl. III 20 bis 28,50 ℳ. Eichen-Nutzrollen und -Prügel gingen als Rebpfahl- und Zaunholz einige Mark über den Brennholz-Raummeterpreisen ab.

Für diejenigen Buchen-Stämme und -Abschnitte, die nicht zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1913 dem Vorverkaufe ausgesetzt worden waren, gab sich auch beim Nachverkaufe meist rege Nachfrage kund, so daß die erzielten Preise mit Ausnahme geringerer Qualitäten in den Vogesen mit obendrein hohen Fuhrlöhnen im allgemeinen recht günstig waren. Es wurden notiert Ia 30 bis 31 ℳ, Ib 22 bis 26,50 ℳ, IIa 26 bis 30,30 ℳ, IIb 18,30 bis 25 ℳ, IIIa 22 bis 26 ℳ, IIIb 17 bis 21,70 ℳ, IVa 16,70 bis 20,20 ℳ, IVb 13 bis 18 ℳ, Va 12,50 bis 17 ℳ, Vb 10 bis 16,50 ℳ. Interessant ist beim Vergleiche der Eichen- und Buchen-Nutzholzpreise, um wie viel geringer die Preisspannungen für die einzelnen Klassen bei der Buche sind.

Bei Hainbuche, Esche, Birke, Aspe, Linde kamen größere Mengen nicht auf den Markt; es fanden die angebotenen Schlagergebnisse zu ziemlich guten Preisen willig Abnahme. Tannen- und Fichten-Stämme und -Abschnitte zogen im großen Durchschnitt gegenüber 1912 nicht wesentlich an; ganze Schlagergebnisse erzielten 90 bis 120 % der Reviertaxen. An Einzelpreisen seien erwähnt: Stämme: I 24,50 bis 28 ℳ (letzterer Preis St. Quirin), II 22 bis 25,75 ℳ (Haslach Maximum), III 19 bis 23,80 ℳ, IV 15 bis 21 ℳ, V 12 bis 18,40 ℳ, VI 10 bis 16,60 ℳ. Abschnitte: I 23 bis 25 ℳ, II 20 bis 23,30 ℳ, III 16 bis 19,75 ℳ. Wenn die Fichte mit der Tanne ceteris paribus in Konkurrenz trat, so erlöste erstere 5 % mehr. Papierholz von Tanne, Fichte war auch im Nachverkaufe lebhaft begehrt; Preise für entrindete Rollen 9,50 bis 11 ℳ, Prügel 7,30 bis 10,60 ℳ pro Raummeter. Nadelholzstangen fanden fast durchweg flotten Absatz zur Taxe und mehr.

Die Lage des Brennholzmarktes möge mittels der Durchschnittspreise für Scheitholz II. Kl. für je drei Absatzgebiete gekennzeichnet werden.

	I. Schlechte Absatzlagen und mittelmäßige Qualität:	II. Bessere Absatzlagen:
Eiche:	4.40—5,75 ℳ	6,00—7,00 ℳ
Buche:	6.20—7,20 „	7,25—9.00 „
Nadelholz:	8,00—5,40 „	5,50—7.80 „

III. Bessere Absatzlagen mit lebhafter örtlicher Nachfrage seitens der Selbstkonsumenten:

Eiche:	über 7,00—10.20 ℳ
Buche:	„ 9,00—12,15 „
Nadelholz:	„ 7,30—9,30 „

Parlaments- und Vereinsberichte.

— **In der Sitzung des preußischen Herrenhauses am 28. April d. Js.** kam I. die Unterstützung der Altpensionäre und ihrer Hinterbliebenen, sowie II. die Gewährung von Kinderzulagen an untere und mittlere Beamte zur Erörterung. Das Ergebnis war negativ. Aus den Verhandlungen, bei denen der Finanzminister eine längere Rede hielt, ist nur folgendes hervorzuheben:

I. Der Kreis der mit Zuwendungen zu Bedenkenden ist auf die bis zum 1. April 1908 Ausgeschiedenen ausgedehnt. Die Mittel sind erheblich erhöht. Es können Zuwendungen in einzelnen

Ausnahmefällen auch ohne formellen Antrag gewährt werden, wenn die vorgesetzte Behörde die Verhältnisse genauer kennt und bisher schon eine Unterstützungsbedürftigkeit vorlag. Im allgemeinen müsse aber an den zu stellenden Anträgen grundsätzlich festgehalten werden. Auch Beträge unter 100 *M* müßten zulässig bleiben im Interesse derjenigen, die anderweite Bezüge hätten, welche noch eine geringe weitere Zuwendung gestatteten. Bei Festlegung eines Mindestbetrages von 100 *M* könnte in diesen Fällen dann nichts gegeben werden. Das würde zu Härten führen. — Eine gesetzliche Erhöhung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge müsse abgelehnt werden, denn mit dem Ausscheiden des betreffenden Beamten und der Gewährung der zur Zeit des Ausscheidens gesetzlichen Bezüge sei das Band zwischen dem Staat und dem Beamten endgültig gelöst. Das sei bisher immer Grundsatz gewesen. Die Änderung dieses Grundsatzes würde unabsehbare Folgen haben, nicht allein für den Staat, sondern auch für das Reich und die Kommunen. Besoldungserhöhungen würden dadurch für die Folge ganz besonders schwierig werden. Die Hinweise der Altpensionäre auf andere Bundesstaaten, in denen die Verhältnisse günstiger lägen, hätten einer Nachprüfung nicht standhalten können. Bei Anwendung der preußischen Unterstützungsgrundsätze kämen günstigere Zuwendungen heraus. Prozentuale Erhöhung sämtlicher Pensionen würde den wirklich Hilfsbedürftigen erheblich weniger bringen als jetzt. Nach Erlaß der neuen Grundsätze hat eine erfreuliche Zunahme der Anträge stattgefunden: ein Zeichen, daß die Erleichterung der Gewährung der Zuwendungen und die Unterlassung der eingehenden polizeilichen Nachprüfung der Verhältnisse günstig aufgenommen worden sind.

II. Die Gewährung von Kinderzulagen an untere und mittlere Beamte sei zwar an und für sich der Erörterung wert. Aber so schnell lasse sich die Frage wegen der finanziellen Wirkung nicht entscheiden. Die Abgrenzung der zu Bedenkenden sei auch sehr schwierig. Bei der nächsten Besoldungsrevision erst könne die Frage erneut geprüft werden, da sie mit dem Ausbau der Besoldungsordnung eng zusammenhinge. Die vorübergehende Gewährung derartiger Zulagen als Teuerungszulagen würde erhebliche Härten mit sich bringen, wenn die Frage der Wiederentziehung bei Änderung der Verhältnisse aufgeworfen würde. Bisher sei die Besoldung nur auf das Amt zugeschnitten gewesen und nicht auf die Verhältnisse des Amtsinhabers. Die ganze Volkswirtschaft würde in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn Preußen in eine derartige Besoldungsreform einträte. Die Frage müsse nach allen Richtungen gründlichst geprüft werden. Eine Ablehnung wäre bei der Staatsregierung noch nicht beschlossene Sache, aber auch eine zusagende Erklärung noch nicht möglich.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. 26 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4227.

Berlin W 9, 26. Mai 1913.

Von dem nach der allgemeinen Verfügung vom 4. April 1913 — III 3065 — aufzustellenden Verzeichnis der Gemeinden, in denen der Forstfiskus Befreiung von den Wegelasten genießt, und dem Verzeichnis der öffentlichen Wege, bei welchen Mitunterhaltungspflichtige vorhanden sind, soll das erste zur Nachprüfung der Steuerforderungen der Gemeinden, das zweite zur Nachprüfung der Wegebaurechnungen verwendet werden.

In dem Verzeichnis der Gemeinden, in denen der Forstfiskus Befreiung von den Wegelasten genießt, sind daher diejenigen Gemeinden aufzuführen, innerhalb deren Feldmarken forstfiskalischer Grundbesitz liegt, in denen aber der Forstfiskus auf Grund bestehender Gesetze (z. B. des Regulativs vom 17. November 1841 für die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz) oder eines Abkommens (Rezesses usw.) von der Beitragsleistung zu den Wegebaulasten der Gemeinden in Form von Steuern ganz oder zum Teil befreit ist.

In dem zweiten Verzeichnis sind, in teilweiser Abänderung und Erweiterung des allgemeinen Erlasses vom 4. April 1913 — III 3065 —, drei Unterabschnitte zu bilden, und zwar sind aufzuführen im Abschnitt a

diejenigen öffentlichen Wege innerhalb der Forsten, deren Grund und Boden sich im Eigentum des Forstfiskus befindet, deren Unterhaltung aber auf Grund besonderer Bestimmungen oder vertraglicher Abmachungen nicht dem Forstfiskus obliegt,

im Abschnitt b

diejenigen öffentlichen Wege innerhalb der Forsten, bei welchen Dritte (Personen oder Verbände) mitunterhaltungspflichtig sind, unter Angabe der den Mitunterhaltungspflichtigen obliegenden Leistungen, und

im Abschnitt c

diejenigen öffentlichen Wege außerhalb der Forsten (deren Grund und Boden also nicht im Eigentum des Forstfiskus steht), deren Unterhaltung aber ganz oder zum Teil dem Forstfiskus obliegt. Bei nur teilweiser Unterhaltungspflicht ist Art und Umfang der Verpflichtung des Forstfiskus anzugeben. —

Die beiden Verzeichnisse sind für jede Oberförsterei zu einem Heft zu vereinigen mit der Aufschrift:

Nachweisung über besondere Rechtsverhältnisse für die Unterhaltungspflicht der öffentlichen Wege in der Oberförsterei N..........

Von dieser Nachweisung sind auf den Oberförstereien zwei Abschriften zu fertigen und der Königlichen Regierung zu übersenden. Die eine von diesen Abschriften ist mit der Forstgeldrechnung

für 1912 der Königlichen Oberrechnungskammer einzureichen; die andere Nachweisung ist von der Königlichen Regierung dauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Von jeder Änderung ist der Königlichen Oberrechnungskammer Nachricht zu geben.

In den Rechnungen bedarf es bei einer Beitragsleistung oder außerordentlichen Unterhaltungsverpflichtung (Verzeichnis IIb und c) einer Erläuterung über Art und Umfang nicht mehr. Es ist vielmehr nur die Nummer der Oberförstereinachweisung anzugeben.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung. J. A.: Schede.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen.

Änderung der Dienstinstruktionen von städtischen Forstbeamten.

(Urt. d. OVG. v. 21. 6. 12, I A 9.)

Der Magistrat in H. hatte dem Stadtförster die Führung eines Diensttagebuches aufgetragen, wogegen sich dieser sträubt, da eine solche Arbeit in der bei der Anstellung vereinbarten Instruktion nicht vorgesehen sei. Die Weigerung führte zur Verhängung einer Ordnungsstrafe, wogegen die höheren Instanzen angerufen wurden. Das Oberverwaltungsgericht, welchem die Sache zuletzt unterbreitet wurde, erachtete die Weigerung des Beamten als unbegründet. Die Anstellungsbehörde, so führte das Urteil aus, müsse als berechtigt angesehen werden, mit rechtsverbindlicher Kraft auch für den Kläger eine neue generelle Dienstinstruktion zu erlassen, durch welche die für die staatlichen Förster geltende Instruktion ersetzt würde. Eine solche generelle Instruktion könne durch spezielle Anweisungen geändert und ergänzt werden. Dem Kläger sei es unverwehrt gewesen, sich über die getroffene Anordnung bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, er hätte aber bis zur eventuellen Aufhebung die Befolgung der Anordnung nicht verweigern dürfen. Mit der Einschränkung, daß dem Beamten nicht eine Beschäftigung zugemutet werden dürfe, die seiner dienstlichen Stellung oder seiner Befähigung nicht entspreche, könne die Behörde Umfang, Art und Ort der dienstlichen Beschäftigung nach ihrem Ermessen ändern, ohne daß dem Beamten ein Recht zum Widerspruche erwachse.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Besoldungsaufbesserung bei der Postverwaltung.

Im Anschluß an unsere Mitteilung in Nr. 19 Seite 388 bringen wir nachstehend den vom Deutschen Reichstage am 26. April d. Js. endgültig angenommenen Antrag der Abgeordneten Beck (Heidelberg) und Genossen auf Abänderung des Besoldungsgesetzes im Wortlaute:

Gesetz zur Abänderung des Besoldungsgesetzes:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Im Abschnitt A der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnung I treten folgende Änderungen ein:

1. Es hat fortan zu lauten:

a) Klasse 5.

1200 — 1290 — 1380 — 1470 — 1560 — 1640 — 1720 — 1800 M.

1. Unterbeamte der Schaffnerklasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse VI.

b) Klasse 6b.

1300 — 1390 — 1480 — 1560 — 1640 — 1720 — 1800 M.

1. Unterbeamte beim Postmuseum, beim Telegraphen-Versuchsamte, bei der Telegraphen-Apparatwerkstatt, bei den Ober-Postdirektionen, beim Post-Zeitungsamte. Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse VI.

2. Es fallen weg in Klasse 21:

9. Bureaubeamte II. Klasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse V.

10. Lagerverwalter und Bauschreiber bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse V.

11. Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten, Postverwalter. Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse V.

3. Hinter Klasse 22 wird eingeschaltet:

Klasse 23a.

1800 — 2100 — 2350 — 2600 — 2850 — 3100 — 3350—3600 M.

1. Bureaubeamte II. Klasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse V.
2. Lagerverwalter und Bauschreiber bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse V.
3. Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten, Postverwalter. Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse V.

4. Die Klasse 23 erhält die Bezeichnung „Klasse 23b“.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Berlin, den 25. April 1913.

Beck (Heidelberg) usw.

Wir bemerken dazu, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß es sich nicht um ein etwa schon beschlossenes Gesetz handelt, sondern nur um einen von Mitgliedern des Reichstages eingebrachten und angenommenen Antrag, der aber, nach den mitgeteilten Erklärungen des



Reichsschatzsekretärs zu urteilen, bei dem allem Anschein nach in naher Aussicht stehenden Abänderungsgesetze zur Reichs-Besoldungs-Ordnung volle Berücksichtigung finden wird. —

Dann glauben wir ferner eine Nachricht nicht übergehen zu sollen, welche die Zeitschrift „Der Deutsche Beamte“ in ihrer Nummer 10 vom 20. Mai 1913 bringt. Sie schreibt am Schlusse einer Ausführung über die Aussichten der Eisenbahnassistenten auf die etwa in Preußen kommende Aufbesserung:

„In letzter Stunde — die Druckbogen befinden sich schon in der Maschine — geht uns von ernsthafter, zuverlässiger Seite die hocherfreuliche Mitteilung zu, daß der Herr Finanzminister in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses auf den einstimmigen Wunsch der Parteien die Erklärung abgegeben hat, daß die Eisenbahnassistenten beruhigt sein können, da dem Abgeordnetenhause ein Nachtragsetat für 1913 zugehen soll, in dem die Erhöhung des Anfangs- und Endgehaltes der Eisenbahnassistenten nach den Sätzen von 1800 bis 3600 M gefordert wird.“

Wir haben einstweilen in bezug auf die Vertretung der Interessen des preußischen Försterstandes unseren Ausführungen in Nr. 19 nichts hinzuzufügen, werden aber nach wie vor über alles Neue und Aussichtsreiche sofort berichten.

Die Schriftleitung.

— **Erhebungen über die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung.** In allen Bundesstaaten werden im Jahre 1913 Erhebungen über die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung stattfinden. Seitens der Reichsregierung ist hierzu angeordnet worden, daß die Erhebungen im Juni sich vor allem auf die Hauptnutzung des Ackerlandes erstrecken, während die Erhebungen im September sich mit der Feststellung der Nebennutzungen befassen. Die besondere Bedeutung der diesjährigen Ermittelung besteht darin, daß im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des feldmäßigen Gemüsebaues eine größere Erfassung der deutschen Gemüseerzeugung erreicht werden soll. Außerdem wird die Zählung der Obstbäume auf Aprikosen, Pfirsich- und Walnußbäume ausgedehnt, ebenso muß auch das Spalier- und Zwergobst berücksichtigt werden. Die Moore, die bisher unter dem Öd- und Unland enthalten waren und deren Fläche n cht feststand, müssen besonders nachgewiesen werden. Die Erhebungen über die Forsten sollen sich auf die Größe, den Ertrag, die Wirtschaftsführung und den Betrieb erstrecken. Bemerkt mag noch werden, daß seit dem Jahre 1900 keine Erhebungen über die Bodenbenutzung stattgefunden haben.

— **Umwandlung der mecklenburgischen Forstinspektionen in Oberförstereien.** Früher bestanden in Mecklenburg-Schwerin 15 Forstinspektionen mit 73 Revierförstern. Es sollen allmählich 36 Oberförstereien mit einer entsprechenden Anzahl von Unterförsterstellen nach preußischem Muster eingerichtet werden. Mit der Aufteilung der Forstinspektionen wurde Johannis 1894 begonnen, und nachdem nun zum 1. Juli auch die Forstinspektion Ludwigslust geteilt wird, bestehen dann nur noch die fünf Forstinspektionen Doberan, Gelbensande, Lübz, Rehna und Schwerin.

— **Geschäftsstelle des deutschen Forstvereins für Holzhandels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten.** Bisher bestand in Deutschland keine Stelle, bei der die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldes, des Holzhandels und Verkehrs für das Deutsche Reich als Wirtschaftsganzes beobachtet wurden. Es fehlte daher auch eine zusammenfassende Bearbeitung der zerstreut in unzähligen Mitteilungen niedergelegten Einzelangaben und deren Nutzbarmachung für die Gesamtheit, insbesondere für die beteiligten Produzenten und Konsumenten. Dieser Mangel und der unvollkommene Überblick über die heimische Holzerzeugung, den Holzverbrauch, die Verkehrs- und Marktverhältnisse wurde von den Interessenten drückend empfunden. Der Deutsche Forstverein hat daher in der Erkenntnis, daß die Gestaltung der Handels-, Verkehrs- und Zollverhältnisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Forstbetriebes von der allergrößten Bedeutung ist, auf seiner letzten Tagung in Nürnberg im Jahre 1912 beschlossen, eine besondere Geschäftsstelle zu schaffen, die eine sachkundige Erforschung und Aufklärung der vielgestaltigen Holzhandels- und Verkehrsbeziehungen in die Wege leiten soll. Die Geschäftsstelle soll unwirtschaftlichen Vorgängen, namentlich unnötigen Reibungen zwischen Holzproduzenten und -konsumenten, vorbeugen helfen und geeignete Grundlagen schaffen, um durch Verhandlungen zwischen Vertretern von Forstwirtschaft, Holzhandel und Industrie allen Teilen zusagende Handelsnormen zu erlangen. Zur Erfüllung ihrer Zwecke ist die Geschäftsstelle aber auf die Mithilfe weitester an der Sache interessierter Kreise (Behörden, Körperschaften, Vereine, Redaktionen von Fachblättern und Privatpersonen) angewiesen. Sie wird sich bemühen, durch Sammeln und kritisches Bearbeiten des einschlägigen Materials baldmöglichst in die Lage zu kommen, auf an sie ergehende Anfragen die gewünschte Auskunft geben zu können. Auch wird sie tunlichst bald beginnen, durch periodische Veröffentlichungen die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Es werden ihr daher alle Mitteilungen über Holzerzeugung und -verbrauch, über Holzhandels- und Verkehrsverhältnisse, Preisbewegung, Handelsgebräuche usw. sehr erwünscht sein, ebenso auch die möglichst kostenlose Einsendung von Publikationen und statistischen Zusammenstellungen. Die Leitung der Geschäftsstelle liegt zur Zeit in den Händen des Herrn Oberförster a. D. Professor Dr. Mammen in Brandstein, Post Bruck bei Hof a. S., wohin alle diesbezüglichen Sendungen, Anfragen usw. zu richten sind.

— **Ein polnisches Forstbureau in Posen.** Im Februar d. Js. ist von polnischen Zeitungen angeregt worden, die polnischen Wälder von der „deutschen Obhut“ zu befreien. Gemeint war



hierunter die von der Landwirtschaftskammer Posen ausgeübte Aufsicht und Bewirtschaftung der posenschen Privatforsten. Wie die politischen Zeitungen melden, ist vom polnischen landwirtschaftlichen Zentralverein, dem nur Großgrundbesitzer angehören, infolge dieser Anregung ein polnisches Forstbureau eingerichtet worden, das alle Angelegenheiten erledigen soll, die bisher von der Forstberatungsstelle der Posener Landwirtschaftskammer bearbeitet wurden. Allem Anschein nach wird sich dieses Bureau eines lebhaften Zuspruchs seitens der polnischen Großgrundbesitzer zu erfreuen haben.

— **Revision der russischen Forstgesetze.** Die russischen Forstgesetze bestehen seit dem Jahre 1832 und haben während dieser Zeit nur einzelne recht unvollkommene, nur von Fall zu Fall sich erstreckende Ergänzungen in den Jahren 1842, 1857, 1876, 1893 und 1905 erfahren. Sie stellen daher kein organisches Ganzes, sondern nur ein im Laufe von über 70 Jahren entstandenes Flickwerk dar, dessen Teile weder untereinander, noch mit den allgemeinen Gesetzen oder aber höchstens nur mechanisch verbunden waren. Ganze Teile des Forstgesetzes sind völlig veraltet und gegenstandslos geworden, sie wirken lähmend auf die Entwicklung der Forstwirtschaft, begünstigen dagegen die in den russischen Forsten herrschende sinnlose Raubwirtschaft. Diese Mißstände haben die Veranlassung gegeben, daß anfangs November v. Js. Vertreter der verschiedenen Verwaltungen unter dem Vorsitz des Oberdirigierenden der Hauptverwaltung für Landeskultur und Ackerbau, in Petersburg sich mit der Umarbeitung des Forstreglements beschäftigt, die bisherigen 477 Artikel dieses Reglements einer genauen Prüfung unterzogen und einen neuen Entwurf ausgearbeitet haben. Nach den Bestimmungen dieses Entwurfs für das Forstgesetz soll zunächst der Forstschutz wirksamer gestaltet und dezentralisiert werden. Zu diesem Zweck wird eine neue Zuständigkeitsbehörde, das Kreis-Forstschutzkomitee, eingerichtet werden. Bei diesen Kreiskomitees wird ein Kreisförster die Befolgung des Forstschutzgesetzes überwachen und den Forstbesitzern in gewissen Fällen technische Hilfe leisten. Außer diesen Maßregeln strebt die Vorlage eine planmäßige Erweiterung der Rechte der Kreisverwaltungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft an. Ihnen soll das gesetzliche Recht zuerkannt werden, nach eigenem Ermessen Bestimmungen gegen Schädlinge in den Forsten, für den Vogelschutz, gegen das Weiden von Vieh auf meliorierten Flugsandflächen und an frisch aufgeforsteten Abhängen zu erlassen. Um das Beschwerderecht gegen die Beschlüsse der Kreiskomitees zu vereinfachen, werden solche Klagen in Zukunft direkt an die Gouvernements-Forstschutzkomitees gehen, denen eine Art Kontrolle über die Kreiskomitees zugedacht ist. Die letzte Instanz und die einheitliche Oberleitung wird einer Behörde an der Hauptverwaltung für Ackerbau und Landeinrichtung übertragen werden, in der Vertreter des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Verkehrsministeriums, sowie der Hauptverwaltung für Landeinrichtung und Ackerbau sitzen werden. Der Entwurf enthält auf dem Gebiete des Strafrechts die Bestimmung, daß in Zukunft jeder Forstdiebstahl und sonstiges eigenmächtiges Heraushauen von Stämmen wie gemeiner Diebstahl bestraft werden soll. In bezug auf die Kronsforsten sind ebenfalls neue Bestimmungen vorgesehen, die den Verkauf des Holzes in diesen Forsten regeln. Auch die Verpachtung gewisser Kronsforsten an Private unterliegt bestimmten Grundsätzen. Im übrigen sollen solche Pachtverträge bis auf die Dauer von 48 Jahren abgeschlossen werden und dem Pächter das Recht geben, das Kronsland zur kostenfreien Anlage von Sägemühlen und Holzbearbeitungsfabriken benutzen zu dürfen. Ferner wird die Einführung von Meliorationsdarlehen für Aufforstungen und forsttechnische Arbeiten beabsichtigt, um durch diese den Gutsbesitzern den Übergang zu einer intensiven Forstwirtschaft zu erleichtern. Allerdings wird die russische Regierung nach Ansicht maßgebender Kreise mit diesen Forstdarlehen, bei dem Hang russischer Gutsbesitzer zur Verschleuderung und der hohen Überschuldung des Gutsbesitzes, nur wenig Glück haben, wenn nicht die Gutsbesitzer einer sorgfältigen Kontrolle der Kreiskomitees und der Kreisförster unterstellt werden. Der Entwurf des neuen Forstgesetzes wird dem Ministerrat demnächst zugehen, und nach Begutachtung durch diesen der Reichsduma vorgelegt werden.

— **Verkauf von Staatsforsten.** Der preußische Forstfiskus verkaufte in der Oberförsterei Rybnik, Schutzbezirk Jankowitz, eine 300 ha große Fläche Wald an den Fürsten Henckel-Donnersmarck, der in der dortigen Gegend seine Kohlengruben besitzt. Der Wert des auf der Fläche stockenden Bestandes, meist Kiefer und Fichte, wird augenblicklich abgeschätzt, da dieser neben dem Preise für den Boden voll bezahlt werden muß.

— **Ankauf eines Gutes zur Aufforstung.** Der preußische Forstfiskus beabsichtigt das bei Heiligenstadt gelegene Gut Gleichenstein anzukaufen und die dazu gehörigen, an den staatlichen Forstbesitz angrenzenden und zumeist wenig ertragreichen Ländereien aufzuforsten. Zwecks Besichtigung des Gutes und Abschluß des Kaufes war Ende Mai eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Landwirtschaftsministers und der Regierung Erfurt, auf dem Gute anwesend.

— **Jubiläumsstiftung der Gemeinde Lichtenrade bei Berlin.** Um ein bleibendes Denkmal zur Erinnerung an das Regierungsjubiläum des Kaisers für die Nachwelt zu schaffen, hat die Gemeindevertreter-Sitzung in Lichtenrade beschlossen, 300 000 M zum Ankauf eines 80 Morgen großen Waldes in den Haushaltsplan einzustellen.

Forstwirtschaft.

— **Sturmschäden im Schwarzwald.** Durch das anfangs Juni im Schwarzwald herrschende Unwetter ist in den Wäldern großer Schaden

verursacht worden. Etwa 15 000 Festmeter Holz sind zum Teil geworfen oder gebrochen worden. Ebenso ist der sonstige Flur- und Gebäudeschaden sehr bedeutend.

❧

— **Aus Braunschweig.** Vom Harze wird das Auftreten großer Mengen des **Buchenspringrüsselkäfers** gemeldet. Auch im vorigen Jahre zeigte sich der Käfer überall im Herzogtum Braunschweig an älteren Buchenbeständen und Verjüngungen in ungeheurer Anzahl, so daß das Laub sofort nach dem Austreiben gebräunt und unansehnlich erschien und an manchen Orten die an sich nicht unbedeutende Mast erheblich geschädigt, zum Teil sogar fast vernichtet wurde. In sehr unangenehmer Weise macht sich ferner schon einige Jahre hindurch die **Buchenwollschildlaus** (Coccus fagi Bärspr.) bemerkbar. Der Befall der Bestände durch dieses oft für harmlos gehaltene und tatsächlich in der Regel auch harmlos auftretende Insekt ist so stark, daß die Stämme, leider meist die besten, häufig zum Absterben gebracht werden und daß der Aushieb der in größerem Umfange heimgesuchten Stämme im Wege einer gewöhnlichen Durchforstung vielfach nicht mehr möglich gemacht werden kann. Das Holz der durch die Laus getöteten Buchen ist durchweg minderwertig und kann zu Nutzzwecken nur ganz ausnahmsweise Verwendung finden. Als Gegenmittel hat sich hier und da eine Bepinselung mit kreolinhaltigen Flüssigkeiten wirksam erwiesen; dabei müssen die Stämme zuvor gründlich gesäubert werden, da andernfalls die von den Läusen ausgeschiedenen Sekrete die Wirkung der Ätzflüssigkeit ziemlich illusorisch machen. Im Gefolge der Wollaus findet sich stellenweise Bostrychus domesticus ein. — Die **Nonnenkalamität**, die seit dem Jahre 1908 in den braunschweigischen Forsten herrscht, ist zum Teil ganz vorüber, zum Teil scheint sie endlich dem Erlöschen nahe zu sein. Die Raupen waren da, wo noch ein größerer Fraß stattfand, im Sommer 1912 vielfach krank, auch unter den im Vorjahre noch massenhaft abgelegten Eiern befand sich ein nicht geringer Prozentsatz von erkrankten; dazu haben sich die tierischen Feinde des Schädlings ebenfalls bedeutend vermehrt, so daß die Natur sich nunmehr selbst helfen dürfte. Dem Fraße des letzten Sommers fielen allein in zwei Forstamtsbezirken rund 30 000 fm, zumeist aus jüngeren Fichtenbeständen, zum Opfer. — Eine recht günstige Wirkung hat, soweit es sich bisher übersehen läßt, das seinerzeit auch in der „Deutschen Forst-Zeitung" besprochene Gesetz vom 17. Januar d. Js. gezeitigt, durch das **Zigeunern** und nach Zigeunerart umherziehenden Personen unter Androhung von Geld- oder Haftstrafe das gemeinschaftliche Reisen und Lagern in Horden, die sich aus mehreren Familien zusammensetzen, verboten worden ist. Wenn es auch wohl vorkommt, daß die Horden sich am Tage in einzelne Familien auflösen und sich nachts im Inneren von Waldungen wieder zusammenfinden, so hat doch die früher sehr lästige Zigeunerplage hierzulande merklich nachgelassen, und die vordem stark besuchten Zugstraßen dieser Banden sind jetzt meist verödet.

— **Feinde von Orchestes fagi (L.).** Bei einer Exkursion am 15. Mai bot sich mir Gelegenheit, interessante Beobachtungen an zwei Käferarten anzustellen, die die Larven von Orchestes fagi verfolgen. Zunächst wurde ich auf eine Cantharidenart aufmerksam, die in einer Höhe von 2 bis 3 m zwischen den Ästen stark von O. fagi befallener Buchen umherflog und sich stets auf die Unterseite der Blätter niederließ, um hier entweder, mit den Fühlern fächelnd, still sitzen zu bleiben, oder lebhaft umherzukriechen. Gleich die beiden ersten Tiere, die eingehender beobachtet wurden, saßen genau an der Stelle, wo im Blattinnern die Orchestes-Larve minierte. Die ersten Versuche, die Canthariden vom Blatte abzunehmen, schlugen fehl, da die Tiere sich festgebissen hatten, und zwar, wie ich mit Sicherheit annehme, nicht in der vertrockneten Epidermis des Blattes, sondern in der darunter befindlichen, fast erwachsenen Larve. Ich achtete von nun an auf alle Canthariden und fand, daß von 17 Tieren 4 über einer Orchestes-Larve saßen, 2 davon festgebissen. Diese beiden Blätter wurden zur genaueren Untersuchung mit nach Hause genommen; eine Larve war tot, zwei andere lebten noch, jedoch ergab sich auch unter dem Mikroskop kein klares Bild von der Art der Verletzung. Die Canthariden wurden nach Redtenbacher (Fauna Austriaca) als Cantharis pallipes (Fabr.) [Rhagonycha pallida] bestimmt. Es sind ca. 6 mm lange Tiere mit schwarzem Kopf, Halsschild und ebensolcher Unterseite. Die Fühler sind schwärzlich, ihre Wurzelglieder sowie die ganzen Beine rötlich gelb. Die Flügeldecken sind bis auf die schwarzen Spitzen gelb. Alle Klauen sind in je zwei fast gleich lange Hälften gespalten.

Mehr Glück hatte ich bei der Beobachtung der anderen Käferart, der weit verbreiteten Silpha quadripunctata (L.) [Dendroxena quadripunctata (Schreber)]. Die Imagines dieser Art werden in der forstentomologischen Literatur (Eckstein, Forstzoologie; Nüßlin, Forstinsektenkunde) bereits als forstlich nützlich bezeichnet, weil sie im Frühjahr den Frostspannerraupen auf niedrigem Laubholz nachstellen. Dem kann nun hinzugefügt werden, daß sie auch Orchestes-Larven annehmen. Ich kam gerade noch zurecht, um sehen zu können, wie Silpha, auf der Blattunterseite sitzend, nachdem er die Blattepidermis eine Strecke weit aufgebissen hatte, eine Larve aus ihrer Mine hervorzog und verzehrte. Ob Silpha allgemein den Orchestes-Larven nachstellt oder ob der hier geschilderte Fall eine Ausnahme ist, bleibt natürlich noch festzustellen; jedenfalls aber wird die Zahl der so vertilgten Larven kaum so groß sein, als daß man von dieser Seite her ein wirksames Gegengewicht gegen die lästigen Springrüßler erwarten dürfte.

E. Dobers, stud. rer. nat.,
Zoologisches Institut der Forstakademie
zu Eberswalde.

❧

— **Militärische Hilfe bei Waldbränden.** Das Generalkommando des zweiten Armeekorps hat sich damit einverstanden erklärt, daß Gesuche um militärische Hilfe bei Waldbränden durch die der Brandstelle am nächsten liegende Orts- oder Forstverwaltung direkt an die nächste Garnison-

verwaltung zu richten sind. Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß die Truppen mit den Löschmaßregeln zur Bekämpfung der Waldbrände bekannt zu machen sind.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)				Kiefernsamen (100 kg)			
Herkunft	April 1913	Jan./April 1918	Jan./April 1912	Herkunft	April 1918	Jan./April 1913	Jan./April 1912
Im ganzen	4753	10449	9952	Im ganzen .	119	345	401
Belgien . .	400	459	210	Belgien . . .	40	131	87
Rußland .	4353	9986	9675	Frankreich .	19	26	25
Österreich-Ungarn	—	—	57	Niederlande	1	4	6
				Österreich-Ungarn	42	120	215
				Rußland . .	2	18	11

Waldbrände.

Bongsen im Sauerlande, 1. Juni. Durch Kinder, die in der Nähe des Waldes spielten und ein kleines Feuer entzündeten, ist ein Waldbrand zum Ausbruch gekommen, dem etwa 15 ha Nadelhölzer zum Opfer gefallen sind.

Lyck, Ostpreußen, 4. Juni. Ein großer Waldbrand wütete am 2. Juni im Johannisburger Kreise. Der Brand, der auf fünf verschiedenen Stellen im Schutzbezirk Birkenbruch der Königl. Oberförsterei Wolfsbruch zu gleicher Zeit angelegt wurde, dehnte sich auch auf einen Teil des Johannisburger Stadtwaldes aus. Im ganzen sind durch das Feuer etwa 22 ha Forst vernichtet worden, der Schaden beträgt 50—60 000 ℳ. Durch einen Polizeihund wurde der Arbeiter Rattay aus Vorderpogobien als der Brandstifter ermittelt und da er sich in starke Widersprüche verwickelte, auch sofort in Haft genommen.

Lüneburg, 31. Mai. Durch Blitzschlag entstand in der Gemarkung Wardböhmen in der Umgebung des Falkenberges ein Waldbrand, der über 30 ha Nadelholz-Schonungen und -Kulturen vernichtete.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 17. Juni 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,80, Schwarzwild 0,15 bis 0,45 ℳ das Pfund. Kaninchen 0,20 bis 0,70 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 60. **Festnahme.** Anfang Dezember 1912 sah ich, wie ein Mann und eine Frau in einer Schonung rechtswidrig Weihnachtsbäume schnitten. Der Mann rückte aus, die Frau griff ich. Da sie mir einen Namen angab, welcher nach meinem Dafürhalten falsch war, forderte ich sie auf, zwecks Prüfung ihres Namens mit nach ihrem Wohnort zu kommen. Dies lehnte die Frau ab. Sie setzte sich nieder und blieb bis zum Eintritt der Dunkelheit sitzen, dann stand sie wieder auf und ging bis auf das etwa 2 km entfernte Feld, legte sich dort nieder und äußerte, sie bliebe hier die Nacht. Ich blieb bis etwa 8 Uhr abends bei ihr und mußte dann, da ich nur leicht angezogen war, der Kälte wegen nach Hause. War ich befugt, die Frau unter Anwendung von Gewalt weiterzutransportieren, und nach welchem Gesetz durfte ich dies? Durfte ich der Frau Handschellen anlegen? H. B. Nr. 100.

Antwort: Sie waren nach § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung befugt, die Frau zwecks Feststellung der Persönlichkeit vorläufig festzunehmen und durften sie auch unter Anwendung körperlicher Gewalt weitertransportieren, da nach einer dem Datum nach uns nicht mehr bekannten Entscheidung des Reichsgerichts nötigenfalls die Anwendung physischer Kraft zum Zwecke der Ermöglichung der Festnahme gestattet ist, wenn der Festzunehmende sich der Festnahme nicht unterwerfen will. Auch nach dem bürgerlichen Rechte der Selbsthilfe waren Sie zur zwangsweisen Entfernung der Frau aus dem Walde berechtigt. Dagegen durften Sie ihr Handschellen nicht anlegen, weil es einerseits zum gewaltsamen Widerstande wahrscheinlich gar nicht gekommen ist, und anderseits begründeter Fluchtverdacht nicht vorgelegen hat. J. in T.

Anfrage Nr. 61. **Reisekosten für die Reise zur Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.** Ein aktiver Oberjäger, der sich auf Forsturlaub befindet, wird zur Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nach einem, von seinem Wohnsitz etwa 25 km entfernten Amtsgericht vorgeladen. Stehen ihm die gesetzmäßigen Reisekosten zu? Förster K.

Antwort: Den Forstbeamten, die im Staatsdienste stehen, sind für die Reise zur Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz unter den gleichen Voraussetzungen Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) zu gewähren, unter denen sie für Dienstreisen im allgemeinen gezahlt werden. Da die zur Verwendung im Forstdienst beurlaubten aktiven Oberjäger auch hinsichtlich der Reisekosten den Forsthilfsaufsehern gleichgestellt sind, so stehen dem Oberjäger, wenn er von der Staatsforstverwaltung beschäftigt wird, für die Reise nach dem Amtsgericht die gesetzlichen Reisekosten aus dem Fonds der Forstverwaltung zu.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Axstedt (Amtssitz Hagen bei Bremen) im Regbz. Stade ist zum 1. August 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juli eingehen.

Oberförsterstelle Königswiese im Regbz. Danzig ist zum 1. August 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Juli eingehen.



Königreich Preußen.

Verwaltung der Hofkammer.

von Stünzner, Hofkammerpräsident zu Charlottenburg, ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte 1. Klasse verliehen.

Freiherr von Massenbach, Oberforstmeister bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Charlottenburg, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. **Freiherr von Schorlemer**, Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist die Königliche Krone zum Roten Adlerorden 1. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Krahmer, Forstmeister zu Schmolsin, Regbz. Köslin, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

von Kries, Oberförster a. D., Rittergutsbesitzer zu Kl.-Waczmirs, Regbz. Danzig, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Kolling, Königlicher Büchsenspanner zu Berlin, ist die Königliche Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Arnold II, Förster o. R. zu Kaltwasser, Oberförsterei Panten, ist als Förster m. R. nach Riegel, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kläthgen, Förster o. R. zu Grüßau, Oberförsterei Ullersdorf, ist nach Kaltwasser, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Köhl, Förster zu Stibbovorn, Oberförsterei Gr.-Born, ist nach Neu-Zitzmin, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Paecke, Förster o. R. zu Funkermühl, Oberförsterei Klausenau, ist als Förster m. R. nach Rosochatka, Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hensch, Förster o. R. zu Neuguth, Oberförsterei Hammerstein, ist als Förster m. R. nach Bechsteinswalde, Oberförsterei Junkerhof, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Gleixner, Hilfsjäger in der Stadtforst Deutsch-Krone, ist nach Schlachta, Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Graf, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Rittergut Lipten, ist nach Altfließ, Oberförsterei Rehberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Heyn, Förster o. R. zu Janellen, Oberförsterei Skallischen, ist auf die Forstaufseherstelle zu Gollubien, Oberförsterei Rominten, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kroll, Förster zu Töppendorf, Oberförsterei Kottwitz, ist nach Bartschdorf, Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kühnast, Hegemeister zu Neu-Zitzmin, Oberförsterei Karnkewitz, ist nach Alsen, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Leonhardt, Hegemeister zu Erdmannen, Oberförsterei Kurwien, ist nach Rzesnicken, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Pawelschik, Hilfsjäger zu Kl.-Lutau, Oberförsterei Lutau, ist nach Elisenbruch, Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Reimann, Förster o. R. zu Wiersbinnen, Oberförsterei Grondowken, ist nach Pianken, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, versetzt.

Rogacki, Forstaufseher zu Schlachta, Oberförsterei Königsbruch, ist nach Bialla, Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schmidt, Forstaufseher zu Wokuhl, Oberförsterei Jacobshagen, ist nach Hinzendorf, Oberförsterei Friedrichswalde, Regbz. Stettin, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Schoepe, Förster zu Gollubien, Oberförsterei Rominten, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle Wilpischen, Oberförsterei Tzullkinnen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Seidel, Revierförster zu Helle, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Sleuck, Förster o. R. zu Altfließ, Oberförsterei Rehberg, ist als Förster m. R. nach Olschini, Oberförsterei Gildon, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Tietze, Förster zu Deutschhammer, Oberförsterei Donnerswalde, ist nach Peisterwitz, Oberförsterei Peisterwitz, Regbz. Breslau, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Trzeba, Feldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 6 zu Oels, ist nach Miedzno, Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab einberufen.

Vogel, Hilfsjäger zu Hammerstein, Oberförsterei Hammerstein, ist nach Ruda, Oberförsterei Ruda, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Welzel, Hegemeister zu Kühnicht, Oberförsterei Hoyerswerda, Regbz. Liegnitz, tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Wiese, Förster o. R. zu Sandkrug, Oberförsterei Wletnitz, ist als Förster m. R. nach Junkerbrück, Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Willner, Förster o. R. zu Miedzno, Oberförsterei Osche, ist als Förster m. R. nach Eisenbrück, Oberförsterei Eisenbrück, Regbz. Marienwerder, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Die Versetzungen des Försters o. R. **Becker**, Oberförsterei Regenthin, nach der Oberförsterei Sorau, und des Försters o. R. **Köpp**, Oberförsterei Steinspring, nach der Oberförsterei Regenthin im Regbz. Frankfurt a. O., kommen nicht zur Ausführung.

Der Königl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen:

Kante, Oberforstmeister zu Aachen; **Krieger**, Oberforstmeister zu Liegnitz; **Krumhaar**, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Frankfurt a. O.; **Roth**, Oberforstmeister zu Düsseldorf; **Roth**, Oberforstmeister zu Köslin, **von Schrader**, Oberforstmeister zu Osnabrück; **Graf von der Schulenburg-Angern**, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Cassel; **Wegener**, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat zu Trier.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Bellmann, Revierförster zu Forsthaus Marsdorf, Regbz. Stettin; **Burchard**, Hegemeister zu Steinspring, Regbz. Frankfurt a. O.; **Busse**, Revierförster zu Diensthop, Regbz. Hannover; **Dallmann**, Revierförster zu Gülzow, Regbz. Stettin; **Grunow**, Hegemeister zu Stöckerhof, Siegkreis, Regbz. Cöln; **Henning**, Hegemeister zu Forsthaus Theerhütte, Regbz. Cassel; **Holz**, Hegemeister zu Dickebruch, Regbz. Frankfurt a. O.; **Hübel**, Hegemeister zu Krügershorst, Regbz. Potsdam; **Lehmann**, Hegemeister zu Steinsdorf, Kreis Schweinitz; **Lucas**, Hegemeister, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Hammerkopf, Kreis Saargemünd; **Maurer**, Revierförster zu Forsthaus Erzlack, Regbz. Königsberg; **Richter**, Revierförster zu Gorden, Regbz. Liegnitz; **Ristow**, Revierförster zu Charlottenhof, Regbz. Stettin; **Rix**, Hegemeister zu Lütjensee, Regbz. Holstein; **Schroeder**, Revierförster zu Meldensee, Regbz. Frankfurt a. O.; **Sommerfeld**, Hegemeister zu Wolfsgarten, Regbz. Potsdam; **Spading**, Hegemeister zu Diedrichshagen, Regbz. Stettin; **Tackmann**, Revierförster zu Großalmerode, Kreis Witzenhausen; **Türke**, Hegemeister zu Rüdersdorf, Kreis Niederbarnim; **Ußinger**, Hegemeister zu Handewittholz, Landkreis Flensburg; **Wagner**, Hegemeister, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Kreuzwald, Kreis Zabern; **Werner**, Hegemeister zu Ostswine, Kreis Usedom-Wollin.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Delvaux, Förster zu Gev. Kreis Düren; **Zapp**, Förster beim Landeskommunalverbande in Brunsmark, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Dunkel, Holzhauermeister zu Cadinen, Regbz. Danzig; **Hildebrandt**, Waldvorarbeiter zu Prerow, Regbz. Stettin.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Bachert, Holzhauermeister zu Grünthal, Oberförsterei Drazig, Regbz. Bromberg; **Beckmann**, Holzhauermeister zu Neu-Gertlauken, Oberförsterei Gertlauken, Regbz. Königsberg; **Bohnenstengel**, Waldarbeiter zu Hohenwalde, Kreis Landsberg a. W., Regbz. Frankfurt a. O.; **Dreimann**, Holzhauermeister zu Marwitzer Mühle, Kreis Landsberg a. W., Regbz. Frankfurt a. O.; **Geisler**, Holzhauermeister zu Kienitz, Kreis Soldin, Regbz. Frankfurt a. O.; **Hoffmann**, Holzhauermeister zu Mauskow, Kreis Ost-Sternberg, Regbz. Frankfurt a. O.; **Meier**, Holzhauermeister zu Karzig, Kreis Soldin, Regbz. Frankfurt a. O.; **Schripp**, Holzhauermeister zu Marienspring, Kreis Landsberg a. W., Regbz. Frankfurt a. O.; **Schwierzke**, Holzhauermeister zu Zanzin, Kreis Landsberg a. W., Regbz. Frankfurt a. O.; **Tornow**, Holzhauermeister zu Hagen, Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin; **Wingerning**, Holzhauermeister zu Franzrode, Oberförsterei Nemonien, Regbz. Königsberg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

den Waldarbeitern: **Aloszies** zu Neu-Gertlauken, Oberförsterei Gertlauken, Regbz. Königsberg; **Grune** I zu Trebow, Kreis Ost-Sternberg, Regbz. Frankfurt a. O.; **Jwahn** zu Alt-Gertlauken, Oberförsterei Gertlauken,



Regbz. **Königsberg; Kaifuweit,** Oberförsterei Nemonien, Regbz. **Königsberg: Leonhardt** zu Alt-Gertlauken, Oberförsterei Gertlauken, Regbz. **Königsberg; Lexat** zu Kelladen, Oberförsterei Klein-Naujock, Regbz. **Königsberg; Marquardt,** Gottlieb, zu Ludwigsruh, Kreis Landsberg a. W., Regbz. **Frankfurt a. O.; Marquardt,** Hermann, zu Ludwigsruh, Kreis Landsberg a. W., Regbz. **Frankfurt a. O; Marquardt, Karl,** zu Marienspring, Kreis Landsberg a. W., Regbz. **Frankfurt a. O.; Nikoleit** zu Alt-Gertlauken, Oberförsterei Gertlauken, Regbz. **Königsberg; Pankau** zu Hannowo, Oberförsterei Jammi, Regbz. **Marienwerder; Passow** zu Zempow, Oberförsterei Zechlin, Regbz. **Potsdam; Preuß** zu Ludwigsruh, Kreis Landsberg a. W., Regbz. **Frankfurt a. O.; Radszuweit** zu Alt-Gertlauken, Oberförsterei Gertlauken, Regbz. **Königsberg; Rudowsky** zu Gr.-Friedrichsgraben I, Oberförsterei Klein-Naujock, Regbz. **Königsberg: Stolzke** zu Gr.-Heydekrug, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. **Königsberg; Thiele** zu Marienspring, Kreis Landsberg a. W., Regbz. **Frankfurt a. O.; Wilt** zu Kl.-Ziegenort, Oberförsterei Ziegenort, Regbz. **Stettin,** und dem Holzhauer **Walzer** zu Giesel, Kreis Fulda, Regbz. **Cassel.**

*

Berichtigung. Die im Regbz. **Arnsberg** neuerrichtete Forstschreiberstelle zu Obereimer ist nicht, wie in Nr. 17 irrtümlich gedruckt, dem Förster **Eickhoff,** sondern dem Förster Albrecht (nicht „Albert") **Dickel** zu Breitenbruch auf Probe übertragen worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Ewald, Privatoberförster zu Gr.-Kammin, Kreis Landsberg a. W., Regbz. **Frankfurt a. O.,** ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Zenrich, Gutsförster zu Krumke, Kreis Osterburg, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Kossel, Stadtförster zu Lauenburg i. P., Regbz. **Stettin,** ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Leuschner, städtischer Forstverwalter zu Hirschberg i. Schl., ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Menzen, Privatförster zu Huckingen, Landkreis Düsseldorf, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Kalkbrenner, städtischer Förster zu Aachen, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Reul, Privatförster zu Niederkrüchten, Kreis Erkelenz, Regbz. **Cöln,** ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Jäger-Korps.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

von Rango, Major, Kommandeur des Westfälischen Jägerbataillons Nr. 7, für das Ehrenkreuz dritter Klasse mit Eichenlaub des Fürstlich Lippischen Hausordens.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Maierl, Waldwärter zu Schmierhütte, Forstamt Vilseck, ist auf ein weiteres Jahr im Ruhestand belassen.

Elsaß-Lothringen.

Huthmann, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Diedolshausen, ist die Gemeindeförsterstelle Sulzern, Oberförsterei Münster, auf Probe übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Plank, Alfred, Geheimer Forstrat, Oberforstmeister zu Bärenfels (Kipsdorf), Königreich Sachsen, feierte sein 40jähriges Berufsjubiläum.

Apel, Arthur, Königlicher Revierförster zu Silberberg, Regbz. **Breslau,** feiert am 1. Juli d. Js. den 25jährigen Gedenktag seiner Ernennung zum Revierförster.

Sing, Joseph, Forstverwalter a. D. zu Neu-Ulm, Königreich Bayern, feierte das Fest der goldenen Hochzeit.

Für die Redaktion: J. V.: **Bodo Grundmann,** Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Zum 15. Juni 1913!

Der 15. Juni ist ein Tag der Freude für jeden vaterlandsliebenden Mann, soweit die deutsche Zunge klingt. 25 Jahre sind es her, seitdem Wilhelm II. den Thron seiner Väter bestieg. Damals hörte man mitunter, wie immer, wenn neue Herrscher zur Regierung kommen, die bange Frage: „Was wird nun werden?" Heute ist sich die ganze Welt einig in dem Urteil des Grundcharakters Wilhelms II.

Er hat sich als ein Monarch der Arbeit und der Pflichttreue erwiesen, als ein Förderer hoher geistiger Werte, als ein Fürst des Friedens und der Versöhnung!

Unter seiner Regierung hat sich das Deutsche Reich zu einer nie geahnten Blüte entwickelt.

So vereinigen sich an diesem Tage alle staatserhaltenden Stände des Reiches ohne Unterschied, um ihrem Kaiser warm empfundene Huldigungen darzubringen.

Wir Grünröcke dürfen dabei mit freudigem Herzen mit an der Spitze stehen. Wir sind stolz, in unserem allergnädigsten Kaiser und König auch den Allerhöchsten Jagdherrn verehren zu dürfen und einen Weidmann, der ein liebevolles Verständnis besitzt für die Poesie des deutschen Waldes. Bei frohem Weidwerk sucht Wilhelm II. Erholung von schweren Herrscherpflichten!

Möge auch in Zukunft die Regierung Wilhelms II. so sichtbar gesegnet sein wie bisher. Der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten legt seinem allergnädigsten Kaiser und König seine Huldigungen zu Füßen mit dem Rufe: „Se. Majestät Wilhelm II. Horrido! Horrido! Horrido!

Der Vorstand. **Bernstorff.**

*

Protokoll über die zwölfte ordentliche Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 30. und 31. Mai 1913.

Die gemäß der §§ 16 und 18 der Vereinssatzungen ordnungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff-Nienstedt, am Nachmittage des 30. Mai, um 3 Uhr, mit einem allseitig begeistert aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser und Landesherrn eröffnet. An dieser nahmen nach Ausweis folgenden Verzeichnisses 33 Delegierte, das Ehrenmitglied des Vereins, Hegemeister Roggenbuck-Hundekehle, und sechs Mitglieder des engeren Vorstandes mit zusammen 135 Stimmen teil. Anwesend waren ferner außer diesen der Vorsitzende des Arbeits-

ausschusses für die Wirtschaftsverträge, Förster Kaufmann-Bauerbach, auf besondere Einladung des Vorstandes der Förster Linck-Ramuck und als Vertreter der Firma J. Neumann-Neudamm Herr Grundmann.

Verzeichnis der Delegierten.

Lfd. Nr.	Bezirksgruppe	Name und Wohnort der Delegierten	Mitglieds-Nr.	Zahl Stimmen
1	Ehrenmitglied	Roggenbuck-Hundekehle	3	1
2	Engerer Vorstand	Bernstorff-Nienstedt	79	1
3	"	Hennig-Feldichen	211	1
4	"	Meister-Lützelsoon	1440	1
5	"	Velte-Räumde	738	1
6	"	Simon-Zoppot	2400	1
7	"	Klockow-Sablath	3392	1
8	Allenstein	Behnfeldt-Mendrienen	5584	6
9	Arnsberg	Schwedhelm-Hilchenbach	2397	2
10	Breslau	Sacher-Rodeland	2235	4
11	Bromberg	Fürstenau-Schönfeld	3699	3
12	Danzig	Tenzer-Philippi	4895	4
13	Düsseldorf	Voigt-Bislicher Insel	3581	2
14	Erfurt	Spieweck-Gerode	3411	3
15	Frankfurt a. Oder	Ständer-Grünetisch	810	7
16	Gumbinnen	Puppel-Augstutschen	191	6
17	Hannover	Nammisch-Krähe	1240	3
18	Hildesheim	Dietz-Freiheit	589	6
19	Cassel-Ost	Strott-Flieden	4427	5
20	Cassel-West	Frädrich-Günsterode	6066	6
21	Coblenz	Jansen-Sien	1422	3
22	Cöln	Erdmann-Bensberg	541	2
23	Königsberg	Ludewig-Rossitten	1959	5
24	Köslin	Schellack-Mellin	503	3
25	Liegnitz	Winkler-Lippen	2080	2
26	Lüneburg	Tatter-Walsrode	2419	3
27	Magdeburg	Pfeiffer-Born	6351	4
28	Marienwerder	Seefeld-Hainchen	1255	8
29	Merseburg	Lomnitzer-Vogelgesang	4184	4
30	Minden-Münster	Steig-Todemann	135	2
31	Oppeln	Henkel-Grabczok	2109	4
32	Osnabrück	Röhrig-Egels	1465	1
33	Posen	Janetzky-Pilzen	2206	4
34	Potsdam	Purbs-Hirschberg	4007	8
35	Schleswig	Göhtz-Drage	2665	2
36	Stade	Riebe-Himmelpforten	123	1
37	Stettin	Wegener-Eichhorst	63	5
38	Stralsund	Zarnack-Poggendorf	6400	2
39	Trier	Hees-Quint	3902	4
40	Wiesbaden	Mehl-Bellerhof	167	4
		Im ganzen		135

Außerdem ist der Stenograph Herr Drews anwesend, um die Verhandlungen stenographisch aufzunehmen.

Die Tagesordnung wird in folgender Weise erledigt.

1. Der Jahresbericht, wie er in Nr. 17 der „Forst-Zeitung" bekanntgemacht worden ist, wird von der Versammlung entgegengenommen. Ebenso der Kassenbericht für 1912 und der Haushaltungsplan für das Geschäftsjahr 1913, die beide in Nr. 9 der „Forst-Zeitung" veröffentlicht worden sind. Die Versammlung erteilt dem Vorstande für das Geschäftsjahr 1912 für die Kassenverwaltung des Vereins Entlastung und entlastet auch die Rechnungsführung der Krankenkosten-Beihilfekasse für das Geschäftsjahr 1911. Bei dieser Gelegenheit wurde noch ganz besonders hervorgehoben, daß es wünschenswert sei, in den Bezirksgruppen fortgesetzt dahin zu wirken, daß die Bildung der Ortsgruppen überall vollständig zur Durchführung kommt.

2. Die bisher bestehenden Satzungen des Vereins werden auf der Grundlage des Entwurfes abgeändert, der den Bezirksgruppen gemäß des Beschlusses des Gesamtvorstandes vom 8. Februar d. Js. zugestellt worden ist. Geringe Änderungen werden in diesem Entwurfe nur bei den §§ 4, 15, 17b, 18 und 23 der allgemeinen Satzungen, sowie in § 7 der für die Bezirksgruppen vorgenommen. Die Satzungen der Krankenkosten-Beihilfekasse werden dahin geändert, daß vom 1. Januar 1914 ab das Eintrittsgeld abgestuft wird. Dies beträgt bis zum 35. Lebensjahre 3, bis 45. Lebensjahre 5, bis zum 55. Lebensjahre 8 und nach vollendetem 55. Lebensjahre 12 ℳ. Der § 8 dieser Satzungen erhält folgenden Zusatz: Diejenigen Mitglieder, welche Krankenkosten-Beihilfe erhalten haben und aus der Kasse ausgeschieden sind, können bei einer Wiederanmeldung zurückgewiesen werden.

3. Nachdem durch Berichterstattung und Besprechung die gegenwärtige Lage der Besoldungsverhältnisse der Beamten im allgemeinen und im besonderen die der Staatsforstbeamten eingehend erörtert waren, wird folgende Entschließung angenommen:

a) Die Verhandlungen über den Forstetat im Abgeordnetenhause haben für den Försterstand das erfreuliche Ergebnis gezeitigt, daß die von ihm empfundene Besoldungshärte ihre allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der Försterstand hofft zuversichtlich, daß bei der ersten Durchbrechung des Besoldungsgesetzes sein berechtigter Wunsch, in die Besoldungsklasse der Assistenten eingereiht zu werden, erfüllt wird, besonders im Hinblick darauf, daß die Regulierung der Dienstländereien nunmehr stattgefunden hat.

b) Die Staatsregierung wird gebeten, den Försteranwärtern den Rang der mittleren Beamten erwirken zu wollen, da sie im preußischen Beamtenkörper die einzigen Anwärter auf eine mittlere Beamtenstellung sind, die den Unterbeamten zugerechnet werden. Ferner wird gebeten, in angemessenem Umfange Teuerungszulagen wieder einzuführen.

Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt, dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten diese Bitten zu unterbreiten.

4. Nachdem durch eingehende Berichterstattung und Besprechung die Nachteile beleuchtet wurden, die für den Försterstand sowohl im allgemeinen als auch für dessen dienstliche Tätigkeit darin be-

stehen, daß hinsichtlich der Anforderungen an die Vorbildung ein zu geringes Maß als ausreichend erachtet wird, auch über den Ausbildungsgang eine Aussprache stattgefunden hat, wird am Schlusse dieses Punktes der Tagesordnung die Bitte ausgesprochen, daß die Bestimmungen des § 2 der Ausbildungsvorschriften zu Nr. 3 bis 6 in nachstehender Weise abgeändert werden möchten:

„Der Bewerber wird für den Eintritt in die Försterlaufbahn hinsichtlich seiner Schulbildung ohne weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst erworben,
b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Oberrealschule) die Reife für Sekunda, in Realschulen die Reife für Prima erreicht,
c) wenn er die erste Klasse einer nach den Lehrplänen vom 3. Februar 1910 eingerichteten neunklassigen Mittelschule mit Erfolg besucht hat.

Die Vorlage eines der genannten Schulzeugnisse bildet für die Lehrlingsannahme die Regel. Genügt der Bewerber den Anforderungen zu a bis c nicht, so kann er zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden, in welcher die Schulkenntnisse zu c nachgewiesen werden müssen. Ein Erlaß der Fremdsprache ist zulässig.“

In bezug auf den Ausbildungsgang kam ohne Widerspruch zum Ausdrucke, daß dieser so zu gestalten sei, daß der Zögling in alle Gebiete seines späteren Berufes möglichst gründlich eingeführt wird. Es entspräche ferner der neuzeitlichen Auffassung, wenn die Anrede durch die Lehrherren überall mit „Sie“ erfolge.

5. An die ausführliche Berichterstattung über die Teilnahme der Angehörigen des Försterstandes bei Handhabung der Jagdverwaltung wurde die Bitte geknüpft:

a) die Vorschriften über die Jagdverwaltung so zu handhaben, daß den Angehörigen des Försterstandes überall eine angemessene Beteiligung an der Jagd mit der Büchse unter Überlassung der Trophäen gewährleistet wird, und zwar nicht nur in bezug auf das weibliche, sondern auch auf das männliche Wild;
b) die Abgabe von Wild zur Taxe für den eigenen Bedarf an die Angehörigen des Försterstandes ist bis zu einem gewissen Höchstbetrage oder anteilig des im Revier erlegten Wildes allgemein einzuführen;
c) die Einzäunung der Dienstländereien auch in den in dem Erlasse vom 5. März 1909 III 2660 unter II bezeichneten Fällen fortan aus Staatsmitteln gewähren zu wollen.

6. Die Besprechung über die Obstbaumpflanzungen bei den Forsthäusern führte die Annahme folgenden Beschlusses herbei: „Die Anpflanzung der Obstbäume liegt den Stelleninhabern auf eigene Kosten ob. Die aufgewendeten baren Auslagen für die Anpflanzungen sind dem abziehenden Beamten bzw. dessen Erben bis zum 15jährigen Alter der Bäume zu ersetzen.

7. Nach den Erörterungen über Verschmelzung der bestehenden Krankenkosten-Beihilfekasse mit einer Sterbekasse wurde folgendes beschlossen: „Die Versammlung erachtet, daß es wünschenswert ist, eine freiwillige Sterbekasse neben der Krankenkosten-Beihilfekasse, und zwar unabhängig von dieser, einzurichten. Zur Ausarbeitung der erforderlichen Satzungen wird ein Ausschuß ernannt, der diese Satzungen der nächsten Delegiertenversammlung zur Beschlußfassung vorlegt. In diesen Ausschuß werden zunächst gewählt die Kollegen Klockow-Sablath, Sacher-Rodeland und Simon-Zoppot, mit der Ermächtigung, nach Bedürfnis weitere Mitglieder zur Beratung zuzuziehen. Mit der Durchführung einer Wohlfahrtslotterie wird der Kollege Klockow-Sablath betraut.“

8. Es erfolgen mehrere Anregungen, die als geeignet erscheinen, bei der Umgestaltung der Dienstvorschrift für die Königlichen Förster berücksichtigt zu werden.

9. Der Vorsitzende des Ausschusses für die Verwaltung der Krankenkosten-Beihilfekasse, Kollege Sacher-Rodeland, gibt eine ausführliche Darstellung über den Geschäftsgang dieser Wohlfahrtseinrichtung für das Jahr 1912. Danach konnten in 88 Fällen im ganzen 5595,18 ℳ an Beihilfen gewährt werden. Auf die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Kosten sind 53 % bewilligt worden. Der Berichterstatter knüpft an seine Ausführungen die Bitte, fortgesetzt in den Bezirksgruppen zum baldigen Beitritt für diese Wohlfahrtseinrichtung zu werben, da vom 1. Januar n. Js. ab Eintrittsgeld erhoben werde in den Abstufungen, wie dies vorstehend beschlossen worden.

10. Auch der Vorsitzende des Ausschusses für die Wirtschaftsverträge, Kollege Kaufmann-Bauerbach, berichtet über die von ihm verwaltete Wohlfahrtseinrichtung. Dabei wird für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Umsatzvergütung von etwa 3000 ℳ in Aussicht gestellt und besonders hervorgehoben, daß es notwendig sei, daß die Besteller jedesmal angeben, daß sie Mitglieder des Vereins seien und die Nummer anführen.

11. Als Vertreter des Vereins für den Besuch der diesjährigen Tagung des Deutschen Forstvereins in Trier werden die Kollegen Klockow-Sablath, Jansen-Sien und Hees-Quint bestimmt.

12. Für das Jahr 1914 wird als Ort der Delegiertenversammlung des Vereins die Stadt Cassel bestimmt.

13. Als Vertreter der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte legt Förster Rosemann die Vorzüge dar, die darin bestehen, wenn die Angehörigen des Försterstandes möglichst frühzeitig in diese Versicherung eintreten.

Hierauf wurde die Versammlung mit einem Danke an die Teilnehmer und einem Horrido auf Se. Majestät den Kaiser geschlossen.

Nach der Mittagspause besuchten die Teilnehmer unter seitens der Zeughausverwaltung bereitwilligst gestellter Führung die Erinnerungsstätte preußischer und deutscher Geschichte — das Zeughaus. Die Fülle der Waffen und eroberten Trophäen geben hier Kunde von preußischem und

deutschem Heldentum. Möge daher auch dieser Besuch dazu mit beitragen, daß der Geist aufopferungsfreudiger Hingabe für das Vaterland, der diesem Ruhmestempel seinen Inhalt gab, auch in der Einsamkeit der preußischen Wälder unter den Angehörigen des Försterstandes wie bisher stets weiter fortlebt.

B. g. u.

Der geschäftsführende Vorstand.

Bernstorff. Simon. Velte.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2679a. **Glaubitz**, Forstaufseher, Neuenkamp, Post Hinzendorf, Stettin.
2683a. **Jung**, Förster, Wildeck, Post Hönebach, Cassel-Ost.
2689a. **Jericho**, Förster, Niederbeisheim (Post), Cassel-West.
2690a. **Wagner**, Forstaufseher, Hasselbach, Post Weilburg, Wiesbaden.
2697a. **Helbig**, Förster, Wiesbaden, Yorkstr. 10, II (Post), Wiesbaden.
2701a. **Friemel**, Förster, Weilburg a. d. Lahn (Post), Wiesbaden
2707a. **Hennicke**, Forstaufseher, Kloster Haina (Post), Cassel-West
2714a. **Sorg**, Forstaufseher, Kloster Haina (Post), Cassel-West

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Cöln. Am Freitag, dem 4. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung zu Bonn-Poppelsdorf — Hotel Lüking. Tagesordnung: Delegiertenbericht und mehr. Der Vorstand.

Stade. Versammlung am Sonntag, dem 6. Juli, 1 Uhr nachmittags, in Zeven in Weidenhöfers Hotel. Sämtliche Mitglieder mit Damen werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Berichterstattung über die Delegierten-Versammlung in Berlin. Der Vorstand.

Stralsund. Widerruf! Da das „Bismarck-Hotel" geschlossen ist, findet die Versammlung am 28. d. Mts. im „Artushof" am Alten Markt in Stralsund statt. Jarnack.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 29. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung zu Altenkirchen im Bahnhotel. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge für das 2. Halbjahr 1913; 2. Verlesen des letzten Sitzungsberichtes und verschiedener Ein- und Abgänge; 3. Bericht des Kollegen Gräff über die Bezirksgruppensitzung vom 19. Mai d. Js.; 4. Mitteilungen aus dem Walde; 5. Verschiedenes, u. a. auch Zigarrenproben. Hieran anschließend gemütliches Zusammensein beim Glase Bier und Abschiedsfeier des Kollegen Leibling. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Dienstag, den 1. Juli d. Js., vormittags 10½ Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Rohde zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge für das zweite Halbjahr 1913; 2. Besprechung über den Stand der Ortsgruppe in Vereinsangelegenheiten; 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Bromberg. Sitzung am Dienstag, dem 1. Juli 1913, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg. — Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Beschlußfassung über eine freiwillige Beisteuer der Mitglieder zur Wehrvorlage; 3. Vortrag des Kollegen Liebau über Teilnahme am Kursus zur Einarbeitung mit dem Geist-Kaehlerschen Wühlgrubber; 4. Einziehung der Beiträge; 5. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Cassel. Am Sonnabend, dem 5. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft. Auf Wunsch der Kollegen aus Nachbar-Oberförstereien ist das in der Nähe des Hauptbahnhofes Cassel in der Kölnischen Straße, zwischen dem Friedrich-Wilhelmsplatz und der Viktoriastraße gelegene Hotel „Wittelsbacher Hof" als Versammlungsort bestimmt. Der Vorstand.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Am 1. Juli d. Js., vormittags um 10½ Uhr, Generalversammlung im „Hotel Viktoria" zu Cleve. Tagesordnung: 1. Zahlung der halbjährlichen Beiträge; 2. Besprechungen von Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 12. Juli d. Js., von 3 Uhr nachmittags ab, Scheibenschießen am Forsthaus Kaisermühl bei Müllrose mit nachfolgendem Tanzkränzchen im Lokal von Graske am Bahnhofe Müllrose; Probeschüsse von 2 Uhr an. — Die Herren werden gebeten, mit ihren Angehörigen möglichst vollzählig zu erscheinen und Gäste selbst einzuladen. Vor Beginn des eigentlichen Schießens kurze Sitzung der Ortsgruppe im Forsthause.

Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Montag, den 30. Juni, Versammlung im Vereinslokal. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Sonntag, den 6. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, findet im „Hotel Bürgerhof" zu Bleicherode die diesjährige Sommerversammlung mit Damen statt. Punkt 1: Berichterstattung; die weitere Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiche Beteiligung bittet

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung mit Damen Sonntag, den 6. Juli, 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Jubiläumsfeier des Kurhessischen Jäger-Bataillons; 4. Verteilung der gemeinsam bezogenen Sachen. Um 3¼ Uhr gemeinsamer Kaffee, nachher Tanz.

Die Nachbargruppen werden freundlichst eingeladen. Wer sich noch an dem gemeinsamen Bezug von Bouillonwürfeln und Zigarren beteiligen will, bitte ich mir Mitteilung zu machen, bei Zigarren unter Angabe des Preises, ob kräftig, mittel oder leicht. Um recht zahlreiche Beteiligung wird ersucht.
Der Vorsitzende.

Namslau (Regbz. Breslau). Dienstag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Sitzung im „Hotel zur Krone" in Namslau. Tagesordnung: Wahl des Vorsitzenden; Bericht des Delegierten über die Sitzung der Bezirksgruppe in Breslau; Einziehung der Beiträge und der Kosten der Maisitzung. Der Vorstand.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 13. Juli d. Js., von 3 Uhr ab Scheibenschießen und Konzert auf dem Schießstande in Jablonken (15 Minuten vom Bahnhof). Nach Schluß Tanz im Rinaßschen Saale, wozu die Herren Kollegen mit Damen und Gästen hierdurch eingeladen werden. Die Herren Kollegen bitte ich, bei Einzahlung der Halbjahresbeiträge 50 ₰ einmalige Umlage für entstandene Mehrkosten der Bezirksgruppe mit einsenden zu wollen.
Der Vorstand. Wolk, Förster, Vorsitzender.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Montag, den 30. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Erhöhung der Ortsgruppenbeiträge; 3. Wiedererlangung der Wahlfähigkeit für die Gemeindevertretungen; 4. Entrichtung der Beiträge; 5. Verschiedenes. Hiernach findet voraussichtlich ein Vortrag des Herrn Professors Schwarz, Rotenburg, über Vogelschutz statt. Vollzähliges Erscheinen sehr erwünscht. Der Vorstand.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 6. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr: Schießen in Haimbach. Der Vorstand.

Rybnik (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 21. Juni d. Js., abends 7½ Uhr, Versammlung. Tagesordnung: Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung in Oppeln am 8. Juni. Lokal: Pogodas Weinhandlung.
Der Vorstand: Bräuer.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 6. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Treysa. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Einziehung der Beiträge für das 2. Halbjahr 1913; 3. Bestellung auf das Förster-Jahrbuch 1913 — ein Exemplar wird zur Ansicht vorliegen; 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder wird gebeten. Der Vorstand.

Untertaunus (Regbz. Wiesbaden). Versammlung am Dienstag, dem 1. Juli d. Js., vormittags 11 Uhr, in Wiesbaden im Restaurant „Wartburg" (Schwalbacher Straße). Tagesordnung:
1. Jahresbericht und Rechnungslegung pro 1912;
2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung;
3. Teilung der Ortsgruppe in zwei Gruppen;
4. Neuwahl des Vorstandes (satzungsgemäß);
5. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hammer (Regbz. Stettin). Der am 11. Januar 1913 in Aussicht genommene Vortrag über Fischerei wurde am 27. Mai d. Js. von dem Kollegen Engelmann in Köckeritz gehalten; dazu hatten sich 16 Kollegen mit ihren Familien eingefunden. Nachdem der Vortragende eine allgemeine Übersicht der fiskalisch Köckeritzer Anlage gegeben, ging er auf die Erstanlage von Karpfenteichen an der Hand der Köckeritzer Anlagen ein und führte etwa aus: Die Karpfenzuchtanstalt Köckeritz liegt in einer Talmulde, welche vom „Klingenden Wasser" durchflossen wird. Durch Anlage von Dämmen ist dieses Tal in mehrere Teiche geteilt, welche durch Mönche beliebig angestaut und abgelassen werden können. Der von Natur sumpfige und torfige Boden wurde durch Erdaufschüttung befestigt, so daß an den Rändern der Teiche sich heute eine gute Vegetation befindet. Die Abwachsteiche werden mit Ätzkalk zur Vertilgung schädlicher Tiere, wie Gelbrandlarven, Rückenschwimmer, Fischegel usw., und zur Düngung des Bodens bestreut, zum Teil aber auch mit Stalldünger gedüngt. Hierauf zeigte der Vortragende einen Teich, der mit fünfsömmerigen Laichkarpfen und vier Tage alter Brut besetzt war, was allgemein großes Interesse hervorrief. Nachdem dann noch Karpfen und Schleien in den verschiedenen Alters- und Gewichtsstufen besichtigt waren, wobei die eingehendsten Erläuterungen gegeben wurden, endete dieser interessante und lehrreiche Vortrag, für den dem Kollegen Engelmann der verdiente Dank abgestattet wurde.
Der Vorstand. J. A.: Reddien, Schriftf.

Rotwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Das am 24. Mai d. Js. abgehaltene Scheibenschießen und die sich anschließende Sitzung war von 14 Mitgliedern besucht. Beim Schießen wurden ganz vorzügliche Resultate erzielt. Die im Vereinslokal um 7½ Uhr beginnende Sitzung eröffnete der Vorsitzende mit einem Hoch auf Se. Majestät unsern Kaiser. Sodann wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Der Vorsitzende erstattet Bericht über die Bezirksgruppensitzung in Bromberg. 2. Vorstandswahl. 1. Vorsitzender Förster Warmann-Miala; Stellvertreter Hegemeister Mochatsch-Jagolitz b. Miala. Schriftführer und Kassierer Förster Reiß-Marienhorst b. Miala; Stellvertreter Förster Wozniak-Hegewald b. Miala. 3. Es wurde beschlossen, das 25jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers am Sonnabend, dem 5. Juli, durch ein Scheibenschießen auf dem Stande am Bahnhof Miala zu begehen. Nachmittags findet auf dem Schießstande Konzert statt, abends Tanzkränzchen im Lehmannschen Saale in Miala. Stand 100 m. 24-Ringscheibe. Die Herren Vereinsmitglieder

werden gebeten, ihre Wünsche über Einladungen bis zum 25. d. Mts. an den Schriftführer einzusenden. Beginn des Schießens nachmittags 3 Uhr. J. A.: Reiß.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Mitgliederbewegung.

Bestand bei der letzten Veröffentlichung		2982
Abgang: a) durch Tod:		
ordentliche Mitglieder Privatforstbeamte	44	
ordentliche Mitglieder Waldbesitzer . .	11	
außerordentliche Mitglieder .	2	
b) ausgeschieden:		
ordentliche Mitglieder Privatforstbeamte	162	
ordentliche Mitglieder Waldbesitzer . .	7	
außerordentliche Mitglieder .	17	
c) gestrichen gemäß § 5 der Vereinssatzungen (Nichtzahlung der Beiträge):		
ordentliche Mitglieder Privatforstbeamte	119	
ordentliche Mitglieder Waldbesitzer . .	1	
außerordentliche Mitglieder .	5	
d) ausgeschlossen auf Grund des § 6 der Vereinssatzungen:		
Privatforstbeamte	6	374
		2608
Neu eingetreten sind:		
ordentliche Mitglieder Privatforstbeamte .	406	
ordentliche Mitglieder Waldbesitzer . . .	25	
außerordentliche Mitglieder . .	31	
Die frühere Mitgliedschaft ist wieder in Kraft gesetzt für Privatforstbeamte	9	471
	sind	3079
Von den 3079 Mitgliedern sind:		
ordentliche Mitglieder Privatforstbeamte .	2769	
ordentliche Mitglieder Waldbesitzer . . .	210	
außerordentliche Mitglieder .	100	
	sind wie oben	3079

Berlin-Halensee, den 8. Juni 1913.
Dr. Bertog, Vorsitzender.

Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule Templin.

Nachdem die schriftliche Prüfung am Montag, dem 13. Mai, stattgefunden hatte, wurde die mündliche Prüfung im Walde und im Zimmer in der Zeit vom 9. bis 14. Juni abgehalten. Als Prüfungskommission hatten sich eingefunden die Herren: 1. Graf Arnim-Boitzenburg, 2. Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde, 3. Oberförster Schwabe-Jagdschloß bei Weißwasser, 4. Oberförster Jacob-Templin, 5. Assistent Beck-Templin.

Von den 45 zur Prüfung zugelassenen Schülern bestanden 10 Schüler mit „sehr gut", 19 Schüler mit dem Prädikate „gut", 13 Schüler mit „ziemlich gut" und 3 Schüler mit „genügend".

Dem besten Schüler, Albert Oelmann aus Ascheberg (Westfalen), wurde der vom Verein Waldheil gestiftete Hirschfänger zuerkannt, während der zweitbeste Schüler, Walter Arend aus Berlin, das vom gleichen Verein gegebene Weidmesser und der dritte Schüler, Gustav Lux aus Brieznitz, das vom Geheimrat Neumann in Neudamm gestiftete Buch: „Hartigs Lehrbuch für Jäger" bekam. Dr. Schwappach.

Bezirksgruppe I Ost- und Westpreußen.

Die diesjährige Versammlung findet am Sonnabend, dem 28. Juni d. Js., mittags 12½ Uhr, in Neustadt, Westpr., Hotel Becker, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Versammlungsortes pro 1914 in Ostpreußen.
2. Wahl eines Delegierten für Hamburg.
3. Lehrlingszüchterei. (Oberförster Scholz zu Ponarien.)
4. Versicherungsangelegenheiten. (Policen mitbringen!)
5. Anträge usw.
6. Schilderung der Revierverhältnisse der Gräfl. von Keyserlingschen Oberförsterei Schloß Neustadt. Oberförster Lubitz daselbst.

2½ Uhr gemeinsames Essen Hotel Becker (trockenes Gedeck 2 bis 2,50 M).

3½ Uhr Abfahrt zur Exkursion in die Gräfl. von Keyserlingsche Oberförsterei Schloß Neustadt. (Führer: Oberförster Lubitz.)

Rückkehr evtl. gegen 5½ Uhr in Neustadt.

Meldungen zum Essen und Wagenfahrt bis 23. Juni an Herrn Oberförster Lubitz, Schloß Neustadt, Westpr., erbeten.

Rege Beteiligung, auch von Gästen, wie immer stets willkommen.

Bezirksgruppe I. Scholz, Oberförster.

Bezirksgruppe VIII (Regierungsbezirk Liegnitz.)

Sonntag, den 29. Juni, vormittags 11 Uhr, soll im Saale des „Hermannsbades" in Muskau die diesjährige Versammlung abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Kurzer Bericht über den Verein.
2. Wahl des Vertreters zur Hauptversammlung in Hamburg.
3. Anträge für die Hauptversammlung.

4. Vortrag des Herrn Revierförsters Wosch-Keula: Die Photographie im Dienste des Forstmannes und Jägers.

Etwa um 2 Uhr gemeinschaftliches Mittagbrot im Hermannsbade.

Nachmittag: Besichtigung des großen Schloßparks mit Mausoleum oder Wanderung durch den Keulaer Tiergarten nach dem Braunsteich.

Eisenbahnstation „Waldhaus" fünf Minuten entfernt.

Jagdschloß bei Weißwasser O.-L., 9. Juni 1913.

Oberförster Schwabe, Vorsitzender.

Bezirksgruppe XIII (Mitteldeutschland).

Am Sonnabend, dem 5. Juli d. Js., soll 2½ Uhr nachmittags im Gasthof „Münzel" zu Tann i. d. Rhön die Bezirksgruppenversammlung stattfinden, wozu hiermit ergebenst eingeladen wird. Gäste sind sehr willkommen.

Tagesordnung:

1. Bericht über Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
3. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
4. Versicherungs-Angelegenheiten. Die Versicherungsscheine bitte zur Prüfung mitzubringen.

Nach Erledigung der Tagesordnung gemeinsames Essen im Gasthof „Münzel". Für den 6. Juli ist eine Exkursion in das Freiherrl. von der Tann'sche Revier in Aussicht genommen. Anmeldungen zum gemeinsamen Essen sowie zur Teilnahme an der Exkursion bis zum 2. Juli an Herrn Oberförster Berger in Tann erbeten.

Gersfeld, Rhön, 10. Juni 1913.

Schreiber.

Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg).

Die diesjährige Versammlung der Bezirksgruppe X fand am 31. Mai d. Js. in Hannover im Hotel „Zu den vier Jahreszeiten" statt.

Leider war die Versammlung auch in diesem Jahre wieder schlecht besucht; es waren nur acht Mitglieder und einige Gäste anwesend. Das sehr trockene Wetter mit seiner steten Brandgefahr für die in der Sandgegend der Lüneburger Heide liegenden Privatforstreviere muß ja stets als Grund des schlechten Besuchs der Versammlungen herhalten. Nun, man wird ja sehen, wie die Versammlung im nächsten Jahre — im Monat Februar — besucht sein wird.

Nach Eröffnung der Versammlung verlas der Vorsitzende zunächst das Protokoll der vorjährigen Sitzung in Einbeck.

Sodann machte der Vorsitzende Mitteilungen über das erfolglose Bemühen, im vorigen Jahre in hiesiger Provinz einen kleinen forstlichen Lehrgang abzuhalten, sowie über die seitens des Vereins angestrebte Bekämpfung der Lehrlingszüchterei.

Als Delegierter für die diesjährige Mitgliederversammlung in Hamburg wurde der Vorsitzende gewählt.

Weiter wurde beschlossen, daß die nächstjährige Versammlung wieder in Hannover, aber in einer für Waldbrände gefahrlosen Zeit, im Monat Februar, stattfinden soll und, um alles zu versuchen, mehr Leben in die Bude (Versammlungen) zu bringen, wurde von einem Mitgliede der Vorschlag gemacht, die Damen zu Hilfe zu rufen bzw. nach der Versammlung ein kleines Vergnügen mit Damen zu veranstalten. Da es keiner der Anwesenden wagte, gegen den Antrag zu stimmen, so wurde dementsprechend beschlossen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Versicherungssachen, hielt der Vertreter unserer Vertragsgesellschaft, der Allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft Zürich, Filiale Berlin, Oberinspektor Weiße, einen kurzen Vortrag über die Notwendigkeit des Abschlusses von Haftpflicht- und Unfallversicherungen und führte weiter aus, daß unsere Mitglieder auf Grund des Vertrages unseres Vereins mit der Gesellschaft Zürich zu außerordentlich günstigen Bedingungen Haftpflicht- und Unfallversicherungen abschließen können. Die Ausführungen des Herrn Weiße hatten allgemeines Interesse, und stellten einige Herren denn auch den Abschluß ihrer Versicherung in Aussicht.

Sodann hielt auch noch der Vertreter der Deutschen Reform-Versicherungsbank A.-G., Herr Sobeck-Hannover, einen kurzen Vortrag über Feuerversicherungswesen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung mußte der angesetzte Vortrag „Gemischte Bestände und ihre Pflege" leider ausfallen, da der Referent, Herr Forstassessor Steffens, mit Abschätzung ausgedehnter Waldbrandschäden beauftragt und zurzeit unabkömmlich war. Als Ersatz hierfür unterhielt man sich über forstliche Tagesfragen.

Der Vorsitzende teilte zunächst seine in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen über das Auftreten der Buchenwollaus mit.

Die Schädlichkeit dieses Insektes sei schon einmal in ganz bedenklicher Weise in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in den hannoverschen und braunschweigischen Buchenrevieren aufgetreten, dann aber habe man längere Zeit hindurch nichts mehr davon gehört. Seit etwa sechs bis acht Jahren habe sich aber das Insekt in den ausgedehnten Buchenbeständen des Deisters sehr bemerkbar gemacht und nach dem Dürrejahre 1911 sogar ganz bedenkliche Formen angenommen. Erfreulicherweise könne er aber heute sagen, daß die Gefahr vorläufig vorüber, und zwar — wie er annehmen müsse — sei diese günstige Wendung durch den nassen Sommer und Herbst des Jahres 1912 veranlaßt worden. Starke Buchenstämme, die im Winter 1911/12 von der weißen Absonderung des Insektes ganz überzogen und stark angestochen gewesen, seien jetzt wieder fast ganz frei mit ganz gesunder Rinde. Wenn man alle Stämme, die von der Laus befallen wären, einfach heraushaute oder mit ätzender Flüssigkeit bepinselte, so könnte man überhaupt keine Beobachtungen über die Schädlichkeit des Insekts nach mehreren Jahren anstellen. Referent habe daher die am stärksten befallenen Buchen — als Versuchsstämme — 1911/12 mit Kreuzen mittels Reißhaken bezeichnet, und er könnte jetzt sagen, daß die Stämme wieder gesund seien. Wenn die Natur uns nicht zu Hilfe käme,



so würden wir — wie bei so vielen Schädlingen — der Kalamität machtlos gegenüberstehen.

Die Buchenwollaus mit Schmiermitteln bekämpfen zu wollen, halte er für undurchführbar und das Geld dafür für weggeworfen.

Es sei doch eine in der Natur-, im Tier- und Pflanzenreiche allgemein beobachtete Erscheinung, daß alle Schädlinge den geeignetsten Nährboden da fänden, wo unnormale Blut- oder Saftverhältnisse vorhanden seien. Durch die außergewöhnlich lange Dürrezeit des Jahres 1911 seien diese Verhältnisse aber für die Buchenwollaus in reichem Maße vorhanden gewesen. Mit der nassen Periode vom Sommer 1912 bis zum Frühjahre 1913 sei diese Gefahr nun hoffentlich beseitigt.

Nach Schluß der Sitzung fand dann ein gemeinschaftliches Essen statt und nach diesem eine kleine Exkursion durch die Stadtforst Eilenriede bis zum Zoologischen Garten. C. Keese.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4088 **Hertner**, Josef, Hilfsförster, Stolz, Bez. Breslau. (B.-Gr VII.)

4089 **Müller**, Ernst, Forstaufseher, Lonau bei Herzberg (Harz) (B.-Gr XVI.)

4090. **Roßberg**, Alfred, Forstgehilfe (Edler von Querfurth), Herlasgrün b. Obercrinitz, Sa. (B.-G. XII.)

4091. **Metzing**, Wilh., Revierförster, Fh. Gralow b. Zantoch, Kr. Landsberg a. W. (B.-Gr. IX.)

Die frühere Mitgliedschaft wieder in Kraft gesetzt:

442. **Wernicke**, A., Förster, Magdeburg, Belfortstraße 31. (B.-Gr. XVI.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Seydel, Fritz, Hilfsförster, Bölzke b. Sarnow, Prignitz.

Wachholz, Heinrich, Förster, Fh. Schlotau b. Rekau, Kr. Putzig, Westpr.

Friedgen, Ferd., Forstgehilfe, Godesberg, Rhld.

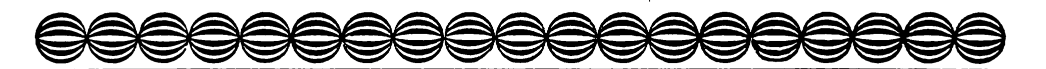
* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 439, 456, 738, 822, 1030 je 4 Mk.; Nr. 1079 8 Mk.; Nr. 1276 4 Mk.; Nr. 1619 8 Mk.; Nr. 1712, 1776 je 4 Mk.; Nr. 1800 8 Mk.; Nr. 1803 4 Mk.; Nr. 1913 8 Mk.; Nr. 1952, 1981, 2054, 2076, 2087, 2109, 2216, 2243, 2312, 2314 je 4 Mk.; Nr. 2382 8 Mk.; Nr. 2623 4 Mk.; Nr. 2650, 2693 je 8 Mk.; Nr. 2715, 3021 je 4 Mk.; Nr. 3122 8 Mk.; Nr. 3136 6 Mk.; Nr. 3221 10 Mk.; Nr. 3226 4 Mk.; Nr. 3235 10 Mk.; Nr. 3334 8 Mk.; Nr. 3374, 3394 je 4 Mk.; Nr. 3397 8 Mk.; Nr. 3449, 3451, 3479, 3700 je 4 Mk.; Nr. 3707 1 Mk.; Nr. 3738, 3835, 3921, 3937 je 4 Mk.; Nr. 4070 3 Mk.; Nr. 4088—4091 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nr 26 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 91** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1913**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal,

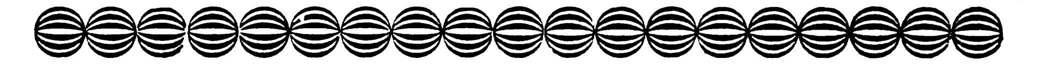
beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 93** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1913**) — Abonnementspreis **vier Mark** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **vom 1. Juli bis 30. September 1913**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung **keine** Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im Juni 1913. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**





Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 26. Neudamm, den 29. Juni 1913. 28. Band.

Die Verjüngung der Buche auf Kalk mit Berücksichtigung der Einsprengung anderer Holzarten.*)

Von Hegemeister **Panzer.**

Wenn wir als Standort für die zu behandelnde Buchenverjüngung den Kalk wählten, so geschah dies aus dem Grunde, weil Kalk zu den warmen, den sogenannten tätigen Böden gehört, weil auf ihm die Zersetzung der Laubmengen ziemlich schnell vor sich geht, die Bildung bedeutender Rohhumus- und Trockentorfschichten selten vorkommt und überhaupt die Verjüngung auf ihm bei seiner Empfänglichkeit sich meistens ohne besondere Schwierigkeiten und ohne viele kunstvolle Maßnahmen erreichen läßt.

Zunächst tritt an den Wirtschafter die Frage heran: Welcher oder welche Bestände sind zu verjüngen? Innerhalb der durch die Periode dazu bestimmten Bestände sind zuerst diejenigen dazu in Aussicht zu nehmen, welche durch Unwüchsigkeit auffallen oder die durch Bruch oder irgendwelche andere Umstände in ihrem Kronenschluß w e s e n t l i c h gelockert sind. Bei ihnen ist die Erhaltung der Bodenkraft und einer zur Herrichtung des Keimbettes tauglichen Bodenoberfläche die Hauptsache, und deshalb muß bei ihnen die Verjüngung z u e r s t vorbereitet werden.

Diese Vorbereitung wird eine leichte und gleichmäßige sein können, wenn die bisherigen Durchforstungshiebe richtig geführt waren, wenn also zwieselige, s e h r tief beastete Bäume nicht mehr vorhanden sind. Sie erstreckt sich zunächst auf Entnahme aller anbrüchigen, stark geschneidelten, gipfeldürren oder am Stamm übermäßig durch Fällen oder Rücken beschädigten Hölzer. In der Folge auf den Hieb tiefer beasteter, Wasserreiser zeigender, schlechtkroniger Stämme und schließlich, wenn das erwartete Samenjahr sich im Herbst und Winter durch das Vorhandensein von dicken Blütenknospen ankündigt, auf die Abräumung allen Unterholzes und etwa vorhandenen, nicht brauchbaren Aufschlages. Mit diesen Hieben hat zugleich die Begünstigung und Freistellung eingesprengter, edler Holzarten zu erfolgen, sofern sie bei Begründung des neuen Bestandes durch Besamung mitwirken sollen. Das Ideal einer richtigen Vorbereitungsstellung ist eine so gleichmäßige Verteilung gesunder, hochkroniger, zum Samen-

---

*) Nach einem Vortrag, gehalten auf der Erfurter Bezirksgruppen-Versammlung des Vereins Kgl. Preuß. Forstbeamten am 2. März 1913 in Leinefelde.

tragen fähiger Bäume auf der Verjüngungsfläche, daß die nachbarlichen Kronen etwa 1 bis 2 m Abstand voneinander behalten.

Gewarnt muß bei der Vorbereitung und der nachherigen Stellung von Samenschlägen davor werden, zu große Flächen in Angriff zu nehmen, da man später, durch den Abnutzungssatz beengt, mit den Nachhieben und Lichtschlägen nicht folgen kann, der Verjüngungszeitraum dadurch sich erheblich verlängert, der junge Aufschlag leidet oder gar untauglich wird, auch die Fällungsschäden dann je später, desto schlimmer werden.

Wer in Buchen wirtschaftet, wird die Beobachtung gemacht haben, daß bei einem Buchenmastjahr der junge Aufschlag besonders dicht und üppig auf den Wegen steht. Dies hat seine Ursache nicht nur in dem auf den Wegen reichlicheren Lichteinfall, sondern auch in der durch die Fuhrwerke stattgehabten nachdrücklichen Durcharbeitung und Mischung des Bodens, in der sogenannten Bodengare. Durch die Vorbereitungsstellung des Bestandes können Licht und atmosphärische Einflüsse besser als bisher auf die Bodendecke einwirken, die Laubschicht zersetzt sich schneller, bereichert den Boden, und bald wird sich eine leichte Begrünung mit Humuspflanzen, z. B. Sauerklee, einige Wickenarten, Anemonen, zeigen. Dies ist der Eintritt der zur Verjüngung passenden Bodengare. Auf besonders lichten Stellen findet sich auch zuweilen Gras ein; dieses ist, mit Ausnahme der Luzula, der natürlichen Verjüngung hinderlich und beizeiten durch Hacken oder Abplaggen zu bekämpfen. Die vorhin erwähnte Beobachtung bezüglich der Wege gibt uns den Fingerzeig, daß Bodenbearbeitung in den Vorbereitungsschlägen dem Aufgehen und Gedeihen des Aufschlages sehr förderlich ist und auch jedenfalls noch günstig auf das Wachstum des Mutterbestandes einwirkt.

In Dänemark, wo eine sehr sorgsame und intensive Buchenwirtschaft betrieben wird, hat diese Erkenntnis zu der Erfindung und Anwendung der sogenannten dänischen Rollegge geführt, mit welcher mehrmalige Bodenbearbeitungen dort schon zehn, dann vier bis sechs und endlich ein bis zwei Jahre vor dem erwarteten Samenabfall stattfinden, auch nach erfolgtem Samenabfall das bessere Unterbringen der Bucheln bewirkt wird.

Den gleichen Zweck, jedoch nicht so gründlich den Boden lockernd und mengend, wie die dänische Rollegge, hat neben anderen weniger bewährten Geräten die vom Oberförster Bühring in Ilfeld im Harz gebaute Waldwundtrommel. Die dänische Rollegge kostet 320 bis 400, die Bühringsche Waldwundtrommel gar bis 600 Mk. Wir werden also wohl kaum in die Lage kommen, eins dieser Geräte zu verwenden; es ist bis jetzt auch kein kleinerer Waldbesitzer und keine Gemeinde bekannt geworden, die soviel Liebe und Opferwilligkeit für ihren Wald besäßen, um sich zur Anschaffung eines solchen Gerätes zu entschließen. Der Preis der Bodenbearbeitung damit ist übrigens an sich nicht hoch, da die dänische Rollegge den Hektar über Kreuz für 12 bis 15 Mk. vorbereitet. Jedenfalls ist es geboten, einzelne Partien der zu besamenden Fläche zu bearbeiten. Schon vor dem Samenjahr ist es von ungemeinem Vorteil, Köpfen, von denen regelmäßig das Laub verweht, durch Liegenlassen des feineren Reisigs beim Hiebe und Bearbeiten mit der Hacke die Laubdecke zu erhalten und sie mit dem dort ärmeren Boden zu mischen; Täler und Gründe aber von der massenhaft eingewehten Streu zu befreien; Stöcke, besonders von unerwünschten, sehr ausschlagfähigen Holzarten zu roden und so den Boden nach Möglichkeit vorzubereiten.

Ist endlich durch diese Behandlung des Bestandes und Bodens der Ort genügend vorbereitet, so folgt die Stellung des Besamungsschlages. Jedoch nicht eher, bis man gewiß weiß, daß ein Mastjahr eintritt und der zu erwartende Same auch vollwertig und in seiner Menge ausreichend zur Verjüngung sein wird; daß er also nicht mehr durch Frost, Hagel oder Insekten (den Buchenspringrüßler, Orchestes fagi) zerstört oder beeinträchtigt werden wird, mithin erst, wenn der vorher genügend geprüfte Same fällt.

Der Besamungsschlag bezweckt neben vergrößerter Lichtgabe die möglichst gleichmäßige Verteilung der Samenbäume auf der ganzen Fläche. Er entnimmt daher in erster Linie Stämme mit zu ausgebreitetem Schirm. Die Umgebung solcher ist erst nach ihrer Fällung auszuzeichnen, um den Schirm möglichst gleichmäßig herstellen zu können. Ferner löst er geschlossene Gruppen auf, beseitigt drehwüchsige und weniger nutzholztüchtige Stämme, etwa 15 bis 20 % der Gesamtholzmasse und schafft einen Kronenabstand von etwa 2 bis 4 m. Tunlichst sind nur mittelstarke Hölzer mit hochangesetzter, regelmäßig geformter Krone und schlankem, gesundem Wuchs zu belassen, welche noch einen bedeutenderen Lichtungszuwachs erwarten lassen.

Der Hieb zum Samenschlage hilft wesentlich mit beim Unterbringen des Samens bis in den mineralischen Boden. Denn nur, wenn die Würzelchen der jungen Pflanzen diesen erreichen, wird sich der Aufschlag halten; beim Aufkeimen nur in der vielleicht zu dicken Laubschicht wird er bald wieder vergehen. Sehr zweckmäßig ist es, wenn von besonders gut mit Mast behangenen Randbäumen, die für die Verjüngung des Schlages weniger in Betracht kommen, Bucheln

gesammelt werden, um damit sich findende Fehlstellen, z. B. auf Köpfen, Rücken und an Hängen, aus der Hand besamen zu können. Ist nun auf diese Weise eine annähernd vollständige Besamung erfolgt, so hat die fernere Hiebsführung, die Nachlichtung oder Lichtschläge den Zweck, den jungen Pflänzchen zur rechten Zeit den Genuß von Licht und atmosphärischen Niederschlägen zu verschaffen, gleichzeitig ihnen aber auch ausreichenden Schutz, namentlich gegen die so gefürchteten und erst im Mai und Juni 1910 nach der letzten Buchenvollmast so verderblich aufgetretenen Spätfröste zu gewähren. Die Gewöhnung an Licht und Wetter darf nur ganz allmählich geschehen und eher etwas später, als zu bald eintreten. Das Verhalten des Jungwuchses wird hier dem aufmerksamen Beobachter unfehlbar zeigen, wann er einzugreifen hat. Eine üppige Belaubung, gedrungener Wuchs, kräftig entwickelte Endknospen zeigen das Wohlbefinden, kleine Blätter, schmächtige Knospen, spilleriges Aussehen das Lichtverlangen des Aufschlages an. Das Nachholen etwas verspäteter Lichtung ist aber immer möglich, während der Fehler zu schneller Nachlichtung sich nie wieder gutmachen läßt; deshalb Vorsicht!

Im allgemeinen soll auf mageren Böden der Nachhieb schneller erfolgen; auf gutem Boden wird der Druck der Mutterbäume länger vom Jungwuchs ertragen. Die schon mehrfach erwähnten Lagen, Köpfe und Hänge, sind eher zu lichten, weil das Holz von hier durch den Aufschlag der tiefer gelegenen Partien abgebracht werden muß. Etwa geschädigte Stellen in diesen vervollständigen sich durch nachfolgende Sprengmasten meist ohne weiteres Zutun. Auf der Ebene sollen sich die Lichtungen möglichst gleichmäßig über die ganze Fläche erstrecken. Alle Lichtungshiebe sind im laubgrünen Zustande auszuzeichnen, da dann der Stand der Verjüngung am besten beurteilt werden kann. Das Auszeichnen hat, wie immer, bei jedem Stamm an derselben Seite zu erfolgen; möglichst ist auch die Fallrichtung anzudeuten. Die am meisten Schaden verursachenden Stämme fallen zuerst. Ein zweckmäßig gelegtes Wegenetz und in dieses mündende Zubringerwege in gutem Stande werden die Arbeit erleichtern, die Schädigungen vermindern und auf die Preisbildung günstig wirken.

So schreitet die Kräftigung und das Wachstum des Aufschlages mit der Entnahme der Mutterbäume fort. Da der ganze Verjüngungshergang immerhin einen Zeitraum von 15 bis 20, ja manchmal noch mehr Jahren in Anspruch nimmt, kann der Lichtungszuwachs der Mutterbäume ein ganz bedeutender sein; doch soll man um seinetwillen die Räumung nicht etwa hinauszögern. Der Zuwachsverlust und die Fällungsschäden am Aufschlage würden in den meisten Fällen doch überwiegen. Bei allen Hieben sind plötzliche Freistellungen gegen Westen zu vermeiden, da die zartrindige Buche selbst im höheren Alter durch die Abendsonne rindenbrandig wird und den Nutzwert einbüßt. Aus diesem Grunde sind Überhälter für den kommenden Umtrieb, um Starkhölzer zu erzielen, wenig angebracht. Will man sie dennoch belassen, so tue man es dicht an den Wegen, wo man sie jederzeit ohne Nachteil für den Jungwuchs einschlagen kann, sobald solcher Schaden sich bemerkbar macht.

Jedoch selbst beim Zusammenwirken aller günstigen Umstände wird es selten eine Buchenverjüngung geben, die, wie man so sagt, steht wie eine Bürste. Fehlstellen werden sich fast in jeder ergeben, und seien es auch nur die durch Bringung der letzten Mutterbäume entstandenen. Solche Fehlstellen müssen durch Pflanzung angebaut werden und bieten die Gelegenheit zur Einsprengung anderer und edler Holzarten.

Bei den Einsprengungen unterscheidet man solche durch Voreinbau und durch Lückenauspflanzung. Je nach dem Lichtbedürfnis und dem Wuchs der einzusprengenden Holzart und ihrem Verhalten zum Buchengrundbestande wird man zwischen beiden Methoden zu wählen haben. Wird die Einsprengung von Eiche beabsichtigt, so kann dies nur durch Voreinbau geschehen, da andernfalls die Eiche von den Buchen totgewachsen wird. Am zweckmäßigsten ist die Einstufung von Eicheln auf guten, tiefgründigen Bodenpartien *mehrere Jahre vor* der beabsichtigten Buchenverjüngung. Wenn es sein kann, wähle man Traubeneiche, sie ist anspruchsloser und verträgt auf ihr zusagendem Boden die Beschattung lange. Man braucht deshalb dort mit der Nachlichtung im Oberholz nicht eiliger zu sein, als bei der Buche selber.

Auch Fichte und Tanne werden am vorteilhaftesten voreingebaut, und zwar *spätestens* bei Stellung des Besamungsschlages auf sich findenden oder eigens durch Entnahme sehr ästiger oder nutzholzuntüchtiger Buchen geschaffenen Lücken von einer Größe bis zu 5 a. Die Pflanzen seien verschult und kräftig, der Verband 1 m oder wenigstens nicht viel darüber. Es werden diese Nadelholzgruppen sich zu stumpfkegelförmigen Horsten entwickeln, deren Umkreis gegen das Überwachsen seitens der Buchen durch Rändeln zu schützen ist. Auch kleinere Gruppen von 6 bis zu 10 und 16 Stück, im Buchenbestande verstreut, sind mehr zu empfehlen als die Einzeleinsprengung. Auch dieser wird ja hier und da das Wort geredet und zu ihren Gunsten angeführt, daß die Einzelfichte vorzügliche Nutzstämme gäbe, sie zwar eher haubar würde, als die umgebenden Buchen, ihr Aushieb aber in diesen keine Lücke verursache,

was beim Gruppenabtrieb der Fall sei. Dies soll nicht bestritten werden. Allein ehe diese Einzelfichten solche vorzüglichen Nutzstämme liefern, welchen Aufwand von Aufmerksamkeit, an Mühe und Kosten beim Freihiebe haben sie verursacht? Wieviele von ihnen mußten wohl vorzeitig als nutzholzuntüchtige Protzen beseitigt werden? Endlich wie viele eingesprengte junge Einzelfichten werden später nicht aufgefunden, zumal wenn der Revierbeamte wechselt, und müssen ohne Pflege im Buchenbestande untergehen? Die gruppenweise eingesprengten Fichten sind auch vom neuen Beamten leichter zu finden, können überhaupt leichter im Auge behalten und nach ihrem Verhalten behandelt werden: Wollen die Buchen die Fichten überwachsen, rändelt man rund um die letzteren die Buchen; drohen die Fichten protzig zu werden, was in der Gruppe immer nur am Rande der Fall sein wird, so rändelt man die Fichtengruppe. Der Zweck ist erreicht, wenn nur eine Fichte der Gruppe im Buchenbestande erhalten bleibt (wer weiß, ob die vorzüglichen einzelnen Fichtennutzstämme nicht auch Reste solcher Gruppen gewesen sind?), und damit wird auch die beim Abtrieb eingebauter Gruppen befürchtete Lücke hinfällig. Aber selbst wenn beim Aushieb einer solchen aus dem dann doch auch angehend haubaren Buchenbestande eine Lücke in diesem entsteht, ist es kein Unglück. Es wird sich auf ihr sehr bald Buchenaufschlag einfinden, der beim demnächstigen Verjüngen des Buchenbestandes als vorwüchsiger Aufschlaghorst in den neuen Bestand einwächst.

Vor einer Art der Fichten- oder Tanneneinbringung möchte ich warnen, nämlich vor der Einfassung der Wege mit ihnen. Durch die starke Beschattung und den verminderten Luftwechsel werden solche Wege fast nie trocken.

Von den noch als Mischhölzer für Buchenverjüngungen in Frage kommenden Lichtholzarten finden sich Esche und Ahorn seltener voreingebaut, obwohl auch dies zuweilen mit Erfolg geschieht durch Anflug von Samenbaum oder durch Saat aus der Hand auf Streifen und Plätze. Zur Voraussetzung hat dies einen den beiden Holzarten durchaus zusagenden Boden, da sie auf nicht entsprechenden Stellen den Druck des Oberbaumes nicht aushalten und sehr bald lichtgestellt sein wollen. Vorzüglich eignen sie sich dagegen zum Auspflanzen von Fehlstellen und Lücken einzeln als Lohde und Halbheister, wo sie (die Esche auf den tieferen, feuchten, der Ahorn auf den höheren Partien) freudig wachsen, ohne dem umgebenden Buchenaufschlag zu schaden. Gegen das Fegen des Rehbockes müssen beide sorgsam geschützt werden. Sollte die Anlage einer Ahorn- oder Eschengruppe im Buchengrundbestande beabsichtigt werden, so gehe man nicht unter einen Quadratverband von 3 m herab, da besonders die Esche großen Lichtgenuß beansprucht.

Ein gleiches Lichtbedürfnis hat die Lärche. Ihr ursprüngliches Heim ist das Hochgebirge. Bei uneingeschränktem Lichtgenuß und lebhaftem Luftwechsel stellt sie an den Boden keine hohen Ansprüche bezüglich der Tiefgründigkeit, wenn er nur sonst kräftig und frisch ist. Deswegen bringe man sie nicht in enge Täler, Schluchten und Gräben und vermeide auch die tieferen Partien reiner Nordlagen. Am üppigsten wächst die Lärche als Einzelbaum im freien Stande, in Gruppen betrage ihr Verband nicht unter 2 m; sie will eben unbeengt sein. Wird im Buchengrundbestande die Krone der bisher vorwüchsigen Lärche von unten durch die aufwachsenden Buchen erreicht, so werden die unteren Äste der Lärche alsbald wegen Lichtmangel eingehen. Die Gestalt der Krone wird kürzer, und man kann infolgedessen auch ein Zurückgehen des Höhentriebes und des Zuwachses beobachten. Hierdurch sind alle Fingerzeige bezüglich ihrer Einsprengung und Weiterbehandlung gegeben. Leider wird die Lärche vom Bock leidenschaftlich zum Fegen aufgesucht und zerschlagen, sobald sie nicht ausnahmslos sorgfältig gesichert wird. Sie darf stark vorwüchsig sein, ohne daß sie ästig und protzig wird und ohne ihrer Umgebung zu schaden. Gibt man ihr Licht, viel Licht, dann wird sie stets ein geschätztes Mischholz sein und gemeinsam mit den anderen aufgeführten Holzarten unsere Buchenschläge beleben helfen, als ein Naturgenuß für ihren Pfleger und viele andere, und als ein Mittel zur Wertsteigerung unseres lieben, schönen Waldes.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Von der Privatangestellten-Versicherung.

Am 25. Februar d. Js. war der Schlußtag für die Wahlen zu dem Verwaltungskörper der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Diese Wahl endete mit einem glänzenden Siege der zum Hauptausschuß zusammengeschlossenen Vereine. Alle Hauptämter im Verwaltungsrat, Rentenausschuß, Oberschiedsgericht und Schiedsgericht sind durch die Kandidaten dieser Vereine besetzt worden.

Am 4. und 5. April fand nun die erste Sitzung des Verwaltungsrates statt. Vollzählig waren alle gewählten Mitglieder erschienen; sie wurden vom Präsidenten des Direktoriums, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Koch, herzlich bewillkommnet mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen getragen

sein möchten von gegenseitigem Vertrauen zwischen Direktorium und Verwaltungsrat, zwischen Arbeitgebervertretern und Angestelltenvertretern.

Es erfolgte dann eine vorläufige Beratung über die Geschäftsordnung, die zu Bedenken keinen Anlaß gab.

Dann gab der Herr Vorsitzende eine Darstellung der Einrichtung des Dienstbetriebes bei der Reichsversicherungsanstalt und einen Überblick über die Zahl und Zusammensetzung der Beamten. Eine sehr eingehende Besprechung ergab sich bei der Äußerung über die Einrichtung von Ortsausschüssen und einer Geschäftsordnung dazu. Der Entwurf dieser Geschäftsordnung war aufgestellt, da aber gerade bei den Ortsausschüssen sehr wichtige und grundlegende Arbeit geleistet werden kann, so wurden naturgemäß von allen Seiten begründete Änderungsvorschläge gemacht, und es steht zu hoffen, daß die dann gewonnene Fassung der Geschäftsordnung den gewünschten Zweck erreichen wird.

Der erste Sitzungstag währte von 10 Uhr vormittags bis 6½ Uhr abends.

Einer Einladung des Herrn Präsidenten folgend, vereinigten sich die Mitglieder des Verwaltungsrates mit den höheren Beamten der Reichsversicherungsanstalt zu einem geselligen Beisammensein im Hause des Herrn Präsidenten, wobei auch der Staatssekretär des Innern, Exzellenz Delbrück, und Ministerialdirektor im Reichsamt des Innern, Exzellenz Caspar, anwesend waren.

Am zweiten Sitzungstage erfolgte zuerst die gesetzmäßig dem Verwaltungsrat zustehende Wahl der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums und deren Ersatzmänner. Durch diese Wahl sind nun alle Verwaltungskörper besetzt.

Es lag dann eine Dienstordnung für die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vor, doch wurde eine Beschlußfassung darüber ausgesetzt, um erst eine Äußerung der Vollversammlung des jetzt vollbesetzten Direktoriums abzuwarten. Es wurde jedoch dem Beschlusse des Direktoriums, neun mittlere Beamtenstellen zu besetzen, zugestimmt.

Es stand ferner an eine Begutachtung der für das künftige Verwaltungsgebäude der Reichsversicherungsanstalt eingegangenen Bauplatzangebote, doch mußte diese zurückgestellt werden, weil noch in letzter Stunde die Angebote sich verändert hatten.

Ein gemeinsamer Rundgang durch die Diensträume der Anstalt unter Führung des Geh. Ober-Regierungsrats Dr. Beckmann, wodurch allen Anwesenden vor Augen geführt wurde, daß in der kurzen Zeit des Bestehens ein gewaltiges Teil Arbeit geleistet worden ist, vervollständigte den gewonnenen Eindruck und bildete einen würdigen Schluß der ersten Tagung.

Die zweite Sitzung des Verwaltungsrates fand am 5. Mai statt und dauerte nur einen Tag.

Zuerst erstatteten die in der ersten Sitzung gewählten vier Mitglieder des Grundstücks-Ausschusses an der Hand eines Planes nacheinander Bericht über ihre bei der Besichtigung gewonnenen Eindrücke, und es wurde daraufhin einstimmig beschlossen, ein Grundstück am Fehrbelliner Platz zu erwerben.

Der Hauptpunkt der Tagesordnung war die Beratung des Haushaltungsplanes und des Rechnungsabschlusses. Der Haushaltungsplan schließt im ersten Jahre mit einer Einnahme und Ausgabe von 153 420 000 ℳ ab. Ohne auf die einzelnen Kapitel weiter einzugehen, soll nur erwähnt werden, daß für das Heilverfahren, welches ja bekanntlich am 1. Januar d. Js. als erste Gabe des neuen Gesetzes ins Leben getreten ist, 12 000 000 ℳ ausgeworfen sind. Dieser Betrag fand allgemeine freudige Zustimmung. Eingeschaltet mag hierbei gleich werden, daß ein Heilverfahren jederzeit dort angestellt werden soll, wo irgend Aussicht vorhanden ist, den Erkrankten dadurch wieder arbeitsfähig zu machen. Über die Einleitung des Heilverfahrens haben wir bereits in Nr. 21 berichtet. Durch Abschluß von Verträgen mit zahlreichen Krankenanstalten in allen Teilen Deutschlands ist für angemessenes und gutes Unterkommen der Versicherten Sorge getragen.

Alle übrigen Positionen des Etats lösten ja ein erhebliches Interesse aus, doch ist es wiederum naturgemäß, daß diese erste Aufstellung noch ein gewisses Tasten ist, da alle positiven Unterlagen doch erst geschaffen werden müssen. Die verschiedenen Wünsche von beiden Seiten wurden von dem Präsidenten stets wohlwollend entgegengenommen und über alle wesentlichen Punkte eine Denkschrift in Aussicht gestellt.

Unsere Mitglieder werden wir darüber stets auf dem Laufenden erhalten. Es sollen auch über die weiteren Sitzungen des Verwaltungsrates fernerhin kurze Berichte erfolgen. F.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bodenbenutzungsaufnahme im Jahre 1913: Bestand und Ertrag der Forsten in Preußen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Journal-Nr. III 5970.

Berlin W 9, 31. Mai 1913.

1. Im laufenden Jahre findet im Deutschen Reiche eine Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung wie in den Jahren 1878, 1883, 1893 und 1900 statt. Damit ist wie bisher eine Erhebung über den Bestand und Ertrag der Forsten und Holzungen verbunden. Für die Ermittelungen in Preußen sind die anliegenden Erhebungsblätter*) zu benutzen. Wenn sie nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf beim Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, unmittelbar zu beantragen.

2. Die Erhebungsblätter sind nach der darauf gedruckten „Anleitung zur Ausfüllung“ aufzustellen. Dabei ist der Waldzustand vom 1. Juni 1913 zugrunde zu legen, und zwar kommt nur der Holzboden in Frage. Zu Ziffer 5 der Anleitung bemerke ich, daß die Erträge der Staats-

*) Hier nicht abgedruckt, da allgemein zugänglich.



forsten nach dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1911/12 anzugeben sind.

3. Die Angaben für die Abschnitte I und II der Erhebungsblätter sind im allgemeinen aus den Betriebs- oder Zwischenprüfungswerken zu entnehmen. Dabei sind jedoch die seit deren Aufstellung durch Ankauf, Verkauf, Tausch usw., sowie durch Abtrieb, Aufforstung und Umwandlung eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen. Auch sind die Altersklassen nach der seit ihrer Feststellung verstrichenen Zeit zu berichtigen. Sind bei gemischten Beständen die Flächen der einzelnen Holzarten und Altersklassen im Betriebswerk nicht angegeben, so sind die Teilflächen nach der Vorschrift in den Ziffern 2 und 3 des Abschnittes IX auf der Seite 14 der Betriebsregelungsanweisung gutachtlich zu ermitteln. Das hat auch zu geschehen, wenn die nach den Erhebungsblättern verlangte Trennung des Nadelholzes im Betriebswerk nicht stattgefunden hat.

4. Über die Aufnahme der Kronforsten trifft die Hofkammer der Königlichen Familiengüter die näheren Anordnungen. Die Aufnahme der gesamten preußischen Staats- und der Staatsanteilswaldungen, ohne Rücksicht auf Größe und Gemeindebezirk, hat durch die Königlichen Oberförster zu erfolgen.

5. Diesen liegt ferner die Ausfüllung der Erhebungsblätter über alle nicht staatlichen (Gemeinde-, Stifts-, Genossenschafts- und Privat-) Waldungen in solchen Gemeindebezirken ob, in denen sich wenigstens 50 ha Forsten befinden, die unter staatlicher Verwaltung stehen. Die Revierverwalter können zu diesen Aufnahmen, wenn es erforderlich oder zweckmäßig ist, auch geeignete Förster und Forsthilfsaufseher heranziehen.

6. Für die übrigen Forsten sind die Erhebungsblätter nach Ziffer 3 Absatz 3 der Anleitung durch die Ortsvorstände aufzustellen, und die Mitwirkung der staatlichen Forstbeamten beschränkt sich hierbei auf die Fälle, in denen sie um Hilfeleistung ersucht werden. Solchem Ersuchen ist, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, zu entsprechen.

7. Über die Verrechnung der Reisekosten, die durch die Beteiligung der Staatsforstbeamten an den Ermittelungen nach Ziffer 5 und 6 etwa entstehen, ergeht besondere Verfügung. Ob Reisekosten zu gewähren sind, ist im einzelnen Falle nach den allgemeinen Vorschriften zu prüfen und zu entscheiden.

8. Da das Endergebnis der Bodenbenutzungsaufnahme nach Regierungsbezirken und Provinzen getrennt wird, sind — abgesehen von der durch Ziffer 2 der Anleitung vorgeschriebenen Trennung — auch über solche Forsten besondere Erhebungsblätter aufzustellen, die nicht in dem Regierungsbezirk liegen, dem die betreffende Oberförsterei angehört, wie es z. B. bei Grenzoberförstereien vorkommt. Im übrigen ist die gesamte Staatswaldfläche einer Oberförsterei in einem Erhebungsblatt nachzuweisen. Auch bei den nach Ziffer 5 dieses Erlasses von einem Oberförster aufzunehmenden Gemeinde-, Stifts-, Genossenschafts- und Privatwaldungen ist eine Trennung nach Gemeindebezirken nicht erforderlich; es genügt, wenn gemäß Ziffer 2 der Anleitung für jede Besitzklasse ein besonderes Erhebungsblatt aufgestellt wird.

9. In den Erhebungsblättern über die Staatsanteilsforsten ist gemäß Ziffer 2 c nicht nur die nach dem Anteilsverhältnis auf die Staatsforstverwaltung entfallende, sondern die ganze Fläche der Anteilswaldungen nebst dem Bestande und Ertrage aufzunehmen.

10. Wo über die Abgrenzung der Zuständigkeit zur Aufstellung der Erhebungsblätter Zweifel bestehen können, haben sich die Beteiligten miteinander zu verständigen, damit es vermieden wird, daß Waldstücke mehrmals oder überhaupt nicht nachgewiesen werden. Es wird noch besonders hervorgehoben, daß die Kron-, Staats- und Staatsanteilsforsten in die Erhebungsblätter über den Waldbestand der Gemeinden in keinem Falle aufzunehmen sind.

11. Da in den Erhebungsbogen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung auch die Forsten nach den einzelnen Besitzarten anzugeben sind, hat über die dort aufzunehmenden Zahlen, die mit den Angaben in den Erhebungsblättern über die Forsten übereinstimmen müssen, gleichfalls eine Verständigung mit den Stellen stattzufinden, die die Erhebungsbogen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung aufstellen.

12. Die Königlichen Oberförster sind schleunigst im Sinne dieses Erlasses anzuweisen und die Landräte zu benachrichtigen. Sofort nach beendeter Aufstellung der Erhebungsblätter, spätestens am 1. Juli 1913, haben die Oberförster den Landräten mitzuteilen, in welchen Gemeinde-(Guts-) Bezirken sie die Erhebungen über die nicht staatlichen Forsten gemäß Ziffer 5 dieses Erlasses vorgenommen haben, damit die Landräte prüfen können, ob die Aufnahme überall durchgeführt ist.

13. Die Erhebungsblätter, deren Aufstellung nach Ziffer 4 und 5 dieses Erlasses den Königlichen Oberförstern obliegt, sind von ihnen — getrennt nach staatlichen und nicht staatlichen Forsten — bis zum 1. Juli 1913 an die Regierungen zurückzureichen. Die Regierungen senden die Erhebungsblätter, nachdem sie die über den Staats- und Staatsanteilswald geprüft haben, bis zum 1. August 1913 an das Statistische Landesamt. Die nur unter Mitwirkung staatlicher Forstbeamten aufgestellten Erhebungsblätter (Ziffer 6 dieses Erlasses) werden von den Gemeinden auf dem für sie vorgeschriebenen Wege weitergegeben.

Zusatz für Hannover: Über die Aufnahme der Klosterforsten ergeht besondere Anordnung an die Klosterkammer.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich Aurich und Münster.

•

Abschrift zur Kenntnis und Benachrichtigung der in Betracht kommenden Landräte.

An die Königlichen Regierungen in Aurich und Münster.

J. A.: Schede.

Pflichten erkrankter Beamten.

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1913. I. A. 91.)

Ein städtischer Förster, der wegen Nervenschwäche auf Grund eines ärztlichen Attestes für sechs Wochen dienstunfähig erklärt worden war, hatte in dieser Zeit von seinem vorgesetzten Oberförster die Aufforderung erhalten, sich bei ihm zu einer Vernehmung einzufinden. Er ließ diese Aufforderung unbeachtet, und hielt sich dazu nach dem ärztlichen Atteste für berechtigt. Hierfür zur Verantwortung gezogen, erhob der betreffende Forstbeamte gegen die Strafverfügung Klage beim Oberverwaltungsgericht. Dieses bezeichnete aber die disziplinarische Ahndung für gerechtfertigt, da der Beamte der Vorladung entweder hätte folgen, oder, wenn er sich dazu nicht fähig hielt, sein Nichterscheinen hätte entschuldigen müssen. Indem er beides unterließ, machte er sich einer Unbotmäßigkeit schuldig.

Dienstliche Arbeiten von Stadtforstbeamten.

(Urt. d. OVG. v. 21. 6. 12. I A 12.)

In der Stadt U. hatte der Bürgermeister den Stadtförstern den Auftrag erteilt, fortan neben ihrem praktischen Dienste auch noch schriftliche Arbeiten, wie die Aufstellung der Forststatistik, Abschriftnahme der Hauungs- und Kulturpläne, Anfertigung der Holzverkaufsprotokolle, Aufstellung der Materialien-Etats u. a. zu übernehmen. Die Forstbeamten lehnten diese Arbeiten unter der Begründung ab, daß sie durch dieselben von einer wirksamen Tätigkeit im Revier abgehalten werden würden. Der Bürgermeister verblieb aber bei seinem Verlangen und drohte Zwangsstrafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen den erteilten Auftrag an. Hiergegen erhoben die Beamten Beschwerde beim Regierungspräsidenten und gegen dessen abweisenden Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht. Dieses bezeichnete die Klage als unzulässig. Denn die Verfügung des Bürgermeisters stütze sich auf den Ministerialerlaß vom 5. Juli 1866 (Min. d. inn. Verw. S. 133) sowie auf § 100 des Disziplinargesetzes. Damit sei ausgedrückt, daß es sich bei der angedrohten Strafe um eine Zwangsstrafe handele, gegen welche nur die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben sei. Nur gegen die Verhängung von Strafen finde nach deren Festsetzung das im § 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorgesehene Verfahren statt.

Interessentenwege.

(Entscheidung des Reichsgerichts, V. ZS., 20. Februar 13. 458/12. Breslau.)

Interessentenweg ist in Preußen ein Weg, der bei der Separation von den Separationsinteressenten als Wirtschaftsweg für die anliegenden Grundstücke bestimmt und angelegt worden ist. Daß derartige Interessentenwege, oder Kulturwege, nicht beliebig, vielmehr nur ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß benutzt werden dürfen, ist die allgemeine Ansicht. Ausgeschlossen ist aber auch, daß die ursprüngliche Bestimmung eines Interessentenweges durch die Veranstaltungen eines einzelnen Beteiligten geändert werden könnte, z. B. daß der Weg fortab allgemein auch zu gewerblichen Fuhren solle benutzt werden können. Dazu bedarf es vielmehr der Zustimmung der sämtlichen Beteiligten.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Erhöhung der pfandfreien Summe.** Dem Reichstage waren mehrere Petitionen zugegangen, welche sich mit der Pfändungsgrenze des Arbeits- oder Dienstlohnes beschäftigen. Während einzelne Beamte in ihren Eingaben eine Erhöhung der pfandfreien Summe von 1500 ℳ auf 2000 ℳ, wenigstens aber auf 1800 ℳ, andere dagegen auf 2400 ℳ erstreben, befürworten der Verein für Handlungs-Kommis von 1858 in Hamburg und der Verband katholischer kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands in Essen-Ruhr eine Heraufsetzung der Grenze nicht, obwohl sie zugeben, daß die Grenze von 1500 ℳ dem heutigen Geldwerte nicht mehr entspricht. Sie weisen dagegen auf die Härte hin, die darin liege, daß einem Angestellten von dem 1500 ℳ übersteigenden Lohn die ganze Summe gepfändet werden könne, einem Beamten aber nur ein Drittel dieses Betrages. Während der zuerst genannte Verein den Wunsch ausspricht, daß von dem Gehalt der Privatbeamten auch nur ein Drittel des 1500 ℳ übersteigenden Einkommens gepfändet werden könne, stellt der Essener Verband die Forderung auf, daß das Einkommen von 1500 bis 3000 ℳ bezüglich des 1500 ℳ übersteigenden Teiles zur Hälfte der Pfändung unterworfen werde, der 3000 ℳ übersteigende Teil solle ganz der Pfändung unterliegen. Der letztgenannte Verband wünscht ferner, daß das unpfändbare Einkommen auch dann dem Zugriff der Gläubiger entzogen sei, wenn es am Fälligkeitstage nicht eingefordert werde, und endlich, daß die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes auch auf die Pensionen der Privatbeamten und Arbeiter entsprechende Anwendung finden. Sämtliche Petitionen wurden gemeinsam in der Petitionskommission vorberaten. Von einem Mitgliede der Kommission wurden schwerwiegende Bedenken gegen eine Erhöhung der Pfändbarkeitsgrenze vorgebracht, insbesondere wurde betont, daß dem Handwerker und Kleingewerbetreibenden, die durch fruchtlose Pfändungen häufig erheblich geschädigt würden, dadurch eine noch größere Benachteiligung zugefügt würde. Der Referent schlug vor, den Inhalt der Petition zu zerlegen in

1. Bitte um Erhöhung der Pfändbarkeitsgrenze,
2. Bitte um Herbeiführung einer gesetzlichen Bestimmung, daß bei den Privatangestellten und Arbeitern ebenfalls wie bei den Beamten nur ein Teil des 1500 ℳ übersteigenden Einkommens der Pfändung unterworfen sei

und über Punkt 1 zur Tagesordnung überzugehen, Punkt 2 dagegen dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen. Mit Mehrheit beschloß die Kommission, nachdem ein Antrag auf Überweisung zur Berücksichtigung abgelehnt war, über den ganzen Inhalt der Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

— **Aufforstungsprämien.** Vom ungarischen Ackerbauminister ist die Bewerbung um folgende Aufforstungsprämien ausgeschrieben: drei Preise zu 1000 Kr., vier Preise zu 800 Kr., vier Preise zu 600 Kr., fünf Preise zu 500 Kr., fünf Preise zu 400 Kr., fünf Preise zu 300 Kr., vier Preise zu 200 Kr. Belohnt werden die im G.-A. XXXI: 1879 § 165 umschriebenen, im allgemeinen ohne staatliche Unterstützung und nur in ganz ausnahmsweisen Fällen mit solcher ausgeführten Aufforstungen, die öffentlichem Interesse dienen. Die Prämien, die teils aus Bargeld, teils aus Kunstgegenständen bestehen, sind zum dritten Teil für die mit der Leitung der Aufforstungsarbeiten betrauten Forstbeamten bestimmt. Die in diesem Frühjahre vorgenommenen Aufforstungen, welche für die Prämiierung in Betracht kommen, sind der Forstkommission oder dem Forstinspektorat bis Ende Juli, die im Herbste erfolgten bis Ende Dezember anzumelden.

— **An der Wiesenbauschule Schleusingen** wird in der Zeit vom 4. bis 10. Juli ein Vortragskursus über die Fischerei als Haupt- und Nebenbetrieb der Landwirtschaft abgehalten werden. Im ganzen sollen an den sechs Vormittagen 25 Vortragsstunden stattfinden, während an den Nachmittagen Besichtigungen von Fischereianlagen im Kreise Schleusingen mit Besprechungen an Ort und Stelle zur Ausführung kommen. Abends wird Gelegenheit geboten werden zu Aussprachen über das in den Vorträgen Gebotene und über allgemeine Fragen der Fischerei. Die Teilnahme ist für alle Interessenten der Provinz Sachsen unentgeltlich. Aus Mitteln der Haacke-Stiftung kann jungen Landwirten, die sich für die Fischerei interessieren, auf Antrag eine Beihilfe zu den Reisekosten nach Schleusingen und von dort nach Hause, einer kleinen Anzahl von Teilnehmern auch eine Beihilfe zu den Aufenthaltskosten in Schleusingen gewährt werden. Anmeldungen zu dem Lehrgang sowie Anträge auf die Beihilfen sind baldmöglichst an den Direktor der Wiesenbauschule, Herrn Dr. Jacobi in Schleusingen, zu richten, der zu jeder näheren Auskunft über das Programm des Lehrganges, auch zur Beschaffung von Wohnung in den Gasthöfen in Schleusingen und in geeigneten Privathäusern gern bereit ist.

Forstwirtschaft.

— **Neuaufforstungen im Quellengebiet der Stadt München.** Nach amtlichen Angaben sind im Quellengebiet der Stadt München in den Jahren 1903 bis 1912 190 ha Grundstücke, die sich zur landwirtschaftlichen Benutzung eigneten, aufgeforstet worden. Die Stadt München begründet diese Aufforstungen damit, daß die Stadtgemeinde im Einzugsgebiet der Wasserversorgung mit Rücksicht auf die Reinheit des Wassers die Düngung und Bebauung hinanhalten muß. Ferner soll durch die Aufforstung der Hänge ein langsameres Abfließen und Zurückhalten des Wassers bei Regen und Schneeschmelze bezweckt werden. Durch die Neuaufforstungen wurden Nachbargrundstücke in keiner Weise beeinträchtigt, im Gegenteil haben sich durch die Ankäufe und Aufforstungen die Werte der Nachbargrundstücke erheblich vergrößert.

— **Eulenfraß in Sicht!** Die im Herbst v. Js. vorgenommenen Probesammlungen schädlicher Forstinsekten zeigten eine gewaltige Vermehrung der Eulenbrut mit großer Sicherheit an, da die Zahl der gefundenen Puppen den 10- bis 15fachen Betrag der normalen Jahre überstieg. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese überraschende Vermehrung der Eulen dem für alle Insekten so günstigen Trockenjahr 1911 zuschiebt, da ein Anziehen der Zahl der gefundenen Puppen sich bereits im Herbst 1911 bemerkbar machte. Der auffallende Flug des Eulenschmetterlings in diesem Frühjahr machte sich besonders in der Himmelfahrtswoche, 25. April bis 3. Mai, bemerkbar. An diesen Tagen konnte während der Nachtzeit ein beleuchtetes Fenster nicht geöffnet werden, da die Schmetterlinge in großer Zahl dem Lichte zustrebten und ihr Einlaßbegehren, *ein fortgesetztes Klopfen an die Fensterscheiben, sehr deutlich zu Gehör brachten.*

Der stark ausgebildete Kopf und Thorax des Schmetterlings haben wohl die Veranlassung gegeben, den Schmetterling so zu benennen, sind aber auch besonders geeignet, gegen ein Hindernis mit fühlbarer Kraft anzustürmen. Als ich an einem der Hauptflugabende eine stark leuchtende Lampe unmittelbar an ein Fenster stellte, erschienen sofort Hunderte von Schmetterlingen, die als Blütensauger sich auf den in voller Blüte stehenden nahen Pflaumenbäumen gesammelt hatten. Einen Versuch, mit scharfen Bürsten die Schmetterlinge am Fenster zu töten, gab ich bald auf, da sie mich, durch die Störung aufgescheucht, *rücksichtslos* anflogen.

Die Eule, Noctua piniperda, ist ein Nadelholzbestandsverderber und ein recht gefährlicher Feind der Kiefer. Der bekannte Schmetterling fällt durch bunte Farben der Vorderflügel auf, während das zweite Flügelpaar eine braune Färbung zeigt. Der Kopf und Thorax sind gelb bis ziegelrot und geben dem Schmetterling eine gedrungene Form (15,5 mm), in sitzender Stellung die des Käuzchens. Die Paarung findet bei Nacht statt, und die Eier werden bis Mitte Mai an die Nadeln der Kiefer abgesetzt. Die 16füßigen nackten, grünen Raupen haben weiße und je einen gelben Streifen auf den Seiten und sind Ende Mai bereits auf den Maitrieben zu treffen. Hier richtet die Raupe besonderen Schaden an, da sie nicht nur die Nadeln frißt, sondern auch die Maitriebe anbeißt und oft zerstört. Es finden sich deshalb seitlich abweichende Triebe, sogenannte Spießbildungen. Der Fraß dauert bis Ende Juli. Die Raupe kommt um diese Zeit von den Bäumen herab und gräbt sich zur Verpuppung in die Erde, unter die Moos- und Streudecke, ein.

Mit der dunkelbraunen Eulenpuppe wird die des Kiefernspanners gefunden, die aber nur eine Spitze am After hat, während die *Eulenpuppe deren zwei aufweist und auch etwas stärker erscheint.* Da zur Vertilgung des schädlichen Insektes nur Mittel zur Verfügung

stehen, die, in wirksamer Weise angewandt, meist unmöglich erscheinen, ist der Forstmann fast nur auf die Hilfe der Natur angewiesen. Besonders begrüßt aber muß es werden, daß alljährlich in den Staatsforsten eine große Menge der alten Streulager, die Brutstätten der schädlichen Forstinsekten, in solchen Beständen zur Abgabe gelangen, die der Axt verfallen sind, und dadurch in erheblicher Weise ein Vorbeugungsmittel zur Anwendung gelangt. Könnte die Streuabgabe bei in Aussicht stehendem Eulenfraße so ausgedehnt werden, wie es die wirksame Vertilgung der Eulenpuppe erfordert, dann wäre dies ein Universalmittel. — Nicht zu unterschätzen ist ein Stamm Wildschweine, als eifrige Vertilger auch der Eulenpuppe bekannt, und daher auch zweckmäßig zu schonen. Daß bei großer Vermehrung und nach Kahlfraß die Raupen der Kieferneule auch wandern, ist dem Forstmanne ebenso bekannt als das Mittel, die Raupenmassen in Gräben abzufangen. Wir wollen aber hoffen, daß es in der Folge dazu nicht kommt. Immerhin aber möchte ich auch hier mit dem alten Jägerrufe schließen: Hab' acht!

Fh. Schwarzburg, im Mai 1913.

Streck.

— **Die Privatforstwirtschaft im Württembergischen Landtage.** In der Sitzung am 30. Mai ist im württembergischen Landtag bei dem Titel „Körperschaftsforstdirektion" von dem Abgeordneten Gauß u. Gen. (Vp.) ein Antrag eingebracht worden, die Regierung um Maßnahmen zu ersuchen, durch welche die Bewirtschaftung der Privatwälder gehoben wird; insbesondere möge die Regierung die Privatwaldbesitzer bei Bewirtschaftung ihres Besitzes in geeigneter Weise beraten. Er hebt hierbei hervor, daß es sich angesichts des großen Umfanges des württembergischen Privatwaldes um eine Angelegenheit von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung handle. Ein Fünftel des ganzen Waldbestandes des Landes sei freier Bauernwald, dessen Bewirtschaftung in vielen Fällen zu wünschen übrig lasse. Minister v. Fleischhauer erwidert hierauf, daß von dem Gesamtwaldbestand von 600 000 ha, 206 000 ha Privatwald, nämlich 80 000 ha Fideikommißwald und 12 600 ha Bauernwald seien. Er steht dem Antrage sympathisch gegenüber, und er werde sich mit dem Finanzministerium gerne ins Benehmen setzen und auch namentlich darüber verhandeln, welcher Behörde die gewünschte Beratungsstelle angegliedert werden könne. Der Abgeordnete Ströbel (B. K.) äußert Bedenken gegen den Antrag; er betont, daß, wenn die Privatwaldungen der Aufsicht der staatlichen Forstbeamten unterstellt würden, so wären Konflikte unausbleiblich. Er wünscht die Angliederung an eine zu bildende Landwirtschaftskammer. Abgeordneter Mohr (Ztr.) bemerkt, daß der Schaden, der durch die schlechte Verwaltung der Privatforsten entsteht, sich auf jährlich 5 Millionen Mark schätzen lasse. Einige Abgeordnete sprachen noch für den Antrag, wünschen jedoch, daß eine Bevormundung der Waldbesitzer durch die zu treffenden Maßnahmen nicht erfolgen dürfe. Der Antrag Gauß wird hierauf mit großer Mehrheit angenommen.

— **Schutz gegen Waldbrandgefahr.** Unter dieser Überschrift veröffentlicht der Landrat des Kreises Erkelenz nachstehende Bekanntmachung: „Zum Schutze unserer heimischen Wälder haben sich die Feuerwehren des nördlichen Teiles des Kreises Erkelenz zu einer besonderen Waldbrandkolonne vereinigt, die unter Leitung des Kreisbrandmeisters steht. Um nun bei Waldbränden eine möglichst schnelle Alarmierung der Wehren herbeiführen zu können, ist eine Zentralmeldestelle auf dem Bürgermeisteramte in Niederkrüchten geschaffen worden. Außerdem sind auf dem Beobachtungsturme im Walde bei Elmpt sowie auf dem Forsthaus Ritzrode Fernsprechstellen eingerichtet worden, durch welche die Zentralstelle benachrichtigt werden kann. Es ergeht an jeden die dringende Bitte, beim Ausbruch eines Waldbrandes unverzüglich der Zentralstelle in Niederkrüchten oder der nächsten Wehr den Brand auf dem schnellsten Wege anzuzeigen. Etwa entstehende Kosten für Benutzung des Fernsprechers usw. werden durch den Kreisbrandmeister ersetzt. Zugleich wird vor allen feuergefährlichen Handlungen, Rauchen usw. im Walde, namentlich bei trockener Witterung, eindringlichst gewarnt und auf die entsprechenden Strafbestimmungen hingewiesen.

— **Vorkommen von Orchestes fagi im Sauerlande.** Der Buchenspringrüßler tritt auch in diesem Jahre in den Buchenbeständen des Sauerlandes in großen Massen auf. Die befallenen Bestände machen einen traurigen Eindruck, der angerichtete Schaden ist erheblich.

— **Naturschutz.** Anläßlich seines Regierungsjubiläums hat Se. Majestät der Kaiser für die Bestrebungen der beiden in Deutschland geplanten Naturschutzparke dem Verein Naturschutzpark zu Stuttgart aus dem Dispositionsfonds 50 000 ℳ bewilligt.

— **Bildung eines Naturschutzparkes.** Aus Anlaß des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers hat die Vertretung der Stadt Gerolstein (Eifel) die Errichtung eines Naturschutzparkes beschlossen. Die dazu ausersehene Fläche besteht in der Hauptsache aus städtischem Besitz, zur Arrondierung des Gebietes werden aber auch einige benachbarte Grundstücke erworben werden.

Waldbrände.

Berlin, 11. Juni. Ein Waldbrand kam in der Nähe von Strausberg in den Königlichen Forsten zum Ausbruch. Bei dem starken Winde nahm er einen größeren Umfang an; der angerichtete Schaden ist erheblich.

Elmpt (Rheinland), 20. Mai. Durch einen Waldbrand sind bei Elmpt etwa 75 ha Kiefernwald vernichtet worden. An den Löscharbeiten beteiligten sich auch holländische Husaren.

Gries (Steiermark), 18. Juni. Bei Guntschnaberg wütete ein großer Waldbrand, der sich bis an die umliegenden Dörfer ausdehnte und diese aufs höchste gefährdete. Die Flammen griffen bei der herrschenden Dürre rasch um sich, und nur dem großen Aufgebot von Feuerwehren und Militär ist es zu danken, daß das Feuer lokalisiert werden konnte.

Innsbruck, 19. Juni. Seit gestern herrscht bei Leisten im Pustertale ein großer Waldbrand, welcher bei den stürmischen Winden eine riesige Ausdehnung gewinnt. Auf der Brandstätte arbeiten nebst allen Feuerwehren der Umgebung auch Militärmannschaften. Das Feuer ist bei der bergigen Lage sehr schwer zu bekämpfen. Man glaubt, daß der Brand durch Unvorsichtigkeit von Waldarbeitern entstanden ist.

Landstuhl (Pfalz), 16. Juni. In der Nähe des Einsiedlerhofes brach ein Waldbrand aus, der weite Flächen Waldes vernichtete. Der Schaden ist groß, läßt sich zurzeit aber noch nicht übersehen.

Meseritz, 12. Juni. Gestern nachmittag entstand in den Forsten des Rittergutsbesitzers Schoepke zu Lomnitz ein größerer Waldbrand, der etwa 185 ha meist 20- bis 30jährige Kiefernstangenhölzer und 2,5 ha Kiefernaltholz erfaßte. Hiervon sind 50 ha Stangenhölzer fast ganz vernichtet. Das Feuer ist im Jagen 136 am Wege von Lomnitz nach dem Vorwerke Bobrowko zum Ausbruch gekommen, höchstwahrscheinlich durch ein achtlos fortgeworfenes brennendes Streichholz. Der Besitzer ist nicht versichert; nach vorläufiger Schätzung beträgt der Schaden 20 000 M.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 24. Juni 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,85, Schwarzwild 0,15 bis 0,45 M das Pfund. Kaninchen 0,20 bis 0,70 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 20 Pfennige Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 62. **Verleihung des goldenen Portepees an Gemeindeförster.** Ich war forstversorgungsberechtigt und bin seit 15 Jahren als Gemeindeförster auf Lebenszeit angestellt. Da nun nach 15 Jahren auch den Gemeindeförstern das goldene Portepee verliehen werden kann, so frage ich an, bei wem der Antrag gestellt wird, ob ich das selbst kann oder der Gemeindevorsteher, wie das Gesuch zu stellen ist und welche Papiere einzureichen sind. O. W.

Antwort: Der Antrag für die Verleihung des goldenen Portepees muß vom Gemeindevorsteher ausgehen. Er ist an den Herrn Regierungspräsidenten zu richten, an welchen er natürlich auf dem Instanzenweg gelangen muß. Es ist zu bescheinigen, daß Sie neben der 15jährigen Dienstzeit eine vorwurfsfreie Führung haben.

Anfrage Nr. 63. **Verpflanzung roter Douglaspflanzen.** In meiner Baumschule sind durch Frost die vierjährig verschulten Douglasfichten vollständig rot. Ich wollte diese zur Nachbesserung verwenden und frage deshalb an, ob sie sich wieder erholen werden oder ob eine Auspflanzung nicht ratsam ist.

Sch., Förster in L.

Antwort: Wenn die Douglaspflanzen vom Frost nur leicht beschädigt sind und namentlich die Knospen nur wenig gelitten haben, so können sie ausgepflanzt werden, da die Frostschäden verhältnismäßig leicht überwunden werden.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Werder auf Rügen im Regbz. Stralsund ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juli eingehen.

Försterstelle Bardungen in der Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: 5,274 ha Acker, 3,927 ha Wiesen und Weiden. Die Stellenzulage wird neu festgesetzt. 250 M Dienstaufwandsentschädigung nach der Neufestsetzung. Die Schule ist in Parwolken, 1,9 km von der Försterei entfernt. Nächste Bahnstation ist Alt-Jablonken, 3,6 km entfernt. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juli eingehen.

Försterstelle Gillersheim in der Oberförsterei Katlenburg, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Grafenforst zu Lonauerhammerhütte in der Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Kupferhütte in der Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Juli 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Juli eingehen.

Försterstelle Sternfeld in der Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. 5,793 ha Dienstland, 300 M Stellenzulage und 400 M Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist bis zum 10. Juli.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Forstschreiberstelle in der Stadtforst Guben, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Gemeinde-Försterstelle Oberwallmenach in der Oberförsterei St. Goarshausen, mit dem Wohnsitz in Oberwallmenach, Kreis St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Lautert, Niederwallmenach, Oberwallmenach und Rettershain mit einer Größe von 705 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der endgültigen Anstellung



ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1800 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. August d. Js. an den Königlichen Oberförster Herrn Liehner in St. Goarshausen zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Frhr. v. Hammerstein, Forstassessor, ist der Russische St. Annenorden 3. Klasse verliehen.

Graf v. Oeynhausen, Forstassessor, ist der Russische St. Stanislausorden 3. Klasse verliehen.

von Rohrscheidt, Forstassessor, ist der Russische St. Stanislausorden 3. Klasse verliehen.

von Tresckow, Forstassessor, ist der Russische St. Stanislausorden 3. Klasse verliehen.

Schirmacher, Oberforstmeister a. D. zu Breslau, ist anläßlich der Vollendung des 80. Lebensjahres der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Adams, Forstaufseher zu Raeren, Oberförsterei Eupen, ist nach Krekel, Oberförsterei Schleiden, Regbz. Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Baumgart, Revierförster zu Theerbude, Oberförsterei Lyck, Regbz. Allenstein, tritt am 1. Juli d. Js. in den Ruhestand.

Baumgart, Förster o. R. zu Tunnischken, Oberförsterei Schnecken, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle Obolin, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Doering, Förster o. R. zu Nikolaiken, Oberförsterei Nikolaiken, ist nach der Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Glatz, Förster zu Kosseln, Oberförsterei Grondowken, ist nach Erdmannen, Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Eichhorst, Oberförsterei Rudschanny, ist nach der Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kirbach, Förster o. R. zu Laukehlischken, Oberförsterei Schorellen, ist nach Tunnischken, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kirchhof, Hegemeister zu Gillersheim, Oberförsterei Kattenburg, Regbz. Hildesheim, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Lampe, Förster o. R. zu Oberförsterei Kranichbruch, ist nach der Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Kroll, Förster o. R. zu Antmeschken, Oberförsterei Skallischen, ist nach Laukehlischken, Oberförsterei Schorellen, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Matthes, Forstaufseher zu Alt-Jablonken, Oberförsterei Jablonken, ist nach der Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Meyer, Förster zu Holzheim, Oberförsterei Büllingen, ist nach Wolfgarten I, Oberförsterei Gemünd, Regbz. Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Meyer, Forstaufseher zu Bühren, Oberförsterei Bramwald, ist nach Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Müller, Karl, Hilfsjäger zu Rodenbach, Gemeindeoberförsterei Dierdorf, ist nach Kelberg, Gemeindeoberförsterei Kelberg, Regbz. Coblenz, versetzt.

Oesterreich, Förster o. R. zu Kölm. Naussseden, Oberförsterei Jura, ist die kommissarische Verwaltung der Försterstelle Reumühl, Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Pantels, Hegemeister zu Kupferhütte, Oberförsterei Kupferhütte, ist nach Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, Regbz. Hildesheim, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Pfennig, Forstaufseher zu Eichquast, Oberförsterei Obornik, ist nach Alexanderhof, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Prigge, Revierförster zu Etzenborn, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Stochay, Förster o. R. zu Alexanderhof, Oberförsterei Buchwerder, ist nach Eichquast, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt

Stollenwerk, Förster zu Krekel, Oberförsterei Schleiden, ist nach Holzheim, Oberförsterei Büllingen, Regbz. Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab versetzt.

Waldmann, Hegemeister zu Lonauerhammerhütte, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Wolff, Förster zu Pianken, ist die Försterstelle Kosseln, Oberförsterei Grondowken, Regbz. Allenstein, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen.

Die Versetzung des Forstaufsehers **Meyer** zu Bühren, Oberförsterei Bramwald, nach Delliehausen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Müller, Hegemeister zu Lichtenau, Oberförsterei Lichtenau, Regbz. Cassel.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Fehlberg, Wiesenwärter zu Schloßkämpen, Oberförsterei Koppelsberg, Regbz. Köslin; **Dunkel**, Holzhauermeister zu Schevenhütte, Oberförsterei Wenau, Regbz. Aachen; **Giebels**, Holzhauermeister zu Materborn, Oberförsterei Cleve, Regbz Düsseldorf; **Pool**, Holzhauermeister zu Schlich, Oberförsterei Wenau, Regbz. Aachen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Pippel, Waldarbeiter zu Schreufa, Oberförsterei Frankenberg, Regbz. Cassel; **Roeberger**, Waldarbeiter zu Selgersdorf, Oberförsterei Hambach, Regbz. Aachen.

*

Die Waldwärterstelle zu Klein-Wesenberg, Oberförsterei Reinfeld, wird zum 1. Juli 1913 aufgelöst und der Waldwärter **Bartels** daselbst zum genannten Zeitpunkte auf die in eine Waldwärterstelle umgewandelte bisherige Forstaufseherstelle Christiansluft, Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, versetzt.

*

Der Schutzbezirk Marienhagen, Oberförsterei Weenzen, Regbz. Hildesheim, führt künftig die Bezeichnung Schutzbezirk Duingerberg und das dazugehörige Forstdienstgehöft den Namen Forsthaus Duingerberg; der Schutzbezirk soll künftig Schutzbezirk Weenzerbruch heißen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Sobtzick, Paul, Herzoglicher Forstsekretär zu Ratiborhammer O.-S., ist vom 1. Juli 1913 ab beim Zweckverband Groß-Berlin als Forstaufseher zu Hobrechtsfelde, Post Buch (Mark), angestellt.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Maier, Forstmeister zu Rappersæll, ist nach Arzberg versetzt.

Binder, Assessor zu Günzburg, ist nach Pürten versetzt.

v. Pall-Armi, Assessor zu Ansbach, ist nach Trippstadt versetzt.

Fick, Assessor zu Winnweiler, ist nach Ebernburg versetzt.

Fischer, Assessor zu Ruhpolding, ist nach Günzburg versetzt.

Haffert, Forstmeister zu Engerthal, ist nach Wilpartswiesen versetzt.

Dr. Glaser, Assessor zu Bayreuth, ist nach München (Ministerium) versetzt.

Götz, Assessor zu Schwarzenbach, ist zum Forstmeister in Maut-West befördert.

Högele, Assessor zu Dannenfels, ist zum Forstmeister in Kandel-Nord befördert.

Heinz, gepr. Praktikant zu Bayreuth, ist zum Assessor in Ruhpolding-West ernannt.

Kubrich, Forstmeister zu Kötzting, ist pensioniert.

Hüttlinger, gepr. Praktikant zu Dautenwinden, ist zum Assessor in Winnweiler ernannt.

Kuttler, Assessor zu Pürten, ist nach Rott a. J. versetzt.

Michel, Assessor zu Bergzabern, ist auf weitere vier Monate im Ruhestand belassen.

Müller, gepr. Praktikant zu Ottensoos, ist zum Assessor in Bayreuth (Regierungsforstkammer) ernannt.

Niederreuther, Assessor zu Ebernburg, ist nach Dannenfels versetzt.

Striegel, Assessor zu München, ist nach Schwarzenbach a. W. versetzt.

Schloth, gepr. Praktikant zu Nordheim, ist zum Assessor in Würzburg (Regierungsforstkammer) ernannt.
Schölz, Assessor zu Buch, ist zum Forstmeister in **Kötzting** befördert.
Stockh, Assessor zu Trippstadt, ist zum Forstmeister in Eußerthal befördert.
Dr. **Panselow**, Assessor zu München, ist nach Buch versetzt.
Pappes, Forstmeister zu Kandel-Nord, ist nach Neustadt a. H.-Nord versetzt.
Weißhaupt, Assessor zu Rott a. J., ist zum Forstmeister in Rappersz̈ell befördert.
Zametzer, Forstmeister zu Maut-West, ist pensioniert.
Buß, Assistent zu Erbendorf, ist nach Pfreimd versetzt.
Hoffmann, Assistent zu Zwiesel, ist nach Illerreichen versetzt.
Höning, Assistent zu Falkenberg, ist zum Förster in Spänfleck befördert.
Kögler, Förster zu Spänfleck, ist auf ein Jahr pensioniert.
Mang, Assistent zu Unterliezheim, ist nach Thierhaupten versetzt.
Müller, Förster zu Pfarrkirchen, ist nach Patriching versetzt.
Reher, Assistent zu Inzell, ist zum Förster in Seehaus befördert.
Rieger, Assistent zu Dienhausen, ist nach Unterliezheim versetzt.
Stich, Assistent zu Pfreimd, ist nach Falkenberg versetzt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Dr. **Migula**, Professor für Naturwissenschaften an der Großherzoglich Sächsischen Forstakademie zu Eisenach, ist der Titel „Hofrat" verliehen worden.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Bode, Förster zu Derental, F.-A.-B. Fürstenberg, ist nach Hessen, F.-A.-B. Wolfenbüttel, versetzt.
Czasche, tit. Förster zu Wieda, F.-A.-B. Wieda, ist nach Derental, F.-A.-B. Fürstenberg, versetzt.
Bäbenroth, tit. Förster zu Eichershausen, F.-A.-B. Scharfoldendorf, ist nach Tanndorf, F.-A.-B. Tanndorf, versetzt.
Willecke, tit. Förster zu Vorwohle, F.-A.-B. Vorwohle, ist nach Wieda, F.-A.-B. Wieda, versetzt.
Eggeling, Reviergehilfe zu Scharfoldendorf, F.-A.-B. Scharfoldendorf, ist nach Helmstedt, F.-A.-B. Helmstedt, versetzt.
Funke, Reviergehilfe zu Hessen, F.-A.-B. Wolfenbüttel, ist nach Tanne, F.-A.-B. Tanne, versetzt.
Lüdecke III, Forstgehilfe zu Helmstedt, F.-A.-B. Helmstedt, ist nach Vorwohle, F.-A.-B. Vorwohle, versetzt.
Reese, Forstgehilfe zu Tanne, F.-A.-B. Tanne, ist nach Eichershausen, F.-A.-B. Scharfoldendorf, versetzt.
Die Forstassessorenprüfung haben bestanden:
die Forstreferendare: Zimmermann, **Brandes**, Meyer.

Elsaß-Lothringen.

Haas, Friedrich, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Stelle eines Gemeindeforsthilfsaufsehers für den Forsthilfsaufseherbezirk Herrenweier in der Oberförsterei Kaysersberg übertragen.

Für die Redaktion: J. B.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
2720a. **Josutweit**, Forstaufseher, Löblauken, Post Lasdinehlen, Gumbinnen.
2721a. **Nietzke**, Hegemeister, Tauer (Post), Frankfurt a. O.
2731a. **Wilke**, Forstaufseher, Tauer (Post), Frankfurt a. O.
2732a. **Peschke**, Forstaufseher, Tauer (Post), Frankfurt a. O.
2733a. **Rausch**, Hegemeister, Jänschwalde (Post), Frankfurt a. O.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Allenstein. Die nächste Ortsgruppensitzung findet am 13. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, im Hotel Jakobsberg in Allenstein statt. Tagesordnung wird daselbst bekanntgegeben.
Der Vorstand.

Birnbaum-Zirke (Regbz. Posen). Am Dienstag, dem 1. Juli 1913, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokale in Zirke (Hotel Schwarzer Adler). Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht pro 1912; 2. Rechnungslegung, -Prüfung und Entlastung des Kassierers; 3. Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Schildberg; 4. Besprechung über ein in nächster Zeit eventuell abzuhaltendes Scheibenschießen; 5. Verteilung der bestellten Jahrbücher — Band IV — 1913; 6. Verschiedenes.
Der Vorsitzende: Teusler.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Dienstag, den 1. Juli d. Js., abends 6 Uhr, Versammlung im Restaurant Engelbrecht-Czersk. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät und Vortrag darüber.
Kaiser.

Darslub (Regbz. Danzig). Sonntag, den 6. Juli d. Js., Scheibenschießen in Mechau. Erster Schuß 4 Uhr nachmittags. Einziehung der Mitgliederbeiträge. Um vollzähliges Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Sitzung am 1. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Festungsgarten. Tagesordnung: Bericht über die letzte Bezirkssitzung; Beschlußfassung über das abzuhaltende Scheibenschießen; Einziehung der Beiträge. Nach der Sitzung Konzert und gemeinschaftliches Kaffeetrinken.
Der Vorstand.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 5. Juli d. Js., von 3½ Uhr nachmittags ab, Scheibenschießen in Herzhausen. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird ersucht. Der Kassenführer nimmt gleichzeitig die halbjährlichen Beiträge entgegen.
Der stellv. Vorsitzende.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am 12. Juli d. Js., nachmittags 7 Uhr, Mitgliederversammlung im Gasthaus „Zur Traube" in Erkner. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppen- und Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Verschiedenes; 3. Vorträge. Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Cassel). Am Mittwoch, dem 9. Juli d. Js., findet der Ausflug nach Spangenberg zur Besichtigung der Forstlehrlingsschule statt. Abfahrt Niederhone 11,54 Uhr vorm., Waldkappel 12,19 Uhr nachm. Hartmann.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 2. Juli d. Js., mittags 12 Uhr, Versammlung im „Deutschen Haus" zu Frankenberg. Tagesordnung: 1. Einziehung der Mitgliederbeiträge; 2. Besprechung eines vom Hauptvorstande angeregten Vorschlages. Werner.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Montag, den 7. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet die übliche Vierteljahrsversammlung statt. Tagesordnung: 1. Einziehung der Mitgliederbeiträge einschl. 50 ₰ Umlage für die Bezirksgruppenkasse; 2. Bericht des Vorsitzenden über die Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Bericht des Kollegen Riedel über die Bezirksgruppenversammlung in Osterode.

Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Die beschlossene Weserfahrt Münden—Carlshafen findet am 12. Juli statt. Abfahrt von Göttingen morgens 8,48 Uhr; Ankunft in Münden 10 Uhr. Dort Besichtigung der Stadt und Besuch der Tilly-Schanze. Abfahrt mit dem Dampfer um 1,45 Uhr, Ankunft in Carlshafen gegen 5 Uhr. Nach Besichtigung der Stadt Aufstieg zur Julius-höhe. Dort gemütliches Zusammensein, wozu auch die Ortsgruppe Solling zu Uslar ihr Erscheinen in Aussicht gestellt hat. Rückfahrt mit der Bahn von Carlshafen um 9 Uhr, in Göttingen an 10,35 Uhr. Die Herren Kollegen werden um vollzähliges Erscheinen mit ihren Damen und um Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl bis zum 1. Juli an den Unterzeichneten gebeten. Pagendarm, Vorsitzender.

Hammer (Regbz. Stettin). Versammlung in Hammer am 5. Juli d. Js., nachmittags 6 Uhr. Aufnahme neuer Mitglieder; Zahlung der Beiträge; Besprechung über ein Scheibenschießen und Verschiedenes.

Dinse, Vorsitzender.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Dienstag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der „Krone" zu Hann.-Münden. Tagesordnung: 1. Delegiertenbericht; 2. Waldausflug; 3. Einziehung der Beiträge für das Jahrbuch usw.; 4. Verschiedenes (Zigarrenbestellung). Um zahlreiches Erscheinen bittet

Lindner.

Hildesheim. Versammlung am Dienstag, dem 1. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, im „Europäischen Hof". Tagesordnung: 1. Anmeldung zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 2. Besprechung über Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Kirchen (Sieg). Dienstag, den 1. Juli, vormittags 10 Uhr, Versammlung im Jägerheim. Tagesordnung: 1. Entrichtung von Beiträgen. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonntag, den 6. Juli 1913, von nachmittags 3 Uhr ab, Scheibenschießen mit Tanzkränzchen in Breitebruch. Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Die Versammlung findet Sonntag, den 13. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, in Cölbe statt, nicht am 6. Juli, weil an diesem Tage die Lokalitäten des Vereinswirtes nicht zu haben waren. Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). Dienstag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für das 2. Halbjahr; 2. Desgleichen für des Förster-Jahrbuch 1913; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Nothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Bei dem Schießen in Miala am 5. Juli d. Js. findet auch ein Prämienschießen für Damen statt.

J. A.: Reiß.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 6. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung bei Sperber in Schwentainen. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Osche (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 6. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr an, findet auf dem Schießstande bei der Försterei Osche ein Scheibenschießen mit Prämienverteilung statt. Sämtliche Mitglieder werden ergebenst ersucht, zur Deckung der Kosten einen Beitrag von 3 ℳ an den Schatzmeister, Herrn Forstaufseher Manns in Osche, bis zum 5. Juli einzusenden. Um rege Beteiligung mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 13. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Prämienschießen auf dem Vereinsschießstand. Hieran anschließend eine kurze Besprechung in Vereinsangelegenheiten und Einziehen der Beiträge. Sodann Tanzkränzchen auf dem Schießstande. Die Ortsgruppenmitglieder, welche am Schießen teilzunehmen beabsichtigen, wollen dies gefälligst dem Kollegen Miculcy in Schloppe bis zum 8. Juli mitteilen. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 6. Juli d. Js., Scheibenschießen am „Nadelöhr". Beginn 3 Uhr nachmittags.

Schroener.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Dienstag, den 1. Juli, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel Hutsteiner zu Siegen. Tagesordnung: 1. Erhebung der halbjährlichen Beiträge; 2. Vortrag des Delegierten der Ortsgruppe über die Bezirksgruppenversammlung in Finnentrop am 17. Mai 1913; 3. Vortrag des Delegierten über den Delegiertentag in Berlin am 30. und 31. Mai 1913; 4. Besprechung über den beschlossenen und ausgeführten Sommerausflug mit Damen; 5. Ergänzungswahl des Vorsitzenden; 6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Rohrberg.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 12. Juli d. Js., findet der in der Aprilversammlung beschlossene Ausflug nach Carlshafen — also nicht nach Wahmbeck — statt, und zwar in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Göttingen, von Bodenfelde aus mit dem Dampfer 4 Uhr nachmittags. Um recht zahlreiche Teilnahme bittet Der Vorstand.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 12. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung mit Damen im „König v. Preußen“ zu Helsa. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Dienstag, den 1. Juli d. Js., vormittags 10½ Uhr, Versammlung bei Heinz. Tagesordnung: 1. Einzahlung der Halbjahresbeiträge; 2. Besprechung über ein abzuhaltendes Scheibenschießen; 3. Verschiedenes. Günther.

Torfhaus (Regbz. Merseburg). Am Sonntag, dem 13. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Huthschen Gasthofe zu Roitzsch. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Trier. Nächste Versammlung Sonntag, den 6. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, in Trier bei Gracher (Domstein). Tagesordnung: 1. Kassenabschluß; 2. Einziehung der Halbjahresbeiträge; 3. Vortrag und Besprechung der Verhandlungen der Delegiertentagung zu Berlin; 4. Neuwahl des Schriftführers; 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Die Ortsgruppe feiert das diesjährige Sommerfest, verbunden mit Scheibenschießen, am Sonntag, dem 6. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, im Schützengarten zu Tuchel. Abends Tanzkränzchen im Hotel Eilers. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten, Gäste können von den Mitgliedern eingeführt werden. Von 2 Uhr ab Probeschießen.

Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 5. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung zu Lustort Bethlehem. Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichts; 2. Einziehung der Beiträge für das 2. Halbjahr 1913; 3. Festsetzung, wo die nächste Versammlung stattfinden soll; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen mit Damen ersucht

Der Vorsitzende: Liebig.

Weilburg (Regbz. Wiesbaden). Dienstag, den 1. Juli d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung bei Hahn in Weilburg.

Schmitt.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Bernstorff**, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh** in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die am 8. Juni in Osterode, Ostpr., stattgefundene Sitzung wurde um 9 Uhr vormittags in üblicher Weise eröffnet. 1. Kassenbericht. Die Kasse wurde geprüft, für richtig befunden und der Kassierer entlastet. 2. Als Schriftführer wurde Förster Ballerstaedt in Alt-Jablonken gewählt. 3. Bericht des Vorsitzenden über die Delegiertenversammlung in Berlin. Die Versammlung erklärte sich mit den dort gefaßten Beschlüssen einverstanden. Zur Sterbekasse entwickelte sich eine rege Debatte. Es bleiben die bis dahin gefaßten Beschlüsse in Kraft. ad Jagd: Es wird von den Ausführungen in der Delegiertenversammlung Notiz genommen. Die Versammlung ist aber der Ansicht, daß der Punkt vorläufig zurückgestellt wird. 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende berichtet über das im Bezirk angelegte Dienststellenadreßbuch, welches der Kollege Forstaufseher Lukatis in Gr.-Purden in Verwahrung hat. Dieser liefert auf Antrag postwendend Abschriften gegen 50 ₰ Schreibgebühren exkl. Porto. Schluß der Versammlung um 11¾ Uhr mit einem Horrido auf den Herrn Oberforstmeister Modersohn.

Der Vorstand. Behnfeldt, Vorsitzender.

Köslin. Die Vertreterversammlung 1913 fand am 18. Mai in Neustettin statt. Nach Eröffnung erstattete der Vorsitzende den Geschäfts- und der Schrift- und Kassenführer den Kassenbericht. Die Mitgliederzahl beträgt 136, Bestand der Kasse 245,99 ℳ. Der Vorstand wurde für die nächsten drei Jahre wie folgt gewählt: Vorsitzender Kramp-Kienhof, Stellvertreter Walther-Karnkewitz, Schrift- und Kassenführer Mielke-Zwölfhufen, Stellvertreter Utech-Altkrakow. Als Beisitzer treten hinzu die jeweiligen Ortsgruppen-Vorsitzenden. Die aus der Bezirksgruppenkasse zu zahlenden Reisekosten werden folgendermaßen neu festgesetzt: einmaliges Tagegeld von 5 ℳ und Bahngeld III. Kl. für Hin- und Rückreise. Wie bereits im Vorjahre ruft der Punkt „Schutz der Uniform“ eine lebhafte Aussprache hervor. Die Versammlung ist sich wohl bewußt, daß das Tragen unserer Uniformabzeichen: des vergoldeten Adlers und der Wappenknöpfe, sowie der grünen Achselschnüre, wenn diese zu einem Rock getragen werden, der genau dem der Königlichen Beamten in Schnitt und Farbe gleicht, nach § 360⁸ des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft werden kann (siehe Leitartikel „Forst-Zeitung“ Nr. 6, 1913), daß aber die große Nachsicht der Staats-Forstbeamten, Übergriffen gegenüber, an den heutigen Mißständen mit schuld ist. Wenn heute außerdienstlich schon so viel Zivilkleider getragen werden, um der Verwechselung etwa mit einem Guts-Gärtner und -Jäger zu entgehen, so ist es hohe Zeit, für unsern grünen Rock, unsere einzigartige Uniform, energisch einzutreten. — Die Versammlung beschließt, beim Hauptverein zu beantragen: daß dieser sich doch einmal mit dieser Frage befassen, für einen durchgreifenden Rechtsschutz der Uniform der Staatsforstbeamten und Anwendung desselben in der ganzen Monarchie sorgen möchte. Ferner wird beschlossen, allen Mitgliedern der Bezirksgruppe zur Pflicht zu machen, solche Personen, die nicht das Recht besitzen, eine Forstuniform mit Abzeichen zu tragen, dem Bezirksgruppen-Vorstande zur unverzüglichen Einleitung der Strafverfolgung anzuzeigen. — Als Delegierter zur Hauptversammlung in Berlin wird Schellack-Mellin, als Stellvertreter Böhl-Stibboborn gewählt. Zur Tagesordnung erhält derselbe folgende Aufträge: Punkt 2: Hiesige Bezirksgruppe stimmt für halbjährliche

Beitragszahlung und gegen Wanderversammlungen. Punkt 3: Anstreben des Assistentengehaltes. Punkt 4: Bessere Schulbildung der Forstlehrlinge und entsprechende Änderung des Regulativs werden für nötig gehalten. Punkt 5: Die Eingatterung der Dienstländereien auf Staatskosten ist in hiesigem Bezirk sehr zu wünschen. — Bezüglich Abgabe von Wild an die Förster soll um Einführung der Bestimmung gebeten werden, daß die Förster gegen Zahlung der Taxe und Nebenkosten Anspruch auf Wild für den Hausbedarf bis zu einem bestimmten Betrage — etwa wie bei Nutz- und Schirrholz bis zu 30 ℳ — haben. Punkt 6: Einer staatlichen Obstanlage bei den Forsthäusern wird nicht zugestimmt. Punkt 7: Für einen Pflichtbeitritt jeden Mitgliedes zur Krankenkosten-Beihilfekasse ist die Mehrheit, jedoch nicht für Errichtung einer Sterbekasse und einer Wohlfahrtslotterie. — Der Antrag, betr. Ausschreibung freigewordener etatmäßiger Stellen, ist mit der Tagesordnung dem Herrn Oberforstmeister vorgetragen. Der Delegierte erhält noch den Auftrag, den Hauptvorstand an zwei frühere Anträge, betr. Urlaub und Förstergespann, zu erinnern. Als nächstjähriger Versammlungsort wird nochmals Neustettin in Aussicht genommen. Der Kollege Böhl wird dann einen Vortrag über „Geflügelzucht auf dem Förstergehöft" halten. Mit einem überaus begeistert aufgenommenen Horrido auf den Herrn Oberforstmeister schloß die Versammlung. Nach dem gemeinschaftlichen Mittagmahl hielt der Kollege Zschippang einen lehrreichen Vortrag über „Vogelschutz".

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Breslau. Mitgliederversammlung am 8. Juni d. Js. Zur Tagesordnung waren gestellt: 1. Berichterstattung des Delegierten über die Versammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. Erschienen waren 19 Mitglieder. Der Vorsitzende eröffnete um 1,10 Uhr mittags die Sitzung in der üblichen Weise und gedachte zunächst des Todes unseres Herrn Oberforstmeisters und der Kollegen Hieke und Teichert. Die Versammelten ehrten das Andenken durch Erheben von den Plätzen. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete Kollege Sacher einen ausführlichen Bericht über die Berliner Delegiertenversammlung. Mit besonderem Interesse folgte hierbei die Versammlung den Mitteilungen von der Besprechung über die zukünftig zu stellenden Anforderungen an die Forstlehrlinge und über die Ausbildung derselben. Bei Punkt 2 der Tagesordnung wurde beschlossen, zukünftig die Bezirksgruppenversammlungen an einem Mittwoch-Nachmittage, um 2 Uhr beginnend, anzusetzen. Das Ende der Sitzung war um 3 Uhr.

Der Vorstand: Schmidtchen.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am 30. Mai d. Js. machten 17 Kollegen einen Ausflug in den Schutzbezirk Buchenberg unter Führung des Kollegen Rockmann. Dieser bot recht viel Belehrendes, namentlich in bezug auf Kulturen und Anlage von Wegekreuzungsgruppen. Hierauf ging es zum „Branitzatal", worauf eine Sitzung abgehalten wurde. 1. Der Vorsitzende macht Mitteilungen über die Bezirksgruppen-Sitzung in Konitz. 2. Es wurde beschlossen, am Sonnabend, dem 12. Juli, im „Branitzatal" ein Scheibenschießen abzuhalten. Abends Abmarsch nach der Mühle Nossek. Erster Schuß nachmittags 3 Uhr. Stand: 80 m Entfernung. Prämienbeitrag 2 ℳ und 1 ℳ für Unkosten. Verwandte und Kollegen können eingeladen werden. Zum Vergnügungsvorstand wurden gewählt die Kollegen Rockmann, Blümner, Gärtner und Clausius. Beiträge sind bis spätestens 3. Juli bestellgeldfrei an Kollegen Clausius-Lautenburg einzusenden. 3. Schluß der Sitzung; Dank des Vorsitzenden an Kollegen Rockmann und Kaiserhoch.

Der Vorstand.

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Bei der Sitzung am 18. Juni wurde beschlossen: 1. Das Sommervergnügen mit Scheibenschießen und nachfolgendem Tanz findet am Sonnabend, dem 12. Juli, in Massin statt. Die Mitglieder werden gebeten, die Namen der einzuladenden Gäste baldigst dem Schriftführer mitzuteilen. Die Herren Kollegen der Oberförsterei Massin, Vietz und Zicher, welche nicht der Ortsgruppe angehören, dürfen laut Beschluß noch dieses Mal eingeladen werden. 2. Übereinkommen mit der Firma J. F. Ottow, Neudamm, über portofreie Patronenlieferung zu herabgesetzten Preisen an Mitglieder der Gruppe. Näheres schriftlich. 3. Gemeinschaftlicher, meistbietender Verkauf von Raubzeugbälgen in Vietz im Februar. Zur näheren Besprechung findet eine Sitzung im Herbst statt. 4. Der Vorstand wird beauftragt, beim Hauptverein Schritte zur Regelung der Stellenzulage zu unternehmen.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Ihren Beitritt zum „Waldheil" meldeten an:

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Klofter, Otto, Gefreiter der 2. Komp. Garde-Schützen-Bataillon, gelernter Jäger der Kl. A, Lichterfelde-Berlin.
Lonkel, Karl, Königl. Förster, Lachtehausen bei Celle.
Sandskron, Richard, Privatförster, Witoslaw bei Woynowitz.
Riedl, Joseph, Forstlehrling, Neschwitz, Sachsen.
Sawade, Wilhelm, Gräfl. Hilfsförster, Forsthaus Walbecke bei Politzig.
Weitznicht, Otto, Großherz. Förster, Witobel bei Stenschewo.
Weigert, Rudolf, Forstschüler, Neschwitz, Sachsen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte

mindestens 2 **Mark**, für alle übrigen Personen mindestens 5 **Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Barnewitz, Chorinchen, 3 Mk.; Berg, Hanerau, 2,50 Mk.; Binder, Muscherin, 2 Mk.; Bendig, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Brauner, Großbeuchow, 2 Mk.; Buchwald, Friedrichsfelde, 2 Mk.; Brand, Linau, 3 Mk.; Busch, Oerrel, 2 Mk.; Klaus, Königsberg, Pr., 2 Mk.; Danziger Jagd- und Wildschutzverein, 60 Mk.; Ebeling, Bersenbrück, 2 Mk.; Feuerstack, Ogrosen, 2 Mk.; Foerster, Heidevorwerk, 2 Mk.; Feuerstack, Eiche, 2 Mk.; Greve, Bad Oeynhausen, 2 Mk.; Gallien, Teuchermarkt, 2 Mk.; Gropp, Großbartloff, 2 Mk.; Geißler, Cunersdorf, 2 Mk.; Groß, Altdombrowo, 2 Mk.; Gehrke, Jägerthal, 2 Mk.; Hahn, Großbodungen, 2 Mk.; Habermann, Mosciск, 2 Mk.; Hofmann, Coburg, 5 Mk.; Hoppe, Cruttinnen, 2 Mk.; Haase, Schönthal, 2 Mk.; Haehn, Oerrel, 5 Mk.; Hänsler, Leutmannsdorf, 2 Mk.; Hofbauer, Friedrichsgrund, 2 Mk.; Jüttner, Johannishof, 2 Mk.; John, Scheeren, 2 Mk.; Kunze, Sdier, 5 Mk.; Konarske, Sotocken, 2 Mk.; Kühn, Mühlhausen, 5 Mk.; Kulkowsky, Neuendorf, 2 Mk.; v. Koß, Lechain, 2 Mk.; Kramer, Glösingen, 2 Mk.; Klages, Hörter, 2 Mk.; Kanisch, Falkenhagen, 2 Mk.; Kähny, Mittel-Mellendorf, 2 Mk.; Kloster, Fliederbruch, 2 Mk.; Lewerenz, Lage, 2 Mk.; Lawrenz, Heinrichsdorf, 2 Mk.; Locke, Bietmansdorf, 2 Mk.; Landskron, Witoslaw, 2 Mk.; Müller, Marsain, 2 Mk.; Meißner, Lubichow, 2 Mk.; Miedl, Neschwitz, 2 Mk.; Nowak, Baierhaus, 2 Mk.; Orts, Eulenkrug, 2 Mk.; Pampach, Rentershausen, 2 Mk.; Prüssing, Boberow, 2 Mk.; Pommerencke, Briest, 2 Mk.; Rumler, Banzenheim, 2 Mk.; Rosenat, Timstern, 2 Mk.; Röhrig, Egels, 2 Mk.; Rosenkranz, Oberbuschhaus, 2 Mk.; Ritz, Roessel, 2 Mk.; Spörcke, Dahme, 2 Mk.; Sperling, Vogelgesang, 2 Mk.; Siegel, Freyburg, 10 Mk.; Sawade, Waldecke, 2 Mk.; E. Schulze, Wendisch-Buchholz, 2 Mk.; C. Schulze, Wendisch-Buchholz, 5 Mk.; Schmeer, Altbudkowitz, 2 Mk.; Schmidt II, Erxleben, 2 Mk.; Stoll, Trünzig, 2 Mk.; Strüb, Kausbach, 2 Mk.; Urban, Eisenhammer, 2 Mk.; Vogt, Reichenbach, 2 Mk.; Wilhelm, Köppern, 2 Mk.; Wagner, Erichswalde, 2 Mk.; Wolf, Darscheid, 2 Mk.; Wenßnicht, Witobel, 2 Mk.; Weigert, Neschwitz, 2 Mk.; Zernikow, Lettgenbrunn, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Bezirksgruppe XII Königreich Sachsen.

Einladung zu der am Sonntag, dem 6. Juli 1913, vormittags 9 Uhr, im Hotel „Drei Raben", Dresden, Marienstraße, stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Zusammenkunft Sonnabend abends im Hotel „Drei Raben".

Tagesordnung:

1. Bericht über den Lehrgang in Wartha;
2. Abhaltung von Gehilfenprüfungen;
3. Anträge aus der Versammlung;
4. Eingänge;
5. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen.

Gemeinsames Mittagessen. Anmeldungen zu demselben sind bis zum 2. Juli 1913 an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden einzureichen. Nachmittags ist ein Ausflug in das Cottaer Forstrevier geplant.

Neschwitz, am 14. Juni 1913.

W. Dreßler, Oberförster.

Forstliche Lehrgänge.

Vom 7. bis 12. Juli an der Königlichen Forstakademie Tharandt. Näheres siehe Nr. 16 auf Seite 333.

Bezirksgruppen-Versammlung „Rheinland-Westfalen"

am 24. Mai 1913 zu Düren.

Die Versammlung wurde eröffnet durch den Vorsitzenden, Oberförster Joly, um 11½ Uhr. Anwesend waren 16 Mitglieder und 3 Gäste.

Punkt 1 der Tagesordnung: „Allgemeine Vereinsangelegenheiten". Der Vorsitzende bemerkte, daß die Verhandlungen auf der Hauptversammlung in Eisenach durch den gedruckten Bericht wohl jedem bekannt seien, und ging zur Besprechung der Wintertagung 1913 über. Die einzelnen Punkte wurden kurz erläutert und zur Diskussion gestellt. Bezüglich der Lehrlingszüchterei wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die rheinischen Mitglieder der Bezirksgruppe sind verpflichtet, zur Annahme von Lehrlingen in jedem Einzelfalle die Genehmigung des Bezirksgruppenvorsitzenden einzuholen." Auf den forstlichen Lehrgang in Haltern wurde noch besonders aufmerksam gemacht und auf die demnächst hier im Westen stattfindende Försterprüfung hingewiesen. Den Vorsitz der Ortsgruppe Eifel hat Rentmeister Pelzer zu Schloß Merode übernommen. Nächste Versammlung der Ortsgruppe am 19. Juli in Heimbach, anschließend ein Ausflug über Kloster Mariawald zur Urfttalsperre. Die nächste Bezirksgruppen-Versammlung soll in Westfalen, die folgende wieder im Rheinland, und zwar in Siegburg, stattfinden.

Punkt 2. Als Vertreter der Hauptversammlung in Hamburg wurde Herr Oberförster Joly gewählt.

Punkt 3. Versicherungs-Angelegenheiten. Ein Vertreter der Gesellschaft Zürich veranschaulichte durch Beispiele aus dem Leben die Notwendigkeit einer Versicherung besonders gegen Haftpflicht. Einige Abschlüsse wurden getätigt.

Punkt 4. Forst- und jagdliche Tagesfragen. Es wurden bekanntgegeben die Erfahrungen bei Bekämpfung der Buchenwollaus. Aus verschiedenen Revieren wurden erhebliche Schäden durch Chermes abietis gemeldet, aus der Aachener und Elsdorfer Gegend auch das Auftreten des Eichenwicklers, während aus den westfälischen Forsten vielfach das plötzliche Nachlassen des seit zirka sechs Jahren wütenden Wicklerfraßes berichtet werden konnte. Nach Besprechung der diesjährigen Jagdaussichten schloß der Vorsitzende die Versammlung um 1¾ Uhr.

Nach dem Mittagessen wurde die Fahrt nach Unter-Maubach angetreten. Hier erwarteten Bürgermeister Höver aus Nideggen und Gemeindeförster Küpper aus Forsthaus Rath die Teilnehmer des Ausfluges und übernahmen die Führung durch den Nideggener Gemeindewald.

War der Aufstieg, besonders für die Mitglieder aus dem Flachlande, bei der immer stärker werdenden Hitze auch anstrengend, so wurde er doch belohnt durch manche schöne und interessante Bestandsbilder und die herrlichen Aussichten, die sich den Teilnehmern boten.

Nach einer kleinen Kaffeerast in Forsthaus Rath ging es weiter durch das landschaftlich wundervolle Revier Jungholz nach Nideggen. Hierbei wurden die schönsten Punkte berührt, und alle Teilnehmer waren des Lobes voll vor dem romantisch schönen Weg an schroffen Felsen vorbei mit dem Blick auf die Burg Nideggen. Von letzterer, einer früheren Residenz der Herzöge von Jülich, Cleve, Berg, bot sich eine sehr schöne Aussicht ins Rürtal und weit in die Eifel-Berge. Unter der freundlichen Führung des Bürgermeisters wurde noch der Bergfried bestiegen und die Keller besichtigt mit den Gefängnissen der Bischöfe Engelbert von Cöln und Conrad von Hochstaden. Dann hieß es Abschied nehmen, und die Teilnehmer schieden mit herzlichem Danke von ihren Führern.

Forsthaus Schlich.

Overmann, Förster.

Bericht über die Sitzung der Bezirksgruppe XVI im „Zentral-Hotel" zu Magdeburg am 25. Mai 1913.

Anwesend sind: Revierförster Wegener-Schlagenthin, Vorsitzender, 22 Mitglieder und ein Gast. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einem „Horrido" auf Sr. Majestät dem Kaiser, begrüßt die Anwesenden und geht sodann zur Tagesordnung über.

1. Versicherungssachen. Generalagent Richard Leiter der Reform-Versicherungsbank für Feuer und Diebstahl erhielt das Wort und erläuterte die Vorteile, welche dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" durch Versicherungsabschlüsse mit seiner Gesellschaft erwüchsen. Kollege Wachner stellt den Antrag: „die Ablaufsdaten der bisher mit anderen Gesellschaften geschlossenen Versicherungsverträge dem Vorsitzenden mitzuteilen, damit von diesem eine Liste aufgestellt werden kann und an der Hand dieser die Versicherungsgesellschaften Nachricht über Ablauf der Versicherung erhalten, damit sie sich mit den Mitgliedern über Neuversicherungen in Verbindung setzen können." Der Antrag wird angenommen.

Sodann erläuterte Verbandsdirektor Erich Przewisinski von der „Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft" die Vorteile, die den Mitgliedern erwachsen werden, wenn sie Versicherungen über Vieh mit seiner Gesellschaft abschlössen. Mehrere Mitglieder baten den Redner, zwecks Versicherungen mit ihnen in Verbindung zu treten.

Inspektor Weber von der „Haftpflicht- und Unfall-Versicherung Zürich" hielt einen Vortrag im gleichen Sinne, nahm Versicherungspapiere mit anderen Gesellschaften zwecks Prüfung entgegen und wurde durch Umlaufliste gebeten, an viele anwesende Mitglieder Statuten zu senden. Es wurde bei dieser Gelegenheit durch Vergleich von Policen festgestellt, daß die Prämien bei einer Versicherung unter gleichen Verhältnissen bei „Zürich" bedeutend weniger betragen.

Der Vorsitzende bat die Mitglieder, möglichst mit solchen Gesellschaften Versicherungen einzugehen, welche dem Verein auch pekuniäre Vorteile böten und die dadurch den Verein auch unterstützen.

2. Gründung von Ortsgruppen. Zu der bereits im Vorjahre gegründeten Ortsgruppe der beiden Kreise Jerichow mit dem Vorsitzenden Revierförster Wegener-Schlagenthin wurde die Gründung folgender Ortsgruppen vorgeschlagen:

Ortsgruppe Merseburg-Erfurt, Vorsitzender Kollege Pohlenz;
Ortsgruppe Gardelegen-Neuhaldensleben, Vorsitzender Kollege Wachner;
Ortsgruppe Stendal-Osterburg-Wolmirstedt, Vorsitzender Kollege Welli.

Die Bildung dieser Ortsgruppen wurde einstimmig beschlossen. Besonders wurde seitens des Vorsitzenden darauf hingewiesen, daß die Ortsgruppen, deren Bildung freiwillig erfolgt, vor allen Dingen den Zweck eines kollegialischen, örtlichen und gesellschaftlichen Zusammenschlusses haben. Sie sind in der Bezirksgruppe nicht örtlich begrenzt, so daß jedes Mitglied der Bezirksgruppe an den Versammlungen der Ortsgruppen teilzunehmen berechtigt ist. Vor allen Dingen soll ein reges Interesse für die Bestrebungen des Vereins geweckt und gefördert werden, auch sollen in den Versammlungen forstliche und jagdliche Fragen besprochen und Vereinsangelegenheiten beraten werden, damit solche in den Bezirksgruppenversammlungen mit Verständnis zum Antrag gestellt werden können. Jede Ortsgruppenversammlung muß dem Bezirksgruppenvorsteher angezeigt werden.

Mit großer Freude wurden die Ortsgruppenbildungen in diesem Sinne begrüßt.

3. Nächste Versammlung der Bezirksgruppe. Die nächste Versammlung der Bezirksgruppe soll auf dringenden Wunsch der Mitglieder am Sonnabend, dem 20. Juli d. Js., in Burg bei Magdeburg stattfinden, und zwar mit einer forstlichen Exkursion in der Stadtforst Burg.

4. Wahl eines Delegierten zur Hauptversammlung. Einstimmig wurde der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Revierförster Wegener zu Forsthaus Schlagenthin, zum Delegierten für die Hauptversammlung nach Hamburg gewählt.

5. Besprechung über die Frage: Ist bei Kiefernkulturen Drillmaschinen- oder Handsaat vorteilhafter? Kollege Süllbrandt in Waldrogasen empfiehlt eine Drillmaschine (Planet Juno), welche mit einem Schutzblech auf ca. 25 cm in der Furche breitwürfig gemacht ist, anzuwenden. In der folgenden Diskussion spricht sich die Mehrzahl der Kollegen für Rillensaat mit der Drillmaschine „Planet Juno" aus, und zwar aus folgenden Gründen: a) Zur Ersparung von Kiefernsamen bei den heutigen teueren Samenpreisen. b) Zur besseren Reinigung der Pflanzenreihen mit der

Hacke in den gepflügten Saatfurchen, und c) weil durch die Reihendrillung der Same besser untergedeckt wird, in gleichmäßige Bodentiefe kommt, hierdurch mehr gegen Trockenheit geschützt wird und auf der Kultur gleichmäßiger aufgeht. Auch könne man mit der Hacke die Gleichmäßigkeit später besser regulieren und zur Nachbesserung später Pflanzen spatenstichweise ausheben. Erfahrungen zeigten bei dieser Methode selbst auf größeren Flächen (ca. 1200 Morgen) recht befriedigende Resultate. Für Handsaat trat niemand ein. —

6. Andere berufliche Tagesfragen wurden nicht erörtert.

7. Wünsche und Anträge aus der Versammlung. Kollege Pommerecke-Brist stellt folgenden Antrag: a) Forstleute, welche den großen forstlichen Lehrgang mitmachen wollen, müssen mindestens vier Jahre, b) Forstleute, welche die Försterprüfung ablegen wollen, mindestens fünf Jahre dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands angehören.

Es soll dadurch vermieden werden, daß Forstleute nur so lange Mitglieder des Vereins sind, als sie den Verein zur Erlangung ihrer Zwecke brauchen. Es wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag der Hauptversammlung zur Erwägung und Beschlußfassung vorzulegen.

Nachdem Kollege Wachner dem Senior der Bezirksgruppe, Revierförster a. D. Paulsen (83 Jahre alt und anwesend), sowie Oberförster Dr. Zentgraf ein dreifaches „Horrido" ausgebracht und diese Herren gedankt hatten, schloß der Vorsitzende die Versammlung. Ein gemeinschaftliches Essen und ein Ausflug nach dem Herrenkrug hielt die Mitglieder noch einige Stunden beisammen. Es wird dringend um regere Beteiligung zu diesen Versammlungen gebeten.

A. Falk, Kleinwulkow.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Märkischer Jäger- und Schützenbund.

Bei Gelegenheit des 11. Bundesfestes des Märkischen Jäger- und Schützenbundes am 8. Juni 1913 wurde von der 18 Vereine ehem. Jäger und Schützen mit rund 2000 Mitgliedern vertretenden Delegierten-Versammlung der langjährige Vorsitzende des Vereins alter Garde-Jäger, Rechnungsrat Herrmann zu Berlin, zum Bundes-Präsidenten gewählt.

Kollegiale Vereinigung von Forstbeamten für Königsberg Nm. und Umgegend.

Das diesjährige Scheibenschießen findet am Sonnabend, dem 12. Juli, von 2 Uhr ab, in Grabow statt. Scheibenstand 80 m. Es ist erwünscht, daß Gäste eingeladen werden. Beschlossen wurde, daß jede Dame einen Preis von 50 ₰ mitbringt. Anmeldungen sind bis 7. Juli an Frau Baiczinski in Grabow N.-M. zu richten.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nr. 26 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 91** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1913**) — Abonnementspreis **zwei Mark pro Quartal**,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit den Beiblättern: **Deutsche Forst-Zeitung, Das Weidwerk in Wort und Bild, Das Schießwesen, Unser Jagdhund, Vereins-Zeitung** und **Das Teckele** (**Seite 93** der Post-Zeitungs-Preisliste **pro 1913**) — Abonnementspreis **vier Mark pro Quartal**.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **vom 1. Juli bis 30. September 1913**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung **keine** Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, **weiter** senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und **Frankatur**.

Neudamm, im Juni 1913. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 27. Neudamm, den 6. Juli 1913. 28. Band.

Das Absterben der Eichen in Westfalen.

Von Forstverwalter **Baltz**, Barmen.

Es ist bekannt, daß die Eichenbestände Westfalens seit einer längeren Reihe von Jahren von einer großen Raupenplage heimgesucht werden, die jetzt das Ende erreicht zu haben scheint, und daß der Eichenwickler Tortrix viridana die Raupe ist, welche dem Fraß das charakteristische Gepräge verliehen hat. Mit ihm zusammen ist eine Anzahl von Raupen, deren Bedeutung mehr oder weniger ins Gewicht fällt, schädigend aufgetreten, ohne sein Übergewicht zu stören. Der jahrelang andauernde Kahlfraß wird wohl auch den Forstleuten, welche Anhänger der Theorie sind, daß der Eichenwickler von ihm befallene Bestände nicht zu töten vermag, wenigstens die Anerkennung abnötigen, daß die Lebensintensität der betroffenen Bestände durch den Fraß mindestens gewaltig geschwächt sein muß. Es ist auch die Neigung in die Erscheinung getreten, bei dem Absterben der Eichenbestände, das stellenweise in erschreckender Weise eingesetzt hat, dem Auftreten des Meltaues, der namentlich in dem heißen Sommer 1911 begonnen hat, in die Kronen der älteren Eichen emporzusteigen, eine entscheidende Bedeutung beizumessen, allerdings ohne daß hierfür ein anderer Beweis erbracht wird, als die einfache Beobachtung, daß Eichenbestände mittleren und höheren Alters von diesem Pilze neuerdings befallen worden sind. Bis jetzt fehlt es aber an einer einwandfreien Feststellung, daß der Meltau tatsächlich in der Lage war, in diesen Eichenbeständen eine Wirkung hervorzubringen, die von irgend welcher erheblicher Bedeutung ist, und aus diesem Grunde heißt es zu viel behaupten, wenn ihm bei dem Absterben der Eichenbestände im westfälischen Industriegebiet eine wesentliche Rolle zugeschrieben werden soll. In diesen Gegenden, wo es durch den in die Atmosphäre gelangten Rauch an Gasen nicht fehlt, die es unter Umständen vermögen, eine ungünstige Wirkung auf die Vegetation auszuüben, lag es nun auch außerordentlich nahe, den Rauch mit dem Absterben der gar nicht rauchempfindlichen Eichen in Zusammenhang zu bringen und dem Wicklerfraß, der stellenweise ein volles Jahrzehnt angedauert hat, eine nur ganz untergeordnete Bedeutung beizumessen. Auf diese durch nichts begründete Vermutung kann heute nicht eingegangen werden, weshalb ich mich darauf beschränken will, ihre Unhaltbarkeit durch den Hinweis darzutun, daß in

Westfalen die Eichenbestände während der Fraßperiode bis zur Vernichtung auch an Orten durchlöchert wurden, wo der Rauch, der in neuerer Zeit für alles verantwortlich gemacht wird, gar nicht zur Geltung kommen kann, weil Rauchquellen nicht vorhanden sind. In diesen Fällen sollte der Meltau die ausschlaggebende Rolle spielen, wenngleich keine weiteren Anhaltspunkte dafür gegeben sind, als das Vorhandensein des Pilzes in den in Frage kommenden Beständen.

Nach meinen Beobachtungen habe ich es jederzeit als ausgeschlossen angesehen, daß das Auftreten des Meltaues in den älteren Eichenbeständen für deren Niedergang von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein konnte. In diesem Falle mußte aber das gleiche Verhalten der Eichenbestände innerhalb und außerhalb des Industriegebietes noch einen anderen Grund haben, wenn der Raupenfraß die verhängnisvolle Katastrophe nicht allein herbeigeführt haben sollte. Ich habe Gelegenheit gehabt, Eichenbestände an Orten zu untersuchen, an welchen Rauchwirkung zur Geltung kommen kann, und auch an anderen, wo von einer solchen gar nicht zu reden ist. Im Industriegebiet, wo es sich um eine schwere Beschädigung eines alten Eichenbestandes handelt und wo es nach Lage der Sache für mich bald feststehen mußte, daß Rauch nicht Ursache des Absterbens sein konnte, hat die genaue Untersuchung das überraschende Ergebnis gehabt, daß der Bestand vollständig vom Hallimasch verseucht ist. In großer Ausdehnung wurde das Mycelium dieses Pilzes an den Stöcken der Eichen vorgefunden, und die Rhizomorphen, die im unteren Stammteile festzustellen waren und zum Teil bis hoch hinauf die Eichen umklammerten, ließen erkennen, daß der Hallimasch seit vielen Jahren in diesem Bestande bis auf den heutigen Tag unentdeckt sein großes Vernichtungswerk getrieben hat. Es lag nun sehr nahe, Eichenbestände außerhalb des Industriegebietes, die ebenfalls vor der Vernichtung stehen, obwohl an diesen Örtlichkeiten von Rauchwirkung keine Rede sein kann, mit den Eichenbeständen im Industriegebiet zu vergleichen, und dieser Vergleich führte zu dem mich nicht überraschenden Resultat, daß der Agaricus auch in diesen Beständen geholfen hat, den Eichen den Garaus zu machen. Auch hier hat der Pilz eine geradezu beängstigende Verbreitung. Wo die Rhizomorphen oberirdisch nicht nachgewiesen werden konnten, fand sich das charakteristische Mycelium von den Wurzeln zum Stamme emporsteigend oder auch nur an den Wurzeln selbst. Es ist auffallend, daß bis jetzt in den vernichteten Eichenbeständen eine derartige Feststellung noch von keiner Seite gemacht ist, und das um so mehr, weil ich keinen Augenblick darüber in Zweifel bin, daß in ganz Westfalen, wo die Eichen sterben, der Hallimasch seine Tätigkeit entfaltet hat.

Wo von der großen Katastrophe, welche über die Eichenwaldungen Westfalens hereingebrochen ist, die Rede war, ist bis jetzt von keiner Seite auf das unheimliche Auftreten dieses Pilzes aufmerksam gemacht worden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Hallimasch in Verbindung mit dem Raupenfraß die Eichenwaldungen Westfalens dem Untergange entgegengeführt hat, wenn auch in dem Raupenfraß der Hauptgrund zu suchen ist, daß der Pilz eine so unheimliche Tätigkeit entfalten konnte. Daß der Hallimasch ungeheuer unterschätzt wird, steht schon lange fest, und der Denkzettel, welchen er jetzt den Wirtschaftern in Rheinland und Westfalen gibt, wird sicher genügen, um die Überzeugung zu festigen, wie wenig angebracht es ist, sich auf die Angaben der Literatur so unbedingt zu verlassen. Bei der Winterversammlung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein machte Oberförster Kiel-Diersfordt auf das Absterben von Quercus rubra aufmerksam. Die Eichen, äußerlich die beste Entwicklung verratend, verdicken sich plötzlich über dem Boden, bekommen Risse, und eines schönen Tages werden sie vom Winde abgebrochen. Nach der seinerzeit gemachten Beschreibung des Zustandes der Eichen konnte der Hallimasch nicht als die Ursache der Kalamität angesehen werden. Einer freundlichen Einladung des Kollegen Kiel zur Besichtigung dieser bedrohten amerikanischen Eichen folgte ich sehr gerne. An einer abgestorbenen Roteiche waren die Wurzeln zersetzt, von gelbrötlicher Farbe und von aufgesogenem Wasser ganz weich. An dem Stocke fand sich ein nicht sehr großes schneeweißes Mycelium von der Form eines Spinngewebes. Eine noch üppig vegetierende Eiche, die schon stark gerissen war, wurde niedergelegt. Die nähere Untersuchung ergab, daß die äußerlich noch gesund erscheinenden Wurzeln von der Rhizomorpha des Hallimasch überzogen waren, die sich an vielen Stellen, wie hier die feste Verbindung erkennen ließ, eingebohrt hatte. Die Spaltfläche des unteren Stammteiles zeigte die Verbreitung eines im Stamme wuchernden, seidig glänzenden Myceliums, und die etwas dunkle Tönung der Farbe des Holzes ließ sowohl am Stamme wie an den Wurzeln selbst erkennen, daß der Zersetzungsprozeß seinen Anfang genommen hatte. Wenn nun auch die Rhizomorphen des Hallimasch nachgewiesen sind, so halte ich doch für ausgeschlossen, daß die krankhaften Erscheinungen, wie sie festzustellen waren, auf diesen Pilz zurückzuführen sind, aber trotzdem

ist die Tatsache, daß Quercus rubra vom Hallimasch befallen wird, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es ist vermutet worden, daß Polyporus annosus (F.), Trametes radiciperda (H), Heterobasidion annosum (B.) die Ursache des Absterbens der amerikanischen Eichen sein sollte, aber meines Erachtens trifft diese Annahme nicht zu, weil die vorhandenen Merkmale dem widersprechen.

Das festgestellte, äußerlich aufliegende Mycel war, wie bereits bemerkt, von schneeweißer Farbe und die einzelnen Fäden spinnwebenartig angeordnet. Zwei Pilze, die beide zur Familie der Polyporaceae gehören, können nach Form und Farbe des Myceliums in Frage kommen: Polyporus vaporarius und Merulius lacrymans. Rotbraune Farbe des zersetzten Holzes und spinnwebeartiges, weißes Mycel kommt bei beiden vor, wenn auch dieses bei Merul. lacrymans bald ins Aschgrau übergehen soll. Für ihn spricht die gierige Wasseraufnahme, welche durch die Wurzeln der toten Eiche stattgefunden hat, aber nach der bestehenden Auffassung soll er lebendes Holz nicht befallen, während dieses Pol. vaporarius tut. Wenn die Fruchtkörper erscheinen, wird es keinerlei Schwierigkeiten haben, festzustellen, mit welchem Pilze man es zu tun hat, und wenn ich auch heute nicht in der Lage bin, anzugeben, wer der Attentäter ist, so möchte ich aber doch mit Bestimmtheit annehmen, daß das vorgefundene Mycelium, welches der Außenseite der einen Eiche auflag, für die Anwesenheit von Merul. lacrymans spricht. Bestärkt werde ich in der Annahme, daß dieser Pilz in Frage kommt, durch eine Beobachtung, die ich zu gleicher Zeit im Walde bei Kleve machen konnte. In einem Douglasfichtenbestande untersuchte ich ein abgestorbenes, etwas unterdrücktes Exemplar und fand am Stammende unter der losgelösten Rinde vielleicht 25 cm hoch emporsteigend ein prachtvoll entwickeltes, schneeweißes Mycelium, welches wie ein aus kostbarem Material hergestellter Spitzenschleier, die wundervollsten Arabesken aufweisend, den unteren Stammteil umgab. Dieses Mycelium kann nach seiner ganzen Beschaffenheit nur das von Merulius lacrymans sein.

Er ist bis heute im Walde sehr wenig bekannt geworden, aber es ist in vielen Fällen bestätigt, daß der Hausschwamm im Walde seinen Ursprung hat. Nach den Erfahrungen, die jetzt mit dem Hallimasch in den Eichenbeständen gemacht werden, darf es nicht überraschen, wenn Merulius lacrymans sich als der Vernichter von Quercus rubra entpuppt. Diese Frage weiter zu studieren, sollten berufenere Stellen sich angelegen sein lassen.

Schließlich ist noch eines Feindes des Waldes zu gedenken, der stellenweise stark auftritt. Es ist dieses die Schildlaus (Coccus quercicola), die in den jüngeren Eichenorten häufig nachgewiesen werden kann. Es ist schon ausgesprochen worden, daß das Auftreten der Eichenpockenschildlaus sich lediglich auf die Eichenbestände beschränken soll, die **unter Rauch mehr oder weniger zu leiden haben**, und besonders stark auf die dichten, ungepflegten Bestände, während sie **außerhalb der Rauchzone vollständig fehlen soll**. Wer hieraus den Schluß ziehen wollte, daß Rauchschaden vorliegen müsse, wo die Eichenschildlaus ihre Tätigkeit entfaltet, würde nicht in allen Fällen das Richtige treffen, denn dieses Insekt, welches heute in den westfälischen Wäldern so häufig zu finden ist, kommt auch dort vor, wo Rauchschaden nicht vorliegen kann, weil die Rauchquellen in der näheren und weiteren Umgebung fehlen. Daß die Schildlaus in jungen Eichenbeständen, die aus irgend einem Grunde in ihrer Lebensintensität geschwächt sind, in Westfalen wohl überall zu finden sein wird, kann wohl als richtig angenommen werden, aber hier wird sie nicht allein nur an unterdrücktem Material gefunden, sondern auch an herrschenden und mit herrschenden Stämmen. In **älteren Eichenorten** konnte ich Coccus quercicola zwar feststellen, aber hier kommt ihre Tätigkeit nicht in Betracht, und die Eichenschleimflußschildlaus, Kermes quercus, die hier ihre Tätigkeit entfaltet, ist von mir nicht aufgefunden worden. Ein Zusammenhang zwischen Coccus quercicola und Hallimasch kann nicht überall bestehen, weil sie erstens in den älteren Beständen, die von diesem Pilz vernichtet sind, nicht auftritt und der Hallimasch schließlich seine vernichtenden Wirkungen auch dort entfaltet, wo die Schildlaus nur spärlich vertreten ist. Das Auftreten in den jüngeren Beständen, wo sie schwere Schäden hinterlassen mag, erscheint rein sekundär und ist allem Anschein nach Folge des Raupenfraßes und des Auftretens des Hallimasch.

Ein interessanter Waldausflug der Ortsgruppe Herzberg des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Wie in dem Vereinsteil auf Seite 553 berichtet wird, unternahmen die Mitglieder der Ortsgruppe Herzberg und Mitglieder der anderen Gruppen des Regierungsbezirks Hildesheim — im ganzen 42 Beamte — unter Führung des Revierverwalters Herrn Königl. Forstmeisters

Kautz einen Ausflug in das Forstrevier Sieber, um Belehrungen über die von Forstmeister Kautz beabsichtigten, nun größtenteils bereits ausgeführten Wirtschaftsmaßregeln entgegenzunehmen. Es sei nachstehend der Vers ch gemacht, die empfangenen Eindrücke zu schildern. Das begangene Gebiet enthält fast ausschließlich Buchen. Da die Fichte im Revier einen viermal größeren Geldertrag bringt als die Buche, ist es das Bestreben der Wirtschaft, bei der Verjüngung in die Buchen reichlich Fichten einzumischen. Ein Horst im Distrikt 10 zeigt, wie die in Buchen eingemischten Altfichten lang, vollholzig und glattschäftig erwachsen. Man hat natürlich schon früher versucht, die Fichte als wertvolles Nutzholz in die Buche einzumischen; wie diese Versuche geraten sind, zeigten uns ältere Bilder. Am Ende des Ausflugs wurde uns im Distrikt 3 ein dreißigjähriger Buchenreidelort gezeigt, der unter geschlossenen Buchen Tausende von dürren Fichten enthielt. Einstmals war bei der Räumung der Schirmbuchen der Buchenjungwuchs arg zerstört. Ängstlich pflanzte man sofort Fichten in dem üblichen Verbande 1,5 m □ auf die vermeintlichen Lücken. Die Fichten haben sich lange gewehrt, die meisten sind kaum 1 m, etliche auch bis 2,5 m hoch geworden, aber es half alles nichts: die wieder ausschlagenden Buchen engten die Fichten erst seitlich ein und überwuchsen sie derart, daß auch nicht eine einzige am Leben geblieben ist. Für den folgenden Umtrieb ist also die wertvolle Mischung verloren, und man kann den Vorwurf nicht unterdrücken, daß rechtzeitige Läuterungen unterblieben sind. Wo man, aus diesem Vorgange lernend, in niedrigeren Buchenverjüngungen zur rechten Zeit die Buchen zurückgeschnitten hat, ist Hoffnung vorhanden, daß man die eingepflanzten Fichten sicher erhält. Um die Kosten, die durch die Läuterung entstehen, möglichst zu verringern, benutzt Forstmeister Kautz und erzieht absichtlich lückige Buchenverjüngungen wie im Distrikt 9 und 12. Da aber auch hier Läuterungskosten noch nicht ganz zu vermeiden sind, wurde ein Verjüngungsverfahren gewählt, welches ganz von dem seitherigen Buchenverjüngungsbetriebe abweicht. Zuerst werden nur ganz schmale, 10 bis 15 m breite Säume in Buchen-Altbeständen gelichtet. Sobald sich hier Buchenaufschlag zeigt, wie vom Frühjahr 1910, wird bereits nach drei Jahren der Saum auf 10 m kahl gehauen. Da diese Säume zuerst hoch am Berge liegen, ist von gewöhnlichen Talfrösten nichts zu fürchten; der Seitenschirm schützt die jungen Buchen gegen die aushagernden Sonnenstrahlen, und der Boden ist noch gras- und unkrautfrei. In die geräumten schmalen Streifen werden Fichten eingebracht, von denen man, obwohl sie zweijährig verwendet werden, nach anderen Beispielen im Reviere erwarten darf, daß sie mit ihren Höhentrieben über die zunächst in die Breite wachsenden Buchen einen sicheren Vorsprung gewinnen. Die beiden Mischholzarten sind eben ungefähr in gleichem Alter eingebracht. Sollte in den ersten Jahren ein Schutz gegen das dicht vorhandene Haingras (Luzula) notwendig werden, so sind die Kosten immer noch geringer, als beim Pflanzen fünfjährig verschulter Fichten; letztere kosten für 1000 an Erziehungskosten 10 bis 12 ℳ, an Herbeischaffungs-Pflanzkosten 20 bis 25 ℳ, während die Pflanzkosten 1000 zweijähriger Fichtensämlinge etwa 5 ℳ betragen, wobei noch das Anwachsen der jüngeren Pflanze gesunder erfolgt als bei der fünfjährigen Fichte, deren Wurzel beim Verpflanzen immerhin gemißhandelt wird. Noch billiger erstrebt man die Fichtenbeimischung, indem man unter die gelichteten Buchenschmalsäume Fichtensaat einbringt (Distrikt 10 und 13). Diese Saat wird nicht allein an Ort und Stelle Bestand bilden, sondern später auch dicht bei der Verbrauchsstelle reichlich Ballenpflanzen liefern. — Im hiesigen Reviere, wie überall im Gebirge, ist es die Regel, daß unten am Berge in den frischeren Lagen und auf dem durch die Holzrückung verwundeten Boden die Buchenverjüngung zuerst entsteht. Das ist sehr unerwünscht. Wie eine reiche Sammlung von zerschundenen Buchenreideln uns am Abend zeigte, richtet an den steilen Hängen die Holzbringung großen Schaden an. Forstmeister Kautz ist der Ansicht, daß von diesen Verletzungen der im Gebirge sehr häufige „rote Kern" der Buchen herrührt, der das Buchennutzholz so stark entwertet. Aus diesem Grunde wird in Sieber mit der Anlage der Schmalschlagstreifen immer oben vom Bergrücken her oder auch von jedem Hangwege ab angefangen. Der Jungwuchs auf solchen obenliegenden Streifen ist durchaus vor Rückeschäden geschützt, Berichterstatter kann aus seinem eigenen Schutzbezirk (Lilienberg) bestätigen, daß man solche niemals mehr gefährdeten Verjüngungsstreifen nur mit dem Gefühle der größten Sicherheit ansieht. Die Vorteile der Saumschläge, die stark an den von Professor Wagner empfohlenen Blendersaumbetrieb erinnern, liegen namentlich in einer großen Übersichtlichkeit. Es ist ein ganz anderes Ding, wenn man mit einem einzigen Gange den schmalen Verjüngungsstreifen auf seine Pflegebedürftigkeit übersieht, als wenn man in der früher üblichen, über 60 bis 80 Morgen sich erstreckenden gleichmäßigen Verjüngung herumsucht, wo wohl Nachbesserung und Läuterungspflege noch nötig sind. — Von den in der Oberförsterei mehrfach begonnenen Versuchen, auch die Fichte natürlich zu verjüngen, konnte nur ein Bild im Distrikt 8 vorgeführt werden. Dort hatte man früher auf einem sehr steilen, der Sonnenbestrahlung ausgesetzten Rücken den guten Fichten-Altbestand kahl abgetrieben, zugleich auch die gering eingemischten, stark unterständigen Buchen. Nur als im Jahre 1904 das erste gute Fichtensamenjahr kam, ließ man im unteren Drittel die Buchen in sehr lockerer Verteilung stehen. Jetzt findet man dort in dem Wanderschatten der Buchen die besten Fichten-Anflugpflanzen in so reicher Zahl, daß für die nächste Nachbarschaft eine große Menge kostenloser Ballenpflanzen zur Verwendung stehen, und außerdem

sind genügend Buchen aufgeschlagen, so daß die Mischung der Fichte mit der bodenpflegenden Buche hier auf natürlichem Wege gesichert ist. Die Folgerungen für die Zukunft ergeben sich von selbst. 1. Man pflanzt in älteren Buchenverjüngungen auf kleine Lücken entweder gar keine Fichten, oder wo man ihre Einpflanzung für nötig hält, läutert man sie rechtzeitig frei. 2. Eine lückige Verjüngung von Buchen ist zur Begünstigung der Fichte dort zu empfehlen, wo der Buchenpreis gegen den Fichtenpreis erheblich zurückbleibt. 3. Die erfolgreichste Sicherung der Fichte gegen die verdämmernde Buche wird dadurch erreicht, daß man die Fichte möglichst gleichaltrig mit der Buche erzieht. 4. Wo Altfichten als Samenbäume vorhanden sind, erstrebe man Fichtenanflug als gesundeste und natürlichste Fichteneinmischung. 5. Wo in Fichtenstangenorten noch einzelne Buchen vorhanden sind, da umlichte man rechtzeitig ihre Kronen — und zwar, wie es hier streng durchgeführt wird, meistens nur von der Bergseite —, damit bei der späteren Verjüngung dem anfliegenden Fichtensamen das vorzüglichste Keimbett und der Buche die Möglichkeit, sich in einer kleinen Gruppe zu verjüngen, bereitet wird. — Als letztes Bild sehen wir eine Durchforstung im Distrikt 17. Hier ist die Fichte gar nicht mehr vertreten. Um Nutzholz zu erziehen, sind in dem 50jährigen Buchenstangenort die besten Buchenstämme mit einem roten Ölfarbenring versehen, damit sie sowohl dem jetzigen wie dem folgenden Beamten einen sicheren Anhalt geben, wo er mit der Axt einzugreifen hat. Schon bei der ersten Durchforstung ist für die Schonung der gesunden Unterwüchse gesorgt, so daß man einen den guten Nutzholzstamm (auch meist wieder von der Bergseite) bedrängenden Protzen wegnehmen darf, ohne Besorgnis, daß man den Boden entblößt. Sch.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die XXVII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins vom 8. bis 10. September 1912 in Münster i. W.

Die XXVII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins fand in diesem Jahre vom 8. bis 10. September in Münster i. W. statt. Auf Anregung Seiner Durchlaucht des Prinzen von Ratibor und Corvey, Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, hielten der Nordwestdeutsche Forstverein, der Forstverein für Westfalen und Niederrhein und der Verband der Waldbesitzervereine für Westfalen und Rheinland in Münster eine gemeinschaftliche Versammlung ab. Die Mehrzahl der Teilnehmer traf am Sonntag in Münster ein, woselbst am Abend im Hotel „Kaiserhof“ eine gesellige Zusammenkunft die Mitglieder und Freunde der drei Vereine zusammenführte. Am Montag vormittag fanden bei den einzelnen Vereinen zur Erledigung der eigenen geschäftlichen Angelegenheiten zunächst Sondersitzungen statt.

Die Sitzung des Nordwestdeutschen Forstvereins begann um 9 Uhr im Landeshause. Der Vorsitzende, Landesforstrat Geheimer Regierungsrat Quaet-Faslem, Hannover, hielt eine kurze Begrüßungsansprache und berichtete dann über die Verhältnisse des Vereins. Hinsichtlich der auf den letzten Versammlungen viel erörterten Waldbrandversicherung teilte der Vorsitzende mit, daß die hannoversche landschaftliche Brandkasse zurzeit noch von der Übernahme von Waldbrandversicherungen absehen müsse, doch sei zu hoffen, daß dies sich in einem späteren Zeitpunkte ermöglichen lassen werde.

Eine längere Besprechung fand dann statt über das „Verbot des Betretens der Waldungen zum Schutze gegen Feuersgefahr“, worüber Graf Westerholt, Sythen, einen eingehenden Vortrag hielt. Seine Ausführungen gingen dahin, daß die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Waldes verstärkt werden müßten. Die Gefahr für den Wald durch Feuer habe sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Es sei Pflicht des Staates, den bedeutenden Teil des Nationalvermögens, der im Walde vorhanden sei, mehr als bisher zu schützen. Mit der Bevölkerungsdichtigkeit steige die Brandgefahr für die Waldungen. Die Gefahrenmehrung sei aber zum Teil auch im Walde selbst gelegen. Durch die zunehmende Verwendung und die Preissteigerung des Nadelholzes sei der Anbau des Laubholzes zurückgegangen. Die kurze Umtriebszeit in den Nadelholzwaldungen schaffe große Flächen gleichalteriger, brandgefährlicher Bestände. Durch die Anlage von Verkehrsstraßen und durch den Bau von Eisenbahnen werde es dem Publikum leicht gemacht, in die Waldungen hineinzuziehen. Der Wald werde als öffentliches Eigentum angesehen. Warnungstafeln, Sperren usw. blieben unbeachtet. Das Interesse für den Wald weiche immer mehr der Sucht, sich darin auszutoben. Zum Sport der Wandervögel und Jugendvereine gehöre es, im Walde abzukochen und zu übernachten. Hierdurch seien schon eine Unmenge Brände entstanden. Große Menschenscharen zögen in den Wald, um durch das Sammeln von Waldprodukten, besonders Beeren und Pilzen, Nutzen zu ziehen. Durch das immer mehr zunehmende Rauchen, insbesondere von Zigaretten, sei eine erhebliche Mehrung der Brände entstanden. Hierzu müsse man durchaus Gegenmaßregeln ergreifen. Die bei uns gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Waldungen gegen Betreten durch Unbefugte seien unzureichend. Das Königreich Sachsen habe im Jahre 1909 durch ein neues Forstgesetz ein Gesetz geschaffen, das den Ansprüchen in dieser Hinsicht genüge. Bei der hervorragenden Bedeutung des deutschen Waldes für das Nationalvermögen müsse dem Waldbesitzer unbedingt ein größerer Schutz gegen Übergriffe des Publikums zu teil werden, der nur durch eine einschneidende Gesetzesänderung zu erreichen sei.

Geh. Regierungsrat Quaet-Faslem erwähnt, daß der deutsche Forstwirtschaftsrat in

seiner Versammlung in Nürnberg beschlossen habe, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und eine Kommission von sieben Mitgliedern gewählt habe, die diese Frage eingehend prüfen und eine Denkschrift darüber ausarbeiten solle. Diese Denkschrift solle mit einem bestimmt lautenden Antrage an den Vorstand des Deutschen Forstwirtschaftsrates gesandt werden, der beauftragt sei, mit den einzelnen Staaten in Verbindung zu treten, um bestimmte Vorschläge zu machen. Die Regelung, wie sie im Königreich Sachsen im Jahre 1909 stattgefunden habe, erscheine dem Deutschen Forstwirtschaftsrate im allgemeinen als zweckmäßig.

Assessor Dr. Heintze, Hannover, behandelte alsdann diese Frage vom juristischen Standpunkte aus. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ständen dem Waldbesitzer dieselben Besitzschutzmittel zu wie dem Grundbesitzer (§§ 858 B. G. B. ff.), er könne also jeden, der unbefugt in seinem Walde verweile, auch gewaltsam aus demselben entfernen und könne durch Anbringen von Tafeln das Betreten seines Waldes verbieten. Derartige Verbote würden aber vom Publikum mehr oder weniger gar nicht beachtet. Der Waldbesitzer könne auch für etwaigen Schaden Ersatz verlangen, der jedoch in vielen Fällen nicht zu erhalten sei. Der zivilrechtliche Schutz sei also nicht ausreichend, dasselbe gelte von dem strafrechtlichen Schutz. Man könne wohl jemandem aus seinem Walde entfernen, aber eine Bestrafung wegen des unbefugten Betretens lasse sich nicht herbeiführen. Es fehle daher das abschreckende Moment.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthalte allerdings verschiedene zum Schutze gegen die Feuersgefahr erlassene Bestimmungen, und zwar:

I. §§ 308 ff. — Vorsätzliche Brandstiftung in Waldungen und Torfmooren und fahrlässige Brandstiftung. — Die hier enthaltenen Strafbestimmungen seien in dem Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch wesentlich verschärft.

II. § 368, Ziffer 6 — Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Wäldern, Heiden und in der Nähe von Gebäuden — und Ziffer 9 — Unbefugtes Betreten von Gärten oder Weinbergen, von mit Einfriedigungen versehenen Schonungen, von durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwegen usw. usw.

Die Bestimmung in Ziffer 6 enthalte kein Rauchverbot. Das Betreten des Waldes mit brennender Zigarre sei also nicht unter Strafe gestellt.

Bei Ziffer 9 fehle ein Verbot für den Wald. Das unbefugte Betreten eines Privatweges trotz Verbotes sei nach dieser Bestimmung strafbar, nicht aber mache sich derjenige strafbar, der neben dem verbotenen Privatwege im Walde umhergehe.

Die im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch hierfür vorgesehenen Bestimmungen seien auch nur teilweise weitergehend. Es erscheine ausgeschlossen, auf dem Wege der Reichsstrafgesetzgebung in dieser Hinsicht irgend etwas zu erreichen. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit von Anschauung und Bedürfnis, je nach Ort und Zeit, wolle das Reichsstrafgesetzbuch auch keine allgemein geltende Einzelbestimmung hierfür geben. Eine reichsgesetzliche Regelung sei aber auch gar nicht erwünscht. Man müsse nur die Möglichkeit haben, zu bestimmten Zeiten und an besonders gefährlichen Stellen das Betreten des Waldes verbieten zu können. Derartige Bestimmungen seien der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Man könne dieses auch durch den Erlaß von Polizeiverordnungen zu erreichen suchen. So sei im Regierungsbezirk Lüneburg im Jahre 1910 eine dahingehende Polizeiverordnung erlassen, die sich im vorjährigen heißen Sommer sehr gut bewährt habe. Aber derartige Polizeiverordnungen seien doch noch nicht genügend. Eine gleichmäßige Regelung über größere Gebietsteile, als es die Regierungsbezirke seien, erscheine geboten, daher müsse durch Landesgesetze die Sache geregelt werden. Als solches komme für Preußen das Feld- und Forstpolizeigesetz in Frage. Die in diesem in den §§ 9 und 44 enthaltenen Bestimmungen seien nicht ausreichend.

Das Königreich Sachsen habe in seinem Forst- und Feldstrafgesetz von 1909 im § 19 eine sehr geeignete Strafbestimmung, diese lautet:

„§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 30 *M* oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 St. G. B. und des § 18 dieses Gesetzes

1. ein Grundstück dem Verbote des Berechtigten zuwider betritt,
2. wenn er ohne Befugnis auf einem Grundstücke verweilt, es auf die Aufforderung des Berechtigten nicht verläßt.

In den Fällen der Nr. 1 tritt Straflosigkeit ein, wenn der Täter oder Teilnehmer ohne sein Verschulden keine Kenntnis von dem Verbote besitzt."

Wenn auch durch den letzten Absatz das Waldverbot wesentlich eingeschränkt werde, so sei es doch der Willkür jedes Berechtigten unterstellt, ob er das Waldverbot erlassen will oder nicht. Man könne aber wohl erwarten, daß das Verbot vernünftig gehandhabt werde. Die Möglichkeit, daß vereinzelte Härten entstehen könnten, dürfe uns aber nicht von der Erkenntnis abbringen, daß der Wille des Waldbesitzers maßgebend und unter allen Umständen zu beachten sei. Was man in Sachsen in dieser Hinsicht ohne erhebliche Schwierigkeiten durchgeführt habe, müsse auch bei uns zu erreichen sein.

In der über diese Angelegenheit nun stattfindenden, sehr lebhaften Besprechung erwähnt Geh. Regierungsrat Quaet-Faslem, daß wenn für Preußen die Bestimmungen des sächsischen Gesetzes eingeführt würden, man damit auch in den Forsten endlich eine Regelung über das Sammeln von Beeren und Pilzen herbeiführen könne. Ohne Polizeiverordnung könne man nicht dagegen einschreiten. Es scheinen aber vielfach Bedenken gegen den Erlaß solcher Polizeiverordnungen zu bestehen.

Von mehreren Privatforstbesitzern wird übereinstimmend Klage über das häufige rücksichtslose Auftreten des Publikums in den Waldungen geführt.

Kammerherr Freiherr Knigge-Levefte weist darauf hin, daß auch die Mitglieder des Jung-Deutschland-Bundes, die Pfadfinder und andere Jugendvereinigungen durch das Umherstreifen

im Walde dem Waldbesitzer häufig lästig würden, wohingegen Landrat Graf von Wedel, Hannover, mitteilt, daß er die Mitglieder dieser verschiedenen Jugendvereine dazu anleite, an Sonn- und Feiertagen Patrouillengänge zum Schutze der Waldungen gegen Feuersgefahr zu unternehmen, um so durch deren Hilfe von einem entstehenden Waldbrande möglichst schnell Nachricht zu erhalten.

Hiermit wurde die Sondersitzung beendet.

Es fand darauf ein gemeinsames Frühstück im Hotel „König von England" statt, woran sich eine Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt anschloß. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vergütung für Abgang und Zugang am auswärtigen Übernachtungsorte.

Allgemeine Verfügung Nr. 44/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 1839 I. Ang. II 3995. III 3526 IA IV 1140.

Berlin W 9, 17. Mai 1913.

Nachstehender Erlaß wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß er auch auf Nr. 9 der Beispiele zu den Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September 1910 (Seite 22) insofern Anwendung findet, als der dort gebrauchte Ausdruck „Der Beamte übernachtet in B..." nicht in dem Sinne zu verstehen ist, daß diese Übernachtung unter allen Umständen vor der Weiterreise stattgefunden haben muß, daß vielmehr genügt, wenn zunächst das Nachtquartier aufgesucht, dann eine Weiterreise auf dem Landwege ausgeführt und demnächst in das Nachtquartier zurückgekehrt wird.

J. A.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Abschrift.

Der Finanzminister.
J.-Nr. I 459 I. Ang.
II 3072 M. d. J. Ia 380.

Berlin, den 12. März 1913.

Wie hier bekannt geworden ist, besteht vereinzelt die Auffassung, daß die im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 und im § 29 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehene Vergütung für Abgang und Zugang am auswärtigen Übernachtungsorte nur dann zu gewähren sei, wenn beim letzten Eintreffen am Übernachtungsorte (vor der Übernachtung) oder beim ersten Verlassen des Übernachtungsortes (nach der Übernachtung) Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff benutzt worden ist. Man will also die Vergütung versagen, wenn der Beamte, nachdem er den auswärtigen Übernachtungsort mit der Eisenbahn, Kleinbahn oder dem Schiffe erreicht hatte, vor der Übernachtung noch eine Zwischenreise ausgeführt hat und von dieser auf dem Landwege zurückgekehrt ist, und ebenso, wenn der Beamte nach der Übernachtung, bevor er den Übernachtungsort endgültig mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe verlassen hat, noch eine Zwischenreise auf dem Landwege angetreten hatte.

Eine solche Auslegung entspricht weder der Absicht der Bestimmungen noch ihrem Wortlaute. Der Begriff des auswärtigen Übernachtungsortes ist im § 13 der Ausführungsbestimmungen festgelegt. Für den Abgang und den Zugang an diesem Orte muß die verordnungsmäßige Vergütung gewährt werden ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Abgange (vor der Übernachtung) oder vor dem Zugange (nach der Übernachtung) noch eine Zwischenreise ausgeführt worden ist. Auch muß sie für jeden Zugang und Abgang gewährt werden, wenn der Übernachtungsort nach der Ankunft an demselben Tage vor der Übernachtung noch ein- oder mehrmal mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiff verlassen oder wieder erreicht worden ist, soweit nicht § 30 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen in Frage kommt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Klitzing.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Halle.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten, die Königlichen Regierungen und den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

Beschaffung und Unterhaltung der Gas- und Wassermesser sowie der Wattstundenzähler in Dienstwohnungen.

Allgemeine Verfügung Nr. 48/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 3093 II 5148 III 5947 IA IV 1878.

Berlin W 9, 2. Juni 1913.

Für den Bereich der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung bestimme ich folgendes:

Die Beschaffung und Unterhaltung der Gas- und Wassermesser sowie der Wattstundenzähler in Dienstwohnungen fällt den Wohnungsinhabern zur Last; nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, darf nach vorher eingeholter ministerieller Genehmigung die Anschaffung auf Kosten der Staatsverwaltung erfolgen. In letzterem Falle, oder wenn der Staatsverwaltung gehörige Gas- und Wassermesser aus früherer Zeit vorhanden sind, haben die Wohnungsinhaber für die Vorhaltung eine Vergütung zu entrichten, durch welche die Amortisation und Verzinsung des Beschaffungspreises, sowie die Unterhaltungskosten gedeckt werden. Ergeben sich bei der Festsetzung der Vergütung Schwierigkeiten, so sind diejenigen Sätze zum Anhalt zu nehmen, welche in den betreffenden Orten von der Gemeindeverwaltung oder dem sonstigen Unternehmer, nötigenfalls auch solche, welche in anderen Orten mit ähnlichen Verhältnissen für die Benutzung der den Abnehmern überlassenen Meßvorrichtungen allgemein erhoben werden. Die hiernach zu erhebenden Vergütungen sind von den Provinzialbehörden für die einzelnen Orte festzusetzen. Die

Vergütung für solche Gas- und Wassermesser oder Wattstundenzähler, welche von den Werken leihweise hergegeben und für mehrere Wohnungen gemeinschaftlich benutzt werden, ist von den Wohnungsinhabern in demselben Verhältnis zu tragen, in welchem sie zu den Kosten des Gas- und Wasserverbrauchs oder der Elektrizität beizutragen haben. J. A.: v. Falkenhausen.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Vorlage über Besoldungserhöhungen im Bundesrat.** Ein Entwurf über die Erhöhung der Bezüge der Assistentenklasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Unterbeamten der Schaffnerklasse ist, wie die „Reichs- und Staatsbeamten-Zeitung" erfährt, dem Bundesrat zugegangen, und dieser wird wahrscheinlich sofort der Vorlage seine Zustimmung erteilen. Sie entspricht dem Antrage des Reichstages, der, wie wir schon berichteten, eine Abänderung des Besoldungsgesetzes beschlossen hat. Die Zustimmung des Bundesrats genügt, um die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 1. Oktober d. Js. ab in Kraft treten zu lassen. Irrtümlicherweise war behauptet worden, daß in der Vorlage auch eine Aufbesserung der entsprechenden Klassen der Reichs-Eisenbahnbeamten vorgesehen sei. Dies trifft nicht zu. In nächster Zeit kommt eine Neuregelung der Bezüge der Reichseisenbahnassistenten nicht in Frage. Da zunächst nur die Bezüge der obengenannten Beamtenkategorien eine Neuregelung erfahren sollen, ist auch die Annahme nicht richtig, daß angebliche Unbilligkeiten im Beamtenbesoldungsgesetz in einer Novelle ausgeglichen werden sollten, die sich auf die ständigen Mitarbeiter der dem Reichsamt des Innern nachgeordneten Behörden beziehen würde. — Von einem Vorgehen Preußens in Sachen der Besoldungsänderungen ist bisher auch nichts weiteres Gewisses bekanntgeworden.

— **Großer Waldankauf der Stadt Berlin.** Die Erwerbung der Herrschaft Lanke mit den herrlichen Buchenwäldern und Seen (Liepnitzsee, Hellsee) durch die Stadt Berlin ist, wie berichtet war, gesichert. Der Kaufpreis beträgt 19½ Mill. Mark (d. s. 4400 ℳ für das Hektar). Der Kaufvertrag, der fertig vorliegt, bedarf nur noch der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, an der kaum zu zweifeln ist, und — da es sich um Veräußerung eines Fideikommisses (Gräflich Redern) handelt — des Kammergerichts. Der Geh. Kommerzienrat v. Friedländer-Fuld ist gegen geringe Bedingungen (Wohnrecht im Schloß Lanke) von seinem Vorkaufsrecht zurückgetreten und hat der Stadt weitgehende Zugeständnisse hinsichtlich der laufenden Verträge gemacht.

— **Jubiläumsfeier der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.** Am 8. und 9. Mai feierte die Hochschule für Bodenkultur ihr vierzigjähriges Bestehen, das von um so größerer Bedeutung ist, als damit auch ihre vor hundert Jahren erfolgte Begründung als Forstlehranstalt Mariabrunn zusammenfällt. Schon im Jahre 1805 wurde in Purkersdorf bei Wien provisorisch ein Forstinstitut im Interesse der fachlichen Heranbildung guter Anwärter des staatlichen Forstdienstes gegründet, aus dem sich im Jahre 1813 die Forstlehranstalt Mariabrunn bildete. Wie die Ereignisse von 1813 segnenden Einfluß auf die Entwicklung der Völker ausübten, so ging auch von Mariabrunn immer mehr die Erkenntnis der Bedeutung eines geregelten Forstbetriebes in Österreich aus. Immer mehr erweiterte sich der Lehrplan, die Aufnahmebedingungen wurden verschärft. — Der Übergang zur Hochschule geschah im Jahre 1873 in Wien, zu welcher Zeit die „Hochschule für Bodenkultur" erstand. Diese hatte anfangs nur eine landwirtschaftliche Abteilung, jedoch erfolgte noch im gleichen Jahre die Angliederung einer forstlichen Sektion. Aus Anlaß des Jubiläums gab das Professorenkollegium eine Festschrift heraus, die vom Rektor Professor Dr. Ritter v. Bauer mit einem Hinweis auf die für Österreichs Bodenproduktion unentbehrliche Einrichtung eingeleitet wird, dann nahmen das Wort Professor Cieslar, Prorektor v. Liebenberg und Hofrat Friedrich. Festesfreude herrschte an den beiden Tagen nicht nur in den Räumen der Hochschule, die von der Höhe des Türkenschanzparkes als Hochschulpalast über das endlose Häusermeer der Donauresidenz emporragt, sondern in der ganzen Stadt, der sie eine Zierde bedeutet, die jeder Wiener zu schätzen weiß. — Im Jahre 1912 betrug die Zahl der Hörer 1136, davon 596 Forstwirte, 349 Landwirte und 191 Kulturtechniker. Die Zahl der Lehrkräfte ist 101, davon 23 ordentliche Professoren, 2 außerordentliche, 24 Honorardozenten, 1 Supplent, 20 Privatdozenten, 25 Adjunkten und 6 Lehrer im engeren Sinne. — Dem eigentlichen Festakt am 8. Mai im Festsaal der Hochschule, wobei Professor Cieslar die Festrede hielt, folgte die Promotion der neuernannten Ehrendoktoren. Fach- und Standeskorporationen, Absolventen und Studentenschaft, sowie Land-, Forst- und Güterbeamten-Vereine veranstalteten Vergnügungen, bei denen mancher Becher geleert wurde auf das Wohl der alten lieben und doch immer neuen „alma mater".

— **Bildung einer Gesellschaft für angewandte Entomologie.** Die diesjährige Tagung der Deutschen Zoologischen Gesellschaft, die vom 12. bis 15. Mai in Bremen stattfand, führte zur Bildung einer „Gesellschaft für angewandte Entomologie". Die Gründung erfolgte auf Anregung

des Professors Dr. Escherich-Tharandt, der in einem mit allseitiger Zustimmung aufgenommenen Vortrag auf die gänzlich unzulängliche Organisation der angewandten Entomologie in Deutschland hinwies. Er betonte, daß diese Wissenschaft sich mit der Bekämpfung schädlicher Insekten befaßt und von großer Bedeutung namentlich für die Land- und Forstwirtschaft und somit auch für den nationalen Wohlstand ist. Das Ziel der Gesellschaft ist daher vor allem: Die Durchführung einer zweckdienlichen staatlichen Organisation, kritische Sichtung des vorhandenen Stoffes aus dem Forschungsgebiet und Hebung des Verständnisses im Volk für die erforderlichen Maßnahmen. Die Gesellschaft wird ihre Arbeiten möglichst in Verbindung mit der „Deutschen Zoologischen Gesellschaft" durchführen. Näheren Aufschluß erteilt u. a. das Zoologische Institut der Königlichen Forstakademie zu Tharandt.

Forstwirtschaft.

— **Die Bedeutung der Eisenbahnschwellen in kriegstechnischer Beziehung.** Über die Verwendung von Holz- oder Eisenschwellen zum Oberbau der Eisenbahnen gehen die Meinungen der beteiligten Kreise noch vielfach auseinander; man findet deshalb, daß auch auf unseren deutschen Staatsbahnen beide Schwellenarten benutzt werden. Bei der Wichtigkeit dieser Frage befassen sich umfangreiche Versuche mit der Feststellung der Brauchbarkeit der Holz- und Eisenschwellen. Die bisherigen Ergebnisse haben gezeigt, daß die Holzschwelle der Eisenschwelle nicht nachsteht und in bezug auf Dauer im imprägnierten Zustande mindestens dieselbe Durchschnitts-Liegezeit besitzt wie die Eisenschwelle, außerdem weist sie aber noch andere Vorteile auf, die ihr insbesondere im kriegstechnischen Sinne den Vorzug vor der Eisenschwelle geben. Hierüber schreibt Generalleutnant z. D. v. Liebert im „Tag" u. a. folgendes:

Das Fundament der Bahn bildet der Bahnkörper mit dem daraufliegenden Oberbau, den Schienen, der Unterschwellung und dem Bettungskörper. Für die Unterschwellung selbst kommen entweder hölzerne oder eiserne Querschwellen in Frage. Es ist zu untersuchen, welches dieser beiden Materialien den Anforderungen des Krieges am meisten entspricht.

Während in der Heimat in friedlichen Zeiten für die Wahl der beiden Unterschwellungsarten ausschließlich ihre technischen und wirtschaftlichen Vorteile ausschlaggebend sein sollen, kommt für den Kriegszustand noch eine Reihe weiterer Forderungen hinzu: tunlichste Einfachheit der Konstruktion, Anpassungsvermögen an jede Art von Gleismaterial und Verwendbarkeit für beliebige Spurweite, die Möglichkeit schnellster Herstellung neuer und Wiederherstellung zerstörter Strecken, Anspruchsfähigkeit an Bettungsmaterial, Befahrbarkeit und sichere betriebsfähige Lage in Unabhängigkeit von einer bestimmten Gattung der Bettungsmaterialien.

Ein Vergleich der Eigenschaften der Holz- und Eisenschwelle ergibt, daß nur die erstere den militärischen Forderungen entspricht. Die Verwendungsmöglichkeit der Eisenschwelle beschränkt sich im allgemeinen auf dasjenige Schienenprofil, auf das sie berechnet, für das sie gelocht ist. Die Befestigung von Schienen auf Eisenschwellen ist nur mit einem hierfür besonders konstruierten Kleineisenmaterial möglich. Die in Deutschland allein übliche trogförmige Eisenschwelle bedingt einen Bettungskörper von hochwertigem Steinschlagmaterial, während die elastische Holzschwelle sich mit den überall verbreiteten Kiessorten aller Arten abzufinden vermag. Die Beschaffung und der Einbau des benötigten Kleinschlags aus Hartgestein erschwert und verlangsamt daher die betriebsfähige Herstellung von Gleisen auf Eisenschwellen in hohem Grade. Ohne Bettung ist ein Befahren von Gleisen mit Eisenschwellen überhaupt nicht möglich! Alle diese Bedingungen sind aber im Kriege in den weitaus meisten Fällen unerfüllbar. Die Holzschwelle dagegen nimmt nicht nur auf jeder Bettungsunterlage (eventuell unter Verringerung des Schwellenabstandes) Platz, sie ermöglicht dabei die Befestigung von Schienen jeden Profils und bei jeder Spurweite mit beliebigen Schrauben oder handgeschmiedeten Nägeln. Durch den Wegfall des Einbaues von besonderem Bettungsmaterial und der besonders zeitraubenden Unterstopfung der Eisenschwellen lassen sich Gleise auf Holzschwellen in viel kürzerem Zeitraume betriebsfähig herstellen. Ein Gleis auf Holzschwellen ist selbst ohne besonderes Bettungsmaterial befahrbar.

In den deutschen Grenzgebieten, besonders in den westlichen, ist die Verwendung von Eisenschwellen schon im Frieden bedenklich, weil bei einem Einmarsch in feindliches Land, in dem die Eisenbahnen zu Verteidigungszwecken zerstört sind, die schnelle Wiederherstellung unmöglich gemacht würde, wenn in den inländischen Grenzdepots weder das nötige Material an Holzschwellen, noch das in deren Verlegung geschulte Personal vorhanden wäre. Um in Feindesland die nötige Beschleunigung zu gewährleisten, müßten in den gefährdeten Gebieten, namentlich im Reichslande und den Gebieten des linken Rheinufers, dauernd nur Holzschwellen verwendet und größere Depots angelegt werden. Aus diesem Gesichtspunkte der schnellen Beschaffung und Verlegung verwenden unsere Eisenbahntruppen bekanntlich bei ihren Übungen fast ausschließlich Holzschwellen, so auch bei der Militärbahn. Die deutsche Heeresleitung ist also an der größeren Verwendung der Holzschwellen, besonders in den westlichen Grenzgebieten, stark interessiert, weil bei dem Überhandnehmen des Eisenschwellen-Oberbaues die bedeutenden Depotbestände nicht gehalten werden können, die der Holzschwellenoberbau Jahr für Jahr in den Betrieb überführt.

Im militärischen und deshalb vaterländischen Interesse ist es somit erforderlich, daß größere Depots an Holzschwellen in den Grenzgebieten geschaffen werden. Das läßt sich aber nur er-

reichen, wenn die Gleisnetze in jenen Gebieten auf Holz liegen.

Hierzu wird bemerkt, daß den geäußerten Ausführungen ohne weiteres entsprochen werden könnte, da wie bereits eingangs erwähnt, die Holzschwelle gegenüber der Eisenbahnschwelle mehrere Vorzüge besitzt, mindestens ebenso haltbar und außerdem noch billiger ist als jene. Wo in industriereichen Gegenden die Eisenschwelle bevorzugt wird, geschieht dies im Interesse der dortigen Eisenhütten. Im übrigen ist man aber allenthalben bestrebt, auch die Holzschwelle, und zwar hauptsächlich Kiefer und Buche, beim Eisenbahnoberbau zu verwenden.

— Neuer Rohstoff in der Zellulosefabrikation. Die Zellulose ist bekanntlich ein wichtiges Rohmaterial der chemischen Industrie, sie dient nicht nur zur Herstellung des Papiers, sondern auch zur Fabrikation der Kunstseide, des Zelluloids, des rauchlosen Pulvers und anderer wichtiger Produkte. Mit der Ausdehnung dieser Industriezweige ist auch der Bedarf an Zellulose in den letzten Jahren ganz außerordentlich gestiegen, und außer unseren Laub- und Nadelhölzern werden neuerdings auch viele Sträucher und Gräser auf Zellulose verarbeitet. Daß auch die Spargelabfälle zur Gewinnung von Zellulose recht gut geeignet sind, zeigen die Untersuchungen des Professors Reinke an der Technischen Hochschule in Braunschweig. Spargelkraut und Spargelschalen waren bisher vollkommen wertlose Abfallprodukte. Das Spargelkraut mußte verbrannt werden, weil sich sonst auf den Feldern schädliche Pilzparasiten bildeten, und die beim Schälen des Stangenspargels erhaltenen Schalen, die dem Gewicht nach 30 % betragen, waren bisher nur als Dünger zu verwenden, da ihr Futterwert zu gering war und alle Versuche zu einer technischen Verwertung ohne Erfolg blieben. Die Untersuchungen von Reinke haben nun gezeigt, daß sich aus den Spargelschalen und noch besser aus dem Kraut durch Behandlung mit schwefliger Säure oder Natronlauge in Autoklaven bei einem Druck von 4 bis 6 Atmosphären reine Zellulose in guter Ausbeute erhalten läßt. In der Nähe großer Spargelkulturen läßt sich diese Fabrikation ohne große Kosten einrichten und die aus Spargelkraut gewonnene Zellulose ist wegen ihrer Reinheit zur Herstellung von Verbandstoffen, Sprengstoffen, Papier und feinen Filzen besonders gut geeignet. —z.

— Gründung einer Waldbrandversicherung in Schweden. Durch Waldbrände sind in den letzten Jahren in Schweden bedeutende Wälder vernichtet worden, wodurch großer Schaden entstanden ist, der nicht gedeckt werden konnte, da bis jetzt eine Waldbrandversicherung in Schweden fehlte. Um jedoch diesem Bedürfnis abzuhelfen, beabsichtigt die schwedische Versicherungs-Gesellschaft „Skogseld" eine Waldbrandversicherung auf Gegenseitigkeit zu gründen. Die Regierung hatte für die Erteilung der Konzession der Gesellschaft die Bedingung gestellt, daß sie die Erlaubnis nur dann erteilt, wenn bei der Gründung eine Versicherungssumme von 50 000 000 Kronen gezeichnet sei. In allen Provinzen Schwedens wird jetzt daran gearbeitet, diesen Betrag zusammenzubringen, und da in der jetzigen Jahreszeit wiederum mehrere große Waldbrände vorgekommen sind, die die Notwendigkeit einer Waldbrandversicherung dartun, so laufen aus allen Teilen Schwedens Versicherungsanträge ein, die ein baldiges Zustandekommen der Versicherung erwarten lassen.

— Zur Prämiierung für Raubzeugvertilgung. Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege hat ihr Augenmerk auch darauf gerichtet, der Naturdenkmalpflege zuwiderlaufende Einrichtungen, wie die Prämiierung von Raubzeugvertilgung, ganz oder teilweise zu beseitigen. In den manchmal unklaren Prämiierungslisten standen Tierarten, welche entweder für den Jagdschutz gar nicht in Betracht kommen, oder heute schon gesetzlich geschützt sind, oder endlich auch solche, deren Balg einen ansehnlichen Handelswert hat. Für diese auch noch Abschußprämien auszusetzen, muß als überflüssig und sinnwidrig angesehen werden. Nach Interessierung des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für die Dinge und nach mancherlei Anregungen ist in den letzten Jahren die Prämiierung von Raubzeugvertilgung seitens der Landesvereine des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und seitens der Jagdschutzvereine überhaupt erheblich zurückgegangen und erfreulicherweise schon von vielen Landesvereinen gänzlich aufgehoben. Immerhin darf nicht verschwiegen werden, daß in Deutschland zurzeit noch mehr Prämien für sogenanntes Raubzeug gewährt werden, als in Österreich und Rußland. Aber es ist nicht zweifelhaft, daß sich die Sachlage auch bei uns immer günstiger gestalten wird, und daß in absehbarer Zeit die Jagdschutzvereine durchweg, den Forschungen von Naturdenkmalpflege und Heimatschutz entsprechend, nahezu alle Prämien auf wild vorkommende Tierarten aufheben werden, zur Ehre der Jäger und zur Freude aller Naturfreunde. (Aus dem Berichte der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege.)

Waldbrände.

Wermelskirchen, 25. Juni. Am 9. April fand hier ein Waldbrand statt, dem eine zehn- und zwölfjährige Fichtenschonung im Gesamtwerte von 1000 M (Privatbesitz) zum Opfer fiel. Nunmehr hatte sich der 19jährige Dachdeckergehilfe Otto B. vor dem Schwurgerichte in Elberfeld wegen Brandstiftung zu verantworten. Die Geschworenen verneinten die Frage nach vorsätzlicher, bejahten aber die nach grober fahrlässiger Brandstiftung. Der Staatsanwalt beantragt darauf zehn Monate Gefängnis. Das Urteil lautete auf acht Monate ohne Anrechnung der Untersuchungshaft. Der Vorsitzende gab bei der Urteilsverkündung dem Gedanken Ausdruck, daß die schönen Waldungen des Bergischen Landes unbedingt geschützt werden müßten. M. S.

Geschäftliches.

— Mit dem Ablauf des Jahres 1912 hat die **Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, e. G. m. b. H.** in München-Pasing, auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken können. Aus kleinen Anfängen hervorgegangen, hat sie sich in diesem Zeitraume einer kräftigen Aufwärtsbewegung erfreuen können. Ihr Mitgliederstand betrug Ende des Jahres 1912 5912, die Versicherungssumme 19 795 200 M, das Gesamtvermögen 4 300 000 M, die Prämienreserve 3 926 752,28 M. Der Sicherheitsfonds war auf 140 750,38 M, der Dividendenreservefonds auf 126 802,94 M gestiegen. An Dividenden wurden seit 1900 357 887 M verteilt. Seit ihrem Bestehen gelangten 2 688 500 M in 1126 Fällen an die Hinterbliebenen verstorbener Forst- und Jagdbeamten zur Auszahlung. — Im Jahre 1912 betrug der Zugang 375 Mitglieder mit 1 081 000 M Versicherungssumme, wogegen 79 Mitglieder mit 242 000 M Versicherungssumme starben. Das Durchschnittsalter der Gestorbenen berechnete sich auf 61 Jahre 6½ Monate, die Untersterblichkeit an Personen auf 43,6 %, an Versicherungssumme auf 41,7 %. Der Darlehnsbetrag belief sich Ende des Jahres auf 163 233,94 M. — Obwohl infolge der Orientwirren ein Kursverlust von 58 762,80 M an den Wertpapieren abgeschrieben werden mußte, betrug der Reingewinn doch 71 993,17 M, so daß der Hauptversammlung eine Dividende von mindestens 15 % in Vorschlag gebracht werden kann. — Wir begrüßen aufrichtig die guten Erfolge des Unternehmens. Möchte es sich zum Besten der grünen Farbe auch in Zukunft einer gleich günstigen Entwicklung erfreuen, und möchten die Fachgenossen nicht versäumen, sich diese forstliche Wohlfahrtseinrichtung nach Kräften zu Nutzen zu machen.

B.

— **Vordrucke zu Umzugskosten- und Reisekostenrechnungen.** Zum Quartalswechsel sei an die in unserem Verlage herausgegebenen Muster für Umzugskostenrechnungen erinnert. Probebogen portofrei zum Preise von 10 Pf. das Stück (5 Bogen für 45 Pf., 10 Bogen für 85 Pf., 25 Bogen für 2 M). Vordrucke für Reisekostenrechnungen sind nach wie vor bei uns zu haben. Probebogen 10 Pf. das Stück (10 Bogen für 60 Pf., 25 Bogen für 1,25 M, 50 Bogen für 2 M, 100 Bogen für 3,50 M).

Die Geschäftsstelle „der Deutschen Forst-Zeitung".

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 1. Juli 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,85, Schwarzwild 0,20 bis 0,50 M das Pfund. Kaninchen 0,20 bis 0,70 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

A. A., Königl. Förster in A. Anonyme Anfragen beantworten wir grundsätzlich nicht.

Anfrage Nr. 64. **Verkauf von Telegraphenstangen.** Ich habe die Absicht, eventuell noch in diesem Frühjahr in der von mir verwalteten Forst Telegraphenstangen hauen zu lassen. Ich bitte um Auskunft, welche Firmen dafür als Käufer in Betracht kommen, wieviel dieselben ungefähr pro Stück zahlen und in welchen Dimensionen die Stangen ausgehalten sein müssen?

Antwort: Da die Postverwaltung alljährlich ihren Bedarf an Telegraphenstangen ausschreibt, so melden sich daraufhin die Firmen, die in der Lage sind, Telegraphenstangen zu liefern, und erhalten nach Entscheidung der Postverwaltung den Zuschlag. Um noch für dieses Jahr einen Käufer für Ihre Telegraphenstangen zu finden, raten wir Ihnen, diese durch ein Inserat im „Holzmarkt" zum Kauf auszubieten und um Einsendung von Preisangeboten zu ersuchen. Die erforderlichen Dimensionen sind: für Stangen I. Klasse 15 bis 18 cm Zopfstärke und 7, 8,5, 10 und 12 m Länge, für Stangen II. Klasse 12 bis 15 cm Zopfstärke und 7, 8,5 und 10 m Länge. Im übrigen enthalten die Bestimmungen für die Lieferung roher, zur Tränkung mit fäulnishindernden Stoffen bestimmter Telegraphenstangen, die Sie von jeder Oberpostdirektion beziehen können, nähere Angaben über das Aushalten der Telegraphenstangen; als Fällungszeit werden dort allerdings nur die Monate 1. November bis 1. März angegeben. Soweit die Tränkung mit Kupfervitriol in Betracht kommt, müssen die Stangen nach Bedarf der Tränkanstalt im frischen Zustande angeliefert werden, woraus häufig Schwierigkeiten entstehen. Die Reichs-Telegraphenverwaltung stellt sehr hohe Ansprüche hinsichtlich der Beschaffenheit der Stangen, weshalb bei Abschluß eines Lieferungsvertrages große Vorsicht geboten ist, da sonst leicht der Wald erheblich Schaden leidet.

Anfrage Nr. 65. **Vorkommen von Wollläusen und deren Vertilgung.** Welche Bäume befällt die Wollaus? Kann sie gefährlich werden, und welches sind die Vertilgungsmaßregeln?

Pr.-Förster in M.

Antwort: Unter Wolläusen versteht der Forstmann 1) die Buchenwollaus, Cryptococcus fagi, die nur Buchen befällt und, wie schon mehrfach in der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet wurde, so schädlich werden kann, daß mitunter alte Buchen absterben; 2. die Chermes-Arten, die an Rinde, Zweigen und Nadeln aller Fichten- sowie auch Tannenarten auftreten und die bekannten Gallen verursachen. Vertilgungsmaßregeln sind nur gegen die an den Nadeln der Weißtanne sitzenden Läuse bekannt und bestehen im Bespritzen mit Quassiabrühe oder mit Petroleum-Emulsion. Das Bespritzen muß mehrmals wiederholt werden.

E.

Anfrage Nr. 66. **Steinmarder nicht jagdbar.** Ein fremder frei umherlaufender Hund fing in meinem Jagdbezirke einen Steinmarder. Bin ich berechtigt, die Herausgabe des Steinmarders von dem Hundebesitzer zu verlangen?

J. in R.

Antwort: Der Steinmarder gehört nicht zu den jagdbaren Tieren; der Betreffende braucht also den von seinem Hunde gefangenen Marder nicht an den Jagdberechtigten abzuliefern. Er hat aber eine Geldstrafe verwirkt, weil er seinen Hund unangeleint in fremdem Jagdgebiet mitführte.

Anfrage Nr. 67. **Düngung eines Pflanzgartens.** In meinem Pflanzgarten, 200 qm groß, will absolut nichts mehr gedeihen. Der Boden ist Sand. Auf diesen ließ ich vor einigen Jahren etwa 15 Fuhren Lehm aufbringen, von welchem allerdings heute kaum noch etwas zu sehen ist. Ferner dünge ich die Fläche seit Jahren alljährlich mit ca. 30 Zentner Kuhmist, auch lasse ich noch im Winter den Abort darauf entleeren. Seit drei Jahren streue ich vor dem Umgraben etwa 2 Zentner Kalkstaub, und vor zwei Jahren streute ich nach den Angaben eines Landwirtes Thomasmehl und Kainit, aber alles ohne Erfolg. Versuchsweise ließ ich auch ein Viertel der Fläche ca. 50 cm tief rigolen, wodurch ich darauf, trotz eifrigem Spritzen, was ich übrigens bei Trockenheit im ganzen Garten getan habe, gar nichts erntete. Was muß ich tun, um den Garten ertragsfähig zu machen?

A. B. in K.

Antwort: Wahrscheinlich ist der Garten durch das fortwährende und überreichliche Düngen mit Dungstoffen derart überladen, daß eine Vegetation hier nicht aufkommen kann. Werden auch noch die scharfen Dünger, wie Kuhmist, Abortjauche, Kalkstaub, Thomasschlacke und Kainit, kurz vor dem Bearbeiten der Fläche und dem darauf folgenden Bepflanzen gegeben, so wirken sie in diesem Maße direkt schädlich und töten die jungen Pflanzen. Eine Anzucht von Forstpflanzen ist auf diesem Boden zunächst nicht möglich. Bepflanzen Sie daher den Pflanzgarten nach gründlicher, spatenstichtiefer Bodenlockerung, ohne jegliche weitere Düngung, mit stark nährstoffziehenden Kraut- oder Rübengewächsen mehrere Jahre hintereinander, und bringen Sie erst nach Eintreten normaler Zustände wieder neuen Dünger mäßig auf; die Entleerung des Abortes dürfte vollauf genügen.

Anfrage Nr. 68. **Staatliche Anstellung eines im Gemeindedienst stehenden Forstversorgungsberechtigten.** Ich habe den Forstversorgungsschein am 15. Oktober 1907 bekommen. 1. Wann werde ich Förster o. R.? 2. Befinde mich im Gemeindedienst; werde ich von der Regierung dann sofort einberufen, oder kann ich als Förster o. R. noch länger im Gemeindedienst bleiben? 3. Werden mir die Jahre, welche ich im Gemeindedienst zugebracht habe, angerechnet (vom 14. Mai 1908 bin ich im Gemeindedienst)?

Interim. Gemeindeförster R.

Antwort: 1. Da die am 15. Oktober 1907 ausgestellten Scheine niedrige Nummern haben, ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß Sie am 1. November 1913 angestellt werden, vorausgesetzt, daß Sie sich nicht haben umnotieren lassen. Von den Umnotierten und den höheren Nummern des Jahrganges 1907 werden wohl einige erst zu Beginn des nächsten Jahres angestellt werden. 2. Förster o. R. werden Sie nicht, wenn Sie im Gemeindedienst bleiben. Spätestens zu dem Tage, an dem Sie zur Anstellung an der Reihe sind, werden Sie in den Staatsdienst berufen. 3. Wenn Sie, wie wir annehmen, nach neunjähriger aktiver Dienstzeit den Sche'n bekommen haben, ist die Zeit bis zur Vollendung des zwölften Dienstjahres ohne weiteres pensionsfähig (Förster-Jahrbuch 1913 S. 44). Die gnadenweise Anrechnung der übrigen Gemeindedienstzeit bei der späteren Pensionierung müssen Sie sofort nach dem Rücktritt in den Staatsdienst bei der Königl. Regierung beantragen (Förster-Jahrbuch 1913 S. 80). — Bei Bemessung des Besoldungsdienstalters wird die im Gemeindedienst zugebrachte Zeit ohne weiteres gerechnet.

Anfrage Nr. 69. **Das Eigentumsrecht an einem im Schulhof erlegten Hasen.** Am 18. November flüchtete ein Hase ins Dorf und geriet durch das offene Tor in den Schulhof. Dieser ist vorschriftsmäßig eingezäunt, das Tor aber immer offen. Der Lehrer rief nun einen hiesigen Jäger, welcher den Hasen schoß. Der Lehrer verwertete den Hasen für sich. Wem gehörte nun der Hase? Welche Folgen hat eine Anzeige gegen den Jäger, der den Hasen schoß? H. D. in R.

Antwort: Das Eigentumsrecht an dem im Schulhof erlegten Hasen gebührt dem Jagdpächter nicht, eher käme noch der Lehrer als Nutznießer in Frage; denn Sie schreiben selbst, daß der Schulhof vorschriftsmäßig eingezäunt und mit einem Tor versehen ist. Nach unserer Ansicht hat sich der Jäger, welcher in dem Schulhof den Hasen schoß, möglicherweise strafbar gemacht; das Schießen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ist ebenso unzulässig wie das Schießen in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden.

Anfrage Nr. 70. **Bekämpfung des Eichenmeltaues.** Welche Erfahrungen wurden mit der Bekämpfung des Eichenmeltaues in jüngeren Kulturen durch Schwefelkalkbrühe gemacht? Wie ist die Art der Verwendung, und wie teuer stellt sich das Mittel? H. R. in B.

Antwort: Schwefelkalkbrühe (sogenannte Normalbrühe) in einer Verdünnung von 1 : 20 wird mit einer Spritze aufgespritzt. Die Arbeit muß ein- oder zweimal ausgeführt werden. Schwefelkalkbrühe bezieht man am besten von der Agrikulturabteilung der Schwefelproduzenten, Hamburg.

Anfrage Nr. 71. **Unterschied zwischen einjähriger Pinus silvestris und Pinus rigida.** Woran kann man einjährige Pflanzen der Pinus rigida von Pinus silvestris sicher unterscheiden?

W., Oberförster in P.

Antwort: Pinus rigida und Pinus silvestris sind als einjährige Pflanzen sehr schwer voneinander zu unterscheiden, sichere Merkmale, die sofort auffallen, sind nicht vorhanden.

Anfrage Nr. 72. **Annahme von Forstbeflissenen im Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst in Preußen.** Wohin ist ein Gesuch um Annahme als Forstbeflissener für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungslaufbahn zu richten? Im Förster-Jahrbuch 1910 S. 165 ist auf eine allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1903 hingewiesen, die mir nicht bekannt ist.

Königl. Förster M. in A.

Antwort: Gesuche um Zulassung zur Gemeinde- und Privatforstverwaltungslaufbahn sind, wie die Gesuche um Zulassung zur Staatslaufbahn, an den Oberforstmeister der Regierung zu richten, in deren Bezirk die praktische Vorbereitungszeit durchgemacht werden soll, und zwar zweckmäßig spätestens Ende Dezember, da der

Oberforstmeister die Gesuche, nachdem er sie geprüft hat, bis zum 15. Januar an den Minister weiterreichen muß. Die angezogene Verfügung ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" des Jahrgangs 1903 auf Seite 1210 abgedruckt, enthält aber hierüber nichts.

Anfrage Nr. 73. **Umzugskosten beim Wechsel des Amtssitzes ohne Versetzung auf eine andere Stelle.** Ich bin von A. nach B. versetzt, ohne meine Stelle zu wechseln. Habe ich Anspruch auf Umzugskosten? Kgl. Förster S.

Antwort: Da Sie nicht auf eine andere Stelle versetzt worden sind, haben Sie keinen Anspruch auf Umzugskosten. Die Regierung kann Ihnen aber, da zwei verschiedene Gemeindebezirke in Frage kommen, nach dem Erlaß vom 15. Februar 1906 Umzugskosten bewilligen. Wir empfehlen Ihnen, mit Bezug auf diesen Erlaß einen Antrag zu stellen.

Anfrage Nr. 74. **Jagdablösung und Jagdpachtverträge im Regierungsbezirk Cassel.** 1. Kann eine Gemeinde im früheren Kurfürstentum Hessen, für Grundstücke, welche Gemeindegliedern gehören, aber zur fremden Nachbargemarkung gehörig, jedoch mit der Einwohnergemarkung verbunden sind, die Jagdablösung erzwingen? Es sind 30 Morgen Land. Dieselben sind durch Ankauf erworben und liegen unmittelbar an der Gemarkung, welche die Jagdablösung beabsichtigt. Die Nachbargemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen, lehnt die Ablösung ab. — 2. Kann nach dem 1. Januar 1914 noch eine 100 Ackerjagd bestehen? Auch wenn die Verpachtung der Gemeindejagd vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (auf neun Jahre bis Endtermin 1. September 1916) geschah?

J., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Zu 1: Einen Zwang, die Jagdablösung auszuüben, gibt es nicht. Wegen des Ablösungskapitales enthält Näheres der § 15 der Jagdordnung. — Zu 2: Im Regierungsbezirk Kassel kann nach dem 1. April 1914 (nicht 1. Januar 1914) keine 100 Ackerjagd mehr bestehen. Vergleichen Sie § 84 der Jagdordnung.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Medingen im Regierungsbezirk Lüneburg ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli eingehen.

Oberförsterstelle Roßberg im Regierungsbezirk Cassel ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli eingehen.

Oberförsterstelle Böhl im Regbz. Cassel ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli eingehen.

Försterstelle Jägerhof in der Oberförsterei Mützelburg, Regierungsbezirk Stettin, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen.

Försterstelle Tinkleningken in der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regierungsbezirk Gumbinnen, kommt zum 1. Oktober 1913 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland ungefähr 12 ha Acker, Wiesen usw. Die Schule ist in Budwethen, etwa 3 km von der Försterei Tinkleningken entfernt. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 15. Juli einzureichen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Försterstelle in der Stadtforst Soldin, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Baumert, Königl. Prinzlicher Förster zu Lichtenwalde, Oberförsterei Schnallenstein, ist nach Wölfelsgrund II, Oberförsterei Schnallenstein, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Göbel, Königl. Prinzlicher Förster zu Plottnitz, Oberförsterei Camenz i. Schl., ist nach Heinrichswalde, Oberförsterei Camenz i. Schl., Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Henke, Königl. Prinzlicher Hegemeister zu Heinrichswalde, Oberförsterei Camenz i. Schl., Regbz. Breslau, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Schmidt, Königl. Prinzlicher Hegemeister zu Wölfelsgrund II, Oberförsterei Schnallenstein, ist nach Plottnitz, Oberförsterei Camenz i. Schl., Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Tietze, Königl. Prinzlicher Hegemeister zu Klessengrund, Oberförsterei Seitenberg-West, Regbz. Breslau, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Beer, Königl. Prinzlicher Hilfsförster zu Klessengrund, Oberförsterei Seitenberg-West, ist auf die Försterstelle zu Klessengrund, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab berufen.

Heidemann, Königl. Prinzlicher Hilfsförster zu Gierichswalde, Oberförsterei Camenz i. Schl., ist nach Lichtenwalde, Oberförsterei Schnallenstein, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober. d. Js. ab versetzt.

Wagner, Königl. Prinzlicher Hilfsförster zu Rosenthal, Oberförsterei Schnallenstein, Regbz. Breslau, ist bis auf weiteres beurlaubt.

Staats-Forstverwaltung.

Dublitz, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Stettin, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Müller, Gerhard, Regierungs- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat zu Wiesbaden, ist nach Stettin, Forstinspektion Stettin-Torgelow, versetzt.

Witzell, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Trier, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dommes, Forstmeister zu Buchberg, Regbz. Danzig, ist nach Lissa, Regbz. Posen, versetzt.

Steinau, Forstmeister zu Syke, Regbz. Hannover, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen worden.

Albrecht, Oberförster o. R. zu Siegburg, ist als Oberförster m. R. nach Bederkesa, Regbz. Stade, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Daelen, Oberförster zu Büllingen, ist nach Montjoie, Regbz. Aachen, versetzt.

Euler, Oberförster zu Hagen, Oberförsterei Ahlstedt, Regbz. Stade, ist nach Naumburg, Regbz. Cassel, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Heuer, Oberförster zu Bederkesa, Regbz. Stade, ist nach Neuhäusel, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lonsky, Oberförster zu Mollenfelde, Regbz. Hildesheim, ist nach Kath. Hammer, Regbz. Breslau, versetzt.

Robitzsch, Oberförster zu Königswiese, ist nach Buchberg, Regbz. Danzig, versetzt.

Schnädter, Oberförster zu Naumburg, Regbz. Cassel, ist nach Büllingen, Regbz. Aachen, versetzt.

Tobias, Oberförster zu Montjoie, Regbz. Aachen, ist unter Ernennung zum Regierungs- und Forstrat die Forstinspektion Trier-Eifel übertragen worden.

Schubert, Forstassessor, Oberleutnant im Reit. Feldj.-Korps, ist der Regierung in Breslau als Hilfsarbeiter überwiesen.

Anders, Förster o. R. zu Wielepole, Oberförsterei Paruschowitz, ist als Förster m. R. nach Lissau, Oberförsterei Schwarzwald, Regbz. Oppeln, versetzt.

Binz, Forstaufseher zu Hohenbruchschleuse, Oberförsterei Kremmen, ist nach Tegel, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, versetzt.

Bittner, Hegemeister zu Chroszütz, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, ist vom 1. Oktober d. Js. ab pensioniert.

Brinsa, Förster o. R. zu Johnhof, Oberförsterei Schwarzwald, ist nach Ellguth-Proskau, Oberförsterei Proskau, Regbz. Oppeln, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Dünow, Förster o. R. zu Curau, Oberförsterei Foedersdorf, ist nach Kobbelbude, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Haßner, Förster zu Gehlfeld, Oberförsterei Liebemühl, ist als Revierförster nach Theerbude, Oberförsterei Lyck, Regbz. Allenstein, versetzt.

Hädke, Forstaufseher zu Löcknitz, Oberförsterei Gramzow, ist nach Markgrafpieske, Oberförsterei Kolpin, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hanz, Förster o. R. zu Uhlenhof, Oberförsterei Gr.-Schönebeck, ist nach Bötzow, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Hutzmann, Förster o. R. zu Wieck a. Darß, Oberförsterei Darß, ist nach Born, Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, versetzt.

Huß, Förster zu Lubow, Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Titel Hegemeister verliehen.

Hoffmann, Förster o. R. zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, ist nach Zehlendorf, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Holzerland, Revierförster zu Neulinum, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Jacoby, Hegemeister zu Sandkrug, Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Jänke, Revierförster zu Quickborn, Oberförsterei Rantzau, Regbz. Schleswig, ist in den Ruhestand getreten.

Kaboth, Förster m. R. zu Lissau, Oberförsterei Schwarzwald, ist als Forstschreiber auf Probe nach Kupp, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, versetzt.

Kagemann, Förster o. R. zu Neuhof, Oberförsterei Zinna, ist nach Grunewald, Oberförsterei Reiersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Kastelski, Forstaufseher zu Kupp, Oberförsterei Kupp, ist nach Alt-Kupp, Oberförsterei Murow, Regbz. Oppeln, versetzt.

Kauthold, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Großliebitz, ist nach der Oberförsterei Krossen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Kirchert, Förster o. R. zu Bötzow, Oberförsterei Falkenhagen, ist nach Luckenwalde, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Leben, Förster o. R. zu Grunewald, Oberförsterei Reiersdorf, ist nach Uhlenhof, Oberförsterei Gr.-Schönebeck, Regbz. Potsdam, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Locke, Forstaufseher zu Bietmannsdorf, Oberförsterei Reiersdorf, ist nach Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, Regbz. Potsdam, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Otto, Förster o. R. zu Ellguth-Proskau, Oberförsterei Proskau, ist als Förster m. R. nach Krascheow, Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Peisker, Förster o. R. zu Conschütz, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, ist als Förster m. R. nach Chroszütz, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Perdelwitz, Förster zu Bukowitz, Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Titel Hegemeister verliehen.

Richter, Reservejäger zu Schwarzwald, Oberförsterei Schwarzwald, ist nach Johnhof, Oberförsterei Schwarzwald, Regbz. Oppeln, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Säuberlich, Förster zu Jägerhof, Oberförsterei Mützelburg, ist nach Neujasenitz, Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schwartz, Förster zu Born, Oberförsterei Darß, ist nach Hohenfelde, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund, versetzt.

Stackfleth, Förster zu Altenau, Oberförsterei Altenau, ist nach Delliehausen, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Tumulka, Forstaufseher zu Gräfenort, Oberförsterei Grudschütz, ist nach Conschütz, Oberförsterei Kreuzburgerhütte, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Walther, Forstaufseher zu Morgenstern, Oberförsterei Borntuchen, ist nach Borntuchen, Oberförsterei Borntuchen, Regbz. Köslin, versetzt.

Werner, Förster o. R. zu Waldhaus, Oberförsterei Darß, ist nach Wieck a. Darß, Oberförsterei Darß, Regbz. Stralsund, versetzt.

Willnow, Förster zu Zellin, Oberförsterei Lietzegöricke, ist nach Treppeln, Stifts-Oberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Wittenberg, Förster zu Mollenfelde, Oberförsterei Mollenfelde, ist nach Altenau, Oberförsterei Altenau, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Die Versetzung des Forstaufsehers **Matthes** zu Alt-Jablonken, Oberförsterei Jablonken, nach der Oberförsterei Nikolaiken, Regbz. Allenstein, ist rückgängig gemacht worden.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:

den Hegemeistern: **Kranz** zu Mellnau, Oberförsterei Wetter-Ost, Regbz. Cassel; **Peterson** zu Replecken, Oberförsterei Kobbelbude, Regbz. Königsberg; **Mußog** zu Döringsbrück, Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam; **Schmidt** zu Forsthaus Trommelort, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen; **Stenger** zu Krottoschin, Oberförsterei Lonkorsz, Regbz. Marienwerder; **Voigt** zu Neukrug, Oberförsterei Misdroy, Regbz. Stettin; **Woite** zu Dobrilugk, Oberförsterei Dobrilugk, Regbz. Frankfurt a. O.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:

Lewerenz, Förster zu Hohenfelde, Oberförsterei Jägerhof, Regbz. Stralsund.

*

Aus dem Revierförsterbezirke Blotnik der Oberförsterei Mauche und den Reisener Forsten ist die Oberförsterei Lissa im Regbz. Posen gebildet worden.

*

Der Friedrichsdorfer Stadtwald ist von der Oberförsterei Homburg abgezweigt und der Oberförsterei Usingen angegliedert worden.

*

Die Oberförstereien Mollenfelde und Reinhausen, Regbz. Hildesheim, sind zu einem Oberförstereibezirke mit der Benennung Reinhausen, Amtssitz Reinhausen, vereinigt worden.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Frank, nichtetatmäßiger Waldwärter zu Illschwang, ist in etatmäßiger Weise nach Reichenbach-Altenau versetzt.

Schmidt, J., Waldwärter zu Thiemitz, ist pensioniert.

Schmidt, F., Waldwärteraspirant zu Thiemitz, ist probeweise zum Waldwärter daselbst ernannt.

*

Der Sitz des Forstamtes Kleinwallstadt wird von Aschaffenburg dorthin, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1913, zurückverlegt.

Der Sitz des Forstamtes Erlenbach wird, vom 1. August 1913 beginnend, nach Klingenberg a. M. verlegt.

Das Forstamt Engelthal führt fortan den Namen „Forstamt Hersbruck".

Vom 1. August 1913 beginnend wird zu Erlenbach a. M. eine Försterstelle errichtet.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Graf v. Bernstorff, Eberhard, Forstmeister zu Hinrichshagen, ist in den Ruhestand getreten, nachdem er 34 Jahre in der Oberförsterei Hinrichshagen tätig war.

Elsaß-Lothringen.

Mannebach, Kaiserl. Förster, Hegemeister, ist zum Kaiserlichen Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Tieffenbach, Oberförsterei Lützelstein-Nord, übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-) jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Adressenänderung unseres Schatzmeisters.

Die verehrlichen Vereinsmitglieder bitten wir davon Kenntnis zu nehmen, daß vom 1. Juli ab die Adresse unseres Schatzmeisters, des Königl. Försters **Velte, Dobrilugk (Post)** lautet. Besonders alle Gruppenvorstände werden gebeten, sich diese Adressenänderung sofort zu notieren.

Zoppot, den 1. Juli 1913.

Die Geschäftsstelle: Simon.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2734a. **Linde,** Forstaufscher, Neu-Glienicke, Post Gühlen-Glienicke, Potsdam.

2743a. **Koch,** Forstaufseher, Lotzen (Post), Frankfurt a. O.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zahlung der Mitgliederbeiträge.

An die verehrten Vereinsmitglieder ergeht hierdurch die Bitte, die für das 2. Halbjahr fälligen Vereinsbeiträge, sowie die Beiträge zur Krankenkostenbeihilfekasse baldgefälligst an die Orts- bzw. Bezirksgruppenschatzmeister einzuzahlen.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind.

Bez. **Aachen** (6,50 *M* + 0,50 *M* = **j.** 7,00 *M*, **h.** 3,50 *M*): Henke, Hegemeister in Rott bei Roetgen.

Bez. **Allenstein** (6,50 *M* + 4,50 *M* = **j.** 11,00 *M*, **h.** 5,50 *M*): Laechelin, Förster in Forsth. Hartigswalde bei Jedwabno.

Bez. **Arnsberg** (6,50 *M* + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*, **h.** 3,75 *M*): Speck, Förster, Lattenberg bei Oeventrop. (Nur gültig für Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören.)

Bez. **Breslau** (Bezirksgruppenbeitrag 1,50 *M* jährlich. Also 6,50 *M* + 1,50 *M* = **j.** 8,00 *M*, **h.** 4,00 *M* + 4,00 *M*): Gaffron, Förster, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 *M* + 0,50 *M* = **j.** 7,00 *M*, **h.** 3,50 *M*): Graebe, Förster, Rommerz, Post Neuhof, Kr. Fulda, führt die Kasse vom 1. Januar 1913 ab.

Bez. **Cassel-West** (6,50 *M* + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*, **h.** 3,75 *M*): Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.

Bez. **Coblenz** (6,50 *M* + 1,50 *M* = **j.** 8,00 *M*, **h.** 4,00 *M*): Leif, Hegemeister, Boos bei Adenau (Eifel).

Bez. **Cöln** (6,50 *M* + 1,50 *M* = **j.** 8,00 *M*): Keip, Förster, Groß-Königsdorf bei Cöln.

Bez. **Danzig** (6,50 *M* + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*, **h.** 3,75 *M*): Barz, Förster, Piekelken bei Gnewau.

Bez. **Düsseldorf** (6,50 *M* + 1,50 *M* = **j.** 8,00 *M*, **h.** 4,00 *M*): Keßler, Förster, Xanten.

Bez. **Erfurt** (6,50 *M* + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*, **h.** 3,75 *M*): Hauptfleisch, Hegemeister, Weißenborn-Lüderode, Kr. Worbis.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 *M* + 2,50 *M* = **j.** 9,00 *M*, **h.** 4,50 *M*): Reikowski, Förster, Maszuiken bei Lasdehnen.

Bez. **Hannover** (6,50 *M* + 0,50 *M* = **j.** 7,00 *M*): Hahn, Förster, Kirchwehren bei Seelze.

Bez. **Hildesheim** (6,50 *M* + 2,00 *M* = **j.** 8,50 *M*, **h.** 4,25 *M*): Jäckel, Hegemeister, Clausthal (H.).

Bez. **Königsberg** (6,50 *M* + 2,00 *M* = **j.** 8,50 *M*, **h.** 4,25 *M*): Bauszus, Förster, Lindenbusch bei Verschkallen.

Bez. **Köslin** (6,50 *M* + 1,50 *M* = **j.** 8,00 *M*, **h.** 4,00 *M*): Mielke, Förster, Forsth. Zwölfhufen bei Zanow.

Bez. **Lüneburg** (6,50 *M* + 1,50 *M* = **j.** 8,00 *M*): Kommert, Förster, Ebstorf (Kr. Ülzen).

Bez. **Magdeburg** (6,50 *M* + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*, **h.** 3,75 *M*): Angern, Jagdaufseher, Colbitz bei Wolmirstedt.

Bez. **Merseburg** (6,50 + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*): Binder, Förster, Torfhaus bei Doberschütz.

Bez. **Minden-Münster** (6,50 *M* + 2,00 *M* = **j.** 8,50 *M*): Pohl, Hegemeister a. D., Bielefeld, Langenhagen 31.

Bez. **Oppeln** (6,50 *M* + 0,50 *M* = **j.** 7,00 *M*, **h.** 3,50 *M*): Bannowsky, Förster, Kraschcow (Ob.-Schles.).

Bez. **Osnabrück-Aurich** (6,50 *M* + 1,50 *M* = **j.** 8,00 *M*, **h.** 4,00 *M*): von Damnitz, Förster, Meerhusen bei Aurich (Ostfriesland).

Bez. **Posen** (6,50 *M* + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*, **h.** 3,75 *M*): Fuhrmann, Förster, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (6,50 *M* + 0,50 *M* = **j.** 7,00 *M*, **h.** 3,50 *M*): Purbs, Förster, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. Mark.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag.“

Bez. **Schleswig** (6,50 + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Hosp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stade** (6,50 M + 0,50 M = **j.** 7,00 M, **h.** 3,50 M): Aschoff, Förster, Forsth. Falle bei Ringstedt.

Bez. **Stettin** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Stralsund** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Westphal, Förster, Poggendorf, Kr. Grimmen.

Bez. **Trier** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Klein, Revierförster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.

Bez. **Wiesbaden** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Usinger, Förster, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf	jährlich	1,50 M
Arnsberg	„	„	0,50 „
Düsseldorf	„	„	1,00 „
Gumbinnen	„	„	1,00 „
Königsberg	„	„	0,50 „
Magdeburg	„	„	0,50 „

Bei allen Zahlungen ist genaue Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer ein unbedingtes Erfordernis.

Bemerkt wird schließlich noch, daß **besondere Zahlungsaufforderungen** seitens der Orts- und Bezirksgruppen **im Vereinsorgan** fernerhin **nicht mehr erfolgen** können.

Dobrilugk, im Juli 1913.

Belte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Ortsgruppen:

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 13. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Schodnia.
Der Vorstand.

Deutsch-Heide (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 13. Juli d. Js., Scheibenschießen auf dem Stande der Försterei Krampken. Beginn 4½ Uhr nachmittags. Vorher Besprechung über Neubildung bzw. Ergänzung des Familienbeirats. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende: Neumann.

Gelnhausen (Regbz. Cassel). Sonntag, den 13. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im „Deutschen Hause“ zu Gelnhausen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Beschlußfassung über einen eventuellen Sommerausflug im Monat August d. Js.; 3. Patronenbestellung; 4. Zahlung der Beiträge; 5. Verschiedenes. Zu Punkt 4 wird bemerkt, daß diejenigen Herren, welche im Januar nur 4 M gezahlt haben, jetzt 4,50 M zu zahlen haben, da der Ortsgruppenbeitrag vom 1. Januar ab um 50 ₰ erhöht wurde.
Der Vorstand.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Das nächste Schießen findet am Sonntag, dem 13. Juli d. Js., von nachmittags 2½ Uhr ab, auf dem Stande in Weißkreuz statt. Um zahlreichen Besuch wird gebeten. Der Vorstand.

Hammer (Regbz. Stettin). Ersuche um rege Beteiligung zur Versammlung am 5. d. Mts. Besonderer Vortrag über „Persönliches und dienstliches Verhalten der Königlichen Forstbeamten beim Erschießen eines Wilderers“.
Der Vorsitzende: Dinse.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Die geplante Reviertour findet am Donnerstag, dem 10. Juli d. Js., statt. Zusammenkunft 9 Uhr vormittags bei dem Forsthause Hohefeld, Gang durch den gleichnamigen Bezirk unter Leitung des Herrn Forstmeisters Mittelacher. Gegen 10 Uhr Eintreffen bei der „Hölty“-Buche im Schedetal, von da ab unter Führung des Herrn Forstmeisters Vogt zu Göttingen Besichtigung des Bezirks Volkmarshausen. Ende der Tour gegen 3 Uhr bei dem „Eichhof“. Hiernach Kaffeetafel und gemütliches Beisammensein in dem Restaurant „Maiglöckchen“ bei Volkmarshausen. Die Herren Kollegen werden ersucht, recht zahlreich an der viel Interessantes bietenden Tour teilzunehmen. Die Damen werden gebeten, sich gegen 3 Uhr auf dem „Maiglöckchen“ einzufinden. — Die Kollegen der benachbarten Gruppen Göttingen, Bederhagen und Gahrenberg werden hierzu freundlichst eingeladen. Lindner.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 19. Juli d. Js., findet das Scheibenschießen der Ortsgruppe in Carpin statt. Beginn des Schießens 4 Uhr. Daran anschließend das Prämienschießen für Damen in der gewohnten Weise. Probeschüsse bei Damen und Herren von 3 bis 4 Uhr. Während des Schießens Konzert, nach dem Schießen Tanzkränzchen. Gäste werden vom Vorstande eingeladen, und diesbezügliche Wünsche sind rechtzeitig mitzuteilen. Um recht rege Beteiligung der Kollegen mit ihren Familien und Gästen bittet
Der Vorstand.

Kolmar i. Posen (Regbz. Bromberg). Mitgliederversammlung am Sonntag, dem 6. Juli d. Js., von nachmittags 4 Uhr an, im Vereinslokal in Kolmar i. Posen. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 12. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet im Vereinslokal zu Laukischken eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu die Vereinsmitglieder mit ihren Damen ergebenst eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten zur letzten Bezirksgruppenversammlung; 2. Beschlußfassung über Veranstaltung eines Scheibenschießens; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Verschiedenes.

Herrmann, Vorsitzender.

Neustadt (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 13. Juli d. Js., von nachmittags 3 Uhr ab, findet das diesjährige Sommerfest, verbunden mit Scheibenschießen, auf dem Stande am Auerhahn statt. Abends Tanzkränzchen im Hotel Claaßen zu Sagorsch. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Gäste können eingeführt werden. Hasse, Vorsitzender.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Die nächste Ortsgruppenversammlung, verbunden mit gemeinschaftlichem Besuch des Vogelschutzgehölzes Förste, findet am Sonnabend, dem 12. Juli d. Js., statt. Tagesordnung: u. a. Zahlung eines Ortsgruppenbeitrages. Vortrag des Kollegen Herrn Bernstorff über Vogelschutzgehölze usw. Abfahrt der Damen vom Kreisbahnhof Osterode 2,5 Uhr nachmittags. Versammlung der Ortsgruppenmitglieder 2,15 Uhr am Kurhaus „Erholung" zum Abmarsch nach Förste. Dietz.

Peitz (Regbz. Frankfurt a. O.). Die neugegründete Ortsgruppe hält ihre erste Versammlung am Sonntag, dem 6. Juli d. Js., von nachmittags 6 Uhr ab, im Hotel Illing zu Peitz ab. Tagesordnung: 1. Durchsprechung der Satzungen; 2. Festsetzung eines Scheibenschießens; 3. Bestellung des Förster-Jahrbuches für 1913 (ein Jahrbuch liegt im Vereinszimmer aus); 4. Einziehung der Beiträge für Juli—Dezember; 5. Bildung eines Familienbeirates; 6. Vortrag des Herrn Kollegen Hegemeister Hentschel über die Große Kiefern-Blattwespe. Die Mitglieder werden gebeten, vollzählig mit ihren Damen zu erscheinen. Auch werden die Kollegen der Oberförsterei Tauer und Jaenschwalde, welche sich der Ortsgruppe noch nicht angeschlossen haben, zur Versammlung freundlichst eingeladen und gebeten, ihre Damen mitzubringen. Der Vorstand.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Am Donnerstag, dem 10. d. Mts., Ausflug mit Damen nach dem Meißner. Abfahrt Rotenburg 7,05 Uhr vormittags, Hasselbach an 10,10 Uhr. Von hier Tour Seesteine — Schwalbental — Frau Holle — Höllenthal — Albungen. Zurück von Albungen über Bebra. Zug nach Wahl. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Die Forstexkursion nach Friedrichweiler und Differten, für welche die meisten Kollegen gestimmt haben, findet am 8. Juli d. Js. nach dem in dem Rundschreiben vom 12. Juni d. Js. mitgeteilten Programm statt. Woll.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 13. Juli, nachmittags 4 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in der Heimbuch'schen Wirtschaft zu Marjoß. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. — Es findet die Erhebung der Beiträge zur Krankenkosten-Beihilfekasse statt, und werden diejenigen Herren Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, höflichst gebeten, die Beiträge an den Kassenführer, Herrn Förster Schick zu Marjoß, möglichst umgehend einsenden zu wollen. Nach der Versammlung, zu der auch die der Ortsgruppe nicht angehörigen Herren Kollegen der Umgebung willkommen sind, gemütliches Beisammensein der Mitglieder, wozu auch die verehrten Damen freundlichst eingeladen sind. Der Vorstand. Hagelstein, Vorsitzender.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Am Sonnabend, dem 12. Juli d. Js., nachmittags von 3½ Uhr ab, findet das Scheibenschießen in Königsblick in der bekanntgegebenen Weise statt. Abmarsch mit Musik vom Bahnhof Königsblick um 3,15 Uhr nach dem Schießstand. Während des Schießens Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge; 2. Verschiedenes. Die Kollegen, welche am Schießen nicht teilnehmen, werden gebeten, ihre Beiträge bis zum 10. Juli an den Schatzmeister, Kollegen Krüger in Plöttke bei Schneidemühl, einzusenden. Um möglichst vollzähliges Erscheinen bittet

Der Vorsitzende: Fuerstenau.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 6. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Wiartel. Tagesordnung: 1. Einziehung der Halbjahresbeiträge, der Extraumlage von 0,50 ℳ für die Bezirksgruppe und der Beiträge für die Sterbekasse; 2. Besprechung über das im Juli stattfindende Scheibenschießen; 3. Verschiedenes. Nach Beendigung der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die Damen ergebenst eingeladen werden.

J. A.: Voigs, Schriftführer.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Am 9. Juni d. Js. fand der Ausflug in den Schutzbezirk Langfast, Oberförsterei Sieber a. Harz unter Beteiligung von 42 Kollegen statt. Über den Verlauf und die Eindrücke dieses Ausfluges, der unter Führung des Herrn Königl. Forstmeisters Kautz erfolgte ist auf Seite 539 u. f. der vorliegenden Nummer berichtet. Nach dem Ausfluge fand im Hotel Lilienberg in Sieber ein gemeinsames Essen statt, an welchem uns Herr Forstmeister Kautz durch seine Teilnahme beehrte. Kollege Bernstorff dankte Herrn Forstmeister für die Mühe und Arbeit, die er durch den Ausflug gehabt, und für uns zu teil gewordene Belehrung, was am Schluß der Rede noch mit einem kräftigen „Horrido" von der ganzen Tafelrunde bestätigt wurde. Kollege Dietz sprach dann noch über den Nutzen, den der Wald durch dergleichen Ausflüge hätte, und Kollege Schulz dankte im Namen der Ortsgruppe Herzberg den Damen und Kollegen für das zahlreiche Erscheinen. Musik war zur Stelle, Damen hatten sich in reichlicher Zahl eingefunden, und so war auch der Schluß des Tages ein in jeder Weise angenehmer. Der allgemeine Wunsch, bald wieder in der Oberförsterei Sieber zu einem Ausfluge zusammenzukommen, ließ erkennen, daß ein jeder mit dem Tage zufrieden war.

Der Vorstand.

Nachwort. Dem Herrn Forstmeister Kautz sei auch an dieser Stelle für seine belehrenden Vorträge der Dank aller Teilnehmer noch einmal ausgesprochen. Es würde in Försterkreisen dankbar begrüßt werden, wenn überall derartige zwanglose und belehrende Vorträge stattfinden würden. **Bernstorff.**

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Im Geschäftsjahr 1913 stehen, gemäß § 4d der Satzung, **22 Stipendien zu je 100 Mk.** zwecks Verteilung an Söhne lebender oder verstorbener **Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten **für das Schuljahr pro 1. Juli bzw. 1. Oktober 1913/14** zur Verfügung. Die Verteilung dieser 22 Stipendien geschieht im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte — im „Waldheil". Es gelangen hiernach zur Ausgabe 12 Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, 8 Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer **Ende Oktober** stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums bis zum **10. Oktober d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die Einkommens- und Familienverhältnisse des Vaters resp. der Mutter oder des Mündels enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen, Vormündern oder Pflegern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. in eine forstliche Lehranstalt untergebracht sind oder werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß für junge Leute, welche eine Forstlehranstalt bereits besucht haben oder die betreffende Lehranstalt Ende Juni bzw. Ende September d. Js. verlassen, satzungsgemäß ein Stipendium **nicht mehr** bewilligt werden kann.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds" an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm (Bezirk Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 1. Juli 1913.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Graf zu Rantzau-Döllensradung,
Königl. Forstmeister, Vorsitzender.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die **Deutsche Forst-Zeitung,** an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Bezirksgruppe XVI Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.

Sonntag, den 20. Juli, vormittags 11 Uhr, soll in der Loge in Burg eine Bezirksgruppen-Versammlung abgehalten werden.

Tagesordnung:

1. Versicherungsangelegenheiten.
2. Vortrag von Herrn Forstassessor Kolb in Halle über: „Die Bedeutung der Herkunft der Waldsämereien, insbesondere der Kiefer, für den deutschen Waldbau".
3. Besprechung über Vorbereitung von Flugsandflächen zu Kiefernkulturen durch Anbau von Lupinen.
4. Wünsche und Anträge aus der Versammlung.

Nach dem gemeinsamen Essen Besichtigung der durch ihre Kulturen äußerst interessanten Burger Stadtforst. Für sachkundige Führung ist gesorgt.

Um zahlreiches Erscheinen wird höflichst gebeten. Gäste sind herzlich willkommen.

Forsthaus Schlagenthin, den 23. Juni 1913.
Wegener, Revierförster.

XVIII. Versammlung der Bezirksgruppe VI (Oppeln).

Am Sonntag, dem 1. Juni d. Js., veranstaltete die Bezirksgruppe VI eine Exkursion durch einen Teil der Herzoglich Ratiborer Oberförsterei Rauden, welcher sich die Vereinssitzung im Hotel Schonert in Rauden anschloß. Um 10 Uhr vormittags versammelten sich die Teilnehmer am Bahnhof Rybnik, wo auch die Begrüßung des Herrn Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Schwappach stattfand, der in liebenswürdiger Weise zur Versammlung erschienen war. Es wurden die mit frischem Birkengrün geschmückten Leiterwagen zur Fahrt durch das Herzogliche Revier Zwonowitz bestiegen. Am Beginn des Waldes hieß der Exkursionsleiter, Herr Oberförster Bingmann, die Teilnehmer im Namen Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor, sowie namens des Kammerpräsidenten und Oberforstbeamten Herrn v. Gehren herzlich willkommen und gab eine kurze Übersicht über das Exkursionsrevier und seine Betriebsverhältnisse. Danach umfaßt die Oberförsterei Rauden rund 9000 ha Holzbodenfläche, das Revier Zwonowitz ist 2300 ha groß. Der Umtrieb ist bis auf einen Block hundertjährig; im Ausnahmeblock achtzigjährig. Vorherrschend sind bessere Bodenklassen. Bestandsbildend treten auf in der Hauptsache die Kiefer und Fichte in Mischbeständen, je nach den Standortsverhältnissen bald Kiefer, bald Fichte vorherrschend. Weißtanne kommt in einem Teil bei Rauden, Lärche nur stellenweise vor, sowie von Laubhölzern hauptsächlich Eiche, durch Heisterpflanzung und Buche im Zwischenstand. Die Bewirtschaftung erfolgt im Hochwaldbetrieb durch künstliche Verjüngung mit Kiefer und Fichte. Nach diesen Erläuterungen erfolgte die Weiterfahrt durch das Revier mit wechselnden, zum Teil reizvollen Waldbildern bis zum Forsthaus Zwonowitz, wo ein von der Herzoglichen Verwaltung dargebotenes Frühstück die Teilnehmer zur kurzen Rast einlud. Von hier aus hatte man auch einen herrlichen Rundblick über die schöne Landschaft.

Der hieran anschließende Teil der Exkursionsfahrt führte durch den herrlichen Altholz-Mischbestand — Kiefer, Fichte, Tanne, auch Eiche — mit schönem Unterwuchs des Forstortes Buk. Auffallend ist der schlanke Wuchs und die große Höhe der Stämme.

Gegen 2 Uhr langten die Wagen in dem sehr schön im Tale gelegenen, rings von den Sr. Durchlaucht dem Herzog von Ratibor gehörigen Wäldern umgebenen Ort Rauden an, wo sich das herzogliche Schloß gleichen Namens befindet.

Ein gemeinschaftliches Mittagessen vereinigte sämtliche Teilnehmer in dem schön gelegenen Garten des Hotels Schonert daselbst.

Hieran schloß sich um 3,30 Uhr die eigentliche Sitzung.

Herr Oberförster Trost eröffnete diese, einem guten, alten Brauche folgend, mit einem dreifachen, begeistert aufgenommenen „Horrido" auf den obersten Schirmherrn deutscher Jagd und deutschen Weidwerks, Kaiser Wilhelm II., dankte dem Exkursionsleiter Herrn Oberförster Bingmann für die gehabte Mühe und bat ihn, dem Herrn Kammerpräsidenten von Gehren den Dank der Bezirksgruppe für das derselben erwiesene Wohlwollen zu übermitteln. Ein zweites kräftiges Horrido galt dem Besitzer des schönen Reviers, Sr. Durchlaucht dem Herzog von Ratibor, und dessen hohem Hause als Dank für die gütige Erlaubnis zur Exkursion und die Förderung der Interessen des Vereins.

Nach einigen Mitteilungen über den Stand der Vereinsangelegenheiten, wobei der Vorsitzende auf die Notwendigkeit der Gründung des Privatforstbeamten-Vereins sowie auch unserer Bezirksgruppe zur Förderung der Interessen der Privatforstbeamten hinwies, erteilte er Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach das Wort zu seinem Vortrage „Forstliche Reiseeindrücke aus Schlesien". Der Herr Vortragende gibt zunächst in bekannter fesselnder Weise ein Bild über die Entstehung und Zusammensetzung der Urwälder der Provinz Schlesien, mit den natürlichen Verbreitungsgebieten der einzelnen Holzarten. Er schildert, wie allmählich der Mensch den Wald vermindert, und zwar nicht allein durch Rodung und Urbarmachung des Bodens, sondern besonders auch durch die Weide. Weiter führt er an, wie durch die Maßnahmen Friedrichs des Großen, des genialen Kolonisators Schlesiens, große Strecken Waldes abgetrieben und auf diesen Flächen Ansiedelungen geschaffen, Gruben und Hüttenwerke angelegt wurden. Besonders die letzteren waren es, die bei der damaligen primitiven Verhüttung der Eisenerze große Strecken durch den massenhaften Verbrauch der schönsten Hölzer entwaldeten. Die schlechte Waldwirtschaft eingangs des vorigen Jahrhunderts trägt viel mit schuld, daß allmählich der Mischwald verschwindet und, wenigstens in der Ebene, die Kiefer als hauptsächlich bestandsbildend übrig bleibt. Urwaldbilder finden sich nur noch wenige in Schlesien vor. Seit ca. 80 Jahren werden durch die Kahlschlagwirtschaft und die Begünstigung der Nadelhölzer bei der künstlichen Verjüngung die Laubhölzer immer mehr im Bestreben, gleichmäßige Bestände mit möglichst hohen Erträgen zu erzielen, zurückgedrängt. So ist die Buche und auch die Tanne in der Ebene fast gänzlich verschwunden. Der Herr Vortragende wirft die Frage auf, ob der heutige Zustand der schlesischen Waldwirtschaft ein idealer ist, und glaubt diese Frage verneinen zu müssen. Er führt das Verschwinden des Mischwaldes hauptsächlich darauf zurück, daß in dem Bestreben, gleichförmige Bestände zu erzielen, die Technik der natürlichen Verjüngung zum großen Teil verloren gegangen ist. Er erwähnt, daß zwar mit den von der Natur geschaffenen Horsten eine gewisse Zufallswirtschaft getrieben wird; diese kann aber

ohne zielbewußte natürliche Verjüngung keine guten Erfolge zeitigen. Zu erstreben ist durch Bestandspflege das Erziehen guter Kronen; denn nur diese Stämme liefern uns den gewünschten Ertrag. Ferner kann die auf größte Massenerzeugung gerichtete Waldwirtschaft nicht fortgesetzt werden, ohne die künftige Rentabilität unserer Wälder zu gefährden. Jedenfalls ist Abstand zu nehmen vom Erziehen reiner Kiefern- und Fichtenbestände; reine Eichenbestände dürften selten rentabel sein. Herr Professor Schwappach bringt zum Schluß zum Ausdruck, daß nach seinen bei der Bereisung von Schlesien gesammelten Erfahrungen die im letzten Jahrhundert angewandte Kahlschlagwirtschaft falsch gewesen ist, und empfiehlt die Rückkehr zur natürlichen Verjüngung, möglichst ohne Kahlhieb, verbunden mit einer besseren Bestandspflege durch intensive Durchforstung.

Die folgende Debatte wird durch Herrn Oberförster Trost eröffnet. Derselbe pflichtet dem Herrn Vorredner zwar bei, führt aber als Milderungsgrund für die ungünstige Beurteilung der schlesischen Waldwirtschaft an, daß die Wirtschaftsführung nur allzu oft von dem Wunsche der Besitzer nach hohen Erträgen beeinflußt wird. Diese dürften bei der Rückkehr zur natürlichen Verjüngung bedeutend zurückgehen, da die jetzt hohen Durchforstungserträge fast ganz ausfallen würden. Auch machen besonders in Oberschlesien jagdliche Rücksichten die ausschließliche Anwendung der natürlichen Verjüngung oft unmöglich. Herr Professor Schwappach erwidert, daß, wie Süddeutschland, speziell Bayern, zeigt, auch bei der natürlichen Verjüngung gute Durchforstungserträge zu erzielen sind, wenn die Wirtschaftsführung auf Erziehung von möglichst gleichmäßigem Unterwuchs gerichtet wird.

Herr Oberförster Nowak spricht sich gegen die Herabsetzung der Umtriebszeit bis zu 60 Jahren herunter aus und empfiehlt Starkholzwirtschaft.

Herr Assessor Lehmann weist darauf hin, daß der Übergang zur natürlichen Verjüngung nur auf besseren Böden Erfolg haben dürfte, und schlägt zur Verbesserung der entwerteten Böden und zum Bekämpfen der Heide und der Beerkräuter den Unterbau von Eberesche vor. Herr Oberförster Trost bringt im selben Sinne die Akazie in Vorschlag. Herr Professor Schwappach pflichtet bei, schlägt aber vor, die Akazie zu stummeln, weil dieselbe nur durch Stockausschlag wirksam eingesprengt werden kann. Herr Oberförster Richter-Dobrau bringt für den gleichen Zweck und auch als anspruchsloses und doch wertvolles Mischholz, besonders durch Saat auf kleineren Blößen, die Flatterrüster (Ulmus effusa) in Vorschlag.

Nunmehr schließt der Vorsitzende die Debatte. Er dankt Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach für das unserer Bezirksgruppe durch sein Erscheinen erwiesene Wohlwollen und für seinen lichtvollen Vortrag. Der Dank klingt aus in ein begeistert aufgenommenes Hoch auf den verehrten Gast.

Ein Abschiedstrunk hielt die Teilnehmer noch kurze Zeit im Garten zusammen; bald schlug jedoch die Scheidestunde. Um 5½ Uhr entführte ein Extrazug die meisten der Mitglieder von Rauden nach Gleiwitz.

Ornontowitz, Kr. Pleß, 5. Juni 1913.
Der Schriftführer. J. V.: Förster, Forstverw.

Verzeichnis
über die Zuwendungen für die Forstlehrlingsschule Templin in der Zeit vom Januar bis Juni 1913.

Lfd. Nr.	Name des Gebers	Mitgl. Nr.	Gegenstand
1	Großherzogl. Forstwart Büttner, Eifa		1 Büttnersche Leim-Doppelbürste
2	Schüler Lehmann, Jahrgang 1912/13		1 Rehgehörn
3	Schüler Dickel, Jahrgang 1912/13		1 desgl.
4	Geh.-Rat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde	17	1. Jacobi, Verdrängung der Laubwälder 2. Der Lehrprinz v. Oberländer 3. Vom Jagen, Trinken u. Lieben, v. wild. Jäger 4. Unsere Hunde, II. Bd. v. Ströse 5. Dressur u. Führung des Gebrauchshundes von Oberländer 6. Massentafeln v. Grundner und Schwappach 7. Der große Waldbrand zu Schwerin von Forstmeister Voigt 8. Forstwissenschaft von Lieyer 9. Forstwissenschaft v. Dr. Schwappach 10. Ertragstafeln von Dr. Schwappach 11. Das Jahr des Teichwirtes u. Fischzüchters von Debschitz 12. Die Forstwirtschaft als landwirtschaftl. Nebenbetrieb von W. Radtke 13. Forstl. Unterricht von Kottmeier 14. Forstwissensch. Centralblatt Jahrg. 32 v. 1910 15. Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen 1910 16. Centralblatt f. d. ges. Forstwesen 1910 17. Einzelne Hefte verschiedener Zeitschriften
5	G. Rudolf, Stentsch	2790	Wie ich m. Forstkarte ausnutze
6	Verein Waldheil Neudamm		1 Hirschfänger u. 1 Jagdmesser als Ehrenpreise
7	Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm	20	1 Hartig, Lehrbuch für Jäger
8	Forstamtmann Krug, Weikersheim	14	Mehrere Exemplare der Broschüre „Naturschutz u. Jäger"
9	Forstschüler Alexander Schulze, Jhrg. 1912/13		1 Schadhirschstange
10	Geh. Kommerzienrat Neumann, Neudamm	20	1. 1 Kottmeier, Aufforsten 2. 1 Kadich, Aus Österreichs Bergen 3. 1 Kadich, Im amerikanischen Busch 4. 1 Preußisches Försterjahrbuch für 1913 5. 1 Preußisches Wassergesetz

Allen freundlichen Spendern wird hiermit nochmals herzlich Dank gesagt.

Templin, den 15. Juni 1913.

J. A.: Beck.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4092. **Seydel**, Fritz, Hilfsförster (Stift Heiligengrabe), Bölzke b. Sarnow (Prignitz). (B.-Gr. IX.)
4093. **Wachholz**, Heinrich, Förster (Kgl. Preuß. Gesandter in Stuttgart von Below Rützau), Fh. Schlotau b. Rekau, Kr. Putzig. (B.-Gr. I.)
4094. **Friedgen**, Ferd., Forstgehilfe (Fr. v. Rigal), Godesberg, Rhld. (B.-Gr. XI.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bordes, Ernst, Revierförster, Fh. Massanei b. Waldheim.
Weise, Herm., Forstaufseher, Marienhof b. Großbesten, Kr. Teltow.
Tschentscher, Benno, Hilfsjäger, Fasanerie Rosenthal b. Carolath, Kr. Freystadt.
Ehlert, Johann, Wildmeister, Fh. Draglitz, Locken.
Kuhmichel, Walther, Forstbeflissener, Münden-Hann.
Kroll, Thomas, Revierförster, Wlosciejewski b. Xions, Kr. Schrimm.
Mehns, Aug., Gutsförster, Feierschutzenbostel b. Wolthausen.
Leuchtenberger, Fritz, Hilfsjäger, Ober-Peilau I b. Gnadenfrei.
Kublank, Hans, Hilfsjäger, Berlin O, Memeler Straße 30,
Graf, Richard, Hilfsförster, Biberteich, Bez. Frankfurt a. O.
Schütz, Konrad, Hilfsjäger, Charlottenburg, Friedbergstr. 32.
Riedel, Otto, Forststudent, Tharandt, Sachsen, Dresdener Straße 56, I.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 8 4 Mk.; Nr. 42, 53 je 8 Mk.; Nr. 74, 76, 98 je 4 Mk.; Nr. 114 8 Mk.; Nr. 116, 129, 155 je 4 Mk.; Nr. 188 8 Mk.; Nr. 192, 207, 230 je 4 Mk.; Nr. 246, 294 je 8 Mk.; Nr. 298, 301 je 4 Mk.; Nr. 305, 330, 369 je 8 Mk.; Nr. 382, 413, 440, 442, 453 je 4 Mk.; Nr. 464 1 Mk.; Nr. 474, 478, 486, 487, 493, 496, 535, 536, 550, 564, 570, 587, 603, 651 je 4 Mk.; Nr. 654 8 Mk.; Nr. 694, 752, 791, 800, 805, 807, 813, 820, 851 je 4 Mk.; Nr. 877 8 Mk.; Nr. 896, 904, 928, 932, 955, 962, 972, 1017, 1020 je 4 Mk.; Nr. 1067 5 Mk.; Nr. 1077 8 Mk.; Nr. 1081, 1090 je 4 Mk.; Nr. 1094 8 Mk.; Nr. 1100, 1106, 1124, 1143, 1179, 1213, 1226, 1228 je 4 Mk.; Nr. 1278 10 Mk.; Nr. 1307, 1308, 1326 je 4 Mk.; Nr. 1345, 1353, 1400, 1402, 1406, 1436 je 10 Mk.; Nr. 1481, 1494, 1497, 1500, 1503, 1511, 1524, 1538, 1550, 1654, 1661, 1670, 1676, 1678, 1700, 1707, 1739, 1746, 1765, 1768, 1780, 1786, 1790, 1814, 1822, 1875, 1884, 1890, 1907 je 4 Mk.; Nr. 1921 8 Mk.; Nr. 1926, 1944 je 4 Mk.; Nr. 1973 10 Mk.; Nr. 1986, 2014, 2019, 2042, 2044, 2046 je 4 Mk.; Nr. 2050 10 Mk.; Nr. 2051, 2053, 2067, 2077, 2079 je 4 Mk.; Nr. 2081 8 Mk.; Nr. 2084, 2090 je 4 Mk.; Nr. 2116 8 Mk.; Nr. 2152, 2164, 2192, 2196, 2201, 2220, 2227, 2237, 2331, 2404, 2407, 2422, 2444, 2446, 2455, 2461, 2462, 2480, 2490, 2507, 2518, 2524, 2540, 2545, 2605 je 4 Mk.; Nr. 2618 8 Mk.; Nr. 2620, 2621, 2653, 2654, 2662, 2666, 2677 je 4 Mk.; Nr. 2690, 2705 je 8 Mk.; Nr. 2710, 2713, 2716 je 4 Mk.; Nr. 2717 10 Mk.; Nr. 2724, 2728 je 4 Mk.; Nr. 2741, 2769, 2772 je 8 Mk.; Nr. 2774 4 Mk.; Nr. 2783 8 Mk.; Nr. 2794, 2806, 2810, 2830, 2831, 2837, 2856, 2860, 2861, 2876, 2880 je 4 Mk.; Nr. 2885 10 Mk.; Nr. 2889 4 Mk.; Nr. 2910, 2918 je 8 Mk.; Nr. 2946, 5962 je 4 Mk.; Nr. 2989 10 Mk.; Nr. 2990, 2991, 2995, 2996, 3019, 3032, 3037, 3055 je 10 Mk.; Nr. 3123, 3186, 3210, 3231, 3240, 3290, 3295, 3321, 3322, 3329, 3338, 3364, 3411, 3415, 3440, 3455 je 4 Mk.; Nr. 3461 8 Mk.; Nr. 3473 4 Mk.; Nr. 3486, 3488 je 8 Mk.; Nr. 3490, 3496, 3499, 3503, 3515, 3555 je 4 Mk.; Nr. 3556 10 Mk.; Nr. 3564, 3580, 3611, 3623, 3628, 3637, 3664 je 4 Mk.; Nr. 3666 10 Mk.; Nr. 3674 8 Mk.; Nr. 3688, 3704, 3709 je 4 Mk.; Nr. 3724 8 Mk.; Nr. 3727, 3733, 3739, 3743, 3754 je 4 Mk.; Nr. 3780 10 Mk.; Nr. 3822, 3831, 3841, 3847, 3858, 3859, 3869, 3872, 3896 je 4 Mk.; Nr. 3900 8 Mk.; Nr. 3902, 3903, 3905, 3910, 3928 je 4 Mk.; Nr. 3931 8 Mk.; Nr. 3934, 3938, 3941 je 4 Mk.; Nr. 3946 8 Mk.; Nr. 4055 6 Mk.; Nr. 4080 4 Mk.; Nr. 3092 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau-Cöthen-Zerbst.

Sonnabend, den 19. Juli, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers, für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3. Verschiedenes.

Schierau b. Raguhn i. A., 26. Juni 1913.

Der Vorsitzende: Bernhard.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Mittwoch, den 9. Juli d. Js., um 3 Uhr nachmittags, Versammlung in Alexisbad, Hotel Försterling. Die Kollegen werden gebeten, im Laufe dieses Sommers gewissenhafte Beobachtungen über das Vorkommen und die Ausbreitung der Rüssel- usw. Käfer anzustellen und über ihre Wahrnehmungen bei den nächsten Versammlungen genaue Mitteilungen zu machen. Das dann zu sammelnde Material soll als Unterlage für die Ausarbeitung eines demnächst zu haltenden Vortrages über die Gesamtdürreschäden vom Jahre 1911 verwendet werden.

Gernrode, 29. Juni 1913.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Geschäftliche Mitteilungen

[illegible]

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. Js. [illegible]

Stadtförsterstelle

[illegible]

Soldin, den 24. Juni 1913.

Der Magistrat.

Familien-Nachrichten

[illegible]

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil",

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich [illegible]: Satzungen, sowie [illegible] zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, [illegible] Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. [illegible] — Endlich sind zu beziehen Wohlfahrtsmarken zum Preise von 1 Mk. für den Bogen, à 50 Stück. (12

Stellen-Angebote

Lehrer

[illegible]

Holz und Güter

Rittergut

in Mitteldeutschland sofort zu kaufen gesucht. [illegible] eine **gute Jagd.** [illegible]

[illegible] **P. J. 5724** [illegible] **Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin W 8.**

Personalia

Forstaufseher

zum 1. Oktober 1913 nach **Pilgramsdorf** [illegible], **Kreis Goldberg** i. Schl. **gesucht.** Das Revier besteht aus ca. [illegible] Morgen Wald und ca. 700 Morgen [illegible]. Gehalt monatlich [illegible] Mark nebst freier Station und ca. [illegible] Mk. Schußgeld pro Jahr. Außerdem werden jährlich [illegible] Mk. für ein Fahrrad und [illegible] Mk. für Haltung eines Jagdhundes gewährt. Unverheiratete, militärfreie, evangelische Bewerber, auch Privatbeamte, die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit und die Forstschule besucht haben, nicht über [illegible] Jahre alt und nachweislich gute Schützen, tüchtige Raubzeugvertilger und Hundedresseure sind, wollen [illegible] Lebenslauf und [illegible] Zeugnisabschriften **bis zum 10. Juli** an den Forstverwalter **Knoll in Hainwald, Post Neudorf am Gröditzberge,** einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch, auch werden die Zeugnisabschriften nur zurückgesandt, wenn [illegible] Pf. Porto beigefügt sind. (6[illegible]

[Ob]erförster.

Für Fid.-C.-Rittergut in Sachsen zum [illegible] über 35 Jahre alter, praktisch [illegible] Förster in selbst. Vertrauensstellung gesucht. Stellung ca. 1400 Mk., [illegible]heizung, Garten. Gesuche mit [Leben]slauf, Zeugnissen erbeten unter [illegible] durch **Invalidendank, Berlin W 9.**

Bekanntmachung.

[illegible]

Guben, den [illegible] 1913.

Der Magistrat.

Sachse.

Tausch!

Forstversorgungsberechtigter 1906, Bez. Bromberg, tauscht mit Kollegen gleichen Jahrgangs oder auch Jahrgang 1909 der Bez. Cassel, Wiesbaden, Arnsberg, Coblenz. Gefl. Offert. unter **P. H. 511** bef. die Exp. d. Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Auf einer großen Walddomäne im nordwestlichen Böhmen gelangt die Stelle eines

Forstmeisters

zur sofortigen Besetzung. Bewerber müssen die Hochschule für Bodenkultur absolviert haben und über vorzügliche Referenzen verfügen, deutscher Nationalität und nicht über 45 Jahre alt, sowie katholischer Religion sein. Gesuche mit Zeugnisabschriften, welche nicht retourniert werden, sind bis 1. August l. Js. unter W. S. 5632 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Wien I, zu richten. (746

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 28. Neudamm, den 13. Juli 1913. 28. Band.

Die Försterlaufbahn in Preußen und der Militärdienst im Jägerkorps.

Von Königl. Förster **Riemenschneider**, Lohra bei Marburg.

Die Försterlaufbahn in Preußen ist mit dem Militärdienst im Jägerkorps eng verbunden, indem die Anstellung im Staatsforstdienste nur durch die Erfüllung besonderer militärischer Verpflichtungen erworben werden kann.

Die Gründung eines Jägerkorps in Preußen fällt in das Jahr 1740; es wurden damals die Söhne von Forstbedienten zum Eintritt in dieses aufgefordert und ihnen nach Verlauf einiger Jahre treuer Dienste eine Anstellung im Forstdienste zugesichert. Geschicklichkeit, Treue und Zuverlässigkeit waren die Eigenschaften, welche Friedrich II. besonders von ihnen erwartete.

Die Versorgung der Jäger im Forstdienste erfolgte möglichst nach dem Dienstalter, nach etwa zwölf bis vierzehn Jahren, und zwar ohne weitere Prüfung auf Grund eines Lehrbriefes.

Im Jahre 1789 ordnete das Königliche Forstdepartement zeitweise eine in Berlin abzulegende Prüfung von zwei Oberjägern und zwölf Jägern an. Wenn diese nach Maßgabe ihrer Brauchbarkeit versorgt waren, so wurde wieder eine gleiche Zahl zur Prüfung zugelassen.

Wenn sich auch der Geist des Jägerkorps im Kriege bewährt hatte und durch Mut, Ausdauer, Treue und Gehorsam sich überall vorteilhaft bemerkbar machte, so lag es doch in der eigentümlichen, mit weniger Strenge betriebenen militärischen Ausbildung, welche der König im Gegensatz zur übrigen Armee bei den Jägern durchgeführt wissen wollte, daß dieser Geist während eines langen Friedens nicht im gleichen Maße erhalten werden konnte. Die besten und zuverlässigsten Leute waren die längste Zeit im Jahre im Forstdienste beurlaubt, nur die nichtgelernten Jäger oder solche Jäger, denen es wegen weniger guter Führung an einem Unterkommen im Forstdienste mangelte, blieben im Dienststande.

Unter dem 14. April 1809 wurde der Generalmajor von York zum Inspekteur der Jäger und Schützen ernannt; seiner strengen Hand und der späteren ernsten Zeit blieb es vorbehalten, den Mitgliedern des Korps die richtigen Wege zu den Leistungen zu zeigen, welche König und Vaterland im Kriege wie im Frieden von ihnen erwartete.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht, bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin, Zimmerstraße 10**, besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten**, sowie **des Berliner Lehrervereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. **Wir machen** noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

Familien-Nachrichten

Sterbefälle:

Frau Kgl. Revierförster a. D. Reinknecht in **Witzenhausen, Bez. Kassel.**

Frau Revierförster Drepper in Oetteln.

Jagdverpachtungen Jagdpacht- und Abschußgesuche Pachtungs-Anzeigen

Lehrer (828

sucht während der großen Ferien volle **Pension in einer abgelegenen Försterei oder Gutshofe**, möglichst mit Jagdgelegenheit od. Fischerei. Offerten mit Preisangabe für 3 Erwachsene, 1 Kind u. **13854** an die **Annonc.-Exp. A. Baumgarten, Barmen.**

Holz und Güter

Rittergut

in Mitteldeutschland sofort zu kaufen gesucht. Größe 3—5000 Mrg., davon 1000—1500 Mrg. Acker, Wiesen und gute Koppeln, Rest Forst. Es wird kein Wert auf schlagbare, jedoch gutwüchsige Bestände gelegt, sowie **gute Jagd.** Anzahlung in jeder Höhe. (776

Besitzer-Offerten erbeten **sub P. J. 5234 an Haasenstein & Vogler A.-G., Berlin W 8.**

Personalia

Forstaufseher

zum 1. Oktober 1913 **nach Pilgramsdorf** (Bahnstation), **Kreis Goldberg i. Schl., gesucht. Das Revier** besteht aus ca. 1000 **Morgen Wald** und ca. 7000 Morgen Jagd. Gehalt monatlich 30 Mark nebst freier Station und ca. 300 Mk. Schußgeld pro Jahr. Außerdem werden jährlich 50 Mk. für ein Fahrrad und 60 Mk. für Haltung eines Jagdhundes gewährt. Unverheiratete, militärfreie, evangelische Bewerber, auch Privatbeamte, die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit und die Forstschule besucht haben, nicht über 23 Jahre alt und nachweislich gute Schützen, tüchtige Raubzeugvertilger und Signalhornbläser sind, wollen selbstgeschriebenen Lebenslauf und amtlich beglaubigte Zeugnisabschriften **bis zum 10. Juli** an den Forstverwalter **Streit in Hainwald, Post Neudorf am Gröditzberge**, einreichen. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch, auch werden die Zeugnisabschriften nur zurückgesandt, wenn 20 Pf. Porto beigefügt sind. (834

Revierförster. Für Fid.-C.-Rittergut in Sachsen zum 1. Okt. verh., über 35 Jahre alter, praktisch tüchtig ausgeb. **Förster in selbst. Vertrauensstellung** gesucht. Stellung ca. 1400 Mk., Wohnung, Heizung, Garten. Gesuche mit Photo, Lebenslauf, Zeugnissen erbeten unter **S. U 506 durch Invalidendank, Berlin W 9.**

Bekanntmachung.

Die **Forstschreiberstelle** in unserer 5600 ha großen Stadtforst, mit 18 000 fm Jahreseinschlag, soll spätestens zum 1. Oktober d. Js. mit **einem etatmäßigen Forstschreiber im Range** und mit dem Titel eines Försters, unter denselben Bedingungen wie in der Staatsforstverwaltung, besetzt werden. Das pensionsfähige Diensteinkommen besteht aus:

a) 1400 Mk. Gehalt, steigend von 3 zu 3 Jahren 4 × um 200 Mk. und 2 × um 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk.;

b) freier, neu zu errichtender Dienstwohnung bei der Oberförsterei Heidekrug. Bis zur Fertigstellung wird provisorische Wohnung oder Mietsentschädigung gewährt;

c) freiem Feuerungsmaterial; b) und c) im pensionsfähigen Werte von 644 Mk.

Ferner wird an nicht pensionsfähigem Einkommen gewährt:

d) Dienstaufwandsentschädigung 300 Mk.;

e) Stellenzulage 100 Mk.;

f) Entschädigung für Vorhaltung eines Fahrrades 50 Mk.

Weiter sind Nebeneinnahmen als Amtssekretär usw. zu erwarten.

Anstellung, Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung erfolgt nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen zunächst probeweise auf 1 Jahr. Sodann lebenslänglich. Forstversorgungsberechtigte, im Bureaudienst erprobte Anwärter, mit Erfahrung auch in Amtsvorstehergeschäften, wollen sich unter Vorlegung ihres Forstversorgungsscheines, der Dienstführungszeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes längstens innerhalb 4 Wochen bei uns melden. Maschinenschreiben und Stenographieren erwünscht.

Guben, den 16. Juni 1913.

Der Magistrat.

Sachse. (816

Tausch!

Forstversorgungsberechtigter 1908, Bez. Bromberg, tauscht mit Kollegen gleichen Jahrgangs oder auch Jahrgang 1909 der Bez. Cassel, Wiesbaden, Arnsberg, Coblenz. Gefl. Offert. unter **P. H. 811** bef. die Exp. d. Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. Js. soll die hiesige

Stadtförsterstelle

neu besetzt werden.

Das pensionsfähige Gehalt beträgt:

a)	Grundgehalt	1250 Mk.
b)	Mietsentschädigung	330 „
c)	8 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren je 100 Mk. =	800 „
	mithin Höchstgehalt	2380 Mk.
	Hierin sind enthalten:	
a)	Gewinnanteil 5 % vom Holzerlös, garantiert mit	400 Mk.
b)	9 Morgen Acker und Wiesen als Dienstland, pro Morgen 10 Mk. =	90 „
c)	8 Morgen Forstacker pachtfrei, à Morgen 5 Mk. =	40 „
d)	freie Wohnung im Forsthause	150 „
e)	freies Brennmaterial	120 „
		zus. 800 Mk.

Probedienstzeit 1 Jahr.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst Lebenslauf bei dem unterzeichneten Magistrat **bis 20. Juli cr.** melden. (836

Gewünscht wird die Uebernahme der bisher im Forsthause betriebenen Schankkonzession.

Soldin, den 24. Juni 1913.

Der Magistrat.

Brauchbares Forst- u. Jagdpersonal, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte

empfiehlt den Herren Forst- u. Jagdbesitzern

„Waldheil“,

eingetragener Verein, Neudamm.

Von dem Vereine sind ferner erhältlich umsonst und postfrei: Satzungen, sowie Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdschutzbeamte, höhere Forstbeamte, Waldbesitzer, Weidmann und Gönner der grünen Gilde melde sich als Mitglied. — Mitgliederzahl ca. 3700. — Endlich sind zu beziehen **Wohlfahrtsmarken zum Preise von 1 Mk.** für den Bogen, à 50 Stück. (2

Auf einer großen Walddomäne im nordwestlichen Böhmen gelangt die Stelle eines

Forstmeisters

zur sofortigen Besetzung. Bewerber müssen die Hochschule für Bodenkultur absolviert haben und über vorzügliche Referenzen verfügen, deutscher Nationalität und nicht über 45 Jahre alt, sowie katholischer Religion sein. Gesuche mit Zeugnisabschriften, welche nicht retourniert werden, sind bis 1. August l. Js. unter W. S. 5632 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Wien I, zu richten. (746

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 28. Neudamm, den 13. Juli 1913. 28. Band.

Die Försterlaufbahn in Preußen und der Militärdienst im Jägerkorps.

Von Königl. Förster **Riemenschneider**, Lohra bei Marburg.

Die Försterlaufbahn in Preußen ist mit dem Militärdienst im Jägerkorps eng verbunden, indem die Anstellung im Staatsforstdienste nur durch die Erfüllung besonderer militärischer Verpflichtungen erworben werden kann.

Die Gründung eines Jägerkorps in Preußen fällt in das Jahr 1740; es wurden damals die Söhne von Forstbedienten zum Eintritt in dieses aufgefordert und ihnen nach Verlauf einiger Jahre treuer Dienste eine Anstellung im Forstdienste zugesichert. Geschicklichkeit, Treue und Zuverlässigkeit waren die Eigenschaften, welche Friedrich II. besonders von ihnen erwartete.

Die Versorgung der Jäger im Forstdienste erfolgte möglichst nach dem Dienstalter, nach etwa zwölf bis vierzehn Jahren, und zwar ohne weitere Prüfung auf Grund eines Lehrbriefes.

Im Jahre 1789 ordnete das Königliche Forstdepartement zeitweise eine in Berlin abzulegende Prüfung von zwei Oberjägern und zwölf Jägern an. Wenn diese nach Maßgabe ihrer Brauchbarkeit versorgt waren, so wurde wieder eine gleiche Zahl zur Prüfung zugelassen.

Wenn sich auch der Geist des Jägerkorps im Kriege bewährt hatte und durch Mut, Ausdauer, Treue und Gehorsam sich überall vorteilhaft bemerkbar machte, so lag es doch in der eigentümlichen, mit weniger Strenge betriebenen militärischen Ausbildung, welche der König im Gegensatz zur übrigen Armee bei den Jägern durchgeführt wissen wollte, daß dieser Geist während eines langen Friedens nicht im gleichen Maße erhalten werden konnte. Die besten und zuverlässigsten Leute waren die längste Zeit im Jahre im Forstdienste beurlaubt, nur die nichtgelernten Jäger oder solche Jäger, denen es wegen weniger guter Führung an einem Unterkommen im Forstdienste mangelte, blieben im Dienststande.

Unter dem 14. April 1809 wurde der Generalmajor von York zum Inspekteur der Jäger und Schützen ernannt; seiner strengen Hand und der späteren ernsten Zeit blieb es vorbehalten, den Mitgliedern des Korps die richtigen Wege zu den Leistungen zu zeigen, welche König und Vaterland im Kriege wie im Frieden von ihnen erwartete.

Ich will die verschiedenen Wandlungen, welche das Jägerkorps in militärischer Hinsicht im Laufe der späteren Jahre durchgemacht hat, als bekannt und weniger von Interesse hier übergehen; dahingegen will ich auf die Bestimmungen der letzten 50 Jahre, welche die forstliche Ausbildung und die Versorgung der gelernten Jäger im Auge hatten und so mannigfachen Änderungen unterworfen gewesen sind, näher eingehen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1857 wurde vom Jahre 1860 ab die Forstversorgung den Reservejägern nach einer fünfzehnjährigen und den Oberjägern nach einer neunjährigen Dienstzeit zuerkannt. Ein Erlaß vom 23. September 1864 setzte die fünfzehnjährige Dienstzeit der Reservejäger vom Jahre 1866 ab auf zwölf Jahre herab, und es wurde in dem Erlaß zum Ausdruck gebracht, daß, um die bestehende Überfüllung der Forstversorgungsliste künftig zu vermeiden, die Anzahl der zum Dienst auf Erwerbung unbeschränkter Forstanstellungsberechtigung zuzulassenden Jäger angemessen zu beschränken sei.

In Ausführung dieses Erlasses, und um zu vermeiden, daß dem Jägerkorps das für den militärischen Zweck und für die Waffe so vorzügliche Material an gelernten Jägern beschränkt oder vorübergehend entzogen wurde, griff man zu der später so unbeliebten Einteilung in die Klasse A I und A II. Mit dieser Einrichtung sollte der Überfüllung der Forstversorgungsliste vorgebeugt und die Zahl der Anwärter mit der Zahl der Staatsstellen in Einklang gebracht, gleichzeitig aber auch die für die Gemeinde-, Privat- usw. Forsten erforderlichen Beamten sichergestellt werden. Bei der Zuteilung zu der Klasse A I wurde der fünfjährige Durchschnittsbedarf im Staatsdienste in Betracht gezogen und nach Deckung dieses Bedarfs alle übrigen Jäger, trotzdem sie die Jägerprüfung bestanden hatten, der Klasse A II zugeteilt; sie erhielten die Berechtigung zur Anstellung im Gemeinde- und Institutenforstdienste wie auch die Aussicht, im Bedarfsfalle und bei besonderen militärischen Leistungen noch zum Dienst auf Versorgung im Staatsdienste zugelassen zu werden, und endlich die Möglichkeit zur Anstellung im Privatforstdienste.

Über die im Anfange der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts bestandene Überfüllung sagt Liehr*) in seinem Buche: „Das Forstversorgungswesen usw." folgendes:

„Nehmen wir eine der älteren Forstversorgungslisten, so drängt die übermäßig hohe Zahl der notierten Forstversorgungsberechtigten selbst dem Unkundigen die Frage auf, wie es möglich zu machen war, im Hinblick auf die beschränkte Zahl der königlichen Forststellen allen diesen hoffnungsvollen Leuten eine Anstellung zu gewähren. Die Inspektion der Jäger und Schützen und die Forstverwaltung bedurften einer Antwort hierauf nicht. Diese spiegelte sich in der jährlich wachsenden Zahl der noch nicht versorgten Anwärter ab. Es gelangte in Wirklichkeit nur der geringste Teil und dieser zumeist erst in einem Alter zur Versorgung, in welchem derselbe dem Staate nur wenig Dienste mehr leisten konnte. Die Versorgten fielen sehr bald dem Pensionsfonds zur Last und der Staat mußte sie erhalten, ohne von ihnen wesentliche Dienste gehabt zu haben. Der bei weitem größte Teil fand aber weder vorübergehend noch dauernd im Staatsforstdienste Beschäftigung. Als Entschädigung für die nicht realisierte Forstversorgung wurde diesem Teil der Anwärter der Zivilversorgungsschein erteilt, welcher den Betreffenden jedoch in den wenigsten Fällen eine gesicherte Zukunft bot. Die Folgen waren, daß mancher, der sich noch immer mit der Hoffnung auf Versorgung im königlichen Dienst in einer karg besoldeten Kommunal- oder Privatanstellung hielt, sich endlich getäuscht sah, seinen Lebensberuf verfehlte und in den meisten Fällen der bittersten Not verfiel."

Die Forstversorgungsliste von 1864 wies einen Bestand von 1647 Anwärtern auf. Nach den von den Regierungen geführten Listen waren:

a) von den Forstversorgungsberechtigten
im Jahre 1863: 52 %
„ „ 1867: 67 %
„ „ 1868: 75 %

b) von den Reservejägern
im Jahre 1867: 46 %
„ „ 1868: 62 %

im königlichen Forstdienst beschäftigt.

Bis zum Jahre 1869 ging der Bestand der Anwärter von 1647 auf 1438 zurück, während die Zahl der etatmäßigen Försterstellen einschließlich der neuen Provinzen auf 2829 gewachsen war.

Von den der Klasse A II zugeteilten Jägern zogen
im Jahre 1865: 32 %
„ „ 1866: 13 %
„ „ 1867: 5 %
„ „ 1868: 0 %

der Verpflichtung zur Klasse A II die Entlassung zur Reserve ohne Versorgungsansprüche vor.

Es wurden im Jahre 1865: 9,
„ „ 1866: 63,
„ „ 1867: 69,
„ „ 1868: 97 Jäger zu

dieser Klasse (A II) verpflichtet.

*) Liehr, ein Oberförstersohn, war Mitte der 80er Jahre Hauptmann und Adjutant bei der Inspektion der Jäger und Schützen.

Obwohl das Regulativ vom 1. Dezember 1864 verschiedene Verbesserungen gebracht hatte, waren bezüglich der Zuteilung zur Jägerklasse A I und A II berechtigte Klagen laut geworden. Es wurde geltend gemacht, daß es nicht sachgemäß und gerecht sei, daß von den Jägern mit gleicher Befähigung ein Teil zur Klasse A I bestimmt wurde, der andere nach Maßgabe rein zufälliger Zahlen davon ausgeschlossen blieb. So konnte es vorkommen, daß in einem Jahre, in welchem viele Jäger die Prüfung mit „ziemlich gut" bestanden, von diesen Jägern ein Teil zur Klasse A I nicht mehr gelangen konnte, während im nächsten Jahre vielleicht sämtliche nur „genügend" bestandene Jäger noch in diese Klasse kamen. Eine solche Zuteilung mußte mit einem Lotteriespiel verglichen werden und berechtigte Mißstimmung hervorrufen.

Durch das Regulativ vom 15. Februar 1879 trat trotz der erhobenen Bedenken, daß eine Überfüllung der Versorgungsliste eintreten werde, eine Änderung für die Zuteilung zur Klasse A I und A II ein. Es wurden alle Jäger, welche mindestens das Prüfungsprädikat „genügend" erlangten, zur Klasse A I verpflichtet. Solche Jäger, welche die Jägerprüfung mit „ziemlich genügend" bestanden, bildeten die Klasse A II. Den zu Oberjägern beförderten Jägern der Klasse A II konnte nach achtjähriger aktiver Dienstzeit der b e s c h r ä n k t e Forstversorgungsschein erteilt werden. Aber auch diese Einrichtung vermochte die hervorgetretenen Mißstände, welche mit der Einteilung der Jäger in die Klassen A I und A II verbunden waren, nicht zu beseitigen; sie führten schließlich im Jahre 1887 zur gänzlichen Aufhebung der Klasse A II, so daß von diesem Zeitpunkte ab nur noch von einer Verpflichtung zur Klasse A gesprochen werden kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bei Aufhebung der Klasse A II erhobenen Bedenken, daß eine Überfüllung der Forstversorgungsliste eintreten könnte, berechtigt waren. Von Mitte der 1880er Jahre ab haben sich die Anstellungsverhältnisse stetig verschlechtert. Die in den 1860er Jahren entstandene Überfüllung war aber durch Abgänge in den Feldzügen sowie durch Überweisung in die neuen Provinzen und die Reichslande nicht so anhaltend als die gegenwärtige.

Die Verbindung des Forstversorgungswesens mit dem Militärdienst im Jägerkorps wird k e i n e n f a l l s m i t U n r e c h t als eine Folge der gegenwärtig bestehenden Überfüllung der Laufbahn angesehen. Eine z e i t w e i s e S p e r r u n g der Laufbahn für die Anwärter, wie dies häufig bei anderen Staatsverwaltungen der Fall ist, war deshalb nicht angängig, weil den Jäger-Bataillonen die erforderliche Zahl an gelernten Jägern zur Ergänzung des Oberjägerbestandes bestimmungsmäßig zugeführt werden mußte. Eine solche Sperrung unserer Laufbahn hätte aber auch gerade die Forstbeamten hart betroffen, welche derzeit ihre Söhne dem Berufe des Vaters hätten zuführen wollen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet kann man die Nichtsperrung der Försterlaufbahn begreiflich finden. Eine entsprechende E i n s c h r ä n k u n g in der Annahme von Forstlehrlingen bereits vor 25 Jahren wäre aber ein sicher wirkendes Mittel gegen die Überfüllung der Laufbahn gewesen, ohne daß das Jägerkorps seinen Oberjäger-Ersatz eingebüßt hätte.

Es wäre aber meines Erachtens nicht richtig, wenn man das Dienen im Jägerkorps für die Überfüllung unserer Laufbahn a l l e i n verantwortlich machen wollte. Es gibt wohl kaum e i n e B e a m t e n l a u f b a h n, die gegenwärtig n i c h t ü b e r f ü l l t wäre, aber die Anstellungsverhältnisse in anderen Beamtenklassen werden durch die fast alljährlich stattfindenden Stellenvermehrungen begünstigt. Bei der Forstverwaltung kommt aber eine Stellenvermehrung kaum noch in Betracht; sie beschränkt sich fast ausnahmslos auf Ankäufe und Aufforstungen im Osten, der aber eine stete Verminderung der Stellen durch Vergrößerung der Dienstbezirke im Westen gegenübersteht.

I n S a c h s e n b e s t e h t e i n e ä h n l i c h e Ü b e r f ü l l u n g d e r F ö r s t e r l a u f b a h n w i e i n P r e u ß e n, o h n e d a ß d o r t d i e L a u f b a h n m i t d e m M i l i t ä r d i e n s t i m J ä g e r k o r p s v e r b u n d e n i s t. Sie wird in einem auf Seite 566 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1908 erschienenen Artikel mit folgenden Worten berührt:

„Die durch die Überfüllung des Faches leider vorhandenen ungünstigen Anstellungsverhältnisse lassen sich vorderhand nicht ändern. Was hier in früheren Jahren gefehlt worden ist, läßt sich erst nach vielen Jahren wieder ausgleichen."

Und an einer anderen Stelle in demselben Artikel heißt es:

„Die niedere Forstkarriere krankt an der gleichen Überfüllung wie die höhere. Unter den heutigen Verhältnissen werden die Anwärter des niederen Staatsforstdienstes 45 Jahre und älter, ehe sie zur Anstellung als Förster gelangen."

Diese Worte treffen auch vollständig auf die Überfüllung der Forstbeamtenlaufbahn in Preußen zu.

Bei uns in Preußen dürfte die Überfüllung auch vielfach auf die Rücksicht, welche man auf die w a l d b e s i t z e n d e n K o m m u n e n und P r i v a t e n von jeher genommen hat, zurückzuführen sein, um für diese stets gut vorgebildete, tüchtige Elemente in Reserve zu haben. Da aber die Anstellung im Staatsdienst eine ungleich



große Sicherheit in bezug auf feste Anstellung und Pensionsberechtigung gegenüber der Anstellung im Privatdienst bietet, so ist es erklärlich, daß der erhoffte Abgang an Forstanwärtern nach dieser Richtung nicht eingetreten ist. Er wird neuerdings noch dadurch geringer, daß der Privatforstbesitz durch Heranbildung eigener Anwärter in einer Forstschule, durch Abhaltung von forstlichen Kursen und Försterprüfungen sich zum Schaden der Anstellungsaussichten mit Erfolg unabhängig von der Staatsforstverwaltung zu machen sucht, was man ihm freilich kaum verdenken kann.

(Schluß folgt.)

Die Verbesserung des Bodens mit Staudenroggen.

Von Privatförster F. Harbach in Selchow.*)

Vor Jahresfrist habe ich über den sogenannten böhmischen Waldroggen eine kleine Arbeit gebracht und dabei versprochen, auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Damals wurde ich durch eine Anfrage im Brief- und Fragekasten dieser Zeitschrift zu dem Artikel veranlaßt, und heute komme ich darauf zurück, um das gegebene Versprechen einzulösen; dabei greife ich zurück auf eine Anfrage in der „Deutschen Jäger-Zeitung", wobei die Würdigung als Wildacker mit in Frage kommt. Bei dieser Gelegenheit soll nicht unterlassen werden, besonders die jüngere Generation daran zu erinnern, daß die „Brief- und Fragekästen" der „Deutschen Jäger-Zeitung" sowie der „Deutschen Forst-Zeitung", wie auch die „Anfragen an den Leserkreis" eine Fülle von wichtigen, inhaltsreichen und belehrenden Abhandlungen bringen; diese geordnet und mit Datum und Ursprung vermerkt, geben für später das allerbeste Nachschlagebuch ab. Es heißt natürlich nicht rasten, denn auch hier fällt bisweilen das Alte und gibt dem Neuen Raum und Geltung.

Bevor ich mich dem Waldkorn zuwende, will ich noch daran erinnern, daß die heutigen Kiefern-Samenpreise sehr hoch sind und der Bedarf hierin wie auch in Kiefernpflanzen kaum ausreichen wird. Von der Verwendung zweifelhafter Pflanzen und Samen muß im Interesse der guten Sache abgeraten werden! Lieber etwa eine oder die andere Kultur zurückstellen!

Wir kommen dann zu der Bedeutung des Wildackers, der in dieser Hinsicht einen doppelten Zweck erfüllen muß. Manchem Forstwirte wird bei dem Gedanken an einen Aufschub der Kultur „angst und bange" werden; er wird an die Verschlechterung oder Erschwerung des Bodens und der Kulturarbeit, und besonders an die doppelten Ausgaben denken, wenn der Boden durch zwei Jahre eine Vorfrucht tragen soll. Es ist nämlich, entsprechend den nächstjährigen Samenaussichten, gleich damit zu rechnen, daß die Kalamität auch noch für das kommende Jahr bestehen wird. Es heißt aber vor allen Dingen den Boden vor Aushagerung oder vor Verwilderung zu schützen und die Krümelstruktur zu erhalten oder gar zu fördern. Die Zeit soll also genützt und dem Walde und seinen Bewohnern gedient werden. Die Erledigung dieser Aufgabe erscheint vielleicht zuerst schwer, ist es aber durchaus nicht.

Des Zusammenhanges wegen muß angeführt werden, daß der in der „Deutschen Jäger-Zeitung" anfragende Herr auf einer gerodeten Fläche einen Wildacker ohne große Kosten anzulegen wünschte und hier im Frühjahr 1914 Kiefern pflanzen wollte. Wildäcker waren sonst in ausreichender Größe vorhanden, und es wurde als Frucht u. a. das böhmische Waldkorn gewünscht. Boden: mittlerer Sandboden. Die Stöcke waren also gerodet, und es konnten die Kulturwerkzeuge ungehindert zur Anwendung kommen. Für den vorliegenden Fall wollen wir vorwegnehmen, daß nach den folgenden Anleitungen die Kiefern in diesem Frühjahre bereits gepflanzt werden können. Auch für die Kultur 1914 und 1915 sind wir gerüstet, worauf noch näher eingegangen wird. Beispiele bringen meistens eine gute Verständigung, und so bitte ich denn den geneigten Leser, mir bei der Arbeit im eigenen Reviere folgen zu wollen.

Da ich gleichzeitig die Erfolge des „vorjährigen" Anbaues erwähnen will, so bin ich heute in der Lage, auf Grund der gesammelten Erfahrungen schon mit einigen diesbezüglichen Verbesserungen zu dienen.

Die hier angebaute Fläche wurde 1910/11 gerodet, im Frühjahr 1911 voll gepflügt und mit gelben Lupinen bestellt. Die einzelnen Vorarbeiten sollen der Kürze wegen nicht besonders hervorgehoben werden; denn die Düngung ist schon oft beschrieben worden usw. Die Lupinen gediehen bei der großen Dürre und den sonst mitwirkenden Umständen herzlich schlecht. Die Tatsache verdient hervorgehoben zu werden, daß die Fläche dem Versanden ausgesetzt war. Zurzeit V. Bodenklasse für Kiefer, fanden sich beim Roden des Vorbestandes in den tieferen Lagen Bodenschichten, welche unbedingt der II. und III. Bodenklasse zuzurechnen sind.

Es wäre nun eigentlich richtig gewesen, einen nochmaligen Lupinenvoranbau zu versuchen, zumal die Lupine im zweiten Jahre bedeutend besser wächst. Dem stand jedoch gegenüber, daß es für teures Geld keine Lupinen in ausreichender Menge gab.

In einer Kultur von 1911 hatte ich einen bescheidenen Versuch mit 3 kg Staudenroggen gemacht, und der trotz aller Ungunst gute Stand des erst im zweiten Jahre nach der Aussaat sprossenden Roggens ließ den Entschluß berechtigt erscheinen, den gebotenen Verhältnissen entsprechend einen Anbau im Großen zu wagen. Ich ließ mir also Staudenroggen (pro 100 Kilo 36 M) im vorigen Frühjahre schicken. Heute kauft man noch etwas billiger, 100 Kilo kosten 34 M.

*) Dieser Artikel wurde am 14. 4. 13 eingeschickt und findet aus Mangel an Raum leider erst heute Aufnahme. Die Schriftleitung.

Da die Drillkultur viele Vorteile in sich birgt, so wurde eine Drillmaschine von 2,50 m Spurweite verwendet. Die Maschine wurde auf 80 Pfund Roggen pro Hektar eingestellt und die Samentrichter auf einen Abstand von 25 cm gebracht; d. h. wo die Kiefern gepflanzt werden sollten, fiel die betreffende Roggenreihe aus, indem der Schieber geschlossen wurde. Es ist bekannt, daß bei einiger Aufmerksamkeit mit der Drillmaschine tadellos gerade Züge gefahren werden können. So mußte die Maschine gleichzeitig die Kiefernreihen markieren, indem der mittlere Trichter, besonders beschwert, markierte, im übrigen aber in die Radspur gepflanzt wurde. Eine leichte Kette, am mittleren Trichter befestigt, macht eine besondere Belastung übrigens ganz entbehrlich, und die Kette zeichnet einen von den anderen Drillreihen abweichenden Strich, indem sich die Schleppe leicht finden läßt. Die Kiefern werden also in Reihenabständen von 1,25 m gepflanzt. In vielen Anfragen finden wir nun die Beschreibung, daß der Staudenroggen „schon im Mai" gesät werden kann. Es sei das besonders hervorgehoben. Wollten wir uns nun danach richten, so würde es unmöglich, schon im Jahre der Roggenaussaat die Kiefern zu pflanzen. Es hieß auch, daß, wenn im nächsten Frühjahre Kiefern gepflanzt werden sollen, nicht schon in diesem Jahre der gewünschte Staudenroggen gesät werden könnte. Im allgemeinen Interesse liegt es, daß solche Fragen geklärt werden. Daß es möglich ist, gleich nach der Aussaat des Waldkorns die Kiefern zu pflanzen, geht aus den vorstehenden Ausführungen hervor. Breitwürfig darf allerdings nicht gesät werden, da der Roggen, wie gesagt, erst im zweiten Jahre nach der Aussaat Halme entwickelt. Dieser Umstand kommt uns besonders gelegen, da wir mit einer Aussaat zwei Jahre auskommen, und wenn man weiter rechnet, so erreichen wir eine Bodendecke, wie wir solche billiger und gediegener nicht finden können. Also zur weiteren Erklärung.

Laut Merkbuch wurde der Staudenroggen am 26. März 1912 gesät. Die Unkosten: zwei Pferde, drei Mann, Saatgut und Markieren, zusammen pro Hektar 14,80 ℳ. Wenn die Arbeit für das Reihenabzeichnen, was ich bei ähnlichen Verhältnissen unter Anwendung eines einspännigen Pferdemarkörs mit 2 ℳ pro Hektar berechnen will, in Abzug kommt, so bleiben nur noch 12,80 ℳ pro Hektar übrig. Dabei bleibt zu beachten, daß auch mit dem Staudenroggen noch Lupinen oder Hafer gedrillt werden können, und ich will jetzt diese Mischung ebenfalls vornehmen. Davon verspreche ich mir folgendes: die Lupine bereichert den Boden mit Stickstoff zugunsten nicht nur der Kiefern, sondern auch des Waldroggens. Die Lupine bildet den Oberstand im Jahre der Aussaat, während der Roggen sich nur schwach entwickelt. Hat die Lupine ihre Schuldigkeit getan, so kommt für das zweite Jahr der Staudenroggen heran; dieser wird im zweiten Jahre mit möglichst wenig Stroh geerntet. Die langen Stoppeln verrotten gleich den Lupinen auf dem Stengel und decken den Boden noch jahrelang. Wie noch bemerkt sei, lieferten die erwähnten 3 kg Staudenroggen 40 Pfund reines Saatgut, und der Roggen hatte trotz der denkbar ungünstigsten Verhältnisse eine Höhe bis zu 1,80 m erreicht. Die Nachteile des Graswuchses fallen bei der angegebenen Kulturmethode auch fort. Es ist also klar, daß dem Boden schon allein hierdurch ein größerer Wassergehalt gesichert wird. Um nun aber dem Einwande zu begegnen, als könnte die angegebene Saatmenge oder die Zeit der Aussaat nicht einwandfrei sein, so mag angeführt werden, daß ich in Zukunft nur noch 30 kg pro Hektar säen werde. Statt je vier Roggenreihen genügen auch deren drei zwischen zwei Kiefernreihen. Der Staudenroggen bildet eben, wie der Name sagt, „Stauden", und das Samenkorn ist kleiner als beim gewöhnlichen Roggen; daher die geringe Saatmenge in der Kiefernkultur, welche eben auch nicht bedrängt werden soll. Nach den gewonnenen Eindrücken ist die junge Roggensaat durchaus gegen Spätfrost unempfindlich. Beim Auflaufen der Saat, der Staudenroggen zeigte noch braune Farbe, hatten wir hier im April noch empfindliche Nachtfröste. Trotzdem die Sonne ein rasches Auftauen der zarten Pflanzen bewirkte, blieben alle erkennbaren Nachteile aus.

Wer auf leichtem Kiefernboden, z. B. V. Klasse, gute Erfolge sehen will, dem bleibt schon kaum etwas anderes übrig, als die vorhandene Winterfeuchtigkeit nach Möglichkeit zu nützen.

Das angeführte Beispiel erbringt aber den Beweis, daß je nach Belieben die eigentliche Kultur im ersten, zweiten oder gar im dritten Jahre unbeschadet der guten Bodenverfassung ausgeführt werden kann. Es ist selbstverständlich, daß auch jede beliebige Drillmaschine für unsere Verhältnisse gebrauchsfähig ist, es bedarf nur der gewünschten Einstellung und Markierung nach der Beschreibung.

Wo schließlich eine Maschine nicht vorhanden oder des Geländes wegen nicht wird verwendet werden können, da werden ja auch andere Methoden zum Ziele führen. Die Ausführung der Staudenroggensaat vor der Pflanzung der Kiefern hat neben der Billigkeit auch noch den Vorteil der gründlicheren Bedeckung der Samenkörner, besonders beim Drillen. Hat man breitwürfig gesät und die Saat durch Grubber oder Egge eingebracht, so bleibt zu beachten, daß etwaige Roggenpflanzen aus der unmittelbaren Nähe der Kiefern zu entfernen sind. Die Lupine würde stehen bleiben dürfen, wenn dünn gesät worden ist. Die Entwickelung der Kiefernkultur bleibt weiter abzuwarten, und es wird interessant, welchen Reinertrag ich aus dem Staudenroggen haben werde. Letzterer darf sicher zur Verbilligung der ganzen Kultur wesentlich beitragen, welche nach menschlichem Ermessen heute bestimmt als völlig gelungen zu betrachten ist.

Ein Moment bleibt noch zu erwähnen. Der Staudenroggen bindet in exponierten Lagen den Boden, und wenn im zweiten Jahre gepflanzt wird, so ist ein Versanden der Kiefern ganz undenkbar. Ferner fand ich einige Stellen, wo der Staudenroggen ohne ersichtliche Gründe trotz guten Aufgehens verschwunden ist. Die Wurzelstöcke sind tot. Dabei stehen die Kiefernpflanzen

und zeigen ein gesundes Aussehen. Die Natur scheint uns hier indes Fingerzeige zu geben. Wer die Fläche vorher kannte und gesehen hat, wie gerade diese Stellen verwahrlost waren, der muß sich sagen, daß es im Interesse der Kiefern liegt, recht bald durch weitere Bodenverbesserungen vorbeugend einzugreifen. Würde der Roggen heute auf der ganzen Kultur fehlen, so könnte niemand ahnen, daß gerade die jetzt auffallenden Streifen in ungünstiger Verfassung seien. Vorläufig gebe ich der Hoffnung Raum, daß es gelingt, auch diese Stellen rechtzeitig zu bessern. Als Gradmesser wird u. a. noch in diesem Jahre wieder Staudenroggen eingebracht werden. Vom Standpunkte des hegenden Weidmannes verdient unser Gewächs eine viel größere Verbreitung als das heute der Fall ist. Wir hören von mancherlei Wildschäden durch Verbeißen, Schälen u. dgl., von mangelnder Äsung und Deckung für manche Wildarten. Einigkeit macht auch hier stark, und wenn wir so viel von der Erhaltung der Naturschönheiten und -denkmäler hören, so läßt sich auch hierin mit bescheidenen Mitteln recht viel erreichen, vor allem aber ausgleichen. Wer es nicht miterlebt hat, wird kaum glauben, mit welcher Vorliebe das Kleinwild besonders im Staudenroggen anzutreffen ist. Dabei bleibt zu bedenken, daß unser Roggen allen ähnlichen Pflanzen beim eigentlichen Erwachen der Vegetation weit voraus ist und günstige Brutstätten für die Erdbrüter bietet. Weiter bleibt zu beachten, daß das Wild durch die beliebte Roggensaat vom Verbeißen der Kulturen abgelenkt wird. Nehmen wir an, es wird im zweiten Jahre nach der Roggenaussaat die Kultur ausgeführt, so sprießen die Halme bald empor, das Wild meidet zu dieser ohnehin nicht mehr harten Zeit die Fläche zum Zwecke der Äsung und wird nun höchstens der Deckung wegen wiederkommen.

In Mäusejahren wird aber auf diese Plagegeister wegen der vorhandenen Deckung im Staudenroggen ein besonderes Augenmerk zu richten sein. Vertilgungsmittel sind ja genügend bekannt. Von dem sogenannten Strychninweizen darf man sich jedoch nicht alles versprechen, denn es gibt auch hierin unlautere Lieferanten.

Indem ich nun glaube, dem vorjährigen Versprechen in ausreichendem Maße nachgekommen zu sein, so sollte es mich freuen, wenn von irgend einer anderen Seite Richtigstellung erfolgt, wo ich mich irgendwie im Irrtum befinden sollte. Die Versuche bedürfen vielleicht einer Nachprüfung, wobei es vorkommen mag, daß auch andere Urteile herauskommen. Zum Schlusse sei noch gesagt, daß nicht ausnahmsweise nur dem böhmischen Waldkorn oder wie wir es in dieser Abhandlung sonst genannt haben, Lob gespendet sein soll, sondern es sollten nur die gemachten Beobachtungen zum Ausdruck gelangen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die XXVII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins

vom 8. bis 10. September 1912 in Münster i. W.

(Fortsetzung.)

Nachmittags 3½ Uhr begann alsdann im großen Saale des Rathauses unter dem Vorsitz Seiner Durchlaucht des Prinzen von Ratibor und Corvey, Oberpräsidenten von Westfalen, die gemeinsame Sitzung der drei Vereine. Nachdem zunächst der Oberpräsident die Mitglieder der Vereine begrüßt hatte, hieß Bürgermeister Dieckmann die Anwesenden im Namen des Magistrats und der Stadt in den Mauern von Münster willkommen.

Alsdann sprach Stadtoberförster Burckhardt, Hameln, über den ersten zur Beratung stehenden Vortrag, welcher lautete: „Erhaltung und Erhöhung der Rentabilität der Buchenforsten." Es erübrigt sich, hier auf diese Ausführungen näher einzugehen, da der Vortrag unverkürzt als Leitartikel in dieser Zeitung in Nr. 21 des laufenden Jahrgangs erschienen ist.

Der Mitberichterstatter, Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen, stimmt dem Vorredner, der — ganz im Sinne des gestellten Vortrages — den Schwerpunkt seiner Ausführungen in die Frage der Steigerung der Rentabilität der Buchenforsten gelegt habe, nach dieser Richtung hin in fast allen grundsätzlichen Punkten zu. Die reichliche Beimischung von Nutzholzarten zum Buchengrundbestande, der richtige Durchforstungsbetrieb und die Starkholzzucht auf allen besseren Buchenstandorten seien sichere Mittel, die Erträge der Buchenwirtschaft so viel wie möglich zu heben. In einem Punkte allerdings ist Redner, soweit es sich um die Rentabilitätsfrage handelt, grundsätzlich anderer Ansicht. Die Verminderung der Kulturkosten, die vom Vorredner mit als Maßregel zur Steigerung der Rentabilität angeführt sei, könne er als solche nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße anerkennen. Zwecklose und unnötige Ausgaben beim Kulturbetriebe müsse man natürlich vermeiden. Solange man aber bei einem Mehraufwand von Kulturkosten noch auf eine wesentlich höhere Produktionsleistung rechnen könne, lasse sich vom Rentabilitätsstandpunkte aus gegen hohe Kulturkosten nichts einwenden. Man führe immer das Rechenexempel an, daß 100 ℳ Mehraufwand an Kulturkosten pro Hektar im Laufe eines normalen Buchenhochwald-Umtriebes bei 3 % Zinseszinsen zu rund 3000 ℳ anwachsen. Tatsächlich gewähre aber kein nachhaltiger forstlicher Betrieb eine höhere Verzinsung als 2 %. Bei einem Zinsfuß von 2 % ergeben aber 100 ℳ mehr an Kulturkosten nur einen Nachwert von rund 1000 ℳ, diese Summe könne durch gesteigerte Erträge sehr häufig weit überholt werden. Auch für den Buchenhochwaldbetrieb gelte das Wort, daß die billigsten Kulturen oft die teuersten seien.

Im Weserberglande, wo sich noch gute natürliche Bedingungen für eine erfolgreiche Buchennachzucht erhalten hätten, seien hohe Kulturkosten entbehrlich; im Heidegebiete dagegen seien sie notwendig. Infolgedessen hätten selbst hervor-

ragende Forstmänner, wie auch Kraft, der Buche nahezu jede Daseinsberechtigung im Heidegebiete abgesprochen. Die Frage, ob daher überhaupt noch an der Buche festzuhalten sei, müsse genau geprüft werden. Während die Vertreter der Forstwissenschaft heute in überwiegender Mehrheit für eine weitgehende Erhaltung und Wiedereinführung der Buche eintreten, lasse die Praxis jahraus jahrein immer neue Nadelholzbestände an Stelle bisheriger Buchenbestände erstehen. Hierfür seien folgende vier Gründe anzuführen: 1. Die geringe Rentabilität des reinen nutzholzarmen Buchenwaldes, 2. die relative Leichtigkeit und Sicherheit des Nadelholzanbaues, 3. die vermeintlichen hohen Bodenansprüche der Buche, 4. das Mißtrauen gegenüber einer Überschätzung der guten Eigenschaften der Buche.

Daß die geringe Rentabilität des reinen Buchenbrennholzwaldes kein Grund sein könne, die Buchennachzucht an sich aufzugeben, sei schon vom Vorredner ausführlich dargelegt. Rentabilitätsrücksichten spielten im Forstwirtschaftsbetriebe eine viel geringere Rolle, als man gewöhnlich annehme, schon deswegen, weil alle forststatischen Berechnungen schwierig und umfangreich seien. Herkommen und Gewohnheit, Berücksichtigung der verfügbaren Geldmittel und der Arbeitskräfte, und endlich der Wunsch nach raschen Erfolgen seien von jeher die wahren Bestimmungsgründe der Wirtschaft gewesen. Wo die Buchennachzucht sich leicht und sicher vollzog, sei man bei der Buche verblieben, bei Mißerfolg sei man dagegen zum Nadelholz übergegangen. Die große Leichtigkeit und Sicherheit des Nadelholzanbaues und seine raschen, ins Auge fallenden Erfolge hätten die Buche mehr und mehr verdrängt. Rasche Erfolge seien aber bei der Forstwirtschaft nicht immer die wertvollsten Erfolge.

Auch dem dritten der angeführten Gründe, der Berufung auf die hohen Bodenansprüche der Buche, könne man eine innere Berechtigung nicht zuerkennen. Das Schlagwort von der „Buchenmüdigkeit" gewisser Standorte sei nicht aufrechtzuerhalten. Die herrschende Lehrmeinung sei allerdings noch die, daß die Buche besonders hohe Ansprüche an den Standort, und zwar in erster Linie an seinen Mineralstoffgehalt, stelle. Wissenschaft und Praxis hätten sich aber in diesem Falle gleichzeitig und in gleicher Richtung geirrt. Die alte Scheidung zwischen anspruchsvollen und anspruchslosen Holzarten sei in der bisherigen Fassung nicht mehr angängig. Die praktische Erfahrung lasse es als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß der Gegensatz von Laubholz- und Nadelholzstandorten in ganz anderer Richtung als im Nährstoffgehalt gesucht werden müsse, und daß man auch auf armen Böden, sofern sie klimatisch den Ansprüchen des Laubholzes genügen und entsprechend behandelt würden, noch mit Erfolg Laubholz nachziehen könne. Dieses gelte besonders dort, wo es sich um die Erhaltung eines noch vorhandenen Laubwaldes handelte.

Dem vierten der oben erwähnten Gründe dagegen müsse man bis zu einem gewissen Grade zustimmen, denn ein Teil der von den Buchenschwärmern der Buche nachgerühmten guten Eigenschaften sei nur bedingt vorhanden. Redner führt im weiteren aus, daß mit den landläufigen Gründen, die zugunsten der Buchenwirtschaft geltend gemacht würden, sich ein so bedingungsloses Eintreten für die Buche, wie die Buchenfreunde es forderten, nicht rechtfertigen lasse. Dennoch gebe es aber noch einen sehr gewichtigen Beweggrund für die möglichst weitgehende Erhaltung und Wiedereinführung der Buche; das sei das Verhalten der Buche zum Mischwalde. Der Buchenwald, d. h. ein Wald, in dem die Buche den Grundbestand bildet, sei die beste und wertvollste Grundlage des Mischwaldes. Aus dem Buchenwalde, auch aus dem reinen Buchenwalde, lasse sich bei der Verjüngung mit den einfachsten Mitteln der Mischwald aufbauen, gleichzeitig biete auch der Buchengrundbestand fast allen wertvollen Nutzholzarten die denkbar günstigsten Bedingungen für größtmögliche Massenerzeugung und höchste Qualitätssteigerung. Der alte Ausspruch: die Buche ist die „Mutter des Waldes", gelte so recht für den Mischwald. Die Buchenfrage sei daher auf das engste mit der Mischwaldfrage verbunden. Die Zukunft des Buchenwaldes hänge davon ab, ob die auf grundsätzliche Herbeiführung des Mischwaldes und auf grundsätzliche Verwerfung der reinen Bestände gerichteten Bestrebungen innerhalb der nächsten Jahrzehnte zum Siege gelangten oder nicht. Siege diese Anschauung, so bedeute es die Rettung des Buchenwaldes. Der Sieg des Mischwaldes werde keiner Waldform in annähernd gleicher Weise zugute kommen, wie gerade dem Buchenwalde. Der Mischwaldgedanke erfreue sich zurzeit eines gewissen Interesses. Von den wirklichen Anhängern des Mischwaldes werde der Grundsatz vertreten: „Guter Boden kann zur Not eine oder zwei Generationen reinen Bestandes ertragen; je geringer der Boden ist, desto mehr bedarf er des Mischwaldes." Zu dieser Anschauung bekenne sich heute freilich erst eine geringe Anzahl unter den deutschen Forstleuten, doch wachse die Schar derselben von Jahr zu Jahr. Bei Vertretung dieses Standpunktes müsse man die bestimmte Forderung aufstellen, daß der Buchenwald auf allen Standorten zu erhalten sei, auch da und gerade da, wo es wegen geringer Standortsgüte mit größeren Schwierigkeiten verbunden sei. Selbst dort, wo ausnahmsweise das Festhalten am Buchengrundbestande nur mit unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erkaufen sei, brauche man nicht gleich zur Fichte als Allheilmittel zu greifen, sondern zweckmäßig sei hier als Zwischengeneration eine Lichtholzart oder noch besser ein Gemisch von Lichtholzarten anzubauen, unter deren Schirm man später ohne allzu große Schwierigkeiten wieder zur Buche zurückkehren könne.

Rückkehr zur Buche, wo sie im Walde nicht geherrscht — Erhaltung der Buche, wo sie sich gegenwärtig noch finde — Aufbau des Buchenwaldes in stetem Hinblick auf Nutzholzerziehung: das seien Wege, auf denen wir, zumal hier in Nordwestdeutschland, wieder zu gesunden waldbaulichen Zuständen und gleichzeitig zu befriedigenden finanziellen Ergebnissen gelangen

könnten. Mit der Buche stehe und falle die Zukunft des nordwestdeutschen Waldes.

Den eingehenden Ausführungen der Redner wurde allseitig Beifall gezollt, und es folgte eine lebhafte Erörterung über diesen interessanten und wichtigen Beratungsgegenstand.

Königl. Oberförster Merten, Glindfeld, gibt eine Beschreibung der Verhältnisse in einem westfälischen Haupt-Buchengebiete, dem Sauerlande. Hier habe in einer Höhe von 400 bis 800 m auf Grauwacke und Tonschiefer früher fast ausschließlich die Buche geherrscht. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts sei die Fichte eingeführt. Redner weist alsdann an einer Reihe von Durchforstungs- und Abtriebsergebnissen nach, wie sehr in diesem Gebiete die Buche jetzt hinter der Fichte an Erträgen zurückstehe, und wie demnach die Buche von der Fichte um den fünf- bis sechsfachen Ertrag übertroffen werde. Hierdurch und durch die Schwierigkeit der natürlichen Verjüngung in höheren Lagen habe die Buche von Jahr zu Jahr an Fläche verloren. Zur Vermeidung von Schneebruch und Bodenverschlechterung sei in den Fichtenbeständen eine Beimischung von 10 bis 20 % Buchen zu erhalten. Namentlich in den Schneebruchlagen von 600 bis 800 m Höhe sei so viel wie möglich auf Erhaltung der Buche Bedacht zu nehmen. Im Sauerlande werde man zufrieden sein müssen, wenn die Buche auf ein Drittel ihrer früheren Fläche vorherrschend bleibe, hier müsse dann ihr Ertrag durch Beimischung wertvoller Holzarten noch möglichst gesteigert werden. Wenn man aber im übrigen mit allen Vorsichtsmaßregeln, besonders unter tunlichster Erhaltung eines Buchenzwischenbestandes zur standortsgemäßen Fichtenwirtschaft übergehe, werde man hier am besten dem Interesse und Empfinden von Gegenwart und Zukunft gerecht werden.

Geheimer Regierungsrat Quaet-Faslem erwähnt, er habe vor 15 bis 20 Jahren betreffs der Aufbaufähigkeit der Buche auf Böden von geringer Beschaffenheit einen ganz entgegengesetzten Standpunkt eingenommen wie heute. Er sei heute durchaus der Ansicht, daß man bei der Heideaufforstung die Buche nicht entbehren könne. Die Buche gedeihe auf den Böden im Heidegebiete viel besser, als man allgemein glaube. Man müsse in den Nadelholzaufforstungen auf den erkrankten Heideböden die Buche einzubringen versuchen. Die bislang hiermit erzielten Ergebnisse hätten in jeder Beziehung befriedigt.

Nach Beendigung der Besprechung folgte der zweite Vortrag: „Die Ödlandsaufforstungen im nördlichen Westfalen", worüber Forstbeirat Baumgarten in Münster etwa folgendes vortrug: Die Ödlandsaufforstung im nördlichen Westfalen habe um das Jahr 1860 begonnen, und zwar seien zunächst die besseren und leichter zu bearbeitenden Böden zur Aufforstung herangezogen. Im Laufe der letzten 20 Jahre seien in standesherrlichen und größeren Privatforsten rund 19 000 Morgen Ödland aufgeforstet worden. Große Flächen, namentlich auch bei den bäuerlichen Besitzern, harren jedoch noch der Aufforstung. Redner beschreibt dann näher, in wie verschiedener Weise die Kulturen ausgeführt sind. Je nach den Bodenverhältnissen sei die Bodenbearbeitung auch sehr verschieden gewesen. Den Vorzug vor allen Arten der Bodenvorbereitung verdiene aber entschieden die Arbeit mit dem Dampfpfluge, die seit etwa 15 bis 20 Jahren bei Aufforstung größerer Ödlandsflächen zur Anwendung komme. Bevor man aber mit der Bodenbearbeitung beginne, sei zunächst je nach dem Bedürfnis auf Grund eines sorgfältig ausgeführten Nivellements für eine genügende Entwässerung zu sorgen. Von größter Wichtigkeit sei hierbei die Schaffung einer ausreichenden Vorflut. Bei Anlage der Haupt- und Seitengräben müsse man aber auch das richtige Maß halten, damit nicht des Guten zuviel getan werde.

Vor dem Umpflügen der Fläche sei ein Abbrennen der Heide vorzunehmen, da die unverbrannt untergepflügte Heide selbst nach jahrelangem Lagern nur unvollkommen verwese, außerdem werde durch das Abbrennen dem Boden in sehr vorteilhafter Weise eine Aschendüngung zugeführt. Alsdann müsse eine sorgfältige Bodenuntersuchung stattfinden, deren Ergebnis für die Art und Tiefe der Bodenlockerung ausschlaggebend sei. Jeder Boden müsse die für ihn zweckmäßigste Bearbeitung erfahren. Eine möglichst gründliche Durchbrechung des Ortsteins sei unbedingt erforderlich. Auf den hiesigen Aufforstungsflächen habe sich das Ganzpflügen gegenüber dem teilweisen Umpflügen (Streifen, Balken) als vorteilhafter erwiesen. Bei gesundem Sand oder anlehmigem Sandboden und bei hochstehendem Ortstein sei ein Umpflügen oder eine Lockerung bis auf 40 cm genügend, tiefer stehender Ortstein erfordere dagegen ein tieferes Pflügen. Die Grenze für die Bodenlockerung solle 50 cm, im höchsten Falle 60 cm betragen. Der noch tiefer als 60 cm stehende Ortstein werde zweckmäßig gar nicht angerührt, er wirke hier eher günstig als schädlich, da er als wasserundurchlässige Schicht den Boden frisch erhalte und dadurch die Leistungsfähigkeit des Bleichsandes erheblich zu steigern vermöge. Hier müsse man sich mit einer gründlichen Durchmengung des oberen Bleichsandes mit dem auflagernden Trockentorf und den Aschenresten der abgebrannten Heide begnügen. Das Umstürzen des Bodens mit dem Schwingpfluge sei dem flachen Abschaben der Bodennarbe und einer folgenden Lockerung mit dem Untergrundpfluge in den meisten Fällen entschieden vorzuziehen und sei unbedingt anzuwenden beim Vorhandensein von Ortstein. Der an die Oberfläche gebrachte Ortstein verwittere leicht und mache die festgehaltenen Mineralstoffe dem Boden wieder zugänglich. Nur bei Sand- oder Lehmboden mit ärmeren Bodenschichten im Untergrunde sei eine flache Lockerung der oberen Bodenschicht zu empfehlen. Die Pflugfläche sei alsdann noch mit einer Egge zu bearbeiten. Die Kosten für das Pflügen mit dem Dampfpfluge einschließlich Eggen betrügen 60 bis 80 ℳ für 1 ha.

Außer einer genügenden Bodenbearbeitung sei aber auch noch eine Bodenpflege vorzunehmen. Diese könne erfolgen entweder durch landwirtschaftliche Zwischennutzung oder durch künstliche Düngung, oder drittens durch Mitanbau von

Schutzhölzern und besonders solchen Holzgewächsen, die die Humusbildung begünstigen.

Die landwirtschaftliche Zwischennutzung, die Redner dann näher beschreibt, geschieht im allgemeinen in der Weise, daß die gepflügte Fläche nach einer Düngung mit Kainit und Thomasmehl zunächst mit Lupinen besät wird, diese werden untergepflügt und nach einer abermaligen Düngung mit Kainit und Thomasmehl findet Anbau von Roggen statt. Im nächsten Frühjahre erfolge dann die Aufforstung der Fläche durch Pflanzung von einjährigen Kiefern in die Roggenstoppeln. Zum Voranbau könnten auch Hackfrüchte und Serradella benutzt werden. Durch den Verkauf der Früchte würden die Unkosten mehr oder weniger gedeckt. Die Bodenpflege durch landwirtschaftlichen Zwischenbau sei zweifellos ganz hervorragend, sie sei aber nur dort möglich, wo einerseits die Bodenverhältnisse und anderseits die Absatzverhältnisse und Verwertungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dieses gestatteten.

Eine andere Bodenpflege bestehe in der Anwendung von Kunstdünger. Als solcher komme hauptsächlich Kainit und Thomasmehl in Betracht, wenn möglich auch noch in Verbindung mit Gründüngung. Eine Kalkdüngung sei für die ausnahmslos kalkarmen und daher untätigen Heideböden zu empfehlen. Durch die Kosten der Düngung dürfe aber nicht die Rentabilität der Anlage in Frage gestellt werden. Die künstliche Düngung habe zweifellos den Vorzug, daß sie das Wachstum der Pflanzen begünstige und damit einen schnelleren Bestandesschluß herbeiführe.

Die dritte Art der Bodenpflege bestehe in der Schaffung eines gesunden Humuszustandes durch Beigabe und Einsprengung von Laubhölzern und stickstoffsammelnden Kräutern in die reinen Nadelholzkulturen. Durch den Laubabfall werde die Zersetzung der den Boden deckenden Nadelschichten und damit die Humusbildung günstig beeinflußt. Unter den Laubhölzern komme besonders die Weißerle in Betracht, die sich bei den hiesigen Aufforstungen ganz vorzüglich bewährt habe. Durch ihren reichen, sich schnell zersetzenden Laubabfall schaffe sie eine überaus günstige Bodendecke, auch sei sie als Stickstoffsammler von großem Nutzen. Ihr Anbau könne vor oder zugleich mit der Kiefer erfolgen in einem Abstande von 3 bis 4 m, sowohl als Sämling wie als zwei- bis dreijährige verschulte Pflanze. Von stickstoffsammelnden Kräutern könnten für die Bodenpflege die perennierende Lupine und der Färbeginster verwendet werden.

Bei der Aufforstung müsse man die Verschiedenartigkeit der Bodenverhältnisse berücksichtigen und jede Holzart an den für sie passenden Platz bringen. Die Hauptholzart für den Sandboden sei die Kiefer, die man auf den Dampfpflugflächen durch Pflanzung zweijähriger verschulter Sämlinge in Bestand bringe. Auf Böden, die nicht unter Verwehung, Verunkrautung oder Auffrieren zu leiden hätten, sei die Saat zu empfehlen oder auch die Pflanzung von einjährigen Kiefern. Die frischeren, mineralkräftigeren Partien müsse man der Fichte zuweisen. Als Einzelmischung für die Fichte sei je nach den Bodenverhältnissen auch die Sitkafichte und Douglasfichte sehr geeignet. Auf die Erziehung eines Mischbestandes von Laub- und Nadelholz sei bei der Bestandesbegründung möglichst Bedacht zu nehmen.

Die geschaffenen Kulturen auf den Aufforstungsflächen seien gegen mannigfache Feinde zu schützen, dieses seien in erster Linie das Feuer und aus der Reihe der Forstschädlinge der Kieferntriebwickler.

Die Bekämpfungsmaßregeln gegen Feuer müsse man schon bei der Begründung der Kultur durch Anlage von Laubholzschutzstreifen längs der Gestelle berücksichtigen. Außer den Hauptgestellen seien auch genügend Hilfsgestelle anzulegen, auch müsse für die Einrichtung eines wohlgeordneten Feuerwachtdienstes Sorge getragen werden.

Der Kieferntriebwickler sei durch zweckmäßig betriebenen Vogelschutz zu bekämpfen. Durch ausgiebiges Aufhängen von Nisthöhlen, besonders für Meisen, könne man eine Zunahme der kleinen Singvögel begünstigen. Den heranwachsenden Beständen sei alsdann der Kampf ums Dasein zu erleichtern, und daher müsse die Bestandespflege zur rechten Zeit mit helfender Hand eingreifen. Eine wirksame Bestandespflege sei von der größten Bedeutung für die gedeihliche Entwickelung der Bestände. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Besondere Aufwendungen bei Versetzungen.

Vorerlaß vom 16. Oktober 1912, Nr. I B I a 5181, I A IV 1380, II 9441, III 10218.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B I a 2832, II 5625, III 6478.

Berlin W 9, 15. Juni 1913.

Nachstehende Abschrift des Erlasses vom 28. April 1913 wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Die Verrechnung der gleichen Ausgaben für die mir unterstellten Verwaltungen hat bei den in den betreffenden Etats vorgesehenen Fonds zu Umzugskosten bzw. zu vermischten Ausgaben zu erfolgen. J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Münden.

Der Finanzminister. Abschrift.
J.-Nr. I 4583, I. Ang. II 5632, I a 833, I. Ang. M. d. J.

Berlin, 28. April 1913.

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 12. September 1912 — F. M. I 12743, I. Ang., II. 11061, M. d. J. Ia 4726 I — bestimmen wir, daß von den Aufwendungen, die versetzten Beamten im Falle der Weitervermietung ihrer Wohnungen neben den gesetzlichen Entschädigungen zu erstatten sind, ein dem Wohnungsnachfolger gewährter Mietnachlaß sowie eine an den bisherigen Vermieter gezahlte Abstandssumme künftig bei dem Umzugskostenfonds, Kapitel 58, Titel IIa, verrechnet werden, während alle übrigen erstattungsfähigen Aufwendungen, wie die Kosten

von Bekanntmachungen in der Zeitung, und Instandsetzungskosten wie bisher zu Lasten des Fonds, Kapitel 58, Titel 16, zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben zu verausgaben sind.

Von einer Umbuchung der bisher erstatteten Beträge ist abzusehen.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
J. A.: gez. v. Kitzing. J. A.: gez. Löhlein.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission hier.

Verletzung eines Schützen durch Platzen seines Gewehrs infolge Verwendung einer nicht passenden Patrone.

(Urt. d. RGer. VI. Z. S. v. 4. 11. 1912. 149/12.)

Ein Jäger hatte für sein Gewehr Patronen Kaliber 12 bezogen. Unter die Lieferung waren versehentlich auch einige Patronen Kaliber 16 geraten. Durch eine beim Laden im Gewehrlaufe steckengebliebene Patrone Kaliber 16 war ein Platzen des Gewehrs und hierdurch eine Körperschädigung verursacht worden. Das Reichsgericht hat ein erhebliches Verschulden des Schützen angenommen, da er beim Laden des Gewehrs nicht mit peinlicher Sorgfalt verfahren ist. Die Behandlung von Gewehrpatronen erfordert im Hinblick auf die gefährlichen Folgen, welche die Entzündung einer Patrone hervorrufen kann, die Beobachtung peinlichster Sorgfalt. Dies gilt nicht nur für denjenigen, der sich mit der Herstellung und Verpackung von Patronen befaßt, sondern im besonderen Maße auch für denjenigen, der eine Patrone zur Abgabe eines Schusses verwenden, also gerade ihre Entzündung und deren Wirkungen herbeiführen will. Es muß deshalb von jedem Schützen verlangt werden, daß er beim Laden des Gewehrs seine Aufmerksamkeit darauf richtet, ob die Patrone in den Gewehrlauf paßt und richtig im Lager sitzt. Nicht nur das Hineingleiten einer zu kleinen Patrone in den Lauf, sondern auch das Klemmen einer Patrone sowie das Eindringen von Fremdkörpern in den Lauf, das Patronenlager oder den Gewehrmechanismus können verderbliche Folgen beim Schließen oder Abschießen des Gewehrs herbeiführen. Der Schütze wird dieser Sorgfaltspflicht auch nicht dadurch überhoben, daß er Patronen des für sein Gewehr passenden Kalibers in der Originalpackung einer Patronenfabrik gekauft hat. Er ist für die Art der Verwendung jeder einzelnen Patrone verantwortlich und muß deshalb für die Folgen einstehen, welche sich aus dem sachwidrigen Laden des Gewehrs mit einer für den Lauf nicht passenden Patrone ergeben.

Hg.

Begriff „im Dienste erlittener Betriebsunfall".

(Urt. d. RGer. III. Z. S. vom 4. Dezember 1912. 87/12.)

Der Begriff „im Dienst erlittener Betriebsunfall" ist in gleich weitem Sinne zu verstehen, wie der Begriff der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle in den Unfallversicherungsgesetzen. Es tritt deshalb die Unfallfürsorge nicht nur bei Gefahren ein, die dem Betriebe nach seiner Betriebsart eigentümlich sind, sondern bei jeder konkreten Unfallgefahr, der der Beamte bei seiner Beschäftigung ausgesetzt ist. Die Grenze bilden die Fälle, die in äußerem Zusammenhange mit dem Betriebe stehen, den Beamten jedoch außerhalb seines Dienstes treffen (R.-G.-Z. Bd. 75 S. 14).

Hz.

Über den Begriff „herkömmliche Leistung".

(Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Januar 1913.)

Eine Anzahl Schulstellen im Bereiche des ehemaligen Klosterbezirks Cismar in Schleswig erhielt seit über 100 Jahren aus den fiskalischen Forsten je 1 rm Buchenkluftholz und 2000 Soden Torf gegen Erstattung der Hau- und Stechkosten und Zahlung von 75 Pf. Dieser Leistung wird zuerst in einer vom König Christian VII. von Dänemark unter dem 3. November 1783 erlassenen Holz- und Torfrolle gedacht, und zwar als „herkömmlich". Neuerdings wendete der Forstfiskus gegen die ihm angesonnene Leistung ein, daß diese „Herkömmlichkeit" einen Rechtsakt nicht darstelle, und da durch § 32 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 derartige „herkömmliche" Verpflichtungen aufgehoben seien, so entfalle die Verpflichtung des Forstfiskus zur Weiterlieferung. In dem hierüber eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahren vermochten die betreffenden Schulgemeinden allerdings etwas weiteres für die von ihnen beanspruchte Lieferung als die „Herkömmlichkeit" nicht geltend zu machen. Das Oberverwaltungsgericht entschied dahin, daß die Anführung in der „Torfrolle" aus dem Jahre 1783 zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes zwar ausreiche, daß aber, da damit ein besonderer Rechtstitel nicht gegeben werde, nur eine Rechtsnorm als vorliegend zu erachten sei. Die auf solchen bestehenden Verpflichtungen seien aber durch § 32 des angeführten Gesetzes aufgehoben.

E.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Herzogliche Kammerpräsident von Oehren** zu Schloß Ratibor wurde bei der Hauptversammlung des Schlesischen Forstvereins in Reinerz wegen seiner großen Verdienste um den genannten Verein zum Ehrenmitglied ernannt.

— **Zuziehung von Beamten des praktischen Dienstes zur Aufstellung von Dienstanweisungen.** Vor einem Jahre hatte der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß an den Beratungen über die Ausarbeitung und Fortbildung der persönlichen Dienstanweisungen in geeigneten Fällen auch mittlere oder untere Beamte beteiligt werden sollten. Ausgewählt werden sollten hierzu in den von dem Eisenbahnzentralamt dafür als geeignet angesehenen Fällen Beamte aus der Dienstklasse, für die die Dienst-

anweisung bestimmt ist, oder andere Beamte, insbesondere Dienstvorsteher, die durch ihre dienstliche Tätigkeit mit den in Betracht kommenden Verhältnissen gut vertraut sind. Die günstigen Erfahrungen mit diesem Verfahren haben den Minister veranlaßt, zu bestimmen, auch weiterhin unverändert nach dieser Anordnung zu verfahren.

— **Eine Vorlage über ein neues oldenburgisches Beamtengesetz** soll im nächsten Herbst dem Landtag zugehen. In der Beamtenschaft hofft man, daß Regierung und Landtag geneigt sein werden, den hauptsächlichsten Wünschen der Beamten entgegenzukommen. Diese erstrecken sich auf die Einführung von Beamten- und Privatarbeiterausschüssen, Aufhebung der Geheimhaltung der Personalakten und der geheimen Führungsberichte, Schaffung der Möglichkeit, bei zwangsweise erfolgender Zurdispositionsstellung, Pensionierung oder Verhängung von Disziplinarstrafen die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anzurufen, auf die Schaffung eines gesetzlichen Anspruches auf Urlaub und Zulagen, Herabminderung der Wartezeit für die unwiderrufliche Anstellung bei den mittleren und unteren Beamten usw. Die Erfüllung dieser Wünsche nimmt eine finanzielle Aufwendung nicht, oder so gut wie nicht in Anspruch. Um so mehr glaubt man in der Beamtenschaft zu der Annahme berechtigt sein zu dürfen, daß die Regierung diesen Wünschen nach Möglichkeit stattgeben wird.

— **Die Bezüge der Altpensionäre im Reich.** Die erhöhten Bezüge für die Altpensionäre des Reiches dürften nicht vor dem 1. April 1914 in Kraft treten. Zunächst werden eingehende Verhandlungen mit den Bundesregierungen stattfinden, wobei die Frage der Neuregelung der Pensionsverhältnisse einer gründlichen und eingehenden Prüfung unterzogen wird, weil sie nicht allein von dem Gesichtspunkt der Reichsfinanzen aus beurteilt werden kann. Eine Erhöhung der Bezüge der Altpensionäre erscheint besonders deshalb von einschneidender und weitgehender Wirkung, als nicht nur die Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten wesentlich davon berührt werden, sondern auch mit dem Hervortreten entsprechender Wünsche der Beamten in den Kommunen zu rechnen ist. Da die Summen, die für eine Aufhebung der Pensionen für Altpensionäre in Betracht kommen, aus den laufenden Etatsmitteln gedeckt werden sollen, so wird man sich über die Höhe der hierfür in Betracht kommenden Aufwendungen erst genau klar sein können, wenn eine Übersicht über die Gestaltung des nächsten Etats möglich ist. Was die Höhe der Bezüge für die Aufbesserung anbetrifft, so dürfte die Frage wesentlich mitsprechen, ob hierbei eine Anrechnung des sonstigen Einkommens bei den Altpensionären, die für eine Neuregelung in Betracht kommen, vorgenommen werden soll oder nicht. In letzterem Falle würde man nach den Grundsätzen verfahren, die Preußen bei der Neuregelung der Bezüge der Altpensionäre aufgestellt hat. Diese schreiben vor, daß erhöhte Zuwendungen nur dann in Betracht kommen sollten, wenn in jedem einzelnen Falle ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen ist. Den Wünschen der Altpensionäre würde jedenfalls eine grundsätzliche Regelung mehr entsprechen, die die persönlichen Verhältnisse außer Betracht läßt. Auf alle Fälle dürfte bei der Aufbesserung der Pensionsverhältnisse der Altpensionäre eine bestimmte Grenze nicht überschritten werden. Ob diese 3000 M oder weniger betragen wird, steht noch nicht fest und hängt von den Erwägungen ab. In Frage steht noch, ob man nicht wie in Preußen besondere Mittel im Reichsetat bereitstellt, die je nach Bedarf zu Zuschüssen an bedürftige Altpensionäre verwendet werden können.

Forstwirtschaft.

— **Verwendung von Läuterungshecke (Reiserholz).** In sehr vielen Verwaltungen ist einfach unmöglich, die bei Ausführung von Läuterungen gewonnene Hecke zu einem angemessenen Preise abzusetzen. Aus diesem Grunde unterbleibt eine Verwertung oft ganz, und es bietet gerade kein für das Auge erfreuliches Bild, wenn man noch nach Jahren die Hecke in den Schlägen herumliegen sieht. Es dürfte deshalb interessieren, eine Verwertung, wie sie in den hiesigen Forsten gehandhabt wird, zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen. Die Eisenbahnverwaltung benötigt zum Anheizen der Lokomotiven kleine Wellen, welche eine Länge von 80 cm und ein Gewicht von etwa 6 kg haben müssen. Ein zweispänniger Leiterwagen vermag etwa 600 Stück dieser Wellen aufzuladen. Die Eisenbahnverwaltung zahlt meines Wissens für das Hundert etwa 6 M. Hierorts wird die Hecke aus den Läuterungen an Unternehmer verkauft, welche gewöhnlich für diese einen Preis zahlen, welcher die Höhe der ausgegebenen Tagelöhne zum mindesten erreicht, und je nach Lage auch noch etwas übersteigt. Das Aufbinden der Wellen geschieht im Akkord, und stellt sich für das Hundert auf 2,50 bis 3,00 M. Ein eingearbeiteter Mann ist imstande, täglich 150 und auch noch mehr Wellen aufzubinden, so daß er immerhin einen Durchschnittslohn von 3,75 bis 4,50 M erreicht. Wenngleich ja die Ausführung von Läuterungen eine Kulturmaßregel darstellt und in der Regel aus Kulturgeldern bestritten wird, so dürfte es immerhin, hauptsächlich für kleinere Verwaltungen eine größere Ersparnis bedeuten, wenn durch Verkauf der Hecke die für Ausführung von Läuterungen ausgegebenen Löhne wieder einkommen. Falls nun die Forstverwaltung, es kommt dies wohl in der Hauptsache für kleinere Privatverwaltungen in Frage, das Aufbinden der Wellen selbst in die Hand nimmt, so dürfte der Ertrag noch ein erheblich größerer sein, da der Unternehmer doch an dem Hundert Wellen immerhin noch wenigstens 2 M verdient. M.

Aus den preußischen Jägerbataillonen.

Aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers wurde dem Pommerschen Jäger-Bataillon Nr. 2 die unvergleichliche Auszeichnung — wie es in der Kaiserlichen

Kabinettsorder heißt — zuteil, fortab die Bezeichnung Jäger-Bataillon Fürst Bismarck (Pommersches) Nr. 2 zu führen, das erste derartige Denkmal, welches Seine Majestät Deutschlands größtem Kanzler gesetzt hat. Mit besonderem Stolze und hoher Freude werden die pommerschen Jäger diese hohe Ehrung entgegengenommen haben, zumal ihnen auch durch die Verlegung in ihre Heimatprovinz noch ein besonderer Herzenswunsch erfüllt wird.

Ferner sind folgende Personalveränderungen im Jäger-Korps noch besonders bemerkenswert:

v. Plessen, General-Oberst (mit dem Range als General-Feldmarschall), diensttuender Generaladjutant und Kommandant des Hauptquartiers Sr. M., Chef des Reitenden Feldjägerkorps und à la suite des 1. Garde-Regiments zu Fuß, auch zum Chef des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 ernannt;

Fürst Heinrich XXVII. Reuß jüngerer Linie, Durchlaucht, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie, General der Kavallerie, Chef des 1. und 2. Bataillons 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 und à la suite des Leib-Garde-Husaren-Regiments, unter Verleihung eines Patents seines Dienstgrades auch zum Chef des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4 ernannt;

Prinz Adolf zu Schaumburg-Lippe, Durchlaucht, à la suite des Husaren-Regiments König Wilhelm I. (1. Rheinischen) Nr. 7 und des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7, den Charakter als General der Kavallerie erhalten;

v. Perthes in Berlin, General der Infanterie z. D., zuletzt Generalleutnant und Kommandeur der 21. Division, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 erteilt;

Dunin v. Przychowski, Generalleutnant z. D., zuletzt Generalmajor und Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 erteilt;

Ewald, Feldwebel a. D. in Lübben (Betriebs-Direktor und Vorsteher der Brandenburgischen Landes-Irrenpflege zu Lübben N.-L.), früher im Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3, den Charakter als Leutnant erhalten;

Graf Finck v. Finckenstein, Oberst und Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons, ist zum Kommandeur des Leib-Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8 ernannt;

v. Krosigk, Major und Bataillons-Kommandeur im 2. Garde-Regiment zu Fuß, zum Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons ernannt;

Graf Finck v. Finckenstein, Oberst und Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons, ist zum Kommandeur des Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 ernannt;

v. Gélieu, Major und Bataillons-Kommandeur im Leib-Garde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115, zum Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons ernannt.

Geschäftliches.

— **Zu der forstlichen Buchführung des Königl. Forstmeisters Franz** (Anleitung zu einer einfachen Buchführung für Privat- und Gemeindewaldungen) wird in diesen Tagen im Verlage von J. Neumann, Neudamm, ein Nachtrag erscheinen, unter dem Titel „Die Verlohnung der Waldarbeiter und das Holzverbuchungs- und Verkaufswesen in größeren Forstbetrieben." Dieser Nachtrag ist zum Preise von 1 M 20 ₰ durch den Verlag und jede Buchhandlung zu beziehen und dürfte für jeden, der Interesse an der Reform der forstlichen Buchführung hat, von größtem Werte sein. Forstverwaltungen erhalten sowohl die Franzsche Buchführung selbst, wie auch den Nachtrag wunschgemäß zur Ansicht.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 8. Juli 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,85, Schwarzwild 0,20 bis 0,50 M das Pfund. Stockenten 0,30 bis 1,40 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Kaninchen 0,20 bis 0,70 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Allen Anfragen, deren Zahl sich ständig ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir eine Portogebühr von 20 Pfennigen und **Abonnementsquittung** oder sonstigen **Ausweis des Abonnements** beizufügen. Werden in einem Briefe mehrere Fragen verschiedener Art gestellt, so sind für jede Frage 20 Pf. einzulegen, ebenso für Pakete, Doppelbriefe und Einschreibsendungen das entsprechende Mehrporto. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. **In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn** sie sich zur Veröffentlichung eignet, **niemals** aber dann, **wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn** die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Korrespondenzen zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, um-



gehend eintrifft. — Die Erstattung größerer Gutachten, namentlich in Rechts-, Versicherungs- und Steuerangelegenheiten, ebenso die Anfertigung ausführlicher Berechnungen über Gehalts-, Pensions- und Anstellungsverhältnisse, sowie solche auf beamtenrechtlichem und forstlichem Gebiete fallen nicht in das Gebiet unserer Ratschläge. **Wenn wir auf solche Ansuchen überhaupt eingehen,** müssen uns die Selbstkosten, z. B. Sonderhonorare, erstattet werden. — Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keine Garantie oder Verpflichtung; auch geben wir nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten. **Besonders müssen wir ablehnen,** in den vielen Angelegenheiten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes **Rat zu erteilen** oder, wie es oft verlangt wird, in schwebenden Prozessen und sonstigen Streitigkeiten ein Gutachten über den mutmaßlichen Ausgang abzugeben. **Rat in allen jagdlichen Dingen erteilt die Deutsche Jäger-Zeitung, an die sich deren Leser unter Beifügung einer Abonnementsquittung und 20 Pf. Portogebühr am besten direkt wenden.**

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Anfrage Nr. 75. **Berechnung pensionsfähiger Dienstzeit.** Wie berechnen sich meine pensionsfähigen Dienstjahre, wann erreiche ich die Höchstpension, und läßt es sich auf irgend eine Weise erreichen, daß mir die Zeit, die ich nach Erlangung des Forstversorgungsscheines in beruflicher Beschäftigung im Privatforstdienst zugebracht habe, auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung gebracht werden kann? — Ich bin am 31. 12. 64 geboren und habe zunächst vom 1. 1. 80 bis 30. 9. 80 in einer Vorbereitungsforstlehre gestanden. Die vorgeschriebene Forstlehrzeit absolvierte ich vom 1. 10. 80 bis 30. 9. 81 mit Genehmigung des zuständigen Herrn Oberforstmeisters bei einem Privatforstverwalter, und sodann vom 1. 10. 81 bis 30. 9. 83 auf der Forstschule. Am 27. 10. 83 trat ich behufs Erwerbung der Forstanstellungsberechtigung zum Militärdienst beim Jägerkorps ein und erhielt am 1. 10. 95 den Forstversorgungsschein. Während meines vierten aktiven Militärdienstjahres hatte ich ein Forstkommando von sieben Monaten im Privatforstdienst. Nach vierjähriger Militärdienstzeit (Herbst 87) zur Reserve beurlaubt, war ich von hier ab bis 31. 7. 05 im Privatforstdienst beschäftigt. Die Försterprüfung habe ich im Regierungsbezirk Breslau abgelegt. Seit dem 1. 8. 05 stehe ich im Staatsforstdienst.

E., Königl. Förster in B.

Antwort: Ihre pensionsfähige Dienstzeit berechnet sich nach den obigen Angaben wie folgt: Von der vorschriftsmäßig abgeleisteten Forstlehrzeit (1. 10. 80 bis 30. 9. 83) kommt der Abschnitt vom Beginn des 18. Lebensjahres, den 31. 12. 81, an bis zum Ablauf der regulativmäßigen Mindestdauer von zwei Jahren, den 30. 9. 82, mit 273 Tagen in Anrechnung, sodann die Militärdienstzeit vom 27. 10. 83 an mit Einschluß der Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps bis zur Verabschiedung aus demselben am 26. 10. 95 mit zwölf Jahren, und endlich die Staatsdienstzeit vom 1. 8. 05 ab. Da Forstlehre und Militärdienst einen anrechnungsfähigen Zeitraum von 12 Jahren 273 Tagen umfassen, so würden Sie zur Erlangung der Höchstpension noch 27 Jahre und 92 Tage in ununterbrochener Folge, und zwar vom 1. 8. 05 ab bis 31. 10. 32, dienen müssen, da die Vorbereitung für die Forstlehre, weil nicht vorgeschrieben, ebensowenig berücksichtigt werden kann, wie die Zeit, die Sie nach Erlangung des Forstversorgungsscheines und Verabschiedung vom Jägerkorps vom 27. 10. 95 bis 31. 7. 05 im Privatforstdienst zugebracht haben. Nach § 19 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. 3. 72 kann mit Königlicher Genehmigung nur angerechnet werden die Zeit, während welcher ein Beamter im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder im Dienste eines fremden Staates gestanden hat; sodann die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war. Der Privatdienst ist hierin nicht erwähnt, auch ist es nicht herkömmlich, daß die Forstversorgungsberechtigten bis zu ihrer Verwendung im Staatsdienste im Gemeinde- oder Privatforstdienst verwendet werden.

Anfrage Nr. 76. **Pflanzung dreijähriger Kiefern mit entblößter Wurzel.** Hier soll eine dreijährige Kiefernschonung, welche aus Pflanzung hervorgegangen ist, umgepflügt und zu Acker gemacht werden. Kann ich die darauf stehenden, gut entwickelten, dreijährigen Kiefern im Herbst ausheben lassen und mit diesen Pflanzen eine lückige, junge Kultur mit Erfolg ausbessern? Da Ballen nicht halten, könnte nur mit entblößter Wurzel gepflanzt werden. H. in W. bei St.

Antwort: Dreijährige Kiefern aus Freikulturen besitzen bereits derart ausgebreitete Wurzeln, daß ein Ausheben dieser Pflanzen ohne erhebliche Wurzelbeschädigung nicht gut möglich und eine weitere Verwendung dieses Materials zum Nachbessern von Kulturen nicht ratsam ist.

Anfrage Nr. 77. **Düngung eines Kiefernsaatkamps.** In einem Kiefernsaatkamp auf Sandboden, der dieses Jahr das vierte Mal als solcher benutzt wird, wird beabsichtigt, Chilisalpeter als Kopfdüngung zu geben. Eine andere Düngung ist bisher nicht erfolgt. Ist Chilisalpeter zu empfehlen, und wieviel ist pro Hektar zu geben?

Br., Kgl. Förster.

Antwort: Da der auf armem Sandboden angelegte Kiefernsaatkamp durch die viermalige Kiefernanzucht sehr entkräftet sein dürfte, so ist eine Düngung nur zu empfehlen. Sie können diese mit Chilisalpeter vornehmen, und zwar streuen Sie hiervon 3 kg pro Ar jetzt im Juni auf die Kampfläche und harken den Dünger leicht unter. Anfangs August geben Sie eine zweite Gabe von 2 kg pro Ar. Bei trockenem Wetter ist

der Kamp nach der Düngung gründlich zu gießen. Mit Ammonium-Superphosphat kann man bei einer Nachdüngung ebenfalls recht gute Erfolge erzielen. Nehmen Sie hiervon gleichfalls 3 kg pro Ar und streuen Sie den Dünger in einer Rille zwischen den Kiefernreihen aus und bedecken ihn leicht mit Erde. Diese Düngung ist sofort auszuführen.

Anfrage Nr. 78. **Ruhen der Militärinvalidenpension.** Nach zwölfjähriger aktiver Militärdienstzeit beim Jägerbataillon II wurde ich im Oktober 1895 als dauernd halbinvalider Feldwebel mit einer Invalidenpension von monatlich 15 M vom Jägerkorps verabschiedet. Diese Pension ist mir entzogen worden, als ich 1400 M Jahreseinkommen erhielt. Sind inzwischen Bestimmungen erlassen, wonach den als dauernd halbinvalide anerkannten ehemaligen Militärpersonen die entzogene Pension wieder gewährt werden kann, könnte ich eventuell auf deren Wiedergewährung Anspruch erheben und bei welcher Behörde würde ich diesen geltend zu machen haben? H. W., Königl. Förster in R.

Antwort: Nach § 45 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. 5. 06 (Reichs-G.-Bl. S. 593 ff.) ist den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (das ist 1. 7. 06) aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen, also auch den Halbinvaliden, während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage so weit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist. Zu zahlen sind $^{21}/_{100}$ bis einschließlich $^{50}/_{100}$ der Vollrente. Diese beträgt nach § 9 des genannten Gesetzes für Feldwebel 900 M. Ihnen waren als Pension zuerkannt monatlich 15 M oder jährlich 180 M; das sind $^{20}/_{100}$ der Vollrente, die nicht gezahlt werden. Hätten Sie z. B. eine Pension von monatlich 21 M oder jährlich 252 M bewilligt erhalten, so würde Ihnen der $^{20}/_{100}$ der Vollrente übersteigende Betrag mit monatlich 6 M oder jährlich 72 M gezahlt werden müssen. Sie können also einen Anspruch auf Wiedergewährung von Invalidenpension nicht geltend machen. Gegebenen Falles sind derartige Gesuche bei den Pensionsregelungsbehörden (Regierungen) anzubringen. (Zu vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Jahrg. 1911 Nr. 49 S. 999 Anfrage und Antwort Nr. 111).

Anfrage Nr. 79. **Besoldungsdienstalter bei einer aktiven Militärdienstzeit von über neun Jahren.** Ich bin am 27. Oktober 1885 in den Militärdienst getreten, habe am 1. Oktober 1894 den Forstversorgungsschein erhalten und bin seit meinem Austritt vom Bataillon (am 5. Oktober 1898) ununterbrochen im Staatsforstdienst beschäftigt. Da meine dauernde Anstellung als Förster am 1. Juni 1901 erfolgte, wurde mein Besoldungsdienstalter auf den 1. Juli 1901 festgesetzt. Nachdem durch Ministerialerlaß vom 15. 2. 1911 angeordnet wurde, daß die über neun Jahre im aktiven Militärdienst verbrachte Zeit der berufsmäßigen Beschäftigung gleichzuachten und als „diätarische Dienstzeit" zu behandeln sei, bezog ich vom 1. Oktober 1911 ab das Gehalt der höheren Stufe von 2200 M. Nun teilt mir die Königliche Regierung mit, daß mein Besoldungsdienstalter auf den 27. Oktober 1899 festgesetzt ist und also erst der 1. Januar 1915 für Aufrücken in die nächste Gehaltsstufe in Betracht kommt. Ist das richtig? Kgl. Förster M.

Antwort: Die Bestimmungen besagen, daß die über neun Jahre im aktiven Militärdienste beim Jägerkorps zugebrachte Dienstzeit der berufsmäßigen Beschäftigung gleichgeachtet wird. Sie sind am 27. 10. 1885 eingetreten. Neun aktive Jahre hatten Sie also erst am 27. 10. 1894 hinter sich. Daß Sie den Forstversorgungsschein schon am 1. 10. 1894 erhalten haben, ist Nebensache und kommt hier nicht in Frage. — Ihr Besoldungsdienstalter kann sonach nur auf den 27. 10. 1899 festgesetzt werden, so daß Ihnen die Gehaltszulagen tatsächlich immer erst vom 1. Januar ab zustehen, also: 1. 1. 1903, 1906, 1909, 1912, 1915 usw.

Anfrage Nr. 80. **Entfernung von Vorwüchsen aus einer Kultur.** Auf einer Nadelholzkultur, die mehrere Jahre zu spät nachgebessert worden ist, stehen die etwa zwölfjährigen Kiefern nur vereinzelt da und verdämmen mit ihren Ästen die daneben und beinahe darunter stehenden vier- bis sechsjährigen Fichtenpflanzen. Ist es ratsam, diese Kiefern jetzt im Juni auszuästen (wenigstens die untersten Quirle) oder besser in der Saftruhe, oder ist es vorteilhafter, diese einzelnen, verdämmenden Kiefern ganz herauszunehmen? Es stehen etwa 200 Stück pro Hektar.

Sch., Förster in R.

Antwort: Die auf der Fläche stehenden zwölfjährigen Kiefern dürften sich infolge ihrer geräumigen Stellung zu recht sperrigen Stämmen auswachsen, die niemals nutzholztüchtige Stämme abgeben und später im Wege der Durchforstung entfernt werden müßten. Es ist daher besser, diese Kiefern jetzt gleich, bevor sie durch Verdämmen größeren Schaden anrichten, zu entfernen und die Lücken in der vier- bis sechsjährigen Kultur durch kräftige Pflanzen, vielleicht durch Ballenpflanzen, auszufüllen.

Anfrage Nr. 81. **Erdienen des Zivilversorgungsscheines durch einen gelernten Privatforstmann und Ansprüche dadurch für den Staats- und Gemeinde- usw. Forstdienst.** Mein Sohn, gelernter Privatforstmann, welcher die Forstlehrlingsschule Templin mit „gut" absolviert hat und gegenwärtig bei einem Jäger-Bataillon im zweiten Jahre dient, ist vor kurzem gefragt worden, ob er kapitulieren und sich den Zivilversorgungsschein erdienen wolle. Hat mein Sohn, wenn er kapitulieren sollte, Aussicht auf Anstellung im königlichen bzw. Kommunaldienst als Forstmann, und welche Stellung (Förster usw.) könnte er daselbst bekleiden? H. R. in L.

Antwort: Durch das Erdienen des Zivilversorgungsscheines verbessern sich die Aussichten Ihres Sohnes für den Forstdienst in keiner Weise, da er nicht Jäger der Klasse A ist oder werden kann. Er erwirbt nur die allgemeinen Rechte der zivilversorgungsberechtigten Militäranwärter für alle anderen Versorgungsstellen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste usw.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Darß im Regbz. Stralsund ist zum 1. September 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Juli eingehen.

Försterstelle Bornstedt in der Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Herzberg in der Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. August eingehen.

Försterstelle Wolfsluch in der Oberförsterei Lüdersdorf, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen. Die Stelle wird nach der Regulierung ausgestattet: a) mit rund 19 ha Dienstland, wofür voraussichtlich jährlich etwa 304 M Nutzungsgeld zu zahlen sind, b) einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 250 M.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Angermünde, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 28. August dem Magistrat einzureichen. Probezeit ein Jahr. Grundgehalt 1400 M, freie Wohnung im Werte von 450 M, zirka 10 ha Dienstländereien im Werte von 200 M und Deputatholz im Werte von 150 M, so daß das pensionsfähige Höchsteinkommen 3400 M beträgt. Gehalt steigt alle drei Jahre um je 150 M bis 2600 M.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Luckau, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

2 Hilfsjägerstellen in der Stadtforst Brandenburg (Havel), Regbz. Potsdam, sind zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Privatdienst.

Oberförsterstelle in der Standesherrschaft Neu-Hardenberg, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Hilfsjägerstelle in der Herrschaft Heinrichau, Regbz. Breslau, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses.

Henke, Königl. Prinzlicher Hegemeister zu Heinrichswalde, Kreis Frankenstein, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Tietze, Königl. Prinzlicher Hegemeister a. D. zu Klessengrund, Kreis Habelschwerdt, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Staats-Forstverwaltung.

Hahn, Forstassessor zu Oberförsterei Dingken, Regbz. Gumbinnen, ist zum Oberförster ernannt.

Drohmann, Förster o. R. zu Aue, Oberförsterei Zeitz, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten.

Friedrich, Förster zu Forsthaus Bornstedt, Oberförsterei Lonau, ist nach Kupferhütte, Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Zuchner, Hegemeister zu Schraden, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, ist in den Ruhestand getreten.

Hauck, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Bielendorf, ist nach Grochow, Oberförsterei Lagow, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Herfurth, Förster zu Meuselko, Oberförsterei Thiergarten, ist nach Schraden, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, versetzt.

Jahn, Hilfsjäger zu Altkloster, Oberförsterei Mauche, ist nach Lissa i. Pos., Regbz. Posen, als Vermessungsgehilfe versetzt.

Koch, Otto, forstversorgungsberechtigter Forstaufseher, bisher in der Stadtforst Rathenow beschäftigt, ist nach Hohenbucko, Oberförsterei Hohenbucko, Regbz. Merseburg, einberufen.

Krüger, Hegemeister zu Wolfsluch, Oberförsterei Lüdersdorf, Regbz. Potsdam, ist vom 1. Oktober d. Js. ab pensioniert.

Pantels, Hegemeister zu Mollenfelde, Oberförsterei Reinhausen, ist unter Ernennung zum Revierförster die infolge Auflösung der Oberförsterei Mollenfelde neu errichtete Revierförsterstelle zu Mollenfelde, Oberförsterei Reinhausen, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Schmidt, Förster o. R. zu Bethau, Oberförsterei Annaburg, ist als Förster m. R. nach Meuselko, Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Merseburg, versetzt.

Seeler, Hegemeister zu Schwarzenfels, Oberförsterei Oberzell, ist nach Quentel, Oberförsterei Eiterhagen, Regbz. Cassel, versetzt.

Sielaff, Hegemeister zu Borntuchen, Oberförsterei Borntuchen, Regbz. Köslin, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Thorun, Hegemeister zu Bardungen, Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Tschentscher, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Weißig, ist nach Neumühl, Oberförsterei Neumühl, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Tute, Forstaufseher zu Lauterberg, Oberförsterei Lauterberg, ist nach Bornstedt, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Rolfing, Büchsenspanner des Oberhofmarschallamts, für den Königlich Bayerischen Verdienstorden vom heiligen Michael (4. Klasse).

Pretschker, Leibjäger des Oberhofmarschallamts, für das mit dem Königlich Bayerischen Verdienstorden vom heiligen Michael (4. Klasse) verbundene Verdienstkreuz.

Hübler, Leibjäger des Oberhofmarschallamts, für die mit dem Königlich Bayerischen Verdienstorden vom heiligen Michael (4. Klasse) verbundene silberne Medaille.

Obenhaus, Hofjäger des Oberhofmarschallamts, für die mit dem Königlich Bayerischen Verdienstorden vom heiligen Michael (4. Klasse) verbundene silberne Medaille und für die Fürstlich Schaumburg-Lippische silberne Verdienstmedaille.

Gemeinde- und Privatdienst.

Kubitz, Gutswaldwärter zu Wormlage, Kreis Kalau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Fursche, Oberförster, ist zum Verwalter des Rautenkranzer Reviers ernannt.

Winkler, Forstassessor, ist vom Reichenbacher Revier zur Forsteinrichtungsanstalt versetzt.

Bär ist als Gehilfe auf Reichenbacher Revier angenommen.

Schreiter ist als Gehilfe auf Kreverner Revier angenommen.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Metzger, Forstmeister zu Leutkirch, ist auf das Forstamt Göppingen versetzt.

Grub, Forstamtmann zu Schorndorf, ist das Forstamt Sternenfels übertragen.

Marstaller, Forstamtmann zu Hohengehren, ist das Forstamt Baiersbronn übertragen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

von Döring, Forstassessor zu Ludwigslust, ist bis auf weiteres der Großherzoglichen Oberförsterei Ludwigslust zur weiteren praktischen Ausbildung überwiesen.



Krüger, Revierförster zu Doberan, ist in den Ruhestand getreten und ihm das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone verliehen.

Großherzogtum Baden.

Staats-Forstverwaltung.

Jörger, Oberförster zu Zell a. H., ist das Forstamt Waldkirch übertragen.
Junghans, Forstamtmann zu Ottenhöfen, ist zum Oberförster in Zell a. H. ernannt.
Kochlitz, Forstassessor zu Karlsruhe, ist zum Forstamtmann ernannt und dem Forstamt Ottenhöfen zugeteilt.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Flügel, Hilfsjäger zu Dessau, ist nach Gr.-Kühnau versetzt.

Herzogtum Sachsen-Gotha.

Staats-Forstverwaltung.

Fritsch, Forstreferendar zu Gotha, ist nach bestandener Staatsprüfung zum Forstassessor ernannt.
Voigt, Forstreferendar zu Arlesberg, ist nach bestandener Staatsprüfung zum Forstassessor ernannt.
Kolb wurde als Forstreferendar in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und der Oberförsterei Dörrberg zur Dienstleistung zugeteilt.

Herzogtum Sachsen-Coburg.

Domänen-Forstverwaltung.

Orlepp wurde als Forstreferendar in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

Zappe, Forstaufseher zu Gellershausen, Oberförsterei Gellershausen, ist der Forstschutzbezirk II zu Freihagen, Oberförsterei Netze, definitiv übertragen.

Elsaß-Lothringen.

Arft, Kaiserlicher Hegemeister zu Mittersheim, Oberförsterei Albesdorf, ist in den Ruhestand versetzt.
Bösch, Isidor, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Windeck, Oberförsterei Schirmeck, vom 1. August d. Js. ab übertragen.
Ersfeld, Hegemeister zu Forsthaus Eichhoff, ist unter Übertragung der Revierförsterstelle Neuweiher, Oberförsterei Bitsch-Nord, zum Revierförster ernannt.
Feuerstack, Kaiserlicher Hegemeister zu Forsthaus Bodenmark, Oberförsterei Pfalzburg, ist in den Ruhestand versetzt.
Gerlach, Revierförster zu Forsthaus Neuweiher, Oberförsterei Bitsch-Nord, ist in den Ruhestand versetzt.
Jusing, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Essesdorf, Oberförsterei Saarburg, kommissarisch übertragen.
Metzger, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Spitzberg, ist nach Forsthaus Eichhoff, Oberförsterei Château-Salins, versetzt.
Moldehn, Kaiserlicher Hegemeister zu Lesse, Oberförsterei Château-Salins, ist in den Ruhestand versetzt.
Neuss, Kaiserlicher Hegemeister zu Forsthaus Essesdorf, Oberförsterei Saarburg, ist in den Ruhestand versetzt.
Schawer, Kaiserlicher Hegemeister zu Forsthaus Husarenhof, Oberförsterei Finstingen, ist in den Ruhestand versetzt.
Wagner, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Hoheyerstein, ist nach Mittersheim, Oberförsterei Albesdorf, versetzt.

Zu Kaiserlichen Förstern wurden ernannt:
die forstversorgungsberechtigten Anwärter: **Bingelmann** zu Forsthaus Bodenmark, Oberförsterei Pfalzburg; **Bircker** zu Forsthaus Hölsberg, Oberförsterei Dagsburg; **Bock** zu Forsthaus Kreuzkopf, Oberförsterei Pfalzburg; **Presse** zu Forsthaus Spitzberg, Oberförsterei Dagsburg; **Proste** zu Forsthaus Engenthal, Oberförsterei Dagsburg; **Saloff** zu Forsthaus Hoheyerstein, Oberförsterei Pfalzburg; **Eichhoff** zu Forsthaus La Forge, Oberförsterei Alberschweiler.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Hartnack, Fürstlich Wittgensteinscher Hegemeister zu Forsthaus Fosznacker, Post Feudingen, der diesen Schutzbezirk seit 36 Jahren verwaltet, feiert sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Mienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Dobrilugk**, Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. **Bernstorff**, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

2742a. **Schöps**, Forstaufseher, Kreuzbergerhütte (Post), Oppeln.
2744a. **Vogt**, Forstaufseher, Bodewils, Post Jellowa, Oppeln.
2761a. **Wölk**, Forstaufseher, Nieden, Post Rudczanny, Allenstein.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zahlung der Mitgliederbeiträge.

An die verehrten Vereinsmitglieder ergeht hierdurch die Bitte, die für das 2. Halbjahr fälligen Vereinsbeiträge, sowie die Beiträge zur Krankenkostenbeihilfekasse baldgefälligst an die **Orts- bzw.** Bezirksgruppenschatzmeister einzuzahlen.

Nachstehend folgen in Anschluß der Veröffentlichung aus Nr. 27 die Adressen der dort nicht genannten Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag".

Bez. **Bromberg** (6,50 *M* + 1,50 *M* = **j.** 8,00 *M*, **h.** 4,00 *M*): Mühlenbein, Förster, Jagdschütz bei Bromberg.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 *M* + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*, **h.** 3,75 *M*): Hartnick, Förster in Post Eschbruch Nm.

Bez. **Liegnitz** (Bezirksgruppenbeitrag 1 *M*, nur jährlich. Also 6,50 *M* + 1,00 *M* = **j. 7,50** *M*, **h.** 4,25 *M* + 3,25 *M*): Klammer, Förster, Burghammer.

Bez. **Marienwerder** (6,50 *M* + 1,00 *M* = **j.** 7,50 *M*, **h.** 3,75 *M*): Haeußler, Förster, Eulenholz bei Poln.-Cekzin.

Bei allen Zahlungen ist genaue Angabe **des** Namens und der Mitgliedsnummer ein **unbedingtes** Erfordernis.

Bemerkt wird schließlich noch, daß **besondere Zahlungsaufforderungen** seitens der Orts- und Bezirksgruppen **im Vereinsorgan** fernerhin **nicht mehr erfolgen** können.

Dobrilugk, im Juli 1913.

Belte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Es ist die Gründung von Pensionen für schulbesuchende Försterkinder in Anregung gebracht worden. Um die Vorarbeiten bis zur nächsten Bezirksversammlung fördern zu können, bitte ich die Herren Kollegen zunächst um gefl. Vormeldungen (unverbindlich), getrennt nach Knaben und Mädchen. Über die Kosten läßt sich heute noch nichts sagen. Zweck ist aber, den Schulbesuch möglichst billig zu gestalten. Seefeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Sonntag, den 20. d. Mts., nachmittags 5¾ Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Berent. Tagesordnung: Einziehung der noch restierenden Beiträge. Besprechung über das Scheibenschießen. Verschiedenes.

Stein.

Bublitz (Regbz. Köslin). Sonntag, den 13. Juli d. Js., findet auf dem Scheibenstande der Försterei Schloßkämpen ein Scheibenschießen statt. — Visier und Korn. Kaffee 3 Uhr, erster Schuß ½4 Uhr. Der Vorstand.

Hammerstein (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 12. Juli d. Js., von nachmittags 6 Uhr ab, findet eine Versammlung im Hotel Kronprinz in Hammerstein statt. Tagesordnung: 1. Besprechung in Vereinsangelegenheiten. 2. Vortrag des Kollegen Spalding-Demmin über die Bezirksgruppenversammlung in Konitz. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorstand.

Hanau (Regbz. Cassel). Dienstag, den 15. d. Mts., nachmittags ½5 Uhr, Versammlung in Niederrodenbach in der Schaaf'schen Gastwirtschaft. Tagesordnung: Neuwahl des Gesamtvorstandes und Einziehung der Beiträge. Um vollzähliges Erscheinen bittet Müller, Vorsitzender.

Hannover. Versammlung mit Familien am Mittwoch, dem 30. Juli cr., nachmittags 3 Uhr, im „Parkhaus" zu Hannover-Herrenhausen (Haltestelle der Straßenbahnlinie Nr. 1). Tagesordnung: 1. Besprechung über die Verhandlungen der Delegierten-Versammlung in Berlin. 2. Vorträge für die Herbstversammlung. 3. Entgegennahme von Bestellungen auf das Förster-Jahrbuch. 4. Verschiedenes. Nach der Versammlung Besichtigung der Königlichen Gärten und der Wasserkunst in Herrenhausen. Kollegen anderer Gruppen mit ihren Familien und Freunde der grünen Farbe sind hierzu freundlichst eingeladen. Fechtner, Vrsitzender.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Am Mittwoch, dem 16. Juli, findet ein Ausflug nach Asbach mit Damen statt. Abfahrt von Hersfeld 2,22 Uhr nachmittags. Die Damen werden gebeten, den Kuchen zum Kaffee mitzubringen.

Hammer.

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 20. Juli 1913, Versammlung im Hotel „Zum Hochwald" zu Allenbach, mit folgender Tagesordnung: 1. Vorstandswahl; 2. Einziehung der Beiträge für das 2. Halbjahr; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Verschiedenes. Es wird um zahlreiche Beteiligung — mit Damen — gebeten. Die Teilnehmer fahren am besten mit dem Zuge um 1 Uhr bis Station Hoxel, wo nötigenfalls ein Leiterwagen zur gemeinsamen Fahrt nach Allenbach bereit steht. Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Mittwoch, den 16. Juli cr., findet in Schwarzkollm ein Försterschießen statt. Nach dem Schießen Tanzkränzchen. Rege Beteiligung erwünscht. Gäste willkommen.

Der Vorsitzende: Arnold I.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 20. Juli d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthause zu Neubraa. Tagesordnung: 1. Besprechung der Delegierten-Versammlung in Berlin; 2. Einziehung der Beiträge; 3. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Saekel, Vorsitzender.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 27. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Schießen im Haienbach. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 20. Juli, Scheibenschießen am „Landecker" bei Ausbach. Beginn 3 Uhr nachmittags.

Schroener.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 20. Juli d. Js., findet im Sattlerschen Lokale in Karthaus eine Sitzung der Ortsgruppe statt. Beginn 4 Uhr nachmittags. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung wegen Teilung der Ortsgruppe Stangenwalde bzw. Bildung einer Ortsgruppe „Karthaus"; 2. Einziehung der noch fälligen Beiträge; 3. Festsetzung der weiteren Schießen für 1913; 4. Kassenrevision; 5. Verschiedenes. Bestellung des Förster-Jahrbuches pro 1913. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Der Vorsitzende.

J. V.: Boedewig, Schriftführer.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonntag, den 20. Juli d. Js., Scheibenschießen in Waldkretscham. Erster Schuß nachmittags 3 Uhr. Einziehung der Mitgliederbeiträge und Mitteilung durch den Herrn Delegierten über die letzte Bezirksgruppensitzung. Zum Schluß Tanz.

Der Vorstand.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 20. Juli d. Js., findet auf dem Schießstande in Wiartel ein Scheibenschießen in altgewohnter Weise statt. Kaffeekochen usw. Beginn 3 Uhr nachmittags. J. A.: Woigs, Schriftführer.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Wiesbaden. Am 29. Juni d. Js. wurde mit Wirkung vom 1. Juli ab eine Ortsgruppe neugebildet, die die Benennung „Zollhaus“ führt. Als Vorstand wurde gewählt: Förster Sauerwein, Hohenstein, Vorsitzender; Förster Bremser, Kemel, Schrift- und Kassenführer. Die Vereinsmitglieder aus den Oberförstereien Erlenhof, Hahnstätten, Diez, Katzenelnbogen, Kaub, Nastätten, St. Goarshausen und Nassau werden ersucht, dieser Gruppe beizutreten. Noch rückständige Beiträge für das laufende Jahr sind an die bisherigen Kassierer, Beiträge vom 1. Januar 1913 ab an den obengenannten Kassierer zu entrichten. Die Herbstversammlung der Bezirksgruppe findet in der zweiten Hälfte des Oktober statt. Bis zum 1. September sind dem Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Diese wird so langfristig bekannt gemacht werden, daß die Ortsgruppen noch Zeit haben, Stellung dazu zu nehmen.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppen:

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 27. April d. Js., nachmittags 1 Uhr, fand die Versammlung der Ortsgruppe Montabaur in Montabaur statt. Die Tagesordnung wurde in folgender Weise erledigt: 1. Die Rechnung wurde von den Kollegen Huß und Unverzagt geprüft, für richtig befunden und dann dem Schatzmeister Entlastung erteilt. 2. Dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirte soll ein Mitglied auf Kosten der Ortsgruppe beitreten. Demselben soll ein Tagegeld von 5 Mk. und das Fahrgeld 3. Klasse zum Besuche einer Versammlung aus der Ortsgruppenkasse gegeben werden. Der neu zu wählende Vorsitzende soll dazu ausersehen werden, dem genannten Verein beizutreten. 3. Mit den Ausführungen des Vereinsvorsitzenden betreffs der Ausbildung von Lehrlingen erklärt sich die Ortsgruppe einverstanden. 4. In den Vorstand wurden einstimmig gewählt: Vorsitzender Förster Tillmann, Stellvertreter Förster Huß, Schriftführer und Schatzmeister Förster Hellmann, Stellvertreter Forstaufseher Unverzagt. 6. Die nächste Versammlung soll im September in Huchenburg stattfinden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge bestellgeldfrei einzusenden sind. 5. Bei der Bezirksgruppe sollen folgende Anträge gestellt werden: a) Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, müssen einen erhöhten Beitrag zur Bezirksgruppe zahlen. Pensionäre sind davon ausgeschlossen. b) Den Delegierten ist ein von der Bezirksgruppe festzusetzendes Tagegeld zum Besuche der Bezirksgruppen-Versammlungen neben dem Fahrgeld 3. Klasse zu gewähren.

Tillmann.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil“.

An unsere Mitglieder, Gönner und Freunde richten wir die herzliche Bitte, von dem Ankauf der neuen, nach trefflichen Originalen bedeutender Jagdmaler hergestellten u. recht gut aussehenden Wohlfahrtsmarken ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit der Zweck, dem „Waldheil“ durch den Vertrieb dieser Marken eine neue Einnahmequelle zum Besten seiner Wohltätigkeitsbestrebungen zu verschaffen, vollauf in Erfüllung geht. Diese Wohlfahrtsmarken eignen sich besonders zum Aufkleben auf Jagdeinladungskarten oder zum Verschließen der Jagdeinladungsbriefe. Sie sind zum Preise von **einer Mark für den Bogen, zu je fünfzig Stück** — Stück also 2 Pf. —, von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ zu Neudamm erhältlich. Mitglieder, welche sich für den Verkauf unserer Wohlfahrtsmarken interessieren wollen, werden gebeten, mit uns in Briefwechsel zu treten. Solcher Vertrieb dürfte übrigens eine sehr dankenswerte Aufgabe für die Frauen und Töchter vieler unserer Vereinsangehörigen sein.



Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dorn, Adolf, Forstgehilfe, Stockhausen, Hessen.
Fischer, Max, städtischer Hilfsjäger, Eichhäusel bei Neustadt, O.-Schl.
Kebs, Arthur, Revierjäger Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Lakumme bei Juliusburg.
Kaul, A., Forst- und Jagdaufseher, Ermsleben, Harz.
Pulst, Paul, Forstlehrling, Pansfelde, Harz.
Schuth, Emil, Gutsförster, Hustedt bei Wolthausen, Kr. Celle.
Ulitzka, Arthur, Förster, Stolbergsdorf bei Peterswaldau.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 **Mark**, für alle übrigen Personen mindestens 5 **Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Appel, Niederschönhausen, 2 Mk.; **Arendt**, Altbrew B. 2 Mk.; **Bachmann**, Seitenberg, 5 Mk.; **Centner**, Beilstein, 2 Mk.; **Dallibor**, Garben, 2 Mk; **Enderich**, Gallensorn.

2 Mk.; Fischer, Eichhäusel, 2 Mk.; Gleinich, Wüsthof, 2 Mk.; Gotthelf, Berlin, 5 Mk.; Günther, Loye, 2 Mk.; Grundmann, Schönborn, 2 Mk.; Graf, Wohlhausen, 2 Mk.; Gröhlich, Gralow, 2 Mk.; Haase, Rohrfeld, 2 Mk.; Hausius, Schmiedeberg, 2 Mk.; Hellwig, Hohenkirchen, 2 Mk.; Herzog, Sophienreuth, 2 Mk.; Hlawenski, Graditz, 2 Mk.; Heidike, Naugard, 2 Mk.; Horst, Gorgast, 2 Mk.; Hirsch, Salschew, 2 Mk.; Hossommer, Bad Salzschlirf, 2 Mk.; Jaroschowitz, Weuend, 8 Mk.; Klähr, Rehhorst, 2 Mk.; Kebz, Lakumme, 2 Mk.; Kaul, Ermsleben, 2 Mk.; Keibel, Gaubickelheim, 2 Mk.; Klemm, Neheim, 2 Mk.; Lohr, Hökendorf, 2 Mk.; Lorenz, Petersłahr, 2 Mk.; Matros, Kleinalthammer, 2 Mk.; Materne, Giersdorf, 2 Mk.; Meißner, Neumen, 2 Mk.; Niche, Berlin-Steglitz, 5 Mk.; Peppler, Ringenwalde, 3 Mk.; Petersdorf, Rehdorf, 2 Mk.; Pycall, Eichheide, 3 Mk.; Pulst, Pansfelde, 2 Mk.; Pierstalla, Conradau, 2 Mk.; Rudolf, Wallwitz, 2 Mk.; Rehder, Lanke, 2,50 Mk.; Siebold, Willershausen, 2 Mk.; Sieg, Bruchwalde, 2 Mk.; Schröder, Wollin, 2 Mk.; Schulz, Brodden, 2 Mk.; Schulz, Oliva, 3 Mk.; Schmidt, Guichenbach, 2 Mk.; Schuth, Hustedt, 2 Mk.; Schulz, Wilkendorf, 2 Mk.; Trautwein, Hoyerswerda, 2 Mk.; Tiße, Giersdorf, 2 Mk.; Vogel, Döbbernitz, 2 Mk.; Völker, Melschede 2 Mk.; Walzinger, Neuhaus, 2 Mk.; Weiß, Waldmühle, 3 Mk.; Wetter, Boppard, 2 Mk.; v. Wysiecki, Brodden, 2 Mk.; Wagner, Görbersdorf, 2 Mk.; Wilke, Cremzow, 2 Mk.; Wirth, Friedrichsgute, 2 Mk.; Ulitzka, Stolbergsdorf, 2 Mk.; Zaremba, Wabcz, 3 Mk.; Zietlow, Eibendamm, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt unter „Weidmannsheil"	5,—	Mk.
Von „Ungenannt"	5,—	„
Von einem Mitarbeiter der Deutschen Jäger-Zeitung dem „Waldheil" überwiesenes Honorar	6,75	„
Besondere Zuwendung von Mitglied 2512	2,90	„
Sühne für Beleidigung eines Mitgliedes des Vereins „Waldheil": eingesandt von Herrn Schiedsmann Ferdinand Fröhlich in Gröben	10,—	„
Eingesandt von Herrn Rittmeister a. D. Th. Creydt in Jauer in Schlesien	20,—	„
Eingesandt von dem Gräflich Arnimschen Forstamt Muskau O.-L.	41,40	„
Für unweidmännische Ausdrücke; eingesandt von dem Offizier-Kasino des G.-J.-B. zu Potsdam	0,70	„
Spende von Herrn Polizeibeamten E. Ruh in Fahlgras bei Gibeon, D.-S.-W.-A.	3,—	„
	Sa. 94,75	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe VIII, Schlesien C (Regbz. Liegnitz).

Bericht über die Versammlung am 29. Juni 1913 zu Muskau.

Anwesend waren 73 Mitglieder.

Der Vorsitzende gab nach einer kurzen Begrüßung, die mit einem begeisterten Horrido auf den Jubilar auf dem Kaiserthron, unsern obersten allergnädigsten Jagdherrn, schloß, ein Bild vom jetzigen Stande des Vereins, bei der Mitgliederzahl besonders darauf hinweisend, daß über 10 % Waldbesitzer und außerordentliche Mitglieder vorhanden sind.

Eingehend wurde die Entwickelung unserer Schulverhältnisse besprochen. Im allgemeinen drängt alles auf eine Vergrößerung unserer Anstalt in Templin oder aber zur Gründung einer zweiten Schule. Die Anmeldungen für Templin, die in jedem Jahre den zur Verfügung stehenden Platz weit überschreiten, rechtfertigen äußerlich den Ruf nach Vergrößerung. Bei genauerer Betrachtung stellt sich aber heraus, daß die Mehrzahl der Meldungen und Aufnahmen nicht mehr Privatforstbeamte und Söhne derselben betrifft, sondern aus anderen Berufskreisen stammt. Es ist deshalb sicher angebracht, die Erweiterungspläne genau auf ihre finanzielle Wirkung für den Verein zu prüfen. Sollte eine Neugründung zur Ausführung gelangen, so beschließt Bezirksgruppe VIII, mit allen Mitteln diese der Provinz Schlesien zu sichern. Weiterhin wurde aus der Mitte der Versammlung wiederum angeregt, der Regelung der Titelfrage weitere Aufmerksamkeit zu widmen. Vom Vorsitzenden wurden die besonders in Preußen vorhandenen Schwierigkeiten hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß die vielen historisch begründeten Rechte sich nicht ohne weiteres durch eine Ministerialverordnung beschränken ließen. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß für den Einzelbeamten der Titel mehr ist als eine Eitelkeit. Ebenso wurde es auch aus der Versammlung hervor für wünschenswert gehalten, die Beurlaubungen aus dem Königlichen Dienste noch weiter einzuschränken zu versuchen.

Dazu wurde vom Vorsitzenden bemerkt, daß bei der schon seit Jahren bedeutend geringeren Lehrlingseinstellung auf den Staatsforstrevieren und dem Verbot, Lehrlinge für den Privatdienst auszubilden, bessere Verhältnisse in wenigen Jahren zu erwarten seien. Selbstverständlich müssen aber die jetzt vorhandenen überschüssigen Anwärter erst verbraucht werden. Eine generelle Regelung durch Ministerialerlaß oder durch die Inspektion der Jäger und Schützen sei keinesfalls zu erwarten.

Zur Besprechung gelangte ferner noch die Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung", durch die ein Hilfsjäger mit Pensionszahlung gesucht wurde. Die Erklärungen der Landwirtschaftskammer Schlesien brachten vollkommene Aufklärung. Es handelt sich um eine Volontärstellung zu weiterer Ausbildung, wobei eine gründliche Vorbildung Voraussetzung sein mußte. Die Bekanntmachung war wohl an sich geeignet, ein Mißverständnis herbeizuführen.

Zum Vertreter der Bezirksgruppe zur Mitgliederversammlung wurde Herr Revierförster Wosch-Keula gewählt.

Den Schluß der Verhandlungen bildete ein äußerst anregender Vortrag des Revierförsters Wosch-Keula über die Photographie im Dienste des Forstmannes und Jägers. Der Vortragende konnte seinen Vortrag durch eine große Reihe wahrhaft künstlerisch ausgeführter Bilder aus dem Tierleben des deutschen Waldes unterstützen. Nur wenige haben allerdings trotz der Beschreibungen, auf welche Art besonders Horst- und Nestbilder erlangt werden, eine Ahnung von

den Schwierigkeiten solcher Aufnahmen. Reicher Beifall lohnte den Redner.

Die noch bis zum gemeinsamen Mittagbrot bleibende Zeit benutzten die meisten der Anwesenden zu einer Besichtigung eines Teils des großen allbekannten Muskauer Parkes. Ein fröhliches Mahl, bei dem die grüne Gilde Gast Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Arnim war, vereinigte wieder alle Teilnehmer der Versammlung. Sr. Exzellenz galt auch das brausende Hoch an der Tafel. Ein recht unsommerliches, kaltes Regenwetter machte es leider unmöglich, den vorgesehenen Waldgang nach dem Braunsteich zu machen. Das Beisammenbleiben in den Räumen des Hermannsbades füllte die wenigen Stunden bis zum Abgang der Züge aus.

Schwabe, Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4095. **Wöstefeld**, Heinrich, Gefreiter, 1. Komp. Garde-Jäger-Bataillon, Potsdam. (B.-Gr. IX.)
4096. **Bordes**, Ernst, Revierförster, Fh. Massanei b. Waldheim i. Sa. (B.-Gr. XII.)
4097. **Weise**, Herm., Forstaufseher (Rud. Mosse), Marienhof b. Großbesten, Kr. Teltow. (B.-Gr. IX.)
4098 **Tscheutscher**, Benno, Fürstl. Hilfsjäger, Fasanerie Rosenthal b. Carolath, Kr. Freystadt. (B.-Gr. VIII.)
4099. **Ehlert**, Johann, Wildmeister (Burggraf zu Dohna), Fh. Draglitz b. Locken, Kr. Osterode. (B.-Gr. I.)
4100. **Kuhmichel**, Walter, Forstbeflissener, Münden-Hannover. (B.-Gr. X.)
4101. **Kroll**, Thomas, Revierförster (v. Beyme), Wlosciejewski b. Xions, Posen. (B.-Gr. V.)
4102. **Helms**, Aug., Förster (v Harbing), Feuerschützenbostel b. Wolthausen. (B.-G. X.)
4103. **Leuchtenberger**, Fritz, Hilfsjäger, Ober-Peilau I b. Gnadenfrei. (B.-Gr. VII.)
4104. **Kublank**, Hans, Hilfsjäger, Berlin O, Memeler Str. 30. (B.-Gr. IX.)
4105. **Graf**, Richard, Hilfsförster, Biberteich, Bez. Frankfurt a. O. (B.-Gr. IX.)
4106 **Schütz**, Konrad, Hilfsjäger, Charlottenburg, Friedbergstr. 32.
4107. **Riedel**, Otto, Forststudent, Tharandt, Sa. (B.-Gr. XII.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wank, Emil, Forstsekretär, Jagdschloß b. Weißwasser.
Nickel, Hermann, Förster, Fh. Kalkberg b. Neuland.
Finke, Erich, Hilfsförster, Großdammer, Kr. Meseritz.
Burghardt, Felix, Hilfsjäger, Weißkeißel b. Keula.
Hassinger, H. W., G. m. b. H., Forstuniformen und Effektenhandlung, Zwickau.
Schwede, Friedrich, Förster, Radostowitz b. Pleß.
Baumann, H., Förster, Fuchswinkel b. Everstorf, Post Tostedt.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 154 8 Mk.; Nr. 812, 813 je 4 Mk; Nr. 633 5 Mk.; Nr. 689, 1010, 1614, 2082, 2241, 2520, 2550 je 4 Mk.; Nr. 2537 8 Mk.; Nr. 2841, 3203, 3366, 3649 je 4 Mk.; Nr. 4096, 4097, 4099, 4100, 4102 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Die diesjährige Hauptversammlung findet am Sonnabend, dem 19. Juli d. Js., in der Stadt Waldeck, im Gasthaus Isenberg, um 11 Uhr vormittags statt, wozu unsere Mitglieder freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht, Verlesung des Kassenberichts und des Protokolls der vorjährigen Hauptversammlung.
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Besprechung der vorjährigen Anträge.
4. Festsetzung der Vereinsbeiträge für das folgende Jahr.
5. Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.
6. Verschiedenes. („Zürich").
7. Neuwahl des Vorstandes.

Nach Schluß der Sitzung gemeinschaftliches Essen, sodann Besuch der Edertalsperre.

Um 10 Uhr vorher daselbst Gesamtvorstandssitzung.

Corbach, den 6. Juli 1913.

Der Vereinsvorsitzende: Debes.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" **direkt unter Streifband beziehen**, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch **direkt an uns schreiben**.

Die Expedition.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 29. Neudamm, den 20. Juli 1913. 28. Band.

Die Försterlaufbahn in Preußen und der Militärdienst im Jägerkorps.

Von Königl. Förster **Riemenschneider**, Lohra bei Marburg.

(Schluß.)

Die Vorschriften über die Ausbildung usw. der gelernten Jäger sind in den letzten 20 Jahren vielfachen Änderungen unterworfen gewesen, und die Zahl derer, welche neue Änderungen anstreben, ist nicht gering. So wurde in der Versammlung des Deutschen Forstvereins in Heidelberg von einem Redner die Lostrennung der Försterlaufbahn vom Jägerkorps gefordert. Ähnliche Stimmen sind schon vor 25 Jahren laut geworden. Liehr sagt in seinem Buche „Das Forstversorgungswesen“ im Schlußwort darüber folgendes:

„Wir dürfen es am Schluß der historischen Entwicklung des Forstversorgungswesens in Verbindung mit dem Dienst im Jägerkorps zwar dem Urteil Sachverständiger überlassen, inwiefern wir trotz der zahlreichen Hindernisse aller Art fortgeschritten sind und inwiefern das erreichte Ziel berechtigten Anforderungen zu genügen imstande ist, indes möchten wir doch bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß trotz aller Tradition, die uns das preußische Jägerkorps mit der Jägerei, dem Forstfach, stets in einer ganz besonders engen Verbindung zeigt, dennoch — wenn auch nur vereinzelte — Stimmen laut geworden sind, welche es für wünschenswerter halten, die Organe des Forstschutzdienstes ganz und gar in Försterschulen heranzubilden. Es würde außerhalb des Rahmens unserer Abhandlung liegen, auf eine nähere Erörterung dieses Gesichtspunktes einzugehen, jedoch lassen wir nicht unerwähnt, wie die enge Verbindung, welche in Preußen für die Besetzung fast aller unteren Stellen sämtlicher Zivilverwaltungszweige mit dem Militärdienst insofern besteht, als jene Stellen nur mit Personen besetzt werden dürfen, die neben der erforderlichen Qualifikation für den Zivildienst sich eine Anstellungsberechtigung durch Militärdienst erworben haben, ein so allgemein feststehender und bewährter Grundsatz der preußischen Staatsverwaltung ist, daß es der Forstverwaltung selbst, wenn sie es anzustreben beabsichtigte, schwerlich gelingen

dürfte, das Zugeständnis einer Ausnahme von den anderen Zivilverwaltungszweigen im Hinblick auf jenes Prinzip zu erlangen."

Es muß zugestanden werden, daß sich auch im preußischen Försterstande eine Strömung bemerkbar macht, welche gegen das Dienen im Jägerkorps gerichtet ist. Bei normalen Anstellungsverhältnissen wäre diese Ansicht niemals in dem Maße in die Erscheinung getreten, wie dies leider der Fall ist. Es werden Vergleiche zwischen den Oberjägern und den Reservejägern gezogen, und es wird auf die Ungleichheiten hingewiesen, die das gegenwärtige System im Gefolge hat und wodurch bedauerlicherweise das kollegiale Verhältnis im Försterstande getrübt wird. Es haben mancherlei Vergünstigungen der Oberjäger, welche unter normalen Anstellungsverhältnissen kaum fühlbar gewesen wären, zu Bemängelungen geführt, und immer wieder werden neue Wünsche laut.

Es kann als richtig anerkannt werden, daß das Dienen im Jägerkorps mit mancherlei Mißständen verbunden ist, und daß das Jägerkorps an deren Beseitigung schon aus Selbsterhaltungsgründen ein Interesse haben muß und, wie ich hoffe, auch haben wird. Bereits vor fünfzehn Jahren hat ein den gelernten Jägern sehr wohlgesinnter Inspekteur der Jäger und Schützen sich dahin ausgesprochen, daß, wenn das Jägerkorps nicht dauernd bemüht sei, sich die Anerkennung der Forstbehörde zu erhalten, es seine Existenzberechtigung selbst in Frage stelle.

Nachdem die Ausrüstung und auch die Ausbildung der Jägerwaffe sich kaum noch von der der Infanterie unterscheidet, ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß das Jägerkorps ohne gelernte Jäger kaum noch Existenzberechtigung haben dürfte und daß den Jäger-Bataillonen im Kriegsfalle keine besonders wichtigen Aufgaben zufallen würden. Allerdings ist bei den Jäger-Bataillonen im Laufe der Jahre manches infanteriemäßig geworden, ohne daß es im Interesse einer kriegsmäßigen Ausbildung vielleicht nötig gewesen wäre, was jeder treue Anhänger der Jägerwaffe nur bedauern kann. Möge der Geist, den der erste Inspekteur Generalmajor von York in das Jägerkorps gepflanzt hat, stets in ihm fortleben und möge die Inspektion der Jäger und Schützen darüber wachen, daß das Jägerkorps das bleibt, was es war und was es sein soll: — eine echte Jägertruppe — dann werden auch die Angehörigen der grünen Farbe allezeit mit Stolz und Freude zu ihr halten!

Die Vorschriften, welche die Inspektion für die Fortbildung der gelernten Jäger getroffen hat, sind im allgemeinen mustergültig; zu bedauern bleibt nur, daß sie nicht überall und immer beachtet werden. Das trifft freilich bei den einzelnen Bataillonen mehr oder weniger in dem Maße zu, als sich der jeweilige Kommandeur bzw. die Kompagniechefs für die Angelegenheiten der gelernten Jäger interessieren. Bei den großen Anforderungen, die heutzutage an die Ausbildung der Truppen gestellt werden, ist es wohl verständlich, wenn in erster Linie der militärische Dienst kommt und erst in zweiter die forstliche Weiterbildung. Aber bei gutem Willen läßt sich auch beides leidlich in Einklang bringen. Was jedoch gefordert werden kann, und was erfreulicherweise auch im allgemeinen geübt wird, ist eine gewisse Rücksichtnahme gegen die gelernten Jäger auch in militärischer Hinsicht. Man sollte sie, soweit es irgend angängig ist, zu niederen Arbeitsdiensten in und außerhalb der Kaserne nicht heranziehen, dagegen sie in den verschiedenen Schreibstuben des Bataillons und der Kompagnie möglichst verwenden und ihnen auch sonst stets eine wohlwollende und würdige Behandlung angedeihen lassen; denn es sollte nie vergessen werden, daß es lediglich die gelernten Jäger sind, die für das preußische Jägerkorps das Rückgrat bilden, an das sich alles andere anlehnt.

Die Bestimmung, daß die gelernten Jäger auch gegen ihren Willen zu Oberjägern befördert werden können — in manchen Fällen auch befördert werden —, mag hart erscheinen. Sie ist aber nötig, um dem Jägerkorps stets ein vollzähliges und brauchbares Oberjägerkorps zu erhalten, und ich meine, ein Oberjägerkorps, das nur aus der Jägerklasse A besteht, ist innerlich gesunder als ein solches aus Klasse A und B. Bei einem gemischten Oberjägerkorps würden die Jägerbataillone wahrscheinlich nur solche Oberjäger zu Feldwebeln und Vizefeldwebeln befördern, welche der Kompagnie ihre Kräfte am längsten zu widmen in der Lage wären, und das müssen die Oberjäger der Klasse B sein, während die Oberjäger der Klasse A dann nur ausnahmsweise zu diesen Chargen gelangen würden.

Es muß anerkannt werden, daß es den Jägerbataillonen bei der geringen Zahl der gegenwärtig zur Einstellung gelangenden gelernten Jäger oft schwer wird, den Bedarf an Oberjägern aus der Klasse A zu decken, so daß hin und wieder Versetzungen sowohl innerhalb der Bataillone als in der Inspektion vorgenommen werden müssen, doch das ist leicht möglich und fällt weiter nicht störend ins Gewicht. Auch wird der gegenwärtige Zustand nur als ein vorübergehender angesehen werden können.

Ich erachte es für wünschenswert, daß alle nach dreijähriger Dienstzeit zur Reserve übertretenden Jäger der Klasse A bei ihrem Abgange zu Oberjägern der Reserve befördert werden; eine solche Maßnahme, die unser alter Vorkämpfer Fritz Mücke wiederholt und neulich auch

Hegemeister Simon sehr warm befürwortet hat, dürfte dazu beitragen, die Kluft, welche sich leider hin und wieder noch zwischen Oberjäger und Reservejäger öffnet, zu überbrücken. Tatsächliche Gründe gegen eine Beförderung zum Oberjäger bei der Entlassung lassen sich nicht anführen, denn wenn der Einjährig-Freiwillige schon nach neunmonatiger und der Kapitulant bei der Infanterie schon nach zweijähriger Dienstzeit zur Beförderung zum Unteroffizier geeignet ist, dann dürfte der gelernte Jäger wohl nach dreijähriger Dienstzeit die Befähigung zur Beförderung zum Oberjäger der Reserve erlangt haben. Auch halte ich die Beförderung zum Vizefeldwebel solcher Oberjäger der Reserve für erstrebenswert, welche die vorgeschriebenen zwei Übungen — davon eine vierwöchige — abgeleistet haben.

Mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß heutzutage die Ergänzung des nach Zehntausenden zählenden Unteroffizierkorps aus dem Försterstande kaum noch in Frage käme. Erfreulich ist es, daß die Militärverwaltung diese Ansicht nicht teilt, sondern auf die Verwendung des preußischen Forstpersonals im Mobilmachungsfalle großen Wert legt. Es ist dies auch erklärlich, denn wer eignete sich zum Ertragen von Strapazen und Entbehrungen, zu waghalsigem Kampfe besser als der Forstmann, dessen Leben auch im Forste oft ein ähnliches ist! Und in dem vom Oberst Menzel herausgegebenen Lehrbuche für den Infanteristen heißt es auf Seite 77 über die Behandlung und Verwendung des Gewehres:

„Darum erlerne Dein Gewehr und seine Verwendung. Sei so vertraut mit Waffe und Munition, wie es in Deutschland die braven, allgemein geachteten Förster mit ihrer Flinte, mit ihrem Pulver und Blei sind."

Daß der Försterstand in einem Instruktionsbuche als Muster für die aktiven Soldaten hingestellt wird, dürfte ein Beweis dafür sein, welcher Sympathie und Achtung dieser sich in den Kreisen hoher Militärs erfreut, woran erfreulicherweise auch die etwa vorhandenen gegenteiligen Ansichten einzelner nichts ändern können.

Der im Mobilmachungsfalle eintretende Mangel an Leutnants wird durch Offizier-Stellvertreter (Feldwebel-Leutnants) aus dem Unteroffizierstande gedeckt. Die Unteroffiziere der Infanterie, welche zwölf Jahre und häufig länger aktiv dienen, scheiden größtenteils als nicht mehr dienstfähig aus dem aktiven Dienste. Die Oberjäger der Klasse A, welche nach neunjähriger Dienstzeit aus dem Jägerkorps scheiden, sind noch dienstfähig, und ihr späterer Beruf bringt es mit sich, daß sie auch noch recht lange dienstfähig bleiben und ihre Kräfte der Militärbehörde in der Regel bis zum 45. Lebensjahre für den Mobilmachungsfall zur Verfügung stellen können. Dieser Umstand dürfte vielleicht auch mitbestimmend sein, daß die Militärverwaltung an der bisherigen altbewährten Einrichtung festhält.

Sollte aber im Laufe der Jahre die Notwendigkeit eintreten, daß auf Oberjäger der Klasse B gegriffen werden muß, dann würde das Jägerkorps einen erheblichen Teil seiner historischen Eigenheit aufgeben, und es dürften dann auch wesentliche Gründe gegen eine Lostrennung der Försterlaufbahn vom Jägerkorps nicht mehr geltend gemacht werden können. Das Ausbildungssystem eines Beamtenstandes wird von der Verwaltung so lange beibehalten werden können, als die aus ihm hervorgegangenen Beamten den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen; mit dem Tage, wo die Verwaltung die Überzeugung gewonnen hat, daß dies nicht der Fall ist, wird mit dem System trotz aller Tradition gebrochen werden müssen.

Es kann einem Teile der Gegner des bestehenden Ausbildungssystems ohne weiteres zugegeben werden, daß der Försterstand in seinen Bildungsbestrebungen und auch in seiner sozialen Stellung jedenfalls schneller weiterkäme, wenn eine Lockerung der Laufbahn vom Jägerkorps eintreten würde. Dem Laien mag es nicht ganz erklärlich sein, daß die Forstlehrlinge erst auf den Försterschulen forstlich ausgebildet und dann dem Jägerkorps auf drei bzw. neun Jahre zur Verfügung gestellt werden; jedoch ist seitens der Forstverwaltung oftmals betont worden, daß ihr neben den in Kauf zu nehmenden Unzuträglichkeiten doch überwiegende Vorteile durch die bestehende Institution erwachsen. Der verstorbene Herr Ober-Landforstmeister Donner hat sich hierüber wie folgt geäußert:

„Die strenge militärische Erziehung und fortwährende Kontrolle, welcher die Jäger unterworfen sind, die besondere Aufmerksamkeit, mit welcher die moralische Führung derselben gerade in dem Alter vom 19. bis 32. Lebensjahre überwacht wird, um unwürdige und unzuverlässige oder körperlich untaugliche Individuen aus der Zahl der auf Forstversorgung dienenden Jäger zu entfernen, bietet eine große Gewähr dafür, daß dem Forstschutzdienste nur Personen zugeführt werden, welche mit körperlicher Rüstigkeit auch moralisches Verhalten und Zuverlässigkeit verbinden, an Ordnung und Disziplin gewöhnt sind und somit Eigenschaften sich erworben haben, welche für den Forstschutzdienst ein besonderes Erfordernis bilden."

Die forstliche Ausbildung beginnt mit dem Eintritt in die Forstlehre. Die besonders in letzter Zeit im Försterstande selber zutage ge-

tretenen Anschauungen über die Vorbildung der anzunehmenden Lehrlinge sowie deren Ausbildung während des Lehrjahres und des Aufenthaltes auf der Lehrlingsschule soll an dieser Stelle nicht weiter berührt werden. Hier will ich nur auf die Fortbildung der Anwärter so weit näher eingehen, als diese tatsächlich mit dem Dienste im Jägerkorps im Zusammenhange steht.

Wenn die während der Lehrzeit und besonders auf der Forstschule erworbenen Kenntnisse nicht leiden sollen, muß auf die forstliche Weiterbildung der gelernten Jäger und aktiven Oberjäger während der Militärdienstzeit ein größeres Gewicht gelegt werden. Im Gegensatz zu der Ausbildung auf den Försterschulen erscheint die Zeit, welche im Jägerkorps für die Weiterbildung zur Verfügung gestellt wird, als nicht genügend. Es sollen während der sechs Wintermonate die Stufe 1 wöchentlich zwei bis drei, die Stufe 2 wöchentlich eine bis zwei Stunden Unterricht erhalten. Tatsächlich haben forstliche Lehrer in einigen Fällen diese Zeit bereits als ungenügend erkannt und zu Überstunden gegriffen. Die planmäßig festgelegten Unterrichtsstunden, welche an dem dafür bestimmten Tage aus irgend welchen Gründen nicht abgehalten werden können, dürfen nicht ausfallen, sondern müssen auf einen anderen Tag verlegt werden.

Für die Stufe 1 würden wöchentlich vier Stunden und für die Stufe 2 wöchentlich zwei Stunden Unterricht nötig sein, damit der Unterrichtsplan innegehalten werden kann.

Für die Unterrichtserteilung in der 2. Stufe, an dem die aktiven Oberjäger teilnehmen, wird sich in der Hauptsache die Vortragsform — nicht Frage und Antwort — empfehlen, wodurch zweifellos ein regerer Unterrichtsbesuch erzielt werden dürfte. Den Zuhörern wird aufzugeben sein, den Stoff später in einem besonderen Hefte unter Wiedergabe eigener Gedanken zu verarbeiten. Es ist den Oberjägern gestattet, an dem forstlichen Unterricht der gelernten Jäger der 1. Stufe teilzunehmen.

Es wäre zu wünschen, daß die dienstfreien Oberjäger von dieser Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch machen. Sache der Jäger-Bataillone muß es sein, derart geräumige Unterrichtszimmer zur Verfügung zu stellen, daß den Oberjägern eine Teilnahme möglich ist.

Die den Bataillonen überwiesenen forstlichen Unterrichtsmittel dürfen nicht in irgend einer verstaubten Ecke ihr Dasein fristen, sondern müssen den gelernten Jägern und Oberjägern jederzeit zugänglich sein.

Um das forstliche Interesse der Oberjäger während der aktiven Dienstzeit dauernd wach zu halten, dürfte es zweckmäßig sein, wenn von ihnen alljährlich die Ausarbeitung mehrerer größerer schriftlicher Arbeiten gefordert würde, worüber das Kuratorium das Nähere zu veranlassen hätte. Da der forstliche Lehrer kaum Zeit zur Aufgabenstellung und Beurteilung der Arbeiten haben dürfte, so könnten andere möglichst ältere in der Praxis erfahrene Forstverwaltungsbeamte des Bezirks damit beauftragt werden.

Nach Beurteilung der Arbeiten durch den Aufgabensteller würden diese an die Oberjäger zurückgelangen, um sie für ihre Weiterbildung anzuspornen. Auf diese Weise würden die Oberjäger dauernd mit ihrem Beruf. in Fühlung bleiben und, da mit der Ausarbeitung der Aufgaben auch ein Selbststudium verbunden ist, das Interesse nicht verlieren.

Es wäre ferner erwünscht, wenn den älteren Oberjägern mehr Gelegenheit geboten würde, an den forstlichen Exkursionen teilzunehmen. Alle diese im Interesse einer guten Weiterbildung der Oberjäger vorgebrachten Wünsche werden sich ohne Beeinträchtigung des militärischen Dienstes unschwer ermöglichen lassen.

Die Beurlaubung der aktiven Oberjäger in den Forstdienst zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung, die nach bestehenden Bestimmungen vom achten Dienstjahre ab — also auch im 10., 11. und 12. Dienstjahre — zulässig ist, muß als ein großes Entgegenkommen des Jägerkorps anerkannt werden. Es muß aber Wert darauf gelegt werden, daß die Beurlaubung im neunten Dienstjahre erfolgt und daß die Oberjäger während dieser Zeit nicht ausschließlich zum Forst- und Jagdschutz — wie dies in früheren Jahren häufig vorkam —, sondern zu allen Betriebsgeschäften herangezogen werden. Dann wird nicht nur der Oberjäger, sondern auch die Verwaltung von der Beurlaubung des Oberjägers Nutzen haben, und das Mißtrauen, mit dem leider die Oberjäger, wenn sie definitiv in den Forstdienst übertreten, von nicht wenigen Vorgesetzten empfangen werden, muß sich als unbegründet herausstellen und sich von selbst verlieren.

Meine Betrachtungen über die mir gestellte Aufgabe resümiere ich dahin, daß, wie von hoher Stelle anerkannt ist, das bisherige Ausbildungssystem des preußischen Försters einen zuverlässigen und brauchbaren Beamtenstand geschaffen hat, daher auch kein Anlaß vorliegen dürfte, die Försterlaufbahn vom Jägerkorps zu trennen. Wenn bei den stets wachsenden Anforderungen, welche an die Förster gestellt werden und gestellt werden müssen, die mit Ausbildung und Weiterbildung der Forstanwärter betrauten Stellen, darunter auch ganz besonders das Jägerkorps, sich stets ihrer Pflicht bewußt sind und vorhandene Mängel rechtzeitig erkennen und

beseitigen, dann dürfte das bestehende Ausbildungssystem auch in Zukunft berechtigten Ansprüchen in jeder Hinsicht genügen. Ich schließe mich daher durchaus dem an, was Liehr am Schlusse seines erwähnten Buches sagt:

„Es bedarf tatsächlich der hingebendsten Passion aller Glieder des bestehenden Organismus, um den an ihn gestellten hohen Anforderungen überall gerecht zu werden; indes das feste Band, welches die preußischen Jäger und Schützen samt ihrem Offizierkorps mit der Jägerei und dem Forstwesen verbindet, der dem Ganzen von alters her eigentümliche Korpsgeist, sie sind die Faktoren, die uns nach den angedeuteten Richtungen hin besonders leistungsfähig machen, und es ist die Pflicht und Schuldigkeit jedes Beteiligten, jene moralischen Hilfsmittel dauernd zu hegen und zu pflegen."

Es lebe der König und seine Jäger!

Kronendurchforstungen.

Wenn heute ein alter Grünrock, der etwa 20 bis 30 Jahre in stiller Erde geruht hat, wieder auferstehen würde, und wir zeigten ihm unsere heutige Durchforstungsmethode, ich glaube, er würde uns mit vernichtendem Blicke nur ein Wort zurufen: Waldverwüster! Wer erinnert sich nicht der Zeit des Hochdunkelstandpunktes; wie wurde da jedem eingeschärft: nur keine Krone durchbrechen, nur unterdrückte Stämme wegnehmen, lieber einen Stamm mehr stehen lassen als einen zu viel wegnehmen! Dies war der Wahrspruch, und nach den damaligen Anschauungen und Grundsätzen mit vollem Rechte. Es würde anmaßend und überhebend von uns sein, wollten wir das Betriebssystem unserer Vorfahren herabsetzen. Wenn wir unsere teils so herrlichen deutschen Wälder sehen, so müssen wir sagen: Hut ab vor den alten Vorfahren im grünen Rocke und ihren Erfolgen! Aber das Alte stürzt, und neues Leben wächst aus den Ruinen. Unsere heutige, so rasch dahineilende Zeit, unsere moderne Kulturbewegung drängt nach größeren pekuniären Erfolgen. Das sich immer mehr ausdehnende Eisenbahnnetz schließt die entferntesten Forsten auf und sorgt für bessere Verwertung; demgemäß müssen wir bestrebt sein, durch höheren Massenzuwachs unsere Ziele rascher zu erreichen. Dies erlangen wir, neben größerer Anpassung der einzelnen Holzarten an ihren Standort, durch starke Durchforstungen in der Krone.

Wann beginnen wir mit der Kronendurchforstung? Nicht zu früh; der Höhenzuwachs muß erreicht, oder fast vollendet sein. Ich setze voraus, daß unschöne Stammformen, Zwieseln usw., soweit es zulässig, schon bei den ersten Durchforstungen entfernt worden sind, ebenso, daß auf genügende Einzelstellung gebührend Rücksicht genommen ist.

Nun, verehrter Leser, folge mir im Geiste in den zu durchforstenden Buchenbestand. Hier steht zunächst noch ein Protz, der sicher seine schwächeren Nachbarn im nächsten Jahrzehnt trocken macht. Noch ist es Zeit — heraus damit! Wenn auch das Loch im ersten Moment etwas groß erscheint, so sei man nicht ängstlich, es wächst zu, und die freiwerdenden jüngeren Buchen werden sich aus Dankbarkeit für die Freistellung bemühen, den anscheinenden Nachteil auszugleichen. Hier steht eine Buche, deren Krone sich mit Mühe nach dem Lichte drängt, deren Zweige wie die Finger einer ausgespreizten Hand nach der Sonne streben — heraus damit! Hier steht eine Gruppe, fünf bis sechs und teils noch mehr, dicht gedrängt zusammen; lockern wir sie durch Entfernen der unschönen Formen, der sperrigen Vorwüchse, sowie der die Nachbarschaft verdämmenden und in der Ausbildung der Krone hindernden Stämme. Vor allem achte man stets darauf, daß den zukünftigen Samenbäumen, die man eigentlich schon durch Umringung kenntlich machen müßte, genügend Raum geschaffen wird. Es würde sich sogar empfehlen, nach äußerer Kenntlichmachung diese Zukunftssamenbäume wie gutwüchsige und schönschäftige Eichen zu behandeln und ihnen bei den wiederkehrenden Durchforstungen so Luft zu machen, daß sich bis zur dereinstigen Samenschlagstellung Kronen ausgebildet haben, die auch wirklich würdig sind, den Namen Samen- und Mutterbäume zu tragen, denn an ihrer mangelhaften Ausbildung scheitern zum Teil unsere heutigen Buchenverjüngungen. Wer hat nicht schon von der Bevölkerung die Worte gehört: Früher durften wir das ganze Jahr unser Vieh in die Wälder treiben, und welche herrlichen Bestände wurden erzogen, und heute darf man kaum ungestraft einen Schritt in den Wald tun, und man bringt kaum noch eine Buchenschonung hoch. So ganz unrecht hat der gute Mann nach seiner Anschauung nicht. Aber wir würden auch heute noch dieselben Buchenverjüngungen heranziehen, wenn man uns die Zeit dazu ließe, wie unsern Vorfahren. Früher stellte man den Bestand in den Vorbereitungsschlag und wartete ruhig auf ein Samenjahr. Kam das nicht in zehn Jahren, so wartete man schließlich noch zehn Jahre. Inzwischen hatten die Buchen durch ihre Freistellung solche Kronen erlangt, daß sie auch Mast trugen und eine Besamung erfolgte.

Heute würde man sich solche Frist gar nicht gönnen; nach einigen Jahren vergeblichen Wartens auf Mast würde man wohl nach der Berechnung des Verlustes an Zuwachs und der Bodenrente erwägen, ob man nicht zur Umwandlung in Nadelholz übergeht. Wenn wir uns nun fragen: Warum treten die Mastjahre so selten gegen früher auf? Auch dafür könnte man eine Erklärung finden. Bei einzelstehenden Buchen an Triften usw. mit ihrem naturgemäß ausgebreiteten Kronendach finden wir fast jedes Jahr Mast. Warum wohl? Durch das große Blätterdach ist diese Buche imstande, viel Nährstoffe aus der Luft

aufzunehmen. Die aus der Atmosphäre gewonnenen und die durch die Wurzeln aufgesogenen Nährstoffe, die durch die Assimilation umgewandelt werden zu Stärkemehl, werden in den Parenchymgeweben aufgespeichert und somit ist die Vorbedingung für den Ansatz und die Ausbildung der späteren Mast gegeben. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß nach vorausgegangenem trocknen Sommer mehr oder weniger Blütenknospen angesetzt werden, da die vorhandenen Nährstoffe infolge mangelnder Feuchtigkeit und des dadurch verhinderten Allgemeinzuwachses dem Ansatz der Knospen durch Bildung von Blütenknospen zugute kommen. Aber was hilft uns aller Blütenknospenansatz, wenn der Stamm nicht die Reservestoffe in sich hat, um die ohne Frost und Insektenschaden durchgekommenen Fruchtansätze auszubilden? Also hier liegt der Hase im Pfeffer — zum größten Teil wenigstens. Bei unserer neuen Durchforstungsmethode der Kronendurchforstung, wo wir Samenbäume mit wirklichem Kronendache heranziehen, dürfen wir hoffen, daß wir in der Zukunft durch die erheblich geförderte Assimilationsfähigkeit nicht nur die Ausbildung einer Mast begünstigen, sondern auch die Zwischenräume der einzelnen Samenjahre wesentlich verringern. Die Schlagauszeichnung soll im belaubten Zustande erfolgen, jedoch wird es sich hierbei nicht umgehen lassen, während des Hiebes hin und wieder Korrekturen vornehmen zu müssen, denn ein klares Bild über das Ineinandergreifen des Kronendaches bietet nur der entlaubte Zustand.

Nun noch zum Schlusse einiges über Verhalten gegenüber eingesprengten anderen Holzarten. In Buchen eingesprengte Nadelhölzer geben bekanntlich wegen der großen Seitenbeschattung schaftreine, bevorzugte Nutzhölzer. Wo ihre Einsprengung nicht gruppenweise erfolgt, ist im Einzelstand ein 20- bis 25-m-Verband zu empfehlen. Aber auch eingesprengte andere Laubhölzer geben wertvolle Nutzhölzer ab. Besonders die Eiche liefert, in Buchen eingesprengt, bei entsprechender Vorwüchsigkeit und Begünstigung bei den Durchforstungen erhebliche und wertvolle Erträge. Da, wo sie in größerer Anzahl eingesprengt und horstweise in Buchen vorkommen, ist es oft eine schwierige Frage, inwieweit man ihnen Luft macht. Ich kann hierbei folgendes Verfahren empfehlen, mit dem ich immer gut ausgekommen bin. Bei größerer Anzahl der eingesprengten Eichen teile ich mir diese in drei Klassen. I. Klasse: Hierzu nehme ich alle Eichen von guter Schaftform, entsprechend vorwüchsig oder mindestens die Schaftstärke der umschließenden Buchen, also eine sogenannte Zukunftseiche; dieser mache ich rücksichtslos auf die Umgebung gebührend Platz. II. Klasse: Hierzu rechne ich alle Eichen mit unschönen Formen, tiefangesetzte Zwieseln, Pfropfenzieherwuchs usw. — diese werden rücksichtslos entfernt. III. Klasse: Hierzu rechne ich alle diejenigen Eichen, die keine Zukunftseichen geben, aber zum Herausnehmen unter Berücksichtigung der Umgebung nicht gerade drängen, z. B. schwächere, schönwüchsige Formen, die beim nächsten Hiebe noch besser und höher verwertbar sind, z. B. als Wagendeichsel usw., und sonstige Lückenbüßer, die man wegen der größeren Blöße nicht entfernen mag, wiewohl die Eiche gerade auf diesem Gebiete als Schattenspender wenig dankbar ist.

Wenn wir uns nun zum Schlusse fragen: Erblicken wir in den Kronendurchforstungen einen Vorteil für unseren Wald? so können wir entschieden diese Frage bejahen. Aber man darf auch hier nicht in Extreme fallen, nicht immer und überall einseitig vorgehen. Nord- und Osthänge, gutwüchsige Mulden vertragen eine kräftige Durchbrechung der Krone; aber kurzschäftige Süd- und Westhänge behandle man vorsichtig. Es sind mir Fälle bekannt aus der ersten Zeit, wo man wohl gleich etwas zu scharf und zu einseitig und schematisch vorging, so daß die Bestände nach dieser starken, plötzlichen Durchbrechung und Freistellung wenig Zuwachs zeigten und teilweise Wipfeldürre eintrat. Es heißt auch hier besonders Augen offen halten und Lage, Klima, Bodenverhältnisse, Länge des Holzes und Bestandesdichtigkeit gegenseitig erwägen.

Aber im ganzen sind die Vorteile der Kronendurchforstung nicht von der Hand zu weisen, und zwar durch den erhöhten Massenzuwachs, durch Kronenbildung, die wir als Vorbedingung für eine spätere Verjüngung erziehen, und endlich auch dadurch, daß durch die Kronendurchforstung es der Sonne möglich ist, durchzulugen, um den Boden vegetationsfähig zu machen, so daß hier und da Luzula campestris (gemeine After- oder Hainsimse) den Boden begrünt und somit eine der wichtigsten Vorbedingungen, das zukünftige Keimbett genügend vorzubereiten, erfüllt wird.

B., Königl. Hegemeister, H. (Bez. Cassel).

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die XXVII. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins vom 8. bis 10. September 1912 in Münster i. W.

(Schluß.)

Der Mitberichterstatter, Gräflicher Oberförster Scheffer-Boichorst, Velen, gibt zunächst einige Mitteilungen über die Aufforstungen der Provinz Westfalen bei Ammeloe. Die Provinz habe im Kreise Ahaus, Gemeinde Ammeloe-Ottenstein, ein Gelände von ca. 3400 Morgen, meist sumpfige Heidefläche, erworben. Um das Gebiet zur Aufforstung geeignet zu machen, habe man zunächst mit der Entwässerung begonnen, und es seien hier bislang ca. 55 km Entwässerungsgräben angelegt. Die Flächen seien alsdann in der Hauptsache mit dem Dampfpflug, je nach den Bodenverhältnissen durchschnittlich ca. 40 bis 45 cm tief, gepflügt. Auf diesen Flächen habe man auch Versuchsfelder der verschiedensten Art bei wechselnder Bodenbearbeitung und Kultur angelegt, so z. B. mit und ohne landwirtschaftlichen Voranbau von

Roggen, Düngung des Bodens durch Gründüngung und mit künstlichem Dünger, Aufforstung durch Saat und Pflanzung, Zwischenbau von Weißerlen usw. Die Versuchsflächen seien aber noch zu jung, um schon die Unterschiede deutlich ersichtlich zu machen. Die Weißerle habe sich bislang auf den Aufforstungsflächen als Schutz- und Treibholz durchweg vorzüglich bewährt und habe die Trockenheit des vorigen Sommers gut überstanden. Durch ihre starke Bewurzelung habe sie bei der Bindung der verwehenden Grabenauswürfe gute Dienste geleistet.

Redner berichtet alsdann über die Heideaufforstungen der Gräflich v. Landsberg-Velen und Gemen'schen Oberförsterei Gemen. Auch hier seien schon seit 20 Jahren auf ca. 45 ha die verschiedenartigsten Versuchsfelder angelegt. Auf Grund dieser Versuche könne man für die hiesigen Verhältnisse etwa folgende wichtige Schlüsse ziehen. Wo der Boden feucht sei, müsse man eine Entwässerung vornehmen. Ortstein, Bleisand und andere Verhärtungsschichten müßten bei der Bodenbearbeitung durchbrochen werden. Die Heide sei vor dem Pflügen abzubrennen, da sie sonst lange Jahre unvermodert im Boden liege. Als Kunstdünger eigne sich auf dem kaliarmen Boden am besten Kainit in einer Gabe von 4 bis 8 Zentner je Morgen. Auf gedüngten oder landwirtschaftlich vorgebauten Flächen sei der Wuchs der Kulturen besser wie auf anderen nicht so behandelten Flächen. Die Kiefer werde zweckmäßig einjährig mit unverkürzter Wurzel und zur Erziehung schnellen Schlusses eng gepflanzt. Die Verwendung von Torfmull sei für die Pflanzenzucht sehr zu empfehlen. Gegen Auffrieren, gegen Vertrocknen und gegen Unkraut leiste derselbe Vorzügliches, mit Kalk versetzt, gäbe er im zweiten Jahre eine ausgezeichnete Humusvermehrung und bringe ein gutes Wurzelwerk hervor. Als Voranbau sei ein Gemisch von gelber Lupine, Serradella und Riesenspörgel zu empfehlen. Die Düngungskosten könnten bei verhältnismäßig kleinen Flächen und guten Absatzverhältnissen durch Roggenvorbau und nachfolgenden Hafervorbau wieder aufgehoben werden. Roggen und Hafer erhielte jedesmal wieder Einsaat von Gründünger, so daß die Kiefer nicht in die Stoppel, sondern in die verrottete letzte Gründungung gesetzt werde.

Der landwirtschaftliche Vorbau lasse sich auch auf Kiefern-Abtriebsflächen mit gutem Erfolge betreiben. Neben der Gewährleistung für eine sichere Kultur habe ein solcher Vorbau aber auch noch den großen Vorteil, daß die jagdlichen Verhältnisse hierdurch wesentlich gebessert würden; denn wo das Wild den Tisch im Walde das ganze Jahr gedeckt fände, werde der Wildstand sich schnell heben ohne Nachteil und Schaden für die Kulturen und Bestände.

Nach einer kurzen Besprechung über diesen Vortrag, wobei Kammerherr von der Wense, Wense, noch hervorhob, daß auf seinen Aufforstungsflächen sich die Tiefpflugkultur bei der vorjährigen Dürre vorzüglich bewährt habe, ging man zum dritten Punkt der Tagesordnung: „Allgemeine Mitteilungen über Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd" über.

Forstmeister Goebel, Obereimer, teilt der Versammlung mit, daß in diesem Jahre in Arnsberg ein Verein hirschgerechter Jäger in Westfalen ins Leben gerufen sei, und bittet, dem Verein möglichst zahlreich beizutreten.

Der Vorsteher der Tierseuchenstelle der Landwirtschaftskammer Münster, Dr. Hasenkamp, hatte eine Anzahl Präparate über Wildkrankheiten ausgestellt, und bittet die jagdbesitzenden Herren, die in ihren Wildbeständen mit Krankheiten zu kämpfen hätten, die erkrankten Organe usw. der betroffenen Tiere an das Institut zu schicken, damit die Krankheiten und ihre Erreger festgestellt werden könnten.

Damit war die Tagesordnung erledigt, und die Versammlung wurde vom Vorsitzenden geschlossen.

Abends um 7½ Uhr fand im Hotel „König von England" ein gemeinschaftliches Essen statt.

Am Dienstag, dem 10. September, wurde ein Ausflug in die Fürstlich Bentheimsche Revierförsterei Burgsteinfurt unternommen. Morgens 7 Uhr wurde mit der Bahn die Fahrt nach Burgsteinfurt angetreten, und von dort mit Wagen zunächst nach dem Forstort Fuchshagen fortgesetzt, woselbst unter Führung von Forstbeamten des zurzeit in Rumänien weilenden Fürsten die hier befindlichen Ödlandskulturen besichtigt wurden. Dann erfolgte die Weiterfahrt nach dem Forstort Bagno, einem über 400 ha großen Schutzbezirk, welcher sich an die herrlichen Parkanlagen, in welchen das Fürstlich Burgsteinfurter Schloß gelegen ist, anschließt. Bei einer Waldwirtschaft wurde die Fahrt unterbrochen, um ein vom Fürsten gebotenes Frühstück einzunehmen. Von hier aus erfolgte dann die weitere Besichtigung der Waldungen teils zu Wagen, teils zu Fuß. Leider hatte der Ausflug sehr unter der Ungunst des Wetters zu leiden.

Die auf diesem Ausfluge besichtigten Forsten, sowohl die Kulturflächen im Forstorte Fuchshagen, wie auch insbesondere die zum Teil sehr gutwüchsigen Laubholzbestände im Schutzbezirk Bagno, boten mancherlei interessante Waldbilder und befriedigten alle Teilnehmer in hohem Maße.

Gegen 3 Uhr nachmittags erfolgte die Rückfahrt nach Burgsteinfurt. Damit war die diesjährige Versammlung beendet, und die Teilnehmer fuhren von hier aus in ihre Heimat zurück.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß für die nächstjährige Versammlung folgende Vorträge ausersehen sind:

1. Die Umwandlung von Mittelwald in Hochwald;
2. Die Einführung der Preußischen Jagdordnung in Hannover.

Als Versammlungsort für das nächste Jahr ist die Stadt Hameln gewählt.

Hannover.

Niederstadt, Kgl. Oberförster.

Studienreise des Badischen Forstvereins.

Der Badische Forstverein unternahm in diesem Jahre erstmals an Stelle seiner sonst üblichen Tagung in einem Städtchen der Heimat eine viertägige Studienreise in den Schweizer Jura. Die Teilnehmerzahl belief sich auf 32, darunter je ein Forstbeamter aus Hessen und Bayern. Von der badischen Zentralforstbehörde wurde jedem badischen Staatsforstbeamten ein Reisegeldzuschuß von 20 M bewilligt.

Der äußere Gang der Studienfahrt war in kurzen Zügen folgender: Am Montag, dem 26. Mai, wurden zwei bei Magglingen und Leubringen gelegene Distrikte der Bieler Stadtwaldungen unter Führung der Herren Professor Engler-Zürich und Stadtförster Müller besichtigt, und noch am gleichen Abend mit der Bahn Couvet erreicht. Am 27. fand in der Frühe eine Begehung der Gemeindewaldungen von Couvet und Môtiers statt unter Führung des Gemeindeförsters Biolley. Gegen mittag ging's per Bahn nach Buttes, und von hier aus zunächst durch den Gemeindewald von Buttes und dann durch ausgedehnte Wytweiden (Waldweiden) und Almen auf den Mont Chasseron (1611 m). Auf dessen Gipfel erwarteten uns die Führer für den nächsten Tag, die Herren Moreillon und Borne, in deren Begleitung der Abstieg nach dem reizend gelegenen St. Croix erfolgte. Am Mittwoch zeigten uns die genannten Herren einige Teile ihrer Wirtschaftsbezirke, nämlich die Gemeindewälder von St. Croix, Auberçon und Baulmes. Der Donnerstag war einer Nachexkursion gewidmet, an der sich neun Herren beteiligten. Sie führte in das südwestlich von St. Croix gelegene Gebiet (Mont Suchet). Wir sahen an dem Tage vorwiegend Meliorationsarbeiten in verwilderten Weidegebieten und lernten die rationelle Pflege der Waldweide kennen.

Fassen wir die forstliche Bedeutung der Studienreise ins Auge, so stellt sie sich uns dar als eindrucksvolle Illustration zu dem Wirtschaftsziel der Erreichung des nach Masse und Wert nachhaltig höchsten Zuwachses unter Ausnutzung aller dem gegebenen Standort eigentümlichen natürlichen Verhältnisse. Diese natürlichen Verhältnisse sind allerdings in dem besuchten Gebiet für die Vegetationsform Hochwald sehr günstige, und wir wollen nicht anstehen, die schönen Wirtschaftserfolge, die uns der Augenschein ebenso wie die Ertragsregelungsoperate zeigten, dem gemeinsamen Wirken einer gütigen Natur und zielbewußter, arbeitsfroher Wirtschafter zuzuschreiben.

Die Standortsbedingungen im weiteren Sinne sind für das ganze Exkursionsgebiet ziemlich gleichartige. Der Boden ist größtenteils primäres Verwitterungsprodukt des oberen Jura, teilweise auch kalkhaltiger Moräneschutt diluvialen Ursprungs, daher sehr tätig und nicht zu Erkrankungen neigend. Die Luftfeuchtigkeit ist infolge der Nähe der Seen eine erhebliche, die jährliche Niederschlagshöhe übersteigt überall 1000 mm. Standortsgemäße Holzarten sind Buche und Tanne, zu denen in Höhen über 900 m die Fichte tritt. Die natürliche Besamung dieser Holzarten erfolgt überall ohne Schwierigkeit, sobald nur für ausreichenden Schutz des Bodens gesorgt ist. Die Jungpflanze hält sich auch unter ziemlichem Unkrautfilz lebensfähig und überwindet diesen Feind bei geeigneter Lichtzufuhr.

Zur Erreichung des oben gekennzeichneten Wirtschaftszieles sahen wir zwei verschiedene Betriebsformen praktisch angewendet: Stadtförster Müller in Biel arbeitet mit dem Blenderschlagbetrieb, Gemeindeförster Biolley und die von ihm stark beeinflußten Nachbarkollegen sehen in dem geregelten Blenderbetrieb die zweckmäßigste Betriebsform. In Biel wird demnach mehr auf gruppenweise Verjüngung in 40- bis 50jährigen Verjüngungszeiträumen bei 110jährigem Umtrieb hingearbeitet, wobei die Wahl der Lage der Verjüngungszentren auch von der Holzausbringung wesentlich beeinflußt wird. Biolley dagegen, dessen logisch aufs Feinste durchdachtes Wirtschaftssystem allmählich allgemein bekannt sein dürfte, scheidet die Begriffe Umtriebs- und Verjüngungszeitraum prinzipiell aus und erstrebt Einzelmischung der Holzarten sowohl wie der Altersstufen, wobei allerdings die räumliche Ordnung auf Kosten der Zuwachsleistung zu kurz kommt. Gemeinsam ist beiden Betriebsformen die möglichst lange Ausnützung des Lichtungszuwachses, verbunden mit intensivster Kronenpflege am Einzelstamm.

Die dadurch erreichten Zuwachsleistungen sind ganz erhebliche. Es ist meiner Ansicht nach ein Hauptverdienst des Biolleyschen Systems, durch seine alle sechs Jahre wiederkehrenden, peinlich genauen Vorratsaufnahmen die Leistungsfähigkeit des ganzen Waldes zuverlässig ermitteln zu können. In den längere Jahre von Biolley bewirtschafteten Waldungen, bei denen der für dauernde höchste Zuwachsleistung günstigste Vorrat (350 bis 400 fm pro Hektar) bereits hergestellt ist, ist der laufend jährliche Zuwachs selten geringer als 12 bis 15 fm, wobei sehr zu beachten ist, daß bei der méthode du contrôle dieser jährlich laufende Zuwachs d a u e r n d geleistet wird und daher auch alljährlich genützt werden kann.

Die Nachteile, die man üblicherweise den genannten Betriebsformen, in vielen Fällen wohl mit Grund, zuschreibt, — wie Verteuerung der Holzernte, erhebliche Schäden und Zuwachseinbußen am Jungwuchs, Wertsminderung des Produkts durch Verklotzung, geringere Nutzholzqualität durch tiefe Beastung —, treten in den besuchten Waldungen nicht in dem Maße hervor, daß sie die Mehrleistungen an Zuwachs wettmachen könnten.

Auch in denjenigen Wirtschaftsbezirken, die erst seit kürzerer Zeit in Anlehnung an die méthode du contrôle behandelt werden, z. B. in den Gemeindewäldern der Umgebung von St. Croix, konnten wir überall das Einsetzen einer zielbewußten Wirtschaft erkennen, deren oberster Grundsatz es ist, sich den gegebenen natürlichen Verhältnissen möglichst anzupassen. Gerade in diesen hochgelegenen, noch vor nicht langer Zeit durchaus verwilderten und durch Weidebetrieb geschädigten Wäldern, wo die Naturverjüngung von der herpotrichia nigra sehr bedroht wird, konnten wir Bewohner eines milderen Klimas manche Maßnahme kennen lernen, die von unseren ge-

wohnten Auffassungen abweicht und doch, wie der Erfolg zeigt, ganz am Platze ist.

Näher auf Einzelheiten einzugehen, gestattet der zur Verfügung stehende Raum nicht, ich kann nur noch zusammenfassend bemerken, daß die Studienfahrt in jeder Beziehung anregend und fördernd war. Nicht vergessen darf ich aber die über alles Lob erhabene liebenswürdige Aufnahme, die uns nicht nur seitens der Schweizer Berufsgenossen, sondern auch seitens der verschiedenen Bürgergemeinden, deren Wälder wir besuchten, zuteil geworden ist. Zwiffelhoffer.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Ansiedlung von Höhlenbrütern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 3828, I B I b 2863.

Berlin, den 16. Mai 1913.

Die mir auf meine Verfügung vom 24. Juli 1910 — III 6101/IB I b 2947 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß mit der Ansiedlung der Höhlenbrüter erfreuliche Fortschritte gemacht sind. Insbesondere ist weiterhin die Ansiedlung von Meisen in reinen Kiefernstangenorten und die eifrige Beteiligung der Höhlenbrüter an der Vertilgung schädlicher Insekten beobachtet worden.

Von mehreren Regierungen wird hervorgehoben, daß die Meisen sich nur allmählich an die Nisturnen aus Ton gewöhnen und daß in einzelnen Fällen die junge Brut in den Urnen unter Temperaturschwankungen zu leiden hatte. Als Gegenmittel wird Einlegen von Holzwolle, Torfmull und dergleichen empfohlen.

Die Ansiedlung der Höhlenbrüter ist weiter eifrig zu fördern. Über die gemachten Beobachtungen, besonders auch über die Erfahrungen bei Verwendung der „von Schlüterschen" Nisturnen, wolle die Königliche Regierung in den zum 1. April 1918 zu erstattenden Berichten — vgl. Allgemeine Verfügung Nr. 3 für 1913 vom 23. Januar 1913 — III 13022 — sich eingehend äußern.

Im Auftrage: Wesy.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Verfügung, betreffend das Etats- und Rechnungswesen.

Allgemeine Verfügung Nr. 28 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 4227.

Berlin, den 26. Mai 1913.

Von dem nach der allgemeinen Verfügung am 4. April 1913 — III 3065 — aufzustellenden Verzeichnung der Gemeinden, in denen der Forstfiskus Befreiung von den Wegelasten genießt, und dem Verzeichnis der öffentlichen Wege, bei welchen Mitunterhaltungspflichtige vorhanden sind, soll das erste zur Nachprüfung der Steueranforderungen der Gemeinden, das zweite zur Nachprüfung der Wegebaurechnungen verwendet werden.

In dem Verzeichnis der Gemeinden, in denen der Forstfiskus Befreiung von den Wegelasten genießt, sind daher diejenigen Gemeinden aufzuführen, innerhalb deren Feldmarken forstfiskalischer Grundbesitz liegt, in denen aber der Forstfiskus auf Grund bestehender Gesetze (z. B. des Regulativs vom 17. November 1841 für die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz) oder eines Abkommens (Rezesses usw.) von der Beitragsleistung zu den Wegebaulasten der Gemeinden in Form von Steuern ganz oder zum Teil befreit ist.

In dem zweiten Verzeichnis sind, in teilweiser Abänderung und Erweiterung des allgemeinen Erlasses vom 4. April 1913 — III 3065 —, 3 Unterabschnitte zu bilden, und zwar sind aufzuführen:

im Abschnitt a:
diejenigen öffentlichen Wege innerhalb der Forsten, deren Grund und Boden sich im Eigentum des Forstfiskus befindet, deren Unterhaltung aber auf Grund besonderer Bestimmungen oder vertraglicher Abmachungen nicht dem Forstfiskus obliegt,

im Abschnitt b:
diejenigen öffentlichen Wege innerhalb der Forsten, bei welchen Dritte (Personen oder Verbände) mitunterhaltungspflichtig sind, unter Angabe der den Mitunterhaltungspflichtigen obliegenden Leistungen und

im Abschnitt c:
diejenigen öffentlichen Wege außerhalb der Forsten (deren Grund und Boden also nicht im Eigentum des Forstfiskus steht), deren Unterhaltung aber ganz oder zum Teil dem Forstfiskus obliegt. Bei nur teilweiser Unterhaltungspflicht ist Art und Umfang der Verpflichtung des Forstfiskus anzugeben. —

Die beiden Verzeichnisse sind für jede Oberförsterei zu einem Heft zu vereinigen mit der Aufschrift:

Nachweisung über besondere Rechtsverhältnisse für die Unterhaltungspflicht der öffentlichen Wege in der Oberförsterei N . . . .

Von dieser Nachweisung sind auf den Oberförstereien zwei Abschriften zu fertigen und der Königlichen Regierung zu übersenden. Die eine von diesen Abschriften ist mit der Forstgeldrechnung für 1912 der Königlichen Oberrechnungskammer einzureichen; die andere Nachweisung ist von der Königlichen Regierung dauernd auf dem laufenden zu erhalten. Von jeder Änderung ist der Königlichen Oberrechnungskammer Nachricht zu geben.

In den Rechnungen bedarf es bei einer Beitragsleistung oder außerordentlichen Unterhaltungsverpflichtung (Verzeichnis II b und c) einer Erläuterung über Art und Umfang nicht mehr. Es ist vielmehr nur die Nummer der Oberförstereinachweisung anzugeben.

An die Königliche Regierung in Bromberg.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen.

Verfügung, betreffend Förderung der Bienenzucht.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch.-Nr. I A III e 4673.

Berlin, den 3. Juni 1913.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 12. Mai 1911 — I. A. III. e. 6005 — übersende ich beiliegend den Abdruck einer erneuten Bekanntmachung des Direktors der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Berlin-Dahlem über Ausbildung von Sachverständigen für Bienenkrankheiten zwecks Veröffentlichung. Im Auftrage: Schroeter.

An sämtliche Landwirtschaftskammern und sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

In der Kaiserlichen Biologischen Anstalt werden von dem Vorsteher des bakteriologischen Laboratoriums, Regierungsrat Dr. Maaßen, in diesem Jahre wiederum zur Ausbildung von Sachverständigen für Bienenkrankheiten zweiwöchige, gebührenfreie bakteriologische Lehrgänge über die Infektionskrankheiten der Bienen abgehalten, an denen Naturwissenschaftler (Mediziner, Tierärzte, Nahrungsmittelchemiker, Lehrer usw.) teilnehmen können, die in der Bienenwirtschaft erfahren sind.

Der erste Lehrgang findet vom 18. bis 30. August statt. Wenn nötig, wird noch ein zweiter vom 8. bis 20. September abgehalten.

Jeder Teilnehmer hat sich sein Mikroskop selbst zu stellen. Die Firmen E. Leitz und C. Zeiß in Berlin haben sich bereit erklärt, für die Kurse geeignete Mikroskope gegen eine Leihgebühr von 5 M abzugeben. Alle anderen Apparate, Instrumente, Glasgefäße, Nährböden und Chemikalien werden von der Biologischen Anstalt unentgeltlich geliefert.

Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt in Berlin-Dahlem, Königin-Louise Straße 19, zu richten.

Berlin-Dahlem, im Mai 1913.

Der Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Behrens.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur Erhöhung der Beihilfen an Kriegsteilnehmer** hat der Bundesrat genehmigt, daß zunächst weitere 4 Millionen Mark in den Haushalt der allgemeinen Finanzverwaltung eingestellt werden. Diese Summe dürfte zur Erhöhung der Beihilfen für unterstützungsbedürftige Kriegsteilnehmer vom 1. Oktober d. Js. ab um den Betrag von 150 M jährlich zunächst bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres ausreichen. Sie ist bereits auf die einzelnen Bundesstaaten zur Verteilung gelangt. Auf Preußen entfallen 2,7 Millionen Mark, auf Bayern 470 000 M, auf Sachsen 180 000 M und auf Württemberg 110 000 M. — Weiter steht die Verabschiedung von Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Anwendung der neuen gesetzlichen Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer bevor. Man rechnet damit, daß für die nächsten folgenden vollen Haushaltsjahre die Summe von rund 8 Millionen Mark für die Erhöhung der Beihilfen eingestellt werden muß, da sich zunächst weitere Kriegsteilnehmer melden, die sich als beihilfebedürftig herausstellen und denen nach den neuen Grundsätzen Beihilfen gewährt werden.

— **Das Oberförstereigebäude zu Fritzlar (Bezirk Cassel),** dem preußischen Forstfiskus gehörig, soll dem Vernehmen nach zum Verkauf kommen. Das Gebäude wird schon längere Zeit als Dienstwohnung des Oberförsters nicht mehr benutzt, der jetzige Stelleninhaber hat eine Privatwohnung; das Gebäude soll ungesund sein. Es ist eins der interessantesten Bauwerke der Stadt und offenbar schon sehr alt. Im Volksmunde bezeichnet man das Gebäude als „Deutsch-Ordenshaus", und seine ganze Bauart — es ist ringsum mit hohen Mauern umgeben, die das Gebäude den Blicken der Nachbarschaft vollständig entziehen — trägt einen klosterähnlichen Charakter.

— **Von der Forstakademie Tharandt.** Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen veranstaltete im Einvernehmen mit dem Vereine für Privatforstbeamte Deutschlands vom 7. bis 12. Juli an der Königlichen Forstakademie Tharandt einen forstlichen Lehrgang. Derartige Lehrgänge waren bereits in den Jahren 1908 und 1910 abgehalten worden. Mit dankenswerter Bereitwilligkeit hatten sich diesmal wiederum eine große Zahl Dozenten der Forstakademie als Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. An dem diesjährigen Lehrgang nahmen 23 Personen teil. Neben 17 Forstschutzbeamten waren 2 Rittergutsbesitzer sowie 3 sonstige Interessenten und 1 höherer sächsischer Staatsforstbeamter vertreten. Die größte Zahl der Teilnehmer stammte aus sächsischen Privatforsten, daneben waren aber auch Vertreter der grünen Farbe aus Oberschlesien, aus der Niederlausitz, Westfalen und Hannover erschienen. Neben Vorträgen im Hörsaale fanden ganz- und halbtägige Exkursionen in die Forstreviere des Tharandter Waldes und der Dresdener Heide statt. Gegenstand des Unterrichts waren Hochwaldbetrieb der Fichte, Kiefer und Buche, Mittel- und Niederwaldbetrieb, Bodenpflege, Holzmassen- und Zuwachsermittelungen in Beständen, Abstecken eines Weges, Bildung der Holzpreise, zeitgemäße Fragen des Forstschutzes, Vogelschutz. Hochbefriedigt von dem Gebotenen kehrten die Teilnehmer am Sonnabend wieder in ihre Heimat zurück. — — — Die nach Abschluß des 1. Kursus des Lehrplans von den Studierenden abzulegende Diplomvorprüfung beginnt am 30. Juli. Am 8. August schließt das Sommersemester. — — Die satzungsgemäß alle zwei Jahre stattfindende größere



forstlich-naturwissenschaftliche Studienreise nimmt am 10. August in Leipzig ihren Anfang. In das Programm ist aufgenommen der Besuch einiger preußischer Reviere der Regierungsbezirke Merseburg und Cassel, großherzoglich hessischer Reviere des Vogelgebirges und Waldungen der Mainebene. Den Schluß bildet der Besuch des Reviers Rüdesheim mit der Besichtigung des Nationaldenkmals auf dem Niederwald. An dieser Forstreise werden ungefähr 30 Dozenten und Studierende teilnehmen.

— **Fischereikursus an der Forstakademie Eberswalde.** Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird am 20., 21., 22., 23. und 24. August 1913 an der Forstakademie Eberswalde ein Fischerei-Lehrkursus über Teichwirtschaft abgehalten werden.

1. Tag. Mittwoch, den 20. August, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 12 Uhr, Vortrag in der Forstakademie: Die Teichfische, ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung; Karpfen- und Schleienzucht. Nachmittags 2 Uhr Exkursion zu den Forellenteichen. Vorträge über: Teicharten, Anlage, Bau von Karpfen- und Forellenteichen, Fischbruthaus, Forellenzucht; sodann Besichtigung der Forellenteichwirtschaft Schönholzer Mühle. Im Anschluß an die Exkursion Zusammenkunft am „Gesundbrunnen". Vortrag über: Unsere Kenntnisse von der Lebensweise des Aales und ihre wirtschaftliche Verwertung. Diskussion und zwanglose Unterhaltung über Fragen aus dem Gebiete der Fischzucht.

2. Tag. Donnerstag, den 21. August, vormittags 8 bis 9 und 9½ bis 11 Uhr, in der Forstakademie Vorträge über Karpfenteichwirtschaft: Anlage, Bonitierung, Besetzen der Teiche; Quantität und Qualität des Besatzmaterials, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Ein- und Verkauf, Rentabilität. Im Anschluß daran Projektieren einer Teichanlage im Gelände. Besichtigung des Großschiffahrtsweges Stettin-Berlin. Nachmittags 3 Uhr Exkursion zu den Karpfenteichen und Vortrag über die Biologie, Düngung und Melioration der Teiche, natürliche und künstliche Ernährung der Fische. Darauf Vortrag über die Verunreinigung der Gewässer und zwangloses Zusammensein mit Aussprache über Fischzucht auf dem „Zainhammer".

3. Tag. Freitag, den 22. August, vormittags 8 bis 10 Uhr, Vortrag in der Forstakademie: Die Feinde der Fische und ihre Bekämpfung. Darauf Besichtigung einer größeren Karpfen-Teichwirtschaft. — Vortrag über Krebszucht.

4. Tag. Sonnabend, den 23. August, Besichtigung einer Seenwirtschaft. Erklärung der Fischfanggeräte. Dampferfahrt auf dem Werbellinsee. Besichtigung des kaiserlichen Jagdschlosses Hubertusstock. Rückfahrt. Abends: Zusammensein im Ratskeller.

5. Tag. Sonntag, den 24. August. Bei genügender Teilnehmerzahl ist der Besuch einer zweiten Karpfenteichwirtschaft vorgesehen.

Die Exkursionen am 4. und 5. Tage schließen so zeitig, daß die Abreise mit den späteren Nachmittagszügen möglich ist. Unterkunft: Hotel Pinnow am Bahnhof — Hotel Stettiner Hof, Eisenbahnstraße — Christliches Hospiz, Karlstraße — Hotel Kaiserbad, Promenade — Hotel Gesundbrunnen, Promenade — Hotel Deutsches Haus, Mühlenstraße. Die Wohnung im Hotel wolle man selbst rechtzeitig bestellen! — Privatquartiere können auf Anfrage bis zum 17. August (Rückporto beifügen) nachgewiesen werden. Die Teilnahme an dem Fischerei-Lehrkursus, zu welchem Fischer, Fischzüchter, Teichwirte, Forstbeamte, Landwirte, Landwirtschaftslehrer, Kulturtechniker, Wiesenbaumeister und Wasserbaubeamte, sowie alle Freunde der Teichwirtschaft hierdurch eingeladen werden, ist unentgeltlich. Die Teilnehmer wollen sich jedoch vorher, bis spätestens zum 17. August, bei dem Leiter des Kursus, Professor Dr. Eckstein in Eberswalde, schriftlich anmelden, welcher auch zu jeder Auskunft bereit ist. Die am 20. August ankommenden Teilnehmer treffen sich zu zwanglosem Zusammensein abends im „Pilsener", Schidlerstraße.

— **Aus den deutschen Forstvereinen.** Der Nordwestdeutsche Forstverein hält seine 28. Wanderversammlung in der Zeit vom 27. bis 29. Juli d. Js. in Hameln ab.

— **Kommerzienrat Ludwig Heyn** in Darmstadt beging am 1. Juli d. Js. sein 25jähriges Jubiläum als Inhaber der wohl allen Forstleuten, die jemals Waldsamen kaufen mußten, wohlbekannten Firma Conrad Appel.

Forstwirtschaft.

— **Die kleine schwarze Waldameise als schädliches Forstinsekt.** Schon seit einigen Jahren beobachtete ich, daß in meinem Saat- und Pflanzkamp, sowie auch in den Kiefernstreifensaaten draußen im Revier Sämlinge sowie auch Pflanzen bis zum dritten, sogar vierten Jahre plötzlich, von heute auf morgen, fahl wurden und eingingen. Ich fand dann, daß die Sämlinge direkt über dem Wurzelansatz abgebissen und die Pflänzchen am Wurzelhals entrindet waren; bei den älteren Pflanzen fehlten teilweise auch sämtliche Wurzeln, teilweise waren aber auch kleine Stümpfchen stehen geblieben, die aber auch stets entrindet waren. Diese Beschädigungen schrieb ich nun kurzerhand dem Engerling oder der Maulwurfsgrille zu, fand aber in keinem Falle das vermutete Insekt. Da nun in diesem Jahre die gleichen Schäden in erhöhtem Maße vorkommen, habe ich mich veranlaßt gesehen, der Sache doch einmal näher auf den Grund zu gehen. Zu meinem größten Erstaunen bestätigt sich nun, was ich nie glauben wollte, obgleich mir der Verdacht schon häufiger gekommen war, daß nämlich der Taugenichts die kleine schwarze Waldameise ist. Bei jeder so vorgefundenen Pflanze war dieselbe zahlreich vertreten, und konnte ich jedesmal ihre bleifederdicken Gänge in der Erde durch das Wurzellager der Pflanzen beobachten. Ebenso fand sich überall bei den betreffenden Pflanzen die feine, pulverisierte, von den Ameisen aus den Gängen herausgearbeitete Erde vor. Ich ließ mir dieses allein

aber auch noch nicht genügen, sondern suchte nun ein diesjähriges Fichtensaatbeet genau ab und fand auch tatsächlich den Übeltäter bei der Arbeit; eine Ameise benagte einen Sämling, der, als ich ihn ausziehen wollte, an der benagten Stelle abriß. Es besteht bei mir nun nicht mehr der geringste Zweifel, sondern es steht vielmehr unumstößlich fest, daß die kleine schwarze Waldameise diesen Schaden verursacht. In meinem Kamp habe ich die Saat- und Verschulungsbeete mit Knochenmehl, die letzteren in den Verschulungsgräbchen, gedüngt. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß die Ameisen durch das Knochenmehl noch ganz besonders angezogen worden sind; ich vermute es sogar sehr stark. Sollten anderwärts auch schon derartige Beobachtungen gemacht worden sein, so bitte ich an dieser Stelle darüber berichten zu wollen.

Forsthaus Hardt bei Bensberg, den 24. Juni 1913.

Aloys Hoberg, Kgl. Förster.

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Straßburg, Mitte Juni. Gelegentlich der Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft hat hier auch eine interessante Ausstellung forstlicher Erzeugnisse und sonstiger Gegenstände, ebenso von Jagdtrophäen stattgefunden. Das Wachstum der Hauptholzarten Elsaß-Lothringens wurde durch etwa 50 Stammscheiben so gut als überhaupt möglich dargestellt. Als typisch seien u. a. erwähnt:

Oberförsterei			Durchmesser am Stock
Hagenau-Ost	Eiche	210 j.	140 cm*)
Altkirch	Eiche	42 j.	43 „
Dieuze	Esche	145 j.	110 „
Altkirch	Esche	43 j.	48 „
Münster	Bergahorn	145 j.	63 „
Altkirch	„	35 j.	48 „
Straßburg	Rotulme	95 j.	81 „
„	Schwarznuß	130 j.	67 „
Barr	Tanne (sog. große Tanne)	370 j.	143 „ **)
Hagenau-Ost	Kiefer	210 j.	95 „
Wasselnheim	„	175 j.	80 „
Bannstein	„	165 j.	55 „
Kaysersberg	„	160 j.	64 „
Ingweiler	„	140 j.	65 „
St. Avold	„	90 j.	70 „
„	„	62 j.	50 „
Münster	Fichte	125 j.	90 „
St. Avold	„	75 j.	65 „
„	„	36 j.	35 „
Schirmeck	Lärche	38 j.	40 „
Altkirch	„	33 j.	42 „
St. Avold	Weymouths-Kiefer	38 j.	50 „
Lützelhausen	Douglastanne	31 j.	47 „
„	„	27 j.	37 „

*) Höhe 32 m, Festgehalt 29 fm.
**) Höhe 44 m, Festgehalt 29 fm.

Für den Kenner erregten besonderes Interesse die in hohen Glaszylindern schichtenweise dargestellten wichtigeren und häufigeren Waldböden, wertvolle Insektensammlungen nebst Fraßstücken, ausgestellt von Oberförster Strohmeyer (Münster) und Forstmeister Bargmann (Colmar), Reliefkarten der Oberförstereien Wasselnheim und Gebweiler, Karten der Waldbahnstrecken der Oberförstereien Alberschweiler, St. Quirin Walscheid und Schirmeck, und zahlreiche statistische Darstellungen. Drei Holzdauerbrandöfen (Winter & Comp., Hannover), (dänischer: Christensen & Comp., München) sollten das Publikum daran erinnern, daß heutzutage auch unter Verwendung des relativ nicht mehr teuren Brennholzes eine angenehme Zimmerheizung möglich ist. Bei der Landarbeits-Ausstellung waren ein modernes Waldarbeiter-Blockhaus aus dem Bitscher Waldgebiete (Herstellungskosten 2000 ℳ) und daneben zum Vergleich eine alte, ungesunde Arbeiterhütte zu sehen. Auch eine wohlgelungene Vogelschutz-Ausstellung war veranstaltet worden und fand aufmerksame Beschauer. Der übersichtliche Katalog über die forstliche Sonderausstellung gab im Anhange eine Darstellung der Wirtschaftsergebnisse für die elsaß-lothringischen Waldungen unter deutscher Verwaltung. Nachdem die „Deutsche Forst-Zeitung“ hierüber schon früher berichtet hat, möge nur kurz angedeutet werden, daß nach diesen Angaben für die Besserung der Waldarbeiterverhältnisse durch ansehnliche Lohnerhöhungen und Bau zahlreicher Unterkunftshäuser in den letzten Jahrzehnten viel geschehen ist. Das Altersklassenverhältnis der elsaß-lothringischen Waldungen wird als günstig und einer nachhaltigen Wirtschaftsführung entsprechend dargestellt. Der Geldreinertrag der Staatswaldungen war seit 1872 (16,85 ℳ pro Hektar) 1911 aufs Doppelte gestiegen. Seit 1871 sind 2 300 000 ℳ zur Ablösung von Waldberechtigungen in Staatsforsten verwendet worden; über weitere Holzrechte im Werte von ungefähr 6 000 000 ℳ schweben Ablösungsverfahren. In einem Schlußkapitel über: „Die Waldeisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ wird der Nachweis geführt, daß diese sich glänzend rentiert und bewährt haben. Die ganze forstliche Sonderausstellung hat mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein vortreffliches Bild von der Tätigkeit der deutschen Forstverwaltung in den Reichslanden gegeben. Landforstmeister Pilz, der jene, unterstützt von Straßburger Forstverwaltungsbeamten, zur Durchführung brachte, hat sich damit den Dank vieler Waldfreunde erworben. K.

Militärisches.

— **Änderung militärischer Auszeichnungen.** Nach dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 15 von 1913 treten folgende Bestimmungen in Kraft: Die Dienstauszeichnungen sind künftig wie folgt herzustellen:

a) die erste Klasse als Kreuz von Kupfer,
b) die zweite Klasse als Medaille von Bronze,
c) die dritte Klasse als Medaille von Argentan.

Auf die erste Klasse gibt die vollendete fünfzehnjährige (bisher einundzwanzigjährige), auf die zweite Klasse die vollendete zwölfjährige (bisher fünfzehnjährige), auf die dritte Klasse, wie bisher, die vollendete neunjährige Dienstzeit Anspruch. —

Die Landwehr-Dienstauszeichnung zweiter Klasse ist künftig als Medaille von Kupfer herzustellen. Die Dienstauszeichnungen und die Landwehr-Dienstauszeichnung werden am kornblumblauen Band an der Ordensschnalle getragen.

Die neuen Dienstauszeichnungen führen:

a) die 1. Klasse im Mittelschild auf der Vorderseite die Königskrone, auf der Rückseite die Zahl XV, Höhe und Breite 35 mm,

b) die 2. Klasse auf der Vorderseite die Königskrone mit der Umschrift „Treue Dienste bei der Fahne“, auf der Rückseite die Zahl XII, Durchmesser 30 mm,

c) die 3. Klasse auf der Vorderseite die Königskrone mit der Umschrift „Treue Dienste bei der Fahne“, auf der Rückseite die Zahl IX, Durchmesser 30 mm.

Personen des Soldatenstandes, die am Tage der Veröffentlichung noch dem stehenden Heere angehören, erwerben die Dienstauszeichnung nach der neuen Bestimmung. Von ihnen schon erworbene Dienstauszeichnungen sind gegen solche neuer Art auszutauschen.

Die dem aktiven Heere nicht mehr angehörenden Personen können die von ihnen erworbenen Dienstauszeichnungen in der neuen Form auf eigene Kosten anlegen; bei ihnen hat jedoch die Bestimmung wegen der Verkürzung der Tragezeiten keine rückwirkende Kraft.

Die Dienstauszeichnungen werden an der Ordensschnalle vor den Kriegsdenkmünzen getragen.

Diejenigen Personen, denen die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse bisher zuerkannt worden ist, können sie fortan in der neuen Form auf eigene Kosten anlegen.

Die von der Heeresverwaltung ausgegebenen Dienstauszeichnungen 1. bis 3. Klasse sowie die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse sind nach dem Tode des Inhabers an das zuständige Korpsbekleidungsamt zurückzuliefern. Wünschen die Hinterbliebenen diese Auszeichnungen zu behalten, so kann ihnen dieses gegen Zahlung des Geldwertes in Höhe des zuletzt gezahlten Beschaffungspreises für neue derartige Auszeichnungen gestattet werden.

Die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung besteht aus einer Medaille von Kupfer im Durchmesser von 25 mm mit der Königskrone und der Umschrift „Treue Dienste Reserve Landwehr“ auf der Vorderseite und der Inschrift „Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse“ auf der Rückseite. Sie wird (am kornblumblauen Band) an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der Dienstauszeichnung für den Dienst im aktiven Heere getragen.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung zweiter Klasse steht bekanntlich den Reservejägern der Klasse A nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung sowie den Oberjägern zu, die nach neun Jahren aus dem aktiven Dienst scheiden und bis zum zwölften Jahre in der Reserve verbleiben.

— **Neuformation bei dem Jägerkorps.** Nach dem Armee-Verordnungsblatt Nr. 15 vom 4. Juli 1913 treten folgende Neuformationen am 1. Oktober 1913 und Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Nachtrags zum Reichshaushaltsetat 1913 im Jägerkorps ein: Es werden neu errichtet: 14 Maschinengewehr-Kompagnien, davon 1 bei jedem Jäger-Bataillon und dem Garde-Schützen-Bataillon, 14 Radfahrer-Kompagnien, davon 1 bei jedem Jäger-Bataillon und dem Garde-Schützen-Bataillon. Sie tragen die Uniform des Bataillons, dem sie angegliedert sind, die Maschinengewehr-Kompagnien mit der Nr. 5, die Radfahrer-Kompagnien mit der Nr. 6 auf den Schulterknöpfen des Waffenrocks. Die Radfahrer-Kompagnien erhalten Schußwaffen 98. — Es werden verlegt: die Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 von Berlin-Lichterfelde nach Berlin unter Zuteilung zum II. Bataillon Königin-Augusta-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 4, die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 5 von Lötzen nach Insterburg unter Zuteilung zum III. Bataillon 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45, die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 7 von Lübben nach Paderborn unter Zuteilung zum I. Bataillon 7. Lothringischen Infanterie-Regiments Nr. 158, die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8 (vom 1. Oktober 1913 ab Nr. 1) von Oels nach Breslau unter Zuteilung zum I. Bataillon 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51, die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 10 (vom 1. Oktober 1913 ab Nr. 3) von Schlettstadt nach Saarburg unter Zuteilung zum I. Bataillon 1. Oberrheinischen Infanterie-Regiments Nr. 97. Das Garde-Jäger-Bataillon ist somit das einzige Jäger-Bataillon, welchem vom 1. Oktober 1913 ab neben der Maschinengewehr- und Radfahrer-Kompagnie noch eine Maschinengewehr-Abteilung angegliedert sein wird. Die Jäger-Bataillone erhalten einen einheitlichen Etat. Als solcher gilt ihr bisheriger hoher Etat. Dieser ist also künftig auch für die Jäger-Bataillone mit dem bisherigen niedrigen Etat und für das Garde-Schützen-Bataillon maßgebend.

*

Im Falle der Urlaubserteilung in die Heimat oder nach dem Wohnsitz der Eltern und nächsten Angehörigen darf den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts und den Gemeinen in jedem Dienstjahr eine freie Hin- und Rückfahrt auf den Eisenbahnen innerhalb Deutschlands zum Militärfahrpreise bewilligt werden. Im Rechnungsjahre 1913 kann diese Vergünstigung nur der Hälfte der Unteroffiziere und Gemeinen zuteil werden. Ein Anspruch auf Urlaubserteilung wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

— **Eintritt ins Garde-Jäger-Bataillon.** Junge Leute, welche noch im Oktober 1913 als Zweijährig-Freiwillige beim Garde-Jäger-Bataillon mit Einschluß der infolge der Heeresvermehrung noch hinzutretenden Maschinengewehr-Kompagnie und Radfahrer-Kompagnie einzutreten wünschen, werden ersucht, sich möglichst an den Montagen, den 21. und 28. Juli und 4. August, zum Zwecke der militärärztlichen Untersuchung unter Vorlage eines Meldescheins zum freiwilligen

Eintritt auf dem Geschäftszimmer des Bataillons zu melden. Vorherige schriftliche Anmeldung ist erforderlich. Außerdem wird bemerkt, daß auf Grund von neuen Bestimmungen der Bedarf an Oberjägern für alle 6 Kompagnien auch aus der Klasse nicht gelernter Jäger auf dem Wege der Kapitulation fernerhin zu decken ist. Das Mindestmaß für Freiwillige beträgt 1,70 m. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur junge Leute mit vollem Sehvermögen Aussicht auf Einstellung haben.

gez. von Krosigk.
Major u. Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 15. Juli 1913. Rehböcke 0,40 bis 0,85, Schwarzwild 0,40 bis 0,50 M das Pfund. Stockenten 0,50 bis 1,40 M, Krickenten 0,25 bis 0,70 M, Kaninchen 0,20 bis 0,90 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 82. **Haftpflicht bei Unfall durch Hufschlag eines Pferdes.** Mein Knabe fuhr mit meinem Gespann in Begleitung meiner Frau nach der Stadt. Das Pferd wurde in einem Gaststalle untergebracht. Mein Sohn wollte später dem Hausknecht eine Bestellung wegen des Anspannens machen und ging in den Stall, wo der Hausknecht bei den Pferden beschäftigt war. Als mein Sohn dort stand, biß ein Pferd das andere; das Gebissene schlug aus und traf meinen Sohn in das Gesicht. Würde ich mit einer Klage auf Erstattung der Kurkosten durchdringen, und wäre der Besitzer des Pferdes oder der Gastwirt haftbar zu machen? L. B., Königl. Förster.

Antwort: Nach unserer Ansicht hat eine Schadenersatzklage gegen den Pferdebesitzer keine Aussicht auf Erfolg, ebensowenig eine solche gegen den Gastwirt. Hinsichtlich des Tierhalters bestimmt § 833 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz klar: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde." Die letztere Voraussetzung trifft jedenfalls hier zu. Denn daß Pferde sich im Stalle beißen und ausschlagen, ist ein alltägliches Vorkommnis, das bei der schärfsten Überwachung nicht zu verhindern ist. Hg.

Anfrage Nr. 83. **Schädlinge auf Maitrieben der Kiefer.** Die beifolgenden Kiefernzweige von einer sehr weit entlegenen Aufforstungsfläche eines früheren Gutswaldes sind durch einen Schädling, der alljährlich wiederkehrt, derart geschädigt, daß die Triebe später eintrocknen und das Gelingen der Kultur in Frage gestellt ist. Bitte um Feststellung des Schädlings und um Angabe von Abwehrmitteln.

L., Kgl. Revierförster in G.

Antwort: Die von Ihnen eingesandten Kiefern-Maitriebe sind von einem Pilz (Melampsora tremulae) befallen. Dieser Pilz erscheint im Frühjahr an den Maitrieben ein- bis zehnjähriger Kiefern, seltener auch in älteren Beständen, und verursacht hier die unter dem Namen Kieferndreher bekannte Krankheit. Dünne Triebe und junge Pflanzen, deren Haupttrieb befallen ist, sterben ab. Stärkere, in der Längenstreckung befindliche Triebe krümmen sich an der befallenen Stelle abwärts und wachsen später wieder aufwärts, wodurch eine S-förmige Krümmung entsteht. Da dieser Pilz sich nur auf Pappeln, besonders aber auf Aspen entwickeln kann, auf deren abgefallenem Laube die Wintersporen überwintern und dann im Frühjahr die jungen Maitriebe befallen, so steht als Gegenmittel an erster Stelle das Entfernen der Pappeln und Aspen. Wenn möglich, ist auch ein Abschneiden und Verbrennen der befallenen Triebe durchzuführen, da das Mycel in den Kieferntrieben überwintert und bis zu deren Absterben alljährlich neue Ansteckungskörper erzeugen kann.

Anfrage Nr. 84. **Haftpflicht für erkrankten Knecht.** Mein Pferdeknecht schoß sich infolge Spielens mit einem Taschentesching ins rechte Knie, obwohl wir es vorher an Verwarnungen nicht fehlen ließen. Der behandelnde Arzt erklärte die Verwundung für ungefährlich, sah von einer Entfernung der Kugel ab und empfahl dem Dienstboten Bettruhe. Der Verunglückte ist in der Krankenkasse nicht versichert. 1. Bin ich gesetzlich verpflichtet, die Kurkosten zu tragen? 2. Wer bezahlt den Vertreter des Erkrankten? — Die Landarbeit drängt, ich muß mir einen Tagelöhner annehmen. Der Verunglückte befindet sich seit gestern bei seinen Eltern. L., Kgl. Förster.

Antwort: Sie brauchen die Kurkosten nicht zu tragen und können deshalb das, was Sie bereits ausgelegt haben, vom Lohne abziehen. Die Kosten eines Vertreters müssen Sie dagegen selbst tragen, da auch dann, wenn ein Dienstbote die Dienstbehinderung selbst verschuldet — abgesehen von den im § 117 der Gesindeordnung aufgeführten Fällen der groben Verfehlungen des Dienstboten, zu denen der Ihrige aber nicht gehört — das Dienstverhältnis nur mit Innehaltung der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Natürlich können Sie mit dem Knechte anderes verabreden. Hg.

Anfrage Nr. 85. **Angestelltenversicherungspflicht von Forstbeamten.** Als gelernter Forstmann und Jäger frage ich an, ob ich nach dem neuen Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig bin. Ich bin als Forstwart und Jäger im Privatdienst angestellt. Mein Dienst erstreckt sich auf Holzeinschlag, Durchforstungen, Überwachen von Wegebauten, Kulturen usw. Ferner übe ich den Forst- und Jagdschutz aus. K. in M.

Antwort: Nach einer Verlautbarung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Berlin-Wilmersdorf) sind Forstaufseher u. dgl. versicherungspflichtig, wenn sie zu den technisch gebildeten Betriebsbeamten in der Forstwirtschaft gehören und bei den Kulturarbeiten selbständig tätig sind. Dagegen sind solche Beamte nicht versicherungspflichtig, wenn sie im Staatsdienste stehen oder wenn sie lediglich den Jagdschutz ausüben, oder wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht ohne ein gewisses Maß leitender Tätigkeit ausüben. Hiernach unterliegen Sie unseres Erachtens der Versicherungspflicht. Für die Entrichtung der Beiträge hat Ihr Dienstherr zu sorgen. Unterläßt er dies, so macht er sich strafbar (§ 340 des Gesetzes). Lesen Sie die „Deutsche Forst-Zeitung" 1912 auf S. 894 ff., 955 nach. Hg.

Anfrage Nr. 86. **Versicherungspflicht von Vorarbeitern.** Muß ich für im Tagelohn stehende Vorarbeiter, welche zeitweilig als Hilfsjagdaufseher Dienst tun, Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Angestelltenversicherung zahlen? S. in Sch.

Antwort: Zur Berufsgenossenschaft sind von Ihnen Beiträge zu entrichten (maßgebend ist deren Satzung), zur Angestelltenversicherung dagegen nicht. Hg.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Gnewau im Regbz. Danzig ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Oberförsterstelle Hammerstein im Regbz. Marienwerder ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Försterstelle Buchenhain in der Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen.

Försterstelle Höchst in der Oberförsterei Cassel, Regbz. Cassel, ist zum 1. Oktober 1913 anderweit zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Jastrow, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und nicht unter 28 Jahre alte Reservejäger der Klasse A werden ersucht, ihre Bewerbungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses sowie sämtliche ihnen erteilten Dienst- und Führungszeugnisse, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines ärztlichen Attestes bis zum 4. September an den Magistrat einzureichen und eine Erklärung beizufügen, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Probezeit 6 Monate. Die Einkommensverhältnisse werden nach der Gehaltsskala der Königlichen Förster geregelt; während der Probedienstzeit wird nur $^{9}/_{10}$ des Grundgehaltes gewährt.

2 Försterstellen in der Stadtforst Lauenburg, Regbz. Köslin, sind zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Gemeindeförsterstelle in der Gemeindeforst Rötgen (Kreis Montjoie), Regbz. Aachen, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hempel, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Stettin, ist der Kronenorden 3. Klasse verlichen.

Strauß, Oberförster zu Potsdam, ist zum Revierverwalter der Oberförsterei Axstedt, Sitz Hagen, Bezirk Bremen, ernannt.

Zu Oberförstern o. R. wurden ernannt:
die Forstassessoren: **Freiherr Grote** in Medingen; **Kahn,** Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, in Dinglen; **Nicolai,** Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, in Danzig; **Semper,** Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, in Eberswalde; **von Tippelskirch** in Charlottenburg; **Vogdt** in Göhrde.

Eschment, Hilfsjäger zu Plautzkehmen, Oberförsterei Nassawen, ist nach Dorf Skallischen, Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Graßhoff, Forstaufseher in der Oberförsterei Lindenbusch, Regbz. Marienwerder, ist unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum Förster ernannt.

Jung, Förster a. Pr. zu Wildeck, Regbz. Cassel, ist definitiv zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Kaßner, Forstaufseher zu Makunischken, Oberförsterei Warnen, ist nach der Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, vom 20. August d. Js. ab versetzt.

Kurtzleben, Hegemeister zu Höchst, Oberförsterei Cassel, Regbz. Cassel, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Laser, Hilfsjäger zu Gr.-Potauern, Oberförsterei Astrawischken, ist nach Rogahlen, Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Löffler, Forstaufseher zu Oranienburg, Oberförsterei Oranienburg, ist als Forstschreibergehilfe nach Dossow, Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schubert, Förster o. R. zu **Knacksee,** Oberförsterei Gr.-Born, ist die neugebildete Försterstelle **Knacksee,** Oberförsterei Gr.-Born, Regbz. **Köslin,** übertragen.

Staffel, pensionierter Fasanenjäger zu Deutsch-Lissa, **Kreis** Neumarkt, ist das **Kreuz** des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Wollheim, Forstaufseher zu Schillkojen, Oberförsterei Wilhelmsbruch, ist nach der Oberförsterei Skallischen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schönwetter, Gemeindeförster zu Drommershausen, Oberlahnkreis, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Tobys, Privatförster zu Schloß Neudorf, **Kreis Meseritz,** ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Zum 1. Juli d. Js. wurden auf ihr Nachsuchen und unter besonderer Anerkennung ihrer langjährigen, treuen Dienste die nachstehenden Forstbeamten der Freiherrl. Riedeselschen Verwaltung in den Ruhestand versetzt; **Wienold,** Förster zu Wernges; **Schnell,** Förster zu Zahmen; **Groß,** Forstwart zu Eichelhain. Dem letzteren wurde gleichzeitig der Titel „Förster" verliehen. — Vom gleichen Zeitpunkte ab wurde übertragen: Der Schutzbezirk Wernges dem Forstgehilfen **Schütte,** der Schutzbezirk Zahmen dem Forstwart **von Alt,** der Schutzbezirk Eichelhain dem Forstgehilfen **Nees** und der Schutzbezirk Engelrod dem Forstgehilfen **Heuser.**

Sonstige Auszeichnungen.

Bei der am 5. Juli in Mörs stattgefundenen 37. Versammlung des Landesvereins Rheinprovinz des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins wurden an folgende Angehörige der grünen Gilde wegen ihrer Beweise von Unerschrockenheit



beim Abfassen von Jagdfrevlern bzw. im **Kampfe** mit **Wilderern nachstehende** Auszeichnungen verliehen. Es erhielten: Königl. Hegemeister **Schubert** (Düsseldorf-Reisholz), Förster **Jaßbender** (Fischenich) und Jagdaufseher **Jansen** (Stolberg, Rhld.) den Ehrenhirschfänger, die höchste Auszeichnung des Vereins; Förster **Schulze** (Düsseldorf-Reisholz) und Jagdaufseher **Hoffmanns** (Helenabrunn bei Viersen) das Ehrendiplom mit der silbernen Medaille des Vereins; Jagdaufseher **Mankertz** (Neersen) und Jagdaufseher **Pölitz** (Bensberg) das Ehrenzeichen mit der bronzenen Vereinsmedaille.

*

Die Oberförsterei Lissa ist der Forstinspektion Posen-Lissa angeschlossen worden.

*

Der Schutzbezirk Kraschen ist von der Oberförsterei Waidnig, Regbz. Breslau, abgezweigt und der Oberförsterei Lissa im Regbz. Posen zugeteilt.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Meyer, Oberförster zu Stryck, ist vom 1. Juli d. Js. ab auf ein Jahr beurlaubt.

Müssemeyer, Forstassessor, ist mit der kommissarischen Verwaltung der Oberförsterei Willingen beauftragt.

Elsaß-Lothringen.

Georgler, Gemeindeförster zu Hüttenheim, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rheinau, Oberförsterei Erstein, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Pfeiffer, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Nideck, Oberförsterei Haslach, ist in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Daumen, Oberförsterei Niederbronn, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Winter, Kaiserlicher Förster, Hegemeister zu Oberginingen, Kreis Diedenhofen-Ost, ist aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

8402. **Ay**, Förster, St. Leubus (Post), Breslau.
2756a. **König**, Förster, Grodded, Post Laskowitz, Marienwerder.
2760a. **Bohn**, Förster, Klausthal, Harz (Post), Hildesheim.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Annaburger Heide (Regbz. Merseburg). Sonntag, den 27. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung mit Damen im „Waldschlößchen" zu Annaburg. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung; 2. Bestellungen des Forstkalenders Judeich-Behm und des Jahrbuchs; 3. Verschiedenes. Das umlaufende Jahrbuch erbitte zur Stelle. Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt, Oder). Das für den 20. d. Mts. im neuen Schützenhause zu Driesen in Aussicht genommene Scheibenschießen findet statt. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 26. Juli d. Js., Scheibenschießen in Herzhausen. Beginn 3½ Uhr nachmittags.
Der stellv. Vorsitzende.

Hameln (Regbz. Hannover). Versammlung mit Damen am Mittwoch, dem 23. Juli d. Js., nachmittags 3½ Uhr, in Drevers „Berggarten" zu Hameln, woselbst von 4 bis 7 Uhr Konzert stattfindet. Tagesordnung: 1. Besprechung über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung zu Berlin; 2. Verschiedenes. Gäste sind sehr willkommen. Der Vorstand.

Küstrin (Regbz. Frankfurt, Oder). Sonntag, den 27. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Küstrin (Hotel Konrad). Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung; 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Lauterberg (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 20. Juli, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung der Mitglieder in Lauterberg, Restaurant „Börse". Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen mit Damen bittet
Der Vorstand.

Osterode-Harz (Regbz. Hildesheim). Der auf den 12. d. Mts. angesetzt gewesene Ausflug zum Vogelschutzgehölz Förste mußte besonderer Umstände wegen auf Sonnabend, den 19. d. Mts., verlegt werden und findet, wie besprochen, statt. Um zahlreiches Erscheinen mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Das diesjährige Vereins-Prämienschießen findet am Sonnabend, dem 16. August d. Js., nachmittags 3 Uhr, in Misdroy, mit Damen statt. Der Schießstand liegt in der Nähe des Bahnhofes. Etwaige Auskunft im Forsthause hierselbst. Da eine Versammlung nicht mehr stattfindet, so ersuche ich um gefällige baldige Benachrichtigung der am Schießen sowie am Essen teilnehmenden Personenzahl einschließlich der namhaft zu machenden, einzuführenden Gäste spätestens bis 2. August. Wie bereits beschlossen, versammeln wir uns nach dem Schießen in „Seeblick" zum einfachen warmen Abendessen. Für entsprechende Abend- bzw. Tanzmusik ist gesorgt. Die Nebenkosten werden aus der Vereinskasse gezahlt.
Der Vorsitzende. Hindenburg.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Stralsund. Am 28. Juni, nachmittags 12½ Uhr, wurde die Versammlung im „Artushof" in üblicher Weise eröffnet. Erschienen waren 27 Mitglieder. Das Andenken des verstorbenen Kollegen Lichtwark, sowie des Herrn Forst-

meisters Krog, der seinen Untergebenen stets ein guter und wohlwollender Vorgesetzter gewesen ist, fand durch Erheben von den Sitzen Ehrung. Nach Mitteilung des Protokolls über die Tagung vom 2. März d. Js. folgte Eintritt in die Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegierten-Versammlung vom 30. und 31. Mai d. Js. in Berlin. 2. Vortrag über Anlage, pflegliche Behandlung und Rentabilität von Obstgärten mit besonderer Berücksichtigung der Forstdienstländereien. Im Anschlusse hieran Besichtigung der dem Vortragenden, Herrn Schümann-Stralsund, gehörigen Baumschulen, in deren einzelnen Quartieren den Exkursionsteilnehmern interessante Erläuterungen zuteil wurden. 3. Aus der Vorstands-Neuwahl gingen hervor: Mahnke II, Wagner, Westphahl und Buntzel. An Stelle Spadings, der das Amt eines Vertrauensmannes für die Oberförsterei Greifswald niederlegt, wurde Kollege Friedrichs einstimmig gewählt. 5. Nach Einziehung von Beiträgen wurde die Versammlung gegen 6½ Uhr geschlossen. Bis zum Abgang der Züge verweilte die Mehrzahl der Kollegen mit ihren Damen an gemeinsamer Tafel und bei anregender Unterhaltung im Lokale und es gelangte allseitig der lebhafteste Wunsch zum Ausdruck, daß die wenigen — der kollegialischen Vereinigung bisher noch Fernstehenden baldigst ihren Anschluß bewirken möchten — zum Wohle der grünen Farbe.

Ortsgruppen:

Swinemünde (Regbz. Stettin). Nach Eröffnung der am 22. d. Mts. in Swinemünde stattgefundenen Versammlung wurde die Abzweigung der Oberförstereien Warnow und Misdroy zwecks Bildung einer besonderen Gruppe erörtert. Diese Angelegenheit soll die nächste Versammlung in Misdroy beschäftigen. Hingewiesen wurde darauf, daß es nicht im Interesse einer ersprießlichen Leistungsfähigkeit des Vereins läge, eine Zersplitterung herbeizuführen. Dieser Ansicht kann ich mich nur anschließen, und bitte die Herren Kollegen, ihr Möglichstes einzusetzen und die Erhaltung und Förderung des Bestehenden anzustreben. Zur Tagesordnung übergehend, wurden zu Punkt 1 — Wahl des Vorstandes — gewählt: Vorsitzender Hegemeister Hindenburg, Stellvertreter Hegemeister Erdmann, Schrift- und Kassenführer Förster Wepner, Stellvertreter Forstaufseher Frömming. Zu 2. Die am 5. Juli geplante Exkursion im Bezirk Schmallensee wird abhängig gemacht von der Zahl der Teilnehmer. Bis zum 29. d. Mts. sind dem Vorsitzenden diesbezügliche Mitteilungen zu machen. Falls sich keine rege Beteiligung herausstellt, findet die Exkursion nicht statt. Geplant ist die Zusammenkunft in Bansin mit dem dort um 11,30 vormittags eintreffenden Zuge, mit Damen. Die Führung der letzteren übernimmt Kollege Frömming. Freunde des Waldes können eingeführt werden. Zu 3. Das diesjährige Scheibenschießen findet in Misdroy etwa Mitte August statt. Der Tag wird noch bekanntgegeben. Persönliche Einführung von Gästen ist gestattet. Die Vorbereitungen hierzu übernehmen die Kollegen Büttner, Wepner, Damm und Hindenburg. Zum Schlusse wird den aus dem Vorstande ausgeschiedenen Mitgliedern für freundliche Mitwirkung an dieser Stelle besonders Dank gesagt, namentlich dem Kollegen Hanke — welcher infolge baldiger Anstellung und dem damit verbundenen Austritt aus unserer Gruppe eine Wiederwahl ablehnte — für das stets bewiesene rege Interesse am Vereinsleben und der treuen, uneigennützigen Mitarbeit.

Der Vorsitzende: Hindenburg.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Die am 22. Juni cr. in Wilhelmsbruch abgehaltene Ortsgruppensitzung, welche um 2½ Uhr nachmittags begann, war von 16 Mitgliedern und einem Kollegen aus dem Kösliner Bezirk als Gast besucht. In üblicher Weise wurde in die Tagesordnung geschritten und wie folgt erledigt: Punkt 1. Vakat; Punkt 2. Geschieht; Punkt 3. Es wurden sämtliche in Insterburg und Berlin gefaßten Beschlüsse eingehend besprochen, welchen größtenteils zugestimmt werden konnte, die teils aber auch Widerspruch hervorriefen. Einige Beschlüsse, die volle Zustimmung fanden, verdienen der besonderen Erwähnung: 1. Gründung einer Rechtsschutzkasse; 2. bessere Vor- und Ausbildung der Forstlehrlinge; 3. Wildabgabe zur Taxe. Nicht zugestimmt wurde: 1. Obstbaumanlage auf Staatskosten; 2. Bildung einer Sterbekasse. Punkt 4. Herr Revierförster Bembenneck hielt einen sehr interessanten Vortrag über Hundezucht, welcher mit Beifall aufgenommen wurde. Punkt 5. Verschiedenes: a) auf Anregung des Vorsitzenden traten einige Mitglieder der Krankenkosten-Beihilfe-Kasse bei. b) Ein Sommerfest verbunden mit einem Scheibenschießen soll an Stelle des ausgefallenen Wintervergnügens Ende Juli cr. in Jonischken stattfinden. c) Nach Schluß der Sitzung, 5¼ Uhr, fand ein Scheibenschießen statt. Nachtrag: Das in Aussicht genommene Scheibenschießen findet am 20. Juli cr. in Jonischken statt.

Der Vorstand: Buchholz, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Einladung zur elften Mitgliederversammlung zu Hamburg in den Tagen vom 17. bis 22. August 1913.

Wegen Unterkunft in Hamburg werden die Mitglieder gebeten, sich rechtzeitig an nachstehende empfehlenswerte Hotels direkt zu wenden:

Hotel Esplanade, am Dammtorbahnhof, Zimmer von 6 ℳ an;

Palast-Hotel, Neuer Jungfernstieg 16, Zimmer von 4 ℳ an;

Hotel Continental, Kirchenallee 37, Zimmer von 3—6 ℳ;

Hotel Reichshof, Kirchenallee 33/36, Zimmereinheitspreis 3,50 ℳ inkl. Frühstück;

Hotel Berliner Hof, Steintorwall 1/4, Zimmer von 3,50—5 ℳ inkl. Frühstück.

Ferner: Savoyen-Hotel, Phönix-Hotel, Hotel Fürst Bismarck, sämtlich in der Kirchenallee.

Ausschußsitzungen sowie Mitgliederversammlung finden im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, statt, das Festessen (Gedeck 4 ℳ) im Uhlenhorster Fährhaus. Treffpunkt am Abend des 17. August in „Lünsmanns Keller", erste Etage, Rathausmarkt, Ecke Plan. Der Treffpunkt am Abend vor der Mitgliederversammlung steht noch nicht fest und ist im „Patriotischen Gebäude", Zimmer Nr. 31, zu erfahren.

Ausschußsitzungen.

Sonntag, den 17. August: Im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 20.

4 Uhr nachmittags: Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.

Montag, den 18. August: Im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 20.

8 Uhr vormittags: Schulbeirat der Forstlehrlingsschule Templin.

9½ Uhr vormittags: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.

3 Uhr nachmittags: Ausschuß für Versicherungswesen.

4½ Uhr nachmittags: Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten.

Dienstag, den 19. August: Im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 20.

9 Uhr vormittags: Weiterer Vorstand.

Die elfte Mitgliederversammlung

des Vereins findet auf Grund der §§ 19 bis 25 der Satzungen sodann am **Mittwoch, dem 20. August,** 9 Uhr vormittags, im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 31, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1912 und Genehmigung des Haushaltsplanes für 1913. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
4. Wahlen: Ersatzwahl für den weiteren Vorstand. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
5. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob-Templin.
6. Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde. (Hierzu Anträge der Bezirksgruppen VIII und XV.)
7. Antrag der Stadt Stargard auf Unterstützung der städtischen Forstlehranstalt durch den Verein. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
8. Stellung der Prüfung in Stargard gegenüber der Försterprüfung des Vereins. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
9. Die Försterprüfungen 1913. Berichterstatter: Oberförster Schreiber-Gersfeld und Forstmeister Rieger-Giersdorf.
10. Der große forstliche Lehrgang 1913. Berichterstatter: Forstmeister Rieger-Giersdorf.
11. Die kleinen forstlichen Lehrgänge 1913. Berichterstatter: Oberförster Lincke-Haltern.
12. Schutz der Titel. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
13. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
14. Das Versicherungsgesetz für Angestellte. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
15. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski-Halensee.
16. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1914.
17. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

Nach der Mitgliederversammlung um 7 Uhr nachmittags Festessen (Gedeck 4 Mk.) im Uhlenhorster Fährhaus.

Exkursionen.

Donnerstag, den 21. August: Forstlicher Ausflug nach dem Sachsenwald (Friedrichsruh). Abfahrt 7⁴³ Uhr vom Hamburger Hauptbahnhof. Rückfahrt um 3½ Uhr.

Freitag, den 22. August: Ausflug nach Halstenbek zur Besichtigung der Baumschulen. (Zeiteinteilung steht noch nicht fest).

Die Mitglieder, welche sich an dem gemeinsamen Mittagessen am Mittwoch, dem 20. August, dem forstlichen Ausflug am 21. August nach Friedrichsruh und dem Ausflug nach Halstenbek am 22. August beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst (spätestens bis zum 4. August) bei der Geschäftsstelle des Vereins in Halensee, Karlsruher Straße 13, anzumelden.

Halensee, den 9. Juli 1913.

Der Vorsitzende: J. V. von Eichel-Streiber.

Anträge zur Mitgliederversammlung 1913.

1. **Die Bezirksgruppe XV (Glatz)** stellt den Antrag: „Die Mitgliederversammlung in Hamburg wolle beschließen, für den Fall, daß eine Vergrößerung der Forstschule in Templin jemals für notwendig oder ratsam befunden werden sollte, davon Abstand zu nehmen und eine neue Forstlehrlingsschule zu gründen; bei Gründung einer neuen Forstlehrlingsschule aber, diese mit Rücksicht

auf die besonderen Verhältnisse und die große Zahl der Privatforstbeamten Schlesiens in diese Provinz zu verlegen, und zwar nach Wartha, welche Stadt dem Verein der Privatforstbeamten Deutschlands ein besonders günstiges Angebot gemacht hat und besonders geeignet für eine Forstschule erscheint."

2. **Die Bezirksgruppe VIII (Liegnitz)** stellt den Antrag: „Daß der Betrag von ca. 800 M, der bisher als Beitrag zur Schule in Templin aus den Zinsen des Schulvermögens bestritten wurde, von den Vätern der Zöglinge geleistet wird, wenn die Forstlehrlingsschule erweitert werden oder eine neue Schule an anderem Orte gegründet werden soll. Im Fall der Neugründung einer Forstlehrlingsschule soll Schlesien vorzugsweise berücksichtigt werden."

Halensee, den 9. Juli 1913.

Der Vorsitzende: J. V. v. Eichel.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Am Sonntag, dem 27. Juli, nachmittags 2 Uhr, findet in Stettin, „Kaiser-Wilhelm-Restaurant", Bismarckstraße 1, die Bezirksgruppenversammlung statt. —

1. Versicherungsangelegenheiten (es sind die Policen mitzubringen);
2. Wahl des Delegierten nach Hamburg;
3. Vereinsangelegenheiten;
4. Anträge;
5. Verschiedenes.

Vogelsang, den 12. Juli 1913.
(Kreis Ückermünde)

Oberförster Schulz.

Bericht über die Versammlung der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (Bezirksgruppe XV)

zu Wartha am 15. Juni 1913.

Der Vorsitzende, Oberförster Hoffmann-Hausdorf, eröffnete nachmittags 2 Uhr die Versammlung und begrüßte die anwesenden Gäste und Mitglieder, 42 an der Zahl, einschließlich der Teilnehmer des zurzeit hier tagenden „Großen forstlichen Lehrganges". Sodann gedachte der Vorsitzende des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers in einer Ansprache, welche in ein begeistert aufgenommenes dreifaches „Horrido" auf den Allerhöchsten Jubilar, den Schirmherrn der deutschen Jagd und Jägerei, ausklang.

In die Tagesordnung eingetreten, berichtete der Vorsitzende über die Schritte, welche seitens der in der Versammlung vom 23. Februar 1913 gewählten Kommission in Sachen der Forstlehrlingsschule getan worden sind. Da in dieser Angelegenheit zurzeit bei den maßgebenden Stellen noch nicht das erwünschte Entgegenkommen, namentlich in bezug auf Aufbringung der erforderlichen Mittel, zu finden ist, empfiehlt der Vorsitzende, vorläufig das Weitere abzuwarten. Nach der darauffolgenden Debatte schlugen die Herren Forstmeister Schulz-Volpersdorf und Forstmeister Rieger-Giersdorf vor, nachstehenden Antrag für die Mitgliederversammlung in Hamburg einzubringen. „Die Bezirksgruppe XV, Glatz, stellt den Antrag: die Mitgliederversammlung in Hamburg wolle beschließen, für den Fall, daß eine Vergrößerung der Forstschule in Templin jemals für notwendig oder ratsam befunden werden sollte, davon Abstand zu nehmen und eine neue Forstlehrlingsschule zu gründen, bei Gründung einer neuen Forstlehrlingsschule aber diese, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und die große Zahl der Privatforstbeamten Schlesiens, in diese Provinz zu verlegen, und zwar nach Wartha, welche Stadt dem Verein der Privatforstbeamten ein besonders günstiges Angebot gemacht hat und besonders für eine Forstschule geeignet erscheint." Dieser Antrag fand die Zustimmung der Versammlung. Die nächste Bezirksgruppenversammlung findet in Reichenbach, und wenn möglich, am 26. Oktober statt.

Als Delegierter für die Mitgliederversammlung in Hamburg wurde einstimmig der Vorsitzende, Oberförster Hoffmann-Hausdorf, gewählt.

Hierauf empfahl der Vorsitzende die dem Verein angeschlossenen Versicherungen, und folgte hiernach eine Erörterung in dieser Angelegenheit, namentlich mit dem anwesenden Vertreter der Perleberger Viehversicherung.

Herr Forstmeister Rieger lud nun im Namen des zurzeit auf Schloß Giersdorf weilenden K. K. Legationsrats, Herrn Graf C. Deym, zu einem Scheibenschießen ein, infolge dessen von der Erledigung der noch auf der Tagesordnung stehenden Punkte abgesehen werden mußte. Herr Graf Deym hatte zu diesem Schießen in liebenswürdigster Weise einige wertvolle Preise, bestehend in einer Birschbüchse, einem Hirschfänger mit Widmung, nebst einigen Ehrenscheiben und Geldgewinnen, gestiftet, welche den glücklichen Siegern von der ebenfalls anwesenden Frau Gräfin überreicht wurden. Den gräflichen Herrschaften wurde zum Schluß der Dank durch ein dreifaches „Horrido" zum Ausdruck gebracht.

Die Teilnehmer, welche nicht ihre Heimreise anzutreten gezwungen waren, beschlossen den schönen Tag, altgewohnter Sitte gemäß, mit einer recht ausgiebigen und feuchtfröhlichen Sitzung im Hotel „Zum gelben Löwen".

Forsthaus Tarnau, im Juni 1913.

Weidlich.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I)

zu Neustadt (Westpreußen) am 28. Juni 1913.

Die Versammlung wurde 12,30 Uhr durch den Vorsitzenden mit einem Kaiserhoch eröffnet.

Nachdem der Vorsitzende die Anwesenden begrüßt, wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Dem Vorsitzenden wurde für 1914 anheimgegeben, mit einem der Herren Waldbesitzer wegen eines Exkursionsreviers in Verbindung zu treten, und bleibt der Versammlungsort seiner Wahl vorbehalten.

2. Mit der Vertretung der Bezirksgruppe in Hamburg wurde Oberförster Scholz, Ponarien, beauftragt.

3. Der Vorsitzende legte in längerer Ausführung dar, wie dringend notwendig es sei, dem ungeheuren Andrange zur Försterlaufbahn durch-

verminderte Annahme von Lehrlingen, sowie durch recht vorsichtige Wahl des Lehrherrn und des Lehrlings zu steuern, wenn überhaupt noch eine derartige Ausbildung außerhalb der Forstschule als zeitgemäß betrachtet werden kann.

Die Versammlung beschloß, daß die Mitglieder der Bezirksgruppe verpflichtet seien, bezüglich Annahme und Ausbildung von Lehrlingen sich dem Beschlusse der Bezirksgruppe Glatz zu unterwerfen. Es wurde allerdings hervorgehoben, daß ein derartiger Beschluß durch viele Forstbeamte, welche dem Verein fernstehen, leicht illusorisch werden könne, abgesehen davon, daß eine derartige Maßnahme oft im Gegensatz zu den Vereinbarungen zwischen Waldbesitzer und Beamten stehen wird. Trotzdem soll soviel als möglich auf das, was der Verein will, hingewirkt werden.

4. Dr. Krause, Zoppot, wies auf die Notwendigkeit einer Versicherung des Forstbeamten hin. Desgleichen empfahl Herr Mentini als Vertreter der Viehversicherung Perleberg den Mitgliedern eine Versicherungsnahme zu Vorzugsbedingungen.

Hierauf stellte Förster Schlossarek folgenden Antrag: „Zur besseren Belebung des Vereinslebens innerhalb der Bezirksgruppe I ist es dringend erforderlich, daß Ortsgruppen gebildet werden, um öftere lokale Zusammenkünfte herbeizuführen.“

Trotzdem der Vorsitzende auf den ablehnenden Standpunkt des Hauptvereins hingewiesen, beschlossen die Mitglieder, den Vorsitzenden zu beauftragen, diese Angelegenheit bei der Versammlung in Hamburg zu vertreten.

5. Oberförster Lubitz, Schloß Neustadt, gab eine sehr eingehende Schilderung der Revierverhältnisse seiner von ihm verwalteten Gräfl. von Keyserlingkschen, etwa 3600 ha großen Oberförsterei.

Nachdem ein gemeinschaftliches Essen stattgefunden, wurde auf den von der Verwaltung gestellten Wagen die Fahrt nach der Oberförsterei Neustadt unter Führung von Oberförster Lubitz angetreten. Zunächst zeigte sich den Teilnehmern ein mehr parkartig bewirtschafteter Bestand, im Alter von 120 Jahren, von Eichen, Kiefern, Rotbuchen von gutem Schluß. Dieser Bestand soll, da er in unmittelbarer Nähe des Schlosses liegt, vollständig von der Axt verschont bleiben. Abwechselnd wurden dann gezeigt Durchforstungen, Läuterungen und Kiefern- und Fichtenpflanzungen, wobei bemerkt wurde, daß den diesjährigen einjährigen Kiefern der Frost nicht unbedeutenden Schaden zugefügt hatte.

Das Revier stockt auf dem Baltischen Höhenzuge. Vorherrschend ist die Kiefer, durchstellt mit Buchen und Eichen, wenn auch die Buche in reinen Beständen vorkommt.

Die Wegeverhältnisse sind sehr gut, was sich wohl auch in besonders glattem Holzabsatz bemerkbar macht.

Hervorgehoben muß werden, daß infolge des kupierten Terrains dieses Revier mit landschaftlichen Reizen reichlich gesegnet ist, und es ist nur zu bedauern, daß die Teilnahme an dem Ausfluge ein immerhin geringer war.

Herrn Oberförster Lubitz aber, welcher uns mit Erlaubnis des Herrn Grafen von Keyserlingk den Park zeigte, sowie Frau Lubitz für die liebenswürdige Einladung zur Kaffeetafel sei hier noch besonders Dank ausgesprochen.

Ramten, den 8. Juli 1913.

Schulz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4108. **Wank**, Emil, Forstsekretär (Standesherrschaft Muskau), Jagdschloß b. Weißwasser O.-L. (B.-Gr. VIII.)
4109. **Rickel**, Hermann, Förster (v. Wietersheim), Fh. Kalkberg b. Neuland, Kr. Löwenberg i. Schles. (B.-Gr. VIII.)
4110. **Finke**, Erich, Hilfsförster (v. Britzke), Großdammer, Kr. Meseritz. (B.-Gr. V.)
4111. **Burghardt**, Felix, Hilfsjäger (Standesherrschaft Muskau), Weißkeißel b. Keula O.-L. (B.-Gr. VIII.)
4112. **Hassinger**, H. W., G. m. b. H., Forstuniformen- und Effektenhandlung, Zwickau i. Sa. (B.-Gr. XII). *) A. M.
4113. **Schwede**, Friedrich, Förster (Fürst von Pleß), Radostowitz b. Kobier, Kr. Pleß. (B.-Gr. VI.)
4114. **Baumann**, H., Förster (W. Ehrhardt), Fuchswinkel b. Everstorf, Post Tostedt. (B.-Gr. X.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Simon, Königl. Hegemeister a. D., Zoppot i. Westpr.
Lebrecht, Alfred, Förster, Wiesau, Kr. Glogau.
Joppich, Martin, Förster, Weigelsdorf b. Kunzendorf, Kr. Münsterberg.
Fische, Ernst, Förster, Fh. Wusterwitz b. Ringenwalde.
Reimer, Heinrich, Hamburg, Kieler Straße 5, II.
Methner, Albert, Erich, Revierverwalter, Brandis.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 311, 337 je 4 Mk.; Nr. 513 8 Mk.; Nr. 549, 566, 722, 1014, 1015, 1032, 1147 je 4 Mk.; Nr. 1254 8 Mk.; Nr. 1316, 1863, 1906 je 4 Mk.; Nr. 1954 8 Mk.; Nr. 1966, 2008, 2058, 2121, 2296, 2402, 2418, 2420, 2460, 2465, 2580, 2683, 2749, 2835, 2902 je 4 Mk.; Nr. 2928 8 Mk.; Nr. 2930, 2965, 3010, 3065, 3212, 3217, 3261, 3267, 3308, 3349 je 4 Mk.; Nr. 3387 8 Mk.; Nr. 3457, Nr. 3494, 3510, 3631, 3678, 3924 je 4 Mk.; Nr. 4055 1 Mk.; Nr. 4103, 4104, 4108 bis 4111 je 7 Mk.; Nr. 4112 18 Mk.; Nr. 4113, 4114 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 30. Neudamm, den 27. Juli 1913. 28. Band.

Die Zapfenbildung bei der Fichte.

Von Oberförster **E. Diehl**, Stockhausen.

Nach den übereinstimmenden Berichten der Klenganstalten und auch nach solchen in den verschiedenen Fachblättern ist die Fichtenzapfenernte 1912 in ganz Deutschland weit unter mittel, sogar sehr gering ausgefallen. Auch hier im Vogelsberggebiete sind im weitesten Umkreise kaum Fichtenzapfen zu finden.

Um so auffälliger wirkt der an einigen Stellen reichliche Zapfenbehang im Freiherrlich Riedeselschen Reviere Stockhausen (Kreis Lauterbach, Hessen), am Ostabhange des Vogelsberges. In dem ausgesprochenen Laubholz-(Buchen-)Reviere sind in verhältnismäßig geringer räumlicher Entfernung voneinander etwa 120 ha über 60jährige Fichten — größtenteils ehemalige Weideflächenaufforstungen — in meist reinen Beständen vorhanden. Die wüchsigen Baumhölzer stocken auf kräftigem, frischem Basalt-Verwitterungsboden, in 400 bis 485 m Meereshöhe. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 800 bis 900 mm. Die betreffenden Bestände gehören der I. und II. Bestandesbonität an (nach Schwappach, 1902).

Sowohl in den reinen Beständen als auch an einzeln oder truppweise im Buchengrundbestande eingesprengten Fichten mit sehr starken Kronen (bis zu ½ der Stammlänge) sind selbst einzelne Zapfen höchst selten zu finden. Nur an drei Stellen an Bestandesrändern macht sich ein reichlicher Zapfenbehang derart auffällig und in scharf abgegrenztem Umfange bemerkbar, daß ich zur Ergründung der Ursache geradezu gedrängt wurde.

I. Dem 550 m langen Südostrande eines 60jährigen Fichtenbestandes I. Bonität, welcher auf frischem, kräftigem, tiefgründigem Lehmboden, auf sanft gegen Südosten geneigtem Hange, zwischen 425 und 445 m Meereshöhe stockt, sind Wiesen vorgelagert. Auf einer nahezu in der Mitte des Bestandesrandes gelegenen Strecke von 50 m zeigen nahezu alle Randstämme starken Zapfenbehang. Ebenso hängen zwei Fichten am Westrande einer nur 15 m weit gegen Süden vorspringenden Ecke übervoll Zapfen.

Die Untersuchung gestaltete sich sehr einfach. An den beiden Stellen befindet sich, in der gleichen Ausdehnung wie die zapfentragenden Fichten, ein Graben von 0,50 m Breite und zwischen 0,50 und 0,60 m Tiefe mit senkrecht abgestochenen Wänden. Diesen „Grenzgraben“ hatte der benachbarte Wiesenbesitzer im Winter 1910/11 zur Verhinderung der Nahrungsaufnahme aus seiner Wiese angelegt. Es waren alle nach der Wiese zu streichenden Wurzeln der Randfichten auf

1 bis 2 m Entfernung vom Stamm durchgehauen.

Und nun dieser ungeahnte Erfolg: Ein sehr starker Zapfenbehang, welcher nur an den durch die Grabenanlage beschädigten Fichten vorhanden ist. Nach meinen genauen Untersuchungen häuft sich der Zapfenvorrat, je mehr und je näher am Stamme Wurzeln abgehauen sind. Manche Fichten hängen von unten bis oben übervoll, andere weniger. Fichten, deren Wurzeln nicht angehauen sind, haben keine Zapfen. Im ganzen übrigen Bestande (7,2 ha) zeigt sich weder an den Rändern, noch im Innern auch nur ein Zapfen.

II. 3,0 ha großes, 60 jähriges Fichtenbaumholz I. Bonität. Boden: nasser, undurchlässiger Ton. Lage fast eben, nur ganz wenig nach Süden geneigt. Meereshöhe = 440 bis 445 m. Am 66 m langen Ostrande zieht ein durch beiderseitige Gräben eingefaßter Abfuhrweg. Die Randfichten haben — mit nur vier Ausnahmen — reichlichen Zapfenbehang.

Resultat der Untersuchung zur Erforschung der Gründe: Im Mai 1911 wurde der nur 1,0 bis 1,50 m von den Randfichten verlaufende Wegegraben ausgeräumt. Dabei machte sich das Durchhauen vieler Wurzeln nötig, da ohne diese Maßregel das Wasser nicht abzuleiten war, der völlig versumpfte Weg aber dringend der Trockenlegung bedurfte.

An allen sonst im Reviere vorhandenen Osträndern von Fichtenbeständen zeigen sich keine Zapfen. Das besprochene Baumholz selbst hat sonst auch keinen Zapfenbehang aufzuweisen, mit Ausnahme von drei Fichten am Westrande, deren im Wege zutage liegenden Wurzeln durch die Holzabfuhr in den letzten drei Jahren sehr stark beschädigt waren.

III. Ein 40 jähriges Fichtenstangenholz II. Bonität stockt auf mitteltiefgründigem, teilweise steinigem, humosem Lehmboden mit Ton und sanft nach Süden geneigtem Hange bei 440 bis 470 m Meereshöhe. Am 630 m langen Westrande zieht die Straße hin mit beiderseitigen Gräben. Gegen Westen vorgelagert sind 28 jährige Fichten und 54 jährige Buchen. Auf einer Länge von etwa 120 m zeigen die Hälfte der Randfichten mittelmäßigen Zapfenbehang.

Grund: Der Straßengraben wurde im Herbst 1910 ausgeräumt, wobei ebenfalls Wurzelbeschädigungen der durchschnittlich nur 1 m vom Grabenrande entfernt stehenden Fichten vorkamen. Nur so weit die Grabenausbesserung sich erstreckte, finden sich am Westrande des Bestandes Zapfen, sonst im ganzen Bestande (6,3 ha) nicht.

Es ist sicher kein Trugschluß, wenn unter Berücksichtigung der geschilderten Tatsachen angenommen und als feststehend betrachtet wird, daß einzig und allein die Wurzelbeschädigungen, die Verminderung der nahrung- bzw. wasserzuführenden Wurzeln die Ausbildung von Blüten- oder Fruchtknospen und damit die Zapfenbildung verursacht hat. Andere Ursachen sind wenigstens in diesen drei Fällen meines Erachtens ausgeschlossen.

In der Obstbaumzucht kennt man z. B. das sogenannte „Durchgehen" der Obstbäume. Davon spricht man, wenn ein Baum in dem Alter, in welchem die gleiche Sorte — auf gleicher Unterlage veredelt — bereits Früchte trägt, solche nicht hervorbringt, natürlich auch keine Blüten zeigt, dafür aber sehr stark „ins Holz" wächst. Als Mittel zur Erzielung von Fruchtbarkeit in derartigen Fällen wurde häufig das Abstechen der Wurzeln in angemessener Entfernung um den Baum herum mit Erfolg angewendet. Oft wurde auch das Beschweren der Erde mit Steinen in unmittelbarer Nähe des Stammes empfohlen

Neuerdings wird zu gleichem Zwecke ein sogenannter „Fruchtgürtel" in den Handel gebracht und von Autoritäten als erfolgreich bezeichnet. Das ist nichts weiter als ein 2 cm breiter Blechstreifen, der in zwei Reihen 1 cm in jeder Richtung voneinander entfernte „V Einschnitte" besitzt. Die durch die Einschnitte gebildeten Blechecken sind nach einer Seite leicht aufgebogen. Der Gürtel wird um den Stamm des betreffenden Obstbaumes derart herumgelegt und festgebunden, daß die leicht aufgebogenen Spitzen nach außen stehen. Beim weiteren Dickenwachstume des Stammes übt der Gürtel einen Druck auf das Kambium aus. Durch die Kraft der Neubildungen des letzteren drängen sich Rinde, Bast und Kambium allmählich in und durch die Blechöffnungen. Die Kambiumschicht wird dadurch unregelmäßig wellig oder höckerig. Das Resultat ist eine künstlich hervorgerufene Saftstockung, oder — wenn man eine andere Bezeichnung gebrauchen will —: das Verhältnis zwischen aufsteigendem und absteigendem Saftstrom wird gestört, und in der Weise beeinflußt, daß jedenfalls die Assimilationsprodukte das Übergewicht erhalten.

Ähnlich erkläre ich mir die Wirkung durch die Wurzelverminderung bei den in Frage kommenden jetzt Zapfen tragenden Fichten. Hier war die durch die Wurzeln bedingte Saftzufuhr gegen früher plötzlich gehemmt. Es wurden zweifelsfrei weniger Wasser und mineralische Nährstoffe zugeführt als dies vorher der Fall war. Dadurch bedingt, haben die Fichten Blütenknospen gebildet und Zapfen getragen.

Ob man nun der Ansicht zuneigt, daß die Fruchtbildung ein Zeichen des beginnenden Alters und des Absterbens sei (indem das betreffende Individuum — auch die Pflanze — noch für Erhaltung der Art sorge), oder daß nur Bäume mit großen, stark ausgebildeten Kronen Früchte er-

zeugen; beide Erklärungen beziehen sich schließlich auf den gleichen Vorgang: Ein gegen seither gestörtes, anders gelagertes Verhältnis zwischen aufsteigendem und absteigendem Saftstrome, vielleicht ein Überwiegen der Assimilationsprodukte, sicher eine verhältnismäßig geringere Zufuhr von Wasser und mineralischen Nährstoffen.

Absterbende Bäume stellen in den weitaus meisten Fällen die Arbeit von den Wurzeln oder vom Stamme her ein (Rotfäule, Wurzelschwamm). Viel Regen beeinträchtigt den Körnerertrag der Halmfrüchte, ebenso zu starke Stickstoffdüngung.

Ein weiterer Beweis dürfte die Beobachtung bilden, welche ich bei Durchforstung eines 4,3 ha großen, 74 jährigen Fichtenbestandes II. Bonität in den letzten Wochen machte. Boden: mäßig frischer, humoser, mitteltiefgründiger Ton. Sanft nach Nordwesten geneigt. Meereshöhe: 450 bis 470 m. Von den vielen gefällten Fichten konnten nur an zehn Stück je einzelne Zapfen gesammelt werden. Und diese verschwindend wenigen, zapfentragenden Fichten waren ausnahmslos stark rotfaul. Auf dem Stocke (etwa 10 cm über dem Wurzelhalse) waren höchstens noch die 10 bis 13 äußeren Jahrringe gesund.

Zu bemerken wäre noch, daß die an den besprochenen Örtlichkeiten und von den betreffenden Fichten gesammelten und untersuchten Zapfen, mit Ausnahme einzelner durch die Raupen des Fichtenzapfenzünslers (Phycis abietella) beschädigten, gut ausgebildet sind. Nur die an den 40 jährigen Fichten (Beispiel III) vorhandenen Zapfen haben unternormale Größe. Die Samen sind dagegen gut in Form und Größe und dürften — nach Schnittprobe — etwa 80 % Keimfähigkeit haben.

Sucht man die Schlußfolgerungen aus den hier mitgeteilten Beobachtungen praktisch zu verwerten, so käme zweierlei in Betracht:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß umfangreiche, vollkommene Kronen mit ihrem großen Blattreichtum in vielen (trockenen?) Jahren eine Unterernährung mit Bodenwasser (und mineralischen Nährstoffen?) und damit ein Übergewicht der Assimilationsprodukte für den betreffenden Baum (und Bestand) hervorrufen. Das durch die vielen Blätter verdunstete Wasser kann nicht rasch genug durch die nicht zahlreicher gewordenen Wurzeln oder auch wegen Wassermangels im Boden ersetzt werden. Ich erinnere hier an die nach dem trockenen Sommer 1911 in 1912 eingetretene starke Buchelmast, trotzdem erst 1909 eine Vollmast zu verzeichnen war. Der Ertrag an keimfähigem und wirklich keimkräftigem Samen schaltet bei Beantwortung der Frage — wenn nicht ganz, so doch größtenteils — aus, weil (wie das die 1909er und 1912er Buchenblüte zeigte) verschiedene hemmende oder fördernde Faktoren in der Zeit der Blüte und Fruchtentwickelung ausschlaggebend auftreten können. Als hemmende seien nur erwähnt: 1909 der Spätfrost während der Blüte, 1912 die schwächer ausgebildeten Bucheln an jenen Samenbäumen, deren Blätter durch Orchestes fagi, den Buchenspringrüsselkäfer, stark befressen waren. Ebenso spricht der jetzt (Juni 1913 — der Aufsatz war im März schon geschrieben) vorhandene reichliche Zapfenbehang an jenen Fichten, welche durch die Trockenheit 1911 ersichtlich stark gelitten haben, für die dargelegte Annahme. Selbst 15—20 jähr. Fichten tragen häufig Zapfen, besonders da, wo unmittelbar daneben stehende aus gleichem Anlaß dürr geworden sind.

Wir haben also allen Grund, bei der Bestandeserziehung dahin zu arbeiten, daß die späteren Hauptstämme (die Samenbäume) schon recht frühzeitig, d. h. hier vor dem Abtriebsalter, kräftige, volle Kronen gebildet haben. Das Mittel dazu gibt uns die bei den Durchforstungen richtig geführte Axt. Dann wird sich vielleicht an manchen Stellen Naturbesamung einstellen und es wird sich auch dort natürlich, d. h. billig und bei Erhaltung eines guten Bodenzustandes, verjüngen lassen, wo es heute angeblich und oft auch wirklich nicht gelingt.

2. Bei der mit Recht immer größere Bedeutung erlangenden Samenherkunftsfrage könnten Versuche angezeigt erscheinen, ob nicht durch das Durchhauen von je einigen Wurzeln der gut bekronten Stämme an Rändern oder auch im Innern von Baumhölzern, soweit solche in den nächsten Jahren doch abgetrieben werden sollen und Sturmgefahr nicht zu gewärtigen ist (Kahlschlagwirtschaft), die Samenbildung angeregt werden könnte. Und sei es auch nur zur Deckung des eigenen Bedarfs.

Versuche in dieser Richtung dürften sich nach den hiesigen Beobachtungen und nach den Erfahrungen bei der Obstkultur immerhin empfehlen. Allerdings müßte das Für und Wider von Fall zu Fall reiflich erwogen werden und — abgesehen von etwa zu erwartenden Schäden durch Wind, Insekten und Pilze — insbesondere der eventuelle Zuwachsverlust in Rechnung gestellt werden. Letzterer wird neben der Windwurfgefahr bei Beantwortung der Zweckmäßigkeitsfrage den Ausschlag geben müssen. Um die Gefahr des Windwurfes einzuschränken, kann das Abstechen der Wurzeln in entsprechend größerer Entfernung vom Stamme oft hinreichen. Insekten und Pilze können bei der kurzen Frist (zwei bis vier Jahre), welche die betreffenden Stämme mit teilweise durchhauenen Wurzeln noch stehen bleiben sollen, kaum schädlich werden. Jedes Zuviel müßte natürlich vermieden werden.

Schadenersatzpflicht der Eisenbahn wegen Überfahrens von Jagdhunden.

Von Landrichter Dr. Steinert in Meseritz.

Auf diesem für jeden Jäger und Hundebesitzer wichtigen Rechtsgebiet ist vor einiger Zeit nachstehender interessanter Fall entschieden worden:

Der Königliche Forstaufseher K. kam an einem Dezemberabend in Begleitung seines stichelhaarigen Vorstehhundes aus dem Revier und ging nach dem Bahnhofe Ch., wobei er, der Chaussee folgend, etwa 200 m vom Bahnhofe die Berlin—Stettiner Eisenbahn zu überschreiten hatte. Im Bahnhofsgebäude angelangt, begab er sich in das Privatzimmer des ihm bekannten Bahnhofswirts, legte, wie schon früher zu wiederholten Malen, den Hund in einer Ecke des Zimmers neben Gewehr und Rucksack ab und ging hinaus, um auf dem im Bahnhofsgebäude befindlichen Postamt einige Besorgungen zu erledigen. Als er nach einer guten Viertelstunde zurückkam, war der Hund, der im Ablegenlassen sonst durchaus zuverlässig war, verschwunden. K. erfuhr von dem Bahnhofswirt, daß er sich die nach außen führende Tür selbst geöffnet habe und hinausgelaufen sei. Ein Knabe hatte den Hund gleich darauf mit tiefer Nase auf der Chaussee in der Richtung auf den Bahnübergang, also offenbar auf der vorher von seinem Herrn zurückgelassenen Spur, davonlaufen sehen. Da der Hund auf vieles Pfeifen nicht zurückkam, begab sich K. nach Hause, fand ihn jedoch auch dort nicht vor.

Am nächsten Tage stellte sich heraus, daß der Hund an der Kreuzungsstelle der Chaussee und der Bahn von einem der um die fragliche Zeit dort verkehrenden zahlreichen Personenzüge überfahren und getötet worden war. K. verlangte unter Schilderung der Sachlage und unter Bezugnahme auf Entscheidungen, die die „Deutsche Jäger-Zeitung“ über ähnliche Fälle mitgeteilt hatte, von der zuständigen Eisenbahndirektion Schadenersatz für den wertvollen Hund, indem er sich für den Fall außergerichtlicher Regelung zu einer Ermäßigung seiner Forderung bereiterklärte. Die Eisenbahndirektion lehnte jedoch jeden Schadenersatz mit der Begründung ab, daß K., der den Hund ohne Aufsicht in dem Zimmer des Bahnhofswirts zurückgelassen habe, den Schaden durch sein eigenes Verschulden herbeigeführt habe. K. klagte deshalb bei dem Königlichen Amtsgericht in Oderberg i. M. gegen den Eisenbahnfiskus auf Zahlung von 500 ℳ Schadenersatz. Die Höhe seiner Forderung begründete er damit, daß der getötete Hund, der von bester Abstammung und Veranlagung sowie zuverlässig nach Oberländer dressiert gewesen sei, sich auf der Jagd, wie schon als Kriegshund beim Jägerbataillon, durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet habe. Der beklagte Fiskus lehnte seine Schadenersatzpflicht mit der früheren Begründung ab und bemängelte die Höhe des Klageanspruchs unter Hinweis darauf, daß der Hund seine angeblich hervorragenden Eigenschaften im vorliegenden Falle keineswegs bewährt habe. Vorweg erhob der Beklagte den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts.

Das Amtsgericht wies diesen Einwand mit folgender Begründung zurück: „Der Begriff der unerlaubten Handlung ist aus materiellem Recht, also aus dem 25. Titel des 2. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches zu entnehmen. Dort wird in den §§ 833, 835 auch für schadenersatzpflichtig erklärt, wer durch von ihm unterhaltene Einrichtungen das Eigentum eines anderen gewissen Gefahren aussetzt, die den Schaden herbeiführen. Ist aber der Begriff der unerlaubten Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein so umfassender, so liegt kein Grund vor, ihn in Beziehung auf das preußische Eisenbahngesetz einzuschränken. Das angegangene Gericht war daher gemäß § 32 der Zivilprozeßordnung als zuständig zu erachten.“ In der Sache selbst hielt das Amtsgericht den Klageanspruch für schlüssig und verurteilte, nachdem es über die Eigenschaften des Hundes Beweis erhoben hatte, den Fiskus nach dem Klageantrage.

In den Entscheidungsgründen des Urteils wird folgendes ausgeführt: „Nach § 25 des Preußischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 ist der Eisenbahnbetriebsunternehmer für allen Schaden ersatzpflichtig, der durch den Bahnbetrieb an Sachen entsteht. Er kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Der Beklagte hat nun behauptet, daß ein eigenes Verschulden des Klägers darin zu erblicken sei, daß er den Hund, ohne ihn festzulegen, in einem unverschlossenen Zimmer des Bahnhofs zurückgelassen und sich entfernt habe. Ein Verschulden des Klägers kann aber hierin nicht erblickt werden. Nach dem eidlichen Zeugnis des Oberförsters W. war der Hund des Klägers ausgezeichnet dressiert und gerade im Ablegen höchst zuverlässig. Auf diese Eigenschaften vertrauend, mußte der Kläger erwarten, daß der Hund seinen Platz nicht verlassen werde. Aber selbst wenn die Dressur des Hundes nicht eine so vorzügliche gewesen wäre, daß der Kläger mit einem so zuverlässigen Ablegen rechnen durfte, so liegt ein Verschulden des Klägers nicht vor. Es kann dem Herrn des Hundes keinesfalls zugemutet werden, daß er mit Rücksicht darauf, daß sich irgendwo in der Nähe eine Eisenbahnanlage befindet, und daß diese den Hund in Gefahr bringen könnte, den Hund an die Leine legen und in seiner Freiheit beschränken müßte. Schließlich hat der Beklagte auch die Höhe des Klageanspruchs mit dem Hinweis darauf bemängelt, daß der Hund bei dem in Frage stehenden Fall jedenfalls in der Dressur versagt habe, also nicht 500 ℳ wert sein könnte. Durch das eidliche Gutachten des Oberförsters W., der den Hund seit längerer Zeit genau gekannt hat, ist aber als erwiesen erachtet worden, daß für den Hund des Klägers bei seiner Dressur und seinen sonstigen guten Eigenschaften 500 ℳ als ein sehr mäßiger Preis anzusehen sind. Infolgedessen war der Beklagte nach dem Klageantrage zu verurteilen.“

Die Berufung des Eisenbahnfiskus wurde durch Urteil des Königlichen Landgerichts in Prenzlau vom 13. Oktober 1911 (Aktenzeichen: S. 196, 11.) zurückgewiesen, womit der Rechtsstreit endgültig zugunsten des Klägers entschieden ist. Das Landgericht verneint die Frage, ob der Schaden durch eigenes Verschulden des Klägers verursacht worden sei, aus denselben Gründen wie das Amtsgericht und verwertet noch den Umstand zugunsten des Klägers, daß das Zimmer, in dem der Hund abgelegt worden sei, ein Privatzimmer des Bahnhofswirts gewesen sei, der Kläger also habe damit rechnen können, daß der Hund während der kurzen Zeit seiner Abwesenheit auch nicht die Möglichkeit zum Verlassen des Zimmers gewinnen werde. Der Beklagte hatte — nicht mit Unrecht — noch darauf hingewiesen, daß Hunde, die sich im Revier zuverlässig ablegen lassen, dies gerade in fremden Gebäuden sehr ungern tun. Der Kläger hatte demgegenüber geltend gemacht, daß der Hund das betreffende Zimmer, in dem er bereits wiederholt an derselben Stelle abgelegt worden sei, genau gekannt habe.

Die Entscheidung in dem vorliegenden Rechtsstreit ist zweifellos zutreffend, da nach dem Beweisergebnis von einem eigenen Verschulden des Klägers schlechthin keine Rede sein konnte. Man wird aber auch den weiteren Ausführungen des Amtsgerichts beipflichten müssen, wonach der Hundebesitzer nach dem geltenden Recht nicht für verpflichtet zu erachten ist, seinen Hund in gefahrdrohender Nähe von Bahnanlagen an die Leine zu nehmen oder sonst in der Freiheit zu beschränken. Ein derartiger Zustand wäre zumal für Gehöfte, die in der Nähe von Eisenbahnen belegen sind, unhaltbar. Wie bereits in einer Bd. 52 S. 763 der „Deutschen Jäger-Zeitung" mitgeteilten Entscheidung mit Recht betont ist, kann sich der Eisenbahnbetriebsunternehmer in derartigen Fällen seiner Haftpflicht auch nicht durch Berufung auf besondere Reglements entziehen (vgl. Ges. v. 3. Mai 1869 — Ges.-S. S. 665). Der Grund dafür, daß öfters Haustiere, insbesondere Hunde, selbst in Begleitung ihrer Herren von der Bahn überfahren werden, liegt eben in erster Linie in der gefährlichen Natur des Betriebes und in der Unvernunft der zu Schaden kommenden Tiere, die die ihnen drohende Gefahr nicht rechtzeitig erkennen. Daß im übrigen auch Hundebesitzer häufig den Schaden durch eigenes mehr oder weniger grobes Verschulden selbst herbeiführen oder mitverschulden, kann nicht bestritten werden.

Fälle, in denen der Schaden ausschließlich oder doch hauptsächlich durch eigenes Verschulden der Beschädigten verursacht worden ist, sind immerhin selten. (Beispiel: Ein Jäger läßt den Hund unmittelbar vor dem Eisenbahnzuge ein auf dem Bahndamm oder dessen anderer Seite niedergefallenes Huhn apportieren.) In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kommt nur ein „mitwirkendes Verschulden" des Beschädigten in Frage, und gerade dann ist die Entscheidung zweifelhaft. Eine Teilung des Schadens gemäß § 254 B. G.-B. unter Abwägung des mitwirkenden Verschuldens ist nach der überwiegenden Praxis unserer Gerichte, insbesondere nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Fälle des § 25 Preuß. Eisenb.-Ges. v. 3. November 1838 ausgeschlossen (vgl. Rg. Bd. 63 S. 270; Jur. Wochenschr. 1907 S. 132; 1909 S. 271; 1911 S. 468); von den Bedenken, die das Reichsgericht in einem Urteil vom 24. Oktober 1907 (Jur. Wochenschr. 1907 S. 755) hierzu geäußert hatte, ist es in seinen späteren Entscheidungen wieder abgegangen. Es steht nunmehr auf dem Standpunkt, daß, wenn nur überhaupt ein eigenes mitwirkendes Verschulden des Klägers an der Verursachung des Sachschadens vorliegt, jeder Anspruch auf Ersatz wegfällt (Jur. Wochenschr. 1909 S. 271). Dieser Standpunkt dürfte jedoch ebensowenig der Billigkeit wie dem Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 entsprechen. Dafür, daß dieses dem Eisenbahnbetriebsunternehmer seine Haftung in einer derartigen, einzig dastehenden Weise hat erleichtern wollen, fehlt es an jedem Anhalt (vgl. § 10 ff. I. 6. A. L.-R.); im Gegenteil ist bei dem Mißtrauen, das man den Eisenbahnunternehmungen in jener Zeit entgegenbrachte, anzunehmen, daß für allen durch sie angerichteten Schaden wegen der besonderen Betriebsgefahr auch besonders streng gehaftet werden sollte. Demgemäß läßt § 25 des Gesetzes eine Ausnahme auch nur für den Fall zu, daß „der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall" herbeigeführt worden ist. „Durch die eigene Schuld des Beschädigten" ist aber der Schaden nur dann „bewirkt worden, wenn der Beschädigte ihn ausschließlich oder doch hauptsächlich selbst verursacht hat, nicht aber, wenn bei seiner Entstehung lediglich ein, wenn auch leichtes Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat. Nur mit dieser Einschränkung dürfte der Standpunkt des Reichsgerichts haltbar sein, und es ist auch wohl anzunehmen, daß es seine Ansicht gelegentlich in diesem Sinne modifizieren würde.

Darauf hingewiesen sei noch, daß nur ein eigenes Verschulden des Beschädigten die Haftung der Eisenbahn ausschließen kann, daß es also auf ein Verschulden seiner Angehörigen, Dienstboten usw., nur dann ankommen kann, wenn deren Auswahl und Beaufsichtigung in nicht genügend sorgfältiger Weise erfolgt ist (vgl. Rg. Bd. 63 S. 270). Voraussichtlich wird in nächster Zeit das sich nur auf Personenschaden beziehende Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 auch auf Sachschäden ausgedehnt werden, wodurch auch diese dann der reichsgesetzlichen Bestimmung des § 254 B. G.-B. (Teilung des Schadens bei mitwirkendem Verschulden) unterworfen werden würden. Eine derartige Regelung wäre nur zeitgemäß und wünschenswert. Denn in unserm vorgeschrittenen Zeitalter muß auch von jedem Tierhalter verlangt werden, daß er sich und seine Tiere den Gefahren der nun einmal notwendigen Verkehrseinrichtungen anpaßt, und daß er für jede Nachlässigkeit in dieser Hinsicht anteilig einzustehen hat. Auch für das geltende Recht kann jedem Hundebesitzer nur immer wieder geraten werden, in der Nähe von Eisenbahnen alle im Verkehr



erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Jeder deutsche Jäger, der diesen Namen mit Recht trägt, wird in dieser Hinsicht sicherlich schon ein übriges tun, um nicht seinen treuen Jagdgefährten unter so traurigen Umständen einzubüßen.

Wie schon aus dem Vorstehenden zu entnehmen ist, haftet die Eisenbahn in den Fällen des § 25 Preuß. Eisenbahngesetzes ohne weiteres wegen der Betriebsgefahr, also ohne daß etwa ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Angestellten nachgewiesen zu werden braucht. Liegt ein derartiges Verschulden vor, so haftet die Bahn nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts (§§ 823, 831 B. G.-B.), und in derartigen Fällen tritt bei mitwirkendem Verschulden des Beschädigten bereits jetzt eine verhältnismäßige Teilung des Schadens ein.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Schlesischer Forstverein.

71. Hauptversammlung in Reinerz.

Zahlreiche Teilnehmer hatten sich am Sonntag, dem 22. Juni, in dem schönen Reinerz eingefunden und waren abends zum geselligen Beisammensein im Kurhaus erschienen.

Vereinsvizepräsident, Kammerpräsident von Gehren-Ratibor, eröffnete am Montag die Sitzung und brachte ein dreifaches Kaiserhorrido aus. Er gedachte sodann des verstorbenen Vereinspräsidenten Oberforstmeisters Hellwig und seiner großen Verdienste. Geh. Regierungs- und Forstrat Carganico-Breslau wurde zum Vizepräsidenten gewählt und übernahm den Vorsitz. Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Lauban gewählt.

Über Thema 1: Mitteilung über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Jagd, sprach Forstmeister Cusig-Grudschütz. Besonderes Interesse erweckte die Förster Ueckermannsche Sonnensamendarre, von welcher ein Modell vorgezeigt wurde. Kasten mit Horde mit Glasdeckel nach Art einer Frühbeetanlage. Der Glasdeckel bindet die Wärme und schützt gegen Regen. Kosten 70 Mark ohne Untergestell und Glas. Eine solche Kleindarre liefert jährlich 25—30 kg Kiefernsamen von hoher Keimkraft. Bei den enormen Preisen für garantiert deutschen Kiefernsamen, den geringen Betriebskosten, der hohen Keimkraft des Samens und der Möglichkeit, zum Darren Zapfen von gutwüchsigen Mutterbäumen auszuwählen, verdient die Sonnendarre in hohem Grade Beachtung.

Referent empfiehlt Lektüre des sehr anregenden Professor Wagnerschen Buches: Plentersaumschlag. An den interessanten Vortrag schloß sich eine lebhafte Debatte, bei welcher auch die Mitteilung gemacht wurde, daß Versuche ergeben hätten, daß Kiefernpflanzen, aus kleinen Samenkörnern erwachsen, weniger widerstandsfähig seien, wie solche aus großen Körnern.

Das Referat zu Thema 2: Waldbeschädigungen durch Insekten oder andere Tiere, Naturereignisse usw., brachte Oberförster Rockstroh-Karmine auf Grund von Fragebogen.

Die Nonne tritt hier und da in geringem Maße, in Muskau jedoch stärker auf; man hat dort geleimt, endgültiges Urteil über Erfolg kann jetzt noch nicht gefällt werden. Versuche über Engerlingsvertilgung durch Schwefelkohlenstoff und Sulphurit sind noch nicht abgeschlossen. Gegen Kaninchen hat ein 1 m hohes Drahtgeflecht nicht geschützt und ist ein höheres Geflecht anzuwenden. Gegen Eichenmeltau wird Aufstreuen von Schwefelstaub im Juni und Juli empfohlen. Die seitherige Annahme, daß der Zwischenwirt für Aecidium pini Senecio sei — erweist sich als falsch; der Zwischenwirt ist z. Zt. noch nicht bekannt.

Bei der Besprechung teilt Forstrat Schmidt-Ratiborhammer mit, daß er bei vergleichenden Versuchen festgestellt habe, daß die Auslegung von Fichtenfangrinde sehr viel wirksamer zur Vertilgung des großen braunen Rüsselkäfers sei, als Fanggräben. Von anderer Seite wird die buchblätterartige Aufeinanderlagerung mehrerer Stücke Rinde und das Einlegen von Stückchen Watte (mit Terpentin übergossen) empfohlen. Ein Vertreter des ornithologischen Vereins erläutert, welcher großen Zahl von Vögeln durch Anlage des Neisser (Ottmachauer) Staubeckens die Brutgelegenheit entzogen wird, und will beantragen, daß durch Anlage von Schutzgehölzen (Schilfpartien usw.) am Rande des Beckens die Brutgelegenheit wieder geschaffen wird. Der Schlesische Forstverein wird diesen Antrag befürwortend unterstützen.

Am Dienstag wurden die Beratungen mit der Besprechung des Themas 3: Erziehung und Behandlung gemischter Bestände im Vereinsgebiet, fortgesetzt. Berichterstatter Forstmeister Richtsteig-Camenz besprach zunächst die verschiedenen Verhältnisse im Hochwald, dann in dem in Hochwald umgewandelten Niederwald, und betonte mit Recht, daß es von Wichtigkeit sei, daß die Revierverwalter ihren Nachfolgern Nachrichten über die bei Anlage von Mischbeständen gehabten Mißerfolge hinterließen. Die erste Durchforstung sei meist die wichtigste und oft der Rettungshieb für einzelne Holzarten. Bei den verschiedenen Mischungen solle Buche, Tanne, Lärche, Ahorn, Esche neben den Hauptholzarten tunlichst berücksichtigt werden; auch Mischung von Kiefer und Roteiche wird nach den bei Camenz gemachten Versuchen für geeignete Orte empfohlen. Bei Umwandlung von Nieder- in Hochwald wird Hebung der Bodenkraft durch reichliches Unterholz und die Wahl einer nicht zu hohen Umtriebszeit empfohlen, weil manche Stämme nicht das Alter erreichen wie Hochwaldstämme.

Forstassessor von Dreßler zeigte drei Korkzieher-Rehgehörne vor. In den Lungen der drei Böcke waren Lungenwürmer festgestellt worden. Alle drei Böcke waren in einem Posener Revier in einem Jahre erlegt worden. In dem Revier war



vorher ein Bock mit ähnlichem Gehörn nicht beobachtet worden. Vererbung daher ausgeschlossen. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß die Gehörnmißbildung durch Strongylus verursacht worden ist.

Das Referat zu Thema 4: Bewegung der Holzpreise in Schlesien im Jahre 1912/13, brachte Forstrat Schmidt-Ratiborhammer auf Grund von ausgefüllten Fragebogen.

Die Brennholzpreise sind 1912/13 gegen den dreijährigen Durchschnitt 1909/12 gestiegen:

Nadelholz um 55 Pf. pro fm
Laubholz um 49 „ „ „

Auch Zelluloseholz ist gestiegen bei Fichte und Tanne um 1,52 Mk. gegen 1909/12, ebenso Grubenholz um 1,31 Mk.

In Schlesien stellt sich der Festmeterdurchschnittspreis 1909/13 für Bau- und Schneideholz bei:

Eiche	auf 42,17 Mk.	Weißbuche	auf 16,46 Mk.
Esche	„ 37,76 „	Kiefer	„ 16,23 „
Lärche	„ 23,83 „	Fichte	„ 15,44 „
Linde	„ 23,14 „	Tanne	„ 15,13 „
Rotbuche	„ 18,53 „	Roterle	„ 13,31 „
Ahorn	„ 18,13 „	Aspe	„ 11,34 „
Ulme	„ 17,16 „	Birke	„ 10,72 „

Die Laubhölzer zusammengefaßt, haben 32,18 Mk. und somit fast doppelt soviel wie die Nadelhölzer — 15,99 Mk. pro fm gebracht. Die starke Aufwärtsbewegung des Preises für Kiefer und Fichte bis 1911/12 hat von 1912 auf 1913 hin wesentlich nachgelassen. Weiteres Nachlassen der Steigerung ist leicht möglich (Mangel an Baulust, Geldknappheit, rückläufige Bewegung der wirtschaftlichen Konjunktur).

Thema 5: Heranziehung und Erziehung tüchtiger Waldarbeiter, besprach Forstmeister van Bloten-Ullersdorf in gründlicher, anregender Weise. Von den vielen zweckdienlichen Vorschlägen sind hervorzuheben: Regulierung der Akkordsätze so, daß der Verdienst tunlichst gleich hoch bleibt, 8 bis 14 tägige Löhnung, Schutzzelte, wenn Arbeitsorte sehr weit entfernt sind, Beschaffung von Wohnungen usw. Gute Behandlung, dauernde Beschäftigung. Bei der Debatte wurde erwähnt, daß man in einzelnen Verwaltungen fleißige Arbeiter alle zwei bis drei Jahre in höhere Lohnklassen bringt und solchen auch am Jahresschluß Gratifikationen in Höhe von 5 bis 8% des Jahresverdienstes bewilligt.

Thema 6: Wildschaden, insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 60 der F. O. zweckmäßig, oder welche Änderungen erscheinen erstrebenswert, fand in Oberförster Scheuch-Zembowitz einen anregenden, gründlichen Referenten. Bei der Besprechung wurde u. a. ein Zusatz zu § 57 in etwa folgender Form für wünschenswert erachtet: „Hat der Jagdpächter den Wildschadenersatz übernommen, so tritt er in die Rechte und Pflichten der Genossenschaft gegenüber dem Geschädigten ein.“

Am Mittwoch fand eine Exkursion in die Königl. Oberförsterei Reinerz statt.

Ratiborhammer, Juni 1913.

Forstrat Schmidt.

— **Versammlung des Forstvereins für Oberösterreich und Salzburg.** Die 54. Generalversammlung des Forstvereins für Oberösterreich und Salzburg tagte am 18. Mai in den Räumen des Landhauses zu Linz a. D. Den Vorsitz führte der Vizepräsident des Vereins, Hofrat August Böhm. Er begrüßte die Versammlung und gedenkt in ehrender Weise der im letzten Jahre durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder, worunter sich auch der bisherige Präsident des Vereins, Graf Weißenwolff, befindet. Alsdann ergreift Oberforstrat Lenk das Wort, indem er den Anwesenden die Versicherung überbringt, daß das Ackerbauministerium und die Statthalterei den Bestrebungen des Vereins mit regster Anteilnahme folgt. Den Geschäftsbericht erstattete der Oberforstrat Gabriel. Er erwähnte darin, daß für die Förderung der Landeskultur u. a. seitens des Vereins im Frühjahr 1913 an den bäuerlichen Kleinwaldbesitz 48 000 vierjährig verschulte Fichtenpflanzen zum Preise von 5,95 *M* pro Tausend einschl. Verpackungskosten abgegeben worden sind. Unter Verschiedenes gelangt ein Antrag des Forstrates Koller zur Verhandlung, wonach bei den Zentralstellen und Landesvertretungen des Vereinsgebietes, vornehmlich in Oberösterreich, darauf hingearbeitet werden soll, ehestens in gesetzlichem Wege Vorschriften zu erlassen, welche der mit der Güterzerstückelung verbundenen rücksichtslosen Waldausbeutung Einhalt zu bieten geeignet sein sollen. Forstrat Koller führte hierzu aus, daß die Güterschlächterei, die ursprünglich aus der Anstauberei hervorgegangen ist, in den letzten Dezennien hauptsächlich auf den zu einem Gute gehörigen Wald ihr Augenmerk geworfen hat, der fast stets reichen Gewinn abwirft. Daher müsse die Gesetzgebung und speziell die Landesgesetzgebung eingreifen, um die mit der Güterzerstückelung verbundene Waldverwüstung und deren bedenkliche Folgen zu bannen. Oberforstrat Lenk bemerkt, daß der Forstverein bereits wiederholt in dieser Angelegenheit Petitionen an den Landtag gerichtet und daß auch die Landtage wiederholt schon die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen zum Schutze des Waldes anerkannten. Ein Gesetzentwurf, welcher einerseits geeignet wäre, dem Übelstand abzuhelfen, ohne aber die Waldbesitzer in ihrem freien Verfügungsrecht einzuschränken, sei auch bereits ausgearbeitet worden, wann derselbe aber eingebracht und verhandelt werde, lasse sich gegenwärtig noch nicht bestimmen. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Forstrates Koller einstimmig angenommen. Hierauf erfolgte die Wahl des Präsidenten und eines Vorstandsmitgliedes, und zwar wurde zum Präsidenten einstimmig Fürst Starhemberg gewählt. Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Zell am See bestimmt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. 30 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 6709 M. f. L., II. 9126 F. M.

Berlin W 9, 4. Juli 1913.

Die Königliche Regierung wird allgemein ermächtigt, beim Stellenwechsel eines Rentmeisters dem Dienstnachfolger die von dem Amtsvorgänger geführten Forstkassengeschäfte unter Gewährung der seitherigen Vergütung vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu übertragen.

An die Königliche Regierung in Schleswig.

*

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung, soweit im dortigen Bezirke Rentmeistern Königlicher Kreiskassen die Wahrnehmung von Forstkassengeschäften übertragen ist.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Wesener.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Heinke.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausgenommen Schleswig, Münster und Aurich.

Führung von Starkstromleitungen durch Forstbestände.

Allgemeine Verfügung Nr. 29/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 5960.

Berlin W 9, 27. Juni 1913.

1. Aufhiebe. In der allgemeinen Verfügung vom 8. August 1910 — III. 8502, II. 7708 — betreffend „Führung elektrischer Hochspannungsleitungen durch Forstbestände“ ist gesagt:

„Zum gefahrlosem Betrieb muß der Baumbestand zu beiden Seiten der Leitung aufgehauen werden. Im allgemeinen genügt hierfür ein Aufhieb von beiderseits 5 m.“

Aus dieser Fassung geht hervor, daß in besonderen Fällen auch ein geringes Maß innegehalten werden kann. Da es nun sowohl im Interesse der Forstverwaltung (Verhütung von vielen Nachteilen für Boden, Bestand und Wirtschaftsbetrieb) wie in dem der Überlandzentralen (Kostenersparnis) liegt, die Aufhiebe bei der Durchführung von Starkstromleitungen möglichst einzuschränken, wird den Regierungen anheimgestellt, soweit die örtlichen Waldverhältnisse es angebracht erscheinen lassen, von der Forderung des 10 m breiten Aufhiebes abzusehen. Insbesondere wird — g. F. unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger — zu prüfen sein, ob es nicht am zweckmäßigsten ist, in älteren langschäftigen Beständen Aufhiebe gänzlich zu vermeiden und hier die Leitungen unter dem Kronendach durchzuführen. Selbstverständlich bleibt in allen Fällen Voraussetzung, daß die Überlandzentrale, wie bisher, für jeden Schaden, welcher der fiskalischen Forst durch ihren Betrieb zugefügt wird, sowie für sämtliche Ansprüche haftet, die infolge des Betriebes etwa gegen den Forstfiskus erhoben werden.

2. Jährliche Mietszinse. Die Höhe der jährlichen Mietszinse, die für die Benutzung forstfiskalischer Grundstücke von den Überlandzentralen zu zahlen sind, ist in erster Linie davon abhängig zu machen, ob und in welcher Breite Aufhiebe stattfinden. Einheitliche Sätze, die allen Verhältnissen Rechnung tragen, können von hier aus nicht vorgeschrieben werden.

Bei Aufhieben sind die jährlichen Mietzinse pro Hektar Aufhiebsfläche festzusetzen. Bei ihrer Bemessung ist dafür Sorge zu tragen, daß der Forstfiskus nicht nur für die Nutzungsentziehung, sondern auch für Verluste und Nachteile, die durch Windwurf, Windbruch, Bodenverödung, Bodenverangerung, Sonnenbrand, Erschwerung des Wirtschaftsbetriebes usw. zu erwarten sind, angemessen entschädigt wird. Als Mindestsatz des jährlichen Mietzinses pro Hektar Aufhiebsfläche hat der Betrag von 50 ℳ zu gelten.

Werden die Leitungen über Freiflächen geführt oder finden keine nennenswerten Aufhiebe oder nur Aufästungen statt, so ist der jährliche Mietzins pro Kilometer Leitungslänge festzusetzen. Seine Höhe wird sich im wesentlichen nach dem Maße richten müssen, in dem der Wirtschaftsbetrieb auf den betreffenden Grundstücken durch die Leitungsführung erschwert wird. Als Mindestsatz pro Kilometer Leitung ist der Jahresbetrag von 10 ℳ anzusehen.

Handelt es sich um Überlandzentralen, die hauptsächlich gemeinnützigen Interessen dienen, so ist dem bei Bemessung des Mietzinses pro Hektar Aufhiebsfläche oder pro Kilometer Leitung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

3. Einmalige Entschädigung. Die einmaligen Entschädigungen für Verluste durch vorzeitigen Abtrieb noch nicht hiebsreifer Bestandsteile sind im allgemeinen aus dem Bestandskosten- oder Bestandserwartungswert unter Abzug des erntekostenfreien Erlöses aus dem besonders aufzuarbeitenden und zu verkaufenden Holze zu berechnen, bei einem Zinsfuß von 3 v. H.

4. Verträge. Für die Verträge mit den Überlandzentralen über die Benutzung forstfiskalischer Grundstücke ist eine Vertragsdauer von längstens 18 Jahren vorzusehen.

In letzter Zeit sind verschiedentlich Anträge, die sich auf die Führung von Starkstromleitungen durch Forstbestände bezogen, mit einem Vorbehalt über die endgültige Festsetzung des jährlichen Mietzinses von mir genehmigt worden. Die betreffenden Regierungen wollen nunmehr selbständig die Ergänzung jener Verträge im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen vornehmen.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

Bauten in der Nähe vom Walde.

(Urt. d. O.-V.-G. v. 1. April 1912. IV 283).

Einem Eigentümer war die Genehmigung zum Bau eines Wohnhauses, 75 m vom Walde entfernt, sowohl vom Amtsvorsteher als auch vom Kreis- und Bezirksausschusse versagt worden, nachdem die Forstabteilung der Königl. Regierung in K. Einspruch erhoben hatte. Maßgebend war dabei wohl vorwiegend das Gutachten des Kreisbaubeamten, welches als einzige Vorkehrung zur Verminderung der zu befürchtenden Feuersgefahr



für den Wald die Anlage von Funkenfängern bezeichnete, die aber erfahrungsgemäß nicht dauernd zuverlässig funktionierten. Nach kurzer Zeit seien sie durch Staub und Ruß verklebt und würden dann gewöhnlich von den Bewohnern des Hauses bald wieder beseitigt. Das noch angerufene Oberverwaltungsgericht hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zur anderweiten Prüfung an den Bezirksausschuß in K. zurück. Ein Mangel des Verfahrens wurde darin gefunden, daß nicht untersucht worden war, ob es Mittel gebe, die Funkenfänger durch regelmäßige Reinigung dauernd in Ordnung zu halten und ob anzunehmen sei, daß der Kläger diese Mittel nicht ordnungsmäßig anwenden werde. Der Vorderrichter habe sich auf das Notwendige zu beschränken und sich mit einer bedingten Genehmigung zu begnügen, wenn die Feuersgefahr für den Wald dadurch beseitigt werden könnte. Im weiteren Verfahren wurde darauf dem Eigentümer die Bauerlaubnis erteilt. E.

Ordnungsstrafen gegen Beamte.
(Urt. d. Oberverwaltungsgerichts v. 21. Januar 1918. I. A. 91.)

Die von dem Bürgermeister gegen einen städtischen Forstbeamten in einem und demselben Verfahren, wenn auch wegen zwei gesonderter Dienstverfehlungen, verhängten Geldstrafen von je 9 M hob das Oberverwaltungsgericht auf und ermäßigte die Strafe auf einmalig 9 M mit der Begründung, daß der Bürgermeister nicht berechtigt sei, gleichzeitig mehrere Ordnungsstrafen zu verhängen, die zusammen das ihm nach § 19 Abs. 2 des Disziplinargesetzes vom 2. Juli 1852 zustehende Strafhöchstmaß überschritten. Die Summe disziplinarer Geldbußen für Dienstvergehen, die in einem und demselben Verfahren (unter einheitlicher Beurteilung des gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des angeschuldigten Beamten) verfolgt werden könnten, dürften nicht über das für den einzelnen Fall zulässige Höchstmaß der Geldbuße hinausgehen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Seine Majestät der Kaiser** hat der Oberförsterei Nemonien sein Bildnis verliehen. Das Bild stellt den Kaiser in Hofjagduniform dar, es ist eine Nachbildung eines vom Freiherrn v. Stenglin gemalten Oelbildes. Der kaiserliche Gnadenbeweis ist auf den Jagdaufenthalt Seiner Majestät in der Oberförsterei Nemonien am 12. September 1910 zurückzuführen, wo Seine Majestät einen starken Elchschaufler erlegte.

— **Gehaltserhöhung der Eisenbahnassistenten.** Der Eisenbahnminister hat, wie die „Nat.-lib. Korrespondenz" mitteilt, einer Abordnung des Vorstandes des Preußisch-Hessischen Eisenbahn-Assistentenverbandes, die er am 10. d. Mts. bei sich empfing, mitgeteilt, daß im nächsten Etatsjahre auch den Eisenbahnassistenten die für die Postassistenten beschlossene Gehaltserhöhung gewährt werden soll.

— **Steuereinschätzung bei Gehaltserhöhungen.** Bekanntlich erfolgt die Steuereinschätzung für das mit dem 1. April beginnende Steuerjahr im vorangehenden Januar nach den Einnahmen des voraufgehenden Kalenderjahres oder nach den mutmaßlichen Einnahmen des folgenden Steuerjahres selbst. Während nun Personen mit freien Berufen von bestimmten Einnahmen des folgenden Jahres meist nicht sprechen können, liegen diese bei Reichs- und Staatsbeamten klar vor den Augen der Einschätzungskommission. Ereignet sich nun der Fall, daß ein solcher Beamter am 1. Oktober eine Gehaltserhöhung erhalten hat und zum Beispiel von 3500 M auf 4000 M gestiegen ist, so ist er geneigt, sich im kommenden Januar nach folgender Berechnung einzuschätzen: Für 1. Januar (des verflossenen Jahres) bis zum 30. September betrug seine Einnahme drei Viertel von 3500 = 2625 M, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember ein Viertel von 4000 = 1000 M, zusammen also 3625 M. Die Steuerbehörde wird aber diese Berechnung oft nicht anerkennen, sondern erklären, daß im folgenden Steuerjahre 4000 M bestimmte Einnahme vorhanden seien und auch versteuert werden müssen. Gegen derartige Entscheidungen sind bereits von Beamten Berufungen eingelegt worden. Es liegen auch Beschlüsse höherer Instanzen, so u. a. des Oberverwaltungsgerichts vor, nach denen solche Berufungen unter Umständen gerechtfertigt sind. Sie sind es jedoch nicht, wenn der Beamte die Gehaltserhöhung aus Anlaß der Änderung seines Amtes (seinem objektiven Charakter nach) erhält; dann wird nämlich die Änderung der Einkommenquelle als eine wesentliche betrachtet. In die Laiensprache übersetzt bedeutet das: Bei vorstehendem Beispiel sind 4000 M zu versteuern, wenn der Beamte zum Zeitpunkte der Gehaltserhöhung befördert worden ist und beide Beamtenklassen verschiedene Gehaltsskalen besitzen. Stellt jedoch die Mehreinnahme lediglich eine höhere Gehaltsstufe seines bisherigen, weiter zu bekleidenden Amtes dar, die er aus Anlaß seines Dienstalters erreichte, so hat er für das kommende Steuerjahr nicht 4000 M, sondern nur 3625 M seiner Einschätzung zugrunde zu legen, denn die Einkommensquelle hat sich dann nicht wesentlich geändert. Beförderungen mit Gehaltserhöhungen, die am 1. Februar, 1. März oder 1. April eintreten, können immer dann bei der Einschätzung im Januar zum Vorteil der Beamten unberücksichtigt bleiben, wenn diese bei Abgabe der Steuererklärung ihrer Beförderung noch nicht sicher waren, noch keine amtliche Bestallung usw. erhalten hatten, sondern sie nur erwarteten: Geld erwarten heißt eben noch nicht, solches erhalten oder besitzen.

— **Erhöhung der Unpfändbarkeitsgrenze des Beamtengehaltes.** Der Reichstag verhandelte in seiner Sitzung vom 27. Mai über eine Reihe von Bittschriften um Erhöhung der Pfändbarkeitsgrenze des Beamtengehaltes. Einige der Bitt-

steller verlangen die Erhöhung der pfandfreien Summe von 1500 auf 1800, 2000 oder 2400 M. Die Petitionskommission ist über alle Anträge zur Tagesordnung übergegangen (siehe unsere Mitteilung in Nr. 26 Seite 525); die Sozialdemokraten beantragten Überweisung zur Berücksichtigung, die Nationalliberalen Überweisung als Material hinsichtlich der Forderung, daß nur ein Teil des 1500 M übersteigenden Einkommens der Privatbeamten und Arbeiter der Pfändung zu unterwerfen ist. Die fortschrittliche Volkspartei will diese letztere Forderung zur Berücksichtigung überwiesen wissen. Die Bittschriften wurden schließlich nach längerer Besprechung dem Reichskanzler als Material überwiesen.

— **Gründung einer Genossenschaft für Anzucht von Forstpflanzen und Gewinnung von Waldsamen.** In Belgard i. P. ist unter dem Vorsitz der Rittergutsbesitzer v. Heydebreck-Neu-Buckow, v. Kleist-Groß-Krössin und v. Grünberg-Bruchhof eine Genossenschaft, die den Namen: „Forstliche Pflanzenbau- und Samenzuchtgenossenschaft Belgard e. G. m. b. H." führt, gegründet worden. Die Genossenschaft beabsichtigt die Züchtung von Forstpflanzen, deren Abgabe an die Mitglieder zum Selbstkostenpreise erfolgt, in größerem Maßstabe durchzuführen und auch der Gewinnung von einheimischem Forstsamen ihr Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere soll durch Abgabe von selbstgeworbenem Kiefernsamen dem Bezuge des fremdländischen, namentlich südfranzösischen, vorgebeugt werden.

— **Verkauf des Jagdschlosses Platte bei Wiesbaden.** Die Großherzoglich Luxemburgische Verwaltung hat beschlossen, ihre Besitzungen bei Wiesbaden, bestehend in dem (früher Herzoglich Nassauischen) Jagdschloß Platte nebst einer Gastwirtschaft und dem anstoßenden, etwa 500 ha großen Wildpark wegen zu geringer Rentabilität zu veräußern. Den Wald, welcher etwa zu 75 % aus Buchen mit wenig Eichen und zu 25 % aus Nadelholz, meist jüngeren Fichtenbeständen, besteht, hat eine Firma aus München für 1 300 000 M erworben, in welcher Absicht, ist noch nicht bekannt. Einerseits wird von dem Bau eines umfangreichen Sanatoriums, anderseits von Abholzen und Parzellieren des Geländes zu landwirtschaftlichen Zwecken gesprochen. An die vollständige Abholzung des Waldes ist bei dem jugendlichen Alter vieler Bestände wohl nicht zu denken. Zu dem Ankauf des Jagdschlosses nebst Gastwirtschaft und etwa 50 Morgen des anstoßenden Waldes hat die Stadtverordnetenversammlung zu Wiesbaden ihre Zustimmung erteilt; der Kaufpreis wird 400 000 M betragen. Voraussichtlich wird das Jagdschloß zur Aufnahme von Sommerfrischlern eingerichtet werden.

Forstwirtschaft.

— **Die Gleditschie.** Die Gleditschie, auch Christusdorn genannt (Gleditschia triacanthos), stammt aus Nordamerika und gehört zur Familie der Cäsalpinien. Seit langer Zeit in Deutschland, noch mehr aber in Südeuropa eingeführt, findet man sie häufig auch in den Alleen und Parks von Berlin und Potsdam. Benannt ist sie nach Gleditsch, der, ursprünglich Mediziner, seit 1740 als Arzt längere Zeit in Lebus und Frankfurt a. O. tätig war, später aber Direktor des botanischen Gartens in Berlin und Mitglied der Akademie wurde. Auf Verlangen Friedrichs des Großen hielt er außer botanischen und medizinischen in Berlin auch forstwissenschaftliche Vorträge.

Die Gleditschie entwickelt einen schönen, geraden vollholzigen Stamm, wird 20 m und darüber hoch, im zehnjährigen Alter bis 30 cm in Brusthöhe stark. Ihre unscheinbaren, grünlichen Schmetterlingsblüten erscheinen im Juli und verbreiten einen feinen, honigartigen Duft. Die daraus entstehenden Schoten, anfangs grün und gerade, werden beim Blätterabfall rotbraun und gekrümmt. Sie erscheinen alljährlich in großer Menge, bei Beginn des Winters und im folgenden Frühjahr sieht man sie massenhaft unter den Bäumen liegen. Sie werden über 20 cm lang.

Die Gleditschie ist ein guter Alleebaum, da sie weder Stockausschlag noch Wurzelbrut treibt. Ihr Holz wird als sehr hart, fest und biegsam gerühmt; vom Splint befreit, ist es vorzüglich brauchbar zu hydraulischen Zwecken, zu Wasserröhren usw. Es nimmt gut Politur an.

Die Schoten platzen bei der Reife nicht, und die Samenkörner darin zersetzen sich auf der Erde schnell. Sie sind von Wichtigkeit für Mühlen, welche sehr feines Mehl erzeugen. Dies muß durch eine Reihe von Sieben getrieben werden, von denen eins immer feinmaschiger ist als das vorhergehende. Dabei wird natürlich das Gewebe vom Mehlstaub stark verunreinigt, und zu seiner Reinigung sind Bürsten unbrauchbar, weil sie das feine und teure Seidengewebe zerreißen. Man legt daher harte Samenkörner auf diese Netze, welche bei geringer Erschütterung in die Höhe springen und dadurch die Maschen reinigen, ohne sie zu beschädigen. Eine große Anzahl russischer Mühlen bezieht den Gleditschiensamen dazu aus Frankreich, wo das Kilogramm mit 5 Frcs. und mehr bezahlt wird.

Die Samenkörner nützen sich schon im Laufe einer Kampagne ab, und die einzelnen Mühlen verbrauchen jährlich für mehr als 600 Rubel.

Die Schoten werden mit Haken abgebrochen (im Oktober) und bei einer Temperatur von 25 bis 26° R getrocknet, sobald sie trocken und brüchig geworden, in einen Sack von Jute oder Segeltuch gesteckt und gedroschen, bis sie in Spreu verwandelt sind. Dann kommt die Masse in eine Reinigungsmaschine, welche den leichten Samen von der Spreu aussondert. Die Körner sind ungleich härter als die der Akazie, sie lassen sich nicht zerschneiden. Auf eine ebene Fläche gelegt, sind sie sehr leicht beweglich und springen bei der geringsten Erschütterung in die Höhe.

Das Abfallen der Schoten darf man, auch wenn man sie aussäen will, nicht abwarten, weil sich, wie schon gesagt, der Samen leicht zersetzt.

Die Gleditschie hat, nach unseren bisherigen Erfahrungen wenigstens, keine Feinde. Die

Körner keimen leicht, trotz ihrer Härte. Wenn auch der Samen bei uns zu den beschriebenen Reinigungszwecken keine Verwendung findet, so ist doch zu bedauern, daß der schöne und seines Holzes wegen sehr nutzbare Baum nicht in größerem Umfange angebaut wird. Guse.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)				Kiefernsamen (100 kg)			
Herkunft	Mai 1913	Jan./Mai 1913	Jan./Mai 1912	Herkunft	Mai 1913	Jan./Mai 1913	Jan./Mai 1912
Im ganzen	4	52	50	Im ganzen .	17	362	423
Belgien . .	—	459	210	Belgien . . .	1	132	90
Österreich-Ungarn	29	29	58	Frankreich .	3	29	25
Rußland .	829	10815	10631	Niederlande	—	4	6
				Österreich-Ungarn	13	133	232
				Rußland . .	—	18	11

Waldbrände.

Altdamm, 23. Juni. Heute vormittag entstand in der hiesigen Stadtforst ein Waldbrand, der sich bei frischem Nordwestwinde und der abnormen Dürre rasch verbreitete und einen zirka 5 ha großen 20jährigen Kiefernbestand vernichtete. Die telephonisch angerufene Feuerwehr von Altdamm sowie zahlreiche Einwohner des nahen Dorfes Arnimswalde erschienen rasch auf dem Brandplatze, konnten jedoch nur auf zwei rechtwinklig verlaufenden sandigen Straßen das Feuer in der Windrichtung begrenzen. Anscheinend ist das Feuer durch Fahrlässigkeit dreier vom Bahnhof kommender Passanten entstanden, die rauchend gesehen wurden. Der Schaden beträgt zirka 1000 ℳ. T. in A.

Ost-Rußland. Nach Zeitungsmeldungen stehen in der Nähe der Station Enza, Gouvernement Archangel, 20000 Deßjätinen (21850 ha) Wald in Flammen. Von den zur Löschung hinzugezogenen Truppen wurde ein Soldat getötet.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 22. Juli 1913. Rehböcke 0,30 bis 0,80, Schwarzwild 0,45 bis 0,60 ℳ das Pfund. Stockenten 0,30 bis 1,25 ℳ, Krickenten 0,25 bis 0,60 ℳ, Kaninchen 0,20 bis 0,90 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 87. **Eingehen von Pflanzen infolge der künstlichen Düngung.** In meinen Pflanzgärten düngte ich dieses Frühjahr eine ca. 6 Ar große Fläche, wo Fichtenballenpflanzen ausgestochen waren, in Ermangelung von Kompostboden mit ca. 2½ Zentner Thomasmehl und ebensoviel Kainit. Vormittags wurde der Dünger in den feuchten Boden seicht untergraben und nachmittags wurden auf dieser Fläche zweijährige, schon stark getriebene Fichten verschult. Nach fünf bis zehn Tagen wurden zwei Drittel der verschulten Fichten vollständig rot und gingen ein, die Wurzeln sind jedoch unbeschädigt geblieben. Gingen die Fichten infolge des künstlichen Düngers ein und ist zu viel Dünger gestreut, oder ist zu zeitig nach dem Düngen verschult worden, oder waren die schon starken diesjährigen frischen Triebe daran schuld? Förster Sch. in R.

Antwort: Die von Ihnen ausgestreute Düngermenge war viel zu hoch; unter gewöhnlichen Verhältnissen genügen 8 kg Thomasschlacke und 4 kg Kainit pro Ar, deren Ausstreuen bereits im Spätherbst auf die zu düngende Fläche geschehen muß, jedenfalls aber eine geraume Zeit vor deren Kultivierung. Da Sie die Pflanzung sofort nach der überstarken Düngung ausgeführt hatten, so konnte der schädliche Einfluß der direkten Einwirkung des sich lösenden Düngers, namentlich des Kainits, auf die Pflanzen nicht ausbleiben und mußte diese töten.

Anfrage Nr. 88. **Forstschutzeid.** Muß ein Privatforstmann, der bereits in seiner früheren Stellung gemäß des Forstdiebstahlgesetzes vereidigt war und nun ein halbes Jahr außer Stellung ist, bei seiner neuen Anstellung wieder vereidigt werden, oder tritt die frühere Vereidigung dann wieder in Kraft? B. in C.

Antwort: Nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 26. April 1910 braucht der ein für allemal geleistete Forstschutzeid nicht wiederholt zu werden, wenn der Beeidigte später ein anderes Privatamt gleicher Art übernimmt. J. in T.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Grebenstein im Regbz. Cassel ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Oberförsterstelle Reichensachsen im Regbz. Cassel ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Försterstelle Hörden in der Oberförsterei Herzberg, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. November 1913 neu zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Revierförsterstelle in der Stadtforst Schmalkalden, Regbz. Erfurt, ist zum 1. April 1914 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Albert, Dr., Professor an der Forstakademie zu Eberswalde, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

v. Papen, Oberförster o. R. zu Lüneburg, ist als Oberförster m. R. nach Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Angern, Revierförster zu Grüneberg, Oberförsterei Grünewalde, Regbz. Magdeburg, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Berlin, Förster zu Jegliak, Oberförsterei Kullik, ist nach Bardungen, Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Furchner, Hegemeister zu Forsthaus Schraden, Oberförsterei Elsterwerda, Regbz. Merseburg, ist beim Übertritt in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Heutschel, Forstaufseher, ist nach Voßhütte, Oberförsterei Bodland, Regbz. Oppeln, vom 1. August d. Js. ab einberufen.

Hohmann, Förster o. R. zu Wendhausen, Oberförsterei Wendhausen, Regbz. Hildesheim, ist die Forstschreiberstelle bei der Oberförsterei Wendhausen übertragen.

Jentzsch, Förster o. R. zu Raßnitz, Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Rothe, Förster zu Collogienen, Oberförsterei Cruttinnen, ist die Försterstelle Jegliak, Oberförsterei Kullik, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Schloms, Förster zu Hintersee, Oberförsterei Mützelburg, ist als Förster m. R. nach Jägerhof, Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schmidt II, Forstaufseher zu Przyroscheln, Oberförsterei Rudczanny, ist nach Scheufelsdorf, Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Slusty, Förster o. R. zu Scheufelsdorf, Oberförsterei Purden, ist nach Collogienen, Oberförsterei Cruttinnen, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Bock, Oberholzhauer zu Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt; **Heusch,** Holzhauermeister zu Klandorf, Kreis Niederbarnim, Regbz. Potsdam; **Herowitt,** Forstschutzgehilfe zu Burgstemmen, Kreis Gronau, Regbz. Hildesheim; **Spengler,** Oberholzhauer zu Königshof, Kreis Ilfeld, Regbz. Erfurt; **Sprung,** Holzhauermeister zu Eichhorst, Kreis Niederbarnim, Regbz. Potsdam.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

den Waldarbeitern: **Klückmann** zu Stradubn, Oberförsterei Schönlanke, Regbz. Bromberg; **Oppermann** zu Benneckenstein, Oberförsterei Benneckenstein, Regbz. Erfurt; **Wolfsteller** zu Züllsdorf, Oberförsterei Rosenfeld, Regbz. Merseburg.

Gemeinde- und Privatdienst.

Fritze, Privatförster a. D. zu Güsen im Kreise Jerichow II, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Hanker, Hilfsjäger zu Rabenstein, ist nach Steckby versetzt.

Kilian, Hilfsjäger zu Steckby, ist nach Vor der Heide bei Raguhn versetzt.

Herzogtum Braunschweig.

Jürgens, Oberforstmeister, Mitglied der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten und des Herzoglichen Hofjagdamtes in Braunschweig, ist seinem Ansuchen entsprechend unter Verleihung des Kommandeurkreuzes 2. Klasse mit Schwertern des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen in den Ruhestand versetzt.

Dürre, Oberförster und Forstamtsvorstand in Lehre, ist zum Vorstande der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig bestellt.

Lenz, Oberförster und Hilfsarbeiter bei der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, in Braunschweig, ist zum Vorstande des Forstamts Lehre ernannt.

Volger I, Forstassessor bei der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, ist der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, überwiesen.

Pfeifer, Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Herzoglichen Kammerdirektion der Forsten in Braunschweig, ist der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt überwiesen.

Der Titel „Forstassessor" wurde verliehen:
den Forstreferendaren: **Zimmermann, Brandes, Meyer.**

Elsaß-Lothringen.

Bey, Gemeindeförster zu Lampertsloch, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ernolsheim, Oberförsterei Buchsweiler, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Buck, Gemeindeförster zu Ernolsheim, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hüttenheim, Oberförsterei Erstein, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Klein, Gemeindeförster zu Kuhmen, ist nach Chicourt, Oberförsterei Château-Salins, versetzt.

Kopp, Gemeindeförsteranwärter, ist zum Gemeindeförster unter Übertragung der Gemeindeförsterstelle Kuhmen, Oberförsterei Bolchen, ernannt.

Liesenfeld, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Jungholz, ist zum Gemeindeförster der Gemeindeförsterstelle Ruchtal, Oberförsterei Sulz, ernannt.

Meyer, kommissarischer Gemeindeförster zu Forsthaus Ratzweiler, Oberförsterei Rothau, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Müller, Gemeindeförster zu Friesenheim, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Niederlauterbach, Oberförsterei Weißenburg, vom 1. August d. Js. ab übertragen.

Straßbach, kommissarischer Gemeindeförster zu Rauweiler, ist zum Gemeindeförster ernannt.

Ziegler, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Windeck, Oberförsterei Schirmeck, ist in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Nideck, Oberförsterei Haslach, vom 1. August d. Js. ab versetzt.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4976. **Möller,** Forstaufseher, Selters (Post), Wiesbaden.
2768a. **Gieseke,** Forstsekretär, Schönfließ (Post), Potsdam.
2771a. **Sund,** Forstaufseher, Krekow (Post), Stettin.
2777a. **Schneider,** Förster, Stangenfurth, Post Budsin, Bromberg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Wirtschaftliche Verträge.

Von folgenden Firmen, mit welchen der Verein Verträge abgeschlossen hat, gingen nachgenannte Beträge als Umsatzvergütung von 1912 ein, worüber hiermit quittiert wird:

1.	W. Storck, Fahrradgroßhandlung, Lüneburg .	680,10 ℳ
2.	J. Specht, Büchsenmacher, Bautzen i. S. . .	116,80 „
3.	A. & S. Friedrich, Versandhaus, Leipzig, Schenkendorfer Straße 18	5,00 „
4.	Eduard Sachs, Uniformfabrik, Berlin W 8, Taubenstraße 7	278,35 „
5.	Paul Schaar, Uniformfabrik, Oels, Moltkestraße	40,00 „
6.	F. Wichelhausen Wwe., Uniformfabrik, Herstelle a. d. Weser	400,00 „
7.	Gebr. Dittmar, Forstgeräte, Heilbronn a. Neckar	13,25 „
8.	Wilh. Göhlers Wwe., Freiberg i. Sachsen . .	46,80 „
9.	Oskar Meinusch, Zigarrenfabrik, Breslau II, Tauentzienstraße 56	42,25 „
10.	Th. Zimmermann, mechanische Webereien, Gnadenfrei i. Schl.	297,05 „
11.	W. Michovius, Uniformfabrik, Cottbus (Lausitz) (im voraus für 1913)	300,00 „

12. Eduard Kettner, Waffen, Munition usw., Köln a. Rhein, Hohe Straße 67 . . . . 243,63 M
13. Wüstendörfer & Senftner, Zigarrenfabriken, Berlin SW, Kochstraße 59 . . . 128,20 „
14. Karl Klippel, Papierfabrik, Frankfurt a. Main, Liebfrauenberg . . . . 1,50 „
15. E. Grell & Co., Raubtierfallenfabrik, Haynau i. S. 84,30 „
16. C. Jähne & Sohn, Maschinenfabrik, Landsberg a. Warthe . . . . 8,46 „
17. E. Noack, Drogerie, Bromberg, Kornmarkt 3 . 1,10 „
18. E. Vogdt, Juwelier, Breslau, Ohlauer Straße 20,00 „
19. Otto Fieke, Tuchfabrik, Neudamm i. d. Mark 31,25 „
20. W. Spangenberg, Pianofortefabrik, Berlin SW, Zimmerstraße 10 . . . . 275,00 „
21. Niederhäuser Winzerverein, Niederhausen a. Nahe 3,02 „
22. Schulz & Co. (H. Buchert), Waschmaschinen usw., Berlin W 57, Potsdamer Straße 87 . . 20,40 „
23. Gebr. Waßmann, Schuhfabrik, Eschwege, Bez. Kassel . . . . 19,60 „
24. D. Nossem, Drogerie, Kassel, Neumarkt . . . . 4,05 „
25. E. Anschütz & Co., Mechan. Stickereien, Eisenach i. Thür. . . . . 6,60 „
26. Von einer Firma, die nicht genannt sein will 16,30 „

Summe 3063,01 M

Kaufmann, Vorsitzender des Ausschuß VI. Belte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung** in Neudamm zu **senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Deutschheide (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 27. d. Mts., Ausflug nach Wirthy. Zunächst Besichtigung des Pflanzgartens unter Führung des Herrn Obergärtners Averbeck. Im Anschluß Schießen und gemütliches Beisammensein auf dem Stande daselbst. Versammlung der Teilnehmer um 2 Uhr nachmittags im Gasthause des Herrn Komerowski in Lubichow. Um rege Beteiligung wird gebeten.

Der Vorsitzende: Neumann.

Fulda (Regbz. Cassel). An Geldbeträgen zur Romanusspende gingen bei dem ständischen Leih- und Pfandhaus zu Fulda ein:

	M		M
Ortsgr. Eber . .	17,05	Ortsgr. Königsberg .	129,—
„ Rybnik . .	30,50	„ Schierau . .	21,75
„ Söhre . .	18,—	„ Herzberg . .	10,—
„ Seulingswald	14,—	„ Hochwald . .	25,—
„ Spessart .	21,—	„ Allenstein . .	18,50
Oberförsterei Gersfeld	12,—	Hegemeister Schuchart, Breitebruch . . .	54,—
Oberjägerkorps Marburg	47,30	Bezirksgr. Oppeln . .	3,—
Ortsgr. Sterbfritz .	16,—	Ortsgr. Hersfeld . .	25,—
„ Stalluken .	25,—	„ Neuhof . . .	15,—
„ Gerswald .	30,—	„ Melsungen . .	19,—
„ Prökuls .	31,—	„ Allenstein . .	1,—
„ Labiau . .	99,70	Bezirksgr. Schleswig .	60,70
„ Hanau . .	31,—	„ Cöln . .	49,80
„ Namslau .	14,—	„ Cassel-Ost .	4,—
„ Brieg . .	30,05	Ortsgr. Marburg . .	87,75
„ Crone a. d. Warthe	5,—	„ Hoyerswerda .	9,—
Ortsgr. Göttingen .	25,—	„ Tapiau . . .	39,—
„ Gelnhausen .	40,—	Bezirksgr. Oppeln . .	4,50
Förster Schwarz, Domschin . . .	49,—	Ortsgr. Bublitz . . .	16,—
Ortsgr. Hildesheim .	18,—	„ Fulda . . .	136,—
„ Woidnig .	9,—	Verein ehemalig. Jäger, Brieg	30,—
Bezirksgr. Oppeln .	100,70	Zusammen	1391,30

Von dieser Summe wurden zur Errichtung des Gedenksteins ꝛc. für den verstorbenen Kollegen Romanus den Beamten der Oberförsterei Fulda überwiesen 62,38

Es sind noch 1328,92

Diese Spende wurde den Hinterbliebenen zu gleichen Teilen unter der Verwaltung der Mutter überwiesen und bleibt zinstragend bei der Kasse des ständischen Leih- und Pfandhauses zu Fulda stehen.

Vorstehende Rechnungsaufstellung ist nach den vorhandenen Belegen geprüft und für richtig befunden.

Fulda, den 21. Juni 1913.

Die Rechnungsprüfer:

Andreas, Hegemeister in Niesig. Gombert, Förster in Fulda.

Allen Kollegen für die opferwillige Unterstützung einen herzlichen Dank.

Die Ortsgruppe Fulda:

Stein, Vorsitzender. Stein, Schriftführer u. Kassierer.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 2. August, nachmittags 4 Uhr, Scheibenschießen. Um vollzähliges Erscheinen, namentlich auch der Damen, wird besonders gebeten. Nach dem Schießen Tanz. Musik: Klavierspieler.

Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Sonntag, den 3. August d. Js., findet in Breitebruch ein Prämienschießen statt. Anfang 2½ Uhr nachmittags. Probeschüsse vorher. Um rege Beteiligung wird gebeten. Der Vorstand.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). 1. Am Sonntag, dem 3. August, nachmittags von 2,30 Uhr ab, findet das diesjährige Sommervergnügen auf dem Scheibenstande in Lindenberg statt. 2. Einzuladende Gäste sind dem Kollegen Zühlsdorff-Zarosle umgehend anzugeben. 3. Die noch rückständigen Beiträge sind umgehend an den Kassenführer einzusenden.

Der Vorstand: Hörig.

Berichte.

Ortsgruppen:

Leinefelde-Worbis (Regbz. Erfurt). Die am 6. Juli d. Js., nachmittags 2½ Uhr, im Hotel „Bürgerhof" zu Bleicherode einberufene Versammlung war von 22 Kollegen besucht. Zuerst wurde nach alter Jägersitte ein kräftiges Horrido auf Seine Majestät ausgebracht. Hauptpunkt der Tagesordnung war: Berichterstattung über die letzte Delegiertenversammlung in Berlin. Hierzu erhielt Revierförster Spieweck das Wort, und ging derselbe an Hand der Delegierten-Tagesordnung die einzelnen Punkte und den Verlauf der Versammlung durch, wobei sich kurze Diskussionen anschlossen. Dem Herrn Berichterstatter wurde für den Vortrag der Dank der Versammlung in üblicher Weise zuteil. Das meiste Interesse wurde demnach der Dienstlandsregulierung entgegengebracht und allseitig bedauert, daß der Bezirk Erfurt scheinbar sehr schlecht dabei abgeschnitten hat, trotzdem die Försterstellen desselben meist gering dotiert und die Lebensverhältnisse sehr teuer sind. Der Bezirksgruppen-Vorsitzende wird durch Beschluß gebeten, beim Herrn Oberforstmeister hierüber

vorstellig zu werden. Es traten sodann noch 6 Kollegen der Ortsgruppe bei, denen ein kräftiger Willkommensgruß gewidmet wurde. Die Ortsgruppe zählt jetzt 24 Mitglieder und wird mit Rücksicht auf die neu eingetretenen Kollegen künftig die Bezeichnung: „Grafschaft Hohenstein-Untereichsfeld“ führen und abwechselnd in Leinefelde und Bleicherode tagen. Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand.

Marburg (Regbz. Cassel). Die Versammlung am 13. d. Mts., die darunter zu leiden hatte, daß drei größere Feste in der Nachbarschaft abgehalten wurden, war von sechzehn Kollegen besucht (drei Kollegen als Gäste). Die Tagesordnung wurde glatt erledigt und dann noch einige Stunden bei Klavier und Geige gemütlich verbracht. Zu Punkt 2 wurde beschlossen: Die Gruppe stiftet zur Zentenarfeier des Kurhessischen Jäger-Bataillons zwei Taschenuhren mit Radiumzifferblatt und mit eingravierter Widmung als Schießpreise (einen für das Oberjägerkorps, einen für die Mannschaft). Jedes Gruppenmitglied hat hierzu 1 M beizutragen. Es wird ersucht, diesen Betrag baldgefälligst an den Kassierer, Herrn Kollegen Bohlender, Marburg, zu zahlen. Ein kleiner Betrag ist schon hierzu gestiftet. Nächste Versammlung Sonntag, den 12. Oktober.

Der Vorsitzende: Kaufmann.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am 8. Juli d. Js. unternahm die Ortsgruppe einen Ausflug mit Damen nach den Forsten Friedrichweiler und Differten der Königl. Oberförsterei Carlsbrunn. Die Führung hatte Herr Revierförster Grisar übernommen. Um 10,35 Uhr trafen die an dem Ausflug teilnehmenden Kollegen in Linslerhof zusammen. Von da führte uns der Exkursionsweg in den Forst Friedrichweiler. Hier wurde zunächst im Distrikt 255 ein 50jähriger Weymouthskiefernbestand besichtigt. Sodann nahmen wir auf der Straße nach Carlsbrunn die aus verschiedenem Material hergestellten Probestrecken in Augenschein. An der Försterei Friedrichweiler vorbei kamen wir nach Distrikt 253, woselbst eine Eichensaat (Punktsaat), eine 15jährige, wüchsige Eichenschonung (Streifensaat) und eine 13jährige Fichtenstreifensaat besichtigt wurden. Sodann führte uns der Weg nach Distrikt 244. Dortselbst ist der durch Herrn Professor Dr. Wagner, Tübingen, eingeleitete Blendersaumschlag und Buchtenhieb — ein neues Verjüngungsverfahren — ausgeführt. Inzwischen waren wir durch regen Meinungsaustausch über das Gesehene zum Frühstücksplatz nach Warndtshof gelangt. Nach kurzer Rast und Stärkung führte unser Weg nach Forst Differten, woselbst wir ebenfalls in Distrikt 212 und 208 die Blendersaumschläge in Augenschein nahmen. Um 4,30 Uhr langten wir dann in Differten an, woselbst wir nach eingenommener Mahlzeit bei einem guten Tropfen noch einige gemütliche Stunden verbrachten, bis uns die Züge wieder den heimischen Penaten zuführten. Allseitig wurde der Wunsch laut, öfters solche Exkursionen zu veranstalten.

Woll.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Der am 5. Juli d. Js. in Aussicht genommene Ausflug in die Oberförsterei Pudagla konnte infolge zahlreicher Beteiligung der Vereinsmitglieder aus den Oberförstereien Misdroy, Friedrichstal und Pudagla ausgeführt werden. Auf Anregung hatte sich der Revierverwalter, Herr Oberförster Lüderßen, bereit erklärt, uns bei dem Reviergang zu begleiten. Hierdurch hat er uns den Ausflug in den schönen Bezirk Schmallensee zu einem interessanten und sehr lehrreichen gestaltet, dessen wir uns mit besonderer Freude erinnern werden. Denn wir haben wieder erkannt, daß derartige lehrreiche Waldausflüge mehr als anderes dazu angetan sind, unser Wissen und Können zu erweitern. Nicht nur die jüngeren, sondern auch die im Dienst ergrauten, mit erprobter Sicherheit und Gewandtheit arbeitenden Kollegen haben mehr oder weniger Neues gesehen und durch Augenschein zu lernen Gelegenheit gehabt, und wie von allen Teilnehmern gewiß zugegeben wird, nicht zum Nachteil unseres Forstbetriebes, des deutschen Waldes, für den wir siegen oder fallen. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet mir hier nicht, auf Einzelheiten des Gesehenen und der vom Herrn Oberförster Lüderßen während des Waldbeganges uns erläuterten forstwirtschaftlichen Maßnahmen näher einzugehen; das werde ich an anderer Stelle nachholen. Der von mittags 12 bis nachmittags 4 Uhr dauernde Revierbegang führte uns zum Schluß nach dem „Langen Berg“-Restaurant, einem von herrlichen, etwa 30 m hohen, glattschäftigen Buchen bestockten, unmittelbar an der See gelegenen Ausflugsort der Kurgäste der Seebäder Bansin und Heringsdorf. Hier waren auch die vom Herrn Kollegen Frömming geführten Damen eingetroffen. Bei einer Tasse Kaffee und einem späteren Nachmittagsschoppen fand sich sehr bald eine gemütliche, frohe Stimmung, bis uns um 6 Uhr die Eisenbahn zum Abmarsch rief. Herr Oberförster Lüderßen hat uns auch während dieser Zeit mit seiner Anwesenheit erfreut. Ihm sei nochmals für alle Mühewaltung und Freundlichkeit unser herzlicher Dank ausgesprochen. Hoffentlich bietet sich für die Folge Gelegenheit, auch in anderen Revieren derartige lehrreiche Waldtouren unternehmen zu können.

Der Vorsitzende. Hindenburg.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Neumann, Gustav, Jagdaufseher, Guthmannshausen, Thür.
Tech, Paul, Hilfsjäger, z. Z. 5. Jäger-Bataillon, Hirschberg, Schles.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende

bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Butter, Binnenberg, 2 Mk.; **Beicht**, Gemunden, 2 Mk.; **Eichhoff**, Alberschweiler, 2 Mk.; Elger, **Kunzendorf**, 8 Mk.; **Fröblich**, Lettgenbrunn, 2 Mk.; **Fick**, Kleine Mühle, 2 Mk.; **Hencker**, Kleinort, 2 Mk.; **Hermes**, Bolatitz, 2 Mk.; **Hinz**, Wahlendow, 2 Mk.; **Haemmerling**, Haste, 2 Mk.; **Keuthahn**, Eigenrieden, 2 Mk.; **Kommert**, Ebsdorf, 2 Mk.; Dr. **Kuhl**, Montigny, 5 Mk.; **Lehmann**, Rossitz, 5 Mk.; **Moll**, Sokolowo, 2 Mk.; **Mahling**, Neuhardenberg, 8 Mk.; **Meyer**, Gaffron, 2 Mk.; **Peters**, Sprakensehl, 2 Mk.; **Röhr**, Gerdauen, 2 Mk.; **Rau**, Lindau, 2 Mk.; **Scheffler**, Kl.-Wolla, 3 Mk.; **Schumacher**, Merchweiler, 2 Mk.; **Schreiber**, Rudczanny, 2 Mk.; **Siebenhaar**, Stendell, 2 Mk.; **Skibbe**, Kleingustkow, 2 Mk.; **Sroka**, Ziegelhütte, 3,90 Mk.; **Staab**, Gierscheid, 2 Mk.; **Tech**, Zervelin, 2 Mk.; **Tech**, Hirschberg, 2 Mk.; **Tiedemann**, Battaune, 2 Mk.; **Werner**, Ersrode, 5 Mk.; **Wagner**, Mottgers, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Oberleutnant und Regimentsadjutant Bruer in Quedlinburg	10,— Mk.
Gesammelte Strafgelder beim forstlichen Lehrgang in Wartha	8,90 "
Gestiftet von Königl. Forstbeamten der Oberförsterei Büllingen; eingesandt von Herrn Königl. Förster Meyer, z. Z. in Wolfgarten bei Gemünd, Eifel	3,— "
Stiftung des Herrn Justizrats Guth; eingesandt von der Königl. Oberförsterei Cummersdorf bei Sperenberg	10,— "
Gesammelt beim Umtrunk nach einer feuchtfröhlichen Entenjagd; eingesandt von Herrn Förster Sieck in Forsthaus Altkoppel bei Bornhöved in Holstein	12,— "
Freiwillige Spende von Herrn Justizrat Nikolaus in Münsterberg; eingesandt von Herrn Major Walter in Münsterberg, Schles.	5,— "
Besondere Zuwendung von Herrn Stabsarzt Dr. Manfred Jaerisch in Graudenz	5,— "
	Sa. 48,90 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Vertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. **mindestens 4 Mk.**, — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. **mindestens 8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Einladung zur elften Mitgliederversammlung zu Hamburg in den Tagen vom 17. bis 22. August 1913.

Wegen Unterkunft in Hamburg werden die Mitglieder gebeten, sich rechtzeitig an nachstehende empfehlenswerte Hotels direkt zu wenden:

- Hotel Esplanade, am Dammtorbahnhof, Zimmer von 6 ℳ an;
- Palast-Hotel, Neuer Jungfernstieg 16, Zimmer von 4 ℳ an;
- Hotel Continental, Kirchenallee 37, Zimmer von 3—6 ℳ;
- Hotel Reichshof, Kirchenallee 33/36, Zimmereinheitspreis 3,50 ℳ inkl. Frühstück;
- Hotel Berliner Hof, Steintorwall 1/4, Zimmer von 3,50—5 ℳ inkl. Frühstück.

Ferner: Savoy-Hotel, Phönix-Hotel, Hotel Fürst Bismarck, sämtlich in der Kirchenallee.

Ausschußsitzungen sowie Mitgliederversammlung finden im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, statt, das Festessen (Gedeck 4 ℳ) im Uhlenhorster Fährhaus. Treffpunkt am Abend des 17. August in „Lünsmanns Keller", erste Etage, Rathausmarkt, Ecke Plan. Treffpunkt am Abend vor der Mitgliederversammlung: „Alsterlust", an der Lombardsbrücke.

Ausschußsitzungen.

Sonntag, den 17. August: Im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 20.

4 Uhr nachmittags: Ausschuß für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen.

Montag, den 18. August: Im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 20.

8 Uhr vormittags: Schulbeirat der Forstlehrlingsschule Templin.

9½ Uhr vormittags: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.

3 Uhr nachmittags: Ausschuß für Versicherungswesen.

4½ Uhr nachmittags: Ausschuß zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten.

Dienstag, den 19. August: Im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 20.

9 Uhr vormittags: Weiterer Vorstand.

Die elfte Mitgliederversammlung

des Vereins findet auf Grund der §§ 19 bis 25 der Satzungen sodann am **Mittwoch, dem 20. August**, 9 Uhr vormittags, im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 31, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1912 und Genehmigung des Haushaltsplanes für 1913. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
4. Wahlen: Ersatzwahlen für den weiteren Vorstand. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
5. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob-Templin.
6. Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde. (Hierzu Anträge der Bezirksgruppen VIII und XV.)
7. Antrag der Stadt Stargard auf Unterstützung der städtischen Forstlehranstalt durch den Verein. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
8. Stellung der Prüfung in Stargard gegenüber der Försterprüfung des Vereins. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
9. Die Försterprüfungen 1913. Berichterstatter: Oberförster Schreiber-Gersfeld und Forstmeister Rieger-Giersdorf.
10. Der große forstliche Lehrgang 1913. Berichterstatter: Forstmeister Rieger-Giersdorf.
11. Die kleinen forstlichen Lehrgänge 1913. Berichterstatter: Oberförster Lincke-Haltern.
12. Schutz der Titel. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
13. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
14. Das Versicherungsgesetz für Angestellte. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
15. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski-Halensee.
16. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1914.
17. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

Nachmittags 3 Uhr: Hafenrundfahrt.

Nach der Mitgliederversammlung um 7 Uhr nachmittags Festessen (Gedeck 4 Mk.) im Uhlenhorster Fährhaus.

Exkursionen.

Donnerstag, den 21. August: Forstlicher Ausflug nach dem Sachsenwald (Friedrichsruh). Abfahrt 7⁴³ Uhr vom Hamburger Hauptbahnhof. Rückfahrt von 3½ Uhr an.

Freitag, den 22. August: Ausflug nach Halstenbek zur Besichtigung der Baumschulen. (Zeiteinteilung steht noch nicht fest.)

Sonnabend, den 23. August: Bei genügender Beteiligung Nach-Ausflug nach Kiel zur Besichtigung von Kriegsschiffen, Hafen- und Werftanlagen, soweit möglich.

Die Mitglieder, welche sich an dem gemeinsamen Mittagessen am Mittwoch, dem 20. August, dem forstlichen Ausflug am 21. August nach Friedrichsruh und dem Ausflug nach Halstenbek am 22. August, sowie dem am Sonnabend, dem 23. August, beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst (spätestens bis zum 4. August) bei der Geschäftsstelle des Vereins in Halensee Karlsruher Straße 13, anzumelden.

Halensee, den 9. Juli 1913.

Der Vorsitzende: F. B. von Eichel-Streiber.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (III).

Am Sonntag, dem 10. August, vormittags 11 Uhr, findet in Stargard (Strelitz), „Hotel Deutsches Haus“, die Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Freie Anträge.
3. Wahl eines Delegierten nach Hamburg.
4. Nach Schluß der Versammlung Besichtigung der dortigen Forstschule.
5. Exkursion nach der Stadtforst unter Führung des Herrn Bürgermeister Zander. Gäste willkommen.

Dreilützow, den 18. Juli 1913.

Franzke.

Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und das Vereinsleben für die Zeit seit der Mitgliederversammlung 1912 bis zum 1. Juli 1913.

Die Mitgliederzahl betrug am 15. Juli 1912:

2669 Privatforstbeamte,
206 Waldbesitzer,
87 außerordentliche Mitglieder
2962 Mitglieder im ganzen.

Bis zum 1. Juli 1913 traten 240 neue Mitglieder hinzu (darunter 203 Privatforstbeamte, 11 Waldbesitzer, 21 außerordentliche Mitglieder und 5 ausgeschiedene Forstbeamte, bei denen die frühere Mitgliedschaft wieder in Kraft getreten ist).

In derselben Zeit verlor der Verein durch:

Tod . . . . 20 Mitglieder
Austritt . . . . 85 „
Streichung . . . . 4 „
Ausschluß . . . . 3 „
im ganzen also Abgang . 112 Mitglieder

Danach stellt sich die Zahl der Mitglieder am 1. Juli 1913 auf:

2780 Privatforstbeamte,
210 Waldbesitzer,
100 außerordentliche Mitglieder
3090 Mitglieder im ganzen.

Die Vermögenslage des Vereins ist gut. Auch der große forstliche Lehrgang, der in diesem Jahre zum drittenmal abgehalten wurde, hat keine übermäßigen Ausgaben verursacht, da die Beteiligung eine rege war und Herr Geh.

Kommerzienrat Neumann in Neudamm auch in diesem Jahre einen namhaften Betrag hierzu beigesteuert hat.

Der Kassenbestand betrug am 1. Juli 1913, einschließlich des Vereinsvermögens, welches im Betrage von 10400 *M* in preußischen Staatspapieren angelegt ist und des bei der Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin auf Girokonto vorhandenen Bestandes, 15 867,81 *M* (gegen 14 474,65 *M* am 1. Juli 1912).

Der weitere Vorstand hielt seine Wintertagung am 8. Februar in Berlin ab und beschäftigte sich dabei mit folgenden Angelegenheiten: Stand des Vereins, Rechnung für 1912, Der große forstliche Lehrgang 1913, Mitgliederversammlung 1913, Übernahme des Jahrbuches durch den Verein, Einforderung der Bezirksversammlungsberichte durch die Geschäftsstelle, Ausbau des Stellennachweises in bezug auf Besetzung von Stellen in Gemeindeforsten, Grundsätzliche Regelung eines Forderungsnachweises, Prüfung der Kassenbücher und Belege durch einen vereidigten Bücherrevisor, Antrag des Güterbeamtenverbandes Schlesien auf Aufnahme in den Verein zwecks Anschluß an das Versicherungsamt, Schutz der Titel, Beschlüsse der Ausschüsse, Ausschluß eines Vereinsmitgliedes, Bewilligung einer Beihilfe zur Propaganda in Süddeutschland.

Ich verweise hierbei auf den Bericht dieser Sitzung, veröffentlicht in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Der Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen, desgleichen auch der Schulbeirat für die Forstlehrlingsschule Templin tagten am 7. Februar in Berlin.

Aus den Verhandlungen ist zunächst der Bericht über die Forstlehrlingsschule Templin und den beabsichtigten Erweiterungsbau in Templin, über Gründung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien hervorzuheben, ferner die Stellungnahme des Vereins zur Forstlehranstalt in Stargard, dann auch die von der Bezirksgruppe Königreich Sachsen geplante Reviergehilfenprüfung in Sachsen.

Am 7. Februar fanden außerdem die Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen, des Ausschusses zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten und des Unterausschusses für Dienstverträge, am 8. Februar eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Versicherungswesen und für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung statt.

Ich verweise auch hierbei auf den Sitzungsbericht in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung".

Forstliche Lehrgänge (kleine) werden im Jahre 1913 abgehalten in Brandenburg (von der Landwirtschaftskammer), in der Provinz Sachsen (von der Landwirtschaftskammer), im Königreich Sachsen (vom Landeskulturrat gemeinsam mit dem Verein), in der Provinz Westfalen (vom Verein in Gemeinschaft mit der Landwirtschaftskammer), in der Rheinprovinz (von der Landwirtschaftskammer). Unsere Mitglieder sind ferner aufmerksam gemacht worden auf eine Anzahl Obstbau-, Bienenkurse usw., welche von den Landwirtschaftskammern der verschiedenen Provinzen und Bundesstaaten abgehalten werden.

Zu der Försterprüfung für 1913 haben sich 41 Prüflinge gemeldet, die alle zugelassen wurden. Infolge der großen Anzahl von Bewerbern werden zwei Prüfungen abgehalten, die eine in Ost-, die andere in Westdeutschland im Juli.

Im Stellennachweis waren

am 1. Juli 1912 vorgemerkt . .	164	Bewerber,
es ließen sich in die Listen des Nachweises bis zum 1. Juli 1913 neu eintragen	125	„
	289	Bewerber,
es erhielten von diesen 289 Bewerbern Stellen durch den Nachweis bis zum 1. Juli 1913 . .	36	„
anderweitig erhielten bzw. verblieben in ihrer alten Stellung oder schieden aus anderen Gründen aus	93	„
	129	Bewerber,
so daß am 1. Juli 1913 in den Listen des Stellennachweises noch vorgemerkt waren	160	Bewerber.

Es wurden in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis zum 1. Juli 1913

angeboten 142 Stellen,
vermittelt 36 Anstellungen.

Im übrigen ist auf den besonderen Geschäftsbericht des Stellennachweises aufmerksam zu machen.

Auch das Versicherungsamt ist in ständiger Weiterentwicklung begriffen. Leider wird diese segensreiche Einrichtung immer noch nicht genügend gewürdigt. Auch hier sei auf den Bericht des Versicherungsamtes für das Geschäftsjahr 1912 in Nr. 6 der Deutschen Forst-Zeitung und auf den Bericht für die Mitgliederversammlung 1913 hingewiesen.

Nach den vom Verein aufgestellten Dienstverträgen sowie der Försterdienstvorschrift herrscht eine starke Nachfrage. Da der Vertrieb durch die Geschäftsstelle eine zu große Arbeitsvermehrung für diese bedeutet, hat der weitere Vorstand in der letzten Wintertagung den Vertrieb der Formulare gegen angemessenen Gewinnanteil der Firma J. Neumann in Neudamm übertragen.

Die Versammlungen der Bezirksgruppen zeigten reges Leben. Forstliche Vorträge, Waldausflüge und gesellige Veranstaltungen trugen wesentlich dazu bei, anregend auf das Vereinsleben zu wirken.

Zu den bestehenden vier Ortsgruppen ist eine neue hinzugekommen: „Ortsgruppe Kammendorf bei Canth".

Das „Jahrbuch" des Vereins ist erweitert und verbessert. Besonders ist der in ihm enthaltene Terminkalender über Fortbildungsgelegenheiten recht eingehend und umfangreich geworden. Der Artikel „Rückblick auf neun Jahre Vereinsleben im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" ist vom Vorsitzenden ergänzt und wieder als „Rückblick auf zehn Jahre Vereinsleben" aufgenommen worden.

Im Interesse des Vereinslebens ist der weitere Vorstand von der Mitgliederversammlung 1912 ermächtigt worden, das Jahrbuch auf Kosten des Vereins zu übernehmen, und den Mitgliedern kostenlos zuzustellen. Die hierdurch entstandenen Ausgaben sind bei der Vermögenslage des Vereins zurzeit nicht drückend.

Auch in diesem Jahre muß es wieder bedauert werden, daß das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, trotz des Vorzugspreises von 5,20 M für das ganze Jahr (sonstiger Preis 8 M und 48 ₰ Bestellgeld), immer noch lange nicht von allen Mitgliedern gehalten und gelesen wird. Die Führung der Vereinsgeschäfte wird durch diesen Umstand wesentlich erschwert.

* * *

Im ganzen kann das abgelaufene Geschäftsjahr als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Alle bisherigen Zweige der Vereinstätigkeit haben Gutes gezeitigt, neue sind wiederum hinzugekommen. Besonders der Beitritt von Waldbesitzern hoher gesellschaftlicher und politischer Stellung auch in diesem Jahre zeugt von der Anerkennung, die der segensreichen Tätigkeit unseres Vereins im Lande gezollt wird. Der Verein ist somit wieder weiter fortgeschritten auf dem Wege zu seinem Ziele, der Wahrnehmung und Pflege der Interessen der Privatforstbeamten Deutschlands. Besonders erfreulich ist es, daß dieses erreicht wurde im Einvernehmen mit den berufenen Vertretern des Privatwaldbesitzes und den Waldbesitzern selber. Möge diesem Ziele auch weiter in der bisherigen Weise zugestrebt werden.

Halensee, 1. Juli 1913.

Im Auftrage
des weiteren Vorstandes:
Dr. Bertog, Forstrat.

Bericht über die Tätigkeit des Versicherungsamtes zur Hauptversammlung in Hamburg 1913.

Um das Bild über das Wachsen des Versicherungsamtes klarer zu machen, wollen wir zu diesem Bericht, der immer in die Mitte des Jahres fällt, keine Zahlen über die Zunahme in den verschiedenen Zweigen bringen, sondern diese Zahlen immer erst dem Jahresbericht einfügen. Wir glauben, daß dann die, wenn auch langsame, so doch stetige Zunahme übersichtlicher erscheinen wird.

Bezüglich Lebensversicherung möchten wir auf den vor kurzem erschienenen Jahresbericht unserer Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte hinweisen, der jedem versicherten Mitglieder zugegangen ist und der auf Wunsch auch jedem anderen Mitgliede zur Verfügung steht. Dem Jahresbericht liegt eine kleine Broschüre „Betrachtungen über Bedeutung und Einrichtung der Lebensversicherungen im allgemeinen und der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte im besonderen“ bei. Wir möchten jedem unserer Mitglieder dringend raten, dieses kleine, in kurzer, übersichtlicher Weise geschriebene Werkchen durchzulesen; die darin enthaltenen Zahlen werden manchen belehren. Es wurden im Jahre 1912 wieder in 80 Sterbefällen 243 000 M ausgezahlt. Die Untersterblichkeit betrug nach den Bruneschen Tafeln 43,6 %. Es geht daraus schon mit Deutlichkeit hervor, daß jedes Mitglied, welches berechtigt ist, dieser Versicherung beizutreten, geradezu sein Geld wegwirft, wenn es mit einer anderen Gesellschaft eine Lebensversicherung eingeht. Die Dividende steigt wieder um 1 % und die Prämien werden unbestreitbar dadurch die niedrigsten von allen.

Daß wir auch für unsere Mitglieder, die nicht dem Stande der Forstbeamten angehören und demnach nicht in die genannte Lebensversicherung eintreten können, vorgesorgt haben, ist bei den früheren Berichten bereits erwähnt, ebenso wie auch für diejenigen Mitglieder vorgesorgt ist, die eine höhere Versicherung als 12 000 M eingehen wollen.

Unfall- und Haftpflichtversicherung. Hier ist ja der Geschäftsgang ein ziemlich lebendiger, doch fehlen natürlich noch sehr viele, die da immer meinen, daß es ja noch Zeit ist, denn: „was soll denn passieren?“ Möchten diese Vertrauensseligen einmal die Statistik etwas näher nachsehen, sie würden dann finden, daß tatsächlich doch recht viel „passiert“. Es ist aber so unendlich bequem, alles immer bis auf den nächsten Tag zu verschieben, und wünschen wir denen ja auch, daß sie niemals in ihrer Ruhe gestört werden. Leider kommt es nur manchmal in recht trüber Weise anders, und wir wiederholen daher unseren Appell an alle Mitglieder: Tragen Sie die geringen Kosten einer Versicherung und schützen Sie sich auf diese Weise wenigstens gegen die materiellen Schäden eines Unfalles.

Das gleiche gilt in bezug auf Haftpflicht. Es sind ja zwar im laufenden Geschäftsjahre keine großen Schadenfälle vorgekommen, nur einige kleinere Anmeldungen lagen vor, bei denen allerdings die davon Betroffenen selbst zugeben mußten, daß sie einen Ersatz eigentlich nicht zu beanspruchen hätten. Trotzdem wurden, im Liberalitätswege, auf Veranlassung des Versicherungsamtes die Schäden von unserer Gesellschaft „Zürich“ vergütet. Eine weitere Ausdehnung der Haftpflicht hat unser Vertrag mit der „Zürich“ insofern erfahren, als auch solche Haftpflichtschäden als eingeschlossen gelten, die den Versicherungsnehmer, z. B. bei der Teilnahme an fremden Jagden, zu der er eine Einladung erhalten hat, treffen sollten.

Bedauerlicherweise hat die Haftpflichtversicherung ganzer Verwaltungen nur in sehr geringem Maße zugenommen. Wenn auch zugegeben wird, daß alle diese Besitzungen schon von früher her bei anderen Gesellschaften versichert sind, so laufen doch nach und nach solche Verträge ab, und wir müssen dringend alle die Herren unter unseren Mitgliedern bitten, die Weiterversicherung nur durch das Versicherungsamt zu bewirken. Verschiedene Gegenüberstellungen haben ergeben, daß unsere Sätze erheblich billiger sind als die meisten der auf gleicher Höhe stehenden Gesellschaften, dann kommen aber die bei solchen Objekten für unseren Fonds erheblich ins Gewicht fallenden Provisionen hinzu. Jedes Mitglied, welches durch uns eine Versicherung abschließt, möge bedenken, daß es nicht nur ein für seinen eigenen Geldbeutel nützliches Geschäft abschließt, sondern dadurch

auch den Rücklagefonds, der einmal sicher recht gute Dienste leisten wird, stärkt, ohne selbst etwas dazu beitragen zu müssen.

Es wurden jetzt kürzlich in sehr dankenswerter Weise auf Kosten der „Zürich" in den Bezirken Breslau und Oppeln an jedes Mitglied, im ganzen also rund 500, Schreiben gerichtet und darin um Einsendung der schon bestehenden Policen zwecks Prüfung gebeten. Es sind auf diese 500 Aufforderungen hin bis jetzt 32 Scheine eingegangen, 16 Briefe kamen als unbestellbar zurück. So lächerlich gering die erstgenannte Ziffer im Verhältnis zu den aufgewendeten Mühen und Kosten auch ist, so ergibt sie doch ein recht sprechendes Bild. Ziemlich die Hälfte sind nämlich bei fremden Gesellschaften versichert und zahlen seelenruhig beinahe das Doppelte dessen, was sie durch uns hätten zahlen brauchen; andere übersehen ohne weiteres die Höhe der garantierten Summe, und es dürfte doch fraglos sehr ins Gewicht fallen, ob bei Sachschäden nur 5000 *M* statt wie bei uns 10000 *M* gedeckt sind. Andere wieder behaupten, daß sie dadurch, weil sie von ihrer bisherigen Gesellschaft einmal bedient worden sind, nun durch ein gewisses Gefühl von Dankbarkeit an sie gebunden seien. Das klingt ja ganz schön, ist aber recht verkehrt, denn das ist ein geschäftliches Experiment, das sich ganz von selbst versteht. Die weiter ausgesprochene Befürchtung, daß sich nun, nachdem wir nach kurzer Geschäftsverbindung mit der Mannheimer uns der „Zürich" zugewandt haben, vielleicht in Kürze wieder ein Wechsel einstellen würde, ist ganz und gar hinfällig. Die Gründe, weshalb wir seinerzeit von der Mannheimer weggingen, sind so klar dargelegt worden, daß eine stete Wiederholung für die meisten wohl langweilig werden würde, und es liegt zu einem ferneren Wechsel für absehbare Zeit nicht der geringste Grund vor.

Da die ersten Versicherungen mit der Mannheimer in diesem Jahre ablaufen, so sind die Versicherten vom Versicherungsamte zur rechtzeitigen Kündigung erinnert worden. Es waren das in diesem Jahre acht, doch nur zwei haben das Kündigungsformular unterschrieben zurückgesandt zum Zeichen, daß sie den Vereinsgedanken richtig erfaßt haben, denn auch in solchen Sachen muß, wenn der Verein als Ganzes vorwärts kommen will, ein einheitliches Marschtempo eingehalten werden.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten zu Perleberg hat an Entschädigungen an unsere Versicherten vom 1. Januar bis jetzt schon wieder 952 *M* gezahlt, dabei schweben noch einige Regulierungen. Wir halten gerade auch diese Art der Versicherung für unsere Mitglieder aus dem Grunde für direkt nötig, weil doch der Viehbestand sich immer nur aus wenigen Stücken zusammenstellt. Auf einer Seite sind es ein oder höchstens einige Stück Rindvieh, auf der anderen Seite vielleicht ein paar wertvolle Pferde, immerhin wird ein Verlust dabei aber sehr schmerzlich empfunden. Die Versicherungsprämie mußte ja, weil die Schäden stetig wuchsen, etwas erhöht werden, dafür trat aber auf anderer Seite ein erhöhter Schutz darin ein, daß auch der bei Pferden durch Krankheit entstandene Minderwert vergütet wird. Die ständig wachsende Höhe der Schäden müßte eigentlich manchen Zweifler auf die Gefahr aufmerksam machen. Bei Schadenfällen müssen wir unsere Mitglieder nur wieder darauf aufmerksam machen, sich ganz genau an den vorgeschriebenen Weg zu halten. Abweichungen davon müssen zu Verzögerungen führen, können sogar die ganze Schadenregulierung in Frage stellen.

Mit unserer Feuerversicherung, die wir durch die Deutsche Reform-Versicherungsbank gedeckt haben, machen wir, wenn auch langsame, so doch stetige Fortschritte. Nur in sehr wenigen Fällen, wo durch die Bauart bedingte, erhebliche Feuersgefahr vorliegt, sind die Prämien etwas höher als beim Brandversicherungs-Verein preußischer Forstbeamten. Wir müssen aber vor allen Dingen ins Auge fassen, daß der Brandversicherungs-Verein nur Preußen aufnehmen darf, während durch uns doch alle unsere Mitglieder, ganz gleich in welchem Bundesstaate sie wohnen, gedeckt werden müssen und selbstredend auch gedeckt werden. Wenn erst, wie bei allen Neueinrichtungen, die Kinderzeit vorüber sein wird, können wir mit Sicherheit hoffen, daß die Prämien sich noch weiter mindern.

Die Hilfe des Versicherungsschutzverbandes hat sich wiederum in manchen Fällen recht bewährt, und die Mitgliedschaft wird weiter beibehalten. Ganz besonders machen wir unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß es sich namentlich bei großen Brandschäden empfiehlt, einen vom Schutzverband gestellten Sachverständigen zuzuziehen. Die Kosten sind verhältnismäßig recht gering.

Den Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle, dem wir beigetreten sind, haben wir bis jetzt noch nicht in Anspruch nehmen brauchen.

Allgemeines. Das Versicherungsamt konstatiert es mit Genugtuung, daß im vergangenen Jahre der Verein Königlich Sächsischer Förster, im laufenden Jahre der Verband der Güterbeamten Schlesiens und der Verband der deutschen Brennereiverwalter-Vereine dem Verein als außerordentliche Mitglieder nur aus dem Grunde beigetreten sind, um an den vom Versicherungsamte geschaffenen Einrichtungen teilnehmen zu können. Sollte das nicht für manchen aus dem eigenen Lager ein Mahnruf sein?

Wir haben nun leider die betrübliche Erfahrung gemacht, daß alle Veröffentlichungen nicht den Zweck erreichen, den sie eigentlich sollen. Die festen Schläfer werden dadurch nicht munter; es muß ein Ermunterungs- und Weckruf gehen von Mund zu Munde, und das kann nur geschehen, wenn sich hier und da unter unseren Mitgliedern welche finden, die als Vertrauensmänner für die gute Sache in ihrem engeren Kreise werben wollen. Eine besondere Arbeit ist damit nicht verbunden, nur soll bei den örtlichen Zusammenkünften auf die Einrichtungen und Bestrebungen des Versicherungsamtes aufmerksam gemacht und Mitglieder geworben werden. Wir wollen natürlich auch diese Tätigkeit honorieren, und ganz nach dem dabei entwickelten Geschick kann dieses Honorar

immerhin ein Sümmchen bilden. Wer also das Zeug dazu hat, den bitten wir, sich hier schriftlich zu melden.

An alle unsere Mitglieder richten wir aber nochmals die dringende Bitte: lassen Sie sich durch keinen Agenten irgendwelcher Gesellschaft, die nicht mit uns im Vertrage steht, beschwatzen. Fragen Sie bei allen Versicherungen, die Sie abschließen wollen, stets zuvor hier an. Sie werden sich nicht nur den wirksamsten Versicherungsschutz erwerben, sondern auch noch an Prämien sparen und trotzdem noch unseren gemeinsamen Fonds bereichern. Sie wollen dann ferner bedenken, daß eine geschlossene Menge ganz anders vertreten werden kann, als wenn Sie als einzelner auf das Wohlwollen Ihrer Gesellschaft angewiesen sind, ganz abgesehen davon, daß der Vereinsgedanke auch durch diese Zersplitterung leidet.

1. Juli 1913.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Bericht
über die Tätigkeit des Stellennachweises für die Zeit vom 1. Juli 1912 bis zum 1. Juli 1913.

Am 1. Juli 1912 waren im Stellennachweis eingeschrieben . . .	164 Bewerber
Es ließen sich in die Listen bis zum 1. Juli 1913 eintragen	125 „
Sa.:	289 Bewerber
Von diesen 289 Bewerbern erhielten eine Stellung durch den Nachweis bis zum 1. Juli 1913	36 Bewerber
Anderweitig erhielten Stellung bzw. verblieben in der alten Stellung, oder schieden auch ohne weiteres aus (Streichung, Ausschluß aus dem Verein) . . .	93 „
Sa.:	129 Bewerber
so daß am 1. Juli 1913 in den Listen des Stellennachweises noch eingeschrieben waren . .	160 Bewerber

Außerdem meldeten sich in dieser Zeit noch 54 Bewerber, die jedoch in die Listen nicht eingetragen werden konnten, da einige überhaupt nicht Vereinsmitglieder waren, auch dem Verein nicht beitreten wollten, andere den übersandten Fragebogen nicht ausfüllten, ein anderer Teil die festgesetzte Einschreibegebühr nicht einsandte und der Rest überhaupt nichts weiter von sich hören ließ.

Es wurden dem Stellennachweis in der genannten Zeit 142 freigewordene Stellen angeboten. Fünf Angebote mußten abschlägig beschieden werden, da keine für diese Stellungen geeignete Bewerber vorhanden waren. Zwei Angebote wurden zurückgezogen, bei acht Stellungen ist über die Besetzung noch nichts entschieden, so daß nur 127 Stellen in Betracht kommen.

Für diese 127 Stellen wurden 658 Bewerber vorgeschlagen, d. h. es wurden an die eingeschriebenen Bewerber 658 Aufforderungen versandt, sich um die freiwerdende Stelle zu bewerben.

Von diesen 127 Stellen wurden 36 mit unseren vorgeschlagenen Bewerbern besetzt, also 28,3%.

Obwohl das Ergebnis erfreulich ist, so ist es bei der großen Überfüllung nur ein Tropfen Wasser auf den heißen Stein. Die große Anzahl der Neuanmeldungen läßt einen Rückschluß auf die Menge der Stellungslosen, die nicht Vereinsmitglieder sind, ziehen. Es kann deshalb auch an dieser Stelle nicht genug vor der Privatforstschutzlaufbahn gewarnt werden.

Die zahlreichen Angebote von Stellungen zeigen, daß der Stellennachweis immer bekannter wird. Und daß genügende Auswahl recht tüchtiger Forstleute vorhanden ist, dafür zeugt die Tatsache, daß eine unserer größten Verwaltungen eine größere Anzahl junger Forstleute für ihre Verwaltung vorgemerkt hat. — Mögen andere Verwaltungen diesem Beispiele folgen!

Leider werden bei der Nachfrage nach Beamten oft recht zahlreiche Wünsche geäußert, daß es schwierig ist, stets den richtigen Mann zu finden.

Jedenfalls läßt sich nicht leugnen, daß der Stellennachweis eine segensreiche Einrichtung des Vereins ist, welche die größte Sorge schon aus manchem Forsthause gebannt hat.

Halensee, den 1. Juli 1913.

Hermanski.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4115. **Simon**, Königl. Hegemeister a. D., Zoppot i. Westpr. (B.-Gr. I.) *) A. M.
4116. **Lebrecht**, Alfred, Förster (von Bernuth), Försterei Wiesau b. Wiesau, Kr. Glogau. (B.-Gr. VIII.)
4117. **Esche**, Ernst, Förster (Rittgbs. Müller), Fh. Wusterwitz b. Ringenwalde Nm. (B.-Gr. IX.)
4118. **Reimer**, Heinrich, Vertreter der Hamburger Aktienbrauerei für Hamburg und Umgegend, Hamburg, Kieler Straße 5, II. (B.-G. IV.) *) A. M.
4119. **Joppich**, Martin, Förster (Schottländer), Weigelsdorf b. Kunzendorf, Kr. Münsterberg. (B.-Gr. XV.)
4120. **Methner**, Albert Erich (Baron von Pentz), Brandis i. Sachsen. (B.-Gr. XII.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hannemann, Emil, Förster, Fh. Sandkrug b. Zimmerhausen, Kr. Regenwalde.
Hallerbach, Joseph, Forstaufseher, Neusfeld i. Westf.
Mucha, Fritz, Förster und Fasanenmeister, Fh. Wulfsdorf b. Ahrensburg.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 31. Neudamm, den 3. August 1913. 28. Band.

Die Förster und die Assistentenklasse.

In der Reichstagssitzung vom 26. April d. Js. hat Seine Exzellenz der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamtes die Erklärung abgegeben, daß eine Besoldungserhöhung der Postassistenten und unteren Postbeamten für das kommende Etatsjahr in Aussicht genommen sei.

Eine Gehaltserhöhung mehrerer Gruppen der Reichsbeamten wird aber zweifellos auch Rückwirkungen auf die Beamten in Preußen haben, und es ist daher anzunehmen, daß es in absehbarer Zeit auch hier zu einer Durchbrechung der Besoldungsordnung vom Jahre 1908 kommt.

Sollte das der Fall sein, so dürfen die preußischen Förster wohl in erster Linie auf die Erfüllung ihrer überall als berechtigt anerkannten Wünsche hoffen, denn gerade sie sind bei der letzten allgemeinen Gehaltsfestsetzung zu kurz gekommen.

Dieses Gefühl hatten damals schon die Mitglieder der Kommission, welche die Besoldungsordnung berieten. Der Herr Abgeordnete Quehl gab dem am 28. Januar 1909 im Plenum Ausdruck mit folgenden Worten:

„In Klasse 9 sind die beiden viel umstrittenen Klassen der Förster und der Lokomotivführer. Beide Klassen haben sich in der Kommission außerordentlicher Sympathien (Sehr richtig!) erfreut. Besonders hat ein großer Teil meiner politischen Freunde es bedauert, daß sich in der Kommission für die Klasse der Förster nicht mehr hat erreichen lassen. (Sehr richtig! rechts.) Wir sahen uns aber der bestimmten Erklärung der Staatsregierung nach dieser Richtung hin gegenüber, daß sie es für unannehmbar hielt, die Förster auf 2700 ℳ zu bringen. (Zuruf rechts: Leider!) Es hat sich auch deshalb nichts mehr erreichen lassen, weil ein Widerspruch der Herren Ressortchefs aus anderen Ministerien vorlag, die erklärten, daß eine solche Besserstellung auch auf andere Klassen Rückwirkung haben müßte. Verschiedene Parteien haben dann in der Kommission die Anregung zu geben versucht, das Gehalt der Förster von 2400 auf 2700 ℳ zu steigern und damit eine Änderung in bezug auf die Anrechnung des Dienstlandes eintreten zu lassen. Die Königliche Staatsregierung erklärte aber, hierauf nicht eingehen zu können, weil damit eine organische Änderung verbunden sei, und diese könnte bei Gelegenheit der Beamtenbesoldung nicht vorgenommen werden. Wir haben uns bescheiden und zurückziehen müssen auf einen von allen Parteien in der Kommission einstimmig angenommenen Antrag, die Förster in ihrem Endgehalt auf 2500 ℳ zu stellen, was immerhin gegenüber der Regierungsvorlage eine Mehrausgabe von etwa 700000 ℳ bedingt. Meine Herren, es ist uns das gerade bei dieser Klasse außerordentlich be-

dauerlich gewesen, wir müssen aber diese Beamtenklasse darauf hinweisen, daß irgendwelche Bestrebungen, an diesen Gehaltssätzen jetzt zu ändern, aussichtslos sind, und daß erst dann eine Änderung würde eintreten können, wenn eine organische Änderung ihrer Nebenbezüge erfolgen würde."

Die sogenannte organische Änderung der Nebenbezüge, von der hier die Rede ist, nämlich die Regulierung der Dienstländereien derart, daß Einnahmen aus ihnen nicht mehr gewonnen werden, hat inzwischen stattgefunden. Damit ist aber das Hindernis beseitigt, das nicht nur 1909, sondern von jeher einer höheren Besoldung unseres Standes im Wege stand.

Daß eine Besoldungshärte bei den Förstern vorliegt, hat das hohe Haus der Abgeordneten in letzter Zeit mehrfach ausdrücklich anerkannt, und verschiedene große Parteien haben in den Sessionen von 1911 und 1912 Anträge auf Erhöhung der Barbesoldung der Förster gestellt. Auch die Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung haben das Bestehen einer solchen Härte nicht in Abrede gestellt. Der ablehnende Standpunkt der Regierung wurde vielmehr lediglich damit begründet, daß aus prinzipiellen Gründen das 1909 geschaffene Besoldungsgesetz nicht durchbrochen werden könne. Die Förster hegen hiernach die begründete Hoffnung, daß sie bei erster sich bietender Gelegenheit eine Aufbesserung erfahren und hoffen bestimmt, demnächst in die Gehaltsklasse 13a — die sogenannte Assistentenklasse — eingereiht zu werden. Die Begründung dieser Hoffnung ist folgende:

Die preußischen Beamten, soweit sie nicht akademische Bildung nachgewiesen haben, zerfallen in zwei Klassen:

1. in die mittleren Beamten,
2. in die unteren Beamten mit ihren gehobenen Stellungen.

Die Förster zählen dem Range nach zu den mittleren Beamten. Diese werden wieder in zwei Klassen geteilt. Zu der ersten Klasse zählen im allgemeinen die Sekretäre (Regierungssekretäre, Gerichtssekretäre, Schichtmeister bei den Bergverwaltungen, Oberbahnhofsvorsteher, Güterexpedienten, Oberbahnmeister). Sie beziehen ein Gehalt von 1800 bzw. 2100 bis 4500 ℳ und rekrutieren sich etwa zur Hälfte — bei der Eisenbahnverwaltung fast ausschließlich — aus besonders strebsamen und befähigten Militäranwärtern.

Die zweite Klasse der mittleren Beamten bildet die sogenannte Assistentenklasse. Zu ihnen gehören u. a. die Bahnmeister, die Wasserbauwarte, die Gerichtsvollzieher, die Zoll- und Eisenbahnassistenten, sowie die Gerichtsassistenten.

Da es in Preußen eine Zivilanwärterlaufbahn für diese Beamtenstellungen nicht gibt, so findet in ihnen die Mehrzahl der Militäranwärter ihr Unterkommen. Alle diese Stellungen sind mit einem Gehalte von 1650 bis 3300 ℳ ausgestattet. Strebsamen Elementen steht in den meisten Verwaltungen der Aufstieg zu den Stellen der mittleren Beamten 1. Klasse offen.

Dem Range nach, sowie nach den Ordensauszeichnungen, die ihnen verliehen werden, gehören auch die Förster zu der Assistentenklasse, betreffs des Gehaltes stehen sie den Beamten dieser Klasse aber erheblich nach. Ihr pensionsfähiges Einkommen ist um 650 ℳ geringer, und dementsprechend sind auch ihre Ruhegehälter und die Witwen- und Waisenbezüge niedriger! Das ist ein gewaltiger Unterschied, namentlich wenn man bedenkt, daß die Förster für ihren beruflichen Werdegang bedeutend höhere Aufwendungen zu leisten haben als die Militäranwärter und sie sehr viel später in eine etatsmäßige Stelle einrücken als diese.

Es besteht in Preußen der sehr richtige Grundsatz, daß die Höhe der Beamtenbesoldung nach der Vorbildung, Ausbildungszeit, überhaupt nach den Aufwendungen bemessen wird, die ein Anwärter machen muß, um die Befähigung für das von ihm erstrebte Amt zu erlangen.

Betrachten wir nun unter diesem Gesichtspunkte die Laufbahn eines Militäranwärters für eine Assistentenstellung, so ergibt sich: zwölfjährige aktive Militärdienstzeit, Erwerbung der allgemeinen Bildung meist kostenlos auf den Regiments- bzw. Bataillonsschulen und ein- bis eineinhalbjährige fachliche Ausbildungszeit, bei diätarischer Besoldung. Im unmittelbaren Anschluß hieran erfolgt dann feste Anstellung. Die Zeit, die zwischen der Schulentlassung und dem Eintritt in den Militärdienst liegt, verbringt der Militäranwärter meist in freien Berufen, verdient also so viel, daß er seinen Unterhalt bestreiten, in vielen Fällen sogar noch Ersparnisse machen kann.

Ungleich kostspieliger und schwieriger gestaltet sich dagegen die Laufbahn eines Försters. Hier verfolgt der junge Mann von vornherein einen bestimmten in seiner Eigenart einzig dastehenden Beruf, der an Verantwortlichkeit sich jedem andern zum mindesten an die Seite stellen kann.

Bei der Annahme zum Eintritt in die Forstlehre, die im Durchschnitt im siebzehnten Lebensjahre erfolgt, hat der Anwärter den Nachweis zu erbringen, daß er bis dahin einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat.



Nach einjähriger praktischer Lehrzeit folgt dann der einjährige Besuch einer Forstlehrlingsschule; hieran anschließend wird die erste Prüfung abgelegt. Der Anwärter steht jetzt im neunzehnten Lebensjahre und hat seinen Unterhalt während der Ausbildungszeit ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Dieser erste Abschnitt der Försterlaufbahn ähnelt der Zivillaufbahn für eine andere mittlere Beamtenlaufbahn.

Fast neunzig Prozent der Försteranwärter haben nun aber noch außerdem die so hoch bewertete Unteroffizierlaufbahn durchzumachen, indem sie neun Jahre bei einem Jägerbataillon aktiv dienen müssen. Der geringe, nicht aktiv als Oberjäger dienende Rest muß aber auch noch ein Jahr über die gesetzliche Dienstzeit hinaus bei der Fahne verbleiben und die Verpflichtung übernehmen, noch neun Jahre in der Reserve zu dienen, sowie sich jeden Augenblick bereit halten, zur Fahne eingezogen zu werden.

Nach einer langjährigen diätarischen Beschäftigung, innerhalb welcher noch eine zweite Prüfung zu bestehen ist, erfolgt dann, gegenwärtig erst in den vierziger Lebensjahren, die Anstellung als Förster mit Revier. Der Militäranwärter verbleibt freilich drei Jahre länger im aktiven Militärdienst als der Försteranwärter; es ist aber zu berücksichtigen, daß jener die Zeit vom neunten bis zwölften Dienstjahre meist in bevorzugten Unteroffizierstellungen (Feldwebel, Vizefeldwebel) ableistet, in denen der Dienst nicht mehr so erhebliche körperliche Anforderungen stellt. Die schwere Dienstzeit, in der hauptsächlich Körper- und Nervenkräfte stark angespannt werden, hat aber der Oberjäger ebenso und meist noch in stärkerem Umfange — wegen der hohen Ansprüche, die im Schießdienst an die Jägertruppe gestellt werden — durchzumachen, wie sein Kamerad z. B. von der Infanterie, der nach zwölfjähriger Dienstzeit eine Dienstprämie von demnächst 1500 ℳ erhält, während der Oberjäger nach neunjähriger Dienstzeit leer ausgeht.

Wird also die Ausbildung und der langwierige Werdegang eines Försteranwärters mit dem des Militäranwärters verglichen, so unterliegt keinem Zweifel, daß jener ungleich größere Opfer für seine Ausbildung aufzubringen hat als dieser.

Ausdrücklich sei noch einmal hervorgehoben, daß die Förster — abgesehen davon, daß ihnen fast jede Beförderungsmöglichkeit in gehobene Stellen abgeschnitten ist — die Bedingungen, die zu einer Anstellung in den mittleren Staatsdienst führen, **doppelt** erfüllen. Einmal durch die Vorbereitungszeit bis zum Eintritt in den Militärdienst, die der Laufbahn eines Zivilanwärters für die mittlere Beamtenlaufbahn entspricht, und dann noch durch die vorgeschriebene längere neunjährige aktive Militärdienstzeit.

Über berufliche Tätigkeit, die Gefährlichkeit und die soziale Wichtigkeit unserer Stellung wollen wir uns nicht verbreiten; so viel darf aber ohne Überhebung gesagt werden, daß ein Försteranwärter vermöge seiner allgemeinen Bildung in allen Fällen in der Lage ist, sich in gleicher Zeit die Kenntnisse anzueignen, die zur Bekleidung eines der vorerwähnten Ämter der Assistentenklasse erforderlich sind, wie der im Durchschnitt befähigte Militäranwärter. Umgekehrt wird aber kein Militäranwärter nach einer Ausbildungszeit von ein bis eineinhalb Jahren sich die für die Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen machen können. Zahlreiche Beispiele beweisen auch, daß, wenn ein Försteranwärter eine andere Beamtenlaufbahn eingeschlagen hat, er fast stets die mittlere Beamtenstellung der ersten Klasse erreicht hat.

Einer Aufbesserung des Einkommens des Försterstandes scheinen allerdings allerlei Hemmungen im Wege zu stehen, besonders auch die Rücksichten, die man auf die Gemeinden und Privaten nehmen zu müssen glaubt. Berufen sich doch beispielsweise die rheinischen Gemeindeförster in nicht immer stichhaltigen und sehr häufig unzutreffenden Vergleichen fortwährend und sogar in Eingaben an das Abgeordnetenhaus auf die angebliche Besserstellung ihrer Berufsgenossen im Staatsdienst. Diese Beamten vergessen aber, daß sie etwa 10 bis 15 Jahre früher in eine feste Beamtenstellung gekommen sind und die Vorzüge einer solchen Stellung oft ein halbes Menschenalter genossen haben, ehe der Königliche Förster sein Lebensziel, eine Stelle mit Revier, erreicht. Unerwähnt bleiben auch die sehr häufig vorhandenen höheren Nebeneinnahmen sowie die wohl durchweg günstigere Lage der Wohnung und die damit erleichterte Kindererziehung. Überdies hat noch dazu ein großer Teil dieser Beamten die Forstversorgungsansprüche für den Staatsdienst überhaupt nicht erworben.

Nach vorstehenden Darlegungen sollten jedenfalls Rücksichten dieser Art nicht mitsprechen dürfen; auch wird man im Hinblick auf Gemeinden und private Forstbetriebe nicht eine ganze große Beamtenklasse dauernd zurücksetzen dürfen und wollen.

Der preußische Försterstand hofft bestimmt, daß bei der demnächst sich bietenden Gelegenheit seinem Wunsche volle Gerechtigkeit zuteil wird.



Wir sind nicht im Prinzip unzufrieden, erkennen vielmehr dankbar an, daß sehr vieles sich in unserem Stande in dem letzten Jahrzehnt zum Besseren gewendet hat. In der Gehaltsfrage aber können wir unsere Wünsche nur dann als erfüllt betrachten, nachdem wir im Einkommen mit den Beamten der Assistentenklasse gleichgestellt worden sind.

Der engere Vorstand
des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten:
Bernstorff, Velte, Simon, Hennig, Meister, Joost, Klockow.

Ausführung von Moorkulturarbeiten im Wiesmoor.

Das allgemeine Bestreben, unsere deutschen Moore in Kultur zu bringen, hat die Veranlassung gegeben, auch in dem in der Königlichen Oberförsterei Apenrade gelegenen Dravit-Moor zunächst zwei Versuchsflächen von je 10 ha Größe anzulegen, um, wenn diese Flächen günstige Ergebnisse liefern, die Moorkulturarbeiten weiter auszudehnen. Von den beiden Versuchsflächen hat die eine eine Moorschicht von 20 bis 30 cm, die andere dagegen eine solche von etwa 5 m Höhe, und sollen demgemäß verschieden behandelt werden. Der Königl. Förster Schwedt, in dessen Bezirk diese Versuchsflächen liegen, ist von der Königlichen Regierung in Schleswig beauftragt worden, sich nach dem Wiesmoor in Ostfriesland zu begeben, um dort die praktische Ausführung der Moorkulturarbeiten kennen zu lernen und sich über die weitere Behandlung der kultivierten Flächen zu unterrichten. Über die Ergebnisse seine Reise hat Förster Schwedt-Dravit folgenden Bericht erstattet:

Das fiskalische Wiesmoor in Ostfriesland umfaßt eine in sich geschlossene Fläche von rund 7000 ha und wird durch die Chaussee von Leer nach Wilhelmshaven in zwei große Teile — den nördlichen und den südlichen Teil — zerlegt. An geeigneter Stelle dieser Chaussee hat die Firma Siemens & Schuckert im Jahre 1907 eine elektrische Überlandzentrale mit einem Kostenaufwand von 7 Millionen Mark errichtet, weitere 2 Millionen werden zurzeit zur Erweiterung und Verbesserung verbaut. Ungefähr zu gleicher Zeit sind die Bauten und Einrichtungen der fiskalischen Moorkulturstation entstanden, als ein Werk des Geheimrats Ramm im landwirtschaftlichen Ministerium. Die zum Betriebe erforderliche Kraft nebst Licht wird von der elektrischen Zentrale bezogen, bei monatlicher Abrechnung.

In Anbetracht des Umfanges und der hohen Bedeutung dieses Werkes im Landeskulturinteresse einerseits und bei dem Mangel an Verkehrswegen und Mitteln anderseits ist man mit weitschauendem Blicke darangegangen, in passender Nähe der Zentrale einen Schiffahrtskanal von 13 km Länge zu bauen, der im Norden den Ems-Jade-Kanal, im Süden den Nord-Georg-Fehn-Kanal verbinden wird. Da auf der Gesamtmoorfläche durchweg eine nutzbare schwarze Torfschicht von etwa 3 m Tiefe steht, so liefert allein schon die neue Kanalstrecke ungeheure Torfmassen, die durch fünf große Torfbagger-Preßmaschinen gewonnen und auf leicht verlegbarem Schienennetz, mittels kleiner Lokomotivzüge, der Zentrale als Heizmaterial zugeführt werden.

Die zu kultivierende Moorfläche ist und wird zunächst mit einem Wegenetz belegt; Dauerwege von 8 m Breite, versehen mit breiten Seitengräben, werden angelegt, wodurch eine Einteilung der Fläche in größere und kleinere Quartiere erreicht wird. Diese Wege müssen möglichst befestigt werden, und da bei 3 m Moortiefe aus den Seitengräben kein Sand zu erreichen ist, so ist es der schwachmergelige Sand aus dem Unterbett des Kanals, durch Lastzüge auf Schienen herbeigeschafft, der hier vorteilhafte Verwendung findet.

Über die vorerwähnten Moorflächen (Quartiere) ist durch Nivellements ein Grabennetz gelegt, gewissermaßen werden die Flächen durch etwa 1 m tiefe, schmale Gräben in lange Äcker (etwa 20 m Abstand unter sich) geteilt, an diese schließen sich wieder größere Sammelgräben, die im weiteren Verfolg in den Kanal münden.

Also der Kanal ist es wieder, der hier einen vierfachen Nutzen von hoher Bedeutung stiftet, denn:

1. liefert er durch seine Oberschicht ausgiebig Brennmaterial für die Zentrale;
2. gibt er durch seine Unterschicht ausgiebig Sand zur Befestigung der Wege;
3. nimmt er alles überschüssige Wasser der Moorkulturflächen in sich auf und
4. bedarf er selbst dieses Wassers dringend zur Aufrechterhaltung seiner späteren Schiffbarkeit.

Die Berechnung und Erfahrung haben gezeigt, daß ein Wasserstand von mindestens 1,80 m zu halten ist.

Die Dränage geschieht fast immer durch Röhrenlegung, da die Entwässerung durch offene Gräben mit den vielen Nachteilen und Schwierigkeiten zur Genüge allgemein bekannt ist. Für die schmalen Gräben kommen kleine Ton-Dränröhren, etwa 5 cm weit, in Betracht, für die Sammelgräben nimmt man Röhren von 8, 10 bis 13 cm Weite, je nach Erfordernis. Röhren aus Zement eignen sich für Dränage und Durchlässe nicht, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sie in ihrer Substanz vom Moorwasser schon nach wenigen Jahren aufgelöst werden.

Die etwa 1 m tiefen Gräben erhalten durch Ausschaufeln zunächst eine glatte Sohle, und wenn sich zu viel Wasser ansammelt, wie gegenwärtig, so wird dieses durch hölzerne, sogenannte Wasserschnecken (Kurbeldrehung mit Handkraft) entfernt. Alsdann wird in die Grabensohle eine dünne Schicht Heide gleichmäßig eingebettet, eine 3 m lange Holzstange, dicht mit Röhren besteckt, wird hineingelegt, wieder eine dünne Schicht Heide darauf ausgebreitet und schließlich mit dem Grabenaushubboden zugedeckt, geebnet und festgetreten. Ein kurzer Ruck mittels eines kurzen eisernen Hakens holt die Stange aus der Rohrlage heraus, und so wird die Arbeit immer weiter fortgesetzt, wie eben beschrieben.

Selbstverständlich muß gerade diese Arbeit umsichtig eingeteilt sein, damit die einzelnen Arbeitsphasen richtig und ohne Zeitverlust ineinandergreifen. Ich sah z. B. etwa 20 Leute auf eine lange Strecke verteilt, von denen fertigte der größte Teil die Gräben, einige mähten Heide, einige brachten die Heide an den Grabenrand, zwei steckten die Röhren auf die Stangen und trugen diese an den Grabenrand, zwei legten die Röhren hinein, zwei deckten Heide in die Gräben, zwei bedeckten die gelegten Röhren mit Moorboden, einer ebnete und trat den Boden fest. Der Fortgang dieser Arbeit zeigte mir offenbar, daß hier geschulte Leute wirkten und daß die ganze Arbeit richtig eingeteilt war. Der Kostensatz für Anfertigung der Gräben beträgt je Meter 6 ₰, für das Legen der Röhren einschließlich der dazugehörigen Nebenarbeiten je Meter 7 ₰.

Die richtige Regulierung des Grundwasserstandes ist eine Hauptbedingung zur Erhaltung des späteren guten Kulturzustandes. Für Dauerweiden beträgt der richtige Grundwasserstand unter der Oberfläche 60 bis 65 cm, für Ackerland mit Kornbau 75 bis 80 cm. Um dieses zu erreichen und namentlich zu regulieren, werden in den Dränagegräben, in Abständen nach Erfordernis, hölzerne Staukästen eingebaut.

Der umsichtigen Leitung auf dem Wiesmoor ist es durch richtigen Gebrauch und ständige Überwachung dieser Stauvorrichtungen gelungen, über die verhängnisvolle Dürreperiode des Jahres 1911 glücklich und unbeschadet hinwegzukommen. Moorwiesen und -Weiden mit ungenügendem Grundwasserstand versagen bei großer Dürre von langer Dauer erwiesenermaßen vollständig, da die sonst so hohe Kapillarität des Moorbodens durch intensive Austrocknung aufgehoben wird.

Die also vorbereitete Moorfläche wird von den angelegten Wegen aus mit dem dreischarigen elektrischen Pflug 20 bis 25 cm tief umgepflügt, ohne die Heide vorher abzubrennen. Man stelle sich ein Eisengestell mit vier 0,80 m hohen, 0,40 m breiten Rädern vor, in der Mitte ist der dreischarige Pflug eingebaut, vor jedem Schar läuft ein 25 cm hoher scharfer Teller, der die Moorfurche vor dem Schar etwa handbreit einschneidet. Jetzt wird die umgepflügte Fläche mit der großen Flügel- oder Spatenegge (elektrisch getrieben) bearbeitet, einmal hin, einmal her, quer über die Pflugbalken hinweg.

Man stelle sich wieder, wie vorhin bei dem Pflug, dasselbe große eiserne Wagengestell vor, in dessen Mitte sich die eiserne Flügelegge befindet. Auf dem Gestell sitzt ein Mann und übt die Führung aus an einem eisernen Steuerrad. An einer starken, seitlich der Flügelegge angebrachten Eisenstange ist, mit zwei Ketten befestigt, der Ebner, eine starke Eichenbohle, 2½ m lang, 0,50 m hoch und mit Blech beschlagen. Dieser Ebner ruht quer über einem Holzschlittengestell mit 2 m langen, 10 cm hohen Kufen und muß, seitlich laufend, jeder Bewegung der Egge folgen, um seinen Zweck zu erfüllen.

Ich hatte Gelegenheit, gerade diese Maschine arbeiten zu sehen, und war erstaunt über die schnelle und gründliche Arbeitsleistung. Sie schneidet, wühlt und reißt den Boden auf, alles zu gleicher Zeit, sogar von der Heide war nicht mehr viel zu sehen.

Die so hergestellte Fläche wird je Hektar mit 120 Zentner f e i n g e m a h l e n e m Kalkmergel gedüngt, dieser ist stark einzueggen, demnächst erfolgt eine weitere Düngung mit 40 Zentner Kalkmergel, 16 Zentner Thomasmehl (18 %), 8 Zentner Kalidüngesalz (40 %), dann wieder eineggen und gehörig walzen. Zu dem Zwecke bedient man sich der großen Walze (elektrisch) oder der kleinen Pferdewalze. Beide Walzen sind aus Eisen, hohl und werden nach Erfordernis mit Sand beschwert, erstere bis zu 40 Zentner, letztere bis zu 8 Zentner Gewicht.

Nun ist die Fläche fertig für die Bestellung und wird mit 35 kg Gemenge von Weißklee, Sumpfschotenklee und Rispengräsern pro Hektar besät und zum Schluß tüchtig gewalzt. Vorstehende Düngung wird auf derselben Fläche und in gleicher Art alljährlich oder alle zwei Jahre wiederholt, aber nur in relativ geringen Mengen.

Die Bearbeitung und auch die Düngung für beabsichtigten Körnerbau ist genau dieselbe, da es sich hier immer um ausgesprochenen Moorboden handelt. Durch Entwässerung und nachfolgendes Walzen setzt sich der Moorboden 35 bis 40 cm, so daß sich durchweg ein Grundwasserstand von 60 bis 65 cm ergibt. Fertige Weiden werden in den ersten Jahren auch noch gewalzt, im Frühjahr und im Herbst, meistens erfüllt hierbei die Pferdewalze den Zweck. Bei derartigen Arbeiten gehen die Pferde auf Moorschuhen; diese bestehen aus runden, 4 cm dicken Brettern, deren Mitte dem Pferdehuf entsprechend ausgehöhlt ist. Ein 8 cm langer, seitlich gebogener Holzkeil wird von hinten zwischen dem Hufeisenrand und dem Höhlungsrand eingetrieben, und der Moorschuh sitzt fest.

Eine allen Moorböden eigentümliche Erscheinung ist das Bestreben, sich in der Oberfläche i m m e r w i e d e r zu heben und zu lockern. Um dem entgegenzuwirken, besitzen wir in dem Walzen das beste Mittel, das nie genug ausgeübt werden kann und zugleich den sichersten Schutz gewährt gegen das Auffrieren im Winter und das Austrocknen in heißer Sommerzeit.

Es sind auf dem Wiesmoor ausgedehnte Versuche mit Roggenbau gemacht, und die Erträge haben in bezug auf Stroh und Korn voll befriedigt, während die Versuche mit Haferbau nicht genügt haben. Wohl wird viel Stroh erzeugt, aber das Korn bleibt zu leicht, eine Erfahrung, die man auch in anderen Gegenden auf ausgeprägtem Moorboden gemacht hat.

Die Hauptbedingungen für eine richtige Moorkultur sind:

1. der richtige Grundwasserstand;
2. gründliche, feinkrümelige Bearbeitung des Bodens;
3. richtige und reichliche Düngung;
4. innige Vermischung des Düngers mit feinem, ebenem Boden;
5. starkes und nachhaltiges Walzen;
6. richtige und reichliche Einsaat.

Zu 6 empfiehlt es sich, den fachmännischen Rat der Moorversuchsstation, nach vorangegangener Bodenuntersuchung, einzuholen.

Das Hauptbestreben auf dem Wiesmoor geht dahin, gute Weiden in ausgedehntem Maße in kurzer Zeit zu schaffen, die zuletzt auch durch Einfriedigung mit Stacheldraht in größere und kleinere Koppeln (Fennen) eingeteilt werden, um Jungvieh der Anwohner usw. in Gräsung zu nehmen. Auf 1 ha können drei bis fünf Stück Jungvieh während eines Sommers weiden, und das Weidegeld pro Stück beträgt durchschnittlich 45 M. Im Schnitt liefert 1 ha etwa 100 Zentner Kleeheu.

Die Kosten für Kultivierung 1 ha Moorbodens inkl. Einsaat, Düngung und Kraftverbrauch belaufen sich auf rund 700 M. Außer den verschiedenen Maschinen haben im letzten Jahre auf dem Wiesmoor 6 eigene Pferde, etwa 40 ständige Arbeiter und 70 Sträflinge gearbeitet, letztere Ziffer wird im nächsten Jahre auf 140 bis 150 erhöht. Angesichts dieser Vermehrung der Betriebskräfte gedenkt man, nach Aussage des Administrators Schweizer daselbst, künftig annähernd 1000 ha Moorflächen jährlich in Kulturland umzuwandeln. Bis jetzt, 1912, hat das junge Unternehmen etwa 400 ha in Kulturzustand gebracht.

Die unkultivierten großen Moorflächen des Wiesmoors zeigen heute deutlich noch die Spuren einstiger Brandkultur mit Buchweizenbau aus alter Zeit. Durch die noch sichtbaren schmalen Gräben hat man die Moorflächen in lange Äcker gelegt, die Heide abgebrannt, Buchweizen gesät und diesen mit dem durch den Brand erzeugten Gras geweidet. Auf diese Weise hat man sich, mit spärlicher oberflächlicher Nutzung begnügend, über große Moorflächen ausgedehnt zu einer Zeit, wo der Kunstdünger, insbesondere die aufschließende Wirkung des Kalkes auf Moorböden, noch gänzlich unbekannt war.

Meine Anwesenheit auf dem Wiesmoor erstreckte sich auf Dienstagmittag, den 5. d. Mts., bis Freitagabend, den 8. d. Mts., eine interessante und lehrreiche Zeit, die ich zur Besichtigung der verschiedenen Maschinen, Geräte, der Arbeitsstätten und der bereits kultivierten Flächen ausgiebig benutzt habe. Leider war der Betrieb, wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit und der Nässe, nur wenig im Gange, und so mußte ich mir manches erklären lassen, was ich gern aus eigener Anschauung gesehen hätte.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Sommerversammlung des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein am 20. und 21. Juni 1913 in Borken (Westfalen) und Apeldoorn (Holland).

Zahlreich waren die Mitglieder gegen Mittag des 20. Juni in Borken eingetroffen. Nach einem gemeinsamen Essen im Hotel Nienhaus, daselbst, wurde sofort die Sitzung begonnen. Herr Bürgermeister Müller-Borken begrüßte den Verein im Namen der Stadt und wünschte einen guten Verlauf der Tagung. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Oberförster Joly-Natteforth, dankte für die Begrüßungsworte, hieß Herrn Bürgermeister Müller und die übrigen Gäste herzlich willkommen. Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten:

1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende teilt zunächst die Veränderungen im Mitgliederbestande mit: die Mitgliederzahl ist auf 115 gestiegen. Die Vorstandswahl, welche alle drei Jahre stattfinden soll, wurde durch Zuruf erledigt, der alte Vorstand wurde mit allgemeiner Zustimmung wiedergewählt: Vorsitzender Gräfl. Oberförster Joly, Natteforth; stellvertretender Vorsitzender Königl. Oberförster Merten-Glindfeld; Geschäftsführer städtischer Forstverwalter Baltz-Barmen. Die Rechnungsprüfung wurde durch die Oberförster Lincke-Haltern und Schnitzler-Schellenberg vorgenommen. Dem Kassenführer wurde Entlastung erteilt.

Der Antrag auf Wahl eines eigenen Vereinsorgans fand keine Unterstützung, da ein Bedürfnis hierzu nicht vorliege. Für die Winterversammlung wurde Oberhausen gewählt, für die nächste Sommerversammlung Paderborn. Als Punkte für die nächste Wintertagung wurden in Vorschlag gebracht und angenommen: 1. Stand des Holzhandels und der Holzpreise; 2. forstliche Fortbildung; 3. Absterben der Eichen im Vereinsgebiete; 4. Allgemeine forstliche und jagdliche Tagesfragen.

Nach Erledigung der geschäftlichen Vereinsangelegenheiten wurde die Sitzung unterbrochen, um sie am Abend in Apeldoorn fortzusetzen. Leider konnte auf der Fahrt dahin in Winterswyk der Anschlußzug nicht erreicht werden, so daß dortselbst ein unfreiwilliger, dreistündiger Aufenthalt genommen werden mußte. Um diese Zeit nutzbringend zu verwerten, fanden die für Apeldoorn beabsichtigten Verhandlungen schon in Winterswyk statt.

Zunächst sprach Forstmeister Göbel-Obereimer über die Maßnahmen des Vorstandes, durch verschiedene Eingaben an den bergbaulichen Verein zu Bochum den Absatz des Eichengrubenholzes zu erleichtern. Diese Bemühungen fanden den Dank und Beifall der Anwesenden. Auch konnte schon von einigen Erfolgen in diesem Streben berichtet werden. Die Waldbesitzervereine und Landwirtschaftskammern sollen gebeten werden, in ähnlicher Weise vorzugehen. Auch an die Berg- und Hüttenmännischen Vereine in Siegen und Wetzlar sollen Eingaben vom Vereinsvorstande in gleichem Sinne gerichtet werden.

Darauf sprach Oberförster Baumgarten-Münster, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer daselbst, über die Aufforstungen in Norddeutschland und in Holland. Er hob dabei besonders das hervor, was am nächsten Tage gelegentlich der Exkursion durch die Königlichen Waldungen bei Gortel und Hoogsoeren besichtigt werden sollte.

Nachdem noch einige forstliche und jagdliche Tagesfragen besprochen worden waren, schloß der Vorsitzende die Besprechung, um noch rechtzeitig den

Zug nach Apeldoorn erreichen zu können. Der Vortrag des städtischen Forstverwalters Balz über die Forstbeamten als Fischereibeamte mußte leider wegen Mangels an Zeit zurückgestellt werden.

Am Morgen des 21. Juni, früh 7 Uhr, wurde von Apeldoorn (Bahnhof Loo) mit der Eisenbahn nach Gortel gefahren. Dort wurden die Teilnehmer Sr. Königl. Hoheit dem Prinzgemahl Heinrich der Niederlande vorgestellt, und dann ging es auf den von Sr. Königl. Hoheit zur Verfügung gestellten königlichen Fuhrwerken in das Exkursionsgelände.

Es wurden vor allem die umfangreichen Aufforstungen in den drei der Königin der Niederlande gehörenden Oberförstereien Hoogsoeren, Het Loo und Gortel besichtigt. Es war diese Exkursion sehr interessant, haben doch die Holländer in den letzten 25 Jahren die Urbarmachung ihrer Heidestriche und insbesondere die Ödlandsaufforstung in großzügiger und wahrhaft vorbildlicher Weise in Angriff genommen. In dieser Zeit sind in Holland rund 27 000 ha aufgeforstet worden. Diese aufgeforstete Fläche bedeutet für Holland einen um so größeren Gewinn, als ja das waldarme Land gezwungen ist, den größten Teil seines Holzbedarfs im Auslande zu decken. Nach den Angaben der Nederlandschen Heide-Maatschappij, einer Gesellschaft, die für den Privatbesitz die Urbarmachung der Ödländereien und die spätere Verwaltung übernimmt, sollen in Holland noch etwa 550 000 ha Ödland vorhanden sein, wovon etwa die Hälfte aufgeforstet werden kann.

Die drei Oberförstereien Hoogsoeren, Het Loo und Gortel, die vom Verein besichtigt wurden, sind zusammen etwa 10 000 ha groß. Von dieser Fläche sind in den letzten 10 Jahren etwa 2000 ha als Ödland neu aufgeforstet worden, 1200 ha sollen noch aufgeforstet werden. Diese Aufforstungen sind ganz besonders durch Se. Königl. Hoheit den Prinzen Heinrich der Niederlande gefördert worden, der sich so ein großes Verdienst um die Ödlandsaufforstungen in Holland überhaupt erworben hat.

In dem Aufforstungsgebiet wurde zunächst die Kiefer durch Pflanzung auf gelockerten Plätzen in Kultur gebracht. Später ging man, nachdem die günstigen Erfahrungen der Pflugkultur vorlagen, allgemein zu *dieser* über. Der Boden wurde durchschnittlich etwa 40 cm, wenn Ortstein vorhanden war entsprechend tiefer, und zwar auf der ganzen Fläche, gepflügt. Der Anbau erfolgte mit 2jährigen verschulten Kiefern. Für die Bodenbesserung brachte man Buchenheister horstweise in diese Kiefernkulturen ein. An den Schneisen wurden, als Schutz gegen Feuersgefahr, Laubholzstreifen angepflanzt. Die Aufforstungen machten im allgemeinen einen gesunden und wuchsfreudigen Eindruck.

Die Bodenverbesserung durch landwirtschaftlichen Zwischenbau hat man in den drei Oberförstereien des Inspektionsbezirks Het Loo aus wirtschaftlichen Gründen nicht angewandt. In anderen Gegenden Hollands kommt dieser dagegen in weitgehendstem Maße und mit bestem Erfolge zur Anwendung.

Gelegentlich einer kleinen Frühstückspause begrüßte Se. Königl. Hoheit der Prinzgemahl, welcher die Exkursion von Anfang bis zu Ende mitmachte, den Verein durch eine längere Ansprache; er drückte besonders seine Freude über den Besuch deutscher Forstleute in Holland aus und gab einige sachliche Erläuterungen zu dem Gesehenen. Der Vorsitzende dankte Sr. Königl. Hoheit und ließ diesen Dank in ein dreifaches, kräftig aufgenommenes Horrido ausklingen. Nachdem der Oberforstmeister des Bezirks, Noltenius, noch eingehende sachliche Angaben über den weiteren Teil der Exkursion gemacht hatte, wurde diese fortgesetzt und dabei sehr interessante Aufforstungskulturen besichtigt. Gegen 1 Uhr wurde im Jagdschloß Airdhous großes Frühstück eingenommen, wozu Se. Königl. Hoheit die Teilnehmer eingeladen hatte. Darauf Fortsetzung der Exkursion, bis gegen 5½ Uhr die Teilnehmer wieder nach Apeldoorn zurückkehrten, wo noch ein gemeinsames Essen im Hotel van der Borgh stattfand. Am Abend, zum Teil auch am andern Morgen, schieden die Teilnehmer von dem gastlichen Holland, wo sie viel Interessantes gesehen und manche lehrreiche Anregung aufgenommen hatten. Die diesjährige Sommertagung wird noch lange in der Erinnerung der Teilnehmer fortleben. *Linde.*

Bericht über die 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Angestelltenversicherung am 7. Juli 1913.

Erschienen waren im Sitzungssaale der Reichsversicherungsanstalt zu Berlin-Wilmersdorf 21 Mitglieder des Verwaltungsrates und als Vertreter von drei behinderten Arbeitgebermitgliedern die ersten Ersatzmänner derselben. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 10 Uhr.

Als Punkt 1 stand auf der Tagesordnung die Wahl eines ersten Ersatzmannes der Arbeitgebervertreter im Direktorium, da Geheimer Kommerzienrat von Borsig die am 4. April auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hatte. An seiner Stelle wurde Geheimer Baurat Otto Schrey-Charlottenburg einstimmig gewählt.

Danach folgte die gutachtliche Äußerung über den Beschluß des Direktoriums, betreffend Erstattung barer Auslagen an die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung gemäß § 140 Abs. 2, § 161 Abs. 1, § 164 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Der Entwurf sieht in Anlehnung an die bei anderen Behörden geltenden Gepflogenheiten zunächst für Eisenbahnfahrten der Beteiligten feste Pauschbeträge für die tatsächlich benutzte Wagenklasse vor, wobei das Recht zur Benutzung der einzelnen Wagenklassen nach den drei Spruchbehörden abgestuft ist, außerdem (in Ergänzung der vom Herrn Reichskanzler bereits festgesetzten Beträge von 6, 5 und 4 ℳ für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst) weitere 4 ℳ für jede Übernachtung, und zwar gleichmäßig für die Beisitzer sämtlicher Instanzen, endlich Beträge von 8, 6 und 4 ℳ als tägliche Vergütung für sonstigen Aufwand. Der Verwaltungsrat billigt im wesentlichen die Vorlage, nur empfahl er, die Pauschvergütung für sonstigen



Aufwand möge für die Beisitzer sämtlicher Instanzen einheitlich auf 8 M festgesetzt werden.

Eingehende Beratung fand darauf die nach § 104 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegende „Dienstordnung für die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte". Die Frage einer späteren Prüfungsordnung, Kündigungsfristen und Kündigungsgründe, Zugehörigkeit der Beamten zu Ersatzkassen der Krankenversicherung, die ungekürzte Zahlung von Gehalt und Krankengeld in Krankheitsfällen, Überstunden und Nebenerwerb, die Möglichkeit der Schaffung eines Beamtenausschusses, die Einführung eines Disziplinarverfahrens — das waren die wesentlichsten hier zur Erörterung gelangenden Punkte. Das Ergebnis bestand in einer Reihe von Abänderungsanträgen, zu denen das Direktorium demnächst Stellung nehmen wird. Im Laufe der Erörterung wies ein Angestelltenvertreter noch auf Zeitungsberichte hin, wonach der Landtagsabgeordnete Dr. Mugdan auf dem Elberfelder Ärztetage folgendes ausgeführt habe: In der letzten Sitzung des Verwaltungsrates hätten sich die Angestelltenvertreter gegen das vom Direktorium geschaffene Vertrauensarztsystem gewendet, und an den Leipziger Ärzteverband sei ein Schreiben gelangt, woraus eine Gärung in den Reihen der Vertrauensmänner hervorgehe, derart, daß diese sich in ihrer Gesamtheit veranlaßt sähen, gegen das Direktorium Stellung zu nehmen. — Der Vorsitzende bemerkt dazu, der Reichsversicherungsanstalt sei von einer solchen Gärung nichts bekannt; im übrigen habe jedenfalls der Verwaltungsrat anläßlich der Beratungen zum Haushaltsvoranschlage einmütig der Auffassung des Direktoriums zugestimmt, daß eine unbeschränkt freie Arztwahl für die Begutachtung sich durch das Gesamtinteresse verbiete.

Nach Schluß der Tagesordnung führte ein Mitglied an Hand einer Reihe von Zeitungsausschnitten darüber Klage, daß in der Presse häufig Artikel erscheinen, die offensichtlich Unrichtigkeiten und falsche Darstellungen über die Angestelltenversicherung enthalten. Der Vorsitzende bedauert ebenfalls derartige Veröffentlichungen und hob hervor, daß ihre Richtigstellung nach Kräften versucht werde.

Die Erfüllung eines von anderer Seite ausgesprochenen Wunsches, den Ersatzmännern künftig die amtlichen Druckschriften in demselben Umfange zu liefern wie den Vertrauensmännern, konnte von dem Vorsitzenden nicht in Aussicht gestellt werden; dagegen könne nachträglich wohl den gegründeten Ortsausschüssen zur Verteilung an die Ersatzmänner die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Geschäftsordnung und der Bekanntmachung zu § 155 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugehen.

Eine Anfrage, wie sich das Direktorium zu Wünschen der Vertrauensmänner auf Abänderungen der Geschäftsordnung für die Ortsausschüsse stelle, wurde dahin beantwortet, daß solchen Wünschen einstweilen nicht entsprochen werden könne. Das Direktorium werde sie aber nach einiger Zeit zusammenfassend prüfen und, sofern sie auf Grund der gemachten Erfahrungen berechtigt erscheinen, einer Änderung der Geschäftsordnung nähertreten, bei der auch der Verwaltungsrat zu beteiligen sei. Die Versammlung stimmte dem zu.

F.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Versicherungsfreiheit der weiblichen Angestellten.

Allgemeine Verfügung Nr. 58/1913.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. I. A. I. a. 2640 — II. 6061 — III. 6380.

Berlin W 9, 30. Juni 1913.

Das Reichsversicherungsamt ist in einer Entscheidung vom 14. Dezember 1912 zu dem Ergebnisse gelangt, daß eine ledige Lehrerin an einer preußischen öffentlichen Volksschule nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung auch dann versicherungsfrei sei, wenn ihr nur die Anwartschaft auf Ruhegehalt, nicht auch auf Waisenrente, gewährleistet sei.

Hiernach sind die ledigen weiblichen Angestellten des Staates, bei denen nach den Anstellungsbedingungen das Dienstverhältnis mit der Verheiratung sein Ende erreicht, und denen die Anwartschaft auf Ruhegeld in der in § 1234 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Höhe gewährleistet ist, versicherungsfrei. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die weiblichen Angestellten anderer öffentlicher Verbände usw., auf die der Bundesrat gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung die Geltung des § 1234 erstreckt hat, von der Versicherungspflicht befreit.

Werden ausnahmsweise Witwen mit Kindern unter 18 Jahren in einer an sich versicherungspflichtigen Stellung beschäftigt, so würde ihre Befreiung allerdings erst eintreten, wenn ihnen Anwartschaft auf eine dem § 1234 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet wird. Die Zusicherung der Hinterbliebenenfürsorge für die weiblichen Staatsangestellten in der mir unterstellten Verwaltung ist gegebenenfalls bei mir zu beantragen.

Der von dem Reichsversicherungsamte aufgestellte Grundsatz ist auch für das Gebiet der Angestelltenversicherung anwendbar. Nur bedarf es im Zweifelsfalle gemäß § 9, Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 meiner Entscheidung darüber, ob den weiblichen Angestellten die Anwartschaft auf Ruhegeld und gegebenenfalls auf Hinterbliebenenfürsorge in der dem Gesetze entsprechenden Höhe gewährleistet ist.

Ich ersuche hiernach das Erforderliche, auch wegen weiterer Bekanntgabe des Erlasses, zu veranlassen.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Ruhen der Invaliden- usw. Rente.

(Entsch. d. Reichsversicherungsamtes v. 24. Mai 1913, II a 3293/12.)

Eine auf Grund des preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1887 / 2. Juni 1902, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, gewährte Pension ist nicht als reichsgesetzliche Unfallrente im Sinne des § 1311 der Reichsversicherungsordnung anzusehen. Eine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente ist also unverkürzt neben der Pension zu zahlen. (Vergleiche Preußisches Förster-Jahrbuch 1912, S. 138, Nr. 101.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dr. Karl Wimmenauer,** Geheimer Forstrat, feierte am 21. Juli sein 25jähriges Jubiläum als ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu Gießen.

— **Dr. Ludwig Fabricius** zu München, bisher außerordentlicher Professor, ist vom 1. Oktober d. Js. an zum etatmäßigen ordentlichen Professor der forstlichen Produktionslehre in der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München ernannt worden. Dr. Fabricius war von 1898 bis 1902 in der forstlichen Praxis in Unterfranken, Oberbayern und in der Pfalz tätig, promovierte 1899 in München zum Dr. oec. publ., bekleidete 1902 bis 1907 eine Assistentenstelle an der Königl. forstlichen Versuchsanstalt in München und habilitierte sich 1905 in der staatswirtschaftlichen Fakultät daselbst für forstliche Produktions- und Betriebslehre, wurde 1907 Königl. bayerischer Forstamtsassessor in Grafrath am Ammersee und 1911 außerordentlicher Professor mit Lehrauftrag für forstliche Produktionslehre an der Universität München als Nachfolger des verstorbenen Professors H. Mayr.

— **Angestelltenversicherung.** Nachdem nunmehr auch das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung errichtet sind, hat die Organisation dieser Versicherung ihren Abschluß gefunden. Beide Gerichte haben ihren Sitz in Berlin, und zwar das Schiedsgericht NW 40, Invalidenstraße 52, das Oberschiedsgericht NW 6, Luisenstraße 33/34. — Vergl. Deutsche Forst-Zeitung 1912 S. 941 Nr. XIII, 4, S. 956 Ziff. 4.

— **Die Forstbeamten in den Schutzgebieten.** Zur Ergänzung unseres Artikels in Nr. 7 auf Seite 137 möchten wir noch auf folgende, für die Forstbeamten in den Kolonien wichtige Bestimmungen hinweisen: Den nichtetatmäßigen Kolonialbeamten können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen. Die Beihilfe für die Familienmitglieder kann in jedem Falle bei ihrer erstmaligen Ausreise bewilligt werden, auch wenn die Ausreise nach Heimatsurlaub des Beamten erfolgt. — Den Kolonialbeamten kann für die Ausreise von Bräuten die Beihilfe nach erfolgter Eheschließung gewährt werden. — Den Beamten, Personen des Soldatenstandes und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder auch außerhalb des Falles eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden, und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhauptes als auch wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen. Die Reisebeihilfe beträgt für jeden Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, höchstens die Hälfte der bestimmungsmäßigen Urlaubsbeihilfe des Familienhauptes. Der Abzug, den die Gouvernementsangehörigen für den in dem Fahrpreis enthaltenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung erleiden, ist zwecks Bemessung der Reisebeihilfen der Familienmitglieder von der vollen Urlaubsbeihilfe auch dann zu machen, wenn das Familienhaupt im Schutzgebiete freie Verpflegung erhält. Die gesamten Reisebeihilfen für eine Familie dürfen den Betrag der für diese aufgewendeten wirklichen Beförderungskosten nicht übersteigen. — Beamten und Hinterbliebenen von Beamten, denen nach Maßgabe der bis zum 1. April 1910 gültigen Bestimmungen Pensionserhöhungen oder Hinterbliebenenbeihilfen gewährt werden konnten, dürfen diese Gebührnisse auch über den 31. März 1910 hinaus gezahlt werden, soweit nicht das Kolonialbeamtengesetz Anwendung findet. — Sämtliche Gouvernementsangehörigen erhalten in den Schutzgebieten freie Dienstwohnung oder eine entsprechende Entschädigung (Wohnungsgeld). — Die verheirateten Beamten, deren Familien im Schutzgebiete wohnen, erhalten in Ostafrika und Südwestafrika Entschädigungen bis zum doppelten Betrage, in Kamerun, Togo und Samoa bis zum einundeinhalbfachen Betrage des für unverheiratete Beamte ihrer Klasse zuständigen Wohnungsgeldes. — Beamte, Personen des Soldatenstandes und sonstige Angestellte, die sich nach Beendigung ihres Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses im Schutzgebiete niederlassen, können den Betrag der ihnen für die Heimreise zustehenden Vergütung als Ansiedlungsbeihilfe erhalten. — Personen, die nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe einstweilen im Schutzgebiete verbleiben, kann, wenn sie später in die Heimat zurückkehren und bis dahin eine Ansiedlungsbeihilfe nicht erhalten haben, bis zum Ablauf der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Schutztruppe im Falle der Bedürftigkeit eine Heimreise-

beihilfe bis zur Höhe der wirklichen Schiffsbeförderungskosten zu Lasten des Reisekostenfonds gewährt werden. — Für Kamerun ist eine neue Försterstelle in den Etat eingestellt. Es sind dort zurzeit im Forstwesen 1 Förster und 2 land- und forstwirtschaftliche Gehilfen mit forstlicher Ausbildung (Forstaufseher) beschäftigt. — Zur Pflege der reichen Edelholz- und Ölpalmenbestände im Bezirk Jabassi und zur Beaufsichtigung ihrer sachgemäßen, von alters her bestehenden und neuerdings weiteren Aufschwung nehmenden Nutzung ist es erforderlich, der Station Jabassi eine besondere Hilfskraft durch Zuteilung eines land- und forstwirtschaftlichen Gehilfen mit forstlicher Ausbildung zu überweisen. Dadurch erhöht sich die Zahl der mittleren und unteren Forstbeamten auf insgesamt 4.

— **Protest gegen die Abholzung der Waldbestände des Jagdschlosses Platte.** Wie bereits in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" berichtet worden ist, sind die zum Jagdschloß Platte gehörigen Waldungen des Großherzogs von Luxemburg an eine Gesellschaft zum Zwecke des Abtriebs verkauft worden. Gegen diese geplante Abholzung nimmt jetzt die Ortsgruppe Wiesbaden des Vereins Naturschutzpark Stellung, indem sie die Vereine und die Bürgerschaft Wiesbadens zu einem Massenprotest auffordert.

— **Aufforstungsbeihilfe.** Für die Aufforstung von Ödländereien hat der Regierungspräsident in Frankfurt der Stadt Berlinchen eine Staatsbeihilfe von 400 ℳ bewilligt und außerdem noch 75 ℳ zum Ankauf von Besatzfischen für die städtischen Gewässer.

Großherzoglich Sächsische Forstakademie Eisenach.
Wintersemester 1913/14.

Oberforstrat Dr. Matthes: Forstschutz einschließlich Wildbachverbauung 4 st.; Nationalökonomie 3 st.
Oberförster Fischer: Forstpolitik 4 st.; Waldwertrechnung und Statik 3 st.; Waldwegebau mit praktischen Übungen 2 st.; Forstverwaltungslehre 1 st.; Einleitung in die höhere Mathematik 2 st.
Dr. Jacobi: Forstgeschichte 2 st.; Forstvermessungslehre 3 st.; Planzeichnen 3 Nachmtg.
Hofrat Prof. Dr. Migula: Allgemeine Botanik 3 st.; Bodenkunde 2 st.; Jagdkunde 1 st.; Naturwissenschaftliche Repetitionen 1 Nachmtg.
Dr. Räuber: Physik 3 st.; Zoologie (speziell Vogelkunde) 2 st.; Forstliche Entomologie 1 st.
Dr. Marschall: Anorganische Chemie 4 st.; chemische Übungen 1 Nachmtg.
Prof. Dr. Höhn: Stereometrie 2 st.; analytische Geometrie 1 st.
Landgerichtsrat Lincke: Rechtskunde II. Teil 3 st.; sozialpolitische Gesetzgebung 1 st.
Dr. Heine: Allgemeine Zoologie II. Teil 2 st.
Oberamtmann Voigt: Landbau und Tierzucht 2 st.
Professor Schwarz: Naturdenkmalschutz 1 st.

Das Wintersemester beginnt Montag, den 20. Oktober 1913. Das Studium aller zum Vortrag kommenden Disziplinen der Forstwissenschaft sowie deren Grund- und Hilfswissenschaften erfordert in der Regel zwei Jahre und kann mit jedem Semester begonnen werden.

Sämtliche Vorlesungen werden in einem einjährigen Turnus gehalten und auf zwei Unterrichtskurse verteilt.

Anfragen sind an die Direktion der Großherzoglichen Forstakademie zu richten.

Forstwirtschaft.

— **Waldweide im Hochgebirge.** Mit Interesse habe ich den Bericht des Königlichen Försters Linck-Alt-Ramuck über den Kiefernpflanzkursus in der Oberförsterei Rohrwiese und die darin niedergelegten Ansichten des Königlichen Forstmeisters Splettstößer gelesen. Es ist verdienstvoll, durch derartige Kurse das Pflanzverfahren in weite Kreise einzuführen; hoffentlich findet dieser erste Kursus noch manche Nachfolger! Den auf reicher Praxis aufgebauten Erfahrungen des Forstmeisters Splettstößer habe ich nichts hinzuzusetzen; ich muß ihnen nur in einem Punkte widersprechen, und auch hier nur, weil er sich teilweise auf fremde Angaben stützt. Er sagt nämlich bezüglich der **Waldweide**: Die Schäden des Weideviehs fallen gegenüber den Vorteilen, die es dem Walde (bei der Naturbesamung) bringt, nicht so sehr in die Wagschale. So werden in Österreich die kahlen Hänge in den Alpen von den dortigen Forstleuten nur dem Aufhören der Waldweide zugeschrieben. Weil dort kein Tritt des Viehes den Boden mehr verwundete, wurde dieser zur Aufnahme natürlichen Anflugs ungeeignet, und eine fortschreitende Entwaldung dieser Hänge ist die Folge. — Nach meinen Wahrnehmungen dagegen werden die Hänge immer kahler, weil der Tritt des Weideviehs das Aufkommen der Verjüngungen verhindert und der verkrüppelte Rest vom Vieh verbissen wird. In der Ebene oder im schwachgeneigten Gelände ist der Viehtritt fast ohne Belang. Im Hochgebirge aber, an den steilen Gehängen, haust das Rind mit seinem großen Gewicht und dem breiten Hufe vernichtend in künstlichen und natürlichen Waldverjüngungen. Eine schön aufgegangene Fichtensaat, eine nach vieler Mühe endlich angewachsene Pflanzung, eine gut geschlossene Anflugforst wird von 5 bis 6 Stück Vieh in wenigen regnerischen Tagen vollständig vertreten und vernichtet. Das Vieh grast in der Regel von unten nach oben. Bei dem Wasserreichtum des Gebirges ist der Boden meist feucht, locker und humusreich. Schon der Mensch hinterläßt auf einem solchen Hang eine kräftige Spur. Der Fuß des das Vielfache wiegenden Rindes sinkt tief in den weichen Boden, schiebt das Erdreich in einem Streifen nach unten und vergräbt die darauf befindlichen Pflänzchen für immer. In jungen Schlägen, wo sich der Boden noch nicht gesetzt hat, können bei längerem Regenwetter wenige Stück Vieh in kurzer Zeit eine Kultur total vernichten. Das Ende des Waldes ist aber dann gekommen, wenn Ziegen aufgetrieben werden. Die einst herrlichen Waldungen Südtirols und der Südschweiz, die Wälder Spaniens, Griechenlands und Siziliens, die heute großenteils ödes, kahles Gelände darstellen, sind durch die Ziegenweide vernichtet worden. Nach dem Abtrieb wurden erst Rinder, dann Schafe und Ziegen dort geweidet; und die

Verödung" schreitet unaufhaltsam fort und wird eines Tages die Ziegenweide von selbst zum Abschluß bringen. Also nicht das **Aufhören** der Viehweide hat die kahlen Hänge gezeitigt; sondern durch die **Ausübung** der Weide wurden sie herbeigeführt. v. B.

— **Die staatliche Samen- und Nadelholzdarre der Königl. Oberförsterei Wolfgang** bei Hanau ist am 23. Juli abgebrannt. Durch das Feuer wurden, wie die „Köln. Ztg." meldet, über 1000 hl Kiefernzapfen und 500 hl Fichtenzapfen im Werte von 10- bis 12000 ℳ vernichtet. Der Gesamtschaden wird auf etwa 25000 ℳ geschätzt.

Waldbrände.

Kobbelbude, 17. Juli. Aus unbekannter Ursache brach im hiesigen Reviere Feuer aus, welchem 3 ha einer dreijährigen Kiefernschonung zum Opfer fielen. Auf einer nebenliegenden Fläche von gleicher Größe wurde die Bodendecke vernichtet. 5 rm Nadelkloben sind mitverbrannt.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 29. Juli 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,80, Schwarzwild 0,25 bis 0,60 ℳ das Pfund. Stockenten 0,30 bis 1,50 ℳ, Krickenten 0,25 bis 0,60 ℳ, Kaninchen 0,20 bis 0,90 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 89. **Anstellung der Umnotierten des Jahrgangs 1907.** Am 17. Oktober d. Js. diene ich 18 Jahre voll und müßte wohl nach den Bestimmungen am 1. November d. Js. zum Förster ohne Revier ernannt werden. Da ich umnotiert bin und somit am Schlusse des Jahrganges 1907 stehe, da ferner vom vergangenen Jahrgang, also 1906, schon nicht alle am 1. November 1912 F. o. R. wurden, vielmehr zum Teil bis zum 1. Januar 1913 warten mußten, erlaube ich mir die ergebene Anfrage, ob ich zum 1. November dieses Jahres Förster ohne Revier werden kann, oder wie lange ich noch warten muß, um dann aber ganz bestimmt auf die Ernennung zum Förster o. R. rechnen zu können?

Königl. Forstaufseher J.

Antwort: Da der Abgang an Förstern in diesem Jahre bisher nicht sehr groß gewesen ist, können Sie auf eine Anstellung am 1. November d. Js. **nicht** rechnen. Wann Ihre Anstellung ungefähr erfolgen wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Daß die Verhältnisse sich für den Jahrgang 1907, der nach Seite 26 des Förster-Jahrbuches für 1913 ziemlich stark ist, nämlich 206 Forstversorgungsberechtigte umfaßt, besser gestalten werden als für den Jahrgang 1906, der 204 Forstversorgungsberechtigte aufwies, ist leider nicht anzunehmen. Ihr Förster-Besoldungsdienstalter verschlechtert sich **nicht** durch die spätere Anstellung.

Frage Nr. 90. **Steuerermäßigung infolge außergewöhnlicher Belastungen.** Da mich meine schwerkranke Frau seit Ende August vorigen Jahres über 700 ℳ an Ärzte- und Apothekerhonorar gekostet hat, und ich für den auswärtigen Schulbesuch meines Sohnes jährlich etwa 800 ℳ zahlen muß, habe ich gegen meine Einkommensteuer-Veranlagung Reklamation eingelegt. Daraufhin bin ich um eine Stufe ermäßigt worden. Diese eine Stufe Ermäßigung steht mir aber gesetzlich für meinen Jungen zu. Es ist daher auf meine kranke Frau und auf die hohen Kosten, welche das unheilbare Leiden derselben mir verursacht, gar nicht Rücksicht genommen worden. Steht mir das Recht zu, die 700 ℳ von meinem Einkommen für das kommende Steuerjahr abzusetzen, und kann ich daher noch **einmal** reklamieren und an welcher Stelle? Kgl. Förster R.

Antwort: Die Ermäßigung um eine Stufe kann nach den vorliegenden Ausführungen nur auf Grund des § 20 des Einkommensteuer-Gesetzes wegen der durch die Krankheit der Ehefrau und die auswärtige Erziehung des Sohnes veranlaßten besonderen Aufwendungen erfolgt sein. Für die Unterhaltung nur eines Sohnes haben Sie keine Ermäßigung zu beanspruchen. Diese tritt erst bei dem Unterhalt von zwei Familienangehörigen ein. Die durch die Krankheit entstandenen Kosten können nicht vom Einkommen abgesetzt werden. Diese besonderen Aufwendungen finden vielmehr nur aus § 20 des Gesetzes auf besonderen Antrag Berücksichtigung, und dies ist, wie bereits oben ausgeführt, geschehen. W. in K.

Anfrage Nr. 91. **Erfüllung eines Holzverkaufsvertrages (Schälen des Holzes).** Die Firma weigert sich, das Holz auf ihre Kosten schälen zu lassen, wozu sie vertragsmäßig verpflichtet ist, und verlangt von uns, daß wir das Holz ungeschält liefern sollen. Die Anfuhr ist jedoch vor Juni/Juli nicht auszuführen. Ich bitte um Auskunft, ob wir die Firma zwingen können, das Holz bis zum vertraglich festgesetzten Termin — 15. Mai — schälen zu lassen. v. B.'sche Forstverwaltung.

Antwort: Sie können unbedingt auf Vertragserfüllung bestehen und verlangen, daß das ausbedungene Schälen des Holzes bis 15. Mai d. Js. vorgenommen wird. Unterbleibt dies, so werden Sie das Schälen auf Kosten des Vertragsgegners vornehmen lassen und bis zur Bezahlung an dem Holz das Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Anfrage Nr. 92. **Etatsmäßige Förster auf Truppenübungsplätzen.** Sind auf den Truppenübungsplätzen Förster definitiv, also mit Pension, angestellt? Welches Einkommen beziehen dieselben, und wie ist der Titel, Königlich oder Kaiserlich? F., Kgl. Förster.

Antwort: In Preußen, Sachsen und Württemberg gibt es auf Truppenübungsplätzen fest angestellte, pensionsberechtigte Förster (Wald-

meister). Sie stehen in Klasse 15 der Reichs-Besoldungsordnung und erhalten 1500 bis 2600 M in 21 Jahren. Sie heißen in Preußen und Sachsen „Königl. Förster", in Württemberg „Königl. Waldmeister".

Anfrage Nr. 93. **Ertragstafeln mit Angabe der Nutzholzprozente.** Existieren Erfahrungstafeln über die Prozente Nutzholz und Brennholz für den nach den Schwappachschen Massentafeln ermittelten Bestandesfestgehalt, und für welche Holzarten? U., Förster in Z.

Antwort: Die gewünschten Angaben über Nutzholzprozente finden Sie für die Buche in: Schwappach, Die Rotbuche, Neudamm 1911, und für die Kiefer ebenfalls in: Schwappach, Die Kiefer, Neudamm 1908. Für die anderen Holzarten sind diesbezügliche Berechnungen seitens der Preußischen Versuchsstation noch nicht erfolgt.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Neumühl im Regbz. Frankfurt a. Oder ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. August eingehen.

Oberförsterstelle Zwangshof im Regbz. Marienwerder ist zum 1. September 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Försterstelle Borntuchen in der Oberförsterei Borntuchen, Regbz. Köslin, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. August eingehen.

Försterstelle Frasselt bei Cranenburg, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. August eingehen.

Försterstelle Hönebach in der Oberförsterei Heringen, Regbz. Cassel, ist zum 1. November 1913 anderweit zu besetzen.

Försterstelle Moosfier in der Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. August eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Försterstelle in der Gemeinde Bendorf, Regbz. Coblenz, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Forstaufseherstelle in der städtischen Oberförsterei Loitz, Regbz. Köslin, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Privatdienst.

Forstsekretärstelle in der Fürstlich Corveyschen Oberförsterei Brenkhausen, Regbz. Minden, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Hohenzollernsche Lande.

Von Seiner Majestät dem König ist zu folgender von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern beschlossenen Verleihung von Auszeichnungen des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens die Genehmigung erteilt, und zwar:

des Ehrenkomturkreuzes an den Fürstlichen Geheimen Hofkammer- und Forstrat **Kohlschütter** zu Sigmaringen;

des Ehrenkreuzes dritter Klasse an den Fürstlichen Forstrat **Maerker** zu Beutnitz;

des silbernen Verdienstkreuzes an den Fürstlichen Oberförster **Eberst** zu Achberg;

der goldenen Ehrenmedaille an die Fürstlichen Förster **Dumke** zu Roßnow, **Fischer** zu Simmersdorf, **Fritzsching** zu Pampferwald, **Geisler** zu Cunersdorf, **Hatz** zu Groß-Wandern, **Hillger** zu Neuennersdorf, **Schröder** zu Sigmaringen, **Stipek** zu Wonau.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Baumgart, Förster, ist nach Ernennung zum Förster m. R. die seit dem 1. Juli d. Js. kommissarisch verwaltete Försterstelle Obolin, Oberförsterei Schnecken, Regbz. Gumbinnen, endgültig übertragen.

Bode, Hegemeister zu Hönebach, Oberförsterei Heringen, Regbz. Cassel, tritt am 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Buttner, Hilfsjäger zu Oberförsterei Brödlauken, ist nach Szagatpurwen, Oberförsterei Norkaiten, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Lehmann, Förster zu Moosfier, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Lehmann, Hilfsjäger zu Lipowitz, Oberförsterei Neußwalde, Regbz. Allenstein, ist nach bestandener Försterprüfung zum Forstaufseher ernannt.

Matthes, Forstaufseher zu Alt-Jablonken, Oberförsterei Jablonken, ist nach der Oberförsterei Rehberg, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Münchenberg, Förster zu Herzberg, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Nave, Hilfsjäger zu Wellerode, Oberförsterei Waldau, ist die Försterstelle Kettenbach, Oberförsterei Hahnstätten, Regbz. Wiesbaden, übertragen.

Schoepe, Förster, ist nach Ernennung zum Förster m. R. die seit dem 1. Juli d. Js. kommissarisch verwaltete Försterstelle Wilpischen, Oberförsterei Tzullkinnen, Regbz. Gumbinnen, endgültig übertragen.

Thiele, Revierförster Kloster Loccum, Kreis Stolzenau, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Voges, Hilfsjäger zu Kurwien, Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, ist nach bestandener Försterprüfung zum Forstaufseher ernannt.

Walter, Forstaufseher zu Gr.-Kalischkowice, Oberförsterei Grenzheide, ist nach Wanda, Oberförsterei Wanda, Regbz. Posen, versetzt.

Wetter, Hilfsjäger zu Boppard, Oberförsterei Boppard, ist nach Dörrebach, Oberförsterei Neupfalz, Regbz. Coblenz, versetzt.

Wilkening, Heinrich, Forstaufseher zu Loccum, Kreis Stolzenau, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Wilkening, Friedrich, Forstaufseher zu Loccum, Kreis Stolzenau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Mahling, Revierförster zu Neuhardenberg, ist zum städtischen Revierförster in Eberswalde gewählt.

Theil, Fürstlich Wiedischer Förster zu Kurtscheid, ist die Gemeindeförsterstelle Mündersbach, Oberförsterei Herschbach, Regbz. Wiesbaden, auf Probe übertragen.

Kreusel, Forstgehilfe zu Dörnberg, ist die Gemeinde-Waldwärterstelle Dörnberg, Oberförsterei Diez und Nassau, Regbz. Wiesbaden, auf Probe übertragen.

Boenke, Gutsförster zu Rahnwerder, Kreis Saatzig, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Rölker, Gemeindewaldwärter zu Horressen im Unterwesterwaldkreise, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Rinnert, städtischer Waldwärter zu Lansitz, Kreis Grünberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Versetzungen in der Reichsgräflich Schaffgotschen Verwaltung Hermsdorf u. Kynast-Riesengebirge:

Mandel, Oberförster zu Giersdorf, tritt nach 53jähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Wocher, Oberförster aus Württemberg, tritt an die Stelle des in den Ruhestand tretenden Oberförsters Mandel zu Giersdorf.

Versetzt werden folgende Hilfsjäger:
Beck von Flinsberg nach Hain; **Haupt** von Hain nach Ober-Hermsdorf; **Heidingsfeld** von der Leopoldsbaude nach Kieselwald; **Hentschel** von Flinsberg nach Groß-Iser; **Hoffmann** von Jakobsthal nach der Leopoldsbaude; **Kampe** von Flinsberg nach Groß-Iser; **Möllers** von Kieselwald nach der Leopoldsbaude; **Ton** von Groß-Iser nach Flinsberg.

Neu angestellt: Hilfsjäger **Teschke** zu Carlsthal.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Forster, Assistent zu Landshut, ist zum Förster in Pfarrkirchen ernannt.
Fuchs, Förster zu Oedmiesbach, ist nach Abenberg versetzt.
Geiger, Waldwärter auf Probe zu Johannishof, ist daselbst etatmäßig angestellt.
Hassell, Aspirant zu Flachslanden, ist zum Assistenten in Stammham ernannt.
Haussell, Praktikant zu Georgensgmünd, ist zum Assessor in Ansbach ernannt.
Herbeck, Förster zu Schiltberg, ist auf ein Jahr pensioniert.
Kistner, Aspirant zu Untermerzbach, ist zum Assistenten in Wernberg ernannt.
Körbitz, Assistent zu Rabenstein, ist nach Inzell versetzt.
Marth, Forstmeister zu Kronach, ist nach Nürnberg-Süd (Lichtenhof) versetzt.
Nebhan, Assistent zu Freudenberg, ist nach Erbendorf versetzt.
Schindelmann, Aspirant zu Nannungen, ist zum Assistenten in Zwiesel ernannt.
Schütt, Förster zu Bundorf, ist nach Weidenhüll versetzt.
Schmutterer, Aspirant zu Kirchdorf, ist zum Assistenten in Tännesberg ernannt.
Schreyer, Aspirant zu Lechhausen, ist zum Assistenten in Rabenstein ernannt.
Siebenlist, Assistent zu Tännesberg, ist zum Förster in Oedmiesbach befördert.
Strobmayr, Forstmeister zu Pressath, ist dauernd pensioniert.
Suchert, Assistent zu Wernberg, ist nach Hochspeyer versetzt.
Wagner, Aspirant zu Heiligkreuz, ist zum Assistenten in Freudenberg ernannt.
Wolf, Assistent zu Stammham, ist zum Förster in Bundorf befördert.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Haug, Forstamtmann zu Calmbach, ist auf Ansuchen nach Hohengehren versetzt.
Hofmann, Forstamtmann zu Stuttgart, ist auf Ansuchen nach Ellwangen versetzt.
Meyer, Forstassessor zu Stuttgart, ist eine Forstamtmannstelle bei der Forstdirektion in Stuttgart übertragen.
Stier, Oberförster zu Ochsenhausen, ist auf Ansuchen nach Ehingen versetzt.
Straub, tit. Oberförster zu Creglingen, ist das Forstamt Leutkirch übertragen.

Großherzogtum Hessen.

Staats-Forstverwaltung.

Bültner, Forstwart zu Mönchbruch, ist nach Breungeshain versetzt.
Flohr, Forstwart zu Langd, ist nach Elpenrod versetzt.
Frank, Forstwart zu Breungeshain, ist nach Langd versetzt.
Kümmel, Forstwart zu Gorxheim, ist nach dem Forsthause Kühkopf, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.
Schneider, Förster zu Kühkopf, ist vom 1. Oktober d. Js. ab pensioniert.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Staats-Forstverwaltung.

von Arnswaldt, Oberförster zu Glambeck, ist der Charakter als Forstmeister verliehen.
Fischer, Förster zu Feldbergerhütte, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.
Freiherr von Hammerstein-Equord, Forstmeister zu Neustrelitz, ist das Ritterkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone verliehen.
von Karling, Forstreferendar, ist zum Jagdjunker ernannt.
Klinck, Förster zu Bachow, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Zu Forstaufsehern wurden ernannt:
die Jäger: **Dörbandt** zu Mirow; **Kischow** zu Steinförde; **Holz** zu Trewin; **Mietzner** zu Zirtow; **Niemann** zu Wesenberg.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

Lütteke, Förster zu Dehringhausen, Oberförsterei Landau, tritt auf seinen Antrag am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Dobrilugk**, Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem **Kalenderjahr**. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
2762a. **Stärker**, Forstaufseher, Paterschobensee, Post Gr.-Schiemanen, Allenstein.
2766a. **Jennrich**, Förster, Freudenfier (Post), Marienwerder.
2780a. **Berch**, Hegemeister, Seebrück, Post Gosciesżyn, Bromberg.
2781a. **Sittig**, Förster, Annaburg, Merseburg.
2782a. **Klaas**, Förster, Ehlen (Post), Cassel-West.
2785a. **Wilhelm**, Forstaufseher, Rochern, Post St. Goarshausen, Wiesbaden.
2787a. **Most**, Förster, Silberberg, Post Urft (Eifel), Aachen.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Posen. Am 26. August d. Js. wird unsere Bezirksgruppe sich an der Spalierbildung bei der Rückkehr Seiner Majestät des Kaisers vom Paradefelde in Posen beteiligen. Die Herren Mitglieder, die daran teilzunehmen gedenken, ersuche ich höflichst, bis zum 15. August mir dies mitzuteilen. Nähere Nachricht erhalten



sie dann direkt und auch durch die Forstzeitung Nr. 34. Janetzky, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bischofsburg (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 10. August cr., nachmittags von 2 bis 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in Bischofsburg — Schützenhaus. Von 3 Uhr ab Scheiben- und Tontaubenschießen daselbst. Die Herren Mitglieder werden gebeten, mit ihren werten Damen vollzählig und pünktlich zu erscheinen. Gäste können eingeladen werden und sind willkommen. Der Vorsitzende.

Frankfurt a. O. Donnerstag, den 7. August cr., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel „Imperial", Bahnhofstraße, Frankfurt a. O. 1. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Festsetzung des Tages für die Wanderversammlung in Sorau N.-L., verbunden mit Revierbesuch des Sorauer Waldes; 3. Verschiedenes.— Nach der Sitzung Konzert der Hauskapelle, bei schönem Wetter im Garten. Die Herren, besonders diejenigen, welche so selten kommen, werden gebeten, mit ihren Damen möglichst vollzählig zu erscheinen; auch sind die Herren Kollegen, welche noch nicht Mitglied unserer Gruppe sind, als Gäste willkommen. Der Vorstand.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). 1. Am Sonntag, dem 10. August, von 2½ Uhr ab Prämienschießen in Bülowsheide. — 2. 3,50 ℳ bitten wir an Kollege Süßmilch-Lippink bis zum 5. August einzusenden. — 3. Einzuladende Gäste sind bis zum 1. August demselben Kollegen namhaft zu machen, und ergehen darauf die Einladungen von uns aus. Der Vorstand.

Schelitz-Proskau (Regbz. Oppeln). Sonnabend, den 9. August cr., abends 7 Uhr, Versammlung im „Jägerhof" in Ellguth. Unter anderem Beitragsentrichtung und Feier des Abrahamfestes vom Kollegen Viola sowie Abschiedsfeier für Kollege Otto. Recht zahlreicher Besuch wird erwartet; die Damen werden ganz besonders eingeladen. Pelz, Vorsitzender.

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Mittwoch, den 13. August d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung im Sommerlokal auf dem Steinberge bei Markoldendorf. Vorstandswahl; Besprechung der Krankenkosten-Beihilfekasse; Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Zusammensein mit Damen. Der Vorstand.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Das am 6. August d. Js. stattfindende Preisschießen ist am Forsthaus Lammberg von nachmittags 2 Uhr ab, mit Damen. Kaffee wird gekocht, Gebäck stellen die Damen. Mitglieder sind berechtigt, Gäste einzuführen. Günther.

Berichte.

Ortsgruppen:

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am 20. Juli cr. fand eine Versammlung der Ortsgruppe in Karthaus statt. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Es wird beschlossen, vom 1. Januar 1914 ab die bisherige Ortsgruppe Stangenwalde, der weiten Entfernungen wegen, in denen die einzelnen Mitglieder zueinander wohnen, zu teilen und zwar in die Ortsgruppen Stangenwalde und Karthaus. Die weitere Beschlußfassung wegen der Wahlen usw. wird seinerzeit im Vereinsblatte bekanntgegeben werden. 2. Beitragseinziehung erfolgt von den anwesenden Mitgliedern. 3. Am 3. August cr. findet ein Scheibenschießen an der „Krausen Buche" im Schutzbezirke Rehhof statt. Beginn 3 Uhr nachmittags. Am 24. August cr. Prämienschießen auf dem Stande am „Spitzberge" in Karthaus. Beginn 2½ Uhr nachmittags. Drei Schuß aufgelegt, drei Schuß freih. 80-Meterstand. Der Prämienbeitrag beträgt 3,05 ℳ; für Nichtmitglieder, die von den Kollegen einzuladen sind, 4,05 ℳ, und ist bis spätestens den 15. August cr. an den Kollegen Hegemeister Lippkau in Seeresen, Post Karthaus, einzusenden. Nach dem Schießen Tanz usw. im Sattlerschen Lokale in Karthaus. Am 14. September d. Js. findet das Abschießen in Stangenwalde statt. Beginn 2½ Uhr nachmittags. Zu allen Schießen sind die Damen herzlich willkommen. 4. Die Kasse wird geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer Entlastung erteilt.

Der Vorsitzende J. V.: Boedewig, Schriftf.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heitemeyer, Heinrich, Förster, Harkotten b. Warendorf, Westf.

Hühne, G., Hilfsförster, Wewer, Westf.

Rützmann, Richard, Hilfsjäger, Ludwigsburg b. Kemnitz i. Pommern.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**



Elfte Mitgliederversammlung zu Hamburg in den Tagen vom 17. bis 22. August 1913.

Ausschußsitzungen: Sonntag, den 17. August, Montag, den 18. August, und Dienstag, den 19. August.

Mitgliederversammlung: Mittwoch, den 20. August, 9 Uhr vormittags.

Exkursionen: Donnerstag, den 21. August: Forstlicher Ausflug nach dem Sachsenwald (Friedrichsruh). — Freitag, den 22. August: Ausflug nach Halstenbek zur Besichtigung der Baumschulen. — Sonnabend, den 23. August: Bei genügender Beteiligung Nachausflug nach Kiel.

Die ausführliche Bekanntmachung mit Zeit- und Ortsangaben ist in Nr. 30 auf Seite 613 erschienen.

Die Mitglieder, welche sich an dem gemeinsamen Mittagessen am Mittwoch, dem 20. August, dem forstlichen Ausflug am 21. August nach Friedrichsruh und dem Ausflug nach Halstenbek am 22. August und am Sonnabend, dem 23. August, beteiligen wollen, werden gebeten, sich baldmöglichst (spätestens bis zum 4. August) bei der Geschäfsstelle des Vereins in Halensee, Karlsruher Straße 13, anzumelden.

Der Vorsitzende:
J. V. von Eichel-Streiber.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Einladung

zu der am Dienstag, dem 19. August, in Hamburg stattfindenden Bezirksgruppenversammlung. Zusammenkunft 6 Uhr abends im Patriotischen Gebäude, Börsenbrücke, Nebensaal des Restaurants.

Tagesordnung:

1. Bericht über Vereinsangelegenheiten.
2. Wahl des Delegierten für die diesjährige Mitgliederversammlung.
3. Wahl des Versammlungsortes für 1914.
4. Anträge aus der Versammlung.

Titze, Oberförster.

Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Königreich Sachsen (XII)
zu Dresden im Hotel „Drei Raben" am 6. Juli 1913.

Die Versammlung wurde von dem Vorsitzenden Oberförster Dreßler, Neschwitz, mit einer kurzen Ansprache und einem Hoch auf Seine Majestät den König Friedrich August von Sachsen eröffnet.

Anwesend waren 17 Mitglieder, 1 Waldbesitzer, außerdem 2 Gäste.

Punkt 1 der Tagesordnung: Bericht über den großen forstlichen Lehrgang in Wartha. Es wurde besonders betont, daß die Unterweisung der Teilnehmer sowohl theoretisch als auch praktisch eine sehr sachgemäße sei, und sich das lehrreiche Warthaer Revier unter der bewährten Verwaltung des Forstmeisters Rieger dazu vortrefflich eignet.

Punkt 2: Besprechung über die Abhaltung von Gehilfenprüfungen innerhalb der Bezirksgruppe. Durch eine ministerielle Verordnung vom Jahre 1912 ist den Anwärtern des Privatforstdienstes die Ablegung der Gehilfenprüfung vor der staatlichen Kommission nicht mehr gestattet. Infolgedessen sah sich die Bezirksgruppe genötigt, selbst Gehilfenprüfungen abzuhalten.

Die vom weiteren Vorstand genehmigte Prüfungsordnung sowie der Lehrbrief wurden von der Versammlung einstimmig angenommen.

Auf allseitigen Wunsch umfaßt die Ausbildung der Lehrlinge nach wie vor drei Jahre, wovon zwei Jahre im Gebirgs- und ein Jahr im Niederlandsrevier, oder umgekehrt, zugebracht werden sollen. Das Lehrrevier muß mindestens 300 ha groß, eingerichtet, mehrere Betriebsarten enthalten und überhaupt als Lehrrevier geeignet sein.

Geeignete Lehrstellen werden in Zukunft durch die Bezirksgruppe nachgewiesen.

Lehrlinge, die mit Erfolg die Forstschule Templin besuchten, haben außerdem eine zweijährige praktische Lehre nachzuweisen und an deren Schluß ebenfalls die Gehilfenprüfung, außer der Abgangsprüfung von der Forstschule, abzulegen.

Die diesjährige Prüfung findet im Monat September statt. In den folgenden Jahren wird sie im März abgehalten. Im allgemeinen hat die Anmeldung vier Wochen vor der Prüfung zu erfolgen. Die Meldungen zur diesjährigen Prüfung sind bis spätestens 15. August dieses Jahres durch den Lehrherrn beim Bezirksgruppenvorsteher einzureichen.

Als Lehrbücher wurden zur Ansicht vorgelegt und empfohlen: „Neudammer Försterlehrbuch", „Forstbenutzung" von Heyer; Kauschinger, Fürst: „Waldschutz"; Botanik: „Willkomms Waldbüchlein"; Waldbau: „Die Pflanzenzucht im Walde", von Fürst; Jagd: „Der Lehrprinz", von Oberländer; Handbuch des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins; Gesetzeskunde: „Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereigesetz; Rechnen: „Forstliche Rechenaufgaben von Grothe"; über Durchforstung: die Werkchen von Oberforstmeister Klette, Forstrat Dr. Bertog und Forstmeister Junack. Außerdem ist der Insektenkalender von Binzer empfehlenswert.

Allseitigen Beifall fand der Vorschlag des Vorsitzenden, eine forstliche Leihbibliothek zu errichten, um auch Minderbemittelten gegen eine geringe Leihgebühr geeignete Fachliteratur zu schaffen. Zunächst soll ein Bücherfonds durch Schenkungen, Jagdstrafgelder usw. allmählich gegründet werden, und nimmt der Vorsitzende der Bezirksgruppe diesbezügliche Schenkungen auch aus den Kreisen der Herren Waldbesitzer dankbar entgegen.

Punkt 4: Es wurden ministerielle Eingänge, die Uniform und die Titelverleihung betreffend, verlesen, und zwei Anträge an das Königliche Justizministerium: a) inwieweit der Privatforstuniform der Schutz des § 360, Ziffer 8, des Reichs-Strafgesetzbuches zugute kommt, b) die Schaffung eines Sachverständigen- und Zeugentarifs, analog den Staatsbeamten, für die Privatforstbeamten bekanntgegeben.

Auf allseitigen Wunsch findet im September noch eine Bezirksgruppenversammlung in Bautzen mit nachfolgendem Ausfluge in das Neschwitzer Revier statt.

Gegen 2 Uhr nachmittags wurde die Versammlung geschlossen, und folgte noch ein gemütliches Beisammensein der Teilnehmer bis zum Abgang der Züge.

Reschwitz, am 8. Juli 1913.

W. Dreßler, Oberförster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4121. **Hannemann**, Emil, Förster (v. Blankenburg), Fh. Sandkrug b. Zimmerhausen, Kr. Regenwalde. (B.-Gr. II.)
4142. **Hallerbach**, Josef, Forstaufseher, Fh. Tiergarten b. Raesfeld i. W. (B.-Gr. XI.)

Die frühere Mitgliedschaft wieder in Kraft gesetzt:

1788. **Schönfelder**, Revierförster a. D., Vierraden. (B.-Gr. IX.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Geisler, Hugo, Waldwärter, Waldvorwerk b. Herrnlauersitz.
Lawrentz, Georg, Förster, Zemlin b. Gülzow i. Pommern.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 181 4 Mk.; Nr. 1271, 1433 je 10 Mk.; Nr. 1788 5 Mk.; Nr. 1804, 2700, 3378 je 4 Mk.; Nr. 3492 10 Mk.; Nr. 3852 1 Mk.; Nr. 4116, 4117 je 7 Mk.; Nr. 4118 18 Mk.; Nr. 4119, 4120, 4123 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Bericht über die am 19. Juli d. Js. abgehaltene Hauptversammlung.

Erschienen waren nur 29 Mitglieder. Nach einem begeistert aufgenommenen dreifachen „Horrido" auf Seine Durchlaucht unseren gnädigsten Landesherrn wurde die Versammlung vom Vorsitzenden eröffnet.

Der Vorstand erstattete den Jahres- und Kassenbericht und verlas das Protokoll der vorjährigen Hauptversammlung. Zwecks Prüfung der Kassenrechnung wurden aus der Versammlung zwei Revisoren gewählt. Letztere erklärten die Rechnung für richtig, und dem Rechner wurde Entlastung erteilt.

Die von den Ortsgruppen gestellten Anträge:
1. Anderweite Gehaltsregelung der Forstaufseher und Förster,
2. Lehrlingsausbildung,

wurden von der Versammlung beraten und einstimmig zum Beschluß erhoben. Der Vorstand wurde ersucht, obige Anträge der Fürstlichen Domänen-Kammer zu unterbreiten.

Der Vereinsbeitrag für 1913/14 wurde auf 3 Mark festgesetzt.

Der Vorstand wurde ermächtigt, an bedürftige Witwen verstorbener Kollegen bis zu 30 Mark zu gewähren, wenn die zuständigen Ortsgruppenführer ein diesbezügliches Gesuch einreichen und befürworten.

Für Errichtung eines Gedenksteines für den im Dienste verunglückten Kollegen Waid zu Hemfurth wurden aus der Vereinskasse 75 Mark bewilligt. Ferner wurde beschlossen, den Rest der entstehenden Kosten, falls sie nicht durch freiwillige Gaben gedeckt werden sollten, ebenfalls auf die Vereinskasse zu übernehmen. Der Vorstand wurde beauftragt, die erforderlichen Schritte unverzüglich in die Wege zu leiten und so zu betreiben, daß gelegentlich der nächstjährigen Hauptversammlung zugleich die Einweihung stattfinden kann. Die nächste Hauptversammlung soll daher in Hemfurth stattfinden.

Ein Beamter der Haftpflicht- und Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich" in Frankfurt a. M. hielt sodann einen eingehenden Vortrag über die Satzungen der vorgenannten Gesellschaft. Die Versammlung beschloß daraufhin, den Vorstand zu ermächtigen, mit obenbezeichneter Gesellschaft einen Vertrag abzuschließen, um hierdurch den Mitgliedern die sich bietenden Begünstigungen zuteil werden zu lassen, ohne andererseits sämtliche Mitglieder zum Beitritt zu verpflichten.

Sodann wurde zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig auf weitere drei Jahre wiedergewählt.

Nunmehr war der geschäftliche Teil erledigt und wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Sämtliche Mitglieder nahmen an einem gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Trotz des sehr schlechten Wetters unternahm dann noch der größte Teil der Mitglieder eine Fußtour nach der etwa eine Stunde entfernten, im Bau begriffenen Sperrmauer an der Edertalsperre.

Der Vorsitzende: Debes.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 32. Neudamm, den 10. August 1913. 28. Band.

Die Grundzüge der Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten in den Königlich Preußischen Staatsforsten.*)

Die wesentlichen Merkmale des neuen Verfahrens, welches mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tritt, sind folgende:

I. Die Verlohnung erfolgt nicht mehr positionsweise auf besonderen Lohnzetteln, sondern nach Zeitabschnitten und planweise, und zwar periodisch (14tägig) für alle Positionen des Planes auf nur einem Lohnzettel, welcher unter Auseinanderhaltung der einzelnen Positionsbeträge sowohl die Abschlags- als auch die Schlußzahlungen für Tagelohn- und Akkordarbeiten umfaßt und mit Ausnahme der Holzwerbung eine Beschreibung der fertigen Positionen enthält (s. Muster I und II). Das Lohnzettelformular ist einheitlich für alle Pläne und enthält die Arbeiternamen nicht mehr.

II. Bei der Holzwerbung laufen neben den Lohnzetteln her zum Nachweis des Materialanfalles und der Richtigkeit der Verlohnung die positionsweisen Holzwerbungsberechnungen (im wesentlichen bisherige Holzwerbungslohnzettel ohne Zahlungsanweisung und Arbeiterverzeichnis). In diesen wird der Verdienst ermittelt und in Beziehung zu den bisherigen Zahlungen gebracht. Ein etwaiges Restguthaben der Arbeiter ist in den periodischen Lohnzettel zu übernehmen. Die Holzwerbungsberechnungen berühren also das Kassenwesen nicht.

III. Die Versicherungsbeiträge berechnet der Förster einheitlich für den ganzen Betrieb am Ende der Lohnperiode auf einer besonderen Nachweisung mit Arbeiterverzeichnis und gibt diese Nachweisung als Anlage demjenigen Lohnzettel bei, der den größten Lohnbetrag enthält. Auf letzterem

*) Unter dem Titel „Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten in den Königlich Preußischen Staatsforsten vom 27. Mai 1913 (Verlohnungsvorschriften V. V.)“ sind seitens des Königl. Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit einer Verfügung gleichen Tages (Geschäftsnummer III 5863 Nr. 28 für 1913), die auf Seite 639 dieser Nummer Abdruck gefunden hat, die in Rede stehenden Vorschriften veröffentlicht worden. Sie sind zum Abdruck in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu umfangreich, können jedoch zum Preise von 1 ℳ 20 Pf. von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, bezogen werden. Die Vorschriften finden außerdem im Preußischen Förster-Jahrbuch für 1914 Aufnahme.

Lohnzettel werden die Versicherungsbeiträge summarisch in Anrechnung gebracht und von der Kasse bei dem Titel des Lohnzettels gebucht. Die Wirtschaftspläne haben demgemäß als letzte Position in Zukunft einen Betrag für das Versicherungswesen auszuwerfen.

Außer vorgenannten Versicherungs-Nachweisungen gibt der Förster alle vier Wochen seinen Lohnzetteln Zusammenstellungen der Krankenversicherungsbeiträge für die einzelnen Krankenkassen bei, damit die Kasse die Beiträge richtig abführen kann.

IV. Zur Durchführung des Systems benutzt der Förster neben den oben genannten noch folgende Formulare:

A. Die Arbeiterliste;
B. Das Arbeitsbuch (bisher Arbeiternotizbuch);
C. Das Lohnbuch (der bisherige private Zahlzettel).

Die Arbeiterliste soll eine Übersicht über die persönlichen Verhältnisse, die Tätigkeit und die Lohnbezüge für jeden Arbeiter gewähren. Sie enthält im ersten Teil die Angaben über Alter, Familie, Lohn- und Versicherungssätze, im zweiten verzeichnet sie summarisch für jede Woche und Position der verschiedenen Pläne, welche durch Kennbuchstaben auseinandergehalten werden, die darauf entfallenden Tagewerke und im dritten den bei den einzelnen Verlohnungen von jedem Arbeiter bezogenen Geldbetrag, woraus dann die Vierteljahrs- und Jahresergebnisse ermittelt werden können. Die letzte äußere Seite der Liste dient dazu, die zur Verfügung gestellten und die verausgabten Beträge für die einzelnen Titel zu vermerken.

Die Einrichtung des Arbeitsbuches, welches, getrennt für die verschiedenen Pläne, immer nur für eine Lohnperiode anzulegen ist, deckt sich, abgesehen von unserem Klappensystem, im wesentlichen mit derjenigen unseres Arbeiternotizbuches 141—143 (ältere Form), welche den Lesern der Deutschen Forst-Zeitung bekannt ist. Es wird nur hervorgehoben, daß die Positionen unter den Tagen vermerkt werden und die Verteilung der Ergebnisse auf die verschiedenen Positionen in besonderen Spalten auf der rechten Seite des Formulars erfolgt. Die Anzahl der versicherungspflichtigen Wochen wird zwar vermerkt, die Geldbeträge für die Versicherung bleiben indessen außer Berechnung. Die Beschreibung der Arbeiten erfolgt in der letzten Spalte der rechten Seite.

Das Lohnbuch (Zahlzettel) soll bei den periodischen Verlohnungen die Auszahlung des Lohnes erleichtern und verzeichnet für jeden Arbeiter (oder jede Rotte) den vollen Lohn, die Abzüge und den danach verbleibenden Rest. Das Lohnbuch wird dem Förster in Abreißblocks zum Durchschreiben geliefert. Die Durchschrift erhält der Vorarbeiter, während die Urschrift auf der Försterei verbleibt.

Muster I. **Lohnzettel**

über Kulturarbeiten für den Arbeiter Böttcher aus Lübkau und Gehilfen für die Zeit vom 4. bis zum 16. Mai 1914.

Nr. des Planes	Distrikt Abt.	Gegenstand	Lohnbetrag Mk.	Pf.
10	75	Nachbesserung der Erlenkultur von 1911 mit 25 Hdt. 3jährigen verschulten Erlen in 1,5 m □ Verband einschließlich Ausheben und Transport . . . . Schlußzahlung	36	55
12	105c	Pflanzung von verschulten Fichten . . . . . I. Zahlung	18	60
25	125	Umgraben von weiteren 10 a Kampfläche in Verding, je a = 4 Mk. . . . . II. u. Schlußzahlung	40	—
26	125	Reinigen u. Jäten von 12 a Kampfläche . . Schlußzahlung	13	90
62	125, 127 u. 135	Ausbessern alter Kulturzäune . . . . . . Schlußzahlung	37	80
			146	85
95		Fiskalische Beiträge zur Invaliden- u. Kranken-Versicherung	2	84*

(Seite 2.) Die auf der vorigen Seite verrechneten Abschlagszahlungen übersteigen den nach der bisherigen Arbeitsleistung verdienten Betrag nicht.

Der Arbeiter Böttcher ist mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt.

Datum und Unterschrift des Försters usf.

Vordruck für die summarische Anrechnung der Versicherungsbeiträge.

---

*) Die Versicherungsbeiträge würden hier nicht erscheinen, wenn für die Lohnperiode vom 4.—16. Mai noch ein anderer Lohnzettel mit einem höheren Betrag als 146,85 Mk. vorläge

Muster II.

Lohnzettel

über Holzwerbungskosten für den Arbeiter Böttcher aus Lübkau und Gehilfen in der Zeit vom 9. bis zum 21. März 1914.

Nr. des Planes	Distrikt Abt.	Gegenstand	Lohnbetrag Mk.	Pf.
5		Schlußzahlung	5	40
20		V. Abschlagszahlung	80	—
25		IV. Abschlagszahlung	45	—
30		III. Abschlagszahlung	60	—
48		I. Abschlagszahlung	65	—
			255	40
69		Fiskalische Beiträge zur Invaliden- u. Kranken-Versicherung	4	38*

(Seite 2.) Die auf der vorigen Seite verrechneten Abschlagszahlungen übersteigen den nach der bisherigen Arbeitsleistung verdienten Betrag nicht.

Der Arbeiter Böttcher ist mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt.

Datum und Unterschrift des Försters usf.

Vordruck für die*summarische Anrechnung der Versicherungsbeiträge.

*) Die Versicherungsbeiträge würden hier nicht erscheinen, wenn für die Lohnperiode vom 9.—21. März noch ein anderer Lohnzettel mit einem höheren Betrag als 255,40 Mk. vorläge.

Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die XXXVIII. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte

fand am Dienstag, dem 22. Juli d. Js., in Bützow statt. Sie wurde mit einem Horrido auf Se. Kgl. Hoheit den Großherzog eröffnet und war von etwa 60 Teilnehmern besucht.

Die Kasse des Forstvereins schloß mit einem Kassenbestand von 242,63 *M* ab, diejenige des Mecklenburgischen Forstwaisenfonds mit einem Vermögen von 10 845 *M*. Am 1. Juli 1913 betrug die Zahl der Vereinsmitglieder 430 gegen 405 am 1. Juli 1912. Für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ist aus der Landessteuerkasse eine jährliche Beihilfe von 1000 *M* auf drei Jahre bewilligt, jedoch soll dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Rechenschaft über die Ausgaben abgelegt werden. Vom Verein ist angeregt, daß bei einer Vakanz im Landeseisenbahnrat auch ein Vertreter der Forstwirtschaft gewählt würde. Voraussichtlich wird dieser Anregung erst im Jahre 1915 bei einer Neuwahl der Mitglieder des Landeseisenbahnrates entsprochen werden können. Die jährlichen Beiträge von 200 *M* zum Forstwaisenfonds und 60 *M* für die Geweihausstellung 1914 werden bewilligt.

In diesem Jahre steht für den Verein der sogenannte D.-C.-Ehrenpreis für die Hühnerhundsuchen zur Verfügung. Da dieser Preis jedoch nur auf einer Gebrauchssuche vergeben wird, deren Abhaltung diesmal für den Verein schwierig sein würde, so soll der Preis für die nächstjährigen Suchen erbeten werden. In diesem Jahre sollen die Suchen in alter Weise abgehalten werden. Die Festsetzung des Ortes und der Zeit wird dem Vorstande überlassen.

Forstmeister Iven-Ludwigslust berichtete über die Lehrlingsprüfung und Stellenvermittelung des Vereins. Meldungen zu den Prüfungen liegen nicht mehr so zahlreich vor, und die Prüflinge kommen besser vorbereitet zu den Prüfungen. Im letzten Jahre haben sich elf Anwärter gemeldet, davon bestand einer die Prüfung A, zehn die Prüfung B. Eine Überfüllung der Privatforstkarriere besteht in Mecklenburg nicht. Redner bittet die Privatforstbesitzer, sich bei eintretenden Vakanzen wegen der Stellenvermittelung an ihn zu wenden.

Weiter sprach Forstmeister Iven über die Forstlehranstalt in Stargard. Der Privatforstbeamtenverein ist dort jetzt im Kuratorium vertreten und gibt auch einen größeren Betrag zu den Kosten dieser Anstalt. Der Verein mecklenburgischer Forstwirte wünscht ebenfalls einen Vertreter in das dortige Kuratorium zu senden. Der bisherige Kursus von zweimal sechs Monaten soll in einen Lehrkursus von acht Monaten und einen Fortbildungskursus von drei Monaten umgeändert werden. Zu dem Fortbildungskursus können auch andere Forstleute zugelassen werden, die längere Zeit praktisch tätig gewesen sind.

Graf Schlieffen-Schlieffenberg berichtete über den diesjährigen Fortbildungskursus, der in den Revieren nahe bei Malchin abgehalten worden ist und von etwa 60 Herren, davon 28 Forstbesitzern, besucht war. Diese Kurse erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Besucht wurden diesmal die Reviere Remplin, Panstorf, Warsow und Franzensberg. Im nächsten Jahre soll der Fortbildungskursus in Mecklenburg-Strelitz stattfinden, und zwar an zwei Tagen in der Großherzoglichen Oberförsterei Steinförde, am dritten Tage im Revier des Grafen von Schwerin-Wildenitz.

Der 1. Vorsitzende, Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin, berichtete über die in diesem Jahre unterbliebene Studienreise nach Sachsen,

welche im nächsten Jahre stattfinden soll. Er verlas ein Schreiben Sr. Hoheit des Herzogs Adolf Friedrich aus Togo, der die Mitglieder zum Besuch der Kolonie Togo auffordert. Rittergutsbesitzer Pogge-Roggow ist in diesem Jahre dort gewesen. Er spricht in längerem Vortrage über seine dortigen Erlebnisse und betont das außerordentlich liebenswürdige Entgegenkommen, das er dort überall gefunden hat. Er hält die Baumwollenkultur dort für aussichtsreich und sagt, daß zurzeit die Kultur der Ölpalme sehr lohnend sei, auf sandigen Böden würde die Kokospalme angebaut. Die Wälder seien in Togo nicht sehr wertvoll, dagegen in Kamerun besser.

Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin berichtete dann, daß der Verein seit einem Jahre die Berechtigung erlangt habe, einen Vertreter in den Forstwirtschaftsrat zu entsenden. Die beiden Vorsitzenden werden als Vertreter bzw. Stellvertreter von der Versammlung gewählt und die entstehenden Kosten auf die Vereinskasse übernommen.

Major von Voß-Katelbogen frägt an, ob es notwendig sei, die Gutsförster und Jäger in die Angestelltenversicherung aufzunehmen. Die Verpflichtung dazu wurde von der Versammlung verneint und nur für Forstbeamte in gehobener Stellung bejaht. Weiter bittet Redner, daß die Großherzoglichen Behörden mit den Privatbesitzern bei Einrichtung von Krankenkassen Hand in Hand gehen möchten.

Forstmeister Iven-Ludwigslust sprach darauf in längerem, sehr interessantem Vortrage über die Fortbildung der Forstverwaltungsbeamten. Redner hält eine Fortbildung für sehr wichtig, da ja die Forstverwaltungsbeamten meist isoliert wohnen und nicht oft Gelegenheit haben, mit Fachgenossen Meinungen auszutauschen. Der Besuch der Vereins- und sonstigen Versammlungen scheitert für viele an der Kostenfrage. Aus diesem Grunde müßten die vorgesetzten Behörden die Kosten solcher Veranstaltungen ganz oder zum größten Teil übernehmen. Er sagt, daß der Deutsche Forstverein in Königsberg sich mit dieser Frage beschäftigt, und daß das preußische Landwirtschaftsministerium solche Kurse zunächst probeweise für zwei Jahre eingerichtet habe, ebenso eine Anzahl süddeutscher Forstvereine. Diese Kurse haben, wo sie abgehalten sind, viel Anerkennung gefunden. Für Mecklenburg möchte Redner das Land zur Abhaltung der Kurse in zwei Gruppen teilen, damit nicht zu viele Herren an einem Kursus teilnehmen. Zum Schluß wurde folgende Entschließung von der Versammlung angenommen, die den zuständigen Behörden als Material überwiesen werden soll: „Die 38. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte schließt sich den Leitsätzen, welche durch die Referenten des vom Deutschen Forstverein eingesetzten Fortbildungsausschusses aufgestellt sind, im allgemeinen an. Soweit dem Verein besondere Kosten nicht entstehen und seine selbständige Leitung nicht beeinträchtigt wird, ist er bereit, die schon von ihm geschaffenen Fortbildungsmittel, namentlich die forstlichen Studienreisen, auch in den Dienst der Fortbildung von Forstverwaltungsbeamten zu stellen."

Oberförster Goesch-Toddin berichtete in einem längeren sorgfältigen Vortrage über „Neuere Erfahrungen bei der Kaninchenvertilgung". Er bespricht außer Treibjagd, Fangen, Frettieren, Vergiften mit Schwefelkohlenstoff in verschiedener Form und Phosphorbrei hauptsächlich das Verwittern der Baue mit Rohkreosol und will die Kaninchen dann auf Treibjagden erlegen und, wenn es geht, auf der dem Schützen entgegengesetzten Seite der Schneisen Maschendraht spannen. Maschendraht von 1 mm Maschenstärke hat sich als Kultureinfriedigung nicht bewährt, da derselbe glatt durchschnitten wird. Daher muß künftig Draht von größerer Stärke verwandt werden. In der Dominialforstverwaltung hat sich die Zahl der vertilgten Kaninchen trotz aller Mühe von Jahr zu Jahr vermehrt. Er will weitere gesetzgeberische Maßnahmen gegen säumige Jagdbesitzer, denn durch Schonung der Kaninchen auch nur an einer Stelle kann die Arbeit aller übrigen Jagdbesitzer vergeblich sein.

Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin spricht in einem fesselnden Vortrage über „Die Nachzucht der Buche", hauptsächlich in bezug auf das Exkursionsrevier Schlemmin. Er will lange Verjüngungszeiträume und sagt, daß das Mißlingen vieler Verjüngungen in unserem heutigen Forsteinrichtungssystem des kombinierten Fachwerks zu suchen sei. Er will dem Wirtschafter die zu verjüngenden Buchenbestände für 30 Jahre überweisen, damit demselben größere Freiheit der Wirtschaft gewährt werde und die jetzt zur Erziehung des Hiebssatzes öfter vorkommenden Verlegenheitskahlhiebe unterbleiben. Auf diese Weise würde die Nachzucht der Buche mehr gefördert werden. In die Buchenschläge will er zur Erhöhung der Rente möglichst viele Nutzhölzer einbringen, aber auch die bodenverbessernde Kraft der Buche voll ausnutzen. Er will gute Bodenbearbeitung und glaubt, daß die höheren Kosten durch den Zuwachsgewinn vom jungen Bestande ausgeglichen werden. Bei höherer Nutzholzausbeute der Buchenbestände und bei anscheinend steigenden Preisen für Buchennutzholz glaubt Referent, daß auch Buchenbestände eine recht hohe Rente abwerfen können. Er hat mit Pflug und Egge bei gleichzeitigem Ausharken der Grasnarben und nachheriger Bearbeitung mit der amerikanischen Spatenegge oder dänischen Dreizahnegge gute Erfolge erzielt. Der Webersche Grubber und die Bühringsche Waldwundtrommel haben sich in Schlemmin in Buchensamenschlägen nicht bewährt. Er hält den Geist-Kählerschen Wühlgrubber, Marke Frischling, für ein sehr gutes Instrument in Buchenschlägen. Er will etwa 12 bis 20 Jahre Verjüngungszeitraum von der Samenschlagstellung bis zur Abnahme des letzten Stammes. Das Femelschlag- und Saumschlagverfahren will er ebenfalls, wo sich Gelegenheit bietet, anwenden, jedoch beanspruchen diese Verfahren längere Zeiträume. Die Jungwüchse müssen nach der Räumung dauernd im Auge behalten werden und die Sperrwüchse, Krebsstämme, auch Weichhölzer, wo sie schädlich auftreten, möglichst früh entfernt werden.

Er will die Buche unserem Walde erhalten, wo es irgend geht.

Rittergutsbesitzer Melms-Wopkendorf hatte in seinem Revier Brunstorf eine Schildkröte im Gewicht von 2¾ Pfund gefunden. Die Länge des Schildes beträgt 22, die Breite 20 cm.

Oberstleutnant von Mackensen fragt an, welche Erfahrungen über den Anbau von Prunus serotina vorliegen. Es wird ihm erwidert, daß sie sich zum Unterbau von Kiefernbeständen und zur Auspflanzung der Totenhorste in Ackertannen stellenweise gut bewährt habe.

Oberforstmeister von Oertzen-Gelbensande warnt vor Anwendung der Dampfpflugkultur bei Aufforstung armer Sandböden, die sich nach den Untersuchungen von Professor Dr. Albert-Eberswalde wenig bewährt habe.

Nach Schluß der Versammlung erfolgte die Abfahrt mittels Dampfer nach der Bierburg und Besichtigung der Stadtforst Bützow. Ein Abendessen im Rathaussaal und später gemütliches Zusammensein im Schützenhaus beschlossen den Tag.

Am nächsten Morgen wurde eine Waldfahrt in das Forstrevier Schlemmin und in Teile der Gutsforsten Kurzen-Trechow und Steinhagen unternommen. Es wurden ausgedehnte, durchweg gut gelungene Buchenverjüngungsflächen gezeigt, auch sehr gute Eichenkulturen und größere Fichtenkulturen. Die Fahrt bot in dem landschaftlich schönen Revier viel Lehrreiches, und überall konnte man die Hand des jetzigen Wirtschafters, des Forstmeisters von Arnswaldt, erkennen, der neben den praktischen Gesichtspunkten auch die Pflege der Waldschönheit nicht vernachlässigte. An vielen Orten waren einzelne schöne Bäume übergehalten und gepflegt, sowie bei den Kulturen durch Anbau edler Holzarten diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen. Ein Frühstück im Walde und zum Schluß eine Kaffeepause in der gastlichen, schön gelegenen Oberförsterei wird allen Teilnehmern wohl noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben. Auf der Fahrt durch die beiden Gutsforsten waren besonders ein starker, langschäftiger Lärchen- und Kiefernmischbestand sowie einige gut geformte starke Eschen und Eichen bemerkenswert.

Am 24. Juli fand ein Nachausflug in die Rostocker Heide unter Führung des Forstinspektors Garthe-Röverhagen statt, an dem noch etwa 20 Herren teilnahmen.

Letschow, 24. Juli 1913.

C. Bester.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verlohnung von Forstarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. 28 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III. 5836.

Berlin W 9, 27. Mai 1913.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, insbesondere die zum 1. Januar 1914 bevorstehende Einführung der Krankenversicherung für alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, erfordern verschiedene neue Bestimmungen für die Buchung und Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge.

Die dadurch bedingten Veränderungen nehme ich zur Veranlassung, um für das Verlohnungsverfahren in den Staatsforsten neue Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Anliegend übersende ich der Königlichen Regierung . . . . . Stücke nebst den zugehörigen Vordrucken.*) Diese sind beispielsweise ausgefüllt und lassen die Einzelheiten des Verfahrens erkennen.

An die Stelle der bisherigen Verlohnung nach Plannummern tritt eine solche nach Zeitabschnitten. Die Zeitabschnitte sind in der Regel auf 14 Tage zu bemessen.

Um eine Übersicht über die persönlichen Verhältnisse der Arbeiter, ihre Arbeitszeit und ihren Gesamt- und Durchschnittsverdienst zu bekommen und um eine genaue Kontrolle über die Verwendung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge zu ermöglichen, sind **Arbeiterlisten** für alle Arbeiter nach den Wirtschaftsjahren zu führen.

In den **Arbeitsbüchern** (bisher Arbeiternotizbüchern) sind in Zukunft nicht nur die Arbeitstage, sondern auch die Nummern der Wirtschaftspläne, bei denen der Arbeiter an den einzelnen Tagen beschäftigt war, zu vermerken.

Für die verschiedenen Arbeitsarten (Titel des Etats) sind, wie bisher, gesonderte Arbeitsbücher zu führen.

Für alle Verlohnungen sind **Lohnzettel** nach einheitlichem Vordruck zu verwenden. Auf diesen erscheinen die Namen der Arbeiter nicht mehr. Zur Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge dient die **Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge**, die bei jeder Verlohnung in einer Ausfertigung als Anlage für den Lohnzettel, der den größten Lohnbetrag enthält, zu fertigen ist.

An die Stelle der Holzwerbungskostenlohnzettel (Schlußlohnzettel) tritt die **Holzwerbungsberechnung**, die eine Lohnanweisung nicht mehr enthält.

*) Diese Vordrucke: „**Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten in den Königlich Preußischen Staatsforsten vom 27. Mai 1913** (Verlohnungsvorschriften V. V.)" sind zum Abdruck an dieser Stelle zu umfangreich. Die Grundzüge sind in dem Leitartikel dieser Nummer, Seite 635 u. ff. erläutert. Die „**Vorschriften**" sind als Sonderbroschüre zum Preise von 1 ℳ 20 ₰ von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen und finden auch im **Preußischen Förster-Jahrbuch für 1914** Aufnahme.

Zur Abführung der Krankenversicherungsbeiträge an die verschiedenen Krankenkassen dient die alle vier Wochen von den Schutzbeamten zu fertigende **Zusammenstellung der Krankenversicherungsbeiträge** und zur Erleichterung der Lohnauszahlung an die einzelnen Arbeiter das **Lohnbuch**. Jedes Lohnbuch enthält 50 feste und 50 abtrennbare Blätter.

Die forstfiskalischen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind nicht mehr bei den Plannummern zu verrechnen, bei denen am Verrechnungstage gerade gearbeitet wurde, sondern sie sind in den Wirtschaftsplänen zusammen unter einer Nummer am Schluß des Planes (letzte Nummer) auszuwerfen und bei der Verlohnung bei dem Titel zu verrechnen, auf den der größte Betrag des für den Verlohnungszeitraum zur Auszahlung kommenden Gesamtlohnes entfällt. (Bei Aufstellung der Pläne für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1913/14 ist dies besonders zu beachten.)

Nachdem durch Erlaß vom 4. 4. 1913 — III 3065 — (Nr. 18 für 1913) — bestimmt ist, daß Kap. 2 Tit. 25 in drei getrennte Unterabschnitte zerfällt, werden die Arbeiten, welche Lohnverrechnungen erfordern, fast ausschließlich im Abschnitt a „Forstkulturen" nachgewiesen werden. Es ist daher auch nur in diesem Abschnitt eine Nummer für forstfiskalische Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge einzusetzen.

Da ferner durch den gleichen Erlaß die Kosten für Grenzsicherungs-, Feuersicherungs- und Vorflutarbeiten unter einer besonderen Abteilung a des Titels 31 in der Geldrechnung in Ausgabe nachzuweisen sind, ist zur Vereinfachung vom Etatsjahre 1914 ab für diese Arbeiten für jede Oberförsterei auch nur **ein** Plan und **eine** Rechnung zu fertigen. Der Plan enthält die Bezeichnung „Kostenanschlag und Rechnung für Grenzsicherungs-, Feuersicherungs- und Vorflutarbeiten in der Oberförsterei . . . . . für das Etatsjahr 19. . ." Darin sind die Arbeiten für Grenzsicherungen als Kap. 1, für Feuersicherungen als Kap. 2 und für Vorflutbeschaffung (Grabenräumung) als Kap. 3 nachzuweisen. In diesen Plan ist am Schluß eine Nummer für die forstfiskalischen Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung einzusetzen. Alle bei den genannten Arbeiten zur Zahlung kommenden Beitragsanteile sind bei dieser Nummer zu verrechnen.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, an dem dieser Plan vorzulegen und die Rechnung einzureichen ist, überlasse ich der Königlichen Regierung.

Aus der Bestimmung des § 1434 der R.V.O., wonach bei der Invalidenversicherung Abschlagzahlungen nicht als Lohnzahlungen gelten, ergibt sich, daß die Marken erst bei den Schlußzahlungen in die Quittungskarten einzukleben sind. Eine solche Vorschrift ist für die Staatsforstverwaltung unzweckmäßig. Die Königliche Regierung wolle daher bei der zuständigen Versicherungsanstalt unter Darlegung der besonderen Verhältnisse der Forstverwaltung beantragen, daß ihr auf Grund des § 1430 der R.V.O. gestattet werde, die Marken auch bei den Abschlagzahlungen verwenden zu lassen.

Das bisherige Verfahren, die Invalidenmarken durch die Forstkassenrendanten kleben und entwerten zu lassen, hat sich im allgemeinen bewährt. Da nach § 1431 der R.V.O. als Tag der Entwertung der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden muß, für den die Marke gilt, so ist bei den Vordrucken für die Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge eine Spalte „Entwertungstage für die Marken" eingefügt. Ich bemerke hierbei, daß als letzter Tag der Woche der Sonntag gilt. Wenn alle 14 Tage verlohnt wird und die vorhandenen Zweiwochenmarken ausgiebig benutzt werden, wird das Einkleben und Entwerten der Marken an der Hand der Nachweisung keine nennenswerte Arbeit für die Forstkassenrendanten verursachen, zumal wenn zur Entwertung Stempel verwendet werden und die Kassengehilfen und Vorarbeiter dabei behilflich sind. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt und eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsbetriebes davon zu erwarten ist, will ich die Regierungen ermächtigen, unter eigener Verantwortung ausnahmsweise zu gestatten, daß die Forstschutzbeamten die Marken in die Karten einkleben und entwerten. In diesem Falle hat der Forstschutzbeamte mit den Lohnzetteln dem Rendanten eine einfache Bescheinigung zu übersenden:

„. . . . . . . Marken zu 16 Pf
. . . . „ „ 24 „
. . . . „ „ 32 „
. . . . „ „ 40 „
. . . . „ „ 48 „

habe ich von der Revierforstkasse erhalten.

. . . . „ den . . . . 191 . .

Name, Amtsbezeichnung."

Die Forstkasse hat alsdann die Marken dem Forstschutzbeamten zu übersenden, und dieser hat sie in die Quittungskarten einzukleben und zu entwerten. Jede Vorschußzahlung an einen Forstschutzbeamten, jede besondere Buchung und das Führen von Kontrollen ist zu vermeiden.

Eine Ausfüllung der Spalte „Entwertungstage für die Marken" ist dann zu unterlassen. Der Forstschutzbeamte hat in seinem Arbeitsbuche zu vermerken:

„Marken geklebt und entwertet.
Name und Tag."

Statt des Forstkassenrendanten hat er zur Forstgeldrechnung die Bescheinigung abzugeben:

„Ich bescheinige, daß ich für die im Etatsjahre 191 . . (Forstwirtschaftsjahre . .) im Schutzbezirk . . . . der Oberförsterei . . . . beschäftigten Personen die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung vorschriftsmäßig geklebt und entwertet habe.

Name,
Amtsbezeichnung."

Die von der Forstverwaltung beschäftigten Arbeiter werden hauptsächlich bei den Landkrankenkassen und den Ortskrankenkassen versichert werden.



Nur wo in ausgedehnten Waldgebieten zahlreiche Arbeiter ständig beschäftigt werden, kann die Gründung besonderer Forstbetriebskrankenkassen in Frage kommen, wie sie zurzeit in Teilen der Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein, Potsdam, Frankfurt u. a. bestehen. Hält die Königliche Regierung die Einrichtung neuer Forstbetriebskrankenkassen für zweckmäßig und vorteilhaft, so hat sie das Erforderliche unter Beachtung der §§ 245/57 der R. V. O. zu veranlassen.

Nach § 393 der R. V. O. müssen die Krankenversicherungsbeiträge mindestens alle Monate den Krankenkassen zugehen. Sofern daher die Kassensatzungen nicht die Ablieferung zu anderen Zeitabschnitten vorschreiben, sind die Beiträge alle vier Wochen abzuliefern.

Das Forstwirtschaftsjahr ist vom 1. Oktober 1913 ab nur mit einer Jahreszahl, und zwar der des zugehörigen Etatsjahres, zu bezeichnen, z. B. „Forstwirtschaftsjahr 1914“ anstatt Forstwirtschaftsjahr 1. Oktober 1913/14.

Von den übersandten Vorschriften für das neue Verlohnungsverfahren ist jedem Regierungsforstbeamten, jedem Oberförster, Forstkassenbeamten und Belaufsbeamten des Bezirks ein Stück auszuhändigen. Die Revierverwalter haben den in ihrer Oberförsterei beschäftigten Forstassessoren, Forstreferendaren, Förstern o. R. und Forsthilfsaufsehern davon Kenntnis zu geben. Die überzähligen Stücke sind für spätere Verwendung aufzubewahren.

Sämtliche Vordrucke für die Verlohnung werden vom Forstwirtschaftsjahre 1914 ab von der Königlichen Regierung in Düsseldorf geliefert werden. Der Bedarf ist dort nach der anliegenden Liste bis zum 15. August d. Js., in Zukunft alljährlich zum 1. Juli, anzumelden.

Etwaige Vorschläge zu Verbesserungen und Vereinfachungen des Verlohnungsverfahrens sind mir alljährlich zum 1. April einzureichen.

Die erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförstereien des Bezirks liegen bei.

Im Auftrage: Wesener.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 6230.

Berlin W 9, 15. Juli 1913.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage eine Zusammenstellung

I. der Aussichten für die Kiefernzapfenernte 1913/14,

II. des Ergebnisses der Kiefernzapfenernte 1912/13.

Die letztere läßt erkennen, daß die im Durchschnitt als gering angesprochene Ernte doch so ausgenutzt werden konnte, daß rund 42700 hl Zapfen gesammelt und so etwa 5/6 des Jahresbedarfs der Staatsforstverwaltung gedeckt werden konnten.

Den Beamten, die an der Erreichung dieses verhältnismäßig günstigen Ergebnisses durch zum Teil hervorragende Einzelleistungen besonderen Anteil haben, spreche ich hierfür meine Anerkennung aus.

Da die Aussichten für die Zapfenernte des nächsten Winters noch ungünstiger beurteilt werden als im Vorjahre, erwarte ich bestimmt, daß alle Sammlungsmöglichkeiten, die nach den vorgelegten Nachweisungen offenbar in verschiedenen Bezirken noch nicht ausreichend wahrgenommen worden sind, voll ausgenutzt werden, um die Versorgung der Darren mit einheimischen Zapfen nach Möglichkeit sicherzustellen.

J. A. Wesener.

An die Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Lüneburg, Osnabrück, Cassel.

I. Aussichten für die Kiefernzapfenernte 1913/14.

Regierungsbezirk	Die Aussichten für die nächste Kiefernzapfenernte sind	Es können voraussichtlich gesammelt werden: in den Staatsforsten hl	in Gemeinde- und Privatforsten hl	Bemerkungen
Gumbinnen	gering, in einzelnen Revieren mittel	700		
Allenstein	gering, zum Teil etwas besser	3000—3500		
Danzig	gering bis mittel	nicht angegeben		
Marienwerder	mittel	5000		
Potsdam	im allgem. gering, in 8 Revieren mittel, ein Revier gut	nicht angegeben		
Frankfurt a. O.	schlecht	500		
Stettin	im allgem. gering, in einigen Revieren mittel	nicht angegeben		Sammellohn voraussichtlich mindestens 6 ℳ je hl
Köslin	gering	750		
Posen	gering	1220		
Bromberg	mittel	1700	500	
Breslau	gering	850	1[illegible]0	Sammellohn 5—7 ℳ
Oppeln	sehr schlecht	nicht angegeben		
Magdeburg	sehr gering	1400		Sammellohn voraussichtl. 10—11 ℳ je hl
Merseburg	sehr gering	nicht angegeben		Blüte im Frühjahr 1912 nur gering, in einzelnen besseren Revieren ist sie durch Spätfröste vernichtet worden
Lüneburg	sehr schlecht, nur in 2 Revieren mittel	600		
Osnabrück	mäßig	nicht angegeben		
Cassel	gering, zum Teil sehr gering	640		Preis voraussichtlich 5—10 ℳ je hl

II. Ergebnis der Kiefernzapfenernte 1912/13.

Regierungsbezirk (Oberförsterei mit der größten Zapfenausbeute)	Jährlicher Kiefernsamenbedarf des Bezirks etwa	Der Sammelreviere ungefähre Kiefern- Holzbodenfläche	Schlagfläche	Kulturfläche	Geliefert sind von der Ernte 1912/13 an Staatsdarren Kiefernzapfen: durch die Revierverwaltungen aus dem Staatswalde	aus and. Waldungen	von anderer Seite auf Anregung der Revierverwalter	Zusammen	Ernteergebnis (Sp 9), bezogen auf 1 ha der Kiefern- Holzbodenfläche	Schlagfläche	Kulturfläche	Wie war die Ernte 1912/13 vorher eingeschätzt?
	kg	ha	ha	ha	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Gumbinnen	1000	40 400	810	340	714	—	—	714	0,02	2,3	2,1	meist gering
(Neu-Lubönen)		(4 500)	(58)	(15)	(159)	—	—	(159)	(0,04)	(2,7)	(8,8)	(450)
Allenstein	6000	178 500	2040	2090	824	111	281	1216	0,01	0,6	0,6	i. der Hälfte der Reviere gering i. d. and. Hälfte mittel
(Hohenstein)		(4 660)	(26)	(75)	—	—	(156)	(156)	(0,03)	(6,0)	(2,1)	(4500)
Danzig	3000	100 900	960	1560	1452	102	—	1554	0,02	1,6	1,0	meist gering, in einig. Revieren mittel
(Steegen)		(5 910)	(14)	(81)	(802)	—	—	(802)	(0,1)	(57)	(9,9)	(nicht angegeben)
Marienwerder	8000	254 700	1670	3620	1630	274	816	2720	0,01	1,6	0,8	gering bis mittel
(Schönthal)		(6 600)	(24)	(43)	—	—	(290)	(290)	(0,04)	(12,1)	(6,7)	(4500)
Potsdam	3200	175 500	1190	1240	2398	201	1640	4212	0,02	3,6	3,4	i. allg. gering, einig. Rev. besser
(Alt-Ruppin)		(8 970)	(32)	(30)	(579)	(79)	—	(658)	(0,2)	(20,6)	(21,9)	(nicht angegeben)
Frankfurt a. O.	4400	168 900	1100	1680	3586	565	1904	6055	0,04	5,5	3,6	mittel
(Regenthin)		(6 100)	(45)	(69)	(442)	—	(1000)	(1442)	(0,2)	(32,0)	(20,9)	(4500)
Stettin	1900	85 400	670	810	2016	63	1066	3145	0,04	4,7	3,9	gering bis mittel
(Eggesin)		(6 150)	(20)	(20)	(290)	—	(418)	(708)	(0,1)	(35,4)	(35,4)	(1360)
Köslin	3000	55 700	210	1730	115	188	119	422	0,01	2,0	0,2	gering
(Balster)		(3 900)	(14)	(143)	(75)	(145)	—	(220)	(0,06)	(15,7)	(1,5)	(570)
Posen	1700	92 000	520	1870	2832	1158	1010	5000	0,05	9,6	2,7	i. 12 Rev. gering i. mittel bis gut
(Zirke)		(6 460)	(70)	(75)	(161)	—	(843)	(1004)	(0,2)	(14,3)	(13,4)	(1100)
Bromberg	2000	120 500	720	1150	2230	696	132	3058	0,03	4,2	2,7	im allgem. gering
(Stefanswalde)		(8 810)	(44)	(45)	(486)	(16)	—	(502)	(0,2)	(11,4)	(11,2)	(1500)
Breslau	600	30 200	220	290	1329	225	152	1706	0,06	7,8	5,9	gering bis mittel
(Peisterwitz)		(8 200)	(26)	(20)	(621)	—	—	(621)	(0,2)	(23,9)	(31,0)	(1700)
Oppeln	800	67 400	500	550	638	—	812	950	0,01	1,9	1,7	gering bis gut
(Dombrowka)		(4 060)	(21)	(14)	(127)	—	(202)	(329)	(0,08)	(15,7)	(23,5)	(nicht angegeben)
Magdeburg	3200	46 000	180	1430	577	1522	626	2725	0,06	15,1	1,9	gering
(Letzlingen)		(5 960)	(6)	(527)	(30)	(1522)	—	(1552)	(0,3)	(258,7)	(2,9)	(1300)
Merseburg	1000	52 100	280	380	688	101	1322	2111	0,04	7,5	5,6	gering, einige Reviere mittel
(Annaburg und Thiergarten)		(8 860)	(50)	(51)	(285)	—	(997)	(1282)	(0,2)	(25,6)	(25,1)	(2000)
Lüneburg	450	53 800	290	820	810	(3582) 854	415	4661	0,09	116,1	14,6	sehr gering, in ein. Rev. mittel
(Fuhrberg)		(3 120)	(29)	(22)	(3582)		—	(3582)	(1,1)	(123,5)	(162,8)	(600)
Osnabrück	200	6 800	40	120	14	746	—	760	0,1	19,0	6,3	mittel
(Lingen)		(4 070)	(20)	(97)	(8)	(601)	—	(609)	(0,1)	(30,4)	(6,3)	(nicht angegeben)
Cassel	1200	81 400	200	290	788	216	649	1651	0,05	8,3	5,7	gering bis mittel
(Wolfgang)		(1 410)	(13)	(13)	(5)	—	(413)	(418)	(0,3)	(32,2)	(32,6)	(2400)
	41 650	1 558 200	11 090	19 470	22 139	6525	10 444	42 690	0,03	3,8	2,2	
					3582							

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dr. von Graner,** Präsident der Staatsforstdirektion in Stuttgart und Vorstand der Körperschaftsforstdirektion, wurde in den bleibenden Ruhestand versetzt und ihm bei diesem Anlaß das Komturkreuz des Ordens der Württembergischen Krone verliehen.

— **Personaländerungen in der preußischen Forstverwaltung.** Nach Zeitungsmeldungen tritt Oberforstmeister von Reichenau am 1. Oktober in den Ruhestand. Sein Nachfolger wird Oberforstmeister Mehrhardt aus Schleswig. — Oberforstmeister Roth in Düsseldorf wird zum 1. September nach Breslau versetzt.

— **Ehrung eines alten, verdienten Forstmannes.** Im Forstort Gebhardshagen der Oberförsterei Gahrenberg (Bez. Cassel) wurde zum Andenken an den in Cassel im Ruhestand lebenden Königlichen Hegemeister Kleyensteuber, welcher dort fast 37 Jahre gewirkt hat, von den Forstbeamten der Oberförsterei Gahrenberg eine prächtige Buche „Kleyensteubers Buche" benannt und mit einem Schilde dieses Namens versehen.

— **Forstreferendarprüfung in Preußen Herbst 1913.** Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat am 30. Juli d. Js. — Geschäfts-Nummer III 8363 und III 8350 — folgende Bekanntmachungen erlassen:



Die Herren Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Die Herren Forstreferendare, die in diesem Herbst die Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. August d. Js. einzureichen.

— **Tagungen des deutschen Forstvereins in Trier vom 25. bis 30. August.** Die ausführliche Tagesordnung der XIV. Hauptversammlung, die Zeiteinteilung der Ausflüge, sowie die Tagesordnung der Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates sind in dieser Nummer auf Seite 652 abgedruckt.

— **Zivilversorgungsentschädigung und einmalige Geldabfindung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines.** Im Zusammenhang mit der kürzlich verabschiedeten Wehrvorlage (Gesetz v. 3. 7. 13, R. G. Bl. S. 496 u. f.) sind einige für Inhaber des Zivilversorgungsscheines wichtige Änderungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes vorgenommen worden. Die Kapitulanten mit mindestens zwölfjähriger aktiver Militärdienstzeit erhalten bekanntlich bei der Entlassung, wenn ihnen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt werden kann, oder wenn sie innerhalb der Frist von vier Jahren nach der Entlassung auf den Zivilversorgungsschein verzichten, die Zivilversorgungsentschädigung. Sie betrug bisher monatlich 12 *M* und ist mit Wirkung vom 1. April 1914 auf monatlich 20 *M* erhöht worden. Die Erhöhung der Entschädigung beträgt also jährlich $12 \times 8 = 96$ *M*.

Die einmalige Geldabfindung, die den Kapitulanten mit mindestens zwölfjähriger aktiver Dienstzeit an Stelle des Zivilversorgungsscheines oder der Zivilversorgungsentschädigung beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung gewährt werden kann, ist vom 1. April 1914 ab von 1500 *M* auf 3000 *M* erhöht worden. Wenn die einmalige Geldabfindung der laufenden Zivilversorgungsentschädigung gleichkommen soll, müßte sie allerdings bei einer angenommenen Verzinsung zu 5 v. H. 4800 *M* betragen. Anderseits ist aber die einmalige Zahlung eines Geldbetrages von 3000 *M* nicht zu unterschätzen und kommt besonders den Personen zugute, die auf die Beamtenlaufbahn verzichten und sich in irgend einem anderen Beruf selbständig zu machen wünschen.

Bei der Durchsicht der §§ 19 und 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, die von den oben besprochenen Geldabfindungen handeln, fällt übrigens die Außerachtlassung der forstversorgungsberechtigten Anwärter ins Auge, die neben dem Forstversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst den Zivilversorgungsschein erdienen, von diesem aber keinen Gebrauch machen, sondern im Forstdienste, also lediglich auf Grund des Forstversorgungsscheines, angestellt werden. Die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines gibt ihnen einerseits ein Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung oder der einmaligen Geldabfindung, während anderseits ihre Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienste die Gewährung dieser Bezüge ausschließt. Da die Möglichkeit, den Forstversorgungsschein gegen den Zivilversorgungsschein einzutauschen, seit Jahrzehnten beseitigt, also jede Gemeinsamkeit zwischen beiden Scheinen aufgehoben ist, wird die Frage noch verwickelter. Dazu kommt, daß der nur neun Jahre dienende Oberjäger durch seine kürzere Dienstzeit eine ebenso gute Versorgung im Forstdienste erlangt wie der Oberjäger mit zwölfjähriger aktiver Dienstzeit. Auch gewährt der Forstversorgungsschein nur eine ganz beschränkte Bewerbungsmöglichkeit um Zivilstellen. Die Verzichtleistung auf den Zivilversorgungsschein bedeutet also eine Preisgabe wertvoller Rechte, für die eine Entschädigung vielleicht nicht unangemessen wäre.

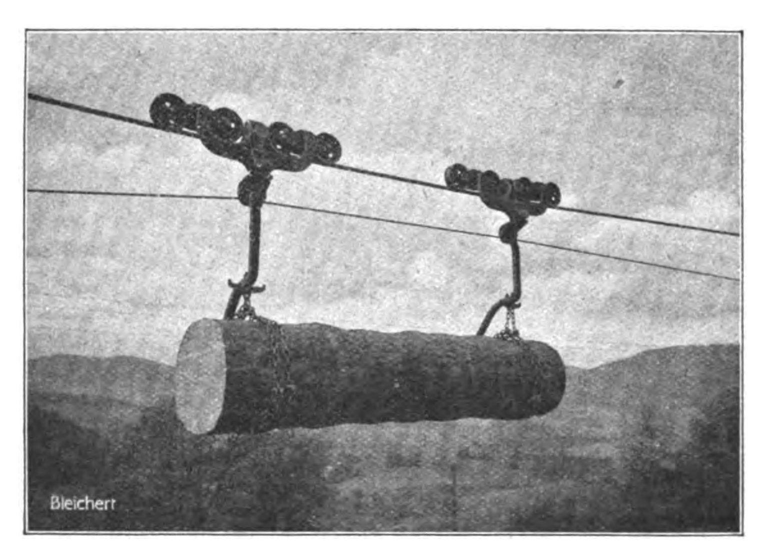
Nach dem Wortlaute der jetzigen Bestimmungen ist es übrigens nicht ausgeschlossen, daß ein Forstversorgungsberechtigter seinen Zivilversorgungsschein an das Bezirkskommando zurückgibt und sich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung auszahlen läßt, während er auf Grund des Forstversorgungsscheines im Staatsforstdienste beschäftigt oder angestellt ist. Diese Möglichkeit ist sicherlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen.

Die in Aussicht genommene Erhöhung der Dienstprämie für 12 jährige aktive Dienstzeit von 1000 auf 1500 *M* ist leider noch nicht erfolgt. Das wird besonders den Oberjägern unerwünscht sein, die vor der Vollendung der zwölfjährigen Dienstzeit stehen. Wir hoffen in ihrem Interesse, daß die Erhöhung demnächst eintreten wird. Im Interesse der Oberjäger der Klasse A würde es ganz besonders liegen, wenn die vom Reichstage beantragte Teilprämie von 1000 *M* für eine aktive Dienstzeit von neun Jahren zur Einführung käme. Sie würde ein erwünschter Ausgleich für die Oberjäger der Klasse A sein, da für sie nach der Erlangung des Forstversorgungsscheines zur Fortsetzung der aktiven Dienstzeit bis zum zwölften Jahre kein Grund mehr vorliegt.

— **Bestrafung wegen leichtfertiger Aufbewahrung von Ammoncahücit.** Unter diesem Titel berichteten wir in Nummer 6 vom 9. Februar d. Js., daß zwei Revierförster und ein Waldarbeiter zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt wurden. Es wird uns mitgeteilt, daß den beiden Forstbeamten die Gefängnisstrafe im Gnadenwege in eine Geldstrafe von je 150 *M* und dem Vorarbeiter L. desgleichen von 30 *M* umgewandelt wurde.

Forstwirtschaft.

— **Transport schwerer Stämme auf einer Drahtseil-Schwebebahn.** Unsere Abbildung zeigt einen Stamm von 1,5 m mittlerem Durchmesser und etwa 4 m Länge, der mit zwei Bleichertschen



Transport schwerer Stämme auf einer Drahtseil-Schwebebahn.

Vierradkupplern über ein Drahtseil transportiert wird. Der Stamm hat einen Rauminhalt von 7 cbm und wiegt ungefähr 3000 kg. Die Drahtseilbahn führt zunächst mit $5\frac{1}{4}$ km Länge von der Station Zlomska, die mitten im Walde gelegen ist, nach der Ortschaft Karaula bei Travnik, Bahnstation Turbe in Bosnien. Hierbei überwindet sie ein Gefälle von 434 m. In Karaula zweigt die Bahn im Winkel ab und führt mit 4,3 km Länge und 60 m Gefälle bis zu dem Sägewerk. Sie dient zur Beförderung von stündlich 40 cbm Langholz, das in Stämmen bis zu 16 m Länge oder in Blöcken bis zu 1,5 m Durchmesser verfrachtet wird. Die Anlage wurde von der bekannten Drahtseilbahnfabrik von Adolf Bleichert & Co. in Leipzig und Wien in diesem Jahre erbaut und ist seit anderthalb Monaten in Betrieb genommen worden.

— **Wildschaden in Sachsen-Meiningen.** Veranlaßt durch die immer wiederkehrenden Klagen über die Vermehrung des Wildschadens ist auf Antrag des Meininger Landtags eine Berechnung des Wildschadens in den beiden Hauptjagdgebieten des Herzogtums, dem Pleßpark und dem Altensteiner Bezirk, aufgestellt worden. Es ist festgestellt worden, daß die Schäden durch Herausreißen und Zertreten der Pflanzen 4890 ℳ, durch Fegen und Schlagen 1500 ℳ, die Verbißschäden 22 389 ℳ und die Schälschäden 118 018 ℳ betragen, insgesamt also 146 797 ℳ.

— **Über die Buchen-Wollaus.** Zu dem Aufsatz des Forstmeisters Bertelsmann in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" sendet der Königlich Sächsische Forstmeister Sinz in Naunhof folgenden bemerkenswerten Beitrag: Das hiesige Oberförstereigrundstück ist zum Teil von einer lebenden Buchenhecke eingefaßt. Diese war seit einer Reihe von Jahren im Frühjahr regelmäßig von der Wollaus derartig befallen, daß kein Blatt verschont blieb und infolgedessen die Blätter entweder abstarben oder stark zusammenschrumpften. Nachdem sich im laufenden Jahre Anfang Mai die Laus wieder zeigte, habe ich an einem sonnigen Tage die gesamte Zaunanlage durch einen Verstäuber mit pulverisiertem Schwefel (nicht mit Schwefelblüte) beschwefeln lassen. Der Erfolg war wider Erwarten günstig. Nach kurzer Zeit, ein bis zwei Tagen, war die Wollaus vollständig verschwunden. Sie ist auch nicht wiedergekommen. Die Buchenblätter sind in diesem Jahre völlig gesund und normal entwickelt.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)				Kiefernsamen (100 kg)			
Herkunft	Juni 1913	Jan./Juni 1913	Jan./Juni 1912	Herkunft	Juni 1913	Jan./Juni 1913	Jan./Juni 1912
Im ganzen	478	11785	11187	Im ganzen	7	369	430
Belgien	—	459	210	Belgien	—	132	93
Österreich-Ungarn	1	30	58	Frankreich	—	29	25
Rußland	474	11289	10909	Niederlande	—	4	6
				Österreich-Ungarn	7	140	233
				Rußland	—	18	11

— **Der Brand in der staatlichen Samen- und Nadelholzdarre der Königl. Oberförsterei Wolfgang.** Zu der von uns in voriger Nummer unter diesem Titel gebrachten kurzen Notiz erhalten wir folgende ergänzende Mitteilung: Am 22. Juli d. Js., nachmittags gegen 5 Uhr, brach plötzlich in dem zur fiskalischen Samendarre, Oberförsterdienstgehöft Wolfgang bei Hanau, gehörenden Zapfenaufbewahrungsschuppen Feuer aus. Der Schuppen mit den darin aufbewahrten Nadelholzzapfen, sowie ein angrenzendes Stallgebäude nebst Scheune brannten vollständig ab. Als die telephonisch herbeigerufene Feuerwehr aus dem nächsten, 3 km entfernten Dorfe Niederrodenbach eintraf, hatte das Feuer bereits so weit um sich gegriffen, daß, zumal bei dem herrschenden Wassermangel (die beiden Brunnen waren bald entleert), eine Rettung des brennenden Gebäudes nicht mehr möglich war. Bei der zum Glück vollständigen Windstille gelang es, das Feuer schon nach einigen Stunden auf seinen Herd zu beschränken. **Die Samendarre selbst**, sowie die **Wohn-** und Wirtschaftsgebäude der Oberförsterei **sind vollständig unberührt** geblieben; **der**

fiskalische Darrbetrieb erleidet durch den stattgehabten Brand keine Unterbrechung. Die Entstehungsursache des Brandes war bis jetzt nicht festzustellen.

Waldbrände.

Schneidemühl. Am 28. Juli entstand im Revier Kleine Heide der hiesigen Stadtforst ein Bodenfeuer, das sich rasch verbreitete und eine derartige Hitze und Glut entwickelte, daß sämtliche auf der 12 ha großen Fläche stockenden Kiefern abgeholzt werden müssen. Mit großer Mühe wurde ein Wipfelbrand verhindert. Gegen 5 Uhr nachmittags war das Feuer gedämpft, doch mußten Brandwachen ausgestellt werden, um das wieder aufflammende Element auf seinen Herd zu beschränken. Erst der ergiebige Regen, der am folgenden Tage einsetzte, löschte das Feuer vollständig. Versichert ist die Stadtgemeinde nicht, doch hat sie seit Jahren einen Selbstversicherungsfonds gebildet, welcher zur Bestreitung der Ausfälle, die durch unvorhergesehene Unglücksfälle eintreten, dienen soll.

Rußland. Große Waldbrände herrschen in Nord-Rußland. Wie dortige Blätter berichten, brannte im Kreise Pinega in den Kusomensker Forsten eine bedeutende Waldfläche und geriet das Dorf Werchnaja Palenga in Gefahr. Durch Ausheben breiter Gräben und Abholzung eines Waldstreifens konnte es noch gerettet werden. Am Flusse Jura brennt der Wald bereits fast drei Wochen. In den Kreisen Ust-Syssolsk, Solwytschegodsk und Jarensk brennen Kronswälder. Bei der schwachen Bevölkerung des Gebietes und der großen Dürre bei heftigem Winde sind alle Rettungsarbeiten vergebens. Unterdrückte Brände beginnen immer wieder von neuem. Bei dem Dorfe Werkolskoje brennen mehrere tausend Dessjätinen Wald. Die zu den Rettungsarbeiten erschienenen Bauern verließen, das Aussichtslose im Kampf gegen das Element einsehend, nach einigen Tagen die Arbeit, und der Wald brennt ungehindert weiter.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 5. August 1913. Rehböcke 0,30 bis 0,75, Schwarzwild 0,15 bis 0,50 *M* das Pfund. Stockenten 0,30 bis 1,20 *M*, Krickenten 0,50 bis 0,70 *M*, Kaninchen 0,20 bis 0,70 *M* das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 94. **Beförderung zum Vizefeldwebel des Beurlaubtenstandes.** Ich bin am 1. Oktober 1906 beim Jäger-Bataillon eingetreten und wurde als Reserve-Oberjäger entlassen. Nach Ableistung zweier Reserve-Übungen habe ich die Befähigung zum Vizefeldwebel erhalten. Ich komme jetzt zur Landwehr I. Aufgebots und werde zur Übung einberufen. In welcher Charge leiste ich die Übung ab? Wann kann ich zum Vizefeldwebel befördert werden? Wann und wie geschieht die Beförderung? Vor der Übung (Landwehr?)

G. G., Frankfurt a. M.

Antwort: Jäger der Klasse A gehören bis zum Ablauf einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit der Reserve an und werden dann gleich zur Landwehr II. Aufgebots übergeführt. Ihre Annahme, daß Sie jetzt zur Landwehr I überschrieben werden, ist daher unzutreffend. Nur bei Übungen werden die Jäger der Klasse A vom vollendeten 7. Dienstjahr ab wie die Landwehr I behandelt. Oberjägern des Beurlaubtenstandes kann, wenn sie zwei Übungen als solche — davon eine von vierwöchiger Dauer — oder wenn sie mindestens 5 Jahre aktiv gedient und eine 14 tägige Übung abgeleistet haben, vom Truppenteil die dienstliche Befähigung zur Beförderung zum Vizefeldwebel zuerkannt werden. Am 1. Dezember jedes Jahres bringen die Bezirkskommandos aus der Zahl der in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung Geeigneten diejenigen Oberjäger der Klasse A, welche das neunte Jahr der Dienstpflicht im Heere zurückgelegt haben, der Inspektion der Jäger und Schützen zur Beförderung in Vorschlag. Nach Prüfung der Vorschläge und unter Berücksichtigung des Mobilmachungsbedarfs spricht daraufhin etwa Anfang Januar die Inspektion die Beförderungen aus. Bei der Beförderung sind in erster Linie diejenigen geeigneten Oberjäger zu berücksichtigen, die eine freiwillige Übung abgeleistet haben. Auch die bürgerliche Lebensstellung der Anwärter ist in Betracht zu ziehen. Ihre Beförderung zum Vizefeldwebel der Reserve könnte daher frühestens Anfang Januar 1916 erfolgen. Bis dahin haben Sie etwaige Übungen als Oberjäger abzuleisten.

Frage Nr. 95. **Auseinandersetzung bei Stellenwechsel und gleichzeitige Dienstlandsregelung.** Am 1. Juli ist mir eine Försterstelle übertragen worden. Der bisherige Stelleninhaber hatte alles Dienstland an Private verpachtet. Ich bekomme nach der Neuregulierung 4,5 Morgen von dem Dienstland am 1. Oktober überwiesen, den übrigen Acker zieht die Regierung am 1. Oktober ein. Die Regierung zieht nun sämtliches Pachtgeld vom 1. Oktober 1912; mir soll das Pachtgeld für die 4½ Morgen, welche ich am 1. Oktober d. Js. bekommen soll, auf ¼ Jahr ausgezahlt werden, also vom 1. Juli bis Oktober. Stimmt dies? Von dem verpachteten Acker hatte der Stelleninhaber 4 Morgen von dem Pächter zurückgepachtet. Dieses Land will ich abernten und will dem Vorbesitzer die gezahlte Pacht sowie Bestellungskosten bezahlen. Letzter verlangt aber, daß ich ihm die volle Ernte bezahle. Wie ist es richtig? Ebenso soll ich dem Vorbesitzer vorhandenen Dünger und Stroh abkaufen, da er angibt, daß er etwas Stroh gekauft habe. Bin ich dazu verpflichtet?

Königl. Förster K.

Antwort: Nach II 3 der dem Ministerialerlasse vom 7. Februar 1913 III 1280 beigefügten Grundsätze (Förster-Jahrbuch 1913, S. 39) erfolgt

die Auseinandersetzung bei Försterdienstlandsregulierungen nach den Vorschriften vom 11. März 1901. Nach 5 a, letzter Absatz dieser Vorschriften, tritt bei verpachteten Ländereien an die Stelle der Ernte das Pachtentgelt für das ganze Wirtschaftsjahr. Läuft das Pachtjahr nun, wie man aus Ihren Angaben folgern muß, vom 1. Oktober 1912 bis Ende September 1913, so stellt, nach Nr. 5 a des Ministerialerlasses vom 11. März 1901 (Radtke, 4. Aufl., S. 127), das von dem Afterpächter für diese Zeit zu zahlende Pachtgeld die Nutzung des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1913/14 dar. Diese steht bezüglich der abzunehmenden Flächen dem Fiskus, bezüglich der verbleibenden aber Ihnen ganz zu. Es ist also nicht richtig, wenn Ihnen von dem Pachtgeldanteil des Pachtjahres 1. Oktober 1912/13 nur ¼ gezahlt werden soll. — Die Übernahme der Ernte auf dem von Ihrem Vorgänger zurückgepachteten Acker unterliegt der freien Vereinbarung. Ihr Vorgänger ist nicht verpflichtet, Ihnen die Ernte zu Bedingungen zu überlassen, die ihm nicht passen. — Für Stroh und Dünger haben Sie nach 6 b der Auseinandersetzungs-Vorschriften nichts zu zahlen.

Frage Nr. 96. **Vorbildung des Kreiswiesenbaumeisters.** Welchen Bildungsgang hat ein Kreiswiesenbaumeister zu absolvieren?

Königl. Hegemeister B.

Antwort: Der preußische Wiesenbaumeister macht folgenden Ausbildungsgang durch: a) Drei- bis fünfjähriger Besuch einer Wiesenbauschule je nach der Schulbildung und der Anstalt. (Eine Aufnahmeprüfung ist zu bestehen). b) Theoretische Entlassungsprüfung (Feldmessen und Nivellieren, Projektbearbeitung, allgemeine Baukunde, Teichwirtschaft, Deutsch, Arithmetik, Trigonometrie, Physik, Chemie, Botanik, Zeichnen usw.). c) Zweijährige Vorbereitung im Dienst preußischer Meliorationsbehörden oder in sonstigen für geeignet erklärten Stellungen. d) Praktische Entlassungsprüfung, nach deren Bestehen der Titel „Wiesenbaumeister" verliehen wird. Der Anwärter erlangt dadurch die Möglichkeit, bei Verwendung im Kommunaldienst als Kreiswiesenbaumeister angestellt zu werden.

Anfrage Nr. 97. **Düngung einer alten Eiche durch Überdecken mit Humuserde.** Ich habe im Revier eine 150jährige Doppeleiche. Diese soll der Nachwelt als Naturdenkmal erhalten bleiben. Die Wurzeln dieser Eiche waren nordwestlich teilweise schlecht bedeckt, während die östlich gelegenen, jedenfalls durch das steigende Bruchwasser, ganz frei lagen. Durch Stürme ist nun die Eiche schon etwas nach Osten übergeschoben worden. Im Interesse der Eiche habe ich nun die Wurzeln mit gutem Boden eindecken lassen und diese selbst in einem Umkreise von 1,50 m eingefriedigt. Die Eiche zeigte durch die bloßgelegten Wurzeln schon mehrere trockene Äste. Ich bin der Ansicht, daß die Eindeckung der Wurzeln mit guter Erde den Wuchs der Eiche fördert, auch glaube ich, daß die Eindeckung 20 bis 30 cm über den Wurzeln der Eiche neue Ernährungswurzeln schafft. Von anderer Seite wird nun behauptet, daß die Eiche durch die Humuseindeckung eingeht, indem die Rinde in der Eindeckung verfault. Dies ist nicht wahr, denn gestern habe ich mich bei einer eingedeckten, etwa 150 Jahre alten Rotbuche selbst überzeugt, daß die Rinde in der Eindeckung (etwa 50 cm über den Wurzeln eingedeckt) ganz gesund ist. Wer hat nun recht? Ich bitte hierüber um Rat.

G., Förster in B.

Antwort: Der schädliche Einfluß des starken Überdeckens der Eiche mit humosem Boden läßt sich, ohne daß der Zweck der Düngung und Befestigung gemindert, sondern im Gegenteil erhöht wird, dadurch erreichen, daß man am Stamm mit einer geringen Auflage, etwa 10 cm, beginnt und nach außen hin deren Dicke steigert, wo eine 30 cm starke Bedeckung einer 150jährigen Eiche wohl kaum schaden dürfte. Wollen Sie jedoch der Eiche durch die Düngung helfen, so tun Sie gut, den Humusboden nicht obenauf, sondern nach Entfernung des oberen schlechten Bodens in die Nähe der äußeren Eichenwurzeln zu bringen. Hier kann die Düngung von den Eichenwurzeln noch gefaßt und ausgenutzt werden, während sie als obere Auflage als Düngung nur wenig in Betracht kommt. Ein 50 cm starkes Übererden dicht am Stamm dürfte im Laufe der Jahre zu einer Entrindung führen. Um nach der Bruchseite ein Wegschwemmen der Erde zu verhindern, wäre ein Schutz durch nebeneinander eingerammte Eichenpfähle oder durch eine Betonschicht zu empfehlen.

Anfrage Nr. 98. **Reparaturen in Lehrerdienstwohnungen.** Sind Landlehrer verpflichtet, kleine Reparaturen in ihrer Dienstwohnung auf eigene Kosten auszuführen? Als Mitglied des Schulvorstandes wären mir genaue Angaben hierüber sehr erwünscht. Königl. Hegemeister M.

Antwort: Nein! In dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1902 I B. 18 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung von 1903 S. 229) ist der Grundsatz aufgestellt, daß nach § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (jetzt § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 G. S. S. 93) die freie Dienstwohnung oder die entsprechende Mietsentschädigung einen Teil des Lehrerdiensteinkommens bildet; die Rechtssätze von der Miete lassen sich auf das dort geregelte Verhältnis zwischen dem Schulunterhaltungspflichtigen und dem Lehrer nicht ohne weiteres übertragen; daß insbesondere die Grundsätze über die Reparaturpflicht des Mieters auf den Inhaber einer Lehrerdienstwohnung nicht anwendbar sind, ergeben die Verhandlungen über das Lehrerbesoldungsgesetz, nach denen gegen den ursprünglichen Regierungsentwurf eine Belastung der Lehrer selbst mit kleinen Reparaturen hat vermieden werden sollen. In dem hierauf hinweisenden Erlasse des Kultusministers vom 6. Januar 1903 (U. III E. 3111, S. 227 das.) ist noch besonders betont, daß schon durch den Erlaß vom 27. Februar 1900 festgestellt sei, daß den Lehrern durch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung, wozu auch das Kalken, Tapezieren und der Anstrich der Wände, Decken und Fußböden zu rechnen sind, keine Lasten erwachsen sollen. E.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Jellowa im Regbz. Oppeln ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. August eingehen.

Försterstelle Allendorf in der Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. Oktober 1913 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. August eingehen.

Försterstelle Malachin in der Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. September 1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 4 km von Czersk. Paritätische Schule in Malachin, 2,5 km. Evangelische Kirche in Mockrau, 2,5 km, katholische Kirche in Czersk, 4 km. Dienstland etwa 15 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 69 M jährlich einschließlich 21 M Meliorationszinsen. Dienstaufwand 300 M, Stellenzulage 100 M. Meldefrist: 12. August

Försterstelle Tegelsee in der Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, ist zum 1. November 1913 neu zu besetzen. Die Stelle wird nach der Regulierung ausgestattet: a) mit rund 4 ha Dienstland, wofür voraussichtlich jährlich 50 M Nutzungsgeld zu zahlen sind, b) mit einer Stellenzulage von jährlich 100 M und c) mit einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 250 M.

Försterstelle Wahmbeck in der Oberförsterei Winnefeld, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Försterstelle in der Stadtforst Brilon, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. Dezember 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Reichenstein, Regbz. Breslau, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Personen wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 25. September melden. Für die Besetzung der Stelle sind die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 1. Februar 1887, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen, maßgebend; im Laufe der Probedienstzeit ist vom Anzustellenden — wenn dies nicht schon geschehen — die Försterprüfung zu bestehen. Probezeit ein Jahr, während der das volle Gehalt gezahlt wird. Grundgehalt 1400 M, entweder freie Wohnung oder ein Wohnungsgeldzuschuß von 300 M sowie eine Feuerungsentschädigung von 75 M. Sechs Alterszulagen, steigend von drei zu drei Jahren um 150 M bis zum Höchstbetrage von 900 M.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Henrici, Regierungs- und Forstrat zu Lüneburg, ist nach Wiesbaden (Forstinspektion Wiesbaden-Dillenburg) versetzt.

Hinüber, Oberleutnant a. D. zu Born, Regbz. Stralsund, ist zum Forstkassenrendanten auf Probe ernannt.

Narbye, Hegemeister zu Allendorf, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, ist vom 1. Oktober d. Js. ab pensioniert.

Brischmann, Privatförster zu Klepelshagen, ist unter Ernennung zum Forstaufseher nach Brodowin, Oberförsterei Chorin, Regbz. Potsdam, vom 1 Oktober d. Js ab versetzt.

Eickhoff, Förster o. R. zu Breitenbruch, Oberförsterei Obereimer, ist die Försterstelle Schanze, Oberförsterei Glindfeld, Regbz. Arnsberg, übertragen.

Finck, Förster zu Johannisheide, Oberförsterei Lehnin, ist nach Zempow, Oberförsterei Zechlin, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Franz, Förster zu Schanze, Oberförsterei Glindfeld, ist nach Bredelar, Oberförsterei Bredelar, Regbz. Arnsberg, versetzt.

Glanz, Förster o. R. zu Uhlenhof, Oberförsterei Gr.-Schönebeck, ist nach Johannisheide, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1 Oktober d. Js. ab versetzt.

Grimmer, Förster zu Zempow, Oberförsterei Zechlin, ist nach Wolfsluch, Oberförsterei Lüdersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Jacobi, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Eichhäusel in der Stadtforst Neustadt, ist nach Miedzno, Oberförsterei Osche, Regbz. Marienwerder, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Jahn, Förster o. R. zu Wasserburg, Oberförsterei Wilhelmsbruch, ist nach Ernennung zum Förster m. R. die Försterstelle Tinkleningken, Oberförsterei Tinkleningken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Klein, Förster zu Wahmbeck, Oberförsterei Winnefeld, ist unter Ernennung zum Revierförster die Verwaltung der Revierförsterstelle Etzenborn, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Klos, Förster zu Malachin, Oberförsterei Czersk, ist als Revierförster auf die Revierförsterstelle Neuhof, Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, vom 1. September d. Js. ab einberufen.

Meyer, Forstaufseher zu Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal, ist nach Harste, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Schmidt, Förster o. R. zu Gr.-Born, Oberförsterei Gr.-Born, ist nach Steinforth, Oberförsterei Gr.-Born, Regbz. Köslin, versetzt.

Schwabe, Förster zu Bredelar, Oberförsterei Bredelar, ist nach Moosfelde, Oberförsterei Neheim, Regbz. Arnsberg, versetzt.

Die Versetzung des Försters o. R. **Kirchert** zu Bötzow, Oberförsterei Falkenhagen, nach Luckenwalde, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam, ist aufgehoben.

*

Der Schutzbezirk **Kraschen** ist von der Oberförsterei Woidnig, Regbz. Breslau, abgezweigt und der Oberförsterei Lissa im Regbz. Posen zugelegt worden.

*

Die Oberförsterei Syke, Regbz. Hannover, ist aufgelöst und auf die Oberförstereien Memsen, Diepholz und Harpstedt aufgeteilt worden.

*

Es sind zugeteilt worden: der Forstinspektion Lüneburg-Lüneburg die Oberförstereien Göhrde, Carrenzien und Bleckede: der Forstinspektion Lüneburg-Gifhorn die Oberförstereien Dannenberg und Lüchow; der Forstinspektion Lüneburg-Munster die Oberförstereien Medingen und Ebstorf.

Gemeinde- und Privatdienst.

Bogena, Forst- und Jagdaufseher zu Arle, Kreis Norden, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Ferger, Gemeinde-Waldwärter zu Stockum, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Dreisbach in der Königlichen Oberförsterei Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, ernannt.

Lange, Gemeindeförster zu Somborn, ist die Gemeindeförsterstelle Nastätten, Oberförsterei Nastätten, Regbz Wiesbaden, auf Probe übertragen.

Nilges, Gemeinde-Waldwärter zu Bellingen, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Bellingen in der Königlichen Oberförsterei Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, ernannt.

Pfeiffer, Gemeinde-Waldwärter zu Alpenrod, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Alpenrod in der Königlichen Oberförsterei Hachenburg, Regbz. Wiesbaden, ernannt.



Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Pann, Parkzaunwart zu Weibersbrunn, ist zum etatmäßigen Waldwärter daselbst befördert

Jäger, Probe-Waldwärter zu Häuselloh, ist zum etatmäßigen Waldwärter daselbst ernannt.

Wiekmann, Parkzaunwart zu Altenbuch, ist zum etatmäßigen Waldwärter daselbst ernannt.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Busche, Förster, ist vom Jöhstädter auf das Weißiger Revier versetzt.

Engelhardt, Forstassessor, ist vom Oberwiesenthaler auf das Antonsthaler Revier versetzt.

Fröde, Forstmeister auf Plauer Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Günther, Oberförster, ist zum Verwalter des Grünhainer Reviers ernannt.

Günther, Waldwärter auf Auersberger Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Grüllich, Försterkandidat, ist als Förster auf Rückerswalder Revier angestellt.

Lochmann, Oberförster, ist als Revierverwalter vom Grünhainer auf das Plauer Revier versetzt.

Nestler, Förster, ist vom Rückerswalder auf das Auersberger Revier versetzt.

Niepraschk, Förster, ist vom Johanngeorgenstädter auf das Jöhstädter Revier versetzt.

Richter ist als Reviergehilfe auf Naffauer Revier eingetreten.

Schlott ist als Waldwärter auf Postelwitzer Revier angestellt.

Schmidt ist als Waldwärter auf Auersberger Revier angestellt.

Tauchnitz ist als Reviergehilfe auf Oberwiesenthaler Revier eingetreten.

Thomas, Waldwärter, ist vom Postelwitzer auf das Reinhardtsdorfer Revier versetzt.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Das bisherige Forstamt Hürbel ist ohne Änderung seines Bestandes in einen Forstamtmannsbezirk mit dem Sitz der Forstamtmannsstelle in Ochsenhausen umgewandelt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

von Blücher, Forstreferendar zu Schwerin, hat vor der zuständigen Prüfungskommission die praktische Forstverwaltungsprüfung bestanden.

von Schellendorf, Bronsart, Forstreferendar zu Schwerin, ist für die Zeit vom 1. November 1913 bis 31. Mai 1914 der Großherzoglichen Oberförsterei Schlemmin zur weiteren praktischen Ausbildung überwiesen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Naue, Reviergehilfe zu Schöningen, Forstamtsbezirk Schöningen, ist nach Bad Harzburg, Forstamtsbezirk Harzburg III, versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Hilger, Gemeindeförster zu Netzenbach, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hersbach, Oberförsterei Lützelhausen übertragen.

Lüthin, Gemeindeförster zu Steinburg, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Burgbann, Oberförsterei Bischweiler, übertragen

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Neustedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2791a. **Pelckmann**, Förster, Forsth. Weberteich, Post Dobrilugk, Frankfurt a. O.

2792a. **v. Fritschen**, Hilfsjäger, Dobrilugk (Post), Frankfurt a. O.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 17. August d. Js., von 1/2 2 Uhr nachmittags ab, findet das Scheibenschießen am Konitopsee statt. Abends Tanzkränzchen im Gasthause Schnick zu Lippusch. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten. Freunde und Gäste bitte ich einzuführen. Stein.

Bruß (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 17. August d. Js., von 3 Uhr nachmittags ab, findet auf dem Schießstande bei Czarnitza ein Scheibenschießen statt, wozu die Vereinsmitglieder mit Familie ergebenst eingeladen werden. Ein Wirt ist anwesend. Sollte an dem Tage ausnahmsweise starker Regen eintreten, dann findet das Schießen am darauf folgenden Sonntag statt.
Der Vorsitzende.

Bublitz (Regbz. Köslin). Sonntag, den 17. August d. Js., Prämienschießen in Oberfier. Visier und Korn. Kaffee 1/2 4 Uhr, erster Schuß 4 Uhr.
Der Vorstand.

Colbitz-Letzlinger Heide (Regbz. Magdeburg). Das Vereinsschießen findet am 16. August d. Js. nachmittags 2 1/2 Uhr, auf dem Schießstande in Dolle statt.
Der Schriftführer: Güldenpfennig.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 17. d. Mts., Scheibenschießen auf dem Stande der Försterei Krampken. Beginn 4 Uhr nachmittags. Gäste sind willkommen. Nach dem Schießen Besprechung über das abzuhaltende Prämienschießen.
Der Vorsitzende: Neumann.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 13. September, nachmittags 3 1/2 Uhr Versammlung im Hotel „Hannover“. Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes. Außerdem ladet der scheidende 1. Vorsitzende, Kollege Waldmann, die Damen zu einer Tasse Kaffee und die Herren zu einem Glase Bier ein.
Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Auf vielfachen Wunsch findet am Sonnabend, dem 16. August,



eine Versammlung der Mitglieder im Vereinslokal (Goldener Stern) in Hoyerswerda statt. Tagesordnung: Besprechung über ein in nächster Zeit abzuhaltendes Prämienschießen; Anträge; Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Arnold I.

Neustettin (Regbz. Cöslin). Sonntag, den 17. August d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Reuns Hotel zu Neustettin. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen bittet

Der Vorsitzende.

Nienburg (Weser). Am Sonnabend, dem 16. August, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Gasthause „Opler-Berg". Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der Versammlung vom 26. April; 2. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Verschiedenes. Nach der Versammlung gemütliches Zusammensein mit Damen. Gäste sind willkommen.

Der Vorstand. J. A.: Wittig.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 17. August, nachmittags 2½ Uhr, Schießen im Haienbach. Kaffee wird gekocht.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 28. Juli 1913 zu Trossin.

Infolge liebenswürdiger Einladung des 2. Vorsitzenden, Herrn Grafen Finck von Finckenstein auf Trossin, fand die Sitzung in seinem Schlosse Trossin statt. Es waren der Einladung gefolgt und nahmen an der Sitzung teil die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Brämer, Privatförster, Rehnitz; Buller, Privatförster, Glückauf bei Blumberg; Graf Finck von Finckenstein, Trossin; Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki bei Schwarzwald; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Kastner, Privatförster, Dertzow; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Stadtförster, Stadtheide Berlinchen; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Spiegel bei Döllensradung; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Nach herzlicher Begrüßung durch den Herrn Grafen und die Frau Gräfin Finck von Finckenstein wurde zunächst der freundlichen Einladung zu einer Tasse Kaffee Folge geleistet und alsdann auf Vorschlag des Herrn Gastgebers eine Wagenfahrt angetreten, die in einen Forstort seiner Gutsforsten führte, welchen die meisten Herren noch nicht kannten. Die Teilnehmer wurden von dem Herrn Grafen in die verschiedensten Revierteile geführt, wobei Aufklärungen über wirtschaftliche Maßregeln an besonders schwierig zu bewirtschaftenden Orten gegeben und auf Ersuchen des Herrn Führers auch Vorschläge und Ansichten der anwesenden Herren Forstbeamten entgegengenommen wurden.

Gegen 6½ Uhr war man ins Schloß zurückgekehrt und wurde die Vorstandssitzung abgehalten. Zunächst widmete der Herr Vorsitzende, Graf Finck von Finckenstein, dem am 9. Mai d. Js. verstorbenen Vorstandsmitgliede, Stadtförster Grimmig zu Forsthaus Woltersdorf bei Soldin, der dem Vorstande des „Waldheil" seit Gründung ununterbrochen angehörte und sich durch treue Mitarbeit ein bleibendes Andenken im „Waldheil" gesichert hat, einen warm empfundenen Nachruf. Er bat die Anwesenden, sich zur Ehrung des Verstorbenen von den Plätzen zu erheben, was geschah.

Hierauf wurden an das in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar d. Js. neu gewählte und zum ersten Male erschienene Vorstandsmitglied, Wildmeister Fiebig, Krzyzaki, herzliche Begrüßungsworte gerichtet und dieser gebeten, auch dem „Waldheil" sein bestmögliches Interesse zuzuwenden, was er, soweit es Zeit und Kräfte zuließen, auch versprach.

Der Kassenbestand betrug am 30. Juni cr. 11276,36 M; davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds . . 1485,69 M
b) auf den Erziehungsfonds . . . 198,69 „
c) auf den Darlehensfonds . . . 2778,88 „
d) auf den Stipendienfonds . . . 2682,98 „
e) auf den Begräbnisbeihilfenfonds 3468,05 „
f) auf den Reservefonds . . . . 662,07 „

An neuen Mitgliedern hatten sich seit voriger Sitzung 27 angemeldet. Diese wurden durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 35 eingegangen. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der hochbetagten, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 25 M. Der 87jährigen Witwe eines Königl. Forstaufsehers, die mit einer 64jährigen ledigen Tochter in den dürftigsten Verhältnissen zusammen lebt, 60 M. Der hilfsbedürftigen, hochbetagten Witwe eines Königl. Försters, die auf Pension keinen Anspruch hat und von einer bescheidenen Unterstützung lebt, 30 M. Der hilfsbedürftigen, noch ein Kind zu versorgenden Witwe eines Privatförsters 40 M. Drei zusammen lebenden, ledigen, unbemittelten Töchtern eines verstorbenen Königl. Försters, wovon zwei dauernd krank sind, 75 M. Einem durch Krankheiten in seiner aus acht Kindern bestehenden Familie in Bedrängnis geratenen Königl. Förster o. R. 100 M. Einem unbemittelten Privatförster als Beihilfe zur Operation eines kranken Kindes 60 M. Der auf ihren geringen Verdienst als Handarbeiterin angewiesenen älteren, ledigen Tochter eines verstorbenen Privatförsters 30 M. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden älteren Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 25 M. Einem unbemittelten Königl. Forstaufseher, dessen Frau sich infolge schwerer Krankheit in einer auswärtigen Klinik befindet, als Beihilfe zu den sehr hohen Kurkosten 150 M. Einem unbemittelten Königl. Hegemeister, der durch wiederholte schwere Krankheit bei zahlreicher Familie in Not geraten

ter, 50 M. Der älteren hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 20 M. Der betagten, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 20 M. Der unbemittelten Witwe eines Königl. Oberförsters als Beihilfe zu den Kosten der Operation eines Sohnes 120 M. Der seit längerer Zeit kranken, mittellosen Witwe eines Gemeindeförsters zur Bezahlung rückständiger Kurkosten 100 M. Einem durch Stellenlosigkeit in Not geratenen Privat-Waldwärter 25 M. Einem auf ein geringes Einkommen angewiesenen Privatförster als Beihilfe zu den Kurkosten eines erkrankten Sohnes 75 M. Der sich kümmerlich durchschlagenden älteren Witwe eines Privatförsters 30 M. Einem invaliden, nur auf eine kleine Rente angewiesenen Privatförster 40 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der unbemittelten Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von drei schulpflichtigen Kindern 60 M. Der unbemittelten Witwe eines Gemeindeförsters als Beihilfe für einen sich in der Lehre befindenden Sohn 40 M. Der mittellosen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung eines schulpflichtigen Sohnes 25 M. Der auf ein bescheidenes Einkommen angewiesenen Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von drei Kindern 30 M.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem durch die berufliche Ausbildung seiner Kinder vorübergehend in Bedrängnis geratenen Königl. Förster 500 M. Einem unbemittelten Privatförster zur Anschaffung einer Kuh 300 M. Einem durch schwere Krankheit einer Tochter vorübergehend in Not geratenen Königl. Förster 400 M. Einem Privatförster zur Bezahlung rückständiger Kurkosten für seine erkrankte Frau 200 M.

Abgelehnt wurden drei Gesuche um Unterstützung, weil die Bedürftigkeit nicht nachgewiesen war, und drei Gesuche um Darlehen, die in einem Falle wegen der Höhe der beantragten Summe und in zwei Fällen wegen mangelnder Sicherheit nicht berücksichtigt werden konnten. Ein Gesuchsteller um Darlehen hat sein Gesuch nachträglich zurückgezogen. Ein weiteres Darlehensgesuch wurde vertagt, da die angebotene Sicherheit noch nicht eingegangen war.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung vier Beihilfen zu je 100 M, zusammen 400 M gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 1075 M; aus dem Erziehungsfonds 155 M; aus dem Darlehensfonds 1400 M; aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 400 M; zusammen 3030 M.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung sieben Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt. An unerledigten Stellengesuchen liegen noch 63 vor.

Zum Schluß wurde noch über einige geschäftliche Angelegenheiten beraten und die nötigen Beschlüsse hierzu gefaßt.

Nach der Sitzung vereinigten sich auf freundliche Einladung die Teilnehmer mit der Familie des Herrn Gastgebers zu einem Mahl, wobei Herr Geheimrat Neumann in herzlichen Worten für die freundliche Einladung und Aufnahme namens der anwesenden Gäste dankte und ein Horrido auf den Herrn Gastgeber und seine Frau Gemahlin ausbrachte. Herr Graf Finck von Finckenstein erwiderte in ebenso herzlichen Worten und brachte ein Hoch auf seine Gäste aus.

Gegen ½10 Uhr wurde die Rückfahrt angetreten, da ein längeres Verweilen mit Rücksicht auf die Zugverbindungen leider nicht möglich war.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach **Neudamm.**

Mitgliederversammlung 1913.

Es wird beabsichtigt, die Ausflüge nach Halstenbek und Kiel auf einen Tag, den 22. August, zusammenzulegen, da dieses sich nach den angestellten Erkundigungen sehr gut ermöglichen läßt. Die Teilnehmer an beiden Ausflügen können voraussichtlich gegen 8 Uhr abends wieder in Hamburg eintreffen. Es hat sich bisher für den Ausflug nach Kiel erfreulicherweise eine größere Anzahl gemeldet, und es ist zu hoffen, daß auch von den Teilnehmern an dem Ausfluge nach Halstenbek sich nachträglich noch eine Anzahl für den Ausflug nach Kiel entschließt. Etwaige Anmeldungen werden an die Geschäftsstelle erbeten.

Halensee, 3. August 1913.

Dr. Bertog.

Versicherungsamt.

Vom 11. bis 27. August wird das Versicherungsamt geschlossen sein; wir bitten das gefälligst beachten zu wollen.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.



Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Die für Anfang August in Rathenow geplante Bezirksgruppenversammlung kann aus wichtigen Gründen in diesem Sommer nicht abgehalten werden. Es wird beabsichtigt, bald nach der Mitgliederversammlung in Hamburg eine Sitzung in Potsdam anzuberaumen, an die sich eine Exkursion in dessen Umgebung anschließt.

Madlitz, 3. August 1913.

Oberförster Metzner.

Angestellten-Versicherung.

Wir möchten nicht verfehlen, unsere Mitglieder auf eine sehr beachtenswerte Bekanntgabe der Reichsversicherungsanstalt hinzuweisen, die kürzlich veröffentlicht worden ist.

Erläuterung zu § 394.

1. Die Vollendung des 60. Lebensjahres schließt den freiwilligen Beitritt in die Versicherung nicht aus.

2. Die nach Abs. 1 Versicherungsberechtigten (das sind die Angestellten mit einem Einkommen von über 5000 bis 10000 ℳ) sind in der Wahl der Lohnklasse frei; die nach Absatz 2 Versicherungsberechtigten (das sind selbständige Gewerbetreibende) können höchstens in die ihrem Einkommen aus Erwerbstätigkeit entsprechende Lohnklasse eintreten.

3. Die nach § 394 Absatz 1 Versicherten können die Wartezeit abkürzen, dagegen nicht die nach § 394 Absatz 2 Versicherten.

Bei der freiwilligen Versicherung kann die Gehaltsklasse und die Höhe der ihr entsprechenden Beiträge gewählt werden, doch muß es bei der einmal gewählten Gehaltsklasse während der ganzen Dauer der freiwilligen Versicherung verbleiben.

Die nach § 394, 1 Versicherten haben für die ersten Wahlen zwar nicht das aktive, wohl aber das passive Wahlrecht.

Zur Begründung eines Antrages auf freiwillige Versicherung nach § 394, 2 ist nur der Nachweis nötig, daß der Antragsteller überhaupt während 30 Kalendermonate eine den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes entsprechende Beschäftigung ausgeübt hat; sie braucht dagegen nicht in den letzten vier Jahren ausgeübt zu sein.

Es sind das Bekanntgaben von einschneidender Wichtigkeit, und unseren Mitgliedern, die in der Lage sind, die Bedingungen zu erfüllen, legen wir das dringend ans Herz. Es wolle nur jeder beachten, daß die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung am 31. Dezember d. Js. abläuft. Anträge zu dieser freiwilligen Versicherung sind direkt an die Reichsversicherungsanstalt zu Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, zu richten.

Zur ungefähren Übersicht über die zu zahlende Prämienreserve fügen wir die offiziellen Erläuterungen bei.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Erläuterungen
zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1912, betreffend Berechnung der Prämienreserve bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung.

Die nach der Formel unter 2a berechneten Prämienreserven sind in der nachstehenden Tabelle im Auszug wiedergegeben (vgl. auch S. 115 der AVN.):

Alter d. Angestellten bei Beginn der Versicherung (Xtes Lebensjahr) X	Zur Berechnung des Prämienreservebetrages ist der volle gesetzliche Monatsbeitrag der Gehaltsklasse, in der die Wartezeit um 1	2	3	4	5	10 Jahre abgekürzt werden soll, zu multiplizieren mit				
	1	2	3	4	5	10
30	11,10	22,50	34,50	47,00	60,10	134,30
40	11,10	22,60	34,80	47,40	60,70	136,20
50	11,20	22,90	35,40	48,60	62,60	144,00
55	11,20	23,30	36,30	50,20	65,00	154,00
56	11,30	23,40	36,50	50,60	65,70	156,80
57	11,30	23,50	36,80	51,[illegible]0	66,40	159,90
58	11,30	23,60	37,00	51,60	67,20	163,60
59	11,40	23,80	37,40	52,20	68,20	167,90
60	11,40	24,00	37,80	53,00	69,50	173,10

Beispiel: Ein am 1. Januar 1913 in die Versicherung eingetretener, im 50. Lebensjahre stehender Angestellter will zu Beginn seiner Versicherung die Wartezeit in seiner Gehaltsklasse F (Monatsbeitrag 26,60 ℳ) um 5 Jahre abkürzen. Die von ihm zu leistende Prämienreserve-Einzahlung beträgt rund 62,60×26,60 ℳ = 1665,20 ℳ.

Erfolgt die Abkürzung der Wartezeit erst am Ende des ersten Jahres oder in den beiden folgenden Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, so treten an Stelle der obigen Prämienreserven die höheren, nach der Formel unter 2b berechneten Prämienreserven.

Beispiel: Ein am 1. Januar 1913 in die Versicherung eingetretener, im 50. Lebensjahre stehender Angestellter will am Ende des ersten Jahres (bzw. am Ende des zweiten bzw. am Ende des dritten Jahres) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Wartezeit in Gehaltsklasse F um 5 Jahre abkürzen. Die von ihm zu leistende Prämienreserve beträgt rund 66,70×26,60 ℳ = 1774,30 ℳ (bzw. 71,30×26,60 ℳ = 1896,60 ℳ bzw. 76,50×26,60 ℳ = 2034,90 ℳ).

Bezirksgruppe Pommern (II).

Bericht über die
Bezirksgruppenversammlung am 27. Juli
in Stettin.

Zu der Versammlung war im Verhältnis zur Mitgliederzahl ein nicht zu großer Prozentsatz erschienen. Wir hoffen bei günstiger Witterung im Oktober in Altdamm wieder zusammenzukommen, um durch eine anregende Exkursion usw. das Interesse für unsere Versammlungen zu erhöhen. Wie schön wäre es, wenn sich 60 bis 100 Grünröcke des Privatwaldes alljährlich in Pommern zu einem Gedankenaustausch und zum Verleben einiger froher Stunden zusammenfinden würden!

Die Versammlung wurde mit einem Horrido auf Se. Majestät vom Vorsitzenden eröffnet, dann wurden zuerst Vereinsangelegenheiten besprochen. Es wurde für die Provinz Pommern fast einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

Jeder Lehrherr hat die Papiere, Zeugnisse usw. eines anzunehmenden Lehrlings dem Bezirksgruppenvorsteher einzusenden. Dieser gibt nach Durchsicht die Papiere an eine Kommission von 3 Mitgliedern (Revierförster Ebel als Obmann, Oberförster Schulz, Freienstein, Förster Volgmann). Wird der Lehrling nicht in Templin oder in einer anderen Lehrlingsschule angenommen, so hat er sich nach beendeter Lehrzeit einer Prüfung vor dieser Kommission zu unterziehen. Auf diese Weise hoffen wir die Lehrlinge zu intensiverer Arbeit zu erziehen. Auf der anderen Seite wird sich auch mancher Lehrherr gemüßigt sehen, sich mehr um seine Lehrlinge zu kümmern.

Bei vollständiger Unbrauchbarkeit soll dem Waldbesitzer Mitteilung gemacht werden, ebenso wie den Eltern des Lehrlings.

Bei der weiteren Besprechung kam der alljährlich wiederkehrende Wunsch der Ortsgruppen, durch einen Vertreter in ihrer Gesamtzahl stimmberechtigt bei den Bezirksgruppenversammlungen zu sein, zur Sprache.

Oberförster Schulz, Vogelsang, gab dann einige wertvolle Fingerzeige für die Mitglieder, die die Försterprüfung ablegen wollten. Oberförster Schulz kam am Tage vorher von Muskau, wo er als Prüfungs-Kommissar an der Prüfung teilgenommen hatte. Allgemeine Freude und Genugtuung erregte bei den Mitgliedern die Mitteilung, wonach der Herr Königl. Oberforstmeister, der im Auftrage des Kgl. Sächsischen Ministeriums der Prüfung beigewohnt hatte, erklärt hat, daß die Anforderungen, die bei den Prüfungen der Anwärter für den Königl. Dienst gestellt würden, die unsrigen nicht überträfen, sondern vollständig gleichständen, man könnte in manchen sogar etwas weniger verlangen. Letzteres ist natürlich individuell und wird sich bei den verschiedenen Herren, die der Prüfungs-Kommission angehören, niemals auf eine feste Norm bringen lassen.

Mit einem begeisterten Horrido wurde unser allverehrter Herr Fiebig empfangen, der uns in fesselnder Weise die Vorteile der einzelnen Versicherungen vortrug. An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank. Ebenso war ein Vertreter der Perleberger Versicherung anwesend. Als Delegierter nach Hamburg wurde Herr Förster Volgmann gewählt.

Vogelsang, 1. August 1913.

Oberförster Schulz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4123. **Lawrentz**, Georg, Förster (C. Mehl), Zemlin b. Gülzow (Pomm.) (B.-Gr. II.)

4124. **Geisler**, Hugo, Waldwärter (Gilka-Petzow), Waldvorwerk b. Herrnlauersitz, Kr. Guhrau. (B.-Gr. VII.)

Die frühere Mitgliedschaft wieder in Kraft gesetzt:

748. **Sroka**, Gottlieb, Revierförster, Forsthaus Ziegelhütte b. Wachtersbach i. Hessen. (B.-Gr. XIII.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Werremeyer, Hermann, Forstaufseher, Fh. Löhnhorst b. St. Magnus, Bez. Bremen.
Lüth, Otto, Förster, Hohsdorf b. Lütjenburg.
Lau, Hermann, Förster, Stargordt, Kr. Regenwalde.
Scholaster, Albert, Forstkandidat, Tarnowitz O.-S.
Wolff, Franz, Forstverwalter, Fh. Margaretenhof b. Melaune.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 193, 210 je 8 Mk.; Nr. 329, 492, 503 je 4 Mk.; Nr. 549 8 Mk.; Nr. 749, 750 je 4 Mk.; Nr. 798 7,80 Mk.; Nr. 920, 1189 je 4 Mk.; Nr. 1267 1 Mk.; Nr. 1384 10 Mk.; Nr. 1596, 1886 je 4 Mk.; Nr. 1979 8 Mk.; Nr. 1980, 2064, 2150, 2229, 2332 je 4 Mk.; Nr. 2569 5 Mk.; Nr. 2919, 2925 je 8 Mk.; Nr. 2939, 2947, 3300, 3306, 3383, 3401, 3685, 3699, 3880 je 4 Mk.; Nr. 4121, 4122 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Deutscher Forstverein.

XXI. Tagung des Forstwirtschaftsrates in Trier vom 23. bis 25. August 1913.

Tagesordnung:

A. Geschäftliche Vorlagen.

1. Bestimmung über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der XV. Hauptversammlung 1914. Berichterstatter: Der Vorsitzende.
2. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung für das 13. Geschäftsjahr 1912. — Berichterstattung durch einen Ausschuß.
3. Prüfung und Genehmigung des Haushaltplanes für 1914. — Berichterstatter: Der Generalsekretär.
4. Vorbereitung der von der diesjährigen Hauptversammlung zu vollziehenden Neuwahl des Vorsitzenden. — Berichterstattung durch einen Ausschuß.
5. Ersatzwahl der Landesobmänner für den III. und VIII. Landesbezirk. — Berichterstatter: Der Vorsitzende.
6. Veröffentlichung der Verhandlungen der Hauptversammlung vor Ausgabe des offiziellen Berichtes und Berichterstattung in der Tagespresse. — Berichterstatter: Der Vorsitzende.
7. Vorberatung über Ergänzung bzw. Abänderung der Satzung des Vereins. — Berichterstatter: Der Vorsitzende.
8. Mitteilungen über wichtigere Vorkommnisse in der Geschäftsführung. — Berichterstatter: Der Vorsitzende.

B. Sonstige Vorlagen.

1. Bericht der Kommission für die Beschaffung guten Kiefernsamens und guter Kiefernpflanzen über ihre weiteren Arbeiten. — Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach.
2. Bericht der Holzhandelskommission über ihre weitere Tätigkeit. — Berichterstatter: Oberforstmeister Riebel.
3. Bericht der Fortbildungskommission über die Ergebnisse ihrer Beratungen. — Berichterstatter: Regierungsdirektor Dr. Wappes.
4. Die Errichtung von Geldreservefonds in der Forstwirtschaft. — Berichterstatter: Prof. Dr. Endres und Oberforstrat Dr. Speidel.
5. Welche Wirkungen haben die bestehenden Zollsätze auf die deutsche Forstwirtschaft gezeitigt, und welche Verbesserungen sind bei Ausgestaltung der zukünftigen Zolltarife anzustreben? — Berichterstatter: Prof. Dr. Mammen.
6. Die Errichtung eines Deutschen Forstmuseums evtl. in Angliederung an das Deutsche Museum

zu München. — Antragsteller und Berichterstatter: Oberforstrat Gretsch.

Die Beratungen finden im Hotel „Porta nigra“ statt und beginnen um 9 Uhr vormittags. Der Sitzung am 23. geht um 8½ Uhr eine Besprechung des verstärkten Vorstandes voraus.

Die Teilnehmer werden gebeten, sich bis zum 10. August Zimmer im Hotel „Porta nigra“ zu bestellen und sich dabei als Mitglieder des Forstwirtschaftsrats zu bezeichnen. Es sind Zimmer zu haben von 3 bis 5 ℳ (einschließlich Frühstück).

Am Vorabend der Tagung, Freitag, den 22. August, versammeln sich die Teilnehmer abends im Hotel „Porta nigra“.

Für Sonntag, den 24. August, ist ein Ausflug nach Bernkastel mit Besuch der Burg Landshut geplant. Die näheren Angaben hierüber werden am 22. August abends bekanntgegeben.

*

Tagesordnung der XIV. Hauptversammlung

(41. Versammlung deutscher Forstmänner) in Trier vom 25. bis 30. August 1913.

A. Zeiteinteilung.

I. Montag, den 25. August.

1. Empfang und Ausgabe der Wohnungskarten auf dem Hauptbahnhof von 10 Uhr vormittags ab bis 11,50 nachts.
2. Einzeichnung der Teilnehmer, Ausgabe der Drucksachen, Karten usw. in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 8 Uhr nachmittags im Geschäftszimmer in der Treviris (Jakobstraße, in der Nähe des Hauptmarktes).
3. Von 8 Uhr abends ab Begrüßungsabend im Zivil-Kasino (Kornmarkt), dargeboten von der Stadt Trier.

II. Dienstag, den 26. August.

1. Eröffnung der Versammlung und Beginn der Verhandlungen pünktlich 8 Uhr vormittags im großen Saal der Treviris (Jakobstraße), daselbst ist das Geschäftszimmer von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags geöffnet.
2. Während der Pause gegen 11 Uhr warmes Frühstück. (Preis 2 ℳ ohne Getränke.)
3. Fortsetzung der Verhandlungen.
4. Nachmittags Ausflug nach Saarburg.

Abfahrt mit Sonderzug um 2,10 nachmittags nach Serrig. (In Saarburg kurzer Aufenthalt.) Fußwanderung zur Weinbergs-Domäne Serrig (¾ Stunde, für ältere Herren stehen einige Wagen und Autos zur Verfügung). Besichtigung ihrer Anlagen unter Leitung von Herrn Ökonomierat Ehatt. Waldbegang durch den Beuriger Kammerforst. Gegen 5,30 nachmittags Zusammentreffen mit den Damen auf der Forsthütte. Dort Kaffee mit Kuchen (1 ℳ) und Musik. Um 6,30 nachmittags ½stündige Wanderung nach Saarburg ins Hotel Emmerich zum Abendessen (3,60 ℳ einschließlich ½ Flasche Wein). Hierauf Kostprobe der edelsten Kreszenzen der Saar, Mosel und Ruwer, gegeben von den großen Weingutsbesitzern hervorragender Lagen.

Rückfahrt nach Trier 10,30 nachmittags von Beurig-Saarburg. (Preis der beiden Fahrkarten von Trier nach Serrig und von Beurig-Saarburg nach Trier 1,50 ℳ).

Wer sich an dem Waldbegang nicht beteiligen will, kann mit dem fahrplanmäßigen Zuge 6,9 nachmittags nach Beurig nachkommen und begibt sich sofort nach Saarburg.

III. Mittwoch, den 27. August.

1. Sitzung von 8 Uhr vormittags ab im großen Saale der Treviris (Jakobstraße).

   Während der Pause gegen 11 Uhr warmes Frühstück. (Preis 2 ℳ ohne Getränke.)
2. Nachmittags Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt Trier. Freier Eintritt gegen Ausweis (Abzeichen). Im Provinzialmuseum ist an beiden Tagen der Eintritt von 11 bis 1 Uhr mittags und am 27. von 3 bis 5 Uhr nachmittags frei.
3. Um 5 Uhr Festessen im Zivil-Kasino (Kornmarkt). (Preis 4 Mk. ohne Getränke.)
4. Der Abend steht zur freien Verfügung.

IV. Donnerstag, den 28. August.

Hauptausflug in die Oberförstereien Neunkirchen, Fischbach und Saarbrücken.

1. Abfahrt von Trier Hauptbahnhof nach Neunkirchen mit Sonderzug um 7 Uhr vormittags (Fahrpreis 3 ℳ). Ankunft dort 9,45 vormittags. Wagenfahrt durch die drei Reviere. Auf der Grube Heinitz Vorführung der Verwendung des Grubenholzes mit erklärendem Vortrag eines höheren Bergbeamten.
2. Auf Grube Heinitz gegen 12 Uhr warmes Frühstück. (Preis 2 ℳ ohne Getränke.)
3. Fortsetzung der Waldfahrt und Fahrt durch Saarbrücken nach dem Schlachtfeld von Spichern. Vortrag des Herrn Hauptmann Fischer vom Inf.-Reg. Nr. 70 über den Verlauf der Schlacht am 6. August 1870. Ehrung der gefallenen Krieger im Ehrenthal. Rückfahrt nach Saarbrücken. (Wagenplatz 6 ℳ einschließlich Trinkgeld.) Sämtliche Teilnehmer haben Zeit, ihre Wohnungen aufzusuchen.
4. Um 8 Uhr nachmittags gemeinsames Abendessen im Zivil-Kasino in Saarbrücken (vom Bahnhof 20 Minuten, Benutzung der Straßenbahn). (Preis 3,65 ℳ einschließlich ½ Flasche Wein.)
5. Das Gepäck wird auf Wunsch gemeinsam nach Saarbrücken befördert. Jedes Gepäckstück erhält eines der gelieferten grünen Schildchen, die mit Namen des Eigentümers und dessen Quartier in Saarbrücken bezeichnet sind. Die Annahme des Gepäcks auf dem Bahnhof Trier erfolgt an besonderer Stelle unter Kontrolle eines Beauftragten des Forstvereins, die Auslieferung und Verteilung an die Hotels ebenso in Saarbrücken.

   Das Gepäck der Damen wird am besten gleich mitbefördert. Auf dem Anmeldeschein ist anzugeben, ob Gepäckbeförderung nach Saarbrücken gewünscht wird. (Bahnbeförderung 0,50 ℳ.)

V. Freitag, den 29. August.

Nachausflug in die Oberförsterei Carlsbrunn.

1. Abfahrt mit Sonderzug von Saarbrücken um 8,30 vormittags nach Station Linslerhof. An-



kunft gegen 9 Uhr. Wagenfahrt durch die Oberförsterei Carlsbrunn. (Wagenplatz 6 M einschließlich Trinkgeld.)

2. Frühstück in Warndtshof gegen 12 Uhr. (Preis 2,50 M ohne Getränk.) Nach dem Frühstück Fortsetzung der Waldtour. Dann nach Geislautern. Rückfahrt mit Sonderzug 5,15 nachmittags nach Saarbrücken. Ankunft dort gegen 6 nachmittags. (Rückfahrkarte 1,05 M.)
3. Der Abend steht zur freien Verfügung. Zum Abendessen werden empfohlen die Restaurants: Neues Münchner Kind'l, Schloß-Café, Ratskeller und Malepartus in St. Johann, Monopol und Restaurant Schmidt in Saarbrücken.

An den Ausflügen am 28. und 29. August können Damen nicht teilnehmen.

VI. Sonnabend, den 30. August.

A. Nachausflug auf die Schlachtfelder westlich von Metz.

Abfahrt von Saarbrücken mit fahrplanmäßigem Zuge 7,16 vormittags (Fahrkarte III. Klasse 2,60 M), Ankunft in Metz 8,34 vormittags.

Gepäck am Hauptbahnhof zurücklassen. Wagenfahrt über die Schlachtfelder St. Hubert, Jägerdenkmal Gravelotte, wo gefrühstückt wird (Preis 2 M ohne Getränke), Vernéville, Amanweiler, St. Privat. Abfahrt 4,25 nachmittags vom Bahnhof Amanweiler möglich, alsdann Metz an 4,52 nachmittags. Sonst Wagenfahrt St. Privat, Amanweiler, Metz. Ankunft 6 Uhr. In Gravelotte Auskunft wegen etwaigen Nachtquartiers in Metz. (Wagenplatz 4 M einschließlich Trinkgeld.)

B. Nachausflug in die Großherzoglich luxemburgischen Fideikommißforsten unter Leitung des Hofjägermeisters Freiherrn von Brandis.

Teilnehmerzahl höchstens 40. Es können nur die ersten 40 Anmeldungen berücksichtigt werden.

Abfahrt von Saarbrücken 7,8 vormittags, Ankunft in Luxemburg 9,26 vormittags. Wer nach Belgien oder den Niederlanden reisen will, befördert sein Gepäck nach Luxemburg, die nach Norddeutschland reisen wollen, mit halber Fahrkarte 4. Klasse nach Trier.

In Luxemburg ½ Stunde Zeit zur Erfrischung auf dem Waffenplatz.

Fahrt auf Autos (5 M je Person) durch die herrlich gelegene Residenz Luxemburg nach Forsthaus Staffelstein. Von hier aus einstündiger Fußmarsch durch den Schutzbezirk Staffelstein. Weiterfahrt nach dem Jagdschlößchen Fischbach, wo den Teilnehmern von der Großherzoglichen Privat-Domänenverwaltung ein Frühstück dargeboten wird.

Nach einer Stunde Weiterfahrt nach Fels, ½stündiger Spaziergang durch den Schutzbezirk Fels.

Sodann Fahrt nach der berühmten Luxemburger Schweiz. Einstündige Wanderung zur Besichtigung der höchst malerischen Felsbildungen. Abstieg nach der durch seine Springprozessionen bekannten Stadt Echternach. Hier Kaffeetrunk im Hotel Bellevue.

Von Echternach Rückfahrt nach Luxemburg mit den Autos. Von Echternach Zug nach Trier 6,26 nachmittags, an Trier 7,14 nachmittags. Weiterfahrt nach Coblenz 7,21 nachmittags, Weiterfahrt nach Cöln 7,53 nachmittags.

B. **Verhandlungsgegenstände.**

I. Geschäftliche Vorlagen.

1. Bestimmung über Ort und Zeit der XV. Hauptversammlung 1914.
2. Neuwahl des Vorsitzenden.
3. Ersatzwahl für die Landesobmänner des III. und VIII. Landesbezirkes.

II. Sonstige Vorlagen.

1. Der Blendersaumschlag. — Berichterstatter: Prof. Dr. Chr. Wagner-Tübingen. Mitberichterstatter: Oberforstmeister Prof. Dr. Möller, Eberswalde.
2. Die Errichtung von Geldreservefonds in der Forstwirtschaft. — Berichterstatter: Prof. Dr. Endres-München. Mitberichterstatter: Oberforstrat Dr. Speidel-Stuttgart.
3. Welche Wirkungen haben die bestehenden Zollsätze auf die deutsche Forstwirtschaft gezeitigt, und welche Verbesserungen sind bei Ausgestaltung der zukünftigen Zolltarife anzustreben. — Berichterstatter: Prof. Dr. Mammen-Brandstein.
4. Bericht der Fortbildungskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. — Berichterstatter: Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer.
5. Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und wichtige Vorkommnisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens.

Angemeldet ist ein Vortrag des Herrn Kommerzienrats Hickler-Darmstadt über „die Waldsamenpreise der Klenganstalten im Jahre 1913".

Weitere Vorträge sind beim Vorsitzenden anzumelden.

* * *

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß auch solche Fachgenossen und Freunde des Waldes, die dem Deutschen Forstverein nicht angehören, als Gäste willkommen sind.

Wörtliche Niederschrift der Verhandlungen zum Zwecke der Veröffentlichung ist nicht gestattet.

Zu den Unkosten wird von den Mitgliedern des Vereins ein Beitrag von 5 M, von den Nichtmitgliedern ein solcher von 8 M erhoben.

Anmeldungen werden auf besonderem Anmeldeschein bis zum 10. August d. Js. erbeten.

Trier, im Juli 1913.

Die Geschäftsführung
für die XIV. Hauptversammlung
des Deutschen Forstvereins.

*

Zeiteinteilung für die Trier besuchenden Damen der Teilnehmer an der XIV. Hauptversammlung.

Dienstag, den 26. August.

10 Uhr vormittags Versammlung am Provinzial-Museum, Besuch dieses, des Kaiserpalastes und des Amphitheaters.

Mittags 12 Uhr Gabelfrühstück im Hotel „Porta nigra" (2 M für Frühstück ohne Getränke).

Nachmittags Beteiligung am Ausflug nach Saarburg.



Vom Bahnhof Serrig über den Saarstein nach der Forsthütte (1 Stunde Fußgang).

Das Übrige wie im Hauptprogramm.

Mittwoch, den 27. August.

10 Uhr vormittags Versammlung am Dom. Besichtigung des Domes, der Liebfrauenkirche und Basilika, Palastkaserne (Treppe).

Gabelfrühstück im Hotel „Porta nigra“ (2 *M* ohne Getränke).

Nachmittags 4 Uhr Versammlung derjenigen Damen, die das Festessen nicht mitmachen, an der „Porta nigra“ zum Spaziergang nach dem Weißhaus bzw. Kockelsberg über die Zurlaubener Fähre (½ bzw. 1¼ Stunde), dort Kaffee und Kuchen nach Belieben (besonders zu bezahlen).

Donnerstag, den 28. August.

Abfahrt von Trier Hauptbahnhof 7,59 vormittags nach Mettlach, Ankunft 9,9 vormittags. Dort Besichtigung der keramischen Ausstellung der Steingutfabrik Villeroy und Boch. (Für etwaige Ankäufe findet sich Gelegenheit bei Müller am Bahnhof.)

Gabelfrühstück im „Hotel zur Saar“ um 11,30 vormittags (2 *M* ohne Getränke).

Abfahrt von Mettlach 1,2 nachmittags nach Saarbrücken, Ankunft 2,21 nachmittags.

Dort Kaffeepause im Schloß-Café.

Sodann Spaziergang nach dem Schlachtfeld von Spichern, wo die Damen wieder mit den Herren zusammentreffen.

Sonst Hauptprogramm.

Freitag, den 29. August.

Spaziergang von Saarbrücken aus in die Umgegend. (Brennender Berg, Neuhaus usw.) nach besonderer Verabredung.

Sonnabend, den 30. August.

Wie Hauptprogramm.

Andreesche Tischgesellschaft, Hann.-Münden.

Die älteste der akademischen Gesellschaften in Hann.-Münden, die Andreesche Tischgesellschaft, deren Gründungsjahr mit dem der Akademie zusammenfällt, ist dem Beispiel anderer akademischer und sonstiger Hochschulvereinigungen gefolgt und baut auf dem Blumenberg, am rechten Werra-Ufer, ein eigenes Heim. Das Gebäude wird im alten Mündener Stil im Fachwerk aufgebaut; die gesamte Bauleitung liegt unter Vorsitz des a. H. Oberforstmeister Fricke in den Händen eines aus besonders geeigneten a. H. a. H. gewählten und durch die zwei Tischvorstände der Aktiven ergänzten Bau-Ausschusses. Vorsitzender des Finanz-Ausschusses ist der a. H. Forstmeister Michaelis in Hemeln. Am 11. Dezember 1912 wurde das Haus gerichtet, am 15. Februar 1913 fand die Rohbauabnahme statt und für August wird das Haus zur Gebrauchsabnahme fertig sein. Die Lage am Berge ermöglicht es, Speisekammern, Wein- und Kartoffelkeller kühl in den Berg hinein zu verlegen. Außer den Gesellschaftsräumen und einer reichlichen Wohnung für den Wirt und das Personal erhält das Haus vier Wohnungen für Studierende, bestehend aus je einem Wohn- und einem Schlafzimmer, Badestube, Fremdenzimmer usw. Mit Beginn des Wintersemesters, am 11. Oktober, soll die Einweihung und Inbetriebnahme des neuen Heimes erfolgen und der A. T.-G. den Anfang einer zweiten Blütezeit bedeuten. Nicht nur fröhliche Fest- und Trinkgelage sollen die a. H. a. H., i. a. M. i. a. M. und a. M. a. M. hier zusammenführen, die Examina werden zeigen, daß, wie stets, die A. T.-G. auch ferner den Hauptzweck, die eifrige Arbeit, nicht vergißt, und tüchtige Männer sollen auch aus der jetzigen und den kommenden Jahrgängen hervorgehen. — Seinerzeit wurde an alle a. H. a. H. ein Rundschreiben gerichtet mit der Bitte um Schenkungen und Darlehen. Mancher hat dies gelesen und sein Scherflein beigetragen, mancher hat es gelesen und bedauert, daß ihm seine Mittel nicht erlaubten, beizuspringen, manche haben ihre schöne Studienzeit und ihre früheren Kameraden vergessen und wissen nicht mehr, daß sie auch mal jung waren, manche haben sich vorgenommen, kräftig beizusteuern, und haben es von heute auf morgen verschoben und den Entschluß noch nicht zur Ausführung gebracht. Vielleicht geben diese Zeilen einen kleinen Anstoß; der Finanzausschuß wird es merken, ob die Geldströme erneut fließen, denn es wäre schön, wenn der noch fehlende Rest bis zum 11. Oktober 1913 gedeckt wäre! Entsprechende Zuschüsse nimmt a. H. Forstmeister Michaelis in Hemeln bei Hann.-Münden gern entgegen. Zur Sicherstellung der Hausverwaltung, der Hypotheken-Zinsen usw. wird ein eingetragener Verein der a. H. a. H. gegründet. Die Statuten sollen am 11. Oktober beraten werden. Dieser Tag möge manches frohe Wiedersehen veranlassen, in harmlos vergnügter Weise verlaufen und den alten, lieben Mündenern zeigen, daß die A. T.-G. lebt, blüht, wächst und gedeiht. Ein A. H.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Sonnabend, den 6. September cr., nachmittags 2 Uhr, Abgeordnetenversammlung im „Friederikenbad“ in Dessau.

Tagesordnung:

1. Wahl des Hauptvorstandes.
2. Verschiedenes.

Roßdorf, den 4. August 1913.

M. Schneider.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Am 31. Juli verschied nach langem, schwerem Leiden der

Kgl. Hegemeister Robert Kirchhoff

(Jäger-Batl. 11, Jahrg. 1881)

zu Gillersheim im 53. Lebensjahre.

Ein lieber Kollege, ein treuer, zuverlässiger Freund ist mit ihm allzufrüh von uns geschieden. (963

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.

Im Namen der Ortsgruppe Göttingen des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.
Pagendarm.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Kgl. Oberförster Guderian in Liegnitz eine Tochter.
Dem Oberförster Weißker in Schleiz eine Tochter.
Dem Königl. Forstaufseher Zirbes in Osterhagen (Harz) eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Margarete Jacob zu Fh. Dieberg mit dem Lehrer August Bole in Gerterode, Bez. Cassel.

Eheschließungen:

Kgl. Forstaufseher Otto Kuntze in Bremsdorf b. Frankfurt a. O. mit Fräulein Hedwig Schulz in Landsberg a. W.

Sterbefälle:

Loos, Forstrentamtmann in Eibenstock.
Klemty, Förster, Tegelsee b. Tegel, Regbz. Potsdam.
Magdlung, Eduard, Großherzoglich Sächs. Förster a. D. in Bad Berka.
Runge, Forstkassenrendant, Rechnungsrat zu Genthin, Regbz. Magdeburg.

Personalia

Bekanntmachung.

Die frei werdende (958

Försterstelle

des Schutzbezirks Wünnebecke des hiesigen städtischen Waldes ist zum 1. Dezember d. Js. unter Vorbehalt eines Probejahres zu besetzen mit folgendem Einkommen:

a) Anfangsgehalt 1200 Mk., steigend alle 3 Jahre, und zwar 5 mal um je 200 Mk. und 2 mal um je 150 bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk.,
b) freie Wohnung und Dienstland oder 300 Mk. Mietsentschädigung,
c) widerrufliche Dienstaufwandentschädigung von 100 Mk.
d) 20 rm Brennholz oder eine Geldentschädigung von 3,50 Mk. pro rm.

Forstversorgungsberechtigte oder Jäger der Klasse A, welche zur Uebernahme der Stelle bereit sind, wollen sich unter Vorlegung des Forstversorgungsscheines bzw. des Militärpasses und der Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seit der Entlassung aus dem Jäger-Bataillon verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, bis zum **1. Oktober d. Js.** bei uns melden.

Gleichzeitig ist von dem Bewerber der schriftliche Verzicht auf Anstellung im Staatsdienste vorzulegen, sofern Bewerber nach Ablauf der Probedienstzeit nicht endgültig angestellt werden sollte.

Brilon, den 26. Juli 1913.

Der Magistrat.
Göpfert.

Die Stelle des (949

Hilfsjägers

im städtischen Forstrevier Eichhäusel soll zum 1. September d. Js. durch einen Reservejäger der Klasse A besetzt werden.

Monatsgehalt 80 Mk. nebst freier Wohnung, freiem Heizmaterial u. Schußgeld.

Nach Ablauf der auf 6 Monate berechneten Probedienstzeit tritt dreimonatliche **Kündigung** ein.

Geeignete, gesunde und zuverlässige Bewerber wollen ihre Gesuche alsbald unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften bei uns einreichen.

Neustadt O.-S., den 31. Juli 1913.

Der Magistrat.

Reservejäger der Kl. A,

welcher zum Herbst seine 3jährige Dienstzeit beendigt, wird für die **Loitzer Stadtforst** zum 1. Oktober d. Js. gesucht.

Meldungen unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an den Kgl. Förster **Witte** in **Kronwald** bei **Loitz** zu senden. (955

Für ein Forstrevier von 5000 Morgen wird zum 1. Oktober d. Js. ein evang., unverh. Förstersohn als (967

Forstaufseher

gesucht, der eine Forstschule besucht hat u. federgewandt ist. Nur bestempfohlene Bewerber, denen an längerer Stellung liegt, wollen sich schriftlich melden und Lebenslauf, Zeugnisabschr., Militärpapiere u. Gehaltsansprüche einsenden an den Revierverwalter **Rose** in **Waldrogäsen, Post Theeßen, Bez. Magdebg.**

Gesucht

zwei Forstarbeiter-Familien für sofort oder später bei freier Wohnung u. Feuerung, Deputat im Werte von ca. 100 Mark und den üblichen Schlägerlöhnen.

Bergisdorf b. Sagan. (966

Die Forstverwaltung.

Für eine nach staatlichem Muster eingerichtete Privatforst, verbunden mit Fasanerie, wird zum 1. Oktober cr.

1 Forstlehrling

gesucht. Offerten unter **Nr. 964** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Als Stütze

suche für 1. Septbr. älteres, evangl., **besseres Mädchen** bei guter Behandlung, Familienanschluß und 25 Mk. Monatsgehalt. Dieselbe muß in allen häuslichen Arbeiten die Hausfrau auch wirklich unterstützen können, kinderlieb und etwas musikalisch sein. (956

Administrator Dathe,
Bad Langenau, Bez. Breslau.

Akad. geb. Forstmann m. gut. Fakultätsex., mehrjähr. Praxis, Reserveoff., sucht

Assistentenstelle.

Auf Bezahlung wird nicht gerechnet. Off. unt. **Nr. 947** beförd. die Exp. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Herzliche Bitte.

Gelernter **Forstmann u. Jäger,** 37 J. alt, kath., 1,78 m gr., ged. Jäg., aus guter Familie, welcher unverschuldet seine Stellung verloren hat, **bittet um Anstellung** bei bescheid. Ansprüchen für sofort oder später, wo evtl. Verh. gestattet ist. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen v. hohen Herrschaften **zur Seite.** Gefl. Offerten unt. **„Weidmannsdank“ 968** bef. die Exp. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,

verheiratet, gedienter Jäger, 32 Jahre alt, evangelisch, sucht zum 1. Oktober Stellung. Derselbe ist bewandert in allen Zweigen der Forstwirtschaft, Fasanenaufzucht und Teichwirtschaft, guter Schütze u. Raubzeugvertilger. Off. u. **Nr. 957** bef. d. Exp. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Reserveoberjäger Kl. A,

27 Jahre alt, unverh., **sucht berufsmäßige Beschäftigung.** Gute Zeugn. vorhanden. Offerten unt. **Nr. 771** bef. die Exp. der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Forstkandidat,

28 Jahre alt, der sein militärisches Dienstjahr am 1. Oktober d. Js. vollendet, **sucht Stellung als**

Assistent

in einer größeren Oberförsterei. Gehaltsansprüche gering. Off. u. **G. S. 940** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstkandidat, längere Zeit bei Landwirtschaftskammer tätig, **sucht** bei größerer Verwaltung oder Einrichtungsbureau **Stellung.** Gefl. Offert. unter **Nr. 954** bef. d. Exp. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Königl. Hilfsjäger,

28 Jahre alt, ev., unverheiratet, **sucht angemessene Stellung im Forstdienst** zum 1. Oktober d. Js. Gefl. Offerten unter **Nr. 932** beförd. die Exp. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Strebsamer Forstmann,

ev., 1,85 m groß, schneidige Erscheinung, welcher ein gutes Försterexamen beim Verein f. Priv.-Forstb. gemacht, vorzügl. Kenntnisse in Sekretärarb. u. gute Empf. von hohen Forstbeamten hat, **sucht Stellung,** wo baldige Heirat gestattet ist, zum 1. Oktober 13 oder später, am liebsten nach Mitteldeutschland. Kautionsfähig. Gütige Off. u. **„Weidmannsdank“ 965** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Ich **suche** für meinen Sohn, welcher am 1. Oktober seine einjährige Dienstzeit beendet, Absolvent einer berecht. Landwirtschaftsschule, 2½ Jahre auf Rentei- und Forstbureau gelernt, **Stellung als**

Rentei- oder Forstsekretär

oder auch im praktischen Forstdienst, da Kenntnisse im Forst- und Jagdwesen sehr gute sind. Beste Zeugnisse stehen zu Diensten. Off. u. **„Förstersohn“ 919** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Akad. gebild. Forstmann

sucht in Privat- od. Gemeindeoberförsterei zu **volontieren.** Off. u. **Nr. 946** bef. die Exped. d. Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Fräulein, 22 J., ev., Schlef., hübsche Ersch., häusl. erzog., w. Forstbeamten zw. **Heirat** k. zu lernen. Offerten unt. **Nr. 962** beförd. die Exp. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Verein „Waldheil“, Neudamm,

sucht für eine größere Anzahl gut empfohlener Forst- und Jagdbeamten: **akademisch geprüfte Anwärter für Oberförsterstellen, Forstverwalter, Förster, Waldwärter, Hilfsjäger und Jagdaufseher** für sofort oder später geeignete Stellen. — Von dem Verein sind erhältlich **Wohlfahrtsmarken** zum Preise von 1 Mk. pro Bogen, à 50 Stück.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 33. Neudamm, den 17. August 1913. 28. Band.

Der Einfluß des Königlichen preußischen Försters auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

Zu den auf Seite 619 Nr. 31 d. Js. von dem engeren Vorstande des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten enthaltenen Ausführungen möchten auch wir das Wort nehmen, um noch einige Punkte hervorzuheben, die wohl geeignet erscheinen, die Wünsche und Bitten des preußischen Försterstandes, in die Assistenten-klasse zu gelangen, zu unterstützen. Im Auge haben wir die Tätigkeit, die die Angehörigen des preußischen Försterstandes in ihrer Umgebung auf volkswirtschaftlichem Gebiete entfalten, und durch die sie einen nicht unbeträchtlichen das allgemeine Staatswohl fördernden Einfluß besitzen.

Wir denken in erster Linie an den vorbildlichen Einfluß, den der Försterstand bei Bewirtschaftung seiner Dienstländereien auf die Umgebung ausübt; denn seine Intelligenz ist es vielfach, die dem Gedanken einer immer rationelleren Bodenpflege und Wirtschaftsweise in den Kreisen der kleineren ländlichen Besitzer Eingang verschaffen hilft. Namentlich geschieht dies auf dem Gebiete der Einführung einer geeigneten Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, der sachgemäßen Behandlung des Stalldüngers, bei der unschätzbare Werte erhalten bleiben können, bei der richtigen Anwendung der Kunstdüngemittel, der Beschaffung von geeignetem Saatgut, der zweckmäßigen Wiesenpflege, sowie bei der Einführung von besseren Viehrassen und deren rationeller Pflege.

Wer mit den ländlichen Verhältnissen näher vertraut ist, weiß, daß gerade die Besitzer der kleineren Landwirtschaften sehr starr an althergebrachten Gewohnheiten hängen, und daß es oft außerordentlich schwierig, ja nur durch jahrelanges Vorbild möglich ist, diese von der Nützlichkeit jeglicher Neuerungen zu überzeugen. Und doch kann, wie allgemein anerkannt ist, nur durch ständigen Fortschritt erreicht werden, daß sich unser Vaterland nach und nach in der Volksernährung von dem Auslande unabhängig macht, indem die Erkenntnis der Vorzüge aller solcher Neuerungen immer mehr und auch in den kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben Gemeingut wird. Bei unseren engen Beziehungen zum preußischen Försterstande wird zugestanden werden müssen, daß wir uns wohl ein Urteil darüber beimessen dürfen, welchen Anteil dieser daran hat, daß sich eine bessere Wirtschaftsweise auch bei dem kleineren Grundbesitz fortgesetzt einbürgert. Dieser Anteil

ist tatsächlich viel erheblicher, als zumeist angenommen wird und gründet sich im wesentlichen auf das dauernde Beispiel einer verständigen, sparsamen und dennoch jeden Fortschritt klug benutzenden Wirtschaftsweise.

Weiter macht sich der günstige Einfluß, den die Angehörigen des Försterstandes vorbildlich ausüben, auf allen zum landwirtschaftlichen Gebiete gehörenden kleinen Nebenbetrieben geltend. Hierzu rechnen u. a. die zweckmäßige Ausnutzung von zur Fischzucht passenden Teichen, die Obstbaum- und Bienenpflege sowie die rationelle Federviehhaltung. Ferner ist zu erinnern an die sachgemäße Anleitung, die den kleineren Besitzern bei der Ausführung von Aufforstungen auf den zur landwirtschaftlichen Benutzung ungeeigneten Ödlandsflächen gegeben wird; wodurch die Möglichkeit geboten ist, einmal den besseren Ländereien eine größere, die Einträglichkeit steigernde Sorgfalt zuzuwenden, sowie auf anderer Stelle Kulturwerte zu schaffen, die den Besitz von Jahr zu Jahr wertvoller machen. Ebenso sind die sachverständigen Unterstützungen hervorzuheben, die sich auf die Pflege und bessere Ausnutzung der bereits bestehenden kleineren Waldflächen erstrecken.

Hand in Hand mit diesen Belehrungen gehen dauernd solche über die Abwendung von Einflüssen, die auf den landwirtschaftlichen Betrieb schädigend einwirken, wie Vorbeugung gegen die Viehseuchen und deren Bekämpfung sowie die Vertilgung von schädlichen Unkräutern usw.

Natürlich ist der preußische Förster auch in allen landwirtschaftlichen Vereinen ein gern gesehenes und belebendes Mitglied; nicht selten fallen ihm, besonders in den Bauernvereinen, wichtige Vorstandsämter zu, und dadurch erwächst ihm oft Gelegenheit, zur Belehrung und Aufklärung ganzer ländlicher Bezirke beträchtlich beizutragen. Die gebührende Wertschätzung dieser Tätigkeit kommt denn auch bei Jubiläen und sonstigen Erinnerungsfesten dankbar zum Ausdruck.

Nicht selten geben sodann die Förster Anregung und wirken tatkräftig mit, wo es gilt, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß Zielen zuzustreben, die eine einträglichere Wirtschaftsführung ermöglichen. Dies geschieht in ganz erheblichem Umfange bei dem ländlichen Darlehnswesen, der Schaffung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, der Viehverwertung und anderen gemeinnützigen Bestrebungen. Bekannt ist, daß durch alle diese Zusammenschlüsse der ländlichen Bewohner es diesen im Laufe der Jahre an vielen Orten möglich gemacht wurde, sich in der Wirtschaftsführung in zahlreichen Fällen von dem unheimlichen Drucke zu befreien, der die Früchte des täglichen Fleißes nur zu oft und überreichlich in fremde Taschen fließen ließ. Das Verdienst, auch hieran überall in uneigennützigster Weise mitgearbeitet zu haben, muß den Angehörigen des preußischen Försterstandes besonders nachgerühmt werden.

Als ein weiter wichtiges Gebiet, auf dem die Mitarbeit des Försterstandes nicht ohne günstigen Einfluß geblieben ist, darf die gesamte Arbeiterfürsorge-Gesetzgebung genannt werden. Hier hat sich reichlich Gelegenheit geboten, durch sachgemäße Raterteilung dahin zu wirken, daß einerseits den Arbeitern die ihnen vom Gesetzgeber zugedachten Wohltaten in vollem Umfange zugute kamen, zum andern aber auch die Arbeitgeber sich vor übermäßigen Zumutungen schützen konnten.

Endlich wollen wir an dieser Stelle noch des Einflusses gedenken, den die Angehörigen des Försterstandes als überaus königstreue Staatsbürger in dem ländlichen Vereinsleben ausüben, das der Erhaltung und Förderung der vaterländischen Gesinnung gewidmet ist. Reichliche Gelegenheit bietet sich hierzu in den Kriegervereinen, wo die Forstbeamten in den Vorständen leitende Stellen einnehmen, wie ebenso in der Unterstützung der Geistlichen bei der Abhaltung von Volksabenden, um durch Wort und Beispiel auf die Bevölkerung einzuwirken. Gerade diese Arbeit ist gegenwärtig um so höher zu veranschlagen, als fortgesetzt Kräfte im Werke sind, die das Gift der sozialen Zersetzung auch in die Gesinnung der Bewohner des platten Landes tragen.

Alle hier geschilderten Leistungen geschehen fast überall in der Einsamkeit ländlicher Abgeschiedenheit und werden daher in der breiten Öffentlichkeit meist nicht in dem Umfange gewürdigt, wie das wohl der Fall sein könnte. Vielfach wird auch verschmäht, mit diesen Betätigungen öffentlich zu prunken, und nur in den Erfolgen wird die innere Befriedigung für die nützliche Arbeit auf diesem Gebiete gefunden.

Wenn nun von dem preußischen Försterstande der Wunsch geäußert wird, mit seinem ruhegehaltspflichtigen Einkommen in die Assistentenklasse der Beamten der übrigen Verwaltungen eingereiht zu werden, so müssen wir dies auch auf Grund der hier erörterten volkswirtschaftlichen Betätigung warm befürworten. Denn ganz abgesehen davon, daß die dienstliche Tätigkeit der Förster im Laufe der Jahre zweifellos nicht nur an Umfang zugenommen hat und ein weit größeres Verständnis für die allgemeinen und besonderen Wirtschaftsziele voraussetzt als früher, wird von dem Försterstande auf den vorstehend berührten Gebieten eine für das Gemeinwohl sehr schätzens-

werte Arbeit geleistet. Wir können auch ruhig der Überzeugung Ausdruck geben, daß die Angehörigen der Assistentenklassen anderer Verwaltungen neben ihrer Berufstätigkeit zur Förderung des Allgemeinwohls in dem gleichen Umfange beizutragen durchschnittlich nicht in der Lage sind; schon deshalb nicht, weil es ihnen dazu an dem geeigneten Arbeitsfelde und an dauernden Berührungspunkten mit den breiten Schichten der Bevölkerung, dann aber auch an Einfluß und Ansehen fehlt.

Soll die segenbringende Einwirkung des preußischen Försters auf seine ländliche Umgebung aber von Dauer sein, so erscheint es als eine unabweisbare Notwendigkeit, den Försterstand in seinem Diensteinkommen den anderen gleichwertigen Beamten der übrigen Verwaltungen endlich gleichzustellen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil dadurch, daß dies nicht geschieht, bei Vergleichen Ununterrichteter die Tätigkeit des Försterstandes als minderwertig angesehen wird und damit sein Ansehen leidet. Gerade in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, auf deren Hebung und günstige Beeinflussung gerechnet wird, ist man besonders geneigt, das Einkommen als Maßstab für eine Beurteilung des Menschen selbst anzulegen. Außerdem setzt die hier geschilderte Tätigkeit nicht nur ein hohes Maß von Verständnis für alle in Betracht kommenden sozialen und landwirtschaftlichen Fragen, sowie ein ganz erhebliches Interesse für das Allgemeinwohl voraus, sondern sie beansprucht auch zumeist dauernde geldliche Opfer, wenn der Erfolg nicht fehlen soll. Ist jemand aber infolge beschränkter Einkommensverhältnisse und mit Rücksicht auf seine Familienangehörigen trotz einfacher Lebensführung nicht in der Lage, solche Aufwendungen zu leisten, so liegt die Befürchtung nur zu nahe, daß die sehr segensreichen Einwirkungen auf die Dauer nicht mehr von der Begeisterung getragen werden können, die für einen Erfolg unbedingt nötig ist. Das aber wäre im Interesse des Gemeinwohls lebhaft zu bedauern.

Die Schriftleitung.

Das Wasser im Walde.

Die Nr. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1911 enthält eine Abhandlung von Herrn Pfennig: „Das Wasser im Walde". Er stellt in diesen Ausführungen Seite 855 die Behauptung auf: „Jede Entwässerung im kleinen Betriebe ist schädlich, wenn damit nicht gleichzeitig eine Bewässerung erfolgen kann." Es gibt wohl Örtlichkeiten, wo dieses zutrifft, namentlich, wenn das weggewiesene Wasser keine stagnierende Beschaffenheit hat und auf sehr trockenen, leichten und durchlässigen Boden geleitet werden kann; unter anderen Umständen kann aber diese Bewässerung bedenklich sein und sehr leicht neue Versumpfungen veranlassen. Meine langjährigen Erfahrungen bei vielen selbstgeleiteten Entwässerungen haben mich stets überzeugt, daß ein zu nasser Boden ganz gründlich entwässert werden muß, wenn man gute Erfolge beim Holzanbau erzielen will. Das wesentlichste für kräftigen Pflanzenwuchs ist der mineralisch kräftige Boden und jedenfalls nicht zu viel Wasser. Im allgemeinen genügen zur notwendigen Frische im Erdreich die atmosphärischen Niederschläge: Regen, Tau, Nebel.

Allzu trockene Jahre, wie 1904 und 1911, sind Ausnahmen und werden überwunden. Viel schädlicher ist stehendes Wasser nahe der Erdoberfläche, denn dieses ist keiner Holzpflanze zuträglich. Die Lärche kann sich nie kräftig entwickeln und wird stets kümmern und kränkeln, wenn ihre Wurzeln bleibend Wasser erreichen. Erle, Esche und Eiche vertragen wohl Wasser, aber fließendes, sich weiter bewegendes und nicht stagnierendes Wasser. Bedingung ist jedoch dabei, daß die oberen Seiten- und Tauwurzeln in wasserfreiem Boden reichlich Nahrung finden. Man muß im Walde, wo es zu naß ist, entwässern, und der Natur zu Hilfe kommen, sie zeigt es uns deutlich, wenn man die Augen nur aufmacht, wo das Wasser abzuführen ist.

Sehr viel erfolgreiche Entwässerungsarbeiten könnte ich zur Erhärtung meiner Behauptung angeben, doch will ich nur einige wenige dergleichen Ausführungen, verbunden mit Aufforstungen, beschreiben, wo die Notwendigkeit der Entwässerung auf der Hand liegt.

Bei meiner Übernahme der Revierverwaltung in Groß-Reichenau, Kreis Sagan, fand ich außer vielen anderen Blößen und Schlagflächen auch eine 15 ha große Ödlandfläche vor, auf welcher wohl früher mehrmals Kulturen mit einjährigen Kiefern versucht waren, doch sind auf dem allzu nassen Boden die jungen Pflanzen stets sämtlich im Winter und Frühjahr aufgefroren, und die Kultur war dadurch immer total mißglückt. Nach einigen niederschmetternden Versuchen waren weitere Aufforstungen auf dieser Fläche schon vor vielen Jahren aufgegeben. Die Fläche hatte sich dann fast ganz mit Heidekraut überzogen, und in mehreren Schlenken stand lange Zeit im Jahre Wasser, bewachsen mit scharfen, schlechten Gräsern. Hier war augenscheinlich das stagnierende Wasser im Boden und dabei das harte Erdreich an den Mißerfolgen schuld. Natürlicher Wasserabfluß war gar nicht vorhanden, rundherum befand sich höher gelegenes Gelände. Ich mußte daher, nach Nivellierung, einen mehrere hundert Meter langen, teilweise bis 1,5 m tiefen Graben außerhalb der Kulturfläche auswerfen lassen, welcher das Wasser nach einem tiefer gelegenen, öffentlichen Graben abführte. Nachdem Vorflut geschafft, konnte ich auf der Kulturfläche in den Einsenkungen, und wo es sonst nötig erschien, durch Anlage entsprechend breiter und

tiefer Entwässerungsgräben, die Fläche trockenlegen. Das abfließende Wasser war stinkend und verbreitete weithin einen sehr üblen Geruch. Nach Verkauf der Heidekrautstreu ließ ich auf der ganzen Fläche Rabattengräben ausheben und die Erde auf den Beeten verteilen, welche im Winter gründlich durchfror. Den Boden ließ ich im nächsten Frühjahr zerschlagen und planieren und bepflanzte die ganze Fläche 1863/64 mit einjährigen Kiefern, welche sehr gut anwuchsen, nicht mehr auffroren und für die Folge kräftig weiter gediehen. Das Wasser war beseitigt, die Luft konnte in den Boden eindringen und letzterer war zur Abgabe seiner mineralischen Nährstoffe für die Pflanzen bereit gemacht. In diesem Falle ist es wohl unbestreitbar, daß entwässert werden mußte. Das abfließende Wasser konnte nicht verwendet werden, und ich war froh, daß ich es los wurde.

Im Herbste 1910, also nach 46 Jahren, habe ich mir diese Aufforstung angesehen und konnte mich sehr über das gutwüchsige, schon starke Stangenholz freuen. Ohne Entwässerung wäre dort heute noch Ödland, und jetzt spreche ich diesen Forstort als Kiefernboden IV. Klasse und voll bestanden an, obwohl die natürliche Beschaffenheit des Bodens nur von mittelmäßiger Qualität ist. Viele dergleichen Entwässerungen könnte ich näher beschreiben, bei denen das Endresultat immer vorzüglicher Wuchs der Pflanzungen war; ich will hier nur noch von einer kleinen, 1 ha großen, sehr nassen Forstfläche, ebenfalls zu Groß-Reichenau gehörig, sprechen, wo ich auch gründlich vorgegangen bin. Auf dieser Fläche stockte ein ungemein schlechtwüchsiges, 40jähriges Kiefernstangenholz, 0,6 Schluß, ohne nennenswerten Zuwachs. Der Boden war größtenteils mit 20 cm hohem Wassermoos überzogen und konnte damals nur als Kiefernboden V. Klasse angesprochen werden. Ich sah sofort, daß der äußerst schlechte Wuchs nur von der stets bleibenden Nässe im Boden herrührte, deshalb ließ ich den Holzbestand ausroden und den ganzen Einschlag alsbald abfahren. Da diese Fläche der untere Hang eines leicht ansteigenden Berges war und der untere Rand an einem Holzabfuhrwege lag, so ließ ich zunächst einen tüchtigen Abzugsgraben am Wege hin, bei günstiger Vorflut, auswerfen und den Auswurf auf der Schlagfläche planieren. Hierauf wurden 0,5 m breite und 0,5 m tiefe Rabattengräben ausgehoben und der Grabenauswurf auf die 2,5 m breiten Beete verteilt. In jedem Rabattengraben lief das Wasser wie ein kleiner Bach, und es ist ganz unglaublich, welche große Menge Wasser hierdurch abgeflossen ist. Im nächsten Frühjahr lief noch viel Wasser in den Gräben, aber das Erdreich auf den Beeten war nach der Planierung klar wie Gartenland, und ich sah mit Verwunderung, daß ich es jetzt mit einem sehr guten Kiefernboden III./II. Klasse zu tun hatte. Die ausgeführte Frühjahrskultur mit einjährigen Kiefern, je zwei Reihen auf einem Beete bei 1 m Entfernung in den Reihen, bestätigte im vollsten Maße meine Erwartung. Auch diese Fläche habe ich im Herbst 1910 besichtigt. Ich fand einen sehr gut wüchsigen Kiefernbestand, voll bestanden, Scheitelhöhe durchschnittlich 15 m, die Derbholzmasse schätzte ich auf 160 fm pro Hektar. Über diesen glänzenden Erfolg habe ich mich sehr gefreut; ebenso der jetzige Besitzer Herr Graf Strachwitz, welcher mich in gütiger Weise überallhin fuhr, wohin ich wünschte. Was wäre aus dem alten, verkümmerten Holze geworden, wenn ich nicht entwässert hätte? Das abfließende Wasser aus den Rabattengräben war nutzbringend nicht zu verwenden.

Daß die edlen Laub- und Nadelhölzer durchaus nicht nötig haben, das Grundwasser mit ihren Wurzeln zu erreichen, wenn sie nur guten, kräftigen Boden finden, könnte ich an vielen Standorten beweisen, doch ich will nur einen Fall anführen. In einem Stadtparke zu Landsberg a. W., im Zanziner Wäldchen, sind auf hohem, steilansteigendem Berge, aber auf gutem, lehmhaltigem Boden, sehr viel in- und ausländische, edle Laub- und Nadelhölzer angepflanzt, welche einen freudigen Wuchs zeigen. Am Fuße dieses Berges hat die Stadtverwaltung nach Wasser bohren lassen, aber in etwa 200 m Tiefe noch keins gefunden. Hier kann daher doch bei dem sehr gutwüchsigen Holze auf dem hohen Berge keine Rede davon sein, daß der freudige Wuchs davon herrührt, daß die Wurzeln Grundwasser erreichen, sondern davon daß, sie in dem kräftigen Boden reichlich mineralische Nährstoffe aufnehmen können.

Da mir viele ältere staatliche Entwässerungsarbeiten und Moorkulturen bekannt sind, will ich von den segensreichen Erfolgen etwas anführen.

1. Eine umfangreiche Entwässerung in der jetzigen Försterei Buchwerder (Oberförsterei Wildenow), welche mein Vater im Jahre 1846/47 hat ausführen lassen, und die ich als 13jähriger Knabe öfter mit angesehen habe. Es war ein großes, sehr nasses Bruch an der linken Seite der Straße von Landsberg nach Friedeberg, in der Höhe des großen Wellmsees, welches nutzbar gemacht werden sollte. Auf dieser großen Bruchfläche, überzogen mit Wassermoos, vegetierten nur wenige Erlen- und Birkensträucher, die das Ansehen der Dornsträucher hatten und ohne jeden Wert waren. Durch Anlage eines sehr langen, breiten und tiefen Hauptgrabens, in welchen viele kleine Abzugsgräben mündeten, wurde die große Moorfläche gründlich entwässert. Das ungemein reichlich nach dem Wellmsee hin abfließende, stagnierende Wasser verbreitete weithin durch Entweichen schädlicher Gase sehr widerliche Gerüche. Tatsächlich bekamen auch einige beteiligte Arbeiter das Wechselfieber, das, hartnäckig, allerdings immer ohne schädliche Folgen war. Die trockengelegte Bruchfläche wurde zunächst unter günstigen Bedingungen in kleinen Parzellen verpachtet, die Pächter übernahmen aber die Verpflichtung, ihre erpachteten Parzellen zu übererden und zu düngen. Jetzt ist diese große Fläche eine fruchtbare Niederung, welche dem Staate und vielen Menschen große Einnahmen bringt und vielem Vieh Futter liefert. Nachteile an angrenzenden Holzbeständen hat diese Entwässerung nicht gebracht.

2. Nur von einer segensreichen Entwässerung des großen „Stahagenbruches" in unmittel-

barer Nähe der Königlichen Försterei Schmiddelbrück, Oberförsterei Kladow-West, will ich noch einiges anführen. Dieses vom fiskalischen Walde eingeschlossene Bruch gehört jetzt größtenteils Carziger und Schmiddelbrücker Eigentümern. Im Jahre 1848 übernahm mein Vater die Försterstelle Schmiddelbrück, weshalb mir das Bruch und seine Kultur genau im Gedächtnis sind. Ganz allgemein war dort bekannt, und alte Schmiddelbrücker Eingesessene haben mir aus eigener Wissenschaft mitgeteilt, daß das Stahagenbruch in früherer Zeit der größte Zufluchtsort und Schlupfwinkel vieler Wölfe gewesen ist. In diesem Bruche befanden sich früher mehrere Wasserlöcher, und es war mit viel Schilf und Rohr bewachsen; ferner machten Weiden- und Birkengestrüpp den Ort fast undurchdringlich. Hunde durften damals des Nachts in Schmiddelbrück nicht außerhalb der Wohnungen gelassen werden, sonst wären sie den Wölfen zur Beute gefallen. Es ist öfter vorgekommen, daß Wölfe des Nachts in das erleuchtete Wohnhaus des Teerofenbesitzers L. zum Fenster hineingeäugt haben. Hauptsächlich durch gründliche Entwässerung und Urbarmachung dieses Bruches wurden diese Raubtiere dort vertrieben. Der große Nutzen dieser Entwässerung ist allgemein festgestellt, irgend welcher Schaden ist dadurch nicht entstanden. Das reichlich abfließende Wasser mündet in einen früheren Holzflößerei-Kanal.

Noch zahlreiche ähnliche Moorkulturen haben stets segensreich für den Volkswohlstand gewirkt, und es ist höchst erfreulich, daß gegenwärtig noch weiter und mehr für Moorkultur gesorgt wird, geeignete Flächen sind noch genug vorhanden, auf welchen dann Tausende von Rindern, Schweinen und Pferden usw. mehr ernährt werden können.

Auch bei Anlage von Karpfenteichen ist ein Für und Wider zu beachten. Mir sind sehr viele Karpfenteiche bekannt, auch die im Herzogtum Sagan und in der Stadtforst Haynau und noch viel mehr in Nieder-Schlesien. Ich habe dort die Fischerei im Briesnitzflusse mit zwei Stauvorrichtungen viele Jahre in Pacht gehabt, ich rechnete es mir zur Ehre an, den oberen Lauf der Briesnitz und des Bobers mit Fischbrut zu bevölkern.

Sehr gut kenne ich die angenehmen Seiten dabei, aber auch die Schattenseiten waren mir nicht erspart. Da ist zunächst Beschwerde der Angrenzer über zu hohe Anstauung des Wassers, dann ist die Fischdieberei wenigstens eben so sehr beliebt wie die Wilddieberei; auf Verdruß und Enttäuschung muß man gefaßt sein. Jedenfalls bringen aber günstig gelegene Karpfenteiche ganz bedeutende Reinerträge, daher ist auch die Zweckmäßigkeit nicht zu bestreiten. Bei Sagan liegen die gut rentablen Fischteiche auf der linken Seite des Bobers, wo meistenteils sandiger Boden vorherrscht, wo die Landwirtschaft mit geringen Erträgen zufrieden sein muß und wo Versumpfungen nicht leicht eintreten. Dagegen an der rechten Seite des Bobers, in der Höhe von Sagan nach Naumburg a. B., in dem fruchtbaren Rüben- und Weizenacker der Ortschaften Annenhof, Dittersbach, Schönbrunn, Kaltreuth, Briesnitz, Peterswaldau und noch vielen anderen Gemeinden, weiß ich mehr als hundert Stellen, wo die Rittergutsbesitzer und Bauern so ziemlich alle Fischteiche haben eingehen lassen, da sie sich wenig rentierten, namentlich aber die Umgegend in sehr großer Entfernung versumpften, so daß die Getreideernten auf den meist sehr guten Böden wegen zuviel Nässe im Erdreich nur sehr dürftig gewesen sind. Durch das Ablassen der vielen Teiche sind die Bodenverhältnisse schon viel besser geworden, aber erst nach Anlage großartiger Entwässerungsgräben und Dränageausführungen, wodurch ganz unglaublich viel kaltes Wasser aus dem lehmigen und fettigen Erdreich gezogen wurde, wo dann die Luft in den Boden eindringen konnte und die Grundbesitzer sehr zeitig im Frühjahr behufs Bestellung auf das Feld kommen konnten, ist Wohlhabenheit bei der Bevölkerung eingetreten. Ich habe 22 Jahre in Briesnitz und Umgegend viele Entwässerungen und Dränierungen mit angesehen, auch zwei Jahre die Tätigkeit einer Dränage-Genossenschaft in Nieder- und Ober-Briesnitz aufmerksam beobachtet und habe stets gefunden, daß großer Segen die Folge der Entwässerungen war.

Auch ich habe in meinem Königlichen Bezirk Briesnitz sehr viele Entwässerungen ausgeführt, namentlich bei Mitübernahme einer Königlichen Domäne zur anderweiten Nutzbarmachung durch Aufforstung, und zwar mit allerbestem Erfolge. Auch in dem mir unterstellten Forstbezirk und der früheren Domäne hatte die Königliche Behörde schon vor vielen Jahren fast alle Teiche eingehen lassen, darunter auch einen mitten im Walde, den sogenannten Großteich, in der Größe von zwei Jagen, welcher jetzt mit prächtigem, bis hundertjährigem Holze bestanden ist. Dieser große Fischteich soll früher als solcher auch nicht dankbar gewesen sein und außerdem sehr große Versumpfungen in den angrenzenden Holzbeständen verursacht haben.

Vorwerk.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Fichtenblüte 1913.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 7476.

Berlin W 9, 17. Juli 1913.

Die Anlage erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Da nach den Berichten der meisten Regierungen Versuche des Zapfenpflückens am stehenden Stamm mangels genügender Ernte im letzten Winter nicht ausgeführt werden konnten, so wolle die Königliche Regierung diese Ernteweise wieder einzubürgern versuchen, sobald ein hinreichender Zapfenansatz dazu Aussicht bietet. Über die Ergebnisse der angestellten Versuche ist mir bei der jährlichen Anzeige über den Verlauf der Fichtenblüte zu berichten.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Allenstein, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Minden, Cassel, Wiesbaden, Trier, Aachen.

Anlage.

Regierungsbezirk	Fichtenblüte 1913
Gumbinnen.	Sehr reichliche Blüte. Aussicht auf gute Zapfenernte.
Allenstein .	Wie vor.
Breslau . .	Blüte in den Gebirgsrevieren ungleichmäßig; durch Frost zum Teil vernichtet. In den Revieren der Ebene gute Blüte und Zapfenanhang.
Liegnitz . .	Blüte nur stellenweise. Leidliche Ernte in Aussicht.
Oppeln . .	Reichliche Blüte; guter Zapfenansatz.
Erfurt . .	In 2 Revieren mittelmäßige, sonst nur vereinzelte Blüte. Aussicht auf mäßige Zapfenernte.
Hannover .	Blüte gar nicht oder sehr spärlich. Zapfen können nicht gesammelt werden.
Hildesheim .	I. a. spärlich, nur an einzelnen Orten reichlicher. Knappe Ernte.
Minden . .	Meist gar nicht; nur stellenweise spärliche Blüte. Keine Zapfenernte.
Cassel. . .	Sehr spärliche Blüte in einzelnen Revieren. Keine Zapfenernte.
Wiesbaden .	Meist geringe Blüte. In sieben Revieren bessere Blüte und teilweise guter Zapfenanhang.
Trier . . .	In 9 Revieren keine Blüte; in 7 Revieren geringe, in 2 Revieren gute Blüte. Aussichten auf Zapfenernte gering.
Aachen . .	Reichliche Blüte; in 3 Revieren lohnende Ernte zu erwarten.

Zum Begriff „tätlicher Angriff" im Sinne des § 113 Str.-G.-B.

(Urteil d. Reichsgerichts v. 11. Okt. 1912. 5D 1074/12.)

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts umfaßt der tätliche Angriff jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines andern zielende Einwirkung, und zwar ohne Rücksicht auf den Erfolg; es ist ausgesprochen, daß es nicht darauf ankomme, ob bereits Gewalt an der Person verübt, deren Körper angefaßt oder berührt sei, es vielmehr genüge, wenn zum Schlage ausgeholt, mit einem Steine geworfen oder unternommen werde, den andern seiner Freiheit zu berauben. Dabei ist entscheidendes Gewicht auf die Willensrichtung des Täters gelegt; eine Einwirkung auf den Körper des andern muß beabsichtigt sein; wäre der Angriff z. B. nur zum Scherz erfolgt oder sollte er nur als Drohung dienen, so würde nur der äußere Schein eines Angriffs, nicht ein tätlicher Angriff im Sinne des Gesetzes vorliegen. Demgemäß ist das Niederbücken zum Boden und Suchen nach einem Steine ebenso beurteilt worden wie das Ausholen zum Schlage, weil der Angeklagte zuvor einen Genossen aufgefordert hatte, dem verhaftenden Beamten einen Stein an den Kopf zu werfen. Hg.

Zum Begriffe des „Abraums" im Sinne des preußischen Forstdiebstahlsgesetzes.

(Urt. d. Reichsgerichts v. 19. Dez. 1912. III. 774/12.)

Angeklagter hatte Reisig aus einem Walde gestohlen und war deshalb aus §§ 242, 244 des Strafgesetzbuches zu Strafe verurteilt worden. Auf seine Revision wurde das Urteil aufgehoben. Die Verurteilung wegen Diebstahls im Sinne des § 242 des Strafgesetzbuches war nur zulässig, wenn nach Lage der Sache der Tatbestand der milderen Strafbestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes ausgeschlossen erschien. (Rechtspr. Bd. 3 S. 249; Bd. 5 S. 793.) Nach den Feststellungen des Gerichts muß zwar angenommen werden, daß der Tatbestand des § 1 Nr. 2 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ausscheidet. Da aber der Angeklagte das den Gegenstand der rechtswidrigen Zueignung bildende Reisig im Walde erst gesammelt hat, so mußte untersucht werden, ob es nicht „Abraum" im Sinne des § 1 Nr. 3 a. a. O. war. Darunter sind alle Abfälle zu verstehen, die bei der Zubereitung von Holz entstehen, die einen geringen Wert haben und die der Holzberechtigte im Walde zurückgelassen hat, ohne sie gesammelt oder geworben zu haben. (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 161.) Die Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmung ergibt ferner unzweideutig, daß „Abraum" zum Begriffe des „Raff- und Leseholzes" im Sinne des nach Art. 89 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft gebliebenen § 215 Tl. I Tit. 22 des Allgemeinen Landrechts gehört unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es nicht bloß trockene, von den Bäumen zufällig abgefallene Äste zu sein brauchen, sondern daß auch diejenigen Äste und Baumwipfel darunter fallen können, die vom Holzberechtigten nach Beendigung des Holzschlages oder Aufarbeitung des Holzes im Walde zurückgelassen worden sind. Daraus erfolgt einerseits, daß es sich keineswegs um lediglich wertlose Holzteile handelt, anderseits, daß die Abfälle für den Eigentümer nur einen geringen Wert haben müssen, um ihn zu veranlassen, sie nicht selbst zu erwerben, sondern demjenigen zu überlassen, dem er die Berechtigung erteilt, sich im Walde „Raff- und Leseholz" zu holen. Hz.

Haftung für Schadenstiftung durch einen verwahrten Hund.

(Urteil des Reichsger. VI. Z. S. vom 23. Januar 1913. 417/12.)

Wenn der Eigentümer eines Hundes diesen einem anderen in Verwahrung gibt, so bleibt er der Tierhalter, auch wenn der andere den Hund nebenher zu Wachzwecken benutzt. Daß nicht der Verwahrer, sondern der das Tier in Verwahrung gebende bisherige Herr des Tieres haftet, ist in der Rechtslehre unbestritten. Die Stellung eines Verwahrers kommt aber im Streitfalle nach den Feststellungen des Vorderrichters dem K. zu, der den Hund im Interesse des Beklagten und nach dessen Anweisungen zu beaufsichtigen und zu verwahren hatte und, sobald dieser es verlangte, den Hund zurückgeben mußte. Hat nun auch K. dem Hunde Obdach und Unterhalt gewährt und anderseits den Hund als Wachhund benutzt, so konnte doch

das Berufungsgericht den Vertragszweck der Verwahrung für so überwiegend ansehen, daß der Vertrag als Verwahrungsvertrag beurteilt werden durfte. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß K. früher einen Wachhund gehalten haben soll. Das Interesse, einen Wachhund zu haben, hat den K. nicht zur Übernahme des Hundes bestimmt, sondern ist für ihn nur von untergeordneter Bedeutung gewesen. („Das Recht“ XVII, Nr. 6.) Hg.

Zur Frage der Hundesteuer.
(Urt. d. O.-V.-G. v. 6. 5. 13. VII 213.)

Ein städtischer Beamter borgte sich von einem Königl. Förster zur Ausübung der Jagd einen Jagdhund im September auf einige Wochen. Die Stadt zog hierauf ihren Beamten für das Rechnungsjahr April/März zu einer Hundesteuer von 7 M heran. In dem Einspruchsverfahren wurde der Förster als Zeuge vernommen und mußte zugeben, daß der Hund ihm erst im Laufe des Oktober wieder zugelaufen sei, ob er auch nach dem 1. Oktober bei dem betreffenden Beamten sich aufgehalten habe, wisse er freilich nicht bestimmt, könne es vielmehr nur vermuten. Nachdem der Einspruch und die Klage des Herangezogenen abgewiesen waren, wurde noch Revision beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, die den Erfolg hatte, daß die Steuer für das erste Halbjahr als berechtigt, für das zweite Halbjahr aber als ungerechtfertigt erachtet wurde. Das Urteil führte aus, es sei davon auszugehen, daß derjenige einen Hund halte, der ihn in seinem Haushalte oder Wirtschaftsbetriebe (im weitesten Sinne) eingestellt habe, um ihn auf diese Weise sich und seinen Haushaltungsangehörigen oder Wirtschaftsgehilfen für eine gewisse Zeitdauer dienstbar zu machen. Hierbei sei es unerheblich, ob es sich um geldwerte Interessen oder nur um Zwecke des Vergnügens oder dergleichen handele. Diese Voraussetzungen waren hier gegeben und deshalb die Heranziehung zur Hundesteuer für das erste Halbjahr gerechtfertigt. Daß der Kläger den Hund auch nach dem 1. Oktober gehalten habe, behaupte zwar der beklagte Gemeindevorstand, während es der Kläger bestreite und der Zeuge nur vermute. Die Beweislast liege dem Gemeindevorstande ob. Da ein solcher Beweis nicht geführt, sei die Heranziehung zur Steuer für das zweite Halbjahr nicht gerechtfertigt. E.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Personalmitteilungen aus der Preußischen Forstverwaltung.** Der Königliche Oberförster Rose, Böhl (Bezirk Cassel) ist nach einer Meldung der „Hessischen Landeszeitung“ als Regierungs- und Forstrat in das Königl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin berufen. Die Oberförsterstelle Böhl soll vom 1. Oktober ab der Oberförster o. R. Büff, zurzeit Lehrer an der Forstschule in Spangenberg, übernehmen.

— **Einstellung nicht gelernter Jäger als Kapitulanten bei den Jäger-(Schützen-)Bataillonen.** Auf Grund neuer Bestimmungen können fortan bei den Jäger-Bataillonen außer den Jägern der Klasse A auch Leute der Klasse B kapitulieren. Diese Maßnahme ist notwendig geworden durch die am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Neuformationen und Etatserhöhungen bei den Jäger-Bataillonen (in Nr. 29 Seite 591 unserer Zeitung ausführlich mitgeteilt), durch welche eine so erhebliche Vermehrung der Oberjäger erforderlich wird, daß ihre Ergänzung lediglich aus Jägern der Klasse A bei der geringen Anzahl der jährlich zur Einstellung kommenden Forstlehrlinge nicht mehr möglich ist. Bei den Bataillonen werden sich demnach bei allen sechs Kompagnien (also auch der Maschinengewehr- und Radfahrer-Kompagnie) Oberjäger der Klasse A und B befinden. Eine spätere Trennung der Oberjäger der Klasse A (etwa erste bis vierte Kompagnie) von denen der Klasse B (etwa Maschinengewehr- und Radfahrer-Kompagnie) — wie seinerzeit nach Aufstellung der Maschinengewehr-Abteilungen — ist wahrscheinlich nicht zu erwarten. Auch führen sowohl die Unteroffiziere der Maschinengewehr- als der Radfahrer-Kompagnie die Bezeichnung Oberjäger. Für die Folge werden danach die Oberjäger zu etwa $^2/_3$ aus Jägern der Klasse A und etwa zu $^1/_3$ aus Leuten der Klasse B bestehen. Dieses Verhältnis dürfte sich indessen mit den Jahren zugunsten der Oberjäger der Klasse B erheblich verschieben.

— **Neue Novelle zum Militär-Dienstversorgungsgesetz.** Die Versorgungsabteilung des preußischen Kriegsministeriums, die seit kurzem dem vorher im Militärkabinett tätig gewesenen Major Fischer untersteht, ist, wie die „Reichs- und Staats-Beamtenzeitung“ meldet, mit der Ausarbeitung neuer Bestimmungen über die Entschädigung derjenigen Kapitulanten des Heeres beschäftigt, die gegen den Verzicht auf den Zivilversorgungsschein einen Geldbetrag wählen. Die Heeresverwaltung, die hierbei mit dem Kommando der Schutztruppen und dem Reichsmarineamt im Einverständnis arbeitet, will von dieser Neuregelung, die dem Parlament in Gestalt einer Vorlage zusammen mit dem Haushaltsplan von 1914 zugehen dürfte, ein Versprechen einlösen, das dem Reichstag durch den Mund des damaligen Direktors des allgemeinen Kriegsdepartements, Generalleutnants von Wandel, des jetzigen Gouverneurs von Köln, gegeben worden ist. Es sollen hiernach u. a. auch ausscheidende Unteroffiziere, die nicht die volle zwölfjährige, zum Empfang von 3000 M in bar berechtigende Dienstzeit haben, künftighin in den Genuß einer Dienstprämie von vielleicht 500 M nach sechs- bis achtjähriger Dienstzeit gelangen. Ebenso will man den Fall der älteren Unteroffiziere neu regeln, die erheblich über zwölf (und achtzehn) Dienstjahre im Heere verbleiben.

— **Das Heilverfahren der Angestelltenversicherung** ist seit seiner Eröffnung am 20. April bis Mitte Juli, also im ersten Vierteljahre seiner Wirksamkeit, von 4027 Versicherten gefordert worden, und zwar bemerkenswerterweise von 1407 weiblichen neben nur 2620 männlichen Versicherten, welch letztere in der Versicherung doch weit überwiegen. Von den bis jetzt erledigten 2258 Anträgen entfallen 265 auf Ablehnungen, 89 Anträge wurden zurückgezogen, und 37 Heilverfahren sowie 30 Zahnheilverfahren wurden bereits ganz durchgeführt. Von den übrigen Versicherten befinden sich zurzeit: 527 in Lungenheilstätten, 417 in Sanatorien, 637 in Bädern und 12 in Krankenhäusern, weitere 244 erhielten ein Zahnheilverfahren bewilligt. Von den in Bädern untergebrachten Versicherten erhielten 188 einen Zuschuß zur Kur. Außerdem befinden sich gegenwärtig noch im Geschäftsgange der Reichsversicherungsanstalt 121 bereits genehmigte Heilverfahren. Hg.

— **Einführung einer Kontrolle der Nadelholzsämereien nach deutschem Muster in Österreich-Ungarn.** Angeregt durch das Vorgehen des Deutschen Forstwirtschaftsrates auf dem Gebiete der Kontrolle des zur Verwendung gelangenden Kiefernsamens und der hiermit bereits erzielten Erfolge, hat der böhmische Forstverein beschlossen, sich mit einem derartigen Ansuchen an den österreichischen Forstkongreß zu wenden. Auf dem letzten österreichischen Forstkongreß, der am 9. Juni d. Js. in Wien tagte, hielt der k. u. k. Forstmeister Hacker einen Vortrag, in welchem er den Wert der Verwendung von einheimischem Nadelholzsamen darlegte und gleichzeitig den Antrag stellte, zu erwägen, ob das angestrebte Ziel erreicht werden könnte:

1. durch eine freiwillige Kontrollvereinigung nach deutschem Muster,
2. ob die Kontrolle auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung zu erreichen wäre; in diesem Falle müßte die Aufsicht durch Staatsforstbeamte ausgeübt werden,
3. ob die Kontrolle allgemein, oder ob sie sich nur auf die sich ihr freiwillig unterstellenden Produzenten erstrecken solle, und
4. wäre darüber zu beschließen, ob auch die Färbung des Samens mit Eosin auf der Zollgrenze angestrebt werden sollte.

Der Forstkongreß gelangte hierauf nach anregender Debatte zu folgendem Beschluß: „Der österreichische Forstkongreß erkennt die Bedeutung der Herkunft des Samens für die Entwicklung und Leistung der Waldbestände voll an. Er bezeichnet es als wünschenswert, daß der immer mehr außer Übung geratenen Gewinnung des Saatgutes im eigenen Betriebe seitens der großen Forstverwaltungen wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet werde. Der Forstkongreß beschließt, eine Kommission zu wählen, welche die Frage zu prüfen hat, ob und in welcher Art und mit welchen Mitteln eine Herkunftskontrolle des in den Handel gebrachten Waldsamens und Waldpflanzenmaterials wenigstens hinsichtlich der Hauptholzarten anzustreben wäre. Dabei hätte die Kommission auch den Modus in Erwägung zu ziehen, daß die forstliche Versuchsanstalt die Kontrolle übernehme und daß jenen Samenhändlern, die sich dieser Kontrolle freiwillig unterziehen, besondere Rechte zukommen. In die oben erwähnte Kommission wurden gewählt: Referent k. u. k. Forstmeister Hacker, Professor Dr. Cieslar, Forstrat Stefan Schmid, ein Vertreter der k. k. forstlichen Versuchsanstalt und die Firmen Jul. Stainer in Wr.-Neustadt und J. Jenewein in Innsbruck. Zum Vorsitzenden und Einberufer dieser Kommission wird Professor Dr. Cieslar gewählt, der die von der Kommission gefaßten Beschlüsse auch dem Ackerbauministerium zur Kenntnis bringen wird.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Wintersemester 1913/14.

Oberforstmeister Professor Dr. Möller: Waldbau (angewandter Teil), über die Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes, forstliche Exkursionen.
Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz, Landwirtschaft (Ackerbau), forstliche Exkursionen.
Forstmeister Wiebecke: Forstbenutzung, forstliches Praktikum mit Seminar, forstliche Exkursionen.
Professor Schilling: Forsteinrichtung (Theorie und Methoden), Statik, Nationalökonomie I. Teil, nationalökonomische Übungen, forstliche Exkursionen.
Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach: Holzmeßkunde, Forstgeschichte, Forstverwaltung, forstliche Exkursionen.
Forstmeister Zeising: Einleitung in die Forstwissenschaft, Übungen in Waldwertrechnung, forstliche Exkursionen.
Professor Dr. Schubert: Geodätische Aufgaben, geodätische Instrumente, Physik, Meteorologie.
Professor Dr. Schwalbe: Mineralogie, allgemeine und anorganische Chemie, chemische Übungen, chemisch-technische Exkursionen.
Professor Dr. Krause: Geologie mit mineralogisch-geognostischem Praktikum, geognostische Exkursionen.
Professor Dr. Albert: Bodenkunde (Technologie), bodenkundliche Exkursionen.
Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik mit Praktikum, botanisches Seminar.
Professor Dr. Eckstein: Allgemeine Zoologie, Wirbeltiere, wirbellose Tiere (ohne Insekten), Fischzucht, zoologische Übungen und Exkursionen.
Professor Dr. Dickel: Rechtskunde (Sachenrecht).
Dr. med. Heidemann: Erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen.

Das Wintersemester beginnt am Mittwoch, 15. Oktober 1913, und endet am Freitag, 20. März 1914.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Forstakademie Eberswalde zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, Besitz der erforderlichen Mittel zum Unterhalt, sowie unter Angabe des Militärverhältnisses.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Winter-Semester 1913/14.

Oberforstmeister Prof. Fricke: Waldbau, allgemeiner Teil (2 St.), Forsteinrichtung (2 St.), Forstwissenschaftliche Übungen (2 St.).
Forstmeister Michaelis: Forstgeschichte (2 St.), Forstverwaltungskunde (1 St.).
Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung (4 St.).
Forstassessor Oelkers: Waldwertrechnung (2 St.), Forstschutz (3 St.), Forstpolitik (2 St.).
Professor Dr. Falck: Pflanzenkrankheiten (2 St.).
Professor Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik (3 St.), Botan. mikroskop. Praktikum (2 St.), Botanisches Praktikum (1 St.), Kolonialbotanik (1 St.).
Professor Dr. Rhumbler: Allgemeine Zoologie (2 St.), Wirbellose Tiere ohne Insekten (1 St.), Deszendenz- und Vererbungslehre (1 St.), Zoologische Übungen (1 St.).
Professor Dr. Hornberger: Meteorologie (1 St.), Physik (2 St.), Bodenkundliches Praktikum (1 St.).
Professor Dr. Süchting: Anorganische Chemie (3 St.), Mineralogie (1 St.), Chemisches Praktikum (2 St.).
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Baule: Vermessungsaufgaben (2 St.), Instrumentenkunde (2 St.).
Dr. Marcard: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (2 St.), Sozialpolitik (1 St.), Volkswirtschaftliche Übungen (1 St.).
Professor Dr. von Hippel: Bürgerliches Recht, II. Teil (2 St.).
Professor Dr. von Seelhorst: Landwirtschaftslehre (2 St.).
Sanitätsrat Dr. Kühne: Erste Hilfeleistung in Unglücksfällen (2 St.).

Allwöchentlich Sonnabends forstliche Ausflüge in die Lehrreviere unter Führung der forstlichen Dozenten.

Einschreibung Montag, den 20. Oktober.

Der Direktor der Forstakademie.
gez. Fricke.

Universität Tübingen.

Vorlesungen und Übungen im Wintersemester 1913/14.

Beginn 16. Oktober 1913, Schluß 14. März 1914.

v. Bühler: Einleitung in die Forstwissenschaft, teils im Hörsaal, teils im Walde mit Übungen. Forstpolitik und Forstverwaltung. Forstgeschichte. Seminaristische Übungen. Exkursionen und Übungen.
Wagner: Forsteinrichtung I (Grundlagen, Methoden der Ertragsregelung). Forstbenutzung. Baum- und Bestandesschätzung. Seminarübungen. Exkursionen.
Kurz: Kartierungswesen mit Übungen. Württembergische Forstgesetzgebung und Verwaltung. Jagdkunde.
Hegler: Strafrecht und Strafprozeßrecht für Studierende der Forstwissenschaft.
Sartorius: Württembergisches Staatsrecht.
Wilbrandt: Allgemeine (theoretische) Volkswirtschaftslehre.
Fuchs: Spezielle (praktische) Volkswirtschaftslehre.
Gutmann: Finanzwissenschaft.
Paschen: Experimentalphysik (Akustik, Wärme, Magnetismus, Elektrizität). Physikalische Anfänger-Übungen.
Wislicenus: Anorganische Chemie (Experimentalvorlesung über allgemeine Chemie). Praktische Übungen für Anfänger.
Pompeckj: Allgemeine Geologie, Erdgeschichte und Paläogeographie. Geologische und paläontologische Übungen für Anfänger.
v. Vöchting: Allgemeine Botanik und spezielle Morphologie der Kryptogamen. Mikroskopischer Kursus a) für Anfänger; b) für Geübtere. Leitung selbständiger Untersuchungen.
Lehmann: Über Pilze und Algen.
Blochmann: Allgemeine und spezielle Zoologie. Zoologisches Praktikum.
Vogel: Naturgeschichte der Vögel.

Forstwirtschaft.

— **Ein Eibenwald in Ostpreußen.** Bei der Aufteilung des Rittergutes Wensöwen (Kreis Oletzko) ist dort ein wildwachsender Eibenbestand aufgefunden worden, wie er in Nordostdeutschland nur noch sehr selten anzutreffen sein dürfte. Der Hauptbestand der Wensöwer Eiben in einer Größe von 6 ha ist auf der alten Schwedenschanze am „Burgwall“ zu finden. Sie gedeiht dort auf dem frischen Boden mit lehmigem Untergrund sehr gut, was sich auch daraus ergibt, daß sich vielfach Stockausschlag und Senker bilden, die bei Eibe eine recht seltene Erscheinung sind. Um diesen Eibenwald der Nachwelt zu erhalten, ist vom Landrat des Kreises Oletzko und anderen Behörden dessen Erhaltung als Naturdenkmal beschlossen worden. Zu diesem Zwecke wurde das Gelände dem Kreise Oletzko überwiesen, der für die Umzäumung und den weiteren Schutz des Eibenwaldes Sorge zu tragen hat.

— **Aus der Lüneburger Heide.** Die Urbarmachung der großen Ödlandsflächen in der Lüneburger Heide ist seit etwa 35 Jahren tatkräftig in Angriff genommen. Von diesem Zeitpunkte ab kaufte zunächst die Provinz Hannover, sodann der preußische Staat und verschiedene Großkaufleute aus Hamburg, Bremen, Magdeburg usw. umfangreiche bäuerliche Besitzungen an und forsteten die Flächen auf, hauptsächlich mit Kiefern. So verschwanden leider ganze Bauernschaften, aber auch wohl schöne, jedoch öde, fast nichts einbringende Heideflächen. Die Bauern kannten damals die richtige Bewirtschaftung des Heidebodens unter Anwendung von Kalk und Kunstdüngemitteln nicht, zum Teil hatten sie auch nicht genügend Mittel, um ihren großen Besitz zeitgemäß zu beackern und die dazu nicht geeigneten Grundstücke aufzuforsten. Die Vollhöfe in der Heide umfassen 1000 bis 2000 Morgen, einzelne Höfe haben noch mehr Grundbesitz.

Der Großkaufmann Richard Töpffer aus Magdeburg, welcher im Jahre 1896 den etwa 1800 Morgen großen Evermannschen Hof in

Lopau kaufte, war der erste, welcher dazu überging, größere Heideflächen in Land umzuwandeln. Von der 800 Morgen großen Heide „Westerhorn" hat Töpffer etwa 550 Morgen unterm Pflug und baut mit gutem Ertrage Kartoffeln, Rüben, Hafer und Roggen. Wo früher nur ein Schafstall stand, erhebt sich jetzt ein stattliches Gutsdorf mit schönem Schulgebäude. Auch eine Kartoffelflockenfabrik ist in Westerhorn gebaut. In neuerer Zeit haben nun die Kreise Soltau und Fallingbostel verschiedene Moor- und Heideflächen angekauft und Landwirte angesiedelt. Die größte dieser Siedelungen ist „Schneeheide", 3 km von Walsrode, am Wege nach Verden. Der Kreis hat dort vor drei Jahren 2000 Morgen Ödland von den umliegenden Besitzern zum Preise von 200 M pro Morgen gekauft. Die Heide hatte für die Bauern fast keinen Wert, denn sie brachte ihnen durchschnittlich im Jahre kaum mehr als 3 M pro Morgen auf. Der Boden eignet sich sehr gut zur Beackerung, denn unter der oberen Sandschicht steht Lehmboden. Der Kreis läßt die Heide durch einen Dampfpflug ungefähr 40 cm tief pflügen, entwässern usw. und übergibt das Land den Ansiedlern zur Bestellung fertig zum Preise von 270 bis 300 ₰ pro Morgen. Zu jeder Stelle werden nach Wunsch der Käufer 4 bis 120 Morgen gelegt, auch werden die erforderlichen Gebäude unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Ansiedler vom Kreise gebaut, welcher eine Anzahlung von nur 10% verlangt. Zurzeit bestehen in Schneeheide 47 Stellen, und die Schule wird bereits von etwa 60 Kindern besucht. Im ganzen ist die Errichtung von 100 Siedlerstellen geplant, so daß noch 53 zu vergeben sind. Also in kurzer Zeit wird in der noch eben öden Heide ein großes, blühendes Dorf entstanden sein. Ebenfalls im Kreise Fallingbostel sollen vom großen Ostenholzer Moore 10000 Morgen zum Preise von 50 M pro Morgen angekauft, urbar gemacht und besiedelt werden. Hier wird sich der spätere Verkaufspreis auf etwa 140 M pro Morgen stellen. Ferner hat der Forstfiskus den Forstort „Hohne" bei Bergen im Kreise Celle, 280 Morgen, in 14 Abbauerstellen teilen lassen, welche, nach Abtrieb des Bestandes, an grundbesitzlose Arbeiter oder Pächter verkauft werden sollen, so daß auch dort ein neues Dorf entstehen wird. Aber nicht allein die Landwirtschaft gewinnt an Boden, sondern auch die Industrie macht sich, nicht zur Freude der meisten Bewohner und Heidebesucher, in der Heide immer breiter. Die Ausnutzung der Petroleum- bzw. Kalifunde bei Wietze, Oldau, Wathlingen und Hänigsen hat nicht nur diese kleinen, stillen Heidedörfer schnell in geräuschvolle, ungemütliche Fabrikorte verwandelt, sondern auch neue Ortschaften sind dort entstanden. Gerade noch zur rechten Zeit ist der große Naturschutzpark am Wilsederberge gebildet, denn nicht fern scheint die Zeit zu sein, da es keine Lüneburger Heide mehr gibt.

H.

— **Aufforstungen in Schantung.** Auch in diesem Jahre kauften chinesische Kaufleute weite Strecken unfruchtbaren Berglandes, namentlich in Tsinanfu und am Fuße des Ymenschau, um dieses Ödland mit chinesischen Eichen aufzuforsten. Dieses geschieht zu dem Zwecke, um einerseits die Holznot des Landes zu heben, andererseits aber, um die Zucht von Eichenspinnern wieder in ausgedehntem Maße einführen zu können. Die Eichenspinner, die in den Bergen Mittelschantungs überall gut fortkommen und das Laub der chinesischen Eiche bevorzugen, liefern eine kräftige graue Bergseide. Für die dort wohnende arme Bevölkerung kann daher die Hebung der Eichenspinnerzucht zu einem großen Nutzen werden.

— **Verwertung der Buche als Faßdaube.** In neuester Zeit zwingt die immer mehr hervortretende Abnahme des Eichenholzes, die Buche in steigendem Maße zu Faßdauben zu verwenden. Bedingung hierfür ist vor allem gute Spaltbarkeit; Stücke, die diese Eigenschaft nicht haben, können nur als Schwellen, Brennholz usw. verbraucht werden. — Die bosnische Buche eignet sich vorzüglich zur Faßdaubenfabrikation, da sie in noch höherem Maße spaltbar ist — infolge ihres raschen Wuchses — als die slawonische. Der Fällungsbetrieb und die Bearbeitung dauern vom Herbst bis zum Frühjahr; bei starkem Frost muß die Arbeit aussetzen, da die Spaltbarkeit beeinträchtigt wird. Nach der Fällung werden die Stämme in der Daubenlänge entsprechend geschnitten, zerspalten und mit langen Zugmessern die Dauben herausgearbeitet. Die Länge der Dauben schwankt zwischen 50 bis 105 cm, es werden Längen von 50 bis 55 cm, 60 bis 65 cm, 70 bis 75 cm usw. geschnitten; die Stärke beträgt 16 bis 22 mm, die Breite 9 bis 15 cm; bei der Abnahme wird eine durchschnittliche Breite von 11½ cm gefordert. Man rechnet, daß für 1000 Stück 1 m lange Dauben 6 cbm Holz erforderlich sind. Der sogenannte rote Kern der Buche ist für die Daubenverwertung eher von Vorteil als nachteilig, da er besonders feste Stücke liefert; den Arbeitern ist er nur wegen der schwierigen Bearbeitung sehr unerwünscht. Die Herstellungskosten für 1000 Dauben stellen sich auf 32 Kronen; verkauft werden augenblicklich 1000 Stück ab Virovitica (Slawonien) mit 128 M. Absatzgebiete sind hauptsächlich Frankreich, Italien und Griechenland. Zu Weinfässern sind die stärksten Dauben erforderlich, geringere zu Öl- und Konservenfässern. Die Ölfässer werden gewöhnlich innen mit einer starken Leimschicht und etwas Paraffin versehen, außen mit Ölfarbe gestrichen, erhalten eventuell noch eine Stroh- oder Bastumwickelung. Frankreich und Italien führen sehr viel Konserven (Früchte, Ölsardinen) in diesen aus Buchen hergestellten Fässern nach Amerika aus; in Griechenland bewahrt man vielfach in ihnen den weißen, mit Salzwasser versetzten Käse auf. — Es sei noch erwähnt, daß eine besondere Imprägnierung des Holzes bei den Weinfässern nicht erforderlich ist.

Zeidler.

— Zu dem Artikel des Herrn Försters Hoberg **„Die kleine schwarze Waldameise als schädliches Forstinsekt"** sind folgende Mitteilungen eingegangen:

I.

In meinem Saat- und Pflanzkamp habe ich, wenn auch nicht an Kiefernsaaten, so doch an

Fichtensämlingen beobachtet, daß diese in den letzten Jahren in mehr oder weniger großer Anzahl plötzlich absterben. Voriges Jahr ging fast ein ganzes Saatbeet ein. Ich neigte auch zu der Annahme, daß der Engerling der Schädling sei, zumal bei der Bodenbearbeitung stets einige gefunden wurden. An den Sämlingen waren die Wurzeln vollständig abgefressen und die Rinde am Wurzelhals benagt. Durch die von den Ameisen herausgearbeitete Erde wurde ich erst aufmerksam und untersuchte nun genauer, wobei ich zur Überzeugung des Herrn Kollegen Hoberg kam, daß nur die schwarze Waldameise der Übeltäter sein kann. Der Boden im Saat- und Pflanzgarten ist etwas kiesig, gedüngt habe ich dieses Jahr zum ersten Male mit Thomasmehl. Sollten die Ameisen wieder so stark auftreten, will ich mal einen Versuch mit in Petroleum getauchten und in die Erde gesteckten Lappen machen; vielleicht vertreibt der Geruch die Tiere.

Forsth. Boberstein, Kr. Schönau a. K.
R. Floegel.

2.

Kollege Hoberg hat in Nr. 29 der „Deutschen Forst-Zeitung" die Waldameise als schädliches Forstinsekt bezeichnet und ihr die Schuld am Vergehen von Pflanzensämlingen beigemessen. Dies ist eine schon längst bekannte Tatsache! Bringen die kleinen Teufel doch stärkere Bäume zum Absterben, falls sich ihr Nest im Wurzelstock befindet. Daß aber die Vermutung des Kollegen, die Ameisen seien durch Düngung mit Knochenmehl angezogen worden, richtig ist, dürfte weniger bekannt sein. Man beobachte einmal einen Luderplatz im Sommer, wie die Ameisen sich mit den schon längst durch Regen und Sonne ausgebleichten Knochenresten beschäftigen. Als ich seinerzeit in einer dem Rittergut Jahnsfelde in der Mark gehörigen alten Baumschule Düngungsversuche machte, hatte ich einer Versuchsfläche auch Knochenmehl gegeben. Im Sommer waren die Saatfichten dieser Abteilung von der kleinen Waldameise unterminiert und benagt, so daß auch nicht eine einzige übrig blieb. Darum weg mit dem Knochenmehl als Düngungsmittel im Walde. Wir haben ja genügend andere ebensogut wirkende künstliche Düngemittel.

Vierraden.
Fritz Schönfelder, Revierförster.

— **Waldverkauf in Österreich.** Der Großindustrielle Baron Drasche hat die Waldungen der Herrschaft Gleis im Ybbstale von dem Fürsten Heinrich Orsini-Rosenberg erworben. Die Forsten, die mit Eichen, Kiefern und Fichten bestanden sind, haben einen Umfang von etwa 3500 ha. Der Kaufpreis wird auf $2^1/_2$ Millionen Mark beziffert. Es werden Sägewerke zwecks Ausnutzung der Bestände für den Export errichtet.

Waldbrände.

Kleinere Waldbrände werden in Zeitungen gemeldet: 30. Juli. In den Finkenbergen bei Grabow in Mecklenburg wurden 200 Quadratruten 60-jährigen Kiefernbestandes durch Bodenfeuer vernichtet. — 2. August. Bei Neustadt a. d. Haardt zwischen dem Bergstein und der Wolfsburg verbrannten etwa 500 qm Kiefern und Heide. — 3. August. Waldbrand in der Bernauer Stadtforst (Försterei Schmetzdorf); durch energisches Einschreiten konnte größerer Schaden vermieden werden. — 3. August. Im Forstort Eichicht bei Langewiese (Schwarzburg-S.) fielen etwa 2000 qm 20jähriger Nadelholzbestand einem Brande zum Opfer. — 3. August. In der Chorzeminer Forst (bei Wollstein) verursachten sechs junge Leute einen Waldbrand, der schnell gelöscht werden konnte. Die unfreiwilligen Brandstifter wurden mit Hilfe eines Polizeihundes festgestellt. — 3. August. Im Krähenholze der Stadtforst Seehausen i. Altm. entstand ein Waldbrand an der Stelle, wo vor zwei Jahren schon ein größerer Brand stattgefunden hatte. Der Schaden war unbedeutend. — 5. August. Bei Laurup wurde die Aufforstung Rauberg eingeäschert. Der Brand entstand durch Fahrlässigkeit beim Abbrennen von Heidekraut. — 6. August. In der königl. sächsischen Forst Stollberg i. Erzgeb., Revier Niederdorf, kam in einem Nadelholzbestand ein Waldbrand aus, der rechtzeitig gelöscht werden konnte.

Geschäftliches.

— **Die Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten in den Königlich Preußischen Staatsforsten** vom 27. Mai 1913 (Verlohnungs-Vorschriften) V. V., deren Erscheinen wir in Nr. 32 auf Seite 635 und 639 angezeigt haben, sind im Druck. Der Versand kann voraussichtlich am 25. August erfolgen. Die verehrlichen Besteller bitten wir bis dahin um freundliche Geduld.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 12. August 1913. Rehböcke 0,40 bis 0,70 M, Rotwild 0,30 bis 0,58 M, Damwild 0,30 bis 0,55 M, Schwarzwild 0,40 bis 0,55 M das Pfund. Stockenten 0,60 bis 1,70 M, Krickenten 0,50 bis 0,80 M, Kaninchen 0,20 bis 0,90 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage an den Leserkreis nach Formularen für Förster-Wochenberichte. Bei uns ist in letzter Zeit verschiedentlich angefragt worden, ob es nicht gedruckte Formulare für Förster-Wochenberichte gäbe. Uns sind derartige Ausarbeitungen nicht bekannt. Sollten solche irgendwo vorhanden sein, so bitten wir um Nachricht und um Ein-

sendung eines Probeformulars. Unkosten werden sehr gern erstattet.

Neudamm, 11. August 1913.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

Anfrage Nr. 99. **Dienstvertrag und Angestelltenversicherung.** Nach meinem Vertrage habe ich dereinst eine Pensionierung nach dem Regulativ für Königliche Forstbeamte seitens der Standesherrschaft zu erwarten, meine Familie dagegen die Lebensversicherungssumme von 6000 *M*, deren Prämie die Standesherrschaft für mich zur Hälfte bezahlt. Ich bin seit dem Jahre 1887 auf Lebenszeit angestellt und bin 49 Jahre alt. Die Standesherrschaft beabsichtigt nun, zu der Angestelltenversicherung die ganzen Beiträge für mich zu bezahlen. Dafür würde ich sowie die Hinterbliebenen im Falle einer Pensionierung zunächst die Leistungen der Angestelltenversicherung genießen, sodann würde ich persönlich von der Standesherrschaft die Differenz ausgezahlt erhalten, die sich aus den jährlichen staatlichen Pensionssätzen und die sich auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes ergibt. Für die Hinterbliebenen würde die Lebensversicherungssumme zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, daß ich künftighin den nunmehr ausfallenden Teil der Prämie für diese selbst zahle (43 *M*). Ich bitte um Aufklärung, ob durch das Angestelltenversicherungsgesetz die früher abgeschlossenen Verträge nach obigem Vorschlag geändert werden können. Würde ich, falls ich die gesetzlichen Beiträge zu der Angestelltenversicherung selbst leiste, die Bezüge aus dieser Versicherung für mich und meine Hinterbliebenen neben meiner vertraglichen Pension beziehen? Hat mein Dienstherr das Recht, diese Bezüge aus der Angestelltenversicherung für seine Verpflichtung in Anrechnung zu bringen? Kann mein Dienstherr verlangen, daß ich von jetzt ab die ganze Lebensversicherungsprämie selbst bezahle? Ich bitte um einen Vorschlag, wie am besten für beide Parteien eine Einigung zu erzielen wäre, so daß mein Interesse sowie das meiner Hinterbliebenen gewahrt bleibt. Ich möchte im Prinzip nichts an meinen Verträgen geändert haben, wäre aber bereit, den Pensionsbetrag aus der Angestelltenversicherung für meine Person der Standesherrschaft zur Verfügung zu stellen. Für die Witwe würde ich die Bezüge aus der Angestelltenversicherung und die Lebensversicherungssumme beanspruchen und dafür $^2/_5$ der von mir zu leistenden Beiträge für die Angestelltenversicherung zahlen. Ist dieser Vorschlag für beide Teile annehmbar? W., Förster.

Antwort: Nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte sind Sie versicherungspflichtig und haben Sie die Hälfte der Beiträge zu tragen. Die Leistungen dieser Versicherung stehen Ihnen voll, ohne Rücksicht auf Ihre Ansprüche aus dem Dienstvertrage, zu. Auch die Standesherrschaft muß das, was sie Ihnen durch diesen Vertrag zugesichert hat, nach unserer Ansicht unverkürzt zahlen (auch an der Lebensversicherungssumme darf nichts gekürzt werden). Natürlich können Sie den Vertrag ändern, und wir empfehlen, dies aus Billigkeitsrücksichten zu tun. Das Richtigste ist unseres Erachtens, wenn ein Nachtrag zum Vertrag gemacht wird, in dem die Standesherrschaft sich verpflichtet, die ganzen Beiträge zur Angestelltenversicherung zu übernehmen, und Sie dafür die dereinstigen Versicherungsleistungen an die Herrschaft abtreten. Schwierigkeit würden nur die Ansprüche Ihrer Hinterbliebenen machen, da diese aus der Lebensversicherung eine einmalige Zahlung von 6000 *M* erhalten, während die Renten aus der Angestelltenversicherung fortlaufend gezahlt werden. Diese Schwierigkeit läßt sich aber dadurch beseitigen, daß im Vertrage bestimmt wird, diese Renten seien nach der mutmaßlichen Dauer des Bezugsrechts — vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1912, S. 918, Nr. V, 2 — in eine Kapitalsumme umzurechnen, und diese sei von der Hälfte des aus der Lebensversicherung zu zahlenden Betrags abzuziehen (da Sie die Hälfte der Prämien selbst bezahlen, muß Ihren Hinterbliebenen auch die Hälfte des Lebensversicherungskapitals ungekürzt ausgezahlt werden). Einfacher ist es natürlich, wenn Sie die Lebensversicherungsprämie ganz übernehmen: dann erhalten Ihre Hinterbliebenen das Kapital neben der eventuellen Rente. Hg.

Anfrage Nr. 100. **Jägerrecht.** Wem gehört Geräusch 1. von Wild, welches auf dem Anstand oder der Birsch geschossen ist a) vom Revierbeamten (Förster), b) von einem anderen Forstbeamten, c) von einem Jagdgast? 2. von Wild, welches auf einer durch den Revierverwalter veranstalteten Treibjagd geschossen ist a) von dem Revierbeamten, b) von einem anderen Forstschutzbeamten, c) von einem Jagdgast? Die Fragen beziehen sich auf Königl. preußische administrierte Jagden.

R., Königl. Förster.

Antwort: Die Frage läßt sich so nicht beantworten, denn ein rechtlicher Anspruch auf das Geräusch (Herz, Lunge, Leber und Nieren) besteht überhaupt nicht. Es ist vielmehr ganz Sache des Revierverwalters, wie er das handhabt; doch wird der weidgerechte Jagdherr dem betreffenden Beamten bei auftragsmäßiger und jagdlich korrekter Erledigung des Abschusses das Geräusch wohl in der Regel gern überlassen. Immer kann nach altem „Jägerrecht" das Geräusch aber nur dem Erleger, nicht dem etwa unbeteiligten Revierbeamten zustehen. **B.**

Anfrage Nr. 101. **Herausgabe beschlagnahmten Holzes durch den Hehler.** Im Januar d. Js. brachte ich einen Forstdiebstahl zur Anzeige: Es waren von dem Frevler 26 Stämme mit 4 rm Knüppel und 2,5 rm Reisig I entwendet und von dem Frevler verkauft. Da der Frevler keinerlei Mittel besitzt, um den Schadenersatz zu decken, beschlagnahmte ich das Holz bei den Hehlern. Jetzt ist der Frevler verurteilt. Das Gericht hat die Einziehung des Holzes nicht ausgesprochen. Darf ich jetzt zum Verkauf des beschlagnahmten Holzes schreiten, oder haben die Hehler, welche Widerspruch erhoben haben, irgend welchen Anspruch an das Holz, falls sie nicht verurteilt werden?

Forstverwalter G. in K.

Antwort: Die „Hehler" haben auf das Holz auch dann keinen Anspruch, wenn sie freigesprochen werden. Der gute Glaube nützt

ihnen nichts, weil das Holz nach dem Tatbestande zweifelsfrei gestohlen ist. Wenn die „Hehler" das Holz nicht freiwillig herausgeben, so wäre beim Amtsgericht Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe zu beantragen und, falls diese wider Erwarten abgelehnt werden sollte, zu klagen.

Anfrage Nr. 102. **Kunstdünger für Kiefernsaaten.** Welcher Kunstdünger eignet sich am besten für eine zweijährige Kiefernsaat?

M., Forstverwalter in G.

Antwort: Als Nachdüngung für eine stockende Kiefernsaat nehmen Sie pro Hektar 200 kg Ammoniumsuperphosphat, streuen diesen jetzt im Juni in der Nähe der Pflanzen aus und kratzen den Dünger etwas ein. Im nächsten Jahre geben Sie dieselbe Gabe. Ein gutes Mittel, um zurückgebliebenen Kulturen zu helfen, besteht in dem Bedecken der Fläche mit Reisig, Kartoffelkraut oder Lupinenstroh. Dieses Material wird etwa 15 cm hoch auf die unbepflanzten Zwischenräume (Balken) aufgetragen, und der Erfolg ist ein erfreulicher und andauernder.

Anfrage Nr. 103. **Grünästung von Weißtannen.** Bei der Durchforstung von Tannendickungen werden hier auch ab und zu einzelne Tannen am unteren Ende entästet. Ist es nun ratsam, die noch grünen Äste dicht am Stamme wegzuhauen oder handbreit von demselben abzuschneiden.

Pr., Förster in M.

Antwort: Eine Grünästung ist sonst bei Nadelhölzern nicht üblich. In vorliegendem Falle handelt es sich aber nur um jüngere Stämme mit noch dünnen Ästen, die mit einer scharfen Säge oder Messer dicht am Stamm durch einen glatten Schnitt zu entfernen sind. Eines besonderen Schutzes bedürfen diese Wunden nicht, da sie sich alsbald mit Harz überziehen.

Anfrage Nr. 104. **Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse.** Ich diente vom 15. 10. 94 bis 20. 9. 97 aktiv beim Bataillon. Im Jahre 1899 war ich zu einer Reserve- und 1906 zu einer Landwehrübung von je 14 Tagen einberufen. Die zwölfjährige Dienstverpflichtung ist am 15. 10. 06 abgelaufen. Ich bin Reserve-Oberjäger und unbestraft. Habe ich Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse? An wen ist eventuell ein Antrag um Verleihung der Auszeichnung zu richten?

Kgl. Förster F.

Antwort: Da Sie als vorschriftsmäßig gelernter Jäger drei Jahre, also ein Jahr über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus, aktiv gedient haben, steht Ihnen die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse zu. Der Ableistung der Übungen bedurfte es für diesen Fall nicht. Nur die Reservejäger, die als Einjährig-Freiwillige gedient haben, müssen, um den Anspruch auf die Auszeichnung zu erwerben, nach Ablauf ihres Dienstjahres vier Übungen von mindestens je 13 Tagen abgeleistet oder im ganzen mindestens 17 Wochen geübt haben, oder aus einem anderen Grunde, z. B. mangels berufsmäßiger Beschäftigung, mindestens vier Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Dienst gewesen sein. Der Antrag auf Verleihung der Auszeichnung ist an das Bezirkskommando (Meldeamt) Ihres Wohnorts zu richten und dabei anzugeben, wo Sie sich zu der Zeit aufgehalten haben, als Ihnen die Auszeichnung hätte verliehen werden müssen, also zur Zeit der Frühjahrskontrollversammlung 1907.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Dachower Lug in der Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Dezember 1913 zu besetzen.

Försterstelle Everode in der Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen.

Forstaufseherstelle Helle in der Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt a. Oder, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Freie Wohnung, 2,3 ha Pachtland. Förster o. R. können sich bis zum 23. August bewerben.

Försterstelle Jagdhaus zu Lonau in der Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. November 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Mosborn-Nord in der Oberförsterei Flörsbach, Regbz. Cassel, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen.

Försterstelle Sattenhausen in der Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. November 1913 neu zu besetzen.

Forstaufseherstelle Wasserburg in der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) einiges Pachtland. Die Schule ist in Budwethen. Bewerbungen müssen bis zum 1. September eingehen.

Försterstelle Weende in der Kloster-Oberförsterei Göttingen, Regbz. Hannover, ist zum 1. November 1913 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. August eingehen.

Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförstereien Neu-Sternberg, Pfeil, Kl.-Naujock und Gertlauken mit dem Amtssitz in Labiau ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. September eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Kloster Bergesche Stiftungs-Försterstelle Welna, Regbz. Posen, ist zum 1. Oktober 1913 mit einem Anwärter der Klasse A des Bezirks Posen neu zu besetzen. Die Bestimmungen über die Besetzung der Stelle können von der Königl. Regierung zu Posen oder dem Herrn Oberförster zu Eckstelle bezogen werden. Bewerbungen sind bis zum 20. August einzureichen.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Soden, Regbz. Cassel, ist zum 1. November 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Dünenmeisterstelle bei dem Königlichen Hafenbauamt in Memel, Regbz. Königsberg, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pannewitz, Förster zu Mosborn, Oberförsterei Flörsbach, ist nach Höchst, Oberförsterei Kassel, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Eckert, Förster zu Rinneberg, Oberförsterei Nesselgrund, ist nach Raschwitz, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Heidrich, Förster zu Leubusch, Oberförsterei Rogelwitz, ist nach Rinneberg, Oberförsterei Nesselgrund, Regbz. Breslau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Landmann, Förster zu Sattenhausen, Oberförsterei Ebergötzen, ist nach Gillersheim, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Rademacher, Förster zu Lonau, Oberförsterei Lonau, ist nach Bornstedt, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Schnell, Förster zu Everode, Oberförsterei Alfeld, ist nach Lonauerhammerhütte, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schuchardt, Förster o. R. zu Fh. Helle, Oberförsterei Sorau, ist auf die erste Försterstelle m. R. Buchenhain, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt a. Oder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Ludwig, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist als Gemeindeförster auf Probe in Traben-Trarbach, Gemeindeoberförsterei Büchenbeuern, angestellt.

Pagsung, Privatjagdhüter zu Saasenheim, Kreis Schlettstadt, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Wengenroth, Gemeindewaldwärter zu Marienberg im Oberwesterwaldkreise, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Vieth, Forstreferendar, ist von der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig nach Grünenplan, Forstamtsbezirk Grünenplan, versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Post, Gemeindeförster, tit. Revierförster zu Forsthaus Dachsbühl, ist in den Ruhestand getreten.

Tussing, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Rheinau, ist die kommissarische Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lampertsloch, Oberförsterei Weißenburg, übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-) jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Breslau. Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden bitte ich, Anträge zur Delegiertenversammlung mir bis spätestens 10. November d. Js. einzusenden. Schmidtchen.

Ortsgruppen:

Birnbaum-Zirke (Regbz. Posen). Am Sonntag, dem 24. August 1913, von nachmittags 3 Uhr ab, zweites Scheibenschießen mit Tanzkränzchen auf dem Stande im Revier Radewald in der Nähe von Bahnhof Zattum. Leiterwagen am Bahnhof 1,46 nachmittags. Eingeführte Gäste haben Zutritt. Der Vorsitzende: Teusler.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 23. August d. Js., Scheibenschießen auf Hessenstein, wozu die Mitglieder mit Damen ergebenst eingeladen werden. Beginn 3½ Uhr nachmittags.
Der stellv. Vorsitzende.

Gerolstein (Regbz. Trier). Unser diesjähriges Sommervergnügen findet am Sonntag, dem 7. September d. Js., nachmittags, in Gerolstein im Hotel „Gerolstein" statt. Schöne Musik im Lokal. Sammelpunkt Bahnhof Gerolstein 2 Uhr. Anzug: Walduniform, Hirschfänger. Um vollzählige Teilnahme der Vereinsmitglieder mit Damen wird höflichst gebeten. Durch Vereinsmitglieder eingeführte Gäste sind willkommen. Das Komitee.

Hartigswalde (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 23. August d. Js., nachmittags 3½ Uhr: Versammlung im Gasthause zu Dluszek. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Bei schönem Wetter Scheibenschießen auf dem Schießstande Hartigswalde. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen bittet
Der Vorsitzende.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 23. August d. Js., findet die beschlossene Versammlung in „Döllnkrug" statt. Beginn der Sitzung 7 Uhr nachmittags. Tagesordnung wird vor Beginn bekanntgegeben (da auch über Teilung der Gruppe wegen zu großer räumlicher Ausdehnung abgestimmt werden soll, ist allseitiges Erscheinen erwünscht). Beteiligung der Damen zwar, wie immer, sehr erwünscht, es kann aber keine Musik gestellt werden.
Der Vorsitzende: Purbs.

Trier. Versammlung Mittwoch, 27. August 1913, nachmittags 3 Uhr, im Restaurant „Domstein". Begrüßung der bayerischen Kollegen, welche an der Versammlung deutscher Forstmänner teilnehmen. Gemeinsamer Besuch des Museums und der Sehenswürdigkeiten der Stadt. Im



Anschluß hieran Bierabend im „Domstein". Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Im Geschäftsjahr 1913 stehen, gemäß § 4d der Satzung, **22 Stipendien zu je 100 Mk.** zwecks Verteilung an Söhne lebender oder verstorbener **Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten **für das Schuljahr pro 1. Juli bzw. 1. Oktober 1913/14** zur Verfügung. Die Verteilung dieser 22 Stipendien geschieht im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte — im „Waldheil". Es gelangen hiernach zur Ausgabe 12 Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, 8 Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer **Ende Oktober** stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums bis zum **10. Oktober d. Js.** bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die Einkommens- und Familienverhältnisse des Vaters resp. der Mutter oder des Mündels enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen, Vormündern oder Pflegern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. in eine forstliche Lehranstalt untergebracht sind oder werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß für junge Leute, welche eine Forstlehranstalt bereits besucht haben oder die betreffende Lehranstalt Ende Juni bzw. Ende September d. Js. verlassen, satzungsgemäß ein Stipendium **nicht mehr** bewilligt werden kann.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds" an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm (Bezirk Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 1. Juli 1913.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau-Döllensradung,
Königl. Forstmeister, Vorsitzender.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Blechert, Albert, Königl. Hilfsjäger, Forsthaus Rumohr bei Boorde, Holstein.
Esser, Franz, Hilfsjäger, Lütelsburg bei Hage, Ostfriesland.
Friedrich, Karl, Forstaspirant, Dürr-Ellenbach bei Wald-Michelbach.
Hensel, Fritz, Forstlehrling, Reichenstein in Schlesien.
Meißner, Oskar, Königl. Förster, Suhl in Thüringen.
Schönhoff, Wilhelm, Gräfl. Hilfsjäger, Wiehe, Bez. Halle.
Wernicke, Adolf, Privatförster a. D., Magdeburg, Belfortstr. 31.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Elfte Mitgliederversammlung zu Hamburg in den Tagen vom 17. bis 22. August 1913.

Ausschußsitzungen: Sonntag, den 17. August, Montag, den 18. August, und Dienstag, den 19. August.

Mitgliederversammlung: Mittwoch, den 20. August, 9 Uhr vormittags.

Exkursionen: Donnerstag, den 21. August: Forstlicher Ausflug nach dem Sachsenwald (Friedrichsruh). — Freitag, den 22. August: Ausflug nach Halstenbek zur Besichtigung der Baumschulen; daran anschließend, von Halstenbek aus (nicht am 23. August, wie eigentlich projektiert) Nachausflug nach Kiel, dessen Zustandekommen durch genügende Anmeldungen gesichert ist.

Die ausführliche Bekanntmachung mit Zeit- und Ortsangaben ist in Nr. 30 auf Seite 613 erschienen; über den Ausflug am 22. August nach Halstenbek und Kiel ist die Bekanntmachung in Nr. 32 auf Seite 650 zu beachten.

Halensee, 12. August 1913.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Försterprüfungen 1913.

Der Verein hielt auch in diesem Jahre zwei Prüfungen ab, und zwar in der Zeit vom 14. bis 19. Juli in Cappenberg (Westfalen) und vom 21. bis 26. Juli in Muskau (Schlesien). Der Prüfung in Cappenberg unterzogen sich 25 Prüflinge, die alle die Prüfung bestanden, der Prüfung in Muskau 17 Prüflinge, von denen 3 Prüflinge während der Prüfung zurücktraten. Die übrigen 14 Prüflinge bestanden die Prüfung.

An der Prüfung in Cappenberg nahmen als Vertreter der Landwirtschaftskammer Westfalen Herr Oberförster Baumgarten-Münster, als Vertreter des Waldbesitzes Herr Graf von und zu Westerholt und Gysenberg auf Haus Sythen teil, während zu der Prüfung in Muskau vom Königl. Sächsischen Ministerium Herr Königl. Oberforstmeister Augst-Schandau und von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen Herr Forstassessor Hämmerle-Halle a. S. als Vertreter ernannt worden waren.

Halensee, den 1. August 1913.

Der Vorsitzende: Dr. Bertog.

Die Försterprüfung zu Cappenberg i. W. im Juli 1913.

Am 13. Juli brachten die Züge aus allen Richtungen Deutschlands 25 junge Forstleute nach Lünen i. W., um im nahen Revier Cappenberg die Försterprüfung beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abzulegen. Gewiß ging jeder Prüfling bangen Herzens an die Lösung dieser Aufgabe heran, und daher wollte sich am Sonntag vor der Prüfung die echte weidmännische, fröhliche Stimmung nicht sogleich Bahn brechen. Keiner der Examinanden hatte auch nur eine kleine Ahnung, welche Fragen sie am nächsten Tage zu beantworten hatten. Am 14. Juli, morgens 8 Uhr, trat der Obmann der Prüfungskommission an die jungen Leute heran und forderte sie auf, ihm in den Hof der Cappenberger Oberförsterei zu folgen. Dort wurde denn gleich ein Stück Damwild herbeigebracht, welches das erste Prüfungsobjekt darstellte. Letzteres wurde von den Prüflingen aufgebrochen, welche sich bei diesem weidmännischen Akte abwechselten. Nach Beendigung dieser Arbeit ging's an die schriftliche Prüfung. Zuerst erhielt jeder Prüfling eine Nummer, welche für die ganze Prüfungsdauer Gültigkeit hatte. Sodann folgten einige forstliche Rechenaufgaben. Diese waren durchaus nicht dazu angetan, den Prüflingen das Herz leichter schlagen zu lassen. Noch schwieriger gestaltete sich das Zeichnen; denn ein geradliniges Elfeck im Maßstab von 1 : 1150 nach einem Diktat in einer Stunde zu zeichnen, war eine nicht zu geringe Anforderung an die jungen Forstleute. Besonders der in der Praxis nie vorkommende Maßstab konnte hier Schwierigkeiten bereiten, und es sagte mir ein Berufszeichner, als ich ihm die Aufgabe vorlegte, daß er sie nicht in einer Stunde lösen könnte. Ferner wurde am ersten Tage noch die Anfertigung schriftlicher Arbeiten (Dienstberichte) verlangt. Den Abend des ersten Prüfungstages benutzten dann sämtliche Prüflinge, um im dortigen Revier botanische Studien vorzunehmen. Auch die Bodenverhältnisse wurden gründlich studiert, um bei der Prüfung im Walde den Verhältnissen entsprechend gerüstet zu sein. Der zweite Tag begann wieder mit der jagdlichen Prüfung. Das vorher erwähnte Stück Damwild wurde aus der Decke geschlagen und zerwirkt. Dann folgte von neuem forstliches Rechnen und anschließend daran die mündliche Prüfung im Waldbau. Nachmittags ebenso in Forstbenutzung. Am Mittwoch hoffte nun jeder ins Revier zu kommen, was jedoch nicht in Erfüllung gehen sollte, da im Zimmer noch Jagd und Gesetzeskunde vorgenommen wurden. Der folgende Tag mußte bis Mittag, zum Schrecken der schon so lange mit schriftlichen Arbeiten und nicht allzu wenig Fragen bestürmten Prüflinge, wieder im Zimmer mit der Prüfung in der Betriebs- und Verwaltungslehre zugebracht werden. Endlich am Donnerstagnachmittag ging's ins Revier, welches sehr mannigfaltig und zur Prüfung wie geschaffen ist. Ein etwa 2 ha großer Pflanzkamp mußte den ersten Prüfungsstoff liefern. Dort sind Laub- und Nadel-, in- und ausländische Hölzer angebaut. Auch wurde hier verlangt, ein Viertelhundert Holzarten zu bestimmen, welche in 20 cm lange Stücke geschnitten waren. Weiter folgten Vermessungsarbeiten (Flächen- und Höhenmessen), sodann Auszeichnen von Laub- und Nadelholzbeständen. Der letzte Tag begann mit Auszeichnen zur Stellung des Samen- und Lichtschlages, dann wurde weiter wieder Jagd, Kartenlesen und Auszeichnung in einem Kiefernstangenort durchgenommen, welches der Schluß der Prüfung war. Für den Abend des denkwürdigen Tages hatte die Besitzerin des Prüfungsreviers die Prüfungskommission und sämtliche Prüflinge zu einer Bowle eingeladen. Als sodann bekannt wurde, daß sämtliche Examinanden bestanden hatten, herrschte großer Jubel, und in froher Stimmung wurde so manches Glas geleert. Besonderer Dank gebührt der Besitzerin des Prüfungsreviers, der hochgeehrten Frau Gräfin, ferner

dem dortigen Herrn Oberförster Grote und der Prüfungskommission, die wirklich mit Strenge und Ernst, gepaart mit allem Entgegenkommen, ihre sicher nicht leichte Aufgabe gelöst hat und so dem Forstbeamtenstande wie auch dem Waldbesitz einen wertvollen Dienst erweist.

Jedem der jungen Forstmänner, der beabsichtigt, die Prüfung beim Verein für Privatforstbeamte abzulegen, kann ich nur den guten Rat erteilen, zu studieren und wieder zu studieren; das Neudammer Försterlehrbuch darf einige Jahre auch nicht für kurze Zeit beiseite gelegt werden. Vor allem merke man sich aber auch, daß, wer wirklich mit Erfolg bestehen will, stets im Revier die Augen aufhalten muß, um so von der Natur selbst zu lernen; denn die besten Lehrmeister sind und bleiben die Natur und die Praxis.

H. Offermann, Kohlscheid, Försterprüfling 1913.

Forstlicher Lehrgang vom 9. bis 14. Juni in Haltern i. W.

Vom 9. bis 14. Juni d. Js. fand in Haltern i. W. der von dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in Gemeinschaft mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen veranstaltete kleine forstliche Lehrgang statt. Die Leitung lag in den Händen des Oberförsters Lincke in Haltern. Das aufgestellte und früher an dieser Stelle veröffentlichte Programm konnte mit einer einzigen Ausnahme (Wegfall des Vortrages über Fischzucht wegen Krankheit des Herrn Dr. Thienemann-Münster) eingehalten werden. Die Vorträge fanden vormittags im Rathaussitzungssaale statt, während die praktischen Übungen sowie die Exkursionen nachmittags vorgenommen wurden. Am 13. Juni fand den ganzen Tag Exkursion statt. Es handelte sich um den ersten in der Provinz Westfalen veranstalteten Lehrgang. 26 Herren nahmen an demselben teil. Die von Oberförster Lincke, Oberförster Baumgarten, Dr. Fürstenau und Dr. Reinecke gehaltenen Vorträge waren sehr interessant und lehrreich; nach deren Schluß wie auch bei den Exkursionen fanden lebhafte Diskussionen statt, ein Beweis, daß das Gebotene von den Teilnehmern mit regem Interesse aufgenommen worden war. Für die praktischen Übungen usw. standen die ausgedehnten Herzoglich Arenbergischen Reviere zur Verfügung. Die Erläuterungen wurden hier in der Hauptsache von Oberförster Lincke gegeben. Unterstützt wurde dieser durch Oberförster Baumgarten, und nahm dieser mehrfach Gelegenheit, die Verschiedenartigkeit, Bestandespflege usw. der vorgeführten Bestandesbilder mit den Waldungen des Sauerlandes in Vergleich zu ziehen, er erntete damit besonders den Dank der Teilnehmer aus dem Sauerland. Selten interessante Waldbilder bot auch die Besitzung des Grafen von Westerholt-Gysenberg auf Sythen. Der Herr Graf übernahm in liebenswürdiger Weise an einem Nachmittage persönlich die Führung und gab an Ort und Stelle recht lehrreiche Erläuterungen zu dem Gesehenen. Nach Schluß dieser Besichtigung brachte Oberförster Lincke als Dank im Schloßhof ein kräftiges Horrido auf den Besitzer aus, in welches die Teilnehmer von Herzen einstimmten. Hiernach waren die Teilnehmer noch Gäste des Grafen von Westerholt, welcher zu einer kleinen Stärkung eingeladen hatte, und bei dieser Gelegenheit nahm der Gastgeber das Wort, um den Herren Oberförster Lincke und Baumgarten für die aufopfernde Tätigkeit während des Lehrganges zu danken. Auch hier stimmten die Teilnehmer aus vollem Herzen ein. Am letzten Tage wurde das große Sägewerk der Firma Kolck & Schregel, die Halterner Glashütte, sowie das modern eingerichtete Wasserwerk für den nördlichen westfälischen Industriebezirk besichtigt; auch an dieser Stelle sei den Besitzern resp. Werksleitern für die liebenswürdige Führung und für die erhaltenen Erklärungen der Dank der Teilnehmer ausgesprochen. Damit hatte der Lehrgang seinen Abschluß gefunden. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die einzelnen Vorträge und Besichtigungen ausführlich zu besprechen, nur sei erwähnt, daß das Gebotene mustergültig war und weit über das Erwartete hinausging. Am Schluß des Lehrganges sprach Förster Krämer, Billigst bei Schwerte, den Dank der Teilnehmer aus und schloß mit einem Horrido auf die Herren Oberförster Lincke und Baumgarten. Auch hier sei den sämtlichen Lehrern, insbesondere aber den beiden zuletzt genannten Herren, nochmals der Dank für den vorzüglich durchgeführten Lehrgang ausgesprochen. Sache der Teilnehmer ist es nun, das Gelernte praktisch zu verwerten, dann ist der Zweck des Lehrganges voll erfüllt. Es wäre zu wünschen, daß dieser so sehr gelungene Kursus in einigen Jahren wiederholt würde. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und die westfälische Landwirtschaftskammer dürfte des Dankes der Forstbeamten wie auch der Waldbesitzer sicher sein.

Renteiverwalter Aug. Meese, Altena i. W.

Bericht über die Sitzung der Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI) zu Burg a. E. am 20. Juli 1913.

Anwesend sind 17 Mitglieder und 7 Gäste. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einem Horrido auf Seine Majestät den Kaiser, begrüßte die Anwesenden und ging zur Tagesordnung über.

1. Versicherungsangelegenheiten.

Der Herr Vertreter der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft erhielt das Wort und machte wie in der Sitzung am 25. Mai d. Js. auf die Vorteile beim Abschluß mit seiner Gesellschaft aufmerksam. Sodann hielt Herr Inspektor Weber-Magdeburg von der Unfall- und Haftpflichtversicherung Zürich einen längeren Vortrag, hob besonders hervor, daß die Gesellschaft Zürich volle Deckung bei Haftschaden leiste, so daß die Mitglieder von der Selbstleistung befreit sind. Es wurden Abkommen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit der Gesellschaft Zürich, Anträge über abzuschließende Versicherungen an die anwesenden Mitglieder verteilt. Herr Weber gab die Versicherung, daß er gerne bereit wäre, die Mitglieder behufs Abschluß von Versicherungen persönlich aufzusuchen. Auch der

Vorsitzende machte auf die Vorteile bei einem Abschluß aufmerksam.

2. **Vortrag des Herrn Forstassessors Kolb-Halle über die Bedeutung der Herkunft der Waldsämereien, insbesondere der Kiefer, für den deutschen Waldbau.**

Der Herr Vortragende machte darauf ganz besonders aufmerksam, daß kein Forstwirt die oft hohen Kosten bei der Beschaffung von Waldsamen scheuen solle, denn die Forstwirtschaft rentiere sich heute gegen vor ein paar Jahrzehnten bedeutend höher und könne der Waldbesitzer jetzt auch mit gutem Gewissen erhöhte Kulturkosten aufwenden. Man müsse auch gutes Geld für guten Samen zahlen, wenn man hochwertige Bestände erzielen will. Sodann verglich der Herr Vortragende die Kiefer der norddeutschen Tiefebene mit der verschiedener anderer Spielarten. Wenn Kiefern aus heißerem Klima an einen anderen Ort mit geringerer Vegetationszeit versetzt werden, so reicht die Wärme für dieselbe nicht aus und sie können ihre Triebe nicht recht verholzen. Die Haupttriebe frieren zurück und bilden kusselige Pflanzen. Hierauf sind die kümmernden Kulturen zurückzuführen. Im Laufe der Jahrhunderte werden sich die Bäume dem Standort anpassen. Am klarsten und deutlichsten treten die verschiedenen Veranlagungen der Individuen in der Jugend hervor. Als erster Grundsatz muß festgestellt werden, daß möglichst nur einheimisches Saatgut verwendet wird, denn der einheimische Kieferntypus hat sich den einheimischen Standortfaktoren angepaßt. Vor allen Dingen wird vor französischem und ungarischem Samen gewarnt, denn diese Kulturen bilden einen Schandfleck für das Revier. Der Waldbesitzer soll sein Saatgut von einer reellen Firma beziehen, die die Gewähr bietet, daß, wenn die Firma reinen, nur in Deutschland gewonnenen Samen anpreist, solcher auch dort geerntet ist.

Der kleine Privatwaldbesitzer kann sich keine Klenganstalt einrichten. Deshalb soll er nur Samen aus Klengen beziehen, welche unter der Kontrolle stehen. Diese Kontrolle übt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen aus. Vor allem soll man sich beim Ankauf von Samen und Pflanzen vor fremden Firmen und Leuten hüten, von denen anzunehmen ist, daß sie Samen von ausländischen Provenienzen beziehen, nur dann kann die deutsche Waldwirtschaft in Zukunft vor Mißgriffen gesichert sein. Es wurde dringend empfohlen, nur Kiefernsamen durch die Landwirtschaftskammer zu beziehen.

In der Debatte, die dem lehrreichen Vortrage folgte, machte Revierförster a. D. Moebes (81 Jahre alt) darauf aufmerksam, daß er früher von einzeln stehenden resp. lückigen Kiefern den keimfähigsten Samen mit 90 bis 95% Keimkraft geklengt habe. Auch habe er während seiner langjährigen Praxis schon Versuche mit schwedischem und kanadischem Kiefernsamen gemacht und müsse von der Benutzung ausländischer Waldsämereien in freier Kultur entschieden abraten. Kollege Wachner empfiehlt, den Kiefernsamen früh und dünn zu drillen.

3. **Besprechung über Vorbereitung von Pflugsandflächen zu Kiefernkulturen durch Anbau von Lupinen.**

Die Aussprache darüber war äußerst lebhaft. Der Anbau von Lupinen zur Vorbereitung für Kiefernkulturen wird warm empfohlen, doch soll man die Fläche erst künstlich düngen, und zwar pro Morgen 4 Ztr. Kainit und 2 Ztr. Thomasschlacke anwenden.

4. **Wünsche und Anträge aus der Versammlung.**

Es wird aus der Versammlung beantragt, die Achselstücke bei den Vereinsmitgliedern einheitlich mit dem Rangunterschied zu tragen. Der Vorsitzende empfiehlt die von Eckenhoff, Berlin, angefertigten, mit Gold durchflochtenen Achselstücke. Zu einem definitiven Antrag kam es nicht.

Hiernach wurde die Versammlung geschlossen. Es fand ein gemeinsames Essen statt, und man rüstete, trotz starker Regengüsse, zu einer Fahrt nach der Burger Stadtforst. Unter Leitung des Herrn Revierverwalters Lißmann ging es in den Wald. Zuerst wurden Kiefernbestände verschiedenen Alters, 30- bis 60jährig, durchfahren. Die Bestände stockten auf Boden VI. und V. Klasse, standen noch sehr dicht und bedürfen einer guten Durchforstung. Herr Revierverwalter Lißmann hatte die Freundlichkeit, die Teilnehmer zu einer Tasse Kaffee ins Forsthaus einzuladen, was mit Dank angenommen wurde. Nach der Kaffeepause wurden Laubholzbestände hinter dem Forsthause besichtigt. Niederwaldflächen, in welchen die Eichen übergehalten sind, sollen hier durch Unterbau edler Holzarten (Eschen, Rüstern usw.) zum Hochwald übergeführt werden. Auch sind an geeigneten Stellen Kiefernsaaten eingesprengt worden.

Die vorgeschrittene Zeit nötigte, von einer weiteren Besichtigung des Waldes abzusehen.

Alle Teilnehmer nehmen gewiß den Eindruck, im Kreise guter Kollegen und Freunde frohe Stunden verlebt zu haben, mit in ihr Heim. Möge die genußreiche Tagung alle Mitglieder veranlassen, auch in Zukunft zu den Versammlungen recht zahlreich zu erscheinen.

A. Falk, Kleinwulkow.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4125. **Graf Albrecht von Alvensleben-Schönborn**, Königlicher Kammerherr und Erbtruchseß, Mitglied des Herrenhauses und Majoratsbesitzer, Ostrometzko, Kr. Culm i. Westpr. (B.-Gr. I.)
4126. **Werremeyer**, Hermann, Forstaufseher, (Geh. Kommerzienrat Lahusen), Fh. Löhnhorst b. St. Magnus, Bez. Bremen. (B.-Gr. IV.)
4127. **Lüth**, Otto, Förster (M. v. Buchwaldt), Hohsdorf b. Lütjenburg, Bz. Kiel. (B.-Gr. IV.)
4128. **Lau**, Hermann, Förster (Graf v. Borcke), Stargordt i. Pomm. (B.-Gr. II.)
4129. **Scholaster**, Adalbert, Forstkandidat, Tarnowitz O.-S. (B.-Gr. VI.)
4130. **Wolff**, Franz, Forstverwalter (Herrschaft Krieschal), Fh. Margaretenhof b. Melaune, Kr. Görlitz. (B.-Gr. VIII.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Grünberg, Paul, Hilfsförster, Fh. Carlsgnaden, Gläsersdorf.
Irmer, Arthur, Hilfsjäger, Wiese, gräflich, Kr. Neustadt O.-S.
Werner, Maximilian, Revierförster, Fh. Blumberg b. Casekow.

Siegmund, Clemens, Förster, Giekau b. Lütjenburg.
Schmidt, Casimir, Forstgehilfe, Hülshoff b. Roxel, Kr. Münster i W.
Doenst, Bernhard, Forst- und Jagdaufseher, Ganzkow b. Großrambin.
Siegmund, Wilhelm, Förster, Itzehoer Klosterhof b. Itzehoe.
Wagner, Paul, Forstgehilfe. Dt.-Eylau.
Hagen, Siegfried, Gutsförster, Moederitz b. Parchim.
Müller, Bernhard, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl
Gumprich, Oskar, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Nagotzki, Arthur, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Walkenhorst, Reinhold, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Zich, Emil, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Säphke, Hans, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Labudde, Paul, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Lerbs, August, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Castner, Adalbert, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Bodyl, Stanislaus, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Brozdzinski, Franz, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Schürmann, Hubert, Hilfsförster, Stargard i. Meckl,
Muggenthaler, Josef, Forstgehilfe, Stargard i. Meckl.
Wytyszkiewicz, Emanuel, Hilfsförster, Stargard i. Meckl.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 399, 1690, 1940, 2566, 2994, 2988, 3800, 3842 je 4 Mk.; Nr. 4124 9,60 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Mittwoch, den 3. September, nachmittags um 3 Uhr, Versammlung im Hotel Mägdesprung.

Tagesordnung:

1. Einziehung der Mitgliederbeiträge.
2. Vorbesprechung zu der am 6. September stattfindenden Delegiertenversammlung.
3. Beschlußfassung über die bei der Hauptversammlung zu stellenden Anträge.
4. Neuwahl des ersten Vorsitzenden an Stelle des zum 1. Oktober nach Golmitz versetzten Försters Grimm.
5. Verschiedenes.

Gernrode, den 10. August 1913.

Der Vorstand.

*

Bezirksgruppe Dessau-Cöthen-Zerbst.

Versammlung am 19. Juli im Friederikenbad in Dessau.

Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Bernhard um 3 Uhr durch ein Horrido auf Se. Hoheit den Herzog eröffnet. Sodann Erledigung der Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht durch den Vorsitzenden und Kassenbericht durch den Kassenführer Kollegen Radtke. Nach Prüfung der Rechnungen durch die Kollegen Matthes und König wurde dem Kassierer Entlastung erteilt.

2. Wahl des Vereinslokals. Die Wahl fiel wieder auf das bisherige Lokal. Die Ortsgruppe Fläming schlägt vor, einen Teil der Versammlungen in Roßlau abzuhalten. Es soll dieser Gruppe, deren Mitglieder zum Teil in größerer Entfernung von Dessau wohnen, möglichst entgegengekommen und zunächst probeweise eine Versammlung im „Löwen" in Roßlau abgehalten werden.

3. Wahl des Vorstandes. Durch Zettelwahl wurden gewählt: zum 1. Vorsitzenden Bernhard, zum 2. Vorsitzenden Mieglitz, zum 1. Schriftführer Resow, zum 2. Schriftführer Schnelle, zum 1. Kassenführer Radtke, zum 2. Kassenführer Zschintzsch, zu Beisitzern: Weber, Brehme, König, Jordan, zu Rechnungsprüfern: Matthes, König.

4. Verschiedenes. In Zukunft wird vom Kassenführer im Vereinsblatt kurz bekanntgemacht, bis zu welchem Termin die fälligen Beiträge zu zahlen sind. Bei Nichtzahlung zu diesem Termin folgt Einziehung durch Nachnahme. Vom Vorsitzenden wird darauf hingewiesen, daß dieser Geschäftsgang zur Entlastung des Kassenführers unumgänglich nötig sei und nicht etwa als verletzend aufgefaßt werden möchte.

Zum Schluß wurde dem bisherigen Vorstand für die erfolgreiche Führung der Geschäfte der Dank der Versammlung zum Ausdruck gebracht.

Der Vorstand.

Verein der Kommunal-Forstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Der Verein hielt zu Ende Juli in Limburg seine Jahresversammlung ab. Der Vorstand gab ausführlich Bericht über die Vereinsarbeit, namentlich über die Anträge um Einführung einer geregelten und ausreichenden Gehaltsbemessung. Aus den Verhandlungen ist zu entnehmen, daß die Regierung mit dem Minister bemüht war und ist, die nassauischen Gemeindeforstbeamten den rheinischen gehaltlich gleichgestellt zu sehen. Auch das Abgeordnetenhaus hat die Berechtigung der Försterwünsche anerkannt und dies durch Überweisung der Petitionen als Material bekundet. Alle diese Bemühungen sind aber vorerst am Verhalten des Bezirksausschusses gescheitert. Die Versammlung nahm mit Dank gegen die Regierung und namentlich gegen den Chef der Forstverwaltung in Wiesbaden Kenntnis und sprach die bestimmte Erwartung aus, daß der Bezirksausschuß sich nunmehr dem Vorgehen der übrigen Behörden anschließe, damit endlich die große Notlage und der nun schon so lange auf der Gemeinde-Forstbeamtenschaft lastende Druck behoben werde. Angesichts der durchweg sehr guten Vermögenslage der nassauischen Gemeinden und in Anbetracht der geringen Forderungen der Förster könne die Einführung zeitgemäßer Besoldungsformen keinerlei wirkliche Schwierigkeiten bereiten. Der Vorstand wies nach, daß der Bezirksausschuß über die Mißstände der jetzigen Besoldungsweise hinreichend unterrichtet sei. G. R.

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht, bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin, Zimmerstraße 10,** besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten,** sowie **des Berliner Lehrervereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. Wir machen noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

Auf die der vorliegenden Nummer beigefügte Separatbeilage der Firma Adolph Schwartz in Hannover W, Georgstraße 49, betreffend Jagdbekleidung, Jagdgerätschaften, Gewehre und Dressurapparate zc., machen wir hiermit besonders aufmerksam. Genannte Firma erfreut sich eines bedeutenden Kundenkreises und steht tadellos da in betreff Reellität und Ruf. Diese Bezugsquelle kann jedem empfohlen werden.

Familien-Nachrichten

Statt Karten.

Die **Verlobung** unserer Tochter **Margarete** mit dem Lehrer Herrn **Paul Hoffmann,** Neudorf-Wronke, beehren wir uns anzuzeigen.

Forsthaus Schützenwinkel, Kr. Samter, im August.

Königl. Förster **Gerlach** und **Frau Anna,** geb. Borck.

Helene Foerster
Leo Rotter
Oberj., Jäger-Batl. 6
Verlobte.

Forsth. Sgorsellitz b. Reichthal. — Oels i. Schles.

Geburten:

Dem Kgl. Oberförster F. A. Schultz in Magdeburg ein Sohn.

Dem Forsttaxator Frese in Neustrelitz ein Sohn.

Dem Stationsjäger Gehse in Kassow ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Wally Rieck in Moritzburg mit dem Königl. Försterkandidaten Reinhold Patzig in Pirna a. E.

Sterbefälle:

Bickenbraht, Forstmeister in Herborn.

Blumenthal, Forstgehilfe in Gehrden.

Raboth, Clara, Forstmeisterswitwe in Frankfurt a. O.

Greschik, Clotilde, Oberförstersgattin in Oppeln.

Brauns, Oberförstersgattin in Rheinsberg (Mark).

Schütze, Henriette, Försterswitwe in Neumarkt, Schlesien.

Personalia

Unsere Bekanntmachung vom 19. Juni d. Js. (Nr. 26 der Dtsch. Jäg.-Ztg.), betr. Besetzung der hiesigen Stadtförsterstelle, ist erledigt. (996

Angermünde, 7. August 1913.

Der Magistrat.
Mundt.

Bekanntmachung.

Die hiesige Gemeindeförsterstelle ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 Mk., steigend alle drei Jahre um 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2400 Mk. Daneben wird eine Mietsentschädigung von 300 Mk. und eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. gewährt.

Forstversorgungsberechtigte wollen mir ihre Bewerbungsgesuche bis zum **12. September 1913** einreichen. Der Forstversorgungsschein sowie die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge nachweisen müssen, oder beglaubigte Abschrift dieser Papiere sind beizufügen. (691

Rötgen (Kreis Montjoie), den 8. Juli 1913.

Der Bürgermeister.
Franke.

Die Stelle des (949

Hilfsjägers

im städtischen Forstrevier Eichhäusel soll zum 1. September d. Js. durch einen Reservejäger der Klasse A besetzt werden. Monatsgehalt 80 Mk. nebst freier Wohnung, freiem Heizmaterial u. Schußgeld. Nach Ablauf der auf 6 Monate berechneten Probedienstzeit tritt dreimonatliche Kündigung ein.

Geeignete, gesunde und zuverlässige Bewerber wollen ihre Gesuche alsbald unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und von Zeugnisabschriften bei uns einreichen.

Neustadt O.-S., den 31. Juli 1913.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die dem Königlichen Hafenbauamt in Memel unterstellte (978

Dünenmeisterstelle

in Süderspitze, Kurische Nehrung bei Memel, ist infolge der Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Sie gehört zur Gehaltsklasse 1800—3300 Mk. Es ist Dienstwohnung vorhanden.

Von dem Anwärter auf die genannte Stelle werden neben den Kenntnissen im Dünenbau die Ablegung der Försterprüfung — und zwar mit der Note „gut" —, ausreichende feldmesserische Kenntnisse, Fertigkeit im Zeichnen zc. und Kenntnisse des Bureaudienstes verlangt.

Bewerbungen, in denen vorstehende Forderungen nachgewiesen oder bescheinigt sein müssen, sind an mich bis zum **1. September d. Js.** einzureichen.

Königsberg i. Pr., den 5. Aug. 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines (997

Stadtförsters

zu **Soden, Kr. Schlüchtern,** soll am 1. November 1913 mit einem technisch qualifizierten Beamten besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 1200 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 120 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk. Außerdem erhält derselbe eine Mietsentschädigung von jährlich 200 Mk. sowie 12 rm Buchenknüppelholz gegen Erstattung der Werbungskosten.

Die Anstellung erfolgt **sofort** auf Lebenszeit mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens **11. Oktober 1913** unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Magistrat einreichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen; beide haben ihren Gesuchen eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie bei Uebertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Soden, Kreis Schlüchtern, den 11. August 1913.

Der Magistrat.
von Stieglitz.

Gesucht

zwei Forstarbeiter-Familien für sofort oder später bei freier Wohnung u. Feuerung, Deputat im Werte von ca. 100 Mark und den üblichen Schlägerlöhnen.

Bergisdorf b. Sagan. (965

Die Forstverwaltung.

Für eine nach staatlichem Muster eingerichtete Privatforst, verbunden mit Fasanerie, wird zum 1. Oktober cr.

1 Forstlehrling

gesucht. Offerten unter **Nr. 964** bef. d. Exped. d. Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Wirtschafterin,

bis 30 Jahre alt, die gut kocht und sehr sauber ist, **gesucht** für kleinen Junggesellenhaushalt eines Königl. Försters. Gefl. Offerten mit Bild und Gehaltsansprüchen unter **Nr. 992** befördert die Exp. der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Suche ältere Wirtschafterin,

ohne Anhang, am liebsten Försterwitwe, für Försterei ohne Landwirtschaft zum 1. oder 15. September 1913. Bin alleinstehend mit 5jähr. Enkelkind. (989

Klamann, Kgl. Hegemeister, Forsthaus Gelück.

Post ...

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 34. Neudamm, den 24. August 1913. 28. Band.

Beitrag zum Vergleich des Ertrages von reinen Kiefern- und reinen Fichtenbeständen auf gutem Boden.

Wenn auch allgemein bekannt ist, daß auf gutem Boden die Erträge reiner Kiefernbestände denen reiner Fichtenbestände nachstehen, so ist es doch immer schwer, das an der Hand eines Beispiels aus der Praxis zeigen zu können.

Das im nachfolgenden mitgeteilte Beispiel bietet eine selten gute Vergleichsgelegenheit, und sollen daher meine darüber gemachten Aufzeichnungen den Fachgenossen nicht vorenthalten werden.

Die Vergleichsobjekte entstammen dem dem weltadeligen Fräuleinstift Joachimstein gehörigen Forstrevier Linda im Kreise Lauban, liegen in einer Seehöhe von ungefähr 300 Meter in fast ebener Lage und sind etwa 2,5 Kilometer voneinander entfernt.

Der Boden beider Bestände ist ein tiefgründiger, zum Teil milder Lehm mit zur Vernassung neigenden Stellen und beginnender Moorbildung.

Sowohl der Kiefern- als auch der Fichtenbestand sind in den Jahren 1826 und 1827 als Pflanzbestände im Verbande von 1,9 Meter (6 Fuß preußisch) im Quadrat, also mit noch nicht 3000 Pflanzstellen pro Hektar, vom damaligen Revierverwalter Oberförster Schwarze, einem Schüler des Altmeisters Heinrich Cotta und eines der ersten Absolventen der Forstakademie Tharandt, begründet worden.

Mit den Kiefern, sehr wahrscheinlich vier- bis fünfjährige Ballenpflanzen, wurde eine 8,06 ha große Waldwiese und mit den Fichten eine zusammenhängende Fläche von 6,89 ha, wovon 4,75 ha Acker und 2,14 ha Waldwiese waren, verpflanzt. Der Kiefernkultur ist eine durch wenige Gräben herbeigeführte Entwässerung des Bodens vorausgegangen. Es ist anzunehmen, daß das Bepflanzen des der Fichtenkultur eingeräumten Ackerstücks Schwierigkeiten nicht verursacht hat; hingegen ist, wie man heute noch sehen kann, die ganze Fläche der mit Fichten bepflanzten Wiese, der großen Nässe und des moorigen Bodens wegen, vorher mit parallel verlaufenden einschließlich des Grabenteils etwa 2 Meter breiten Dämmen oder Rabatten durchzogen worden.

Die Holznutzungen lassen sich bei beiden Beständen erst vom Jahre 1858 ab, also vom 31. Jahre ab, nachweisen, und sind davon an der Hand der Forstrechnungen erfolgt:

Im Jahrzehnt	Bestandsalter Jahre	Art der Nutzung	Pro Hektar oberirdische Holzmasse fm	Pro Hektar Stockholz rm	Bemerkungen
			Im Kiefernbestande.		
1858/67	31—40	Kahlschlag	183	—	Aufhieb v. J. 1859 auf 0,45 ha
		Zwischennutzung	14	—	Nutzung im Restbestande von 7,61 ha
1868/77	41—50	Kahlschlag	380	—	Aufhieb v. J. 1875 auf 0,45 ha
		Zwischennutzung	24	—	Nutzung im Restbestande von 7,16 ha
1878/87	51—60	desgl.	34	—	desgl.
1888/97	61—70	Kahlschlag	445	188	Kahlabtrieb auf 2,40 ha
		Zwischennutzung	75	—	Nutzung im Restbestande v. 4,76 ha, dabei 45 fm Schneebruch pro ha im März 1894
1898/1907	71—80	Kahlschlag	435	164	Kahlabtrieb auf 3,40 ha
		Zwischennutzung	33	—	Nutzung im Restbestande von 1,36 ha
1908/17	81—90	Kahlschlag	550	234	Kahlabtrieb v. J. 1912 auf 0,50 ha
			Im Fichtenbestande.		
1858/67	31—40	Zwischennutzung	24	—	Nutzung auf 6,89 ha
1868/77	41—50	desgl.	60	—	desgl.
1878/87	51—60	desgl.	52	—	desgl.
1888/97	61—70	Kahlschlag	526	290	Kahlabtrieb auf 1,40 ha
		Zwischennutzung	105	—	Nutzung im Restbestande v. 5,49 ha, dabei 47 fm Schneebruch pro ha im März 1894
1898/1907	71—80	Kahlschlag	612	327	Kahlabtrieb auf 2,72 ha
		Zwischennutzung	56	—	Nutzung im Restbestande von 2,77 ha
1908/17	81—90	Kahlschlag	614	300	Kahlabtrieb v. J. 1909 auf 0,74 ha

Im Alter von 31 bis 80 Jahren hat danach der Kiefernbestand eine Zwischennutzungsmasse von 180 fm und der Fichtenbestand eine solche von 297 fm pro Hektar geliefert.

Die Zwischennutzungen erreichten bei beiden Holzarten im Bestandesalter von 61 bis 70 Jahren ihren Höhepunkt mit 75 und 105 fm pro Hektar, wozu allerdings der große Schneebruch vom März 1894 etwa die Hälfte der Masse beigetragen hat und durch den Bruch viele Hauptstämme verloren gingen.

Zum Vergleich folgen noch die erntekostenfreien Gelderträge der Abtriebsnutzungen beider Bestände im annähernd gleichen Hiebsalter.

Es haben pro Hektar einschließlich des Erlöses für Stockholz erbracht:

Im Alter von Jahren	Kiefernbestand	Fichtenbestand
63	452 fm à 10,84 ℳ = 4902 ℳ	—
64	—	647 fm à 13,55 ℳ = 8773 ℳ
73	417 fm à 12,70 ℳ = 5300 ℳ	—
74	—	603 fm à 15,16 ℳ = 9144 ℳ
82	—	614 fm à 19,66 ℳ = 12070 ℳ
85	550 fm à 17,83 ℳ = 9807 ℳ	—

Die erhebliche Nutzholzpreissteigerung der letzten Jahre kam nur dem Durchschnittspreise des 85-jährigen Kiefernbestandes zugute, während die Verwertung des 82jährigen Fichtenbestandes noch unter dem Preisdrucke des Nonnenholzes stand. —

Von den Kiefern ist heute noch ein Hiebsrest von 0,86 ha und von den Fichten ein solcher von 2,03 ha vorhanden.

Der Fichtenbestand hat auf dem ehemaligen Feldboden Abgang durch Wurzelpilz im Stangenholzalter gehabt und ist im höheren Alter die Ausnutzung durch Zunahme rotfaulen Holzes etwas beeinträchtigt worden. Auf dem Moorboden ist das Fichtenholz zumeist gesund geblieben, dafür hat dort der Wind nach und nach viele Lücken gerissen. Ich erinnere mich noch recht gut des Anblicks der mit weit abstehenden dürren Ästen von unten bis oben behafteten Fichten; es war das Mitte der 1860 er Jahre. Die vielen eingewachsenen Hornäste haben aber auf die Verwertung des Holzes keinen nachteiligen Einfluß geübt.

Hochinteressant bleibt es, daß bei dem für Nadelholzkulturen außergewöhnlich weiten Pflanzenverbande von 1,9 Meter solch massenreiche Bestände erwachsen und verhältnismäßig noch so viel Zwischennutzungsmasse ergeben konnten.

Joachimstein, am 30. Mai 1913.

M. Großer, Stiftsforstmeister.

Zur Arbeiterfrage.

Der Waldarbeiter von heute ist häufig alt, gebrechlich und zu anderer als ländlicher Arbeit nicht recht geeignet. Seine Kinder gehen in die Fabrik oder ins Bergwerk und ziehen es vor, ihre Kräfte für eine weniger gesunde, dafür aber lohnendere Arbeit herzugeben. Der alte Stamm der Holzschläger scheint vielerorts im Aussterben begriffen, junge Leute, die hinzukommen, sind nur vorübergehend im Walde tätig. Frauen zu Kulturarbeiten sind sehr wenige noch vorhanden, die Mädchen dienen lieber in der Stadt oder gehen in die Fabrik. Die Landflucht ist eine große Sorge des Staates.

Man findet aber doch noch vereinzelt intelligente, kräftige Arbeiter, die die Waldarbeit vorziehen. Haben denn diese Leute nie das Leben mit seinen Annehmlichkeiten in der Stadt kennen gelernt, haben sie nicht von dem hohen Verdienst in der Industrie gehört, möchten ihre Frauen nicht lieber eine kleine städtische Häuslichkeit besitzen und behaglich leben, anstatt Ziegen, Schweine, Hühner zu füttern, zu dreschen und in den Wald zur Arbeit zu gehen? Was hält den gesunden, jungen und intelligenten Arbeiter auf dem Lande fest?

Es gehört zu der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, alles zu sagen, was dazu beiträgt, die Arbeiterverhältnisse zu bessern, und da diese ständig schlechter werden, möchte ich etwas weiter ausholen, um nach bewährten Mustern von der Ursache zur Wirkung und zur Abhilfe überzugehen.

Je mehr der Mensch in der Schule lernt, um so mehr versucht er durch geistige Beschäftigung sein Brot zu verdienen und scheut die Handarbeit. Daher wird der Mangel an Handarbeitern um so größer, je mehr die Volksschule gehoben wird und je mehr andere Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Die intelligenten Arbeiter finden größere innere Befriedigung in der Industrie, wo sie in gehobene Stellen in freier Konkurrenz einrücken können. Aber auch der Arbeiter, der kaum seinen Namen schreiben kann, findet dort bessere Löhnung; daher wird der Landarbeitermangel immer größer werden, je mehr sich die deutsche Industrie ausdehnt. Dem Zustrom ausländischer Arbeiter muß im Interesse der einheimischen und aus politischen Rücksichten gesteuert werden. Stets wird die blühende Industrie höhere Löhne zahlen können, als die Land- und Forstwirtschaft, die mit den jungfräulichen Böden und den Urwäldern des Auslandes mit anspruchsloser Arbeiterbevölkerung konkurrieren soll.

Somit hat die Forstwirtschaft es sehr nötig, ihren Waldarbeitern einen Ersatz zu bieten für entgangenen höheren Lohn. Das tut sie dadurch, daß sie ihnen Land gewährt, wo sie in ihrer freien Zeit sich die in der Stadt teuren Lebensmittel erwerben können. Sie wissen ganz genau, daß das selbstgeerntete Brot teuer ist, wenn sie sich jede Arbeitsstunde berechnen, die sie meist neben ihrer baren Lohn bringenden Beschäftigung leisten müssen, wenn sie am Winterabend dreschen und am Sommermorgen von 2 bis 5 Uhr mähen, oder Sonntags ihr Heu einfahren. Aber sie schaffen Werte, unabhängig von irgend welchem Zwang, sie fühlen sich wohl auf ihrer Scholle und freuen sich an ihrer grünen Saat, ihrem reifenden Korn. Auf diese eigene Arbeit hört man niemand schimpfen. Mit welcher Liebe wird die letzte Ähre vom Felde gesammelt, keine Kartoffel bleibt im Acker, und das zu früh ausgefallene Hühnchen kommt in den Federtopf in die Ofenröhre. Das deutsche Gemüt kommt auf die Rechnung.

Wie vorteilhaft sich dieser Arbeiter von seinem Kollegen aus dem Industriebezirk unterscheidet, wird jedem auffallen, der Gelegenheit hat, Vergleiche anstellen zu können. Der Landarbeiter, der eine Kuh besitzt, betrachtet den besitzlosen Stadtarbeiter als Proletarier. Daher die Schwierigkeit für die Sozialdemokratie auf dem Lande. Die Frau des Forstarbeiters hat ihre segenbringende Beschäftigung in der Landwirtschaft, und der Unfriede, wie er in den Ehen der Industriearbeiter häufig ist, wo die Ehefrauen tagsüber vor den Türen der Häuser herumsitzen und über den Klatsch die Bedürfnisse des Mannes vernachlässigen, und nur, weil ihre Häuslichkeit sie zu wenig beschäftigt, auf dumme Gedanken kommen, ist auf dem Lande selten.

Wenn es aber Arbeiter mit einer Vorliebe für die eigene Landarbeit gibt, so sollte man ihnen mehr entgegenkommen:

1. weil Arbeitermangel ist und darunter die Kulturen leiden;
2. weil der junge, gesunde Arbeiter billigere Arbeit liefert als der altersschwache;
3. aus sozialer Politik;
4. aus allgemeinen Gründen der Volks- und Staatswohlfahrt.

Der Waldarbeiter bedarf für eine kleine Wirtschaft, die ihm das notwendigste Brotgetreide liefert, und für Kartoffeln drei bis sechs Morgen Land, je nach der Bodengüte. Er darf nicht mehr haben, damit er die Waldarbeit nicht zu häufig versäumt und etwa Erwägungen darüber anstellen kann, mit wie wenig Waldarbeit er wohl seine Familie noch ernähren könne. Für seine Kuh braucht der Arbeiter Gras. Gute Wiesen sind so wertvoll, daß die Verwaltungen sie ungern unentgeltlich hergeben. Warum aber wird denn wohl überall die uralte Waldweide ohne angemessenen Ersatz abgeschafft? Die Entziehung der Waldweide hat den Verwaltungen manche alteingesessene Arbeiterfamilie gekostet.

Je nach dem Arbeiterbedarf muß der Wald den Boden zu Acker hergeben. Ist der Preis für Waldboden zu 400 ℳ pro Hektar angenommen, so beträgt seine Rente mit 3 % = 12 ℳ, und demnach müßte sich der Pachtpreis für den Arbeiter auf höchstens 3 ℳ pro Morgen stellen. Es dürfte nicht im Interesse des Waldes liegen, dem Arbeiter für das Pachtland Preise abzufordern, für die der Bauer Land pachtet. Was dem Walde heute not tut, sind Hände, die ihn pflegen; Aufsichtsbeamte gibt es weit reichlicher. Daher sollte jeder Beamte im Interesse des Dienstes sich die Wohlfahrt seiner Arbeiter ebenso angelegen sein lassen, wie die des Waldes. Eine große Verwaltung bestraft den Beamten, der mit seinen Arbeitern häufig wechselt,

durch Entziehung der Weihnachtsremuneration. Leider trifft man dieses Prinzip nicht häufig, und oft sieht der Arbeiter keineswegs im Beamten seinen wohlwollenden Vorgesetzten. Oft wird es nicht möglich sein, daß der Waldarbeiter zur Miete wohnen kann; alsdann müssen Arbeiterwohnungen gebaut werden. Diese Wohnungen sind besonders teuer für die Verwaltungen, wenn sie als Ein- oder Zweifamilienhäuser gebaut werden. Eine Mietskaserne im Walde mit mehreren Stockwerken ist aber so wenig schön, daß man sie nie vergißt, wenn man einmal Gelegenheit hatte, sie in ihrer romantischen Lage oder gar inwendig zu sehen. Verstreut liegende kleine Arbeiterhäuser sind für den Wald ebenso vorteilhaft wie angenehmer für den Arbeiter. Den Arbeitern muß eine gewisse Sauberkeit in der Dienstwohnung zur Pflicht gemacht werden, es wirkt aber direkt beleidigend, wenn der Förster jeden Sonntag Stubenappell abhält. Der Arbeiter ist allgemein ebenso empfindlich wie jeder Mensch, nur kann er seinen Empfindungen schlecht die rechten Worte verleihen. Sein Auge verrät aber Wut, Verbissenheit, Ärger, Freude, Dankbarkeit und Treue viel offener wie das Auge höflicher Menschen.

Trotz aller Instruktionen kann man oft beobachten, wie der Beamte die Arbeiter in seinem Interesse beschäftigt, ohne sie voll zu entlohnen, oder von ihnen als ganz selbstverständlich Gefälligkeiten fordert, ohne „ich danke" zu sagen. Dieser Beamte glaubt, daß der Arbeiter solche Leistungen als ihm schuldigen Tribut ansieht. Beim polnischen Arbeiter mag das mitunter zutreffen, hervorgerufen durch das vererbte Gefühl der Untertänigkeit unter der früheren Herrschaft polnischer Edelleute, noch heute küssen alte Leute und besonders Frauen im Osten der Monarchie dem Beamten die Hand, wenn er nicht aufpaßt — der deutsche Arbeiter aber hat zuviel in der Schule gelernt, um so demütig zu sein; auch liest er meist seine Zeitung, die ihn aufklärt über seine Stellung. Manchmal kann man beobachten, wie ungern der Arbeiter eine Handreichung tut, die der Beamte sehr gut selbst hätte ausführen können. Das Benehmen desselben Mannes ändert sich aber, wenn er einmal einen Beamten zum Vorgesetzten bekommt, der es wirklich gut mit ihm meint. Die gleiche Handreichung erhält der Beamte freiwillig geleistet, und je unzugänglicher sein Vorgänger war, um so williger sind die Arbeiter zum Nachfolger, der mit ihnen fühlt, denkt und spricht. Ein ganz anderer Geist erwacht. Stets wird der Beamte die besten Erfolge bei seinen Leuten haben, der so gerecht wie irgend möglich ist, strenge Pflichterfüllung fordert, selbst mit gutem Beispiel vorangeht und nie zu spät zur Arbeit kommt. Er muß ebenso streng darauf halten, daß jeder Mann seinen Lohn pünktlich und unverkürzt erhält. Ist eine Arbeit aus Fahrlässigkeit schlecht ausgeführt, so wird jeder Arbeiter selbst die gröbsten Scheltworte als berechtigt hinnehmen. Oft wird die Lässigkeit aber der Beamte seiner geringen Aufsicht, seinen ungenügenden Anordnungen zur Last schreiben müssen, und dann kann es wohl vorkommen, daß der Arbeiter leise denkt: „Der kann mir leid tun!" Ohne gelegentliche Grobheiten ist das dienstliche Verhältnis mit geistig tiefer stehenden Untergebenen nirgends gut. Tut der Vorgesetzte aber untadelhaft seine Pflicht, so wird er nur ganz selten mit Grobheit einzugreifen haben. Alsdann muß die Grobheit in der Potenz gegeben werden, wie sie bei den Untergebenen unter sich standesgemäß ist.

Wer polnische Arbeiter jahrelang beaufsichtigte, wird sich danach als Vorgesetzter von Berliner Arbeitern nicht sehr wohl fühlen.

Der Arbeiter wird es nicht als ungerecht empfinden, wenn ihm für eine Viertelstunde, die er zu spät zur Arbeit kam, eine Stunde Lohn abgezogen wird, aber er wird sich sehr ärgern, wenn er häufig den Mantel des Försters tragen muß, weil das Forsthaus an seinem Heimwege liegt. Müssen die Leute aber etwa für den Beamten Deputatholz zerkleinern zu einem Akkordsatze, bei dem sie schlecht auf das Tagelohn kommen können, müssen sie bei den Erntearbeiten länger oder gar für geringeres Geld arbeiten, wie bei Tagelohn im Walde, während ihre eigene Ernte vielleicht verderben muß, dann müßten sie kein deutsches Blut haben, wenn sie sich nicht ungerecht behandelt und „ausgebeutet" fühlten, denn der Beamte ist der wirtschaftlich Stärkere und doch nicht der Brotherr. Gibt der Bauer in der Gegend zur Erntearbeit Bier oder Kuchen zum Besten, so muß es der Beamte auch tun. Die geringe Mehrausgabe lohnt sich direkt.

Es gibt Gegenden, wo die Waldarbeiter trotz hoher Akkordlöhne nichts verdienen. Man kann alsdann beobachten, wie sie früh um 9 Uhr in den Schlag kommen, zunächst für ein großes Feuer sorgen und sodann reichliche Eßpausen halten. Von den Leuten kann man wohl hören: „Wenn wir zuviel arbeiten, drückt man uns die Akkordlöhne."

So wenig wie es einem Beamten gefallen würde, wenn ihm einmal geringeres Gehalt gezahlt würde, ebenso sehr muß darauf geachtet werden, daß die einmal gewährten Akkordsätze nicht herabgesetzt werden. Niemand darf einen höheren Akkordsatz auch nur andeutungsweise versprechen, als er nachher zur Zahlung anweisen kann. Neue Akkordsätze sind mit großer Vorsicht aufzustellen. Es ist zu beachten, daß der Arbeitstag im Sommer 10 Stunden hat, im Winter aber kaum 8 Stunden, und daß Kulturarbeiten zu den Akkordsätzen, wie sie im Sommer gewährt werden, an Wintertagen nicht ausführbar sind. Wo die Arbeiterverhältnisse geregelt sind, kommen solche Erdarbeiten während der kurzen Tage des Winters nicht vor, wo sie vorkommen, trägt die Organisation die Schuld, und deren Fehler den Arbeiter entgelten lassen, heißt ihn verjagen. Wo Arbeiter aber bei guten Akkordsätzen bummeln, muß der Beamte ebenso von früh bis spät an der Arbeitsstelle sein, wie bei Tagelohnarbeiten. Er muß alsdann mit aller Energie darauf halten, daß tüchtig gearbeitet wird, er muß, wenn nicht anders möglich, eine fremde Arbeiterpartei einstellen, die durch ihre Leistung die alten Arbeiter beschämt und diese dauernd auf ihre Faulheit hinweisen. Hierbei ist oft etwas satirische Höflichkeit besser am Platze als direkte Grobheit, und der Hinweis

auf Faulheit geht dem gesunden Arbeiter immer etwas an sein Ehrgefühl. Hat der aber ein tüchtiges Weib zu Hause, so trägt dieses sehr viel dazu bei, ihn zum Geldverdienen anzuhalten, wenn man ihr erzählt, daß ihr Mann leicht mehr verdienen könnte. Die Frau wird zu dem Beamten, der ihr das sagt, gern Vertrauen haben.

Jeder Beamte will sparen und wird von oben dazu angehalten, aber keine Verwaltung wünscht, daß am Lohne der Arbeiter auf Kosten ihrer Zufriedenheit ungerecht gespart wird. Die Verbilligung der Arbeiten kann nur geschehen durch gute Einteilung der Arbeiten und strenge Pünktlichkeit des Beamten, der die Leute beaufsichtigt, und die Praxis lehrt, daß der pflichteifrigste Beamte die besten Arbeiter hat.

Wer nur in groben Worten die Pflicht fordert, der hat auch nie so gearbeitet, daß er sich über eine Anerkennung seiner Pflichterfüllung freuen konnte.

Eine Hauptsache für den Betriebsbeamten sind billige Kulturen. Er muß die Voranschläge dazu einreichen, und hierbei entwickelt mancher ein Talent, um genügend Geld für seine Arbeiten zu erhalten, das bewundernswert ist und den erfahrensten Verwaltungsbeamten besticht. Der Beamte hat sein Revier in Ordnung, seine Arbeiter sind zufrieden, die Kulturen sind nicht teurer wie überall. Das Gegenteil dazu bildet der in jeder Verwaltung bekannte Beamte, der mit seinen Kulturen nie ganz fertig wird, der gewöhnlich wegen zu gering bewilligter Gelder klagt, der ständig auf seine Leute schimpft. Es ist eine soziale Notwendigkeit, daß der Beamte in Fühlung mit seinen Arbeitern lebt, daß er Anteil an ihrem Geschick zeigt. in ihnen das Gefühl der Fürsorge wachhält. Oft ist ein Arbeiter in Verlegenheit wegen einer abzufassenden Bitt- oder Beschwerdeschrift. Ehe er zum Winkeladvokaten geht, wird er sich viel lieber seinem wohlwollenden Vorgesetzten anvertrauen. Für den aber ist die Hilfeleistung bei solchen Gesuchen Ehrenpflicht. Viele Schwierigkeiten erwachsen für den Arbeitnehmer aus der Invaliditäts- und Altersversicherung, aus der Krankenversicherung und Besteuerung, und viele Bitterkeit und voreingenommene Unzufriedenheit wird vermieden werden, wenn der Beamte sich Mühe gibt, freundlich aufklärend zu wirken. Das ist nicht immer leicht, und der Mann mit der Antwort: „Die janze Versicherungsgeschichte ist 'ne Steuer für den Arbeeter,“ ist schwer zu überzeugen. Nicht jeder Beamte verfügt über den Redefluß eines sozialdemokratischen bezahlten Hetzagitators, hat er aber dem Arbeiter einigemal bewiesen, daß er für ihn sorgt und ihm freundlich hilft, so wird der Arbeiter sich von seiner geistigen Überlegenheit eher leiten lassen, wie von der des fremden Sozialdemokraten. Dieser ist der von der Unzufriedenheit der Massen lebende Feind der Gesellschaftsordnung, der Arbeiter wie der Arbeitgeber. So sehr wie mancher Arbeiter heute vielleicht über einen unhöflichen, selbstbewußten Beamten klagt, so denkt er doch nicht daran, daß der sozialdemokratische Zukunftsstaat nach dem Sinne der heutigen Führer nur aus Beamten bestehen soll, denen nicht die geistige Überlegenheit, sondern die größte „Mundfertigkeit“ und Rücksichtslosigkeit zu besseren Stellungen verhelfen wird.

In der jetzigen Zeit, wo so viel Sozialpolitik vom Staate getrieben wird, sollte ebensoviel für die Aufklärung, wie für die Besserstellung der Arbeiter getan werden. Da ziemlich jeder Arbeiter seine Zeitung liest, sollten zunächst einmal die großen Verwaltungen sich herbeilassen und eine kleine Zeitung für die Arbeiter gratis herausgeben. Der Redakteur müßte aber die Leser sich nicht als große Kinder vorstellen, so etwa wie manchmal kleine Sonntagsblätter geschrieben werden, sondern die Zeitung müßte redigiert werden wie die billigen Kreisblätter der Mark Brandenburg und im Westen der Monarchie, die außer den amtlichen Bekanntmachungen Neuigkeiten und Sonntagsbeilage bringen. Erhält der Arbeiter das Blatt umsonst und später billiger als jedes andere Blatt, so wird er sich kein zweites kaufen. Sollten die großen Staats-, Kommunal- und Privatverwaltungen nicht einen gemeinsamen Weg finden, da sie gerade in dieser Richtung gemeinsame Interessen haben? Ich glaube, sogar der polnische Arbeiter Oberschlesiens würde auf diesem Wege Deutsch lesen lernen. Was könnte es schaden, wenn der zielbewußte Sozi die ersten Blätter wegwürfe, seine Frau würde sie schon aufheben, um sein Butterbrot darin einzuwickeln, und er würde schon aus Streitsucht und Neugierde heimlich beim Frühstück darin lesen. Seine Frau und seine heranwachsenden Kinder lesen aber mindestens den Unterhaltungsteil.

So möchten die Verwaltungen im Großen, die Beamten im Kleinen dafür sorgen, daß die Früchte der Volksschule nicht der vaterlandslosen Sozialdemokratie in die Hände fallen, daß kleine Kreise von Waldarbeitern mit ihren Angehörigen und Nachkommen konzentrisch klares Licht ausstrahlen in die dunklen Gründe der nur dort möglichen Sozialdemokratie. P f e n n i g.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. 31/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 7954.

B e r l i n W 9, 29. Juli 1913.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts hat mir mitgeteilt, daß für die Kaiserlichen Werften die Beschaffung von langen eichenen Bootskielhölzern und von Knie- und Krummhölzern für Bootssteven bereits seit längerer Zeit schwierig geworden sei. Die Anzahl der an den Verdingungen dieser Hölzer sich beteiligenden Firmen habe in den letzten Jahren beständig abgenommen. Gleichzeitig seien die Preise für die bezeichneten Hölzer durchweg gestiegen. Beim Fortbestehen dieser ungünstigen Verhältnisse stehe zu erwarten, daß sich der Beschaffung dieses Materials für die Marineverwaltung in absehbarer Zeit ernste Schwierigkeiten entgegenstellen werden.

Die Königliche Regierung wolle die für die Abgabe der fraglichen Eichensortimente in Betracht kommenden Oberförstereien dortigen Bezirkes hiervon in Kenntnis setzen und anweisen, die von den Werften verlangten Eichenhölzer tunlichst in größeren Mengen als bisher auszuhalten, sofern eine entsprechende Nachfrage nach solchen Hölzern besteht und befriedigende Preise geboten werden.

Da nur einige wenige Firmen als Käufer in Frage kommen, so wird sich voraussichtlich in der Regel ein freihändiger Verkauf des Anfalls an jenen Hölzern vor dem Einschlage empfehlen.

Ich habe den Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts davon in Kenntnis gesetzt, daß, wenn die in Frage kommenden Firmen befriedigende Preise böten, die Staatsforstverwaltung bereit sein würde, ihnen die gewünschten Hölzer nach Möglichkeit zu liefern.

Zusatz für Merseburg: Der urschriftliche Bericht vom 19. Juli d. Js. — III. B/U. 6304 — findet hierdurch gleichzeitig seine Erledigung.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich und Münster).

Abänderung von Ziffer 13 der Auseinandersetzungsvorschriften vom 11. März 1901.

Allgemeine Verfügung Nr. 52/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 5796.

Berlin W 9, 31. Juli 1913.

Der erste Satz von Ziffer 13 der „Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben" vom 11. März 1901 bedarf einer teilweisen Abänderung und erhält folgende Neufassung:

„Werden im Laufe des Wirtschaftsjahres die Dienstländereien einer Stelle ganz oder teilweise abgenommen, so bezieht der Stelleninhaber noch die Nutzungen dieses Wirtschaftsjahres (Ziffer 5 a, Absatz 3), hat aber auch das Nutzungsgeld bis zum Ende des Wirtschaftsjahres zu entrichten."

Die im amtlichen Gebrauch befindlichen Stücke der Vorschriften vom 11. März 1901 sind entsprechend zu berichtigen.

J. A.: gez. Schede.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich und Münster.

Bodenbenutzungsaufnahme im Jahre 1913: Bestand und Ertrag der Forsten in Preußen.

Zu Nr. 7 der Verfügung vom 31. Mai 1913 — III 5970 —
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8419 — I A II e 5925.

Berlin W 9, 8. August 1913.

Die durch die Beteiligung der Staatsforstbeamten an der Aufnahme von Gemeinde-, Stifts-, Genossenschafts- und Privatwaldungen entstandenen Reisekosten sollen aus Fonds des Statistischen Landesamtes gedeckt werden. Die Kosten sind deshalb von der Königlichen Regierung vorschußweise zu verausgaben und bei dem Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, zur Erstattung zu liquidieren.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Zur Feuerlöschdienstpflicht des Forstfiskus.

(Entsch. d. Bez.-A. Breslau v. 4. 7. 1912.)

Die Stadtgemeinde T. im Regierungsbezirke Breslau hatte den Forstfiskus als Besitzer eines gebäudesteuerpflichtigen Förstereigrundstücks im Stadtbezirke auf Grund eines erlassenen Ortsstatuts in die Rolle der Feuerlöschdienstpflichtigen aufgenommen und verlangte von ihm entweder die Namhaftmachung eines tauglichen und geeigneten Vertreters oder die Zahlung einer jährlichen Ablösungsgebühr von 10 M an die Kämmereikasse. Die Königliche Regierung erhob hiergegen Einspruch, da die bezeichnete Pflicht ihrem Wesen und Begriffe nach auf männliche Ortsangehörige beschränkt und ihre Ausdehnung auf Forensen und juristische Personen rechtlich unzulässig sei. Der nach Abweisung des Einspruchs angerufene Bezirksausschuß zu Breslau wies durch Entscheidung vom 4. Juli 1912 die Klage als unbegründet zurück. In der Begründung wurde ausgeführt: Das Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen über die Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904, enthalte im Abs. 4 die Bestimmung, daß derartige Ortsstatute an die Bestimmungen des § 68 des Komm.-Abg.-Ges. nicht gebunden seien. Danach war die ausdrückliche Aufnahme des preußischen Staatsfiskus unter die Zahl der Löschpflichtigen in dem behördlich genehmigten Ortsstatut rechtlich zulässig und somit die auf vorstehender Bestimmung beruhende Heranziehung des Klägers rechtsgültig. Die erhobenen Einwände könnten als berechtigt nicht angesehen werden. Die hiergegen noch eingelegte Revision erfuhr wegen Fristversäumnis eine Abweisung, so daß die Stellungnahme des obersten Verwaltungsgerichtshofes zur streitigen Frage leider nicht ersichtlich wurde.

E.

Gewerbesteuerpflicht bei Vermietung möblierter Sommerwohnungen.

(Urteil des Oberverwaltungsger. v. 25. 9. 12. VI G. 501.)

Ein Lehrer hatte in dem ihm benachbarten Badeorte zwei Villen erworben und vermietete sie an Sommergäste möbliert. Er wurde unter Annahme eines Anlage- und Betriebskapitals von über 3000 M zur Gewerbesteuer und zwar in Klasse IV zum Mittelsatze von 16 M veranlagt und die dagegen bei der Regierung eingelegte Berufung zurückgewiesen. Aber auch die dagegen noch beim Oberverwaltungsgericht angebrachte Beschwerde wurde als unbegründet verworfen. Zugegeben hatte der Steuerpflichtige, daß er einen Ertrag von etwa 1350 M erzielt habe. Das Urteil bezeichnete das Vermieten leerer Wohnungen oder Zimmer als eine dem gewerblichen Gebiete entzogene reine Nutzung des Gebäudebesitzes. Die Ausrüstung des Gebäudes oder einzelner Gebäudeteile, je nach dem Bedürfnisse des Mieters, mit Möbeln zum Zwecke wiederholter, meist kurzzeitiger Vermietung von

Wohnungen oder Einzelzimmern stellt dagegen eine über die reine Gebäudenutzung hinausgehende gewerbliche Tätigkeit dar, selbst wenn Bedienung oder Verpflegung in einzelnen Fällen vom Vermieter nicht gewährt werden sollte. Wie jemand, der fortgesetzt berufsmäßig mit Gewinnabsicht Möbel vermietet, ein Gewerbe betreibt, so wird der Hausbesitzer, der Wohnungen oder Einzelzimmer mit dem nötigen Mobiliar versieht und mit diesem im ganzen vermietet, in Verbindung mit einer teils umfangreicheren, teils geringeren Nebentätigkeit zum Gewerbetreibenden. E.

Zur Frage des doppelten Wohnsitzes.
(Urt. d. O.-V.-G. v. 8. 5. 1913, II. 84.)

Für diejenigen Jagdfreunde, welche in entfernteren Orten zur Ausübung der Jagd Wohnungen mieten und dieserhalb in Gefahr geraten, zu Gemeindesteuern herangezogen zu werden, ist eine neuere Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts von Interesse. Es handelte sich um einen Kaufmann, der in einem Vororte von Berlin mit seiner Familie wohnte, aber in Berlin eine für seinen eigenen persönlichen Gebrauch eingerichtete und jederzeit benutzbare Wohnung von zwei Zimmern — einem Wohn- und Arbeitszimmer und einem Schlafzimmer — innehatte. Das Urteil führte aus, daß nicht jeder Unterkunftsraum als „Wohnung" gelten könne, deren Innehaben der Wohnsitzbegriff im steuerlichen Sinne verlange, daß sich vielmehr die Wohnstätte als standesgemäße Wohnung darstellen müsse. Hierbei müsse verlangt werden, daß die zum dauernden Aufenthalt eingerichteten Wohnräume nicht nur dem Steuerpflichtigen, sondern auch den in seinem Haushalte lebenden Familienangehörigen eine standesgemäße Unterkunft gewährten. Die betreffende Wohnung stelle nur ein Absteigequartier dar, welches den Familienangehörigen nicht als standesgemäße Unterkunft dienen könnte. Auf den Titel des Wohnsitzes vermöge Berlin seine Steuerforderung also nicht zu stützen. Aber auch als Aufenthaltsgemeinde (§ 33, Abs. 4 des Komm.-Abg.-Ges.) sei Berlin nicht berechtigt, den Steuerpflichtigen zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen. Denn der Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift bedinge eine Niederlassung, ein Wohnen. Als solches stelle sich aber die Anwesenheit des Steuerpflichtigen in Berlin nicht dar. Für die Fortdauer des Aufenthalts bei zeitweiliger Abwesenheit müsse verlangt werden, daß sich die Entfernung im Verhältnisse zu der Anwesenheit als Ausnahme darstelle. Bei der sich stetig wiederholenden Rückkehr nach dem Vororte Z. sei der Aufenthalt des Steuerpflichtigen in Berlin kein fortgesetztes, geschweige denn ein sich auf drei Monate erstreckendes Aufenthaltsverhältnis. E.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ernennung der Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1907 zu Förstern o. R.** In letzter Zeit erhalten wir wiederholt Anfragen von Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1907, die wissen möchten, ob sie am 1. November 1913 zu Förstern o. R. ernannt werden können, oder wie lange sie voraussichtlich noch auf die Anstellung zu warten haben. Wir sehen uns daher veranlaßt, die für die Beantwortung dieser Fragen maßgebenden Verhältnisse ausführlich zu erörtern. Bekanntlich hat die Staatsforstverwaltung*) 1200 Försterstellen o. R. verfügbar, die aber nur solchen Forstversorgungsberechtigten verliehen werden dürfen, die ihren Schein mindestens 6 Jahre besitzen. Umnotierte werden auch in dieser Hinsicht zu dem Jahrgang gerechnet, hinter den sie durch die Umnotierung gekommen sind. Während früher die Zahl der Stellen größer war als die Zahl der anstellungsreifen Anwärter, so daß ein jeder nicht umnotierte Forstversorgungsberechtigte 6 Jahre nach Erlangung des Scheins angestellt werden konnte, herrscht seit dem Jahre 1912 das umgekehrte Verhältnis. Die in dem zuletzt genannten Jahre anstellungsreifen Anwärter konnten daher nicht alle im Jahre 1912 angestellt werden, sondern mußten zu einem allerdings nur geringen Teile bis nach Beginn des Jahres 1913 warten. Das wirkt natürlich wieder ungünstig auf die Aussichten der im kommenden Herbst anstellungsreifen Forstversorgungsberechtigten; denn am 1. November 1913 können natürlich nur so viele Försterstellen o. R. besetzt werden, als bis dahin nach der Anstellung des letzten Anwärters des Jahrgangs 1906 durch Abgang frei werden. Da nun nach dem Preußischen Förster-Jahrbuch der Jahrgang 1907 206 Anwärter umfaßt, wozu noch einige Umnotierte aus früheren Jahrgängen kommen, die bisherigen Abgänge aber, soweit wir das aus den amtlichen Veröffentlichungen ersehen können, noch nicht die Zahl 100 erreichen, so müßten im Laufe von 2 Monaten noch mehr als 100 Stellen frei werden, wenn alle anstellungsreifen Anwärter am 1. November d. Js. eine Stelle o. R. erhalten sollen. Das ist bei normalem Verlauf der Dinge natürlich ausgeschlossen. Es wird vielmehr voraussichtlich eine große Zahl der Anwärter erst in der ersten Hälfte des Jahres 1914 angestellt werden können. Natürlich sind wir nicht imstande, bestimmte Termine anzugeben. Das vermag überhaupt niemand, da die genaue Größe des Abgangs nicht vorherzusehen ist. Die Leidtragenden werden im wesentlichen die Umnotierten sein, die hinter den Jahrgang 1907 eingereiht sind. Im übrigen ist für die Anstellung die Nummer des Scheins maßgebend.

Da die finanzielle Lage des jungen Försters o. R. und des alten Forstaufsehers ungefähr gleich ist und das Besoldungsdienstalter durch die

*) Obige Ausführungen beziehen sich nur auf die forstfiskalischen Bezirke und nicht auf den Hofkammerbezirk.

verspätete Anstellung nicht verschlechtert wird, so besteht die Schädigung im wesentlichen nur darin, daß der Beamte einige Zeit später pensionsberechtigt wird. Aber auch in dieser Hinsicht ist die Schädigung nicht so erheblich, da nach § 2[2] des Pensionsgesetzes den Forstversorgungsberechtigten, soweit sie sich im Staatsdienst befinden, im Falle ihrer Dienstunfähigkeit eine Pension gewährt werden kann und jedenfalls auch anstandslos zugebilligt wird. Auch bietet Artikel VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 die Möglichkeit, ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld zu bewilligen.

— Verlegung der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Stettin. Vor kurzer Zeit ist in Belgard i. P. eine Genossenschaft gegründet worden, die sich mit der Anzucht von Forstpflanzen und Gewinnung von Waldsamen befaßt. Wie wir nun hören, soll infolgedessen auch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Stettin nach dort verlegt werden, um die auszuführenden Anlagen an Ort und Stelle überwachen und den Betrieb leiten zu können. Auch die Stadt Belgard bringt den geplanten Arbeiten reges Interesse entgegen, sie bewilligte für die ersten Arbeiten eine Beihilfe von 100 ℳ.

— Bewerbung um eine Postagentur seitens eines pensionierten Beamten. Auf eine an uns gerichtete Anfrage, unter welchen Umständen einem noch rüstigen, aber vorzeitig pensionierten Forstbeamten eine Postagentur übertragen werden könne, und ob er Privatpersonen in der Anstellung vorgezogen werde, haben wir an unterrichteter Stelle Erkundigungen eingezogen, deren Ergebnis von so allgemeinem Interesse ist, daß wir uns veranlaßt sehen, die Auskunft zum Abdruck zu bringen. Unser Gewährsmann schreibt:

„Die Annahme und Entlassung eines Postagenten gehört ebenso wie die Einrichtung einer neuen Postagentur zur Zuständigkeit der Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der Ort liegt. Die Frage, welcher Person die Agentur zu übertragen ist, wird durch die Ober-Postdirektion gewöhnlich erst nach vorherigem Benehmen mit dem Gemeindevorsteher, dem Ortspfarrer, Lehrer oder sonstigen maßgebenden ortseingesessenen Persönlichkeiten entschieden. Hierbei wird namentlich geprüft, ob der Bewerber sich persönlich in jeder Hinsicht für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eignet, ob er also hinreichend befähigt ist, die vielseitigen Amtsverrichtungen, die der Post- und Telegraphendienst mit sich bringt, ordnungsmäßig auszuführen, ferner ob er nach seiner Zuverlässigkeit die nötige Gewähr dafür bietet, daß die Kasseninteressen sowie das Dienstgeheimnis gesichert sind. Im allgemeinen wird Wert darauf gelegt, daß die Ortseinwohner, wenigstens der überwiegende Teil davon, mit der Wahl einverstanden sind. Die Wohnung des Bewerbers soll möglichst günstig liegen; ein für Dienstzwecke geeigneter Raum, tunlichst abgeschlossen, muß vorhanden sein oder auf Kosten des Inhabers entsprechend hergerichtet werden. Für Fälle der Abwesenheit oder Erkrankung muß ein großjähriger geeigneter Vertreter (Ehefrau, Sohn, Tochter) zur Verfügung stehen. Einer männlichen Person wird der Vorzug vor einer weiblichen eingeräumt; es sei denn, daß eine durchaus geeignete männliche Person im Orte nicht vorhanden oder zur Übernahme der Agentur nicht bereit sein sollte. Die Ermittelungen werden an Ort und Stelle durch einen Bezirks-Aufsichtsbeamten (Ober-Postinspektor) angestellt, der den Beteiligten auch die näheren Bedingungen betreffs der Annahme usw. mitteilt und eine vorläufige Verabredung trifft, wozu die Genehmigung der Ober-Postdirektion vorbehalten bleibt. Die Entschließung dieser Behörde wird daraufhin in der Regel ohne Verzögerung getroffen, wenn keine Bedenken vorliegen. Ein Postagent, der lange Jahre hindurch die Dienstgeschäfte zur Zufriedenheit seiner vorgesetzten Ober-Postdirektion erfüllt hat, wird nur dann entlassen, wenn er sich ganz grober Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht hat, etwa einer Unterschlagung von Kassengeldern usw. Selbst wenn der Verkehr bei einer Postagentur im Laufe der Zeit derart gewachsen ist, daß eine Umwandlung in ein Postamt in Frage kommt, wird stets Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des bisherigen Agenten genommen, insbesondere nach der Richtung hin, ob er nicht durch den Wegfall des Einkommens etwa in eine Notlage gerät; in solchem Falle wird die Umwandlung hinausgeschoben, soweit irgend angängig. An sich ist es nicht unerwünscht, wenn sich ein im Ruhestande lebender Beamter um eine Postagentur bewirbt; den Vorzug vor einem altbewährten Postagenten, gegen den nichts vorliegt, wird man ihm jedoch nicht geben können. Immerhin sei eine Anmeldung bei der Ober-Postdirektion anheimgestellt. Vielleicht ist zufällig eine Agentur frei, die dem Beamten eine Erhöhung seiner Bezüge gewährleistet.

— Lichtbildervorträge bei forstlichen Versammlungen. Folgende schätzenswerte Anregung, der wir hier gerne Raum geben, geht uns aus unserem Leserkreise zu:

Unsere Zeit steht im Zeichen der Lichtbilder. Es vergeht fast keine wissenschaftliche Versammlung, ohne daß ein Vortrag mit Lichtbildern gehalten wird. Nur in unseren forstlichen Versammlungen hört und sieht man sehr selten davon. Und doch wäre ein wirklich gediegener, wissenschaftlicher Vortrag mit lehrreichen, klaren Lichtbildern bei solchen Zusammenkünften eine kaum zu unterschätzende Anregung auch für unsere Grünröcke. Ich denke mir die Sache so, daß Universitätslehrer die Vorträge ausarbeiten über alle möglichen Gebiete der Forstwissenschaft, und dafür Sorge tragen, daß jeder Vortrag mit 60 bis 100 lehrreichen Lichtbildern versehen wird. Von dieser Zentrale für forstliche Lichtbildervorträge könnten dann die Vereine die einzelnen Vorträge mit den zugehörigen Lichtbildern gegen eine geringe Leihgebühr beziehen. Projektionsapparate sind in jeder Mittelstadt auch leihweise zu haben.

Dr. D.

— Die Wiesenbauschule zu Schleusingen (Thüringen), Lehranstalt der Landwirtschafts-

kammer für die Provinz Sachsen, veröffentlicht ihren 16. Jahresbericht, aus welchem hervorgeht, daß die Anstalt im Berichtsjahre von 85 Schülern besucht war. Die Abgangsprüfung als Meliorations-Techniker bestanden 16 Schüler im letzten Schuljahre, und von den bereits im praktischen Meliorationsdienst stehenden ehemaligen Schülern legten im Laufe des Jahres 13 die praktische Prüfung ab, so daß ihnen das Diplom als „Wiesenbaumeister" verliehen werden konnte. An Stipendien wurden im Berichtsjahre zusammen 1400 ℳ vergeben. Die Schule, welche drei volle Jahreskurse umfaßt, beschäftigt drei festangestellte Lehrkräfte und sechs Hilfslehrer. Aufnahmetermine sind: Anfang April und Mitte Oktober. Als Vorbildung ist eine gute Volksschulbildung Mindestforderung.

Forstwirtschaft.

— **Protektinanstrich der Fichtenpflanzen gegen Rüsselkäfer.** Das „Protektin" wurde im Gemeindewalde Schwalbach (Oberförsterei Cronberg i. T.) Ende April, etwa eine Woche nach dem Auspflanzen, zum Bestreichen der vierjährig verschulten Fichten verwandt und hat sich bis anfangs Juli (nach etwa acht Wochen) sehr gut bewährt. Bei der Anwendung des „Protektin" sind jedoch folgende Punkte sehr zu beachten:

1. Das Protektin muß schon beim Auspflanzen aufgestrichen werden, und zwar aus folgenden Gründen: Es hat sich herausgestellt, daß eine Anzahl Pflanzen unter der Erde angestochen waren, also an Stellen, an denen sie nicht mit Protektin bestrichen waren, da ja die Pflanzen erst nach dem Auspflanzen gestrichen wurden. Es ist daher vorteilhaft, vor dem Einpflanzen diese bis zum Wurzelknoten bestreichen zu lassen, wodurch einerseits Zeit und Geld gespart wird, anderseits das zum Bestreichen benutzte Instrument (Pinsel, am besten Bürste) lange nicht so sehr durch Erde beschmutzt wird, als wie bei schon eingesetzten Pflanzen.

2. Das Protektin darf nicht zu dünn und muß vom Wurzelknoten bis in die Äste aufgetragen werden; denn es hat sich gezeigt, daß zu dünn gestrichene Pflanzen dennoch angestochen wurden und daß der Käfer nicht nur, wie schon unter 1 erwähnt, unter der Erde sticht, sondern Fraßstellen bis in die Äste zu finden waren.

3. Was nun die Kosten betrifft, so würden sich diese nach den hiesigen sehr hohen Tagelöhnen (Frauen pro Tag 2,40 ℳ) folgendermaßen stellen: Für 1000 Pflanzen ca. 1 kg Protektin = 1,25 ℳ; Arbeitslohn 1,38 ℳ, mithin würden 1000 Pflanzen ca. 2,60 ℳ kosten. Der Mehrausgabe, die die Anwendung des Protektins bei den Kulturen mit sich bringt, stehen die Ersparnisse gegenüber, die erzielt werden aus dem Wegfall des Legens von Fangkloben und Anfertigen von Laufgräben, die ja im Gebirge des steinigen Bodens wegen sehr teuer werden. Außerdem fällt hier die Aufwendung für das Sammeln der Käfer aus.

Auch die jetzt im Monat Juli stattgefundenen öfteren Revisionen der Kultur haben den Beweis erbracht, daß ein Schaden durch Rüsselkäfer an den Pflanzen nicht verursacht worden ist; die Kultur steht gut und hat freudig getrieben. Es ist daher anzunehmen, daß es gelingen wird, bei richtiger Anwendung des Protektins, die Kulturen gegen den Rüsselkäfer zu schützen. Sollten in anderen Forstverwaltungen ähnliche Erfolge erzielt worden sein, so wäre deren Veröffentlichung sehr angebracht. Das Protektin habe ich von der chemischen Fabrik von Karl Pohlmann in Corbach (Waldeck) bezogen, ich bemerke jedoch aber ausdrücklich, daß ich diesen Artikel nicht etwa aus Reklame, sondern nur zum Nutzen des Waldes geschrieben habe.

Falkenstein, Taunus.

Kammer, Kgl. Hegemeister.

— **Auftreten der Nonne.** In der Johannisburger Heide ist auch in diesem Jahre die Nonne vielfach recht stark aufgetreten. Obwohl die Vermehrung des Insekts nach Möglichkeit bekämpft wird, so ist dessen Vernichtung bis jetzt immer noch nicht gelungen. Der angerichtete Schaden soll erheblich sein und wieder zu einem verstärkten Holzeinschlag führen.

Geschäftliches.

— **„Waldheil"**, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1914*). Wie in jedem Jahre, wird auch diesmal ausgangs September 1913 der allbeliebte und wohl unter allen forstlichen Taschenbüchern am weitesten verbreitete Kalender „Waldheil" neu erscheinen. In dessen Herausgabe ist für das kommende Jahr eine durchgreifende Änderung seitens des Verlages geplant.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, teilt in einem Rundschreiben über die neue Einrichtung des „Waldheil" folgendes mit:

Die alten Freunde unseres forstlichen Taschenbuches, das in diesem Jahre in mehr als zwölftausend Exemplaren gedruckt werden kann, sehen aus dieser Ankündigung, daß der „Waldheil" nach jahrelangen, mühevollen Vorbereitungen nunmehr

*) „Waldheil", Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1914, I. Teil: Taschenbuch, fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden mit Bleistift, II. Teil: Forstliches Hilfsbuch, fest geheftet, als kostenlose Anlage. Preis für beide Teile gemeinsam: Schwache Ausgabe A: Einzelpreis 1 ℳ 50 Pf. (fünf Exemplare und mehr werden für 1 ℳ 20 Pf. pro Stück geliefert). Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier für tabellarische Notizen im Anhange. Einzelpreis 1 ℳ 80 Pf. (fünf Exemplare und mehr werden für 1 ℳ 50 Pf. pro Stück geliefert). Auf Wunsch wird als Ergänzung zum Kalender „Waldheil" gegen Berechnung abgegeben das bekannte Nummmerbuch für Nutzholz und Brennholz a) für 1000 Nummern Preis 13 Pf. (5 Stück und mehr kosten je 10 Pf.), b) für 2000 Nummern Preis 25 Pf. (5 Stück und mehr kosten je 20 Pf.), c) für 3000 Nummern Preis 35 Pf., d) für 4000 Nummern Preis 50 Pf., e) für 5000 Nummern Preis 60 Pf., f) für 6000 Nummern Preis 70 Pf. Größere Stärken des Nummerbuches werden auf Wunsch gleichfalls angefertigt.

um einen zweiten Teil, das **neue Forstliche Hilfsbuch**, bereichert ist, das, die wertvollsten Hilfsmittel für den täglichen Dienst des Forstmannes enthaltend, zu dem Kalender ohne Kosten als Anlage geliefert wird. Die Teile des bisherigen Taschenbuches, welche nicht unbedingt im Revier gebraucht werden, sind nach der neuen Anordnung aus dem Kalender herausgefallen und dem forstlichen Hilfsbuche einverleibt, das außerdem um ein für jeden Forstmann nützliches, sehr wertvolles und zum Teil unentbehrliches Zahlenmaterial bereichert ist. Bei der Zusammenstellung des forstlichen Hilfsbuches ist den sich immer mehrenden Betriebsgeschäften des deutschen Försterstandes besonders Rechnung getragen, auch Rücksicht darauf genommen, daß die Verwalter kleinerer Forstreviere im Gemeinde- und Privatdienst die ihnen im Dienste unentbehrlichen Rechentabellen finden, die der Kalender „Waldheil" als Taschenbuch bislang nicht enthalten konnte. Dem Forstverwaltungsbeamten war der Kalender „Waldheil" wegen seines handlichen Formates, seines vorzüglichen Einbandes und infolge seiner knappen Einrichtung schon seit Jahren ein beliebtes und nützliches Taschenbuch. Auch für ihn sind in dem neuen forstlichen Hilfsbuche sehr wertvolle Tabellen enthalten. Daß nicht zuletzt auch der Waldbesitzer den „Waldheil" in seiner neuen Gestalt als besonders brauchbar befinden wird, unterliegt keinem Zweifel. Um die neue Einteilung näher ersichtlich zu machen, gelangen nachstehend die Inhaltsverzeichnisse beider Teile zum Abdruck.

Kalender Waldheil für 1914, I. Teil Taschenbuch, enthält:

Vorwort. — Kalendarium. — Termin-Kalender. — Notiz-Kalender. — Festgehaltsfaktoren. — Formeln zur Berechnung von Flächen und Körpern. — Tafeln über Pflanzenmengen auf 1 Hektar. — Schonzeiten für Fische in Preußen. — Holzertragstafeln. — Vorertragstafel. — Kubiktabelle für runde Hölzer. — Kubiktabelle für Schwellenhölzer (Eisenbahnschwellen). — Arbeiterverzeichnis. — Schießbuch. — Vorschläge zum nächstjährigen Hauungsplane. — Vorschläge zum nächstjährigen Kulturplane. — Vorschläge zum nächstjährigen . . . . Plane. — Auszug aus dem Kultur- und Wegebau-Plane. — Auszug aus dem Hauungsplane und Hiebskontrolle. — Abschlagszahlungen. — Holztaxen. — Hauer- und Rückerlöhne. — Tabellen zur beliebigen Benutzung. — Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen. — Maße und Gewichte. — Ungefähre Münzvergleichung. — Millimeterpapier für besondere Notizen. — Eisenbahnkarte von Deutschland. — Bleistift.

Kalender Waldheil für 1914, II. Teil Forstliches Hilfsbuch, enthält:

I. **Das Forst- und Jagdjahr.** Die Forst-, Jagd- und Fischereigeschäfte in den einzelnen Monaten. — Schonzeitkalender. — Begattungs-, Setz- und Brutzeiten des Wildes. — Schrotbezeichnung. — II. **Forsteinrichtung und Wertberechnung.** Schätzungshilfen. — Ertragstafel Fichte (nach Schwappach, 1902). — Ertragstafel Kiefer (nach Schwappach, 1896). — Ertragstafel Tanne (nach Eichhorn, 1902, Schwappach, 1912). — Ertragstafel Eiche (nach Schwappach, 1905). — Ertragstafel Buche (nach Schwappach, 1911; gewöhnlicher Schluß). — Ertragstafel Erle (nach Schwappach, 1902). — Ertragstafel Birke (nach Schwappach, 1903). — Eichenschälwalderträge (nach Bernhardt). — Brusthöhen-Formzahlen. — Bestandsformzahlen für haubare Bestände. — Formzahlen für Mittelwald-Oberholz. (Nach Forstassessor Gayer-Karlsruhe). — Sortimentstafel Kiefer (Schwappach, 1908). — Sortimentstafel Fichte (Schwappach, 1890). — Sortiments-Prozenttafel: 60—100 jährige Fichte, Heilbronner Sortierung, (nach Haehnle, 1905). — Sortimentstafel Buche (nach Schwappach, 1911). — Sortimentstafel Buche (nach Schwappach, 1893). — Nutzholzprozente Buche (nach Schwappach, 1911). — Sortimentstafel Tanne, Heilbr. Sort., (nach Eichhorn, 1902). — Sortimentstafel Eiche (nach Burckhardt). — Sortimentstafel Eiche (nach Schwappach). — Sortimentstafel Birke (nach Pfeil). — Sortimentstafel Erle (nach Burckhardt). — Stockholz pro ha und fm Derbholz (nach Burckhardt). — Stockholz pro ha und fm Derbholz (nach Danckelmann). — Mittlere Brusthöhen-Durchmesser des verbleibenden Bestandes (nach Schwappach). — Ausbauchungsreihen. — Rententafeln. — Kreisflächentafel. — Hilfstafel zur Absteckung von Probeflächen (Rechtecken). III. **Kulturen und Wegebau.** Tagelohn-Tabelle (für 0,1 bis 15 Tage und von 0,40 ℳ bis 6 ℳ). Hilfstafeln für Kulturbetrieb. Berechnung der erforderlichen Pflanzenmengen pro ha und a. — Durchmesser und Umfang der Löcher beim Voreinbaubetriebe. — Samen-Qualität, -Ergiebigkeit, -Menge. — Kulturkosten. — Pflanzschulbetrieb. Hilfstafeln für Wegebau. Übliche Gefälle. — Übliche Abmessungen. — Reduktion geneigt gemessener Linien auf die Horizontale und umgekehrt. — Verjüngte Maßstäbe. — Kreisbogenabsteckung durch Einrückung. — Auf- und Abtragsmassen für Herstellung des Wegkörpers. — Massen-Ausgleichsformeln bei horizontaler Verschiebung der Wegachse. — Volumenveränderung aufgeschütteter Massen. — Kostenanschläge: I. Erdmassenbewegung, II. Wegkörper und Fahrbahn, III. Maurerarbeiten. — Gewichte der mineralischen Baustoffe. — Gewicht und Preis von Röhren. — Gewicht und Preis von Eisen. — IV. **Holzhandel und Statistik.** Eisenbahntarife für Holz in Wagenladungen. — Entfernungstabelle. — Die deutschen Holzzölle. — Die Flächen, Holzerträge und Besitzstand der Forsten. — Die Nutzholz-Ein- und -Ausfuhr Deutschlands. — Brennkraft des Holzes. — Kohlenausbeute. — Gewichte der Rinde und des Holzes. — Gewichte der Rinde. — Gewicht von 1 fm Rundholz. — Holzgewichte (nach Baur). V. **Verschiedenes** (Landwirtschaft, Post usw.). Trächtigkeits-Kalender der Haustiere. — Fortpflanzung des Federviehes. — Post und Telegraph. — Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908. — Inserate.

Die neue Einteilung hat neben allen anderen Vorzügen auch noch erreicht, daß **der erste Teil um etwa 50 Seiten Text und um fast alle Inserate dünner geworden ist**, ein für ein Notizbuch, das **tagaus, tagein in der Tasche mitgeführt werden soll**, nicht hoch genug zu veranschlagender Vorteil.

Wenn wir nun auch die Bezugspreise des „Waldheil" trotz der Zugabe des zweiten Teiles nicht geändert haben, so hat doch eine Neuerung dahin getroffen werden müssen, daß das Nummerbuch nicht mehr ohne Kosten als Einlage gegeben werden kann. Die eingangs vermerkten Preise, zu denen dieses kleine Büchelchen einzeln bezogen werden kann, sind jedoch ungemein billig. Unter dem Gesichtspunkt, daß vielleicht nur ein Drittel der Käufer des „Waldheil" auch früher das Nummerbuch als solches wirklich in Benutzung genommen hat, erscheint der Wegfall der Einlage gegenüber dem Gewinn, der durch die Beigabe

des neuen zweiten Teiles entstanden ist, äußerst gering.

Die sonstigen Vorteile des Kalenders „Waldheil“ sind bekannt. Der Einband des Taschenbuches ist unverwüstlich und besteht, wie bisher, aus dauerhaftem, grünem Segeltuch, welches echt in der Farbe, auch gegen die Unbill der Witterung standhält. Sein Vorzug, nicht unhandlich zu sein, sondern ein sehr bequem in der Tasche zu tragendes Buch, ist, wie oben auseinandergesetzt wurde, durch die neue Einrichtung noch verstärkt. Der Kalender „Waldheil“ hat keine Einsteckklappe, sondern nur eine lose aufliegende. Diese Einrichtung hat sich auch wesentlich besser bewährt, da dem Kalender auf diese Art auch das Forstliche Hilfsbuch oder stärkere Nummerbücher wie sonstige Einlagen beigefügt werden können. Den Beziehern, welche jedoch auf einen festeren Verschluß Wert legen, empfehlen wir den Ankauf eines starken Gummibandes, das quer über den Kalender gespannt werden kann. Dieses Gummiband wird auf Bestellung zum Preise von 15 Pf. sofort geliefert. U. s. w.

Es ist anzunehmen, daß durch diese neue Einrichtung, die für alle Teile, ohne eine Verteuerung des Kalenders selbst herbeizuführen, wesentliche Vorteile verspricht, dem allbeliebten forstlichen Taschenbuch, welches, wie schon betont, in mehr als zwölftausend Exemplaren jahraus, jahrein Verbreitung findet, noch eine große Anzahl neuer Freunde zugeführt werden. Auch die Herren, die bis jetzt einen der anderen forstlichen Kalender geführt haben, sollten wenigstens einmal einen Versuch mit dem „Waldheil“ machen. Es ist anzunehmen, daß auch sie dieses Taschenbuch ebenso befriedigt wie seine alten Freunde.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 19. August 1913. Rehböcke 0,40 bis 0,75 M, Rotwild 0,40 bis 0,60 M, Damwild 0,50 bis 0,60 M, Schwarzwild 0,20 bis 0,50 M das Pfund. Stockenten 0,50 bis 1,30 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Rebhühner 0,50 bis 1,70 M, Kaninchen 0,20 bis 1,00 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Allen Anfragen, deren Zahl sich ständig ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir eine Portogebühr von 20 Pfennigen und Abonnementsquittung oder sonstigen Ausweis des Abonnements beizufügen. Werden in einem **Briefe mehrere Fragen verschiedener Art gestellt, so sind für jede Frage 20 Pf.** einzulegen, **ebenso für Pakete, Doppelbriefe** und **Einschreibsendungen das entsprechende Mehrporto.** Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die **ausschließliche** Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage **zunächst direkt** beantwortet. **In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist.** Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Korrespondenzen zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft. — Die Erstattung größerer Gutachten, namentlich in Rechts-, Versicherungs- und Steuerangelegenheiten, ebenso die Anfertigung ausführlicher Berechnungen über Gehalts-, Pensions- und Anstellungsverhältnisse, sowie solche auf **beamtenrechtlichem und** forstlichem Gebiete, fallen nicht in das Gebiet unserer Ratschläge. **Wenn wir auf solche Ansuchen überhaupt eingehen, müssen uns die Selbstkosten, z. B.** Sonderhonorare, erstattet werden. — Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keine Garantie oder Verpflichtung; auch geben wir nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten. **Besonders müssen wir ablehnen,** in den vielen Angelegenheiten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes **Rat zu erteilen** oder, wie es oft verlangt wird, in schwebenden Prozessen und sonstigen Streitigkeiten ein Gutachten über den mutmaßlichen Ausgang abzugeben. Rat in allen jagdlichen Dingen erteilt die Deutsche Jäger-Zeitung, an die sich deren Leser unter Beifügung einer Abonnementsquittung und 20 Pf. Portogebühr am besten direkt wenden.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Anfrage Nr. 105. **Einquartierung in Forsthäuser.** 1. Ist ein Königlicher Förster, der im Dorfe oder ganz in der Nähe eines Dorfes wohnt, verpflichtet, während des Manövers Einquartierung zu nehmen? — 2. Wo findet man die diesbezüglichen Bestimmungen darüber? Förster S. in P.

Antwort: Befreit von der Einquartierungslast sind nach § 4 Nr. 3 des Quartierungsleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (B. G. Bl. S. 523 ff.) nur diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudeteile, z. B. Bureauräume. Hieraus folgt, daß für Dienstwohnungen keine Befreiung von der Einquartierungslast

gefordert werden kann ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse. Ausgenommen sind lediglich die im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommenden Wohnungen fremder Gesandten und Konsuln (Ziffer 2 ebenda). Im übrigen regeln die Unterverteilung der Einquartierung die Gemeindevorstände auf Grund besonderer Ortsstatute oder Gemeindebeschlüsse (§ 5 des genannten Gesetzes und § 9 der Ausführ.-Instruktion vom 31. 12. 1868, B. G. Bl. S. 5). Der Quartiergeber ist verpflichtet, alle benutzbaren Räumlichkeiten herzugeben, soweit er dadurch in der Benutzung der für seine Wohnungs- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird (§ 4 Abs. 1 des gen. Gesetzes). — Die Anfrage ist hiernach bezüglich der Dienstwohnungen für die Königl. Förster zu bejahen.

Anfrage Nr. 106. **Gebrauch der Schußwaffe auf einen fliehenden Wilderer.** 1. Darf ein Forstmann, der mit dem Forst- und Jagdschutze betraut ist, aber keine Beamteneigenschaft besitzt, auf einen über eine Wiese fliehenden Wilderer, welcher trotz wiederholter Aufforderung die Schußwaffe nicht fortwirft, schießen? 2. Und in welchem Falle? K. in W.

Antwort: Zu 1. Der in Frage stehende Forstmann darf nur dann auf den Wilderer schießen, wenn er sich in Notwehr befindet. Notwehr setzt einen gegenwärtigen Angriff voraus. Gegenwärtig ist der Angriff auch dann, wenn sein Beginn unmittelbar bevorsteht. Von dem mit dem Gewehr in der Hand fliehenden und dieses trotz wiederholter Aufforderung nicht wegwerfenden Wilderer ist anzunehmen, daß er trotz scheinbarer Flucht einen Angriff plant, denn bei ernstgemeinter Flucht würde er das ihm dabei hinderliche Gewehr wegwerfen. Die Vermutung, der das Gewehr nicht wegwerfende Wilderer plane einen Angriff, erfüllt jedoch erst dann die Voraussetzung der Notwehr, wenn noch besondere Umstände der Gefahr hinzukommen. Wenn daher der flüchtige Wilderer trotz wiederholter Aufforderung sein Gewehr nicht wegwirft und sein gesamtes Verhalten nur die Deutung zuläßt, daß er auf den ihn verfolgenden Forstmann schießen will, um diesen von der weitern Verfolgung abzuhalten — in diesem Nichtwegwerfen des Gewehres also nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib und Leben des Forstmannes zu erblicken ist — so befindet sich der Forstmann in Notwehr, und es steht ihm die Befugnis zu, den unmittelbar bevorstehenden Angriff des Wilderers durch den Gebrauch der Schußwaffe abzuwenden. Zu 2. Strebt z. B. der in Frage stehende Wilderer einer an die Wiese angrenzenden Dickung oder einem auf der Wiese stehenden, stärkeren Baume, offenbar in der Absicht zu, dort angelangt aus der Deckung heraus den Forstmann niederzuschießen, so darf dieser unter solchen Umständen mit einem gegenwärtigen Angriff auf sein Leben sich bedroht fühlen und durch Gebrauch seiner Schußwaffe den Wilderer zum Schießen unfähig machen. Denn mit der Annäherung des Wilderers an die ihm Schutz bietende Dickung bezw. den ihm Deckung gewährenden Baum steht die Verwirklichung seines Vorhabens unmittelbar bevor. J. in T.

Anfrage Nr. 107. **Wegnahme liegengebliebener Späne und Rinde. Betreten von Waldwegen.** 1. Beim Schwellenbeschlagen läßt der Käufer oft die abgefallenen Späne im Walde liegen. Ebenso bleibt die vom Langholz usw. der Insektengefahr wegen geschälte Rinde meist liegen. Ist die Wegnahme dieser Forstdiebstahl? Meines Erachtens liegt keine Gesetzesübertretung vor, da es sich um herrenloses Gut handelt. — 2. Der Oberförster hat die Befugnis, Leuten, die der Wilddieberei verdächtig sind, das Betreten der Waldwege zu untersagen, auch wenn er die Wege im übrigen dem Verkehr freigibt, sie also nicht durch Warnungstafeln schließt. Wenn eine solche Person trotz Verbotes die Wege betritt, wonach kann man sie bestrafen, bzw. wie kann man Wiederholungsfälle vermeiden? E. in M.

Antwort: Zu 1. Wenn der Täter annahm und den Umständen nach annehmen konnte, daß der Eigentümer die abgefallenen Späne oder die liegengebliebene Rinde preisgebe, so liegt ein Forstdiebstahl nicht vor, weil die diebische Absicht fehlt. Es können jedoch forstpolizeiliche Strafbestimmungen, insbesondere § 36, 1. F. u. F. P. G., Anwendung finden. — Zu 2. Solche Personen sind aus § 9 F. u. F. P. G. strafbar, wenn sie auf die Aufforderung des Oberförsters sich nicht entfernen. Kommen sie der Aufforderung nach, so liegt keine strafbare Handlung vor. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Weggewiesene fortgeht, aber nach einiger Zeit wiederkommt, erneut aufgefordert wird und wieder der Aufforderung nachkommt — weil es einen strafrechtlichen Schutz gegen Wiederholungsfälle nicht gibt. Diesen kann jedoch privatrechtlich dadurch vorgebeugt werden, daß der Oberförster gemäß § 1004 B. G. B. auf Unterlassung klagt. Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 26 Nr. 29 S. 593 und A. Freymuth: „Das Betreten des Waldes" — Verlag von J. Neumann, Neudamm 1912, Preis 30 Pfg. J. in T.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Grohnde im Regbz. Hannover ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 28. August eingehen.

Oberförsterstelle Großenlüder im Regbz. Cassel ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 28. August eingehen.

Oberförsterstelle Morschen im Regbz. Cassel ist zum 1. November 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. September eingehen.

Försterstelle Theerofen in der Oberförsterei Plietnitz, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. November

1913 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 9 km von Jastrow. Paritätische Schule in Bettenhammer, 3,5 km. Evangelische Kirche in Zamborst, 8 km, katholische Kirche in Jastrow, 9 km. Dienstland etwa 15 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 89 M jährlich. Dienstaufwand 350 M, Stellenzulage 100 M. Meldefrist: 15. September.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Waldwärterstelle in der Stadtforst Obermarsberg, Regbz. Arnsberg, ist zum 1. November 1913 neu zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

2 Försterstellen in der Stadtforst Lauenburg in Pommern sind zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bohlender, Förster und Forstschreiber a. P. zu Marburg, Oberförsterei Marburg, ist in eine Försterstelle o. R. nach Melsungen, Oberförsterei Melsungen, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bosch, Förster o. R. zu Baranitz, Oberförsterei Golau, ist als Förster m. R. nach Malachin, Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Busch, Forstaufseher zu Modrzejewski, Oberförsterei Chotzenmühl, ist nach Abb. Adl.-Briesen, Oberförsterei Schulzenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Dering, Forstaufseher und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Breitenheide, ist als Schreibgehilfe nach der Oberförsterei Prinzwald mit dem Wohnsitz in Liebemühl, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Engel, Forstaufseher zu Barzin, Gräfl. Bismarcksche Verwaltung, ist nach Gr.-Born, Oberförsterei Gr.-Born, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Herowitt, ehemaliger Forstschutzgehilfe zu Burgstemmen, Kreis Gronau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Herrmann, Forstaufseher zu Abb. Adl.-Briesen, Oberförsterei Schulzenwalde, ist nach Modrzejewski, Oberförsterei Chotzenmühl, Regbz. Marienwerder, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Kaupisch, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Neuhof, ist nach Neutuchel, Oberförsterei Schwiedt, Regbz. Marienwerder, vom 1. September d. Js. ab einberufen.

Malkewitz, Forstaufseher zu Torgelow, ist nach Rothemühl, Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Messerschmidt, Forstaufseher zu Siehdichum, Oberförsterei Siehdichum, ist nach Hammer, Oberförsterei Hammerheide, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Teske, Forstaufseher zu Zerrin, Oberförsterei Zerrin, ist nach Lauterbach, Oberförsterei Treten, Regbz. Köslin, versetzt.

Voigt, Forstaufseher zu Görden, Stadtforst Brandenburg, ist nach Ab. Damerow, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Wilke, Förster o. R. zu Neutuchel, Oberförsterei Schwiedt, ist nach Baranitz, Oberförsterei Golau, Regbz. Marienwerder, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Meißer, Forstaufseher zu Springiersbach, Oberförsterei Wittlich, ist die Gemeindeförsterstelle Besseringen, Oberförsterei Merzig, Regbz. Trier, auf Probe übertragen.

Merger, früherer Privatforstaufseher zu Nieder-Linde, Kreis Lauban, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Radtke, Oberförsterkandidat, z. Zt. v. d. Schulenburgscher Forstassistent zu Apenburg, ist die städtische Oberförsterstelle Ohrdruf bis zum 1. November d. Js. vertretungsweise und von da ab definitiv übertragen.

Jäger-Korps.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

den Oberjägern im Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7 **Rinck** und **Wardisch**;

den Jägern im Westfälischen Jägerbataillon Nr. 7 **Diembeck, Hänser** und **Pottkamp.**

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Eisenbach, Forstassessor zu Weil im Schönbuch, ist eine Forstamtmannstelle bei der Forstdirektion übertragen.

Herzogtum Anhalt.

Staats-Forstverwaltung.

Anderson, Oberförster zu Wörlitz, ist der Titel „Forstmeister“ verliehen.

Körner, Förster zu Dellnau, ist zum Revierförster ernannt.

Sachtler, Forstrat zu Dessau, sind die Ritter-Insignien 1. Klasse des Herzogl. Hausordens Albrechts des Bären verliehen.

Die goldene Verdienstmedaille des Herzogl. Hausordens Albrechts des Bären wurde verliehen:

Käsebusch, Förster zu Forsthaus Schwarzer Stamm; **Ludowieg,** Revierförster zu Bernsdorf; **Schneider,** Revierförster zu Roßdorf; **Synder,** Förster zu Forsthaus vor der Haide; **Weber,** Revierförster zu Hundeluft.

Die silberne Verdienstmedaille des Herzogl. Hausordens Albrechts des Bären wurde verliehen:

Biermann, Förster zu Forsthaus Lingenau; **Gabram,** Förster zu Forsthaus Zehrensdorf; **Kienäcker,** Förster zu Reuden; **Haß,** Fußjäger zu Radegast; **Möbius,** reitender Jäger zu Bernburg.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2807a. **Binner,** Hilfsjäger, Grochow, Post Schermeisel, Frankfurt a. O.

2818a. **Baruschke,** Hegemeister, Stengow, Post Kalkofen auf Wollin, Stettin.

2820a. **Schröder,** Hegemeister, Laatzig, Post Misdroy, Stettin.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Posen. Sammelplatz zur Spalierbildung bei der Rückkehr Seiner Majestät des Kaisers vom Paradefelde am Dienstag, dem 26. d. Mts., vormittags von 9 Uhr ab auf dem Hauptbahnhofe in Posen im Warteraum II. Klasse, Breslauer Seite. Die Herren Mitglieder, die ihre Beteiligung angesagt haben, erhalten, wenn erforderlich, noch nähere Nachricht, sobald ich die nötigen Weisungen habe. Abmarsch etwa 10 Uhr vormittags durch die Unterführung nach dem Lazarusbahnhof, dann Glogauer Straße nach Lucker Straße. Anzug: Rock, lange Hose. Es sind noch eine Reihe Plätze frei. Nachmittags von 3 Uhr ab Zusammentreffen im Hotel „Friedrichshof", Marstallstraße 8. Die Herren Mitglieder, welche ihre Kriegervereine zur Parade führten, werden dann wohl frei sein und sich uns anschließen können. Es ist in Aussicht genommen, abends 8,30 Uhr gemeinsam nach dem Kaiserlichen Schloß zu gehen. Um 9,30 Uhr daselbst großer Zapfenstreich.

Janetzky, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Czersk (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 30. August d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung im Restaurant Engelbrecht. Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten; 2. Abschiedskommers für den scheidenden Kollegen Kloß.

Der Vorsitzende: Kaiser.

Feldberg (Regbz. Wiesbaden). Ortsgruppenversammlung Sonnabend, den 6. September d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Adler" in Usingen. Jung, Vorsitzender.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Letztes Scheibenschießen in diesem Jahre am Sonntag, dem 31. August, nachmittags 4 Uhr. Um vollzähliges Erscheinen sämtlicher Mitglieder mit Damen wird besonders gebeten. Nach dem Schießen Tanz. Musik: Klavierspieler.

Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Die durch das schlechte Wetter am 16. d. Mts. verhinderte Versammlung findet am Sonnabend, dem 30. August, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal statt. Bei schlechtem Wetter findet die Versammlung 8 Tage später, also am 6. September, statt. Der Vorsitzende: Arnold I.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 31. August cr., nachmittags 2½ Uhr, Schießen im Haienbach. Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Das infolge Regenwetters aufgehobene Preisschießen findet am Sonnabend, dem 23. d. Mts., nachmittags 3 Uhr in bereits bekannt gegebener Weise statt.

Der Vorsitzende: Hindenburg.

Berichte.

Ortsgruppen:

Cüstrin (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonntag, dem 27. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr, fand die erste Versammlung der neugegründeten Ortsgruppe Cüstrin statt. Erschienen waren 16 Mitglieder. Der Vorsitzende gibt einleitend einen kurzen Überblick über die bisherige Vereinstätigkeit und die Vereinsziele. Hierauf erstattet er Bericht über die am 30. und 31. Mai d. Js. in Berlin gewesene Delegiertenversammlung. Die Versammlung erklärt sich mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden und hofft, daß die Vereinsleitung bei erstem Durchbruch der Besoldungsordnung es erreicht, daß unsere unbestreitbar berechtigten Wünsche erfüllt werden und uns das Gehalt der Assistentenklasse gegeben wird. Bei „Verschiedenes" ergehen einige Anträge, die erst noch der nächsten Ortsgruppenversammlung zur Beratung und Abstimmung unterbreitet werden müssen.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die Versammlung am 27. Juli d. Js. war von 18 Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt. Die Besprechung des Berichts der Delegiertenversammlung in Berlin ergab die volle Übereinstimmung der Versammlung mit den gefaßten Beschlüssen. Bei dem Punkte über die Wirtschaftsverträge wurde der Wunsch geäußert, es möchten die von den Kollegen mit den einzelnen Firmen gemachten guten und schlechten Erfahrungen durch den Orts- bzw. Bezirksgruppenvorsitzenden dem Vereinsvorstande mitgeteilt werden. Über einen Antrag auf Abhaltung von Wanderversammlungen soll in der nächsten Sitzung, die in Prenzlau stattfindet, beschlossen werden. Als neue Mitglieder treten der Gruppe bei die Kollegen Reitzel und Wiese. Das Beisammensein mit den Damen nach der Sitzung gestaltete sich zu einem recht gemütlichen und hielt die Teilnehmer noch einige Stunden beisammen.

Der Vorsitzende: Saekel.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil".

An unsere Mitglieder, Gönner und Freunde richten wir die herzliche Bitte, von dem Ankauf der neuen, nach trefflichen Originalen bedeutender Jagdmaler hergestellten u. recht gut aussehenden **Wohlfahrtsmarken** ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit



der Zweck, dem „Waldheil" durch den Vertrieb dieser Marken eine neue Einnahmequelle zum Besten seiner Wohltätigkeitsbestrebungen zu verschaffen, vollauf in Erfüllung geht. Diese Wohlfahrtsmarken eignen sich besonders zum Aufkleben auf Jagdeinladungskarten oder zum Verschließen der Jagdeinladungsbriefe. Sie sind zum Preise von **einer Mark für den Bogen, zu je fünfzig Stück** — Stück also 2 Pf. —, von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm erhältlich. Mitglieder, welche sich für den Verkauf unserer Wohlfahrtsmarken interessieren wollen, werden gebeten, mit uns in Briefwechsel zu treten. Solcher Vertrieb dürfte übrigens eine sehr dankenswerte Aufgabe für die Frauen und Töchter vieler unserer Vereinsangehörigen sein.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.



Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des **Vereins** an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 **Mk.** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Bericht über die Sitzung der Bezirksgruppe Posen (V) im Kaiserkeller zu Posen am 29. Juni 1913.

Der Vorsitzende, Oberförster Westhus, eröffnete die Sitzung ½11 Uhr, begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste und brachte nach kurzer Ansprache ein Horrido auf Seine Majestät den Kaiser aus, in das die Anwesenden begeistert einstimmten. Es wurde dann vorgeschlagen, nach der Sitzung das Königliche Schloß zu besichtigen und danach ein gemeinsames Mittagessen mit Damen in dem Vereinshaus einzunehmen, sowie am Nachmittag einen gemeinsamen Ausflug nach Ludwigshöhe zu unternehmen.

Zu **Punkt 1** der Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, daß die Hauptversammlung 1912 in Eisenach recht gut besucht, jedoch der Osten nur in geringer Anzahl vertreten war, was seinen Grund in der ziemlich weiten Entfernung findet.

Punkt 2 behandelt die Ausbildung von Privatforstlehrlingen innerhalb der Bezirksgruppe Posen nach den Grundsätzen der Bezirksgruppe Glatz.

Nach längerer Debatte einigte man sich schließlich dahin, daß sich die Bezirksgruppe Posen die gleiche Einrichtung wie die Bezirksgruppe Glatz schafft.

Es wurde der Antrag gestellt, einen Prüfungsausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen, die in verschiedenen Gegenden der Provinz wohnen. Dieser Antrag wurde angenommen und zwar wurden die Herren gewählt:

1. Der Vorsitzende, Oberförster Westhus-Posen,
2. Wildmeister Fiebig-Forsthaus Krzyzaki,
3. Oberförster Roschke-Weißensee,
4. Oberförster Albert-Runowo.

Die 5. Stelle wurde vorläufig noch offen gelassen. Die Bezirksgruppenversammlung faßte demnach folgenden Beschluß:

Die Mitglieder der Bezirksgruppe Posen, welche geneigt oder durch ihre Dienstherrschaft veranlaßt sind, sich mit der Ausbildung von Lehrlingen zu befassen, sind verpflichtet, jeden sich hierzu meldenden jungen Mann unter Beifügung des Ausweises über dessen Personalien, Vorbildung und bisherigen Lebenslauf dem hiesigen gewählten Prüfungsausschuß anzumelden, welcher unter Berücksichtigung der dargetanen Verhältnisse darüber beschließt, ob zunächst der Lehrherr zur Ausbildung als auch der Gemeldete zur Aufnahme in die Lehre geeignet ist oder nicht.

Jeder Lehrling, der nach Beendigung seiner Lehrzeit keine Forstschule besucht, ist verpflichtet, vor drei Mitgliedern des oben erwähnten Prüfungsausschusses eine Lehrlingsprüfung abzulegen.

Es ist jedoch nur jedem Lehrherrn gestattet, einen, im Höchstfalle zwei Lehrlinge auszubilden, worüber die Prüfungskommission jedesmal von Fall zu Fall zu entscheiden hat.

In der weiteren Debatte erwähnte Oberförster Westhus, daß die Abhaltung forstlicher Lehrgänge im Osten noch sehr zurückstände. In Ostpreußen hatte infolge keiner Beteiligung der Lehrgang nicht abgehalten werden können, und in Posen soll zum ersten Male im nächsten Jahre ein solcher stattfinden. Von einer Ortsgruppenbildung innerhalb der Bezirksgruppe Posen wurde Abstand genommen, da Posen durch seine zentrale Lage eine solche für unnötig erachtet.

Empfohlen wurde außer der Forstlehrlingsschule Templin die städtische Forstlehranstalt Stargard i. M., dagegen wurde wiederholt vor dem Besuch der Schule in Reppen unter Leitung des Oberförsters Wilke gewarnt.

Der Vorsitzende riet den bereits dem Beruf angehörigen jüngeren Leuten, unbedingt die Försterprüfung abzulegen, da diese dem Betreffenden für sein späteres Fortkommen einesteils von großem Nutzen ist, anderenteils dadurch der Privatforstbeamtenstand gehoben wird.

Es wurde ferner ein an die Bezirksgruppe V gerichtetes Schreiben verlesen, worin der Wunsch ausgesprochen wird, einmal den Förstertitel in

Preußen gesetzlich zu schützen, wie dies im Königreich Sachsen bereits geschehen, zweitens die Herren Waldbesitzer zu bitten, sie wollen prüfen, ob das heutige Einkommen der Privatforstbeamten den gestiegenen Lebensbedürfnissen und dienstlichen Obliegenheiten entspricht, namentlich für diejenigen, die beim Verein die Försterprüfung abgelegt haben und denen ein gleiches Forst- und Jagdrevier unterstellt ist wie den Königlichen resp. Kommunalförstern. Nach kurzer Debatte wurde beantragt, dieses Schreiben der diesjährigen Mitgliederversammlung in Hamburg vorzulegen, was einstimmige Annahme fand.

Zu Punkt 3: „Welche Kulturmethoden sind für den Anbau der Kiefer in der Provinz in Anwendung, und welche hat sich am besten bewährt?" hatte sich Herr Oberförster Baron von Holtey bereit erklärt, ein Referat zu halten. Referent führte uns in sehr ausführlicher Weise zunächst die Kulturmethoden der Saat und Pflanzung vor, schilderte dann die glänzenden Erfolge, die durch Deckung des Bodens mit Pflanzenabfällen, wie Kartoffelkraut, Lupinenstroh, Reisig und Kaff erzielt worden sind, erwähnte eingehend die gebräuchlichste Düngung der Kulturen und Saatkämpe sowie die Aufforstung von Flugsandpartien und Behandlung der Ortsteinkulturen und berichtete am Schluß noch ausführlich über den Unter- und Zwischenbau anderer Holzarten zwecks Erhaltung der Bodenkraft und Erhöhung der Masseneŕträge.

Der Vorsitzende sprach Herrn Oberförster Baron von Holtey für den recht interessanten und sehr ausführlichen Vortrag im Namen der Versammlung seinen Dank aus und eröffnete die Debatte, die sich einer sehr regen und interessanten Beteiligung erfreute."

Ehe zu Punkt 4 der Tagesordnung geschritten wurde, machte der Vorsitzende den Vorschlag, dem früheren Vorsitzenden der Bezirksgruppe V, Herrn Forstrat Dr. Laschke-Breslau, einen Gruß zu übersenden, dem gern entsprochen wurde.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung sprach Herr Wildmeister Fiebig äußerst interessant über das Versicherungswesen des Vereins. Er legte namentlich den jüngeren Mitgliedern nochmals ans Herz, sobald wie möglich der Lebensversicherung beizutreten und zwar nicht nur, weil die Prämien billiger seien, sondern weil die Gesellschaft nur versicherungsfähige Mitglieder aufnimmt. Spätere Aufnahme ist teuer und häufig durch Eintreten eines Leidens in Frage gestellt."

Es wurde ferner noch der Unfall- und Haftpflicht-, Viehversicherung und Angestelltenversicherung kurz Erwähnung getan und die Mitglieder aufgefordert, sich im Bedarfsfalle an Herrn Wildmeister Fiebig oder den erschienenen Versicherungsbeamten nach der Sitzung zu wenden.

Ein Mitglied stellte den Antrag, eine Sterbekasse zu gründen, der aber nach Abstimmung mit Stimmenmehrheit abgelehnt wurde.

Zum Schluß wurde als Delegierter für die diesjährige Hauptversammlung in Hamburg Herr Oberförster Albert aus Runowo gewählt.

Schluß der Sitzung ½2 Uhr nachmittags. Es erfolgte ein Rundgang durch das Königliche Schloß, wobei besonders die Jagdtrophäen Seiner Majestät reges Interesse hervorriefen. Darauf wurde ein gemeinschaftliches Essen mit den erschienenen Damen im Kaiserkeller eingenommen. Von dem beabsichtigten Ausflug nach Ludwigshöhe mußte leider des ungünstigen Wetters wegen Abstand genommen werden. Man verblieb daher in fröhlicher Stimmung bei Sang und Tanz im Vereinslokal, bis die Stunde zum Aufbruch mahnte.

W e s t h u s,
Oberförster und Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Posen.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4131. **Grünberg,** Paul, Hilfsförster (Burggraf zu Dohna), Fh. Carlsgnaden b. Glasersdorf, Bez. Liegnitz. (B.-Gr. IV.)
4132. **Irmer,** Arthur, Hilfsjäger, Gräflich-Wiese, Kr. Neustadt, O.-S. (B.-Gr. VI.)
4133. **Werner,** Maximilian, Revierförster (Kammerherr v. d. Osten), Fh. Blumberg b. Casekow, Pomm. (B.-Gr. II.)
4134. **Siegmund,** Clemens, Förster (Se. Exzellenz Graf v. Hahn), Giekau b. Lütjenburg i. Holstein. (B.-Gr. IV.)
4135. **Schmidt,** Casimir, Forstgehilfe (Frhr. v. Droste), Schloß Hülshoff b. Roxel, Kr. Münster i. W. (B.-Gr. XI.)
4136. **Doenst,** Bernhard, Forstaufseher (Frau v. Schaumann), Ganzkow b. Großrambin. (B.-Gr. II.)
4137. **Siegmund,** Wilhelm, Förster (Adl. Kloster Itzehoe), Itzehoer Klosterhof b. Itzehoe. (B.-Gr. IV.)
4138. **Wagner,** Paul, Forstgehilfe, Dt.-Eylau. (B.-Gr. I.)
4139. **Hagen,** Siegfried, Förster (Rittgtsbes. Pogge), Moederitz b. Parchim i. Meckl. (B.-Gr. III.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Mantz, Georg, Hilfsjäger, jetzt Musketier, 4. Komp., Inf.-Reg. 173, Metz.
Seefeldt, Reinhold, Hilfsjäger, Harmsdorf b. Cantreck.
Knaak, Rudolf, Gefr., 2. Komp., Jäger-Batl. 7, Bückeburg.
Thiemann, Ernst, Förster, Neudorf b. Lütjenburg.
Zander, Erich, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Heise, Ernst, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl.
Jarosch, Wilhelm, Förster, Brynneck b. Tworog, O.-S.
Fritsch, Rudolf, Hilfsförster, Stahlkammer, O.-S.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 1264, 2233, 2438, 3558 je 4 Mk.; Nr. 4123, 4126 bis 4133 je 7 Mk.; Nr. 4134 11 Mk.; Nr. 4135, 4136 je 7 Mk.; Nr. 4137 11 Mk.; Nr. 4139 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 35. Neudamm, den 31. August 1913. 28. Band.

Zur Praxis des Waldwegebaues in der Ebene.

Von Königl. Förster **Nowotny**, Steinbusch.

Seit Beginn einer intensiveren Bewirtschaftung des Waldes ist der Waldwegebau in den Vordergrund des Interesses getreten, die Staatsforstverwaltung wendet ganz mit Recht daher alljährlich bedeutende Summen für den Ausbau und die Pflege des Wegenetzes auf, tragen doch gute Abfuhrwege wesentlich zu höheren Holzpreisen bei, weil die verminderte Ausgabe an Fuhrlöhnen einen Preisaufschlag für alle Forsterzeugnisse erwarten läßt.

Der Mangel an Verfügungsfähigkeit über das Holz wird beseitigt durch Anlage eines guten Wegenetzes in der Ebene wie im Gebirge, welches den gesamten Waldkomplex aufschließt.

Wenn nun auch im allgemeinen der Ausbau nach den jeweiligen Bedürfnissen vor sich gehen wird, so darf er doch nicht unmittelbar vor der Werbung des Holzes erfolgen, weil ein neuer Weg den Lasten nicht standhalten kann und daher in verhältnismäßig kurzer Zeit eine größere Nachbesserung erfordert. Er muß vielmehr vor seiner Benutzung Zeit haben, sich zu setzen und zu berasen, mit einem Wort: sich zu befestigen. Der Ausbau eines Wegenetzes erfordert daher stets einen längeren Zeitraum und wird so geleitet, daß er immer von dem Anschluß an bereits fertige Wege ausgeht.

Da die Obliegenheiten des Försters sich hauptsächlich auf die Leitung und Überwachung der praktischen Ausführung erstrecken, so soll es meine Aufgabe sein, hier nur jene Gesichtspunkte hervorzuheben, die für die Försterpraxis maßgebend sind.

Zunächst handelt es sich darum, die vorhandenen Wege durch fortgesetzte Ausbesserung in guter Beschaffenheit zu erhalten. Rechtzeitig ausgeführt, werden solche Ausbesserungen meist gering und billig sein, wogegen Ausbesserungen in längeren Zwischenräumen immer kostspielig sind. Der Wegebau erfordert eben eine tägliche Betätigung, die nur durch eigene Anschauung und Mitwirkung im Walde gründlich gelernt werden kann.

Die Art des Ausbaues und der Ausbesserung der Waldwege hängt vorzugsweise von der Bodenbeschaffenheit ab. Auf Sandboden empfiehlt sich bei Vorhandensein von Lehm- und Kiesgruben die Befestigung der Wege durch Lehm- und Kiesschüttung. Natürlich muß einer solchen ein gründlicher Erdbau vorausgehen, wobei alle zu vermeidenden Gefälle nach einem vorher aufgenommenen Nivellement auszugleichen sind. Letzteres kann mittels des praktischen Pendelinstruments von Ober-

forstdirektor Bose bewirkt werden. Leider wird gerade in dieser Beziehung im Walde noch zu wenig getan.

Die Schüttung für die Lehmbahn wird sich nur auf die eine für Lasten bestimmte Wegeseite erstrecken, während die andere als Sommerweg dann benutzt wird, wenn die Lehmbahn des feuchten Zustandes wegen unpassierbar ist. Lehmdecke von 3 m Breite ist genügend, die Stärke der Lehmschicht richtet sich nach den Lasten, welche auf der betreffenden Strecke bewegt werden sollen und nach der Sandbeweglichkeit, sie beträgt meist 12 bis 20 cm, jene der Kieslage 5 bis 10 cm. Die Oberfläche der Bahn erhält eine konvexe Gestalt, damit das Regen- und Schneewasser nach den Seiten ablaufen kann. Im Laufe der Zeit verbinden sich beide Bodenarten miteinander und erlangen hierdurch die gewünschte Festigkeit. Voraussetzung ist jedoch, daß das Material so beschaffen ist, wie es der Zweck bedingt. Fetter Lehm ist z. B. nicht geeignet, weil er das Wasser sehr festhält, die Wegedecke daher nur schwer und langsam austrocknet. Deshalb wird er nur notgedrungen verwendet, dann aber mit einer stärkeren Kiesschicht versehen. Sehr geeignet ist für solche Anlagen Kalkmergel und Kies aus Quarzbrocken oder aus Trümmern quarziger Gesteine; beide sind jedoch meist selten und werden daher sehr gesucht. Empfohlen muß werden, den Bau zwar billig, aber doch so gut auszuführen, daß er seinen Zweck auch wirklich erfüllt.

Eine fertiggestellte Lehmbahn bedarf allerdings im Anfange einer besonderen Aufmerksamkeit, da es notwendig ist, die Wasserstellen und eingeschnittenen Geleise, die sich immer zu bilden pflegen, rechtzeitig einzuebnen, damit in der Decke keine Löcher entstehen. Auch der Wasserableitungsfrage ist eine große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hierbei ist zu beachten, daß die erste gründliche Ableitung schon oberhalb des Gefällbrechpunktes der Bahn stattfindet. Ebenso sind sogenannte Anschläge innerhalb der Gefällstrecke anzubringen, damit sie das Wasser aufhalten und nach den außerhalb des Weges angebrachten Rinnen oder Löchern ableiten. Läuft das Wasser auf dem Wegekörper entlang, so entsteht großer Schaden durch Versandung und Bildung von Wasserrissen. An dem Wege ist ferner für einen sorgfältigen Freihieb der Bestandesränder zu sorgen, damit die Bahn von oben schnell und gut abtrocknen kann, andernfalls bleibt sie stets feucht und wird dann immer wiederkehrender Ausbesserungen benötigen. Nebenher ist die Benutzungsart der Lehmbahn durch Warnungstafeln, die an den Enden anzubringen sind, zu regeln, namentlich muß das Befahren der Lehmbahn bei feuchtem Wetter und nassem Zustande verboten werden.

Die Befestigung der Sandwege kann auch auf eine billigere Art und Weise, durch Rinde und Borke aus Schlägen, Durchforstungen usw. erfolgen, die man etwa 10 cm hoch auf den Weg aufträgt. Die Staatsforstverwaltungen haben daher die Holzverkaufsbedingungen dahin ausgestaltet, daß die Holzkäufer dieses Material dem Walde belassen müssen, sofern ihnen die Verpflichtung obliegen sollte, das Holz im Walde zu schälen. Fast ebenso gut als Rinde sind Streu und die unverwesten Holzabfälle, Äste usw., die man an den Wegeseiten innerhalb des Bestandes wirbt und sie auf die Sandstellen etwa 20 cm hoch deckt. Hat sich dadurch nicht sofort eine genügende Decke zu bilden vermocht, dann wird die Deckung mit Streu nochmals wiederholt. Bei dieser Anwendung werden zweierlei Vorteile bewirkt. Einmal liefert die Streu eine gute Wegebefestigung und zum andern werden seitlich Schutzstreifen im Interesse der Verminderung der Feuersgefahr gebildet.

Die Befestigung der Sandwege mittels Faschinen ist eine zwar kostspielige, aber doch auch recht zweckmäßige Maßregel. Auf eine Tiefe von etwa 15 bis 20 cm und in einer Breite von 3 m wird der Boden ausgehoben, der hierdurch entstandene Kasten mit dem Befestigungsmaterial aus Kiefern- und Fichtenreisig angefüllt und mit einer Schicht des ausgehobenen Bodens so stark bedeckt, daß das verwendete Material nicht mehr zu sehen ist. Letzteres ist jedoch sorgfältig und gleichmäßig stark zu belegen, weil sonst die Stellen mit wenig Auflage tiefe Löcher entstehen lassen. Es ist sehr vorteilhaft, diese Packung noch mit Streu etwa 10 cm hoch zu bedecken. Bei einiger Benutzung wird der Weg ganz vorzüglich.

Schließlich kann die leichtere Befestigung der Sandwege noch mit Moor- oder Torferde erfolgen, indem man diese etwa 20 cm stark aufbringen läßt. Die Fahrbahn ist gleichfalls gut, wird aber bei trockenem Wetter und Wind leicht durch Staub lästig. Ziegelbrocken, Kohlenschlacke, Bauschotter und Sägespäne sind ebenfalls vorzügliches Befestigungsmaterial, kommen aber im Walde nur selten in Betracht.

Hiermit glaube ich die wichtigsten Hilfsmittel angeführt zu haben, mit denen es möglich ist, auf billige Weise gute Abfuhrwege zu schaffen. Bei besonders starkem Verkehr werden sie jedoch nicht immer hinreichend sein; dann ist man unter Berücksichtigung der Größe und Bedeutung des Reviers gezwungen, dauerhaftere Befestigungen — Kunststraßen — zu bauen. Als solche kommen im Flachlande besonders die Pflasterstraßen in Betracht, die, soweit es irgend tunlich, von vorhandenen, öffentlichen Straßen abzweigen und nach genauem Nivelle-

ment ausgebaut werden. Bei der Ausgleichung des Gefälles wird das Planum zugleich von Steinen und Wurzeln gereinigt. Allgemeine Regeln für die zulässige Steigung lassen sich nicht geben: sie muß der ortsüblichen Wagenladung entsprechen und sich nach der Ausgleichung innerhalb der Wegestrecke richten. Die Breite der Pflasterbahn richtet sich nach der Frequenz der Straße und beträgt meist wohl auch 3 m. Ein Sommerweg, also ein nicht befestigter Streifen von ebenfalls 3 m Breite, läuft neben der Pflasterung her und dient für leichtes Fuhrwerk, namentlich aber für das Treiben von Vieh.

Nachdem die seitlichen Begrenzungslinien festgelegt sind, werden an beiden Seiten der Pflasterstrecke starke Bordsteine gesetzt, so, daß die oberen Kanten derselben mit dem seitlichen Wegeniveau in gleicher Höhe stehen. Die Steine werden nach der Schnur gesetzt und müssen natürlich ein gleichmäßiges, nach außen führendes Gefälle haben. Zwischen diesen gleichlaufenden Linien werden die Pflastersteine in der Weise gesetzt, daß die Bahn eine Wölbung von $^1/_{30}$ bis $^1/_{50}$ der Straßenbreite zur Höhe hat. Beim Setzen ist darauf zu achten, daß die breite Seite des vorhergehenden Steines mit der Seite des nachfolgenden Steines anschließt, und daß kleine Steine unter 10 cm Kronenbreite, die sogenannten „Wiegler", nicht verwendet werden, weil sonst leicht tiefe Stellen entstehen. Zunächst stehen nun die Steine etliche Zentimeter höher als sie sollen, sie erhalten aber durch das Stampfen mit eiserner Handramme ihre erforderliche Lage. Obenauf wird dann eine etwa 5 cm starke Kiesschicht gebracht, die nach Notwendigkeit zu erneuern ist. Auf Stellen mit größerem Gefälle empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Unterwaschungen an beiden Seiten Rinnsteine anzulegen, die das Wasser in Zwischenräumen in außerhalb der Straße angebrachte Vertiefungen ableiten. Die Pflastersteine müssen 16/18 cm in Quadrat oder Rechtecksform 16/18 cm breit und 18/20 cm lang sein; sie werden aus Granitfindlingen zu den vorgeschriebenen Größen zerhauen. Vollständig ungeeignet ist Sandstein. Es empfiehlt sich, die fertige Straße im Anfange ebenfalls tunlichst zu schonen, damit sie Zeit hat, sich zu „setzen".

Für unsere Verhältnisse kann auch die eigentliche **Chaussierung** in Betracht kommen, diese ist jedoch insofern teuer, als sie sich schnell abnutzt und daher öfterer Erneuerung bei dem im norddeutschen Flachland meist zur Verfügung stehenden verhältnismäßig weichen Steinmaterial bedarf. Aus dem gleichen Grunde entwickelt sie noch viel Staub und Schmutz und ist wasserdurchlässig. Die Arbeiten zur Herstellung einer solchen seien kurz erwähnt: Die Trace wird mittels Nivellement festgelegt. Die Breite richtet sich, wie bei jeder Straße, nach der Frequenz und wird auf 3 bis 5 m festgesetzt werden. Nachdem das Planum hergestellt ist, wird ein etwa 20 cm tiefer Kasten ausgehoben. Die beiden Längsseiten dieses Kastens werden mit großen Steinen, Bordsteinen, so ausgesetzt, daß die obere Kante mit der seitlichen Höhe abschließt. Zwischen dieser Einfassung kommt als erste Schicht die Packlage von 12 bis 15 cm hohen, geschlagenen Steinen von pyramidaler Form, die mit der breiten Seite nach unten quer über die Breite der Bahn gestellt und die Zwischenräume ausgekeilt werden. Hierauf wird die Schichtung angewalzt. Die zur Decklage bestimmten, 3 cm groß geschlagenen Würfel sind etwa 15 cm hoch auf die untere Schicht zu verteilen, mit 5 bis 8 cm starker Kiesschicht zu versehen und die ganze Schüttung unter fortwährendem Anfeuchten mittels einer Walze zu befestigen. — Vielfach wird die **makadamisierte** Straße — nach dem Erfinder Mac Adam — vorgezogen, bei welcher ohne eigentliches Packlager gleichmäßig kinderfaustgroße Steinstücke auf den Untergrund in dünnen Lagen aufgetragen werden, bis sie eine 15 bis 20 cm starke Lage bilden, die man überwalzt und überkiest.

Zu einer guten Befestigung ist schließlich auch noch der sogenannte **Knüppeldamm** zu zählen. Er wird zwar wenig angewandt, verdient aber auf Bruchboden, wo eine andere Befestigung ausgeschlossen ist, Beachtung. Hierzu wird ein Erdkasten von 20 cm Tiefe ausgehoben, in den in der Querrichtung etwa 3 m lange Stangen von mindestens 10 cm Stärke dicht aneinander gelegt und mit Sand oder Kies bedeckt werden. Bisweilen erhalten die Hölzer — Eichen, Kiefern, Fichten — auch Unterzüge, das sind in der Längsrichtung am Ende der Hölzer angebrachte Knüppel, um dem Ganzen einen Halt zu geben. Eine Herstellung von Seitengräben ist unerläßlich.

Die verschiedenen Wasserläufe im Walde machen in den Wegen oftmals Durchlässe und Kanäle notwendig. Am besten sind dazu **Zementrohre**, die man in allen Weiten erhalten kann, zu verwenden. Bei ihrem Legen ist darauf zu achten, daß der Boden des Rohrinnern mit der Grabensohle gleichsteht. Eine tiefere Lagerung bringt Versandung, eine höhere dagegen Anstau. Ferner müssen die Rohre mindestens 30 cm Erdedecke haben, damit nicht ein darüberfahrender Wagen die flache Erdschicht durchschneidet und dann das Rohr beschädigt. Dort, wo die Rohre zusammenstoßen, müssen die Fugen mit Zement oder mit Lehm gedichtet werden, damit das Wasser nicht außerhalb der Rohre eine neue Bahn bilden kann. Sind an

den beiden Enden des Rohrdurchlasses keine massiven Stirnwände aus Ziegelsteinen oder Beton hergestellt, was sich nach der Stromstärke richtet, dann wird das Rohr mit Rasenstücken peinlichst eingestampft — gedichtet. Diese Prozedur muß auch längs der ganzen Rohrlage ausgeführt werden, nur wird hierzu auch Lehm und Sand verwendet. Nach beendigtem Einbau ist der Durchlaß mit einem dauerhaften Geländer zu versehen. Mensch und Tier werden dann nicht zu Schaden kommen, wie bei den hölzernen Durchlässen, deren innerer Schaden nicht immer rechtzeitig bemerkbar ist. Die Ausgaben für die massive Erbauung sind gegenüber den Kosten eines Haftpflichtfalles klein, deshalb müssen hier die sonst herrschenden ökonomischen Rücksichten hinter die praktischen treten.

Zum Schluß möchte ich noch einige Kostensätze anführen, die aus der Erfahrung stammen und für die Beurteilung der verschiedenen Wegebauten geeignet erscheinen dürften.

Zu den Vorarbeiten ist nur eine allgemeine Bemerkung möglich, weil sich ein annähernder Kostensatz nicht aufstellen läßt; ein laufender Meter kann von 30 bis 200 Pf. kosten. Mit der Herrichtung des Planums geht der Ausgleich des Gefälles, der nie ausbleiben darf, zusammen, und es empfiehlt sich dort, wo bedeutende Abtragungen notwendig sind, den Transport des Bodens mittels Loris zu besorgen, da dieser im Verhältnis zum Gespann wie 1 : 3 bzw. 1 : 4 steht.

Die leichtere Wegebefestigung kostet bei mittleren Verhältnissen und zwar von Streu je laufendes Meter 15 Pf., von Borke, Rinde, Torfmull bei 2 km Anfuhr je laufendes Meter 50 Pf., Faschinen je laufendes Meter 60 Pf., Lehm mit Kies und Schotter bei 1,5 km Anfuhr je laufendes Meter 80 Pf. unter Voraussetzung eines Tagelohnes von 2,50 ℳ für Arbeiter und 10 ℳ für Zweigespann.

Die Kostensätze ändern sich allerdings, je nachdem die Entfernungen den Transport des Materials und deren Werbung beeinflussen. Die dauerhafteren Befestigungen, z. B. die Pflasterbahn, kostet im Mittel je Quadratmeter 4 bis 4,5 ℳ. Diese Kosten setzen sich folgendermaßen zusammen: Aufsuchen der Findlinge und Zurichten derselben je Kubikmeter 5 bis 6 ℳ, Anfahren auf 6 km Entfernung je Kubikmeter 4 ℳ, desgleichen Sand 2 km = 2 ℳ, Setzen je Quadratmeter 50 Pf. Von einem Kubikmeter Steine können 4,5 qm gepflastert werden.

Durchlässe und Zementrohre kosten je laufendes Meter etwa 12 ℳ, wobei eine lichte Rohrweite mit 50 cm angenommen und keine massive Stirnbefestigung gerechnet ist. Wird für letztere Stampfbeton verwendet, dann kostet hiervon 1 cbm etwa 20 ℳ, Ziegelsteine 10 ℳ.

Dem erfahrenen Fachmann wird dieser Artikel nicht viel Neues bringen, aber ich hoffe, daß er manchem Anfänger Anregungen geben wird zur steten Pflege des Wegenetzes und damit zum Nutzen des Waldes.

Aus meiner Forstschutzmappe.

Die Nr. 8 des laufenden Jahrganges der Forst-Zeitung brachte auf Seite 160/162 eine kurze Besprechung über die Punkte der Abänderungen des Strafgesetzbuches, die für den Forstbeamten von Wichtigkeit sind. Dort ist besonders auf die Schwierigkeit des Schutzes der aufgearbeiteten Holzvorräte im Walde hingewiesen und im Anschluß daran die Befürchtung ausgesprochen, daß durch eine milde Beurteilung der Vergehen auf diesem Gebiete den Forstbeamten die Verantwortung für dieses Holz erschwert werden müsse.

Angeregt durch diese Darstellung, blätterte ich in meiner alten „Forstschutzmappe“ und fand dabei zwei Fälle, die in ihrem Zusammenhange den Beweis führen, daß die in dem genannten Aufsatze enthaltenen Ausführungen tatsächlich begründet sind, und daß es für den Schutz der aufgearbeiteten Holzvorräte im Walde wenig günstig ist, wenn deren Entwendung an zuständigen Stellen eine milde Beurteilung findet.

Diese beiden Fälle werden nachstehend mit ihren Einzelheiten geschildert.

Er hatte Reste geholt. — Ein Bäcker, der im Laufe des Sommers Kiefernkloben und -knüppel gekauft, den Verabfolgezettel abgegeben und darauf das Holz nach und nach abgefahren hatte, kam im Monat Dezember mit der Klage, ihm sei hiervon ein Teil gestohlen worden. Als Täter verdächtig war ein Eigentümer. Bei der vorgenommenen Durchsuchung wurden auf dessen Gehöft eine größere Anzahl Kiefernkloben und -knüppel gefunden. Hierbei fiel besonders auf, daß sich unter den letzteren auch solche von Birken gerade im gleichen Verhältnisse befanden, wie dies bei der Aufarbeitung der an den Bäcker verkauften Knüppel beobachtet war. Die Kiefernkloben waren stärker als die dem Bäcker verkauften, stammten also von einer anderen Stelle.

Der Eigentümer gab an, dies Holz sei von seinem Sohne angefahren, und dieser erklärte auf den Vorhalt, daß solches Holz doch nicht gekauft sei, er habe mit Genehmigung von Verwandten Reste von den Stößen geholt, die diese in einem anderen Schutzbezirke gekauft und nur teilweise abgefahren hätten. Nach den Nummern der Reste gefragt, gab er zur Antwort: Darauf habe ich nicht geachtet, weil mir ein Knecht des Verwandten das Holz zeigte!

Eine Durchsicht der Nummerbücher und Verabfolgezettel des bezeichneten Schutzbezirkes ergab, daß die genannten Verwandten dort keine Kiefernkloben und -knüppel, sondern nur Eichen- und

Buchenkloben, sowie geputzte Buchenreiser gekauft hatten. Bei einer Prüfung der Holzbestände im Walde wurde auch in diesem Schutzbezirke das Fehlen von Kiefernkloben festgestellt.

Diese Ermittelungen ließen also den Verdacht als so begründet erscheinen, daß gegen den Sohn wegen Diebstahls, gegen den Vater wegen Hehlerei die Einleitung der Untersuchung beantragt wurde.

In dem Ermittelungsverfahren blieben beide Beschuldigte bei ihren Ausreden, konnten aber nicht den Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb des gefundenen Holzes führen. Versucht wurde, den Eindruck hervorzurufen, daß eine „Nummerverwechselung" vorliege, für die der anweisende Knecht verantwortlich zu machen sei. Endlich sollte auch der Anschein erweckt werden, daß die gefundenen Kiefernkloben und -knüppel in dem von den Verwandten gekauften Holze enthalten gewesen seien.

Nach Vorlage dieser Aussagen wurden noch einmal in aller Ausführlichkeit die Ermittelungen im Walde und die Durchsicht der Bücher und Zettel dargestellt, wobei noch ausdrücklich hervorgehoben wurde: Es seien nur Eichen- und Buchenkloben sowie Buchenreiser gekauft; erstere wären auf 0,63 m Länge, die Kiefernkloben und -knüppel aber auf 1 m ausgehalten gewesen. Eine „Verwechselung" sei also unmöglich. Ausgeschlossen sei auch unter allen Umständen, daß das gefundene Holz in den überlassenen Resten enthalten gewesen, da dies, ganz abgesehen von den Holzarten, auch von einer anderen Länge gewesen sei. Ganz auffällig müsse es aber angesehen werden, daß gerade solches Holz, wie es die Verwandten gekauft und den Beschuldigten in Resten überlassen haben sollten, auf dem Gehöfte nicht gefunden wurde.

Nachdem hierauf gegen beide Beschuldigte Anklage, wie beantragt, erhoben worden war, wurden in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte die vorstehenden Ermittelungen unter Beweis gestellt und gegen den Sohn wegen Diebstahls, gegen den Vater wegen Hehlerei auf eine geringe Gefängnisstrafe erkannt.

In dem Berufungsverfahren vor der Strafkammer machte der Verteidiger für den Vater geltend: daß, wenn dieser sich auch der Hehlerei schuldig gemacht haben sollte — was er natürlich nicht zugeben könne —, dies hier doch nur als eine Begünstigung des Sohnes aufzufassen sei, um ihn der Bestrafung zu entziehen, also der § 257 Abs. 2 des Strafgesetzbuches Anwendung finden müsse. Dieser Darstellung wurde auch gefolgt und der Vater freigesprochen, die Berufung des Sohnes aber verworfen; letzterem wurde nach Verkündung des Urteils noch besonders eröffnet, daß trotz der Vorstrafe wegen Diebstahls sein Vergehen noch einmal milde beurteilt worden sei, er möge sich aber vor Wiederholungen hüten.

Wie er diese Ermahnung befolgte. — Als noch nicht ein Jahr nach dieser Verurteilung vergangen war, kam an einem Montagvormittag ein Holzkäufer mit der Meldung, er könne von seinen gekauften Buchenreisern den mit der Nr. 831 bezeichneten Stoß, der 2 rm enthalte, nicht finden. Der Stoß mit der Nr. 830 sei vorhanden. Dicht bei diesem habe der Knecht eines Besitzers den in der vorstehenden Sache verurteilten Besitzersohn beim Aufladen von Buchenreisern gesehen, höchstwahrscheinlich sei dies der fehlende Holzstoß gewesen. Die sofort unter Benutzung der Aufnahmeliste im Walde vorgenommenen Ermittelungen ergaben, daß an der bezeichneten Aufladestelle tatsächlich die Nr. 831 gestanden hatte. Hierdurch stand also zweifellos fest, daß durch den fraglichen Besitzersohn ein falscher Holzstoß abgefahren war. Die weiteren Erhebungen galten daher der Feststellung, ob eine Fahrlässigkeit oder die Absicht der rechtswidrigen Aneignung vorlag, weil der Vater des Abfahrenden in demselben Schlage die Nummern 836 und 837, die ebenfalls Buchenreiser enthielten, gekauft hatte.

Am Nachmittage wurde auf dem Wege zu dem Wohnorte des Vaters der Sohn getroffen, als er mit leerem Wagen zum Walde fuhr, augenscheinlich, um aus dem Schlage Holz zu holen. Natürlich ließ man ihn ohne Mitteilung über die gegen ihn bereits angestellten Ermittelungen, um ihn nicht stutzig zu machen und den Zweck der Nachforschungen nicht zu vereiteln. Es schien zweckmäßiger, dessen Rückkehr zu erwarten und so Aussagen von Vater und Sohn zu erhalten, die voneinander abhängig waren.

Auf dem Gehöfte des Vaters wurde Buchenreisig gefunden. Dieser erklärte: Er habe an dem vergangenen Donnerstage in dem Schlage zwei Stöße Reisig gekauft, diese am Freitage in Gemeinschaft mit seinem Sohne ausgesucht, einen Stoß davon auch gleich mit nach Hause genommen. An dem heutigen Vormittage sei sein Sohn allein in den Wald gefahren, habe einen weiteren Teil des Holzes gebracht, ihm bei der Rückkehr gesagt, wegen des hohen Schnees habe er nicht alles laden können und müsse daher am Nachmittage noch einmal fahren, um den Rest zu holen. Eine Nummer habe er an dem am Vormittage gebrachten Holze nicht gesehen, diese habe der Sohn bei dem Reste im Walde gelassen, er wisse daher nicht, ob falsches Holz gefahren sei.

Aus diesen Erhebungen ließ sich eine Mitschuld des Vaters (etwa Hehlerei) an dem Vergehen des Sohnes nicht nachweisen. War es auch auffällig, daß 4 rm Buchenreisig bereits auf dem Hofe standen, so war es doch nicht möglich, darüber Gewißheit zu erhalten, wie groß der Sohn dem Vater den Rest angegeben hatte, nach welchem er zum dritten Male gefahren war. Es schien daher am zweckmäßigsten, die Rückkehr des Sohnes abzuwarten, um zu sehen, welches Holz dieser bringen werde, und so wenigstens dessen Verschulden beweiskräftig festzustellen.

Der Sohn hatte 2 rm Buchenreisig geladen und führte die Nummerscheite von beiden gekauften Stößen auf dem Wagen mit. Die Frage nach der Nummer des Holzes, das er am Vormittage gefahren, machte ihn zuerst stutzig. Darauf versuchte er die Ausrede, daß er einen Teil von dem gekauften zweiten Stoße geladen und

jetzt die Reste von beiden auf dem Wagen habe. Auf den Vorhalt, daß dies nicht richtig sein könne, da er von Zeugen beim Aufladen einer ganz anderen Nummer gesehen wurde, gab er zu, sich insofern geirrt zu haben, als er wußte, sein Vater habe Nummern „in den Dreißigern" gekauft; die richtige Zahl habe er vergessen und daher die Nummer 831 geladen.

Diese Ausrede schien ihm denn auch so glaubhaft, daß er sie bei dem Ermittelungsverfahren und auch später in der Hauptverhandlung zu seiner Verteidigung benutzte. Auch versuchte er, nachzuweisen, es sei schlechtes Wetter gewesen, so daß die Nummer undeutlich zu erkennen war. Für den Ausfall des Strafverfahrens war erforderlich, aus den Begleitumständen die Beweggründe für die Tat nachzuweisen, denn diese sind ja leider selbst bei Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen nicht zu ermitteln.

Hier konnte nun unter Beweis gestellt werden, daß der Vater zwei Stöße Buchenreisig gekauft, deren Nummern mit dem Sohn im Schlage ausgesucht und einen Stoß gleich abgefahren hatte. Hätte der Sohn sich am Nachmittage — wie er angebe — bei der Abfuhr des zweiten Stoßes in der Nummer geirrt, so mußte er wissen, daß mit zwei Stößen die gekaufte Holzmenge abgefahren war. Er habe aber am Nachmittage ruhig einen dritten — jetzt richtigen — Stoß abgefahren, habe also sehr wohl die richtige Nummer gewußt. Wenn er sich versehen hätte, so wäre bei der Begegnung ja Gelegenheit gewesen, dies zu sagen. Von einer Nummerverwechselung könne somit keine Rede sein; der Täter habe sich nur lediglich von der Absicht der rechtswidrigen Aneignung leiten lassen. Diese Beweisführung trug ihm denn auch drei Monate Gefängnisstrafe ein, da er sich wegen gleichen Diebstahls im Rückfalle befand.

Hegemeister Simon-Zoppot.

Naturschutzgebiete und Naturschutz in Schweden.

Die Bedeutung, merkwürdige Naturgegenstände in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit der Nachwelt zu erhalten, ist jetzt allgemein anerkannt, und die meisten Nationen wetteifern in dem Bestreben, noch vorhandene Reste völlig unberührter Natur vor der Zerstörung zu schützen. Den Anfang eines großzügigen Naturschutzes haben die Vereinigten Staaten Nordamerikas durch Schaffung des Yellowstone-Parkes gemacht. Australien folgte diesem Beispiel, die Niederlande schufen ein ausgedehntes Schutzgebiet auf Java, England und Frankreich taten dasselbe in ihren Kolonien. Dieser Gedanke griff nun auch auf Europa über, indem zunächst die Schweiz eine große Reservation im Val Cluoza einrichtete, während ungefähr gleichzeitig auch in Deutschland die Natur- und Heimatschutzbewegung einsetzte. In Schweden ist die Errichtung eines Naturschutzparkes bereits im Jahre 1880 durch den Polarforscher Nordenskjöld angeregt worden, der eine Anlage nach dem Muster des Yellowstone-Parkes geschaffen haben wollte. N. hat damals jedoch mit seinem Vorschlage wenig Anklang gefunden, erst im Jahre 1904, als in Schweden durch Professor Dr. Rudorff der Bund für Heimatschutz gegründet wurde und Professor Conwentz in verschiedenen Orten Vorträge hielt, rückte der Plan Nordenskjölds seiner Verwirklichung näher. Professor Conwentz betonte auf seinen Vorträgen in Stockholm, Göteborg und Lund, daß die Naturschutzfrage vor allen Dingen von großen allgemeinen Gesichtspunkten aus betrachtet werden müsse, und daß es nötig sei, rasch zu handeln, wenn überhaupt noch etwas erreicht werden solle. Gleichzeitig hob er hervor, daß in dieser Frage unbedingt die Gesetzgebung zu Hilfe gerufen werden muß.

Diese Anregung fand lebhafte Fürsprache, und schon einen Monat später wurde in der zweiten Kammer des Reichstages ein Antrag eingebracht: „von Staats wegen Schutzparke anzulegen und auch besonders merkwürdige, einzelne Naturdenkmäler unter den Schutz des Gesetzes zu stellen", der in beiden Kammern einstimmig angenommen wurde.

Nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten wurde im Jahre 1909 dem Reichstage ein Gutachten über die Einführung eines wirksamen Naturschutzes vorgelegt, das die Grundlage für die noch in demselben Jahre erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über Naturschutz bildete. Zunächst wurden durch Reichstagsbeschluß zehn Gebiete zu Nationalparken bestimmt. Es sind dieses:

1. Ein Gebiet von etwa 15 Quadratmeilen, das den Stora Sjöfall einschließt.
2. Ein Gebiet von etwa 19 Quadratmeilen, das das Sarjekmassio (Hochgebirge) umfaßt.
3. Ein Stück vom unteren Teile des Abiskotales, ungefähr 5000 ha groß.
4. Eine 200 ha große Fläche südlich vom Peljekaissegebirge und etwa 2 Meilen westlich von Hornavan, im Kreise Arjepluog gelegen und mit sogenannter „Löfangsnatur" (unbebaute Anger mit Laubholzbäumen) bestanden.
5. Eine mit Urwald bewachsene Strecke von angemessener Größe im Kronforst Suorsa Rissa, Regierungsbezirk Västerbotten.
6. Ein 2700 ha großes Gebiet von dem dem Staate gehörigen Teil des Sonfjället im Härjedalen.
7. 20 ha Urwald im Kronforst Hamra, Regierungsbezirk Gäfleborg.
8. Der Holm „Aengsön" im Kreise Länna, Regierungsbezirk Stockholm.
9. Ein Abhang des Klisgebirges (Klisbergen) im Kronforst Garphytte, Regierungsbezirk Oerebro.
10. Teile von Gottska Sanda (der Sandinsel Gottska) nördlich der Insel Gotland.

Die unter 1 bis 4 genannten Schutzparke, deren Grenzen nun genau festgelegt sind, liegen im Regierungsbezirk Norbotten (Lappland).

Durch die Bestimmung der Gegend um den Stora Sjöfall zum Nationalpark ist es nun möglich geworden, einen der größten und schönsten Wasserfälle Europas unberührt zu erhalten und dem in den dort vorhandenen Wäldern noch hausenden Bären, der auch jetzt in Schweden schon sehr selten wird, eine Freistatt zu gewähren.

Der am nördlichsten gelegene Abisko-Nationalpark birgt eine Menge herrlicher Naturschönheiten. Er ist ringsum von Bergen umschlossen, im Westen von niederen, im Süden und Südosten von hohen Schneebergen. Zwischen den Berggipfeln breiten sich Gletscher aus mit großen Moränen und brausenden Eisflüssen. Die größte Sehenswürdigkeit des Parkes ist der Abiskocañon, eine etwa 2 km lange Strecke, auf der sich der Abiskoelf ein teilweise bis zu 20 m tiefes Felsbett mit senkrechten, ja sogar häufig überhängenden Ufern, geschaffen hat.

Das Tierleben ist reich. Da die Jagd nunmehr verboten ist, vermehrt sich das Wild sehr rasch, der südlichste Teil des Parkes ist ein wahres Dorado für das Schneehuhn geworden, und auch der schon sehr seltene Bär ist wieder häufiger.

Infolge der geschützten Lage ist hier die Baumvegetation gut entwickelt. Vorherrschend ist die Birke, vereinzelt kommen auch Fichten vor, im allgemeinen ist hier die Löfangsnatur typisch.

Der Schutzpark im Kronforst Suorsa Rissa besteht aus richtigem lappländischen Urwald, ebenso ist die Fläche im Peljekaissegebirge in erster Linie dazu bestimmt, ein Beispiel unberührter „Löfangsnatur" zu erhalten. Das Gebiet am Sonfjället, das sowohl kahles Felsengebirge als auch Bergwald umfaßt, soll eine südlichere Gebirgsgegend, die noch nie durch Schäden von Renntierrudeln Veränderungen erlitten hat, in ihrem Urzustand bewahren. Früher müssen hier, nach den vorhandenen alten, bis über 70 cm starken Stöcken zu schließen, gutwüchsige Fichten gestanden haben. Die heutigen Fichtenbestände sind sehr dicht, aber geringwüchsig, Birke kommt häufig vor. Größere Strecken des Naturschutzparkes gehen in Versumpfung über. Von Wild finden sich Bär, Elch, Hasen, Auerhahn und das Tal- und Bergschneehuhn häufiger vor, auch der Luchs ist beobachtet worden.

Das Urwaldgebiet im Kronforst von Hamra besteht aus 100- bis 200jährigen Kiefern, teilweise mit Tannen und Birken gemischt. Da dieser Bestand nie durchforstet worden ist, so soll er sich selbst überlassen bleiben, sich weiter frei entwickeln und zunächst nur forstlichen Studien dienen.

Die anderen Schutzgebiete dienen vornehmlich ästhetischen Zwecken, mit Ausnahme des Holm „Aengsön", der sich durch ungewöhnliche Naturschönheit und üppige Vegetation, insbesondere aber durch seinen herrlichen Eichenwald auszeichnet.

Außer diesen zehn Naturschutzparken hat Schweden durch Reichstagsbeschluß noch ein Gesetz erhalten, das es möglich macht, sowohl interessante Landstriche wie einzelne Naturdenkmäler vor der Zerstörung zu schützen. Darin ist vorgesehen, daß der Staat sich nicht mit diesen zehn Naturschutzparken begnügen solle, der Schutz soll sich fernerhin auf alle Naturdenkmäler von größerem allgemeinen Interesse erstrecken, selbst wenn die Eigentümer zu diesem Zweck entschädigt oder im Enteignungsverfahren gegen sie vorgegangen werden sollte. Ein besonderer Paragraph dieses Gesetzes verbietet, in Gegenden von großer Naturschönheit Tafeln, Reklameschilder und sonstige, die Gegend verunzierende Inschriften anders als auf Wohn- oder Geschäftshäusern anzubringen.

In Verfolg der Bestrebungen eines verbesserten Naturschutzes ist jetzt seitens der Akademie der Wissenschaften und von anderer sachverständiger Seite der Antrag auf Änderung der Jagdgesetze gestellt worden, indem für seltene und interessante Tiere, als wie Bären, Adler, Edelfalken usw., eine ausreichende Schonzeit gewünscht wird. Durch eine neue Verfügung werden die der Landwirtschaft nützlichen Vögel bereits ausreichend geschützt.

Auch sonst bringt man in Schweden dem Naturschutz großes Interesse entgegen. So ist neuerdings im Reichstage der Ankauf der Insel Björkö, im Mälarsee gelegen, beantragt worden. Diese Insel bildet mit ihren vielen Gräbern und Denkmälern aus der Vorzeit, sowie ihrer charakteristischen Natur ein Naturdenkmal von nicht geringer Bedeutung.

Der Jagdschutzverein von Malmö hat seit einigen Jahren das Vogelleben an dem der Stadt gehörigen Strande durch ein absolutes Jagdverbot geschützt. Der See Fagertärn im südlichen Närke, der wegen seiner roten Seerosen berühmt ist, ist durch eine auf 100 Kr. bemessene Strafe vor Plünderung bewahrt, ebenso auch die Bucht des Immelsees in Schonen, welches der einzige Ort in Schweden ist, an dem die Wassernuß vorkommt.

Ferner ist in Schweden im Jahre 1909 ein Naturschutzverein gegründet worden, der sehr rührig ist und den Zweck verfolgt, die Liebe zur heimischen Natur zu wecken und zu erhalten. Insbesondere ist er bemüht, für naturschutzbedürftige Gebiete oder einzelne Naturdenkmäler, auf die er aufmerksam gemacht worden ist, die gesetzlichen Schutzmaßregeln zu erlangen. Auch in schriftstellerischer Beziehung wird die Hebung des Naturschutzes nach Möglichkeit gefördert.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Württembergischer Forstverein.

26. Versammlung in Schwäbisch-Hall vom 26. bis 28. Mai 1913.

In selten großer Zahl fanden sich die Fachgenossen in der alten Stadt Hall zusammen; neben uns Württembergern u. a. aus Elsaß, Hohenzollern, Baden, Hessen, Pfalz, Aachen, Koburg-Gotha, Reußen und vom Mährisch-schlesischen Verein.

Der Nachmittagsausflug des 26. Mai war geführt vom früheren Revierverwalter Forstmeister Erhardt in den Staatswald Einkom. In der Hauptsache wurden Eichenbestände vorgeführt (Traubeneiche). Einbringung in Horsten von 1 ha, Kahlschlag ohne Schutzbestand; Femelschläge; Windschutzstreifen von Eichen, da Nadelholz auf dem einzelstehenden Bergkegel sehr gefährdet. Die Tanne wird in Gruppen vorgebaut im Laub-

holz; Fichtenverjüngungen im Femelsaumschlag. Auf der Höhe des Einkoms (Forstwarthaus und flotte Wirtschaft) genoß man die weite Rundsicht ins Land.

Für den zweiten Tag war die Versammlung eingeladen in das Gräflich Pückler-Limpurgische Osterbachrevier; ein selten reicher Ausflug unter Führung des jetzigen Wirtschaftsführers, Oberförster Rau-Gaildorf, und des früheren, Professor Dr. Wagner-Tübingen. Letzterer gab in jedem Einzelfall ausführliche Erläuterungen — von erhöhtem Standpunkt (Kanzel) aus —, so daß außer der Karte mit eingezeichneten Punkten ein Führer nicht ausgegeben war.

Meereshöhe 350 bis 550 m; Niederschlag 700 bis 800 mm. Boden: alle Schichten des Keupers; die unteren Schichten im Wald überrutscht von bunten Mergeln. Zu unterscheiden drei Zonen: 1. Lehm bis 450 m Höhe (von unten), Standortsgüte III bis I, blauer Letten, strenger Ton auf den Höhen, III. Bonität; schwer zu verjüngen. 2. Stubensandstein-Fleinsstein, bester Standort, II. Bonität; leicht zu verjüngen. 3. Zu oberst grobkörniger Sandboden; etwas geringer. Standortsgemäß sind **alle** Hauptholzarten: Südhänge vielfach Eichen; Nordhänge und Täler: Esche, Ahorn; Fleinsboden: Buche; blaue Letten: Tanne; Fichte überall. Hindurch möglichst hoher Ertrag. Einzel- und Gruppenmischung; natürliche Verjüngung mit Buchen im Unterstand. **Nordanhieb**: Hierbei kommt und gedeiht der Jungwuchs am besten; Anhieb vom Höhengrat aus, nicht vom Tal herauf. Die West- und Südränder geschützt durch Eichenstreifen von 10 m Breite. Die Abteilung ist hierdurch selbständig als Hiebszug für den nächsten Umtrieb. Die typischen Bilder des Blendersaumverjüngungsverfahrens in verschiedenen Entwicklungsstufen, Loshiebe, Staffel- und Buchtenhiebe, aufzuzählen, würde hier zu weit führen. Es bot sich das Bild einer nach Erkenntnis der günstigsten Verjüngungsrichtung angestrebten planmäßigen Durchführung des gewählten Wirtschaftsprinzips. Noch darauf hinweisen will ich, daß außer Begrüßung am Waldeingang der Waldbesitzer, Se. Erlaucht Graf Gottfried von Pückler-Limpurg, die Teilnehmer bei einem Halt überaus liebenswürdig willkommen hieß und zu Gaste lud. Der Abend vereinigte uns mit der Haller Gesellschaft im Solbad.

Die Verhandlungen im Solbad, dessen Saal mit Birken, Tannengrün und einer großen Zahl ausgebälgter Auerhahnen geziert war, begannen anderen Vormittags mit Begrüßungsansprachen und Geschäftlichem (Fortbildungskurse, Wahl des Landesobmanns in den Forstwirtschaftsrat auf Vorschlag der Mitglieder des betreffenden Landesvereins). Es folgten die Erörterungen über Professor **Wagners** Vortrag von 1912 über Weiterentwicklung der Forsteinrichtung. (Mußte wegen Zeitmangels 1912 zurückgestellt werden.) Nach Einteilung durch den Referenten: Abteilung als Hiebszug; feste bleibende Einteilung; Festhalten der Altersgrenzen im Wald; Weiterbildung der Ertragsregelung auf Grundlage der Wirtschaftlichkeit — beteiligten sich an der Debatte Oberförster Dr. König, Dr. Eberhardt, Dr. Hähnle, Oberforstrat Dr. Speidel (als Vorstand des württembergischen Einrichtungsbureaus) und Forstamtmann Dr. Dieterich.

Den Hauptvortrag hielt Professor Dr. **Wagner**-Tübingen: „Die Wirtschaft in den Gräflich Pücklerschen Waldungen bei Gaildorf.“ Dies Thema in Verbindung mit dem Ausflug tags zuvor hatte die Fachgenossen von nah und fern herangezogen, das Gebiet unter Wagners Führung eingehend zu besichtigen, von Wagner selbst die Entstehung und Entwicklung seines Blendersaumschlags zu hören. Redner wirft zunächst einen Rückblick auf die konservative Wirtschaft früherer Zeiten. 1880 wurde das Gebiet durch den Bahnbau aufgeschlossen; der Schnee von 1888 erforderte besondere Maßregeln. Die Absatzlage ist jetzt gut; für Wegbauten, ganz nach Angabe des Wirtschafters, werden jetzt reichliche Mittel aufgewendet. Wirtschaftsziel ist für den ganzen Bezirk in erster Linie möglichst viel und wertvolle Fichten. Bodenpflege behufs Nachhaltigkeit nicht nur bei Fichtenkahlschlag, unter Fichten natürlich Buchen und auch Tannen als Bodenschutz. Einzel- und Truppmischung. Fichten sollen vorwachsen, stets wird in der Fichte gehauen; daneben 30 bis 50 Buchen auf 1 ha auch herrschend (Samenbildung!); Saumschlag von Norden her; mit anderen Anhieben waren schlechte Erfahrungen gemacht. Holzartenmischung auf natürlicher Grundlage wird angestrebt. Übergang zum Blendersaumschlag nur ganz allmählich. Die Einzelabteilung wird als Hiebszug nach S und W durch einen Eichenrand gesichert. Dies „Eichengerippe“ in doppeltem Umtrieb gibt der Wirtschaft freie Bewegung.

Modifikationen sind auf dieser Grundlage möglich, Schädigungen und Gefahren verhältnismäßig selten; Nachhaltigkeit ermöglicht, möglichst hohe, sichere, nachhaltige Rente anzustreben. Dichtes Jugendwachstum, dann kräftige Eingriffe. Die waldbaulichen Vorteile (natürliche Verjüngung und künstliche Nachhilfe) des Nordsaums werden vorgewiesen; auf besseren Standorten kaum eine Pflanzung nötig. Verjüngungsgang verschieden nach Standort und Holzarten. Sind Buchen im älteren Holz vorhanden, weit in den Bestand eingreifend; Fichte kommt sehr rasch hoch. Auf blauen Letten (s. o.) künstlicher Buchenvorbau; Tannen gedeihen hier gut. Nötige Ergänzungen ebenfalls am Nordsaum zu beginnen. Auf Fleinssand müssen die Buchen zurückgehalten werden; nicht tief eingreifen, rasch nachhauen (sogar u. a. Kahlhiebe!). Auf dem grobkörnigen Sand kommen Fichten und Tannen leicht und rasch an, Ergänzungen fast unnötig. Wo solche nötig, durch Ballenpflanzen aus nächster Nachbarschaft. Forchen, Lärchen, Weymouthskiefer, wenn sie nicht von selbst kommen, dazwischensäen; größere Flächen, da nicht größeres Angebot, zweckmäßig. Eichen an Säumen, und mit Eichen, Ahorn in Einschlägen. —

Den Dank der Versammlung für Führung im Walde und den Vortrag brachte der Vereinspräsident zum Ausdruck. Professor Dr. Wagner wird zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt. — Der Vortrag Dr. **Hähnles** über „Eichen-

meltau“ konnte der Kürze der Zeit halber nicht gehalten werden; im gedruckten Vereinsbericht wird er erscheinen.

Ferner berichtet Oberförster Dr. Hähnle über den Stand der Errichtung eines Gedenksteins zur Erinnerung an die Verlegung des forstlichen Unterrichts an die Landesuniversität. Der Stein — ein Keupersandsteinblock aus dem Forst Bebenhausen — ist nunmehr errichtet in dem alten, jetzt verlassenen Forstgarten der Versuchsanstalt (1881 angelegt) und trägt die beiden Namen Nördlinger und Lorey und die Jahreszahl 1881.

Mit Geschäftlichem geht die Zeit zur Neige, der Vorsitzende schließt die Versammlung. Ein gemeinsames Essen am Nachmittag vereinigte noch einen Teil der Fachgenossen.

Bad Liebenzell, August 1913.

H. Lorey.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Schwalbennot und Schwalbenschutz.*)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
III 1123 B. M. d. ö. A. — IB Ib IIb 4290, II 6668, III 7700 M. f. L. D. u. F.

Berlin W 66, 12. September 1911.

Es wird Klage darüber geführt, daß die Schwalben in vielen Gegenden trotz der günstigen Lebensbedingungen aus Mangel an Brutstätten verschwunden sind oder in bedenklichem Maße abwandern. Das ist zu bedauern, da die Schwalbe als Vertilger von Insekten, die den Menschen und dem Vieh lästig und schädlich sind, von erheblichem Nutzen ist.

Nicht mit Unrecht wird die Schuld hieran den modernen Beton- und Backsteinbauten zugeschrieben, da diese schützender Dachüberstände und Auskragungen entbehren, die die Schwalben mit Vorliebe zum Nisten aufsuchen, um die Brutstätte vor der Einwirkung anhaltender feuchter Witterung zu sichern.

Es wird angeregt, den Schwalbenzuzug nach Möglichkeit zu fördern und zu dem Zwecke den Nestbau dadurch vorzubereiten, daß an dazu geeigneten Gebäuden das Dach in genügender Ausladung über die Außenwände vorgezogen wird, und daß einige Zentimeter unter dem Dachvorsprung flache Vertiefungen von Ziegelsteingröße ausgespart oder Auskragungen in Stein oder Holz angebracht werden, die für die Niederlassung der Vögel geeigneten Schutz und Stützpunkte bieten.

Daneben ist bei allen Reparatur- und Umbauarbeiten darauf hinzuweisen, daß die Handwerker die vorhandenen Brutstätten schonen und an bevorzugten geeigneten Plätzen die Nistgelegenheiten vermehren.

Durch Aufklärung über den Nutzen der Schwalben sind die Verwalter und Nutzungsberechtigten von Wohn- und Zweckbauten (ländlichen und städtischen Scheunen, Schuppen, Ställen, Lager- und Vorratshäusern, Silos usw. im Landwirtschaftsbetriebe und auf Eisenbahnhöfen oder an Hafen- und Schleusenanlagen) sowie von Kirchen, Burg- und Schloßanlagen u. a. m. für den Schwalbenschutz zu gewinnen, damit sie den Tieren freiwillig den Schutz, der ihnen nach den Landesgesetzen und der internationalen Übereinkunft über den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel bisher versagt ist, gewähren und von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht, die in oder an Wohnhäusern und anderen Gebäuden sowie im Innern der Hofräume gebauten Nester zu zerstören, keinen Gebrauch machen.

Die künstlichen Nester sind von den Schwalben nicht immer angenommen worden, zum Teil wohl aus dem Grunde, weil Spatzen und andere Vögel sich vorher darin eingenistet hatten. Es wird daher empfohlen, den Schwalben die Bereitung des Baumaterials zu selbstgebauten Nestern zu erleichtern, indem lehmige Erde, wo solche fehlt, in der Zeit der Nestherrichtung bereitgestellt und an trockenen und wasserarmen Plätzen Wasser geschüttet wird, auch die Brunnenbecken und überirdischen Brunnenabläufe erhalten und feucht gehalten werden.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten rc.

*) Wir bringen auf Anregung diese erst jetzt zu unserer Kenntnis gelangte Verfügung, trotzdem sie schon 1911 erlassen ist. Sie erscheint uns auch für die Forstverwaltung wichtig.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Personalmitteilungen aus der preußischen Staatsforstverwaltung.** Der Königl. Regierungs- und Forstrat Kordbahr aus Hildesheim ist nach Zeitungsmeldungen zum Oberforstmeister bei der Düsseldorfer Regierung ernannt.

— **Annahme von Privatforstlehrlingen.** Um der übergroßen Annahme von Privatforstlehrlingen vorzubeugen und um unter den sich meldenden Anwärtern eine schärfere Auswahl vornehmen zu können, hat der Forstausschuß der Landwirtschaftskammer Breslau in seiner Sitzung am 9. Juli 1913 folgenden Antrag angenommen: Die Landwirtschaftskammer wolle beschließen, mit den Waldbesitzern der Provinz Schlesien ein Einverständnis über einheitliche Ausbildung der Lehrlinge für den Privatforstdienst anzubahnen, und zwar: a) Festsetzung einer einheitlichen Ausbildung, b) Annahme der Lehrlinge durch den Schlesischen Waldbesitzerverein, die Landwirtschaftskammer und die vier schlesischen Bezirksgruppen des Privatforstbeamtenvereins Deutschlands. c) Besetzung der Försterstellen mit Bewerbern, welche eine vorschriftsmäßige Laufbahn nachweisen können.

— **Wegfall oder Kürzung der Dienstaufwandentschädigung bei Versetzung.** Das Reichsgericht hat vor kurzem die Entscheidung gefällt, daß Dienstaufwandentschädigungen, die mit einer Beamtenstelle verbunden sind, nicht zum etatmäßigen Diensteinkommen im Sinne des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 gehören. Nach dem genannten Gesetz können Beamte in ein anderes Amt mit nicht geringerem Range und ebenfalls nicht geringerem etatmäßigen Diensteinkommen versetzt werden. Wenn also ein Beamter auf Grund dieses Gesetzes in eine Stellung versetzt wird, in der das etatmäßige Diensteinkommen dem etatmäßigen Diensteinkommen der früheren Stellung gleich ist, so ist, vorausgesetzt, daß der neue Rang nicht geringer ist als der frühere, die Vorbedingung erfüllt. Hat der Beamte in der früheren Stellung infolge deren besonderer Eigenart eine Dienstaufwandentschädigung erhalten, so hat er auf diese Vergütung bei der Versetzung in eine andere Stelle keinen Anspruch, denn die frühere Entschädigung gehörte nicht zu seinem etatmäßigen Diensteinkommen. (Vergl. auch Preußisches Försterjahrbuch 1913 S. 6).

— **Tagegelder für Schöffen und Geschworene** sind bekanntlich vom Reichstage beschlossen worden. In Ausführung dieses Gesetzes wird nachstehende Verordnung vom Reichskanzler erlassen: § 1. Schöffen und Geschworene erhalten für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld von 5 M. Als Tag der Dienstleistung gilt jeder Tag, an dem der Schöffe oder Geschworene mit Rücksicht auf sein Amt am Sitzungsorte anwesend sein muß. Schöffen und Geschworene erhalten außerdem für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier eine Zulage von 3 M. § 2. Schöffen und Geschworene, die außerhalb ihres Wohnortes einen Weg von mehr als 2 km zurückzulegen haben, erhalten als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs: 1) bei Wegen, die auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, 6 Pf., 2) bei Wegen, die nicht in dieser Art zurückgelegt werden können, 20 Pf. Soweit ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Benutzung von Beförderungsmitteln, die höhere Auslagen erfordern, notwendig ist, sind die erforderlichen höheren Auslagen zu ersetzen. § 3. Die Reiseentschädigung wird auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe oder Geschworene während der Tagung nach seinem Wohnorte und zurück macht. Sie darf jedoch die Höhe der Bezüge nicht übersteigen, die der Schöffe oder Geschworene erhalten haben würde, wenn er am Sitzungsorte hätte anwesend sein müssen.

— **Austausch landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Staatsforsten.** Dem preußischen Landtage dürfte demnächst der im wesentlichen bereits fertiggestellte neue Fideikommißgesetzentwurf zugehen. In Anbetracht der großen Neigung zur Fideikommißbildung, die jetzt bei den begüterten Großgrundbesitzern herrscht, soll der neue Gesetzentwurf Bestimmungen enthalten, wonach es möglich ist, daß bei Bildung von Fideikommissen die zu diesen gehörigen, landwirtschaftlich benutzten Grundstücke gegen im Staatsbesitz befindliche Waldflächen ausgetauscht werden können. In der Erklärung hierfür wird darauf hingewiesen, daß die Ausdehnung der Fideikommisse als bedenklich angesehen wird, was damit begründet wird, daß eine immerhin nicht unerhebliche Fläche des Bodens dem freien Verkehr entzogen wird. Durch den Übergang des Ackerlandes an den Staat könnte dieser den Acker im Interesse der inneren Kolonisation oder zu anderen Zwecken verwenden, während außerdem zu berücksichtigen wäre, daß durch den Austausch der Forsten gegen Land an Großgrundbesitzer die dauernde und ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Waldflächen als solche viel sicherer ist, als wenn staatliche Waldflächen in Kleinbesitz übergingen. Diese für den Austausch der Waldflächen gegen Ackerland angeführten Vorteile können wohl als solche nicht aufgefaßt werden, und es wäre wirklich zu bedauern, wenn das Gesetz diese Bestimmungen enthalten sollte, die eine Verminderung der Staatsforstfläche bedeuten.

— **Die Großberliner Waldfrage.** Während die Verhandlungen zwischen Zweckverband und Forstfiskus wegen des Waldkaufs jetzt ruhen und erst nach der Urlaubsperiode wieder aufgenommen werden sollen, hört man, daß die Stadt Spandau von ihrem nicht für die Erhaltung sichergestellten Waldgelände wieder etwa 5½ ha veräußern will. Der Wert der Flächen wird auf etwa 360 000 M angegeben. Doch soll die Preisfrage noch nicht geregelt sein. — Die zum Grunewald gehörigen Priesterfichten bei Tiefwerder, unweit Spandau, sind vom Forstfiskus an die Charlottenburger Wasserwerke verkauft worden. Dort — nahe der Heerstraße — sollen Neubauten der Werke entstehen. Das umfangreiche Gelände ist bereits eingezäunt. — Die seinerzeit gemeldete Absicht, die Löcknitz (bei Erkner) zu regulieren, wird bereits durchgeführt. Die Arbeiten sind im Gange. In Verbindung damit soll eine Veräußerung der angrenzenden Forsten geplant sein.

— **Wilduntersuchungen im Neudammer Institute für Jagdkunde,** Abteilung Berlin-Zehlendorf, sind in der Zeit vom 14. Februar bis 13. Juni d. Js. genau hundert vorgenommen worden. Davon erstreckten sich 46 auf Hasen, wobei in 20 Fällen Hasenseuche und in zwölf Fällen Peitschenwürmer als Krankheit festgestellt wurden. Bei Rehwild waren 30 Untersuchungen vorzunehmen, wobei der Hauptanteil (acht Fälle) auf Lungenwürmerkrankheit entfiel. Die anderen Untersuchungen erstreckten sich auf die verschiedensten Wildarten und Krankheiten. Nur in sieben Fällen hat die Erkrankungsursache nicht festgestellt werden können, weil das eingelieferte Wild bereits so stark anbrüchig war, daß eine bakteriologische Untersuchung nicht mehr vorgenommen werden konnte. Die Gesamtzahl der im Institut während seines 2½jährigen Bestehens vorgenommenen Wilduntersuchungen beläuft sich

auf mehr als 800 (!), gewiß ein Beweis für den Wert des Instituts.

Forstwirtschaft.

— **Förderung von Aufforstungen im Kleinbesitz.** Die westfälische Landwirtschaftskammer beabsichtigt zur Förderung der bäuerlichen Aufforstungen an maßgebender Stelle um die Gewährung einer jährlichen Staatsbeihilfe im Betrage von 12 000 ℳ einzukommen. Außerdem hat die Landwirtschaftskammer beantragt, daß ihr eine Summe zur Gewährung von Prämien für Musteraufforstungen im bäuerlichen Besitz zur Verfügung gestellt wird.

— **Die Nonne und was damit zusammenhängt.** Seit sieben Jahren hatte ich Gelegenheit, die Nonne zu beobachten; erst in Schlesien und dann im Königreich Sachsen. In Schlesien wurde nichts gegen sie unternommen, in Sachsen alles nur Denkbare; die Resultate waren so ziemlich die gleichen; ein Erfolg war auch da nicht zu spüren, wo man kein Mittel gescheut hatte, dem Schädling zu begegnen. Meine Ansicht, die ich keineswegs als die allein richtige hinstellen will, ist die, daß alle Mittel und Kosten vergeblich sind, will man einer eingetretenen Kalamität entgegenarbeiten. Zugegeben soll werden, daß in kleinen Revieren, wo man viel Arbeitermaterial und nicht zu viele Dickungen hat, eine Bekämpfung, falls die Kalamität langsam beginnt und keine Massenanflüge von anderwärts erfolgen, möglich ist. In großen zusammenhängenden Revieren, in denen es meist noch an Arbeitern fehlt, ist es glattweg ausgeschlossen, der Nonne erfolgreich zu begegnen, mögen die Herren Revierverwalter in Sachsen auch das Gegenteil behaupten, ich lasse mich nicht überzeugen.

In Schlesien habe ich die Beobachtung gemacht, daß die Polyeder-Krankheit (Flacherie), in den ungeleimten Revieren, in denen große Kahlfraßherde waren, sehr schnell um sich griff; je dichter und massenhafter die Raupen auf einer kleinen Fläche zusammen sind, je schneller erfolgt die Ansteckung. In Sachsen habe ich ein Revier kennen gelernt, in dem seit fünf Jahren alle Jahre voll und hoch geleimt wurde (Strichleimung und Ringleimung mit Leimspritze), und trotzdem ist das ganze Revier ruiniert worden. Die Raupen konnten allerdings fast gar keinen Kahlfraß erzeugen, wanderten aber durchs ganze Revier und fraßen das ganze Revier licht und vernichteten einen Teil der Kulturen. Da es sich fast nur um Fichtenbestände handelte, war das Wandern der Raupen der tiefen Beastung halber sehr erleichtert. In diesem Revier hatte man auch versucht, durch Legen von Leimstangen die Raupen am Wandern zu verhindern; jedoch ohne nennenswerten Erfolg, da die Stangen bald so mit Kot bedeckt waren, daß sich Brücken bildeten. Was nun vorzuziehen ist, einige Kahlfraßorte zu bekommen oder sich den größten Teil des Reviers licht fressen zu lassen, das zu beurteilen überlasse ich dem Leser selbst. Am ungünstigsten sah es in den Revieren aus, in denen man nur einzelne Bestände geleimt hatte. Die Nonne wanderte, nachdem sie die geleimten Bestände stark licht gefressen, einfach aus, und so wurde sie über ganze Reviere zerstreut. Da, wo sich Raupengräben anbringen lassen, kann man ja diesem Übelstand etwas Einhalt tun; aber völlig die Raupen am Wandern zu verhindern, ist man nicht imstande. Ebenso habe ich beobachtet, daß die Flacherie in den ganz geleimten Revieren drei bis vier Jahre aufgetreten ist, ohne die Raupen völlig zu vernichten. In solchen Revieren, in denen man nicht geleimt hatte und die Raupen auf kleineren Flächen dicht zusammen waren, trat die Flacherie schon nach 2- bis 3jährigem Fraß verheerend auf; diese Tatsache ist mir von vielen Revierverwaltern bestätigt worden.

Die in den Lehrbüchern angeführten Raupenfeinde spielen in der Praxis eine ganz untergeordnete Rolle. Am meisten bewähren sich noch die Tachinen (Tachina fera und larvarum).

Man sollte entschieden den Eichelhäher mehr schonen; der kann durch Raupenvertilgen sehr nützlich werden, besonders bei einer beginnenden Kalamität. Ist sie erst mal ausgebrochen, dann ist ja sowieso alles vergeblich. Ich habe sehr viel Eichelhäher geschossen und auf den Mageninhalt untersucht; das Resultat war ganz überraschend. Von 30 Eichelhähern hatten 25 nur Eulen und Nonnenraupen im Magen und Kropf. Gewiß macht der Eichelhäher auch Schaden, aber der Nutzen durch Vertilgung von Raupen ist ein ganz enormer; ich wüßte keinen kleinen Vogel, der behaarte Raupen aufnähme!

In gemischten Beständen wird natürlich immer zuerst die Fichte kahl gefressen, ehe die Kiefern an die Reihe kommen, und ist der Schaden in Mischbeständen ein sehr empfindlicher; denn die übrigbleibenden Kiefern stehen dann meist so licht, daß sie auch geschlagen werden müssen. Kiefernbestände mit Fichtenunterholz sind meist durch das Unterholz gerettet worden, indem letzteres total kahlgefressen wurde und die Kiefern unbehelligt blieben. Da wir schließlich damit rechnen müssen, daß in späteren Zeiten immer wieder Nonnenkalamitäten auftreten werden, wäre es doch ganz angebracht, bei Anlage von Kiefernkulturen etwas Fichtensamen einzusäen, um Fichtenunterholz zu erzeugen und somit dem zukünftigen Kiefernbestande einigen Schutz vor der Nonne zu gewähren. Es ist ja außerdem ganz angebracht, Fichtenunterwuchs als Bodenschutzholz zu haben und auch in jagdlicher Beziehung von Wert. Die enorme Menge von Schädlingen, die wir durch die reine Nadelholzwirtschaft herangezüchtet haben, werden wir sobald nicht mehr loswerden. Vielerorts fängt man ja jetzt endlich wieder an, zur Laubholzwirtschaft überzugehen, und sogar die viel geschmähte Birke kommt wieder zu Ehren. Laubholzwirtschaft und Schutz der Vögel, diese beiden Faktoren werden wohl bei der Forstwirtschaft in Zukunft sehr zu beachten sein. Man kann doch, gerade was den Vogelschutz betrifft, so viel ohne nennenswerte Kosten tun. Nicht durch Aufhängen von Starkästen im Walde, sondern durch Anlage von natürlichen Nistgelegenheiten, Anlage von Dornhecken, Anbau von

Beerensträuchern, Stehenlassen alter durchlöcherter Bäume. Wo in aller Welt soll sich denn so ein armer Vogel sein Heim einrichten, wenn nur lauter astreine Stämme und unter diesen eine glatte Streudecke vorhanden ist? Auch Wacholder sollte überall geschont und, wo er nicht vorhanden, angebaut werden. Platz ist in jedem Revier dafür und die Kosten des Anbaues derartiger „Unkräuter" sind auch nicht hoch.

Ich werde zwar mit meinen Ansichten auf manchen Widerstand stoßen, bin aber überzeugt, auch viele Gleichgesinnte zu finden. Mögen diese Zeilen auch dazu dienen, in bezug auf den Vogelschutz anregend zu wirken.

Brandis bei Leipzig, Ende Juli 1913.

Revierverwalter A. Methner.

— **Einnahmen der Baltischen Staatsforsten.** In den drei Gouvernements der Ostseeprovinzen umfassen die russischen Staatsforsten 50 Kronsoberförstereien, die im Jahre 1912 an Einnahmen 6 670 142 *M* einbrachten. Hiervon entfällt der größte Teil auf Kurland, das mit 34 Oberförstereien und 5 276 026 *M* an erster Stelle steht. Alsdann folgen Livland mit 15 Oberförstereien und 1 381 775 *M* Einnahmen und Estland mit nur einer Oberförsterei, die einen Ertrag von 12 342 *M* hatte.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 26. August 1913. Rehböcke 0,30 bis 0,75 *M*, Rotwild 0,25 bis 0,60 *M*, Damwild 0,50 bis 0,60 *M*, Schwarzwild 0,25 bis 0,50 *M* das Pfund. Stockenten 0,50 bis 1,30 *M*, Krickenten 0,50 bis 0,70 *M*, Rebhühner 0,30 bis 1,15 *M*, Bekassinen 0,50 *M*, Kaninchen 0,20 bis 0,80 *M* das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 108. **Stockende Kiefernstangenhölzer.** Im hiesigen Revier lassen 35- bis 45jährige Kiefernbestände, welche auf steinigem, jedoch frischem Kiefernboden III. Klasse stocken, merklich im Höhen- wie im Stärkenzuwachs nach, auch leiden diese Bestände sehr unter Windwurf. Durch Roden einer Probefläche von 2 ha wurde festgestellt, daß bei fast allen Bäumen die Pfahlwurzel abgefault ist, während die Seitenwurzeln lebensfähig sind. Was verursacht wohl das Absterben der Pfahlwurzel? Ortstein ist nicht vorhanden, Polyporus annosus kann es doch auch nicht sein, da doch stets nur die Pfahlwurzel zerstört ist. Welche wirtschaftlichen Maßnahmen sind zu ergreifen, um diesen Schäden zu steuern?

K., Förster in B.

Antwort: Die Ursachen der von Ihnen beschriebenen Wurzelfäule sind noch nicht genügend erforscht. Durch eine kräftige, in kurzen Zwischenräumen wiederholte Durchforstung mit nachfolgendem Laubholzeinbau (Roteiche, Weißerle, Akazie, Rot- und Hainbuche) kann den beschädigten Beständen sehr geholfen werden.

Anfrage Nr. 109. **Sonnen-Samendarren.** Kann die mit einer Glasscheibe versehene Ostermannsche kleine Sonnen-Samendarre bedingungslos empfohlen werden, und wieviel Kilogramm Kiefernsamen kann man bei normaler Witterung im Frühjahr bis 25. April mit ihr ausklengen? Wie entflügelt man am leichtesten Kiefernsamen?

R., Städt. Oberförster.

Antwort: Gemeint ist wohl die Förster Ückermannsche Sonnen-Samendarre. Diese besteht aus Kasten mit Horde und Glasdeckel. Sie liefert jährlich etwa 25 bis 30 kg Kiefernsamen von hohem Keimwert. Nach den bisherigen Erfahrungen sind mit der Sonnendarre recht gute Erfolge erzielt worden, ihre Anschaffung kann daher empfohlen werden. Preis 70 *M*. Die Entflügelung des Kiefernsamens geschieht in der Weise, daß man den aus der Darre kommenden Samen in einen Sack füllt und ihn hier mit einem Stock oder Flegel drischt. Ist dieses geschehen und haben sich die Flügel von den Körnern gelöst, so wird der Samen durch Sieben weiter gereinigt (auch unter Zuhilfenahme einer landwirtschaftlichen Reinigungsmaschine) und von den Zapfenschuppen usw. befreit.

Anfrage Nr. 110. **Staatseinkommensteuer, Gemeindeeinkommensteuer und Kirchensteuer.** Meine Steuereinschätzung lautet auf 666 *M* Zinsen aus einer Erbschaft meiner Frau, zu der noch 4000 *M* in sicherer Aussicht stehen, 300 *M* Mietswert des eigenen Hauses, wovon 25 % für die Feuerversicherung abgehen, so daß nur 225 *M* verbleiben, und 2397 *M* Pension, zusammen also aus 3288 *M*. Ich bin gelähmt, habe zwei Töchter, eine gänzlich gelähmte von 25 Jahren, für die ich sorgen muß, und eine 9jährige. Aus diesem Grunde bin ich um eine Steuerstufe herabgesetzt. Ich bin veranlagt zu:

a) Staatsabgaben:	
Einkommensteuer	60,00 *M*
Zuschlag	6,00 „
Ergänzungssteuer	14,80 „
Zuschlag	3,60 „
b) Gemeindeabgaben:	
Gebäudesteuer	28,80 „
Einkommensteuer (240 %) . .	86,40 „
Hundesteuer	10,00 „
c) Kreishundesteuer	3,00 „
d) Kirchensteuer	16,80 „
Sa.	229,40 *M*

Ist die Veranlagung der Staatssteuer richtig? Muß die Erbschaft meiner Frau ganz oder zur Hälfte (wir haben Gütergemeinschaft) bei den Gemeindeabgaben versteuert werden? Ich zahle nach der Verordnung vom 23. September 1867 nur die Hälfte der Gemeindeeinkommensteuer. Ist von den Staatsabgaben die Einkommensteuer mit Zuschlag sowie die Ergänzungssteuer mit Zuschlag zusammenzufassen und von diesen 240 % auf die Gemeindeabgaben zu berechnen, oder auf welche Weise ergibt sich sonst die Verteilung auf die

Gemeindeabgaben? Wie berechnet sich die Kirchensteuer? R., Kgl. Förster a. D. in R.

Antwort: Der Fragesteller ist nach folgendem Einkommen veranlagt: Zinsen 666 M + 160 M, Mietswert der eigenen Wohnung netto 225 M, Pension 2397 M, insgesamt 3448 M, unter Berücksichtigung um eine Stufe aus § 20 des Gesetzes zu 60 M Staatseinkommensteuer nebst 6 M Zuschlag. Diese Veranlagung ist zutreffend. Die Gemeindeeinkommensteuer berechnet sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung vom 23. September 1867 nach folgendem Einkommen: Zinsen 826 M, Mietswert 225 M, Pension ½ = 1198 M, insgesamt 2249 M, Steuersatz 36 M. Hiervon 240 % Zuschlag = 86,40 M. Auch diese Veranlagung ist ordnungsmäßig geschehen. Bei der Heranziehung zu den Kirchensteuern genießen die Beamten keinerlei Vorrechte. Als Maßstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer, evtl. auch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Diese Steuern dürfen nur mit einem gleichen Prozentsatz herangezogen werden. Die Ergänzungssteuer darf weder bei der Gemeindebesteuerung noch bei den Kirchensteuern mit Zuschlägen herangezogen werden. Ebenso sind die staatlichen Zuschläge, wie 6 M zur Einkommensteuer und 3,60 M zur Ergänzungssteuer, von der Belastung mit Gemeinde- und Kirchensteuern frei. Dem Einkommen des Fragestellers ist das der Ehefrau hinzuzurechnen, und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist. W. in K.

Frage Nr. 111. **Veranlagung zur Einkommensteuer.** 1. Ist eine kontraktlich nicht vereinbarte Weihnachtsgratifikation steuerpflichtig? 2. Sind die Lebensversicherungsprämien, die ich für meine beiden Töchter zahle, abzugsfähig? Die Versicherungssummen werden mit dem 14. Lebensjahre der Kinder ausgezahlt. 3. Ich habe einen kleinen Gemüsegarten, dessen Ertrag mit 30 M veranlagt ist. Gehört der Garten nicht zu meiner Wohnung, deren Wert mit 180 M angesetzt ist? 4. Kann ich auch die Kosten der Kleidung abrechnen, die ich auf eigene Kosten beschaffen muß? Förster G.

Antwort: 1. Remunerationen, welche Sie als herkömmliche Weihnachtsgratifikation, also als eine Gegenleistung für Ihre dienstliche Tätigkeit, erhalten, sind als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen. Eine besondere Abmachung ist nicht erforderlich. Nach den bestehenden Bestimmungen bilden nur die in Genußmitteln geringen Wertes bestehenden Weihnachts- und sonstigen Gelegenheitsgeschenke der Dienstherren an ihre Angestellten kein Entgelt für die Tätigkeit der Angestellten und kein steuerpflichtiges Einkommen. 2. Die Lebensversicherungsprämien, welche für Versicherung eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungs-Angehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, sind, soweit sie den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen, abzugsfähig. 3. Der Ertrag eines Gartens, der landwirtschaftlich genutzt wird, ist dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen. Ein Hausgarten, welcher keinen Ertrag liefert, sondern lediglich Annehmlichkeiten gewährt, wird dem Mietswert zugerechnet. 4. Die Kosten der Kleidung sind vom Einkommen nicht abzugsfähig. W., K.

Anfrage Nr. 112. **Hessische Forstdienstverhältnisse.** Wie sind die Anstellungsverhältnisse im Forstfache im Großherzogtum Hessen? Sind die Forstbeamten daselbst alle gelernte Jäger oder werden auch andere Personen angestellt? Mir ist gesagt worden, daß auch Militäranwärter, besonders Kavalleristen, dort als Förster angestellt werden. S. in M.

Antwort: Die jungen Leute, die im Großherzogtum Hessen bei dem Staat oder den Gemeinden Forstwart werden wollen, müssen die sogenannte Forstwartschule besuchen. Diese ist keine öffentliche Anstalt, in die jeder aufgenommen werden kann. Die Gesuche um Zulassung, denen ein selbstgeschriebener genauer Lebenslauf, die Militärpapiere und ein Leumundszeugnis der Ortspolizeibehörde beizuschließen sind, müssen an das Großherzogliche Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, in Darmstadt gerichtet werden. Zugelassen werden die auf Forstwartstellen im Staatsdienst Reflektierenden, wenn sie das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und bei der in Darmstadt abzuhaltenden Vorprüfung, die eine gute Volksschulbildung voraussetzt, als Beste bestehen. Mit Rücksicht auf die beschränkte Zahl der Forstwartstellen und um keine überalten Anwärter großzuziehen, werden nämlich zurzeit jährlich nur sechs Anwärter angenommen. Diese rekrutieren sich in der Regel zur Hälfte aus Unteroffizieren des Infanterie-Regiments Nr. 115 in Darmstadt, mit dem laut Regierungsblatt von 1896 Seite 103 eine besondere Vereinbarung getroffen ist, und zur Hälfte aus den Angehörigen der anderen hessischen Regimenter sowie dem Zivilistenstand. Wer auf Kommunalforstwartstellen reflektiert, bei deren Vergebung die Gemeinden mitsprechen und in der Regel Ortseingesessene genommen werden, darf das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und muß die erwähnte Vorprüfung in der Regel bei der Oberförsterei seines Heimatsortes ablegen. Die in dieser geforderten Kenntnisse regeln sich durch die Verordnung von 1901 im Regierungsblatt von 1901, Seite 206. Wer auf Privatdienst reflektiert oder gar schon eine solche Stelle in Hessen innehat, kann ohne Vorprüfung zum Unterricht zugelassen werden. Dieser findet an Sonnabend-Nachmittagen von Anfang November bis Ende Mai statt und ist unentgeltlich. Alle zur Forstwartschule Zugelassenen müssen sich nach zweiwinterigem Besuche der Staatsprüfung für Forstwarte unterziehen. Näheres enthält das Forstw. Zentralblatt von 1904, Seite 287.

Anfrage Nr. 113. **Beseitigung der Wasserlinsen auf Fischteichen.** In meinem Bezirk sind zwei Fischteiche von je 5 a Größe. Die Teiche waren bisher mit Forellen besetzt. Ich wollte demnächst Karpfen einsetzen. Die Teiche sind aber vollständig mit der Wasserlinse überzogen. Auf welche Weise

kann ich die Wasserlinse beseitigen? Bevor ich wieder Fische aussetze, müßte eine gründliche Reinigung und Entfernung der Wasserlinse vorgenommen werden. Kgl. Förster P. in M.

Antwort: Aus welchem Grunde wollen Sie die Teiche, welche bisher mit Forellen besetzt waren, nunmehr mit Karpfen besetzen? Die Forellen scheinen doch darin gediehen zu sein. Ein Forellenwasser ist kein Karpfenwasser. Zu Forellenteichen gehört ein Wasser, das stark bewegt ist, mit einer Durchschnittstemperatur von 16 bis 18 ⁰ R. Noch günstiger ist eine Temperatur von 12 bis 14⁰ R. Dagegen liebt der Karpfen einen warmen, ruhigen Zufluß mit nahrungsreichem Wasser von Höfen und Ortschaften. Ruhiges, stehendes Wasser mit hoher Erwärmung über 20⁰ R sagt ihm am besten zu. Ob es sich bei Ihnen empfiehlt, den Besatz in Ihren Teichen trotzdem zu ändern, läßt sich natürlich von hier aus nicht beurteilen; trotzdem möchte ich zur Vorsicht raten. Die Beseitigung der Wasserlinse (Lemna) ist nicht leicht. Die Wasserlinse gedeiht dort, wo sich im Grunde des Teiches faulende Laubmassen befinden und wo, durch Schatten verursacht, die Morgensonne abgehalten und schließlich der Wind nicht an das Wasser kann. Lassen Sie die Teiche ab, nehmen Sie die faulenden Laubmassen aus dem Untergrund, geben Sie etwas mehr Durchfluß und sorgen Sie für Morgensonne, dann werden Sie Ihre Teiche rein bekommen. Das Abschöpfen der Lemna ist ganz zwecklos, auch das Aufbringen von Wassergeflügel. Lemna mit etwas Kleie vermischt ist ein gutes Futter für Enten, namentlich Jungenten. Die Lemna wird hier bei uns abgerecht, so wie sie ist, mit Kleie oder Maisschrot vermischt und verfüttert — so ernähren wir hier unsere ganze Entenherde.

Fischereidirektor a. D. Heyking.

Anfrage Nr. 114. **Invalidenversicherung eines Haussohnes.** Ich habe einen Sohn von 24 Jahren, welcher in meiner eignen Wirtschaft beschäftigt wird. Da ich ihm die Vorteile der Alters- und Invalidenversicherung sichern möchte, so bitte ich um gefällige Mitteilung, ob es gesetzlich zulässig ist, wenn ich ihn zur Selbstversicherung anmelde und ob die die Quittungskarten ausstellende Behörde für die Selbstversicherung für meinen Sohn eine Quittungskarte ausstellen darf, unter Bezugnahme auf welchen Paragraph der Reichsversicherungsordnung. F., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Ihr Sohn ist versicherungspflichtig, wenn er einen Arbeitsposten ausfüllt und nicht nur gegen freien Unterhalt tätig ist (§ 1227 der Reichsversicherungsordnung); als Teil des freien Unterhalts gelten auch geringfügige Barzuwendungen (Taschengeld und dergleichen). Jedenfalls ist Ihr Sohn aber versicherungsberechtigt (§ 1243 Nr. 3). Da aber die Versicherungspflicht größere Vorteile gewährt als die Selbstversicherung, so empfehlen wir, zu versuchen, ihn als versicherungspflichtig erklären zu lassen. Wenden Sie sich deshalb, unter Darlegung der Verhältnisse, mit dem Antrag auf Anerkennung der Versicherungspflicht oder doch wenigstens der Versicherungsberechtigung, an die Landesversicherungsanstalt (§ 1445 Abs. 2), damit Sie nicht vergeblich kleben. Das Versicherungsverhältnis zwischen Verwandten wird nämlich zur Verhinderung von Mißbräuchen besonders scharf geprüft. Hg.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Drewenzwald im Regbz. Marienwerder ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. September eingehen.

Oberförsterstelle Friedrichsfelde im Regbz. Allenstein ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. September eingehen.

Oberförsterstelle Königsthal im Regbz. Erfurt ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. September eingehen.

Oberförsterstelle Mirau im Regbz. Bromberg ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. September eingehen.

Försterstelle Lerbach in der Oberförsterei Osterode a. Harz, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Dezember 1913 zu besetzen.

Forstaufseherstelle Neukrug in der Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. November 1913 neu zu besetzen. Der Bewerber muß verheiratet sein. Er erhält freie Dienstwohnung nebst Wirtschaftsgebäuden. Ferner zur Nutzung 5,019 ha Acker, 7,915 ha Wiese, 0,116 ha Garten. Nutzungsgeld jährlich 43 M, einschließlich 22 M Meliorationszinsen. Meldefrist: 15. September.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Heilenbach, Bürgermeisteramt Bickendorf, Regbz. Trier, ist zum 1. November 1913 zu besetzen. Bewerbungen sind unter Beifügung der Befähigungsnachweise und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs bis zum 16. Oktober einzureichen. Bewerbungen von Forstversorgungsberechtigten und Reservejägern der Klasse A können nur insoweit berücksichtigt werden, als ihnen die Erklärung beiliegt, daß Bewerber gemäß § 32, 3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 durch die Anstellung auf der Gemeindeförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erledigt betrachten. Forstversorgungsberechtigte haben ferner entweder die Urausfertigung des Versorgungsscheines oder eine höchstens 14 Tage alte beglaubigte Abschrift beizufügen, die die Bescheinigung enthalten muß, daß die Abschrift eine vollständige ist und die Urausfertigung keine weiteren Zusätze und Vermerke enthält. **Ruhegehaltsberechtigtes Einkommen:** Grundgehalt 1200 M, Mietsentschädigung 300 M, Brennholzentschädigung 100 M. Auf das Besoldungsdienstalter sind diejenigen Jahre anzurechnen, die der Anzustellende in der Eigenschaft eines Gemeinde-

försters in einem Kommunalverbande tätig war. Ist der Anzustellende über 28 Jahre alt, so werden ihm, wenn er eine mehr als dreijährige aktive Dienstzeit abgeleistet hat, von letzterer oder von seiner sonstigen im Forstausbildungsdienste zugebrachten Zeit so viel Jahre auf sein Besoldungsdienstalter angerechnet, als er über 28 Jahre alt ist. Das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um 200 M bis zu 2400 M.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirkes Oberwetz, Bürgermeisteramt Schwalbach, Kr. Wetzlar, Regbz. Coblenz, umfassend die Gemeinden Oberwetz, Griedelbach, einen Teil der Gemeinde Oberquembach und Ausübung des Forstschutzes in einem Teile der Gemeinde Kröffelbach, mit dem Amtssitz in Oberwetz, ist zum 15. Oktober 1913 zu besetzen. Geeignete, nicht über 35 Jahre alte Bewerber, die Inhaber des Forstversorgungsscheines, Reserveoberjäger oder Jäger der Klasse A sind, wollen ihre Bewerbungen mit sämtlichen Dienst- und Führungszeugnissen, einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, ärztlichem Gesundheitsattest und Militärpaß bis zum 16. Oktober einreichen. Die Bewerber haben in ihrer Bewerbung die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Anfangsgehalt 1200 M, Mietsentschädigung 300 M, Brennholzentschädigung 100 M jährlich. Gehalt steigt bis 2400 M.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Soden, Regbz. Cassel, ist zum 1. November 1913 zu besetzen. Ausübung des Forstschutzes. Anstellung auf Lebenszeit. Gehalt 1200 M, Mietsentschädigung 200 M, 12 rm Buchenknüppelholz gegen Erstattung der Werbekosten. Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 120 M bis 1800 M. Die Stelle ist pensionsberechtigt, jedoch wird die Militärdienstzeit bei der Pensionierung des Stelleninhabers nicht in Anrechnung gebracht.

Gemeindeförsterstelle Lomborn, Kreis Gelnhausen, Regbz. Cassel, ist zum 15. November 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Privatdienst.

Oberförsterstelle der Frhrl. von Bodenhausenschen Verwaltung in Lebusa, Bez. Halle, ist zum 1. Januar oder 1. April 1914 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Hilfsjägerstelle in der Gräfl. von Groebenschen Oberförsterei in Cappenberg (Westf.), Regbz. Münster, ist zum 1. Oktober 1913 oder früher zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schaefer, Regierungs- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat zu Coblenz, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Wagner, Regierungs- und Forstrat zu Trier, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Andersch, Oberförster o. R. zu Neustettin, ist als Oberförster m. R. nach Zwangshof, Regbz. Marienwerder, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Aßmus, Forstmeister zu Entenpfuhl, Regbz. Coblenz, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Faulus, Forstmeister zu Neupfalz, Regbz. Coblenz, ist der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Frhr. v. d. Recke, Oberförster zu Zwangshof, Regbz. Marienwerder, ist nach Darß, Regbz. Stralsund, vom 1. September d. Js. ab versetzt.

Kanzius, Forstaufseher zu Hammer, Oberförsterei Hammerheide, ist als Forstschreiber nach Siehdichum, Stiftsoberförsterei Siehdichum, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Doering II, Forstaufseher zu Breitenheide, Oberförsterei Breitenheide, ist nach der Oberförsterei Prinzwald, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Duesberg, Hegemeister zu Frasselt, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, ist vom 1. Oktober d. Js ab in den Ruhestand versetzt.

Hellwig, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Vizefeldwebel der 8. Komp. Jägerbataillons Nr. 5, ist nach Seehorst, Oberförsterei Warthewald, Regbz. Posen, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Hochheiser, Förster zu Strepe, Oberförsterei Cleve, ist die Försterstelle Frasselt, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, übertragen.

Höflich, Forstaufseher zu Labbeck, Oberförsterei Xanten, ist mit der kommissarischen Verwaltung des Schutzbezirks Fernewald, Oberförsterei Hiesfeld, Regbz. Düsseldorf, beauftragt.

Krafzat, Forstaufseher zu Grünfließ, Oberförsterei Grünfließ, ist nach der Oberförsterei Liebemühl, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Mende, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Vizefeldwebel der 3. Komp. Jägerbataillons Nr. 5, ist nach Mauche, Oberförsterei Mauche, Regbz. Posen, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Otto, Hegemeister zu Unterstoppel, Oberförsterei Burghaun, ist die Försterstelle Hönebach, Oberförsterei Heringen, Regbz. Cassel, vom 1. November d. Js ab übertragen.

Rix, Karl, Forstaufseher zu Loitzerhof in der städt. Oberförsterei Stolpe, Pommern, ist zur forstlichen Beschäftigung nach dem Schutzbezirk Reinfeld, Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Rupp, Förster zu Fernewald, Oberförsterei Hiesfeld, ist nach Strepe, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf, versetzt.

Schultz, Hilfsjäger, z. Zt. Hilfsarbeiter bei den Betriebsregelungsarbeiten der Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, ist nach dem Forsteinrichtungsbureau zu Berlin, Hasenplatz, zur weiteren Beschäftigung einberufen.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Jacobs, Revierförster zu Springiersbach, Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier; **Lucas**, Hegemeister zu Ulmen, Oberförsterei Kaisersesch, Regbz. Coblenz; **Meister**, Revierförster zu Lützelsoon, Oberförsterei Kirchberg, Regbz. Coblenz; **Westram**, Hegemeister zu Bonsbeuren, Oberförsterei Wittlich, Regbz. Trier.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

den Förstern: **Billesfeld** zu Honerath, Oberförsterei Adenau, Regbz. Coblenz; **Buch** zu Reuffelbach, Oberförsterei Altenkirchen, Regbz. Coblenz; **Lang** zu Pfaffenkopf, Oberförsterei Saarbrücken, Regbz. Trier; **Müller** zu Wustweiler, Oberförsterei St. Wendel, Regbz. Trier.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Assistenten wurden ernannt die gepr. Aspiranten:

Coressel von Hohenecken in Ammerfeld; **Grabinger** von Kelheim in Kelheim-Nord; **Groß** von Göllheim in Sulzschneid; **Häffner** von Langheim in Oberried; **Panzer** von Waldershof in Biberachzell; **Schecher** von Lohr in Heideck; **Scheid** von Kelheim in Kürnach; **Zierl** von Schwarzenthal in Wolfstein.

Bleuel, Dr., zeitl. pensionierter Forstmeister zu Freudenberg, ist auf ein weiteres Jahr pensioniert.

Dürner, Assistent zu Teisendorf, ist nach Schleching versetzt.

Fuchs, zeitl. pensionierter Forstmeister zu Aura, ist für dauernd pensioniert.

Gleilsmann, Forstmeister zu Partenstein, ist für dauernd pensioniert.

Lang, Assistent zu Aschaffenburg, ist nach Oberschwappach versetzt.

Laurer, Förster zu Haunstetten, ist nach Schiltberg versetzt.

Mair, Assistent zu Sulzschneid, ist nach Bergheim versetzt.

Oberndorfer, Assistent zu Schleching, ist nach Teisendorf versetzt.

Prechtel, nichtetatmäßiger Waldwärter zu Heidenaab, ist in etatmäßiger Eigenschaft nach Reichertshofen befördert worden.

Rahm, Assistent zu Heideck, ist nach Lambrecht versetzt.

Rascher, Forstmeister zu Großmannsdorf, ist unter Verleihung des Michaelsordens 4. Kl. für dauernd pensioniert.

Rücklos, Assessor zu Bergzabern, ist auf ein weiteres Jahr pensioniert.



Schmid, Assistent zu Ammerfeld, ist nach Kaufbeuren versetzt.
Schwandner, Forstmeister zu Münnerstadt, ist für immer pensioniert.
Stiffer, Forstmeister zu Günzburg, ist unter Verleihung des Michaelsordens 4. Kl. mit der Krone dauernd pensioniert.
Wagner, Assistent zu Oberried, ist nach Landshut versetzt.
Zeller, Assistent zu Lambrecht, ist auf zwei Jahre pensioniert.
Zenker, Assistent zu Oberschwappach, ist nach Aschaffenburg-Nord versetzt.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.
Staats-Forstverwaltung.

Beck, Forstaufseher zu Hundsdorf, Oberförsterei Hundsdorf, ist der Schutzbezirk Buhlen, Oberförsterei Bringhausen, vom 1. November d. Js. ab übertragen.
Ritter, Forstaufseher zu Arolsen, ist aus dem Forstdienste ausgetreten und als Bureaugehilfe bei der Fürstl. Domänenkammer definitiv angestellt.
Seifahrt, Forstaufseher zu Buhlen, Oberförsterei Bringhausen, ist der Schutzbezirk Neu-Bringhausen, Oberförsterei Bringhausen, vom 1. November d. Js. ab übertragen.
Waid, Forstaufseher zu Bringhausen, Oberförsterei Bringhausen, ist der Schutzbezirk Dehringhausen, Oberförsterei Landau, vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen.

Elsaß-Lothringen.
Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:
den Kaiserlichen Förstern a. D., Hegemeistern: **Arlt** zu Mittersheim; **Moldehn** zu Lesse; **Schauer** zu Berthelmingen.
Hanß, Kaiserlicher Förster, Hegemeister zu Forsthaus Neumatt, Oberförsterei Hart-Nord, tritt am 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Doberlugk**, Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
2821a. **Hellmann**, Forstaufseher, Eisfelder Thalmühle, Post Ilfeld, Hannover.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Infolge mehrfacher Anfragen sei an dieser Stelle mitgeteilt, daß die diesjährige Hauptversammlung der Bezirksgruppe voraussichtlich am Sonnabend, dem 11. Oktober, zu Ülzen stattfindet. An die bezeichnete Versammlung soll sich, den früher getroffenen Vereinbarungen entsprechend, ein gemütliches Beisammensein mit Damen und, genügende Beteiligung vorausgesetzt, ein Tanzkränzchen anschließen. Das Nähere sowie die Tagesordnung werden in einer der nächsten Nummern dieses Blattes bekanntgemacht. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Sonnabend, den 6. September d. Js., abends 7 Uhr, Versammlung im Vereinslokal „Kaiserbad“ zu Eberswalde. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Kollege Kersten wird einen Vortrag über Bienenwirtschaft halten, weshalb um recht zahlreiches Erscheinen gebeten wird. Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 14. September d. Js., Prämienschießen auf dem Stande der Försterei Krampken. Beginn 3 Uhr nachmittags. Zur Beschaffung der Prämien zahlen die ständigen Teilnehmer der Scheibenschießen 2 *M*, die übrigen 4 *M*. Der Beitrag ist bis 6. September an den Kollegen Kauthack in Hammer bei Wda einzusenden. Der Schriftführer.

Hammerstein (Regbz. Marienwerder). Versammlung am Dienstag, dem 2. September cr., nachmittags 7 Uhr, im Hotel zum Kronprinzen in Hammerstein. Die Tagesordnung wird vor der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 13. September d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe in Carpin. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über das diesjährige Scheibenschießen; 2. Anträge aus der Versammlung; 3. Bestellung des Forstkalenders Waldheil und Jubeich-Behm; 4. Verschiedenes. Darauf Abschiedsfeier für den Kollegen Brehmer und Familie, wozu ich die Damen bitte, uns recht zahlreich durch ihre Anwesenheit zu erfreuen. Bei schönem Wetter kleines Scheibenschießen. Für entsprechende Unterhaltungsmusik ist gesorgt. Gäste willkommen. Der Vorsitzende: Herpin.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Am Sonnabend, dem 6. September d. Js., von 3 Uhr nachmittags ab, Sitzung im „Eliesenhof“ zu Osterode. Tagesordnung: 1. Kassenlegung pro 1912; 2. Anträge; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Untertaunus (Regbz. Wiesbaden). Versammlung am Sonntag, dem 7. September cr., 4 Uhr nachmittags, im Hotel Chausseehaus. Tagesordnung: 1. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung, 2. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung, 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fritsch, Rudolf, Fürstl. Hilfsförster, Stahlhammer.
Groll, Karl, Fornaufseher, Kaltenborn bei Adenau.
Geisler, Forstaufseher, Linden bei Wissen a. d. Sieg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Achterberg, Schloppe, 5 Mk.; Adam, Bzenskowitz, 2 Mk.; Aschoff, Falle, 2 Mk.; Ajelmann, Wendelstein, 2 Mk.; Anlauf, Reichensachsen, 4 Mk.; Adam, Cöthen, 2 Mk.; Acker, Teufelbach, 3 Mk.; Brauer, Breslau, 5 Mk.; Graf v. Bernstorff, Angenrod, 5 Mk.; Böhm, Vorderheide, 5 Mk.; Benda, Biesenthal, 5 Mk.; Beß, Eicheberg, 5 Mk.; Brockhoff, Ruda, 5 Mk.; Graf Bredow, Burg Friesack, 5 Mk.; v. Borcke, Lessenthin, 5 Mk.; Dr. Bertog, Halensee, 5 Mk.; Bräuer, Uslar, 10 Mk.; Büff, Spangenberg, 5 Mk.; Brandt, Wulften, 2 Mk.; Blechert, Rumohr, 2 Mk.; Biehl, Gosda, 2 Mk.; Bergmann, Großwandriß, 2 Mk.; Bechtold, Gobzisken, 2 Mk.; Belling, Altrosenthal, 2 Mk.; Bartsch, Hasenwerder, 2 Mk.; Borchart, Berkholz, 2 Mk.; Brux, Roßdorf, 2 Mk.; Böhm, Kerzendorf, 2 Mk.; Birkenstaedt, Buchholz, 2 Mk.; Brunzel, Oberchotzen, 2 Mk.; Blüthgen, Berg, 2 Mk.; Busch, Hellendorf, 2 Mk.; Becker, Buchenau, 2 Mk.; Buhrow, Großreetz, 2 Mk.; Birkholz, Fünfeichner Mühle, 2 Mk.; Berendes, Eringerfeld, 2 Mk.; Becker, Dianenthal, 2 Mk.; Brux, Neobschütz, 2 Mk.; Brettschneider, Tasterwald, 3 Mk.; Buhler, Steinbach, 2 Mk.; Böhme, Garnseedorf, 2 Mk.; Böhl, Neu-Zitzmin, 2 Mk.; Buchholz, Benzingerode, 2 Mk.; Boecker, Altkirch, 2 Mk.; Brauner, Tiwitz, 3 Mk.; Buba, Bentschen, 3 Mk.; Benke, Eggenstedt, 2 Mk.; Brandt, Seeben, 2 Mk.; Caspar, Katharinensee, 5 Mk.; Cleve, Posen, 5 Mk.; Covien, Guscht, 5 Mk.; Cloos, Nidda, 5 Mk.; Clemens, Neiße, 3 Mk.; Cwik, Berettd, 2,50 Mk.; J. D. Dominicus & Söhne, Berlin, 5 Mk.; Denecke, Jarotschin, 5 Mk.; Dommes, Lissa, 10 Mk.; Dulitz, Kunnersdorf, 5 Mk.; Drews, Podejuch, 5 Mk.; Diedrich, Heringen, 5 Mk.; Deseler, Gr.-Ziethen, 2 Mk.; Dalchow, Rehmate, 2 Mk.; Drescher, Goldberg, 3 Mk.; Dreher, Gleina, 2 Mk.; Desquiotz, Rothelmshausen, 2 Mk.; Dorn, Schirpitz, 2 Mk.; Detering, Eichhoff, 2 Mk.; Dreßler, Arnsdorf, 2 Mk.; Dorn, Stockhausen, 2 Mk.; Elsner, Zellin, 5 Mk.; Frhr. v. Ende, Alt-Jeßnitz, 5 Mk.; Graf v. Einsiedel, Creba, 5 Mk.; Erß, Panten, 5 Mk.; Ebert, Sorau, 5 Mk.; Ernst, Schönwald, 2 Mk.; Engel, Borgsdorf, 2 Mk.; Ernst, Landin, 2 Mk.; Engelken, Burgdorferholz, 2 Mk.; Erber, Bärdorf, 2 Mk.; Ehrig, Habichtshorst, 2 Mk.; Eggers, Engelrod, 2 Mk.; Elmenthaler, Haasenberg, 3 Mk.; Erdmann, Berlin, 2 Mk.; Eickhoff, Schleesen, 2 Mk.; Esser, Lütelsburg, 2 Mk.; Graf Finckenstein, Kl. Dubberow, 5 Mk.; Graf Finckenstein, Prittag, 5 Mk.; Fleck, Schneidemühl, 5 Mk.; W. Falkenberg, Lagardesmühlen, 10 Mk.; Fritsch, Stahlhammer, 5 Mk.; Fritz, Lobsonka, 2 Mk.; Fromm, Uedemerbruch, 2 Mk., Floegel, Boberstein, 2,50 Mk.; Fechtel, Meschede, 2 Mk.; Fritsche, Alt-Grimnitz, 2 Mk.; Finsterwalder, Lanke, 3 Mk.; Foitzick, Slawentzitz, 2 Mk.; Freiberg, Eichberg, 2 Mk.; Fabian, Niklasdorf, 2 Mk.; Fuhr, Niederfell, 2 Mk.; Fenner, Haus Stapel, 2 Mk.; Falz, Reichensachsen, 2 Mk.; Fischer, Straupitz, 2 Mk., Freye, Zehlendorf, 2 Mk.; Fronk, Tiefensee, 2 Mk.; Friedrich, Dürr-Ellenbach, 2 Mk.; Grisebach, Westend, 5 Mk.; de Greif, Trier, 6 Mk.; W. Göhlers Witwe, Freiberg, 10 Mk.; v. Garnier, Zellin, 5 Mk.; Groger, Altschaumburg, 2 Mk.; Godach, Schlettstadt, 2 Mk.; Gränert, Nunsdorf, 2 Mk.; Gruhl, Scharzfeld, 2 Mk.; Gotzmann, Saara, 2 Mk.; Gaertner, Rehberg, 2 Mk.; Grandtke, Munster, 2 Mk.; Günther, Rehlang, 2 Mk.; Getschke, Wolgast, 2 Mk.; Guthof, Eringerfeld, 2 Mk.; Gonda, Belk, 2 Mk.; Hoffmann, Hausdorf, 5 Mk.; Hackel, Hollweg, 5 Mk.; Hoffmann, Glücksburg, 5 Mk.; Heidepriem, Charlottenburg, 5 Mk.; Honig, Gralow, 5 Mk.; Hoffmann, Hainitz, 5 Mk.; Hühne, Wewer, 8 Mk.; Hensel, Reichenstein, 2 Mk.; Hoff, Krojanke, 2 Mk.; Hipler, Wansdorf, 2 Mk.; Heinisch, Lorensberg, 3 Mk.; Henning, Theerhütte, 3 Mk.; Herrmann, Muschlitz, 3 Mk.; Häntsch, Luckwitz, 2 Mk.; Hennig, Feldichen, 2 Mk.; Haenel, Rothenzechau, 2 Mk.; Hoffmann, Koloschütz, 2 Mk.; Hayn, Müllmichthal, 2 Mk.; Hoppe, Sausenberg, 2 Mk.; Hermersdörfer, Neue Walkmühle, 2 Mk.; Heisig, Ziegenhals, 2 Mk.; Herzberg, Fichtheide, 2 Mk.; Hübner, Ludwigsdorf, 8 Mk.; Hamm, Argelothen, 2 Mk.; Happel, Louisendorf, 2 Mk.; Haase, Kirschgrund, 2 Mk.; Heisig, Sacrau, 2 Mk.; Herrmann, Ratzen, 2 Mk.; Heinisch, Laski, 2 Mk.; Jaeger, Cammelwitz, 3 Mk.; Jurk, Braunau, 2 Mk.; Irgang, Schwarzau, 2 Mk.; Jaenisch, Luschwitz, 2 Mk.; Jacob, Mocker, 2 Mk.; Jüttner, Ludom, 2 Mk.; Jobst, Brotdorf, 2 Mk.; Ihn, Bornich, 2 Mk.; Kayser, Miele, 5 Mk.; Kricheldorf, Nordheim, 5 Mk.; Krieger, Liegnitz, 5 Mk.; Krüger, Wilmersdorf, 10 Mk.; Kottmeier, Cöpenick, 5 Mk.; Kinne, Amtitz, 5 Mk.; Küster, Barnow, 5 Mk.; v. Klitzing, Schloß Neudorf, 5 Mk.; Kunckel, Landsberg, 5 Mk.; Krekel, Hofheim, 5 Mk.; Kutzner, Bobernitz, 5 Mk.; M. Knoch, Hirschberg, 5 Mk.; F. Knoch, Hirschberg, 5 Mk.; König, Burghaun, 5 Mk.; Klug, Nöschenrode, 2 Mk.; Klähr; Hermsdorf, 3 Mk.; Kurnoth, Gabersdorf, 3 Mk.; Krüger, Schköna, 2 Mk.; Kluge, Kleinitz, 2 Mk.; Kleyensteuber, Cassel, 2 Mk.; Krüger, Porta-Westfalica, 2 Mk.; Kunert, Kuckuksmühle, 4 Mk.; Kral, Kaisershof, 2 Mk.; Katzschmann, Blottnitz, 2 Mk.; Knop, Völtzendorf, 2 Mk.; König, Gr.-Gansen, 2,50 Mk.; Köhn, Wend.-Börgitz, 2 Mk.; Kahler, Reibitz, 3 Mk.; Kandziora, Gönne, 2 Mk.; Kricke, Tillowitz, 2 Mk.; Kynast, Guschwitz, 2 Mk.; Krähahn, Vollmerz, 2 Mk.; Kroner, Simsdorf, 2 Mk.; Kessner, Haale, 2 Mk.; Klose, Dorfbach, 2 Mk.; Kreß, Welferode, 2 Mk.; Krampkewitz, Gr. Massow, 2 Mk.; Klonetzky, Eichwalde, 2 Mk.; Knop, Gnewin, 2 Mk.; Keibel, Altenhausen, 2 Mk.; Kühl, Zymna, 2 Mk.; Kohn, Altwiendorf, 2 Mk.; Kiehn, Lutterberghöhe, 2 Mk.; Koch, Kl.-Schwentischken, 2 Mk.; Krüger, Wildungen, 2 Mk.; Kaiser, Hilmarshof, 2 Mk.; Kohlmann, Lieban, 3 Mk.; Kiau, Geißlitz, 2 Mk.; Klemstein, Kathlow, 2 Mk.; Kimmel, Walbeck, 2 Mk.; Knoops, Gronau, 2 Mk.; Kagerer, Forstmühl, 2 Mk.; Lehmann, Wendisch-Linda, 5 Mk.; Lehmann, Hohenbocka, 5 Mk.; Lehmann, Schmantewitz, 5 Mk.; Lange, Purden, 5 Mk.; Lindner, Lauban, 5 Mk.; Linsert-Jühnsdorf, 2 Mk.; v. Lüde, Krakow, 2 Mk.; Ludolff, Bechstedt-Wagel, 2 Mk.; Leuterer, Ulbersdorf, 2 Mk.; Lampert, Heinrichau, 2 Mk.; Lorscheid, Hochlar, 2 Mk.; Lovis, Neuenheerse, 2 Mk., Letz, Kemnitzerheide, 2 Mk.; Langer, Gleiwitz, 3 Mk.; Langlotz, Horstmar, 3 Mk.; Lücke, Gewelinghausen, 2 Mk.; Lacher, Mittelbusch, 2 Mk.; Lindner, Schlothain, 3 Mk.; Liekfeld, Herrenkamp, 2 Mk.; Ménard, Peine, 5 Mk.; Mende, Süßwinkel, 5 Mk.; Dr. Moewes, Niederlößnitz, 6 Mk.; Stadthauptkasse, Mühlhausen, 5 Mk.; Mehl, Zemlin, 5 Mk.; Müller, Hartmannsdorf, 5 Mk.; Marks, Antonswalde, 2 Mk.; Morawietz, Trachenberg, 2 Mk.; Mechow, Schwerin, 2 Mk.; Michaelis, Juliusburg, 2 Mk.; Mollenhauer, Kuhwinkel, 2 Mk.; Münchenberg, Spitlendorf, 2 Mk.; Morzinek, Heine, 2 Mk.; Man, Peest, 2 Mk.; Meyer, Ratzebuhr, 2 Mk.; Müller, Niederoderwitz, 2 Mk.; Mayer, Ettringen, 2 Mk.; Miethe, Margoninsdorf, 2 Mk.; Mahn, Bornzin, 2 Mk.; Martyrer, Seehausen, 2 Mk.; Melchers, Remscheid, 3 Mk.; Meyer, Schwenten, 2 Mk.; Mayer, Militsch, 2 Mk.; Mantschke, Mittel-Langenbielau, 2 Mk.; Münch, Schloß Lichtenwalde, 2 Mk.; Molle, Lopau, 2 Mk.; Mehnert, Schmidtheim, 2 Mk.; Müller, Saubucht, 3 Mk.; Meißner, Suhl, 2 Mk.; Mielke, Diebow, 2 Mk.; v. Nathusius, Burgstall, 5 Mk.; Neitzel, Ziegenkrug, 2 Mk.; Nalezinski, Untermühle, 2 Mk.; Nagel, Pfeilings, 3 Mk.; Naß, Ottorowo, 2 Mk.; Nielsen, Arensnest, 2 Mk.; Nitschker, Pempowo, 2 Mk.; Nielen, Nergena, 2 Mk.; Nützmann, Ravenshorst, 2 Mk.; Noichte, Weißensee, 2 Mk.; v. d. Osten, Blankenburg, 5 Mk.; Oehlstein, Lassahn, 3 Mk.; Orlik, Centawe, 2 Mk.; Oerke, Scharnebeck, 2 Mk., Oestreich, Räuberberg, 2 Mk.; v. Prittwitz, Fürstenwalde, 5 Mk.; Pohlisch, Reichstädt, 5 Mk.; Paukstadt, Kurwien, 5 Mk.; v. Paven, Lüneburg, 5 Mk.; Prengel, Rützen, 2 Mk.; Pielmann, Grünau, 2 Mk.; Pohl, Bankau, 2 Mk.; Peichel, Welna, 2 Mk.; Philipp, Glindfeld, 2 Mk.; Petri, Grünbaum, 2 Mk.; Porrmann, Spengawsken, 3 Mk.; Perlituis, Tscheschenhammer, 2 Mk.

Petznick, Schakummen, 2 Mk.; Purrmann, Scharnosin, 4 Mk.; Paetow, Karlshof, 2 Mk.; Pietruschka, Altrosenberg, 2 Mk., Plettrichs, Räumde, 2 Mk.; Paul, Rothenkirchen, 2 Mk.; Quandt, Jägerhorst, 2 Mk.; Raake, Ilsenburg, 5 Mk.; Rehefeld, Pfeil, 5 Mk.; Reiche, Pleß, 5 Mk.; Rehfus, Kehl, 5 Mk.; Graf zu Rantzau, Döllensradung, 5 Mk.; Freiherr v. d. Recke, Zwangshof, 5 Mk.; Ramelow, Neuhaus-Elbe, 5 Mk.; Rinn, Heuchelheim, 5 Mk.; Reifgerst, Godesberg, 2 Mk.; Reibsch, Fichtenau, 2 Mk.; Rößler, Horka, 2 Mk.; Rehmenklau, Burgsinn, 3 Mk.; Reimann, Oels, 2 Mk.; Reimers, Bremervörde, 2 Mk.; Rühe, Hohburg, 2 Mk.; Rathmann, Erkner, 2 Mk.; Rojahn, Mögeltondern, 2 Mk.; Rudloff, Allzunah, 2 Mk.; Rödlich, Jägerpfad, 2 Mk.; Roeckner, Cladow, 2 Mk.; Riede, Voithenberghütte, 2 Mk.; Rausch, Sworsitz 4 Mk.; Ruff, Guttstadt, 2 Mk.; Reimann, Zeßendorf, 2 Mk.; Rudolph, Rittel, 2 Mk.; v. Saldern, Kl. Mantel, 5 Mk.; Spratt's Patent, Aktiengesellschaft, Rummelsburg, 7,50 Mk.; Sauer & Sohn, Suhl, 20 Mk.; Sezekorn, Dassel, 5 Mk.; Sättler, Erdmannsdorf, 2 Mk.; Seydaack, Templin, 2 Mk.; Siebicke, Drangstedt, 2 Mk.; Sommer, Mühltroff, 2 Mk.; Seydack, Großbaum, 2 Mk., Seidel, Altenhain, 3 Mk.; Saeuberlich, Barkotzen, 2 Mk.; Spitzer, Fennbrück, 2 Mk.; Saupe, Wilmersdorf, 2 Mk.; Spoo, Haus Winterburg, 2 Mk.; Splettstoesser, Oliva, 2 Mk.; Supply, Sophienwalde, 2 Mk.; Sittig, Sewen, 2 Mk.; Sandmann, Hirschberg, 2 Mk.; Sonnenberg, Fischhausen, 2 Mk.; Spreemann, Neuhagen, 2 Mk.; Schmidt, Zechlin, 5 Mk.; Schulle, Seelensdorf, 5 Mk.; Schirmacher, Breslau, 5 Mk.; Schittmer, Lohsa, 5 Mk.; Schulze, Putbus, 5 Mk.; Schönwald, Cüstrin, 10 Mk.; Schlegel, Warlubien, 5 Mk.; Scharpenseel, Allagen, 5 Mk.; Schimke, Tempelberg, 3 Mk.; Schulz, Tschecheln, 2 Mk.; Schneemann, Kleckerwald, 2 Mk.; Schützler, Quitzöbel, 2 Mk.; Schultze, Gr. Glienicke, 2 Mk.; Schmiedicke, Susigke, 2 Mk.; Schönewald, Gladbeck, 2 Mk.; Scholz, Wildschütz, 2 Mk.; Schmidt, Waltersdorf, 2 Mk.; Schroeder, Schermeisel, 2 Mk.; Schulze, Stuckenborstel, 2 Mk.; Schulz, Wilhelminenruh, 2 Mk.; Schmidt, Schlöben, 2 Mk.; Schmidtmann, Meschede, 2 Mk.; Schlichthaar, Jaegeritten, 2 Mk.; Schmidt, Wandritsch, 2 Mk.; Schrank, Ostrowitt, 2 Mk.; Schulz, Kleinpodel, 2 Mk.; Schneider, Gaildorf, 2 Mk.; Schroebler, Würrich, 2 Mk.; Schlickum, Camp, 2 Mk.; Schmidt, Rudak, 2 Mk.; Schürdewan, Schönwalde, 2 Mk.; Schoeley, Neuruppin, 2 Mk.; Scholz, Raudischken, 3 Mk.; Schmidtmeier, Lage, 2 Mk.; Schulz, Lichterfelde, 2 Mk.; Schmidt, Luisenhof, 2 Mk.; Schnabel, Nettelstedt, 2 Mk.; Schütze, Waidmannsheil, 2 Mk.; Schrapel, Haidehäuser, 2 Mk.; Schünhoff, Wiehe, 2 Mk.; Schweda, Nordhausen, 2 Mk.; Schultze, Neuenrade, 2 Mk.; Staege, Kupferdreh, 5 Mk.; v. Stiegler, Sobotka, 20 Mk.; Stahl, Gostyn, 5 Mk.; Strichnote, Osnabrück, 5 Mk.; Steltz, Trebnitz, 2 Mk.; Steffens, Liebsgen, 2 Mk.; Strecker, Barenbusch, 2 Mk.; Stephainsky, Fasangarten, 2 Mk.; Stephan, Ihlefeld, 2 Mk.; Stegemann, Strausberg II, 2 Mk.; Steinicke, Straßberg, 2 Mk.; Steinbach, Gestecke, 3 Mk.; Tübben, Greifswald, 10 Mk.; v. Trotha, Schepanowo, 5 Mk.; Tobias, Trier, 5 Mk.; Taube, Kawitsch, 3 Mk.; Trippens, Comth. Lietzen, 2 Mk.; Thieme, Kaiserhorst, 2 Mk.; Tzeutschler, Raaben, 2 Mk.; Thomas, Landsberg, 2 Mk.; Trier, Schleife, 2 Mk.; Thanhauser, Tscheschen, 3 Mk.; Tonack, Grabau, 3 Mk.; Thill, Helmern, 2 Mk.; Topp, Hirschgrund, 2 Mk.; Urban, Ramern, 2 Mk.; Ulrich, Wölpe, 2 Mk.; Vollstedt, Quittainen, 5 Mk.; Volkmer, Juchow, 2 Mk.; Velsing, Sonsfeld, 3 Mk.; Allgem. Deutscher Jagdschutzverein, Landesverein, Provinz Sachsen, 100 Mk.; v. Waldow, Hohenbrück, 5 Mk.; Winter, Buxtehude, 10 Mk.; v. Wuthenau, Polodno, 5 Mk.; Dr. Werner, Wolfenbüttel, 5 Mk.; Wachsmann, Emmagrube, 5 Mk.; Wagner, Frauenheim, 2 Mk.; Woop, Prassen, 2 Mk.; Wetzel, Grüneberg, 2 Mk.; Wiese, Augustenhof, 2,50 Mk.; Wolter, Neufähr, 3 Mk.; Waldmann, Herzberg, 2 Mk.; Weithäuser, Heteborn, 2 Mk.; Winnicker, Bienenbüttel, 2 Mk.; Wiechert, Peitschendorf, 2 Mk.; Walter, Dätzdorf, 2 Mk.; Wollenzien, Tauer, 2 Mk.; Widera, Smolitz, 2 Mk.; Wozniak, Miala, 2 Mk.; Wenzel, Greifswald, 2 Mk.; Wilke, Wulkow, 2 Mk.; Weinhardt, Bernsgrün, 2 Mk.; Wagenzink, Malschwitz, 2 Mk.; Wenk, Dannenfeld, 2 Mk.; Wendt, Heeslingen, 2 Mk.; Wolf, Hirschberg, 2 Mk.; Dr. Zeumer, Nicolai, 5 Mk.; Zehnpfund, Altenkirchen, 5 Mk.; Zeising, Eberswalde, 5 Mk.; Zschintzsch, Altjeßnitz, 2,85 Mk.; Zingler, Dommatau, 2 Mk.; Zucker, Buckow, 2 Mk.; Zimmermann, Bischoffsrode, 4 Mk.; Zöllner, Loppow, 3 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt **Neumann**,
Schatzmeister und Schriftführer.

*

Besondere Zuwendungen.

Bei einer Geburtstagsfeier in Luttowitz gesammelt; eingesandt von Domstiftl. Revierförster Kunze in Odier bei Klix	6.— Mk.
Buße für entwendetes Holz; eingesandt von Herrn Förster Langer in Niederleschen bei Sprottau	10.— „
Spende von Herrn Hilfsjäger Paul Muthwille in Atzendorf	3.— „
In feuchtfröhlicher Gesellschaft in Danzig gesammelt von Herrn Pz.	1,50 „
Gesammelt beim Übungsschießen der Gruppe Neudamm des Schießvereins deutscher Jäger zu Neumannswalde	2,— „
Erlös für von Herrn Förster Hecht zu Volksdorf eingesandte Zigarrenabschnitte	0,50 „
	Sa. 23.— Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4140. **Mautz,** Georg, Hilfsjäger, z. Zt. Musketier der 4. Komp. Inf. Reg. 173, Metz. (B.-Gr. XIV.)
4141. **Seefeldt,** Reinhold, Hilfsjäger, Harmsdorf b. Cantreck, Kr. Kammin i. Pomm. (B.-Gr. II.)
4142. **Knaak,** Rudolf, Gefreiter, 2. Komp. Westf. Jäger-Batl. Nr. 7, Bückeburg. (B.-Gr. XI.)
4143. **Thiemann,** Ernst, Förster (von Buchwaldt), Neudorf b. Lütjenburg, Kr. Plön. (B.-Gr. IV.)
4144. **Jarosch,** Wilhelm, Förster (Graf Henckel v. Donnersmarck), Brynnek b. Tworog, Kr. Gleiwitz. (B.-Gr. VI.)
4145. **Fritsch,** Rudolf, Hilfsförster (Fürst Henckel v. Donnersmarck), Stahlhammer, O.-S. (B.-Gr. VI.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Joschko, Reinhold, Forstsekretär, Ratiborhammer.
Groll, Karl, Forstaufseher, Kaltenborn b. Adenau.
Wendorff, Karl, Förster, Heydebreck b. Plathe.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung und deren Beilagen zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Post-Zeitungs-Preisliste für 1913 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung) **4 Mk.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **5 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **6 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 36. Neudamm, den 7. September 1913. 28. Band.

Die Köhlerei im Walde.

Von Herzogl. Braunschweig. Förster **R. Hintze.**
Mit sechs Abbildungen nach Photographien von **J. Olt** in Michelstedt.

Kommt der erste Mai herbei,
Zieht der Köhler in den Hai;
Holdria, hie, ha tru a la usw. usw.

Jeder Harzer Forstmann kennt wohl das schöne Köhlerlied, welches gern von Waldarbeitern, die über eine gute Stimme verfügen und jodeln können, gesungen wird. Herrlich klingt ein guter Jodler in den Bergen, und mancher Wanderer hat sich schon darüber gefreut.

Anfang Mai ist die Zeit, wo der Köhler in den Wald zieht, um hier in der Nähe seiner Arbeitsstätte zunächst seine sommerliche Wohnung in Gestalt einer Köte zu errichten.

In den letzten Jahren hat der Köhlereibetrieb im Walde sehr abgenommen und die Verkohlung in Retorten größeren Umfang angenommen, weil durch diese zugleich außer der Holzkohle andere Produkte, wie Teer, Gas, Holzessig, Holzgeist usw. gewonnen werden, obwohl die in Retorten gewonnene Holzkohle nicht so wertvoll ist, als die sogenannte Meilerkohle.

Dennoch lohnt es sich, die Waldköhlerei etwas genauer in dieser Zeitung zu beschreiben, weil unfreiwillige Holznutzungen, wie Raupenfraß, Wind- und Schneebruch, Waldbrand usw., welche den Einschlag außergewöhnlich großer, den augenblicklichen Absatz übersteigende Holzmengen herbeiführen, den Köhlereibetrieb notwendig machen, um durch Verkohlung des in den nächsten Jahren nicht absetzbaren Holzes dieses dem Verderben zu entziehen. Ferner müssen die niedrigen Brennholzpreise gerade heute den Forstwirt veranlassen, auf eine rationellere Verwertung zu sinnen, und vielleicht kann dies mancher Waldbesitzer, namentlich in der Nähe von Berg- und Hüttenwerken, durch den Köhlereibetrieb. — Da durch die Waldköhlerei das Holz durchschnittlich auf $^1/_4$ seines Gewichts und $^3/_5$ seines Volumens reduziert wird, so kann hierdurch für den Waldbesitzer durch wesentliche Verringerung der Transportkosten ein nicht zu unterschätzender Vorteil erwachsen. Man ersieht hieraus, daß es für den Forstmann oft recht wesentlich ist, wenn er einige Kenntnisse des Köhlereigeschäftes besitzt. In früheren Jahren war es höheren Orts bestimmt, daß der junge Forstmann zur Erlernung der Köhlerei sich vier Wochen im Kohlhai aufhalten mußte. — Die Geschicklichkeit der Köhler besteht hauptsächlich darin, den Zutritt der Luft zu dem zu verkohlenden Holze fortwährend richtig abzumessen und zu leiten, da ein zu reichlicher



Abbildung 1. **Köhlerköte.**

Luftzutritt unnötigen Brennstoffverbrauch zur Folge hat. Die Hauptregeln der Köhlerei sind:

1. Verwendung möglichst trockenen Holzes;
2. langsamer Gang der Verkohlung;
3. richtige Leitung der zuströmenden Luft;
4. möglichstes Zusamenhalten der durch das Innenfeuer erzeugten Wärme im Verkohlungsraume.

Es gibt verschiedene Methoden der Meilerkohlung; als die wesentlichste soll hier die Verkohlung im stehenden Meiler beschrieben werden.

Ein **Meiler** ist ein regelmäßig aufgeschichteter, mit einer luftabschließenden Decke versehener Haufen Holz in halbkugeliger Form. Vor Errichtung eines Meilers ist die Wahl und die Bearbeitung der Kohlstelle von größter Wichtigkeit. Zur Ersparnis an Transportkosten des Holzes ist die Kohlstelle in möglichster Nähe der Holzfällung anzulegen, zugleich aber auch auf die Nähe von Wasser und Deckmaterial Bedacht zu nehmen. Ferner ist eine geschützte Lage der Kohlstelle gegen Wind für das Verkohlungsgeschäft von Vorteil, obwohl man — wo dieses nicht angängig — durch Errichtung von Windschauern einen künstlichen Schutz herstellen kann. Je nach der Menge des zu verkohlenden Holzes erfordert die Grundfläche einen Radius von $2^1/_2$ bis 5 m, wozu noch 1 m für den sogenannten Gestübberand kommt. Die Grundfläche wird eingeebnet, von Rasen, Wurzeln und Steinen gereinigt und nach der Mitte zu gleichmäßig um 10 bis 15 cm erhöht. Dies geschieht, damit die zu verkohlenden Scheite nicht mit der ganzen Querschnittfläche, sondern nur mit dem



Abbildung 2. **Beginn eines Meilers. In der Mitte die drei Quandelpfähle.**

Rande den Boden berühren. Hierdurch wird der Luftzug von unten besser reguliert, die bei dem Verkohlen des Holzes austretenden Flüssigkeiten haben besseren Abfluß und es bleiben dadurch weniger nicht ganz verkohlte Holzstücke, sogenannte **Brände**, zurück.



Abbildung 3 Bis auf die Haube gerichteter Meiler.

Nachdem das Holz an die Kohlstelle gerückt ist, wird mit dem Richten des Holzes um den mittleren senkrechten Feuerungsraum begonnen. Dieser wird hergestellt, indem in die Mitte der Meilerstelle drei Pfähle (**Quandelpfähle**) mit 20 bis 30 cm Abstand voneinander senkrecht eingetrieben werden. Zwischen diesen Quandelpfählen wird leicht brennbares Material (trockene Hecke usw.) aufgeschichtet und vom Quandel ab ein etwa 15 cm starker Knüppel unter Wind in radialer Richtung auf den Boden gelegt, welcher bei fortschreitendem Richten des Holzes bis zur Außenkante des Meilers vorgezogen wird. Hierdurch entsteht ein Zündkanal, durch welchen bei Fertigstellung des Meilers vermittelst einer Zündstange, an deren Spitze getrocknete Birkenrinde (Dabber genannt) oder Kienspäne befestigt und angezündet werden, die Quandelfüllung in Brand gesetzt wird. — Um die Quandelpfähle wird zunächst trockenes und fein gespaltenes Holz senkrecht aufgeschichtet, anschließend hieran wird das übrige Holz mit der Spaltseite nach innen und das dicke Ende nach unten möglichst dicht kreisförmig aufgeschichtet. Die entstehenden Hohlräume zwischen den Scheiten werden mit dünnen Holzspalten ausgefüllt. Das stärkere Holz wird dem Feuerungsraum am nächsten gestellt. Auf die so hergerichtete Holzschicht wird eine zweite Holzschicht ebenso hergerichtet. Die dritte Schicht bildet die **Haube**, aus kürzeren Scheiten bestehend, welche so gelegt werden, daß der Meiler eine halbkugelige Form erhält. Nach Fertigstellung des Richtens kommt das **Ausschmälen**,

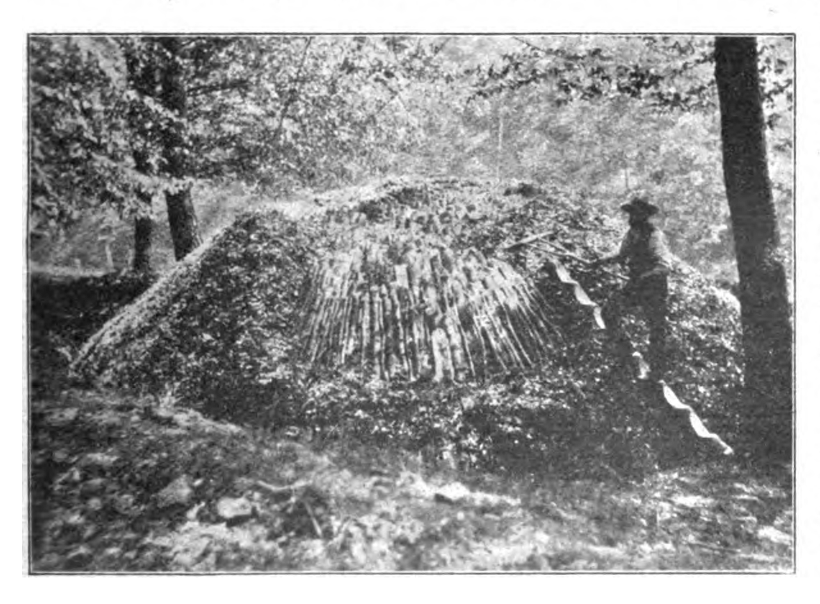


Abbildung 4. Bedecken des Meilers. Ein mit fast fertigem Rauhdach versehener Meiler.

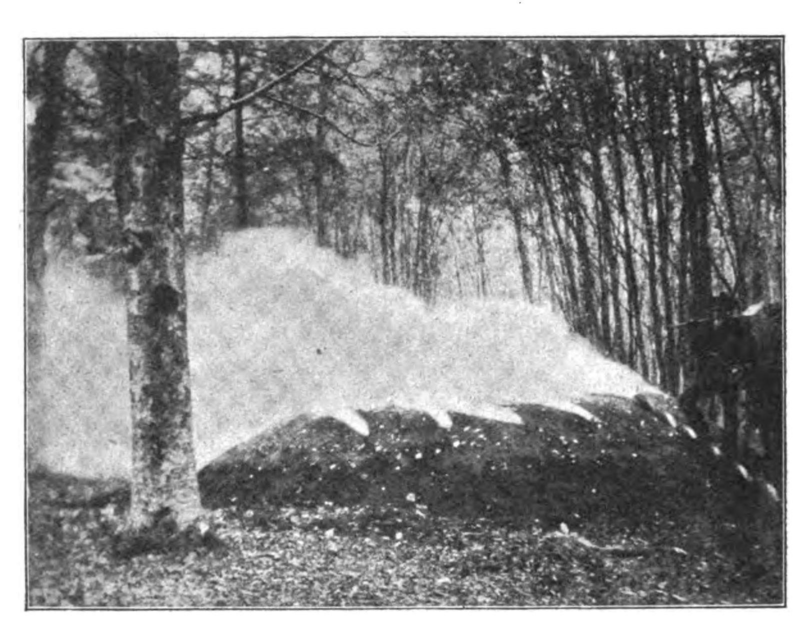


Abbildung 5. Im vollen Brande befindlicher Meiler.

indem im ganzen Umfange des Meilers die zwischen den äußersten Scheiten verbliebenen Zwischenräume mit geringem Holze und Splittern möglichst dicht ausgefüllt werden. Es soll hierdurch der äußere Luftzutritt vermindert und der Decke mehr Halt gegeben werden. Zum Decken des Meilers wird dieser zunächst mit grüner Fichtenhecke („Rauhdach") ganz belegt, hierauf kommen dünne Rasenplaggen mit der Blattseite nach unten, Moos, Laub oder Erde. („Erddach") Auf allen Kohlstellen wird am besten die vorhandene Kohlstübbe hierzu benutzt. Um dem Erddache einen Halt zu geben und das Rutschen zu vermeiden, wird eine Rüstung hergestellt, bestehend in Scheiten oder Knüppeln, welche gegen den Meiler soweit auseinander gestellt werden, daß sie am oberen Ende mit Querstücken belegt werden können, um hierauf eine weitere Rüstung stellen zu können. — Ist der Meiler so hergerichtet, kann er angezündet werden, welches in oben erwähnter Weise durch den Zündkanal geschieht oder auch von der Haube aus, die zu diesem Zwecke offen bleibt, um die Quandelfüllung anzünden zu können. Das Feuer verbreitet sich zunächst in der gedeckten Haube und muß dort einige Zeit brennen, wird aber allmählich durch festeres Bedecken zum Schwelen gebracht.

Der Erfolg des Kohlengeschäftes hängt nun wesentlich vom Köhler ab, der namentlich darauf zu sehen hat, daß der Kohlenschicht nicht mehr Sauerstoff durch die Luft von unten, durch den Boden oder die Meilerdecke zugeführt wird als nötig ist, da dadurch ein unnötiges Verbrennen von Kohle eintreten würde. Er reguliert den Luftzutritt durch Löcher, welche er kranzförmig über der Kohlenschicht mit einer Stange am oberen Teile des Meilers einstößt. Bei trockener Witterung muß der Köhler die Meilerdecke öfter besprengen, und um eine möglichst dichte Unterlage zu behalten, muß er die verkohlten Schichten öfter mit dem Wahrhammer zusammenschlagen, welches namentlich vor Einbruch der Nacht zu geschehen hat, um einen Durchbruch des Feuers durch die Meilerdecke zu verhindern. Sobald aus den oberen Löchern der Meilerdecke der gelbliche Rauch in eine weiße und bläuliche Farbe übergeht, schließt der Köhler diese Abzugslöcher und stößt neue Löcher kranzförmig unterhalb ein und folgt so der sich abwärts senkenden schwelenden Holzschicht. Durch das kohlende Holz vermindert sich die Höhe des Meilers, und setzt sich durch Zusammenbrechen und dichtere Lagerung der Kohlenstücke. Senkt sich die Decke an einer Stelle mehr als an anderen Orten, so entstehen Füllen, die der Köhler mit Holz ausfüllen muß, nachdem er mit der Füllstange die Kohlenschicht zusammengestoßen und mit dem Wahrhammer festgeschlagen hat, um der Gefahr des Einsinkens in den Meiler zu entgehen.

Nach der Meilergröße, welche zwischen 40 bis 120 rm und mehr schwankt, nach der Holzart und der Witterung vergehen zwei bis drei Wochen, bis der Meiler gar ist. Zum Abkohlen werden sämtliche unteren Räume geschlossen und mit Stübbe beworfen, so daß nach 24 Stunden der Meiler angebrochen werden kann. Um noch vorhandene glimmende Kohlen erkennen zu können, geschieht der Anbruch des Meilers meist vor Tagesanbruch auf der dem Winde entgegengesetzten Seite. Die gröberen Kohlen werden mit der Hand fortgenommen, die kleineren mittels einer langzinkigen Harke, wobei die kleinsten, sogenannte Gröselkohlen, mit einem groben Siebe von der Stübbe geschieden werden; nicht ganz verkohlte Holzstücke (Brände)

werden ebenfalls ausgeschieden. — Der Transport der Kohlen geschieht in Säcken; bei der Abfuhr muß stets ein Gefäß mit mindestens 5 l Wasser mitgeführt werden, um — falls nicht völlig erstickte Kohlen verladen sind und in Brand geraten — löschen zu können.

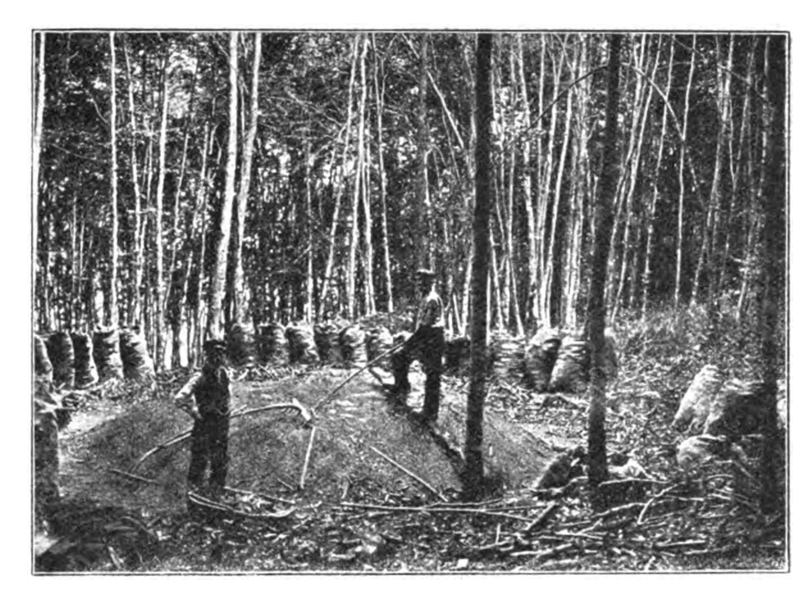


Abbildung 6. Das Langen und Sortieren der Kohlen im abgekohlten Meiler.

Da häufig mehrere Meiler in einer Entfernung von 10 bis 20 Minuten von der Köhlerköte stehen, an welchen die Köhler getrennt arbeiten, so benutzt der Köhlerjunge, wenn er das zubereitete Mittags- oder Abendbrot fertiggestellt hat, zur Herbeirufung der Köhler von den verschiedenen Meilerstellen die sogenannte Hille-Bille. Es ist dies ein etwa 50 cm langes, 25 cm breites und ca. 3 cm dickes Buchenbrett, welches an einem Galgen lose an einer Breitseite mit Bindfaden aufgehängt ist. Gegen dieses freihängende Brett trommelt der Köhlerjunge mit einem Holzhammer, und das dadurch entstehende Geräusch ist sehr weithin hörbar und ruft die Köhler zur Köte herbei.

Der Harzer Forstmann sieht die Köhler gern in seinem Bezirke, wird ihm doch durch diese manche Auskunft über das auf den verschiedenen Wechseln gesehene Wild gegeben; auch werden ihm sämtliche zur frühen Morgen- oder späten Abendstunde gehörten Schüsse und dergleichen mitgeteilt. Jeden Sonnabend sucht die Hälfte der Köhler abwechselnd ihren Heimatsort auf, um neue Lebensmittel herbeizuschaffen und den Sonntag bei ihren Angehörigen zu verleben; am Montag kehrt er zu seiner Waldwohnung zurück. — Die Köhlerköte bietet dem Forstmann nicht nur häufig Schutz bei eintretendem Unwetter, sondern wird auch während der Feist- und Brunftzeit in den Nächten von Sonnabend auf Sonntag und Sonntag auf Montag, wo die Köte nur halb belegt ist, gerne zum Übernachten benutzt.

Über Buchenverjüngungen.

Vom Königl. Revierförster **Strott** in Flieden, Regbz. Cassel.

Als man von der Plenterwirtschaft zur Schlagwirtschaft überging und die Buchenbestände flächen- oder schlagweise verjüngte, da hatte man es noch nicht nötig, der natürlichen Verjüngung mit solch ausgedehnter künstlicher Beihilfe wie jetzt beizuspringen. Die Bestände waren vielfach noch urwaldähnlich, der Boden war noch viel kräftiger, das Schwarzwild brach im Boden, Dächse und Füchse trugen zur Bodenverwundung bei, hauptsächlich aber wurde der Boden durch Eintrieb der Schweineherden in die älteren Bestände zur Aufnahme der Mast genügend vorbereitet und was Schwarzwild, Dächse und Füchse von Mäusen übrig gelassen, völlig vernichtet. Nachdem jedoch der Wald intensiver ausgenutzt, also seines Urwaldcharakters durch den Eingriff des Menschen entkleidet wurde, das Schwarzwild so gut wie ausgestorben, das Raubzeug durch die technisch sehr verbesserten Waffen und Fanggeräte, Giftpräparate und Gewährung von Schußprämien fast vernichtet worden ist, haben sich die Mäuse unheimlich vermehrt. Der Eintrieb von Schweineherden hat infolge Verfeinerung der Schweinerassen gegen früher fast aufgehört, mithin sind sämtliche natürlichen Bodenverwundungen und Vorbereitungen weggefallen und müssen künstlich ersetzt werden.

Während man nun vor 30 bis 40 Jahren an der Bodenverwundung nach dem Abfall der Bucheckern festhielt, ist man jetzt zu der Ansicht gelangt, daß die Arbeit am zweckmäßigsten vor dem Abfall der Mast erfolgt. Man glaubt wahrscheinlich, die

Bucheckern würden zu stark mit Erde bedeckt und kämen deshalb gar nicht oder sehr schwach durch. Daß die Bucheckern keine starke Bedeckung vertragen, ist richtig, aber bei flacher Bodenverwundung ist das ja auch vollkommen ausgeschlossen, und selbst wenn bei Vollmast wirklich ein Teil von den Bucheln zu stark übererdet würde, ist die Verjüngung noch keineswegs gefährdet; es genügt ja der vierte bis fünfte Teil der Bucheckern reichlich zur Besamung. Auch ist keineswegs nötig, ja nicht einmal vorteilhaft, wenn der Aufschlag allzu dicht steht, sich demzufolge schwach entwickelt und zum Teil wieder eingeht. Viel vorteilhafter ist es, wenn der Aufschlag nicht übermäßig dicht ist, die Pflanzen aber recht kräftig sind und sich gut entwickeln. So kann ich zwei junge sehr gute Bestände vorführen, wovon einer durch eine lokale Spreng- und der andere durch eine reine Gipfelmast entstanden ist. Hier wurde eine schwache Bodenverwundung nach dem Abfall der Mast vorgenommen; diese hat sich also auch bei Nichtvollmast bewährt. Gar viele Gründe sprechen für die Bodenverwundung nach dem Abfall der Mast. In schneearmen Wintern finden die Rehe, Mäuse, Vögel — Bergfinken traten in den beiden Wintern nach der Mast 1909/10, 1912/13 in unübersehbaren Schwärmen auf — die Bucheckern bei schwacher Bedeckung nicht so leicht, als wenn diese auf dem Laub liegen. Die kräftigsten, keimfähigsten Bucheckern fallen zu allerletzt, nach dem Laubabfall, und gehen so meistens für die Besamung verloren. Die Vernichtung der Bucheckern durch Rehe, Mäuse und Vögel aber verursacht lange nicht den Schaden wie die allgewaltigen Naturkräfte. Als im Februar 1910 der Schnee rapide schmolz, keimten sämtliche auf der Laubdecke lagernde Bucheckern, im März wurde ein großer Teil durch Frost zerstört und der Rest durch die nachfolgende Dürre vernichtet. Nur die Bucheckern, welche schwach mit Erde überdeckt waren, kamen im Frühjahr durch, und auch hier trieben die Mäuse ihr Unheil und nagten die Eckern ab, so daß nur der wertlose Stummel übrig blieb. Die Bucheckern, welche mit Erde bedeckt sind, keimen nicht so schnell wie die obenauf liegenden, leiden infolgedessen auch nicht so leicht von Frost und Dürre. — Auch in dem trockenen, rauhen Frühjahr 1870 stand der Aufschlag dort, wo gehackt wurde, besser als da, wo nicht gehackt war. In einem ziemlich gut vorbereiteten, schönen Bestand (Westhang) wurde, weil der Boden gut war (Basalt), nicht gehackt. Wo hier der Boden eine Grasnarbe hatte, keimten die Bucheckern und entwickelten sich, allerdings schwach; auf den Stellen, wo die Bucheln auf der Laubschicht lagen, keimten sie nicht oder verdorrten nach dem Keimen. Hier sind Lücken entstanden, die sich nur langsam schlossen und mit Fichten ausgepflanzt werden mußten. Von der 1877er Mast kann ich drei junge, fast tadellose Bestände vorführen, bei denen die Bucheckern nach Abfall der Mast bis weit in den November hinein untergehackt wurden.

Das schwache Unterhacken der Buchmast hat sich also ganz vorzüglich bewährt. Und man darf wohl annehmen, daß das, was 1870, 1878 und 1889 gut war, auch jetzt noch zu empfehlen ist. Hat man in den für die Verjüngung äußerst günstigen Frühjahren 1878, 1889 und 1894 die Erfahrung gemacht, daß die Verjüngung auch ohne Bodenbearbeitung gelingt, so muß man eben doch auch damit rechnen, daß rauhe, ungünstige Frühjahre (wie 1870, 1910) den Samenjahren folgen können, die die Verjüngung ganzer Bestände gefährden. Ist auch vielleicht in Dänemark bei der feuchten Seeluft die Erfahrung gemacht, daß die Verjüngung der Buchenbestände ebenso leicht ohne wie mit Bodenverwundung glückt, so trifft dieses nicht in allen Fällen hier in unseren westlichen Berghängen zu. Am sichersten wäre es, wenn in Samenjahren der Boden im Sommer kurz umgehackt oder flach umgepflügt und dann im Herbst nach Abfall der Mast eingeeggt würde. Die Eckern würden hierdurch schwach bedeckt und der Boden etwas angetreten werden, wodurch bei einer Dürre vor Laubausbruch sich der Boden feucht erhält. Die Kosten von etwa 40 bis 45 ℳ pro Hektar dürften nicht gescheut werden. Wenn die Verjüngung mehrmals mißglückt, leidet der Bodenwert, man ist schließlich zur Umwandlung in Nadelholz gezwungen, und diese kostet etwa viermal so viel, dabei ist ferner in Betracht zu ziehen, daß wir an und für sich in späteren Perioden bedeutend mehr Nadelholz haben als jetzt, daß die Sturm-, Schnee- und Insektengefahr in einem Revier mit einem Teil Laubholz lange nicht so groß ist als in reinen Nadelholzrevieren und daß der Bodenwert durch die Buchenbestände ein besserer bleibt. Wird auch nicht immer eine vollkommene Buchenverjüngung erzielt, so sind auch selbst bei teilweiser Verjüngung noch Vorteile zu verzeichnen, da ein mit Nadelholz ergänzter Buchenbestand vielseitige Bedürfnisse befriedigt und der Sturm- und Insektengefahr weniger ausgesetzt ist. Bei Auspflanzung der Lücken auf Sand- oder lehmigem Sandboden würde der Kiefer der Vorzug zu geben sein. Diese wird etwas vorwüchsig, ohne viel zu verdämmen, entwickelt sich zunächst zu schwachem Bauholz und die besseren Stämme später zu astreinen Sägeblöcken; auch kann in solchen Beständen eher mit Buche nachverjüngt werden als in einem mit Fichten und Tannen ergänzten Buchenbestande.

Mit der Bodenverwundung allein ist es nicht getan, um eine gute und vollkommene Verjüngung zu erzielen; es ist vielmehr vorteilhafter im ganzen, zu den früheren Wirtschaftsmethoden zurückkehren. Erstens sollte die Verjüngung der Buchenbestände früher einsetzen als jetzt, im Alter von 100 bis 110 Jahren, wie es in Kurhessen geschah, und womit gute Resultate erzielt wurden; zweitens darf nicht so stark durchforstet werden, daß schon im Stangenholzalter harte, verraste, sterile Stellen entstehen, an welchen dann trotz aller Kunst kein Aufschlag gedeiht. Wenn der Bestand, nachdem in der ersten und zweiten Durchforstung alle Vorwüchse, Stockausschläge, Zwiesel und Weichhölzer entfernt sind, ziemlich geschlossen erhalten wird, bleibt die Laubschicht gleichmäßig, und die Bodenvorbereitung ist leichter, besser und schneller zu vollziehen als in Beständen mit teilweise verrasten Bodenstellen und mit teil-

weise fußhoher Laubschicht; drittens sollte man auch den Mäusevertilgern nicht gänzlich den Garaus machen. Keineswegs will ich dem Schonen des Fuchses das Wort reden. Der Fuchs gehört aber in den Wald und in die Dickungen, sonst wäre er nicht geschaffen. Was der Fuchs scheinbar an der Jagd schadet, nutzt er zehnfach dem Forste, der uns doch die Einnahmen liefert. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn seitens der Behörde das Legen von Gift bei Strafe verboten und für das Erlegen der Füchse keine besonderen Prämien mehr gezahlt würden. Der Fuchs, vorausgesetzt daß er sich nicht zu stark vermehrt, was bei den hohen Preisen seines Balges kaum der Fall werden wird, schadet der Jagd auch lange nicht so viel als man annimmt; im Gegenteil, durch Beseitigung des kranken und schlecht entwickelten Wildes ist er sogar nützlich, denn hierdurch wird das Vererben kümmerlicher Stücke und das Auftreten von Seuchen unter dem Wilde verhütet.

Parlaments- und Vereinsberichte.

28. Wanderversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins

in Hameln vom 27. bis 29. Juli 1913.

Die dem Nordwestdeutschen Forstverein angehörenden Männer der grünen Farbe, die Forstmänner und Waldbesitzer der Provinz Hannover, hatten sich zu ihrer jährlichen Wanderversammlung wieder in größerer Zahl zusammengefunden. Ein Teil von ihnen war bereits am 27. Juli in der alten Rattenfängerstadt eingetroffen und versammelte sich zur Begrüßung am Abend in Dreyers Berggarten.

In Thiemanns Hotel begannen am 28. Juli, morgens 8½ Uhr, die Verhandlungen, die vom Vorsitzenden, Landesforstrat Geh. Regierungsrat Quaet-Faslem-Hannover geleitet und mit einer kurzen, in ein fröhliches „Weidmannsheil" als Gruß ausklingenden Ansprache eröffnet wurden. Er erinnerte hierbei, daß der Verein nunmehr dreißig Jahre bestehe und nicht eingehen werde, sondern neuem Wachsen und Gedeihen entgegengeführt werden müsse. Im weiteren Verlauf der Versammlung nahm der Vorsitzende noch Veranlassung, den erschienenen Staatsminister a. D. Freiherrn von Hammerstein-Loxten freudig zu begrüßen und für das durch seine Anwesenheit dem Verein bezeigte große Interesse herzlich mit einem von der Versammlung freudig aufgenommenen kräftigen „Horrido" zu danken. Weiter begrüßte er den Oberregierungsrat Dr. Budde-Hannover als Vertreter des Regierungspräsidenten Grafen v. Berg, sowie den anwesenden Regierungspräsidenten Bötticher-Osnabrück. Der Ehrenpräsident des Vereins, Oberpräsident Dr. v. Wentzel, der sich zur Teilnahme an der Versammlung angemeldet hatte, telegraphierte, daß er infolge einer Indisposition leider an der Teilnahme verhindert sei.

In die Tagesordnung eintretend, machte der Vorsitzende zunächst Mitteilungen über die Verhältnisse des Vereins und gedachte dabei besonders der seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder Geh. Baurat Frank und Forstmeister Niederstadt.

Die Zahl der Mitglieder beträgt zurzeit 216, die Vereinsrechnung schließt ab mit einem Vermögensbestand von 3872 gegen 3567 ℳ des Vorjahres. Zu Rechnungsprüfern wurden die Herren Graf von Bothmer-Lauenbrück, Kammerherr von Estorff-Veerßen und Gutsbesitzer Lantzius-Beninga-Stikelkamp gewählt. Darauf folgte die einstimmige Wiederwahl des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Kammerherrn Frhrn. Knigge-Leveste. An Stelle des Oberförsters Niederstadt, der wegen Verzuges von Hannover um Befreiung von dem Amte gebeten hatte, wurde der jetzige Hilfsarbeiter des Landesforstrats, Forstassessor Münch, von der Versammlung als Schriftführer berufen. An Stelle des wegen Alters verzichtenden Herrn von Oldershausen wurde dessen Stellvertreter, Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen, als Vertreter des Nordwestdeutschen Forstvereins im Deutschen Forstwirtschaftsrat gewählt und zu seinem Stellvertreter Kammerherr Frhr. Knigge-Leveste. In die Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Ortes für die nächstjährige Wanderversammlung und der in dieser zu verhandelnden Beratungsgegenstände wurden die Herren Landrat Geh. Regierungsrat Geiger-Lehe, Forstmeister Frey-Göhrde und Kammerherr v. Estorff-Veerßen gewählt.

Als Ort der nächstjährigen Tagung wurde dann später Lehe gewählt und dafür als Hauptthema: „Die Ödlandaufforstungen im Lichte der neuen Forschungen und unter Berücksichtigung der Forderungen moderner Landeskultur." Als Referenten für dieses Thema soll Professor Albert-Eberswalde und Professor Dr. Büchting-Hann.-Münden gebeten werden.

Hierauf begannen die Vorträge. Kammerherr von der Wense-Wense behandelte zunächst in eingehender Weise das Thema:

„Folgeerscheinungen des Trockenjahres 1911".

Er hatte ein reiches Material für seine Mitteilungen gesammelt. Er führte etwas folgendes aus:

Das Trockenjahr 1911 hat in allen deutschen Gauen schwere Schäden an den Forstkulturen, besonders an den Kiefern- und Fichtenbeständen, zur Folge gehabt. Allein im Königreich Sachsen ist der entstandene Schaden auf 5 Millionen ℳ veranschlagt worden; im Harz ist die Fichte auf weite Strecken vernichtet und ebenso im ostelbischen Flachland. Was den Bezirk des Nordwestdeutschen Forstvereins anlangt, so liegen bestimmte Nachrichten über die Folgeerscheinungen des Trockenjahres besonders aus dem Heidegebiet vor. Der Vortragende konnte dabei aus seinem Bezirk, obgleich er besonders günstige Grundwasserverhältnisse hat und auch in bezug auf Niederschläge besser gestellt ist als mancher andere, berichten, daß in dem 8 ha großen Revier, der zu je einem Drittel mit Eichen und Buchen und mit Kiefern besetzt ist, während das letzte Drittel Kiefern- und Fichten-

bestand aufweist, die auf feuchtestem Standpunkt stehenden Fichten am meisten gelitten haben. Was dagegen die jungen Bestände anlangt, so haben vor allem die mit dem Dampfpflug bearbeiteten Flächen kaum gelitten, ein Erfolg der heute vielfach geschmähten Tiefkultur. Wo Tiefkultur, so bemerkte der Redner dazu, da fröhliche Kultur, wo Flachkultur, da elende Krüppelbestände. Auch nachträgliche Folgeerscheinungen der Dürre sind auf Tiefkulturflächen nicht eingetreten. Auch aus den Nachbargebieten lauten die Nachrichten ähnlich. Vornehmlich haben die Altbestände Laubwald fast gar nicht gelitten. Die besten Erfahrungen wurden dabei auf gehacktem Boden gemacht, wo die Verbindung mit den Mineralien des Bodens möglich war. Überall haben die Kiefern weniger gelitten als die Fichten, und diese mehr in Beständen, die vorher vom Frost heimgesucht waren. Auch im Stellichter Forst wurden diese Erfahrungen gemacht, auch dort haben sich 160 Morgen Tiefkulturbestände gut gehalten. Ebenso stehen in der Kgl. Oberförsterei Munster, obgleich Munster vorwiegend sandigen Boden hat, die mit Tiefkultur behandelten jungen Bestände vortrefflich, ebenso in der Oberförsterei Soltau. Aus der Oberförsterei Ebstorf wird berichtet, daß Fichte und Kiefer allein durch Dürre nicht gelitten haben, dagegen vielfach unter der Einwirkung des Frostes mit nachfolgender Dürre. Die im Kreise Celle festgestellten Schäden sind gleichfalls dem Zusammenwirken von Frost und Dürre zuzuschreiben.

Weit beträchtlicher aber als im eigentlichen Heidegebiet waren die Schäden im Elbegebiet. Dort haben auch die Birkenkulturen sehr gelitten. Arg mitgenommen wurde auch das altberühmte Jagdgebiet der Göhrde. Indessen haben sich dort die gut vorbereiteten Böden ebenfalls besser gehalten als die nicht vorbereiteten. Ganz erhebliche Schäden waren in den gräflich Bernstorffschen Forsten bei Gartow zu verzeichnen. Vor allem wurden dort auch Eichen, selbst in 150jährigem Bestande, sehr mitgenommen, vorwiegend auch als Folge des Wicklerfraßes usw. Überall hat sich während der Trockenzeit für die Forstbestände die Konkurrenz der Heide bemerkbar gemacht, doch wurden durch das Abbrennen der Heide vielfach ungünstige Folgeerscheinungen hervorgerufen.

Im Heidegebiet des Regierungsbezirks Hannover waren die Schäden nicht sehr beträchtlich. Am meisten haben auch hier die Fichtenbestände gelitten. Die Nachwirkungen der Dürre sind heute noch nicht ganz überwunden. Die Vorteile tiefer Lockerung traten überall zutage. Am widerstandsfähigsten zeigten sich im Regierungsbezirk Hannover Buche und Tanne, während Fichte und Lärche am meisten gelitten haben. Aus dem Regierungsbezirk Stade lauten die Berichte im allgemeinen günstig; nur in der Oberförsterei Harsefeld wurden größere Schäden festgestellt.

Der Vortragende behandelte weiter noch die im Dürrejahre gemachten Erfahrungen mit Waldbränden. Ihre Zunahme war in den preußischen Staatsforsten, aus denen allein statistische Mitteilungen vorliegen, nicht ungewöhnlich dank der trefflichen Verwaltung und ihren vorbeugenden Maßnahmen. Während sich in Hessen-Nassau gar keine Waldbrände ereigneten, stand leider Hannover mit 14 Bränden an der Spitze. Als Hauptursache dieser Zunahme in der Provinz Hannover bezeichnete Redner den zunehmenden Verkehr der Touristen und Wandervögel.

Das Ergebnis der Feststellungen faßte Herr von der Wense dahin zusammen, daß die Schäden der Dürre nicht allein zugeschrieben werden dürften. Am schlimmsten seien sie überall dort gewesen, wo der Dürre Spätfröste vorangegangen seien. Nun sei ja erfreulicherweise das schädliche Zusammentreffen dieser beiden Faktoren selten und werde uns hoffentlich in Zukunft ganz erspart bleiben. Empfehlenswert sei jedenfalls, fortan von großen Tannenbeständen ganz abzusehen und zum Mischwald und Plenterbestand zurückzukehren. Für den Heidebestand sei die Notwendigkeit einer beträchtlichen Bodenlockerung zu betonen. Auf Ortsteinboden sei jede Flachkultur nutzlos, wie schon Altmeister Burckhardt festgestellt habe. Auch der verehrte Vorsitzende, Geheimrat Quaet-Faslem, sei ja ein eifriger Verfechter der Tiefkultur.

Der Redner schloß seine anregenden, ungemein beifällig aufgenommenen Ausführungen, für welche ihm der Vorsitzende noch besonders den Dank der Versammlung aussprach, mit Worten der Hoffnung, daß uns der Herrgott in Zukunft in Gnaden vor so bösen Erfahrungen bewahren möge, wie wir sie im Dürrejahr 1911 gemacht haben.

In der anschließenden Besprechung machte zunächst Rittergutsbesitzer von Korff-Sudhausen Mitteilungen über die in seiner Gegend, besonders mit dem Verhalten der Fichten und Douglasfichten, gemachten Erfahrungen. Sodann äußerte sich Geh. Regierungsrat Landesforstrat Quaet-Faslem eingehend zu den Darlegungen des Referenten, denen er im wesentlichen zustimmte. Dabei berührte er auch die Frage der Ödlandaufforstungen, deren Wichtigkeit Geheimrat Quaet-Faslem, der der auf Anregung des Landwirtschaftsministers ins Leben gerufenen Aufforstungs-Kommission angehört, besonders betonte. Die schon von Herrn von der Wense berührten Arbeiten und Forschungen des Professors Albert-Eberswalde auf diesem Gebiete gaben dem Redner Anlaß, seine Bedenken gegen Alberts Folgerungen aus seinen Bodenuntersuchungen näher zu erläutern. Besonders wandte er sich dabei gegen die Albertsche Behauptung, daß Boden, der mit dem Dampfpflug tief bearbeitet sei, sich nicht bewährt habe. Alberts Beweisführung erscheine nicht stichhaltig, da er dabei nicht die ganz verschiedenartige Zusammensetzung der Böden berücksichtigt habe. Dabei trat er auch Professor Alberts scharfer Verurteilung der Tiefkultur mit Pflügen entgegen. Er habe die ganze Frage in einem Artikel der Dankelmannschen Hefte näher erörtert und dabei seine 46 Jahre langen Beobachtungen, bei denen er die Anschauungen Burckhardts bestätigt gefunden, zugrunde gelegt, daß man nämlich in der Heidekultur ohne Tiefkultur nicht auskommen könne. Jedenfalls dürfe man auf Grund von Untersuchungen in nur zwei Revieren keine Generalregeln aufstellen wollen,

wie dies Professor Albert getan habe. Die Tendenz der Heidewirtschaft und der Ödlandbewirtschaftung sei ja heute, nur die für die Aufforstung geeigneten Böden für diese zu reservieren, die anderen dagegen landwirtschaftlich zu nutzen. Für unsere Heide sei es das Beste, wenn Land- und Forstwirtschaft wechseln, wie schon Forstrat von Bentheim ausgeführt habe. Vor Raubbau, wie er vereinzelt betrieben sei, müsse aber ernstlich gewarnt werden. Professor Albert solle nun gebeten werden, in der nächsten Sitzung des Nordwestdeutschen Forstvereins zu erscheinen und seine Anschauungen darzulegen. Dann werde sich Gelegenheit bieten, die ganze wichtige Frage eingehender zu erörtern und von allen Seiten zu betrachten. Als Thema empfehle er zu wählen: „Die Ödlandaufforstungen im Lichte der neuen Forschungen und unter Berücksichtigung der Forderungen moderner Landeskultur.“ (Beifall.)

Wie schon mitgeteilt, erklärte sich die für diesen Zweck gebildete Kommission mit der vom Vorsitzenden empfohlenen Wahl des Themas und des Referenten einverstanden.

Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen knüpfte hieran noch einige Äußerungen, in denen er betonte, daß die Frage, ob Tief- oder Flachkultur zu bevorzugen sei, erst in vielleicht 50 Jahren endgültig werde gelöst werden können. Er ergänzte dann noch die von Herrn von der Wense gemachten Mitteilungen. Wo in der Heide, so betonte der Redner, Trockentorf nicht gründlich bekämpft sei, da seien die größten Dürreschäden eingetreten. Das Dürrejahr habe gezeigt, daß unter den Nadelhölzern die Tanne gegen die Trockenheit am widerstandsfähigsten sei.

Sodann teilte der Vorsitzende mit, daß Amtsgerichtsrat Varenhorst leider durch Erkältung verhindert sei, das angekündigte Korreferat über

„Die Einführung der preußischen Jagdordnung in Hannover“

zu halten. Es sprach zu diesem Thema deshalb nur Rittergutsbesitzer von Bar-Barenau.

Der Vortragende erinnerte zunächst daran, daß sich der Landesverband Hannover des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins im März 1912 einstimmig dafür ausgesprochen habe, daß die preußische Jagdordnung auf die Provinz Hannover ausgedehnt werde. Bekanntlich habe dann der Vorsitzende des Landesverbandes einen dahingehenden Antrag im Herrenhause gestellt, der in diesem auch einstimmig angenommen worden sei, während das Abgeordnetenhaus sich ablehnend verhalten hat. Der Redner hielt im Interesse der Jagdberechtigten die Ausdehnung der preußischen Jagdordnung auf Hannover für dringend erforderlich und stellte dazu folgende Leitsätze auf:

„1. Schutz den zu Unrecht bedrängten Grundeigentümern, auch wenn die sich meldenden Stimmen im Sinne der Bedränger noch so laut sein sollten: 2. Schonung aller historisch berechtigten Eigentümlichkeiten, wozu ich allerdings Mißbräuche, Gesetzumgehungen, unbillige Übervorteilung von Minderheiten usw. nicht rechne; 3. Vermeidung aller irgend entbehrlichen Eingriffe in die bisherige Gestaltung und Abgrenzung der Jagdbezirke.“

So werde, wie der Vortragende zum Schluß hervorhob, die Änderung nach seiner festen Überzeugung auf die Dauer sowohl den Grundeigentümern wie den Jägerkreisen und auch der allgemeinen Hebung des Wildstandes im höchsten Maße zum Segen gereichen.

In der Besprechung des Vortrages, der großen Beifall fand, bezeichnete Oberregierungsrat Dr. Budde es als wünschenswert, daß sich auch die Provinzialbehörden (Provinziallandtag usw.) zu der Frage äußerten. Kammerherr Frhr. Knigge bedauerte, daß der Korreferent, Amtsgerichtsrat Dr. Varenhorst, am Erscheinen verhindert sei. Das Abgeordnetenhaus sei auf den Gesetzentwurf nicht eingegangen, weil wohl ein Einfluß auf den Ausfall der Wahlen gefürchtet worden sei. Auch er halte es für wünschenswert, daß die Provinzialbehörden sich äußerten. Wegen vorgeschrittener Zeit wurde, nachdem sich noch einige Redner geäußert hatten, das Thema verlassen, worauf einige geschäftliche Angelegenheiten noch kurz erledigt wurden.

Es folgte alsdann ein gemeinschaftliches Frühstück, dem sich dann um 2 Uhr eine Dampferfahrt zu dem weltbekannten Ohrberge anschloß. Beim schönsten Wetter wurde hier der Kaffee eingenommen. Den Tag beschloß ein in bester Stimmung verlaufenes Essen im Klub „Zur Harmonie“.

Am Dienstag, den 28. Juli, begannen morgens 8 Uhr die Exkursionen in den Stadtforsten.

Zum besseren Verständnis war von der städtischen Forstverwaltung ein Führer zusammengestellt, der über alles Aufschluß gab. Wir wollen diesem nur folgendes entnehmen:

Wie die meisten Kommunalforsten, so waren auch die Forsten der Stadt Hameln in früherer Zeit in ihrer Entwicklung durch zahlreiche alte Berechtigungen stark gehemmt. Dazu kam noch, daß die Forsten wenig aufgeschlossen waren. Es mußten daher, um die Forstwirtschaft rentabel zu gestalten, folgende Aufwendungen gemacht werden:

Die Waldweideberechtigung wurde mit einem Kapital von 70 000 ℳ abgelöst, weil die 1500 Schafe jede Naturbesamung vernichteten, und heute die Buchenbestände sich von selbst besamen. Die Brennholzberechtigung (2500 Festmeter Scheit- und Knüppelholz) wurde mit einem Kapital von 220 000 ℳ abgelöst, weil die wertvollen Buchennutzhölzer in Brennholz zerschlagen werden mußten, während man heute dieses für 20 bis 30 ℳ pro Festmeter verkauft, wodurch erhebliche Mehreinnahmen erzielt werden. Die Bauholzberechtigung ist mit einem Kapital von 123 000 ℳ abgelöst, weil die Eichen nicht verkauft werden durften und nach der Ablösung die wertvollen Eichen jederzeit gut abgesetzt werden konnten. Ferner entnehmen wir dem Führer, daß 26 km Wege gebaut sind, weil der Wald bisher für Fuhrwerke fast unpassierbar war; 15 km Hauptwege sind chaussiert, die Ausgabe betrug zusammen 150 000 ℳ, so daß der Wald jetzt bequem befahren werden kann; die Folge ist gewesen, daß sich die Holzpreise und die Einnahmen verdoppelt haben auf ewige Zeiten. Der normale Überschuß beträgt jetzt 25 bis 30 000 ℳ jährlich, dazu kommen noch

an Zinsen für die Ablösungskapitale auch 25 000 M. Nach der Amortisation der Schuldenlast in etwa 17 Jahren wird der Überschuß 50 bis 70 000 M betragen, und zwar für ewige Zeiten.

Im Sommer 1909 wurden durch einen Gewittersturm 3000 fm Eichen, Buchen, Fichten-Derbholz teils umgeworfen, teils gebrochen, wodurch in den Altholzbeständen einige große Löcher entstanden, welche wieder ausgepflanzt worden sind.

Im Jahre 1911 sind Tausende von Fichten infolge der Dürre abgestorben, und zwar im hiebsunreifen Alter, wodurch erhebliche Verluste entstanden sind. Während hiebsreife Fichtenbestände einen Durchschnittsertrag von 20 bis 22 M je Festmeter Derbholz ergaben, sind für die jungen, (35 bis 50jährig) abgestorbenen Fichten nur 14 M pro Festmeter Derbholz erzielt. Das Absterben der Fichten infolge der Dürre 1911 dauerte fast 2 Jahre, so daß im Betriebsjahr 1912/13 2200 fm Derbholz abgestorbener Fichten für 30 000 M verkauft worden sind (Durchschnitt 14 M je fm). Die Fichtenbestände auf Muschelkalk und Keupermergel sind durch die Dürre derartig lückig geworden daß sie, erst 40—50jährig, abgetrieben werden müssen. Stellenweise wird auf den hitzigen, trockenen Kalkböden (Mergel) die Fichte durch Laubholz (Eiche, Buche) ersetzt, weil die Fichtenbestände auf diesen Bodenarten trotz geringen Alters (40—50jährig) sämtlich krank, zum Teil rotfaul sind. Kalkstein- und Mergelböden sind für den Fichtenanbau nicht geeignet.

Auf dem Keupersandstein (frischer Lehmboden) sind die Fichtenbestände gesund und halten den Umtrieb von 70 bis 80 Jahren gut aus. Auf dem Sandstein wird die Fichte ferner angebaut. In dem Dürrejahre 1911 sind dort keine Fichten vertrocknet. Reine Fichtenbestände werden nicht angebaut, sondern in Mischung mit Lärche, Kiefer, Weymouthskiefer, Douglasfichte, Sitkafichte, Weißtanne, je nach Standorts- und Bodenverhältnissen.

Auf den guten tiefgründigen Bodenklassen wird der Anbau der Eiche durch Saat und Pflanzung besonders gefördert, da die Preise für Eichennutzholz doppelt so hoch sind, wie für Buchennutzholz.

Voraussichtlich wird die Eiche stets die wertvollste Holzart bleiben, auf geeigneten tiefgründigen, frischen Standorten ist der Anbau der Eiche sehr empfehlenswert.

Der Kalkstein- und Mergelboden gehört der Buche, deren Ertrag durch Mischbestände sich steigern läßt.

Durch die Dürre 1911 ist das städtische Forstrevier in Unordnung gebracht, da die zum Teil abgestorbenen jüngeren Fichtenbestände große Blößen verursacht haben, auch die sehr lückig gewordenen jungen Fichtenbestände hiebsunreif genutzt werden müssen. Der Abtrieb und die Wiederaufforstung — die Beseitigung der Dürreschäden von 1911 — wird 4 bis 5 Jahre in Anspruch nehmen. Das letzte Nutzungsjahr war daher auch hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben nicht normal, es ergab nur einen Überschuß von etwa 19 000 M, während normal 25 000 M Überschuß erzielt werden (und 26 000 M Ablösungszinsen).

Nach einer kurzen Fahrt begannen die Vorführungen von Forstgeräten, wie: Handhabung des Waldteufels, der dänischen Rollegge, des Bötzelschen Pfluges usw.

Die Vorführungen nahmen das lebhafteste Interesse der Teilnehmer in Anspruch.

Die Wagenfahrt wurde alsdann fortgesetzt und endete um 12 Uhr.

Am Nachmittag ging es dann gleichfalls per Wagen über die Höhe nach der Heisenküche, wo der Kaffee eingenommen wurde. Bei dieser Gelegenheit sprach sich Geh. Regierungsrat Quaet-Faslem in ganz außerordentlich schmeichelhaften Worten über die segensreiche Tätigkeit des Stadt-Oberförsters Burckhardt aus. Er persönlich habe darüber insofern das beste Urteil, als er den Zustand des städtischen Waldes bereits vor dem Eintritt des Oberförsters Burckhardt (er ist vor nunmehr 30 Jahren in den Stadtforsten dienstlich tätig gewesen) gekannt habe und nun die ganzen langen Jahre hindurch seit mehr als einem Vierteljahrhundert das ständige Fortschreiten der städtischen Forst habe beobachten können. Er widmet Herrn Oberförster Burckhardt ein urwüchsiges Horrido. Geheimrat Quaet-Faslem hat unter anderem erwähnt, daß im nächsten Forstvereinsbericht ein besonderer Abschnitt über die glänzende Entwicklung der Hamelner Stadtforsten veröffentlicht werden solle.

Oberförster Burckhardt dankte mit bewegten Worten für diese große, ihm zuteil gewordene Ehrung, und darauf lud Geheimrat Geiger, Landrat in Lehe, zu recht zahlreichem Besuch der nächstjährigen Tagung in Lehe ein. Die Wagen fuhren dann durch das Hainholz und über die Holtenser Warte, Wehl. zum Bahnhof, wo die auswärtigen Teilnehmer zum Teil mit begeisterten Worten von dem schönen Eindruck Kenntnis gaben, den Hameln bei ihnen hinterlassen würde.

— **Berichtigung.** In dem Versammlungsbericht des Württembergischen Forstvereins in Nr. 35 sind durch Verlust einer Korrektursendung einige Druckfehler stehen geblieben, die hiermit berichtigt werden. Es muß heißen:

1. Absatz, Zeile 4 und 5: Sachsen statt Aachen und Preußen statt Reußen.
2. Absatz, Zeile 3 und 11: Staatswald Einkorn statt Einkom.
4. Absatz, Zeile 14: Hiedurch statt Hindurch.
5. Absatz, Zeile 12: Einleitung statt Einteilung.
6. Absatz, Zeile 20: natürliche (= nat. angesamte).
7. Absatz, Zeile 24: einst statt nicht.

Lorey.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Personalnachrichten aus der Preußischen Staatsforstverwaltung.** Der Königliche Oberförster von Ploetz, Jellowa, ist nach Zeitungsmeldungen aus dem Staatsdienste beurlaubt und am 1. Oktober als Oberforstmeister in die Dienste des Fürsten Waldeck-Pyrmont getreten.



— **Hochschulnachrichten.** Zum Rektor der Königl. sächsischen Forstakademie zu Tharandt ist nach Zeitungsmeldungen für die Zeit vom 1. November 1913 bis dahin 1914 der Professor der Volkswirtschaftslehre Dr. Friedrich Jentsch gewählt und bestätigt worden. Professor Jentsch war früher Professor an der Königl. preußischen Forstakademie zu Hann.-Münden. Er liest über Volkswirtschaftslehre, Forstpolitik, Forstgeschichte und koloniale Forstwirtschaft.

— **Fürsorge für die preußischen Altpensionäre und Althinterbliebenen.** Man sollte es nicht für möglich halten; aber es gibt immer noch Leser unserer Zeitung, die nicht wissen, daß alle zum 1. April 1908 oder früher pensionierten Beamten sowie deren Witwen (auch wenn der Beamte nach dem 1. April 1908 gestorben ist) und alle Witwen der vor dem 1. April 1908 im aktiven Dienst gestorbenen Beamten auf Antrag eine Ausgleichszuwendung erhalten können, die auf Lebenszeit in gleicher Weise, wie die Pension oder das Witwengeld, allerdings widerruflich, gezahlt wird. Seitdem das Abgeordnetenhaus wiederholt gedrängt hat, die Altpensionäre und Althinterbliebenen günstiger zu stellen, hat so leicht niemand eine Abweisung zu befürchten, es sei denn, daß ihm andere Einnahmequellen verhältnismäßig reichlich fließen. Auch können geringere Beihilfen, wie sie in früheren Jahren (vor August 1912) vielfach nur bewilligt werden konnten, neuerdings erhöht werden. Witwen, deren Witwengeld noch nicht 300 M jährlich beträgt, haben sogar, was wenig bekannt ist, einen A n s p r u c h auf eine Zuwendung. Sie erhalten, gleichviel ob sie daneben noch andere Einnahmen haben oder nicht, einen Zuschuß, der ihr Witwengeld auf m i n d e s t e n s 300 M erhöht. S o l c h e r Witwen gibt es sicher noch viele (beispielsweise mit den früheren Mindestsätzen von jährlich 160 und 216 M) innerhalb der Forstverwaltung. Zu den Anträgen, die an die Regierung des letzten Amtssitzes zu richten sind, verabfolgen alle Kassen, die Pensionen und Witwengelder zahlen, unentgeltlich Vordrucke. Die Kassenbeamten sind angewiesen, auf Wunsch bei der Ausfüllung der Vordrucke zu helfen und die Anträge an die Regierung weiterzugeben. Zweifelt diese an der Richtigkeit der Angaben, so fragt sie zunächst den Antragsteller. Feststellungen untergeordneter Polizeiorgane in der Wohnung oder Nachbarschaft des Antragstellers dürfen jedenfalls nicht vorgenommen werden.

Wir hörten kürzlich, daß eine Forstbeamtenwitwe, die mit ihrem geringen Witwengelde ohne Unterstützung ihres Sohnes nicht leben konnte, bisher eine Zuwendung nicht beantragt hat, da ihr die Bestimmungen unbekannt waren. Dabei war der Sohn preußischer Staatsforstbeamter und langjähriger Abonnent unserer Zeitung, die wiederholt auf diese Einrichtung hingewiesen hat. Die Witwe hätte nach Lage ihrer Verhältnisse zweifellos schon seit Jahren eine Zuwendung erhalten können.

Sorge darum ein jeder, der in seiner Verwandtschaft oder Bekanntschaft einen Altpensionär oder Althinterbliebene hat — und wer von unseren preußischen Lesern hätte das nicht —, für Verbreitung dieser Zeilen. Dann kann ein solcher Fall, wie der eben geschilderte, nicht mehr vorkommen. Auch die Forstkassenrendanten können durch Verbreitung der Bestimmungen viel Segen stiften.

Wer sich über die Bestimmungen näher unterrichten will, findet die für die Gewährung von Zuwendungen maßgeblichen Grundsätze in unserer Zeitung, Jahrgang 1912 Nr. 36 auf Seite 723 und im Preußischen Förster-Jahrbuch 1913 auf Seite 45 abgedruckt.

Forstwirtschaft.

— **Abgabe von Holzpflanzen zur Hebung der Landeskultur in Preußen.** Im Rechnungsjahre 1912 sind aus den Staatsforsten Holzpflanzen zum Selbstkostenpreise an Gemeinden, öffentliche Anstalten, Wegebauverwaltungen und Privatgrundbesitzer abgegeben worden:

im Regierungsbezirk	Laubholz	Nadelholz
	Hunderte	
Königsberg	605	4 750
Gumbinnen	393	3 337
Allenstein	165	10 516
Danzig	117	4 731
Marienwerder	177	33 253
Potsdam	1 485	7 072
Frankfurt a. O.	90	9 501
Stettin	75	20 508
Köslin	73	6 261
Stralsund	165	1 692
Posen	101	8 357
Bromberg	148	924
Breslau	63	1 870
Liegnitz	4	2 006
Oppeln	53	8 060
Magdeburg	25	209
Merseburg	28	6 533
Erfurt	169	377
Schleswig	102	91
Hannover	319	906
Hildesheim	805	1 308
Lüneburg	379	28 430
Stade	434	2 917
Osnabrück (mit Aurich)	39	1 379
Minden (mit Münster)	190	260
Arnsberg	306	75
Cassel	386	1 069
Wiesbaden	26	1 880
Coblenz	6	328
Düsseldorf	52	2
Cöln	6	96
Trier	80	355
Aachen	67	761
zusammen	7 133	169 814

— **Überführung von Eichenschälwald in Hochwald.** Da der Preis für Eichenlohe infolge Verwendung ausländischer Gerbstoffe im steten Sinken ist, so gestaltet sich die Rentabilität der

Eichenschälwaldungen immer ungünstiger, und viele Gemeinden gehen dazu über, ihre Eichenniederwälder in Hochwald überzuführen. So beabsichtigen neuerdings auch die Haubergsgenossenschaften des Dill- und Westerwaldkreises, von denen die erstere 3500 ha, die letztere 270 ha zumeist Eichenniederwald besitzt, diesen rentabler zu bewirtschaften. Um dies möglich zu machen, soll auf gesetzlichem Wege eine Änderung der Haubergsordnung vom Jahre 1887 herbeigeführt werden. Alsdann wollen die Haubergsgenossenschaften den größeren Teil des Eichenniederwaldes in Eichenhochwald überführen und den kleineren Teil in Weideland verwandeln, um durch gute Weiden zur Hebung der Viehzucht beitragen zu können. Alle Waldflächen, die in über 500 m Höhe liegen, werden mit Fichten aufgeforstet. Mit letzterer Aufforstung ist bereits im Jahre 1904 der Anfang gemacht worden, und es sind bis jetzt gegen 570 Hektar gutwüchsiger Fichtenbestände in den höheren Lagen vorhanden.

— **Die Larve von Rhizotrogus solstitialis, ein beachtenswerter Schädling der Kiefernkulturen.** Als ein beachtenswerter Schädling der Kiefernkulturen hat sich hier die Larve (Engerling) des Sonnenwend-, Johannis-, Brach- oder Julikäfers (Rhizotrogus solstitialis) bemerkbar gemacht. Seither nahm man an, die Larve des Käfers sei den Kulturen weniger gefährlich als die des gemeinen Maikäfers (Melolontha vulgaris) sie gilt vielmehr als Feldfruchtschädiger (der sogenannte Wurm). Der Schaden, den die Larve hier in ein- bis vierjährigen Kiefernkulturen angerichtet hat, belehrt uns eines Besseren. Die Flugzeit des durchweg dürrlaubfarbigen, nur am Kopfe ein wenig dunkler gefärbten, behaarten, 15 bis 18 mm langen, dem Maikäfer ganz ähnlichen Käfers fällt in die Zeit vom 25. Juni bis 20. Juli, doch können Abweichungen bis zu 14 Tagen vorkommen. Das Männchen hat 2 mm, das Weibchen 1 mm lange dreiteilige Fächerfühler. Das hintere Extremitätenpaar ist am Kniegelenk mit einem weißen Sporn versehen. Das im allgemeinen etwas stärkere Weibchen purrt bei der Eiablage auf dem Erdboden entlang, bis es eine lockere Stelle gefunden, dreht sich dort im Kreise, schafft sich dadurch eine kleine Vertiefung und legt in diese ein 1,7 mm langes, weißes Ei ab, oder bei sehr benarbtem Boden wühlt es sich unter irgend einer Gras-, Nadel- oder Sprockschicht ein und besorgt dort die Ablage, bis es seine 30 bis 46 Eier los ist. Bereits nach sieben bis zehn Tagen schlüpfen die glasigen Engerlinge aus, um sofort ihre Vernichtungsarbeit zu beginnen, wobei sie wenig wählerisch sind; sie benagen eben alles, was ihnen in den Weg kommt; ich habe wenigstens eine Vorliebe für ein gewisses Gewächs nicht feststellen können. Im ersten Jahre erreichen sie eine Länge von 1 bis 1½ cm. Schon im zeitigen Frühjahr des zweiten Jahres beginnen sie ihren Fraß wieder, erreichen im Laufe des Sommers ihre größte Länge von 3 cm und unterscheiden sich von der des Maikäfers durch ein heller gefärbtes Nackenschild; auch im dritten Jahre beginnen sie nochmals sehr früh zu fressen, was bis Mitte Mai dauert. Dann verwandeln sich die Engerlinge 10 cm unter der Erdoberfläche in cremefarbige, der Maikäferpuppe ganz ähnliche aber kleinere Puppen. Der ausschlüpfende Käfer frißt ebenfalls alles; hat er kein Laubholz, dann Gras oder Kiefernnadeln. Bei letzteren fängt er von der Spitze an und frißt bis auf die Scheide und macht sich daher auf den Kiefern wenig bemerkbar, im Gegensatze zu Strophosomus (kleiner grauer Rüsselkäfer), der die Nadeln nur an einer Seite benagt, wodurch die Kiefernkulturen ein graues Aussehen bekommen. Hier nun, auf einer etwa 3000 Morgen großen Brandfläche, hat sich der Engerling des Brachkäfers, begünstigt durch gepflügte Streifen und Anwendung der Bohrerpflanzung, als ein arger Schädling entpuppt. Ich habe bemerkt, daß das Weibchen gerade mit Vorliebe eine Eiablage in den Bohrlöchern besorgt, der ausschlüpfende Engerling die Pflanze bis auf 10 cm Tiefe von oben nach unten einseitig mitunter ringsherum benagt und dann die Wurzeln durchfrißt. Auch das Heidekraut brachte der Engerling in ziemlichem Umfange durch Benagen der Wurzeln zum Absterben. Da dieses Jahr ein Hauptflugjahr (dreijährige Generation) war, wurden Fangbäume (Birkenäste) aufgestellt; diese verfehlten aber ihren Zweck vollständig, denn der Käfer beflog lieber die einzelnen stehengebliebenen Vorwüchse; waren solche nicht vorhanden, benachbarte größere Schonungen; fehlten auch diese, sogar Altholzbestände. Von ersteren beiden ließ ich nun die Käfer in den frühen Morgenstunden, bei bedecktem Himmel auch in den Vormittagstunden sammeln; an manchen Tagen wurden 12 000 Stück gesammelt und die Käfer durch Eindrücken des Kopfes sofort getötet, weil sie sonst in den Sammelgefäßen gar nicht zu halten waren. Ein Abschütteln der Vorwüchse usw. ist dabei aber nicht ratsam, da gerade die Weibchen gern abfliegen oder sich fallen lassen und sich sofort unter Nadeln oder Gras verkriechen, wo sie dann schwer gefunden werden. Zum Glück erwies es sich, daß die Weibchen in riesiger Minderheit, ungefähr mit 13 %, vertreten waren. Von manchem Vorwuchse wurden bis 300 Stück gesammelt. Als auffallende Erscheinung wäre nun noch das Weiterziehen der Käfer in Schwärmen zu nennen, wie ich dies mehrere Male beobachten konnte, und so kam es, daß an manchem Tage äußerst wenig, am anderen Tausende von Käfern gesammelt werden konnten. Aber nicht allein auf den Kulturflächen flog der Käfer, auch auf dem Felde trat er in Massen auf, und dürfte der Vernichtungskrieg nur mit Erfolg geführt werden, wenn auch die Landwirte angehalten würden, die Käfer zu sammeln, wenn nicht gutwillig, dann zwangsweise. Zum Schluß möchte ich nun auch noch meine Gehilfen beim Sammeln der Käfer anführen: es sind dies in erster Linie die Krähen, welche aber auch leider wieder durch Umbrechen der Haupttriebe den Kiefernschonungen erheblichen Schaden zufügen; dann die Stare, welche in großen Scharen die Vorwüchse umschwärmten; dann der Fuchs, welcher in den Abendstunden die Käfer fing. Auch der Dachs dürfte sich durch Aufsuchen der Larven neben dem Maulwurfe nützlich erweisen. Sollten auch an anderen Orten die Käfer so massen-

haft aufgetreten sein, würde es interessieren, wenn die Kollegen an dieser Stelle Laut geben möchten.

R. Haeusler, Kgl. Förster, Eulenholz.

— **Auflösung des Holzflößvereins in Gumbinnen.** Nach 68jährigem Bestehen ist am 1. April d. Js. der Holzflößverein in Gumbinnen aufgelöst worden. Durch die Eröffnung des Bahnbetriebes nach Szittkehmen haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Das Flößen ist überflüssig geworden, weil die Händler heute das Holz zu gleichem Preise mit der Bahn heranschaffen können. Der Flößverein ist seinerzeit auf Ansuchen der Stadt Gumbinnen gegründet worden, der es sehr not tat, mit billigem Brennholz aus der Rominter Heide versorgt zu werden, zu welchem Zweck sie nun die Flößerlaubnis auf der Rominte nachsuchte. In den Jahren 1845 bis 1909 sind von dem Flößverein 939 661 rm Holz angekauft worden. Der beim Verkauf erzielte Gewinn mußte zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken in der Stadt Gumbinnen verwendet werden, und es sind nachweislich seit dem Jahre 1855 an Bewilligungen, Unterstützungen und Schenkungen 163 000 M gezahlt worden. Im Jahre 1900 wurde aus Mitteln des Flößvereins eine 16,75 ha große Waldfläche angekauft, der Stadt geschenkt und zu einem Stadtpark umgewandelt, der dem waldarmen Stadtbezirk Gumbinnen zur Zierde gereicht. Auch jetzt bei der Auflösung verfügte der Flößverein noch über ein Kapital von 10.000 M, das ebenfalls der Stadt zufiel.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 2. September 1913. Rehböcke 0,30 bis 0,75 M, Rotwild 0,25 bis 0,55 M, Damwild 0,50 bis 0,60 M, Schwarzwild 0,20 bis 0,36 M das Pfund. Stockenten 0,50 bis 1,50 M, Krickenten 0,50 bis 0,60 M, Rebhühner 0,30 bis 1,15 M, Bekassinen 0,40 bis 0,50 M, Kaninchen 0,25 bis 0,70 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 115. **Anstellung und Bestätigung als Feld- und Forsthüter.** Kann eine Gemeinde einen Ausländer (Böhme) als Feld- und Forsthüter anstellen und diesem Pfandgerechtigkeit und Beschlagnahmen einräumen, wenn derselbe schon wegen Körperverletzung und Beamtenbeleidigung vorbestraft ist? Muß er unbedingt vereidigt sein, oder kann er auch ohne Vereidigung als Feld- und Forsthüter fungieren? Z.

Antwort: Eine Gemeinde kann an sich eine beliebige Person zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes anstellen, dieser einerseits Pfandrecht sowie anderseits Beschlagnahmerecht hinsichtlich der Forstdiebstahlswerkzeuge einräumen und ihr eine ihre Stellung kennzeichnende Benennung geben. Will eine Landgemeinde einen Feld- und Forsthüter im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes für ihren Flurbezirk anstellen, so bedarf es eines vorherigen Beschlusses der Gemeinde und, nachdem durch die Gemeindebehörde die Anstellung erfolgt ist, der Bestätigung durch den Landrat, nicht dagegen einer Vereidigung. Durch die landrätliche Bestätigung als Feld- und Forsthüter erhält der Bestätigte in Ausübung des Feld- und Forstschutzes die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten und damit die Befugnisse sowie den strafrechtlichen Schutz eines Feld- und Forstpolizeibeamten. Da nur unbescholtene Personen, die deutsche Reichsangehörige sind, ein öffentliches Amt bekleiden können, so ist anzunehmen, daß hier die landrätliche Bestätigung des als Feld- und Forsthüter Angestellten nicht stattgefunden hat. J. in T.

Anfrage Nr. 116. **Invalidenversicherungsbeitrag für einen Treiber.** — Ist ein Förster, der einen in einem dauernden Arbeitsverhältnis zum Fiskus stehenden Waldarbeiter am Montag zu einer Treibjagd verwendet, verpflichtet, für die beginnende Woche die Invalidenversicherungsmarke zu kleben? B., König[l]. Hegemeister.

Antwort: Nein! Der § 1426 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung schreibt zwar vor: „Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag . . .“ (vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1912 S. 139 Nr. 107). Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der zu einem Arbeitgeber in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis steht und von einem andern Arbeitgeber ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses nur nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, beschäftigt wird (§ 1232 a. a. O., vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch S. 131, Anmerkung zu Nr. 84 a, Ziffer 2). Hg.

Anfrage Nr. 117. **Aufarbeitung von Zellulosehols.** Um das reichlich anfallende Durchforstungsmaterial aus Nadel-, Stangen- und Baumhölzern möglichst nutzbringend verwerten zu können, beabsichtige ich, der Ausformung von Papier- und Grubenholz näherzutreten und ersuche um gefällige Auskunft über: 1. welche Holzarten zur Holzstoffbereitung verwendbar sind, 2. ob vom Borkenkäfer befallenes und bereits abgestandenes Holz in Betracht kommen kann, 3. wie die Ausformung der Sortiments- und Stärkeklassen zu erfolgen hätte, und 4. welches die beste Fällungszeit für derartige Hölzer ist?

B., Gräfl. Förster in Sch.

Antwort: Zur Holzstoffbereitung eignen sich Fichte, Tanne, Kiefer und Aspe. Vom Borkenkäfer befallenes, aber sonst gesundes, trockenes Holz kann gleichfalls verwendet werden. Die Ausformung geschieht am besten dadurch, daß man die Stämme, die möglichst astrein sein sollen, in 1 m lange Stücke schneidet, diese schälen läßt und, in Raummaßen nach Stärken sortiert (über 14 cm am dünnen Ende I Kl., darunter bis 7 cm

II. Kl.), als Rollen aufsetzt. Über die Aushaltung des Grubenholzes wollen Sie sich an die nächsten, als Abnehmer in Betracht kommenden Holzhändler oder Gruben wenden, von denen Sie die gebräuchlichsten Maße erfahren werden. Als Fällungszeit dürfte für diese Sortimente auch gegen die Sommerfällung nichts einzuwenden sein, üblich ist allerdings Winterfällung.

Anfrage Nr. 118. **Versetzung eines Forstschreibers in den Außendienst.** Muß ein Forstschreiber, der etatsmäßig angestellt und in die Liste als Förster m. R. aufgenommen ist, aber durch irgend eine Veranlassung, sei es durch Eingang der Stelle infolge Verkaufs, durch die Regierung gezwungen wird, in den Außendienst zu gehen, als Förster m. R. angestellt werden, obwohl sein Jahrgang ungefähr erst in acht Jahren zur Anstellung mit Revier heran wäre?

A., Kgl. Förster.

Antwort: Ein Forstschreiber, der in den Außendienst zurücktritt, kann nach den Ausführungsbestimmungen vom 26. Februar 1913 zu I 14 bis 15 eine Stelle mit Revier erst erhalten, wenn sein unmittelbarer Vordermann in der Liste der Förster mit Revier bereits steht. Andernfalls gehört er nach I 9 bis 11 zu den Förstern o. R. und kann auch nur als solcher in den Außendienst versetzt werden.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Andreasbach in der Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle o. R. Birkenwerder in der Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen. Freie Dienstwohnung, etwas Pachtland.

Försterstelle Brankower Theerofen in der Oberförsterei Braschen, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Dezember 1913 zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Städtische Forstaufseherstelle in der Stadtforst Lauenburg i. Pomm., Regbz. Köslin, ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

2 Stadtförsterstellen in der Stadtforst Heiligenstadt, Regbz. Erfurt, sind alsbald zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:

in der Provinz Posen:

Bernard, Forstmeister zu Bromberg; **Engelhard**, Forstmeister zu Selgenau, Kreis Kolmar; **Haß**, Rechnungsrat, Forstkassenrendant zu Bromberg; **Heldenstein**, Fürstlich Thurn und Taxisscher Forstrat zu Krotoschin; **Klempin**, Regierungs- und Forstrat, Verwalter der Oberförsterei Mauche, Kreis Bomst; **Packenius**, Forstmeister zu Forsthaus Buchwerder, Kreis Neutomischel; **Schön**, Rechnungsrat, Forstkassenrendant zu Schneidemuhl; **Schönberg**, Regierungs- und Forstrat zu Bromberg; **Sellheim**, Forstmeister zu Forsthaus Radolnik, Kreis Samter.

in der Provinz Schlesien:

Altmann, Regierungs- und Forstrat zu Oppeln; **Braubach**, Forstmeister zu Stoberau, Landkreis Brieg; **Meyer**, Forstmeister zu Tembio, Landkreis Oppeln; **Rauhut**, Forstmeister zu Rogelwitz, Landkreis Brieg; **Schödon**, Forstmeister zu Proskau, Landkreis Oppeln.

Der Königl. Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen:

in der Provinz Posen:

Barth, Oberforstmeister zu Bromberg.

in der Provinz Schlesien:

Lorenz, Forstmeister zu Schöneiche, Kreis Wohlau.

v. Schlebrügge, Oberförster zu Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, ist nach Treten, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Noering, Forstkassenrendant zu Ohlau, Regbz. Breslau, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Balke, Adolf, Förster o. R. zu Hackelspring, Oberförsterei Neuhaus, ist nach Fh. Helle, Oberförsterei Sorau, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bohnstädt, Forstaufseher zu Neu-Bartelsdorf, Oberförsterei Purden, ist nach Kl.-Wasserburg, Bezirk der Königl. Hofkammer, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bundt, Förster zu Schwemm, Oberförsterei Zinna, ist unter Ernennung zum etatmäßigen Forstschreiber die neuerrichtete Forstschreiberstelle Oranienburg, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Burich, Hegemeister zu Ehrsten, Oberförsterei Grebenstein, ist die Försterstelle Mosborn-Nord, Oberförsterei Flörsbach, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Denecke, Förster zu Birkenwerder, Oberförsterei Oranienburg, ist nach Schwemm, Oberförsterei Zinna, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gemeinhardt, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist nach der Oberförsterei Schönlanke, Regbz. Bromberg, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Göbel, Gemeindewaldwärter zu Großseifen in der Königl. Oberförsterei Rennerod, Regbz. Wiesbaden, ist seinem Antrage entsprechend vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Haase, Forstaufseher zu Kirschgrund, Oberförsterei Kirschgrund, Regbz. Bromberg, ist vom 1. Oktober d. Js. ab auf 1 Jahr beurlaubt zur Beschäftigung im Kommunaldienst.

Heinrich, Förster beim Fürsten Pleß, Haus Heinrichs Fasanerie, Regbz. Allenstein, hat auf die Forstversorgungsansprüche verzichtet.

Hettmer, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist nach der Oberförsterei Mirau, Regbz. Bromberg, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Jucknies, Hilfsjäger zu Barwienen, Oberförsterei Lanskerofen, ist zur Vertretung eines Försters nach Loykamühle, Oberförsterei Lanskerofen, Regbz. Allenstein, herangezogen worden.

Lemme, Hilfsjäger zu Stolberg, zurzeit in der Fürstl. Stolbergschen Forstverwaltung beschäftigt, ist nach der Oberförsterei Kranichbruch, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Marose, Förster o. R. zu Hieste, Oberförsterei Escherode, ist nach Mollenfelde, Oberförsterei Reinhausen, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Oesterreich, Förster, ist nach Ernennung zum Förster m. R. die seit dem 1. Juli d. Js. kommissarisch verwaltete Försterstelle Neumühl, Oberförsterei Jura, Regbz. Gumbinnen, endgültig übertragen.

Pauli, Forstaufseher zu Rudschanny, Oberförsterei Rudschanny, ist nach Przyroscheln, Oberförsterei Rudschanny, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Peix, Förster zu Mollenfelde, Oberförsterei Reinhausen, ist nach Hörden, Oberförsterei Herzberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Pieper, Förster o. R. zu Harriehausen, Oberförsterei Westerhof, ist als Förster m. R. nach Sattenhausen, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Pritzkoleit, Forstaufseher zu Lauterbach, Regbz. Breslau, ist nach Brandenburger Heide, Oberförsterei Pr.-Eylau, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Rummeld, Förster, Forstschreiber a. P., ist die etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Sitzenroda, Regbz. Merseburg, vom 1. Oktober d. Js. ab endgültig übertragen.

Tannert, Förster zu Andreasbach, Oberförsterei Kupferhütte, ist nach Everode, Oberförsterei Alfeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Werner, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist nach der Oberförsterei Stefanswalde, Regbz. Bromberg, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Woedtke, Förster o. R. zu Schöpfurth, Oberförsterei Biesenthal, ist nach Johannisheide, Oberförsterei Lehnin, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Die Versetzung des Försters o. R. **Glanz** von Uhlenhof, Oberförsterei Groß-Schönebeck nach Johannisheide, ist aufgehoben. Er ist nach Waldheim, Oberförsterei Falkenhagen, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

in der Provinz Posen:

den Hegemeistern: **von Chrzanowski** zu Forsthaus Krüsau, Kreis Witkowo; **Heinrich** zu Forsthaus Theerbude, Kreis Obornik; **Krause** zu Forsthaus Brand, Kreis Posen-West; **Paul** zu Ottorowo, Kreis Samter; **Sacher** zu Forsthaus Grenzheide, Kreis Ostrowo; **Schulz** zu Jägerhof, Kreis Bromberg; **Sohn** zu Rinkau, Kreis Bromberg, und dem Revierförster **Kunert** zu Forsthaus Kuckucksmühle, Kreis Birnbaum.

in der Provinz Schlesien:

den Hegemeistern: **Arnold** zu Bluno, Kreis Hoyerswerda; **Aßler** zu Rothbuchenhorst, Kreis Freystadt; **Baß** zu Kölitschwald, Kreis Freystadt; **Becker** I zu Briesnitz, Kreis Sagan; **Blankenburg** zu Einsiedel, Kreis Bolkenhain; **Gaertner** zu Rehberg, Landkreis Liegnitz; **Glania** zu Kotschanowitz, Kreis Rosenberg; **Jungnitsch** zu Dittersbach, Kreis Landeshut; **Kliemann** zu Ruhbank, Kreis Bolkenhain; **König** zu Mötig, Landkreis Liegnitz; **Kretschmer** zu Liebau, Kreis Landeshut; **Kübnel** zu Fuchsberg, Landkreis Liegnitz; **Liebig** zu Ullersdorf, Kreis Landeshut; **Münzer** zu Schömberg, Kreis Landeshut; **Nowak** zu Klein-Silsterwitz, Landkreis Schweidnitz; **Pech** zu Habichtsberg, Kreis Landeshut; **Reimann** zu Heidau, Kreis Wohlau; **Rostek** zu Schwarzwasser, Landkreis Oppeln; **Rudolph** zu Wilhelmsberg, Landkreis Oppeln; **Sagner** zu Oberwald, Kreis Freystadt; **Scheer** zu Ringwitz, Kreis Neustadt; **Sindermann** zu Tschiefer, Kreis Freystadt; **Thiemann** zu Wittgendorf, Kreis Landeshut; **Volkmer** zu Reichwald, Kreis Wohlau; **Wendt** zu Seichau, Kreis Jauer; **Winkler** I zu Lippen, Kreis Freystadt; **Zimmer** zu Kaltwasser, Kreis Lüben; **Zimmermann** zu Heidchen, Landkreis Oppeln;

den Revierförstern: **Grützner** zu Schwarzkollm, Kreis Hoyerswerda; **Hauß** zu Mönchswald, Kreis Jauer; **Nowak** zu Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt; **Plaschke** zu Grüssau, Kreis Landeshut; **Schmidt** zu Jaschkowitz, Landkreis Oppeln.

im Regierungsbezirk Trier:

Jacobs, Revierförster zu Forsthaus Springiersbach, Kreis Wittlich; **Weskram**, Hegemeister zu Forsthaus Bonsbeuren, Kreis Wittlich.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Trier:

den Förstern: **Lang** zu Forsthaus Pfaffenkopf, Landkreis Saarbrücken; **Müller** zu Wustweiler, Kreis Ottweiler.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

in der Provinz Schlesien:

Marisch, Waldwärter bei der Verwaltung der Königlich Prinzlichen Fideikommißherrschaft Camenz zu Wölfelsgrund; **Hirnt**, Herzoglicher Wildmeister zu Primkenau; **Klomb**, Heger zu Ostrow-Kochanowitz, Kreis Lublinitz; **Lehner**, Herzoglicher Förster zu Forsthaus Waldvorwerk, Kreis Tost-Gleiwitz; **Fischer**, Waldwärter bei der Verwaltung der Königlich Prinzlichen Fideikommißherrschaft Camenz zu Altgersdorf.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Hannover:

Kallbrodt, Forstschutzgehilfe zu Brookstreck, Kreis Diepholz.

im Regierungsbezirk Stettin:

Koch, Holzhauermeister zu Hintersee, Kreis Ückermünde.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

in der Provinz Schlesien:

Hanke, Herzoglicher Hilfsarbeiter zu Kosel, Kreis Glogau; **Tschöpe**, Waldwärter bei der Verwaltung der Königlich Prinzlichen Fideikommißherrschaft Camenz zu Schönau.

Gemeinde- und Privatdienst.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen:

in der Provinz Schlesien:

Becker, Privatoberförster zu Jamnitz, Kreis Sagan; **Bormann**, Privatoberförster zu Petersdorf, Kreis Hirschberg; **Kliche**, städtischer Oberförster zu Habelschwerdt; **Mandel**, Privatoberförster zu Schreiberhau; **Tschorpe**, Amtsvorsteher, Gräflicher Oberförster zu Bibiella, Kreis Tarnowitz; **Voß**, Privatoberförster zu Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

in der Provinz Schlesien:

Behrendt, städtischer Revierförster zu Forsthaus Könnteberg, Landkreis Görlitz; **Hillger**, Privatforstverwalter zu Rudzinitz, Landkreis Gleiwitz; **Nedopil**, Privatoberförster zu Schlawa, Kreis Freystadt; **Schulz**, Reichsgräflicher Oberförster zu Wirschkowitz, Kreis Militsch; **Wiedemann**, Privatoberförster zu Dieysa, Kreis Rothenburg.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

in der Provinz Posen:

Szulczewski, Privatförster zu Rose, Kreis Neutomischel.

in der Provinz Schlesien:

Degner, Privatrevierförster zu Schreiberhau; **Fritsch**, Privatrevierförster zu Röhrsdorf, Kreis Löwenberg; **Haeusler**, Privatrevierförster zu Bosdorf, Kreis Jauer; **Hayn**, Privatrevierförster zu Boberröhrsdorf, Kreis Hirschberg; **Huchel**, Gutsrevierförster zu Lubog, Kreis Lublinitz; **Kieswalter**, Privatrevierförster zu Blumendorf, Kreis Löwenberg; **Leesemann**, Privathegemeister zu Karlswalde, Kreis Sagan; **Neugebauer**, Privatrevierförster zu Petersdorf, Kreis Hirschberg; **Opitz**, Privatrevierförster zu Querbach, Kreis Löwenberg; **Riedel**, städtischer Oberförster zu Niederpolkwitz, Kreis Glogau; **Schieberle**, Privatrevierförster zu Mühlseiffen, Kreis Löwenberg; **Seifert**, Privatrevierförster zu Seidorf, Kreis Hirschberg; **Ulbrich**, Privatrevierförster zu Hain, Kreis Hirschberg.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

in der Provinz Schlesien:

Reichelt, Gutsrevierförster zu Mücka, Kreis Rothenburg; **Schulz**, Gräflicher Revierförster a. D. zu Oelse, Kreis Striegau; **Siemers**, Gutsforstverwalter zu Gugelwitz, Kreis Lüben; **Sporisch**, Gutsförster zu Klein-Gorschütz, Landkreis Ratibor.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

in der Provinz Posen:

Mielke, Privatförster zu Gorav, Kreis Czarnikau.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Krauß ist als Waldwärter auf Johanngeorgenstädter Revier angestellt.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Schäffer, Forstmeister zu Stuttgart, ist unter Verleihung des Titels eines Forstrats auf sein Ansuchen in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Schäffer, Forstassessor zu Gaildorf, ist die Forstamtmannsstelle Ochsenhausen übertragen.

Erhardt, Forstassessor zu Comburg, ist die Forstamtmannsstelle Creglingen übertragen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Ohlhorst, Förster zu Opperhausen, F.-A.-Bez. Gandersheim, ist nach Hayeshausen, F.-A.-Bez. Gandersheim, versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Hage, Gemeindeförster zu Forsthaus Groß-Rumbach, ist nach Forsthaus Dachsbühl, Oberförsterei Colmar-Ost, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Heßlin, Gemeindeförster zu Zell, ist nach Forsthaus Groß-Rumbach, Oberförsterei Markirch, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Triponel, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Murbach, ist nach Forsthaus Neumatt, Oberförsterei Hart-Nord, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-) jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2822a. **v. Berg,** Forstaufseher, Eberswalde, Promenade 4, Potsdam.

2824a. **Domscheit,** Hegemeister, Gnadenfeld, Post Weißuhnen, Allenstein.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonntag, den 14. September d. Js., bei günstigem Wetter von 3 Uhr nachmittags ab Scheibenschießen am „Hubertus" bei Rückers. Darauf Mitgliederversammlung im genannten Lokal. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Bestellung von Waldheilkalendern; 3. Letzte Sitzungsverhandlung; 4. Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksgruppensitzung; 5. Besprechung über die geplante Verschmelzung der Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse deutscher Forstbeamten mit der Krankenkosten-Beihilfekasse; 6. Anträge zur nächsten Delegiertenversammlung; 7. Verschiedenes. Anschließend daran Abschiedsfeier für den Kollegen Eckert nebst Tanzkränzchen. Eine zahlreiche Beteiligung wird bei der Wichtigkeit der Tagesordnung vorausgesetzt; die geehrten Damen sind hiermit freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sonntag, den 21. September d. Js., findet im Hoyerswerdaer Schützenhause das diesjährige Prämienschießen statt. Sehr rege Beteiligung dringend erwünscht. Erster Schuß 2 Uhr nachmittags, bis 3 Uhr für die Jugend mit Mauserlein. Von 3 Uhr ab Prämienschießen. Nach dem Schießen gemütliches Beisammensein mit Tanz. Gäste einladen. Bis spätestens zum 15. September ist an den Kassierer, Kollege Prenzel, Försterei Bergen bei Hoyerswerda, die Teilnahme anzumelden, gleichzeitig sind die Adressen vom Vorstande einzuladender Gäste anzugeben.

Der Vorsitzende: Arnold I.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 14. September cr., nachmittags 2 Uhr Preisschießen. Abends von 8 Uhr ab Kränzchen.

Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim) Sonntag, den 21. September d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Uslar. Die Tagesordnung wird vor Beginn bekanntgegeben. Zum Schluß: Verabschiedung von dem am 1. Oktober d. Js. durch Versetzung aus der Gruppe scheidenden Kollegen Klein. Um rege Beteiligung, besonders auch der Damen, bittet

Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 14. September d. Js., findet das letzte diesjährige Schießen der Ortsgruppe auf dem Stande in Stangenwalde statt. Beginn 2 Uhr nachmittags. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten; die Damen sind willkommen. Der Vorsitzende. J. A.: Boedewig, Schriftf.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag** früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Hildesheim (Regbz. Hildesheim). Die Ortsgruppe Hildesheim unternahm am 23. v. Mts. einen Waldbegang in die Freiherrlich von Crammschen Forsten bei Salzdetfurth unter Führung des Revierförsters Strewe, der das 850 ha große Revier seit 23 Jahren verwaltet. Unter Verzicht auf einen ausführlichen Bericht über das Gesehene sei hier erwähnt, daß sehr schöne und lehrreiche Waldbilder gezeigt wurden, bei denen überall eine lebhafte Aussprache stattfand. Wir sahen u. a.: Buchen-Durchforstungen mit Eichen-Freihieb; großartige Wachstumsleistungen von 40jährigen Lärchen und Weymouthskiefern, die in Buchen eingesprengt erwachsen waren, und Zurückbleiben der Lärche zwischen Fichten; vorbereitende Durchforstungen im Buchen-Altholz, Samen- und Lichtschläge mit und ohne Erfolg und vollgelungene Buchenverjüngung mit Eicheneinbau; Fichtenkulturen und -dickungen freudigsten Wachstums; Fichten-Kahlschlag mit übergehaltenen Lärchen, behufs Fichtenpflanzung unter Schirm; 120jährige weitständige, langschaftige (Trauben-) Eichen mit 20jährigem Buchen-, Fichten- und Weißtannen-Unterbau — flächenweise gemischt und wieder jede Holzart rein —, ein herrliches forstliches Bild und ein

Schulbeispiel für Eichen-Unterbau, wie es schöner kaum gezeigt werden kann. Anregende und belehrende Stunden im Kreise lieber Kollegen waren das, und der Dank, den der Ortsgruppenvorsitzende beim Frühstück (von der Verwaltung gestiftet!) der gastfreien Forstverwaltung aussprach, fand allerseits die lebhafteste Zustimmung.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adam, Niederhermsdorf, 5 Mk.; Andrae, Sieber, 4 Mk.; Angern, Diesdorf, 2 Mk.; Apolke, Güntergost, 2 Mk.; Arnswald, Jaschkowen, 2 Mk.; Appel, Stantau, 2 Mk.; v. Brauchitsch, Scharteucke, 5 Mk.; Büschel, Nikolai, 5 Mk.; Badstübener, Tegel, 5 Mk.; Backhaus, Hombressen, 5 Mk.; Baumann, Berlin, 5 Mk.; Berger, Tann, 2 Mk.; Boyn, Rudolfshöh, 2 Mk.; Buhse, Waldowstrenk, 2 Mk.; Bauke, Hürtgen, 2 Mk.; Brauner, Wyschetzin, 2 Mk.; Bosch, Maltsch, 2 Mk.; Briele, Barmen, 2 Mk.; Böttcher, Pennin, 2,50 Mk.; Bergemann, Eggesin, 2 Mk.; Blankenburg, Gühlen-Glienicke, 2 Mk.; Boldt, Theresienhof, 2 Mk.; Bauer, St.-Amarin, 2 Mk.; Baumann, Lindenhof, 2 Mk.; Bosen, Wachendorf, 2 Mk.; Brandt, Buchwald, 2 Mk.; Balduhn, Wonglick, 2 Mk.; Borkowski, Gr.-Jauer, 2 Mk.; Beyreuther, Chemnitz, 2 Mk.; Bauszus, Pieczisko, 2 Mk.; Brauner, K.-Wyschetzin, 2 Mk.; Brockmann, Marbeck, 2 Mk.; Czeczatka, Elchwalde, 2 Mk.; Claus, Neußerhof, 2 Mk.; Dr. Dionysius, 5 Mk.; Danckelmann, Cleve, 5 Mk.; Dammrich, Markneukirchen, 2 Mk.; Dinse, Ahlbeck, 2 Mk.; Dahlke, Lonke, 2 Mk.; Drowin, Buschschleuse, 2 Mk.; v. Eschwege, Wernigerode, 5 Mk.; v. Eschwege, Germerode, 5 Mk.; Eppen, Turoscheln, 5 Mk.; Ebel, Rosengarten, 3 Mk.; Ehlert, Traglitz, 2 Mk.; Ey, Trebnitz, 2 Mk.; Eggert, Oranienhof, 2 Mk.; v. Flemming, Paatzig, 5 Mk.; Fritsch & Becker, Großtabarz, 6 Mk.; v. Falckenstein, Potsdam, 5 Mk.; Fröschner, Schönhauser Damm, 3 Mk.; Frey, Hausen, 2 Mk.; Fritze, Letzlingen, 2 Mk.; Frey, Ebingen, 2 Mk.; Grimm, Berlin, 6 Mk.; Grohmann, Nikolsdorf, 5 Mk.; Gauhl, Schivelbein, 5 Mk.; Dr. Gärtner, Aachen, 10 Mk.; Gaßmann, Ilfeld, 2 Mk.; Güttler, Groß-Gohlau, 2 Mk.; Graffenreut, Harburg, 2 Mk.; Gützlaff, Bohsdorf, 2 Mk.; Grandke, Jäglitz, 2 Mk.; Görner, Kaltdorf, 3 Mk.; Grunzke, Löbenheide, 2 Mk.; Gottschling, Hagen, 2 Mk.; Grützmacher, Schoo, 2 Mk.; Grieger, Cöthen, 2 Mk.; Geltz, Jeserig, 3 Mk.; Gerlach, Kalkofen, 2 Mk.; Günther, Rauenthal, 2 Mk.; Grohmann, Tzschecheln, 2 Mk.; Groll, Kaltenborn, 2 Mk.; v. Hövel, Grimnitz, 10 Mk.; Hülsmann, Altenbach, 5 Mk.; Hoßmann, Neuland, 5 Mk.; Graf v. Haugwitz, Krappitz, 20 Mk.; Heddenhausen, Lüneburg, 5 Mk.; Hoffmann-Scholz, Groß-Schwein, 5 Mk.; Hey, Schwiedt, 5 Mk.; Heilmann, Bensberg, 5 Mk.; Herzer, Rybultau, 5 Mk.; Hering, Bankau, 2 Mk.; Hering, Neumühle, 2 Mk.; Hansch, Schmiotschen, 2 Mk.; Heyne, Bentheim, 2 Mk.; Heidemann, Elm, 2 Mk.; Herwig, Königsblick, 2 Mk.; Holtzheimer, Birken, 4 Mk.; Hübner, Baerensprung, 2 Mk.; Hlawensky, Blumberg, 2 Mk.; Hoffmann, Schönfließ, 2 Mk.; Horst, Jühnde, 2 Mk.; Haase, Wülferode, 2 Mk.; Heiderich, Schwedda, 2 Mk.; Hein, Eichhäusel, 2 Mk.; Hahn, Groß-Dölln, 2 Mk.; v. d. Heyde, Oberlohberg, 2 Mk.; Judis, Berlin, 2 Mk.; Joly, Schmiegel, 2 Mk.; Jünemann, Lindthal, 2 Mk.; Joschko, Ratiborhammer, 2 Mk.; Idsiek, Wulwesort, 3 Mk.; Kohlbach, Warthewald, 5 Mk.; H. Knoch jr., Hirschberg, 5 Mk.; Krüttner, Oberleschen, 5 Mk.; Küpper, Lingerhahn, 2 Mk.; Kötz, Hochscheid, 2 Mk.; Klingmüller, Sellendorf, 2 Mk.; v. Kummer, Kostellitz, 2 Mk.; Keßler, Kropstädt, 2 Mk.; Keil, St.-Apollinarisberg, 2 Mk.; Knefels, Sayneck, 2 Mk.; Klame, Koeckte, 2 Mk.; Krüger, Fischhäuser, 2 Mk.; Karl, Kayna, 2 Mk.; Kaiser, Arolsen, 2 Mk.; Kutz, Ribbeck, 3 Mk.; Koltermann, Neuland, 2 Mk.; Klose, Kl.-Dölln, 2 Mk.; Krause, Schiedlow, 2 Mk.; Klinspor, Balde, 2 Mk.; Krey, Neuhoff, 2 Mk.; Krug, Masmünster, 2 Mk.; Koch, Hagen, 3 Mk.; Kast, Mühlthal, 2 Mk.; Kühn, Eichenbruch, 2 Mk.; Krämer, Buchwald, 2 Mk.; Knuth, Jordansee, 2 Mk.; Knust, Schwanbeck, 2 Mk.; Krützfeldt, Trebitz, 2 Mk.; Krebs, Altforge, 2 Mk.; Kaschner, Zalenze, 4 Mk.; Kollotschek, Kunowo, 2 Mk.; Kreutzer, Blumenthal, 2 Mk.; Kliesch, Szmata, 3 Mk.; Kliesch, Gr.-Lichterfelde, 2 Mk.; Kablitz, Furth, 2 Mk.; Lorenz, Lohberg, 5 Mk.; Lampson, Marienwalde, 10 Mk.; Lüttich, Berlin, 5 Mk.; Lichtwark, Ravenhorst, 3 Mk.; Langer, Flechtingen, 2 Mk.; Laechelin, Hartigswalde, 2 Mk.; Lang, Hirschfelden, 2 Mk.; Langner, Briese, 2 Mk.; Lüth, Raguth, 2 Mk.; Leitow, Saßnitz, 2 Mk.; Lacher, Mittelbusch, 2 Mk.; Lange, Zicher, 2 Mk.; Lietz, Pfalzdorf, 2 Mk.; Müller, Oberhausen, 5 Mk.; Maske, Rehhof, 5 Mk.; Martens, Hohensee, [illegible] Mk.; Munske, Kubtz, 2 Mk.; Meyer, Matzdorf, 2 Mk.; Malig, Brande, 2 Mk.; Michel, Twickel, 2 Mk.; Manß, Battenfeld, 2 Mk.; Metzenmacher, Jackel, 2 Mk.; Müller, Muckerau, 2 Mk.; Marschallek, Rätschmühle, 2 Mk.; Müller, Nieringsen, 2 Mk.; Mittendorf, Klee, 2,50 Mk.; Meyer, Schnierlach, 2 Mk.; Meyer, Altenmittlau, 2 Mk.; Meyer, Papiermühle, 2 Mk.; Mayer, Gurschno, 2 Mk.; Michlick, Brand, 2 Mk.; Nawrath, Dombrowa, 2 Mk.; Neumann, Schmiedegrund, 2 Mk.; Neubauer, Diepenau, 2 Mk.; Niehaus, Rumbeck, 2 Mk.; Neubert, Blankenfelde, 2 Mk.; Nalezinski, Adelebsen, 2 Mk.; Oehwadt, Hannover, 10 Mk.; Oehme, Lichtenwalde, 2 Mk.; Paulus, Neupfalz, 5 Mk.; Pauckſch, Landsberg, 5 Mk.; Freiherr v. Plettenberg, Berlin, 5 Mk.; Persicke, Schomitz, 5 Mk.; Passow, Berlin, 10 Mk.; Poschke, Grasbruch, 2 Mk.; Pfeffer, Eiterhagen, 2 Mk.; Paul, Laßwitz, 2 Mk.; Prochnau, Bögendorf, 3 Mk.; Prochnau, Hirschberg, 2 Mk.; Peter, Lauenstein, 2 Mk.; Polewsky, Radach, 2 Mk.; Pilz, Dickhof, 2 Mk.; Priem, Steinkrug, 2 Mk.; Petzoldt, Coschütz, 2 Mk.; Peschel, Weißenberg, 2 Mk.; Quickert, Niederfell, 2 Mk.; v. Reichenau, Danzig, 5 Mk.; Rosenberg, Berum, 5 Mk.; Rehfeldt, Gnewau, 5 Mk.; Roters, Hardehausen, 5 Mk.; Rosenhagen, Rathsdamnitz, 5 Mk.; Roschke, Ringofen, 2 Mk.; Reinknecht, Witzenhausen, 2 Mk.; Reese, Kloster Barthe, 2 Mk.; Rehnert, Ganiowitz, 2 Mk.; Rüther, Blankenrode, 2 Mk.; Rau, Guschhäuser, 2 Mk.; Roggenbuck, Lehnin, 2 Mk.; Röber, Auerswalde, 2 Mk.; Raddatz, Streblow, 2 Mk.; Seitz, Eckstelle, 5 Mk.; Sarer, Wolkersdorf, 10 Mk.; Suermondt, Aachen, 10 Mk.; Sasse, Konradshof, 5 Mk.; Seliger, Großen, 2 Mk.; Sachon, Kaltecke, 2 Mk.; Speck, Hüneberg, 2 Mk.; Spiegelberg, Crossen, 2 Mk.; Spittler, Rübegarten, 2 Mk.; Schwertner, Meisdorf, 5 Mk.; Schempflug, Lichtenwalde, 5 Mk.; Schulz, Willenberg, 5 Mk.; Schöne, Hohhart, 2 Mk.; Schroeder, Düsterförde, 3 Mk.; Schölzel, Gnewau, 2 Mk.; Schmoll, Straußberg, 2 Mk.; Schulze, Elbholz, 2 Mk.; Schöne, Jöhstadt, 2 Mk.; Schüler, Kapermoor, 2 Mk.; Schwabe, Woedtke, 2 Mk.; Schlundt, Aspach, 2 Mk.; Schläwike, Segeletz, 2 Mk.; Schulz, Stellichte, 2 Mk.; Schwahn, Pritmg, 2 Mk.; Stolze, Goslar, 5 Mk.; Steuer, Ringenwalde, 3 Mk.; Steinbrecher, Alteburg, 2 Mk.; Steinemann, Dragen, 2 Mk.; Standke, Görlsdorf, 2 Mk.; Strauch, Wustung, 2 Mk.; Steffens, Mageburgerforth, 2 Mk.; Steinhöfel, Erdmannshain, 2 Mk.; Stoeckmann, Marienwalde, 2 Mk.; Steckel, Lusin, 2 Mk.; Tschacher, Biebersdorf, 2 Mk.; Treusein, Stolzenberg, 2 Mk.; Thöllden, Jauernig, 2 Mk.; Treger, Czulow, 3 Mk.; Todt, Condertal, 2 Mk.; Thomasky, Hubertusburg, 2 Mk., Tiedt, Schattberge, 2 Mk., Uhras, Gröditz, 2 Mk.; Ulbricht, Lilienhain, 2 Mk.; Vogdt, Lüneburg, 5 Mk.; Vanck, Somplar, 2 Mk.; Valenthin, Lindhoop, 2 Mk.; Volgmann, Großmokratz, 2 Mk.; Vogt, Muggorkühe, 2 Mk.; Vierkötter, Eberbach, 2 Mk.; Wagner, Greifswald, 5 Mk.; Willach, Beckingen, 5 Mk.; Wibelitz, Pyritz, 5 Mk.; Graf Wintzingerode, Bodenstein, 5 Mk.; Wannow, Rehhorst, 5 Mk.; Wrobel, Berlin, 10 Mk.; Weber, Sommerau, 2 Mk.; Wolff, Wannsee, 2 Mk.; Weißhampel, Weistritz, 4 Mk.; Wachsmuth, Bitzenbrug, 2 Mk.; Wedl, Saldenburg, 2 Mk.; Wuttke, Goschütz, 2 Mk.; Weith, Lagschau, 2 Mk.; Weidmann, Torgelow, 2 Mk.; Witte, Rawitsch, 2 Mk.; Weber, Rittel, 2 Mk.; Wrublick, Schynotschütz, 2 Mk.; Wessel, Rönnerholz, 3 Mk.; Werner, Neumühl, 2 Mk.; Wagenitz, Vogelgesang, 3 Mk.; Winkelmann, Schwentischken, 2 Mk.; Wermelskirch, Groß-Leine, 3 Mk.; Wagner, St. Arnual, 2 Mk.; Wesing, Dolle, 2 Mk.; Wehnert, Kircheib, 2 Mk.; Walter, Neunhäuser, 2 Mk.; Zorn, Wuckensee, 2 Mk.; Zeidler, Neumark, Sachsen, 2 Mk.; Zenner, Holz, 4 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Bericht über die Försterprüfung in Muskau vom 21. bis 25. Juli 1913.

In diesem Jahre wurden zwei Försterprüfungen abgehalten, die eine in der Zeit vom

21. bis 25. Juli in der Standesherrschaft Muskau (Ober-Lausitz).

Die Prüfungskommission bestand aus folgenden Herren: Als Obmann Forstmeister Rieger, Giersdorf bei Wartha, ferner Oberförster Schwabe, Weißwasser, und Oberförster Schulz, Vogelsang.

Als Vertreter des Königlich Sächsischen Ministeriums wohnte Herr Oberforstmeister Augst, Schandau, und als Vertreter der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen Herr Forstassessor Dr. Hämmerle der Prüfung bei.

Auch die Herren Verwaltungsbeamten der Standesherrschaft Muskau, Forstmeister Schmidt und Oberförster Bruhm, waren zum Teil bei den Prüfungen im Zimmer sowohl als auch im Walde zugegen.

Zu der Prüfung waren 17 Prüflinge erschienen. Am Montag, dem 21. Juli, morgens 7 Uhr, begann die schriftliche und an diese schloß sich die mündliche Prüfung im Zimmer, welche am Mittwochmittag, dem 23. Juli, endigte. Am Nachmittage des 23. Juli sowie am 24. Juli wurde die Waldprüfung im Revier Muskau abgehalten, und die Prüfungsergebnisse waren bis Freitag, den 25. Juli, mittags, von den Herren Kommissaren zusammengestellt, so daß der größte Teil der Prüflinge schon mit dem Mittagszuge freudigen Herzens der Heimat zueilen konnte.

Alle Prüflinge waren sich darüber einig, daß die vier Prüfungstage außerordentlich anstrengend waren, und ein jeder sehnte sich nach dem Moment, wo es hieß, die Prüfung wäre beendet. Die Anforderungen der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung im Zimmer waren außerordentlich hohe. Schon am ersten Tage trat ein Prüfling und am letzten Tage zwei Prüflinge, welche den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen waren, auf Anraten der Prüfungskommission von der Prüfung zurück.

In der Waldprüfung waren von der Prüfungskommission neun Stationen festgelegt, auf denen jeder Prüfling in allen forst- und jagdlichen Zweigen auf das eingehendste geprüft wurde.

Zu ganz besonderem Dank sind die Prüflinge der Standesherrschaft Muskau verpflichtet, die ihnen bereitwillig ein Fuhrwerk an beiden Tagen der Waldprüfung zur Verfügung stellte und sie am Schlusse der Prüfung durch ein Frühstück im Walde bewirtete.

Vogelsang, den 8. August 1913.

Marks, Förster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4146. **Joschko**, Reinhold, Forstsekretär (Herzog v. Ratibor), Ratiborhammer (O.-S.) (B.-Gr. VI.)
4147. **Groll**, Karl, Forstaufseher, Kaltenborn b. Adenau (Rhld.). (B.-Gr. XI).
4148. **Wendorff**, Karl, Förster (Graf v. Bismarck-Osten), Heydebreck b Plathe i. Pommern. (B.-Gr. II.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Scammell, Wilhelm, Gefreiter, Garde-Schützen-Batl., Berlin-Lichterfelde.

Hintzsche, Erich, Privatförster, Torga b. Rengersdorf O.-L.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 57, 117 je 4 Mk.; Nr. 942 8 Mk.; Nr. 2015 10 Mk.; Nr. 2231 20 Mk.; Nr. 2416 4 Mk.; Nr. 2582 8 Mk.; Nr. 2632 9,20 Mk.; Nr. 2696. 2706, 2751, 2843 je 4 Mk.; Nr. 2894 8 Mk.; Nr. 3054, 3355, 3595 je 4 Mk.; Nr. 3849 3 Mk.; Nr. 3936 4 Mk.; Nr. 4041 7 Mk.; Nr. 4070 4 Mk.; Nr. 4085 7 Mk.; Nr. 4125 20 Mk.; Nr. 4140—4142, 4144—4148 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Vereinstag Altwasser, 18. Juni 1913.

Der Vorsitzende, Oberförster Schneider, Hohgiersdorf, eröffnete die Vereinssitzung und begrüßte 23 Mitglieder mit Weidmannsheil.

Punkt 1 der Tagesordnung. Der Vorsitzende gab das Ableben des Mitgliedes Forstverwalter Semper in Zielonka, Posen, früher in Eisdorf, Kr. Striegau, gestorben am 29. Mai 1913, bekannt. Abmeldungen waren nicht zu verzeichnen.

Als neue Mitglieder wurden in den Verein aufgenommen: 1. Stricker, Forstverwalter und Rentmeister in Maiwaldau, 2. Schneider, städtischer Forstverwalter in Hohgiersdorf, 3. Barthel, Förster in Breitenhain, 4. Hübner, Hilfsförster in Ludwigsdorf.

Punkt 2. Die Entlastung der Jahresrechnung wurde dem Kassenführer mit Dank ausgesprochen. Kassenbestand am Schluß des Vereinsjahres Ende Februar 1913 bar — *M* und 1755,16 *M* Rennwert der Wertpapiere. Der Abschluß ergibt gegen das Vorjahr eine Vermögensverminderung von 60,24 *M*.

Punkt 3. In Abwesenheit des Verwalters der Unterstützungskasse, Revierförster a. D. Bessel I, erstattet der Kassenführer auch über diese Bericht. Sie weist Ende Februar 1913 einen Bestand von 1031,89 *M* auf. Die Verbesserung gegen das Vorjahr beträgt 184,14 *M*.

Punkt 4. Für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, dem der Verein unter Nr. 2231 seit dem 20. Januar 1907 als außerordentliches Mitglied angehört, wurden wie früher 20 *M* Jahresbeitrag für 1913 festgesetzt.

Punkt 5. Als Versammlungsort für den Vereinstag im Jahre 1914 wurde Liegnitz bestimmt.

Punkt 6. Als Bezirksvorstand für den Bezirk Striegau wurde Kollege Krause, Grunau, gewählt.

Punkt 7. Die Wahl eines Vereinsblattes wurde abgelehnt, weil man nicht wünscht, daß das Vereinsheft, welches fortlaufend die Geschichte des Vereins bringt, abgeschafft wird. — Um die etwa 50 *M* betragenden Druckkosten hierfür zu ersparen, sollte ein Vereinsblatt gewählt werden. — Der Schriftführer als Referent des Vorstandes erklärte sich bereit, die nötigen Veröffentlichungen der „Deutschen Forst-Zeitung" in Neudamm, des im Vereinskreise am meisten gelesenen Fachblattes, deren Redaktion immer sehr entgegenkommend sei, regelmäßig einzusenden.

Punkt 8. Der im Vorjahre in Camenz gestellte Antrag auf Abänderung der Satzungen betreffend Ergänzungsbedingungen für die Lehrlingsprüfung § 12 ist vom Vorstande durchberaten worden, der Versammlung wurde ein Zusatz zu § 12 der

Satzungen vorgeschlagen. Die Versammlung einigte sich auf folgenden Wortlaut, der als Nachtrag zu den Satzungen einstimmige Annahme fand:

§ 12. Lehrlingsprüfungen.

„h) Forstlehrlinge werden nur dann zur Abgangsprüfung vor dem Verein zugelassen, wenn der Lehrherr **vor** der Annahme des Lehrlings folgende Papiere zur Begutachtung über die Befähigung des Lehrlings dem Vorstande einreicht:

1. das Schulabgangszeugnis,
2. sonstige Zeugnisse nach Abgang von der Schule bis zur Anmeldung in die Forstlehre,
3. ein ärztliches Attest über die spätere Militärtauglichkeit,
4. ein unter Aufsicht des Lehrherrn und eines anderen Vereinsmitgliedes selbst geschriebener Lebenslauf.

Der Vorstand hat in Zweifelsfällen die zuständigen Prüfungskommissionsmitglieder anzuhören."

Punkt 9. Der von Revierförster Mähnert, Brauchitschdorf gehaltene Vortrag über Einbürgerung des kanadischen Bronze-Puters wird demnächst in der Neudammer „Deutschen Jäger-Zeitung" zur Veröffentlichung kommen.

Punkt 10. Das von Jahr zu Jahr sich verringernde Vereinsvermögen gab dem Vorstande seit langem zu Bedenken Anlaß, ob auch der Verein für die Zukunft seiner satzungsgemäßen Verpflichtung betreffs Auszahlung des Sterbegeldes, der segensreichsten Einrichtung des Vereins, nachkommen könnte. Dem Höchststande des Vermögens von 3740 M im Jahre 1890 bei 66 Mitgliedern stehen heute 1755 M bei 76 Mitgliedern entgegen. Die Anforderungen an die Vereinskasse sind höhere geworden. Daher mußte sich der Vorstand entschließen, eine Vermehrung des Vereinsvermögens oder wenigstens die Erhaltung des status quo durch Erhöhung des Jahresbeitrages zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Versammlung einigte sich auf folgenden Zusatz zu den Satzungen, der bei Abstimmung einstimmige Annahme fand:

„Außer dem ordentlichen Jahresbeitrage von 3 M, welcher bei der Sterbegeldberechnung nach wie vor allein als Grundquote in Anrechnung kommt, wird vom Jahre 1914 ab ein außerordentlicher jährlicher Zusatzbeitrag von 2 M erhoben, so daß jährlich an den Vereinskassenführer 5 M zu zahlen sind. Sobald das Vereinsvermögen einen Bestand von 3000 M aufweist, kann auf Vereinsbeschluß vom darauffolgenden Jahre ab dieser außerordentliche Beitrag wieder in Wegfall gebracht werden."

Punkt 11. Für die Tagesordnung des nächsten Vereinstages wurde der Wunsch ausgesprochen, einen Vortrag über Maßregeln zur Vertilgung des im Vereinsgebiete sich mehr und mehr bemerkbar machenden Rüsselkäfers festzusetzen.

Nachdem der Herr Vorsitzende den Referenten des Tages den Dank der Versammlung zum Ausdruck gebracht hatte, schloß er in Hoffnung auf ein recht zahlreiches und vergnügtes Wiedersehen im nächsten Jahre in der schönen Gartenstadt Liegnitz den Vereinstag.

An die Sitzung schloß sich ein Mittagsmahl mit den Angehörigen, und an dieses ein geselliges Zusammensein.

Warkenthien, Schriftführer, Schweidnitz.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Behufs Besprechung einer nicht länger aufschiebbaren wichtigen Sache (50jähriges Dienstjubiläum des Vorsitzenden) findet am Sonnabend, dem 13. September d. Js., nachmittags 2 Uhr, im Vereinslokal Hotel Viktoria in Königsberg eine Versammlung statt, wozu die Kollegen hiermit eingeladen werden. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Am Sonntag, dem 14. September d. Js., von nachmittags 2 Uhr an Versammlung in der Gastwirtschaft Lösekam zu Neu-Berich.

Tagesordnung:

1. Einsammeln des Beitrages für Vereinsblatt und der noch rückständigen Beiträge.
2. Bestellung des Kalenders Waldheil.
3. Anträge betreffend Witwenunterstützung.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Lütteke.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Am 23. August entschlief sanft nach längerem, schwerem Leiden im Diakonissen-Mutterhause zu Danzig der **Königliche Hegemeister** (1069

Arthur Splettstösser

zu **Korhankenberg** im 56. Lebensjahre.
Wir verlieren in dem vorzeitig Dahingegangenen einen liebenswürdigen, aufrichtigen Kollegen, dem wir stets ein treues Andenken bewahren werden.
Einen grünen Bruch auf sein Grab.

Die Beamten der Bezirksgruppe Danzig, Westpr., des Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten.

Ein jäher Tod entriss uns unsern lieben Kollegen, den

Kgl. Hegemeister Herrn **H. Fischer**

(1. 6. 82)
in **Haarhof**, Oberförsterei Liebenburg. (1059
Trauernden Herzens legen wir einen frischen Bruch auf sein Grab.
Wir werden sein nicht vergessen.

Ortsgruppe Oberharz des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.
I. A.: **Jahncke**, Vorsitzender.

Am 27. August d. Js. verschied plötzlich der (1074

Kgl. Hegemeister **Hermann Fischer**

(1. Komp. Jäg.-Batl. 6, Jahrgang 1882)
im 50. Lebensjahre.
Er war ein hervorragend pflichtgetreuer Beamter und liebenswürdiger Kollege, dessen Andenken wir weit über das Grab hinaus in Ehren halten werden.

Die Forstbeamten der Königl. Oberförsterei Liebenburg.

Familien-Nachrichten

Statt Karten!

Die glückliche Geburt eines gesunden (1072

Mädchens

zeigen hocherfreut an
Königl. Forstaufseher **Haust** u. **Frau Johanna**, geb. Zahn.
Langendiebach, 30. 8. 1913.

Am 22. August d. Js. entschlief sanft nach kurzem Leiden in Dirschau der

Königl. Förster a. D.

Julius Conrad Bochdam

(Jahrg. 1854, 3. Komp. 1. J.-B.), Inhab. der Kriegsdenkmünzen von 1866 und 1870/71 sowie des Kronenordens IV. Kl.
im 79. Lebensjahre. (1075
Namens der Gattin und aller Hinterbliebenen:
Robert Bochdam, Kgl. Förster in **Trawitz** b. **Lippusch, Westpr.**

Am 23. August d. Js. entschlief sanft nach langem, schwerem Leiden unser lieber Vater, Schwiegervater und Grossvater, der (1055

Kgl. Hegemeister a. D.

Heinrich Chr. Kurz

im 73. Lebensjahre.
Marburg, den 24. Aug. 1913.
Im Namen der Hinterbliebenen
H. Kurz, Kgl. Förster.

Eheschließungen:

Forstgehilfe **Reese** in Eichershausen, Forstamt Bez. Scharfoldendorf, mit Frl. **Marie Curland** in Warle (Braunschweig).

Sterbefälle:

Günther, Kgl. Oberförster in Grünhain.

Götze, Forstassistent in Breslau.

Bewersdorff, Kgl. Hegemeister a. D. in Hess.-Oldendorf a. Weser.

Kreutz, Revierförster in Wohnsdorff.

Zettwitz, Waldwärter auf Pillnitzer Revier, Königreich Sachsen.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Junge, gebildete Dame sucht (1056

Aufenthalt

auf schön gelegener Oberförsterei. Ost- u. Westpr. bevorzugt. Off. postl. **Schönstr. Königsberg i. Pr. unt. N. X. 323.**

Personalia

Die Oberförsterstelle

von Lebusa (2800 ha), Berlin—Dresdener Bahn, ist am 1. 1. oder 1. 4. 1914 zu besetzen. Anfangsgehalt 2000 Mk., steigend bis 3000 Mk., freie Wohnung und Feuerung. 4½ ha Dienstland, 800 Mk. zur Haltung eines Dienstpferdes, 100 Mk. Dienstaufwandsgeld.
Bewerber, welche bereits eine selbstständige Forstverwaltung mit Erfolg geleitet haben, wollen sich unter Einreichung von Lebenslauf und Zeugnissen melden. (1030

Freiherr von Bodenhausen,
Lebusa, Bezirk Halle.

Bekanntmachung.

Die erledigte Stelle eines

Waldwärters

der Stadt Obermarsberg soll am 1. November d. Js. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden.
Der Stelleninhaber, der dem Stadtförster unterstellt wird und auch den Dienst eines Feldhüters wahrzunehmen hat, bezieht ein Anfangsgehalt von 900 Mk., steigend alle 3 Jahre um 75 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk., und 100 Mk. Wohnungsgeld (letzteres nach der nach einem Probejahre erfolgenden definitiven Anstellung).
Forstversorgungsberechtigte, welche zur Uebernahme der Stelle bereit sind, wollen ihre Gesuche unter Vorlegung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses und der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, bis zum **14. Oktober d. Js.** an den Unterzeichneten einreichen.
Obermarsberg, den 13. August 1913.

Der Bürgermeister.
Britten. (1054

Zum 1. Oktober oder früher wird ein unverh., evang. (1040

Hilfsjäger gesucht,

dem neben den Förstergeschäften in einem Schutzbezirke die Besorgung der schriftlichen Arbeiten auf dem Bureau des Oberförsters obliegt. Freie Station, Gehalt und Schußgeld. Bewerbungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind zu richten an die **Gräfl. von der Groeben'sche Oberförsterei in Cappenberg (Westf.).**

Jüngerer Hilfsarbeiter

für Forsteinrichtungen und später für Verwaltungen zu sofort oder zum 1. 10. 1913 gesucht. Bedingung: **Maturum**, Lehre, gut bestandenes Akademikum (1076
Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, P[illegible] Wattbiasplatz 16.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 86, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 37. Neudamm, den 14. September 1913. 28. Band.

Die Fortbildung des Forstverwaltungspersonals in Bayern.

Von Oberforstrat a. D. **Eßlinger.**

Das Königl. Bayerische Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, hat in einem kürzlich veröffentlichen Erlaß die Fortbildung der Forstverwaltungsbeamten in einer Weise geregelt, die bei der Wichtigkeit der Sache auch für weitere Kreise Interesse bieten dürfte. Es sei deshalb nachstehend der Hauptinhalt kurz bekanntgegeben.

Zunächst wird die Notwendigkeit fachlicher Weiterbildung auch nach Erledigung der Staatsprüfung betont, um „die gewonnene Ausbildung zu vertiefen und zu erweitern, sich über alle Errungenschaften der Wissenschaft und der Technik auf dem laufenden zu erhalten und die Sicherheit des eigenen Urteils zu schärfen“. Die einzelnen angeordneten Maßregeln sind nun folgende:

1. Reisen, und zwar nicht wie seither solche von Einzelnen, sondern gemeinsame Studienreisen mit einer Höchstzahl der Teilnehmer von zwölf und einer 14 Tage nicht überschreitenden Dauer.

Diese Reisen sind nach einem genau vorbereiteten Plane hauptsächlich in deutsche, dann auch in österreichische und schweizerische Waldgebiete auszuführen, und sind kurze Berichte über den Verlauf und die Ergebnisse der Reise zu erstatten. Die Teilnehmer erhalten die regelmäßigen Tagegelder und Reiseentschädigungen.

Die Auswahl der betreffenden Beamten aus der Zahl der Nachsuchenden, die Bestimmung des Reisezieles, der Dauer, Benennung der Führer und Berichterstatter usw. hat sich die höchste Stelle vorbehalten.

2. Ganz neu eingeführt sind „Forstliche Zusammenkünfte“ von Verwaltungsbeamten aus Waldgebieten mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Zur Teilnahme sind alle Forstverwaltungsbeamten, die geprüften Praktikanten (sonst Forstassessoren benannt) verpflichtet, doch sollen auch ungeprüfte Praktikanten (Referendare), Waldbesitzer und Privatforstbeamte eingeladen werden. Größte Teilnehmerzahl 30, Dauer der Zusammenkünfte höchstens 2½ Tage.

Die Bildung der Gruppen und die Anordnung des weiteren Vollzuges geschieht durch die Regierungsforstkammern (Provinzialregierung), deren Direktor oder ein beauftragter Inspektionsbeamter den Vorsitz wahrzunehmen hat. Bei den Zusammenkünften ist stets ein Waldbegang auszuführen mit einem einleitenden Vortrage und folgender Besprechung, auch sind sonstige Vorträge über im voraus bestimmte Gegenstände und Mitteilungen über Beobachtungen

und Erfahrungen aller Art anzuschließen. Verlauf und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Tagegelder und Reisekosten werden geleistet.

3. Den am Sitze der Regierungen im Referatsdienste beschäftigten Forstamtsassessoren und geprüften Praktikanten ist die Verpflichtung auferlegt, mindestens an 14 Tagen sich an den Dienstreisen der Inspektionsbeamten gegen Empfang der regelmäßigen Tagegelder und Reisekosten zu beteiligen.

4. Die etatmäßigen Hilfsarbeiter der Regierungsforstkammern sollen nach Tunlichkeit zu Dienstesvertretungen herangezogen werden.

5. Jüngere Verwaltungsbeamte und geprüfte Praktikanten können zur Beschäftigung in Betrieben größerer Holzindustriefirmen unter Vergütung etwaiger Mehrausgaben zugelassen werden.

6. Die Büchersammlungen der Forstämter sollen nach und nach auf Grund einzureichender Vorschläge der Regierungen durch Neuanschaffungen vermehrt und die zum Umlauf bestimmten Zeitschriften bei den äußeren Ämtern, nicht wie seither bei den Regierungen, zum Gebrauch aufbewahrt werden.

Die unter Ziffer 1 und 2 berührten Reiseberichte und Niederschriften sowie zusammenfassende Berichte über die im Fortbildungswesen getroffenen Maßnahmen sind alljährlich durch die Regierungsforstkammern dem Ministerium vorzulegen.

Bayern hatte bisher schon durch reichlich gewährte Unterstützungen zu fachlichen Reisen Einzelner, dann zum Besuche von Forstversammlungen usw., ferner durch das Halten der wichtigsten Zeitschriften, Anschaffung einzelner Bücher für die Fortbildung des Forstverwaltungspersonals Sorge getragen. Wie die vorausgehende kurze Skizzierung dartun dürfte, sind die neu erlassenen Vorschriften sehr weitgehend, und wurden diese deshalb in den Kreisen der beteiligten Beamten mit größter Genugtuung aufgenommen.

Erwähnenswert möchte noch sein, daß die Regierung einen weitgehenden Einfluß auf den Vollzug der Fortbildungsmaßnahmen sich vorbehalten hat. Dieser höchst erfreuliche Schritt der bayerischen Regierung beweist gewiß, wie lebhaft der in neuerer Zeit, namentlich vom Deutschen Forstverein, nachdrücklich vertretene Gedanke der beruflichen Fortbildung von ihr aufgenommen wurde. Möchten doch verschiedene andere Regierungen bald nachfolgen!

Zur Kiefern-Nachzucht.

Von Königl. Förster **Behnfeldt**, Mendrinen.

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Link, Alt-Ramuck, in Nr. 24 und 25 der „Deutschen Forst-Zeitung“ über den Kiefern-Pflanzkursus zu Rohrwiese sind wohl von der gesamten grünen Farbe mit Interesse gelesen worden. Kollege Link hat damit seine Aufgabe, dem „Bohrer von Splettstößer“ das Wort zu reden, glänzend erfüllt! —

Die Splettstößerpflanzung! Sie ist im Försterstand und besonders dort, wo die Kiefer in größeren Mengen zum Anbau kommt, eine brennende Frage geworden, und zwar deshalb, weil dem Förster ein Pflanzinstrument dauernd in die Hand gegeben werden soll, über dessen praktischen und waldbaulichen Wert die Ansichten weit auseinandergehen. Ich hatte des öfteren Gelegenheit, Urteile aus Kollegenkreisen darüber zu hören. Dabei möchte ich noch hervorheben, daß diese Zersplitterung nicht etwa auf jene Befangenheit zurückzuführen ist, die da aus angeborener Feindschaft gegen alles Neue erwächst. Liegt doch die versuchsweise Einführung des Splettstößers nun schon Jahre zurück, so daß also indessen auch die abgeschlossensten Naturen sich ein ernsthaftes Urteil bilden konnten. —

Zunächst sind die Nachteile einer Klemmpflanzung nicht annähernd so kraß und so bedeutend, wie sie der Link'sche Bericht in Erscheinung bringt. Gewiß, diese Pflanzmethode ist unnatürlich wegen der unvermeidlichen Wurzelpressungen, die bis zur Saftstockung führen können, und die so den Krankheitserregern in den leidenden Teilen ein willkommenes Keimbett bieten. Krankheiten aller Art sind dann meist unausbleibliche Folgen. Aber diese und ähnliche Nachteile werden — ebenso wie bei der Splettstößerpflanzung! — erheblich vermindert, ja oft gänzlich beseitigt, wenn beim Anwachsen und Gedeihen der Pflanzen günstige Momente zusammenwirken. Bei der Klemmpflanzung wäre in erster Linie zu erwähnen, daß das Klemmen stets auf gut gelockertem Boden stattfindet. Hier vermögen die Wurzeln noch etwas zu federn, und hier finden sie auch im Rückkehrbestreben zur angeborenen Lage weniger Widerstand. Mit Rücksicht auf das Wachstum der Wurzeln zur Endspitze wird selbstverständlich nur eine kleine Ausdehnung zur ursprünglichen Form möglich sein, doch reichlich genug, daß krankhafte Wurzelverknotungen ausbleiben können — wenn nicht etwa andere Gefahren, die allen Pflanzungen schädlich werden, diesen wohl-

tätigen Einfluß aufheben. Es sei an den schlechten Standort (auch frühere Ackerflächen) erinnert, an unpassende Pflanzzeit und minderwertiges Pflanzmaterial, es sei auch der Pflanzfehler gedacht, die selbst bei geringer Arbeiterzahl und peinlichster Aufsicht sich kaum ganz verhindern lassen, ferner der Wurzelverlagerungen beim Ausheben, Einkellern, Transport und in der Pflanzenlade und schließlich der lieben Sonne, die oft ein Anwachsen so sehr erschwert. Diese und andere Gefahren schwächen bekanntlich die Pflanze, untergraben ihre Widerstandskraft und lassen sie bald früher, bald später an den Folgen erkranken und sterben. Nur ein zusagender Standort vermag da zu heilen; allerdings dürfen nicht etwa gleich mehrere jener Gefahren auf einem Bestande vereinigt sein. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist die Annahme wohl begründet, daß die Klemmpflanzung ebensoviel oder ebensowenig versagt, als die Splettstößerpflanzung.

Wir haben ja auch genug aus Klemmpflanzung hervorgegangene Bestände, die gut im Schluß stehen und die freudig und kräftig gedeihen. Das beweisen z. B. die ausgedehnten Ödländerei-Aufforstungen in den Kreisen Allenstein, Ortelsburg und Neidenburg gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die zum größten Teil durch Klemmspatenpflanzung erfolgt sind. Alle Bestände, die jenen Ursprung haben, sind im Durchschnitt recht gut zu nennen; ihre Jahrestriebe erreichen nicht selten, selbst auf den geringsten Bodenpartien, eine Länge von 50 bis 60 cm und darüber. Wohl sind die Wurzeln — bei genauester Prüfung — mehr oder weniger fächerig geartet, auch hin und wieder verschlungen, aber keine Spur von sichtbarer Krankheit ist an ihnen. Und wenn man die Bodendecke mit berücksichtigt, die sich die Ödlandshölzer mühselig, so gut es eben die Kiefer kann, selbst verbessern mußten, dann ist das erfreuliche Durchschnittswachstum doppelt anzurechnen. Aber auch die noch älteren, durch irgend ein Klemmverfahren entstandenen Ödlandsbestände zeigen heute fast ausnahmslos ein durchaus normales Wachstum. Ich spreche von Ausnahmen, weil hin und wieder jene Sterbelücken zu finden sind, die Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (1913 S. 370) so erschöpfend behandelt hat. Diese Abhandlung gibt ja deutlich Mittel und Wege an, wie das natürliche Haubarkeitsalter, selbst auf den geringsten Standorten, erhalten werden kann, bei gleichzeitiger Ausnutzung der äußersten Zuwachskraft. Andere maßgebende Fachmänner sind ebenfalls der Ansicht, daß die Ödlandsbestände ein mindestens 100jähriges Abtriebsalter erreichen, wenn sie rechtzeitig kräftig durchforstet und — wo es erforderlich — mit Fichte oder noch besser auf den frischeren Partien mit bodenbesserndem Laubholz unterbaut worden sind. Schließlich sei noch erwähnt, daß die während meines Hierseins — Oberförsterei Purden, Bez. Allenstein — in der gleichen Weise aufgeforsteten und behandelten Ankaufsflächen nichts zu wünschen übrigen lassen.

Als Gegenstück könnte man jetzt schon Beispiele für weniger gute Splettstößerpflanzungen anführen, von denen Kollege Link — und mit Recht — behaupten würde, daß andere Umstände die Mängel verschuldet haben. Meist sind es Pflanzfehler! Und dennoch, eine mit bester Sorgfalt hergestellte Splettstößerpflanzung kann ihren Begründer enttäuschen! Die Zeit wird es lehren.

Im besonderen muß ich noch hervorheben, daß Kollege Link in seiner Anklage gegen die Klemmpflanzung nicht nur von Wurzelpilz spricht, sondern auch die Rüsselkäfer zur sicheren Gefolgschaft der „schlechten Pflanzmethode" rechnet. Nun, diese Schäden sind ja leider so allgemein verbreitet, daß schon deshalb von einer besonderen Bevorzugung der Klemmkulturen kaum die Rede sein kann. Auch die Angaben über den Unterschied beider Pflanzmethoden hinsichtlich des Anfangs-Gedeihens müssen zum Teil widerlegt werden. Die Klemmpflanze zeigt deswegen ein freudigeres Anwachsen, weil ihre fächerartige Wurzelverteilung aus der dadurch verbreiterten Wurzelbettbasis mehr Nahrung zu ziehen vermag, als die Bohrlochpflanze mit dem zopfartigen Wurzelstrang. Auch verbürgt die geklemmte Pflanzung — besonders auf Ödländereien — bei gleicher nachfolgender Bodenfestigung einen viel innigeren Anschluß der Wurzeln und Wurzelschwämmchen zum Erdreich. Die Bohrlochpflanzen dagegen umschließen im Wurzelstrang oft genug ihre innersten Wurzelfasern, diese so an jeder Erdverbindung hindernd. Es ist ferner nur zu natürlich, daß die Art der Bodenbindigkeit hervorragenden Anteil nimmt an der Wurzelbildung. Je lockerer der Boden auch nach der Pflanzung ist, desto mehr werden die Wurzeln an Ausdehnung gewinnen und desto geringer bleibt (vorläufig) der oberirdische Zuwachs. Selbstverständlich darf die Unterbrechung der Bindigkeit jenen Grad nicht übersteigen, der dem Anwachsen der Pflanzen entgegensteht. Und es dürfte doch ein leichtes sein, unter normalen Verhältnissen den sogenannten „mittleren Lockerheitsgrad" jeder gewählten Pflanzmethode zu geben, damit so die gewünschte Wurzelstärke erwächst. Auch bei der Klemmpflanzung läßt sich durch Lockern bis zur Bohrzylindertiefe und nur mittleres Andrücken der Spaltwände ein verstärktes

(Fortsetzung auf Seite 736.)

Übersicht der Holznutzung
Einnahmen und Ausgaben nach Einheits- und Prozentzahlen für die Staats-,

Laufende Nummer	Staat oder Besitzer	Gesamte Waldfläche ha	Holznutzung (Derbholz) im ganz. von 1 ha der Holzbodenfläche fm	Verteilung nach (in Prozenten): Nutzholz	Brennholz	Laubholz	Nadelholz
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
							a) Staats-
1	Preußen	3009993	4,17	65	35	26	74
2	Bayern	935688	5,30	61	39	—	—
3	Württemberg	196138	6,57	67	33	25	75
4	Sachsen	180540	4,85	84	16	4	96
5	Elsaß-Lothringen	155242	3,76	51	49	52	48
6	Baden	95679	6,22	57	43	31	69
7	Braunschweig	85735	4,85	60	40	48	52
8	Mecklenburg-Schwerin	109348	3,14	47	53	43	57
9	Mecklenburg-Strelitz	45397	3,28	54	46	28	72
10	Sachsen-Gotha	13149	5,75	60	40	8	92
11	Sachsen-Meiningen	44899	5,17	65	35	14	86
12	Sachsen-Weimar	47043	4,25	67	33	32	68
13	Anhalt	29726	3,45	74	26	28	72
14	Waldeck und Pyrmont	27224	3,22	35	30	75	25
15	Oldenburg	16176	1,80	75	25	38	62
16	Schwarzburg-Rudolstadt	21374	4,19	78	22	12	88
17	Schwarzburg-Sondershausen	17284	4,01	69	31	23	77
							b) Kron-
18	Preußen	76690	3,84	67	33	11	89
19	Hessen	76353	4,90	47	53	53	47
20	Sachsen-Altenburg	11758	5,47	79	21	13	87
21	Anhalt	40085	4,87	69	31	23	77
							c) Gemeinde-
22	Görlitz	29659	2,33	72	28	1	99
23	Regbz. Wiesbaden	164982	3,08	39	61	—	—
24	Hohenzollern-Sigmaringen	21341	4,76	41	59	45	55
25	Bayern	399773	3,09	52	48	29	71
26	Baden	279873	5,18	50	50	36	64
27	Elsaß-Lothringen	201791	3,70	44	56	50	50
							d) Privat-
28	Kgl. Prinzliches Forstamt Flatow	13224	4,41	67	33	19	81
29	Gräfin v. d. Schulenburg-Filehne	10932	2,28	84	16	32	68
30	Graf Brühl-Pförten	16849	1,29	74	26	4	96
31	Graf v. d. Schulenburg-Lieberose	12352	2,50	89	11	1	99
32	Graf Arnim-Muskau	25780	2,95	87	13	—	100
33	Fürst v. Donnersmarck-Neudeck	14635	3,13	95	5	—	—
34	Prinz Hohenlohe-Ingelfingen	19536	4,25	88	12	6	94
35	Fürst zu Hohenlohe-Oehringen (in Schlesien)	31465	4,92	74	26	10	90
36	Fürst v. Pleß (im Regbz. Oppeln)	27082	3,07	86	14	10	90
37	Prinz Friedr. Heinrich v. Preußen-Camenz	16699	6,03	62	38	17	83
38	Herzog v. Ratibor (im Herzogtum Ratibor)	26404	4,30	85	15	6	94
39 40	Graf v. Thiele-Winckler-Moschen, Forstinspektion Eichhorst	26734	3,26	81	19	8	92
41	Fürst Stolberg-Wernigerode	21477	4,09	64	36	32	68
42	Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen	39688	3,57	—	—	16	84
43	Fürst Leiningen-Amorbach	14515	2,98	59	41	38	62
44	Fürst Oettingen-Wallerstein	11713	2,96	40	60	61	39
45	Fürst Thurn u. Taxis-Regensburg	44101	5,07	58	42	23	77
46	Fürst Fürstenberg-Donaueschingen	32433	6,03	65	35	21	79
47	Sämtliche Riedesel, Freiherren zu Eisenbach	12170	6,39	50	50	51	49

[1]) Ausschließlich der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. In diesen Bezirken sind im Jahre 1911 die gesu
Beträge für das Nonnenholz aus dem Jahre 1910 zur Buchung gelangt, ein Vergleich mit diesen Summen daher nicht

und der wichtigeren Kron-, Gemeinde- und Privatforsten über 10000 ha im Wirtschaftsjahre 1911.

Einnahmen und Ausgaben

Einnahme für Holz von 1 ha der Gesamtfläche ℳ	Durchschnittserlös für 1 fm: des gesamten Einschlags ℳ	Nutzholz ℳ	Brennholz ℳ	Von der Einnahme aus Holz entfallen auf: Nutzholz %	Brennholz %	Holzwerbungskosten für 1 fm ℳ	Kulturkosten (für 1 ha der Gesamtfläche) ℳ	Wegebaukosten (für 1 ha der Gesamtfläche) ℳ	Personalaufwand f. Lokalverwaltung u. Schutz (für 1 ha der Gesamtfläche) ℳ	Reinertrag von 1 ha ℳ	Ausgabe in Prozenten der Roheinnahme %
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20
forsten:											
54,72	[1])10,47	[1])14,96	4,71	80	20	1,35	1,81	2,48	8,08	29,87	43
67,60	12,92	18,06	6,98	75	25	1,88	2,84	3,36	10,78	40,04	44
116,43	15,46	19,72	9,32	75	25	1,85	3,02	5,65	11,75	80,79	34
88,58	15,16	19,68	5,25	89	11	2,07	2,90	3,97	15,19	55,74	39
55,13	12,84	18,86	8,07	65	35	2,39	1,68	2,26	7,94	33,30	45
97,14	13,21	20,36	7,46	69	31	2,35	2,20	4,81	9,00	58,88	41
61,56	10,61	16,20	5,34	74	26	1,76	2,54	3,73	10,80	19,76	48
33,38	9,68	—	—	—	—	1,31	5,38	—	7,35	11,90	52
38,05	11,40	17,82	5,00	78	22	0,97	3,64	0,95	4,86	25,92	35
91,74	16,61	21,35	9,43	77	23	2,73	2,10	3,19	7,43	65,04	32
81,35	13,04	18,68	7,05	78	22	2,03	1,90	3,18	7,13	55,30	33
74,85	13,45	19,58	7,15	74	26	2,00	3,49	3,34	9,14	47,86	37
49,97	11,56	15,77	4,82	84	16	1,37	4,14	1,90	7,04	32,70	40
30,36	7,71	—	—	—	—	1,37	1,15	1,48	8,24	16,73	49
26,54	13,41	16,14	6,02	86	14	1,28	—	—	6,40	12,44	55
74,85	15,81	20,58	6,22	87	13	2,02	1,60	2,40	5,36	56,34	27
68,57	15,24	20,20	7,59	80	20	2,16	1,22	2,38	8,69	46,08	34
forsten:											
39,52	9,01	11,82	5,02	71	29	—	—	—	6,15	24,02	35
65,49	10,23	16,06	7,01	56	44	2,25	4,60	3,31	8,44	24,55	49
96,94	13,98	14,02	4,25	88	12	1,47	4,40	2,16	8,67	70,80	28
47,08	9,26	—	—	—	—	1,35	2,50	2,23	6,37	34,40	41
forsten:											
29,66	12,68	16,74	5,31	85	15	1,66	4,37	0,86	6,27	17,04	33
37,71	—	—	—	—	—	1,88	1,64	1,23	2,72	27,78	36
66,11	11,30	16,94	5,33	—	—	1,69	1,84	1,45	3,17	48,61	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2,46	1,72	1,91	—	—	—
forsten:											
48,59	12,21	—	—	—	—	0,71	2,40	0,26	6,71	35,60	27
27,09	10,42	12,07	5,11	89	11	1,21	3,20	0,02	1,96	23,76	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27,74	10,17	11,38	9,23	49	51	1,23	12,74	0,89	3,45	16,78	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42,53	13,73	15,23	4,11	96	4	3,37	2,57	1,14	9,72	17,26	63
44,54	9,87	11,13	3,45	94	6	1,16	3,00	1,16	4,38	26,58	55
39,53	8,48	10,09	4,33	85	15	1,28	1,87	1,54	7,16	20;33	62
41,26	14,03	15,69	6,49	92	8	1,15	2,61	0,96	8,06	26,44	40
67,98	10,91	15,14	4,95	81	19	2,44	2,67	3,23	8,81	35,24	50
43,89	10,24	10,76	7,99	85	15	0,93	0,93	1,55	5,74	33,59	26
29,26	8,24	9,63	3,52	90	10	1,46	2,63	1,58	9,02	7,11	76
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46,59	11,68	15,74	6,18	78	22	1,64	1,77	1,44	6,43	28,26	40
43,63	11,34	13,15	9,62	56	44	2,10	2,20	1,48	10,29	23,08	49
52,05	13,12	20,44	10,05	46	54	1,34	1,73	1,24	8,56	35,56	32
77,34	13,25	19,10	7,30	73	27	1,16	1,17	2,00	7,43	49,05	35
95,66	14,52	19,84	7,18	79	21	2,16	3,33	2,81	7,02	68,35	29
39,29	11,29	15,47	8,08	60	40	3,05	3,23	1,97	6,14	47,41	31

(Aus Nr. 3 der Mitteilungen des Deutschen Forstvereins.)

Wachstum der Wurzeln erreichen, wenngleich — im Gegensatz zur Pflanze im Bohrloch — die Pfahlwurzel weniger in die Länge geht; letzteres allerdings zum Vorteil der Seitenwurzeln. Darüber kann doch schließlich kein Zweifel sein, daß die Methode des Klemmers wegen der damit verbundenen umfangreichen Bodenlockerung eher Besseres leistet, als die des Splettstößers, der den Pflanzen in bezug auf Lockerheit nur ein engbegrenztes zylindrisches Erdreich zu bieten vermag. Und das gleicht den Nachteil ziemlich aus, daß der Splettstößer dadurch mehr an Fläche bewältigt und billiger wird.

Kosten und Flächenleistung sind natürlich immer von großer Bedeutung. Da wäre es denn höchst interessant, ja unerläßlich für die Beurteilung, wollte man diesbezügliche Durchschnittszahlen aus einem ganzen Bezirk ermitteln. Es würde sich bestimmt ein anderes Bild ergeben, mit milderen Gegensätzen, als wie es Rohrwiese bringt. Nach meinen Arbeiternotizbüchern hat z. B. die Klemmpflanzung einschließlich aller in Frage kommenden Kapitel des Kulturplanes rund 90 ℳ je Hektar im Durchschnitt gekostet.

Als integrierende Bestandteile des Bohrers können Andrücker und Halter gelten. Leider erfüllt der Halter, wie er bis jetzt im Gebrauch ist, seinen Zweck nur unvollständig, d. h. erst dann, wenn gleichstarkes, für ihn passendes Pflanzmaterial zur Stelle ist. Und das wird selten der Fall sein. Meist ist die Zwinge zu weit, so daß die Pflanzen überhaupt nicht gehalten werden und die Hand dabei mithelfen muß. Man wird sie enger drücken, aber dann besteht wieder die große Gefahr, daß Rindenverletzungen bei einem Teil der zarten Pflanzen vorkommen könnten. Recht brauchbar dagegen hat sich der Andrücker erwiesen, er ist unentbehrlich fast zu jeglicher Pflanzart.

Nach dem Linkschen Bericht sind in Rohrwiese einige Besonderheiten eingeführt, die ja auch zum Teil schon anderswo bestehen und die sich gewiß, soweit es sich jetzt übersehen läßt, bald allgemeiner Nachahmung erfreuen werden. So die verbesserten Pflanzenladen, die Vermeidung des Einkellerns, der „ständige Kamp“, die Vernichtung des Heidekrautes — alles vorzügliche Ausgleichsfaktoren für das Pflanzgeschäft.

Zu Ballenpflanzungen ist der Zangenbohrer insofern ungeeignet, weil der Ballen fast immer mit schräger unebener Bodenfläche abgehoben wird und weil Loch- und Ballentiefe keineswegs durch Bohrumdrehungen zu kontrollieren sind. Da hemmen oft Ungleichheiten und geringe Widerstände mehr oder weniger das Eindringen des Bohrers. Überhaupt können stein- und wurzelreiche Böden seine Verwendung nur stückweise gestatten oder gänzlich ausschließen.

Und das Fazit des Vergleichs beider Pflanzmethoden ist, daß die Splettstößerpflanzung wohl mehr an Fläche leistet, auch billiger ist, daß ihr aber in waldbaulicher und praktischer Hinsicht gegenüber der Klemmpflanzung ein Vorrang **nicht** gebührt. Vor- und Nachteile sind — unter gleichen mittleren Verhältnissen — hier wie dort; der besseren Übersicht wegen seien diese nachstehend nochmals in Kürze wiedergegeben.

A. Splettstößerpflanzung.

a) Vorteile:
- Größere Leistung an Fläche.
- Geringere Pflanzungskosten (dabei sind die hohen Ausgaben für die Kulturgeräte nicht vergessen).
- Stärkere Pfahlwurzelbildung.

b) Nachteile:
- Mehr oder weniger strangartige Wurzelbildung; Seitenwurzeln verkümmern zum Teil; Pfahlwurzel nicht selten geschlängelt.
- Langsamer im Anwachsen und Anfangsgedeihen.
- Unpraktisch, weil an Pflanzenhalter und **geeignetes** Pflanzmaterial gebunden.
- Begünstigt Pflanzfehler.

B. Klemmpflanzung.

a) Vorteile:
- Praktischer und einfacher, weil ohne Hilfsmittel.
- Erschwert Pflanzfehler.
- Größere Wurzelbettbasis; besseres Wachstum der Seitenwurzeln.
- Schneller im Anwachsen und Anfangsgedeihen.

b) Nachteile:
- Geringere Leistung an Fläche.
- Höhere Pflanzungskosten.
- Wurzelbildung mehr oder weniger fächerförmig, mitunter verknotet; Pfahlwurzel bleibt etwas kürzer.

Die Abarten der Klemmpflanzung (Stieleisen- und Handspaltpflanzung) sind insofern vorteilhafter, weil sie in ihrer Wirkung etwa auf der Mitte der beiden besprochenen Pflanzarten stehen; ihre Einführung im Großbetriebe hat sich jedoch nicht bewährt.

Es gibt also zurzeit für die Kiefern-Nachzucht **keine** einwandsfreie Pflanzmethode. Auch der Erfinder des Splettstößers stimmt dem bei und ich glaube, die Kursusteilnehmer von Rohrwiese haben ein solches Empfinden ebenfalls mit nach Hause getragen. Darüber, welche Pflanzart die bessere ist, läßt sich selbstverständlich streiten.

Und wenn man auch höheren Orts das Für und Wider in die Wagschale wirft — alle Anzeichen sprechen dafür — so dürfte die

Kiefern-Nachzucht als Pflanzung nur auf ein Minimum beschränkt werden und das so lange, wie ein vollkommenes Kiefernpflanzinstrument dem Forstmann nicht zur Verfügung steht. Soll bis dahin der Splettstößer Verwendung finden, so gehört ihm die Nachbesserung, aber auch nur bedingt, d. h. wenn es sich um größere Lücken handelt. Bei kleineren Fehlstellen ist die Ballenpflanzung mittels erprobter Hohlbohrer vorzuziehen, vorausgesetzt, daß die Kultur in unmitelbarer Nähe der Fehlstellen Pflanzen erübrigt und daß diese Pflanzen ein Alter von drei Jahren nicht überschreiten. Nach meinen und den Erfahrungen anderer Kollegen ist z. B. der „Jansa-Bohrer" ein wirklich praktisch und billig arbeitendes Pflanzinstrument, soweit zwei- bis dreijährige Kiefern-Ballen in Frage kommen; bei älteren Ballen sind Spaten und Hand die einzigen Hilfsmittel. Und wenn man die bekannten Tatsachen nicht vergißt, daß Kiefernsamen teilweise überliegt und daß der Kronenschluß die kleinsten Fehlstellen im Laufe der Jahre verschwinden läßt, dann dürfte so manche Nachbesserung überhaupt unbedenklich unterbleiben können. Im übrigen aber wird — wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen — zur Aufforstung die Saat und zur Wiederverjüngung die Naturbesamung stets am rechten Platze sein. Und ich meine, selbst Trocknis oder Nässe oder Unkraut und dergleichen mehr kann solche Grundsätze kaum mehr vereiteln. Die Lehre vom Waldbau hat heute gegen Kalamitäten wirksame Mittel bei **jeder Verjüngungsart** vorgesehen. Ja, es bedeutet noch einen Schritt weiter, wenn — nach Rohrwieser Art — die Zapfensaat wieder zur Geltung kommt. Eine Vergangenheit gab uns Beweise dafür, daß das Natürlichste noch immer das Beste war. In diesem Sinne läßt sich getrost behaupten, daß dem Blendersaumschlag-Verfahren — System Professor Dr. Wagner — künftig mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Schon jetzt findet man es in vielen Revieren, allerdings meist in geringer Ausdehnung und auch dann nur der Wissenschaft wegen!

Das Schlechte richtet sich selbst! Und deshalb möge man dort, wo Zweifel bestehen, einer nahen Zukunft das abschließende Urteil belassen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Winter-Versammlung des Märkischen Forstvereins.

Die Winterversammlung des Märkischen Forstvereins tagte am 10. Februar 1913 im Burgsaal des Hotels „Imperial" zu Berlin. Der Vorsitzende, Oberforstmeister von dem Bussche, eröffnete die Versammlung und begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste und Mitglieder. Nachdem er einige Mitteilungen über die in Neu-Strelitz stattfindende Hauptversammlung gemacht hatte, wurde in die Tagesordnung eingetreten, deren 1. Punkt: „**Rückblicke auf gesammelte Erfahrungen nach zehnjähriger Wildmarkenforschung**" lautete. Der Berichterstatter, Graf Bernstorff-Hinrichshagen, wies darauf hin, daß die Bestrebungen, das Alter des Schalenwildes durch Wildmarken zu bestimmen, bereits seit zehn Jahren bestehen. Die Wissenschaft ist der Wildmarkenforschung mit großer Freundlichkeit entgegengekommen, und auch der Internationale Jagdkongreß hat die Wildmarken voll und ganz anerkannt und die Parole ausgegeben, sie dort, wo sie noch nicht eingeführt wären, einzuführen, und zwar genau nach dem Muster des Berichterstatters. Die Angriffe, die gegen die Wildmarken früher in nicht gerade sehr höflicher Form vorgebracht wurden, sind nach und nach verstummt. Die Behauptung, daß durch die Markierung ein Schaden für das Wild hervorgerufen wurde, ist wissenschaftlich zurückgewiesen, und gerade der Internationale Jagdkongreß spricht aus, daß, richtig gehandhabt, die Wildmarkierung nicht schädlich sei und den Wildstand nicht beunruhigen könne. Es darf allerdings niemals versucht werden, ein Kalb oder ein Kitz durch Nachlaufen einzufangen und auf diese Weise die Marke anzubringen. An Marken sind bis jetzt etwa 30 000 Stück ausgegeben worden. Leider war das Interesse an der Sache in den letzten Jahren sehr im Schwinden begriffen, erst in neuerer Zeit ist wiederum mehr Neigung für die Wildmarken vorhanden. An der Hand von Lichtbildern veranschaulicht der Berichterstatter die Entwickelung des Rehgehörns und gibt hierzu erläuternde Erklärungen. Auch über die Zahnbildung beim Rehwilde und über die Möglichkeit, aus dem Zustande der Zähne wirklich feststehende Schlüsse auf das Alter der Rehböcke zu ziehen, wird eingehend gesprochen und dabei betont, daß eine zuverlässige Altersbestimmung beim Rehbock nur mit Hülfe der Wildmarken möglich ist.

Über den zweiten Punkt der Tagesordnung: „**Der Waldhumus und seine Beziehung zur Fruchtbarkeit diluvialer Sande**", berichtet der Privatdozent Dr. v. Falckenstein-Eberswalde. Nachdem Forstmeister Wiebecke schon seit längerer Zeit die Ansicht vertreten hat, daß in der ostdeutschen Tiefebene die Kiefer bei richtiger forstlicher Behandlung selbst auf armen und ärmsten Böden gute und beste Erträge liefern kann, habe er versucht, durch bodenkundliche Untersuchungen für diese Ansicht auch die wissenschaftliche Begründung zu liefern. Das Bodenmaterial der ostdeutschen Tiefebene liefern im wesentlichen die diluvialen Grundmoränen, die nordisches Gesteinsmaterial enthalten, das durch mächtige

Inlandgletscher einst hierher transportiert ist. Die wenig veränderten Grundmoränen liefern den sogenannten Höhenboden, der meist 1. mineralstoffreich ist, 2. sich in physikalisch günstigem Zustande befindet und daher vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Dagegen sind die diluvialen Sande Ostdeutschlands durch Auswaschung der Verwitterungsprodukte der Moränen und deren weitere Umlagerung durch Wasser und Wind entstanden. Sie liefern meist nährstoffarme und physikalisch ungünstige Böden, die sich hauptsächlich in Forstkultur befinden. Schütze stellte schon anfangs der 70er Jahre für mit Kiefern bestandene Talsande den Satz auf: „Bei nährstoffarmen, diluvialen Sanden ist der Mineralnährstoffgehalt der wesentlichste Faktor der Bodenfruchtbarkeit.“ Diese Regel von Schütze, die den Wiebeckeschen Erfahrungen von der bedeutenden Ertragsfähigkeit auch der ärmsten Sande widerspricht, ist, obgleich mehrfach angezweifelt, bis jetzt noch nicht wissenschaftlich widerlegt worden. Zur Prüfung der vom Berichterstatter später als unrichtig erkannten Auffassung Schützes habe er nicht die bisher zu Vergleichen verwendeten, in Korngröße und Zusammensetzung vielfach wechselnden Talsande, sondern vollkommen homogene Dünensande benutzt, ein durch seine Gleichartigkeit geradezu ideales Untersuchungsmaterial. Dieses bot ihm das Melchower Dünengebiet, welches sich noch insofern zu diesen Untersuchungen eignete, als Forstmeister Wiebecke feststellte, daß auf den armen Melchower Dünensandböden sehr verschiedene Kiefernbestände stocken. Das Ergebnis der sehr eingehenden und durch Tafeln erläuterten Untersuchungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß auf zur Trockenheit neigenden armen Sanden die Humusanhäufung (wohl bis zu einem gewissen Höchstbetrage) günstig auf die Bodenfruchtbarkeit wirkt. Daß große Humusanhäufungen, besonders in Form von Trocken- oder Moortorf, schädlich auf die Waldvegetation wirken können, ist allgemein bekannt. Trotzdem hat man sich mit Unrecht in den letzten Jahren daran gewöhnt, immer die schädlichen Begleiterscheinungen von Humusablagerungen zu stark zu betonen, denn wir müssen uns darüber klar bleiben, daß der Waldhumus nicht nur eine wesentliche Nährstoffquelle für die Forstgewächse ist, sondern auch die physikalischen Eigenschaften eines Sandes sehr wohl verbessern kann. Die Quantität der Humusstoffe und des Bodenstickstoffes ist daher ein wesentlicher Faktor der Bodenfruchtbarkeit. Es steht fest:

1. daß der humuslose, arme, diluviale Sand als einer der größten Feinde der Forstkultur anzusehen ist, der erst durch allmähliche Humusanreicherung zum Waldboden gemacht werden kann,
2. daß es verderbliche Folgen haben muß, wenn das wertvolle Waldhumusmaterial durch falsche forstliche Behandlung, zum Beispiel Kahlschlag, verschleudert wird. Außer der Quantität hat aber auch die Qualität der Humusstoffe Bedeutung. Für die Qualität des Humus scheint der Stickstoff von ausschlaggebender Bedeutung zu sein. Die für die Pflanzenernährung günstigste Form des im Waldboden vorkommenden Stickstoffes ist aller Wahrscheinlichkeit nach der durch Bakterientätigkeit dauernd entstehende Salpeter. Bei den Melchower Sanden ließ sich im allgemeinen nur ein geringer Salpetergehalt und auch ein geringes Salpeterbildungsvermögen feststellen.

Vielleicht ist für die langsame Humuszersetzung der armen Sande das Fehlen von kohlensaurem Kalk entscheidend, wodurch es auch verständlich wird, daß Humusanhäufungen (d. h. das Vorhandensein größerer, in langsamer Zersetzung befindlicher Humusmassen) bei diesen Böden als Zeichen eines ungünstigen Bodenzustandes zu deuten sind, während in Gegenwart von kohlensaurem Kalk eine schnellere und zugleich befruchtende Humuszersetzung stattfindet und daher Humusanhäufung bei diesen besseren kalkreichen Böden meist vermieden wird. Verschiedene Bodendecken der Melchower Sande zeigten große Unterschiede ihrer Salpeter bildenden Kraft, wodurch Humus verschiedener Qualität unterschieden werden konnte. Es ergab sich zum Beispiel, daß die durch Kiefern-Buchen-Mischung entstandene Humusdecke des Bodens eine große Aktivität besitzt, während Beerkraut-Trockentorf und Kiefernnadelstreu sich als bedeutend minderwertiger erwiesen. Hiernach scheint gerade die Kiefern-Buchen-Streu auch bei langsamer Zersetzung geeignet, eine gute Bodengare zu erzeugen. Kurz wiederholt ist das Gesamtergebnis der Untersuchungen daher folgendes:

1. Wenn auf den ärmsten Diluvialsanden Schützes gute und beste Walderträge erzielt werden können, ist die Ansicht von Schütze, daß diese an Mineralstoffmangel leiden, falsch, und der Mineralnährstoffgehalt ist dann eben nicht der zumeist bestimmende Faktor der Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit auf armen, diluvialen Sanden.
2. Selbst die ärmsten diluvialen Sande Ostdeutschlands sind durch ihren Mineralnährstoffgehalt geeignet, gute Kiefernbestände zu erzeugen.
3. In trockenen Lagen auf armen Sanden wirkt die Anhäufung von Waldhumus (bis zu einem Höchstbetrage, der wahrscheinlich von der Wasserdurchlässigkeit des humusfreien Sandes abhängt) günstig auf die Ertragsfähigkeit.
4. Die Qualität des abgelagerten Humus wird bei armen Sanden durch Kiefern-Buchen-Mischbestand begünstigt.

Hierauf ergreift der Mitberichterstatter, Forstmeister Wiebecke-Eberswalde, das Wort, um zu demselben Thema auszuführen, daß, wie eben der Herr Vorredner gesagt hat, auch der arme Sand des Diluviums alle dem Walde notwendigen mineralischen Düngemittel in sich reichlich — sogar auf dem ärmsten der armen Böden, den Dünen, besitzt. Wir Forstleute brauchen also gar nicht zu düngen, es ist alles reichlich, d. h. zitratlöslich — also von den Holzpflanzen leicht aufnehmbar, vorhanden, außer dem Stickstoff. Diesen schafft uns in fortwährender Ergänzung des vom Baumbestande entnommenen der Humus; er ersetzt auch durch seine wasserhaltende Kraft die physikalischen Eigenschaften des Düngers in seiner

Form als Mist, wenn der Wald den Boden gegen den Wind (Dürre) und Witterungsextreme schützt und so dem feucht erhaltenen Humus die Möglichkeit gibt, vermöge des Bakterienlebens sich immerfort unter Stickstoff- und Ammoniakbildung in Nahrung umzusetzen und gleichzeitig die so wünschenswerte Krümelstruktur im Sandboden zu erhalten. Des weiteren zieht Forstmeister Wiebecke Vergleiche zwischen Acker- und Waldwirtschaft, um alsdann auf ein neues Forschungsgebiet, die bestandesgeschichtlichen Forschungen, überzugehen. An der Hand von übersichtlichem Kartenmaterial bespricht er diese in der Oberförsterei Eberswalde bereits in ausgedehntem Maße erfolgten Arbeiten und schildert die Bestandesverhältnisse der Oberförsterei, indem er dabei bis auf das Jahr 1780 zurückgreift. Er beweist an der Hand seiner Forschungen, daß die Bodenbonität sich hebt mit dem Alter des Bestandes, mit dem Steigen des Vollbestandes und besonders dort, wo sich unter Kiefern der Humus pflegende und nährende Einfluß möglichst zahlreicher Buchen tunlichst von der Bestandesbegründung an bemerkbar macht. Er kommt somit zu der Folgerung, daß der Wald, insbesondere der alte und geschlossene Mischwald, durch seinen Humus hohe Ertragsklassen auf an sich armen Sandböden schafft. Mit der Steigerung der Bonität infolge pfleglicher Behandlung steigen auch folgerichtig die Massenerträge, welche Forstmeister Wiebecke durch Tafeln veranschaulicht, die auf Sandboden bis 5,81 fm jährlicher Zuwachsmasse betragen und die einzig als Erfolg der gleichalterigen, heute etwas unterständigen Buchenbeimischung zu setzen sind, denn im Boden fand man nirgends weder Lehm- noch Mergellagen. Die ärmsten Sande zeigen allerdings recht erhebliche Verschiedenheiten in den Massenergebnissen, aber noch größere in den Geldwerten. Es ist erwiesen, daß die Buche nicht nur bestandeserzieherisch und bodenbessernd wirkt, sondern daß sie auch die Qualität der von ihr gepflegten Kiefernbestände verbessert und daneben selbst ganz annehmbare Geldwerte hinzuliefert. Als Beispiel hierfür werden u. a. zwei nebeneinanderliegende Flächen angeführt, von denen die eine einen Kiefern-Buchen-Misch-Altbestand mit einem Geldwerte von 8631 M je Hektar darstellt, während die andere, ein reiner, buchenarmer Kiefernaltbestand, nur einen Wert von 5940 M besitzt. Die Preise für das Holz sind berechnet nach den tatsächlichen Verkaufsergebnissen der einzelnen Sortimente und Holzmassen in den verschiedenen Jagen, wie sie in den Jahren 1909 bis 1912 wirklich erzielt wurden. Hieraus kann man erkennen, daß entgegen der landläufigen Meinung auf den reinen Dünensanden massenreiche Bestände von hohen Geldwerten im Laufe eines Hochwaldumtriebes herangewachsen sind, natürlich weniger befriedigend auf den Dünenköpfen, die aber ebenfalls Rotbuchen tragen, dagegen aber im Durchschnitt der ganzen Fläche, besonders aber in den Senken, recht befriedigende Ergebnisse erzielt sind. Diesen Ermittelungen gegenüber darf man nicht mehr ohne weiteres sagen: dieser oder jener Boden sei IV. oder V. Bonität, während man sieht und bestandesgeschichtlich beweisen kann, daß so verschiedene Erträge erwachsen sind auf einem chemisch, geologisch und mineralogisch ganz gleichmäßigen Boden, und zwar auf dem ärmsten Sande: dem Dünensande! Man kann durch waldbauliche Behandlung solch arme Böden zu Erträgen II., selbst I. Klasse bringen, wir müssen uns nur bemühen, aus den bestandesgeschichtlichen Forschungen für die Technik unseres Waldbodens zu lernen, und das, was alte Mischbestände durch Erforschung ihres von Menschen wenig beeinflußten Entwickelungsganges uns lehren, benutzen.

In den nun folgenden Schlußfolgerungen weist u. a. Forstmeister Wiebecke darauf hin, daß man bezüglich des Buchenunterbaues nicht glauben darf, daß der anscheinend arme Sandboden von augenblicklich geringer „Bonität" keine Buchen zu tragen vermöchte. Sie erwachsen vielmehr unter dem Schirm voralteriger Kiefern überall. Sind auf den Flächen, wenn auch nur wenige, ältere Buchen in leidlicher Verteilung vorhanden, so vermögen diese im Laufe der Jahre den ganzen Bestand ohne Zutun des Menschen so zu durchstellen und zu unterstellen, daß eine mit dem Alter und der Vollholzigkeit des Bestandes steigende Verbesserung der Bonität und daraus folgende Vermehrung der Holzmassenerzeugung eintritt.

Ferner ist es nicht empfehlenswert, durch die allgemein beliebte Kulturmaßregel des Großkahlschlages den im Vorbestand und Mischbestand angereicherten, in seiner sogenannten Bonität gehobenen Boden erst immer wieder zur Verödung zu bringen, ihn wohl gar durch tiefes Pflügen seiner nährstoffreichen Oberschicht zu berauben und durch ungeeignete Kulturen ihn bis zur Unmöglichkeit guter Jungbestände zu verschlechtern. Man muß vielmehr bestrebt sein, die Mischbestände zu erhalten und wieder zu erziehen, man hat hierzu die billigen Mittel:

a) Vorverjüngung auf Buche.
b) Es genügt vielfach sogar schon ein Überhalt möglichst regelmäßig verteilter schwächster Buchenstangen, die man über der Kiefernkultur als Schirm stehen läßt und mit heranwachsender Kultur bis zu einem Verbande von etwa 10 m Quadrat verdünnt.
c) Hat man im Vorbestand nicht mehr Buchenstangen in genügend regelmäßiger Verteilung, so kann man auch stärkere Buchen durch Zurückästen geeignet machen oder einzelne Buchenhorste einwachsen lassen, von denen aus der Häher und andere Vögel und Tiere den Wiedereinbau der Buchen besorgen.
d) Sollten im Vorbestande aber überhaupt keine Buchen usw. vorhanden sein, so schone man einzelne Birken, Aspen, Ebereschen usw. Jede Laubbeimischung verbessert den Humus, die Birke insbesondere ist eine gute Vertilgerin des Beerkraut-Trockentorfes.
e) Als letztes Mittel kommt noch der Unterbau der Kiefernstangenorte mit Buchen vom 40. Jahre ab und in billigster Form in Betracht.

Forstmeister Wiebecke äußert noch Wünsche

für die Betriebseinrichtungen sowie über Probebestände und schließt hiermit seinen Vortrag.

In der sich nun entwickelnden Diskussion sprechen noch Oberforstmeister Nehring-Braunschweig, Oberförster v. Salisch, Graf Bernstorff und Schulz-Sembten zu Punkt 1 der Tagesordnung. Zu Punkt 2 erwidert Oberforstmeister Dr. Möller-Eberswalde, daß es ihm nicht möglich ist, die Behauptungen des Herrn Dr. von Falckenstein unwidersprochen zu lassen. Herr v. Falckenstein hat gesagt, die forstliche Welt wäre jetzt auf dem Standpunkt, wesentlich die schädliche Seite des Humus zu beachten. Das entspricht nicht seinem Empfinden und auch nicht den Tatsachen. Die alten Forstleute haben den Wert des Humus immer gekannt und haben immer gewußt, was er für die Pflanzenerziehung bedeutet. Es war nur eine Episode, welche einseitig die schädlichen Wirkungen des Humus in den Vordergrund der Betrachtungen und des Interesses schob. Die Forschungen von P. E. Müller und Ramann machten uns mit den unbedingt schädlichen Wirkungen bekannt, welche eine Rohhumusschicht auf die darunter liegenden Böden ausübt. Man kam aber bald dazu, einzusehen, daß man den Humus auch an sich und dann von anderen Gesichtspunkten aus beurteilen müsse, und seit über zehn Jahren hat sich die Erkenntnis von der Bedeutung des Humus für die Pflanzenernährung immer weiter ausgebreitet. Die preußische Staatsforstverwaltung hat seit Jahren, wie bekannt, planmäßige Versuche zur Nutzbarmachung des Humus für Kiefernkulturen anstellen lassen. Nach all diesen Versuchen dürfen wir aber uns den Vorwurf nicht gefallen lassen, daß wir wesentlich nur die schädlichen Wirkungen des Humus beachten. Zu dem letzten Punkt, Mitteilungen über Erfindungen, Versuche und Erfahrungen im Gebiete des forstlichen Betriebes und über sonstige wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd wünscht niemand das Wort, so daß die Tagesordnung hiermit erledigt ist.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Die Kosten des Dienstfuhrwerks der Oberförster.

(Urt. d. O.-V.-G. v. 26. 6. 12. XII b 64/11.)

Auf die Beschwerde eines Oberförsters, daß ihm die Berufungskommission den Abzug der Kosten des Dienstfuhrwerks nicht zum vollen Betrage gestattet habe, hob das Oberverwaltungsgericht die Vorentscheidung mit folgender Begründung auf. Die Kosten des vom Steuerpflichtigen zu haltenden Dienstfuhrwerks sind, soweit sie nicht aus der Dienstaufwands-Entschädigung von 3000 ℳ gedeckt werden können, aus dem Reinertrage der Dienstländereien zu entnehmen. Andere Teile des Diensteinkommens dürfen aber bei der Unzulänglichkeit dieses Ertrages zur Deckung jener Kosten nicht in Anspruch genommen werden, so daß also der etwa noch ungedeckt bleibende Teil der Dienstfuhrwerkskosten bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens nicht irgendwie in Abzug gebracht werden darf. Dagegen kann ein Verlust, der sich bei der Bewirtschaftung der Dienstländereien ergibt, von dem sonstigen Einkommen nach allgemeinen Grundsätzen zum Abzuge zugelassen werden. Die Sache wurde an die Berufungskommission zurückgegeben, um über die Höhe des Fehlbetrages bei den Dienstländereien sowie des steuerpflichtigen Einkommens von neuem zu befinden und dabei auch die vom Steuerpflichtigen für den Dienst verwendeten Erträge der Dienstländereien an Heu und Stroh zu berücksichtigen. E.

Zur Staatseinkommensteuer-Veranlagung der Forstbeamten.

(Urt. d. Ob.-Verw.-Ger. v. 21. 12. 10. IVa 187/10.)

Bei einem zur Staatseinkommensteuer veranlagten Königl. Oberförster war der Wert des freien Brennholzes streitig. Die Vorentscheidung wurde aufgehoben und die Sache an die Berufungskommission zurückgegeben, weil diese es unterlassen hatte, das Sach- und Rechtsverhältnis beim Stelleneinkommen bezüglich des baren Gehalts und des freien Brennholzes einwandfrei festzustellen. Eventuell hätten durch Befragung der vorgesetzten Dienstbehörde die besonderen Anstellungsbedingungen des Steuerpflichtigen dargestellt werden müssen. Bezieht er sein Gehalt nach der neuen Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909, Kl. 41, so ist der Wert der Emolumente mit 300 ℳ auf das Gehalt anzurechnen. Ein etwaiger Abzug für Werbungskosten des Brennholzes kann bei der Steuerveranlagung nicht in Betracht kommen, weil eine solche Ausgabe zur Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen gehört und gemäß § 8 III 2 des Einkommensteuer-Gesetzes nicht abzugsfähig ist. E.

Schadenersatz bei Körperverletzung.

(Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1913. I. 428/12.)

Im Falle unerlaubter Tötung oder Körperverletzung sind der Verletzte, seine Rechtsnachfolger oder die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatzberechtigten insoweit nicht als geschädigt anzusehen, als sie durch gesetzliche Pensionen, Witwen- und Waisengelder oder ähnliche Bezüge schadlos gehalten werden (R.-G. Z. Bd. 64 S. 350, Bd. 70 S. 101; „Recht" 09 Nr. 267). Weil insoweit eine Verpflichtung des Schädigers überhaupt nicht entsteht, wird in solchem Falle ein Ersatzanspruch desjenigen, dem die Zahlung derartiger Pensionen obliegt, nur dann begründet, wenn dies in einem Gesetze besonders vorgesehen ist [R.-G. Z. Bd. 63 S. 382, Bd. 73 S. 216, Bd. 80 S. 50, vgl. § 1542 der Reichsversicherungsordnung].*) („Das Recht" XVII Nr. 12.) Hg.

*) Anmerkung der Redaktion. Vergl. auch § 12 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1901, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.



Begriff „Notwehr".

(Urteil des Reichsgerichts vom 22. Mai 1913. I 247/13.)

Der Begriff der Notwehr ist verkannt, wenn angenommen wird, daß als solche nur die Verteidigung gegen eine den Angegriffenen unmittelbar bedrohende Körperverletzung des Angreifers, wie Hieb, Stoß u. dgl., zulässig sei. Sie umfaßt alle Handlungen, die erforderlich sind, um den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwenden, nötigenfalls also auch, den Angreifer unfähig zu machen, den Angriff fortzusetzen, um ihn zu zwingen, von dem Angriff abzustehen. Solange der Angriff dauert, dauert auch das Recht der Verteidigung. Erst wenn der Angriff beendet ist, ist Notwehr begrifflich nicht mehr möglich. („Das Recht" XVII Nr. 12.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Personalnachrichten aus der preußischen Staatsforstverwaltung.** Nach Meldungen politischer Zeitungen tritt der Königl. Forstmeister Danckelmann in Cleve am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand; als sein Nachfolger wird der Königl. Oberförster Hasken, bisher in Neuhäusel, Regierungsbezirk Wiesbaden, genannt. — Dem Königl. Oberförster Strauß in Potsdam ist die Oberförsterstelle Aystedt, Regierungsbezirk Stade, übertragen worden.

— **Ministerialrat Wilhelm Wilbrand** zu Darmstadt, Geheimrat und Vorstand der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung im Großherzoglich hessischen Finanzministerium, beging nach Zeitungsmeldungen in diesen Tagen das 50jährige Dienstjubiläum. Aus diesem Anlaß wurde ihm vom Großherzog die Krone zum Komturkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen verliehen.

— **Kaiserbilder für die Fürstlich Pleßsche Jägerei.** Seine Majestät der Kaiser hat dem Fürsten von Pleß 22 Porträts von sich für dessen Jägerei überwiesen. Die Bilder zeigen den Kaiser in Jagduniform und sind Reproduktionen nach einem Gemälde von Freiherrn v. Stenglin. Von den Bildern hat die Jägerei der Herrschaft Pleß 15 und die der Herrschaft Fürstenstein 7 erhalten. Die 15 Bilder, welche für die Plesser Jägerei bestimmt waren, sind in folgender Weise verteilt: Eins das Forstamt; vier die Oberförsterei Pleß für die Förster in Mezerzitz, Studzienitz, Czarnedoby und Hans Heinrich-Fasanerie; drei die Oberförsterei Kobier für die Förster in Czarkow, Radostowitz und Kobier; vier die Oberförsterei Zwakow für die Förster in Promnitz, Zwakow, Wyrow und Cielmitz; zwei die Oberförsterei Emanuelssegen für die Förster in Wessolla und Panewnik; eins die Oberförsterei Czulow für den Förster in Lendzin. — Der Kaiser wird gegen Mitte September dem Fürsten von Pleß einen Jagdbesuch zur Birsch auf Rotwild abstatten und wahrscheinlich im Fürstl. Jagdschloß Promnitz wohnen.

— **Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.** Die in Ruhestand versetzten Beamten haben mehrfach die Hilfe des Gerichts angerufen, weil die Pensionierung gegen ihren Willen geschah. Das Reichsgericht hat jedoch entschieden, daß die Entscheidung über Versetzung in den Ruhestand allein den Verwaltungsbehörden zusteht und sie allein für die Beurteilung vor Gericht erhobener vermögensrechtlicher Ansprüche maßgebend sind. Gegen die Maßnahmen der Behörden, die die Pensionierung eines Beamten ausgesprochen haben, ist also der Rechtsweg nicht zulässig.

— **Erhöhung der Dienstprämie für Unteroffiziere.** Wie verlautet, wird die von 1000 auf 1500 ℳ zu erhöhende Dienstprämie leider erst vom 1. April 1914 ab ausgezahlt werden, vorausgesetzt daß die hierzu erforderlichen Mittel durch den nächsten Etat bewilligt werden, woran nicht zu zweifeln ist. Eine Teilprämie nach neunjähriger aktiver Dienstzeit, wie wir sie in Nr. 32 auf Seite 643 im Interesse der aktiven Oberjäger der Klasse A erhofften, scheint ausgeschlossen zu sein. Vermutlich werden die erhöhte Dienstprämie nur Unteroffiziere erhalten, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden und mindestens zwei Jahre vorher zum Unteroffizier befördert worden sind.

— **Erste forstliche Besprechung im Bezirk Königsberg-Gumbinnen.** Am 2. und 3. September d. Js. fand die erste forstliche Besprechung der preußischen Forstverwaltungsbeamten für die Gruppe Königsberg-Gumbinnen in Gerdauen statt. Am 2., nachmittags 5½ Uhr, versammelten sich im Hotel Reich zu Gerdauen rund 50 Reviervewalter, Assessoren und Referendare der genannten Bezirke zur Besprechung. Leiter war Oberforstmeister Dr. König-Gumbinnen, anwesend außerdem Oberforstmeister von Sydow-Königsberg. Auf der Tagesordnung standen folgende Vorträge: 1. Die Verjüngung der Eiche. Berichterstatter Oberförster Oberdieck-Wilhelmsbruch und Forstmeister Schrage-Astrawischken. 2. Erfahrungen bei Aufforstung von Nonnenfraßflächen. Berichterstatter Forstmeister Giesebrecht-Tapiau. 3. Holzsamenernte für das eigene Revier. Berichterstatter Forstmeister Liebeneiner-Dingken. 4. Spitzenbergsche Rüsselkäfergräben. Berichterstatter Oberförster Geiger-Trappönen. Vorträge und Diskussion gestalteten sich sehr anregend, und die Zeit verstrich so schnell, daß um 9 Uhr der Bericht zu 4. auf die Frühstückspause am folgenden Tage verschoben werden mußte. Der 4. September führte die Teilnehmer in den Belauf Kliethenen der Oberförsterei Astrawischken. Die gezeigten Bilder der Eichenverjüngung auf künstlichem oder natürlichem Wege in verschiedensten Formen bildeten eine treffliche Illustration zum Vortrag des vorhergegangenen Tages. Eine persönliche Note erhielt

der Besuch von Astrawischken dadurch, daß Herr Forstmeister Schrage, der hier 30 Jahre wirkt und sich als Eichenerzieher einen Ruf erworben hat, demnächst in den Ruhestand tritt. Forstmeister Steiner-Fritzen widmete dem Scheidenden beim gemeinsamen Essen warme Abschiedsworte und die Teilnehmer brachten ihm ein dankbares Horrido. Das Urteil über diese erste vorzüglich vorbereitete und geleitete forstliche Besprechung ging unter den Teilnehmern ganz allgemein dahin, daß reiche, fruchtbringende Anregung gegeben wurde. Vielleicht wäre späterhin eine Beschränkung in der Zahl der Themata angebracht, bei andauernd so reger Beteiligung auch eine Teilung der zu großen Gruppe (Bezirke). Auf jeden Fall bedeutet die Maßnahme der Zentralbehörde einen glücklichen Griff, der gute Früchte zeitigen wird. Mllr.

— **Jahresversammlung des Westpreußischen Provinzial-Forstwirtschaftsvereins.** Der Westpreußische Provinzial-Forstwirtschaftsverein ist vor drei Jahren ins Leben gerufen worden. Auf seiner letzten in Danzig stattgefundenen Jahresversammlung berichtete der Vorsitzende, Graf Brünneck-Bellschwitz, daß der Verein während der Zeit seines Bestehens etwa 400 ha im bäuerlichen Kleinbesitz befindliche Ödländereien aufgeforstet habe. Gleichzeitig bedauerte er, wegen vorgerückten Alters sein Amt als Vorsitzender des Vereins niederlegen zu müssen; er schlug als Nachfolger den Baron v. Paleske-Swaroschin vor, der auch gewählt wurde.

Forstwirtschaft.

— **Aufforstungen zum Schutz gegen Hochwasser.** Infolge der großen Schäden, die das Hochwasser im Juni d. Js. im Eisenacher Oberlande anrichtete, hat die Großherzogliche Bezirksdirektion zu Dermbach die Gemeinden des Eisenacher Oberlandes um Aufforstung der vielfach vorhandenen Ödländereien, der kahlen Berghänge und der geringen Äcker- und Wiesenflächen ersucht. Sie begründet ihr Vorgehen damit, daß mit Wald bestockte Flächen durch den Humusgehalt des Bodens, ferner durch die infolge der Wurzeltätigkeit erhöhte Kapillarität und durch die Belaubung der Bäume in der Lage seien, bedeutende niedergehende Wassermengen aufzunehmen und Abflutungen zu verhindern, während auf dem holzfreien öden Gelände die Niederschläge in dem meistens harten Boden keine Aufnahme finden und ohne jeden Aufenthalt mit großer Gewalt ins Tal stürzen. Da der Betrieb der Landwirtschaft auf diesen, zu Abschwemmungen geneigten Flächen außerordentliche Opfer an Geld und Zeit erfordert und kaum lohnend ist, dagegen deren Aufforstung recht befriedigende Erträge bringt, so werden die Gemeindevorstände aufgefordert, auch die Privatbesitzer zu Aufforstungen zu veranlassen oder ihnen anheim zu geben, die in ihrem Besitz befindlichen Ödländereien der Gemeinde oder dem Forstfiskus zum Kauf anzubieten. Die Aufforstungen, die hauptsächlich mit Fichte ausgeführt werden, tragen den Charakter eines Schutzwaldes, sie bieten eine Gewähr, daß Wasserkatastrophen, wie sie das diesjährige Jahr gebracht hat, in Zukunft verhütet oder wenigstens bedeutend abgeschwächt werden können und allein durch diese Eigenschaft schon einen Nutzen für die einheimische Bevölkerung bedeuten.

— **Etwas vom Schwarzspecht.** In meinem in der Fürstlich B.-L. Besitzung gelegenen Schutzbezirk fand ich im Forstort Z. die Arbeit eines Schwarzspechtes vor, welche wohl bezüglich ihrer Größe als Seltenheit angesehen werden kann. Sie ist nach meinen Beobachtungen von nur einem einzigen Exemplar ausgeführt. Der Forstort ist bestockt mit etwa 120 jährigen, 40 bis 45 m hohen Fichten mit ein Drittel Edeltannen gemischt. Im Herbst des vorigen Jahres, also in der Zeit der eintretenden Saftruhe, bemerkte ich an zwei vielleicht 10 m voneinander stehenden, gering mitherrschenden, äußerlich gesund aussehenden Fichten, daß der Schwarzspecht hier eifrig nach Nahrung suchte. Die Arbeit war gerade im Anfangsstadium begriffen und ist von mir bis zum diesjährigen Ende derselben, und zwar bis zum Beginn des Saftstromes, unausgesetzt beobachtet worden. Zunächst fing der Specht an, beide Bäume rings um den Stamm bis in ca. 3 m Höhe an mehreren Stellen zu bearbeiten. Er hämmerte kleine — die bekannten charakteristischen — rechteckige, bis 10×5 cm große und 5 cm tiefe, nach innen keilförmige Löcher, bis er endlich an jedem Baum einer Stelle den Vorzug gab. Die Arbeit ging nun mit großem Eifer vonstatten. Bei windstillem Wetter konnte ich den braven Kerl, meist in den Vormittagsstunden, bis eine Viertelstunde von seiner Arbeitsstätte entfernt hören. Das größte Loch an jedem Stamm wurde nun erst bis auf den hohlen, mit Holzmaden und Ameisen reichhaltigen Kern durch einen 9½ cm starken Splint ausgehämmert. Von jetzt ab verschwand allmählich die Keilform der Löcher und wurden dieselben nach unten in genauer Breite von 10 bis 11 cm verlängert. Als Ende Februar der Harzfluß der beiden Fichten wieder stärker wurde, nahm die Arbeit ihr diesjähriges Ende. Das größte der beiden Löcher hatte eine Länge von 78 cm, eine Breite von durchgehends 10 bis 11 cm und ging 9½ cm in die Tiefe durch den starken, gesunden Splint. Ein rechteckiger Balken von genannten Dimensionen hätte das Loch genau ausgefüllt. Ich habe gestaunt über die Fertigkeit des Zimmerns unseres leider seltenen Schwarzspechtes. Man stellt ihm, wie die vielen an die Präparatoren abgelieferten Exemplare beweisen, allzusehr nach. Vor allem aber staunte ich über die urige Kraft, welche der Specht bei der Arbeit bewiesen hatte, denn im Umkreis von 5 m der beiden Fichten lagen gesunde Splintholzspäne von derartiger Größe, welche eine Holzsammlerin in waldarmen Gegenden nicht unbeachtet gelassen hätte. Leider fielen beide Bäume der Axt zum Opfer. In unmittelbarer Nähe habe ich noch mehrere kleine Spechtlöcher vorgefunden; sollte der Schwarzspecht wieder eine größere Arbeit beginnen, so werde ich meine Beobachtungen fortsetzen und hierüber später gern berichten.

Ludwig, Fichtenberg (Württemberg).

— **Zapfenbildung bei der Fichte.** Zu dem unter diesem Titel in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" gebrachten Artikel wird uns aus dem Leserkreise folgende Bestätigung des Mitgeteilten geschrieben:

Ich hatte im Laufe des vorigen Jahres zweimal Gelegenheit, zu beobachten, daß durch Verstümmelung von Bäumen die Zapfenbildung außerordentlich angeregt wird. Das erste Mal bemerkte ich in dem Pflanzgarten der Königl. Oberförsterei Wirthy (Regbz. Danzig) eine Douglasfichte, deren Wipfeltrieb durch eine jetzt nicht mehr erkennbare Ursache fehlte; sie war im Gegensatz zu den in der Nähe befindlichen Exemplaren mit Zapfen bedeckt. Den zweiten Fall sah ich in der Königl. Oberförsterei Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Mehrere Douglasfichten hatten durch Schneebruch ihre Wipfeltriebe eingebüßt und zeichneten sich ebenfalls durch reichen Zapfenbehang aus. Königl. Forstreferendar A. in R.

— **Statistisches aus der Arbeiterversicherung.** Im Jahre 1911 waren in Betrieben, die der Unfallversicherung unterliegen, rund 26½ Millionen Personen beschäftigt, darunter 17 Millionen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Anzahl sämtlicher Unfälle betrug 716 584, darunter 9443 mit tödlichem Ausgang. Für 132 114 Unfälle wurden zum ersten Male Entschädigungen gezahlt. Die Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten usw.), einschließlich der für Unfälle aus früheren Jahren, belief sich im Jahre 1911 auf 165,4 Millionen Mark.

In der preußischen fiskalischen Land- und Forstverwaltung waren 150 318 Personen (darunter 38 523 Vollarbeiter) beschäftigt. Es ereigneten sich hier 400 Unfälle, so daß im ganzen mit dem Bestand aus den Vorjahren (4153) 4553 Unfälle zu entschädigen waren. Auf 1000 Vollarbeiter kamen durchschnittlich 10 Unfälle. In 32 Fällen trat der Tod ein und machte die Versorgung von 30 Witwen und 60 Kindern erforderlich. Der Unfall hatte dauernde Vollinvalidität bei einem Verletzten, teilweise Dauerinvalidität bei 83 Verletzten und vorübergehende Invalidität bei 284 Verletzten zur Folge. Aufgewendet wurden im Jahre 1911: 15 192 ℳ 43 ₰ Kosten des Heilverfahrens, 334 457 ℳ 51 ₰ Renten an Verletzte, 95 322 ℳ 60 ₰ Hinterbliebenenrenten.

Bei der Invalidenversicherung waren 1911 im ganzen (für die fiskalische Land- und Forstverwaltung stehen statistische Angaben nicht zur Verfügung) rund 16 Millionen Personen versichert. Die Einnahmen betrugen: je 1 474 730 ℳ Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, 693 048 ℳ Zuschüsse des Reichs, 638 430 ℳ Zinsen usw., zusammen 4 280 938 ℳ. Von den Ausgaben sind hervorzuheben: 174 651 ℳ Kosten des Heilverfahrens, 1 515 350 ℳ Invalidenrenten, 452 987 ℳ Altersrenten. Die Gesamtaufwendungen 1911 betrugen 2 272 298 ℳ. Zugang an Invalidenrenten: 129 947 Fälle, an Altersrenten: 11 585 Fälle. Für die Wohlfahrtspflege wendeten die Versicherungsanstalten bis Ende 1911 auf: 362 Millionen Mark für Arbeiterwohnungsbau, 114 Millionen zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses, 482 Millionen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrts-(Gesundheits-)Pflege.

Auf dem ganzen Gebiete der Arbeiterversicherung sind bis Ende 1911 an Entschädigungen (Renten) von den Krankenkassen rund 4749 Millionen, von den Berufsgenossenschaften rund 2139 Millionen, von den Versicherungsanstalten rund 2272 Millionen Mark gezahlt worden. Im ganzen haben demnach bis Ende 1911 etwa 106 Millionen Versicherte und deren Angehörige 9,2 Milliarden Mark Entschädigungen erhalten! Die Beiträge in der Zeit von 1885 bis 1911 beliefen sich bei den Arbeitgebern auf rund 5,7 Milliarden Mark, bei den Versicherten auf rund 5 Milliarden Mark. Der tägliche Aufwand in allen drei Versicherungszweigen beläuft sich gegenwärtig auf über 2 Millionen Mark. Hg.

Aus den preußischen Jägerbataillonen.

— **Kaiserabzeichen 1913.** Für hervorragende Leistungen im Schießen ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. August d. Js. der 3. Kompagnie des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 (Chef: Hauptmann Frhr. v. Münchhausen) und der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 — zugeteilt dem III. Bataillon Infanterie-Regiments von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29 (Führer: Hauptmann Brückner) das Kaiserabzeichen verliehen worden.

Geschäftliches.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.** Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-), Leibrenten- und Sterbegeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- usw. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und infolgedessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Juli 1913: 98 782 Versicherungen über 433 147 650 ℳ Kapital und 1 352 937 ℳ 80 ₰ jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende Juli 1913: 1524 Versicherungen über 12 458 750 ℳ Kapital. Vermögensbestand: 163 190 000 ℳ.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 8. September 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,90 ℳ, Rotwild 0,25 bis 0,58 ℳ, Damwild 0,30 bis 0,65 ℳ, Schwarzwild 0,20 bis 0,50 ℳ das Pfund. Stockenten 0,50 bis 1,50 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,60 ℳ, Rebhühner 0,40 bis 1,45 ℳ, Bekassinen 0,40 bis 0,65 ℳ, Kaninchen 0,25 bis 0,75 ℳ das Stück.



Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 119. **Provisorische Verwendung eines Reservejägers der Klasse A als Stadtförster.** Mein Sohn, Reservejäger der Klasse A, ist seit dem vorigen Jahre als Stadtförster auf Probe angestellt. Die Stadt, deren Waldbesitz nur klein ist, möchte meinen Sohn gern behalten; letzterer würde auch gern noch längere Jahre dort bleiben, da vorläufig an eine Einziehung zum Staatsdienst nicht zu denken ist. Die Regierung hat die Genehmigung zur Anstellung auf Probe erteilt mit dem Bemerken, daß die Stadtverwaltung demnächst berichten solle, ob sie meinen Sohn fest anstellen wolle. Da nun in letzterem Falle mein Sohn seinen staatlichen Ansprüchen entsagen müßte, dieses aber nicht möchte, die Stadt ihn andernteils gern noch eine Reihe von Jahren behalten möchte, hat sie ebensowenig Interesse an einer festen Anstellung als auch mein Sohn. Ich bitte nun um Auskunft darüber, ob die Stadtgemeinde von der Regierung gezwungen werden kann, einen Förster lebenslänglich anzustellen, oder ob sie das Provisorium weiterbestehen lassen kann. Bemerkt wird, daß die Stadt, die noch nie einen festangestellten Forstbeamten gehabt hat, gern einen staatlich vorgebildeten Forstmann haben möchte, aber bei der geringen Größe des Waldes das staatliche Einkommen eines Försters nicht gewähren kann.

Kgl. Förster M.

Antwort: Wenn Ihr Herr Sohn erklärt, auf seine Versorgungsansprüche nicht verzichten zu wollen, und die Stadt Wert darauf legt, ihn zu behalten, glauben wir nicht, daß die Regierung die Stadt zwingen kann, einen anderen Förster lebenslänglich anzustellen. Der Minister des Innern, der Kriegsminister und der Minister für Landwirtschaft haben nämlich in dem Erlasse vom 22. Januar 1891 (Preußisches Försterjahrbuch 1913, S. 38) genehmigt, daß Reservejäger der Klasse A im Gemeindedienst auch über die Probezeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von ihnen ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienst verlangt wird. Die Stadt wird zweckmäßig in ihrem Bericht auf diesen Erlaß Bezug nehmen. Als pensionsfähig rechnet die Zeit im späteren Staatsdienst aber nur ohne weiteres bis zum Tage des Forstversorgungsscheines. Sie tun daher gut, Ihre Einberufung in den Staatsdienst spätestens zu dem Tage der Erlangung des Forstversorgungsscheins nachzusuchen.

Anfrage Nr. 120. **Kostenersatz wegen Nichtwahrnehmung der Gerichtsverhandlung durch den Prozeßbevollmächtigten.** In einer Privatbeleidigungsklage war Angeklagter in der ersten Instanz verurteilt. Wegen zu hoher Strafzumessung war Berufung eingelegt. Meinen Rechtsbeistand bat ich, der Billigkeit halber meine Sache einem Rechtsanwalt am Sitze des Landgerichts zu übertragen; dazu erklärte sich ein Justizrat von dort bereit. Bei Einsendung meiner Vollmacht an diesen Herrn teilte ich ihm mit, daß ich zur Gerichtsverhandlung erscheinen würde, erhielt aber von meinem früheren Rechtsanwalt später die Nachricht, daß ich im Termin nicht zu erscheinen brauchte und blieb daher auch der Gerichtsverhandlung fern. Am Tage des Termins erhielt ich vom neuen Bevollmächtigten die Bestätigung der Annahme meines Mandats und eine Aufforderung zur Zahlung von 45 ℳ Honorar. Einige Tage später teilte mir dieser Herr mit, daß er die Verhandlung nicht wahrgenommen habe, da das Honorar nicht vorher bezahlt sei. Der Angeklagte ist nun freigesprochen und ich bin zur Tragung der Kosten verurteilt. Ich bitte um Auskunft, ob mein Klagebevollmächtigter mir die Gerichtskosten zu ersetzen hat und welchen Weg ich zur Erlangung des Betrages einzuschlagen habe?

R. in R., Königl. Förster.

Antwort: Nach unserer Rechtsauffassung mußte Ihnen der Rechtsanwalt für den Fall des nicht rechtzeitigen Eingangs des verlangten Vorschusses die Niederlegung des angenommenen Mandates vorher androhen, damit Sie sich danach richten konnten. Aber den Termin einfach nicht wahrnehmen, ohne Sie vorher zu verständigen, das geht nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre die Schadenersatzklage erfolgversprechend. Würde aber die zweite Instanz auf Abweisung Ihrer Klage erkannt und Ihnen die Kosten auferlegt haben, dann stehen die Dinge für Sie ungünstig. Auf alle Fälle können Sie es mit einer Beschwerde bei der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtes versuchen.

Anfrage Nr. 121. **Benutzen öffentlicher Wege in Jagdausrüstung.** Muß jemand, der einen öffentlichen Weg im fremden Jagdgelände passiert, das Gewehr entladen bzw. verbunden oder in einem Überzuge tragen?

S. in K., Kgl. Förster.

Antwort: Jeder, der im Besitz eines Jagdscheines (Jagdkarte) sich befindet, kann sich auf öffentlichen Wegen in Jagdausrüstung bewegen. Daß der öffentliche Weg durch fremdes Revier führt, ist ganz bedeutungslos. Dahingegen dürfte jemand ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten mit Gewehr und Munition nicht Privatwege betreten, die durch dessen Revier gehen.

Anfrage Nr. 122. **Pflanzung von Bankskiefern auf Kalkboden.** Kann man Bankskiefern auf Kalkboden anbauen? Sch., Revierförster in H.

Antwort: Die Bankskiefer bevorzugt Sandboden und entwickelt noch auf den ärmsten Stellen ein leidliches Wachstum. Es ist daher nicht ratsam, sie auf Kalkboden anzubauen, zumal sich dieser Boden durch andere Holzarten, z. B. Buche, weit besser ausnutzen läßt.

Anfrage Nr. 123. **Anrecht an erlegtem Wild im umzäunten Blumengarten.** Ein Jagdpächter schoß auf der anliegenden Wiese auf

Enten, eine fiel tödlich getroffen in meinen eingezäunten Blumengarten. Habe ich als Grundbesitzer Anspruch auf diese Ente? Bin ich verpflichtet, diese dem Jagdpächter auszuhändigen?

G. in B., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Wenn das Grundstück, auf welches die tödlich getroffene Ente niederfiel, zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehört, so gebührt das Eigentum an der Ente dem Jagdpächter. Wir raten Ihnen nicht, die Ente dem Jagdberechtigten vorzuenthalten, da Sie sich sonst wegen unbefugter Jagdausübung strafbar machen würden. Außerdem könnten Ansprüche auf Schadenersatz wider Sie geltend gemacht werden.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Sillium im Regbz. Hildesheim ist voraussichtlich zum 1. November 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 24. September eingehen.

Oberförsterstelle Wenau im Regbz. Aachen ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 10. Oktober d. Js. eingehen.

Försterstelle Haarhof in der Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Dezember 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Kochankenberg in der Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, ist zum 1. Dezember 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Reyershausen in der Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Oktober 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Rottstiel in der Oberförsterei Altruppin, Regbz. Potsdam, ist zum 1. November 1913 neu zu besetzen. Die Stelle wird nach der Regulierung ausgestattet: a mit rund 19 ha Dienstland, wofür voraussichtlich jährlich 201 M Nutzungsgeld zu zahlen sind; b mit einer Stellenzulage von jährlich 100 M und c mit einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 150 M.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Försterstelle des Forstschutzbezirkes Liesenich mit dem Wohnsitz in Mittelstrimmig, Regbz. Coblenz, ist zum 15. November 1913 zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses sowie der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, bis zum 30. Oktober dem Bürgermeister vorzulegen, sowie auch eine Erklärung abzugeben, daß sie durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Grundgehalt 1200 M, außerdem wird eine pensionsfähige Brennholzentschädigung von 100 M gewährt, der pensionsfähige Wert der Dienstwohnung beträgt 300 M. Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 2400 M.

Gemeindeförsterstelle Somborn, Kreis Gelnhausen, Regbz. Cassel, ist zum 15. November 1913 zu besetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 30. Oktober an das Bürgermeisteramt zu Somborn einreichen. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und Reservejäger der Klasse A haben ihren Meldungen den Forstversorgungsschein bzw. den Militärpaß, sowie die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, und eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie durch Anstellung auf der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Probezeit 1 Jahr. Das pensionsfähige Einkommen beträgt 1200 M Anfangsgehalt, 200 M Wohnungsgeld und 100 M Vergütung an Stelle freien Brennholzes. Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1800 M.

Hilfsförsterstelle Ollek in der Stadtforst Thorn, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. November 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Böge, Förster o. R. zu Groß-Borck, Oberförsterei Karmunkau, ist als Schreibgehilfe nach Bischdorf, Oberförsterei Karmunkau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt

Bohnstädt, Forstaufseher in der Oberförsterei Kurwien, Regbz. Allenstein, ist nach Groß-Borck, Oberförsterei Karmunkau, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Geisler, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Bischdorf, Oberförsterei Karmunkau, ist nach Rheinsberg, Oberförsterei Rheinsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Pontow, Forstaufseher zu Freidorf, Oberförsterei Staakow, ist nach Nipperwiese, Oberförsterei Peetzig, versetzt.

Strelow, Forstaufseher und Schreibgehilfe in der Oberförsterei Neuendorf, Regbz. Potsdam, ist als Schreibgehilfe nach Hammer, Oberförsterei Hammer, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Streubel, Forstaufseher zu Hammer, Oberförsterei Hammer, ist vom 1. Oktober ab auf ein Jahr beurlaubt.

Staats-Forstverwaltung.

Roth, Oberforstmeister zu Düsseldorf, ist nach Breslau versetzt.

Kordvahr, Reg.- und Forstrat zu Hildesheim, ist unter Ernennung zum Oberforstmeister nach Düsseldorf versetzt.

Asmus, Forstmeister zu Forsthaus Entenpfuhl, Kreis Kreuznach, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Huderian, Oberförster o. R. zu Liegnitz, ist als Oberförster m. R. nach Königswiese, Regbz. Danzig, versetzt.

Paulus, Forstmeister zu Forsthaus Neupfalz, Kreis Kreuznach, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

v. Raesfeld, Forstmeister zu Born, Regbz. Stralsund, ist in den Ruhestand getreten.

Sander, Forstmeister zu Grohnde, Regbz. Hannover, ist auf die Oberförsterstelle Hammerstein, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Blankenburg, Hegemeister zu Rottstiel, Oberförsterei Altruppin, ist nach Tegelsee, Oberförsterei Tegel, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Böttger, Forstaufseher zu Jablonken, Regbz. Allenstein, ist nach Bredelem, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Frömming, Forstaufseher zu Ückeritz, Oberförsterei Pudagla, ist nach Schutzendorf, Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Geltz, Forstaufseher zu Bohnenland, Stadtforst Brandenburg, ist nach Jakobsdorf, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Grimmer, Forstaufseher zu Plötzensee, Regbz. Potsdam, ist nach Schönhagen, Oberförsterei Knobben, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hildebrandt, Förster o. R. zu Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, ist zum etatmäßigen Forstschreiber ernannt.

Ibe, Forstaufseher zu Kaldau, Regbz. Marienwerder, ist nach Clausthal, Oberförsterei Clausthal, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Ilgen, Förster o. R. zu Oberreifenberg, Oberförsterei Oberems, ist die Försterstelle m R. Allendorf, Oberförsterei Katzenbach, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Kloß, Hegemeister zu Malachin, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Neuhof, Oberförsterei Lutau, Regbz. Marienwerder, versetzt.

Kramer, Gemeindeforstgehilfe zu Heuzert, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Lützelau in der Königlichen Oberförsterei Kroppach, Regbz. Wiesbaden, ernannt.

Leuser, Vizefeldwebel des Pomm. Jäg.-Bat. zu Kulm, ist nach Wartensgrenz, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin, vom 15. Oktober d. Js. ab einberufen.

Lucas, Hegemeister zu Ulmen, Kreis Cochem, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Malks, Revierförster zu Roderbeck, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Masch, Förster o. R. zu Schönhagen, Oberförsterei Knobben, ist als Förster m. R. nach Wahmbeck, Oberförsterei Winnefeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Meisel, Vizefeldwebel im Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, ist die kommissarische Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Kölschhausen, Oberförsterei Wetzlar, Regbz. Coblenz, vom 1. Oktober d. Js. ab üKertragen.

Mielke, Förster o. R. zu Zwölfhufen, Oberförsterei Karnkewitz, ist als Förster m. R. nach Herzberg, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Müller, Forstsekretär zu Wippra, Regbz. Merseburg, ist zum Amtsanwalt, Forstamtsanwalt für die Gräflich v. d. Asseburgschen Forsten sowie zum Vertreter des Forstamtsanwalts für den Forstbezirk Braunschwende beim Amtsgericht Wippra ernannt.

Pfeiffer, Forstgehilfe zu Niederlibbach, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Niederlibbach in der Königlichen Oberförsterei Hahn, Regbz. Wiesbaden, ernannt.

Quandt, Förster o. R. zu Jakobsdorf, Oberförsterei Neuhof, ist als Förster m. R. nach Moosfier, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schmidt, Forstaufseher zu Schradt, Stadtforst Neuwedell, ist nach Zwölfhufen, Oberförsterei Karnkewitz, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Staffels, Forstgehilfe zu Landshube, ist zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Landshube in der Königlichen Oberförsterei Neuhäusel, Regbz. Wiesbaden, ernannt.

Stamm, Forstgehilfe zu Laubuseschbach, ist die Gemeindeförsterstelle Wallrabenstein, Oberförsterei Woersdorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Thiele, Forstaufseher zu Rakitt (Pommern), ist nach Espol, Oberförsterei Hardegsen, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Voß, Förster o. R. zu Wartensgrenz, Oberförsterei Klaushagen, ist als Förster m. R. nach Borntuchen, Oberförsterei Borntuchen, Regbz. Köslin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Zirbeck, Hegemeister zu Brankower Theerofen, Oberförsterei Braschen, ist nach Dachower Lug, Oberförsterei Christianstadt, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Der aus den Schutzbezirken Siegen und Eremitage gebildete Schutzbezirk der Oberförsterei Siegen, Regbz. Arnsberg, erhält die Bezeichnung Eremitage.

*

Berichtigung zu der Bekanntmachung in Nr. 27 auf Seite 550 dieses Jahrganges: Nicht der ganze Friedrichsdorfer Stadtwald, sondern nur der vom Zentralstudienfonds angekaufte Teil ist der Oberförsterei Usingen unterstellt worden.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Rözgerath zu Küstelberg, Oberförsterei Glindfeld.

im Regierungsbezirk Danzig:

Bartsch zu Rekau, Oberförsterei Neustadt; **Zietlow** zu Eibendamm, Oberförsterei Wilhelmswalde.

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Hansen zu Jszlaudszen; **Korallus** zu Lipowen; **Kirmes** zu Ackmenischken; **Ladda** zu Eschengrund; **Puppel** zu Augstutschen; **Sieg** zu Pfeil; **Winkelmann** zu Schwentischken.

im Regierungsbezirk Köslin:

Burmeister zu Virchow, Oberförsterei Neuhof; **Dorn** zu Rackow, Oberförsterei Klaushagen; **Politzky** zu Bonicken, Oberförsterei Koppelsberg; **Wolffram** zu Ziethensee, Oberförsterei Taubenberg.

im Regierungsbezirk Lüneburg:

Behrens zu Barnstorferwald, Oberförsterei Fallersleben; **Fernau** zu Oldau, Oberförsterei Fuhrberg; **Hottwald** zu Hanstedt, Oberförsterei Garlstorf; **Hoeltge** zu Ahlden, Oberförsterei Walsrode; **Krisang** zu Velgen, Oberförsterei Ebstorf; **Lontzek** zu Lachtehausen, Oberförsterei Celle; **Niemann** zu Rehbeck, Oberförsterei Lüchow; **Ockert** zu Beerbusch, Oberförsterei Uetze; **Talter** zu Walsrode, Oberförsterei Walsrode; **Voges** zu Kirchgellersen, Oberförsterei Garlstorf; **Wilke** zu Steinhorst, Oberförsterei Sprakensehl.

im Forstverwaltungsbezirk Osnabrück:

Keusch zu Hohehahn, Oberförsterei Aurich; **Langermann** zu Nolle, Oberförsterei Palsterkamp.

im Regierungsbezirk Posen:

Brennecke zu Schostaki, Oberförsterei Hundeshagen; **Herlach** zu Schützenwinkel, Oberförsterei Wronke; **Stein** zu Schlangenlug, Oberförsterei Waitze; **Teusler** zu Lichwin, Oberförsterei Hundeshagen; **Wildt** zu Rödershorst, Oberförsterei Mauche.

im Regierungsbezirk Potsdam:

Barnewitz zu Dickdamm, Oberförsterei Colpin; **Blankenburg** zu Rottstiel, Oberförsterei Altruppin; **Brose** zu Störitzsee, Oberförsterei Erkner; **Haetlasch** zu Zechlin, Oberförsterei Zechlin; **Hasse** zu Tegelgrund, Oberförsterei Tegel; **Herrmann** zu Caune, Oberförsterei Grünau-Dahme; **Hoffmann** zu Lutterow, Oberförsterei Zechlin; **Kaetzke** zu Eggersdorf, Oberförsterei Rüdersdorf; **Koepcke** zu Damsbrück, Oberförsterei Falkenhagen; **Koltermann** zu Pinnow, Oberförsterei Grumsin; **Kraft** zu Kahlenberg, Oberförsterei Chorin; **Külzow** zu Stendenitz, Oberförsterei Altruppin; **Kufferow** zu Sperenberg, Oberförsterei Cummersdorf; **Ladwig** zu Altbruchhorst I, Oberförsterei Rüdersdorf; **Merkel** zu Schmerberg, Oberförsterei Cunersdorf; **Pielmann** zu Neuendorf, Oberförsterei Falkenhagen; **Popplow** zu Alt-Mönchwinkel, Oberförsterei Erkner; **Regling** zu Fahlenberg, Oberförsterei Grünau-Dahme; **Schneider** zu Dreiecksee, Oberförsterei Gramzow; **Scholz** zu Schorfheide, Oberförsterei Grimnitz; **Seeger** zu Theerofen, Oberförsterei Chorin; **Stempel** zu Senftenthal, Oberförsterei Chorin; **Steuer** zu Beutel, Oberförsterei Altplacht; **Wagner** zu Buchheide, Oberförsterei Zechlin; **Zierach** zu Pechteich, Oberförsterei Pechteich.

Gemeinde- und Privatdienst.

Redecker, Privatförster zu Holzhausen, Kreis Lübbecke, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Fiedler, Gutsforstverwalter zu Stonsdorf, Kreis Hirschberg, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Kinz, Gemeindeoberförster a. Pr., ist als Gemeindeoberförster in Kelberg, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit bestätigt.

Pfennig, Gemeindeförster zu Lieg, Gemeinde-Oberförsterei Treis, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Schönewald, forstversorgungsberechtigter Anwärter im Regbz. Düsseldorf, ist von der Stadt Hilden auf Lebenszeit als Stadtförster angestellt und die Anstellungsurkunde auf den 1. April 1909 zurückdatiert worden.

Seyfert, Privatforstaufseher zu Radis, Kreis Wittenberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Thomalle, Privatförster zu Forsthaus Groß-Steinersdorf, Kreis Namslau, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Hohr, Gemeindeförster a. D. zu Kleinmaischeid, Kreis Neuwied; **Hofsing**, Gemeindeförster zu Laufdorf, Kreis Wetzlar; **Hoor**, Gemeindeförster zu Heilenbach, Kreis Bitburg; **Schaus**, Gemeindeförster zu Masburg, Kreis Cochem; **Schwarzenberg**, Gemeindeförster zu Gusenburg, Landkreis Trier.

Königreich Sachsen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Geyer, gepr. Försterkandidat, Förster zu Poppenreuth in Bayern, ist zum Ratsrevierförster der Stadt Schöneck i. Vogtl. gewählt worden.



Königreich Württemberg.
Staats-Forstverwaltung.

Hofherr, Förster zu Deggingen, Forstbezirk Wiesensteig, ist die Verdienstmedaille des Friedrichsordens verliehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
Staats-Forstverwaltung.

Hagelstein, Hofjäger zu Schwerin, ist die Unterförsterstelle zu Panzow vom 15. Oktober d. Js. ab verliehen.

Ziegler, Forstelеve zu Stuer, bestand vor der Prüfungskommission zu Wittenburg die Revierjägerprüfung.

Elsaß-Lothringen.

Haeberle, Jagdhüter zu Hohrod, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Frevermuth, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle Niederzell zu Zell vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-) jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
2833a. **Stümke,** Forstaufseher, Laska, Post Kl.-Chelm, Marienwerder.
2840a. **Hurol,** Forstaufseher, Medebach (Post), Arnsberg.
2841a. **Schröder,** Förster, Jägerthal, Post Mederitz, Marienwerder.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.
Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Bassum (Regbz. Hannover). Sonnabend, den 27. September d. Js., von nachmittags 5 Uhr an, geselliges Zusammensein der grünen Farbe mit ihren Angehörigen und Freunden im Buschmannschen Hotel zu Bassum. Bitte um rege Beteiligung. Mayer, Vorsitzender.

Frankfurt a. O. (Regbz. Frankfurt a. O.). Die Wanderversammlung in Sorau N.-L. ist für Anfang Oktober geplant; diejenigen Herren, welche sich daran beteiligen wollen, werden gebeten, dies dem Vorsitzenden bis 17. d. Mts. bekanntzugeben; bei genügender Zusage wird das Weitere sogleich veranlaßt und bekanntgegeben werden. Der Vorstand.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonntag, den 14. September d. Js., nachmittags 3 Uhr, letztes Prämienschießen für dieses Jahr in Breitebruch. Nach dem Schießen Tanz. Um recht rege Beteiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Versammlung am Sonntag, dem 28. September d. Js., nachmittags 2 Uhr, Hotel Schmidt in Hachenburg. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die am 27. April in Montabaur gestellten Anträge; 2. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung; 3. Verschiedenes. Um rege Beteiligung mit Damen wird gebeten.

Der Vorsitzende: Tillmann.



Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Stipendien für den Besuch forstlicher Lehranstalten.

Im Geschäftsjahr 1913 stehen, gemäß § 4d der Satzung, **22 Stipendien zu je 100 Mk.** zwecks Verteilung an Söhne lebender oder verstorbener **Vereinsmitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten** als Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten **für das Schuljahr pro 1. Juli bzw. 1. Oktober 1913/14** zur Verfügung. Die Verteilung dieser 22 Stipendien geschieht im Verhältnis zu der Mitgliederzahl der einzelnen Beamtenklassen — Staatsforstbeamte Gemeindeforstbeamte, Privatforstbeamte — im „Waldheil". Es gelangen hiernach zur Ausgabe 12 Stipendien an Söhne von Privatforstbeamten, 8 Stipendien an Söhne von Staatsforstbeamten und 2 Stipendien an Söhne von Gemeindeforstbeamten, über deren Verteilung in einer **Ende Oktober** stattfindenden Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden soll.

Die gesetzlichen Vertreter der vorgenannten Forstbeamtensöhne — Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger — haben etwaige Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums

bis zum 10. Oktober d. Js. bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen. Alle Gesuche müssen ausführliche Angaben über die Einkommens- und Familienverhältnisse des Vaters resp. der Mutter oder des Mündels enthalten und hinsichtlich der Richtigkeit bei Witwen, Vormündern oder Pflegern von dem nächsten Amtsvorsteher oder durch eine vom Vorstande als solche angesehene Vertrauensperson, bei Vereinsmitgliedern von dem vorgesetzten Revierverwalter oder dem gegenwärtigen Brotherrn beglaubigt sein; auch ist eine Bestätigung der in dem Gesuche gemachten Angaben durch mindestens drei Vereinsmitglieder zulässig. Der Vorstand behält sich außerdem in allen Fällen vor, die gemachten Angaben durch eigene Erkundigungen nachzuprüfen.

An unsere Vereinsmitglieder richten wir die Bitte, die ihnen etwa bekannten unbemittelten Witwen und Vormünder unbemittelter Waisen verstorbener Vereinsmitglieder, deren Söhne bzw. Mündel am 1. Juli bzw. 1. Oktober d. Js. in eine forstliche Lehranstalt untergebracht sind oder werden sollen, auf vorstehende Bekanntmachung zu verweisen und sie zur Einreichung von Gesuchen um Bewilligung eines Stipendiums zu veranlassen.

Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß für junge Leute, welche eine Forstlehranstalt bereits besucht haben oder die betreffende Lehranstalt Ende Juni bzw. Ende September d. Js. verlassen, satzungsgemäß ein Stipendium **nicht mehr** bewilligt werden kann.

Alle Zuschriften in dieser Angelegenheit sind mit der Bezeichnung „Stipendienfonds" an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm (Bezirk Frankfurt a. O.) zu richten.

Neudamm, den 1. Juli 1913.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Graf zu Rantzau-Döllensradung,
Königl. Forstmeister, Vorsitzender.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Birkholz, Hermann, Hilfsförster, Forsthaus Sandberg bei Sandberg Posen.
von Eichel, Heinrich, Kammerherr und Rittergutsbesitzer, Oppershausen bei Langula. (Lebenslängliches Mitglied.)
Hahn, Adam, Förster, Biermünden bei Frankenberg, Hessen.
Lehneking, Hugo, Reservejäger der Kl. A, Forstaufseher, Menden, Westfalen.
Zaremba, Eduard, Forstaufseher, Nikolassee-Berlin.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Adam, Brzenskowitz, 2 Mk.; **Ambros, Neundorf**, 2 Mk.; Busch, Hedemünden, 2 Mk.; Binger, Buchholz, 2 Mk.; Braatz, Münden, 2 Mk.; Blaschke, Makoschau, 2 Mk.; Bleß, Tyrus-Moor, 2 Mk.; Burmeister, Eduardspring, 3 Mk.; **Bewersdorf, Ronsdorf**, 2 Mk.; Cassebaum, Bukowica, 5 Mk.; Cibis, Zalenze, 2 Mk.; Cronemeier, Rehnitz, 5 Mk.; Clawiter, Elisenbruch, 2 Mk.; Teckelburg, Gudahagen, 2 Mk.; **Engels, Cöln** 3 Mk.; v. Ernst, Düsseldorf, 10 Mk.; Ehlers, Springe, 5 Mk.; Fiebig, Krzyzaki, 5 Mk.; Graf Finkenstein, Matschdorf, 5 Mk.; Franzke, Heinzendorf, 5 Mk.; Franz, Cöln-Lindenthal, 2 Mk.; Fischer, Feldbergerhütte, 2 Mk.; Finck, Danzig, 5 Mk.; M. Falkenberg, Lagardesmühlen, 5 Mk.; Gräff, Bingen, 5 Mk.; Godbersen, Limmritz, 5 Mk.; Grünfeld, Beuthen, 5 Mk.; **Glück**, Liebenwerda, 5 Mk.; Germer, Harbke, 2 Mk.; **Geisler**, Linden, 2 Mk.; Heder, Ziltendorf, 2 Mk.; **Hahnel**, Prora, 2 Mk.; Hesse, Springe, 2 Mk.; Herms, Schwarzburg, 2 Mk.; Heinrich, Colbitz, 2 Mk.; Heil, Mallenchen, 2 Mk.; Hänicke, Ellerborn, 2 Mk.; Hoffrichter, Nassiedel, 2 Mk.; Heßler, Breitenbach, 2 Mk; Holischke, Guttentag, 2 Mk.; Henze, Rüthnick, 2 Mk.; **Kanitz**, Altenwalde, 2 Mk.; Kirchhof, Gillersheim, 2 Mk.; **Krumhaar**, Frankfurt, 5 Mk.; Kruse, Berlin-Friedenau, 5 Mk.; **Knack**, Sdroien, 2 Mk.; Koch, Gr.-Münche, 2 Mk.; Knieschke, Hohenbucko, 2 Mk.; Klein, Theerlauch, 2,50 Mk.; Kaiser, Vorderheide, 2 Mk.; **Kruse**, Flechtheim, 2 Mk.; Kellner, Leese, 2 Mk.; **Klemke**, Jakobsdorf, 2 Mk.; Kammer, Maliers, 4 Mk.; Klühn, Crangen, 10 Mk.; Leben, Grunewald, 2 Mk.; Lange, Quassel, 2 Mk.; Leonhard, Weiterstede, 3 Mk.; Münzer, Bartelsee, 2 Mk.; Müller, Zeven, 2 Mk.; Maluschke, Meseritz, 2 Mk.; **Matz, Karnzin**, 2 Mk.; Mewes, Kronsforde, 2 Mk.; Müller, Rolandseck, 3 Mk.; Martins, Schuenhagen, 2 Mk.; Mahn, Bornzin, 2 Mk.; Mroß, Goy, 2 Mk.; Magerkurth, Teyendorf, 2 Mk.; Magistrat, Münstereifel, 5 Mk.; Melzer, Jernau, 2 Mk; Muthwille, Alzendorf, 5 Mk.; Neumann, Wiedensolen, 2 Mk.; Nowratz, Priemern, 2 Mk.; Oberstein, Kammendorf, 2 Mk.; Plagens, Potthagen, 2 Mk.; Paissa, Schollendorf, 2 Mk.; Pluhar, Schönthal, 2 Mk.; Pawelschick, Elisenbruch, 2 Mk.; Psink, Alt-Repten 2 Mk.; **Relow, Neuberg**, 2 Mk.; Roth, Düsseldorf, 5 Mk.; **Rauchfuß, Dieskau**, 2 Mk.; Richter, Rosenthal, 2 Mk.; v. d. Recke, Rosenthal, 10 Mk.; Saemann, Guttstadt, 2 Mk.; Salinger, Zernikow, 2 Mk.; Sawadsky, Biegenbrück, 2 Mk.; Süssenbach, **Neschwitz** 2 Mk.; Suhrke, Waldhof, 4 Mk.; Schwarzbach, **Berga**, 2 Mk.; Schmidt, Bisperode, 2 Mk.; v. Schmude, **Oberplanitz**, 5 Mk.; Schröter, Esens, 2 Mk; Schulte, Himmelpforten, 2 Mk.; Schaller, Groß-Wartenberg, 5 Mk.; Schadow, **Letzlingen**, 2 Mk.; Schulz, Kohlfurth, 2 Mk.; Schikora, Schwarzhauland, 2 Mk.; Steller, Madlitz, 2 Mk.; Thiemann, Münder, 2 Mk.; Thornow, Reigern, 2 Mk.; Thelen, Eutebach, 2 Mk.; Urban, Burau, 2 Mk.; Vogtmann, Helle, 2 Mk.; Wernicke, Ellersleben, 2 Mk.; **Walter**, Friedrichshöhe, 2 Mk.; Wachsmuth, Neustadt, 2 Mk.; **Wagner, Bonischowitz**, 2 Mk.; Wittekop, Hachenhausen, 10 Mk.; **Wietig**, Rotenburg, 2 Mk.; Wendt, Mühlhof, 2 Mk.; Witte, Goseplack, 2 Mk.; **Wildt**, Rödershorst, 2 Mk.; Wehner, Freienwalde, 2 Mk.; **Waltisperger**, Niederlauchen, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin,
Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, **Zweck** und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4149. **Friedrich von Bülow**, Erbherr auf Bothkamp und Leutnant im Regiment Gardedukorps, **Bothkamp**, Post Kirchbarkau, Kreis Bordesholm, Schlesw.-**Holstein**. (B.-Gr. IV.) (Geschäftserledigung durch die **Forst**verwaltung Bothkamp, Post Bockhorst i. Holstein.)
4150. **Dr. Zielsch**, Fideikommißbesitzer, Assessor, **Neulobitz b. Kontopf**, Kr. Dramburg. (B.-Gr. II)
4151. Scammell, Wilhelm, Gefreiter, 1. Komp. **Garde-Schützen**-Batl., Berlin-Lichterfelde. (B.-Gr. IX.)

4152 **Hintzsche**, Erich, Förster, Torga b. Rengersdorf, Oberlausitz. (B.-Gr. VIII.)

Die frühere Mitgliedschaft wieder in Kraft gesetzt:

2821. **Chwalek**, Valentin, Förster, Martinsdorf b. Sensburg i. Ostpr. (B.-Gr. I.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schön, Adolf, Hilfsförster, Puszta Gyrmat, Post Szomor in Ungarn.

Bierau, Ernst, Hilfsförster, Brezion-Balcea in Rumänien.

Kaiser, Georg, Förster, Fh. Waldvorwerk b. Kunnersdorf, Kr. Görlitz.

Genfa, Josef, Hilfsjäger, Fh. Antonshöhe b. Unruhstadt, Kr. Bomst.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 39, 60, 80, 87, 106, 131 je 4 Mk.; Nr. 137 8 Mk.; Nr. 148, 206, 217 je 4 Mk.; Nr. 237 8 Mk.; Nr. 287, 306, 341, 351 je 4 Mk.; Nr. 371 8 Mk.; Nr. 395 4 Mk.; Nr. 428 8 Mk.; Nr. 430, 438, 485, 505, 582, 596, 618 je 4 Mk.; Nr. 645 8 Mk.; Nr. 803, 872, 1027 je 4 Mk.; Nr. 1043 8 Mk.; Nr. 1049, 1086, 1217, 1309, 1327 je 4 Mk.; Nr. 1351, 1368, 1375, 1886, 1442 je 10 Mk.; Nr. 1671 4 Mk.; Nr. 1686 9,20 Mk.; Nr. 1719, 1731, 1782, 1802, 1821, 1982, 1988, 1998, 2005 je 4 Mk.; Nr. 2036 8 Mk.; Nr. 2088 4 Mk.; Nr. 2118, 2143, 2151 je 8 Mk., Nr 2153, 2203, 2215, 2234, 2319 je 4 Mk.; Nr. 2329 8 Mk.; Nr. 2486, 2543, 2660, 2712 je 4 Mk.; Nr. 2786, 2821 je 8 Mk.; Nr. 2879, 2883 je 4 Mk.; Nr. 2924 8 Mk.; Nr. 2934, 3023, 3029 je 4 Mk.; Nr. 3040 8 Mk.; Nr. 3176, 3195, 3202, 3239, 3318, 3372 je 4 Mk.; Nr. 3376 8 Mk.; Nr. 3420, 3423 je 4 Mk.; Nr. 3432 6 Mk.; Nr. 3434, 3460, 3521 je 4 Mk.; Nr. 3522 9,20 Mk.; Nr. 3551, 3570, 3695, 3701, 3717, 3759 je 4 Mk.; Nr. 2855 12 Mk.; Nr. 3864 8 Mk.; Nr. 3873 10 Mk.; Nr. 3890, 3908, 3912 je 4 Mk.; Nr. 4115 18 Mk.; Nr. 4143 7 Mk.; Nr. 4149 210 Mk., Nr. 4151, 4152 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Am 1. Oktober d. Js. feiert der Kollege Herr Förster Romanus in Diebzig sein 50jähriges Berufsjubiläum, welches festlich begangen werden soll. Es ist dazu folgendes Programm vorgesehen:

1. Darbringung eines Morgenständchens im Wohnort des Jubilars,
2. Überreichung einer Ehrengabe der grünen Farbe Anhalts,
3. Festessen mit dem Jubilar und seiner Familie im Vereinslokal (Friederikenbad) in Dessau am 1. Oktober nachmittags 3 Uhr. Das trockene Kuvert 3 *M*.

Es wird gebeten, Anmeldungen zur Beteiligung an letzteren dem Kollegen, Herrn Wildmeister Reis in Dessau, Schloßstraße, bis zum 20. September d. Js. mitzuteilen.

Diejenigen Herren, welchen bereits eine Karte zur Anmeldung zugesandt ist, werden gebeten, dieselbe bis zum 20. d Mts. an Herrn Wildmeister Reis zurückzusenden auch für den Fall, daß sie sich nicht am Festessen beteiligen.

Schierau, 4. September 1913.

Das Festkomitee. J. A.: Bernhard.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nr. 39 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 91** der Postzeitungspreisliste **für 1913**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung**, (Postzeitungspreisliste **für 1913**, 13. Nachtrag, **Seite 36**) — Abonnementspreis **vier Mark 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1913**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im September 1913. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

☞ Dieser Nummer liegt bei eine Separatbeilage der Firma **Wilhelm Göhlers Witwe (Inh. Albert Bernstein), Freiberg i. Sa.,** betreffend **Geräte und Instrumente aller Art für Forstwirtschaft und Holzhandel,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Statt Karten.

Die **Verlobung** ihrer Tochter **Hertha** mit dem Königl. Förster Herrn **Bruno Doering** zeigen an (1110

Wiese und Frau.

Forth. Skapenwald b. Biberswalde, Ostpr., im Sept. 1913.

Die **Verlobung** ihrer Tochter **Charlotte** mit dem Vizefeldwebel Herrn **Wilhelm Kessner** im Jäger-Bataillon Nr. 9 beehren sich ergebenst anzuzeigen (1107

Kgl. Förster **R. Thiele u. Frau.**

Forsthaus Sachsenbrück bei Ottlotschin, Kreis Thorn, im August 1913.

Selma Winkler
Paul Müller
cand. phil.
Verlobte.

Forsth. Saubucht Post Zehlendorf (Wannseebahn). Jena.

Allen denjenigen Herren Kollegen, die meinem verstorbenen Manne, dem (1097

Kgl. Hegemeister a. D.
Hermann Breitkopf,

die letzte Ehre dem teuren Dahingeschiedenen erwiesen haben, spreche ich meinen besonderen Dank aus.

Mösen, im August 1913.

Bertha Breitkopf nebst Kindern.

Geburten:

Dem Förster Halbscheffel in Niederwald, Post Groß-Rautenberg, ein Sohn.
Dem Stationsjäger W. Davids in Goldberg i. Meckl. eine Tochter.

Eheschließungen:

Oberförster Albert Huy mit Frl. Anne Marie Quehl in Güstau.

Sterbefälle:

Siemers, Forstverwalter in Gugelwitz.
Scharfenberg, Wilhelm, Förster a. D. in Jürgensdorf.
Sahlender, Georg, Waldaufseher in Großhausen bei Haßfurt.
Kolbe, Emma, Oberförsterswitwe in Lichtenrade.

Holz und Güter

Übernehme den Verkauf von Holzbeständen jeder Art.

Carl Sprenger,

1096) **Hamburg,** Erlenkamp 23.

Am 4. September d. Js. verschied zu Wenau der

Königliche Forstmeister
Herr **Franz Georg Weckbecker,**

Inhaber des Roten Adlerordens VI. Kl., sowie der Kriegsdenkmünze von 1870/71.

Wir betrauern schmerzlich den Verlust dieses wohlwollenden, liebenswürdigen Vorgesetzten, der sich durch seltene Herzensgüte und Vornehmheit der Gesinnung auszeichnete. 26 Jahre an der Spitze der hiesigen Oberförsterei unermüdlich und erfolgreich tätig, war er das Vorbild eines pflichttreuen und gewissenhaften Beamten.

Sein Andenken wird uns unvergessen sein. (1100

Im Namen der Königlichen und Gemeindeforstbeamten der Oberförsterei Wenau.

Königlicher Oberförster.
Striebeck.

Am 4. Septbr., früh 2 Uhr, entschlief sanft nach kurzem Leiden im schönen Alter von 79 Jahren der (1090

Fürstlich Neuhardenbergsche Förster
Ludwig Schimke

zu Tempelberg bei Müncheberg i. M.

Im Namen der Hinterbliebenen: **R. M. O. Schimke.**

Gastwirtschaft,

Goldgrube, in kl. Stadt i. Hessen, wegen z. Ruhesetzung auf w. 10 Jahre für jährlich 8000 Mk. zu verpachten. Umsatz jährlich 1400 hl Bier, 150 hl Branntwein, 150 Schwein-Schlachten. Kaution 8000 Mk. u. Warenlager etwa 8000 Mk.

2. Gastwirtschaft,

in gr. Industrie-Ort i. Hessen, für jährlich 4500 Mk. z. verpachten; jährlich 700 hl Bier, 50000 Mk. Gesamtumsatz. Kaution 2000 Mk. (1092

Kl. Wirtschaft

auf Bierpacht z. verpachten; 300 hl jährlich. Zur Übernahme genügen 1500 Mk.

A. Richter,
Offenbach a. M., Biebererstr. 69.

Jagd-Verpachtungen.

Jagd-Verpachtung.

Der von der **Möhnetalsperre** nebst den dazu gehörigen Waldungen gebildete Eigenjagdbezirk des Ruhrtalsperrenvereins, sowie der ihm zugeteilten Wald- und Feldgrundstücke in der Gesamtgröße von ca. **5000 Morgen** soll am

25. September 1913,
nachmittags 4 Uhr,

im Gasthause des Ruhrtalsperrenvereins „Seehof" an d. Sperrmauer, für die Zeit vom 1. Oktbr. 1913 auf 6 Jahre bis zum 30 Septbr. 1919, öffentlich meistbietend in drei Bezirken verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen nebst Übersichtskarte liegen vom 13. September ab im Gasthause „Seehof" an der Sperrmauer zur Einsicht aus. Nähere Auskunft erteilt der Verwalter der Möhnetalsperre **Wilkening** in Delecke, Post Körbecke, auch können die Bedingungen von demselben gegen vorherige Einsendung von 0,50 Mk. bezogen werden.

Vorzügliche Wasserjagd, Rot-, Schwarz- und Rehwild als Wechselwild.

Möhnetalsperre, Post Körbecke, d. 8. Sept. 1913. **Fernruf 39, Amt Körbecke.**

Die örtliche Verwaltung der Möhnetalsperre.
Wilkening. (1117

Personalia

Bekanntmachung.

In der **Stadtforst Thorn** ist die **Hilfsförsterei Ollek** zum **1. November** d. Js. neu zu besetzen.

Das Gehalt der Stelle beträgt:

a) **Bargehalt** in Höhe der den Forsthilfsaufsehern im Staatsdienst durch Ministerialerlaß vom 24. Mai 1909 bewilligten Beschäftigungsdiäten.
b) Freie Dienstwohnung und ca. 6 Morgen Ackerland.
c) Schußgeld für selbst erlegtes Raubzeug.
d) Feuerung: 24 rm Kiefern-Spaltknüppel jährlich oder 72 Mk. in bar.
e) Kleidergeld: 80,00 Mk. jährlich.

Die Anstellung erfolgt nach einjähriger Probedienstzeit auf dreimonatl. Kündigung.

Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A werden ersucht, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines Gesundheitsattestes sich mündlich oder schriftlich **bis zum 26. Oktober d. Js.** bei Herrn Stadtforstrat **Löwe in Thorn-Weißhof** zu melden. (1109

Thorn, den 4. September 1913.

Der Magistrat.

Kalkulaturassistent gesucht.

Bedingung: Sicherer und gewandter Rechner, gute Handschrift. Bevorzugt werden Bewerber, die in der Buchführung eingearbeitet sind. Meldungen mit Angabe der Gehaltsansprüche, selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Photographie **bis 15. September** an die (1094

Fürstliche Forstinspektion Neudeck O.-S.

Größere Privatforstverwaltung in der Altmark sucht jüngeren

Hilfsjäger,

mit Bureauarbeiten durchaus vertraut, zum 1. Oktober cr., evtl. sofort. Neben freier Wohnung, Feuerung und Aufwartung werden 65 Mk. monatlich gewährt. Off. mit Zeugnissen, Lebenslauf nebst Photographie unter **Nr. 1111** beförd. die Exped. der D. Forst-Zeitung, Neudamm.

Außerdem findet **Volontärassistent** mit akademischer Bildung sowie **Forstlehrling** mit guter Schulbildung **Aufnahme**

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 38. Neudamm, den 21. September 1913. 28. Band.

Die Besetzung der preußischen Forstschreiberstellen.

Nachdem nun die meisten der vom 1. April d. Js. ab durch den Staatshaushaltsetat bewilligten neuen Forstschreiberstellen besetzt worden sind, lassen sich die für die Besetzung in Betracht kommenden Verhältnisse klarer übersehen, und es erscheint im allgemeinen Interesse lohnend, manches aufzuklären und den Gründen für die getroffenen Anordnungen nachzugehen.

Da fällt zunächst auf, daß die 414 bewilligten Stellen noch nicht alle besetzt sind, trotzdem, wie mehrfache Anfragen beweisen, Beamte (Förster o. R.) vorhanden sind, welche die vorgeschriebenen Bedingungen glauben erfüllt zu haben. In dieser Hinsicht ist zu betonen, daß zunächst die feste Absicht kundgetan werden muß, in den Schreibdienst überzutreten, d. h. in ihm *mindestens* so lange verbleiben zu wollen, bis der Betreffende zur Anstellung auf einer Försterstelle *mit* Revier heransteht. Diese feste Absicht haben wahrscheinlich die meisten der nun noch nicht zu Forstschreibern Ernannten *nicht* kundgetan, und deshalb hat die Verwaltung wohl mit Recht von der — auch nur probeweisen — Ernennung zu Forstschreibern Abstand genommen, indem sie sich sagt, daß solche vorübergehenden Ernennungen nur die Verfügung über die Stellen erschweren und den *berechtigten* Anwärtern die Stellen ohne genügenden Grund vorenthalten.

Die hier in Rede stehenden Förster o. R. haben ja allerdings meist erheblichen Schaden durch die Nichternennung. Nachdem die Bestimmung, daß den Beamten des Schreibdienstes monatlich 6 M über die Dienstaltersbezüge hinaus gezahlt werden sollten, aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt worden ist, daß den im Schreibdienst beschäftigten *Forsthilfsaufsehern* täglich 1 M Schreibgehilfenzulage zu zahlen sei, nachdem auch die ganze Art der Besoldung der Schreibgehilfen grundlegend geändert worden ist, können die *Förster o. R.* vom 1. April 1913 ab eine Zulage nicht erhalten, wenn sie auch im Schreibdienste beschäftigt sind. Das wird viele enttäuscht haben. Monatlich etwa 30 M weniger haben, ist keine Kleinigkeit. Man darf aber doch wohl annehmen, daß die Betroffenen in irgendeiner Form für den Ausfall entschädigt worden sind oder werden, und sei es auch nur in der Voraussetzung, daß ihnen monatlich bloß 6 M, die sie *tatsächlich* gegenüber den Einkünften vor dem 1. April 1913 verloren haben, als Ausfall anzurechnen seien. Die Bezüge, welche *nach* dem 1. April 1913 zu bewilligen sind, können auch

eigentlich für die in Rede stehenden Förster o. R. nicht in Frage kommen; da sie ja nicht die Absicht hatten oder haben, dauernd im Schreibdienste zu bleiben. Die so überaus hart erscheinende Bestimmung wegen des Wegfalls der Zulage verliert alle Schärfe, wenn man bedenkt, daß bei ihrer Abfassung auf das bestimmteste damit gerechnet werden durfte, daß alle im Schreibdienste beschäftigten Förster o. R. mit Freuden die neu zu schaffenden Stellen annehmen würden. Hoffentlich ist es möglich gewesen oder wird es möglich, die Betroffenen dem sicher von ihnen gestellten Antrage gemäß gleich oder in nicht zu langer Zeit in den Außendienst zu versetzen. Denn das ist die einzige Möglichkeit der Abhilfe, wenn sie nicht doch noch zu dem Entschluß gekommen sein sollten, dem Schreibdienst sich bis zu dem genannten Zeitpunkte zu widmen und dadurch in den Genuß einer etatmäßigen Forstschreiberstelle zu gelangen. Das wäre auch durchaus richtig, denn ob man als Förster o. R. oder als Forstschreiber auf eine Försterstelle mit Revier wartet, ist schließlich gleichgültig, um so mehr, als in den Dienstaltersverhältnissen gar keine Änderung eintritt. Der jüngere Forstschreiber bleibt ja in der Dienstaltersliste der Förster o. R., solange es solche gibt, die älter als er und nicht etwa zu übergehen sind. Es ist eine irrige, aber trotzdem bestehende Auffassung, daß der zum Forstschreiber ernannte Förster o. R. auch gleich in die Dienstaltersliste der Förster mit Revier kommt. Die Vorschriften (Ausf.-Best. zu I. 9—11 der Vorschriften über den Schreibdienst) ergeben klar und deutlich, daß dies nicht der Fall ist, trotzdem im übrigen die Forstschreiber den Förstern mit Revier vollkommen gleichstehen.

Nun scheinen auch noch Fälle vorzuliegen, in denen Förster o. R., die im Schreibdienste beschäftigt werden, trotz der Verpflichtungserklärung noch nicht Forstschreiber geworden sind, auch nicht einmal solche auf Probe. Das läßt sich ohne genaue Kenntnis des Sachverhaltes natürlich nicht erklären. In diesen Fällen ist anzunehmen, daß noch irgendwelche Anstände vorhanden gewesen sind, die der Betroffene nicht kannte oder kennen konnte, und die dazu führten, daß die Behörde die Erteilung des Kalkulaturattestes hinausschieben zu müssen glaubte oder es für besser hielt, auch selbst die Übertragung einer Forstschreiberstelle auf Probe nicht eintreten zu lassen. Es wird schwer sein, die Gründe für ein solches Verfahren zu ermitteln. Da muß man das Vertrauen haben, daß ohne zwingenden Grund derartige Maßnahmen nicht getroffen werden, und daß sobald wie irgend möglich Abhilfe geschaffen werden wird. Förster o. R., welche erst nach dem 1. 4. 1913 in den Schreibdienst getreten sind, um sich später als Forstschreiber anstellen zu lassen, müssen natürlich erst die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, bevor ihre Anstellung beantragt werden kann.

Selbstverständlich kann das Kalkulaturattest jederzeit erteilt werden. Es bestehen hierfür nicht etwa bestimmte ständige Jahresfristen. Das ergeben die Vorschriften sehr klar (I. 6 u. 8). Auch Forsthilfsaufseher können das Kalkulaturattest schon erhalten und dann die betreffenden Arbeiten selbständig erledigen. —

Eingangs wurde erwähnt, daß die 414 bewilligten Stellen noch nicht voll besetzt wären. Das hängt sicher damit zusammen, daß man bei Berechnung des Bedarfs an Stellen entweder an nachträglich sich für den Schreibdienst meldende Förster o. R. oder auch schon an etwa zum 1. November d. Js. neu zu ernennende Forstschreiber gedacht hat, die jetzt noch Forstaufseher sind, aber im Herbste dieses Jahres sechs Jahre den Forstversorgungsschein besitzen werden. Hierbei taucht die wichtige Frage auf, ob man diese zuletzt erwähnten Forstschreiberanwärter einfach herausgreifen und zu Forstschreibern machen wird, ohne Rücksicht darauf, daß vielleicht ältere Anwärter aus Mangel an Stellen nicht zu Förstern o. R. ernannt werden können, oder ob die Ernennung der Forstschreiber erst erfolgen wird, sobald der Vordermann auch zum Förster o. R. ernannt werden kann. Erwünscht erscheint zweifellos das letztere Verfahren, da es mit dem bisher beobachteten Grundsatze übereinstimmen würde, daß ungerechtfertigte Überholungen nicht stattfinden sollen, und daß das einmal bestehende Dienstalter möglichst beizubehalten ist. Zulässig wäre dies Verfahren auch nach dem Etat, da nach seinem Wortlaute bis zu 414 Stellen dauernd mit Forstschreibern besetzt werden dürfen, ein Weniger an diesen Stellen also den Försterstellen o. R. zugute käme, da zusammen 1200 Stellen für die Forstschreiber und Förster o. R. bestehen.

Kürzlich wurde mitgeteilt („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 34, S. 683), daß leider schlechte Aussichten für die feste Anstellung des starken Jahrganges 1907 der Forstversorgungsberechtigten bestehen. Das würde sich bei Anwendung des oben als erwünscht bezeichneten Verfahrens natürlich auch auf die Anstellung der neuen Forstschreiber ausdehnen. Es würde sich sehr empfehlen, zur Vermeidung von Rückfragen und zur besseren Übersicht über den Gang der Anstellungen auf Grund der Angaben des Preußischen Förster-Jahrbuches und der Veröffentlichungen eine Rangliste des Jahrganges 1907 für die Monarchie zusammenzustellen und seinerzeit zu veröffentlichen. Dann ist jeder in der Lage, seine Aussichten an der Hand der

veröffentlichten Anstellungen und Abgänge selbst zu schätzen.

Wie ist es nun, wenn ein zur Anstellung als Forstschreiber oder Förster o. R. heranstehender forstversorgungsberechtigter Forstschreiber-Anwärter aus Mangel an Forstschreiberstellen nicht zum Forstschreiber ernannt werden kann, während Försterstellen o. R. noch verfügbar sind und damit seinen Hintermännern zugute kommen? Ist da die Annahme einer Försterstelle o. R. und trotzdem Verbleiben im Schreibdienst unter Fortfall der erheblichen Schreibgehilfenzulage, oder ist der Verzicht auf die Ernennung zum Förster o. R. unter Beibehaltung der Zulage das Richtige? Es scheint, daß das letztere das Empfehlenswertere ist. Allerdings hätte das zur Voraussetzung, daß dem Betreffenden die Stelle in der Liste der Forstversorgungsberechtigten gewahrt wird und er später bei der Ernennung zum Forstschreiber dieser Stelle entsprechend in die Dienstaltersliste der Förster o. R. und der Forstschreiber gleichen Dienstalters eingereiht wird. Bei Sicherstellung dieser Einrichtung läßt sich jedem etwa in die beschriebene Lage kommenden Anwärter mit gutem Gewissen zu einem Verzicht auf die Ernennung zum Förster o. R. raten, zumal ihm ja, wie mitgeteilt („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 34, S. 683/84), in bezug auf die spätere Fürsorge für ihn und unter Umständen seine Hinterbliebenen keine erheblichen Nachteile erwachsen, das Risiko also gering ist.

Es bleibt noch der Fall zu beleuchten, daß ein Förster m. R. wegen eines körperlichen Leidens in den Schreibdienst übertreten will. Ist er früher Forstschreibgehilfe gewesen, hat er sich bewährt und verspürt er Neigung zu dieser Beschäftigung, dann wird der Übertritt wohl meistens glatt vor sich gehen. Der Förster wird sich um die Übernahme in den Schreibdienst und dann um eine etwa einzurichtende oder frei werdende Forstschreiberstelle des Bezirks bewerben. Er wird dann eine solche Stelle, wenigstens in den nächsten Jahren, wohl bald erhalten und in der Regel nicht erst eine Probedienstzeit abzuleisten haben, so daß die Aufgabe seiner bisherigen Stelle und die Übernahme der neuen Zug um Zug erfolgen kann. Wird eine Probezeit gefordert, dann taucht die Frage auf, ob unter diesen Umständen seine bisherige Stelle sofort oder erst nach seiner endgültigen Ernennung zum Forstschreiber wieder besetzt werden kann; denn es bleibt doch zunächst zweifelhaft, ob er endgültig Forstschreiber wird. Ist dies nicht der Fall, dann würde ja nur — namentlich in kleineren Bezirken — die Übertragung einer (neu zu errichtenden) Försterstelle ohne Revier möglich sein, wenn die bisherige Stelle gleich endgültig besetzt worden ist. Und dann käme eine unbestimmte Wartezeit auf eine demnächst frei werdende geeignete Försterstelle mit Revier, die er erhalten könnte, wenn nicht wegen des körperlichen Leidens die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht werden müßte. Die Vorschriften ergeben nichts über das bei einem solchen Stellenwechsel zu beobachtende Verfahren. Die Entscheidung wird sich ja auch meistens nach der besonderen Lage des Falles richten müssen. Aber wünschenswert erscheint es doch, daß die Stelle des betreffenden Försters m. R. so lange nicht endgültig besetzt wird, als die Probedienstzeit des bisherigen Inhabers auf der Forstschreiberstelle läuft, damit er im Falle des Rücktritts in den Außendienst seine bisherige Stelle gleich wieder erhalten kann — oder es müßte ihm eine andere Försterstelle mit Revier offen gehalten werden.

Wird die geschilderte Schwierigkeit sich in dem angenommenen Falle sicher selten herausstellen, da die vorgebildeten Förster m. R. wohl in der Regel ihr Ziel ohne weiteres erreichen werden, so kann sie doch sicher eintreten bei den Förstern mit Revier, die früher nicht im Schreibdienste waren und erst beweisen sollen, daß sie Befriedigendes leisten können. Da muß der ausgesprochene Wunsch wegen der Stellenbesetzung in verstärktem Maße wiederholt und ferner es für nötig gehalten werden, daß diese Förster mit Revier vor Stellung des Antrages auf Übernahme in den Schreibdienst um die Genehmigung bitten, sich versuchsweise auf dem Oberförsterbureau eine Zeitlang beschäftigen zu dürfen. Sie haben dann Gelegenheit, bei ordnungsmäßiger Besetzung aller Stellen den ganzen Bureaubetrieb kennen zu lernen, und haben nicht sofort die Last der ganzen Verantwortung. Dann wird es ihnen nach einer gewissen Zeit auch leichter fallen, einen endgültigen Entschluß hinsichtlich des Übertritts zu fassen, und sie werden vor unangenehmen Enttäuschungen bewahrt bleiben. Ob sie während dieser Informationszeit eine besondere Vergütung erhalten können, muß dahingestellt bleiben. Meist wird das Bedürfnis dafür wohl nicht vorliegen. Ausgeschlossen ist es nicht, daß die erwähnten Vorbeschäftigungen in der Regel von der Regierung gefordert werden könnten.

Schließlich darf man gespannt darauf sein, wie sich die Lösung der Wohnungsfrage für die Forstschreiber gestalten wird. Die bisherigen Wohnungen sind naturgemäß meist ungenügend, nachdem nunmehr feststeht, daß dem Forstschreiber dieselbe Wohnung zusteht wie dem Förster mit Revier. Natürlich kann in dieser Beziehung erst im Laufe der Jahre ein Urteil gefällt werden, da sich die notwendigen Bauten erst allmählich durchführen lassen.

Was nun die Schilderung des Dienstbetriebes auf dem Oberförsterbureau nach Erlaß der neuen Vorschriften anbelangt, so liegen die Verhältnisse naturgemäß sehr verschieden. Es wäre erwünscht, daß sich einer der Herren Forstschreiber finden möchte, der den Lesern eine lebendige Darstellung darüber sowie über die dienstlichen Freuden und Leiden eines Forstschreibers liefert. Interessant wäre das sicher vielen.

Unerwähnt darf nach den vorstehenden Ausführungen nicht bleiben, daß in Försterkreisen die Meinung herrscht, die Forstschreiber würden später bei Übertragung von Försterstellen mit Revier bevorzugt werden. Diese Ansicht muß richtiggestellt werden. Der Forstschreiber rückt seinem Dienstalter nach allmählich in die Dienstaltersliste der Förster mit Revier und in dieser naturgemäß im Laufe der Zeit immer höher hinauf. An diesem Dienstalter ändert sich nichts, auch wenn er später auf eine Försterstelle mit Revier versetzt wird. Natürlich kann er sich, wenn er zur Übertragung einer Försterstelle mit Revier heran ist oder auch schon zwischen den älteren Förstern mit Revier steht, um eine solche Stelle bewerben. Das ist sein gutes Recht, da er auch dem Dienstalter nach vollgültiger Förster mit Revier ist, sobald er in der Dienstaltersliste dieser Förster steht. Ist er der dienstälteste Bewerber oder hat er die sonst noch für die zu besetzende Stelle notwendigen besonderen Eigenschaften, dann kann er natürlich, wie jeder andere Förster mit Revier oder ohne Revier, die Stelle erhalten. Die Konkurrenz um gute Stellen ist durch die Schaffung der Forstschreiberstellen allerdings größer geworden; das wäre aber auch bei Vermehrung der 414 Försterstellen mit Revier eingetreten. Von einer Bevorzugung kann also keine Rede sein.

Lehrlingszüchterei.

Vom Königl. Forstmeister Freiherrn **v. Nordenflycht.**

Erst vor kurzem ist mir die Abhandlung des Herrn Oberförsters Lincke in Haltern in Nr. 17 dieser Zeitschrift zu Gesicht gekommen. Wenn man sie liest, muß man wegen der darin ausgesprochenen Forderung, daß den Staatsforstbeamten die Ausbildung von Privatforstlehrlingen unmöglich gemacht würde, auf den Gedanken kommen, einerseits daß die Staatsforstbeamten durch Lehrlingszüchterei den Überfluß von Forstanwärtern für den Privat- und auch wohl Gemeinde-Forstdienst verschuldet hätten, andererseits daß sie die Lehrlinge schlechter ausbildeten als Nichtstaatsforstbeamte. Für beides ist ein Beweis weder beigebracht noch versucht worden.

In den Forst- und Jagdzeitungen findet man häufig genug Anzeigen, wonach Lehrlinge gesucht werden, nach Herrn Lincke ein Zeichen von Lehrlingszüchterei. Ich erinnere mich kaum, solche Gesuche von Staatsforstbeamten gefunden zu haben. Indessen will ich gestehen, daß ich selbst einmal vor sechs Jahren ein solches Gesuch aufgegeben habe. Der Lehrling, der sich darauf gefunden hat, ist wegen seiner Brauchbarkeit in die staatliche Laufbahn aufgenommen worden, so daß ich also zur Überfüllung der außerstaatlichen Laufbahn nicht beigetragen habe.

Was die Ausbildung der Lehrlinge durch Königliche Förster anbetrifft, so habe ich davon nichts mehr wahrgenommen, und das ist auch erklärlich. Die Lebenshaltung ist seit einiger Zeit so teuer geworden, teils durch verringerte Kaufkraft des Geldes, teils durch Steigerung der Ansprüche*), daß wohl nie die Pension für einen Lehrling der Försterfrau einen finanziellen Gewinn ermöglicht. Weshalb soll sie sich bereit finden lassen, neben räumlicher Einschränkung die Mühen der Verpflegung eines jungen Mannes zu übernehmen, da ihrem Gatten daraus kaum irgendwelcher Nutzen erwächst, wohl aber Verpflichtungen erwachsen, die, was die theoretische Ausbildung, die Bewahrung der Schulkenntnisse des Lehrlings und deren Fortbildung anbetrifft, ihm doch höchst lästig fallen müssen! Früher konnte er eine gewisse Unterstützung im Forstschutz in Anschlag bringen; das hat aber bei der Abnahme der Forstfrevel heute keine Bedeutung mehr.

Danach bleiben in der Vorstellung des Herrn Oberförsters Lincke die Königlichen Oberförster die Lehrlingszüchter; wenn, was ich wegen Mangels an Zahlenangaben nicht beurteilen kann, sie vorzugsweise von den Vätern solcher jungen Leute um deren Annahme angegangen werden, die durchaus Forstschutzbeamte, wenn auch nicht im Staatsdienste, werden wollen, so liegt das wohl daran, daß sie Vertrauen zu ihnen haben und keine Lehrlingszüchter in ihnen sehen, auch in anderen Gründen. Ich habe nämlich noch nicht davon gehört, daß Königliche Revierverwalter, die einen Lehr-

*) Ein Butterbrot, d. h. eine Scheibe Brot mit Butter bestrichen, darf man heute niemandem mehr anbieten, wenn es nicht mit Fleisch oder mindestens Käse belegt ist. Das war früher ganz anders. Bismarck hat als Pensionär und Gymnasiast in Berlin zum zweiten Frühstück und Vesper trockenes Brot bekommen.

ling in ihren Hausstand aufnehmen (nur dann können sie seine Führung überwachen), auch nur annähernd eine Pension von der tatsächlichen Höhe der Kosten des Unterhaltes sich bezahlen lassen. Die Absicht, das Wirtschaftsgeld der Hausfrau zu erhöhen, kann also nicht vorliegen. Ein anderer von Herrn Lincke hingestellter Grund, den Sekretär zu sparen (das beweist, daß nur Revierverwalter gemeint sind), kann nicht vorliegen, denn die Forstschreiber oder Bureaugehilfen werden aus den Forstschutzbeamten überwiesen. Der Lehrling kann also nur zeitweilig den Sekretär unterstützen. Nun ist noch auf die Verwendung als Kutscher hingewiesen. Ersparen kann der staatliche Revierverwalter einen Kutscher durch den Lehrling nicht; wenn er ihn aber gelegentlich als Kutscher braucht, so ist das für den Lehrling ganz gut. Zunächst lernt er anspannen und fahren, was ihm für sein späteres Leben vielleicht nützlich ist, ebenso lasse ich ihn unter Aufsicht des Kutschers einige Tage lang ein Pferd putzen. Kommt er dann später in die Lage, Pferde zu halten, so weiß er Bescheid. Die Sache hat aber noch eine andere Seite: nimmt der Lehrherr den Lehrling bei den Ausfahrten mit, hat er ihn im leichten Einspänner neben sich, so bietet das die beste Gelegenheit, ihn auf die Umgebung im Walde aufmerksam zu machen, außerhalb des Waldes zu theoretischer Belehrung. Sehr häufig liegt die Sache auch so, daß zu Wagen nur der entfernte Forstort erreicht werden soll. Dann wird ausgespannt, und der Besuch der Schläge und Kulturen und die Holzabnahme erfolgen zu Fuß. Während andernfalls der Kutscher im Wirtshause, Forsthause oder Stalle sich langweilen würde, kann er sich nun zu Hause nützlich machen, und der Lehrling begleitet den Lehrherrn im Revier, hört, was dieser mit den Förstern und Waldarbeitern bespricht, und empfängt auch unmittelbaren Anschauungsunterricht. Wer lange Lehrlinge und Anwärter für den Forstverwaltungsdienst um sich gehabt hat, hat das Bedürfnis, sich belehrend mitzuteilen.

Weiter ist darauf hingewiesen, daß der Lehrherr den Lehrling zu wirtschaftlichen Zwecken benutzt. Gewiß! Warum soll dieser nicht im Garten Gemüsesaaten ausführen, Obstbäume und Beerensträucher pflanzen, Formbäume und Weinspaliere behandeln! Das ist eine dem Forstbetriebe verwandte Beschäftigung, die ihm später von Nutzen sein wird, denn er rechnet doch sicher darauf, selbst einmal einen Garten zu haben. Womit soll denn auch die freie Zeit ausgefüllt werden? Soll denn der Lehrling, der, wie ich voraussetze, Hausgenosse des Lehrherrn ist, nach Schluß des Bureaus oder wenn er von einem Reviergange zurückgekehrt ist, allein von allen Hausgenossen müßig gehen? Zum Lesen genügen die Stunden, wenn das Tageslicht aufgehört hat. Wird nicht jeder jüngere Hausgenosse gern eine Besorgung aus dem nächsten Orte im Interesse des gemeinsamen Hausstandes machen? Dadurch wird auch der Versuchung zum Besuche von Wirtshäusern vorgebeugt.

Mit den Worten „und was für Gründe mehr sind“, ist angedeutet, daß noch nicht alles gesagt ist, was die Königlichen Revierverwalter zur Lehrlingszüchterei treibt. Da hätte Herr Lincke doch gleich offen den Jagdbetrieb erwähnen können. Auf Revieren, wo die Jagd noch einige Bedeutung hat, ist ein Lehrling recht erwünscht, sobald man sich Mühe gibt, ihn für den Jagdbetrieb auszubilden. Er kann bei der Wildfütterung helfen, für seinen Lehrherrn -spüren und verhören, ihm und den andern Beamten Dickungen auf Hochwild durchdrücken, beim Birschenfahren kutschieren, Wild aufbrechen und zerwirken, Raubzeug streifen, die Aufsicht über die Wildkammer führen, Gehörne und Geweihe behandeln lernen, Hasen, Kaninchen und Enten für die Küche schießen, den Hund führen und seine Fütterung überwachen, auch, wenn der Lehrherr eine Fischerei hat, Reusen stellen und Angelschnüre legen. Ich habe noch keinen Lehrling gehabt, der alle diese Tätigkeiten nicht lieber ausgeübt hätte als die für die Erhaltung seiner Schulkenntnisse so notwendige fleißige Hilfeleistung in der Schreiberei. Für eine Anstellung im Privatdienste werden ihm die darin erworbenen Fähigkeiten gewiß recht nützlich sein. Die Kenntnisse in der Raubzeugvertilgung erwirbt er allerdings am besten, wenn man ihm aufgibt, den Förstern nach deren Anweisung zur Hand zu gehen.

Ich komme zum Schluß: Aus reinem Idealismus bringt selten jemand Opfer. Das Opfer an Zeit und Kräften bringen die Königlichen Revierverwalter wohl sämtlich, ohne baren Entgelt zu verlangen. Dagegen ist verständlich, daß sie materielle Opfer, wie die volle Station eines Lehrlings bei geringer Pensionszahlung, nicht ohne Gegenleistung bringen wollen. Solche finden sie in der geschilderten mannigfachen Verwendung des Lehrlings. Ich glaube auch nicht, daß Väter es nicht lieber sehen sollten, wenn ihre Söhne sich nützlich machen und vom Müßiggang abgehalten werden, als daß sie mehrere Hundert Mark Pension mehr zahlen sollen. Andererseits würde ich einen Lehrling nicht annehmen, wenn sein Vater sagen wollte: „Ich erstatte sämtliche Kosten, die durch die Verpflegung eines jungen Mannes in seinen Entwickelungsjahren einschließlich Sachenabnutzung, Be-

leuchtung, Heizung usw. entstehen, wünsche aber nicht, daß er irgend eine Tätigkeit in Ihrem persönlichen Interesse ausübt." Ich glaube, so denken alle meine Kollegen.

Nach diesen Ausführungen komme ich auf die Forderung des Herrn Lincke zurück, Staatsforstbeamten die Ausbildung von Privatforstlehrlingen unmöglich zu machen. Ich vermisse, wie schon gesagt, den Beweis dafür, daß diese die Überfüllung des Berufes verschuldet haben. Wenn das aber nicht bewiesen ist, so sehe ich keinen Vorteil für den Stand der nichtstaatlichen Forstbeamten in jener Forderung, solange jeder Nichtstaatsforstbeamte in der Aufnahme von Lehrlingen unbeschränkt ist. Zwar sagt Herr Lincke, es sei schon manches, besonders vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, getan, um die Lehrlingszüchterei zu bekämpfen, und kleine Erfolge seien auch schon zu verzeichnen, er verrät aber nicht, was geschehen ist und wie diese Erfolge sich darstellen. Wenn er von der Möglichkeit spricht, daß auf gesetzlichem Wege festgelegt würde, nur ordnungsmäßig gelernte und geprüfte Förster dürften Forstlehrlinge annehmen, so verstehe ich nicht, weshalb er, ehe das erreicht ist, gegen die Annahme von Privatforstlehrlingen durch Staatsforstbeamte sich ausspricht, da diese doch „ordnungsmäßig gelernt und geprüft" sind. Da Herr Lincke besonders betont, welche Opfer die Annahme eines Lehrlings erfordert, wenn jemand es gewissenhaft mit der Ausbildung nimmt, so sollte er doch froh sein, wenn es „ordnungsmäßig gelernte und geprüfte" Staatsforstbeamte gibt, die Lehrlinge annehmen und dadurch andere Forstleute von der Verlegenheit befreien, zugemutete Opfer ablehnen zu müssen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Versammlung des Pommerschen Forstvereins zu Misdroy am 20. und 21. Juni 1913.

Von Königl. Forstmeister Krause-Zerrin.

Ein eigener Unstern hat über der diesjährigen Versammlung des Pommerschen Forstvereins gewaltet, und wenn die Zeit nicht zu knapp bemessen gewesen wäre, so wäre die Versammlung noch abgesagt worden. So eröffnete der Vorsitzende des Vereins die Sitzung am 20. Juni.

Der Forstmeister Schultze in Misdroy, welcher die Versammlung vorbereitet hatte, war kurz vor dem Tage, der für die Versammlung festgesetzt war, einem tückischen Krebsleiden erlegen. Die ganze Stimmung der Versammlung litt natürlich unter diesem Mißgeschick und die Tagesordnung für die Verhandlungen am 20. Juni mußte sozusagen in letzter Stunde umgearbeitet werden.

Dazu kam, daß Forstmeister Wiebecke aus Eberswalde gerade zum 20. Juni als Zeuge zu einer Gerichtssitzung geladen war, also nicht kommen konnte. Deshalb fiel das Hauptthema 3, „Das Vorkommen des Ortsteines, seine Entstehung und sein Verhalten zum Wachstum der Kiefer im Diluvium und Alluvium der Oberförsterei Misdroy mit einem geologischen Rückblicke auf die Entstehung der Insel Wollin und mit besonderer Berücksichtigung der Verlandung des östlichen Swinedeltas", aus, ebenso auch das Thema 2, „Über Holzhandel und Holzindustrie in der Provinz Pommern".

Beide machten aber den eigentlichen Grundstock der Verhandlungen aus, und gerade das Thema 3 interessierte am meisten, denn das Rätsel der Ortsteinbildung ist trotz aller bisherigen Erklärungsversuche doch noch nicht ganz gelöst und am Schlusse aller Erklärungen steht immer noch ein großes Warum?

Von den Verhandlungen zu Thema 1, „Geschäftliche Mitteilungen", interessiert hier wohl nur die Wahl des Versammlungsortes für 1914. Der Verein wird 1914 in Köslin tagen und der Waldausflug wird uns in die städtische Oberförsterei Köslin führen.

Über das Thema 3b, „Was hat uns die Eichmast 1911 hinterlassen?", sprach sehr eingehend Forstmeister Schwarz-Grammentin. Seine Ausführungen gründen sich auf Erhebungen in sämtlichen Oberförstereien der Provinz, soweit sie mit Eichen arbeiten, sowie auf exakte Untersuchungen in den Eichenkulturen der Oberförsterei Grammentin. Es ging daraus hervor, daß die Eichmast fleißig und in großem Umfange benutzt worden ist, und daß erwartet werden darf, daß die Arbeiten auch gute Erfolge haben werden. Erfreulich war es besonders, zu hören, daß das Einstufen von Eicheln recht umfangreich angewandt worden ist und daß die Untersuchungen der Kulturflächen die landläufige Annahme von dem allmählichen Verschwinden der eingestuften Eichen als unhaltbar erwiesen haben. Der Abgang der Eiche in den Kulturen von 1911 und früher ist weit geringer als man gewöhnlich annimmt, und die billigste aller Eichenkulturen, das Einstufen, erscheint im ganzen auch als die beste, wo sie der Bodenzustand zuläßt.

Bei dieser Gelegenheit kam wieder zur Sprache, daß die Beschaffung reiner Saat von Traubeneiche durch die Samenhandlungen unmöglich ist. Will man Traubeneicheln haben, so muß man sie selbst von bekannten Bäumen sammeln, anders geht es nicht. Daß die Traubeneiche für die ärmeren (weniger frischen) Höhenböden die gegebene Eichenart ist und hier in Pommern mit der Buche sich gut verträgt, ist allgemein bekannt. Erwähnt sei noch eine Beobachtung über das Erfrieren der reifenden Eicheln auf den Bäumen. Die Eicheln fallen nicht auf einmal, sondern sie reifen allmählich. Fällt nun ein früher, starker Frost im Herbst ein, so erfrieren die noch nicht ganz reife Eicheln auf den Bäumen und fallen dann massehaft herab. Die Sammler wissen das und samm

dann um so emsiger. Tritt solche Witterung ein, so muß man sofort mit dem Sammeln aufhören. Die erfrorenen Eicheln sind durch die Verfärbung zu erkennen. Schneidet man solche Eicheln durch, so findet man, daß der Keim schwarz ist. Ist die Beschädigung stärker, so ist die Schicht zwischen der harten Schale und den Keimlappen geschwärzt. Bei weiterer Beschädigung sieht man schon äußerlich schwarze Flecken an der Eichel, und zuletzt wird die ganze Eichel schwarz. Solche Eicheln sind tot, dürfen also nicht gesät werden.

Die lebhafte Besprechung, welche sich an den sehr umfassenden Bericht anschloß, gab Zeugnis davon, daß das Interesse der Forstleute für die Eiche nicht geschwunden ist, sondern daß man nur mit überflüssigen Kulturkünsteleien, fast hätte ich gesagt Spielereien, brechen will und im großen Ganzen wohl schon gebrochen hat.

Zum Thema 4, „Die Schonzeiten des Rehwildes (Rehbock, Ricke, Kalb)", leitete der Bericht des Oberförsters Jekel-Wobelsdorf über. Aus ihm tönten die alten Klagen über die Mißbildung der Schonzeiten für Rehe nach der Jagdordnung, wohlbelegt durch Beispiele aus der Praxis des Jagdverwalters und der Gerichte. Es scheint, als ob alle diese Notschreie der Jägerwelt ungehört verhallen. Der schreiendste Mißstand ist die verschiedene Behandlung des Rehbockes in den verschiedenen Regierungsbezirken. Warum hat man diese Willkürherrschaft eingeführt? Warum kann der Rehbock nicht ebensogut eine feste Schonzeit haben, wie der Hase sie jetzt hat? Wenn z. B. für den Stadtkreis Berlin die Jagd auf Rehböcke am 1. Mai eröffnet wird, für den rund darum liegenden Regierungsbezirk Potsdam aber am 30. Mai, so führt das zu höchst unangenehmen Folgen. Wer will immer nachweisen, daß der Rehbock, der am 1. Mai in Berlin abgeliefert wird, aus dem Stadtkreise Berlin stammt? Solche Bestimmungen führen nur zur Belästigung der Jäger und der Beamten und Gerichte. Für die Wildart ist diese Verschiedenartigkeit der Schonzeit nicht nötig, denn niemand wird behaupten wollen, daß die Rehböcke im Stadtkreise Berlin früher fegen oder verfärben als im Regierungsbezirke Potsdam. Rücksichten auf die Landeskultur (also den Stand der Felder) sprechen kaum mit, wozu also die Verschiedenheit?

Scheint der 16. Mai noch zu früh, so eröffne man die Jagd auf den Rehbock am 1. Juni, aber im ganzen Lande gleichmäßig.

Für den Abschuß von Kitzen sprechen unter Umständen mancherlei Gründe. Schwächlinge und verwaiste Kitze können keine gute Nachzucht geben, und in harten Wintern gehen sie ein. In milden Wintern kommen sie durch und verderben die Rasse. Gründe der Menschlichkeit und der Jagdpflege sprechen also dafür, daß ein beschränkter Kitzabschuß zugelassen wird. Unsere Jägerei wird aber in vielen Fällen nicht von solchen Beweggründen geleitet, sondern von Schießwut und Geldgier. Für diese Art „Jäger" ist eine Erlaubnis zum Kitzabschuß ein Freibrief und fast ein Befehl zur Ausrottung der Rehe. Nur in gut behandelten und verständig gepflegten Jagdrevieren kann auch eine verständige Handhabung des Kitzabschusses erwartet werden. Das sind im großen Ganzen die Jagden des Großgrundbesitzes. Der Referent kam daher zu dem Schlusse, daß nur diesen ein Kitzabschuß gestattet werden solle und daß eine untere Besitzgrenze festzustellen sei, von welcher ab diese Erlaubnis zu erteilen sei. Die Versammlung war geteilt in ihrer Ansicht. Jedenfalls würde eine solche Gesetzesbestimmung viel böses Blut machen.

Beim Thema 5, „Mitteilungen über Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes, sowie über etwaige die Forstwirtschaft und die Jagd berührenden Versuche und Erfahrungen", besprach Oberförster Lüdersen die Pflanzenzangen, welche zur Ballenpflanzung benutzt werden, und kam zu dem Schlusse, daß die Dostalsche Pflanzenzange wohl die beste der bestehenden sei und ihre weitere Erprobung sich empfehle.

Am 21. Juni ging es zu einem Ausflug in das verwaiste Revier, und noch mehr wie am Tage vorher vermißte man den freundlichen Gruß des Verstorbenen, dessen einsames Grab auf der Höhe im Walde den Verein bald zu einem letzten stillen Gruß um sich versammeln sollte. „Im Wald grabt mir mein Grab" klang es durch den stillen Kreis der Versammlung. Eine schöne Ruhestätte, ein zu rasches, unerwartetes Scheiden. Ruhe in Frieden. —

Das Revier Misdroy liegt zwischen Ostsee und Haff und hat fast inselartiges Klima. Die Luftbewegung ist größer als im Binnenlande.

Der Boden ist verschieden in den beiden getrennt liegenden Revierteilen. Die Unterheide, zwischen Ostsee und dem Gr.-Vietziger See (einer Ausbuchtung des Haffs) gelegen, stockt auf Alluvialbildungen, ältere oder jüngere Dünen, fast durchweg eben, mit moorigen Einsenkungen. Auf dem Höhenboden herrscht die Kiefer, im Osten gutwüchsig, nach Westen zu ist der Wuchs geringer. Im Osten wandert unter der Kiefer Eiche und Buche ein, und merkwürdig, fast befremdlich war der kräftige Wuchs der Laubhölzer auf dem Dünensande. Man gibt als Ursache den Kalkgehalt des Seesandes (Muschelreste) an; ob dies der einzige Grund ist, möge dahingestellt bleiben. In den nassen, moorigen Senken ist die Kultur schwer und teuer. Birkenanflug tritt verdämmend auf. Besser wäre es wohl, hier gar nicht zu kultivieren, sondern einfach aus dem Anfluge Birkenbestände kostenlos zu erziehen.

Die Oberheide ist stark hügelig. Der Boden ist Diluvialsand, dem häufig, namentlich auf den Kuppen, Lehm und Mergel beigemischt sind. Im Südwesten steht Jurakalk und Kreide an. Die Kreide wird zur Zementfabrikation ausgebeutet.

Herrschende Holzart ist auch hier die Kiefer, welcher sich Buche und Eiche vielfach beimischen. Die Nähe der See macht sich sehr bemerkbar. Die Bestände sind meist locker geschlossen und die Kiefern haben auffallend lange Kronen, so daß von außen gesehen die Bestände nicht als geschlossene Masse erscheinen. Auch geschobene Stämme trifft man oft an. Die Wirtschaft ist eine Hochwaldwirtschaft, meist in Kahlschlägen mit nachfolgender Kultur der Kiefer. Von Eichen- und Buchenaufschlag wird dabei mitgenommen,

was sich bietet, und flächenweise wird auf beide regelrecht verjüngt. Es wäre zu wünschen, daß auf die beiden harten Laubhölzer noch mehr Rücksicht genommen würde. Allem Anscheine nach sind Boden, Lage und Klima einer Herstellung von Mischbeständen von Kiefer, Buche und Eiche günstig und die nach allem Gehörten und Gesehenen recht hohen Kulturkosten ließen sich dadurch vermindern. Die Kiefer, welche immer die Hauptholzart bleiben soll und wird, würde durch das Aufwachsen zwischen Buchen und Eichen wahrscheinlich zu besserer Ausformung und zur Verlängerung ihres Stammes gezwungen werden.

Die Absatzverhältnisse sind gut. Die Nebennutzungen spielen eine große Rolle, namentlich ist die Gewinnung der Kreide zur Zementfabrikation von Bedeutung. Den Schluß der Waldfahrt bildete die Besichtigung der großartigen Zementfabrik des Kommerzienrats Quistorp in Lebbin, welcher sich als angenehme Nebennutzung ein von Herrn Quistorp gespendetes großartiges Frühstück anschloß. Leider mußten die meisten Teilnehmer bald aufbrechen, weil die Züge noch erreicht werden sollten.

Man trennte sich daher etwas plötzlich mit dem Wunsche: „Auf fröhlicheres Wiedersehen in Köslin."

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Wechsel in der Leitung der preußischen Staatsforstverwaltung.** Seine Exzellenz der Ministerialdirektor und Wirkliche Geheime Rat Oberlandforstmeister Wesener, der am 9. August d. Js. sein 65. Lebensjahr vollendete, hat, wie man uns mitteilt, zum 1. Oktober d. Js. seine Versetzung in den Ruhestand beantragt. Als sein Nachfolger wird, wie wir vernehmen, der Landforstmeister von Freier genannt.

— **Weitere Personalveränderungen in der preußischen Staatsforstverwaltung.** Der Oberforstmeister an der Regierung in Potsdam, Dr. Freiherr v. d. Bussche, ist, wie uns weiter mitgeteilt wird, zum 1. Oktober d. Js. als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen worden. Gleichzeitig wird, wie wir hören, der Oberforstmeister Dr. König von Gumbinnen nach Potsdam versetzt. — Der Königliche Oberförster Wagenhoff in Königsthal ist nach Zeitungsmeldungen zum 1. Oktober auf die Oberförsterstelle Grebenstein versetzt.

— **Oberforstrat von Keller**-Stuttgart ist nach Zeitungsmeldungen zum Direktor der Forstdirektion der Königlich Württembergischen Staatsforsten und damit als Nachfolger des Präsidenten von Graner ernannt worden.

— **Entschädigungen an Familien mit vier Söhnen im Heer oder in der Marine** sind vom Reichstage beschlossen worden: Der Nachtragsetat des Reichsamts des Innern für 1913 enthält einen Posten von 240 000 *M*, zu dem es heißt, daß Entschädigungen gezahlt werden sollen an solche Familien, von denen bereits drei Söhne ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer oder in der Marine als Unteroffiziere oder Gemeine genügt haben und noch genügen, und zwar in Höhe von 240 *M* für das Jahr während der gleichen gesetzlichen Dienstzeit eines jeden vierten Sohnes in denselben Graden. — So heißt die angenommene Bestimmung. Die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht erlassen und befinden sich noch in der Bearbeitung im Reichsamt des Innern. Sie werden jedenfalls auch Anweisungen enthalten bezüglich des Weges, der für die entsprechenden Gesuche um Bewilligung der Entschädigung zu beschreiten ist. Die Frage, ob die neue gesetzliche Bestimmung auch für den Fall in Anwendung kommt, daß vierte Söhne sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits im Dienste befinden, scheint die Fassung der neuen Bestimmung zu bejahen.

— **Abgabe von Holz an vom Hochwasser Geschädigte.** Das Weimarische Staatsministerium hat durch eine an die staatlichen Oberförstereien gerichtete Verfügung die Abgabe von Holz an die unlängst vom Hochwasser Geschädigten angeordnet und bestimmt, daß das Bauholz zum Wiederaufbau der vom Hochwasser zerstörten Gebäude zu dem billigen Preise von 8 *M* für 1 fm abgegeben wird. Durch dieses Entgegenkommen wird den so schwer vom Hochwasser betroffenen Bewohnern des Eisenacher Oberlandes ein Aufbau ihrer Häuser sehr erleichtert.

— **Neue Maßnahmen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.** Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" brachte eine, jedenfalls anderen Tageszeitungen entnommene Notiz, nach welcher die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer von Stettin nach Belgard verlegt worden sei. Diese Mitteilung ist nicht richtig, sondern ist wohl mit anderen Maßnahmen der Behörde verwechselt worden. Mit dem 1. April 1912 sind nämlich der Forstberatungsstelle Forstämter angegliedert, deren Leiter ihren Wohnsitz in Stettin, Belgard und Stolp haben. Sie sind unmittelbar aus den Abteilungen hervorgegangen, denen seit einigen Jahren ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen war. Ein wesentlicher Grund zur Errichtung war die ungünstige Lage der Provinzialhauptstadt zum Hauptarbeitsgebiet. Aufgabe der Forstämter ist die Leitung der Forstverwaltung in den angeschlossenen Forsten. Die Einheitlichkeit der Arbeit wird durch die von der Forstberatungsstelle aufgestellten Forstbetriebspläne gewährleistet. Erhebliche Abweichungen von diesen müssen, soweit sie die Hauptnutzung betreffen, vor Abgang der Hauungspläne der Forstberatungsstelle vorgelegt werden. Die Einzelberatung soll in der Regel von der Forstberatungsstelle ausgeführt werden. Alle vom Forstamtsleiter abgegebenen Gutachten müssen vor Abgang der Forstberatungsstelle vorgelegt werden. Die Errichtung von Lokal-Forstämtern bedeutet einen Fortschritt, sie ermöglicht das innige Einarbeiten

des Beamten in seinen Wirkungskreis und entlastet den Forstbeirat von verwaltender Tätigkeit, so daß er mehr als bisher beratend wirken kann. Es ist nun auch gelungen, in Belgard eine forstliche Pflanzenbau- und Samenzuchtgenossenschaft zu gründen. Diese hat ein 76 Morgen großes Grundstück erworben, baut eine der Neuzeit entsprechende Samendarre zur Gewinnung von Forstsamen aus pommerschen Waldungen und will sich auch später die Züchtung von Pflanzen in eigenen Kämpen und aus selbstgewonnenen Samen angelegen sein lassen. Hiermit ist ein weiterer Schritt getan, unsere pommerschen Privatwaldungen vor der Verseuchung mit südländischen Kiefernsamen zu bewahren. Allen Privatwaldbesitzern kann aber nur dringend und immer wieder aufs neue geraten werden, in eigenstem Interesse dieser Genossenschaft beizutreten. Schultz, Gr.-Freienstein.

— **Revierverwalterprüfung vor dem deutschen Forstwirtschaftsrat.** In der Zeit vom 1. bis 8. September fand in Eisenach die Revierverwalterprüfung für den Dienst der Privaten und Gemeinden vor dem deutschen Forstwirtschaftsrat statt. Als Prüfungsausschuß fungierten: die Oberforsträte Eigner (Obmann), Reuß und Dr. Speidel und Forstrat Dr. Bertog. Zwanzig Herren, aus allen Teilen des Reiches stammend und alle gemäß § 2 Absatz 1 der Prüfungsordnung zugelassen, unterzogen sich der Prüfung. Das Prüfungsergebnis selbst entsprach wohl nicht immer den Erwartungen, welche die einzelnen Prüflinge gehegt haben mochten. Hatte sich doch von den früheren Prüfungen her die Meinung herausgebildet, daß es nicht so schwierig sei, die Note II zu bekommen. Doch die Herren des Prüfungsausschusses legten trotz aller Freundlichkeit einen strengen Maßstab an, stellten hohe Anforderungen an das praktische Wissen, die Theorie keineswegs vernachlässigend. Es ist durchaus zu begrüßen, wenn der Wert des Examens vor dem Forstwirtschaftsrat durch Anforderung erhöhter Leistungen gehoben wird, aber es dürfte sich empfehlen, in Zukunft statt zwei Jahre im Interesse der Prüflinge drei oder besser noch vier Jahre Praxis vorzuschreiben; wenigstens kann jedem, der das Examen ablegen will, nicht dringend genug geraten werden, sich tüchtig in der Praxis umzusehen. Das Ergebnis der Prüfung selbst war folgendes: Drei Prüflinge Note II (gut), vierzehn Prüflinge Note III (genügend), zwei Prüflinge Note IV (ungenügend), ein Herr trat während des Examens zurück. Di.

Forstwirtschaft.

— **Stockrodungen mit Ammon-Cahücit.** Bezug nehmend auf den Artikel in Nr. 33 Bd. 25 dieser Zeitung betreffend Stockrodung mit Ammon-Cahücit wurde hier in den Freiherrlich von Stockhausenschen Forsten Lewenhagen der Versuch gemacht, mit Ammon-Cahücit drei Buchenstubben von 55 bis 85 cm Durchmesser zu sprengen. Die Stubben standen im Lehmboden, und das Ergebnis war: bei dem ersten Stubben von 55 cm Durchmesser, welcher mit sechs Patronen = 600 g geladen war, in vier Klüfte gerissen und etwas herausgehoben wurde, bei dem zweiten Stubben von 70 cm Durchmesser, welcher mit acht Patronen = 800 g geladen war, die Hälfte des Stubbens 4 m weit zur Seite und ein geringeres Stück 20 m weit geworfen und der übrige Teil in vier Klüfte gerissen und kolossal herausgehoben war und bei dem dritten Stubben von 85 cm Durchmesser, welcher mit neun Patronen = 900 g geladen war, in fünf Klüfte gerissen und gut herausgehoben wurde. Daß sämtliche Baumstöcke herausgeworfen werden, wie in dem Prospekt von der Firma geschrieben wird, war hier nicht der Fall. Ammon-Cahücit hat eine gute Wirkung, das kann ich bestätigen, aber zwischen leichterem und schwererem Boden ist doch ein kolossaler Unterschied. Eine leichtere Arbeit ist es jedoch, wenn man starke Stubben erst mit Sprengstoff auseinandertreibt und nachher die zurückgebliebenen Reste ausroden läßt.

Förster R. Saß, Lewenhagen b. Dransfeld, Hannover.

— **Schutz gegen Kaninchenschaden.** Daß unsere jungen Kulturen mit vielen Feinden zu kämpfen haben, weiß wohl jeder Forstmann zur Genüge. Besonders sind dies übermäßiger und verdämmender Unkrautwuchs, Mäusefraß, Trockenheit, Insekten-, Pilz- und Wildschäden usw. Von den Wildschäden steht der Kaninchenverbiß und der Kaninchenschälschaden wohl nicht an letzter Stelle. Die Vorbeugemittel dagegen, welche in den Prospekten der chemischen Fabriken zu finden sind, bewähren sich in der Praxis kaum oder stellen sich im Preise so hoch, daß ihre Anwendung meistens an dem Kostenpunkte scheitert. Ich habe den bekannten Pflanzenteer mit Rüböl und Petroleum verdünnt, an den von Kaninchenverbiß gefährdeten Kulturen angewandt und kann sagen, daß die Fichten wohl verschont geblieben sind, wenn sie wenigstens alle fünf bis sechs Wochen bestrichen wurden. Als unangenehme Folgeerscheinung konnte ich jedoch konstatieren, daß der Wuchs der so behandelten Pflanzen bedeutend hinter dem der nicht bestrichenen Pflanzen zurückblieb. Auch bekamen die mit dem oben angeführten Präparat behandelten Fichtenpflanzen eine gelbe und struppige Ansicht. Es war also festzustellen, daß dieses Mittel manche Nachteile hatte, die seine Anwendung nicht empfehlen.

Als bestes Mittel gegen Kaninchenschäden kann wohl das Vertilgen der schädlichen Nager genannt werden. Dies aber durchzuführen, ist nicht so einfach, und man kann wohl sagen, die Vertilgung ist in gut besetzten Revieren bei den Kaninchen zusagenden Bodenverhältnissen so gut wie ausgeschlossen. Gewiß ist immer auf einen starken Abschuß hinzuwirken, um die Schädlinge möglichst kurz zu halten, aber von Vertilgen durch Abschuß kann nicht die Rede sein. Auch das Ausschwefeln der Baue hat nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt. Desgleichen die vielfach angepriesenen Kaninchentabletten, womit man den Schädlingen wohl einen großen Abbruch tun kann, sie aber nie zu vertilgen vermag. Nach meiner Erfahrung bietet die Natur selbst die besten Mittel gegen Kaninchenschäden. Abgesehen von Seuchen, die oft den kleinen Löffelmann befallen und merkliche Lücken in die Karnickelgesellschaft reißen, gibt

es noch ganz billige, von der Natur gebotene Mittel, die geeignet sind, diese Schäden auf ein Minimum zu beschränken. Ich meine ein anderes, oft der Entwickelung der Kulturen entgegenstehendes Übel, das hier zum Vorteil der jungen Pflanzung oder Saat ausgenutzt werden kann: es ist dies der Unkrautwuchs. Wir benutzen also hier das kleinere Übel, um das größere zu bekämpfen. Zur Verhütung des Kaninchenverbisses lasse ich das Unkraut ungestört wachsen und achte nur darauf, daß die Köpfe der Pflanzen mit dem oberen Quirl immer frei stehen. Aus diesem „Dickicht" werden die Kaninchen die Kulturpflanzen meistens nicht herausfinden, und müssen sie diese naturgemäß schonen. Wo Benagen zu befürchten ist, bleibt ebenfalls das Unkraut zwischen den Pflanzen stehen, welches an diesen Stellen noch üppiger wachsen darf als bei Saaten und Kleinpflanzungen. Dort binde ich das Unkraut ganz lose in etwa ½ m Höhe, ohne es vom Boden zu trennen, an die Pflanzen. Dadurch erreicht man den nicht zu unterschätzenden Vorteil einer billigen Arbeitsleistung; denn das sonst zeitraubende Herbeischaffen des Umwickelungsmaterials fällt fort, und das noch mit dem Boden in Verbindung stehende Unkraut hält sich länger frisch, als vom Boden oder von der Mutterpflanze abgetrenntes. Das Einlegen von Reisig, besonders Weiden und Pappeln, hat sich auf unkrautarmem Boden sehr gut bewährt.

Die Nachbesserungsarbeiten in den von den Kaninchen gefährdeten Kulturen werden noch oft auf Pflanzhügeln ausgeführt. Dieses Verfahren ist durchaus verwerflich. Die Kaninchen werden stets die so schön frei auf den Hügeln stehenden Pflanzen zuerst verbeißen. Diese Beobachtung hat mir die Nachteile der Hügelpflanzung in derartigen Revieren klar vor Augen geführt. Auch die abgeschälten Rasenstücke legt man, wenn keine anderen Bedenken dagegen sprechen, mit der Grasnarbe nach oben, damit besonders bei geringerem Unkrautwuchs sich das Gras auf den Rasenstücken entwickeln kann und so zur Unterdrückung des Kaninchenverbisses mithilft. Auf diese Weise aber dem Verbiß, besonders auf unkrautarmem Standort, ganz vorzubeugen, ist wohl kaum möglich, und legt man daher, wo andere Hindernisse nicht im Wege stehen, Ballenkämpe an, die starke Pflanzen zur Nachbesserung liefern sollen. Mit der vorher beschriebenen Methode bin ich in meinem kaninchenreichen Reviere vorzüglich zum Ziele gelangt, was die gleichmäßigen Kulturen wohl beweisen dürften. Vom Gebrauche der chemischen Mittel habe ich daher vollständig Abstand nehmen können. H. Offermann.

❧

— **Kleinere Waldbrände** werden in Zeitungen gemeldet. 29. August. Im Forstort Klingenberg bei Stiege (Braunschweig) brannte ein Abtrieb in Größe von etwa ¾ ha, wobei das noch darauf lagernde Bauholz vernichtet wurde. — 7. September. Im Schellenberger Wald bei Heisingen (Rheinland) entstand ein Brand in einer Tannenschonung, von der etwa 1¼ ha dem Feuer zum Opfer fiel.

— **Die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte** hat am 25. v. Mts. in Trier ihre diesjährige Hauptversammlung abgehalten und auf dieser ihr 25 jähriges Bestehen feiern können. — Aus den Verhandlungsgegenständen sei erwähnt, daß die Jahresrechnung und die Bilanz für 1912 einstimmige Genehmigung fanden und daß beschlossen wurde, aus dem Reingewinn des Jahres 1912 von 71993,17 ℳ einen Betrag von 16460,14 ℳ dem Sicherheitsfonds, 9000 ℳ der Dividendenreserve, etwa 3033,03 ℳ der Reserve für Kursschwankungen zuzuweisen und aus dem verbleibenden Reste eine Dividende von 15 % im Jahre 1914 zu verteilen. Einem Antrage des Herrn Forstmeisters Schwarz folgend genehmigte die Versammlung die Umwandlung der bisher auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Es wurde zu diesem Zweck eine Kommission gewählt, welche die erforderlichen Vorbereitungen treffen, insbesondere den Entwurf der für die Umwandlung nötigen neuen Satzungen bearbeiten soll. — Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Zwangsjacke der Genossenschaft für eine Lebensversicherung wenig geeignet ist, da sie diese zu sehr einengt und ihr zu viele Geschäftserschwernisse bringt. Die forstliche Lebensversicherung ist auch die einzige, welche auf genossenschaftlichem Prinzipe beruht. Der gefaßte Beschluß ist deshalb freudig zu begrüßen, und es ist zu hoffen, daß er dem Unternehmen zum Segen gereichen und ihm einen weiteren Aufschwung bringen wird. Aufrichtig wünschen wir ihm dies. Zum Ort der nächsten Hauptversammlung wurde Dresden bestimmt.
B.

❧

Aus den Königlich preußischen Forstlehrlingsschulen.

Steinbusch. Die diesjährige Jägerprüfung bestanden von 37 Zöglingen: 3 mit „gut", 21 mit „ziemlich gut" und 13 mit „genügend". Außerdem bestand ein älterer Examinand, der durch Krankheit von der Ablegung der Prüfung mehrere Jahre verhindert war, diese mit „ziemlich gut", und ein Prüfling, der die Prüfung wiederholte, mit „genügend". Die vom Verein „Waldheil", Geheimen Kommerzienrat Neumann-Neudamm und Königl. Förster Riewe-Schloßkämpen gestifteten Preise, bestehend aus einem Hirschfänger, einem Nicker, Hartigs Lehrbuch für Jäger und einem Jagdbuch, erhielten: 1. Erich Butzier aus Kupferhammer bei Müllrose, 2. Erich Scheffler aus Klein-Wolla bei Eylau, 3. Fritz Bartsch aus Stepenitz, Kreis Kammin, und 4. Bruno Wendt aus Havelsberg, Kreis Cöslin.

Margoninsdorf. Von 47 Lehrlingen bestanden die Jägerprüfung: 2 mit „gut", 5 mit „ziemlich gut", 39 mit „genügend", einer hat die Prüfung nicht bestanden.

Spangenberg. Die 50 Zöglinge der hiesigen Forstlehrlingsschule bestanden sämtlich die vom 5. bis 10. Juli abgehaltene Jägerprüfung, und zwar 6 mit „gut", 13 mit „ziemlich gut", 31 mit „genügend". Die drei am besten bestandenen Schüler, welche mit den vom Verein

Waldheil und Herrn Geheimrat Neumann gestifteten Ehrenpreisen a sgezeichnet wurden, sind Budewig, Künstel und Bumann. Vorsitzender des Prüfungsausschusses war der Herr Oberforstmeister von und zur Mühlen-Coblenz; die Mitglieder des Prüfungsausschusses waren die gleichen wie im Vorjahre.

Hachenberg. Der diesjährigen Prüfung unterzogen sich 50 Schüler mit folgendem Resultat: 3 „gut", 8 „ziemlich gut", 39 „genügend". Die vom Verein „Waldheil" und Geheimen Kommerzienrat Neumann-Neudamm gestifteten Preise erhielten die besten Schüler: Franz Geyer (Regbz. Wiesbaden), Friedrich Nielen (Regbz. Düsseldorf), Joseph Lödorf (Regbz. Cöln).

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 124. **Berechnung der Ortsabgaben in Gutsbezirken.** Der hiesige Gutsvorsteher hat erst 50 % der Einkommensteuer als Kreissteuer und darauf noch einmal 50 % als Ortskommunalabgaben erhoben. Soviel mir bekannt, werden die Ortslasten in den Gutsbezirken zum größten Teile von dem Gutsbesitzer getragen. Auf alle Fälle müßte den Eingesessenen doch mitgeteilt werden, nach welchem Maßstabe die Heranziehung zu den Leistungen erfolgt, so daß diese nachprüfen können, ob dies über das Bedürfnis hinaus geschieht. Ich bitte daher um nähere Auskunft über das Veranlagungsverfahren zu den Ortsabgaben in den Gutsbezirken.

Privatförster R. in J.

Antwort: In Gutsbezirken werden die Kreissteuern, Ortskommunalbeiträge, Schullasten je besonders veranlagt und erhoben. In der Gemeinde dagegen werden sämtliche Kosten zusammen als Kommunalabgaben aufgebracht. Hierin besteht der Unterschied zwischen Gemeinde- und Gutsbezirk. Die Unterverteilung der Kreissteuern erfolgt durch den Kreisausschuß. Gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen beim Kreisausschuß Einspruch zu erheben. Die Heranziehung zu den Kommunalbeiträgen beschränkt sich auf die Kosten der Armenpflege und auf die Kriegsleistungen. Im übrigen ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen allein verbunden. Die Kosten der Schulunterhaltung im Gutsbezirk, der nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers steht, in welchem Steuerpflichtige wohnen, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen, können auf Antrag des Gutsbesitzers durch ein vom Kreisausschuß zu erlassendes Statut auf alle im Gutsbezirk der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen unterverteilt werden. Besteht ein solches Statut für den Gutsbezirk, so haben Sie zu den Kosten beizutragen. Besteht es dagegen nicht, so hat der Gutsbesitzer allein die Schulunterhaltungskosten zu leisten. Hinsichtlich der Kreissteuer sowie der Kommunalabgaben hat die Bekanntmachung der Steuersätze für diejenigen Steuerpflichtigen, für die die staatlich veranlagten Steuersätze die unveränderte Grundlage der Prozentsätze bilden, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige (Forensen usw.) durch besondere Mitteilung des Veranlagungsergebnisses und des Prozentsatzes zu erfolgen. Die Benachrichtigung über die Heranziehung zu den Schullasten regelt das vorerwähnte Statut. Sie können für Ihre Person Auskunft verlangen evtl. durch Einsichtnahme in die Hebeliste bzw. durch besonderes Veranlagungsschreiben. Über das Bedürfnis hinaus dürfen Abgaben nicht erhoben werden, ebenso bleiben die Kreissteuern, Schullasten und Ortskommunalbeiträge für sich getrennt. Gegen die Heranziehung zu den Schullasten sowie zu den Ortskommunalbeiträgen steht Ihnen der Einspruch binnen vier Wochen beim Gutsvorsteher zu.

Anfrage Nr. 125. **Aufforstung von Binnen-Dünen.** 1. Wie können die Dünen befestigt werden? 2. Welche Aufforstungsmethode ist vorzuziehen, Saat oder Pflanzung?

Fürstlicher Förster B. in B.

Antwort: 1. Der fliegende Sand wird zunächst beruhigt durch Errichtung von Kupierzäunen aus Reisig- oder Rohrbesteck, oder aus Kiefernpfählen mit horizontal und locker eingeflochtenem Reisig rechtwinkelig zur herrschenden Windrichtung in angemessener Entfernung voneinander oder in Quadratform. Außerdem bedeckt man den Boden zwischen den Zäunen oder innerhalb der Besteckquadrate mit Reisighäcksel, Stangen oder Forstunkräutern. Noch wirksamer ist die Bedeckung des Bodens mit Plaggen, die auf die Erdseite gelegt und fest angedrückt werden. Entweder wird der Boden ganz bedeckt oder nur streifenweise oder schachbrettförmig. Auf den nicht fliegenden Stellen genügt die Deckung allein. 2. Der Befestigung des Bodens folgt die Bewaldung durch Pflanzung von ein- oder zweijährigen Kiefern oder Bankskiefern, am besten unter Beigabe von Moorerde oder Düngung mit Poudrette usw. Saat ist nicht zu empfehlen. H.

Anfrage Nr. 126. **Unrechtmäßige Titelführung.** Kann ein aus dem Arbeiterstande hervorgegangener städtischer Waldwärter mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von seiner vorgesetzten Behörde bestraft werden, wenn er sich fortgesetzt den Titel Förster oder Stadtförster beilegt? H. E., städt. Hegem.

Antwort: Wenn ein städtischer Waldwärter sich den Titel „Förster" oder „Stadtförster" beilegt, so kann er selbstverständlich von seiner vorgesetzten Behörde bestraft werden. Ob diese einen Verweis erteilt oder eine Ordnungsstrafe verhängt, wird davon abhängen, wie sich der Mann bis heute geführt hat. Der Waldwärter ist außerdem für die unbefugte Führung eines Titels strafrechtlich verantwortlich und hat gerichtliche Strafe zu erwarten, wenn er bei der Staatsanwaltschaft angezeigt wird.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Rosenthal im Regbz. Cassel ist zum 1. November 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 30. September d. Js. eingehen.

Försterstelle Cappel in der Oberförsterei Fritzlar, Regbz. Cassel, ist zum 1. Dezember 1913 anderweit zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Neuwedell, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Oktober 1913 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Vom 1. Oktober d. Js. ab sind zu Förstern o. R. ernannt die Forstaufseher:

Weißel zu Klein-Wasserburg, Oberförsterei Klein-Wasserburg; **Böhm** zu Sauberg, Oberförsterei Königs-Wusterhausen; **Geisler** zu Rheinsberg, Oberförsterei Rheinsberg; **Mangloß** zu Staakow, Oberförsterei Staakow; **Müller** zu Krausnick, Oberförsterei Klein-Wasserburg; **Stibenz** zu Schmolsin, Oberförsterei Schmolsin.

Staats-Forstverwaltung.

Carganico, Regierungs- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat zu Breslau, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Rhenius, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Cassel, ist die Oberförsterstelle Grohnde, Regbz. Hannover, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

von Reichenau, Oberforstmeister, wurde der Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Bethge, Oberförster zu Wetzlar, ist als Oberförster m. R. nach Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

König, Regierungs-Bureaudiätar, ist die Forstkassen-Rendantenstelle zu Labiau, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Arndt, Forstaufseher zu Rennerod (Westerwald) ist nach Bollensen, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Arnold, bisheriger Förster o. R. zu Kl.-Michelau, Oberförsterei Greiben, ist auf die Försterstelle Marienbruch, Oberförsterei Nemonien, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Augustin, Hegemeister zu Marienbruch, Oberförsterei Nemonien, ist auf die Försterstelle Eschenwald, Oberförsterei Mehlauken, Regbz. Königsberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Backe, Heinrich, Hilfsjäger zu Waldschänke bei Aken (Elbe), Oberförsterei Lödderitz, ist nach Genthin, Oberförsterei Altenplathow, Regbz. Magdeburg, vom 2. Oktober d. Js. ab versetzt.

Billesfeld, Förster zu Honerath, Kreis Adenau, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Böker, Förster zu Mühlenbrink, Hofjagdrevier Springe, ist nach Weende, Klosteroberförsterei Göttingen, Regbz. Hannover, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Gerke, Hilfsjäger zu Jävenitz, Oberförsterei Jävenitz, ist als Jagdaufseher für das Königl. Hofjagdgehege Colbitz, der Colbitz-Letzlinger Heide, Regbz. Magdeburg, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Gork, Förster zu Leinefelde, ist die etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Leinefelde, Regbz. Erfurt, endgültig übertragen.

Hahn, Förster o. R. zu Clausthal, Oberförsterei Clausthal, ist als Förster m. R. nach Jagdhaus Lonau, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Hammer, Hegemeister zu Cappel, Oberförsterei Fritzlar, Regbz. Cassel, tritt am 1. Dezember d. Js in den Ruhestand.

Heinrich, Förster o. R. zu Zühlslake, Oberförsterei Oranienburg, ist nach Birkenwerder, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Heithaus, Förster zu Amelith, Oberförsterei Winnefeld, ist nach Nörten, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Herrmann, Vizefeldwebel im Jäger-Bat. Nr. 3, Lübben, ist nach Schönau, Oberförsterei Demmin, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Klein, Oberjäger im Jäger-Bat. Nr. 10, Goslar, ist nach Drewenzwald, Oberförsterei Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Kühnemann, Hegemeister zu Schottofske, Oberförsterei Taubenberg, Regbz. Köslin, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Kyau, Hilfsjäger zu Cadinen, ist nach Schüttenwalde, Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. Marienwerder, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Lüders, Förster o. R. zu Bollensen, Oberförsterei Uslar, ist nach Harriehausen, Oberförsterei Westerhof, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Martens, Gräflicher Förster zu Remsfeld, Kreis Homberg, ist als Forstaufseher nach Amelith, Oberförsterei Winnefeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Müller, Hilfsjäger zu Espol, Oberförsterei Hardegsen, ist nach Rieste, Oberförsterei Escherode, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Ohrt, Forstaufseher zu Dahme, Oberförsterei Kiel, ist in gleicher Eigenschaft nach Süderholz, Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Plötz, Förster, ist als Dünenmeister nach Süderspitze, Regbz. Königsberg, berufen.

Prehn, Forstaufseher zu Lutzhorn, Oberförsterei Rantzau, ist nach der Oberförsterei Drage, Regbz. Schleswig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schumsky, Forstaufseher zu Schelitz, Oberförsterei Schelitz, ist nach Poppelau, Oberförsterei Poppelau, Regbz. Oppeln, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schuppelius, Förster zu Königswald, Oberförsterei Stölzingen, ist die Försterstelle Unterstoppel, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Schütt, Forstaufseher zu Langeln, Oberförsterei Rantzau, ist nach Satrup, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Thalmann, Königl. Förster und Forstschreiber, bisher zu Seilershof bei Fischerwall, verlegt seinen Wohnsitz nach Gransee, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab.

Trautvetter, Förster zu Reyershausen, Oberförsterei Bovenden, ist nach Andreasbach zu Scharzfels, Oberförsterei Kupferhütte, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Uhde, Forstaufseher zu Cladow, Oberförsterei Cladow-Ost, ist als Forstschreibgehilfe nach Neuzelle, Stiftsoberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Walloscheck, Förster o. R. zu Morgenruhe, Hofjagdrevier Springe, ist als Förster m. R. die Försterstelle Mühlenbrink, Hofjagdrevier Springe, Regbz. Hannover, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Wegener, Förster zu Neu-Globsow, Oberförsterei Menz, ist nach Zühlslake, Oberförsterei Oranienburg, Regbz. Potsdam, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Winkler, Hegemeister zu Lippen, Oberförsterei Tschiefer, ist unter Ernennung zum Revierförster nach Helle, Oberförsterei Panten, Regbz. Liegnitz, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Der Forstaufseher **Rix** in der städtischen Oberförsterei Stolp (Pommern), wird nicht nach der Oberförsterei Reinfeld versetzt, sondern verbleibt auf seinen Antrag in seiner bisherigen Stellung.

Die Einberufung des Forstaufsehers **Költcher** zu Jablonken, Regbz. Allenstein, nach Bredelem, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Haagen zu Gehlfeld, Oberförsterei Liebemühl; **Helbing** zu Persing, Oberförsterei Kommusin; **Klamann** zu Grünort, Oberförsterei Liebemühl; **Kropp** zu Neu-Bartelsdorf, Oberförsterei Purden; **Lange** zu Leschno, Oberförsterei Purden; **Malchow** zu Hirschhagen, Ober-

försterei Kurwien; **Meyer** zu Neuwald, Oberförsterei Hartigswalde; **Miedtke** zu Schießgarten, Oberförsterei Liebemühl; **Weiß** zu Jablonken, Oberförsterei Jablonken.

im Regierungsbezirk Breslau:

Domke zu Regnitz, Oberförsterei Nimkau; **Delsner** zu Königsdorf, Oberförsterei Woidnig; **Schulz** zu Stoberau, Oberförsterei Stoberau; **Tront** zu Schubersee, Oberförsterei Woidnig.

im Regierungsbezirk Bromberg:

Hennig zu Entenpfuhl, Oberförsterei Rosengrund; **Klonetzki** zu Eichwalde, Oberförsterei Nakel; **Lessak** zu Hopfengarten, Oberförsterei Bartelsee; **Münzer** zu Kl.-Bartelsee, Oberförsterei Bartelsee; **Schoof** zu Kleinheide, Oberförsterei Rosengrund.

im Regierungsbezirk Cassel:

von der Beck zu Carlsbrunn, Oberförsterei Carlshafen; **Bernhardt** zu Mariendorf, Oberförsterei Hombressen; **Damme** zu Oberzell, Oberförsterei Oberzell; **Fankhauser** zu Fh. Ziegelhütte, Oberförsterei Gottsbüren; **Fischer** zu Helsa, Oberförsterei Lichtenau; **Höffel** zu Fh. Fahrenberg, Oberförsterei Waldau; **Günther** zu Pfieffe, Oberförsterei Spangenberg; **Hause** zu Sandberg, Oberförsterei Thiergarten; **Himmelmann** zu Friedrichsbrück, Oberförsterei Lichtenau; **Homburg** zu Fh. Gläserbach, Oberförsterei Niederbeisheim; **Klippert** zu Rommerz, Oberförsterei Neuhof; **Koch** zu Oberrosphe, Oberförsterei Wetter-Ost; **Krämer** zu Lehnerz, Oberförsterei Fulda; **Mainz** zu Wiera, Oberförsterei Neuenberg; **Mühlhausen** zu Itergiesel, Oberförsterei Giesel; **Muth** zu Stölzingen, Oberförsterei Stölzingen; **Neuschäfer** zu Hattenbach, Oberförsterei Niederaula; **Mickel** zu Ronshausen, Oberförsterei Friedewald; **Otto** zu Frankenhain, Oberförsterei Jesberg; **Pfetzing** zu Rehrenbach, Oberförsterei Eiterhagen; **Schaerske** zu Melgershausen, Oberförsterei Felsberg; **Schnelle** zu Goldbeck, Oberförsterei Rumbeck; **Siemon** zu Taubenberg, Oberförsterei Rumbeck; **Spang** zu Blankenau, Oberförsterei Großenlüder; **Strabl** zu Lippoldsberg, Oberförsterei Oedelsheim; **Taggeselle** zu Mottgers, Oberförsterei Sterbfritz; **Tensler** zu Fh. Mönches, Oberförsterei Hersfeld; **Thünecke** zu Gittersdorf, Oberförsterei Hersfeld; **Wagner** zu Holzhausen, Oberförsterei Gahrenberg; **Weck** zu Neukirchen, Oberförsterei Neukirchen.

im Regierungsbezirk Coblenz:

Billesfeld zu Honerath, Oberförsterei Adenau; **Buch** zu Neuffelbach, Oberförsterei Altenkirchen; **Henning** zu Weyerbusch, Oberförsterei Altenkirchen; **Knöll** zu Kolbenstein, Oberförsterei Coblenz; **Kuß** zu Forsth. Klosterchumbd, Oberförsterei Castellaun; **Lorenz** zu Peterslahr, Oberförsterei Altenkirchen; **Meniges** zu Freusburg, Oberförsterei Kirchen; **Praß** zu Waldhaus, Oberförsterei Krofdorf; **Thelen** zu Forsth. Entebach, Oberförsterei Kirchen; **Velden** zu Nettersen, Oberförsterei Altenkirchen.

im Regierungsbezirk Cöln:

Hoberg zu Rath, Oberförsterei Königsforst; **Möller** zu Paffrath, Oberförsterei Königsforst; **Preußer** zu Buschhoven, Oberförsterei Kottenforst.

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Hochheiser zu Strepe, Oberförsterei Cleve; **Krisinger** zu Chorbusch, Oberförsterei Benrath; **Luban** zu Alpen, Oberförsterei Xanten.

im Regierungsbezirk Erfurt:

Müller zu Forsthaus Heimig, Oberförsterei Schmiedefeld; **Vollrath** zu Großtöpfer, Oberförsterei Ershausen.

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

van der Heyden zu Heinersbrück, Oberförsterei Jaenschwalde; **Hugk** zu Schönwerder, Oberförsterei Hohenwalde; **Kobicke** zu Coritten-Tecrosen, Oberförsterei Lagow; **Ludwig** zu Rampitz, Oberförsterei Crossen; **Neumann** zu Sehlsgrund, Oberförsterei Steinspring; **Pusch** zu Buchwerder, Oberförsterei Wildenow; **Schmidt** zu Langewahl, Oberförsterei Neubrück; **Schramm** zu Kaisermühl, Oberförsterei Müllrose; **Schuchardt** zu Buchspring, Oberförsterei Lagow; **Ulsch** zu Brankow, Oberförsterei Braschen; **Wachmeister** zu Sellenthin, Oberförsterei Lübbesee; **Winkler** zu Biebersdorf, Oberförsterei Börnichen.

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Albrecht zu Nelliehausen, Oberförsterei Seelzerthurm; **Frühauf** zu Adelebsen, Oberförsterei Uslar; **Gronemann** zu Winnefeld, Oberförsterei Winnefeld; **Gruhl** zu Scharzfeld, Oberförsterei Kupferhütte; **Hartmann** zu Königskrug, Oberförsterei Oderhaus; **Jahncke** zu Clausthal, Oberförsterei Clausthal; **John** zu Lautenthal, Oberförsterei Lautenthal; **Knop** zu Herzberg, Oberförsterei Lonau; **Paganetti** zu Bärenkopf, Oberförsterei Neuhaus; **Plagge** zu St. Andreasberg, Oberförsterei Andreasberg; **Winter** zu Fredelsloh, Oberförsterei Grubenhagen.

im Regierungsbezirk Königsberg:

Augustin zu Skaticken, Oberförsterei Drusken; **Brettschneider** zu Tafterwald, Oberförsterei Wormditt; **Dittig** zu Stumbragirren, Oberförsterei Mehlauken; **Haack** zu Gaue, Oberförsterei Greiben; **Kutsch** zu Lenkbügel, Oberförsterei Kl.-Naujock; **Przetak** zu Keber, Oberförsterei Leipen; **Tollkiehn** zu Haserbeck, Oberförsterei Gauleden.

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Bode zu Born, Oberförsterei Planken; **Schütze** zu Mahlpfuhl, Oberförsterei Burgstall; **Schwenecke** zu Schweinitz, Oberförsterei Schweinitz.

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Ewald zu Boßbrügge, Oberförsterei Hammerstein; **Fiebner** zu Blittensee, Oberförsterei Lindenberg; **Fredrich** zu Sichts, Oberförsterei Chotzenmühl; **Kuhr** zu Osche, Oberförsterei Osche; **Lange** zu Tillitz, Oberförsterei Kosten; **Matz** zu Pechhütte, Oberförsterei Rehberg; **Murgoth** zu Asmus, Oberförsterei Laska; **Putschmann** zu Zuckau, Oberförsterei Rittel; **Ruppelt** zu Borne, Oberförsterei Chotzenmühl; **Schäfer** zu Fuchswinkel, Oberförsterei Sommersin; **Schauer** zu Falkenbrück, Oberförsterei Eisenbrück; **Seefeldt** zu Hainchen, Oberförsterei Ruda; **Stoldt** zu Buchwalde, Oberförsterei Schönthal; **von Unruh** zu Rederitz, Oberförsterei Schönthal; **Vogt** zu Neueiche, Oberförsterei Golau; **Wohlgemuth** zu Brandeck, Oberförsterei Junkerhof.

im Regierungsbezirk Merseburg:

Dammschneider zu Maßlau, Oberförsterei Schkeuditz; **Heidecke** zu Annarode I, Oberförsterei Annarode; **Herfurth, Karl**, zu Meuselko, Oberförsterei Thiergarten; **Herfurth, Paul**, zu Tornau (Nord), Oberförsterei Tornau; **Hoffmann** zu Roitzsch, Oberförsterei Falkenberg; **Kretzschmann** zu Jüdenberg I, Oberförsterei Rothehaus; **Krömker** zu Preffel, Oberförsterei Falkenberg; **Naumann** zu Siebigerode, Oberförsterei Annarode; **Romanus** zu Tornau (Süd), Oberförsterei Tornau; **Rosenkranz** zu Durchwehna, Oberförsterei Söllichau; **Schraube** zu Rauchhaus, Oberförsterei Tornau; **Schröder** zu Frauenhorst, Oberförsterei Thiergarten; **Schwerdtfeger** zu Grenzhaus, Oberförsterei Tornau; **Stein** zu Sieb, Oberförsterei Hohenbucko.

im Regierungsbezirk Minden:

Burckardt zu Bersen, Oberförsterei Oldendorf; **Gleim** zu Obernkirchen, Oberförsterei Obernkirchen; **Holtz** zu Dahl, Oberförsterei Altenbeken; **Kirchhoff** zu Hohenholte, Oberförsterei Münster i. W.; **Spiekermann** zu Siddinghausen, Oberförsterei Büren; **Weber** zu Durbeke, Oberförsterei Altenbeken; **Wilmes** zu Gradberg, Oberförsterei Neuenheerse; **Zeller** zu Anhagen, Oberförsterei Haste.

im Regierungsbezirk Oppeln:

Babin zu Damratsch, Oberförsterei Dombrowka; **Hanslik** zu Derschau, Oberförsterei Grudschütz; **Köring** zu Grabczok, Oberförsterei Murow; **Mitzinger** zu Poppelau, Oberförsterei Poppelau; **Passia** zu Neudorf, Oberförsterei Rybnik; **Ruttke** zu Sowade, Oberförsterei Zbitzko; **Sonderhoff** zu Steinbruch, Oberförsterei Dembio; **Willner** zu Damnik, Oberförsterei Kreuzburg.

im Regierungsbezirk Schleswig:

Schwarzkopf zu Ladegaard, Oberförsterei Hadersleben.

im Regierungsbezirk Stettin:

Bast zu Nettelgrund, Oberförsterei Rothemühl; **Brehmer** zu Neuhaus, Oberförsterei Neuenkrug; **Büttner** zu Misdroy, Oberförsterei Misdroy; **Dinse** zu Rehhagen, Oberförsterei Rieth; **Finsterwalder** zu Stagnieß, Oberförsterei Pudagla; **Greiner** zu Hohenbrück, Oberförsterei Hohenbrück; **Hennig** zu Wächterche[illegible]e, Oberförsterei Hohenbrück; **Herrmann** zu Lupzow, Oberförsterei Misdroy; **Hullanus** zu Gnageland, Oberförsterei Stepenitz; **Kaul** zu Schmidtseiche, Oberförsterei Torgelow; **Keding** zu Birkenhaus, Oberförsterei Warnow; **Lieckfeldt** zu Herrenkamp, Oberförsterei Rothemühl; **Lintzel** zu Hammer, Oberförsterei Torgelow; **Marohn** zu Neuwald, Oberförsterei Rothenfier; **Radüge** zu Wolfskuhle, Oberförsterei Grammentin; **Ringhandt** zu Jädkemühl, Oberförsterei Jädkemühl; **Schmidt** zu Steinwehr, Oberförsterei Rehrberg; **Thiele** zu Jägerbrück, Oberförsterei Eggesin; **Werner** zu Riesenbrück, Oberförsterei Neuenkrug; **Wiedemeier** zu Zangel, Oberförsterei Pudagla.



im Regierungsbezirk Stralsund:

Fischer zu Berthke, Oberförsterei Schuenhagen; **Kraeft** zu Endingen, Oberförsterei Schuenhagen; **Sippel** zu Bussin, Oberförsterei Schuenhagen; **Witte** zu Kronwald, Oberförsterei Poggendorf.

im Regierungsbezirk Trier:

Andres zu Haardt, Oberförsterei Wittlich; **Lang** zu Pfaffenkopf, Oberförsterei Saarbrücken; **Müller** zu Wustweiler, Oberförsterei St. Wendel; **Roth** zu Lockweiler, Oberförsterei Wadern; **Zabel** zu Baumholder, Oberförsterei St. Wendel.

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Bräunche zu Bärbach, Oberförsterei Katzenelnbogen; **Dorn** zu Lorch, Oberförsterei Rüdesheim; **Hölzel** zu Holzhausen, Oberförsterei Hatzfeld; **Mehl** zu Bellerhof, Oberförsterei Hachenburg; **Ufinger** zu Eppenhain, Oberförsterei Königstein; **Wilhelm** zu Dillhausen, Oberförsterei Johannisburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Alsdorf, Holzhauermeister zu Rucken, Oberförsterei Schneden, Regbz. Gumbinnen; **Bablies**, Holzhauermeister zu Bejehden, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg; **Bassus**, Holzhauermeister zu Stoneiten, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg; **Besmehn**, Holzhauermeister zu Tawe, Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen; **Czudnochowski**, Holzhauermeister zu Trzonken, Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein; **Franz**, Holzhauermeister zu Burgsdorfshöhe, Oberförsterei Astrawischken, Regbz. Gumbinnen; **Halfbrodt**, Forstschutzgehilfe zu Brockstreck, Kreis Diepholz, Regbz. Hannover; **Heck**, Haumeister zu Frasselt, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf; **Heyer**, Holzhauermeister zu Flötenstein, Kreis Schlochau, Regbz. Marienwerder; **Kaufmann**, Holzhauermeister zu Abstich, Oberförsterei Kudippen, Regbz. Allenstein; **Koch**, Holzhauermeister zu Hintersee, Oberförsterei Rieth, Regbz. Stettin; **Kursawa**, Vorarbeiter zu Caecilienthal, Kreis Schildberg, Regbz. Posen; **Lux**, Holzhauermeister zu Matheningken, Oberförsterei Kranichbruch, Regbz. Gumbinnen; **Lux**, Waldvorarbeiter zu Castellaun, Kreis Simmern, Regbz. Coblenz; **Matzeit**, Holzhauermeister zu Kastaunen, Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen; **Meltzow**, Holzhauermeister zu Sophienstädt, Kreis Niederbarnim, Regbz. Potsdam; **Nonnenmacher**, Holzhauermeister zu Schöneberg, Kreis Kreuznach, Regbz. Coblenz; **Pelereit**, Holzhauermeister zu Inse, Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen; **Regulies**, Holzhauermeister zu Waaschken, Oberförsterei Klooschen, Regbz. Königsberg; **Schmidt**, Waldwärter zu Abbau Rutenberg, Oberförsterei Neuthymen, Regbz. Potsdam; **Zimmermann**, Holzhauermeister zu Alt-Buttkuhnen, Oberförsterei Goldap, Regbz. Gumbinnen; **Zimmermann**, Holzhauermeister zu Spabrücken, Kreis Kreuznach, Regbz. Coblenz.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen den Waldarbeitern:

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Naffendat zu Laugallen, Oberförsterei Eichwald; **Bastigkeit** zu Gr.-Heinrichsdorf, Oberförsterei Schnecken; **Lasdowski** zu Medukallen, Oberförsterei Eichwald; **Naudies** zu Noragehlen, Oberförsterei Schnecken; **Susgien** zu Jörlitschen, Kreis Goldap; **Allmann** zu Medukallen, Oberförsterei Eichwald; **Weiß** zu Rucken, Oberförsterei Schnecken.

im Regierungsbezirk Merseburg:

Eppendorf zu Sitzenroda, Kreis Torgau.

*

Die Inspektionen des Regbz. Hildesheim sind anderweit abgegrenzt worden; es umfassen fortan:

Die Forstinspektion

Hildesheim-Hildesheim (Oberforstmeister Wolff) die Oberförstereien Diekholzen, Wendhausen, Liebenburg, Peine;

Hildesheim-Lauterberg (Reg.- und Forstrat Krause) die Oberförstereien Elend, Lauterberg, Kupferhütte, Oderhaus, Andreasberg, Sieber, Lonau, Herzberg;

Hildesheim-Clausthal (Reg.- und Forstrat Klocke) die Oberförstereien Osterode, Torfhaus, Altenau, Riefensbek, Clausthal, Schulenberg, Zellerfeld, Grund, Lautenthal;

Hildesheim-Göttingen (Reg.- und Forstrat Wendt) die Oberförstereien Ebergötzen, Escherode, Reinhausen, dazu fr. Oberförstereien Mollenfelde, Cattenbühl, Bramwald, Catlenburg, Bovenden, Sillium, Alfeld, Weenzen, Weiherhof;

Hildesheim-Solling (Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat Müller) die Oberförstereien Uslar, Nienover, Winnefeld, Knobben, Neuhaus, Seelzerthurm, Dassel, Grubenhagen, Hardegsen.

Danach ist die Forstinspektion Hildesheim-Alfeld eingegangen, während die Forstinspektion Hildesheim-Münden die Bezeichnung Hildesheim-Göttingen erhalten hat.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schulz, Stadtförster zu Zinten, Kreis Heiligenbeil, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Herzoglich Ratibor'sche Forstverwaltung (Schlesien).

Grundmann, Hilfsjäger zu Stoboll, ist nach Neu-Barrach versetzt.

Hauk, Hilfsjäger zu Sakrau, ist nach Oberhütte, Oberförsterei Ratibor, vom 1. Oktober d. Js. ab angenommen.

Kuhot, Hilfsjäger zu Neu-Barrach, Oberförsterei Rauden, ist nach Stanitz, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lehner, Gardeschütze, ist auf die Hilfsjägerstelle nach Nieder-Kuznitzka angenommen.

Muskalla, Forstsekretär zu Rachowitz, Oberförsterei Kieferstädtel, ist vom 1. Oktober d. Js. ab probeweise zum Rentkassenverwalter der Rentkasse Rachowitz (früher Ober-Kuznitzka) ernannt.

Mieusella, Jäger zu Hirschberg, ist auf die freigewordene Stelle nach Stanitz angenommen.

Rosbander, Oberjäger, ist als Forstsekretär nach Rachowitz, Oberförsterei Kieferstädtel, angenommen.

Fürstlich Corvey'sche Forstverwaltung (Westfalen).

Dammann, Förster zu Brölen, Oberförsterei Brenkhausen, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Quickert, Hilfsjäger und Bureaugehilfe zu Brenkhausen, ist nach Nachtigall versetzt.

Tielgen, Unterförster zu Nachtigall, ist unter Ernennung zum Förster nach Brölen, Oberförsterei Brenkhausen, versetzt.

Wöstefeld, Gardejäger, ist als Hilfsjäger und Forstsekretär nach Brenkhausen vom 1. Oktober d. Js. ab angenommen.

Königreich Bayern.

Zum etatmäßigen Waldwärter wurden befördert:

Haberer zu Forsthaus Kindsbach; **Kraft** zu Forsthaus Geigerhof; **Laufer** zu Forsthaus Finkenkreuz; **Lemmert** zu Forsthaus Kahlenberg; **Reis** zu Forsthaus Stiegerhof; **Stork** zu Forsthaus Breitenwald.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

von Keller, Oberforstrat, ist bei der Forstdirektion zum Direktor ernannt.

Neunhöffer, Forstamtmann zu Crailsheim, ist das Forstamt Ochsenhausen übertragen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Blanck, Stationsjäger zu Bernitt, ist als Forstschreiber bei der Großherzogl. Oberförsterei Güstrow vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

v. Lowtzow, Forstreferendar zu Dargun, ist der Großherzogl. Oberförsterei Schlemmin für die Zeit vom 1. November 1913 bis 31. Mai 1914 zur weiteren praktischen Ausbildung überwiesen.

Die vorgeschriebene Revierjägerprüfung haben vor der Großherzogl. Forstprüfungskommission bestanden:

Koch, Forstlehrling zu Pampin; **Lübeß**, Forstlehrling zu Schwerin.

Elsaß-Lothringen.

Deneke, Regierungs- u. Forstrat, Geh. Regierungsrat zu Colmar, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste mit Pension erteilt.

Miesch, Kaiserl. Förster zu Obersteinbach, Kreis Weißenburg, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als Kaiserlicher Hegemeister verliehen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Dobrilugk**, Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-) jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2844a. **Werner,** Förster, Wieck a. d. Darß (Post), Stralsund.
2847a. **Gärtner,** Hegemeister, Oberfier, Post Bublitz, **Köslin.**
2855a. **Thaddey,** Hegemeister, **Kleweberg** bei **Porst, Kreis** Bublitz, **Köslin.**

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zur Krankenkostenbeihilfekasse.

Am 1. Januar 1914 tritt der Beschluß der diesjährigen Delegiertenversammlung in Kraft, nach welchem bei Eintritt in die K. B. K. ein nach dem Lebensalter abgestuftes Eintrittsgeld von 3 bis 12 ℳ zu zahlen ist.

1913 ist also noch eintrittsgeldfrei!

Wir empfehlen den Beitritt am 1. Oktober 1913 noch sehr dringend. Es wird dadurch das Eintrittsgeld gespart und es sind, da die Karenzzeit 3 Monate beträgt, sämtliche Kosten, die vom 1. Januar 1914 ab entstehen, anrechnungsfähig. Die Herren Vertrauensmänner, Orts- und Bezirksgruppenvorsitzenden bitten wir, nach dieser Richtung hin noch recht rege und aufklärend zu wirken.

Am 15. September 1913.

Bernstorff-Rienstedt. Sacher-Rodeland.

Stenographischer Bericht der Delegierten-Versammlung am 30. und 31. Mai 1913.

Der stenographische Bericht der letzten Delegiertenversammlung wurde in den Tagen vom 8. bis 12. September d. Js. an alle Vereinsmitglieder versandt. Wir bitten die Herren, welche bislang etwa nicht in den Besitz des Berichtes gekommen sind, bei uns zu reklamieren.

Neudamm, den 13. September 1913.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Mittwoch, den 1. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung zu Altenkirchen im Bahnhotel. Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichts; 2. Besprechung des Stenographischen Berichts über die Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Vorschläge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 4. Mitteilungen aus dem Walde; 5. Verschiedenes, u. a. Gesellschaftslotterie St. Hubertus, Bestellungen zum gemeinsamen Bezug des Vereinskalenders „Waldheil".

Der Vorsitzende.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Mittwoch, den 1. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr, Versammlung im Hotel Rohde zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Gesellschafts-Lotterie St. Hubertus; 2. Kaisergeburtstagsfeier; 3. Anträge und Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Bromberg. Generalversammlung am 1. Oktober 1913, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal (Hotel Lengning) zu Bromberg. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Kassenprüfung und Entlastung; 3. Besprechung über Abhaltung der Kaisergeburtstagsfeier; 4. Bestellung und Ausgabe der neuen Kalender; 5. Feier des 25 jährigen Dienstjubiläums des Jahrgangs 1888; 6. Geschäftliches.

Der Vorstand.

Cassel (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 1. Oktober d. Js., mittags 1 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel. Der Vorstand.

Eschwege (Regbz. Cassel). Sonntag, den 5. Oktober d. Js., von 3 Uhr nachmittags ab, Versammlung in Niederhohne im „Bergschlößchen". Tagesordnung: Besprechung des stenographischen Berichtes; der Kaisergeburtstagsfeier; Verschiedenes. Hartmann.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 28. September d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Kaiser-Café zu Göttingen. Die Tagesordnung wird vor Beginn bekanntgegeben. Anschließend Verabschiedung von dem zum 1. Oktober versetzten Kollegen Trautvetter. Um recht rege Beteiligung, besonders auch der Damen, bittet

Der Vorsitzende: Pagendarm.

Kirn a. d. Nahe (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 28. September d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung im Gasthaus Schlarb in Becherbach. Tagesordnung: 1. Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung in Berlin an der Hand des stenographischen Berichtes; 2. Festsetzung des Jahresbeitrages; 3. Verschiedenes. Bei genügender Beteiligung findet um 4½ Uhr gemeinschaftlicher Kaffee mit Familie statt. Ich bitte, mir bis zum 23. d. Mts. die Zahl der

Teilnehmer gefälligst mitteilen zu wollen. Gäste sind willkommen. Jansen.

Kupp (Regbz. Oppeln). Am 1. Oktober d. Js., nachmittags 3½ Uhr, findet in dem renovierten Vereinslokal eine Mitgliederversammlung statt. Auf der Tagesordnung stehen dringende Sachen, ich bitte deshalb um rege Beteiligung. Die Damen sind höflichst eingeladen. Sollte an diesem Tage in Kupp oder Poppelau Jagd angesetzt sein, findet die Versammlung am 5. Oktober um 3 Uhr nachmittags statt. Hendel.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 11. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Sitzung. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung und andere den Verein nahe berührende Vorgänge; 2. Stellungnahme zur Tagesordnung der Bezirksgruppensitzung und Anträge für dieselbe. Ich bitte um zahlreiche Beteiligung, da viel und interessantes Material vorliegt. Plorin.

Neuhof (Regbz. Cassel). Sonntag, den 5. Oktober d. Js., nachmittags 2¼ Uhr, Versammlung in Neuhof bei Klug. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Dienstag, den 30. September 1913, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Rotenburg. Tagesordnung: Besprechung des Berichts der Delegiertenversammlung. Bestellung von Waldheil-Kalendern. Besprechung über Kaisergeburtstagsfeier. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 5. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Hotel Fischer in Alt-Ukta. Die Tagesordnung ist sehr wichtig, weshalb die Herren Kollegen gebeten werden, recht zahlreich zu erscheinen. Besonders bitte ich die Herren, welche der Ortsgruppe nicht angehören, an der Sitzung teilzunehmen und der Ortsgruppe wieder beizutreten. Die Damen bitte ich, mit erscheinen zu wollen.

Der Vorsitzende: Schlüter.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Am 1. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Siegen, Hotel Hutsteiner. Tagesordnung: 1. Verlesung des letzten Protokolls; 2. Entgegennahme der „Waldheil"-Kalender; 3. Anträge zur nächsten Versammlung; 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Im Anschluß an die am Sonnabend, dem 11. Oktober d. Js., zu Ülzen im Zentral-Hotel, Bahnhofstraße (Inh. Babatz), stattfindende diesjährige Hauptversammlung der Bezirksgruppe Lüneburg findet eine gesellige Vereinigung der Kollegen mit ihren Damen statt. Abendessen 6½ Uhr (kalte Küche, ohne Weinzwang). Daran anschließend Tanzkränzchen. Da es erforderlich ist, die Zahl der Teilnehmer behufs Anmeldung beim Wirt vorher festzustellen, so werden die Herren Kollegen ersucht, die Teilnahme und die Anzahl der teilnehmenden Personen (Damen und Herren) bis zum 2. Oktober dem Kollegen Kommert zu Ebstorf (Kreis Ülzen) durch Postkarte mitzuteilen. Einführungen sind gestattet. Es sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Tanzkränzchen nur bei ausreichender Beteiligung stattfinden kann.

Der Vorstand.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Geldsendungen an den Verein.

In den letzten Monaten ist wiederholt gebeten worden, alle an den Verein zu richtenden Zahlungen, mit Ausnahme der Beträge für die Stellenvermittelung und der Schulbeiträge der Waldbesitzer, ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm,** nicht aber an die Geschäftsstelle nach Halensee zu richten. Leider wird diese dringende Bitte von unseren Mitgliedern nicht beachtet; so sind in der Zeit vom Januar bis Ende August 254 Zahlungen an die Geschäftsstelle in Halensee statt nach Neudamm gelangt. Die Mehrarbeit, die durch die falsche Adressierung der Geldbeträge entsteht, ist sehr bedeutend und wäre auf die Dauer mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht durchzuführen.

Alle Gelder, die nach Halensee gehen, müssen auch bei der Kassenstelle in Neudamm nachgewiesen werden, und dadurch entsteht vielfache und völlig unnötige Umbuchung. Es wird daher wiederholt und dringend gebeten, **an die Geschäftsstelle in Halensee keine Geldsendungen** zu richten. Geschieht das doch weiter in diesem Umfange, so werden wir schließlich wieder zu dem sehr unbequemen Mittel schreiten müssen, die fälschlich in Halensee einlaufenden Gelder zurückzuweisen.

Halensee, den 13. September 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Vorstandswahl.

Auf der Mitgliederversammlung am 20. August d. Js. zu Hamburg haben folgende Ersatzwahlen für den weiteren Vorstand stattgefunden:

1. Privatforstbeamte (Stellvertreter):
   a) Oberförster Haus-Rot a. d. Rot (an Stelle des Herrn Oberförsters Rock-Bödigheim).
   b) Oberförster Diehl-Stockhausen (an Stelle des Herrn Oberförsters Beß-Escheberg).
2. Außerordentliche Mitglieder (Stellvertreter):
   c) Oberförster Westhus, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Posen (an Stelle des Herrn Forstmeisters Poppe-Neudeck).

Halensee, den 8. September 1913.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Warnung vor dem Privatforstbeamten-Beruf.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands warnt schon seit Jahren vor dem Eintritt in die unsichere und überfüllte Privatforstbeamten-Laufbahn.

Diese Warnung bezieht sich sowohl auf den Schutz- wie auf den Verwaltungsdienst.

Die Anzahl der Anwärter ist im Vergleich zu den vorhandenen Dienststellen so übermäßig, daß der Verein sich auch jetzt wieder veranlaßt sieht, die von der Schule abgehenden jungen Leute und besonders deren Eltern vor einer Laufbahn zu warnen, welche den meisten Anwärtern nach erfolgter Ausbildung nur Enttäuschung und Elend bringt.

Insbesondere seien diejenigen, welche mit dem Einjährigenzeugnis die Schule verlassen, vor dem Eintritt in die Forstlehre und vor dem Besuche der Forstakademien gewarnt, welche zum Teil leider heute noch Hörer mit dieser beschränkten Vorbildung aufnehmen. Denn gerade die Forstverwaltungslaufbahn weist eine solche Menge von stellenlosen, vielfach schon ergrauten Anwärtern auf, daß diese trotz ihrer akademischen Ausbildung sich in großer Anzahl nicht nur für ausgeschriebene gering besoldete Försterstellen, sondern auch für Schreiber- und ähnliche Stellen in anderen Berufen melden.

Hiernach mögen die jungen Leute, welche sich dem Privatforstdienste widmen wollen, ermessen, welch trauriger Zukunft sie entgegengehen.

J o l y.

Gebühren für Teilnahme am großen forstlichen Lehrgange und an der Försterprüfung.

Nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung in Hamburg wird in Zukunft für die Teilnahme an den großen forstlichen Lehrgängen wie auch an den Försterprüfungen eine Grundgebühr von je 50 M erhoben. Jedoch werden für jedes vorhergehende Jahr der Mitgliedschaft 5 M, im ganzen aber nicht mehr als 25 M, zurückerstattet werden. Dabei wird das laufende Jahr angerechnet.

H a l e n s e e, den 8. September 1913.

Der Vorsitzende: Dr. B e r t o g.

Der dritte große forstliche Lehrgang des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Wartha in Schlesien vom 23. Mai bis 21. Juni 1913.

Zum dritten Male ging in diesem Frühjahr der Ruf des Vereins durch die „Deutsche Forst-Zeitung" an die, denen es Bedürfnis war, ihre forstlichen Kenntnisse zu vervollkommnen und zu bereichern, um den erhöhten Ansprüchen, die die moderne Forstwirtschaft an die Beamten stellt, genügen zu können und über neuere Forschungen auf dem Gebiete der Forstwissenschaft unterrichtet zu werden.

Daß die Kollegen aus allen Teilen der Monarchie zusammenkamen und auch die weiteste Reise (es waren bei einigen über 800 km) nicht gescheut haben, war wiederum ein Beweis, daß auch in den Reihen der Privatforstbeamten eifriges Streben Platz gegriffen hat, daß sie sich alle ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewußt sind und erkannt haben, daß Stillstand Rückgang heißt.

Waren nun — berechtigter Weise — einigen Teilnehmern ob der großen Entfernung vom Dienstort und der doch für einen Privatbeamten immerhin großen Ausgabe, auch wegen der nicht immer leichten Urlaubsbeschaffung für so lange Zeit — einige haben sogar ihre Stellung aufgegeben — Bedenken aufgestiegen, so wurden sie schon durch die herrliche Gegend und die Reviere, in die wir hier versetzt waren, voll entschädigt. Es steht außer Frage, daß die Vereinsleitung in dieser Beziehung keinen glücklicheren Griff tun konnte, denn die Reviere der Gräflich Oeynschen Herrschaft Giersdorf, die Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen auf Kamenz in Schlesien und die Gräflich Magnisschen der Oberförsterei Volpersdorf boten alle Waldbilder, die für den deutschen Forstmann in Betracht kommen, vom einfachsten Kiefernbestand auf armem Sandboden bis zum wertvollsten Mischbestand auf denkbar bestem Gebirgsboden.

Getreu dem Grundsatz, daß der Mensch, ehe er etwas leisten kann, sich wohlfühlen muß, hatte die Leitung des Lehrganges im Verein mit dem Magistrat der Stadt Wartha in zuvorkommender Weise für Unterkunft gesorgt und dabei auch auf die pekuniären Verhältnisse der Privatbeamten Rücksicht genommen. Selbstverständlich fehlte es auch hier an der Kunst, es jedem recht machen zu können, es bedurfte aber nur der Äußerung eines Wunsches, und dieser wurde in genau so zuvorkommender Weise berücksichtigt.

Nachdem der Begrüßungsabend in schönster Weise verflossen war, begann am nächsten Morgen die ernste Tätigkeit. Manchen der Teilnehmer beschlich wohl bei dem Gedanken an trockene Theorie ein leises Grauen, das aber bald schwand. Standen doch am „grünen Tisch" Herrn Forstmeister Rieger, dem Leiter des Lehrganges, in der Praxis bewährte Forstleute zur Seite. Nachdem Herr Rieger in einer Ansprache auf die Bedeutung des Lehrganges hingewiesen hatte, begann Herr Oberförster Schwabe mit seinem Vortrage über Forstbenutzung.

Die Einleitung bildeten hochinteressante Ausführungen über „Arbeiter-Politik", darauf folgten solche über Verkauf und Transport der Forstprodukte, in welchen Herr Schwabe besonders auf den erwünschten Verkehr mit den Holzkäufern hinwies und betonte, daß wir Forstleute noch immer zu wenig Kaufleute sind, den Köhlereibetrieb und die für den modernen Forstmann unerläßliche Buchführung.

Mit Beispielen aus eigener Praxis und Preisgabe eigener Fehler fesselte uns Herr Oberförster Schwabe durch seine mit köstlichem Humor gewürzten Vorträge. Zu großem Bedauern aller Teilnehmer mußte er nach achttägiger, uneigennütziger Arbeit Wartha verlassen.

Nicht minder fesselnd waren auch die Vorträge des Herrn Oberförsters Dreßler, Neschwitz, der in der zweiten Woche die Themen „Forstschutz und Forsteinrichtung" vortrug.

An Hand einer großen Zahl selbstgesammelter Anschauungsstücke erklärte Herr Dreßler in hochinteressanter Weise die tierischen und pflanzlichen Lebewesen, die im Haushalte der Natur

oft so verheerend auftreten und zeigen, daß wir Menschen trotz fortgeschrittener Wissenschaft in vielen Fällen ihnen noch hilflos gegenüberstehen. Er zeigte aber auch, daß es durchaus nicht uninteressant, sogar lohnend ist, durch eifriges Beobachten das Leben dieser Schädlinge ergründen zu helfen.

An weiteren Stücken zeigte er uns die Schäden und Kennzeichen der einzelnen Schmarotzer, schilderte deren Entwickelung und Lebensweise, die Entstehungsursache von Kalamitäten und die Mittel, die uns Wissenschaft und Praxis zur erfolgreichen Bekämpfung namhaft machen.

—Durch einige weitere interessante Vorträge machte uns Herr Dreßler mit der „Forsteinrichtung" bekannt, erläuterte Zweck und Ziele derselben und gab uns somit einen Überblick über die Basis der geordneten Forstwirtschaft.

Zum besseren Verständnis seiner Vorträge über Forstschutz besuchten wir die der Stadt Glatz gehörige wertvolle Insektensammlung, die ob ihrer Reichhaltigkeit und Vollständigkeit recht belehrend war, weshalb wir es auch bedauerten, sie nicht immer vor Augen haben zu können.

Auch bei den Vorträgen des Herrn Oberförsters Dreßler empfanden Lehrer wie Hörer gleichsam unangenehm, wie die zur Verfügung stehende Zeit immer wieder zu kurz war. Letztere waren sich bewußt, welchen Wert die Worte, der Wahlspruch eines modernen Forstmannes, haben: „Nicht nur jagend durchstreife den Wald, bewundere des Schöpfers Allgewalt, der die kleinste Zelle zum Baume vermehrt, daß der Wald erstehet mit hohem Wert, und sich noch erhöhet durch pflegliche Hand, zum Wohlstand fü, Volk und Vaterland!"

Die weitaus größte Last bewältigte zweifellos der Leiter des Lehrganges, Herr Forstmeister Rieger, Giersdorf. Nicht genug, daß er vier Wochen lang seinen planmäßigen Anteil übernahm, mußte er wegen Verhinderung einiger Lehrkräfte noch für diese eintreten.

Wir Teilnehmer waren aber egoistisch genug, das nicht zu bedauern, denn seine Vorträge über „Waldbau" waren so hochinteressant, daß sich während dieser jeder im Walde selbst wähnte. Herr Rieger zauberte gleichsam die Bestandesbilder, wie sie sind und wie sie sein müssen, vor unser geistiges Auge und brachte in seinem Vortrage so viel Neues, daß mancher der Teilnehmer Gewissensbisse empfand, allzu sorglos den Fortschritt moderner Forstwirtschaft vernachlässigt zu haben.

Aber auch die weniger interessant erscheinenden Fächer, wie Mathematik, Waldwertrechnung, Waldwegebau usw., erzwangen durch seinen Vortrag unsere Aufmerksamkeit.

Das für uns Forstleute nicht minder wichtige Thema „Vermessungskunde" hatte Herr Landmesser Niesel, Glatz, übernommen. Auf die Theorie im Zimmer folgten die praktischen Übungen im Freien, so daß ein jeder Gelegenheit hatte, sich mit den gebräuchlichsten Instrumenten und deren Handhabung vertraut zu machen. Nachdem dann die Teilnehmer gruppenweise verschiedene Aufgaben mit den verschiedensten Instrumenten praktisch gelöst hatten, war jeder imstande, kleinere Vermessungen und Kartierungen selbst richtig auszuführen.

Herr Rentmeister und Amtsvorsteher Peschke, Giersdorf, trug die Themen „Fischerei" und „Amts- und Gutsvorstehergeschäfte" vor. Auch damit wurde einem allgemeinen Bedürfnis entsprochen, denn wenn auch nicht alle Teilnehmer bereits in der Lage waren, sich in diesen Fächern betätigen zu müssen, so waren sich doch alle bewußt, daß sie als Privatbeamte jeden Tag in die Lage kommen können.

Um der Notwendigkeit besserer Allgemeinbildung des heutigen Privatforstbeamten gerecht zu werden, war von seiten der Vereinsleitung vorgeschrieben, daß auch einige Stunden „Verwaltungskunde" vorgetragen werden.

Da war es denn für die Hörer eine besondere Freude, zu sehen, daß auch unserm Berufe fernstehende Persönlichkeiten sich uns widmeten.

Herr Bürgermeister Beckstein, Wartha, hatte es in liebenswürdiger Weise übernommen, dieses wohl am undankbarsten erscheinende Thema vorzutragen. Herrn Beckstein gelang es mühelos, durch seine gut durchdachten Vorträge unserer aller Aufmerksamkeit zu fesseln und uns in „Staats- und Gerichtsverfassung, Grundbuchsachen und das neue Wassergesetz" einzuführen. Es war jedem Teilnehmer sofort klar, daß er sich hier in angenehmer Weise mit einer Materie bekanntmachen könne, die ihm als geschriebenes Wort nicht unsympathischer sein kann.

Daß die „Jagd" durch die moderne Forstwirtschaft mehr und mehr zurückgedrängt wird, zeigte auch die kurze Behandlung in diesem Lehrgang.

Herr Formeister Schulz, Volpersdorf, den wir in seinem Heim und Revier als weidgerechten und passionierten Jäger kennen gelernt hatten, erfreute uns durch einen hochinteressanten Vortrag über die geschichtliche Entwickelung der Jagd bis in ihr heutiges Stadium und behandelte dann die wichtigsten Paragraphen der Jagdordnung, die Wildschaden - Ermittelung und -Regulierung, die Wildpflege und streifte kurz die Jagdwaffen und die Schußzeichen.

Danach folgte noch ein kurzer, sehr belehrender Vortrag über „Holzmeßkunde".

Als Ergänzung zu den Vorträgen waren die Exkursionen in die verschiedensten Reviere anzusehen. Aus den hierbei begegnenden Bildern und Gegenständen griffen Leiter und Lehrer geschickt die die Vorträge ergänzenden Momente heraus; die Hörer wurden dadurch gezwungen, das im Vortrag Gehörte im Geiste zu wiederholen, und konnten es nun der Natur bzw. der Praxis gegenüberstellen.

Wie schon eingangs erwähnt, boten die uns zugänglichen Reviere Bestandesbilder in so verschiedener, zum Teil recht charakteristischer Art, wie sie als Anschauungsobjekte nicht besser gedacht werden können. Fast jeder Boden- und Holzart begegneten wir, und somit auch den verschiedensten Verjüngungs- und Bewirtschaftungsarten.

Ein markantes Beispiel dafür, daß wir Forstleute bei allem unserem Tun uns nicht vom Eindruck des ersten Augenblicks leiten lassen dürfen

und erst alle in Betracht kommenden Faktoren gründlich prüfen müssen, war ein mittelalter Kiefernbestand, den uns Herr Forstmeister Rieger zeigte. Alle Teilnehmer sprachen diesen anfänglich als nicht standortsgemäß an und mußten nach mehrstündlichem Verweilen in dem betreffenden Revierteile zugeben, daß unsere Vorfahren genau gewußt haben, weshalb sie auf dem guten Boden die einfache Kiefer pflanzten.

Gelegentlich einer anderen Exkursion wurde uns gezeigt, welchen großen wirtschaftlichen und finanziellen Nachteil es hat, wenn der Wirtschafter an genaue Innehaltung des Betriebsplanes und der vorgeschriebenen Perioden gebunden ist. — In einem auf bestem Boden stockenden, etwa 45jährigen Fichtenbestande stand der Eschenanflug „bürstenähnlich", so daß, wenn der Bestand rechtzeitig abgetrieben würde, die Kultur ohne einen Pfennig Unkosten und mit der standortsgemäßen Holzart fertig ist, ganz abgesehen davon, welche Vorteile eine solche gegenüber einer künstlichen hat. — Dies ist aber unmöglich, wenn der Abtrieb nach Zeit genau festgesetzt ist; Herr Forstmeister Rieger hat darin glücklicherweise freie Hand und dadurch schon manch schönen, hoffnungsvollen Bestand begründet, wie wir uns durch Augenschein überzeugen konnten.

Auch der große Unterschied zwischen gepflegten Beständen und Bauernwaldungen wurde uns gezeigt. Hierbei bedurfte es keiner besonderen mathematischen Kenntnisse, um zu berechnen, welch enormen Verlust der Mangel einfachster Boden- und Bestandespflege zeitigt. Hochinteressant aber war es, derartige Bestände in den einzelnen Stadien beobachten zu können, in die sie der Forstmann stufenweise bringt, um neben einem einigermaßen finanziellen Erfolge den Boden wieder in einen gesunden, leistungsfähigeren Zustand zu bringen.

Da die eingangs erwähnten Reviere ob ihrer bevorzugten Standortsverhältnisse früher viel Niederwaldbestände hatten, bot sich uns bei den Exkursionen Gelegenheit, die Umwandlung dieser in Hochwald in den verschiedensten Alters- und Entwickelungsstufen verfolgen zu können. Vom Abtrieb des letzten Schälschlages konnten wir beobachten, wie die Stockausschläge den neuen Bestand gründeten, wie dieser dann nach den ersten Läuterungen aussah und dann mit regelmäßig wiederkehrender Durchforstung bereits bis zum Baumholz geführt war.

Bei dieser natürlichen Verjüngung hatten sich die verschiedensten Holzarten, jede auf dem ihr am besten zusagenden Standorte, eingefunden. Einzeln, gruppen- und horstweise standen sie, waren entsprechend gepflegt worden und bildeten somit in dem uns gezeigten ältesten Bestande das Ideal moderner Forstwirtschaft. Daß derartige Bestände gegen elementare Angriffe unempfindlich sind und an Massen und Wertzuwachs das Höchste leisten, leuchtet ohne weiteres ein.

Eine weitere hochinteressante Exkursion machten wir in die Gräflich Magnisschen Reviere, wobei Herr Forstmeister Schulz, Volpersdorf, als Verwalter dieser herrlichen Reviere die Führung übernahm.

Die Verbindung der Oberförsterei mit dem Revier bildete eine etwa 200jährige Buchenallee, die in früheren Zeiten als Hecke beschnitten worden war und nun die merkwürdigsten Verwachsungen zeigte, dabei aber doch das stärkste Stammholz aufwies. Beim Passieren dieser schönen Allee dachte man unwillkürlich an die Dichterworte: „Schlag' noch einmal den Bogen um mich, du grünes Zelt!"

Anschließend empfingen uns Mischbestände von Fichte, Tanne und Lärche, auch reine Lärchenbestände, die aber im Schwinden begriffen sind, da sie sich dort, wie Herr Forstmeister Schulz sagte, „rein" nicht mehr verjüngen läßt.

In den jüngsten Beständen präsentierten sich uns bereits Bilder neuerer Forstwirtschaft. Reine Bestände werden nach Möglichkeit vermieden, die Fichtenkulturen, in 1,7 m Quadrat-Verband begründet, waren mit etwa 20 % Buche, zum Teil auch Lärche gemischt und der Bonität aufs genaueste Rechnung getragen, demzufolge wir auch hier Gruppen und Horsten von Eschen, Ahornen und anderen edlen Holzarten begegneten. Zur Bekämpfung des Unkrauts auf den Kulturen wird mit der Bestandesbegründung Hafer und Staudenroggen im Verhältnis von 1 : 3 gesät, was eine erhebliche Verminderung der Kulturkosten zur Folge hat und gleichzeitig vortreffliches Wildfutter bietet. Nach Angabe des Herrn Schulz bringt das Getreide, auf dem Halm verkauft, einen Reinertrag von 80 ℳ pro Hektar. Selbstverständlich handelt es sich hier um erstklassige Böden.

Auch in diesem Revier konnten wir ein planmäßiges, im Ausbau begriffenes Wegenetz beobachten. Bezüglich der Gefäll-Prozente erklärte Herr Forstmeister Schulz, daß man lieber eine bequeme Verbindung mit starkem Gefälle schaffen soll, weil die Fuhrleute Horizontalwege, auf denen die Tiere die Last ziehen und große Umwege machen müssen, gern meiden.

Welche Fülle von Bodenkraft diese Reviere aufzuweisen haben, zeigten uns zwei Fichten, welche die respektable Höhe von 54 m und einen Inhalt von je 26 fm hatten. Leider konnten wir diese Baumriesen nur abgestorben sehen; die eine stand zwar noch, während die andere bereits dem Sturm zum Opfer gefallen war. Es war uns eine Freude, solche Riesen gesehen zu haben.

Auch historischen Boden betraten wir in diesem herrlichen Revier, und zwar den sogenannten Kanonen- und den Husarenweg, welche früher die Verbindung der Festung Glatz und Silberberg bildeten. In den Bergen und Schluchten und den dunklen Beständen gehörte denn auch gar nicht viel Phantasie dazu, um Ritter und Reisige in eisernen Rüstungen auf diesen geheimnisvollen Wegen ziehen zu sehen. Den Schluß dieser hochinteressanten Exkursion bildete die Besichtigung der Festung Silberberg. Hier in diesen tiefen Wällen, dunklen Gängen und Gewölben und den eisenvergitterten Fenstern fiel es nicht schwer, die bereits erregte Phantasie weiter spielen zu lassen, um auch einen Blick zurück ins Mittelalter werfen zu können und mit unserer heutigen, nervösen Zeit zu vergleichen.

Hier mußten wir uns von unserm freundlichen Führer trennen, nachdem einer der Kollegen Herrn Forstmeister Schulz den Dank aller Teilnehmer für die hochinteressanten Bilder und Erklärungen und nicht zuletzt für das uns gereichte Jagdfrühstück abgestattet hatte.

Eine weitere, ebenso schöne und lehrreiche Exkursion machten wir in die Königl. Prinzliche Oberförsterei Kamenz.

Am Eingang in das Revier begrüßte uns Herr Forstmeister Richtsteig und gab die einleitenden Erklärungen über das, was wir nun sehen sollten.

Hier war es zunächst wieder ein großer Komplex früheren Eichenschälwaldes, der nun in Hochwald übergeführt wird, und zwar unter Berücksichtigung der vorhandenen Holzarten, d. h. des etwaigen Stockausschlages und vorhandenen Anfluges. Man wollte damit, um Kulturkosten zu sparen, Kahlabtrieb mit folgender künstlicher Verjüngung vermeiden, zumal der Bodenzustand in solchen Beständen bereits zu wünschen übrig läßt. Man sagte sich eben, daß es ja, wenn sich die vorhandene Holzart nicht bewährt, später noch Zeit dazu ist. Auch hier ging aus den Vorträgen des Herrn Richtsteig klar hervor, daß wir bei Behandlung derartiger Bestände nicht nervös werden dürfen. Es ist bei solchen Beständen vielmehr zu bedenken, daß, wenn sie im Wuchse nachlassen, erst der Bodenrückgang in Frage kommt, dem schließlich mit einem rechtzeitigen Unterbau bodenverbessernder Holzarten, also mit Bodenpflege, mehr gedient ist. Bei den Erklärungen über die Pflege dieser Bestände betonte Herr Forstmeister Richtsteig, daß bei den Durchforstungen allmählich die nicht gewünschten Holzarten, schlecht geformten Stämme usw. zugunsten besserer, wüchsigerer Holzarten herausgenommen werden müssen. Auch hier wurden uns die verschiedenen Alters- und Entwickelungsstufen vor Augen geführt; bei den älteren Beständen war es nicht einmal mehr zu sehen, daß sie aus Stockausschlägen hervorgegangen sind. Zog man nun noch in Betracht, daß diese Bestände keine Kulturkosten verursacht und vor einer künstlichen Verjüngung doch einen ganz erheblichen Vorsprung haben, so hatte man das Gefühl, als hätten sie sich recht vorteilhaft verzinst.

Angenehm überrascht waren wir dann, als uns Herr Forstmeister Richtsteig zu einem Frühstück einlud, wobei er uns im Namen Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen begrüßte und im Auftrage seines hohen Herrn auf das Beste bewirten ließ. Leider war er dienstlich verhindert, die Exkursion noch weiter zu leiten und übergab die Führung Herrn Förster Göbel, der uns noch recht schöne Bestände zeigte. Ein Übertritt über die österreichische Grenze nach einem bekannten Ausflugsort (der „Gucke") bildete den Schluß dieser schönen Exkursion, die leider die letzte im Lehrgang war.

Nicht unerwähnt darf ich lassen, daß während des Lehrganges auch verschiedene industrielle Anlagen besichtigt wurden, wovon die Verarbeitung des Holzes zu Papierstoff am meisten interessierte.

Herr Forstmeister Rieger selbst hat unter seiner Regie eine kleine Holzschleife, die aus einer ehemaligen Mahlmühle entstanden ist. Es war hochinteressant, zu sehen, wie das Holz, sowie wir es im Walde den Käufern übergeben, dort in Bearbeitung genommen wurde und nach kurzer Zeit als fertiger Stoff zum Vorschein kam.

Aus den Erklärungen des Herrn Forstmeisters Rieger ging u. a. auch hervor, wie wertvoll auch die kleinste Wasserkraft ist, und daß sich deren Ausbau recht lohnt. So wurde die dortige durch Aufstellung geeigneter Maschinen von 200 auf 300 PS erhöht, was eine Vergrößerung des ganzen Werkes ermöglichte.

Als Gegenstück zur Holzschleife besichtigten wir eine größere „Zellulose"-Fabrik, die mit ihren riesigen Maschinenanlagen und technisch vollkommenen Einrichtungen des Interessanten viel bot. Leider verbietet es mir der Raum, näher darauf einzugehen.

Die weitere Verarbeitung des Holzstoffes konnten wir in Wartha in einer Fabrik verfolgen, wo die Anfertigung der Eisenbahnfahrkarten erfolgt. Das Hauptinteresse galt natürlich auch hier der maschinellen Einrichtung, die uns im Betriebe den Weg vom Holzstoff bis zur fertigen Karte zeigte.

Etwas ganz Neues bot uns Herr Forstmeister Rieger damit, daß er uns auch unter die Erde führte und die Förderung des dort lagernden Magnesits zeigte und erklärte, wie dies zur Steinholz-Erzeugung Verwendung findet, nachdem es im Hochofen gebrannt und auf der Mühle gemahlen ist, welche beiden Einrichtungen uns ebenfalls gezeigt wurden.

Der Betrieb zeigte recht deutlich, wie vielseitig der Privatforstmann sein muß, um auch unter der Erde liegende Werte nutzen zu können.

Ich bin nun zum Schluß meiner Beschreibung gelangt. Wie aus ihr ersichtlich sein wird, ist uns während der vier Wochen dank der gütigen, uneigennützigen Mitwirkung so vieler Herren ein intensiver Einblick in die gesamte Forstwirtschaft überhaupt und die neuere im besonderen, sowie Gelegenheit zur Erweiterung der Allgemeinbildung geboten worden. Die interessanten Vorträge und die lehrreichen Exkursionen haben uns eine Fülle von Anregungen gegeben, mit deren Hilfe an der Fortbildung im eigenen Revier gern weitergearbeitet werden wird.

Daß alle Teilnehmer den Herren, die uns ihre kostbare Zeit opferten, von Herzen dankbar sind, brachte Kollege Berger, Jastrow, am Abschiedsabend in einer Rede an Herrn Forstmeister Rieger zum Ausdruck. Leider reichte auch an diesem Abend, der Lehrer und Teilnehmer noch einmal vereinigte, die Zeit nicht, so daß der Morgen zu Hilfe genommen werden mußte, bis die unaufhaltbare Zeit zum Aufbruch forderte und die ersten Züge alle Teilnehmer wieder nach allen Himmelsrichtungen entführte.

Oberförsterei Haynau in Schlesien,
im August 1913.

Paul Rolle, Förster.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4153. **Schön,** Adolf, Hilfsförster (Fürstl. Metternichsche Verwaltung), Puszta-Gyarmat, Post Szomor, Komorner Kom. in Ungarn. (B.-Gr. IX.)
4154. **Zieran,** Ernst, Hilfsförster, Brezion-Valcea i. Rumänien. (B.-Gr. IX.)
4155. **Kaiser,** Georg, Förster (v. Roncador), Fh. Waldvorwerk bei Kunnersdorf, Kr. Görlitz. (B.-Gr. VIII.)
4156. **Gemsa,** Joseph, Hilfsjäger (Fürstl. Radziwillsche Verwaltung), Forsth. Antonshöhe bei Unruhstadt, Kr. Bomst. (B.-Gr. V).

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jodisch, Georg, Großherzogl. Leibjäger, Eisenach, zurzeit Schloß Wilhelmsthal (Berwitz-Eisenach), Thür.
Raabe, Wilhelm, Unterförster und Forstsekretär, Ratiborhammer.
Scharlau, Wilhelm, Gutsförster, Leppin (Mecklenburg-Strelitz).

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 69, 71, 149, 244, 255, 268 je 4 Mk.; Nr. 272 8 Mk.; Nr. 333, 411, 434, 443, 506, 519, 576 je 4 Mk.; Nr. 607 8 Mk.; Nr. 615, 620, 635, 637, 713, 794, 882, 1001, 1026, 1041, 1051, 1073, 1078, 1146, 1177, 1206 je 4 Mk.; Nr. 1255 8 Mk.; Nr. 1310 4 Mk.; Nr. 1399, 1420 je 10 Mk.; Nr. 1493, 1510, 1512, 1585, 1684, 1691, 1696, 1701 je 4 Mk.; Nr. 1756 8 Mk.; Nr. 1798, 1811, 1832 je 4 Mk.; Nr. 1891 10 Mk.; Nr. 1960 8 Mk.; Nr. 2086, 2096, 2123 je 4 Mk.; Nr. 2131 8 Mk.; Nr. 2232 10 Mk.; Nr. 2330, 2350 je 4 Mk.; Nr. 2390 8 Mk.; Nr. 2424, 2452, 2497 je 4 Mk.; Nr. 2510 8 Mk.; Nr. 2516, 2554, 2595, 2622, 2630, 2652, 2657 je 4 Mk.; Nr. 2673 1 Mk.; Nr. 2709, 2711, 2714, 2809, 2833, 2863, 2869, 2875 je 4 Mk.; Nr. 2897 10 Mk.; Nr. 2933 8 Mk.; Nr. 2937 4 Mk.; Nr. 2961 8 Mk.; Nr. 3038 4 Mk.; Nr. 3047 10 Mk.; Nr. 3074, 3092, 3169, 3215 je 4 Mk.; Nr. 3225, 3284 je 8 Mk.; Nr. 3323, 3324 je 4 Mk.; Nr. 3344 1 Mk.; Nr. 3346, 3388 je 4 Mk.; Nr. 3431 8 Mk.; Nr. 3469, 3500, 3585 je 4 Mk.; Nr. 3608 10 Mk.; Nr. 3651, 8 Mk.; Nr. 3703, 3868 je 4 Mk.; Nr. 3961 20 Mk.; Nr. 4153 bis 4155 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung der Freunde natürlicher Verjüngung in Thüringen.

Unsere zweite Versammlung findet am 18. und 19. Oktober d. Js. in Sitzendorf bei Schwarzburg statt. Vorträge am 18. Oktober abends: 1. die Naturverjüngung im Sitzendorfer Revier: Oberförster Freiherr v. Ketelhodt; 2. Forstwirtschaft und Naturdenkmalpflege (mit Lichtbildern): Geheimer Regierungsrat Conventz-Berlin; 3. Austausch wichtiger Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Naturverjüngung. Am 19. Oktober Ausflug in das Sitzendorfer Revier; anschließend gemeinschaftliches Mittagsmahl. Anmeldungen nimmt entgegen und weitere Auskunft erteilt der vorgenannte Oberförster v. Ketelhodt in Sitzendorf. Die Beteiligung ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.

Unterneubrunn, den 10. September 1913.

Der Vorsitzende: Menzel, Forstmeister.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nr. 39 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

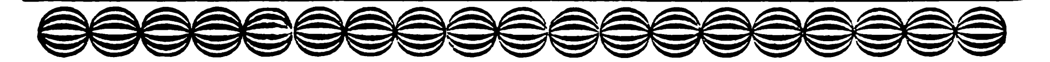
Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 91** der Postzeitungspreisliste **für 1913**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung**, (Postzeitungspreisliste **für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36**) — Abonnementspreis **vier Mark 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1913**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden; wir ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im September 1913. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht, bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin,** Zimmerstraße 10, besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten,** sowie **des Berliner Lehrervereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. Wir machen noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines gesunden (1135

Mädchens

(Erika) zeigen hocherfreut an
Königl. Förster **Hirche**
u. **Frau Elsbeth** geb. **Neumann.**
Bracht bei **Marburg,**
den 23. 8. 13.

Für die vielen Beweise der Teilnahme bei der Beerdigung meines Vaters sage ich allen Kollegen herzlichen Dank.

Rosenthal, d. 27. August 1913.

1132) **H. Kurz,** Kgl. Förster.

Geburten:

Dem Förster Friedrich zu Forsthaus Kellersberg bei Aachen ein Sohn.

Eheschließungen:

Försterkandidat Walther Buttrich in Raschau i. E. mit Frl. Johanna Schlächter.

Sterbefälle:

Hünten, Alfred, Kgl. Forstmeister a. D. in Düsseldorf.

Hoppe, Kgl. Revierförster a. D. in Nikolaiken, Ostpr.

Wallerstaedt, Hans Joachim, Förstersohn in Alt-Jablonken.

Nachruf!

Am 19. August d. Js. verschied nach längerem Leiden der

Kgl. Rechnungsrat a. D. Anuscheck,

Ritter pp.

zu Lautenburg, Westpr., im 75. Lebensjahre. (1108

Mit ihm verlieren wir ein allezeit treues und biederes Vereinsmitglied, dessen Andenken bei uns allen stets in Ehren gehalten wird.

Ortsgruppe Lautenburg des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 8. Mai verschied der (1150

Kaiserliche Förster Rauer

der Deutsch-Ostafrikanischen Kolonien während seines Urlaubes in seiner deutschen Heimat. Mit ihm hat ein eifriger, schaffensfreudiger und pflichttreuer Beamter, der in kurzer Zeit Arbeiten von dauerndem Wert geschaffen hat, die Augen für immer geschlossen.

Am 1. Mai 1912 wurde er dem Forstamt Rufiyi überwiesen, um mit dem damaligen Leiter des Forstamts eine längere Reise in die Bezirke Kilwa und Lindi zu unternehmen. Dort wurden die Mangroven der Rovumamündung neu eingerichtet. Später bereiste er alle Waldreservate des Lindibezirks zwecks Feuerschutzmassnahmen, schuf das Waldreservat Namgambale, führte Grenzänderungen bei den Waldreservaten Ruangwa und Pindiro aus. Gerade als er mit diesen Arbeiten fertig war erkrankte er Ende November, war in Lindi und Daressalam in ärztlicher Behandlung, musste indes Ende Januar in die Heimat entsandt werden, aus der er nicht mehr wiederkehren sollte.

Das Forstamt wird ihm stets ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Mohoro, den 22. Juli 1913.

Martin, Kaiserlicher Forstassessor.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 39. Neudamm, den 28. September 1913. 28. Band.

Regulierung verpachteter Dienstländereien der preußischen Staatsforstbeamten bei gleichzeitigem Personalwechsel.

Wie wir aus den uns zugehenden Fragen ersehen, herrscht bei den Beteiligten große Unklarheit darüber, in welcher Weise sich der preußische Forstbeamte beim Stellenwechsel mit dem Nachfolger oder dem Fiskus auseinanderzusetzen hat, wenn die Stelle gleichzeitig reguliert wird und die abzunehmenden Dienstländereien bisher verpachtet gewesen sind.

Nach den den Ministerial-Erlassen vom 16. März 1907 III 3550 (DFZ. 1907 S. 327) und 7. Februar 1913 III 1280 (DFZ. 1913 S. 201) beigefügten Grundsätzen sind bei der Regulierung sowohl von Oberförster-, wie von Försterstellen die Vorschriften vom 11. März 1901 (Radtke IV. Aufl. S. 124) für die Auseinandersetzung maßgebend. Von den Vorschriften kommt in erster Linie Ziffer 13 in der Fassung des Ministerial-Erlasses vom 31. Juli 1913 III 5796 (DFZ. 1913 S. 682) in Frage. Hiernach bezieht der künftige Stelleninhaber noch die Nutzungen des vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufenden Wirtschaftsjahres, hat aber auch das Nutzungsgeld bis zum Ende dieses Wirtschaftsjahres zu entrichten.

Die Auseinandersetzung ist einfach, wenn sich Pacht- und Wirtschaftsjahr decken, wenn also der bisherige Stelleninhaber seine Dienstländereien für ein mit dem 1. Juli beginnendes und mit dem 30. Juni endendes Pachtjahr verpachtet hat. Es ist aber hierbei zu beachten, daß Heu, Futterkräuter, Raps, Rübsen, die in dem laufenden Kalenderjahre *vor* dem 30. Juni geerntet werden oder geerntet sind, sowie die in diese Zeit fallende Weidenutzung zu den Erträgen des mit dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres beginnenden Wirtschaftsjahres rechnen (Nr. 5a Abs. 3 der Auseinandersetzungs-Vorschriften).

Pachtjahre, die mit dem 1. August oder 1. September beginnen, dürften kaum vorkommen, da ein Beginn oder eine Beendigung der Pachtzeit mitten in der Ernte für eine Auseinandersetzung mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Bei allen übrigen Pachtjahren, die sich nicht mit dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahre (1. Juli bis 30. Juni) der Auseinandersetzungs-Vorschriften decken, rechnet nach Nr. 5a des Ministerial-Erlasses vom 11. März 1901 III 3416

(Radtke IV. Auflage S. 127) zu den Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres das Pachtgeld desjenigen Pachtjahres, das bereits vor dem laufenden Wirtschaftsjahre begonnen hat. Bei einer Verpachtung, die vom 1. Oktober bis zum 30. September läuft, gehört also das Pachtgeld für die Zeit vom 1. Oktober 1912 bis Ende September 1913 zu den Nutzungen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1913/14, von denen nach Nr. 5a der Auseinandersetzungs-Vorschriften der am 1. Oktober 1913 Anziehende $^9/_{12}$ und der Abziehende $^3/_{12}$ erhält, und zwar nach dem zweiten Satz von Nr. 13 dieser Vorschriften auch dann, wenn die Ländereien am 1. Oktober 1913 abgenommen werden. Dafür entrichtet der Anziehende das Nutzungsgeld auf die Zeit vom 1 Oktober 1913 bis 30. Juni 1914.

Auf den ersten Blick erscheint es seltsam, daß der bisherige Stelleninhaber von dem meist längst vereinnahmten Pachtgelde seinem Nachfolger einen großen Teil herauszahlen muß. Und doch läßt sich die Angelegenheit bei näherer Betrachtung gar nicht anders regeln. Nehmen wir an, um bei obigem Beispiel zu bleiben, der bisherige Nutznießer sei erst am 1. Okober 1912 von der Selbstbewirtschaftung zur Verpachtung übergegangen. Dann ist ihm in der Ernte des Jahres 1912 die ganze Jahresnutzung des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1912/13 bereits zugefallen. Das Pachtgeld für 1. Oktober 1912/13 muß demnach zum Wirtschaftsjahre 1. Juli 1913/14 rechnen, und zwar auch aus dem Grunde, weil andernfalls der Nachfolger, wenn er die Dienstländereien übernehmen und vom 1. Oktober 1913 ab selbst bewirtschaften würde, einen Ausfall hätte, da er erst ein Jahr später erntet und diese Ernte zu den Erträgen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1914/15 zählt.

Der Anteil, der danach dem im kommenden Vierteljahr anziehenden Beamten zusteht, ergibt sich aus der hier folgenden Tabelle:

Das Pachtjahr läuft vom	Den Reinertrag für das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr 1. Juli 1913/14 stellt das Pachtgeld dar für das Pachtjahr vom:	Dem anziehenden Beamten steht bei dem mit Regulierung verbundenen Stellenwechsel am 1. Oktober 1913 $^9/_{12}$	1. November 1913 $^8/_{12}$	1. Dezember 1913 $^7/_{12}$ des Pachtgeldes für das in Spalte 2 aufgeführte Pachtjahr zu, mithin erhält er das Pachtgeld für die Zeit vom:
1	2	3	4	5
1.10. bis 30. 9.	1.10.12 bis 30. 9. 13	1. 1. 13 bis 30. 9. 13	1. 2. 13 bis 30. 9. 13	1. 3. 13 bis 30. 9. 13
1.11. „ 31.10.	1.11.12 „ 31.10.13	1. 2. 13 „ 31.10.13	1. 3. 13 „ 31.10.13	1. 4. 13 „ 31.10.13
1.12. „ 30.11.	1.12.12 „ 30.11.13	1. 3. 13 „ 30.11.13	1. 4. 13 „ 30.11.13	1. 5. 13 „ 30.11.13
1. 1. „ 31.12.	1. 1. 13 „ 31.12.13	1. 4. 13 „ 31.12.13	1. 5. 13 „ 31.12.13	1. 6. 13 „ 31.12 13
1. 2. „ 31. 1.	1. 2. 13 „ 31. 1. 14	1. 5. 13 „ 31. 1. 14	1. 6. 13 „ 31. 1. 14	1. 7. 13 „ 31. 1. 14
1. 3. „ Ende 2.	1. 3. 13 „ 28. 2. 14	1. 6. 13 „ 28. 2. 14	1. 7. 13 „ 28. 2. 14	1. 8. 13 „ 28. 2. 14
1. 4. „ 31. 3.	1. 4. 13 „ 31. 3. 14	1. 7. 13 „ 31. 3. 14	1. 8. 13 „ 31. 3. 14	1. 9. 13 „ 31. 3. 14
1. 5. „ 30. 4.	1. 5. 13 „ 30. 4. 14	1. 8. 13 „ 30. 4. 14	1. 9. 13 „ 30. 4. 14	1.10.13 „ 30. 4. 14
1. 6. „ 31. 5.	1. 6. 13 „ 31. 5. 14	1. 9. 13 „ 31. 5. 14	1.10.13 „ 31. 5. 14	1.11.13 „ 31. 5. 14
1. 7. „ 30. 6.	1. 7. 13 „ 30. 6. 14	1.10.13 „ 30. 6. 14	1.11.13 „ 30. 6. 14	1.12.13 „ 30. 6. 14

Darüber hinaus erhält der anziehende Beamte das Pachtgeld nur für die der Stelle verbleibenden Dienstländereien bis zu dem nächst zulässigen Kündigungstermine, zu dem er das Pachtverhältnis kündigen muß, um diese Ländereien in eigene Bewirtschaftung zu nehmen. Dagegen zahlt der Anziehende in allen Fällen für diejenigen Ländereien, die der Stelle abgenommen werden, das bisherige Nutzungsgeld vom Tage der Übernahme bis zum 30. Juni 1914 und für diejenigen Ländereien, die der Stelle verbleiben, das aus Anlaß der Regulierung neu festgesetzte Nutzungsgeld vom Tage der Übernahme.

Anstellungsaussichten des Jahrgangs 1907 der Preußischen Forstversorgungsberechtigten.

Der in dem Aufsatz über die Besetzung der preußischen Forstschreiberstellen (D. F.-Z. Nr. 38 auf Seite 752) gegebenen Anregung folgend, bringen wir nachstehend die Gesamt-Dienstaltersliste der bisher noch nicht angestellten Forstversorgungsberechtigen des Jahrganges 1907, einschließlich der diesem Jahrgange zuzuzählenden Umnotierten.



Gesamt-Dienstaltersliste
der bisher noch nicht angestellten Forstversorgungsberechtigten des Jahrganges 1907,
einschl. der diesem Jahrgange zuzuzählenden Umnotierten.

Lfd. Nr.	Namen	Datum des Forstversorgungsscheines	Nr.	Jetzt notiert für den Bezirk
1	Gauglitz	8. 3.07	4	Liegnitz
2	Schmidt, Wilh.	16. 9.07	8a	Allenstein
3	Leitner	8. 10. 07	8c	Allenstein
4	Reiß	15. 10. 07	10	Trier
5	Kraft	15. 10. 07	12	Merseburg
6	Janetzki	15. 10. 07	14	Danzig
7	Kuntze	15. 10. 07	15	Frankfurt
8	Weber	15. 10. 07	16	Frankfurt
9	Thomas	15. 10. 07	17	Liegnitz
10	Schlickum	15. 10. 07	18	Hildesheim
11	Müller, Rob.	15. 10. 07	19	Frankfurt
12	Käbisch	15. 10. 07	20	Posen
13	Bode	15. 10. 07	21	Marienwerder
14	Tute	15. 10. 07	22	Hildesheim
15	Bingel	15. 10. 07	24	Hildesheim
16	Hansen	15. 10. 07	25	Schleswig
17	Glaenzer	15. 10. 07	26	Hildesheim
18	Zimmer	15. 10. 07	27	Bromberg
19	Fischer	15. 10. 07	28	Wiesbaden
20	Rodde	15. 10. 07	30	Königsberg
21	Dürrfeld	15. 10. 07	31	Trier
22	Enge	15. 10. 07	32	Bromberg
23	Reinknecht	15. 10. 07	34	Cassel
24	Bitter	15. 10. 07	35	Merseburg
25	Thomsen-Paulsen	15. 10. 07	36	Hannover
26	Schwarz	15. 10. 07	37	Stettin
27	Wagner	15. 10. 07	38	Cassel
28	Granzow	15. 10. 07	39	Stralsund
29	Klimm	15. 10. 07	40	Magdeburg
30	Janoschek	15. 10. 07	41	Posen
31	Werner	15. 10. 07	42	Hannover
32	Moll	13. 10. 07	44	Stettin
33	Pestrup	15. 10. 07	45	Hannover
34	Ibe	15. 10. 07	46	Hildesheim
35	Wagner	15. 10. 07	48	Coblenz
36	Zirbes	15. 10. 07	49	Hildesheim
37	Posse	15. 10. 07	50	Cassel
38	Damm	13. 10. 07	51	Stettin
39	Mosel	15. 10. 07	52	Gumbinnen
40	Grabenstedt	15. 10. 07	57	Stettin
41	Kliemann	15. 10. 07	59	Posen
42	Unverzagt	15. 10. 07	60	Wiesbaden
43	Sieg	15. 10. 07	61	Danzig
44	Schröter	15. 10. 07	63	Merseburg
45	Ewert	15. 10. 07	65	Gumbinnen
46	Hahn	15. 10. 07	69	Schleswig
47	Ernst	15. 10. 07	70	Hannover
48	Abel	15. 10. 07	72	Merseburg
49	Stever	15. 10. 07	73	Schleswig
50	Beiersdörfer	15. 10. 07	74	Wiesbaden
51	Barten	15. 10. 07	76	Hannover
52	Klebingat	15. 10. 07	77	Allenstein
53	Rondé	15. 10. 07	80	Trier
54	Fagenzer	15. 10. 07	83	Allenstein
55	Werner	15. 10. 07	85	Merseburg
56	Liebich	15. 10. 07	86	Posen
57	Müller, Ernst	15. 10. 07	87	Hannover
58	Arndt	15. 10. 07	88	Hildesheim
59	Körner	15. 10. 07	89	Cassel
60	Schneekloth	15. 10. 07	91	Danzig
61	Wolfram	15. 10. 07	94	Cassel
62	Goldmann	15. 10. 07	95	Cassel
63	Spalding	15. 10. 07	98	Marienwerder
64	Grimmer	15. 10. 07	99	Hildesheim
65	Gerschel	15. 10. 07	100	Posen
66	Trube	15. 10. 07	101	Cassel
67	Dormann	15. 10. 07	103	Wiesbaden
68	Krüger	15. 10. 07	104	Cassel
69	Gensch	15. 10. 07	107	Merseburg
70	Hoor	15. 10. 07	108	Trier
71	Röder	15. 10. 07	110	Cassel
72	Gehm	15. 10. 07	111	Bromberg
73	Wilde	15. 10. 07	112	Bromberg
74	Wiese	13. 10. 07	113	Danzig
75	Hücker	15. 10. 07	115	Cassel
76	Landgrebe	15. 10. 07	116	Cassel
77	Schmelz	15. 10. 07	118	Cassel
78	Bargon	15. 10. 07	120	Wiesbaden
79	Riewendt	1. 10. 07	121	Potsdam
80	Grandke	1. 10. 07	122	Stettin
81	Baehr	1. 10. 07	123	Königsberg
82	Pohlmann	17. 10. 07	124	Osnabrück
83	Hilger	17. 10. 07	125	Gumbinnen
84	Friemel	17. 10. 07	126	Wiesbaden
85	Rock	17. 10. 07	127	Cassel
86	Kandt	17. 10. 07	130	Hildesheim
87	Hammelrath	17. 10. 07	134	Cöln
88	Wiegandt	17. 10. 07	135	Frankfurt
89	Dreßler	17. 10. 07	137	Posen
90	Bewersdorf	17. 10. 07	138	Königsberg
91	Dudek	17. 10. 07	139	Oppeln
92	Hasselmann	17. 10. 07	140	Stettin
93	Prinzler	19. 10. 07	145	Stettin
94	Münch	17. 10. 07	146	Cassel
95	Groger	16. 10. 07	149	Posen
96	Schlumm	17. 10. 07	150	Danzig
97	Gette	17. 10. 07	151	Oppeln
98	Heyer	17. 10. 07	153	Königsberg
99	Pfennig	17. 10. 07	154	Posen
100	Baltruschat	17. 10. 07	157	Gumbinnen
101	Kluge	17. 10. 07	159	Hildesheim
102	Mücklisch	17. 10. 07	162	Allenstein
103	Westphahl	17. 10. 07	163	Cassel
104	Niehaus	17. 10. 07	164	Minden
105	Koch	17. 10. 07	165	Erfurt
106	Stückrath	17. 10. 07	166	Cassel
107	Witzel	17. 10. 07	167	Lüneburg
108	Engelbrecht	17. 10. 07	168	Marienwerder
109	Hinske	17. 10. 07	170	Erfurt
110	Thiele	17. 10. 07	171	Hildesheim
111	Rosgalwies	17. 10. 07	172	Gumbinnen
112	Gohr	17. 10. 07	174	Osnabrück
113	Hermersdörfer	17. 10. 07	175	Marienwerder
114	Kohl	17. 10. 07	176	Cassel
115	Radke	17. 10. 07	177	Bromberg
116	Schulz, Ludw.	17. 10. 07	178	Allenstein

Lfd. Nr.	Namen	Datum des Forstversorgungsscheines	Nr.	Jetzt notiert für den Bezirk
117	Speck	17. 10. 07	179	Cassel
118	Tschierske	17. 10. 07	180	Bromberg
119	Beuermann	17. 10 07	181	Cassel
120	Klose	17 10. 07	182	Potsdam
121	Berndt	17. 10. 07	183	Stade
122	Zens	17. 10. 07	184	Trier
123	Bauer	17. 10. 07	185	Cassel
124	Rossow	17. 10. 07	187	Stettin
125	Gaede	17. 10. 07	188	Erfurt
126	Bock	17. 10. 07	190	Cassel
127	Busse	17. 10. 07	192	Erfurt
128	Schneider	17. 10. 07	193	Cassel
129	Münchow	17. 10 07	194	Gumbinnen
130	Gutsche	17. 10. 07	195	Aachen
131	Mühlbach	16. 10. 07	196	Erfurt
132	Hergersberg	17. 10. 07	197	Arnsberg
133	Müller, Adolf	16. 10. 07	198	Köslin
134	Lomp	17. 10. 07	202	Cassel
135	Przetak	17. 10. 07	204	Königsberg
136	Großmann	17. 10. 07	206	Posen
137	Grosser	17. 10. 07	207	Potsdam
138	Ruff	17. 10. 07	208	Magdeburg
139	Kirstein	17. 10. 07	210	Bromberg
140	Schulze, Wilh.	17. 10. 07	212	Lüneburg
141	Lehmann	17. 10. 07	213	Cassel
142	Czech	17. 10. 07	214	Potsdam
143	Fürst	17. 10. 07	215	Lüneburg
144	Otto	17. 10. 07	217	Potsdam
145	Mix	17. 10. 07	219	Danzig
146	Schütt	17. 10. 07	221	Schleswig
147	Kraft	16. 10. 07	222	Düsseldorf
148	Stein	17. 10. 07	223	Cassel
149	Quednau	17. 10. 07	225	Allenstein
150	Lovis	17. 10. 07	226	Minden
151	Schroeder	17. 10. 07	228	Köslin
152	Mielke	17. 10. 07	230	Köslin
153	Rausch	17. 10. 07	231	Düsseldorf
154	Böhme	17. 10. 07	233	Minden
155	Schwarz	17. 10. 07	234	Köslin
156	Prieur	17. 10. 07	236	Allenstein
157	Dinse	17. 10. 07	238	Königsberg
158	Stephan	17. 10. 07	240	Marienwerder
159	Fleischmann	17. 10. 07	241	Trier
160	Kiene	17. 10. 07	242	Cassel
161	Junghans	17. 10. 07	243	Cassel
162	Nagel	17. 10. 07	244	Allenstein
163	Sommer	17. 10. 07	245	Posen
164	Sturies	17. 10. 07	249	Gumbinnen
165	Haack	17. 10. 07	252	Danzig
166	Schroeder	17. 10. 07	253	Marienwerder
167	Willuweit	17. 10. 07	255	Danzig
168	Schwarzer	17. 10. 07	256	Stade
169	Wepner	17. 10. 07	257	Marienwerder
170	Grunewald	18. 10. 07	258	Cassel
171	Ließmann	17. 10. 07	259	Cassel
172	von Koß	17. 10. 07	260	Danzig
173	Schultchen	17. 10. 07	262	Marienwerder
174	Kammer	17. 10. 07	263	Breslau
175	Dams	17. 10. 07	265	Cassel
176	Zuleger	17. 10. 07	266	Danzig
177	Sorg	19. 10. 07	267	Cassel
178	Graffenreut	17. 10. 07	269	Lüneburg
179	Kramm	17. 10. 07	270	Cassel
	Ummotierte:			
180	Leuschner	9. 11. 01	284	Liegnitz
181	Feuerstack	10. 10. 05	62	Potsdam
182	Gotzeck	14. 10. 05	208	Potsdam
183	Beeck	15. 10. 06	159	Potsdam
184	Wirth	15. 10. 06	167	Potsdam
185	Kurnoth	15. 10. 07	13	Breslau
186	Braune	15. 10. 07	66	Potsdam
187	Schlefereit	15. 10. 07	92	Königsberg
188	Hesse	15. 10. 07	105	Magdeburg
189	Schlüßler	15. 10. 07	114	Marienwerder
190	Baecker	17. 10. 07	129	Königsberg
191	Klodwig	17. 10. 07	132	Liegnitz
192	Gastauer	17. 10. 07	133	Oppeln
193	Taeger	17. 10. 07	147	Magdeburg
194	Vogt	17. 10. 07	152	Breslau
195	Tittel	17. 10. 07	161	Wiesbaden
196	Hofmann	17. 10. 07	173	Wiesbaden
197	Schultze, Karl	17. 10. 07	203	Potsdam
198	Kaufhold	17. 10. 07	209	Frankfurt
199	Jaeckel	17. 10. 07	232	Potsdam
200	Leibling	17. 10. 07	248	Coblenz

Diejenigen Anwärter, welche nach Einsendung der vorgeschriebenen Bedingungen für die Anstellung als Forstschreiber in Frage kommen, sind uns leider nicht bekannt und daher nicht kenntlich gemacht.

Lehrlingszüchterei.

Erwiderung auf die Ausführungen in Nr. 38 d. J. auf Seite 754 bis 756.

Von Oberförster **Linde**.

In der Nummer 38 dieser Zeitung veröffentlicht Herr Königl. Forstmeister Freiherr von Nordenflycht einen Aufsatz über Lehrlingszüchterei, in welchem er einige Punkte meines gleichnamigen Aufsatzes in Nr. 17 dieser Zeitung beanstandet. So bezweifelt er zunächst, daß in früheren Jahren von Staatsforstbeamten Privatforstlehrlinge durch die Zeitung gesucht seien. Ich kann ihm aber eine ganze Reihe von Beispielen als Beweis hierfür aus dem Inseratenteil mehrerer Forst- und Jagdzeitschriften zusammenstellen. Zudem gibt Herr von Nordenflycht ja auch selbst zu, einmal ein derartiges Gesuch aufgegeben zu haben.

Erwiesen ist jedenfalls, daß von Staatsforstbeamten Privatforstlehrlinge ausgebildet werden, selbstverständlich ist dann natürlich auch, daß durch eine derartige Ausbildung die Anzahl der Privatforstleute vermehrt wird. Ist nun eine Überzahl von Privatforstleuten bereits vorhanden, so wird durch eine derartige Vermehrung die Überfüllung der Privatforstbeamtenlaufbahn noch gesteigert. Ich glaube, daß es keinen Menschen geben wird, der diese Folgerung nicht anerkennt. Nach diesen Ausführungen dürfte Herr von Nordenflycht den Beweis nicht mehr vermissen, daß die Staatsforstbeamten, welche Privatforstlehrlinge ausgebildet haben, die Überfüllung des Privatforstbeamtenstandes mit verschuldet haben. Nun kann eingewendet werden, daß jede Ausbildung von Privatforstlehrlingen und nicht nur die durch Staatsforstbeamte diese Steigerung der Überfüllung im Gefolge hat. Ganz richtig! Aber eben so richtig ist es wohl auch, daß Privatforstlehrlinge am besten von tüchtigen und gewissenhaften Privatforstbeamten ausgebildet werden. Gibt es doch so manches, was von dem späteren Privatförster verlangt wird, das er in der Staatsforstlehre nicht kennen lernen kann. So vieles ist, besonders in einem mittleren und kleineren Privatforstbetriebe, doch so ganz anders als in der Staatsoberförsterei, wo alles durch Verordnungen, Dienstinstruktionen usw. bis ins einzelne geregelt ist. Es soll damit natürlich nicht gesagt sein (und ist auch in meiner ersten Abhandlung nicht behauptet worden, trotzdem es Herr von Nordenflycht herausgelesen haben will), daß die Ausbildung der Lehrlinge im Staatswalde auf rein forstlichem Gebiete schlechter sei als die in Privatrevieren, es soll vielmehr nur hervorgehoben werden, daß der Privatforstlehrling im Privatrevier alles lernen kann, was im Privatdienst für ihn zu wissen nötig ist, im Staatsrevier dagegen nicht, d. h. daß die Lehre im Staatsrevier eben für den Staatsdienst zugeschnitten ist und nicht für den Privatdienst mit seinen häufig abweichenden Anforderungen. Wenn also die Ausbildung der Lehrlinge für den Privatforstdienst überhaupt eingeschränkt werden soll, so ist es wohl selbstverständlich, daß neben anderen Maßregeln zunächst den Nichtprivatforstleuten diese Ausbildung nach Möglichkeit zu entziehen ist. Außerdem darf dabei auch nicht übersehen werden, daß sich eine Einschränkung gerade in dieser Richtung am leichtesten durchführen läßt, da die oberste Staatsforstbehörde dieses durch eine kurze Verfügung bereits vermag, während die Einschränkung der Ausbildung durch Privatforstbeamte viel größeren Schwierigkeiten begegnet. Es kann wohl der einzelne Privatwaldbesitzer seinen Beamten die Lehrlingsausbildung verbieten, aber wieviel derartig gesinnte Privatwaldbesitzer gehören dazu, damit dieses Verbot praktischen Wert erhält!? Daß auch die preußische oberste Staatsforstbehörde die Ausbildung von Privatforstlehrlingen durch Staatsforstbeamte einzuschränken sich bemüht, geht wohl zur Genüge aus der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. März 1912, Gesch. Nr. III, 2367, hervor, die Herrn von Nordenflycht ganz unbekannt zu sein scheint diese lautet nämlich:

„In den letzten Jahren sind in forstlichen und jagdlichen Zeitschriften mehrfach Anzeigen erschienen, in denen Königliche Oberförster Privatforstlehrlinge suchten. Durch derartige Anzeigen kann leicht der Anschein erweckt werden, daß Mangel an Anwärtern für Privatförsterstellen vorhanden sei, und daß junge Leute durch den Eintritt in eine solche Privatlehre einen für ihr späteres Fortkommen günstigen Beruf wählen würden.

Tatsächlich ist aber nach einer Mitteilung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine den Bedarf weit übersteigende Anzahl von Anwärtern vorhanden. Für alle Stellen pflegen derartig zahlreiche Bewerbungen einzugehen, in denen namentlich mangelhaft ausgebildete Anwärter die besser ausgebildeten durch geringe Gehaltsforderung unterbieten, daß vor einem Eintritt in diesen Beruf dringend gewarnt werden muß.

Die Königliche Regierung wolle den Revierverwaltern ihres Bezirks hiervon Kenntnis geben, und sie anweisen, Anzeigen, in denen Lehrlinge gesucht werden, nicht mehr in der Presse erscheinen zu lassen.

Junge Leute, die sich mit der Bitte um Annahme als Privatlehrling bei den Revierverwaltern melden, sind auf den ungünstigen Stand dieses Berufes hinzuweisen, und alle diejenigen, die wegen körperlicher Mängel und ungenügender Schulbildung von vornherein die Entwickelung zu einem tüchtigen Förster zweifelhaft erscheinen lassen, unter allen Umständen zurückzuweisen.

Die ständige Ausbildung von Privatforstlehrlingen gegen Entgelt, mit der sich vereinzelte Oberförster beschäftigen, ist auf Grund § 16, Satz 1 der Försterdienstinstruktion zu untersagen."

Aus den Ausführungen des Herrn von Nordenflycht muß der Uneingeweihte sodann herauslesen, ich hätte als alleiniges Mittel gegen die Überfüllung des Privatforstbeamtenstandes das Verbot der Lehrlingsausbildung durch Staatsforstbeamte angegeben. Dem ist aber nicht so, ich habe dieses Verbot vielmehr nur als ein Mittel neben verschiedenen anderen empfohlen. Die einzige Stelle in meinem Aufsatze, die sich auf die Ausbildung von Privatforstlehrlingen durch Staatsforstbeamte bezieht, lautet:

„Ferner hat es der Vorsitzende unseres Vereins, Herr Forstrat Dr. Bertog, durch

Darstellung der Verhältnisse bei der preußischen obersten Forstbehörde erreicht, daß von den preußischen Staatsforstbeamten Privatforstlehrlinge in Zeitungen nicht mehr gesucht werden dürfen. Durchschlagender würde der Erfolg sein, wenn den Staatsforstbeamten die Ausbildung von Privatforstlehrlingen unmöglich gemacht würde."

Herr von Nordenflycht äußert in dem letzten Absatz seiner Abhandlung, er verstehe es nicht, weshalb ich gegen die Annahme von Privatforstlehrlingen durch Staatsforstbeamte wäre, bevor eine staatliche Regelung der Privatforstbeamtenlaufbahn erfolgt sei. Wenn er den Kern resp. Zweck meiner Abhandlung, die „Beseitigung der vorhandenen Überfüllung im Privatforstbeamtenstande", erkannt hätte, würde er diese meine Ansicht verstanden haben. Durchaus befremdend wirkt es aber, wenn Herr von Nordenflycht sagt, ich hätte behauptet, es sei schon manches vom Verein für Privatforstbeamte gegen die Lehrlingszüchterei geschehen, verrate aber nicht, was geschehen sei, während ich doch in fraglicher Abhandlung auf 52 Druckzeilen das angeführt habe, was der genannte Verein in dieser Richtung unternommen hat.

Ich komme nun noch zu einigen Ausführungen des Herrn von Nordenflycht, die sich nicht speziell auf die Ausbildung durch Staatsforstbeamte, sondern ganz allgemein auf die Forstlehrlingsausbildung beziehen. Ich hatte in meiner ersten Abhandlung behauptet, daß die, welche Forstlehrlinge durch die Zeitung suchen, dieses tun, um aus der Lehrlingsannahme Vorteile der verschiedensten Art für sich herauszuholen, und hatte dabei als einige derartige Vorteile angeführt:

„Der eine will den Sekretär sparen und sich auf diese Weise eine billige Schreibhilfe sichern, der andere braucht einen Kutscher, Hundepfleger oder Landwirtschaftsgehilfen, der nichts kosten soll, ein dritter will seiner Frau mit der Pensionszahlung des Lehrlings das Wirtschaftsgeld erhöhen, und was der Gründe mehr sind."

Nun hat Herr von Nordenflycht beim Lesen dieses Satzes den Fehler begangen, nur an sich resp. andere Staatsforstbeamte zu denken, trotzdem ich ihm hierzu nicht die geringste Veranlassung gegeben habe. Seine Einwendungen hiergegen müssen natürlich dementsprechend ausfallen. So sagt er u. a.: „Ein Sparenwollen des Sekretärs könne nicht der Grund für die Suche nach dem Lehrling sein, denn die Forstschreiber oder Bureaugehilfen werden aus den Forstschutzbeamten überwiesen." Für den Staatsforstdienst trifft dieses meistens zu, soweit es sich nicht um Hilfskräfte für die Amtsvorstehergeschäfte usw. handelt. Für den Privatforstdienst jedoch bei weitem nicht. Der Gebrauch des Lehrlings als Kutscher wird von Herrn von Nordenflycht als ganz besonders empfehlenswert hingestellt, da gerade bei dieser Gelegenheit die beste Möglichkeit gegeben sei, den jungen Mann forstlich zu belehren. Wie ist es denn aber, wenn der Lehrling die Frau Oberförster zur nächsten Stadt zur Besorgung von Einkäufen fährt, wer besorgt dann die forstliche Belehrung „Der Kutscher kann sich" allerdings auch in diesem Falle „zu Hause in der Zwischenzeit nützlich machen."

Auch die Benutzung des Lehrlings zu gartenwirtschaftlichen Arbeiten wird von Herrn von Nordenflycht verteidigt, weil der angehende Forstmann damit rechnet, später selbst einmal einen Garten zu haben. Ebenso könnte man dann ja den Lehrling recht gründlich zur Beaufsichtigung, Pflege und Wartung der Kinder heranziehen, da der spätere Förster doch auch gerade hierin zumeist Erfahrung benötigt.

Daß der Lehrling zu allem herangenommen wird, was mit der Jagd irgendwie in Zusammenhang steht, das halte ich nicht nur für statthaft, sondern für eine durchaus zwingende Notwendigkeit, besonders im Privatforstdienst. In diesem Punkte gehe ich also mit Herrn von Nordenflycht durchaus einig. Ich halte es auch in keinem Falle für einen Fehler, wenn der Lehrling hier und da auf der Schreibstube beschäftigt wird, Anspannen und Fahren lernt, auch zeitweise einmal im Garten sich betätigt. Ich bezeichne es aber als eine Sünde gegen unseren forstlichen Nachwuchs, wenn die Lehrlinge vornehmlich mit derartigen Sachen beschäftigt werden, was erfahrungsgemäß sehr häufig eben gerade von den Lehrherren geschieht, die Lehrlinge in Zeitungen suchen, und wogegen allein ich mich gewendet habe. Bevor mir nicht einwandfreie Gründe für ein derartiges Lehrlingssuchen angegeben werden, behaupte ich auch für die Zukunft, daß jeder, der einen Lehrling durch die Zeitung sucht, aus der Lehrlingsannahme Vorteile für sich selbst erstrebt.

Um aber einen eigenen Vorteil zu erlangen, sollte niemand, am wenigsten ein Königlich Preußischer Oberförster, die ohnehin viel zu große Zahl der Privatforstbeamten in Deutschland noch vermehren. Braucht jemand für Nebenbeschäftigungen im Forsthause eine Hilfe, so beschaffe er sie sich auf andere Weise.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins.

Zur Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins fanden sich am 6. Juli etwa hundert Forstbeamte aus allen Teilen der Schweiz in Glarus ein, woselbst sie vom Präsidenten des Vereins aufs herzlichste begrüßt wurden. Bei Erledigung der Tagesordnung referierte Professor Felber - Zürich über: „Grundgedanken einer Instruktion für die Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen". Er legte die neueren maßgebenden Gesichtspunkte im Forsteinrichtungsverfahren dar und betonte, daß in Zukunft das Moment der Fläche mehr zurücktreten, dafür aber der waldbauliche Teil mehr zur Geltung kommen solle. Hierauf ergriff der Präsident des Vereins, Regierungsrat Hauser, das Wort, indem er die forstlichen Verhältnisse des Kantons Glarus schilderte. Demnach ist der größte Teil des Waldes im öffentlichen Besitz und nur 800 ha gehören den Privaten. Der Holzeinschlag beträgt 1,8 fm pro Hektar. Am nächsten Tage wurde die Sitzung durch einen Vortrag des Oberförsters Oertli-Glarus über: „Der Holzverkauf auf dem Stocke in Verbindung mit dem Abtrieb durch den Käufer und Vergleich mit der Verwertung der Forstprodukte im aufgearbeiteten Zustande" eingeleitet. Der Referent schildert auf Grund praktischer Erfahrungen und besonderer Erhebungen die Vorteile dieser Methoden, die namentlich die Kontrolle der Nachhaltigkeit der Nutzungen, die Ausscheidung nach den einzelnen Sortimenten und die Anpassung an die verschiedenen Bedürfnisse der Konsumenten erleichtern soll. Auch in finanzieller und waldbaulicher Hinsicht soll diese Methode Vorteile besitzen. In der lebhaft einsetzenden Diskussion wurden im allgemeinen die Ausführungen des Referenten bestätigt, aber es wurden auch große Nachteile dem Verkauf des Holzes auf dem Stocke nachgewiesen. Auch für die Erhaltung der Bodenkraft ist der Verkauf des Holzes auf dem Stocke nicht zu empfehlen, er rechtfertigt sich nur im Kanton Glarus durch die dortigen eigentümlichen forstlichen Verhältnisse. Der Verein erachtet daher die Ausführung der Holzschläge durch den Käufer als unvereinbar mit einer rentablen und schonenden Waldwirtschaft und empfiehlt den Waldbesitzern — Ausnahmen vorbehalten —, die Holzschläge auf ihre Rechnung ausführen zu lassen und das Holz im aufgearbeiteten Zustande unter Angabe der Holzmassen zu verkaufen. Unter Hinweis auf die bevorstehende Erneuerung des Zolltarifs gab Professor Decoppet-Zürich einen Überblick über den Umfang der inländischen Holzproduktion und des Holzverbrauchs. Demnach ist die Schweiz nicht in der Lage, den Bedarf des eigenen Landes an Holz aus ihren Waldungen zu decken, sie muß vielmehr etwa ein Viertel ihres Holzbedarfs aus fremden Forsten beziehen. Um nun bei Abschluß der Zollverträge hierauf Rücksicht nehmen zu können, ernennt der Schweizerische Forstverein eine Kommission, die sich mit dem Studium der Handels-, Zoll- und Transportfragen beschäftigen und die Vorarbeiten erledigen soll. Am dritten und letzten Tage der Versammlung wurde eine Besichtigung der Waldungen der Stadt Glarus und der sich dortselbst befindenden industriellen Anlagen vorgenommen, die sehr interessant verlief. Nach Rückkehr wurde durch ein Bankett im Glarnerhof die Versammlung, welche alle Teilnehmer sehr befriedigte, beendet.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Personalnachrichten aus Preußen** nach Zeitungsmeldungen. Königl. Oberförster Kühn, Hildesheim, ist zum 1. Oktober auf die Oberförsterstelle in Reichensachsen (Kr. Eschwege) versetzt. — Forstassessor a. D. Lamberts zu St. Goarshausen wurde vom Forstverwaltungsverband des Bezirks St. Goar, Regbz. Coblenz, für die Gemeindeoberförsterstelle in St. Goar gewählt. Die Bestätigung durch den Regierungspräsidenten ist erfolgt; der Dienstantritt fand am 15. September statt.

— **Für die Angehörigen verstorbener oder erkrankter Soldaten.** Nach dem Armeeverordnungsblatt Nr. 20 vom 30. August d. Js. werden vom 1. Oktober d. Js. ab Leichen von Unteroffizieren und Mannschaften, die in Friedenszeiten während der aktiven Dienstzeit oder während einer Übung gestorben sind, auf Kosten des Militärfiskus in die Heimat befördert (Verrechnung der Kosten durch das zuständige Garnisonlazarett). Von demselben Zeitpunkt ab können die Eltern und nächsten Angehörigen, die zum Besuch eines schwer erkrankten Familienmitgliedes — Unteroffiziers oder Gemeinen — in dessen Standort usw. reisen, wenn sie bedürftig sind, eine Reisekostenvergütung in Höhe der wirklich entstandenen Eisenbahnfahrkosten dritter oder vierter Klasse — ohne Nebenkosten — erhalten. Voraussetzung ist, daß die Reise auf Grund einer schriftlichen oder telegraphischen Mitteilung des Garnisonlazaretts usw. über die lebensgefährliche Erkrankung ausgeführt wird. Zuständig für die Zahlung der Vergütung ist die Korpsintendantur, in deren Bezirk der Erkrankungsort liegt.

— **Die Pachterträge der preußischen Staatsdomänen.** Nach einer Veröffentlichung im „Zentralblatt der preußischen Landwirtschaftskammern" umfaßt der Gesamtbesitz der dem preußischen Staate gehörenden Domänen eine Fläche von rund 440 000 ha. Der bei der Verpachtung dieser Domänen im Jahre 1912 erzielte Pachtbetrag betrug 17,8 Millionen Mark. Im Staatsdurch-

schnitt stellte sich der Hektarertrag an Pachtzins im Jahre 1908 auf 38 M., 1912 dagegen auf 45 M. Noch größer ist die Steigerung der Pachterträge bei der Neuverpachtung der in den Jahren 1912 und 1913 pachtfrei gewordenen Staatsfeldgüter. Die 44 im Jahre 1912 pachtfrei gewordenen Domänen mit einem gesamten Flächeninhalt von 16 400 ha erbrachten in der Pachtperiode von 1876 bis 1894 einen durchschnittlichen Pachtzins von 54,7 M pro Hektar, von 1894 bis 1912 nur 51 M., werden dagegen in der Pachtperiode von 1912 bis 1930 einen Durchschnittsertrag von 63,5 M bringen. Provinzweise betrachtet, betrug die Steigerung des Pachtertrages pro Hektar in Hannover nahezu 11, in Pommern 25,6, in Hessen-Nassau 10,4, in Posen 9, in Brandenburg 12,5, in Ostpreußen 7,4 M. In Schleswig-Holstein, Schlesien und Westpreußen, wo von der vorletzten bis zur letzten Pachtperiode die Pachterträge sehr starke Einbußen aufwiesen, wurden diese neuerdings annähernd wieder auf den Stand der Periode von 1876 bis 1894 gebracht. Die Neuverpachtung von 27 im Jahre 1913 pachtfrei werdenden oder schon gewordenen Domänen erbrachte als Durchschnittsertrag für den Hektar in den drei letzten Pachtperioden 52,5 bzw. 46 bzw. 62,6 M.; er weist damit noch eine weit bedeutendere Verstärkung auf, als sie 1912 bei den Domänenverpachtungen zum Ausdruck kam.

— **Besuch der preußischen Forstakademien im Sommer 1913.** Im letzten Sommersemester wurden die beiden preußischen Forstakademien von 138 Studierenden besucht, von denen 60 auf Eberswalde und 78 auf Münden entfallen. Auf ersterer waren 57 Studierende aus früheren Semestern, während 3 neu eingetreten sind. Die Forstakademie Münden weist 64 Studierende aus früheren Semestern, 12 neu eingetretene und 2 Hospitanten auf. Von den Studierenden beabsichtigen 93 in den Staatsforstdienst einzutreten (36 in Eberswalde und 57 in Münden), wovon 20 Feldjäger sind. Aus den östlichen Provinzen stammen im ganzen 62, aus den westlichen 45 Studierende, ferner 18 aus dem übrigen Deutschland und 13 aus dem Auslande.

— **Forstwirtschaftsausstellung in Simbach.** Neben den landwirtschaftlichen Ausstellungen bot die, gelegentlich des diesjährigen Bezirksfestes in Simbach (Bayern) veranstaltete Forstwirtschaftsausstellung eine Fülle des Lehrreichen. Aus dem Gebiete der Forstwirtschaft, Botanik und Zoologie war reichliches Material vorhanden. Sehr interessant war auch die von den Großklenganstalten Konr. Appel in Darmstadt in mühevoller Sammelarbeit zusammengebrachte Ausstellung von Fruchtzapfen der hauptsächlichsten, in den fünf Erdteilen vorkommenden Koniferen. Der Vogelschutz hatte ebenfalls in wirksamer Aufmachung seine Bestrebungen vertreten. Wertvoll ergänzt wurde die Forsttechnische Ausstellung durch die instruktive Holzverwertungs-Ausstellung, die insbesondere vorführte, wie weit man heutzutage in der Herstellung von Veredelungsprodukten der Holz- und Baumwoll-Zellulose schon gekommen ist. Tuchpapiere, Tapeten, glasähnlich durchsichtige Papiere, Schnüre und Fäden, Kunstseide, gegossener Tüll und spinnwebzarte Schleier stellen einen wahren Triumph der Zellulose-Technik dar. Einen wirkungsvollen dekorativen und gleichzeitig belehrenden Schmuck hatte die Forstausstellung durch die von der Firma Wimmer in Pfarrkirchen beigebrachte schöne Sammlung ausgestopfter Vögel, Tiere usw. erhalten.

Forstwirtschaft.

— **Aufforstungen in Schleswig-Holstein.** Wenn auch die Mittel, die dem schleswig-holsteinischen Heidekulturverein zur Verfügung stehen, bei weitem nicht ausreichen, um allen Interessenten, die mustergültige Aufforstungen ausführen, eine angemessene Unterstützung zukommen zu lassen so war es trotzdem aber doch noch möglich, mit Hilfe dieser Mittel einige größere Aufforstungen auszuführen. Im letzten Jahre konnten daher mit Unterstützung des Heidekulturvereins neu kultiviert werden: In den Gemeinden Leck 4 ha, Abel 4,5 ha, Boldixum 2 ha, Hörup 5,5 ha, Husum 2 ha oder insgesamt an größeren Aufforstungsflächen 18 ha. Aber auch an anderen Stellen machte sich ein reges Interesse für die Forstwirtschaft bemerkbar. So wurden die Arbeiten aus den Vorjahren fortgesetzt auf den Flächen der Sparkasse zu Lügumkloster, Sparkasse Langenhorn, Forstgenossenschaft Bohmstedt, Kreisaufforstung Brekendorf und des Lehrers Rohn in West-Bordelum. Ältere Kulturen wurden so weit als nötig durch Nachbesserungen ergänzt, es wurde überhaupt alles getan, um den Aufforstungen die nötige Pflege angedeihen zu lassen. Hoffentlich bleibt der Erfolg nicht aus, so daß auch in Schleswig-Holstein der Waldreichtum sich in erfreulichem Maße heben wird.

— **Wasserentnahme aus dem Walde.** Über die enormen Wassermengen, die alljährlich dem Walde zur Versorgung der Städte mit Wasser entzogen werden, liegen für die sächsischen Staatsforsten einige Zahlen vor, welche die Bedeutung dieser Wasserentziehung hervortreten lassen und Abhilfe fordern. Nach den letzten Feststellungen sind in den sächsischen Staatswaldungen an nicht weniger als 633 Stellen jährlich 11 700 000 cbm Wasser entnommen worden. Dazu kommen noch eine Reihe Wasserleitungen, die auf alten Rechten beruhen. Angesichts dieser großen, dem Walde entzogenen Wassermengen ist die Forstverwaltung wegen der Zukunft des Waldes in großer Sorge und sie hat jetzt schon die Ergreifung waldbaulicher Maßnahmen angeordnet, um die Wasserbestände des Waldes zu heben. Wenn auch im Königreich Sachsen in den letzten 30 Jahren eine steigende Niederschlagsmenge verzeichnet wurde, so fehlt es in der sächsischen Forstwirtschaft nicht an Anzeichen, daß mit der Wasserabgabe aus dem Walde in Zukunft sehr vorsichtig verfahren werden muß. Als Beispiel gilt der schwere Schaden, den der Naundorfer Staatswald durch eine zu starke Wasserabgabe an die Stadt Leipzig erlitten hat und der nie

wieder gut gemacht werden kann. Die Erfahrungen haben hier zur Aufstellung des Grundsatzes geführt, daß die Abgabe von Grundwasser aus dem Walde, solange es ihn noch nicht durchlaufen hat, nicht erfolgen soll. Die sächsische Forstverwaltung ist der Ansicht, daß das Waldwasser im Interesse der Entwicklung des Waldes gar nicht teuer genug verkauft werden kann und daß der jetzige, bei den sächsischen Staatsforsten übliche Satz von 1,5 ₰ für einen Kubikmeter abgegebenen Wassers nicht mehr dem wahren Werte entspricht. Eine Erhöhung des Wasserpreises, ebenso eine Änderung der Wasserabgabeverträge des Fiskus mit den Gemeinden, daß eine Erhöhung des Wasserpreises nach bestimmten Perioden möglich ist, ist daher zu erwarten. Um nun diesem übergroßen Wasserentzug aus den sächsischen Staatsforsten vorzubeugen, wird eine möglichst umfangreiche Ausführung des Baues von Talsperren gefordert, die auch von der Forstwirtschaft als unbedingte Notwendigkeit angesehen werden.

— Vertilgung von Borkenkäferlarven durch Waldameisen. Im vorigen Jahre habe ich beim Entrinden der Borkenkäferfangbäume folgendes beobachtet: Einige stark mit Brut besetzte Stämme lagen in der Nähe eines Baues der großen Waldameise (Formica rufa). Während des Schälens erschienen zunächst einige, später Hunderte von Ameisen, die sozusagen unter dem Schäleisen hervor die Larven der Borkenkäfer erfaßten und fortschleppten. Die Stämme waren dicht besetzt; als ich nach etwa drei Stunden wieder an die Stelle kam, fand ich auch nicht eine Larve, so genau ich auch die Rindenstücke durchsuchte, dagegen hatten die Ameisen jetzt den Weg bereits zu den anderen, etwas weiter entfernt liegenden Stämmen gefunden, wo sie ihr nützliches Vertilgungswerk fortsetzten. Daß der ameisenähnliche Brutkäfer (Clerus formicarius) die Brut der Borkenkäfer verfolgt, war mir bekannt, von der Ameise selbst habe ich dies das erste Mal gesehen. Jedenfalls wieder ein neuer Beweis, wie nützlich die Waldameisen sind und wie sehr ganz besonders der Forstmann ihre Bauten vor mutwilliger Zerstörung schützen muß.

Forsthaus Kalkowski, Kr. Gr.-Wartenberg, den 15. Juli 1913.

Förster Falk.

— Forststatistik Österreichs. Vor kurzem ist das „Statistische Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1910" erschienen, welche Publikation für „Forst- und Jagdstatistik" alle fünf Jahre herausgegeben wird. Danach betrug in ganz Österreich im Jahre 1910 die Waldfläche 9 768 290 ha; davon entfallen auf Staatsforste 714 034 ha (und 12 414 ha kgl. bayr. Saalforste), sonstige, unter staatlicher Verwaltung befindliche Fonds (Religionsfonds, Studien-, Stiftungsfonds-Wälder) 330 808 ha, Wälder von Gemeinden und Gemeindeteilen 1 301 307 ha, Landes- und Bezirkswälder 18 024 ha, Wälder anderer öffentlicher Fonds 66 893 ha, Wälder von Kirchen, Pfründen und kirchlichen Anstalten 380 508 ha, Wälder von Genossenschaften und Gemeinschaften 263 515 ha, Fideikommißwälder 1 055 369 ha, sonstige Privatwälder 5 625 418 ha. Von der Gesamt-Landesfläche pro 300 003 km² sind produktiv 282 445 km². Von der obenerwähnten Gesamtwaldfläche entfallen auf einen Besitz von mindestens 500 ha und darüber (also auf Großwaldbesitze) in: Niederösterreich 139 mit zusammen 289 645 ha, Oberösterreich 41 mit zusammen 186 921 ha, Salzburg 19 mit zusammen 154 375 ha, Steiermark 148 mit 370 275 ha, Kärnten 59 mit 152 868 ha, Krain 40 mit 111 991 ha Küstenland 32 mit 46 313 ha, Tirol und Vorarlberg 398 mit 581 810 ha, Böhmen 454 mit 947 175 ha. Mähren 189 mit 421 037 ha, Schlesien 32 mit 136 732 ha, Galizien 538 mit 1 278 933 ha, Bukowina 80 mit 342 454 ha, Dalmatien 141 mit 177 920 ha.

Von den bestandesbildenden Holzarten entfallen auf Nadelholz 5 860 687 ha (davon Krummholzbestände 60 099 ha), auf Laubholz 1 954 582 ha, auf gemischte Bestände 1 953 021 ha. Auf Hochwald mit schlagweisem Betrieb entfallen 5 692 962 ha, auf solchen mit Plenterbetrieb 2 688 286 ha, auf Mittelwald 221 837 ha, auf Niederwald 1 165 205 ha. Eingerichtet sind 4 543 126 ha, nicht eingerichtet 5 225 164 ha. Als gemischte Bestände sind solche zu verstehen, in welchen die beigemengte Holzart mindestens 0,2 der Bestockung beträgt. Als „eingerichtet" ist in obiger Zahl jede Wirtschaft eingerechnet, wenn für dieselbe ein Wirtschaftsplan, zum mindesten jedoch ein Wirtschaftsprogramm oder eine Schlageinteilung besteht.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs im Hochwaldbetriebe beträgt pro Hektar 3,2 fm, im ganzen 26 993 883 fm; davon entfallen 58 % auf Nutzholz und 42 % auf Brennholz; der durchschnittliche jährliche Zuwachs im Mittelwaldbetriebe beträgt pro Hektar 2,8 fm, im ganzen 626 395 fm; davon 24 % Nutzholz und 76 % Brennholz; der durchschnittliche jährliche Zuwachs im Niederwaldbetriebe beträgt pro Hektar 2,3 fm, im ganzen 2 743 305 fm, davon 10 % Nutzholz und 90 % Brennholz. Der durchschnittliche jährliche Gesamtzuwachs bei allen drei Betriebsarten beträgt pro Hektar 3,1 fm, im ganzen 30 363 583 fm, davon 53 % Nutzholz und 47 % Brennholz.

Die Gesamtproduktion Österreichs an Nutzholz beträgt 15 485 266 fm (davon 978 725 fm hart und 14 506 541 fm weich) und 15 703 451 fm Brennholz (davon 6 354 188 fm hart und 9 349 263 fm weich). Als weiche Hölzer gelten sämtliche Nadelhölzer und von den Laubhölzern: Birken, Aspen, Erlen, Pappeln, Weiden und Linden; alle übrigen Laubhölzer erscheinen zum harten Holze gerechnet.

Der Bericht enthält auch umfangreiche Tabellen über die Holzpreise in den einzelnen politischen Bezirken, detailliert nach Nutzholz und Brennholz, bzw. nach Nadelholz und Laubholz, bzw. hart oder weich und für Nutzholz getrennt nach starken und schwachen Sortimenten; diese Preise verstehen sich loco Wald. Außerdem verzeichnen die erwähnten Tabellen auch die Marktpreise für Eichen- und Fichtenrinde sowie für Harz.

Die von Windbruch und Schneedruck beschädigte Waldfläche beträgt 99 616 ha, die davon

aufgearbeitete Holzmasse 2 101 532 fm, die von Insektenfraß befallene Waldfläche 36895 ha, die aufgearbeitete Holzmasse 288 487 fm. Durch Brand wurde ein Schaden von 148 731 K. verursacht, und zwar an 621 ha Kulturen und 360 ha älteren Beständen.

Nach § 10 des Forstgesetzes in Schonung gelegt wurden 13 610 ha Hochwaldbetrieb, namentlich in Galizien, Steiermark, Kärnten und Tirol; 1309 ha Mittelwaldbetrieb, namentlich im Küstenland und in Steiermark, und 14 053 ha Niederwaldbetrieb, namentlich im Küstenland, Tirol und Dalmatien.

Die Schutzwälder umfaßten Ende 1910 eine Fläche von 788 661 ha, die Bannwälder 63 403 ha und Wälder, auf deren Erhaltung, Schutz und Pflege noch besondere Landesgesetze Anwendung finden, 3 986 462 ha.

Mit Servituten belastet erscheinen 1 312 158 ha. An Pflanzgärten wurden aus Staatsmitteln 160 mit einer Fläche von 90,99 ha, aus Landesmitteln 80 mit einer Fläche von 24,99 ha, aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Aufforstungsfonds, 134 mit einer Fläche von 37,68 ha erhalten.

Geprüfte Forstwirte wurden im Jahre 1910 gezählt 2049, nicht geprüfte 1568; geprüfte Forstschutzorgane 5410, nicht geprüfte 19 990.

Sägewerke bestanden Ende 1910: 1068 Dampfsägen, 11 113 Wassersägen; im Betriebe standen 2850 Bundgatter, 10 692 einfache Gatter, 38 282 Blätter, 7756 Zirkularsägen, 586 Bandsägen. Holzstoffabriken gab es 244, welche jährlich 1 358 858 fm Holz verarbeiten. Andere Holzindustrie-Etablissements erscheinen länderweise bzw. bezirksweise mit ihren Standorten verzeichnet.

— **Naturschutzpark.** Fürst Wilhelm v. Hohenzollern errichtete auf seinen Besitzungen bei Böhmisch-Eisenstein ein Naturschutzgebiet in einer Größe von ca. 160 ha, das zum Teil auf böhmischem und zum Teil auf bayerischem Boden liegt. Es beginnt in 1008 m Höhe und steigt bis 1343 m, weist vielfach Felsen und Moore auf, es enthält auch zwei Seen, die verschiedenen Stromgebieten angehören, nämlich einerseits der Moldau und Elbe, anderseits dem Regen und der Donau. In diesem Naturschutzpark soll die Holz- und Grasnutzung, Jagd und Fischerei dauernd ruhen und auch jeder sonstige Eingriff des Menschen tunlichst ausgeschlossen sein. Ebenso unterbleibt das Einbringen fremder Tiere und Pflanzen.

— **Für fast eine Viertelmillion Holz verbrannt.** Das umfangreiche Holzlager der Firma Suhr in Bremerhaven ist am 21. d. Mts. früh durch eine zwei Stunden währende Feuersbrunst eingeäschert worden. Den Flammen sind Nutz- und Edelhölzer im oben genannten Werte zum Opfer gefallen.

— **Waldverkauf im Bezirk Cassel.** Das zur Oberförsterei Grebenstein gehörige Waldgebiet, das zwischen dem Warmetal und dem Nebelbecketal liegt, ist nach Zeitungsmeldungen vom preußischen Forstfiskus für einige Millionen Mark verkauft worden und wird am 1. Oktober dem neuen Besitzer, dem Herrn Polizeipräsidenten v. Starck-Potsdam übergeben. Zu dem umfangreichen Walde gehört auch ein in dem Dorfe Ehrsten stehendes, gut erhaltenes, geräumiges Wohnhaus, die sogenannte „Oberförsterei", augenblicklich ein Förstereigehöft. Hier soll ein Forstbeamter stationiert werden, der den Wald zu verwalten hat. Herr v. Starck hat bereits vor einigen Jahren vom preußischen Domänenfiskus die Domäne Rangen erworben und verfügt nun, da er zugleich auch Besitzer des großen Gutes Laar ist, über ein schönes und wohlabgerundetes Besitztum.

— **Jägerprüfung in Spangenberg.** Durch irrige Mitteilung haben sich in den Bericht über die Jägerprüfung in der Forstlehrlingsschule Spangenberg einige Fehler eingeschlichen. Es soll heißen: Die Prüfung bestanden 7 Schüler mit „gut", 14 mit „ziemlich gut", 29 mit „genügend".

— **Zu dem bevorstehenden Umzugstermine** empfehlen wir die in unserem Verlage erschienenen, unter Beachtung der neuesten Bestimmungen hergestellten **Vordrucke zu Umzugskostenrechnungen**, deren Benutzung dem versetzten preußischen Beamten viel Arbeit erspart. Wir versenden portofrei einen Bogen bei Einsendung von 10 Pf., fünf für 45 Pf., zehn für 85 Pf. und 25 Bogen für 2 ℳ. Eine Anleitung zur sachgemäßen Aufstellung der Umzugskostenrechnung findet sich auf Seite 8 und 9 des Preußischen Försterjahrbuchs für 1913, das außerdem auf Seite 6 bis 10 in übersichtlicher Darstellung alle Bestimmungen enthält, die hinsichtlich der Versetzung der preußischen Staatsforstbeamten und der Berechnung seiner Umzugskosten ergangen sind.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 23. September 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,95 ℳ, Rotwild 0,15 bis 0,53 ℳ, Damwild 0,30 bis 0,66 ℳ, Schwarzwild 0,20 bis 0,50 ℳ das Pfund. Stockenten 0,50 bis 1,40 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,60 ℳ, Rebhühner 0,40 bis 1,60 ℳ, Fasanenhähne 1,00 bis 2,75 ℳ, Fasanenhennen 1,40 bis 2,00 ℳ, Bekassinen 0,40 bis 0,65 ℳ, Kaninchen 0,25 bis 0,90 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 127. **Regulierung selbstbewirtschafteter Dienstländereien bei gleichzeitigem Personalwechsel.** Nach Nr. 13 der

Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Forstbeamten vom 11. März 1901 soll der Stelleninhaber bei Abnahme von Dienstland noch die Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres beziehen. Am 1. Oktober d. Js. findet Stellenwechsel statt. Von demselben Tage ab wird das Dienstland reguliert. Es bleibt bei der Stelle nur etwa ein Drittel des bisherigen Dienstlandes. Wem stehen für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni 1914 die Nutzungen der später vielleicht zur Verpachtung gelangenden zwei Drittel zu, dem abziehenden oder dem anziehenden Beamten?

Kgl. Hegemeister S.

Antwort: Nach dem zweiten Satze der Nr. 13 der Auseinandersetzungsvorschriften tritt bei einem mit Regulierung verbundenen Beamtenwechsel der Nachfolger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Nutznießers ein. Demnach erhält im vorliegenden Falle der Anziehende drei Viertel der Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres (d. h. der diesjährigen Ernte) und zwar auch von den abzunehmenden Ländereien, und erstattet dafür drei Viertel der aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten. Der Anziehende hat aber für die abzunehmenden Ländereien das Nutzungsgeld noch für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis Ende Juni 1914 an den Fiskus zu entrichten. Sollten sich für den anziehenden Beamten daraus Härten ergeben, so kann nach II 3 der Regulierungs-Grundsätze (Preußisches Förster-Jahrbuch 1913 S. 40) die Regierung auf Antrag des anziehenden den von dem abziehenden Beamten zurückzulassenden Teil der Ernte dieses Jahres von den zur Einziehung kommenden Ländereien für Rechnung des Fiskus übernehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab steht die Nutzung dieser Ländereien dem Fiskus zu.

Anfrage Nr. 128. **Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.** Ich habe nach 9jähriger aktiver Dienstzeit beim Jäger-Bataillon die Dienstauszeichnung III. Klasse erhalten. Steht mir nun die Landwehr-Dienstauszeichnung zu, da ich als Jäger der Klasse A bis zu meinem 12. Dienstjahre in der Reserve bleiben mußte? Ich bin am 23. April 1912 zur Landwehr 2. Aufgebots übergetreten. Wohin muß ich mich wenden, um die Auszeichnung zu erhalten?

N., Revierförster.

Antwort: Wenn Sie nicht als dauernd garnisondienstunfähig vom Bataillon abgegangen sind, also nach dem Ausscheiden noch bis zum 12. Dienstjahre der Reserve angehört haben, steht Ihnen die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse zu. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß Sie keine Strafen erlitten haben, die den Verlust des Anspruches auf die Auszeichnung nach sich ziehen. Bitten Sie das Bezirkskommando (Meldeamt) Ihres Wohnortes um nachträgliche Verleihung der Auszeichnung. Sollten Sie seit der Überführung zur Landwehr 2. Aufgebots verzogen sein, so empfiehlt es sich, Ihren damaligen Wohnort anzugeben.

Anfrage Nr. 129. **Aufhebung des Jagdpachtvertrages wegen Verkaufs eines Teilstückes.** Von einer Gemeindejagd, die auf fünf Jahre verpachtet ist, wurde von dem Eigentümer der diese einschließenden Besitzung im März d. Js. ein Stück von 18 ha Größe angekauft. Dadurch ist die Gemeindejagd so geteilt, daß der eine Teil jetzt unter 75 ha groß ist und eine Enklave in der umschließenden Besitzung bildet. Der Erwerber des Grundstücks beansprucht nun auf dem angekauften Grundstück die Jagdausübung zum 1. Oktober d. Js. Ist dies richtig? Hat die Gemeinde ferner die Jagd auf dem abgetrennten Stücke dem Eigentümer der umschließenden Besitzung zu überlassen, und zu welchem Zeitpunkt?

St. in S., Förster.

Antwort: Wenn die Eigenjagd an das gekaufte Grundstück unmittelbar anschließt, dann darf der Grundeigentümer auf dem letzteren nach Abfluß der gesetzlichen Kündigung die Jagd ausüben. Entstand durch den Hinzukauf des Grundstückes auch ein Trennstück, dann gebührt das Anpachtungsrecht daran nach voraufgegangener Kündigung gleichfalls dem Eigentümer des umschließenden Revieres. Die Jagdausübung auf dem Trennstück könnte mit dem 1. Oktober nächsten Jahres verlangt werden.

Anfrage Nr. 130. **Zweige und Nadeln von Koniferen zu konservieren.** Wie präpariert man am besten Zweige von Koniferen, damit ihre Nadeln und Farbe erhalten bleiben?

Fürstl. Forstaufseher H. F. in Qu.

Antwort: Man lasse die abgeschnittenen Zweige zuerst einige Tage an der Luft liegen, sodann ebenso lange im Wasser; dann trockne man sie ab und lege sie ein bis zwei Tage in Glyzerin, so daß alle Teile der Pflanze umspült und durchtränkt werden. Danach trockne man die so behandelten Pflanzen mit einem Tuche ab und lasse sie so lange an der Luft liegen, bis der schmierige Glyzerinüberzug von den Nadeln verschwunden ist. Um die Zweige vor Insektenfraß usw. zu schützen, tut man gut, sie durch Eintauchen in eine alkoholische Sublimatlösung (80 Gewichtsteile eines starken Alkohols auf ein Gewichtsteil Quecksilberchlorid) zu vergiften. — Kommt es auf die Erhaltung der Farbe nicht an, dann genügt auch ein Eintauchen der Koniferenzweige in siedendes Wasser oder ein mehrstündiges Kochen. S.

Anfrage Nr. 131. **Krankenhilfe für einen Waldarbeiter.** Mein Rottenmeister mähte auf meiner Dienstwiese Gras und zog sich plötzlich einen Bruch zu. Er ist in keiner Krankenkasse, sondern nur in einer Oberförsterei-Waldarbeiter-Unterstützungs-Krankenkasse, die nur während der Holzhauerei für Krankheiten eintritt. Der Mann ist operiert worden, zwölf Tage im Landkrankenhaus gewesen und als gesund entlassen. Wer trägt die Kosten des Aufenthalts, der Operation und sonstigen ärztlichen Behandlung?

P., Kgl. Hegemeister in K.

Antwort: Die Gemeinde hat aufzukommen (§§ 942, 943 der Reichsversicherungsordnung und Preuß. Förster-Jahrbuch 1912, S. 127, Nr. 65), wenn der Bruch — wir nehmen an, daß es sich um einen Leistenbruch handelt — tatsächlich auf ein Unfall-Ereignis zurückzuführen ist (Förster-Jahrbuch S. 126, Nr. 61 Abs. 3). Die Zugehörig-

keit des Arbeiters zu der Waldarbeiter-Unterstützungskasse befreit die Gemeinde nicht, da diese Kasse eine „Krankenkasse" im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht darstellt. Weigert sich die Gemeinde, so ist das Versicherungsamt und eventuell auch noch das Oberversicherungsamt um Entscheidung anzugehen. — Sie selbst sind nicht haftpflichtig. Hg.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Mehlauken im Regbz. Königsberg ist zum 1. März 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. November d. Js. eingehen.

Försterstelle Fasanerie bei Merseburg in der Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Oktober d. Js. eingehen.

Försterstelle Schwentainen in der Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, gelangt zum 1. November 1913 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 7,235 ha Acker, 8,724 ha Wiesen und Weiden, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 100 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Langenwalde, 3 km, nächste Bahnstation Grünwalde, 3 km. Die Dienstaufwandsentschädigung wird bei der Stellenregelung neu festgesetzt werden. Bewerbungen müssen bis zum 5. Oktober d. Js. eingehen.

Försterstelle Wippra in der Oberförsterei Poelsfeld, Regbz. Merseburg, ist zum 1. Januar 1914 anderweitig zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Oktober d. Js. eingehen.

Forstaufseherstelle Berneuchen in der Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Dezember 1913 zu besetzen. Dienstwohnung und etwas Pachtland. Förster o. R. können sich bewerben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

König, Dr., Oberforstmeister zu Gumbinnen, ist an die Regierung nach Potsdam vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

von Reichenau, Oberforstmeister zu Danzig-Langfuhr, ist der Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Lucas, Oberförster zu St. Goar, ist die Verwaltung der Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Rohnert, Forstmeister zu Altmorschen, Kreis Melsungen, ist der Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Schrage, Forstmeister zu Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, ist der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Schultz, Oberförster zu Magdeburg, ist die Oberförsterstelle Königsthal, Regbz. Erfurt, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Wagenhoff, Oberförster zu Königsthal, Regbz. Erfurt, ist nach Grebenstein, Regbz. Cassel, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Bartel, Förster o. R. zu Liebemühl, ist die in Rudschanny neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Rudschanny, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Buhlmann, Forstschreiber zu Dillenburg, Oberförsterei Oberscheld, ist nach Hofheim, Oberförsterei Hofheim, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Colell, Förster o. R. zu Eggesin, Oberförsterei Eggesin, ist als Förster m. R. nach Jägerhof, Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Frömming, Forstaufseher zu Ueckeritz, Oberförsterei Pudagla, ist nach Eggesin, Oberförsterei Eggesin, Regbz. Stettin, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt. — Die Versetzung nach der Oberförsterei Stepenitz ist zurückgezogen.

Gauglitz, Forsthilfsaufseher zu Hennersdorf, Oberförsterei Reichenau, ist nach Grußau, Oberförsterei Ullersdorf, Regbz. Liegnitz, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Gerschel, Forstaufseher zu Zirke, Oberförsterei Zirke, ist zur Vertretung des Försters nach der Stiftungsforst Welna, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Groger, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Teichvorwerk, Kreis Ohlau, ist nach Zirke, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Groß, Vizefeldwebel zu Gr.-Lichterfelde, ist nach Kl.-Carzenburg, Oberförsterei Oberfier, Regbz. Köslin, vom 6. Oktober d. Js. ab einberufen.

Harig, Förster o. R. zu Lauterthal, Oberförsterei Neunkirchen, ist als Förster m. R. nach Sternfeld, Oberförsterei Osburg, Regbz. Trier, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Herzog, Forstaufseher zu Glembotschek, Oberförsterei Grünheide, ist zur versuchsweisen Beschäftigung im Schreibdienst nach Zirke, Oberförsterei Zirke, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hinrichsen, Hilfsjäger zu Satrup, ist zur Verlängerung seines gemäß § 26,4 der Bestimmungen vom 1. 10. 1905 abzuleistenden Probedienstes nach Reinfeld, Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hinze, Max, Forstaufseher zu Selters, ist nach der Oberförsterei Oberems, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Hinze, Otto, Forstaufseher zu Hofheim, Oberförsterei Hofheim, ist nach Dillenburg, Oberförsterei Oberscheld, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Hölzel, Hilfsjäger zu Holzhausen b. Battenberg, ist als Schreibgehilfe für die Oberförstereien Idstein und Wörsdorf nach Idstein, Oberförsterei Idstein, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Jannusch, Forstaufseher zu Kl.-Carzenburg, Oberförsterei Oberfier, ist nach Jakobsdorf, Oberförsterei Neuhof, Regbz. Köslin, an Stelle des aus dem Staatsforstdienste scheidenden forstversorgungsberechtigten Anwärters Geltz, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Kothe, Hegemeister in der Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Krieger, Förster o. R. zu Satrup, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, ist nach Oberreifenberg, Oberförsterei Oberems, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Liebich, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Probeberg in Ostpreußen, ist nach Eichquast, Oberförsterei Obornik, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Litzinger, Förster zu Sternfeld, Oberförsterei Osburg, ist nach Beurig, Oberförsterei Saarburg, Regbz. Trier, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Luck, Förster zu Nothwendig, Oberförsterei Nothwendig, Regbz. Bromberg, ist endgültig zum Forstschreiber ernannt.

Menzendorf, Förster o. R. zu Gr.-Kirsteinsdorf, ist die in Johannisburg neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Obertreis, Hegemeister zu Beurig, Oberförsterei Saarburg, Regbz. Trier, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Petersen, Hilfsjäger zu Bokel, Oberförsterei Rantzau, ist nach Wahlstedt, Oberförsterei Segeberg, Regbz. Schleswig, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Piontek, Vizefeldwebel zu Bückeburg, ist nach der Oberförsterei Stolp, Regbz. Köslin, vom 6. Oktober d. Js. ab einberufen.

Preuß, Förster o. R. zu Nörten, Oberförsterei Bovenden, ist nach Riebeck, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schlweck, Förster o. R. zu Snopken, ist die in Breitenheide neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle für die Oberförsterei Breitenheide, Regbz. Allenstein, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Schoew..., Förster zu Bleichfelde, Oberförsterei Jagdschütz, Regbz. Bromberg, ist endgültig zum Forstschreiber ernannt.

Schrank, Förster zu Schönhagen, Oberförsterei Bartelsee, Regbz. Bromberg, ist endgültig zum Forstschreiber ernannt.

Sommer, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Osseg, Regbz. Oppeln, ist nach Bolewitz, Oberförsterei Buchwerder, Regbz. Posen, vom 1. Oktober d. Js. ab einberufen.

Stöwer, Hegemeister zu Forsthaus Buchenhain, Kreis Lübben, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Tausendfreude, Förster o. R. zu Berneuchen, Oberförsterei Massin, ist die erste Försterstelle Brankower Teerofen, Oberförsterei Braschen, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Twele, Hegemeister zu Riedeck, Oberförsterei Ebergötzen, ist nach Reyershausen, Oberförsterei Bovenden, Regbz. Hildesheim, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Ude, Forstaufseher zu Cladow Nm., Oberförsterei Cladow-Ost, ist als Forstschreibgehilfe nach Neuzelle, Stiftsoberförsterei Neuzelle, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Ulrich, Hegemeister zu Kl.-Bartel, Oberförsterei Gr.-Bartel, ist auf die Försterstelle Kochankenberg, Oberförsterei Pelplin, Regbz. Danzig, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Die Einberufung des Revierförsters **Thiele** zu Rackitt (Pommern) nach Espol, Oberförsterei Hardegsen, zum 1. November d. Js., ist zurückgenommen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Jünemann, städtischer Förster a. Pr. zu Forsthaus Falkenhof, städtische Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., scheidet am 1. Oktober d. Js. aus und tritt als Forstaufseher nach der Königl. Oberförsterei Elötze, Regbz. Magdeburg, in den Staatsdienst zurück.

Kossel, städtischer Förster zu Forsthaus Rehhorn, städtische Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Kubitz, städtischer Förster zu Forsthaus Dzech, städtische Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., ist nach Forsthaus Rehhorn, städtische Oberförsterei Lauenburg i. Pomm., vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Prescher, Königlicher Forstaufseher, z. Zt. Vizefeldwebel im Jäger-Bat. Nr. 4 zu Naumburg, ist zum 1. Oktober d. Js. zum städtischen Förster a. Pr. gewählt und ihm die Försterstelle Dzech in der städtischen Oberförsterei Lauenburg i. Pomm. übertragen.

Ruffert, Forstgehilfe zu Oberwallmenach, ist die Gemeindeförsterstelle Oberwallmenach, Oberförsterei St. Goarshausen, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Franz von Schiller, Gemeindeförster a. Pr. zu Moritzheim, Gemeinde-Oberförsterei Zell, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Schuth, Reserveoberjäger der Klasse A zu Weitenhagen, Kreis Stolp, ist zum 1. Oktober zum Forstaufseher und Forstschreibgehilfen der städtischen Oberförsterei Lauenburg i. Pomm. gewählt.

Wiesner, Königl. Forstaufseher und Forstschreibgehilfe zu Lauenburg i. Pomm., ist zum 1. Oktober d. Js. zum städtischen Förster endgültig gewählt und ihm die Försterstelle Falkenhof in der städtischen Oberförsterei Lauenburg i. Pomm. übertragen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Friebel, herrschaftlicher Förster zu Cartlow, Kreis Cammin; **Gläser**, Waldwärter zu Petersdorf, Kreis Hirschberg; **Liebig**, Waldwärter zu Wolfshau, Kreis Hirschberg; **Müller**, Privatförster zu Loßbruch, Kreis Wipperfurth; **Scharla**, Privatförster zu Friedersdorf, Kreis Neustadt O.-Schl.

Graf von Magnis'sche Forstverwaltung (Schlesien).

Meffel, Revierförster zu Rothwaltersdorf, tritt am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Kozub, Hilfsjäger zu Wiesau, wird zum Förster in Rothwaltersdorf ernannt.

Meisel, Reservejäger, wird als Hilfsjäger in Wiesau angestellt.

Steinhauser, Förster zu Neudorf, wird zum Revierförster für den Revierförsterbezirk Neudorf-Rothwaltersdorf ernannt unter Beibehaltung des Wohnsitzes in Neudorf.

Fürstlich Pleß'sche Forstverwaltung (Schlesien).

Ammon, Hegemeister zu Jankowitz, wurde das Verdienstkreuz in Gold verliehen und vom Kaiser selber überreicht.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

den Förstern: **Becker** zu Studzinitz und **Biedermann** zu Promnitz.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Brönner, Förster zu Eichlhof (Burglengenfeld), ist pensioniert.

Franz, Assistent zu Altenbuch, ist zum Förster in Diana (Rohrbrunn) befördert.

Hoffmann, Förster zu Windsbach (Heilsbronn), ist pensioniert.

Katzenberger, Förster zu Diana ist nach Erlenbach (Klingenberg) versetzt.

Leonhard, Förster zu Friesenried (Kaufbeuren), ist pensioniert.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Lempke, Großherzoglicher Jäger zu Strelitz, bestand die Försterprüfung vor der Prüfungskommission.

Herzogtum Sachsen-Gotha.

Staats-Forstverwaltung.

Fritsch, Forstassessor zu Gotha, ist nach der Oberförsterei Dörrberg versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Radtke, Forstassistent zu Gr.-Apenburg, ist die Verwaltung der Stadtforst Ohrdruf übertragen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Staats-Forstverwaltung.

Alehl, bisher zur Ableistung der Militärdienstzeit in Naumburg a. S., ist an die Herzogliche Amtseinnahme in Bad Salzungen vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Blechschmidt, Forstwart zu Eschenthal, Oberförsterei Judenbach, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Börner, Forstwart zu Schmiedefeld, Oberförsterei Piesau, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Wartestand versetzt. (Er wird vom 15. Oktober d. Js. ab Beschäftigung in der Ministerialkanzlei in Meiningen erhalten).

Eckstein, Forstwart zu Effelder, Oberförsterei Sonneberg, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Wartestand versetzt.

Geißler, bisher zur Ableistung der Militärdienstzeit in München, ist nach Judenbach, Oberförsterei Judenbach, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Lindner, bisher zur Ableistung der Militärdienstzeit in München, ist nach Hasenthal, Oberförsterei Hasenthal, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Renninger, Forstwart zu Meiningen (Ministerialabteilung II), ist nach Schmiedefeld, Oberförsterei Piesau, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Reich, bisher zur Ableistung der Militärdienstzeit in München, ist nach Schichtshöhn, Oberförsterei Sonneberg, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Resch, bisher zur Ableistung der Militärdienstzeit in Marburg a. L., ist nach Meiningen (Ministerialabteilung II), vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Reum, Forstwart zu Hasenthal, Oberförsterei Hasenthal, ist nach Eschenthal, Oberförsterei Judenbach, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Welsch, bisher zur Ableistung der Militärdienstzeit in Marburg a. L., ist an die Herzogliche Amtseinnahme in Steinach vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Wiedel, Forstwart zu Hüttengrund, Oberförsterei Judenbach, ist vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

Lütteke, Förster zu Dehringhausen, ist die Fürstl. Waldeck'sche goldene Verdienstmedaille verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Guth, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Bürenberg, Oberförsterei Ingweiler, ist nach Forsthaus Dachshübel, Oberförsterei Hagenau-West, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Heim, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Kempel, Oberförsterei Zabern, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Helmstetter, kommissarischer Gemeindeförster zu Büst, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Sufflenheim, Oberförsterei Bischweiler, vom 1. Oktober d. Js. ab kommissarisch übertragen.

Herrmann, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Kempel, Oberförsterei Zabern, ist nach Forsthaus Eberbach, Oberförsterei Hagenau-Ost, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt

Aumbert, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Eberbach, Oberförsterei Hagenau-Ost, ist nach Forsthaus Obersteinbach, Oberförsterei Lembach, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Koeck, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle Nieder-Burnhaupt vom 1. Oktober d. Js. ab auf Probe übertragen.

Krebs, Gemeindeförster zu Oberbronn, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ochsenläger, Oberförsterei Oberehnheim, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Meiß, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Breitenau, Oberförsterei Weiler, ist nach Forsthaus Bürenberg, Oberförsterei Ingweiler, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Oberle, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Buchwald, Oberförsterei Niederbronn, ist nach Forsthaus Gründel, Oberförsterei Hagenau-West, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Rees, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Salm, Oberförsterei Schirmeck, ist nach Forsthaus Buchwald, Oberförsterei Niederbronn, vom 1. Oktober d. Js. ab versetzt.

Schneider, Josef, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist zum Gemeindeförster ernannt und ihm die Gemeldeförsterstelle des Schutzbezirks Erstein, Oberförsterei Erstein, vom 1. Oktober d Js. ab übertragen.

Siebert, Kaiserlicher Oberförster, Forstmeister zu Bad Niederbronn, ist die Oberförsterstelle Buchsweiler übertragen

Siegel, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Salm, Oberförsterei Schirmeck, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Ulrich, Gemeindeförster-Anwärter, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Weyer, Oberförsterei Saarunion, vom 1. Oktober d. Js. ab kommissarisch übertragen.

Zang, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Breitenau Oberförsterei Weiler, vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2359a. **Rau**, Förster, Buschhäuser, Post Hermannsdorf, Liegnitz.
2360a. **Kostum**, Förster, Oranienbaum i. Anhalt (Post), Merseburg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten **sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe Lüneburg findet am Sonnabend, dem 11. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, zu Ülzen im „Zentral-Hotel", Bahnhofstraße, statt. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Delegierten über die diesjährige Hauptversammlung zu Berlin und Besprechung des Ergebnisses derselben; 2. Geschäftsbericht und Rechnungsablage; 3. Krankenkosten-Beihilfe- bzw. Sterbekasse; 4. Besprechung, betr. die Bildung von Ortsgruppen innerhalb der Bezirksgruppe; 5. Wahl des Delegierten für die nächstjährige Delegiertenversammlung zu Cassel; 6. Verschiedenes. An die Versammlung anschließend, abends 6½ Uhr: gemeinschaftliches Abendessen (kalte Küche) mit Damen. Danach Tanzkränzchen. Das Nähere darüber wolle man der letzten Nummer dieses Blattes, Nr. 38, S. 766, entnehmen; es wird nochmals dringend ersucht, die beabsichtigte Teilnahme rechtzeitig anzumelden. Sodann werden die Herren, welche Schrotpatronen zum ermäßigten Preise (Walsroder) zu beziehen wünschen, ersucht, dies unter Angabe der Stückzahl und der Schrotnummer dem Kollegen Tatter zu Walsrode rechtzeitig mitzuteilen. Die Patronen können am Versammlungstage in Empfang genommen werden. Der Vorstand.

Minden-Münster. Versammlung der Mitglieder am Sonnabend, dem 11. Oktober d. Js., vormittags 11 Uhr, in Rinteln a. W., im Hotel Bünte, fünf Minuten von den Bahnhöfen entfernt. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung; 2. Erläuterungen zum stenographischen Bericht durch den Delegierten; 3. Entgegennahme von Anträgen, welche der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden sollen (Anträge bitte acht Tage vorher an den Vorsitzenden einzusenden); 4. Wahl des Delegierten für 1914; 5. Entgegennahme von Anmeldungen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 6. Verschiedenes; 7. Beschlußfassung darüber, ob Ortsgruppe Minden-Schaumburg ein Winterfest feiern will. Ob gemeinschaftliches Essen gelegentlich der Bezirksgruppenversammlung stattfinden soll, wird vor Beginn der Versammlung festgestellt. Erscheinen der Damen ist erwünscht. Der Vorstand.

Schleswig. Am Sonntag, dem 5. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Bahnhofshotel in Rendsburg. Tagesordnung: 1. Geschäftliches; 2. Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des 2. Beisitzers; 3. Bericht über die diesjährige Delegiertenversammlung; 4. Verschiedenes. Im Anschluß hieran: Verhandlungen in der Angelegenheit: Errichtung eines Pensionats für Förstersöhne behufs Besuches besserer Schulen in der Stadt Rendsburg. Es wird dringend gebeten, an diesen Verhandlungen teilzunehmen, zumal die Stadt Rendsburg, durch den Herrn Bürgermeister vertreten, ebenfalls teilnimmt. Unsere Sache ist es jetzt, das sich in günstiger Entwickelung befindliche Projekt mit allen Kräften zu fördern, und wir bitten die Kollegen, die auch augenblicklich von einer solchen Einrichtung keinen Gebrauch machen können, um reges Interesse. Die Damen werden um Teilnahme freundlichst gebeten. Der Vorstand. J. A.: Hansen.

Stralsund. Der Vorsitzende tritt am 1. Oktober d. Js. aus dem Staatsdienst; bis auf weiteres übernimmt sein Stellvertreter — Kollege Wagner,

Poggendorf (Kreis Grimmen) — die Vereinsgeschäfte. Über den Versammlungstermin Ende Oktober d. Js. erfolgt Näheres.

Wiesbaden. Die für Oktober angekündigte Versammlung fällt aus. Näheres wird den Ortsgruppen schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Crone a. Br. (Regbz. Bromberg). Mittwoch, den 1. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Sitzung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung der diesjährigen Scheibenschießen; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes. Um vollzählige Beteiligung mit Damen wird gebeten.

Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am 1. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe bei Zerniko in Driesen. Tagesordnung: 1. Mitteilung über die Kosten des Scheibenschießens; 2. Aufnahme neuer Mitglieder: 3. Gesellschaftslotterie „St. Hubertus"; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die Vierteljahrsversammlung findet am 1. Oktober d. Js., von 7 Uhr ab, im Vereinslokal „Zur Traube" in Erkner statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über das abzuhaltende Wintervergnügen; 2. Aussprache über die diesjährige Delegiertenversammlung; 3. Verschiedenes; 4. Vorträge.

Der Vorsitzende.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 4. Oktober d. Js., findet auf dem Schießstand Herzhausen das diesjährige Prämienschießen in seitheriger Weise statt, wozu die Mitglieder nebst den verehrten Damen ergebenst eingeladen werden. Beginn 2 Uhr nachmittags. Gäste sind willkommen. Der stellv. Vorsitzende.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Donnerstag, den 2. Oktober d. Js., mittags 12 Uhr, Versammlung im „Deutschen Haus" in Frankenberg.

Werner.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Mittwoch, den 1. Oktober d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Hotel „Zur Krone" in Hann.-Münden. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Lindner.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Dienstag, dem 30. September d. Js., um 1 Uhr, im Vereinslokal. Der Vorstand.

Hildesheim (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, dem 4. Oktober d. Js., nachmittags präzise 2½ Uhr, im Hotel „Europäischer Hof". Besprechung über die stattgefundene Forstexkursion und den Bericht der letzten Delegiertenversammlung. Anträge zur Krankenkosten-Beihilfekasse. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Holstein (Regbz. Schleswig). Am Sonntag, dem 5. Oktober d. Js., im Bahnhofshotel in Rendsburg, im Anschluß an die Bezirksgruppenversammlung. Tagesordnung: 1. Wahlen eines stellvertretenden Schriftführers und eines 2. Beisitzers. Im übrigen siehe Tagesordnung der Bezirksgruppenversammlung.

Der Vorstand. J. A.: Hansen.

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 12. Oktober d. Js., nachmittags 1½ Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe mit folgender Tagesordnung: 1. Kaisergeburtstagsfeier 1914; 2. Mitteilungen vom Hauptverein; 3. Kranken- und Begräbniskasse (Verschmelzung); 4. Gesellschaftslotterie „Hubertus"; 5. Verschiedenes; 6. Vorstandswahl. Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht. Der Vorstand.

Namslau (Regbz. Breslau). Mittwoch, den 1. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel „Zur Krone" in Namslau. Tagesordnung: 1. Besprechung von Anträgen zur nächstjährigen Delegiertenversammlung; 2. Bestellung von Waldheil-Kalendern; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Neukirchen, Kr. Ziegenhain (Regbz. Cassel). am Dienstag, dem 30. September, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Nimkau (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 11. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Zur Provinz" in Maltsch. Tagesordnung: 1. Verlesen der letzten Sitzungsverhandlung; 2. Bericht des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppensitzung in Breslau; 3. Anträge für die nächste Delegiertenversammlung; 4. Beschlußfassung über Abhaltung eines Wintervergnügens; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu ich die geehrten Damen bitte, uns wieder recht zahlreich durch ihre Anwesenheit zu erfreuen.

Der Vorsitzende: Domke.

Osnabrück (Regbz. Osnabrück). Versammlung am Sonnabend, dem 11. Oktober d. Js., mittags 12 Uhr, Hotel „Westfälischer Hof" in Rothenfelde. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um rege Beteiligung wird gebeten. Der Vorsitzende: Wilhelm.

Paderborn (Regbz. Minden). Sonntag, den 12. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Jägervereinslokale — Gasthof Heithecker — zu Paderborn. Tagesordnung: 1. Besprechung des stenographischen Berichts der Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Vorschläge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 3. Verschiedenes. Ich bitte um möglichst vollständige Beteiligung, da wichtige Sachen zu erledigen sind. Der Vorstand.

Schleswig (Regbz. Schleswig). Sonntag, den 5. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Bahnhofshotel in Rendsburg im Anschluß an die Versammlung der Bezirksgruppe. Da wichtige Verhandlungen über die Errichtung einer Pension für Förstersöhne in Rendsburg stattfinden werden, wird um recht regen Besuch der Versammlung gebeten.

Der Vorstand.

Spangenberg (Regbz. Cassel). Am 1. Oktober d. Js., von 1 Uhr ab, Versammlung, selbstverständlich mit Damen. Für guten Kaffee sorgt Heinz. Gelegenheit zur Begrüßung der Herren Kollegen, welche ihre Söhne zur Forstschule bringen, wird dadurch ermöglicht. Musik

stellt die Stölziger Kapelle. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.

Günther.

Treysa (Regbz. Cassel). Sonntag, den 5. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Treysa. Tagesordnung: 1. Besprechung des stenographischen Berichts der Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Anträge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 3. Besprechung wegen Abhaltung eines Wintervergnügens; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 4. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Hubertus" in Ullersdorf. Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichtes; 2. Meinungsaustausch über den Bericht über die diesjährige Delegiertenversammlung in Berlin; 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Die Kollegen der Oberförstereien **Rehhof, Krausenhof, Jammi** und **Marienwerder** werden, soweit dieselben nicht bereits günstigere Anschlüsse an Ortsgruppen haben, gebeten, sich zwecks Gründung einer **Ortsgruppe Marienwerder** am Sonnabend, dem 4. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, in der Bahnhofswirtschaft Marienwerder einzufinden. Mit Weidmannsheil!

Halbersdorf, 21. September 1913.

J. A.: Kandt, Hegemeister.



Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ferber, Heinrich, Förster, Preyers, Gut bei Viersen am Niederrhein.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Einmalige Zahlung zur Erwerbung lebenslänglicher Mitgliedschaft hat geleistet:

Herr Kammerherr Rittergutsbesitzer von Eichel-Streiber auf Oppershausen bei Langula, Thüringen, 100 Mk.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Priesterbäck, 2 Mk.; Albes, Salzwedel, 2 Mk.; Aelborn, Bannenheim, 3 Mk.; Albrecht, Rellihausen, 2 Mk.; Dr. Andrae, Kiel, 3 Mk.; Amberg, Altenburg, 2 Mk.; Adamsky, Badrogen, 2 Mk.; Anhalt, Neu-Wussieken, 2 Mk.; Bald, Casimirsthal, 2 Mk.; Bargmann, Colmar, 5 Mk.; Braun, Weißenrath, 2 Mk.; Buhle, Schönwall, 2 Mk.; Bode, Rosenthal, 2 Mk.; Bartels, Schmöckwitz, 2 Mk.; Bloetz, Friedrichswalde, 2 Mk.; Burk, Geney, 2 Mk.; Besch, Neuenkrug, 2 Mk.; Bauer, Waldmünchen, 2 Mk.; Borrasz, Bad Landeck, 3 Mk.; Boehm, Sauberg, 2 Mk.; Boden, Freienwalde, 5 Mk.; Bünger, Basdorf, 2 Mk.; Arguns, Jävenitz, 2 Mk.; Bartels, Alfenhagen, 2 Mk.; Beyer, Münchenbernsdorf, 2 Mk.; Birkholz, Sandberg, 2 Mk.; Clausen, Neckelnberg, 2 Mk.; Callies, Pribbernow, 2 Mk.; Callies, Drugehnen, 2 Mk.; Cholewinski, Osselwitz, 2 Mk.; Dennerlein, Lehmwasser, 2 Mk.; Dreger, Rüdersdorf, 5 Mk.; Dittmar, Hochzeit, 5 Mk.; Dittrich, Gersdorf, 2 Mk.; Engel, Misdroy, 2 Mk.; Eichler, Gr.-Schönwald, 2 Mk.; Ehrlich, Gottleuba, 2,50 Mk.; Ernst, Münstereifel, 5 Mk.; Eisermann, Tomlak, 2 Mk.; Euling, Verden, 5 Mk.; Feller, Wiesbaden, 2 Mk.; Feldt, Ragösen, 2 Mk.; Franz, Elsendorf, 2 Mk.; Fischer, Möckern, 2 Mk.; Friedrich, Alsdorf, 2 Mk.; Freimuth, Stepenitz, 2 Mk.; Fahl, Crummenhagen, 2 Mk.; Fischer, Berlin, 5 Mk.; Fritsch, Casimirsthal, 2 Mk.; Ferber, Viersen, 2 Mk.; Graßme, Mönchmotschelnitz, 2 Mk.; Giesecke, Schmagorei, 2 Mk.; Großkopf, Strelitz, 2 Mk.; Gleinig, Schwentnig, 2 Mk.; Grafe, Kaisermühl, 2 Mk.; Galinsky, Hinterheide, 2,50 Mk.; Groeger, Krossen, 2 Mk.; Gomoll, Crangen, 2 Mk.; Gniot, Piesna, 2 Mk.; Haupt, Untermenzing, 2 Mk.; Holtzheimer, Drentkau, 2 Mk.; Hausmann, Bützen, 2 Mk.; Hillger, Malloh, 2 Mk.; Hoffmann, Niederoelsa, 2 Mk.; Hasse, Cosseeger, 4 Mk.; Hanemann, Hohenlübbichow, 2 Mk.; Hilgers, Eckfeld, 2 Mk.; Hinneberg, Pulverkrug, 2 Mk.; Hoffmann, Levinghausen, 2 Mk.; Horber, Kaarst, 2 Mk.; Hünten, Coblenz, 5 Mk.; Herrmann, Altengronau, 2 Mk.; Hornig, Vorstlerbrink, 2 Mk.; Hartmann, Adelsborn, 2 Mk.; Ihlenfeld, Friedland, 2 Mk.; Japp, Nortorf, 2 Mk.; Körtge, Druxberge, 2 Mk.; Kloniezki, Weiden, 2 Mk.; von Krosigk, Potsdam, 5 Mk.; Kautschor, Fincken, 2 Mk.; Kergel, Vogelgesang, 2 Mk.; Kabisch, Niemegk, 2 Mk.; Knölle, Altomischel, 5 Mk.; Kurnoth, Wölfelsgrund, 2 Mk.; Kanngießer, Gressenich, 2 Mk.; Kauert, Hohwald, 2 Mk.; Kube, Görlitz, 5 Mk.; Lutter, Ablage, 2 Mk.; Lezius, Elend, 2 Mk.; Lindner, Günthersdorf, 3 Mk.; Linke, Zedlitz, 3 Mk.; Lukatis, Ortelsburg, 2 Mk.; Lüttich, Wendelstein, 5 Mk.; Liebehenschel, Köien, 2 Mk.; Lieber, Krofdorf, 5 Mk.; Lawrentz, Pulitz, 3 Mk.; Lemm, Marzahne, 2 Mk.; Lambardt, Fretzdorf, 3 Mk.; Langer, Jannow, 2 Mk.; Lange, Quittainnen, 2 Mk.; Lehneking, Menden, 4 Mk.; Müller, Schmograu, 2 Mk.; Mahnke, Abtshagen, 2 Mk.; Meß, Westerfeld, 2 Mk.; Migawa, Staviany, 2 Mk.; Müller, Machern, 2 Mk.; Moldenhauer, Stockum, 2 Mk.; Mende, Bendzin, 2 Mk.; Merten, Glindfeld, 5 Mk.; Müller, Jacobsdorf, 2,50 Mk.; Marowski, Fasanerie, 2 Mk.; Merkenschlager, Jägerhaus, 2 Mk.; Michel, Altengronau, 2 Mk.; Mühlenbein, Jagdschütz, 2 Mk.; Makowsky, Guttentag, 2 Mk.; Noack, Neuhardenberg, 2 Mk.; Nagel, Holbeck, 3 Mk.; Nowack, Godullahüttte, 5 Mk.; Naujocks, Heinrichswalde, 2 Mk.; Otto, Lutterbach, 2 Mk.; Opitz, Kaltwasser, 2 Mk.; Petitcolin, Sperl, 2 Mk.; Preu, Ebingen, 5 Mk.; Piske, Rothebach, 2 Mk.; Potschien, Hammer, 2 Mk.; Pfeil, Rathenow, 5 Mk.; Papke, Schweinert, 2 Mk.; Pennekamp, Willebadessen, 2 Mk.; Graf von Pfeil, Deutsch-Kessel, 5 Mk.; Quandt, Krossen, 2 Mk.; Reins, Bodland, 2 Mk.; Rücker, Tornow, 2 Mk.; Reder, Wronke, 2 Mk.; Richter, Breslau, 5 Mk.; Reichling, Moberen, 2 Mk.; Runnebaum, Erfurt, 5 Mk.; Freiherr v. Rechenberg, Weißewarte, 5 Mk. Röhl, Stargard, 2 Mk.; Richter, Tunkelberg, 2 Mk.; Spading, Dietrichshagen, 2 Mk.; Sinner, Berkholzofen, 2 Mk.; Safrath, Hundshaupten, 2 Mk.; Simon, Voerde, 2 Mk.; Sczepanek, Landsberg, 2 Mk.; Saemann, Zettitz, 2 Mk.; Siegmund, Baruth, 2 Mk.; Sander, Eisenach, 2 Mk.; Schröger, Kl.-Tessin, 2 Mk.; Schulz, Mocker, 2 Mk.; Schael, Heimbuch, 2 Mk.; Schepper, Fresenburg, 2 Mk.; Scharlau, Leppin, 2 Mk.; Schurda, Bobrownik, 2 Mk.; Schiweck, Memel, 2 Mk.; Schifferings, Steffeln, 2 Mk.; Schmiet, Saffig, 2 Mk.; Schönhoff, Steenkendorf, 2 Mk.; Schößler, Schaephuysen, 2 Mk.; Schmitz, Niedereimer, 2 Mk.; Schafft, Gollnow, 4 Mk.; Schmieder, Ebersdorf, 2 Mk.; Schneider, Markolsheim, 2 Mk.; Stich, Sinzig, 5 Mk.; Strempel, Sonnenburg, 2 Mk.; Stoy, Wettelrode, 2 Mk.; Stephan, Köslin, 5 Mk.; Stadtmüller, St. Pilt, 2 Mk.; Treskow, Emanuelssegen, 10 Mk.; Trautvetter, Neyershausen, 2 Mk.; Tesch, Rothenmoor, 2 Mk.; Thomas, Freiburg, 10 Mk.; Timm, Garzau, 2,50 Mk.; Tschepe, Dahme, 2 Mk.; Timm, Winsk, 2 Mk.; Thomas, Braunsdorf, 2 Mk.; Tschoepe, Lowitz, 5 Mk.; Urban, Seehorst, 2 Mk.; Urfer, Altpfirt, 2 Mk.; Urbainczyk, Ob.-Mühlatschütz, 2 Mk.; Dr. Voigt, Fürstenfelde, 5 Mk.; Weber, Hohenleese, 2 Mk.; v. Wichelhaus, Norok, 5 Mk.; Walda, Kunzendorf, 2 Mk.; Willmann, Lambach, 5 Mk.; Westphal, Ickern, 2 Mk.; Wagner, Homrath, 2 Mk.; Wehding, Apenrade, 2 Mk.; Wurl, Wuthenow, .. Mk.; Walter, Lawoschau, 2 Mk.; Wesenberg, Hollbrunn, 2 Mk.; Wagner, Fredeburg, 2 Mk.; Weimer, Neuweilnau, 2 Mk.; Werremeyer, Löhnhorst, 2 Mk.; Wunsch, Krumpach, 2 Mk.; Zimmer, Zedlitz, 2 Mk.; Zobel, Weißkeißel, 3 Mk.; Zawade, Piasetzna, 2 Mk.; Zschinsky, Neetzerhütten, 2 Mk.; Zimmermann, Maldeuten, 2 Mk.; Ziegler, Mittenwald, 2 Mk.; Zühlke, Stettin, 5 Mk.; Zeumer, Helbra, 2 Mk.; Zarembra, Nikolassee, 3 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt im Auftrage des Herrn Wilh. Retzlaff in Boitzenburg, U.-M., von Herrn H. Herz in Prenzlau . . . . . 100,— Mk.
Gesammelt auf den Jagden des Herrn Königl. Oberförsters Rathelbeck im Revier Rumbeck; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Rademacher in Ensle . . . . . 10,— „
Geschenk eines Jagdgastes; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Sturies in Ibenhorst . . 20,— „
Sühnegeld aus einer Beleidigungsklage; eingesandt von Herrn Schiedsmann Giebe in Stolp . . . 7,30 „
Strafgeld; eingesandt von Herrn H. Knoch jr. in Hirschberg, Saale . . . . . 1,— „
Sa 138,30 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Vom Versicherungsamt.

I. Die schon längst geplante Fusion der Deutschen Reform-Versicherungsbank mit der Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft „Freia" ist nun zustande gekommen, und das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat in der Senatssitzung vom 5. August d. Js. die Genehmigung zu diesem Fusionsvertrage erteilt. Durch diese Verbindung erleiden unsere mit der Reformversicherungsbank abgeschlossenen Feuerversicherungen keinerlei Änderungen. Alle Verträge bleiben so wie sie waren, die Geschäfte gehen genau so weiter wie bislang, die Versicherungsgesellschaft heißt jetzt jedoch nicht mehr „Deutsche Reformversicherungsbank", sondern „Freia", Bremen-Berliner Versicherungsgesellschaft. Da sich durch diese Fusion die Umsätze der neuen Gesellschaft gehoben haben, die Unkosten sich aber verkleinern, ist der Zusammenschluß für jeden Versicherten von Vorteil.

II. Verschiedene der durch das Versicherungsamt versicherten Mitglieder begehen leider die Unvorsichtigkeit, die Prämienzahlung zu verzögern. Dieses Verfahren kann unter Umständen von recht unangenehmen Folgen begleitet sein. Ein versichertes Mitglied erlitt unlängst einen Schadenfall, dann stellte sich leider heraus, daß von ihm vergessen worden war, die Prämie zur rechten Zeit einzusenden. So mußte aus diesem Grunde jede Ersatzpflicht abgewiesen werden. — Um anderen vor Schaden zu bewahren, möchten wir diesen Fall zur Kenntnis aller bringen.

III. Trotz wiederholter Bekanntmachungen werden Geldsendungen, die für das Versicherungsamt bestimmt sind, immer noch an ganz andere Adressen geschickt. Derartige Versehen erschweren aber den Geschäftsgang ungemein; im Interesse einer prompten und sicheren Abwickelung bitten wir nochmals, alle Geldsendungen für Prämien über Haftpflicht-, Unfall- und Feuerversicherung nur an das Versicherungsamt zu senden. Die Prämien für die Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte gehen an die genau bezeichneten Sammelstellen, die Prämien für Viehversicherung direkt nach Perleberg.

IV. Alle unsere Mitglieder können wir in deren eigenstem Interesse nur immer wieder auffordern: Machen Sie dauernden Gebrauch von den gebotenen Versicherungsgelegenheiten.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4157. **Graf Finck von Finckenstein,** Rittergutsbesitzer, Brittag bei Deutsch-Kessel (B.-Gr VIII.)
4158. **Ragotzki,** Arthur, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl. (B.-Gr. III.)
4159. **Zander,** Erich, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl. (B.-Gr III.)
4160. **Lerbs,** August, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl. (B.-Gr. III.)
4161. **Labudde,** Paul, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl. (B.-Gr. III.)
4162. **Zich,** Emil, Hilfsjäger, Stargard i. Meckl (B.-Gr III.)
4163. **Süphke,** Hans, Hilfsjäger, Stargard i Meckl (B.-Gr. III)
4164. **Gumprich,** Oskar, Hilfsjäger, Mühlendorf bei Strausberg. (B.-Gr. IX.)
4165. **Müller,** Bernhard, Forstgehilfe, Niederorschel (Eichsfeld). (B.-Gr. XIII.)
4166. **Bobyl,** Stanislaus, Hilfsjäger, Jezioro bei Mixstadt, Kr. Ostrowo. (B.-Gr. V.)
4167. **Raabe,** Wilhelm, Unterförster und Forstsekretär (Herzog v. Ratibor), Ratiborhammer, O.-S. (B.-Gr. VI.)
4168. **Jockisch,** Georg, Großherzogl. Leibjäger (Großherzog von Sachsen), Weimar, z. Zt. Schloß Wilhelmsthal, Bez. Eisenach. (B.-Gr. XIII.)
4169. **Scharlau,** Wilhelm, Gutsförster (Vizelandmarschall v. Oertzen), Leppin i. Meckl. (B.-Gr. III.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kosicki, Rudolf, Hilfsjäger, Forsth. Musterhof bei Himmighausen.
Eick, Theodor, Prinzl. Leibjäger, Koschentin, Kr. Lublinitz.

Weißnicht, Förster, Forsthaus Witobel bei Stenschewo.
Nieland, Hermann, Revierjäger, Forsth. Bettringen bei Winterscheid, Cöln.
Wiggenbach, Hans, Forstgehilfe, Stargard i. Meckl.

*   *
*

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 64, 65, 172, 200, 273, 296, 359, 405, 455, 460, 491, 508, 511, 522, 528, 567, 610, 622, 658, 685, 692 je 4 Mk.; Nr. 697 5 Mk.; Nr. 725, 764, 859, 860, 1037, 1089, 1095, 1157, 1190, 1227, 1253, 1265 je 4 Mk.; Nr. 1371, 1424, 1434 je 10 Mk.; Nr. 1455, 1505, 1536, 1537, 1557, 1561, 1586 je 4 Mk.; Nr. 1651 8 Mk.; Nr. 1714, 1745, 1748, 1779, 1808 je 4 Mk.; Nr 1813 8 Mk.; Nr. 1856, 1873, 1879, 1918 je 4 Mk.; Nr. 2040 8 Mk.; Nr. 2045, 2074 je 4 Mk.; Nr. 2100 10 Mk.; Nr. 2108, 2122 je 4 Mk.; Nr. 2183 10 Mk.; Nr. 2250, 2391, 2400, 2479, 2516 je 4 Mk.; Nr. 2659 8 Mk.; Nr. 2676, 2699, 2752, 2776, 2793, 2854 je 4 Mk.; Nr. 2870, 2922 je 8 Mk.; Nr. 2963 10 Mk.; Nr. 2981 8 Mk.; Nr. 3105, 3125, 3133, 3159, 3229 je 4 Mk.; Nr. 3353, 3393 je 8 Mk.; Nr. 3402, 3430, 3444, 3463 je 4 Mk.; Nr. 3478 10 Mk.; Nr. 3538, 3552 je 4 Mk.; Nr. 3575 8 Mk.; Nr. 3655, 3656, 3659, 3663, 3735, 3792, 3882 je 4 Mk.; Nr. 3907 10 Mk.; Nr 3926 4 Mk.; Nr. 3933 8 Mk.; Nr. 4105, 4158 bis 4169 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Diejenigen Mitglieder, welche einen Waldheilkalender beziehen wollen, müssen denselben bei den Ortsgruppenvorsitzenden recht bald bestellen.

Corbach, den 20. September 1913.

Debes.

90. Verzeichnis

der zum Besten der Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentralsammelstelle (Rechnungsrat Schmidt II in Berlin W 9, Leipziger Platz 9) in der Zeit von Anfang Februar 1913 bis Anfang August 1913 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1.	Forstassessor Eberts in Margoninsdorf, Bezirk Bromberg, erhalten als Buße für eine einem Forstbeamten zugefügte Beleidigung	10,— ℳ
2.	Forstmeister Hoffmann für in der Oberförsterei Kottenforst erlegte Kaninchen	25,— „
3.	Förster Preußer in Buschhoven, Kreis Rheinbach	10,80 „
4.	Oberförster Japing in Straßebersbach, eingezogene Buße	1,— „
5.	Heinrich Meyer in Rheinbach	20,— „
6.	Franz Pieper zu Bad Honnef a. Rh., Restbestand der Vereinskasse der aufgelösten Schießgesellschaft „Weidmannsheil" in Honnef a. Rh.	9,17 „
7.	Oberförster Herter in Joachimsthal Um., einmaliger Beitrag	95,— „
8.	Amtsrichter Nebelung in Johannisburg für Überlassung des Gehörns eines nach dem Schuß über die forstfiskalische Grenze gewechselten Bockes	5,00 „
9.	Ein Förster in Rußland durch F. Röver in Hamburg	100,— „
10.	Danziger Jagd- und Wildschutzverein	20,— „
11.	v. Guretzky, General in Königsberg, für einen in der Oberförsterei Pr. Eylau erlegten Rehbock	10,— „
12.	Forstmeister Hühner in Kottwitz für Überlassung eines Gehörns an Freiherrn v. Gersdorff, Oberleutnant im Hus.-Reg. Nr. 4	3,— „
13.	Forstkasse in Oranienburg für die Firma J. P. Sauer & Sohn, Gewehrfabrik in Suhl	25,— „
	Zusammen	333,97 ℳ
	Hierzu: Summe bis 89. Verzeichnis	144 064,48 „
	Gesamtbetrag	144 398,45 ℳ

Weitere Beiträge sowie Sammlungen von Zigarren-Abschnitten werden stets gerne entgegengenommen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 91** der Postzeitungspreisliste **für 1913**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung**, (Postzeitungspreisliste **für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36**) — Abonnementspreis **vier Mark 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1913**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung **keine** Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, **weiter** senden; **wir** ersuchen diese Leser um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur.

Neudamm, im September 1913. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 40. Neudamm, den 5. Oktober 1913. 28. Band.

Die Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im reichsländischen Forstschutzdienst vom 6. August 1913.

Dieser Tage sind neue Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im reichsländischen Forstschutzdienst erschienen, die am 6. August 1913 erlassen worden sind und diejenigen vom 1. Juni 1906 außer Kraft setzen. Die wesentliche Neuerung ist in § 28, Absatz 1 des neuen Regulativs zum Ausdruck gebracht, wonach Elsaß-Lothringen fortan nicht mehr in die drei Notierungsbezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen zerfällt, vielmehr aus einem gemeinsamen Notierungsbezirke besteht. Demgemäß ist das Anmelde- und Prüfungswesen für den Eintritt in die staatliche Försterlaufbahn beim Kaiserlichen Ministerium zu Straßburg, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen, zentralisiert worden. An diese Behörde sind die Meldungen zur Aufnahme jährlich bis zum 1. Juli zu richten, das Ministerium hält die Aufnahmeprüfung ab und erteilt über den Ausfall der Prüfung einen Bescheid. Da aber jährlich nur etwa 15 Staatsforstlehrlinge angenommen werden sollen, so behält sich das Ministerium die Auswahl unter den Bewerbern vor.

Nach wie vor hat der Forstlehrling eine mindestens einjährige Revierlehrzeit abzuleisten, worauf er zum einjährigen Besuch der Forstlehrlingsschule angemeldet wird. Die Bestimmungen über Unterricht auf dieser Schule, das Bestehen der Jägerprüfung, über Einstellung in den Militärdienst und den forstlichen Unterricht beim Jägerbataillon sind die gleichen geblieben.

Vor Beurlaubung zur Reserve haben sich die reichsländischen gelernten Jäger beim Kaiserl. Ministerium zu melden. Jäger, die alsbald eine berufsmäßige Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienst erhalten und anzunehmen wünschen, haben dies bei ihrer Meldung anzuzeigen. Sonst werden die beim Ministerium notierten Jäger, soweit möglich, im Staatsforstdienste gegen Entgelt beschäftigt, wozu sie überdies verpflichtet werden können.

Die Reservejäger der Klasse A haben, falls sie nicht im Staatsdienste beschäftigt werden, dem Ministerium jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes anzuzeigen.

Die Monatsremunerationen der Reservejäger betragen:

bis zu 7 Jahren Dienstzeit	75 ℳ	ausschließlich der etwaigen Teuerungszulage.
von 7—10 „ „	81 „	
sodann	87 „	

Betreffs der Försterprüfung sind wesentliche Abänderungen nicht ergangen; der Eintrag über das Prüfungsergebnis wird seitens des Ministeriums im Militärpasse vollzogen.

Die Bestimmungen über die Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung sind geblieben. Die Listen über die Reservejäger der Klasse A und über die Forstversorgungsberechtigten werden beim Ministerium für ganz Elsaß-Lothringen geführt. Die Monats-Kompetenzen der letzteren betragen:

im 1. und 2. Dienstjahre	96 ℳ	ausschließlich der etwaigen Teuerungszulage.
„ 3. „ 4. „	102 „	
„ 5. „ 6. „	108 „	
dann	112 „	

Die feste Anstellung im Staatsforstdienste erfolgt von jetzt ab grundsätzlich nach der Reihenfolge der beim Ministerium geführten elsaß-lothringischen Anwärterliste. In den nächsten Jahren sollen jedoch, um Härten z. B. gegenüber den jetzt hoch in der Anciennetät stehenden lothringischen Anwärtern zu vermeiden, Forstversorgungsberechtigte der beiden anderen Bezirke in Lothringen nur in beschränkter Anzahl eingeschoben werden. Hierzu sei bemerkt, daß die Anstellungsverhältnisse in den drei Bezirken zurzeit sehr ungleiche sind; im Oberelsaß warten noch Forstversorgungsberechtigte der Jahrgänge 1898 und 1899 auf Anstellung, die bereits Mitte der 40er Lebensjahre stehen; im Unterelsaß ist der Jahrgang 1905 an der Reihe, in Lothringen der Jahrgang 1910. Solche krassen Unterschiede sind in einem nicht großen Lande, wie Elsaß-Lothringen, auf die Dauer unhaltbar. Mit Recht aber ist zur Ausgleichung jener ein Übergangszeitraum vorgesehen.

Im Falle der Anstellung von Forstversorgungsberechtigten im reichsländischen Gemeindeforstdienste **kann** der Bezirkspräsident von den Bewerbern die schriftliche Erklärung verlangen, daß sie durch diese Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt ansehen. Diese Erklärung **muß** erfolgen, wenn die Stelle mit einem Einkommen von mindestens 1700 ℳ jährlich verbunden ist. **K.**

Das Absterben der Eichen in Westfalen.

Von Oberförster **Joly**, Natteforth.

Unter dieser Überschrift hat in Nr. 27 dieser Zeitschrift Herr Forstverwalter Baltz-Barmen eine Abhandlung veröffentlicht, die als Hauptursache des Massenabsterbens, unter dem die Eichenwaldungen Westfalens und des Rheinlands in den letzten Jahren zu leiden haben, den Hallimasch hinstellt.

Da ich mit vielen anderen Fachgenossen, welche das Massensterben der Eichen in ihren Revieren haben durchleben müssen, die Ansichten des Herrn Baltz nicht zu teilen vermag, so halte ich eine Entgegnung auf die Ausführungen in jener Abhandlung für geboten.

Seit fast drei Jahrzehnten habe ich in meinem Wirkungskreise die durch Industrieeinwirkungen, Raupenfraß und Schildläuse, und seit einigen Jahren auch die durch Meltau, Dürre, Pilze und Käferfraß in unseren Eichenbeständen verursachten Schäden beobachtet und untersucht. Auch die von Herrn Baltz speziell angezogenen Schadenfälle sind mir wohlbekannt.

Vorerst sei festgestellt, daß unsere westfälischen Eichenbestände schon lange durch die verschiedenen Feinde und Schädiger mehr oder weniger stark gelitten haben, daß aber das plötzliche Absterben, und zwar Massenabsterben außerhalb des Industriebezirks erst seit dem Sommer 1911 eingesetzt hat, nachdem der Meltau in die Eichengipfel vorgedrungen ist.

Das umfangreichere Absterben der Eichen war vor 1911 beschränkt auf Bestände des Industriegebietes, wo entweder intensive Raucheinwirkungen und andere Industrieschäden oder diese in Verbindung mit Schildlausschäden vorlagen. Hier erfolgt nach meinen Beobachtungen allein durch die Einwirkungen der Industrie — insbesondere Rauchgase und Grundwassersenkung — ein horstweises oder gänzliches Absterben meist nur bei Beständen des Baumholzalters. Kulturen, Dickungen und Stangenhölzer dagegen krüppeln nur, indem insbesondere der Höhenwuchs stockt; in ihnen erfolgt ein völliges Eingehen der genügend freistehenden Eichen erst dann, wenn weitere, sekundäre Feinde, wie Schildlaus, Raupenfraß, Wurzelpilze, Meltau usw. hinzutreten. Wo in den unter Raucheinwirkung stehenden jüngeren Eichenbeständen vorwüchsige Eichen absterben, habe ich an ihnen als letzte Todesursache fast immer die Schildlaus vorgefunden, wenn nicht völlige Versumpfung infolge von Bodensenkung die Ursache der Bestandszerstörung war. Die Ansicht, daß die Eiche „gar nicht rauchempfindlich" sein soll, habe ich bisher noch nicht gehört. Die Eiche leidet in hiesigem Industriebezirk unter Rauchgasen sogar stärker als die Buche. Die jüngeren Eichenbestände, welche unter Raucheinwirkung aufwachsen, zeigen bedeutende Wuchsstockung, Verkrüppelung und Neigung für sekundäre Pilz- und Insektenschäden; ältere Eichen, welche unter normalen Verhältnissen erwachsen sind und dann später intensiver

Raucheinwirkung ausgesetzt werden, gehen auch ohne Hinzutritt von Insekten und Pilzen ein.

Durch Schildläuse getötete Eichen habe ich im Laufe der Jahre in großem Umfange kennen gelernt, und zwar nicht nur — wie Herr Baltz — in jüngeren Eichenorten, sondern auch in Baumholzbeständen, wo die Mehrzahl der Eichen — vielfach unter Aufplatzen und Loslösung der borkigen Rinde — gänzlich zerstört war. Alle von mir beobachteten Schildlausschäden lagen in der Nähe von Kohlenzechen; die Bestände hatten also auch unter Rauchschaden zu leiden gehabt. Ich halte es aber nicht für ausgeschlossen, daß die Schildlaus infolge der vor einigen Jahren im Industriegebiete stattgefundenen Massenvermehrung sich inzwischen auch auf weitere Eichenbestände außerhalb des Industriebezirks verbreitet hat. Die Schildlausart — sowohl an den jungen wie an den alten Eichen — war stets Kermes quercus. Die von Herrn Baltz angeführte Eichenpockenschildlaus, Coccus quercicola, habe ich in den beschädigten westfälischen und rheinischen Eichenwaldungen neben der Kermes quercus noch niemals gefunden.

Den Hallimasch habe ich in einzelnen Eichen-Stangenhölzern seit Jahren schon beobachtet und die schön ausgebildeten Fruchtkörper als Speisepilze gesammelt, ohne daß in diesen Beständen ein Absterben freistehender Eichen hervorgetreten wäre. Seit zwei Jahren, nach Auftreten des Meltaus und des Massensterbens der Eichen, habe ich unter der Rinde der völlig eingegangenen Eichen neben anderen Pilzen auch das weiße Myzel und die braunen Rhizomorphen des Hallimasch gefunden, aber weniger an den noch stehenden Eichen als an den bereits gefällten und schon längere Zeit im Walde lagernden Stangen und Stämmen. An diesen hatten sich das Myzel und besonders die Rhizomorphen in umfangreicher Ausdehnung und Üppigkeit und zweifellos mit großer Schnelligkeit entwickelt.

Als eigentliche Todesursache der Eichen habe ich aber in diesen Fällen den Hallimasch nicht ansehen können, sondern ihn für eine durchaus sekundäre Erscheinung gehalten.

Ich tue dies auch heute noch. Wenngleich ich zugeben will, daß der Hallimasch infolge massenhafter Verbreitung an einzelnen Stellen Eichen einzeln und horstweise zum Absterben gebracht haben kann, so halte ich doch nach meinen Beobachtungen und Untersuchungen der letzten Jahre an der bisher verbreiteten Ansicht fest, daß der Hallimasch in gesunde und unverletzte Laubbäume nicht leicht einzudringen vermag, und daß er meist nur an kränkelnden und bereits abgestorbenen Stämmen vorkommt.

Die Ursache des Massenabsterbens der Eichen in den westfälischen Wäldern kann der Hallimasch aus verschiedenen Gründen nicht sein. Zunächst findet er sich — wie zahlreiche Untersuchungen, zum Teil mit Wurzelrodungen, gezeigt haben — nur an einzelnen Stämmen der von der Kalamität betroffenen Wälder, während er an den meisten Trocknishölzern weder am Schaft noch an den Wurzeln zu finden ist. Sodann spricht die Art und Weise des Absterbens unserer Eichen durchaus gegen diesen Wurzelpilz. Vom Hallimasch werden bekanntlich zunächst die Wurzeln, der Wurzelstock und der untere Stammteil betroffen. Hat er sich hier an der Kambiumschicht entwickelt, so erfolgt vom Stammteile aus ein ziemlich gleichmäßiges Absterben des ganzen Baumes.

Bei der seit zwei Jahren wütenden Kalamität aber erfolgt das Absterben — soweit es nicht eine Folge der übermäßigen Dürre ist —, in umgekehrter Richtung, von der Krone aus; das Laub der Krone stirbt ab, während der Schaft und zum Teil auch die unteren Zweige sich vielfach mit Wasserreisern besetzen. So findet man jetzt Mengen von Eichen, bei denen im Vorjahre schon die ganze Krone trocken geworden ist, welche sich aber im gegenwärtigen Jahre in den unteren Stammteilen bis hinauf in den Kronen dicht mit Wasserreisern besetzt haben und an Wurzeln, Wurzelstock und unterem Stammteil völlig gesund und ohne jede Spur von Hallimasch sind. Ferner zeigen die Stöcke der in den letzten Jahren gefällten Trockniseichen vielfach üppige Stockausschläge.

Aus all diesen Erscheinungen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß ein Wurzelpilz, wie der Hallimasch, nicht die Ursache des Absterbens sein kann.

Auch durch Raupenfraß allein kann das Massensterben nicht verursacht sein.

Den Fraß des Eichenwicklers und der mit ihm fressenden Raupen habe ich seit rund drei Jahrzehnten in den mir unterstellten Revieren durchlebt und beobachtet.

Die erste, etwa zehnjährige Fraßperiode war in den 80er Jahren, wo in den zwischen Münster und Hamm liegenden Gräfl. von Merveldtschen Forsten jährlich etwa 300 ha Baum- und Stangenhölzer größtenteils kahlgefressen wurden.

Nachdem in den 90er Jahren der Fraß nachgelassen hatte, setzte er 1902 in den gleichen Beständen wieder heftig ein; 1907 war der Fraß so stark, daß die Raupen mangels Blättern an der Rinde sich zur Verpuppung einspinnen mußten. Die Bestände hatten das Aussehen, als ob sie von Waldbrand betroffen gewesen wären. Im Jahre 1908 war die Fraßeinwirkung infolge von üppiger Vegetation geringer, in den folgenden Jahren wieder stärker, bis er im gegenwärtigen Jahre ganz erheblich nachgelassen hat. In den beiden großen Fraß-

perioden sind nun bis zum Jahre 1911 in den alljährlich betroffenen Eichenbeständen absolut keine Eichen eingegangen, welche genügenden Kronenraum zum Wachsen hatten.

Nur einzelne Zweigspitzen und Äste sind trocken geworden; die Stämme sind aber mit Hilfe des Laubes der Johannistriebe am Leben geblieben. Die von den Raupen wiederholt kahlgefressenen Bestände haben nach meiner Ansicht sogar weniger unterdrücktes und trockenes Durchforstungsmaterial geliefert, als wenn der Fraß nicht stattgefunden hätte. Es ist dies dadurch zu erklären, daß die herrschenden Stämme infolge der durch den Fraß verursachten Wuchsstockung sich weniger schnell und üppig entwickeln konnten, und so ein Bedrängen und Unterdrücken der Nachbarstämme langsamer erfolgte als bei ungestörtem Wachstum der Bestände.

Daß durch jahrelang wiederholten Wickler- und anderen Raupenfraß die Lebensintensität der Eichenbestände mindestens gewaltig geschwächt wird, hat wohl noch niemand bezweifelt; daß aber durch diesen Fraß, der nur das Laub der Frühjahrstriebe vernichtet, die befallenen Bestände nicht getötet werden, ist durchaus keine „Theorie", sondern eine in den westfälischen Eichenwaldungen durch die praktische Erfahrung allgemein bewiesene Tatsache.

Außerhalb des Industriegebietes hat das massenhafte Absterben der Eichen erst im Jahre 1911, und zwar im Monat August, plötzlich eingesetzt, nachdem der Meltau, welcher in den vorhergegangenen Jahren nur an Stockausschlägen, niedrigen Wasserreisern und jungen Eichenpflanzen aufgetreten war, plötzlich in die Kronen der Stangen- und Baumhölzer hinaufgestiegen war und hier die nach vorangegangenem Raupen-Kahlfraß sich entwickelnden Johannistriebe befallen und zerstört hatte.

Das Massensterben ist keineswegs beschränkt geblieben auf das rauchgeschwängerte Industriegebiet, sondern hat sich in weitestem Umfange auch über völlig rauchfreie Gegenden ausgedehnt.

Der ursächliche Zusammenhang des Meltaubefalls und des Eingehens der Eichen ist leicht erklärlich und auch schon im Märzheft 1911 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" vom Forstbeirat der westfälischen Landwirtschaftskammer, Oberförster Baumgarten, näher dargelegt worden; nachdem die Eichen zunächst ihrer Frühjahrstriebe und sodann auch der Johannistriebe, also während der Vegetationszeit ihrer sämtlichen Assimilationsorgane beraubt waren, war das Absterben die naturgemäße Folge.

Der Meltau ist also für die nordwestdeutschen Raupenfraßreviere entschieden von ganz „erheblicher Bedeutung", ja, es muß seinem Auftreten sogar unbedingt die „entscheidende Rolle" für das weitere Bestandsleben zugeschrieben werden.

Bemerkenswert ist an den absterbenden und abgestorbenen Eichen deren plötzlicher und massenhafter Befall von Käfern und Pilzen (Bock- und Prachtkäfer; Hallimasch und viele andere Pilze), sowie eine sehr schnell einsetzende Zerstörung des Splintes.

Ob der Meltau, der ja hauptsächlich die Johannistriebe zerstört, auch allein, ohne vorhergegangenen Raupenfraß, die Eichen zum Absterben bringen kann, werden wir erst im Laufe des gegenwärtigen Herbstes an den vom Raupenfraß verschont gebliebenen Eichenbeständen feststellen können. Anscheinend ist es nicht der Fall; die im vergangenen Frühjahr vom Raupenfraß verschont gebliebenen, aber später vom Meltau befallenen Eichen zeigen jetzt, im August, meist noch gesundes Grün an den erhalten gebliebenen Frühjahrstrieben.

Im Jahre 1912 setzten die Raupen und der Meltau ihr Zerstörungswerk weiter fort. Daneben aber zeigte sich in den Stangen- und Baumhölzern in größerem Umfange ein Vertrocknen auch der weniger von Raupen und Meltau befallenen Eichen als Folgeerscheinung der außergewöhnlichen Dürre des vorhergegangenen Sommers, wie es ähnlich auch bei den Nadelhölzern der Fall war. Diese Nachwirkung der Dürre war auch im gegenwärtigen Jahre noch ziemlich erheblich. Sie beschränkt sich nicht etwa auf die ärmeren, trockenen Böden, sondern betrifft auch tiefere Lagen, welche ihren früheren Feuchtigkeitsgehalt infolge der Grundwassersenkung verloren haben.

Die auf diese Weise eingehenden Eichen neigen weniger zur Bildung von Wasserreisern an den unteren Stammteilen als die infolge des Meltaues absterbenden Stämme, und die völlig getöteten Stämme zeigen eine weniger schnelle Zersetzung des Splintes wie die Meltaustämme. Der Hallimasch fand sich auch hier nur an vereinzelten Stämmen, und zwar meist nur an solchen, welche schon längere Zeit völlig abgetötet waren. An Eichen, welche bald nach Eintritt der Trocknis untersucht wurden, fand sich der Hallimasch weder am Schafte, noch am Wurzelstock, noch an den ausgerodeten Wurzeln.

Neben den angeführten Schädlingen haben sich, wie bereits erwähnt, in den von der Kalamität betroffenen Eichenwaldungen noch verschiedene Sorten der Bock- und Prachtkäfer, welche in hiesiger Gegend vorher zu den größten Seltenheiten gehörten, in Unmenge eingefunden. Sie haben in großer Ausdehnung die absterbenden und abgestorbenen Stämme sekundär befallen, und zwar in noch größerem Umfange als der Hallimasch. Als Bestandsverderber aber können sie nach ihrem bisherigen Auftreten ebensowenig angesprochen werden wie der Hallimasch, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, daß sie infolge ihrer

Massenverbreitung demnächst auch gesunde Stämme befallen können.

Die eingegangene Holzmasse war im Jahre 1912 am größten; in den Gräfl. von Merveldtschen Forsten im Kreise Recklinghausen und Lüdinghausen betrug z. B. die Derbholzmasse des eingeschlagenen Trocknisholzes der ca. 40- bis 80jährigen Eichenbestände auf einer Fläche von ca. 400 ha im Jahre 1911/12 rund 2000 fm, im Jahre 1912/13 2500 fm, und beim nächsten Hiebe dürften noch ca. 600 fm anfallen. Wenn der Hallimasch die Ursache des Massensterbens gewesen wäre, so würde das Absterben jetzt, nachdem der Pilz sich in den letzten Jahren an dem eingegangenen Holze so außerordentlich verbreitet hat, trotz Nachlassens des Raupenfraßes und Meltaues weiter zunehmen müssen. In Wirklichkeit hat aber mit der Abnahme dieser beiden Schädlinge das Absterben der Eichen ganz bedeutend nachgelassen. Meist finden sich in den während der beiden Vorjahre stark durchlöcherten Beständen nur noch vereinzelte absterbende und abgestorbene Stämme, während die übrigen Eichen mehr oder weniger dunkles Laub und wiederbegonnenen freudigeren Wuchs zeigen.

In bezug auf die von Herrn Baltz angeführten Einzelfälle möchte ich noch folgendes bemerken.

Der auf S. 538 angezogene Eichenbestand im Industriegebiet — er liegt bei der Zeche Courl — ist Gegenstand eines noch schwebenden Schadenersatzprozesses. Die „vollständige Verseuchung" dieses Bestandes vom Hallimasch besteht darin, daß die seit etwa zehn Jahren als Beweismittel im Bestande belassenen Eichentrocknishölzer zum großen Teile das Myzel und die Rhizomorphen des Agaricus melleus aufweisen. Dieses Untersuchungsergebnis ist absolut nicht „überraschend", es ist vielmehr — ebenso wie die sekundäre Ansiedlung von anderen Pilzen und von Bock- und anderen Käferlarven — eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Neu ist nur die Ansicht des Herrn Baltz, daß der Hallimasch hier „unentdeckt ein großes Vernichtungswerk getrieben" habe und so die Ursache des Absterbens gewesen sein soll. In den von Herrn Baltz angeführten Vergleichsbeständen außerhalb des Industriegebiets — sie liegen bei Dülmen — spielt offensichtlich der neben dem Raupenfraß wirkende Meltau, der überall als Zerstörer der Johannistriebe nachzuweisen war, die Vernichtungsrolle. Der Hallimasch war hier nur an völlig abgestorbenen, insbesondere an den bereits eingeschlagenen Trockenhölzern zu finden; er tritt hier vielfach, wie auch sonst, zugleich mit den Bock- und Prachtkäferlarven auf, und zwar meines Erachtens sekundär; keinesfalls hat er in der von Herrn Baltz angenommenen Weise geholfen, den Eichen den Garaus zu machen.

Daß das Vorhandensein des Hallimasch in den vernichteten Eichenhölzern bis jetzt von keiner Seite festgestellt sein soll, ist keineswegs zutreffend; nur die Folgerung, daß der Pilz die Ursache des Massensterbens sein soll, ist neu. Ich meinerseits habe den Hallimasch seit zwei Jahren unter der Rinde der in den Jahren 1911 und 1912 durch Raupenfraß und Meltau getöteten Eichen, und zwar besonders an den bereits gefällten und längere Zeit im Walde lagernden Stämmen und Stangen, massenhaft vorgefunden und Förster und Lehrlinge darauf aufmerksam gemacht. Ich habe dabei auch gefunden, daß die Rhizomorphen sich in dem Trocknisholz keineswegs langsam, sondern außerordentlich schnell und üppig entwickeln, so daß die große Ausdehnung des Pilzgewebes keineswegs zu dem Schluß führen muß, daß der Pilz schon viele Jahre vorhanden gewesen und die Waldungen dem Untergang entgegengeführt habe.

Freilich soll, wie bereits gesagt, nicht abgestritten werden, daß infolge der an den massenhaften Trocknishölzern erfolgenden unheimlichen Verbreitung des Pilzes in Zukunft nicht nur kränkelnde und abgestorbene, sondern auch gesunde Stämme befallen und zum Absterben gebracht werden können, wie dies ja auch bei Massenvermehrung solcher Insekten der Fall ist, welche gewöhnlich nur sekundär auftreten.

Die Ursache des ausgedehnten Massensterbens der Eiche in Westfalen und Rheinland in den Jahren 1911 bis 1913 ist aber der Hallimasch ebensowenig gewesen, wie in den beiden speziell angeführten Fällen bei Courl und Dülmen.

Ein Versuch mit künstlicher Kopfdüngung in Pflanzgärten bei Fichten und Kiefern.

Von v. Bronsart, Großherzogl. Mecklenb. Forstreferendar.

Im Oktoberheft 1911 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" berichtete E. Ramann über „Die zeitlich verschiedene Nährstoffaufnahme der Waldbäume und ihre praktische Bedeutung für Düngung und Waldbau". Auf Grund seiner wissenschaftlichen Untersuchungen konnte er uns den genauen Zeitpunkt sowie den Mengegrad der Aufnahme der wichtigsten Nährstoffe unserer bedeutendsten Waldbäume sagen und Regeln zum zweckmäßigen Gebrauch des Kunstdüngers als Kopfdüngung für Pflanzgärten usw. aufstellen.

Auf diesen Untersuchungen fußend, stellte ich im Jahre 1912 mit Fichten und Kiefern Düngungsversuche an.

Wenngleich diese Versuche, den Umständen und primitiven Vorkehrungen entsprechend, keinerlei

Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit machen können, sind sie, infolge der von mir dabei begangenen Fehler, für die Praxis vielleicht doch lehrreich.

Ich schicke die für meinen Versuch wichtigen Daten und Vorschläge Ramanns voraus.

Ramann stellte eine Nahrungsaufnahme fest:

	Februar bis ½ Mai	½ Mai bis ½ Juli	½ Juli bis ½ Septbr.	½ Septbr. b. ½ Novbr.
Fichte				
Stickstoff		IIII	II	
Kali		III	II	II
Phosphorsäure		II	II	
Kiefer				
Stickstoff		II	IIII	II
Kali		II	III	
Phosphorsäure			II	

wobei die Anzahl der Striche den Grad der Aufnahmemenge bezeichnet.

Als Düngungsregeln gibt R. unter anderem an: „Die Spezialdünger sind, wenn möglich, gelöst zu verwenden, und zwar in stark verdünnten Lösungen. Überbrausen ist zu vermeiden, da die Nadeln beschädigt werden, wenn das Wasser verdunstet und die Lösungen konzentriert werden."

Als Versuchs**material** verwandte ich je 100 Stück zweijährige Fichten- und einjährige Kiefernsämlinge, die auf 10 × 10 cm verschult wurden, da für den Pflanzgartenbetrieb von größter Wichtigkeit erschien, die Nachteile des Umpflanzens durch eine Kopfdüngung zu mildern, eventuell zu heben.

Um möglichst gleichmäßiges Material zu haben, wurden alle Kiefern- wie Fichtenpflanzen je denselben Saatbeeten entnommen.

Als Versuchs**flächen** wurden drei auf verschiedenen Böden gelegene Pflanzgärten ausersehen; und, um in diesen möglichst gleichmäßige Bodenvorbedingungen zu schaffen, wurde folgendermaßen verfahren: In allen drei Pflanzgärten befanden sich vierjährige verschulte Fichten; diese wurden Ende März ausgehoben, die Flächen spatenstichtief umgegraben und sofort die Versuchspflanzen dort verschult.

Die Versuchspflanzen waren an einem kühlen Tage aus dem Saatbeet ausgehoben, durch Waschen in klarem Wasser ihrer erdigen Teile beraubt und zu je 100 Stück gewogen und bezeichnet.

Die Versuchsflächen — an jedem Standorte je 4 à 1 qm à 100 Pflanzen (je 2 × 100 Fichten und 2 × 100 Kiefern) — waren von einander durch 30 cm breite unbepflanzte Streifen getrennt. Zur Bodenpflege fand im Laufe des Sommers ein dreimaliges Hacken statt.

Die Düngung selbst geschah auf folgende Weise: Zwischen den Pflanzen wurde mit einem Hackenstiel eine flache Rille gezogen (also pro 1 qm neun laufende Meter) und in diese unter möglichster Vorsicht aus einer Flasche der Kunstdünger gestreut.

Ende März 1913 wurden die Pflanzen, die zum Teil einigen Abgang erlitten hatten, wiederum in klarem Wasser gewaschen und gewogen.

Nebenstehende Tabelle gibt eine klare Übersicht des Versuches.

Wenn ich die Ramannschen Vorschläge hinsichtlich der Art und Weise der Düngergabe bei meinem Versuche so wenig befolgte, so war dies in dem Bestreben nach möglichster Einfachheit begründet und in Annahmen, deren Richtigkeit oder Verkehrtheit ich damals nicht zu beurteilen vermochte. Hierauf komme ich noch weiter unten zurück.

Nr. 13 stellt Pflanzen aus einer im Frühjahr 1911 aus dem gleichen Samen wie die Versuchskiefern angelegten Furchendrillsaat dar. Hier fällt eine wissenschaftliche Genauigkeit natürlich gänzlich fort, da es nicht dieselben Pflanzen waren, die 1912 und 1913 gewogen wurden. Immerhin gibt diese Zeile, da die Pflanzen jedesmal von demselben unparteiischen Arbeiter als Durchschnittspflanzen ausgewählt wurden, ein ungefähres Bild von dem schon so oft gerühmten großen Vorzug der Saat vor Pflanzung. Nur aus diesem Grunde, obwohl es mit dem Düngungsversuche an sich nichts zu tun hat, wurden diese Zahlen hier mit aufgenommen.

Spalte *G* 1 zeigt deutlich, daß diese Art der Düngung vor allem von den Kiefern schlecht vertragen wurde und spricht für die Richtigkeit der Ramannschen Vorschläge, die Düngung nur in schwachen Lösungen zu verabfolgen. Daß es in diesem Falle nicht geschehen war, hatte seine Begründung in der Absicht, die Düngung zu vereinfachen und von der für manche Pflanzgärten schwierigen Wasserbeschaffung unabhängig zu machen.

Die Düngezeit und Düngermenge wurde wie folgt gewählt:

Es wurde auf Grund mehrerer Anfragen bei Landwirten angenommen, daß die Phosphorsäure in der Thomasschlacke zur für die Pflanzen brauchbaren Auflösung am längsten, mindestens vier bis acht Wochen, das Kali im Kainit etwa zwei bis vier Wochen brauche, und der Stickstoff im Chilesalpeter gleich zur Verfügung stehe. Ob mit dieser Annahme das Richtige getroffen wurde, steht dahin. Jedenfalls wurden in der Absicht, den Pflanzen für die Zeit ihres Höchstbedarfes die betreffenden Nährstoffe in aufnehmbarer Form zu liefern, die Düngemittel dementsprechend früher bzw. gleichzeitig gegeben.

Auch wurden nur diese drei Kunstdüngerarten verwandt, da sie in jedem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe stets zu haben sind.

Als Dünger**menge** wurde pro 1 a für Fichte 12,5 kg Thomasmehl, 17,5 kg Kainit, 20,0 kg Chilesalpeter, für Kiefer 25 kg Thomasmehl, 20,0 kg Kainit und 30 kg Chilesalpeter angenommen. Diese zweifellos zu großen Mengen wurden aus dem Grunde gewählt, um den Versuch möglichst auffällig zu gestalten. Bis zu einem gewissen Grade ist dies ja auch, wenn auch mit anderem als dem beabsichtigten Resultat, erreicht.

In allen diesen Annahmen und Maßnahmen lagen, wie ich jetzt wohl weiß, Fehler, die aber, wie ich glaube, gerade deshalb den Versuch nicht ganz wertlos erscheinen lassen werden.

Ein Fehler wissenschaftlicher Genauigkeit liegt auch in der Reinigung der Pflanzen mit Wasser.



	A Holzart	B Standort	C Vorfrucht	D Erste Wägung Frühjahr 1912 1 Anzahl St.	D 2 Gewicht g	E Düngung (in g pro 1 qm) Phosphorsäure (Thomasmehl)	E Kali (Kainit)	E Stickstoff (Chilesalpeter)	F Bodenpflege	G Zweite Wägung Frühjahr 1913 1 Anzahl	G 2 Gewicht	G 3 Auf 100 bezog. Gew.	H Gewichtszunahme 1912/13 %		J Unterschied zwischen a und b in Prozenten von b	K Diese Prozente getrennt nach Standort	K Holzart
1.	Fichten, zweijährige Sämlinge, 1912 auf 10×10 cm verschult	I. stark lehmiger Sand bis sandiger Lehm, schwerer, bindiger Boden. Farbe: gelb-braun	vierjährige verschulte Fichten	100	222	125 g 15. April 1912	175 g 1. Mai 1912	200 g 1. Juni 1912	Anfang Juni, Ende Juli und Anfang September je einmal gehackt	94	910	968	a	336	132,8	108,05 : 100	Fichten: 140,4 : 100, Kiefern: 123,6 : 100
2.				100	190	nicht gedüngt				94	630	670	b	253	100		
3.	Kiefern, einjährige, 1912 auf 10×10 cm verschult			100	125	250 g 15. Juni	200 g 1. Juli	300 g 15. Juli		55	546	993	a	694	83,3		
4.				100	90	nicht gedüngt				100	840	840	b	833	100		
5.	Fichten, wie zu 1	II. schwach lehmiger Sand, alter Pflanzgarten, aber in gutem Zustand. Farbe: grau-braun		100	198	wie zu 1				100	450	450	a	127	95,4	102,25 : 100	
6.				100	210	nicht gedüngt				100	490	490	b	133	100		
7.	Kiefern, wie zu 3			100	100	wie zu 3				68	230	338	a	238	109,1		
8.				100	110	nicht gedüngt				100	350	350	b	218	100		
9.	Fichten, wie zu 1	III. armer Sand, jedoch durch hohen Grundwasserstand Kiefernboden III. bis II. Farbe: hellgelb bis weißlich		100	150	wie zu 1 und 5				90	550	611	a	307	193,0	186,2 : 100	
10.				100	220	nicht gedüngt				100	570	570	b	159	100		
11.	Kiefern, wie zu 3			100	72	wie zu 3 und 7				99	750	757	a	951	179,4		
12.				100	100	nicht gedüngt				100	630	630	b	530	100		
13.	Kiefern, Pflugfurchensaat 1911	Kiefernboden III. bis II.	Fi. u. Kie. Mischstangenholz	100 Durchschnittspflanzen	110	nicht gedüngt				100 Durchschnittspflanzen	3620	3620		3291			

Wenngleich ein möglichst gründliches Abschütteln des überflüssigen Wassers vor dem Wägen erstrebt wurde, sind doch viele Wassertropfen an den Nadeln und Wurzeln haften geblieben, und naturgemäß an den unter *G* 2 schwersten, entsprechend der größeren Masse und daher auch größeren Oberfläche, erheblich mehr als an den schwächeren Pflanzen. Dieser Fehler wird aber durch die meist geringere Anzahl der gedüngten Pflanzen teilweise wieder ausgeglichen, wenngleich sich nicht verkennen läßt, daß dieser Fehler in unkontrollierbarer Größe vorhanden ist. Es wurde natürlich auch von einer Änderung der Zahlen unter Berücksichtigung dieses Fehlers abgesehen, um den Versuch nicht durch willkürliche Faktoren noch ungenauer zu gestalten.

Nr. 13 wurde nicht gewaschen, vielmehr wurde hier eine möglichste Reinigung nur durch kräftiges Schütteln versucht, da dies bei dem lockeren Boden auch angängig erschien, jedoch gilt der eben erwähnte Genauigkeitsfehler in geringem Maße auch hier.

Die Gewichtszunahme (Spalte *H*) wurde als Mehrgewicht in Prozenten von *D* 2 berechnet.

Als Vergleich zwischen den Gewichtszunahmen der gedüngten und ungedüngten Pflanzen (*H* a und b) wurde in Spalte *J* das a aus Spalte *H* als Prozent von b angegeben und dieses Unterschiedsprozent in Spalte *K* nach Standort und Holzart noch einmal gesondert.

Von Erfolg ist die Düngung auf allen drei Bodenarten gewesen, wenn sie auch auf dem schlechtesten Boden am meisten geleistet hat.

Andererseits ist der Schaden der übermäßig starken Düngung auf allen Böden zutage getreten, wenn auch auf dem geringsten am wenigsten.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Elsaß-Lothringischer Forstverein.

Die 33. Tagung fand am 24. und 25. August in Diedenhofen, also in der Nordwestecke der Reichslande, statt, und zwar mit dem Hintergedanken, daß die Teilnehmer sich von dort zur 14. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins nach Trier begeben würden. Bei der am ersten Tage abgehaltenen Sitzung referierte Oberförster v. Bomhard eingehend über den im März d. Js. in Heidelberg abgehaltenen Fortbildungskursus. Dieser hat anscheinend bei allen Teilnehmern nachhaltige Eindrücke hinterlassen; Wiederholungen solcher Kurse werden vielseitig gewünscht.

Die Oberförster Mayer-Altkirch und Ilse-Pfirt erstatteten Bericht über die Frage, welche wesentlichen Vereinfachungen auf dem Gebiete des schriftlichen Geschäftsverkehrs in der Staatsforst-Verwaltung und in der für die Gemeindewaldungen eintreten könnten und sollten. Oberförster Mayer führte aus, in unseren Staatsbetrieben sei der Grundsatz der höchstmöglichen Sicherheit gepaart mit dem Mißtrauen gegenüber den ausführenden Beamten; in den Privatbetrieben sei es umgekehrt, und man befände sich gut dabei. Der forstliche Bureaukratismus bedürfe sowohl einer materiellen als einer formellen Reform; die Oberförsterei-Sekretärfrage sei nach preußischem Vorgange zu lösen, die Kompetenz der Oberförster beim gesamten Holzverkauf zu erhöhen und dieser selbst noch mehr zu modernisieren. Auch auf dem Gebiete der Abgabe von Nebennutzungen kann der Oberförster selbständiger werden, ebenso hinsichtlich der Durchführung der Forststrafarbeitbetätigung.

Die Oberförster seien von der Einreichung der Grenzrapporte und von der Aufstellung der Statistik zu entbinden; das Forsthausbauwesen solle, abgesehen von den laufenden kleinen Reparaturen, zu deren Bestreitung die Oberförster Bauschsummen haben müßten, den Hochbauinspektoren überlassen werden. Oberförster Mayer empfiehlt ferner Vereinfachungen durch Wegfall des Kontrollbuchabschnittes A und des Taxationsnotizbuchs in seiner heutigen Ausdehnung, durch Entrichtung sämtlicher Versicherungsbeiträge seitens des Forstfiskus, durch knappere Führung des Flächenregisters und dergleichen mehr. Er befürwortet Verminderung des Schreibwerks durch Anwendung praktischer Vervielfältigungsverfahren, reichliche Benutzung von Vordrucken, telephonischen Verkehr. Die vorhandenen Dienstinstruktionen seien im Sinne der Vereinfachung und unter Berücksichtigung der heutigen Bedürfnisse umzugestalten.

Oberförster Ilse machte analoge Vorschläge für die Gemeindeforstverwaltung; er plädierte für eine einfachere Kontrolle bei Revision der jährlichen Wirtschaftspläne, für Ausschaltung des Ministeriums bei Holzverkaufswesen, Einführung geeigneter Druckmuster für die Gemeinde-Holzverkäufe, für einfacheres Verfahren bei der Abgabe von Nebennutzungen, sprach sich also im wesentlichen für dieselben Vereinfachungen aus, wie der Vorredner für die Staatsforstverwaltung.

Gelegentlich der sich anschließenden Debatte wurde vom Landforstmeister Pilz und vom Oberforstmeister Kahl anerkannt, daß die zahlreichen, von den Berichterstattern gemachten Vorschläge viele beachtenswerte Einzelheiten enthielten. Auf diese näher einzugehen, fehle heute die Zeit; der Antrag der Berichterstatter, eine Kommission mit der Durchberatung der Vorschläge zu betrauen, sei jedenfalls annehmbar. Landforstmeister Pilz fügte hinzu, daß die Frage der Neuregelung der Kompetenzen in engster Verbindung mit der allgemein wichtigen Frage stände, ob die gesamte Forstverwaltung bei den Bezirkspräsidien wie seit 1881 zu belassen oder ob eine Zentralforstdirektion, direkt unter dem Ministerium stehend, vorzuziehen sei. Hierüber werde die Entscheidung in absehbarer Zeit fallen, und dann könne die Zuständigkeit der Oberförster im Sinne einer Erweiterung revidiert werden.

Die Versammlung beschloß sodann, im kommenden Jahre wieder eine Exkursion in württembergische Waldungen zu unternehmen, und zwar von Urach aus; für 1915 wurde Münster

im Ober-Elsaß vorläufig als Tagungsort in Aussicht genommen.

Am 25. August unternahmen die Teilnehmer unter Führung des Forstmeisters Billhardt einen Ausflug in den Staatswald Garsch, dessen fast reine Eichenbestände großenteils schon vor 80 Jahren zur Umwandlung von Mittel- in Hochwald bestimmt worden waren. Einige durchschnittlich 106 Jahre alte, heraufgewachsene Bestände ergeben jetzt ansehnliche Durchforstungserträge (etwa 50 bis 60 fm Derbholz je Hektar) und können mit Rücksicht auf bessere Kronenentwickelung stärker durchforstet werden, weil genügend Laubholzunterstand vorhanden ist. Es wurden auch einige wohlgelungene Eichennaturbesamungen, nunmehr im Alter der Schonungen und Dickungen, durchwandert und bewundert. Die älteren, mehr Kernwuchs enthaltenden Bestände haben sich selbstverständlich leichter und gleichmäßiger verjüngt, als die jüngeren, noch mittelwaldartig bestockten. In Beständen letzterer Art gewahrte man, daß auf dem frischen und kräftigen Diluviallehmboden unter dem Schirme des Mutterbestandes und der übergehaltenen Hainbuchenstangen die junge Eiche gut gedeiht und unter dem nicht zu filzigen Graswuchse nicht zu leiden hat.

Die vom Herrn Landforstmeister angeschnittene Frage, ob in den Eichenverjüngungsschlägen mittelstarke und schwächere Eichen noch weiter überzuhalten seien, wurde nicht völlig im bejahenden Sinne beantwortet. Eichenstockausschläge sind von vornherein selten hierzu geeignet, zumal sie oft schon frühzeitig stockfaul werden. Auch empfiehlt sich der Überhalt von Eichen über gutgelungenen Eichen-Jungwuchsgruppen der Beschattung wegen nicht. Dagegen soll man die bestwüchsigen Eichen so lange als angängig zur Ausnutzung des Lichtungszuwachses mit dem Hiebe verschonen. Ferner soll von länger dauerndem eigentlichen Überhalt längs der Wege und Schneisen, wo man die betreffenden Stämme nachträglich im Bedarfsfalle ohne Fällungsschaden beziehen kann, reichlicher Gebrauch gemacht werden. Ebenso können in sich geschlossene mittelalte Horste und Gruppen als Kleinbestände gehalten werden; alsdann ist Unterbau und Beseitigung der Wasserreiser vonnöten.

Herrn Forstmeister Billhardt, der alle Teilnehmer zu einem vortrefflichen Fäßchen Elsässer Wein einlud, wurde für diese Freundlichkeit, vor allem aber für die wohlgelungene Vorführung belehrender Waldbilder der wärmste Dank zuteil. Kahl.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unfallversicherung.

Im Verfolg meines Erlasses vom 12. November 1912 I A I a 4192 — II. 10205 — III. 11244.
Allgemeine Verfügung Nr. 68 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I a 2176, III 2403.

Berlin W 9, 28. August 1913.

Anliegend übersende ich einen Abdruck der von mir in Gemeinschaft mit den übrigen beteiligten Herren Ministern in Ergänzung des Abschnitts II der Ausführungsanweisung vom 31. August 1912 — I A I a 2762, II 6633, III 7253 M. f. L.; III 6231 M. f. H., Ic 2982 M. d. J., I 14 972 F. M. — zu §§ 892 Abs. 1, 1020 Abs. 2, 1033 Abs. 3 und 1570 der Reichsversicherungsordnung getroffenen Bestimmungen vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und Königlichen Regierungen — Abteilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

*

Abschrift übersende ich Eurer Durchlaucht/Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme.

J. A.: Schroeter.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.

*

I A I a 2176 M. f. L., III 2403 — III 6373 M. f. H. — I c 2645 M. d. J. — I 10065 F. M.

In Ergänzung des Abschnitts II der Ausführungsanweisung vom 31. August 1912 — I A I a 2762/II 6633/III 7253 M. f. L., III 6231 M. f. H./I c 2982 M. d. J./I 14 972 F. M. zu §§ 892 Absatz 1, 1020 Absatz 2, 1033 Absatz 3 und 1570 der Reichsversicherungsordnung bestimmen wir hiermit, daß als Facharbeiter in Staatsbetrieben auch diejenigen ständigen Waldarbeiter gelten, die mindestens 3 Jahre in ununterbrochener Folge im Betriebe der Staatsforstverwaltung beschäftigt gewesen sind, in jedem dieser 3 Jahre mindestens an 200 Tagen Forst- und Waldarbeit bei der Staatsforstverwaltung verrichtet, das 21. Lebensjahr vollendet und in jedem dieser 3 Jahre durch Arbeit im Betriebe der Staatsforstverwaltung einen Gesamtverdienst erreicht haben, der drei Viertel des vom Oberversicherungsamte festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter über 21 Jahre überschreitet. Als „ständige Waldarbeiter" im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen männlichen Arbeiter anzusehen, die sich auf Erfordern der Staatsforstverwaltung zu jeder gewünschten Zeit an allen vorkommenden Arbeiten (Hauungen, Kulturen, Wegebauarbeiten usw.) beteiligen.

Berlin, den 28. August 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Neuhaus.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Schroeter.
Der Minister des Innern.
J. A.: Herrmann.
Der Finanzminister.
J. A.: Halle.

Lehrkurse für Vogelschutz.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 8605, I B I b 5136.

Berlin W 9, 13. September 1913.

Herr Freiherr von Berlepsch wird im Herbst dieses Jahres zwei Kurse über praktische Maßnahmen zur Förderung des Vogelschutzes für je 18 Königliche Forstschutzbeamte abhalten. Der

erste Kursus findet vom 3. bis 7., der zweite vom 17. bis 21. November d. Js. statt.

Die Königlichen Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg und Merseburg wollen zu dem 1. Kurs je einen, die Königliche Regierung in Potsdam zwei besonders geeignete Förster oder Forsthilfsaufseher und die Königlichen Regierungen in Erfurt, Schleswig, Hannover Lüneburg, Stade, Osnabrück, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen zu dem zweiten Kurs je einen, die Königlichen Regierungen in Cassel und Hildesheim je zwei besonders geeignete Förster oder Forsthilfsaufseher entsenden. In Betracht kommen nur solche Forstschutzbeamte, die bisher an keinem Kursus teilgenommen haben.

Außerdem werden noch vier weitere 5- oder 6tägige Kurse, die am 27. Oktober, 24. November, 8. Dezember und 15. Dezember d. Js. beginnen sollen, für Angehörige verschiedener Berufe abgehalten. An diesen Kursen können in beschränkter Zahl solche Revierverwalter teilnehmen, die neben besonderem Interesse für die Förderung des Vogelschutzes auch die Möglichkeit haben, die in Seebach gezeigten Maßnahmen in ihren Revieren praktisch auszuführen, und die Neigung und Befähigung besitzen, demnächst selbst Lehrkurse über Vogelschutz abzuhalten. Die Königlichen Regierungen wollen mir bis spätestens 1. Oktober 1913 diejenigen Revierverwalter namhaft machen, die jene Vorbedingungen erfüllen und sich zur Teilnahme an einem Kursus bereit erklärt haben, oder Fehlanzeige erstatten. Ich werde dann weitere Bestimmung wegen der Entsendung nach Seebach treffen.

Ich bewillige den Beamten für die Hin- und Rückreise die gesetzlichen Reisekosten und für die Dauer des Aufenthaltes in Seebach den Revierverwaltern eine Vergütung von 10 M und den Forstschutzbeamten eine solche von 4 M für jeden Tag. Die für jeden Teilnehmer zu zahlende Eintragungsgebühr von 3 M wird auf die Staatskasse übernommen und nach Beendigung der Kurse in einer Summe durch die Generalstaatskasse gezahlt werden.

Die Königlichen Regierungen wollen die Namen der an den Kursen teilnehmenden Forstschutzbeamten Herrn Freiherrn von Berlepsch baldigst bekanntgeben, der den Teilnehmern alsdann Näheres mitteilen wird.

Ferner sind die Namen der Forstschutzbeamten bis zum 15. Oktober d. Js. (bestimmt) der Geheimen Forstkalkulatur meines Ministeriums mitzuteilen und ebenso ist später anzuzeigen, falls einer der genannten Beamten an dem Kursus nicht teilgenommen hat.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Gemeindesteuerpflicht des Nebeneinkommens der Beamten.

(Urt. d. Oberverw.-Ger. v. 19. 12. 12. H.)

Einem zum Sparkassenrendanten gewählten städtischen Beamten war für die Bearbeitung der städtischen Finanzsachen und sonstiger, ihm vom Bürgermeister zu überweisender Arbeiten aus der allgemeinen städtischen Verwaltung eine nicht ruhegehaltsberechtigte Vergütung von 150 M aus der Stadtkasse zugesagt. Die Stadtgemeinde erachtete diese Vergütung als voll gemeindesteuerpflichtig, ebenso der angerufene Bezirksausschuß. Auf die Revision des Beamten hob das Oberverwaltungsgericht die Vorentscheidung durch Urteil vom 19. Dezember 1912 auf unter folgender Begründung: Wie jene Vergütung nicht Diensteinkommen sein soll, ist nicht abzusehen. Wenn der Bezirksausschuß meint, es sei nicht nötig, daß der Kläger, um diese Arbeiten auszuführen, allein aus dieser Veranlassung in ein Beamtenverhältnis zur Stadt trete, so übersieht er, daß der Kläger als Sparkassenrendant bereits städtischer Beamter ist. Entscheidend ist auch nicht, ob seine Beschäftigung mit städtischen Rechnungssachen mit seinem Hauptamte in ursächlichem Zusammenhange steht. Es genügt, daß dem Kläger als einem städtischen Beamten von der Stadtgemeinde eine Vergütung für die Verrichtung von Dienstgeschäften gewährt wird. Diese Vergütung ist ein Diensteinkommen, und findet daher auf sie das Steuervorrecht der Beamten Anwendung.

Jagdscheinkontrolle.

(Entscheidung des Kammergerichtes am 4. August 1913.)

Zu der strittigen Frage, ob der Inhaber des Jagdscheines verpflichtet ist, den Schein einer Person vorzuzeigen, die zur Kontrolle berechtigt ist, ist soeben genannte Entscheidung des Kammergerichts ergangen. Die Jagdordnung bestraft jeden, der zwar mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftliche Erlaubnis mit sich zu führen, auf fremdem Gebiet jagt. In dem fraglichen Fall hatte der Angeklagte dem Gemeindevorsteher die Vorzeigung der Erlaubnis zum Jagen auf fremdem Gebiet in Abwesenheit des Berechtigten, obwohl er sie bei sich hatte, verweigert. Das Gericht verneinte die Strafbarkeit. Das Kammergericht entschied jedoch im entgegengesetzten Sinne. Es erkannte, daß die Weigerung der Nichtmitführung gleich zu erachten sei. Der Gemeindevorsteher sei zweifellos auf Grund der Landgemeindeordnung berechtigt, die Vorzeigung zu verlangen, denn er gehöre zu den Behörden oder Beamten, die gemäß § 161 der Strafprozeßordnung strafbare Handlungen zu erforschen haben. Im Rahmen dieser Tätigkeit liege die Berechtigung, in seinem Amtsbezirk von einer Person, die ohne Begleitung des Jagdherrn auf dessen Bezirk die Jagd ausübt, die Vorzeigung der schriftlichen Erlaubnis und des Jagdscheines zu verlangen, um festzustellen, ob eine Übertretung der Jagdordnung vorliege.



Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Exzellenz Wesener,** dem aus dem Staatsdienste scheidenden Oberlandforstmeister und Ministerialdirektor im preußischen Landwirtschaftsministerium, hat Seine Majestät der Kaiser nach Zeitungsmeldungen den Königlichen Kronenorden erster Klasse verliehen.

— **Anrechnung der außerstaatlichen Dienstzeit der preußischen Forstversorgungsberechtigten als pensionsfähige Dienstzeit.** In diesem Monat werden viele Forstversorgungsberechtigte, deren Anstellung als Förster o. R. bevorsteht, in den Staatsdienst berufen. Soweit diese aus Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldiensten, aus ständischen Diensten (worunter nach einer neuen Entscheidung der Dienst bei einer Landwirtschaftskammer nicht zu rechnen ist), aus einer landesherrlichen Haus- oder Hofforstverwaltung oder aus einer außerpreußischen Staatsforstverwaltung kommen, tun sie gut, sofort nach dem Eintritt in den Staatsdienst durch Vermittlung des Revierverwalters ein Gesuch an die Regierung zu richten und um Anrechnung dieser Zeiten als pensionsfähige Dienstzeit zu bitten. Hierbei ist zu beachten, daß die Zeit, die der Beamte in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps zugebracht hat, ohne weiteres rechnet, soweit er im Sinne des § 20 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 berufsmäßig beschäftigt gewesen ist. Hier kommt also nur für den ehemaligen Reservejäger die Zeit nach Erlangung des Forstversorgungsscheines und für den ehemaligen aktiven Oberjäger die Zeit nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Eintritt in den Militärdienst in Frage. Diese Zeit kann, wenn sie in außer- oder fremdstaatlichen Diensten zugebracht wurde, nach § 19,1 des Pensionsgesetzes nur mit königlicher Genehmigung angerechnet werden. Der Minister für Landwirtschaft und der Finanzminister haben sich nun bereit erklärt, in allen denjenigen Fällen, in denen die außerstaatliche oder fremdstaatliche Beschäftigung vor dem Bekanntwerden des Erlasses vom 4. März 1911 begonnen hat, auf Antrag die gnadenweise Anrechnung bis zu einem der Prüfung des Einzelfalles vorbehaltenen Umfange nachzusuchen. Da niemand wissen kann, ob er auch ohne diese Anrechnung am Ende seiner Laufbahn 40 pensionsfähige Dienstjahre aufzuweisen hat und damit die Höchstpension erreicht, raten wir jedem, der nach unsern Ausführungen hierfür in Frage kommt, sowohl in seinem Interesse wie im Interesse seiner Familie, die Abfassung des Gesuchs nicht zu versäumen. Das gilt auch für solche, die bereits schon angestellt sind, einen derartigen Antrag aber noch nicht gestellt haben. Geht die Genehmigung ein, was immerhin, da viele Instanzen mitwirken, einige Zeit dauern dürfte, so empfiehlt es sich, den Bescheid unter den Familienpapieren aufzubewahren.

Der Gemeinde- oder Anstaltsforstdienst, in den der Forstversorgungsberechtigte nach Ablegung des Staatsdienereides aus dem Staatsdienst heraus beurlaubt oder kommandiert worden ist, rechnet zwar ohne weiteres; wir raten aber auch in solchem Falle, bei dessen Beurteilung sich der Beamte leicht irren kann, zur Stellung eines Antrages.

Private Dienstzeiten, zu denen die Beschäftigung in den prinzlichen Waldungen und in den Forsten des Thronlehns Öls zählt, sind nach dem Pensionsgesetz nicht anrechnungsfähig.

Außerstaatliche und fremdstaatliche Dienstzeiten, die nach dem Bekanntwerden des Erlasses vom 4. März 1911 begonnen haben, rechnen nur, aber dann auch ohne weiteres, wenn der Beamte nach Ableistung des Staatsdienereides und nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung dazu beurlaubt oder damit beauftragt worden ist. Dieser Vorbehalt gilt auch nur für die Zeit nach Entlassung aus der verpflichteten Reserve. Die Reservejägerzeit ist unter allen Umständen anrechnungsfähig.

Reichs- und Kolonialdienst bedarf zur Anrechnung nie einer besonderen Genehmigung.

Die für diese Angelegenheit maßgebenden Bestimmungen finden sich in den Ministerialerlassen vom 4. März 1911 III 963, 15. Dezember 1911 III 9261 und 6. Juni 1912 III 1787 (Förster-Jahrbuch 1912 S. 80 u. 81 und 1913 S. 44).

Zweiter forstlicher Fortbildungskurs in Heidelberg.

Dem in der Zeit vom 4. bis 8. März 1913 in Heidelberg abgehaltenen forstlichen Fortbildungskurs (zu vgl. Nr. 15 d. Bl., S. 305 u. ff.) soll nun Ende Oktober d. Js. ein zweiter folgen mit nachstehender Tagesordnung:

21. Oktober. Abends 8 Uhr Zusammenkunft der Teilnehmer mit einleitendem Vortrag von Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer: „Zweck und Art des Kurses“.
22. Oktober. Vormittags: Vortrag des Akademie-Professors Dr. van Schermbeck-Wageningen (Holland): „Assimilations- und Wuchsfragen im Zusammenhang mit forstlichen Betriebssystemen“. Nachmittags: Ausflug in das Großherzogl. Forstamt Heidelberg. Führer Großherzogl. Forstrat Koenige.
23. Oktober. Vormittags: Vortrag von Professor Dr. Helbig-Karlsruhe (technische Hochschule): „Bodendecke und Humus“. Privatdozent Dr. Wimmer-Karlsruhe: „Die Holzverkehrswege des Deutschen Reiches“. Nachmittags: Ausflug nach Mannheim mit Besichtigung der Hafenanlagen und der „Holzindustrie“.
24. Oktober. Vormittags: Vortrag von Universitätsassistent Dr. Botzong-Heidelberg: „Die Geologie des Buntsandsteins“. Nachmittags: Geologische Exkursion mit Besichtigung des Schlosses.
25. Oktober. Vormittags: Regierungsdirektor Dr. Wappes: „Über das forstliche Vereins-

wesen"; dann Besprechung der Ergebnisse und Erfahrungen des Kurses.

An die Vorträge schließt sich jeweils eine Besprechung an.

Wie bei dem ersten Kurse im März laufenden Jahres sind auch bei dem bevorstehenden die fünf südwestdeutschen Forstvereine (Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Pfalz, Württemberg) beteiligt, der Pfälzische Forstverein besorgt das Weitere, die örtliche Geschäftsleitung übernehmen die Herren Großherzoglicher Forstrat Koenige und städtischer Oberförster Krutina. Die Leitung des Kurses ist in die Hände des Regierungsdirektors Dr. Wappes und des Vorstandes des Pfälzischen Forstvereins Forstrat Schleip-Dürkheim gelegt. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 30 wie früher bestimmt und erfolgt bei Mehranmeldungen die Zulassung durch das Los. Hierbei soll der Name jener Vereinsmitglieder, die sich schon für den ersten Kurs ohne Erfolg gemeldet haben, doppelt in die Urne eingelegt werden. Die Teilnehmer des ersten Kurses scheiden aus. Der nach dem Bericht über den ersten Kurs Seite 307 Absatz 2 in der Schlußsitzung ausgesprochene Wunsch nach einer baldigen Wiederholung des Kurses ist sohin rasch in Erfüllung gegangen und damit der Beweis erbracht, wie sehr der Fortbildungsgedanke schon Wurzel gefaßt hat. Mögen recht bald ähnliche Unternehmungen folgen! E.

Forstwirtschaft.

— **Ein versunkener Wald.** In der Nähe des Dorfes Szymbarki in Galizien ist eine 20 ha große Waldfläche nebst einigen dort stehenden Häusern vom Erdboden verschwunden. Das Versinken dieses Geländes soll ziemlich rasch erfolgt sein, die Bewohner der versunkenen Häuser konnten sich aber noch in Sicherheit bringen. An Stelle des früheren Waldes befindet sich jetzt ein See.

— **Schädlichkeit der Eichhörnchen in Waldungen der bayerischen Pfalz.** In den letzten Jahren, besonders auch im Jahre 1913, haben die Eichhörnchen in verschiedenen Staats- und Gemeindewaldungen der Pfalz außergewöhnlich großen Schaden veranlaßt. Dieser bestand vorwiegend in dem ja auch sonst vielfach beobachteten Abbeißen von Längstrieben der Fichte, in dem Abfressen von Blüten- und Endknospen an älteren Fichten und Tannen, auch im Zerstören von Gipfelknospen an Kiefern-, Fichten- und Tannenschonungen. Besonders empfindlich war auch die Abnahme von Fichten- und Kiefernzapfen während des letzten Sommers, und dies um so mehr, als das ohnehin geringe Samenerträgnis dieser Holzarten dadurch sehr stark gefährdet, ja örtlich fast vernichtet wurde. Nachdem dieser kleine Nager auch als gefährlicher Räuber von Eiern und Nestbrut verschiedener Sing- und für Insektenvertilgung nützlicher Vögel mit Recht gefürchtet ist, mußten Maßnahmen zu seiner Verminderung ergriffen werden. Diese bestanden darin, daß in einer größeren Anzahl von Staatsforstämtern eine Abschußprämie von 20 ₰ für das Stück gewährt wurde und in den auf eigene Regie behandelten sowie in den verpachteten Staatswaldjagden der Abschuß durch das Forstpersonal ausgiebig stattfand ohne ernstlichen Einspruch seitens der Pächter. Verschiedene Gemeindeverwaltungen haben sich durch Gewährung der gleichen Abschußprämien den staatlichen Maßregeln angeschlossen. Allgemeine, für den ganzen Regierungsbezirk giltige Anordnungen haben nicht platzgegriffen. Man kann ein gewisses Bedauern nicht unterdrücken, wenn dem überaus munteren Tierchen, das so viel zur Belebung unserer Forste vorab im Winter beiträgt, so scharf zu Leibe gegangen wird. Allein der Schaden war doch zu ausgedehnt, und bis zur Vernichtung wird der Abschuß auch nicht führen. Eßlinger.

— **Steigerung der Rauchschäden in den Waldungen der Stadt Chemnitz.** Durch die immer zunehmende Ausdehnung der Stadt Chemnitz und die Vermehrung der industriellen Anlagen sind die die Stadt umgebenden Nadelholzwaldungen infolge der gesteigerten Rauchschäden dem Untergange geweiht. Diese intensiven Rauchschäden, die schon seit Jahrzehnten den Wald treffen, sind nach einem Bericht der dortigen Forstverwaltung in den letzten Jahren so schlimm geworden, daß nicht nur alte, hiebsreife Fichtenbestände, sondern auch junge, kaum dem Dickungsalter entwachsene Fichtenstangenhölzer zum Abtrieb gelangen müssen. Da somit eine Erziehung von reinen Fichtenbeständen unmöglich ist, so ist die Forstverwaltung darauf bedacht, mit allen Mitteln die weniger rauchgefährdeten älteren Laubholzbestände zu erhalten und in Zukunft die Fichten nur noch in Mischung mit Laubholz anzubauen. Nur auf diese Weise dürfte es möglich sein, die bisher mit Wald bestandenen Flächen auch noch weiterhin forstwirtschaftlich nutzen zu können ein Ausfall in der Rente ist aber unausbleiblich, da die enormen Mengen von Rauchgasen auf jede Holzart, auch das Laubholz, einen stark schädigenden Einfluß ausüben.

— **Waldbrand durch Blitzschlag.** Am 3. Mai dieses Jahres, abends zwischen 6 und 7 Uhr, ging ein Gewitter über das Revier Latsche der Herzoglich von Ratiborschen Oberförsterei Kieferstädtel hin. Ein Blitzstrahl fuhr in eine etwa 19 m hohe, in Brusthöhe 26 cm starke Kiefer und sprang von dieser über auf eine etwa 10½ m hohe, 14 cm starke, 97 cm von der Kiefer entfernt stehende Fichte. In der unteren Stammpartie der Fichte befindet sich eine große Harzgalle, unter welcher eine Anzahl schirmartig nach unten geneigter Äste aus der Stammperipherie entspringen. Während der Blitz an der Rinde der Kiefer und Fichte keinerlei Brandzeichen, sondern nur Risse hinterlassen hat, verwandelte sich derselbe beim Verlassen der Fichte in einen sogenannten warmen Schlag und entzündete die ziemlich starke Bodendecke am Fuße der Fichte bis in ihre Tiefe. Das Feuer ging auf die umliegende Fläche über und versengte den Bodenüberzug. Noch ehe der Brand in einen benachbarten jüngeren Ort überging, löschte glücklicherweise der Gewitterregen denselben, und es wurde auf diese Weise ein vielleicht sehr großer



Schaden abgewendet. Es fragt sich nun, welche Momente die Zündung hervorgerufen haben. Meine Ansicht geht dahin, daß der Wetterstrahl über den schlechten Leiter — die Harzgalle — hinwegsprang und sich auf die schirmartig nach unten geneigten Äste verteilte und in einer Anzahl Teilstrahlen zur Erde ging, von welchen einige in dem starken Bodenüberzug besonders leicht brennbare Stoffe trafen und entzündeten. Sehr interessant wäre es, wenn auch andere Ansichten über die Entstehungsursache des Feuers in vorliegendem Falle geäußert und andere Beobachtungen über durch Blitzschlag hervorgerufene Waldbrände in dieser Zeitschrift mitgeteilt würden.

Ratiborhammer, September 1913.
Forstrat Schmidt.

— **Eichenholzverkäufe in Slavonien.** Unter schwacher Beteiligung haben die diesjährigen Eichenholzverkäufe in Slavonien, denen man auf dem gesamten internationalen Holzmarkt größte Beachtung schenkt, stattgefunden. So verkaufte die Stadt Petrinja im Wege der Lizitation ihre zumeist aus haubaren Eichen bestehenden Waldbestände an die Kroatische Eskomptebank in Agram für 2 568 000 M. Dieses Ergebnis zeigt einen auffallenden Preisrückgang, da der Schätzungswert der Bestände 2 541 000 M betrug. In Broody gelangten 26 Waldteile zum Ausgebot, von denen nur 24 verkauft werden konnten. Allerdings war hier der gezahlte Preis ein erheblich besserer, da für die gekauften Waldteile im Durchschnitt etwa 20 % über die Taxe gezahlt wurden.

— **Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte, München.** Ministerialsekretär Heinrich Pfändner in München ist nach dem „Reichsanzeiger" am 25. September 1913 endgültig zum Stellvertreter des 2. Vorsitzenden bestellt.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 23. September 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,90 M, Rotwild 0,20 bis 0,50 M, Damwild 0,30 bis 0,60 M, Schwarzwild 0,20 bis 0,50 M das Pfund. Stockenten 0,50 bis 2,00 M, Krickenten 0,50 bis 0,75 M, Rebhühner 0,40 bis 1,40 M, Fasanenhähne 1,50 bis 3,00 M, Fasanenhennen 1,50 bis 2,25 M, Bekassinen 0,40 bis 0,65 M, Waldschnepfen 1,50 bis 3,75 M, Kaninchen 0,30 bis 1,00 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 132. **Befreiung der Witwen- und Waisengelder von den Gemeindeabgaben.** Ist die Witwe eines Königl. Försters, die 524,40 M Witwengeld bezieht (kurze Zeit erhielt sie auch Waisengeld für zwei Kinder) und kein Vermögen besitzt, verpflichtet, Gemeindesteuern zu bezahlen? Kann sie die bezahlten Steuern zurückfordern, und bei welcher Behörde? Königl. Förster G.

Antwort: Nach der in dieser Hinsicht gemäß § 2[2] des Gesetzes vom 16. Juni 1909 (G.-S. S. 489) noch jetzt geltenden Verordnung vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648) sind von allen Kommunalabgaben, die den hinterbliebenen Witwen und Waisen der Staatsbeamten aus Staatsfonds gezahlten Pensionen und laufenden Unterstützungen befreit. Die Witwe kann somit bezüglich des Witwengeldes zur Gemeindesteuer nicht herangezogen werden. Ist trotzdem die Heranziehung erfolgt, so ist es Sache der Betreffenden, rechtzeitig Einspruch zu erheben bei der Gemeindebehörde des Wohnortes. Eine Rückforderung für die Vorjahre ist unzulässig. Wird die Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung sowie auf Rückerstattung für das laufende Jahr.

Anfrage Nr. 133. **Zu § 14 der Jagdordnung.** Durch Ankäufe sind mehrere Flächen einem Eigenjagdbezirk angeschlossen worden. Ich beabsichtige nun, gemäß § 14 der Jagdordnung auf diesen Flächen die eigene Ausübung des Jagdrechtes in Anspruch zu nehmen. Wie hat eine ordnungsmäßige Kündigung zu erfolgen? Ist außer der Flur-Nummer auch die Gemarkung und Größe anzugeben? O. in S., Förster.

Antwort: Die Ankündigung der Selbstbejagung in Gemäßheit des § 14 der Jagdordnung fassen Sie am besten recht genau ab. Sie werden also die Grundstücke, auf welchen Sie künftig die Jagd in Anspruch nehmen, nach Nummer und Gemarkung und, wenn möglich, auch nach ihrer Größe und Lage bezeichnen, so daß der Jagdvorsteher und der Jagdpächter daraus mit Sicherheit entnehmen können, welche Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde ausscheiden.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Kl.-Bartel in der Oberförsterei Gr.-Bartel, Regbz. Danzig, ist zum 1. Dezember 1913 neu zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.
Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeindeförsterstelle Warstein, Regbz. Arnsberg, ist zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Northeim, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. November 1913 zu besetzen (Näheres siehe Inseratenteil).

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Wesener, Oberlandforstmeister, Wirklicher Geheimer Rat zu Berlin, ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Königl. Kronenordens 1. Klasse erteilt.

von Freier, Landforstmeister, ist zum Oberlandforstmeister und Direktor der Forstabteilung ernannt.

Rose, Regierungs- und Forstrat, bisher Oberförster zu Pöhl, ist die Stelle des etatmäßigen forsttechnischen Hilfsarbeiters im Ministerium übertragen.

Schwieger, Regierungs- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat zu Potsdam, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dr. Frhr. von dem Bussche, Oberforstmeister zu Potsdam, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen.

Graf von Brühl, Forstmeister zu Neumühl, Kreis Königsberg Nm., ist beim Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Danckelmann, Forstmeister zu Cleve, Regbz. Düsseldorf, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Heymach, Forstmeister zu Grebenstein, Regbz. Cassel, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Schiller, Oberförster zu Treten, Regbz. Köslin, ist nach Großenluder, Regbz. Cassel, versetzt.

Siewert, Forstmeister zu Balster, Regbz. Köslin, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Binz, Forstaufseher zu Tegel, Oberförsterei Tegel, ist nach Birkholzgrund, Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Buttner, Hilfsjäger zu Szagatpurwen, Oberförsterei Norkaiten, ist nach der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Eschment, Hilfsjäger zu Skallischen, Oberförsterei Skallischen, ist nach der Oberförsterei Weszkallen, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Fluck, Förster zu Johannisheide, Oberförsterei Lehnin, ist nach Wolfsluch, Oberförsterei Lüdersdorf, Regbz. Potsdam, versetzt. Die Versetzung nach Zempow, Oberförsterei Zechlin, ist aufgehoben.

Finger, Hilfsjäger zu Vierbrüderkrug, ist nach Holbeck, Oberförsterei Woltersdorf, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

Glattkowski, Förster o. R. zu Galbrasten, Oberförsterei Trappönen, ist auf die bebaute Forstaufseherstelle Wasserburg, Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Großgebauer, Förster o. R. zu Haberkoppel, Oberförsterei Sonderburg, ist nach Luhnstedt, Oberförsterei Barlohe, Regbz. Schleswig, versetzt.

Hagemeister, Förster zu Luhnstedt, Oberförsterei Barlohe, ist unter Ernennung zum etatmäßigen Forstschreiber nach Schleswig, Oberförsterei Schleswig, Regbz. Schleswig, versetzt.

Höflich, Forstaufseher zu Labbeck bei Hanten, ist die komm. Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Waldbreitbach, Oberförsterei Rengsdorf, Regbz. Coblenz, vom 15. Oktober d. Js. ab übertragen.

Klaucke, Stiftshegemeister zu Forsthaus Postumkrug, Kreis Oststernberg, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Krüger, Hegemeister zu Wolfsluch, Kreis Ruppin, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Meister, Revierförster zu Forsthaus Lützelsoon, Kreis Simmern, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Nolte, Forstaufseher, bisheriger Forstschreibgehilfe zu Schleswig, ist auf die Forstaufseherstelle Haberkoppel, Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, versetzt.

Pieper, Förster zu Harriehausen, Oberförsterei Westerhof, ist als Förster m. R. nach Gillersheim, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt. Die Versetzung nach Sattenhausen, Oberförsterei Ebergötzen, ist zurückgenommen.

Wollheim, Forstaufseher zu Bodschwingken, Oberförsterei Skallischen, ist nach der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, versetzt.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen den Hegemeistern:

Bode zu Hönebach, Oberförsterei Heringen, Regbz. Cassel; **Duesberg** zu Fraßelt, Oberförsterei Cleve, Regbz. Düsseldorf; **Kothe** zu Raschwitz, Oberförsterei Stoberau, Regbz. Breslau; **Stöwer** zu Forsthaus Buchenhain, Oberförsterei Börnichen, Regbz. Frankfurt a. O.; **Waldmann** zu Lonauerhammerhütte, Oberförsterei Lonau, Regbz. Hildesheim.

Die Versetzung des Försters **Grimmer** zu Zempow, Oberförsterei Zechlin, nach Wolfsluch, Oberförsterei Lüdersdorf, Regbz. Potsdam, ist aufgehoben.

*

Die Versetzung des Försters **Landmann** zu Sattenhausen, Oberförsterei Ebergötzen, nach Gillersheim, Oberförsterei Catlenburg, Regbz. Hildesheim, ist zurückgenommen.

Die vollamtliche Forstkasse in Genthin, Regbz. Magdeburg, ist aufgehoben.

*

Vom 1. Oktober 1913 ab werden die Forstinspektionen Potsdam-Beelitz, Potsdam-Eberswalde, Potsdam-Joachimsthal und Potsdam-Rheinsberg folgendermaßen abgegrenzt:

Es erhalten: Die Forstinspektionen

1. Potsdam-Beelitz (Regierungs- und Forstrat v. d. Borne) die Oberförstereien Potsdam, Kummersdorf, Woltersdorf, Zinna, Kunersdorf, Grunewald, Gramzow, Lehnin, Tippmannsdorf, Kolpin;
2. Potsdam-Eberswalde (Regierungs- und Forstrat Frhr. Spiegel von und zu Peckelsheim) die Oberförstereien Eberswalde, Biesenthal, Freienwalde, Chorin, Grumsin, Altplacht, Himmelpfort, Neutymen, Menz, Zechlinerhütte;
3. Potsdam-Joachimsthal (Oberforstmeister Dr. König) die Oberförstereien Grimnitz, Pechteich, Großschönebeck, Reiersdorf, Zehdenick;
4. Potsdam-Rheinsberg (Regierungs- und Forstrat Gernlein) die Oberförstereien Friedersdorf, Rüdersdorf, Erkner, Grünau-Dahme, Cöpenick, Altruppin, Neuruppin, Neuglienicke, Neuendorf und Zechlin.

Die Forstinspektion Potsdam-Oranienburg (Regierungs- und Forstrat Brewer) bleibt unverändert. Sie umfaßt also die Oberförstereien Tegel, Falkenhagen, Schönwalde, Oranienburg, Neuholland, Havelberg, Kremmen, Lüdersdorf, Liebenwalde und Grünaue.

Gemeinde- und Privatdienst.

Röder, z. Zt. Gemeindeförster zu Philippstein, Regbz. Wiesbaden, ist nach Bauerbach, Oberförsterei Marburg, Regbz. Cassel, versetzt.

Sevenich, Gemeindeförster zu Großmaischeid, Oberförsterei Dierdorf, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

den Gemeindeförstern: **Kuß** zu Biebern, Kreis Simmern; **Leibling** zu Völkenroth, Kreis Simmern.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Becker, pensionierter Gemeindeförster zu Alberschweiler, Kreis Saarburg i. L.; **Klaas,** Gemeindewaldwärter zu Uckersdorf im Dillkreise; **Ries,** Privatförster zu Holzappel im Unterlahnkreise.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Mantel, Regierungsrat im Finanzministerium München, ist zum Oberregierungsrat daselbst befördert.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Assessoren:

Beichele in Speinshardt nach Tännesberg; **Engel** in Wemding nach Sparneck; **Zichter** in Burgebrach nach Fabrikschleichach; **Friedrich** in Gramschatz nach Waldaschaff; **Königer** in Painten nach Goßmannsdorf; **Mayer** in Himmelkron nach Kronach; **Sauer** in Edenbergen nach Partenstein; **Traut** in Bauersried nach St. Oswald.

Zu Assessoren wurden befördert die gepr. Praktikanten:

Heimstädt in Gollhofen nach Scheßlitz; **Hessel** in Wunsiedel nach Kötzting; **Röthling** in Vorderreuth nach Bayreuth; **Rüßler** in Eichstätt nach Trippstadt; **Pfaffenberger** in Warmensteinach nach Kösching; **Findersberger** in Krottensee nach Kelheim.

Versetzt wurden:

die Forstmeister: **Maier** in Sparneck nach Münnerstadt; **Maisel** in Tännesberg nach Pressath; **Rascher** von Fabrikschleichach nach Schrobenhausen; **v. Unold,** Forstrat in Schrobenhausen, nach Günzburg;

die Assessoren: **Cammerer** in Kötzting nach München; **Frauenholz** in Bayreuth nach Edenbergen; **Harrer** in Kaufbeuren nach München; **Hauer** in Trippstadt nach Landshut; **Hertlein** in München nach Gramschatz; **Herklein** in Bayreuth nach Himmelkron; **Lambrecht** in Kösching nach Obererlbach; **Lindner** in Landshut nach Speinshardt; **Mayershofer** in Obererlbach nach Wemding; **Müller** in München ins Ministerium daselbst; **Rosenberger** in Kelheim nach München; **Schnitzer** in Scheßlitz nach Painten; **Schwarz** in Grönenbach nach Bayersried; **Spengler** in München an die forstl. Versuchsanstalt daselbst.

Pensioniert wurden die Forstmeister:

Blüm in Waldaschaff unter Verleihung des Michaelsordens 4. Klasse; **Dr. Hmels** in Fischbach auf 1 Jahr; **Mannhart** in St. Oswald.

Albrecht, Assistent zu Burgwindheim, ist zum Förster in Rodeck befördert.

Bauer, Assistent in Leimen, ist nach Elmstein-Süd versetzt.

Hoffelder, Aspirant in Bundenthal, ist zum Assistenten in Otterberg ernannt.

Kirchner, Aspirant in Kaiserslautern, ist zum Assistenten in Leimen ernannt.
Kolschenreuther, Förster in Rodeck, ist auf ein Jahr pensioniert.
Moos, Assistent in Eslarn, ist nach Mantel versetzt.
Teufel, Förster in Herschberg, ist nach Haunstetten versetzt.
Ulmer, Assistent in Mantel, ist nach Eslarn versetzt.
Wagner, Assistent in Otterberg, ist nach Elmstein-Nord versetzt.
Müller, Waldwärter in Baalborn, ist pensioniert.
Nicola, Waldwärter-Aspirant in Kandel-Süd, ist zum Waldwärter in Baalborn ernannt.
Rink, Waldwärter-Aspirant in Winnweiler, ist zum Waldwärter in Marienthal ernannt.

Vom 1. Oktober d. Js. beginnend, werden die Assessorenstellen bei den Forstämtern Gemünden und Grönenbach aufgelöst; das Forstamt Langheim führt nunmehr die Bezeichnung: K. Forstamt Lichtenfels.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Ortlieb, Forstmeister zu Maulbronn, ist auf das Forstamt Solitude, mit dem Sitz in Stuttgart, versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Angerstein, Forstreferendar, zurzeit in Schwerin, ist der Großherzoglichen Oberförsterei Friedrichsmoor vom 1. November d. Js. ab bis auf weiteres zur praktischen Beschäftigung überwiesen.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Becker, Waldwärter zu Bockerode, ist auf sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.
Brückner, Förster zu Forsth. Möhlau, ist nach Steckby versetzt.
Funke, Förster zu Forsth. Möllenberg, ist nach Roßlau versetzt.
Lippe, Förster zu Roßlau, ist nach Forsth. Möllenberg versetzt.
Kitzing, Förster zu Steckby, ist nach Forsth. Möhlau versetzt.
Petersen, Hilfsjäger zu Waldhausen, ist nach Stolzenberg versetzt.
Radicke, Revierjäger zu Forsth. Papiermühle, ist zum Förster ernannt.
Reinhardt, Hofjäger zu Törten, ist unter Belassung seines bisherigen Titels fest angestellt.
Reinhardt, Hilfsjäger zu Stolzenberg, ist nach Rabenstein versetzt.

Die gelernten Jäger **Kreußler, Romanus** und **Hebre** sind unter Ernennung zu Hilfsjägern als Hilfsschutzbeamte für die Forstreviere Ballenstedt, Luschwitz und Norkitten angenommen.

Elsaß-Lothringen.

Mayer, Kaiserlicher Oberförster zu Altkirch, ist zum Kaiserlichen Regierungs- und Forstrat ernannt und dem Bezirkspräsidium in Colmar überwiesen. Es ist ihm der Forstaufsichtsbezirk Colmar-Mülhausen übertragen.
Hobrecker, Kaiserlicher Oberförster zu Kaysersberg, ist die Oberförsterstelle Altkirch übertragen.
Koch, Kaiserlicher Forstassessor, ist zum Kaiserlichen Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Kaysersberg übertragen.
Pilz, Kaiserlicher Forstassessor, ist zum Kaiserlichen Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle Bannstein mit dem Wohnsitz in Bad Niederbronn übertragen.
Blen, Gemeindeförster zu Altweier, ist nach Dreiähren, Oberförsterei Kaysersberg, versetzt.
Hestin, Gemeindeförster zu Zell, ist nach Altweier, Oberförsterei Rappoltsweiler, versetzt.
Müller, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Büst, Oberförsterei Saarunion, kommissarisch übertragen.
Prun, Forstversorgungsberechtigter zu Fh. Sulzbach, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Kaiserliche Försterstelle Murbach, Oberförsterei Gebweiler, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Romanus, Förster zu Diebzig, Herzogtum Anhalt, feierte am 1. Oktober d. Js. sein 50jähriges Berufsjubiläum.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Seine Exzellenz Herr Oberlandforstmeister Wesener, der seit dem 1. April 1901 an der Spitze der Staats-Forstverwaltung stand, ist am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getreten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Verdienste des scheidenden hohen Chefs der preußischen Staats-Forstverwaltung einer Würdigung zu unterziehen, aber es ist uns doch ein Bedürfnis, Seiner Exzellenz einige Worte des Abschieds zu sagen.

Wir sprechen Seiner Exzellenz im Namen des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten unseren ehrerbietigsten Dank aus für das dem Försterstande jederzeit entgegengebrachte wohlwollende Verständnis. Wir wiederholen auch an dieser Stelle, daß die preußischen Förster dankbar die Vorteile anerkennen, welche ihnen im Laufe der Amtszeit Seiner Exzellenz zuteil geworden sind, und daß ihre überwiegende Mehrheit recht wohl jene Schwierigkeiten einzuschätzen weiß, die sich auch der wohlmeinendsten Fürsorge bei der Regelung so schwieriger Fragen, wie sie sich im Laufe der Zeiten bei dem Försterstande herausgebildet haben, entgegenstellen.

Seiner Exzellenz wünschen wir einen reich gesegneten Lebensabend in voller geistiger und körperlicher Frische!

Rienstedt, am 29. September 1913.

Der Vorstand des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.
J. A.: Bernstorff.

Zur Krankenkostenbeihilfekasse.

Am 1. Januar 1914 tritt der Beschluß der diesjährigen Delegiertenversammlung in Kraft, nach welchem bei Eintritt in die K. B. K. ein nach dem Lebensalter abgestuftes Eintrittsgeld von 3 bis 12 ℳ zu zahlen ist.

1913 ist also noch eintrittsgeldfrei!

Wir empfehlen den Beitritt am 1. Oktober 1913 noch sehr dringend. Es wird dadurch das Eintrittsgeld gespart und es sind, da die Karenzzeit 3 Monate beträgt, sämtliche Kosten, die vom 1. Januar 1914 ab entstehen, anrechnungsfähig. Die Herren Vertrauensmänner, Orts- und Bezirksgruppenvorsitzenden bitten wir, nach dieser Richtung hin noch recht rege und aufklärend zu wirken.

Am 15. September 1913.

Bernstorff-Rienstedt. Sacher-Rodeland.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die **Geschäftsstelle** der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Minden-Münster. Besonderer Umstände wegen findet die für den 11. Oktober d. Js. angekündigte Bezirksgruppenversammlung erst am 25. Oktober d. Js. statt. Der Vorstand.

Stralsund. Sonnabend, den 18. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel „Bismarck". Tagesordnung: 1. Geschäftliches und Standesangelegenheiten; 2. Vortrag des Herrn Revierförsters Peters über die Splettstößersche Kiefernpflanzung; 3. Ersatzwahl eines Vorsitzenden für den aus dem Staatsdienst geschiedenen Kollegen Mahnke; 4. Wahl eines Ehrenrates; 5. Beratung einer Kaisergeburtstagsfeier, Aufbringung der Kosten; 6. Verschiedenes. Im Anschluß Übergang zu einem Kommers zur Erinnerung an die Völkerschlacht bei Leipzig. 6,30 Uhr gemeinschaftliches einfaches Essen. Zur Feier Damen herzlich willkommen. Schluß gegen 11 Uhr.

Ortsgruppen:

Coblenz, Eifel (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 12. Oktober 1913, nachmittags 1½ Uhr, findet in Remagen, Hotel „Westfälischer Hof" am Bahnhof, die diesjährige Herbstversammlung statt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksgruppenversammlung, Festsetzung des Jahresbeitrags; 2. Teilung der Ortsgruppe in zwei Gruppen (1. Adenau, 2. Coblenz-Kaisersesch) mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab; 3. Neuwahl der Gruppenvorstände; 4. auch Nichtmitglieder der Ortsgruppe haben Zutritt; 5. Verschiedenes, evtl. Vorschläge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um rege Beteiligung gebeten. Es mögen die Kollegen der Oberförstereien Coblenz und Kaisersesch möglichst vollzählig erscheinen. Der Vorsitzende.

Frankfurt a. O. (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 11. Oktober d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel Imperial, Bahnhofstraße, Frankfurt a. O. 1. Mitteilungen vom Hauptverein; 2. Gesellschaftslotterie „Hubertus"; 3. Vorbesprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen; 4. Verschiedenes. — Um recht vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorstand.

Lasdehnen (Regbz. Gumbinnen). Die Sitzung findet nicht am 11., sondern am 18. Oktober d. Js. statt. Plorin.

Osche (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 11. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal in Osche. Tagesordnung: 1. Besprechung von Anträgen zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 2. Gesellschaftslotterie „St. Hubertus"; 3. Verschiedenes. Stoll.

Osterode, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 11. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Vierteljahrsversammlung im Ratskeller. Tagesordnung: 1. Abrechnung über den Ausflug nach Förste. 2. Vortrag Boerst. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rominter Heide (Regbz. Gumbinnen). Sonnabend, den 18. Oktober d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im „Kaiserhotel" zu Rominten. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 12. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Neunkirchen im Gasthaus Rettig. Tagesordnung: 1. Besprechung des Berichts der Delegiertenversammlung, 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Nächste Versammlung am Sonntag, dem 12. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Besprechung des stenographischen Berichts über die Delegiertenversammlung; 2. Anträge für die Bezirksgruppen; 3. Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Um möglichst vollzähligen Besuch bittet Der Vorstand.

Tuchler-Heide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 12. Oktober d. Js., von 2 Uhr nachmittags ab, findet im Vereinslokale eine Sitzung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung des stenographischen Berichts; 2. Stellung der evtl. Anträge zur Bezirksgruppensitzung, sowie Besprechung derselben; 3. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird dringend gebeten. Auch die der Ortsgruppe noch nicht angehörenden Mitglieder werden gebeten, sich derselben anzuschließen. Der Vorsitzende.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, 18. Oktober d. Js., 7½ Uhr abends, Versammlung der Ortsgruppe in Regenthin. Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Anwesenheit sämtlicher Mitglieder dringend erbeten. Der Vorstand.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Bericht über die Vorstands- und Ausschußsitzungen am 17., 18. und 19. August 1913 in Hamburg.

1. Sitzung des Ausschusses für Kassen-, Rechnungs- und Haushaltswesen

am 17. August 1913, nachmittags 4 Uhr.

1. Anwesend waren die Herren:
   1. Dr. Schwappach, Geheimer Regierungsrat, Professor, Eberswalde, Vorsitzender des Ausschusses,

2. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee, Vorsitzender des Vereins,
3. Grundmann, Neudamm, stellvertretender Schatzmeister und Mitglied des Ausschusses,
4. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer,
5. Drews, Kammerstenograph, Berlin, Protokollführer.

2. Tagesordnung:

1. Entwurf des Haushaltsplans für 1914. Berichterstatter: Geheimrat Dr. Schwappach.
2. Änderung in der formellen Anordnung des Haushaltsplanes.
3. Prüfung der Kassenbücher durch den Bücherrevisor.

3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

4. Bericht über die Sitzung:

An Hand des vorliegenden Entwurfs erläutert Geheimrat Dr. Schwappach die einzelnen Posten des Voranschlags für 1914, der in Einnahme und Ausgabe mit 21 515 ℳ abschließt. Der Haushaltsplan zeigt sich diesmal in neuem Gewande; er ist in acht Kapitel eingeteilt, die folgende Bezeichnungen tragen: I. Gehalt und Bureau, II. Vermögensverwaltung, III. Reise- und Versammlungskosten, IV. Bildungswesen, V. Sachliche Ausgaben, VI. Wohlfahrtseinrichtungen, VII. Forstzeitungsgelder und VIII. Insgemein. — Bedenken gegen die Form und Gestaltung des Voranschlags werden nicht erhoben.

Auf Antrag des Berichterstatters beschließt sodann der Ausschuß, den Ankauf von Papieren zu empfehlen, und zwar soll der Schatzmeister ermächtigt werden, 3½prozentige Preußische Konsols im Nennwerte von 2000 ℳ sogleich und von weiteren 1000 ℳ nach Maßgabe der eingehenden Mittel bis Ende des Jahres zu kaufen.

Dem Vorschlage von Grundmann, die Anlegung eines Beschlußbuches beim Vorstande zu beantragen, worin alle Beschlüsse der Ausschüsse sachlich geordnet aufzunehmen wären, wird zugestimmt.

Die schon auf der Wintertagung beschlossene Prüfung der Einnahme- und Ausgabebelege durch einen beeidigten Bücherrevisor soll sich, wie nunmehr festgestellt wird, zunächst auf die Rechnung des Jahres 1913 erstrecken und dabei auch ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit des ganzen Rechnungswesens enthalten; sie soll so beschleunigt werden, daß sie bis zum 31. Januar beendigt ist. Von einer Prüfung der Kasse wird daher abgesehen.

Nach Erledigung der Tagesordnung werden noch einige interne geschäftliche Angelegenheiten besprochen. Die bisherigen Anweisungen der Geschäftsstelle an die Kassenstelle Neudamm haben sich als nicht ausreichend erwiesen. In Zukunft sollen besondere Formulare Verwendung finden, die der Geschäftsstelle in Halensee wie der Kassenstelle in Neudamm eine bessere Kontrolle gewährleisten.

Aufforderungen zur Zahlung der fälligen Beiträge sollen auch künftig von der Geschäftsstelle aus regelmäßig an Waldbesitzer, Körperschaften usw. gerichtet werden, damit der Verein rechtzeitig im Besitz der zu seiner Geschäftsführung nötigen Gelder komme.

Schließlich beschäftigt sich der Ausschuß noch mit dem Antrage des Generalsekretärs auf Gehaltserhöhung und erklärt, ohne zum Antrage selbst Stellung zu nehmen, daß die finanzielle Lage des Vereins eine Erhöhung der Bezüge des Generalsekretärs um jährlich 400 ℳ gestatte, sowie daß aus finanziellen Rücksichten keine Bedenken bestehen, eine solche Gehaltserhöhung vom 1. Oktober laufenden Jahres ab in Kraft treten zu lassen.

Hierauf wird die Sitzung um 6 Uhr geschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4170. **Kosicke**, Rudolf, Hilfsjäger (Gräfl. v. Oeynhausensche Verwaltung), Forsth. Rusterhof bei Himmighausen. (B.-Gr. XI.)
4171. **Eick**, Theodor, Prinzl. Leibjäger (Prinz Hohenlohe), Koschentin, Kr. Lublinitz. (B.-Gr. VI.)
4172. **Weißnicht**, Förster, Forsth. Witobel b. Stenschewo i. Posen. (B.-Gr. V.)
4173. **Nieland**, Hermann, Revierjäger (Prinz zu Sayn-Wittgenstein), Forsth. Bettringen b. Winterscheid, Bez. Cöln. (B.-Gr. XI.)
4174. **Giggenbach**, Hans, Forstgehilfe, Stargard i. Meckl. (B.-Gr. III.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kahle, Max, Förster, Kuhagen b. Fritzow, Köslin.
Bohle, Karl, Förster, Luboschz, Kr. Birnbaum.
Bölter, Wilhelm, Privatförster, Saengewim b. Swierczinko, Kr. Thorn.
Gabriel, Anton, Revierförster, Klutschau b. Salesche.
Matuffek, Ludwig, Forstgehilfe, Rosenberg, O.-S.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 49, 127 je 4 Mk.; Nr. 247 8 Mk.; Nr. 271 3 Mk.; Nr. 350, 509 je 4 Mk.; Nr. 902 8 Mk.; Nr. 944, 978, 1152 je 4 Mk.; Nr. 1167 8 Mk.; Nr. 1185, 1187, 1199, 1294, 1598, 1623 je 4 Mk.; Nr. 1727 8 Mk.; Nr. 1801, 2010, 2207 je 4 Mk.; Nr. 2281 5 Mk.; Nr. 2393, 2599, 2694 je 4 Mk.; Nr. 2695 8 Mk.; Nr. 2777, 2814 je 4 Mk.; Nr. 3046 8 Mk.; Nr. 3052, 3273, 3311, 3368, 3477, 3497 je 4 Mk.; Nr. 3687 8 Mk.; Nr. 3737, 3747 je 4 Mk.; Nr. 3813, 3827 je 4 Mk.; Nr. 3832 10 Mk.; Nr. 4156, 4170—4172 je 7 Mk.; Nr. 4173 3 Mk.; Nr. 4174 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 41. Neudamm, den 12. Oktober 1913. 28. Band.

Der Groß-Berliner Waldgürtel und seine künftige Behandlung.

Von **W. Keßler**, Königl. Forstmeister a. D.

Der Abschluß des großen Walderwerbsgeschäftes zwischen dem Zweckverband und dem Preußischen Forstfiskus steht in allernächster Zeit bevor. Über den Preis und die sonstigen wesentlichen Bedingungen ist dank dem Entgegenkommen der Staatsforstverwaltung bereits völlige Einigung erzielt; es handelt sich nur noch um mehr formelle Bedenken bezüglich einzelner Punkte, welche der Minister für wesentlich hält, die aber von dem Käufer, vielleicht mit Recht, beanstandet werden. Sobald diese Hindernisse überwunden sind, darf der Übergang der gewünschten großen Waldflächen in das Eigentum und die Bewirtschaftung des Zweckverbandes als vollendete Tatsache gelten. Nach dem Erwerb der Flächen beginnt der zweite, sicherlich schwierigere Teil der Aufgaben des neuen Besitzers und seiner Organe, die zweckentsprechende Gestaltung und Bewirtschaftung der übernommenen Waldungen; eine Arbeit, deren Größe und Schwierigkeit nur der ortskundige Fachmann ganz zu ermessen vermag.

Selbstredend kann eine lediglich parkartige Gestaltung und Behandlung so großer Waldflächen gar nicht in Frage kommen. Je nach Lage, namentlich Entfernung und Erreichbarkeit, dann aber auch nach Boden- und Bestandesbeschaffenheit, muß die künftige Bewirtschaftung sich den Verhältnissen anpassen und vom lichten Park bis zum geschlossenen Wirtschaftswald wechseln. Schon vorhandene Blößen mit genügend frischem Boden werden wohl am besten zu offenen Rasenflächen, unter Umständen auch zu Spiel- und Sportplätzen, erweitert, wobei passende Baumgruppen entweder erhalten oder auch neu angepflanzt werden können. Sumpfige Lücher lassen sich stellenweise ohne allzu hohe Kosten in offene Wasserflächen und Teiche umwandeln, in denen allerlei Fischarten ihr Gedeihen fänden. Auch der bleibende Wirtschaftswald bedürfte natürlich einer ganz anderen Behandlung, als sie ihm bisher seitens der fiskalischen Forstverwaltung zuteil geworden ist. Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, daß in Pflege von Waldbestand und Waldesschönheit bisher in den nunmehr abzutretenden Forsten, namentlich im Grunewald, kaum etwas Nennenswertes versucht und geleistet worden ist. Es soll dies keineswegs ein Vorwurf gegen die fiskalische Forstverwaltung und ihre tüchtigen Beamten sein, welche durch allerlei allgemeine und besondere Rücksichten und Beschränkungen in der freieren Behandlung und Ausgestaltung ihrer Reviere, namentlich nach der forstästhetischen

Seite hin, zurückgehalten und gehemmt waren. Besonders die schon seit vielen Jahren schwebende Unsicherheit der Besitzerhaltung hat naturgemäß alle umfassenderen und kostspieligeren Maßnahmen der Walderneuerung und Waldverschönerung verhindert und verzögert. Die neuen Wirtschafter finden also ein sehr reiches Feld der Tätigkeit vor. Auch die einfachen Kiefernbestände lassen sich durch zweckentsprechende Behandlung: Lichtung, Unterbau, Einbau von Gruppen passender anderer Holzarten usw., schöner, freundlicher und vor allen Dingen auch ertragreicher gestalten, als dies bisher der Fall war. An einzelnen Stellen wird sich wahrscheinlich Weihnachtsbaumzucht, Anbau von wertvollen Holzpflanzen zum eigenen Bedarf und zum Verkauf und Ähnliches gut und lohnend einrichten und betreiben lassen. Das wahrhaft Schöne ist zugleich immer auch das Zweckmäßigste; das zeigt sich nirgends deutlicher als im Walde und seiner Behandlung!

Das nächste und wichtigste Erfordernis ist der Entwurf und die Festlegung eines bestimmten großzügigen Planes und Programmes für die demnächstige Gestaltung und Behandlung der betreffenden Flächen. Ortskundige Forsttechniker, Park- und Gartenwirte, Dendrologen, Meister der Bodenkunde und vor allem Forstästhetiker müßten sich vereinigen, um die Grundlagen zu einem möglichst vollendeten Kunstwerk natürlicher Schönheit und Zweckmäßigkeit zu schaffen. Sollte es möglich sein, hierzu den Begründer und Nestor der deutschen Forstästhetik, Heinrich von Salisch, zu gewinnen, welcher schon früher als Mitglied der Volksvertretung sein lebhaftes Interesse an der Berliner Waldfrage, besonders bezüglich des Grunewalds, bekundet hat, so wäre dies ein unschätzbarer Gewinn für die Sache.

Eine weitere, sehr wichtige, ja unerläßliche Arbeit wird dann die Erziehung des Publikums zur Mithilfe an der Erhaltung und Schonung des Waldes sein. Ich halte auch diese in Anbetracht des vorauszusehenden Riesenbesuches der Waldflächen gewiß nicht leichte Aufgabe für keineswegs unlösbar. Bei dem wenn auch mitunter zur Ungebundenheit neigenden, so doch für Billigkeits- und Rechtlichkeitsgründe stets zugänglichen Charakter der Bevölkerung von Groß-Berlin, auch in ihren breitesten Schichten, wird sich sehr schnell, wie ich überzeugt bin, eine Selbstdisziplin in bezug auf Waldbesuch und Waldbehandlung herausbilden, welche die zunächst stark in Anspruch genommenen Aufsichtsorgane bald unterstützen und entlasten dürfte. Es gilt eben, in allen Besuchern das Interesse und die Liebe zum Walde und zur Natur zu wecken und zu pflegen auf Grund des Gefühls, daß dieser Wald und Park allen gehört, aber auch unter aller Schutz steht.

Möchten die erprobten Männer, in deren Händen jetzt diese hochwichtige Angelegenheit ruht, die richtigen Wege und die geeigneten Persönlichkeiten zu finden wissen zur Erreichung des hohen Zieles: der Verbindung von Volkspark und schönem Wirtschaftswald rund um Groß-Berlin!

Wühlgrubberkursus
in Waren in Mecklenburg vom 5. bis 7. Juni 1913.

Von Königl. Förster **Fischer**, Neukrug bei Blesen, Bezirk Posen.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers bin ich von der Königlichen Regierung zu Posen zur Teilnahme an dem vom 5. bis 7. Juni d. Js. in Waren stattfindenden Lehrgang in der Unterweisung der Handhabung des Geistschen Wühlgrubbers entsandt worden. Für mich war diese Reise ganz besonders interessant, da ich dieses Instrument mit vielen anderen Kulturgeräten auf den hiesigen großen Waldbrandflächen bereits kennen gelernt hatte, von seinen Erfolgen aber noch nicht viel wußte.

Der große Wühlgrubber „Keiler", Abbildung 1, ist ein rotierender Grubber. Er steht einzig in seiner Art da, denn es gibt kein anderes Gerät, das mit Stubben, Wurzeln und Steinen durchsetzten Waldboden tief lockert. Er lockert, ohne den Boden umzustülpen, 40 bis 45 cm tief und mischt zugleich die oberen Bodenschichten bis zu 35 cm Tiefe.

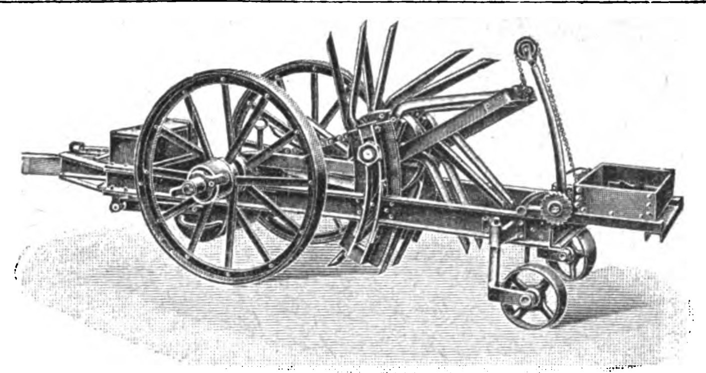
Wie bekannt, war dies die Anforderung an ein neues Kulturgerät, die der Herr Oberforstmeister Dr. Möller-Eberswalde stellte, nachdem seine Untersuchungen über die düngende Wirkung des Trockentorfes beendigt waren. Der Keiler ist das seit zehn Jahren gesuchte Gerät.

Der große Grubber, welcher ein Gewicht von über 30 Zentnern hat, erfordert eine Bespannung von acht Pferden. Um die Pferde an ein möglichst gleichmäßiges Ziehen zu gewöhnen, empfiehlt es sich, das Gerät längere Zeit in Transportstellung auf der zu bearbeitenden Fläche herumzufahren. Haben sich die Pferde, die gewöhnlich mehreren Besitzern gehören, an ein gleichmäßiges Ziehen gewöhnt, wird der Grubber zur Arbeit eingestellt. Gut ist es, am ersten Tage die günstigsten Flächen bearbeiten zu lassen.

Der Keiler ist auf allen Flächen zu verwenden, wo nicht zu starke Trockentorfschichten das Ein-

dringen der langen Zinken in den untenliegenden Mineralboden unmöglich machen. Nur in einer dicken Trockentorfschicht kann dann aber keine Mischung mit Sand ausgeführt werden.

Im Wirtschaftsjahre 1913 sind hier in der Oberförsterei Schwerin a. W. 60 ha Brandflächen mit dem Keiler teils zur Saat, teils zur Pflanzung vorbereitet.



Abbild. 1. Kählers neuer, verbesserter Wühlgrubber. (Deutsches Reichspatent.) (In Transportstellung.)

Den großen Vorteil der Kulturarbeiten mit diesem Instrument gegen unsere Waldpflugfurchen erkannte ich sofort, und nachdem ich in Waren die vielen Versuchsflächen mit verschiedenen Kulturgeräten bearbeitet gesehen habe, unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß der Grubberarbeit der Vorzug gebührt.

Bei der bisherigen Methode mit dem Waldpflug wurde der Trockentorf sowie auch zum Teil die bessere Erde seitwärts geworfen, und es blieb daher nur der sterile Sand in den Furchen. Durch diese zusammengeschobenen Trockentorfbalken dringen keine Niederschläge. Die Wurzeln bleiben daher so lange in der offenen Furche, bis die Balken verrottet sind und Wasser durchlassen. Die kümmerlichen Wurzeln im sterilen Boden der Furche sind daher den intensiven Sonnenstrahlen ausgesetzt, bei anhaltender Dürre leiden daher Saaten wie Pflanzungen in den Furchen.

Der Trockentorf, Wasser und der bessere Boden sind die Hauptbestandteile, welche die Pflanze zum Leben gebraucht, da diese alle Nährstoffe einschließlich viel Stickstoff enthalten. Auch hält mit Trockentorf gemischter Boden alle Feuchtigkeit länger fest.

Grabestreifen oder Grabeplätze sind Waldpflugfurchen wohl vorzuziehen, da die Trockentorfschicht und die bessere Erde wieder in die Furche oder in das Loch kommen, aber ein großer Fehler entsteht noch dadurch, daß die beiden oberen Schichten zu tief in die Erde kommen und infolgedessen die jungen Pflanzen zu tief Wurzeln treiben müssen, ehe sie diese Schicht erreichen. Die Folge davon ist, daß die Pflanze sehr tiefstreichende Seitenwurzeln bekommt. Durch den Wühlgrubber werden diese Übelstände aufgehoben, da der Trockentorf sowie der bessere Boden mit dem schlechten in dem Wühlgrubberstreifen sehr gut bis 30 cm tief vermengt wird. Der Trockentorf kommt nicht so tief, daß er von der Luft abgeschlossen ist, und es werden alle Niederschläge von den Furchen aufgenommen und sehr lange festgehalten. Die Pflanze treibt hochstreichende Seitenwurzeln, und ist dadurch ihre Zukunft auch gesichert, denn die eigentlichen Nährstoffe werden auch später im höheren Alter in den oberen Erdschichten liegen. An vielen Beispielen in 30- bis 120jährigen Beständen haben wir bei den sehr lehrreichen Exkursionen in Waren feststellen können, daß alle Vorwüchse sehr flachstreichende Seitenwurzeln, während alle zurückgebliebenen Stämme sehr tiefstreichende Seitenwurzeln hatten, die obersten oft 20 bis 25 cm unter der Erdoberfläche. In den Beständen konnte man noch genau feststellen, daß die Stämme mit flachen Seitenwurzeln, also alle Vorwüchse, fast immer an einem früheren alten Rodeloch oder auf einem Pflugfurchenbalken oder an einer Berglehne standen. Auch in meinem hiesigen Schutzbezirk habe ich jetzt solche Untersuchungen vorgenommen und dies auch hier bestätigt gefunden. Die sogenannten Vorwüchse sind fast doppelt so stark wie die Nebenbäume. In Waren hat man versucht, die unterdrückten und zurückgebliebenen Stämme, in den Pflugfurchen gewachsenen Bestände, bei der Durchforstung frei zu hauen, um ein besseres und schnelleres Wachstum zu erreichen. Der Erfolg ist meistens ganz ausgeblieben, da das zu tief streichende Wurzelwerk im sterilen Sand nicht genug Nahrung erhält und der Wurzelstock höhere Seitenwurzeln nicht mehr zu treiben vermag, um aus der besseren, oberen, nährstoffreicheren Bodenschicht Nahrung zu erhalten. Die sämtlichen Schonungen in mit dem Wühlgrubber bearbeiteten Reihen stehen ungewöhnlich üppig. Stärkere Spätfröste, Schütte haben diese Schonungen gut überstanden. Die Dürre 1911 ist spurlos und ohne jeden Pflanzenabgang an ihnen vorübergegangen.

Von den vielen in Waren gesehenen Kulturen möchte ich eine Versuchskultur hier näher beschreiben. Auf einer Schlagfläche von 1902/03 ist der größte Teil mit Waldpflugfurchen versehen, während in der Mitte 15 Reihen mit anderen Kulturgeräten bearbeitet worden sind. Die ersten

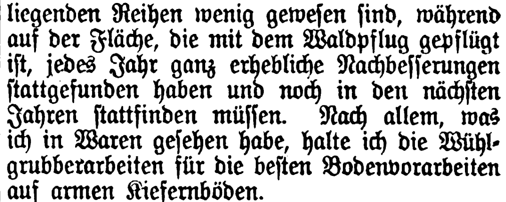
fünf Reihen sind Grabelöcher, wobei die obere Bodenschicht mit Trockentorf unten in das Pflanzloch geworfen wurde, während der sterile Sand obenauf zu liegen kam. Die Folge war, daß die Saugwurzeln zu tief gehen mußten, um genügend Nahrung zu finden. Der Boden verdichtete sich mit der Zeit so, daß der tief unten im Loch liegende Trockentorf von der Luft und deren Einfluß vollständig abgeschlossen wurde und die Pflanzen zu stocken begannen.

Die zweiten fünf Reihen wurden mit dem Wühlgrubber umgearbeitet, und ist hier der Bodenüberzug mit dem Trockentorf in den Boden hineingewühlt worden, der sterile Boden ist also unten geblieben. Der Erfolg der Methode hat sich dann auch glänzend bewährt.

Die letzten fünf Reihen wurden ebenfalls mit dem Wühlspaten durchgearbeitet, jedoch wurde die obere Bodenschicht vorher abgeplaggt und seitwärts gelegt. Da hier die nahrhaften Bestandteile dem Boden fehlten, war der Erfolg gegenüber den ersten beiden Methoden ein geringerer. Die ganze Fläche ist zu gleicher Zeit mit einjährigen Kiefern bepflanzt.

Die Fläche, welche nur mit dem Waldpflug gepflügt war, war am schlechtesten, d. h. die Pflanzen sind nur halb so hoch, wie die besser durchgearbeiteten 15 Reihen. Von den 15 Reihen überragen die mittelsten fünf Reihen alle anderen bedeutend an Länge und Wuchs, während die fünf Reihen rechts und links ziemlich gleich hoch sind. Während die Kiefern auf der Pflugfurchenfläche sehr dürftig und kümmerlich aussehen, haben diese der 15 Reihen eine sehr starke Benadelung und ein sehr frisches Grün.

Man sieht also hier den Vorteil der Grubberarbeit. Ein weit größerer Vorteil ist aber der, daß Nachbesserungen bei den mittelsten fünf Reihen bis heute noch nicht, bei den zehn zu beiden Seiten

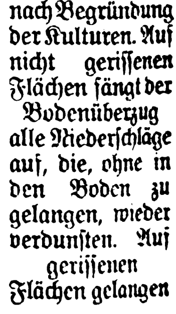


liegenden Reihen wenig gewesen sind, während auf der Fläche, die mit dem Waldpflug gepflügt ist, jedes Jahr ganz erhebliche Nachbesserungen stattgefunden haben und noch in den nächsten Jahren stattfinden müssen. Nach allem, was ich in Waren gesehen habe, halte ich die Wühlgrubberarbeiten für die besten Bodenvorarbeiten auf armen Kiefernböden.

Die Grubberarbeiten müssen möglichst im Sommer und Herbst ausgeführt werden, damit der Boden die Winterfeuchtigkeit aufnehmen kann. Hauptbedingung ist, daß der Trockentorf von der Schlagfläche nicht entfernt wird und auch nicht zu tief kommt.

Die Kosten der Grubberarbeit sind sehr verschieden und richten sich nach der Bodenbeschaffenheit. In Waren ist der Boden teils sehr graswüchsig, teils mit einer sehr starken und dichten Blaubeerkrautdecke bedeckt. Unter dieser befindet sich eine dicke Schicht Trockentorf. In dicker Heidelbeerschicht kann der Grubber ohne weiteres nicht arbeiten.

Um die Heidelbeerkrautdecke zu zerstören, ohne den Trockentorf und Rohhumus mit fortzuschaffen, wird der Boden mit dem hier abgebildeten Reißer (Abbildung 2) in Reihen aufgerissen. Nachdem die aufgerissene Fläche längere Zeit (ein bis drei Wochen) gelegen hat, wird sie mit einer Egge scharf abgeeggt. Sollte die Bodendecke besonders stark sein, muß über Kreuz mit dem Reißer gerissen werden. Diese Arbeiten kosten je Hektar 15 bis 28 M. Diese Reiß- und Eggenarbeit wird in neuerer Zeit nicht nur bei Heidelbeerdecke, sondern bei allen Bodenüberzügen angewandt. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß nach dieser Arbeit sich die Kulturflächen jahrelang unkrautfrei erhalten. Diese Art der Unkrautzerstörung vor der Kulturbegründung ist erheblich billiger als jahrelanges Hacken nach Begründung der Kulturen. Auf



nicht gerissenen Flächen fängt der Bodenüberzug alle Niederschläge auf, die, ohne in den Boden zu gelangen, wieder verdunsten. Auf gerissenen Flächen gelangen



Abbild. 2. Reißer.

fast alle Niederschläge in den Boden und kommen, da das Unkraut bei der Bestandsbegründung fehlt, nur den Kiefern zugute.

Nachdem die Arbeiten mit dem Reißer erledigt sind, wird die Fläche mit dem Keiler gegrubbert, welches in Waren 36 bis 40 ℳ bei einer Furchenentfernung von 1 m von Mitte zu Mitte je Hektar kostet.

In Schwerin a. W. hat die Arbeit im vorigen Jahre 80 ℳ je Hektar gekostet. Die Fuhrleute wollten diese Arbeit nicht gern ausführen. In diesem Jahre haben die Fuhrleute sich selbst angeboten, die Arbeit für 60 ℳ je Hektar, also 20 ℳ billiger, herzustellen. Wenn man aber bedenkt, daß die Brandfläche gestämmt, die Stöcke also sämtlich in der Erde und zum Teil sehr hoch sind, kann die Grubberarbeit bei gerodeten Flächen, oder wenn die Hölzer besonders niedrig abgenommen werden, noch erheblich billiger hergestellt werden.

Die Grubberstreifen, welche 50 cm breit sind, werden sodann mittels 50 cm breiten Eggen (ein Pferd) ein- bis zweimal abgeeggt, was je Hektar 3 bis 5 ℳ kostet. Es sind dazu zwei hintereinander gehende Eggen nötig, welche bei Neumann-Bromberg zu haben sind.

Für eine Pflanzung mit ein- oder zweijährigen Kiefern würde die so zubereitete Fläche größtenteils genügen und im kommenden Frühjahr benutzt werden können. Sollte die Fläche zur Saat bestimmt sein, müssen die Streifen mit einer drei- bis vierzinkigen Hacke etwas nachgearbeitet werden, wobei besonders der Trockentorf noch nach Möglichkeit zu verteilen und dort, wo derselbe obenauf liegt, mit etwas Erde bedeckt werden, damit der Same ein gutes Keimbett findet. Gleich nach dem Einebnen und nach der Einsaat müssen die Streifen mit einer 50 cm breiten Walze angewalzt werden. Die Hackarbeiten kosten 15 bis 24 ℳ, Walzen 2 bis 3 ℳ je Hektar.

Da nun der Trockentorf im ersten Jahre die obere Erdschicht etwas trocken hält, besonders wenn es an Niederschlägen fehlt, ist es notwendig, die Saat sehr früh auszuführen, möglichst Ende März. Ich habe dort solche frühe Saaten gesehen, in denen jedes Korn aufgelaufen war. Die dortige Forstverwaltung will jetzt auf $1\frac{1}{2}$ kg je Hektar bei 90 % Samen heruntergehen. In dem Trockentorf läuft bei anhaltender Dürre die Saat schwer auf, und da wir in den letzten zehn Jahren eigentlich regelmäßig einen trockenen Mai hatten, so muß die Saat zum 1. April im Boden sein, damit sie, angefeuchtet durch die Winterfeuchtigkeit, vor der üblichen Dürrzeit aufläuft. Ist sie in den Wühlgrubberstreifen aufgelaufen, so tut ihr jetzt monatelange Dürre nichts.

Die ganze Grubberarbeit einschließlich aller Arbeiten mit den dazugehörigen Nebengeräten wird je nach der Bodenbeschaffenheit 70 bis 100 ℳ, durchschnittlich 85 ℳ, kosten. Allerdings erscheint dies gegen eine Waldpflugarbeit sehr teuer, da Waldpflugfurchen 18 ℳ, eventuell das Aufpflügen mit dem Untergrundpflug 12 ℳ und das Nacharbeiten der Pflugfurchen 6 bis 10 ℳ, zusammen also höchstens 40 ℳ je Hektar, kostet. Grabestreifen kosten beispielsweise hier auch bis 100 ℳ und darüber je Hektar.

Schon die Kulturen auf Grabestreifen erfordern ganz erheblich weniger Nachbesserungen als Kulturen auf Waldpflug- oder Hackfurchen. Bei guter intensiver Arbeit mittels Grubber und seiner Nebengeräte haben die Nachbesserungen fast ganz aufgehört und große Summen sowie Zeit und Arbeiter werden jährlich gespart. Dadurch werden diese Kulturen nicht allein ganz erheblich billiger als die früher üblichen Kulturmethoden. Ein weiterer Gewinn wird durch den bedeutend vergrößerten Zuwachs erzielt, während jede nachbesserungsbedürftige Kultur Zuwachsverluste hat.

Eine mit dem Wühlgrubber richtig und gut zubereitete Fläche eignet sich immer zur Saat, und wenn diese rechtzeitig, d. h. möglichst Ende März, mit gutem Samen ausgeführt wird, ist ein Mißlingen fast ausgeschlossen.

In Waren ist bei Pflanzung in Wühlgrubberstreifen, wo im übrigen das meiste besät wird, der Keilspaten benutzt. Die Schäden der Klemmpflanzung fallen fort, da Wurzelverlagerungen an zwei- bis dreijährigen Pflanzen fast gar nicht mehr zu bemerken waren. In dem lockeren Boden mit reicher Stickstoffnahrung treiben sie nicht nur in der Richtung des Spatenstiches, sondern allseitig Seitenwurzeln.

Die Pflanzen haben, besonders schon in den ersten Jahren, einen sehr kräftigen Wuchs und widerstehen jeder Dürre. Auch gegen alle Krankheiten und Schädlinge sind die Kulturen unempfindlicher, wie wir in Waren gesehen haben. Die Schütte hatte eine Pflugfurchenkultur sehr mitgenommen, ja zum Teil ganz vernichtet, während die daneben stehende Grubberkultur kaum gelitten hat.

Ebenso vermute ich, daß auch das horstweise Absterben in den 15 bis 30 Jahre alten Stangenhölzern nach Anwendung dieser Methode aufhören wird, da die Pflanzen ein natürliches Wurzelwerk treiben.

Auch der Wurzelpilz wird in den Wühlgrubberstreifen nicht so stark schaden. Diese Schäden sind zum Teil der Klemmpflanzung in nicht mit Trockentorf durchsetztem Boden zuzuschreiben, wodurch die geklemmte Wurzel in dem Spatenstich blieb. Da beide Erscheinungen aber auch in Kulturen und Beständen zu finden sind, welche durch Freisaat in Pflugfurchen aufgeforstet sind, ist anzunehmen, daß die Hauptschuld in der

schlechten Wurzelbildung zu suchen ist, in schlechter Ernährung im sterilen Boden der Furchen.

Wenn ich jetzt meine Ausführungen beende, so möchte ich zum Schluß nicht unterlassen, Herrn Senator Geist an dieser Stelle nochmals unseren besten Dank für die überaus lehrreichen und interessanten Exkursionen ganz besonders auszusprechen.

Angestelltenversicherung und private Pensionseinrichtungen.

Von **Walter Hering**, Rechnungsrat im Reichsversicherungsamte.

Nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 sind versicherungspflichtig alle Angestellten in leitender Stellung, sowie Betriebsbeamte und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt und sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Hierzu gehören die Forstbeamten; auch Forstaufseher sind versicherungspflichtig, wenn sie zu den technisch gebildeten Betriebsbeamten gehören und bei den Kulturarbeiten tätig sind.

Das Gesetz erklärt aber solche Angestellte für versicherungsfrei, die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeinde-Verbandes oder einer Gemeinde mit Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten beschäftigt werden (§ 9). Versicherungsfrei sind ferner Beamte des Reichs usw., solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und Militäranwärter (§ 10). Endlich können auf Antrag des Arbeitgebers vom Bundesrate von der Versicherung befreit werden die in Betrieben oder im Dienste von öffentlichen Verbänden oder von Körperschaften Beschäftigten, wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen und der standesherrlichen Verwaltungen (§ 14). Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 27 Nr. 45, S. 895.

Nun gibt es private Forstverwaltungen, die ihren Forstbeamten vertragsmäßig bei lebenslänglicher Anstellung eine Pension zusichern, die der Pension von Staats- oder Gemeindebeamten gleich- oder nahe kommt, so daß die Beamten für den Fall der Dienstunfähigkeit ebenso sichergestellt sind wie die Staats- und Gemeindebeamten. Unterliegen auch diese Beamten der Angestelltenversicherung? Ja, denn das Gesetz macht mit ihnen keine Ausnahme! Das wird manchem hart und überflüssig erscheinen. Einerseits empfindet es der Dienstherr als unbillig, außer den Aufwendungen, die er für seine Angestellten an Pensionen zu machen hat, auch noch Beiträge zur Angestelltenversicherung leisten zu müssen; anderseits halten die Angestellten es nicht für notwendig, sich neben der ihnen in Aussicht gestellten Pension durch Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung noch deren Leistungen (Ruhegeld, Hinterbliebenenrenten, vgl. S. 918 Nr. V und S. 919 Nr. VIII a. a. O.) zu sichern, zumal sie hierzu nicht alle wirtschaftlich in der Lage sein werden. Handelt es sich doch um nicht unbeträchtliche Beträge: in der Gehaltsklasse E (1500 bis 2000 ℳ) monatlich für beide Teile zusammen 9,60 ℳ, in Klasse F (2000 bis 2500 ℳ) 13,20 ℳ, in Klasse G (2500 bis 3000 ℳ) 16,60 ℳ (vgl. a. a. O. S. 917 Nr. IV). Allerdings ist zu beachten, daß den Angestellten von der Versicherung auch ein Heilverfahren gewährt werden kann, wenn ihnen infolge Erkrankung Berufsunfähigkeit droht, und daß ihnen und ihren Hinterbliebenen die Versicherungsleistungen neben den ihnen von ihren Dienstherren zugesicherten Pensionen zustehen. Immerhin erscheint es billig, den Dienstherrn, welcher für seine Beamten auf Lebenszeit sorgt, für die Versicherungslasten schadlos zu halten.

Für die nicht unter § 14 fallenden privaten Forstverwaltungen, auch Fideikommißherrschaften, empfehlen sich zwei Wege: entweder übernimmt die Herrschaft die ganzen Versicherungsbeiträge — auch die Anteile der Angestellten —, und diese erklären sich bereit, die dereinstigen Versicherungsleistungen sich auf die ihnen durch den Dienstvertrag zugesicherte Pension anrechnen zu lassen; oder der Angestellte leistet seinen Beitragsanteil selbst und läßt sich nur die Hälfte der Versicherungsleistungen auf seine Privatpension anrechnen, während er die andere Hälfte gewissermaßen als Zuschuß zu seiner Pension bezieht (vgl. a. a. O. S. 897). In beiden Fällen würde, worauf ausdrücklich aufmerksam gemacht wird, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ohne Rücksicht auf die zwischen Dienstherrn und Angestelltem getroffene Vereinbarung diesem, wenn nötig, ein Heilverfahren angedeihen lassen.

Die Vereinbarung zwischen Dienstherrn und Angestelltem wird zweckmäßig durch einen Nachtrag zum Dienstvertrag getroffen, für den wir folgende Fassungen vorschlagen:

1. „Der Dienstherr X. übernimmt die für N. N. nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 zu entrichtenden Beiträge ganz — einschließlich des gemäß § 178 auf N. N. entfallenden Teiles —. N. N. erklärt sich dafür damit einverstanden, daß ihm oder seinen Hinterbliebenen die nach § ... des Dienstvertrags vom .... zugesicherte Pension um die Beträge gekürzt wird, die ihnen nach den §§ 20 bis 35 des Versicherungsgesetzes aus der Angestelltenversicherung zufließen." Oder:
2. „N. N. ist damit einverstanden, daß ihm oder seinen Hinterbliebenen die nach § ... des Dienstvertrags vom .... zugesicherte Pension um die Hälfte der Beträge gekürzt

wird, die ihnen nach den §§ 20 bis 35 des Versicherungsgesetzes aus der Angestelltenversicherung zufließen."

Eine Anrechnung der Versicherungsleistungen auf die Pension auf dem Wege des § 365 des Gesetzes (Zuschußkassen) herbeizuführen, wird nicht angängig sein. Denn diese Vorschrift läßt nur Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen als Zuschußkassen zu (wozu private Kassenverwaltungen unseres Erachtens nicht gehören) und macht außerdem diese Zulassung von Bedingungen abhängig, deren Erfüllung viele Umständlichkeiten und Schwierigkeiten im Gefolge hat. Jedenfalls ist der von uns angegebene Weg einfacher und führt zu demselben Ergebnis wie der des § 365.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Heranziehung der Forst-Dienstgebäude und Dienstländereien zu Kreisabgaben.

Allgemeine Verfügung Nr. 33 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8967.

Berlin W 9, 4. September 1913.

Abschrift.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache des Kreisausschusses des Kreises L. in N., Beklagten und Revisionsklägers, wider den Königlich Preußischen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, in M., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 18. März 1913 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird die Entscheidung des Bezirksausschusses in M. vom 2. Oktober 1912 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den genannten Bezirksausschuß zurückverwiesen.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes wird der weiteren Entscheidung vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe. Die Revision des beklagten Kreisausschusses erwies sich als begründet.

In formeller Beziehung walten gegen die Rechtswirksamkeit des vom Fiskus erhobenen Einspruchs keine rechtlichen Bedenken ob. Allerdings hat der Fiskus, wie der Kreisausschuß in seinem Einspruchsbescheide hervorhebt, innerhalb der Einspruchsfrist nicht angegeben, in welcher Höhe er für jedes einzelne Forstdienstgebäude und Forstdienstgrundstück von den Kreisabgaben freigestellt sein will. Wäre der Einspruch von Anfang an auf eine Ermäßigung der Steuer gerichtet gewesen, so hätte er ersichtlich machen müssen, um wieviel jedes einzelne Steuerobjekt von der Steuer freigestellt werden sollte, andernfalls würde er der Rechtswirksamkeit ermangelt haben. Aber der Einspruch war seinem ursprünglichen Inhalte nach nicht auf eine Ermäßigung der Steuer, sondern gegen die Veranlagung im ganzen gerichtet gewesen. Er lautete:

„Gegen die Festsetzung der Kontingente für K., L., W. für 1910 sowie gegen die forstfiskalischen Steuern in diesen Gutsbezirken erheben wir hiermit Einspruch.

Die Begründung behalten wir uns vor."

Damit hat der Fiskus, wie anzunehmen, die Ober- und Unterverteilung der Kreisabgaben im ganzen als das bestehende Recht verletzend anfechten wollen. In diesem Umfange den Einspruch zu erheben, stand ihm rechtlich frei. Einer Begründung dieses Einspruchs bedurfte es zu seiner Rechtswirksamkeit nicht. Der Fiskus war aber rechtlich nicht gehindert, diesen rechtswirksamen Einspruch nach Ablauf der Frist einzuschränken. Dies hat er in dem Schreiben vom 18. November 1910 und dem sich daran anschließenden Schriftwechsel getan, abgesehen davon, daß er die Anfechtung der Oberverteilung nicht weiter verfolgte, griff er die Unterverteilung nur insoweit an, als er von der Grund- und Gebäudesteuer der Forstdienstländereien und Forstdienstgehöfte, sowie von dem Reineinkommen aus den erstgenannten Liegenschaften zu den Kreisabgaben herangezogen worden war, und beansprucht insoweit Kreisabgabenfreiheit. Unter diesen Umständen ist es für die Rechtswirksamkeit des Einspruchs ohne Bedeutung, daß der Fiskus die auf die einzelnen Steuerobjekte entfallenden Steuerbeträge, von denen er freigestellt sein will, erst nach Ablauf der Einspruchsfrist angegeben hat.

Dagegen beruht die Vorentscheidung in sachlicher Hinsicht auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts, allerdings aus anderen als den vom Kreisausschuß geltend gemachten Gründen.

Der Kreisausschuß ist der Ansicht, daß Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten nach dem auch für das Kreisabgabenrecht maßgebenden § 24 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes ausnahmslos kreissteuerpflichtig seien und bekämpft die vom Vorderrichter seiner Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, nach welcher die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke dann als steuerfrei zu erachten sind, wenn sich aus besonderen Umständen ihre unmittelbare Bestimmung zum öffentlichen Dienste und somit das Vorliegen des Steuerbefreiungsgrundes gemäß § 24 c a. a. O. ergibt. An dieser Rechtsprechung, die in den Urteilen des Gerichtshofs vom 21. Januar 1910 und 1. Juli 1910 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 55 Seite 21 und Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 32 Seite 104) eingehend begründet worden und seitdem in zahlreichen Urteilen fortgesetzt worden ist, war jedoch festzuhalten. Der Beklagte weist in der Revision darauf hin, daß im § 10 des Ende der siebziger Jahre beratenen, aber nicht verabschiedeten Entwurfs zu einem Kommunalabgabengesetze die Gebäude der Staatseisenbahnen aus-

drücklich als nicht zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt bezeichnet seien; es hätte aber, falls die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts zuträfe, nach der Meinung des Beklagten gerade dort in Fällen, in denen Stationsgebäude oder gar Wärterhäuser von bewohnten Ortschaften weit entfernt lägen, hervorgehoben werden müssen, daß den Eisenbahnbeamten ohne Überweisung von Dienstwohnungen und Dienstgrundstücken die Ausübung ihres Dienstes überhaupt nicht möglich sei. Dieser Hinweis ist jedoch schon aus dem Grunde verfehlt, weil der staatliche Eisenbahnbetrieb überhaupt kein öffentlicher Dienst, sondern ein gewerbliches Unternehmen ist (vgl. Urteil vom 2. Februar 1906, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 48 Seite 79 ff., besonders Seite 85 bis 89).

Ist sonach zwar auch der Ausgangspunkt des Vorderrichters rechtlich einwandfrei, so hat er doch verkannt, daß, wie im Urteile vom 21. Januar 1910 ausgeführt worden, es Tatfrage ist, ob und eventuell wie weit im einzelnen Falle ein Dienstgrundstück oder eine Dienstwohnung zum öffentlichen Dienste bestimmt ist und daß daher die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls einer Würdigung daraufhin zu unterziehen sind, ob aus ihnen die unmittelbare Bestimmung der Forstdienstländereien und Forstdienstgehöfte zum öffentlichen Dienste zu entnehmen sei (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 55 Seite 21). Der Vorderrichter hat, im Gegensatz hierzu, auf Grund einer Bescheinigung des Landwirtschaftsministers, welcher „allgemein bestätigt, daß die ständige Anwesenheit der Königlichen Oberförster und Förster in ihren Dienstbezirken zwecks ordnungsmäßiger Ausübung ihres Dienstes notwendig sei und daß diesen genannten Beamten die Dienstwohnungen und Dienstländereien in erster Linie zu dem Zwecke überwiesen seien, um ihren dauernden Aufenthalt in den Dienstrevieren und die Ausübung ihres Dienstes daselbst zu ermöglichen", dem Kläger die Steuerfreiheit für die den Gegenstand des Streites bildenden Dienstländereien und Dienstwohnungen zugebilligt. Diese Begründung ist rechtsirrig: die Gesichtspunkte, welche allgemein für die Überweisung von Dienstländereien und Dienstwohnungen an Forstbeamte maßgebend sind, können, wie in jenem Urteile vom 21. Januar 1910 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 55 Seite 24) dargelegt worden, nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr waren die Tatumstände des Einzelfalles zu prüfen.

Die Vorentscheidung unterlag somit der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif. Es mußte daher ihre Zurückweisung an den Bezirksausschuß zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung erfolgen.

Der Vorderrichter wird auf Grund tatsächlicher Würdigung der Umstände des Streitfalles festzustellen haben, ob die einzelnen streitigen Dienstgehöfte und Dienstländereien zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmt sind. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei bemerkt, daß eine solche unmittelbare Bestimmung zum öffentlichen Dienste nicht nur dann anzunehmen ist, wenn ohne die Überweisung und Benutzung der Dienstwohnungen und Dienstländereien den Forstbeamten die Ausübung ihres Dienstes absolut unmöglich sein würde. Der Gerichtshof hat dies auch keineswegs im Urteile vom 21. Januar 1910 ausgesprochen. Das Oberverwaltungsgericht hatte, wie in dem Urteile vom 8. November 1912 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 34 Seite 363 und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 62 Seite 103) klargestellt worden ist, sich in dem Urteile vom 21. Januar 1910 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 55 Seite 23) nur mit der Ansicht des Vorderrichters auseinanderzusetzen, daß eine unmittelbare Bestimmung der Dienstgehöfte und Dienstländereien zu einem öffentlichen Dienste auch dann nicht anzuerkennen sein würde, wenn den betreffenden Forstbeamten durch die Überweisung der Wohnungen und Ländereien die Ausübung ihres Dienstes überhaupt erst ermöglicht würde, was der Kläger damals behauptet hatte. Mit Bezug auf diese Behauptung des Klägers und ihre Würdigung durch den damaligen Vorderrichter hatte der Gerichtshof ausgeführt, daß jedenfalls dann, wenn den Forstbeamten ohne die Überweisung von Dienstgrundstücken und Dienstwohnungen die Ausübung ihres Dienstes unmöglich sein würde, deren unmittelbare Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste nicht in Zweifel gezogen werden könnte. Keineswegs ist aber in jenem Urteil ausgesprochen worden, daß nur dann, wenn ohne die Überweisung der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke den Forstbeamten die Ausübung ihres Dienstes völlig unmöglich sein würde, deren unmittelbare Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste als vorliegend anzunehmen sei. Im Gegenteile hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung keinen Zweifel darüber gelassen, daß eine unmittelbare Bestimmung von Dienstwohnungen und Dienstgrundstücken zum öffentlichen Dienste schon dann gegeben sei, wenn ohne deren Überweisung die betreffenden Beamten ihren Dienst, so wie er im Einzelfalle von der vorgesetzten Behörde tatsächlich geregelt worden ist, also in diesem Sinne nicht ordnungsmäßig ausüben könnten (vgl. Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juli 1910, 17. März 1911 und 1. März 1912 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 32 Seite 104 und Jahrgang 33 Seite 315 und 505). Der Vorderrichter wird also zu prüfen haben, ob die betreffenden Forstbeamten in hinreichender Nähe zu ihrem Revier mit Sicherheit und nachhaltig anderweite geeignete Wohnungen zu ortsüblichen Preisen finden und sich dort, was hinsichtlich der Dienstländereien in Betracht kommt, in ausreichender Weise mit den erforderlichen Lebensmitteln versehen können. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Überweisung von Dienstwohnungen und Dienstländereien zur Ausübung des Dienstes in der durch die Dienstregelung gebotenen Art und Weise nicht notwendig, ihre Steuerfreiheit daher nicht anzuerkennen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Unterschrift.

Abschrift zur Kenntnis.

Den dortigen Regierungsforstbeamten und den Revierverwaltern des Bezirks ist je 1 Exemplar des Abdruckes zu behändigen.

J. A.: Wesener.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich und Münster.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Erwerb der Herrschaft Lanke durch die Stadt Berlin** für rund 19,7 Millionen Mark ist am 2. Oktober durch die Stadtverordnetenversammlung fast einstimmig genehmigt worden. Es handelt sich um Flächen von etwa 4500 ha oder 18 000 Morgen. Fast drei Viertel davon ist herrlicher und wertvoller Buchenwald, dessen landschaftliche Schönheit durch die ihn durchziehende Seenkette (Liepnitzsee, Hellsee) besonders erhöht wird. Dadurch gewinnt der Ankauf für die Großstadt Berlin eine ganz besondere Bedeutung. Soll doch der Erwerb in erster Linie die Schaffung einer weiteren, so überaus notwendigen Erholungsstätte für die Berliner ermöglichen. Daneben kommen allerdings auch wirtschaftliche Zwecke in Frage, so z. B. die Anlegung von Rieselfeldern, Bebauung, Austausch oder Weiterverkauf ungünstig liegender Grenzzipfel und namentlich auch die Ausnützung des bedeutenden Wasserreichtums. Gerade dieser Punkt hat schon zu lebhaften Erörterungen in der Presse geführt, indem, wie bei der Grunewaldfrage, die Bedrohung der Wälder durch die etwaige Wasserentnahme und die Verunstaltung der Gegend durch die dafür notwendigen Bauten betont wurde. Eine amtliche Erklärung versuchte die Besorgnisse zu zerstreuen. Wieweit diese berechtigt waren, werden die späteren Tatsachen erweisen.

— **Der 10. Fischereikursus über norddeutsche Teichwirtschaft** an der Forstakademie Eberswalde, welcher in den Tagen vom 20. bis 24. August abgehalten wurde, war von 66 Teilnehmern besucht; einem von ihnen war ein Stipendium aus der Uhles-Stiftung des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg verliehen worden. Im allgemeinen war die Tagesordnung der früheren Fischereikurse beibehalten, doch wurde besonderer Wert gelegt auf die Übungen im Gelände (Ausarbeitung von Plänen zur Anlage und Bewirtschaftung kleinerer Teiche und einer größeren Teichanlage). Außerdem war der Fischereikursus gegen früher um einen Tag verlängert, welcher der Besichtigung der Teichanlagen des Rittergutes Stradow bei Vetschau (Zucht von Karpfen und Schleien, Besatz- und Speisefischen) gewidmet wurde. Hier wie vorher auf der Schönholzer Mühle (Forellenteichwirtschaft) und auf der Gräflich Redernschen Teichwirtschaft Blumberger Mühle (Zucht von Besatzfischen, Karpfen und Schleien), ebenso auf der Seenwirtschaft Grimnitzsee (Fischereipächter Herr Otto) fand die Führung und Erklärung durch die Herren Leiter der betreffenden Anstalten statt, welche sich in entgegenkommendster Weise, ich möchte sagen, einem Kreuzverhör durch die Kursusteilnehmer unterzogen. In Blumberger Mühle, wo, ebenso wie in Stradow, ein gastlicher Empfang bereitet war, hielt Herr Postdirektor Hartung einen Vortrag über Krebszucht, und am zweiten Tage gab an den Eberswalder Karpfenteichen der Oberingenieur der Fürstlich Schwarzenbergischen Teiche, Herr Zink aus Zitolib, der zufällig eingetroffen war, eine interessante Schilderung der vielhundertjährigen böhmischen Teichanlagen und ihrer Bewirtschaftung. Auch die Besichtigung des Großschiffahrtsweges Berlin—Stettin an der Stelle, wo er die Eisenbahn überschneidet (die Erklärung gab Herr Regierungsbaumeister Niebuhr-Eberswalde), ließ sich gelegentlich eines Ausfluges ermöglichen. Durch Verteilung von Fischerei-Zeitungen und von Preislisten empfehlenswerter Firmen und Ausstellung der Fischereiliteratur während der Frühstückspausen seitens einer Buchhandlung wurden die reichen fischereilichen Unterrichtsmittel der Forstakademie zweckmäßig erweitert.

Forstwirtschaft.

— **Oesterreichs Waldfläche.** Nach den letzten Erhebungen ist die gesamte Kulturfläche Österreichs auf 28 249 864 ha festgestellt worden. Hiervon entfallen auf die mit Wald bestockten Gebiete 9 777 935 ha. Demnach sind in Österreich 34,6 % der Landesfläche mit Wald bedeckt, dieses also viel waldreicher als Deutschland, in welchem der Wald nur 25,88 % der Gesamtfläche beträgt. Die Verteilung des Waldes auf die einzelnen Kronländer läßt sich aus nachstehender Zusammenstellung ersehen:

	Größe der Landesfläche	Hiervon Wald
Niederösterreich	1 910 719 ha	680 296 ha
Oberösterreich	1 109 874 „	407 750 „
Salzburg	608 159 „	231 908 „
Steiermark	2 088 654 „	1 075 255 „
Kärnten	938 286 „	455 896 „
Krain	951 022 „	442 201 „
Tirol	2 158 315 „	1 036 000 „
Vorarlberg	238 830 „	67 387 „
Görz u. Gradiska	257 807 „	66 776 „
Triest	8 526 „	2 202 „
Istrien	478 813 „	164 382 „
Dalmatien	1 255 160 „	380 884 „
Böhmen	5 019 313 „	1 507 627 „
Mähren	2 151 901 „	610 475 „
Galizien	7 576 098 „	2 021 230 „
Bukowina	1 009 415 „	451 231 „
Schlesien	498 872 „	175 835 „

— **Aufforstungen von Oedland in dem Kreise Arnswalde.** Die „Pommersche Tagespost“ bringt folgende Meldung:

„Neuwedell, 3. September. Nach einem Schreiben des Landesdirektors der Provinz Brandenburg wird der Stadt zu Aufforstungszwecken eine Beihilfe von 11 000 ℳ gewährt."

Diese Meldung kann leicht zu irrigen Vorstellungen Anlaß geben, wenn man unter dem Ausdruck „Beihilfe" ein Geschenk versteht; dies ist nicht der Fall. Die Beihilfe besteht in einem Darlehn von insgesamt 11 000 ℳ, welches je nach dem Fortschreiten der Aufforstungsarbeiten, die bis 1915 fertig gestellt sein sollen, auf fünf Jahre unverzinslich hergegeben wird, nach Ablauf der fünf Jahre mit 1¾ % verzinst und mit 1 % getilgt werden muß. Voraussetzung dabei ist aber, daß der Staat eine entsprechende Beihilfe geschenkweise leistet, und daß die Ödlandflächen ordnungsmäßig aufgeforstet werden. Wenn solchergestalt die „Beihilfe" ein ganz anderes Ansehen gewinnt, als es nach der obigen Zeitungsmeldung den Anschein hat, so ist sie trotzdem als sehr wertvoll anzuerkennen, weil dadurch das Bestreben der Gemeinden, Ödland aufzuforsten, außerordentlich gefördert wird. Es gibt noch übergenug Ödländereien in den östlichen Provinzen und ganz besonders auch in der Provinz Brandenburg.

Das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vielfach zutage getretene Bedürfnis nach Ackerland, verbunden mit dem Streben der Forstbehörden nach Beseitigung der zahlreichen auf den Forsten lastenden Grundgerechtigkeiten, hat vielerorts zu einer Überführung von Waldboden zur Ackernutzung geleitet. — Für eine große Anzahl der Berechtigungen war Abfindung in Geld nicht zulässig, sie mußten durch Hergabe von Wald abgelöst werden. Dem Waldeigentümer stand meist nur Waldboden zur Verfügung; der Holzwert war gering, dem abzufindenden Berechtigten lag meist mehr an Ackerland, und wenigstens für die ersten Jahre ergab der alte Waldboden als „Neuland" einige vorzügliche Ernten. Demgemäß wurden die Abfindungsflächen meist vom Waldbesitzer abgeholzt und zu landwirtschaftlicher Nutzung abgegeben. Die abgetretene Fläche war naturgemäß entsprechend dem Wert des zurückbehaltenen Holzes größer.

So kommt es, daß wir an den Grenzen fast aller der hier in Frage kommenden Königlichen Forsten sogenannte „Abfindungen" vorfinden, Flächen, die selten dem Ideal eines ertragreichen Ackerbodens entsprechen. In ähnlicher Weise wie diese Abfindungsackerflächen sind zahlreiche kleine Güter und sonstige Besitzungen aus Wald zum Acker übergeführt worden. — Aber auch hier hat diese Überführung die gehegten Hoffnungen durchaus nicht immer gerechtfertigt; die sogenannte „alte Kraft" des Waldbodens war bald ausgesogen, und magerer, ärmlicher Sand wurde vom Winde einhergetrieben, an Stellen, wo dereinst stattliche Kiefern, Buchen und Eichen ihre stolzen Kronen wiegten, wie sie es auf dem geschonten Boden der unmittelbar benachbarten Königlichen Reviere noch heute tun. Die immer kümmerlicher werdenden Ernten, der immer mehr steigende Wert des Holzes zeigen, daß der früher eingeschlagene Weg nicht der richtige gewesen ist und führen lebhaft dringend auf eine Rückumwandlung von Feld in Wald hin. — Da nach menschlicher Voraussicht der Wert des Holzes, des Waldes sich immer noch erhöhen wird, da ferner, wie schon vor Jahren, Exzellenz v. Podbielski es ausgesprochen hat, der Boden VII. und VIII. Klasse nicht mehr verdient, landwirtschaftlich benutzt zu werden, so kann man diese Rückkehr nur freudig begrüßen. — Gewiß, es führen auch auf kleinem Besitz dieser Bodenklassen manche Familien ein bescheidenes Dasein, aber es ist auch nur sehr bescheiden und volkswirtschaftlich gerechnet eine falsche Anlage von Arbeitskapital, wenn man sich müht und quält, um dem Boden als gute Ernte drei Zentner Roggen oder dreißig Zentner Kartoffeln abzuringen. Das hat auch schon mancher Bauer eingesehen und seine geringen Ländereien in Wald umzuwandeln begonnen. Er verzichtet dann freilich auf die jährliche Ernte von diesen Grundstücken, um erst nach vierzig, fünfzig und mehr Jahren einen Ertrag davon zu ziehen, aber das Beispiel des Nachbarn, der im glücklichen Besitz eines Waldgrundstückes mit älterem Holze ist, zeigt ihm, in welch vortreffliche Sparkasse dessen Vorfahr sein Geld gelegt hat. Manchem aber fehlen sowohl die Mittel wie auch das Verständnis zu solchem Vorgehen, er müht und quält sich weiter, erzielt weiter seine ungenügenden Ernten von den geringen Böden und muß zu ihren Gunsten auch seine besseren Böden mit Arbeit und Düngung schlecht behandeln oder läßt gar die geringen Böden gänzlich brach liegen.

Manches kleine Gut, ja auch mancher größere Besitz befindet sich in nicht besserer Lage; mancher Besitzer hat auch noch in jüngerer Zeit seine Holzbestände versilbert, seinen Waldboden in schlechten Acker umgewandelt. Die Folge bei allen ist steter Besitzwechsel, der natürlich dem Boden und der Volkswirtschaft in keiner Weise dienlich ist. Hier ist die Wiederverwandlung in Wald der einzig richtige Weg, und es ist mit Freuden zu begrüßen, wenn solche Flächen in eine kapitalkräftige Hand kommen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, durch Lieferung des höchsten Reinertrages ihre Pflicht zu tun. Und so sehr im allgemeinen die Schaffung und Erhaltung von kleinem und mittlerem Besitz angestrebt werden muß — hier liegt die Sache anders, hier zeitigt der größere Besitz meist bessere Erfolge als der kleine, vielfach schon allein aus dem Grunde, weil er Fehlschläge leichter überwinden kann. Es ist daher durchaus nicht zu verwerfen, wie es so häufig in politischen Blättern geschieht, wenn der private Großgrundbesitz durch Erwerbung solcher Aufforstungsflächen vergrößert wird; im Gegenteil, es ist als eine volkswirtschaftlich durchaus nutzbringende Anlage überschüssigen Kapitals zu betrachten, und auch gegen eine fideikommissarische Bindung solchen Besitzes läßt sich nichts einwenden; nein, wenn man Gelegenheit hat, zu beobachten, wie das freie Eigentum an Grund und Boden binnen kürzester Frist wieder und wieder den Besitzer wechselt, wie dann die Restbestände oder Bestandesreste immer wieder herhalten müssen, bis auch das letzte Stück Grubenholz, die letzte Telegraphenstange verschwunden

ist, so wird man die Bindung des Waldgrundbesitzes sicher als eine segensreiche Einrichtung anerkennen müssen.

Mehr noch aber als der Privatmann sind die größeren kommunalen Verbände: Gemeinden, Kreise, Provinzen und auch der Staat die Stellen, welchen die Erwerbung und Wiederbewaldung solcher Ackerböden als vornehme Pflicht obliegt. Was der Staat in dieser Beziehung getan hat und noch tut, ist allgemein bekannt, ebenso die segensreiche Tätigkeit der Provinzialverbände Hannover und Schleswig-Holstein. — Neuerdings fängt auch die Provinz Brandenburg an, diesem wichtigen Zweige der Volkswohlfahrt eine gesteigerte Aufmerksamkeit zu schenken. So sind z. B. im Kreise Arnswalde schon über 400 ha leichten Ackerbodens in den letzten Jahren seitens des Provinzialverbandes der Provinz Brandenburg erworben und teilweise schon aufgeforstet worden. Ganz besonders aber hat sich die Stadt Neuwedell verhältnismäßig hervorgetan, indem sie, trotz nur geringer Mittel, im Anschluß an ihre Kämmereiforst weite Flächen minderwertigen Ackerbodens, bisher über 300 ha, erworben und zum größten Teile schon aufgeforstet hat. Und um ihr diese Arbeit leichter zu machen, sind Provinz und Staat in der eingangs erwähnten Weise helfend eingesprungen und haben damit im wahrsten Sinne des Wortes Mittelstandspolitik getrieben. Denn der Waldbesitz einer kleinen Stadt kommt ganz besonders dem Mittelstand, dem Kleinbürger, zugute. Was Waldbesitz für eine Gemeinde bedeutet, ersieht man selbst aus den politischen Zeitungen, wenn hier und dort einmal die Nachricht auftaucht von irgend einer gemeindesteuerfreien Stadt, wobei dann fast ausnahmslos als Erklärung folgt, daß diese glückliche Lage auf den großen Forstbesitz zurückzuführen sei. Und wenn eine Ödlandaufforstung in bezug auf Steuerfreiheit auch Zukunftsmusik ist, so ist unter der tatkräftigen Beihilfe der großen Verbände Staat und Provinz das derzeitige Opfer doch unschwer zu tragen, und den späteren Geschlechtern der Stadt Neuwedell wird diese Zukunftsmusik dereinst lieblich klingen. D.

❧

— **Waldbrand durch Blitzschlag.** Die Darstellung des Herrn Forstrates Schmidt in Nr. 40 über Waldbrand durch Blitzschlag erinnert mich an ein fast ähnliches Ereignis im Forste Fernewald bei Sterkrade. Damals war mein Vater als Königlicher Hegemeister Beamter des Revieres. An einem schönen Sommermittage befand er sich auf dem höchsten Punkte im Fernewald. Da sah er, wie aus einer einzelnen Wolke ein kräftiger Blitzstrahl niederzuckte. Wochenlang hatte Trocknis geherrscht, so daß die Bodenstoffe leicht entzündbar waren. Wenige Minuten nach dem Blitzschlag sah mein Vater schwache Wölkchen aus einer Kiefernschonung aufsteigen. Als er hinkam, brannte fast $1/8$ ha Heide. Es gelang Waldarbeitern, die in der Nähe beschäftigt waren, das Feuer einzudämmen. Nach einigen Stunden habe ich mir dann den Blitzschlag näher angesehen. Der Strahl war in ein faustdickes Kiefernstämmchen gefahren, an dem er die Rinde aufgerissen hatte. Am Boden war er einer stärkeren Seitenwurzel gefolgt und hatte die in der Nähe lagernden, trockenen Nadeln entzündet, von denen aus sich der Brand auch auf das Heidekraut weiter ausdehnte. Hätte der Revierbeamte nicht zufällig den Vorgang beobachtet, dann wäre wahrscheinlich ein großer Waldbrand die Folge gewesen. Waldbrand durch Blitzschlag gehört aber doch wohl zu den allergrößten Seltenheiten. Der obige Fall ist der einzige, den ich vom Niederrhein kenne.

Mörs, 3. Oktober 1913. Hugo Otto.

❧

— **Vom neuen Truppenübungsplatz Orb.** Für den Truppenübungsplatz des 18. Armeekorps ist der größte Teil des Stadtwaldes von Bad Orb erforderlich, dessen Wert in Vorverhandlungen auf 2 800 000 ℳ festgesetzt worden war. Da das Kriegsministerium diese Festsetzung beanstandete, sind sowohl von der Militärverwaltung als auch von der Stadt Orb Obergutachter ernannt worden, die sich nach Zeitungsmeldungen auf die Summe von 2 570 000 ℳ geeinigt haben. Außerdem behält die Stadt Orb noch etwa 100 ha Wald.

❧

— **Wie setze ich meine Kommas und die anderen Satzzeichen?** Verfaßt von A. Dehnhardt.*) Wer viel mit Schriftstücken zu tun hat, wird uns darin zustimmen, daß falsch verwendete Satzzeichen das Lesen erschweren. Wer ein Schreiben verfaßt, sollte sich daher stets einer richtigen Zeichensetzung befleißigen. Das macht aber viele Schwierigkeiten, die oft unüberwindlich zu sein scheinen. Da greift das vorliegende Heft, das schon in 20. Auflage erschienen ist, helfend ein. Die Zeichensetzung wird darin kurz, aber erschöpfend und übersichtlich behandelt. Wer das Heft durchstudiert hat, wozu nicht viel Zeit gehört, wird nicht mehr unsicher bei der Anwendung der Satzzeichen sein. Wir können das Werkchen unseren Lesern, besonders auch denen, die schulpflichtige Kinder haben, nur empfehlen, zumal es billig ist.

❧

— **Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte in München.** Der Landesbezirk H XII Schlesien mit etwa 500 Mitgliedern wird vom 1. Januar 1914 in die drei Landesbezirke geteilt:

H XII. Regbz. Breslau. Landesvorstand: Kgl. Prinzl. Forstmeister Richtsteig in Camenz, Schles., Stellvertreter: Kgl. Oberförster Rockstroh in Karmine, Sammelstelle: Kgl. Prinzl. Forstkassen-Assistent Lietsch in Camenz, Schles.

H XIII. Regbz. Liegnitz. Landesvorstand: Kgl. Forstmeister van Vloten, Ullersdorf, Stellvertreter: Oberförster der Stadt Görlitz Kgl. Forstassessor a. D. Harke in Penzig, Sammelstelle: Kgl. Förster Engler in Ullersdorf.

H XIV. Regbz. Oppeln. Landesvorstand: Kgl. Forstmeister Pawlowski in Zbitzko, Stellvertreter: Kgl. Forstmeister Cusig in Grudschütz, Sammelstelle: Kgl. Förster Leupold in Zbitzko.

---

*) Herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Verlagsbuchhandlung in Essen (Ruhr). Preis 50 Pf.



Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 134. **Schließt der Besitz der Dienstauszeichnung III. Klasse die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse aus?** Mir ist nach 9jähriger aktiver Dienstzeit die Dienstauszeichnung III. Klasse verliehen worden. Ich habe dann noch ein Jahr aktiv gedient, bin darauf zur Reserve entlassen worden und nach Erfüllung einer vorwurfsfreien 12jährigen Gesamtdienstpflicht zur Landwehr 2. Aufgebots übergetreten. Ich glaube auf die **Landwehr**-Dienstauszeichnung II. Klasse Anspruch zu haben. Auf mein Gesuch an das Bezirkskommando ist mir aber der Bescheid erteilt worden, daß ich diese Auszeichnung nicht erhalten könne, weil ich bereits die Dienstauszeichnung III. Klasse (für neunjährige aktive Dienstzeit) besitze. Habe ich auf die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse Anspruch und was muß ich alsdann tun, um sie zu erlangen? K. in M., Königl. Förster.

Antwort: Nach der Verfügung des Kriegsministeriums im Armee-Verordnungsblatt von 1873 S. 51 schließt der Besitz der Dienstauszeichnung III. Klasse die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse nicht aus. Wenden Sie sich nochmals an die Kontrollstelle Ihres Wohnortes, diese wird Ihnen die Auszeichnung, wenn Sie die angegebene Bestimmung anführen, nicht länger vorenthalten.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(**Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.**)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Dramburg, Regbz. Köslin, ist baldmöglichst zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins werden aufgefordert, sich unter Vorlegung dieses Scheins und der seit der Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse bis zum 27. November bei dem Magistrat zu melden. Gehalt 1400 M, Dienstwohnung, 13 ha Dienstland, 16 rm Holz, ruhegehaltsberechtigt mit 600 M, ferner 75 M Dienstaufwandsentschädigung. Gehalt steigt in 15 Jahren bis 1900 M. Über eine Aufbesserung schweben Verhandlungen.

Gemeindeförsterstelle Reinsfeld, Regbz. Trier, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Mehrhardt, Oberforstmeister zu Schleswig, ist nach Danzig versetzt.

von dem Borne, Regierungs- und Forstrat (zuletzt Fürstlich Waldeckscher Oberforstmeister und Hofjägermeister zu Arolsen), ist von Oppeln nach Potsdam, unter Übertragung der Forstinspektion Potsdam-Beelitz, versetzt.

Hernlein, Regierungs- und Forstrat zu Berlin, ist unter Übertragung der Forstinspektion Potsdam-Rheinsberg nach Potsdam versetzt.

Lach, Regierungs- und Forstrat, bisher zu Potsdam, ist unter Ernennung zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte die Oberforstmeisterstelle zu Schleswig übertragen.

Bäff, Oberförster o. R., ist die Oberförsterstelle Böhl, Regbz. Cassel, übertragen.

Conrad, Oberförster o. R., ist die Oberförsterstelle Mirau, Regbz. Bromberg, übertragen.

Demme, Oberförster zu Großenlüder, Regbz. Cassel, ist nach Gnewau, Regbz. Danzig, versetzt.

Funck, Forstmeister zu Reichensachsen, Regbz. Cassel, ist nach Medingen, Regbz. Lüneburg, versetzt.

Hasken, Oberförster zu Neuhäusel, Regbz. Wiesbaden, ist nach Cleve, Regbz. Düsseldorf, versetzt.

Heym, Forstmeister zu Mirau, Regbz. Bromberg, ist nach Jellowa, Regbz. Oppeln, versetzt.

Kaboth, Oberförster zu Fritzlar, Regbz. Cassel, ist nach Roßberg, Regbz. Cassel, versetzt.

Kühn, Oberförster o. R., ist die Oberförsterstelle Reichensachsen, Regbz. Cassel, übertragen.

Mehlfeldt, Forstmeister zu Gnewau, Regbz. Danzig, ist nach Misdroy, Regbz. Stettin, versetzt.

Riemer, Oberförster zu Drewenzwald, Regbz. Marienwerder, ist nach Neumühl, Regbz. Frankfurt a. O. versetzt.

Stellbaum, Forstmeister der Oberförsterei Medingen, Regbz. Lüneburg, ist vom 1. Oktober 1913 bis zum 1. Mai 1914 zur Wiederherstellung seiner Gesundheit vom Herrn Minister beurlaubt worden.

Weber, Forstmeister zu Hammerstein, Regbz. Marienwerder, ist nach Werder, Regbz. Stralsund, versetzt.

Lippke, Forstkassenrendant zu Labiau, Regbz. Königsberg, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Titel Rechnungsrat verliehen.

Doering, Förster o. R. zu Bunkenmühle, Oberförsterei Jablonken, ist nach Snopken, Oberförsterei Johannisburg, Regbz. Allenstein, versetzt.

Kalbhenn, Förster und Forstschreiber a. Pr. zu Habichtswald, Oberförsterei Sand, Regbz. Cassel, ist endgültig zum Forstschreiber ernannt.

Kurz, Förster und Forstschreiber a. Pr. zu Rosenthal, Oberförsterei Rosenthal, Regbz. Cassel, ist endgültig zum Forstschreiber ernannt.

Lehmann, Forstaufseher zu Lipowitz, Oberförsterei Neuhwalde, ist nach der Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Marose, Förster o. R., ist zum etatmäßigen Forstschreiber ernannt und ihm die Forstschreiberstelle der Oberförsterei Reinfeld, Regbz. Schleswig, endgültig übertragen.

Schmidt, Forstaufseher zu Scheufelsdorf, Oberförsterei Purden, Regbz. Allenstein, ist zum Förster o. R. ernannt.

Staab, Hilfsjäger zu Gierscheid, ist mit der Vertretung des Gemeindeförsters Gewalle zu Ernst, Oberförsterei Cochem, Regbz. Coblenz, beauftragt.

Voß, Forsthilfsaufseher zu Bockhorn, Kreis Plön, ist zur berufsmäßigen Beschäftigung nach der Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, einberufen.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:

Kurhleben, Hegemeister zu Höchst, Oberförsterei Cassel, Regbz. Cassel; **Menschel,** Hegemeister zu Forsthaus Neuhaus, Oberförsterei Neuenkrug, Regbz. Stettin; **Frigge,** Revierförster zu Etzenborn, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Ziemann, Holzhauermeister zu Tannenreich, Oberförsterei Friedersdorf, Regbz. Potsdam.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

den Holzhauermeistern: **Brodhage** zu Silberborn, Oberförsterei Neuhaus, Regbz. Hildesheim; **Hösel** zu Conschütz, Kreis und Regbz. Oppeln; **Kepper** zu Giersmannsdorf, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz;

Herrmann zu Dobichau, Oberförsterei Freyburg, Regbz. Merseburg; **Mummenthey** zu Schoningen, Oberförsterei Uslar, Regbz. Hildesheim; **Schmidt** zu Niederholzhausen, Oberförsterei Freyburg, Regbz. Merseburg; **Tschentscher** zu Neureichenau, Oberförsterei Reichenau, Regbz Liegnitz.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Blasczyk, Waldarbeiter zu Neilswerk, Kreis und Regbz. Oppeln; **Siefert**, Holzhauer zu Hennersdorf, Oberförsterei Reichenau, Regbz. Liegnitz; **Grund**, Waldarbeiter zu Chronstau, Kreis und Regbz. Oppeln; **Koczula**, Waldarbeiter zu Ringwitz, Kreis Neustadt O.-S., Regbz. Oppeln; **Schmidt**, Holzhauer zu Hohenstein, Untertaunuskreis, Regbz. Wiesbaden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Krüger, Privatförster zu Gellin, Kreis Randow, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Hohenzollernsche Lande.

Von Seiner Majestät dem König ist zu folgender von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern beschlossenen Verleihung von Auszeichnungen des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens die Genehmigung erteilt, und zwar:

der goldenen Ehrenmedaille an den Fürstlich Hohenzollernschen Förster a. D. **Braun** zu Lindig bei Hechingen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Habermann, Förster zu Oberdachstetten, ist pensioniert.

Remler, Aspirant zu Neubau, ist zum Assistenten in Altenbuch ernannt.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen:

Mein, Regierungs- und Forstrat zu München; **Münch**, Forstmeister zu Kreuth; **Schwandner**, Forstmeister zu Münnerstadt; ferner den Förstern **Hobenadl** zu St. Bartholomä, **Lautenschlager** zu Dingolfing und **Neuhauser** zu Ismaning.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Böttcher, Forstmeister, Revierverwalter, ist vom Bärenfelser auf das Langebrücker Revier versetzt.

Bruhm, Forstmeister, Verwalter des Langebrücker Reviers, ist beim Übertritt in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Kl. mit der Krone vom Albrechtsorden verliehen.

Hohlfeld, präd. Forstassessor, ist zum etatmäßigen Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt ernannt.

Kästner, Forstassessor bei der Oberforstmeisterei Auerbach, ist auf das Auersberger Revier versetzt.

Kirchner, Oberförster, ist von der Forsteinrichtungsanstalt auf das Augustusburger Revier versetzt.

Retzschuh, Forstmeister, Verwalter des Vorstendorfer Reviers, ist beim Übertritt in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Kl. mit der Krone vom Albrechtsorden verliehen.

Schröder, Oberförster, ist vom Auersberger auf das Weißiger Revier (Revierteil Golk) versetzt.

Jäger, Oberförster, mit der Verwaltung des Revierteils Golk des Weißiger Reviers beauftragt, ist zum Verwalter des Vorstendorfer Reviers ernannt.

Wapler, Oberförster, ist vom Augustusburger Revier zur Forsteinrichtungsanstalt versetzt.

Zenker, Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt, ist zum Verwalter des Bärenfelser Reviers ernannt.

Bernhardt, Hilfswaldwärter, ist als Waldwärter auf Lohmener Revier angestellt.

Ficker, Waldwärter auf Breitenbrunner Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Heinz, Waldwärter auf Schönheider Revier, ist beim Übertritt in den Ruhestand das Ehrenkreuz mit der Krone verliehen.

Herrmann, Hilfsexpedient, ist als Expedient beim Forstrentamte Pirna angestellt.

Krömer, Försterkand., Reviergehilfe, ist vom Halbendorfer Revier auf das Rostelwitzer Revier versetzt.

Liebezeit, Expedient, ist zum Bureauassistenten beim Forstrentamte Pirna befördert.

Lobse, Hilfswaldwärter, ist als Waldwärter auf Breitenbrunner Revier angestellt.

Röder, Hilfswaldwärter, ist als Waldwärter auf Schönheider Revier angestellt.

Spiller, Försterk., ist als Reviergehilfe auf Halbendorfer Revier eingestellt.

Zimmer, Waldwärter auf Lohmener Revier, ist beim Übertritt in den Ruhestand das Ehrenkreuz mit der Krone verliehen.

Das Forstrentamt Pirna wird am 31. Oktober 1913 eingezogen. Die Geschäfte desselben werden vom 1. November d. Js. ab durch das Forstrentamt Schandau weitergeführt. Die Vorstandsstelle des letzteren ist von diesem Zeitpunkte ab dem Forstrentamtmann **Schmidt** in Pirna übertragen.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Braun, Fürstl. Oetting. Wallersteinscher Forstmeister zu Härtsfeldhausen, ist auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Vogler, Fürstl. Forstamtsassistent zu Wallerstein, ist zum Oberförster in Härtsfeldhausen ernannt.

Wocher, Forstmeister zu Ellwangen, ist auf eigenes Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Bewig, Oberförster und Forstamtsvorstand zu Stiege, ist auf das Forstamt Walkenried versetzt.

Forrener, tit. Oberförster und Hilfsarbeiter bei der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt, ist zum Oberförster und Vorstand des Forstamtes Stiege ernannt.

Kampe, tit. Forstassessor, ist unter Ernennung zum etatmäßigen Assessor von Stiege, F.-A.-Bez. Stiege, zur Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig versetzt.

Falke, Reviergehilfe, ist nach Ablauf seiner Militärdienstpflicht nach Wieda, F.-A.-Bez. Wieda, einberufen.

Försterling, Reviergehilfe zu Hasselfelde, F.-A.-Bez. Hasselfelde I, ist nach Danndorf, F.-A.-Bez. Danndorf, versetzt.

Gieselberg, Reviergehilfe, ist nach Ablauf seiner Militärdienstpflicht nach Hasselfelde, F.-A.-Bez. Hasselfelde I, einberufen.

Kiel, Reviergehilfe zu Bad Harzburg, F.-A.-Bez. Harzburg II, ist nach Braunschweig, F.-A.-Bez. Braunschweig, versetzt.

Lüdecke, Forstgehilfe zu Danndorf, F.-A.-Bez. Danndorf, ist nach Helmstedt, F.-A.-Bez. Helmstedt, versetzt.

Zur Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht wurden beurlaubt die Reviergehilfen:

Eggeling zu Helmstedt, F.-A.-Bez. Helmstedt; **Heidecke** zu Riddagshausen, F.-A.-Bez. Braunschweig; **Kohe** zu Riddagshausen, F.-A.-Bez. Braunschweig; **Kühnemund** zu Calvörde, F.-A.-Bez. Calvörde; **Kührt** zu Ottenstein, F.-A.-Bez. Ottenstein; **Kuckenbach** zu Wieda, F.-A.-Bez. Wieda.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2865a. **Mangloff**, Förster, Staakow, Post Brand, Potsdam.
2874a. **Reinsch**, Förster, Krausnick (Post), Potsdam.
2875a. **Weisbrodt**, Förster, Dörnitau, Post Lewin, Breslau.
2881a. **Feldmann**, Hegemeister, Hilbers (Post), Cassel-Ost.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cassel-West. Etwaige Anträge der Ortsgruppen, die den Hauptverein angehen, bitte ich mir

gefälligst bis spätestens Sonnabend, den 25. Oktober d. Js., zukommen zu lassen.
Kaufmann, Vorsitzender.

Gumbinnen. Am 2. November d. Js., nachmittags 12½ Uhr, findet in Goldap im Café Hold die Mitglieder- und Vertreterversammlung statt. Gemeinsames Mittagessen nach Schluß der Sitzung. Tagesordnung: 1. Verlesen des letzten Sitzungsberichtes und Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten; 2. Standesfragen: a) Bekanntgabe der Schritte des Vereins zur Abstellung der Besoldungshärte, b) die erbetene Rangerhöhung der Försteranwärter; 3. Delegiertenbericht von 1913; 4. Vortrag über Kleinteichwirtschaft im Rahmen der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Försterhaushaltes (Kollege Wagner zu Forsthaus Biebergraben); 5. Anträge zur Delegiertenversammlung 1914; 6. Verschiedenes (zur Besprechung ist angemeldet: Welche erlaubten Hilfen kann der Förster anwenden, um den im Interesse des Waldbaues und der Wildart notwendigen Rickenabschuß restlos zu erfüllen?).
Der Vorstand. J. A.: Puppel, Vorsitzender.

Marienwerder. Am Sonntag, dem 26. Oktober, vormittags 11 Uhr, findet im Hotel „Goldener Löwe" zu Graudenz eine Delegierten- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung der diesjährigen Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Gründung von Heimen für schulbesuchende Försterkinder; 3. Forstliches Thema: Über den Einfluß der Temperatur auf den Durchmesser des Stammholzes; 4. Verschiedenes. Gemeinsames Essen nach Schluß. Teilnehmerzahl an den Wirt erbeten. Seefeldt.

Ortsgruppen:

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 26. Oktober d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im „Hotel Neuhof" in Dillenburg. Tagesordnung: 1. Die Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Anträge für die Bezirksgruppe; 3. Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Um rege Beteiligung wird gebeten.
Der Vorsitzende.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 19. Oktober, Vierteljahrsversammlung. Beginn pünktlich 4 Uhr nachmittags. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier. Nach der Sitzung Feier des 25jährigen Stellenjubiläums der Kollegen Trinné und Wendt. Freunde der Jubilare aus den Nachbargruppen als Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 19. Oktober 1913, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Horel im Gasthaus Thees, am Bahnhof. Nach Erledigung der Tagesordnung soll das 25jährige Dienstjubiläum einiger Kollegen gefeiert werden, weshalb um recht zahlreiches Erscheinen gebeten wird. Der Vorstand.

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 18. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Zantopf, Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Besprechung über Einführung einer Begräbniskasse im Hauptverein; 2. Vortrag des Kollegen Lange, Corpellen, über das neue Verlohnungsverfahren; 3. Verschiedenes (Bestellung der Notiz- und Abreißkalender, Jahrbücher, Lose der Gesellschaftslotterie St. Hubertus). Die Herren Kollegen mit Damen werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.
Der Vorstand.

Ostfriesland (Regbz. Osnabrück). Sonntag, den 12. Oktober 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im „Schwarzen Bären" zu Aurich. Tagesordnung: 1. Die Ziele und Bestrebungen des Vereins an der Hand des stenographischen Berichts der Delegiertenversammlung; 2. Vortrag des Kollegen Brems über Bienenzucht und Pflege. Der Vorstand.

Peitz (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 25. Oktober d. Js., abends 6 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Peitz. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vereinsangelegenheiten; 3. Gesellschaftslotterie. Hubertus; 4. Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Der Jahrgang 1888 ladet die Herren Kollegen freundlichst zum Schoppen ein. Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Seulingswald-Bebra (Regbz. Cassel). Sonntag, den 26. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Jurti in Hönebach. Tagesordnung: 1. Verschiedenes; 2. Abschiedsfeier des Kollegen Hegemeister Bode. Schroener.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 12. Oktober d. Js., nachmittags ¼4 Uhr, findet in Oberndorf bei Hohmann Versammlung der Ortsgruppe mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht über die Versammlung vom 13. Juli in Marjoß; 2. Besprechung des Berichtes über die Delegiertenversammlung; 3. Andere, den Verein nahe berührende Vorgänge; 4. Ausgabe des Kalenders „Waldheil"; 5. Verschiedenes. Um möglichst vollzähliges Erscheinen bittet
Der Vorsitzende: Hagelstein.

Sterbfritz (Regbz. Cassel). Sonntag, den 26. Oktober d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Mitgliederversammlung in der Schreiberschen Gastwirtschaft zu Sterbfritz. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.
Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Zu der am 28. September d. Js. stattgehabten Versammlung waren die Mitglieder fast vollzählig mit ihren Damen, sowie mehrere Kollegen als Gäste erschienen. Nachdem der Vorsitzende, Hegemeister Pagendarm, der kürzlich verstorbenen Kollegen Voß und Kirchhof mit ehrenden Worten gedacht hatte, wurde die Tagesordnung erledigt. Die Beiträge für die Ortsgruppe wurden erhoben. Bei Besprechung des stenographischen Berichts der Delegiertenversammlung in Berlin wurde bemerkt, daß der vorjährige Antrag der Ortsgruppe Göttingen: „Man möge dafür Sorge tragen, daß der Bericht früher erscheint als bisher", leider ohne Erfolg geblieben sei. Unter anderem wurde die Hoffnung

ausgesprochen, daß der Vereinsvorstand nicht den richtigen Zeitpunkt verpasse, um die nötigen Schritte zu tun, damit unsere berechtigte Forderung, bei einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung in die Klasse der Assistenten eingereiht zu werden, erfüllt werde. Beschlossen wurde mit Rücksicht darauf, daß jetzt die meisten Ortsgruppenmitglieder auch dem Verein ehemaliger Jäger und Schützen in Göttingen angehören, von einer Kaisergeburtstagsfeier in der Ortsgruppe abzusehen und an der in Aussicht genommenen Feier des vorgenannten Vereins teilzunehmen. Veranlaßt durch einen besonderen Fall in der Ortsgruppe, wurde den Angehörigen der Krankenkosten-Beihilfekasse empfohlen, sich mit den Satzungen der Kasse genau vertraut zu machen und bei Erhebung von Forderungen genau danach zu verfahren. Nachdem der Vorsitzende noch die neu ernannten Hegemeister und deren Gattinnen beglückwünscht hatte, fand die Abschiedsfeier für den infolge Versetzung aus der Ortsgruppe scheidenden Kollegen Trautvetter statt. Der Vorsitzende brachte in seiner Abschiedsrede u. a. besonders zum Ausdruck, daß wohl kaum ein Mitglied in der Ortsgruppe sei, welches nicht das Scheiden des Kollegen Tr., der sich um die Ortsgruppe große Verdienste erworben habe, aufrichtig bedauere. Mit regem Interesse, unter Aufwendung von Mühe und Arbeit, habe er sich stets den Vereinsangelegenheiten gewidmet und oft wertvolle Anregungen gegeben. Mit den herzlichsten Wünschen für sein ferneres Wohlergehen wurde ihm der Dank der Ortsgruppe für seine bisherige Tätigkeit und die Hoffnung ausgesprochen, ihn bei den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Ortsgruppe häufig wiederzusehen. Auch der allerseits beliebten Frau Hegemeister Tr. widmete der Vorsitzende herzliche Worte des Abschieds. Leider mahnte der Abgang der Züge allzufrüh zum Aufbruch. Auch an dieser Stelle dem Kollegen Trautvetter nebst Gattin noch ein herzliches Lebewohl. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

[illegible], Kalzig, 2 Mk.; Arnold, Eberswalde, 2 Mk.; Berg, Lauenburg, 2 Mk.; Bartels, Hahn, Harz, 2 Mk.; Boeis, Koppershausen, 2 Mk.; Brauer, Karkow, 2 Mk.; Behr, Lewitz, 2 Mk.; Bräuer, Hain, Riesengeb., 2 Mk.; Binder, Gr.-Jauth, 3,50 Mk.; Becker, Diedenhofen, 2 Mk.; Bée, Ritzenthal, 3 Mk.; Buchwald, Seeheim, 2 Mk.; Behrend, Boizenburg, 2 Mk.; Bening, Hermannsburg, 2,50 Mk.; Bunde, Woedke, 4 Mk.; Cusig, Grudschütz, 5 Mk.; Dudek, Raduchow, 2 Mk.; Dahms, Geppersdorf, 2 Mk.; Dannewitz, Mosborn, 2 Mk.; Dantz, Böhlerheide, 2 Mk.; Duda, Mikulschütz, 2 Mk.; v. Doering, Kraim, 5 Mk.; Dube, Liegau, 2 Mk.; Drescher, Zamzow, 2 Mk.; Deuther, Oliva, 2 Mk.; Dubay, Osche, 5 Mk.; Eckert, Wilhelminenthal, 2 Mk.; Ernst, Posen, 5 Mk.; Frenkel, Luxjagdhaus, 3 Mk.; Fröhmming, Suchau, 2 Mk.; Fichtner, Mechelgrün, 2 Mk.; Fischer, Wohlhausen, 2 Mk.; Gottwald, Hanstedt, 2 Mk.; Geppert, Ruppersdorf, 5 Mk.; Geschlecht, Costau, 2 Mk.; Geppert, Rathen, 2 Mk.; Gier, Beringstedt, 2 Mk.; Goretzka, Mikoleska, 2 Mk.; Gohr, Kleinmaischeid, 2 Mk.; Graffenreuth, Bleckede, 2 Mk.; Gutsche, Truschütz, 2 Mk.; Großcurth, Wildeck, 5 Mk.; Giese, Guhlau, 2 Mk.; Glato, Wennigsen, 2 Mk.; Guth, Laurahütte, 5 Mk.; Glatz, Posen, 2 Mk.; Hensel, Neuhakenberg, 2 Mk.; Heitfogel, Altgrottkau, 2 Mk.; Hillendahl, Erlengrund, 2 Mk.; Hanke, Beutnitz, 2 Mk.; Hölker, Sassenberg, 2 Mk.; Herpel, Holzhausen, 2 Mk.; Hasselhof, Sagarlug, 2 Mk.; Hannemann, Maulbeerwalde, 2 Mk.; Hücherig, Gerolfing, 2 Mk.; Hoberg, Steinfeld, 2 Mk.; Heckmann, Siethen, 2 Mk.; Hahne, Steben, 2 Mk.; Hirtzel, Herzberg, 2 Mk.; Hofmann, Wilhelmsthal, 2 Mk.; Heckert, Jöfigt, 2 Mk.; Hilgendorf, Plantikow, 2 Mk.; Haarbach, Repplin, 3 Mk.; Hahnel, Benndorf, 2 Mk.; Jaerisch, Zamose, 2 Mk.; Janosch, Carl-Max-Fasanerie, 2 Mk.; Jäckel, Zuckmantel, 2 Mk.; Jochem, Lisczok, 2 Mk.; Kühn, Burgsteinfurt, 2 Mk.; Klingler, Wennigsen, 2 Mk.; Kußmann, Weißenbruch, 2 Mk.; Kotzur, Rückers, 2 Mk.; Kirschbaum, Gladenbach, 5 Mk.; Koepp, Gr.-Jamno, 8 Mk.; Klingauf, Königshain, 2 Mk.; Korschewski, Sechshuben, 2 Mk.; Klimbach, Diemlot, 2 Mk.; Krause, Gr. Machnow, 3 Mk.; Kausch, Posen, 5 Mk.; Kleindorff, Ringsleben, 2 Mk.; Knigge, Freienwalde, 2 Mk.; Kroll, Grünberg, 2 Mk.; Klawiter, Radewald, 2 Mk.; Kieckhöffel, Lehnin, 2 Mk.; Kegler, Wüstenei, 2 Mk.; v. Kalckreuth, Obergörzig, 5 Mk.; Lutz, Litschau, 3 Mk.; Lublasser, Stavenow, 4 Mk.; Lomnitzer, Vogelgesang, 2 Mk.; Letz, Salzecker, 2 Mk.; Laugner, Tettau, 4 Mk.; Link, Bauhaus, 5 Mk.; Langer, Schönfeld, 2 Mk.; Langer, Zybna, 2 Mk.; Lawrentz, Gottfriedsroda, 2 Mk.; Lichtle, Heinersdorf, 2 Mk.; Liecke, Gr. Bartelsdorf, 2 Mk.; Lange, Neuwirtshaus, 5 Mk.; Mayer, Dt. Karstnitz, 2 Mk.; Maerker, Naderkau, 2 Mk.; Münch, Bicken, 2 Mk.; Morzinek, Lippsborg, 2 Mk.; Michel, Wistinghausen, 2 Mk.; Müller, Rothenburg, 2 Mk.; Mohnicke, Neusternberg, 5 Mk.; Manke, Landberg, 6 Mk.; Mühlenbein, Attchenbach, 2 Mk.; Müller, Roth, 3 Mk.; Meerwald, Colbitz, 2 Mk.; Mittendorf, Hirschberg, 2,50 Mk.; Matzke, Neubuckow, 2 Mk.; Nebel, Uslar, 2 Mk.; Noering, Gr. Münche, 2 Mk.; Nordheim, Stedtfeld, 5 Mk.; Ott, Ulm, 2 Mk.; Oestreich, Viersöller, 2 Mk.; Pogrzeba, Summin, 3 Mk.; Padberg, Eschweileraue, 4 Mk.; Pages, Faas, 2 Mk.; Peters, Harbergen, 2 Mk.; Puchert, Berlin, 5 Mk.; Pohl, Lichterfelde, 5 Mk.; Peters, Bug, 2 Mk.; Pollack, Friederikenhöh, 2 Mk.; Pilarski, Wewer, 2 Mk.; Redlich, Kerstenbrügge, 2 Mk.; Rau, Theresia, 2 Mk.; v. Rohr, Guhden, 5 Mk.; Resz, Heßdorf, 2 Mk.; Reimann, Gießhübel, 2 Mk.; Rothe, Steinberg, 2 Mk.; Rademacher, Enste, 2 Mk.; Sellheim, Hannov.-Münden, 5 Mk.; Spengler, Lichtenberg, 2 Mk.; Seifert, Topper Sorge, 2 Mk.; Smigielski, Wigrinnen, 2 Mk.; Sauer, Schlieffenberg, 2 Mk.; Simrodt, Dombrowka, 3 Mk.; Sohn, Rothenburg, 2 Mk.; Seeck, Dombrowka, 2 Mk.; Schleif, Fronau, 2 Mk.; Schrobank, Zielese, 2 Mk.; Schnell, Werle, 2 Mk.; Schwarz, Caputh, 2 Mk.; Schulz, Friedrichshuld, 2 Mk.; Schäfer, Erbstadt, 2 Mk.; Schwarz, Staffin, 2 Mk.; Graf v. Schlabrendorf und Seppau, Seppau, 10 Mk.; Schick, Haltern, 2 Mk.; Schmidt, Tiefensee, 2 Mk.; Schulze, Bückeburg, 5 Mk.; Schulz, Woischnik, 2 Mk.; Schultz, Gr. Freienstein, 5 Mk.; Schulz, Albendorf, 2 Mk.; Schröder, Reuthen, 2 Mk.; Schrank, Schöndorf, 2 Mk.; Schemetzko, Korytyska, 5 Mk.; Stoczek, Malepartus, 2 Mk.; Streubel, Panicke, 2 Mk.; Strübing, Luppa, 2 Mk.; Strege, Neumühl, 2 Mk.; Stamble, Neudamm, 5 Mk.; Täger, Salchau, 2 Mk.; Twardawa, Eichberg, 2 Mk.; Trommler, Süßlitz, 3 Mk.; Wirth, Hausbruch, 2 Mk.; Warzecha, Rohrbach, 2 Mk.; Waiblinger, Miedzna, 2 Mk.; Wahnschaffe, Berlin, 5 Mk.; Weyhe, Nied, 2 Mk.; Weinrich, Damshagen, 2 Mk.; Wöstefeld, Blankenau, 2 Mk.; Wesse, Goslar, 2 Mk.; Warch, Gollmitz, 2 Mk.; Walloscheck, Paulsdorf, 2 Mk.; Wittig, Rienburgerbruch, 2 Mk.; Wünscher, Prattaschine, 3 Mk.; Wied, Drehbach, 2 Mk.; Zipfel, Nachrodt, 2 Mk.; Zapf, Gr. Leuten, 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von vier verregneten Karnickeljägern und ihrem Oberbläser mit den falschen Tönen	8,— Mk.
Von der Gebrauchshundprüfung des Westvereins von E. M. in Laasphe; eingesandt von Herrn Förster Wied in Drehbach	24,75 „
Besondere Zuwendung von Herrn Stadtförster Krieger in Neidenburg	1,— „
Gesammelt von dem Jagdherrn Herrn Rittergutsbesitzer von Köppen auf Lübbinchen im Jagdhaus „Trunkfest", Stadtforst Berlinchen, während der diesjährigen Hirschbrunft; eingesandt von Herrn Stadtförster Persicke in Stadtheide Berlinchen .	15,— „
	Sa. 48,75 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Bericht über die Vorstands- und Ausschußsitzungen am 17., 18. und 19. August 1913 in Hamburg.

(Fortsetzung.)

II. Sitzung des Schulbeirats der Forstlehrlingsschule Templin und des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen

am 18. August 1913, vormittags 9½ Uhr.

1. Anwesend waren die Herren:

1. Dr. Schwappach, Geheimer Regierungsrat, Professor, Eberswalde, Vorsitzender des Schulbeirats und Schulpfleger,
2. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee, Vorsitzender des Ausschusses,
3. von Eichel-Streiber, Oppershausen, Mitglied des Ausschusses,
4. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki, Mitglied des Ausschusses,
5. Jacob, Oberförster, Templin, Mitglied des Schulbeirats,
6. Linde, Oberförster, Haltern, Mitglied des Ausschusses,
7. Metzner, Oberförster, Madlitz, Mitglied des Ausschusses,
8. Rieger, Forstmeister, Wartha, Mitglied des Ausschusses,
9. Schreiber, Oberförster, Gersfeld, Mitglied des Ausschusses,
10. Titze, Oberförster, Friedrichsruh, Mitglied des Ausschusses,
11. Hoffmann, Oberförster, Hausdorf, Gast,
12. Grundmann, Neudamm, stellvertretender Schatzmeister,
13. Iven, Forstmeister, Kogel, Gast,
14. Löber, Forstassessor, Stargard, Gast,
15. Poppe, Forstmeister, Neudeck, Gast,
16. Zander, Bürgermeister, Stargard, Gast,
17. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer,
18. Drews, Kammerstenograph, Berlin, Protokollführer.

2. Tagesordnung:

a) Des Schulbeirats:

1. Die Rechnung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde.
2. Abrechnung der Schulkasse in Berlin. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde.
3. Die Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob, Templin.
4. Ergebnis der Aufnahme für die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob, Templin.

b) Des Ausschusses:

1. Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde.
2. Antrag der Bezirksgruppe XV (Glatz) auf Errichtung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien. Berichterstatter: Oberförster Hoffmann, Hausdorf.
3. Stellung der Prüfung in Stargard gegenüber den Prüfungen des Vereins. Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde.
4. Antrag der Bezirksgruppe XVI (Provinz Sachsen): Vierjährige Mitgliedschaft bei Zulassung zum großen forstlichen Lehrgang und fünfjährige Mitgliedschaft bei Zulassung zur Försterprüfung. Berichterstatter: Revierförster Wegener, Schlagenthin.
5. Der große forstliche Lehrgang in Wartha. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Wartha.
6. Die Försterprüfungen 1913. Berichterstatter: Forstmeister Rieger, Wartha, und Oberförster Schreiber, Gersfeld.

3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

4. Bericht über die Sitzung:

Unter dem Vorsitze des Vereinsvorsitzenden wird in gemeinsamer Sitzung der beiden Ausschüsse zunächst in die Tagesordnung des Schulbeirats eingetreten.

Geheimrat Dr. Schwappach erstattet den nachfolgenden Bericht über die Schulrechnung der Schulkasse Templin für das Rechnungsjahr 1913:

Das Rechnungsjahr 1911/12 hat nach Erstattung der Mehrausgaben von 52,59 ℳ für den Stellennachweis und Auszahlung eines Reisekostenaversums von 100 ℳ an Oberförster Jacob mit einem Überschuß von 770,52 ℳ abgeschlossen, der auf das folgende Jahr übernommen worden ist.

Die Einnahmen der Schule für 1912/13 haben betragen:

Übertrag aus dem Vorjahre . . .	770,52 ℳ
aus dem laufenden Jahre	37 837,88 „
Zusammen:	38 608,40 ℳ
Ausgegeben wurden	36 114,90 „
Mithin bleibt ein Überschuß von .	2 493,50 ℳ

Letzterer Betrag ist eigentlich noch um 200 ℳ höher, da die Freiherr von Riedeselsche Verwaltung für zwei Zöglinge ihrer Verwaltung je 100 ℳ überwiesen hat, die sonst unter Titel I c der Schulrechnung nachgewiesen zu werden pflegen. Da aber diese Summe der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse überwiesen worden ist, so erscheint sie in der dortigen Rechnung.

Die Ausgaben haben sich innerhalb der Ansätze des Haushaltungsplans bewegt, die geringe Überschreitung bei Titel IV, Unterhaltung, mit 79 ℳ ist durch die unbedingt erforderliche Umarbeitung der Matratzen geboten. — Ein Betrag von 1,45 ℳ für Wasserzins, der zuviel erhoben worden ist, wurde reklamiert und wird, falls die Erstattung erfolgt, im nächsten Jahre in Einnahme nachzuweisen sein.

Die größte Ausgabe betrifft die Verpflegung der Zöglinge, welche einen Aufwand von 14 877,91 M erforderte. Da die Zahl der Verpflegungstage 15 909 beträgt, so stellen sich die Selbstkosten für den Tag auf 0,92 M, was einen erfreulichen Rückgang gegen das Vorjahr bedeutet, wo 0,95 M erforderlich waren. Nicht eingerechnet sind hierbei die Verpflegung des Küchenpersonals und der Waschfrau, anderseits sind Beurlaubungen bis zu fünf Tagen als Verpflegungstage in Ansatz gebracht. Wenn letzteres Verfahren auch dem früheren Vertrage mit dem Hausvater entspricht, so dürften künftig im Interesse einer größeren Genauigkeit doch nur die wirklich geleisteten Verpflegungstage in Ansatz zu bringen sein. Bei Berücksichtigung aller Verpflegungstage, also einschließlich Wirtin, Dienstpersonal und Waschfrau, ermäßigt sich der Betrag von 0,92 M auf 0,86 M für den Kopf und Tag.

Am Schlusse des Schuljahres waren Küchenvorräte im Werte von 759,82 M vorhanden, einschließlich vier Schweine im Ankaufswerte von 147 M.

Der Lehrstellennachweis hat 60 M Einnahme geliefert und Ausgaben in der Höhe von 106,85 M, mithin einen Mehraufwand von 46,85 M erfordert, der aus der Vereinskasse zu ersetzen ist.

Die Prüfung der Schulkasse hat am 24. Juli durch Oberförster Jacob stattgefunden und die Summe von 10 213,15 M ergeben, worin einmal der Bestand aus dem Schuljahre 1912/13 mit 2446,65 M, sodann der Bestand für 1913/14 mit 7766,50 M enthalten ist.

Der Reservefonds hat am Schlusse des Schuljahres 1913 eine Höhe von 10 537,62 M erreicht und ist auf Sparkassenbuch Nr. 13 015 angelegt, dessen Bestand ebenfalls von der Kreissparkasse Templin bescheinigt ist.

Die Prüfung der Rechnung hat im übrigen zu keinem Anstand Veranlassung gegeben.

Im Anschluß daran gibt Geheimrat Dr. Schwappach einen Überblick über den Stand der Schulkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1912/13 (Konto B der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin).

Nach dem vorgelegten Kassenauszug hat der Bestand der Schulkasse am 1. Juli 1912 3440,70 M betragen. Am 30. Juni 1913 bestand ein Guthaben von 4721,00 M. Die Bewegung der Kasse an Einnahmen und Ausgaben hat sich nach den Hauptpositionen folgendermaßen gestaltet:

A. Einnahmen.

Übertrag aus dem Vorjahre . . .	3 441,70 M
Beitrag der Waldbesitzer	4 317,00 „
Beitrag der Landwirtschaftskammer Berlin	2 000,00 „
Beitrag der Landwirtschaftskammer Stettin	500,00 „
Beitrag der Landwirtschaftskammer Halle	500,00 „
Beitrag des Märkischen Forstvereins	250,00 „
Zinsen	890,06 „
Sa. A.	11 898,76 M

B. Ausgaben.

Überweisungen an die Schulkasse Templin	6 950,00 M
Zahlungen für Reisen und Prüfungen	191,60 „
Sonstige Ausgaben	25,90 „
Depotgeld und Spesen	10,20 „
Sa. B.	7 177,70 M
Mithin der obige Überschuß von .	4 721,06 M

Des Vergleichs wegen sei beigefügt, daß von den Waldbesitzern im Jahre 1912 7107 M gezahlt worden sind; im Jahre 1913 sind bis zum 1. Juli jedoch erst 4317 M solcher Zuwendungen eingegangen. Es scheint allerdings, als ob dieser Unterschied durch die Buchung auf verschiedene Konten veranlaßt ist, denn im Jahre 1912 ist an der gleichen Stelle beklagt worden, daß erst 3802 M eingegangen seien, während die von der Geschäftsstelle jetzt vorgelegte Zusammenstellung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1913 7752 M nachweist. Immerhin dürfte aber die Geschäftsstelle der Pflege dieser wichtigen Unterhaltungsquelle unserer Schule ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, damit die von den Herren Waldbesitzern zugesicherten Beiträge von ihren Kassenverwaltungen auch wirklich überwiesen werden.

Da im Jahre 1912/13 Ankäufe von Wertpapieren für die Schulkasse nicht stattgefunden haben, so ist der Stand des Schulvermögens unverändert geblieben und beträgt zurzeit:

8 000 M 4 % Deutsche Reichsanleihe,
12 100 M 3 ½ % Preußische Konsols,
1 000 M 3½ % Preußische Konsols (Garvensstiftung),

deren Vorhandensein bei der Kassenprüfung am 16. Oktober 1912 nachgewiesen worden ist.

Der Berichterstatter stellt hierauf folgende Anträge:

1. Die Rechnung der Schulkasse Templin für das Jahr 1912/13 wird genehmigt und dem Rechnungsprüfer Mendler Entlastung erteilt.
2. Der Mehraufwand des Lehrstellennachweises mit 46,85 M ist der Schulkasse durch die Vereinskasse zu ersetzen.
3. Aus den Überschüssen des Jahres 1912/13 sind sofort, um den günstigen Kursstand auszunutzen, für 5000 M 4prozentige Deutsche Reichsanleihe zu erwerben und dem Schulvermögen zuzuführen.
4. Der Rest von 493,50 M wird auf die neue Rechnung des Jahres 1913/14 übernommen.

Die Versammlung nimmt genehmigend von beiden Berichten Kenntnis und stimmt sämtlichen Anträgen zu.

Der Vorsitzende teilt mit, daß die Landwirtschaftskammer Stettin in Aussicht gestellt habe, ihren Beitrag für den Verein zu kürzen oder ganz wegfallen zu lassen. Nach einer Äußerung der Kammer liege der Grund hierfür teils in den finanziellen Verhältnissen, teils darin, daß in Waldbesitzerkreisen Pommerns die Anschauung herrsche, daß ihnen durch die Forstlehrlingsschule Templin keine Förderung zuteil werde. Aus der Mitte der Ausschußmitglieder wird angeregt, die

Sache durch persönliche Fühlungnahme mit dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zu regeln.

Der Märkische Forstverein hat, wie der Vorsitzende bekanntgibt, dem Verein wieder auf drei Jahre vorläufig einen Beitrag von je 250 ℳ zugesichert. (Fortsetzung folgt.)

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4175. **Kahle**, Max, Förster (Freiherr v. Barnekow), Kuhagen b. Fritzow, Bez. Köslin. (B.-Gr. II.)
4176. **Bohle**, Karl, Förster (Frau Rittergutsbesitzerin Bardt, geb. Freiin v. Massenbach), Lubosch, Kr. Birnbaum. B.-Gr. V.)
4177. **Bölter**, Wilhelm, Privatförster (Rittergutsbesitzer Meister), Sacngewim b. Swierczinko, Kr. Thorn. (B.-Gr. I.)
4178. **Gabriel**, Anton, Revierförster (Fürst Hohenlohe-Oehr.), Klutschau b. Salesche, Kr. Groß-Strehlitz, O.-S. (B.-Gr. VI.)
4179. **Matussek**, Ludwig, Forstgehilfe, Rosenberg, O.-S. B.-Gr. VI.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wolff, Joseph, Gasthofbesitzer, Moschwitz b. Heinrichau, Bez. Breslau.
Karle, Richard, Forstgehilfe, Buchenau b. Zwiesel i. Bay.
Maleika, Franz, Hilfsförster, Endersdorf b. Grottkau.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 226, 302, 433, 861, 958, 1108 je 4 Mk.; Nr. 1274, 1878 je 10 Mk.; Nr. 1594, 1601, 1621, 1759, 1764, 1777, 1819 je 4 Mk.; Nr. 1869 1 Mk.; Nr. 1998, 2009, 2260 je 4 Mk.; Nr. 2274 8 Mk.; Nr. 2310, 2366, 2385 je 4 Mk.; Nr. 2388 8 Mk.; Nr. 2725, 2755, 2779 je 4 Mk.; Nr. 2805 8 Mk.; Nr. 2968, 3111, 3318, 3433, 3441, 3450, 3692 je 4 Mk.; Nr. 3801 8 Mk.; Nr. 3877 4 Mk.; Nr. 3923 8 Mk.; Nr. 4107 3 Mk.; Nr. 4138 7 Mk.; Nr. 4178 4 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Willingen.

Wir versammeln uns Sonntag, den 12. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, in der Gastwirtschaft Lahme zu Stormbruch. 1. Bericht über die Hauptversammlung. 2. Bestellung von Waldheil-Kalendern. 3. Anträge. 4. Verschiedenes. Um vollzählige Beteiligung wird hierdurch gebeten.

Wiewede.

Rechnungsabschluß der Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1912/13.

	Nennbetrag der zinstragenden Werte (teils in das Staatsschuldbuch eingetragen, teils in preuß. Konsols auf der Seehandlung vorgelegt) zu 4 % ℳ	zu 3½ % ℳ	zu 3 % ℳ	Bar ℳ	₰
Einnahme.					
Bestand aus dem Vorjahre	2 900	162 700	29 600	1 282	13
Ablieferungen der Zentralsammelstelle	—	—	—	630	—
Ankauf zinstragender Papiere	1 900	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	6 759	10
Gesamteinnahme	4 800	162 700	29 600	8 671	23
Ausgabe.					
Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	4 960	—
Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	1 915	40
Sonstiges	—	—	—	54	35
Gesamtausgabe	—	—	—	6 929	75
Bestand am 31. März 1913	4 800	162 700	29 600	1 741	48
	197 100 ℳ				

Beiträge nimmt die Zentralsammelstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9, entgegen. Quittiert wird von Zeit zu Zeit öffentlich in den Zeitschriften „Deutsche Forst-Zeitung“, „St. Hubertus“, „Wild und Hund“, “Weidmann“, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, „Der Holzmarkt“ und „Die Jagd“.

Berlin, den 19. September 1913.

Das Kuratorium der Stiftung.

Wesener. Moebius. v. d. Bussche.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 42. Neudamm, den 19. Oktober 1913. 28. Band.

Militärische Dienstauszeichnungen.

Die Umgestaltung der preußischen Dienstauszeichnungen 1. bis 3. Klasse und der preußischen Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse hat, wie zahlreiche Anfragen aus unserem Leserkreise beweisen, ein lebhaftes Interesse wachgerufen. Bekanntlich wurden diese Auszeichnungen bis vor kurzem in Form einfacher Schnallen verliehen und nicht an der allgemeinen Ordensschnalle getragen. Sie waren in der alten Form und Trageweise weniger beliebt und dieser Umstand hat zum Erlaß der Allerhöchsten Order vom 4. Juli 1913 geführt, durch die die Auszeichnungen geändert sind und bestimmt worden ist, daß sie in der neuen Form an der Ordensschnalle zu tragen sind. Gleichzeitig mit diesen Veränderungen erfolgte auch eine **Herabsetzung der Dienstzeit** (für die nicht mehr dem aktiven Heere angehörenden Personen jedoch ohne rückwirkende Kraft, zu vergl. hinten Abschnitt „A. Auszeichnungen für aktive Dienstzeit“), die für die Erwerbung der **Dienstauszeichnung 1. und 2. Klasse** vorgeschrieben war. Die für die Erwerbung der Dienstauszeichnung 3. Klasse und der Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse vorgeschriebene Dienstzeit ist unverändert geblieben.

Über die Umgestaltung der Auszeichnungen, ihre neue Trageweise, die teilweise Herabsetzung der vorgeschriebenen Dienstzeit und die Berechtigung der früher Beliehenen zum Anlegen der neuen Auszeichnungen haben wir im laufenden Jahrgang auf Seite 590/91 ausführlich berichtet. Wir müssen uns hier darauf beschränken, auf jene Veröffentlichung hinzuweisen. Dagegen soll nachstehend, unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart der Jägerklasse A, klargelegt werden, wem ein Anspruch auf die Auszeichnungen zusteht.

Die Vorschriften über die Verleihung der Auszeichnungen waren schon früher wenig bekannt. Ihre teilweise Änderung hat die herrschende Unklarheit noch vermehrt. Besonders hat sich herausgestellt, daß die Jägerklasse A ganz verschieden behandelt wird. Diese ungleichmäßige Handhabung der Bestimmungen hat allerdings schon vor der jetzt vorgenommenen Neuregelung stattgefunden. Aus den zahlreichen Anfragen, die uns zugegangen sind, geht hervor, daß hauptsächlich über folgende beiden Fragen Zweifel bestehen:

1. Steht den Oberjägern der Klasse A, die nach 9jähriger aktiver Dienstzeit die Dienstauszeichnung 3. Klasse erhalten haben, die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse zu, wenn sie in der Zeit vom 9. bis

12. Dienstjahre vom Bataillon ausscheiden und bis zum Ablauf des 12. Dienstjahres in der Reserve dienen?

2. Erwerben die Reservejäger der Klasse A durch das 3. (früher 4.) Dienstjahr, das sie über die allgemeine gesetzliche Dienstpflicht ihrer Waffengattung hinaus bei der Fahne bleiben müssen, den Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse, wenn sie den sonstigen Voraussetzungen genügen?

Beide Fragen sind zu bejahen.

Die Bezirkskommandos sind, wie bereits angedeutet, in beiden Fällen verschieden verfahren. Die ungleichmäßige Behandlung ist eine Folge des mangelnden Bekanntseins der für diese Ausnahmefälle erlassenen, zum Teil schon recht alten Bestimmungen. Wir geben zu, daß man bei den ehemals aktiven Oberjägern (Frage 1) im Zweifel sein kann, ob nach der Verleihung der Dienstauszeichnung 3. Klasse die Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse noch angebracht ist, denn die zuletzt verliehene Auszeichnung rangiert in diesem Falle hinter einer früher verliehenen. Die Frage ist jedoch bereits durch die kriegsministerielle Verfügung vom 27. 2. 1873 (Armee-Verordnungsblatt S. 51) entschieden worden. Danach schließt der Besitz der Dienstauszeichnung 3. Klasse die Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse nicht aus. Unseres Erachtens mit Recht, denn der Grund der Verleihung ist in beiden Fällen — hier aktive Dienstzeit, dort Dienstzeit im Beurlaubtenstande — ebenso verschieden wie die Auszeichnungen selbst. Die nachträgliche Verleihung einer Auszeichnung geringeren Grades an Inhaber einer anderen, höheren Ordensauszeichnung bildet an sich keine Seltenheit. Es kommt dabei lediglich auf den Grund der Verleihung an.

Die Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse an die Angehörigen der Reserveklasse A (Frage 2) ist von den Militärbehörden häufig mit der Begründung abgelehnt worden, daß die gesetzliche aktive Dienstzeit der Jägerklasse A durch die Bestimmungen über die Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstdienste um ein Jahr verlängert sei. Auch hier ist die Vorenthaltung der Auszeichnung nicht gerechtfertigt, denn die kriegsministerielle Verfügung vom 16. 6. 1905 Nr. 797/5. 05. Z. 1. sagt ausdrücklich, daß das 3. (früher 4.) Dienstjahr von den Angehörigen der Reserveklasse A in ihrer Eigenschaft als Försteranwärter abgeleistet wird, also nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Die Reservejäger der Klasse A genügen mithin durch das letzte Jahr ihrer aktiven Dienstzeit der statutenmäßigen Forderung, daß eine mindestens viermonatige aktive Dienstzeit über die gesetzliche Pflicht hinaus zurückgelegt sein muß, wenn die vorgeschriebenen Übungen nicht abgeleistet sind (s. nachstehend unter B 2c). Selbstverständlich wird auch die Einziehung mangels berufsmäßiger Beschäftigung als außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung liegende aktive Dienstzeit angesehen und bei der Berechnung der für die Erlangung der Auszeichnung vorgeschriebenen aktiven Dienstzeit berücksichtigt.

Wir empfehlen daher allen Lesern unserer Zeitung, deren Ansprüche auf die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse abgelehnt werden, die Verleihung nochmals und zwar unter Berufung auf die angeführten Verfügungen des Kriegsministeriums zu beantragen, wenn die Ablehnungsgründe mit vorstehenden Ausführungen nicht im Einklang stehen.

Damit aber auch in andern als den hier geschilderten Fällen die Beteiligten in der Lage sind, selbst zu prüfen, ob sie auf die Auszeichnungen Anspruch haben, lassen wir die maßgebenden allgemeinen Bestimmungen hier auszugsweise folgen und flechten der Vollständigkeit halber auch die Vorschriften über die Verleihung der nur für Offiziere gestifteten Auszeichnungen ein, von denen oben nicht die Rede war.

A. Auszeichnungen für aktive Dienstzeit.	Wird jetzt verliehen nach einer aktiven Dienstzeit von Jahren:	Wurde bisher verliehen nach einer aktiven Dienstzeit von Jahren:
1. Dienstauszeichnungskreuz (aus Silber — nur für Offiziere bestimmt)	25	25
2. Dienstauszeichnung 1. Klasse (kupfernes Kreuz)	15	21
3. Dienstauszeichnung 2. Klasse (Medaille aus Bronze) . . .	12	15
4. Dienstauszeichnung 3. Klasse (Medaille aus Argentan) . .	9	9

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Verkürzung der Dienstzeit bei den Dienstauszeichnungen 1. und 2. Klasse für Personen, die nicht mehr dem aktiven Heere angehören, keine rückwirkende Kraft hat.

Die Dienstzeit wird hier — abweichend von dem Verfahren bei den Landwehrdienstauszeichnungen — wie bei der Pensionierung berechnet. Kriegsjahre zählen also doppelt.

über die Doppelrechnung der Dienstzeit solcher Personen, die den Schutztruppen, der Marine oder der Besatzung von Kiautschou angehören oder angehört haben, oder an sonstigen überseeischen Unternehmungen beteiligt gewesen sind, bestehen besondere Vorschriften. Im allgemeinen wird diesen Personen die Zeit vom Verlassen der heimischen Gewässer bis zur Rückkehr in dieselben doppelt gerechnet, vorausgesetzt, daß sie bei den Schutztruppen und der Marine mindestens sechs Monate, im übrigen mindestens ein Jahr ununterbrochen außerhalb der heimischen Gewässer dienstlich zugebracht haben. Den Teilnehmern an der China-Expedition wird aber ein volles Jahr doppelt gerechnet, wenn sie mindestens einen Monat an der Expedition teilgenommen haben, und außerdem ein zweites Jahr, wenn sie in den Jahren 1900 und 1901 wenigstens neun Monate außerhalb der Reichsgrenze und der heimischen Gewässer als Teilnehmer zugebracht haben.

Der Anspruch auf die Auszeichnungen für aktive Dienstzeit geht verloren bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und bei Bestrafung wegen einer Handlung, die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn nicht darauf erkannt sein sollte. Er ruht während einer Festungs-Gefängnisstrafe.

B. Auszeichnungen für Dienstzeit im Beurlaubtenstande.

1. Die Landwehrdienstauszeichnung 1. Klasse (silbernes Kreuz, ähnlich dem Dienstauszeichnungs-Kreuz) wird nach einer 20jährigen freiwilligen Gesamtdienstpflicht im aktiven Heere, in der Reserve und in der Landwehr 1. Aufgebots an Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und im Offizierrange stehende Militärbeamte des Beurlaubtenstandes verliehen.

2. Die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse (Medaille aus Kupfer) wird den unter 1. bezeichneten Personen sowie den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach vorwurfsfreier 12jähriger Gesamtdienstzeit im aktiven Heere, in der Reserve und in der Landwehr 1. Aufgebots verliehen, wenn sie

a) einen Feldzug mitgemacht oder an einer sonstigen kriegerischen Unternehmung teilgenommen haben, die einem Feldzug gleichzuachten ist, oder

b) 1 Jahr aktiv gedient und vier Übungen von mindestens je 13 Tagen abgeleistet oder mindestens 17 Wochen geübt haben (ehemalige Einjährig-Freiwillige), oder bei einer aktiven Dienstzeit von 1 bis 2 Jahren mindestens 52 Tage geübt haben, oder über 2 Jahre aktiv gedient haben und mindestens 38 Tage zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind, oder

c) nach beendeter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens 4 Monate aktiv gedient haben.

Der Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnungen geht verloren, durch Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, auch wenn nicht auf den Verlust erkannt sein sollte, durch militärgerichtliche Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, durch Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder ungerechtfertigten Versäumens einer Kontrollversammlung, durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande, durch Versetzung in eine jüngere Jahresklasse oder zweimalige Bestrafung mit Geld oder Haft wegen Kontrollentziehung und durch ein außerdienstliches Verhalten, das die betreffende Person zur Verleihung einer Allerhöchsten Auszeichnung unwürdig erscheinen läßt.

Der Anspruch auf die Landwehrdienstauszeichnung wird also, im Vergleich zu den Auszeichnungen für aktive Dienstzeit, leicht erworben, aber auch leicht verwirkt.

Kriegsdienstzeit, Dienstzeit in den Schutztruppen usw. rechnet hier nicht doppelt; auch bleibt die Dienstzeit in der Landwehr 2. Aufgebots außer Betracht. Einberufungen als Militärbeamte gelten nicht als Übungen.

Ehemals aktive Oberjäger und solche Reservejäger, die infolge dauernder Garnisondienstunfähigkeit (Ganzinvalidität) vor der Erfüllung der 12jährigen Dienstzeit aus jedem Militärverhältnis ausscheiden, erwerben den Anspruch nicht. Eine Ausnahme besteht ferner noch für die Angehörigen des Jahrgangs 1891, die beim Übergang von der 3jährigen zur 2jährigen Dienstzeit gesetzlich verpflichtet waren, noch ein 3. Dienstjahr bei der Fahne zu bleiben. Sie sind ebenso zu behandeln, wie die älteren Jahrgänge, die noch zu einer 3jährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet waren.

Vom Holzmarkt.

Die Aussichten auf dem Holzmarkte für die bevorstehende Verkaufssaison sind im allgemeinen nicht ungünstig. Aus allen Gegenden Deutschlands wird zwar über sehr geringe Baulust geklagt, welche sich aus dem teuren Geldstand erklärt, aber wenn trotzdem die mitgeteilten Bauholzpreise aus den letzten Monaten nur unbedeutend hinter den Preisen des Vorjahres zurückstehen,



vielerorts sogar mehr erzielt wurde, als in der gleichen Zeit des Jahres 1912, so ist das ein gutes Prognostikon für die Zeit der Entspannung auf dem Baumarkt, welche über lang oder kurz eintreten muß. Trotz der Geldknappheit wird von allen Seiten über Preissteigerung bezüglich Papierholz, Grubenholz und Buchenschwellenholz berichtet. Das einzelne ergeben die nachfolgenden Berichte aus Ostpreußen, Brandenburg, Oberschlesien, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Westfalen, Oberhessen, Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen.

Aus Ostpreußen. Ein Sinken der Preise für Nadellangholz ist für den bevorstehenden Einschlag kaum zu erwarten. Von besonderer Bedeutung für den Absatz schwächerer Fichtenhölzer ist die starke Nachfrage nach Zellstoffholz geworden. Erzielt wurden hierfür 8 bis 9 ℳ je Raummeter, das ist etwa 12 ℳ je Festmeter. Um den Langholzmarkt zu entlasten, kann es daher vorteilhaft sein, die schwächste Durchmesserklasse als Zellstoffholz aufzuarbeiten. Bei den steigenden Zellstoffpreisen ist an vielen Stellen die Aufarbeitung von Fichtengrubenholz wieder aufgegeben worden. Nach Birken- und Erlennutzholz, sei es lang oder in Rollen, ist bisher wenig Nachfrage gewesen. Beachtung finden hierin auch nur Stämme oder Rollen von 20 cm Zopfstärke und darüber. Begehrt wurden von einer süddeutschen Firma große Quantitäten Hainbuchenholz von 6 cm Stärke an zu Dübeln für Eisenbahnschwellen, wodurch die Aussicht auf Verwertung schwächeren Durchforstungsmaterials sich eröffnen könnte.

Für gute Eichen und Eschen wird es an Käufern nie fehlen.

Aus Brandenburg. Der Holzmarkt verspricht, soweit es sich jetzt übersehen läßt, einen ähnlichen Verlauf wie im Vorjahre zu nehmen.

Der Kiefern-Grubenholzmarkt entwickelte sich zufriedenstellend. Die Kohlenzechen waren beschäftigt, die Händler mußten große Mengen liefern, der Absatz vollzog sich zu leidlichen Preisen, und die Abnahme im Walde ging glatt vonstatten.

Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß sich die Preise etwa auf der Höhe der vorjährigen halten werden. Es haben bereits eine Reihe von Verkäufen stattgefunden. Auf einer großen Zahl haben die Preise eine nennenswerte Aufbesserung zu verzeichnen. Ob diese allerdings vorhalten wird, kann mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage fraglich erscheinen.

Auf dem Kiefern-Bauholzmarkte sah und sieht die Marktlage trüber aus.

Während zu Anfang des vorigen Winters sich die Preise auf der Höhe des Jahres 1911/1912 hielten, konnten sie sich jedoch nicht lange behaupten, sondern fielen allmählich. Die Ursache war das Darniederliegen der Bautätigkeit in den großen Städten, vor allem in Berlin. Dazu kam der teure Geldstand, so daß die Kauflust der Händlerkreise und der großen Sägewerke gering war. Es fielen somit die Preise für geringe und mittlere Bau- und Schneidehölzer allmählich, in denen das Angebot größer als die Nachfrage war, während allerdings die starken Bau- und Schneidehölzer, die von Jahr zu Jahr rarer werden, sich nicht nur behaupteten, sondern im Durchschnitt sogar etwas anzogen.

Hervorgehoben zu werden verdient, daß im Ortsverkehr auch geringe Bauhölzer sich nicht nur behaupteten, sondern stellenweise sogar sehr ansehnliche Preise erzielten. Das war überall dort zu beobachten, wo die Bauunternehmer der kleinen Städte und des flachen Landes als Käufer für kleinere Posten auftraten.

Da die Ursachen, die im vorigen Winter einen schleppenden Verlauf des Bauholzmarktes zur Folge hatten, noch nicht behoben sind, sondern noch fortwirken, ist anzunehmen, daß die Preise wenigstens für geringe und mittlere Bau- und Schneidehölzer, soweit als Abnehmer dafür der Handel und die große Sägeindustrie in Betracht kommt, möglicherweise noch weiter zurückgehen werden.

Eine Besserung der Lage würde nur dann zu erwarten sein, wenn in der darniederliegenden Bautätigkeit sehr bald eine wesentliche Wandlung zum Bessern eintritt, was nicht sehr wahrscheinlich ist.

Außerordentlich bezeichnend für die Lage ist, daß die großen Sägewerke an der Oder, Warthe und Netze sich zu wesentlichen Betriebseinschränkungen entschlossen haben.

Die großen forstlichen Betriebe würden der augenblicklichen Marktlage zweckmäßigerweise dadurch Rechnung tragen, daß sie den Bauholzeinschlag nach Tunlichkeit einschränken.

Vom Laubholzmarkte ist zu erwähnen, daß die Erlenpreise stark zurückgegangen sind und vor der Hand sich wohl nicht erholen werden. In Ostdeutschland liegen nämlich noch große Posten unverkaufter Erlen aus der russischen Einfuhr des Vorjahres, die sich noch um die neuen Wassertransporte unverkaufter Erlen vergrößern, die dauernd aus Rußland hereinkommen.

Es wird sich daher auch beim Erleneinschlage empfehlen, möglichst große Einschränkungen eintreten zu lassen.

Im nachstehenden folgen die beobachteten Durchschnittspreise für die Provinz aus den Wirtschaftsjahren 1911/1912 und 1912/1913 für Kiefern und Erlen, um im Anschluß an das Vorgesagte die Ableitung einer Preisentwickelung zu ermöglichen.

Kieferngrubenholzpreise mit Rinde gemessen im Walde:

Stangen:

Mittendurchmesser		bis 14 cm	14 cm u. mehr
im Wirtschaftsjahre	1911/12	8,47 ℳ	9,73 ℳ
" "	1912/13	8,49 "	10,00 "
Preisunterschied		+0,02 "	+0,27 "

Stempel:

Zopfdurchmesser		7—10 cm	10—14 cm	14—18 cm	18—22 cm
im Wirtschaftsjahre	1911/12	6,96 ℳ	8,56 ℳ	9,60 ℳ (14—22 cm)	
" "	1912/13	7,36 "	9,38 "	9,97 ℳ	12,20 ℳ
Preisunterschied		+ 0,40 "	+ 0,82 "	+ ca. 1,48 ℳ (14—22 cm)	

Kiefernbau- und Schneideholzpreise.

Bauholz:

Klassenbildung	bis 0,50 fm	0,51—1,00 fm	1,01—2,00 fm	über 2 fm
im Wirtschaftsjahre 1911/12	13,34 M	18,06 M	23,39 M	26,67 M
" " 1912/13	12,33 "	17,16 "	22,72 "	26,76 "
Preisunterschied	—1,01 "	—0,90 "	—0,67 "	+0,09 "

Schneideholz.

Klassenbildung	bis 1,00 fm	1,01—2,00 fm	über 2,00 fm
Wirtschaftsjahr 1911/12	30,51 M	35,18 M	38,35 M
" 1912/13	29,50 "	35,34 "	39,08 "
Preisunterschied	—1,01 "	+0,16 "	+0,73 "

Erlenpreise.

Langholz je Festmeter:

Mittendurchmesser	29 cm u. weniger	30—39 cm	40—49 cm
Wirtschaftsjahr 1911/12	14,10 M	17,68 M	
" 1912/13	11,12 "	13,28 "	16,80 M
Preisunterschied	—2,98 "	—4,40 "	

Schichtnutzholz je Raummeter.

am schwachen Ende	14 cm u. mehr	14—24 cm	25 cm u. mehr
Wirtschaftsjahr 1911/12	7,30 M	9,23 M	12,07 M
" 1912/13	7,00 "	9,18 "	11,15 "
Preisunterschied	—0,30 "	—0,05 "	—0,92 "

Aus Oberschlesien. (Zeitraum 1. Mai bis Ende September 1913.) Nadelgrubenholz. Nach einer etwa 1 M bis 1,50 M betragenden Preissteigerung gegen 1912 ist eine Stagnation eingetreten. Gegenwärtig liegt ein starkes Angebot aus Rußland und Galizien vor, und die Händler kaufen die ausländischen Hölzer 1 bis 2 M pro Festmeter billiger als im Vorjahre. Die Gruben fördern flott, und dürften die alten Grubenholzbestände bald geräumt sein und Preisbesserung für heimische Ware eintreten, besonders wenn die angestrebte Erhöhung der Frachtsätze der russischen Bahnen für Gruben- und Schleifhölzer tatsächlich beschlossen werden sollte. —

Zellulosehölzer. Sowohl Kiefer wie Fichte sehr knapp und bei dem großen Bedarf der Fabriken stark nachgefragt und gut bezahlt. Rußland begründet angeblich die Forderung der Frachterhöhung für Gruben- und Zelluloseholz mit dem Mangel an diesen Hölzern und der dadurch hervorgerufenen schwierigen Lage der Fabriken und des Bergbaues. Wenn die Erhöhung tatsächlich durchgeht, werden die Preise für heimische Hölzer vielleicht noch wesentlich steigen.

Zu bedauern ist es, daß — wie Forstrat Schmidt in Ratiborhammer bei der Versammlung des Schlesischen Forstvereins in Reinerz hervorgehoben hat — die Zellulosefabrikation noch nicht in der Lage ist, Stockholz zu verwenden. Ungeheure Stockholzmassen verfaulen in den Forsten und dienen dem in starker Vermehrung begriffenen Rüsselkäfer als Brutstätte. Es wäre von unschätzbarem Werte für Produzent und Konsument, wenn Stockholz zur Zellulosefabrikation herangezogen werden könnte.

Für Brennholz wurden hohe Preise erzielt, und wird Steigerung zu erwarten sein, da bei intensiver Ausnutzung auf Gruben- und Papierholz das Brennholzangebot sinkt und Nachfrage steigt.

Eichenstammholz. Verkäufe fanden in nur geringem Umfang statt, und läßt sich kein klares Preisbild entwerfen. Für gute Ware wird Nachfrage und Preis steigen, da Angebot sich in mäßigen Grenzen hält.

Auch bei Nadelstamm- und Schneidehölzern waren die Verkäufe nicht groß genug, um ein klares Bild entwerfen zu können. Im allgemeinen machte sich ein nicht unwesentlicher Rückgang gegen die im Sommer 1912 und Winter 1912/1913 erzielten Preise bemerkbar.

Die nächsten Monate werden aber zeigen, ob die Befürchtungen eines weiteren Preisrückganges begründet sind. Vermutlich werden Geldknappheit noch fortbestehende Baunlust, hoher Zinsfuß usw. noch längere Zeit einen Druck ausüben; vielleicht wird aber auch die in Aussicht stehende russische Frachterhöhung nicht ohne günstigen Einfluß auf die Preise für heimisches Holz bleiben.

Aus Sachsen. Im zweiten Vierteljahr und meist noch während der folgenden ein bis zwei Monate befinden sich die Nutzholzpreise alljährlich auf dem tiefsten Punkt. Diese völlig normale Erscheinung auf dem sächsischen Holzmarkte macht sich heuer in verschärftem Maße geltend. Die wider Erwarten noch immer nicht geklärte politische Lage und die noch immer herrschende Geldknappheit sind einem flotten Absatze der gegen das Ende des vorigen und noch zu Beginn dieses Jahres von den Holzkäufern zu hohem Preise aufgekauften großen Holzvorräte hinderlich. Die Geschäftslage wird allgemein als ungünstig gemeldet; auch an Bauaufträgen fehlt es. Nur auf dem Schleif- und Papierholzmarkte ist infolge des andauernd großen Bedarfs die Nachfrage lebhaft und infolgedessen von einem Preisrückgange wenig oder gar nichts zu verspüren. Diese Erscheinung, daß die Bau- und Starkhölzer vom Jahresbeginn gegen die Jahresmitte hin einen Preisrückgang erfahren, während sich der Preis der schwachen Nutzholzsortimente zum mindesten auf seiner Höhe hält, ist übrigens alljährlich festzustellen.

In den sächsischen Staatsforsten wurden heuer im zweiten Quartal beim Nadelholz — Laubholz wird nur in verhältnismäßig geringfügigen Mengen verkauft — folgende Durchschnittspreise erzielt:

Durchmesser:	unter 16 cm	16—22 cm	23—29 cm	30—36 cm
Stämme:	17,81 M	21,44 M	25,88 M	28,11 M
Klötze:	17,46 "	22,16 "	25,76 "	28,23 "

Die entsprechenden Preise betrugen im Vorjahre zur gleichen Zeit:

Durchmesser:	unter 16 cm	16—22 cm	23—29 cm	30—36 cm
Stämme:	16,69 M	21,06 M	25,86 M	29,16 M
Klötze:	15,51 "	21,88 "	25,85 "	28,45 "

Die Preise der über 36 cm starken Langnutzhölzer sollen nicht mit zum Vergleich herangezogen werden, weil hiervon zu geringe Mengen verkauft wurden, um zuverlässige Durchschnittszahlen davon ableiten zu können. Der Vergleich der obigen Zahlen läßt die immer noch große Nachfrage nach schwachen Nutzholzsortimenten und den Stillstand auf dem Bau- und Nutzholzmarkte deutlich erkennen; immerhin ist es erfreulich, daß die Langnutzhölzer von 22 cm an aufwärts den hohen Preis des Vorjahres halten konnten. Nur die

starken Stämme, die auf dem sächsischen Holzmarkte stets nur in geringen Mengen begehrt werden, haben naturgemäß einen Rückgang zu verzeichnen. Da für starke Klötze der Preis des Vorjahres erzielt worden ist, kann gefolgert werden, daß die gegenwärtige allgemeine Ungunst der Geschäftslage in Sachsen mehr den Holzhandel als die holzverarbeitenden Betriebe in Mitleidenschaft gezogen hat.

Auch die Stangensortimente haben im zweiten Quartal noch gute Preise erzielt, die denen zum gleichen Zeitpunkte des Vorjahres zum großen Teile gleichstehen; nur die Derbstangen mit 10 bis 12 cm und die Reisstangen mit 7 cm Stärke haben einen Preisrückgang erfahren.

Es wurden erlöst für 1 Festmeter

Derbstangen von 8 u. 9 cm Stärke	13,62 M	gegen	18,40 M	i. J. 1912
10—12 " "	17,10 "	"	18,67 "	" " "
13—15 " "	20,77 "	"	20,63 "	" " "

und für 1 Hundert

Reisstangen von 1—3 cm Stärke	3,21 M	gegen	2,90 M	i. J. 1912
4—6 " "	5,87 "	"	5,38 "	" " "
7 " "	8,45 "	"	10,66 "	" " "

Dabei wird jedoch bemerkt, daß diese Zahlen einen absolut sicheren Vergleich aus dem Grunde nicht gestatten, weil die zum Verkauf gebrachten Mengen dieser Sortimente und der einzelnen Stärkeklassen derselben im allgemeinen nicht sehr große gewesen sind und überdies in den verschiedenen Gegenden des Landes erheblich geschwankt haben.

Die Schichtnutzhölzer verzeichnen dem Vorjahre gegenüber einen Aufstieg, nämlich

die Nutzscheite von 8,10 M auf 11,61 M für 1 Raummeter
und die Nutzknüppel " 7,66 " " 8,54 " " 1 "

Dasselbe gilt von den Brennhölzern. Der Durchschnittserlös für gute Brennscheite hat im zweiten Quartal 1913 8,14 M für 1 Raummeter betragen gegen 7,55 M zur entsprechenden Zeit im Vorjahre; einschließlich der wandelbaren Scheite wurden 7,20 gegen 6,12 M im Jahre 1912 erzielt. Annähernd dasselbe Verhältnis zeigen die Preise für Brennknüppel; sie betragen bei der guten Ware 6,81 M für 1 Raummeter gegen 6,15 M im Vorjahre und einschließlich der wandelbaren Ware 6,55 M gegen 5,55 M im Jahre 1912.

Aus Thüringen. Der weitaus größte Teil der Hölzer im Thüringerwald kommt im Herbst und Winter zum Einschlag, so daß der Verkauf seitens der Forstbehörden spätestens im Mai beendet ist. Die Sommerfällung wird immer mehr eingeschränkt, da im allgemeinen für die im Saft geschlagenen Hölzer ein geringerer Erlös erzielt wird als für die der Winterfällung. Auch sind Vorverkäufe (Submissionen) hier wenig üblich. Es läßt sich deshalb jetzt vom thüringer Holzmarkt — wenigstens vom Standpunkt des Forstverwalters aus — nicht viel berichten. In den im Sommer stattgefundenen Auktionen wurden neben wenig Hölzern aus Schlägen vor allem solche aus Totalitätshauungen verkauft. Soweit Schnittmaterial (Bloche) in Frage kam, hielten sich die Preise ziemlich auf der im vorigen Bericht genau angegebenen Höhe; dasselbe gilt für die anderen schwächeren, abgelängten Hölzer (Rundholz, Pfähle usw.). Dagegen ließen die Preise für Langholz (Bauholz) 1 bis 2 M je Festmeter nach. Fichten-, Gruben- sowie Schleifhölzer waren nach wie vor gesucht, und konnten nicht nur die seitherigen hohen Preise erzielt, sondern zum Teil noch erhöht werden. Der Preis für Fichten-Nutzrinde (Lohe) ging wieder beträchtlich zurück; es wird nicht mehr lange dauern, bis nur noch die Gewinnungskosten gedeckt werden. Es hat den sicheren Anschein, als läge Ringbildung seitens der Käufer vor. Recht gut gegen die Vorjahre wurde in den letzten Verkäufen Fichten-Rollenholz bezahlt, weniger wohl als Brennholz, vielmehr zum Teil wohl als geringes Papierholz begehrt. Kaufen doch jetzt die Schleifereien resp. ihre Händler auch viel geringere Qualitäten als früher, insbesondere in bezug auf die Stärke. Was die Gestaltung der künftigen Holzpreise anbetrifft, wagt man nicht zu hoffen, daß die recht günstigen letztjährigen Preise erhalten bleiben werden. Die Preise für die schwachen (Gruben-, Papier-Holz-) und starken (Bloche-) Sortimente werden wohl wenig weichen, für Bauholz muß aber leider wohl mit einem nicht unbeträchtlichen Rückgang der Preise gerechnet werden.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Starkstromleitungen und forstfiskalische Fernsprechanlagen.

Allgemeine Verfügung Nr. 34 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 10074.

Berlin W 9, 20. September 1913.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, in den Verträgen wegen „Führung elektrischer Starkstromleitungen über forstfiskalischen Grund und Boden" die Überlandzentralen ausdrücklich für die Kosten ersatzpflichtig zu machen, die der Preußischen Staatsforstverwaltung dadurch erwachsen, daß forstfiskalische Fernsprechanlagen mit Rücksicht auf die Einwirkungen der Starkstromleitungen doppeldrähtig ausgebaut oder mit sonstigen Schutzvorrichtungen versehen werden müssen. Als forstfiskalische Fernsprechanlagen sind insbesondere auch die öffentlichen Leitungen zu betrachten, die aus forstfiskalischen Mitteln hergestellt sind oder noch hergestellt werden.

J. A.: Wesener

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster.

*

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10593.

Berlin W 9, 3. Oktober 1913.

Der Fonds Kapitel 2 Titel 13 zu **Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung** bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle ist für das Etatsjahr 1913 erschöpft. Derartige Vorschüsse können daher im laufenden Etasjahre nicht mehr bewilligt werden.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer in Aurich und Münster).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Seine Exzellenz der Oberlandforstmeister und Wirkliche Geheime Rat Wesener** hat der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung, deren Kuratorium er 12½ Jahre leitete, bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst 10 000 *M* gespendet.

❧

— **Aus Elsaß-Lothringen.** Der 1. Oktober hat der Forstinspektion Colmar-Mülhausen, die seit 16 Jahren dem Geheimen Regierungs-Rat Forstrat Deneke unterstellt war, eine Änderung gebracht. Dieser ist nach fast 50jähriger Dienstzeit, wovon er 42 Jahre im reichsländischen Dienste abgeleistet hat, in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Seinen Untergebenen war Geheimrat Deneke ein erfahrener Berater und ein wohlwollender Vorgesetzter. Sein Nachfolger ist der Sohn des ersten reichsländischen Landforstmeisters Mayer geworden der 1896 in Straßburg die forstliche Staatsprüfung bestanden hat und seit 1903 die Oberförstereien Lützelhausen und Altkirch verwaltete.

❧

— **Zusammenschluß der Staatsbeamten in Bayern.** Der Bayerische Verkehrsbeamten-Verein hat an sämtliche bayerischen Organisationen des unteren, mittleren und höheren Personals die Einladung ergehen lassen, sich zu einer Vereinigung der bayerischen Beamtenverbände zusammenzuschließen. Es wird u. a. ausgeführt: Die Gehaltsordnung leide an verschiedenen Mängeln, durch die nicht etwa nur eine einzelne Gehaltsklasse oder eine Gruppe von Beamten, sondern die Gesamtheit der Beamtenschaft benachteiligt ist. Solange die bayerischen Beamten den gesetzgebenden Faktoren hunderterlei Programme vorlegen, habe kein Berufsverein für sich die Erfüllung seiner Wünsche zu erwarten, denn die Regierung müsse befürchten, daß sie hundert neue Forderungen zum Leben erwecke, wenn sie einer einzelnen Organisation Entgegenkommen bezeige, ohne sich zu fragen, was sie konsequenterweise den anderen Organisationen schulde. Für die bayerische Beamtenschaft bestehe daher die dringende Notwendigkeit, Umschau zu halten, welche Mängel des Besoldungssystems von allgemeiner Bedeutung seien, und sich zu gemeinsamem Handeln zu entschließen. Als gemeinsam zu behandelnde Programmpunkte sind zunächst folgende aufgeführt: 1. die Begrenzung der Vordienstzeit, 2. die Forderung eines vorteilhafteren Verlaufes der Bewegungslinie des ansteigenden Gehalts, 3. die Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses, 4. die Gewährung von Familienzulagen, 5. die Gewährung von Beförderungszulagen, 6. die Einführung der englischen Arbeitszeit in den staatlichen Bureaus.

❧

— **Zur Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908.** Anfragen aus dem Leserkreise lassen erkennen, daß Zweifel über die Beschaffenheit der im Forstbetriebe zu benutzenden Maße bestehen. Um diese zu beheben, wird auf den ausführlichen Artikel in Nr. 48 Seite 953 von 1912 Bezug genommen. Danach dürfen im ganzen Reiche vom 1. April 1912 ab nur solche Meßgeräte (Längenmaße und Kluppen) benutzt werden, die geeicht worden sind.

❧

Forstwirtschaft.

— **Starke Vermehrung und Schädlichkeit der Eichhörnchen** auf dem Hunsrück. Das Eichhörnchen hat sich in den letzten Jahren hier in den Waldungen des Hunsrück auffällig stark vermehrt. Hatte man in den früheren Jahren an dem possierlichen Tierchen im Walde seine Freude, so ist diese durch ganz erheblichen Schaden, den es durch Abbeißen der Gipfeltriebe, durch Zerstören der Samenernte, besonders der Nadelhölzer, dem Walde zufügt, stark herabgemindert worden. Außerdem aber schädigt dieser kleine Räuber auch die Fortpflanzung unserer nützlichen Vogelarten durch Wegnahme der Eier und jungen Brut sowie durch fortwährende Beunruhigung ganz erheblich. Wenn sich dieser Schaden nicht ins Unermeßliche steigern soll, dann dürfte es angebracht sein, wenn auch hier, wie beispielsweise in der Bayerischen Pfalz, dem Überhandnehmen durch Abschuß und Gewährung einer Schußprämie eine Grenze gesetzt würde.

M e i s t e r.

❧

— **Eintrieb von Schweinen gegen Insektenschäden.** In einer größeren Anzahl österreichischer, sächsischer und preußischer Reviere ist dieses Jahr die Forleule in höchst bedenklicher Weise aufgetreten. Zur Bekämpfung des Schädlings hat die Sächsische Staatsforstverwaltung in der Laußnitzer Heide einen Versuch mit dem Eintriebe von etwa 200 Schweinen, welche von einer in der Nähe befindlichen Züchterei geliefert worden sind, angestellt. Ob dieser unter den gegebenen Verhältnissen bessere Resultate als die früher anderwärts angestellten derartigen Versuche bringen wird, erscheint fraglich; große Hoffnungen sind an diese Maßregel übrigens von Anfang an nicht geknüpft worden.

❧

— **Die vermutlich älteste Eiche in der Mark,** die sogenannte „Johsener Eiche“ an der Wegkreuzung bei Markersdorf, Kreis Guben, ist durch einen Blitz vernichtet worden. An ihr prangte ein Schild mit der Inschrift: „Achtet und ehret das Alter! Ich stehe hier an 1000 Jahre usw.“ — Hierzu wird uns geschrieben: Die Eiche, über deren Alter nur Schätzungen bestehen, war uralt, sie gehörte zu dem früheren Gutsbezirk Pohsen. Als das Gut im Jahre 1890 parzelliert wurde, erwarb die Eiche, die in einem Garten an der herrschaftlichen Schäferei stand, ein kleiner Mann, der nichts anderes beabsichtigte, als den Baum zu roden. Als dies bekannt wurde, wurde die Eiche durch den Rittergutsbesitzer Günther-Birkenberge mit Hilfe des damaligen Landrats Dr. Kapp angekauft und mit dem Schilde versehen. Der Baum war etwa 4 m im Durchmesser stark und hielt sich in dieser Stärke bis 12 m Höhe. Wenn auch manch dürrer Ast den Baum kennzeichnete, so grünte er

doch aus frischen Trieben; und die Mischung der dürren Äste mit frischen Trieben gab ihm das Imponierende. Es war ein traurig-schöner Anblick, den alten Riesen brennen zu sehen. Der stärkste der trockenen Äste hatte etwa 2 rm Holz. Die Eiche war hohl und ist seit Jahren mit Lehm ausgefüllt worden. Alle Bemühungen, den Alten am Leben zu erhalten, waren erfolglos, da der Baum innen ausgelohte und die Schalen dann umbrachen.

— **Berichtigung.** In Nr. 37 der Deutschen Forst-Zeitung muß es in der Übersicht der Holznutzungen usw. unter Nr. 31 bei Graf Schulenburg-Lieberose auf Seite 735 bei den

Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen für Holz von 1 ha der Gesamtfläche	Durchschnittserlös für 1 fm			Von der Einnahme aus Holz entfallen auf		Holzwerbungskosten für 1 fm	Kulturkosten	Wegebaukosten
		des gesamten Einschlags	Nutzholz	Brennholz	Nutzholz	Brennholz		für 1 ha d. Gesamtfläche	
	M	M	M	M	%	%	M	M	M
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
statt	27,74	10,17	11,38	9,23	49	51	1,23	12,74	0,89
richtig	**24,61**	**8,42**	**11,00**	**2,88**	**89**	**11**	**0,81**	**1,58**	**0,06**

ferner unter Nr. 47 bei Sämtliche Riedesel, Freiherren zu Eisenbach

	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
statt	39,29	11,29	15,47	8,08	60	40	3,05	3,23	1,97
richtig	**68,42**	**9,45**	**14,11**	**5,95**	**64**	**36**	**1,44**	**1,00**	**3,86**

heißen.

— **Waldverkauf der Stadt Freiburg i. Schl.** Schon vor längerer Zeit schwebten Unterhandlungen zwischen der Fürstlich Pleßschen Verwaltung und der Stadt Freiburg wegen Ankaufs der städtischen Waldungen, die sich aber immer wieder zerschlugen, weil sich die Stadt nicht von dem Walde trennen wollte und einen Kaufpreis forderte, der dem Fürsten zu hoch schien. Neuerdings hat die fürstliche Verwaltung wieder angefragt, unter welchen annehmbaren Bedingungen die Stadt den Forst verkaufen würde. Die Forstdeputation stellt nun folgende Forderungen: Kaufpreis 300 000 M, chausseemäßiger Ausbau des Hartheweges innerhalb drei Jahren, kostenfreie Abgabe von Wasser, wenn die Stadt dessen einmal bedürfen sollte. Der Magistrat hat dem Vorschlage zugestimmt. Da der ethische Wert eines Waldgrundstücks und der als Pfandobjekt nicht in Anrechnung gebracht wurde, soll zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen noch versucht werden, von dem Fürsten von Pleß die Erlaubnis zur unbeschränkten Benutzung des Kunzendorfer Waldes zu Spaziergängen für die Freiburger Bürgerschaft zu erlangen.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 14. Oktober 1913. Rehböcke 0,60 bis 1,00 M, Rotwild 0,20 bis 0,56 M, Damwild 0,25 bis 0,58 M, Schwarzwild 0,15 bis 0,55 M das Pfund. Stockenten 0,50 bis 1,75 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Rebhühner 0,40 bis 1,70 M, Fasanenhähne 1,00 bis 3,00 M, Fasanenhennen 1,00 bis 1,60 M, Bekassinen 0,40 bis 0,65 M, Waldschnepfen 1,20 bis 3,25 M, Hasen 1,50 bis 4,00 M, Kaninchen 0,30 bis 0,90 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 135. **Haussuchung.** Ich bin Privatförster, auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidet und seit zehn Jahren im Besitz des unentgeltlichen Jagdscheins. 1. Kann ich auf eine bestimmte Art und Weise als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bestellt werden? 2. Kann ich jetzt in meinem Revier eine Hausdurchsuchung vornehmen, ohne den Richter, wenn Gefahr im Verzug ist, daß die Beweisgegenstände vernichtet werden? 3. Wie würde ich in folgender Angelegenheit zu handeln haben: Ich höre in der Nacht Schüsse fallen, Rehe klagen, finde morgens Schweiß nach einem Gehöfte hin; ein Mann teilt mir mit, in der Nacht zwei Leute mit einem Sack aus dem Walde kommend und nach dem Gehöfte hingehend gesehen zu haben. Ich bin vom Gehöfte aus beobachtet worden. Der nächste Richter und Gendarm wohnt 1 ½ Stunde entfernt, Telephon gibt es nicht; der Ortsvorsteher wohnt in der Nähe. L., Bez. Köln.

Antwort: Zu 1: Da den Privatforstbeamten als solchen — einerlei, ob es sich um bestellte Aufseher, bestätigte Forsthüter, beeidete Privatforstbeamte oder im Privatwalde beschäftigte Anwärter des königlichen Forstschutzdienstes handelt — die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht beigelegt werden kann, so können auch Sie nicht Hilfsbeamter dieser Behörde werden; es sei denn, daß Sie vielleicht das Amt eines Gutsvorstehers be-

kleiden und als solcher Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sind. Zu 2: Sie können in der Regel eine Haussuchung nur auf Anordnung und unter Mitwirkung des zuständigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausführen, dürfen aber nicht selbständig einschreiten. Sie müssen sich also an den nächsterreichbaren Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Bürgermeister, Guts-, Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter) wenden, die verpflichtet sind, die beantragte Haussuchung anzuordnen, wenn Gefahr im Verzuge ist und ihrer Ansicht nach nicht ganz wichtige Gründe dagegen sprechen. „Gefahr im Verzuge" liegt bei aus Veranlassung eines Forst- oder Jagdfrevels vorzunehmender Haussuchung regelmäßig vor, denn diese verspricht nur dann Erfolg, wenn sie möglichst bald nach Entdeckung des Frevels erfolgt, weil die Beweisstücke sehr leicht beiseite geschafft werden können und erfahrungsmäßig auch beiseite gebracht werden, wenn dies nicht rechtzeitig verhindert wird. Zu 3: Sie müßten sich an den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter, nicht aber etwa an den Gendarm, der nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, wenden, und den in Anspruch Genommenen veranlassen, auf Grund der ihm vorgetragenen Verdachtsgründe die Haussuchung anzuordnen.

J. in T.

Anfrage Nr. 136. **Veranlagung zur Gemeindesteuer.** Bei einem Diensteinkommen von jährlich 3268 ℳ bin ich auf Grund des § 19 um zwei und des § 20 um eine, also zusammen um drei Stufen, ermäßigt worden, so daß ich zu 36 ℳ Einkommensteuer veranlagt bin. Meine Wohnortsgemeinde erhebt 210 % der Einkommensteuer als Gemeindeabgaben. Als älterer Beamter bin ich im Genusse der Steuervergünstigung. Die Gemeinde berechnet die Steuern wie folgt: 3268 : 2 = 1634 ℳ zum Steuersatze von 21 ℳ — eine Stufe Ermäßigung nach § 20 = 16 × 2,10 = 33,60 ℳ. Die Vergünstigung des § 19 ist mir danach nicht zugebilligt. Ist dies richtig?

H. in St., Königl. Förster.

Antwort: Das der Gemeindebesteuerung zugrunde gelegte Einkommen ist mit 1634 ℳ zutreffend berechnet. Dies würde einen Steuersatz von 21 ℳ bedingen. Da Ihnen aus § 20 des Einkommensteuergesetzes eine Stufe bewilligt ist, hat die Gemeindebehörde bei der Veranlagung zur Gemeindesteuer aus gleichem Grunde eine Stufe Ermäßigung zuteil werden lassen und die Zuschläge mit 210 % nur von einem Satze von 16 ℳ, also mit 33,60 ℳ, erhoben. Bei der Staatssteuerveranlagung ist Ihnen aus § 19 des Gesetzes wegen Unterhalts von drei Familienangehörigen eine Ermäßigung von zwei Stufen zugebilligt. Es handelt sich nun darum, ob die Gemeindebehörde von diesem § 19 ebenfalls Gebrauch zu machen hat. Die Kinderunterhaltungslast ruht auf dem ganzen Einkommen, also bei einem Beamten auch auf dem steuerfreien Teile des Einkommens. Bei Anwendung des § 19 ist nur der Teil der Last zugrunde zu legen, der bei verhältnismäßiger Verteilung auf den steuerpflichtigen Teil des Einkommens entfällt. Es würden somit auf Ihr kommunalsteuerpflichtiges Einkommen nur eineinhalb Kinder entfallen, und diese bedingen aus § 19 keine Ermäßigung. Letztere tritt erst bei zwei Kindern ein.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Oberförsterstelle Falkenwalde im Regbz. Stettin ist zum 1. Dezember 1913 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 25. Oktober eingehen.

Försterstelle Falkenstruth in der Oberförsterei Rosenfeld, Regbz. Merseburg, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Bei der Stelle verbleiben nach der Regulierung rd. 8 ha Dienstland. Bewerbungen müssen bis zum 1. November d. Js. eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Stadtförsterstelle in der Stadtforst Wolfhagen, Regbz. Cassel, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse wurde verliehen den Oberförstern:

Aschoff zu Munster, Regbz. Lüneburg; **Bräuer** zu Knobben, Regbz. Hildesheim; **Dreßler** zu Orb, Regbz. Cassel; **Graven** zu Dalheim, Regbz. Minden; **Krichelsdorff** zu Torfhaus, Regbz. Hildesheim; **Lehmann** zu Glücksburg, Regbz. Merseburg; **Quast** zu Hohenstein, Regbz. Allenstein; **Reimer** zu Bäreneiche, Regbz. Marienwerder; **Rheinen** zu Lübbesee, Regbz. Frankfurt a. O.; **v. Rosenstiel** zu Neukrakow Regbz. Köslin; **Scherz** zu Brätz, Regbz. Posen; **Schmidt** zu Erlau, Regbz. Erfurt; **Schmidt** zu Torgelow, Regbz. Stettin; **Schubert** zu Wilhelmswalde, Regbz. Danzig; **Schütz** zu Herborn, Regbz. Wiesbaden; **Stippler** zu Wittlich, Regbz. Trier; **Teske** zu Schwenten, Regbz. Posen; **Vogt** zu Bredelar, Regbz. Arnsberg.

Bohnstädt, Forstaufseher in der Oberförsterei Purden, ist nach der Oberförsterei Ramuck, Regbz. Allenstein, versetzt.

Dreßler, Forstaufseher in der Stadtforst Salzwedel, ist nach Haarhof, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Elß, Förster o. R. zu Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld, ist die neu eingerichtete Forstschreiberstelle zu Ershausen, Oberförsterei Ershausen, Regbz. Erfurt, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

Fink, Forstaufseher in der Oberförsterei Ramuck, ist nach der Oberförsterei Ratzeburg, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Freytag, Hegemeister zu Falkenstruth, Oberförsterei Rosenfeld, Regbz. Merseburg, tritt am 1. Januar 1914 in den Ruhestand.

Füttche, Hilfsjäger in der Oberförsterei Sadlowo, ist nach der Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Junghans, Förster o. R. zu Egestorf, Oberförsterei Lauenau, ist die Forstaufseherstelle Morgenruhe, Oberförsterei Springe, Regbz. Hannover, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Kaßner, Förster zu Rudszisken, ist die Försterstelle Kleinort, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Keil, Hilfsjäger in der Oberförsterei Johannisburg, ist nach der Oberförsterei Lyck, Regbz. Allenstein, versetzt.

Komm, Förster o. R. zu Rheinswein, Oberförsterei Ratzeburg, ist nach Ruszisken, Oberförsterei Sadlowo, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Lange, Forstaufseher in der Oberförsterei Friedrichsfelde, ist nach der Oberförsterei Reußwalde, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Naehrig, Förster o. R. zu Hennersdorf, Oberförsterei Reichenau, ist auf die Försterstelle Lippen, Oberförsterei Tschiefer, Regbz. Liegnitz, versetzt.

Naguschewski, Forstaufseher in der Oberförsterei Lanskerofen, ist nach der Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Rath, Förster o. R. zu Burgdorf, Oberförsterei Liebenburg, ist als Förster m. R. nach Haarhof, Oberförsterei Liebenburg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Rummel, Forstaufseher zu Hohenbostel, ist die Forstaufseherstelle Egestorf, Oberförsterei Lauenau, Regbz. Hannover, vom 1. November d. Js. ab übertragen.

Sadewasser, Förster o. R. zu Jonasdorf, Oberförsterei Pelplin, ist auf die Försterstelle Kl.-Bartel, Oberförsterei Gr.-Bartel, Regbz. Danzig, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Schmelzpfennig, Förster o. R. zu Neuhaus, Oberförsterei Neuhaus, ist nach Hann.-Münden, Oberförsterei Kattenbühl, Regbz. Hildesheim, versetzt.

Schwochow, Förster o. R. zu Drachhausen, Oberförsterei Peitz, ist nach Berneuchen, Oberförsterei Massin, Regbz. Frankfurt a. O., vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Siewers, Hilfsjäger in der Oberförsterei Turoscheln, ist nach der Oberförsterei Jablonken, Regbz. Allenstein, versetzt.

Steinig, Förster, bisher in der Oberförsterei Sommersin, ist die Försterstelle Theerofen, Oberförsterei Wilenitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. November d. Js. ab endgültig übertragen.

Tute, Forstaufseher zu Bornstedt, Oberförsterei Lonau, ist nach Lauterberg, Oberförsterei Lauterberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Winter, Hegemeister a. D. zu Zabern, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Die Königl. Försterei Chakobsee, Oberförsterei Dammendorf, Regbz. Frankfurt a. O., wird in Zukunft den Namen Jakobsee führen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Peeke, gewerkschaftlicher Forstmeister a. D. zu Bräunrode, Mansfelder Gebirgskreis, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Müller, Waldwärter zu Baudach, Kreis Krossen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

von Radziewsky, bisheriger Privatförster zu Forsthaus Raspenau, Kreis Kreuzburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Schmidt, Waldwärter zu Abbau Rutenberg, Kreis Templin, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Strebe, Stadtförster zu Angermünde, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Pohl, Gemeindeförster zu Thalhausen, ist als Gemeindeförster in Bendorf, Gemeinde-Oberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, auf Lebenszeit angestellt.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Feucht, Forstassessor zu Hirsau, ist die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Roßfeld, mit dem Sitz in Crailsheim, übertragen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Gebhardt, Forstlehrling des Verwaltungsdienstes, ist zum Forstreferendar ernannt und dem F.-A. Stiege überwiesen.

Reuß, Forstlehrling des Verwaltungsdienstes, ist zum Forstreferendar ernannt und dem F.-A. Königslutter überwiesen.

Elsaß-Lothringen.

Cronmüller, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Meisenthal, Oberförsterei Lemberg, kommissarisch übertragen.

Daas, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Hargarten, ist nach Forsthaus Schwarzenberg, Oberförsterei Bannstein, versetzt.

Dietrich, Kaiserlicher Hegemeister zu Forsthaus Schwarzenberg, Oberförsterei Bannstein, ist in den Ruhestand versetzt.

Huber, Kaiserlicher Hegemeister zu Berthelmingen, ist nach Forsthaus Niederstinzel, Oberförsterei Finstingen, versetzt.

Jacob II, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Meisenthal, ist nach Romelfingen, Oberförsterei Finstingen, versetzt.

Juving, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Essesdorf, Oberförsterei Saarburg, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt.

Kaatz, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Königsberg, Oberförsterei Bitsch-Süd, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt.

Kast, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Mühlthal, ist nach Forsthaus Schloßberg, Oberförsterei Bannstein, versetzt.

Lucas, Kaiserlicher Hegemeister zu Forsthaus Hammerkopf, ist nach Bitsch, Oberförsterei Bitsch-Süd, versetzt.

Nolte, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Großmann, Oberförsterei Alberschweiler, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt.

Schmidt, Kaiserlicher Hegemeister zu Forsthaus Niederstinzel, Oberförsterei Finstingen, ist in den Ruhestand versetzt.

Siegfried, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist die Verwaltung der Försterstelle Mühlthal, Oberförsterei Bannstein, kommissarisch übertragen.

Stephan, Kaiserlicher Hegemeister zu Forsthaus Schloßberg, Oberförsterei Bannstein, ist in den Ruhestand versetzt.

Stirn, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Königsberg, ist nach Forsthaus Hammerkopf, Oberförsterei Bitsch-Süd, versetzt.

Wingert, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Großmann, ist nach Forsthaus Hargarten, Oberförsterei Bolchen, versetzt.

Wagner, Kaiserlicher Hegemeister zu Bitsch, Oberförsterei Bitsch-Süd, ist in den Ruhestand versetzt.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Riestedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2882a. **Fien**, Forstaufseher, Timber, Post Nemonien, Königsberg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 26. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Baumanns Hotel, Brieg. Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verlosung von 20 Heften „Schlesisches Normal-Obstsortiment“; 4. Vortrag über Vorschriften der neuen Verlohnungs-



ordnung; 5. Besprechung des Berichts der Delegiertenversammlung; 6. Stellung von Anträgen; 7. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Zusammensein mit unseren lieben Damen.

J. A.: Benke, Schriftführer.

Eder (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 25. Oktober d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung in der Gastwirtschaft Wolf zu Altenlotheim. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorsitzenden; 2. Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden, um geschlossenen Beitritt der Ortsgruppe zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 3. Verschiedenes. In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der stellvertr. Vorsitzende.

Elsterwerda-Liebenwerda (Regbz. Merseburg). Sonnabend, den 25. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im „Weißen Roß" in Elsterwerda. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen bittet

Der Vorstand.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Die auf Sonntag, den 19. Oktober anberaumte Vierteljahrsversammlung wird eingetretener Umstände wegen auf Sonnabend, den 25. Oktober, verlegt.

Der Vorstand.

Hammerstein (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 26. Oktober d. Js., nachmittags von 6 Uhr ab, findet eine Versammlung im Hotel Weiß in Stegers statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorstand.

Hannover (Regbz. Hannover). Versammlung am Sonnabend, dem 25. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße. Tagesordnung: 1. Vorträge der Kollegen Hahn und Martens; 2. Verschiedenes. Fechtner, Vorsitzender.

Lautenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 1. November d. Js., nachmittags 3¼ Uhr: Mitgliederversammlung mit Damen im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Kollegen Clausius über Obst-, Gemüsebau und Gartenpflege; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 26. d. Mts.; 3. Besprechung einiger Zuschriften des Hauptvereins; 4. Beschlußfassung über Einrichtung eines Familienbeirats; 5. Wahl des Gesamtvorstandes; 6. Verschiedenes. Diejenigen Vereinsdamen, welche sich für Gartenpflege usw. interessieren, werden gebeten, an der Sitzung während Punkt 1 der Tagesordnung teilzunehmen. Der Vorsitzende.

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Freitag, den 24. Oktober d. Js.: Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegierten zu der am 26. Oktober stattfindenden Bezirksgruppenversammlung; 2. Besprechung über ein zu errichtendes Kinderpensionat; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, dem 18. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal Hotel Gillmeister in Prechlau statt. Tagesordnung: 1. Stellung von Anträgen zur Bezirksgruppen-Versammlung und Besprechung derselben; 2. Wahl eines Vertreters für diese Versammlung; 3. Beschlußfassung über den Antrag: „Die Sitzungen der Ortsgruppe abwechselnd auch in Neubrea und Pflastermühl stattfinden zu lassen"; 4. Kaisergeburtstagsfeier; 5. Gesellschaftslotterie, „Waldheil-Kalender"; 6. Verschiedenes; 7. Vortrag des Kollegen Bahr über Gesinderecht. Um rege Beteiligung mit Damen bittet Der Vorsitzende.

Söhre (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 25. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „König von Preußen" zu Helsa.

Der Vorsitzende.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 26. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet im Sattlerschen Lokale in Karthaus eine Sitzung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Verlesung eines Rundschreibens des Vereinsvorsitzenden; 2. Bildung der Ortsgruppe Karthaus; 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten.

Der Vorsitzende. gez.: Beinlich.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Sonntag, den 26. Oktober d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Herbstversammlung im Vereinslokal Schmidt-Misdroy. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Hierzu erbitte ich möglichst umgehend etwa zu stellende Anträge. Damen sind willkommen.

Der Vorsitzende. Hindenburg.

Woldenberg (Regbz. Frankfurt a. O.). Die Versammlung unserer Ortsgruppe wird wegen einer Jagd am 18. Oktober auf den 25. verschoben.

Klose.

Zollhaus (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 26. Oktober d. Js., nachmittags 1½ Uhr, Versammlung in Zollhaus bei Dembach. Die Tagesordnung wird vor Beginn bekanntgegeben. Um recht rege Beteiligung, besonders auch der Damen, bittet Der Vorsitzende.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Die am 5. Oktober in Rendsburg tagende Herbstversammlung war von 30 Kollegen besucht. Die ersten Punkte der Tagesordnung wurden in Kürze erledigt, da im Vordergrund des Interesses die Beratung über die Gründung eines Pensionats für Försterkinder in der Stadt Rendsburg stand. Zu unserem Bedauern konnten staatliche Mittel für die Gründung und Beschickung dieses projektierten Pensionats nicht in Aussicht gestellt werden, und wir mußten unsere Haupthoffnung zur Erreichung des Zieles somit aufgeben. Der sich für das Zustandekommen des Projekts sehr interessierende und für die Leitung in Aussicht genommene Seminar-

lehrer legte in längerem Referate seine Ansichten über Einrichtung, Verpflegung, Aufsicht der Pensionäre dar, so wie der Bürgermeister die vom Stadtbauamt angefertigte Bauzeichnung vorlegte. Erfreulicherweise bekamen die somit scheinbar auf einem toten Punkte angekommenen Verhandlungen neue Belebung, als der Herr Bürgermeister in Aussicht stellte, vorbehaltlich des Einverständnisses der Stadtverwaltung, Bau und Einrichtung durch die Stadt zu machen. Dem Verein würde dadurch kein Risiko erwachsen. Da aus der Bezirksgruppe Förstersöhne nicht in der für die Lebensfähigkeit des Pensionats genügenden Zahl gebracht werden können, würde auf ein Übergreifen in andere Berufsstände gerechnet werden; an genügender Beteiligung wurde nicht gezweifelt. Die Bezirksgruppe tritt mit ihrem Antrag auf Errichtung eines Pensionats jetzt an die Stadt heran. Zur Bearbeitung der Angelegenheit wurden die Herren Förster Schulze, Clörs und Koll gewählt. Wir bitten zu beachten, daß der Leitung die Bearbeitung eines solchen Projekts viel Arbeit und Opfer bringt und ist die Beantwortung der nötigen Umfragen im Hinblick auf das Zustandekommen der segensreichen Einrichtung der Mühe wert; es ist doch auch ein Schritt vorwärts auf dem Wege zur Besserstellung unseres Standes. Erfreulicherweise war das Oberjägerkorps Jäger-Bataillon 9 durch einige Mitglieder vertreten, eingedenk dessen, daß die Kollegen in Königs Rock die Fühlung behalten müssen zu ihren Kollegen draußen im Walde. Den miterschienenen Damen herzlichsten Dank. Für die Frühjahrsversammlung ist ein Tanzkränzchen in Aussicht genommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Allenstein. In der am Sonntag, dem 5. Oktober, in Stabigotten stattgefundenen Versammlung, die von zwölf Mitgliedern besucht war, wurde Förster Staerker-Althof als Schriftführer gewählt. Ferner wurde beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät festlich zu begehen. An welchem Tage und wo in Allenstein die Feier stattfinden soll, bleibt vom Vorstand festzusetzen. Die Kosten sind durch eine Umlage zu decken.

Der Vorstand.

Marienwerder (Regbz. Marienwerder). Zwecks Gründung einer Ortsgruppe Marienwerder fanden sich am Sonnabend, dem 4. Oktober, die Kollegen der Oberförstereien Rehhof, Krausenhof, Jammi und Marienwerder in Marienwerder zusammen. Der Ortsgruppe traten die anwesenden 15 Mitglieder des Vereins bei; außerdem meldeten noch drei weitere Kollegen ihren Beitritt zum Verein und zur Gruppe an. Zum Vorsitzenden resp. Stellvertreter wurden die Hegemeister Kandt in Halbersdorf und Freymark in Dianenberg, zu Schriftführern die Hilfsjäger Haeger in Boggusch und Koch in Rehhof gewählt. Zum Versammlungsort wurde Marienwerder bestimmt und als Vereinslokal die „Ressource“ in Aussicht genommen. Zum Delegierten zur Bezirksgruppenversammlung am 26. Oktober in Graudenz wurde der Vorsitzende gewählt.

Der Vorstand.

Montabaur (Regbz. Wiesbaden). Zu der am 28. September d. Js. in Hachenberg anberaumten Versammlung waren neun Mitglieder, zwei Kollegen als Gäste und auch die Damen der Teilnehmer recht zahlreich erschienen. Drei Kollegen, die dem Hauptverein als Mitglieder schon angehörten, meldeten sich vom 1. Januar 1914 ab als Ortsgruppenmitglieder an. Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung in Limburg abzuhalten, und zwar am selben Tage, an dem die Bezirksgruppenversammlung stattfindet, kurz vor dieser. Der Bildung eines Familien-Beirates soll dann nähergetreten werden. Als Delegierter für die Bezirksgruppenversammlung und als Mitglied des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirte auf die Zeit seiner Amtsdauer wurde der Vorsitzende der Ortsgruppe gewählt. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hayner, Otto, Forstaufseher, Braunsberg.
Moll, Wilhelm, Forst- und Amtssekretär, Kochmieder.
Olszynski, Gerhard, Hilfsjäger, Breslau IX.
Reimers, Hermann, Forstaufseher, Kösternitz, Kr. Schlawe.
Thruner, Martin, Forstsekretär, Bitsch, Lothringen.
Woeckner, Waldemar, Königl. Förster, Reushausen bei Bilshausen im Eichsfeld.

Der Herr Graf von Frankenberg auf Schloß Tillowitz, Oberschlesien, hat die lebenslängliche Mitgliedschaft im Verein „Waldheil“ durch Stiftung eines namhaften Beitrages erworben.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Von den Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken in Berlin für von M. B. in H. gezahlte Konventionalstrafe	93,— Mk.
Nach der Treibjagd in Dalena gesammelt, eingesandt von Herrn Gutsbesitzer R. Saalmann in Dalena bei Domnitz	8,— „
Strafgelder für geschossene Fasanenhennen; eingesandt von Gottfried Thomasius in Groegenau, Ostpr.	3,25 „
Strafgeld für eine auf der Treibjagd geschossene Fasanenhenne; eingesandt von Herrn Jagdverwalter Temvsen in Liebschütz, Kreis Ziegenrück	5,— „
Beim Preisschießen der Ortsgruppe Neudamm des Schießvereins Deutscher Jäger zu Neumannswalde eingekommen	0,70 „
	Sa. 114,95 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bericht über die Vorstands- und Ausschußsitzungen am 17., 18. und 19. August 1913 in Hamburg.

(Fortsetzung.)

Die Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule Templin hat nach dem Berichte des Oberförsters Jacob in den Tagen vom 9. bis 13. Juni abwechselnd unter dem Vorsitze des Grafen von Arnim-Boitzenburg, des Geheimen Regierungsrats Dr. Schwappach und des Oberförsters Schwabe stattgefunden. Alle 45 Schüler haben die Prüfung bestanden, 10 mit „sehr gut", 19 mit „gut", 13 mit „ziemlich gut" und 3 mit „genügend".

Über das Ergebnis der Aufnahme berichtet gleichfalls Oberförster Jacob. Danach waren rechtzeitig 126 Anmeldungen eingegangen, von denen nur 46 Berücksichtigung finden konnten. 3 hatten kurz vor Toresschluß abgesagt; sie waren nachträglich in den Staatsforstdienst aufgenommen worden. Trotzdem ist es noch gelungen, 2 neue Bewerber aufzunehmen, so daß die Schule heute von 45 Schülern besucht wird.

Geheimrat Dr. Schwappach hebt hervor, daß die Kalamität, daß einige Zöglinge kurz vor Beginn des Schuljahres wieder abspringen, solange bestehen bleiben werde, wie Templin und die Königlichen Forstlehrlingsschulen getrennte Aufnahmetermine haben. Die Schulverwaltung könnte allerdings den Betrag von einem Vierteljahr, der im voraus entrichtet werden muß, in solchem Falle zurückbehalten; es widerstrebe ihm jedoch, 125 ℳ für etwas zu nehmen, was nicht geleistet worden ist. Der Verein erleidet zwar finanziell keine Schädigung, wohl aber insofern, als weniger Lehrlinge ausgebildet werden, als ausgebildet werden könnten. Das beste Verfahren sei, eine Anzahl von Bewerbern in Reserve zu halten und diese dann einzuberufen.

Der Wunsch, den die Ortsgruppe Liegnitz ausgesprochen hatte, es möchte dem Turnen in Templin mehr Beachtung geschenkt werden, wird dem Schulleiter übermittelt, wobei jedoch ausdrücklich festgestellt wird, daß Turnen im Lehrplan vorgesehen ist, auch Geräte vorhanden und, wie Oberförster Jacob noch besonders hervorhebt, benutzt worden sind.

Wie ein Mitglied des Ausschusses ausführt, werde verschiedentlich in den Bezirksgruppen darüber geklagt, daß Söhne von Mitgliedern zurückgewiesen und andere Bewerber aufgenommen worden seien. Es empfehle sich, in der Mitgliederversammlung über die Art des Verfahrens bei der Aufnahme Näheres mitzuteilen. Auch von anderer Seite wird, um Legendenbildungen vorzubeugen, eine genaue Darstellung der Verhältnisse befürwortet. Obgleich in § 12 der Satzungen die Bedingungen enthalten sind, unter denen die Aufnahme zu erfolgen hat, und bei der Anmeldung diese Bedingungen jedem Bewerber mitgeteilt werden, verstummen doch nicht die Klagen über ungerechtfertigte Zurückweisung der Söhne von Mitgliedern. Es wird beschlossen, eine eingehende Darlegung der Handhabung des Aufnahmeverfahrens bei der Forstlehrlingsschule durch den Schulleiter in der „Forst-Zeitung" zu veröffentlichen und Sonderabdrücke davon den Bezirksgruppenvorsitzenden zur Weiterverwendung im Kreise der Gruppenmitglieder zur Verfügung zu stellen.

Hiernach wird die Tagesordnung für den Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen zur Beratung gestellt.

In der Frage der Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin können nach den Ausführungen des Berichterstatters, Geheimen Regierungsrats Dr. Schwappach, weitere Schritte nicht unternommen werden. Die städtischen Behörden halten an der Bedingung, daß gebaut werden muß, fest, wollen nur eine Verlängerung der Frist zugestehen. Unzweifelhaft würde die Neugründung einer Schule ebenso wie die Erweiterung der vorhandenen das Angebot bei der an und für sich schon bestehenden Überfüllung des Faches erhöhen. Bau und Einrichtung erforderten erhebliche Opfer. Die Schwierigkeiten, die erforderlichen 120 000 ℳ zu beschaffen, wären mit ein Grund, auf den Kauf nicht einzugehen. Anderseits ist in Betracht zu ziehen, daß in Templin die Gegend bebaut wird und der Grund- und Bodenpreis steigt. Daher wäre es wünschenswert, wenn der Verein das Grundstück ohne Bauverpflichtung erwerben könnte. Jedenfalls erscheinen weitere Verhandlungen mit Templin zunächst aussichtslos.

von Eichel-Streiber empfiehlt, den Versuch zu machen, dem Verein ein Vorkaufsrecht zu sichern. Dem stimmt der Ausschuß zu und ermächtigt Herrn Geheimrat Dr. Schwappach, in diesem Sinne mit dem Bürgermeister von Templin zu verhandeln.

Der Antrag der Bezirksgruppe XV (Glatz) auf Errichtung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien, den Oberförster Hoffmann (Hausdorf) nach kurzer Begründung zur Annahme empfiehlt, führt zu einer längeren Aussprache, in der noch einmal das Für und Wider der Errichtung einer neuen Anstalt im allgemeinen, und besonders in Schlesien, erörtert wird.

Nachdem im vorigen Jahre die Mitgliederversammlung beschlossen hatte, das zur Erweiterung von Templin erforderliche Grundstück zu erwerben, falls eine Konkurrenz in Schlesien nicht entsteht und die Beschaffung der Mittel gesichert ist, hatte die Bezirksgruppe XV eine Kommission gebildet, welche die Angelegenheit für Schlesien fördern sollte. Die Stadt Wartha hatte auch schon ein Angebot gemacht, sie wollte 2 ha kostenlos zur Verfügung stellen. Die Kommission hat dann die weiteren Verhandlungen eingestellt, da der Bezirks-

gruppe durch den Vereinsvorsitzenden nahegelegt worden war, daß ein solches Vorgehen einen Eingriff in die Rechte des Vorstandes bedeute. Dieser Standpunkt wird auch heute wieder vertreten und vom Ausschuß gebilligt.

von Eichel-Streiber betont, daß es zweifellos nicht richtig sei, wenn eine Bezirksgruppe einen Ausschuß wähle und durch ihn Verhandlungen führen lasse. Etwas anderes sei es, wenn ein einzelner seine Fühler ausstrecke. Selbstverständlich muß der Vorsitzende jederzeit auf dem Laufenden erhalten werden. Die Bezirksgruppe darf sich nie als selbständige Körperschaft fühlen, sie ist ein Teil des großen Vereins, der die Gesamtinteressen und nicht die Sonderinteressen einer einzelnen Provinz zu vertreten hat. Die Wünsche Schlesiens würden beim Vorstande gewiß Berücksichtigung finden, wenn sie zugleich im Vereinsinteresse liegen, aber eine Bevorzugung Schlesiens könne nicht erfolgen. Der Antrag sei auch viel zu unbestimmt gefaßt. Zurzeit könne der Verein weder in Schlesien noch sonstwo eine Schule bauen; er könne erst damit vorgehen, wenn ihm der Rücken gedeckt sei. Der Antrag müsse daher abgelehnt oder die Beschlußfassung vertagt werden.

Grundmann vermißt, daß sich die Bezirksgruppen bisher mit der Frage beschäftigt haben, ob es überhaupt ratsam sei, die Zahl der jährlich auszubildenden Forstlehrlinge auf das doppelte zu erhöhen. Man dürfe nicht ohne die Bedürfnisfrage völlig geklärt zu haben noch eine neue Forstlehrlingsschule gründen. Er zweifle auf Grund seiner Wahrnehmungen, daß auf die Dauer die Schüler zweier Forstschulen im Laufe der Jahre angemessen im Forstdienste untergebracht werden können.

Oberförster Hoffmann sucht das Vorgehen der Bezirksgruppe zu rechtfertigen. Den Schlesiern habe es vollständig ferngelegen, gegen die Interessen des Vereins oder des Hauptvorstandes zu handeln, sie glaubten im Gegenteil, die Vereinsinteressen zu fördern.

Oberförster Titze-Friedrichsruh hat den Eindruck, daß zurzeit die Gründung einer neuen Forstlehrlingsschule oder die Erweiterung von Templin aus Mangel an Mitteln ausgeschlossen ist, ist aber nicht der Ansicht, daß durch Gründung einer neuen oder Erweiterung der bestehenden Anstalt die Zahl der Lehrlinge vermehrt werde, da die Schule doch nur bereits vorhandene Lehrlinge ausbilde. Dieser Gesichtspunkt dürfe daher nicht von der Errichtung einer neuen Schule abhalten.

Dem stimmt Forstmeister Rieger-Wartha bei und erklärt, daß den Schlesiern nicht eingefallen sei, ein forstliches Proletariat zu züchten. Die Bezirksgruppe Glatz habe nur vorbeugend den Antrag gestellt, damit, bevor die Erweiterung der Schule stattfinde, die Neugründung erfolgen solle.

von Eichel-Streiber weist auf die Verantwortung hin, die der Verein durch Errichtung einer neuen Anstalt für das Fortkommen der jungen Leute übernehme, und hebt nochmals hervor, daß nur bei Vorhandensein geeigneter Grundlagen ein Vorgehen in der gewünschten Richtung möglich sei.

Der Antrag der Bezirksgruppe XV wird darauf im Einverständnis mit den Antragstellern dem Vorstande als Material überwiesen, damit dieser nach erfolgter Klärung und weiterer Prüfung der Sachlage dazu Stellung nehmen kann, sobald die materiellen Bedingungen des vorjährigen Beschlusses erfüllt sind.

Durch diesen Beschluß ist der von der Bezirksgruppe VIII (Liegnitz) gestellte Antrag vorläufig erledigt, der im Falle der Erweiterung der Forstlehrlingsschule oder der Neugründung einer solchen an anderm Orte die bisher durch die Zinsen der Schule und die Zuwendungen des Vereins bestrittenen Kosten der Anstalt durch erhöhte Belastung der Zöglinge ausgleichen will, deren Väter nicht Privatforstbeamte sind, und ferner die Berücksichtigung Schlesiens für den Fall einer Neugründung empfiehlt.

Der folgende Punkt der Tagesordnung: Stellung der Prüfung in Stargard zu den Prüfungen des Vereins, gibt zunächst Anlaß zu einer kurzen Besprechung der durch die neuen Satzungen der Forstlehrlingsanstalt geschaffenen Verhältnisse. Entsprechend dem Beschlusse des Ausschusses auf der Frühjahrstagung ist, wie Geheimrat Schwappach hervorhebt, den Mitgliedern des Vereins nach Bestehen der Försterprüfung die Beteiligung an den Fortbildungskursen gestattet. Forstmeister Iven gibt dem Wunsche des Vereins, mecklenburgischer Forstwirte Ausdruck, daß auch denjenigen jungen Leuten, die die Prüfung A, also die höhere Prüfung des mecklenburgischen Vereins bestanden haben, dieselben Vorrechte bei der Aufnahme zum Fortbildungskursus gewährt werden. Er bemängelt dann wegen der Fassung der betreffenden Bestimmung das Wort „bedingungslos", das so aufgefaßt werden könnte, als ob notwendigerweise jeder zugelassen werden müßte.

Der Vorsitzende stellt fest, daß der Beschluß des Ausschusses nur gelautet habe: ohne weiteres.

Bürgermeister Zander bemerkt, daß vielleicht gesagt werden könnte: ohne weiteren Nachweis der Vorbildung.

Nunmehr wird in die Erörterung der von der Stadt Stargard aufgeworfenen Frage getreten: Ist die Abgangsprüfung der Forstlehranstalt der Försterprüfung des Vereins gleichzuachten? Eine Bejahung dieser Frage würde, wie der Vertreter der Stadt ausführt, eine wesentliche Unterstützung Stargards durch den Verein bedeuten, unter dessen Ägide gewissermaßen doch auch die Forstlehranstalt ihre Prüfungen jetzt abhalte, nachdem ein Mitglied des Vorstandes Mitglied des Kuratoriums sei.

Demgegenüber wird aus der Mitte des Ausschusses darauf hingewiesen, daß der Verein schon dadurch die Forstlehranstalt unterstütze, daß er ihren Besuch empfehle. Eine Anerkennung der Gleichwertigkeit beider Prüfungen sei nicht möglich, denn es handle sich um verschiedene Arten von Prüflingen, bei denen auch der Altersunterschied wesentlich

sei. Für die Teilnahme an der Försterprüfung des Vereins ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich, für den Besuch des Stargarder Fortbildungskursus ein Alter von 21 Jahren. Auch die Art der Prüfung und namentlich die Prüfenden seien verschieden. Daher sei es bedenklich, die Gleichwertigkeit der Prüfungen von Vereinswegen auszusprechen. Man wolle auch nicht, was durch einen derartigen Beschluß leicht geschehen könnte, die Meinung aufkommen lassen, wer die Prüfung in Stargard gemacht habe, brauche die Försterprüfung beim Verein nicht abzulegen. Im übrigen entscheide in praxi der Waldbesitzer, der sicherlich darauf Wert legen werde, daß die Prüfung beim Verein abgelegt worden sei.

Wenn man sonach von einer formellen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Prüfungen absehen müsse, so verdiene doch, wie von mehreren Seiten dargelegt wurde, die Forstlehranstalt Stargard in jeder Beziehung Förderung und Unterstützung durch den Verein. Diese Förderung könne vor allem auch dadurch erfolgen, daß der Verein erneut gegen die immer noch über das Bedürfnis hinaus entstehenden privaten Forstlehranstalten, vielleicht durch eine Eingabe an die Ministerien, vorgehe. Der Vertreter des Vereins mecklenburgischer Forstwirte weist noch darauf hin, daß in Mecklenburg erst eine Wandlung eingetreten sei, nachdem man ein Gesetz geschaffen habe. Wie schwerfällig in dieser Beziehung der Instanzenzug in Preußen arbeitet, geht aus der Mitteilung des Vorsitzenden hervor, daß die Landwirtschaftskammer für Brandenburg bisher vergeblich die Aufhebung der Schule in Reppen bei der zuständigen Behörde beantragt habe.

Als Ergebnis der eingehenden Besprechung wird folgender Beschluß gefaßt:

1. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nimmt davon Abstand, die Stellung der an der Forstlehranstalt Stargard abgehaltenen Abgangsprüfung gegenüber der Försterprüfung des Vereins festzulegen. Er erkennt aber an, daß die Forstlehranstalt Stargard die einzige der zurzeit bestehenden Forstschulen ist, welche den Anforderungen des Vereins genügt und deshalb allein von ihm empfohlen werden kann. Sie bietet Forstleuten, welche die Forstlehrlingsschule Templin nicht besucht haben und über eine mehrjährige Praxis verfügen, Gelegenheit, sich eine sachgemäße Ausbildung zu erwerben.

2. An alle Bundesstaaten außer Mecklenburg soll eine Eingabe gerichtet werden mit der Bitte, ihr Augenmerk auf die im letzten Jahre über das Bedürfnis hinaus entstandenen privaten Forstlehranstalten zu richten und dafür zu sorgen, daß derartige Anstalten aufgehoben werden und die Neugründung von solchen nicht zugelassen wird, wenn das Bedürfnis von den Unternehmern nicht unzweifelhaft nachgewiesen wird oder Bedenken gegen die Persönlichkeit des Unternehmers oder seiner Angestellten hinsichtlich der Befähigung als Lehrer und Erzieher und hinsichtlich ihrer moralischen Eigenschaften vorliegen.

Der Antrag der Bezirksgruppe XVI will der vielfach beobachteten Tatsache, daß Forstbeamte nur dem Verein beitreten, um die Försterprüfung mitzumachen oder an den forstlichen Lehrgängen teilzunehmen, und dann nachher ihm bald wieder den Rücken kehren, dadurch entgegentreten, daß für die Teilnahme am großen forstlichen Lehrgang eine vierjährige Mitgliedschaft und für die Zulassung zur Försterprüfung eine fünfjährige Mitgliedschaft als Bedingung gestellt wird. Ein ähnlicher Antrag des Oberförsters Metzner, für die Teilnahme an der Försterprüfung eine dreijährige Mitgliedschaft zu fordern, war im vorigen Jahre vom Ausschuß angenommen, aber vom weiteren Vorstande abgelehnt worden. Oberförster Schreiber schlägt vor, diesen Antrag heute wieder aufzunehmen. Von allen Rednern wird anerkannt, daß etwas geschehen müsse, um den berechtigten Klagen über diese den Vereinsinteressen zuwiderlaufende Handlungsweise abzuhelfen. Nur erscheint der Versammlung der vorgeschlagene Weg nicht gangbar.

Nach kurzer Erörterung der verschiedenen Maßnahmen findet der folgende Vorschlag die Billigung des Ausschusses:

Für die Teilnahme an dem großen forstlichen Lehrgang und an der Försterprüfung wird eine Grundgebühr von 50 M erhoben, wovon für jedes vorhergehende Jahr der Mitgliedschaft 5 M, im ganzen aber nicht mehr als 25 M zurückerstattet werden. Dabei wird das laufende Jahr mitgerechnet.

Die Anregung, für die Zöglinge der Forstlehrlingsschule Templin eine Verpflichtung zur späteren Mitgliedschaft festzusetzen, wird auf Wunsch des Vorsitzenden noch zurückgestellt.

Über den großen forstlichen Lehrgang, der vom 23. Mai bis 20. Juni in Wartha mit 18 Teilnehmern abgehalten worden ist, berichtet Forstmeister Rieger, desgleichen über die Försterprüfung in Muskau, an der 14 Kandidaten im Durchschnittsalter von 26 Jahren teilgenommen haben, die auch die Prüfung bestanden. Nähere Mitteilungen hierüber siehe im stenographischen Bericht der Mitgliederversammlung. Bemerkenswert ist, daß von den Teilnehmern der Lehrgänge der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte für die Zulassung eine vierjährige Mitgliedschaft gefordert werden, und ferner, daß der diesjährige große forstliche Lehrgang dank der Zuwendungen des Herrn Geheimen Kommerzienrats Neumann mit einem Überschuß von 173,70 M abgeschlossen hat.

Die diesjährige Försterprüfung für West- und Süddeutschland fand am 14. bis 19. Juli in Cappenberg in Westfalen statt. Bezüglich der Einzelheiten sei hier auch auf den ausführlichen Bericht, den Oberförster Schreiber-Gersfeld in der Mitgliederversammlung erstattet hat, verwiesen. Das Ergebnis der Prüfung bezeichnet der Berichterstatter als äußerst ungünstig. Er behält sich vor, seine Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen der Prüfungsordnung, namentlich hinsichtlich der Notensumme, später vorzutragen und entsprechende Anträge zu stellen.

(Vergleiche auch den Bericht über die Sitzung des weiteren Vorstandes.)

Oberförster Linde-Haltern fragt noch an, auf Grund welcher Bestimmung die königlichen Hilfsjäger, die gleichzeitig im Privatdienste sind und bleiben wollen, von der Prüfung zurückgewiesen werden. In einem Falle sei einem herzoglichen Hilfsjäger, der außerordentliches Mitglied ist, von der Geschäftsstelle geschrieben worden, er könne nur an der Prüfung teilnehmen, wenn er auf die Staatskarriere verzichtet habe.

Der Vorsitzende sagt zu, daß dieser Fall aufgeklärt werden wird.

Sodann erteilt der Ausschuß einstimmig seine Zustimmung zu dem nunmehr endgültig festgestellten Anstellungsvertrage mit Oberförster Jacob, der im vorigen Jahre wegen der noch nicht geklärten Pensionierungsbedingungen nicht vollzogen werden konnte.

Endlich nimmt der Ausschuß noch zu einer Mitteilung des Oberförsters Thyen Stellung, die durch Herrn Forstrat Eulefeld dem Verein zur Kenntnis gebracht worden war, daß Herr Thyen seine Forstlehrlingsschule in eine Forst- und Kolonialschule umgewandelt habe und nicht nur Forstleute, sondern auch forstlich vorgebildete Personen für den Plantagendienst ausbilden wolle. v. Eichel-Streiber, der hierüber kurz berichtet, empfiehlt, Herrn Thyen durch Herrn Forstrat Eulefeld zu veranlassen, daß er sich unter genauer Darlegung der Verhältnisse direkt an den Vorstand wenden möge. Vorher habe der Ausschuß keine Veranlassung, darauf einzugehen. Die Versammlung beschließt demgemäß.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.)

(Fortsetzung folgt.)

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4180. **Wolff**, Josef, Gasthausbesitzer, Moschwitz b. Heinrichau, Bez. Breslau. (B.-Gr. VII.) *) A. M.
4181. **Karle**, Richard, Forstgehilfe (Ritter v. Poschinger), Buchenau b. Zwiesel i. Bayern. (B.-Gr. XIV.)
4182. **Maleika**, Franz, Hilfsförster, Endersdorf b. Grottkau, Schles. (B.-Gr. VI.)
4183 **Castner**, Adalbert, Hilfsjäger, Stargard, Meckl. (B.-Gr. III.)
4184. **Schürmann**, Hubert, Hilfsförster, Stargard, Meckl. B.-Gr. III.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Zell, Hans, Hilfsjäger, Büschken b. Jastrow.
Czech, Otto, Revierförster, Schoneberg i. Pommern.
Allexander, Hugo, Förster, Holzhagen b. Baumgarten i. Pommern.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 590, 630, 748, 993 je 4 Mk.; Nr. 1417 10 Mk.; Nr 1604 4 Mk.; Nr. 1726 20 Mk.; Nr. 2049 4 Mk.; Nr. [illegible] 20 M..; Nr. 3345 4 Mk.; Nr. 3388 8 Mk.; Nr. 3604 4 Mk.; Nr. 3935 8 Mk.; Nr. 4176, 4178, 4179 je 7 Mk.; Nr. [illegible] 18 Mk.; Nr. 4183, 4184 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Wildungen.

Sonntag, den 26. Oktober d. Js., mittags 1 Uhr, Versammlung in Kleinern, Gasthaus „Zum Wesetale". Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Bei ungünstigem Wetter Besuch der Jagdhütte auf dem Ermerod.

Der Vorsitzende.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Am Mittwoch, dem 22. Oktober d. Js., um 3½ Uhr nachmittags, Versammlung im Vereinslokal zu Harzgerode.

Tagesordnung: Vorbesprechung der bei der Hauptversammlung zu stellenden Anträge.

Wegen Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Herren Mitglieder gebeten, recht zahlreich zu erscheinen. Der Vorsitzende: Polz.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

☞ Dieser Nummer liegen bei drei Separatbeilagen: 1. von der Firma **D. Jacoby, Lötzen i. Masuren**, betreffend **Jagdbekleidung, Jagdausrüstungsgegenstände** 2c.; 2. von der Firma **Otto Böttcher jun., Groß Tabarz i. Thür.**, betreffend **Samen und Pflanzen**; 3. von der Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm**, betreffend **Kalender „Waldheil"** 2c., worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91), direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 43. Neudamm, den 26. Oktober 1913. 28. Band.

Das neue Wassergesetz für Preußen.

Eine kurze Übersicht über die für den Forstmann wichtigen Bestimmungen.

Von Oberförster **H. A. E. Müller.**

Nachdem schon seit Jahrzehnten Entwürfe für ein einheitliches preußisches Wassergesetz vorlagen, ist nunmehr unterm 7. April 1913 das neue „Wassergesetz für Preußen“ nach dem Entwurfe von 1911 herausgekommen. Es wurde lange sehnlich erwartet und wird freudig begrüßt werden; denn die Zersplitterung der Wassergesetzgebung im preußischen Staate war groß, und niemand befaßte sich gern mit einer Sache, bei der wasserrechtliche Fragen angeschnitten wurden. Das ist durch das neue Gesetz wesentlich besser geworden. Hebt es doch nicht weniger als 79 ältere Einzelgesetze und Verordnungen ganz oder zum größten Teile auf. — Dabei hat die Wasserwirtschaft und was mit ihr zusammenhängt, in neuerer Zeit immer erhöhte Bedeutung gewonnen, und immer weitere Berufskreise kommen in die Lage, sich mit wasserwirtschaftlichen oder wasserrechtlichen Fragen beschäftigen zu müssen. Häufig ist auch der Forstbeamte in diese Notwendigkeit versetzt worden, und es erscheint daher angebracht, an dieser Stelle ganz kurz herauszugreifen, was in dem neuen Gesetze für ihn von besonderem Interesse sein könnte.

Das Gesetz zerfällt in 11 Abschnitte mit 401 Paragraphen. Die Abschnitte sind wieder in Titel gegliedert. Die beiden ersten Abschnitte behandeln zunächst das Recht am Wasser an und für sich. Das Gesetz teilt alles Wasser in zwei große Gruppen ein, nämlich:

I. Wasserläufe;
II. Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören.

W a s s e r l ä u f e sind Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen — Teiche, Weiher und ähnlicher Wasseransammlungen —, aus denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken.

Gräben aber gelten nur dann als Wasserläufe, wenn sie der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen. Grundstücke, die nur durch besondere Vorrichtung von Wasserläufen aus bespannt werden, also z. B. viele Fischteiche, gelten nicht als Wasserläufe, ebensowenig Seen, aus denen nur k ü n s t l i c h e Wasserläufe abfließen.

Alle Wasserläufe werden wieder nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

a) Wasserläufe 1. Ordnung, d. h. mehr oder weniger schiffbare Wasserläufe. Das Gesetz

führt sie in einer besonderen Liste namentlich auf;

b) Wasserläufe 2. Ordnung, d. h. alle Wasserläufe, die nicht zu a gehören, aber doch größere wirtschaftliche Bedeutung haben. Sie sind in einem vom Oberpräsidenten aufzustellenden Verzeichnis enthalten;*)

c) Wasserläufe 3. Ordnung, d. h. alle anderen Strecken natürlicher oder künstlicher Wasserläufe.

Bezüglich des Eigentums an Wasserläufen 2. und 3. Ordnung bleibt es im wesentlichen bei dem bisherigen Rechtszustande. Also jeder Eigentümer des Ufergrundstückes ist auch Eigentümer des anstoßenden Wassers, soweit sein Grundstück reicht und bis zur Mittellinie des Wasserlaufs. Das Eigentum an Wasserläufen 1. Ordnung, soweit es nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes einem andern zusteht, behält sich der Staat vor.

Oft entstehen Zweifel über die richtige Uferlinie d. h. der Grenze zwischen dem Wasserlauf und dem Ufergrundstück. Sie wird nach § 12 durch die Linie des Graswuchses, und wenn diese über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt, durch diesen bestimmt. Es ist dies der Wasserstand, der im Durchschnitt der Jahre an ebenso vielen Tagen überschritten wie nicht erreicht wird.

Streitigkeiten schlichtet die Wasserpolizeibehörde, welche auf Antrag und Kosten der Beteiligten die Uferlinie festsetzt.

Das große Interesse, das die Allgemeinheit an dem guten sauberen Zustande der Wasserläufe hat, wird durch das Gesetz ausgiebig wahrgenommen. Nicht nur das Einbringen von Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz, festen und schlammigen Stoffen ist verboten, sondern auch die Ablagerung dieser Dinge an Stellen, wo die Gefahr des Hineinschwemmens besteht.

Wohl darf der Fischereiberechtigte Fischnahrung einbringen, doch kann die Wasserpolizeibehörde auch dies verbieten, sofern dadurch das Wasser zum Nachteile anderer verunreinigt wird.

Die Wasserpolizeibehörde kann auch im öffentlichen Interesse die Entnahme von Pflanzen, Steinen usw. regeln oder beschränken.

Ehe diese Behörde ihre Zustimmung erteilt hat, darf niemand Wasser oder andere flüssige Stoffe in mehr als gemeinüblichem Maße in den Wasserlauf einleiten.

Im übrigen steht jedermann an den Wasserläufen der Gemeingebrauch zu. Seine zulässigen Arten stellt das Gesetz fest. Auch er ist nur soweit zulässig, als andere nicht benachteiligt werden, darf andererseits aber durch niemand gehindert und niemandem unnütz erschwert werden. So ist in Wasserläufen 1. Ordnung ganz allgemein gestattet, zu baden, zu waschen, Vieh zu tränken, mit Handgefäßen zu schöpfen, zu schwemmen, Kahn zu fahren und Eis zu laufen, auch Wasser und Eis für die eigene Haushaltung und Wirtschaft zu entnehmen. Alles dies ist mit Ausnahme der Eisentnahme auch in den natürlichen Wasserläufen 2. und 3. Ordnung erlaubt, Kahnfahren und Eislaufen allerdings nur, soweit dies bisher gemeinüblich war.

Diese allgemeine Erlaubnis gilt nicht für künstliche teichartige Erweiterungen von Wasserläufen 2. und 3. Ordnung und nicht für solche Teile von Wasserläufen, die im Hof, Park oder Garten ihres Eigentümers liegen. Inwieweit der bisher übliche Gemeingebrauch an Seen, aus denen nur natürliche Wasserläufe 2. und 3 Ordnung abfließen, bestehen bleiben soll, entscheidet der Regierungspräsident.

Alle die geschilderten zugelassenen Arten des Gemeingebrauchs schließen aber keineswegs das Recht in sich, unbefugt fremde Ufergrundstücke zu betreten. Es sei noch erwähnt, daß das Halten von Enten und Gänsen nicht unter den Gemeingebrauch fällt.

Die Wasserläufe 1. Ordnung kann jedermann zur Flößerei mit verbundenen Hölzern benutzen. Die Eigentümer der Ufergrundstücke, auch der nicht ganz unmittelbar am Wasser gelegenen, haben gegen Schadloshaltung die Anlage des Leinpfades, das Anlegen und Befestigen von Flößen und Fahrzeugen usw. zu dulden. Auf Wasserläufen 2. und 3. Ordnung bleiben Flößerei und Trift bestehen, soweit sie beim Erlaß des Gesetzes üblich oder besonders zugelassen waren. Wo sie noch nicht bestanden, können sie durch den Landwirtschaftsminister gestattet werden, der eine Flößereiordnung zu erlassen hat.

Der Privateigentümer eines Wasserlaufs kann mit dem ihm gehörigen Bett und Wasser auch durchaus nicht verfahren, wie er will. Einmal hat er den vorher besprochenen zulässigen Gemeingebrauch zu dulden, dann aber legt ihm das Gesetz weitere Beschränkungen im öffentlichen Interesse auf. Er darf zum Nachteile anderer weder die Vorflut verändern noch das Wasser verunreinigen, auch den Wasserstand nicht derart verändern, daß andere in der Ausübung ihrer Rechte am Wasserlauf gehindert oder fremde Grundstücke beschädigt werden. Auch darf durch seine Benutzung die etwa andern obliegende

*) Unterm 26. April 1913 hat der Minister für Landwirtschaft eine Ausführungsanweisung zum Wassergesetz erlassen, indem u. a. die Grundsätze für die Aufstellung dieser Verzeichnisse aufgestellt werden. Von Interesse ist es, daß ein Wasserlauf zu einem abgegrenzten Teile zweiter, zu einem andern Teile dritter Ordnung sein kann.

Unterhaltung des Wasserlaufes und seiner Ufer nicht erschwert werden.

Es besteht aber eine Ausnahme. Wenn der Wasserlauf der natürliche Vorfluter für ein Grundstück ist, darf zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung (Dränage) auf diesem Grundstück der Grundwasserstand durch Einleiten von Wasser oder durch Senkung des Wasserspiegels auch zum Nachteile anderer geändert werden.

In den §§ 41 bis 45 sind diese Beschränkungen in dem Gebrauchsrechte des Eigentümers aufgeführt.

Machen überwiegende wirtschaftliche oder allgemeine Interessen die Benutzung eines Wasserlaufes in weitgehenderem Maße erforderlich, als es hier zugelassen ist, so kommt die neue gesetzliche Einrichtung der Verleihung in Frage. Diese spielt eine große Rolle z. B. für die Entnahme des Wassers zur Trinkwasserversorgung der Städte, für die Ableitung der Abwässer usw. Das Verfahren ist im Gesetz genau geregelt. Es sei hier nur erwähnt, daß die Schadloshaltung aller Benachteiligten vorgesehen ist, und daß dem Unternehmen, welches die Verleihung in Anspruch nimmt, auch Maßnahmen auferlegt werden können, die die Verschandelung landschaftlich hervorragender Gegenden verhüten sollen.

Von größerer Wichtigkeit für den Forstmann erscheinen die Bestimmungen des Titels IV über die Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer (§ 113 ff.). Die Unterhaltung umfaßt bei Wasserläufen 1. Ordnung die Erhaltung der Schiffbarkeit und der Vorflut, bei allen anderen die Erhaltung der Vorflut. Sie liegt bei natürlichen Wasserläufen 1. Ordnung dem Staate ob, bei natürlichen Wasserläufen 2. Ordnung den zu bildenden Wassergenossenschaften, bei den natürlichen Wasserläufen 3. Ordnung und bei künstlichen Wasserläufen dem Eigentümer, und wenn sich dieser nicht ermitteln läßt, dem Anlieger. — Zum Zwecke der Unterhaltung haben die Eigentümer der Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke ihre Grundstücke von solchen Bäumen, Sträuchern usw. freizuhalten, die bei bordvollem Wasserlauf den Wasserabfluß wesentlich beeinträchtigen.

Auch können unter besonderen Voraussetzungen (§ 120) weitere Bebauungs-, Einebnungsarbeiten und andere Arbeiten von ihnen gefordert werden. Notwendige Uferbefestigungen können von den Anliegern oder zur Unterhaltung Verpflichteten auch dann vorgenommen werden, wenn sie nicht Eigentümer des Wasserlaufes sind.

Bei natürlichen Wasserläufen 1. und 2. Ordnung ist dem Unterhaltungspflichtigen, seinen Beamten und mit Ausweis versehenen Beauftragten gestattet, bei der Vorbereitung und Ausführung der Unterhaltungsarbeiten die Ufergrundstücke, Anlandungen und Inseln gegen Ersatz etwa verursachter wesentlicher Schäden zu betreten. Die Anlieger haben den notwendigen Raum zur Herstellung von Deckwerken und zu anderen Arbeiten, wie auch zum Ablagern von Baumaterial und Aushub, gegen Entschädigung herzugeben. Sie haben die Ab- und Zufuhr dieser Dinge zu dulden und müssen den Arbeitern usw einen bestimmten Zugang einräumen Alle diese Bestimmungen gelten auch für die hinter den eigentlichen Ufergrundstücken liegenden Grundstücke. Ufergrundstücke und hinterliegende Grundstücke, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland sind, haben gegen Entschädigung die Entnahme von den zur Unterhaltung erforderlichen Feld- und Bruchsteinen, von Kies, Rasen, Lehm, Sand und anderen Erden zu gestatten, wenn der Unterhaltungspflichtige diese Materialien anderweit nur mit unverhältnismäßigen Kosten gewinnen kann.

Öfter wird der Forstbeamte mit Wasserläufen 3. Ordnung zu tun haben. Bei Wasserläufen 3. Ordnung, die nicht von den Anliegern zu unterhalten sind, (wo also der Eigentümer feststeht) haben diese die Ablagerung des Aushubs auf den Ufergrundstücken zu dulden und für die Beseitigung des Aushubs zu sorgen, soweit es zur Erhaltung eines ungehinderten Wasserabflusses erforderlich und ohne ungebührliche Belastung der Anlieger möglich ist. Der Aushub geht in das Eigentum der Anlieger über.

Bei künstlichen Wasserläufen 3. Ordnung, die gewerblichen Unternehmungen dienen (Mühlgräben rc.), hat der Unterhaltungspflichtige auf Verlangen des Anliegers den Aushub zu entfernen und für Beschädigungen Ersatz zu leisten.

Auch bei den Arbeiten an Wasserläufen 3. Ordnung ist es dem Unterhaltungspflichtigen und seinen Beamten usw. gestattet, die Ufergrundstücke zu betreten und dort vorübergehend Materialien niederzulegen.

Wo aber ein Unterhaltungspflichtiger an Wasserläufen 1. bis 3. Ordnung die Grundstücke am Ufer in irgend einer der geschilderten Arten in Anspruch nehmen will, hat er den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vorher zu hören, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist.

Ausbau. Wasserläufe 1. und 2. Ordnung können aus Gründen des öffentlichen Wohles ausgebaut werden. Solch Ausbau kann sich erstrecken auf die Anlage von Stauwerken, die Vertiefung, Hochwasserregulierung usw. Berechtigt zum Ausbau sind nur der Staat, Wassergenossenschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Einer Verleihung bedarf es nicht. Ist der Ausbauplan nach dem im Gesetz genau geregelten Verfahren geprüft und genehmigt, so gilt für das Rechtsverhältnis zwischen

dem Ausbauunternehmer und den Grundstückseigentümern das oben für Unterhaltungspflichtige und Grundstückseigentümer Gesagte.

Weitergehend aber haben bei einem Ausbau die Anlieger ohne Anspruch auf Entschädigung wildwachsende Bäume und Sträucher, welche die Durchführung des Unternehmens erheblich beeinträchtigen und nach dem Plane beseitigt werden müssen, auf Erfordern des Unternehmers nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

Wie die Rechtsverhältnisse an Grundstücken durch das Grundbuch, so sollen fortan die Rechtsverhältnisse an Wasserläufen durch „Wasserbücher" klargestellt werden. Eingetragen werden die durch Verleihung erworbenen Rechte, Zwangsrechte und die von der gesetzlichen abweichende Unterhaltungspflicht. Wasserbuchbehörde ist der Bezirksausschuß. Zur Förderung der Gewässerkunde sollen von allen Wasserläufen 1. und 2. Ordnung Beschreibungen angelegt werden.

Eine solche Beschreibung wird dem betreffenden Wasserbuch angefügt.

Der II. Abschnitt handelt von Gewässern, die nicht zu den Wasserläufen gehören. Das ist das sogenannte wilde Wasser, welches nicht an bestimmte Wasserbetten gebunden ist, die Gräben, die nicht der Vorflut verschiedener Grundstücke dienen, Teiche und Seen ohne Abfluß, Brunnenwasser, Grundwasser usw.

Soweit sich nicht aus dem Wassergesetz selbst etwas anderes ergibt oder Rechte Dritter entgegenstehen, kann jeder Grundstückseigentümer über das auf oder unter der Oberfläche seines Grundstückes befindliche Wasser verfügen.

Ausnahmen von dieser Regel werden aber gleich anschließend aufgeführt: So darf der Eigentümer den Ablauf des oberirdisch außerhalb eines Wasserlaufes abfließenden Wassers nicht künstlich so verändern, daß die tieferliegenden Grundstücke beschädigt werden, es sei denn, daß die Veränderung eine Folge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstückes ist. Andererseits darf der Eigentümer eines Grundstückes derartiges von einem anderen Grundstücke abfließendes Wasser von seinem Grundstücke abhalten. Unterirdisches Wasser darf man zum Gebrauch für Haus und Wirtschaft uneingeschränkt auf seinem Grund und Boden zutage fördern. Über diesen Bedarf hinaus auch, aber in der Regel nicht dauernd, wenn dadurch der Quelle oder dem Brunnen eines andern Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert wird, oder die Benutzung des Grundstückes eines andern erheblich beeinträchtigt, oder der Wasserstand eines Wasserlaufes oder Sees in für andere schädlicher Weise verändert wird. Eine Veränderung des Wasserstandes ist aber im bisherigen Umfange gestattet, wenn diese durch Einleitung von Wasser aus Seen und Teichen, die der Fischerei dienen, geschieht, sofern diese zur Grundräumung, Ansamung oder Abfischung abgelassen werden. (§ 379, 6.) Der Eigentümer eines Grundstückes ist, außer der Düngung, nicht befugt, Stoffe in den Boden einzubringen, durch die das unterirdische Wasser, ein Wasserlauf oder ein See zum Nachteile anderer verändert wird. — An Seen, die nicht zu den Wasserläufen gehören, ist das Eigentum entweder durch besonderen Titel geregelt (Grundbucheintragung), oder es steht den Anliegern anteilig zu.

Kein Eigentümer aber ist befugt, den See abzulassen oder den Wasserspiegel erheblich zu senken, wenn dadurch der Grundwasserstand zum Nachteile anderer verändert wird, es sei denn, daß es zum Zwecke gewöhnlicher Bodenentwässerung erforderlich ist. Der See darf nicht durch Einleiten von Wasser oder anderer flüssiger Stoffe zum Nachteile anderer verunreinigt werden. Über die fernere Zulässigkeit eines bisher üblichen Gemeingebrauchs an einem solchen See (Schöpfen, Tränken, Schwemmen, Kahnfahren usw.) befindet im Falle des Bedürfnisses der Regierungspräsident nach Anhörung des Eigentümers.

Der III. Abschnitt behandelt die Wassergenossenschaften, die aus diesem Gesetz zu allen möglichen wasserwirtschaftlichen Zwecken gebildet werden können, z. B. auch zwangsweise zur Reinhaltung von Gewässern, wenn Mißstände nicht anders zu beseitigen sind,

Abschnitt IV die Verhütung von Hochwassergefahren, das Deichwesen usw.,

Abschnitt V die Zwangsrechte.

In den Abschnitten VI bis IX werden die neugeschaffenen Behörden besprochen.

Mehrfach erwähnt wurde schon die Wasserpolizeibehörde. Wasserpolizeibehörde ist für Wasserläufe 1. Ordnung der Regierungspräsident; für Wasserläufe 2. Ordnung und für nicht zu den Wasserläufen gehörende Gewässer der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde; für Wasserläufe 3. Ordnung die Ortspolizeibehörde.

Der Wasserpolizeibehörde liegt die Aufsicht über die Wasserläufe und deren Bewachung ob. Sie ist vor allem zuständig bei Regelung der allgemeinen Vorschriften und des Gemeingebrauchs. Als ihre Berater sollen technisch vorgebildete Beamte angestellt werden. Bei Gefahr im Verzuge (Überschwemmung usw.) müssen auf ihr Erfordern die benachbarten Gemeinden oder Gutsbezirke die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste wie auch Natural-

lieferung leisten, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann.

Für Wasserläufe 2. und 3. Ordnung sind durch Polizeiverordnung, die sogenannte Schauordnung, Schauämter zu bilden, welche die Wasserläufe ihres Bezirkes zu schauen und die ordnungsmäßige Unterhaltung und Nutzung zu überwachen haben. Die Zusammensetzung des Schauamtes wird durch die Schauordnung bestimmt. Da alle interessierten Erwerbsgruppen und öffentlichen Verbände tunlichst darin vertreten sein sollen, wird zuweilen ein Forstmann Mitglied werden.

Durch Beschluß der Kreisvertretung kann für Teilnahme an den Schauen und Sitzungen eine Entschädigung aus Kreismitteln gewährt werden.

Für jede Provinz wird ein Wasserbeirat gebildet, der dem Minister über alle wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragen gutachtend berichtet.

Oberste Wasserbehörde wird das Landeswasseramt zu Berlin. Es entscheidet in der Besetzung von 3 auf Lebenszeit ernannten und 2 Laienmitgliedern, die in Wassersachen erfahren sind.

Der X. Abschnitt enthält die Strafbestimmungen, von denen die §§ 375 und 376 besonders wichtig auch für Fischereiberechtigte sind.

Wer nämlich unerlaubterweise Wasser oder andere flüssige Stoffe, durch deren Einleitung das Wasser verunreinigt werden kann, in ein Gewässer einleitet oder den gesetzlichen Bestimmungen zur Reinhaltung der Gewässer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, sofern nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Ganz unabhängig vom eigentlichen Täter werden in solchem Falle der Unternehmer und der Betriebsleiter mit Geldstrafen von 50 bis 5000 ℳ bestraft. Gewiß ein Ansporn zu erhöhter Aufmerksamkeit!

Der XI. und letzte Abschnitt enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen, insonderheit die aufrechterhaltenen älteren Bestimmungen. Zu diesen gehören beispielsweise die Wiesenordnung für den Kreis Siegen und das Fischereigesetz, dessen neuer bereits fertiggestellter Entwurf demnächst den gesetzgebenden Körperschaften zugehen wird.

Vom Holzmarkt.

(Schluß.)

Aus Rheinland-Westfalen. Die Holzpreise im abgelaufenen Dritteljahre entsprechen im allgemeinen denen am Ende des vorigen Winters, wenn auch eine geringe Abwärtsbewegung wie alljährlich um diese Zeit zu bemerken war. Es liegt die letztere Erscheinung wohl allein daran, daß in dieser Zeit fast nur Hölzer zum Verkauf gelangen, welche in der eigentlichen Verkaufsperiode nicht abgesetzt werden konnten, also um Restposten von meist etwas geringerer Qualität.

Die Aussichten für die kommende Verkaufssaison sind nicht schlecht. Die steigende Kohlenförderung hat auch den Bedarf an Grubenholz vermehrt, die Lager sind nicht groß, es muß deshalb mit erhöhter Nachfrage nach Grubenholz gerechnet werden. Auch der Markt für Papierhölzer bietet gute Aussichten. Die sogenannten Nonnenfraß-Hölzer in Ostdeutschland, von denen die Zellstoffabriken große Posten aufkauften, sind verarbeitet, Rußland kann auch nicht mehr die großen Posten liefern, wie früher, und besonders nicht zu den früheren niederen Preisen, weil die günstig gelegenen Waldungen bereits völlig ausgenutzt sind.

Etwas weniger günstig sind die Aussichten für Bauholz. Wenn in den Großstädten auch wohl Bedürfnis zur Errichtung von Neubauten vorliegt, so müssen diese doch häufig wegen allzu schwieriger Beschaffung von Hypothekengeldern zurückgestellt werden. Ein kleiner Lichtblick in der Lage des Baumarktes zeigt sich in den ländlichen Bezirken, wo infolge der guten Ernte die Baulust gewachsen ist; auch einige Koloniebauten sollen wieder errichtet werden. Auf eine Steigerung der Preise für Bauholz wird jedoch kaum gerechnet werden können, wenn nicht vielleicht die neuen Kasernenbauten hier und da noch günstig einwirken sollten.

Die Nachfrage nach guten Eichenhölzern mehrt sich, was auf eine wieder bessere Beschäftigung der Möbelindustrie zurückzuführen ist, da kann es nicht ausbleiben, daß auch eichene Bau- und Schwellenhölzer allmählich ihren Preisstand verbessern werden. Das Buchenholz hat in den letzten Jahren in seiner Verwendungsmöglichkeit große Fortschritte gemacht, so daß die Sägeindustrie nicht mehr in erster Linie auf den Bedarf des Baumarktes beim Absatz der Rotbuchenalthölzer angewiesen ist. Auch die Faßindustrie zeigt vermehrten Bedarf an buchenen Faßdauben und Bodenhölzern.

Mit Rücksicht auf die steigenden Preise für Rotbuchenschneidhölzer ist wohl mit Sicherheit auch auf höhere Preise für rotbuchene Schwellen zu rechnen.

Für Eschenholz zeigte sich in den letzten Monaten große Nachfrage, zumeist handelte es sich um feinste Hölzer für Wagen- und Luftfahrzeugbau wie für Automobil- und Sportzwecke. Auch für Rennschlitten und ähnliche Wintersportfahrzeuge wurden bedeutende Mengen Eschenhölzer gefragt, die nur zum geringsten Teil geliefert werden konnten, da ältere Bestände nur in geringem Umfang vorhanden sind.

Eine erfreuliche gesteigerte Nachfrage war auch für Birkenholz zu bemerken. Da dieses Holz sich einer zunehmenden Beliebtheit sowohl seitens der Innenarchitektur wie in der Möbelindustrie

erfreut, wird das Anziehen der Preise für gutes Birkenholz mit Sicherheit auch anhalten.

Im großen und ganzen läßt sich sagen, daß die Aussichten für die kommende Verkaufssaison nicht ungünstig sind.

Aus Oberhessen. Die Ruhe, die im allgemeinen in den Sommermonaten im Holzhandel herrscht, wird jetzt in den Laubholzforsten vielfach durchbrochen. Im August halten die Eisenbahn-Verwaltungen ihre großen Schwellenvergebungen ab, und die Holzhändler suchen deshalb schon vorher sich eine genügende Menge Rohholz zu sichern. Dieses Suchen veranlaßte manche Forstverwaltung und -Verbände, freihändige Abschlüsse herbeizuführen oder das zur Schwellenbereitung geeignete Holz im Submissionswege auszubieten. Die Buchenschwelle kommt immer mehr zur Geltung, und infolgedessen steigen die Preise. Sie sind bei den ersten Verkaufsabschlüssen gestiegen und steigen weiter. Aber der Waldbesitzer darf nicht zu vorsichtig sein und muß zur rechten Zeit verkaufen. Die Preise für Rotbuchen-Schwellenholz sind natürlich in jenen Revieren am besten, in deren Nähe sich die Imprägnieranstalten befinden. Dort wurde noch über 16 ℳ für den Festmeter gezahlt; freilich enthalten die bezüglichen Lose auch glatte, zu Schnittholz geeignete Stämme. Die Forstverwaltungen übernehmen bei diesem Preise auch das Zusammenrücken der Abschnitte an die Lagerplätze auf ihre Kosten.

Bei Ausschaltung von jeglichem Buchen-Schnittholz, Messung mit der Rinde und Zusammenschleifen auf Kosten der Käufer wurden folgende Mittelpreise geboten:

14,10 ℳ bei 2,7 m Länge und 27 cm Mindestzopf
10,70 „ „ 2,7 „ „ „ 24 „

Im vergangenen Jahre wurde unter Beigabe auch der glatten Stämme bis 35 cm Stärke und beim Zusammenrücken auf Kosten der Verwaltung gezahlt = 13,65 und 9,65 ℳ bei den gleichen Maßen.

Mit dem frühzeitigen Verkaufe der Schwellenhölzer hängt auch innig zusammen der frühere Verkauf des Buchen-Schnittholzes, und es sind auch schon Verkäufe zustande gekommen. Für 40 und mehr Zentimeter starke, glatte Rotbuchen werden pro 1 fm = 24 ℳ geboten statt 19 ℳ im vergangenen Jahre, dann 17 ℳ für 30 bis 39 cm starke statt 15 ℳ im Vorjahre. Auch schwächere Rotbuchen werden zu 9 und 10 ℳ gesucht. Doch solches Holz geht auch gut als Brennholz ab. Nach Oberhessen kommen jetzt schon Händler vom Main, die das Holz dort mit 12 ℳ 1 rm bezahlen. Anbrüchige Fichtenrollen von 8 cm Stärke an werden mit 3,50 ℳ statt 3 ℳ früher bezahlt. Sie dienen zur Herstellung von Rouleauxstäben. Weißbuchenholz steigt im Preise. Für die stärkeren Rollen von 17 cm an werden jetzt 14 ℳ statt früher 12 ℳ geboten.

Auch nach Grubenholz (Kiefer und Fichte) ist rege Nachfrage. Preise sind hier noch nicht bekannt, die vorjährigen Preise werden sich aber wohl mindestens halten (d. i. 10 ℳ für 1 fm bei 5 cm Zopfstärke und in ganzen Stangen).

Bauholz und Schnittholz von Fichte und Kiefer ist noch nicht zum Verkauf gebracht worden. Vorläufig sind auch hierfür die Aussichten nicht ungünstig.

Aus Bayern. Die Stimmung auf dem bayerischen Rundholzmarkte war der Jahreszeit entsprechend ruhig. Die großen Nutzholzvorverkäufe der Königlich bayerischen Forstämter werden, wie in den letzten Jahren, erst während der Monate Oktober und November abgehalten werden. Die Preise fielen im Berichtsvierteljahre trotz mancher ungünstiger Momente im großen Durchschnitt nicht ab, lassen vielmehr gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorigen Jahres eine weitere stetige Aufwärtsbewegung erkennen, obwohl in Bayern die Bautätigkeit vollständig darniederliegt und Anzeichen auf baldige Besserung nirgends vorhanden sind. So wurde durch Erhebungen festgestellt, daß in der Sommersaison des Jahres 1913 um 50 % weniger Bauten ausgeführt wurden als 1911. Um so aufnahmefähiger für Lang- und Blochholz war erfreulicherweise die süddeutsche Sägeindustrie. Die erzielten Preise waren für die Waldbesitzer sehr befriedigend; so wurden im Regierungsbezirk Oberfranken für Nadel-Langholz (Heilbronner Sortierung) folgende Durchschnittserlöse erzielt:

I. Kl. 30 ℳ (im Vorjahre 1912 27 ℳ), II. Kl. 29,95 ℳ (26 ℳ), III. Kl. 27,40 ℳ (24 ℳ), IV. Kl. 23,50 ℳ (21 ℳ), V. Kl. 21,10 ℳ (18 ℳ), VI. Kl. 17 ℳ (15 ℳ). Für Tannen- und Fichtenblochholz (regelmäßig) I. Kl. 32,10 ℳ (28 ℳ), II. Kl. 28,20 ℳ (24 ℳ), III. Kl. 25,30 ℳ (20 ℳ), IV. Kl. 20,60 ℳ (16 ℳ).

Rege Nachfrage herrschte auch nach Schwellenholz, insbesondere nach rotbuchenen Schwellen, deren Verwendung im Eisenbahnbau dank der guten diesbezüglichen Erfahrungen immer mehr zunimmt. So wurden im Spessart für Rotbuchen-Schwellenholz I. Kl. 13,70 ℳ (im Vorjahre 12 ℳ), II. Kl. 11,80 ℳ (10 ℳ) erzielt. Ebenso hielt sich die Nachfrage der Zellstoffabriken nach Papierhölzern andauernd in lebhaften Bahnen. Infolge des zurzeit geringen Angebots wurden die forstamtlichen Anschläge erheblich überboten. Die Preissteigerung seit der letzten Verkaufsperiode ist hier besonders auffallend: entrindet pro Ster I. Kl. 14,80 ℳ (12,50 ℳ), II. Kl. 13 ℳ (11,20 ℳ).

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, dürfte die seit längerer Zeit unverkennbar stetig steigende Aufwärtsbewegung der Nutzholzpreise auf dem bayerischen Holzmarkte auch im kommenden Winter keinen Stillstand erleiden.

Aus Baden. Seit meinem letzten Bericht im Mai sind hauptsächlich Holzernten aus dem Gebirge — Schwarzwald — auf den Markt gekommen. Eine Veränderung der sehr günstigen Marktlage, wie sie der Winter und das Frühjahr bot, ist in den Preisen nicht zum Ausdruck gekommen, wenn sich auch eine etwas größere Zurückhaltung der Käufer zeigte, die Sägewerke über mangelnden Absatz zu klagen beginnen und die Bautätigkeit immer noch sehr wenig rege ist.

Auch das Brennholz, dessen Anfall durch die vielerorts vorgenommene wesentliche Erhöhung der Nutzungen oft recht nennenswert gestiegen ist, konnte ohne größere Schwierigkeit abgesetzt werden. So bot der Holzmarkt im Sommer 1913 ein im allgemeinen recht befriedigendes Bild.

Bei den Verkäufen in den Domänen- und Städtewaldungen ergaben sich nach den regelmäßigen Marktberichten folgende arithmetische Durchschnittserlöse (jene der gleichen Zeit 1912 sind in Klammern beigefügt):

1. Laubnutzholz.

(Sortierung nach Mittendurchmesser, ohne Rinde), I. Kl. 60 cm und mehr, II. Kl. 50 bis 59 cm, III. Kl. 40 bis 49 cm, IV. Kl. 30 bis 39 cm, V. Kl. 20 bis 29 cm, VI. Kl. unter 20 cm.)

Die zum Verkauf gebrachten Massen waren nicht sehr erheblich.

Eichen 1 fm: Ib 88 M, IIb 72,2 M, IIIb 45,5 M, IV 29,4 M, V 19,9 M.

Eschen (die Preise in ( ) beziehen sich auf Januar/März 1913) 1 fm: II 112 M (105,6 M), III 92 M (86 M), IV 68 M (54 M).

Buchen 1 fm: I 29,5 M (31 M), II 27,3 M (22 M), III 21 M (21 M), IV 18 M (18 M). Für buchenes Schwellenholz wurde erlöst:

in		I Kl.	II Kl.	III Kl.
Forbach	1 fm	16,40 M	14,40 M	10,10 M
St. Märgen	1 „	13,50 „	10,— „	—

2. Nadelstammholz.

(Sortierung: für Stämme die Heilbronner, für Abschnitte nach Mittendurchmesser ohne Rinde: I. Kl. 40 cm und mehr, II. Kl. 30 bis 39 cm, III. Kl. unter 30 cm.)

Fichten- und Tannenstämme und Abschnitte.

Stämme 1 fm: I. Kl. 25,2 M (23,3 M), II. Kl. 23,6 M (22,7 M), III. Kl. 21,8 M (21,2 M), IV. Kl. 20 M (19,5 M), V. Kl. 17,8 M (17,1 M), VI. Kl. 15,1 M (14,7 M). — Abschnitte 1 fm: I. Kl. 23 M (22,3 M), II. Kl. 23,8 M (19,9 M), III. Kl. 16,8 M (16,1 M).

Es wurden bezahlt:

die höchsten Preise:

für 1 fm			in	mit	
Stämme	Kl.	I	Kaltenbronn	28,30 M	(26,10 M)
„			Villingen Stadt	28,00 „	
„	„	II	„ „	26,90 „	(25,30 „)
„	„	III	„ „	25,60 „	(23,80 „)
„	„	IV	„ „	23,50 „	(22,30 „)
„	„	V	„ „	20,00 „	(19,10 „)
„			Wolfach	20,11 „	(17,00 „)
„	„	VI	Villingen Stadt }	17,00 „	
„			Wolfach }		

die niedersten Preise:

für 1 fm			in	mit	
Stämme	Kl.	I	Triberg	20,50 M	(20,60 M)
„	„	II	St. Märgen	21,00 „	(18,00 „)
„	„	III	Kandern	18,90 „	(17,90 „)
„	„	IV	.	16,00 „	(14,00 „)
„	„	V	Säckingen	15,00 „	
„	„	VI	Kaltenbronn	11,72 „	

An Kiefernstämmen erzielten:

			die höchsten Preise Villingen Stadt		die niedrigsten Preise Wolfach
I	Kl.	1 fm	30,30 M	(33,70 M)	39,50 M
II	„	„	30,50 „	(29,30 „)	37,85 „
III	„	„	24,80 „		29,70 „
IV	„	„	—		28,90 „

Die Preise für Nadellangholz haben den Preisrückgang vom Jahre 1912 überwunden und den Stand von 1911 wieder erreicht und teilweise überschritten.

3. Papierholz.

Die Nachfrage hat angehalten. Es wurden für 1 Ster Fichten- und Weißtannen erzielt:

Rollen mit Rinde	8,00 M — 9,40 M	(8,80 M — 9,30 M)	im	Mittel	9,12 M	(9,15 M)
„ entrindet	10,70 „ — 12,80 „	(9,70 „ — 11,20 „)	„	„	12,00 „	(10,74 „)
Prügel mit Rinde	6,70 „ — 9,00 „	(7,10 „ — 8,30 „)	„	„	8,31 „	(8,19 „)
„ entrindet	8,30 „ — 11,77 „	(8,00 „ — 10,90 „)	„	„	10,09 „	(9,27 „)

Der Verkauf in entrindetem Zustand nimmt immer mehr zu und ist für den Waldeigentümer vorteilhaft.

4. Gruben- und sonstiges Kleinnutzholz.

Nennenswerte Verkäufe, die für den Holzmarkt von Bedeutung sind, haben nicht stattgefunden.

Die Eichengerbrinde ist im Preise wieder gesunken und erzielte nur noch 2,64 M für 1 Zentner gegen 3,10 M im vorigen Jahre. Fichtengerbrinde wurde in Peterstal zu 3,55 M für 1 fm verkauft.

5. Brennholz.

Der Sterpreis schwankte bei Buchenscheitholz I. und II. Kl. von 5,32 M in Triberg bis zu 10,75 M in Gengenbach (5,36 bis 10,78 M). Nadelscheitholz (Rollen) II. Kl. von 5,16 M in Gengenbach bis 9,07 M in Villingen (5,35 M bis 7,80 M). Der Preis für 100 Wellen betrug bei Buchen zwischen 7,21 M in Schönau i. W. und 29,21 M in Pforzheim, bei Nadelholz von 6,33 M in Philippsburg bis 21,70 M in Wendlingen (bei Freiburg).

Die Aussichten für die Preisgestaltung des Winterholzmarktes sind im allgemeinen nicht ungünstig.

Jedenfalls wird beim ersichtlichen Zusammenschmelzen der Starkholzvorräte auf dem Weltholzmarkt der Preis dieser Sortimente bei allen Holzarten, insbesondere aber bei den Laubhölzern und der Kiefer, zum mindesten gehalten werden, wahrscheinlich aber sich erhöhen. Weniger sicher sind die Aussichten für das Bauholz, denn die Bautätigkeit liegt immer noch sehr still. Nach Schwellenholz, namentlich von Kiefern, betätigt sich jetzt schon eine lebhafte Nachfrage, wie es scheint, bei steigenden Preisen. Ebenso ist das Nadelnutzrollholz für Faß- und Kistenfabrikation, Holzwolle usw. gesucht, und es fand jetzt schon ein größerer Lieferungsabschluß über mehrere tausend Ster für solches Holz zu einem den vorigjährigen um 5 % übersteigenden Preis im Unterland statt. Das Papierholz wird wohl gut verkauft werden, denn die Zufuhren von den nordischen Ländern werden immer schwieriger und teurer, der Verbrauch aber größer. Die Zellstoffindustrie wird gezwungen sein, auch auf die schwächeren Bauholzsortimente zu greifen und so einen etwaigen Ausfall der Baugewerbe decken. Das Grubenholz wird aller Voraussicht nach mindestens seinen vorigjährigen Preis halten und seine Ausformung immer mehr Beachtung im Forstbetrieb finden.

Sogar für den Brennholzabsatz bekommt man etwas Mut. Die stark zunehmende Ausformung von Kleinnutzholz entlastet den Brennholzmarkt

stark, und der kühle Sommer hat in manchen Holzstall ein unerwartetes Loch gefressen. Hoffentlich raffen sich endlich die Großwaldbesitzer zu einer lebhafteren Tätigkeit auf im Kampf des Brennholzes gegen die Steinkohle, indem sie zeigen, daß bei Verwendung geeigneter Öfen an vielen Orten das Brennholz ein der Kohle mindestens gleichwertiges Heizmaterial ist. Solange Forsthäuser selbst zumeist mit Steinkohlenöfen ausgestattet werden, kann man sich nicht wundern, wenn die Bevölkerung felsenfest von der unbestrittenen Überlegenheit dieser Feuerung überzeugt ist.

Aus Elsaß-Lothringen. Das Holzverkaufsgeschäft entwickelte sich in den Monaten Mai bis August trotz der Balkankrise nicht ungünstig, wenn auch eine merkliche Belebung der Baulust, mit Ausnahme von Bauten in den Industriegebieten, nicht eintrat.

Für Eichen-Stämme-Abschnitte wurden erlöst: Ia 87 bis 114 *M*, Ib 63 bis 74 *M*, IIa 73 bis 90 *M*, IIb 54 bis 66 *M*, IIIa 60 bis 63 *M*, IIIb 41 bis 50 *M*, IVa 38 bis 39 *M*, IVb 28 bis 36 *M*, Va 24 *M*, Vb 18 bis 23 *M*, VI 11 *M*. Es hat im allgemeinen gegenüber den vier ersten Monaten des Jahres 1913 ein Preisrückgang stattgefunden.

Buchenabschnitte gingen auch etwas zurück, was allerdings seinen Grund auch darin hatte, daß entlegenere Gebirgsschläge zum Ausgebot gelangten. St. Quirin erzielte für Ia 28 *M*, für IIa 24,80 *M*, für IIIa 21,4 *M*, was in Anbetracht der Lage recht befriedigend erscheint. Lembach notierte für IIIb 17,40 *M*, für IVb 14,20 *M*.

Bei den übrigen Laubhölzern kamen größere Posten nicht mehr zum Ausgebot, kleinere Ergebnisse gingen flott ab.

Tannen- und Fichten-Stämme und -Abschnitte behaupteten trotz der geringen Baulust fast durchweg die seitherigen, durchaus befriedigenden Preise. Die Erlöse betragen in den Revieren mit guten Absatzverhältnissen:

Stämme	I	23,8 *M*	(Gebweiler)	bis	28,0 *M*	(St Quirin)
	II	22 8 „	„	„	26,0 „	(Wasselnheim)
	III	20,1 „	„	„	21,5 „	„
	IV	16,9 „	(St. Quirin)	„	22,8 „	„
	V	14,0 „	„	„	19,0 „	„
	VI	12,0 „	„	„	15,5 „	„
Abschnitte	I	22,8 „	(Gebweiler)	„	26,5 „	„
	II	20,0 „	„	„	25,0 „	„
	III	15,3 „	„	„	20,0 „	„

Preise für Kiefern nicht ganz behauptet:
Stämme I 33 *M*, II 27 *M*, III 22 *M*, IV 17 *M*, V 15 *M*,
Abschnitte I 30—35 *M*, II 21—28 *M*, III 20—21 *M*.

Papierholz nach wie vor begehrt. Brennholz erzielte befriedigende Preise.

Die ersten Vorverkäufe für 1914, über die im nächsten Bericht eingehendere Angaben gemacht werden, verliefen überaus günstig. Buchenschwellenholz, auch sogenannte Kleinschwellen von nur 25 cm am Zopf 3 *M* pro Festmeter teurer als 1913. Grubenholz stark begehrt. Papierholz auf guter Höhe behauptet. Brennholz im allgemeinen befriegend.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die XXXIV. Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte
zu Ilmenau vom 8. bis 10. Juni 1913.

In dem so schönen Berg- und Waldstädtchen Ilmenau tagte vom 8. bis 10. Juni d. Js. die von 110 Fachgenossen besuchte XXXIV. Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte. Nach einem recht vergnügt verlaufenen Beisammensein am Sonntagabend wurde der nächste Tag zu einem Waldgang in die Großherzoglich sächsische Oberförsterei Ilmenau benutzt. Das Revier liegt südlich der Stadt in einer zusammenhängenden Fläche von 1872 ha Holzboden und in einer Höhenlage von 520 bis 863 m. Das Klima ist rauh, und ist der Wald durch Sturm und vor allem Duft und Schnee recht gefährdet. Die Hauptholzart ist die Fichte, die in 100jährigem Umtrieb bewirtschaftet wird; neben ihr tritt noch Buche und Weißtanne in geringem Umfang auf. Der Abnutzungssatz ist infolge eines großen Überschusses an Althölzern ein recht hoher, er beträgt fast 10 fm je Hektar Holzgrund. Nutzholzausbeute (81 %), Absatz- und Preisverhältnisse (im letzten Jahre 18,71 *M* je Festmeter Derbholz) sind recht günstige. Durch den Bau von zwei Arbeiterunterkunftshäusern im Walde wurde dem vor einigen Jahren bestehenden Waldarbeitermangel wirksam gesteuert. Der Waldbegang, am günstig gelegenen, neu erbauten Oberförstereigebäude beginnend, zeigte das typische Bild des thüringer Gebirgsfichtenreviers. Die Wirtschaftsführung ist, wie man sich an Ort und Stelle überzeugen konnte, eine allen berechtigten modernen Anforderungen entsprechende. Neben einem intensiven Kulturbetrieb auf den nicht zu groß geführten Kahlschlagflächen wird auch der natürlichen Verjüngung die ihr gebührende Beachtung geschenkt, und waren schöne Erfolge mit ihr erzielt worden, vor allem auch mit Fichte. Die Durchforstungen und Durchhiebe (starke Durchforstungen in älteren Beständen, deren Ertrag der Hauptnutzung zugerechnet wird) waren den neuen Ansichten entsprechend ausgeführt. Verschiedene Dickungen und Stangenhölzer zeigten große Eis-, Duft- und Schneebruchschäden. Vielfach wurde hier der Meinung Ausdruck gegeben, daß man im Auspflanzen der Bruchblößen wohl etwas des Guten zu viel getan habe, indem sich die Lücken wieder schließen und die eingepflanzten Pflanzen — meist Fichten, zum Teil auch Bergahorn-Heister — unterdrückt werden. Unterwegs wurden auch zwei für den Forstbetrieb interessante Maschinen vorgeführt: eine Reisigbündelmaschine der Firma Hugo Dorgerloh in Gera (Reuß) und ein Entastungsapparat des Schreinermeisters August Seyfarth in Ohrdruf. Beide arbeiteten sehr zufriedenstellend; vor allem verdient auch der Aufastungsapparat weitere Beachtung. Auf dem dem weimarischen Forstfiskus gehörigen Berghotel Gabelbach wurde inmitten des Reviers und der bekannten Goethestätten das Frühstück eingenommen, bei welcher Gelegenheit die Ver-

sammlung vom Chef der weimarischen Forstverwaltung, Exzellenz Hunnius, namens der Staatsregierung begrüßt wurde. Mittels Wagenfahrt durch das herrliche Ilmtal wurde nachmittags Ilmenau wieder erreicht, woselbst am Abend ein gemeinschaftliches Mahl mit anschließender feuchtfröhlicher Nachsitzung die Teilnehmer — meist recht lange! — vereinte.

Am nächsten Morgen eröffnete der Vizepräsident, Herr Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt, die Versammlung mit einem Horrido auf den Landesherrn, dessen Geburtstag gerade an diesem Tage war, und gedachte dann der Toten des Vereins, insbesondere seines langjährigen hochverdienten Präsidenten, des verstorbenen Oberlandforstmeisters Dr. Stötzer-Eisenach, über dessen Leben, Wirken und Bedeutung ein jedem Versammlungsteilnehmer überreichtes „Lebensbild" alles Wissenswerte enthält. Sodann hielt Herr Königl. Oberförster Teichmann-Schmiedefeld einen Vortrag über: „Umfang und Art der in der letzten Zeit aufgetretenen Eis-, Duft- und Schneebrüche im Thüringerwald. In welcher Weise sind die dem Duft- und Eisbruch ausgesetzten Standörtlichkeiten forstlich zu bewirtschaften?" Zuerst schilderte der Redner die Witterung, die den Thüringer Wäldern in der Zeit vom 24. Dezember 1910 bis Mitte Januar 1911 so außerordentlich verderblich wurde. Anfänglich Regen, gefror er bei fallender Temperatur an den Bäumen und ging allmählich in Schnee über. Es kam ziemlich ergiebiger Schneefall und verschiedentlich Tage mit starker Rauhreifbildung, dazu auch stellenweise noch Wind. Unterhalb der Meereshöhe von 630 m sind Schäden nicht beobachtet worden, auch über 800 m ließen sie etwas nach. Steilhänge haben mehr gelitten als ebene Lagen. Die Weißtanne hat mindestens so stark gelitten wie die Fichte. Im ganzen sind auf dem Thüringerwald mehr als 300 000 fm Derbholz gebrochen. Besonders heftig wurden die **plötzlich** stark durchforsteten Althölzer betroffen. Als vorbeugende Maßnahmen empfahl der Redner: Keine Büschelpflanzung, sondern Verwendung vierjähriger, zweimal verschulter Einzelpflanzen in einem Quadratverband von 1,5 m; frühzeitige Durchreiserung der Dickungen zur Erziehung von Bäumen mit tief herabgehender Krone; oft wiederkehrende starke Durchforstungen; Erziehung von Mischbeständen; keine Stockrodung in den Beständen, keine Naturverjüngung und endlich den Anhieb der Bestände von Süden (bewährt in der Oberförsterei Erlau). In der nachfolgenden, sehr angeregten Aussprache verteidigte Herr Forstmeister Menzel-Unterneubrunn warm die natürliche Verjüngung der Nadelhölzer und den Nord-Anhieb der Bestände. Herr Geh. Forst- und Regierungsrat Schubert-Meiningen ist in Gebirgslagen über 600 m Meereshöhe für einen Süd-Anhieb, oder noch lieber Südost-Anhieb, da bei reinen Süd-Rändern der Südwest-Sturm oft recht schadet. Für den Süd-Anhieb in solchen Lagen und einen weiten Pflanzverband (1,5 m im Quadrat) erklärt sich auch Herr Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt. Dagegen hält wieder Herr Oberforstmeister Sieber-Schleiz die aus natürlicher Verjüngung hervorgegangenen Bestände für widerstandsfähiger gegen die Bruchgefahren. Über das Auspflanzen der Bruchlücken äußert sich der Herr Referent noch dahin, daß man hierbei nicht des Guten zu viel tun soll. Unter 5 a große Blößen (bei Kreis- oder Quadratform) sollen niemals bepflanzt werden. Auch Weißtanneneinbau in stark durchbrochenen Beständen hat versagt. (Anmerkung: Aber wohl meist infolge Wildverbiß!) Aus dem Herzogtum Gotha berichtet Herr Oberforstmeister von Blücher, daß nach dem großen Bruch von 1876 viele Bruchblößen bepflanzt wurden, daß diese Einpflanzungen aber fast vollständig wieder verschwunden sind. Von Herrn Oberförster Dr. Zentgraf-Halle a. S. wird angeregt, den Kahlschlagbetrieb zu verlassen und auf dem Thüringerwald einen dem Femelbetrieb des Schwarzwaldes ähnlichen Betrieb einzuführen. Hiergegen spricht sich Herr Oberforstmeister Dr. von Eschstruth-Sondershausen aus, da die Thüringer und Schwarzwälder Verhältnisse doch sehr verschieden sind. Sodann behandelte Herr Oberförster Fischer-Eisenach das Thema: „Welche Formen der Verwaltung der Gemeinde- und Genossenschaftsforsten sind im Vereinsgebiet in Geltung? Der Vortrag, gestützt auf ein großes Zahlenmaterial und ein sehr intensives Akten- und Gesetzesstudium, zeigte, daß die verschiedenen Verwaltungsformen noch viel bunter und mannigfaltiger sind als die vielen an Thüringen beteiligten Staaten. Es muß sich hier leider versagt werden, näher auf den höchst interessanten Vortrag einzugehen, da der Bericht sonst einen zu großen Platz beanspruchen würde. Jeder Beamte aber, der sich mit diesem Stoff befaßt, versäume ja nicht, den Wortlaut des Vortrages in dem Versammlungsbericht des Vereins, der bald erscheinen wird, nachzulesen, bis jetzt sind wohl diese verschiedenartigen Verhältnisse noch von keinem Redner oder Schriftsteller mit so außerordentlichem Fleiß und großer Gewissenhaftigkeit zusammengestellt worden, als es hier geschehen ist.

Nunmehr erfolgte die Wahl des Präsidenten (Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt) und Vizepräsidenten (Geh. Forst- und Regierungsrat Schubert-Meiningen). Letzterer vertritt auch den Verein im Deutschen Forstwirtschaftsrat. Die nächste Vereinsversammlung (1915) soll im Herzogtum Gotha und voraussichtlich in der Stadt Gotha stattfinden. Es soll behandelt werden die Frage der Umtriebszeiten für die verschiedenen Holzarten im Vereinsgebiet und die Wirkung der Dürre des Jahres 1911. Berichterstatter für letzteres Thema ist Herr Forstmeister Menzel-Unterneubrunn, der hierüber schon auf dieser Versammlung sprechen wollte, es aber wegen der Kürze der Zeit unterlassen mußte.

Am Nachmittage wurde zu Wagen ein Ausflug in die Vorberge des Thüringerwaldes unternommen. Er führte in Staats- und Gemeindewaldungen auf Buntsandsteinboden. Hier waren viele Kiefern-Krüppelbestände im Stangenholzalter infolge sehr geringen Standortes, starken Heidewuchses, Streuentnahme, ungeeigneten Saatgutes und Beschädigungen durch Tiere, vor allem Luperus pinicola, der sich in den letzten Jahren als ein recht erheblicher Schädling in

kümmernden Kiefernkulturen und Stangenhölzern erwiesen hat, und Pilze (Peridermium) entstanden. Jetzt waren sie zum Teil abgetrieben worden, und die Flächen waren wieder frisch kultiviert unter sehr erheblichen Kosten durch vollen, tiefen Umbruch des Bodens, Düngung mit Kainit und Thomasmehl und Verwendung einjähriger Kiefernsämlinge, aus selbst gesammeltem Samen erzogen. Neuerdings wurden auch Dauerlupinen eingesät, doch ließ sich über den Erfolg dieser Maßnahme wegen der kurzen Dauer des Versuchs ein Urteil noch nicht fällen. Sobald sich junge Heidepflanzen zeigen, werden sie ausgehackt. Die so begründeten und gepflegten Kulturen zeigten zwar ein recht freudiges Wachstum, doch wurde verschiedentlich der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß sie wohl auch bald wieder kümmern werden, wenn nicht geeignete, recht erhebliche Aufwendungen für Boden- und Bestandespflege gemacht werden. Nach diesen zum größten Teil traurigen Waldbildern boten die herrlichen natürlichen Tannenverjüngungen auf Nordhängen des Muschelkalk im Staatsforstrevier Heyda ein jedes Forstmannes Herz erfreuendes Bild. Durch den wegen seiner reichen Flora und seiner Eibenbäume bekannten Veronikaberg, der interessante Bilder von Überführung des Mittelwaldes in Laubholz-Hochwald bot, wurde der Abstieg zum Ort Martinroda angetreten. Hier wurde am dampfenden thüringer Rostbratwurst-Herd noch ein Abschiedstrunk getan, dann ging es den heimischen Wäldern und — Schreibstuben wieder zu. —r—.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. 85/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 9751.

Berlin W 9, 7. Oktober 1913.

Im Anschluß an meine allgemeine Verfügung Nr. 7/1911 — vom 15. Februar 1911 III 757 I. Ang. — weise ich darauf hin, daß die **Anrechnung der über neun Jahre im aktiven Militärdienst beim Jägerkorps zugebrachten Dienstzeit** auf die diätarische Dienstzeit erst von der tatsächlichen Vollendung eines neunjährigen aktiven Militärdienstes — vom Tage des Eintritts ab gerechnet — zu erfolgen hat.

Bei der infolge des genannten Erlasses vorgenommenen Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters der Forstschutzbeamten ist vielfach das Datum der Forstversorgungsscheine zugrunde gelegt worden, die bis zum Jahre 1895 einschl. — ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Diensteintritt beim Jägerkorps — mit dem Datum des 1. Oktober ausgestellt sind. Die Oberrechnungskammer hat diese Festsetzungen allgemein beanstandet und die Rückzahlung der zu viel gezahlten Gehaltsteile angeordnet.

Soweit sich aus diesen Rückzahlungen Härten für den einzelnen Beamten ergeben, empfehle ich der Königlichen Regierung, Unterstützungen aus dem ihr überwiesenen Fonds bis zur Höhe der Rückzahlungen zu gewähren.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derer in Münster, Aurich und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Aus der Braunschweigischen Forstverwaltung.** (Forstnebennutzungen, Jagd.) Für die Braunschweigischen Staatsforsten ist kürzlich durch die Herzogliche Kammer, Direktion der Forsten, eine Taxe für Forstnebennutzungen aufgestellt worden. Die Taxe enthält Mindestpreise für alle vorkommenden Arten von Nebennutzungen, nämlich für die Gewinnung von Waldfrüchten, Steinen und Erden, Gras und Streu, für die Vermietung von forstwirtschaftlich benutztem Grund und Boden zur Abhaltung von Festlichkeiten, Jugendspielen u. dgl., zur Aufstellung von Verkaufsbuden und zu anderen Zwecken; auch für sonstige Nutzungen, zu denen z. B. die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Benutzung von Forstwegen, die Eisgewinnung, die Entnahme von Wasser, die Entleihung von Waldgrubbern und Rolleggen durch Privatforstbesitzer u. a. m. gehören. Die in der Taxe aufgeführten Mindestpreise können von den Forstämtern nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfalle erhöht werden. Etwaige Werbungskosten sind in den Taxpreisen nicht einbegriffen, sind vielmehr von den Käufern zu tragen. Soweit Berechtigungen auf den Bezug der der Taxe unterworfenen Walderzeugnisse bestehen, bleiben die betreffenden Rechtsverhältnisse selbstverständlich unberührt. — Bei der Verwaltung der Jagden in den Staatsforsten soll vom 1. Oktober d. Js. ab ein gewisser Prozentsatz der über 100 M hinausgehenden jährlichen Barüberschüsse der Revierverwalter für die Forstkasse in Anspruch genommen werden. Durch die Durchführung dieser Bestimmung wird nicht nur die staatliche Einnahme aus der Jagdnutzung gesteigert, sondern es wird auch eine größere Gleichmäßigkeit in den Jagdeinnahmen der Forstamtsvorstände herbeigeführt, da mit der Höhe der Reingewinnes auch der an die Staatskasse abzuführende Prozentsatz steigt.

— **Gründung einer Forstabteilung beim Polytechnikum in Riga.** Einem Wunsche der Reichsduma folgend, hat die russische landwirtschaftliche Hauptverwaltung einen Entwurf vorgelegt, in dem sie, die Frage der Errichtung einer zweiten Forstakademie offen lassend, die Einrichtung zweier Forstabteilungen fordert und zwar eine beim Polytechnikum in Riga und eine zweite bei dem im Bau begriffenen Woroneshschen Polytechnischen Institut Peters des Großen.

Diese Neueinrichtung erweist sich in Anbetracht der immer größer werdenden Geldmittel, die die Duma zur Hebung der Forstwirtschaft alljährlich bewilligt und bei dem sich fühlbar machenden Mangel an genügend vorgebildeten Forstbeamten als sehr erwünscht.

— **Forstwirtschaftliche Reformen in Griechenland.** Durch den Gebietszuwachs, den Griechenland nach Abschluß der erfolgreichen Kriege erhielt, ist auch sein Waldbesitz bedeutend vergrößert worden, so daß sich dieses Land, in Anerkennung des großen Wertes, den eine geordnete Forstwirtschaft für einen Staat besitzt, veranlaßt sieht, auf forstwirtschaftlichem Gebiete Reformen ins Leben zu rufen. Zunächst soll nun die Ausbildung von Forstverwaltungsbeamten angestrebt und zu diesem Zweck eine höhere forstliche Lehranstalt in Athen gegründet werden. Die Ausbildung der für diese Anstalt erforderlichen Lehrer soll an der Hochschule für Bodenkultur in Wien erfolgen. Bevor jedoch die griechische Forstlehranstalt in der Lage sein wird, Anwärter auf den griechischen Forstdienst abgeben zu können, sollen befähigte Absolventen der einheimischen Mittelschulen auf Staatskosten ihre forstliche Ausbildung im Auslande erhalten, und zwar soll dieses in der Hauptsache in Österreich geschehen. Außer der Regelung der Verwaltung der Staatsforsten und des Forstpolizeidienstes wird eine besondere Abteilung für den Wildbachverbauungsdienst geschaffen. Der Beamtenkörper für diesen neuen Zweig der Verwaltung soll aus Absolventen des Athener Polytechnikums gebildet werden, denen es die Regierung ermöglichen will, die erforderlichen Kenntnisse an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und ihre praktische Ausbildung bei den österreichischen k. k. Wildbachverbauungssektionen zu erwerben. Der gesamte Ausbau der griechischen Staatsforstverwaltung wird mehreren aktiven österreichischen Staatsforstbeamten übertragen, an deren Spitze der k. k. Forstrat Dr. Adolf Engel steht. Die von diesen Beamten zu bewältigenden Arbeiten sollen zunächst auf dem Gebiet der Forstgesetzgebung, Dienstorganisation, Aufforstung und dem Forsteinrichtungswesen liegen.

— **Waldbaukursus in Salmbach.** Einer Einladung des Oberförsters Dr. Eberhard-Langenbrand folgend, fand sich in den Tagen vom 1. bis 4. September d. Js. eine stattliche Anzahl von Forstmännern aus Bayern, Baden, Württemberg und Holland zur Teilnahme an einem Waldbaukursus in Salmbach (Württemberg) zusammen. Oberförster Dr. Eberhard begrüßte die Erschienenen und eröffnete die Verhandlungen mit einem Vortrag über Hauptnutzungssatz und Hiebsfortschritt. Es wurde dabei auf den Parallelismus dieser beiden Größen hingewiesen und untersucht, inwieweit die modernen Naturverjüngungsverfahren, insinsbesondere Wagners Blendersaumschlag, diese Forderung erfüllen. Dem Vortrag selbst folgte eine anregende Debatte über die Bedeutung des Saumbetriebes. Der zweite Tag führte die Teilnehmer in den Forstbezirk Langenbrand, wo im Walde an Ort und Stelle die Schwierigkeit der Naturverjüngung, die Vorteile der Bodenbearbeitung, die Gleichwertigkeit der Exposition, die zweckmäßige Behandlung der anmoorigen Böden eingehend erläutert wurden. Abends berichtete Landesgeologe Dr. Regelmann über Rohhumusbildung und ihre Gefolgschaft und Professor Schermbeek über Assimilation und Wuchs der Bäume, sowie über die Energieverschwendung beim Kahlschlag. Am dritten Tage brachte der Autoomnibus die Teilnehmer nach Wildbad zur Besichtigung des Forstbezirks Wildbad, wobei Forstmeister Drescher in liebenswürdiger Weise interessante Mitteilungen über die dortige Wirtschaft, insbesondere über die wohlgelungene Verjüngung eines etwa 140- bis 160jährigen Tannenmischbestandes im Schirmstande machte. Abends in Salmbach hielt Professor Dr. Fabricius einen lehrreichen Vortrag über die Naturverjüngungsverfahren, insbesondere das bayerische, und gab Aufschluß über die Ausbreitung und den Erfolg dieses Verfahrens in seiner Heimat (Bayern). Darauf folgte ein Vortrag von Oberförster Dr. Eberhard über den hier ausgebildeten Abrücksaumschlag (Keilsaumbetrieb), ein Vorgehen, welches in Anlehnung an die von der Natur gegebenen Fingerzeige Großflächennaturverjüngung mit grundsätzlicher Etatserfüllung anstrebt und verwirklicht. Die Schlußexkursion führte in den östlichen Teil des Reviers Langenbrand und in die Gemeindewaldungen von Salmbach, wobei die späteren Stadien der Keilsaumverjüngung und die Hiebsführung am Steilhang in schönen Bildern zu sehen waren. Die Teilnehmer schieden von Salmbach mit dem Gefühl, vieles Lehrreiche und Interessante gesehen zu haben, und mit Dank gegen den Veranstalter des ganzen Kurses.

Forstwirtschaft.

— **Deutsche Forstwirtschaft in China.** Ein hohes Lob für die deutsche Forstwirtschaft enthält der Bericht des amerikanischen Konsuls Wilbur T. Gracey zu Tsingtau in China, den „Amer. Lumberman" wiedergibt. Die üblen Wirkungen der Entwaldung machen sich in keinem Lande so unliebsam geltend, wie in dem himmlischen Reiche, und darum konstatiert der Konsulatsbericht mit Genugtuung, daß bei Tsingtau die Deutschen versuchten, durch Anpflanzung wieder für eine Walddecke zu sorgen, und daß diesen Versuchen der Erfolg von vornherein sicher war, da Deutschland die höchstentwickelte Forstwirtschaft habe und die lange Erfahrung vorbereitende Experimente unnötig machen, den Fortschritt in China also beschleunigen mußte. Als wir vor etwa elf Jahren von Tsingtau Besitz ergriffen, waren die Hügel kahl und unfruchtbar, nur sporadisch fand sich auf ihnen niedriges Gesträuch. Sofort wurde ein Plan zur Wiederaufforstung entworfen, und bereits jetzt sind etwa 1200 ha bepflanzt, und zwar zur Hälfte mit Akazien, im übrigen mit Fichten, Lärchen, Nußbäumen, Eichen, Eschen, Ahorn und Erlen. Mit dem Erfolg kann man wohl zufrieden sein, denn man ist bereits auf dem Punkte, mit dem Nutzholzverkauf beginnen zu können, so daß sich die aufgewendete Mühe gut rentiert.

Kleine Zweige werden als Feuerungsholz verkauft, und ein Teil des Nutzholzes dient zum Auszimmern von Bergwerksschächten. Man rechnet damit, daß der Verkauf und der Export von Akazienholz in den nächsten Jahren zu einer bedeutenden Einnahmequelle werden könne. Besonders bemerkenswert ist dieser Erfolg in Anbetracht der besonderen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren. Der Regenfall ist nur gering, so daß durch mangelnde Feuchtigkeit das Wachstum der Bäume beeinträchtigt wurde. Die schlimmsten Feinde jedoch waren die Insekten. Mehrere Arten Raupen und andere Insekten erwiesen sich als so verderblich, daß jetzt alljährlich Tausende chinesischer Burschen und Frauen engagiert werden, um sie zu zerstören. Verschiedene andere Maßnahmen, wie z. B. die bekannten Leimringe um die Stämme der Bäume, blieben erfolglos, so daß man zu einer systematischen Vertilgung der Schädlinge durch Handarbeit schreiten mußte. Während des Jahres 1908 wurden über 7 Millionen Raupen mit der Hand gesammelt, zerquetscht, mit Kalk bedeckt und später als Düngemittel benutzt. Für den größten Teil der Pflanzungen hat sich dieses Mittel als sehr erfolgreich erwiesen, nur auf den Bergen an der Grenze des deutschen Schutzgebietes sind die Bäume buchstäblich kahlgefressen. Da die Akazien den Angriffen der Raupen besser zu widerstehen scheinen, werden jetzt die Bergesgipfel mit dieser Baumart bepflanzt. Auch chinesische Diebe bereiten den deutschen Behörden nicht geringe Schwierigkeiten; bei einer Gelegenheit wurde eine ganze Bande von 36 Köpfen beim Holzdiebstahl abgefaßt. Da trotz aller Widerwärtigkeiten ein so schöner Erfolg zu verzeichnen war, begann nun auch die chinesische Regierung an verschiedenen Orten unter dem Beirat deutscher Sachverständiger eine systematische Forstwirtschaft. Um Mukden in der Mandschurei hat man mit Akazien bereits Erfolge erzielt, und mit anderen Bäumen sind die Versuche noch im Gange. Zu Mukden wurde vor zwei Jahren auch die erste forstwirtschaftliche Schule eröffnet. Mehrere Tausend Hektar Land sollen mit Wald bepflanzt werden. Drei große Bergwerke in den Provinzen Tschili und Schansi, die von Europäern geleitet werden, wollen ihr Gebiet gleichfalls aufforsten, und die Schantung-Eisenbahn pflanzt längs ihrer Strecke in einer Längenausdehnung von 400 km Akazien an; doch ist dies alles erst der Anfang zu größeren Taten, die sich die chinesische Regierung in verschiedenen Teilen des Reiches vorgenommen hat. F. Hth.

— **Oedlandaufforstungen.** In den letzten 15 Jahren brachte die staatliche Forstverwaltung behufs Aufforstung der ausgedehnten Ödländereien des Ebbegebirges (Westfalen) rund 12 000 Morgen in ihren Besitz. Ein großer Teil des angekauften Gebirges ist bereits aufgeforstet, und die Anpflanzungen zeigen gutes Wachstum. Mehrere Industrielle haben ebenfalls bedeutende Flächen des Gebirges angekauft, um sie aufforsten zu lassen. Die Aufforstung ist für die ganze Gegend von großer Bedeutung. Es steht zu erwarten, daß sich infolge des Holzreichtums neue Industrien an den Hängen des Gebirges ansiedeln, zumal da demnächst das Gebiet durch den Bahnbau Olpe—Meinerzhagen mehr erschlossen wird.

— **Verbindung der Weichsel mit dem Dnjepr durch einen Kanal.** Einen für den Holztransport besonders wichtigen Wasserweg beabsichtigt die russische Staatsregierung durch den Bau eines Kanals, der den Dnjepr mit der Weichsel verbindet, zu schaffen. Zu diesem Zweck ist von der Staatsregierung das Verkehrsministerium in St. Petersburg angewiesen worden, einen Plan für die Verbindung dieser beiden Flüsse auszuarbeiten und so schnell zu fördern, daß mit dem Bau des Kanals bereits in zwei Jahren begonnen werden kann. In unterrichteten Kreisen rechnet man bestimmt mit der Ausführung des Projektes, weil der Dnjepr von seiner Quelle im Gouvernement Smolensk bis zu seiner Mündung in das Schwarze Meer bei Cherson Forsten im Ausmaß von 150 000 ha durchfließt, deren reiche Holzbestände der Ausfuhr nutzbar gemacht werden würden. Hierbei fallen die Kosten des Projektes, die auf etwa 10 Millionen Rubel veranschlagt werden, kaum ins Gewicht. Für die deutsche Holzindustrie, die bisher im großen und ganzen auf den Holzimport aus den Gouvernements Lublin, Warschau, Linsk, Grodno, Wolhynien und Suwalki angewiesen war, würde die Erschließung mit Rücksicht auf die immer geringer werdende Ertragsfähigkeit der genannten Forsten sehr bedeutungsvoll sein. Man beabsichtigt, den Bug, einen Nebenfluß der Weichsel, für den Kanal zu verwenden, die bestehenden Kanäle, welche die wolhynischen Flüsse Pripet, Horyn, Ubar, Slutsch und Styr miteinander verbinden, zu entlasten und dadurch auch eine Verkürzung der Transportdauer herbeizuführen. Zu erwähnen ist noch, daß das russische Verkehrsministerium die rasche Durchführung des Projektes mit allen Kräften erstrebt, die einflußreichsten Mitglieder der Duma den Plan nachdrücklich unterstützen, und die in Frage kommenden Holzhandelsverbände Rußlands den Kanal als eine nationale Notwendigkeit bezeichnet haben.

— **Schäden durch Eichhörnchen und Amseln in Sachsen.** Die sächsische Regierung beabsichtigt, dem am 11. November d. Js. zusammentretenden Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verminderung der Amseln und Eichhörnchen zum Zweck hat. Es geschieht dies auf Anregung mehrerer Abgeordneter bei dem letzten Landtage, weil aus den Kreisen der Landwirtschaft, besonders aber der Gärtner und Obstzüchter, wiederholt über empfindlichen Schaden durch diese Tiere Klage geführt wurde; überdies zwingt die Rücksicht auf die Kleinvogelwelt entschieden zu Maßnahmen gegen die Eichhörnchen. Beide Tierarten haben sich in neuerer Zeit in Sachsen in einer Weise vermehrt, daß durch die beabsichtigten Nachstellungen eine allzu starke Verminderung dieser von allen Naturfreunden geschätzten und gehegten Tiere nicht zu befürchten ist. Die Eichhörnchen sollen, wie seither, in Sachsen jagdbar bleiben, jedoch der Schonzeit verlustig gehen. Hinsichtlich der Amseln soll die



durch das Reichsvogelschutzgesetz vorbehaltene Maßregel angewendet werden, wonach die Verwaltungsbehörden den Besitzern und Nutznießern von Grundstücken — bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen —, auf denen Vögel Schaden anrichten, die Genehmigung zu deren Abschuß von Fall zu Fall erteilen können.

✱

— **Zur Buchenwollaus.** Zu dem Beitrag des Herrn Forstmeisters Sinz in Naundorf in Nr. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung“ gestatte ich mir folgende Bemerkung: Ich hege Zweifel daran, daß es sich um die Buchenwollaus (coccus fagi) in dem mitgeteilten Falle handelt. Im hiesigen Revier, in dem die Buchenwollaus eine sehr große Verbreitung gefunden hatte, ist niemals ihr Vorkommen auf Blättern der Buche beobachtet; sie tritt hier lediglich am Stamm und an den Ästen der Buche auf; sie saugt, indem sie ihre Saugborste in die Rinde versenkt, den Saft des Baumes auf und bringt hierdurch den Stamm, wenn sie zahlreich genug ist, zum Eingehen. Ich nehme daher an, daß es sich in dem von Herrn Sinz beobachteten Falle um einen anderen Schädling, etwa um eine echte Blattlaus, handelt. Es wäre dankenswert, wenn Herr Sinz eine genauere Beschreibung des beobachteten Schädlings veröffentlichen wollte. Gleichzeitig möchte ich mir die kurze Mitteilung erlauben, daß hier in der Oberförsterei Ziegelroda die Wollaus weiter mit sichtbarem Erfolge bekämpft ist. Im ganzen waren in hiesigem Revier 1325 ha reine und gemischte Buchenbestände befallen. Der reine Buchenanteil beträgt nach Schätzung etwa 913 ha. Von diesen sind 483 ha gegen die Wollaus mit durchaus befriedigendem Erfolge mit einer Mischung von Schachtschem Obstbaumkarbolineum und Wasser behandelt, 430 ha stehen noch aus. Es sind an Kosten entstanden r u n d 26 662 *M*, sonach f ü r d a s H e k t a r r u n d 55,25 *M*. Gebraucht sind brutto 49- bis 50 000 kg Schachtsches Obstbaumkarbolineum — Firma F. Schacht, Braunschweig, Bültenweg — in einer Verdünnung mit Wasser in einem Verhältnis von durchschnittlich 1 Teil Karbolineum auf 5 Teile Wasser, sonach für das Hektar brutto 100 bis 105 kg, netto 80 kg. Die Kosten stellen sich demnach sehr hoch; sie betragen 1,5 % des Geldwertes des geschätzten Holzwertes der befallenen Buchenbestände, wenn angenommen wird, daß jedes Hektar 350 fm Gesamtderbholzmasse aufweist, und daß das Festmeter Buchenholz mit 10 *M* für das Festmeter — hiesiger Verwertungspreis — verwertet wird. Wenn die Vertilgungskosten auch eine solche Höhe erreichen, so dürfen sie doch nicht abschrecken, überhaupt die Bekämpfung aufzunehmen. Die Verheerungen, welche die Buchenwollaus in den Buchenbeständen anrichten kann, sind so erheblich, daß die Bekämpfung durchgesetzt werden muß, wenn nicht die Buchenbestände verloren gehen sollen. Im hiesigen Revier war dies zu befürchten; es ist deshalb auch um Bereitstellung weiterer Mittel zur Bekämpfung der Buchenwollaus gebeten. Ich mache hier nochmals darauf aufmerksam, daß die Buchen nicht allerorten gleich gefährdet sind. Die Beschaffenheit ihrer Rinde spielt hierbei eine große Rolle. Deshalb ist die Wollaus auch nicht überall gleich gefährlich. Ihre Bekämpfung ist daher nur dort unbedingt notwendig, wo sie gefährlich wird, nämlich in solchen Lagen und Örtlichkeiten, in denen sie große Vermehrung zeigt und Bäume in mehr oder minder großem Umfange zum Eingehen bringt; ihre Bekämpfung ist aber empfehlenswert auch in weniger gefährdeten Örtlichkeiten, um ihre Verbreitung auf andere Gegenden, in denen sie gefährlich werden kann, zu unterbinden. Ich wende mich daher an alle Forstverwaltungen, dem Auftreten der Buchenwollaus ungeteilte Aufmerksamkeit im Interesse ihres Waldes zuzuwenden und ihre energische Bekämpfung durchzuführen.

Kgl. Forstmeister B e r t e l s m a n n,
Ziegelroda (Merseburg).

N a c h s c h r i f t: In der Einsendung des Herrn Forstmeisters Sinz handelt es sich zweifellos um die Buchenblattlaus (Lachnus fagi), welche an den Blättern der jungen Triebe saugt. Die Buchenwollaus und die Buchenblattlaus sondern b e i d e Wolle ab, die größere Buchenblattlaus sogar viel mehr und längere Wachsfäden als die winzige Wollaus. Man sieht, wie die deutschen Namen die damit benannten Tiere oft schlecht charakterisieren, und sollte deshalb stets die wissenschaftliche Bezeichnung benutzen. Dr. E c k s t e i n.

✱

— Dem Artikel über **Protektinanstrich der Fichtenpflanzen gegen Rüsselkäferfraß** vom Kollegen Kammer aus dem Taunus in Nr. 34 kann ich voll und ganz zustimmen; ich habe fast alle angepriesenen Schutzmittel gegen Rüsselkäfer probiert; Protektin wende ich schon mehrere Jahre an und hat sich dasselbe bis jetzt am besten bewährt. Jedenfalls ist das Pflanzenbestreichen v o r m Einpflanzen am billigsten und zweckmäßigsten.

Revierförster F r ö s e, Breitenstein (Harz).

✱

— **Waldsamenbericht der Firma Heinrich Keller Sohn, Darmstadt.** Hat sich im vorigen Jahre die Forstwirtschaft schon über den hohen Preis des K i e f e r n s a m e n s beschwert, so wird in kommender Saison die Sache wohl noch schlimmer werden, wenigstens für die, die nur deutschen Samen kaufen wollen. Die unter Kontrolle des Deutschen Forstwirtschaftsrates stehenden Klenganstalten wurden gezwungen, ihre Vorräte von aus belgischen und russischen und allen sonstigen nichtdeutschen Gebieten stammenden Kiefernsamen nach dem Ausland abzusetzen und dürfen jetzt nur noch deutsche Zapfen verarbeiten und nur deutschen Samen verkaufen. Unter diesen Umständen wurden die wenigen Zapfen, die im vorigen Jahre zu ernten waren, mit noch nie dagewesenen Preisen bezahlt. Die Ernte kommenden Winters wird n o c h g e r i n g e r sein als die vorjährige, so daß die Zapfen geradezu mit Gold aufgewogen werden dürften. Daß es unter solchen Umständen nicht möglich ist, den Samen anders als zu sehr hohen Preisen zu verkaufen, ist wohl verständlich. Man hätte den Kontrollklengen un-

bedingt erlauben müssen, in einem solchen Notjahre — wir haben jetzt in Deutschland die dritte Mißernte nacheinander — außer dem deutschen Kiefernsamen auch noch, ausnahmsweise wenigstens, belgischen oder russischen Samen zu verkaufen. Wenn die paar Kiefernzapfen nicht überall mit größtem Fleiß zusammengeschafft werden und wenn die Forstverwaltungen das Einsammeln derselben nicht unterstützen, dann wird voraussichtlich der diesjährige Bedarf in deutschem Kiefernsamen überhaupt nicht gedeckt werden können. Gefällige Angabe von Orten, wo Kiefernzapfen gesammelt werden könnten (oder Fichten), wäre sehr erwünscht. Die Fichte trägt an vielen Orten einige Zapfen. Es ist also voraussichtlich das erforderliche Material zu beschaffen, und wird der Samen zu nicht übermäßigen Preisen zu liefern sein. Dagegen hat die Lärche in Deutschland so gut wie gar nicht fruktifiziert. Von Weißtannensamen wurde nicht ein Kilo geerntet. Auch von der Weymouth so gut wie nichts. Weymouths-Kiefernsamen ist aber im Ausland hie und da geraten und wird guter neuer Samen nicht übertrieben teuer werden. Korf. Kiefern und Seekiefern haben recht gute Samenernte gebracht, während von der Schwarzkiefer wiederum nur geringe Erträge erwartet werden. Von den Laubhölzern bringt die Eiche eine mäßige bis mittlere Mast in verschiedenen Teilen Deutschlands. Es werden also Eicheln zu normalen Preisen geliefert werden können. Ebenso werden amerikanische Roteicheln zu ziemlich mäßigen Notierungen erhältlich sein. Dagegen scheinen Bucheln in Deutschland nicht gesammelt werden zu können. Von Birken wurden wohl genügende Mengen Samen geerntet. Auch von Akazien, Linden, Ahornarten usw. usw. werden Samen in ausreichenden Mengen gesammelt werden.

Darmstadt, Anfang Oktober 1913.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 21. Oktober 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,85 M, Rotwild 0,20 bis 0,53 M, Damwild 0,25 bis 0,58 M, Schwarzwild 0,15 bis 0,50 M das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,70 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Rebhühner 0,50 bis 1,70 M, Fasanenhähne 1,00 bis 2,60 M, Fasanenhennen 1,00 bis 1,70 M, Bekassinen 0,40 bis 0,65 M, Waldschnepfen 1,20 bis 3,00 M, Hasen 1,50 bis 4,00 M, Kaninchen 0,75 bis 0,95 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 137. **Schadenersatz für vom Käufer nicht rechtzeitig geschälte Hölzer bei Borkenkäfergefahr.** In unmittelbarer Nähe meines Nadelholzreviers ist eine Schneidemühle erbaut. Die zum Einschnitt kommenden Fichten- und Kiefern-Rundhölzer werden meist erst in den Monaten März bis Juni, mit Rinde, aus den umliegenden Revieren angefahren und gelangen daher erst im Laufe der Sommermonate zur Aufarbeitung, ohne inzwischen entrindet worden zu sein. Kann ich der drohenden Borkengefahr wegen die Firma anhalten, ihre Hölzer bis Juni schälen zu lassen? Im Verweigerungsfalle, wo habe ich Beschwerde zu führen evtl. Anzeige zu erstatten?

St. in Tr., Forstverwalter.

Antwort: Im Frühjahr, wenn die ersten warmen Sonnenstrahlen die Natur aus ihrer Winterruhe erwachen läßt, schwärmen zahlreiche Borkenkäferarten. Die wichtigsten, wirtschaftlich in Betracht kommenden sind der Waldgärtner (Myelophilus piniperda), der kleine Kiefernmarkkäfer (Myelophilus minor), beide an Kiefern anfliegend, der Buchdrucker (Ips typographus), Fichten befallend, und der gestreifte Nadelholzbohrkäfer (Tomicus lineatus), der Kiefern und Fichten befällt. Der Buchdrucker erscheint im April, die anderen schon im März, um ihre Eier an gefälltes Holz oder mehr oder minder kränkelnde Stämme abzulegen. Auch gesunde Stämme werden von M. piniperda und T. typographus angeflogen, aber die Käfer ersticken in dem starken Harzfluß, mit dem der Stamm auf den Angriff reagiert. Alljährlich wiederholten Angriffen widerstehen die Bäume schließlich nicht mehr. Wenn das im Winter geschlagene Holz unentrindet bis zum Sommer in der Nähe eines Nadelholzbestandes lagert, dann wird dieser selbstverständlich von den zahllosen, dem lagernden, berindeten Holz entschlüpfenden Käfern beflogen. In Kiefernbeständen macht sich dies sofort bemerkbar. Schon im Mai haben die jungen Waldgärtner ihre Brutstätte verlassen und sich in die Triebe der gesunden Kiefern eingebohrt, die abfallenden Triebe deformieren die Wipfel, der Baum leidet unter starkem Nadelverlust, kümmert, hat geringen Zuwachs. Der kleine Kiefernmarkkäfer macht es ebenso wie der Waldgärtner, tötet aber den Wipfel, weil er entweder noch in demselben Frühjahr oder nach der Überwinterung durch seinen doppelarmigen, tief in den Splint eingreifenden Wagegang der Baumkrone die Saftzufuhr abschneidet. Das Lagern von unentrindetem Nadelholz in der Nähe eines Nadelholzbestandes muß daher den Gesundheitszustand, den Zuwachs und den Wert des Bestandes benachteiligen. Von dieser Erkenntnis ausgehend, hat daher der Herr Regierungspräsident des Regierungsbezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

Polizeiverordnung
betreffend die Entrindung von Nadelhölzern zur Verhütung der Borkenkäfergefahr.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgendes verordnet.

§ 1. Die Eigentümer von eingeschlagenem Fichten- (Rottannen-) Holz, welches in Stämmen, Stangen oder Blochen (Klötzen) im Walde oder innerhalb einer Entfernung von 1 km von der Waldgrenze lagert, sind verpflichtet, dieses bis zum 1. des auf den Einschlag folgenden Monats Juni zu schälen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Stämmen, Stangen oder Blochen (Klötzen) der übrigen Nadelhölzer, sobald sie von der Ortspolizeibehörde hierzu aufgefordert werden.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, die nicht rechtzeitig geschälten Hölzer auf Kosten des Eigentümers durch Dritte schälen zu lassen.

§ 3. Eine Verkürzung oder Verlängerung der im § 1 bestimmten Frist ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen der Strafbestimmung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230).

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattstückes (18. Mai 1905), in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft. Die entsprechende, wörtlich übereinstimmende Verordnung gilt für den Bezirk Liegnitz. Sie datiert vom 11. Januar 1906. Nur der § 3 hat folgenden abweichenden Wortlaut:

„Der vorbezeichnete Zeitpunkt (1. Juni) kann in Fällen, in denen es nach sachverständigem Gutachten geboten erscheint, auf Antrag des Waldeigentümers durch die Ortspolizeibehörde bis zu drei Wochen früher oder später festgesetzt werden." *)

Demnach muß der Besitzer des Nadelholzrevieres, um seinen Wald vor der drohenden Borkenkäfergefahr zu schützen, bei der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten. Falls die Kiefern nicht bis spätestens Mitte Mai entrindet sind — denn wie oben auseinandergesetzt, bohren sich die jungen, aus der Rinde fliegenden Käfer schon um diese Zeit in die Triebe ein —, muß er nach § 3 im Bezirk Breslau beim Regierungspräsidenten, im Bezirk Liegnitz bei der Ortspolizeibehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Gleichzeitig ist hierbei zu fordern, daß die Kiefernrinde sofort verbrannt wird, weil die in der ersten Maihälfte im Innern der Rinde in der Puppenwiege liegenden Waldgärtner sich entwickeln, gleichgültig, ob die Borke sich am Stamm befindet oder ob sie abgehauen am Boden liegt. Jede Übertretung der Polizeiverordnung, d. h. also Nichtentrinden der Kiefern bis 15. Mai und der Fichten bis 1. Juni ist bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Prof. Dr. Eckstein.

Anfrage Nr. 138. **Errichtung eines Zaunes durch den Jagdpächter.** Bin ich als Pächter einer Waldjagd berechtigt, an dem Rande des Waldes einen Zaun zu errichten, um das Wild an dem Austreten auf die Feldgrundstücke zu verhindern, deren Besitzer mir viele Belästigungen wegen Wildschaden verursachen?

Königl. Förster K. in W.

*) Eine entsprechende Polizeiverordnung für Westpreußen ist abgedruckt. Deutsche Forst-Zeitung Bd. 25, 1910, S. 280.

Antwort: Der Jagdpächter hat nicht das Recht, sein Revier einzufriedigen, um das zu Schaden gehende Wild abzuhalten. Ein solches Recht steht nur dem Grundeigentümer und dem Nutzungsberechtigten zu. Es dürfte jedoch nicht schwer fallen, das Einverständnis dieser Personen mit der Errichtung des Zaunes zu gewinnen. Im Weigerungsfalle könnten Sie sich darauf berufen, daß die Grundbesitzer ein Mitverschulden an dem Wildschaden trifft, das sie zu vertreten haben. Vergleichen Sie § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Anfrage Nr. 139. **Schutz der Kiefern- und Fichtenpflanzen gegen Frost.** Sind einjährige Kiefern und zweijährige Fichten vor Frost zu schützen? Was für eine Bedeckung der Pflanzen kommt in Frage? W. V. in G.

Antwort: Eine umfassende Antwort läßt sich hierüber nur nach Kenntnis der örtlichen Verhältnisse geben. Befindet sich der Kamp in einer geschützten, nicht frostgefährdeten Lage, sind die Pflanzen so zeitig verschult oder der Samen so zeitig gesät, daß sie bis zum Herbst vollständig verholzen können, so ist bei der Kiefer ein Schutz gegen Frost nicht nötig, auch die Fichte, obgleich empfindlicher, kommt da ohne einen solchen aus. In frostgefährdeten Lagen dagegen empfiehlt sich ein Bedecken der Beete während des Winters mit Laub oder Reisig, im Frühjahr ist eine Überschirmung der Beete durch Bestecken mit Reisig ein gutes Mittel gegen Spätfröste.

Anfrage Nr. 140. **Einziehung der Fahrräder von Wilderern.** Sind Urteile bekannt, nach denen es zulässig ist, Fahrräder einzuziehen, die von den Wilderern bei Begehung der Straftat benutzt worden sind?

Revierförster H. in P.

Antwort: Nach § 295 des Strafgesetzbuches unterliegen Jagdgeräte der Einziehung. Ob hierunter ein Fahrrad fällt, ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes (Entscheid. Bd. 22 S. 15) zweifelhaft; denn nur, was zum Jagdgebrauch dauernd bestimmt ist, kann als Jagdgerät angesprochen werden; doch wäre es immerhin möglich, die Einziehung des Fahrrades auf Grund des § 40 des Strafgesetzbuches auszusprechen.

Anfrage Nr. 141. **Jagdfreischein an pensionierte Forstbeamte.** Besteht eine ministerielle Verfügung, nach der den pensionierten Königlichen Förstern der Jagdfreischein gewährt werden kann?

Königl. Förster M. in G.

Antwort: Nach der ministeriellen Verfügung vom 18. Januar 1910 (Preußisches Försterjahrbuch 1910 S. 266) hört der Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein auf, wenn der Beamte aus dem Forstschutzdienst ausscheidet, wenn also der Auftrag zur Ausübung des Forstschutzes aufhört. Damit überein stimmt auch die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. Ein königlicher Förster a. D. hat somit nur dann Anspruch auf einen Jagdfreischein, wenn er z. B. im Privatdienst mit Ausübung des Forstschutzes beauftragt wird.

Anfrage Nr. 142. **Liegenlassen von mit Unkraut durchsetzten Komposthaufen.** Wie lange

muß ein Komposthaufen zur Kampdüngung, der stark mit Unkrautsamen durchsetzt ist, liegen bleiben, bis der Unkrautsamen seine Keimfähigkeit verloren hat, und was braucht er für eine Verarbeitung?
W. B. in G.

Antwort: Da die Unkrautsamen sich ungemein lange keimfähig halten, so ist vor der Verwendung eines mit solchem Samen durchsetzten Komposthaufens auch nach mehrjährigem Verrotten noch zu warnen. Diese Gefahr läßt sich jedoch durch eine starke Kalkbeigabe sehr abschwächen. Zu diesem Zwecke wird abwechselnd auf eine etwa 20 cm hohe Kompostschicht eine 10 cm hohe Kalkschicht aufgebracht und das ganze nach dem Lösen des Kalkes durcheinandergemengt. Der auf diese Weise behandelte Kompost läßt sich nach zwei Jahren ohne Gefahr verwenden. Am empfehlenswertesten ist das Verbrennen der Unkräuter und die Verwendung der so entstandenen Asche zur Kompostbereitung.

Anfrage Nr. 143. **Vertilgung von Drahtwürmern.** In meinem vor zwei Jahren angelegten Pflanzgarten richten die Drahtwürmer bei der Kiefernsaat durch Abfressen der Wurzeln viel Schaden an. Wie kann man die Drahtwürmer am besten vertilgen oder vertreiben? Ich beabsichtige, noch mehrere Jahre, solange noch Platz im Pflanzgarten ist, dort Kiefern zu säen. Gibt es nun ein Mittel, die Drahtwürmer (Schnellkäfer) fernzuhalten? M. H., Förster in W.

Antwort: Die Vertilgung der Schnellkäfer ist schwer und kostspielig. Sie besteht in dem Absuchen der Larven, die zwei Jahre lang sich im Boden aufhalten und Schaden anrichten. Bei Massenauftreten hilft Umgraben des ganzen Kampes. Ein Durchglühen der oberen Erdbodenschicht mittelst starker Feuer vernichtet die Larven am sichersten. Um jedoch dem Vorkommen der Schnellkäfer vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Kämpe nicht mit Humus (dieser enthält die meisten Schnellkäferlarven) oder nur mit solchem, der mit Kalk durchsetzt war, zu düngen; außerdem kann noch angeraten werden, die mit Kiefern zu besäende Fläche vorher ein Jahr lang mit Hackfrüchten zu bestellen und hierbei schon sein Augenmerk auf die Vertilgung der Larven zu richten.

Anfrage Nr. 144. **Bodenbearbeitung für Kiefernsaaten.** Im Kamp ist eine 2,5 a große Fläche wegen sehr festen Bodens mit 4 hl Düngekalk gedüngt worden. Letzterer ist Mitte Juni in kleine Häufchen gebracht und gleich nach dem Zerfallen untergegraben. Die Fläche soll im nächsten Frühjahr mit ein Pfund Kiefernsamen in Rillen besät, der Rest aber mit einjährigen Fichten verschult werden. Wie muß die Bodenbearbeitung bis zur Ausführung der vorstehend genannten Arbeiten vor sich gehen? Was für eine Nachdüngung kann für die verschulten Pflanzen in Frage kommen? W. B. in G.

Antwort: Der geschilderte, sehr feste Boden dürfte sich für die Aussaat von Kiefernsamen als auch für die Verschulung der Fichten nicht besonders eignen. Immerhin kann der Versuch ausgeführt werden. Die Bodenarbeiten hierzu sind bereits in diesem Herbst auszuführen, und zwar ist der Boden spatenstichtief in dünnen Streifen umzugraben und gut durcheinander zu mischen. Die Fläche bleibt bis zum Frühjahr so liegen, wird dann abgerecht, eingeteilt und mit Kiefern besät (etwa 1 a) und der Rest mit Fichten verschult. Die Lockerung des Bodens wird statt durch Mineraldüngung ungleich besser durch Beigabe von Humus in irgend einer Form oder durch Gründüngung erreicht. Als Nachdüngung geben Sie im Juni Chilisalpeter oder Ammonium-Superphosphat. Ersterer wird am besten durch Begießen der Pflanzen mit einer Lösung von 20 g Chilisalpeter auf 10 l Wasser (2 kg pro Ar) gegeben, letzteren, 3 kg pro Ar, streut man ebenfalls anfangs Juni zwischen den Pflanzreihen in einer flachen Rille aus und bedeckt den Dünger leicht mit Erde.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Rothenkirchen in der Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel, ist zum 1. Dezember 1913 zu besetzen.

Försterstelle Thiergarten (Wohnort Annaburg) in der Oberförsterei Thiergarten, Regbz. Merseburg, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Bei der Stelle verbleibt nach der Regulierung rd. 1 ha Dienstland. Bewerbungen müssen bis zum 10. November eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Köslin, Regbz. Köslin, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und andere Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldung unter Beifügung sämtlicher Zeugnisse über ihre bisherige Tätigkeit sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Tauglichkeit bis zum 11. Dezember bei dem Magistrat einzureichen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A müssen nach beendeter Probezeit die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie auf Anstellung im Staatsdienste verzichten. Probezeit 1 Jahr. Bargehalt 900 ℳ, außerdem 30 ℳ Kleidergeld und Lieferung von 24 rm Kiefernknüppel gegen Erstattung der Werbekosten.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Lauban, Regbz. Liegnitz, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Jäger der Klasse A wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst kurzer Lebensbeschreibung bis zum 11. Dezember melden. Probezeit 3 Monate. Anstellung auf dreimonatige Kündigung. Bargehalt 540 ℳ, freie Wohnung, Heizung und Beköstigung. Gehalt steigt nach 5 Jahren auf 600 ℳ und dann nach je 3 Jahren um 60 ℳ bis zum Höchstbetrage von 780 ℳ.



Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:
Pindrich zu Neubrück, Oberförsterei Hammer; **Clausius** zu Birkbusch, Oberförsterei Kl.-Wasserburg; **Kardetzky** zu Golschwitz, Oberförsterei Töppendorf; **Müller** zu Neuedamm, Oberförsterei Peetzig; **Pohl** zu Löpten, Oberförsterei Hammer; **Reinsch** zu Kraußnick, Oberförsterei Kl.-Wasserburg; **Rosemann** zu Hermsdorf, Oberförsterei Schmiedeberg; **Jaegert** zu Groß-Köris, Oberförsterei Königs-Wusterhausen; **Scharck** zu Köpernitz, Oberförsterei Rheinsberg; **Schulz** zu Groß-Dbisch, Oberförsterei Töppendorf; **Seliger** zu Schulzendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen; **Sucrow** zu Psurow, Oberförsterei Karmunkau; **Stolze** zu Staakow, Oberförsterei Staakow.

Staats-Forstverwaltung.

Albrecht, Oberförster o. R. zu Siegburg, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Cöln, ist als Revierverwalter nach Bederkesa, Oberförsterei Bederkesa, Regbz. Stade, versetzt.

Jenner, Forstassessor zu Salmünster, ist als Assistent an die Forstlehrlingsschule zu Spangenberg versetzt.

Kämmerle, Forstassessor zu Halle a. S., ist zum Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen in Danzig mit dem Titel „Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen" ernannt.

Hildebrandt, Forstassessor zu Rosenfeld, Regbz. Merseburg, ist zum Oberförster o. R. ernannt.

Tobias, Forstassessor, bisher Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, ist nach Siegburg, Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. Cöln, versetzt.

Abraham, Förster zu Schwentainen, Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, tritt am 1. November d. Js. in den Ruhestand.

Hutzmann, Max, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Forsthaus Eixen, Kreis Franzburg, ist nach Buddenhagen, Oberförsterei Jaegerhof, Regbz. Stralsund, vom 1. November d. Js. ab einberufen.

von Haas, Hegemeister zu Annaburg, Oberförsterei Thiergarten, ist nach Merseburg, Oberförsterei Schkeuditz, Regbz. Merseburg, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Hansen, bisheriger Forstaufseher und Forstschreibgehilfe zu Steenholt, Oberförsterei Sonderburg, Regbz. Schleswig, ist zum etatmäßigen Förster ernannt und ihm die in der Oberförsterei Sonderburg neuerrichtete Forstschreiberstelle übertragen.

Hecken, Hilfsjäger zu Niedergondershausen, ist nach Blasbach, Oberförsterei Wetzlar, Regbz. Coblenz, einberufen.

Henker, Förster zu Kleinort, Oberförsterei Pfeilswalde, ist nach Schwentainen, Oberförsterei Friedrichsfelde, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Kaßner, Förster o. R. zu Rudszisken, Oberförsterei Sadlowo, ist als Förster m. R. nach Kleinort, Oberförsterei Pfeilswalde, Regbz. Allenstein, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Krieg, Förster zu Teufelssee, Oberförsterei Grunewald, ist nach Rottstiel, Oberförsterei Alt-Ruppin, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Krüger, Hegemeister a. D. zu Sachsenhausen, Kreis Niederbarnim, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Lüpke, Hegemeister zu Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun, ist die Försterstelle Cappel, Oberförsterei Fritzlar, Regbz. Cassel, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Milchow, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberförsterei Mützelburg, Regbz. Stettin, überwiesen.

Mohr, Hilfsjäger zu Misdroy, Oberförsterei Misdroy, ist nach der Oberförsterei Rothenfier, Regbz. Stettin, versetzt.

Müller, Forstaufseher zu Cladow, Oberförsterei Cladow-Ost, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum Förster und etatmäßigen Forstschreiber vom 1. November d. Js. ab ernannt.

Rossow, Forstaufseher zu Balbitzow, Oberförsterei Rothenfier, ist nach Misdroy, Oberförsterei Misdroy, Regbz. Stettin, versetzt.

Schrage, Hilfsjäger zu Weyerbusch, ist mit der kommissarischen Versehung der Gemeindeförsterstelle Waldbreitbach, Oberförsterei Rengsdorf, Regbz. Coblenz, vom 1. November d. Js. ab beauftragt.

Sterner, Förster o. R., bisheriger Forstschreibgehilfe zu Trittau, Regbz. Schleswig, ist mit Rückwirkung vom 1. April 1913 ab zum Förster und Forstschreiber daselbst endgültig ernannt.

Weckwert, Forstaufseher, ist zur Ablegung der Försterprüfung nach der Linower Heide, Oberförsterei Neu-Thymen, Regbz. Potsdam, einberufen.

Willner, Förster zu Ravensbrück, Oberförsterei Neu-Thymen, ist auf die Försterstelle o. R. Teufelssee, Oberförsterei Grunewald, Regbz. Potsdam, vom 1. November d. Js. ab versetzt.

Vom 1. Dezember 1913 ab ist die Königl. Forstkasse zu Gumbinnen aufgehoben, und gehen deren Geschäfte von diesem Tage ab auf die Königl. Kreiskasse über.

Gemeinde- und Privatdienst.

Keindorff, Generaldirektor der Fürstlich Pleßschen Verwaltung, Regierungsrat a. D. zu Schloß Waldenburg i. Schl., ist die Königliche Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Paries, Forstaufseher zu Hausen, Gemeinde-Oberförsterei Kelberg, ist nach Thalhausen, Gemeinde-Oberförsterei Rengsdorf, Regbz. Coblenz, versetzt.

Weniger, Forstaufseher zu Daaden, ist als Gemeindeförster auf Probe in Oberwetz, Oberförsterei Braunfels, Regbz. Coblenz, angestellt.

Wetter, Hilfsjäger, ist die Gemeinde-Hilfsförsterstelle in Boppard, Oberförsterei Boppard, Regbz. Coblenz, übertragen.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:
Hewalke, Gemeindeförster zu Ernst, Kreis Cochem; **Hiloy**, Gemeindeförster zu Pleizenhausen, Kreis Simmern; **Weinitschke**, Privatförster zu Bachra, Kreis Eckartsberga.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:
Heeger, Josef, Revierförster zu Forsthaus Krebsberg, Kreis Lüben.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:
Grywatsch, Wildmeister zu Reichau, Kreis Mohrungen; **Kratze**, Gutsförster zu Schönwerder A, Kreis Pyritz; **Kreisel**, Gutsjäger zu Tschauchelwitz, Landkreis Breslau, **Passia**, Privatförster zu Schollendorf, Kreis Groß-Wartenberg.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Staats-Forstverwaltung.

Lembcke, Jäger, der kürzlich seine zweite Forstprüfung bestanden hat, ist zum Forstaufseher in Strelitz ernannt.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Staats-Forstverwaltung.

Beyerlein, Oberförster zu Uhlstädt, ist die Oberförsterstelle in der Forstabteilung der Herzoglichen Hofkammer in Altenburg übertragen.

Köhler, Forstassessor, ist von Altenburg nach Meusebach versetzt.

Meißner, Oberförster zu Meusebach, ist die Verwaltung des Forstreviers Reinstädt mit Zeutsch übertragen.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

von Plötz, Königl. Oberförster zu Jellowa, ist unter Ernennung zum Fürstl. Oberforstmeister und Hofjägermeister als stimmberechtigtes Mitglied in die Fürstl. Domänen-Kammer berufen.

Elsaß-Lothringen.

Deneke, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat zu Colmar, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Karch, Gemeindeförster zu Rimbachzell, ist nach Großrumbach versetzt.

Kierholtz, Gemeindeförster zu Wisch, Kreis Molsheim, ist beim Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als Hegemeister verliehen.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand verliehen:
den Kaiserlichen Förstern, Hegemeistern: **Dietrich** zu Forsthaus Schwarzenberg; **Hantz** zu Forsthaus Neumatt; **Schmidt** zu Niederstinzel.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Zeitungsmeldungen.)

Rohrlack, Gutsförster zu Rumpshagen bei Stavenhagen, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, feierte mit seiner Frau das Fest der goldenen Hochzeit.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Mienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1913 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

2883a. **Rathje**, Hilfsjäger, Okiersk, Post Poln.-Cekzyn, Marienwerder.

2886a. **Streiff**, Forstaufseher, Kleinschmalkalden (Post), Cassel-Ost.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zahlung der Beiträge.

Es sind noch einige Bezirksgruppen mit Restbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr im Rückstande.

Die betreffenden Herren Bezirksgruppen-Schatzmeister werden gebeten, die noch fehlenden Beiträge jetzt durch Nachnahme einzuziehen und sie baldmöglichst auf das Postscheckkonto Nr. 918 der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Landsberg a. Warthe, bei dem Postscheckamt in Berlin einzuzahlen.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß zur Erreichung gleichmäßiger Abschlüsse zwischen der Bank und dem Vereinsschatzmeister nach dem 25. Dezember d. Js. Beiträge für das Geschäftsjahr 1912 an die Ostbank nicht mehr eingezahlt werden dürfen.

Der Vorstand. J. A.: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Merseburg. Am Sonnabend, dem 15. November d. Js., nachmittags 4½ Uhr, findet im Hotel „Preußischer Hof" zu Torgau die diesjährige Herbstversammlung der Bezirksgruppe statt. Tagesordnung: 1. Bericht über die Delegiertenversammlung in Berlin; 2. Entgegennahme von Anmeldungen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 3. Besprechung des Antrages auf Umarbeitung des Wendtschen Dienststellen-Verzeichnisses; 4. Verschiedenes; 5. Vortrag des Kollegen Karius über seine Seereise aus dem fernen Osten nach Europa mit Besuch Deutschlands jüngster Stadt in Ostasien. Zur Anhörung dieses Vortrages sind auch die Angehörigen der Kollegen freundlichst eingeladen. Von etwa 8 Uhr ab Tanzkränzchen. Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Berent (Regbz. Danzig). Versammlung am Sonntag, dem 2. November, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthause Schnick in Lippusch. Tagesordnung: 1. Besprechung über eingegangene Schriften des Hauptvereins; 2. Beschlußfassung über Einrichtung eines Familienbeirats; 3. Kaisergeburtstagsfeier; 4. Wahl eines Bezirksgruppendelegierten; 5. Verschiedenes. Stein.

Bruß (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 1. November d. Js., abends 6 Uhr, findet in Bruß im Vereinslokale eine Sitzung statt, wozu hierdurch ergebenst einlade. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1912; 2. Bericht über die Bezirksgruppensitzung; 3. Besprechung wegen der Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Darauf gemütliches Beisammensein mit Damen. Der Vorsitzende.

Elend, Harz (Regbz. Hildesheim). Am Freitag, dem 31. Oktober 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung in Braunlage, Hotel „Blauer Engel". Tagesordnung: 1. Kalenderverteilung; 2. Besprechung über Kaisergeburtstagsfeier bzw. Wintervergnügen; 3. Verschiedenes. Es wird gebeten, recht zahlreich mit Damen zu erscheinen.

Der Vorstand.

Großlinichen-Neuhof (Regbz. Köslin). Sonnabend, den 1. November d. Js., nachmittags 7 Uhr, Versammlung im Vereinslokal zu Großlinichen. Tagesordnung: 1. Wahl des Schriftführers; 2. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Neustettin; 3. Besprechung des Berichtes der Delegiertenversammlung in Berlin; 4. Stellungnahme der Ortsgruppe zu dem neuen Stande der Krankenkosten-Beihilfekasse und der Beitritt zur Sterbekasse; 5. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 6. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung gemütliches Beisammensein mit Damen.

Der Vorsitzende.

Labiau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 1. November, nachmittags 5 Uhr, findet im Hotel Fischer zu Labiau die Herbstversammlung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Besprechung des Stenographischen Berichts; 2. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 3. Bestellung auf Lose zur Wohlfahrtslotterie St. Hubertus; 4. Beschlußfassung über Veranstaltung eines Winterfestes; 5. Verschiedenes.

Der Vorstand. Herrmenau, Vorsitzender.

Massin (Regbz. Frankfurt a. Oder). Am Sonnabend, dem 1. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, findet im Rollschen Lokale in Massin eine Sitzung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über gemeinsamen Verkauf der Raubzeugbälge; 2. Besprechung über Gehaltsverhältnisse und Wahl von zwei Delegierten; 3. Errichtung eines Familienbeirats und Wahl desselben; 4. Festsetzung des nächsten Versammlungsortes; 5. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung mit Damen bittet

Der Vorsitzende.

Neustadt (Regbz. Danzig). Sonntag, den 9. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel „Königlicher Hof“ in Neustadt. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilung; 2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters; 3. Bericht über den gegenwärtigen Stand der Vereinsarbeiten im Anschluß an den Delegierten-Bericht; 4. Wirtschaftsverträge; 5. Gemeinsame Verwertung von Raubzeugbälgen; 6. Kaisergeburtstagsfeier; 7. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen herzlichst eingeladen werden.

Der Vorsitzende.

Nothwendig-Dratzig (Regbz. Bromberg). Die nächste Sitzung findet am Sonnabend, dem 1. November, nachmittags 6 Uhr, im Vereinslokale in Miala statt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

J. A.: Reiß, Schriftführer.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Sonntag, den 16. November 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Hotel „Ratskeller“ in Rheinsberg. Tagesordnung: Besprechung des stenographischen Berichts der Hauptversammlung; Kaisergeburtstagsfeier für 1914; Vortrag über Wiesenmelioration; Vorstandswahl; Verschiedenes. Damen willkommen.

Der Vorstand.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 9. November d. Js., nachmittags von 1 Uhr an, findet in Gemünden bei Bauermann die diesjährige Herbstversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt. 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden; 2. Anträge zur Tagesordnung der Bezirksgruppensitzung pro 1914; 3. Verschiedenes, als: Krankenkosten-Beihilfekasse, Kalender Waldheil, Lotterie, Aufnahme neuer Mitglieder usw. Wegen Krankheit des Vorsitzenden findet die Sitzung diesmal, mit Genehmigung des engeren Vorstandes, in dem ihm näher gelegenen Gemünden statt. Es ladet zum pünktlichen und zahlreichen Erscheinen ein Der Vorstand. J. A.: Meister.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Bromberg (Regbz. Bromberg). Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Ein Mitglied meldete sich zur Neuaufnahme, und zählt die Ortsgruppe Bromberg jetzt 57 Mitglieder. 2. Die Kasse wurde geprüft, für richtig befunden und dem Kassenführer von der Versammlung Entlastung erteilt. 3. Es wurde beschlossen, Kaisers Geburtstag am 24. Januar 1914 im Restaurant Bartz zu Bromberg, Fischerstraße Nr. 5, zu feiern. 4. Kollege Remmy hielt einen Vortrag über innere Vereinsangelegenheiten, und der Vorsitzende, Kollege Heinach, feierte in längerer Rede die erschienenen Jubilare.

Der Vorstand.

Schneidemühl (Regbz. Bromberg und Marienwerder). Sitzung am 12. Oktober. Erschienen waren 18 Mitglieder. Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Mitglieder und eröffnete die Sitzung mit einem Horrido auf Se. Majestät. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt: 1. Die Delegiertenversammlung wird kurz besprochen und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die beschlossenen Anträge recht bald in Erfüllung gehen möchten. 2. Neue Anträge werden nicht gestellt. Die Ortsgruppe steht auf dem Boden der in Berlin durchgesprochenen Punkte und gefaßten Beschlüsse. 3. Es wurde einstimmig beschlossen, den Geburtstag Sr. Majestät, wie im Vorjahre, durch Konzert und Ball in Schneidemühl zu feiern, und zwar voraussichtlich Ende Januar. Tag und Saal wird durch die „Forst-Zeitung“ rechtzeitig bekanntgegeben. Die erscheinenden Kollegen zahlen 2 M Beitrag. Gäste können eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Gruppe. Einladungswünsche bis spätestens den 1. Januar an den Unterzeichneten. Herren zahlen 1 M Eintritt. Vergnügungsausschuß die Herren Kollegen Fuerstenau, Gnerich, Ulrich, Krüger. 4. Es wurde beschlossen, der Zugverbindungen wegen in Zukunft mit den Sitzungen um 3 Uhr anzufangen.

Der Vorstand. J. A.: Niedrig, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Galecki, Franz, Förster, Forsthaus Orzanki bei Gostin, Posen.
Wiertz, Anton, Förster, Baelserquartier bei Aachen.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Allar, Gotthards, 2 Mk.; Buchholz, Neukörtnitz, 2 Mk.; Borck, Polle, 2 Mk.; Baumert, Schlegel, 2 Mk.; Bringmann, Klötze, 5 Mk.; Bach, Bergheim, 2 Mk.; Böhnecke, Steglitz, 5 Mk.; Buchwald, Henkendorf, 2 Mk.; Böttcher, Darslub, 2 Mk.; Bahr, Dreisee, 2 Mk.; Bargs, Gerolstein, 2 Mk.; Borucki, Grobelke, 2 Mk.; v. Bruchhausen, Rheinsberg, 5 Mk.; Barsch, Karmine, 2 Mk.; Binder, Porazyn, 2 Mk.; Bienek, Facelo, 4 Mk.; Blankenburg, Soltau, 2 Mk.; Brand, Detmold, 2 Mk.; Baltz, Barmen, 5 Mk.; Clemens, Gohra, 2 Mk.; Dreßler, Rabehau, 2 Mk.; Dirrbach, Jellowa, 2 Mk.; Diederich, Hörter, 2 Mk.; Duhr, Ochtendung, 2 Mk.; Daecke, Illmersdorf, 2 Mk.; Esser, Schwedhausen, 2 Mk.; Ertelt, Friedrichsglück, 2 Mk.; Engel, Wehnershof, 2 Mk.; Felka, Glöglichen, 2 Mk.; Fernau, Oldau, 4 Mk.; Feller, Bertelsdorf, 2 Mk.; Förster, Ludwigsdorf, 2 Mk.; Fiebig, Schützenhaus, 3 Mk.; Fickert,

Neuglienicke, 2 Mk.; Falkenbach, Kohlfurt, 2 Mk.; Frantz, Dunzig, 2 Mk.; Grunow, Gierath, 2 Mk.; Gerlach, Dietzhausen, 5 Mk.; Gartschock, Modderwiese, 2 Mk.; Haarbach, Dahlow, 2 Mk.; Herder, Baining, 2 Mk.; Hasse, Rucksmoor, 2 Mk.; Herget, Gräfendorf, 2 Mk.; Herrmann, Langfuhr, 5 Mk.; Hinke, Nordholz, 2 Mk.; Haase, Harpstedt, 5 Mk.; Hermsmeyer, Detmold, 2 Mk.; Jellen, Mischline, 2 Mk.; John, Oels, 2 Mk.; Jacob, Görbitsch, 3 Mk.; Koch, Melkof, 3 Mk.; Klinkert, Wehen, 2 Mk.; Koch, Königsbank, 2 Mk.; Kroh, Nassabel, 2 Mk.; Köhler, Leba, 2 Mk.; Kaletta, Rathlosen, 2 Mk.; Kahnmeyer, Großfahlenwerder, 2 Mk.; Kahlke, Wenden, 2 Mk.; Kadersch, Bargstedt, 2 Mk.; Knoblich, Niederstruse, 2 Mk.; Klinkert, Temzina, 2 Mk.; König, Rehberg, 2 Mk.; Kinne, Gut Schönhagen, 4 Mk.; Koch, Bollensberg, 4 Mk.; Kreutzer, Pechbruch, 2 Mk.; Keusch, Hohehahn, 2 Mk.; Klückmann, Eberswalde, 2 Mk.; Leue, Bier, 2 Mk.; Lohrengel, Pöhlde, 2 Mk.; Liebsch, Wolfsbruch, 2 Mk.; Dr. Laspeyres, Wiesbaden, 5 Mk.; Löffert, Schlagpfütze, 2 Mk.; Liedecke, Kuropke, 2 Mk.; Liebich, Erlenhain, 2 Mk.; Liebetruth, Dölau, 4 Mk.; Lüdtke, Orzegow, 2 Mk.; Lüderssen, Neupudagla, 5 Mk.; Lorenz, Peetzig, 10 Mk.; Lypp, Alt-Dubensko, 2 Mk.; Lemme, Kolischken, 2 Mk.; Lemm, Dopiewo, 2 Mk.; Lange, Neunkirchen, 2 Mk.; Liepelt, Tursko, 2 Mk.; Laabs, Pilowmühle, 2 Mk.; Forstverwaltung, Melkof, 10 Mk.; Meyer, Melkof, 2 Mk.; Metternich, Johannisberg, 2 Mk.; Meinecke, Eisenach, 2 Mk.; Masurath, Neuglobsow, 2 Mk.; Marx, Guttau, 2 Mk.; Michel, Beitz, 2 Mk.; Mogk, Kubippen, 5 Mk.; Marggraf, Hirschberg, 2 Mk.; Müller, Brätz, 2 Mk.; Mitzschke, Waldhaus, 2 Mk.; Müller, Haidehäuser, 2 Mk.; Moll, Koschmieder, 2 Mk.; Nagel, Riemeck, 2 Mk.; Nickel, Poln. Haudorf, 2 Mk.; Neubert, Weidenvorwerk, 2 Mk.; Przibilla, Altpoppelau, 2 Mk.; Preutzing, Naumburg, 5 Mk.; Prillwitz, Cronberg, 3 Mk.; Prieur, Seedanzig, 2 Mk.; Peters, Melzow, 2 Mk.; Paschke, Kobrette, 2 Mk.; Putzierer, Melkof, 2 Mk.; Rietzel, Böhl, 2 Mk.; Randhahn, Weitersborn, 2 Mk.; Rößler, Fuhrberg, 2 Mk.; Reimold, Rehnlepen, 2 Mk.; Reimers, Kösternitz, 2 Mk.; Specht, Triebsch, 2 Mk.; Saekel, Eisenhammer, 2 Mk.; Siemsen, Neumünster, 2 Mk.; Selka, Carlsthal, 2 Mk.; Sonnenberg, Rosko, 2 Mk.; Schawer, Holzhausen, 2 Mk.; Schön, Gr.-Görigk, 2 Mk.; Schwarz, Grammentin, 5 Mk.; Schmidt, Schlagpfütze, 2 Mk.; Schulz, Hersfeld, 5 Mk.; Schlaugk, Oels, 2 Mk.; Schröder, Petznick, 2 Mk.; Schulz, Langlingen, 2 Mk.; Stecher, Baake, 2 Mk.; Stockhausen, Herdringen, 2 Mk.; Teske, Grieben, 2 Mk.; Tietze, Peisterwitz, 2 Mk.; Thiwissen, Frankfurt a. O., 5 Mk.; Tietgen, Nachtigall, 2 Mk.; Theuner, Bitsch, 2 Mk.; Ullrich, Charlottenhof, 3 Mk.; Volkmann, Rauenstein, 2 Mk.; Wagner, Holzhausen, 2 Mk.; Wolff, Harsefeld, 5 Mk.; Welly, Priemern, 2 Mk.; Walther, Fürstenwalde, 3 Mk.; Wollanky, Fretzdorf, 2 Mk.; Wehr, Stanitz, 2 Mk.; Wollitz, Woltersdorferbaum, 2 Mk.; Weis, Altjaplonken, 2 Mk.; Wenskeit, Blindischken, 2 Mk.; Wicke, Brenkhausen, 2 Mk.; Wachner, Hörsingen, 2 Mk.; Wicht, Vogelsang, 2 Mk.; Wabnitz, Groß-Wartenberg, 2 Mk.; Weinschenk, Neumühl, 2 Mk.; Wibbelt, Arnsberg, 2 Mk.; Wicht, Zoppot, 2 Mk.; Wannek, Oels, 3 Mk.; Woeckner, Renshausen, 2 Mk.; Wallgrün, Neuhof, 2 Mk.; Zweite, Sobbowitz, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Geldsendungen an den Verein.

Wiederholt ist gebeten worden, alle an den Verein zu richtenden Zahlungen, mit Ausnahme der Beiträge für die Stellenvermittelung und der Schulbeiträge der Waldbesitzer, ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm,** nicht aber an die Geschäftsstelle nach Halensee zu richten. Leider wird diese dringende Bitte von unseren Mitgliedern nicht beachtet; es gelangen nach wie vor fast täglich Zahlungen an die Geschäftsstelle in Halensee statt nach Neudamm. Die Mehrarbeit, die durch die falsche Adressierung der Geldbeträge entsteht, ist sehr bedeutend und ist auf die Dauer mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht durchzuführen.

Alle Gelder, die nach Halensee gehen, müssen auch bei der Kassenstelle in Neudamm nachgewiesen werden, und dadurch entsteht vielfache und völlig unnötige Umbuchung. Es wird daher wiederholt und dringend gebeten, **an die Geschäftsstelle in Halensee keine Geldsendungen** zu richten. Geschieht das doch weiter in diesem Umfange, so werden wir schließlich doch wieder zu dem sehr unbequemen Mittel schreiten müssen, die fälschlich in Halensee einlaufenden Gelder zurückzuweisen.

Dr. Bertog, Vorsitzender.

Bezirksgruppe XV (Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.)

Auf Grund des Beschlusses der letzten Bezirksgruppenversammlung in Wartha findet am Sonntag, dem 26. Oktober 1913, nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Kaiserhof" in Reichenbach i. Schl. eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu die Herren Mitglieder hierdurch ergebenst eingeladen werden. Gäste stets willkommen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Hamburg.
2. Mitteilung über den großen forstlichen Lehrgang und die Försterprüfungen im Jahre 1913.
3. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen.
4. Versicherungsangelegenheiten.

Hoffmann, Vorsitzender.

Bezirksgruppe II (Pommern).

Da unser Vorsitzender, Herr Oberförster Schulz-Vogelsang, schwer erkrankt ist, ersucht er mich, in seiner Vertretung eine Bezirksgruppenversammlung einzuberufen und wegen Erkrankung des Herrn Revierförster Ebel dieses Mal von Altdamm abzusehen. Ich erlaube mir deshalb, die Mitglieder der Bezirksgruppe auf Sonntag, den 2. November d. Js., nachmittags 2 Uhr, nach Wietstock i. P., Gasthaus von Last, einzuladen.

Tagesordnung:
1. Bericht über die Hauptversammlung in Hamburg und die Ausflüge nach Friedrichsruh und Halstenbek.
2. Unterhaltung über Holzpreise und forstliche und jagdliche Tagesfragen.

Großmockratz, den 13. Oktober 1913.

J. V.: Volgmann.

Bericht über die Vorstands- und Ausschußsitzungen am 17., 18. und 19. August 1913 in Hamburg.

(Fortsetzung.)

III. Sitzung des Ausschusses für Versicherungswesen

am 18. August 1913, nachmittags 3 Uhr 10 Minuten.

1. Anwesend waren die Herren:
1. von Eichel-Streiber, Oppershausen, Vorsitzender des Ausschusses,
2. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee, } Mitglieder des Ausschusses
3. Fiebig, Wildmeister, Krzyzaki, } Mitglieder des Ausschusses
4. Krug, Oberförster, Weikersheim, } Mitglieder des Ausschusses
5. Prof. Dr. Schwappach, Geh. Reg.-Rat, Eberswalde, } Mitglieder des Ausschusses
6. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer,
7. Drews, Kammerstenograph, Berlin, Protokollführer.

2. Tagesordnung:
1. Bericht über den Stand des Versicherungswesens, Ausbau desselben, Anstellung von Vertrauensmännern. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
2. Wünsche und Anträge.

3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

4. Bericht über die Sitzung:

Wildmeister Fiebig verweist auf den gedruckt vorliegenden Bericht über den Stand des Versicherungswesens, dem er nichts hinzuzusetzen habe. Zum weiteren Ausbau des Versicherungsamts schlägt er vor, in den einzelnen Bezirksgruppen des Vereins Vertrauensmänner zu bestellen, die in ihrem Kreise für die Versicherungseinrichtungen werben sollen. Dem stimmt der Ausschuß zu unter der Voraussetzung, daß besondere Kosten dem Verein dadurch nicht entstehen. Dem Versicherungsamt bleibt es überlassen, mit diesen Vertrauensmännern einen besonderen Vertrag abzuschließen.

Die Termine der Bezirksgruppenversammlungen sollen in Zukunft dem Versicherungsamt bekanntgegeben werden, damit die verschiedenen Gesellschaften rechtzeitig eine Benachrichtigung über die bevorstehenden Versammlungen erhalten können.

Ferner wird dem Leiter des Versicherungsamts die Ermächtigung erteilt, an den Generalversammlungen der mit dem Verein verbundenen Gesellschaften, dem Schutzverband und der Rechtsauskunftsstelle, auf Kosten des Amtes teilzunehmen, wenn er es für notwendig erachten sollte.

Der Vorsitzende bringt dann einen Fall zur Sprache, wo die Rechtsauskunftsstelle ein von ihr erfordertes Gutachten nicht dem Verein, sondern direkt dem Arbeitgeber übermittelt habe, ein Verfahren, das für den Vorstand mit Unannehmlichkeiten verknüpft gewesen sei. Er gibt der Ansicht des Ausschusses dahin Ausdruck, daß der Verkehr mit der Rechtsauskunftsstelle lediglich durch den Verein gehen dürfe.

Es wird als wünschenswert bezeichnet, die Versicherungsbedingungen mit der Schule Templin einer Nachprüfung zu unterziehen.

In Zukunft soll nur ein schriftlicher Bericht des Versicherungsamts am 1. Juli erstattet werden, der auch die beim Kassenabschluß zum 1. Januar ermittelten Zahlen zu enthalten hat.

Der Leiter des Versicherungsamts teilt auf Anfrage noch mit, daß sich der Geschäftsbetrieb mit dem Verein Königlich Sächsischer Förster zufriedenstellend entwickelt habe, daß auch vom Verbande der Güterbeamten bereits eine Anzahl Anmeldungen gekommen seien.

Da Wünsche und Anträge aus der Versammlung nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 4 Uhr 10 Minuten. (Fortsetzung folgt.)

Bezirksgruppe XIII. (Mitteldeutschland.)

Bericht über die Versammlung am 5. und 6. Juli d. Js. in Tann i. d. Rhön.

Der Vorsitzende, Oberförster Schreiber, begrüßt mit kurzer Ansprache die Erschienenen, eröffnet die Versammlung und erteilt zu Punkt 1 der Tagesordnung, „Bericht über Vereinsangelegenheiten", Herrn von Eichel-Streiber das Wort.

Herr von Eichel bespricht die Mitgliederzahl des Vereins und bedauert, daß die Werbung neuer Mitglieder noch nicht in dem Maße vor sich geht, wie es mit Rücksicht auf die große Zahl der Privatforstbeamten in Deutschland erwünscht wäre; er bittet, daß jedes Mitglied hierbei sein Möglichstes tun soll. Ein weiteres Mittel zur Förderung des Mitgliederstandes und der Vereinsinteressen sei auch die Ortsgruppenbildung, die sich bereits in Sachsen sehr bewährt habe. Des weiteren weist Herr von Eichel auf die schon wiederholt angeregte Titelschutzfrage hin und führt hierbei das Königreich Sachsen als den ersten Bundesstaat an, in dem der Titelschutz der Privatforstbeamten regierungsseitig bereits geregelt ist. Bei Besprechung des vom Verein eingeführten forstlichen Bildungswesens erwähnt Redner die bisherigen guten Erfolge der Templiner Forstlehrlingsschule und befürwortete den weiteren Ausbau der forstlichen Lehrgänge. Mit der forstlichen Lehranstalt Stargard gehe der Verein nunmehr Hand in Hand, nachdem die dortigen Verhältnisse erkennen ließen, daß die forstliche Ausbildung in Stargard dem Vereinsinteresse nur förderlich sein kann. Über die geplante Erweiterung der Templiner Forstlehrlingsschule konnte Redner nichts Genaueres mitteilen, da die Verhandlungen mit dem Schlesischen Waldbesitzer-Verein, der als solcher ebenfalls die Errichtung einer Forstschule beabsichtigt, zu einem Ergebnis noch nicht geführt hätten. Zunächst hätte der Vorstand des Vereins beschlossen, die Stargarder forstliche Lehranstalt in ihren Bestrebungen zu unterstützen, solange dieselben dem Vereinsinteresse dienlich sind, im andern Falle könnten die Be-

ziehungen jederzeit abgebrochen werden. Schließlich erwähnt Redner noch die Fürsorge für die Forstverwaltungsbeamten des Privatforstdienstes und warnt eindringlichst vor Ergreifung dieses Berufes wegen Überfüllung desselben.

Im Anschluß hieran begrüßt der Vorsitzende im Namen der Versammlung den indessen erschienenen Herrn Hofjägermeister Freiherrn von der Tann-Rathsamhausen und dankt Herrn von Eichel für seinen ausführlichen und interessanten Vortrag, der vor allem auch zeige, wie wichtig das von den Herren Waldbesitzern dem Verein gewidmete Interesse für das Bestehen und die Förderung des Vereins sei.

Zu Punkt 1. Forstrat Eulefeld weist darauf hin, daß die großen Verwaltungen in Schlesien kein Interesse für unsere Forstlehrlingsschule in Templin zeigen. Angeblich liege die Absicht vor, eine eigene Schule durch die Großwaldbesitzer in Schlesien zu gründen. Um so mehr müsse man staunen, daß auch die Bezirksgruppe Glatz unseres Vereins zur Tagesordnung der Hauptversammlung in Hamburg die Frage gestellt habe, eine Privatforstlehrlingsschule in Wartha in Schlesien zu errichten. Auf eine weitere Anfrage, wie es komme, daß die großen Privatforstverwaltungen im Osten unserem Verein fernbleiben, konnte weder Wildmeister Fiebig, noch Oberförster Schreiber eine Antwort geben.

Um den Geist zu schildern, der auf der Forstlehrlingsschule in Templin herrscht, und der ein beredtes Zeugnis für die Schulleitung darbietet, verlas Forstrat Eulefeld die Rede, die der Forstschüler Stange beim Abschiedsfeste in Templin gehalten hat. Mögen die Zöglinge stets das beherzigen, was darin gesagt wurde.

In bezug auf die forstlichen Lehrgänge vertritt Eulefeld seine frühere Ansicht, „nicht zu lange, höchstens 14tägig, aber öfter wiederholt".

Zu Punkt 2. Forstrat Eulefeld schlug vor, die nächste Versammlung der Bezirksgruppe in Gersfeld abzuhalten, auch andere Vorschläge wurden gemacht. Nachdem Lauterbach als Tagungsort gewählt war, sagte Eulefeld, daß die Herren willkommen wären.

Zu Punkt 3 erhielt Forstrat Eulefeld das Wort. Er begrüßte freudig die Nachricht aus der Bezirksgruppenversammlung Oppeln, daß Geheimrat Professor Dr. Schwappach aus seinen Beobachtungen bei der Bereisung der schlesischen Waldungen die Lehre herausschälte, man solle bestrebt sein, dort Mischwald zu erziehen und auf natürlichem Wege zu verjüngen.

Die Quintessenz, so fuhr Redner fort, unserer forstlichen Tätigkeit gipfele darin, daß auf billigste Weise möglichst rasch gut verkäufliche Holzsortimente (Starkholz) erzogen würden und in dem Holzhandel. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat habe eine Holzhandelskommission berufen. Die Geschäfte besorgt Professor Dr. Mammen in Brandstein bei Hof, und es sei Pflicht aller forstlichen Vereine, diesem in die Hand zu arbeiten.

Die Aussichten für den kommenden Holzverkauf seien günstig, insbesondere für Buchen-Schwellenholz, für Grubenholz und Zelluloseholz. Aber auch nach Brennholz rege sich die Nachfrage.

In bezug auf die Bestandesgründung bemerkte Eulefeld, daß Bohdanezki (Worlik-Böhmen) bei der Fichte nicht die Pflanzweite mit 1,5 m empfiehlt, er pflanze am liebsten in 1 m Entfernung, um den Boden der kahlen Flächen rasch zu decken. Aber dann beginnt er frühzeitig mit der Jugenddurchforstung, um die Äste der belassenen Bäumchen grün zu erhalten und zwar durch Wiederholung der Lockerung bis zum 25. Lebensjahre, wodurch das Wachstum gefördert wird.

Der Mangel an Arbeitern dränge den Wirtschafter vielfach zur Ausführung von Saaten. Wenn dabei Erfolg erzielt werden soll, dürfe, namentlich bei den Lichtholzarten, nicht an Saatgut gespart werden. Mit 2,5 und 3 kg Kiefernsamen könne kein guter Kiefernbestand herangezogen werden. Bei der Kiefer leiste die Zapfensaat, ebenso wie bei der Fichte gute Dienste und biete billige Kulturen. Bei den Fällungen müßten die Zapfen im eigenen Revier aus geeignetsten (Elite-) Beständen gesammelt werden. (1 Zentner Zapfen sei für 3 ℳ zu sammeln.) Auf diese Weise könne die Provenienzfrage zugunsten des Waldes wesentlich gefördert werden. Wo es möglich ist, müsse auf natürlichem Wege verjüngt werden. Wenn man von Norden anhaue, wie uns das von Professor Wagner in Tübingen gelehrt wird, erziele der Forstwirt recht gute Erfolge. Eulefeld kann das in den eigenen Revieren beweisen. In diesen sind 212 Anhiebe nach dieser Lehre geführt, und zwar im Laubholz sowohl wie in Fichte und Kiefer, auf Basaltboden wie im Buntsandsteingebiet, und teilweise seien schon recht gute Erfolge auch bezüglich der Mischung zu erkennen.

Dr. v. Ehrberg aus Erlangen habe in diesem Frühjahre einen Vortrag über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd gehalten, auch Dr. Erler schrieb über dieses Thema. Für den Jäger sei der Jagdbetrieb, kaufmännisch betrachtet, ein schlechtes Geschäft, volkswirtschaftlich sei der Jagdbetrieb aber von unendlichem Werte. Die Einnahmen bezifferten sich auf etwa 32 Millionen Mark, die Ausgaben für Personal, Gewehr, Pachtungen, Jagdkarten und sonstiges auf 75 bis 85 Millionen Mark. Die Jagd im Deutschen Reiche setze zusammen also etwa 110 Millionen Mark um. Nicht unberücksichtigt dürfe der nicht in Geld zu veranschlagende hohe Wert für Körper und Geist bleiben, denn die Jagd erhalte den Menschen gesund und frisch.

Forstrat Eulefeld schildert schließlich noch die in forstlicher Hinsicht empfangenen Eindrücke bei einer eben vollendeten Reise vom Elsaß durch Süddeutschland über den Schwarzwald, durch die Fränkische Schweiz, das Fichtelgebirge, Böhmen, Riesengebirge bis in das Industriegebiet Oberschlesiens bei Beuthen an der Grenze mit Rußland und zurück über Ratibor, Breslau, Sagan, Halle, Thüringer Wald ins Hessenland.

So mannigfach wie Land und Leute waren, so abwechselungsreich zeigten sich auch die Waldbilder. Naturansamungen von Fichte waren am häufigsten in den hohen Lagen der Gebirge, massenhaft bei 900 m im Riesengebirge. In den Gebirgen fand sich allenthalben Sommerfällung und die Rinde wurde geschält. Im sandigen Osten zeigte

sich der schönere Baumwuchs in den ausgedehnten Kiefernbezirken da, wo Unterstand war, der vielfach durch die Fichte geboten wurde. Selbst auf trockenen Sandhügeln überragte hie und da die Fichte die Kiefer. Kiefernsaaten mit 4 kg Samen waren mangelhaft, es war zum Teil wieder zu 6 und mehr Kilogramm zurückgegriffen worden. Schlecht waren die Saaterfolge da, wo Vollsaaten auf Kahlschlägen mit dichter Trockentorfauflagerung ausgeführt waren. Da, wo der mineralische Boden frei lag, standen die Saaten bei Vollsaat so gut wie bei Streifensaat. Überall vernahm Eulefeld aber die Klage über die großen Kahlschläge, oft bis zu 10 ha groß an einer Fläche.

Dem Forstschutz wird nicht überall die nötige Aufmerksamkeit gewidmet. Mitten im Walde sah Eulefeld ein großes Sägewerk, auf dessen Lagerplatz viele Fichten- und Kiefernstämme nicht geschält und deswegen dicht mit Käfern und Brut unter der Rinde und im Holze besetzt waren.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung ergreift Wildmeister Fiebig, dem der Vorsitzende für sein Erscheinen besonders dankt, das Wort und erläutert in längerem Vortrage Wesen und Zweck des vom Verein eingerichteten Versicherungsamtes. Die Vorteile, welche das Versicherungsamt den Mitgliedern des Vereins bei Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung bietet, seien unverkennbar, weil das Versicherungsamt kostenlos benutzt werden kann und vor allem die Prämien im Gegensatz zu anderen Versicherungsgesellschaften niedriger seien. Auch die Perleberger Viehversicherung, von der bisher alle Schadenersatzansprüche glatt geregelt sind, empfiehlt Redner den Mitgliedern des Vereins, desgleichen die Brandversicherung, die mit der Reformversicherungsbank abgeschlossen ist und bis jetzt günstig scheint, da die Prämie nur 1 ℳ für das Tausend beträgt und die Dividende zur Prämienermäßigung verwendet wird. Redner bemerkt des weiteren, daß die Absicht bestehe, in den einzelnen Bezirksgruppen Vertrauensmänner des Versicherungsamtes zur Förderung dieser Einrichtung zu gewinnen.

Die von der Versicherungs-Gesellschaft „Zürich" und der „Perleberger Viehversicherung" entsandten Vertreter beschränken sich mit Rücksicht auf die ausführlichen Darlegungen des Vorredners auf einen kurzen Hinweis bezüglich der Vorteile, welche die Versicherung, sei es Lebens-, Vieh-, Unfall-, Haft- oder Brandversicherung, den Mitgliedern des Vereins gewähren; auch Forstrat Eulefeld empfiehlt unter Anführung eines Falles, in dem die Haftpflicht eintreten mußte, diese Versicherung. Wildmeister Fiebig erwähnt noch den Befähigungsnachweis und Titelschutz der Privatforstbeamten und teilt mit, daß auch preußischerseits Geneigtheit bestände, diesen Fragen näherzutreten. Damit schließt die Verhandlung.

Bei dem gemeinsamen Essen begrüßt der Oberförster loci, Herr Berger, die Versammelten und heißt dieselben in Tann herzlich willkommen.

Herr von Eichel gedenkt der 25jährigen ernsten und segensreichen Regierungszeit Sr. Majestät des Kaisers und Königs und fordert zu einem dreifachen „Horrido" auf den allerhöchsten Jagdherrn auf, das von den Versammelten mit Begeisterung ausgebracht wird. Hierauf wurde unter Führung des Herrn Hofjägermeisters Freiherrn von der Tann das freiherrliche Schloß besichtigt. Eine kleinere Zahl der Anwesenden blieb den Abend in bester Stimmung zusammen und übernachtete in Tann, um am kommenden Morgen an der in Aussicht genommenen Exkursion in das freiherrliche Revier teilzunehmen. Leider fanden sich dazu nur sieben Mitglieder des Vereins und drei Gäste an der Exkursion, die viel Interessantes und Schönes bot.

Der Freiherrlich v. d. Tannsche Besitz ist rund 1200 ha groß, davon etwa 150 ha Hutweiden, die entweder aufgeforstet oder melioriert und zu Wiesen hergerichtet werden sollen. Das Revier liegt bei 400 bis 700 m Meereshöhe in verschiedenen kleineren Parzellen teils im Basaltgebiete, teils im Buntsandstein des Rhöngebirges.

Unser Gang führte uns nach dem 260 ha großen Habelberg, zunächst nach einer gutgeratenen Buchenverjüngung aus 1888. Die Lücken sind größtenteils mit Esche, weniger mit Ahorn und Fichte ausgepflanzt. Letztere zeigt ein besonders gutes Wachstum. Links ist Laubholzverjüngung aus 1876 mit reichlich Eiche, ebenfalls vorzüglich geraten, jetzt durchforstungsbedürftig. Es scheint fast, als ob die Eiche hier weniger gut gedeiht als Esche, Ahorn, Buche und Fichte.

Südwärts schließt sich alter, etwa 140jähriger Buchenbestand, aus Mittelwald hervorgegangen, an, der zur Verjüngung gestellt ist. Von Esche und Ahorn ist reichlich Anflug, von Buche weniger Aufschlag vorhanden. Es findet sich eine außerordentlich üppige Bodenflora vor, die den kräftigen Basaltboden anzeigt.

Auf der Höhe des Habelberges (etwa 700 m) stocken gutwüchsige Buchenstangenhölzer, zum Teil mit Fichten gemischt. Letztere haben 1911 stark gelitten, doch ist wohl zu erwarten, daß die vorhandenen Lücken sich wieder schließen werden.

Um 11 Uhr war Frühstückspause am Habelstein, einem 60 bis 70 m steil abfallenden Basaltfelsen mit prächtiger Aussicht auf die Rhönberge: Wasserkuppe, Milseburg und im Vordergrunde Borberg und Kothenberg. Die liebenswürdige Gattin des Revierverwalters machte die Wirtin und bot uns kühlen Trunk und leckere Rost-Bratwürstchen dar. Forstrat Eulefeld sprach namens der Teilnehmer dem Freiherrn v. d. Tann und der verehrten Familie Berger aufrichtigen Dank aus.

Der Rückweg nach Tann führte zunächst wieder durch Laubholzverjüngungen, dann durch Mischbestände von Fichte und Buche, erstere vielfach vorherrschend, und zuletzt durch Fichtenkulturen.

Es hat wohl jeder der Teilnehmer an der Exkursion den Eindruck gehabt, daß in den Freiherrlich v. d. Tannschen Waldungen sehr reichliche Vorräte an Altholz und viel durchforstungsfähige und durchforstungsbedürftige Bestände vorhanden sind, und daß vom Standpunkte des Forstmannes aus die Aufforstung der Hutweiden, gegenüber Melioration und Herrichtung zu Wiesen, vorzuziehen sei.

Reichbefriedigt von dem Gebotenen und mit Dank an die Herren Freiherren von der Tann und ihrem Revierverwalter, der sie so trefflich geführt hatte, Herrn Oberförster Berger nebst

Gattin, schieden die Exkursionteilnehmer aus dem freundlichen Rhönstädtchen.

Den Herren Forstrat Eulefeld und Revierförster Becker besten Dank für die gütige Unterstützung bei Abfassung des vorstehenden Berichtes.

Schreiber.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4185. **Zell**, Hans, Hilfsjäger, Büschken b. Jastrow, Bez Bromberg. (B.-Gr. V.)
4186. **Czech**, Otto, Revierförster (Frau v. Hagen), Schöneberg (Pommern). (B.-Gr. II.)
4187. **Alexander**, Hugo, Förster, Holzhagen b. Baumgarten (Pommern). (B.-Gr II.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Matros, Maximilian, Reviergehilfe, Klein-Althammer.
Kindler, Hans Paul, Reviergehilfe, Klein-Althammer.
Block, Bruno, Hauptlehrer und Kantor, Pleß, O.-S.
Jahn, Rudolf, Förster, Redekin, Bez. Magdeburg.
Holzapfel, Heinrich jun., Forstsekretär, Nordkirchen.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 1491 4 Mk.; Nr. 2222 8 Mk.; Nr. 3245, 3591 je 4 Mk.; Nr. 3600 16 Mk.; Nr. 4101 7 Mk.; Nr. 4150, 4157 je 20 Mk.; Nr. 4175, 4181, 4182, 4185, 4187 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

1. Unter Bezugnahme auf § 10 der Satzungen und §§ 3 und 13 der Geschäftsordnung werden unsere lieben Vereinskameraden auf Dienstag, den 4. November 1913, abends 8 Uhr, zu einer außerordentlichen Generalversammlung nach dem Vereinslokal „Zum Askanier", Anhaltstraße 11, hierdurch mit der dringenden Bitte um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen eingeladen. Tagesordnung: Wahl des bisherigen Kommandeurs des Garde-Jäger-Bataillons, Herrn Oberst Graf Finck von Finckenstein, Kommandeur des Leib-Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8 zu Frankfurt a. O., zum Ehrenmitglied des Vereins.

2. Im Anschluß hieran soll wie in früheren Jahren ein gemütliches Hubertus-Eisbeinessen (Herrenabend) im Saale des Vereinslokals stattfinden. Der Preis des Eisbeins mit Sauerkraut und Erbsenpüree wird bei vorheriger Anmeldung auf 1,35 ℳ festgestellt. — Um zu vermeiden, daß die Küche nicht mit genügend Eisbeinen versehen ist, wird dringend gebeten, dem Schatzmeister bis zum 31. Oktober d. Js. mitzuteilen, wer von den Kameraden sich am Eisbeinessen beteiligen wird. — Gäste, insbesondere alte Garde-Jäger, sind natürlich willkommen und müssen ebenfalls bis zum genannten Tage angemeldet werden. Der Vergnügungsausschuß wird für Unterhaltung sorgen: Eisbein-Zeitung, Verlosung von Weinen, Würsten usw., sowie sonstige Überraschungen. Die Hauskapelle ist anwesend.

3. Der Vorstand hatte die Freude, zum 60jährigen Jubiläum den Kameraden Kgl. Förster a. D. Lampe, Berlin-Lichterfelde, Ringstraße 43, Revierförster a. D. Lehmann, Strausberg und Kgl. Förster a. D. Lichtenberg, Rotenburg a. d. Fulda, sowie zum 50jährigen Jubiläum den Kameraden Kgl. Hegemeister Forgber, Havemark bei Jerichow, Kgl. Prinzl. Haushofmeister a. D. Gaick, Berlin W, Luitpoldstraße 32, Kgl. Hegemeister Gerloff, Templin bei Caputh, Kgl. Stiftshegemeister Klauke, Postumkrug bei Arendsdorf, Gräfl. Forstmeister Knapp, Koppitz O.-Schl., Kgl. Revierförster a. D. Luther, Velten (Mark), Kgl. Prinzl. Haushofmeister a. D. Müller, Burgwedel und Gärtnereibesitzer Schulze, Magdeburg-Sudenburg die Glückwünsche des Vereins auszusprechen. Mögen uns diese alten, treuen Kameraden noch lange Jahre erhalten bleiben.

4. Außerordentlich schwere Verluste hat der Verein seit Übersendung des letzten Rundschreibens vom Mai 1913 durch das Hinscheiden so vieler treuer Kameraden gehabt. — Es verstarben die Kameraden Lemke, Milchhändler, Berlin (1875, III.), Hintz, Gräfl. Oberförster a. D., Hannover (1863, IV.), Mock, Rentier, Potsdam (1872, I.), Stechert, Prokurist, Potsdam (1871, III.), Barnick, Kgl. Garnison-Verwaltungs-Direktor, Göttingen (1876, II.), Kadersch, Gräfl. Oberförster, Schwinkendorf (1862, III.), und Siemers, Forstverwalter, Gugelwitz (1862, I.). Der Verein wird denselben ein liebevolles Gedenken bewahren.

5. Die nächsten Vereinsschießen finden am 19. Oktober und am 16. November d. Js. in Schloß Schönholz statt. Zahlreiche Beteiligung ist dringend erwünscht.

6. Den Kameraden ist ferner mitzuteilen:

a) Bei dem diesjährigen Bundesfest des „Märkischen Jäger- und Schützenbundes" am 8. Juni d. Js. ist unser Vorsitzender, Kamerad Herrmann, von der Delegierten-Versammlung zum Bundes-Präsidenten gewählt worden und hat die Wahl angenommen.

b) An dem großartig arrangierten und verlaufenen Deutschen Jäger-Bundesfest und der Grundsteinlegung zu einem von den Jägervereinen zu errichtenden Denkmal für die hochselige Königin Luise, welches vom 18. bis 20. Juli in Breslau stattfand, haben außer dem Vorsitzenden etwa 40 Vereinsmitglieder teilgenommen und eine außerordentlich liebenswürdige Aufnahme durch die lieben Breslauer Kameraden gefunden. Dem Vorstand des Breslauer „Vereins Deutscher Jäger" und insbesondere dem Vorsitzenden, Kamerad Rieke, sei hierfür nochmals herzlich gedankt. — Beiträge zum Denkmalsfonds werden von unserem Schatzmeister noch gern entgegengenommen.

7. Das nächstjährige 170jährige Stiftungsfest des Garde-Jäger-Bataillons und 20jährige Stiftungsfest des Vereins wird **Mitte Juni 1914** in Potsdam gefeiert werden.

8. Wir machen wiederholt auf die im Kunstverlag von Georg Bürenstein, Berlin SW, Friedrichstraße 240, erschienenen prachtvollen Kunstwerke aufmerksam, die einen Schmuck jedes Jägerheims bilden und sich besonders zu Weihnachtsgeschenken und Schießprämien eignen:

a) Originalfarben-Reproduktion des Ölgemäldes: „Seine Majestät der Kaiser in der Uniform des Garde-Jäger-Bataillons" (Preis 1 M, mit Eichenrahmen 7,50 M).

b) „Begrüßung der Garde-Jäger nach der Erstürmung von St. Marie aux Chênes am 18. August 1870 durch Seine Exzellenz den General von Pape."

c) „Kampf des Garde-Jäger-Bataillons im Bois de la Garenne bei Sedan am 1. September 1870."

d) „Gefangene französische Offiziere übergeben ihre Degen der ersten Kompagnie des Garde-Jäger-Bataillons im Bois de la Garenne bei Sedan am 1. September 1870."

Preis zu b, c, d je 1 M, mit Rahmen je 2,30 M.

9. Auch wird auf folgende, ebenfalls zu Geschenken und Schießprämien besonders geeignete hochinteressante Werke nochmals hingewiesen:

a) das von Vereinsmitgliedern geschriebene und zum Besten der Sterbe- und Unterstützungs-Kasse des Vereins vom Vorstand herausgegebene hochinteressante Buch: „Jäger-Erlebnisse aus Krieg und Frieden". Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis geheftet 2,50 M, gebunden 3 M.

b) „Das Königl. Preußische Garde-Jäger-Bataillon, seine Geschichte und sein Heim in Potsdam." Von Sanitätsrat Dr. med. R. Weise. Mit 65 Illustrationen (Bilder unserer Garnison Potsdam, vom Äußeren und Inneren der Kaserne, von den Schießständen, Porträts und Vereinsbilder). Verlag von J. Neumann in Neudamm. Preis geheftet 2 M, gebunden 2,50 M.

(Beide Werke sind von J. Neumann, Neudamm, zu beziehen.)

Mit kameradschaftlichem Gruß, Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand
des Vereins alter Garde-Jäger.

G. Herrmann, Kgl. Rechnungsrat, 1. Vorsitzender, W 30, Kyffhäuserstr. 24.
K. Meyer, Kaufmann, 1. Schriftführer, NO 18, Kniprodestr. 114.
M. Böhme, Exped. Sekretär, Schatzmeister, Neukölln, Berliner Straße 8.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Sonntag, den 7. Dezember d. Js., von mittags 12½ Uhr, findet in der „Union" in Bernburg die ordentliche Abgeordneten-Versammlung und anschließend die Hauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht nebst Rechnungsabschluß;
2. Bericht der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes bzw. des Kassenführers;
4. Änderung des § 11 der Satzungen. Statt 4 Beisitzer sollen dem Vorstand 6 Beisitzer angehören;
5. Bewilligung einer Unterstützung für eine Kollegenwitwe;
6. Haftpflichtversicherung und Verschiedenes.

Roßdorf, den 18. Oktober 1913.

Mit Weidmannsheil!
M. Schneider.

Bezirksgruppe Dessau-Zerbst-Cöthen.

Sonnabend, den 8. November d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im „Goldenen Löwen" in Roßlau.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Kollegen Schnelle-Jonitz über Reichsversicherungsordnung;
2. Verschiedenes.

Die Herren Kollegen werden um möglichst zahlreiches Erscheinen gebeten, da unser Jubilar, Herr Förster Romanus-Diebzig, uns mit seiner Gegenwart erfreuen will.

Schierau bei Raguhn, 16. Oktober 1913.
Bernhard.

Zur gefl. Beachtung! Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 44. Neudamm, den 2. November 1913. 28. Band.

Zur Einrichtung von Heimen für Kinder von Forstbeamten an Schulorten.

I.

Daß die Kindererziehung dem Stande der Forstbeamten die meisten Sorgen und Kosten verursacht, ist längst bekannt und bedarf keiner besonderen Erörterung und Begründung. Wohl aber verdient die Frage reiflicher Prüfung: Auf welchem Wege wäre es möglich, diesen Beamten die Aufgabe zu erleichtern? Darüber wurde auch gelegentlich der Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten im Jahre 1912 verhandelt; ebenso haben sich verschiedene Bezirks- und Ortsgruppen dieses Vereins mit der Frage mehrfach beschäftigt. Das Ergebnis dieser Erörterungen ist, daß man sich allgemein Erleichterungen durch Schaffung von Erziehungsheimen für die Kinder von Forstbeamten verspricht.

Nun ist das Hervortreten mit Plänen immer leicht. Schwieriger wird es schon, diesen eine festere Gestalt zu geben; sehr schwer wird aber meist die Durchführung. Diese wird erleichtert, wenn dabei bereits bestehende Einrichtungen als Muster benutzt werden können.

Deshalb haben wir in dieser Angelegenheit vielfache Ermittelungen angestellt und gefunden, daß evangelische Geistliche eine ganze Reihe derartiger Erziehungsstätten für ihre Söhne eingerichtet haben. Solche bestehen in Preußen u. a. für die Provinzen: Brandenburg in Frankfurt a. O., Luckau und Wittstock; Hannover in Goslar; Hessen-Nassau in Weilburg, Hersfeld und Eschwege; Sachsen in Salzwedel sowie Schlesien in Glogau. Auch entnehmen wir den „Mitteilungen aus der Konservativen Partei" in Nr. 14 vom 5. April d. Js., daß in der Stadt Kolmar in Posen mit Unterstützung des Neuen Preußischen Lehrervereins ein Schülerheim, vorzugsweise für Lehrersöhne, eingerichtet ist.

Nach den uns gewordenen Auskünften ist die Einrichtung solcher Heime durchaus nicht so leicht, wie es bei Berücksichtigung des bestehenden Bedürfnisses und des guten Zweckes auf den ersten Blick erscheint. Auch dort, wo es mit vieler Mühe endlich gelungen ist, solche Anstalten zu schaffen, wird es schwer, ihr Bestehen zu sichern, weil die nötige Beteiligung später zu leicht fraglich wird. Um diese mehr zu sichern, ist bei den meisten Gründungen vorgesehen, je nach Platz auch Söhne aus anderen Berufsständen aufzunehmen, für die ein etwas er-

höhter Verpflegungssatz zu zahlen ist. Aus allen sonstigen Mitteilungen geht auch hervor, daß es für die Forstbeamten empfehlenswerter wäre, sich bereits bestehenden Heimen anzugliedern, bevor an die Schaffung eigener Anstalten herangetreten wird. Bei solchem Anschluß würde an manchen Orten die Aufnahme von Söhnen der Forstbeamten zu den gleichen Verpflegungssätzen wie von denen der Geistlichen sicher nicht ausgeschlossen sein. Jedenfalls sind Versuche nach diesen Richtungen dringend zu empfehlen, denn wie bei näherer Betrachtung der ganzen Angelegenheit ersichtlich wird, ist es auch hier viel leichter, sich an Bestehendes anzuschließen, als Neugründungen zu schaffen und diese lebensfähig zu erhalten.

Die uns gewordenen Mitteilungen lassen ersehen, daß die uns interessierenden Einrichtungen vorzugsweise in dem westlicheren und mittleren Teile der Monarchie bestehen, während im Osten nur das Heim in Kolmar besteht. Gerade aber hier wären, wegen der bedeutend ungünstigeren Verhältnisse, für die Erziehung der Kinder von Forstbeamten derartige Heime besonders wünschenswert. Wird nun dort, wo andere noch nicht bestehen, von den Forstbeamten dem Plane zur Schaffung von Heimen nähergetreten, so erscheinen folgende Erwägungen wichtig.

In erster Linie wird es sich darum handeln, einen geeigneten Ort auszuwählen. In diesem müssen die Schulen vorhanden sein, die für den Besuch der Forstbeamtenkinder in Frage kommen, also Gymnasium, Realschule und Mittelschule. Denn die Einrichtung hat nur dann Aussicht auf Bestand, wenn die Kinder nicht nur einseitig für einen besonderen Beruf, sondern allgemein fürs spätere Leben vorbereitet werden können. Es kann ferner nur eine Stadt in Betracht kommen, die in gesundheitlicher Beziehung vollständig einwandsfrei ist und in der sich die Preise für Miete, Lebensmittel usw. in angemessenen Grenzen bewegen. Schon aus diesen Angaben geht hervor, daß allein die Wahl des Ortes die eingehendsten Prüfungen erfordert und sicher nicht so einfach ist.

Auch die Auswahl eines geeigneten Leiters für das zu gründende Heim wird durchaus nicht so leicht werden, wie dies z. B. auf Seite 35 des Berichts der genannten Delegierten-Versammlung des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten ausgesprochen worden ist. Eine alte erfahrene Försterwitwe mag sehr günstige Ergebnisse bei der Erziehung ihrer eigenen, ja selbst einiger fremder Kinder erzielt haben, damit ist aber noch keineswegs der Befähigungsnachweis für die Leitung eines solchen Heimes erbracht. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die Kinder sozusagen „eigen Fleisch und Blut" waren und es einer Mutter oder Verwandten daher sehr leicht wurde, sich in die Anlagen dieser Kinder hineinzufinden. Wesentlich anders aber liegt die Aufgabe in einem Heim, welches dauernd 20 bis 30 Kinder bei fortgesetztem Wechsel aufnehmen soll, von denen jedes aus einer anderen Familie stammt und zumeist verschieden veranlagt ist. Hier kann nur ein erfahrener Erzieher, ein Pädagoge von Beruf, in jedem Falle richtig beurteilen, ob Güte oder Strenge am Platze ist. Bei der ganzen Einrichtung handelt es sich eben nicht nur darum, die körperliche Pflege der Zöglinge zu leiten und darüber zu wachen, daß diese ihr Schulwissen vermehren, sondern die Hauptsache muß auf dem Gebiete der allgemeinen Erziehung liegen. Diese hat die Entwickelung der Anlagen jedes einzelnen Kindes für das spätere Leben so zu fördern, daß es mit Sicherheit sein Wissen zweckmäßig und nutzbringend verwerten kann. Bei der Wahl eines geeigneten Leiters wird also jedenfalls einem gereiften Volks- oder Mittelschullehrer der Vorzug zu geben sein.

Nach Erledigung der Orts- und Leitungsfrage wäre die der Beteiligung zu prüfen. Ein solches Unternehmen kann, wie dies ja auch aus den bestehenden Erfahrungen hervorgeht, nur dann als gesichert gelten, wenn ein ausreichender Zuspruch dauernd gesichert ist.

Erst, wenn auch hierüber verläßliche Ermittelungsergebnisse vorliegen, kann an die Verwirklichung gedacht werden. Der Aufbau solcher Erziehungsstätte muß natürlich in eine rechtsverbindliche Form gebracht werden, wobei für jede Schulstelle ein Geschäftsanteil festzusetzen ist. Als Anhalt für dessen Höhe werden anzunehmen sein: Kosten für Miete, Heizung usw., Gehalt für den Leiter, Löhne für die Bedienung, Ankauf der Naturalien, Abnutzung für erfolgte Anschaffungen und sonstige sächliche Ausgaben. Der Leiter ist der Angestellte dieses wirtschaftlichen Zusammenschlusses, er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Rechnung zu führen, wobei er von einem Vorstande überwacht wird. Die Beköstigung der Zöglinge erfolgt nicht auf Grund des sogenannten Hausvatersystems, sondern geschieht in eigener Verwaltung. Am Jahresschlusse werden die Verpflegungskosten für jedes Kind nach dem Durchschnittssatze berechnet. Bei diesem Ausbau bleibt ferner zu erwägen, ob nicht alle bestehenden und interessierten Forstbeamtenvereinigungen sich in einem gewissen Umfange als Träger für die Haftung zusammenschließen könnten, um so das ganze Unternehmen auf eine breitere und damit gesichertere Grundlage zu stellen.

Bei dem geschilderten Geschäftsverfahren kämen die Ersparnisse, die bei einer gemeinsamen Gründung zweifellos erzielt werden, den Teilnehmern zugute und nicht einem Unternehmer. Bei geschickter Leitung der Einrichtung läßt sich mit Sicherheit voraussehen, daß die jährlichen Unterhaltungskosten sich bedeutend billiger stellen, als wenn ein Kind in Privatpflege gegeben wird. Eine weitere Ersparnis wird sich dadurch schaffen lassen, daß mit der Verwaltung der Stadt, deren Einwohner durch eine solche Einrichtung einen bedeutenden Geldzufluß erhalten, Abmachungen wegen Ermäßigung des Schulgeldes und für Schaffung von Freistellen getroffen werden. Ältere Schüler höherer Klassen sind zu Hause zur Nachhilfe der jüngeren heranzuziehen, so daß hierdurch der Unterricht eine wohltuende Förderung erfährt.

Endlich ist auch der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß der Staat sich wohl bereit finden lassen wird, das Unternehmen durch Zuwendung von Erziehungsbeihilfen zu unterstützen. Das ließe sich um so eher begründen, als dadurch den Forstbeamten ein Ausgleich für die Ausgaben der Kindererziehung geschaffen werden könnte, die bei diesen — wie allseitig anerkannt wird — höhere sind, als bei fast allen Beamten anderer Verwaltungen.

Selbstverständlich läßt sich der Plan für Gründung einer derartigen Einrichtung zunächst nur in großen Umrissen geben. Dessen endgültige Gestaltung wird je nach den vorliegenden Verhältnissen Erweiterungen oder Einschränkungen erfahren müssen. Immerhin werden sich diese Anregungen zur Weiterarbeit verwerten lassen. Bei der Aufstellung der Satzungen, die dem Unternehmen schließlich zugrunde zu legen sind, ist selbstverständlich ein Jurist zuzuziehen; denn es darf nicht vergessen werden, daß alle Teilnehmer ein Rechtsgeschäft eingehen, bei dem eine ganze Reihe von Verpflichtungen übernommen werden sollen. Diese sind so festzulegen und zu umgrenzen, daß bei etwaigem Streitfalle alle gesetzlichen Vorschriften und Formen berücksichtigt worden sind.

Sollten unsere kurzen Darlegungen dazu beitragen, einen Weg zu weisen, dem Stande der Forstbeamten die Sorgen der Kindererziehung zu erleichtern, so wäre ihr Zweck erfüllt. Auch unsere weitere Mitarbeit wird sehr gern in den Dienst der guten Sache gestellt.

Die Schriftleitung.

II.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" hatte durch einen Bericht der Bezirksgruppe Danzig des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten davon Kenntnis erhalten, daß deren Mitglieder sich in ihrer letzten Versammlung mit dem Plane der Einrichtung eines Schülerheims beschäftigten. Da ich mit dem Vorsitze des Ausschusses betraut wurde, der die Vorarbeiten und weitere Berichterstattung in dieser Angelegenheit übernehmen soll, so erhielt ich auf meinen Wunsch vorstehenden, bereits geraume Zeit im Satze fertigen Artikel zugestellt. Auf Anfragen, die ich an die mir zunächst liegende derartige Anstalt Kolmar in Posen richtete, wurde mir eine Besichtigung der dortigen Einrichtung und bei dieser Gelegenheit weitere Auskunft in Aussicht gestellt. Das Erziehungsheim in Kolmar ist eine Gründung des neuen preußischen Lehrervereins und zunächst bestimmt, den Schulbesuch der Söhne seiner Mitglieder zu erleichtern und wohlfeiler zu machen.

Meine Reise zu der diesjährigen Delegiertenversammlung genannten Vereins habe ich mit diesem Zwecke verbunden und will versuchen, die Eindrücke, die ich von der Einrichtung erhielt, zu schildern und weiter an der Hand der mir erteilten Auskünfte Folgerungen zu knüpfen, die geeignet erscheinen, den Forstbeamten die große Sorge der Kindererziehung zu erleichtern.

Vorausschicken will ich, daß die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" mit ihren Vorschlägen über den ganzen Plan der Wirklichkeit sehr nahe gekommen ist. Besonders gilt dies, wie ich nach meinen Beobachtungen bestätigen muß, in bezug auf die Leitung des Heims und die Verpflegung der Schüler. In Kolmar liegt erstere in den Händen eines älteren, erfahrenen, akademisch gebildeten Lehrers, und die Verpflegung erfolgt in eigener Rechnung, also nicht nach dem sogenannten Hausvatersystem.

Das Heim selber, bestimmt für Söhne von Volksschullehrern, war in den ersten Jahren seines Bestehens für die Aufnahme von 40 Kindern eingerichtet. Ein Neubau, der im Laufe des letzten Winters ausgeführt und im Sommer bezogen worden ist, macht es möglich, daß die Schülerzahl auf 120 erhöht werden kann. Dabei ist die Anlage baulich so getroffen, daß einer späteren Erweiterung keine Schwierigkeiten erwachsen.

Über die innere Einrichtung und den Betrieb berichte ich folgendes: Alle Räume werden durch Zentraldampfheizung erwärmt. Die Schlafräume befinden sich in mehreren Zimmern, die mit je sieben bis zehn Betten belegt sind. Hier stehen auch die Schränke für die Schüler, die so eingerichtet sind, daß jeder einzelne neben den Schulbüchern auch seine „Siebensachen" bequem unterbringen und unter Verschluß halten kann. Der Waschraum ist gemeinschaftlich. Jeder einzelne Schüler hat aber seine eigene Waschschüssel auf einem besonderen festen Ständer; dieser ist mit Behältern versehen, die zur Aufnahme von Seife, Kamm, Zahn- und Hand-

bürste dienen. Die Mahlzeiten werden ebenfalls gemeinsam in einem geräumigen Saale eingenommen. Das Essen wird aus der im Erdgeschoß liegenden Küche durch einen Aufzug heraufbefördert und von dort auf die Tische getragen. An dem Essen nimmt der Leiter des Heims teil und sorgt dadurch nicht nur für Ruhe und Ordnung, sondern überwacht auch gleichzeitig die ordentliche Zubereitung der Speisen. Folgender Speisezettel gestattet einen Überblick über die Verpflegung eines Tages. Frühstück: Milchkaffee mit zwei trockenen Semmeln; zweites Frühstück: belegte Doppelstulle; Mittag: Suppe, Fleischgericht, Gemüse und Kartoffeln; Vesper: Milchkaffee mit Semmeln; Abendbrot: Suppe und belegte Stullen. Freitags wird mit Rücksicht auf die katholischen Schüler zu Mittag ein Fastengericht verabreicht, dafür gibt es Sonntags Braten. Da es gestattet ist, nachzufordern, so ist jeder Tischteilnehmer in der Lage, sich reichlich zu sättigen. Tatsächlich macht auch das Aussehen der Schüler den Eindruck, daß sie ausreichend ernährt werden.

Auch die Schularbeiten werden in einem gemeinschaftlichen Raume unter Aufsicht des Leiters und der Erzieher ausgeführt. Dieser beaufsichtigt auch die persönlichen Geldausgaben der Schüler, indem für jeden ein besonderes Buch angelegt ist, in dem die übergebenen Geldbeträge und die Ausgaben genau verzeichnet werden. Vor den Ferien werden die Fahrkarten zu der Reise in die Heimat durch die Anstalt besorgt, so daß den Schülern hierbei unterwegs kein Irrtum begegnen kann.

Kleider und Wäsche für den persönlichen Gebrauch, ebenso Decken und Bezüge, hat der Schüler mitzubringen. Bettstellen sind vorhanden. Das Aufräumen und die Reinhaltung der Zimmer geschieht durch Bedienstete, die vom Heim angestellt sind. Zu Arbeiten werden die Kinder nur so weit herangezogen, als diese sie persönlich betreffen. Hierzu gehört besonders die Reinigung der Kleider und des Schuhzeuges, das allabendlich vor dem Zubettgehen in einem besonderen Raume vorgenommen wird. Regelmäßige Abendandachten sorgen dafür, daß der Sinn für einen religiösen gesitteten Lebenswandel stets wach erhalten bleibt.

Die Darstellung der Einrichtung und Verwaltung läßt erkennen, daß in diesem Heim für das leibliche Wohl und die geistige Förderung, sowie die Erziehung der Schüler nach besten Kräften gesorgt wird. Dafür, daß sich das ganze Unternehmen auch tatsächlich in gesunden Bahnen bewegt und fortgesetzt Anhänger findet, spricht der Umstand, daß in diesem Sommer nach erst zweijährigem Bestehen ein Erweiterungsbau notwendig geworden ist.

Die Lage der Stadt Kolmar macht auch auf mich, — der doch durch die Vorzüge des Badeortes Zoppot verwöhnt sein könnte — den allergünstigsten Eindruck. Die Schilderungen, die hierüber in einem Artikel der Nr. 14 der „Mitteilungen aus der Konservativen Partei" entworfen sind, treffen vollkommen zu. Die Stadt liegt an der Strecke Schneidemühl—Posen, die in nächster Zeit als Vollbahn eingerichtet werden soll und somit eine bequeme Verbindung nach allen Richtungen hin bietet. Dafür, daß Kolmar nur etwa 8000 Einwohner hat, genießt die Stadt den Vorzug, daß die Preise für Grund und Boden sowie für alle Lebensbedürfnisse verhältnismäßig niedrig sind. An Schulen sind vorhanden eine mehrklassige Gemeindeschule und eine Realschule, der in nächster Zeit ein Realgymnasium angegliedert werden soll.

Ein Bild von den Schwierigkeiten, die bei der Gründung eines derartigen Unternehmens zu überwinden sind, empfing ich aus den Darstellungen der Verhandlungen, die vorher zu bewältigen waren. Hier wurden diese wesentlich dadurch erleichtert, daß der Leiter der Stadtverwaltung von Kolmar dem Plan von vornherein ein sehr lebhaftes Interesse entgegengebracht hatte, und dadurch herbeiführte, daß sich die Bürgerschaft zu recht namhaften Beihilfen für die erste Einrichtung bereit erklärte. Einer lieferte Ziegel, der andere Holz, ein dritter stellte unentgeltliche Fuhren usw. Der Grund für dies Interesse geht außer der mit den Leitern des Heims gepflogenen Unterhaltung auch aus dem erwähnten Artikel der „Konservativen Mitteilungen" hervor. Dort ist gesagt: „Gerade in der Ostmark ist eine solche Erziehungsstätte für die Stärkung des deutschen Volksbewußtseins von der größten Bedeutung." Der ursprüngliche Plan ist nun zwar der gewesen, den Lehrern die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern, der Grund dafür, daß dieser von seiten der Stadtverwaltung, wie geschehen, die weitgehendste Förderung erfahren hat, war jedoch der, das Deutschtum in der Ostmark zu stärken; und wo sich, wie hier, zwei unterstützenswerte Bestrebungen zum Gelingen eines Werkes gegenseitig in die Hände arbeiten, muß dies gelingen.

Den Forstbeamten der örtlich passend gelegenen Gegenden kann daher auch nur empfohlen werden, sich an das in Kolmar bestehende Schülerheim anzuschließen und nicht etwa voreilig an die Einrichtung eines neuen heranzutreten, ohne die bestimmte Gewißheit zu haben, daß dessen Bestehen auch dauernd gesichert ist.

Schon mehrfach habe ich an der Schaffung gemeinnütziger Unternehmungen mitgearbeitet und weiß daher aus Erfahrung, welche Schwierig-

keiten zu überwinden sind, um schließlich zu einem befriedigenden Ergebnisse zu kommen. In allen Fällen habe ich aber bei diesen Arbeiten beobachtet, daß ein günstiger Abschluß der Arbeiten nur dann möglich wird, wenn jeder Beteiligte zum Gelingen des Werkes beizutragen bestrebt ist. Dies gilt auch, wenn ein Anschluß der passend wohnenden Forstbeamten an das in Kolmar bestehende Schülerheim zustande kommen oder etwa an anderen Orten an die Schaffung von eigenen Heimen herangetreten werden soll.

Um nun für den ersten Fall die Verhandlungen gleich von vornherein auf Grundlagen zu stellen, auf denen weiter gearbeitet werden kann, haben, soweit der Anschluß in Kolmar in Frage kommt — natürlich für beide Teile unverbindlich — Vorbesprechungen stattgefunden. Vorwiegend handelt es sich hierbei um die Kostenfrage, und diese soll zum Schluß, soweit dies möglich ist, erörtert werden.

Für Verpflegung und Wohnung werden für die Söhne der Mitglieder des „Neuen Preußischen Lehrervereins" je 350 ℳ, für die der anderen Berufsstände 450 ℳ jährlich erhoben. Der ermäßigte Satz für die ersteren erklärt sich dadurch, daß der genannte Verein einen jährlichen Zuschuß von 2000 ℳ und die Regierung einen solchen von 1000 ℳ leistet. Das Schulgeld beträgt jährlich 110 ℳ, dabei gewährt die Stadt zehn Prozent aller Realschüler Freistellen. Neben diesen Aufwendungen haben die Angehörigen der Kinder einen Beitrag von jährlich 3 ℳ als Mitglieder des Schülerheims zu entrichten.

Die Hauptfrage für uns ist nun: „Unter welchen Voraussetzungen wäre es für Forstbeamte möglich, Anschluß zu dem ermäßigten Verpflegungssatze, also mit 100 ℳ Ersparnis, zu finden?" Daß auch darüber verhandelt worden ist, ist selbstverständlich. Die Antwort lautete etwa wie folgt: „Die Forstbeamten erklären sich bereit, in irgend einer Form einen festen Jahresbeitrag von 2000 ℳ an das Heim zu zahlen, ähnlich wie dies von dem „Neuen Preußischen Lehrerverein" geschieht. Für den Fall, daß nur ein fester jährlicher Zuschuß von 1000 ℳ sichergestellt werden kann, könnte der Anschluß nur für den Vorzugspreis von 400 ℳ zugestanden werden."

Weiter zu erörtern ist nun, für welche Gegenden die Lage des Heims in Kolmar als passend anzusehen ist und in welcher Form es möglich sein wird, einen festen Jahresbeitrag aufzubringen. In erster Linie werden als passend gelegen die Bezirke Posen, Bromberg, Frankfurt a. O. und Stettin in Frage kommen. In den genannten vier Bezirken gehören dem Verein Königlich Preußischer Forstbeamten rund 900 Forstbeamte als Mitglieder an. Diese müßten sich entschließen, die genannte Summe durch Erhöhung der Vereinsbeiträge, bezw. durch Zuwendungen, flüssig zu machen; und das dürfte schließlich auf keine unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Wenn die Regierung für die Lehrer zu dem gleichen Zwecke 1000 ℳ beiträgt, so darf vorausgesetzt werden, daß sie für die Forstbeamten mindestens das gleiche Entgegenkommen zeigen wird. Für diese ließe sich eine solche Zuwendung um so leichter begründen, als den Forstbeamten die Kindererziehung doch bedeutend größere Kosten verursacht als den Lehrern auf dem Lande. An vielen Orten ist es den Kindern der Forstbeamten nicht einmal möglich, die Volksschule regelmäßig zu besuchen, da sie auf weite Entfernungen allen Unbilden der Witterung schutzlos ausgesetzt sind. Bei den Kindern der Landlehrer trifft dies aber keineswegs zu; und hier setzen die Sorgen um den Schulbesuch erst dann ein, wenn die Kinder später einem Berufe zugeführt werden sollen, der eine höhere Vorbildung erfordert.

Aber auch eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge, die für die Aufbringung von 2000 ℳ nötig ist, kann als kein ernstliches Hindernis angesehen werden, denn die Schultern, auf die sich diese Geldlast zu verteilen hätte, sind an Zahl groß. Es ist daher anzunehmen, daß der Verwirklichung des ganzen Planes unüberwindliche Bedenken nicht entgegengebracht werden können.

Um den Anschluß anzubahnen, dürfte es sich empfehlen, daß die Vorstände der vier genannten Gruppen, vielleicht auch noch andere, vorerst unter sich in Verbindung treten und darauf mit ihren Entschlüssen vereint an den Vorstand des Heims in Kolmar herangehen. Kommt der Anschluß zustande, so würde den Mitgliedern des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten naturgemäß auch ein Sitz in dem Vorstande des Vereins „Schülerheim in Kolmar" zuzugestehen sein.

Um auch gleichzeitig für andere Bezirke, denen wegen zu großen Entfernungen ein Anschluß an bestehende Heime nicht möglich ist, Richtlinien zu geben, soll zum Schlusse noch ein Plan für die drei Bezirke entwickelt werden, die mir zunächstliegen. Das Bedürfnis nach mehreren Heimen liegt um so mehr vor, als die inzwischen über diese Frage in der nächsten Umgebung angestellten Ermittelungen erkennen lassen, daß der Wunsch vorherrscht, die Kinder während der Schulzeit nicht zu weit entfernt vom Elternhause zu haben. Unter dieser Voraussetzung erscheint es daher zweckmäßig, daß sich jeweils die zusammenliegenden Bezirksgruppen zur Gründung eigener

Heime vereinigen. So würden beispielsweise Danzig, Marienwerder und Köslin zweckmäßig an die Gründung eines eigenen Heims heranzutreten haben; und es erscheint daher angebracht, unter Darlegung des Kostenpunktes auch die Möglichkeit solchen Planes kurz zu erwägen.

Diese drei Bezirksgruppen umfassen gegenwärtig rund 730 Mitglieder. Diese würden sich in erster Linie dazu verstehen müssen, für diesen Zweck ihren Mitgliederbeitrag um mindestens eine Mark zu erhöhen. Da sich in Kolmar in mehrjähriger Erfahrung ein fester Zuschuß von 2000 M als notwendig erwiesen hat, um ein Kind zu dem mäßigen Satze von jährlich 350 M — Schulgeld ausgenommen — in dem Heim zu unterhalten, so blieben noch weitere 1270 M in anderer Weise sicherzustellen. Wir gelangen also zu der Frage: Hält die Einrichtung eines Heims die Belastungsprobe der Beitragserhöhung unter den nächstbeteiligten Vereinsmitgliedern aus und ist es möglich, die dann noch fehlenden Mittel in anderer Weise flüssig zu machen? Mit Rücksicht darauf, daß gerade die ländlichen Schulverhältnisse in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder wegen der gemischten Sprache zumeist recht traurige sind, darf mit dieser Möglichkeit gerechnet werden. Es ist wohl anzunehmen, daß, wenn eine Opferwilligkeit der Forstbeamten selber in der Beitragserhöhung zutage tritt, auch die Forstverwaltung aus ihren Mitteln einen festen Zuschuß bewilligt. Weiter kann für diese Landesteile vielleicht noch eine Beihilfe aus dem Ostmarkenfonds sehr wohl in Frage kommen; schließlich wäre die Heranziehung von anderen Beamtenständen, namentlich der Gemeinde- und Privatforstbeamten sowie der Volksschullehrer zu erwägen, um so die Lasten auf einer breiten Grundlage zu verteilen.

Kann unter solchen Gesichtspunkten der Errichtung eines eigenen Heims für diese drei Bezirke nähergetreten werden, so wird vorerst an die Auswahl eines passenden Schulortes heranzugehen sein. Da kommt vor allem in Frage: das Vorhandensein von geeigneten Unterrichtsgelegenheiten — mindestens Realschule und Mittelschule —, ferner Lage im Mittelpunkt der betreffenden Landesteile, gute Verkehrsverbindungen und schließlich möglichst billige Lebensverhältnisse. Den Vorständen der genannten Bezirksgruppen wird wieder zunächst die Aufgabe erwachsen, zur Erörterung dieser Fragen untereinander in Verbindung zu treten.

Damit ist das Ergebnis der ersten Vorarbeiten in großen Zügen und soweit es zur Einleitung weiterer Schritte notwendig erscheint, dargestellt worden. Tatsächlich wird noch manche weitere Arbeit zu bewältigen sein, bis in der ganzen Angelegenheit ein befriedigendes Ergebnis zutage tritt. Mögen alle Verhandlungen, die sich hier anschließen, stets von dem Gedanken getragen sein, daß es sich um eine Frage handelt, die die Lebensinteressen des preußischen Försterstandes sehr nahe berührt. Möge bei jedem Mitarbeiter der Wunsch im Vordergrunde stehen, zum Gelingen eines guten Werkes beizutragen, das von dem Einzelnen zwar eine geringe Opferfreudigkeit voraussetzt, die aber für den ganzen Stand segensreich wirken muß. Nur auf dieser Grundlage kann ein befriedigender Abschluß erreicht werden. Zu erwarten ist dieser auch nur dann, wenn jede kleinliche Rücksicht beiseite gelassen wird und wirklich großzügige Gesichtspunkte die Führung behalten. Geschieht das, so wird sicher auch die Regierung einem in dieser Weise gesicherten Unternehmen ihre Unterstützung nicht versagen. Neben anderen will auch ich meine geringe Mitarbeit sehr gern weiter in den Dienst der guten Sache stellen; auch die Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung will helfen und vor allem zur weiteren Erörterung Raum gern zur Verfügung stellen.

Königl. Hegemeister Simon in Zoppot.

Invalidenversicherung der Forstbeamten.

Bekanntlich werden seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung die Renten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung neben Staats- usw. Pensionen gezahlt, während früher diese Renten bei Bezug solcher Pensionen ruhten. Wir hatten deshalb (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1911 S. 972 und 1008) den Forstbeamten, welche früher als Reservejäger der Klasse A oder als Forstversorgungsberechtigte versicherungspflichtig gewesen waren, dann aber beim Eintritt in den Staatsdienst die Versicherung nicht freiwillig fortgesetzt hatten, weil sie eben nach damaligem Rechte keinen Vorteil von ihr hatten, empfohlen, die Versicherung wieder aufzunehmen und durch freiwillige Beitragsentrichtung — die sogenannte Weiterversicherung — die etwa erloschene*) Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen wieder aufleben zu lassen (§ 1283 der Reichsversicherungsordnung). Da das Gesetz das Wiederaufleben der Anwartschaft davon abhängig macht,

*) Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind (§ 1280 der R. V. O.).

daß der Versicherte nach dem Wiedereintritt in die Versicherung eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt, so hatten wir (zur Abkürzung dieses Zeitraumes) auch geraten, die neu auszustellende Quittungskarte um ein Jahr zurückdatieren zu lassen und für dieses Jahr Marken nachzukleben, so daß vom Tage der Ausstellung der neuen Quittungskarte ab nur noch (200 — 52) 148 Beitragswochen zu erfüllen gewesen wären, um die Anwartschaft wieder aufleben zu lassen. Nach § 1443 der Reichsversicherungsordnung ist es nämlich zulässig, freiwillige Beiträge für ein Jahr zurück nachzuentrichten, sofern nicht schon Invalidität vorliegt. Durch diese Nachversicherung kann auch eine Anwartschaft erhalten werden, die andernfalls erloschen wäre. Denn durch die zulässige Nachentrichtung von Beiträgen wird der Zustand des Versichertseins mit rückwirkender Kraft wiederhergestellt (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1903 S. 372 Ziff. 1046; vgl. auch Hanow, Kommentar zur R.-V.-O. Bd. IV Anm. 7d zu § 1443). Wenn also beispielsweise für einen versicherungspflichtigen Reservejäger usw. die letzte Quittungskarte am 1. Oktober 1909 ausgestellt und in sie nur 13 Wochenmarken eingeklebt worden waren, so war die Anwartschaft am 1. Oktober 1911 erloschen. Hat er nun am 1. Januar 1912 die Versicherung wieder aufgenommen und 52 Wochenbeiträge (vom 1. Januar 1911 ab) nachentrichtet, so ist die Anwartschaft, da der größte Teil der nachgebrachten Marken in die zweijährige Periode fällt, erhalten.

Etwas anders liegt allerdings die Sache, wenn die Anwartschaft endgültig verloren, d. h. auch durch Nachbringung von Marken nicht mehr zu retten war (Beispiel: Ausstellung der letzten Quittungskarte am 1. Oktober 1908 oder noch früher). Denn der Versicherte war in diesem Falle aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden, und er war deshalb auch nicht mehr in der Lage, durch seine Erklärung alle in den Zustand des neuen Versichertseins mit rückwirkender Kraft um ein Jahr in die Vergangenheit hinauszurücken und damit die von ihm zu erfüllende neue Wartezeit von 200 Wochen abzukürzen (vgl. die obigen Zitate). Die Folge davon ist, daß in diesem Falle erst von der Wiederaufnahme der Versicherung (Ausstellung einer neuen Quittungskarte) ab die 200 Wochen gezählt werden. Der Versicherte muß also, wenn er am 1. Januar 1912 die Versicherung wieder aufgenommen hat, bis Ende 1915 regelmäßig Marken kleben, ehe die Anwartschaft wieder auflebt, während, wenn die Nachentrichtung zulässig war, das Wiederaufleben schon Ende 1914 eintritt. Hat jemand in der irrtümlichen Auffassung, daß auch im Falle des endgültigen Erloschenseins der Anwartschaft durch Nachentrichtung von Beiträgen die zweihundertwöchige neue Wartezeit abgekürzt werden könne, Marken für die Vergangenheit geklebt, so ist auch dies kein „hinausgeworfenes Geld", denn diese Marken werden zwar nicht auf die neue Wartezeit angerechnet, sie werden aber dereinst bei der Rentenberechnung berücksichtigt, sie dienen nämlich zur Erhöhung der Renten. Wir können deshalb nicht empfehlen, den Versuch zu machen, die Rückerstattung der anscheinend „vergeblich" geklebten 52 Marken von den Landesversicherungsanstalten zu erreichen. Hg.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz. § 28.

Allgemeine Verfügung Nr. 71/1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ia 5105, I A IV 2937 — II 8571, III 9912.

Berlin W 9, 19. September 1913.

Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 24. Juli d. Js., betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsammlung S. 269) wird zur Nachachtung mitgeteilt.

J. V.: Küster.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Beschluß

betreffend die Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 — Gesetzsammlung Seite 269 —.

*

§ 28 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 wird aufgehoben.

Haben hiernach auf einer Strecke, die nicht mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt und ist das Verkehrsmittel von einem oder mehreren der an der Dienstreise beteiligten Beamten den übrigen zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt worden, so hat die Berechnung der Fahrkosten lediglich unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 5 und § 5 des Reisekostengesetzes sowie der §§ 19 und 27 der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Dabei tritt, wenn nur ein Beamter die Kosten des gemeinschaftlichen Verkehrsmittels trägt, eine Ermäßigung der Fahrkosten auf 30 Pfennig für das Kilometer nicht ein.

Berlin, den 24. Juli 1913.

Königliches Staatsministerium.

gez.: von Bethmann Hollweg. Beseler. Frhr. von Schorlemer. Lentze. von Falkenhayn.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Herr Hofkammer-Präsident von Stünzner,** Ehrenmitglied des „Deutschen Forstvereins", des „Märkischen Forstvereins", sowie des „Vereins alter Garde-Jäger", vollendete am 18. Oktober 1913 das siebzigste Lebensjahr. — Als Sohn des nachmaligen Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer am 18. Oktober 1843 geboren, absolvierte er sein Lehrjahr 1863/64 in der Oberförsterei Mühlenbeck und studierte 1864/66 auf der Forstakademie Eberswalde. 1871/75 als forsttechnischer Hilfsarbeiter bei der Regierung in Liegnitz beschäftigt, wurde er am 1. Oktober 1881 zum Oberförster in Colbitz (Letzlinger Heide), 1. Oktober 1881 zum Regierungs- und Forstrat in Potsdam, 1. Juli 1892 zum Oberforstmeister in Osnabrück ernannt und kam in gleicher Eigenschaft am 1. Oktober 1892 zur Königlichen Hofkammer, zu deren Präsidenten er am 1. Januar 1900 und am 15. Juni 1913 zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat mit dem Rang der Räte I. Klasse ernannt wurde. — Im Juli 1866 trat Herr von Stünzner als Einjährig-Freiwilliger bei der Ersatzkompagnie des Garde-Jäger-Bataillons ein, schied im November 1866 wieder aus und beendete das Dienstjahr nach Ernennung zum Forstreferendar vom Mai 1867 ab beim Garde-Schützen-Bataillon, um gleichzeitig in Berlin Jura zu studieren. — Im Feldzuge 1870/71 machte derselbe als Reserveoffizier des Leib-Grenadier-Regiments die Schlachten bei Spichern, Vionville, Gravelotte, die Belagerung von Metz und die Schlacht bei Le Mans mit und erhielt das Eiserne Kreuz II. Klasse.

An sonstigen Orden besitzt Herr von Stünzner außer den Feldzugsmedaillen den Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, den Kronen-Orden II. Klasse (die III. Klasse war ihm 1894 beim 150jährigen Jubiläum des Garde-Jäger-Bataillons als Vorsitzenden des Arbeitsausschusses zur Vorbereitung des Jubiläums verliehen), die Österreichische Eiserne Krone III. Klasse, den Russischen St. Annen-Orden III. Klasse und das Komturkreuz des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens.

Im Jahre 1899 wurde Herr von Stünzner zum Ehrenmitglied des Vereins ehemaliger Garde-Jäger ernannt. — Im Jahre 1911 erfolgte seine Ernennung zum Ehrenmitglied des „Deutschen Forst-Vereins", dessen Präsident er mehrere Jahre war, und 1912 wurde er Ehrenmitglied des „Märkischen Forst-Vereins", in dem er den Vorsitz zehn Jahre geführt hatte.

Hieraus geht hervor, wie beliebt und hochverehrt Herr Präsident von Stünzner in allen Kreisen der grünen Farbe ist. In ihrem Namen sprechen wir ihm hiermit noch nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vollendung des 70. Lebensjahres aus. Möge es ihm vergönnt sein, noch viele Jahre in gleicher geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit, wie bisher, in seiner hohen Stellung zu verbleiben und möge ihm auch später noch lange Jahre „Weidmannsheil" beschieden sein. Das ist der Wunsch aller der Grünen, die jemals dienstlich oder im Vereinsleben mit dem liebenswürdigen Herrn in Berührung gekommen sind. G. H.

— **Personalmitteilungen aus Baden.** Der Vorsitzende Rat der forstlichen Abteilung der Forst- und Domänendirektion, Geheimer Oberforstrat Friedrich Schweickhard, wurde auf sein Ansuchen unter Ernennung zum Geheimen Rat zweiter Klasse in den Ruhestand versetzt. Das Kollegialmitglied der Forst- und Domänendirektion, Oberforstrat Eugen Gretsch, wurde zum Vorsitzenden Rat der forstlichen Abteilung der Forst- und Domänendirektion, der Vorstand des Forstamts Schluchsee, Oberförster Karl Rettich, unter Verleihung des Titels Forstrat zum Kollegialmitglied der Forst- und Domänendirektion ernannt.

— **Hochschulnachrichten.** Nach Zeitungsmeldungen wird Oberforstmeister Fricke, Direktor der Forstakademie in Hann.-Münden, während des Wintersemesters an der Universität Göttingen Vorlesungen über Forstwissenschaft halten.

— **Eine Novelle zum preußischen Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852** ist fertiggestellt. Sie wird dem preußischen Landtage aber erst zugehen, wenn die Novelle zum Reichsbeamtengesetz, die dem Reichstage in nächster Zeit vorgelegt werden soll, von diesem verabschiedet ist. In dem Entwurf soll nur die Reform des Wiederaufnahmeverfahrens im Disziplinarverfahren gegen nichtrichterliche Beamte enthalten sein, nicht aber eine Revision der Bestimmungen über die Ordnungsstrafen (Anhörung der Beamten vor der Verhängung der Ordnungsstrafe), über die Beantragung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst nach Erschöpfung des Beschwerdeweges sowie eine Abänderung des disziplinargerichtlichen Verfahrens. Auch eine Revision der Bestimmungen über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, die von einigen Seiten als notwendig erachtet wurde, ist vorerst nicht beabsichtigt. In der Novelle, die rückwirkende Kraft erhalten soll, ist vorgesehen, daß alle Disziplinarverfahren, die vorher stattgefunden haben, wieder aufgenommen werden können. Ebenso soll eine Wiederaufnahme eingeleitet werden, wenn umgekehrt die Annahme berechtigt erscheint, daß sie zur Entlassung aus dem Dienst führen wird. Während der Zeit, innerhalb der der Beamte infolge des Disziplinarverfahrens seiner Stellung enthoben war, sollen die Bezüge eines zur Disposition gestellten Beamten in Anrechnung gebracht werden, die dreiviertel des bisherigen Gehaltes betragen. Auch ist eine Regelung der Fälle vorgesehen, wenn der Beamte verstorben ist und Hinterbliebene vorhanden sind. Es sind dann Entschädigungen für letztere in Anrechnung zu bringen. Ebenfalls ist

eine Entschädigung vorgesehen, wenn Beamte im Disziplinarverfahren strafversetzt sind, und dies im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird.

— **Erhöhung der Gehalts- und Witwenbezüge in Anhalt.** Im Herzogtum Anhalt sind die im Jahre 1909 festgesetzten Gehaltssätze der Beamten durch Gesetz vom 16. Mai 1913 neu geregelt worden. Soweit hierbei die Beamten der Forstverwaltung in Frage kommen, erhalten diese für die Folge:

der oberste Landforstbeamte 8000 bis 11 600 ℳ, mindestens aber 600 ℳ mehr, als ein der vorherigen Abteilung höherer Verwaltungsbeamter angehöriger Beamter von gleichem Dienstalter ohne Stellenzulage;

die Oberförster in etatsmäßigen Oberförsterstellen 3000 bis 7500 ℳ und eine nicht pensionsfähige Dienstaufwandsentschädigung von 2600 ℳ.

die Revierförster in etatsmäßigen Revierverwalterstellen und im Forstbureau der Finanzdirektion 3000 bis 4300 ℳ. Die mit der Revierverwaltung betrauten Revierförster außerdem eine nichtpensionsberechtigte Dienstaufwandsentschädigung von 1700 ℳ;

die Förster, Forstgeometer und Obergärtner an den staatlichen Obstmustergärten 2000 bis 3500 ℳ. Die Förster außerdem eine nichtpensionsberechtigte Dienstaufwandsentschädigung von 100 ℳ, sowie — falls Gastwirtschaft nicht mit der Stelle verbunden ist —, eine Stellenzulage von 200 ℳ; die im Forstbureau der Finanzdirektion etatsmäßig angestellten Förster eine nichtpensionsberechtigte Stellenzulage von 150 ℳ;

die Revierjäger 1700 bis 1900 ℳ, dabei die im Forstbureau der Finanzdirektion etatsmäßig angestellten eine pensionsberechtigte Stellenzulage von 150 ℳ, die übrigen eine nichtpensionsberechtigte Dienstaufwandsentschädigung von 30 ℳ.

die Waldwärter und Plantagenwärter, soweit diese mit Pensionsberechtigung angestellt sind, 1300 bis 1800 ℳ; die Waldwärter eine nichtpensionsberechtigte Dienstaufwandsentschädigung von 30 ℳ, die Plantagenwärter eine solche Stellenzulage von 200 ℳ;

Zum Vergleiche dieser für die Beamten der Forstverwaltung bewilligten Sätze wird bemerkt, daß die Amts- und Landrichter 3000 bis 7800 ℳ, die Gerichtsschreibergehilfen, Gerichtskassierer und Katasterassistenten 1700 bis 3600 ℳ erhalten und den Gerichtskassierern daneben eine nicht pensionsberechtigte Stellenzulage von 150 ℳ gewährt wird.

Vom 1. April 1913 ab sind auch die Witwenbezüge der Staatsbeamten erhöht worden. Diese betragen im einzelnen: ein Drittel des letzten pensionsfähigen Diensteinkommens des verstorbenen Beamten, wenn dies weniger als 3000 ℳ betrug; 1000 ℳ, wenn das letzte pensionsfähige Diensteinkommen 3000 bis 4000 ℳ betrug, in allen übrigen Fällen ein Viertel des letzten pensionsfähigen Diensteinkommens. In keinem Falle sollen diese Bezüge unter 450 ℳ betragen und 4000 ℳ übersteigen. Das Gesetz findet nur Anwendung auf die Witwen der nach dem 1. April 1913 verstorbenen Beamten. Für die früheren kann im Falle der Bedürftigkeit eine außerordentliche Beihilfe gewährt werden.

— **Der bayerische Forstetat für das Jahr 1914/15.** Der Entwurf des bayerischen Forstetats sieht für das Jahr 1914/15 an Einnahmen 65 787 300 ℳ und an Ausgaben 32 583 000 ℳ vor, er schließt demnach mit einer Reineinnahme von 33 203 500 ℳ. An Einnahmen sollen u. a. ergeben:

Forsten	64 286 000 ℳ
Jagden	414 000 „
Holztriften und Holzhöfe	428 000 „
Gebäude und Grundstücke	265 000 „
Forstlicher Unterricht	3 800 „
Betriebsleitungen in fremden Waldungen	297 000 „

Die Ausgaben setzen sich zusammen:

Verwaltung und Betrieb	9 419 200 ℳ
Porto, Telegramm- und Telephongebühren	306 000 „
Dienstgebäude	125 000 „
Forstbetriebskosten	16 147 000 „
Jagdbetriebskosten	82 500 „
Trift- und Holzhofsbetriebskosten	287 000 „
Forstlicher Unterricht	172 000 „
Verschiedene Ausgaben	2 249 500 „

Die Gesamtzahl der Beamten beträgt 2560, für die 8 150 450 ℳ an Einkommen gezahlt werden, eine Vermehrung um 35 Stellen ist vorgesehen.

Forstwirtschaft.

— **Eichenholzverkäufe in Ungarn.** Bei dem anfangs dieses Monats von dem Forstwirtschaftsamt der Peterwardeiner Vermögensgemeinde in Mitrovica abgehaltenen Eichenholzverkauf war die Nachfrage nach Eichenholz nur sehr schwach. Es gelangten 7000 Stück Eichen aus acht Waldteilen mit einem Taxwert von 920 000 Kr. zum Ausgebot. Trotzdem das slawonische Eichenholz auf dem internationalen Markt sehr geschätzt ist, wurden nur von sieben österreichischen Firmen Gebote abgegeben, deutsche Firmen beteiligten sich überhaupt nicht. Von den acht Waldteilen konnten nur fünf Absatz finden, für die übrigen drei Waldteile fand sich überhaupt kein Käufer Der Taxwert für das verkaufte Holz betrug rund 602 000 Kr., der erzielte Erlös dagegen 623 000 Kr. oder etwa 3% über die forstamtlichen Einschätzungen. Weitere Eichenholzverkäufe finden am 28. Oktober in Gjurgjevac und am 29. Oktober in Belovar (Kroatien) statt. Bei dem ersteren Verkauf gelangen 4600 Eichen mit einem Taxwert von 677 000 Kr., bei dem letzteren 2800 Stämme im Werte von 256 000 Kr. zur Versteigerung.

— **Waldbrand durch Blitzschlag.** In Nr. 40 Band 28 der „Deutschen Forst-Zeitung“ berichtet Herr Forstrat Schmidt in Ratiborhammer über einen durch Blitzschlag entstandenen Waldbrand und hält es für interessant, wenn Beobachtungen über durch Blitzschlag hervorgerufene Waldbrände der „Deutschen Forst-Zeitung“ mitgeteilt

würden. Da ich zwei solche Fälle einwandfrei festgestellt habe, so will ich darüber berichten.

Im August 1904 fand ich im Forstort Kohlhege der Oberförsterei Frielendorf, Regbz. Cassel, auf einer zweijährigen Fichtenkultur mit Buchenschirm eine etwa 2 a große Brandfläche. Der infolge der Trockenheit meist abgestorbene Graswuchs war vollständig verbrannt. Da über die Kultur ein wenig benutzter Fußweg führte, an dem sich die Brandfläche befand, so nahm ich an, daß ein weggeworfenes Streichholz oder ein Zigarrenstummel die Ursache des Brandes gewesen sei. Ich suchte nach hinterlassenen Spuren, die darauf schließen ließen, daß das Feuer durch Menschenhände wieder gelöscht worden war. Dies war zweifellos nicht der Fall gewesen. Als ich darüber nachdachte, warum wohl das Feuer mitten im stärksten Graswuchs plötzlich seine Vernichtung eingestellt hatte, fiel mir ein, daß ein oder zwei Tage vorher ein schweres Gewitter mit Regen niedergegangen war. Sofort dachte ich an eine Entzündung durch Blitzschlag und suchte nach der Stelle, wo der Blitz gezündet hatte. Nach einigem Suchen fand ich, daß der Blitz an einem Schirmbaum, fast ohne merkliche Spuren zu hinterlassen, herabgefahren war und am Wurzelanlauf eine Erdaufwühlung hinterlassen hatte. Von hier aus hatte sich dann der Brand in dem dürren Grase in östlicher Richtung bei westlicher Windrichtung auf etwa 2 a ausgebreitet und war dann durch den Regen gelöscht worden.

In dem anderen Falle fand ich im Jahre 1909 im Forstort Gelinge der Oberförsterei Frankenberg, Regbz. Cassel, daß in einer etwa zwanzigjährigen Fichtendickung die 5 bis 6 m hohen Fichten auf einer etwa 16 qm großen Fläche vollständig schwarz und ihrer Nadeln beraubt waren. Auch hier hatte der Blitz gezündet, und wahrscheinlich infolge des eingetretenen Regens war der Brand zu keiner weiteren Ausdehnung gelangt.

Daß der Blitz in Feld und Wald zündet, ist keine seltene Erscheinung. Ich habe schon mehrfach gesehen, daß im Felde stehende, vom Blitz getroffene Fruchthaufen bis auf den Boden verbrannten. Nur dem Umstande, daß der Blitz im Walde meist in hohe Bäume schlägt, unter denen sich keine leichtentzündbaren Stoffe befinden, und daß Gewitter fast immer mit Regen begleitet sind, ist es zu danken, daß Waldbrände durch Blitzschlag recht selten sind, und wenn sie vorkommen, nur wenig Schaden verursachen. Zündet der Blitz in einer Dickung, ohne erhebliche Ausdehnung anzunehmen, dann ist es wohl immer ein Zufall, wenn solcher Fall bemerkt und aufgeklärt wird. Über einen solchen durch Zufall bemerkten Brand berichtet auch Herr Otto in Nr. 41.

Riemenschneider, Königl. Förster.

— **Holzeinfuhr auf der Weichsel aus Rußland.** Die Holzeinfuhr auf der Weichsel aus Rußland ist in den letzten Wochen trotz des hohen Wasserstandes recht lebhaft geworden. Vom 22. September bis 5. Oktober passierten die Grenze bei Schillno insgesamt 115 Traften mit zusammen 169 917 Stück Rundhölzern. Das diesjährige Einfuhrquantum stellt sich mit den vorgenannten Holzmengen demnach auf 864 Traften mit 1 052 307 Stück kiefernen, 39 049 fichtenen, 120 300 eichenen und 61 685 Laubrundhölzern, zusammen 1 273 941 Stück Hölzern.

— **Zusammenschluß russisch-deutscher Holzfirmen zwecks Regelung der Holzausfuhr.** Um günstigere Bedingungen für den russischen Holzhandel zu schaffen, haben sich die bedeutenderen Firmen der russischen Holzausfuhr, die aus den Staatsforsten der Gouvernements Suwalki und Grodno Holz kaufen und dieses in der Hauptsache nach Deutschland ausführen, zu einer Gesellschaft vereint, die den Namen „Union Holzexportgesellschaft" führt. Diese Vereinigung beabsichtigt, in Zukunft durch gemeinsamen Einkauf, durch Verflößung für gemeinschaftliche Rechnung und einheitlichen Verkauf des Holzes auf dem deutschen Markt gesündere Zustände im Holzexporthandel sowie günstigere Bedingungen für den Verkauf zu schaffen. Ferner wird es durch den Zusammenschluß möglich sein, die bisher üblichen, wüsten Preisüberbietungen zu vermeiden und den für das Holz zu zahlenden Preis der jeweiligen Marktlage anzupassen.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)				Kiefernsamen (100 kg)			
Herkunft	Sept. 1913	Jan./Sept. 1913	Jan./Sept. 1912	Herkunft	Sept. 1913	Jan./Sept. 1913	Jan./Sept. 1912
Im ganzen	2	11903	11498	Im ganzen .	17	397	451
darunter aus:				darunter aus:			
Belgien . .	—	459	210	Belgien . . .	—	132	97
Frankreich .	—	—	6	Frankreich .	—	29	26
Österreich-Ungarn	—	34	59	Österreich-Ungarn	1	144	249
Rußland .	—	11398	11183	Rußland . .	16	39	11

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 28. Oktober 1913. Rehböcke 0,50 bis 0,90 *M*, Rotwild 0,20 bis 0,46 *M*, Damwild 0,20 bis 0,60 *M*, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 *M* das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,70 *M*, Krickenten 0,50 bis 0,70 *M*, Rebhühner 0,50 bis 1,20 *M*, Fasanenhähne 1,00 bis 2,50 *M*, Fasanenhennen 1,00 bis 1,70 *M*, Bekassinen 0,40 bis 0,65 *M*, Waldschnepfen 1,20 bis 3,25 *M*, Hasen 1,50 bis 4,00 *M*, Kaninchen 0,30 bis 0,85 *M* das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 145. **Zimmeröfen.** Beim Umbau meiner Försterei kommt die leidige Ofenfrage besonders in Betracht, da zwei sehr große

Zimmer zu heizen sind. Mehreremal waren in der „Deutschen Forst-Zeitung" die Germania-Füllöfen angeboten. Da Füllöfen doch auch Vorteile haben, frage ich an, ob der Germania-Füllofen größere Zimmer genügend erwärmt und ob er mit Koks gefeuert werden muß.

Kgl. Hegemeister M. in O.

Antwort: Die Germania-Öfen werden in verschiedenen Größen angefertigt, und müßte für einen besonders großen Raum natürlich auch ein größerer Ofen genommen werden. Heizbar ist mit Germania-Öfen jeder Raum. Als Heizmaterial kommen Nußkohle, Koks und Briketts jeder Art in Frage. Vorzüglich eignen sich die kleinen Anthrazit-Eierbriketts. Fabrikant der Germania-Öfen ist die Ofen- und Herdfabrik Winter & Co., Hannover, welche auch die bekannten Germania-Holz- und Torfdauerbrandöfen herstellt. E.

Anfrage Nr. 146. **Befugnisse des Jagdpolizeibeamten im fremden Jagdbezirk.** Vom Landrat ist mir die Befugnis des Jagdschutzes in dem Gemeindewalde übertragen. Dessen Jagdpächter stellen den Antrag, daß mir diese Befugnis entzogen wird, weil mein Durchgehen in Jagdausrüstung ihre Jagd störe. Kann mir das Begehen der durch den Gemeindewald führenden Wege in Jagdausrüstung verboten werden, und darf ich dabei den Hund an der Leine mitführen? Hat der Antrag der Jagdpächter Aussicht auf Erfolg? Königl. Förster E.

Antwort: Wenn Sie vom Landrat mit der Ausübung des Jagdschutzes beauftragt worden sind, dann dürfen Sie die durch diesen Schutzbezirk führenden Wege in Jagdausrüstung begehen. Die Jagdpächter des Gemeindewaldes müssen sich dies gefallen lassen. Es ist keine Aussicht, daß die Jagdpächter mit ihrem Antrage durchdringen. Ihren Hund dürfen Sie angeleint mitführen.

Anfrage Nr. 147. **Anlage eines Pflanzgartens.** Eine bisherige Ackerfläche von 20 a Größe soll in einen Pflanzgarten zur Anzucht von Fichtenpflanzen umgewandelt werden. Das Ackerstück liegt in einem ca. 100 m breiten Tale (Sohle) eines sich etwa 300 m über dem Meere erhebenden Berggeländes. Das Tal ist nach Nordosten hin offen. Zu beiden Seiten — nach Nordwesten und Südosten — erheben sich steile Lehnen, gegen Westen zieht sich die Nordwest-Lehne vor dem Ackerstück herum. Der Boden ist Verwitterungsprodukt von Glimmerschiefer, leider jedoch nur flachgründig, etwa 30 cm mächtig. Der Untergrund ist Kies und Gestein. Der nahe Bach hatte sich vor etwa 50 Jahren gewaltsam beim Hochwasser einen Lauf durch dieses Feld gesucht. Das ausgerissene Bett ist dann später zugeschüttet. In diesem Sommer ist das Feld mit Gerste bestanden. Wie wäre nun nach Aberntung des Feldes am besten zu verfahren? Wie wäre, solange kein Kompost vorrätig ist, zu düngen? Der Boden ist sehr ausgesogen, da der Ackerpächter wenig gedüngt hat. In heißen Sommern brennt die Sonne den ganzen Tag auf dieses Ackerstück hernieder, und im Winter hat es unter Frost zu leiden. Wie kann man die Saatbeete in beiden Fällen am besten schützen? R. in Z.

Antwort: Nach vorstehender Beschreibung ist die Ackerfläche zur Anlage eines Pflanzgartens überhaupt ungeeignet und ein Erfolg aussichtslos. Sehen Sie sich daher nach einem passenderen Ort um, vielleicht finden Sie eine geeignete Stelle in einem Altholzbestande; die aufstehenden Stämme müssen allerdings entfernt werden.

Anfrage Nr. 148. **Rechte des Jagdgastes.** Hat jemand, der von den beiden Jagdpächtern einen Jagderlaubnisschein erhalten hat, das Recht, ohne die Begleitung eines der Aussteller einen anderen Jagdteilnehmer mitzunehmen?

Königl. Forstaufseher M. in M.

Antwort: Ein Jagdgast hat nicht das Recht, jemand auf Grund seines Jagderlaubnisscheines mit auf die Jagd zu nehmen. Tut er dies dennoch, so könnte er wegen Anstiftung zur Übertretung des § 75 der Jagdordnung bestraft werden. Außerdem kann der widerrechtlich mit auf die Jagd Genommene wegen Jagdvergehens bzw. wegen Zuwiderhandelns gegen § 75 der Jagdordnung ebenfalls in Strafe genommen werden. Die Strafverfolgung tritt auf die bloße Anzeige hin ein.

Anfrage Nr. 149. **Schadenersatz für überfahrenen Hund.** Vor einiger Zeit fuhr ich auf der Chaussee Rad, wobei mich mein neben dem Rade laufender Hund begleitete. Dabei überholte mich ein Auto, ohne ein Hupenzeichen zu geben, und überfuhr den Hund. Inzwischen ist auf erfolgte Anzeige der Chauffeur kostenlästig wegen Übertretung verurteilt. Ist nun der Chauffeur oder der Besitzer des Automobils zum Schadenersatz verpflichtet? Kgl. Förster St.

Antwort: Wir raten Ihnen, nicht bloß den Chauffeur, sondern auch den Besitzer des Automobils auf Schadenersatz zu belangen. Der Wert des überfahrenen Hundes muß Ihnen ersetzt werden. Damit Sie nicht etwa mit einem Teil Ihres Anspruchs abgewiesen werden, empfehlen wir Ihnen, den Wert des Hundes nicht zu hoch anzunehmen.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Holbeck in der Oberförsterei Woltersdorf, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Februar 1914 neu zu besetzen. Bei der Stelle verbleiben nach der Regulierung rd. 2 ha Dienstland.

Försterstelle Wolfswinkel in der Oberförsterei Neu-Lubönen, Regbz. Gumbinnen, ist voraussichtlich zum 1. Januar 1914 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland: rd. 2 ha Acker, rd. 11 ha Wiesen. Die



Stelle ist reguliert. Die Schule ist in Schillehnen a. M. Bewerbungen müssen bis zum 20. November d. Js. eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Forstaufseherstelle in der Stadtforst Guben, Regbz. Frankfurt a. O., ist zum 1. Dezember 1913 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Gemeindeförsterstelle Hünningen, Regbz. Aachen, ist sofort zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Henckel, Oberförster zu Sillium, Regbz. Hildesheim, ist unter Übertragung der Forstinspektion Cassel-Habichtswald zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Frhr. v. der Recke, Oberförster zu Rosenthal, ist nach Morschen, Regbz. Cassel, versetzt.

Rohnert, Forstmeister zu Altmorschen, Regbz. Cassel, ist in den Ruhestand getreten.

Rothmaler, Oberförster, ist die Oberförsterstelle Sillium, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Schilling, Forstmeister zu Dillenburg, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Schrage, Forstmeister zu Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, ist in den Ruhestand getreten.

Haase, Forstkassenverwalter a. D. zu Sabrodt, Kreis Beeskow-Storkow, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Hinüber, Oberleutnant a. D., ist die Forstkassenrendantenstelle Born, Regbz. Stralsund, übertragen.

Zschintzsch, Forstassessor, ist der Regierung in Hildesheim als Hilfsarbeiter überwiesen.

Bollmann, Hegemeister zu Bad Homburg v. d. H., ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Mohr, Hilfsjäger zu Misdroy, ist nach der Oberförsterei Stepenitz, Regbz. Stettin, vom 15. November d. Js. ab versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Rothenfier ist zurückgenommen.

Reinknecht, bisheriger Forstaufseher zu Beckerhagen, Oberförsterei Beckerhagen, Regbz. Cassel, ist zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Rodde, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Gertlauken, Oberförsterei Gertlauken, ist zum Förster ernannt und ihm die bei der Oberförsterei Gertlauken, Regbz. Königsberg, neu eingerichtete Forstschreiberstelle übertragen.

Wagner, bisheriger Forstaufseher zu Oberaula, Oberförsterei Oberaula, Regbz. Cassel, ist zum Förster und Forstschreiber ernannt.

Walther, Forstaufseher zu Morgenstern, Oberförsterei Borntuchen, ist nach Balster, Oberförsterei Balster, Regbz. Köslin, versetzt.

Warneboldt, Hilfsjäger zu Rehhagen, Oberförsterei Rieth, ist zur Beschäftigung nach der Oberförsterei Trappönen, Regbz. Gumbinnen, einberufen.

Wassilewsky, Forstaufseher in der Oberförsterei Puppen, Regbz. Allenstein, ist zur Beschäftigung nach der Oberförsterei Norkalten, Regbz. Gumbinnen, einberufen.

Der bisher zur Oberförsterei Rohrwiese gehörige Forstschutzbezirk Mühlheide ist vom 1. Oktober d. Js. ab der Oberförsterei Schloppe, Regbz. Marienwerder, zugelegt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Brixius, Gemeindeförster a. Pr. zu Dieblich, Gemeinde-Oberförsterei Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Japp, Hans, bisher Königl. Forstaufseher, Leibjäger Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August Wilhelm von Preußen, ist zur probeweisen Beschäftigung als Stadtförster nach Schutzbezirk Heisenküche-Wehl, städtische Oberförsterei Hameln, Regbz. Hannover, einberufen.

Laqua, Gemeindeförster auf Probe zu Enkirch, Gemeinde-Oberförsterei Büchenbeuren, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Leege, Förster zu Finkenborn, städtische Oberförsterei Hameln, Regbz. Hannover, ist in den Ruhestand getreten.

Renner, Förster, bisher probeweise in der städtischen Oberförsterei Hameln, Regbz. Hannover, ist endgültig als Stadtförster angestellt.

Riemann, Hilfsjäger zu Schlierschied, ist nach Daaden, Oberförsterei Kirchen, Regbz. Coblenz, einberufen.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Reynartz, Gemeindeförster zu Rötgen, Kreis Montjoie; **Schütze**, Gemeindeförster a. D. zu Kölschhausen, Kreis Wetzlar; **Wollheim**, Revierförster a. D. zu Ziegenhals, Kreis Wetzlar.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Gabriel, Privatförster zu Schönau, Kreis Pr.-Holland; **Grywatz**, Privatförster zu Rauten, Kreis Pr.-Holland; **Schöppenthau**, Gutsförster zu Krampkewitz, Kreis Lauenburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Hoppmann, Forstwärter zu Suderwich, Landkreis Recklinghausen; **Poppel**, Privatförster zu Niederkölzen, Kreis Altenkirchen; **Ordowsky**, Privatförster zu Groß-Trampken, Kreis Danziger Höhe.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Brand, gepr. Praktikant zu Leipheim, ist zum Assessor in Kaufbeuren ernannt.

Pensioniert wurden:

Dietz, zeitl. pensionierter Forstmeister zu München, auf ein weiteres Halbjahr; **Polles**, Forstrat und Vorstand des Forstamtes Forchheim, für immer; **Lösch**, Regierungs- und Forstrat zu Augsburg, unter Verleihung des Titels eines Oberforstrates, für immer.

Zu Assistenten wurden befördert die Aspiranten:

Haberger von Trippstadt in Absberg; **Zedlich** von Nurn in Grönenbach; **Röckseisen** von Schleching in Eurasburg; **Schönheiter** von Berneck in Rothenkirchen; **Stief** von Wenigmünchen in Zentbechhofen.

Zu Förstern wurden befördert die Assistenten:

Dippold von Zentbechhofen in Wermersreuth; **Ziker** von Buch a. F. in Sophienthal; **Zenaberg** von Neuburg a. d. West in Burglengenfeld; **Heil** von Büchold in Schönau; **Lochmüller** von Schwabach in Rupertsbuch; **Modschiedler** von Rothenkirchen in Gefäll.

Versetzt wurden die Assistenten:

Harbauer von Absberg nach Büchold; **Hannstetter** von Kempten nach Buch a. F.; **Schmitt** von Erlenbach nach Burgwindheim; **Seeberger** von Eurasburg nach Neuburg a. d. West; **Zenß** von Ensdorf nach Ansbach.

Versetzt wurden die Förster:

Eschenlohr von Gefäll nach Friesenried; **Huber** von Neuessing nach Niederlauterbach; **Koller** von Wermersreuth nach Mappach; **Müller** von Krausenbach nach Bischofsheim bei Zeil; **Sammüller** von Niederlauterbach nach Neuessing; **Schild** von Schönau nach Herschberg; **Schmidt** von Burglengenfeld nach Eichlhof; **Schopf** von Rupertsbuch nach Oberdachstetten; **Stamm** von Sophienthal nach Windsbach; **Stäblein** von Bischofsheim nach Hombeer; **Stoll** von Kropfbrunn nach Krausenbach.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Zimmerle, Fürstlich Wolfegg'scher Forstdirektor zu Wolfegg, ist auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Nabert, Reviergehilfe zu Elbingerode, F.-A.-Bez. Rübeland, ist nach Harzburg, F.-A.-Bez. Harzburg II, versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Dietrich, Gemeindeförster zu Rimbach, ist nach St. Philipp, Oberförsterei Markirch, versetzt.

Hildwein, Gemeindeförster zu Weiler, Kr. Thann, ist nach Forsthaus Wasserfels, Oberförsterei Kaysersberg, versetzt.

Immel, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Hattstatt, ist die Gemeindeförsterstelle zu Rimbachzell, Oberförsterei Sulz i. O.-E., auf Probe übertragen.

Kintz, Gemeindeförster zu Forsthaus Wasserfels, ist nach Forsthaus Sulzbach, Oberförsterei Colmar-West, versetzt.

Neunlist, Gemeindeforsthilfsaufseher zu St. Philipp, Oberförsterei Markirch, ist die Gemeinde-Försterstelle zu Weiler (Ostein), Oberförsterei Thann, übertragen.

Rinderknecht, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die Gemeindeförsterstelle Rimbach, Oberförsterei Sulz i. O.-E., auf Probe übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Zahlung der Beiträge.

Es sind noch einige Bezirksgruppen mit Restbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr im Rückstande.

Die betreffenden Herren Bezirksgruppen-Schatzmeister werden gebeten, die noch fehlenden Beiträge jetzt durch Nachnahme einzuziehen und sie baldmöglichst auf das Postscheckkonto Nr. 918 der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Landsberg a. Warthe, bei dem Postscheckamt in Berlin einzuzahlen.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß zur Erreichung gleichmäßiger Abschlüsse zwischen der Bank und dem Vereinsschatzmeister nach dem 25. Dezember d. Js. Beiträge für das Geschäftsjahr 1912 an die Ostbank nicht mehr eingezahlt werden dürfen.

Der Vorstand. J. A.: Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Bütow (Regbz. Cöslin). Versammlung am Sonnabend, dem 8. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, in Lentz' Hotel in Bütow. Die reichhaltige Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 9. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokale in Schodnia. Der Vorstand.

Coblenz-Eifel (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 9. November d. Js., nachmittags ½2 Uhr, Versammlung im Hotel Bristol am Bahnhof in Coblenz. Bei der Versammlung am 12. Oktober in Remagen wurde beschlossen, die Ortsgruppe Coblenz-Eifel zu teilen, weil dieselbe zu weit auseinander liegt und es daher für viele Mitglieder zu beschwerlich und kostspielig ist, den Versammlungen beizuwohnen. Die Mitglieder der Königl. Oberförsterei Adenau, sowie diejenigen aus den Gemeinde-Oberförstereien Adenau und Kellberg bilden die Ortsgruppe Adenau-Eifel unter dem bisherigen Vorsitzenden, die Mitglieder der Königl. Oberförstereien Coblenz und Kaisersesch, sowie diejenigen aus den Gemeinde-Oberförstereien Coblenz und Ahrweiler bilden die Ortsgruppe Coblenz-Eifel unter dem bisherigen 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder der Ortsgruppe Coblenz-Eifel werden gebeten, zur Wahl des Vorstandes, sowie zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten möglichst vollzählig zu erscheinen.
Der bisherige 2. Vorsitzende: Ritgen.

Creuzburgerhütte (Regbz. Oppeln). Sonntag, den 9. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, findet die Generalversammlung der Mitglieder im Vereinslokal statt. Tagesordnung: 1. Besprechung und Festsetzung der nächsten Feier des Geburtstages Sr. Majestät; 2. Vortrag des Herrn Kollegen Schoeps; 3. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen höflichst eingeladen werden.
Der Vorsitzende: Nagel.

Eberswalde (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 8. November 1913, abends 7 Uhr, Versammlung im Vereinslokale Hotel „Kaiserbad". Tagesordnung: Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier bzw. eines Wintervergnügens. Weitere Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben werden. Um zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird dringend gebeten. Damen willkommen. Der Vorstand.

Ewig (Regbz. Arnsberg). Am Montag, dem 10. November d. Js., nachmittags 1½ Uhr, findet in Attendorn (Gastwirtschaft Rauch) eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Verteilung des Waldheilkalenders; 2. Verschiedenes. Die Damen der Mitglieder sind freundlichst eingeladen. Anmeldungen betr. Teilnahme sind bis zum 7. November an Herrn Förster Schröer in Attendorn erbeten.
Der Vorstand.

Guttstadt (Regbz. Königsberg). Sonntag, den 9. November d. Js., nachmittags pünktlich 2 Uhr, im Bahnhofshotel (Behrendt) in Guttstadt. Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten über die letzte Bezirksgruppenversammlung; 2. Meinungsaustausch über den Bericht der Delegierten-Versammlung in Berlin; 3. Besprechung der Tagesordnung der Bezirksgruppenversammlung; 4. Familienbeirat; 5. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Auf Grund der Verabredung in der letzten Versammlung ist das obige Lokal gewählt, weil unweit des Bahnhofes gelegen und Ausspannung vorhanden ist.
Der Vorstand. Schulz, Vorsitzender.

Hameln (Regbz. Hannover). Versammlung mit Damen am Sonnabend, dem 15. November d. Js., nachmittags 3½ Uhr, im Restaurant Krondorf-Hameln. Tagesordnung: 1. Besprechung über eingegangene Schriften vom Hauptverein; 2. Beschlußfassung über Einrichtung eines Familienbeirats; 3. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Gäste sind sehr willkommen. Der Vorstand.

Okonin (Regbz. Danzig). Versammlung am Sonntag, dem 2. November d. Js., nachmittags 6 Uhr, in der Bahnhofswirtschaft in Königswiese. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorsitzenden:

2. Wahl eines Familienbeirats; 3. Kaisergeburtstagsfeier; 4. Wahl eines Bezirksgruppen-Delegierten; 5. Rechnungslegung pro 1912; 6. Verschiedenes. Um recht rege Beteiligung mit Damen bittet Der Vorsitzende.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Bei der am 5. Oktober abgehaltenen Sitzung legte der Vorsitzende, Kollege Schlüter, den Vorsitz nieder. Bis auf weiteres übernahm der stellvertretende Vorsitzende, Kollege Zuse in Cruttinnen, die Vorstandsgeschäfte.

J. A.: Löffert, Schriftführer.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 8. November d. Js., Mitgliederversammlung bei Friedrich in Dt.-Hammer. Beginn der Sitzung abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Besprechung über eine Kaisergeburtstagsfeier; 3. Vorstandswahl und 4. Verschiedenes. Die geehrten Damen und die nicht der Ortsgruppe angehörigen Kollegen sind hiermit freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Wiartel (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 9. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, Vierteljahresversammlung im Hotel Damilowski zu Johannisburg. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand. J. A.: Voigs, Schriftf.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Stralsund. Die Versammlung am 18. Oktober wurde in üblicher Weise eröffnet und war von 29 Mitgliedern besucht. Der Satzungsentwurf wurde genehmigt: Beiträge sind hiernach bis 20. Januar für das ganze Jahr zu entrichten. Der Beitritt zur Krankenkasse wurde unter Hinweis auf das vom 1. Januar ab zu zahlende Eintrittsgeld dringend empfohlen, und meldeten sich sieben Kollegen. Die beabsichtigte Wohlfahrtslotterie wurde der Unterstützung empfohlen, 82 Lose sind seitens der Versammlungsteilnehmer bestellt, und beschlossen, zehn Lose von der Bezirksgruppe als solcher zu spielen. Lose werden der Portoersparnis wegen vom Schatzmeister bestellt, Beträge dafür mit den Jahresbeiträgen erhoben. Errichtung einer Sterbekasse wurde einstimmig abgelehnt, dafür Lebensversicherung für das deutsche Forstpersonal empfohlen. Gründung von Ortsgruppen soll auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden. Der Wunsch, mit den Gehaltsbezügen in die Klasse der Assistenten eingereiht zu werden, wurde als berechtigt gehalten und empfohlen, für dessen Verwirklichung zu arbeiten. Mit Wahrnehmung der Pflichten des Familienbeirates wurden die Vertrauensmänner beauftragt. Der Vortrag des Revierförsters Peters über Splettstößersche Kiefernpflanzung war recht fesselnd und lehrreich und wurde mit großem Interesse entgegengenommen, sowie dem Vortragenden der Dank ausgesprochen. Zum Vorsitzenden wurde Förster Wagner gewählt, zum Stellvertreter Revierförster Peters. In den Ehrenrat gewählt wurde Revierförster Otto, die Hegemeister Weißenborn, Holzhauer und Schulz. Die Kaisergeburtstagsfeier ist für den 7. bzw. 14. Februar beschlossen, Gäste können eingeführt werden. Unkosten allgemeiner Art werden aus der Vereinskasse bestritten. Zum Schluß wurde zur Erinnerung an die Völkerschlacht bei Leipzig eine Feier abgehalten, zu der sich Damen in recht erfreulicher Anzahl eingefunden hatten.

Ortsgruppen:

Eder (Regbz. Cassel). Die am 25. Oktober in Altenlotheim getagte Versammlung war nicht reich besucht. An Stelle des verstorbenen Vorsitzenden — Kgl. Hegemeisters a. D. Dreuside — wurde der seitherige stellvertretende Vorsitzende, Hegemeister Velte, durch Zuruf gewählt, desgl. als stellvertr. Vorsitzender Hegemeister Vetter. Auf Antrag des Vorsitzenden traten die Mitglieder vom 1. Oktober d. Js. ab geschlossen der Krankenkosten-Beihilfekasse bei. Der Vorsitzende.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Bericht über die Vorstands- und Ausschußsitzungen am 17., 18. und 19. August 1913 in Hamburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Lage der Privatforstverwaltungsbeamten am 18. August 1913, nachmittags 4 Uhr 40 Minuten.

1. Anwesend waren die Herren:

1. Freiherr von Fürstenberg, Siedlinghausen, Vorsitzender des Ausschusses,
2. Dr. Bertog, Forstrat, Halensee,
3. Dr. Schwappach, Geh. Regierungsrat, Professor, Eberswalde,
4. Joly, Oberförster, Natteforth,
5. Krug, Oberförster, Weikersheim,
6. Linde, Oberförster, Haltern,

(2.–6.: Mitglieder des Ausschusses)

7. von Eichel-Streiber, Oppershausen, Gast,
8. Grundmann, Neudamm, stellvertretender Schatzmeister,
9. Hermanski, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer,
10. Drews, Kammerstenograph, Berlin, Protokollführer.

2. Tagesordnung:

Ergebnis der bisherigen Erhebungen.

3. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

4. Bericht über die Sitzung:

Oberförster Joly berichtet über den weiteren Fortgang der Arbeiten. Auf die von der Geschäftsstelle ausgesandten Rundschreiben an die Forstakademien und Universitäten, die Landwirtschafts-

kammern, forstlichen Vereine und Verwaltungen sind nur zum Teil Antworten eingegangen. Vollständig ist das Material noch nicht; z. B. stehen noch die Antworten der Forstakademien Eberswalde, Eisenach und Tübingen aus. Ebenso sind die Erhebungen für Bayern, Hannover und das Königreich Sachsen noch nicht erfolgt.

Oberförster **Krug**-Weikersheim erklärt sich bereit, die Sichtung des eingegangenen Materials mit Unterstützung der Herren Joly und Linde vorzunehmen, den Stoff nach Möglichkeit zu vervollständigen und zur Wintertagung das gesamte Material geordnet vorzulegen.

Der Ausschuß beschließt sodann, noch vor dem Herbst eine erneute Warnung vor der Forstverwaltungslaufbahn zu veröffentlichen.

Endlich wird noch mitgeteilt, daß sich die Vereinigung der akademisch geprüften Privat- und Kommunalforstbeamten aufgelöst hat.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

V. Sitzung des weiteren Vorstandes

am 19. August 1913, vormittags 9 Uhr 15 Minuten.

1. Anwesend waren die Herren:

1. Dr. **Bertog**, Forstrat, Halensee, Vorsitzender,
2. **von Eichel-Streiber**, Oppershausen, 1. Beisitzer,
3. **Fiebig**, Wildmeister, Krzyzaki, 2. Beisitzer,

Mitglieder des weiteren Vorstandes:

4. **Graf Fink von Finkenstein**, Trossin,
5. **Freiherr von Fürstenberg**, Siedlinghausen,
6. **Dreßler**, Oberförster, Neschwitz,
7. **Grundmann**, stellvertretender Schatzmeister, Neudamm,
8. **Graf vom Hagen**, Möckern,
8. **Joly**, Oberförster, Natteforth,
10. **Krug**, Oberförster, Weikersheim,
11. **Schreiber**, Oberförster, Gersfeld,
12. **Titze**, Oberförster, Friedrichsruh,
13. **Trost**, Oberförster, Dambrau,
14. **Graf von und zu Westerholt und Gysenberg**, Sythen,

Stellvertretende Mitglieder des weiteren Vorstandes:

15. **Hoffmann**, Oberförster, Hausdorf,
16. **von Knebel Doeberitz**, Dietersdorf,
17. **Linde**, Oberförster, Haltern,
18. **Poppe**, Forstmeister, Neudeck,
19. **Schulz**, Oberförster, Vogelsang,

20. **Jacob**, Oberförster, Templin, Gast,
21. **Rieger**, Forstmeister, Wartha, Gast,
22. **Hermanski**, Generalsekretär, Halensee, Schriftführer,
23. **Drews**, Kammerstenograph, Berlin, Protokollführer.

2. Tagesordnung:

1. Ersatzwahlen für den weiteren Vorstand.
2. Schutz der Titel. Berichterstatter: der Vorsitzende.
3. Beschlüsse der Ausschüsse.
4. Anträge und Anregungen.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Berichterstatter: der Vorsitzende.

3. Anträge zur Tagesordnung:

Die Bezirksgruppe VIII (Liegnitz) bittet darum, den Beurlaubungen aus dem Staatsforstdienst auch ferner Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei eintretenden Mißständen geeigneten Orts vorstellig zu werden.

4. Bericht über die Sitzung:

1. Ihr Amt als Stellvertreter im weiteren Vorstande haben Oberförster Beß-Escheberg und Oberförster Rock-Bödigheim niedergelegt. Ferner ist Forstmeister Poppe, bisher außerordentliches Mitglied und Stellvertreter des Oberforstmeisters Professor Fricke, in den Stand der ordentlichen Mitglieder übergetreten, da er Privatbeamter geworden ist, und muß daher aus dem Vorstande ausscheiden. Als Ersatz werden vorgeschlagen für Oberförster Beß: Oberförster **Diehl**-Stockhausen, für Oberförster Rock: Oberförster **Haus**-Rot und für Forstmeister Poppe: Oberförster **Westhus**, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer in Posen. Der weitere Vorstand erklärt sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

2. Forstrat Dr. **Bertog** berichtet über die in der Frage des Titelschutzes unternommenen Schritte. Es sind Eingaben gerichtet worden an alle Ministerien mit Ausnahme desjenigen von Sachsen, wo bereits eine Regelung erfolgt ist, und von Preußen, das sich schon im Vorjahre ablehnend geäußert hat. Darauf sind bisher nur wenige Antworten eingegangen: von Mecklenburg und Baden ein kurzer Vorbescheid, von Waldeck durch den Landesdirektor in Arolsen, daß er nicht zuständig sei, von Hessen, daß man der Anregung nicht nähertreten könne, und von Württemberg, daß eine staatliche Einflußnahme nicht angezeigt wäre, weil die Frage für Württemberg keine Bedeutung hätte, überdies den standesherrlichen Adligen kraft besonderen Rechtes die Titelverleihung vorbehalten sei. — Der Berichterstatter empfiehlt, die weiteren Antworten abzuwarten und die Angelegenheit bis zum Winter zu vertagen. Dem stimmt die Versammlung zu.

3. Hierauf trägt der **Vorsitzende** die in den **Ausschüssen** gefaßten **Beschlüsse** vor, die von der Versammlung zur Kenntnis genommen und auf Antrag des **Grafen vom Hagen** mit der Änderung genehmigt werden, daß für den Ankauf von Wertpapieren landschaftliche Pfandbriefe berücksichtigt werden sollen. Auch dem **Anstellungsvertrage mit Oberförster Jacob erteilt der weitere Vorstand die Genehmigung.**

4. **Anträge und Anregungen.** Der Vorstand billigt ausdrücklich die Stellung des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen in der Angelegenheit des Oberförsters Thyen und empfiehlt den Mitgliedern, falls sich dieser an sie wenden sollte, ihn direkt an den Vorstand zu verweisen.

Die **Bezirksgruppe VIII (Liegnitz)** hat das Ersuchen gestellt, der Vorstand möchte den **Beurlaubungen aus dem Staatsforstdienst** seine Aufmerksamkeit auch ferner zuwenden und bei eintretenden Mißständen geeigneten Orts vorstellig werden. Der **Antrag wird ohne Erörterung dem Vorsitzenden als Material überwiesen.**

Der **Vorsitzende** teilt mit, daß die **neuen Prüfungsbestimmungen** bei

einigen Mitgliedern der Prüfungskommission in diesem Jahre Bedenken hervorgerufen hätten. Nach der Prüfungsordnung müßten alle, die in einzelnen Fächern ein glattes „Genügend" hätten, durchfallen, und das würde als Mangel empfunden. Die Tatsache sei richtig, denn bei lauter genügenden Leistungen kommen 63 Punkte heraus, und mit 61 sei schon die Prüfung nicht bestanden. Das sei aber mit voller Absicht geschehen, denn die Erfahrung habe gezeigt, daß diejenigen, die im einzelnen so gerade am Rande des „Genügend" sind, nach dem Gesamteindruck zum Durchfallen reif seien. Im übrigen würde die Angelegenheit noch einmal bis zur Wintertagung geprüft werden. Herr Oberförster Schreiber beabsichtigt, hierzu besondere Anträge zu stellen. Die Angelegenheit soll in einer Kommission, bestehend aus den Herren Oberförster Metzner, Forstmeister Rieger und Oberförster Schreiber, eingehend behandelt werden.

Von mehreren Mitgliedern des Vorstandes wird Beschwerde gegen ein Vereinsmitglied geführt, das fast in jeder Nummer der „Forst-Zeitung" junge Leute als Forsteleven suche und dadurch den Bemühungen des Vereins, den Zufluß zur Forstverwaltungslaufbahn einzudämmen und so die Überfüllung dieser Laufbahn zu mildern, entgegentrete. Die Versammlung beauftragt den Vorsitzenden, diesem Mitgliede offiziell mitzuteilen, daß sein Vorgehen vom weiteren Vorstande nicht gebilligt werde und den Bestrebungen des Vereins widerspreche.

5. Es folgt die Erörterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Eine Reihe von Punkten ist bereits durch die vorangegangenen Verhandlungen erledigt und bedarf daher nicht der weiteren Besprechung oder wird auf der Hauptversammlung ausführlich behandelt werden, so daß sich hier ein Eingehen darauf erübrigt.

Der weitere Vorstand erklärt sich mit der Vorlegung des Haushaltsvoranschlages unter gleichzeitiger Genehmigung des Antrages des Generalsekretärs einverstanden. Ebenso stimmt er der Einstellung von 500 ℳ als Beitrag an Stargard zu.

Die diesjährigen Försterprüfungen führen noch zu einer eingehenden Beratung und zu verschiedenen Anregungen aus dem Kreise der Versammlung. Abgesehen von den die Prüfungsordnung betreffenden Wünschen, die auf der Wintertagung behandelt werden sollen, sind mehrfach Klagen über zu hohe Anforderungen geäußert worden, die im Gegensatz zu den staatlichen Prüfungen an die Teilnehmer der Vereinsprüfungen gestellt würden. Dem müssen, wie der Vorsitzende bemerkt, die ganz anders gearteten Verhältnisse gegenübergestellt werden, namentlich der Umstand, daß der Privatförster vielfach ohne technische Oberaufsicht zu wirtschaften habe. Oberförster Schreiber-Gersdorf wird beauftragt, hierüber auf der Mitgliederversammlung einige aufklärende Worte zu sagen.

Besonders schlecht waren die Ergebnisse, wie Oberförster Schreiber mitteilt, im forstlichen Messen; er befürwortet, in Zukunft auf die Unterweisung in dieser Disziplin, namentlich auf die Anfertigung der Maßstäbe, größeres Gewicht zu legen.

Grundmann regt an, die im Vereinsorgan erscheinenden Berichte über die Försterprüfungen zuvor den Obmännern der Prüfungskommission zur Kontrolle zu überreichen.

Forstmeister Rieger berichtet dann noch des Näheren über seine Erfahrungen beim großen forstlichen Lehrgang in Wartha und empfiehlt den diesmal aufgestellten Stundenplan, der sich durchaus bewährt habe. Während in Görlitz z. B. Waldbau in 4 Stunden vorgetragen wurde, waren diesmal dafür 17 Stunden vorgesehen, für Forstschutz 10, ebenso für Forstbenutzung, für Holzmeßkunde 3, forstliches Rechnen 6, Vermessungskunde 8, Forsteinrichtung 4, Waldwegebau ebenfalls 4, Gesetzeskunde 8, Jagdkunde 4, Anfertigung schriftlicher Arbeiten 4 und 16 Stunden Vermessungsübungen.

Oberförster Dreßler hat gleichfalls den Eindruck gewonnen, daß der Plan gut aufgestellt gewesen sei. Auch Oberförster Schulz-Vogelsang, der in Muskau Teilnehmer am großen forstlichen Lehrgange zu prüfen hatte, konnte die ausgezeichnete Wirkung der Fortbildungskurse feststellen.

Über die kleinen forstlichen Lehrgänge macht Oberförster Linke noch einige Ausführungen. Das Nähere darüber findet sich in dem ausführlichen Berichte über die Mitgliederversammlung. Hier soll nur noch hervorgehoben werden, daß die Lehrgänge mit einem Überschusse von 35 ℳ abgeschlossen haben.

Zum Stellennachweis des Vereins ist noch nachzutragen, daß hierüber, ebenso wie über das Versicherungsamt, in Zukunft nur einmal im Jahre ein schriftlicher Bericht erstattet werden soll.

Als Ort für die Mitgliederversammlung 1914 wird entsprechend dem Vorschlage des Oberförsters Dreßler Chemnitz gewählt. Der vom Oberförster Schulz-Ponarien gestellte Antrag, Königsberg in Aussicht zu nehmen, fand im weiteren Vorstande, namentlich mit Rücksicht auf die Versammlung des Deutschen Forstvereins, die im nächsten Jahre in Dresden stattfinden soll, und auch mit Rücksicht auf die höheren Kosten keine Unterstützung.

Oberförster Dreßler macht dann noch bemerkenswerte Mitteilungen über seine Bemühungen, eine einheitliche Uniform für die Privatforstbeamten in Sachsen einzuführen und dieser den Schutz des § 360 Strafgesetzbuches zu sichern. Nach dem auf seine Eingabe an das Königlich Sächsische Justizministerium ergangenen Bescheide will das Ministerium dafür eintreten, daß in dem künftigen Reichsstrafgesetzbuch das unbefugte Tragen auch staatlich anerkannter Uniformen ausdrücklich unter Strafe gestellt werde.

Die Versammlung nimmt mit Befriedigung von diesen Vorgängen Kenntnis und beschließt

auf den Vorschlag des Vorsitzenden, den Briefwechsel, den Oberförster Dreßler in dieser Angelegenheit mit den sächsischen Behörden gepflogen hat, zu vervielfältigen und an das Reichsjustizamt, die zuständigen Landesbehörden und die Mitglieder der Kommission für die Revision des Reichsstrafgesetzbuches zu senden.

Besondere Anträge für die Mitgliederversammlung sind nicht eingegangen. Der früher ausgesprochene Wunsch auf Trennung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen ist zurückgezogen worden. Der Vorsitzende bemerkt noch, daß der Vorstand an dem Grundsatz festhalte, während seiner Wahlperiode keine Änderung der Bezirksgruppen vorzunehmen.

Damit ist der Beratungsstoff erschöpft. Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 11 Uhr 45 Minuten.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4188. **Matros**, Maximilian, Reviergehilfe (Fürstl. Hohenlohesche Verwaltung), Kl.-Althammer, O.-S. (B.-Gr. VI.)
4189. **Kindler**, Hans Paul, Reviergehilfe (Fürstl. Hohenlohesche Verwaltung), Klein-Althammer, O.-S. (B.-Gr. VI.)
4190. **Block**, Bruno, Hauptlehrer und Kantor, Pleß, O.-S. (B.-Gr. VI.) *) A. M.
4191. **Jahn**, Rudolf, Förster (v. Alvensleben), Redekin, Bez. Magdeburg. (B.-Gr. XVI.) Vom 1. 1. 14 ab Groß-Drewitz, Kreis Guben, b. Rittergutsbes. W. Knape. (B.-Gr. IX.)
4192. **Holzapfel jun.**, Heinrich, Forstsekretär (Herzog von Arenberg), Nordkirchen i. W. (B.-Gr. XI.)

*) A. M. = außerordentliches Mitglied.

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heuser, Wilhelm, Forstgehilfe, Engelrod i. Hessen.
Reeb, Georg, Forstgehilfe, Engelrod i. Hessen.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines kräftigen (1305
Stammhalters
beehren sich hocherfreut anzuzeigen
Förster **Vollrath und Frau.**
Forsth. Brockeswalde bei **Cuxhaven,** d. 16. Okt. 1913.

Die glückliche Geburt eines kräftigen
Jungen
zeigen hocherfreut an (1301
Eberswalde, d. 16. 10. 13.
R. Arnold, Kgl. Forstaufseher u. **Frau Ella,** geb. **Priedemann.**

Statt Karten!
Anna Schneider
Friedrich Wehrhahn
Verlobte.
Dörnhagen. Marburg.
Oktober 1913.

Für die beim Hinscheiden meines lieben Mannes, des **Königl. Försters**
August Horst, (1298
erwiesene Teilnahme sage ich den Herren Beamten der Oberförsterei Woltersdorf und dem Oberjägerkorps des Brandenb. Jäger-Batl. Nr. 3 meinen herzlichsten Dank.
Holbeck, im Oktober 1913.
Emilie Horst nebst Tochter.

Verlobungen:
Frl. Hildegard Overbeck in Aachen mit dem Leutnant im Flieger-Batl. Nr. 2 Hans Joachim Silber in Graudenz.

Sterbefälle:
Stapf, Wilhelm, Forstmeister a. D. in München.
Scharck, Förster a. D. in Koepernitz.
Möller, Unterförster in Fornhof Haselholz b. Schwerin i. M.
Judeich, Charlotte, Geh. Oberforstrat-witwe in Tharandt.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (1178
Faulbaumholz — Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, b. Selbstwerbung; zahle guten Preis.
Paul Becker, Holzhandlung, **Stendal-Röxe,** Lüderitzer Str. 30.

Nadelholz-Waldbestände,
zu Gruben- und Schleifholz geeignet, kaufe ich gegen Kasse und zahle eventl. für Nachweis Provision. Angeb. unt. **Nr. 1289** bef. d. Exp. d. Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Personalia

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle
zu Hünningen, Kreis Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und **sofort neu zu besetzen.**
Das mit der Stelle verbundene Diensteinkommen beträgt 1200 Mk. pensionsfähiges Anfangsgehalt, steigend alle 3 Jahre um 200 Mk. bis zum Höchstbetrage des Gehaltes von 2400 Mk; außerdem werden gewährt: eine Brennholzentschädigung von 100 Mk. oder eine entsprechende Brennholzabgabe und freie Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung von 300 Mk. jährlich.
Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger der Klasse A wollen sich unter Einreichung der vorgeschriebenen Papiere, andere qualifizierte Bewerber unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes spätestens innerhalb 8 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes bei mir melden. Die sämtlichen seit Erlangung des Militärpasses erhaltenen Dienst- und Führungszeugnisse, welche die ganze Tätigkeit von der Entlassung vom Militär bis zum Tage der Bewerbung nachweisen müssen, sind unbedingt mit vorzulegen. (1317
Malmedy, den 14. Oktober 1913.
Der Landrat.
Frhr. von Korff.

Für die **Stadtforst Guben** wird zum 1. Dezember, evtl. früher, ein **durchaus nüchterner und gewissenhafter, unverheirateter** (1324
Forstaufseher
gesucht. Gehalt monatlich bis zu 6 Jahren Dienstzeit 75 Mk., von 6—9 Jahren = 90 Mk. usw., freie Wohnung, fr. Brennholz, 30 Mk. Dienstaufwand jährlich. Angehörige der Kl. A wollen sich unverzüglich unter Einreichung ihrer Führungszeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bei **Stadtforstrat Redlich in Heidekrug, Post Wallwitz b. Guben,** melden.

Schreibhilfe
für Winter 1913/14 stellt ein **Stadtforst Freienwalde a. Oder.** Zeugnisse, Lebenslauf, monatliche Gehaltsansprüche an den Stadtförster. (1323

Gesucht v. 15. Dezember od. 1. Januar eine erfahrene, selbsttätige, sparsame
Wirtin
für frauenlosen Haushalt mit Landwirtschaft. Angebote an (1316
Försterei Schernen, Kreis Memel.

Ev., zuverl. Frl. ges.
f. bald od. 1. Jan. zu 4 Kind. (8j. Kn., 11j. Zwill.-Mädch., 13j. Mädch.) u. Hilfe i. H. Geh.-Anspr., Bild, Zeugnisse erbittet Frau Oberförster **v. Wilucki,** 1304) **Ostrowo** bei **Zielenzig.**

Jäger der **Klasse A**, 29 Jahre alt, unverh., **sucht** zum 1. 1. 14 **berufsmäßige Beschäftigung.** Gefl. Offert. unt. **Nr. 1267** beförd. d. Exped. der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Forstkandidat,
$2^1/_2$ J. Praxis nach d. Studium, **sucht Stellung als Assistent od. bei Forsteinrichtungsarbeit.,** würde evtl. auch eine Zeitl. Försterst. übern. Off. unt. **F. E. 1319** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Für Forstlehrling,
der Lehrzeit beendet, energisch im Forst- u. Jagdschutz, guter Schütze ist, wird zur weiteren Ausbildung
Anfangsstellung
im Nadelholz-Revier **gesucht** bei bescheidensten Ansprüchen, evtl. nur freier Station oder sogar anfängliche **Zuzahlung** in sehr instruktivem Revier. Werte Offerten unter Darlegung der Verhältnisse u. **F. H. 1321** bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm

Hundemarkt

Edelstes Deutsch-Stichelhaar.
Zwinger v. Schackenburg,
Staatsmedaille 1905, 1907, 1912.
Es warfen am 27. resp. 29. 9. „Fritz v. Schackenburg“, I. Pr. Kiel, D. H.-St.-B. 1137 N, und **„Herta v. Schackenburg“,** I. Pr. Lübeck u. Kiel, D. H.-St.-B. 548 L, nach **„Tellus v. Schackenburg“,** 1. Pr. Kiel, D. H.-St.-B. 2271 N. (1294
Welpen aus diesen Würfen sind, wenn 8 Wochen alt, abzugeben. Näheres brieflich; Retourmarke.
Wehding, Königl. Förster, **Forsthaus Möllfjär, B. Apenrade.**

Jagdhunde!
Deutschen Kurzhaar, dunkelbraun, 12 Monate alt, roh und unverdorben, nimmt vorzüglichen Appell an; **Pudel-Pointer,** graubraun, im 2. Felde, gibt ab ersteren für **50 Mk.,** letzteren für **28 Mk.**
1303) **Blenski,** Gastwirt, **Schwornigatz, Kreis Konitz.**

Verkaufe 2 bildhübsche (1297
Teckelhündinnen,
8 Wochen, schwarz, à 12 Mk.
Siemers, Förster, **Muskau O.-L.**

Samen und Pflanzen



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 45. Neudamm, den 9. November 1913. 28. Band.

Das Absterben der Eichen in Westfalen.

Von **Baltz**-Barmen.

In Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich unter obigem Titel eine das Absterben der Eichen in Westfalen betreffende kurze Abhandlung veröffentlicht, die den Zweck hatte, die allgemeine Aufmerksamkeit auf einen Faktor zu lenken, welcher bei dem großen Eichensterben in Westfalen in hervorragendem und vielfach ausschlaggebendem Maße beteiligt ist. Besonders leitete mich auch die Tatsache, daß bis zur Publikation meiner Feststellungen von anderer Seite noch nicht beobachtet war, daß in den Eichenbeständen, besonders in den von mir untersuchten, ein Zustand herrscht, den man ruhig als Hallimaschseuche bezeichnen kann. In Nr. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung" nimmt zu meinen Ausführungen, und bei dieser Gelegenheit auch andere Fragen streifend, Herr Oberförster Joly-Natteforth das Wort, aber ich kann, wie ich vorausschicken will, nicht finden, daß die von ihm gemachten Ausstellungen geeignet sind, meine Feststellung und die in Nr. 27 zum Ausdruck gebrachte Überzeugung in irgend einem Punkte zu widerlegen.

Wenn ich die Abhandlung in Nr. 40 auch nicht unerwidert lassen kann, so verbietet mir doch der zur Verfügung stehende Raum, alles, was der Herr Verfasser vorbringt, kritisch zu betrachten, um Vermutungen von Erwiesenem zu trennen, aber bei der Wichtigkeit der Sache komme ich doch nicht darum herum, zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu müssen.

Zunächst unterläuft Herrn Joly ein sehr schwerer Irrtum. Er stellt seine Abhandlung auf ein Fundament, das den eigenen Ausführungen zwar eine gute Stütze gewährt, aber, wie ich leider feststellen muß, bedenklich von der Wirklichkeit abweicht. Es werden mir dabei Dinge unterstellt, die, wie jeder Leser sich überzeugen kann, von mir gar nicht behauptet sind. Dazu noch in dem Hauptpunkte, der völlig unzutreffend wiedergegeben wird; eine Tatsache, die mich berechtigt, von jeder Kritik, die ernst genommen werden will, zu fordern, daß sie sich wenigstens an das halten soll, was ich ausgesprochen habe. Annehmen will ich gern, daß im Eifer des Gefechts ein Mißverständnis die Oberhand gewonnen hat. Allerdings sollte ausgeschlossen erscheinen, daß der springende Punkt meiner Abhandlung ins Gegenteil verkehrt wird.

Im ersten Absatz der Abhandlung des Herrn Joly wird behauptet, daß ich den Hallimasch — als „Hauptursache" des Massenabsterbens ansehe. Wie ein roter Faden zieht sich dieser Gedankengang durch seine

Entgegnung, denn der Leser wird immer wieder auf diese „Ursache" des Absterbens an den verschiedensten Stellen aufmerksam gemacht, so daß er, am Ende angekommen, wirklich glauben muß, daß das von mir alles todsicher gesagt wäre, was hier mit so positiver Gewißheit behauptet wird.

Wer meine Abhandlung durchliest, wird keinen Anhaltspunkt finden, der es gestattet, den Hebel so anzusetzen, wie es geschehen ist, denn in meinem Artikel kommt auf Seite 538 in Spalte 2 mein Resümee klipp und klar zum Ausdruck, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, „daß der Hallimasch in Verbindung mit dem Raupenfraß die Eichenwaldungen Westfalens dem Untergange entgegengeführt hat, wenn auch in dem Raupenfraß der Hauptgrund zu suchen ist, daß der Pilz eine so unheimliche Tätigkeit entfalten konnte".

Ich muß also feststellen, daß die Voraussetzung, von der Herr Joly ausgeht, auf einem Irrtum beruht, den ich deshalb als einen sehr schweren bezeichnen darf, weil eigentlich Aufmerksamkeit überhaupt nicht erforderlich war, um den großen Unterschied zu erkennen zwischen dem, was behauptet wurde und behauptet sein soll.

Ich nehme an, daß die Fälle, welche die Roteiche in Diersfordt betreffen und in welchen vom Hallimasch und Polyporus annosus als Ursache gesprochen wird, den Anlaß zu dem vorliegenden Mißverständnis gegeben haben. Wenn hier von dem Hallimasch als Ursache die Rede ist, so liegt das an den Gesichtspunkten, von welchen er an dieser Stelle gewürdigt werden mußte, aber eine eigentliche Veranlassung, die hier erörterten Beziehungen auf das Absterben der deutschen Eichen in Westfalen überhaupt zu übertragen, liegt auch nicht vor.

Nach dieser Richtigstellung könnte ich darauf verzichten, auf den Artikel in Nr. 40 weiter einzugehen, weil die Erörterungen, nachdem ihnen der archimedische Punkt „Hallimasch als Hauptursache des Massenabsterbens" entzogen ist, in ihrem Hauptpunkte hinfällig werden; aber im Interesse der Sache muß ich die Gelegenheit benutzen, den Ausführungen, die auch nach anderer Richtung hin mir vielfach nicht einwandfrei erscheinen, entgegenzutreten, und auch eine, wenn auch nebensächliche Richtigstellung meiner eigenen Ausführungen vornehmen.

Herr Joly erwähnt einen Eichenbestand bei der Zeche Courl und Eichenbestände in Dülmen, die auch ich in meiner Abhandlung mit ins Auge gefaßt habe. Die Ausführungen des Herrn Verfassers könnten nach ihrem ganzen Inhalte dahin verstanden werden, daß ihm das Auftreten des Hallimasch auch in diesen Beständen „eine wohlbekannte Erscheinung" war. Ich nehme als sicher an, daß Herrn Joly das Auftreten des Hallimasch an diesen Orten vor meiner Publikation, welche das Absterben der Eichen in Westfalen betrifft, nicht bekannt gewesen ist.

Was nun die Tätigkeit des Hallimasch und sein Verhalten an sich betrifft, so darf ich für mich in Anspruch nehmen, daß ich diesem Pilz eine weitergehende Aufmerksamkeit zugewendet habe, als er sie etwa als Speisepilz beansprucht.

Im „Forstwissenschaftlichen Zentralblatt" habe ich bereits im Jahre 1906 auf den Hallimasch hingewiesen (Seite 206 ff.) und auch das zum Ausdruck gebracht, was ich in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" ausgesprochen habe, daß es überraschen muß, „daß über das Auftreten des Hallimasch in Laubholzbeständen so außerordentlich wenig bekannt ist, weil es keinem Zweifel unterliegen kann, daß er an Eichen, Buchen und Hainbuchen in älteren Beständen auftritt" (Seite 208). In der in Frage kommenden Abhandlung ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Rhizomorphen jahrelang am lebendigen Stamme wuchern, und daß Fruchtkörper bis zu 2 m Höhe an befallenen Stämmen in Kiefernbeständen auftreten. In dieser Abhandlung ist auch (Seite 210, 211) darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach den Feststellungen Ruhlands (Flugblatt Nr. 22, Dezember 1905, der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft) der Pilz imstande ist, sämtliche einheimischen und eingeführten Nadelbäume zu befallen und zu töten. Ruhland nahm seinerzeit auch an, daß der Pilz wohl auch auf allen bei uns angebauten Laubhölzern vorkommt. Wie er auf diese einwirkt, wird seinerseits als unerforscht angesehen und hinzugefügt, daß es scheine, als ob er nur das Steinobst und Ribesarten, vielleicht auch noch andere Obstbäume in derselben Weise wie Nadelbäume zu vernichten imstande sei, sonst aber in gesunde, unverletzte Laubbäume einzudringen nicht vermöge (Seite 207).

Wenn die Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft es sich jetzt angelegen sein lassen will, ihr Flugblatt nach der Seite zu ergänzen, wie der Hallimasch sich in Eichenbeständen verhält, so findet sie in Westfalen ein sehr dankbares Feld.

Die forstliche Praxis ist zum Teil bedauerlicherweise beim Eintreten irgend einer Kalamität allzuleicht bei der Hand, alles als „sekundär", worunter vielfach sehr irrtümlicherweise auch „belanglos" verstanden wird, zu erklären, wenn sie sich, wie z. B. im westfälischen Industriegebiet, einem wirklichen oder vermeintlichen

Rauchschaden gegenüber sieht. Deshalb darf es nicht überraschen, wenn Auffassungen in die Erscheinung treten, welche hier, selbst den unheimlichsten Raupenfraß, welchen Westfalen in den letzten 25 Jahren erlebt hat, als „sekundäre" Erscheinung bezeichnen und damit den Ideengang verbinden, daß das alles gar nichts zu sagen hätte, wenn nur der Rauch nicht wäre, dieser große Unbekannte. Wenn z. B. dem letzten Raupenfraß ein rein sekundärer Charakter beigemessen wird, so erscheint dies ganz unhaltbar. Nebenbei sei bemerkt, daß schon der alte Doebel uns erzählt, wie die Raupen „das Laub von denen Eichen im Majo" abfressen, daß viele alte Eichen „vollends verdorren". Rauch und Meltau kamen 1746 wohl nicht in Frage.

In der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung", September 1913, bespricht Forstassessor Dr. Herwig den Eichenwicklerfraß in Westfalen und erwähnt hier auf Seite 318, daß bei der langen Fraßperiode jährlich eine Menge Stämme ausgehauen werden, welche infolge des Wicklerfraßes entweder ganz trocken sind oder im Hochsommer doch nur noch einzelne schwachbelaubte Äste aufweisen und deshalb als sichere Todeskandidaten angesprochen werden müssen. Dr. Herwig will es allerdings unentschieden sein lassen, „wieviel bei diesem Trocknisanfall auf Kosten des Meltaues, dieser Sekundärerscheinung des Wicklerfraßes und des Dürrejahres 1911, zu schreiben ist".

Die in dieser Abhandlung zum Ausdruck kommende Auffassung über die Präventivknospen und ihre Beziehung zu dem sogenannten Johannistrieb, kann ich nicht teilen, was mit Rücksicht auf die vielfach in die Erscheinung tretende Verkennung der Entstehung und Bedeutung des Johannistriebes nicht unerwähnt bleiben soll.

Wenn nun von Herrn Joly darauf hingewiesen wird, daß der ursächliche Zusammenhang des Meltaubefalls und des Eingehens der Eichen näher von Baumgarten in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" dargelegt ist und hieraus die Schlußfolgerung gezogen wird, daß die Eichen durch den Eichenwicklerfraß zunächst ihrer Frühjahrstriebe und sodann durch den Meltau auch der Johannistriebe, also während der Vegetationszeit ihrer sämtlichen Assimilationsorgane beraubt waren, daß Absterben die naturgemäße Folge sein muß, so wäre der Beweis interessant, wie weit der Meltau wirklich verantwortlich gemacht werden kann. Herr Joly mißt dem Meltau die entscheidende Rolle ohne weiteres zu und geht sogar so weit, in bezug auf den Vergleichsbestand in Dülmen, den Meltau als Bestandesvernichter zu bezeichnen. Diese durch die Tatsachen zu widerlegende Behauptung muß meinerseits mit größter Entschiedenheit bestritten werden, denn nach dem Befunde in Dülmen ist dem festgestellten Meltau bei dem Absterben der Eichen jedwede entscheidende Rolle abzusprechen. Die Auffassung Baumgartens, die ich durchaus verstehe, scheint Herrn Joly zu seiner, soweit die Dülmener Bestände in Frage kommen, sehr gewagten Schlußfolgerung zu verleiten, obgleich die Dülmener Bestände mit den von Baumgarten erwähnten Eichen nicht verglichen werden können. Die Beobachtungen Baumgartens haben aber schließlich eine Lücke, die aus der Darstellung selber hervorgeht. Baumgarten führt aus, daß der Meltau die Johannistriebe so schnell und gründlich vernichtet habe, daß verschiedene Waldbesitzer und Forstleute die Ansicht äußerten, die Eiche hätte sich in diesem Jahre nach dem Fraße des Eichenwicklers überhaupt nicht wieder begrünt (Z. f. F. W. 1912, Seite 154). Wenn ich dieser Ansicht des Herrn Baumgarten entgegentrete, so soll das nicht einen Vorwurf mangelhafter Beobachtung in sich schließen, sondern ich halte das, was er beobachtet zu haben glaubt, für einen Irrtum, der unterlaufen kann. Der Meltau kann die Blätter nicht vernichten, auch nicht die Johannistriebe, er kann sie nur befallen und zum Verkümmern bringen, so daß sie sich später bräunen und absterben. Vorhanden müssen sie aber einstweilen sein, wenn sie entstanden sind, denn eine Vernichtung, wie sie Herr Baumgarten infolge des Nichtvorhandenseins voraussetzt, ist unmöglich. Die Beobachtung der Waldbesitzer und Forstleute, daß die Eiche nach dem Fraße sich überhaupt nicht wieder begrünt hat, halte ich für zutreffend, aus dem einfachen Grunde, weil die äußeren Umstände, zu welchen auch die große Dürre des Jahres 1911 gehört, sowie der langjährige Raupenfraß die Bildung des Johannistriebes verhindert haben.

Auf das allerentschiedenste stelle ich in Abrede, daß in den Dülmener Beständen der Meltau eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat, und im übrigen fehlt für die Annahme, daß er im allgemeinen in den älteren Beständen als Bestandesvernichter aufgetreten sein soll, einstweilen jedwede einwandfreie Unterlage. Die Resultate der bis heute nach dieser Richtung angestellten mehr zufälligen Beobachtungen sind auch ganz und gar nicht geeignet, diese Annahme zu stützen.

Auf diese Seite der Streitfrage möchte ich nicht weiter eingehen, und beschränke mich darauf, das in einem an mich gerichteten Schreiben ausgesprochene Urteil eines höheren deutschen Forstbeamten, welcher von seiner Landesregierung beauftragt ist, die Eichenkrankheiten

zu untersuchen, mitzuteilen. Er schreibt: „Ihren Zweifel an der entscheidenden Einwirkung des Meltaues kann ich nur teilen, da im hiesigen Bezirk der Beginn der Schäden schon auf das Jahr 1904 zurückgeführt werden kann, als es noch keinen Eichenmeltau gab.“

Das Absterben der Eichen hat in Westfalen keineswegs überall erst 1911 begonnen, sondern stellenweise schon viel früher.

Wenn nun im übrigen Herr Joly bei dem Hallimasch die Feststellung gemacht haben will, daß Rhizomorphen sich in dem Trocknisholz (!!) keineswegs langsam, sondern außerordentlich schnell und üppig entwickeln, so daß die große Ausdehnung des Pilzgewebes keineswegs zu dem Schluß führen muß, daß der Pilz schon viele Jahre vorhanden gewesen und die Waldungen dem Untergange entgegengeführt habe, und an anderer Stelle bemerkt, daß auch die Rhizomorphen sich an im Walde lagernden Stangen und Stämmen in umfangreicher Ausdehnung und Üppigkeit und zweifellos mit großer Schnelligkeit entwickelt haben, so kann ich auf Grund meiner Kenntnis des Hallimasch und der ihn behandelnden Literatur nur annehmen, daß es sich in diesen Fällen um Irrtümer handelt. Ich will einstweilen nicht weiter auf diese mir vollständig unhaltbar erscheinende Beobachtung eingehen und mich an dieser Stelle darauf beschränken, das, was Dr. Ruhland in seinem bereits erwähnten Flugblatt festgestellt hat, anzuführen:

„Die Tätigkeit des Mycels hat mit dem Dürrwerden des Stammes meist ihr Ende erreicht.“

Aus dem Mycel entwickeln sich aber die Rhizomorphen, und dieser Tatsache gegenüber können weitere Widerlegungen unterbleiben, denn wenn auch lebendes Holz nicht ohne weiteres als Bedingung des Gedeihens anzusehen ist, so fehlen doch in einer gewissen Zeit nach dem Absterben die Entwickelungsbedingungen für Mycel und Rhizomorphen. Nur kurz will ich nebenbei bemerken, daß ich den Pilz in den letzten Tagen wiederum ziemlich hoch hinaufreichend an älteren zirka 120jährigen Buchen festgestellt habe, die Sommer und Herbst 1913 zum Absterben gekommen sind. An einer zirka 100jährigen Buche mit noch völlig frischer Belaubung sind am Stamme alte Rhizomorphen nachweisbar.

Auf die Rauchschadenfrage einzugehen, fehlt der Anlaß, nur sei bemerkt, daß die Annahme, im westfälischen Industriegebiet leide die Eiche mehr unter Rauchgasen als die Buche, abgelehnt werden muß. Ich teile auch nicht die Auffassung, welche hinsichtlich des Verhaltens der jüngeren Eichenbestände in bezug auf die Raucheinwirkung erwähnt wird, weil scheinbar aus der Tatsache des Kümmerns auf Rauchschaden geschlossen wird, aber ich muß es mir versagen, hierauf einzugehen.

Noch eins! Herr Joly teilt uns die schnelle Zersetzung des Splintes der Meltaustämme mit. Es ist bedauerlich, daß der Zusammenhang zwischen Meltau und Zersetzung des Splintes nicht näher begründet ist. Auch Baumgarten stellt in seiner oben erwähnten Abhandlung fest, daß das Holz der abgestorbenen Stämme sich sehr schnell zersetzt. Wenn ich Baumgartens Auffassung über „Saftstockung und Absterben der Stämme“ auch nicht teile, so besteht doch an der von ihm festgestellten Tatsache der vielfach schnell fortschreitenden Zersetzung des Splintes auch in den von mir untersuchten Beständen kein Zweifel. Wenn auch darüber nicht zu streiten ist, daß die mehr oder weniger schnelle Zersetzung des Splintes aus verschiedenen Ursachen möglich ist, so weist aber schnelle Splintzersetzung ganz besonders auf die Tätigkeit des Hallimasch hin, denn sowohl die sich einbohrenden Rhizomorphen, wie auch das Mycelium besorgen dies ganz gründlich. Auch Ruhland hat festgestellt, daß die Tätigkeit des Mycels hauptsächlich in der Splintholzzersetzung besteht, denn es wächst auch im Innern des Holzes, und dieses in Verbindung mit dem Einbohren der Rhizomorphen läßt die schnelle Zersetzung des Splintholzes sehr erklärlich erscheinen. Es liegt also bei oberflächlicher Beobachtung viel näher, in dem Hallimasch die Ursache schneller Splintholzzersetzung zu sehen, als der über den Rahmen einer reinen Vermutung einstweilen nicht hinausgehenden Behauptung beizutreten, daß Meltaustämme eine schnelle Zersetzung des Splintes zeigen, wo es doch zunächst noch gänzlich unerwiesen ist, ob der Meltau das tut, was ihm in den älteren Beständen jetzt zur Last gelegt wird.

Zum Schluß muß ich noch auf die von mir erwähnten Schildläuse eingehen, von welchen ich die Schildlaus Coccus quercicola als in den jüngeren Eichenorten häufig nachgewiesen erwähnt habe, während ältere Eichenorte als für ihre Tätigkeit in Betracht kommend ausgeschieden sind. Die Eichenschleimflußschildlaus, Kermes quercus, die nach meiner Ausführung ihre Tätigkeit in älteren Eichenorten entfaltet, ist von mir als nicht aufgefunden erwähnt worden. Hierzu bemerkt Herr Joly:

„Die Schildlausart — sowohl an den jungen wie an den alten Eichen — war stets Kermes quercus. Die von Herrn Baltz angeführte Eichenpockenschildlaus, Coccus quercicola, habe ich in den beschädigten westfälischen und rheinischen Eichenwaldungen neben der Kermes quercus noch niemals gefunden.“ Darin hat Herr Joly recht.

Diese Feststellung deckt sich mit dem, was auch Baumgarten in seiner oben bereits erwähnten Abhandlung sagt, denn auch er führt an, daß die Eichenschildlaus, Lecanium quercus, der Schädling ist, der sich in den Eichenbeständen beunruhigend bemerkbar macht.

Es handelt sich um zwei Schildläuse, welche Bedeutung für die Eichenwälder haben. Es sind dies die zu den Hemicoccinen gehörende Kermes quercus, die auch Lecanium quercus genannt wird, und die zu den Asterolecaniinen gehörende Asterolecanium variolosum, die Eichenpockenschildlaus, die Coccus quercicola in meiner Abhandlung. Coccus quercicola sollte nach meinen Ausführungen die Art sein, die in den kranken jüngeren Eichenorten überall nachgewiesen werden kann, während Kermes quercus von mir nirgends beobachtet sein sollte.

Nach dieser Richtung müssen meine Ausführungen in Nr. 27, welche sich auf die Schildläuse beziehen, berichtigt werden, denn sie können die einzelnen Insekten, die sich hinsichtlich der Art ihrer Schädigung und hinsichtlich ihres Auftretens sehr wesentlich voneinander unterscheiden, in einem falschen Lichte erscheinen lassen. Zum Schluß fasse ich also folgendes zusammen:

Ich habe nur so weit wie es durch mich geschehen ist Anlaß, meine in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" gemachte Mitteilung richtig zu stellen. Meiner Abhandlung wird im Kardinalpunkte etwas unterstellt, was ich nicht behauptet habe. Die Ausführungen, welche Herr Joly in bezug auf das Verhalten und die Entwickelung der Rhizomorphen des Hallimasch gemacht hat, teile ich nicht, ja ich halte sie sogar in wesentlichen Punkten für unzutreffend, seine Ansicht bezüglich des Meltaus erscheint mir in ihrer Verallgemeinerung unbegründet und ist hinsichtlich des erwähnten Bestandes in Dülmen nicht haltbar.

Wenn ich diese Erörterung der Sache und auch mir schuldig zu sein glaubte, so muß ich doch hiermit die Angelegenheit einstweilen als für mich abgeschlossen betrachten. Die zuständigen Stellen müssen sich der Feststellung, die von meiner Seite gemacht worden ist, annehmen, damit die Praxis nicht darauf verfällt, das, was ihr fremd ist, ohne nähere Prüfung abzulehnen.

Angestelltenversicherung und private Pensionseinrichtungen.

Vom Freiherrl. Riedeselschen Kammersekretär **Knapp** in Lauterbach, Hessen.

Zu dem in Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" unter obiger Überschrift veröffentlichten Aufsatz des Herrn Rechnungsrat Walter Hering sei folgendes bemerkt:

Herr Hering sucht nach einem Ausweg, um diejenigen Arbeitgeber, welche für ihre Beamten bereits Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung eingeführt haben, für die durch das Angestelltenversicherungsgesetz ihnen aufgebürdete Beitragsleistung schadlos zu halten. Er empfiehlt zu diesem Zwecke eine Vereinbarung zwischen Dienstherr und Angestelltem als Nachtrag zum Dienstvertrag. Die Vereinbarung solle dahin gehen, daß entweder:

1. der Arbeitgeber den ganzen Versicherungsbeitrag zahlt und dafür die ganze Rente aus der Reichsversicherungsanstalt bezieht, und um deren Betrag die vertragliche Pension kürzt, oder
2. der Arbeitgeber und der Beamte bezahlen je die Hälfte des Versicherungsbeitrages, dafür wird dem Beamten die Hälfte der gesetzlichen Renten auf die vertraglichen Leistungen angerechnet.

Eine Anrechnung der gesetzlichen Versicherungsleistungen auf den vertraglichen Ruhegehalt usw. auf dem Wege der Zuschußkasse (§ 365 des Gesetzes) herbeizuführen, hält Herr Hering nicht für angängig.

Dieser Ansicht muß widersprochen werden.

Zunächst ist die von Herrn Hering empfohlene private Vereinbarung mit Rücksicht auf § 345 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sehr bedenklich. Denn hiernach ist den Arbeitgebern und ihren Angestellten untersagt, durch Übereinkunft zum Nachteile des Versicherten die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen. Nun mag die unter 1 empfohlene Fassung noch hingehen, da diese Art keinen Nachteil des Versicherten erkennen läßt. Dagegen erscheint die unter 2 empfohlene Regelung gesetzlich unzulässig. Denn nach dem Gesetz hat der Angestellte den halben Versicherungsbeitrag zu leisten, wofür ihm die ganze Rente des Gesetzes zusteht. Wird aber vereinbart, daß der Angestellte wohl den halben Versicherungsbeitrag zu leisten hat, dafür aber nur die halbe Rente empfangen soll (denn die andere Hälfte soll ja auf die vertragliche Pension angerechnet werden), so ist das eine Vereinbarung, welche „zum Nachteile des Versicherten die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes ausschließt", und welche deshalb nach § 345 Abs. 2 nichtig und nach § 346 strafbar ist.

Vollständig einwandfrei läßt sich die Anrechnung der gesetzlichen Leistungen auf die vertraglichen Ruhegehalte und Hinterbliebenenrenten nur durch die Zuschußkasse nach § 365 des Gesetzes erreichen. Der Weg ist nicht schwer. Ich teile dazu folgenden Fall aus meiner Praxis mit: In der Freiherrl. Riedeselschen Verwaltung ist schon seit längeren Jahren für die festangestellten Beamten eine Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung eingeführt. Für die Leistung der Ruhegehalte bestand keine besondere Kasse, sie wurden wie die Gehälter aus laufenden Mitteln bezahlt. Nur für die Hinterbliebenenrenten bestand

eine getrennt geführte Witwen- und Waisenkasse. Die gesamte Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung betrachteten wir, als die von Herrn Hering berührte Frage auch in unserer Verwaltung zur Sprache kam, als eine „Wohlfahrtseinrichtung" nach § 370 des Gesetzes, auf welche die §§ 365 bis 369 entsprechend anzuwenden sind. (Diese Bestimmung des § 370 dürfte Herr Hering wohl übersehen haben, wenn er sagte, daß „private Kassenverwaltungen" nicht als Zuschußkassen zugelassen werden können.) Um nun die Voraussetzungen des § 365 zu erfüllen, brachten wir die bestehende Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung einfach in die Form einer besonderen Kasse, indem wir eine „Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse" mit der folgenden Satzung neu errichteten:

Satzung*)

der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten und Angestellten der Sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach. (Zuschußkasse gemäß § 365 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.)

I. Mitgliedschaft.

§ 1. Mitglieder der Freiherrlich Riedeselschen Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse sind alle Beamte und Angestellte der Sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach, welche der Versicherungspflicht nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unterliegen.

II. Leistungen der Kasse.

§ 2. Die Kasse gewährt den Mitgliedern Ruhegehalt und ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrenten.

§ 3. Die Höhe der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenbezüge bemißt sich nach den Dienstverträgen und Anstellungsurkunden der Beamten und Angestellten.

Besteht kein vertragsmäßiger Anspruch, oder ist der vertragsmäßige Anspruch geringer als die Leistungen der Reichsversicherungsanstalt, so werden aus der Kasse die auf Grund des Versicherungsgesetzes sich ergebenden Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge gewährt.

§ 4. Die an die Reichsversicherungsanstalt für die Mitglieder der Kasse zu leistenden Versicherungsbeiträge werden von der Kasse entrichtet.

Steigt das Jahresarbeitseinkommen eines Kassenmitgliedes über die versicherungspflichtige Grenze von 5000 ℳ, so bezahlt die Kasse die in § 172, Absatz 2 des Versicherungsgesetzes festgesetzte jährliche Anerkennungsgebühr zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

III. Einnahmen der Kasse.

§ 5. Die Sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach zahlen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zur Kasse alljährlich einen Zuschuß in derjenigen Höhe, wie er unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 zur Erfüllung der gesetzlichen und vertragsmäßigen Leistungen erforderlich ist.

Die mit Berechtigung auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung fest angestellten Beamten haben Beiträge an die Kasse nicht zu leisten oder zu erstatten.

Die sonstigen Beamten und Angestellten müssen sich die Hälfte der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte für sie zu leistenden Beiträge vom Gehalt abziehen lassen, jedoch werden ihnen, wenn sie zur festen Anstellung gelangen, die in die Kasse geleisteten Beiträge zurückvergütet.

§ 6. Die den Kassenmitgliedern aus der Reichsversicherungsanstalt zustehenden Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge fließen unmittelbar der Kasse als Einnahme zu.

IV. Verwaltung der Kasse.

§ 7. Die Kasse hat ihren Sitz in Lauterbach in Hessen. Sie wird von der Freiherrlich Riedeselschen Rentkammer in Lauterbach in Hessen verwaltet. Die Vertretung der Kasse nach außen erfolgt durch den von Sämmtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach damit Bevollmächtigten.

§ 8. Das Rechnungsjahr der Kasse läuft vom 1. Oktober bis 30. September. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag und eine Rechnung aufzustellen.

Lauterbach, den 18. Mai 1912.

Sämmtliche Riedesel Freiherren zu Eisenbach
Erbmarschälle zu Hessen.
In deren Namen und Auftrag:
L. Riedesel Freiherr zu Eisenbach.
Eulefeld.

Diese Satzung legten wir unter Darlegung der Verhältnisse dem Reichsamte des Innern mit dem Antrage vor, der begründeten Kasse die Eigenschaft einer Zuschußkasse im Sinne des § 365 zu verleihen. Darauf erhielten wir von dem Herrn Staatssekretär des Innern den Bescheid, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte habe von der Wohlfahrtseinrichtung für die Beamten und Angestellten der Verwaltung Kenntnis genommen und gegen diese Einrichtung, sowie gegen ihre Satzung keine Beanstandung gefunden. Da es sich nicht um eine Versicherungsunternehmung im Sinne des § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901, sondern um eine zugunsten der freiherrlichen Angestellten bestehende Wohlfahrtseinrichtung handele, die als solche irgendwelcher staatlichen Aufsicht nicht unterliege, so entfalle die Anwendung des § 369 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Da es uns nach diesem Bescheide noch zweifelhaft war, ob damit schon die Zulassung unserer Kasse als Zuschußkasse ausgesprochen sei, wandten wir uns mit entsprechender Anfrage an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, welche uns folgende Antwort erteilte: „Eine eigentliche Zulassung oder Anerkennung von Zuschußkassen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Da Ihre Kasse einer staatlichen Aufsicht nicht unterliegt, kommt eine staatliche Genehmigung der durch das Angestelltenversicherungsgesetz veranlaßten Satzungs-

*) Die Bekanntgabe ähnlicher Satzungen erscheint von großem Allgemeininteresse. Wir bitten um Übersendung von Abschriften zur Veröffentlichung, die auf Wunsch auch ohne Nennung der Verwaltung erfolgen kann. Die Schriftleitung.

änderungen nicht in Frage. Nach unserer Ansicht entsprechen die Satzungen den §§ 365 folg. a. a. O., zu § 6 bemerken wir jedoch, daß nach dem Gesetz (§ 365 Abs. 1) auf Antrag die Zahlung der festgesetzten Bezüge durch die Post unmittelbar an die Berechtigten erfolgt. Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Ihre Kasse als Zuschußkasse in Wirksamkeit treten und die Beiträge zur Angestelltenversicherung aus ihren Mitteln entrichten wird."

Danach setzten wir die Kasse in Kraft. Die von Herrn Hering aufgeworfene Frage ist damit verhältnismäßig einfach und vor allem in gesetzlich vollständig einwandfreier Weise geregelt. Wir sind deshalb der Ansicht, daß der von uns eingeschlagene Weg der von Herrn Hering empfohlenen privaten Vereinbarung entschieden vorzuziehen ist.

*

Herr Rechnungsrat Walter Hering, dem wir vorstehende interessante Mitteilung vorgelegt haben, äußert zu der Ansicht des Herrn Knapp folgendes.

Die Auffassung, daß dem in meinem Aufsatz gemachten Vorschlag der § 345 des Versicherungsgesetzes für Angestellte entgegenstehe, trifft nicht zu, denn die von mir vorgeschlagene Vereinbarung — auch die unter Nr. 2 — stellt keine „Übereinkunft dar, durch welche zum Nachteil des Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise ausgeschlossen wird", und nur eine solche Übereinkunft erklärt das Gesetz für nichtig und strafbar. Mein Vorschlag will ja aber gar nicht den Bezug der Versicherungsleistungen ausschließen, er will diese vielmehr gerade dem Versicherten erhalten, anderseits aber eine Benachteiligung der Dienstherrschaft dadurch verhüten, daß der Beamte sich die Versicherungsleistungen auf seine Pension ganz oder zur Hälfte (je nach der Beitragsregelung) anrechnen läßt. Dies kann aber kein Gesetz verbieten, und das will auch der § 345 gar nicht. Das wäre auch ein ungeheuerlicher Eingriff in die private Rechtssphäre. Jeder Mensch ist berechtigt, aus irgendwelchen Gründen auf privatrechtliche Vertragsansprüche ganz oder teilweise zu verzichten, wie vielmehr dann, wenn ein solcher Verzicht der ausgleichenden Gerechtigkeit dient. Allen sozialen Versicherungsgesetzen ist der Grundsatz gemeinsam, daß die Versicherten mit der Versicherung kein Geschäft machen sollen (vgl. z. B. §§ 73, 82 ff. des Gesetzes); die Versicherung soll eben nur wirklich entstandenen Schaden ersetzen. § 93 Abs. 2 erklärt es geradezu für zulässig, Versicherungsansprüche auf andere zu übertragen, allerdings nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Rentenausschusses, die in unseren Fällen aber wohl stets erteilt werden würde. Aber selbst wenn mein Vorschlag durch § 345 mitgetroffen würde, wäre er unbedenklich, da er dem Versicherten nicht „zum Nachteil" gereicht!

Daß meine Ansicht, die von angesehenen Kommentatoren geteilt wird, richtig ist, ergibt sich auch aus einer vom Reichsversicherungsamt auf dem Gebiete der Unfallversicherung erlassenen Rekursentscheidung vom 12. Juni 1913 (I a 10294/12), welche eine zwischen einem Fiskus und einem Verletzten getroffene Vereinbarung für rechtswirksam erklärt, wonach die Unfallrente nicht zu gewähren sei, insoweit und solange der Verletzte als Beamter vom Fiskus ein Diensteinkommen oder ein Ruhegehalt von mindestens dem gleichen Betrage wie die Unfallrente beziehe; eine solche Vereinbarung habe keine Nachteile, sondern nur Vorteile für den Verletzten zur Folge, sei also nicht zu beanstanden. Diese Entscheidung einer gewiß kompetenten Stelle wird wohl die letzten Bedenken des Herrn Knapp zerstreuen.

Ich halte also meinen Vorschlag, die in Frage stehende Angelegenheit durch Nachträge zu den Dienstverträgen zu regeln, aufrecht, und meine, daß dieser völlig unbedenkliche Weg einfacher ist als der von Herrn Knapp besprochene.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Zweiter forstlicher Fortbildungskurs in Heidelberg.

Von Oberforstrat a. D. Eßlinger.

Der in Nr. 41 der „Deutschen Forst-Zeitung" angekündigte forstliche Fortbildungskurs wurde in der festgesetzten Zeit unter Beachtung der vorgesehenen Tagesordnung abgehalten. Über den Verlauf sei nachstehend kurz berichtet:

Zu dem Begrüßungsabend am 21. Oktober hatten sich 27 durch das Los bestimmte Teilnehmer aus den Forstvereinen von Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Pfalz und Württemberg nebst einigen Gästen eingefunden, unter denen die jüngeren Semester entschieden überwogen. Der Leiter, Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer, betonte in seiner Ansprache besonders, daß die wirksame Anteilnahme an dem Kurse eine ernste Mitarbeit seitens der Mitglieder bedinge und forderte die Anwesenden dringend auf, sich an den Besprechungen usw. recht lebhaft zu beteiligen.

Den Reigen der Vorträge eröffnete am 22. Oktober vormittags der bekannte Akademieprofessor Dr. van Schermbeck-Wageningen (Holland), indem er auf Grund einer verteilten ziemlich umfänglichen Disposition über Assimilation und Wuchserscheinungen im Baumleben unter verschiedenen Verhältnissen (Betriebssystemen) sich verbreitete. Der geistvolle, mehr philosophisch gehaltene Vortrag stellte große Anforderungen an die Auffassung der Zuhörer, gab jedoch durch seine bemerkenswerte Form und reichen Inhalt mannigfache Anregung.

Der Nachmittag des 22. Oktober führte unter sachkundiger Leitung des Forstrates König-Heidelberg in die Dominialwaldungen des von ihm verwalteten Forstamts. Der sehr interessante

Gang zeigte namentlich zweckmäßige Weg- und Straßenanlagen, erfolgreichen Verjüngungsbetrieb mit zielbewußter Nutzholzwirtschaft und wohlgepflegte Pflanzenerziehung. Die lebhafte Aussprache während des Ganges sowie am Abend war der beste Beweis, wie sehr die Teilnehmer sich angeregt fühlten.

Am 23. Oktober vormittags erörterte Professor Dr. Helbig-Karlsruhe das für die Forstwirte stets aktuelle Thema: „Bodendecke und Humus". Vortragender gab zunächst einen zusammenfassenden allgemeinen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Frage und verbreitete sich dann eingehend über die neuesten wissenschaftlichen Forschungen (Colloidchemie) bezüglich der Natur der Humuskörper. Der am gleichen Vormittage sich anreihende Vortrag des Privatdozenten Dr. Wimmer-Karlsruhe brachte unter dem Titel: „Die Holzverkehrswege des Deutschen Reiches" einen überaus lichtvollen Überblick der Verkehrswege im großen, namentlich der Wasserstraßen, führte in höchst durchsichtiger Weise in die verwickelte Frage der Eisenbahnfrachttarife ein und behandelte noch die Holzeinfuhr und -ausfuhr in großen Zügen, unterstützt durch wirkungsvolle Lichtbilder. Der Nachmittag war dem Besuche der großartigen Hafenanlagen in Mannheim und eines der bedeutendsten Lager ausländischer Hölzer gewidmet.

Am 24. Oktober behandelte, wie im Vorjahre, der Assistent an dem Geologischen Institut der Universität Heidelberg, Dr. Botzong, die „Geologie des Buntsandsteins" in einem dreistündigen, sehr klaren Vortrage unter Benutzung einer großen Masse von Gesteinsproben, Versteinerungen, Lichtbildern usw. Da der größte Teil der anwesenden Forstbeamten auf Boden wirtschaftet, der zum Buntsandstein zählt, waren diese Erörterungen besonders interessant. Der Nachmittag diente zu einem Besuch der an geologischen Erscheinungen sehr reichen Umgebung des Heidelberger Schlosses, bei dem Dr. Botzong in höchst entgegenkommender Weise die erforderlichen Erläuterungen gab und die zahlreichen Anfragen beantwortete. Am Abend fand eine recht lebhafte Besprechung der Vorträge von Dr. Helbig und Dr. Botzong statt, wobei noch viele Einzelheiten auf Anregungen aus der Mitte der Teilnehmer hin klargestellt wurden.

Den letzten Vortragstag (25. Oktober) benutzte der Kursleiter Dr. Wappes zu einer höchst fesselnden und großzügigen Erörterung über das forstliche Vereinswesen, indem er einen geschichtlichen Abriß der Entwickelung des Deutschen Forstvereins gab und sich über die Organisation, die Aufgaben und den dermaligen Wirkungskreis der forstlichen Vereine überhaupt eingehend verbreitete. Der zweite Teil des Vortrages befaßte sich dann in sehr übersichtlicher und sachgemäßer Weise mit den bevorstehenden Satzungsänderungen des Deutschen Forstvereins. Es wurde bekanntlich bei der letzten Tagung des Forstwirtschaftsrates in Trier eine Kommission zur Vorberatung der neuen Satzungen gebildet, deren Vorsitz an Dr. Wappes übertragen worden ist. Bei dem heutigen Vortrage sind vorwiegend grundsätzliche Fragen besprochen worden, ohne daß der Berichterstatter feste Stellung nahm. An erster Stelle steht das erhöhte Geldbedürfnis des Deutschen Forstvereins, um den vermehrt an ihn herantretenden Aufgaben gerecht werden zu können. Die Besprechung ergab noch manchen wichtigen Gesichtspunkt. Zum Schlusse wurde dem Kursleiter der lebhafte Dank der Teilnehmer für seine unermüdliche und sehr sachgemäße Bemühung ausgedrückt.

Als Ergebnis dieses zweiten Fortbildungskurses kann eine überaus eifrige Mitarbeit der Teilnehmer durch Niederschrift der Verhandlungen und durch lebhafte Teilnahme an den Besprechungen hervorgehoben werden, die, wie im Frühjahre, zur Annahme einer Beschlußfassung führte, daß es in hohem Grade wünschenswert sei, wenn Gelegenheit geboten würde, alle zwei bis drei Jahre einen solchen Kursus mitzumachen. Die Einrichtungen des Kurses, als Zahl der Teilnehmer, die verwendete Zeit, die Art der Tagesordnung und die Auswahl der behandelten Fragen wurde allgemein als zweckentsprechend, ja als mustergültig anerkannt, von welchem günstigen Gesamturteil der vorzüglichen Leitung allerdings ein sehr wesentliches Verdienst zukommt. Möge dies vielversprechende Beginnen weiter zur Förderung des Fortbildungswesens beitragen! Zum ersten Male vereinigte ein gemeinsames Mahl die Teilnehmer, das durch ernste und heitere Ansprachen die Anwesenden in bester Stimmung bis zur Trennungsstunde zusammenhielt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anstellung von Förstern o. R. und Forstschreibern.

Allgemeine Verfügung Nr. 36 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 10966.

Berlin W 9, 13. Oktober 1913.

Ich ermächtige die Königliche Regierung, $\frac{\text{die}}{\text{den}}$ in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärter .... zum 1. November 1913 $\frac{\text{zu Förstern}}{\text{zum Förster}}$ o. R. (endgültig oder auf Probe) zu ernennen, soweit $\frac{\text{sie}}{\text{er}}$ die für die Anstellung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt $\frac{\text{haben}}{\text{hat}}$ und soweit dort keine Bedenken bestehen.

Wegen Mangels an freien Stellen ist es zurzeit nicht möglich, sämtliche Anwärter zu berücksichtigen. Die Zurückgestellten werden ernannt werden, sobald wieder Stellen verfügbar sind.

Von der Ernennung derjenigen Forstschreibgehilfen zu Förstern o. R., die aus Mangel an Stellen oder aus anderen, von ihrem Verhalten unabhängigen Gründen nicht zugleich auch zu Forstschreibern ernannt werden können, wird Abstand genommen, um diese Beamten vor Schädigung in ihrem Einkommen zu bewahren.

Als Förster o. R. im Schreibdienste könnten sie die Zulage der Forstschreibgehilfen nicht mehr erhalten. Sie sollen aber durch ihre einstweilige Nichternennung zu Förstern in ihren späteren Dienstaltersverhältnissen nicht geschädigt werden. Deshalb sind ihnen die Plätze in der Liste der Forstversorgungsberechtigten zu wahren. Eine Schädigung in den künftigen Besoldungsverhältnissen tritt auch nicht ein, da die spätere Ernennung eine Folge des Mangels an Stellen ist oder aus Gründen geschieht, welche von dem Zutun des Beamten unabhängig sind.

Dasselbe gilt von denjenigen Forstschreibgehilfen, die für die Ernennung zu etatsmäßigen Forstschreibern überhaupt nicht in Frage kommen.

In denjenigen Fällen, in denen zunächst eine Anstellung auf Probe (als Forstschreiber oder Förster o. R.) erfolgt, soll die Königliche Regierung nunmehr befugt sein, die endgültige Ernennung selbständig zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt auszusprechen, ohne daß es einer vorherigen Anfrage oder einer Anzeige hierher bedarf.

Die Nachweisung über die gemäß diesem Erlaß zu Förstern o. R. ernannten und der von der Ernennung ausgeschlossenen Anwärter erwarte ich bis zum 15. Dezember d. Js.

Wegen der zum 1. November d. Js. zu ernennenden Forstschreiber ergehen in jedem Falle besondere Verfügungen.

Förster ohne Revier sind tunlichst nicht im Schreibdienste zu beschäftigen, wenn ihnen nicht alsbald eine Forstschreiberstelle endgültig oder auf Probe übertragen werden kann.

J. A.: v. Freier.

An die Königlichen Regierungen, ausgenommen die in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Das Pfandrecht an preußischen Beamtengehältern.** In preußischen Beamtenkreisen hatte eine im Jahre 1911 ergangene Reichsgerichtsentscheidung Beunruhigung hervorgerufen, weil darin festgestellt war, daß die Verpfändung von Beamtengehältern unstatthaft ist. Es handelt sich in der Reichsgerichtsentscheidung um die Frage, ob § 163 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung noch gültig ist. Das Reichsgericht hat diese Gültigkeit anerkannt. — Die Allgemeine Preußische Gerichtsordnung, die bis zum Jahre 1879 vor Erlaß der neuen Reichsgesetzgebung die Prozeßvorschriften für das preußische Rechtsgebiet enthielt, ist zum großen Teil durch die neuen Reichsgesetze, die Zivilprozeßordnung usw. außer Kraft gesetzt worden. Einzelne Vorschriften jedoch, die durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt werden, besitzen noch Gültigkeit, und aus diesem Grunde hat das Reichsgericht entschieden, daß alle Verpfändungen und Abtretungen von Beamtengehältern preußischer Beamten ungültig sind. Diese Entscheidung hat nun aber, wie kürzlich Oberlandesgerichtsrat Dr. Drabert im „Recht" ausführte, Folgen, an die bisher niemand gedacht hat. § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt nämlich, daß eine Forderung nicht abgetreten werden kann, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. In § 851 der Zivilprozeßordnung ist bestimmt, daß eine Forderung in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen ist, als sie übertragbar ist; daraus folgt: Nichtpfändbarkeit bewirkt Nichtübertragbarkeit und Nichtübertragbarkeit bewirkt Nichtpfändbarkeit. Diese Beweisführung ist wohl als unanfechtbar anzusehen und sie führt zu dem Ergebnis, daß Gehaltsbezüge preußischer Beamten überhaupt nicht gepfändet werden können. Ein Beamter wird also in Zukunft auch bei vollständiger Verschuldung im Vollgenusse seines ganzen Gehaltes bleiben können. Eine solche Ausnahmestellung läge allerdings wohl sehr wenig im Interesse der Beamten selbst, denn ihre Kreditfähigkeit würde damit erheblich vermindert werden. Durchaus unerwünscht ist es auch, daß auf diese Weise verschiedenes Recht für Reichsbeamte und preußische Beamte in Geltung tritt. Denn das Reichsbeamtengesetz gestattet ausdrücklich, daß Reichsbeamte den auf die Zahlung von Gehalt, Wartegeld und Pension ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung soweit zedieren, verpfänden oder sonst übertragen können, als sie der Beschlagnahme unterliegen. Durch die Reichsgerichtsentscheidung vom Jahre 1911 über die Gültigkeit des § 163 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung ist also eine Rechtsunsicherheit entstanden, deren Beseitigung dringend erwünscht ist.

— **Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen, Danzig.** Nachdem die forstliche Beratung des Privatwaldbesitzes mehrere Jahre hindurch nebenamtlich ausgeübt wurde, sah sich die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen infolge sich häufender Arbeiten genötigt, vom 1. Oktober d. Js. ab im Hauptamte einen höheren Staatsforstbeamten als Leiter ihrer Forstabteilung anzustellen. Dieser ist zugleich Geschäftsführer des seit längerer Zeit bestehenden Provinzialforstwirtschaftsvereins, einer Vereinigung von Waldbesitzern, welche den Zweck verfolgt, die forstwirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und zu vertreten; namentlich sah es der Provinzialforstwirtschaftsverein als seine Hauptaufgabe an, die Aufforstungsbestrebungen zu unterstützen. Das wird weiterhin auch eines der Hauptziele der Forstberatungsstelle bleiben, zumal Westpreußen von allen Provinzen der Monarchie bei weitem das meiste Öd- und Unland besitzt. Der Unterstützung aller in Frage kommenden Behörden — des Staates, der Provinzen, Kreise — kann die Forstabteilung sicher sein. Im übrigen übernimmt die Forstberatungsstelle — ebenso wie die anderer Kammern — die technische Oberaufsicht der Verwaltung von Forsten, die Ausarbeitung von Forsteinrichtungen, Wertsberechnungen und Gutachten jeder Art; die Beratung bei Holzverkäufen, die Vermittlung guten Pflanzen- und Saatmaterials usw. Nachdem

ein Einvernehmen der maßgebenden Stellen erzielt war, wurde Forstassessor W. Hämmerle-Halle a. S. zum Forstbeirat und Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen, Danzig, ernannt.

— **Holzhauer gegen Wilddiebe.** In dem Dorfe Mittbach im Münstertal (Oberelsaß) besteht eine Holzhauervereinigung, der über 100 Ortsbewohner angehören. Wie die „Straßburger Post" vom 25. v. Mts. zu berichten weiß, wurde in der letzten Versammlung der Beschluß gefaßt, jeden Holzhauer, der wegen Wilderei bestraft wird, für die Dauer von zwei Jahren vom Walde auszuschließen, d. h. ihm die Möglichkeit zu nehmen, sich im Berufe als Holzhauer zu betätigen. Dieses verständige Vorgehen verdient allseitige Nachahmung.

Forstwirtschaft.

— **Vogelschutz in Frankfurt a. M.** Bereits seit langen Jahren ist von der Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M. ein umfassender Vogelschutz eingerichtet worden, der zu einer starken Vermehrung der heimischen Vogelwelt und Belebung der städtischen Gehölze durch Vögel geführt hat. Über diese Tätigkeit der städtischen Behörden berichtet Oberförster Fleck und Gartendirektor Bromme in einer vom Hochbauamt herausgegebenen Broschüre folgendes: Nach Aufhebung der vogelfeindlichen Waldfreijagd im Jahre 1881 galt es zunächst, mehr Nistgelegenheit für die Freibrüter zu schaffen. Auf Ersuchen der Ornithologischen Gesellschaft richtete die Forstverwaltung 1906 ein kleines Versuchsschutzgehölz nach von Berlepsch'schem Muster an der Frauenhofschule ein. Für die Etatsjahre 1907 und 1908 wurden je 800, für die folgenden Jahre je 1500 M zu Vogelschutzzwecken in den Forsthaushaltsplan eingestellt und aus diesem Fonds Vogeltränken, Futterhäuser und Nistkästen für den Wald beschafft. Im Winter 1907/08 richtete die Stadtgärtnerei mit einem Aufwand von 2500 M das 70 a große Schutzgehölz in der Holzecke ein, in dem für die Freibrüter durch sachgemäße Behandlung des Unterholzes, für die Höhlenbrüter durch Aufhängen von Kästen reichliche Nistgelegenheit geschaffen wurde. Der Erfolg ist in Anbetracht der Nähe des Waldes und verschiedener Parkanlagen befriedigend; von den vorhandenen 172 Nisthöhlen ist etwa ein Drittel bewohnt. Ansässig sind zurzeit Buchfink, Dompfaff, Blau-, Kohl- und Schwarzmeise, Kleiber, Fliegenschnepper, Schwarz-, Grün- und Buntspecht, Singdrossel, Rotschwanz, Star und ein Pärchen Nachtigallen. Im Frühjahr 1908 wurde das für diesen Zweck vorzüglich geeignete Waldrevier Buchscheer in ein Schutzgehölz umgewandelt. Freibrüter und Höhlenbrüter haben von der hier gebotenen Wohngelegenheit ausgiebig Gebrauch gemacht; die aufgehängten 140 Nistkästen sind fast sämtlich bezogen. Die Winterfütterung erfolgt durch Häuschen und Glocken, die Tränkung durch Gefäße, die durch kleine Öllampen eisfrei gehalten werden. Weitere Vogelschutzhecken befinden sich am Forsthaus Goldstein und am Tränkweg, außerdem sind die meisten Forstgärten mit Nistgelegenheit, Wasser- und Futterstellen versehen und an allen geeigneten Stellen des Stadtwaldes wird eine rationelle Winterfütterung durchgeführt. Allenthalben hat sich infolgedessen die Zahl der Vögel ganz beträchtlich vermehrt; besonders auffällig ist die Zunahme der Meisen, Kleiber, Rotkehlchen, Drosseln, Fliegenschnepper, Laubsänger, Zaunkönige, Grasmücken, Goldhähnchen und Stare. In den städtischen Anlagen wird seit Jahren für Nistgelegenheit und Winterfütterung gesorgt. Die größeren Parks und die Friedhöfe bieten naturgemäß günstigere Verhältnisse für den Vogelschutz als die schmalen Promenaden der Stadt, in denen die zu Hunderten angebrachten Nistkästen meist von Sperlingen besetzt sind. Mit dem Kampf gegen die Katzen muß deshalb der gegen die Spatzen Hand in Hand gehen. Bei der Winterfütterung leistet die Bürgerschaft durch Unterstützung der Vogelschutz treibenden Vereine wertvolle Mitarbeit; seit zwei Jahren gewährleistet die Zentralisierung der in Betracht kommenden Korporationen in dem Ausschuß für Vogelfütterung eine zielbewußte Tätigkeit. Gegenwärtig stehen dem Ausschuß an Vereinsbeiträgen mehrere tausend Mark zur Verfügung, doch reichen die Mittel noch nicht aus. Da die mit unzweckmäßigen Geräten dargebotene Nahrung zentnerweise von den Sperlingen verzehrt wird, kann bei allmählich durchgeführter Anwendung von nur spatzensicheren Futtergeräten viel an Proviant und Arbeit gespart werden. Der Holzhausenpark, als ungestörter verwilderter Privatbesitz mehr als ein Menschenalter hindurch ein wahres Vogelparadies, wird entsprechend dem Vogelschutzzweck gärtnerisch behandelt; die Umgebung des Weihers ist als geschlossenes Schutzgehölz vorgesehen. Auch das bebaute Stadtgebiet ist in verschiedenen Winkeln durch zahlreich eingelagerte Privatgärten und Parks dem Gedeihen der Vogelwelt günstig. Erfreulicherweise verbreitet sich auch bei den Gartenbesitzern und den Pächtern der Kleingartenkolonien immer mehr der Sinn für systematischen Vogelschutz und zeitigt schöne Erfolge.

— **Historische Eichen.** Im Jubiläumsjahre wird es gewiß von Interesse sein, darauf hinzuweisen, daß im königlichen Forst Bluynbusch im Kreise Mörs zwei Eichen stehen, die an die Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm III. und der Königin Luise erinnern. Die eine Eiche trägt eine Tafel mit der Inschrift: König Friedrich Wilhelm III.-Eiche. Mich pflanzte man zur Erinnerung an die Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1797. Die andere Eiche zeigt als Text: Königin Luisen-Eiche. Mich pflanzte man zum Andenken an die Thronbesteigung der Königin Luise im Jahre 1797. — Beide Bäume sind Sommereichen. Bei einer Höhe von etwa 15 m mißt die erstere in Brusthöhe 2,85 m und die letztere 2,45 m im Umfang. Als historische Naturdenkmäler genießen beide Bäume besonderen Schutz.

Mörs, 3. Oktober 1913. Hugo Otto.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 4. November 1913. Rehwild 0,40 bis 0,70 M, Rotwild 0,20 bis 0,58 M, Damwild 0,40 bis 0,70 M, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 M das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,60 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Rebhühner 0,50 bis 1,15 M, Fasanenhähne 1,00 bis 2,40 M, Fasanenhennen 1,00 bis 1,60 M, Bekassinen 0,40 bis 0,65 M, Waldschnepfen 1,20 bis 3,00 M, Hasen 1,50 bis 4,00 M, Kaninchen 0,20 bis 0,80 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 150. **Brennholzentschädigung der Forstschreiber.** Wieviel Brennholzentschädigung hat ein etatmäßiger Forstschreiber zu beziehen, wenn er verheiratet ist? L. in F.

Antwort: Der verheiratete etatmäßige Forstschreiber hat genau so viel Brennholzentschädigung zu beziehen, als wenn er verheirateter etatmäßiger Förster mit Revier wäre. (Siehe II 3 der Vorschriften über den Schreibdienst bei den Kgl. Oberförstereien vom 26. 2. 13.)

Anfrage Nr. 151. **Jagdordnung in Hessen-Nassau.** Von einem Polizeibeamten wurde kürzlich behauptet, das Rotwild habe in der ganzen Provinz Hessen-Nassau keine Schonzeit. Nach meinem Dafürhalten beziehen sich die Vorschriften des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 nur auf die Teile der Provinz, die früher zu dem Kurfürstentum Hessen gehörten.

Königl. Hegemeister S. in B.

Antwort: Nach § 81 der Jagdordnung gilt im ehemaligen Kurfürstentum Hessen die Vorschrift des § 28 des kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865. Danach darf Schwarz- und Rotwild nur in Parks oder eingefriedigten Revieren gehalten werden. Die Jagdberechtigten haben deshalb die Verbindlichkeit, Schwarz- und Rotwild in eingefriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschießen, widrigenfalls letzteres auf Verlangen der Ortspolizeibehörde durch die staatlichen Forstbeamten geschieht. In den vormals bayerischen Gebietsteilen findet die preußische Jagdordnung in ihrer jetzigen Gestalt Anwendung.

Anfrage an den Leserkreis.

Ist einem der Leser bekannt, daß gemahlener Kalk gegen Rüsselkäferfraß erfolgreich angewendet wurde? Wie wurde hierbei verfahren?

Kgl. Forstaufseher J. L. in G.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Wetzlar im Regbz. Coblenz ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. November d. Js. eingehen.

Försterstelle Grünau in der Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Januar 1914 neu zu besetzen. Die Stelle liegt 12 km von der Stadt Tuchel. Katholische Schule in Bialla, 3,7 km. Evangelische Kirche in Tuchel, 12 km, katholische Kirche in Gr.-Schliewitz, 17 km. Dienstland 7,804 ha Acker, 3,249 ha Wiese, 1,610 ha Weide, nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld 60 M jährlich. Dienstaufwand 400 M, Stellenzulage 150 M. Meldefrist: 25. November 1913.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Forstverwalterstelle in der Stadtforst Hildesheim, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. April 1914 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Gemeindeförsterstelle Altenmittlau, Kreis Gelnhausen, Regbz. Cassel, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Gemeindeförsterstelle Wiesenfeld, Regbz. Cassel, ist zum 20. Januar 1914 zu besetzen. Bewerber wollen sofort ihre Zeugnisse an das Landratsamt in Heiligenstadt einsenden. Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Vorzug. Diensteinkommen 1908 M.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Papen, bisher Oberförster o. R., ist die Verwaltung des Reviers Astrawischken, Regbz. Gumbinnen, übertragen.

Schilling, Forstmeister zu Dillenburg, Regbz. Wiesbaden, ist der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Bewersdorf, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Permauern, Oberförsterei Pfeil, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt.

Bollmann, Hegemeister zu Bad Homburg v. d. H., Oberförsterei Homburg, Regbz. Wiesbaden, ist das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl 50 verliehen.

Harms, Hegemeister zu Bischofswald, Oberförsterei Bischofswald, Regbz. Magdeburg, ist beim Übertritt in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Beyer, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Schwarzort, Oberförsterei Rossitten, Regbz. Königsberg, ist zum Förster ernannt.

v. Willig, Forstaufseher zu Neuenhagen, Oberförsterei Neukrakow, ist nach Klaushagen, Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin, versetzt.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Banse zu Kallinenberg, Stifts-Oberförsterei Siehdichum; **Birkholz** zu Fünfeichener Mühle, Stifts-Oberförsterei Siehdichum; **Matte** zu Rautenkranz, Stifts-Oberförsterei Siehdichum; **Walper** zu Ullersdorf, Stifts-Oberförsterei Neuzelle.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Danzig:

Janetzke zu Milonken, Oberförsterei Sobbowitz; **Schneekloth** zu Pasewark, Oberförsterei Steegen; **Sieg** zu Sagorsch, Oberförsterei Kielau; **Wiese** zu Warschau, Oberförsterei Kielau.

im Regierungsbezirk Erfurt:

Kinske zu Beuren, Oberförsterei Leinefelde; **Koch** zu Erlau, Oberförsterei Erlau.

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Weber zu Sablath, Oberförsterei Christianstadt.

im Regierungsbezirk Posen:

Herschel zu Neuwelt, Oberförsterei Lissa i. Pos.; **Groger** zu Birke, Oberförsterei Birke; **Jannoschek** zu Seehorst, Oberförsterei Warthewald; **Käbisch** zu Deutschhof, Oberförsterei Grenzheide; **Kliemann** zu Kleinau, Oberförsterei Warthewald; **Liebich** zu Eichquast, Oberförsterei Obornik; **Pfennig** zu Alexanderhof, Oberförsterei Buchwerder.

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Bargon zu Dillenburg, Oberförsterei Dillenburg; **Dormann** zu Georgenborn, Oberförsterei Chausseehaus.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

Bruchwitz, Holzhauermeister zu Rothemühl, Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin; **Dewald**, Holzhauermeister zu Steinberg, Kreis Merzig, Regbz. Trier; **Düvel**, Holzhauermeister zu Barfelde, Oberförsterei Diekholzen, Regbz. Hildesheim; **Emme**, Forstschutzgehilfe zu Varpar, Kreis Dannenberg, Regbz. Lüneburg; **Klein**, Holzhauermeister zu Hilscheid, Oberförsterei Dhronecken, Regbz. Trier; **Lemke**, Holzhauermeister zu Rothemühl, Oberförsterei Rothemühl, Regbz. Stettin; **Linsen**, Waldvorarbeiter zu Materborn, Kreis Cleve, Regbz. Düsseldorf; **Meyer**, Holzhauermeister zu Wietzetze, Kreis Dannenberg, Regbz. Lüneburg; **Zeß**, Holzhauermeister zu Schindelmühl, Oberförsterei Brätz, Regbz. Posen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Geberl, Holzhauer zu Scherneбeck, Oberförsterei Burgstall, Regbz. Magdeburg; **Hartmann**, Waldarbeiter zu Theerofen, Kreis Czarnikau, Regbz. Marienwerder; **Neubauer**, Waldarbeiter zu Pareiken, Kreis Wehlau, Regbz. Königsberg; **Schmekies**, Waldarbeiter zu Alt-Gertlauken, Kreis Labiau, Regbz. Königsberg; **Wagner**, Waldvorarbeiter zu Dachsenhausen, Oberförsterei Lahnstein, Regbz. Wiesbaden; **Woop**, Waldarbeiter zu Kolonie Drusken, Kreis Wehlau, Regbz. Königsberg; **von der Wöste I**, Waldarbeiter zu Achmer, Oberförsterei Bersenbrück, Regbz. Osnabrück.

Gemeinde- und Privatdienst.

Becker, Förster zu Studzienitz, Kreis Pleß, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Kinz, bisher Forstsekretär zu Friedrichsruh, ist vom Freiherrn von Ohlendorff auf Lebenszeit angestellt.

Zimmer, Gemeindeförster zu Groß-Umstadt in Hessen, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Klaus, Sekretär beim Finanzministerium, ist zum Forstrentamtmann in Eibenstock ernannt.

Liebezeit, Bureauassistent, ist vom Forstrentamte Pirna zur Bezirkssteuereinnahme daselbst versetzt.

Blechschmidt ist als Reviergehilfe auf Naundorfer Revier eingestellt.

Burkhardt, Försterkandidat, Reviergehilfe, ist vom Tannenbergsthaler auf das Eunersdorfer Revier versetzt.

Heidrich ist als Reviergehilfe auf Tannenbergsthaler Revier eingestellt.

Herrmann, Förster, ist vom Oberwiesenthaler auf das Augustusburger Revier versetzt.

Keller, Wilh. Max, Hilfswaldwärter, ist als Waldwärter auf Plauer Revier angestellt.

Kreusel, Waldwärter auf Plauer Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Müller, Heinrich, Försterkandidat, ist zum Förster auf Oberwiesenthaler Revier befördert.

Neumeister, Förster auf Augustusburger Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

von Blücher, Forstreferendar zu Schwerin, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Dienste erteilt.

Elsaß-Lothringen.

Brehme, Kaiserlicher Revierförster zu Forsthaus Haberacker, Oberförsterei Zabern, ist nach Forsthaus Nonnenhardt, Oberförsterei Lembach, versetzt.

Kierholtz, Gemeindeförster, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hohbühl, Oberförsterei Oberehnheim, übertragen.

Köhler, Gemeindeförster zu Hunspach, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Grendelbruch, Oberförsterei Oberehnheim, übertragen.

Riebel, Kaiserlicher Forsthilfsaufseher zu Wimmenau, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lembach-Unterwald, Oberförsterei Lembach, übertragen.

Schuh, Kaiserlicher Forsthilfsaufseher zu Obersteinbach, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hunspach, Oberförsterei Weißenburg, übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: **Bodo Grundmann**, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Zustellung des Vereinsorgans zum 1. Januar 1914.

Auf Grund des am 13. Juni 1912 mit der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, neugeschlossenen Lieferungsvertrages der „Deutschen Forst-Zeitung“ teilen wir mit, daß eine kleine Änderung im Bezuge zum 1. Januar 1914 eintritt. Das eigentliche und nicht abgeänderte Vorzugsabonnement von **4 M** pro Exemplar für jedes Mitglied wird wie früher seitens des Vorstandes aus den Vereinsbeiträgen bestritten, hingegen hat jedes Vereinsmitglied vom 1. Januar 1914 ab das Postbestellgeld (also das Abtragegeld von der Postanstalt zu dem Empfänger), welches für jedes Vierteljahr **12 Pf.** beträgt, selbst zu entrichten. Wer also die „Deutsche Forst-Zeitung“ frei ins Haus getragen haben will, muß seinem Postboten in der letzten Hälfte des Dezembers und später zum Schluß jeden dritten Quartalsmonats auf Anforderung den Betrag von 12 Pf. zahlen. Eine kleine Anzahl unserer Mitglieder wird so nahe bei ihrer Postanstalt wohnen, daß sie sich ihre Zeitungen und damit auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ selbst von der Post abholen kann; dort ist die Zahlung des Abtragegeldes nicht nötig. Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“ muß aber davon, daß eine Abtragegebühr nicht erhoben werden braucht, in Kenntnis kommen, damit Überweisung in diesem Sinne geschieht. Wir bitten also, wenn die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung“ nur postlagernd, d. h. zur Selbstabholung, erfolgen soll, angesichts dieses spätestens aber bis zum Montag, dem 10. November, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu Neudamm entsprechende Mitteilung zu machen. Allen Mitgliedern, von denen bis zum genannten Tage in Neudamm eine Nachricht nicht einläuft, wird das Vereinsorgan gegen das Postbestellgeld von 12 Pf. ins Haus gebracht.

Rienstedt, den 4. November 1913.

Für den engeren Vorstand:
Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Ordentliche Vertreter- und Mitglieder-Versammlung am Sonnabend, dem 6. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Britisch Hotel zu Königsberg. Tagesordnung: 1. Besprechung des stenographischen Berichts; 2. Beratung etwaiger Anträge; 3. Besprechung über Einrichtung eines Familienbeirats; 4. Wahl des nächstjährigen Delegierten; 5. Wahl des Frühjahrsversammlungsortes; 6. Verschiedenes (u. a. gemeinsamer Verkauf von Bälgen, Aufnahme ostpreußischer Firmen in das Lieferantenverzeichnis). Abends von 7 Uhr ab gemütlicher Teil (Kränzchen) mit Damen. Essen beliebig. Es wird den Herren Kollegen und ihren Damen auch dieser Teil des Versammlungstages dringend ans Herz gelegt und gebeten, sich hierzu die nötige Zeit mitzubringen. Die Einführung von Gästen ist erwünscht.

Ludewig, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Adenau-Eifel (Regbz. Coblenz). Sonntag, den 16. November d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in Adenau, Hotel Halber Mond. (Für die Mitglieder der Königl. Oberförsterei Adenau und diejenigen der Gemeinde-Oberförstereien Adenau und Kelberg.) Die bisherigen Einzelmitglieder der genannten Oberförstereien wollen ebenfalls erscheinen. — Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes; 2. Anträge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 3. Festsetzung des Jahresbeitrags; 4. Verschiedenes. — Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird dringend gebeten. Schichel.

Karthaus (Regbz. Danzig). Sonnabend, den 15. November d. Js., nachmittags 6 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Mechau. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe einiger Schriftstücke des Hauptvereins mit anschließender Besprechung; 2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenführers; 3. Entgegennahme von Anmeldungen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 4. Wahl des Vorstandes; 5. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Eder (Regbz. Cassel). Berichtigung: In dem Bericht der Sitzung vom 25. Oktober (Nr. 44 S. 882) ist infolge eines bedauerlichen Druckfehlers gesagt, die Versammlung sei nicht reich besucht gewesen, während es heißen sollte: Die Versammlung war **reich** besucht.

Hintersee-Karpin (Regbz. Stettin). Am Sonnabend, dem 15. November d. Js., nachmittags 5½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Hintersee. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Wahl eines Schriftführers; 3. Vereinsmitteilungen; 4. Stellung von Anträgen zur Bezirksgruppenversammlung und Besprechung derselben; 5. Wahl eines Vertreters für diese Versammlung; 6. Beschlußfassung über eine Kaisergeburtstagsfeier bzw. über ein Wintervergnügen; 7. Bestellung des Förster-Jahrbuches für 1914; 8. Verschiedenes. Darauf gemütliches Beisammensein mit Damen. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand: Herpin.

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Sitzung am 15. November d. Js., abends 7 Uhr, bei Bußler in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Mitteilung eingegangener Schriften vom Hauptverein; 2. Vortrag über Obstbau vom Kollegen Oblasser; 3. Wahl eines Vorsitzenden; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Nienburg a. Weser (Regbz. Hannover). Sonntag, den 23. November d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung in Hoya, Hotel Génin. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung; 2. Vorstandswahl; 3. Zahlung der Beiträge; 4. Bekanntgabe einiger Schreiben des Vorstandes; 5. Verschiedenes. Diejenigen Kollegen, die an der Teilnahme verhindert sind, wollen dieses dem Schriftführer, Kollegen Wittig, bis zum 20. November mitteilen, den Jahresbeitrag, 9 M, jedoch mitschicken.

Der Vorstand. J. A.: Wittig.

Torgelow (Regbz. Stettin). Am Donnerstag, dem 13. November d. Js., nachmittags 5½ Uhr, Mitgliederversammlung im Vereinslokal zu Torgelow. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung über das ablaufende Geschäftsjahr (die Kassenrevisoren Kollegen Kaul und Ringhandt wollen sich mit dem Schatzmeister in Verbindung setzen, damit die Revision der Kasse usw. bereits vor Beginn der Sitzung beendet ist); 2. Wahl eines stellvertretenden Schriftführers und Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 3. Beratung der an die Bezirksgruppe resp. an den Hauptverein zu stellenden Anträge; hierbei Verlesung und Besprechung der vom Hauptverein erlassenen Zuschriften; 4. Beschlußfassung über Kaiser-Geburtstagsfeier, gleichzeitig, ob in der Orts- oder Bezirksgruppe oder in beiden Gruppen gefeiert werden soll; 5. Entgegennahme von Anträgen zur Krankenkosten-Beihilfekasse; 6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Zielenzig (Regbz. Frankfurt a. O.) Freitag, den 14. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Zielenzig. Tagesordnung: 1. Stellungnahme und Besprechung zur Einreihung in die Assistentenklasse. 2. Allgemeine Besprechung des letzten Delegiertentages. 3. Etwaige Anträge der Mitglieder. 4. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen wird dringend gebeten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu die Damen höflichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Berichte.

Ortsgruppen:

Marburg (Regbz. Cassel). In der Versammlung am 12. d. Mts. wurde beschlossen: 1. die Kaiser-Geburtstagsfeier 1914 im Vereinslokal in Form eines Tanzkränzchens am 31. Januar abzuhalten; 2. zu beantragen, daß die Verschmelzung der

beiden bestehenden Krankenkassen, unter Wahrung der Ansprüche der alten Mitglieder, möglichst gefördert werde. 3. Es wurden 44 Lose von der in Aussicht genommenen Hubertuslotterie bestellt. 4. Bei der Vorstandswahl wurden gewählt als Vorsitzender Hegemeister Berg-Sterzhausen, als Stellvertreter Hegemeister Keller-Caldern, als Schriftführer Forstaufseher Hammer-Wetter, als Kassierer Forstaufseher Wehrhahn-Marburg (Deutschhausstraße). Zwei Kollegen wurden vom 1. Januar 1914 ab aufgenommen.

Der Vorstand.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Die Versammlung am 18. Oktober war von 13 Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Anträge für die Bezirksgruppenversammlung waren nicht gestellt. 2. Als Vertreter für diese Versammlung wird Kollege Schultchen gewählt. 3. Die Versammlungen der Ortsgruppe sollen in Zukunft abwechselnd auch in Neubraa, Pflastermühl und Pollnitz stattfinden. Stehen wichtige Sachen zur Beratung, so findet die Versammlung stets in Prechlau statt, auch bleibt Prechlau Sitz der Gruppe. 4. Das Wintervergnügen für 1914 fällt aus, dafür soll die Feier 1915, dem zehnjährigen Bestehen der Gruppe, über den bisherigen Rahmen hinausgehend veranstaltet werden. 5. Zur Feier von Kaisergeburtstag 1914 wird eine Sitzung mit Damen anberaumt, an welche sich ein gemütliches Beisammensein mit Tanz usw. anschließt. 6. Es werden Bestellungen auf Lose der Wohlfahrtslotterie „Hubertus" gemacht. Dann wurde noch die Gehaltsfrage besprochen. Der Vortrag fiel aus.

Der Vorsitzende: Saekel.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Eine Spende von eintausend Mark

ist dem „Waldheil" durch einen hochherzigen Gönner kürzlich gemacht worden, mit der Bestimmung, daß dieser Betrag zu wohltätigen Zwecken im Sinne der Satzung des Vereins verwendet werden soll. Der freigiebige Stifter hat gewünscht, daß wir über seine Spende möglichst wenig Aufhebens machen und, wenn es nicht unbedingt nach dem Wortlaut der Satzungen erforderlich ist, auch nicht öffentlich über den Betrag quittieren. Wir entsprechen dem Wunsche in der Form, daß wir den Namen des hochverehrten Spenders nicht veröffentlichen, danken ihm aber auch an dieser Stelle nochmals für seine Opferwilligkeit und Zuneigung von ganzem Herzen.

Dann aber drängt es uns, an diesen Vorgang im Interesse des „Waldheil" die herzliche Bitte zu knüpfen, daß derartige außerordentliche Zuwendungen, sei es in Form von Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen, öfter an den „Waldheil" gelangen möchten. Der freundliche Wille zu solchen Wohltaten ist erfahrungsgemäß sehr häufig vorhanden; nur wird leider bei solchen Schenkungen an den „Waldheil" wohl zuletzt gedacht. Wie anders aber würde dieser Verein in der Lage sein, die großen Aufgaben, in deren Dienst er sich gestellt hat, zu erfüllen, wenn ihm öfters solche beträchtlichen Gaben zufielen. Dem edlen Gönner aber, der als erster dem „Waldheil" eine so große Zuwendung gemacht hat, und damit hoffentlich bahnbrechend wirkte, bringen wir dankbar ein frohes Weidmannsheil.

Der Vorstand.

Graf zu Rantzau,
Königl. Forstmeister, Döllensradung.
Graf Finck von Finckenstein,
Rittergutsbesitzer, Trossin.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung am 27. Oktober 1913.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Lange, Königl. Revierförster, Borne; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Perside, Stadtförster, Stadtheide Berlinchen; Ulbrich, Kgl. Hegemeister, Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. September 1913: 13 194,76 *M*; davon entfielen:

a)	auf den Unterstützungsfonds	2217,61 *M*
b)	auf den Erziehungsfonds	646,00 „
c)	auf den Darlehensfonds	2408,67 „
d)	auf den Stipendienfonds	3164,82 „
e)	auf den Begräbnisbeihilfenfonds	3671,12 „
f)	auf den Reservefonds	1086,54 „

An neuen Mitgliedern wurden 29 aufgenommen. Die Mitgliederzahl beträgt 3677.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen lagen 53 vor. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Einem durch wirtschaftliche Verluste in Bedrängnis geratenen Königl. Förster 60 *M*. Einem Königl. Forstaufseher aus gleicher Veranlassung 50 *M*. Einem Privat-Waldwärter, der ebenfalls durch wirtschaftliche Verluste in Not geraten ist, 40 *M*. Einer hochbetagten, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Stadtförsterwitwe 30 *M*. Einem durch Krankheit in Not geratenen pensionierten Privat-Revierförster 50 *M*. Der alleinstehenden unbemittelten Tochter eines verstorbenen Königl. Försters als Beihilfe zu den Beerdigungskosten ihrer kürzlich verstorbenen Mutter 40 *M*. Einem unbemittelten Privatförster als Beihilfe zu einem Heilverfahren, welches zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist, 100 *M*. Einem unbemittelten invaliden Privatförster als Beihilfe zu den Kosten der Beerdigung seines kürzlich verstorbenen Sohnes 50 *M*. Der erwerbsunfähigen, nur auf eine kleine laufende Unterstützung ange-

wiesenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 M. Der unbemittelten, durch Krankheit einer Tochter in Not geratenen Witwe eines Königl. Forstkassen-Rendanten 50 M. Der hochbetagten, gänzlich alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die in äußerst dürftigen Verhältnissen lebt, 75 M. Der in ärmlichen Verhältnissen lebenden Witwe eines Gutsförsters 25 M. Der kränklichen, hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Försters 40 M. Der alleinstehenden, unbemittelten Tochter eines verstorbenen Gemeindeförsters als Beihilfe zu einem Schneiderkursus 40 M. Der kränklichen, hilfsbedürftigen Witwe eines Herrschaftlichen Jägers 30 M. Der durch Verlust einer Kuh in Not geratenen Witwe eines Privatförsters 60 M. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Privatforstsekretärs 25 M. Einem durch unverschuldete Stellenlosigkeit in arge Bedrängnis geratenen Privatförster 100 M. Der hochbetagten, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Privatforstaufsehers 50 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Einem durch Krankheiten in der Familie und wirtschaftliche Verluste in Not geratenen Gemeindeforstaufseher zur Erziehung seiner Kinder 75 M. Einem Königl. Hegemeister, der durch schwere Krankheit seiner Ehefrau wirtschaftlich in Rückstand gekommen ist, zur Erziehung seiner sechs Kinder 100 M. Der Witwe eines Privatförsters als Beihilfe zur Erziehung von sieben Kindern 50 M. Der Witwe eines Gemeindeförsters zur Erziehung von drei Kindern 30 M. Der Witwe eines Königl. Waldwärters zur Erziehung von vier Kindern 30 M. Der unbemittelten Witwe eines Jagdaufsehers zur Erziehung von fünf Kindern 60 M. Einem durch Krankheit seiner Ehefrau und Stellenlosigkeit in Not geratenen Privatförster zur Erziehung von vier Kindern 75 M. Der auf Pension keinen Anspruch habenden Witwe eines Stadtförsters zur Erziehung von zwei Kindern 60 M. Der Witwe eines Privatförsters zur Erziehung eines Kindes 25 M.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem durch wirtschaftliche Verluste und Krankheiten in der Familie in Schulden geratenen Königl. Förster 300 M. Einem Königl. Forstaufseher zur Bezahlung von Arztrechnungen 200 M. Einem durch Krankheit vorübergehend in Bedrängnis geratenen Privatförster 150 M. Einem Königl. Förster zur Regulierung von Schulden, welche infolge wirtschaftlicher Einrichtung auf seiner ersten etatmäßigen Stelle entstanden sind, 350 M. Einem unverschuldet in Bedrängnis geratenen Privat-Oberförster vorbehaltlich eines noch zu stellenden Bürgen 300 M. Endlich, sofern Bürgschaft gestellt wird, einem durch den Unterhalt einer zahlreichen Familie in Not geratenen Königl. Förster 300 M.

Abgelehnt wurden neun Gesuche um Darlehen und zehn Gesuche um Unterstützung. Die Mehrzahl dieser Gesuchsteller hat den ihnen zur Ausfüllung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt. Bei einigen Bittstellern konnte eine Bedürftigkeit nicht anerkannt werden und bei drei Gesuchen war eine Berücksichtigung satzungsgemäß nicht zulässig, da die Bittsteller dem „Waldheil“ nicht als Mitglied angehören.

An Gesuchen um Stipendien zum Besuch forstlicher Lehranstalten waren 15 eingegangen. Hiervon konnten 12 Gesuche durch Bewilligung je eines Stipendiums von 100 M, zahlbar in zwei Halbjahrsraten von 50 M, berücksichtigt werden. Zwei Gesuche mußten abgelehnt werden, da die Söhne, für die ein Stipendium erbeten wurde, voraussichtlich erst vom nächsten Jahre ab eine Forstlehrlingsschule besuchen werden. Den Betreffenden wurde anheimgegeben, ihr Gesuch im nächsten Jahre zu erneuern. Ein Bittsteller hatte um ein Stipendium für seinen Sohn zur Ausbildung als Lehrer gebeten, dessen Bewilligung nach der Satzung nicht zulässig ist. Von den Stipendien erhielten: sechs Staatsforstbeamte je 100 M, zusammen 600 M, fünf Privatforstbeamte je 100 M, zusammen 500 M, und ein Gemeindeforstbeamter 100 M.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung gezahlt sechs Beihilfen von 100 M und eine Beihilfe von 50 M, zusammen 650 M.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 965 M, aus dem Erziehungsfonds 505 M, aus dem Darlehensfonds 1600 M, aus dem Stipendienfonds 1200 M und aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 650 M, zusammen 4920 M.

Wie zumeist, wurde wiederum die Beobachtung gemacht, daß in sehr vielen Fällen als wesentlichster Grund bei Notlagen die große Kinderzahl ihre Rolle spielt. Lagen doch am 27. Oktober zehn Gesuche von Familienvätern vor, die insgesamt die Zahl von fünfundachtzig Kindern aufzuweisen haben; ein neuer Beweis, für die Schwierigkeiten, die gerade die Kindererziehung dem Forstbeamtenstand bieten.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung neun Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt, worunter sich zwei Stellen für verheiratete Beamte befinden. An unerledigten Bewerbungsgesuchen liegen noch 62 vor.

Zum Schluß wurde über einige innere Vereinsangelegenheiten beraten und die nötigen Beschlüsse zu diesem gefaßt.

Ende der Sitzung 6½ Uhr.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil“.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt.

Besemann, Eugen, Königl. Hilfsjäger, Mohrung bei Alt-Christburg.
Bode, Aug., Fasanenjäger, Odagsen bei Einbeck.
Lindner, Hermann, Forstbeflissener, Ratibor.
Stekiel, Albert, Jagdaufseher, Fohrde bei Brandenburg a. H.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner

ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark,** für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Berndt, Gnarrenburg, 2 Mk.; Bludau, Groß-Voldekow, 2 Mk.; Bode, Odagsen, 2 Mk.; Besemann, Mortung, 2 Mk.; Chwalek, Schoffschütz, 2 Mk.; Drezewski, Piekarzew, 2 Mk.; Fürstenan, Wilmersdorf, 2 Mk.; Fuchs, Sandersleben, 2 Mk.; Gaentsch, Hohenrode, 2 Mk.; Grube, Schönberg, 5 Mk.; Gärtner, Pobershau, 2 Mk.; Gartschock, Helpt, 2 Mk.; Galecki, Orzanki, 2 Mk.; Höppe, Mohoro, 2 Mk.; Höpfner, Kölmchen, 5 Mk.; Hahn, Clausthal, 4 Mk.; Hobrecker, Altkirch, 5 Mk.; Jahn, Nedekin, 2 Mk.; Koch, Teufelsberg, 2 Mk.; Karsten, Lägs, 2 Mk.; Kliemann, Ruhbank, 2 Mk.; Krause, Berlin, 5 Mk.; Lange, Wokuhl, 2 Mk.; Luft, Blockbrück, 2 Mk.; Lunow, Berlinchen, 2 Mk.; Lindner, Ratibor, 2 Mk.; Mende, Schierokau, 2 Mk.; Mikutta, Scheuno, 2 Mk.; Mehn, Bonn, 2 Mk.; Nierzwicki, Antonshöhe, 2 Mk.; Orzechowski, Wauquicken, 2 Mk.; Olschner, Neurode, 2 Mk.; Planke, Gollnow, 2 Mk.; Pachmann, Massin, 2 Mk.; Peglow, Glossow, 2 Mk.; Reichert, Büdlicherbrück, 2 Mk.; Rechlin, Schillersdorf, 3 Mk.; Rauschning, Oliva, 2 Mk.; Reuter, Marienwerder, 5 Mk.; Schwarze, Schieblo, 2 Mk.; Schweda, Falkenstein, 2 Mk.; Stricker, Maiwaldau, 3 Mk.; Steinkrüger, Richrath, 2 Mk.; Türcke, Rossow, 2 Mk.; Ullrich, Wesseling, 2 Mk.; Walter, Baccum, 4 Mk.; Wulf, Kühren, 2 Mk.; Witzel, Munsterlager, 2 Mk.; Werner, Fritzen, 2 Mk.; Weritz, Gifhorn, 2 Mk.; Viertz, Vaelserquartier, 3 Mk.; Zeitz, Schnega, 3 Mk.; Ziegler, Neudamm, 5 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt bei lustigem Schüsseltreiben auf der Jagd des Herrn Dr. Ostersetzer in Schloß Brunzelwaldau, Kr. Freystadt, Schlesien; eingesandt von Herrn Revierförster Brandt in Brunzelwaldau	20,—	Mk.
Gesammelt auf der Treibjagd Langenholthausen des Herrn Dr. Hoynk in Ruhrort; eingesandt von Herrn H. Cramer in Balve	39,11	"
Strafe des Herrn Wilh. Mühlenberg aus Burgdorf für Unregelmäßigkeit bei der Jagdausübung; eingesandt von Herrn Förster Trescher in Heiningen bei Börßum	8,90	"
Aus der Sammelbüchse Jagdhaus „Weidmannslust“ = 5 Mk. und von Herrn P. Cremer in Elmpt (Skatabend) = 4 Mk.; eingesandt von Herrn Förster Heinen in Elmpt	9,—	"
Eingesandt von Frau Chr. Helms in Meisdorf auf Veranlassung von Herrn Revierförster Tröse in Meisdorf	20,—	"
Eingesandt von Herrn Forstsekretär Hürsen in Meisdorf im Auftrage des Herrn Revierförsters Tröse in Meisdorf	50,—	"
Strafgelder von einer Treibjagd in Blintendorf; eingesandt von Herrn Heinr. Knoch jun. in Hirschberg, Saale	4,85	"
Gesammelt gelegentlich einer Jubiläumsfeier; eingesandt von Herrn Königl. Förster Linck in Alt-Ramuck	4,40	"
Gesammelt bei einem fröhlichen Schüsseltreiben nach einer Treibjagd bei Herrn Revierförster Rath in Altkemnitz von Herrn Fabrikbesitzer Winzer in Boberröhrsdorf; eingesandt von Herrn Revierförster a. D. Schönfeldt in Hirschberg i. Schles., Franzstr. 6	6,—	"
Strafgelder, eingesammelt auf einer Treibjagd in Gladisgorpe; eingesandt von Herrn Herzogl. Forstmeister R. Wilberg in Carlswalde bei Sagan	8,35	"
	Sa. 160,61	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Kurzer Bericht über die erste Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hamburg 1913

am Mittwoch, dem 20. August, 9 Uhr vormittags, im „Patriotischen Gebäude“, Börsenbrücke, Zimmer Nr. 31.

1. Tagesordnung:

1. Feststellung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter.
2. Berichterstattung über die Tätigkeit und Entwickelung des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
3. Die Jahresrechnung des Vereins für 1912 und Genehmigung des Haushaltsplanes für 1914. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
4. Wahlen: Ersatzwahlen für den weiteren Vorstand. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
5. Die Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Oberförster Jacob-Templin.
6. Erweiterung der Forstlehrlingsschule Templin. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde. (Hierzu Anträge der Bezirksgruppen VIII und XV.)
7. Antrag der Stadt Stargard auf Unterstützung der städtischen Forstlehranstalt durch den Verein. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
8. Stellung der Prüfung in Stargard gegenüber der Försterprüfung des Vereins. Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde.
9. Die Försterprüfungen 1913. Berichterstatter: Oberförster Schreiber-Gersfeld und Forstmeister Rieger-Giersdorf. (Hierzu Antrag der Bezirksgruppe XVI).

10. Der große forstliche Lehrgang 1913. Berichterstatter: Forstmeister Rieger-Giersdorf.
11. Die kleinen forstlichen Lehrgänge 1913. Berichterstatter: Oberförster Linde-Haltern.
12. Schutz der Titel. Berichterstatter: Forstrat Dr. Bertog-Halensee.
13. Das Versicherungsamt des Vereins. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
14. Das Versicherungsgesetz für Angestellte. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Krzyzaki.
15. Der Stellennachweis des Vereins. Berichterstatter: Generalsekretär Hermanski-Halensee.
16. Wahl des Ortes für die Mitgliederversammlung 1914.
17. Anträge (nach § 22 der Satzungen).

2. Bericht über die Sitzung:

Der Vorsitzende, Forstrat Dr. Bertog-Halensee, eröffnet um 9¼ Uhr mit einem Hoch auf den Kaiser, in das die Teilnehmer lebhaft einstimmen, die Sitzung und stellt fest, daß sie ordnungsmäßig berufen ist. Sodann gibt er seiner Freude Ausdruck über das zahlreiche Erscheinen der Vereinsmitglieder — es nahmen an der Versammlung 93 Personen teil — und begrüßt mit warmen Worten den Vertreter der Stadt Hamburg, Herrn Baumeister Stuhrmann.

Zu Punkt 1 wird sodann durch Aufruf der Bezirksgruppen die Stimmenzahl der Privatforstbeamten festgestellt.

Zu Punkt 2 weist der Vorsitzende auf den ausliegenden Tätigkeitsbericht des weiteren Vorstandes seit der letzten Mitgliederversammlung und stellt fest, daß er satzungsgemäß rechtzeitig in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht worden ist, verliest alsdann die Namen der seit der letzten Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder und bittet die Anwesenden, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Nachdem zu diesem Punkte Oberförster Scholz-Ponarien den Beschluß der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen, statt der ursprünglich beabsichtigten Teilung der Gruppe in zwei Gruppen die Gründung von Ortsgruppen, mitteilt, verliest zu Punkt 3 Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde das Protokoll über den Kassenabschluß für das Jahr 1912 (siehe Bericht über die Wintertagung 1913 in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung") und bemerkt, daß von einer Prüfung der Belege in Einnahme und Ausgabe abgesehen worden sei, da die Prüfung des Kassenbuches durch einen vereidigten Bücherrevisor vom weiteren Vorstande genehmigt worden ist.

Sodann berichtet Redner weiter über den Haushaltsplan für 1914 in Einnahme und Ausgabe, wobei er besonders auf drei Positionen in der Ausgabe aufmerksam macht, nämlich die Gehaltserhöhung des Generalsekretärs um 400 ℳ, die bereits vom weiteren Vorstande in der Wintertagung 1913 genehmigte Beihilfe von 500 ℳ für die Forstlehranstalt Stargard (der Punkt 7 der Tagesordnung wird hier vorweggenommen) und die bereits in der Sommertagung 1912 genehmigte Ausgabe von 1200 ℳ für das Jahrbuch.

Der Jahresrechnung für 1912 wird Entlastung erteilt und der Haushaltsplan für 1914 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Zu Punkt 4 teilt der Vorsitzende mit, daß drei Herren des weiteren Vorstandes aus demselben ausgeschieden sind, und schlägt für Herrn Forstmeister Poppe-Neubeck, der infolge seines Übertritts aus den Reihen der außerordentlichen Mitglieder in die Reihe der ordentlichen Mitglieder nicht mehr Vertreter der außerordentlichen Mitglieder im weiteren Vorstande bleiben konnte, Herrn Oberförster Westhus, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für Posen, vor, für Herrn Oberförster Beß-Escheberg Herrn Oberförster Diehl-Stockhausen und für Herrn Oberförster Rock-Bödigheim Herrn Oberförster Haus-Rot. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Ersatzwahlen, nachdem die Herren sich bereit erklärt haben, die Wahl anzunehmen.

Zu Punkt 5 berichtet zunächst Herr Oberförster Jacob-Templin über das günstige Prüfungsergebnis des Schuljahres 1912/13, über den guten Gesundheitszustand der Schüler und die Wirtschaftslage- und -führung der Schule. Zum Schluß legt er eingehend das Aufnahmeverfahren zu Beginn des Schuljahres dar, um die noch vielfach irrigen Anschauungen über die Art und Weise der Aufnahme, namentlich über die Bevorzugung von Mitgliedersöhnen, zu beseitigen. Seine Ausführungen weisen auch den teilweise erhobenen Vorwurf über nicht genügenden Turnunterricht zurück.

Zu Punkt 6 weist Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde zunächst auf den Platzmangel an der Forstlehrlingsschule Templin — im letzten Jahre konnten von 126 Bewerbern nur 46 Schüler aufgenommen werden — und auf die bisherigen Verhandlungen mit der Stadt Templin über Erwerbung eines Grundstückes zum Erweiterungsbau hin. Da jedoch die Stadt Templin harte Bedingungen stelle, die der Verein bei der jetzigen finanziellen Lage nicht eingehen könne — der Verein soll innerhalb drei Jahren den Erweiterungsbau vornehmen, widrigenfalls die ganze Kaufsumme samt dem Grundstück wieder an die Stadt zurückfallen würde —, so sei der Erweiterungsbau der Schule in Templin vorläufig ausgeschlossen. Der weitere Vorstand habe deshalb beschlossen, mit der Stadt Templin in der Richtung zu verhandeln, daß dem Verein ein Vorkaufsrecht auf das Grundstück oder einen Teil desselben zur Erweiterung des Forstgartens, zur Anlage von Spielplätzen usw. gegeben würde, da der Preis annehmbar sei.

Berichterstatter geht darauf auf die vorliegenden Angebote von Städten ein, namentlich von Wartha und Rosenberg, und betont, daß dem Verein mit derartigen Angeboten wenig oder nicht gedient sei. Das Angebot von Baugrundstücken oder der mehr oder minder alten Häuser sei zwar verlockend, aber niemand stelle die erforderliche Bausumme zur Verfügung oder könne sie unter ähnlichen Bedingungen, wie sie in Templin vorhanden waren, in Aussicht stellen.

Redner spricht sich zugleich für die Notwendigkeit eines Internats aus pädagogischen Rücksichten

aus und bemerkt, daß der oft aufgeworfene Einwand, durch Errichtung neuer Unterrichtsmöglichkeiten würde die Überfüllung der Privatforstschutzbeamten gesteigert, nicht stichhaltig sei. Nach seiner Ansicht würde nicht die Zahl der Forstbeamten überhaupt, sondern die der ausgebildeten vergrößert.

Nachdem Berichterstatter noch einen Antrag der Bezirksgruppe Glatz auf Errichtung einer Forstlehrlingsschule in Wartha und einen Antrag der Bezirksgruppe VIII (Liegnitz), bei Erweiterung von Templin oder bei Neugründung einer Schule sollen die Väter der Zöglinge, die nicht Privatforstbeamte sind, zur Bestreitung der Lasten an der Schule herangezogen werden, verlesen hat, schließt er seine Ausführungen damit, daß der Verein bei dem Mangel an dem erforderlichen Baukapital weder an Erweiterung von Templin noch an Neugründung einer Schule denken kann. Aus diesem Grunde schon könnten beide Anträge keine Berücksichtigung finden.

Die Mitgliederversammlung genehmigt sodann den vom Vorsitzenden vorgelesenen Beschluß des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen:

„Der Antrag der Bezirksgruppe XV (Glatz) auf Errichtung einer Forstlehrlingsschule in Schlesien wird dem Vorstande des Vereins als Material überwiesen, damit dieser nach weiterer Prüfung und nach erfolgter Klärung der Sache Stellung dazu nehmen kann, sobald die materiellen Bedingungen des vorjährigen Beschlusses erfüllt werden."

Damit ist auch der Antrag der Bezirksgruppe VIII vorläufig erledigt.

Nachdem noch Revierförster Wosch-Neula im Auftrage der Bezirksgruppe VIII Erklärungen zu dem nicht richtig veröffentlichten Antrag der Bezirksgruppe gibt und um Berichtigung in der „Forst-Zeitung" bittet, weist der Vorsitzende darauf hin, daß das Mißverständnis durch den nicht klar durchdachten und zum Ausdruck gebrachten Beschluß verursacht sei.

Zu Punkt 7 weist Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach-Eberswalde auf den bereits bei Punkt 3 genehmigten Antrag der Stadt Stargard auf materielle Beihilfe hin und geht sodann

zu Punkt 8 über. Redner berichtet, daß der Antrag der Stadt Stargard nach der im Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen geführten Verhandlung die Gleichstellung der Abgangsprüfung in Stargard mit der Försterprüfung des Vereins erstrebe.

Nach eingehender Prüfung der Sache sei der weitere Vorstand zu der Auffassung gekommen, daß eine Gleichstellung aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei, da es sich um zwei ganz verschiedene Sachen handle. Beim Verein dürfen nur Forstbeamte die Prüfung ablegen, die mindestens 25 Jahre alt sind, während in Stargard Forstbeamte von mindestens 21 Jahren zur Aufnahme zugelassen werden, also mit 22 Jahren die Prüfung ablegen können. Daß selbst bei derselben wissenschaftlichen Vorbildung jemand im Alter von 21 oder 22 Jahren nicht einem Bewerber von 26 Jahren wegen der sehr verschiedenen praktischen Ausbildung gleich zu erachten sei, dürfte ohne weiteres klar sein. Der weitere Vorstand habe deshalb davon abgesehen, zu der Frage der Gleichwertigkeit beider Prüfungen Stellung zu nehmen, jedoch ohne weiteres anerkannt,

„daß die Forstlehranstalt Stargard die einzige der zurzeit bestehenden Forstschulen ist, welche den Anforderungen des Vereins genügt und deshalb allein von ihm empfohlen werden kann. Sie bietet Forstleuten, welche die Forstlehrlingsschule in Templin nicht besucht haben und über eine mehrjährige Praxis verfügen, Gelegenheit, sich eine sachgemäße Ausbildung zu erwerben."

Zu diesem ersten Teile des Beschlusses habe der weitere Vorstand in Anbetracht der Unzulänglichkeit der anderen in Deutschland bestehenden privaten Forstschulen, die deshalb der Verein bisher bekämpft hat, noch folgende Resolution gefaßt:

„An alle Bundesstaaten (außer Mecklenburg, wo eine derartige Verordnung schon ergangen ist) soll eine Eingabe gemacht werden mit der Bitte, das Augenmerk auf die in den letzten Jahren über das Bedürfnis hinaus entstandenen Privatforstlehranstalten zu richten und dafür zu sorgen, daß derartige Anstalten aufgehoben werden und die Neugründung von solchen nicht zugelassen wird, wenn das Bedürfnis von den Unternehmern nicht unzweifelhaft nachgewiesen wird oder Bedenken gegen die Persönlichkeit des Unternehmers oder seiner Angestellten hinsichtlich der Befähigung als Lehrer und Erzieher und hinsichtlich ihrer moralischen Eigenschaften vorliegen."

Die beiden Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4193. Heuser, Wilhelm, Forstgehilfe (Riedesel Freiherren zu Eisenbach), Engelrod, Kr. Lauterbach i. Hessen. (B.-Gr. XIII.)
4194. Reeb, Georg, Forstgehilfe (Riedesel Freiherren zu Eisenbach), Engelrod, Kr. Lauterbach i. Hessen. (B.-Gr. XIII.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Köhler, Artur, Forstgehilfe, Kleinhof b. Tapiau.
Gauzele, Hermann, Forstwart, Menzingen i. Baden.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 46. Neudamm, den 16. November 1913. 28. Band.

Das Schälen des Rotwildes.

Um die schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts bedeutungsvoll gewordene Frage nach dem Schälen des Rotwildes zu klären, hatte die Redaktion der „Deutschen Jäger-Zeitung“ Fragebogen ausgegeben, deren Ausfüllung und Beantwortung fast durchgängig mit besonderer Sorgfalt durchgeführt worden ist. Im nachstehenden soll das Ergebnis kurz zusammengefaßt werden.*)

Die Fragen lauteten:

1. In welchen Revieren oder Revierteilen schält das Rotwild nicht?
2. Wo schält das Rotwild, seit wann? Gatter oder freies Revier? Größe?
3. Wie ist die Art und Beschaffenheit der Reviere, der Äsungsverhältnisse (Bodenbeschaffenheit, Wasserverhältnisse, Waldbestand, Bodenflora, Feldmark, Waldwiesen usw. usw.) und die Stärke des Wildstandes, der Abschuß in den letzten 10 Jahren, das Verhältnis der Geschlechter, die Geweihbildung usw. a) wo nicht geschält wird? b) wo geschält wird?
4. Welche Holzarten wurden zuerst geschält? Welche werden jetzt überhaupt, welche mit Vorliebe geschält, und in welchem Alter?
5. Zu welcher Jahreszeit wird am meisten geschält? Wann gar nicht?
6. Hat der Schälschaden eine solche Ausdehnung erlangt, daß anzunehmen ist, daß im Reviere das gesamte Rotwild schält, oder schälen nur einzelne Stücke? Welche?
7. Wie wird im Winter gefüttert?
8. Welche Vorbeugungs- und Schutzmittel sind bisher ergriffen worden?
9. Welche Absichten werden verfolgt, um einer Zunahme des Schälens für die Zukunft vorzubeugen?
10. Was ist vom Schälen des Dam- und Rehwildes an stehenden Stämmen bekannt?

Zu Frage 1. Die Beantwortung dieser Frage hat ergeben, daß 98 % der Reviere, die sich eines Rotwildstandes rühmen dürfen, mehr oder weniger unter Schälen zu leiden haben.

Zu Frage 2 haben die Berichterstatter Bemerkungen gemacht, deren Ergebnis im folgenden zusammengestellt ist:

Es wurden zunächst die Reviere bzw. Revierteile namentlich angegeben, in welchen Schälschäden zu verzeichnen sind. Bei der Angabe, seit wann geschält wird, ist es auffallend, daß der Schaden in den letzten Jahren bedeutend

*) Da die Schälfrage den Forstmann eigentlich noch mehr interessiert, als den Jäger, weil das Schälen des Rotwildes bekanntlich von verhängnisvollem Einfluß auf den Bestand ist, bringen wir die Ergebnisse der Umfrage der Deutschen Jäger-Zeitung auch hier zum Abdruck. Die Schriftleitung.

zugenommen hat. Was ist nun die Ursache dieser Zunahme? Die Schäluntugend des Rotwildes ist schon seit langer Zeit bekannt.*) Die Ansichten, aus welchem Grunde das Wild schält, gehen weit auseinander. Es wird zunächst behauptet, das Wild schält aus Langeweile oder aus Gewohnheit. Die Ursache der Langeweile wird wie folgt begründet: Dem Wilde ist in neuerer Zeit vielfach seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden, es steht in eingefriedigten Revieren, der Zutritt aufs freie Feld ist ihm versagt, es ist somit an eine bestimmte Örtlichkeit gebunden. Dieser Umstand soll nun das Wild verleitet haben, mit dem Schälen zu beginnen. Es ist nach den Fragebogen allerdings auffallend, daß Wild in Gattern weit mehr dem Schälen frönt als Wild in freier Wildbahn. Ob aber hier nun die Langeweile oder der Äsungsmangel die ausschlaggebende Ursache ist, bleibt dahingestellt.

Ein Äsungsmangel, und mag er auch nur vorübergehend sein, wird nach vielfach geäußerter Ansicht dem Wilde das Schälen zur Gewohnheit machen. Es sei daher bei der Wildpflege besonders darauf zu achten, daß das Wild unter keinen Umständen Not leide; denn bei herrschendem Äsungsmangel, d. h. beim Fehlen einer altgewohnten Äsung, versucht es auf irgendeine neue Weise seine Äsungsbedürfnisse zu befriedigen und schält. Sehr fraglich ist wohl die Behauptung, die vielfach aufgestellt wird, das Rotwild bedürfe zu seiner Erhaltung der Rindenäsung. Gewiß sind Stoffe, welche die Baumrinde enthält, für die Ernährung des Wildes notwendig, diese können aber auch, wenn es sie nicht wie früher in anderen Erzeugnissen des Waldes findet, auf künstlichem Wege gereicht werden. An diesbezüglichen Versuchen hat es bekanntlich nicht gefehlt.

Daß Mangel an Äsung eine Hauptursache des Schälens ist, beweisen die Gebirgsreviere, wo die Pflege des Wildes im Winter oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, die Nahrungssuche für das Wild wegen des hohen Schnees oft unmöglich ist; das Wild fängt an Not zu leiden, und als natürliche Folge tritt dann das Schälen ein. Wenn sich nun das Wild einmal an den Rindengenuß gewöhnt hat, dann ist wohl anzunehmen, daß es diese Untugend kaum wieder unterläßt. Hierin liegt nun auch die Hauptgefahr. Das Wild wechselt bekanntlich vielfach seinen Stand. Dasjenige nun, welches sich an das Schälen gewöhnt hat, wird wohl überall in seinem neuen Aufenthaltsorte diese unangenehme Angewohnheit fortsetzen und das dortige Standwild wird sie von ihm annehmen.

Aber auch in den Revieren der Ebene wird das Fehlen an passender Nahrung als Grund des Schälens angenommen.

Die natürlichen Äsungsverhältnisse werden auch hier immer ungünstiger. Der Laubwald mit seinen idealen Existenzbedingungen für das Wild wird vielfach vom Nadelwald verdrängt. Letzterer bietet wohl für den rationellen Wirtschaftsbetrieb einen Vorteil, aber das Wild findet in ihm nicht das, was es zu einem guten Gedeihen braucht. Wenn auch mit Fütterung reichlich nachgeholfen wird, so kann diese doch die bevorzugte natürliche Nahrung nicht ersetzen.

Das zahlenmäßige Ergebnis ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Nr. des Fragebogens	Angabe ob freies Revier	oder Gatter	Rotwild schält seit	Größe des Reviers ha
1	Freies Revier	—	6—8 Jahren	—
2	„	—	80 „	—
3	„	—	12 „	—
4	„	und Gatter	1848	—¹)
5	„	—	50 Jahren	1707
6	„	—	10 „	—
7	„	—	?	25000
8	„	—	8 Jahren	—
9	„	—	?	—²)
10	„	—	70 Jahren	—
11	„	—	?	4500
12	—	Gatter	?	2250
13	Freies Revier	—	5 Jahren	600
14	„	—	?	—³)
15	„	und Gatter	?	5000
16	„	—	20 Jahren	[illegible]
17	„	Gatter	von alters her	2100
18	—	„	Abgatterung	6950
19	Freies Revier	—	?	—
20	„	und Gatter	?	900
21	—	—	?	—
22	Freies Revier	und Gatter	40 Jahren	2400⁴)
23	„	„	von alters her	—
24	—	—	?	—
25	—	Gatter	von alters her	4000
26	—	—	10 Jahren	—
27	Freies Revier	—	12 „	5408 Geb. 870 Gb.
28	—	—	18 „	1000
29	—	Gatter	?	[illegible]
30	Freies Revier	—	68 Jahren	[illegible]⁵)
31	„	—	47 „	[illegible]
32	„	—	10 „	800
33	„	—	?	—
34	„	—	?	16000
35	—	Gatter	27 Jahren	[illegible]
36	—	—	2 „	1000
37	Freies Revier	—	5 „	—
38	—	—	7 „	[illegible]
39	Freies Revier	—	26 „	[illegible]
40	„	—	?	[illegible]
41	„	—	langer Zeit	—
42	„	—	12 Jahren	[illegible]
43	—	—	30 „	—
44	Freies Revier	—	n. festzustellen	[illegible]
45	„	—	30 Jahren	[illegible]
46	„	—	14 „	[illegible]
47	„	und Gatter	40 „	—
48	—	—	unbekannt	—
49	Freies Revier	—	1 Jahr	—
50	—	—	?	[illegible]
51	Freies Revier	—	57 Jahren	[illegible]
52	—	—	?	[illegible]
53	—	Gatter	?	[illegible]
54	Freies Revier	—	langer Zeit	[illegible]
55	„	—	10 Jahren	[illegible]
56	—	—	?	[illegible]

*) Voß weist (Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ Bd. 45 S. 394) darauf hin, daß von Göchhausen in seinem 1710 erschienenen Werk Notabilia venatoris das Schälen des Rotwildes in Kiefernbeständen als schädlich bezeichnet hat.

Nr. des Fragebogens	Angabe ob freies Revier	oder Gatter	Rotwild schält seit	Größe des Reviers ha
57	—	—	?	—
58	—	—	?	—
59	Freies Revier	—	10 Jahren	15000
60	—	Gatter	?	750
61	Freies Revier	—	32 Jahren	1500
62	„	—	langer Zeit	4100[4])
63	„	und Gatter	28 Jahren	—
64	„	—	?	—
65	—	—	von alters her	950
66	—	—	5 Jahren	—
67	—	—	?	1500
68	Freies Revier	—	?	350
69	—	—	?	—
70	—	—	?	—
71	Freies Revier	—	35 Jahren	3000
72	„	—	25 „	1500
73	—	—	?	375
74	Freies Revier	—	7 Jahren	—
75	„	—	8 „	225
76	„	—	30 „	550
77	—	—	?	—
78	—	—	30 Jahren	4500
79	—	—	?	—
80	Freies Revier	—	?	375
81	„	—	n. festzustellen	1750
82	—	—	12 Jahren	300—500
83	Freies Revier	—	?	2500
84	„	—	n. festzustellen	5000
85	„	—	?	20000
86	„	—	10 Jahren	3023[4])
87	„	—	von alters her	2000
88	„	—	„	5000[4])
89	—	—	?	—
90	Freies Revier	—	30 Jahren	1625
91	„	—	?	400
92	„	—	20 Jahren	1000
93	„	—	von alters her	300
94	„	—	n. festzustellen	3250[5])
95	—	—	?	—
96	—	—	?	—
97	Freies Revier	—	n. festzustellen	3000[4])
98	—	—	?	—
99	—	—	?	—
100	—	—	?	—

[1]) Schält seit Gatter.
[2]) Wiesen sind eingegattert.
[3]) Gegen das Feld gegattert.
[4]) In den letzten Jahren hat das Schälen zugenommen.
[5]) Schälen hat sehr zugenommen, seit Fichte mehr angepflanzt wird. Am Felde gegattert.

Zu Frage 3. Die Beantwortung dieser Frage ergibt, daß selbst Reviere mit den günstigsten Äsungsverhältnissen vom Schälen nicht verschont werden. Besonders aber macht sich der Schaden bemerkbar in Revieren mit schlechter natürlicher Äsung, wo reine Bestände vorherrschen, wo dem Wilde Wiesen und Felder fehlen, und wo das Revier im Verhältnis zum Wildstande zu klein ist. Letzterer ist allerdings nach Äsungsverhältnissen verschieden, vielfach wird als Durchschnittszahl e i n Stück Rotwild auf 25 ha angegeben.

In den meisten Revieren ist auch eine normale Besetzung vorhanden, und hier wird auch der Schälschaden als erträglich geschildert. Wiederum gibt es aber Reviere, wo der Wildstand durchaus in keinem Verhältnis zur Größe des Revieres steht. In einem Jagdrevier zum Beispiel, welches freie Wildbahn und Gatter besitzt, kommen auf 25 ha 37 Stück Wild; hier ist, trotzdem reichlich gefüttert wird, der Schälschaden ganz bedeutend. Es werden hier fast alle vorkommenden Holzarten angenommen.

Das Verhältnis des Geschlechts, welches nur sehr wenige Reviere angegeben haben, schwankt von 1 : 1½ bis 1 : 10.

In den wenigsten Fragebogen sind die Fragen 3a und 3b so scharf nach Untersuchungen an Ort und Stelle beantwortet, daß daraus ein Schluß gezogen werden könnte, wie er durch die Fragestellung beabsichtigt war.

Zu Frage 4. Die zuerst geschälten und am meisten gefährdeten Holzarten sind die Fichte und die Kiefer.

Unter den 98 Schälrevieren kommt das Schälen an verschiedenen Holzarten wie folgt vor:

Fichte in 54 Revieren, im Alter von 6 bis 55 Jahren, bevorzugtes Alter 10 bis 40 Jahre,
Kiefer in 50 Revieren, im Alter von 4 bis 40 Jahren, bevorzugtes Alter 8 bis 20 Jahre,
Eiche in 15 Revieren, im Alter von 7 bis 35 Jahren,
Esche in 15 Revieren, im Alter von 7 bis 30 Jahren,
Buche in 10 Revieren, im Alter von 15 bis 120 Jahren,
Lärche in 5 Revieren, ohne Altersangabe,
Ahorn in 5 Revieren, ohne Altersangabe,
Tanne in 5 Revieren, im Alter von 15 bis 40 Jahren,
Hainbuche in 5 Revieren, ohne Altersangabe,
Weymouthskiefer in 3 Revieren, ohne Altersangabe,
Douglas in 2 Revieren, ohne Altersangabe.
Bankskiefer und Apfel je in einem Revier ohne Altersangabe.

Esche und Eiche sind in einzelnen Revieren mit großer Vorliebe geschält worden. In einem Revier wird das Schälen der Esche besonders an den Wurzelanläufen betont.

Zu Frage 5. Das Rotwild schält am meisten in den Monaten November bis Mai. Die Erfahrungen haben jedoch gelehrt, daß das Wild während des ganzen Jahres mehr oder weniger schält. Einzelne Reviere geben an, daß die schlimmste Zeit des Schälens die Monate Juni und Juli wären, während andere wieder den Frühling als gefährlichste Zeit bezeichnen. Daraus ergibt sich die stärkere Bedeutung des Winterschälens, zu dessen Verminderung Fütterungsversuche in exakter Form mit genauer Beobachtung, Buchführung usw. eingerichtet werden müßten.

Zu Frage 6. Nach allgemeiner Ansicht schält sämtliches Rotwild. In verschiedenen Jagdrevieren ist beobachtet worden, daß zuerst einzelne Alttiere mit dieser Unart anfingen; von den Alttieren lernten es die Kälber und zum Schluß schälten sogar die Hirsche am meisten. Man sieht hieraus, daß ein Stück die anderen das Schälen lehrt. Es wird zuerst zur Gewohnheit und dann zu einem Bedürfnis.

Zu Frage 7. Die Ergebnisse sind mit jenen der Frage 8 zusammengefaßt.

Zu Frage 8. Die vielen Versuche, welche zur Bekämpfung des Schälschadens eingeleitet

worden sind, haben zum größten Teil mit einem negativen Resultat abgeschlossen. Wird in einem Revier eine Methode erfolgreich geschildert, so hat man mit dieser in einem andern Revier das Gegenteil erzielt. Als Vorbeugungsmittel sind fast durchweg intensive Fütterung, sowie Verabreichung von Salzlecken angewandt worden. Der Erfolg war der, daß das Wild das Futter sowie die Salzlecken wohl annahm, doch auf das Schälen, wo dieses einmal eingerissen war, nicht verzichtete.

Als besonders gute Futtermittel werden angeführt: Hafer, Hafergarben, Lupinenstroh, gutes Grummetheu, Futterrüben, Möhren, Kartoffeln, Kastanien und Eicheln. Bei der Fütterung mit vorgenannten Futterarten ist beachtet worden, daß Rauh-, Kraft- und wasserhaltiges Futter gemischt verabfolgt werden muß. Der Fütterungsversuch von Hafer mit Sägespänen hatte keinen Erfolg.

Die Futtermittel wurden entweder frei oder in hergerichteten Fütterungen verabreicht. Ein gutes Resultat hat ein Gebirgsrevier mit folgender Methode zu verzeichnen: In ausgesuchter, geschützter Lage wurden überdachte, mit Schutzwänden versehene Fütterungen angelegt. Beim ersten Schneefall werden Pferdemöhren, gutes Grummet, bei strenger Kälte auch Hafer gereicht. Bei hohem Schnee werden Plätze mit wintergrüner Bodenvegetation freigelegt und von Zeit zu Zeit einzelne Stämme von Fichten, Tannen, Buchen und Aspen, überhaupt Weichhölzer für das Wild umgeschnitten. Auch wurde eine umfangreiche Kalksalzleckanlage hergestellt, sowie Wildfutterpulver allen Futtermitteln zugegeben.

Dasselbe Revier wendet auch folgende Methode mit Erfolg an: Um dem Rotwild das Schälen an stehenden Bäumen abzugewöhnen, wird in den Stangenorten, welche besonders gefährdet sind, und wo das Wild seinen Winterstand hat, ab und zu, je nach dem Bedürfnis, sogenanntes Durchforstungsmaterial in etwa 1 Meter Höhe über die Hälfte durchschnitten und umgebrochen. Das Wild nimmt die gefällten Stangen sehr gern an, schält sie über und über und verschont die stehengebliebenen Stämme. Die umgeknickten Nadelholzstämme sind am besten zu entästen. Anderseits wird auch empfohlen, in den Durchforstungen das geschlagene Holz nicht sofort aufzuarbeiten,*) damit das Wild Gelegenheit findet, Rindennahrung von den gefällten Stämmen zu entnehmen. (Vgl. die Literatur von Reuß.) Auch die Anlage von Wildäckern und Wiesen wird als notwendig bezeichnet. Wo es irgend angängig ist, soll dem Wilde der Zutritt aufs Feld nicht verwehrt werden. Die verschiedensten Sorten von Salzlecken haben sich nicht in der erhofften Weise bewährt. Viele Reviere berichten, daß Salzlecken, Salzleckſteine sehr gern vom Wilde aufgesucht werden, daß dieses aber auf das Schälen keinen Einfluß hat.

Als direkte Schutzmittel werden angewendet das Einzäunen der gefährdeten Bestände, bis sie der Gefahr entwachsen sind. Am zweckmäßigsten soll 1½ Meter hohes Drahtgeflecht mit einer Sprunglatte in 2 Meter Höhe sein. Ferner wurden in einzelnen Revieren die gefährdeten Stämme durch Umbinden mit Reisig geschützt. In einem Revier wird das Umbinden wertvoller Holzarten mit trockenem Fichtenreisig vermittels verzinktem Maschendraht als eine dauerhafte Methode geschildert. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 2½ bis 3 Pfennig für den Stamm.

Als Schmiermittel werden angewandt: Hyloservin, Wildfraßfett, Teer, eine Mischung von Blut, Kalk, Jauche und eine Mischung von Milch, Ruß, Kalk. Der Anstrich von einer Mischung von Holzteer, Kuhdung und Jauche hat sich bei Eschen recht gut bewährt. Diese Schmiermittel sind wohl alle zum Schutz einzelner Stämme geeignet, sie stellen sich aber zu teuer.

Von den vom württembergischen Hofjagdinspektor Oberförster Lanz-Stuttgart erprobten Schutzmitteln, dem Flammingschen Schutzkratzer, dem vom Oberförster Münst-Tübingen erfundenen Punktierrad, dem Lanzschen Harzhobel und Rindenstriegel, ist nur der Flammingsche Schutzkratzer in zwei Revieren zur Anwendung gelangt. Das eine Revier berichtet einen völligen Erfolg, das zweite Revier hat nur die Verwendung des Schutzkratzers, ohne Angabe des erzielten Resultats, mitgeteilt. Nach Ansicht der Referenten ist die Wirkung des Schutzkratzers, d. h. die Heilung der Wunden und ihr Einfluß auf die Holzqualität, sehr zu berücksichtigen.

Zu Frage 9. Um die Zunahme des Schälens des Rotwildes einzuschränken, wird von den meisten Revieren ein vermehrter Abschuß, namentlich des Kahlwildes, in Vorschlag gebracht. Ob nun diese Maßnahme den gewünschten Erfolg haben wird, bleibt dahingestellt. Dort, wo die Verringerung des Wildstandes wegen der Überlastung der Reviere vorgenommen werden soll, wird sich wohl durch die Verminderung der Wildzahl eine Abnahme des vielen Schälens bemerkbar machen, aber ob das übrig gebliebene Wild, trotz der günstiger gewordenen Existenzbedingungen, das Schälen unterläßt, ist noch eine offene Frage. Leider vertritt die größte Mehrzahl der Berichterstatter die Ansicht, daß einzig und allein durch starken Abschuß und verminderten

*) Hierbei ist selbstverständlich zu beachten, daß geschlagenes, nicht entrindetes Nadelholz eine vorzügliche Brutstätte für Borkenkäfer ist. Das Durchforstungsholz ist daher, falls es nicht rechtzeitig vom Wild geschält wird, zu entrinden.

Wildstand eine Besserung herbeigeführt werden könnte.

In vielen Revieren wird die Hoffnung auf Verbesserung und Vermehrung der Salzlecken gesetzt. Die Anlage von Wildäckern und Wiesen wird vorgeschlagen; dem Wilde soll das Feld freigegeben, und die gefährdeten Bestände sollen eingefriedigt werden.

Zu Frage 10. Vielfach ist auch das Schälen des Damwildes nachgewiesen. Die bevorzugte Holzart ist die Kiefer. In einem Revier hat das Damwild eine große Vorliebe für ausländische Holzarten, speziell Douglas, gezeigt, in einem andern Revier schält es ärger als das Rotwild.

In drei Fällen wurden Schälschäden des Rehes mit absoluter Sicherheit nachgewiesen, und zwar einmal an Obstbäumen, einmal an rotem Holunder*) und einmal an Buchen. In einem Revier soll es an Kiefern geschält haben.

Es ist mit Dank anzuerkennen, daß sich die Herren Berichterstatter nach Möglichkeit bemüht haben, durch Beantwortung der Fragen zur Klärung beizutragen. Leider genügt das vorliegende Material noch nicht zu endgültigen Schlußfolgerungen.

Dr. Eckstein. Ludewig.

*) Ist bereits seit Jahrzehnten bekannt.

Angestelltenversicherung und Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn Preußens.

Der Versicherungspflicht bei der Angestelltenversicherung unterliegen, wie bekannt, auch die Forstbeamten, sofern sie nicht in einem Dienstverhältnis stehen, für das das Gesetz ausdrücklich Versicherungsfreiheit vorsieht oder auf Antrag zuläßt (vgl. §§ 9 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Kraft Gesetzes sind namentlich von der Versicherung befreit: die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage ihrer Gehaltsklasse gewährleistet ist (§ 9); ferner Beamte des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienste vorläufig beschäftigten Beamten und Personen des Soldatenstandes, die eine sonst versicherungspflichtige Beschäftigung im Dienste oder — als Militäranwärter — während der Vorbereitung zu einer Zivilbeschäftigung ausüben (§ 10). Auf Antrag des Arbeitgebers können endlich durch den Bundesrat von der Versicherungspflicht befreit werden die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften beschäftigten Angestellten sowie Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen und der standesherrlichen Verwaltungen (§ 14).

Wie verhält es sich nun mit den Forstbeamten, die noch nicht angestellt sind, aber begründete Aussicht haben, dereinst im Staats- oder Gemeindedienst angestellt zu werden, den Reservejägern der Klasse A und den Forstversorgungsberechtigten?

1. Die Oberjäger der Klasse A, die sogenannten Forsturlauber, sind während ihrer sechsmonatigen Beschäftigung im Forstdienste lediglich zu ihrer Ausbildung beschäftigt und deshalb nach § 10 versicherungsfrei.

2. Die Reservejäger der Klasse A sind versicherungsfrei, wenn sie im Staatsdienste beschäftigt werden, dagegen unterliegen sie wahrscheinlich der Versicherungspflicht, solange sie im Privatdienste oder vorübergehend im Gemeindedienste beschäftigt werden.

3. Die Forstversorgungsberechtigten sind zweifellos versicherungsfrei bei Beschäftigung im Staatsdienste, und zwar entweder nach § 9 oder nach § 10 des Gesetzes. Ob sie auch bei Beschäftigung im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Provinzialverwaltung) versicherungsfrei sind, unterliegt dagegen Zweifeln. Nach unserer Ansicht fallen sie nicht unter die Versicherung, denn nach der Begründung zur Reichsversicherungsordnung (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) besteht ein Bedürfnis zur Versicherung von Personen, denen eine der Reichsversicherung gleichwertige Fürsorge anderweit gesichert ist, nicht. Demgemäß sei der im alten Invalidenversicherungsgesetze gebrauchte Ausdruck „Beamte“ durch den Ausdruck „Beschäftigte“ ersetzt worden. Diese Voraussetzungen treffen unseres Erachtens auch hinsichtlich der Angestelltenversicherung auf die im Gemeindedienste beschäftigten Forstversorgungsberechtigten zu, und es fragt sich nun, auf welchem Wege die Freistellung von der Angestelltenversicherung zu erreichen ist.

Nach § 9 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit einer Verfügung des Ministers des Innern vom 23. November 1912 (M. Bl. f. i. V. S. 315) steht die Entscheidung darüber, ob eine Anwartschaft auf Ruhegeld usw. als gewährleistet anzusehen ist, den Kommunalaufsichtsbehörden zu, das ist in erster Instanz für die Landgemeinden der Landrat, für größere Stadtgemeinden der Regierungspräsident, für Provinzialverbände der Oberpräsident; weitere Instanzen: Regierungspräsident bzw. Minister des Innern. An diese Behörden müssen sich also die im Gemeindedienste beschäftigten Reservejäger und Forstversorgungsberechtigten wenden, wenn sie von der Angestelltenversicherung freikommen wollen. Auf diesen Weg hat auch der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung einen Reservejäger verwiesen,

der bei ihm um Befreiung von der Versicherung eingekommen war. Das Schreiben des Rentenausschusses lautet:

„Der Umstand, daß für Sie die Möglichkeit besteht, späterhin in den Staatsdienst einberufen zu werden, ist für die Frage Ihrer gegenwärtigen Versicherungspflicht unerheblich. In Ihrer Stellung als städtischer Angestellter unterliegen Sie gemäß § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nur dann nicht der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte, wenn Ihnen in Ihrer städtischen Stellung eine der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juni 1912 (Reichsgesetzblatt Seite 405) entsprechende Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber, ob eine Ihnen etwa zustehende Anwartschaft den gesetzlichen Vorschriften entspricht, steht nicht uns, sondern gemäß § 9, Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und dem Ministerialerlaß vom 23. November 1912 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung in Preußen, Seite 315) der für N. . . zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu. Wir stellen gegebenenfalls anheim, diese Entscheidung herbeizuführen und ersuchen, uns von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Bis dahin ist die Zusicherung von Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten für die Frage der Versicherungspflicht belanglos, und für die Zeit seit Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind Beiträge für Sie zu entrichten."

Während die Aussichten, freizukommen, für die Reservejäger nur gering sind, wie wir in Nr. 45 auf Seite 896 Bd. 27 unserer Zeitschrift näher ausgeführt haben, liegen die Verhältnisse bei den Forstversorgungsberechtigten günstiger. In einer Beratung von Vertretern der beteiligten Zentralbehörden ist ein Einverständnis darüber erzielt worden, daß die für die Befreiung von der Invalidenversicherung festgelegten Grundsätze auch für die Angestelltenversicherung maßgebend sein sollen (vgl. Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft 1913, S. 22). Bisher ist nun unseres Wissens kein Forstversorgungsberechtigter zur Invalidenversicherung herangezogen worden. Wenn trotzdem ein Forstversorgungsberechtigter zur Angestelltenversicherung herangezogen wird und trotz seiner Beschwerde bei der Kommunalaufsichtsbehörde von der Angestelltenversicherungspflicht nicht befreit wird, empfehlen wir ein Gesuch an den Minister für Landwirtschaft, in dem dieser zu bitten ist, bei dem zuständigen Minister des Innern die Befreiung zu befürworten. In dem Gesuche sowohl an die Kommunalaufsichtsbehörde wie an den Minister ist zweckmäßig darauf hinzuweisen, daß der Forstversorgungsschein dem Inhaber nach § 28 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 über Vorbereitung und Anstellung im Kgl. Forstschutzdienste die Berechtigung gewährt, auf einer fiskalischen Försterstelle angestellt zu werden, sobald er nach der Anwärterliste hierzu an der Reihe ist, und daß die Inhaber des Forstversorgungsscheins Anspruch auf alle Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen haben.

Etwaige Entscheidungen bitten wir uns mitzuteilen, damit wir sie unserem Leserkreise, der ein großes Interesse an der Regelung der streitigen Angelegenheit hat, zugänglich machen können.

Hg.

Die neue Waldbrandversicherung der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.

Die München-Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft bezeichnet als ihr Schmerzenskind die Waldbrandversicherung. Sie behauptet, innerhalb der sechzehn Jahre, während welcher sie die Versicherung betreibt, eine recht große Summe zugesetzt zu haben. Trotzdem erfreut sich seitens der Waldbesitzer die Waldbrandversicherung nur geringer Gunst, was aus der verhältnismäßig kleinen Zahl der versicherten Forsten und der versicherten Forstfläche ersichtlich ist. Die Ursache der geringen Beteiligung liegt mutmaßlich in der zu hohen Prämie. Ein Wandel könnte also geschaffen werden, wenn man Mittel und Wege fände, die Prämie wesentlich herabzusetzen, ohne daß der Waldbesitzer ein größeres Risiko bzw. Verluste hat.

Forstrat Dr. Laschke-Breslau hatte nun bereits im Vorjahre eine Besprechung mit Forstinspektor Hahn aus München-Gladbach, in welcher er ihm nahelegte, aus der Fülle des in München-Gladbach vorhandenen Materials heraus eine genaue Berechnung darüber anzustellen, welche Werte die Versicherung auszahlen muß für die versicherten Bestände über 40 Jahre und diejenigen unter 40 Jahre.

Sollte sich hierbei an der Hand dieser Statistik herausstellen, daß die Versicherung tatsächlich größere Summen für die im Alter von 40 bis 60 Jahren stehenden versicherten Bestände ausgezahlt hat, so sollte die Versicherung danach trachten, die Versicherung dieser Bestände in Zukunft ganz fallen zu lassen und nur diejenigen bis zu 40 Jahren versicherungspflichtig zu machen.

Dem Waldbesitzer kann an der Versicherung minder gefährdeter Bestände nicht gelegen sein, der Versicherung gleichfalls nicht, wenn sie hierfür verhältnismäßig große Summen bei entstehendem Brandschäden zu zahlen hat. In der Praxis verhält es sich — abgesehen von Katastrophen — so, daß in den Beständen, in denen bereits eine Schaftreinigung stattgefunden hat, bei einem Waldbrande, der fast stets am Boden hinläuft, die Materie (der Holzkörper) nicht zerstört wird. Die bisher versicherungspflichtigen, vom Feuer durchlaufenen Bestände sind also in fast allen Fällen technisch durchaus brauchbar (Bauholz, Grubenholz) und ohne Verlust für den Waldbesitzer bei richtiger Handhabung des Holzverkaufsgeschäftes verwertbar. Viele Beispiele aus der Praxis beweisen dies.

Forstinspektor Hahn hat nun im Laufe des Jahres 1912 diese Anregungen weiter verfolgt und das in Gladbach vorhandene Material gesichtet, geprüft und bezügliche Berechnungen angestellt.

Das Ergebnis dieser Berechnungen war, daß München-Gladbach im Frühjahr dieses Jahres Dr. Laschke schrieb, daß das Ergebnis zu der Hoffnung berechtigt, die Waldbrandversicherung in den ostelbischen Provinzen nach anderen für die Waldbesitzer erhebliche Vorteile bietenden Grundsätzen betreiben zu können. Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Absicht wäre, daß die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern Ostelbiens für die geplante Neueinrichtung gewonnen werden können, dergestalt, daß sie die Bestrebungen wirksam unterstützen.

Es fand dann im April nochmals eine Vorbesprechung zwischen den Vertretern von München-Gladbach und Forstrat Dr. Laschke in Breslau statt. Bei dieser Besprechung wurden die Grundzüge für die neue Versicherungsform aufgestellt und es wurde beschlossen, die Forstbeiräte der Kammern von Ostpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg zu einer gemeinsamen Konferenz nach Posen einzuladen.

An dieser Besprechung, an der auch der Generaldirektor der Gladbacher Feuerversicherungs Aktiengesellschaft, Haus, teilnahm, wurden feste Grundsätze für die neue Versicherungsform vereinbart. An der Konferenz nahmen teil die forstlichen Vertreter der Landwirtschaftskammern von Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien.

Für die Waldbesitzer besteht der wesentliche Erfolg der Verhandlungen darin, daß die Altersgrenze der zu versichernden Bestände bis auf die bei Stellung des Antrages 35 jährigen Bestände herabgesetzt wird.

Die Dauer der Versicherungsperiode soll zehn Jahre betragen, das Maximum der Versicherungsentschädigung 100 000 *M*.

Im Speziellen ist aus dem Protokoll dieser Sitzung der Forstbeiräte mit den Vertretern von München-Gladbach in Posen am 17. Mai 1913 das Folgende zu entnehmen:

1. der neue Versicherungsmodus und die Prämienbonifikation von 15 % solle gewährt werden:
   a) den Revieren, welche den Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern unterstellt sind,
   b) großen Waldbesitzern mit eigener Inspektion,
   c) Fideikommiß- und Majoratsforstbesitzern, deren Forsten den Regierungsforstbeamten unterstellt sind.

Dieser Punkt wurde ohne Abänderung angenommen mit dem Zusatz, daß für die Versicherungsgesellschaft ein Zwang, jede ihr angetragene Versicherung zu übernehmen, nicht besteht, sie vielmehr das Recht behält, ihr nichtkonvenierende Objekte abzulehnen.

2. Unter Versicherung sollen fallen bei 10jähriger Versicherungsdauer alle Hochwaldbestände an Nadelholz- und Mischbeständen bis zu 35 Jahren zur Zeit der Antragsaufnahme, Mittel- und Niederwald ohne Altersgrenze. Für die Flächen, das Alter, Bonitäten und Schlußgrad soll der Betriebsplan maßgebend sein.

Der Einwand gegen die Einbeziehung der Bestände von 31 bis 35 Jahren wird dadurch entkräftet, daß durch die Mithereinnahme der bis 35jährigen Bestände für die Versicherungsgesellschaft eine gewisse Kompensation geschaffen wird, da im Brandfalle doch meistens das Holz verkäuflich und dadurch die Entschädigungssumme herabgemindert wird. Außerdem scheiden dieselben nach Ablauf der Versicherungsperiode aus.

3. Die Berechnung der Bestandeswerte soll für das Nadelholz ausschließlich nach dem Kostenwerte erfolgen, d. h. nach den mit 3 % Zinseszinsen vernachwerteten Kulturkosten zuzüglich der entgangenen Bodenrenten. Letztere sind von dem Bodenerwartungswert zu berechnen, bei dessen Ermittelung die Verwaltungskosten außer Ansatz bleiben sollen. Bei der Bewertung der 31- bis 40jährigen Bestände sind etwa bereits erzielte Durchforstungserträge in ihren entsprechenden Nachwerten von den ermittelten Kostenwerten in Abzug zu bringen.

Für Niederwaldbestände soll die Bewertung wie folgt geschehen: Es wird von dem periodisch wiederkehrenden Abtriebsertrag zunächst der jetzige Kapitalwert (d. h. der Wert des Bodens einschließlich der Stöcke) berechnet, hieraus die jährliche Produktionsrente bei 3%igem Zinsfuß abgeleitet und letztere auf den jeweiligen Rentenendwert (gewöhnlich das mittlere Jahr der Umtriebszeit) gebracht. Beim Mittelwald geschieht die Bewertung für das Unterholz nach der soeben geschilderten Niederwaldberechnung, während der Wert der Oberhölzer nach der Masse einzuschätzen ist. Für die aus Niederwald in Hochwald zu überführenden Bestände wird von der jährlichen Niederwald-Produktionsrente ausgegangen und letztere auf den Rentenendwert des jeweiligen Bestandesalters gebracht. Etwa eingegangene Durchforstungserträge werden auch hierbei in Abzug gebracht, während etwa aufgewendete Nachbesserungskosten durch besondere Vernachwertung zu berechnen sind. Der Wertvermehrung der zu versichernden Waldbestände während der Dauer der 10jährigen Versicherungsperiode wird dadurch Rechnung getragen, daß die Werte für das mittlere (also 5te) Versicherungsjahr berechnet werden. Es wird notwendig, näheres im einzelnen zu besprechen, und wurde von Generaldirektor Haus zugesagt, Inspektor Hahn nach den einzelnen Forstberatungsstellen zu entsenden, um mit diesen an Hand vorliegender Betriebspläne Probeberechnungen vorzunehmen und das notwendige Zahlenmaterial zu beschaffen.

4. Die Regulierung des Brandschadens. Grundsätzlich muß der Versicherungsnehmer seinen Anspruch an den Ersatzpflichtigen in der Höhe der gezahlten Entschädigung an die Versicherungsgesellschaft abtreten. Bei der Festsetzung des Schadens gewähren die Forstberatungsstellen der Landwirtschaftskammer der „Gladbacher“ jede Unterstützung.

Die Regulierung erfolgt auf Grund der beim Antrag und Abschluß der Versicherung festgelegten Faktoren und kann auf dem Wege der Korre-

spondenz oder auf einem Lokaltermin, zu welchem die das Revier verwaltende Kammer, Regierungs- oder Inspektionsbeamte und ein Delegierter der Versicherungsgesellschaft erscheinen, erfolgen. Bei diesem Punkt wurden noch einige Erörterungen über die Entschädigung des Eisenbahnfiskus geführt.

5. Mitversicherung der Abräumungskosten. Hierfür kann eine Pauschalsumme vereinbart werden, für welche jedoch der doppelte Durchschnittsprämiensatz zu zahlen ist. Unter Abräumungskosten sind dabei die baren Aufwendungen zu verstehen, welche sich notwendig machen, um die Fläche von den kulturhinderlichen Brandresten zu räumen.

6. Nachversicherung aller nachträglich nach der Aufnahme des Antrages neu hinzugekauften oder neu aufgeforsteten Flächen hat von Fall zu Fall stattzufinden, desgleichen sind umgekehrt alle während der Versicherungsperiode der Forst entzogenen Flächen von Fall zu Fall abzumelden.

7. Der Einschluß der Umfriedungskosten für Kulturen in die Versicherung soll zulässig sein, und es wird empfohlen, diese Kosten schon bei Bemessung der Kulturkosten miteinzurechnen. Dieser Punkt wurde hereingenommen auf den Hinweis hin, daß erst infolge des Brandes öfter ein Zaun notwendig wird, da Kulturen, die inmitten von Schonungen angelegt werden müssen, infolge des Brandfalles ohne Umzäunung gegen Wildverbiß nicht hochzubringen sind.

8. Die Aushändigung von Plänen und Karten zur Formulierung der Anträge und in Brandschadenfällen zur Feststellung der Entschädigungssumme geschieht durch die Forstabteilungen bzw. die Inspektion oder eigenen Verwaltungen.

9. Bei Festlegung der Prämien sind gefahrerhöhende Momente sowie der Flächenteil der Bestände bis zu 40 Jahren an der Gesamtgröße des Revieres zu berücksichtigen, und wird von Fall zu Fall entschieden über die Höhe der Prämie.

Servituten, Berechtigungen. Jede nachträglich eintretende Gefahrerhöhung muß nach Maßgabe der Bedingungen angezeigt werden. Bei derartigen Revieren behält sich die Gladbacher die Forderung besonderer Sicherheitsmaßnahmen sowie die Festsetzung einer Selbstversicherungsquote vor, sofern sie die Versicherung nicht überhaupt ablehnt, was ihr nach Punkt 1, letzter Absatz, unbenommen ist.

10. Auf schon bestehende Versicherungen von Forsten, welche im Laufe der Versicherungsperiode unter die Aufsicht der Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer treten, oder welche derselben bereits unterstellt sind, finden die Vergünstigungen Anwendung. Derartige Versicherungen können nach Maßgabe der neuen Bestimmung erneuert werden, wobei nicht verdiente Prämien nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen zurückvergütet werden. Das Ausscheiden aus der Aufsicht der Forstabteilungen hat den Verlust der Vergünstigungen zur Folge.

Die Gladbacher hat das Recht, in solchen Fällen die Versicherung sofort aufzuheben oder für die Weiterversicherung besondere Bedingungen zu formulieren. Die Anzeige von dem Ausscheiden aus der Aufsicht der Forstabteilung erstatten die Forststellen an die Gladbacher.

11. Antrag und Aufnahme in die Versicherung erfolgt kostenlos seitens der Versicherungsgesellschaft.

Forstrat Dr. Laschke hatte von 14 seither versicherten Rittergutsforsten Schlesiens berechnen lassen, wie sich nach dem bisherigen Modus und nach dem in Vorschlag gebrachten neuen das Prämienverhältnis stellt. Das Ergebnis ist folgendes:

Holzbodenfläche des ganzen Forstes ha	bisherige Prämie M	künftige Prämie M	Ersparnis %
650	414,70	313,20	24.5
108	82,80	45,00	45,65
276	180,00	111,60	38,00
181	151,40	115,40	23,84
282	220,80	127,60	42.21
243	86,10	79,00	8,25
278	191,60	123,90	35,33
138	113,00	70,10	37,97
343	349,20	210,70	39,66
349	199,70	131,20	34,30
234	174,70	71,00	59,36
182	344,10	53,70	84.39
742	466,00	238,40	48 84
316	437,10	219,00	49,90

Es würden somit nach dem in Vergleich gebrachten Verfahren sechs Reviere über 40%, fünf Reviere über 30%, zwei Reviere über 20%, ein Revier über 5% an Prämien sparen.

Die Ersparnis richtet sich nach dem vorhandenen Altersklassenverhältnis. Die Prämienersparnis wird um so größer, je geringer die Flächenanteile in den am meisten gefährdeten Altersklassen sind.

Von obigen 14 Rittergutsforsten liegen fünf im Kreise Wohlau, drei im Kreise Steinau, eine im Kreise Trebnitz, zwei im Kreise Görlitz, eine im Kreise Goldberg-Haynau. Diese 12 Reviere sind ganz vorwiegend Kiefernforsten mit etwas Niederwald, zwei Forsten liegen im Kreise Glatz und sind vorwiegend Fichtenforsten ohne Niederwald.

Punkt 2 der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses X für Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien am 9. Juli 1913 beschäftigte sich mit diesem neuen Modus der Waldbrandversicherung. Berichterstatter war Herr von Götz-Hohenbocka. Nach längerer Diskussion, an der sich hauptsächlich die Herren von Klitzing und Dr. Laschke beteiligten, wird der Antrag des Berichterstatters in folgender Form angenommen.

a) beim Großwaldbesitze ist — ähnlich wie beim Staatswalde — eine Versicherung gegen Feuer minder wichtig. Vorsichtsmaßregeln — besonders Feuerwachtürme — sollen hier die Stelle der Waldbrandversicherung einnehmen.

b) Hingegen soll mittleren und kleineren Waldbesitzern dringend empfohlen werden, unter Zuhilfenahme der Forststelle der Landwirtschaftskammer, von dem neuen Versicherungsmodus Gebrauch zu machen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bayerischer Försterverein.

Jahresversammlung am 6. u. 7. September zu Wunsiedel.

Der Bayerische Försterverein hielt in den Tagen des 6. und 7. September in Wunsiedel seine diesjährige Versammlung ab. In der Vorstands- und Delegiertensitzung vom 6. September gab der Vorstand ein umfassendes Bild von dem derzeitigen Stande der Försterbestrebungen Besonders wurden die unzulänglichen Besoldungsverhältnisse der Assistenten näher dargelegt. Der Vorstand konnte mitteilen, daß er im Laufe des Jahres wiederholt Gelegenheit erhalten habe, in der Ministerialforstabteilung die Besserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse dieser Beamtenklasse als den wichtigsten Punkt der ganzen Bestrebungen zu bezeichnen. Es sei ihm auf seine Vorstellungen der Bescheid gegeben, daß zur Besserung der Verhältnisse die Schaffung von Forstsekretärstellen in Erwägung genommen sei. Weitere Mitteilungen ließen erkennen, daß über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen Erhebungen eingeleitet wären und die Anregungen über Schaffung von Vorrückungsposten für Förster nicht mehr die Abweisung erfahren haben, wie dies früher der Fall war; die Regelung der Uniformfrage sei in nächster Zeit zu erwarten. Als ein dringlicher Wunsch des Försterstandes wurde der Erlaß einer neuen Dienstvorschrift bezeichnet. — Der Abend dieses Tages vereinigte die Teilnehmer im Sonnensaal zu einer Vorfeier, die von der Ortsgruppe Wunsiedel vorbereitet war. Anwesend waren als Gäste unter anderen der Bürgermeister von Wunsiedel und der Forstamts- und Waldbauschulvorstand Forstmeister Hoffmann. — Die am 7. September vormittags eröffnete 21. Generalversammlung war von 250 Vereinsangehörigen besucht, zu denen sich auch die Landtagsabgeordneten Haack und Schrepfer eingefunden hatten. Nach Eröffnung der Versammlung wurde ein Huldigungstelegramm an den Regenten abgesandt, auf welches um 1 Uhr folgende Antwort einlief: Hohenschwangau, den 7. September. „Erfreut über die treuempfundene Huldigung der in Wunsiedel zur 21. Generalversammlung des Förstervereins versammelten Forstleute sende Ich allen Teilnehmern besten Gruß und Weidmannsdank. Ludwig, Prinzregent." Aus dem vom Vorstande erstatteten Berichte ist zu entnehmen, daß dem Verein im verflossenen Jahre 1550 ordentliche und 323 außerordentliche Mitglieder angehörten, welche sich auf 37 Ortsgruppen verteilen. Aus dem Witwen- und Waisenfonds konnten 1390 ℳ an 64 Witwen und 59 minderjährige Kinder verteilt werden. Aus der Darlehnskasse wurden 3980 ℳ in Einzelbeträgen von 30 bis 600 ℳ besonders an verheiratete Assistenten gewährt, die stets pünktlich zurückgezahlt wurden. Über die Standesbestrebungen wurde hervorgehoben, daß diese bei der Volksvertretung eine freundliche Unterstützung gefunden haben. Besonders leiden die Assistenten unter den bestehenden Verhältnissen. Es wurde eine Entschließung vorgelegt, in der folgende Wünsche ausgesprochen werden: Einreihung der Assistenten in die Klasse 23 der Besoldungsordnung; Schaffung von Sekretärstellen bei den Forstämtern; Regelung der Tagegelder für die Aspiranten und Einrichtung von Vorrückungsstellen für die Förster. — Der Abgeordnete Haack versicherte, daß die Volksvertretung, besonders die liberale Fraktion, bereit sei, für die Verbesserung der Verhältnisse der Forstbeamten nach Kräften einzutreten. Bei der weiteren Besprechung der vorgelegten Entschließung wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß in den zuständigen Stellen der Ministerialforstabteilung die Bestrebungen der Assistenten als berechtigt anerkannt würden, als Hindernis für deren Durchführung wäre lediglich die Finanzlage bezeichnet. Die Schaffung von Sekretärstellen bei den Forstämtern solle erfolgen, wenn ein dringendes Bedürfnis hierfür vorliegen werde; über die Bedürfnisfrage bestehe bisher noch Meinungsverschiedenheit. Von dieser Einrichtung wird eine solche Besserung der bestehenden Verhältnisse erwartet, daß dann das Förstergehalt in zehn Dienstjahren erreicht wird. Nach weiteren Bemerkungen über die Tätigkeit der zukünftigen Forstamtssekretäre stellte sich die Versammlung auf folgenden Standpunkt: „den zukünftigen Forstamtssekretären ist ein Außenbezirk nicht zu überweisen, ihnen aber die Aussicht auf den Rücktritt in den Außendienst offen zu lassen." Der bisher eingerichtete „Assistentenausschuß" wurde aufgelöst. Ein weiterer Beschluß erging dahin, die Mitglieder aufzufordern, Jagdbedarfsartikel niemals in solchen Geschäften zu kaufen, die eigens für Wilderer verfertigte und dem Wildererwesen Vorschub leistende Gegenstände führen oder feilbieten. Als Tagungsort für die nächstjährige Versammlung wurde Ansbach bestimmt.

Zu den Verhältnissen der Forstassistenten bringt die „München-Augsburger Abendzeitung" folgende Notiz: „Ich bin Forstassistent und stehe im vierzehnten Dienstjahre. Mein Einkommen beläuft sich jährlich auf 1650 ℳ, bin verheiratet und habe Frau und Kind. Ich hoffe in fünf bis sechs Jahren, also mit 41 Jahren, Förster zu werden und mit ihm in Gehaltsklasse 17 zu gelangen. Ein Bruder von mir, der Postsekretär ist und um zwei Jahre älter ist als ich, hat mit 41 Jahren bereits das Endgehalt der Gehaltsklasse 17 erreicht. Ein weiterer Bruder mit nicht ganz 40 Jahren ist Postverwalter, Klasse 14, aus Klasse 17 hervorgegangen. O! Landtag, werde weich!"

Über die zu erwartende neue Dienstanweisung schreibt die genannte Zeitung folgendes: „Die Arbeitskräfte der Forstbeamten, und zwar der Verwaltungs- wie der Vollzugsbeamten, werden noch lange nicht so ausgenützt, wie es im Interesse des Staates gelegen wäre und wie es z. B. in Privatbetrieben geschehen würde. Ganz gehindert an der Entfaltung einer regeren Tätigkeit ist ein großer Teil der Amts-

assessoren. Von seiten dieser Herren wurden auch die neuen Vorschriften am ungestümsten erwartet. — Freilich, das muß auch eingestanden werden: ein großer Teil der Assessorenposten am Amte hat keine Berechtigung, weil ihre Inhaber gar keine Verantwortung haben. Und wenn daher im Landtag ein Antrag eingebracht worden ist, dahingehend, es wolle eine Verminderung der höheren Beamtenstellen bzw. eine Herabsetzung auf das unumgänglich notwendige Maß angestrebt werden, so kommen hier in erster Linie die Stellen für Nebenbeamte an den Forstämtern in Betracht. Die noch immer gültige Assistenten-Instruktion vom Jahre 1886 gibt ein anschauliches Bild darüber, zu welcher Tätigkeit bzw. Untätigkeit ein Kgl. bayerischer Forstamtsassessor am Amte verdammt ist. Eine Besserung kann nur eine gründliche Neuordnung der Dienstvorschriften herbeiführen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Haftung der Kleinbahn aus Funkenflügen.
Urteil des Reichsger. vom 5. November 1913. (Aktenz. V 191/13).

Nach § 25 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes von 1838 haften die Eisenbahnen objektiv für jeden durch ihren Betrieb verursachten Sachschaden, also ohne den Nachweis eines besonderen Verschuldens seitens der Bahn. Eine derartige Bestimmung wurde in das Gesetz über Klein- und Privatanschlußbahnen vom Jahre 1892 nicht aufgenommen. Der höchste Gerichtshof hat aber seine schon in früheren Prozessen ausgesprochene Auffassung, daß auch für Kleinbahnen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine objektive Haftung aus Brandschäden usw. anzuerkennen sei, in einer neuen Entscheidung aufrecht erhalten. An dem Dorfe Bro in Schleswig-Holstein führte eine vom Landkreis Flensburg unterhaltene Schmalspurbahn vorüber. Eines Tages wurde durch einen Funkenflug aus einer Güterzugslokomotive das Gehöft des Fries in Brand gesetzt. Da die Häuser nur mit Stroh bedeckt waren und die Löschgeräte teilweise versagten, griff das Feuer auf vier umliegende Gehöfte über und äscherte diese ein. Die geschädigten Eigentümer erhoben daraufhin beim Landgericht Flensburg gegen den Landkreis Klage auf Schadenersatz. Zu seiner Verteidigung machte der beklagte Landkreis geltend, daß die Kläger ihre Gebäude nicht rechtzeitig gerettet hätten. Sie hätten sich sagen müssen, daß bei der Windrichtung ihre Häuser gefährdet seien. Beide Vorinstanzen, das Landgericht und auf die Berufung des Landkreises das Oberlandesgericht Kiel, erkannten den Anspruch als dem Grunde nach gerechtfertigt an. Das Berufungsgericht führte in der Begründung des Urteils aus: Das Gericht habe keinen Anlaß gefunden, von der Auffassung des Reichsgerichts abzuweichen. Da es sich im gegebenen Fall um eine Kleinbahn handele, könne die Bestimmung des § 25 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes von 1838 über die objektive Haftung der Bahn nicht herangezogen werden. Das Gesetz von 1892 über Klein- und Privatanschlußbahnen weise eine entsprechende Bestimmung nicht auf. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sei aber auch hier eine objektive Haftung gegeben, der beklagte Landkreis deshalb zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Diese Schadenersatzpflicht trete an Stelle der Unterlassungsklage der §§ 906 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unrichtig sei es zwar, wenn der beklagte Landkreis behaupte, daß die geschädigten Eigentümer auf Grund des § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches hätten auf Unterlassung klagen können, da die staatliche Konzessionserteilung der Einstellung des Betriebes entgegenstehe. Aus der Gefährlichkeit des Betriebes erkläre sich jedoch auch hier die strenge Haftung. Demnach hätten die Kläger zur Durchführung ihrer Ansprüche nur zu beweisen, daß der Brand durch einen Funkenflug entstanden sei. Dieser Beweis sei aber erbracht worden. Der beklagte Landkreis habe aber auch den durch den Brand der übrigen Gehöfte entstandenen Schaden zu ersetzen, denn wenn es auch feststehe, daß die Löschapparate nicht funktionierten, so sei doch das Verschulden der Bahn gegenüber dem der Kläger das erheblich größere. Gegen dieses Urteil legte der Landkreis Flensburg Revision beim Reichsgericht ein. Der höchste Gerichtshof fand jedoch die Entscheidung der Vorinstanz bedenkenfrei und wies das Rechtsmittel zurück.

✤

— Kaninchenbekämpfung in Braunschweig. In Nr. 22 des laufenden Jahrganges berichteten wir über eine Entscheidung der Strafkammer in Braunschweig, nach der eine Ausübung des den Grundeigentümern im Herzogtume zustehenden Rechtes, wilde Kaninchen ohne Anwendung einer Schußwaffe zu fangen, zu töten und zu behalten, auch unter Benutzung von Frettchen für zulässig erklärt wurde, obwohl die Braunschweigische Jagdordnung bestimmt, daß die Jagd nur mit Schußwaffen und Hunden ausgeübt werden soll — für Raubzeug sind Fallen gestattet, ebenso Saufänge. — Eine neuerliche Gerichtsentscheidung hat sich nun streng auf den Boden der Jagdordnung gestellt, mit andern Worten, der Grundeigentümer ist bei der Ausübung seines Rechtes auf den Kaninchenfang vorläufig auf die Verwendung von Hunden beschränkt. Dieser vom Gesetzgeber nicht gewollte, unzweckmäßige Zustand ist dadurch hervorgerufen, daß die Jagdordnung, entgegen dem Regierungsentwurfe, das Kaninchen zu den jagdbaren Tieren rechnet; eine Änderung des Gesetzes wird in Kürze erwartet.

✤

Schuldhafte Verzögerung des Wiedereinsetzens gefangener mindermaßiger Fische ins Wasser ist strafbar.
(R.-G. I St.-S. 7. Nov. 12. S. 952/12.)

§ 2 Ziff. 3 der Ausführungs-Verordnung zum Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 für Pommern vom 8. August 1887 bestimmt, wann und in welcher Weise mindermaßige Fische, welche lebend in die Gewalt des Fischers fallen,

in das Wasser zu setzen sind. Dies soll sofort und mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht geschehen. Sofort bedeutet „ohne schuldhafte Verzögerung". Bei dem fischereipolizeilichen Charakter der Vorschriften genügt ein fahrlässiges Verhalten. — Die angeklagten Fischer haben erst der dritten Aufforderung des Fischmeisters, die Fische in das Wasser zu setzen, Folge geleistet, so daß die Fische längere Zeit auf dem Eise liegen mußten. Das genügt, um eine Bestrafung verwirkt zu haben. Hkg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Über die Räumung der Dienstwohnung eines Privatbeamten bei dessen vorzeitiger Entlassung** brachte das „Berliner Tageblatt" kürzlich interessante Ausführungen, denen wir folgendes entnehmen: Wenn das Dienstverhältnis vom Dienstherrn wegen Verschuldens des Angestellten vorzeitig gelöst wird, muß die Dienstwohnung sogleich geräumt werden. Wenn der Angestellte dagegen mit Unrecht vom Dienstherrn vorzeitig entlassen wird, entsteht die bestrittene Frage, ob der Angestellte in der Dienstwohnung bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Dienstverhältnisses wohnen bleiben kann — oder ob er sie sofort räumen muß und dafür nur einen Schadenersatzanspruch geltend machen kann. Die letztere Ansicht findet sich in der Rechtsprechung beinahe überwiegend vertreten. Sie stützt sich vor allem darauf, daß der Angestellte keinen Anspruch darauf habe, daß der Dienstherr seine Dienste annehme; deshalb könne der Dienstherr mit der Annahme der Dienste nicht in Verzug kommen, und der § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung finden, der gegenüber dem in Verzug geratenen Dienstberechtigten dem Dienstverpflichteten das Recht zuspricht, auch für die infolge jenes Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß der Dienstherr in vielen Fällen ein erhebliches Interesse an der sofortigen Räumung der Dienstwohnung hat, wenn nämlich die Dienstleistung gewissermaßen mit dem Besitze der Wohnung verknüpft ist. In solchen Fällen würde der dem Dienstherrn erwachsende Nachteil ungleich größer sein als der dem Bediensteten bei sofortiger Räumung entstehende Schaden.

Andererseits kann eine rücksichtslose Durchführung des Grundsatzes der sofortigen Räumung auch den Angestellten, den wirtschaftlich Schwächeren, beträchtlich schädigen. Wenn ein Gutsarbeiter mit seiner ganzen Familie bei grundloser Entlassung plötzlich seine Wohnung räumen soll, wird er der Not ausgesetzt sein. Davor schützt ihn vorerst auch nicht der ihm zustehende Schadenersatzanspruch. Denn diesen müßte er im Wege des Prozesses geltend machen. Lange Zeit kann also vergehen, bevor er zu seinem Gelde kommt. Es wird daher eine weise Abwägung der beiderseitigen Interessen und der Würdigung des Zwecks, zu dem die Dienstwohnung überlassen worden (vgl. Staudinger (4) Anm. IV b Absatz 2 zu § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), unerläßlich sein, damit eine der Billigkeit entsprechende Entscheidung zustande kommt. Da hiernach diese wesentlich von den Umständen des Einzelfalles abhängen wird, und der Rechtsuchende nie wissen kann, welchen Standpunkt das angerufene Gericht einnehmen wird, empfiehlt es sich, daß die Vertragschließenden schon bei Abschluß des Dienstvertrages ausdrücklich über die Frage der Räumung der Dienstwohnung Bestimmung treffen. Der Dienstherr, dem daran liegt, bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses auch die Dienstwohnung sofort räumen zu lassen, möge sich das Recht dazu vertraglich ausbedingen. Dabei muß aber gesagt sein, daß die sofortige Räumung unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche des Angestellten beim Aufhören der Dienste verlangt werde. Wenn dieser Zusatz fehlt, könnte die Vereinbarung unter Umständen als nichtig angesehen werden. Sie bedeutet so viel, daß der Angestellte bei grundloser Entlassung ein entsprechendes Wohnungsgeld bis zur vertraglichen Beendigung des Dienstverhältnisses sowie Umzugskosten erhalten solle. Andererseits kann sich natürlich auch der Angestellte eine mehr oder weniger lange Räumungsfrist für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses ausbedingen.

— **Rektoratswechsel in Tharandt.** Am 1. November d. Js. hat in der Aula der Forstakademie Tharandt die öffentliche Feier des Rektorwechsels stattgefunden. Zu diesem Zwecke war die Aula mit Pflanzengruppen, aus denen buntes Herbstlaub malerisch hervorlugte, reich geschmückt. An der Feier nahmen zahlreiche Ehrengäste, an der Spitze der Direktor der II. Abteilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums, Geheimer Rat Dr. Wahle, teil. Der scheidende Rektor, Geh. Forstrat Professor Dr. Martin, berichtete über sein verflossenes Amtsjahr, nachdem er den Dank der Forstakademie gegen den Landesherrn, der allen Zweigen des geistigen und materiellen Lebens, insbesondere dem Walde und den damit in Zusammenhang stehenden Anstalten und Personen seine landesväterliche Fürsorge zuwendet, durch ein begeistert aufgenommenes Hoch zum Ausdruck gebracht hatte. — Aus dem Bericht sei folgendes hervorgehoben. Im Lehrkörper sind keine Veränderungen eingetreten, dagegen haben in der Besetzung der Assistentenstellen mehrfache Wechsel stattgefunden. An Auszeichnungen sind im abgelaufenen Amtsjahr durch Seine Majestät den König verliehen worden: dem Professor Groß das Ritterkreuz I. Kl. vom Verdienstorden, dem Professor Dr. Neger das Ritterkreuz I. Kl. vom Albrechtsorden. Eine im Kreise der Studentenschaft wohlbekannte Persönlichkeit, Ratswachtmeister Dittmann, der mit Hilfeleistung bei Hand-

habung der akademischen Disziplin beauftragt ist, beging am Tage des Rektorwechsels sein 25jähriges Dienstjubiläum. Aus diesem Anlaß brachte ihm die Studentenschaft eine Morgenmusik dar und überreichte ihm zum Zeichen ihrer Verehrung eine große Torte. Weiter ist aus dem Berichte noch hervorzuheben, daß mit Beginn des Wintersemesters 1913/14 eine Krankenkasse der Studentenschaft ins Leben trat. Da der Kasse noch gar keine Mittel zur Verfügung stehen, sind ihre Mitglieder für Kassenstiftungen jeder Art empfänglich und dankbar. Ferner ist mit demselben Zeitpunkte ein Studentenausschuß zustande gekommen, zu dessen Bildung schon früher wiederholt Anregungen aus dem Kreise der Professoren und Studentenschaft gegeben wurden. In diesem Jahre machte sich mit Rücksicht auf die vaterländischen Feiern das Bedürfnis einer einheitlichen Vertretung der Studentenschaft in besonderem Maße geltend. — Neben mannigfachen forstlichen und naturwissenschaftlichen Lehrausflügen in die nähere und weitere Umgebung Tharandts wurde im August eine wissenschaftliche Studienreise veranstaltet, worüber an dieser Stelle seinerzeit schon berichtet worden ist. An der Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers, welche die vier Hochschulen Dresden, Freiberg und Tharandt in Dresden veranstalteten, nahm auch die Forstakademie durch die Studentenschaft und den Rektor teil. In gleicher Weise war die Forstakademie bei der Weihe des Völkerschlachtdenkmals in Leipzig vertreten. Der auf den 30. Oktober fallende Geburtstag des Begründers der Forstakademie, Heinrich Cotta, gab zu dankbarem Gedenken und zum Ausdrucke des Wunsches Veranlassung, daß der Geist fortschreitender Entwickelung, der Cotta in so hohem Maße ausgezeichnet hat, auch ferner über der Forstakademie und der deutschen Forstwirtschaft walten möge. Am Schlusse seines Berichtes dankte der bisherige Rektor allen denen, die ihm bei der Führung der Amtsgeschäfte Hilfe und Förderung haben zu teil werden lassen, an erster Stelle der Königlichen Staatsregierung. — Hierauf übergab er dem vom Professorenkollegium für das Amtsjahr 1913/14 vorgeschlagenen und vom König berufenen neuen Rektor, Professor Dr. Jentsch, das äußere Zeichen der Rektorwürde, die goldene Amtskette. Professor Dr. Jentsch behandelte in seiner Antrittsrede das Thema: Über die Grundrente. — Der Studentenausschuß veranstaltete abends im Saale des Stadtbadhotels einen Festkommers, dem außer den Professoren zahlreiche Ehrengäste beigewohnt haben.

— Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde beim unberechtigten Jagen betreffend. Der § 295 des Strafgesetzbuches lautet: „Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht."

Nach früher beobachteter Rechtsprechung galt der Grundsatz, daß der Täter die Gegenstände in dem Augenblicke „bei sich geführt haben" mußte, wo er sich des Jagdvergehens schuldig machte. Daher blieb der Paragraph außer Anwendung, wenn jemand das bei der Ausübung der verbotenen Jagdfolge auf dem eigenen Jagdreviere zurückgelassene und erst nach Herbeischaffung des erlegten Wildes auf das eigene Revier wieder ergriffene Gewehr beim Fortschaffen des Wildes bei sich führte, oder wenn er ein angeschossenes, in ein fremdes Jagdrevier übergetretenes Wild durch seinen Hund verfolgen ließ, während er selbst im eigenen Jagdrevier blieb; in diesem Falle unterlag nur der Hund der Einziehung. Gestützt war diese Rechtsprechung auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom 15. Oktober 1887. Hierzu möchte ich nachstehenden Fall anführen.

Der Mitpächter einer Feldjagd war von mir dabei betroffen worden, als er einen Rehbock, den er auf seiner Jagd krank geschossen hatte, und der in forstfiskalisches Jagdgebiet übergetreten war, aus diesem herausholte. Zur Anzeige gebracht, wurde er verurteilt und neben der Geldstrafe auf Einziehung des bei der Tat benutzten Drillings erkannt. Der Gerichtsvorsitzende führte bei der Urteilsverkündigung unter anderem aus: „daß es bei Beurteilung der Frage, ob das Gewehr einzuziehen sei oder nicht, nicht darauf ankomme, ob der Angeklagte den zweiten Schuß abgegeben habe, als das Wild bereits auf fremdem Jagdgebiet gewesen sei (der Filzpfropfen lag 2 m über der Grenze in forstfiskalischem Jagdgebiet) und ob er das Gewehr beim Holen des Wildes aus dem fremden Jagdrevier tatsächlich bei sich geführt habe, sondern es komme darauf an, ob der Angeklagte das Gewehr benutzt habe, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen, und diese Frage sei zu bejahen. Der frühere Standpunkt, wonach bei der verbotenen Jagdfolge das auf dem eigenen Jagdrevier zurückgelassene Gewehr nicht der Einziehung unterliege, sei aufgegeben; sowohl das Kammer- als auch das Reichsgericht habe sich auf diesen Standpunkt gestellt."

Wir Forstbeamte können diesen neueren Standpunkt nur mit Freuden begrüßen, denn die oft geringe Geldstrafe war nicht geeignet, dieser weit verbreiteten Leidenschaft der unberechtigten Jagdfolge genügend Einhalt zu tun. In den meisten Fällen wird das Stück Wild aus dem fremden Jagdrevier herausgeholt, ohne daß die Erlaubnis zur Jagdfolge vorher eingeholt ist. Wird der Betreffende bei dem Herausholen des Wildes betroffen, dann wird die unberechtigte Jagdfolge mit der Absicht der Ablieferung des Wildes entschuldigt; wird er nicht betroffen, so gelangt die gute Absicht nicht zur Ausführung, und das Stück Wild wird behalten. Es gibt Fälle — und ich glaube, sie gehören zu den häufigsten — in denen es richtiger ist, wenn der Forstbeamte sich dem die unberechtigte Jagdfolge ausübenden, von Person bekannten Jäger überhaupt nicht nähert, sondern seine Wahrnehmungen in aller Ruhe macht und abwartet, ob das Stück Wild abgeliefert wird; denn blinder Eifer schadet nur. Selbst-

verständlich ist die unberechtigte Jagdfolge ohne weiteres strafbar; in der Regel wird jedoch in unserem humanen Zeitalter kein Strafantrag gestellt, wenn angegeben wird, daß lediglich das Stück Wild in der Absicht aufgenommen sei, um es abzuliefern und wenn der Absicht auch die Tat folgt.

Königl. Förster Riemenschneider.

Forstwirtschaft.

— **Raschwüchsigkeit der Lärche.** Die Raschwüchsigkeit der Lärche ist allgemein bekannt, auch daß deren Holz von großer Güte und Dauerhaftigkeit ist; dennoch wird die Lärche viel zu wenig angebaut, namentlich in der Ebene. Hier findet man öfter die Ansicht vertreten: „sie gedeiht hier nicht; es ist ein Gebirgsbaum". Diese Ansicht ist unbegründet; auf ihr zusagendem Boden wächst sie auch in der Ebene ganz außerordentlich rasch, sowohl in die Höhe als auch in die Stärke. Es muß nur berücksichtigt werden, daß man ihr keinen nassen Standort anweist, nicht an Fluß- oder Wiesenrändern; an solchen Orten bleibt sie gegen Fichte und Eiche erheblich zurück und wird daraufhin im allgemeinen falsch beurteilt. Ferner ist die Lärche etwas anspruchsvoller als die Kiefer. Auf sehr leichtem, zu Heidekrautwuchs geneigtem Boden zeichnet sie sich auch nicht im Wuchse aus, ebenso ist ihr sehr bindiger Tonboden ungünstig. Dagegen auf mit Sand oder Kies gemengtem Lehmboden und auf tiefgründigem, fruchtbarem Sandboden ist der Zuwachs der Lärche hervorragend groß, und dort übertrifft sie alle einheimischen Waldbäume. — In meinem früheren Forstbezirk Briesnitz der Königlichen Oberförsterei Tschiefer wurde die Lärche stets auf geeigneten aufzuforstenden Flächen der früheren Domäne in Kiefern- und Fichtenkulturen eingesprengt, und zwar bei Pflanzungen im 5- bis 10-m-Quadrat-Verband, bei Saaten wurde dem Kiefernsamen stets etwas Lärchen- und Fichtensamen beigemengt; es entstanden dadurch prachtvolle Mischbestände, welche auch das Auge eines jeden Menschen erfreuten. Die Lärche übertraf alsbald im Wuchse die anderen Holzarten und überholte die Kiefern- und Fichtenschonungen in fünf bis sechs Jahren schon um 2 m Höhe und darüber. Die eingesprengten Lärchen wuchsen so gewaltig rasch, daß viele im Alter von zehn Jahren schon als schwaches Bauholz hätten verwendet werden können, was aus den nachstehenden Dimensionen zu ersehen ist, die eine im Wege der Durchforstung entfernte, in Fichten eingesprengte Lärche hatte. Sie gab ein Stück Langnutzholz von 6 m Länge und 19 cm Mittelstärke mit 0,17 fm Inhalt. Am Stammende hatte das Nutzstück eine Stärke von 33 cm und am Zopfende 10 cm. In Brusthöhe betrug die Jahrringsbreite im Durchschnitt noch 15 mm. Diesen Stamm kaufte ich zu wissenschaftlichen Zwecken und ließ denselben später in 4 cm starke Querscheiben zersägen, welche ich verteilt habe. — Unterlassen will ich nicht, ein mir merkwürdig erscheinendes Vorkommnis an dem vorbezeichneten Lärchen-Nutzholzstücke zu erwähnen, und zwar trieb die Lärche bei dem langen Lagern auf dem Hofe im Mai Wasserreiser auf der ganzen oberen Längsseite hervor, was ich noch nie an einem Lärchen-Nutzende gesehen habe. Die Ursache ist wohl im großen Wassergehalt der lagernden Lärche zu suchen, der unter der Einwirkung der warmen Sonnenstrahlen zur Bildung von Kurztrieben führte. — Bemerken will ich noch, daß meine eingesprengten Lärchen bei ihrem äußerst energischen Wuchse immer geneigt waren, ihre vielen, auffallend langen unteren Äste sehr weit nach den Seiten auszuschicken. Zur Beförderung des Höhenwuchses, Verhinderung des Seitendruckes, Begünstigung der Astreinheit und Vollholzigkeit des Stammes habe ich die vielen unteren Äste nach Erfordernis bis zwei Drittel der Höhe des Stammes mit einer guten, verstellbaren Aufastungssäge von Dittmar wegnehmen lassen. Da dadurch auch der größte Anlaß zu Krankheitserscheinungen wegfällt, zeigten sich die Lärchen immer durch Gesundheit und freudigen Wuchs dankbar. — Das dauerhafte Lärchenholz wird namentlich von Tischlern und in Fabriken sehr begehrt, der Käfer befällt es nicht, und die vielen Handwebestühle werden ausschließlich aus Lärchenholz gefertigt. — Im Riesengebirge habe ich die Lärche viel in Fichten- und Weißtannenbeständen eingesprengt, seltener in Horsten, angetroffen. Auch dort zeichnete sich die Lärche im Höhen- und Stärkenwuchs stets vorteilhaft aus. — Ich habe nur eine in Briesnitz übernommene 10 a große Lücke in einer Fichtenschonung, Jagen 152 g, auf kräftigem, mit Kies gemengtem Sandboden, mit reinen dreijährigen Lärchen bepflanzt, welche tadellos wachsen und schon in fünf Jahren die vier Jahre älteren Fichten überholten. Ich wählte für diese Lücke die Lärche, weil der Boden trockener und sandiger als die ganze Abteilung war. — Würde mein Bericht eine Anregung zum vergrößerten Lärchenanbau auf geeigneten Böden geben, so wäre sein Zweck erfüllt.

Vorwerk, Kgl. Hegemeister a. D.

— **Großberliner Waldfragen.** Die seit Jahren schwebenden Verhandlungen über die Aufteilung und Umgemeindung des Gutsbezirks Plötzensee und des südlichen Teils der Jungfernheide stehen jetzt vor dem Abschluß. Auf Wunsch des Ministers des Innern soll die Abgrenzung der einzugemeindenden Gebietsteile schon vor der Entscheidung der Beschlußbehörden erfolgen. Der Oberpräsident ist mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt worden. Nach Berlin soll insgesamt ein 220 ha großes Gebiet der Jungfernheide und des Gutsbezirks Plötzensee eingemeindet werden. Charlottenburg erhält den Teil Plötzensees mit der Strafanstalt, den westlichen Teil der Jungfernheide bis zu den Mäckritzwiesen, samt den darauf befindlichen militärischen Anstalten. Ein großer Teil des Gebietes fällt unter den Dauerwald, über den der Zweckverband Groß-Berlin mit der Staatsregierung verhandelt. Auf dem künftigen Berliner Gebiet liegt auch das Gelände des Westhafens, und eine Fläche von rund 50 ha ist zur Anlage des Hagenbeckschen Tierparkes bestimmt. Über den Erwerb weiterer Flächen der

Jungfernheide, die an Berlin grenzen, schweben Verhandlungen zwischen dem Berliner Magistrat und dem Forstfiskus. Der Stadt Berlin ist in Aussicht gestellt worden, daß sie dieses Gelände zu einem mäßigen Preise erhalten soll, wenn sie es für Zwecke des Volkswohls erwirbt. Der Berliner Magistrat denkt dabei an den Bau von Kleinwohnungen und an die Schaffung von Park- und Spielplatzanlagen. — Die Erhaltung des Fließtales zwischen Tegel, Hermsdorf und Schildow wird auf Grund des Hochwasserschutzgesetzes angestrebt, weil es als natürliche Freifläche und Beispiel eigenartiger märkischer Landschaft auch vom Standpunkte des Heimatschutzes erhaltungswert erscheint. Der Berliner Waldschutzverein tritt mit allen Kräften für die Erhaltung des Fließtales ein. — Die Bebauung des Wannseeufers hat den Ausschuß des Verbandes Groß-Berlin beschäftigt. Der Forstfiskus hat ein größeres Waldgebiet am Wannsee, zwischen dem Schwedischen Pavillon und dem Tiefen Horn, zur villenmäßigen Bebauung verkauft. Der Zweckverband hat bei den Verhandlungen über den neuen Wannseer Bebauungsplan einen durchschnittlich 50 m breiten, mit schönen Laubbäumen bestandenen Uferstreifen als öffentlichen Uferweg ausgewiesen. Die Berghänge sind bereits im Privatbesitz, jedoch sollen zwischen Ufer und Berghängen nur durchsichtige Gitter gezogen werden, so daß das spazierengehende Publikum nicht den Eindruck einer Bebauung hat. Am Ende einer 36 m breiten Alleestraße mit mehreren Baumreihen wird an der höchsten Stelle, gegenüber Schwanenwerder, eine 30 m breite Terrasse als Aussichtspunkt erbaut werden, der einen prachtvollen Überblick auf die Havel gewähren wird. — Die Lichtenrader Gemeindevertretung hat nach wiederholten schwierigen Verhandlungen für den beabsichtigten Waldankauf zunächst 100 000 ℳ bewilligt, die durch Anleihe gedeckt werden sollen. — Die Trebbiner 2500 Morgen große prächtige Stadtforst soll für rund 900 000 ℳ an den Fiskus verkauft werden. Die Reineinnahmen aus der Stadtforst betrugen im Durchschnitt der letzten sechs Jahre, einschließlich der Jagdpacht von 3500 ℳ, 19 000 ℳ pro Jahr. Da die Zinseinnahmen aus dem Kapital doppelt so hoch sein können, als jene 19 000 ℳ, hat sich der Magistrat einstimmig zur Annahme des Angebots entschlossen.

— **Bei den Wilduntersuchungen im Neudammer Institut für Jagdkunde** ist in der Zeit vom 18. Juni bis 4. September 1913 u. a. in 15 Fällen Hasenseuche festgestellt worden. Beim Rehwilde wurde in 7 Fällen Lungenwurmkrankheit, in 6 Fällen Rachenbremsen und in je 4 Fällen Magenwurmseuche und Lungenentzündung als Todesursache ermittelt. Bei den Fasanen ist auffallend, daß in 14 Fällen Kokzidiose und in 8 Fällen Haarwürmer als Ursache des Eingehens festgestellt wurden. Diese Schmarotzer haben in beiden Fällen nur ganz junge Fasanen befallen und dort gewaltige Verheerungen angerichtet. — Außer durch Wilduntersuchungen wurde das Institut im Laufe des Sommers auch mit Untersuchungen andrer Art stark in Anspruch genommen, so besonders in vielen Fällen mit der Feststellung der Todesursache von Hausgeflügel. Die zahlreich erfolgten Einsendungen legen Zeugnis dafür ab, daß die Errichtung einer derartigen wissenschaftlichen Anstalt einem dringenden praktischen Bedürfnisse entspricht.

— **Eintritt von Zweijährig-Freiwilligen beim Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam.** Junge Leute, welche im Oktober 1914 als Zweijährig-Freiwillige beim Garde-Jäger-Bataillon (auch Maschinengewehr- und Radfahrerkompagnie) und der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1 einzutreten wünschen, werden ersucht, sich möglichst an den Montagen, den 5. oder 12. Januar, Dienstag, den 20. und Donnerstag, den 29. Januar zum Zwecke der militärärztlichen Untersuchung unter Vorlage eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritt auf dem Geschäftszimmer des Bataillons zu melden. Vorherige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Das Mindestmaß für Freiwillige beträgt 1,70 m. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur junge Leute mit vollem Sehvermögen Aussicht auf Einstellung haben.

gez. von Krosigk,
Major und Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 11. November 1913. Rehwild 0,40 bis 0,65 ℳ, Rotwild 0,20 bis 0,50 ℳ, Damwild 0,20 bis 0,65 ℳ, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 ℳ das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,60 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,70 ℳ, Rebhühner 0,50 bis 1,20 ℳ, Fasanenhähne 1,00 bis 2,40 ℳ, Fasanenhennen 1,00 bis 1,60 ℳ, Bekassinen 0,40 bis 0,65 ℳ, Waldschnepfen 1,20 bis 3,00 ℳ, Hasen 1,50 bis 4,10 ℳ, Kaninchen 0,20 bis 0,80 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 152. **Nachbesserung einer mißlungenen Eichenkultur.** Eine Waldfläche, früher mit Kiefern bestanden, ist nach dem Abtriebe derselben unter Benutzung vorhandener natürlicher Verjüngung mit Eichensaat auf Rajolstreifen kultiviert. Der Boden ist frischer, schwachlehmiger Sand III. Klasse mit Gras- und Heidekraut-Überzug und einzelnen sandigen Erhöhungen, sonst aber eben. Die Eichensaat zeigte von Anfang her ein kümmerliches Wachstum, litt auch sehr unter Wildverbiß. Wohl infolge der anhaltenden Dürre im Sommer 1911 ist die Eichensaat auf größeren Flächen vollständig abgestorben, während die natürlichen, bis 2 m hohen Jungwüchse ausgehalten haben. Mit welchen Holzarten und durch welche Pflanzmethode dürfte die Kultur nach-

zubessern sein, um sie baldmöglichst in Schluß zu bringen? R., Revierförster in W.

Antwort: Nach Ihrer Beschreibung dürfte sich der Boden von vornherein sehr wenig zur Ausführung einer Eichensaat geeignet haben. Die Eiche ist, wie auch das Verhalten der jungen Pflanzen zeigt, auf Kiefernboden III. Klasse keine standortsgemäße Pflanze. Es ist allerdings möglich, daß sich auf der Fläche einige bessere Stellen befinden, auf denen sich auf natürlichem Wege Eichengruppen gebildet haben, die eine befriedigende Entwickelung zeigen. Da die Fehlstellen auf dieser Kultur anscheinend einen größeren Umfang besitzen, so wäre eine Nachbesserung oder Neukultur mit einjährigen Kiefern, die in Grabestreifen in 1,3 m Streifen- und 0,5 m Pflanzenentfernung im zeitigen Frühjahr zu pflanzen sind, wohl die geeignetste Nachbesserungsmethode. Die Bodenarbeit hierzu ist im Herbst auszuführen. Einem Verdämmen der Kiefern durch die Eichen wäre durch rechtzeitige Aufastung vorzubeugen, im übrigen dürften die Kiefern durch ihr schnelleres Wachstum die Eichen in nicht allzu langer Zeit einholen. Zur Förderung des Wachstums der Kiefern auf diesem schon seit Jahren ödliegenden Boden wäre eine Bedeckung des Bodens zwischen den Streifen mit Reisig, Lupinenstroh, Kartoffelkraut oder Kaff zu empfehlen. Ist Moor in der Nähe und leicht zu beschaffen, so könnte die Pflanzung der einjährigen Kiefern auch in Pflanzlöchern unter Moorbeigabe erfolgen, eine Methode, die sich sehr bewährt. Wollen Sie aber auf alle Fälle ein Laubholz einbringen, so wählen Sie statt unserer einheimischen Eiche die Roteiche, die auf diesem Boden noch leidlich fortkommen dürfte. Pflanzung dieser Holzart als Loden in 1,5 m Quadratverband in 0,5 m im Kubus große Löcher. Von anderen Laubhölzern käme noch die Birke und Prunus serotina in Betracht. Ist der Wildschaden aber wirklich so groß, wie angegeben, dann ist das Gelingen der Kultur nur gewährleistet, wenn die ganze Kulturfläche gegen das Wild durch einen Zaun gesichert wird.

Anfrage Nr. 153. **Anrechnung der Schußgelder bei Berechnung von Zeugengebühren.** Kürzlich hatte ich einen Gerichtstermin wahrzunehmen, nach welchem mir Versäumniskosten nicht bewilligt wurden. Da ich neben dem Bargehalte, das mir natürlich weiter gezahlt wird, auch jährlich 1500 Mk. an Schußgeldern beziehe, so entsteht mir durch die Wahrnehmung des Termins tatsächlich ein Einnahmeausfall. Sind in dieser Beziehung Gerichtsentscheidungen bekannt? G. in N., Privatförster.

Antwort: Jeder Zeuge kann bis zu einer bestimmten Höhe den Ersatz seines Verlustes an Einkommen verlangen. Wenn sich Ihre Schußgelder auf einen so erheblichen Betrag wie 1500 ℳ auf das Jahr belaufen, dann haben Sie sicher auch für die Zeit, die Ihre Zeugenschaft erforderte, einen Erwerbsverlust, der sich auf etwa 50 ₰ die Stunde stellen würde, denn 300 Arbeitstage, zu je 10 Stunden, also 3000 Stunden = 1500 ℳ, ergibt auf die Stunde 50 ₰. Die Entschädigung erstreckt sich auf die ganze Zeit, die Ihnen durch Ihre Zeugenschaft entzogen worden ist, also einschließlich des Hin- und Rückweges zum Gericht. Sie können hiernach selbst berechnen, wieviel Stunden Ihnen verloren gegangen sind. Lassen Sie sich von Ihrem Dienstherrn eine Bescheinigung ausstellen darüber, daß Sie Schußgeld erhalten (auch für Raubzeug) und daß sich Ihre Schußgelder auf etwa 1500 ℳ jährlich belaufen. Diese Bescheinigung reichen Sie dem Gericht, bei welchem Sie den Termin wahrzunehmen hatten, ein, mit dem Antrage, Ihnen nunmehr auf so und so viel Stunden Ihren Erwerbsverlust mit so und soviel Mark zu erstatten. Für den Fall, daß das Gericht diesem Antrage nicht stattgibt, können Sie sich überlegen, ob Sie noch Beschwerde einlegen wollen. Diese ist dann an dasselbe Gericht zu geben, das Ihnen den ablehnenden Bescheid erteilt hat. Die Gebühren der Beschwerdeinstanz sind nur gering, so daß, selbst wenn Sie abgewiesen werden sollten, die Sache mit geringen Kosten verbunden wäre. Die meisten Gerichtskassen zahlen Schußgelder als Versäumnis ohne weiteres; darin dürfte die Auffassung der betreffenden Kasse unrichtig sein. Eine Entscheidung konnte innerhalb der letzten zehn Jahre nicht ermittelt werden.

Anfrage Nr. 154. **Stockrodemaschinen.** Kann mir darüber Auskunft gegeben werden, welche von den im Gebrauche befindlichen Stockrodemaschinen sich am besten bewährt hat? Wo können diese bezogen werden und wie hoch ist der Preis, der dafür anzulegen ist? Förster P. in M.

Antwort: Es gibt keine Stubbenrodemaschine, die man rückhaltlos empfehlen könnte. Zum Herausbringen der Stöcke ist eine außerordentlich große Kraft notwendig. Man hat deshalb Göpelwerke mit Seiltrommeln und Pferdebetrieb gebaut und empfiehlt diese seitens der Fabriken sehr lebhaft. Bei ganz großen Rodungen auf kahlen Flächen mögen sie geeignet sein, für den gewöhnlichen Forstbetrieb sind sie es nicht. Ihr hoher Preis, ihre teueren Betriebskosten (Pferde), ihre Schwere, ihre schwierige Verwendbarkeit in sumpfigem oder steilem Gelände fallen hier außerordentlich hindernd ins Gewicht. Leichtere Maschinen dagegen (Waldteufel, Büttnersche Baumwinde) genügen wieder nicht hinsichtlich ihrer Kraftleistung, und bei ihrer Verwendung müssen die Stöcke mehr oder weniger angerodet werden. Den besten Erfolg verspricht nicht das Stöckeroden mit einer Maschine, sondern das Heraussprengen mit Ammoncahücit oder einem ähnlichen Sicherheitssprengstoff. Nur ist die Sache nicht ganz ungefährlich und nicht ganz billig. So kostet z. B. bei Verwendung von Cahücit (Bezugsquelle: Bergingenieur Eppinger, Magdeburg) das Heraussprengen eines Stockes von 40 cm Durchmesser 50 bis 70 ₰. Handelt es sich nicht um Rodung einer großen Fläche mit bereits vorhandenen Stubben, sondern stehen die Bäume noch oder wollen Sie die Maschine in Ihrem Forstbetrieb verwenden, dann raten wir Ihnen dringend, nicht die Bäume erst abzuschneiden und dann die Stöcke zu roden, sondern Stamm und Stock g l e i c h z e i t i g aus dem Boden zu bringen. Hierfür sind nicht die großen Kräfte nötig, wie für den Stock allein, da der Baum als Hebel

wirkt. Kommt es Ihnen bei der Rodung darauf an, das Stockholz zum Verkauf zu gewinnen, dann ist ein vorheriges Anroden der Wurzeln zu empfehlen, um den Baum dann mit der Büttnerschen Baumwinde Nr. 3, Preis 195 Mk., oder dem Zahnleistenwaldteufel A, Preis 120 ℳ, nebst Zubehör umzudrücken bzw. umzuziehen. Handelt es sich aber um Rodungen von Wald in Feld, kommt es also vor allem darauf an, den Boden von Wurzeln frei zu machen, dann empfiehlt sich die Benutzung des Zahnleistenwaldteufels B, Preis 150 ℳ, oder die Baumwinde zum Umziehen eingerichtet, Preis etwa 400 ℳ. Mit den zuletzt genannten Geräten können selbst sehr starke Bäume ohne jedes Anroden aus dem Boden gebracht werden. Die genannten Rodemaschinen sind durch den Forstwart Büttner in Eifa, Post Alsfeld (Hessen) zu beziehen, er versendet auch eine ausführliche Gebrauchsanweisung. H.

Anfrage Nr. 155. **Erlegen wilder Kaninchen.** Können Söhne von Forstbeamten mit Erlaubnis des Jagdberechtigten wilde Kaninchen erlegen, ohne im Besitze eines Jagdscheines zu sein? Genügt dazu nicht nur allein die Lösung eines Waffenscheines? Welche anderen Vorschriften sind hierüber noch zu beachten?

Königl. Förster K.

Antwort: Zum Erlegen wilder Kaninchen bedarf es keines Jagdscheins, da diese Tiergattung nicht zu dem jagdbaren Wilde gehört; wohl aber wäre ein Waffenschein zu lösen, gemäß der wohl überall bestehenden besonderen Polizeiverordnungen. Einen Waffenschein pflegt aber die Behörde an Minderjährige nicht zu erteilen. Schließlich kämen auch noch die Polizeiverordnungen in Frage, welche das Fangen bzw. Erlegen wilder Kaninchen auf fremden Grundstücken von der schriftlichen Erlaubnis des Grundeigentümers und des Jagdberechtigten abhängig machen.

Anfrage Nr. 156. **Schadenersatz für fehlerhafte Wohnung.** Ich hatte im Oktober v. Js. eine Wohnung gemietet, die mir vom Wirte als ordnungsmäßig übergeben wurde. Im Sommer ist meine Frau durch den verfaulten Belag eines Stubenkellers gebrochen und hat dadurch, wie ärztlich festgestellt worden, arge Störungen an der Gesundheit erlitten. Ist der Wirt nun haftbar für den Schaden, auch wenn er nicht gewußt hat, daß der Belag verfault war? Ist Schwamm im Hause ein Grund, das Mietsverhältnis vorzeitig zu lösen, und der Vermieter in diesem Falle verpflichtet, alle Nachteile, die mir dadurch entstehen, zu ersetzen? Kgl. Forstaufseher H.

Antwort: Der Hauswirt haftet Ihnen für den gesamten Schaden, auch wenn er nicht gewußt hat, daß die Bohlenunterlage verfault war. Am besten ist es, Sie beauftragen mit Verfolgung Ihrer Ansprüche einen Rechtsanwalt. — Schwamm ist ein Grund, um das Mietsverhältnis vorzeitig aufzulösen. Auch in diesem Falle muß Ihnen der Wirt für die Ihnen erwachsenen Nachteile aufkommen.

Anfrage Nr. 157. **Raupen im Saatkamp.** Beifolgende Raupen fand ich im Saatkampe, wo diese an den Sämlingen fraßen. Ich bitte um deren Bestimmung und um Angabe von Vertilgungsmaßregeln. Privatförster J. in R.

Antwort: Die übersandte Raupe ist eine gefährliche Saateulenraupe. Derartige Raupen sind schleunigst zu sammeln, ein anderes Mittel zu ihrer Vertilgung gibt es nicht, wenn Sie nicht Hühner in den Kamp eintreiben wollen. Wir empfehlen letzteres, da die Raupe überwintert und im Frühjahr weiter frißt, so daß von den Pflanzen doch wenig oder gar nichts übrig bleibt.

Anfrage Nr. 158. **Ersatz für einen gerissenen Kitzbock.** Der Hirtenhund eines angrenzenden Besitzers hat in der Gemarkung meines Chefs einen diesjährigen Kitzbock gerissen. Muß der Hundebesitzer diesen Kitzbock ersetzen? Welche Schritte sind zu unternehmen, um den Ersatz zu erhalten? Liegt ein strafbares Jagdvergehen vor? Privatförster M.

Antwort: Der Besitzer des Hirtenhundes muß Ihnen auf Verlangen für den gerissenen Rehbock einen lebenden Bock in Ihr Revier aussetzen, und das wäre für ihn eine kostspielige Sache. Im Unmöglichkeitsfalle ist für Sie das Recht auf Schadenersatz (Vergütung des Wertes des gerissenen Wildes) gegeben. Im Streitfall entscheidet darüber das Amtsgericht im Zivilprozeß. Ein Jagdvergehen liegt wohl nicht vor.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Kempfeld im Regbz. Trier ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. November 1913 eingehen.

Försterstelle Damshagen in der Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Köslin, ist zum 1. Februar 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 5. Dezember 1913 eingehen.

Försterstelle Schulenberg zu Festenburg, Oberförsterei Schulenberg, Regbz. Hildesheim, ist zum 1. Dezember 1913 neu zu besetzen.

Försterstelle Terten in der Oberförsterei Kommusin, Regbz. Allenstein, ist zum 1. Februar 1914 neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,089 ha Acker, 7,749 ha Wiesen und Weiden, c) 100 ℳ Stellenzulage, d) 150 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Jablonken, 4 km. Nächste Bahnstation Grünfließ, 10 km. Dienstaufwandsentschädigung und Dienstlandsnutzungsgeld werden bei der Stellenbesetzung neu festgesetzt werden. Bewerbungsfrist bis zum 5. Dezember 1913.

Forstaufseherstelle Jamielnik in der Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Februar 1914 neu zu besetzen. Der Bewerber muß verheiratet sein. Er erhält eine gute Dienstwohnung nebst Wirtschaftsgebäuden. Ferner zur Nutzung 2,217 ha Acker und Garten, sowie 1,6 ha Wiesen. Nutzungsgeld 39 ℳ jährlich. Meldefrist: 10. Dezember 1913.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeindeförsterstelle Hallenberg, Regbz. Arnsberg, Kr. Brilon, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte Anwärter wollen sich unter Einreichung des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses und der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, bei dem Amtmann melden und dabei die Erklärung abgeben, daß sie nach 1jähriger Probedienstzeit bereit sind, bei definitiver Wahl die Stelle endgültig und mit Verzicht auf ihre sonstigen Versorgungsansprüche anzunehmen. Probezeit 1 Jahr, dann auf Lebenszeit. Gehalt 1200 M. Die Mietsentschädigung beträgt 300 M, das Deputatholz 20 rm im pensionsfähigen Werte von 80 M; für letzteres ist der Hauerlohn zu zahlen. Gehalt steigt alle drei Jahre, und zwar fünfmal um je 200 M und zweimal um je 150 M, bis zum Höchstbetrage von 2500 M.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schlieckmann, Oberforstmeister a. D. zu Arnsberg, ist anläßlich der Vollendung des 80. Lebensjahres der Königl. Kronenorden 2. Klasse verliehen.

Frey, Oberförster zu Göhrde, Regbz. Lüneburg, ist die Krone zum Roten Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Hillenkamp, Oberförster zu Grunewald, Regbz. Potsdam, ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Paktruschat, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster o. R. in der Oberförsterei Schorellen, Regbz. Gumbinnen, ernannt.

Berger, Förster zu Halle a. S., bisher im Reichskolonialforstdienst, ist nach Treseburg, Oberförsterei Thale, Regbz. Magdeburg, in den Staatsforstdienst wieder eingetreten.

Bode, Forstaufseher in der Oberförsterei Czersk, ist unter Verleihung der etatmäßigen Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Czersk, Regbz. Marienwerder, zum Förster ernannt.

Ewert, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster o. R. in der Oberförsterei Brödlauken, Regbz. Gumbinnen, ernannt.

Glaenzer, Forstaufseher zu Hemeln, Oberförsterei Bramwald, ist zum Förster o. R. ernannt und ihm gleichzeitig die Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Bramwald, Regbz. Hildesheim, übertragen.

Kaatz, Förster o. R. zu Melchow, Oberförsterei Eberswalde, ist nach Ravensbrück, Oberförsterei Neu-Thymen, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Kleinicke, Förster zu Fessenburg, Oberförsterei Schulenberg, ist nach Lerbach, Oberförsterei Osterode, Regbz. Hildesheim, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Krause, Reservejäger, ist einberufen und der Oberförsterei Pütt, Regbz. Stettin, überwiesen.

Leitner, Forstaufseher zu Rudczanny, ist zum Förster ernannt und ihm die neu eingerichtete etatmäßige Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Guszianka, Regbz. Allenstein, übertragen.

Rehdorff, Oberjäger, ist einberufen und der Oberförsterei Ziegenort, Regbz. Stettin, überwiesen.

Volkenand, Förster zu Bockerode, Oberförsterei Meißner, ist die Försterstelle Rothenkirchen, Oberförsterei Burghaun, Regbz. Cassel, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Walter, Forstaufseher zu Wanda, Oberförsterei Wanda, ist nach Radewald, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, versetzt.

Wunschmann, Forstaufseher zu Grumsin, Oberförsterei Grumsin, ist nach Melchow, Oberförsterei Eberswalde, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Zu Förstern o. R. wurden ernannt die Forstaufseher:

im Regierungsbezirk Allenstein:

Schulz zu Seesken, Oberförsterei Lyck.

im Regierungsbezirk Bromberg:

Hehm zu Brodden, Oberförsterei Selgenau; **Tschierske** zu Mühlthal, Oberförsterei Jagdschütz; **Wilde** zu Müllershof, Oberförsterei Bromberg; **Zimmer** zu Margonin, Oberförsterei Margoninsdorf.

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Kunze zu Bromsdorf, Stifts-Oberförsterei Siehdichum.

im Regierungsbezirk Cassel:

Beuermann zu Friedlos, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach; **Goldmann** zu Merness, Oberförsterei Salmünster; **Krüger** zu Rothfelden, Oberförsterei Naumburg; **Kohl** zu Batten, Oberförsterei Hilders; **Röder** zu Bauerbach, Oberförsterei Marburg; **Speck** zu Hombressen, Oberförsterei Hombressen (auf Probe); **Truse** zu Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen; **Wolfram** zu Röhrda, Oberförsterei Reichensachsen (auf Probe).

im Regierungsbezirk Cöln:

Hammesrath zu Schnorrenberg, Oberförsterei Ville.

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Arndt zu Bollensen, Oberförsterei Uslar; **Bingel** zu Winzenburg, Oberförsterei Alfeld; **Grimmer** zu Eichershausen, Oberförsterei Knobben; **Ihe** zu Klausthal, Oberförsterei Klausthal; **Schlickum** zu Fredelsloh, Oberförsterei Grubenhagen; **Tute** zu Lauterberg, Oberförsterei Lauterberg; **Zirbes** zu Steina, Oberförsterei Lauterberg.

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Klimm zu Kühren, Oberförsterei Lödderitz.

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Hermersdörfer in der Oberförsterei Marienwerder.

im Forstverwaltungsbezirk Osnabrück:

Hohr zu Ankum, Oberförsterei Bersenbrück.

im Regierungsbezirk Stettin:

Damm zu Rinow, Oberförsterei Podejuch; **Moll** zu Großsophienthal, Oberförsterei Pütt; **Schwarz** zu Entepöhl, Oberförsterei Mützelburg.

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Fischer zu Hatzfeld, Oberförsterei Hatzfeld.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

Vörst, Hegemeister zu Zienitz, Oberförsterei Göhrde, Regbz. Lüneburg; **Peschek,** Hegemeister a. D. zu Rogasen.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Hottschling, Förster zu Hagen, Oberförsterei Sprakensehl, Regbz. Lüneburg; **Hampe I,** Förster zu Röthen, Oberförsterei Göhrde, Regbz. Lüneburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Schröder II, Waldarbeiter zu Dübbekold, Kreis Bleckede.

Gemeinde- und Privatdienst.

Ermert, komm. Gemeindeförster, ist von Oberwetz nach Lausdorf, Gemeinde-Oberförsterei Braunfels, Regbz. Coblenz, versetzt.

Großherzogtum Baden.

Staats-Forstverwaltung.

Eberbach, Oberförster zu Bonndorf, ist das Forstamt Radolfszell übertragen.

Hartweg, Forstamtmann, ist unter Ernennung zum Oberförster das Forstamt Bonndorf übertragen.

Hübich, Forstmeister zu Konstanz, ist unter Verleihung des Titels Forstrat pensioniert.

Menzer, Forstmeister zu Radolfszell, ist das Forstamt Konstanz übertragen.

Salzgeber, Forstamtmann, ist zum Oberförster ernannt und ihm das Forstamt Schluchsee übertragen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

von Blücher, Hans, Forstassessor zu Schwerin, ist bis auf weiteres der Großherzoglichen Amts-Forst-Baubehörde in Schwerin zur weiteren praktischen Ausbildung überwiesen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Ilse, Forstassessor zu Rübeland, Forstamtsbezirk Rübeland, ist der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, in Braunschweig als Hilfsarbeiter zugeteilt.

Elsaß-Lothringen.

Herrscher, Kaiserlicher Forsthilfsaufseher zu Schirmeck, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wisch, Oberförsterei Lützelhausen, übertragen.

Ollenad, Kaiserlicher Förster, ist zum Kaiserlichen Revierförster ernannt und ihm die Revier-Försterstelle Haberacker, Oberförsterei Zabern, übertragen.

Ring, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Bannholz, Oberförsterei Schirmeck, ist nach Forsthaus Scherhol, Oberförsterei Weißenburg, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs- (Beitrags-) jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Wirtschaftsverträge.

Das Vertragsverhältnis mit der Firma Steiner & Keller, Uniformfabrik zu Köln a. Rhein, ist gelöst worden. Der Vertrag erlischt am 12. Januar 1914.

Mit folgenden Firmen sind seit der letzten Veröffentlichung Verträge abgeschlossen worden:

1. Karl Puttendörfer, Zigarrengeschäft zu Berlin NW 87, Jagowstraße 12. Die Firma gewährt dem Hauptverein 2 % Umsatzvergütung, den Mitgliedern 3 % Rabatt mit Ausnahme einzelner mit C. P. bezeichneten Marken. Bei Bestellung von 150 ℳ noch 2 % Rabatt.
2. Richard Teichmann, Trikotagenfabrik zu Berlin N 20, Prinzenallee 84 (Unterkleidung nach Sanitätsrat Dr. Kober). Die Firma gewährt dem Hauptverein 5 % Umsatzvergütung, den Mitgliedern bei Dutzendbezug Preisermäßigung und bei 20 ℳ Bestellung frachtfreie Zusendung.
3. P. Schikora & Co. Nachfolger, Inhaber Eugen Minke zu Posen O 1, Viktoriastraße 15. Waffen, Munition, Sportartikel, Dressurapparate usw. Die Firma gewährt dem Hauptverein 2 %, den Mitgliedern bei Barzahlung 8 %, bei Ratenzahlung 3 % Rabatt. Bei Bestellungen von 150 ℳ gegen Barzahlung 10 % Rabatt sowie freie Lieferung und Verpackung.

Nienstedt und Bauerbach, Anfang November 1913.

Bernstorff, Vereinsvorsitzender.
Kaufmann, Vorsitzender des Ausschusses VI.

Zustellung des Vereinsorgans zum 1. Januar 1914.

Wiederholte Mitteilung.

Auf Grund des am 13. Juni 1912 mit der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, neugeschlossenen Lieferungsvertrages der „Deutschen Forst-Zeitung“ teilen wir mit, daß eine kleine Änderung im Bezuge zum 1. Januar 1914 eintritt. Das eigentliche und nicht abgeänderte Vorzugsabonnement von 4 ℳ pro Exemplar für jedes Mitglied wird wie früher seitens des Vorstandes aus den Vereinsbeiträgen bestritten, hingegen hat jedes Vereinsmitglied vom 1. Januar 1914 ab das Postbestellgeld (also das Abtragegeld von der Postanstalt zu dem Empfänger), welches für jedes Vierteljahr **12 Pf.** beträgt, selbst zu entrichten. Wer also die „Deutsche Forst-Zeitung“ frei ins Haus getragen haben will, muß seinem Postboten in der letzten Hälfte des Dezembers und später zum Schluß jeden dritten Quartalsmonats auf Anforderung den Betrag von 12 Pf. zahlen. Eine kleine Anzahl unserer Mitglieder wird so nahe bei ihrer Postanstalt wohnen, daß sie sich ihre Zeitungen und damit auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ selbst von der Post abholen kann; dort ist die Zahlung des Abtragegeldes nicht nötig. Die Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“ muß aber davon, daß eine Abtragegebühr nicht erhoben werden braucht, in Kenntnis kommen, damit Überweisung in diesem Sinne geschieht. Wir bitten also wiederholt, wenn die Lieferung der „Deutschen Forst-Zeitung“ nur postlagernd, d. h. zur Selbstabholung, erfolgen soll, angesichts dieses, spätestens aber bis zum Montag, dem 17. November, der Expedition der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu Neudamm entsprechende Mitteilung zu machen. Allen Mitgliedern, von denen bis zum genannten Tage in Neudamm eine Nachricht nicht einläuft, wird das Vereinsorgan gegen das Postbestellgeld von 12 Pf. ins Haus gebracht.

Nienstedt, den 4. November 1913.

Für den engeren Vorstand:
Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die **Geschäftsstelle** der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Gr.-Schirrau (Regbz. Königsberg). Am Sonnabend, dem 22. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Gr.-Schirrau. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen; 2. Besprechung der Tagesordnung für die nächste Bezirksgruppensitzung; 3. Wahl eines Vertreters zu dieser. Beratung eines Antrages, betreffend Dienstaufwandsentschädigung; 5. Neuwahl des Gesamtvorstandes für die nächste Amtszeit; 6. Besprechung der nächsten Kaiser-Geburtstagfeier; 7. Bestellung von Losen zur Wohlfahrtslotterie; 8. Verschiedenes. Nach Schluß der Sitzung — etwa von 7½ Uhr ab — gemütlicher Teil mit Damen, wozu Gäste willkommen sind. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird dringend gebeten.

Kowalewsky, Vorsitzender.

Hammer (Regbz. Stettin). Versammlung zur Besprechung wichtiger Vereinsangelegenheit am Sonnabend, dem 15. November, in Hammer, nachmittags 6 Uhr. Dinse.

Kolmar i. Posen (Regbz. Bromberg). Vereinsversammlung am Sonntag, dem 16. November cr., von nachmittags 3 Uhr an, im Vereinslokale in Kolmar i. P. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.
Der Vorstand.

Neustettin (Regbz. Cöslin). Versammlung am 16. November d. Js. (Sonntag), nachmittags 3 Uhr, in Keuns Hotel in Neustettin. Tagesordnung wird demnächst bekanntgegeben. Weil wichtige Fragen zur Verhandlung stehen, wird um vollzähliges Erscheinen gebeten. Damen sehr willkommen. Der Vorsitzende.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 30. November d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet im Neubauerschen Lokale in Kahlbude eine Sitzung der Ortsgruppe statt. Tagesordnung: 1. Besprechung über eine Kaisergeburtstagsfeier; 2. Vorstandsneuwahl; 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.
Der Vorsitzende. J. A.: Boedewig, Schriftf.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister **Bernstorff**, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für **die** nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß **Sonntag früh in** dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Coblenz. I. Laut Beschluß der seitherigen Ortsgruppe Coblenz-Eifel vom 12. v. Mts. ist die Teilung derselben mit Genehmigung der Bezirksgruppe und mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an wie folgt vollzogen worden: 1. die Mitglieder der Königlichen Oberförsterei Adenau sowie diejenigen der Gemeinde-Oberförstereien Adenau und Kelberg bilden die Ortsgruppe Adenau-Eifel (Regbz. Coblenz) unter dem seitherigen Vorsitzenden der Ortsgruppe Coblenz-Eifel, der für die Wahl des Vorstandes usw. sorgen wird. 2. die Mitglieder der Königlichen Oberförsterei Coblenz und Kaisersesch sowie diejenigen der Gemeinde-Oberförstereien Ahrweiler und Coblenz bilden die Ortsgruppe Coblenz-Eifel unter dem seitherigen stellvertretenden Vorsitzenden der seitherigen Ortsgruppe Coblenz-Eifel, Hegemeister Rittgen in Schloß Schöneck bei Halsenbach, und dieser ist gebeten worden, alsbald eine Versammlung einzuberufen, um den Vorstand usw. zu wählen.

II. Auf Grund der Anregung des engeren Vorstandes des Vereins, die Geschäftsstelle durch den Zusammenschluß der Einzelmitglieder zu Ortsgruppen, mehr und mehr zu entlasten, besonders aber auch der Fortbildung und dem kollegialischen Zusammenhalten, welche gerade innerhalb der Ortsgruppen ihre wirksamste Pflege finden, Rechnung zu tragen, hat die Bezirksgruppe in ihrer Sitzung am 19. Mai d. Js. (s. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 22) beschlossen, daß vom 1. Januar 1914 an in der Bezirksgruppe Einzelmitglieder nicht mehr bestehen. Durch die unter I. bekanntgegebene Teilung ist nunmehr, soweit es möglich, jedem Kollegen Gelegenheit geboten, sich einer Ortsgruppe anzuschließen, um sich dort sinngemäß zu betätigen. Ausdrücklich bemerke ich noch, daß die Bezirksgruppen-Versammlung nur die oben angeführten Gründe und keine anderen zu diesem Schritte bewegt haben. Die Einzelmitglieder, die gebeten werden, sich nunmehr den nächstgelegenen Gruppen anzuschließen, bekommen von mir noch direkten Bescheid.
Mit Gruß und Weidmannsheil!
Meister.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Um 3½ Uhr eröffnete der Vorsitzende die Sitzung, anwesend waren 19 Mitglieder. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Zunächst wurde der Jahresbericht wie auch der Bericht über das vom Hauptverein gestellte Thema vorgelesen. 2. Neu aufgenommen wurde Kollege Eckert. 3. Vortrag des Kollegen Fleischer über die neuen Verlohnungs-Vorschriften, hieran schloß sich eine lebhafte Debatte und Klärung verschiedener Punkte. Der Vorsitzende sprach Kollegen Fleischer den Dank der versammelten Mitglieder aus. 4. Besprechung und Wahl eines Familienbeirates. Das Amt wurde von den Vertrauensmännern übernommen. 5. Die Ortsgruppe spricht den Wunsch aus, die Bezirksgruppe Breslau möge der Krankenkosten-Beihilfekasse geschlossen beitreten. Zum Schluß wurden 20 Hefte für Obstbau verteilt. Nächste Sitzung soll in Mangschütz stattfinden.
J. A.: Benke, Schriftführer.

Massin (Regbz. Frankfurt a. Oder). Die Versammlung am 1. November war von zehn Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. der gemeinschaftliche Verkauf von Rauhwerk soll Anfang Februar stattfinden. Die Herren Kollegen werden gebeten, die Bälge aufzubewahren und in der Januarsitzung die Anzahl derselben anzugeben. 2. Zu Delegierten sind die Herren Kollegen Ulbrich und Berg gewählt. 3. Es ist beschlossen worden, daß das älteste Mitglied jeder Oberförsterei das Amt eines Familienbeirats übernimmt und an dessen Stelle das zweitälteste Mitglied die Vertretung hat. 4. Die nächste Versammlung findet bei Lutter in Vietz statt.
Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Zu der am 26. Oktober d. Js. in Misdroy anberaumten Herbstversammlung waren 13 Mitglieder aus den Oberförstereien Misdroy, Warnow und Friedrichstal erschienen. Die bei Beginn der Sitzung bekanntgegebene Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Als Delegierter zur Bezirksgruppensitzung wurde Hegemeister Hindenburg gewählt. 2. Zum stellvertretenden Schriftführer Kollege Neufert. 3. Zum Vertrauensmann für die Oberförstereien a) Pudogla: Kollege Lohf; b) Friedrichsthal: Kollege Röhl; c) Warnow: Kollege Pöppel; d) Misdroy: Kollege Büttner. 4. Die Rechnung über das Preisschießen vom

23. August d. Js. in Höhe von 126,50 ℳ wurde geprüft, für richtig anerkannt und Entlastung erteilt. Unter 5. Verschiedenes ist hervorzuheben, daß die Kaisergeburtstagsfeier in Swinemünde nur unter der Voraussetzung stattfinden kann, wenn durch feste Zusage eine möglichst vollzählige Beteiligung der Ortsgruppe gewährleistet wird. Diesbezügliche Mitteilungen werden baldigst erbeten. Gäste sind dem Vorstande zur Einladung namhaft zu machen. Näheres in der am 7. Dezember, nachmittags 3 Uhr, in Swinemünde — Drei Kronen — stattfindenden Versammlung, wo die Geschäftsordnung bekanntgegeben wird. Etwaige Anträge hierzu erbitte ich möglichst bald. Recht zahlreiche Beteiligung ist erwünscht.

Der Vorsitzende: Hindenburg.



Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil".

An unsere Mitglieder, Gönner und Freunde richten wir die herzliche Bitte, von dem Ankauf der neuen, nach trefflichen Originalen bedeutender Jagdmaler hergestellten u. recht gut aussehenden Wohlfahrtsmarken ausgiebigen Gebrauch zu machen, damit der Zweck, dem „Waldheil" durch den Vertrieb dieser Marken eine neue Einnahmequelle zum Besten seiner Wohltätigkeitsbestrebungen zu verschaffen, vollauf in Erfüllung geht. Diese Wohlfahrtsmarken eignen sich besonders zum Aufkleben auf Jagdeinladungskarten oder zum Verschließen der Jagdeinladungsbriefe. Sie sind zum Preise von **einer Mark für den Bogen, zu je fünfzig Stück** — Stück also 2 Pf. —, von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" zu Neudamm erhältlich. Mitglieder, welche sich für den Verkauf unserer Wohlfahrtsmarken interessieren wollen, werden gebeten, mit uns in Briefwechsel zu treten. Solcher Vertrieb dürfte übrigens eine sehr dankenswerte Aufgabe für die Frauen und Töchter vieler unserer Vereinsangehörigen sein.



Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Riemer, Königl. Oberförster, Neumühl.
Weirowski, Sylvester, Revierjäger, Schönherrnhausen bei Winiary.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Freiwillige Beiträge, gesammelt nach einer Treibjagd auf der Pachtjagd des Herrn Fabrikbesitzers Blühdorn zu Theuern bei Naumburg am Bober; eingesandt von Herrn Direktor C. A. Olbreyd in Nieder-Gorpe bei Naumburg a. Bober	20,—	Mk
Strafgelder für jagdliche Verfehlungen, gesammelt auf der Hubertusjagd; eingesandt im Auftrage des Jäger-Bataillons „Fürst Bismarck" von Herrn Hauptmann Parlow in Culm	22,80	„
Eingesandt von Herrn J. G. Scholz in Breslau	20,—	„
Gesammelt von der Walpersdorfer Jagdgesellschaft bei Gelegenheit einer Treibjagd; eingesandt von Herrn C. W. Schmidt in Elberfeld	14,—	„
Gesammelt beim Schüsseltreiben nach der Hubertusjagd in Daaden; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Schwenk in Forsthaus Friedewald bei Daaden	35,—	„
Eingesandt von Herrn Oberamtmann R. Sturm in Kloster Mildenfurth bei Weida	5,—	„
Gelegentlich einer Jagd beim Schüsseltreiben gesammelt; eingesandt von Herrn Förster Ulitzka in Stolbergsdorf bei Peterswaldau	5,—	„
Strafgeld von der Jagd in Senheim a. d. Mosel; eingesandt von Herrn Förster Stefan Weber in Mesenich	3,—	„
Gesammelt bei fröhlichem Schüsseltreiben nach einer Treibjagd in Anröchte in den Revieren des Herrn Ludw. Scharpenseel zu Allagen; eingesandt von Herrn Förster M. Willsmann in Allagen	19,80	„
Sa.	144,60	Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Geldsendungen an den Verein.

Wiederholt ist gebeten worden, **alle an den Verein zu richtenden Zahlungen**, mit Ausnahme der Beträge für die **Stellenvermittelung** und der **Schulbeiträge** der Waldbesitzer, ausnahmslos an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte zu Neudamm**, nicht aber **an die Geschäftsstelle nach Halensee** zu richten. Leider wird diese dringende Bitte von unseren Mitgliedern nicht beachtet; es gelangen nach wie vor **fast täglich** Zahlungen an die Geschäftsstelle in Halensee **statt nach Neudamm**. Die Mehrarbeit, die durch die falsche Adressierung der Geldbeträge entsteht, ist sehr bedeutend und ist auf die Dauer mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht durchzuführen.

Alle Gelder, die nach Halensee gehen, müssen auch bei der Kassenstelle in Neudamm nachgewiesen werden, und dadurch entsteht vielfache und völlig unnötige Umbuchung. Es wird daher wiederholt und dringend gebeten, **an die Geschäftsstelle in Halensee keine Geldsendungen** zu richten. Geschieht das doch weiter in diesem Umfange, so werden wir schließlich doch wieder zu dem sehr unbequemen Mittel schreiten müssen, die **fälschlich** in Halensee einlaufenden Gelder zurückzuweisen.

Dr. **Bertog**, Vorsitzender.

Kurzer Bericht über die elfte Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hamburg 1913

am Mittwoch, dem 20. August, 9 Uhr vormittags, im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 31.

(Fortsetzung.)

Zu Punkt 9 berichtet Oberförster Schreiber-Gersfeld über die diesjährige Försterprüfung für Westdeutschland, die vom 14. bis 17. Juli in Cappenberg abgehalten wurde. Der Prüfungsausschuß bestand aus den Herren: Oberförster **Schreiber**-Gersfeld (als Obmann), Oberförster **Lincke**-Haltern und Oberförster **Krug**-Weikersheim. Als Vertreter des Waldbesitzes war Herr **Graf von und zu Westerholt und Gysenberg**, Haus Sythen, als Vertreter der Landwirtschaftskammer für Westfalen Herr Oberförster **Baumgarten**-Münster.

Der Prüfung unterzogen sich 25 Prüflinge, das Durchschnittsalter derselben betrug $31^1/_4$ Jahre.

Das Ergebnis der Prüfung könne im großen und ganzen nicht als günstig bezeichnet werden, obwohl in den Hauptfächern die Leistungen befriedigend waren.

Die seitherigen Erfahrungen, daß die älteren Prüflinge mit längerer praktischer Aus- und Fortbildung in den Hauptfächern, besonders in Waldbau, Forstschutz und Forstbenutzung, besser abschließen als die jüngeren mit kurzer Praxis, habe sich auch diesmal bestätigt. Ebenso sei nicht zu verkennen, daß Prüflinge, die an einem forstlichen Lehrgange teilgenommen oder eine Forstschule, wie Stargard, besucht haben, hiervon nur Nutzen hatten.

Die mündliche Prüfung im Zimmer habe zweieinhalb Tage, die schriftliche und die Waldprüfung je einen Tag gedauert. Für die Waldprüfung habe die Besitzerin der Herrschaft Cappenberg, Gräfin von der Groeben, in liebenswürdiger Weise ihr Revier zur Verfügung gestellt.

Das Endergebnis sei, trotzdem alle 25 Prüflinge bestanden hatten, ein recht ungünstiges gewesen, insofern als 95 % der Prüflinge mit einer Notensumme von 52 bis 60, 4 % mit einer solchen von 42 bis 52 und nur 1 % mit einer Notensumme unter 40 Punkten bestanden habe.

Redner wendet sich im Anschlusse an seine Ausführungen gegen die vielfach verbreitete Ansicht, daß die Anforderungen bei der Försterprüfung des Vereins im Gegensatz zu der staatlichen Försterprüfung zu hoch seien, während anderseits die staatliche Försterprüfung als verhältnismäßig leicht bezeichnet werde, und führt zur Begründung folgendes an:

Der staatliche Förster habe eine ganz genau vorgezeichnete Aus- und Vorbildung, die von Beginn der Laufbahn als Forstlehrling bis zur Försterprüfung unter Aufsicht geschieht. Bei einem so vorgebildeten Prüflinge liege sein ganzes curriculum vitae vor den Augen der Prüfungskommission, die es also nicht nötig habe, acht Tage lang den Prüfling zu prüfen.

Ganz anders lägen die Verhältnisse beim Privatforstbeamten. Diese brächten zur Försterprüfung oft glänzende Zeugnisse von Revierverwaltungen, Förstern usw. Die Herren jedoch, welche die Anmeldungen zu prüfen hätten, könnten in den wenigsten Fällen prüfen, ob der Prüfling in guten Händen gewesen ist. Ferner seien die meisten Privatforstbeamten während ihrer Ausbildung ohne technische Aufsicht, meist als Verwalter einer kleinen Gutsforst sich selbst überlassen. Gewöhnlich werde ihnen dann von dem betreffenden Waldbesitzer ein Zeugnis über die Führung in und außer dem Dienste ausgestellt; über die forstlichen Kenntnisse ein Zeugnis auszustellen, sei der Waldbesitzer in den wenigsten Fällen in der Lage. Deshalb sei es nötig, daß die Prüfungskommission sich mit der Prüfung solcher Prüflinge eingehender beschäftigt, wozu wenigstens fünf Tage erforderlich seien. Und in diesen fünf Tagen müsse so geprüft werden, daß die Prüfungskommission zu der Überzeugung kommt: der Mann ist fähig für den Privatforstdienst, besonders auch für Stellen, wo eine technische Oberaufsicht nicht in Frage kommt.

Der Vorwurf also, daß die Prüfungen zu eingehend seien, dürfte wohl hinfällig sein, vielmehr halte es die Prüfungskommission für ihre Pflicht, im Interesse des deutschen Waldes nur solchen Forstbeamten ein Befähigungszeugnis zu geben, bei denen sie die vollste Gewähr habe, daß sie allen Anforderungen im Privatforstdienst genügen.

Redner äußert sein lebhaftes Bedauern darüber, daß viele Privatforstbeamte, welche die Försterprüfung ablegen oder am großen forstlichen Lehrgang teilnehmen wollen, erst im letzten Augenblick Vereinsmitglied werden. Verschiedene haben dann, nachdem der Zweck erfüllt war, dem Verein den Rücken gewandt. Deshalb habe die Bezirks-

gruppe XVI den Antrag gestellt, wonach Forstbeamte, welche den großen forstlichen Lehrgang mitmachen wollen, mindestens vier Jahre, und solche, welche die Försterprüfung ablegen wollen, mindestens fünf Jahre dem Verein als Mitglied angehören müssen. Der weitere Vorstand habe dem Antrage stattgegeben, jedoch, um gewisse Härten zu vermeiden, den Beschluß folgendermaßen gefaßt:

„Für die Teilnahme an den großen forstlichen Lehrgängen und an der Försterprüfung wird eine Grundgebühr von 50 ℳ erhoben, wovon für jedes vorhergehende Jahr der Mitgliedschaft 5 ℳ, im ganzen aber nicht mehr als 25 ℳ zurückerstattet werden. Dabei wird das laufende Jahr angerechnet."

Nachdem der Vorsitzende zu diesem Beschluß noch einige Erklärungen gegeben hat, berichtet

Forstmeister Rieger-Giersdorf als Mitberichterstatter über die zweite diesjährige Försterprüfung in Muskau, die vom 21. bis 26. Juni stattfand. Die Prüfungskommission für diese Prüfung bestand aus den Herren: Forstmeister Rieger-Giersdorf (als Obmann), Oberförster Schwabe-Jagdschloß und Oberförster Schulz-Vogelsang. Der Prüfung wohnten bei: Herr Kgl. Oberforstmeister Augst-Schandau (als Vertreter des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern), Herr Forstassessor Hämmerle-Halle (als Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen), außerdem die Herren: Forstmeister Schmidt und Oberförster Bruhm von der Herrschaft Muskau.

Redner spricht zunächst den Herren Vertretern und der Herrschaft Muskau für das bereitwillige Entgegenkommen den Dank des Vereins aus.

Zu der Prüfung waren 17 Bewerber zugelassen, deren Durchschnittsalter 28 Jahre betrug. Von den Prüflingen traten während der Prüfung 3 zurück, die übrigen 14 bestanden sie. Der beste Prüfling erzielte eine Notensumme von 33, der schwächste eine solche von 52. Im Durchschnitt betrug die Notensumme 42,2; es erzielten 5 Prüflinge, also 36,6 %, eine niedrigere Notensumme als den Durchschnitt.

Trotzdem die verschärften Bestimmungen gemäß dem Beschlusse in Eisenach angewandt worden seien, könne das Resultat als günstig bezeichnet werden.

Nachdem Redner noch einiges über die Prüfungsfächer, das Ergebnis in den einzelnen derselben, ausgeführt hat, gibt er seiner Freude Ausdruck, daß der Vertreter des Kgl. Sächsischen Ministeriums sich über die Prüfung des Vereins sehr günstig geäußert habe, ein Beweis, daß die Ansprüche, welche die sächsische Regierung stellt, um den Forstschutzbeamten den Titel „Förster" zu verleihen, vollständig genügen, und knüpft daran den Wunsch, daß die anderen Bundesstaaten dem Beispiel Sachsens zum Wohle des Privatförsterstandes folgen möchten.

Nachdem der Vorsitzende zu den Ausführungen von Oberförster Schreiber bezüglich der Anforderungen und der Schwere der Prüfung seine Ansicht dahin äußert, daß diese in den an den Privatförster in höherem Maße gestellten Anforderungen begründet seien, berichtet

zu Punkt 10 Forstmeister Rieger-Giersdorf über den diesjährigen großen forstlichen Lehrgang in Wartha vom 23. Mai bis 20. Juni. An diesem nahmen 18 Privatforstschutzbeamte teil, deren Durchschnittsalter 26 Jahre betrug.

Als Lehrer wirkten die Herren: Forstmeister Rieger-Giersdorf (als Leiter) für Waldbau, forstliches Rechnen und Wegebau, Forstmeister Schulz-Volpersdorf für Holzmeßkunde und Jagd, Oberförster Dreßler-Neschwitz für Forstschutz, Forsteinrichtung und Waldwertrechnung, Bürgermeister Beckstein-Wartha für Gesetzeskunde, Rentmeister Peschke-Giersdorf für Amtsvorsteher-, Guts- und Schulvorstehergeschäfte und Landmesser Niesel-Glatz für Vermessung.

Redner gibt alsdann ausführliche Darstellungen des Unterrichts in den verschiedenen Fächern, über die interessanten forstlichen Exkursionen in die Reviere der Standesherrschaft Giersdorf, der Gräflich Magnusschen Oberförsterei Volpersdorf und der Kgl. Prinzl. Herrschaft Kamenz. Ferner seien eine Holzschleiferei, eine Zellulosefabrik, eine Fahrkartenfabrik, ein Brettsägewerk und Magnesitgruben nebst Ofen und Stahlwerk besichtigt worden.

Redner erwähnt zum Schluß, daß die Teilnehmer auf mannigfache Weise ihre Zufriedenheit über das ihnen so reichlich Gebotene äußerten, und erntet über seinen Bericht den lebhaften Beifall der Mitgliederversammlung.

Zu Punkt 11 teilt Oberförster Linde-Haltern zunächst mit, daß in diesem Jahre außer zwei kleinen, von der Landwirtschaftskammer Brandenburg und Halle allein veranstalteten forstlichen Lehrgängen der Verein zwei weitere kleine Lehrgänge abgehalten habe, und zwar den einen mit der Landwirtschaftskammer für Westfalen in Haltern, den anderen mit dem Landeskulturrat für das Königreich Sachsen in Tharandt.

An dem Lehrgang in Haltern hätten 29 Herren, an dem in Tharandt 23 Personen teilgenommen.

Neben Vorträgen im Zimmer sei bei diesen Lehrgängen, wie in früheren Jahren, hauptsächlich Wert auf Exkursionen und praktische Übungen gelegt worden, besonders die letzteren seien bei den kleinen forstlichen Lehrgängen wohl das Wertvollste.

Redner bedauert, daß die Teilnehmer leider nicht immer mit der erforderlichen Aufmerksamkeit bei der Sache sind, indem er einige von den beim Lehrgange in Haltern gemachten Erfahrungen mitteilt und betont, daß nur, wenn Lehrer und Teilnehmer mit gleich großem Ernst und Fleiß arbeiten und wenn die letzteren bemüht sind alles in sich aufzunehmen, was ihnen geboten wird, nur dann die kleinen forstlichen Lehrgänge eine segensreiche Einrichtung für die Privatforstbeamten, den Privatwald und seine Besitzer sein werden.

Zu Punkt 12 berichtet der Vorsitzende, daß von der Geschäftsstelle an alle Bundesstaaten, außer Preußen, eine Eingabe gerichtet worden sei, unter Hinweis auf das Vorgehen des Königreichs Sachsen. Bisher seien nur zwei Antworten eingelaufen, die leider wegen der Unerheblichkeit der

Angelegenheit für die dortigen Verhältnisse ein solches Vorgehen ablehnen (Württemberg und Großherzogtum Hessen). Im übrigen seien nur ein paar Vorbescheide ergangen, die sich auf den Instanzenweg beziehen. Es seien also die Antworten der übrigen Staaten abzuwarten.

Redner fügt alsdann einen Antrag der Bezirksgruppe VIII ein, wonach diese bittet, den Beurlaubungen aus dem Staatsdienste auch fernerhin Aufmerksamkeit zuzuwenden, und teilt den Beschluß des weiteren Vorstandes, diesen Antrag dem Vorstande als Material zu überweisen. Die Angelegenheit werde im Auge behalten werden, im übrigen erfolge ein allmählicher Abbau zugunsten der Privatforstbeamten von ganz allein.

Zu diesem Punkte teilt noch Revierförster Bosch-Keula einen weiteren Beschluß der Bezirksgruppe VIII mit, wonach um Zuwendung besonderer Aufmerksamkeit für die Titelschutzfrage gebeten wird, damit die Regelung derselben auch in Preußen bald zu einem so guten Abschlusse gelange wie in Sachsen, was nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern des ganzen Vereins läge, und bittet besonders die Herren Waldbesitzer, den Verein in dieser schwerwiegenden, die soziale Stellung der Privatforstbeamten hebenden Angelegenheit tatkräftig zu unterstützen.

Oberförster Titze-Friedrichsruh pflichtet dem Vorredner lebhaft bei und betont, daß man immer wieder die Angelegenheit aufgreifen und an maßgebender Stelle durch geeignete Persönlichkeiten — Redner hat gewisse Abgeordnete des Landtags im Auge — zur Geltung bringen müsse.

Die Mitgliederversammlung stimmt ihm lebhaft bei.

Im Anschluß daran verliest Oberförster Dreßler-Neschwitz den Briefwechsel der Bezirksgruppe Königreich Sachsen mit dem Königl. Sächsischen Justizministerium betreffs Schutz der Privatforstbeamtenuniformen durch das Reichsstrafgesetzbuch. Das Ministerium stehe der Sache wohlwollend gegenüber, halte es jedoch für fraglich, ob der frei gewählten, wenn auch staatlich anerkannten Uniform eines sächsischen Privatforstbeamten die Schutzvorschrift des § 360 Nummer 8 des Strafgesetzbuches zugute kommt. Doch wolle es dafür eintreten und habe auch schon Schritte in dieser Richtung getan, daß in dem künftigen Reichsstrafgesetzbuche das unbefugte Tragen auch staatlich anerkannter Uniformen ausdrücklich unter Strafe gestellt werde.

Diese interessante Mitteilung wird mit großer Genugtuung von der Mitgliederversammlung aufgenommen, besonders die Erklärung des Vorsitzenden, daß der weitere Vorstand beschlossen habe, unter Einreichung dieses Briefwechsels die Bitte, in ähnlicher Weise vorzugehen, an die zuständigen Stellen der anderen Bundesstaaten, an das Reichsjustizamt und die Kommission für die Revision des neuen Reichsstrafgesetzbuches zu richten.

Zu Punkt 16, der vorweggenommen wird, teilt der Vorsitzende mit, daß der weitere Vorstand satzungsgemäß vorschlage, die Mitgliederversammlung im Jahre 1914 im Königreich Sachsen abzuhalten, schon aus dem Grunde, weil der Deutsche Forstverein, an dessen Versammlung viele Herren teilnehmen, im nächsten Jahre in Dresden tage. Als Versammlungsort sei Chemnitz ins Auge gefaßt.

Nachdem Oberförster Schulz-Vogelsang die Bitte der Bezirksgruppe II, die nächste Mitgliederversammlung in Pommern abzuhalten, vorträgt, Oberförster Scholz-Ponarien den Antrag der Bezirksgruppe I auf Abhalten der nächsten Versammlung in Königsberg verficht, was in lebhafter Debatte wegen der großen Unkosten als vorläufig wenig empfehlenswert abgelehnt wird, wird mit überwältigender Stimmenmehrheit Chemnitz gewählt.

(Fortsetzung folgt.)

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4195. Ganzele, Hermann, Forstwart (Baron v. Mentzingen), Menzin (Amt Bretten) i. Baden. (B.-Gr. XIV).

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hain, Karl, Forstaufseher, Siebeneichen.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 1838 4 Mk.; Nr. 2840 9,20 Mk.; Nr. 4177, 4186, 4188, 4189 je 7 Mk.; Nr. 4190 18 Mk.; Nr. 4191 7 Mk; Nr. 4192 4 Mk.; Nr. 4193, 4194 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☛ Des Bußtages wegen bitten wir, alle für Nr. 47 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis Montag, den 17. November, mittags an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 12. November 1913. Die Geschäftsstelle.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 47. Neudamm, den 23. November 1913. 28. Band.

Förster und Lokomotivführer.

Wir erhalten aus unserm Leserkreise nachstehenden Artikel zugesandt; wir haben in den Ausführungen so viel Zutreffendes gefunden, daß wir ihn gern veröffentlichen. Allerdings entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Ausführungen über Beamtenstellung und Dienst der Lokomotivführer im Einzelnen der Wirklichkeit genau entsprechen. Zu Zweifeln haben wir jedoch keine Veranlassung, da wir unseren Gewährsmann für gut unterrichtet halten. Er schreibt:

In den letzten Jahren ist bei den Beratungen des Forstetats im Abgeordnetenhause fast jedesmal auch des Umstandes gedacht worden, daß man Förster und Lokomotivführer, obschon sie weder in Ausbildung noch in Art des Dienstes irgend etwas miteinander gemeinsam haben, zu einer Besoldungsklasse vereint hat; und man hat gesagt, daß diese Zusammenlegung „durchaus unrichtig und in keiner Weise zutreffend ist,“ und daß beide Beamtenklassen „nach ihren Berufsaufgaben gar nichts miteinander zu tun haben.“

Diese Worte sind die Veranlassung gewesen, den Bedingungen, unter welchen die Annahme und Ausbildung der Lokomotivführer erfolgt, näher nachzugehen. Es liegt den Förstern dabei vollständig fern, den Stand der Lokomotivführer, deren anstrengenden Dienst zu verkennen sie die letzten sind, irgendwie zu verkleinern oder herabzumindern; aber immerhin müssen sich jedem Beteiligten Vergleiche aufdrängen, nachdem durch einen Staatsministerialbeschluß Förster und Lokomotivführer in eine Besoldungsklasse zusammengefaßt sind. Jedenfalls aber sollen nur Tatsachen einander gegenübergestellt werden.

Der Hauptunterschied, der zwischen beiden Beamtenkategorien besteht, ist zunächst der, daß die Förster sich ihre Anstellungsansprüche neben der Berufsausbildung durch eine mehr oder minder lange Militärdienstzeit zu erwerben haben, während die Lokomotivführer nicht einmal Soldat gewesen zu sein brauchen. Gemeinhin ist in Preußen die Auffassung die, daß bei den Militäranwärtern die spätere Beamtenstellung eine Belohnung für geleistete treue Dienste darstellt. Dies trifft auch für die Förster zu, indem sie sich ihre Forstversorgungsansprüche durch den Militärdienst bei den Jäger-Bataillonen erdienen müssen. Sie haben sich aber außerdem noch einer langwierigen und umfangreichen Berufsausbildung zu unterziehen, so daß sie sich ihre Anstellungsansprüche doppelt erwerben müssen. Die

Lokomotivführer dagegen brauchen nur beruflich tätig zu sein, um zu ihrem Ziele zu gelangen, und sie kennen keinen anderen Militärdienst als die allgemeine Wehrpflicht.

Hier schlagen also bereits die aus dem Ausbildungsgange sich ergebenden Anstellungsansprüche nicht unwesentlich zugunsten der Förster aus; aber auch der rein berufliche Werdegang legt den letzteren ungleich größere Opfer auf als der im Vergleich stehenden und von der Staatsbehörde selbst zum Vergleich herangezogenen Beamtenklasse.

Die Lokomotivführer ergänzen sich aus dem Handwerkerstand. Überhaupt ist die Lokomotivführerlaufbahn ein Beruf, dem sich ein junger Mann nicht oder nur seltener von vornherein widmet; vielmehr ist es oft Zufall, und vor allem der Trieb in die Höhe zu kommen, der zu ihm führte. Besonders aber hervorzuheben ist, daß die Ausbildung nichts kostet. Nach zwei- bis dreijähriger Lehrzeit in einer Schlosserei und mindestens einjähriger Arbeit in einer Eisenbahn-Werkstatt beginnt die Tätigkeit als Hilfsheizer auf der Maschine, der nach bestandenem Examen alsbald die Heizertätigkeit folgt. Die Heizer sind bereits etatmäßig angestellte Beamte mit einem Gehalt von 1200 bis 1800 Mark und etwa 450 Mark Nebenbezügen, die bei der Pensionierung mit 300 Mark dem Gehalt hinzugerechnet werden. Die Anstellung erfolgt in einem Alter von 24 bis 26 Jahren. Die Heizer werden dann im Laufe ihres Dienstes nach bestandenem zweiten Examen Lokomotivführer.

Der Försteranwärter absolviert dagegen auf seine Kosten eine zweijährige Lehrzeit, von der ein Jahr dem Besuche einer Forstschule gewidmet ist, dient in der Regel neun, mindestens aber drei Jahre bei einem Jäger-Bataillon, wird nach dem Militärdienst noch jahrelang nur diätarisch beschäftigt und erreicht den höchsten Diätensatz von 1500 Mark (als Außenbeamter) in einem Alter von 34 bis 37 Jahren. Seine erste etatmäßige Anstellung als Förster ohne Revier fällt mit diesem Zeitabschnitt bei einem Anfangsgehalt von 1400 Mark in der Regel zusammen.

Wenn hier darauf hingewiesen wird, daß die Anwärter des Försterstandes im wesentlichen doch anderen Kreisen entstammen als wie die Lokomotivführer, so soll damit keinesfalls den letzteren zu nahe getreten werden, verschwiegen darf dies aber bei einer Gegenüberstellung der beiden Beamtenklassen nicht werden. Noch in diesem Jahre sagte der Herr Landwirtschaftsminister im Abgeordnetenhause, „daß für den forstlichen Beruf eine gewisse Erziehung und Tradition unbedingte Voraussetzung ist, und daß diese in erster Linie bei den Söhnen derjenigen Väter, die bereits in diesem Berufe tätig gewesen sind, gefunden wird". So gehören denn auch 70 bis 80 Prozent aller Försteranwärter Forstbeamtenkreisen an, und die Förster haben ein Recht, hierauf stolz zu sein. Es gibt Försterfamilien mit einer mehr als hundertjährigen Tradition. In der Lokomotivführerlaufbahn aber ergreift selten der Sohn den Beruf des Vaters. Das alles muß erwogen und bedacht werden, wenn man die beiden Berufe gegeneinander hält und dem Försterstande Vorwürfe machen will, daß er über diese eigenartige Gleichstellung hinausstrebt.

Außer den höheren Bezügen und den anderen Vorteilen, die die Lokomotivführer in der Wartezeit gegenüber den Försteranwärtern haben, kommt ihnen auch noch eine erheblich frühere Anstellung als Lokomotivführer selbst zugute. Über Anstellungsalter und Nebenbezüge der Lokomotivführer machte ein Herr Regierungskommissar bei der I. Lesung der Besoldungsordnung von 1908/09 die folgenden beachtenswerten Ausführungen:

„Die Laufbahn eines Lokomotivführers ist verhältnismäßig schnell; er wird zunächst als Heizer mit durchschnittlich 26 Jahren etatmäßig angestellt, hat alle Vorteile des etatmäßigen Beamten, wird mit 34 Jahren Lokomotivführer und bekommt als solcher, mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit seines Dienstes, den Wohnungsgeldzuschuß der mittleren Beamten, sein Aufstieg ist schneller als bei den übrigen Beamten, das Höchstgehalt wird mit 47 Jahren*) erreicht. 75,87 % der in den Ruhestand getretenen Lokomotivführer erreichen das Höchstgehalt, also eine größere Anzahl als bei vielen anderen Beamtenklassen. Die Lokomotivführer verdienen ferner an den Nebenbezügen im Durchschnitt noch mehr als den pensionsfähigen Teil, der 540 Mark beträgt."

Diesen Ausführungen fügte der damalige Herr Finanzminister noch folgendes hinzu:

„An sich sind die Aufsteigungsverhältnisse der Lokomotivführer günstig; es kommt ein verhältnismäßig sehr hoher Prozentsatz in

---

*) Anmerk. d. Verf. Der scheinbare Widerspruch zwischen Anstellungsalter und der Aufrückungsfrist von 15 Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehaltes erklärt sich daraus, daß die Lokomotivführer nicht mit dem Mindestgehalt anfangen, sondern in der Regel gleich in die zweite Stufe von 1650 Mark kommen, weil sie vorher als Heizer bereits etatmäßig angestellt gewesen sind. Auch ein Vorteil mehr.

die hohen Gehaltsstufen. Sie erreichen ein Gehalt von 2400 Mark, dazu den Wohnungsgeldzuschuß der mittleren Beamten mit rund 550 Mark und Nebenbezüge im Betrage von 800 bis 900 Mark; sie kommen also auf Dienstbezüge im Betrage von 3750 Mark."

Was das Anstellungsalter der Lokomotivführer und Heizer angeht, so gestaltet sich dies noch sehr viel günstiger, wenn keine Militärjahre in Betracht kommen, und wenn vor allem die Lokomotivführerlaufbahn zielbewußt nach beendeter Schlosserlehre beschritten wird. In der Regel liegen aber zwischen dieser und dem Eintritt als Arbeiter in die Eisenbahn-Werkstatt mehrere Gesellenjahre. Ist dies nicht der Fall, so sind Anstellungen als Heizer im 24. und als Lokomotivführer im 30. Lebensjahre keine Seltenheit. Dem steht in der Försterlaufbahn gegenüber: die Anstellung als Förster ohne Revier in einem Alter von 34 bis 37 Jahren und die als Förster mit Revier in einem Alter von 40 bis 45, ja oft erst von 46 und 47 Jahren. Letztere aber kann allein nur das ersehnte Ziel darstellen; denn jeder Anwärter ist eingetreten, um „Förster mit Revier" zu werden. Der „Förster ohne Revier" kann immer nur ein Übergangsstadium sein.

In keinem Falle soll den Lokomotivführern die verhältnismäßig frühe Anstellung und die kurze Aufrückungsfrist bis zum Höchstgehalt mißgönnt werden; sie trägt durchaus nur ihrem anstrengenden und aufreibenden Dienste Rechnung. Man vergegenwärtige sich: Der Lokomotivführer bezieht in einem Lebensalter von 45 bis 47 Jahren bereits das Höchstgehalt von 2500 Mark, zu einer Zeit also, in welcher der Förster vielfach erst die ersehnte Anstellung mit Revier erhält und sich auf einem Gehaltssatze von 1800 oder allenfalls 2000 Mark befindet.

Daß übrigens der Prozentsatz der Lokomotivführer, die wegen des anstrengenden Dienstes früh ausscheiden mußten, ungewöhnlich groß sei, ist ein Irrtum. Der Herr Finanzminister stellte 1909 im weiteren Verfolg seiner Ausführungen ausdrücklich fest, daß dies nicht der Fall sei.

Hinzu kommen nun noch bei den Lokomotivführern die hohen Nebenbezüge, die sie neben ihrem Gehalt und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit erhalten. Bei den Förstern kommen da nur die unerheblichen Nebeneinnahmen aus dem Dienstlande in Betracht, die als mutmaßlicher Reingewinn zunächst erst von der Frau, den Kindern und dem Förster selbst und zwar außerhalb des Dienstes erarbeitet werden müssen.

Die 150 Mark für das Deputat-Brennholz und die Einnahmen aus der Jagd, die dem Förster bei der Pensionierung neben dem eigentlichen Gehalt angerechnet werden, fallen gegen die 540 Mark der Lokomotivführer ganz erheblich ab, zumal letzteren bei Bezug ihrer Brennmaterialien von ihrer Verwaltung auch noch mancherlei Vergünstigungen eingeräumt werden, so daß ihre Ausgaben hierfür kaum an die 100 Mark Werbungs- und Anfuhrkosten, die die Förster für ihr Deputatholz zu zahlen haben, heranreichen. Und die Erträgnisse aus der Jagd sind bei einer großen Zahl von Förstern gleich Null.

Die Lokomotivführer genießen ferner auch auf anderen Gebieten, wie die Eisenbahnbeamten in ihrer Mehrzahl überhaupt, noch allerlei Vorteile, (so z. B. freie ärztliche Behandlung, freie Eisenbahnfahrt), die die anderen Beamten nicht kennen. Sie werden ihnen als Ausfluß ihrer dienstlichen Tätigkeit in enger Verbindung mit den Betriebsmitteln ihrer Verwaltung durchaus gegönnt. Wenn aber die Förster in gleicher Weise um entsprechende Berücksichtigung bei der Eigenart ihres Dienstes und ihrer so gänzlich abgeschlossenen dienstlichen Stellung hier und da bitten, so wird auch das nicht als zu weitgehend angesehen werden können.

Von den vielen Vorzügen, die das Wohnen der Lokomotivführer in den großen Städten (den Eisenbahnzentren) mit sich bringt, soll hier nicht gesprochen werden, weil die Förster nun einmal auf dem Lande wohnen müssen und auch den Annehmlichkeiten des Stadtlebens Annehmlichkeiten des Landlebens gegenüberstehen. Aber auf dem Gebiete des Schulwesens sind diese Vorzüge doch unverkennbar und — bei dem geringen Bargehalt der Förster an sich — überaus schwer in die Wagschale fallend.

Wie im Eingange erwähnt, ist im Abgeordnetenhause gesagt worden, daß Förster und Lokomotivführer nach ihren Berufsaufgaben gar nichts miteinander zu tun haben. Hierzu sei noch folgendes bemerkt: Der Lokomotivführer braucht nur seine Maschine zu kennen, diese allerdings bis ins kleinste Detail; hinzu kommt die Signal- und Weichenstellung. Seine einzige Aufgabe besteht in der sicher sehr verantwortungsvollen richtigen Führung der Maschine; damit ist seine amtliche Tätigkeit in der Hauptsache aber erschöpft. Wenn sein Dienst auch angespannteste Aufmerksamkeit und Nervenkraft erfordert, so wird man doch zugestehen müssen, daß diese Tätigkeit deswegen doch immer nur eine mehr mechanische

bleibt. An schriftlichen Arbeiten hat der Lokomotivführer nur kurze Notizen über Kohlen- und Ölverbrauch zu machen, dazu führt er ein Dienstbuch, welches gleichzeitig zur Feststellung seiner eigenen Nebeneinnahmen dient.

Da gestaltet sich doch die dienstliche Tätigkeit des Försters wesentlich anders. Welche Pflichten erwachsen ihm schon bei einem Holzeinschlage bis 6000 fm, dem Aushalten der verschiedenen Nutzholzsortimente, den umfangreichen Kulturen, den verschiedenen Forstschutzmaßnahmen, der Beaufsichtigung und Anstellung der zahlreichen Waldarbeiter, das ist: seinem gewöhnlichen Tagesdienst! Hierzu kommt die erforderliche Kenntnis der einschlägigen Straf- und Polizeigesetze, sowie der ausgedehnten sozialen Gesetzgebung, die sehr umfangreiche und komplizierte Buch- und Tabellenführung, die vorgeschriebene vierzehntägige Verlohnung der Waldarbeiter bei — man könnte fast sagen — jetzt dreifacher Buchführung, die jederzeit schärfste Nachkontrolle gestattet, usw.

Es steht uns nicht zu, unsere Tätigkeit rühmend hervorzuheben; aber doch kann ohne Überhebung gesagt werden, daß die Förstertätigkeit in ihrer Vielgestaltigkeit an die geistige Regsamkeit der Beamten nicht eben unerhebliche Anforderungen stellt, die bei den Lokomotivführern in dieser Verschiedenheit und diesem fortwährenden Wechsel nicht in die Erscheinung treten. Wird demgegenüber auf das Gefahrvolle des Lokomotivführerberufs hingewiesen, so ist der Försterberuf nicht minder gefahrvoll.

Wenn daher ein Vergleich der Förster bezüglich ihrer Berufstätigkeit mit Beamten der Eisenbahnverwaltung gezogen werden soll, so darf aus den vorgetragenen Gründen nur ein solcher mit den Bahnmeistern und Eisenbahnassistenten am Platze sein. Daß die Förster auch in jeder anderen Beziehung einen Vergleich mit der großen Klasse der Assistenten auszuhalten vermögen, ist in den Ausführungen: „Die Förster und die Assistentenklasse" und zuletzt in Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 3. August d. Js. genugsam dargetan.

Zum Schluß sei auch nochmals des sozialen Wirkens der Förster auf dem Lande gedacht, über welches die Schriftleitung unserer „Deutschen Forst-Zeitung" in Nr. 33 von diesem Jahre unter der Überschrift: „Der Einfluß des Königlich Preußischen Försters auf volkswirtschaftlichem Gebiet" so treffende Ausführungen gemacht hat. Der Förster ist in seiner ländlichen Umgebung ein Kulturträger und Kulturfaktor von oft weitreichendem Einfluß, wie es der Lokomotivführer in der Stadt niemals sein kann. Und es wird der Förster um so mehr vorbildlich auf seine Umgebung einwirken können, je weniger schwierig ihm seine Lebensführung und Lebenshaltung gemacht wird.

Ein Kilogramm 97prozentiger Kiefernsamen für 8,84 Mark.

Von **Horst Angerstein**, Großherzoglich Mecklenburgischer Forstreferendar.

Angeregt durch den Vortrag des Herrn Forstrats Dr. Bertog*) über gemeinsame Preisausschreiben der Landwirtschaftskammern für die Errichtung einfacher Waldsamendarranlagen, habe ich im Februar 1913 auf dem Rittergut Lubosch, Kreis Birnbaum, wo ich als Urlaubsbeschäftigung die Forsten verwaltete, einen Versuch gemacht, den Bedarf an Kiefernsamen „hauswirtschaftlich" selbst zu gewinnen. Dieser Versuch ist mir über eigenes Erwarten gut geglückt, und soll im folgenden geschildert werden, wie ich zu dem in der Überschrift angedeuteten Resultat gekommen bin.

Die Beschaffung der erforderlichen Zapfenmenge machte keine Schwierigkeiten. Größtenteils wurden die Zapfen in den Altholz-Kahlschlägen, zum Teil auch in Kusselbeständen gepflückt, und die Leute erhielten für einen Zentner 3 M. Sammellohn. Als keine Zapfen mehr gebracht wurden und die Leute über schlechten Verdienst beim Sammeln zu klagen anfingen, ließ ich unter Aufsicht im Tagelohn sammeln, und da kostete der Zentner nur 2,50 M. Es wurden im ganzen 18,27 Zentner Zapfen für 52,32 M. gesammelt, durchschnittlich also der Zentner für 2,86 M. Die Zapfen wurden auf dem Boden eines unbenutzten Jagdhauses flach hingeschüttet, oft umgeschaufelt, und bei trockenem Wetter wurde für kräftigen Luftzug gesorgt.

Als Darraum stand mir ein Holztrockenraum der Luboscher Schneidemühle zur Verfügung. Der Raum war etwa 6 m lang, 4 m breit und 2 m hoch und wurde durch ein System von darunter liegenden Röhren von dem Abdampf der Maschine geheizt. Erneuerung der Luft konnte durch eine Öffnung in der Decke und vier Ventile in den Mauern in genügender Weise stattfinden. Durch Heizproben und viele Thermometer-Ablesungen stellte ich fest, daß die Temperatur selbst bei stärkster Dampfzufuhr auf nur wenig über 40° C stieg, daß also eine Überschreitung der zulässigen Maximal-Temperatur von 50° C nicht zu befürchten war. Die Horden zur Aufnahme der Zapfen wurden auf einer Längsseite des Raumes aufgestellt. Die Konstruktion ist aus der Zeichnung (siehe Abbildung 1) ersichtlich.

Es sind nur zwei von den vier Abteilungen des 6 m langen Gestells gezeichnet. Jede Ab-

*) Auf der XXX. Konferenz der preußischen Landwirtschaftskammern.

teilung enthält vier Kästen mit Stäbchenboden und einen Kasten mit geschlossenem Boden. Die Stäbchen, 1 m lang, 1 cm stark, 2 cm breit, wurden in 1 cm Abstand der Einfachheit halber flach unter die Rahmen genagelt und, um ein Verziehen zu verhindern, in der Mitte durch einen quergenagelten Stab verbunden. Ein besonderer Nachteil dieses flachkantigen Annagelns der Stäbchen gegenüber dem sonst üblichen Einlassen von dreieckigen Stäbchen hat sich nicht herausgestellt. Die 16 Kästen nahmen im ganzen etwa 6 Zentner Zapfen auf. Ich hätte im Raum die doppelte Zahl Horden unterbringen können, doch da es sich nur um einen Versuch handelte, begnügte ich mich mit der angegebenen Menge. Die zur Aufnahme des herausfallenden Samens bestimmten Kästen wurden mit Packpapier ausgenagelt, da bei der starken Erwärmung ein Reißen des Holzes und somit Durchfallen des Samens zu erwarten war. Das gesamte erforderliche Holzmaterial lieferte die Schneidemühle zum abgerundeten Preis von 20 M. An der Aufstellung und Zusammennagelung der Horden arbeiteten drei Zimmerleute zusammen 28½ Stunden à 28 Pf = 7,98 M.

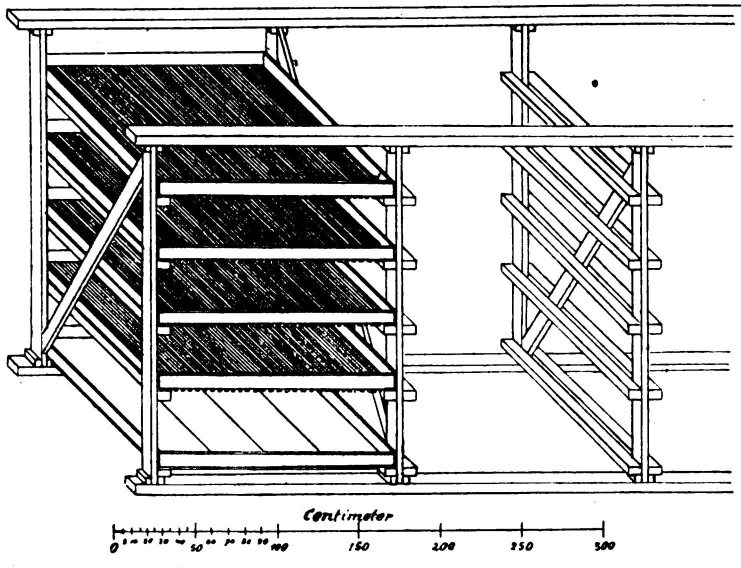


Abbildung 1. Konstruktion der Horden.

Um auch ohne teuren Thermographen ein möglichst klares Bild von den im Darraum herrschenden Temperaturen zu bekommen, schaffte ich zwei bis zu 70° C zeigende Quecksilber-Thermometer zum Preise von je 1 M, ein Maximum- und ein Minimum-Thermometer an. Die beiden letzten waren meinen Wünschen entsprechend, d. h. bis zu 70° C zeigend, im Handel nicht vorrätig, wurden aber von der Firma Krille-Rostock auf Bestellung angefertigt zum Preise von zusammen 8,75 M. Das Maximum-Thermometer erhielt seinen Platz an der der Tür gegenüberliegenden Seite des Raumes, d. h. auf der Stelle, die ich bei der Heizprobe als die wärmste herausgefunden hatte. Das Minimum-Thermometer kam an die kälteste Stelle in der Nähe der Tür, die beiden anderen dazwischen. Zwischen kältester und wärmster Stelle war ein Temperatur-Unterschied von 2 bis 4° C. Die Maximum- und Minimum-Thermometer wurden in wagerechter Lage festgeschlossen, um eine sichere Kontrolle des die Darre bedienenden Waldwärters zu ermöglichen. Dieser Waldwärter, der in der Nähe der Schneidemühle wohnte, besorgte die Darre nebenher mit und erhielt hierfür nach Beendigung der Klengung eine Prämie von 1 M pro Kilogramm. Er hatte die Pflicht, alle zwei Stunden die Thermometer abzulesen und die Beobachtungen anzuschreiben (d. h. nur von den beiden gewöhnlichen Thermometern, das Maximum- und das Minimum-Thermometer besorgte ich selbst bei täglicher Kontrolle der Darre), die Horden umzusetzen und die Zapfen umzurühren. Zu aller Sicherheit wurde dem sehr gewissenhaften Manne eingeschärft, daß er, sobald ein Thermometer mehr als 45° C zeigte, sämtliche Fenster und Türen aufsperren und den Dampfhahn abstellen sollte. Dieser Fall ist aber nicht eingetreten; die höchste Temperatur war 43° C. Bei der dreimal erforderlich werdenden Neufüllung der Horden erhielt der Wärter einen Jungen zur Hilfe, der einen Tagelohn von 1 M erhielt.

Da die Schneidemühle nur tagsüber von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr im Betriebe war, also der Darraum sich nachts und außerdem Sonntags immer ziemlich abkühlte, so dauerte es dementsprechend lange, bis sämtliche Zapfen geöffnet waren. Die erste Füllung der Horden lag im ganzen sieben Tage bei einer Durchschnittstemperatur von 33° C, die höchste Temperatur innerhalb dieser Zeit war 42°, die niedrigste + 14° C. Die zweite Füllung brauchte sechs Tage bei durchschnittlich 36°, hier höchste Temperatur 43°, niedrigste 17° C, die dritte ebenfalls sechs Tage bei durchschnittlich 35,6° C, Maximum 42°, Minimum 18°. Die wechselnden Durchschnitts-, Maximum- und Minimum-Temperaturen erklären sich aus dem Einfluß der Außenlufttemperatur. Beim ersten Darrgang war Frost, beim zweiten und dritten etwas wärmeres Wetter. Bei Entleerung und Neufüllung wurde beachtet, daß die Horden mit frischen Zapfen zuerst an die kälteste Stelle gesetzt und dann, je nach Herausnahme des Samens, an der wärmsten Stelle allmählich nach dorthin

weitergerückt wurden. Ein Anfeuchten der Zapfen durch Überbrausen mit Wasser während des Darrvorganges, wie es vielfach zur Beschleunigung des Platzens empfohlen wird, habe ich **nicht** angewandt, da ich die sich hierbei entwickelnde feuchte Wärme für den Samen durchaus schädlich halte. Da allein durch Umrühren der Zapfen auf den Horden der Same nicht gründlich genug aus den Zapfen herausfiel, wurde ein kleiner Kasten mit Deckel, 60 cm lang, 40 cm breit, 40 cm tief, dessen Boden aus Stäbchen in ½ cm Abstand bestand, konstruiert und hierin die Zapfen kräftig ausgeschüttelt. Die gewonnene Samenmenge wurde zur Entflügelung im Sack mit gepolstertem Dreschflegel gedroschen, einige Male gesiebt und dann durch eine Getreide-Windfege geschickt. Die Windfege wurde ziemlich scharf gestellt, um alle tauben Körner herauszubekommen, selbst auf die Gefahr hin, ein gutes mit wegzublasen. Als Rest blieben rund 12 kg reiner Kiefernsamen aus 18,27 Zentner Zapfen, also pro Zentner 0,7 kg.

Die Kosten dieses Samens stellten sich wie folgt zusammen:

Gewinnung der Zapfen 18,27 Ztr. à 2,85 ℳ	= 52,32 ℳ	
Prämie dem Waldwärter pro Kilogramm 1 ℳ	= 12,00 „	
Beihilfe bei Füllung der Horden usw.; 8 Tg. à 1 ℳ	= 3,00 „	
Summe A		67,32 ℳ
Holzmaterial f. d. Horden	= 20,00 ℳ	
Zimmermannsarbeit 28½ Stunden à 28 Pf.	= 7,98 „	
1 Max.- und 1 Min.-Thermometer, zusammen	= 8,75 „	
2 gewöhnliche Thermometer, zusammen	= 2,00 „	
Summe B		38,78 ℳ
Summe aller Ausgaben:		106,05 ℳ

Es kostete also die Gewinnung von 12 kg Kiefernsamen 106,05 ℳ, pro 1 kg demnach 8,84 ℳ. Da aber die Darreinrichtung durch den einmaligen Gebrauch nicht verbraucht ist, sondern ohne Reparaturen wohl noch manches Jahr benutzt werden kann, so wird in Lubosch für das Jahr 1914 und später, wenn es überhaupt Zapfen gibt, sich das Kilogramm Kiefernsamen berechnen aus dem Durchschnitt der Summe A: 12 kg = 67,32 ℳ; 1 kg = 5,61 ℳ.

Einige Nachteile der Einrichtung, die sich beim Betriebe herausstellten und sich ohne Mehrkosten hätten vermeiden lassen, möchte ich nicht verschweigen. Da die einzelnen Horden ziemlich groß und mit Zapfen gefüllt auch ziemlich schwer (etwa 40 Pfund) waren, außerdem beim Umsetzen immer etwas Same auf den Boden fiel, so wäre es besser gewesen, ich hätte das Gestell so konstruiert, daß man die Horden auf lang durch den ganzen Raum durchgehenden Balken hätte seitwärts weiterschieben können und somit bei jedem Darrgang nur ein einmaliges Einsetzen der einzelnen Horde an der kältesten und Herausnehmen an der wärmsten Stelle erforderlich gewesen wäre. Die Kästen zur Aufnahme des Samens hätten allseitig mindestens 10 cm überstehen müssen, um ein Vorbeifallen des Samens beim Umrühren der Zapfen zu verhüten. Statt des Kastens zum Ausschütteln der Zapfen wäre vielleicht eine drehbare Trommel mit einer Peripherie aus Stäbchen nicht viel teurer geworden. Warnen möchte ich vor der Verwendung von Eisen bei allen Teilen der Darreinrichtung, die mit den Zapfen oder Samen in direkte Berührung kommen. Wenn die Lufttemperatur im Darraum noch unter 50° C beträgt, so wird man von einem gegen den eisernen Konstruktionsteil gehaltenen Thermometer bereits eine dem Samen schädliche Temperatur ablesen können.

Zum Schluß noch einiges über Keimproben: Da mein Kiefernsamen möglichst billig werden sollte, gönnte ich auch der Samenprüfungsanstalt die 3 ℳ für die Untersuchung nicht, sondern konstruierte mir selbst einige Keimapparate frei nach Oberförster Haack*) aus je einer $^1/_{10}$ Zigarrenkiste, einem Porzellanschälchen, zwei Photographenplatten 9 × 12 und zwei Stücken Fließpapier (siehe Abbildung 2); über jeden Kasten kam eine größere Glasplatte.

Jeder Apparat faßt 200, wenn man etwas enger legt, auch 300 Körner. Die Keimproben (je 300 Körner) wurden in einem Zimmer mit gewöhnlicher Stubentemperatur gemacht. Zum Vergleich nahm ich gleichzeitig Proben von Samen, wie er im Frühling 1913 von der Firma Conrad Appel-Darmstadt zu 28 ℳ pro Kilogramm und von Schulze & Pfeil-Rathenow zu 18 ℳ verkauft wurde, und kam dabei zu dem Resultat der in Abbildung 3 wiedergegebenen graphischen Darstellung.

Die von den Firmen garantierten 85 resp. 75 % Keimkraft konnte ich nach 15 resp. 13 Tagen feststellen; der selbstgewonnene Same kam nach 7 Tagen auf 97 %; doch möchte ich vor allem hinweisen auf das kolossale Emporschnellen des Keimprozentes des Luboscher Samens zwischen dem dritten und vierten Tage. Nach meinen Beobachtungen im Saatkamp glaube ich, daß diese 93 bei der Probe innerhalb 4 Tagen gekeimten Körner diejenigen sind, mit deren Auflaufen man bei den Kampsaaten sicher rechnen kann, während der Erfolg der übrigen 4 Körner mir schon zweifelhaft erscheint. Die Probe mit Luboscher Samen wurde schon nach 7 Tagen abgebrochen, da die letzten 3 % deutlich als nicht keim-

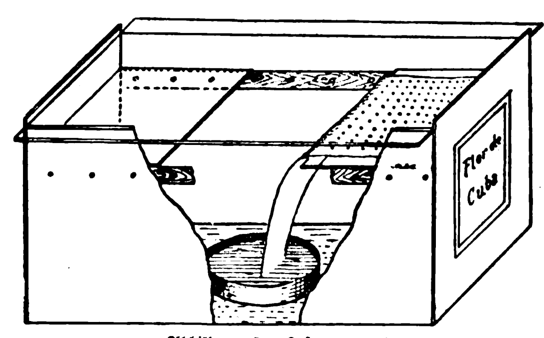


Abbildung 2. **Keimapparat.**
(Das zweite Stück Fließpapier wurde der Deutlichkeit halber nicht mitgezeichnet.)

*) Mitteilungen des Deutschen Forstvereins 1909 Nr. 6.



fähig erkennbar waren. Die Darmstädter und Rathenower Proben wurden nicht länger beobachtet, als die garantierten Keimprozente erreicht waren. Die große Keimenergie des von mir gewonnenen Samens ist außer auf gutes Zapfenmaterial auf das ganz langsame Darren bei niedriger Temperatur und die scharfe Reinigung mit der Windfege zurückzuführen.

Sollte ein Fachgenosse oder Privatwaldbesitzer durch meine Ausführung angeregt werden, einen Versuch mit Selbstklengung seines Samenbedarfs zu machen, so wünsche ich ihm ebenso guten Erfolg, wie ich ihn gehabt habe.

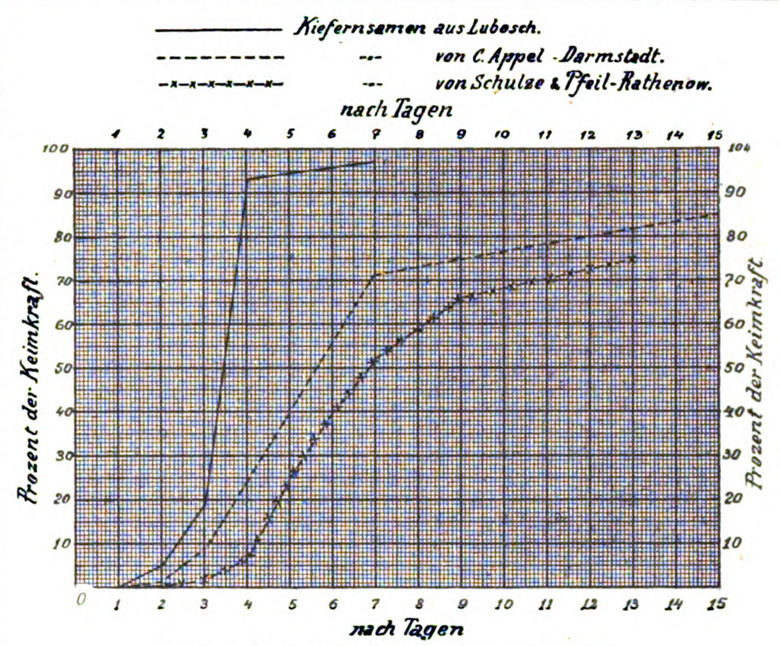


Abbildung 3. **Graphische Darstellung der Keimversuche.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der erste deutsche Wünschelrutentag in Halle und anderes von der Wünschelrute.

In der Zeit vom 18. bis 20. September hielt der vor einigen Jahren gegründete „Verband zur Klärung der Wünschelrutenfrage" in Halle seinen ersten Verbandstag ab. Das Problem der Wünschelrute ist wohl heute jedem Forstmanne bekannt. Es ist die Fähigkeit bestimmter, gar nicht sehr vereinzelt dastehender Personen, mit Hilfe einer gabelförmigen Rute oder neuerdings eines V-förmigen Metalldrahtes den Verlauf unterirdischer Wasserläufe festzustellen. Neben dieser häufigsten Nutzanwendung der sogenannten Wünschelrute behaupten die Rutengänger, auch Metallschätze und -Adern, Kali, Steinsalz, unterirdische Hohlräume usw. mit Hilfe ihrer Rute ausfindig machen zu können. Die Verwendung der Rute ist uralt. Die Tätigkeit der Rutengänger war seit dem Mittelalter mit abergläubischem, geheimnisvollem Beiwerk umkleidet, bis sich die nüchtern forschende Neuzeit jetzt daran macht, die Ursachen und den praktischen Wert oder Unwert der Erscheinung zu erforschen. Mannigfach sind die Erklärungen, die man für den Anschlag der Rute herangezogen hat. Man unterstellte magnetische, elektrische und andere Strömungen, die über dem unterirdischen Wasserlaufe das Instrument beeinflussen sollten. Diese Annahmen können nicht befriedigen, da ja nicht in jedermanns Hand die Rute ihre Bewegungen ausführt. Wahrscheinlicher klingt die Annahme, daß es sich um radioaktive oder uns noch unbekannte Strahlungen handelt, die auf das Nervensystem der besonders dazu veranlagten Personen einwirken. Warum sollte die Wissenschaft nicht eines Tages noch andere Stoffe von der mächtigen Wirkungskraft des Radiums entdecken? Abgetan ist natürlich heute der Aberglaube von dem Einflusse des Rutenmaterials selbst. Ihr Anteil liegt nur in ihrer Form und ihrer Elastizität.

Wer die Wünschelrutenfrage von dem Zeitpunkte an, wo sich ihr das öffentliche Interesse wieder zuwandte, bis heute verfolgt hat, wird erkennen können, daß die Zahl derer, die das Ganze für Schwindel und Unsinn hielten, recht erheblich abgenommen hat. Schroffe und unerbittliche Gegner hat die Rute in der Mehrzahl der Fachgeologen. Der Artikel des Herrn Dr. W. Wolff in Nr. 47 Jahrgang 1911 der „Deutschen Forst-Zeitung" bringt deren Standpunkt zur Geltung. Die Forstleute draußen in der Praxis, die der Sache zunächst unparteiisch gegenüberstehen, werden diesen ablehnenden Standpunkt nicht teilen, denn fast in allen Bezirken wirkt privat, amtlich oder halbamtlich heute ein Rutengänger, sehr oft sogar ein Mann der grünen Farbe. Wo alle zünftigen Brunnenmacher versagten, hat oft der Rutengänger mit seiner Rute das ersehnte Wasser nachgewiesen. Viel Wesens wird davon nicht gemacht, und die unbekannt bleibenden Erfolgfälle dürften nach vielen Hunderten zählen. Freilich, der Rutengänger irrt auch, denn es gibt weder eine Wissenschaft noch eine Technik, die nicht irrte, und die geologische Vorhersage wird fraglos darum auch irren. Nur daß der Rutengänger wohl billiger zu haben ist als ein geologischer

Gutachter. Es muß doch zu denken geben, daß neben der Forstverwaltung heute auch die Berg-, Eisenbahn- und andere Behörden die Wünschelrute zur Anwendung bringen lassen. Hier gilt das in Halle von Herrn v. Gräfe Gesagte: „Die Wünschelrutenfrage ist für die überwiegende Mehrzahl der Menschen eine ökonomische Nützlichkeitsfrage. Der Landmann oder Industrielle darf nicht danach fragen, ob es mit Hilfe des Wünschelrutenstabes nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft theoretisch möglich sei, Wasser und Bodenschätze zu finden. Er richtet sich nach dessen praktischer Möglichkeit. Und wenn er sieht, daß man mit der Rute tatsächlich Wasser usw. erschließen kann, so handelt er danach und zieht erforderlichenfalls den Rutengänger zu Rate."

Der im September in Halle tagende Verband hat sich das Ziel gesteckt, dem Streit der Meinungen für und gegen die Wünschelrute durch systematische Untersuchungen ein Ende zu machen. An der Versammlung nahmen hohe Verwaltungsbeamte und Männer der Wissenschaft und Großindustrie teil. Am ersten Sitzungstage gab der 1. Vorsitzende einen geschichtlichen Überblick und eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der Wünschelrutenfrage. Unter Leitung von Berghauptmann Scharf fanden dann an zwei Tagen Rutengängerversuche in der Nähe von Halle statt. Es sollten erforscht werden: 1. Ablagerungen von Kalisalzen; 2. die Lage von großen unterirdischen Hohlräumen; 3. Ablagerungen von Braunkohlen; 4. Aufsuchen von Wasserrohrleitungen.

Nach dem am dritten Sitzungstage abgestatteten Berichte sind diese Versuche befriedigend ausgefallen. Ein praktisch sehr wertvolles Ergebnis zeitigte ein Rutengänger während der Tagungen im Diemitzer Provinzialobstgarten. Der Bestand dieses Obstgartens war wegen Wassermangels in Frage gestellt. Bohrversuche blieben ohne Erfolg. Mit Hilfe der Wünschelrute gelang es einem Teilnehmer der Tagung, unterirdische Wasseradern festzustellen. Die sofort vorgenommenen Bohrungen ergaben in etwa 10 m Tiefe eine so große Wassermenge, daß der Wassermangel des Obstgartens völlig beseitigt ist.

Um den bisher fehlenden Zusammenschluß aller begabten und gewissenhaften Rutengänger herbeizuführen, wurde während der Sitzungstage der „Internationale Verein der Rutengänger" begründet, dessen Mitglied jeder werden kann, der dem Vorstande seine Begabung als Rutengänger nachzuweisen vermag.

Wer sich für die Wünschelrutenfrage besonders interessiert, sei bei dieser Gelegenheit auf die bei Konrad Wittwer in Stuttgart erscheinenden Veröffentlichungen des Verbandes hingewiesen. Soeben erscheint Heft 5. Es enthält die amtliche Darstellung der Rutengängerversuche zur Auffindung von Wasserleitungsschäden im Münchener Rohrnetz und ist eine ganz unparteiische protokollmäßige Feststellung der Ergebnisse von 46 Rutengängerversuchen zur Auffindung von Rohrbrüchen und anderen Schäden, veröffentlicht als Anhang zum Verwaltungsbericht 1911 der städtischen Wasserversorgung. Zu jedem Versuch ist ein genauer Lageplan und Witterungsbericht gegeben. — Aus dem recht interessanten Inhalt sei noch erwähnt, daß unter den 60 untersuchten Betriebsbeamten der Werke sich nur 2 brauchbare Rutengänger fanden.

Von der Behörde werden von den 46 Versuchen bezüglich des Auffindens von Rohrschäden 18 als Erfolge, 16 als Mißerfolge und 12 als unentschieden bezeichnet. Bezüglich der Reaktion der Rute auf Wasserleitungen, Kabel- und andere Leitungen gelten ihr 21 als Erfolge, 6 als Mißerfolge und 19 als unentschieden.

Im zweiten Teile des Heftes bespricht Hafenbaudirektor Franzius die Versuche vom Standpunkte des Rutenanhängers aus und kommt zu einem etwas günstigeren Resultate. Mllr.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Versicherungsrechtliche Zugehörigkeit der Pferde- und Fahrzeughaltung von Forstbeamten.

(Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 10. Juni 1913 — I 8950 —, Amtl. Nachr. 1913, S. 640, Nr. 2654).

Die Forstverwaltung eines fürstlichen Hauses gewährt den im Forstbetrieb angestellten Revierverwaltern zu den Kosten der dienstlichen Pferde- und Geschirrhaltung festbestimmte Beiträge in Form von Pferdegeldern. Den Beamten sind ferner, um ihnen das Halten der Pferde zu erleichtern, Dienstländereien zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Streitig war die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Tier- und Fahrzeughaltung der Revierverwalter.

Sowohl die beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, als auch die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer haben anerkannt, daß die Reittier- und Fahrzeughaltung der Revierverwalter, soweit sie im Interesse des Forstdienstes erfolgt, dem Forstbetriebe zuzurechnen ist, und zwar auch dann, wenn die Revierverwalter selbst die Pferde anzuschaffen und die zu ihrer Bedienung erforderlichen Leute zu stellen haben. Dies entspricht der wiederholt vertretenen Auffassung des Reichsversicherungsamts (zu vergleichen Rekursentscheidung 2471, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1911 S. 10 und Bescheid 2478 ebenda S. 414). Die Verwendung der Pferde in der eigenen Landwirtschaft der Revierverwalter unterliegt als Teil des landwirtschaftlichen Betriebes der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Nur soweit die Tier- und Fahrzeughaltung auch anderen nicht betriebsmäßigen, insbesondere privaten Zwecken, dienen sollte, würde eine an sich bei der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer versicherte Tätigkeit vorliegen. Hier würde aber § 921 der Reichsversicherungsordnung eine Mitversicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dann begründen, wenn die Verwendung von Pferden und Gespannen im landwirtschaftlichen Betriebe des Revierverwalters die anderweite private Benutzung derartiger Veranstaltungen überwiegt. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstreferendarprüfung in Preußen.** Der in diesem Herbst abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 30 Forstbeflissene unterzogen, darunter 2 Herzoglich Anhaltische Forstbeflissene, 1 Herzoglich Braunschweigischer, 1 Fürstlich Sondershausenscher und 1 Fürstlich Waldeckscher Forstbeflissener. 23 Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar drei mit dem Gesamturteil ziemlich gut, die übrigen zwanzig mit genügend. Es sind dies die bisherigen Forstbeflissenen von Bismarck, Brandhorst-Satzkorn, von Doemming, Feldmann, Frosch, Habbel, von Heydebrand und der Lasa, Hühner, Koehler, Kolster, Müller, Neckritz, Roeckner, Rosencrantz, Seeliger, Thäler, Thielecke, Wartze, Wendroth, sowie die Herzoglich Anhaltischen Forstbeflissenen Haring und Ulbricht, der Fürstlich Sondershausensche Forstbeflissene Freysoldt und der Fürstlich Waldecksche Forstbeflissene Ritter.

— **Amtsverschwiegenheit.** In dem kürzlich in Berlin verhandelten sogenannten Krupp-Prozeß hat der Oberstaatsanwalt Äußerungen getan über die Grenzen, in denen ein mittlerer Beamter über amtliche Dinge zu reden befugt sei, die geeignet sind, irrige Vorstellungen über diese Frage zu erwecken. Aus den Äußerungen des Oberstaatsanwalts muß man entnehmen, daß für mittlere Beamte besondere Bestimmungen in bezug auf die Schweigepflicht bestehen. Das ist jedoch keineswegs zutreffend. Alle Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der Beamten, sie mögen auf einem Gesetz oder auf einer Kabinettsorder beruhen, beziehen sich gemeinsam auf alle Beamten, also sowohl auf die höheren wie auf die mittleren Beamten, und für die letzteren bestehen mithin keinerlei Sonderbestimmungen. Die Amtsverschwiegenheit ist für Reichsbeamte durch das Reichsbeamtengesetz, für preußische Beamte durch eine Kabinettsorder vorgeschrieben. Danach hat der Beamte über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Besondere Pflichten zur Amtsverschwiegenheit bestehen noch — und zwar wiederum gemeinsam für alle Beamtenklassen — für die Beamten des Auswärtigen Amtes und der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, außerdem für Kreisärzte auf Grund der Dienstanweisung. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezieht sich nach dem obigen Wortlaut auf die Angelegenheiten, von denen der Beamte annehmen muß, daß die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich ist, oder für die sie ausdrücklich angeordnet ist. — Selbstverständlich aber ist nicht jede Mitteilung über Dinge, die einem Beamten vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit. Denn ein Teil gerade der mittleren Beamten, wie z. B. die Gerichtssekretäre der Amtsgerichte und die Kreissekretäre, ist durch die Art ihrer Stellung dazu berufen, Auskunft zu erteilen, wo aus dem Kreise des Publikums ein berechtigter Anlaß zu einer Frage vorliegt. Auch sonst ist im gesamten Beamten- und Verwaltungsrecht, nach den Disziplinarentscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Staatsministeriums und Reichsdisziplinarhofs ausgesprochen, daß jeder Beamte nur so weit zur Geheimhaltung verpflichtet ist, als es die Natur der Sache erfordert oder es die Vorgesetzten anordnen. Sache des Beamten ist es, bei jeder erbetenen Auskunft nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, ob eine Antwort mit der ihm auferlegten Pflicht der Amtsverschwiegenheit vereinbar ist.

— **Gründung eines Verbandes gegen die Ausnutzung der Buchenwaldungen.** Anfangs dieses Monats fand in Berlin eine Versammlung statt, die von Interessenten der Buchenholzindustrie stark besucht war und in der nach langen Erörterungen beschlossen wurde, einen neuen Verband zu gründen, und diesem den Namen: Buchenholz-Industrie-Verband zu geben. Dieser neue Verband bezweckt, gegen die Ausnutzung der Buchenwaldungen zu Grubenholz Stellung zu nehmen. Durch die enorm gesteigerte Verarbeitung des Buchenholzes zu Eisenbahnschwellen sind die Preise für Buchenholz in den letzten Jahren sprungweise gestiegen, was eine große Beunruhigung in der Holzindustrie verursacht hat, die in der Hauptsache auf die Verarbeitung der Rotbuchen angewiesen ist. Wie in der Versammlung behauptet wurde, reiche das vorhandene Material an Buchen zur Deckung des augenblicklichen Bedarfs nicht aus, infolgedessen sehen sich viele Waldbesitzer veranlaßt, ihre Buchenwaldungen herunterzuschlagen, um das Holz bei den jetzigen hohen Preisen verkaufen zu können. Durch dieses Vorgehen wird der Bestand an Buchenholz stark angegriffen, so daß ein Mangel an diesem Holz für die Buchenholzindustrie in absehbarer Zeit eintreten muß. Der Verband will dieser Gefahr dadurch begegnen, daß er Anregungen für vermehrten Buchenanbau geben wird und zugleich den Antrag für Ermäßigung der Frachttarife für Buchenholz aus dem Auslande stellen will, um durch den Bezug von ausländischem Buchenholz einen Ausgleich zu schaffen.

— **Institut für Jagdkunde,** Abteilung Berlin-Zehlendorf. Das von der Neudammer „Deutschen Jäger-Zeitung“ gegründete Institut soll nicht nur eine Forschungsanstalt sein, sondern will auch belehrenden Zwecken dienen; daher wird in der Zeit vom 5. bis 7. Dezember d. Js. ein Kursus für praktische Jäger abgehalten, in dem von anerkannten Fachleuten und Forschern

eine Reihe von Vorträgen aus dem Gebiete des Jagdwesens stattfinden. Diese werden am 5. und 6. Dezember zu Berlin in inem Saale des im Zentralhotel am Bahnhof Friedrichstraße gelegenen Lokals „Zum Heidelberger“ abgehalten. Am 7. Dezember soll eine Führung durch das in Zehlendorf (Mitte), Ahornstraße 21, gelegene Institut erfolgen.

Reihenfolge der Vorträge und Demonstrationen. Freitag, den 5. Dezember 1913. 10 bis 11 Uhr vormittags. Chefredakteur der „Deutschen Jäger-Zeitung“ Dr. E. Schäff: Einige wichtige jagdzoologische Fragen. 11 bis 12 Uhr vormittags. Leiter der waffentechnischen Versuchsstation Neumannswalde A. Preuß: Schießtechnische Fragen. 5 bis 7 Uhr nachmittags. Geheimer Regierungsrat Dr. Ströse: Grundzüge der Gesundheitslehre des Wildes. — Sonnabend, den 6. Dezember 1913. 10 bis 12 Uhr vormittags. Abteilungsvorsteher im Institut für Jagdkunde Dr. Zschiesche: Über Wildkrankheiten. 5 bis 6 Uhr nachmittags. Königl. Oberförster Seitz, Eckstelle: Über Geweihmißbildungen. Mit Lichtbildern. 6 bis 7 Uhr nachmittags. Postdirektor Hartung, Angermünde: Süßwasserwirtschaft und Krebszucht im Nebenbetrieb des Forst- und Landwirts. — Sonntag, den 7. Dezember 1913, 10 Uhr vormittags. Führung der Kursteilnehmer durch die Sammlungen und Arbeitsräume des Instituts in Zehlendorf. Im Falle unvorhergesehener Behinderung eines oder des anderen Vortragenden können Ersatzvorträge stattfinden. Zur teilweisen Deckung der Unkosten wird für alle Vorträge ein Gesamthonorar von 3 M erhoben, Forstbeamte in Uniform zahlen kein Honorar. Die Führung durch das Zehlendorfer Institut ist kostenfrei. Anmeldungen nimmt das Institut für Jagdkunde in Neudamm bis zum 29. November entgegen. Die Zahlung des Honorars hat mit der Anmeldung zu erfolgen.

❦

— **Vertragsabschlüsse über eingeräumte Befugnisse.** Aus wiederholten Anfragen entnehmen wir, daß Waldbesitzern öfter Unzuträglichkeiten erwachsen dadurch, daß die Auslegung von abgeschlossenen Verträgen von den Parteien eine verschiedenartige ist. So insbesondere auch aus folgendem Vorgang: W. „gestattet“ dem H. vom 1. April 1913 auf sechs Jahre die Herstellung und Benutzung einer Feldbahn auf bestimmten Wegen der Forst. Als Gegenleistung sind jährlich 20 M zu zahlen. H. verpflichtet sich, für allen etwa entstehenden Schaden aufzukommen und hinterlegt eine Sicherheit von 1000 M. Es entsteht nun die Frage, ob ein Anspruch auf die Gegenleistung auch dann besteht, wenn von der eingeräumten Befugnis kein Gebrauch gemacht wird. — Wenn sich die vertragschließenden Teile so ausdrücken, wie es in dem obigen Beispiel geschehen ist, so wird man annehmen müssen, daß H. nichts zu zahlen hätte, falls er von der eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch macht. Der Fall würde ebenso liegen, wie in dem nicht selten vorkommenden anderen Falle, daß der Jagdherr dem X. den Abschuß von Hochwild gestattet mit der Vereinbarung, daß für jedes erlegte Stück ein bestimmter Geldbetrag zu zahlen sei. In diesem Falle hat der Berechtigte nichts zu zahlen, wenn er von der Befugnis keinen Gebrauch macht. In dem oben gesetzten Beispiel würde also H. auch jederzeit die etwa hinterlegte Sicherheit zurückverlangen können. Ganz anders aber läge der Fall etwa bei folgendem Vorkommnis: Es vermietet ein Hauseigentümer eine Wohnung auf drei Jahre für einen jährlichen Mietzins zu 1000 M, oder er verpachtet ein Stück Land zur Fruchtgewinnung für einen bestimmten Pachtzins auf sechs Jahre. Ob in solchen Fällen, wie in den beiden letzteren, der Mieter oder Pächter von seinen Rechten Gebrauch macht, ist für die Frage der Verpflichtung zur Zahlung des Pachtzinses unerheblich.

❦

Forstwirtschaft.

— **Die Forstwirtschaft in Schweden.** Recht interessante Ausführungen über die Forstwirtschaft in Schweden veröffentlichte vor kurzem der landwirtschaftliche Sachverständige beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Stockholm in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“. Demnach ist mehr als die Hälfte Schwedens (52,1 %) mit Wald bedeckt, und kein anderes Land in Europa, mit Ausnahme vielleicht von Finnland, kann einen so hohen Prozentsatz an Wald von seiner gesamten Landesfläche nachweisen. Auch was die absolute Zahl anbetrifft, steht Schweden mit seinen Wäldern mit an erster Stelle. Nur Rußland mit 168 Millionen Hektar und Spanien mit 24 Millionen Hektar Wald übertreffen Schweden, das nach der Zählung vom Jahre 1910 21,4 Millionen Hektar Wald besitzt. Abgesehen von den Hochgebirgs-(Fjäll-)Regionen, in denen heftige Winde und die Kürze der Vegetationsperiode den Baumwuchs hindern, ist ganz Schweden ein Waldland. Was die Verteilung des Waldes auf die einzelnen Besitzklassen anbetrifft, so befinden sich 16,5 Millionen Hektar Wald im Privatbesitz und 4,9 Millionen gehören dem Staat, den Gemeinden und Kirchen. Von dieser letzteren Fläche befindet sich allerdings der größte Teil im Staatseigentum, den Gemeinden gehören im ganzen nur etwa 450 000 ha. Inwieweit sich heute die Mehrzahl der Privatwaldungen noch in Händen der ursprünglichen Besitzer befindet, ist schwer zu sagen, da die meisten Bauern nach Aufteilung der Gemeindewaldungen ihren Wald, und zwar fast immer die besten und am günstigsten liegenden Teile desselben, an Sägewerke oder andere industrielle Unternehmungen verkauft haben, oft in völliger Unkenntnis des Waldwertes zu einem lächerlich niedrigen Preise. Nun hört man in Schweden öfters die Behauptung, daß die Großunternehmer, die dort umfangreiche Waldflächen aufkauften, den Wald nur ausrauben. Dies trifft jedoch nur sehr selten zu, denn gerade im Gegenteil werden von dieser Seite häufig große und kostspielige Waldmeliorationen vorgenommen.

Eine mustergültige Forstverwaltung im Besitz einer Großindustrie, nach der in den letzten Jahren öfters deutsche Forstleute studienhalber heraufgereist sind, ist die in Robertsfors, nördlich von

Umea. Was dort am Walde Gutes getan ist, hätten die früheren Waldbesitzer und Bauern sicherlich nicht zustande gebracht, und ähnliche Beispiele würden sich noch mehr anführen lassen.

Ein Forstbetrieb nach unseren deutschen Begriffen ist in Schweden nicht möglich, da zumeist die Abholzungen ohne jede Rücksicht auf den Nachwuchs geschehen. Meist forstet man überhaupt nicht auf, sondern man überläßt das der Natur. Wer seine Wälder erhalten will, nimmt außer dem schlagfertigen Holze nur regelmäßig die das Wachstum des Waldes hindernden Hölzer heraus und läßt dem Wald dann so lange Ruhe, bis der Nachwuchs wieder für die Abnutzung reif ist.

In Robertsfors hat man die Abnutzung beispielsweise so eingerichtet, daß man in den guten Waldbeständen alle 15 Jahre eine Musterung vornimmt und dabei sowohl das ausgewachsene, etwa 75 Jahre alte, als auch das die Entwickelung des Waldes hindernde Holz herausschlägt. Je nach der Qualität werden die Stämme als Mastbäume, zu Planken, zu Brettern, zu Balken, als Rohstoff für die Papiermassefabrikation und endlich als Brennholz verwertet. Alle 15 Jahre gelangt dasselbe Stück zur Durchforstung und Herausnahme von etwa einem Fünftel seines Bestandes.

Der Preis für den ausgewachsenen und behauenen Fichtenstamm beträgt 1,50 bis 5 Kronen. Wenn man annimmt, daß auf 1 ha jährlich etwa zwei solcher Stämme gefällt werden können, eine Annahme, mit der man in den skandinavischen Wäldern oft rechnen hört, so müßte ein Bauer mit 500 ha Wald jährlich 1500 bis 5000 Kronen aus seinem Walde herausholen können. Aber diese Zahlen sind für die Regel der Fälle noch zu hoch. Er wird nicht mehr als 500 Kronen jedes zweite Jahr für sein Holz einnehmen, vielleicht noch weniger. Kommt man etwas weiter von den Flüssen und Eisenbahnen ab, nach Wäldern, deren Hölzer stundenlang mit Schlitten oder Wagen transportiert werden müssen, so sind die Erträge aus dem Wald noch geringer.

Nach den letzten Berechnungen beläuft sich die Jahresproduktion der sämtlichen Wälder Schwedens auf 27 Millionen Kubikmeter, der Jahresverbrauch auf 30 Millionen Kubikmeter. Davon kommen als Holz oder Holzmasse 8½ Millionen Kubikmeter zum Export, sechs Millionen Kubikmeter werden im schwedischen Bergbau (als Holzkohle usw.) verbraucht, und der Rest von 15½ Millionen Kubikmeter wird als Bau- und Brennholz im Lande verwandt.

Die Produktion an Sulfit, Sulfat und ähnlichen Produkten der Holzindustrie ist nicht näher beziffert. Die Streichholzindustrie produzierte im Jahre 1909 für 28,5 Millionen Kronen Streichhölzer. —

An diese großen Industrien schließt sich eine ganze Zahl kleinerer Holzindustrien und Handwerke, unter denen die Tischlerei an erster Stelle steht; es folgen Drechslerei, Holzschuhmacherei, Tonnenfabrikation u. a.

Die Ausfuhr Schwedens an Holz und Holzfabrikaten belief sich

im Mittel der Jahre	Kronen	Proz. der Gesamtausfuhr
1871—1875	91 178 000	44,58 %
1876—1880	98 904 000	47,13 %
1881—1885	109 966 000	45,12 %
1886—1890	116 776 000	42,84 %
1891—1895	136 719 000	42,96 %
1896—1900	179 479 000	50,05 %
1901—1905	199 785 000	48,67 %
1909	212 784 000	44,99 %
1910	264 736 000	44,87 %

Der schwedische Holzexport geht in erster Linie nach England, demnächst nach Frankreich und Deutschland. An unbearbeiteten Hölzern exportierte Schweden im Jahre 1905 in Kubikmetern nach:

England	2 843 214
Frankreich	810 207
Deutschland	801 929
Dänemark	629 246
Holland	525 132
Norwegen	259 637
Ägypten	189 125
Belgien	172 572
anderen Ländern	341 798

Wie die vorstehenden Zahlen beweisen, hat die schwedische Holzausfuhr ihre Höchstleistung bereits erreicht, ja sogar überschritten. Wie wir schon wiederholt berichteten, ist eine erhebliche Abnahme der hiebsreifen Holzbestände in Schweden schon seit längerer Zeit zu verzeichnen; es wird jetzt vielfach jüngeres Holz geschlagen, was auch in den schwächeren Dimensionen des zur Ausfuhr gelangenden Holzes zum Ausdruck kommt. Wenn auch die Waldfläche Schwedens ständig zunimmt, — denn wie die statistischen Angaben besagen, hatte Schweden im Jahre:

1870	17,4 Millionen Hektar Wald
1880	18,0 " " "
1890	19,4 " " "
1900	20,7 " " "
1910	21,4 " " "

so fehlt es trotzdem an haubaren Beständen, und die Zeiten, in denen Schwedens Waldreichtum als völlig unerschöpflich schien, dürften der Vergangenheit angehören.

— **Holzverkauf in den pfälzischen Staatsforsten.** Wie in den Vorjahren, so hat auch in diesem Jahre die pfälzische Staatsforstverwaltung in der Zeit vom 27. bis 31. Oktober einen Teil der in der Fällungsperiode 1914 in den Staatswaldungen des Regierungsbezirks der Pfalz anfallenden Hölzer öffentlich vor der Fällung versteigert. Zum Ausgebot waren im ganzen gekommen: 9345 fm Kiefern-Schwellenholz, 22 790 fm Nadel-Grubenstammholz, 34 905 fm Nadelholz-Grubenstangen, 1225 fm Eichen-Grubenstammholz, 465 fm Eichen-Grubenstangen, 19 674 fm Buchen-Stammholz, 5718 fm Kiefern-Blochholz, 2989 fm sonstiges Stamm- und Stangenholz, 15 935 rm Nadel-Grubenschichtholz, 2775 rm Eichen-Grubenschichtholz, 2030 rm sonstige Schichtnutzhölzer, in Summa 97 111 fm Stamm- und Stangenholz und 20 740 rm Schichtholz. Die Versteigerungen waren von Holzkäufern aus der Pfalz und den Nachbarländern sehr gut besucht, und die Kauflust war sehr rege.

Das ausgebotene Material konnte fast restlos abgesetzt werden. Gebote unter der Taxe wurden fast nicht abgegeben, die Höchstgebote für die einzelnen Lose überstiegen die Taxen fast durchweg. Besonders gefragt war Schwellen- und Grubenholz. Bei einer Taxe von 1 572 359 ℳ und einem Erlös von 1 783 190 ℳ ist ein Mehrerlös von 210 831 ℳ (113,4 % der Taxe) zu verzeichnen.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 17. November 1913. Rehwild 0,40 bis 0,65 ℳ, Rotwild 0,20 bis 0,50 ℳ, Damwild 0,20 bis 0,60 ℳ, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 ℳ das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,50 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,70 ℳ, Rebhühner 0,50 bis 1,20 ℳ, Fasanenhähne 1,00 bis 2,30 ℳ, Fasanenhennen 1,00 bis 1,50 ℳ, Bekassinen 0,40 bis 0,65 ℳ, Waldschnepfen 1,20 bis 3,25 ℳ, Hasen 1,50 bis 3,70 ℳ, Kaninchen 0,20 bis 0,85 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 159. **Militärische Dienstauszeichnung.** Im Jahre 1892 trat ich in das aktive Heer und blieb bis zum Jahre 1905, also 13 Jahre, aktiv. Dann trat ich zur Landwehr 2. Aufgebots über und bin jetzt noch Oberleutnant der Landwehrjäger 2. Aufgebots. Steht mir eine Dienstauszeichnung zu, und welche? N.

Antwort: Da Sie bis zum zwölften Dienstjahre und darüber hinaus dem aktiven Heere angehörten, konnte Ihnen die für Personen des Beurlaubtenstandes gestiftete Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse nicht verliehen werden. Die Dienstauszeichnung 2. Klasse (für aktive Dienstzeit) wird an Offiziere nicht verliehen. Dagegen würde Ihnen, wenn Sie zur Reserve oder zur Landwehr 1. Aufgebots übergetreten wären und in dieser bis zur Erfüllung einer zwanzigjährigen Gesamtdienstzeit fortgedient hätten, die Landwehrdienstauszeichnung 1. Klasse zustehen. Diese können Sie auch jetzt noch durch eine siebenjährige Dienstzeit in der Reserve oder in der Landwehr 1. Aufgebots erwerben.

Anfrage Nr. 160. **Freiwillige Fortsetzung der Angestelltenversicherung trotz Befreiung.** Ich wurde vom 1. Januar bis Mitte Oktober d. Js. in einem hinsichtlich der Angestelltenversicherung versicherungspflichtigen Betriebe verwendet und habe für diese Zeit die gesetzlichen Beiträge sowohl für die Invaliden- als auch für die Angestelltenversicherung entrichtet. Mit dem 15. Oktober d. Js. wurde ich nun in einer Privatforstverwaltung angestellt, die auf Grund von § 14 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Befreiung ihrer Angestellten von der Versicherungspflicht erwirkt hat, da sie die Leistung einer Pension in der Mindesthöhe der reichsgesetzlichen Beträge garantiert. 1. Empfiehlt sich nun eine freiwillige Weiterversicherung als Ergänzung einer späteren Pension? 2. Wie verhält es sich bei einem späteren Übertritt in einen versicherungspflichtigen Forstbetrieb? Ist in dem Falle die Standesherrschaft oder der Versicherte zu einer Nachleistung der Beiträge gehalten oder wird letzteren die bei der Standesherrschaft zugebrachte Dienstzeit beim Wiedereintritt in die Angestelltenversicherung angerechnet? Wäre letzteres nicht der Fall, so wäre die ganze bislang zurückgelegte Dienstzeit für die Anrechnung bei der Angestelltenversicherung verloren; daher wäre auch der Austritt aus einer von der Versicherung befreiten Verwaltung nach einigen Jahren dieser Konsequenzen wegen sehr erschwert, was doch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Fürstl. Revierassistent E. M. in W.

Antwort: Die bei der Standesherrschaft zurückgelegte Dienstzeit würde beim Wiedereintreten in die Angestelltenversicherung nicht angerechnet werden; es würden auch keine Beiträge für diese Zeit nachzuentrichten sein (weder von Ihnen, noch von der Standesherrschaft). Wenn Sie also die Versicherung nicht freiwillig fortsetzen, gehen Ihnen die aus der Beitragsleistung in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober 1913 erworbenen Rechte verloren; denn § 49 des A. V. G. schreibt vor, daß die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahre, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre (auf Grund der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung) jährlich weniger als acht und nach dieser Zeit jährlich weniger als vier Beitragsmonate zurückgelegt worden sind; als Beitragsmonate gelten hier auch Militärdienst- und Krankheitszeiten (§ 51). Wir raten zur freiwilligen Weiterversicherung; das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bildet einen Zuschuß zur Pension, außerdem können Sie bei ernstlicher Erkrankung auf ein Heilverfahren rechnen. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft genügt es, wenn Sie jährlich acht bzw. vier Monatsbeiträge der niedrigsten Gehaltsklasse (1,60 ℳ, vgl. § 172) entrichten. Haben Sie auf diese Weise 120 — oder besser 150 (§ 48 Abs. 2) — Beitragsmonate zurückgelegt, so können Sie die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von 3 ℳ jährlich erhalten (§ 15). Wir machen auf den Aufsatz „Die Versicherung der Privatangestellten" in Nr. 45 ff., Bd. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung", insbesondere auf die Berechnung S. 897 und auf S. 917 Nr. III 1 aufmerksam. Hg.

Frage Nr. 161. **Überschreiten des Bahndammes.** Gelegentlich der Ausübung einer Jagd überflog ein angeschossenes Rebhuhn den Bahndamm und fiel auf dem gegenüberliegenden Teile des Jagdgebietes verendet nieder. War es statthaft, zum Aufheben des Huhnes den Bahndamm unmittelbar zu überschreiten oder mußte der Umweg nach dem eine Viertelstunde entfernt liegenden öffentlichen Übergange gemacht werden, um diesen zum Überschreiten zu benutzen?

Forstaufseher T. in R.

Antwort: Nach § 54 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands ist das Betreten der Bahn einschließlich der dazugehörigen Böschung ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes, der Polizei usw. gestattet. Sofern Ihnen an der Stelle, wo Sie die Bahn überschreiten wollen, seitens des Landrates der Forstschutz übertragen wurde, dürfen Sie den Bahndamm überschreiten.

Anfrage Nr. 162. **Heranziehung von Militär-Invalidenpension zu den Gemeindesteuern.** Können erwerbsunfähige Kriegsinvaliden von den ihnen bewilligten Invalidenbezügen zur Zahlung von Gemeindesteuern herangezogen werden, oder sind sie vergünstigungsweise davon befreit? D., c. Förster in M.

Antwort: Nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 93 sind die Gemeinden befugt, indirekte Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen zu erheben (§ 13). Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen (§ 20); sie können vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden (§ 23). Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, hinsichtlich ihres gesamten, innerhalb des preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist (§ 33). Freizulassen bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art sind die auf Grund der §§ 13, 56, 72 und 89 bis 93 des Gesetzes vom 27. 6. 71 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen bewilligten Verstümmelungszulagen, die nach dem Gesetze vom 31. 5. 01 § 20 Abs. 3 den Kriegsinvaliden gewährten Zuschüsse, sowie die nach dem Gesetze vom 31. 5. 06, betreffend die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen den Invaliden gewährten Kriegszulagen, Alterszulagen und Verstümmelungszulagen. Auch das Staats-Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. 6. 06 bestimmt in Artikel 3 § 5 zu II 5, daß die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- und Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebührnisse sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde von der Besteuerung auszuschließen sind. Hiernach zählt die Militärpension der Kriegs- und Friedensinvaliden zum steuerpflichtigen Einkommen, und sie haben davon sowohl Staatssteuern als auch Gemeindeeinkommensteuern zu zahlen. Die Verstümmelungszulagen, Pensionserhöhungen (Gesetz 1901), Kriegszulagen, Alterszulagen und Ehrensold für Kriegsdekorationen (Eiserne Kreuz 1. Klasse) können zu keiner Steuer herangezogen werden. Anderweite Vergünstigungen sind nicht nachgelassen. Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- usw.) Verbände nach Maßgabe der Einkommensteuer aufzubringen bzw. zu verteilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 *M* heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund fingierter Normalsteuersätze, und zwar bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 *M* $^2/_5$ % des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 *M* Jahressteuer, bei einem Jahreseinkommen von über 420 *M* bis einschließlich 660 *M* $^2/_5$ % bis zum Höchstbetrage von 2,40 *M* Jahressteuer und bei einem Jahreseinkommen von über 660 *M* bis einschließlich 900 *M* $^2/_5$ % bis zum Höchstbetrage von 4 *M* Jahressteuer (§ 79 Eink.-Steuerges.).

Anfrage Nr. 163. **Nutzung des Obstes von mitgemieteten Bäumen.** Beim Vertragsabschlusse ist mir von meinem Wirte die Nutzung des Obstes von den Bäumen zugesichert worden, die zu der von mir gemieteten Wohnung gehören. Der Vertrag lautet auf unbestimmte Zeit, bei monatlicher Kündigung und monatlicher Mietszahlung. Ich habe die Wohnung am 1. November bezogen und ziehe den 1. September aus. Der Wirt verweigert von zwei Bäumen die Entnahme der Äpfel mit dem Hinweise, daß sie noch nicht reif seien. Ich bin dagegen der Ansicht, daß diese bereits zum Verbrauche in der Küche verwendbar sind. Wem stehen die Äpfel zu? Kann der Wirt mir verbieten, diese zum Verbrauche von den Bäumen zu nehmen?

H. in K., Forstaufseher.

Antwort: Dem Mieter steht nach § 535 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Gebrauch der gemieteten Sachen nur während der Mietszeit zu. Da der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und die Miete in monatlichen Teilbeträgen bezahlt wird, so steht Ihnen die Nutzung der Früchte von den mitgemieteten Bäumen nur in dem Umfange zu, wie diese im Laufe der Mietszeit für den Gebrauch heranreifen. Über den Zustand der Reife besteht zwischen Ihnen und dem Vermieter eine Meinungsverschiedenheit, die nur durch einen Sachverständigen entschieden werden kann. Für den Fall, daß dessen Entscheidung zu Ihren Gunsten ausfällt, muß der Vermieter sich nach § 552 den Wert der Vorteile anrechnen lassen, welchen er aus der Verwertung in anderer Weise erlangt. Nun ist der Ausgang eines solchen Rechtsstreites in jedem Falle fraglich, in dem vorliegenden aber noch um so mehr, als auch schon die Fragestellung erkennen läßt, daß ein voller Gebrauchswert der Äpfel noch nicht besteht. Es kann deshalb, ohne daß ein sachverständiges Gutachten vorliegt, nicht gesagt werden, ob der Wirt das Abnehmen der Äpfel verbieten kann oder nicht. Sind diese während der Mietszeit noch nicht zur Reife gelangt, so steht dem Mieter ein Anrecht darauf nicht zu.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Försterstelle in der Stadtforst Schlochau, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. März 1914 zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pelhaes, Oberförster, ist die Verwaltung der Oberförsterei Falkenwalde, Regbz. Stettin, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Bader, Förster o. R. zu Hombressen, Oberförsterei Hombressen, ist nach Wolferode, Oberförsterei Mengsberg, Regbz. Cassel, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Bauer, Förster o. R. zu Wippershain, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, ist nach Bracht, Oberförsterei Bracht, Regbz. Cassel, versetzt.

Elsner, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberförsterei Jädkemühl, Regbz. Stettin, überwiesen.

Fischer, Förster o. R. zu Hatzfeld, Oberförsterei Hatzfeld, ist nach Biedenkopf, Oberförsterei Biedenkopf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Gehlke, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 8, ist nach Friedewald, Oberförsterei Kirchen, Regbz. Coblenz, einberufen.

Hilger, forstversorgungsberechtigter Jäger, ist zum Förster o. R. in der Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regbz. Gumbinnen, ernannt.

Kissenitz, Förster zu Bracht, Oberförsterei Bracht, ist nach Wippershain, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Regbz. Cassel, versetzt.

Müller, Förster o. R. zu Biedenkopf, Oberförsterei Biedenkopf, ist nach Welschneudorf, Oberförsterei Welschneudorf, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Thörner, Förster o. R. zu Haintchen, Oberförsterei Rod a. d. W., ist nach Hatzfeld, Oberförsterei Hatzfeld, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Die Versetzung des Forstaufsehers **Walter** zu Wanda, Oberförsterei Wanda, nach der Oberförsterei Birnbaum, Regbz. Posen, ist zurückgenommen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Ammon, Hegemeister a. D. zu Pleß, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Biedermann, Förster zu Promnitz, Kreis Pleß, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Nuchta, pensionierter Heger zu Anhalt, Kreis Pleß, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Meyer, herrschaftlicher Förster zu Staffelde, Kreis Randow, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Vogt, Gemeindeförster auf Probe zu Waldesch, Gemeinde-Oberförsterei Coblenz, Regbz. Coblenz, ist auf Lebenszeit angestellt.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde erteilt:

Röhm, Privatförster zu Rauden, Kreis Rybnik, für das Großherzoglich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Stahn, Hilfsjäger zu Radziunz, Kreis Militsch, für die bronzene Medaille des Königlich Belgischen Ordens Leopolds II.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Knauth, Forstrat zu Pappenheim, erhielt vom Papst Pius X. das päpstliche Kreuz pro ecclesia et pontifice in Gold.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schipper, Forstpraktikant zu Rothenbuch, ist die Assessorenstelle am städt. Forstamt Schweinfurt übertragen.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Forstreferendaren sind bestellt:

Mayser zu Ulm; **Schmidt** zu Kleinaspach, OA. Marbach; **Walz** zu Grimmelfingen, OA. Ulm.

Großherzogtum Hessen.

Eckstein, Oberförster zu Wahlen, ist der Charakter als Forstmeister verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Jung, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Bannholz, Oberförsterei Schirmeck, vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Mienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Dobrilugk**, Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Am Sonntag, dem 7. Dezember d. Js., nachmittags 1 Uhr, Vertreter- und Mitglieder-Versammlung im Hotel „Zum Römischen Kaiser“ zu Goslar. Tagesordnung: 1. Protokollverlesung; 2. Rechnungslegung; 3. Vortrag über den augenblicklichen Stand unserer Angelegenheiten; 4. Entgegennahme von Anträgen für die nächste Hauptversammlung; 5. Verschiedenes. **Der Vorstand.**

Ortsgruppen:

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 30. November, nachmittags 4 Uhr, Familienabend in Gelguhnen. Besprechung der Silvester- und Kaiser-Geburtstagsfeier. Vorher Verei



sitzung. Um vollzähliges Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird noch besonders gebeten.
Der Vorstand.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Sonntag, den 30. November d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Eliesenhof" zu Osterode. Tagesordnung: 1. Kassenlegung pro 1912; 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 3. Besprechung über die abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier; 4. Anträge und Mitteilungen; 5. Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand.

Tapiau (Regbz. Königsberg). Sonnabend, den 29. November d. Js., nachmittags 4 Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Melzner. Die Tagesordnung wird durch Zirkular bekanntgegeben. Der Vorsitzende.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. In der Versammlung am 26. Oktober d. Js. waren 286 Stimmen durch 35 Kollegen vertreten. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende berichtet über die einzelnen Punkte an der Hand des Stenographischen Berichts. Die Versammlung steht auf dem Boden der Beschlüsse und erhofft von den Verhandlungen baldige Besserung der wirtschaftlichen Lage der Förster und deren Anwärter. 2. Bezüglich der Gründung der Kinderheime für Schüler fand eine eingehende Aussprache statt. Die Versammlung kam zu dem Schluß, daß es nicht angebracht erscheint, Heime im größeren Stil aufzumachen, z. B. wie in Kolmar i. P. vom Neuen Preußischen Lehrerverein. Es erscheint sehr fraglich, ob wir die erforderliche pekuniäre Unterstützung finden würden. Es soll zunächst versucht werden, kleinere Heime für 10 bis 15 Schüler in Graudenz, Schneidemühl und Konitz einzurichten. Die nötigen Erhebungen stellen an: für Graudenz Förster Knaak und Forstaufseher Wegner, für Schneidemühl Förster Gies und Schramm, für Konitz Hegemeister Rannow. Bei der nächsten Versammlung werden die Herren Bericht erstatten. 3. Der Vortrag des Vorsitzenden fand lebhaftes Interesse. Es sollen im Laufe des Winters genaue Ermittelungen über die Durchmesserschwankungen an stehendem und liegendem Holz in aufgetautem und gefrorenem Zustande angestellt werden. Die Ergebnisse werden in einem Aufsatz zusammengestellt und bekanntgegeben. 4. Eine Erhöhung des Bezirksgruppenbeitrages um 50 Pf. vom 1. Januar 1914 ab ist in Aussicht genommen, da bei dem jetzigen Geschäftsumfang der bisherige Satz nicht mehr ausreiche. Der Bezug von Waren von den Vertragsfirmen wird dringend empfohlen im Interesse der Wohlfahrtseinrichtungen. Zum Eintritt in die Krankenkosten-Beihilfekasse wird wiederum dringend geraten. Eine Anzahl Kollegen melden den Beitritt. Die nächste Versammlung findet in Konitz statt. Um den Mitgliedern einen eingehenden Überblick über den Verlauf der Verhandlungen zu geben, hat der Vorsitzende dieselben stenographisch aufnehmen lassen. Es werden Umdrucke hergestellt und an die Ortsgruppen bzw. Vertrauensmänner versandt. Saekel, Schriftführer.

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Die Versammlung am 1. November war von zehn Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt: 1. Die Jahresrechnung 1913 wird geprüft und für richtig befunden; dem Kassierer wird hierauf Entlastung erteilt. 2. Kollege Clawiter berichtet über die auf der Bezirksgruppenversammlung in Graudenz gemachten Mitteilungen und gefaßten Beschlüsse. 3. Die Kaiser-Geburtstagsfeier sollte am 31. Januar 1914 im Vereinslokale stattfinden. Nachträglich ging aber vom Kapellmeister die Nachricht ein, daß die Musik an den Sonnabenden bis einschließlich 28. Februar bereits besetzt ist. Die Feier wird deshalb vom Vorstande auf Sonntag, den 1. Februar 1914, verlegt. Beginn der Feier 7 Uhr abends. Das Festessen fällt diesmal aus. Es sollen Theaterstücke zum Vortrag gelangen und ein Konzert mit nachfolgendem Tanzkränzchen stattfinden. Die Musik wird ausgeführt von einem Teile der Kapelle des Infanterie-Regiments Nr. 141 aus Graudenz. Die Einladung von Gästen erfolgt vom Vorstande aus, und sind die Adressen der einzuladenden Gäste dem Vorsitzenden bis zum 15. Januar mitzuteilen. Es soll wieder eine Verlosung von Handarbeiten usw. stattfinden und wird gebeten, die Zahl der von den einzelnen Familien gestifteten Gegenstände ebenfalls dem Vorsitzenden bis zum 15. Januar anzugeben. Der Vorstand.

Bütow (Regbz. Cöslin). Die Versammlung am 8. November war nicht stark besucht, es wurde daher ein besonderer Beschluß nicht gefaßt. Nächste Versammlung am 3. Januar 1914, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokale. 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Rechnungsprüfung; 4. Verschiedenes. Mit Rücksicht darauf, daß vom 1. Januar 1914 an zum Beitritt zur Krankenkasse Eintrittsgelder erhoben werden, werden die Kollegen, welche beitreten wollen, gebeten, dieses noch vor dem 1. Januar zu tun.
Der Vorstand. J. A.: Schulze, Schriftführer.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Koblenz). Sitzung am 9. November d. Js. in Gemünden. Nach Begrüßung der recht zahlreich erschienenen Mitglieder durch den Vorsitzenden wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Der Vorsitzende erstattete eingehenden Bericht über den Geschäftsgang im Verein. 2. Es wurde beschlossen, neue Anträge zur Bezirksgruppensitzung 1914 nicht zu stellen, da die im vorigen Jahre gestellten noch nicht erledigt sind. 3. Unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Krankenkosten-Beihilfekasse wurden die Kollegen aufs neue zum Beitritt in dieselbe ermahnt. 4. Mit Rücksicht auf die erhebliche Entfernung für mehrere Mitglieder ohne Bahnverbindung nach Simmern, wurde beschlossen, fortan Wanderversammlungen abzuhalten. Die nächste Sitzung findet in Kirchberg statt. Meister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Sonntag, den 30. November 1913, findet in Oppeln, von nachmittags $2^1/_2$ Uhr ab, im Hotel „Krug" in der Nähe des Bahnhofs eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches aus der Gruppe und Bericht über die Mitgliederversammlung in Hamburg: Oberförster Trost-Dambrau.
2. Beratung in Versicherungssachen.

Von nachmittags 4 Uhr in Lashaks Konzertsaal auf der Malapaner Straße 40, als Gäste des Oppelner Tierschutzvereins, Beiwohnung eines Vortrags mit Lichtbildern, gehalten von Herrn Schwabe, Leiter der staatlich autorisierten Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz des Freiherrn von Berlepsch in Seebach: „Vogelschutz ein notwendiger Bestandteil unsrer Kultur".

Nach Beendigung zwangloses Beisammensein der Teilnehmer.

Dambrau, den 9. November 1913.

Mit Weidmannsheil:

Trost, Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Kurzer Bericht über die erste Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hamburg 1913

am Mittwoch, dem 20. August, 9 Uhr vormittags, im „Patriotischen Gebäude", Börsenbrücke, Zimmer Nr. 31.

(Fortsetzung.)

Zu Punkt 13 bittet der Vorsitzende, diesen durch den schriftlichen Bericht des Stellennachweises als erledigt zu betrachten, was die Zustimmung der Versammlung findet, und erteilt zu Punkt 14 Wildmeister Fiebig-Krzyzaki das Wort.

Redner wendet sich zunächst an die Herren Waldbesitzer mit der Bitte, Haftpflichtversicherungen ihrer Verwaltungen nach Möglichkeit durch das Versicherungsamt abzuschließen, ebenso auch sonstige Versicherungen. Bei der Viehversicherung sei auf Antrag des Versicherungsamtes eine erhebliche Verbesserung eingetreten, indem bei Pferdeschäden nicht nur diejenigen Schäden vergütet werden, die infolge von Beinleiden entstanden sind, sondern auch solche, die als Folgen innerer Krankheiten anzusehen sind und wodurch das Pferd minderwertig geworden ist, z. B. durch Dämpfigkeit. Die damit verbundene geringe Erhöhung der Prämie stehe aber nicht im Verhältnis zu den Vorteilen dieser Verbesserung.

Eine Prüfung von einer Anzahl eingesandter Versicherungsscheine habe ergeben, daß ein großer Teil der Versicherungen zu einer geradezu unglaublichen Höhe abgeschlossen sei. Redner könne nur dringend raten, derartige Versicherungen im eigensten und in des Vereins Interesse schleunigst zu lösen.

Leider werde den Versicherungs-Angelegenheiten, namentlich den Bekanntmachungen in der „Deutschen Forst-Zeitung", wie auch sonstigen Zuschriften des Versicherungsamtes noch zu wenig Interesse entgegengebracht. Redner bittet, alle Versicherungsangelegenheiten nur durch das Versicherungsamt gehen zu lassen, da dieser Weg viel schneller sei als direkte Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft, denn vertragsmäßig sende diese die Schreiben wegen der Kontrolle erst an das Versicherungsamt, und betont, daß bei dem Versicherungswesen die stetige Propaganda die Hauptsache sei. Deshalb sei der Beschluß gefaßt worden, in den einzelnen Bezirksgruppen Vertrauensmänner zu wählen, die nichts weiter zu tun hätten, als die Idee der Versicherung in ihrem Kreise weiter zu verbreiten und Anträge zu sammeln. Diese kleine Mühe werde den Vertrauensmännern vergütet. Wer sich dieser Arbeit unterziehen wolle, möge sich beim Versicherungsamt melden. In der darauf folgenden kurzen Besprechung wird nochmals auf die segensreiche Einrichtung des Versicherungsamtes hingewiesen, worauf

Wildmeister Fiebig-Krzyzaki zu Punkt 14 seinen Vortrag über das Versicherungsgesetz für Angestellte eröffnet. Redner beginnt mit den Vorberatungen zu diesem Gesetz bis zu dessen Annahme am 5. Dezember 1911 und weist darauf hin, daß bei einer so gewaltig einschneidenden Maßregel wie dieses Gesetz erklärlicherweise noch mancherlei Mängel und Lücken vorhanden sein müssen, weshalb man jedoch nicht abfällig darüber urteilen darf. Das neue Gesetz sei wirtschaftlich und sozialpolitisch von größter Bedeutung und werde weit über die von ihm erfaßten Kreise hinaus Segen stiften. Um das Gesetz richtig zu würdigen, müsse man beachten, daß es neben die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 tritt. Die Angestellten bleiben also auch künftig der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung unterstellt.

Das am 1. Januar 1913 in Kraft getretene Versicherungsgesetz habe auch für die Güterbeamten große Wichtigkeit.

Redner behandelt hierauf eingehend die Fragen:

1. Wer ist nun von den Güterbeamten versicherungspflichtig?
2. Versicherungsbeiträge.
3. Freiwillige Versicherung.
4. Was bietet die Versicherung?
5. Wer ist Träger der Versicherung?
6. Verhältnis des Versicherungsgesetzes zur Invalidenversicherung.

In der darauf folgenden Besprechung führen Förster Franzke-Dreilützow und Gutsjäger Jahn-Berlin Klage darüber, daß in Mecklenburg Dienstherrschaften sich vielfach weigern, Forstbeamte nach dem neuen Angestelltengesetz zu ver-

sichern, mit der Begründung, daß „Gutsjäger", wie vielfach die Förster dort heißen, nicht versicherungspflichtig sind.

Von Vorstandsmitgliedern wird ihnen geantwortet, daß die Auslegungen des Gesetzes durch die unteren Verwaltungsbehörden nicht bindend seien, da das Recht über die Entscheidung über Versicherungspflicht ausschließlich dem Rentenausschuß zustehe. Forstbeamten, die erfolglos ihre Versicherung beantragen, könne nur der Rat werden, sich an den Rentenausschuß und die Reichsversicherungsanstalt zu wenden.

Nachdem noch einige Fragen aus Mitgliederkreisen besprochen wurden (wir verweisen besonders bei diesem Punkte auf den ausführlichen stenographischen Bericht), schloß der Vorsitzende, da zu Punkt 17 keine Anträge gestellt worden sind, die Versammlung um 2 Uhr 5 Minuten.

Hermanski.

* * *

Der zeitige Schluß der Mitgliederversammlung ermöglichte, da das gemeinsame Festessen erst um 7 Uhr begann, eine gründliche und sehr interessante Besichtigung des Hamburger Hafens und seiner vorbildlichen Anlagen. Die Hamburger Staatsverwaltung hat es sich nicht nehmen lassen, den achtzig Teilnehmern zwei Dampfer zu stellen; auf jedem befanden sich einige sachverständige Beamte, die auf alle Fragen bereitwilligst Auskunft gaben. Die Fahrt brachte uns durch die gesamten Hafenanlagen, vorbei an den stolzen Segelschiffen, den riesigen überseeischen Dampfern, großen Schwimmdocks und den imponierenden Werften. Leider lagen zurzeit verhältnismäßig wenige Schiffe im Hafen. Doch sahen wir u. a. die im Ausbau befindliche „Vaterland", das neue, große Schwesterschiff des „Imperator" der Hamburg-Amerika-Linie. Nußschalen glichen unsere Dampfer, die hart an dem Riesen vorbeifuhren, und haushoch türmte sich das fast 300 m lange Schiff. Jedenfalls gewann der Binnenländer aus all dem Neuen einen fast überwältigenden Einblick in die Macht und Bedeutung unserer größten deutschen Handels- und Hansestadt.

Wir landeten dann an dem Depot der Hafenfeuerwehr und sahen eine gelungene Alarmierung der Mannschaften und Fahrzeuge. Auf den Druck einer elektrischen Klingel öffneten sich acht Stalltüren, dressierte Pferde galoppierten an die für sie bestimmte Wagendeichsel; die in Schlingen hängenden Sielen fielen durch einen Zuggriff von selbst auf die Pferde. Inzwischen sausten die Mannschaften, die über der Gerätehalle wohnen, durch Deckenlöcher, an polierten Metallstäben heruntenrutschend, in die Halle, griffen zu und nahmen dann ihre Plätze auf den Wagen ein. In noch nicht zwei Minuten verließen vier Fahrzeuge in vollem Karriere das Depot, um in Kürze, da es sich nur um ein Manöver handelte, wieder zu erscheinen. Weiter wurden Spritzenproben und sonstige neue Übungen vorgeführt, die die vollendete Ausbildung der Wehr in bestem Lichte erscheinen ließ.

Wir kehrten dann auf die Dampfer zurück und beendeten unsere Rundfahrt an dem großartigen neuen Elbtunnel, der unter die Elbe hindurch eine Verkehrsstraße für Fußgänger, Wagen, Automobile und andere Fahrzeuge bildet. Der Tunnel ist ein glänzendes Werk moderner Technik und imponierte wohl jedem. Man gelangt zu ihm mit Hilfe mehrerer Aufzüge, deren kleinster etwa 80 Personen faßt.

Vom Hafen aus begab sich der größte Teil der Vereinsmitglieder nach dem herrlich an der Außenalster gelegenen Uhlenhorster Fährhaus, wo um 7 Uhr das Festessen begann, an dem sich etwa siebzig Vereinsmitglieder und einige Gäste beteiligten. Wir hatten die Freude, auf dem Ehrenplatze der Tafel den Vertreter der Freien Stadt Hamburg, den Herrn Senator Dr. Diestel, zu sehen.

Nachdem unser Vereinsvorsitzender das erste Hoch unserm Kaiser und der in seinem Schirm sich mächtiger Entwicklung erfreuenden Freien Stadt Hamburg dargebracht hatte, erhob sich Herr von Eichel-Streiber und gedachte des zehnjährigen Jubiläums, das der Verein heute feiern könne. In wahrhaft erfreuenden Worten, die jedem Anwesenden zu Herzen gingen und in uns allen nachhaltigen Eindruck hinterließen, schilderte er das gedeihliche und vom besten gegenseitigen Einvernehmen beseelte Zusammenarbeiten zwischen dem deutschen Privatwaldbesitz und seinen getreuen Forstbeamten. Redner wies auf das in den zehn Jahren so überaus erfreulich Erreichte hin und sprach die Überzeugung aus, daß auf Grund des gemeinsamen Wirkens auch weitere Erfolge nicht ausbleiben könnten. Er dankte dann allen, die seit Gründung des Vereins an der Arbeit mitgewirkt und damit für den Verein viel geleistet hätten. — Es würde zu weit führen, die Namen derer, die der Redner nannte, aufzuführen. Doch soll hervorgehoben werden, daß er der Herren Oberforstmeister Fricke, Forstrat Eulefeld, Forstrat Dr. Bertog, des leider so früh verstorbenen Grafen von der Schulenburg sowie des Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Schwappach und des Geheimen Kommerzienrats Neumann besonders gedachte. — Allen denen, die geholfen hätten, den Bau unseres Zusammenschlusses aufzurichten und auszugestalten, galt sein Hoch, in das alle Anwesenden froh und dankbar einstimmten. — Wir können uns nicht versagen, Herrn von Eichel für seine trefflichen, jeden erfreuenden Worte unsern allerherzlichsten Dank auch noch an dieser Stelle abzustatten. Es steht gut um das Geschick des Vereins, solange solche Kundgebungen von der gemeinsamen Arbeit der Waldbesitzer und ihrer Beamten laut werden können. — Sodann erfreute uns Herr Senator Dr. Diestel durch geistreiche Worte, in denen er auf den Zusammenhang zwischen Wasser und Wald und damit auf die Beziehungen der größten Seestadt Deutschlands zu den Waldgebieten des Binnenlandes hinwies. Seine Rede klang in einen herzlichen Wunsch für das weitere Wohlergehen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands aus. — Noch manch anderes gute Wort wurde geredet, und bei den — wie man das in Hamburg als selbstverständlich voraussetzen darf — vorzüglichen Tafelgenüssen verschwand die Zeit bald.

Lockende Weisen ertönten aus dem Musiktempel des Gartens, in dem nun eine allgemeine Promenade stattfand. Zu Ehren der vielen Grünröcke intonierte die konzertierende Kapelle des Lauenburger Jäger-Bataillons das „Siebenbürger Jägerlied“, den „Jäger aus Kurpfalz“ und andere uns bekannte und anheimelnde Melodien. — Plötzlich zischten Raketen in die Luft; der Beginn eines schönen Feuerwerks, das einen würdigen Abschluß des für uns erfolgreichen und interessanten Tages bildete.

Erst gegen Mitternacht brachten uns flinke Alsterdampfer nach Hamburg zurück, und noch lange Zeit saßen an unseren Treffpunkten Gruppen alter und neuer Freunde, um das Erreichte und Erlebte in froher Laune und mit Genugtuung zu besprechen. Und wenn es hie und da auch recht spät geworden sein mag, so war am nächsten Morgen zur Exkursion nach Friedrichsruh am Hauptbahnhof doch alles pünktlich zur Stelle. **Hermanski.**

(Schluß folgt.)

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4196. **Hain, Karl**, Forstaufseher (Rittgbf. Wätjen), Siebeneichen. Kr. Löwenberg i. Schles. (B.-Gr. VIII.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schwarz, Paul, Privatjäger, Wienow b. Fürstenberg i. Meckl.
Schulz, Arthur, Hilfsförster, Stargard i. Meckl.
Plumbohm, Arno, Hilfsjäger, Großharthau.
Banner, Franz, Forstkandidat, Berlin

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Winter-Versammlung

am Freitag, dem 5. Dezember 1913, vormittags 11 Uhr, im Beamtengesellschaftshause der Gutehoffnungshütte (Haltestelle „Verein“ der elektrischen Straßenbahn) in Obernhausen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten.
2. Besprechung des Standes des Holzhandels und Mitteilung der erzielten Holzpreise.
3. Die Ursachen des Massenabsterbens der Eichen in Westfalen und Rheinland. (Berichterstatter: Städt. Forstverwalter Baltz-Barmen. Oberförster Baumgarten-Münster.)
4. Wie fördert der Verein am besten die Fortbildung seiner Mitglieder? (Berichterstatter: Königl. Oberförster Merten-Glindfeld.)
5. Besprechung forstlicher und jagdlicher Vorkommnisse und Tagesfragen.

Nach der Sitzung, gegen ½3 Uhr, gemeinschaftliches Mittagessen. 4 Uhr: Besichtigung der Gutehoffnungshütte. Anmeldungen zur Teilnahme an dieser Besichtigung und am Essen sind angesichts dieses an Oberförster Joly, Forsthaus Natteforth bei Wulfen i. W., erforderlich. Dem Vereine noch nicht angehörige Fachgenossen und Freunde von Wald und Weidwerk sind willkommen.

Der Vorstand:
Joly. Merten. Baltz.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Dessau-Cöthen-Zerbst.

Die Versammlung vom 8. November, welche diesmal in Roßlau abgehalten und von 34 Kollegen besucht wurde, war die letzte in diesem Jahre. In derselben wurden die Anträge besprochen, welche am 7. Dezember bei der Hauptvorstandssitzung in Bernburg gestellt werden sollen. Kollege Mittelstraß gab bekannt, daß Herr Geh. Regierungsrat Mühlenbein 50 M der Unterstützungskasse zugewendet hat. Nach Abrechnung über die Jubiläumsfeier des Kollegen Romanus bleibt ein Überschuß von 57 M, der ebenfalls der Unterstützungskasse zufließen soll. An Stelle des nach Stolzenberg versetzten Kollegen Hippe wurde als Delegierter Kollege Ketschau gewählt. Der hierauf vom Kollegen Schnelle gehaltene Vortrag über die Reichsversicherungsordnung war für die Zuhörer sehr interessant und lehrreich. Als Mitglieder meldeten sich vom 1. Januar 1914 ab die Hilfsjäger Jacobi und Kilian. Als Vorträge wurden in Aussicht genommen: „Wie sichern wir uns unsere Waldarbeiter“, den zu halten Kollege Krause, Coswig, aufgefordert ist; ferner sollen die Kollegen Resow und Schnelle über die Lebensversicherung des Preußischen Beamtenvereins bzw. der Preußischen Forstbeamten das Wort erhalten. Beschlossen wurde als letzter Punkt, daß bei den Versammlungen eine verschlossene Büchse, die Kollege Wildmeister Reis stiftet, ausgestellt werden soll, um ein Scherflein zur Unterstützungskasse zu sammeln. Eine hierauf vorgenommene Tellersammlung ergab den Betrag von 13,30 M. Schluß gegen 6 Uhr.

Der Vorstand.
gez.: Bernhard. Resow.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Dienstag früh eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 48. Neudamm, den 30. November 1913. 28. Band.

Die bei der Verwendung von Sprengmitteln im forstlichen Betriebe zu beachtenden Bestimmungen.

Von **Carl Baltz**-Barmen.

Wir leben in der Zeit des beschleunigten Fortschrittes, und wenn im deutschen Walde auch der konservative Geist im Vordergrunde steht, so kann die Forstwirtschaft von den Errungenschaften der Technik doch nicht unberührt bleiben. So dürfen denn auch die neuen Hilfsmittel, welche der menschliche Erfindungsgeist in Gestalt der Sprengstoffe zur Verfügung stellt, wo es auf Steigerung der Leistungen und Verbilligung des Betriebes ankommt, vor allem anderen weder beim Wegebau noch beim Stockroden entbehrt werden. Welch unendliche Mühe und Arbeit mußte früher bei dem Roden von Stöcken, wo diese aus irgend einem Grunde aus dem Walde entfernt werden mußten, aufgewendet werden, und wie außerordentlich leicht und billig ist es heute, sich dieser Holzmassen zu entledigen, wo die verschiedensten neuen Sprengmittel zur Verfügung stehen, bei deren Verwendung mit verhältnismäßig geringen Kosten große Arbeitsleistungen erzielt werden, mit denen die Herabsetzung des Betriebsaufwandes Hand in Hand geht.

Das erste Sprengmittel, welches im Walde Eingang gefunden hat, ist das Schwarzpulver, und ihm folgte später das in seinen Wirkungen wesentlicher hervortretende Dynamit, das allerdings, namentlich mit Rücksicht auf die mit seiner Verwendung verbundene Gefahr, nur in ganz beschränktem Maße im Walde ausgenutzt wurde, aber der neueren Zeit ist es vorbehalten geblieben, diesen Sprengstoff nicht allein an Leistungsfähigkeit zu übertreffen, sondern auch die Gefahr, die von ihm drohte, wesentlich zu verringern und sogar zu beseitigen.

Der Zweck dieser Abhandlung ist nicht darauf gerichtet, die Technik der verschiedenen Sprengstoffe zu erörtern, sondern die Vorschriften, welche im Interesse der allgemeinen Sicherheit getroffen sind, die jedermann unbedingt beachten muß, wenn er in seinem Betriebe Sprengstoffe verwenden will, sollen erläutert werden, weil die Unbekanntschaft mit den auf diesem Gebiete maßgebenden Bestimmungen sehr leicht zur Bestrafung führen kann, die mit Rücksicht auf den der Allgemeinheit durch Mißbrauch oder Fahrlässigkeit drohenden Schaden auch für die einfacheren Fälle recht ernster Natur sein kann.

Wie die Nummer 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 125 mitteilt, hat das Landgericht zu Bautzen am 21. Januar 1913 zwei im Privatdienste stehende Revierförster und einen Arbeiter zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie bei dem Ankauf und bei der Aufbewahrung von Ammoncahüzit die Vorschriften nicht befolgt haben, die sie nicht unbeachtet lassen durften. Daß nach dieser Richtung vielfach etwas sehr leichtfertig verfahren wird, beweist aber nicht dieser einzelne Fall allein, der durch einen Zufall zur behördlichen Kenntnis gekommen ist; denn es kommen heutigentages, wo die Vorzüge der neuen Sprengstoffe bei der Waldwirtschaft immer mehr Boden erobern, Fälle bei deren Verwendung vor, in denen auch nicht im entferntesten daran gedacht wird, daß man es mit Dingen zu tun hat, die einen gefährlichen Charakter haben und deren Ankauf, Transport, Aufbewahrung und Verwendung durch scharfe gesetzliche Bestimmungen geregelt sind. Darum ist es angebracht, zu Nutzen und Frommen der Allgemeinheit die Bestimmungen, welche die Sprengstoffe nach dieser Richtung berühren, in Kürze einer Erörterung zu unterziehen.

Zunächst soll von dem Reichsstrafgesetzbuch ausgegangen werden, welches in seinem § 311 von „explodierenden Stoffen" spricht. Diese Gesetzesstelle schreibt vor, daß die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch den Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen der Inbrandsetzung der Sache gleichzuachten ist. An dieser Stelle ist das Pulver den übrigen explodierenden Stoffen gleichgestellt. Dem Wortbegriffe nach sind im Sinne des R.-St.-G.-B. unter den „explodierenden Stoffen" solche zu verstehen, die durch die Änderung ihrer Form das Bestreben haben, einen größeren Raum auszufüllen und hierbei das, was sie daran hindert, zu zerstören. Im § 296 R.-St.-G.-B. wird zum Ausdruck gebracht, daß jener, der zur Nacht bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird. Wenn das R.-St.-G.-B. mit dieser Vorschrift nur den treffen will, der unberechtigt unter Anwendung der angeführten Mittel fischt oder krebst, so steht aber der § 21 des Fischerei-Gesetzes für den preußischen Staat vom 30. Mai 74/30. März 1880 auf dem Standpunkt, daß beim Fischfang, d. h. beim Fang der Wassertiere, welche im § 2 des Fischereigesetzes angeführt werden, die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) verboten ist. Wenn also der § 296 R.-St.-G.-B. das unberechtigte Fischen im Auge hat, so dreht sich der Inhalt des § 21 des Fischereigesetzes um die berechtigte Fischerei, bei welcher die Anwendung der hier angeführten Mittel untersagt ist, aber diese Gesetzesvorschrift gilt nicht für die geschlossenen Gewässer. In § 367 R.-St.-G.-B. wird derjenige mit Strafe bedroht, welcher ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerk zubereitet, ebenso derjenige, welcher bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen deshalb ergangene Verordnungen nicht befolgt. Wenn die Strafandrohung, welche sich gegen die Zubereitung richtet, an dieser Stelle auch weniger interessiert, so aber doch die neben dieser Vorschrift erwähnte Bestimmung, die den Charakter eines Blankettgesetzes hat, und für die insbesondere die Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. September 1908 in Frage kommen. (R.-G.-Bl. 1909, Seite 93.)

Wenn in Kürze auf sie eingegangen werden soll, so sei erwähnt, daß sie in § 54 die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände bezeichnet. Die Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände sind in Anlage C enthalten, und hier werden unter Ia bestimmte Sprengstoffe aufgeführt. Unter C „andere explosionsfähige Stoffe" erscheint die Munition und bei dieser unter anderem die Patronen für Handfeuerwaffen, die hier allein interessieren:

a) Leere Patronen jeder Art mit Zündvorrichtungen.
b) Fertige Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen. Die Geschosse müssen mit den Hülsen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.
c) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Die ganze Menge des Pulvers muß sich in dem metallenen Patronenunterteil befinden und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen sein. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
d) Fertige Zentralfeuerpappepatronen. Die Pappe muß eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben und so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
e) Kugelzündhütchen (Flobertmunition).



f) Schrotzündhütchen (Flobertmunition).
g) Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot.

Alle bisher erwähnten Vorschriften sind von geringerer Bedeutung, aber um so mehr Aufmerksamkeit erfordert das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Januar 1884. Vorausgeschickt sei, daß dieses Gesetz im allgemeinen unter Sprengstoffen alle explosiven Stoffe versteht, die zur Verwendung als Sprengmittel sich eignen, wobei die Art, wie die Entzündung herbeigeführt wird, nicht in Betracht kommt. Der § 1 des Gesetzes bestimmt, daß die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig ist. Hieraus ist zu erkennen, daß es durchaus nicht in dem Belieben des einzelnen stehen kann, sich in den Besitz von Sprengstoffen zu setzen, denn auf Grund der erwähnten gesetzlichen Vorschrift ist es unzweifelhaft, daß jeder, welcher Sprengstoffe auch nur besitzt, hierzu nur befugt ist, wenn er vorher die polizeiliche Erlaubnis eingeholt hat. Aber nicht alle Sprengstoffe, zu denen ja auch das Schwarzpulver gehört, sind den Vorschriften des sogenannten Dynamitgesetzes unterworfen, denn der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, daß auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften, die bisher erwähnten Vorschriften keine Anwendung finden sollen, und daß die Bezeichnung dieser Stoffe durch Beschluß des Bundesrats zu erfolgen hat.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1884 hat der Bundesrat folgendes beschlossen:

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. Folgende Pulversorten:
1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen usw. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 kmm Inhalt in den Handel gebracht werden;
3. das Sprengpulver „Petroklastit" oder „Haloklastit", bestehend aus 74 % Salpeter, 10 % Schwefel, 15 % Steinkohlenpech und 1 % Kaliumbichromat.

B. Die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Stoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind.

C. Die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschinggewehre, Pistolen oder Revolver.

D. Fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

Durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 1907 (Reichsgesetzblatt 375) ist die in Nr. I A Ziffer 1 gegebene Vorschrift dahin abgeändert worden, daß alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver in Frage kommen, und als Ziffer 4 ist angefügt worden, „der Sprengstoff Kahüzit, ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter, (50—70 %), Ruß (mindestens 8 %), Schwefel, Zellulose und Eisen-Sulfat".

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß Kahüzit zu den Schießmitteln gehört, auf welche das Dynamitgesetz keine Anwendung findet. Das kann zu der verhängnisvollen Verwechslung mit Ammonkahüzit führen, verhängnisvoll deshalb, weil Kahüzit ein Sprengstoff auf Basis von Kalisalpeter ist, der als Schwarzpulverersatz dient, Ammonkahüzit dagegen ein Sprengstoff auf Basis von Ammonsalpeter, der als brisanter Sprengstoff unter das Dynamitgesetz fällt.

Es liegt keine Veranlassung vor, den ganzen Inhalt des Sprengstoffgesetzes zu erörtern, denn es soll sich nur darum handeln, hervorzuheben, was der Forstmann, wenn er selbst mit Sprengstoffen umgehen und sie verwenden will, zu wissen unbedingt nötig hat, um hierbei dem Strafrichter zu entgehen.

In § 2 des Sprengstoffgesetzes wird bestimmt, daß die Zentralbehörde der Bundesstaaten die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1, Absatz 1 und 2 sowie in dem § 15 erforderten näheren Anordnungen erlassen und die Behörden bestimmen, welche über die Gesuche der Herstellung, des Betriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

In der Ausführungsverordnung vom 11. September 1884 (Min. Bl. 237) wird bestimmt: daß über Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes sowie

der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande die Landräte, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen haben. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber — in den Städten, auf welche die Hannoversche rev. Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet — mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörden im Sinne des in Frage kommenden Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen sowie in Hohenzollern der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident, für die übrigen Landesteile der Regierungspräsident.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Über die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist sie nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Es ist natürlich, daß im Interesse der allgemeinen Sicherheit scharfe Bestimmungen erlassen werden mußten, die sich gegen die mißbräuchliche oder auch nur fahrlässige Verwendung von Sprengstoffen richten. Aus diesem Grunde wird im § 5 des Sprengstoffgesetzes derjenige mit Zuchthausstrafe bedacht, der vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat in der Absicht, durch deren Anwendung Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren bestraft, und der gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher Sprengstoffe, wissend, daß diese zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, anderen Personen überläßt (§ 7). Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt, unter Umständen, die nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrate bezeichneten Stoffe, die oben erwähnt sind, nicht Anwendung (§ 8). Soweit der Besitz in Frage kommt, ist es für diese Gesetzesstelle gleichgültig, ob der Inhaber die Absicht hat, für sich darüber zu verfügen oder sie für einen anderen in Gewahrsam zu haben. Soweit in dem § 8 von einem erlaubten Zwecke die Rede ist, liegt ein solcher nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. November (1887, Rechtsprechung Band 9, Seite 632) nicht vor, wenn über die Verwendung des Stoffes oder den Zweck der Überlassung an einen anderen nichts zu entnehmen und deshalb ein erlaubter Zweck nicht zu erweisen ist.

Es ist oben schon davon die Rede gewesen, daß die Verwendung von Sprengstoffen bei der Fischerei verboten ist, und man könnte aus diesem Grunde zu der Annahme kommen, daß dieser ebenfalls nicht erlaubte Zweck unter die Vorschrift des § 8 fällt. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Januar 1886 Rechtsprechung Band 8 Seite 86 und R. G. Bl. Band 13, Seite 305) gehört hierzu nicht das Fischen mittels Dynamit, sondern unter dem erlaubten Zweck im Sinne des § 8 ist ein solcher zu verstehen, welcher in diesem Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist. Wenn die bisher erörterten Bestimmungen den Forstmann, welcher in seinem Betriebe Sprengmittel verwenden will, nicht in erster Linie interessieren, so mußten sie doch der Vollständigkeit halber Erwähnung finden. Ganz besonderes Interesse hat aber für den, der Sprengmittel verwenden will und sich ihrer Verwendung unter Umständen auch gar nicht entziehen kann, die Vorschrift des § 9 des Gesetzes. Hier heißt es:

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitz derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Genehmigung hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

Hieraus geht also hervor, daß die einfache Unterlassung der Einholung der polizeilichen Erlaubnis, bestimmte Sprengstoffe besitzen zu dürfen, mindestens mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bestraft werden muß. Der durch Unachtsamkeit

in die üble Lage kommt, nach dieser Richtung mit dem Sprengstoffgesetz in Konflikt zu geraten, wird in dem Mindeststrafmaß von drei Monaten Gefängnis ganz gewiß eine große Härte erblicken. Das ist aber keineswegs der Fall, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen Zweck das Sprengstoffgesetz hat. Es handelt sich darum, die großen Gefahren, die dadurch drohen, daß heute ziemlich jedermann in der Lage ist, sich die verschiedensten Sprengstoffe zu verschaffen, von der Allgemeinheit abzuwenden, und dieser Zweck kann eben nur erreicht werden durch ein Strafmaß, welches abschreckende Wirkungen ausübt. Jeder einzelne muß sich vergegenwärtigen, daß ohne Rücksicht und ohne Ansehen der Person derjenige, welcher sich in den Besitz von Sprengstoffen gesetzt hat, ohne in der Lage zu sein, die polizeiliche Ermächtigung hierzu nachweisen zu können, von der Strafe, welche der § 9 androht, getroffen werden muß.

Wie außerordentlich vorsichtig mit diesen gefährlichen Dingen umgegangen werden muß, geht auch daraus hervor, daß es keineswegs selbstverständlich ist, daß beispielsweise der eine Besitzberechtigte dem anderen Besitzberechtigten Sprengstoffe überlassen darf, wie es unter guten Reviernachbarn leicht vorkommen kann. Beide sind im Besitze der polizeilichen Erlaubnis, ein gewisses Quantum von Sprengstoffen besitzen zu dürfen, und einer will aus Gefälligkeit dem andern aushelfen, weil diesem das Material auf die Neige gegangen ist. So nahe, wie die Annahme der Zulässigkeit eines derartigen Verfahrens auch zu liegen scheint, so müßte dieses sich bitter rächen, denn, wie das Reichsgericht entschieden hat (Entscheidung in Strafsachen Band 9 Seite 228), unterliegt die von seiten eines Besitzberechtigten an einen andern Besitzberechtigten ohne polizeiliche Ermächtigung erfolgte Überlassung von Sprengstoffen der Strafe des § 9, und im übrigen hat das Reichsgericht sich auch auf den Standpunkt gestellt, daß die Strafbestimmung auch dann Anwendung findet, wenn die Überlassung zu gewerblichen oder anderen erlaubten Zwecken ohne Entgelt aus Gefälligkeit, wenn auch nur einmal, ohne die vorgeschriebene polizeiliche Ermächtigung erfolgt ist. (R. G. Bl. 14, Seite 231.) Hieraus geht hervor, daß die sonst sehr lobenswerte Eigenschaft, dem Bedrängten eine Gefälligkeit zu erweisen, unter Umständen üble Folgen haben kann. Unter der Überlassung im Sinne des § 9 ist jede Einräumung der Verfügung über die Sprengstoffe verstanden, und namentlich ist es auch gänzlich gleichgültig, ob die Überlassung gegen Entgelt erfolgt oder nicht. Im übrigen ist auch zu beachten, daß die seitens der Polizei erteilte Erlaubnis sich nicht ohne weiteres auf die nachgeordneten Organe erstreckt, denn **nur der** darf Sprengstoffe zum Zwecke des Gebrauchs in Gewahrsam nehmen, welcher die polizeiliche Erlaubnis erhalten hat.

Nach dem Erlaß vom 24. Dezember 1887 (Min. Bl. 88 Seite 4) kann die zuständige Behörde die Genehmigung zum Besitze von Sprengstoffen dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen (Betriebsbeamte, Geschäftsangestellte, Arbeiter usw.) erteilen. Derartige Erlaubnisscheine sind jedoch nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Örtlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehilfen bedarf es nicht.

Im übrigen aber darf auch die **Verwendung** von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Dynamitgesetzes unterliegen, nur von solchen Personen vorgenommen worden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugnis für diese Stoffe haben. (Erl. vom 19. 9. 1894, M. Bl. 191.)

Unterm 19. Oktober 1893 ist eine Ministerial-Polizei-Verordnung (M. Bl. 225), betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, für das ganze Staatsgebiet erlassen worden, die inzwischen durch eine Ministerial-Polizeiverordnung vom 14. September 1905 abgelöst worden ist. Im § 2 der Verordnung werden die Sprengstoffe aufgeführt (**brisante und impulsive**), welche zum Verkehr im Sinne des § 1 zugelassen sind. Hinsichtlich ihrer bestimmt der § 33, daß sie, abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen, welche handeltreibende Personen betreffen, **nur an der Herstellungsstätte oder an den Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen oder in besonderen Magazinen gelagert werden dürfen.** Die Niederlage an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde genehmigten Vorschriften einzurichten. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die **fulminanten** Sprengstoffe, die nicht nach § 2 zugelassen sind. Für sie gilt, daß sie nur an der Herstellungsstätte gelagert werden dürfen (§ 34).

Es ist nun selbstverständlich und ist überall durch Polizeiverordnung vorgeschrieben, daß die Beförderung der Sprengstoffe vom Lagerraum nach der Verwendungsstelle in geeigneten geschlossenen Behältern erfolgen muß. Die Sprengkapseln sind von den Sprengmitteln getrennt zu halten. Die nicht verwendeten Sprengstoffe müssen täglich sofort nach beendigter Sprengarbeit in den zur Aufbewahrung der Spreng-

stoffe genehmigten Lagerraum zurückgebracht werden. Selbstverständlich ist, daß bei der Beförderung und Handhabung von Sprengstoffen das Rauchen verboten ist.

Gefrorene Sprengstoffe dürfen nicht benutzt werden, und das Auftauen darf nur von der zuständigen Persönlichkeit erfolgen, aber nie durch Auflegen auf Öfen, sondern nur in trockenen Behältern, welche von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

Nach § 27 der Verordnung darf die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die Arbeiter nur von den Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, die nach dem gemäß § 2 des genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Die Betriebsleiter sind aber auch verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Arbeiter zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

Die übrigen Vorschriften, die für die Sprengarbeiten gegeben sind, finden sich bis in die einzelnen Details in den in den einzelnen Regierungsbezirken erlassenen Polizeiverordnungen.

Jeder, der mit Sprengstoffen umzugehen hat, muß sich aufs genaueste über die maßgebenden Vorschriften orientieren, weil Rechtsunkenntnis nicht vor Strafe schützen kann.

Wenn im allgemeinen jeder chemische Stoff, welcher zu Sprengzwecken benutzt werden kann, als Sprengstoff anzusehen ist, so bestehen doch zwischen diesen wesentliche Unterschiede. Die brisanten Sprengstoffe werden ausschließlich zum Sprengen benutzt, während die impulsiven, wie Pulver und ähnliche, auch noch die Zweckbestimmung haben, Geschosse zu treiben, und zu den fulminanten gehören jene, die für andere Sprengstoffe als Zündmittel dienen. Das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 will den Verkehr mit brisanten und fulminanten Sprengstoffen treffen. Von den Sprengstoffen dieses erwähnten Gesetzes werden die Jagdpulver, die Jagdpatronen sowie die Sprengpulver Petroklastit, Haloklastit, Kahüzit, Kastroper Sprengsalpeter, Praeposit nicht betroffen. (Bek. vom 29. April 1903 — R. G. Bl. 211 — und vom 20. Juni 1907 bezw. 10. April 1911 — R. G. Bl. S. 375 bezw. 180.

Es ist der Landesgesetzgebung überlassen, die nötigen Maßnahmen zur Durchführung der Kontrolle zu treffen, und Preußen hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht durch die heute allein zu Recht bestehende Polizeiverordnung vom 14. September 1905, die oben erwähnt worden ist. Nicht unter die Verordnung fallen die für Feuerwaffen bestimmten Zündmittel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen sowie Zündschnüre. Der Verkehr von Sprengstoffen auf den deutschen Eisenbahnen wird geregelt durch die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (R. G. Bl. 1909 S. 93) § 54 und Anlage C, welche zuletzt durch Bekanntmachung vom 29. April 1911 (R. G. Bl. S. 205) abgeändert worden ist. Der Verkehr durch die Post ist ebenfalls durch besondere Vorschriften geregelt.

Nach § 2 der Ministerialpolizeiverordnung sind zum Verkehr im Sinne des § 1 die brisanten und impulsiven Sprengstoffe zugelassen, während die fulminanten, die im § 3 in der Hauptsache genannt werden, auf Grund der Vorschrift des § 34 der Verordnung nur an der Herstellungsstätte gelagert werden dürfen.

Nach den bestehenden Vorschriften ist auch der Besitz von brisanten oder fulminanten Sprengstoffen an die polizeiliche Erlaubnis gebunden.

Erwiderung auf den Behnfeldtschen Artikel: „Zur Kiefern-Nachzucht".

Von Forstmeister **Splettstößer** in Rohrwiese.

In Nr. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" wendet sich der Königliche Förster Herr Behnfeldt-Mendrinen in einem mit „Zur Kiefern-Nachzucht" überschriebenen Artikel gegen die „Splettstößer"-Pflanzung und sagt im Eingang, daß Herr Förster Linck-Alt-Ramuck durch das Referat über den Kiefernpflanzkursus zu Rohrwiese „seine Aufgabe, dem Bohrer von Splettstößer das Wort zu reden, glänzend erfüllt hat".

Von dieser Aufgabe ist weder Herrn Förster Linck, noch irgend einem Kursusteilnehmer noch mir irgend etwas bekannt. Uns allen war nur der Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Februar 1913 Nr. III 1765 bekannt, der folgendermaßen beginnt: „Die mit dem Splettstößerschen Erdbohrer in ausgedehntem Maße durchgeführten Versuche haben ergeben, daß der Bohrer bei geeigneten Bodenverhältnissen ein sehr brauchbares Kulturwerkzeug zur Ausführung billiger und guter Kiefernkulturen ist, daß aber wirklich gute Erfolge nur dort erzielt worden sind, wo die ausführenden

Beamten mit der Handhabung des Instruments genau Bescheid wußten und ihre Arbeiter richtig zu unterweisen und zu beaufsichtigen verstanden. Es erscheint mir daher wünschenswert, nochmals im Kulturwesen besonders tüchtige und geschickte jüngere Förster oder Forsthilfsaufseher zu einem besonderen Ausbildungskursus nach der Oberförsterei Rohrwiese zu entsenden."

Die Handhabung des Bohrers unter den verschiedensten Verhältnissen — vom flüchtigen mehlartigen Sande, in dem der Keilspaten keinen Spalt mehr hinterließ, bis zum Steingeröll und Lehm mit zahlreichen Wurzeln — nahm zwar den breitesten Raum ein in dem Pflanzkursus, aber selbstverständlich wurden auf das eingehendste auch die Erfolge gegenübergestellt, welche der Keilspaten mit seiner Klemmung und welche der Bohrer mit Pflanzenhalter und Andrücker geschaffen hatte. Die Boden- und klimatischen Verhältnisse sind dieselben, nämlich sehr ungünstig. Unzweifelhaft muß jeder, der dies Revier eingehender besucht hat, zugeben, daß in den mit dem Keilspaten verpflanzten bis 17jährigen Kiefernkulturen schon vom dritten, vierten Jahre ab nicht bloß auf Ödland, sondern auch auf altem Waldboden Sterbelücken vorhanden sind und mit jedem Jahre zunehmen, und ferner muß er zugeben, daß die unter Benutzung des Bohrers gepflanzten Kulturen diese Krankheitserscheinungen in denselben Jahren nicht haben und neben einem besser ausgebildeten Wurzelsystem ein freudiges, oft üppiges Wachstum zeigen. Die ältesten auf diese Weise begründeten Kulturen sind jetzt zehnjährig.

Diese Tatsachen stellt der Lincksche Artikel fest und weiter nichts.

Herr Behnfeldt sagt dann weiter: „Zunächst sind die Nachteile einer Klemmpflanzung nicht annähernd so kraß und so bedeutend, wie sie der Lincksche Bericht in Erscheinung bringt."

Hier vermisse ich einen kleinen Satz: „Nach meinen Beobachtungen".

Auch hier in den von mir geklemmten Kiefernkulturen sind Orte mit besserem (II. Klasse) Boden, auf denen, äußerlich betrachtet, die Kiefern ein recht gutes Wachstum zeigen. Hat ein Revier n u r solchen Boden, so kann der betreffende Revierbeamte beim Lesen meiner Zeilen nur sagen, daß b e i i h m auf gleiche Weise begründete Bestände zunächst noch gut stehen.

Ich habe den Kursusteilnehmern eine vierzehnjährige Kieferndickung auf gegrabenen Streifen II. Bodenklasse, begründet mit dem Keilspaten, zeigen können, und zwar auf altem Waldboden, die äußerlich nichts zu wünschen übrig ließ. Beim Herausnehmen einer größeren Zahl auch der stärksten Zukunftsstämme stellten wir ausnahmslos die bekannten Wurzelfehler des Klemmverfahrens fest und außerdem die betrübende Tatsache, daß etwa 30 bis 40 % der Kiefern schon ganz verjauchte Wurzeln haben. Einige dieser 14jährigen Kiefern waren schon vom Winde geworfen. Und weiter waren zwei Mann imstande, 40jährige geklemmte Kiefern mit den Händen auszureißen. Überall dasselbe Bild: abgeschnürte Pfahlwurzel und Zweisigkeit der Seitenwurzeln. Wie viele von solchen Kiefern werden nun wohl ein Alter von 100 Jahren erreichen? Nach meinen Erfahrungen hier in der Oberförsterei Rohrwiese, die auch schon 30 Jahre zurückreichen, kann ich nur sagen: wenige; jedenfalls bilden diese wenigen keine genügende Bodendecke mehr.

Man muß sich darüber klar sein, daß man schon beim Einpflanzen auf das Alter der Kiefer einwirken kann.

Ferner sagt Herr Förster Behnfeldt: „Bei der Klemmpflanzung wäre in erster Linie zu erwähnen, daß das Klemmen s t e t s auf gut gelockertem Boden stattfindet."

Auch an dieser Stelle hätte der Verfasser sagen müssen: „In meinem Schutzbezirk oder in den umliegenden Oberförstereien."

Im hiesigen Regierungsbezirk hat — und das geschieht wohl in der Regel fast überall — das Klemmen fast ausnahmslos auf ungelockertem Boden stattgefunden. Ein gut gelockerter Boden wirkt zweifellos günstig auf Wurzelneubildungen, wie dies ja auch die mit dem Bohrer gepflanzten Kiefern zeigen, deren Wurzeln ringsum und zwar s t e t s, auch ohne vorangegangene kostspielige Bodenbearbeitung, in lockere Erde gebettet werden m ü s s e n, aber die Wurzelverschlingungen müssen naturgemäß bei der Klemmpflanzung dieselben bleiben — ob gelockerter oder ungelockerter Boden — und von einer sogenannten Federung der Wurzeln nach Behnfeldt kann doch keine Rede sein. Sobald der Keilspaten den Spalt gemacht hat, ist das Grab fertig. Die Kiefer, welche ringsherum um die Pfahlwurzel Seitenwurzeln hat, wird in den Spalt gezwängt, und keine Macht der Erde ist imstande, an den Wurzeln irgend eine Veränderung der Lage vorzunehmen. Der Spaten drückt rücksichtslos die Erde von der anderen Seite fest und schließt das Grab.

Gerade diese Unmöglichkeit, den Wurzeln eine bessere Lage zu geben, hat doch zu der Handspaltpflanzung geführt. Der Spalt wurde erweitert und man pflanzte mit der Hand.

Geht man noch einen Schritt weiter, so macht man das Loch noch größer und rund, und man ist bei der Bohrerpflanzung angelangt.

Bei dieser kann die Pflanzerin bis zum letzten Augenblicke die Lagerung der Wurzeln beobachten und bis zum letzten Augenblicke mit den Fingern eine zu sehr herunterhängende Seitenwurzel richtig legen. Man vergesse nie: wir sollen für ein Jahrhunder tpflanzen, und da muß das Pflanzgeschäft sachgemäß und ruhig ausgeführt werden. Ist Kaliber 10 cm beim Bohrer nicht groß genug, so wird 12,5 cm hinreichen für einjährige Kiefern. Jedenfalls ermöglicht das Pflanzen mit dem Bohrer ein einwandfreies Pflanzen, welches nach den bisherigen Methoden unmöglich oder Zufall war. Wenn bei der Bohrlochpflanzung die Wurzeln zopfartig herunterhängen, so ist natürlich ein Fehler gemacht. Meist ist es Mangel an richtiger Unterweisung der Arbeiter, die allerdings nie ermüden darf.

Anfangs sollte ja auch das Bohren der Löcher nicht möglich sein. Jetzt machen es Schulkinder.

Der Pflanzenhalter bewährt sich hier ausgezeichnet, also auch das darf man nicht verall-

gemeinern, wenn hier oder dort in der Anwendung noch die Übung fehlt oder die Lust, sich zu verbessern.

Für die Pflanzung ein- bis dreijähriger Kiefern als Ballen ist z. B. bei Nachbesserungen in Saaten der Bohrer, besonders Kaliber 12,5 cm oder 15 cm, ganz ausgezeichnet. Wir haben hier noch mit Erfolg im Juni derartige Ballen versetzt. Also auch hier trifft die Behnfeldtsche Verallgemeinerung durchaus nicht zu.

Ich empfehle dringend, über die Anwendbarkeit der Pflanzmethoden den vor etwa zwei Jahren in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen erschienenen Artikel des Herrn Oberforstmeister Möller zu lesen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aufnahme der Königlichen Forstbeamten in die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Allgemeine Verfügung Nr. 37 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11401/I A Ia 4616.

Berlin W 9, 6. November 1913.

Nach §§ 1033, 979 Reichsversicherungsordnung findet § 921 Reichsversicherungsordnung auch auf den außerdienstlichen Fuhrwerksbetrieb der staatlichen Forstbeamten Anwendung. An die Stelle der Berufsgenossenschaft (Zweiganstalt, Versicherungsgenossenschaft) tritt der Staat. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 921 Reichsversicherungsordnung, daß der dienstliche Fuhrwerksbetrieb den privaten überwiegt, wird in der Regel zwar gegeben sein. Die vom dortigen Oberversicherungsamt geforderte Erklärung, wonach der auf Privatzwecke entfallende Teil der Fahrzeughaltung bei etwaigen Unfällen vom Staate mit entschädigt werden soll, kann aber von der Königlichen Regierung nicht abgegeben werden, da damit in unzutreffender Weise anerkannt würde, daß die Fahrzeughaltung der Revierverwalter unbedingt und ausnahmslos dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Staates zuzurechnen ist. Danach muß dem dortigen Oberversicherungsamt überlassen werden, nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften seinerseits Entscheidung zu treffen, gegen die erforderlichenfalls die zulässigen Rechtsmittel einzulegen sind.

Den Forstbeamten, die der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittier-Besitzer beigetreten sind, ist anheimgegeben, sich der Rechtsmittel der §§ 670, 666, 667, 1797 Reichsversicherungsordnung zu bedienen.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

J. V.: Küster.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Wiesbaden, Münster und Aurich).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Das Stangensuchen im Jagdrevier des Kaisers, Rominten,** beschäftigte die Insterburger Strafkammer am 29. Oktober. Wegen Übertretung, Arrestbruchs und Hehlerei waren angeklagt: die Steinschläger Friedrich und Gustav W., der Landwirt Hermann Kl. und der Amtsdiener Karl K. aus Gr.-Rominten sowie der Besitzer Franz B. aus Freiberg. Nach der Polizeiverordnung vom 2. Februar 1900 ist das Stangensuchen in königlichen Forsten verboten und wird mit Strafe belegt, doch wird das Geschäft in der Rominter Heide lebhaft betrieben. Für die Königlichen Forstbeamten besteht die Verpflichtung, die gefundenen Stangen so lange aufzubewahren, bis der Kaiser deren Träger abgeschossen hat. Die Stangen werden dann, soweit sie gefunden werden, dem Kaiser vorgelegt und nachher den Beamten überlassen. Nun wurde in der Rominter Heide bekannt, daß der Angeklagte Friedrich W. 4½ Stangen in der Heide gefunden, aber nicht abgeliefert hatte, was er auch zugab. Ferner hatte er in der Heide einen verluderten Hirsch gefunden, den Schädel abgesägt und das Geweih abgedreht. Am 3. April d. Js. stellte ein Forstbeamter fest, daß ihm Stangen fehlten, weshalb er mit anderen Kollegen bei Friedrich W. eine Haussuchung abhielt. In einer Schlafbank wurden auch die gesuchten Stangen gefunden, welche die Förster mitnahmen und bei dem Gastwirt Eigner unterbrachten. Als die beiden angeklagten Brüder davon hörten, gingen sie zu Eigner und entrissen den Förstern die mit Beschlag belegten Stangen mit Gewalt. Während Gustav W. mit einem Teil der Stangen entkam, gelang es, den Friedrich W. zu fesseln und dem Amtsvorsteher zu übergeben. Den drei übrigen Angeklagten wurde zum Vorwurf gemacht, daß sie sich dadurch der Hehlerei schuldig gemacht haben, daß sie Stangen von Friedrich W. kauften. Diese Angeklagten wurden freigesprochen, da der Handel mit Stangen in der Rominter Heide seit vielen Jahren ganz offen betrieben wird und bisher niemand daran gedacht hat, daß er sich dadurch strafbar macht. Dagegen wurden Friedrich W. zu vier Wochen Gefängnis und drei Tagen Haft und sein Bruder Gustav zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.

Forstwirtschaft.

— **Das Absterben der Eichen in Westfalen.** Herr Forstverwalter Baltz hat in seiner Abhandlung in Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" gleichen Themas eine Lücke in meinen Beobachtungen über die Wickler- und Meltauschäden 1911 festgestellt, die tatsächlich nicht vorhanden ist. Mit dem von Herrn Baltz aus meiner Abhandlung „Insekten- und Pilzschäden an den Eichenbeständen der Provinz Westfalen", erschienen in der Zeitschrift für „Forst- und Jagdwesen" März 1912, heraus-

griffenen Satze „so aber war die Arbeit des Weltanes an den zarten Blättern eine so schnelle und gründliche, daß mir gegenüber verschiedene Waldbesitzer und Forstleute die Ansicht äußerten, die Eiche hätte sich im Jahre 1911 nach dem Fraße des Eichenwicklers überhaupt nicht wieder begrünt“, habe ich doch lediglich die Schnelligkeit des Absterbens der in der Entwickelung begriffenen Eichenblätter charakterisieren wollen. Tatsächlich habe ich auch in diesen Revieren an den Eichen Blattüberreste feststellen können, die beweisen, daß eine **Begrünung der Eichen stattgefunden haben** mußte. Hervorheben möchte ich noch besonders, daß die fraglichen Wickler- und Weltauschäden doch nicht von mir allein beobachtet worden sind, sondern von einer ganzen Reihe westfälischer Forstwirte. Sie alle befinden sich in einem „Irrtum“, im Gegensatz zu Herrn Baltz, der allerdings schwerlich Gelegenheit gehabt haben dürfte, diese Schäden in den betroffenen Eichenrevieren im August-September 1911 zu beobachten.

Baumgarten,
Oberförster und Forstbeirat der Landwirtschaftskammer.

— **Zur Nachzucht der Eiche.** Die Eiche gehört auf die besseren Böden. Mineralische Kraft des Bodens kommt ihr zu statten, diese ist aber allein nicht ausschlaggebend. Das sieht man an den nicht gerade sehr kräftigen Sandböden mancher Gegenden, wo die Eiche sehr gut gedeiht, wenn diese Böden neben Tiefgründigkeit Bodenfrische zeigen und lösliche Pflanzennährstoffe, insbesondere Phosphorsäure, enthalten. Hier spielt die nicht zu große Bindigkeit des Bodens, welche der Eiche die Entwicklung eines großen Wurzelwerks gestattet, eine nicht zu unterschätzende Rolle. Das habe ich unlängst an einem ganz deutlichen gegenteiligen Beispiel gesehen. Vor ungefähr 25 Jahren hatte ich in einem Revier zu tun, in welchem die Eiche in zum Teil reinen Beständen vorherrscht und sehr reiche Erträge bringt. Das hatte dazu geführt, daß man sich dort auf die Nachzucht der Eiche geradezu eingeschworen hatte, und so ist es seinerzeit gekommen, daß man einen vielleicht 100 ha großen Eichenhochwaldkomplex verschiedenartiger Bodenbeschaffenheit nach und nach ganz auf Eiche natürlich verjüngte. Der größere Teil liegt auf einem Plateau mit schwerem Tonboden, wenig Sandbeimengungen, reichliche Feuchtigkeit und viel Eisengehalt. Hier sind die jetzt vielleicht vor 60 bis 70 Jahren begonnenen Samenschlagverjüngungen, wennschon an einigen besonders feuchten und bindigen Stellen die Eichen kümmerten und mit Fichten durchpflanzt wurden, und später die daraus entstandenen Gertenhölzer ganz gut gediehen. Unlängst kam ich nach langer Zwischenzeit wieder einmal in das Revier und war über das, was ich sah, geradezu verblüfft. Um es kurz zu sagen, die Bestände waren in den etwa 20 Jahren vollständig stehen geblieben, während ich nach dem früheren Eindruck kräftige Stangenhölzer zu finden erwartet hatte, und an manchen Stellen zeigte sich sogar eine entschiedene Rückgängigkeit, namentlich Wipfeltrocknis. Das hat dazu geführt, daß auf größeren Flächen bereits die Fichte im Schirmschlage angebaut worden ist, und es wird wohl mit der ganzen Fläche des Plateaus so kommen; nach nunmehriger eingehender Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse war ich nicht mehr verblüfft. Hätte man seinerzeit die Fichte angebaut, so wären jetzt schon zum Teil gute haubare Bestände vorhanden, wenn auch die dem Vernehmen nach damals befürchtete Rotfäule einigen Schaden gebracht hätte.

Ludwig Schneider.

— **Kalk als Schutzmittel gegen Rüsselkäferfraß.** Auf die in Nr. 45 veröffentlichte Anfrage an den Leserkreis erhielten wir vom Königl. Forstaufseher Hammer in Wetter nachstehende Zuschrift: Zur Kenntnis, daß Kalkmehl in verdünntem Zustand — Kalkbrei — in hiesiger Oberförsterei gegen den Rüsselkäferfraß mit gutem Erfolg angewendet wird. Auf 20 l dünnen Kalkbrei wird 1 l Leinöl eingemischt; mit diesem Brei werden die zu schützenden Stämmchen bei trockenem Wetter bestrichen.

— **Großer Waldankauf in Rumänien.** Graf Armin Mikes beabsichtigt den Ankauf eines 12 000 ha großen Urwaldgebietes in Rumänien, das zurzeit einer englischen Aktiengesellschaft gehört. Die Verhandlungen sind bereits so weit vorgeschritten, daß der Verkauf in diesen Tagen abgeschlossen werden dürfte.

Einfuhr fremden Kiefernsamens und fremder Kiefernzapfen nach Deutschland.

Kiefernzapfen (100 kg)				Kiefernsamen (100 kg)			
Herkunft	Oktbr. 1913	Jan./Oktbr. 1913	Jan./Oktbr. 1912	Herkunft	Oktbr. 1913	Jan./Oktbr. 1913	Jan./Oktbr. 1912
Im ganzen	**15**	**11918**	**11603**	**Im ganzen** .	**17**	**414**	**453**
darunter aus:				darunter aus:			
Belgien . .	—	459	210	Belgien . . .	—	182	97
Frankreich .	—	—	6	Frankreich .	2	81	25
Österreich-Ungarn	5	39	60	Österreich-Ungarn	5	149	250
Rußland .	—	11398	11283	Rußland . .	10	49	12

— **Kalender „Waldheil“ 1914.***) Wie seit 25 Jahren ist auch in diesem Jahre im Oktober das altbewährte und bekannte forstliche Notizbuch: „Waldheil“ in Neudamm bei J. Neumann erschienen.

*) „Waldheil“, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1914. Neudamm, Verlag von J. Neumann. I. Teil: Taschenbuch, fest und dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden, mit Bleistift. II. Teil: Forstliches Hilfsbuch, fest geheftet, als kostenlose Anlage. Preis für beide Teile gemeinsam: Einfache Ausgabe A: je 1 Mk. 50 Pf. (fünf Exemplare und mehr je 1 Mk. 20 Pf. Ausgabe für Elsaß-Lothringen 1 Mk. 30 Pf.). Stärkere Ausgabe B: Mit durchschossenem Notizkalender und 150 Seiten Millimeterpapier für tabellarische Notizen im Anhange je 1 Mk. 80 Pf. (fünf Exemplare und mehr je 1 Mk. 50 Pf. Ausgabe für Elsaß-Lothringen 1 Mk. 60 Pf.).

Es würde gänzlich überflüssig sein, über die Brauchbarkeit oder Beliebtheit dieses Notizkalenders vor den Männern der grünen Farbe viele Worte zu verlieren, wenn nicht dieser, sagen wir einmal unentbehrliche Gebrauchsgegenstand, zu Beginn seines zweiten Vierteljahrhunderts ein etwas anderes Gewand angezogen hätte und damit Anspruch auf ein neues Geleitwort machen könnte. Da gibt es nun zunächst drei Ausgaben unseres „Waldheil", nämlich für Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Bis auf kleine formelle Besonderheiten sind der Inhalt und die Ausstattung aller drei Ausgaben gleich. Ich kann mich daher bei meiner Betrachtung wohl an den Preußen halten. Der äußerliche Hauptunterschied gegen die früheren Ausgaben liegt bei der vorliegenden sechsundzwanzigsten Auflage in der Zweiteilung des Buches. Der I. Hauptteil, der Notizkalender, dauerhaft in grüne Segelleinwand gebunden, ist dazu bestimmt, in der Tasche mitgeführt zu werden; der II. Teil führt den Titel „Forstliches Hilfsbuch" und wird seinen Platz zweckmäßig zu Hause auf dem Schreibtische finden. Ich halte diese Neuerung für eine sehr glückliche. Es gibt heute für alle Berufszweige Taschenbücher, die neben dem üblichen Kalendarium alle möglichen Formeln, Tabellen und Bestimmungen enthalten, die der täglichen Berufsarbeit zur Abkürzung und Erleichterung dienen. Je mehr Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelt, um so zahlreicher werden diese im Anhange der Taschenbücher gebotenen Hilfen. Das ist in sehr ausgedehntem Maße auch bei unsern forstlichen Notizbüchern der Fall, wie jeder leicht feststellen kann, der über einige ältere und neuere Ausgaben verfügt. Es mußte daher über kurz oder lang der Augenblick kommen, wo die Anfügung der dem modernen Forstmanne heute unentbehrlichen Tabellen usw. das Buch so verdickten, daß das bequeme Mitführen in der Tasche in Frage gestellt wurde, um so mehr, als unser Walduniformrock ja wirklich wenig geeignet zum Mitführen umfangreicher Gegenstände ist. Der erste Teil enthält also nunmehr das, was der forstliche Praktiker wirklich tagtäglich mit sich führen muß: Kalendarium, Notiz- und Terminkalender, Formeln für Flächenberechnung, Holzertrags- und Vorertragstafeln, Kubiktabelle für runde Hölzer und Schwellen, Arbeiterverzeichnis, Schießbuch, Auszüge aus dem Hauungs-, dem Kultur- und anderen Plänen und sehr viel anderes Nützliches mehr. Dieses eigentliche Taschenbuch ist dabei so handlich geblieben, ja gegen früher noch handlicher geworden, daß es ohne Schwierigkeiten mitgeführt werden kann. Wer aber sehr schreibselig ist und an seiner äußeren Eleganz zugunsten einer besonders aufnahmefähigen Tasche ein Opfer bringen kann, der darf sich die Ausgabe B leisten, die ihm außer allem anderen sogar 150 Seiten freies Millimeterpapier zu tabellarischen Notizen beschert.

Nun zum II. Teil. Wenn ich den Werdegang des Kalenders „Waldheil" richtig verfolgt habe, so war er im Anfang wohl mehr auf den Bedarf des Försters zugeschnitten, enthielt also im wesentlichen das, was heute noch Teil I umfaßt. Nach und nach erweiterte sich der Kreis der Abnehmer und Freunde des Taschenbuches in den Kreisen der Forstverwaltungsbeamten, und den Wünschen und Bedürfnissen dieser verdankt wohl vieles vom Inhalt des II. Teiles seine Aufnahme. Ich denke hier in erster Linie an die einzigartig vollständige Zusammenstellung der zweiten Unterabteilung **Forsteinrichtung und Wertberechnung**, deren Anwendung wohl im großen und ganzen nur für den Verwaltungsbeamten in Frage kommt. Dem Teil I, dem Notizbuch, zugeheftet würde dieses umfangreiche Kapitel für den größten Teil der Abnehmer unnötigen Ballast bedeutet haben. —

Nachdem man sich aber einmal entschlossen hatte, einen II. Teil herauszugeben, konnte man diesen zu einem wirklichen Hilfs- und Handbuch ausbauen, das außerdem noch so handlich ausgefallen ist, daß es nach Belieben mitgeführt werden oder ein Stammplätzchen auf dem Schreibtisch einnehmen kann. Es wird seinen Besitzer in keinem der täglich in der Praxis auftauchenden Rechenexempel im Stiche lassen. Das gilt für den Forstschutz-, den Betriebs- wie den Verwaltungsbeamten, es ist eben, wie der Titel sagt, „der Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger". Es ist unmöglich, hier auf den Inhalt der fünf Kapitel des forstlichen Hilfsbuches nach näher einzugehen; betitelt sind sie: I. Forst- und Jagdjahr, II. Forsteinrichtung und -Wertberechnung, III. Kulturen und Wegebau, IV. Holzhandel und Statistik, V. Verschiedenes.

Nur um einen Begriff von der Reichhaltigkeit zu geben, sei der Inhalt von Kapitel III, welches nicht etwa das umfangreichste ist, kurz angedeutet: Tagelohn-Tabelle (für 0,1 bis 15 Tage und von 0,40 *M* bis 6 *M*). Hilfstafeln für Kulturbetrieb. Berechnung der erforderlichen Pflanzenmengen pro Hektar und Ar. — Durchmesser und Umfang der Löcher beim Voreinbaubetriebe. — Samen-Beschaffenheit, -Ergiebigkeit, -Mengen. — Kulturkosten. — Pflanzschulbetrieb. Hilfstafeln für Wegebau. Übliche Gefälle. — Übliche Abmessungen. — Reduktion geneigt gemessener Linien auf die Horizontale und umgekehrt. — Verjüngte Maßstäbe. — Kreisbogenabsteckung durch Einrückung. — Auf- und Abtragsmassen für Herstellung des Wegkörpers. — Massen-Ausgleichsformeln bei horizontaler Verschiebung der Wegachse. — Volumenveränderung gegrabener Massen. — Kostenanschläge: I. Erdmassenbewegung, II. Wegkörper und Fahrbahn, III. Maurerarbeiten. — Gewichte der mineralischen Baustoffe. — Gewicht und Preis von Röhren. — Gewicht und Preis von Eisen. — Wegunterhaltung. — Gewichte von Wagen und Wagenladungen. — Deklination der Magnetnadel für 1913.

Ich könnte meine Betrachtung damit schließen, daß ich allen Forstleuten die Anschaffung des neuen „Waldheil" ans Herz legte. Es ist dies aber unnötig, da ich weiß, daß man den alten Freund schon gar nicht mehr entbehren kann. Deshalb erscheint es mir angebrachter, den Verfassern und besonders dem Verlage Glück zu einer verbesserten und vermehrten Herausgabe zu wünschen, mit der sie bei der ganzen grünen Farbe Ehre einlegen werden.

M l l r.

— **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit** für Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Geistliche, Lehrer, Ingenieure und Privatangestellte. Im Jahre 1913 wurden bis Ende Oktober in allen Abteilungen des Vereins 4542 Versicherungen über 26 488 260 ℳ Kapital und 38 980 ℳ jährlicher Rente beantragt. Gesamter Versicherungsbestand Ende Oktober 1913: 99 252 Versicherungen über 436 925 740 ℳ Kapital und 1 352 758 ℳ jährlicher Rente. Die seit Bestehen des Vereins bis Ende Oktober 1913 geleisteten Zahlungen aus Versicherungsverträgen ergeben rund 108 240 724 ℳ. Die den Mitgliedern seit Errichtung des Vereins zugewiesenen Jahresdividenden und Schlußdividenden beliefen sich auf rund 39 882 900 ℳ. Der Vermögensbestand betrug Ende Oktober rund 165 000 000 ℳ.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 17. November 1913. Rehwild 0,40 bis 0,70 ℳ, Rotwild 0,20 bis 0,50 ℳ, Damwild 0,20 bis 0,60 ℳ, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 ℳ das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,50 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,70 ℳ, Rebhühner 0,50 bis 1,20 ℳ, Fasanenhähne 1,00 bis 2,50 ℳ, Fasanenhennen 1,00 bis 1,70 ℳ, Waldschnepfen 1,20 bis 3,25 ℳ, Hasen 1,50 bis 3,70 ℳ, Kaninchen 0,20 bis 1,00 ℳ das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 164. **Pensionsfähige Dienstzeit eines Teilnehmers an der Expedition gegen China (1900 bis 1901).** Wieviel pensionsfähige Dienstjahre werde ich — angenommen — am 1. 10. 13 zurückgelegt haben? Geboren am 8. 4. 78, legte ich die Forstlehrzeit vom 1. 4. 96 bis 14. 10. 98 zurück, diente vom 15. 10. 98 bis 21. 8. 00 auf Forstversorgung im Jägerkorps, nahm Teil bei der ostasiatischen Jäger-Kompagnie an der Expedition gegen China vom 22. 8. 00 bis 8. 9. 01, trat am 9. 9. 01 zur Jägertruppe zurück und wurde aus dieser am 20. 6. 02 als Ganzinvalide entlassen. Von hier ab war ich bis zum 31. 8. 02 ohne Beschäftigung und vom 1. 9. 02 bis 31. 12. 03 im Privatforstdienst. Seit dem 5. 1. 04 bis jetzt stehe ich im Staatsforstdienst. Den Forstversorgungsschein erhielt ich am 5. 5. 04.

K., Königl. Förster in N.

Antwort: Nach den obigen Angaben würden Sie am 1. 10. 13 eine pensionsfähige Dienstzeit von 17 Jahren 153 Tagen zurückgelegt haben. Zur Berechnung sind zu ziehen von der Forstlehrzeit die vollen zwei Jahre vom 1. 4. 96 bis 31. 3. 98, da Sie bereits am 8. 4. 95 das 18. Lebensjahr angetreten hatten, die Militärzeit vom 15. 10. 98 bis 20. 6. 02 mit 3 Jahren 249 Tagen, für die Teilnahme an der China-Expedition 2 Jahre und die Staatsdienstzeit vom 5. 1. 04 bis 30. 9. 13 mit 9 Jahren 269 Tagen. Das ergibt eine anrechnungsfähige Gesamtdienstzeit von (2 + 3,249 + 2 + 9,269 =) 17 Jahren und 153 Tagen. Von der Forstlehrzeit kommt nur die vorgeschriebene Mindestdauer von 2 Jahren in Anrechnung, die überschießende Zeit vom 1. 4. 98 bis zum Eintritt in den Militärdienst scheidet aus. Die Expedition gegen China (1900 bis 1901) gilt als Feldzug. Als Teilnehmer an derselben gelten diejenigen Angehörigen des Armee-Oberkommandos in Ostasien und des Ostasiatischen Expeditionskorps sowie der Marine a, welche zwecks Verwendung in Ostasien die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zum Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Auslande; b) welche sich bereits im Auslande befanden und während der Dauer der Expedition im Zusammenhange mit dieser in Ostasien Verwendung gefunden haben. — Den Teilnehmern an der Expedition sind bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit hinzuzurechnen: a) ein Jahr, wenn sie wenigstens einen Monat Teilnehmer gewesen sind; b) ein zweites Jahr, wenn sie in den Jahren 1900 und 1901 zusammen wenigstens neun Monate als Teilnehmer außerhalb der Reichsgrenze und der heimischen Gewässer zugebracht haben. Waren sie an der Erfüllung dieser Bedingung infolge einer in Ostasien erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert, so soll auch in diesen Fällen die Hinzurechnung eines zweiten Jahres stattfinden (Allerh. Order v. 8. 8. 01). Da Sie während der Zeit vom 22. 8. 00 bis 8. 9. 01, also 1 Jahr und 18 Tage, der Ostasiatischen Jäger-Kompagnie angehört haben, so ist mangels näherer Angaben angenommen worden, daß Sie wenigstens neun Monate als Teilnehmer an der Expedition außerhalb der Reichsgrenze zugebracht haben, weshalb zwei Kriegsjahre zur Berechnung gezogen sind. Die Zeit, während welcher Sie als dauernd Ganzinvalide aus dem Militärdienst entlassen vom 21. 6. 02 bis 31. 12. 03 teils beschäftigungslos, teils im Privatforstdienst zugebracht haben, ist nicht anrechnungsfähig, es sei denn, daß bei Ihrer auf Grund des § 23a der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes usw. vom 1. 10. 97 erfolgten Entlassung bezügliche Bestimmungen getroffen worden sind. Die Entscheidung darüber würde eventuell nach § 22 des Zivilpensionsgesetzes dem zur Zeit Ihrer Pensionierung im Amte befindlichen Ressortchef zustehen.

Anfrage Nr. 165. **Beschlagnahme bei voraussichtlicher Einstellung des Strafverfahrens.** Ein angrenzender Jagdpächter meines Schutzbezirkes hatte auf seiner Jagd einen Rehbock krank geschossen, der darauf über 100 m in die Königliche Forst wechselte und dort verendete, was durch eine deutlich erkennbare Schweißspur festgestellt werden konnte. Von hier ist der Bock fortgeholt worden, bei einer Haussuchung im Keller des frag-

lichen Jagdpächters gefunden und von dem Beamten beschlagnahmt. Der Jagdpächter gab an, der Bock sei hart an der Grenze verendet und dort liegen gelassen. Er selber sei nach Hause gegangen und habe seine Frau geschickt, um den verendeten Bock im Korbe zu holen. Die Frau erklärte, den Bock von der durch ihren Mann bezeichneten Stelle nach Hause gebracht zu haben, wer diesen aus der Forst geholt, wisse sie nicht. Hat unter diesen Umständen ein Strafverfahren Aussicht auf Erfolg? War der Beamte befugt, den bei der Haussuchung gefundenen Bock zu beschlagnahmen? Können diesem im Falle der Einstellung des eingeleiteten Strafverfahrens oder einer Freisprechung Nachteile erwachsen? G. in H., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Es ist sehr naheliegend, daß das Verfahren gegen den Jagdpächter und seine Frau eingestellt wird, bzw. daß die beiden von der Anklage wegen Jagdvergehens freigesprochen werden, nämlich dann, wenn nicht nachgewiesen wird, wer den Rehbock aus dem Staatswald geholt hat. Aber auch beim Eintritt eines dieser beiden Fälle erscheint die Beschlagnahme des Bockes gerechtfertigt und bleibt bestehen. Irgendwelche Nachteile dürften Ihnen nicht erwachsen.

Anfrage Nr. 166. **Kosten bei Wildschadenfeststellungen.** Wer trägt bei Abschätzungen von Wildschaden die Kosten für die Sachverständigen? Syndikus Bauer führt zu § 58 der Jagdordnung aus: „Der Jagdpächter hat nur für den Wildschaden aufzukommen, die Kosten gehen ihn nichts an, wenn nicht ausdrücklich darüber etwas im Jagdpachtvertrage vermerkt ist." In dem bestehenden Vertrage ist hierüber keine Bestimmung vereinbart. Förster O. in L.

Antwort: Ebenso wie für die Berechnung der Wildschadenbeträge kommen auch hinsichtlich der Kosten nur die Parteien in Betracht. Parteien sind: der Geschädigte und die Jagdgenossenschaft des betreffenden Jagdbezirks. Die Kosten trägt der unterliegende Teil, und zwar ganz, wenn der Geschädigte einen vollen Sieg errungen und die geforderte Summe voll erhält; bekommt er weniger, so hat er einen verhältnismäßigen Anteil der Kosten zu zahlen. Er handelt daher klug, wenn er zunächst erklärt, er wolle zuvor das Ergebnis der Abschätzung abwarten. Der Jagdpächter hat nach der (allerdings unklaren) Bestimmung des § 58 Abs. 2 der Jagdordnung die Wildschadenbeträge wiederzuerstatten, selbstredend nur insoweit, als der Vorbescheid den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend zustande gekommen ist. War der Pächter aber so unvorsichtig, sich auch zur Zurückerstattung der Kosten im Jagdpachtvertrage zu verpflichten, so muß er auch diese zurückerstatten, wie Bauer in seiner Jagdordnung § 58 in Nr. 8 S. 365 ganz richtig sagt. Selbstverständlich aber ist auch hier, daß sie an sich berechtigt sind. Ausführlicheres finden Sie hierüber im „Wildschaden" von Bürgermeister Simon, Verlag von J. Neumann, Neudamm, S. 76, Abs. 2, S. 79, Abs. 4, 5, 6, und S. 80 im 13. Abschnitt S. 50 bis 53, S. 92, 93.

Anfrage Nr. 167. **Gemeinde-Einkommensteuer.** Von hiesiger Gemeinde bin ich mit 18 M zur Gemeinde-Einkommensteuer und mit 31 M zur Staats-Einkommensteuer veranlagt. Ich besitze, da ich vor dem 1. April 1909 im Beamtenverhältnis stand, die Steuervorrechte. Die Gemeinde erhebt 200 % Zuschläge. Nach dem Gesetz vom 16. Juni 1909 (Nachtrag von Radtke Seite 76) können nur bis 125 % Zuschläge erhoben werden. Meine Ansicht geht nun dahin: 31 M Staatssteuer entspricht dem Steuersatz von 1800 bis 2100 M; nach § 4 des Gesetzes vom 23. September 1867 kann, da ich die Steuervorrechte habe, nur das halbe Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer = 900 bis 1050 = 6 M Steuersatz herangezogen werden, das sind bei 125 % (nicht 200 %) = 7,50 M (nicht 18 M). Ist meine Annahme richtig? Kgl. Förster H.

Antwort: Nein! Da Sie das Gemeindesteuervorrecht der vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten besitzen, so berührt Sie das Gesetz vom 16. Juni 1909 mit den 125 % Zuschlägen überhaupt nicht (siehe § 2 daselbst). In der Voraussetzung, daß nur dienstliches Einkommen in Betracht kommt, würde die Gemeinde berechtigt sein, Sie bei einem staatssteuerpflichtigen Einkommen von mehr als 1800 bis 2100 M mit der Hälfte von 2100 = 1050 M und dem darauf entfallenden Staatssteuersatze von 6 M bei 200 % Zuschlägen zu 6×2 = 12 M Gemeindebesteuer heranzuziehen. (Vgl. Förster-Jahrbuch 1914, S. 19.) E.

Anfrage Nr. 168. **Ausführung einer Weidenkultur in einem alten Torfstich.** Eine 3 ha große Wiese (ehemaliger Torfstich) soll mit Weiden bepflanzt werden. Würde sich dazu die Korbweide (Salix viminalis) eignen? Welcher Verband wäre am besten? Vorarbeiten, Streifenhacken oder Graben kann man auf der Wiese nicht, da diese zu naß ist, sie soll aber noch durch Gräben entwässert werden. F. in S.

Antwort: Die Wiese eignet sich in dem gegenwärtigen Zustande überhaupt nicht zur Weidenkultur, es sei denn, daß durch Gräben und deren Aushub das Land derartig erhöht werden könnte, daß das Grundwasser mindestens 25 cm unter der Oberfläche steht. Eine Weidenkultur, die nicht gereinigt werden kann, ist nur von kurzer Lebensdauer und kommt meistens erst gar nicht hoch. Von einer Weidenanlage auf diesem alten Torfstich muß außerdem noch in dem Falle abgeraten werden, wenn der Boden noch Torf enthält, da auf torfartigem Boden die Weiden nicht gedeihen. Besteht der Boden jedoch aus Humuserde, so kann die Kultur bei richtiger Anlage und Pflege sehr gut und rentabel werden. Anbauen können Sie Salix viminalis oder Salix amygdalina. Übrigens gibt Ihnen das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Werk „Die Kultur der Korbweide", Preis 3,60 M, genaue und erschöpfende Anleitung für die Korbweidenkultur.

Anfrage Nr. 169. **Der Tod des Pächters als vertraglicher Auflösungsgrund.** In einem Jagdpachtvertrage heißt es: „Die Gemeinde ist berechtigt, den Jagdpachtvertrag jederzeit einseitig aufzulösen, wenn der betreffende Pächter stirbt." Dieser Fall war im Januar

eingetreten, und den Erben des Jagdpächters war vor dem 1. April, wo die Jagdpacht aufs neue gezahlt werden mußte, die Kündigung seitens der Gemeinde zugestellt worden. Die Erben verlangen eine Kündigung von einem Vierteljahr, und zwar vor Ablauf des Jagdjahres am 31. März; in diesem Falle müßte nach Ansicht der Erben die Kündigung am 31. Dezember 1913 für 31. März 1914 erfolgen. Eine derartige Auslegung scheint mir doch nicht am Platze zu sein.

H. in K.

Antwort: Verleiht der Pachtvertrag dem Jagdvorsteher das Recht zur Lösung des Pachtverhältnisses, wenn der Pächter stirbt, so braucht eine befristete Kündigung, etwa ein Vierteljahr vor Ablauf des Pachtjahres, nicht einzutreten. Die Erklärung des Jagdvorstehers, daß er den Pachtvertrag auflöst, genügt vollständig, weil der Tod des Pächters als vertraglicher Auflösungsgrund gilt. Die Erben des Verstorbenen handeln nur in ihrem Interesse, wenn sie es bei der Auflösung bewenden lassen.

Anfrage Nr. 170. **Beginn der Zahlung einer für Schlagbeaufsichtigung vereinbarten Entschädigung.** Mein Chef verkaufte im Januar einen Holzbestand an ein Sägewerk. Dabei wurde in dem Vertrage vereinbart, daß ich für Beaufsichtigung der Holzschläger und Fuhrleute eine feste Entschädigung von monatlich 30 *M* sowie für jeden Raummeter Brennholz und jeden Haufen Reisig 10 *Pf* erhalten solle. Bin ich berechtigt, den monatlichen Betrag von 30 *M* bereits vom Tage des Vertragsabschlusses oder erst vom Beginn der Hauungen ab bzw. während deren Dauer zu fordern? Bisher wurde nur Windwurf aufgearbeitet. Auf meinen Antrag, mir die Entschädigung zu gewähren, ist mir diese mit dem Hinweise verweigert, daß die Aufarbeitung des Windwurfs kein freiwilliger Schlagbetrieb gewesen und ich daher nichts zu beanspruchen habe.

Privatförster S. in R.

Antwort: Sie erhalten für die Beaufsichtigung der Holzhauer und Holzabfuhrleute monatlich 30 *M* —. Jeder Vertrag ist nach Treu und Glauben auszulegen. Unseres Erachtens haben Sie nur für die Zeit ein Forderungsrecht, während welcher Sie tatsächlich diese Aufsicht ausübten, und nicht vom Tage des Vertragsabschlusses. Einerlei ist, ob es sich um die Aufarbeitung von Windbruch oder ganzer Schläge handelt; denn nach dieser Richtung sind keine Vorbehalte gemacht.

Anfrage Nr. 171. **Kahlwerden von Fichtenhecken.** Was ist bei Anlage einer Fichtenhecke zu beobachten, um das Kahlwerden der unteren Hälfte zu vermeiden? Man sieht manchmal ältere Hecken, deren untere Partie ganz nadellos ist, wodurch der eigentliche Zweck der Hecke nur teilweise erfüllt wird.

O. K. in M.

Antwort: Im vorgeschrittenen Alter dürfte jede Fichtenhecke in ihren unteren Teilen trockene Äste aufweisen. Bei jüngeren Hecken ist dieser Zustand jedoch auch des öfteren zu beobachten. Die Gründe hierfür können in der Ausführung des Schnittes, der am vorteilhaftesten im August vorzunehmen ist, oder in einer Schädigung der unteren Äste durch starken Unkrautwuchs, der zur Entnadelung führt, liegen. Bei Fichten ist zur Erzielung einer dauernden Benadelung beim Schneiden auf eine dachförmige Form — also unten die längsten Äste und nach oben zu immer spitzer werdend — hinzuwirken.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Berghofen in der Oberförsterei Battenberg, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. Februar 1914 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. Dezember d. Js. eingehen.

Försterstelle Birkholzgrund in der Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam, ist zum 1. Februar 1914 neu zu besetzen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schmidt, Oberförster o. R., bisher Assistent in der Oberförsterei Cöpenick, ist zum Oberförster ernannt und ihm die Verwaltung der Oberförsterei Mehlauken, Regbz. Königsberg, vom 1. März 1914 ab übertragen.

Schneidewin, Forstassessor, ist der Regierung zu Magdeburg als Hilfsarbeiter überwiesen.

Dams, Förster zu Forsth. Beughorst, Regbz. Stralsund, ist nach Bockerode, Oberförsterei Meißner, Regbz. Cassel, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Dudek, Forstaufseher und Hilfsarbeiter bei der forstlichen Hauptversuchsstation Eberswalde, ist zum Förster o. R. ernannt.

Hette, Forstaufseher zu Friedrichsgrätz, Oberförsterei Krascheow, Regbz. Oppeln, ist zum Förster o. R. ernannt.

Klering, Förster o. R. zu Welschneudorf, Oberförsterei Montabaur, ist als Forstschreiber nach Montabaur, Oberförsterei Montabaur, Regbz. Wiesbaden, versetzt.

Krause, Hilfsjäger zu Rohrfeldt, Oberförsterei Tzullkinnen, ist nach der Oberförsterei Tawellningken, Regbz. Gumbinnen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Prigge, Gemeindeförster zu Gelnhausen, Oberförsterei Cassel, ist nach Etzenborn, Oberförsterei Ebergötzen, Regbz. Hildesheim, vom 1. Dezember d. Js. ab einberufen.

Schwarzer, Förster o. R. zu Etzenborn, Oberförsterei Ebergötzen, ist als Förster m. R. nach Festenburg, Oberförsterei Schulenberg, Regbz. Hildesheim, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Usinger, Förster m. R. zu Berghofen, Oberförsterei Battenberg, ist als Forstschreiber nach Sonnenberg, Oberförsterei Sonnenberg, Regbz. Wiesbaden, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Wolff, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberförsterei Friedrichsthal, Regbz. Stettin, überwiesen.

Zielczinski, Förster o. R. zu Trommelort, Oberförsterei Obornik, ist nach Rakownia, Oberförsterei Grünheide, Regbz. Posen, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Emme, Forstschutzgehilfe zu Parpar, Kreis Dannenberg

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Potsdam:

Konrad, Waldarbeiter zu Sperenberg, Oberförsterei Kummersdorf.

im Regierungsbezirk Posen:

den Holzhauermeistern: **Bradtke** zu Nitsche, Kreis Schmiegel; **Kaltner** zu Lindenheim, Kreis Bomst; **Kowalski** zu Mauche, Kreis Bomst; **Raddei** zu Trebisch, Oberförsterei Schwerin.

im Regierungsbezirk Trier:

Kaus, Holzhauermeister zu Muhl, Oberförsterei Fischbach.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

im Regierungsbezirk Potsdam:

Schneider, Waldarbeiter zu Sperenberg, Oberförsterei Kummersdorf

im Regierungsbezirk Merseburg:

Bunge, Waldarbeiter zu Naundorf, Oberförsterei Zöckeritz.

im Regierungsbezirk Posen:

den Waldarbeitern: **Chichoszewski** zu Neudorf, Oberförsterei Mauche; **Posdall** zu Waitze, Oberförsterei Waitze; **Henkel** zu Wilhelminenhof, Oberförsterei Waitze; **Kromolschinski** zu Mauche, Oberförsterei Mauche; **Mangelsdorf** zu Kaza, Oberförsterei Waitze; **Niedrig** zu Radusch, Oberförsterei Birnbaum; **Winand** zu Radusch, Oberförsterei Birnbaum; **Wroslewicz** zu Mauche, Oberförsterei Mauche.

im Regierungsbezirk Trier:

Jochum, Waldarbeiter zu St. Nikolas, Oberförsterei Carlsbrunn.

Gemeinde- und Privatdienst.

Müller, Hilfsjäger zu Klein-Moyenvre in Lothringen, ist die kommissarische Verleihung der Gemeindeförsterstelle Liesenich, Gemeinde-Oberförsterei Zell, Regierungsbezirk Coblenz, vom 1 Dezember d. Js. ab übertragen.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen:

Mandel, Privatoberförster a. D. zu Giersdorf, Kreis Hirschberg; **Rieger**, Gräflich Görtzscher Forstmeister und Generalbevollmächtigter zu Schlitz, Kreis Lauterbach.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Roggenbuck, Privatrevierförster zu Forsthaus Regenwalder Wald, Kreis Regenwalde.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Dammann, Herzogl. Ratiborscher Förster a. D. zu Holzminden.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wurde verliehen:

Bormacher, Privatförster zu Langenfeld, Landkreis Solingen; **Ehlert**, Gräflicher Wildmeister zu Draglitz, Kreis Osterode O.-Pr.; **Kolbitz**, Gutsförster zu Horst, Kreis Ostpriegnitz; **Schönrock**, Gutsförster zu Forsthaus Pammin, Kreis Dramburg.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

von Römer, Oberförster, bisher Hilfsbeamter im Carlsfelder Revier zu Wilzschhaus, sind die Geschäfte der Revierverwaltung Elster II zu Adorf i. V. vom 1. Juni 1914 ab übertragen.

Schuster, Oberförster zu Adorf, ist nach Grünhaide versetzt.

Königreich Württemberg.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. **Harsch**, Forstmeister zu Hirsau, ist zum Forstrat bei der Königl. Forstdirektion in Stuttgart ernannt.

Herzogtum Anhalt.

Hofforstverwaltung.

Haring, Forstbeflissener aus Ballenstedt, ist zum Forstreferendar ernannt.

Die zum 1. Oktober d. Js. verfügt gewesene Versetzung des Hilfsjägers **Reinhardt** von Stolzenberg nach Rabenstein ist rückgängig gemacht. Reinhardt ist zum 1. Dezember d. Js. aus dem Herzoglichen Dienst entlassen.

Herzogtum Braunschweig.

Staats-Forstverwaltung.

Das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzogl. Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen wurde verliehen:

den Forstamtsvorständen, Forstmeistern: **Ahde** zu Braunlage; **von Schütz** zu Groß-Rode.

Das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzogl. Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen wurde verliehen:

den Forstamtsvorständen, Forstmeistern: **Falke** zu Seesen; **Goetze** zu Lichtenberg; **Nessig** zu Sophiental.

Der Titel „Oberförster" wurde verliehen:

den etatmäßigen Forstassessoren **Polger I** bei der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten in Braunschweig; **Haeberlin** bei der Herzoglichen Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig.

Der Titel „Rechnungsrat" wurde verliehen:

dem Kammersekretär **Winkelvos** zu Braunschweig.

Der Titel „Förster" wurde verliehen:

den Forstgehilfen: **Harms** zu Wolfenbüttel, F.-A.-Bez. Wolfenbüttel; **Lüdecke I** zu Helmstedt, F.-A.-Bez. Helmstedt; **Schaper** zu Grasleben, F.-A.-Bez. Marienthal.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Staats-Forstverwaltung.

Franke, Hegemeister zu Meinserkämpen, ist anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums das Ehrenzeichen für 50jährigen Dienst verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Eber, Gemeindeförster zu Mitzach, ist nach Bitschweiler-Bärenthal, Oberförsterei Thann, vom 1. Dezember d. Js. ab versetzt.

Engel, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Bitschweiler, Oberförsterei Thann, ist die Gemeindeförsterstelle Mitzach, Oberförsterei St. Amarin, vom 1. Dezember d. Js. ab auf Probe übertragen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

von Hellfeld, Herzoglicher Forstmeister zu Roßlau, Herzogtum Anhalt, feiert am 1. Dezember d. Js. sein 50jähriges Dienstjubiläum

Schuppelius, Hegemeister a. D. zu Hersfeld, Regbz. Cassel, feierte am 29. November d. Js. mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag früh** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Cüstrin (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 6. Dezember d. Js., nachmittags 12½ Uhr, Versammlung im Hotel Jacobs in Bärwalde. Tagesordnung: Bericht über die allgemeine Vereinslage; Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; Verschiedenes. Der Vorstand.

Deutschheide (Regbz. Danzig). Versammlung am Sonntag, dem 7. Dezember d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Gasthause des Herrn Stange in Kasparus. Tagesordnung: 1. Bekanntgabe und Besprechung eines Rundschreibens des Hauptvereins; 2. Festsetzung der Kaisergeburtstagsfeier; 3. Vortrag des Kollegen Schiers über „Deutschlands Raubvögel"; 4. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Fulda (Regbz. Cassel). Sonntag, den 7. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Giesels Brauerei zu Fulda. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgemacht. Die Herren Kollegen, welche Einzelmitglieder des Vereins sind und innerhalb des

Bezirks unserer Gruppe wohnen, werden gebeten, sich zur Ortsgruppe Fulda anzumelden.
Stein, Hegemeister.

Grafschaft Hohenstein-Untereichsfeld (Regbz. Erfurt). Sonntag, den 7. Dezember cr., nachmittags 2 Uhr, findet im „Hotel Fuhlrott" zu Leinefelde die diesjährige Herbstversammlung mit Damen statt. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Hermeskeil (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 7. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel „Zum Bahnhof" Hermeskeil bei Nikol. Finkeler. Tagesordnung: 1. Legen der Jahresrechnung; 2. Neuwahl des Familienbeirats; 3. Beiträge pro 1. Halbjahr 1914 können erhoben werden. Der übrige Teil der Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand: Huth.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 14. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Hotel Hannover" zu Herzberg a. Harz. Die Tagesordnung wird bei der Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen sämtlicher Mitglieder wird wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung noch besonders gebeten. Damen herzlich willkommen. Der Vorstand.

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 30. November d. Js., nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im „Hessischen Hof" zu Hofgeismar. Tagesordnung: 1. Kassenbericht; 2. Kassenprüfung; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. Vereinsangelegenheiten. Idoux.

Landsberger-Heide (Regbz. Frankfurt a. O.). Versammlung am Sonnabend, dem 13. Dezember d. Js., abends 6 Uhr, in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegierten zur nächsten Bezirksgruppenversammlung; 2. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung; 3. Wahl von Familienbeiräten; 4. Vortrag des Herrn Kollegen Oblasser über Obstbau; 5. Kaisergeburtstag; 6. Besprechung über Entgegenkommen der Ortsgruppenmitglieder der entlegenen Oberförstereien, bezüglich einer Fahrvergütung zur Hauptversammlung.
Der Vorstand. J. A.: Münch, Schriftführer.

Neuenburg (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 14. Dezember d. Js., von 4 Uhr ab, Versammlung in Bülowsheide. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Graudenz. 2. Kaisergeburtstagsfeier. 3. Rechnungslegung. 4. Namensänderung der Ortsgruppe. 5. Wahl des Vorstandes. 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 13. Dezember 1913, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokale mit Damen. Tagesordnung: 1. Bericht über den Bezirksgruppentag in Goslar; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Besprechung über das Wintervergnügen am 3. Januar 1914 (Kaisergeburtstagsfeier); 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, möglichst zahlreich der Bezirksgruppen- sowie der Ortsgruppenversammlung beizuwohnen. Jahncke, Vorsitzender.

Paderborn (Regbz. Minden). Sonntag, den 14. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, Generalversammlung im Heitheckerschen Gasthofe zu Paderborn. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Beratung über die Kaisergeburtstagsfeier; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird ersucht.
Der Vorsitzende.

Schorfheide (Regbz. Potsdam). Versammlung am Sonnabend, dem 13. Dezember d. Js., nachmittags 6 Uhr, im Restaurant Jost zu Joachimsthal. Um vollzähliges Erscheinen mit Damen wird gebeten. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal

Ortsgruppen:

Olonin (Regbz. Danzig). Die Versammlung am 2. November war von zwölf Mitgliedern besucht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Zum Vorsitzenden wurde Kollege Priem wieder-, zum 2. Vorsitzenden Kollege Lubig, zum Schriftführer Kollege Rose, zum Bezirksgruppendelegierten Kollege Lubig, zum 2. Schriftführer Kollege Roeder gewählt. Zu Punkt 2. Am 27. Januar findet eine Festsitzung statt. Näheres wird noch im Vereinsblatt bekanntgegeben werden. Die Kollegen Priem, Lubig und Rose werden die Vorbereitungen dazu in die Hand nehmen. Punkt 3. Die Rechnung wurde von den Kollegen Lubig und Baumgärtel geprüft und für richtig befunden. Um eine schnellere Einziehung der Beiträge zu bewerkstelligen, wurde für jede Oberförsterei ein Vertrauensmann gewählt, und zwar die Kollegen Kolbitz, Roeder und Rose. Bei der nächsten Sitzung wird Kollege Karbe einen Vortrag über Wiesenmelioration und Kollege Höppe einen Vortrag über die Nützlichkeit des Wühlgrubbers in der Frühjahrsversammlung halten. An Stelle des Kollegen Ulrich wurde Kollege Lubig zum Familienbeirat für die Oberförsterei Olonin gewählt. J. A.: Streichan, Schriftführer.

Torgelow (Regbz. Stettin). Die Versammlung am 13. November d. Js. war von 24 Mitgliedern besucht. Bei Punkt 1 der Tagesordnung wurde dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Bei Punkt 2 wurde als stellvertretender Schriftführer Kollege Bergemann und als Delegierter zur nächsten Bezirksgruppenversammlung Kollege Gossow gewählt. Bei Punkt 3 wurden die vom Hauptverein erlassenen Zuschriften verlesen, und es fanden die getroffenen Maßnahmen des Hauptvorstandes, welche bis ins Kleinste wohl durchdacht sind, den größten Beifall der Versammlung. Weitere Anträge wurden nicht gestellt. Einstimmig wurde aber der sehnlichste Wunsch ausgesprochen, daß es doch endlich gelingen möge, die Förster in die Assistentenklasse einzureihen. Zu Punkt 4. Die

Kaisergeburtstagsfeier findet am Donnerstag, dem 22. Januar 1914, in derselben Weise wie im Vorjahre statt. Änderungen in der Veranstaltung zu treffen, sind dem Vergnügungskomitee überlassen. Für eine Feier in der Bezirksgruppe war niemand zu haben. Als Mitglieder wurden aufgenommen: Kollege Elsner-Meyersberg und Kollege Meißner-Neu-Eggesin.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Diedrich, Walter, Landwirt, Deersheim.
Walter, Königl. Hilfsjäger, Guttowitz bei Konitz, Westpr.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 **Mark**, für alle übrigen Personen mindestens 5 **Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder für Fehlschüsse bei einer Treibjagd in Habscheid, Kreis Prüm, eingesandt vom Jagdherrn . . . 7,60 Mk.
Gesammelt am Stammtisch „Weidmannsheil"; eingesandt von Herrn Apotheker Funcke in Dortmund . . . 8,— „
Nach fröhlicher Treibjagd ersungen im D-Zug Berlin—Hamburg; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Grotefend in Altona . . . 17,45 „
Gelegentlich einer am 14. November abgehaltenen Treibjagd durch Versteigerung einer Fahrkarte Büchen—Lauenburg vereinnahmt. Jagdherr Herr Martin Zemcke. Einsender: Herr Eduard Windel in Hamburg . . . 12,20 „
Gesammelt beim Schüsseltreiben auf der Waldjagd im Pavelschen Holz bei Braunschweig; eingesandt von Herrn Kracke in Braunschweig . . . 12,30 „
Gesammelt auf der Treibjagd in Buttstädt; eingesandt von Herrn Dr. Lips in Buttstädt . . . 2,— „
Strafgeld von der Treibjagd in Ratzbeck; eingesandt von Herrn H. Wückens in Altona . . . 1,— „
Gesammelt nach einer Treibjagd des Herrn Bahnmeisters Hecht in Dobska; eingesandt von Herrn Königlichen Hegemeister Meckelburg in Pommendorf, Kreis Strelno . . . 3,— „
Von Herrn Stadtrat Zwicker bei einem Rebhuhnessen gestiftet; eingesandt von Herrn E. J. Rotschon in Potsdam . . . 3,— „
Gesammelt beim Schüsseltreiben auf der Jagd des Herrn Amtsvorstehers Bullrich in Rothenbach; eingesandt von Herrn Förster Redlich in Oberkonradswaldau . . . 8,— „
Von der Treibjagd in Völkersen am 12. u. 13. November; eingesandt von Herrn Förster Reichelt in Spange bei Langwedel . . . 8,— „
Strafgelder von einer Treibjagd der Herren Piepenbring, Rath und Dr. Wolfes; eingesandt von Herrn Referendar Springorum in Dortmund . . . 5,85 „
Aus einer Sühnesache; eingesandt von Herrn Oberförster Schultz in Gr.-Freienstein . . . 14,70 „
Von „Ungenannt" . . . 100,— „
Bei einer Treibjagd in Hammerswaldau, Kreis Schönau a. d. Katzbach gesammelt; eingesandt von Herrn Vizefeldwebel Zschoch in Hirschberg . . . 4,— „
Gesammelt beim fröhlichen Schüsseltreiben von Jagdgästen aus Rheinland und Westfalen; Jagdpächter Herr Greven, Essen-Ruhr; eingesandt von Herrn Königlichen Hegemeister Zimmermann in Bischoffrode . . . 25,— „

Sa. 227,10 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Bericht über die Mitgliederversammlung in der zweiten Hälfte des August d. Js. in Hamburg.

Der Schluß des Berichtes — die Exkursionen — erscheint erst in der nächsten Nummer.

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4197. **Schwarz, Paul**, Privatjäger, Menow b. Fürstenberg i. Meckl. (B.-Gr. III.)
4198. **Schulz, Arthur**, Hilfsförster (Stadt Stargard i. M.), Stargard i. Meckl. (B.-Gr. III.)
4199. **Plumbohm, Arno**, Hilfsjäger (Prinz zu Schwarzburg-Rudolstadt), Großharthau, Amtsh. Bautzen. (B.-Gr. XII.)
4200. **Banner, Franz**, Forstkandidat (Landwirtschaftskammer), Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6. (B.-Gr. IX.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Wackernagel, Willy, Jagdaufseher, Sittarderhof b. Elsdorf.
Sulik, Richard, Hilfsförster, Gersfeld.
Graber, Oscar, Revierförster, Kgl. Jankowitz b. Rybnik.
Rausche, Walter, Forstkandidat, Tübingen.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 52 9,20 Mk.; Nr. 73, 216, 234, 375, 396, 398, 427, 463, 470, 672, 754, 769 je 4 Mk.; Nr. 1082 8 Mk.; Nr. 1085 4 Mk.; Nr. 1183 9,20 Mk.; Nr. 1319 8 Mk.; Nr. 1498 4 Mk.; Nr. 1767 8 Mk.; Nr. 1787 10 Mk.; Nr. 1841, 1849, 1902, 2059, 2080 je 4 Mk.; Nr. 2214 8 Mk.; Nr. 2272, 2337, 2817, 2305, 3517 je 4 Mk.; Nr. 3867 13,20 Mk.; Nr. 3990 4 Mk.; Nr. 3934 9,20 Mk.; Nr. 4069 18 Mk.; Nr. 4192 3 Mk.; Nr. 4195, 4199 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Arolsen.

Am Sonntag, dem 7. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Restaurant Brand zu Mengeringhausen.

Tagesordnung:

1. Einsammeln des Beitrags für das Vereinsblatt.
2. Neuwahl des Vorsitzenden.
3. Verteilung der bestellten Kalender Waldheil und Erhebung deren Beträge.

Der Vorstand.

Geschäftliches.

Der heutigen Nummer unseres Blattes ist ein Prospekt über das soeben im Verlage von J. Neumann, Neudamm, neu herausgegebene Werk: **Der Rothirsch und seine Jagd**, von W. Kießling (592 Seiten mit zwei Farbendrucktafeln und 264 Abbildungen im Texte) beigefügt. Das Buch kostet gut gebunden 10 *M*. Das Werk, dessen Preis mit Rücksicht auf eine größere Verbreitung ganz ungemein billig gestellt wurde, ist besonders den deutschen Forst- und Jagdbeamten, den Hegern und Pflegern unseres edlen Rotwildes, zu empfehlen. Alles, was in bezug auf Naturgeschichte, Geweihbildung, Hege und Pflege, Jagd und Verwertung unseres edelsten deutschen Wildes zu wissen nötig ist, ist in diesem Werke in interessantester und anregendster Form dargestellt sowie durch eine sehr große Anzahl von Abbildungen erläutert. Für den deutschen Forst- und Jagdbeamten wird es ein besseres Weihnachtsgeschenk, als das hier angekündigte Werk, nicht geben.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht, bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin,** Zimmerstraße 10, besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten,** sowie **des Berliner Lehrervereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. Wir machen noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

Das Weihnachtsfest rückt immer näher und näher, und mancher trägt sich mit dem Gedanken, seinen Angehörigen ein Weihnachtsgeschenk zu machen. Freilich ist es nicht immer leicht, das passende Geschenk zu finden. Schmucksachen, wie Jagdschmuck in Gold und Silber, werden aber stets Freude bereiten. Die Firma **Friedrich Schimmelpfennig,** Juwelen-Handlung und -Fabrik, **Berlin NW,** Dorotheenstraße 68, führt nicht nur derartige Artikel (vergl. auch Inserat in heutiger Nummer), sondern auch Uhren, Verlobungsringe, Hochzeitsgeschenke mannigfacher Arten. Für die Preiswürdigkeit und Reellität der Firma bürgt ihr guter Ruf.

☛ Über die bekannten **„Kilo-Zigarren“** der Firma **Joh. Eggers & Co., Hemelingen b. Bremen,** liegt der heutigen Ausgabe ein Angebot bei, auf das wir unsere verehrten Leser besonders hinweisen möchten. Die genannte Firma bringt diese Zigarren, welche nach einer von ihr erdachten, überaus sparsamen Arbeitsweise angefertigt werden, unter der Marke **„La Nueva Produccion“** seit März 1912 in den Handel, und haben dieselben in kurzer Zeit in der Raucherwelt eine überaus erfolgreiche Verbreitung gefunden. Es liegen der Firma Joh. Eggers & Co. über die vorzügliche Qualität und die Preiswürdigkeit dieser Zigarren eine sehr große Anzahl freiwilliger Anerkennungen aus Raucherkreisen vor. Die günstigen Bezugsbedingungen schließen für den Besteller jedes Risiko aus, da jede nicht zusagende Lieferung, auch angebrochen, anstandslos zurückgenommen wird.

☛ Ferner liegen dieser Nummer bei drei Separatbeilagen: 1. von der Firma **D. Jacoby, Lötzen in Masuren,** betreffend **Pelzwaren**; 2. von der Firma **Wilhelm Göhlers Witwe, Inh. Alb. Bernstein, Freiberg i. Sa.,** betreffend **Jagdartikel und Hundedressurapparate**; 3. von der Firma **Deutsche Zeitungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin,** betreffend **Vorzugs-Abonnement auf die „Deutsche Zeitung“**; 4. von der Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm,** betreffend das Werk **„Der Rothirsch und seine Jagd“,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.



Am 12. November cr. verschied zu **Forsth. Laatz,** Kreis Templin, bei seinem Sohne der (1411

Herrsch. Revierförster a. D. **Franz Weise**

(Jäg.-Batl. 3, 4. Komp., Jahrg. 1857)

im 75. Lebensjahre.

Ob seiner Biederkeit und Tüchtigkeit allgemein beliebt und verehrt, ist mit ihm einer der ältesten und treuesten Mitglieder des unterzeichneten Vereins dahingegangen, dessen Andenken alle, die ihn kannten, in Ehren halten werden.

Für den Niederlausitzer Forstverein:
Schwochow.

Am 16. November verschied im 72. Lebensjahre der

Königliche Hegemeister a. D. **Hagen**

zu **Trittau.** (1409

Er war ein aufrichtiger, treuer Kollege, dem die Interessen seines Standes sehr am Herzen lagen. Den ihm anvertrauten Wald hat er sehr lieb gehabt. Wir legten einen frischen Bruch auf das Grab und werden sein Andenken treu bewahren.

Bezirksgruppe Schleswig
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.
I. A.: **Hansen.**

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die mir beim Hinscheiden meines lieben Mannes, des (1421

Königl. Hegemeisters **Adolf Habel,**

zuteil wurden, sowie allen Kollegen der grünen Farbe, die ihm das letzte Geleit gaben, sage ich meinen herzlichsten Dank.

Derschau bei **Oppeln,** im November 1913.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Marta Habel nebst Kindern.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem städt. Revierförster Nebelsiek in Forsthaus Neyetal bei Wipperfürth eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Else Witte in Friedrichsthal bei Swinemünde mit dem Herzogl. Forstreferendar Eduard Machemehl, zurzeit in Eberswalde.

Frl. Thea Repsold in Bernburg mit dem Herzogl. Forstgeometer Paul Mehrhardt in Dessau.

Eheschließungen:

Oberförster Ludwig Keudell in Schmalkalden mit Rentiere Frl. Emma Casselmann in Wiesbaden.

Sterbefälle:

Strohmayr, Kgl. Forstmeister a. D. in Bayreuth.

Pollert, Bernhard, Forstmeister a. D. in Bamberg.

Schnieber, Fürstl. Hohenzoll. Oberförster in Sternberg-Wasserhof.

Lechner, Oskar, Assistent in Hersbruck.

Tritschler, Hermann, Forstverwalter a. D. in Stuttgart.

Fuhrmann, Ferdinand, Förster a. D. Sr. Maj. des Königs von Württemberg in Carlsruhe O.-S.

Thumbach, Wilhelm, Förster a. D. in Kaufbeuren.

Die glückliche Geburt eines kräftigen (1420

Jungen

zeigen hocherfreut an

Eventin, den 24. 11. 1913.

A. Andrée, Kgl. Förster o. R., und Frau Elsbeth, geb. Müller.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (1173

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch Schießbeerholz genannt, b. Selbstwerbung; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung,
Stendal-Röxe, Lüderitzer Str. 30.

Nadelholz-Waldbestände,

zu Gruben- und Schleifholz geeignet, kaufe ich gegen Kasse und zahle eventl. für Nachweis Provision. Angeb. unt. Nr. 1289 bef. d. Exp. d. Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Personalien

Privatoberförsterei [illegible] b. **Grätz in Posen** [illegible] 1. Januar bzw. 1. [illegible] deutsche, evangelische [illegible]

Wald[illegible]

in bauerhol[illegible]

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913 Seite 91); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1913, 13. Nachtrag, Seite 36, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte, für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Jeder Nachdruck aus dem Inhalte dieses Blattes wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 verfolgt.

Nr. 49. Neudamm, den 7. Dezember 1913. 28. Band.

Zur Besoldungserhöhung der Angehörigen des preußischen Försterstandes.

Eine ganze Reihe von Zuschriften, die uns von Angehörigen des preußischen Försterstandes zugegangen sind, lassen erkennen, daß eine lebhafte Beunruhigung über den Ausgang der zu erwartenden Änderung der Besoldungsordnung besteht. Selbstverständlich sind auch wir über die Absichten der maßgebenden Stellen nicht unterrichtet, sondern im wesentlichen auf Äußerungen angewiesen, die durch die Tages- und Beamtenpresse gehen, denen wir naturgemäß mit Aufmerksamkeit folgen. Wie danach verlautet, soll nach dem Vorgehen des Reiches den Postassistenten gegenüber auch in Preußen für die Assistentenklasse eine Besoldungserhöhung sicher bevorstehen. Damit wäre dann, wie in Nr. 31 unseres Blattes von 1913 auf Seite 619 ausgeführt wurde, der Zeitpunkt gekommen, der auch bei den Förstern eine neue Bemessung ihres ruhegehaltspflichtigen Einkommens nötig machen sollte.

Über die Berechtigung des Wunsches der Förster, bei dieser Neuregelung in die Klasse der Assistenten der übrigen Verwaltungen eingereiht zu werden, haben wir in unserem Artikel in Nr. 33 dieses Jahres auf Seite 657 keinen Zweifel gelassen. Wenn hier nun noch einmal auf diese Frage eingegangen wird, so geschieht es zunächst, um zur Beruhigung erneut beizutragen; weiter aber, um an der Hand tatsächlicher Vorgänge die Berechtigung dieses Wunsches nochmals nachzuweisen.

Als im Jahre 1904 die Finanzverwaltung bei den Gehaltssätzen der Zollassistenten eine Erhöhung eintreten ließ, trat auch der Försterstand mit seinen Wünschen hervor. Im Laufe der anschließenden Verhandlungen zeigte sich, daß die Wünsche der Förster nicht nur von der Volksvertretung warm befürwortet wurden, sondern daß auch die Zentralforstverwaltung bereits im Jahre 1906 für die Förster ein Gehalt von 1500 bis 2700 Mark angefordert hat. Diese Forderung wurde indessen leider von der Finanzverwaltung abgelehnt. Die näheren Vorgänge hierüber sind u. a. in der „Deutschen Forst-Zeitung" Band 21, Nr. 4, Seite 71, Band 22, Nr. 2, Seite 22, und Band 23, Nr. 45, Seite 945, nachzulesen.

Aus dem Umstande, daß im Jahre 1906 das Höchstgehalt vieler heute zu den Assistenten gehörigen Beamtenklassen 2700 Mk. betrug — siehe vergleichende Zusammenstellung in der

„Deutschen Forstzeitung" Band 22, Nr. 4, Seite 87 — muß geschlossen werden, daß die Zentralforstverwaltung bei ihrem damaligen Antrage von der Überzeugung geleitet worden ist, daß die Königlichen Förster schon 1906 Anspruch darauf erheben konnten, mit Rücksicht auf Vor- und Ausbildung, Berufstätigkeit und Lebensstellung auch mit ihren Gehaltsbezügen den Beamten zugezählt zu werden, die nach der neuen Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909 in die Klasse der Assistenten (Klasse 13a) gehören.

Daß diese Forderung der Zentralforstbehörde damals von der Finanzverwaltung leider mit Erfolg bekämpft werden konnte, lag, wie bekannt geworden ist, lediglich daran, daß von dieser Stelle immer wieder und wieder eingewendet wurde, den Förstern erwachse aus der Nutzung der Dienstländereien ein so ausreichender Ersatz für das niedrigere Bargehalt, daß dessen Erhöhung nicht gerechtfertigt erscheine.

Welche Erwägungen gelegentlich der Neuaufstellung der Besoldungsordnung im Jahre 1908 maßgebend gewesen sind, die Förster bedauerlicherweise in die Klasse 10a und nicht, wie man nach den Vorgängen von 1904 bis 1906 hätte erwarten sollen, in die Klasse 13a (die der Assistenten) einzureihen, entzieht sich ganz unserer Kenntnis. Uns scheint aber auch hier seitens der Finanzverwaltung wieder mit Erfolg eingewendet zu sein, daß die Nutzung der Dienstländereien die Förster entsprechend entschädige. Erfreulicherweise ist dies ewige Hindernis für die auskömmliche Besoldung der Förster durch die inzwischen erfolgte Regelung der Dienstländereien ja nun endlich beseitigt; wir hoffen somit bestimmt, daß bei der klaren Sachlage sich die dankenswerte Auffassung der Zentralforstverwaltung gegenüber der des Finanzministers nunmehr behaupten wird.

Auf alle uns aus dem Leserkreise zugekommenen Zuschriften näher einzugehen ist nicht möglich. Berühren müssen wir aber eingegangene Gegenüberstellungen der Einkommensverhältnisse der Landlehrer und der Förster, denn es liegen zwischen diesen beiden Berufsständen eine ganze Reihe naher Berührungspunkte vor.

Bis zur letzten Regelung der Lehrerbesoldung von 1909 bestand allgemein die Annahme, daß die Lebenshaltung der Beamten auf dem Lande wohlfeiler sei als in den Städten. Die Folge war, daß die Stadtlehrer gegenüber ihren Kollegen auf dem Lande im Diensteinkommen einen Vorsprung genossen, der sich anders nicht rechtfertigen ließ, als daß man wahrscheinlich auch hier der Ansicht war, den Landlehrern erwachse aus der Bewirtschaftung ihrer Dienstländereien ein bedeutender Vorteil; und auch hier hat es zur Abstellung dieser durchaus irrigen Ansicht der Arbeit vieler Jahre bedurft, die 1909 endlich mit Erfolg gekrönt wurde. — Eine derartige Bewertung des Dienstlandes läßt sich heutzutage eben nicht mehr aufrecht erhalten.

Für die Landlehrer war günstig, daß Land- und Stadtlehrer den gleichen Ausbildungsgang besitzen. Für den Försterstand ist leider ein Vergleich mit anderen Beamten schwerer zu ziehen, da auch sein Ausbildungsgang eben ein einzigartiger ist. Er entspricht aber zum mindesten dem der Beamten der Assistentenklasse, denn bereits vom 16. Lebensjahre an hat der Försteranwärter fortgesetzt alles darauf zu richten, um sich für den späteren Beruf vorzubereiten, einmal durch seine Lehrzeit und den Besuch der Forstschule, sodann durch die Verpflichtungen zum neunjährigen Militärdienst. Sicher ist auch, daß die aus den Militäranwärtern hervorgehenden Assistenten der anderen Verwaltungen einen so umfangreichen, durch feste Vorschriften bestimmten Ausbildungsmodus nicht kennen, sich vielmehr in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Ableistung der Militärdienstzeit in den späteren Assistentenberuf einarbeiten. Wenn die Förster daher den Wunsch aussprechen, mit ihrem Einkommen endlich in die Klasse der Beamten eingereiht zu werden, mit denen sie nach jeder Richtung hin in Vor- und Ausbildung einen Vergleich aufnehmen können, so ist das wohl zu verstehen und begründet; und das um so mehr, als die Zentralforstverwaltung bereits durch ihren Antrag an das preußische Staatsministerium vom Jahre 1906 diese Berechtigung durchaus anerkannt hat.

Sodann bleibt erneut hervorzuheben, daß eine größere Anzahl von Zuschriften aus den Kreisen der Förster-Anwärter darauf hinweist, daß gerade bei ihnen infolge der überall verteuerten Lebenshaltung eine sehr bedeutende Notlage besteht. In der Tat sind infolge des niedrigen Bargehaltes der etatsmäßigen Förster die Diätensätze der Forsthilfsaufseher so gering, daß auch bei eingeschränktester Lebenshaltung damit ein Auskommen nicht möglich sein kann. Bei den bekannten ungünstigen Anstellungsverhältnissen steht dabei der größte Teil der Anwärter in einem Lebensalter, in dem die Gründung einer Familie den Naturgesetzen entspricht, wie denn ein eigener Hausstand auch zumeist mit Rücksicht auf die ganze Lebenshaltung auf dem Lande erforderlich ist. Zudem sind Dienst-

wohnungen meist nicht vorhanden, und passende Unterkommen, selbst gegen übermäßige Bezahlung, vielfach nicht zu erhalten.

Auf die näheren Ausführungen in den uns gewordenen Zuschriften wollen und können wir nicht eingehen. Nur halten wir es für unsere Pflicht, nochmals und mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die Erwartungen sehr hochgespannte sind. Die ganze Stimmung ist sehr ernst, und es herrscht große Bitternis darüber, daß dem Zurückbleiben des Försterstandes anderen, wahrlich nicht besser vorgebildeten und leistungsfähigeren Beamten gegenüber nicht endlich ein Ende gemacht werden kann. Wir können daher nur wünschen und erneut bitten, die Förster gelegentlich der bevorstehenden Revision der Besoldungsordnung von 1909 im Gehalte den gleichwertigen Beamten, also unzweifelhaft den Assistenten, gleichzustellen. Mit dieser Aufbesserung werden ja dann auch die Diätenbezüge der Anwärter entsprechend und angemessen erhöht.

Zum Schlusse betonen wir noch, daß die Wünsche der Förster nicht, wie vielfach behauptet wird, uferlos sind; auch bewegen sie sich logisch und nicht sprunghaft, schon seit langen Jahren, nach dem gleichen maßvollen Ziel. Nachdem bei der Besoldungsreform von 1909 die uralte Zurücksetzung der Oberförster den anderen akademisch gebildeten Staatsbeamten gegenüber, unter gleichzeitiger Regulierung der Dienstländereien, endlich aufgehoben ist, bleibt als naturgemäße Folge, da auch ihr Dienstland inzwischen reguliert wurde, die Einreihung der Förster in die Besoldungsklasse 13a. Diese bei erster Gelegenheit vorzunehmen, erscheint ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit. Die Schriftleitung.

Die Aufnahmebedingungen für die Forstlehrlingsschule Templin (Uckermark).

Im Anschlusse an die Verhandlungen des Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hamburg vom August 1913, bei denen sich zeigte, daß im Kreise der Vereinsmitglieder über die Vorschriften vielfach völlige Unklarheit herrscht, und daher ganz falsche Ansichten verbreitet sind, wird über die Bedingungen und das Verfahren bei der Zulassung zum Besuch der Forstlehrlingsschule Templin folgendes mitgeteilt:

Nach § 11 der Schulsatzung ist die Aufnahme an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Bis zum Beginn des nächsten Schuljahres muß der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.
2. Der Bewerber muß durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Kreisarztes) oder Militärarztes nachweisen, daß er mindestens 160 cm Körpergröße bei entsprechendem Brustumfang hat, frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, scharfe Augen, gutes Gehör, fehlerfreies Sprachvermögen hat und eine kräftige Körperbeschaffenheit besitzt, die, abgesehen von geringen Fehlern, keine Bedenken gegen die zukünftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet.
3. Vom Bewerber wird eine solche Schulbildung gefordert, daß er befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und fast ohne Fehler in der Rechtschreibung, ebenso ein Diktat mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies sowie in der Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen. Außerdem wird noch in § 14 der Schulsatzung bestimmt, daß alle Bewerber, welche nicht die Reife für Tertia eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder die entsprechende Stufe einer deutschen Realschule, Oberrealschule oder höheren Bürgerschule mit mindestens genügender Note in Deutsch und Rechnen nachweisen können, sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen müssen. —

   Da die Aufgabe der Schule auf Ausbildung für den unteren Forstdienst gerichtet ist, werden anderenteils Anwärter mit höherer Schulbildung, als Reife für Tertia, nur in Ausnahmefällen zugelassen.
4. Die Schüler müssen aus achtbarer Familie stammen.
5. Dem Besuche der Schule muß eine mindestens einjährige Lehre auf einer geeigneten Forstlehrstelle vorausgegangen sein.

Wenn die Anmeldungen die Höchstzahl der in der Forstlehrlingsschule verfügbaren Plätze übersteigen, räumt § 12 der Schulsatzung den Vereinsmitgliedern gewisse Vorrechte ein. Diese treten jedoch nur dann in Kraft, wenn den vorstehenden Bedingungen des § 11 der Schulsatzung Genüge geleistet werden kann.

Nach § 12 der Schulsatzung werden nach voller Erfüllung der Bedingungen des § 11 bei der Zulassung zum Besuche der Schule in nachstehender Reihenfolge bevorzugt:

1. Söhne von Forstbeamten solcher Waldbesitzer, die zur Unterhaltung der Schule jährliche Beiträge in Höhe von mindestens 30 *M* leisten oder einen einmaligen Beitrag von 300 *M* gezahlt haben und von diesen vorgeschlagen werden;
2. junge Leute, welche, ohne Söhne von Forstbeamten zu sein, von solchen Waldbesitzern oder Körperschaften usw. empfohlen werden, die Beiträge zur Schulunterhaltung in jährlicher Höhe von mindestens 300 *M* oder einen

einmaligen Beitrag von mindestens 3000 *M* leisten oder gezahlt haben;
3. Söhne von Privatforstbeamten, welche Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte sind;
4. Söhne von Staats- und Kommunalforstbeamten, welche außerordentliche Mitglieder des Vereins sind;
5. Söhne von sonstigen außerordentlichen Mitgliedern des Vereins.

In den Fällen der Ziffern 3 bis 5 muß die Mitgliedschaft bis zum Schluß der Meldefrist (1. März) schon mindestens ein Jahr bestanden haben.

Das Verfahren bei der Prüfung der Anmeldungen ist folgendes:

Der Leiter der Forstlehrlingsschule sichtet die Anmeldungen, die bis zum 1. März jeden Jahres eingegangen sein müssen, und ordnet die etwa erforderliche Abhaltung der Aufnahmeprüfung an. Gemeinsam mit dem Schulpfleger erfolgt sodann die Prüfung der vorliegenden Anmeldungen und die Entscheidung über die Zulassung, wobei die nach § 12 Bevorzugten in der dort angegebenen Reihenfolge vor allen Nichtbevorzugten zur Aufnahme gelangen, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

Genügt ein Bevorzugter, so gelangt er gemäß der vorbezeichneten Reihenfolge der Bestimmungen des § 12 der Schulsatzungen zur Aufnahme, soweit Plätze zur Verfügung stehen, was bisher noch stets der Fall gewesen ist. Er wird hierbei vor allen nicht bevorzugten Bewerbern eingereiht, selbst wenn letztere besser qualifiziert sein sollten. Ausdrücklich muß festgestellt werden, daß seit Bestehen der Schule in Templin bisher noch kein bevorrechteter Bewerber, mithin noch kein Sohn eines Vereinsmitgliedes, zurückgewiesen worden ist, der die in § 11, Absatz 1 bis 5, der Schulsatzung vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllt hat.

Die Zahl der Anmeldungen überhaupt hat allerdings bisher jährlich die Zahl der Plätze (46) erheblich überschritten; in den letzten drei Jahren meldeten sich zur Aufnahme in die Schule: 126 (1911), 112 (1912) und 126 (1913) Bewerber. Abgewiesen sind aber immer nur solche Forstlehrlinge, gegen die der Verein keine Verpflichtung zur Annahme auf Grund des § 12 besitzt oder deren Aufnahme infolge der Bestimmungen des § 11 der Schulsatzung unmöglich gewesen ist.

Schutzgräben mit einer schrägen Seitenwand.

Zur Ergänzung des unter obiger Überschrift in Nr. 23 Band 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Artikels möchte ich einige neue Beobachtungen vom Frühjahr und Sommer 1912 bekanntgeben und auf einige wünschenswerte Verbesserungen hinweisen.

Um das Auslaufen der Tiere auf der Schrägwand zu erleichtern, können etwa spatenstichbreite Bodenüberzugstreifen, zum Beispiel Grasnarbenschalen, die bei der Herstellung des Schutzgrabens leicht abzustechen sind, in Abständen von etwa 5 m auf die Schrägwand gelegt oder in diese — besonders nach oben zu, also ähnlich der Knüppellage bei Abbildung 1 — etwas eingelassen werden, so daß Auslaufwege mit natürlicher und leicht passierbarer Oberfläche entstehen. Auf diese Weise wird ein längeres Verweilen und Ermüden der Tiere im Schutzgraben und eine unnötige Abhaltung von ihrer nützlichen Arbeit vermieden, weil andernfalls bei verschiedenen Arten von Bodentieren der Auslauf im wesentlichen erst zur Nachtzeit erfolgt. Vermutlich wirkt das Tageslicht auf gewisse Bodentiere, wenn sie auf überzugfreiem Boden schräg nach oben laufen, blendend. Hierfür spricht die Beobachtung, daß die betreffenden Lebewesen, z. B. Staphilinen, vielfach die am Tage eingeschlagene direkte Auslaufrichtung — besonders wenn sie künstlich, z. B. durch Gegenhalten der Hand, erzielt wurde — immer wieder ändern und in die tiefere Grabenrinne zurückkehren. Hier versuchen sie dann weiter, die steile Schutzwand zu erklimmen. Scheinbar kann unten an der Steilwand eine blendende Wirkung des Tageslichts nicht eintreten. Außerdem ist noch in Betracht zu ziehen, daß auf einer glatten Schrägwand das Aufwärtslaufen an und für sich schwieriger ist (zumal bei sandigem und abgetrocknetem Boden), als auf oder an einer mit Bodendecke versehenen Schrägfläche.

An Stelle der obigen Auslaufwege können auch rinnenförmige Ausläufe mit nach oben zunehmender Tiefe hergestellt werden. Die zulässig geringste Schrägung für den Tierauslauf dürfte bei einem Böschungswinkel von 45° gegeben sein. Da bei dieser Mindestschrägung gewissen Tieren der Auslauf noch schwer zu fallen scheint, so dürfte durch die genannten Auslaufwege der Auslauf erleichtert und gefördert werden, ohne daß eine mit erheblicher Mehrarbeit verbundene reichlichere Schrägstellung der gesamten Auslaufwand durchgeführt zu werden braucht.

Wo es nicht allein darauf ankommt, das Einwandern des großen braunen Rüsselkäfers auf die Kultur- oder Schonungsflächen zu verhindern, sondern diesen Käfer auch wirksam zu vertilgen, da wird ein Belegen der letzteren, nämlich der „rinnenförmigen" Auslaufwege mit Fangknüppeln — an Stelle des ursprünglich empfohlenen Belegens der Schutzgräben in der Längsrichtung (vgl. Abbildung 2 in Nr. 23 Bd. 27) — vorteilhaft sein, da nach den bezüglichen Wahrnehmungen die Annahme berechtigt ist, daß hier die Fangknüppel gleichzeitig den Auslauf der nützlichen Tiere begünstigen, und zwar hauptsächlich infolge des Schutzes gegen die erwähnte blendende Wirkung des Tageslichts (vgl. Abbildung 1). Bei der gedachten Form der Anwendung von Fangknüppeln bilden folglich die letztgenannten Auslaufwege zugleich die rinnenförmigen Lager der Knüppel.

Ob es vorteilhaft sein kann, für die mit Fangknüppeln zu belegenden Auslaufrinnen am unteren Ende noch angemessene Vertiefungen nach Art der bekannten Fanglöcher zu bilden,

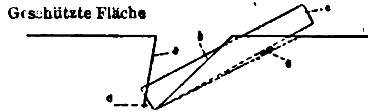


Abbildung 1. Senkrechter Schnitt quer durch einen mit Knüppel belegten Schutzgraben.

a) Schutzwand, 25 cm tief, Untergrabung unten 5 cm betragend.
b) Schrägwand.
c) Fangknüppel für Rüsselkäfer, 60 cm lang; gleichzeitig zur Begünstigung des Auslaufes der nützlichen Tiere dienend, und zwar durch Schutzgewährung gegen das auf schräg nach oben laufende Insekten blendend wirkende Tageslicht; unten aufliegend und nach oben in die Schrägwand b vertieft eingelagert.
d) Zusammengeschobener Krümelboden, welcher zwischen Knüppel und Schutzwand a einen Sperrsteg bildet, um die Wanderung der Tiere auf dem Grunde des Schutzgrabens zu unterbrechen.
e) Lagersteg zur Sicherung eines geringen, oben ca. 1 bis 2 cm betragenden Abstandes zwischen Knüppel und Rinnensohle; teils zur weiteren Förderung des Tierauslaufes, teils zur Begünstigung des Rüsselkäferfanges durch Darbietung einer größeren geschützt liegenden Fraßfläche.

sodaß gleichsam Sammelräume für die heraus laufenden oder an die Knüppel kriechenden Tiere geboten sind, wird noch durch weitere Versuche festzustellen sein.

Zur Herstellung der rinnenförmigen Knüppellager benutzt man zweckmäßig eine entsprechend geformte Hacke (vgl. Abbildung 2), die wohl von jedem Schmied leicht angefertigt werden kann.

In Schutzgräben werden die Rinnen von unten aus, und zwar mehr durch Ziehen, Scharren, Schaben, als durch eigentliches Hacken hergestellt.

Das Auslegen von Fangknüppeln auf jungen Schonungen wird unter gewissen Voraussetzungen zweckmäßig sein, aber wenn diese Voraussetzungen oder Bedingungen nicht gegeben sind (vgl. z. B. Sorgfalt in der Ausführung, tägliches Sammeln der Käfer, Sicherheit im Erkennen des Zeitpunktes für Erneuerung der Fangknüppel und unverzügliches Fortschaffen der nicht mehr fängischen Knüppel von der Schonungsfläche), dürfte die Fangknüppelanwendung zugleich eine ernste Gefahr für die jungen Nadelholzpflanzen in sich schließen. Es ist bekannt, daß der Rüsselkäfer durch Harzgeruch angelockt wird. Ob oder wie lange auch der nicht mehr fängische, d. h. in der Bastschicht wegen Trockenheit nicht mehr zum Befressen geeignete Knüppel den Rüsselkäfer noch anlockt (etwa durch Verleitung zu der Annahme, daß auf der Schonungsfläche auch Brutgelegenheit geboten sei), ist meines Wissens noch nicht festgestellt. Da aber der im Vergleich nur schwache Geruchssinn des Menschen den Harz- oder Kiengeruch an völlig trockenen Kiefernknüppeln — und selbst noch nach Jahresfrist — an den Stirnflächen der Knüppel wahrnehmen kann, so ist es nicht ausgeschlossen, daß auch die nicht mehr fängischen Knüppel die betreffenden Schädlinge zum Einzug auf die Schonungsflächen veranlassen.

Nach meinen bisherigen Beobachtungen würde von Ende März bis Ende September unter normalen Witterungsverhältnissen eine 14- bis 16malige Erneuerung der Fangknüppel erforderlich sein. Zieht man hierzu die im großen ganzen wohl übliche und wirtschaftlich durchführbare ein- bis dreimalige Erneuerung in Vergleich, so wird im Hinblick auf die erwähnte Gefahr eine unbedingte Sicherheit geboten sein, wenn die fliegenden Käfer nur auf solchen Stellen durch Harzgeruch zur Landung verleitet werden, wo ihnen ein Schutzgraben den Fußweg zur Schonungsfläche abschneidet, ganz gleich, ob die daselbst ausgelegten Knüppel noch fängisch sind oder nicht.

Die Beobachtung der seit 1912 hier zur Anwendung gekommenen halbschrägen Schutzgräben hat im übrigen ergeben, daß diese Gräben

1. gegen das Einwandern von schädlich werdenden Kleintieren, namentlich Insekten und Mäusen (gegen letztere bei entsprechender Tiefe — 35 bis 50 cm — und Untergrabung der Steilwand) einen absolut sicheren Schutz gewähren und daß
2. die mit den bisherigen Fanggräben verbundene Vernichtung der nützlichen Tiere sicher vermieden wird.

Es wurden in genannten Gräben bis Ende August 1912 an toten Insekten — soweit solche mit bloßem Auge überhaupt feststellbar — im ganzen nur zwei Mistkäferleichen gefunden. Da dem Auslaufen dieser beiden Mistkäfer ebensowenig etwas im Wege gestanden hat wie den



Schneide des Hackenblattes von unten gesehen.



Abbildung 2. Rinnenhacke mit halbmondförmig gebogenem Blatt, dessen Ecken abgerundet, zur Herstellung von Knüppellagern.

anderen Tieren, die herausgelaufen sind, so wird die Todesursache unabhängig vom Schutzgraben, etwa in Krankheit oder Altersschwäche, gesucht werden können.

Inzwischen bot für die fortgesetzte Beobachtung: wie die bisherigen Rüsselkäfer- oder Fanggräben auf die gesamte Bodenfauna wirken, ein 1911 um einen 20 a großen Saatkamp gezogener, etwa 30 cm tiefer Fanggraben eine weitere gute Gelegenheit. Der Saatkamp war in einem etwa 70jährigen Mischbestand von Eichen und Kiefern angelegt, und die Bodendecke war günstig. Schon wenige Tage nach der Fertigstellung des Grabens, welcher zugleich auch das Abgraben der von den Randbäumen auslaufenden Wurzeln zum Zweck hatte, war an der Menge der gefangenen nützlichen Insekten die äußerst ungünstige Wirkung auf das Tierleben erkennbar. Nach einigen Wochen



konnte man durchweg die bei den Rettungsversuchen stattfindende minierende Ablösung des unteren Teiles der Graben- und Fanglöcherwände feststellen, welche Minierarbeit stellenweise — und speziell in Fanglöchern — sich nach und nach bis zu handbreiten Untergrabungen vergrößerte. Im weiteren Verlaufe zeigte sich die Grundfläche des Grabens und der Fanglöcher in der charakteristischen und wohl in allen Fanglöchern anzutreffenden Auflockerung, bei welcher der Boden infolge der wühlenden Eingrabungsarbeit, die viele Bodentiere vor dem Sterben unternehmen, wie unter Hefewirkung aufgequollen erscheint.

Im übrigen waren außer den lebenden auch auf der Oberfläche der Grabensohle und in Fanglöchern auf der Grundfläche liegende tote Insekten in äußerst reichlicher Menge zu sehen, besonders wenn man die eingewehten Eichenblätter anhob, die das langsame Vorsichgehen des verheerenden Unterganges verdeckten. Der Graben blieb bis in den Winter hinein vollständig fängiich; ein Entkommen der gefangenen Kleintiere war ausgeschlossen. Im Frühjahr des folgenden Jahres (1912) wurde der Graben aufgefrischt und von Laub und Abfallstoffen gereinigt. Auffälligerweise waren 1912 — gegenüber dem Massenfang im ersten Jahre — nur ganz vereinzelt Insekten usw. in dem Graben zu sehen. Da ein anderweitiger Grund für diesen ungewöhnlichen Rückgang des Tierlebens nicht zu erkennen war, so lag die Erklärung nahe, daß im Bereich des Grabens die in Betracht kommende Bodenfauna im wesentlichen schon im ersten Jahre der Vernichtung anheimgefallen war.

Forsth. Jäckerick, Anfang Oktober 1912.
G. K. Spitzenberg, Königl. Hegemeister.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Forstfiskalische Freistellen im Evangelischen Johannesstift zu Spandau.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 12216.

Berlin W 9, 21. November 1913.

Im Evangelischen Johannesstift zu Spandau sind in nächster Zeit zwei forstfiskalische Freistellen zu besetzen. Da zur Zeit für diese Anstalt keine Anwärter vorgemerkt sind, veranlasse ich die Königliche Regierung zu prüfen, ob sie mir zur Aufnahme geeignete Knaben namhaft machen kann, und zutreffendenfalls unter Beifügung einer nach dem Muster der allgemeinen Verfügung vom 23. April 1898 (III 1164) aufzustellenden Nachweisung zu berichten, wenn die Angehörigen sich mit der Unterbringung einverstanden erklären.

Aufgenommen werden evangelische Söhne verstorbener Förster, Waldwärter oder Forstaufseher der Staatsforstverwaltung. Die Knaben dürfen im allgemeinen das elfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können bis zur Einsegnung, die im 14. Lebensjahre erfolgt, in der Anstalt verbleiben. Der Unterricht wird in einer siebenklassigen Volksschule erteilt. Zur Deckung der Ausrüstungs- und Reisekosten gewähre ich eine Beihilfe.

Für die Waisenversorgungsanstalt zu Klein-Glienicke, bei der ebenfalls forstfiskalische Freistellen eingerichtet sind, genügt die Zahl der vorliegenden Bewerbungen noch für einige Jahre.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Rückzahlung irrtümlich angewiesener Gehaltsbezüge.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1911. 57/10 IV.

Die Revision rügt Verletzung des § 818[3] des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*) Danach werde die Bereicherung beseitigt durch Ausgaben, welche der Empfänger vermieden haben würde, wenn er die Leistung nicht erlangt hätte. Es entspreche der Erfahrung des Lebens, daß ein Beamter mit den Gehaltsbezügen des Beklagten nur seine Lebensbedürfnisse decken und keine Ersparnisse machen könne. Betrage das Gehalt einige 100 ℳ weniger, so würden die Ausgaben dementsprechend eingeengt, betrage es einige 100 ℳ mehr, so erweiterten sich von selbst die Lebensbedürfnisse um diesen Betrag. Mit diesen Erfahrungssätzen hätten die Vorinstanzen nicht gerechnet, indem sie vom Beklagten einen zu weit gehenden Beweis für die Verausgabung derjenigen Beträge verlangt hätten, zu deren Rückzahlung er verurteilt worden sei. Dieser Revisionsrüge ist die Berechtigung nicht abzusprechen. Allerdings sind die vom Berufungsgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze an und für sich zutreffend. Aber die Anwendung auf den vorliegenden Fall gibt zu Bedenken Anlaß. Das Gehalt der Beamten hat die Natur einer Unterhaltsrente (vgl. z. B. Entsch. des Reichsgerichts vom 22. Mai 1890, „Juristische Wochenschrift" S. 242). Es wird, wie diese, regelmäßig im voraus bezahlt und ist bestimmt, zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse zu dienen. Die Lebenshaltung des Beamten richtet sich — wenn man von dem hier, soweit festgestellt ist, nicht vorliegenden Falle, daß er Privatvermögen besitzt, absieht — nach dem ihm zur Verfügung stehenden Gehalt. Mit der Erhöhung des Gehaltes steigen die Ausgaben; der Beamte würde einen Teil der Ausgaben unterlassen haben, wenn er ein geringeres Gehalt gehabt hätte. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß ein Beamter sich einschränkt und von seinem Gehalte Ersparnisse macht. Aber wenn feststeht, daß ein Beamter die ihm als Gehalt bezahlten Beträge verbraucht hat, so

*) B. G. B. § 821 1. Satz: Wer durch die Leistungen eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. § 818[3]: Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.



kann ohne weiteres angenommen werden, daß er es bestimmungsgemäß zur Bestreitung des standesmäßigen Unterhalts für sich und seine Familie verwendet hat. Stellt sich nachträglich heraus, daß ihm ein höheres Gehalt gezahlt ist, als ihm zukam, so ist er insoweit nicht mehr bereichert, weil er bei geringerem Gehalte auch seine Bedürfnisse eingeschränkt hätte. Er ist also durch die erhöhte Einnahme auch zu erhöhten Ausgaben veranlaßt worden, und damit sind die Voraussetzungen des § 818 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben.

(Juristische Wochenschrift 1911, S. 323.)

Der Sonnenstich als Betriebsunfall (Hitzschlag eines Sägewerks-Arbeiters).

Urteil des Sächsischen Landesversicherungsamtes v. 28. Sept. 1912.

In der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes sind Hitzschläge dann als Betriebsunfälle erachtet worden, wenn die Art oder der Ort des Betriebes wesentlich dazu beigetragen haben, die natürliche große Hitze und deren Einwirkung auf den Körper noch zu steigern. Ein Fall, in dem das Sächsische Landesversicherungsamt hierin der Jurisdiktion des Reichsversicherungsamtes folgte, hatte folgenden Sachverhalt: Am 28. Juli 1911, einem besonders heißen Tage mit etwa 34° C., fuhr der Sägewerksarbeiter H. von dem in P. gelegenen Sägewerke der Gebr. S. mit einem Wagen Holz nach der derselben Firma S. gehörigen Zellulosefabrik in R. Dort erhielt er den Auftrag, mit einem anderen Arbeiter zusammen Pflastersteine von einem in der Nähe des Ortes Sch. gelegenen Lagerplatze nach R. zu fahren. Zu diesem Zwecke fuhr er zunächst mit zwei leeren Wagen nach Sch., lud die Steine auf und fuhr mit dem ersten Wagen nach der Zellulosefabrik in R. zurück, um dann nach Sch. zurückzukehren und den zweiten Wagen zu holen. Kurz, ehe er an das Schützenhaus zu Sch. gelangt war — es war etwa 4 Uhr nachmittags —, stürzte er bewußtlos nieder. Er starb wenige Stunden nach seiner Überführung ins Krankenhaus, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Der Arzt konstatierte Tod durch Hitzschlag, dem der Verstorbene auf der etwa 4 km langen, sehr sonnigen Straße von R. nach Sch. erlegen sei. Die von den Hinterbliebenen geforderte Rente wurde vom Landesversicherungsamt, das ungefähr folgendes ausführte, anerkannt: Auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der vernommenen Ärzte sei als bewiesen anzusehen, daß H. einem Hitzschlag erlegen sei. Wenn es sich bei einem solchen auch nicht um eine plötzliche Einwirkung der ihn verursachenden Umstände auf den Körper handele, so sei doch immerhin die zeitliche Ausdehnung des Einflusses der schädlichen Momente keine solche, daß nicht mehr von einem Unfalle gesprochen werden könne. Nach Lage des Falles könne es aber auch einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Unfall ein Betriebsunfall sei. Denn seien die Umstände, unter denen sich die Betriebstätigkeit des vom Sonnenstich Betroffenen vollzog, solche gewesen, daß sie den nachteiligen Einfluß der Hitze erheblich steigerten, so sei der Hitzschlag als durch den Betrieb mitverursacht anzusehen. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Falle erfüllt. Denn durch den Aufenthalt im Freien am Sterbetage sei H. der Hitze besonders ausgesetzt gewesen, es sei daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es die durch die Beschäftigung im Freien und insbesondere durch den Aufenthalt auf der heißen Landstraße hervorgerufene Überanstrengung war, die den verderblichen Einfluß der Hitze befördert habe. (Vgl. Sammlg. v. E. d. R.-V.-A. Jahrg. 1913/14 S. 400 ff.)

Gemeinschaftlicher Diebstahl oder Übertretung des Forst- und Feldpolizeigesetzes?

(Urt. des I. Straffen. 1. S. 284/18 v. 19. Mai 1918.)

Drei Angeklagte sind wegen gemeinschaftlichen Diebstahls nach § 242 Strafgesetzbuchs verurteilt, weil sie auf Grund eines von vornherein gefaßten Entschlusses zu mindestens drei Malen Obst aus dem Obstgarten eines Gärtners gemeinsam entwendet haben, das einen Gesamtwert von mehr als 10 ℳ hatte. Mit ihrer Revision rügen sie, daß der Gesamtwert des gestohlenen Obstes berechnet und nur deshalb das Feld- und Forstpolizeigesetz nicht angewendet sei. Die Revision ist nicht begründet. Nach § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes unterliegen Entwendungen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten 10 ℳ nicht übersteigt. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der Richter bei jeder seiner Beurteilung unterbreiteten Entwendung, die sich nach ihren Tatbestandsmerkmalen als Zuwiderhandlung gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz darstellt, zu prüfen hat, ob der Wert des Entwendeten mehr oder weniger als 10 ℳ beträgt. Handelt es sich dabei um eine von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführte Entwendung, so ist der Gesamtwert des Entwendeten entscheidend, da bei der Gemeinsamkeit der auf die Entwendung gerichteten Absicht jeder Mittäter das mitzuvertreten hat, was der andere tut. Dasselbe muß gelten, wenn das Gericht mehrere einzelne Entwendungen zu einer fortgesetzten Straftat zusammenfaßt; denn dann steht eben nur noch eine Entwendung in Frage. Nahm das Landgericht an, daß die Angeklagten gemeinschaftlich gehandelt haben, und daß eine fortgesetzte Handlung vorliege, so mußte es auch den Gesamtwert des entwendeten Obstes der Beurteilung der Frage, ob Diebstahl oder Zuwiderhandlung gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vorliege, zugrunde legen.

(Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dienstprämie für 12jährige Militärdienstzeit.** Bei den Verhandlungen über die diesjährige Wehrvorlage wurde auch die Erhöhung der Dienstprämie für Unteroffiziere von 1000 auf 1500 ℳ in Betracht gezogen; es mußte aber mangels verfügbarer Mittel davon abgesehen werden. Wir haben darüber auf Seite 643 des laufenden Jahrganges berichtet und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Erhöhung der Prämie in absehbarer Zeit doch eintreten würde. Diese Hoffnung wird demnächst erfüllt werden. In dem Heeresetat für 1914 ist die Erhöhung der Dienstprämie für Unteroffiziere nach 12jähriger aktiver Dienstzeit von 1000 auf 1500 ℳ und als neue Verbesserung die Verzinsung der Prämie mit 4 v. H. jährlich vom vollendeten 12. Dienstjahre bis zur Auszahlung vorgesehen. Die Gewährung einer Teilprämie für kürzere als 12jährige Dienstzeit ist dagegen nicht in Aussicht genommen.

❧

— **Vogel- und Naturschutz in Elsaß-Lothringen.** Das Kaiserliche Ministerium zu Straßburg hat am 13. Oktober folgende Bestimmungen erlassen:

„Im Interesse des Naturschutzes sind in Zukunft folgende, wegen der Seltenheit ihres Vorkommens und der Gefahr ihrer gänzlichen Ausrottung zurzeit als schädlich geltende Vogelarten zunächst in den selbstverwalteten Jagden der Staatswaldungen zu schonen: Wanderfalke, Rotfußfalke, Fischadler, Schlangenadler, Uhu, Purpurreiher, Nachtreiher, Zwergreiher, Rohrdommel, Kolkrabe, Mandelkrähe, Tannenhäher. Ferner sind die aus wirtschaftlichen Gründen bereits durch das Reichsgesetz unter die zu schonenden Vögel gerechneten Bussarde, Turmfalken, Gabelweihen auch außerhalb der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober zu schonen, und endlich ist darauf hinzuweisen, daß die vielfach als schädlich betrachtete Wasseramsel (Wasserschmätzer) nach Verordnung vom 16. Juli 1890 das ganze Jahr Schonung besitzt, und daß der Eisvogel weder zu den schädlichen noch zu den jagdbaren Vögeln zählt, also in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober zu schonen ist."

Gelegentlich der in zwei Jahren zu erwartenden Neuverpachtungen von Staatswaldjagden sollen diese Bestimmungen in das Lastenheft aufgenommen werden.

❧

Forstwirtschaft.

— **Aufforstungsbestrebungen im Bezirke Düsseldorf.** Um der drohenden Entwaldung der bergischen Höhen in den Kreisen Lennep und Remscheid nach Möglichkeit entgegenzutreten, wurde im Oktober 1910 in Lennep der „Verein für Waldschutz und Aufforstung" ins Leben gerufen, dessen Bestrebungen bald in weiten Kreisen der Waldeigentümer und Nichtwaldeigentümer lebhaftes Interesse erweckten. Die Mitgliederzahl ist stetig gewachsen und überstieg vor kurzem ein halbes Tausend. Der Mitgliedsbeitrag beträgt nur 1 ℳ pro Jahr und ermöglicht es so auch den weniger wohlhabenden kleinen Landwirten, dem Verein beizutreten. In erster Linie vermittelt der Verein den Bezug guten und billigen Pflanzmaterials, das er seinen Mitgliedern in der Regel zum halben Preise überläßt. In den letzten drei Jahren sind auf diesem Wege über 400 000 Pflanzen, etwa ein Drittel Laubholz und zwei Drittel Nadelholz, meist Fichten, an die Mitglieder abgegeben worden, und die private Aufforstungstätigkeit auch der Kleinwaldbesitzer ist dadurch in der günstigsten Weise angeregt worden. Zur Sicherung der Waldbestände gegen Feuersgefahr vermittelt der Verein Feuerversicherungsverträge mit der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz, läßt die Anträge durch die im Vorstand befindlichen Forstbeamten des betreffenden Bezirkes aufstellen und erzielt dadurch eine Einheitlichkeit, die sowohl den Mitgliedern wie auch der Versicherungsanstalt zugute kommt. Es sind bereits auf diese Weise eine ganze Reihe von Versicherungen zum Abschluß gelangt. Eine Leihbibliothek forstlichen und waldbaulichen Inhaltes steht den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Als Untergruppen des Vereins haben sich im vergangenen Sommer eine Reihe von Schutzgemeinschaften der Waldeigentümer gebildet, welche sich in erster Linie infolge der dauernden Belästigungen und Übergriffe seitens der Bevölkerung der benachbarten Großstädte aus Anlaß des Beerensuchens usw. zusammengeschlossen haben. Die Klagen über Waldbeschädigungen, Forstfrevel aller Art, über Eingriffe in die Privatrechte der Waldeigentümer, ja sogar über Körperverletzung und Bedrohung, hatten sich in hiesiger Gegend so gemehrt, daß sich die Waldeigentümer in Ermangelung einer behördlichen Polizeiverordnung genötigt sahen, auf eigene Faust ihre Aufforstungen außerhalb der öffentlichen Wege zu sperren und das Beeren- und Pilzesammeln durch Ausgabe von Beerenscheinen zu regeln. Anfangs erregten diese Maßregeln der Selbsthilfe Unruhen und verursachten einen Federkrieg in der Lokalpresse, bei dem die widersprechendsten Ansichten über die Rechtlichkeit des Vorgehens entstanden. Aber der Erfolg war auf seiten der Waldeigentümer und das Ergebnis ein durchaus günstiges. Immerhin ist es sehr bedauerlich, daß die Behörden angesichts der gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, das Betreten des Waldes außerha b der öffentlichen Wege zu verbieten und das Beerensuchen allgemein in gleicher Weise zu regeln. Erst wenn den Waldeigentümern ein rechtlicher Schutz gewährt wird, läßt sich erwarten, daß die Klagen gegen Übergriffe seitens unberechtigter Waldbesucher nach und nach verstummen. Namentlich hinsichtlich der Gefährdung der Waldungen durch Feuer, durch unvorsichtige oder mutwillige Brandstiftung, der die Wälder in dicht bevölkerten Industriegegenden in besonderem Maße ausgesetzt sind, wäre durchgreifende gesetzliche Regelung als ein besonderer Segen zu begrüßen.

— **Das Ende der Arbogastus-Eiche.** Die uralte Arbogastus-Eiche im Hagenauer Forst (Unterelsaß) ist dem Sturm und Regen mitte November zum Opfer gefallen. Der kahle Riese, der als einsamer Zeuge aus der Vergangenheit eines Jahrtausends zum Himmel ragte, fiel mit einem dumpfen Rauschen zur Erde. Das Hochwasser hatte das Erdreich gelockert, sodaß die stumpfen, morschen Wurzeln sich aus dem weichen Grunde zogen.

— **Ein Beitrag zur Forstgeschichte Mecklenburgs.** Das 18. Jahrhundert war für Mecklenburg das Jahrhundert der forstlichen Gesetzgebung. Daß der Staat nicht schon früher häufiger durch Verordnungen eingriff, mag wohl seinen Grund darin haben, daß er dazu weniger Veranlassung hatte; denn Mecklenburg war früher ein sehr waldreiches Land, dessen Bewohner den Holzmangel, der in anderen Staaten sehr bald eintrat, nicht so zeitig spürten. Allerdings war schon im Jahre 1572, zur Zeit Johann Albrechts (1547 bis 1576) ein Gesetz herausgekommen, welches das übermäßige Roden der Forsten, das nach massenhafter Einwanderung der Bauern stattfand, verbot. Die hauptsächlichsten Forstgesetze folgten aber im 18. Jahrhundert, und zwar eine Verordnung vom 16. Juni 1702 und eine vom 16. Februar 1703, ferner das berühmte Holzedikt vom 24. Februar 1750.

Die letzte Verordnung ist sehr bemerkenswert, denn sie läßt uns den Mangel an Hartholz zu jener Zeit erkennen. Nach diesem Edikt durften die Grundeigentümer hartes Holz nur zum Bedarf ihrer Güter fällen; wenn aber hartes Holz verkauft werden sollte, so fand erst eine Besichtigung durch den obersten mecklenburgischen Forstmann, durch den Oberjägermeister, statt, der dann je nach dem Holzreichtum der Gutsforst seine Entscheidung traf. Begreiflicherweise waren die Gutsbesitzer mit diesem Holzedikt von 1750 sehr unzufrieden, weil sie diese Verordnung als einen Eingriff in ihre Rechte ansahen. Um dieser Unzufriedenheit ein Ziel zu setzen und um noch andere brennende Fragen, z. B. die Steuerfrage, zu regeln, kamen im Oktober 1754 zu Rostock Verhandlungen zustande, es wurde ein Vertrag vorgelegt, der in 25 Artikeln alle Streitigkeiten lösen sollte. Endlich, am 18. April 1755, nachdem die Ritterschaft nicht weniger als 270 Monita vorgebracht hatte, kam der „Landesgrundgesetzliche Erbvergleich“, der vom forstwissenschaftlichen Standpunkt äußerst interessant ist, zustande.

Hieran wurden neben der Steuerfrage auch noch die forstlichen Angelegenheiten gelöst und zwar in der Weise, daß die Gutsbesitzer neben eigenem Gebrauch noch jährlich 12 Eichen und 50 Buchen verkaufen durften; eine einzig dastehende Verordnung.

Über den Verkauf von Weichholz ist nach meiner Kenntnis keine Verordnung vorhanden; die Bestimmung des „Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs“ galt nur für Hartholz.

In dieser Weise wollte die Regierung die Nachhaltigkeit der Gutsforsten sichern, die Stadtforsten unterlagen einer gewissen gelinden Oberaufsicht der Regierung, nämlich der technischen Betriebsaufsicht. Aber auch nicht alle Städte, denn Rostock z. B. hatte und hat noch freie Bewirtschaftung seiner ausgedehnten Forsten, wohl eine Folge seiner Eigenschaft als alte Hansestadt (1283).

Die damalige Ausübung der technischen Betriebsaufsicht näher zu beleuchten, ist der Zweck dieser Abhandlung. Als Studienmaterial lagen mir die Akten einer zu Rostock gehörigen Hospitalforst Cordshagen aus dem Jahre 1771 vor, und zwar ein Kommissionsprotokoll vom 5. November jenes Jahres. Der Grund der Regierung, sich mit Rostocks Forsten zu beschäftigen, die ja, wie oben angegeben, freie Bewirtschaftung haben, lag jedenfalls in einer Streitigkeit zwischen Rat und Bürgerschaft, die in bezug auf die Bewirtschaftung der Forst Cordshagen unter sich zu keinem Entschluß kamen und daher die Entscheidung der Regierung anriefen.

Die mecklenburgische Regierung scheint, wie aus den Akten ersichtlich, mit der Oberaufsicht nicht allzuschnell bei der Hand gewesen zu sein, denn erst auf den Antrag eines Ratsherrn, der in einem Schreiben vom Jahre 1771, das uns die herrschenden Zustände jener Zeit recht erkennen läßt, die „bisherige Unordnungen nach Möglichkeit abzustellen, eine forstgemäße Ordnung dagegen einzuführen, und eine äußerst verwirtschaftete Hölzung wiederum aufzuhelfen“, wünscht, reagiert der Staat. Ferner läßt uns dasselbe Schreiben auch einen interessanten Einblick tun, welchen Wert das Holz zu jener Zeit hatte. Der Ratsherr berichtet darüber, daß „31 Stück Eichen, welche vor einem oder mehreren Jahren geftämmet geworden, desfalls aber noch bis jetzo beliegen geblieben, weil diejenigen, denen selbige angewiesen, entweder vergeslich geworden, oder auch aus Nachlässigkeit sie nicht abgeholt haben, wie solches das unterm 5. und 22. Julii a. c. abgehaltene Protocollum Commissionis nachweiset“.

Nachdem der Ratsherr diese Klagen der Regierung unterbreitet hatte, folgte dann auch eine provisorische Wirtschaftsanweisung nebst einigen Verordnungen über den Geschäftsbetrieb.

Die ganze Anweisung besteht aus 15 Paragraphen und einigen Formularen, die dem „Holzwärter“ als Muster zur Buchung des Holzeinschlages und der Löhnung dienen sollen; von einer eigentlichen Forsteinrichtung finden wir wenig.

Im ersten Teil finden wir die Anweisung, daß der auch von Professor Schwappach in seiner Forstgeschichte, Lorey, Band IV, S. 543, Zeile 32 ff. erwähnte Holzhammer nicht im Besitze des Jägers, sondern im Besitze des Hospitalmeisters sein soll, jedenfalls um Veruntreuungen zu vermeiden; ferner einige waldbauliche Anweisungen, daß Remel- und Sprangeichen überhaupt nicht gehauen werden sollen. Von dem Holzhammer wird noch in § 2 erwähnt, daß er die betreffende Jahreszahl tragen und diese alle Neujahr verändert werden soll. „Es soll dahero auch keine Anweisung länger als auf ein Jahr gültig sein, nach dessen Ablauf in poenam negligentiae das nicht abgeholt angewiesene Holz der Holzung wiederum anheimfällt.“

Sehr interessant ist der dritte Paragraph; darin heißt es: „Die Anweisung ganzer Eichbäume mit Poll und Zweigen, wie bishero geschehen, ohne Unterschied der Bestimmung, zu einem einzigen Stücke Bauholz, ist für die Hölzung äußerst schädlich und unerlaubt. Es werden dahero die zu Bauten und Reparaturen angewiesenen und gestämmete Eichen nach der Absicht ihrer Verwendung, auf Kosten des Hospitals aufgeschnitten, wonächst die Verabfolgung nach deren bedürfenden Fuß-Maassen erfolget."

Bezüglich der Forsteinrichtung wird in § 4 gesagt, daß die „Herzogl. Landwirtschafts-Commission einen von den 20 Caveln Weichholz anweisen wird. (Hier handelt es sich um einen im 20 jährigen Umtrieb bewirtschafteten Niederwald; die Forst wird zum Teil heute noch niederwaldartig bewirtschaftet.)

Dem Holzwärter wird dann noch gesagt, niemals Geld für Holz anzunehmen.

Sehr interessant ist dann die neunte Abteilung, die uns einen Aufschluß über den Holzbetrieb im Norden Mecklenburgs gibt. Es heißt darin: „Von denen zu Bau-Holz zu seiner Zeit gestämmeten Eichen wird das Loh gerissen und von dem Vorsteher versilbert, welcher die dafür erhobenen Gelder in Einnahme gehörig berechnet. Es wird also die Anweisung der Eichen bis dahin möglichst ausgesetzet, daß sich die Rinde von dem Baum gelöset, und zu Loh kann gerissen werden."

Zum Schluß folgen noch einige weitere Anweisungen, die für uns weniger interessant sind und daher nicht erwähnt werden sollen.

Damit sind die Anweisungen der mecklenburgischen Regierung betreffs Bewirtschaftung der Forst erschöpft. Wir erfahren also, daß die Oberaufsicht des Staates über Privatforsten in Mecklenburg noch äußerst unvollkommen war.

Mit dieser kurzen Abhandlung glaube ich der Forstgeschichte, die für uns ein äußerst interessantes Gebiet darstellt, einen Beitrag geliefert zu haben. Die Forstgeschichte ist in gewissen Landesteilen noch lange nicht genug erforscht, besonders aber liegt die Geschichte der Forsten in Mecklenburg vollständig im Dunkeln.

Parchmann, Forstkandidat, Rostock.

Amtlicher Marktbericht.

Berlin, den 2. Dezember 1913. Rehwild 0,50 bis 0,70 M, Rotwild 0,20 bis 0,55 M, Damwild 0,20 bis 0,65 M, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 M das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,50 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Rebhühner 0,50 bis 1,20 M, Fasanenhähne 1,00 bis 2,70 M, Fasanenhennen 1,00 bis 1,80 M, Waldschnepfen 1,50 bis 3,25 M, Hasen 1,50 bis 3,80 M, Kaninchen 0,30 bis 0,90 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

Allen Anfragen, deren Zahl sich ständig ganz ungeheuer vermehrt, bitten wir eine Portogebühr von 20 Pfennigen **und Abonnementsquittung oder sonstigen Ausweis des Abonnements** beizufügen. Werden in einem Briefe mehrere Fragen verschiedener Art gestellt, so sind für jede Frage 20 Pf. einzulegen, ebenso für Pakete, Doppelbriefe und Einschreibsendungen das entsprechende Mehrporto. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden, deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die **ausschließliche** Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend, daher wird jede Frage **zunächst** direkt beantwortet. **In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen,** wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals **aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder** wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen **Nachricht** erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Korrespondenzen zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft. — Die Erstattung größerer Gutachten, namentlich in **Rechts-, Versicherungs-** und **Steuerangelegenheiten,** ebenso die Anfertigung **ausführlicher Berechnungen über Gehalts-, Pensions- und Anstellungsverhältnisse,** sowie solche auf **beamtenrechtlichem und** forstlichem Gebiete, fallen nicht in das Gebiet unserer Ratschläge. **Wenn wir auf** solche Ansuchen überhaupt **eingehen,** müssen **uns die Selbstkosten,** z. B. Sonderhonorare, erstattet werden. — Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keine Garantie oder Verpflichtung; auch geben wir nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. Forstbeamten-Angelegenheiten halten. **Besonders müssen wir ablehnen,** in den vielen Angelegenheiten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes **Rat zu erteilen** oder, wie es oft verlangt wird, in schwebenden Prozessen und sonstigen Streitigkeiten ein Gutachten über den mutmaßlichen Ausgang abzugeben. Rat **in allen jagdlichen Dingen** erteilt die **Deutsche Jäger-Zeitung,** an die sich deren **Leser unter Beifügung einer Abonnementsquittung und 20 Pf. Portogebühr am besten direkt wenden.**

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 172. **Schutz einer Schwalbenkolonie durch eine Dornenhecke.** In einer großen Sandgrube (Höhe der Wand etwa 20 m) hat sich eine Schwalbenkolonie niedergelassen. Zum Schutz derselben ist beschlossen worden, auf dem oberen Rand der Grube eine Dornenhecke zu pflanzen. Der Boden ist guter Sandboden, oben wächst die Kiefer und Fichte gut. Welche Dornart würde sich dazu am besten eignen und wann ist die Pflanzung auszuführen? Kgl. Hegemeister E. M.

Antwort: Obgleich hier durch die Anlage einer Dornenhecke wohl in erster Linie der Schutz der Ufer-Schwalben gegen Menschen beabsichtigt sein dürfte, so ließe sich doch die Anpflanzung so

ausführen, daß gleichzeitig für alle anderen Vögel ein Vogelschutzgehölz geschaffen werden würde. Hierzu eignen sich am besten Weißdorn, Weißbuchen, Wildrosen und wilde Johannisbeeren (Ribes alpinum), und zwar nehmen Sie drei- bis fünfjährige Weißdornpflanzen zu 3/4 und von den übrigen Pflanzen 1/4 (Loden oder stärkere Pflanzen, die zwischen die Weißdornpflanzen einzeln zu verteilen sind. Das Einsprengen von einzelnen Holundern ist gleichfalls erwünscht. Schwarzdorn (Schlehe, Prunus spinosa) und Sanddorn (Hippophaë rhamnoides) dürfte auf dem beschriebenen Boden ebenfalls gedeihen. Als Pflanzzeit kommt das zeitige Frühjahr — Ende März oder anfangs April — in Betracht.

Anfrage Nr. 173. **Tantiemeberechnung.** In meinem Dienstvertrage bin ich neben dem Bargehalt mit 4 % Tantieme vom Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen angestellt. Die Berechnung soll jetzt so erfolgen, daß die Werbungskosten von dem Erlöse in Abzug gebracht werden. Ist diese Berechnungsform die übliche?

Förster G. in T.

Antwort: Wenn nichts anderes ausdrücklich verabredet ist, ist die Tantieme bei Holzverkauf usw. nach dem Rohertrage zu berechnen. Die Werbungskosten dürfen also nicht abgezogen werden. Bg.

Anfrage Nr. 174. **Verwertung des Stockholzes zu technischen Zwecken.** Bei dem stets zunehmenden Verbrauch von Kohlen und Briketts zur Heizung ist hier der Absatz des früher von Ziegeleien und Töpfereien sehr begehrt gewesenen Stockholzes nur noch im geringen Umfange möglich, so daß sich hiervon große Bestände angesammelt haben. Insbesondere ist das harte Stockholz fast nicht mehr zu verkaufen. Würde sich solches — auch das harte — zum Verkohlen oder zu anderen technischen Zwecken verwerten lassen?

F. G. V. in Kl.

Antwort: Stockholz eignet sich wegen seiner unregelmäßigen Form und der hierdurch notwendig werdenden kostspieligen Vorbereitung nur wenig zum Köhlereibetrieb. Auch für sonstige technische Zwecke (trockene Destillation) ist eine rentable Verwendung ziemlich ausgeschlossen. Man verzichtet am besten auf die Gewinnung des Stockholzes.

Anfrage Nr. 175. **Revision des häuslichen Unterrichts.** Meine Kinder werden durch Hauslehrer in meinem Hause unterrichtet. Dies ist der Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Ich ersuche um genaue Beantwortung nachstehender Fragen: 1. Welche Rechte und Pflichten stehen dem Kreisschulinspektor betreffend Revisionen der Privatschule in meinem Hause zu? 2. Sind besondere Bestimmungen darüber erlassen? Wo findet man diese? 3. Hat er sich vorher, da Privathaus, anzumelden? 4. Welche Pflichten und Rechte stehen mir als Schulhalter zu, namentlich betreffs des Unterrichtsstoffes.

Kgl. Hegem. W. in Sch.

Antwort: 1. Der Königl. Kreisschulinspektor hat das Recht und die Pflicht, die ihm unterstellten Schulen seines Bezirks, dazu gehören auch die Privatschulen, zu revidieren und sich von dem Stande der Kenntnisse der Kinder zu überzeugen. 2. Die Bestimmungen über die Schulaufsicht finden Sie, soweit diese ganz Preußen betreffen, im „Zentralblatt", das Sie in jeder Gemeindeverwaltung einsehen können, unter: „Dienstanweisung für Schulaufsichtsbeamte", auch sonst fast in jedem Jahrgange Bestimmungen über die Schulaufsicht. — Jede Regierung erläßt noch besondere Verfügungen, die gesammelt in jeder Schule vorhanden sind und dort eingesehen werden können. 3. Eine Anmeldung kann nicht verlangt werden, da auf dem Stundenplane, welcher dem Kreisschulinspektor über die Schulstunden einzureichen ist, die Zeit ihm angegeben ist, wann er den Unterricht besuchen kann. In den meisten Fällen wird der Herr aber wohl eine Anmeldung ergehen lassen, wenn er nicht gelegentlich einer Revision in der Gegend auch plötzlich die Privatschule besucht. 4. Wenn die Privatschule, was wohl nach ihrem Schreiben anzunehmen, die öffentliche Schule ersetzen soll, so steht Ihnen eine Einwirkung auf Auswahl des Unterrichtsstoffes nicht zu. In den „Allgemeinen Bestimmungen" ist der Stoff, der durchgearbeitet werden muß, genau festgelegt. Die „Allgemeinen Bestimmungen" werden ergänzt und geändert durch Ministerial- und Regierungsverfügungen, die gesammelt in jeder Schule vorhanden sein müssen und einzusehen sind, aber auch fast in jedem Regierungsbezirk als „Verordnungen der Königl. Regierung für Schulangelegenheiten" oder ähnlich im Buchhandel zu haben sind. In jedem Regierungsbezirk sind die Verordnungen anders, daher ist genaues von hier nicht zu sagen.

Anfrage Nr. 176. **Kostentragung bei Aufnahme in einem Krüppelheim.** Ein zehnjähriger Knabe muß auf Kosten der öffentlichen Armenpflege in einem Krüppelheim untergebracht werden. Der Vater dieses Knaben wohnt seit dem 1. April 1913 im hiesigen Gutsbezirk, vorher vier Jahre vom April 1909 bis April 1913 im Gutsbezirk L. Ist der Gutsbezirk L. verpflichtet, die Kosten zu übernehmen? Wie lange? Wie ist es, wenn der Vater des Knaben am 1. April 1914 den Unterstützungswohnsitz im diesseitigen Gutsbezirk erlangt hat? Muß der Gutsbezirk L. trotzdem weiter zahlen, oder müssen wir von da ab zahlen?

R. S. in M.

Antwort: Da der Vater des Knaben noch kein volles Jahr im dortigen Bezirke wohnt (§ 22 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 i. d. Fassung vom 30. 5. 1908), so hat er seinen Unterstützungswohnsitz noch im Bezirke desjenigen Ortsarmenverbandes, zu welchem der Gutsbezirk L. gehört. Dieser Ortsarmenverband ist also endgültig zur Unterstützung bzw. zur Erstattung der von dem dortigen Armenverbande vorläufig verauslagten Kosten verpflichtet. Da nach § 14 a. a. O. der Lauf der einjährigen Frist (zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes) während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung ruht, so verbleibt der Gutsbezirk L. so lange verpflichtet, die Kosten zu erstatten, als die Hilfsbedürftigkeit anhält. Der dortige Ortsarmenverband hat also zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten (hier der Vater des Knaben) über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und

sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten oder aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Wird der Anspruch abgelehnt, so ist über den erhobenen Anspruch im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden (§ 57 des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. 7. 1883). E.

Anfrage Nr. 177. **Jagdverpachtung an den Jagdvorsteher.** 1. Ist es im Geltungsbereich der Hannoverschen Jagdordnung statthaft, daß der Jagdvorsteher einer Feldmarksjagd zugleich deren Pächter ist und diese an sich selbst verpachtet? 2. Darf der Jagdvorsteher einen Mitpächter in den Pachtvertrag eintragen, ohne vorher die Feldmarksinteressenten zu befragen?

Förster Sch. in F.

Antwort: Der Jagdvorsteher kann die Jagd nicht an sich selbst verpachten. Will er als Pächter auftreten, so muß er das Verpachtungsgeschäft durch seinen Stellvertreter vornehmen lassen. — Die Aufnahme eines Mitpächters gilt als Weiterverpachtung, und diese erfordert in Hannover zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Mehrheit der Feldmarksgenossen.

Anfrage Nr. 178. **Beleidigung durch Verteidiger.** Welches ist der kürzeste Weg, um Genugtuung zu erhalten, wenn ein Rechtsanwalt in der Verteidigungsrede für den Angeklagten den als Zeugen vernommenen Beamten beleidigt? Ist Strafantrag durch die vorgesetzte Behörde zu stellen, Beschwerde bei der Anwaltskammer zu führen oder die Privatklage zu erheben?

Hegemeister B. in St.

Antwort: Wenn Sie in der Eigenschaft als Königl. Hegemeister von dem Rechtsanwalt in dessen Verteidigungsrede beleidigt worden sind, dann brauchen Sie Ihren Vorgesetzten nur zur Stellung eines Strafantrages zu veranlassen. Das ist der kürzeste Weg, um für Sie Genugtuung zu erreichen. Außerdem steht Ihnen das Recht der Beschwerde bei der Anwaltskammer zu. Die Erhebung der Privatklage bleibt Ihnen noch immer, wenn die Offizialklage abgelehnt wird.

Anfrage Nr. 179. **Benutzung nicht öffentlicher Wege in Jagdausrüstung.** Darf ein Königl. Forstbeamter zur Jagd ausgerüstet Wege, welche dem Forstfiskus bei Zusammenlegungen usw. als Waldausgangswege zum Transport von Walderzeugnissen usw. freigegeben, nicht aber öffentliche Wege im Sinne des Gesetzes sind, von seinem Revier kommend, resp. dorthin gehend, betreten? Von einem Jagdpächter, durch dessen Jagd ein solcher Weg führt, ist mir das Gehen dieses Weges verboten und mit Anzeige gemäß § 368,10 des Straf-Gesetzbuches gedroht worden.

Königl. Forstaufseher S. in C.

Antwort: Wenn der Interessentenweg zu Ihrem Schutzbezirk gehört, so haben Sie das Recht, ihn in Jagdausrüstung zu betreten. Das gleiche gilt, wenn Ihnen in dem Revier, in welchem sich die nicht öffentlichen Wege befinden, der Jagdschutz übertragen worden ist. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, dann dürfen Sie nur die öffentlichen Wege zur Jagd ausgerüstet begehen. Im Notfalle könnte Ihr Chef beantragen, daß Ihnen der Jagdschutz auch auf dem an Ihre Behausung grenzenden Revier übertragen wird.

Anfrage Nr. 180. **Gespinst an Eichenstämmen.** An zahlreichen Stämmen eines 20- bis 40jährigen Eichenbestandes zeigen sich in letzter Zeit viele weiße Stellen, ähnlich wie vom Meltau herrührend. Diese sind größer und kleiner als die auf dem beifolgenden Rindenstücke und erstrecken sich stellenweise bis in die Kronen.

Förster Sch. in R.

Antwort: Die weißen Flecken bestehen, wie sich bei Lupenvergrößerung deutlich erkennen läßt, aus einem feinen Gespinst. In der Mitte befindet sich eine nicht von Gespinstfäden bedeckte Stelle. Hier hat eine Schmetterlingsraupe gesessen und ihre Umgebung mit den weißen Fäden übersponnen. Entweder hat sie hier eine Häutung überstanden oder sie war von Parasiten befallen, hat im Vorgefühl des nahen Todes sich an die Stelle geflüchtet, und bevor die Schmarotzer sie verließen, jene Fäden gezogen. Diese Erscheinung ist bei vielen Raupenarten beobachtet. Welche Spezies es im vorliegenden Falle gewesen, läßt sich jetzt nicht mehr nachweisen. E.

Anfrage Nr. 181. **Ausscheiden angekaufter Fläche aus dem bisherigen Jagdbezirk.** An den schon bestehenden gräflichen Eigenjagdbezirk in der Gemeinde P. stößt die Feldflur der Gemeinde B., welche ihrem Ortsvorsteher an Stelle von Gehalt die Jagdnutzung in der B.er Feldmark gewährt. Vor längeren Jahren wurde ein Ausbau mit 70 Morgen, welcher zur Gemeinde B. gehört und direkt an den schon vorhandenen Eigenjagdbezirk in P. grenzt, von der Verwaltung angekauft. Der Ortsvorsteher weigert sich, die Jagdausübung auf diesen 70 Morgen zu unterlassen, obwohl er in anteilig Geld für seine Ortsvorstehergeschäfte entschädigt werden sollte. Was ist zu tun?

Gräfl. Oberförster F. in B.

Antwort: Sofort, nachdem die gräfliche Forstverwaltung dem Ortsvorsteher die Selbstbejagung der Jagd auf den 70 Morgen gemäß § 14 der Jagdordnung angekündigt hat und die Kündigungsfrist abgelaufen ist, scheidet diese Fläche aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk aus und hört das Pachtrecht des Ortsvorstehers auf. Würde dieser dann noch weiter jagen, so könnte er wegen Jagdvergehens bestraft werden.

Anfrage Nr. 182. **Jagdpachtvertrag und Besitzwechsel.** In einem hiesigen Gemeindejagdbezirk liegt eine Eigenjagd, welche vom Pächter der Gemeindejagd bis Ende Mai 1914 mit angepachtet ist. Der Grundbesitz der Eigenjagd ist im gerichtlichen Zwangsverfahren anderweitig verkauft worden. Der neue Besitzer des Grundstückes hat nun das Pachtverhältnis mit dem Pächter der Gemeindejagd aufgehoben und die Jagd anderweitig verpachtet. Ist der neue Besitzer hierzu berechtigt? Königl. Förster St. in D.

Antwort: Der neue Gutsbesitzer ist an den Jagdpachtvertrag seines Vorgängers nicht gebunden. Denn dieser Vertrag ist rein persönlicher Natur und verpflichtet nur die Kontrahenten,

er haftet aber **nicht** an dem das Eigenrevier bildenden **Grundbesitz**. So hat auch das Reichsgericht wiederholt entschieden. Der jetzige Besitzer kann über das Jagdrecht anderweit verfügen; er steht auch zu dem bisherigen Pächter der Jagd in gar keinem Rechtsverhältnis.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Greiben im Regbz. **Königsberg** ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 10. Dezember d. Js.** eingehen.

Försterstelle Rotscheroth in der Oberförsterei Siebengebirge, Regbz. **Cöln**, ist zum 1. März 1914 neu zu besetzen. Bewerbungen müssen **bis zum 1. Januar 1914** eingehen.

Forstaufseherstelle Königsbruch in der Oberförsterei Königsbruch, Regbz. **Marienwerder**, ist zum 1. Januar 1914 neu zu besetzen. Der Bewerber erhält gute Dienstwohnung nebst Stallung, und zur Nutzung etwa 2 ha Acker und Wiese. Meldefrist: 15. **Dezember d. Js.**

Forstaufseherstelle Abb. Schwornigatz (neu eingerichtet) in der Oberförsterei Laska, Regbz. **Marienwerder**, ist zum 15. Dezember 1913 zu besetzen. Der Bewerber erhält gute Dienstwohnung nebst Stallung, und zur Nutzung 3,355 ha Acker und Wiese. Meldefrist: 8. Dezember d. Js.

Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer.

Die Königliche Krone zum Roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife wurde verliehen:

Oppenhoff, Forstmeister zu Königswusterhausen.

Der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife wurde verliehen:

Hallasch, Forstmeister zu Hammer.

Das Verdienstkreuz in Gold wurde verliehen:

den Hegemeistern: **Hoffmann** zu Prieros, Oberförsterei Hammer; **Wurzler** zu Dubrow, Oberförsterei Königswusterhausen.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens wurde verliehen:

Honig, Förster zu Klein-Hammer, Oberförsterei Hammer.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen:

Hansel, Wildfütterer zu Gräbendorf; **Pätel**, Holzhauermeister zu Pätz; **Fitereck**, Waldarbeiter zu Prieros; **Ulrich**, Waldarbeiter zu Prieros.

Staats-Forstverwaltung.

v. Eschstruth, Dr., Oberförster, Fürstlicher Oberforstmeister, ist in den Staatsdienst des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen übergetreten.

Meyer, Oberförster zu Pforta, ist die Oberförsterstelle Rosenthal, Regbz. **Cassel**, übertragen.

Wiederhold, Forstmeister zu Falkenwalde, Regbz. **Stettin**, ist beim Übertritt in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

v. Ulrici, Forstassessor, ist der Regierung in Marienwerder als Hilfsarbeiter überwiesen.

Becker, Forstversorgungsberechtigter, Vizefeldwebel, ist als Forstaufseher nach Stützerbach, Oberförsterei Schmiedefeld, Regbz. **Erfurt**, einberufen.

Fiedler, Gefr. d. Res. zu Bückeburg, ist als Hilfsjäger nach Uszballen, Oberförsterei Uszballen, Regbz. **Gumbinnen**, vom 5. Januar 1914 ab versetzt.

Gerschel, Forstaufseher zu Welna, Stifts-Oberförsterei Welna, ist nach Radewald, Oberförsterei Birnbaum, Regbz. **Posen**, versetzt.

Hask, Förster o. R. zu Neußwalde, ist die etatmäßig eingerichtete Forstschreiberstelle in der Oberförsterei Neußwalde, Regbz. **Allenstein**, endgültig übertragen.

Jacobi, Förster, bisher in der Oberförsterei Rohrwiese, ist die Försterstelle Grünau, Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. **Marienwerder**, vom 1. Januar 1914 ab übertragen.

Miehe, Gemeindeförster zu Frankenbach, Oberförsterei Strupbach, ist nach Lewenhagen, Oberförsterei Bramwald, Regbz. **Hildesheim**, versetzt.

Streichan, Forstaufseher zu Königsbruch, Oberförsterei Königsbruch, ist nach Neukrug, Oberförsterei Rohrwiese, Regbz. **Marienwerder**, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Wittenberg, Forstaufseher, ist einberufen und der Oberförsterei Rothenfier, Regbz. **Stettin**, überwiesen.

Zaepernick, Förster zu Birkholzgrund, Oberförsterei Kremmen, ist nach Holbeck, Oberförsterei Woltersdorf, Regbz. **Potsdam**, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Der Titel **Hegemeister** wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk **Bromberg**:

Breitenbach zu Torfbruch, Oberförsterei Behle; **Hestrich** zu Seewald, Oberförsterei Mirau; **Huerich** zu Simburg, Oberförsterei Grabau; **Greck** zu Ostrau, Oberförsterei Mirau; **Heidrich** zu Wolfsgarten, Oberförsterei Stronau; **Koch** zu Thiloshöhe, Oberförsterei Rosengrund; **Koczula** zu Kerngrund, Oberförsterei Taubenwalde; **Kube** zu Jaskerfließ, Oberförsterei Behle; **Lentz** zu Kuhbrück, Oberförsterei Rosengrund; **Majkowski** zu Radlau, Oberförsterei Korschin; **Scheerbarth** zu Kiebitzbruch, Oberförsterei Bromberg.

im Regierungsbezirk **Posen**:

Polking zu Schindelmühl, Oberförsterei Brätz; **Greulich** zu Schwanau, Oberförsterei Grünheide; **Mambour** zu Sabenwald, Oberförsterei Rosenthal.

im Regierungsbezirk **Potsdam**:

Albrecht zu Wildfang, Oberförsterei Pechteich; **Bastian** zu Rehhorst, Oberförsterei Liebenwalde; **Brandt** zu Lotzin, Oberförsterei Groß-Schönebeck; **Busse** zu Gaisberg, Oberförsterei Potsdam; **Jaeckel** zu Damelang, Oberförsterei Lehnin; **Kubens** zu Glambeck, Oberförsterei Grumsin; **Neumann** zu Lietze, Oberförsterei Alt-Ruppin; **Oehmige** zu Neuholland, Oberförsterei Neuholland; **Sperling** zu Gühlen-Glienicke, Oberförsterei Neu-Ruppin; **Thomas** zu Burig, Oberförsterei Erkner; **Wegener** zu Saaten-Neuendorf, Oberförsterei Freienwalde.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hebbers, Privatoberförster zu Wiesenburg, Kreis Zauch-Belzig, ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Knorz, Gemeindeförster a. D. zu Blasbach, Kreis Wetzlar, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Grab, Privatförster zu Haspe, Landkreis Hagen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Meier, Waldaufseher zu Hülsede, Kreis Springe, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Das Recht, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen, wie es von den Königlichen Förstern auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. März 1902 getragen wird, wurde verliehen:

im Regierungsbezirk **Wiesbaden**:

den Gemeindeförstern: **Buhlmann** zu Rod a. d. Weil; **Hümmerich** zu Bad Ems; **Kreuzmann** zu Eltville; **Müller** zu Schlierbach; **Sachs** zu Ehlhalten; **Salzig** zu Braubach.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Bengler, Aspirant zu Kelheim, ist zum Assistenten in Ensdorf ernannt.

Diepolder, Assistent zu Flachslanden, ist nach Schwabach versetzt.

Endres, Forstmeister zu Rothenbuch, ist nach Forchheim versetzt.

Haenel, Assessor zu Fischstein, Forstamt Pegnitz, z. Zt. beurlaubt, Sachverständiger bei der staatlich autorisierten Vogelschutzkommission, ist der Titel eines Forstmeisters verliehen.

Hergenröder, Aspirant zu München, ist zum Assienten in Kempten ernannt.

Jahn, Probewaldwärter zu Brandau, Forstamt München-Nord, ist in etatmäßiger Eigenschaft zum Waldwärter dortselbst ernannt.

Kurz, Assistent zu Gramschatz, ist zum Förster in Kropfbrunn befördert.

Moderegger, Assistent zu Partenkirchen, ist zum Förster in Brand befördert.

Müssel, Aspirant zu Raithenbuch, ist zum Assisten'en in Flachslanden ernannt.

Schmid, Förster zu St. Hubertus, ist nach Hohenschäftlarn versetzt.

Pensioniert wurden:

Friedrich, Oberforstrat zu Würzburg, unter Verleihung des Titels und Ranges eines Regierungsdirektors; **Poehlmann**, zeitl. pensionierter Forstmeister zu München, für immer.

Zu Regierungs- und Forsträten wurden befördert:

die Forstmeister: **Pemsel** von Dienhausen in Augsburg; **Hirschmann** von Bodenmais in Würzburg.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Assessoren:

Bauer von Fischen in Bodenmais; **Clessin** von Bilgertshofen in Dienhausen; **Greiß** in Hohenschwangau dortselbst; **Hornung** von Zwiesler Waldhaus in Rothenbuch.

Zu Assessoren wurden befördert die gepr. Praktikanten:

Bausenwein von Reichholzried in Stammham; **Poehlmann** von Ramsau in Geisenfeld.

Versetzt wurden die Assessoren:

Büttner von der Regierungsforstkammer München an das Forstamt München-Süd; **Dörr** von Obernburg nach Fischen; **Menninger** von Geisenfeld nach Zwiesler Waldhaus; Dr. **Metsch** von Stammham an die Regierungsforstkammer in München; **Sperr** von Sailauf nach Bilgertshofen; **Wopfner** von München-Süd nach Sailauf.

Privatdienst.

Wendel, Waldaufseher-Bewerber zu Greßhausen, ist als Gemeinde-Waldaufseher dortselbst angestellt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staats-Forstverwaltung.

Jacobi, Dr., Forstreferendar zu Eisenach, ist zum Forstassessor ernannt.

Wahl, Forstreferendar zu Ettersburg, ist zum Forstassessor ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Lejealle, Gemeindeförster zu Fh. Stattmatten, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Esch, Oberförsterei Selz, übertragen.

Winter, Kaiserlicher Revierförster zu Forsthaus Nonnenhardt, Kreis Weißenburg, ist beim Übertritt in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Für die Redaktion: J. V.: **Bodo Grundmann**, Neudamm

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Welte, Dobrilugk**, Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Dienstag** früh eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Coblenz. Durch eingetretene Verspätung meiner Bekanntmachung bei Aufnahme in der „Deutschen Forst-Zeitung" konnte am 9. vorigen Monats die Vorstandswahl der neu gegründeten Ortsgruppe Coblenz-Eifel nicht vollzogen werden. Es findet deshalb eine Sitzung am Sonntag, dem 14. Dezember d. Js., nachmittags um 2 Uhr, in Coblenz im Hotel „Pristol" am Hauptbahnhof, statt, wozu ich alle in Betracht kommenden Kollegen hiermit freundlichst und dringend einlade; auch Nichtmitglieder können teilnehmen. Indem ich der Wichtigkeit wegen um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bitte, zeichne

Mit kollegialischem Gruß und Weidmannsheil!

Meister.

Ortsgruppen:

Altdamm (Regbz. Stettin). Sonnabend, den 13. Dezember d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal (Hotel Burow, Altdamm). Die Tagesordnung wird bei Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben. Um zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder bittet

Der Vorstand.

Crone a. d. Brahe (Regbz. Bromberg). Sonnabend, den 13. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Festsetzung der Neuwahl des Gesamtvorstandes; 2. Kassenbericht; 3. Aufnahme neuer und Streichung der ausgeschiedenen Mitglieder; 4. Verschiedenes. Die Herren Kollegen werden gebeten, recht zahlreich der Versammlung beizuwohnen. **Der Vorstand.**

Kupp (Regbz. Oppeln). Am Montag, dem 8. Dezember (Feiertag), nachmittags 2½ Uhr, findet im Vereinslokal eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Besprechung wegen eines Wintervergnügens usw. Es bittet um vollzähliges Erscheinen **Hendel.**

Lonkorsz (Regbz. Marienwerder). Am Sonnabend, dem 13. d. Mts., abends 7 Uhr, findet eine Sitzung der Ortsgruppe im Vereinslokale statt. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. vor der Sitzung (von 6 Uhr ab) Kassenprüfung durch die Herren Kollegen Müller und Eisberner; 3. Besprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen (Kaiser-Geburts-



tagsfeier usw.); 4. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung bittet

Der Vorstand. Hörig.

Marienwerder (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 14. Dezember 1913, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im „Hotel Königlicher Hof" in Marienwerder (am Bahnhof). Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Einziehung der Beiträge für das nächste Vereinsjahr und anderweite Festsetzung des Ortsgruppenbeitrages; 4. nochmalige Besprechung über das Vereinslokal; 5. zur Vervollständigung der Mitgliederliste werden die Kollegen gebeten, die nötigen Angaben — Geburtstag, Jahrgang, Bataillon, Kompagnie, Mitgliedsnummer — dem Schriftführer, Hilfsjäger Haeger in Boggusch bei Sedlinen, bis spätestens zur Versammlung mitzuteilen; 6. Besprechung über die Kaiser-Geburtstagsfeier; 7. Anträge zur nächsten Delegierten-Versammlung; 8. Vortrag über den Vogelschutz in den Königlich preußischen Staatsforsten (Förster Hermersdörfer); 9. Verschiedenes. Wegen der Wichtigkeit und Reichhaltigkeit der Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Besonders werden die Herren, die der Ortsgruppe noch nicht angehören, gebeten, sich derselben anzuschließen. Der Vorstand.

Schloppe (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 14. Dezember, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung; 2. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Graudenz; 3. Kaiser-Geburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein. Damen willkommen. Der Vorstand.

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonntag, den 14. Dezember, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel „Deutsches Haus" zu Sommerfeld. Tagesordnung: 1. Aufnahme von Mitgliedern; 2. Annahme der Satzungen für Ortsgruppen; 3. Aussprache über die Besoldungsordnung von 1909, Dienstlandregelung von 1913 und daran sich knüpfende Erwartungen; 4. Besprechung und Beantwortung der Frage: „Was kann der Vorstand tun, um gut besuchte Gruppenversammlungen zu erzielen?"; 5. Verschiedenes und Fragekasten.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Adenau-Eifel (Regbz. Coblenz). In der Versammlung am 16. d. Mts. wurde 1. der neue Vorstand gewählt, und zwar: Vorsitzender Förster Wöhleke zu Forsthaus Denn bei Adenau, Stellvertreter Hegemeister Billesfeld zu Forsthaus Honerath bei Adenau, Schrift- und Kassenführer Förster Groll in Adenau, Stellvertreter Forstaufseher Pralle in Adenau, Beisitzer Forstaufseher Stubig in Hönningen (Abb.). 2. Anträge zur Bezirksgruppenversammlung wurden keine neuen gestellt, da die bisherigen noch nicht erledigt sind. 3. Der Jahresbeitrag wurde auf 10 M festgesetzt, der wie bisher — in halbjährigen Beträgen an den obengenannten Kassenführer — eingesandt werden kann. 4. Zur Ortsgruppe wurden aufgenommen die bisherigen Einzelmitglieder Kollegen Billesfeld, Groll und Stubig. Die nächste Versammlung soll im Januar im „Halben Mond" in Adenau abgehalten werden. Der Vorstand.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). In der letzten Mitglieder-Versammlung wurde beschlossen, daß im nächsten Jahre von einer größeren Veranstaltung zu Kaisersgeburtstag, wegen Mangel an Kräften, abgesehen werden soll. Es soll zu diesem Zwecke jedoch eine Sitzung in einem geeigneten Lokal anberaumt und anschließend daran mit den Familienangehörigen und den selbst einzuladenden Gästen eine kleine Feier mit Tanz veranstaltet werden. Näheres wird seinerzeit noch an dieser Stelle bekanntgemacht werden. Zu den Kosten der Veranstaltung und zur Aufbesserung der Ortsgruppenkasse sind von jedem Mitglied 1,50 M beizusteuern, bei der nächsten Beitragszahlung also im ganzen 6 M an den Schatzmeister, Herrn Kollegen Panitz in Jedlitze, einzusenden. In der Sitzung wurde ferner noch zum Beschluß erhoben, daß der Schatzmeister die am zehnten Tage nach dem Fälligkeitstermin noch nicht eingegangenen Vereinsbeiträge durch Postnachnahme erheben soll. Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein **haben beantragt:**

Hennig, Oskar, Forstvolonteur, Neschwitz, Sa.
Hilgers, Jos., Jagdaufseher, Dreiborn, Eifel.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Gesammelt bei einem fröhlichen Schüsseltreiben nach der Waldjagd im Revier Braunau, Kr. Lüben i. Sch.; eingesandt von Herrn Förster Brüske in Braunau, Kr. Lüben . . . . 11,— Mk.
Von der Treibjagd in Brück, Kr. Daun . . . . . . 6,— „

Erlös einer zu Gunsten „Waldheil“ nach der Jagd versteigerten Fasanenhenne; eingesandt von Herrn Förster Dronia in Forsthaus Weiler b. Monreal 7,10 Mk
Gesammelt beim fröhlichen Schüsseltreiben nach einer Treibjagd im Revier „Lange Wanne“, eingesandt von Herrn H. Langenstraß in Osterwieck a. Harz 15,— „
Gesammelt während einer verregneten Jagd; eingesandt von Herrn Förster Th. Lorenzen in Michendorf . . . . 2,10 „
Strafgelder bei einer Treibjagd im Großen Nonnen-Wald = 10 Mk. und Sammlung bei einem fröhlichen Schüsseltreiben nach der Jagd des Herrn Lehngutsbesitzers Schultze in Kiesdorf a. d. Eigen = 16 Mk. gesammelt und eingesandt von Herrn Revierförster Mitzschke in Forsthaus Waldhaus bei Gersdorf O.-L. . . . . 26,— „
Gesammelt beim Schüsseltreiben nach einer Jagd mit noch nie dagewesener Strecke auf dem Pachtrevier des Herrn Rittergutsbesitzers Rittmeister a. D. Fröhlich auf Altlässig; eingesandt von Herrn Julius Mäffert in Altlässig . . . . 17.50 „
Eingezogene Strafe; eingesandt von der Privat-Oberförsterei Altomischel . . . . 5,— „
Von „Ungenannt“ . . . . 17.66 „
Jagd-Strafen von den Herren: Regierungs-Assessor Krönig, Rothenburg O.-L., 3 Mk.; Leutnant Ullmann in Görlitz, 3 Mk.; Oberleutnant d. L. Auf 'm Ordt in Niesky O.-L. 1 Mk.; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Ed. Lillgner in Bremenhain bei Rothenburg O.-L. . . . . 7,— „
Wettgewinn, gestiftet von Herrn Walter Aurich in H. 10.— „
Nach der Oberwaldjagd gesammelt in Herbstein; eingesandt von Herrn Revierförster Eggers in Engelrod 5,— „
Strafgelder von einer Treibjagd am 29. 11. zu Neumannswalde-Neudamm . . . . 3,— „

Sa. 132,36 Mk.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.,** — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.,** Aufnahmegebühr **10 Mk.,** einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Die Ausflüge gelegentlich der Mitgliederversammlung

am 21. und 22. August nach dem Sachsenwalde, Halstenbek und Kiel.

Zum Sachsenwalde.

Wie alljährlich, so war auch dieses Mal wieder von der rührigen Leitung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für den Tag nach der Mitgliederversammlung ein forstlicher Ausflug vorgesehen. Für manche Teilnehmer an den Versammlungen bilden ja die sich anschließenden Ausflüge den Höhepunkt der Veranstaltungen. Und wer möchte sie überhaupt missen — diese gemütlich-belehrenden, gemeinsamen Besichtigungen interessanter Waldbilder, wobei die Unterhaltung in Scherz und Ernst den auf den meist holprigen Waldwegen sich auf und ab bewegenden Fahrzeugen sich möglichst anzupassen sucht, so daß ein jeder — nach seiner Veranlagung — zu seinem Rechte kommt!

In der stattlichen Zahl von nahezu 90 Personen kamen wir in der Frühe des 21. August von Hamburg aus auf Station Friedrichsruh an. Unser erster Gang galt dem unweit des Bahnhofs auf einer Anhöhe gelegenen Mausoleum, in dem des neuerrichteten Deutschen Reiches großer Kanzler Bismarck seit dem 16. März 1899 den letzten Schlaf schläft. Wohl eines jeden von uns bemächtigte sich dort an der Ruhestätte des großen Toten ein eigenartig, ergreifendes Gefühl, das keinen Gedanken an der Parteien Gunst und Haß aufkommen ließ und dem äußerlich nur durch die Niederlegung eines schlichten Kranzes aus Eichenbrüchen seitens des Vereinsvorsitzenden Ausdruck verliehen werden konnte. Stumm schritten wir an den beiden, in edler Einsamkeit stehenden Särgen — nur des Fürsten Gemahlin ruht an seiner Seite — vorbei, der Worte aus „Hamlet“ gedenkend: „Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem, ich werde nimmer seinesgleichen sehn!“

Am Schlosse, an der historischen Terrasse vorüber gingen wir in Gedanken versunken weiter, vorbei an der neuerbauten Oberförsterei, den Park entlang, um dann die lange Reihe der Wagen zu besteigen, die in zuvorkommendster Weise von der fürstlichen Verwaltung aufgeboten worden waren, uns durch den Sachsenwald zu fahren. Letzterer, ein Geschenk Kaiser Wilhelms I vom Jahre 1871 an seinen treuen Diener, als welchen Fürst Bismarck sich selbst für seine Gradschrift bezeichnet hat, umfaßt 6585 ha Holzboden und ist in acht Schutzbezirke eingeteilt. An der Spitze der Forstverwaltung, wie als Bevollmächtigter überhaupt, steht Herr Oberförster Titze, Vorstandsmitglied unseres Vereins, der in liebenswürdigster Weise die Vorbereitungen und die Leitung des Ausflugs übernommen hatte.

Der Waldboden des Sachsenwaldes stellt einen mehr oder weniger tiefgründigen, stellenweise lehmigen, teilweise anmoorigen Diluvialsand von durchschnittlich mittlerer Güte dar. Auch hier — wo einst Buche und Eiche vorherrschend waren — nimmt jetzt das Nadelholz, und zwar hauptsächlich die Fichte (1745 erstmals angebaut) den größten Teil der Fläche ein, was einmal auf die Aufforstung umfangreicher Heide- und Weideblößen, dann aber auch auf die Umwandlung schlechtwüchsiger Laubholzbestände zurückzuführen ist. Doch scheint man in letzter Beziehung — namentlich auch nach dem Urteile des jetzigen leitenden Beamten — auch hier leider zu weit gegangen zu sein.

Die ersten Waldteile, welche wir durchfuhren, machten den Eindruck von Parkwaldungen: Eiche im Oberstand, Fichte, Buche und Birke als Unterholz, dazu lange, schön angelegte Wege mit Linden-

alleen, Thuia u. a. an den Rändern. Daran anschließend folgte Buchenhochwald, in dem nur das durch den Bestand flutende Sonnenlicht bei unserer Fahrt fehlte, um das Herz jedes Naturfreundes höher schlagen zu lassen. Selbst der geldwirtschaftende Forstmann muß verstehen können, daß der große Kanzler die meisten Bestände seines schönen Sachsenwaldes von der Axt vollkommen unberührt wissen wollte. Übrigens beträgt auch heute die Gesamtnutzung nur 3 fm für den Hektar.

Besonders interessant war die eingehende Besichtigung eines 36jährigen Douglasfichtenbestandes in der Größe von 0,23 ha mit einem daneben befindlichen gleichaltrigen und gleichgroßen Fichtenbestande. Eine Aufnahme im Jahre 1906 der damals 29jährigen Bestände hatte folgende interessante Ergebnisse geliefert: 860 Stück Douglas*) mit einer Festmasse von 95,68, 1335 Stück Fichte mit einer Festmasse von 48,64 — bei einer Pflanzweite von 1,5 m □ für Douglas und 1,2 für Fichte. Auf 1 ha berechnet, ergab also die Aufnahme für Douglas 407 und für Fichte 207 fm Holzmasse (bei einer Stammgrundfläche von 49,583 bzw. 34,426 qm). Bemerkenswert ist ferner, daß die bei den Durchforstungen anfallenden Douglasstangen besonders gern gekauft werden und das Dreifache des Erlöses für Fichtenstangen erzielen. Außerdem ist das außerordentliche Ausheilungsvermögen der Douglas bei Schälschäden gegenüber der Fichte hervorzuheben.

Nicht minder interessant erschien die — von Herrn Oberförster Titze in großem Maße zur Bodenverwundung angewendet — uns vorgeführte Arbeit des Waldpfluges mit Scheibenkolter, der in einer dicht vor der Pflugscharspitze als Rad laufenden scharfen Stahlscheibe besteht, welche den Zweck verfolgt, den Pflug über stärkere Wurzeln hinwegzuheben und ein Hängenbleiben zu verhindern, während schwächere Wurzeln durchschnitten werden. Die Sohle der so entstandenen Furche wird dann noch mit dem sogenannten Kultivator, einem leichten Hackpfluge, zur Aufnahme der Mast gelockert. Die Bedeutung des Titzeschen Scheibenkolters war offensichtlich. Daneben wurde uns noch die bekannte dänische Rollegge vorgeführt, doch genügt ihre Arbeit nach Ansicht der Beamten bei den dortigen Bodenverhältnissen nicht.

Weiter ging die Fahrt durch eine 26 ha große, gut gelungene Buchenverjüngung mit eingestuften Eicheln vom Jahre 1901, in welcher einzelne Lücken mit Douglas ausgepflanzt waren. Auch mißlungene Verjüngungen durften wir sehen, in denen der Boden bei Eintritt der Mast noch nicht genügend vorbereitet war und die mangelnde Bodengare selbst durch weitgehende Bodenbearbeitung nicht hatte ersetzt werden können.

Zu erwähnen ist noch, daß im Sachsenwalde die Eiche der Buche vielfach vorwüchsig ist und daß in der Hauptsache die Stieleiche, weniger die Traubeneiche vorkommt.

Vom Nadelholze sahen wir einige Mischbestände, bestehend aus Kiefer mit Fichte, in denen die letztere meist unterständig war. Kahlschlagwirtschaft wird auch beim Nadelholze wegen der drohenden Verheidung und des starken Graswuchses vermieden. Die Verjüngung wird hauptsächlich unter Schirm (und zwar unter der Kiefer) durch Saat bewirkt; schmale Kahlschläge werden versuchsweise geführt.

*) Es handelt sich um die „grüne".

Den Abschluß des forstlichen Teiles der Fahrt bildete der Gang nach dem umfangreichen Sägewerk in Friedrichsruh. Dasselbe wird von einer 80pferdigen Maschine getrieben und arbeitet mit einem Horizontalgatter, einem Vollgatter, vier Kreissägen, einer Bandsäge, einer Fuchsschwanzsäge, einer Hobelmaschine. Zur Faßfabrikation sind verschiedene Maschinen vorhanden: Daubenabkürzmaschine, Daubenhobelmaschine, Fügemaschinen, Abrichtmaschine u. a. m. Ferner sind da: ein Imprägnierkessel und zwei Trockenkammern. Verarbeitet wird Eiche, insbesondere Buche (vorgeschnittene Mangelrollen, Pflasterklötze u. a.), dann auch Nadelholz — im ganzen jährlich 5- bis 6000 fm Nutzholz. Aus meinem Grübeln über die Rentabilität des Sägewerkes wurde ich durch die Mahnung, daß es Zeit sei, zum Frühstücksplatze zu eilen, gerissen.

Nachdem wir natürlich auch noch im Bilde festgehalten worden waren,*) durften wir uns in der weiten Halle von Prohls Pension durch ein von Ihrer Durchlaucht der Fürstin uns gütigst gespendetes Frühstück auch körperlich erquicken. Dabei brachte unser hochverehrter Gönner, Herr Graf Finck von Finckenstein-Trossin, der hohen Gastgeberin unseren Dank zum Ausdrucke und gewährte uns einen interessanten Einblick in die mannigfachen, persönlichen Beziehungen, die er mit der Familie Bismarck pflegen durfte. Auch sonst wurde von den Herren Titze, Rieger, Keese und Dreßler manches treffliche Wort geredet.

Mit Recht dürfen wir wohl von unserem Ausfluge nach dem Sachsenwalde als einem „denkwürdigen" Tage sprechen; gern und dankbaren Herzens wird sich jeder der Teilnehmer an die herrliche Fahrt durch die schönen Buchenwälder und an die freundlichen Führer, die Grünröcke des Sachsenwaldes, erinnern.

Nach Halstenbek und Kiel.

Der Morgen des 22. August fand uns noch einmal auf dem Hamburger Hauptbahnhofe versammelt, zu einer Fahrt nach Halstenbek. Es galt der Besichtigung eines der dortigen großen Baumschulenbetriebe. In Halstenbek wurden wir von Herrn Pein empfangen, der in freundlichster Weise den Führer machte und uns auf der anschließenden Wagenfahrt die ausgedehnten Anlagen der bekannten Firma H. H. Pein zeigte. Wohl die meisten von uns beschäftigen sich mehr oder weniger eingehend mit Pflanzschulen. Es erübrigt daher, hier näher darauf einzugehen. Auch sind es in Halstenbek nicht die Einzelheiten, die den Forstmann interessieren, sondern die ungeheuren Flächen und Pflanzenmengen, mit denen eine Firma wie

*) Das wohlgelungene Bild, welches 82 Teilnehmer der Exkursion zeigt, ist von der Photographischen Kunstanstalt „Nordsee" (B. Fürstenberg) in Hamburg 11, Martin-Luther-Straße 6, III, gegen Einsendung von 2 ℳ und 20 Pf. Porto, zu beziehen.



H. H. Pein rechnet. Zufälligerweise hatten wir Gelegenheit, die Arbeiten auf einer neu angekauften Parzelle in Augenschein zu nehmen, welche gerade umgepflügt und in ihrer ganzen Ausdehnung mit Fichten verschult wurde, und deren Größe nicht weniger als 8 ha betrug. Von den erhöhten Sitzen unserer Wagen hatten wir überhaupt einen guten Überblick über die weiten, meist in abwechselndster Folge an unseren Augen vorüberziehenden Anlagen. Kaum eine Holzart, die wir dort nicht vertreten gefunden hätten! Daß ein derartiger Betrieb mit allen Errungenschaften der Neuzeit versehen ist (Bewässerung, Bahnanschluß u. a. m.), ist selbstverständlich. Bevor wir wieder zum Bahnhofe eilten, wurden wir noch in liebenswürdigster, reichhaltigster Weise durch Speise und Trank erquickt, wobei Herr Oberförster Trost unserem freundlichen Führer herzlichen Dank aussprach.

Eine kleine Anzahl der Teilnehmer fuhr gegen 11 Uhr nach Hamburg zurück, um die Heimreise anzutreten, während die übrigen — noch etwa 45 an Zahl — nach Kiel weiterfuhren. Über diesen letzten Teil der Veranstaltungen, den auch ich leider nicht mehr genießen konnte, schrieb Herr Generalsekretär Hermanski mir etwa folgendes: „Die Eindrücke bleiben einem unvergeßlich haften; für mich war der Anblick der Flotte und die Besichtigung eines Kriegsschiffes der schönste Teil der Hamburger Veranstaltungen. Besichtigt wurde zunächst die Kaiserliche Werft, sodann wurde versucht, an Bord eines der Kriegsschiffe, wo meist nach eingenommenen Kohlen „große Wäsche" war, zu gelangen. Es lagen etwa 40 Kriegsschiffe im Hafen, ebenso S. M. Jacht „Hohenzollern" nebst ihrem Begleitboot, dem „Sleipner"; auch war das Torpedohebeschiff „Vulkan" in der Werft vor Anker. Besichtigt wurde sodann die „Wittelsbach", wo auf Anordnung des wachthabenden Offiziers uns mehrere Führer gestellt und auch an einem Geschütz Übungen vorgenommen wurden — mit etwa 90pfündigen, blinden Granaten (etwa 40 Schüsse in der Minute). Herr Oberförster Trost brachte zum Schlusse ein dreifaches „Horrido" auf die deutsche Flotte aus. Auf einem Werftdampfer, den Herr Kontreadmiral Henkel, der Hafenkommandant, gütigst zur Verfügung gestellt hatte, wurde sodann noch eine kleine Hafenrundfahrt gemacht." —

Damit schlossen die Veranstaltungen gelegentlich der elften Mitgliederversammlung, würdig des zehnjährigen Bestehens des Vereins; sie dürften so leicht nicht wieder in solcher Reichhaltigkeit geboten werden

Weikersheim, 31. August 1913.

Krug.

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4201. **Köhler, Arthur,** Forstgehilfe (Amtsrat Schoewe), Kleinhof-Tapiau b. Tapiau. (B.-Gr. I.)
4202. **Sulik, Richard,** Hilfsförster (von Waldhausen), Gersfeld (Rhön). (B.-Gr. XIII.)
4203. **Graber, Oscar,** Revierförster (Fürst v. Donnersmarck), Kgl. Jankowitz b. Rybnik O.-S. (B.-Gr. VI.)
4204. **Rausche, Walter,** Forstkandidat, Tübingen. (B.-Gr. XIV.)

Die frühere Mitgliedschaft wieder hergestellt:

628. **Bräuer, Otto,** Revierförster, Fh. Oedernitz b. Niesky O.-L. (B.-Gr. VIII.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kalke, Hermann, Hilfsförster, Groß-Reichenau, Kr. Sagan.
Armann, Otto, Forstgehilfe, Gutenfürst.
Schulz, Wilhelm, Forstaufseher, Kleinsteinersdorf b. Sommerau i. Westpr.

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 10, 46 je 8 Mk.; Nr. 51, 123, 157, 307, 856 je 4 Mk.; Nr. 370 8 Mk.; Nr. 373, 389, 421, 458, 472, 547 je 4 Mk.; Nr. 560 8 Mk.; Nr. 568, 581, je 4 Mk.; Nr 628 12 Mk.; Nr. 632, 653, 673, 691, 816, 826 je 4 Mk.; Nr. 938 8 Mk.; Nr. 943 4 Mk.; Nr. 954 8 Mk.; Nr. 983, 1025 je 4 Mk.; Nr. 1031 8 Mk.; Nr. 1121, 1203 je 4 Mk.; Nr. 1208 8 Mk.; Nr. 1453 10 Mk.; Nr. 1697, 1795 je 4 Mk.; Nr. 1845 8 Mk.; Nr. 1884, 1885, 1888, 1931, 1949, 1972, 2083, 2158, 2168, 2190, 2199, 2202 je 4 Mk.; Nr. 2211 10 Mk.; Nr. 2297, 2339, 2413, 2421, 2441, 2474, 2505 je 4 Mk.; Nr. 2600, 2604 je 8 Mk.; Nr. 2608, 2637, 2638, 2640, 2670, 2678, 2844 je 4 Mk.; Nr. 2846 10 Mk.; Nr. 2868 4 Mk.; Nr. 2924 8 Mk.; Nr. 3144, 3146, 3317, 3406, 3412, 3512 je 4 Mk.; Nr. 3661, 3679 je 8 Mk.; Nr. 3894 10 Mk.; Nr. 4059, 4095 je 7 Mk.; Nr. 4201 3,70 Mk.; Nr. 4203—4205 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an diejenige Postanstalt zu richten, von welcher die verehrl. Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betr. Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betr. Postanstalt an uns wenden.

Diejenigen Abonnenten, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung jedoch direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1914 Seite 92); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1914 Seite 94, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar" versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 50. Neudamm, den 14. Dezember 1913. 28. Band.

Rasch tritt der Tod den Menschen an!

Wenn ich an jedem Sonnabend die Forst-Zeitung zur Hand nehme, dann ist es mein erstes, die Seite aufzuschlagen, welche uns über Leben oder Tod Nachricht gibt. Auf dieser Seite steht ja so mancher schöne Nachruf für in die ewigen Jagdgründe hinübergewechselte Grünröcke. Und sehr häufig sind es jüngere Kollegen, welche von Frau und einer Schar kleiner Kinder betrauert werden. So manche Witwe fragt sich: „Was soll nun werden?" Die Witwenpension ist klein, die Wohnungsmiete ist hoch, der Lebensunterhalt kostet viel, sehr viel. Es bleibt wahrlich nichts übrig für das weitere Fortkommen der Kinder, namentlich dort, wo es der Verstorbene versäumt hat, in eine Lebensversicherung einzutreten.

Schreiber dieser Zeilen stand in einem Zeitraum von vier Jahren fünfmal am Grabe so früh dahingegangener Grünröcke aus einer Revierverwaltung. Diese fünf Männer, darunter der Oberförster, mitten aus ihrem tatenreichen Leben zum Teil plötzlich herausgerissen — standen im besten Mannesalter von 41 bis 53 Jahren. Von zehn Grünröcken einer Oberförsterei fünf dahin — fürwahr ein hoher Prozentsatz!

Wohl tun unsere Vereine, der Forstwaisenverein, der Verein Waldheil usw., die mildtätigen Hände auf und geben gern, was sie nur haben. Aber wieviel könnte z. B. der Forstwaisenverein mehr haben und somit auch geben, wenn **alle** 8000 Grünröcke Preußens Mitglieder des Forstwaisenvereins wären! Der Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins des Jahres 1912, herausgegeben von unserm hochverdienten, nie müde werdenden Schriftführer Herrn Landforstmeister Wrobel, gibt uns ein erschreckendes Bild, wie noch so viele Kollegen (rund 3000) diesem so segensreichen Verein fremd gegenüberstehen. Es müßte doch meines Erachtens **Ehrenpflicht eines jeden preußischen Forstbeamten** — ob mit oder ohne Familie — sein, dem Forstwaisenverein als Mitglied anzugehören. Auch sollte sich jeder Bureaubeamte zur Pflicht machen, die jährlichen Beiträge und sonstige Zuwendungen zu sammeln und **rechtzeitig** an die Vertrauensdame abzuführen. Die Mitgliedsbeiträge, welche wir jetzt entrichten, sind meines Erachtens viel zu niedrig. Diese müßten von dem jeweiligen Einkommen gezogen werden, und zwar so gestaffelt, daß von je 500 ℳ Einkommen 1 ℳ als Beitrag entrichtet würde. An Gehältern usw. zahlt **Fiskus** an seine 8000 Forstbeamte jährlich rund 18 000 000 ℳ. Hiervon sind der fünfhundertste Teil = 36 000 ℳ. Wenn hierzu

noch die besonderen Zuwendungen gerechnet werden, so würde dem Forstwaisenverein die stattliche Jahreseinnahme von 42 000 M zur Verfügung stehen und die Summe dem Vorstande eine Handhabe bieten, noch viel mehr Gutes zu tun, als es bisher geschehen konnte.

Auch die 2 M Beitrag für den Verein „Waldheil", welcher, wie wir alle wissen, so ungemein segensreich wirkt, könnten noch recht gut erhöht und müßten im eigensten Interesse von dem Einkommen entrichtet werden.

Jede Försterfrau usw. müßte es sich zur Aufgabe machen, dafür zu sorgen, daß ihr Mann seinen Beitrag sowohl für den Forstwaisenverein wie auch für den Waldheil zu Anfang jeden Jahres pünktlich entrichtet. Es ist eine bekannte Tatsache, daß gerade den Sorglosesten das Schicksal am ersten abzurufen geneigt ist, und immer der Sorglose ist es, der zumeist nichts für seine Familie getan hat. Daher soll auch hier die Devise für jeden Forstmann lauten: „In unsern Wohltätigkeitsvereinen alle für einen, und einer für alle!"

Es muß doch ein wirklich tröstender Augenblick für den Grünrock sein, wenn er auf seinem Totenbette zum letzten Male Umschau hält und in die lieben Augen seiner Kinderschar blickt und sich sagen kann: „Du kannst getrost hinüberwechseln, du hast getan, was du nur irgend tun konntest, Euch wird nichts mangeln".

Wohlan denn, ihr säumigen Grünröcke, tut auch im eigensten Interesse eure Hand auf; und wer's wirklich nicht nötig haben sollte, der greife doch in seine Kasse und sei wohltätig; er denke dann an die Witwen und Waisen seiner Kollegen. Die Weihnachtszeit ist für solche Gedanken die rechte Zeit. Vor allem, ihr Grünröcke, zahlt schon vor dem 1. Januar euren Mitgliedsbeitrag für 1914 an den Forstwaisenverein und an den Verein Waldheil. Gedenket auch stets des Spruches:

„Wer nie sein Brot mit Tränen aß,
Wer nie die kummervollen Nächte
Auf seinem Bette weinend saß,
Der kennt euch nicht, ihr himmlischen Mächte."

Also vergeßt nie wohlzutun und mitzuteilen. Mit Weidmannsheil

Forsthaus Lautenburg, im Dezember 1913.

A. Clausius, Königl. Förster.

*

Nachwort: Sehr gerne veröffentlichen wir vorstehenden Appell des Herrn Clausius an seine Herren Kollegen im königlichen Dienste. Wir schließen uns seinen Bitten von ganzem Herzen an. Die Gründe, die er anführt, sind nur zu richtig. Wer, wie wir, dauernd Gelegenheit hat, in die zahllosen Sorgen und Kümmernisse hineinzublicken, die tief versteckt im deutschen Walde wohnen, weiß wohl, welch einen Segen die beiden genannten Vereine schaffen und wie es Pflicht eines jeden Grünrockes sein sollte, auch wenn es ihm augenblicklich noch so gut gehen mag, sich ihnen anzuschließen.

Aber nicht nur Staatsforstbeamte, nein, auch die des Gemeindedienstes und vor allem die im Privatwalde sollten, da der „Forstwaisenverein" nur für Königl. Preußische Forstbeamte wirkt, bestimmt dem „Waldheil" beitreten, in dem aber auch wieder kein Forstbeamter des Staates fehlen dürfte. Weisen doch zwanzigjährige Erfahrungen aus, daß durch die satzungsgemäßen Begräbnisbeihilfen die Erben jedes Mitgliedes schließlich einmal mehr als das, was an Jahresbeiträgen eingezahlt ist, an Sterbegeld zurückerhalten werden. Wenn außerdem die großen Benefizien, welche „Waldheil" durch Gewährung von Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Stipendien und Darlehen erweist, berücksichtigt werden, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß „Waldheil" für jeden Forstbeamten, mag er nun bemittelt oder unbemittelt sein, nur Vorteil bringen kann, in allen Fällen aber seinen Hinterbliebenen.

Jedoch die Leistungen des „Waldheil" wie auch des „Forstwaisenvereins" bleiben immer nur bedingte; sich allein auf sie zu verlassen, erscheint unzureichend. Aus dem Grunde muß jedem noch nicht zu alten Forstbeamten zur Pflicht gemacht werden, sein Leben mit einem angemessenen Betrage bei der „Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte zu München" unverzüglich zu versichern.

Wohl dem, der bei seinem Hinscheiden Frau und Kindern eine Lebensversicherung hinterläßt und den Hinterbliebenen durch langjährige Mitgliedschaft im „Waldheil" wie im „Forstwaisenverein" Ansprüche auf Hilfe erworben hat! Er kann wahrlich im Glauben treu erfüllter Pflicht und damit in Ruhe die Augen schließen.

So rufen denn auch wir mit Herrn Clausius: versäume niemand den Eintritt in die genannten Vereine und setze er vor allem den oft schon jahrelang bestehenden Willen jetzt zum 1. Januar 1914 endlich in die Tat um.

Die Schriftleitung.

Wie bekämpft man den großen braunen Rüsselkäfer (Hylobius abietis)?

Von Herzogl. Anhalt. Oberförster **Junack**, Waldhausen.

Wenn der Forstlehrling diese Frage in der Abschlußprüfung erhält, so zieht er, falls er die forstliche Schulbank nicht ganz daneben gedrückt hat, begeistert die Schleusen seines Wissens, schlägt Käfergräben und legt Fangkloben usw., und ist seines Erfolges gewiß. Sollte es deshalb wirklich lohnen, dieses abgedroschene Thema in einer Zeitschrift zu erörtern, welche ganz überwiegend von reifen Praktikern gelesen wird?

Diese Frage möchte ich unbedingt bejahen. Die Forstwissenschaft schreitet andauernd fort, die Wirtschaft zieht ihre Konsequenzen daraus. Wir wollen das alte Gute erhalten, aber nicht handwerksmäßig konservieren, sondern auf wissenschaftlicher Grundlage fortentwickeln.

Jeder Maßnahme soll die Erkenntnis vorangehen, und will man in der Bekämpfung eines Insektes Fortschritte machen, so ist die Kenntnis seiner Lebensweise Vorbedingung Diese Kenntnis ist aber bei den Praktikern durchaus noch nicht so verbreitet, daß sie als feste Grundlage dafür dient, z. B. wann die Käfergräben zu ziehen sind oder wann sie erneuert werden müssen, oder welche anderen Maßnahmen Erfolg versprechen. Ja, ich habe einen alten, sonst tüchtigen und erfahrenen Praktiker getroffen, welcher mir die Nutzlosigkeit der Käfergräben damit beweisen wollte, daß er die Puppenwiegen von Pissodes notatus vorführte. Aber nicht nur alte Praktiker, in deren Jugend man auf die Wissenschaft noch weniger gab, irren so, sondern auch der forstliche Nachwuchs ist mit der Biologie des Hylobius abietis vielfach sehr schlecht vertraut. Ich lasse deshalb den folgenden Erörterungen die Beschreibung der Entwickelung des Hylobius abietis kurz vorangehen.

Der überwinterte Käfer unternimmt im Frühjahr des Jahres 1 seinen Hochzeitsflug. Sein Leitstern ist der frische Nadelholzstock, dessen Harzgeruch ihn anlockt. Er strömt also hauptsächlich den frischen Abtriebsflächen zu, gerät aber dabei auch häufig auf Abwege und erschreckt ängstliche Gemüter in Forsthäusern, die weitab vom Walde wohnen und solchen Besuch als Zeichen einer Masseninvasion nehmen. Der Käfer belegt die Stöcke und Wurzeln von Kiefer und Fichte. Die auskriechende Larve frißt im Splint der Wurzeln meterlange Gänge, die ausgewachsene Larve frißt sich im Herbst eine Puppenwiege, in der sie im Juni/Juli des Jahres 2 sich verpuppt und bald darauf Käfer wird. Der Altkäfer frißt im Jahre 1 nach der Eiablage an den dreijährigen und älteren Baumpflanzen, die er in der Nähe seines Ablegestockes findet, und setzt diesen Fraß auch noch im Jahre 2 fort, soweit er es erlebt. — Im Herbste des Jahres 2 kriecht der junge Käfer aus und frißt in seinem Brutrevier, wenn es ihm geeignetes Material bietet. Ein Teil der Jungkäfer soll bereits im Herbst zur Eiablage schreiten, soweit er Brutmaterial findet. Im Frühjahr des Jahres 3 frißt der Käfer weiter, tritt aber dann, wenn er in seinem Heimatorte nicht neues Brutmaterial findet, seine Hochzeitsreise an.

Aus dieser Lebensweise ist also abzuleiten, daß wir auf einem frischen Nadelholzschlage (außerdem auch bei jedem frischen Stock im Walde) in den Jahren 1, 2 und 3 Rüsselkäfer und deren Beschädigungen antreffen, die besonders hervortreten im Frühjahr des Jahres 1, im Herbst des Jahres 2, im Frühjahr des Jahres 3.

Unternimmt es jemand, einen Nadelholzabtriebsschlag schon im Frühjahr nach dem Einschlage mit dreijährigen oder älteren Kiefern oder Fichten zu bepflanzen, so setzt er diese einer dreimaligen starken Befressung aus. Bei der Kultur im Jahre 2 sind nur noch zwei Befressungen zu befürchten; pflanzt man im Jahre 3, so sind die Pflanzen nur noch einer kurzen Fraßperiode ausgesetzt, welche um so kürzer ist, je später man pflanzt.

Dieses klare Entwickelungsbild, welches man in der Praxis bei genauer Beobachtung bestätigt findet, trübt sich häufig, wenn Brutzentren einander nahe rücken. Die dabei scheinbar entstehenden Widersprüche lassen manchen Praktiker die ganze Lehre vom Lebensgang des Käfers als etwas Unsicheres und Nebensächliches erscheinen.

Die üblichen Bekämpfungsmittel knüpfen an die Lebensgewohnheit des Käfers an.

1. **Der Käfergraben** hat bisher am meisten der Vertilgung gedient. Wird der Graben im Frühjahr unmittelbar nach dem Hiebe, also im **Frühjahr des Jahres 1**, angelegt, so ist die Sohle der Fanglöcher oft mit einer dicken Schicht von Käfern belegt. Der auf die Fläche **fliegende** Käfer fängt sich zwar nur zum geringen Bruchteile, wohl aber der zurückkriechende, welcher auf der Fläche seine Eier abgelegt hat. **Die Eiablage auf der Schlagfläche wird durch die Käfergräben nicht verhindert.** Die Vernichtung des anfliegenden Käfers wird meines Erachtens niemals gelingen. Die Natur ist mit der Produktion aller Lebenskeime so verschwenderisch, daß ein minimaler Bruchteil des Vorhandenen genügt, um die vorhandene Entwickelungsmöglichkeit auszunutzen.

Haben wir daher einen ersten Anhieb mitten im Altholz oder Stangenholz ohne benachbarte Kultur vor uns, so ist die Nützlichkeit des gleich nach dem Hiebe gezogenen Grabens zweifelhaft. Unterläßt man es, den Graben zu ziehen, so werden mehr Eier abgelegt, aber nur ein kleiner Teil kommt zur Entwickelung.

Der Käfergraben muß im Juni des Jahres 2 oder spätestens im Juli erneuert werden; der Jungkäfer ist da, wenn auch im Frühjahr des Jahres 1 die Vertilgung so intensiv wie möglich war. Mit diesen Gräben vermindert man sowohl die Menge der Käfer, welche auf Nachbarkulturen schädigen können, als auch die Menge der Käfer, welche im Herbst 2 und Frühjahr 3 auf der Schlagfläche selbst fressen können. Der Nutzen, welcher dadurch entsteht, daß auch die Käfer zum Teil abgefangen werden, welche im Frühjahr 3 auf frische Schlagflächen fliegen können, ist gering anzuschlagen, denn es gibt im ganzen Walde so viele Stöcke in Durchforstungen und Totalität, daß die Erhaltung der Art gesichert bleibt.

Bei der Behandlung der Käfergräben habe ich die Beobachtung gemacht, daß es weniger auf die Tiefe und Intaktheit der Gräben selbst ankommt, als auf die Fanglöcher in den Gräben. Der Käfer kriecht in der rinnenhaften Vertiefung so lange hin, bis er die steile Wandung des Fangloches hinabfällt. Am besten bewährt es sich, wenn man die Fanglöcher mit Tellerbohrern herstellt und etwa 60 cm tief macht. Die Käfer kommen aus einem so tiefen Loch nicht mehr heraus; man erspart das Aussammeln, muß nur dafür sorgen, daß neue Löcher neben den älteren gestoßen werden, wenn die Fanglöcher ihre fängische Form verloren haben. Ein Nachteil der tiefen Fanglöcher ist, daß auch junge Hasen, Hühner und Fasanen aus ihnen den Ausweg nicht finden; Bedecken der Fanglöcher mit Fichtenreisig hilft.

Übrigens helfen auch die Tiere des Waldes, insbesondere der Dachs, sehr beim Vernichten der Käfer in den Fanglöchern. Ich habe häufiger beobachtet, daß Fanglöcher, die noch kürzlich voll von Käfern saßen, leer waren, während in anderen Löchern die Käfer blieben und allmählich abstarben. Daß die Käfer auch aus gut erhaltenen Fanglöchern sich herausarbeiten, halte ich für ein forstliches Märchen, dem alljährlich viele Tausende, im ganzen preußischen Staate vielleicht Millionen geopfert werden.

2. Das Auslegen der Fangrinde und der Fangkloben ist ein Notbehelf, wo man Gräben nicht anbringen kann (Gebirge). Ich habe allerdings Forstleute gesprochen, welche die Fangklobe auch in der Ebene dem Fanggraben vorziehen. Richtig ist, daß durch die Fangklobe der fressende Käfer direkt von der Fraßpflanze abgelenkt wird. Von den Fangkloben muß aber der Käfer intensiv abgesucht werden, die Kloben müssen ziemlich dicht liegen, die Maßnahme ist eine sehr kostspielige, wenn sie wirksam sein soll, sie muß in jeder Fraßperiode wiederholt werden.

3. Das Beplätzen der Rinde von den Stöcken in den Abtriebsschlägen, das ebenfalls gegen Hylobius abietis angewandt wird, hat lediglich den Erfolg, daß die Käfer von dem intensiven Harzgeruch der beplätzten Stöcke angelockt werden. Es wird auch die Möglichkeit gegeben, die Käfer von diesen Stöcken abzulesen. Der anfliegende Käfer ist ja aber der harmloseste. Wo Käfergräben möglich sind, ist das Ziehen der Gräben weit vorzuziehen, da die Gräben die Nachbarflächen schützen.

4. Stockrodung auf den Schlägen. Diese Maßregel ist zweifellos gut. Leider ist das Roden nur noch an wenigen Stellen des Arbeitermangels halber durchführbar. Der Käfer fehlt aber selbst auf gerodeten Flächen nicht ganz. Es bleiben noch immer Wurzelstränge im Boden, in denen er sich entwickelt. In einem Revier, in dem fast alle Schläge gerodet wurden, hatte ich übrigens mehrfach Gelegenheit, zu beobachten, daß Schläge, die ausnahmsweise nicht gerodet wurden, massenhaftes Anfliegen des Käfers zeigten. Die Art war also trotz der sauberen Wirtschaft genügend vorhanden.

Wichtiger als alle diese Vertilgungsmaßregeln sind die Betriebsmaßnahmen gegen die Schädigungen des Rüsselkäfers. Wir haben drei Möglichkeiten, welche wir zur Verminderung des Käferschadens einzeln oder in Kombination heranziehen können und die nach meinen Beobachtungen mehr helfen als die direkte Vertilgung des Käfers. Das sind:

1. Schlagruhe,
2. Saat statt Pflanzung,
3. Maßregeln der Hiebsführung.

Das Mittel der Schlagruhe wird von jeher empfohlen, und es ist durchaus nötig, wenn mit Pflanzung vorgegangen werden muß oder soll und man nicht jede Kultur zweimal machen will. Fraglich ist nur, wie lange die Schlagruhe ausgedehnt werden soll. Forstliche Tollkühnheit ist es, im Frühjahre des Jahres 1 dreijährige oder ältere Kiefern oder Fichten zu pflanzen. Selbst wenn auf einer Räumde nur wenige Stämme noch fortgenommen waren, habe ich mit sofortiger Kultur Fiasko gemacht. Die wenigen Stöcke locken aus den Nachbarbeständen die Käfer zusammen, und die junge Kultur wird so befressen, daß man sich gelobt, es nicht wieder zu tun. Eine Pflanzung im Frühjahr des Jahres 2 ist schon

weniger gefährdet. Sie hat Zeit, anzuwachsen und wird im Frühjahr nur von den wenigen Altkäfern behelligt, die noch vom Vorjahr auf der Fläche verblieben sind. Der Herbstfraß findet schon etwas gekräftigte Pflanzen vor. Im Frühjahr 3 kommt dann noch ein neuer Anstoß. Die Lokalerfahrung muß lehren, ob man die Pflanzen diesen Befressungen aussetzen kann. Fanggräben und Fangkloben sind bei Pflanzungen im Frühjahr 2 ein nützliches Hilfsmittel.

Wer im Frühjahr 3 eine Pflanzung vierjähriger Fichten ausführt, ist oft überrascht, wie der Rüsselkäfer über die eben gepflanzten Fichten herfällt. Der junge Käfer wirkt mit der ganzen Kraft der Jugend. Das letzte Kulturweib ist oft noch nicht von der Fläche herunter, wenn die ersten Pflanzen schon über und über befressen sind. Dann wird leicht der Schluß gezogen, daß auch alle Schlagruhe nichts nütze. Nach 14 Tagen hört dann der Fraß plötzlich auf, die Pflanzen kümmern durch, und die Kultur erfordert kaum Nachbesserungen. Man verringert diesen letzten Fraß, wenn man spät pflanzt.

Mit der Schlagruhe ist leider das Anwachsen eines anderen Feindes, und zwar des Graswuchses, verbunden. Deshalb sollte man, wo es irgend geht,

2. zur Saat statt zur Pflanzung greifen. Die Saat hat ja auch sonst manche Vorzüge, deren Erörterung nicht hierher gehört. Es hat auch den Anschein, daß jetzt wieder allgemein mehr gesät wird als vor einem Menschenalter. Sät man aber Kiefer oder Fichte, so kann das getrost sogar im Frühjahr des Jahres 1 geschehen, denn dann findet auch im Frühjahr 3 der Käfer noch kein verlockendes Fraßobjekt. Frißt er etwas an den zweijährigen Kiefern oder Fichten, so bleibt dieser Schaden in der Saatkultur wohl stets ohne empfindlichen Verlust. Pflanzung von einjährigen Kiefern wird zweckmäßig erst im Frühjahr des Jahres 2 vorgenommen.

3. Durch die Hiebsführung läßt sich schließlich der Käferschaden in der wirksamsten Weise bekämpfen. Sorgt man dafür, daß im Jahre des Kahlschlages auch die umliegenden Bestände durchforstet werden und dann die Axt in der Gegend des Schlages ruht, bis die Kultur gesichert ist, so wird eine nennenswerte Schädigung der Kulturen durch Hylobius abietis kaum je eintreten. In dieser Hinsicht geschieht in der Praxis meist zu wenig. An die vier- bis fünfjährige Kultur wird meist der neue Schlag angereiht, weil es an Anhiebspunkten im Reviere fehlt. Der Käfer fliegt an, und der Rand der letzten Kultur wird räudig durchfressen, die Nachbesserungen gehen von neuem los. Aber nach fünf Jahren gibt es wieder eine neue Schlagfortsetzung, der Käfer findet Schläge und Kulturen immer hübsch dicht beieinander und erreicht das Optimum seiner Entwickelung. Um nicht zu häufig an dieselbe Stelle wiederkehren zu müssen, ist es allerdings nötig, große Schläge zu führen. Bei der Kiefer erachte ich das für eine Wohltat.*) Bei der Fichte wird die seltenere Wiederkehr des Anhiebes viel schwieriger durchzuführen sein.

Wir sehen, daß die Bekämpfung des großen braunen Rüsselkäfers durchaus keine leichte ist, die etwa jeder Forstlehrling sich an den Stiefelsohlen ablaufen kann. Es sollte aber streng darauf gehalten werden, daß jeder forstliche Neuling die Lebensweise des Rüsselkäfers im Schlafe erzählen kann, denn dann wird er — soweit möglich — später vor Mißgriffen diesem Schädling gegenüber gesichert sein.

*) Ein Sonderaufsatz über dieses Thema gelangt demnächst zum Abdruck.
Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 14. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins
vom 25. bis 30. August 1913 zu Trier.
Berichterstatter:*) Forstamtsassessor Dr. Künkele, Forsthaus Langenberg (Pfalz).

1. Die Sitzung des Forstwirtschaftsrates.

Der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins ging, wie alljährlich, die Tagung des großen Ausschusses dieses Vereines, genannt Forstwirtschaftsrat, voraus. Sie fand am 25. August zu Trier statt.

Der Forstwirtschaftsrat beschäftigte sich zunächst mit der Gründung einer Geschäftsstelle für Holzhandels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten, die dem Professor Dr. Mammen-Brandstein übertragen wurde. Die Geschäftsstelle soll die für den deutschen Holzverkehr in Betracht kommenden Verhältnisse des Waldes und der Industrie, des Handels, der Verkehrsanstalten und des Zollwesens ständig beobachten, Nachrichten hierüber sammeln und bearbeiten und ihre Forschungen und Erfahrungen den Holzerzeugern, Holzhändlern und Holzverbrauchern zugänglich und nutzbar machen.

Verschiedene Gründe haben schon seit längerer Zeit die Notwendigkeit der Verbesserungsbedürftigkeit der Satzungen des Deutschen Forstvereins erwiesen. Insbesondere bedürfen die Beziehungen der Provinzialforstvereine

*) Vorliegender Bericht erscheint deshalb verspätet, weil der von uns zuerst gewonnene Berichterstatter fortwährend dienstlich behindert war, so daß für die Abfassung im vorigen Monat ein neuer Berichterstatter gewonnen werden mußte.

zum Deutschen Forstverein einer satzungsmäßigen Vertiefung und Sicherung, ebenso aber auch die finanziellen Leistungen der Staatsforstverwaltungen und Großwaldbesitzer einer Änderung zwecks gerechter Regelung. Zur Vorberatung dieser Angelegenheit wurde eine Kommission gewählt, deren Vorsitz an Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speier übertragen wurde.

Hiernach folgte ein Bericht der Kommission zur Prüfung des Kiefernsaatgutes. Diese hatte eine Neufassung der Satzungen für die Kontrollvereinigung deutscher Klenganstalten und Forstbaumschulen ausgearbeitet und zur Genehmigung vorgelegt, die zwar mehrfache Verbesserungen, aber keine grundsätzlichen Änderungen brachte. Die ganze Einrichtung hat sich im allgemeinen gut bewährt, ihre Wirkung leidet aber noch unter der Gleichgültigkeit vieler Privatwaldbesitzer.

Alsdann berichtete die zur Bearbeitung der Fortbildungsfrage gewählte Kommission über ihre letztjährige, sehr lebhafte Tätigkeit. Ich verweise hier auf den folgenden Bericht über die Hauptversammlung (Ziffer V).

Ferner wurde die Neugestaltung der Zölle auf Walderzeugnisse beraten und die Ansichten der Holzhandelskommission gebilligt, mit denen die Leitsätze des Referenten sich decken (vgl. Ziffer IV).

Endlich besprach man noch den begrüßenswerten Antrag des Geh. Oberforstrates Gretsch-Karlsruhe auf Errichtung eines deutschen Forstmuseums und setzte eine Kommission zur weiteren Beratung ein.

*

Vor der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins hat in Trier auch die Jahresversammlung der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte stattgefunden.

2. Die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung zu Trier begann am 25. August mit dem Begrüßungsabend, den die Stadt Trier ihren Gästen bot.

Die Verhandlungen am 26. August eröffnete Oberforstmeister Riebel-Filehne an Stelle des Ministerial-Direktors v. Braza-München, der wegen Erkrankung vom Vorsitz zurücktrat. Landforstmeister v. Freyer überbrachte den Willkommengruß der preußischen Staatsforstverwaltung, Oberbürgermeister v. Bruchhausen den der Stadt Trier; letzterer betonte insbesondere das Interesse, das alle Städte den Kulturwerten des Waldes entgegenbringen. Nachdem noch Oberforstmeister Riebel zum Vereinspräsidenten und Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt zum 1. Beisitzer gewählt, sowie Dresden bzw. Hannover als Versammlungsorte für 1914 bzw. 1915 bestimmt waren, begannen die wissenschaftlichen Verhandlungen, welche den Vormittag des 26. und 27. August beanspruchten.

*

I. Der Blendersaumschlag.

Universitäts-Professor Dr. Wagner-Tübingen als Berichterstatter führte etwa folgendes aus:

Die Verjüngung besteht aus Holzernte und Wiederaufforstung. Eine Hauptaufgabe der Holzernte ist die ungeschmälerte Überführung der Bodenwerte des Altbestandes in die Verfügung des Jungwuchses. Denn die Entblößung des Waldbodens durch Wegnahme des Altholzes ist immer eine gefährliche Maßregel, die auf die denkbar ungefährlichste Art zurückgeführt werden muß; dies erfordert saumweisen Schirmschlag.

Die Wiederbestockung anderseits verlangt grundsätzlich die Erhaltung bewährter Standortsrassen und die Verbilligung der Verjüngung. Beides gewährt die Naturverjüngung, wodurch jedoch die Mithilfe der künstlichen Verjüngung nicht ausgeschlossen sein soll. Wenn irrigerweise die Großkahlschlagwirtschaft sich auf die Bodenreinertragstheorie beruft, so wird von ihr über dem augenblicklichen Reinertrag der nachhaltige außer acht gelassen.

Ernte und Wiederbestockung müssen ineinandergreifen, statt sich im Wege zu stehen; darin liegt das Geheimnis des wirtschaftlichen Gesamterfolges beim Verjüngungsvorgange. Dies Zusammenwirken geschieht durch Vermeidung der schädlichen Großflächenformen und durch Verwendung einseitiger Saumschlagformen. Durch die letzteren wahrt man sich die Übersichtlichkeit und gewinnt Raum für die Ernte wie für den Verjüngungsbetrieb. Durch Vorgriffe in den Innensaum (sowie durch „Innenarbeit" im geschlossenen Bestandsteile*) erzielt man den weiteren Vorteil, daß viel Holz auf gleichem Schlag anfällt, man vermag außerdem den Vorwuchs zu pflegen und dem Wechsel der Samenjahre Rechnung zu tragen. Durch wohlüberlegte Vermehrung der Anhiebslinien oder durch rascheren Hiebsfortschritt (breitere Säume, Mithilfe der künstlichen Verjüngung) können besonders hohe Hiebssätze in der Übergangszeit erfüllt werden.

Die Angriffsrichtung wird hauptsächlich bedingt durch die Beachtung der im Minimum vorhandenen Wuchsbedingungen der Sämlinge; das ist aber in der Regel nicht Wärme und Licht, sondern die dauernde Frische des Keimbettes. Dafür ist aber bei uns der Nordrand am günstigsten, insbesondere mit geringer Drehung nach Westen, so daß der Regenwind vollkommen, die Sonne möglichst wenig Zutritt findet; der Nordrand empfängt auch das Optimum des zerstreuten Lichtes.

Demnach verlangt Wagner die saumweise Schirmschlagverjüngung vom Nordrand her mit streifenweise fortschreitender Vorlichtung. Mit entsprechenden Änderungen der Schlagstellung ist die Nordrandverjüngung bei uns für alle Holzarten und Standorte vorteilhaft. Sie ermöglicht deshalb Holzartenmischung und Mischwuchsregelung. Sie übertrifft die bisherigen Verjüngungsformen an Sicherheit gegen Dürre, Frost und Sturm (weil sowohl Ost- wie Weststürme seitlich vorbeiziehen) und ist an Schönheitswert allen Großschlagformen überlegen. Die Anpassungsfähigkeit der Methode ermöglicht es,

*) Insbesondere durch fortgesetzte Kronenfreihiebe zwecks Heranzucht von Samenbäumen der im Voraus zu verjüngenden Holzarten, d. Ver.



andere Betriebsformen ohne Opfer in die neue überzuführen, wenn man der Natur entgegenkommt und ihr Zeit läßt.

*

Oberforstmeister Professor Dr. Möller-Eberswalde sprach als Mitberichterstatter. Er erinnerte an die Verfügung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, durch welche Versuche mit Wagners Blendersaumschlag in verschieden gelagerten Bestockungs- und Standortsverhältnissen in ganz Preußen angeordnet wurden. Die Übergänge von einem System ins andere, so führte Möller aus, sind meist mit Erschwerungen und Opfern verbunden; das spricht aber noch nicht gegen die Güte eines Systems an sich; dies gilt auch von Wagners Vorschlägen.

Wenn man die Anwendbarkeit derselben auf den ostdeutschen Kiefernwald erwägt, so kommt freilich in Betracht, daß das bisherige Kahlschlagssystem noch verbesserungsfähig ist und die Vorzüge einer überaus großzügigen, einfach geordneten, übersichtlichen Betriebsführung bietet. Aber anderseits wird mit Recht auf die Vorteile der Schirmschlagverjüngung auf kleinen Flächen des Nordrandes, des Mischwaldes hingewiesen.

Über die Vorzüge des Mischwaldes, und gerade im deutschen Osten, sind wir alle einig. Da die Kahlfläche eigentlich kein Wald mehr ist, so kann es auch nicht die Vollendung unserer Technik sein, daß wir zur Waldverjüngung eine langjährige Kahlfläche regelmäßig schaffen müssen und dadurch all die Kleinlebewesen und somit den ganzen Bodenorganismus stören und zerstören, dessen Erhaltung die Wurzeln unserer alten und jungen Bäume so dringend bedürfen. Wir müssen also nach Systemen streben, die den Bodenorganismus erhalten; das ist auch der Grundzug von Wagners Schriften.

Über die Rolle des Nordrandes bei der Kiefernverjüngung müssen wir uns durch ausgedehnte Beobachtungen und Versuche Einblick verschaffen. Redner hat auf einigen Probeflächen (Saatkampränder usw.) mit peinlicher Genauigkeit die Zahl der Kiefernanflugsämlinge erheben lassen und auf bodenkranken Orten so gut wie keine gefunden, während auf gesunden Böden der Nordrand den übrigen Seiten und ganz besonders dem Ostrande bedeutend überlegen war (das geringe Alter der Pflanzen ließ freilich den Einfluß der Schütte noch nicht genügend erkennen, d. Ber.). Die Beobachtungen zeigten, daß für die Keimung nicht Licht und Wärme, sondern die Frische des Keimbettes den Ausschlag geben wird.

Auch das müssen Beobachtungen und Versuche lehren, wie sich Nordrand und Blendersaumschlag überhaupt zu den vielen Feinden des Kiefernwaldes verhalten. Diese Versuche müssen nicht nur auf einzelnen Schlägen angestellt werden, sondern man möge an ganzen Revierteilen die allmähliche Überführung vom bisherigen System in das Wagnersche auf Grund besonderer Betriebspläne ernsthaft und nachhaltig versuchen. Die Sache ist solcher Mühen wert. Der Großkahlschlag kann nicht der normale Weg sein und bleiben.

Die Besprechung dieser beiden, mit ungewöhnlich starkem Beifall belohnten Vorträge begann Oberförster Dr. Eberhard-Langenbrand, der befürchtete, daß der Verjüngungsfortschritt des Blendersaumschlags zu langsam sei, so daß man zu viele Aufhiebe brauche. Er bestritt ferner die Vorzüge des Nordrandes und forderte, von innen aus in Richtung auf die Wege zu verjüngen.

Prof. Dr. Martin-Tharandt verglich das Wagnersche mit dem sächsischen Verfahren und erklärte, daß man in Sachsen vom Nordostrande nicht grundsätzlich werde ablassen können wegen der Sturmgefahr, und daß auch die natürliche Verjüngung ungenügend bleibe. Trotzdem gebe es Verhältnisse, für die Wagners System passend erscheine.

Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer verglich den Blendersaumschlag mit dem von ihm in Regensburg 1901 befürworteten kombinierten Verfahren (bayr. Femelschlag und Saumschlag), womit es übereinstimme, wenn man vom Nordrand absehe. Doch habe Wagner nicht nur Wirtschaftsregeln, sondern ein System gegeben, und das sei ein Hauptverdienst. Auch Wappes hatte damals schon beobachtet, daß die Verjüngung von Norden her rascher ging. Für Kiefern werden sich wohl schmale Kahlschläge von Norden her am besten eignen, besonders auch zur Mischung mit anderen Holzarten. Kranke Böden werden bei Naturverjüngung erhebliche Heilkosten erfordern.

Frhr. v. Riedesel berichtete über günstige Erfahrungen mit Nordrandverjüngung in Buchen mit Nadelholzbeimischung.

Frhr. v. Bodelschwingh begrüßte die landschaftlichen Werte des Blendersaumschlages.

Forstmeister Bargmann hatte die Überlegenheit der Nordwestsäume bei der Weißtannenverjüngung festgestellt und empfahl neben dem Blendersaumschlag auch sein „Schattenstreifenverfahren", welches streifenweise Löcher in dem vorausliegenden Bestande vorverjüngt.

Universitäts-Professor Wagner dankte für die rege Besprechung.

Oberforstmeister Professor Möller wiederholte seine Wünsche über Versuchsanstellung, insbesondere auch auf kranken Böden.

Die Besprechung des Blendersaumschlages fand ihre Fortsetzung im Walde am 29. August beim Nachausflug nach Karlsbrunn (vgl. Ziff. VIII).

*

II. Der Nachmittagsausflug.

Zur Unterbrechung der Verhandlungen unternahm man am 26. August einen Ausflug ins Saartal. Der Besuch galt zunächst der Weinbaudomäne Serrig, wo bis jetzt 34 ha ertragsarmen Eichenschälwaldes seit 1902 mit Aufwand von 50 000 ℳ je Hektar in Rebgelände umgewandelt wurden und werden. Die großzügigen Erdarbeiten und Betriebsanlagen weckten lebhaftes Interesse; 150 Strafgefangene und 60 freie Arbeitskräfte sind seit Jahren hier dauernd beschäftigt.

Von hier ging es weiter durch den Beuriger Kammerforst, wo die Anwendung von Antiavit

zum Färben der Samen, von Schwefel zur Meltaubekämpfung und das Gedeihen verschiedener Fremdhölzer besprochen wurde, worauf man nach Preußisch-Saarburg hinabstieg, wo zum Abendessen eine Weinprobe aus 500 Flaschen von den Firmen des Saar-Mosel-Ruwertales gegeben wurde. Den Höhepunkt des Ausfluges bildete die stimmungsvolle Beleuchtung der Saarburg in der Stunde des Abschieds.

*

III. Die Errichtung forstlicher Geldreservefonds.

Der 2. Verhandlungstag begann mit dem Vortrage von Universitäts-Professor Dr. Endres-München. Er führte aus, daß schon das 16. Jahrhundert in einzelnen Gemeinwesen forstliche Reservefonds kannte. Anfangs und manchmal heute noch half man sich mit Holzreserven, die freilich nur Unvollkommenes leisten. Neuerdings sind insbesondere in Thüringen und Württemberg, dann in Gemeindeforsten (Rotenburg o. T.) Forstreservefonds tatsächlich eingerichtet, andernorts, wie in Baden und Bayern, parlamentarisch erwogen worden. Aber die Finanzminister sind meist nicht erbaut davon.

Nach Zweck der Fonds und Aufbringungsart der Mittel kann man drei Arten unterscheiden:

1. Der Betriebsfonds zur dauernden, freien Verfügung der Forstverwaltung ist die nötigste und wichtigste Art. Er wird gebildet aus Altholzüberschüssen sowie aus Mehrerlösen oder Mehreinschlägen infolge guter Marktlage. Er wird angegriffen bei Einschränkung der Holznutzung aus waldbaulichen Gründen, aus Rücksicht auf die Marktlage (Ringbildung) usw. Er hat die Aufgabe, den inneren Betrieb von den Schwankungen durch äußere Einflüsse unabhängig zu machen, insbesondere von der Finanzlage des Waldbesitzers, welche in mageren Zeiten häufig zu schädlicher Sparpolitik in notwendigen Betriebsausgaben führt (Kulturen, Wegbauten, Dienstgebäude, Werkzeuge, Fortbildung). Die Bedeutung dieser Fonds steigt mit abnehmender Größe des Waldbesitzes (insbesondere mit dem Mangel an forstlichem oder kaufmännischem Verständnis des Waldbesitzers oder mit der Eingliederung der Forstverwaltung in die allgemeine Finanzverwaltung, d. Ber.).

2.) Der Verbesserungsfonds, gebildet aus Altholzüberschüssen, dienend zu planmäßiger Nachholung früherer Versäumnisse in Kulturbetrieb, Bringanstalten, Dienstgebäuden usw. Dieser Fonds erlischt von selbst, indem er seiner Aufgabe gerecht wird.

3. Der Ergänzungs- oder Ausgleichsfonds. Als Gegengewicht gegen die jährlichen kleinen Schwankungen der Geldeinnahme dient der Betriebsfonds, während die starken periodischen Schwankungen infolge unregelmäßigen Altersklassenstandes der Ergänzungsfonds ausgleichen soll. Er wird nach Ablauf jedes Umtriebes verbraucht sein. Seine Bedeutung sinkt mit zunehmender Größe des Waldbesitzes, da letztere die Schwankungen des Altersklassenstandes leichter innerhalb des Betriebes mäßigen kann.

Für kleinere Betriebe kann statt getrennter Fonds ein allgemeiner Reservefonds gebildet werden, der wechselnden Aufgaben dient.

Bei Altholzüberschuß müssen zuerst die drei Fonds gebildet werden, ehe man die weiteren Überschüsse der allgemeinen Finanzverwaltung zur Verfügung stellen darf.

*

Der Berichterstatter, Oberforstrat Dr. Speidel-Stuttgart, führte folgendes aus:

Der Forstreservefonds soll bestehen aus der Grundstocks- und der Betriebsabteilung.

Die Grundstocksabteilung wird gebildet aus Vorratsüberschüssen im Sinne der Forsteinrichtung, sie dient zur Ergänzung des Naturalgrundstockes „Wald" im Laufe des Umtriebes und bewirkt so die Selbstversicherung des Besitzers gegen Ertragsausfälle durch Altersklassenmängel oder größere Elementar- und Insektenschäden. Die Vorratsüberschüsse werden durch die Altersklassenmethode bei jeder einzelnen Betriebsregelung räumlich und zeitlich festgestellt.

Die Betriebsabteilung wird gebildet aus Mehrerlösen über die jährlichen Voranschläge; sie vermittelt die kaufmännische Verwertung der laufenden Nutzungen je nach Marktlage und kann vorübergehend aufgezehrt werden, während die Grundstocksabteilung eine ständige oder langfristige Einrichtung ist.

Die Zinsen der Grundstocksabteilung sind frei verfügbar, sollen aber vorwiegend forstlichen Zwecken dienen. Zinsen der Betriebsabteilung fallen zum Kapitale.

Man erkennt, daß die Grundstocksabteilung (nach Speidel) beiläufig dem Ergänzungsfonds (nach Endres) entspricht, während die Betriebsabteilung (Sp.) sich ungefähr mit dem Betriebsfonds (E.) deckt.

In der Besprechung wies Professor Dr. Borgmann-Tharandt hin auf seine Abhandlung in Nr. 21 und 22 der „Silva", woselbst u. a. auch die Mitwirkung der Bodenrentenschule an der Forstreservefondsfrage dargelegt wurde, die eine Trennung zwischen Kapital und Rente bringt und dem Walde gibt, was ihm gebührt.

Der allgemeine starke Beifall bewies das Einverständnis der Versammlung mit den Grundgedanken der Vorträge. Die behandelte Frage liegt in Richtung der weiteren Befreiung unseres Faches aus den Fesseln der allgemeinen Finanzverwaltungen. Eine Beschlußfassung wurde nicht beantragt.

*

IV. Die künftigen Zolltarife.

Der Berichterstatter, Professor Dr. Wammen-Brandstein, bezeichnete einleitend als Aufgabe der Holzzölle nicht die Einschränkung der Einfuhr an sich, sondern die Unterstützung der nationalen Arbeit.

Die Zollsätze von 1906 haben stärkere Preisschwankungen nicht verhindert. Sie sind keine Wertzölle und treffen deshalb das geringere Holz stärker als das gute. Das Hauptinteresse an den Holzzöllen haben nicht die Holzhändler, sondern die Forstwirte und die Holzindustriellen.

Der Zollschutz ist uns noch nicht entbehrlich, weil wir die Frachtpolitik des Auslandes bekämpfen müssen — die Verkehrspolitik hat überhaupt viel mehr Einfluß auf die Preisbildung als die Holzzölle —, weil die Holzausfuhrländer immer noch mehr nutzen als sie erzeugen, und weil sie billigere Arbeitskräfte haben.

Vom künftigen Zolltarif müssen wir folgendes verlangen: Die Zunahme der Schwachholzerzeugung in Deutschland infolge Umtriebsherabsetzung und Bestandespflege erfordert stärkeren Schutz des schwächeren Rundholzes und Neuaufnahme des Papierholzes. Die Sägeindustrie bedarf gesteigerten Schutzes durch Zollerhöhung, desgleichen die Edelholzindustrie durch weitere Zollfreiheit bestimmter Fremdholzarten. Die Gerbstoffzölle sind genügend hoch. Die Einfuhr von Samen und Zapfen soll durch Prohibitierzoll und Färbepflicht unterbunden, Holzkohle und Holzwolle sollen stark belegt werden. Unseren Kolonien wird man Vorzugszölle einräumen.

Aus- und Vergleiche der Gegensätze werden insbesondere zwischen Ost- und West-, Süd- und Norddeutschland nötig sein, desgleichen zwischen Forstwirtschaft, Holzhandel und Holzindustrie. Deshalb sollen die gegensätzlichen Forderungen zurücktreten gegen die gemeinschaftlichen!

Die Besprechung begann Universitäts-Professor Dr. Endres-München mit dem Hinweis auf die hohen Erzeugungskosten des heimischen Holzes. Die niederen Sätze von 1906 sind nur dank der guten Marktlage unschädlich erschienen. Der Holzzoll nutzt nicht nur dem Privatwald, sondern in überwiegendem Maße dem Staats- und Gemeindewald, also der großen Allgemeinheit.

Auch Professor Dr. Jentsch-Tharandt und Oberforstmeister Riebel-Filehne sprachen im wesentlichen ihre Zustimmung aus.

Leitsätze und Resolution wurden alsdann einstimmig gutgeheißen und der Forstwirtschaftsrat mit der Vertretung der vorgetragenen Forderungen beauftragt. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Rückforderung überhobener Versorgungsgebührnisse durch den Militärfiskus auch bei mangelnder Bereicherung.

(Urteil des RG. v. 14. Februar 1913, III 374/12.)

Der Kläger war seit 1897 bei einer bundesstaatlichen Verwaltung angestellt und bezog neben seinem Gehalt usw. vom 1. Oktober 1906 bis zum 31. Dezember 1910 nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze eine Erwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 28,50 M. Davon waren unstreitig je 6 M irrtümlich gezahlt und vom Kläger in gutem Glauben angenommen. Der Militärfiskus zog daher die überhobenen 306 M durch monatliche Abzüge von der Rente vom 1. Mai 1911 ab wieder ein. Der Kläger verlangte im Rechtswege Nachzahlung der einbehaltenen Beträge und entsprechende Feststellung. U. a. machte er geltend, daß er zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs durch den Fiskus aus den Zuvielzahlungen nicht mehr bereichert gewesen sei. Der Fiskus berief sich auf § 40 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes. Landgericht und Oberlandesgericht entschieden zu Gunsten des Klägers. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, also zu Gunsten des Fiskus erkannt. Aus der Begründung ist hervorzuheben:

§ 40 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes stelle sich allerdings an sich nur als eine Vorschrift über die „Durchführung" des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge, nicht als eine Bestimmung über die Voraussetzungen dieses Anspruchs dar. Es könne aber nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, diesen ausgiebigen Schutz des Fiskus für einen Anspruch vorzusehen, der praktisch nahezu bedeutungslos wäre, weil er nur in den seltensten Fällen überhaupt rechtlich begründet wäre, wenn nämlich trotz der sonstigen Voraussetzungen dem Anspruch auf Rückzahlung der Einwand entgegengesetzt werden könnte, daß der Empfänger infolge der Zahlungen nicht mehr bereichert sei. Denn da die große Mehrzahl der Versorgungsberechtigten sich in Lebensverhältnissen befinde, in denen der alsbaldige Verbrauch der Versorgungsgebührnisse zum Zwecke des Unterhalts ihrer selbst und ihrer Familie die Regel bilde, so werde der Beweis des Wegfalls der Bereicherung beinahe in allen Fällen mit Sicherheit zu führen sein. Aber auch die in der Entscheidung eingehend dargelegte Entstehungsgeschichte des § 40 Abs. 2 a. a. O. ergebe mit Sicherheit das Einverständnis aller beteiligten Faktoren darüber, daß der inzwischen eingetretene Wegfall der Bereicherung auf die Verbindlichkeit der Rückerstattung überhobener Beträge ohne Einfluß sein müsse. In § 105 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juli 1871 sei die Anerkennung eines Satzes des öffentlichen Rechts des Reiches dahin enthalten, daß die Tatsache der zu Unrecht erfolgten Gewährung einer Versorgungsgebührnis die Verpflichtung des Empfängers zur Rückerstattung ohne Rücksicht auf eine etwa noch vorhandene Bereicherung begründe. Diesen Satz habe § 40 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als einen nach der bisherigen Rechtsentwickelung bereits bestehenden angenommen, auch ohne ihn ausdrücklich zu wiederholen. Nicht ohne Bedeutung sei es, daß, wie näher ausgeführt wird, eine gleiche Regelung die entsprechenden Rückforderungsansprüche auch auf dem Gebiete der Arbeiterunfallversicherung erfahren haben. Nach alledem seien schon durch die maßgebende Sondergesetzgebung über die Versorgung der Personen des Soldatenstandes die Voraussetzungen, der Umfang und die Durchführung des Anspruchs auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Versorgungsgebührnisse unabhängig von den Bestimmungen geregelt, die für die Begründung, Erhaltung und Vollstreckung des Anspruchs auf Herausgabe einer zum Zwecke der

Erfüllung einer Nichtschuld gemachten Leistung im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere in § 818, Abs. 3 gegeben seien.

Die früheren, für die Beamten günstigen Urteile des Reichsgerichts treffen hiernach auf den Fall der Rückforderung überhobener Versorgungsgebührnisse nicht zu.

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.
Vom 17. November 1913. (R.-G.-Bl. S. 756.)

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen:

I.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,
2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,
3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist,
4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr, ausgeführt werden,
5. zur schleunigen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse, bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden,
6. von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes ausgeführt werden,
7. von Bediensteten ausländischer Betriebe im Inland geleistet werden, soweit diese Betriebe mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen,
8. vom Personal ausländischer Schiffe ausgeführt werden, die im Binnenschiffahrtsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren und nicht nach Entscheidung des Versicherungsamts ihres Beschäftigungsorts (§ 1331 der Reichsversicherungsordnung) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten,
9. von Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, im Ausland auf Seefahrzeugen oder auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt geleistet werden.

II.

Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens vierzig Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den hiernach versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn so weit herabsetzen.

III.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anordnen, wie weit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer im Inland versicherungsfrei sind,

1. welchen der Aufenthalt in Grenzbezirken zur Ausführung von Arbeiten auf fest bestimmte Zeit behördlich gestattet ist,
2. welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Schließung der Försterlaufbahn im Herzogtum Braunschweig.** Das Herzogliche Staatsministerium hat die Herzogliche Forstschutzbeamtenlaufbahn wegen Überfüllung mit Anwärtern bis auf weiteres geschlossen. In den nächsten Jahren werden somit in Braunschweig Forstlehrlinge für den Forstschutzdienst nicht angenommen werden.

— **Zur Gehaltsfrage der nassauischen Gemeindeförster.** Am 29. November tagte im Regierungsgebäude zu Wiesbaden eine Konferenz, die sich mit der Gehaltsfrage der nassauischen Gemeindeförster und einer eventuellen Änderung des nassauischen Förstergesetzes vom 12. Oktober 1897 befaßte. An der Konferenz nahmen Vertreter der betreffenden preußischen Ministerien sowie der Provinz



Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, des Bezirksausschusses Wiesbaden u. a. teil.

— **Forstliche Staatsprüfung in Preußen.** Der in diesem Herbst abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich zwölf Forstreferendare für die Staatslaufbahn und zwei Forstreferendare für die Privat- und Gemeindelaufbahn unterzogen. Von diesen haben drei Referendare für den Staatsforstdienst mit dem Gesamturteil ziemlich gut, acht Referendare der Staatslaufbahn und zwei Referendare der Privat- und Gemeindelaufbahn mit genügend bestanden. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren Hahn, von Klitzing, Kuhk, Lichtenberger, von Perthes, Radler, Schede, Thies, von Wasserschleben, Wetz, Wittig, die jetzigen Forstassessoren a. D. Saueressig und Siegling. Von einem Forstreferendar der Staatslaufbahn muß eine teilweise Wiederholung der Prüfung verlangt werden.

— **Aus den Kolonialetats für 1914. I. Ostafrika:** Die Aufgaben der größeren Forststationen in den Bezirken Wilhelmstal und Morogoro stellen an die Forstschutzbeamten so hohe Anforderungen, daß diese Stellen mit erfahrenen Beamten, denen selbständiges Arbeiten übertragen werden kann, besetzt werden müssen. Dies war bei den bisher im Etat vorgesehenen Stellen der Forstverwaltung nicht möglich, und unter diesem Mangel wurden die Erfolge der Forstverwaltung nachteilig beeinflußt. Es sind daher anstelle von zwei Förstern zwei Forstassistenten I. Klasse ausgebracht worden. — **II. Kamerun:** Die Umwandlung der Stelle eines forstwirtschaftlichen Beirats in eine Referentenstelle ist dringlich, weil sonst tüchtige höhere Forstbeamte vom Schutzgebietsdienst ferngehalten werden. Mit dem Rate jüngerer, unerfahrener Beamten ist dem Gouvernement nicht genügend gedient. Um Stetigkeit in die Forstverwaltung zu bringen, muß die Beiratsstelle in eine Referentenstelle umgewandelt werden. — In den Bezirken Lomie und Jukaduma gibt es mehrfach längere tote Buschstrecken, die von Wegen durchschnitten werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Trägerverkehrs müssen in diesen toten Strecken längs der Wege Verpflegungsfelder angelegt und dauernd unterhalten werden, wozu zwei weitere land- und forstwirtschaftliche Gehilfen erforderlich sind. — **III. Togo:** In der Aufforstung am Haho-Baloe sind 1000 ha unter Kultur und 400 ha für weitere Anpflanzungen im laufenden Jahre vorgesehen. In den Uferwäldern des Haho soll mit der forstmäßigen Holznutzung im Plenterbetriebe begonnen werden. Es ist daher die Schaffung einer Försterstelle notwendig. Der seither dort tätige forstwirtschaftliche Gehilfe kann jedoch nicht in Abgang gestellt werden, da die Aufforstung am Mo-Kamaa so an Ausdehnung gewonnen hat, daß ihre ständige Überwachung durch einen weißen Beamten erforderlich ist. — **IV. Kiautschou:** Ein zweiter Forstaufseher ist infolge Ausdehnung des Aufforstungsgebiets erforderlich.

Forstwirtschaft.

— **Zu dem Artikel: Ein Kilogramm 97prozentiger Kiefernsamen für 8,84 Mark.** Die von Herrn Forstreferendar Angerstein unter obigem Titel veröffentlichte Arbeit ist ein äußerst dankenswerter Beitrag zur Frage der Kiefernsamenbeschaffung. Ich sehe ihren Hauptwert nicht sowohl in dem durchgeführten Rechenexempel, das zu dem günstigen Abschluß: 8,84 ℳ pro Kilogramm gelangt, als darin, daß an einem in der Praxis erprobten Beispiele gezeigt wird, wie wir auf einfachste Weise unter Ausnützung gegebener Verhältnisse einen eigenen Klengbetrieb auf den Privatrevieren einführen können.

Die von Herrn Angerstein aufgestellte Rechnung zeigt, daß ausschlaggebend für den Kiefernsamenpreis einzig und allein der Zapfenpreis ist, der im vorliegenden Falle etwa 49 % der gesamten Herstellungskosten ausmacht. — Setzen wir statt eines Zapfenpreises von 2,86 ℳ pro Zentner den im letzten Jahre von Klenganstalten recht häufig bezahlten Preis von 10 ℳ, so berechnet sich für Kiefernsamen ein Kilopreis von 19,70 ℳ. — Hieraus ersehen wir einmal, daß die letztjährigen Samenpreise durchaus nicht zu hoch kalkuliert waren, wenn man die Zapfenpreise in Betracht zieht, dann aber auch, daß wir im Privatbetrieb — was Herstellungskosten betrifft — durchaus nicht billiger arbeiten wie die gewerblichen Klenganstalten.

Der billige Zapfenpreis, den Herr Angerstein zugrunde legen konnte, hat in erster Linie wohl seinen Grund in einem über den Durchschnitt des letzten Jahres hinausgehenden Zapfenanhang im Revier Lubosch. Er ist aber sicherlich auch dadurch hervorgerufen, daß man im dortigen Forst die Zapfen durch eigene Leute, teils im Stück-, teils im Tagelohn sammeln ließ. Damit komme ich zum eigentlichen Zweck meiner Zeilen: In schlechten Samenjahren können wir billigen Samen uns nur dann beschaffen, wenn wir Zapfen selbst sammeln und auch eine geringe Ernte im eigenen Revier ausnützen. Zapfenpreise von 10 bis 11 ℳ, wie sie im letzten Jahre bezahlt werden mußten, haben ihren Grund allein darin, daß die Aufkäufer der Klenganstalten die Preise unvernünftig hochtreiben. Jeder ist bemüht, den Zapfenbedarf seines Auftraggebers möglichst rasch und reichlich einzudecken, die Darren sind in fieberhafter Angst, daß sie die nötigen Mengen nicht hereinbekommen, die Folge sind die horrenden Zapfenpreise zur Freude der Zapfenbrecher — zum Schaden der Waldbesitzer. Ich mißgönne den Zapfenbrechern bei ihrem lebensgefährlichen Handwerk gewiß nicht ihren hohen Tagesverdienst, aber was zu viel ist, ist zu viel. Ich konnte im letzten Jahre feststellen, daß bei wirklich geringem Zapfenanhang die Brecher 5 ℳ und mehr pro Tag verdienten bei einem Stückpreis von 6 ℳ pro Zentner. Hieraus dürfte zur Genüge hervorgehen, daß alle höheren Preise, die bezahlt wurden, Luxuspreise waren. Ich sehe darum den Hauptwert der Samengewinnung in Eigenregie nicht darin, daß wir etwa billiger produzieren könnten, wie die gewerblichen Klengen, sondern in dem Punkte, daß wir billigeren Zapfen selbst gewinnen

können und schon allein hierdurch billigen Samen bekommen.

Daß der selbstgewonnene Samen nicht nur billiger, sondern auch in der Regel besser ist, wie der gekaufte, brauche ich kaum hervorzuheben. Gerade der primitive Klengbetrieb, wie er auf den meisten Privatdarren vorherrscht, führt zu langsamem Abdarren und damit zu hohen Keimprozenten. Die Arbeit des Herrn Forstreferendar Angerstein bringt hierfür einen schlagenden Beweis. — Außerdem führt aber die Zapfengewinnung im eigenen Revier zu einer idealen Lösung der Provenienzfrage. Wir bekommen nicht nur „garantiert deutschen Kiefernsamen", sondern wir sichern uns die Nachzucht der im Revier heimischen Standortsrasse, ja wir haben es sogar in der Hand, wenn wir hierauf Wert legen, die Samengewinnung auf die nutzholztüchtigsten Stämme zu beschränken, um dadurch eine Sortenzüchtung zu versuchen, wie sie die Landwirtschaft schon lange mit glänzendem Erfolge betreibt. —

Die Einwände, die gegen die Zapfengewinnung im eigenen Revier erhoben werden dürften, sind mir aus meiner Tätigkeit auf vielen Privatrevieren längst geläufig. Sie lauten: Wir haben keine Zapfen, und woher die Zapfenbrecher nehmen bei der allgemeinen Leutenot? — Dem möchte ich entgegenhalten, daß es nach meinen Erfahrungen kaum ein Revier gibt, wo keine Zapfen vorhanden sind. Der gewerbsmäßige Zapfenpflücker geht natürlich nur in solche Reviere, wo er tagelang eine lohnende Ausbeute findet. Im eigenen Revier können bei allen Kahlabtrieben die Zapfen von gefällten Stämmen gesammelt werden, an Randbäumen der Bestände gibt es fast stets Zapfen, und aus vielen kleinen Klengen bekommt man den beschränkten Bedarf eines Privatrevieres schließlich doch zusammen. Zum Zapfenbrechen können Schulkinder verwendet werden. Diese haben den Vorzug, daß sie schon durch einen geringen Tagesverdienst zu größtem Eifer angespornt werden, und wenn sie eingearbeitet sind, keinen Zapfen am gefällten Stamm unbeachtet lassen. Ältere Dorfjungens vom Lande sind so gewandt im Klettern, daß sie auch zum Zapfenpflücken an stehenden Stämmen unter Aufsicht eines Erwachsenen gut verwendet werden können. Auch für die Möglichkeit, Kiefernzapfen im eigenen Revier zu gewinnen, gilt das Sprichwort: „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg." —

Ich möchte darum mit allem Nachdruck die Herren Fachgenossen auf die Selbstgewinnung des Kiefernsamens im kommenden schlechten Samenjahre hinweisen; wer so viel Samen sammelt, daß er verkaufen kann, wird in diesem Jahre noch eine namhafte Einnahme für seine Forstkasse erzielen.

Dr. Zentgraf, Halle a. S.

— **Großberliner Waldfragen.** Nach einem dem Gemeindevorstande in Zehlendorf zugegangenen Bescheide des Landwirtschaftsministeriums ist zwischen den beteiligten Staatsverwaltungen und den Vertretern des Verbandes Groß-Berlin eine Verständigung darüber erzielt, daß der schmale Waldstreifen zwischen der von der Bebauung auszuschließenden Fläche am Schlachtensee, der Wannsee- und der Wetzlarer Bahn zu den der Forstverwaltung verbleibenden sog. „Veräußerungsländereien" gehören soll. Am Westrande des Schlachtensees wird ein genügend breiter Streifen von der Bebauung ausgeschlossen werden, so daß das Landschaftsbild an diesem Seeufer unverändert und der Blick auf den See der Öffentlichkeit erhalten bleibt. — Für die Parzellierung eines weiteren Teiles des Grunewaldes, und zwar des umfangreichen Geländes, das von der Kronprinzen-Allee in Dahlem, der westlichen Verlängerung der Königin-Luise-Straße, dem Jagdschloß Grunewald und dem Grunewaldsee umschlossen wird und sich nördlich bis nach Hundekehle und der Grunewalder Königsallee erstreckt, hat der Forstfiskus die vorbereitenden Schritte bereits getan. Es ist geplant, das Gelände der Gemeinde Grunewald anzugliedern, oder, wenn letztere auf die Absicht des Forstfiskus nicht eingehen sollte, das Gebiet mit Dahlem zu vereinigen. Das Jagdschloß Grunewald selbst wird auf seiner Ostseite von einer Ringstraße und einem Parkgürtel gegen die neue Villenkolonie abgeschlossen werden. — Schwierigkeiten beim Spandauer Waldverkauf. Infolge der schlechten Geldverhältnisse ist der Verkauf des städtischen Waldbesitzes im Werte von rund zehn Millionen Mark noch nicht perfekt geworden und der Wald dem Vermittler noch ein weiteres Jahr zur Verfügung gestellt worden. — Die Trebbiner Stadtverordneten-Versammlung hat den vom Magistrat beschlossenen Verkauf der 2500 Morgen großen städtischen Forst bei Neuendorf an den Staat für 900 000 M nicht genehmigt. Es sollen weitere Verhandlungen mit der Regierung geführt werden. In Frage kommt die Übernahme des städtischen Försters, die Klärung der Besitzverhältnisse usw.

— **Der Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten** hält seine vierunddreißigste ordentliche Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 23. Mai 1914, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9, ab. Alle nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten sind zu dieser Tagung eingeladen und haben sich nach § 16 der Vereinssatzungen über ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande auszuweisen. Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1913 sowie der Etat für 1914, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 18. Mai 1914 ab, in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags, eingesehen werden.

Geschäftliches.

— **Die neuen Vorschriften über die Belohnung der Arbeiten in den Königlich Preußischen Staatsforsten** interessieren, wie wir aus zahlreichen Anfragen ersehen, unsern Leserkreis dauernd. Wir teilen mit, daß die Verlagsbuchhandlung

J. Neumann, Neudamm, auf Anregung vieler Forstbeamten die zu dieser Verlohnung gehörigen Formulare sämtlich nach dem Muster der Schemata des Staates in bester Ausführung hergestellt hat. Die Formulare tragen an entsprechenden Stellen jedoch nicht die Bezeichnung „Königlich", „Staats"- usw., die aber handschriftlich eingetragen werden kann; alles ist daher auch für Gemeinde- und Privatverwaltungen brauchbar. Die Bezugsbedingungen sind in dem Inseratenteil dieser Nummer zu finden. Ein Satz der sämtlichen Formulare, Titel- und Einlagebogen, im ganzen 15 Stück, wird gegen Einsendung von 60 ₰ franko geliefert.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 9. Dezember 1913. Rehwild 0,50 bis 0,75 ℳ, Rotwild 0,25 bis 0,58 ℳ, Damwild 0,20 bis 0,70 ℳ, Schwarzwild 0,20 bis 0,60 ℳ das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,50 ℳ, Krickenten 0,50 bis 0,70 ℳ, Rebhühner 0,50 bis 1,10 ℳ, Fasanenhähne 1,00 bis 2,70 ℳ, Fasanenhennen 1,25 bis 1,70 ℳ, Waldschnepfen 1,50 bis 3,50 ℳ, Hasen 1,50 bis 3,80 ℳ, Kaninchen 0,30 bis 0,95 ℳ das Stück.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 40,00 bis 44,00, Steinmarder 20,00 bis 24,00, Baummarder 28,00 bis 33,00, Iltisse, je nach Größe, 4,00 bis 12,00, Füchse 8,00 bis 12,00, Dächse 2,00 bis 5,00 Mk. das Stück, Kaninchen, roh, je nach Gewicht, 50,00 bis 100,00 Mk. für 50 Kilo, Hasen, Winter, 0,50 bis 0,70 Mk. das Stück, Hasen, Sommer, 0,20 Mk. das Stück, Rehdecken, Sommer, 1,00 bis 1,50, Steinmarderruten 6,00, Baummarderruten 10,00, Nerzruten 1,25 bis 2,50, Iltisruten 0,10 Mk. das Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 183. **Überwintern von Eicheln.** Auf welche Art werden die Mieten, in denen man Eicheln für das kommende Frühjahr überwintern will, hergestellt? Wie tief müssen diese sein? Können die Eicheln ohne jede Strohzwischenlage eingebracht werden, müssen Luftlöcher vorhanden und wie muß die Bedeckung sein? Wie hoch dürfen die Eicheln in der Miete liegen? Bitte um Beschreibung der ganzen Arbeit des Einmietens. Können gekeimte Eicheln noch eingemietet werden? Kl. in Forsthaus Kl.

Antwort: Will man die Eicheln bis zum nächsten Frühjahr aufbewahren, so müssen sie zunächst getrocknet werden. Hierzu werden sie auf einer Tenne ungefähr 20 cm hoch aufgeschichtet und täglich ein- bis zweimal umgeschippt, bis sie äußerlich nicht mehr feucht sind. Das Trocknen darf jedoch nicht so weit gehen, daß sich der Kern von der Schale löst und diese Furchen bekommt. Die weitere Aufbewahrung erfolgt dann am besten in dem Alemannschen Schuppen. Dessen Herstellung geschieht auf folgende Weise: Man macht auf einer trockenen, durchlässigen Stelle eine etwa 30 cm tiefe, 2,50 m breite Grube und schützt diese durch ein etwa 2 cm hohes, einfaches Dach, welches an beiden Enden Öffnungen hat. Die Länge der Grube richtet sich nach der Menge der aufzubewahrenden Eicheln, ist jedoch so zu bemessen, daß diese bequem umgeschippt werden können. Solange die Witterung günstig ist, bleiben beide Türen offen, bei strenger Kälte werden die Öffnungen durch einfache Strohhürden, nach Bedarf auch noch durch Laub oder Moos geschlossen. Durch Öffnen einer oder beider Luken kann, soweit es nötig ist und die Witterung es gestattet, gelüftet werden. Gegen Mäuse schützt ein um die Hütte gezogener, schmaler Graben von 40 cm Tiefe mit senkrechten Wänden. Die Eicheln werden etwa alle drei Wochen umgestochen und außerdem noch, sobald sie sich zu erwärmen beginnen, weshalb namentlich im Anfang oder bei ungewöhnlich weichem Wetter Vorsicht geboten ist. Weniger gut ist das Aufbewahren auf Hausböden in 30 cm hohen, mit trockenem Sand durchmischten Lagen. Auch das Aufbewahren in Mieten ist bei Eicheln üblich. Hierzu wird auf trockenem Boden ein etwa 0,8 m tiefes und, je nach der Menge der aufzubewahrenden Eicheln, großes Loch ausgeschachtet. Hierauf wird der Boden des Loches mit Stroh bedeckt. Auf dieses kommt eine 20 cm hohe Lage trockner Eicheln, hierauf wieder eine Lage Stroh, dann wieder Eicheln usf. Die oberste Eichellage wird gut mit Stroh und Reisig und alsdann hinreichend mit Erde bedeckt, um die Eicheln vor Frost zu schützen. Zur besseren Luftventilation und zur Vermeidung der Erhitzung sind Luftlöcher durch Einfügen von Strohwischen zu schaffen. Schwach angekeimte Eicheln können noch überwintert werden.

Anfrage Nr. 184. **Gerichtsschreiber- und Dolmetscherlaufbahn.** Werden junge Leute mit dem Einjährigen zur Gerichtssekretär- bzw. Dolmetscherlaufbahn zugelassen? Wie sind die Anstellungsverhältnisse? Wie ist der Ausbildungsgang? Wie sind die Einkommens- und Gehaltsverhältnisse? J. H.

Antwort: Zum Vorbereitungsdienst, der der Gerichtsschreiberprüfung vorangeht, soll nur zugelassen werden, wer 1. das 18. (seit kurzem 17.) Lebensjahr vollendet hat, 2. im Besitze des Einjährigen-Zeugnisses ist, 3. die für den Gerichtsschreiberdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit durch ein Kreisphysikatsattest nachweist, 4. sich mindestens drei (jetzt etwa vier) Jahre aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihilfe des Staates zu unterhalten imstande ist, worüber eine polizeilich be-

glaubigte Erklärung beigebracht werden muß, und 5. eine gute Handschrift besitzt. Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Da aber die Annahme jetzt sehr beschränkt ist, kann sie sich lange hinziehen. Die Notierungen werden der Reihe nach erledigt. — Zum Dolmetscher kann nur ernannt werden, wer als Gerichtsschreiber oder als Gerichtsschreibergehilfe auf Lebenszeit angestellt ist und die Dolmetscherprüfung bestanden hat. Der Dolmetscherprüfung muß ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr und sechs Monaten vorangehen, deren Voraussetzung die Zulassung zum Gerichtsschreibervorbereitungsdienst ist. — Die Ausbildung der Gerichtsschreiberei-(Justiz-)anwärter erfolgt teils beim Amtsgericht, teils beim Landgericht sowie im Gefängnis- und Gerichtsvollzieherdienst. Die Prüfung kann in etwa zweieinhalb bis drei Jahren nach der Annahme gemacht und darf einmal wiederholt werden. Der nunmehr „Aktuar" benannte Beamte erwirbt durch Kommissorien seinen Lebensunterhalt, so daß er die Unterstützung seiner Eltern wohl nur hin und wieder wird in Anspruch nehmen müssen. Sobald er ständiger Bureaugehilfe wird, bezieht er bis zu seiner endgültigen Anstellung an jährlichen Diäten 1500 *M*, steigend bis 1800 *M*. Die Wartezeit bis zur Anstellung ist in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken verschieden. Der Gerichtsschreiber erhält ein Einkommen von 1800 *M*, steigend bis 4500 *M*, daneben den betr. Wohnungsgeldzuschuß — der geringste, Klasse E, beträgt 330 *M*. Das Einkommen kann sich erhöhen, wenn der Gerichtsschreiber eine ihm zugängliche gehobene Stelle erreicht; Rendant einer Vollkasse, Rechnungsrevisor usw. — Die Dolmetscher beziehen neben ihrem Gehalt als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfe eine Dolmetscherzulage, die bei Landgerichten und Amtsgerichten mit Strafkammern 400 bis 600 *M*, bei andern Amtsgerichten 200 bis 400 *M* beträgt.

Anfrage Nr. 185. **Anpflanzung von Heidekraut.** Wie läßt sich Heidekraut am besten anpflanzen? Es wird beabsichtigt, in einer Wildremise solches anzubauen; geschieht dieses nun besser durch Saat oder Pflanzung? Welche Firma verkauft Saat oder Pflanzen, und welches ist die geeignetste Zeit, Herbst oder Frühjahr? Ginster läßt sich wohl am besten auf gereinigte Plätze oder Streifen säen? E. Kr. in R.

Antwort: Der Anbau von Heidekraut dürfte am besten in der Weise vor sich gehen, daß man auf einer Heidekrautfläche, die in der näheren Umgebung wohl vorhanden sein dürfte, Heidekrautplaggen stechen läßt und mit diesen Plaggen die hiermit zu bebauende Fläche belegt. Diese Arbeit kann sowohl im Spätherbst als auch im zeitigen Frühjahr erfolgen. Heidekrautpflanzen dürften wohl von keiner Handlung auf Vorrat geführt werden. Der Anbau des Ginsters kann durch Saat in Streifen oder Plätzen erfolgen. Die Bodenarbeit besteht im Entfernen des Unkrautes und des Graswuchses sowie in einer leichten Bodenlockerung mit der Rodehacke.

Anfrage Nr. 186. **Düngung einer Kiefernkultur gegen Gelbspitzigkeit der Nadeln.** Eine 6 ha große Ödlandsfläche (altes Feld), leichter Sandboden, ist vor etwa fünf Jahren zur Aufforstung gelangt. Es sind Grabestreifen, 1,2 m von Mitte zu Mitte, 40 cm breit, angefertigt worden, worauf einjährige Kiefern im Verbande von 1,2×0,5 gepflanzt wurden. Die Kultur steht im ganzen gut, nur werden alljährlich die Nadeln der Kiefern gelb. Ich möchte der Kultur eine Kopfdüngung geben, und zwar von künstlichem Dünger. Welcher Kunstdünger kommt hier in Frage, und wieviel ist pro Hektar notwendig?
W., Revierförster in K.

Antwort: Düngen Sie die Kultur im nächsten Frühjahr (April) mit 200 kg Ammoniumsuperphosphat oder mit 120 kg gebrannter Magnesia pro Hektar. Der Dünger wird am besten in einer flachen Rille in einiger Entfernung von den Pflanzen, jedoch aber noch im Bereich der Wurzeln, ausgestreut und leicht eingeharkt. Im darauffolgenden Jahre ist die Düngung zu wiederholen. Die Gelbspitzigkeit der Nadeln wird sich bald darauf verlieren, namentlich bei der Düngung mit gebrannter Magnesia ist die schnelle Wirkung auffallend. Denselben Zweck, jedoch aber weit andauernder, erreichen Sie durch eine Deckung der Kultur mit holzigem Reisig, Lupinenstroh, Kartoffelkraut oder Kaff. Diese ist etwa 15 cm hoch auf den Balken zwischen den Pflanzenreihen auszuführen.

Förster **B.** in **Dr. M.** Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht beantwortet.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Oberförsterstelle Deutschheide im Regbz. Danzig ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 16. Dezember eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Försterstelle in der Stadtforst Jastrow, Regbz. Marienwerder, ist zum 1. Januar 1914 zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte und nicht unter 28 Jahre alte Reservejäger der Klasse A werden ersucht, ihre Bewerbungen unter Beifügung des Forstversorgungsscheins oder des Militärpasses sowie sämtlicher ihnen erteilter Dienst- und Führungszeugnisse, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines ärztlichen Attestes, innerhalb 8 Wochen einzureichen und eine Erklärung beizufügen, daß sie durch die endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten werden. Probezeit 6 Monate. Endgültige Anstellung nach der Probedienstzeit. Die Einkommensverhältnisse werden nach der Gehaltsskala der Königl. Förster geregelt, während der Probedienstzeit wird nur $^9/_{10}$ des Grundgehalts gewährt.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schäfer, Förster o. R. zu Rakownia, Oberförsterei Grünheide, ist die Stiftsförsterstelle Welna, Regbz. Posen, vom Provinzialschulkollegium zu Magdeburg übertragen.

Schulz, Forstaufseher zu Erfurt, Oberförsterei Erfurt, ist nach Heidersbach, Oberförsterei Suhl, Regbz. Erfurt, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

im Regierungsbezirk Aachen:

Klippel zu Wildenburg, Oberförsterei Schleiden; **Muth** zu Paulushof, Oberförsterei Gemünd; **Storch** zu Stetternich, Oberförsterei Hambach.

im Regierungsbezirk Allenstein:

Abraham a. D. zu Allenstein; **Aminde** zu Snopken, Oberförsterei Breitenheide; **Baller** zu Kaletka, Oberförsterei Ramuck; **Behnfeldt** zu Mendrienen, Oberförsterei Purden; **Fechner** zu Birkenbruch, Oberförsterei Wolfsbruch; **Hoffmann** zu Turoscheln, Oberförsterei Turoscheln; **Krebs** zu Guttenwalde, Oberförsterei Pfeilswalde; **Fischon** zu Gr.-Puppen, Oberförsterei Puppen; **Schulz** zu Jedwabno, Oberförsterei Hartigswalde.

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Bahne zu Stockum, Oberförsterei Obereimer; **Plaßmann** zu Rumbeck, Oberförsterei Rumbeck.

im Regierungsbezirk Breslau:

Großmann zu Neudeckmühle, Oberförsterei Schöneiche; **Müller** zu Schmograu, Oberförsterei Namslau; **Schönknecht** zu Backen, Oberförsterei Woidnig; **Pollack** zu Scheidelwitz, Oberförsterei Ohlau.

im Regierungsbezirk Cassel:

Bickard zu Querenberg, Oberförsterei Witzenhausen; **Fleischmann** zu Pfaffenhausen, Oberförsterei Burgjoß; **Gieppner** zu Alteburg, Oberförsterei Cassel; **Graß** zu Marjoß, Oberförsterei Marjoß; **Hecker** zu Helsa, Oberförsterei Oberkaufungen; **Hölzerkopf** zu Beckerhagen, Oberförsterei Beckerhagen; **Hoßbach** zu Roßbach, Oberförsterei Kassel; **Jericho** zu Fh. Wendegrund, Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf; **Kehr** zu Braach, Oberförsterei Rotenburg-West; **Klingelhöfer** zu Wincherode, Oberförsterei Immichenhain; **Kohl** zu Niederaula, Oberförsterei Niederaula; **Löffert** zu Schlagpfütze, Oberförsterei Wetter-Ost; **Müller** zu Münchhausen, Oberförsterei Wetter-Ost; **Röding** zu Mengsberg, Oberförsterei Mengsberg; **Puhl** zu Wolkersdorf, Oberförsterei Wolkersdorf; **Schenk** zu Weißehütte, Oberförsterei Beckerhagen; **Schmidt** zu Günsterode, Oberförsterei Meisungen; **Schmidt** zu Friedewald, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach; **Strott** zu Schmelzhütte, Oberförsterei Allendorf; **Studenroth** zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald; **Tangermann** zu Wippershain, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain; **Paupel** zu Sand, Oberförsterei Sand; **Waeser** zu Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen.

im Regierungsbezirk Coblenz:

Bauer zu Krebsweiler, Oberförsterei Meisenheim; **Pagés** zu Forsthaus Faas, Oberförsterei Castellaun; **Ulrich** zu Forsthaus Winterbach, Oberförsterei Entenpfuhl.

im Regierungsbezirk Cöln:

Grunow zu Billenhaus, Oberförsterei Bille; **Isermann** zu Burbach, Oberförsterei Bille.

im Regierungsbezirk Danzig:

Friedöfe a. D. zu Tillau, Kreis Putzig; **Schulz** zu Semlin, Oberförsterei Pelplin.

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Steinborn zu Nütterden, Oberförsterei Cleve.

im Regierungsbezirk Erfurt:

Junke zu Faulungen, Oberförsterei Ershausen; **von Fürstenmühl** zu Frauenwald, Oberförsterei Schmiedefeld; **Morgenroth** zu Elbingerode, Oberförsterei Benneckenstein; **Staufenbiel** zu Kloster Zella, Oberförsterei Ershausen.

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Berg zu Kienwerder, Oberförsterei Massin; **Ewald** zu Neuhütte, Oberförsterei Regenthin; **Klemke** zu Goldbruch, Oberförsterei Steinspring; **Lehmann** zu Trebow, Oberförsterei Zielenzig; **Neumann** zu Kerngrund, Oberförsterei Carzig; **Pick** zu Teufelsvorwerk, Oberförsterei Lagow; **Schikorowsky** zu Kölzigerberg, Oberförsterei Marienwalde; **Schweitzer** zu Hirschau, Oberförsterei Lietzegöricke.

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Binder zu Buylien, Oberförsterei Bröblauken; **Glashagen** zu Myrthenhof, Oberförsterei Padrojen; **Günther** zu Fuchswinkel, Oberförsterei Trappönen; **Huse** zu Kippen, Oberförsterei Wilhelmsbruch; **Hassenstein** zu Kinten, Oberförsterei Norkaiten; **Homuth** zu Pellkawen, Oberförsterei Nassawen; **Kenneweg** zu Hirschthal, Oberförsterei Goldap; **Korries** zu Lappienen, Oberförsterei Wilhelmsbruch; **Krieger** zu Antschwenten, Oberförsterei Schmalleningken; **Kulow** zu Olschöwen, Oberförsterei Heydtwalde; **Reimer** zu Grünhof, Oberförsterei Schmalleningken; **Rodenwald** zu Tawe, Oberförsterei Tawellningken; **Roegler** zu Wolfsgrund, Oberförsterei Wischwill; **Wolff** zu Carlswalde, Oberförsterei Tzullkinnen.

im Regierungsbezirk Hannover:

Pinczakowsky zu Einemhof, Kloster-Oberförsterei Lüneburg; **Schnoßbel** zu Dedensen, Oberförsterei Dedensen.

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Eilers zu Torfhaus, Oberförsterei Torfhaus; **Feltens** zu Dassel, Oberförsterei Dassel; **Kruse** zu Altenau, Oberförsterei Altenau; **Lotze** zu Oderhaus, Oberförsterei Oderhaus; **Reetz** zu Landwehrhagen, Oberförsterei Escherode; **Rögener** zu Lauenberg, Oberförsterei Seelzerthurm; **Rohrschneider** zu Kranichsberg, Oberförsterei Lautenthal; **Runde** zu Ertinghausen, Oberförsterei Hardegsen; **Schelper** zu Papenkamp, Oberförsterei Weenzen; **Schmeißer** zu Haarth, Oberförsterei Kattenbühl; **Schneider** zu Pöhlde, Oberförsterei Herzberg; **Spiegelberg** zu Salzderhelden, Oberförsterei Grubenhagen; **Strebel** zu Zellerfeld, Oberförsterei Zellerfeld; **Wagner** zu Sieber, Oberförsterei Kupferhütte; **Weiß** zu Duingen, Oberförsterei Weenzen.

im Regierungsbezirk Königsberg:

Knopp zu Brandenburger Heide, Oberförsterei Pr.-Eylau; **Krause** zu Alt-Schwalge, Oberförsterei Schwalgendorf; **Kretschmann** zu Wasgien, Oberförsterei Neu-Sternberg; **Kühn** zu Lieblacken, Oberförsterei Tapiau; **Lißner** zu Schröttersswalde, Westpr., Oberförsterei Schwalgendorf; **Radtke** zu Neu-Schwalge, Oberförsterei Schwalgendorf; **Röhr** zu Tiedmannsdorf, Oberförsterei Födersdorf.

im Regierungsbezirk Köslin:

Barth zu Kl.-Tuchen, Oberförsterei Zerrin; **Pamaschke** zu Birkenhain, Oberförsterei Klaushagen; **Drebelow** zu Zubberow, Oberförsterei Obersier; **Kosleck** zu Barkotzen, Oberförsterei Bornuchen; **Kramp** zu Kienhof, Oberförsterei Neuhof; **Leben** zu Fuchskamp, Oberförsterei Zerrin; **Peters** zu Gaffel, Oberförsterei Balster.

im Regierungsbezirk Lüneburg:

Bohlken zu Pretzetze, Oberförsterei Dannenberg; **Born** zu Gr.-Eicklingen, Oberförsterei Celle; **Breitmeier** zu Ehmen, Oberförsterei Fallersleben; **Prowin** zu Fuhrberg, Oberförsterei Fuhrberg; **Findeisen** zu Bennerstedt, Oberförsterei Scharnebeck; **Gerber** zu Medingen, Oberförsterei Medingen; **Gottschling** zu Hagen, Oberförsterei Sprakensehl; **Grandke** zu Munster, Oberförsterei Munster; **Güntherodt** zu Schieringen, Oberförsterei Bleckede; **Hampe** zu Röthen, Oberförsterei Göhrde; **Heine** zu Radbruch, Oberförsterei Winsen a. Luhe; **Molle** zu Schletau, Oberförsterei Lüchow; **Muhme** zu Reisenmoor, Oberförsterei Medingen; **Rodner** zu Lünsholz, Oberförsterei Lüß; **Schneiderreit** zu Dachtmissen, Oberförsterei Uetze.

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Bense zu Klötze, Oberförsterei Klötze; **Brey** zu Süppling, Oberförsterei Weißewarte; **Francke** zu Dingelstedt, Oberförsterei Dingelstedt; **Friedrichs** zu Forsthaus Lauenburg, Oberförsterei Thale; **Fritze** zu Behnsdorf, Oberförsterei Bischowswald; **Kadersch** zu Sandforth, Oberförsterei Magdeburgerforth; **Kniep** zu Huy-Neinstedt, Oberförsterei Dingelstedt; **Lehmann** zu Breitenhagen, Oberförsterei Lödderitz; **Lindecke** zu Thomasgrund, Oberförsterei Letzlingen; **Schmitz** zu Klötze, Oberförsterei Klötze; **Schölske** zu Forsthaus Schneiderdamm, Oberförsterei Colbitz; **Tetzner** zu Haleborn, Oberförsterei Heteborn; **Tornow** zu Papenberg, Oberförsterei Letzlingen.

im Regierungsbezirk Marienwerder:

Beier zu Darsen, Oberförsterei Schulzenwalde; **Gies** zu Zechendorf, Oberförsterei Döberitz; **Hollnß** zu Roeske, Oberförsterei Bärenheiche; **Gröger** zu Honigfelde, Oberförsterei Marienwerder; **Kerger** zu Powalken, Oberförsterei Klausenau; **Kranel** zu Althütte, Oberförsterei Bülowsheide; **Kröning** zu Hammerberg, Oberförsterei Landeck; **Kühn** zu Kramske, Oberförsterei Plietnitz;

Loth zu Peterswalde, Oberförsterei Landeck; **Polz** zu Kaluga, Oberförsterei Friedrichsberg; **Ringk** zu Döberitz, Oberförsterei Döberitz; **Schmidt** zu Bismarckheide, Oberförsterei Junkerhof; **Scholz** zu Bachhorst, Oberförsterei Klausenau; **Stillig** zu Krottoschin, Oberförsterei Lonkorsz; **Ulrich** zu Springberg, Oberförsterei Döberitz.

im Regierungsbezirk Merseburg:

Erler zu Rochau, Oberförsterei Hohenbucko; **Kretzschmann** zu Battaune, Oberförsterei Doberschütz; **Schmidt** zu Bischofrode, Oberförsterei Annarode; **Schöllner** zu Gorden, Oberförsterei Elsterwerda.

im Regierungsbezirk Minden:

Nader zu Bleiwäsche, Oberförsterei Wünnenberg; **Wienand** zu Schwaney, Oberförsterei Neuenheerse.

im Regierungsbezirk Oppeln:

Bien zu Murow, Oberförsterei Murow; **Dirbach** zu Jellowa, Oberförsterei Jellowa; **Gabriel** zu Klink, Oberförsterei Poppelau; **Hoihl** zu Finkenstein, Oberförsterei Kupp; **Martin** zu Kniezzenitz, Oberförsterei Baruschowitz; **Müller** zu Biestrzinik, Oberförsterei Kraschеow; **Muth** zu Danietz, Oberförsterei Dembio; **Nagel** zu Wolfshaus, Oberförsterei Dombrowka; **Pastm** zu Kreuzthal, Oberförsterei Dembio; **Rother** zu Boßhütte, Oberförsterei Budland; **Rutsch** zu Salzbrunn, Oberförsterei Murow; **Piola** zu Hellersfleiß, Oberförsterei Proskau.

im Forstverwaltungsbezirk Osnabrück:

Bohnen zu Berge, Oberförsterei Bersenbrück; **Henkel** zu Helfern, Oberförsterei Palsterkamp; **Herkan** zu Hankenberg, Oberförsterei Palsterkamp; **Wilhelm** zu Bramsche, Oberförsterei Bersenbrück.

im Regierungsbezirk Schleswig:

Best zu Törning, Oberförsterei Hadersleben; **Clörs** zu Hütten, Oberförsterei Rendsburg; **Ernst** zu Mörel, Oberförsterei Barlohe; **Hinsch** zu Schedeberg, Oberförsterei Apenrade; **Schütze** zu Rickling, Oberförsterei Neumünster; **Semler** zu Süderholz, Oberförsterei Sonderburg.

im Regierungsbezirk Stade:

Ibe zu Grafel, Oberförsterei Rotenburg; **Köhler** zu Neukloster, Oberförsterei Harsefeld; **Wendt** zu Heeslingen, Oberförsterei Zeven.

im Regierungsbezirk Stettin:

Grobe zu Horst, Oberförsterei Ziegenort; **Maaß** zu Grünhof, Oberförsterei Rothemühl; **March** zu Kolk, Oberförsterei Wedelsdorf; **Materne** zu Carpin, Oberförsterei Eggesin.

im Regierungsbezirk Stralsund:

Bunkel zu Kl.-Zetelwitz, Oberförsterei Poggendorf; **Pinse** zu Abtshagen, Oberförsterei Abtshagen; **Grabs** zu Staltenhagen, Oberförsterei Abtshagen; **Alamann** zu Zingst, Oberförsterei Darß.

im Regierungsbezirk Trier:

Auler zu Beuren, Oberförsterei Osburg; **Hondring** zu Büschfeld, Oberförsterei Wadern; **Herlach** zu Morbach, Oberförsterei Morbach; **Jericho** zu Camphausen, Oberförsterei Fischbach; **Laux** zu Fahlscheid, Oberförsterei Saarlouis; **Litzinger** zu Sternfeld, Oberförsterei Osburg; **Müller** zu Prüm, Oberförsterei Prüm; **Nadermann** zu Sprengen, Oberförsterei Saarlouis; **Schuler** zu Hentern, Oberförsterei Osburg; **Schulz** zu Lauterthal, Oberförsterei Neunkirchen; **Seidel** zu Karlsbrunn, Oberförsterei Karlsbrunn; **Trautzburg** zu Spiesen, Oberförsterei Neunkirchen; **Walzinger** zu Neuhaus, Oberförsterei Fischbach; **Waninger** zu Ludweiler, Oberförsterei Karlsbrunn; **Westram** zu Meisbrück, Oberförsterei Daun; **Wick** zu Kyllburg, Oberförsterei Gerolstein; **Woll** zu Fischbach, Oberförsterei Fischbach; **Zenner** zu Holz, Oberförsterei Fischbach.

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Capito zu Schloßborn, Oberförsterei Königstein; **Duß** zu Welschneudorf, Oberförsterei Welschneudorf; **Kasten** zu Oberjosbach, Oberförsterei Sonnenberg; **Klinge** zu Bieber, Oberförsterei Strupbach; **Krohn** zu Dernbach, Oberförsterei Gladenbach; **Sauerwein** zu Hohenstein, Oberförsterei Erlenhof; **Schäfer** zu Heckholzhausen, Oberförsterei Merenberg; **Schneider** zu Altendiez, Oberförsterei Diez; **Tillmann** zu Arzbach, Oberförsterei Welschneudorf; **Volk** zu Aulhausen, Oberförsterei Rüdesheim a. Rh.

Die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden wurde den nachbenannten Hofjägern und Leibjägern des Oberhofmarschallamts erteilt:

Jagenzer, Hofjäger, für das Großherzoglich Hessische Allgemeine Ehrenzeichen.

Grußdorf, Hofjäger, für die Großherzoglich badische kleine silberne Verdienstmedaille und für das Großherzoglich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen in Silber.

Hübler, Leibjäger, für die Königlich Württembergische Verdienstmedaille des Friedrichsordens.

Altemann, Hofjäger, für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verdienstmedaille in Silber und für das Großherzoglich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen in Silber.

Prange, Hofjäger, für das Großherzoglich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen in Silber.

Walther, Leibjäger, für die Großherzoglich Badische kleine goldene Verdienstmedaille und für die Königlich Großbritannische Viktoriamedaille in Gold.

Gemeinde- und Privatdienst.

Krötz, Forstgehilfe zu Frickhofen, ist zum Gemeinde-Waldwärter für den Schutzbezirk Frickhofen in der Königlichen Oberförsterei Hadamar, Regbz. **Wiesbaden**, ernannt.

Fruchel, Gräflicher Hegemeister zu Bierdzan, Landkreis Oppeln, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Knoop, Gutsförster zu Zartin, Kreis Rummelsburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Mandt, Privatförster zu Haus Tornow, Kreis Oberbarnim, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Mazurkewicz, Privatförster a. D. zu Schleusenau, Landkreis Bromberg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Zenk, Waldwärter-Aspirant zu Schmalwasser, ist zum Waldwärter daselbst ernannt.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

von Römer, Oberförster, bisher Hilfsbeamter auf Carlsfelder Revier zu Wilzschhaus, sind die Geschäfte der Revierverwaltung Elster II zu Adorf i. V. vom 1. Januar 1914 ab übertragen.

Schuster, Oberförster zu Adorf, ist zum Verwalter des Grünhainer Reviers ernannt.

Henker, Hilfswaldwärter, ist als Waldwärter auf Pillnitzer Revier angestellt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

von Blücher, Forstassessor zu Schwerin, ist beauftragt, während der Dauer der Teilnahme des Forstrendanten Kruse zu Dargun als Geschworener an der Schwurgerichtsperiode die Geschäfte der Forstkasse zu Dargun zu verwalten.

von Döring, Forstassessor zu Ludwigslust, ist für die Zeit der Erkrankung des Revierförsters Mörer zu Kremmin mit der Verwaltung des Kremminer Forstes, Oberförsterei Wabel, beauftragt.

Elsaß-Lothringen.

Bell, Revierförster zu Forsthaus Wangenburg, ist nach Forsthaus Hirschkopf, Oberförsterei Schirmeck, Unter-Elsaß, versetzt.

Noecker, Gemeindeförster in Altkirch, ist unter Ernennung zum Gemeindehegemeister die Gemeindehegemeisterstelle zu Niedersept, Oberförsterei Altkirch, vom 1. Januar 1914 ab übertragen.

Holter, Kaiserlicher Förster zu Forsthaus Scherhol, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Wangenburg, Oberförsterei Dagsburg, übertragen.

Kolonial-Verwaltung.

Kempf, Forstassessor, hat am 2. Oktober d. Js. die Reise nach Neuguinea angetreten.

Meinhardt, forstwirtschaftlicher Gehilfe, hat am 21. Oktober d. Js. die Reise nach Kamerun angetreten.

Rupprecht, Förster (Bayern), hat am 29. Oktober d. Js. die Reise nach Deutsch-Ostafrika angetreten.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Zustellung des Vereinsorgans vom 1. Januar 1914 an.

Unseren verehrlichen Mitgliedern teilen wir hierdurch nochmals mit, daß auf Grund des neuen Verlagsvertrages über die Lieferung des Vereinsorgans vom 1. Januar 1914 ab das **Postbestellgeld** — also das Abtragegeld von der Postanstalt zum Empfänger — für die „Deutsche Forst-Zeitung", mit 12 Pf. für das Vierteljahr, von jedem Vereinsmitgliede selbst entrichtet werden muß. Wir bitten also, damit in der Zustellung des Vereinsorgans keine Verzögerung eintritt, dem Postboten auf Verlangen fortan vierteljährlich das Postbestellgeld mit genanntem Betrage zu bezahlen. Bezüglich der postlagernden Zustellung verweisen wir auf unsere Bekanntmachung in Nr. 45 und 46 unseres Blattes.

Rienstedt, 8. Dezember 1913.

Für den engeren Vorstand.

Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Ortsgruppen:

Adenau-Eifel (Regbz. Koblenz). In der letzten Nummer unserer Vereinszeitung ist ein kleiner Fehler entstanden und bringen wir denselben hiermit zur Richtigstellung. Es ist nämlich der Forstaufseher Prolle in Adenau zum Schrift- und Kassenführer und der Förster Groll zu Adenau als dessen Stellvertreter gewählt.

Der Vorstand.

Altkrakow (Regbz. Köslin). Am 1. Januar 1914, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft der Mitglieder im Vereinslokal in Altkrakow. Tagesordnung: 1. Einziehung der Vereins- usw. Beiträge für das erste Halbjahr 1914; 2. Rechnungslegung des Kassenführers; 3. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung längeres, gemütliches Beisammensein.

Der Vorsitzende.

Hammerstein (Regbz. Marienwerder). Versammlung am Sonnabend, dem 13. Dezember cr., 6 Uhr abends, in Wehnershof bei Wedel. Tagesordnung: 1. Prüfung der Kasse und Rechnungslegung; 2. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier in Hammerstein am 31. 1. 14. Auswahl von Theaterstücken. Einzuladende Gäste sind in der Versammlung namhaft zu machen.

Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Rienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Die Mitglieder- und Vertreterversammlung am 2. November in Goldap war sehr gut besucht. Der Saal im Kaffee Hold war bis auf den letzten Platz besetzt. Freudig und dröhnend erklang aus aufrichtig treuen Försterherzen die Huldigung auf unseren geliebten Landes- und Jagdherrn. Zu Punkt 1. Vom letzten Sitzungsprotokoll und den hierauf bezüglichen Schriftstücken wurde mit Interesse Kenntnis genommen. Hieran anschließend bestellte der Vorstand Grüße und Weidmannsheil des nach Potsdam versetzten Herrn Oberforstmeisters Dr. König. Der väterliche Berater in schwierigen Standesfragen wird von der Bezirksgruppe sehr vermißt werden. Das sofort beschlossene und abgesandte Danktelegramm sollte unserem gewesenen Bezirkschef ein Zeichen sein, daß dem wahrhaft wohlwollenden und gerechten Vorgesetzten vom Försterstande immer noch volles Vertrauen und Dankbarkeit entgegengebracht wird. Zu Punkt 2. Die Schritte der Vereinsleitung zur Abstellung der Besoldungshärte im Förstereinkommen wurden gebilligt. Ein abermaliges Bemühen um die Rangerhöhung der Försteranwärter wurde gewünscht. Zu Punkt 3. Der Delegiertenbericht fand Anklang. Dem Referenten über die jagdlichen Befugnisse der Förster wurde allseitig aufrichtige Anerkennung gezollt. Bemängelt wurde die langatmige Debatte um die Krankenkassen-Angelegenheiten, und ferner, daß einzelne Delegierte nach den Referaten das Wort erhielten, um durch nichtssagende Ausführungen den Wert der Vorträge abzuschwächen. Es wird gewünscht, daß künftig die Vorträge in der Versammlung besprochen und festgelegt werden. In der Hauptversammlung sprechen nur die Referenten. Schluß — Abstimmung. — Zu Punkt 4. Der Vortrag über Kleinteichwirtschaft im Rahmen der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Försterhaushaltes fand aufmerksame Zuhörer. Der Referent, Herr Kollege Wagner, hatte aus seiner Praxis alles zusammengetragen, was der Anfänger in Petriheil zu wissen nötig hat. Eine schon bestehende, kleine Wasserfläche oder eine noch zu bespannende Wiesenfläche von 0,15 bis 1 ha Größe ist mit Leichtigkeit in jedem Schutzbezirk zu finden. Die Gelegenheit zum preiswerten Ankauf der Besatzfische ist reichlich vorhanden. Eine Fütterung ist bei mäßigem Besatze nicht notwendig. Der Fischteich und dessen Besuch erhöht die Dienstfreudigkeit und schafft dem Jäger und Naturfreunde Gelegenheit zur Jagdausübung und zur Beobachtung. In allen bekannt gewordenen Fällen haben die Königlichen Regierungen die Anpachtung der Wasserlöcher und Wiesen zur

Fischzucht für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Försterhauses genehmigt. Vor einer, wenn auch nur kleinen, Geschäftsfischerei muß dringend gewarnt werden. Der Vortragende hatte die Liebenswürdigkeit, etwaigen Interessenten, soweit seine Zeit ausreicht, mit Rat zur Seite zu stehen. Der dem Kollegen Wagner hierauf ausgesprochene Dank war ein wohlverdienter. Zu Punkt 5. Anträge für die Delegiertenversammlung 1914. Alte Ladenhüter, wie Besoldungshärte, Rangerhöhung der Anwärter, Jagdausübung und Wildbretabgabe zur Taxe, Petition an den Landtag, Immediateingabe usw. müssen immer wieder die Versammlungen beunruhigen, weil eine Gewährung dieser Försterwünsche noch nicht eingetreten ist. Neu war nur das Verlangen der Förster o. R. nach Arbeit. Der Beamte in reiferen Jahren sucht und findet sein volles Genügen in der dienstlichen, regelmäßigen Tätigkeit. Diese Tätigkeit müssen unsere Förster o. R. teils entbehren, teils haben sie einen so kleinen Wirkungskreis, der sie nicht voll beschäftigt. Bei der vorgeschlagenen Teilung des Betriebes einzelner Schutzbezirke liegt die Gefahr vor, daß alsdann beide Beamte sich nicht voll beschäftigt fühlen. Der Antrag fand eine Mehrheit nicht. Eine nochmalige Durcharbeitung des Antrages und Abschleifung der Härten und Ecken in den Ortsgruppen wäre zu empfehlen. Zu Punkt 6. Unter Verschiedenes konnte der Rickenabschuß nur gestreift werden, weil der Referent erkrankt war. Kurze, neblige Tage und vermehrter Betriebsdienst lassen die Birsche und den Ansitz auf Ricken sehr oft den gewünschten Erfolg versagen. Für den ortskundigen Jäger, der den Stand und die Gewohnheiten seines Wildes kennt, werden sich mehrmals in der Woche einige Tagesstunden für kleine Drückjagden erübrigen. Da das Rehwild sich nicht gut treiben läßt, wohl aber bei Anregung seinen Stand wechselt, werden diese Wechsel sowohl wie einzelne gelte Stücke bald bekannt werden. Welche Wichtigkeit die Regelung des Rickenabschusses hat, ist jedem Jäger und Forstwirt wohl bekannt. Es wäre daher anzustreben, daß die Verwaltungen hinsichtlich der Drückjagden die einschränkenden Dienstvorschriften im Dienstinteresse entsprechend mildern. Nach Besprechung einiger noch nicht geklärter Anfragen wurde die Versammlung geschlossen und alle Kollegen, auch eine Zahl vereinstreuer Försterdamen, nahmen teil am gemeinsamen, einfachen, aber gut zubereiteten Mittagbrot. Viel zu früh gingen an diesem Tage die Züge von Goldap ab. Zwischen 8 und 9 Uhr abends dampften die Besucher nach allen Windrichtungen ihren Wohnstätten entgegen. Die nächste Versammlung findet in Insterburg statt.

Der Vorstand. J. A.: Puppel, Vorsitzender.

Merseburg. Die diesjährige Herbstversammlung am 15. November in Torgau wurde vom Vorsitzenden um 4½ Uhr nachmittags in üblicher Weise eröffnet, die Anwesenheit von 45 Mitgliedern mit 79 Stimmen festgestellt und dann zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. 1. Die Verhandlungen der Delegierten-Versammlung wurden an der Hand des stenographischen Berichtes besprochen und vom Vorsitzenden erläutert. 2. Erneut wurde auf die Krankenkosten-Beihilfekasse und die Vorteile derselben aufmerksam gemacht, worauf sich wieder sieben Kollegen zum Beitritt meldeten. 3. Die Umarbeitung des Wendt'schen Försterstellen-Adreßbuches ist nach Ansicht der Versammlung noch verfrüht, doch soll der Frage näher getreten werden, sobald der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen ist. 4. Von einigen Kollegen wurde der Wunsch ausgesprochen, daß den auf der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg befindlichen Förstersöhnen, soweit dieselben den Beruf des Vaters ergreifen wollen, dieselben Vergünstigungen zuteil werden, wie denjenigen Knaben, welche in die Unteroffiziervorschule oder Schiffsjungen-Abteilung eintreten wollen, d. h. ihnen der Aufenthalt in der Anstalt bis zum Eintritt in die Forstlehre gestattet wird. Nach eingehender Debatte wurde der Beschluß gefaßt, einen diesbezüglichen Antrag dem Hauptvorstande einzureichen. 5. Hierauf hielt Kollege Karius den angesagten Vortrag über seine vorjährige Ostasienreise, wobei derselbe in fesselnder Weise die Erlebnisse und Eindrücke schilderte und dafür lebhaften Beifall erntete. Schluß der Versammlung 8½ Uhr.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). In der Versammlung am 30. November wurde in den Vorstand der Ortsgruppe gewählt: 1. als Vorsitzender Hegemeister Weis, Alt-Jablonken, als Stellvertreter Revierförster Lukat, Gensken bei Alt-Jablonken, als Schriftführer Förster Wallerstaedt, Alt-Jablonken, als Kassierer Förster Gragert, Kl.-Reußen bei Osterode; 2. Das Vereinslokal ist von jetzt ab das „Gesellschaftshaus" (Grabowski), Osterode; 3. Die Kaisergeburtstagsfeier soll im Vereinslokal am Sonnabend, dem 7. Februar 1914, stattfinden; 4. Die Mitglieder der Ortsgruppe, welche noch keine Mitgliedskarte besitzen, werden gebeten, sich dieserhalb an den Vorstand der Ortsgruppe zu wenden. 5. Es werden die Mitglieder der Ortsgruppe gebeten, bestimmt bis zum 1. Januar 1914 anzuzeigen, ob sie der Bezirksgruppensterbekasse beitreten oder nicht.

Der Vorstand.

Sommerfeld (Regbz. Frankfurt a. O.). Bericht über Gründung der Gruppe. Zwecks Gründung einer Ortsgruppe hatten sich zwölf Kollegen aus den Oberförstereien Sorau, Christianstadt und Braschen am 2. November nachmittags 3 Uhr in Sommerfeld, Hotel „Deutsches Haus", eingefunden. Die Anwesenden beschlossen die sofortige Gründung der Ortsgruppe Sommerfeld, Regbz. Frankfurt a. O. Zum Vorsitzenden resp. Stellvertreter wurden die Kollegen Klockow in Sablath und Elger in Kunzendorf, zum Schatzmeister und Schriftführer resp. Stellvertreter die Kollegen Tausendfreude in Christianstadt und Schieferdecker in Sorau und zum Beisitzer der Kollege Rasch in Bobersberg gewählt.

Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Arndt, Altheide, 2 Mk.; Graf v. d. Asseburg, Meisdorf, 5 Mk.; Anders, Altenlohm, 2 Mk.; Arndt, Lubie, 2 Mk.; Abesser, Lichtefleck, 10 Mk.; Beckmann, Zervelin, 2 Mk.; Burckhardt, Zersen, 2 Mk.; Böbel, Lanke, 2 Mk.; Bernhardt, Lauterbach, 2 Mk.; Bueck, Berlin, 5 Mk.; Bünger, Ringelsdorf, 2 Mk.; Boer, Stolpmünde, 2 Mk.; Beckers, Chudoba, 2 Mk.; Bünger, Cüstrin, 2 Mk.; Bergknecht, Buchwald, 2 Mk.; Becker, Bartmannshagen, 10 Mk.; Brick, Schönevörde, 2 Mk.; Begasse, Leipe, 2 Mk.; Beckmann, Dicke Buche, 2 Mk.; Bögner, Lorzendorf, 5 Mk.; Bohnert, Kirchlotheim, 2 Mk.; Biensfeld, Rosenfeld, 5 Mk.; Böhnig, Lanke, 2 Mk.; Brähmer, Pflichten, 2 Mk.; Bank, Groß-Lindenau, 3 Mk.; Bock, Namslau, 5 Mk.; Bonk, Rotenberge, 2 Mk.; Freiherr Teuffel v. Birkensee, Dürrheim, 5 Mk.; Brämer, Zwochau, 2 Mk.; Blum, Braunfels, 2 Mk.; Busse, Iburg, 2 Mk.; Bosse, Wohlau, 2 Mk.; Benzing, Meschede, 2 Mk.; Bär, Ossenheim, 2 Mk.; Boeker, Regenthin, 2 Mk.; Bellinghausen, Königswinter, 2 Mk.; Baum, Stampfmühle, 2 Mk.; Baasch, Jürgensgaard, 2 Mk.; Baucke, Wigodda, 2 Mk.; Bodemann, Börger, 3 Mk.; Freiherr v. Bibra, Thale, 5 Mk.; Becker, Borstel, 2 Mk.: Bien, Murow, 2 Mk.; Bittner, Chudoba, 2 Mk.; Boß, Altenschlirf, 2 Mk.; Bergemann, Glashütte, 5 Mk.; Bohn, Gerolstein, 2 Mk.: Burkhardt, Altliezegöricke, 2 Mk.: Böttcher, Döllesfeld, 2 Mk.: Budig, Pilgramsdorf, 2 Mk.; Beecken, Bargteheide, 2 Mk.; Begler, Kelitten, 2 Mk.; Cleve, Abtshagen, 5 Mk.; Christoleit, Rogahlen, 5 Mk.; Donau, Randau, 2 Mk.; Dießner, Leutsch, 2 Mk.; Dümke, Starzeddel, 2 Mk.; Dreßler, Groß-Schönebeck, 5 Mk.; Droese, Meisdorf, 3 Mk.; Droll, Hohenstein, 2 Mk.; Dentler, Pr.-Stargard, 2 Mk.; Dammann, Stadensen, 2 Mk.; Defert, Friedensdorf, 5 Mk.; Dahnz, Silligsdorf, 3 Mk.: Danckelmann, Wiesbaden, 10 Mk.; Dortmund, Dobrichau, 2 Mk.; Dellmann, Hügel, 2 Mk.; Diller, Tannwald, 2 Mk.; van Delden, Gronau, 5 Mk.; Dahnz, Neumucrau, 3 Mk.; Daniel, Schreiberhau, 2 Mk.; Dankert, Salale, 2 Mk.; Diedrich, Deersheim, 5 Mk.; v. Ebart, Naumburg, 5 Mk.; Echternacht, Krofdorf, 2 Mk.; Eickhoff, Alberschweiler, 2 Mk.; Ermer, Rauden, 2 Mk.; Eberhart, Kaysersberg, 2 Mk.; Ebler, Schwarzenraben, 2 Mk.; Eilers, Torfhaus, 2 Mk.; v. Estorff, Tevendorf, 5 Mk.; Dr. Eichwede, Kammerburg, 10 Mk.; Fleischer, Gröditzberg, 2 Mk.; v. Freier, Nikolassee, 5 Mk.; Fichtner, Steinhaus, 2 Mk.; Fronhoff, Oster, 2 Mk.; Findeisen, Messelhausen, 5 Mk.; Fischer, Gwisdon, 2 Mk.; Graf v. Finckenstein, Jänkendorf, 5 Mk.; Fischer, Senzke, 3 Mk.: Fröhlich, Arnim, 2 Mk.; Fries, Baruth, 6 Mk.: Frey, Göhrde, 5 Mk.; Fuhrmann, Zoppot, 2 Mk.; Dr. Fritsche, Berlin, 20 Mk.; Fiedler, Breschine, 2 Mk.; Freyer, Lauterbach, 2 Mk.; Fraude, Hohenfeld, 2 Mk.; Dr. Glaser, Kattowitz, 5 Mk.; Gotter, Scherholz, 2 Mk.; v. Griesheim, Falkenburg, 5 Mk.; Goliasch, Radziunz, 2 Mk.; Gabriel, Luknainen, 2 Mk.; Grobens, Landsberg, 2 Mk.; Graeser, Altenforge, 2 Mk.; Grapenthin, Kl. Oschersleben, 2 Mk.; Grandke, Großsteinberg, 2 Mk.; Dr. Gerlach, Ilfeld, 5 Mk.; Grund u. Söhne, Glatz, 6 Mk.; Gesler, Rudolstadt, 2 Mk.; Grummet, Briestow, 2 Mk.; Grußdorf, Joachimsthal, 2 Mk.; Grosser, Neuzittau, 2 Mk.; Graffenreut, Kuhthal, 2 Mk.; Gensch, Siebenhuben, 2 Mk.; Graeber, Neukrug, 2 Mk.; Grunow, Rehberg, 2 Mk.; Grandke, Karow, 2 Mk.; Gartschock, Lichterfelde, 2 Mk.; Gomolka, Wünschendorf, 3 Mk.; Gorgen, Essen-Rüttenscheid, 2 Mk.; Herrmann, Kraftshagen, 2 Mk.; Haschke, Neuhof, 3 Mk.; Hausknecht, Guntersdorf, 2 Mk.; Herrmann, Münder, 5 Mk.; Hanke, Fuchshop, 2 Mk.; Huttanus, Wildpark, 2 Mk.; Hahn, Großenlüder, 2 Mk.; Hoffmann, Ingersleben, 2 Mk.; Herms, Kargow, 2 Mk.; Hinke, Neubarrach, 2 Mk.; Hoffmann, Roderbeck, 2 Mk.; Heuer, Ostenwalde, 2 Mk.; Herrmann, Neudorf, 2 Mk.; Höver, Wiegersen, 2 Mk.; Haß, Alexanderhof, 2 Mk.; Hörnke, Ringelsdorf, 2 Mk.; Hooß, Weilmünster, 5 Mk.; Heiming, Dierdorf, 2 Mk.; Haas, Münster, 2 Mk.; Horter, Hüssern, 2 Mk.; Hennede, Lützelhausen, 2 Mk.; Hallbauer, Braunschweig, 10 Mk.; Heitemeyer, Harkotten, 2 Mk.; Heck, Weiberdamm, 2 Mk.; Hennig, Wyrow, 2 Mk.; Helmke, Malge, 2 Mk.; Henn, Guichenbach, 2 Mk.; Hauswald, Crone, 2 Mk.; Henrich, Harff, 2 Mk.; v. Heydebreck, Neubuckow, 5 Mk.; Hardt, Straßburg, 5 Mk.; Hampel, Turawa, 2 Mk.; Heck, Krautheim, 2 Mk.; Hintze, Jeltsch, 5 Mk.; Hune, Adelebsen, 2 Mk.; Heidemann, Koblenbissen, 2 Mk.; Hillger, Herrnstadt, 3 Mk.; Hennig, Neschwitz, 2 Mk.; Hilgers, Dreiborn, 2 Mk.; Jacob, Colbitz, 2 Mk.; Jentsch, Pouch, 2 Mk.: Jampert, Hohenfriedberg, 2 Mk.; Jäschke, Langendorf, 2 Mk.; Juraskn, Pawelwitz, 2 Mk.; Jansen, Schleswig, 5 Mk.; Dr. Ißleib, Magdeburg, 5 Mk.; Israel, Rauden, 2 Mk.: Jahn, Wildgarten, 2 Mk.; Janson, Crone, 5 Mk.; Johnke, Carlshagen, 2 Mk.; Dr. Jaerisch, Graudenz, 5 Mk.; Jenß, Schmachthagen, 2 Mk.; Jurig, Finstingen, 2 Mk.; Jacobi, Burggoß, 5 Mk.; Janowski, Wohnowitz, 2 Mk.; Kausch, Ottweiler, 5 Mk.; Kohn, Sorno, 2 Mk.; Kastner, Stolzenfelde, 3 Mk.; Krüger, Steinhöfel, 2 Mk.; Klix, Petersdorf, 2 Mk.; Klopfer, Primkenau, 5 Mk.; Keil, Wutzkow, 2 Mk.; Koltermann, Syke, 2 Mk.; Kurtzleben, Friedrichsbrunn, 2 Mk.; Kohl, Hunsrück, 2 Mk.; Koll, Bockhorn, 2 Mk.; Kinkel, Hagen, 5 Mk.; Kleeberg, Granitz, 2 Mk.; Kuntze, Hohensolms, 5 Mk.; Krause, Ernstdorf, 2 Mk.; Kraski, Burau, 5 Mk.; Klingelstein, Groß-Maitz, 2 Mk.; Kissing, Silvana, 2 Mk.; Klein, Klein-Dörrebach, 2 Mk.; Kölling, Caau, 2 Mk.; König, Schreitlaugken, 2 Mk.; Knoll, Etgersleben, 2 Mk.; Kingpera, Bleiwäsche, 2 Mk.; Kähler, Pinnow, 2 Mk.; Klose, Michelsdorf, 2 Mk.; Klenke, Sulau, 2 Mk.; Kokott, Idaweiche, 2 Mk.; Keske, Güstebrügge, 2 Mk.; König, Waldheim, 2 Mk.; Klinker, Berlin, 2 Mk.; Kluge, Grevelsberg, 2 Mk.; Knöfel, Wilhelmsdorf, 2 Mk.; Kozula, Kerngrund, 2 Mk.; Kamlah, Altenbeken, 5 Mk.; Klatt, Reichwalde, 2 Mk.; Keil, Denn, 2 Mk.; König, Spittelndorf, 2 Mk.; Keil, Steinbeck, 2 Mk.; Kühnel, Fuchsberg, 2 Mk.; Katzmann, Niedermeilingen, 2 Mk.; Knaden, Elsenschmidt, 2 Mk.; Kalkkuhl, Wardengowa, 2 Mk.; Koch, Rhedebrügge, 2 Mk.; Krause, Amtitz, 2 Mk.; Katzmann, Gersfeld, 2 Mk.; Kaiser, Krempine, 2 Mk.; Keuck, Nieheim, 2 Mk.; Liebich, Tschöpeln, 2 Mk.; Lindenberg, Groß-Wudicke, 2 Mk.; Lorenz, Schöneiche, 5 Mk.; v. d. Lancken-Wakenitz, Dt. Wartenberg, 5 Mk.; Leveke, Brandenburg, 5 Mk.; Lemcke, Dahlem, 5 Mk.; Lorenz, Tützpatz, 2 Mk.; Lorenzen, Michendorf, 2 Mk.; Ludwig, Hummelshain, 2 Mk.; Lippelt, Königslutter, 2 Mk.; Langer, Rassenthin, 2 Mk.; Leist, Theerkeute, 2 Mk.; Lohse, Wewer, 2 Mk.; Lehmann, Oberappenfeld, 2 Mk.; Lichtenberg, Westerhausen, 2 Mk.; Lüke, Eichenau 5 Mk.; Lohcke, Groß-Born, 5 Mk.; Laski, Tiefensee, 2 Mk.; Lehmann, Lipowitz, 2 Mk.; Lukatis, Groß-Purden, 2 Mk.; Lassig, Dunkelforth, 2 Mk.; Löffert, Häuserdick, 2 Mk.; Lockow, Niederstrabam, 2 Mk.; Lillge, Seubersdorf, 2 Mk.; Lange, Dornburg, 2 Mk.; Lange, Schubin, 2 Mk.; Lau, Regisheim, 2 Mk.; Löhmann, Bisel, 2 Mk.; Lange, Förderstedt, 2 Mk.; Lohf, Sahn, 2 Mk.; Lang, Schönthal, 2 Mk.; Martens, Werder, 2 Mk.: Müller, Klein-Kommerow, 2 Mk.; Müller, Tiefensee, 2 Mk.; Müller, Zierenberg, 2 Mk.; Marko, Liegnitz, 2 Mk.; v. Meyernick, München, 3 Mk.; Marder, Suchatowka, 2 Mk.; Mletzko, Piotscherowo, 2 Mk.; Möllmann, Iserlohn, 5 Mk.; Matejeck, Schwidrow, 2 Mk.; Münch, Koblenz, 2 Mk.; Mordhorst, Bolhorst, 2 Mk.; Marsch, Reinersdorf, 2 Mk.; Meißner, Herrmannswalde, 3 Mk.; Metzner, Altmadlitz, 5 Mk.; Mathieu, Oßburg, 2 Mk.; Manthey, Briesen, 2 Mk.; Müller, Ilsenburg, 2 Mk.; Marose, Reinfeld, 2 Mk.; Materne, Schierke, 2 Mk.: Mangold, Halberstadt, 2 Mk.; Mannesmann, Remscheid-B., 5 Mk.; Müller, Katzwinkel, 2 Mk.; Müller, Kuchelna, 2 Mk.; Mayer, Lipowo, 2 Mk.: Meschede, Haus-Langen, 2 Mk.; Mengel, Bredeney, 2 Mk.; Mättig, Atschbach, 2 Mk.; Meyer, Schweighausen, 2 Mk.; Meyer, Fuchtel, 2 Mk.; Melchert, Külz, 2 Mk.; Neumann, Neusasserie, 2 Mk.; Nissen, Brandel, 2 Mk.; Nissen, Klusries, 2 Mk.; Nolte, St. Philipp, 2 Mk.; Neitzke, Renndorf, 3 Mk.; Otto, Breslau, 2 Mk.; Obst, Kabot, 2 Mk.; Paul, Obrath, 2 Mk.; Palm, Wolframshausen, 2 Mk.; Paulus, Hüsbygaard, 2 Mk.; Prengel, Kalitten, 2 Mk.; Paesler, Moschwitz, 2 Mk.; Persicke, Carlshof, 2 Mk.; Pawlas, Bralin, 2 Mk.: Plorin, Neu-Lubönen, 2 Mk.; Pusch, Stangenteich, 2 Mk.; Piper, Carlshof, 2 Mk.; Piper, Benkhausen, 2 Mk.; Pohl, Merzdorf, 2 Mk.; Peters, Lüß, 5 Mk.; Peterssohn, Grünhaus, 5 Mk.; Pannke, Drygallen, 5 Mk.; Peckmann, Zanderbrück, 5 Mk.; Paasch, Minden, 5 Mk.; Prieur, Stoberau, 2 Mk.; Peschke, Parusewo, 2 Mk.; Prim, Altshausen, 2 Mk.; Pfannstiel, Schönfelde, 2 Mk.; Polier, Seitenberg, 5 Mk.; Picht, Bogslach, 3 Mk.; Pogrzeba, Czepkau, 2 Mk.; Paetow, Boguslaw, 2 Mk.; Pilz, Forsbach, 2 Mk.; Poppe, Neudeck, 5 Mk.; Preußler, Czokolna, 5 Mk.; Pritzkuleit, Grussau, 2 Mk.; Persicke, Lippitsch, 2 Mk.; Regis, Hohensolms, 2 Mk.: Richter, Bendschine, 2 Mk.; Reiter, Wietfeld, 2 Mk.; Radeck, Czarnedoln, 2 Mk.; Rade, Großharthau, 2 Mk.; v. Radziewsky, Rospenau, 2 Mk.; Rothe, Jahmen, 2 Mk.; Radbruch, Lubeck, 2 Mk.: Rothe, Schüttenwalde, 5 Mk.: Rudhart, Bamberg, 5 Mk.; Reißmann, Gnewitz, 3 Mk.; Ruchel, Nesigode, 5 Mk.: Ramm, Basthorst, 2 Mk.; Rasim, Creuzthal, 2 Mk.; Reimer, Bäreneiche, 5 Mk.; Reuß, Bad Orb, 2 Mk.; Rother, Relsen, 2 Mk.; Riebow, Schönlanke, 2 Mk.; Redlich, Heidekrug, 5 Mk.: Richert, Niedermoorschweiler, 2 Mk.; Ribbach, Poratz, 2 Mk.: Raffner, Obsetel, 2 Mk.; Reinhardt, Wallenzinnen, 2 Mk.; Radomski, Kathrinchen, 2 Mk.; Rodenbeck, Kl. Glienicke, 5 Mk.; Rosencrantz, Prenden, 2 Mk.; Radomski, Modlinshagen, 2 Mk.: Räbiger, Quid-ad-te, 2 Mk.; Ruff, Dolle, 2 Mk.; Reinhardt, Tietzel, 2 Mk.; Rößler, Dressa, 2 Mk.; Seeger, Rheinbeeren, 2 Mk.; Sadzik, Tragarth, 2 Mk.; Skoczowsky, Alexanderhof, 2 Mk.; Sniegowski, Kaltenhausen, 2 Mk.; Siegler, Wulmenau, 2 Mk.; Siegler, Gr. Liebenau, 2 Mk.; Suckow, Haag, 2 Mk.; Sametscheck, Koschmieder, 5 Mk.; Säuberlich, Neu-Jasenitz, 2 Mk.; Semper, Eberswalde, 5 Mk.; Sorg, Weidenau, 5 Mk.; Sander, Landau, 2 Mk.; Sell, Binz, 2 Mk.; Seile, Osterode, 2 Mk.; Seidel, Groß Jannewitz, 2 Mk.; Sieck, Jestebürg, 5 Mk.: Spitzenberg, Zäderick, 2 Mk.; Simon, Vorwerk, 2 Mk.; Suhr, Laubacherhof, 2 Mk.; Suchau, Broschütz, 2 Mk.; Sawall, Ehningen, 2 Mk.: Sieg, Groß-Bartel, 2 Mk.; Seibt, Sonnenburg, 2 Mk.; Schmidt,



Gräfentonna, 2 Mk.; Schurig, Ilfeld, 2 Mk.; Scheuch, Zembowitz, 5 Mk.; Schilling, Eberswalde, 5 Mk.; Schneider, Saarbrücken, 5 Mk.; Schultze, Potthagen, 2 Mk.; Schönrock, Dickte, 2 Mk.; v. Schlippenbach, Schönermark, 10 Mk.; Graf Schweinitz, 10 Mk.; Scholz, Lakumme, 2 Mk.; v. Schipp, Neuramuck, 5 Mk.; Schulze, Kannenberg, 2 Mk.; Schneider, Rebernswalde, 2 Mk.; Schöne-berg, Barsinghausen, 2 Mk.; Schramm, Trotzenburg, 3 Mk.; v. Schenck, Flechtingen, 5 Mk.; Schlünz, Wispitz, 2 Mk.; Schwarz, Rudowken, 2 Mk.; Graf Schwerin, Tamsel, 5 Mk.; Schulz, Jedwabno, 2 Mk.; Schalla, Rudolfshof, 2 Mk.; Scharenberg, Reußwalde, 5 Mk.; Schubert, Wilhelmswalde, 5 Mk.; v. Schau, Obertranske, 6 Mk.; Schröder, Ratzeburg, 5 Mk.; Schwarzenstein, Kammerforst, 2 Mk.; Schaul, Reindorf, 2 Mk.; Schulz, Lannach, 2 Mk.; Schneider, Hüttengrund, 2 Mk.; Schulze, Schirgiswalde, 2 Mk.; Schalla, Urbis, 2 Mk.; Schuchardt, Schleiz, 5 Mk.; Schaul, Schwentoje, 2 Mk.; Schneider, Tankow, 5 Mk.; Schulz, Düssel-dorf, 5 Mk.; Schulz, Pinnow, 2 Mk.; Schlosser, Nieder-Jersno, 2 Mk.; Schmidt, Hohlstein, 2 Mk.; Scheuermann, Radenz, 2 Mk.; Stoeben, Montjoie, 2 Mk.; Steinhagen, Tesdorf, 2 Mk.; Stiemert, Mischke, 2 Mk.; Stoth, Wehbach, 2 Mk.; Stürtz, Theerofen, 2 Mk.; Stangen, Wyrow, 2 Mk.; Steppuhn, Zellerfeld, 10 Mk.; Strauß, Hagen, 5 Mk.; Stillmann, Hohenbuckow, 2 Mk.; Stange, Naum-burg, 2 Mk.; Stracke, Belen, 2 Mk.; Stiller, Turawa, 5 Mk.; Stotz, Raunheim, 2 Mk.; Stephan, Uteras, 2 Mk.; Stekiel, Brielow, 2 Mk.; Toboll, Halle, 2 Mk.; Teske, Schwenten, 5 Mk.; Tschöpe, Bibiella, 5 Mk.; Toben, Holzurburg, 2 Mk.; Timm, Bollensdorf, 2 Mk.; Thamm, Potzenkarb, 2 Mk.; Thomas, Biehain, 2 Mk.; Traebert, Menden, 2 Mk.; Thomasky, Stadtlohn, 2 Mk.; Tief, Waldenburg, 2 Mk.; Thiel, Heiligenwalde, 2 Mk.; Trendelkamp, Schöppingen, 3 Mk.; Türck, Zell, 2 Mk.; Ueckermann, Gentzerode, 3 Mk.; Ueckermann, Alt-Tessin, 2 Mk.; Unger, Aalkasten, 2 Mk.; Vieritz, Dassel, 2 Mk.; Voigt, Speck, 5 Mk.; Warnecke, Zoppot, 5 Mk.; Wolff, Lenzburg, 2 Mk.; Waninger, Ludweiler, 2 Mk.; Wichert, Andreashof, 2 Mk.; Weiß, Linden, 2 Mk.; Weyner, Regow, 2 Mk.; Wanzlick, Sänitz, 3 Mk.; Wulff, Bentschow, 3 Mk.; Wilberg, Karlswalde, 5 Mk.; Wrede, Krumbeck, 2 Mk.; Woehl, Weißwiese, 2 Mk.; Winzer, Boberröhrsdorf, 10 Mk.; Wartze, Nauendorf, 2 Mk.; Weber, Gremmin, 2 Mk.; Wahle, Hüttenwalde, 3 Mk.; Wolff, Kl. Bransen, 2 Mk.; Wilde, Rohrbruch, 2 Mk.; Weltzel, Wartha, 2 Mk.; Werner, Liepgarten, 2 Mk.; Weinrich, Wehen, 3 Mk.; Winkler, Altdöberitz, 2 Mk.; Wilmsmann, Rön-hagen, 2 Mk.; Weitemeyer, Stadensen, 2 Mk.; Wirth, Rehren-walde, 2 Mk.; Wessels, Naurel, 8 Mk.; Wrede, Nesselgrund, 5 Mk.; Wegener, Schlagenthin, 2 Mk.; Wolff, Kupp, 2 Mk.; Weber, Lauske, 2 Mk.; v. Wedel, Göritz, 5 Mk.; Wegener, Obergläsersdorf, 2 Mk.; Wenderich, Alt-Brandsleben, 3 Mk.; Weirowski, Schön-herrnhausen, 2 Mk.; Walter, Guttowitz, 2 Mk.; Zeidler, Schaden-dorf, 2 Mk.; Zietschmann, Klosterode, 5 Mk.; Zielinsky, Darsow, 2 Mk.; Zoch, Neuhaus, 5 Mk.; Zobel, Riebrau, 2 Mk.; Zuehlsdorff, Zarosle, 2 Mk.; Zschinzsch, Pöplitz, 2 Mk.; Zimmermann, Pribber-now, 2 Mk.; Zschoch, Hirschberg, Schl., 2 Mk.

Den Empfang der vorstehend aufgeführten Beiträge bescheinigt

Neumann,
Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Zahlung der Beiträge für 1914.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1914 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1914 recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich 4 *M*, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich 8 *M*,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 *M*,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 *M* 50 *Pf*) für das Jahresabonnement 5 *M* 20 *Pf* bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Halensee.

Die Kassenstelle.

Bezirksgruppe XII (Königreich Sachsen).

Einladung

zu der am Sonntag, dem 21. Dezember 1913, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Gude, zu Bautzen, gegenüber dem Bahnhofe, stattfindenden Bezirksgruppenversammlung.

Tagesordnung:

1. Kurzer Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
2. Gehilfenprüfung 1914.
3. Einschränkung in der Ausbildung von Forstlehrlingen und der Anstellung von Waldwärtern.
4. Versicherungsangelegenheiten.
5. Anträge aus der Versammlung.
6. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen.

Neschwitz, am 5. Dezember 1913.

W. Dreßler, Oberförster.

Mitteilungen vom Versicherungsamt.

Unsere Mitglieder möchten wir auf eine sehr angenehme Einrichtung bei unserer Unfall- und Einbruchdiebstahl-Versicherung hinweisen.

Es besteht nämlich die Einrichtung, daß alle die Versicherten, deren Versicherungen in den letzten zehn Jahren schadenfrei geblieben sind, an dem sogenannten Kundengewinn beteiligt werden.

Erloschene oder gekündigte Versicherungen, die nicht wieder erneuert werden, sind von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen. Da wir ja nun erst einige Jahre mit der „Zürich", welche diese Gewinnbeteiligung eingeführt hat, zusammenarbeiten, so können naturgemäß nur diejenigen unserer Mitglieder an diesem Gewinn teilnehmen,

welche ihre schon früher abgeschlossenen Versicherungen auf das Versicherungsamt haben überschreiben lassen.

Die erste solche Gewinngutschrift wurde jetzt Herrn Förster K. in D. (Schlesien) mit 81,65 ℳ erteilt. Kurz vor Weihnachten immer ganz angenehm.

Neben verschiedenen kleineren Haftpflicht- und Unfallentschädigungen, welche in reichlich kulanter Weise gezahlt worden sind, trat jetzt die erste größere Entschädigung seit Bestehen des Versicherungsamtes.

Herr Förster B. (Schlesien) hat durch einen Schuß bei einer Jagd einen andern Herrn verletzt und war zur Entschädigung herangezogen. Die Umstände lagen so, daß es sehr fraglich schien, ob die Gesellschaft zum Ersatz der Haftung verpflichtet war, und wir können ruhig sagen, daß das Versicherungsamt mit dabei beteiligt war, daß eine gütliche Regelung in der Weise stattfand, daß an den Verletzten aus Haftpflicht und Unfall 3000 ℳ gezahlt worden sind.

Diese Angelegenheit ist also für unser Mitglied aus der Welt geschafft; wünschenswert wäre es, wenn die vielen abseits stehenden sich die richtige Moral aus der Geschichte zögen.

Erinnern möchten wir bei dieser Gelegenheit die verschiedenen Restanten an die Zahlung der rückständigen Prämienbeiträge. Eine Versicherung, die nicht eingelöst ist, ist nämlich keine Versicherung, und außerdem müssen wir noch weiter darauf aufmerksam machen, daß durch diese Reste dem Versicherungsamte eine recht erhebliche und dabei recht überflüssige Arbeit gemacht wird, und dann entstehen durch die verschiedenen Mahnungen für den Verein Portoauslagen, die ebenfalls besser angewendet werden könnten.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.

❦

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4205. **Kalke, Hermann, Hilfsförster (Graf Strachwitz), Groß-Reichenau, Kr. Sagan.** (B.-Gr. VIII.)
4206. **Armann, Otto, Forstgehilfe (C. Richter, Holzhandlung),** Gutenfürst i. Vgtl. (B.-Gr. XII.)
4207. **Schulz, Wilhelm, Forstaufseher (Se. Exzellenz, Graf Finck v. Finckenstein), Kleinsteinersdorf b. Sommerau i. Westpr.** (B.-Gr. I.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Theuerkauf, Kurt, Hilfsjäger, Schönwalde b. Seegefeld.
Pallasch, Ernst, Forstgehilfe, Selchow b. Storkow.

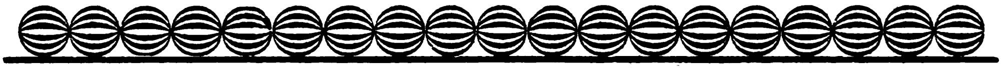
* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 189 8 Mk.; Nr. 196 9 Mk.; Nr. 222, 265 je 8 Mk.; Nr. 276, 314, 323, 659, 728, 810, 994, 1219 je 4 Mk.; Nr. 1361 10 Mk.; Nr. 1506 8 Mk.; Nr. 1723, 2315, 2352 je 4 Mk.; Nr. 2734 8 Mk.; Nr. 2823, 2845 je 4 Mk.; Nr. 2931 8 Mk.; Nr. 2943 10 Mk.; Nr. 3028 4 Mk.; Nr. 3044 16 Mk.; Nr. 3188 9,20 Mk.; Nr. 3474 10 Mk.; Nr. 3607, 3772, 3801 je 4 Mk.; Nr. 3849 1 Mk.; Nr. 3915 4 Mk., Nr. 4079 18 Mk.; Nr. 4198, 4205—4207 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:



An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nr. 52 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 92** der Postzeitungspreisliste **für 1914**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal,

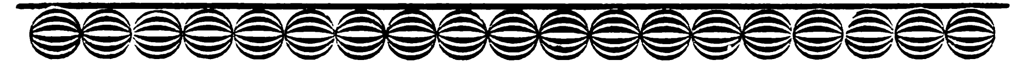
beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung,** (Postzeitungspreisliste **für 1914, Seite 94**) — Abonnementspreis **4 Mk. 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **vom 1. Januar** bis **31. März 1914,** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, **welche** die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, **wenn** eine Abbestellung **nicht** erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese Leser ergebenst um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Abonnements

Neudamm, im Dezember 1913. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Das Weihnachtsfest rückt immer näher und näher, und mancher trägt sich mit dem Gedanken, seinen Angehörigen ein Weihnachtsgeschenk zu machen. Freilich ist es nicht immer leicht, das passende Geschenk zu finden. Schmucksachen, wie Jagdschmuck in Gold und Silber, werden aber stets Freude bereiten. Die Firma **Friedrich Schimmelpfennig**, Juwelen-Handlung und -Fabrik, **Berlin NW**, Dorotheenstraße 68, führt nicht nur derartige Artikel (vergl. auch Inserat in heutiger Nummer), sondern auch Uhren, Verlobungsringe, Hochzeitsgeschenke mannigfacher Arten. Für die Preiswürdigkeit und Reellität der Firma bürgt ihr guter Ruf.

Spangenberg-Pianos. Jeder, der vor die Wahl eines Pianokaufes gestellt wird, versäume nicht, bei der Auswahl unter den verschiedenen Marken die Firma **Wilhelm Spangenberg, Berlin, Zimmerstraße 10**, besonders ins Auge zu fassen. Der ausgezeichnete Ruf, dessen sich die Firma seit über 40 Jahren erfreut, sowie die Tatsache, daß sie Lieferant **des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten**, sowie **des Berliner Lehrervereins** ist, bietet die Gewähr einer reellen, preiswerten Bedienung. Besonders empfehlend möchten wir auf die Pianos mit patentierter Stimmwirbellagerung (D. R. P. 159792) hinweisen, die die Firma seit Jahren als Spezialität führt. Sie zeichnen sich vermöge ihrer Konstruktion durch eine ganz besonders feste Stimmhaltung und große Tonschönheit aus. Jedem, der ein auf die Dauer befriedigendes Piano erwerben will, können wir nur raten, sich mit obiger Firma in Verbindung zu setzen. Wir machen noch auf die in unserem Verbandsorgane erscheinenden Inserate besonders aufmerksam.

Gute Bücher für die Jugend. Der Verlag **Jos. Scholz** in **Mainz** legt der heutigen Nummer sein Verzeichnis bei, das wir der Beachtung unserer Leser empfehlen. Wer kennt sie nicht, die Bücher von Scholz! In welcher Familie, in welcher Kinderstube haben sie sich nicht Hausrecht erworben. Der kinderfreundliche Verleger hat zum Feste wieder gut vorgesorgt. Eine ganze Reihe wunderhübscher, farbestrahlender Bücher für alle Altersstufen und fast für jede Neigung liegen vor, vom unzerreißbaren Pappbilderbuch bis zum Märchen für die, welche schon lesen können. Aus dem Prospekt wird sich gut wählen lassen.

Ferner liegen dieser Nummer bei zwei Separatbeilagen: 1 von der Firma **Bial & Freund, Breslau, Postfach 176 U**, betreffend **Uhren**; 2. von der Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm**, betreffend **Jagdeinladungskarten, Neujahrskarten rc.**, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Am 8. Dezember erlöste ein sanfter Tod nach langem, in grosser Geduld ertragenem Leiden den

Königl. Hegemeister **Vollert**

(2. Batl. 3. Komp., Jahrgang 78)

zu **Mönchgut** bei Göhren. (1486

Der Verschiedene, dessen Sehnen es lange war, endlich ausgelitten zu haben, war ein aufrichtiger, gerader, edler Charakter, stets vom wärmsten Kollegialitätsgefühl durchdrungen.

In demselben verlieren wir einen hochgeschätzten, lieben Kollegen, dessen zu frühes Scheiden wir mit seiner lieben Familie, die seine allezeit väterliche Fürsorge schmerzlich entbehrt, tief betrauern.

Sein Andenken wird von uns in hohen Ehren gehalten.

Die Bezirksgruppe Stralsund des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.
Wagner.

Sterbefälle:

Fix, Revierförster in Forsthaus Hasselthal, Oberförsterei Bitsch-Süd.
Bartsch, Gustav, Kgl. Förster in Mahlis.
Weidner, Valentin, Fürstl. Leiningenscher Förster in Weilbach.
Spangenberg, Otto, Herzogl. Förster in Nedlitz, Kr. Zerbst.

Familien-Nachrichten

Geburten:

Dem Oberförster Ehlers in Marnitz ein Sohn.

Dem Kgl. Förster Hartmann in Neukirchen, Kr. Ziegenhain, ein Sohn.

Eheschließungen:

Gepr. Forstpraktikant Theodor Goldmann mit Frl. Anna Geigel in Würzburg.

Personalia

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1914 Seite 92); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1914 Seite 94, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 51. Neudamm, den 21. Dezember 1913. 28. Band.

Die preußischen Forstschreiberstellen.

Unsere Anregung in dem Artikel der Nr. 38 über die Besetzung der preußischen Forstschreiberstellen ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Es haben sich einige Herren des näheren über die Verhältnisse ausgesprochen. Wir lassen die uns am wichtigsten erscheinenden zwei Ausführungen mit den Überschriften I und II nachstehend folgen.

I.

Zu Nutz und Frommen der Kollegen von der Feder, als auch der Kollegen, die beabsichtigen, in den Schreibdienst einzutreten, will ich versuchen, dem geäußerten Wunsche gerecht zu werden. Vorausgeschickt muß werden, daß wir Forstschreiber, wohl zum größten Teil nur der Not gehorchend, die Feder mit dem grünen Wald vertauscht haben, um die Schäden unserer späten Anstellung einigermaßen auszugleichen. Unser Herz schlägt dem Walde entgegen, und wie beneiden wir unsere gleichalten oder älteren Kollegen, die auf ihrer Stelle sitzen, Wald und Garten um sich haben und darin zu unseres lieben Herrgottes Ehre walten und wirken können. Wir jetzigen Forstschreiber sind aber trotzdem unserer Verwaltung von Herzen dankbar dafür, daß sie durch Schaffung der Forstschreiberstellen unsere schlechte Lage — nämlich sonst erst mit 47 Jahren Förster m. R. zu werden — gemildert und unsere Einkommensverhältnisse gebessert hat. Da sich, wie erwähnt, der Zeitpunkt unserer Anstellung als Förster m. R. — das Ziel unseres Berufs — heute so weit hinausschiebt und die meisten von den jetzigen Forstschreibern zurzeit wohl bereits längere Jahre im Forstbureau arbeiten, so ergibt sich für den heutigen Forstschreiber mit Notwendigkeit der Gedanke, ob er nicht vielleicht in der Bureauarbeit, die ihm vertraut geworden ist, zum Nutzen der Verwaltung und seinem eigenen Nutzen seinen Lebensberuf finden könnte. — Ganz entschieden ist die Stellung des Forstschreibers durch die erlangte etatsmäßige Anstellung, durch die Anerkennung der Befähigung zur Prüfung von Rechnungssachen und Übertragung einer gewissen Verantwortlichkeit eine bessere geworden. Sein Selbstbewußtsein ist gestärkt und die Dienstfreudigkeit ist gehoben worden. Hat der heutige Forstschreiber das Glück, unter einem wohlwollenden Revierverwalter zu arbeiten, ist es ihm vergönnt, sich — wenn er Jäger ist — soweit es die Verhältnisse gestatten und ohne Schädigung seiner Kollegen vom Außendienst am Abschusse zu beteiligen, so könnte er wohl mit seinem Beruf auch im Bureau zufrieden sein, besonders wenn er, wie es ja in Aussicht gestellt ist, später auch über eigene Dienstwohnung mit Haus und Garten verfügen soll. — Zu den Annehmlichkeiten seines Berufes gehört es sicher, daß er Wind und schlechtem Wetter aus dem Wege gehen kann, daß er nicht wochenlang von früh bis spät bei den Leuten stehen braucht, und daß ihm Ärger mit den Arbeitern und eigenen Dienstboten in der Hauptsache erspart bleibt. — Wenn ich nun zu den Schattenseiten des Forst-

schreiberberufs übergehen soll, so sind es eigentlich nur wenige Punkte, die hauptsächlich der Erwähnung wert sind. — Wer Forstschreiber wird, muß damit rechnen, daß er im Laufe des Winters und bis in den halben Sommer hinein vom Schreibtisch tagelang nicht wegkommt. Bei der Mannigfaltigkeit der in einem Forstbureau zu erledigenden Sachen ist es natürlich notwendig, sich in eine Menge von Gesetzen, Erkenntnissen und Bestimmungen hineinzuarbeiten und sich in bezug auf diese auf dem laufenden zu halten.*) Daneben gibt es häufig Dienstsachen zu bearbeiten, die so unangenehm sind oder soviel Heraussuchen älterer Zahlen und Zurückgehen auf ältere Vorgänge erfordern, daß einem oft vor dem Herangehen an die Arbeit graut. Ich erinnere nur an die Bearbeitung der heutigen Schulunterhaltungskosten — Rechnungen mit ihren Nachträgen für frühere Jahre usw. — Also Arbeit ist im Forstbureau reichlich und nicht immer die angenehmste. Nun aber zur Hauptsache! Die neuen Forstschreiberstellen wurden von unserer Verwaltung auch unter der Erwägung eingerichtet, daß die Verwaltung einen Vorteil darin findet, eingearbeitete Bureaubeamte auf dem Oberförstereibureau zur Verfügung zu haben, denen der Bureaubetrieb in Fleisch und Blut übergegangen ist.

Da läßt sich wohl schon heute die Frage aufwerfen, ob unsere vorgesetzte Behörde dies vorgesteckte Ziel erreicht hat. Wenn ich aus den Empfindungen des Forstschreibers heraus diese Frage in aller Bescheidenheit beantworten darf, so glaube ich sie verneinen zu dürfen. — Die Stellung des Forstschreibers ist heute noch so wenig verlockend gegenüber dem Wirken unserer Kollegen vom Außendienst, daß sich der jetzige Forstschreiber wohl in den meisten Fällen, sobald er das Dienstalter für eine Stelle m. R. erlangt hat, in den grünen Wald zurückbegeben wird. — Dies könnte meines Erachtens mit einem Schlage anders werden, wenn man dem Forstschreiber den von ihm erstrebten Titel „Forstsekretär“ geben und ihm in Verbindung mit der auch von den Kollegen des Außendienstes erstrebten Aufbesserung der Bezüge ein höheres Bargehalt zuerkennen würde.

Dann könnte sich der Forstschreiber auch im Bureau bis auf seine alten Tage wohlfühlen und könnte sowohl dem Publikum als auch seinen Kollegen von der Feder aus anderen Verwaltungen gegenüber die Stellung behaupten, die ihm seinen Leistungen nach zukommt.

* * *

Hierzu möchten wir erläuternd bemerken, daß die Staatsforstverwaltung bei Schaffung der Forstschreiberstellen das Endziel der Laufbahn, die Erlangung einer Försterstelle mit Revier, augenscheinlich nicht hat ändern wollen, wenigstens nicht zwangsweise. Denn jeder Forstschreiber soll, sobald er nach seinem Dienstalter für die Anstellung auf einer Försterstelle mit Revier in Frage kommt, in den Außendienst versetzt werden können, wenn er es wünscht. Darin liegt, daß die Verwaltung zufrieden ist, wenn sie in Zukunft die Fesselung des betreffenden Beamten an den Schreibdienst für die immerhin ansehnliche Reihe von Jahren bis zur Übertragung einer Försterstelle mit Revier erreicht. Daß sie diese Fesselung in einer großen Zahl von Fällen auch für noch längere Zeit erreichen wird, ist wohl ohne Frage, wenn man bedenkt, daß Forstschreiberstellen an Orten mit guter Dienstwohnung und guten Schulverhältnissen usw. stark begehrt sein werden, sowie daß der Forstschreiber voraussichtlich noch auf eine längere Reihe von Jahren erheblich früher in den Genuß einer voll ausgestatteten Stelle tritt als sein gleichalteriger Kollege des Außendienstes.

Der Umstand, daß das erwähnte Endziel der Laufbahn beibehalten ist, und daß die Amtsbezeichnung „Förster“ durchweg als Haupttitel fortzubestehen hat, läßt darauf deuten, daß die Schaffung einer besonderen Laufbahn der Forstschreiber oder Forstsekretäre — auch für später — nicht beabsichtigt und daß gar eine von den Försterstellen abweichende — und, wie sie auch in anderen Zuschriften angeregt wurde, bessere — Ausstattung mit Bezügen ausgeschlossen sein dürfte.

Wenn es sich bewahrheiten sollte, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Forstschreiber sofort bei Erreichung des nötigen Dienstalters eine Försterstelle mit Revier übernehmen, dann müßte eigentlich dazu geraten werden, daß möglichst jeder irgendwie geeignete ältere Försteranwärter es mit dem Schreibdienste versucht, da er ja im Außendienste durch die Schaffung der Forstschreiberstellen für seine spätere Ernennung zum Förster mit Revier durch Abgang von Vordermännern keinen Vorteil hätte, im Gegenteil nur Schaden, indem ihm die Nebenbezüge des Forstschreibers und Forstschreiberanwärters, die dieser unter Umständen lange Jahre und schon in früherem Dienstalter bezieht, verloren gehen. Auf diese Weise würde sich die Forstschreiberstellung zu einer Vorstufe für die Stellung des Försters mit Revier entwickeln. Doch glauben wir, daß das nicht eintreten wird, da, wie gesagt, auch die Forstschreiberstellen ihre Vorzüge haben und somit voraussichtlich in merkbarer Weise zur Verminderung der noch nicht endgültig versorgten Anwärterzahl beitragen werden.

Wünschenswert erscheint allerdings, daß Stellen in schlechten und teueren Verhältnissen besser mit Neben-

*) Dazu bieten u. a. das bequemste Hilfsmittel die erschienenen Bände des Preußischen Försterjahrbuches, die in jeder Oberförstereibücherei vorhanden sein sollten und es auch wohl zumeist sind.

bezügen (Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigung) als zur Zeit ausgestattet werden möchten.

II.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist die pekuniäre Gleichstellung der Forstschreiber mit den Förstern m. R. Und doch dürfte gerade hierin noch manches zu verbessern sein. Nach II 3 der Vorschriften über den Schreibdienst sollen die Dienstbezüge der etatsmäßigen Forstschreiber in jeder Beziehung denen der Förster m. R. gleichgestellt sein. Zu diesem Zwecke wurden seinerzeit Erhebungen angestellt, um Unterlagen für die Bemessung der zu gewährenden Zulagen (Dienstaufwands-Entschädigung und Stellenzulage) zu haben. Die Erhebungen erstreckten sich auf die Angabe der Familien-Verhältnisse, ob verheiratet oder nicht, Wohnungsverhältnisse — Dienst- oder Mietswohnung — Entfernung bis zur Oberförsterei, zum nächsten Dorf oder Stadt, Schule, Bahnhof, Post, Kirche, Arzt; ferner sollten die außergewöhnlichen Ausgaben, bedingt durch örtliche Verhältnisse, ungefähr ermittelt werden; auch mußte angegeben werden, ob die Errichtung einer Dienstwohnung erforderlich sei oder nicht. Zum Schlusse wurde dann durch den Oberförster die zu gewährende Dienstaufwands-Entschädigung von durchschnittlich 300 bis höchstens 600 *M* und Stellenzulage von durchschnittlich 100 bis höchstens 300 *M* vorgeschlagen. Soweit ich nun unterrichtet bin, haben die Forstschreiber fast der ganzen Monarchie eine Gesamtzulage von 400 *M*, und zwar 300 *M* Dienstaufwands-Entschädigung und 100 *M* Stellenzulage dafür erhalten. Da 414 etatsmäßige Forstschreiber im Etat für 1913 vorgesehen und 165 600 *M* an den genanten Nebenbezügen ausgeworfen sind, so ist das Rechenexempel ja nicht schwer. Die Schreibgehilfen erhalten eine tägliche Zulage von 1 *M* (365 *M*). Ich bin fest überzeugt, daß jeder der Beteiligten über die unerwartete Vermehrung seines Gehalts sehr erfreut gewesen ist, glaube aber doch, daß den zum Teil sehr verschiedenen Verhältnissen nicht überall Rechnung getragen worden ist. Die Forstschreiber, welche in der beneidenswerten Lage sind, eine Dienstwohnung innezuhaben, stehen wohl den Förstern m. R. kaum nach. In der Regel befindet sich bei einer Dienstwohnung auch noch ein Hausgarten und mehr oder weniger Ackerland. Der größte Teil der Forstschreiber wird aber auf Mietswohnungen angewiesen sein, und hierin liegt ein großes Übel. Über die Mißstände, welche dadurch hervorgerufen werden, ist schon so viel geschrieben, daß es sich wohl erübrigt, auf die Einzelheiten näher einzugehen. Ist der Beamte unverheiratet, so dürfte die Wohnungsfrage in vielen Fällen nicht so brennend sein. Der verheiratete Beamte hingegen, welcher meistens infolge der Überfüllung unseres Berufes in vorgerücktem Alter sich befindet und heranwachsende Kinder besitzt, ist häufigen Umzügen ausgesetzt, die meist nicht vergütet werden können. Daß diese Umzüge, selbst in einem Orte oft ein erhebliches Loch in den Geldbeutel reißen, wird wohl schon mancher Beamte erfahren haben. Berücksichtigt man ferner, daß der auf Mietswohnung Angewiesene in vielen Fällen neben dieser weder Garten noch Gärtchen haben kann oder aber in Gegenden mit gutem Boden unverhältnismäßig hohe Pacht ausgeben muß für eine kleine Parzelle Land, wo etwas Gemüse usw. angebaut werden soll, so dürfte auch dieses bei Bemessung der Höhe der Zulagen vielleicht zu berücksichtigen sein. Wenn nun ein Garten, je nach der Größe und Güte, auch viel Arbeit, zu welcher oft noch fremde Arbeitskräfte herangezogen werden müssen, verursacht, so ist es doch nicht einerlei, ob der Beamte die im Haushalt notwendigen Gartenfrüchte als Erfolg seiner und seiner Frau Arbeit, die überdies gesundheitlich nicht zu unterschätzen ist, erntet, oder ob er das Gemüse bei den Bauern kaufen muß. Sehr oft ist für Geld und gute Worte kaum etwas zu haben, der Herr Rustikus schleppt die Sachen lieber in die Stadt.

Erwirbt der Forstschreiber durch Anfertigen von Listen für Holzkäufer einen Nebenverdienst, so dürfte dieser als eine Frucht seiner außerdienstlichen Tätigkeit nicht mit in Ansatz zu bringen sein.

Ich hoffe im Interesse vieler Kollegen, daß hinreichend Dienstwohnungen geschaffen werden, um die Forstschreiber seßhaft zu machen, was ja auch mit der Neueinrichtung dieser Stellen erstrebt werden soll. — Sehr zu begrüßen wäre es, wenn der Anregung der Schriftleitung dieser Zeitschrift zur Äußerung über die Leiden und Freuden der Forstschreiber möglichst aus allen Teilen der Monarchie Folge geleistet würde.

* * *

Auch wir möchten an dieser Stelle die recht baldige und befriedigende Lösung der Dienstwohnungsfrage wiederholt als wünschenswert bezeichnen, wenn auch schon in dem Artikel der Nr. 38 unseres Blattes darauf hingewiesen wurde, daß über das Geschehene erst im Laufe der Jahre ein Urteil gefällt werden kann. Erfreulich wäre es aber, wenn durch Einzelfälle der nächsten Zeit schon dargetan werden könnte, daß der Anfang der Lösung den gehegten Erwartungen und billigen Anforderungen entspricht.

Die Krankenversicherung.

Von **Walter Hering**, Rechnungsrat im Reichsversicherungsamte.

Am 1. Januar 1914 treten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, welche die Krankenversicherung betreffen (zweites Buch §§ 165 bis 536), in vollem Umfang in Kraft. Sie interessieren — wie die anderen Zweige der Sozialversicherung — auch die Angehörigen des Försterstandes, und zwar in zweierlei Hinsicht: einmal soweit sie selbst zu den Versicherten zählen, zum



andern, soweit sie Dienstherren von Versicherten sind. Diese Vorschriften gewähren den Forstbeamten neue Rechte, sie legen ihnen aber auch in demselben Maße neue Pflichten auf, deren Verletzung Vermögensnachteile und Strafen zur Folge hat, Umstände, die es jedem Einzelnen nahelegen, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen. Dazu gehört auch, daß die Interessenten sich von der Krankenkasse, die für sie — als Versicherter oder Arbeitgeber — in Betracht kommt, ein Exemplar ihrer Satzung aushändigen lassen; denn das Gesetz überläßt viele Dinge der Regelung durch die Kassen selbst.

I. Arten von Krankenkassen
(§§ 225 bis 257 der R. V. O.)

Die regelmäßigen Träger der Versicherung sind die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen. Sie werden für örtliche Bezirke (in der Regel der Bezirk des Versicherungsamts, also der Kreis usw.) errichtet. Für größere Betriebe können (durch die Unternehmer) Betriebskrankenkassen errichtet werden. Versicherungspflichtige, die nicht in eine Betriebskrankenkasse gehören, sind Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse ihres Erwerbszweigs und Beschäftigungsortes. Mitglieder der Landkrankenkassen sind insbesondere die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten sowie die Dienstboten. Die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetriebe, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten sind in der Regel Mitglieder der Landkrankenkassen nur, wenn sie in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind. Soweit aber die Errichtung einer Landkrankenkasse unterbleibt, werden die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten mit den übrigen Arbeitnehmern bei der allgemeinen Ortskrankenkasse mitversichert.

Maßgebend für die örtliche Kassenzugehörigkeit ist der Beschäftigungsort des Versicherten. Beschäftigungsort ist in der Regel der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Für Versicherte, die eine Betriebsverwaltung zu einer in verschiedenen Gemeinden wechselnden Beschäftigung angenommen hat, gilt die Gemeinde als Beschäftigungsort, wo die unmittelbare Leitung der Arbeiten ihren Sitz hat. Für Versicherte, die zu land- oder forstwirtschaftlicher, in verschiedenen Gemeinden wechselnder Beschäftigung angenommen sind, gilt der Sitz des Betriebs als Beschäftigungsort.

Außer den gesetzlichen Krankenkassen gibt es noch private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die sich mit Krankenversicherung befassen: die sogenannten eingeschriebenen Hilfskassen oder Ersatzkassen (§§ 503 bis 525 der R. V. O.). Der Beitritt zu solchen Kassen steht jedem Versicherungspflichtigen frei; er muß ihn aber der gesetzlichen Krankenkasse vorher anzeigen und die Beiträge völlig allein tragen, während der Arbeitgeber seinen Anteil an die gesetzliche Krankenkasse fortzuentrichten hat. Wir können deshalb unseren Lesern den Beitritt zu einer Ersatzkasse nicht empfehlen.

II. Kreis der Versicherungspflichtigen
(§§ 165 bis 167 der R. V. O.).

Die Krankenversicherung, welche eine allgemeine Zwangsversicherung ist, aber auch die freiwillige Versicherung zuläßt, umfaßt gleich der Invalidenversicherung die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige und zwar neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im allgemeinen alle Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft, im Gewerbe, im Handel, in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde- usw. Dienste (vgl. indes Nr. III) ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung (als Arbeiter, Gehilfen, niedere Angestellte u. dergl.) verwerten. Man kann also sagen, daß im allgemeinen derjenige, welcher bei der Invalidenversicherung versichert ist, auch zur Krankenversicherung gehört, soweit sich aus den folgenden Darlegungen nichts anderes ergibt.

Voraussetzung der Versicherung ist (abgesehen von den Lehrlingen aller Art*), daß eine Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet und daß nicht der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst 2500 ℳ an Entgelt übersteigt. Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

Die Versicherungspflicht tritt unabhängig von dem Willen der Beteiligten ein. Sie trifft gleicherweise männliche und weibliche, verheiratete und ledige Personen, In- und Ausländer. Auch das Lebensalter und ein Verwandtschaftsverhältnis — Ehegatten ausgenommen — sind ohne Einfluß auf die Versicherungspflicht (Ehegatten können sich aber freiwillig versichern, vgl. Nr. IV). Der ausdrückliche Abschluß eines Arbeitsvertrages ist nicht erforderlich. Auch Kranke, Gebrechliche, Rentenempfänger erlangen die Mitgliedschaft, sofern nur die Arbeitsleistung eine ernste, nicht bloß ein erfolgloser Arbeitsversuch ist.

III. Versicherungsfreiheit.
(§§ 168 bis 175 der R. V. O.).

Versicherungsfrei sind kraft Gesetzes die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde Beschäftigten (Beamte und Nichtbeamte), wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (Krankenhilfe bis zu 26 Wochen usw., vgl. Nr. V) oder für die gleiche Zeit ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist, was wohl bei den meisten Forstbeamten zutreffen wird. Auch die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Ver-

*) Diese sind zwar ebenfalls versicherungspflichtig, erhalten aber kein Krankengeld, wenn sie keinen Entgelt beziehen.



bände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten werden unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit. Das gleiche gilt für Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domänial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen.

Versicherungsfrei sind ferner kraft Gesetzes:

1. Beamte des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen des Soldatenstandes, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit im Dienste oder als Militäranwärter während der Vorbereitung zu einer Beschäftigung im Reichs- usw. Dienste ausüben.

Forstbeamte werden nach diesen Vorschriften im allgemeinen nur dann der Versicherungspflicht unterliegen, wenn sie im Privatdienste beschäftigt sind; aber auch hier kann, wie in Nr. VIII ausgeführt ist, Befreiung von der Versicherung eintreten.

Bezüglich der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bei vorübergehenden Dienstleistungen hat der Bundesrat den aus der in Nr. 50 auf Seite 992 abgedruckten Bekanntmachung ersichtlichen Beschluß gefaßt. Von den „vorübergehenden Dienstleistungen" ist zu unterscheiden die „unständige Beschäftigung" (vgl. Nr. IX).

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der Armenverband einverstanden ist. Hiermit sind Personen gemeint, bei denen die Beschränkung der Arbeitsfähigkeit erheblich ist und voraussichtlich nicht vorübergehen wird. Dazu gehören auch Personen, welche mit großen Unterbrechungen nur zeitweise, wenn auch dann voll, arbeitsfähig sind. Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit:

1. Lehrlinge aller Art, solange sie im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind,
2. Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden.

Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

IV. Freiwillige Versicherung
(§§ 176 bis 178, 310, 314 der R. V. O.).

Folgende Personen können der Versicherung freiwillig beitreten, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 ℳ übersteigt:

1. Personen, die unentgeltlich oder nur vorübergehend beschäftigt sind oder nach obigen Darlegungen aus anderen Gründen von der Versicherungspflicht ausdrücklich befreit sind;
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind (beziehen sie Lohn usw., so sind sie versicherungspflichtig);
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Ein Forstbeamter kann sich also freiwillig versichern, trotzdem er auf Grund seines Dienstverhältnisses von der Versicherungspflicht befreit ist, und er ist hierzu um so mehr berechtigt, wenn er einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (auf Dienstland oder Eigenbesitz) unterhält. In letzterem Falle kann er auch seine Ehefrau oder andere Angehörige freiwillig versichern. Dienstherrschaften, die keinen Betrieb unterhalten, sind nicht versicherungsberechtigt.

Ein auf Grund der Versicherungspflicht entstandenes Versicherungsverhältnis kann freiwillig fortgesetzt werden. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden.

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tage ihres Beitritts zur Kasse. Der Beitritt geschieht — gegebenenfalls nach ärztlicher Untersuchung — durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand oder bei der Meldestelle. Eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung. In der Regel ist durch die Satzung auch noch eine Wartezeit vorgeschrieben.

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind oder wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 4000 ℳ übersteigt.

V. Kassenleistungen
(§§ 179 bis 224 der R. V. O.).

Das Gesetz schreibt gewisse Regelleistungen vor, die von den Krankenkassen zu gewähren sind, nämlich Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Die Krankenkassen können jedoch durch ihre Satzungen Mehrleistungen einführen (Verlängerung der Unterstützungsdauer, Erhöhung des Krankengeldes usw.). Für besondere Berufszweige (Landwirtschaft, Dienstboten, unständig Beschäftigte, Lehrlinge usw.) ist die Einschränkung oder anderweite Bemessung der Leistungen zugelassen. Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundlohn bemessen, den die Satzung festsetzt.

Als Krankenhilfe wird gewährt:

1. Krankenpflege vom Beginne der Krankheit an (sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln) und



2. **Krankengeld** in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

Zur ärztlichen Behandlung gehören auch die Kosten der Reisen der Kranken zu Behandlungszwecken, einschließlich etwaiger Versäumnisse. Als „Arbeitstage" gelten auch Sonntage und Feiertage, wenn der Kranke an ihnen nach der Art seiner Tätigkeit gearbeitet haben würde, wie z. B. Dienstboten.

Die Dauer der Krankenhilfe richtet sich nach der Dauer der Krankheit. Sie endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die 26. Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege.

Die ärztliche Behandlung wird durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch Zahnärzte geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen (Heilgehilfen, Hebammen, Masseure, Zahntechniker usw.) nur dann, wenn der Arzt sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein Arzt zugezogen werden kann. Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker gewährt werden.

Brillen, Bruchbänder usw. sind nur für die Dauer der Krankenhilfe zu gewähren. Nach dieser Frist kann weder ein weiteres Heilmittel dieser Art noch eine Reparatur beansprucht werden. Ändert sich der Zustand so, daß z. B. eine andere Nummer der Brille oder eine andere Art des Bruchbandes nötig wird, so kann dies als neue Krankheit gelten und den Anspruch auf ein neues Heilmittel begründen.

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. In gewissen Fällen, z. B. wenn die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist, bedarf es der Zustimmung nicht.

Ob Krankenhauspflege an Stelle ambulanter Pflege zu gewähren ist, hat die Kasse pflichtmäßig zu prüfen; weigert sie sich ohne triftigen Grund, so kann das Versicherungsamt angegangen werden. Ist in dringenden Fällen die sofortige Inanspruchnahme von Krankenhauspflege geboten, und ist es nicht möglich, vorher die Entscheidung der Kasse einzuholen, so kann der Kranke sich selbst auf Kosten der Kasse die notwendige Krankenhauspflege beschaffen.

Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

Der Kranke hat die von der Kasse erlassene Krankenordnung zu befolgen. Übertritt er sie, widersetzt er sich insbesondere ohne triftigen Grund Heilungsmaßnahmen, so kann er bestraft werden, auch kann er zeitweise den Anspruch auf Krankenhilfe verlieren. Schwerere Operationen braucht er nicht zu dulden.

Die Kasse kann mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

Wöchnerinnen (auch unverheiratete), die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch versichert gewesen sind, erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Für Mitglieder der Landkrankenkassen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, bestimmt die Satzung die Dauer des Wochengeldbezugs auf mindestens vier und höchstens acht Wochen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen. Die Satzung kann auch Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe zubilligen. Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen. Nimmt das Wochenbett einen anormalen Verlauf, gestaltet es sich zu einer Krankheit, so tritt gegebenenfalls an Stelle der Wochenhilfe die Krankenhilfe.

Die Satzung kann ferner Schwangeren, wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen sowie Hebammendienste und ärztliche Behandlung zubilligen. Auch kann die Satzung Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld bis zur Höhe des halben Krankengeldes und bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft zubilligen.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das 20fache des Grundlohnes gezahlt. Die Satzung kann das Sterbegeld erhöhen. Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist. Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die Angehörigen bezugsberechtigt.

Die Satzung kann für versicherungsfreie Familienmitglieder (Ehefrauen usw.) Krankenpflege, Wochenhilfe und Sterbegeld zubilligen.

Wegen der ärztlichen Behandlung müssen sich die Erkrankten in erster Linie an die Kassenärzte wenden. Die Bezahlung anderer Ärzte und Krankenhäuser kann die Kasse ablehnen; nur in dringenden Fällen kann jeder beliebige Arzt oder jede Krankenanstalt in Anspruch genommen werden, es muß aber dann der Kasse hiervon sofort Mitteilung gemacht werden. Die Kasse soll ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten frei lassen. Die für die Kasse tätigen Ärzte, Apotheken usw. werden den Kassenmitgliedern bekannt gegeben.

Die Barleistungen werden mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt.

Kranke, die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, erhalten auf Erfordern ihrer Kasse die ihnen bei ihr zustehenden Leistungen von der Orts- oder Landkrankenkasse des Wohnorts. Das gleiche gilt für einen Versicherten, der während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb seines Kassenbereichs erkrankt, solange er seines Zustandes wegen nicht nach seinem Wohnort zurückkehren kann; eines Antrags seiner Kasse bedarf es nicht.

VI. Meldungen
(§§ 317 bis 319 der R. V. O.).

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Landkrankenkasse verpflichtet ist, bei der Meldestelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. In der Anmeldung sind auch die Angaben zu machen, die durch die Satzung zur Berechnung der Beiträge gefordert werden. Änderungen in diesen Verhältnissen sind binnen der Meldefrist anzuzeigen. Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe, wenn nicht die Satzung anders bestimmt, erst mit der nächsten Beitragszahlung. Wer die Meldepflicht verletzt, kann mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ bestraft werden; auch sind die rückständigen Beiträge nachzuholen. Außerdem kann dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der Beiträge auferlegt werden.

Freiwillig Versicherte haben die erforderlichen Meldungen selbst vorzunehmen (vgl. Nr. IV).

VII. Beiträge
(§§ 380 bis 405 der R. V. O.).

Die Mittel der Versicherung werden folgendermaßen aufgebracht:

Versicherungspflichtige haben ⅔, ihre Arbeitgeber ⅓ der Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sollen in der Regel 4½ v. H. des Grundlohnes nicht übersteigen; sie werden durch die Satzung festgesetzt. Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen.

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes. Beiträge sind indes fortzuentrichten, wenn ein Versicherter zwar krank, aber nicht zugleich arbeitsunfähig ist.

Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen an den Tagen einzuzahlen, welche die Satzung festsetzt. An denselben Tagen haben die Versicherungsberechtigten die Beiträge einzuzahlen. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen. Wird kein Barlohn gezahlt, so bestimmt die Verwaltungsbehörde, wie dem Arbeitgeber der Beitragsanteil Versicherungspflichtiger zu erstatten ist. Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind. So darf z. B. von dem Lohne für November nur der Beitragsanteil für November und Oktober, nicht aber auch für September und frühere Monate, abgezogen werden. Abschlagszahlungen, wie sie z. B. das ländliche Gesinde häufig erhält, gelten nicht als Lohnzahlungen, so daß also am Ende der Lohnzeit für deren ganze Dauer die Anteile abgezogen werden dürfen, auch wenn schon vorher Abschlagszahlungen erfolgt sind.

Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge. Auf Antrag eines der Arbeitgeber verteilt das Versicherungsamt die Beiträge.

Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen.

Scheidet der Versicherte zwischen zwei Zahltagen aus der Beschäftigung aus und wird er rechtzeitig abgemeldet, so sind die vorausbezahlten Beiträge nach Verhältnis der Zeit zurückzuzahlen.

Die Versicherungspflicht erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst ist, d. h. wenn die Beschäftigung gegen Entgelt aufgehört hat. Durch Vertragsbruch wird das Beschäftigungsverhältnis und somit die Versicherungspflicht ohne weiteres beendet. Das Ende der Versicherungspflicht bedeutet aber nicht etwa, daß der Versicherte nach Ablauf seines Arbeitsverhältnisses gar keinen Anspruch mehr auf Krankenleistungen hat. Das Gesetz sieht vielmehr im § 214 vor, daß Versicherte, die wegen Erwerbslosigkeit, d. h. bei Stellenverlust, aus der Versicherung ausscheiden, noch während weiterer drei Wochen nach dem Ausscheiden Anspruch auf die mehrerwähnten Regelleistungen haben, und zwar auf 26 Wochen, sofern sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden

aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens sechs Wochen beschäftigt waren.

Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Beitragsentrichtung u. dergl. entscheidet das Versicherungsamt.

VIII. Land- und forstwirtschaftlich Beschäftigte und Dienstboten.
(§§ 416 bis 494 der R. V. O.).

Zu den land- und forstwirtschaftlich Beschäftigten gehören die Betriebsbeamten usw., die Tagelöhner und das Gesinde. Als in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer

1. in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigt wird,
2. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind und nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert ist.

Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag des Arbeitsgebers längstens für die Dauer des Arbeitsvertrags befreit, wer an diesen bei Erkrankung einen gesicherten Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hat, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Der Arbeitgeber muß aber die gesamten Leistungen aus seiner eigenen Tasche bezahlen und darf die Arbeiter in keiner Form zur Mittragung heranziehen. Dies ist ein so großes Risiko, daß man nur den Unternehmern ganz großer Betriebe zu dessen Übernahme raten kann.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden für die Dauer des Arbeitsvertrages unter Wegfall des Anspruches der Versicherten auf Krankengeld die Kassenbeiträge entsprechend ermäßigt, wenn erweislich mindestens der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist und die Versicherten für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages einen Rechtsanspruch auf entsprechende Sachleistungen oder sonstigen Entgelt haben.

Soweit der Arbeitgeber seiner Unterstützungsverpflichtung nicht nachkommt, hat die Kasse auf Antrag des Befreiten vorschußweise einzutreten; hierfür muß der Arbeitgeber der Kasse Ersatz leisten.

Die Satzung einer Land-Krankenkasse kann unter entsprechender Ermäßigung der Beiträge bestimmen, daß Versicherte kein Krankengeld erhalten, denen auf Grund der Reichsversicherung eine dauernde jährliche Rente mindestens im 300fachen Betrage des täglichen Krankengeldes gewährt ist, und daß das Kranken- oder Hausgeld für die Winterzeit (1. Oktober bis 31. März) bis auf ¼ des Ortslohnes herabgesetzt wird.

Bei Dienstboten ist ebenfalls die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers, ähnlich wie bei der Landwirtschaft, und unter erleichterten Voraussetzungen Krankenhauspflege zugelassen. Auf Antrag der Dienstherrschaft oder des Dienstboten ist von der Unterbringung in eine Heilanstalt abzusehen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht notwendig ist. Anderseits hat auch, da wo Krankenhauspflege nicht eingeführt ist, die Krankenkasse sie auf Antrag der Dienstherrschaft oder des Dienstboten dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstboten zu gewähren, wenn die Krankheit ansteckend ist, oder wenn er nach ihrer Art in der häuslichen Gemeinschaft nicht oder nur unter erheblicher Belästigung des Dienstberechtigten behandelt oder verpflegt werden kann. Ob der Dienstbote bei Arbeitsunfähigkeit auch Fortzahlung seines Lohnes verlangen kann, entscheidet sich unabhängig von der Krankenversicherung nach bürgerlichem Rechte, insbesondere nach der Gesindeordnung. Danach bleibt der Anspruch auf Vergütung bestehen, wenn der Dienstbote auf eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit unverschuldet an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist (§ 616 des B. G. B.). Die Dienstherrschaft kann aber das Krankengeld auf den Lohn anrechnen, den sie dem Dienstboten während der Krankheit weiterzuzahlen hat, so daß der Dienstbote tatsächlich nur den höheren der beiden Bezüge erhält. Bei Streit zwischen dem Dienstberechtigten und der Kasse über diese Art der Verpflichtung entscheidet das Versicherungsamt.

Werden Dienstboten auch in dem Betriebe oder anderem Erwerbsgeschäft des Dienstberechtigten beschäftigt, so ist diese Beschäftigung für ihre Versicherung und die Ansprüche maßgebend, die sie gegen den Arbeitgeber in Krankheitsfällen haben, sofern sie nicht für sich allein als vorübergehende Dienstleistung versicherungsfrei ist.

Es ist den Dienstherrschaften dringend zu empfehlen, von ihrem Rechte, den Dienstboten ihre Beitragsteile vom Lohne abzuziehen, Gebrauch zu machen. Den weitgehenden Vorteilen, welche die Sozialversicherung den Arbeitnehmern bietet, müssen auch Opfer ihrerseits gegenüberstehen, wenn nicht ihre Begehrlichkeit gereizt und das Augenmaß für das wirtschaftlich Mögliche abgestumpft werden soll. In der Invalidenversicherung hat eine bedauerliche Ängstlichkeit der Dienstherrschaften leider dazu geführt, daß regelmäßig die ganzen Beiträge von dem Arbeitgeber getragen werden müssen. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, gerade die Dienstboten in dieser Weise vor allen übrigen Berufsständen zu bevorzugen, um so mehr, als sie darin weniger ein freiwilliges Entgegenkommen als eine Anerkennung ihrer Machtstellung gesehen haben. Schreibt doch auch die Reichsversicherungsordnung in § 381 vor: „Versicherungspflichtige haben ⅔ der Beiträge zu zahlen", und § 394 sagt: „Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile abziehen lassen." Ist es nach Lage der Verhältnisse absolut nicht angängig, den Dienstboten seinen Beitragsanteil allein tragen zu lassen, dann gewähre man ihm eine Lohnzulage in Höhe dieses Beitragsanteils.

IX. Unständige Beschäftigung.
(§§ 441 bis 458 der R. V. O.).

Unter „unständig Beschäftigten" versteht das Gesetz Personen, die regelmäßig Lohnarbeit verrichten und nur den Arbeitgeber in kurzen Zwischen-

räumen wechseln (wie z. B. Schneeschaufler, Kohlenablader). Dagegen fallen unter die in Nr. III Absatz 4 besprochenen „vorübergehenden Dienstleistungen" solche Personen, die ihrer ganzen sonstigen Lebensstellung und Tätigkeit nach nicht dem vom Gesetze versicherten Personenkreise zugehören; das Gesetz will nicht, daß wegen einer nur gelegentlichen und vorübergehenden Tätigkeit Personen der Versicherung unterworfen werden, für deren Verhältnisse diese nicht paßt und die davon auch bei der jeweilig kurzen Dauer des Versicherungsverhältnisses in der Regel nur Kosten und Umstände, aber keinen entsprechenden Nutzen haben werden.

Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Versicherungspflichtig sind aber auch die unständig Beschäftigten, sie müssen sich indes selbst bei der Krankenkasse anmelden, und die Arbeitgeberanteile der Beiträge trägt der Gemeindeverband, der sie auf alle Einwohner des Kassenbezirkes unterverteilen kann.

Personen in ländlichen Verhältnissen, die regelmäßig zu gewissen Zeiten einen Teil der Woche Lohnarbeit (Erntearbeit, Waldarbeit) verrichten, den andern Teil der Woche dagegen im eigenen Betriebe arbeiten, werden fast stets versicherungspflichtig sein, und zwar entweder als regelmäßige Arbeiter oder als unständig Beschäftigte — sofern nicht eine „vorübergehende Dienstleistung" in Frage kommt.

Steht ein Versicherter gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so haben die Arbeitgeber die Beiträge gemeinsam zu tragen (vgl. Nr. VII Abs. 5).

X. Verfahren und Streitigkeiten
(§§ 1551, 1636 ff., 1675 ff., 1694 ff. der R. V. O.).

Die Leistungen der Krankenversicherung werden auf Antrag gewährt; dieser ist bei der Kasse zu stellen. Ein schriftlicher Bescheid wird von der Kasse in der Regel nicht erteilt; es ist aber dem Kranken zu empfehlen, auf Erteilung eines solchen zu dringen, wenn er mit seinen Ansprüchen ganz oder teilweise abgewiesen wird und deshalb klagen will.

Bei Streit entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist.

Gegen dessen Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig (Frist 1 Monat); sie ist bei dem Versicherungsamt schriftlich unter Beifügung einer Abschrift einzulegen. Gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist in gewissen Fällen Revision zulässig, über die das Reichs- (oder Landes-) Versicherungsamt entscheidet.

Aufsichtsbehörde für die Krankenkassen ist das Versicherungsamt, welches auch alle nicht besonders erwähnten Streitigkeiten schlichtet. Beschwerdeinstanz gegenüber dem Versicherungsamt ist das Oberversicherungsamt.*)

*) Leser, die sich eingehender mit den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Krankenversicherung befassen wollen, machen wir auf die Abhandlung S. 115 ff. des Preußischen Förster-Jahrbuches für 1912 aufmerksam.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 14. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins
vom 25. bis 30. August 1913 zu Trier.
(Berichterstatter:) Forstamtsassessor Dr. Künkele, Forsthaus Langenberg (Pfalz).
(Fortsetzung.)

V. Die Fortbildungsfrage.

Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speier, der seinerzeit zusammen mit Geh. Forstrat v. Bentheim diese Frage in Fluß gebracht hat und sie seitdem durch Schrift, Wort und Tat ihrer Lösung entgegenführt, legte einleitend Bedürfnis und Ziel der Fortbildung dar. Die Hauptgründe, die das Bedürfnis nach Organisation der Fortbildung hervorrufen, liegen in der Eigenart der Forstwirtschaft, die durch ein Beamtentum, nicht durch einen freien Berufsstand geleitet wird, die eine räumliche Trennung dieser Beamten mit sich bringt und die nicht selten unter bürokratischer Bevormundung leidet, so daß die Fortschritte viel langsamer durchs Land laufen als in anderen Fächern; endlich darin, daß die eigentliche praktische Bildung bei uns nicht durch das selbständige Lernen und Denken allein, sondern auch durch die persönliche Besprechung im Walde erfolgen muß, um völligen Einblick in die neuen Gedanken zu gewinnen. Die Fortbildungsfrage ist „Jungwuchspflege"; wer durch diese Bestrebungen eine Weckung der Kritik fürchtet, dem ist zu sagen, daß es besser ist, die Kritik in richtige Bahnen zu lenken, als sie gewaltsam zurückzuhalten, bis sie in alsdann meist unheilvoller Weise endlich doch zur Entladung kommt.

Der Redner berichtete alsdann über die Fortbildungsmittel an Hand der Leitsätze, welche die Fortbildungskommission ausgearbeitet und der Forstwirtschaftsrat einstimmig genehmigt hatte.

1. Staatswissenschaftliche Kurse (Oberforstmeister Runnebaum) insbesondere für Beamte die einmal in leitende Stellung kommen sollen.

2. Forstwissenschaftliche Kurse (Oberforstmeister Riebel) auf Kosten der Waldbesitzer, wie z. B. die von den oberrheinischen Forstvereinen unter Leitung von Dr. Wappes veranstalteten Kurse zu Heidelberg.*) Sie sollen jedem Verwaltungsbeamten die Möglichkeit bieten, in einer gewissen Reihenfolge teilzunehmen.

3. Forstliche Reisen (Universitäts-Professor Dr. Endres), insbesondere gut vorbereitete Gesellschaftsreisen in andere Länder, wie sie von

*) Über den ersten dieser Kurse im März 1913 vgl. Deutsche Forst-Zeitung, Seite 305; über den zweiten im Oktober 1913, ebendaselbst Seite 893.

Endres schon 1911 empfohlen und neuerdings auch von der bayerischen Staatsregierung als eines der wirksamsten Fortbildungsmittel bezeichnet und veranstaltet werden. Freilich ist darauf hinzuwirken, daß das auf Reisen Geschaute nicht zu planlosem Probieren im anvertrauten Walde führen darf.

4. Literaturbeschaffung (Regierungsdirektor Dr. Wappes), nämlich für jeden Forstamtsverwalter ständig eine forstliche Wochenschrift und außerdem eine bis zwei Monatsschriften, die anderen deutschen Monatsschriften und Jahrbücher im Umlauf. Verbesserung der forstlichen Zentral- und forstamtlichen Handbüchereien. Hierin ist sehr viel nachzuholen, ganz besonders im nördlichen Deutschland. Die dortigen Forstvereine sprechen sich in diesem Punkt sehr unbefriedigt aus.

5. Zusammenarbeit der Provinzialforstvereine mit dem Deutschen Forstverein (Forstmeister Heyer). Dringende Verbesserung der Satzungen des Deutschen Forstvereins. Dr. Wappes bemerkt hierzu, daß der Versammlungsbetrieb des Deutschen Forstvereins sich in Abteilungen gliedern müsse, wenn eine lebhafte Mitwirkung der Praktiker bei den Verhandlungen erzielt werden solle.

6. Bezirksversammlungen (Oberforstrat Dr. Speidel). Solche sind nach dem Vorgang von Hessen und Württemberg nun auch in Baden, Preußen, Bayern und Elsaß-Lothringen eingeführt und sind bei gutem Zusammenwirken überaus ersprießlich.

Nach diesem Bericht über die Tätigkeit der Fortbildungskommission wurden deren Leitsätze (1 bis 6) einstimmig gutgeheißen; sie sollen den Forstverwaltungen übermittelt werden. Die Kommission soll fortbestehen.

Durch diesen Beschluß wird die Sache der Fortbildung eine in Königsberg 1911 noch kaum erhoffte, kräftige Förderung erfahren. Auch die zurzeit noch ganz oder halb widerstrebenden Verwaltungen, Großwaldbesitzer und Besitzvertreter werden sich dieser fortschrittlichen Strömung nicht mehr länger widersetzen wollen, sondern erkennen, daß keine Ausgabe für den Wald im Verhältnis zur Geringfügigkeit der Kosten sich höher und sicherer rentiert als der Aufwand für Fortbildungsmittel. Diese Ausgaben tragen „hundertfältige Frucht".

Dem heißen Bemühen der Forstbeamten um die Entwickelung der forstlichen Wissenschaft und Wirtschaft, des Forstwesens überhaupt, das als Emporkömmling zum Teil immer noch schwer zu kämpfen hat, scheint endlich doch der ersehnte und verdiente Erfolg zu winken. Denn allgemach beginnt die Masse der Gebildeten den Wert forstlicher Arbeit zu ahnen. Der Führer und Rufer in diesem Kampfe, Regierungsdirektor Dr. Wappes, mag darin Genugtuung für frühere und Freude an immer neuer Arbeit für das Fach finden.

*

VI. Die Preise der Waldsamen.

Kommerzienrat Hickler-Darmstadt ging aus von den hohen Kiefernsamenpreisen dieses Frühjahres und von den dadurch geförderten Bestrebungen auf Errichtung staatlicher Klenganstalten. Die hohen Preise seien verschuldet durch die Provenienzkontrolle, welche zu Preistreibereien beim Zapfeneinkauf geführt habe. Zudem sei diese Kontrolle überflüssig, weil gute Firmen schon von selbst einwandfreien Samen liefern und schlechte Firmen nach wie vor schlechten. Die schlechten Samenlieferungen seien die Folge der Preisdrückerei der Forstwirte. Das beste Gegenmittel seien Prohibitivzölle auf Samen und Zapfen.

Königl. preußischer Oberförster Haack, der eine große staatliche Klenge leitet, vertrat die Forderung des Forstwirtes im Gegensatz zum Händler; jener erstrebe die Samengüte, dieser den Ausgleich zwischen Ländern reicher und spärlicher Ernte. Die preußische Regierung werde von der Selbstgewinnung nicht mehr abgehen. Freilich soll man keine Samenverschwendung treiben.

Universitäts-Professor Dr. Endres suchte die Schuld der hohen Samenpreise in der Monopolstellung der Kontrollfirmen. Man solle — im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft — nicht nur staatliche Konkurrenzklengen, sondern staatliche Klengmonopole errichten, da sonst unser Privatwald weiterhin schlechtes Saatgut bezieht.

Königl. bayerischer Forstmeister Mayer leitet eine kleine staatliche Darre und bestätigte die geringen Gewinnungskosten gegenüber den hohen Handelspreisen.

Oberforstmeister Riebel riet allgemein, auch den kleinen Betrieben, zur Selbstgewinnung.

Oberförster Haack konnte es nicht billigen, wenn die private Klengindustrie durch Staatsmonopole vernichtet werden solle.

Kommerzienrat Hickler schilderte die Schwierigkeit des Zapfenbezuges.

Es war nur noch eine kleine, eng um das Rednerpult gesammelte Schar, die dieser letzten, sehr lebhaft geführten Verhandlung anwohnte, als der Vorsitzende gegen 3 Uhr die Verhandlungen schließen und von Landforstmeister Wächter den beifälligen Dank der Versammlung entgegennehmen konnte.

*

Der Nachmittag des 27. August ab 5 Uhr war zum Festessen bestimmt. Wir selbst zogen es vor, nach Besuch der altrömischen Baudenkmale der Stadt (Porta nigra, Kaiserpalast, Basilika, Bäder, Amphitheater) auf die Höhen des linken Moselufers hinüberzuwandern und uns an dem schönen Abend zu erfreuen.

Hier wie insbesondere bei den Waldbegängen der nächsten Tage wurde zwischen den Fachgenossen aus West und Ost, Süd und Nord manche lebhafte Aussprache geführt, manche irrige Vorstellung berichtigt und manche fruchtbare Anregung gewonnen. Wiederholt mußten wir bedauern, daß nicht auch die Kollegen in Deutschösterreich und in der nördlichen Schweiz regelmäßig und in größerer Zahl unsere Versammlungen besuchen; der dortige Hochstand unserer forstlichen Wissenschaft und Technik könnte mancherlei wertvolle Förderung zum Austausch bringen.

(Schluß folgt.)



Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kosten für das Einbinden der Flächenverzeichnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. 38 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 12 321.

Berlin W 9, 27. November 1913.

Die nach der Verfügung vom 15. Mai 1911 — III 4922 M. f. L./I. 7299 F. M. (Allgemeine Verfügung Nr. 20/1911) — vom Revierverwalter und von der Forstkalkulatur der Königlichen Regierung zu führenden Flächenverzeichnisse sind auf Staatskosten dauerhaft einzubinden.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Aurich und Münster).

Allgemeine Verfügung Nr. 39 für 1913.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10 946.

Berlin, 27. November 1913.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, Förstern m. R. und o. R., die mit der Vertretung von Forstkassenrendanten oder -Verwaltern nicht vollamtlicher Forstkassen beauftragt werden und zu diesem Zwecke ihren dienstlichen Wohnsitz verlassen müssen, ohne abends dahin zurückkehren zu können, mit Ausnahme der Tage der Hin- und Rückreise, für die die gesetzlichen Tagegelder zu zahlen sind, neben ihren Bezügen

in den ersten sechs Wochen Tagegelder von vier Mark,
in der späteren Zeit Tagegelder von drei Mark

zu bewilligen.

Werden Forstaufseher mit solchen Vertretungen beauftragt, so sind entsprechend der allgemeinen Verfügung vom 19. März 1902 — III 2317 —

in den ersten sechs Wochen Tagegelder von drei Mark,
in der späteren Zeit Tagegelder von zweiundeinehalbe Mark

zu gewähren.

Lassen außergewöhnliche Verhältnisse eine Erhöhung dieser Sätze angebracht erscheinen, so ist mir zu berichten. Gleichzeitig weise ich mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 25. April d. Js. — III 1293 — darauf hin, daß Hilfsjäger im allgemeinen nicht zur Vertretung von Kassenbeamten heranzuziehen sind.

Im übrigen bemerke ich, daß bei der Vertretung von Förstern m. R. durch Förster o. R. die allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1912 — III 12 505 — in Geltung bleibt.

Für die Regierungsforstbeamten, die Expedienten und die vollamtlichen Forstkassenrendanten liegt je ein Abdruck bei.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Aufwandsentschädigungen für Familien, aus denen mehr als drei Söhne ihrer Militärpflicht genügen.** Auf Seite 758 des laufenden Jahrganges in Nr. 38 haben wir mitgeteilt, daß durch den Nachtragsetat des Reichsamts des Innern für das Etatsjahr 1913 240 000 ℳ zur Bewilligung von „Aufwandsentschädigungen“ bereitgestellt seien. Die Bedingungen für die Bewilligung stehen noch nicht fest. Die Entschädigung wird nach dem Wortlaute des Etats gezahlt werden, wenn aus einer Familie drei Söhne ihrer gesetzlichen Dienstpflicht als Unteroffiziere oder gemeine Soldaten genügen oder genügt haben und ein vierter oder weiterer Sohn in der Armee oder Marine seine Dienstpflicht erfüllt. Die Entschädigung soll dann für den vierten und jeden weiteren Sohn während der zwei- oder dreijährigen gesetzlichen aktiven Dienstzeit jährlich 240 ℳ betragen. Für das Etatsjahr 1913 werden die Aufwandsentschädigungen nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung in der Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 31. März 1914 gegeben sind. Die fälligen Beträge für diese Zeit werden im April nächsten Jahres gezahlt werden. In den Etat für 1914 sind 480 000 ℳ eingestellt worden. Die Ermittelungen in den einzelnen Bundesstaaten haben aber ergeben, daß die Zahl der Familien, von denen mehr als drei Söhne ihrer Dienstpflicht genügen, erfreulicherweise so groß ist, daß ein viel höherer Betrag erforderlich sein wird, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Die Ausführungsbestimmungen, die wir veröffentlichen werden, sind bisher noch nicht erlassen. Wahrscheinlich erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigungen in gleicher Weise, wie die der Familienunterstützungen bei Übungen. Die Ansprüche werden seinerzeit bei den Ortsbehörden anzumelden sein.

— **Aufhebung einer staatlichen Forstbetriebskrankenkasse.** Infolge des Inkrafttretens des Reichsversicherungsgesetzes verschwindet ein großer Teil der Betriebskrankenkassen. Dieses Schicksal teilt auch die staatliche Forstbetriebskasse des Großherzogtums Sachsen, welche mit dem 31. Dezember d. Js. geschlossen wird. Von diesem Zeitpunkte an werden die bei der Großherzoglichen Forstrevierverwaltung beschäftigten Personen den allgemeinen, für ihren Beschäftigungsort in Frage kommenden Ortskrankenkassen zugeteilt.

— **Gründung neuer Forstschulen in Rußland.** Für die Ausbildung des mittleren Forstpersonals besitzt Rußland zurzeit 43 niedere Forstschulen, die aber bei dem ungeheueren Waldbesitz des Staates und dem dadurch bedingten Bedarf an Forstbeamten nicht ausreichen, um die erforderliche Anzahl genügend vorgebildeten Forstpersonals heranzuziehen. Die russische Hauptverwaltung für

Landwirtschaft und Ackerbau sieht sich daher genötigt, diesem Bedürfnis durch die Errichtung neuer Forstschulen zu steuern. In erster Linie kommen hierfür der Kaukasus und das Amurgebiet in Betracht, wo zunächst je eine Forstschule gegründet und im nächsten Oktober eröffnet wird. Diese Gebiete, die einen staatlichen Waldbesitz von etwa 80 Millionen Hektar umfassen, besaßen bisher nur drei niedere Forstschulen, so daß dort der Mangel an solchen Anstalten ein recht fühlbarer war.

Forstwirtschaft.

— **Die Imprägnierung der Bauhölzer zum Schutz gegen Schwammfäule.** Jedes verbaute Holzmaterial wird nach längerer oder kürzerer Zeit von Fäulniserscheinungen heimgesucht, die einerseits den Wert des Holzes für eine technische Weiterverwendung ganz und gar zunichte machen und andererseits zu schweren Schädigungen am Gebäudewert führen, indem diese Schwammerkrankungen sowohl die bauliche Sicherheit wie die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit von Wohngebäuden arg gefährden. Wie die Praxis lehrt, werden am stärksten schmale Mauerlatten, Balkenköpfe und die Bekleidungen von Türen und Fenstern von der Seuche befallen. Die Gesundheit des zur Verarbeitung gelangenden Holzes bietet keine Gewähr für künftige Immunität. Jede Holzart ist dem Anfall der Seuche preisgegeben, wenn auch nicht jede in gleichem Grade. Gerbsäurereiche und harte Hölzer, wie Eiche, werden weniger leicht angegriffen wie z. B. Kiefern- und Tannenholz. Die gewöhnliche Zersetzungserscheinung, der vor allem die Nadelhölzer unterliegen, führt den Namen Trockenfäule. Sie wird durch Pilze der Coniophora-Gattung hervorgerufen und gibt dem Holze das morsche und verwitterte Aussehen, das an altem Baumaterial deutlich zu studieren ist. Weit gefährlicher und destruktiver wirken die Merulius-Pilze, die gewöhnlichen Hausschwämme, deren Entfernung sehr schwer, ja meistens gar nicht zu erreichen ist. Als einziges zuverlässiges prophylaktisches Mittel gegen die Pilzkrankheiten kann nur die Imprägnierung der Bauhölzer mit desinfizierenden Chemikalien gelten, wie sie für andere Verwendungszwecke des Holzes (z. B. als Eisenbahnschwellen, Telegraphenstangen usw.) zum Schutz gegen Insekten, Pilze und Atmosphärilien längst weitgehend angewendet wird. Die Imprägnierungsmittel, die augenblicklich von der Industrie angeboten werden, stellen sich in der Regel dar als Metallfluoride und Silicofluoride oder als Phenolderivate. Eisenbahnschwellen werden mit Kreosot oder Teerseifenemulsionen durchtränkt, die Post benutzt für die Imprägnierung der Telegraphenstangen Kupfersulfat oder Wasserglas und Magnesiumsulfat in neuerer Zeit ebenfalls vielfach Teeröl. In Amerika werden allgemein nur zwei Imprägnierungsmittel angewendet: Kreosot und Chlorzink. Für die Imprägnierung von Bauhölzern wird man in erster Linie dem menschlichen und tierischen Organismus schädliche und giftige Stoffe, wie z. B. Sublimat, sowie stark riechende Mittel, wie Karbolsäure, vermeiden. Die Imprägnierungsflüssigkeiten dürfen weder das Holz noch die mit ihm in Berührung tretenden Baumaterialien, vor allem Eisen, angreifen, noch die Brennbarkeit des Holzes erhöhen. In jüngster Zeit ist Professor Falck von der Forstakademie Hann.-Münden*) mit einer Monographie über die Hausschwammfäule hervorgetreten, worin er nicht nur über die Natur dieser Pilze weitgehende Aufklärungen und neue Forschungsergebnisse bringt, sondern auch den praktischen Wert ihrer Bekämpfungsmittel experimentell festlegt. Falck faßt seine ausführlichen Versuche dahin zusammen, daß für die Bauholzimprägnierung in erster Linie das Dinitrokresol- und Dinitrophenolnatrium zu empfehlen seien. Von diesen Produkten, die als Antimonin und Mykantin käuflich sind, ist das Dinitrophenol erheblich billiger. Die Praxis muß lehren, wie weit die gelbe Färbung dieser Mittel ihrer allgemeinen Anwendung hinderlich ist. In zweiter Linie kommen kieselflußsaure Salze in Betracht (Kronol, Murolineum u. a. m.), besonders zum Schutz der Wände und des Mauerwerks; für spezielle Desinfektionszwecke schließlich noch Borsäure, Salizylsäure und Essigsäure. Für die im Freien verlegten Hölzer wendet man allgemein Vollimprägnierung an. Ein derartiges Verfahren würde natürlich Bauhölzer am vollkommensten vor Fäule schützen, doch lassen die hohen Kosten eine derartige Vollimprägnierung praktisch unmöglich erscheinen. Die Behandlung des Bauholzes muß deshalb durch Oberflächenanstrich vollzogen werden, und Falck stellt fest, daß ein guter Oberflächenanstrich fast von gleicher Wirkung ist wie eine Vollimprägnierung, wenn nicht ölige, harz- oder firnishaltige Substanzen verwendet werden. Eine Garantie für die Konservierung besteht nur dann, wenn der Oberflächenschutz ausgeübt wird, ehe die Pilzkeime in tiefere Holzschichten eingedrungen sind. Falck befürwortet dringend ein Anstreichen oder Besprühen des Holzes unmittelbar nach der Fällung und Bearbeitung und verlangt gesetzliche Maßnahmen für eine obligatorische Immunisierung des Holzes für dessen Konservierung. Die Eisen- und Zementindustrie macht in der Konstruktion balkenloser Decken schnelle Fortschritte, und trotzdem Holzdecken durch besseren Wärmeschutz, größere Schallsicherheit und Billigkeit den Steindeckenkonstruktionen noch weit überlegen sind, geht die bisherige Bedeutung des Holzes im Hochbau immer mehr zurück. Nur durch gewissenhafte und gründliche Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten von Fäulniserscheinungen vermag die Holzindustrie im Hochbau ihren Platz zu behaupten.

— **Wie weit Funken von der Lokomotive noch zünden können,** zeigt nachstehendes Ereignis. Im Frühjahr 1909 brach in der Gräfl. Galenschen Forst zwischen Neuenkirchen und Burgsteinfurt ein Brand aus. Eine andere Ursache als Funkenflug konnte nicht in Frage kommen, obwohl die Entfernung vom Bahnkörper bis zum Brandherd 120 m betrug. Von Zeugen wurde beobachtet, daß Funken manchmal noch weiter getragen wurden. Der gegen den preußischen

*) Hausschwammforschungen Heft 6: R. Falck, Die Meruliusfäule des Bauholzes, Jena 1912.

Eisenbahnfiskus erhobene Schadenersatzanspruch wurde vom Landgericht Münster für gerechtfertigt anerkannt. In der Berufung beim Oberlandesgericht Hamm und der Revision beim Reichsgericht am 11. Oktober 1913 wurden die Einsprüche des Eisenbahnfiskus verworfen.

— **Der Redaktionsschluß der Deutschen Forst-Zeitung** 1913 Nr. 52 und 1914 Nr. 1 muß des Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen früher gelegt werden. Wir bitten alle für Nummer 52 bestimmten Mitteilungen und Vereinsbekanntmachungen spätestens bis zum Montag, dem 22. Dezember, früh, sowie die für Nummer 1 von 1914 bestimmten Einsendungen spätestens bis zum Montag, dem 29. Dezember, früh an uns gelangen zu lassen. Alle später einlaufenden Sendungen werden für die nächsten Nummern zurückgestellt. Namentlich die Geschäftsstellen der in Betracht kommenden Vereine bitten wir, von dieser Mitteilung Notiz zu nehmen.

Neudamm, 17. Dezember 1913.

Die Geschäftsstelle.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 16. Dezember 1913. Rehwild 0,50 bis 0,80 M, Rotwild 0,25 bis 0,58 M, Damwild 0,20 bis 0,70 M, Schwarzwild 0,20 bis 0,65 M das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,75 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Rebhühner 0,50 bis 1,10 M, Fasanenhähne 1,00 bis 3,25 M, Fasanenhennen 1,25 bis 2,00 M, Waldschnepfen 1,50 bis 3,50 M, Hasen 1,50 bis 3,80 M, Kaninchen 0,30 bis 1,05 M das Stück.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 187. **Befugnisse der Privatforstbeamten Frettierern gegenüber.** 1. Ist der Forstbeamte berechtigt, einem Frettierer Frettchen, Netze und eventuell gefangene Kaninchen abzunehmen, falls er sich weigert, die Sachen herauszugeben; kann die Herausgabe durch Gewalt erzwungen werden? 2. Ist der Beamte befugt, den Frettierer zwecks Feststellung der Personalien zur Ortspolizeibehörde zu bringen, und welche Zwangsmaßregeln dürfen gebraucht werden, wenn er sich widersetzt? 3. Sind dritte Personen, die durch den Beamten zur eventuellen Hilfeleistung aufgefordert werden, in jedem Falle verpflichtet, dies zu tun? Machen sich die Leute strafbar, wenn sie die angerufene Hilfe verweigern? 4. Sind die Abnehmer der vom Frettierer unberechtigterweise gefangenen Kaninchen strafbar? 5. In welchem Falle darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden, und treffen die Auskünfte nur für vereidigte oder auch für nicht vereidigte Forstbeamte zu? M., Privatförster.

Antwort: Zu 1: Für die Beantwortung Ihrer Fragen ist von Bedeutung die bei der Ortspolizeibehörde zu bewirkende Feststellung, ob die unter dem 16. Dezember 1901 seitens der Regierung zu Stettin ergangene, den Fang wilder Kaninchen betreffende Polizeiverordnung, die uns dem Wortlaute nach nicht bekannt ist, dem Inhalte nach aber höchstwahrscheinlich das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfanges von der Erlaubnis des Grundeigentümers und vielleicht auch des Jagdberechtigten abhängig macht, nur für den Kreis Randow oder auch für den dortigen Bezirk erlassen ist. Im letzteren Falle dürfen Sie und jeder andere Forstmann dem Frettierer, der keine solche Erlaubnis erhalten hat, Netze und Frettchen, erforderlichenfalls mit Gewalt, wegnehmen. Zu 2: Ja! und zwar liegt dann, wenn die Polizeiverordnung dort Geltung hat, eine die vorläufige Festnahme für jeden Forstmann rechtfertigende, strafbare Handlung schon vor, wenn der unbekannte Frettierer ohne Erlaubnis das ihm fremde Grundstück mit Netzen und Frettchen betritt. Andernfalls ist eine die vorläufige Festnahme durch jeden Forstmann rechtfertigende, strafbare Handlung in der Regel erst dann gegeben, wenn der unbekannte Frettierer unbefugt Forstkulturen betritt (§ 36, Nr. 4 F. u. F. P. G.), oder sich auf Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen Wege mit einem Spaten oder einem Sacke aufhält (§ 36 Nr. 1 F. u. F. P. G.). In Ausführung der vorläufigen Festnahme ist jeder Forstmann auch zur vorläufigen Wegnahme bereits gefangener Kaninchen befugt. Setzt der vorläufig festgenommene Frettierer seiner Verbringung zur Ortspolizeibehörde Widerstand entgegen, so darf zur Überwindung dieses Widerstandes jeder Forstmann körperliche Gewalt anwenden. Ist diese ergebnislos angewandt und der Forstmann gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes als Forsthüter bestätigt, so kann er auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4. 2. 54 über den Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten bezw. nach § 28b der preußischen Gendarmerieinstruktion vom Jahre 1820 den der Festnahme entgegengesetzten Widerstand durch Gebrauch des Hirschfängers brechen, und ein auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigter Forstbeamter darf auch ohne vorherige Anwendung körperlicher Gewalt Waffengewalt auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes vom Jahre 1837 anwenden. Zu 3: Nothilfepflicht besteht hinsichtlich nicht beamteter Personen nur in Fällen gemeiner Not und Gefahr (§ 360 Nr. 10 St. G. B.), wozu nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes auch Waldbrände gehören. Zu 4: Nein! weil der Frettierer nach § 958 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vollberechtigter Eigentümer auch der unberechtigt gefangenen Kaninchen wird. Zu 5: Greift der Frettierer den Forstmann an, so darf dieser, wie jedermann, auf Grund des Notwehrrechtes von der Waffe Gebrauch machen, wenn und soweit Waffengebrauch zur Abwehr des Angriffes notwendig ist. Der beeidete Forstbeamte ist außerdem bei rechtmäßiger Amtsausübung auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes in jedem Falle berechtigt,

den Angriff eines Frettierers durch Waffengebrauch von sich abzuwenden. Über Waffengebrauch bei Widersetzlichkeit vergleiche unter 2. Im übrigen verweisen wir zwecks näherer Orientierung auf den demnächst in der „Deutschen Forst-Zeitung" erscheinenden, die Befugnisse der Privatforstbeamten behandelnden Artikel. J. in T.

Anfrage Nr. 188. **Ermittelungen bei vermutetem Jagdvergehen.** Auf einer Gemeindejagd wurde in einer Nacht ein Stück Wild geschossen und der Jagdpächter auf öffentlicher Straße dabei getroffen, wie er das Wild fortschaffte. Am andern Morgen habe ich ohne Gewehr die Spur verfolgt, um nachzusehen, ob das Wild über der Grenze verendet und von dort fortgetragen war. Der Jagdpächter hat dies beanstandet. Ich bin von dem Königlichen Landratsamte mit Wahrnehmung der Jagdpolizei für den betreffenden Bezirk beauftragt.

Königl. Hegemeister J. in K.

Antwort: Wenn Sie von dem Landratsamte mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei in dem betreffenden Revier beauftragt wurden, dann haben Sie selbstverständlich das Recht, ja sogar die Pflicht, einer verdächtigen Handlung nachzuforschen. Hierbei schadet es nichts, wenn Sie sich in Jagdausrüstung befinden. Aber auch wenn Ihnen jagdpolizeiliche Befugnisse auf dem betreffenden Revier nicht zuständen, konnten Sie ohne Jagdausrüstung so verfahren, wie geschehen.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Gramzow in der Oberförsterei Klaushagen, Regbz. Köslin, ist zum 1. Februar 1914 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 24. Dezember d. Js. eingehen.

Försterstelle Mönchgut in der Oberförsterei Werder, Regbz. Stralsund, ist zum 1. April 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar 1914 eingehen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeinde-Försterstelle Philippstein in der Oberförsterei Weilburg, mit dem Wohnsitz in Philippstein, Kreis Oberlahn, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. April 1914 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Philippstein, Laimbach und Bermbach, sowie 26 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 638 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1800 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1914 an den Königlichen Oberförster Herrn Emilius in Weilburg zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Pännkier, Förster zu Omulef, ist die Försterstelle Terten, Oberförsterei Kommusin, Regbz. Allenstein, vom 1. Februar 1914 ab übertragen.

Hering, Förster zu Christes, Oberförsterei Schwarza, ist die Försterstelle Sachsenburg, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, verliehen.

Heßler, Förster o. R. zu Breitenbach, Oberförsterei Leinefelde, ist die Försterstelle m. R. Christes, Oberförsterei Schwarza, Regbz. Erfurt, verliehen.

Höfer, Hilfsjäger zu Tassel, Oberförsterei Tassel, ist nach Derenthal, Oberförsterei Winnefeld, Regbz. Hildesheim, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Linz, Förster zu Gramzow, Oberförsterei Klaushagen, ist nach Damshagen, Oberförsterei Neukrakow, Regbz. Köslin, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Meyer, Förster o. R. zu Neuses, Oberförsterei Wolfgang, ist nach Spangenberg, Oberförsterei Spangenberg, Regbz. Cassel, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Sittig, Förster o. R. zu Annaburg, Regbz. Merseburg, ist die Försterstelle m. R. Langenthal, Oberförsterei Erfurt, Regbz. Erfurt, verliehen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Koll, Gemeindewaldwärter zu Girod, Kreis Westerburg, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Werner, Maximilian, forstversorgungsberechtigter Anwärter, hat auf seine Ansprüche im Staatsdienste verzichtet und ist auf Lebenszeit als Revierförster des Königl. Kammerherrn v. d. Osten, Schloß Penkun, angestellt.

Sonstige Auszeichnungen.

Kant, Königl. Forstanwärter, erhielt als Anerkennung seiner Verdienste im Jagdschutz vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Verein als Ehrengeschenk eine silberne Medaille mit Widmung.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Forstverwaltung.

Angerstein, Forstreferendar, zurzeit in Friedrichsmoor, ist der Großherzoglichen Forstinspektion Gelbensande vom 29. Dezember d. Js. ab bis auf weiteres zur praktischen Beschäftigung überwiesen.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Staats-Forstverwaltung.

Ritter, Forstbeflissener, ist zum Forstreferendar ernannt.

Kolonial-Verwaltung.

Holtz, Dr., Regierungs- und Forstrat, Referent, hat am 28. November d. Js. die Reise nach Daressalam angetreten.

Die Reise nach Deutsch-Ostafrika haben angetreten:
Josuweit, Förster, am 13. Oktober d. Js.; **Klein**, Förster, am 13. November d. Js.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Belte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Beitragszahlung 1914.

An die verehrten Vereinsmitglieder ergeht hierdurch die Bitte, die jetzt fälligen Vereinsbeiträge, sowie die Beiträge zur Krankenkostenbeihilfekasse baldgefälligst an die Orts- bzw. Bezirksgruppenschatzmeister einzuzahlen. Mitglieder, die zu einer anderen Bezirksgruppe überzutreten wünschen, haben ihre Überweisung unter Angabe der Mitgliedsnummer bis zum 1. Februar 1914 bei unserer Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 88, direkt zu beantragen.

Gleichzeitig machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß Überweisungen in eine andere Bezirksgruppe jetzt nur noch zu Beginn eines jeden Jahres erfolgen und daß die Mitglieder das ganze Jahr über der Bezirksgruppe zugeteilt bleiben, der sie am 1. Januar angehört haben.

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge, die in den betreffenden Bezirken von den Mitgliedern jährlich (**j.**) oder halbjährlich (**h.**) zu zahlen sind.*)

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag.“

Bez. **Allenstein** (6,50 M + 4,50 M = **j.** 11,00 M, **h.** 5,50 M): Laechelin, Förster in Forsth. Hartigswalde bei Jedwabno.

Bez. **Breslau** (Bezirksgruppenbeitrag 1,50 M jährlich. Also 6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M + 4,00 M): Gaffron, Förster, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. **Bromberg** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Mühlenbein, Förster, Jagdschütz bei Bromberg.

Bez. **Cassel-Ost** (6,50 M + 0,50 M = **j.** 7,00 M, **h.** 3,50 M): Graebe, Förster, Rommerz, Post Neuhof, Kr. Fulda.

Bez. **Cassel-West** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Hiege, Förster, Sielen b. Hümme.

Bez. **Danzig** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Barz, Förster, Piekelken bei Gnewau.

Bez. **Erfurt** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Hauptfleisch, Hegemeister, Weißenborn-Lüderode, Kr. Worbis.

Bez. **Frankfurt a. O.** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Hartnick, Förster in Post Eschbruch Nm.

Bez. **Gumbinnen** (6,50 M + 2,50 M = **j.** 9,00 M, **h.** 4,50 M): Reikowski, Förster, Maszuiken bei Lasdehnen.

Bez. **Hildesheim** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Jäckel, Hegemeister, Clausthal (H.).

Bez. **Königsberg** (6,50 M + 2,00 M = **j.** 8,50 M, **h.** 4,25 M): Bauszus, Förster, Lindenbusch bei Berschkallen.

Bez. **Köslin** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Mielke, Förster, Forsth. Herzberg b. Gr.-Linichen, Pomm.

Bez. **Lüneburg** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M): Kommert, Förster, Ebstorf (Kr. Ülzen).

Bez. **Magdeburg** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Angern, Jagdaufseher, Colbitz bei Wolmirstedt.

Bez. **Merseburg** (6,50 + 1,50 M = **j.** 8,00 M): Binder, Förster, Torfhaus bei Doberschütz.

Bez. **Minden-Münster** (6,50 M + 2,00 M = **j.** 8,50 M, **h.** 4,25 M): Pohl, Hegemeister a. D., Bielefeld, Langenhagen 31.

Bez. **Oppeln** (6,50 M + 0,50 M = **j.** 7,00 M, **h.** 3,50 M): Bannowsky, Förster, Krascheow (Ob.-Schles.).

Bez. **Posen** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M): Fuhrmann, Förster, Maucherheidel bei Mauche.

Bez. **Potsdam** (6,50 M + 0,50 M = **j.** 7,00 M, **h.** 3,50 M): Purbs, Förster, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. Mark.

Bez. **Schleswig** (6,50 + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Hosp, Förster, Forsth. Braak bei Boostedt.

Bez. **Stettin** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Bauer, Förster, Forsth. Grambin bei Ückermünde.

Bez. **Stralsund** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Westphal, Förster, Poggendorf, Kr. Grimmen.

Bez. **Trier** (6,50 M + 1,00 M = **j.** 7,50 M, **h.** 3,75 M): Klein, Revierförster, Forsth. Mülchen bei Zemmer.

Bez. **Wiesbaden** (6,50 M + 1,50 M = **j.** 8,00 M, **h.** 4,00 M): Usinger, Hegemeister, Eppenhain bei Königstein (Taunus).

Für Mitglieder, die einer Ortsgruppe angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf jährlich		1,00 M
Gumbinnen	„	„	1,00 „
Königsberg	„	„	0,50 „
Magdeburg	„	„	0,50 „

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag.“

*) Die Mitteilungen über die Bezirke Aachen, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Hannover, Liegnitz, Marienwerder, Osnabrück-Aurich, Stade folgen.

Bei allen Zahlungen ist genaue Angabe des **Namens** und der Mitgliedsnummer ein unbedingtes Erfordernis.

Bemerkt wird schließlich noch, daß **besondere Zahlungsaufforderungen** seitens der Orts- und Bezirksgruppen **im Vereinsorgan** fernerhin **nicht mehr erfolgen** können.

Dobrilugk, im Dezember 1913.

Belte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Dienstag früh eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.

Bezirksgruppen:

Oppeln. Am 6. Januar 1914 (Feiertag), nachmittags $2\frac{1}{4}$ Uhr, findet im „Zentral-Hotel" eine Delegierten- und Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Rechnungslegung; Entlastung und Neuwahl des Kassenführers; Besprechung der Anträge; verschiedene Mitteilungen des Vorsitzenden. Um vollzähliges Erscheinen der Herren Ortsgruppenführer ersucht

Hendel.

Stade. Am Sonntag, dem 28. Dezember d. Js., nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr, Versammlung in Bremervörde, Hotel Daetz. Tagesordnung: 1. Krankenkasse; 2. Mitteilung des Vorsitzenden. Weihnachtsfreude. Damen willkommen. Der Wichtigkeit wegen wird um Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend gebeten. Kollegialen Gruß und fröhliche Weihnachten! Riebe.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Mittwoch, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Generalversammlung zu Altenkirchen im Bahnhotel. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr; 2. Kassenrevision und Entlastung des Schatzmeisters; 3. Zahlung der Beiträge, auch derjenigen zur Krankenkosten-Beihilfekasse und zum Forstwaisenverein. 4. Verlesen der bereits eingereichten Vorschläge zur nächsten Bezirksgruppenversammlung und Wahl eines Delegierten; 5. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 6. Mitteilungen aus dem Walde: Erfahrungen mit der neuen Kladde; 7. Verschiedenes: Vorschläge zu einer Familienfeier. Die kürzlich der Ortsgruppe zugeteilten Einzelmitglieder begrüßen wir Altenkirchener bestens. Diejenigen Kollegen, die wegen weiter Entfernung den Ortsgruppensitzungen nicht gut beiwohnen können, wollen etwaige Wünsche zur Berücksichtigung gefälligst schriftlich vor den Versammlungen an mich einsenden. In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um recht pünktliches und möglichst zahlreiches Erscheinen gebeten. Kick.

Cassel (Regbz. Cassel). Am 31. Dezember 1913, mittags 1 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel. Tagesordnung: 1. Einziehung der Vereinsbeiträge für das erste Halbjahr 1914; 2. Rechnungslegung des Kassenführers; 3. Besprechung über die Kaiser-Geburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Frankenberg (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 31. Dezember d. Js., mittags 12 Uhr, Versammlung im „Deutschen Haus" in Frankenberg. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Beschluß über das in Gemeinschaft mit der Ortsgruppe Battenberg abzuhaltende Wintervergnügen. Die Ortsgruppe Battenberg wird gebeten, hierzu einen Bevollmächtigten zu senden; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Werner.

Gelguhnen (Regbz. Allenstein). Die Ortsgruppe begeht am 31. Dezember d. Js., nachmittags 6 Uhr, in Gelguhnen eine Silvesterfeier. Die Mitglieder aus den Nachbargruppen mit ihren Familien sind als Gäste willkommen, wenn sie den Unkostenanteil zu tragen bereit sind.

Der Vorstand.

Grenzheide-Wanda (Regbz. Posen). Am Sonnabend, dem 17. Januar 1914, abends 7 Uhr, findet eine Sitzung im Vereinslokal zu Schildberg statt. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls; 2. Geschäftsbericht; 3. Kassenrevision; 4. Kunstdüngerbestellung; 5. Scheibenschießen; 6. Anträge zur Bezirksgruppensitzung und Wahl eines Vertreters; 7. Verschiedens.

Der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Da über ein Wintervergnügen verhandelt werden soll, wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Mittwoch, den 31. Dezember 1913, nachmittags 3 Uhr, findet eine Versammlung der Mitglieder im Vereinslokale statt. Tagesordnung: Besprechung über eine etwa abzuhaltende Kaiser-Geburtstagsfeier; Einziehung der Beiträge; Verschiedenes.

Arnold I, Vorsitzender.

Lautenburg, Westpr. (Regbz. Marienwerder). Das diesjährige Wintervergnügen der Ortsgruppe findet am Sonnabend, dem 27. Dezember 1913, abends 7 Uhr, im „Vereinsgarten" zu Lautenburg statt. Um vollzähliges Erscheinen von „alt" und „jung" bittet

Der Vorstand. J. A.: Clausius, Schriftführer.

Namslau (Regbz. Breslau). Mittwoch, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 1 Uhr, Sitzung im Hotel „Zur Krone" in Namslau. Besprechung der Kaiser-Geburtstagsfeier, Einziehung der Beiträge, Verschiedenes. Der Vorstand.

Neuhof (Regbz. Cassel). Sonntag, den 4. Januar 1914, nachmittags 1 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zum Ochsen" in Flieden. Tagesordnung: 1. Vorlage der Rechnung und des Jahresberichts pro 1913; 2. Heben der Beiträge für den Verein und zur Krankenkosten-Beihilfekasse pro 1914; 3. Verschiedenes; 4. Besprechung der Tagesordnung für die Vertreter- und Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es wird vollzähliges Erscheinen unbedingt erwartet. J. A.: Der Vorsitzende.

Osche (Regbz. Marienwerder). Am Mittwoch, dem 31. Dezember d. Js., abends von 7 Uhr ab, Silvesterfeier mit Familien in Schauers Restaurant in Klinger. Gleichzeitig Einziehen der fälligen Vereinsbeiträge. Auch der Ortsgruppe nicht angehörige Kollegen nebst Familien willkommen. Der Vorstand.

Rotenburg, Fulda (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Rotenburg. — Tagesordnung: 1. Kaisergeburtstagsfeier; 2. Rechnungsprüfung; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Rudschanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 28. d. Mts., 5 Uhr nachmittags, Versammlung im Hotel Fischer, Alt-Ukta. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes; 2. Besprechung verschiedener, sehr wichtiger Angelegenheiten. Bei Einzahlung der Beiträge im Januar ist für einen Todesfall pro Mitglied 1 *M* zu entrichten. (Hegem. Dannenberg-Muschaken). Diejenigen Mitglieder, welche nicht im Besitze von Mitgliedskarten sind, wollen dies dem Schriftführer bis zum 1. Januar mitteilen.
J. A.: Löffert, Schriftführer.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung am 31. Dezember 1913, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Hutsteiner zu Siegen. Tagesordnung: 1. Rechnungslage; 2. Erhebung der Beiträge pro 1. Halbjahr 1914; 3. Vorschläge zur Hauptversammlung; 4. Vorschläge zu einem Deleg für 1914; 5. Neuwahl des Vorstandes; 6. Verschiedenes. Der Vorstand.

Solling zu Uslar (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 4. Januar 1914, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Uslar. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 7. Dezember d. Js. in Goslar; 2. Rechnungsprüfung von 1913; 3. Hebung der Beiträge für 1914 einschl. der Beiträge zum Forstwaisenverein; 4. Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Bethe.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Einladung zur Ortsgruppensitzung am Sonntag, dem 4. Januar 1914, in Tilsit, Hotel „Deutsches Haus". Anfang 1½ Uhr nachmittags. Vorher von 12½ bis 1½ Uhr gemeinsames Mittagessen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und gleichzeitig Einziehung der Jahresbeiträge (11 *M* pro 1914); 2. Geschäftsbericht und Kassenrevision; 3. Beschlußfassung darüber, daß zur Ortsgruppensitzung mindestens ein Mitglied von jeder zugehörigen Oberförsterei zu erscheinen hat; 4. Bericht über die Bezirksgruppensitzung am 2. Februar 1913 und Sonstiges durch Herrn Kollegen Puppel usw.; 5. Vortrag; 6. Verschiedenes. Wegen Beteiligung am Essen vor der Sitzung wäre mir eine kurze Mitteilung durch die Herren Vertrauensmänner sehr erwünscht.
Der Vorstand. Buchholz, Vorsitzender.

Ullersdorf (Regbz. Liegnitz). Am Sonnabend, dem 3. Januar 1914, nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Gasthaus bei Wennrich zu Ullersdorf. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung; 2. Kassenprüfung; 3. Einziehung der Beiträge; 4. Neuwahl des Vorstandes; 5. Besprechung über die Kaisergeburtstagsfeier; 6. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Auszug aus dem Versammlungsbericht vom 7. Dezember 1913. Die Versammlung wurde um 1½ Uhr von dem Vorsitzenden eröffnet. Es waren sämtliche zehn Ortsgruppen durch Delegierte mit 240 Stimmen vertreten. Außerdem beteiligte sich eine große Anzahl Kollegen, auch solche vom 10. Jäger-Bataillon, an der Versammlung. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Das Protokoll von der letzten Versammlung wurde verlesen. Der Schatzmeister erstattet den Geschäftsbericht für 1912. Die Rechnung schließt mit einem Überschuß von 58,35 *M* ab. Dieselbe ist von den Rechnungsprüfern für richtig befunden. Dem Schatzmeister wurde Entlastung erteilt. Die vorliegenden Anträge wurden — unter Hinweis auf die bereits getroffenen Maßnahmen — als erledigt betrachtet. Von dem Bezirksgruppenvorsitzenden wurde zum Beitritt in die Krankenkosten-Beihilfekasse und zur Beteiligung an der Wohlfahrtslotterie aufgefordert. Anträge zur Aufnahme in die Krankenkosten-Beihilfekasse sind auf dem vorgeschriebenen Formular zu machen, und rechnet die Zugehörigkeit vom Tage der Beitrittserklärung. Der Bezirksgruppenbeitrag beträgt für 1914 1 *M*. Die Versammlung spricht schließlich die Hoffnung aus, daß die Förster recht bald in die Assistentenklasse eingereiht werden. Mit einem Horrido auf Se. Majestät schließt der Vorsitzende um 4½ Uhr die Versammlung.
Der Vorstand. J. A.: Dietz, Vorsitzender.

Minden-Münster. Die in Rinteln stattgehabte Bezirksgruppenversammlung war von 21 Mitgliedern besucht. 1. Prüfung der Jahresrechnung 1912. Dieselbe schloß mit einer Einnahme von 684 *M*, der eine Ausgabe von 690,44 *M* gegenübersteht. Die Rechnung wurde geprüft, für richtig befunden und dem Schatzmeister, Hegemeister Pohl, Entlastung erteilt. Kollege Pohl teilte noch mit, daß 1913 voraussichtlich sich ein Überschuß von 15 *M* ergeben werde. 2. Krankenkosten-Beihilfekasse. Der Vorsitzende teilte mit, daß zurzeit Verhandlungen schwebten, die eine Vereinigung der Krankenkasse des alten Vereins mit der Krankenkosten-Beihilfekasse des neuen Vereins herbeiführen sollen, die Verhandlungen seien aber noch nicht abgeschlossen. Hierzu wurden von der Ortsgruppe Paderborn folgende Anträge gestellt: a) Sollen sämtliche Mitglieder des Vereins, solange die Krankenkosten-Beihilfekasse allein besteht, zum Beitritt

verpflichtet sein oder nicht. Beschluß: Mitgliedschaft soll **freiwillig** sein. b) Sollen sämtliche Mitglieder des Vereins, falls eine Verschmelzung der Kasse stattfindet, gezwungen sein, dieser neuen Kasse beizutreten. Beschluß: Der Beitritt soll ein **freiwilliger** sein. 3. Wahl des Delegierten für die Delegiertenversammlung 1914, welche in Cassel stattfindet: Hegemeister Espert. 4. Verschiedenes. Es wurden die Anträge gestellt: a) Der Vorstand möge beim Herrn Oberlandforstmeister bitten, daß veranlaßt wird, daß der Neubau der zum Teil noch fehlenden Försterwohnungen auf den vor etwa 15 Jahren neuerrichteten Försterstellen vorgenommen und mit der Verbesserung der im schlechten Bauzustande befindlichen alten Försterdienstgehöfte baldmöglichst vorgegangen wird. b) Den Förstern o. R., soweit sie nicht Forstschreiber sind, möge eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden, wie solche die etatsmäßigen Forstschreiber beziehen. Beide Anträge wurden angenommen.

Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Grafschaft Hohenstein-Untereichsfeld (Regbz. Erfurt). Zu der am 7. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Fuhlrott zu Leinefelde einberufenen Versammlung waren 17 Kollegen, meist mit Damen, erschienen. Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden wird dieselbe in üblicher Weise eröffnet. Tagesordnung: 1. Gehaltsfrage; 2. Rechnungslegung; 3. Wintervergnügen; 4. Vorstandswahl; 5. Verschiedenes. Bei Punkt 1 entspinnt sich eine längere Debatte und gibt sich die Versammlung der frohen Hoffnung hin, bei der in Aussicht stehenden Gehaltsreform der Assistentenklasse zugeteilt zu werden. Nachdem Punkt 2 schnell erledigt, wird zu Punkt 3 übergegangen. Es wird beschlossen, am 7. Februar 1914, abends 7½ Uhr, im Hotel Gasse zu Sollstedt ein Wintervergnügen in Form eines Tanzkränzchens, mit gemeinschaftlicher Kaffeetafel, abzuhalten. Die theatralisch und humoristisch veranlagten Mitglieder und Damen werden gebeten, sich in den Dienst der guten Sache zu stellen und für Abwechselung in den Pausen zu sorgen. Gäste sind willkommen und brauchen dem Vorstande nicht angemeldet zu werden. Zu Punkt 4: Der bisherige Vorstand wird einstimmig wiedergewählt. Zu Punkt 5: Förster Conrad, Friedrichsrode, Post Obergebra, hat einen Spatenstock konstruiert und patentieren lassen und zeigte den Stock in der Versammlung vor; derselbe kann von der Firma Gebr. Dittmar in Heilbronn oder dem Erfinder zum Preise von 4 M bezogen werden. Die Vorzüge des Stockes liegen darin, daß er aus einem gewöhnlichen Eichenstock mit Zwinge besteht und der kleine Spaten in der Tasche oder Rucksack lose getragen werden kann und bei Gebrauch mittels einer festen und losen Schraube über der Zwinge sich in einem Spatenstock verwandeln läßt. Der Vorstand.

Stangenwalde (Regbz. Danzig). Am 30. November d. Js. fand eine Versammlung der Ortsgruppe in Kahlbude statt. Die bereits früher mitgeteilte Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: 1. Die Kaisergeburtstagsfeier findet am 31. Januar 1914 in Karthaus, Hotel „Preußischer Hof“, mit Festessen — Gedeck 1,50 Mk. ohne Weinzwang —, Militärmusik und Tanz statt. Beginn 8 Uhr abends. Anmeldungen zum Festessen, desgl. die Namen der von der Gruppe einzuladenden Gäste, sind von den Mitgliedern bis spätestens 10. Januar an den Kollegen Förster Müller in Rehhof, Post Hoppendorf, Westpr., zu richten. Zu den Unkosten der Feier hat jedes Mitglied 3 Mk. mit den Vereinsbeiträgen zusammen an den Kassenführer am 1. Januar einzuzahlen. 2. Der Vorstand setzt sich nach erfolgter Neuwahl wie folgt zusammen: Vorsitzender: Revierförster Beinlich, Stellvertreter: Förster Müller; Schrift- und Kassenführer: Förster Boedewig, Stellvertreter: Forstaufseher Toepper; Beisitzer: Hegemeister Zars, Haensel, Lippkau und Förster Lenser. — Als Familienbeirat sind gewählt: für Stangenwalde Hegemeister Adameit, Stellveteter: Förster Likowski; für Schoenberg Förster Müller, Stellvertreter: Förster Weber; für Karthaus Hegemeister Lippkau, Stellvertreter: Förster Doebel; für Mirchau Förster Zastrow, Stellvertreter Förster Lenser. Hierbei wird bemerkt, daß von dem Familienbeirate bei Sterbefällen von Mitgliedern in ihrer Oberförsterei sofort dem Ortsgruppenvorsitzenden Mitteilung zu machen ist. — 3. Der Kollege Likowski hält zum Schlusse einen interessanten Vortrag über die verschiedenen Jagdarten auf Schwarzwild.

Der Vorsitzende: gez. Beinlich.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dentler, Eugen, Forstsekretär, Lipsa bei Ruhland.
Krüger, Rudolf, Hilfsjäger, Mittenwalde bei Radenz, Kr. Koschmin.
Lubig, Königl. Förster, Gr.-Okonin bei Dreidorf, Kr. Pr.-Stargard.
Trost, Königl. Hegemeister, Forsthaus Wambeck bei Lippoldsberg.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark.**

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Strafgelder, gesammelt beim Schüsseltreiben nach einer guten Treibjagd im Revier Bimberg bei Lendringsen am 6. 12. 13; eingesandt von Herrn Förster Carl Düssel in Forsthaus Bimberg bei Lendringsen, Kr. Iserlohn . . . . 20,— Mk.

	Mk.
Beitrag für zwei von Herrn Stadtförster Scheffelke in Ulrichshof am 3. 12. gestiftete und verloste Hasen; eingesandt von Herrn Frenkel in Luxjagdhaus bei Falkenburg, Pommern	12,— „
Gesammelt bei einer gemütlichen Fidelitas des Vereins „Westfälischer Jäger", Dortmund; eingesandt von Herrn Apotheker Funcke in Dortmund	11,75 „
Gesammelt bei einer Jagd der Herren Constantin in Hannover; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister a. D. Hesse in Hannover	25,50 „
Gesammelt während des Jagdessens nach der Treibjagd des Herrn Max Henninger in Berlin W am 22. 11. 13 in Falkenhagen, Uckermark; eingesandt von demselben	23,55 „
Gesammelt bei einem feuchtfröhlichen Schüsseltreiben nach der Jagd in Groebnig, Kr. Leobschütz; eingesandt von Herrn Königl. Oberlandmesser Heptner in Leobschütz	13,75 „
Gesammelt für Fehlschüsse gelegentlich einer Treibjagd in Seppenrade; eingesandt von Herrn Gutsbesitzer Friedr. Hohe in Dortmund	10,05 „
Sammlung und Strafen von der Treibjagd in Techen i. L.; eingesandt von Herrn Johs. Kurka in Hamburg	5,75 „
Strafgelder von der Treibjagd Ullersreuth; eingesandt von Herrn Heinr. Knoch jun. in Hirschberg-Saale	25,— „
Gesammelt bei der Treibjagd des Herrn A. Kortenbach, Weyer i. Rhld., Revier Rückeroth u. Marsain; eingesandt von Herrn Oberförsterkandidat Köhler in Herschbach i. Westerwald	30,— „
Gesammelt auf der Jagd in Schlegelsburg; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Köppen in Ringenwalde	10,— „
Skatspielüberschuß nach einer Treibjagd in Stötterlingen; eingesandt von Herrn H. Langenstraß in Osterwieck	3,15 „
Auf einer Jagd am 1. 11. 13 gesammelt; eingesandt von Herrn Meinshausen in Noschkewitz bei Ostrau i. S.	8,70 „
Gesammelt nach der Rotwildjagd am 27. 11. 13 im Jagdhaus Trunkfest, Stadtforst Berlinchen. Jagdherr Rittergutsbesitzer von Köppen auf Lübbinchen bei Guben; eingesandt von Herrn Stadtförster Versicke, Stadtheide Berlinchen	20,— „
Gesammelt bei zwei Schüsseltreiben an der Ostgrenze; eingesandt von Herrn Major Raabe in Memel	22,30 „
Von „Ungenannt", Berlin W 15	5,— „
Desgleichen, Berlin W 35	10,— „
Strafgelder und freiwillige Beiträge, gesammelt beim fröhlichen Schüsseltreiben nach den Treibjagden auf den Revieren des Herrn Ernst Petersen zu Schlachtensee; eingesandt von Herrn Förster Wodrich in Belzig-Sandberg	36,35 „
Summa	287,85 Mk

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog-Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Jeder deutsche Privatforstbeamte wird in eigenstem Interesse gebeten, dem Verein beizutreten, ebenso auch jeder Waldbesitzer und Freund des deutschen Waldes.

Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für **ordentliche Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten** bei steuerpflichtigem Einkommen bis zu 2000 Mk. mindestens **4 Mk.**, — bei steuerpflichtigem Einkommen über 2000 Mk. mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr in beiden Fällen **3 Mk.** — Beitrag für **ordentliche Mitglieder aus dem Kreise der Waldbesitzer** mindestens **10 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **200 Mk.** — Beitrag für **außerordentliche Mitglieder** mindestens **8 Mk.**, Aufnahmegebühr **10 Mk.**, einmaliger Beitrag auf Lebenszeit mindestens **75 Mk.** Vereinsorgan, die Deutsche Forst-Zeitung, an Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von **5 Mk. 20 Pf.** pro Jahr. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Blattes nach Neudamm.

Zahlung der Beiträge für 1914.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1914 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1914 recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich 4 *M*, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich 8 *M*,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 *M*,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 *M* 50 *Pf*) für das Jahresabonnement 5 *M* 20 *Pf* bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Halensee.

Die Kassenstelle.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf den Jahresschluß bitten wir, über Forderungen an unseren Verein aus dem Jahre 1913 Rechnung bis zum 31. d. Mts. hierher einzusenden.

Berlin-Halensee, den 14. Dezember 1913.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Hermanski.

Bezirksgruppe V.

Gelegentlich der Bezirksgruppenversammlung am 29. Juni d. Js. wurde von fast sämtlichen Anwesenden der Wunsch ausgesprochen, im Winter im Laufe der Monate Januar/Februar



in Posen ein Tanzvergnügen abzuhalten, um im allgemeinen mehr Fühlung mit dem Verein und den Mitgliedern herbeizuführen.

Damit nun eine derartige Veranstaltung und die dazu erforderlichen Vorbereitungen und damit verbundenen Kosten auch einen Erfolg versprechen, bitte ich alle Bezirksgruppenmitglieder, die an dem Vergnügen teilnehmen wollen, eine gefällige kurze bindende Mitteilung mit Angabe der Teilnehmerzahl bis spätestens den 15. Januar 1914 an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer der Provinz Posen in Posen O, Ritterstraße 40 zu richten.

Westhus,
Oberförster, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer, Vorsitzender der Bezirksgruppe V.

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4208. **Theuerkauf, Kurt,** Hilfsjäger (v. Risselmann), Schönwalde b. Seegefeld. (B.-Gr. I.X)

4209. **Pallasch, Ernst,** Forstgehilfe (Rittergutsbesitzer, Bankdirektor Mankiewitz), Selchow b. Storkow (Mark). (B.-Gr. IX.)

* * *

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Achatz, Franz, Forstaufseher, Rehnsdorf b. Drebkau.
Rose, Adolf, Revierverwalter, Waldrogäsen b. Theeßen.
Bartels, August, Hilfsjäger, Altenhagen b. Hagenburg (Schaumburg-Lippe).

* * *

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

Nr. 54 13,20 Mk.; Nr. 66 9,20 Mk.; Nr. 67 10,20 Mk.; Nr. 292 9,20 Mk.; Nr. 338 4 Mk.; Nr. 727, 858, 924 je 9,20 Mk.; Nr. 1002 13,20 Mk.; 1030 3 Mk.; Nr. 1060 9,20 Mk.; Nr. 1272 4 Mk.; Nr. 1516 3 Mk.; Nr. 1643 15 Mk.; Nr. 1726 10 Mk.; Nr. 1785, 1995 je 9,20 Mk.; Nr. 2165 8 Mk.; Nr. 2227 9,20 Mk.; Nr. 2336 16 Mk.; Nr. 2445 4 Mk.; Nr. 2457 9,20 Mk.; Nr. 2480 4 Mk.; Nr. 2559, 2766 je 9,20 Mk.; Nr. 2795 10 Mk.; Nr. 2858, 2915 je 9,20 Mk.; Nr. 2959 10 Mk.; Nr. 3066 13,20 Mk.; Nr. 3113, 3136 je 9,20 Mk.; Nr. 3173 4 Mk.; Nr. 3239 10,20 Mk.; Nr. 3297 9,20 Mk.; Nr. 3315 8,20 Mk.; Nr. 3448 9,20 Mk.; Nr. 3523 4 Mk.; Nr. 3581, 3645 je 9,20 Mk.; Nr. 3680, 3757 je 4 Mk.; Nr. 3774, 3793 je 9,20 Mk.; Nr. 3812 10,20 Mk.; Nr. 3826 13,20 Mk.; Nr. 3839 10 Mk.; Nr. 3907 13,20 Mk. Nr. 3918 4 Mk.; Nr. 3994, 4009 je 9,20 Mk.; Nr. 4091 4 Mk.; Nr. 4098, 4107 je 7 Mk.; Nr. 4116 10,20 Mk.; Nr. 4134, 4137 je 13,20 Mk.; Nr. 4164 4 Mk.; Nr. 4181 9,20 Mk.; Nr. 4188 4 Mk.; Nr. 4208, 4209 je 7 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Des Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen bitten wir heute schon, alle für Nummer 52 bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 22. Dezember, früh, sowie die für Nummer 1 von 1914 bestimmten Einsendungen spätestens bis zum Montag, dem 29. Dezember, früh an uns gelangen zu lassen. Alle später einlaufenden Sendungen werden für die nächsten Nummern zurückgestellt.

Neudamm, 17. Dezember 1913. Die Geschäftsstelle.



An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nr. 52 schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 92** der Postzeitungspreisliste **für 1914**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal,

beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung,** (Postzeitungspreisliste **für 1914, Seite 94**) — Abonnementspreis **4 Mk. 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, vom **1. Januar** bis **31. März 1914,** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung **keine** Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese Leser ergebenst um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur **Begleichung des Abonnements.**

Neudamm, im Dezember 1913. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1914 Seite 92); direkt unter Streifband durch die Expedition: für Deutschland und Österreich **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1914 Seite 94, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch die Expedition für Deutschland und Österreich **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Redaktion das Recht redaktioneller Änderungen in Anspruch. Manuskripte für welche Honorar gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Honorar“ versehen. Beiträge, welche die Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht honoriert. Die Honorare werden am Schlusse des Quartals ausgezahlt.

Nr. 52. Neudamm, den 28. Dezember 1913. 28. Band.

Ein Rückblick an der Jahreswende.

Als die Glocken das junge Jahr 1913 einläuteten, schweifte der Blick besorgten Herzens nach dem Süd-Osten unseres Erdteiles, wo heftiger Völkerkampf tobte. Den Großmächten, und nicht zuletzt dem Einflusse Deutschlands, ist es gelungen, die Kriegsfurie an den Balkan zu bannen und zu besänftigen; so daß wir uns auch weiter den wichtigen Aufgaben eines friedlichen Fortschrittes widmen konnten. Und zu Arbeiten und Erfolgen friedlicher Art gab es im letzten Jahre vielfach Gelegenheit.

Auch an Anregungen zur Einkehr, an Gelegenheit zu Vergleichen zwischen einst und jetzt fehlte es nicht. Die Erinnerungen an die große Zeit der Befreiung von der Fremdherrschaft vor hundert Jahren gaben reichlich Gelegenheit, Betrachtungen über die Errungenschaften Deutschlands und namentlich Preußens im letzten Jahrhundert anzustellen. Besonders ließ uns der Tag des fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers, des allerhöchsten Jagd- und Waldfreundes, erkennen, welche Segnungen und Fortschritte unser Vaterland der langen Friedenszeit verdankt und was unter dem Zepter des dritten deutschen Kaisers durch deutsche Schaffenskraft und im friedlichen Wettstreit mit anderen Völkern erreicht worden ist.

Geschichtliche Vorgänge des letzten Vierteljahrhunderts zu besprechen, müssen wir uns versagen; das ist Aufgabe der politischen Tagespresse. Wir wollen nur die erfreuliche Tatsache hervorheben, daß auch die deutsche Forstwirtschaft Ursache hat, auf den Wechsel der Zeiten mit Befriedigung zurückzublicken. Hat sie überall vorwärts strebend, schon von Anfang an daran mitgearbeitet, jene Wunden zu heilen, welche harte Unglücksjahre dem Vaterlande geschlagen haben, so sind die Früchte ihres Fleißes doch erst in den letzten Jahrzehnten mehr in die Erscheinung getreten. Und auch im deutschen Walde ist unter der Regierung unseres jetzigen Kaisers so Bedeutendes geschaffen worden, daß wir darauf stolz sein können. Es darf wohl ohne Überhebung gesagt werden, daß auf nicht vielen anderen Gebieten menschlicher Tätigkeit der Fortschritt so bemerkbar ist, wie gerade in der Forstwirtschaft und in der sie hebenden Forstwissenschaft.

Männer wie G. L. Hartig, Cotta, Pfeil, Burckhardt, Gayer, Grebe, R. Hartig, Dankelmann, Stötzer und andere haben seit dem Wiederaufblühen der deutschen Volkswirtschaft

die Ziele der modernen deutschen Forstwirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage festgelegt. Den Leitern der deutschen Forstverwaltungen erwuchs die weitere Aufgabe, im Verwaltungswege diese Grundzüge zeitgemäß für die Praxis nutzbar zu machen.

Wir können nicht die Namen all derer nennen, die sich im Laufe der Jahrzehnte Verdienste nach dieser Richtung hin erworben haben; doch drängt es uns, heute des Mannes zu gedenken, der in den letzten zwölf Jahren mit seltenem Erfolge der preußischen Zentralforstverwaltung vorgestanden und am 1. Oktober d. Js. sich in den wohlverdienten Ruhestand begeben hat. Wir denken an Seine Exzellenz den Herrn Oberlandforstmeister Wesener.

Eine ganze Reihe bedeutungsvoller Errungenschaften ist im preußischen Staatsforstbetriebe unter seiner Leitung gezeitigt. Durch Ankauf von Ödlandflächen hat sich allein der Umfang der preußischen Staatsforsten um rund 213 000 ha vergrößert. Der Jahreseinschlag an Holz konnte, wohl hauptsächlich infolge intensiverer Handhabung des Durchforstungsbetriebes und durch rationelle Eingriffe in überalte Bestände, um mehr als 2³/₄ Millionen Festmeter erhöht werden und der jährliche Reinertrag stieg in der Zeit um rund 43 Millionen Mark, trotzdem im Durchschnitt jährlich rund sechs — gegen früher nur anderthalb — Millionen Mark zum Ankauf von Grundstücken verwendet wurden. Mag diese enorme Steigerung des Reinertrages sicher auch durch eine vorteilhafte Konjunktur hervorgerufen sein, so hat zweifellos wesentlich deren geschickte Ausnutzung und der Umstand dazu beigetragen, daß alljährlich immer reichlichere Mittel zum Ausbau des öffentlichen Wegenetzes und der Wirtschaftswege bereit gestellt wurden.

Von ungemein wichtiger waldbaulicher Bedeutung war die unausgesetzte Sorge um die Beschaffung guten, einheimischen Kiefernsamens. Es wurde überall den wissenschaftlichen Erörterungen über die Kiefernsamenprovenienz und ihrer hohen Bedeutung volle Würdigung zuteil, und damit gelangte man zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der fiskalischen Samendarren, namentlich hinsichtlich der Güte des erzeugten Samens.

Der Erlaß einer neuen Anweisung zur Ausführung von Betriebsregelungen für die preußischen Staatsforsten hat einem längst fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen.

Einer eingehenden Anteilnahme der preußischen Forstverwaltung erfreuten sich die Moor- und Wiesenverbesserungen, sowie die Anlage von Dauerweiden. Einem wirksameren Schutze der Forsten gegen Feuersgefahr diente die Einrichtung von Fernsprechanlagen zwischen den Dienstgehöften der Forstbeamten in den gefährdeten Gegenden; wie denn die Fernsprecheinrichtungen überhaupt auch die Daseinsbedingungen der fernab vom Verkehr wohnenden Beamten wesentlich erleichtert und angenehmer gestaltet haben.

Die sich immer schwieriger gestaltende Waldarbeiterfrage fand durch Schaffung von Familienwohnungen im Walde einen erfreulichen Umschwung zum Bessern.

Unverkennbar äußerte sich in einer größeren Anzahl von Verfügungen der preußischen Zentralforstbehörde das Bestreben, die Zuständigkeit der Lokalinstanzen zu erweitern und alles Eingreifen der Zentralstelle in weniger bedeutenden Angelegenheiten entbehrlich zu machen. Am deutlichsten tritt dies in der Verfügung vom 23. Dezember 1910 — über Vereinfachung des Geschäftsganges — zutage.

Eine ganz besonders wohlwollende Fürsorge hat Exzellenz Wesener aber den Personalfragen seines Ressorts zugewendet. Hier waren die Verhältnisse sowohl in der Laufbahn der Verwaltungsbeamten wie auch in jener der Förster durch Überfüllung geradezu trostlos. Zunächst wurde der Andrang zu beiden Laufbahnen durch verminderte Annahme von Anwärtern noch viel weiter als bei seinem Vorgänger eingeschränkt. Dann ist durch Schaffung von 122 Oberförster- und 600 Försterstellen o. R. durchgeführt worden, daß die Anwärter in einem angemesseneren Lebensalter in eine gesichertere Lebensstellung einrücken können. Durch diese Fürsorge wird ihnen Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge und Mietsentschädigung gesichert. In der Verwaltungslaufbahn ist bereits erreicht, daß die im Jahre 1906 geschaffenen 122 fliegenden Oberförsterstellen bis zum Jahre 1913 auf 65 ermäßigt werden konnten. Bei der Försterlaufbahn machte sich dagegen im Jahre 1910 eine weitere Vermehrung der fliegenden Stellen auf gegenwärtig 1200 nötig. Trotzdem ist es bisher leider nicht möglich gewesen, allen Anwärtern die beabsichtigten Vergünstigungen in der dazu bemessenen Frist zuwenden zu können. Diese Tatsachen sind ein Beweis dafür, wie trostlos die Anstellungsverhältnisse in der Försterlaufbahn überhaupt gewesen sind.

Mit sehr großer Befriedigung können die preußischen Revierverwalter die Tatsache verzeichnen, daß ihre Stellung unter Exzellenz Wesener jede überhaupt mögliche Förderung erfahren hat. Ideell ist dies dadurch geschehen, daß die forstakademische Studienzeit auf sechs Semester verlängert worden ist. Sodann wurde der Geschäftsgang in vielfacher Beziehung vereinfacht und die Bewegungsfreiheit erweitert. Namentlich sind die Revierverwalter

durch die Erteilung des Kalkulaturattestes an die neugeschaffenen Forstschreiber und die Schreibgehilfen von der Verantwortung für die rechnerische Richtigkeit der Rechnungsbelege entlastet. Neu eingeführte Fortbildungskurse sollen auch den älteren Revierverwaltern Gelegenheit bieten, sich über die fortschreitende Wissenschaft bequemer zu unterrichten, wie es früher geschehen konnte. Die materielle Hebung des preußischen Oberförsterstandes wurde eingeleitet durch die zeitgemäße Regelung der Dienstländereinutzung und eine damit verbundene angemessene Ausstattung der Stellen mit auskömmlichen baren Dienstaufwandsentschädigungen. Infolge dieser 1907 erfolgten Regelung wurde es von der Zentralverwaltung durchgesetzt, daß die Revierverwalter bei der großen Besoldungsreform von 1909 endlich den akademisch gebildeten Beamten der übrigen Verwaltungen gleichgestellt werden konnten. Eine Menschenalter hindurch bekämpfte Zurücksetzung wurde dadurch endlich beseitigt.

Auch der Stand der preußischen Förster hat in der Zeit der Amtsführung durch Exzellenz Wesener sich einer stets fördernden Fürsorge zu erfreuen gehabt. Rein äußerlich ist dies durch Verleihung des goldenen Portepees zur Uniform und in der vermehrten Ernennung der älteren Förster zu Hegemeistern in Erscheinung getreten. Durch die Gründung der Forstlehrlingsschulen wurde eine einheitlichere und geregeltere Ausbildung der Anwärter sichergestellt und durch die Forderung eines Beschäftigungsnachweises der Lehrlinge eine ordnungsmäßige Ausnutzung der Lehrzeit bei den Revierverwaltern gesichert. Die Entsendung älterer Beamten zu Lehrgängen über Obstbau, Vogelschutz, Bienenzucht und Fischerei läßt erkennen, daß man auch die Betätigung der Förster auf allgemein volkswirtschaftlichen Gebieten anerkennt und sie zu vertiefen bestrebt ist. Durch zweckmäßige Verteilung aller Forstversorgungsberechtigten auf die einzelnen Regierungsbezirke ist die Beseitigung der bisherigen Ungleichheiten bei der Besetzung der Försterstellen erfolgreich angestrebt worden.

Die wirtschaftliche Förderung des Försterstandes erfolgte zunächst durch die Einführung von Dienstaufwandsentschädigungen, sodann durch eine Erhöhung der Vorschüsse zu ersten wirtschaftlichen Einrichtungen, durch Schaffung neuer Musterentwürfe für Dienstwohnungen, ferner durch manche vorteilhaftere Einrichtung in deren Benutzung sowie durch verschiedene Erleichterungen beim Bezuge von Nebennutzungen. Hierzu zählt ferner vor allem die Ausstattung der 1913 geschaffenen 414 Forstschreiberstellen als etatsmäßige Försterstellen mit Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigung, sowie endlich die Erhöhung der Dienstbezüge der als Schreibgehilfen beschäftigten Anwärter.

Wie wir kürzlich in Nr. 49 Seite 966 unseres Blattes nachgewiesen haben, hat es auch Exzellenz Wesener in seiner Stellung als Chef der preußischen Zentralforstbehörde nicht an ernstlichen Versuchen fehlen lassen, den Försterstand mit seinem Gesamteinkommen in die Klasse der gleichwertigen mittleren Beamten der anderen preußischen Verwaltungen zu bringen. Leider haben sich jedoch bei dem Bestreben, dieses Ziel zu erreichen, selbst seinem Wohlwollen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Ursache scheint, wie an oben erwähnter Stelle ausgeführt wurde, in der Hauptsache eine zu hohe Bewertung der Försterdienstländereien bei anderen Instanzen gewesen zu sein. Sollte diese Vermutung zutreffen, so ist der preußische Försterstand Exzellenz Wesener zu ganz besonderem und dauerndem Danke verpflichtet, daß seine letzte Tat für den preußischen Försterstand — die Regelung der Dienstländereien — hier freie Bahn schaffen wird.

Auch wir persönlich haben dem scheidenden Leiter der preußischen Staatsforstverwaltung unseren aufrichtigen Dank dafür abzustatten, daß unser Streben, die Interessen der gesamten Forstwirtschaft und insbesondere des Forstbeamtenstandes zu fördern, stets gütige Beurteilung und ein bereitwilliges Entgegenkommen gefunden hat. Wir heben besonders die Bestimmung der Veröffentlichung aller freiwerdenden Oberförster- und Försterstellen hervor, sowie die Anordnung eines sofortigen Abdruckes aller für die Öffentlichkeit bestimmten Verfügungen, deren schleunige Bekanntgabe denn auch in unzähligen Fällen zur Aufklärung von Zweifeln und Erleichterung im Dienste beigetragen hat. Ebenso ließ sich die Veröffentlichung aller Personalnachrichten aus Preußen in erschöpfender Form nur durch die fördernden Anordnungen Seiner Exzellenz ermöglichen. Auch das „Preußische Försterjahrbuch“ und damit eine klare Übersicht über die gesamten Anstellungs- und Beförderungsaussichten im preußischen Forstbeamtenstande, hätte ohne den Willen Seiner Exzellenz, gerade auf diesem Gebiete Klarheit zu schaffen, nie herausgegeben werden können.

Es war uns Bedürfnis, in kurzen Umrissen, soweit es unsere Kenntnis vermag, zu schildern, wie sehr es Exzellenz Wesener am Herzen gelegen hat, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der preußischen Staatsforstbeamten überall zu fördern und auszubauen. Wir sind auch gewiß, daß alle Angehörigen dieses Standes ihrem langjährigen Chef dauernd ein dankbares Andenken bewahren werden. Das schönste Denkmal, das seine Liebe zu

den ihm unterstellt gewesenen Beamten in das rechte Licht rückt, hat er sich selbst gesetzt, indem er vor einigen Jahren 10000 Mk. für den Forstwaisenverein und kürzlich bei seinem Scheiden aus dem Staatsdienste die gleiche Summe für die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung spendete.

Wie in den Staatsforsten hat sich auch in den letzten Jahren der Aufschwung im Gemeindewalde vorteilhaft geltend gemacht. Die waldbesitzenden Gemeinden zeichnen sich, abgesehen von den idealen Vorteilen, die der Wald bietet, zumeist durch eine geringere Gemeindesteuerlast und sonstige, das Wirtschaftsleben wohltätig beeinflussende Errungenschaften vor anderen Gemeinwesen mehr und mehr aus. Deshalb wird auch der Waldbesitz immer höher geschätzt. Daß dadurch auch die Gemeindeforstbeamten eine wichtigere Rolle in der Stadtverwaltung spielen wie früher, ist selbstverständlich, besonders, da eine weitere Steigerung der Reinerträge wesentlich die Frucht des Fleißes der Forstverwaltung und ihrer Beamten sein wird. Sicherlich wird durch diese Vorgänge der Anstoß gegeben, daß die wohl zumeist gerechtfertigten Wünsche der Forstbeamten auf Besserstellung allmählich bei den Gemeinden größere Berücksichtigung finden werden. Bedeutende Schwierigkeiten stehen allerdings der vielfach geforderten einheitlichen Ausgestaltung der Einkommensverhältnisse dadurch entgegen, daß die Verhältnisse der Gemeinden zu verschiedenartig sind. Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden schwankt außerordentlich, und darin ist denn auch wohl der Grund zu suchen, daß sicher berechtigte, auf Besserstellung hinzielende Wünsche auch im letzten Jahre vielfach nicht erfüllt werden konnten. Jedenfalls scheint aber auch hier der Weg zum Besseren beschritten zu werden.

Auch im Privatwalde wird man alles in allem mit dem abgelaufenen Jahre zufrieden sein können. Die jetzigen Holzpreise lassen den Wald zu einem immer mehr in den Vordergrund tretenden Faktor der Gutswirtschaft werden; die Zeiten, wo der Forst als ein unrentabler, oft lästiger Nebenbetrieb, allenfalls als ein geeigneter Aufenthalt für das Wild angesehen wurde, gehören der Vergangenheit an. Mit dem Aufschwunge der Verhältnisse hat sich denn auch die Stellung und das Ansehen der Privatforstbeamten gebessert; auch ihr Einkommen fängt allmählich an, sich neuzeitlichen Bedürfnissen anzupassen, obwohl auf diesem Gebiete noch mancherlei zu bessern sein dürfte.

Den Beamten im Privatforstbetriebe brachte das verflossene Jahr eine große Errungenschaft: die Angestelltenversicherung wurde endlich Gesetz. Diese muß dazu führen, daß im Laufe der Jahre auch die Stellung der Privatforstbeamten eine größere Sicherheit erfährt. Unserer Auffassung nach ist die Angestelltenversicherung der erste Schritt zu einem unbedingt nötigen Privatbeamtenrecht. Auch die neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sind im abgelaufenen Jahre zum Teil bereits Gesetz geworden und müssen manchem Privatangestellten im deutschen Walde eine größere Sicherheit gegen Gefahren seines Berufes bringen.

Der überaus zufriedenstellende Verlauf der Hamburger Tagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und die dabei zum Ausdruck gekommene Harmonie in den Bestrebungen des Privatwaldbesitzes und seiner Beamten lassen auch weiter für den deutschen Privatwald Gedeihliches erhoffen.

Ganz besonders erfreulich machte sich im verflossenen Jahre im gesamten deutschen Walde das Streben geltend, jede neue Errungenschaft der Wissenschaft und Praxis seinem Nutzen dienstbar zu machen. Von den Staatsbehörden, den Landwirtschaftskammern und den forstlichen Vereinen wurden auch 1913 wieder neue und bessere Bildungsmöglichkeiten geschaffen und die bereits vorhandenen von den Forstbeamten überall erfreulich stärker benutzt als zuvor.

Der deutsche Wald selbst ist 1913 von größeren Heimsuchungen verschont geblieben. Möge die treue Sorge seiner Heger und Pfleger um seinen Schutz und seine Entwickelung auch im Jahre 1914 von günstigen Erfolgen begleitet sein.

Nun noch ein Wort an unsere hochverehrten Mitarbeiter. Die alten sind, sofern wir ihnen nicht trauernd einen grünen Bruch aufs Grab legen mußten, uns treu geblieben, neue Kräfte sind hinzugetreten; wir sagen allen für die uns auch im verflossenen Jahre bewiesene Unterstützung herzlichsten Dank und bitten auch um weiteren tatkräftigen Beistand. Unseren treuen Helfern, aber auch dem hochverehrten und sich immer noch ansehnlich mehrenden Leserkreise, senden wir einen herzlichen Festgruß. Allen wünschen wir zugleich ein frohes, mit reichen Erfolgen gesegnetes neues Jahr!

So schließen wir in der Hoffnung, daß es uns auch ferner beschieden sein möge, ein weniges dazu beizutragen, daß das Ansehen deutscher Forstwirtschaft sich immerdar auf der Höhe erhalte, daß der Wald grüne und gedeihe unter der sorgsamen Hege und Pflege seiner berufenen und unwandelbar gesinnungstreuen Hüter.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung der „Deutschen Forstzeitung".

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die 14. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins

vom 25. bis 30. August 1913 zu Trier.

Berichterstatter: Forstamtsassessor Dr. Künkele, Forsthaus Langenberg (Pfalz).

(Schluß.)

VII. Der Hauptausflug.

Der Morgen des 28. August brachte uns auf rascher Fahrt im Sonderzug das schöne Mosel- und Saartal aufwärts ins Saarbrücker Kohlenrevier. Als Zweck dieses Hauptausfluges nannte der Führer die Vorführung der Einwirkungen von Bergbau und Hüttenindustrie auf den forstlichen Betrieb. Das ist denn auch in bestmöglicher Weise erreicht worden.

Eine Wagenfahrt mit etwa 90 Gespannen, deren Aufbringung allein schon der Geschäftsleitung ein gutes Zeugnis ausstellte, führte mehr als 500 Teilnehmer von Neunkirchen aus nach Saarbrücken mitten durch die modernen Gestaltungen (oder Verunstaltungen?) deutscher Landschaft: ausgedehnte, zusammengewachsene Fabrikstädte, umrahmt von Waldungen, die tausendfältig durchbrochen sind von Arbeitersiedlungen, Grubengebäuden, Schächten und Halden, von Bahngeleisen, Leitungen und Bergmannspfaden. Den idealen Vorstellungen, die uns zum forstlichen Berufe führten, entsprachen diese „Wald"-bilder kaum, wir freuten uns aber doch, daß die Bergleute und Hüttenwerker und ihre Familien hierdurch mit Natur und Wald mehr in Fühlung bleiben, als das sonst die Regel ist.

Das Saarbrücker Kohlengebirge bedeckt nur 450 qkm, wird aber bei Fortdauer von 12 Millionen Tonnen Jahresförderung noch 500 Jahre reichen, wenn nur die starken Flöze bis 1000 m Tiefe abgebaut werden. Fast sämtliche Gruben liegen auf Pachtflächen der Bergverwaltung im Staatswalde und werden in staatlicher Regie betrieben. Der Pachtzins an die Forstverwaltung beträgt 150 ℳ jährlich vom Hektar, daneben werden noch volle Entschädigungen für vorzeitigen Abtrieb, Bodenentwertung, Wiederaufforstung usw. gefordert.

Dem Führer entnehmen wir, „daß die Bergverwaltung Saarbrücken jährlich etwa 350 000 fm Grubenstamm-, Stangen- und Knüppelholz, sowie etwa 50 000 fm Sägeware verbraucht. In der Überzeugung, so am besten bedient zu werden, hat sie seit Jahren fast diesen ganzen Bedarf an eine einzige Firma freihändig vergeben, so daß diese Handlung (L. Zeitz in Saarbrücken) den Markt in Nadelgrubenholz weithin beherrscht. Nur ein kleiner Teil des Bedarfs wird unmittelbar aus dem Staatswald um 96 % der Händlerpreise (frachtfrei Halde) gedeckt. Die Versuche, auch aus entfernteren Revieren Grubenholz unmittelbar zu beziehen, erzielten kein befriedigendes Ergebnis. Es ist aber nicht durchschlagend zu begründen, warum das, was in den umliegenden Oberförstereien gut durchführbar und vorteilhaft ist, nicht auch anderwärts bei beiderseitigem Entgegenkommen mit Erfolg durchzuführen sein sollte. Der freilich zu erwartenden Mehrarbeit der Waldbesitzer ständen beträchtliche Preiserhöhungen ihres Holzes und die Unabhängigkeit von dem so ausgeschalteten Zwischenhandel gegenüber."

Die Bevölkerungsdichte der Gegend erkennt man daraus, daß nach Abzug von 120 000 Einwohnern der Städtevereinigung Saarbrücken mit St. Johann, Malstatt und Burbach noch 140 000 Einwohner auf 350 qkm in Saarbrücken-Land wohnen, trotz der hohen Bewaldungsziffer von 46 %.

Die Fahrt ging zunächst durch die Hüttenwerke von „König" Stumm in Neunkirchen zu einer waldigen Höhe, deren Vorbestände durch den Hüttenrauch vernichtet, nun von Akazienpflanzungen gefolgt sind. Die Akazie hat sich als rauchhärteste Holzart hier erwiesen und begegnete uns als Neukultur auf allen durch schweflige Säure besonders gefährdeten Orten in befriedigendem Gedeihen. Bald erreichten wir die Grube Heinitz, auf deren Holzlagerplatz die Verwendung der einzelnen Grubenholzsortimente in oberirdischen Anlagen zur Anschauung gebracht und durch einen erläuternden Vortrag ergänzt wurde; trotz des Wettbewerbs von Eisen und Eisenbeton kann mit einer Verdrängung des Holzes aus seiner bisherigen Bedeutung im Grubenbau nicht gerechnet werden.

Nach dem Frühstück ging die Fahrt weiter an dem billig, aber nüchtern erbauten Forsthaus Elversberg vorbei zur Vorführung des Spülversatzverfahrens. Beim Abbau in geringer Tiefe entstehen Bodenstörungen durch Einsturz nicht wieder ausgefüllter Hohlräume. Letztere werden deshalb sowie zur Unterbringung des Schuttes in der Regel mit dem „Nebengestein" ausgefüllt. Trotzdem treten immer noch Senkungen der Bodenoberfläche ein bis zu 20 % des Abbaues. Zur Verhinderung solcher Senkungen unterhalb von Ortschaften dient neuerdings der „Spülversatz", das Abschwemmen von Sand aus seinem oberirdischen Lager und das Einschwemmen in die abgebauten Orte. Bei Fortdauer des jetzigen Spülbetriebes wird in etwa 100 Jahren die gesamte Buntsandlage des umliegenden Staatswaldes in den leeren Gruben verschwunden sein; als weitere forstliche Nachteile dieser Bodensenkungen trafen wir örtliche Versumpfungen oder Austrocknungen, sowie Austritt waldschädlicher Gase aus Bodenzerklüftungen.

Bei der Grube Maybach sahen wir einen großen Haldenbrand. Nur etwa ein Drittel des Nebengesteines kann zum Ausfüllen der abgebauten Orte Verwendung finden, das übrige muß über Tage in Form mächtiger Berghalden abgelagert werden. Durch die Einwirkung von Luft und Tagwasser auf den Schwefelkies und Kalkspat in diesen Halden können sich die darin außerdem noch vorhandenen geringen Kohlenmengen entzünden und zu einer dem Walde weithin überaus schädlichen Entwickelung schwefliger Säure führen. Solche Haldenbrände sind nichts seltenes, sie trotzen mitunter jahrzehntelang allen Löschversuchen.

Die vom Holz geräumten Pachtgründe der Bergverwaltung innerhalb des Staatswaldes be-

gegneten uns alle paar Minuten, es sind der n etwa 300, zu den verschiedensten Zwecken. Diese häufige und unvorbereitete Öffnung der Bestände ließ fast überall Bodenrückgang, Windwurf und Sonnenbrand als unangenehme forstliche Folgen erkennen.

Und die Revierbeamten erzählten uns von den unausgesetzten Übergriffen aller Art, denen der Wald von der ihm eingelagerten dichten Bevölkerung hier preisgegeben ist, insbesondere seit der Strafgesetznovelle vom 19. Juni 1912.

Die Leichtigkeit des Nutzholzabsatzes und die zureichende Bodengüte — Kohlenschiefer und Kohlensandstein, teilweise überlagert mit mürbem Buntsandstein — vermögen aber mit diesen Mißhelligkeiten einigermaßen auszusöhnen. Wir haben denn auch hier ausgezeichnete Traubeneichenstandorte vor uns, so daß man auf die wegen der Rauchschäden unmögliche Nadelholznachzucht um so leichter verzichten kann; als Unter- und Mischholz der Eiche finden sich Buche und insbesondere Hainbuche meist von selbst ein. Auch einige Anhiebe hiebsreifer Buchen-, Eichen-Althölzer zur Verjüngung in Wagners Blendersaumschlag konnten — vom Wagen aus — gesehen werden.

Die Fahrt endete auf dem Schlachtfelde von Spichern. Hier angesichts der blutgetränkten Höhe führte der Vortrag von Hauptmann Fischer des Inf.-Regts. 70 (Saarbrücken) mit Hilfe von Flaggen die Stellungen und Kämpfe der Schlacht vom 6. August 1870 einfach und eindrucksvoll vor Augen. Dann folgte eine kleine Feier im Ehrental, wo Oberforstmeister Riebel der gefallenen Kameraden gedachte. Der Abend sah uns in stattlicher Schar beim Mahle im Zivilkasino Saarbrücken, vom Oberbürgermeister warm begrüßt. Nach mehreren herzlichen und scherzlichen Reden fand hier der offizielle Teil der Tagung seinen Schluß.

*

VIII. Der Nachausflug.

Nach allgemein guter Unterkunft in Saarbrücken führte uns der Morgen des 29. August auf der Bahn nach Linslerhof, von wo aus der Waldbesuch teils zu Wagen, teils zu Fuß durch die Oberförsterei Karlsbrunn zur Station Geislautern und von da mit Bahn nach Saarbrücken zurückführte. Es waren immer noch etwa 300 Teilnehmer.

Das Revier Karlsbrunn stockt auf Buntsandstein, der vielenorts vom Diluvium überlagert ist, und zeigt hier Standorte meist II., im übrigen aber III. Güte für Eiche und Buche. Der Bergbau macht sich schon stark geltend, zunächst noch weniger durch die Anlage von Gruben und Werken im Walde, als durch Lohnsteigerung, Freveleingriffe usw. Die Leutenot hat dazu gezwungen, in jedem Schutzbezirk ein Schlafhaus mit 16 Betten zu 6400 ℳ für auswärtige Holzhauer zu errichten.

Der Waldbesuch galt hauptsächlich den fünf Altholzbeständen, in welchen Universitäts-Prof. Wagner-Tübingen auf Ansuchen der Geschäftsleitung zwecks Vorführung bei diesem Waldbegange die ersten Anhiebe zur Verjüngung im Blendersaumschlag persönlich ausgezeichnet hatte; nämlich in reinen Fichten und in reinen Kiefern, in Kiefern mit Laubholzbeimischung und in einem Laubholzmischbestande, und zwar durchweg auf ebenen oder sehr wenig geneigten Lagen. Die Revierverwaltung beabsichtigt, die Verjüngung dieser Orte im Sinne Wagners weiterzuführen.

Durch die Nordrandverjüngung soll in den Mischbeständen jeweils die Lichtholzart (Kiefer bzw. Eiche), durch die Vorgriffe im Innensaum die Schattholzart (Buche, Hainbuche) zur natürlichen Ansamung gebracht werden. Je nach der Himmels- und Geländerichtung der nördlichen Bestandesgrenze und je nach der Geländeneigung wurden Buchten- und Staffelhiebe neben einfachen geradlinigen Nordsäumen zur Anwendung gebracht. Daß die etwas plötzliche Einlegung dieser Hiebe und die mitunter allzuenge Aufeinanderfolge der Staffeln verschiedene kleine Unstimmigkeiten mit unterlaufen ließ, kann den Dank nicht beeinträchtigen, den man der Regierung und der Revierverwaltung dafür schuldet, daß sie in so weitherziger Weise die Vorführung derartiger Versuche ermöglichten.

Die Besprechung dieser Waldbilder an Ort gestaltete sich überaus lebhaft. Professor Wagner, der die Erörterungen leitete, sprach stets von erhöhtem Standorte aus und konnte so von jedem Einzelnen in der großen Runde mit Leichtigkeit verstanden werden. Da alle folgenden Redner jeweils diesen erhöhten Platz einnehmen mußten, so nahm einerseits die gesamte Zuhörerschaft vollen Anteil, anderseits konnte jeder Redner auch volle Beachtung seiner Worte erhoffen. Dieses Verfahren, das Professor Wagner bei der württembergischen Forstversammlung im Mai 1913 zum erstenmal im großen angewandt hatte, brachte denn auch diesmal den Erfolg einer geordneten, wertvollen Aussprache.

Ein Teil der Redner gab Bedenken kund, zunächst gegen die Übertragung der für Fichte brauchbaren Verjüngungsgrundsätze auf die Kiefer; insbesondere wurde Schüttegefahr auf den Nordsäumen befürchtet. Ein anderer Redner äußerte Bedenken wegen Verrasung der besseren Böden; dem trat ein Kollege aus Ostpreußen entgegen, der trotz stark graswüchsigen Bodens durch entsprechend langsamen Verjüngungsgang — unbeabsichtigterweise — eine sehr gute Nordrandverjüngung der Fichte bekam. Der Einwand, daß die Buche wegen der seltenen Mastjahre in Großschirmschlägen verjüngt werden müsse, wurde durch den Hinweis darauf erledigt, daß die Durchforstung der Verjüngung vorzuarbeiten habe.

Die Bodenbearbeitung auf dem Nordsaum des reinen Kiefernbestandes durch kostenlose streifenweise Entfernung des Beerenkrautes — allerdings auch des darunter liegenden Rohhumus — veranlaßte Oberforstmeister Professor Möller zu der Bemerkung, daß man die Forderung, den Humus dem Walde zu erhalten, möglichst zu vermitteln suchen müsse mit der Kostenfrage. Auch der Blendersaumschlag mache die Bearbeitung erkrankter Böden nicht entbehrlich. Oberförster Dr. Eberhard aus Württemberg sprach gegen die polizeiliche Bevormundung bei der Streuabgabe und glaubte, daß durch entsprechendes

Entgegenkommen sich die kostenlose Bodenbearbeitung viel häufiger erreichen lasse. Forstmeister **Wiebecke** widersprach dem für Ostdeutschland. Ein anderer Redner empfahl die Grubberarbeit. Professor Dr. **Kienitz** bat den Professor Wagner, einmal nach Ostdeutschland zu kommen, um Mißverständnisse oder falsche Anwendungen zu vermeiden, was Professor Wagner auch zusagte. Zum Schlusse übermittelte der Geschäftsleiter, Geheimer Forstrat **Wegener**, den Dank der Versammlung an Professor Wagner dafür, daß er durch seine Mithilfe diesen Ausflug ermöglicht habe. —

Die Gedanken und Forderungen Wagners stellen eine Fortentwickelung der Forderungen des Altmeisters **Gayer** dar. Dieser suchte die natürlichen Prinzipien der Forstwirtschaft wieder zu ihrem Rechte zu bringen, **Wagner** will aber auch die erntetechnischen damit in Übereinstimmung halten; noch eindringlicher verlangt dies **Eberhard**. Immerhin sind auch diese Systeme noch in der Hauptsache **Verjüngungstechniken**.

Eine weitere Entwickelung (oder wird es nur eine nützliche Störung der Entwickelung werden?) steht aber schon vor der Tür. Auch diese kommt — wie die meisten forstlichen Bewegungen — aus dem Süden Deutschlands. (Vgl. Eberbach in „Silva" Nr. 35.) Sie liegt übrigens ebenfalls auf der Linie der Gedanken und Ziele **Gayers**.

*

IX. Der letzte Tag.

Für den 30. August wären Nachausflüge in zwei Gruppen vorgesehen. Die größere Gruppe fuhr zu den **Schlachtfeldern von Metz**, wo unter sachkundiger und beredter Führung die hauptsächlichsten Orte jener denkwürdigen Kämpfe besucht wurden.

Etwa 50 Teilnehmer hatten sich zur **Fahrt durch Luxemburg** zusammengefunden. Nach einem kurzen Besuch der Stadt begann die Autobusfahrt durch Eichen- und Buchenplenterwald, die Hauptwaldform in Luxemburg. In der angeregten Erörterung der Vorzüge und Nachteile dieser Betriebsform kam der Wunsch der Luxemburger Kollegen nach häufigerer Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit fremden Fachgenossen lebhaft zum Ausdrucke. Der auch landschaftlich hübsche Ausflug erreichte in Echternach sein Ende.

Die ganze Tagung war mit geringer Ausnahme vom Wetter begünstigt. Die gesamte Durchführung war musterhaft vorbereitet und geleitet. Man konnte vielfachen und vielseitigen Gewinn nach Hause tragen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Professor Dr. Escherich** von der Forstakademie Tharandt hat einen Ruf als Professor der Zoologie und Forstzoologie an die Technische Hochschule in Karlsruhe als Nachfolger des im April n. Js. in den Ruhestand tretenden Geh. Rats Prof. Dr. O. Nüßler erhalten.

*

— **Die Anstellungsverhältnisse der preußischen Forstassessoren.** (Vgl. Jahrg. 1912 der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 52 S. 1032/1033.) Es waren vorhanden nach dem Forst- und Jagd-Kalender für 1914:

	Oberförster o. R. und Assessoren	Referendare	Beflissene	Summa
Ende 1912	212	96	125	433
„ 1913	223	91	141	455

Es hat also bis Ende 1913 eine Zunahme der Assessoren gegen das Vorjahr von 11, eine Abnahme der Referendare um 5, eine Zunahme der Beflissenen um 16, eine Zunahme sämtlicher Aspiranten um 22 stattgefunden. Von den vorhandenen 223 Oberförstern o. R. und Assessoren haben das Oberförsterexamen bestanden

im Jahre 1900 . .	1	im Jahre 1908 . .	18
„ „ 1902 . .	1	„ „ 1909 . .	24
„ „ 1903 . .	6	„ „ 1910 . .	20
„ „ 1904 . .	13	„ „ 1911 . .	34
„ „ 1905 . .	11	„ „ 1912 . .	35
„ „ 1906 . .	16	„ „ 1913 . .	29
„ „ 1907 . .	15		223

Das Jahr 1913 ist für die Anstellungsverhältnisse kein günstiges gewesen. Meine in der vorerwähnten Nummer dieser Zeitschrift ausgesprochene Annahme, daß die Wartezeit der Assessoren vom Oberförsterexamen bis zur Anstellung im Jahre 1913 sinken werde, hat sich leider nicht erfüllt. Nach der oben gegebenen Zusammenstellung wird sie auch im Jahre 1914 überwiegend 10 und nur in einigen Fällen 9 Jahre betragen. **Guse.**

*

— **An die Kommunal-Forstbeamten von Schlesien.** Die Beamten fast aller Kategorien haben sich zu einem Verein zusammengeschlossen, und es ist dringend notwendig, daß dies auch die Kommunal-Forstbeamten tun. Die Herren Kollegen, auch Akademiker, werden gebeten, Nachricht zu geben, wie sie über die Gründung eines derartigen Vereins in Schlesien denken. Vielleicht würden die Kollegen einer größeren Gemeindeforstverwaltung so liebenswürdig sein und die Sache in die Hand nehmen.

Die Kommunal-Förster
Elsner-Reinerz, **Jäkel**-Glogischdorf, **Regel**-Höckricht, **Fitting**-Guhlau, **Müller**-Wünschelberg.

*

— **Zu viel gezahltes Gehalt.** Wenn ein Beamter durch irgend ein Versehen mehr Gehalt ausgezahlt bekommen hat, als ihm von Rechtswegen zusteht, so ist er im Sinne des Gesetzes „ungerechtfertigt bereichert". Der Beamte ist dann nach dem Grundsatze des § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuches (B. G.-B.) dem Fiskus „zur Herausgabe verpflichtet". Wird das zu viel gezahlte Gehalt nicht freiwillig zurückgezahlt, so kommt es zum Prozeß. Der Beamte erklärt dann vielfach, daß er das zu viel empfangene Gehalt schon ver-

braucht habe, also nicht mehr zurückzahlen könne. Die einschlägige gesetzliche Bestimmung ist in § 818 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten. Dort heißt es: „Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.“ Wie diese Vorschrift auf den Rückforderungsanspruch des Fiskus gegenüber dem Beamten wirkt, ist von den Gerichten mehrfach erörtert worden. Die maßgeblichen Grundsätze sind vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 19. Januar 1911 angegeben worden. Diese Entscheidung ist S. 970 Bd. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung“ abgedruckt und wird hier in Bezug genommen. Nach diesen Grundsätzen wird wohl in der Regel der Beamte mit Erfolg sich gegen den Anspruch des Fiskus auf Rückzahlung des zu viel gezahlten Gehalts wehren können. Dies gilt aber nur, wenn der Beamte gutgläubig war, d. h. bei Empfang und Verbrauch des Geldes geglaubt hat, daß es ihm zustehe. Dies wird die Regel sein. Aber es können auch andere Fälle vorkommen. Angenommen, der Rendant zahlt dem Beamten aus Versehen 100 ℳ zu viel aus. Wenn der Beamte dies merkt — sei es gleich, sei es später —, so ist er von dem Augenblick der Kenntnis an nicht mehr „gutgläubig“, sondern „bösgläubig“, d. h. er weiß, daß ihm der Betrag nicht zukommt. Dann darf er die zu viel empfangene Geldsumme auch nicht verwenden. Tut er es doch, so haftet er für die Rückzahlung, sogar mit 4 vom Hundert Zinsen, schlechthin und kann sich später im Prozeß nicht damit entschuldigen, daß er nunmehr das Geld nicht mehr habe. Er wird vielmehr in solchem Falle zur Rückzahlung verurteilt. Dies ist in den §§ 819, 820 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt. Ob es freilich demnächst möglich ist, im Wege der Zwangsvollstreckung das Geld von ihm beizutreiben, ist eine andere Frage. — Wie das Reichsgericht in der oben mitgeteilten Entscheidung andeutet, soll die Rechtslage sich ändern, wenn der Beamte Vermögen hat. Vielleicht aber ist der Gesichtspunkt, ob der Beamte Vermögen hat, für die hier vorliegende Frage weniger bedeutsam als der Gesichtspunkt, ob der Beamte in der fraglichen Zeit Ersparnisse macht. Nehmen wir z. B. an, daß der Beamte 4000 ℳ Jahresgehalt hat und bisher dieses Gehalt stets verbrauchte. Er erhält eine Zulage von jährlich 400 ℳ, hat also nunmehr 4400 ℳ Jahresgehalt. Er verbraucht jetzt aber nur 3960 ℳ, erspart also 440 ℳ. Jetzt stellt sich heraus, daß die Zulage ihm zu Unrecht gemacht worden war, der Fiskus fordert das Geld zurück. Kann der Beamte nun sagen: Ich habe von den 4400 ℳ nur ein Zehntel (440 ℳ) erspart, brauche also auch von den 400 ℳ Zulage nur ein Zehntel (40 ℳ) zurückzuzahlen? Die Frage ist zweifelhaft, scheint mir aber zuungunsten des Beamten beantwortet werden zu müssen. Denn der Beamte hat doch die 440 ℳ oder jedenfalls den Betrag von 400 ℳ eben nur ersparen können und erspart, weil er 400 ℳ mehr Einkommen hatte als sonst. Da wird man also sagen müssen, daß er nicht bloß um ein Zehntel der Zulage (40 ℳ), sondern um die ganze Zulage (400 ℳ) „bereichert“ war und ist. Er muß mithin, da § 818 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ihm nicht zur Seite steht, die ganzen 400 ℳ zurückzahlen — und zwar gemäß § 818 Abs. 4 mit 4 vom Hundert Zinsen seit der Klagezustellung. — Besondere Grundsätze — die dem Beamten ungünstiger sind — gelten für solche Bezüge, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes versehentlich zu viel gezahlt worden sind. Hierüber wird auf das Urteil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1913 verwiesen; es ist in dieser Zeitschrift Bd. 28 (1913), S. 991 abgedruckt.

Oberlandesgerichtsrat T. Freymuth.

— **Einspruch gegen den Bau einer Arbeiterkolonie in feuergefährlicher Nähe des Waldes.** Die Verwaltung der Zeche „Ewald“ beabsichtigt in der Nähe der Waldungen des Grafen F. Droste-Vischering von Nesselrode-Reichenstein eine Arbeiterkolonie zu bauen, die sich so nahe an den Wald hinziehen soll, daß zehn Häuser in einer Entfernung, die vom Walde weniger als 75 m beträgt, zu stehen kommen. Da in den letzten Jahren in den gräflichen, 1500 ha großen Waldungen öfters Feuer entstanden war, so befürchtete der Graf, daß durch die neuen Häuser die Waldbrandgefahr für seine Forsten sich vergrößern würde, ferner nahm er auch an, daß die Bewohner der Arbeiterkolonie Neigung verraten dürften, Holzdiebstähle und Jagdfrevel zu begehen. Graf Droste-Vischering hat nun Einspruch gegen den Bau der Häuser erhoben. Die Polizeibehörde hat diesem Einspruch nur insoweit stattgegeben, als sie anordnete, daß die Schornsteine der Häuser, die nicht 75 m vom Walde entfernt zu stehen kommen, mit Funkenfängern zu versehen seien, die Maschen von nur einem Quadratzentimeter haben. Die Ansiedelung könne an sich nicht verhindert werden, da sie an Straßen zu liegen komme, für die Fluchtlinien vorhanden seien. Die Feuersgefahr sei auch nicht sehr erheblich, weil in dem Walde meistens Laubbäume stehen. Sollte einmal ein Brand entstehen, so würden die Bewohner der achtzig Häuser sich in erster Linie an den Löscharbeiten beteiligen. Graf Droste-Vischering erhob darauf Klage beim Bezirksausschuß, der indessen auf Abweisung der Klage erkannt hat. Diese Entscheidung hat Graf N. durch Berufung beim Oberverwaltungsgericht angefochten, indem er betonte, es liege kein öffentliches Interesse für die Ansiedelung vor, ein Interesse an der Ansiedelung hätten nur die Zeche „Ewald“ und die Unternehmer; von einer Wohnungsnot könne nicht die Rede sein. Die Feuersgefahr würde durch die Ansiedelung erheblich vergrößert, da neben den Laubbäumen im Walde auch Kiefern ständen. Auf Hilfe bei Waldbränden sei bei den Bewohnern der achtzig Häuser überhaupt nicht zu rechnen; Forst- und Jagdfrevel würden dagegen häufig vorkommen. Davon, daß die Ansiedelung an Straßen mit den Fluchtlinien zu liegen komme, sei nichts zu merken. Die Maschen der Funkenfänger müßten auf alle Fälle so klein wie möglich sein. Nach langer Beratung konnte das Oberverwaltungsgericht zu keiner Entscheidung gelangen und beschloß, noch eingehende Ermittelungen anzustellen,

ob von den Häusern der geplanten Ansiedelung eine Feuersgefahr für den Wald zu besorgen sei und durch welche Einrichtungen eine solche für die Waldungen ausgeschlossen werden könnte. — Bei der großen Bedeutung vorliegender Streitfrage dürfte die endgültige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, über die wir weiter berichten werden, allgemein interessieren.

Forstwirtschaft.

— **Sprengungen mit Romperit.** Am Montag, dem 15. d. Mts., hatte die Dresdener Dynamitfabrik Sprengungen auf dem Rittergut Kolbitz, Kreis Hoyerswerda, veranstaltet, die für Land-, Forst- und Teichwirte gleiches Interesse boten. Als Sprengmaterial wurde Romperit C verwendet. Den praktischen Vorführungen haben zahlreiche Herrschafts- wie auch kleinere Besitzer und Beamte aus der Umgebung beigewohnt. Einleitend hielt Ingenieur Sachse von der genannten Firma einen Vortrag über das Wesen und die Wirkung des Sprengstoffes. Die ersten Sprengungen fanden in zwei Teichen statt, wovon der eine durchweg verqueckt, verkaupt und verschilft war. Von den verschiedenen Methoden nahm Herr Ingenieur Sachse zuerst je eine Graben-, Loch- und Rigolsprengung vor, die durchweg befriedigende Resultate lieferten. Im zweiten Teiche befanden sich starke Erlen-Stöcke, welche auf dem guten Standort bereits wieder ausgetrieben hatten. Wegen der schon vorgerückten Zeit wurde nur ein Stock ausgesprengt; dieser wurde hoch und weit geworfen, so daß an seinem Standort nur einige schwache Wurzeln verblieben. Die weiteren Versuche erstreckten sich auf einen Kiefern-Kahlschlag, wo verschiedene Stöcke zerstört wurden. Der Schlag soll weiter als Ackerland bewirtschaftet werden, und so geschieht durch diese Art der Entfernung der Stöcke sofort eine gründliche Lockerung der ganzen in Frage kommenden Fläche. Die Dynamitfabrik kann mit dem Ergebnis der Sprengungen zufrieden sein, da sie damit manche Vorurteile vernichtete und den Beweis erbrachte, daß es den Besitzern überlassen bleibt, diese oder jene Methode zu wählen; die Resultate sind immer gut. Hs.

— **Schädliche Wirkung der Industrie auf den Stadtwald Greifenberg i. Schl.** Anfang Oktober ist der Stadtforst von einer städtischen Deputation und einem hinzugezogenen Sachverständigen besichtigt worden, um festzustellen, ob und inwieweit der Wald durch die Abgase der in der Nähe liegenden Schwefelsäurefabrik der Firma Karl Koethen Schaden erlitten habe. Bei dieser Besichtigung wurde von den Sachverständigen festgestellt, daß die größeren Stämme der einen Schonung durch Rauchsäuren aus der Fabrik beschädigt waren. Bevor man nun weitere Schritte in der Sache unternimmt, soll zunächst ein Gutachten über die Ursache der Schäden von dem Professor Herrn Dr. Ewert vom pomologischen Institut in Proskau in Oberschlesien eingeholt werden. Hn.

— **Kainit als Mittel zum Wegätzen von Moos und Beerkraut.** Unter Anwendung von chemischen Mitteln sind schon wiederholt Versuche angestellt worden, die den Zweck verfolgten, die lebende Bodendecke zu vernichten und dadurch den Boden für die Forstkultur, namentlich aber für die natürliche Besamung, empfänglicher zu machen. Ein solcher Versuch, bei dem es darauf ankam, ein chemisches Mittel zur Vertilgung einer aus Beerkraut und Moos — namentlich der Gattung Polytrichum — bestehenden Bodendecke zu finden, ist in einem Buchenaltholzbestand der Oberförsterei Gahrenberg angestellt worden. Er besteht aus acht Parzellen, die Quadrate von 5 m Seitenlänge bilden. Die örtliche Lage ist so ausgewählt, daß als Versuchsfläche eine sogenannte Risse diente, das ist eine unter dem Einflusse des jede Bodendurchlüftung abschließenden Moosteppichs von Polytrichum im Rückgange befindliche Bodenpartie. Sieben Parzellen wurden mit folgenden Mitteln behandelt: Ätzkalk, Kainit, Eisenvitriol, unreines Petroleum, sog. Masut, in Wasser lösliches Karbolineum, sog. Florium, Kreosotnatron und Kreosotschwefelsäure, während die achte Parzelle als Vergleichsfläche in ihrem Urzustande belassen wurde. Sämtliche Mittel wurden in starker Dosis ein und derselben Zusammensetzung gegeben, und zwar Mitte April des vergangenen Jahres. Bis Mitte Oktober stellte sich der Erfolg des Versuchs wie folgt: Die geringsten Veränderungen des Moosteppichs hatten die Kalkparzellen aufzuweisen, dann folgten in ihren Wirkungen von unten nach oben Masut und Florium, welche das Moos braun bezw. grau verfärbt hatten. Schon eine recht starke Wirkung zeigte Kreosotschwefelsäure und Kreosotnatron, die das Moos verklebten und grau bezw. braun verfärbten. Am schnellsten trat die Wirkung des Eisenvitriols auf, das das Moos zuerst silbergrau, dann tiefschwarz färbte, so daß es wie verbrannt aussah, auch die Streu färbte sich aschgrau. — Am intensivsten scheint Kainit gewirkt zu haben; das Moos legte sich auf die Seite und verfärbte sich braun. Da die Kainit-Düngung weitaus am billigsten war — pro Hektar 30 ℳ, während das nächstbillige Mittel, Eisenvitriol, schon 80 ℳ kostete — und zu der Ätzwirkung auf das Moos auch noch seine Düngerwirkung tritt, scheint, soweit man aus den Versuchen schon urteilen darf, Kainit für den obigen Zweck unter den angewandten Mitteln die erste Stelle einzunehmen.

— **Vogelschutzbestrebungen seitens der Eisenbahnverwaltungen.** In anzuerkennender Weise sind jetzt von einigen Eisenbahnverwaltungen Bestimmungen zum Schutze der Vogelwelt erlassen worden. So hat das preußische Staatsministerium der öffentlichen Arbeiten verfügt, daß bei Neubauten von Dienstgebäuden Bedacht genommen werde, den Schwalben für ihren Nestbau geeignete Plätze zu schaffen. Die Eisenbahndirektion Halle ließ im vergangenen Jahre an ihr Streckenpersonal ein Flugblatt über Winterfütterung verteilen, damit das Interesse für den Vogelschutz erweckt werde. In Bayern ist angeregt worden, daß probeweise Futterapparate Verwendung finden sollten. Eine Ausstattung der Bahnwärter mit Füttereinrichtungen haben unter anderen die preußischen

Eisenbahndirektionen zu Bromberg, Mainz und Hannover eingeführt. Es ist freudig zu begrüßen, daß durch derartige Anordnungen der Vogel-, Natur- und Heimatschutz in immer weitere Kreise getragen wird.

— **Generalversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie.** In der letzten Generalversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie, Anfangs Dezember zu Hann. Münden, wurde u. a. auch auf die schlechte Geschäftslage des Holzhandels hingewiesen und diese zum Teil auf Gründe zurückgeführt, die sich im Verkehr mit den Forstverwaltungen ergaben. Der Verein strebt eine Besserung des Verhältnisses zu den Forstverwaltungen an, besonders wünscht er Änderungen im Angebotsverfahren und Entgegenkommen bei Holzanfuhrverträgen. Des weiteren wurden Tarifangelegenheiten erörtert und neue Anträge, insbesondere ein solcher auf Ermäßigung der Fracht für Sägespäne, eingebracht. Ferner wurde zur Frage der Wagenstellung seitens der Eisenbahn Stellung genommen und gegen die von der Eisenbahnverwaltung beabsichtigte Erhöhung der Lagerplatzmiete und die Erhebung von Lagergeld Protest erhoben.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 22. Dezember 1913. Rehwild 0,50 bis 0,80 M, Rotwild 0,25 bis 0,55 M, Damwild 0,20 bis 0,70 M, Schwarzwild 0,20 bis 0,65 M das Pfund. Stockenten 0,40 bis 1,75 M, Krickenten 0,50 bis 0,70 M, Rebhühner 0,50 bis 1,10 M, Fasanenhähne 2,00 bis 3,50 M, Fasanenhennen 1,50 bis 2,25 M, Waldschnepfen 1,50 bis 3,50 M, Hasen 1,50 bis 4,20 M, Kaninchen 0,30 bis 1,15 M das Stück.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 40,00 bis 44,00, Steinmarder 20,00 bis 24,00, Baummarder 28,00 bis 33,00, Iltisse, je nach Größe, 4,00 bis 8,00, Füchse 8,00 bis 12,00, Dächse 2,00 bis 5,00 Mk. das Stück, Kaninchen, roh, je nach Gewicht, 50,00 bis 100,00 Mk. für 50 Kilo, Hasen, Winter, 0,50 bis 0,70 Mk. das Stück, Hasen, Sommer, 0,20 Mk. das Stück, Rehdecken, Sommer, 1,00 bis 1,50, Steinmarderruten 6,00, Baummarderruten 10,00, Nerzruten 1,25 bis 2,50, Iltisruten 0,10 Mk. das Stück. Die Preise verstehen sich je nach Qualität der Ware als erzielte Preise auf dem Brühl in Leipzig.

Brief- und Fragekasten.

(Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **20 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.)

Anfrage Nr. 189. **Abzugsfähige Ausgaben im landwirtschaftlichen Betriebe.** Zur Steuereinschätzung bitte ich um Auskunft, ob von der Roheinnahme als Betriebskosten in Abzug gebracht werden können: Ausgaben für den Ankauf von Ferkeln, Gänsen, Futterschrot, Kunstdünger, Sämereien, Kalk, Mergel usw.

Königl. Förster D. in S.

Antwort: Die Ausgaben für Ergänzung des lebenden Inventars (also nicht die für seine Vermehrung) und die für Futter- und Düngemittel usw., sind von der Roheinnahme als Abzüge zulässig, wenn über den Landwirtschaftsbetrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Wirtschaftsbücher geführt worden sind.

Anfrage Nr. 190. **Bemerkung auf Jagdfreischeinen.** Bei Ausstellung meines Jagdfreischeines ist auf dem Landratsamte auf diesen der Vermerk gemacht: „Nur gültig innerhalb des Dienstbezirks!“ Zur Vermeidung von Belästigungen bei der Kontrolle durch untere Polizeiorgane will ich eine Umschreibung beantragen. Auf Grund welcher Bestimmung ist jetzt der Jagdfreischein überall, mit Ausnahme der selbst gepachteten und eigenen Jagdbezirke, gültig?

H. S. in R.

Antwort: Der Bemerkung auf dem Jagdfreischein „Nur gültig innerhalb des Dienstbezirkes“ kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Denn es ergibt sich aus § 33 der Jagdordnung, daß der unentgeltliche Jagdschein überall gilt, ausgenommen auf den selbst gepachteten und eigenen Jagdbezirken. Das Gesetz kann durch derartige eigenmächtige Vermerke nicht abgeändert werden, so daß Sie irgend welche Ungelegenheiten nicht haben werden, wenn Sie außerhalb Ihres Dienstbezirkes, z. B. auf Grund einer Einladung, von dem Jagdschein Gebrauch machen.

Anfrage Nr. 191. **Aufforstung einer vom Engerling stark beschädigten Kiefernkultur.** In meinem Revier habe ich eine Blöße von 10 ha. Vor 15 Jahren standen auf dieser Fläche sehr starke Kiefern. Tiefgründiger, frischer Sandboden. Jetzt ist diese Fläche verrast und birgt zahlreiche Engerlinge. Um wieder Bestand darauf zu bringen, ist schon viel Geld ausgegeben worden. Mehrere Male in tiefen und flachen Furchen gesät und auf Rajolstreifen mit verschulten Kiefern gepflanzt. Die Pflanzen stehen anfangs gut, sowie der Herbst herankommt, steht keine einzige Pflanze mehr. Die Pfahlwurzeln sind abgebissen, so daß sich jede Pflanze ziehen läßt. Wie ist so eine Fläche am sichersten in Bestand zu bringen? Mir stände eine dreijährige Kiefernschonung zur Verfügung, wo ich Ballen stechen könnte. Wäre eine Ballenpflanzung angebracht, oder würden die Engerlinge auch diese vernichten? Wenn ich diese Fläche mit dem Dampfpflug umdrehe, drei bis vier Jahre mit Lupinen und Serradella als Wildacker einrichte, hätte ich dann Hoffnung, die Engerlinge loszuwerden? Bemerken will ich noch, daß in den angrenzenden Beständen viel Eichen stehen und die Maikäfer immer wieder auf dieser Blöße einfallen und zur Eierablage schreiten werden.

G., Forstverwalter in P.

Antwort: Da die Fläche sehr stark durch Engerlinge leidet, und diese alle Pflanzen vernichten, so wäre eine Bearbeitung der Fläche mit

dem Dampfpflug und deren Bestellung mit Lupine, Serradella, besser noch mit Hackfrüchten, auf die Dauer von drei bis vier Jahren zu empfehlen. Nach dieser Zeit forstliche Kultur durch Pflanzung einjähriger Kiefern, und zwar in der Weise, daß man im Herbst vor der Pflanzung die Fläche mit Staudenroggen, Roggen oder im Frühjahr mit Hafer nicht zu dicht besät und in diese Saat die Kiefernpflanzen pflanzt. Das Getreide ist bis zur Flugzeit der Maikäfer so weit herangewachsen, daß es nach Mitteilungen aus der Praxis ein wirksames Hindernis für die Eierablage der Maikäfer bildet. Ein Versuch mit dieser Kulturmethode wäre daher anzuraten. Ebenso kann ein Vertilgen der Engerlinge durch Schweineeintrieb, Absammeln dieser bei den Bodenarbeiten und Sammeln der Käfer zu einem Gelingen der forstlichen Kultur erheblich beitragen.

Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901).

Försterstelle Anzefahr in der Oberförsterei Rauschenberg, Regbz. Cassel, ist zum 1. April 1914 neu zu besetzen.

Försterstelle Dörnbach in der Oberförsterei Spangenberg, Regbz. Cassel, ist zum 1. April 1914 neu zu besetzen.

Försterstelle Eicklingen in der Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, ist zum 1. Februar 1914 anderweit zu besetzen.

Gemeinde- und Anstaltsforstdienst.

Für Anwärter des Jägerkorps.

Gemeinde-Försterstelle Ellar in der Oberförsterei Hadamar, mit dem Wohnsitz in Steinbach, Kreis Limburg a. L., Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. April 1914 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Ellar, Dorchheim, Oberzeuzheim, Hangenmeilingen, Steinbach und Oberweyer, sowie 3 ha Pfarreiwald von Hadamar und 62 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 468 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 M, steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1800 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 M bzw. 100 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 M bzw. 100 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Februar 1914 an den Königlichen Oberförster Herrn Scholtz in Hadamar zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Gemeinde-Waldwärterstelle Eichenstruth in der Oberförsterei Rennerod, mit dem Wohnsitz in Großseifen, Kreis Oberwesterwald, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. April 1914 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Bach, Eichenstruth, Fehl-Ritzhausen, Stockhausen-Illfurth, Großseifen und Pfuhl, sowie 96 ha Staatswald mit einer Größe von zusammen 316 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 800 M, steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren zweimal um je 50 M, dann um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 200 M bzw. 75 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 200 M bzw. 75 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Februar 1914 an den Königlichen Oberförster Herrn Dütschke in Rennerod zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Gemeinde-Waldwärterstelle Waldmühlen in der Oberförsterei Rennerod, mit dem Wohnsitz in Waldmühlen, Kreis Westerburg, Regbz. Wiesbaden, ist zum 1. April 1914 neu zu besetzen. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Seck, Waldmühlen und Hüblingen, sowie 306 ha Staatswald mit einer Größe von 467 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 800 M, steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren, zweimal um je 50 M, dann um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1200 M, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 200 M bzw. 75 M bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 200 M bzw. 75 M beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 20. Februar 1914 an den Königlichen Oberförster Herrn Dütschke in Rennerod zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hüsig, Regierungssekretär zu Berlin, ist zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator ernannt.

Der Charakter als Rechnungsrat wurde verliehen:

den Forstkassenrendanten: **Krause** zu Usingen, Regbz. Wiesbaden; **Thiele** zu Loburg, Regbz. Magdeburg; **Almann** zu Neuenburg, Regbz. Marienwerder.

Romeyke, Forstkassenrendant zu Rybnik, Regbz. Oppeln, ist vom 1. Januar 1914 ab pensioniert.

Blau, Forstaufseher zu Sadrosch, Oberförsterei Rehberg, ist unter Ernennung zum Forstschreibgehilfen nach Döberitz, Oberförsterei Döberitz, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Born, Förster zu Groß-Eicklingen, Oberförsterei Celle, ist zum Revierförster ernannt und auf die Revierförsterstelle Dannhorst, Oberförsterei Celle, Regbz. Lüneburg, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Böttcher, Förster zu Alt-Placht, Oberförsterei Alt-Placht, ist nach Kuhbrück, Oberförsterei Neuholland, Regbz. Potsdam, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Pasinski, Forstaufseher zu Lonkorsz, Oberförsterei Lonkorsz, ist nach der Oberförsterei Braschen, Regbz. Frankfurt a. Oder, vom 2. Januar 1914 ab einberufen.

Gleisner, Förster zu Grünau, Oberförsterei Schüttenwalde, Regbz. Marienwerder, ist vom 1. Januar 1914 ab in den Ruhestand versetzt.

Haack, Förster zu Kuhbrück, Oberförsterei Neuholland, ist auf die Försterstelle m. N. Birkholzgrund, Oberförsterei Kremmen, Regbz. Potsdam, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Häuer, Forstaufseher zu Döberitz, Oberförsterei Döberitz, ist nach Königsbruch, Oberförsterei Königsbruch, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Hoffmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter im Jäger-Bataillon Nr. 5, ist nach Sadrosch, Oberförsterei Rehberg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1914 ab einberufen.

Holz, forstversorgungsberechtigter Anwärter in der Rittergutsforst Walbeck, ist nach Neuhaus, Oberförsterei Charlottenthal, Regbz. Marienwerder, vom 1. Februar 1914 ab einberufen.

Joisten, Hilfsjäger im Privatforstdienste, ist nach Pschod, Oberförsterei Schelitz, Regbz. Oppeln, vom 2. Januar 1914 ab einberufen.

Kaboth, Förster zu Kupp, Oberförsterei Kupp, Regbz. Oppeln, ist vom 1. Januar 1914 ab zum etatmäßigen Forstschreiber ernannt.

Nagel, Revierförster zu Dannhorst, Oberförsterei Celle, ist auf die Revierförsterstelle Rosengarten, Oberförsterei Harburg, Regbz. Lüneburg, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Rindt, Forstaufseher zu Neu-Ruppin, Oberförsterei Neu-Ruppin, ist als Forstschreibgehilfe für Grumsin nach Groß-Ziethen, Oberförsterei Grumsin, Regbz. Potsdam, vom 1. Januar 1914 ab versetzt.

Rundkroem, Förster zu Schulzendorf, Oberförsterei Tegel, ist nach Alt-Placht, Oberförsterei Alt-Placht, Regbz. Potsdam, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Sund, forstversorgungsberechtigter Anwärter im Jäger-Bataillon Nr. 6, ist nach Abb. Schwornigatz, Oberförsterei Laska, Regbz. Marienwerder, vom 1. Januar 1914 ab einberufen.

Wicht, Forstaufseher zu Neuhaus, Oberförsterei Charlottenthal, ist nach Jamielnik, Oberförsterei Lautenburg, Regbz. Marienwerder, vom 1. Februar 1914 ab versetzt.

Gemeinde- &c. und Privatdienst.

Löchte, Forstassessor der Landwirtschaftskammer Münster i. W., ist die Forst- und Güterdirektion der Herrschaft Wippach (Österreich), Küstenland, vom 1. April 1914 ab übertragen.

Galinsky, städtischer Förster zu Hinterheide, Kreis Bunzlau, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Schlundt, Gemeindeforsthilfsaufseher zu Forsthaus Aspach, ist die Gemeindeförsterstelle Altkirch auf Probe übertragen.

Für die Redaktion: J. V.: Bodo Grundmann, Neudamm.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Rienstedt, Post Förste (Harz).

Meldungen zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstr. 88. — **Beiträge** nur durch Vermittelung der **Orts- und Bezirksgruppen-Schatzmeister** an den Vereins-Schatzmeister, Königl. Förster **Velte, Dobrilugk,** Bezirk Frankfurt a. O. — **Jahresbeitrag 6,50 Mk., Halbjahresbeitrag 3,25 Mk.** Rechnungs-(Beitrags-)jahr bzw. Halbjahr gleich dem Kalenderjahr. Für den Vereinsbeitrag wird die Deutsche Forst-Zeitung frei ins Haus geliefert. Bei deren Ausbleiben halte man bei seiner Postanstalt schriftlich Nachfrage, erst danach bei der Geschäftsstelle in Neudamm, der auch jede Adressenänderung sofort mitzuteilen ist.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zustellung des Vereinsorgans vom 1. Januar 1914 an.

Unseren verehrlichen Mitgliedern teilen wir hierdurch nochmals mit, daß auf Grund des neuen Verlagsvertrages über die Lieferung des Vereinsorgans vom 1. Januar 1914 ab das Postbestellgeld — also das Abtragegeld von der Postanstalt zum Empfänger — für die „Deutsche Forst-Zeitung", mit 12 Pf. für das Vierteljahr, von jedem Vereinsmitgliede selbst entrichtet werden muß. Wir bitten also, damit in der Zustellung des Vereinsorgans keine Verzögerung eintritt, dem Postboten auf Verlangen fortan vierteljährlich das Postbestellgeld mit genanntem Betrage zu bezahlen. Bezüglich der postlagernden Zustellung verweisen wir auf unsere Bekanntmachung in Nr. 45 und 46 unseres Blattes.

Rienstedt, 8. Dezember 1913.

Für den engeren Vorstand.
Bernstorff.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1914 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

5648. **Kühn,** Förster, Lieblacken, Post Stampelken, Königsberg.
2887a. **Laser,** Forstaufseher, Rogahlen (Post), Gumbinnen.
2892a. **Schlu,** Forstaufseher, Isslandszen (Post), Gumbinnen.
2893a. **Büchler,** Forstaufseher, Plautzkehmen (Post), Gumbinnen.
2896a. **Hüttche,** Forstaufseher, Gr.-Reussen, Post Horn, Allenstein.
2897a. **Klang,** Förster, Kerrey, Post Dorothowo, Allenstein.
2901a. **Schröder,** Forstaufseher, Darslub, Post Putzig, Danzig.
2909a. **Kurella,** Forstaufseher, Gluche, Post Sturz, Danzig.
2914a. **Gauerke,** Rechnungsrat, Marienwerder (Post), Marienwerder.
2917a. **Loebenberg,** Förster, Lewack, Post Stuhm, Marienwerder.
2918a. **Koch,** Forstaufseher, Rehhof (Post), Marienwerder.
2919a. **Rose,** Förster, Boggusch (Post), Marienwerder.
2920a. **Lickfeldt,** Forstaufseher, Wonzow, Post Schwente, Marienwerder.
2921a. **Joachimi,** Forstaufseher, Klonowo, Post Tuchel, Marienwerder.
2922a. **Kniep,** Forstaufseher, Abb. Schlochow, Post Schlochow, Marienwerder.
2923a. **Wolff,** Forstaufseher, Seebad Ahlbeck (Post), Stettin.
2924a. **Elsner,** Forstaufseher, Meiersberg (Post), Stettin.
2927a. **Zühlsdorf,** Forstaufseher, Eichenhorst (Post), Posen.
2931a. **Hellwig,** Forstaufseher, Wangowo, Post Kostschin, Posen.
2932a. **Lorenzen,** Forstaufseher, Schenefeld, Post Kiel, Schleswig.
2934a. **Bernhardi,** Forstaufseher, Klausthal (Post), Hildesheim.
2936a. **Werther,** Forstaufseher, Karrenzien, Post Neuhaus (Elbe), Lüneburg.
2937a. **Rolle,** Hegemeister, Schletau, Post Trabuhn, Lüneburg.
2940a. **Stenzel,** Förster, Zadrau, Post Dannenberg, Lüneburg.
2944a. **Petersdorff,** Förster, Oerenburg, Post Lüchow, Lüneburg.
2945a. **Wackermann,** Förster, Rammen, Post Porta, Minden.
2947a. **Leidenfrost,** Forstaufseher, Todemann, Post Rinteln, Minden.
2950a. **Delvaux,** Förster, Hubertushöhe, Post Gey (Düren), Aachen.
2955a. **Dill,** Forstaufseher, Dietrichswalde, Post Alt-Ukta, Allenstein.
2964a. **Reuter,** Hilfsjäger, Armenhorst, Post Olde, Minden.
2970a. **Ilgen,** Förster, Friedensdorf, Post Wilhelmshütte, Wiesbaden.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Bromberg. Sitzung am 4. Januar 1914, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Bernau zu Schneidemühl. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung, Entlastung und Neuwahl des Schatzmeisters; 2. Besprechung der Anträge und verschiedene Mitteilungen des Vorsitzenden. Um vollzähliges Erscheinen der Ortsgruppenführer wird gebeten.
Der Vorstand.

Gumbinnen. In der Vereinszeitung Nr. 50 vom 14. Dezember 1913 ist in dem Bericht über die Herbstversammlung geschrieben: Alte Ladenhüter, wie Besoldungshärte, Rangerhöhung der Anwärter, Jagdausübung, Wildbretabgabe zur Taxe usw. müssen immer wieder die Versammlungen beunruhigen, weil eine Gewährung dieser Försterwünsche noch nicht eingetreten ist. Von gut unterrichteter Stelle außerhalb unseres Vereins wird hierzu geschrieben, daß es seine Gefahr habe, bei den alten Wünschen der Förster von „alten Ladenhütern" zu reden. Ladenhüter seien Dinge, die nicht vom Fleck kommen. Übelwollende könnten daraus konstruieren, die Förster glaubten ja selbst nicht an die volle Erfüllung ihrer Wünsche. Andeutungen nach dieser Richtung wären bereits gefallen. — Das Gegenteil ist der Fall. Es hat im Försterleben noch keine Zeit gegeben, wo der ganze Stand auf die Erfüllung seiner Wünsche so fest gebaut hat, wie gerade jetzt. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß der Akt ausgleichender Gerechtigkeit erhofft werden kann. Dementsprechend ist die jetzige vertrauende Stille aufzufassen und zu bewerten. Es wäre bedauerlich, wenn der jetzigen ruhigen Haltung im Försterstande eine so falsche Deutung untergelegt werden würde.
Der Vorstand. J. A.: Puppel, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Allenstein (Regbz. Allenstein). Sonnabend, den 3. Januar, Vierteljahresversammlung in Allenstein im Kaisergarten. 1. Prüfung der Jahresrechnung; 2. Besprechung wichtiger Vereins- und Standesangelegenheiten; 3. Verschiedenes. Die Feier des Geburtstages Sr. Majestät findet am 17. Januar in Allenstein im Kaisergarten in Form eines Familienabends statt. Einladungen hierzu sind dem Schriftführer, Kollegen Staerker-Althof bei Allenstein, bis zum 3. Januar 1914 namhaft zu machen.
Der Vorstand.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 4. Januar 1914, nachmittags 3½ Uhr, Generalversammlung im Hotel Rohde zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Erhebung der Beiträge; 2. Rechnungslegung; 3. Neuwahl des Vorstandes; 4. Kaisergeburtstagsfeier; 5. Mitteilungen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorsitzende.

Bromberg (Regbz. Bromberg). Sitzung am 31. Dezember 1913, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal Hotel Lengning zu Bromberg. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgemacht, und um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Bütow (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 3. Januar 1914, 3 Uhr nachmittags, Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Rechnungsprüfung; 4. Verschiedenes.
Der Vorstand.
i. A.: Schulze, Schriftführer.

Cleve (Regbz. Düsseldorf). Generalversammlung am Mittwoch, dem 31. Dezember cr., vormittags 10½ Uhr, im Vereinslokale Hotel „Viktoria" in Cleve. Tagesordnung: 1. Rechnungslage; 2. Vorstandswahlen; 3. Zahlung der halbjährlichen Vereins- und Krankenkassenbeiträge; 4. Besprechung über Kaisergeburtstagsfeier; 5. Mitteilungen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Czersk (Regbz. Marienwerder). Mittwoch, den 31. Dezember, abends 6½ Uhr, Vierteljahrsversammlung im Restaurant Engelbrecht. Tagesordnung: Wahlen und Geschäftliches. Darauf Silvesterfeier. Die verehrten Familien der Mitglieder werden ersucht, an der Feier teilzunehmen. Gäste bitte ich durch die Mitglieder einzuladen.
Der Vorsitzende: Kaiser.

Driesen (Regbz. Frankfurt, Oder). Am 31. Dezember d. Js., vormittags 11 Uhr, Zusammenkunft der Mitglieder bei Zernikow in Driesen. Tagesordnung: Rechnungslegung und Prüfung der Rechnung für 1913; Besprechung über Anträge zur Bezirksgruppensitzung und Wahl eines Delegierten; Besprechung über eine etwa abzuhaltende Kaisergeburtstagsfeier; Verschiedenes. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Sonnabend, dem 10. Januar 1914, nachmittags von 5 Uhr ab, findet im Gasthaus „Zur Traube" in Erkner Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Wahl eines Delegierten zur Bezirksgruppe; 4. Besprechung einer Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Um rege Beteiligung wird gebeten.
Regling, Vorsitzender.

Freudenfier (Regbz. Marienwerder). Mittwoch, den 31. d. Mts., Versammlung im Vereinslokale in Freudenfier; Anfang 8 Uhr. Im Anschluß Silvesterfeier wie in den Vorjahren.
Der Vorstand. Gies, Vorsitzender.

Frielsa (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 17. Januar 1914, von abends 8 Uhr an, findet in Zimmersrode in der Gastwirtschaft von Ernst das Wintervergnügen (Ball) unserer Ortsgruppe statt, wozu die Herren Mitglieder mit ihren Damen freundlichst eingeladen werden, mit der Bitte, recht zahlreich erscheinen zu wollen. Gäste können von den Mitgliedern eingeladen werden. Gemeinschaftliches Essen findet nicht statt, dagegen eine Kaffeepause; Gebäck stellt der Wirt. Gleichzeitig findet vorher in demselben Lokal, abends gegen 7 Uhr, eine Mitgliedersitzung statt. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1914; 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 11. Januar 1914, nachmittags pünktlich 4 Uhr,

Versammlung im „Kaisercafé" in Göttingen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Berichterstattung über die Bezirksgruppenversammlung in Goslar; 3. Hebung der Beiträge (Hauptverein, Bezirksgruppenverein, Forstwaisenverein); 4. Verschiedenes.
Pagendarm, Vorsitzender.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 10. Januar 1914, nachmittags 3½ Uhr, Generalversammlung im Hotel „Germania" am Bahnhof Rückers. Tagesordnung: 1. Verlesen der letzten Sitzungsverhandlung; 2. Rechnungslegung und Jahresbericht für 1913; 3. Aufnahme neuer Mitglieder; 4. Einziehung der Beiträge; 5. Verschiedene Mitteilungen aus der Aktenmappe; 6. Verschiedenes. Gerade zu dieser Versammlung wird eine recht zahlreiche Beteiligung erwartet.
Der Vorstand.

Hameln (Regbz. Hannover). Am Sonnabend, dem 10. Januar 1914, nachmittags 1½ Uhr, gesellige Zusammenkunft der Mitglieder mit Familienangehörigen in Schapers Hotel in Hameln (am Hauptbahnhof). Tagesordnung: Von 1½ bis 2 Uhr Rechnungsablage usw., Einziehung von Beiträgen pro 1914, Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Um 2 Uhr gemeinsame Kaffeetafel. Gäste sind sehr willkommen. Die Herren Mitglieder, welche an dieser Versammlung nicht teilnehmen können, werden gebeten, ihre Jahresbeiträge pro 1914 bis zum 10. 1. 14 an den Kollegen Drösemeyer in Gellersen, Post Welsede, zu senden.
Der Vorstand.

Hammer (Regbz. Stettin). Versammlung in Hammer am Sonnabend, dem 3. Januar 1914, nachmittags 5 Uhr. Rechnungslegung 1913, Zahlung der Beiträge, Vorträge. Dinse.

Hanau (Regbz. Cassel). Am Sonnabend, dem 27. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, Zusammenkunft im Forsthaus, Station Pulverfabrik. Tagesordnung: Abschiedsfeier für den nach Spangenberg versetzten Kollegen Meyer; Neuwahl des Schriftführers und Kassierers; sonstige wichtige Besprechungen. Um vollzähliges Erscheinen bittet und ein frohes Fest wünscht
Müller, Vorsitzender.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Mittwoch, den 31. Dezember d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der „Krone" zu Hann.-Münden. Tagesordnung: 1. Bericht über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Goslar; 2. Rechnungsvorlage für 1913; 3. Einziehung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1914, sowie zur Krankenkosten-Beihilfekasse und zum Forstwaisenverein; 4. Besprechung über die am 17. Januar stattfindende Kaisergeburtstagsfeier; 5. Verschiedenes. Um recht zahlreichen Besuch wird dringend gebeten. Diejenigen Kollegen, welche beabsichtigen, der Krankenkosten-Beihilfekasse beizutreten, werden gebeten, unverzüglich die Anmeldung vorzulegen, da nach dem 1. Januar d. Js. bekanntlich Eintrittsgeld erhoben wird. Die Beitritts-Erklärung muß bis spätestens den 31. d. Mts. dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden vorliegen. Formulare sind bei dem Unterzeichneten erhältlich. Lindner.

Hildesheim (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, dem 3. Januar 1914, nachmittags 3 Uhr, im „Europ. Hof". Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung in Goslar; Hebung der Beiträge für 1914 mit 6,50+1,00+0,50 ℳ = 8 ℳ und des Forstwaisen-Vereinsbeitrags. Einige Forst- und Jagdkalender für 1914 sind in der Versammlung zu haben; Rechnungslegung des Kassenführers; Verschiedenes. Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). 1. Am Dienstag, dem 27. Januar 1914, abends 6 Uhr, findet die Feier des Geburtstages Sr. Majestät, verbunden mit Konzert und nachfolgendem Tanzkränzchen, im Vereinslokal in Carpin statt. Gewünschte Einladungen sind dem Vorstande rechtzeitig mitzuteilen. Um recht zahlreiches Erscheinen der Kollegen mit ihren werten Familien wird gebeten. 2. Der gemeinschaftliche Verkauf der Rauhwaren findet am 22. Januar 1914, vormittags 11 Uhr, im Viktoria-Hotel in Stettin statt. Die Kollegen, welche sich hieran beteiligen wollen, werden gebeten, die Anzahl der Bälge dem Kollegen Schwartz-Entepöhl bis zum 6. Januar anzugeben. Die Händler werden durch Anzeigen in Fachblättern benachrichtigt. Das Rauhwerk kann entweder jeder selbst zum Verkauf bringen oder, in den Oberförstereien gesammelt, von einem Kollegen hingebracht werden. Die Handhabung des Verkaufs wird an Ort und Stelle beraten. Auch die Mitglieder anderer Ortsgruppen werden zu diesem Verkauf eingeladen.
Der Vorstand.

Minden-Schaumburg (Regbz. Minden). Am 24. Januar 1914 wird im Ratskeller in Obernkirchen eine Mitgliederversammlung mit nachfolgendem Wintervergnügen stattfinden. Die Tagesordnung und nähere Angaben werden s. Z. bekannt gegeben. Der Vorstand.

Neukirchen (Regbz. Cassel). Mittwoch, den 31. d. Mts., vormittags 11 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Neukirchen. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Gesamtvorstandes; 2. Prüfung der Jahresrechnung; 3. Heben der Beiträge für den Verein; 4. Besprechung und Vorschläge zu unserm Wintervergnügen; 5. Mitteilungen des Vorsitzenden; 6. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 3. Januar 1914, Weidmannslust, im „Deutschen Hause" zu Zellerfeld. Beginn 7½ Uhr, Kaffeepause 2 Uhr. Einladungskarten können vom Unterzeichneten bezogen werden. Jahncke, Vorsitzender.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel). Die Versammlung findet nicht am 31. d. Mts., sondern bereits am Dienstag, dem 30. d. Mts., von 2 Uhr nachmittags ab, im Vereinslokal statt.
Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die anberaumte Versammlung muß auf den 3. 1. 1914, Nachmittag 2 Uhr, verlegt werden. Tagesordnung bleibt dieselbe. Verlegungsgrund wird in der Versammlung bekanntgegeben.
Der Vorstand.

Torgelow (Regbz. Stettin). Wie beschlossen, findet die Kaisergeburtstagsfeier am Donnerstag, dem 22. Januar 1914, von abends 7½ Uhr ab, im Hotel Kaiserhof zu Torgelow statt. (Kürassier-Konzert, Ball mit Kaffeepause). Die Einladungen der Gäste ergehen vom Festausschuß aus und sind die Namen der Einzuladenden bis spätestens am 10. Januar dem Kollegen Schmid mitzuteilen. Damit das Fest nun auch ein rechtes Försterfest werde, wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten. Zum Jahreswechsel wünschen wir allen Mitgliedern ein „Fröhliches Neujahr“. Der Vorstand.

Tuchlerheide (Regbz. Marienwerder). Sonntag, den 4. Januar 1914, von 2½ Uhr ab, Sitzung im Vereinslokale mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Graudenzer Bezirksgruppensitzung (Erhöhung der Bezirks- und Ortsgruppenbeiträge); 2. Rechnungslegung und Kassenprüfung; 3. Vorstandswahl; 4. Besprechung über ein abzuhaltendes Wintervergnügen; 5. Verschiedenes. Um zahlreiche Teilnahme wird dringend gebeten. Die der Ortsgruppe nicht angehörenden Mitglieder bitte ich nochmals im Interesse des ganzen und zur Erleichterung des Geschäftsganges, sich doch endlich derselben anzuschließen. Der Vorsitzende.

Untertaunus (Regbz. Wiesbaden). Versammlung am 31. d. Mts., 1 Uhr nachmittags, im Hotel „Wartburg“ zu Wiesbaden. Tagesordnung: 1. Bekanntmachung von Mitteilungen der Bezirksgruppe; 2. Wahl eines Familienbeirats; 3. Besprechung der Kaisergeburtstagsfeier; 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Förste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist, muß Sonntag früh in dessen Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Ortsgruppen:

Coblenz-Eifel (Regbz. Coblenz). Zu der am 14. Dezember 1913 anberaumten Versammlung waren 12 Mitglieder erschienen. Auch konnten wir unsern rührigen Bezirksgruppenvorsitzenden, Herrn Revierförster Meister, in unserer Mitte begrüßen, unter dessen gewandter Leitung sich die Umbildung der Ortsgruppe und die Vorstandswahl glatt vollzog. Herrn Kollegen Meister sagen wir auch an dieser Stelle besten Dank. Es wurden gewählt: als Vorsitzender Revierförster Pauly in Burgbrohl, als Stellvertreter Hegemeister Ritgen in Schöneck, Post Buchholz (Hunsrück), als Schriftführer und Kassierer Förster Wegerich in Knopshof, Post Brohl (Rhein), als Stellvertreter Förster Mathes in Winningen (Mosel). Nach Beschluß vom 12. Oktober 1913 gehören zur Ortsgruppe die Kollegen der Königlichen Oberförstereien Coblenz und Kaisersesch, sowie diejenigen der Gemeindeoberförstereien Ahrweiler, Coblenz, Mayen, Brodenbach und Cochem. Die dem Verein noch fernstehenden Kollegen werden gebeten, ihre Anmeldung beim Vorsitzenden zu bewirken. Der Jahresbeitrag beträgt vom 1. Januar 1914 ab „zehn“ Mark (porto- und bestellgeldfrei einzusenden). Ein abermaliges Bemühen um Verabreichung von Nutz- und Schirrhölzern gegen Bezahlung der Taxe wurde allseitig gewünscht. Weitere Anträge wurden bis zur Frühjahrsversammlung 1914 zurückgestellt, um das Ergebnis der bisher unerledigt gebliebenen abzuwarten. Der Vorstand.

Marienwerder (Regbz. Marienwerder). In der Versammlung am 14. Dezember waren 15 Mitglieder anwesend. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Zu 1: Die Versammlung erklärte sich mit den Beschlüssen der Bezirksgruppenversammlung in Graudenz einverstanden. Zu 2: Es wurden drei neue Mitglieder aufgenommen. Zu 3: Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 3 ℳ festgesetzt. Zu 5: Als Vereinslokal wurde nunmehr der „Königliche Hof“ festgesetzt, da die „Ressource“ zu kostspielig ist. Zu 6. Von einer Kaiser-Geburtstagsfeier wurde Abstand genommen. Zu 7: Anträge wurden keine neuen gestellt, da die bisherigen noch nicht erledigt sind; jedoch hofft die Versammlung, daß nun nach Regulierung der Stellen die Förster in die Beamtenklasse kommen, in die sie ihrer Vor- und Ausbildung nach gehören. Zu 8: Der Vortrag des Kollegen Hermersdörfer über Vogelschutz wurde mit Interesse verfolgt. Der Vorstand.

Swinemünde (Regbz. Stettin). Die am 7. d. Mts. festgesetzte Versammlung in Swinemünde war von 18 Mitgliedern der Oberförstereien Misdroy, Friedrichstal und Pudagla besucht. Die Oberförsterei Warnow war infolge außerordentlicher Urlaubsschwierigkeiten nur durch ein Mitglied vertreten. Einige Warnower Mitglieder, denen das Interesse am Verein noch wach erhalten ist, hatten es aus begreiflichen Gründen vorgezogen, fern zu bleiben. Infolge der hierdurch veranlaßten geringen Beteiligung der Oberförsterei Warnow wurde aus der Versammlung heraus der Antrag gestellt und einstimmig angenommen, daß für die Folge die satzungsgemäßen Sitzungen nur in Swinemünde abgehalten werden. Da die Warnower Kollegen der immer wiederkehrenden Unannehmlichkeiten zufolge, die ihnen des Urlaubs wegen entstehen, sich an den Sitzungen nicht beteiligen mögen, so ist wenigstens der Oberförsterei Pudagla die Möglichkeit einer geschlossenen Teilnahme an den Versammlungen gegeben, was wegen der schlechten Bahnverbindung nach Misdroy ausgeschlossen erscheint, indem nur der Frühzug von Wolgast in Frage kommt, während es für die eventuell teilnehmenden Warnower Mitglieder sehr gut angängig ist, unter Benutzung der Zugverbindung 2,21 bis 8 Uhr nachmittags den Versammlungen in Swinemünde beizuwohnen, mithin ein größerer Zeitaufwand für diese Oberförsterei durch die Swinemünder Wahl nicht hergeleitet werden kann. Zu Nr. 1 der Tagesordnung wurden die Bemühungen des geschäftsführenden Vorstandes betreffend Einreihung der Förster in die Assistentenklasse besprochen und der Wunsch geäußert, daß eine baldige Abstellung

bestehender Härten eintreten möchte. 2. Zum Eintritt in die Krankenkostenbeihilfekasse fanden sich fast sämtliche Mitglieder bereit, welche der Kasse bisher nicht angehörten. Mit Rücksicht auf die segensreiche Einrichtung und die günstigen Eintrittsbedingungen bis 1. 1. 1914 werden Fernstehende im eigenen und Vereins-Interesse zum baldigen Eintritt noch besonders aufgefordert. 3. Eine Kaisergeburtstagsfeier innerhalb des Vereins wurde nicht beschlossen, weil der größere Teil bereits Krieger- usw. -Vereinen angehört und sich hierbei betätigt oder sich anderen Ortsgruppen anschließt. Unter 4, Verschiedenes, sei hervorgehoben, daß die nächste Sitzung in Swinemünde Anfang März stattfindet. Der Vorsitzende: Hindenburg.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes am 15. Dezember 1913.

Die Sitzung begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Dr. Bertog, Forstrat, Halensee; Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf bei Blumberg; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Forsthaus Zicher; Lange, Königl. Revierförster, Borne; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. Dezember 1913: 12 611,60 M; davon entfielen:

a) auf den Unterstützungsfonds	2162,28	M
b) auf den Erziehungsfonds	444,22	"
c) auf den Darlehnsfonds	2236,95	"
d) auf den Stipendienfonds	2807,40	"
e) auf den Begräbnisbeihilfenfonds	3845,41	"
f) auf den Reservefonds	1115,34	"

An neuen Mitgliedern wurden 12 aufgenommen. Die Mitgliederzahl beträgt 3683.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen lagen 55 vor. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der kranken, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 40 Mk. Der hochbetagten, alleinstehenden hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 M. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 50 M. Der gänzlich erwerbsunfähigen, mittellosen, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 M. Zwei in dürftigen Verhältnissen zusammenlebenden ledigen Töchtern eines verstorbenen Königl. Oberförsters 40 M. Der in ärmlichen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privatforstsekretärs 25 M. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Privatförsters 20 M. Zwei in dürftigen Verhältnissen lebenden Schwestern, Töchter eines verstorbenen ehemaligen Kurhessischen Oberförsters, 50 M. Der hochbetagten, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Gemeinde-Oberförsters 100 M. Der auf Pension keinen Anspruch habenden hilfsbedürftigen Witwe eines ehemaligen Königl. Försters 50 M. Zwei hochbetagten ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die sich kümmerlich durchschlagen müssen, 75 M. Der in ärmlichen Verhältnissen lebenden älteren, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 M. Der älteren, hilfsbedürftigen Witwe eines von Holzdieben ermordeten städtischen Hilfsförsters 40 M. Der kränklichen, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 40 M Der durch Krankheit und Operation eines Sohnes in Not geratenen Witwe eines Königl. Försters 40 M. Der hochbetagten, gänzlich mittellosen Witwe eines Privatförsters 50 M. Einem durch längere Krankheit dreier erwachsener Töchter in Not geratenen Privatförster 100 M. Der in ärmlichen Verhältnissen lebenden, fast erwerbsunfähigen Witwe eines Privatförsters 40 M. Der durch längere schwere Krankheit in Bedrängnis geratenen Witwe eines Königl. Hegemeisters 50 M. Der armen, auf Pension keinen Anspruch habenden Witwe eines Stadtförsters 30 M. Der auf eine sehr geringe Pension angewiesenen Witwe eines Gemeindeförsters, die auch noch für zwei schulpflichtige Kinder zu sorgen hat, 100 M. Der betagten, nur auf eine sehr geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 50 M. Der durch längere Krankheit einer Tochter in Bedrängnis geratenen Witwe eines Privatförsters 50 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Forstpolizei-Sergeanten 50 M. Der fast erwerbsunfähigen, unbemittelten ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 35 M. Der kränklichen, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 50 M. Zwei betagten, alleinstehenden Töchtern verstorbener Königl. Förster, die sich ihren Lebensunterhalt nur kümmerlich verdienen können, je 30 M. Der älteren, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 M. Der unbemittelten Witwe eines Kaiserl. Försters als Beihilfe zu den Kosten ärztlicher Behandlung 40 M. Der erwerbsunfähigen, nur auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 M.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Zur Erziehung des Sohnes eines verstorbenen Königl. Forstaufsehers 30 M. Einem krankheitshalber vorzeitig pensionierten Königl. Förster zur Erziehung von zwei Kindern 50 M. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von drei Kindern 40 M. Einem stellungslosen, lungenkranken Privatförster zur Erziehung von sechs unversorgten Kindern 100 M. Der Witwe eines Königl. Forstaufsehers zur Ausbildung eines Sohnes für einen Beruf 50 M. Der Witwe eines Königl. Forstaufsehers zu gleichem Zweck 50 M. Der Witwe eines Privatförsters zu gleichem Zweck 40 M. Der Witwe eines Königl. Forstaufsehers zur Versorgung von zwei Kindern 40 M. Der Witwe eines Privat-

försters als Beihilfe für einen in der Lehre sich befindenden Sohn 40 M. Der Witwe eines Gemeindeförsters zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 30 M.

Aus dem Darlehnsfonds wurden bewilligt: Einem durch den Unterhalt einer großen Familie vorübergehend in Bedrängnis geratenen Königl. Förster 300 M. Einem durch Krankheiten seiner Kinder in Not geratenen Privatförster 200 M. Einem Königl. Förster zur Befreiung aus einer durch die Ausbildung von vier Töchtern entstandenen vorübergehenden Notlage, gegen Hinterlegung einer Lebensversicherungspolize in entsprechendem Werte, 450 M.

Abgelehnt wurden sechs Unterstützungsgesuche, davon zwei Gesuche wegen Unzulässigkeit gemäß Satzung, und vier Gesuche, weil der Beweis einer Notlage nicht erbracht war. Ferner fünf Gesuche um Darlehen, und zwar in zwei Fällen wegen mangelnder Sicherheit, in einem Falle wegen Unzulässigkeit gemäß Satzung, und in zwei Fällen, weil die betreffenden Antragsteller den ihnen zur Beantwortung übersandten Fragebogen nicht zurückgeschickt hatten.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung zwei Beihilfen von je 40 M und zwei Beihilfen von je 100 M, zusammen 280 M, gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 1455 M, aus dem Erziehungsfonds 470 M, aus dem Darlehensfonds 950 M, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 280 M, zusammen 3155 M.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind seit voriger Sitzung 7 Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt. An unerledigten Stellengesuchen liegen noch 54 vor.

Der Termin für die nächste Vorstandssitzung wurde auf Montag, den 19. Januar, und der für die Mitgliederversammlung auf Donnerstag, den 26. Februar 1914, festgesetzt.

Schluß 5 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

von Klitzing, Georg, Charlottenhof b. Vietz.
von Klitzing, Hans, Charlottenhof b. Vietz.
von Klitzing, Lebrecht, Charlottenhof b. Vietz.
v. Klitzing, Dietrich, Charlottenhof b. Vietz.
Meyer, Hans, Großherzogl. Revierjäger, Forsth. Züsow bei Karlow, Mecklenburg.
Würschig, Fritz, Hilfsförster, Rosenthal, Kreis Habelschwerdt.
Witwitzky, Vinzenz, Hilfsjäger, München, Auguftenstr. 112.

Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung jeder die Aufnahme Nachsuchende bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben hat, daß er die Satzung des Vereins anerkennt. Ferner ist gleichzeitig der erste Jahresbeitrag einzusenden. Derselbe beträgt für untere Forst- und Jagdbeamte mindestens **2 Mark**, für alle übrigen Personen mindestens **5 Mark**.

Anmeldekarten und Satzungen können unentgeltlich und portofrei bezogen werden.

Neumann, Schatzmeister und Schriftführer.

* * *

Besondere Zuwendungen.

Zuwendung	Betrag
Strafgeld von einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Oberinspektor Chrestin in Liebusch	3,— Mk.
Sühnegelder für Verstöße gegen die Weidmannssprache, eingesammelt beim fröhlichen Schüsseltreiben; eingesandt von Herrn Fabrikbesitzer Frommelt in Hartau	7,90 Mk
Gesammelt beim Schüsseltreiben auf der Jagd des Herrn Dr. Spenner in Rothfest durch Herrn Oberleutnant Heinze in Neisse; eingesandt von Herrn Direktor Gumpert in Rothfest	13,— „
Erlös einer Wette nach einer kleinen Jagd im Revier des Herrn Regierungsbaumeisters a. D. Hintze in Kirchen (Sieg), Jungenthal, im Revier Weitefeld; eingesandt von Herrn Förster Herlach	10,— „
Strafgelder, eingezogen auf der Treibjagd des Herrn Walter Langkau in Berlin (Jagdrevier Stadtforst Friedeberg i. M.); eingesandt von Herrn Jagdverwalter F. Kehrmann in Altenfließ (Neumark)	32,30 „
Gesammelt auf der Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers W. Kehrer in Falkenberg bei Schleswig am 10. Dezember; eingesandt von demselben	13,— „
Strafgelder von der Ullersreuther Treibjagd = 10 Mk. Ergebnis einer Wette = 20 Mk.; eingesandt von Herrn Heinrich Knoch jr. in Hirschberg, Saale	30,— „
Eingesammelte Strafgelder für Fehlschüsse gelegentlich der Treibjagd der Gemeinde Olzheim am 14. und 15. November 1913; eingesandt von Herrn Königl. Revierförster Kleiner in Schneifel, Bezirk Trier	6,60 „
Schußgeld; eingesandt von Herrn Zahnarzt Müller in Lemgo	4,80 „
Gesammelt auf einer Treibjagd im Forstrevier Höhe; eingesandt von Herrn Privatförster Mühlenbein in Hückeswagen	8,75 „
Sühnegeld aus der Privatklagesache H. gegen C., eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Moller in Berlin N 4	200,— „
Für von der Versuchsstation Neumannswalde erteilte Auskunft von Herrn W. v. Preuß in Baden bei Wien	8,50 „
Strafgeld für Schießen einer Fasanenhenne; eingesandt von Herrn Postassistent Rülke in Holzkirch	1,30 „
Ergebnis einer Sammlung nach der Jagd des Herrn Gärtnereibesitzers Rulf in Brandenburg a. Havel; eingesandt von Herrn W. Rohrschneider in Brandenburg a. Havel	10,— „
Gesammelt nach einer Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers Reinhold Schneider in Bergdorf an der Eigen; eingesandt von Herrn Dr. med. F. Suck in Schönau a. d. Eigen	12,10 „
Strafgeld für Überschreiten der Strecke bei der Treibjagd in Oelse; Pächter: Herr Dampfmühlenbesitzer Conrad in Polsnitz; eingesandt von Herrn Revierförster Schulz in Oelse bei Freiburg in Schlesien	3,— „
Strafgelder für Bockabschuß gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von Herrn Revierförster Zwick in Forsthaus Tiergarten bei Falkenberg (Oberschlesien)	6,— „
Sa.	370,25 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vereinsvorsitzenden, Forstrat Dr. Bertog, Halensee-Berlin.

Geschäftsstelle zu Halensee-Berlin, Karlsruher Str. 13.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Zahlung der Beiträge für 1914.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine

wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen zu Anfang des neuen Jahres herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1914 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1914 recht bald einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 ℳ jährlich 4 ℳ, bei einem solchen über 2000 ℳ jährlich 8 ℳ,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 ℳ bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 ℳ,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 ℳ, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 ℳ bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 ℳ 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 ℳ 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Halensee.

Die Kassenstelle.

Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Dienstag, den 6. Januar 1914 (Heil. 3 Könige) findet von nachmittags 2½ Uhr ab im Centralhotel, gegenüber dem Bahnhof in Oppeln, eine Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung.

1. Oberförster Trost, Dambrau. Geschäftliches aus der Gruppe.
2. Vortrag: Oberförster Richter, Dobrau O.-S., „Kulturen, wie sie sein und nicht sein sollen".
3. Herr Paul Walter, Generalvertreter der Perleberger Versicherungsgesellschaft.
   Vortrag: Über Viehversicherung.

Etwa von 5½ Uhr ab gemütliches Beisammensein mit den Damen der Mitglieder, welche höflichst eingeladen werden. Klavierspiel mit Geigenbegleitung.

Anmeldung zur Beteiligung bis zum 30. d. Mts. unter Zahlung von 1 ℳ, welche bei der Nichtbeteiligung zu Gunsten der Anwesenden verfällt, an den Unterzeichneten erbeten. Nichtangemeldete zahlen 50 Pf. mehr. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind willkommen.

Mit Weidmannsheil

Dambrau O.-Schl., 16. Dezember 1913.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.
Trost, Oberförster.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1914 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1914 dem Leiter der Schule, Herrn Oberförster Jacob, einzureichen, der über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Der Schulpfleger.

Bericht über die 19. Versammlung der Bezirksgruppe VI, Oppeln.

Am 30. November d. Js., nachmittags 2½ Uhr, eröffnete der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI, Oppeln, Herr Oberförster Trost-Dambrau, die 19. Bezirksgruppen-Versammlung im Hotel Krug in Oppeln und begrüßte die recht zahlreich erschienenen Mitglieder mit einem kräftigen Weidmannsheil.

Nach alter, schöner Sitte gedachte der Herr Vorsitzende, bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, unseres allergnädigsten Landesherrn und Schirmherrn des deutschen Waldes und Weidwerks mit einem von allen Anwesenden begeistert aufgenommenen „Horrido".

Nun wurde zu Punkt 1 der Tagesordnung über „Geschäftliches" geschritten und empfahl der Herr Vorsitzende, bei eventuellem Gebrauch des Sprengstoffes „Romperit C" zu Sprengungen von Stubben sich doch an ein Mitglied unseres Vereins zu wenden, welches zurzeit die Vertretung des Sprengstoffes übernommen hat.

Die Adresse des Herrn ist Forstverwalter z. D. Werner, Crossen a. d. Oder, Kasernenstraße 1, und ist dieser gern bereit, Interessenten weitere Auskunft zu geben und eventuell persönlich Sprengversuche vorzuführen.

Da nun die Zeit für die Versammlung sehr kurz bemessen war, weil nämlich der Oppelner Tierschutzverein uns freundlichst zu einem Vortrag mit Lichtbildern des Herrn Schwabe, Leiter der staatlich autorisierten Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz von Freiherrn von Berlepsch in Seebach (Kreis Langensalza) über das Thema „Vogelschutz ein notwendiger Bestandteil unserer Kultur" eingeladen hatte, wurde auf die Verlesung des Protokolls von der letzten Exkursion nach Rauden verzichtet, nur sprach der Herr Vorsitzende dem Verfasser des sehr eingehenden Protokolls, Herrn Forstverwalter Förster aus Ornontowitz, seinen Dank aus.

Nun berichtete Herr Oberförster Trost kurz über den Übelstand der Lehrlingszüchterei und verlas ein paar an ihn gerichtete Gesuche wegen Aufnahme in die Lehre, und zwar eins von einem

in Oberschlesien beschäftigten Arbeiter, und das andere von einem Kellner, beide Schreiben mit den nötigen Fehlern gewürzt, die bei der Vorlesung große Heiterkeit erweckten.

Dann wurde beschlossen, wie alljährlich, zu Beginn des Jahres eine Versammlung für den 6. Januar im „Zentral-Hotel" zu Oppeln abzuhalten, nach welcher in üblicher Weise ein gemütliches Beisammensein mit Damen bei Spiel und Tanz geplant ist.

Nunmehr referierte Herr Oberförster Trost über den Verlauf der Hauptversammlung in Hamburg im August dieses Jahres. Besonders hob er die aufmerksame Aufnahme, welche die Stadt Hamburg den Mitgliedern zuteil werden ließ, hervor. Dann beschrieb er uns überaus anschaulich den Sachsenwald und über den Ausflug dahin; besonders über die feierliche Stimmung, welche alle Anwesenden erfaßte, als sie die Gruft unseres größten deutschen Mannes, des Altreichskanzlers Fürsten Bismarck, besuchten und daselbst auch einen Kranz des Vereins niederlegten.

Von der Gruft aus bewegte sich die Exkursion in den Sachsenwald, welcher acht Schutzbezirke umfaßt, mit einer Größe von etwa 30000 Morgen. Er soll je zur Hälfte der Fläche aus Laub- und Nadelholz bestehen, wobei beim Laubholz die Buche überwiegt.

Besonders anerkennenswert sei die in allen Teilen gut vorbereitete Exkursion durch einen gedruckt vorliegenden Exkursionsführer unterstützt worden.

Interessant waren auch zwei Vergleichsflächen zwischen Douglas und Fichte gewesen, wobei nach Ansicht des Referenten die Fichte durch einen engeren Verband zugunsten der Douglas in ihrer Zuwachsleistung von vornherein benachteiligt gewesen sei.

Ebenso interessant und lehrreich soll auch der Besuch der Forstbaumschulen von Halstenbek gewesen sein, wo die Teilnehmer mit vielem Interesse dem Verschulen der Fichten, welches mit riesiger geschäftlicher Gewandtheit vor sich ging, zusahen. —

Nun wurde das Versammlungslokal verlassen und alle Anwesenden begaben sich nach dem Laskakschen Konzertsaal auf der Malapaner Straße, wo um 4 Uhr der Vortrag beginnen sollte.

Durch unseren Herrn Vorsitzenden waren bereits für uns Plätze bestellt, die uns auch sofort angewiesen wurden, und trafen wir dort schon einen voll gefüllten Saal, worin sich auch viele Kollegen aus den Königlichen Forsten befanden.

Um 4½ Uhr begann Herr Schwabe seinen formvollendeten und fesselnden Vortrag, indem er uns erst eine kleine Schilderung seines lieben Heimatlandes Thüringen gab, das man sozusagen als das Herz des deutschen Vaterlandes betrachten kann, und wie nun das Blut unseres Herzens nach allen Gliedern strömt, so sollen auch die Bestrebungen des Schutzes unserer einheimischen Vögel aus dem Herzen Deutschlands nach allen entfernten Provinzen verbreitet werden.

Herr Schwabe machte uns zunächst auf verschiedene Vögel aufmerksam, die einst recht zahlreich bei uns vertreten waren, z. B. die Mandelkrähe, der Pirol, die Nachtigall und verschiedene mehr, welche aber in vielen Gegenden bereits vollkommen ausgestorben sind.

Die Hauptschuld an dem Aussterben dieser schönen Vögel sei in der Hauptsache darin zu suchen, daß ihnen die nötige Nistgelegenheit fehlt, da ja jetzt bei der intensiv betriebenen Landwirtschaft auf den Feldern kein Baum und Strauch mehr stehen bleiben dürfe; ähnlich sei es ja auch bei der Forstwirtschaft, wo doch jeder hohle Baum sofort verschwände. Diese Übelstände ließen sich allerdings durch künstliche Nistgelegenheiten etwas beseitigen, und hatten wir durch Lichtbilder Gelegenheit, die verschiedenen Nestbauten unserer Vögel zu betrachten.

Für unsere Höhlenbrüter gibt es sehr schöne und naturgetreue Kästen zum Aufhängen, und für die Vögel, welche auf Bäumen und Sträuchern brüten, lassen sich durch Schnitt derselben oder Zusammenbinden einzelner Äste wunderschöne Nistgelegenheiten herstellen.

Auf einzelnen Bildern wurden aus dem Freiherr von Berlepschen Park Bäume und Sträucher gezeigt, welche durch besonderen Schnitt sehr schöne Nistgelegenheiten boten und auf manchen Bäumen auch tatsächlich zwei bis drei Nester verschiedener Vögel zeigten.

Ferner empfahl Herr Schwabe, in verschiedenen Gegenden Vogelschutzgehölze anzulegen, die aber nicht etwa der Tummelplatz der Kinder und Hunde sein dürfen, sondern absolute Ruhe haben und gegen das Raubzeug mit Kastenfallen versehen sein müssen.

Ebenso ist zur Erhaltung unserer Vögel, welche im Winter bei uns bleiben, eine Fütterung notwendig, und waren auf den Lichtbildern auch eine Menge Futtergelegenheiten gezeigt, auch solche, welche ohne Schwierigkeit von jedermann selbst zu verfertigen sind und doch ihren Zweck sehr gut erfüllen.

Durch den so betätigten Schutz der Vögel in dem Freiherr von Berlepschen Besitz soll nach der Schilderung des Herrn Schwabe es einwandfrei erwiesen sein, daß in einem sehr großen Umkreise dieses Besitzes noch nie eine Raupenplage usw. zu beobachten war, während in weiterer Umgebung die Forsten sehr darunter zu leiden hatten; mithin habe der Vogelschutz für uns Forstleute wohl einen sehr großen Zweck.

Zum Schluß seiner Ausführungen sprach Herr Schwabe noch etwas über die ausländischen Vögel und besonders von denen, deren Federn von unseren Damen besonders bevorzugt und geschätzt werden. Es sind dies die Federn der Silberreiher, und da diese in der Zeit, wo der Vogel Junge hat, gerade am schönsten sind, so wurde der Reiher in der Nähe des Nestes einfach vom Baume heruntergeschossen und die Jungen im Nest dem Verhungern preisgegeben, da dieselben ja keinen Wert haben.

Noch schlimmer ergeht es dem Albatros, welcher gefangen wird und dann einfach verhungern muß, da durch den Hungertod die Federn ganz besonders schön und wertvoll werden sollen.

Um 6½ Uhr endete der mit lebhaftem Beifall aufgenommene Vortrag, und zerstreuten sich alle Anwesenden vollbefriedigt nach allen Richtungen.

Poln.-Leipe, den 13. Dezember 1913.

Becker.

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

1210. **Schatz**, Franz, Forstaufseher (Korv.-Kapitän a. D., Rittergutsbes. Riedel), Rehnsdorf bei Drebkau. (B.-Gr. IX.)

1211. **Rose**, Adolf, Revierverwalter (von Thümen), Waldrogäsen bei Theeßen, Bez. Magdeburg. (B.-Gr. XVI.)

1212. **Bartels**, August, Hilfsjäger (Fürstl. Schaumb.-Lippesche Forstverwaltung), Altenhagen bei Hagenburg (Schaumburg-Lippe. (B.-Gr. XIII.)

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Karnatz, Karl, Forstsekretär, Schloß Neindorf.
Ullrich, Johannes, Förster, Kleinkirschbaum bei Radach (Neumark).

Mitgliedsbeiträge sandten ein die Herren:

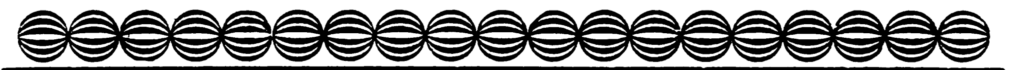
Nr. 75, 83, 351 je 9,20 Mk.; Nr. 196 0,20 Mk.; Nr. 269 9,20 Mk.; Nr. 393, 416 je 13,20 Mk.; Nr. 426 9,20 Mk.; Nr. 737 4 Mk.; Nr. 837, 914, 966, 1211 je 9,20 Mk.; Nr. 1241 4 Mk.; Nr. 1247 13,20 Mk.; Nr. 1318 9,20 Mk.; Nr. 1346 10 Mk.; Nr. 1473 4 Mk.; Nr. 1515, 1715, 1823, 1888, 1920, 1950 je 9,20 Mk.; Nr. 1962 2 Mk.; Nr. 2000, 2043 je 13,20 Mk.; Nr. 2061 9,20 Mk.; Nr. 2062, 2087 je 4 Mk.; Nr. 2099, 2148 je 13,20 Mk.; Nr. 2149, 2155 je 9,20 Mk.; Nr. 2194, 2313 je 4 Mk.; Nr. 2358, 2389, 2423 je 9,20 Mk.; Nr. 2532 8 Mk.; Nr. 2572, 2573, 2585 je 9,20 Mk.; Nr. 2586 8 Mk.; Nr. 2635, 2802 9,20 Mk.; Nr. 2832, 2978 je 4 Mk.; Nr. 3026 9,20 Mk.; Nr. 3042 15,20 Mk.; Nr. 3079 13,20 Mk.; Nr. 3099, 3101, 3123 je 4 Mk.; Nr. 3167, 3192 je 9,20 Mk.; Nr. 3222, 3236 je 13,20 Mk.; Nr. 3244 9,20 Mk.; Nr. 3246 4 Mk.; Nr. 3257, 3294 je 9,20 Mk.; Nr. 3315 1 Mk.; Nr. 3330 9,20 Mk.; Nr. 3340 10 Mk.; Nr. 3348 9,20 Mk.; Nr. 3398 10,20 Mk.; Nr. 3436 4 Mk.; Nr. 3464 9,20 Mk.; Nr. 3569 4 Mk.; Nr. 3604 9,20 Mk.; Nr. 3626 4 Mk.; Nr. 3650, 3654 je 9,20 Mk.; Nr. 3671 4 Mk.; Nr. 3693 9,20 Mk.; Nr. 3694 4 Mk.; Nr. 3696 8 Mk.; Nr. 3712 4 Mk.; Nr. 3718, 3749 je 9,20 Mk.; Nr. 3817, 3871 je 4 Mk.; Nr. 3883 13,20 Mk.; Nr. 3884 10 Mk.; Nr. 3933 8,20 Mk.; Nr. 3949 4 Mk.; Nr. 3952, 3956, 3990, 3995 je 9,20 Mk.; Nr. 4026 13,20 Mk.; Nr. 4030 9,20 Mk.; Nr. 4033, 4060 je 4 Mk.; Nr. 4093, 4119, 4127 je 9,20 Mk.; Nr. 4144 4 Mk.; Nr. 4147 9,20 Mk.; Nr. 4210 7 Mk.; Nr. 4212 12,20 Mk.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

☛ Des Neujahrsfestes wegen bitten wir, alle für Nr. 1 pro 1914 der Deutschen Forst-Zeitung bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Montag, dem 29. Dezember, früh, an uns gelangen zu lassen.

Neudamm, 22. Dezember 1913. Die Geschäftsstelle.



An unsere sehr verehrten Leser!

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartals-Abonnement auf die

Deutsche Forst-Zeitung mit den Gratisbeilagen **Forstliche Rundschau** und **Des Försters Feierabende** (**Seite 92** der Postzeitungspreisliste **für 1914**) — Abonnementspreis **zwei Mark** pro Quartal, beziehungsweise das laufende Quartalsabonnement auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1914, Seite 94**) — Abonnementspreis **4 Mk. 40 Pf.** pro Quartal.

Es empfiehlt sich, die Bestellung für das kommende Quartal, **vom 1. Januar** bis **31. März 1914**, sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitung keine Unterbrechung eintritt.

Den verehrlichen Abonnenten, welche die Zeitungen **von uns direkt unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, werden wir diese, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt, weiter senden. Wir ersuchen diese Leser ergebenst um Einsendung des Betrages für Abonnement und Frankatur. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Abonnements.

Neudamm, im Dezember 1913. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

